Digitized by Google

4° T. germ. g. 1142 Rf
(A,2-1860,2

Xerokopieren aus kurz[illegible]
rischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
23. 03. 88

Digitized by Google

<36623411690014

<36623411690014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember 1860 einberufenen beiden Häuser des Landtages.

Haus der Abgeordneten.

Zweiter Band.

Von der dreißigsten Sitzung am 4. April 1861 bis zur funfzigsten Sitzung am 14. Mai 1861.

Von Seite 613—1226.

Berlin.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

1861.

100 HS

A, 1860 II, 2

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Dreißigste Sitzung

am 4. April 1861.

Mittheilung des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. — Der Justiz-Minister bringt den Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ein, welcher den Kommissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe überwiesen wird 613

(Anlagen Nr. 80.)

Einunddreißigste Sitzung

am 6. April.

Geschäftliches. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff eines Vorgangs zu Palermo. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eide der Juden, sowie über eine zur Berathung dabei überwiesene Petition; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz; — die Annahme des Gesetzes erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen 631

(Anlagen Nr. 35. 108. — 71. 102. — 80.)

Zweiunddreißigste Sitzung

am 9. April.

Urlaubsbewilligungen. — Prüfung von Ersatzwahlen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Etatshaushalts-Etats über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 659

(Anlagen Nr. 109. — 82. 107.)

Seite

Dreiunddreißigste Sitzung

am 10. April.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 691

(Anlagen Nr. 82. 107. — 57. 101.)

Vierunddreißigste Sitzung

am 11. April.

Urlaubsbewilligung. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend, die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Annahme erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Antrag der Abgeordneten von Rönne und Genossen, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen und die Fremden-Polizei betreffend; — der Antrag wird angenommen. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für Petitionen 721

(Anlagen Nr. 107. — 57. 101. — 43. 95. — 92. — 100. — 96.)

Fünfunddreißigste Sitzung

am 13. April.

Anzeige des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Urlaubsbewilligung. — Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, die nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Ge-

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Dreißigste Sitzung

am 4. April 1861.

Mittheilung des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. — Der Justiz-Minister bringt den Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ein, welcher den Kommissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe überwiesen wird 613

(Anlagen Nr. 80.)

Einunddreißigste Sitzung

am 6. April.

Geschäftliches. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff eines Vorgangs zu Palermo. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eide der Juden, sowie über eine zur Berathung dabei überwiesene Petition; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz; — die Annahme des Gesetzes erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen 631

(Anlagen Nr. 35. 108. — 71. 102. — 80.)

Zweiunddreißigste Sitzung

am 9. April.

Urlaubsbewilligungen. — Prüfung von Ersatzwahlen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. 659

(Anlagen Nr. 109. — 82. 107.)

Seite

Dreiunddreißigste Sitzung

am 10. April.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 691

(Anlagen Nr. 82. 107. — 57. 101.)

Vierunddreißigste Sitzung

am 11. April.

Urlaubsbewilligung. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Annahme erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Antrag der Abgeordneten von Rönne und Genossen, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen und die Fremden-Polizei betreffend; — der Antrag wird angenommen. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für Petitionen 721

(Anlagen Nr. 107. — 57. 101. — 43. 95. — 92. — 100. — 96.)

Fünfunddreißigste Sitzung

am 13. April.

Anzeige des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Urlaubsbewilligung. — Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, die nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Ge-

Digitized by Google

Seite

werbesteuer vom 30. Mai 1820; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie von 4½ pCt. für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast und die darauf bezüglichen Petitionen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts derselben Kommissionen über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Hörter bis zur Landesgrenze bei Holzminden und die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, sowie über den mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unterm 23. Februar 1861 wegen einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen abgeschlossenen Vertrag und eine auf den Gesetz-Entwurf bezügliche Petition; — die Zustimmung wird ertheilt. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe, 1) über die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen, betreffend den Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau, 2) über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den ersten Jahresbericht des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend den Fortgang des Baues, beziehungsweise die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatsbahnen im Jahre 1860 755

(Anlagen Nr. 101. — 76. 112. 116. — 76. 113. — 94. — 115.)

Sechsunddreißigste Sitzung

am 15. April.

Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligung. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats: 1) für das Finanz-Ministerium, 2) für die verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung, 3) für die Münze. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den Etat der Eisenbahn-Verwaltung. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen. — Berathung des Berichts der Agrar-Kommission und der Justiz-Kommission über die Petitionen: a) der Gemeinden Kudlub, Kroschnitz, Boritsch, Grodzisko (Groß-Strehlitzer Kreises); b) der Gemeinden Neudorf, Groschowitz, Grudschütz, Malino, Chroscütz (Oppelner Kreises) um Erlaß einer Deklaration der Schlesischen Forst-Ordnung vom 26. März 1788. — Bericht der XIII. Kommission, betreffend den Antrag des Abgeordneten von Lyskowski; — der Antrag der Kommission wird angenommen 783

(Anlagen Nr. 111. — 114. — 93. — 104. — 52. 103.)

Siebenunddreißigste Sitzung

am 19. April.

Geschäftliches. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Der Antrag der Abgeordneten Ambronn, Hoffmann und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ꝛc., wird mit den dazu gestellten Amendements an die Kommission zu abermaliger Berathung zurückgewiesen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen 797

(Anlagen Nr. 81. 119. — 118. — 110. — 120.)

Seite

Achtunddreißigste Sitzung

am 22. April.

Urlaubsbewilligung. — Der Finanz-Minister legt den Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 1. Juni 1861, vor, welcher der XII. Kommission überwiesen wird. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft; — das Gesetz wird in seinen einzelnen Paragraphen angenommen. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Denzin wegen der Pommerschen Lehne, sowie über zwei denselben Gegenstand betreffende Petitionen; — der Antrag wird der Staats-Regierung überwiesen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen, betreffend die Errichtung von Lehrstühlen für das Preußische Recht; — der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski; — die von der Kommission beantragte einfache Tagesordnung wird angenommen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen, betreffend das Abdeckereiwesen 815

(Anlagen Nr. 75. 123. — 34. 124. — 59. 127. — 98. 126. — 125. — 128.)

Neununddreißigste Sitzung

am 23. April.

Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Geschäftliches. — Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zins-Garantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Rthlr.; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1858. — Berathung des Berichts der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, und über eine Petition; — der Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Senff, betreffend den Erlaß eines Abolitionsgesetzes und mehrere denselben Gegenstand betreffende Petitionen; — der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen 845

(Anlagen Nr. 123. — 131. — 89. 132. — 83. 130.)

Vierzigste Sitzung

am 26. April.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Wahlprüfung. — Berathung des Berichts der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen 891

(Anlagen Nr. 90. 134.)

Einundvierzigste Sitzung

am 27. April.

Geschäftliches. — Erörterungen über ein dissentirendes Votum zu dem Beschlusse über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski. — Berathung des Berichts der vereinigten Kom-

Digitized by Google

Seite

missionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, sowie über die zu diesem Gesetz-Entwurf eingegangenen Petitionen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts der XV. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und des Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 917

(Anlagen Nr. 9. 135. — 72. 73. 133.)

Zweiundvierzigste Sitzung

am 29. April.

Urlaubsbewilligung. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der XV. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und des Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit. — Der Finanz-Minister legt eine mit den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers von getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor, welche den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe überwiesen wird. — Der Justiz-Minister bringt den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche ein. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky, von Heydebrand und der Lasa und Genossen, betreffend die Konzessionirung einer Aktiengesellschaft und die Gewährung einer Zins-Garantie für den Bau einer Eisenbahn auf dem rechten Oderufer zwischen Breslau und der Oppeln-Tarnowitzer Bahnlinie. — Berathung des Berichts derselben Kommissionen über den Antrag der Abgeordneten Starke, Ottow, Karsten, Kießling und Genossen, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie für den Bau einer Schlesischen Gebirgsbahn von Görlitz über Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landshut nach Waldenburg 949

(Anlagen Nr. 72. 73. 133. — 77. 140. — 85. 141.)

Dreiundvierzigste Sitzung

am 1. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Der Handels-Minister überreicht einen mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrag, betreffend die Herstellung einer Schifffahrts-Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Saar, welcher den Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen wird. — Bericht der XVI. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. — Der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Nachtrags-Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über die Verbesserungs-Anträge des Abgeordneten Dr. Leite und des Abgeordneten von Diederichs zu den Kommissions-Vorschlägen des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ꝛc.; — der Gesetz-Entwurf wird in seinen einzelnen Paragraphen angenommen 977

(Anlagen Nr. 74. 142. — 36. 143. — 84. 118. 144.)

Seite

Vierundvierzigste Sitzung

am 2. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Zur Vorberathung der von dem Präsidenten vorgelegten Abänderungs-Vorschläge zur Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnungs-Kommission um 7 Mitglieder verstärkt werden. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. von Niegolewski wird der Justiz-Kommission überwiesen. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838; die Annahme erfolgt. — Verlesung einer Interpellation der Abgeordneten Freiherr von Vincke und Genossen wegen der Macdonald'schen Angelegenheit. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen, betreffend ein Gesetz über die Stempelpflichtigkeit von Uebertragungs-Verträgen an Descendenten; — das Gesetz wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sowie über vierzig auf Abänderung der bestehenden Städte-Ordnung bezügliche Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 1011

(Anlagen Nr. 144. — 15. 145. — 137.)

Fünfundvierzigste Sitzung

am 3. Mai.

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sowie über vierzig auf Abänderung der bestehenden Städte-Ordnung bezügliche Petitionen; — nachdem die Berathung bis zu §. 13 der eventuellen Vorschläge der Kommission gelangt ist, geht die Vorlage an die Kommission zurück 1039

(Anlage Nr. 137.)

Sechsundvierzigste Sitzung

am 6. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn von Vincke (Hagen). — Prüfung einer Ersatzwahl. — Berathung des Berichts der XIV. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Reide, Grundmann und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des Lohns der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter; — der von der Kommission zur Annahme empfohlene Gesetz-Entwurf wird abgelehnt. — Der Finanz-Minister bringt einen Gesetz-Entwurf ein, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitschriften, Zeitungen und Anzeigeblättern, welcher der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Finanz-Kommission überwiesen wird. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbegesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849, andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 1071

(Anlagen Nr. 65. 152. — 14. 139.)

Seite

Siebenundvierzigste Sitzung

am 7. Mai.

Urlaubsbewilligung. — Geschäftliches. — Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849, andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die Fortsetzung der Berathung wird nochmals vertagt 1101

(Anlagen Nr. 11. 139.)

Achtundvierzigste Sitzung

am 8. Mai.

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849, andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die von der Kommission beantragte Resolution wird angenommen. — Berathung des Berichts derselben Kommission über Petitionen. — Nachtrags-Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. — Berathung des siebenten Berichts der Kommission für Petitionen. — Berathung des ersten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt 1131

(Anlagen Nr. 14. 139. — 147. — 160. — 138. — 150.)

Neunundvierzigste Sitzung

am 11. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Die Denkschrift über die Unterhaltung der Oberschlesischen Typhuswaisen geht an die Unterrichts-Kommission. — Fortsetzung der Berathung des ersten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen über die Petitionen: 1) des Ober-Regierungsraths a. D. Oelrichs zu Gr. Raake, 2) des Magistrats zu Sagan, um Beseitigung der in der Provinz Schlesien noch zur Erhebung kommenden Zucht- und Armenhaus-Gefälle. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über verschiedene Petitionen. — Berathung des vierten Berichts der Unterrichts-Kommission, betreffend den Erlaß des Unterrichts-Gesetzes; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. — Der Finanz-Minister bringt den Entwurf eines Gesetzes über die Salzsteuer im Jadegebiet ein, welcher der Finanz-Kommission überwiesen wird 1161

(Anlagen Nr. 150. — 146. — 151. — 156.)

Funfzigste Sitzung

am 14. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Vorlage, betreffend die Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups vom 25. April 1861; — der Uebereinkunft wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über die Gesetz-Entwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nicht nach den Städte-Ordnungen verwalteten Gemeinden der beiden westlichen Provinzen; — die Anträge der Kommission werden angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ... 1193

(Anlagen Nr. 148. 165. — 166. — 163.)

Dreißigste Sitzung

am Donnerstag den 4. April 1861.

Mittheilung des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. — Der Justiz-Minister bringt den Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ein, welcher den Kommissionen für das Justizwesen und für Handel und Gewerbe überwiesen wird.

(Anlagen Nr. 80.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: Graf von Schwerin, von Bethmann-Hollweg, Freiherr von Patow, von Auerswald, von Bernuth.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Dr. Falk das Protokoll, der Abgeordnete de Syo die Rednerliste führen.

Die während der Osterferien in Berlin verbliebenen Mitglieder des Hauses haben von dem Herrn Präsidenten Mathis am 28. vorigen Monats die traurige Mittheilung erhalten, daß der Abgeordnete des dritten Posener Wahlbezirks, Landrath Albert von Puttkammer, am 27. März hierselbst verstorben ist. Er erlag, fast 64 Jahre alt, nach sechstägiger Krankheit einem Herzleiden bei hinzugetretener Lungenentzündung. Ich habe gewiß in Ihrem Sinne verfahren, meine Herren, wenn ich dem Herrn Rittmeister von Puttkammer auf dessen Anzeige vom Tode seines Vaters schriftlich die warme und hohe Verehrung ausdrückte, die dieses Haus und, so viel ich weiß, schon mehr als eine parlamentarische Versammlung vor ihm dem vorzüglichen Manne alle Zeit gewidmet hat, und unseren treuen und herzlichen Antheil an dem Verlust, der ihn und uns zugleich betroffen hat.

Ich bitte das Haus, dem Andenken des Verstorbenen seine Ehrerbietung durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Das Haus erhebt sich.)

Die behufs Veranlassung einer Neuwahl erforderliche Anzeige ist bereits gestern an den Herrn Minister erfolgt. Der verstorbene Abgeordnete von Puttkammer hat der zweiten Abtheilung angehört und ist Mitglied der Budget-Kommission und der zwölften Kommission gewesen. Ich werde also die Mitglieder der zweiten Abtheilung ersuchen, zum Behuf der erforderlichen beiden Ersatzwahlen vor dem nächsten Plenum zusammenzutreten.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Es ist zwar richtig, daß der verstorbene Abgeordnete von Puttkammer Mitglied der XII. Kommission gewesen ist; aber nicht in Folge der Wahl einer Abtheilung, sondern als Korreferent der Budget-Kommission. Es wäre also in der zweiten Abtheilung keine Neuwahl nöthig, sondern der Budget-Kommission zu überlassen, in welcher Weise die Stelle wieder zu ersetzen ist.

Präsident: Diese Bemerkung ist ganz richtig, es handelt sich also dann nur um eine Ersatzwahl durch die zweite Abtheilung.

Der Abgeordnete Zumloh (Warendorf) ist seit der letzten Sitzung in die Versammlung eingetreten und der zweiten Abtheilung durch das Loos überwiesen worden.

Es liegt eine Reihe von Urlaubsgesuchen vor, theils solche die auf nicht mehr als acht Tage lauten, also nach der Geschäfts-Ordnung von mir bewilligt werden konnten, theils solche, die acht Tage überschreiten. Ich habe Urlaub wegen Familien-Angelegenheiten auf drei Tage bewilligt dem Abgeordneten Bürgers; wegen dringender Geschäfts-Angelegenheiten auf sechs Tage dem Abgeordneten Kießling; aus gleichem Grunde auf drei Tage dem Abgeordneten Schöller und dem Abgeordneten Wagner (Königsberg); wegen eines Todesfalles in seiner Familie auf acht Tage dem Abgeordneten von Kries; behufs Erledigung von Dienstgeschäften auf acht Tage dem Abgeordneten Grundmann und zu gleichem Zweck auf sechs Tage dem Abgeordneten Krause.

Der Abgeordnete von Wedell (Nordhausen) sucht wegen dringender Dienstgeschäfte einen Urlaub bis zum 13. einschließlich nach; der Abgeordnete von Saenger wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie einen Urlaub »vorläufig auf unbestimmte Zeit.« Da nach der Geschäfts-Ordnung ein Urlaub auf unbestimmte Zeit nicht ertheilt werden kann, so werde ich annehmen, daß der Urlaub zunächst auf vierzehn Tage bewilligt worden ist, wenn dem nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Beseler entschuldigt sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung durch Familien-Angelegenheiten, der Abgeordnete Heine durch Geschäfte, der Abgeordnete von Schleinitz (Chodziesen) durch Unwohlsein.

Der Vorstand des hiesigen Gartenbau-Vereins hat die Güte gehabt, 25 Eintrittskarten für diejenigen Mitglieder des Hauses, die sich für den Gartenbau interessiren, einzusenden. Ich bitte diejenigen Herren, auf die diese Voraussetzung zutrifft, sich auf dem Büreau zu melden.

Die 18. Kommission (zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten André, von Bockum-Dolffs, Brüning, Delius, Hertzberg, Metzmacher, Plaßmann, Sartorius, Schult wegen Annahme des Entwurfs der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz) ist so zusammengesetzt, wie das Haus aus Nummer 3 i. der Drucksachen bereits ersehen haben wird.

Als Kommissare der Königlichen Staats-Regierung werden in der heutigen Sitzung thätig sein: für den Herrn Kriegs-Minister bei der Nummer 1 und Nummer 4 der Tagesordnung der Herr Major von Karzewski und der Wirkliche Geheime Kriegsrath Sixtus.

Für den Herrn Handels-Minister bei der ersten Nummer der Tagesordnung der Geheime Regierungsrath von Aster; für den Herrn Minister des Innern bei derselben Nummer der Regierungs-Assessor Dr. Müller; bei der zweiten Nummer für den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Brüggemann; für den Herrn Minister des Innern bei der dritten Nummer der Tagesordnung der Geheime Regierungsrath von Winter; bei der fünften Nummer der Tagesordnung für den Herrn Kriegs-Minister der Geheime Kriegsrath Nauseester und der Major Dieterich; für den Herrn Minister des Innern der Geheime Ober-Regierungsrath Wenzel, der Geheime Regierungsrath Jacobi und der Geheime Regierungsrath Ribbeck; für den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Geheime Ober-Regierungsrath Wehrmann bei der sechsten Nummer der Tagesordnung.

Der Herr Minister des Innern hat unter dem 26. v. M. dem Hause eine Denkschrift über die Einzelhaft mit dem

Anheimstellen zukommen lassen, dieselbe an die Mitglieder des Hauses, insbesondere an die der Budget-Kommission gelangen zu lassen, da in früheren Jahren bei Gelegenheit der Budget-Berathungen dieser Gegenstand vielfach erörtert worden ist. Ich werde diese Denkschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die sämmtlichen Mitglieder des Hauses drucken und an dieselben vertheilen lassen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir jetzt eintreten, ist der fünfte Bericht der Kommission für Petitionen.

Unter A. des Berichts ist eine Beschwerde des Maurer Joseph Burmann zu Remblinghausen behandelt. Der Petent beschwert sich über die Verweigerung der Erlaubniß zu einer neuen Ansiedelung. Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung an die Königliche Staats-Regierung.

(Pause.)

Ich sehe diesen Antrag für angenommen an, da Niemand widerspricht.

Unter B. wird die Angelegenheit einer in den Gemeinden Altenberge, Borghorst u. s. w. gegründeten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft besprochen, gelegentlich eines Antrages, daß die Freiheit der Bildung von Privatvereinen wiederhergestellt, event. unter Revision der Statuten der Provinzial-Feuer-Societäten für Westphalen, der Regierungsbezirk Münster von den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg gänzlich getrennt werde. Die Petition rührt von Mitgliedern des von der Regierung aufgehobenen ländlichen Privat-Versicherungsvereins in den Kreisen Steinfurt, Coesfeld u. s. w., Bronstert und Genossen her. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Der Antrag der Petenten geht darauf hin, daß das hohe Haus einen Bescheid Seitens des Ministeriums erwirken möge. Dieser Bescheid ist ergangen und ich muß diese Petition, wie die Kommission es gethan hat, als erledigt ansehen. Die Gründe, welche die Kommission ihrem Beschlusse hinzugefügt hat, sind jedoch der Art, daß ich sie nicht als für die Zukunft präjudizirlich hingestellt belassen kann. Es ist einmal die Thatsache aufgenommen, es habe sich der Erste der Petenten, der Kolon Bronstert, bereits einverstanden erklärt mit der Erledigung seiner Beschwerde, durch die geschehene Herabsetzung der Beiträge, die zu leisten sind. So wie er mir die Nachricht gegeben hat, ist diese Thatsache nicht richtig. Er hat keineswegs seine Petition als beseitigt erklärt dadurch, daß eine Ermäßigung der Beiträge herbeigeführt ist. Das Zweite, was ich ferner gegen die Gründe der Kommission zu erinnern habe, besteht darin: Die Petenten nehmen die Beeinträchtigung ihres gesetzlichen Rechtes, einen freien Privatverein bilden zu können, dadurch, daß dieser wider die gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben sei, keineswegs als beseitigt an. Sie behalten sich vor, in einer neuen Petition dies geltend zu machen, und diesen Vorbehalt hier auszudrücken, habe ich mich verpflichtet gehalten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Buschmann** (vom Platz): Die Kommission hat, indem sie dem hohen Hause empfahl, über die hier vorliegende Petition der Lage der Sache nach zur Tagesordnung überzugehen, dabei vorzüglich ins Auge gefaßt, daß den Petenten hauptsächlich daran gelegen ist, die Verminderung ihrer Beitragspflicht zu der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse herbeizuführen. Das ist nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars geschehen, und es haben sich auch die Petenten, wenigstens der bisher immer als Vertreter derselben sich gerirende Bronstert zufrieden gegeben nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars. Es mußte die Kommission also annehmen, daß unter diesen Umständen vorab, wenn die Petenten auf ihren Anträgen bestehen bleiben sollten, anderweite Anträge erwartet werden müßten. Die Kommission hatte mithin hinreichenden Grund, die Sache für abgethan und die Petenten für befriedigt zu achten.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich verweise den angeführten Bemerkungen gegenüber nur darauf, daß das prinzipielle Petitum der Petenten auf Seite 4 des Kommissions-Berichtes dahin ging, »daß die Freiheit der Bildung der Privatvereine wiederhergestellt werde«, und dieses Petitum haben sie niemals aufgegeben.

Präsident: Ein Widerspruch gegen die Tagesordnung ist nicht erhoben, ich sehe also die Tagesordnung als Beschluß des Hauses an.

Wir gehen zu Litt. C. über, der Petition des Lehrers Schmidt in Oberberg, zu Gunsten der verarmten Veteranen aus den Freiheitskriegen. Der Antrag des Petenten steht auf Seite 6. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Der Abgeordnete Stavenhagen hat dem entgegen vorgeschlagen:

> »Das Haus wolle beschließen, die Petition des Lehrers Schmidt der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung in dem nach den Finanz-Verhältnissen irgend zulässigen Maße zu überweisen.«

Ich bitte die Herren aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordn. **Stavenhagen:** Meine Herren! Ich stehe wieder hier, um für meine armen leidenden Waffengefährten ein Wort bei Ihnen einzulegen, und wenn ich es jemals bedauert habe, daß mir die Macht der Rede nicht zu Gebote steht, so ist es heute, wo ich recht warm zu Ihrem Herzen sprechen möchte: ich denke aber, die Sache wird für sich selbst sprechen.

Der Antrag des Petenten geht dahin:

> »Ein hohes Haus wolle die hohe Geneigtheit haben und der hohen Staats-Regierung die Mittel darbieten, um jedem der noch vorhandenen, bedürftigen und durch Pension bisher noch nicht erfreuten Veteranen mindestens einen Gnadenthaler monatlich als National-Belohnung auf die noch kurze Zeit ihres Lebens zu gewähren.«

Ich will mir nun diesen Antrag keineswegs in seinem ganzen Umfange zueignen, denn so wenig er eigentlich über das rechte Maß hinausgeht, so hält mich doch davon schon der Blick auf unseren — Finanzjammer möchte ich sagen, ab, da auf eine kaum übersehbare Zukunft hinaus der weite Schlund des Militairbudgets alle Hülfsmittel in Anspruch nimmt.

Ich bitte nun, das hohe Haus wolle beschließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es nach den Finanz-Verhältnissen irgend zulässig erscheint.

Ueber die kühle Tagesordnung, welche die Kommission beantragt hat, habe ich meinem verehrten Freunde, dem Herrn Berichterstatter, dessen humane Gesinnungen ich sehr hoch stelle, schon privatim eine kleine Vorlesung gehalten.

(Heiterkeit.)

Ich erlaube mir indessen doch noch einige obligate Bemerkungen zu dem Bericht zu machen. Es heißt da zunächst:

> »es wird durch diese Petition durchaus nichts Neues angeregt«.

Ja, meine Herren, das ist leider wahr, sehr wahr. Aber es ist eben der alte Jammer, der hier wieder zur Sprache kommt, und ich meine, je öfter er hier zur Sprache kommt, desto mehr wäre eine dringende Veranlassung vorhanden, ihm Abhülfe zu verschaffen. Der Bericht giebt dann eine wirklich imponirende Summe an, die für die Invaliden verwandt worden ist. Es ist dabei aber doch in Betracht zu ziehen, daß diese Summe in einer Zeitperiode, die viel mehr beträgt als ein Menschenalter, ausgegeben worden ist, und daß daraus eigentlich keine Schlüsse zu ziehen sind. Ich möchte den Herrn Berichterstatter wenigstens fragen: ob er irgendwelche Schlußfolgerung daraus zuließe, wenn ich ihm vorrechnete, welche zahlreichen Heerden von Rindern, Hammeln u. s. w. er in seinem

Leben, dem ich deshalb immer noch eine recht lange Dauer wünsche, bisher schon verzehrt hat.

(Heiterkeit.)

In einer Reihe von Jahren sammelt sich so etwas ganz gewaltig, und ich meine, Sie sollten auch über die Summe, welche die Invaliden bisher erhalten haben, nicht so erschrecken, als wäre das eine Rotte Korah, die Alles verschlänge.

(Heiterkeit.)

Das ganz einfache Sachverhältniß ist das, daß 21,754 Invaliden, vom Feldwebel abwärts, vom Staate Invaliden-Benefizien im Gesammtbetrage von 613,400 Rthlrn. beziehen. Wie viel darunter aus den Kriegsjahren von 1813—15 sind, habe ich allerdings nicht ermitteln können; ich glaube aber, daß es kaum die Hälfte dieser Zahl sein wird, und daß die übrigen Invaliden, die andere Hälfte, aus der Zeit nach den Kriegsjahren sich verschreiben. Die Summe jenes Betrages, der für diese Invaliden, vom Feldwebel abwärts, vom Staate an Pensionen gezahlt wird, nimmt übrigens konstant von Jahr zu Jahr ab, wie das ganz naturgemäß ist, da eben die Invaliden aus den Kriegsjahren durch den Tod aller weiteren Anforderung überhoben werden, und die Invaliden des jetzigen stehenden Heeres, die in ihre Stelle treten, wenigstens der Zahl nach dem nicht gleichkommen. Der diesjährige Etat fordert in dem betreffenden Abschnitt gegen das vorige Jahr 17,759 Rthlr. weniger, und so ist schon seit mehreren Jahren eine ähnliche Abnahme gewesen. Die Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnieen kosten außerdem jährlich jetzt nicht, wie der Bericht sagt, 450,000 Rthlr., sondern 99,496 Rthlr.

Diese Ausgabe von also ungefähr 700,000 Rthlrn. für Pensionen an Unteroffiziere und Gemeine steht derjenigen Summe für Offiziere und Beamten gegenüber, die sich auf 2,675,000 Rthlr. beläuft, eine Differenz, die allerdings viel zu denken übrig läßt, indessen will ich dies weiter nicht erörtern.

Der Bericht sagt dann weiter:

> »So groß auch diese Verwendungen gewesen, wird doch nicht behauptet werden können, daß damit auch nur einigermaßen allen berechtigten Ansprüchen genügt worden sei, die Königliche Staats-Regierung hat indeß bei allen spätern Veranlassungen die Erklärung abgegeben: daß sie in Berücksichtigung der verfügbaren Staatsmittel nicht mehr habe thun können.«

Nein, meine Herren, ich meine, wenn es sich wirklich um berechtigte Ansprüche handelt, dann ist eine solche Auskunft sehr bequem und es ist nur schade, daß diese Bequemlichkeit sich nicht auf die Privatverhältnisse ausdehnt, dann würde man's im Leben viel leichter haben.

Weiter führt der Bericht an:

> »Es sind mannigfache Erleichterungen in Betreff der Besteuerung, sowie in Betreff des Nachweises der Invalidität und Bedürftigkeit den Veteranen zu Theil geworden.«

In Betreff der Besteuerung? ich weiß davon nichts, als daß sie allenfalls ohne Gewerbeschein mit dem Leierkasten umherziehen können und daß sie klassensteuerfrei sind, weil sie zu den Almosenempfängern gehören. In Bezug auf die größere Erleichterung des Nachweises der Invalidität will ich später noch einige Bemerkungen machen. Der Nachweis der Bedürftigkeit hat ihnen allerdings niemals irgend welche Schwierigkeit gemacht.

Um das ganze Verhältniß, um das es sich hier handelt, klar zu machen, muß man zwischen zwei Kategorieen unterscheiden: es sind einmal Invaliden, die ihre Ansprüche haben geltend machen können und deshalb wirklich zur Invalidenpension anerkannt worden sind, und dann solche, — das ist die zweite Kategorie, von der ich hier ganz besonders sprechen will, nur für diese will ich ein Wort einlegen, denn die erste Kategorie will ich als abgefunden betrachten — solche Veteranen, denen es aus formellen Gründen nicht möglich gewesen ist, ihre Ansprüche geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen.

Für alle diese Veteranen, denen es nicht möglich gewesen ist, ihre Ansprüche geltend zu machen, thut der Staat nichts weiter, als daß eine Summe von 49,000 Rthlrn., die auf dem Etat des Ministeriums des Innern steht, zu ihrer Unterstützung angewiesen ist. Die Zahl dieser bedürftigen Veteranen wurde im vorigen Jahre bei einer Berathung der Petitions-Kommission auf einige 40,000 angegeben. Sie finden in dem Berichte diesmal, daß nach den Ermittelungen, die die allgemeine Landesstiftung gemacht, die Zahl sich auf 50,598 beläuft. Für diese Zahl von bedürftigen Veteranen ist dann allerdings die Summe von 49,000 Rthlrn. wohl nur ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein; es kommt auf den Mann für das Jahr noch nicht einmal 1 Rthlr.

In meinen früheren Dienst-Verhältnissen habe ich ausreichende Gelegenheit gehabt, mich von den Verhältnissen der Invaliden und von den Schwierigkeiten, die für sie obwalten, ihre Ansprüche geltend zu machen, zu überzeugen. Ich kann mit voller Sachkenntniß darüber urtheilen und meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ein sehr großer Theil von diesen bedürftigen Veteranen vollständig begründete Ansprüche an den Staat auf Invaliden-Benefizien zu machen hat. Es ist ihnen aber aus formellen Gründen, weil es ihnen nicht möglich ist, die Bestimmungen, die das Gesetz darüber ausspricht, zu erfüllen, unmöglich geworden, diese Ansprüche geltend zu machen. Diese Leute sind zum Theil verwundet worden, haben anderweitige Körper-Beschädigungen im Kriege erhalten oder haben sonst an ihrer Gesundheit dauernden Nachtheil erlitten. Es ist ihnen aber nicht möglich gewesen, wenn die Invalidität auch vollständig konstatirt ist, durch amtliche Atteste nachzuweisen, daß sie sich diese Körper-Beschädigungen, Verwundungen oder Schaden an der Gesundheit wirklich im Kriege zugezogen haben. Die Leute sind damals nach dem Kriege noch jung gewesen und fanden sich nach ihrer Entlassung durch diese Körper-Beschädigungen und Verwundungen bei rüstiger Jugendkraft in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt; ohne an die Zukunft zu denken, gingen sie nach Hause und traten in ihre früheren Verhältnisse zurück. Erst als das zunehmende Alter auf ihnen lastete, machte sich das, was der Krieg ihnen gebracht hatte, geltend, da zeigte sich die Erwerbsunfähigkeit, da trat der Moment ein, wo sie Ansprüche an den Staat machten. Aber weil sie ihre Ansprüche nicht formell begründen konnten, sind sie bis auf den heutigen Tag zurückgewiesen und haben nichts erhalten.

Nach den früheren Bestimmungen nämlich — ich gehe auf eine Zusammenstellung der Verordnungen über das Königlich Preußische Militair-Pensionswesen zurück — hatten diejenigen Invaliden Anspruch auf das sogenannte Gnadengehalt von 1 Rthlr. monatlich für den Gemeinen und 2 Rthlr. monatlich für den Unteroffizier, welche

1) durch Verwundung im Kriege Invalide geworden, oder

2) in Folge einer auf dem Schlachtfelde erlittenen unmittelbaren Dienstbeschädigung als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden waren, oder sich im Besitz eines Militair-Ehrenzeichens befanden, oder während des aktiven Dienstes an einer kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, durch die ihre Invalidität herbeigeführt worden ist.

Sie sehen also, meine Herren, daß diejenigen Beschädigungen, die nicht auf dem Schlachtfelde erfolgt sind, von dieser Verordnung ausgeschlossen sind. Sie werden mir aber doch zugeben, daß es im Kriege vielfach Gelegenheit giebt, an seiner Gesundheit auch außerhalb des Schlachtfeldes zu leiden. Alle die Leute, die in diese Kategorie fallen, waren gleichwohl von den Invaliden-Benefizien ausgeschlossen.

Wurden nun aber Verwundungen im Kriege oder Beschädigungen auf dem Schlachtfelde als Ursache der Invalidität angegeben, so mußte dies durch Bescheinigung der betreffenden Truppentheile oder Feld-Lazarethe dargethan werden.

Auf diese Weise ist aber eben der Anspruch auf Invaliden-Benefizien in neuerer Zeit allen diesen Leuten auf das Höchste erschwert worden. Die alten unvollständigen Regimentsakten und Lazarethlisten waren und sind auch jetzt zum Theil nicht mehr aufzufinden. Es sind auch im Drange der Zeit die erlittenen Blessuren und Beschädigungen gar nicht notirt worden, und die Beibringung eines solchen Dienstbeschädigungs-Attestes war also mehr eine Sache des Glücks. Es haben ganz beson-

ders dabei die ehemaligen Landwehrmänner gelitten, weil durch vielfache Umformungen, welche die in der Campagne bestandenen Truppentheile später erfahren hatten, die Behörden, an welche die Leute zu rekurriren hatten, für sie gar nicht mehr aufzufinden waren. Durch das Gesetz von 1851 ist nun allerdings jene Bestimmung etwas modifizirt worden, nämlich Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Veteranenpension vierter Klasse, wenn sie entweder im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Ehrenzeichens sind, oder wenn ihre Invalidität durch Verwundung vor dem Feinde, Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder während des aktiven Dienstes durch kontagiöse Augenkrankheit verursacht ist. Es ist also wenigstens nicht mehr die Dienstbeschädigung auf das Schlachtfeld allein eingeschränkt, sondern man kann schon ein Invaliden-Benefizium in Anspruch nehmen, wenn die Beschädigung unmittelbar bei Ausübung des Dienstes im Kriege überhaupt erfolgt war. In Beziehung auf die Beibringung der vorher erwähnten Atteste ist aber keine mildere Regel erfolgt. Es heißt im §. 23 dieses Gesetzes:

> »Die Invalidenversorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch Entlassungsscheine oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden, und in Beziehung auf die erworbenen militairischen Ehrenzeichen durch die von der General-Ordens-Kommission bescheinigten Atteste begründet werden.«

Also daß der von dem Gesetz geforderte Nachweis der Invalidität immer noch eben so schwierig wie vorher ist, wird hieraus hinlänglich hervorgehen.

Meine Herren! Die Sache steht also so, daß ein großer Theil der jetzt darbenden Veteranen wirklich gerechte Ansprüche an den Staat zu machen hat, und daß diese Ansprüche nur aus formellen Mängeln nicht zur Geltung gelangen können. Es ist allerdings richtig, daß in der Gesammtzahl der bedürftigen Veteranen, wie sie in dem einen oder anderen Falle angegeben wird, eine bedeutende Zahl solcher steckt, die durchaus nicht in Folge des Krieges erwerbsunfähig geworden sind, sondern die nur in Folge der Schwäche des Alters nicht mehr im Stande sind, ihr Brod zu erwerben. Gegen diese kann also nicht von einer absoluten Pflicht des Staates, es kann nur höchstens von einer Pflicht der Dankbarkeit die Rede sein, und ich glaube, daß auch diese der Staat nicht ganz von sich weisen kann; denn auch diese Leute haben mit ihrer besten Jugendkraft damals die Schlachten für das Vaterland geschlagen und haben das Kapital an Ehre und Ruhm mit erwerben helfen, woran wir ja doch immer noch zehren.

Es ist allerdings richtig, daß durch die Privatwohlthätigkeit, daß von Kreisen und sonstigen Verbänden Vieles und Anerkennenswerthes geleistet ist. Indessen der Bericht, welcher dies hervorhebt, erkennt doch auch selbst an, daß damit dem eigentlichen Bedürfnisse noch sehr wenig genügt ist, und ich sollte denn doch auch meinen, daß der Staat dasjenige, was seine Pflicht ist, nicht auf andere Schultern überwälzen dürfe. Wie sehr die Erfüllung dieser Staatspflicht Noth thut, darüber bedarf es wohl keiner weiteren Beweise, das hat Allen von Ihnen wohl schon die tägliche Erfahrung und der Augenschein gelehrt. Ich will in dieser Beziehung mit Ihrer Erlaubniß (sich zum Präsidenten wendend)

(Präsident: Mit Erlaubniß des Hauses.)

mit Erlaubniß des Hauses aus einem Rheinischen Blatte nur eine kurze Stelle vorlesen, welche mir die Sachlage ziemlich scharf hervorzuheben scheint. Es ist das nämlich (ein Schriftstück vorzeigend) ein Cirkular des Vorstandes eines Unterstützungsvereines in Köln, welches — aber gegen die Absicht des Vorstandes — in die Oeffentlichkeit gekommen ist; dasselbe datirt von Köln den 25. Februar 1861, es heißt darin:

> »Unser Verein beabsichtigte Anfangs Dezember v. J. den in der hiesigen Stadt wohnenden hülfsbedürftigen Soldaten aus den Befreiungskriegen des harten Winters wegen diejenigen Gelder unserer Kasse zuzuwenden, welche ursprünglich nur zur Unterstützung alter Freiwilligen bestimmt sind. Wir erkundigten uns bei den betreffenden Behörden nach der Anzahl jener alten Soldaten, ihrer Hülfsbedürftigkeit, ihrem Lebenswandel. Es ward uns die zuverlässigste Auskunft; ihre Führung ist durchaus tadellos, aber wir überzeugten uns zugleich, daß unsere Mittel allein nicht zureichen würden. Wir wandten uns daher Mitte Dezember mit einer öffentlichen Bitte an unsere Mitbürger, die Behörden und die Garnison; wir erhielten manche Liebesgabe von den verschiedensten Seiten, selbst aus anderen Städten. Den ganzen Umfang der zum Theil grauenvollen Noth jener alten Vaterlandsbefreier erfuhren wir aber erst, als wir es unternahmen, die Ansprüche und den Grad der Hülfsbedürftigkeit jedes Einzelnen selbst zu erforschen. Wir fanden unter Anderem in dem Hause Bayenstraße Nr. 37 unter dem schadhaften Dache, wo der Schnee durchfiel, auf dem offenen, nicht gedielten Speicher mitten im härtesten Winter einen jener alten Soldaten
>
> (allgemeine Bewegung)
>
> mit halb erfrorenen Füßen. Sein Lager war ein alter Futtertrog nur mit wenig Stroh, und statt aller Decken ein zerrissener Mantel. Wir müßten vor tiefster Scham erröthen, wenn wir es wagten, solche entsetzlichen Zustände durch die Zeitungen zu veröffentlichen — die Ehre unseres Vaterlandes dem Auslande gegenüber verbietet es uns! Aber wir halten es für Pflicht, dem engeren, begüterten und reichen Kreise unserer Mitbürger die Wahrheit nackt und ungeschminkt vor die Seele zu führen, damit sie uns helfen mögen, dieser erschrecklichen Noth ein- für allemal ein Ende zu machen.«

So weit dies Schriftstück. Man sagt nun wohl, wenn man auch jedem dieser Bedürftigen ein monatliches Gnadengehalt von einem Thaler gäbe, so wäre damit für das Leben zu wenig und für das Sterben zu viel gethan. Dem ist aber nicht so, und darin wird mir gewiß Jeder, der die Verhältnisse dieser Leute kennt, beistimmen. Die Mehrzahl derselben lebt auf dem Lande, und die Hauptschwierigkeit für sie ist, eine Wohnung zu finden. Haben sie eine Wohnung gefunden, dann entbehren sie der Nahrung und auch der Wärme und Kleidung kaum. Wenn sie nun im Besitze eines Thalers monatlich sind, und sie können diesen Thaler oder auch nur einen Theil dieses Thalers in die Wirthschaft einer Häuslerfamilie, für welche solche Summe schon ein Schatz ist, hineingeben, dann werden sie bei derselben gewiß ein Obdach finden, und dann ist ihnen geholfen. Und so kann also auch mit dem Einen Thaler monatlich dem schlimmsten und schreiendsten Elende abgeholfen werden.

Als ich im vorigen Jahre diese Angelegenheit hier zur Sprache brachte, da erwiderte der Herr Minister des Innern darauf: »der Wunsch des hohen Hauses kann nicht lebhafter sein, als der der Regierung, daß es ihr möglich sein möchte, dem Bedürfniß in Betreff der Invaliden abzuhelfen; die Regierung wünscht so lebhaft, als das hohe Haus, daß es keinen Invaliden geben möchte, der nicht durch die Unterstützung des Staates wenigstens in die Lage gebracht wäre, sorgenfrei leben zu können; die Regierung ist aber auch der Meinung, daß sie die ihr jetzt zu Gebote stehenden Mittel für diesen Zweck angemessen verwendet hat. (Dagegen ist auch gar kein Einwand erhoben worden.) Will das Haus mehr Mittel zur Disposition stellen, so wird dies dankbar angenommen werden. Meiner Ueberzeugung nach ist dies aber eine Frage, in die in diesem Augenblicke nicht eingetreten werden kann, sondern lediglich bei Gelegenheit der Berathung des Budgets wird es sich erörtern lassen, ob die Fonds für die Unterstützung der Invaliden vermehrt werden sollen, und ich glaube die Versicherung geben zu können, daß, wenn die Mittel des Staates es überhaupt gestatten, einen solchen Vorschlag zu machen, die Regierung nicht minder, als das Haus darüber erfreut sein wird. Will das Haus trotzdem diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen in dem Sinne, daß sie darin eine neue Veranlassung finden soll, zu prüfen, ob nicht die Staatsmittel in dieser Beziehung zu vermehren seien, so kann die Regierung gewiß nichts gegen diese Ueberweisung haben.«

Ich habe demnächst in der Budget-Kommission, gewissermaßen auf die Hinweisung des Herrn Ministers gestützt, die Sache abermals zur Sprache gebracht und alle Momente, die sich dafür anführen ließen, geltend gemacht.

Der Kommissions-Bericht sagt in dieser Beziehung, indem ich das, was vorhergegangen ist, weglasse:

> »Von Seiten des Regierungs-Kommissarius wurde erklärt, daß über diesen Gegenstand zwischen dem Ministerium schon Verhandlungen schwebten, und mit Bezug hierauf wurde von einem zu stellenden Antrage Abstand genommen.«

Nach diesen Vorgängen, meine Herren, habe ich nun allerdings mit einigem Grunde die Hoffnung gehegt, daß in dem diesjährigen Etat des Ministeriums des Innern eine größere Summe zur Unterstützung der bedürftigen Veteranen ausgeworfen werden würde. Ich habe mich aber leider in dieser Hoffnung getäuscht: es ist auf Heller und Pfenning dieselbe Summe geblieben, und ich bitte Sie daher, meine Herren, durch Ueberweisung dieser Petition an das Königliche Staatsministerium diesem eine dringendere Veranlassung zu geben, sich mit diesem Gegenstand eingehend zu beschäftigen und ihn auf eine genügende Weise zu erledigen. Ich wende mich dabei nicht blos an den Herrn Minister des Innern, sondern auch an sämmtliche geehrte Herren Mitglieder des Königlichen Staatsministeriums, denen ja die Preußische Ehre allen gleichmäßig am Herzen liegen muß. Ich wende mich speziell an den Herrn Kriegs-Minister, den ich zu meinem Bedauern heute nicht in der Versammlung anwesend finde.

Es ist allerdings richtig, daß diese bedürftigen Veteranen nicht auf seinem Etat stehen; ich glaube aber, daß er ihnen unmöglich seine Sympathie verweigern kann, schon im Interesse der Armee. Denn ich frage, was soll es für einen Eindruck auf unsere jungen Soldaten machen, wenn sie in diesen Jammergestalten die Perspektive sehen, die ihnen für ihr Alter dermaleinst bevorsteht, wenn sie diese Leute mit der Kriegsdenkmünze, die die Schlachten geschlagen haben, die ihnen als die Denkmäler des Preußischen Ruhmes immer vorgeführt werden, um das tägliche Brod betteln sehen?

Als ich vor einiger Zeit einer Parade hier, auf dem Opernplatze, beiwohnte, und in den hinteren Reihen der Zuschauer stand, nahete sich mir auch ein solcher alter Bursche mit zerlumptem Rock, in dem er aber das Band der Kriegsdenkmünze trug, und reichte mir seine Mütze entgegen. Er hatte vielleicht noch das belebende »Vorwärts« des alten Blücher gehört, der auch auf die Parade herniedersah. Ich muß aufrichtig gestehen, daß meine militairische Andacht mit dem Moment total vorüber war; das glänzende Schauspiel war mir verleidet, ich bin mißmuthig nach Hause gegangen; ich sagte mir: es wäre doch wohl richtiger, ein bischen weniger Glanz dort und ein bischen weniger Elend hier, ich fragte mich, ob es wohl ganz passend sei, daß der Preußische Staat für seine Armee jährlich 40 Millionen ausgiebt und seine alten Veteranen in Kummer und Elend mühsam sich dem Grabe zuschleppen sieht!?

Ich hätte wohl noch Manches zu sagen, meine Herren, aber ich will hier lieber abbrechen. Ich bitte Sie, legen Sie die Hand aufs Herz und gehen Sie nicht zur Tagesordnung über.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin:** Meine Herren! Der Herr Redner hat die Güte gehabt, die Erklärung vorzulesen, die ich im vorigen Jahre auf eine ähnliche Rede, wie er sie heute gehalten hat, abgegeben habe. Er überhebt mich deshalb der Mühe, heute dasjenige zu wiederholen, was ich damals gesagt habe. Der Standpunkt, den die Regierung einnimmt, ist auch der heutigen Frage gegenüber ganz derselbe. Gewiß verfolgt sie mit dem lebhaftesten Interesse das Geschick der alten Veteranen und thut, was ihrer Ueberzeugung nach die Ehre des Preußischen Staates und das Recht dieser Leute verlangt; sie glaubt aber doch, daß die Noth nicht in dem Maaße vorhanden ist, wie sie der Herr Redner mit, wie es mir scheint, etwas sehr grellen Farben geschildert hat, und daß diejenigen, die wirklich aus den Verwundungen und in Folge der Kriegsbeschädigungen Invaliden sind, nicht in dem Maaße bedürftig sind, wie es dargestellt ist; dieselben vielmehr, mit Rücksicht auf die vom Staate gewährte Unterstützung und auf die Beihülfe aus Privatmitteln, nicht in der Noth sind, wie der Herr Redner es behauptet. Im Uebrigen muß ich aber wiederholen, daß diese Frage eigentlich eine Budget-Frage ist, und daher zur Erörterung des Budgets gehört. Ich muß deshalb das Haus bitten, zur Tagesordnung überzugehen, weil ich nicht glaube, daß den Invaliden durch die Ueberweisung dieser Petition zur Berücksichtigung ein Vortheil erwachsen kann; im Gegentheil, es wird ihre Lage dadurch verschlimmert, indem Hoffnungen in ihnen erweckt werden, die zu erfüllen die Regierung nicht in der Lage ist.

Ich bitte daher, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Will Jemand von den drei Herren, die sich zum Worte gemeldet haben, — es sind die Abgeordneten Fliegel, Ritter und von Ammon — für die Tagesordnung sprechen?

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich will für die Berücksichtigung sprechen.

Präsident: Die beiden anderen Herren auch?

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Es sind vielfache Bedenken gegen die Verbesserung der pekuniären Lage der Veteranen auch selbst in dem Kommissions-Berichte aufgestellt, Bedenken konstitutioneller Natur, hergenommen aus der Lage unseres Staatshaushaltes. Ich theile diese Bedenken auch, denn das Haus hat von jeher den Grundsatz angenommen, seinerseits keine Veranlassung zu neuen oder erhöhten Ausgaben im Budget zu geben, indessen möchte ich mir doch erlauben, zur Beseitigung dieser Bedenken einen Vorschlag zur Güte zu machen. Der Herr Antragsteller hat des Herrn Kriegs-Ministers gedacht. Der Herr Kriegs-Minister hat in anerkennenswerther Beharrlichkeit und Ausdauer auch im Laufe dieses Jahres diejenigen 50,000 Rthlr. wiederum im Etat in Ausgabe gestellt, welche bereits im vorigen Jahre für die Errichtung eines neuen Kadettenhauses in Weißenfels gefordert, damals aber von dem Hause in Absatz gebracht worden. Seien wir konsequent, stehen wir dem Herrn Kriegs-Minister in seiner Beharrlichkeit nicht nach, streichen wir diese 50,000 Rthlr. auch in diesem Jahre und gewinnen auf diese Weise für die alte Garde einen Theil der Mittel, von dem wir glauben, daß er für die junge Garde auf diese Weise nicht ganz zweckmäßig angebracht sein würde. Auf diese Weise würde das Gleichgewicht im Staatshaushalte wieder hergestellt werden und ich glaube, der Herr Kriegs-Minister wird uns Dank wissen, wenn wir ihn aus der Verlegenheit reißen, weil er sonst nicht wissen würde, was er mit diesen übrigbleibenden 50,000 Rthlrn. machen sollte.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie, meine Herren, um Berücksichtigung der Petition.

Präsident: Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Meine Herren! Thatsachen sprechen am beredtesten. Zur Unterstützung des Antrags des verehrten Mitgliedes für Brandenburg will ich Ihnen nur einige Thatsachen anführen, die mir erst in diesen Tagen vor Augen getreten sind, die sich auf Invaliden aus den Freiheitskriegen beziehen und Ihnen zeigen werden, daß solchen Invaliden wirklich vielfach auch noch nicht die allernothdürftigste Unterstützung gewährt wird.

Der eine dieser Invaliden ist 78 Jahre alt, und leidet außerdem an den Folgen eines Stoßes, den er im Felde durch den Stoß einer Kanone erhalten hat, was er aber nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermag. Er verdient sich kümmerlich seinen Unterhalt bei Tage durch Botenlaufen und bei Nacht als Nachtwächter, aber selbst dazu reichen seine Kräfte jetzt nicht mehr aus. Der Mann empfängt aus Staatsmitteln auch nicht einen Groschen Unterstützung; er ist bereits vor zwei Jahren um eine solche bei der Behörde eingekommen, hat aber bis vor wenigen Tagen weder eine Antwort erhalten, noch auch seine Zeugnisse zurückerhalten.

Der andere dieser Invaliden ist ein wenig, aber auch nur ein wenig jünger, ist dabei schwächlich und kränklich und erwirbt

sich einen Theil seines Unterhalts durch das, was er noch leisten kann, nämlich durch Hüten des Viehes. Seit zwei Jahren empfängt er jährlich 6 Rthlr., auf welche 6 Rthlr. er nämlich ein Recht hat wegen seiner Mitwirkung bei Eroberung einer feindlichen Batterie in der Schlacht an der Katzbach; außerdem hat er aus Staatsmitteln noch nichts erhalten als im verflossenen Herbst ein Almosen von 2 Rthlrn. vom Kriegs-Ministerium und diese hat er sich erst erwerben müssen durch eine Reise von fünf Meilen. Alle anderweitigen Unterstützungen aus Staatsmitteln hat die Behörde an die Bedingung gebunden, daß ihm zuerst die Gemeinde auch eine Unterstützung darreiche. Ich glaube nun freilich, daß es zweckmäßig ist, auch die Gemeinden zu solchen Unterstützungen aufzufordern, aber die Unterstützung aus Staatsmitteln an die Bedingung der Unterstützung durch die Gemeinde zu knüpfen, das, meine Herren, führt ganz gewiß manchmal, ja vielleicht oftmals dahin, daß der arme Invalide gar nichts erhält.

Ich möchte Sie, meine Herren, noch auf einen Brauch in dem Englischen Parlament aufmerksam machen. Ich glaube, daß dort die Sache sich so verhält, daß das Englische Parlament nur in Bezug auf die Invaliden-Unterstützung eine Ausnahme von dem konstitutionellen Gebrauch macht, die Initiative in Bezug auf Forderung von Geldmitteln nicht zu ergreifen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag des Mitgliedes für Brandenburg anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Wohl weiß ich es, daß es als konstitutioneller Grundsatz betrachtet wird, eine Erhöhung der Ausgaben Seitens des Hauses der Abgeordneten nicht zu beantragen, aber dennoch ergreife ich hier das Wort für den Antrag, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, denn das warme Gefühl überspringt die starre Form und überdies handelt es sich bei diesem Antrage nicht um eine direkte Erhöhung der Ausgaben, sondern er involvirt nur eine richtigere Verwendung der Mittel, ein Abgehen von dem Procedere, wonach die geringeren Stufen der Pensionen sich immer vermindert und die höheren Stufen sich immer vermehrt haben; eine richtige Verwendung wird auch den Leuten Rechnung tragen, um die es sich hier handelt. Meine Herren! Der Staat hat gewiß eine heilige Dankespflicht gegen diese Männer. Sehen Sie auf die inneren Verhältnisse und auf die äußere Stellung unseres Staates; wem der Dank gebührt, daß Preußen und Deutschland von den Fesseln und der Erniedrigung des Eroberers befreit und mächtig nach Innen und Außen dasteht. Wem verdanken wir, und namentlich in der Provinz, der ich angehöre, daß die Deutsche Sprache und Sitte in sie zurückgekehrt ist, daß sie Theil nehmen kann an der Verfassung und geschützt dasteht gegen die westlichen Eroberungsgelüste? Wem anders als den Männern, die Blut und Leben für die Befreiung des Vaterlandes einsetzten? Noch schmachten über 50,000 Veteranen im Elend, eine Zahl, die sich auf die Ermittelungen stützt, welche die Stiftung »Nationaldank« angestellt hat, und es sind dies nicht blos 50,000 Invaliden, sondern wirklich Unterstützungsbedürftige. Mögen die Leute im Elend sein durch unmittelbar im Kriege erhaltene Wunden oder mögen sie später ins Elend gerathen sein, die Pflicht des Dankes Seitens des Staates wird dadurch nicht vermindert; die zu ihrer Unterstützung bisher gewährten Staatsmittel reichen aber nicht aus. Ob auch die Privatwohlthätigkeit viel gethan hat, — über die ein Beispiel aus der Stadt, die ich vertrete, angeführt wurde, ein Beispiel, woran ich direkten Antheil genommen, indem ich an der Spitze des Vorstandes des Vereins für die Kämpfer von 1813, 1814 und 1815 stehe, — so reicht das Alles doch nicht aus. Auch die Stiftung »Nationaldank« thut es nicht, und zwar deshalb nicht, weil der Nationaldank zum Theil dasjenige, was ihm für die Unterstützung der Invaliden zukommt, kapitalisirt und für künftige Zeiten anlegt, während es doch für die Bedürftigen der Gegenwart gegeben werden soll. Dann ist ferner doch dabei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil, ich glaube ein Drittel, an die Centralstelle abgeliefert wird und die lokale Verwendung dadurch verhindert ist. Wenn nun das Alles nicht ausreicht, was von dritter Seite geschieht, so liegt es dem Staate ob, den Dank an die Freiheitskämpfer abzutragen.

Legen wir daher diese Pflicht des Dankes dem Staate recht warm ans Herz, gehen wir nicht kalt zur Tagesordnung über, sondern empfehlen wir die Petition in dem Sinne, wie es der erste Herr Redner beantragt hat, der Berücksichtigung der Regierung.

Präsident: Der Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordn. **Stavenhagen:** Ich wollte nur eine kurze Bemerkung gegen die Aeußerung des Herrn Ministers des Innern thun, die dahin ging, daß der Antrag an die Budget-Kommission verwiesen werde. Meine Herren! Das ist auch im vorigen Jahre ebenso geschehen. Wenn ich die Sache in der Budget-Kommission anbringe, werde ich wahrscheinlich von dem Regierungs-Kommissar ganz dieselbe Antwort wiederbekommen: daß zwischen den verschiedenen Ministerien über diesen Gegenstand die Verhandlungen schweben, und dann soll ich wohl den Antrag wieder zurückziehen. Bringen Sie die Sache aus dieser falschen Lage heraus und sprechen Sie nicht den Uebergang zur Tagesordnung aus.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Sie werden begreifen, meine Herren, in welcher mißlichen Position ich mich als Berichterstatter befinde, nachdem so viele Redener gegen den Antrag der Kommission gesprochen, und ich doch verpflichtet bin, denselben aufrecht zu erhalten. Ich glaube berechtigt zu sein, im Namen der sämmtlichen Mitglieder der Kommission zu erklären, daß ihr Gefühl für die alten Veteranen ein ebenso ernstes und theilnehmendes ist, wie wir es eben von den Rednern gehört haben. Die Kommission würde auch mit dem größten Vergnügen einen solchen Antrag gestellt haben, wie ihn der Abgeordnete Stavenhagen gestellt hat, sie mußte sich aber vergegenwärtigen, welchen Erfolg derselbe haben würde. Nach allen Vorgängen in früheren Jahren, wo das Resultat jedesmal das war, was jetzt die Kommission beantragt, konnte sie auch nun zu keinem andern Antrage kommen. Es ist von einem der Vorredner gesagt worden, »wenn nur eine richtige Kompensation der Mittel einträte, dann könnte schon das Nöthige geschehen« und er hat in dieser Beziehung auf die bedeutenden Pensionen in den höheren Graden hingewiesen. Es ist vollkommen richtig, daß gerade da der Uebelstand liegt, über den wir schon oft geklagt haben. Es wird den älteren Mitgliedern erinnerlich sein, daß in früheren Jahren namentlich von mir in jeder Session an eine Revision des Militair-Pensions-Reglements erinnert worden ist, in welchem allein der Uebelstand und der Grund zu finden ist, wodurch diese Ausgabe zu einer so kolossalen Höhe gelangte — aber, meine Herren, den heutigen Nutznießern kann von ihren Pensionen nichts genommen werden, es sind also aus diesen Fonds keine Mittel mehr verwendbar. Indem ich als Berichterstatter den Antrag der Kommission aufrecht erhalte, werde ich mir nicht herausnehmen, auch nur Ein Wort gegen die patriotischen Aeußerungen zu sagen, die hier gefallen sind, und die ich vollständig theile.

Es ist uns durch den ersten Redner das Beispiel von dem Nothstande eines Veteranen angeführt worden; ich kann dasselbe nicht bestreiten und will es auch nicht bezweifeln, ich bedauere aber lebhaft, daß dies an einem Orte wie Köln hat vorkommen können. Soweit ich meine Heimath kenne, glaube ich es verbürgen zu können, daß nichts dergleichen vorkommt, weil nicht nur von Seiten der Kreise und der Provinz viel geschehen ist, sondern auch von den Kommunen aus viel gethan wird.

Ich wüßte nichts weiter hinzuzufügen und bitte Sie, den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Ich lasse zuerst über den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung abstimmen und wenn derselbe verworfen werden sollte, über den Antrag des Abgeordneten Stavenhagen.

Diejenigen Herren, die über die Petition des Lehrers Schmidt zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität und damit der Antrag des Abgeordneten Stavenhagen gefallen.

Unter D. wird Bericht erstattet über die Beschwerde von 20 Mitgliedern der Gemeinde Wilmersdorf (Kreis Ober-Barnim) über ihren Geistlichen. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow**: Meine Herren! Indem ich zu der vorliegenden Petition das Wort ergreife, beabsichtige ich nicht, näher auf die Angelegenheit des Predigers Jung einzugehen. Es handelt sich für mich um ein viel größeres und tieferes Interesse, um das Interesse der evangelischen Kirche, das unter einem zufälligen Zusammentreffen mit einer solchen Angelegenheit doch nicht leiden darf. Die Mehrheit der Kommission hat den Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen und diesen Antrag durch Bezugnahme auf den Art. 15 der Verfassung motivirt. Sie hat behauptet, daß die Selbstständigkeit der Kirche thatsächlich hergestellt sei, und daß deshalb, weil es sich hier von einer kirchlichen Angelegenheit handle, das Haus nicht kompetent sei, und eben deshalb zur Tagesordnung übergehen müsse. In dieser Ansicht befindet sie sich vollkommen im Einverständniß mit dem Kultus-Ministerium. Ich beabsichtige, zunächst dieser Ansicht entgegenzutreten und den Antrag wieder aufzunehmen, den die Minorität der Kommission (Seite 10 des Berichts) gestellt hat.

Der Artikel 15 der Verfassung bestimmt bekanntlich: Die evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Nun umfaßt aber die Kirche so gut wie der Staat eine Gesammtheit, die nicht anders als durch ihre eigenen, d. h. aus ihrer Wahl hervorgegangenen Organe ordnen und verwalten kann, und darum ist es nach meiner Auffassung die stillschweigende, aber selbstverständliche Voraussetzung des Artikels 15, daß die durch ihn gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche eine neue Organisation derselben aus sich selbst nothwendig mache, und daß die Kirche Organe bedürfe, die eben rein kirchlichen Ursprungs und so beschaffen seien, daß sie der Staats-Verwaltung gegenüber sich als die berechtigten Empfänger der kirchlichen Einkünfte und als die legitimirten Vertreter der kirchlichen Rechte und Pflichten geltend machen können. In diesem Sinne hat man auch in den Tagen, die der Entstehung des Artikels 15 am nächsten lagen, denselben immer aufgefaßt. Die kirchlichen Behörden haben damals eben so gut, wie das evangelische Volk, vorausgesetzt und im Anschluß an ein Königliches Wort damals allgemein angenommen, daß die Kirche aus ihrer eigenen freien That zu der neuen Organisation kommen müsse, die eben durch diesen Artikel gefordert werde. Man hat damals allseitig anerkannt, daß dem dermaligen Kirchenregimente die Pflicht obliege, diese neue Organisation der Kirche zur Selbstständigkeit herbeizuführen, und daß die bisherigen kirchlichen Behörden ihre gesammte Verwaltung nur noch so lange fortzuführen hätten, bis eben die Selbstständigkeit der Kirche erreicht wäre. In diesem Sinne hat der verehrte Mann, den ich jetzt als Minister des Innern mir gegenüber sehe, im Jahre 1848 die Einleitung zur Berufung einer allgemeinen Landessynode getroffen, und es ist nur zu bedauern, daß die Zeit zu kurz war, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Seit jenen Tagen ist dann freilich der Eifer für die Sache mehr und mehr erlahmt, bis am 8. Februar 1851 der damalige Kultus-Minister von Raumer in der zweiten Kammer mit der überraschenden Erklärung hervortrat, daß der Artikel 15 gar keiner Ausführung bedürfe, weil in ihm selbst davon nicht die Rede sei; ohnehin habe die evangelische Kirche seit 300 Jahren eine Verfassung.

Nach dieser Erklärung durfte es nicht Wunder nehmen, daß auf diesem Gebiete, wie auch auf manchem anderen, die Umkehr begann, und aus den früheren Tagen sind nur zwei Einrichtungen geblieben, die bis in die Jetztzeit hineinreichen: das ist einmal die kirchliche Gemeinde-Ordnung, die zunächst in meiner heimathlichen Provinz allmälig ziemlich allgemein eingeführt worden ist und jetzt auch in den übrigen evangelischen Provinzen des Staates durch sanften Zwang zur Ausführung gebracht wird; das ist sodann der evangelische Ober-Kirchenrath. Es fällt mir nicht ein, die Thätigkeit desselben hier zu kritisiren, ich habe nur die Frage zu untersuchen, ob er eine kirchliche Behörde in dem Sinne ist, wie der Artikel 15 es fordert, und auf diese Frage muß ich mit Entschiedenheit »Nein« antworten. Er ist eingesetzt von dem Staats-Oberhaupte ohne Mitwirkung der Kirche; er empfängt jährlich durch unsere Bewilligung ebenso, wie alle Staats-Behörden, seine Dotation; er ist durch die Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1850, die ihn ins Leben gerufen hat, eingesetzt, um die Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung anzubahnen, und um in Gemeinschaft mit dem Kultus-Minister Vorschläge zu machen zur weiteren Durchführung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche.

Nun weiß ich zwar wohl, daß man ihm einen kirchlichen Charakter durch die Lehre von den membris praecipuis zu geben versucht hat, eine Lehre, die aus den Tagen der kirchlichen Reaktion, die 1851 begonnen hat, herstammt. Der Minister von Raumer sagte damals, daß der Landesherr als hervorragendes Glied der Kirche, nicht als Landesherr das Kirchenregiment führe, und daß deshalb alle von ihm eingesetzten Behörden, Superintendenturen, Konsistorien und auch der Ober-Kirchenrath Kirchenbehörden seien, d. h. wahre Organe der selbstständig gewordenen Kirche und die berechtigten Vertreter derselben.

Meine Herren! Ich glaube voraussetzen zu können, daß Ihnen Allen bekannt ist, daß die Reformatoren bei den membris praecipuis nicht daran gedacht haben, den Fürsten und Stadtmagistraten, denen sie diesen Titel beilegten, irgend eine Leitung der Kirche zu überweisen; sie haben damit nichts Anderes gewollt, als die Kirche dem Schutze der weltlichen Macht empfehlen. Ich kann also unmöglich einräumen, daß durch eine Beziehung hierauf ein kirchlicher Charakter der bestehenden kirchlichen Landesbehörden im Sinne des Artikels 15 begründet werden könne. Dieselben haben allerdings mit kirchlichen Angelegenheiten sich zu befassen, sind aber Landesbehörden, wie alle anderen, und so hat auch das Landrecht sie immer aufgefaßt. Das braucht man einer Versammlung, der so viele Juristen angehören, nicht erst zu sagen. Das Landrecht kennt kirchliche Aufsichtsbehörden in keinem anderen Sinne, als daß sie vom Staate zur Aufsicht über eine gewisse Anzahl von Geistlichen und Gemeinden eingesetzt sind. Noch im Jahre 1845, ich glaube unter dem 26. Juni, ist ein Gesetz publizirt worden, daß die Regierungen, die doch Niemand für kirchliche Behörden halten wird, in ihrem Bezirke die Geistlichen in Ordnungsstrafen nehmen, und sie durch Ermahnung und Rüge anhalten können, ihren Obliegenheiten nachzukommen. Ebensowenig, wie diese anderen kirchlichen Landesbehörden, kann ich den evangelischen Oberkirchenrath für eine Behörde halten, in der die selbstständig gewordene Kirche als in ihrer Spitze gipfle; ich meine vielmehr, der Evangelische Ober-Kirchenrath ist ebenso gut, wie alle anderen Behörden derselben Art, eingesetzt als Beauftragter des Staates, beauftragt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit, nämlich bis zu dem Augenblick, wo die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, wie Artikel 15 dies verlangt, hergestellt sein wird. Jeder Beauftragte aber, also auch der Evangelische Ober-Kirchenrath ist seinem Auftraggeber unterworfen und verantwortlich.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich diesem allgemeinen Gedanken einige einzelne Fälle der Erläuterung wegen hinzufüge, um danach auch auf den vorliegenden näher eingehen zu können.

Denke ich mir z. B., daß einer Gemeinde trotz des gesetzlichen Widerspruchs von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein Geistlicher octroyirt werden soll, oder denke ich mir eine Gemeinde, der, wie es ja vorgekommen ist, wider ihren Willen ein Gesangbuch gegeben, oder über die eine Kirchenzucht verhängt werden soll, die sie als unevangelisch zurückweist: so ist meines Erachtens der Staat in allen diesen Fällen verpflichtet, den Gemeinden, wenn sie seine Hülfe anrufen, Hülfe zu leisten. Alle diese Dinge sind ja nämlich durch Landesgesetze, die zwar kirchliche Gegenstände behandeln, die aber nichtsdestoweniger Landesgesetze sind, geordnet, und diese müssen doch aufrecht erhalten werden, bis Organe vorhanden sind, die zur Aufhebung derselben auf gesetzlichem Wege befugt sind. Hat also die Kirche solche Organe noch nicht, wie sie ja unserer evangelischen Kirche in der That abgehen, so kann auch der bestehende Rechtszustand nach meiner Auffassung, weil eben die berechtigten Organe dazu fehlen, nicht geändert werden, und der Staat ist verpflichtet, alle diejenigen, die ihn um Hülfe anrufen, zu unterstützen; sonst, meine Herren, wenn die Sache sich anders verhielte, würde durch diese sogenannte thatsächliche Selbstständigkeit der Kirche, von der die

Kommission spricht, nichts Anderes erreicht werden, als durch die von dem Minister von Raumer proklamirte Selbstständigkeit der Kirche, es würde nämlich nur das Eine erreicht werden, daß die Gemeinden recht- und schutzlos sind, und daß die kirchlichen Behörden, zu absoluten Selbstherrschern gemacht, mit ihnen nach Belieben verfahren können. Das kann doch unmöglich der Sinn des Artikels 15 der Verfassung sein; unmöglich können Sie ihn so auslegen wollen.

Nun sagt man zwar, es sei nicht gut, dergleichen kirchliche Fragen in eine gemischte Versammlung zu bringen, in der Mitglieder verschiedener Glaubensbekenntnisse anwesend seien. Ja, meine Herren, wenn es sich hier um dogmatische oder liturgische Fragen handelte, dann möchte ich denjenigen, die das sagen, Recht geben; aber davon ist nicht die Rede. Es handelt sich hier um eine Gemeinde, in der ein Geistlicher, zu dem sie kein Vertrauen hat, bleiben soll, und die dagegen die Hülfe des Staats und Ihre Hülfe anruft. Meine Herren! Wir sitzen hier nicht als Katholiken und Evangelische, sondern als Vertreter unseres Volkes und haben als solche darüber zu wachen, daß jeder Artikel der Verfassung ausgeführt werde; sollten Sie den Artikel 15 davon ausnehmen wollen? — Ich denke nicht, und darum ist es unser Recht und unsere Pflicht, nachzufragen, ob und wie der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde ausgeführt wird, und wie die kirchlichen Behörden inzwischen, bis die Selbstständigkeit der Kirche erreicht sein wird — die kirchlichen Landesbehörden, meine ich, die ich zugleich als Staatsbehörden ansehe — die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in diesem Interimistikum führen. In dieser Ueberzeugung, meine Herren, fordere ich Sie auf, den Bann zu lösen, den die Reaktion auch auf dieses Gebiet gelegt hat und den Anfang dazu damit zu machen, daß Sie die Motivirung Ihrer Kommission, die sich auf die sogenannte thatsächliche Selbstständigkeit der Kirche stützt, zurückweisen und mit mir für die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung stimmen.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Es ist gewiß für Alle, die sich für kirchliche Verfassungsfragen interessiren, recht lehrreich gewesen, den Vortrag zu hören, den wir so eben vernommen haben; sonst aber will es mich bedünken, daß das verehrte Mitglied sich doch etwas zu wenig mit dem Fall beschäftigt hat, welcher uns jetzt zur Beurtheilung und Beschlußnahme vorliegt. Er hat dabei einige recht interessante, staatsrechtliche Grundsätze aufgestellt. Erstens scheint er die Existenz, die Verfassung und das Recht der evangelischen Kirche in Preußen erst von der Verfassungs-Urkunde an zu datiren, und zweitens hat er den weiteren Grundsatz ausgesprochen, den wir bis zu einem gewissen Punkte bestens acceptiren können, nämlich, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht eher etwas zu bedeuten haben, als bis sie ausgeführt sind. Wir haben dies bei anderen Gelegenheiten geltend gemacht, aber leider ohne auf Ihrer Seite mit dieser Theorie besonderen Anklang zu finden. Es ist dem verehrten Mitgliede dabei begegnet, daß er einfach das vorausgesetzt hat, was er beweisen wollte und daß er, indem er uns auffordert, die Verfassungs-Urkunde zu einer Wahrheit zu machen, gerade den Artikel übersehen hat, auf den es hier eigentlich ankommt.

Meine Herren! Wir haben es hier nicht mit der Verfassung der evangelischen Landeskirche zu thun, als ob wir derselben jetzt eine neue geben sollten, oder als ob sie bis dahin keine besessen hätte, sondern wir haben es hier ganz einfach zu thun mit einer inneren Frage der evangelischen Landeskirche, die nun und nimmermehr vor dieses hohe Haus gehören darf. Ich führe daher dem verehrten Mitgliede zunächst den Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde an, worin er die Bestimmung finden wird: »alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.« Wollte man nun auch mit dem verehrten Mitgliede aus dem Artikel 15 die Nothwendigkeit einer Neuverfassung der evangelischen Kirche herleiten, was ich meinerseits durchaus nicht thue, so würde er sich auf Grund dieses Artikels schwer dem Zugeständniß entziehen können, daß wenigstens bis dahin, wo er diese seine wohlwollende Absicht für die evangelische Landeskirche wird ins Leben gerufen haben, die Behörden einstweilen in Wirksamkeit bleiben. Und, meine Herren, diese verordneten Behörden sind bis dahin der evangelische Oberkirchenrath und die verordneten Landeskonsistorien, und mit deren Entscheidung haben wir es im vorliegenden Falle zu thun.

In den Zeiten der Reaktion, wie das verehrte Mitglied zu sagen die Geneigtheit hatte,

(Heiterkeit)

hatte man den Grundsatz angenommen, daß man im Hause eben nur Angelegenheiten verhandeln könne, für die man auch einen verantwortlichen Minister hat. Ich glaube aber und hoffe, daß der Herr Kultus-Minister Ihnen die Erklärung geben wird, daß er für diese Angelegenheit nicht verantwortlich und nicht befugt und berufen ist, diese die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche betreffende Sache gegenüber dem hohen Hause zu vertreten.

Meine Herren! Nachdem ich auf diese Weise die General-Theorie des verehrten Mitgliedes zurückgewiesen habe, erlaube ich mir, auf den betreffenden Fall selbst einzugehen. Ich habe nicht die Absicht, gegen die beantragte Tagesordnung zu stimmen; ich habe aber die Absicht Namens meiner politischen Freunde, eine entschiedene Verwahrung dagegen einzulegen, wie man in der Kommission geglaubt hat, diesen Fall behandeln zu dürfen.

Die Frage, mit der wir es hier zu thun haben, meine Herren, ist eine Denunziation von 20 Mitgliedern eines Filials der Parochie Werneuchen gegen ihren Geistlichen. Ich habe versucht, über diese Frage mich zu informiren und mit Vorbehalt einer Berichtigung durch den Herrn Kultus-Minister ist mir das thatsächliche Verhältniß dahin mitgetheilt, und resp. wird es auch durch den Kommissions-Bericht bestätigt, daß man es hier zu thun hat mit einer Denunziation, an deren Spitze der Schulze des Ortes steht, dessen Schwiegersohn früher Schullehrer war und auf den Antrag des in Frage stehenden Geistlichen von Werneuchen aus seinem Amte entfernt worden ist. Ich führe dies thatsächlich an, ohne daran meinerseits Konsequenzen knüpfen zu wollen; ich überlasse das jedem Einzelnen selbst.

Meine Herren! Diese Denunziation ist durch die geordneten Instanzen von den kirchlichen vorgesetzten Behörden verhandelt worden; es sind darauf die betreffenden Entscheidungen ergangen, die als Entscheidung der Disziplinar-Behörden die Bedeutung richterlicher Erkenntnisse haben. Durch diese Entscheidung ist die Denunziation für unbegründet erklärt, mit Ausnahme, wie mir mitgetheilt ist, eines einzigen Falles, nämlich der verspäteten Ablieferung eines Thalers, wofür der betreffende Geistliche einen Verweis empfangen haben soll. Im Uebrigen ist die Denunziation für unbegründet erklärt und ich halte es für durchaus unstatthaft, wenn beim Vorliegen solcher, die Kraft gerichtlicher Entscheidungen besitzender Erkenntnisse man nichtsdestoweniger sich doch erlauben will, die Thatsachen, die daselbst zu Grunde gelegt sind, dennoch als wahr und begründet zu behandeln. Ich glaube, meine Herren, da hört jede Gerechtigkeitspflege, jeder Schutz der Gesetze auf, wenn man ohne irgend thatsächlichen Anhalt derartige Erkenntnisse als unbegründet behandeln darf. Ich habe in dem Berichte Ihrer Kommission nichts weiter gefunden, als die Anführung, daß der Geistliche später gegen die Denunzianten beim Staatsanwalt denunzirt hat wegen Verleumdung, und daß er mit dieser Denunziation zurückgewiesen sei. Der Herr Berichterstatter, der, wie ich glaube annehmen zu dürfen, ein Jurist ist, hätte, meine ich, wissen müssen, daß daraus durchaus nicht folgt, daß darum die Denunziation gegen den Geistlichen nun begründet wäre, sondern es folgt daraus, da die erste Denunziation gerichtet war an die kompetente Behörde, nichts weiter, als daß man den Denunzianten nicht mala fide hat beweisen können, denn in Eingaben an vorgesetzte Behörden kann man solche Dinge aussprechen, ohne dafür verantwortlich gemacht zu werden, und es ist durchaus unstatthaft, zu sagen, da man die Verleumdungsklage nicht habe einleiten wollen, müsse man die Thatsachen für begründet annehmen.

Noch weniger ist es gerechtfertigt, wenn der Kommissions-Bericht in einer Färbung abgefaßt ist, als wenn der Kommission dieses hohen Hauses das geistige Wohl einer Gemeinde

mehr am Herzen liege, als denjenigen Behörden, welche dazu eingesetzt sind. Dazu hat Niemand ein Recht; denn man muß annehmen und voraussetzen, daß die kirchlichen Behörden in dieser Frage gethan haben, was sie zu thun schuldig waren, und ich glaube, daß gegen derartige Argumentationen sowohl im Interesse der Kirche als im Interesse des Staats entschieden Verwahrung eingelegt werden muß, was ich hiermit gethan haben will.

Präsident: Der Abgeordnete Pannier hat das Wort.

Abgeordn. **Pannier** (vom Platz): Dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, ist gerade dasselbe, was ich auch habe ausführen wollen. Ich habe mich indeß nicht zum Wort gemeldet, um auf die Frage einzugehen, inwieweit nach Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde der evangelischen Kirche das Recht zustehe, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, und daß ihre Angelegenheiten von der Kognition in diesem hohen Hause ganz ausgeschlossen sein sollen. Ich habe mich nur gegen die allerdings heftigen Ausfälle der Kommission gegen das Verfahren der kirchlichen Behörden und des Prediger Jung auslassen wollen. Ich könnte mich begnügen, jetzt auf das Wort zu verzichten, da das in so beredter Weise eben gesagt worden ist. Ich möchte aber noch Einiges hinzufügen, weil ich Gelegenheit gehabt habe, die Akten in Betreff des Prediger Jung, die mir zufällig zugekommen sind, einzusehen. Alles, was ich daher sage, kann ich als aktenmäßig versichern.

Die Kommission motivirt ihr scharfes Urtheil auf Seite 10, wo sie namentlich sagt, es sei zuvörderst Stimmeneinheit darüber gewesen, daß ein Mann, belastet mit so schweren Vorwürfen, wie sie die Denunziation mit allen in dem Berichte nur andeutungsweise wiedergegebenen Spezialitäten enthält, belastet mit Vorwürfen, von denen er zwar wegen mangelnden Beweises frei gesprochen ist, bezüglich deren aber dann die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verleumdung zu erheben sich außer Stande gesehen hat, daß ein solcher Mann als Geistlicher nicht nur nicht gedeihlich wirken könne, sondern nachtheilig wirken müsse. Also, meine Herren, weil der Prediger Jung nur wegen mangelnden Beweises freigesprochen ist und weil demnächst ein Antrag seinerseits bei der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Resultate geführt hat, daß die Anklage wegen Verleumdung gegen die Denunzianten erhoben ist, deshalb hält sich die Kommission für berechtigt, zu sagen, wir erklären nunmehr auch den Prediger Jung als schuldig und das Verfahren des Ober-Kirchenraths ist nach unserem Ermessen ein unhaltbares und nicht zu begreifendes.

Der Herr Regierungs-Kommissar, der bei der Berathung in der Kommission zugegen war, soll, wie es in dem Kommissionsbericht heißt, allerdings die Erklärung abgegeben haben, der Prediger Jung sei nur freigesprochen wegen mangelnder Beweise; das muß ich indeß aktenmäßig bestreiten. Der Tenor des Erkenntnisses lautet:

> daß der Prediger Jung nach dem Resolut vom 19. August 1858 von der Anschuldigung des unsittlichen Verhaltens frei gesprochen sei.

Es ist natürlich, wenn eine Untersuchung stattgefunden hat und alle Anklagepunkte für unrichtig befunden worden sind, dann muß eine Freisprechung wegen mangelnden Beweises erfolgen. Inwieweit eine Anschuldigung gegen den Prediger Jung stehen geblieben ist, kann wenigstens Niemand in diesem hohen Hause beurtheilen.

Ich will Sie nicht ermüden mit dem, was ich in dieser Beziehung weiß; doch muß ich bestätigen, daß ein allerdings nur geringfügiger Verdacht gegen den Prediger Jung stehen geblieben ist; ich halte mich aber nur an das, was uns hier vorliegt.

Es liegt uns nichts vor als eine Denunziation von 16 oder 20 Gemeinde-Mitgliedern, und außerdem das freisprechende Erkenntniß des Konsistoriums. Den juristischen Fehler, welchen der Kommissions-Bericht enthält, hat der Herr Vorredner beleuchtet, und ich will dem nichts weiter hinzufügen. Es ist unzweifelhaft, daß eine Verleumdungs-Anklage ganz unzulässig war; es hätte nur eine Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung erhoben werden können. Ich kann Ihnen aber mittheilen, was hauptsächlich den Staatsanwalt veranlaßt hat, die Sache zurückzuweisen. Er sagt ausdrücklich:

> »Jedenfalls sei der Nachweis nicht zu führen, daß wider besseres Wissen Unwahres behauptet sei.«

Nun haben die Petenten späterhin allerdings, nachdem das freisprechende Erkenntniß gesprochen war, wiederholt dieselben Denunziationen vorgebracht. Man könnte wohl sagen, ja, nun liegt der Fall doch anders; jetzt müssen Sie wissen, daß Alles, was vorgebracht war, unwahr sei, und nunmehr hätte der Staatsanwalt sagen müssen: »Ihr seid jetzt wider besseres Wissen vorgegangen.« In dieser Beziehung hat der Staatsanwalt gesagt:

> »Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher namentlich Bauersleute an vorgefaßten Meinungen festhalten, läßt sich nicht annehmen, daß die Denunzianten sich nach dem Resolut von der Unwahrheit ihrer Anschuldigungen überzeugt hätten. Eine Freisprechung würde diese Ueberzeugung nicht verändern.«

Nun, meine Herren, der Staatsanwalt hat die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, und das ist der Grund, weshalb er die Anklage zurückgewiesen hat. Ich wollte nur bestätigen, daß die Sache, da sie durch die Presse bekannt geworden, einen üblen Eindruck im Lande gemacht hat, und ich glaube, es ist die Pflicht und es liegt nicht nur im Interesse der Betheiligten, sondern im Interesse des Hauses, daß durch irgend eine Resolution der üble Eindruck beseitigt werde. Es ist dies nach meiner Ansicht nur dadurch zu erreichen, daß wir eine Art motivirter Tagesordnung annehmen, die ich mir erlaubt habe, zu formuliren, und welche folgendermaßen lautet:

> »Das Haus wolle beschließen:
>
> In Erwägung, daß bei der erfolgten Freisprechung des Predigers Jung in der beim Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg anhängig gewesenen Disziplinar-Untersuchung und in Ermangelung anderweiten Materials kein Grund vorliegt, den Anschuldigungen der Petenten irgend welchen Glauben beizumessen, über die Petition von 20 Mitgliedern der Gemeinde Wilmersdorf zur Tagesordnung überzugehen.«

Wenn ich noch hinzufügen darf, daß der Prediger Jung, wie ich versichern kann, vom Jahre 1821—1839 in seiner früheren Parochie sehr segensreich gewirkt hat, in Groß-Machenow bei Zossen, und daß ihm die Anerkennung der Regierung vielfach zu Theil geworden ist, daß er auch in seiner jetzigen Gemeinde sehr segensreich wenigstens bis zum Jahre 1854 gewirkt hat, daß nicht allein der Umstand, den der Herr Vorredner hervorgehoben hat, der Grund gewesen ist zu den Feindseligkeiten und Konflikten, sondern hauptsächlich seine Strenge, die er in Bezug auf den Schulbesuch angewendet hat, ihm die Feindseligkeit zugezogen haben soll: dann glaube ich, daß wir annehmen müssen, es liegen hier allerdings persönliche Motive bei den Denunzianten vor. Auch nach einer Stelle in dem gegen Jung erlassenen Erkenntnisse ist anzunehmen, daß die persönlichen Motive der Denunziation ganz besonders vorwiegend gewesen sind, und ich habe mich für berufen erachtet, dies zu erklären, weil namentlich der Prediger Jung zu meinem Wahlkreise gehört.

Präsident: Ich bitte, mir die motivirte Tagesordnung zu übergeben.

Diejenigen Herren, welche die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Pannier, die noch in Ihrer Erinnerung sein wird, unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Der Spezialfall, welcher in Rede steht, ist von

den beiden letzten Rednern so gründlich erörtert worden, daß ich kaum eine Veranlassung hätte, das Wort zu ergreifen. Der erste geehrte Redner aber hat meine amtliche Stellung zu der Sache und die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde hier zur Sprache gebracht, und darüber mögen Sie mir hier einige Worte erlauben.

Ich bin allerdings der Ansicht, die ich auch in der Kommission durch meinen Kommissarius bereits habe aussprechen lassen, daß mein Ministerium bei der Sache amtlich nicht betheiligt ist. Man hat von Anfang an die Ausführung des Artikels 12 der ursprünglichen, oktroyirten Verfassung, und dann des Artikels 15 der schließlich angenommenen Verfassungs-Urkunde — successive beliebt. In diesem Sinne ist bereits auf den Antrag des Ministers von Ladenberg unter dem 26. Januar 1849 die Allerhöchste Ordre ergangen, welche die evangelische Kirchen-Abtheilung des Ministeriums zu einer selbstständigen und kollegialischen Behörde konstituirt, und deren Ressortverhältniß wesentlich so bestimmt hat, wie dies später für den evangelischen Ober-Kirchenrath geschehen ist; namentlich sind unter Nr. 6 sämmtliche Disziplinarsachen diesem selbstständigen Kollegium übertragen worden.

Nach Annahme der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erging ferner die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850, wodurch der evangelische Oberkirchenrath konstituirt und ihm wesentlich dasselbe Ressort reglementsmäßig übertragen wurde. Also sind die Disziplinarsachen dem Ressort des Kultus-Ministers entzogen worden. Nach dieser theilweisen — nicht vollständigen, aber doch theilweisen Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde habe ich mich nicht für berechtigt halten können, in dieser Sache amtlich einzuschreiten, obgleich die Petenten früher auch schon meine Hülfe in Anspruch genommen haben. Ich habe so eben angedeutet, daß ich den Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, wie ich es auch früher bereits gesagt hatte, in Beziehung auf die Bedürfnisse der evangelischen Kirche noch nicht für vollständig ausgeführt erachten könne; ich kann es auch heute bestätigen, was ich früher gesagt habe, daß die Verzögerung der ferneren und vollständigen Ausführung dieses Artikels auch von mir tief beklagt wird, und daß ich von dem ersten Eintritt in mein Amt an auf die Ergänzung dieses Mangels Bedacht genommen habe. Ich kann der hohen Versammlung gegenwärtig mittheilen, daß ich die sichere Hoffnung habe, daß binnen kürzester Frist ein zweiter wichtiger Schritt für diese weitere Ausführung geschehen wird durch Bildung der Kreissynoden nach dem Prinzipe, welches dem schon gebildeten Gemeinde-Kirchenrathe zu Grunde liegt, nämlich mit Theilnahme der Laienältesten an Berathung der inneren Kirchen-Angelegenheiten.

Wenn ich nun schließlich noch auf den vorliegenden Fall übergehe, so thue ich es nur, um zu dem Gesagten noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Es geht allerdings durch den Kommissionsbericht hindurch zunächst die Anschauung, daß doch wirklich gegen den Prediger Jung ein sehr dringender Verdacht vorliege; und es wird sodann dem mit noch größerer Bestimmtheit hinzugefügt: sein Verhältniß zu seiner Gemeinde sei ein unhaltbares, und es hätte deshalb die kirchliche Behörde auf seine Versetzung, sei es auch auf eine ihm vortheilhafte Versetzung, Bedacht nehmen müssen. Was nun die erstere Annahme betrifft, so ist dieselbe schon widerlegt worden, und ich füge nur noch hinzu, daß nach dem Schreiben des Staatsanwaltes, welches mir vorliegt — es ist dies das einzige Aktenstück, welches ich in der Sache besitze — daß nach diesem Schreiben der Staatsanwalt dem Antrage auf Anklage der Petenten wegen Verleumdung ausdrücklich nur deshalb nicht Folge gegeben hat, weil die Petenten die fraglichen Anschuldigungen nur in der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde ausgesprochen und schlechterdings nicht erhelle, daß sie dies gegen besseres Wissen gethan, noch auch aus der Form ihrer Beschwerde zu entnehmen sei, daß sie eine beleidigende Absicht dabei gehabt hätten. Ueber den Grund oder Ungrund der Beschuldigungen selbst sagt der Staatsanwalt schlechterdings nichts, wie er denn auch nach Lage der Akten nichts sagen konnte. Also der Beweis, der für die Schuld des Prediger Jung aus der Ablehnung der Verleumdungsklage hergeleitet ist, fällt völlig zusammen. Ebenso glaube ich, daß nach Allem, was vorliegt, nicht angenommen werden kann, daß die Stellung des Predigers Jung zu seiner Gemeinde eine absolut unhaltbare sei, und eben deshalb von der Kirchenbehörde auf seine Versetzung, selbst mit Vortheil, hätte Bedacht genommen werden müssen.

Es ist schon erwähnt worden, daß der Prediger Jung eigentlich Prediger in Werneuchen ist, dieses ist die Hauptgemeinde und Wilmersdorf nur ein Filial. Nun frage ich Sie, ob, wenn nicht die geordneten Vertreter einer Gemeinde, sondern 20 Mitglieder mit solchen Denunziationen hervortreten, die sie nicht zu beweisen vermögen, dann gesagt werden könne, daß die Stellung des Predigers in seiner Gemeinde eine unhaltbare sei. Ich glaube also, daß, abgesehen von formellen Gründen, der ursprüngliche Antrag der Kommission auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung vollständig gerechtfertigt ist und, wenn man auf den Fall näher eingeht, dasselbe auch von der motivirten Tagesordnung gilt, welche der Abgeordnete Pannier gestellt hat. Ich frage Sie, sehen wir ganz ab von Verfassungs-Verhältnissen, sehen wir davon ab, ob das Konsistorium und der Ober-Kirchenrath Kirchen- oder Staats-Behörden sind — ich behaupte natürlich das Erstere — ist es möglich, nachdem diese Behörden ein disziplinarisches Urtheil gefällt haben, daß nun in dieser Weise auf den Fonds der Sache zurückgegangen und ein entgegengesetzter Ausspruch gethan werde? Ich glaube, daß das hohe Haus sich dazu aus Gründen, die in seiner eigenen Stellung liegen, nicht verstehen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich komme bei der Beurtheilung der Sache allerdings auch zu dem Resultat des geehrten Abgeordneten für Naugard, wenn ich auch mit einigen seiner Gründe nicht einverstanden sein kann und im Gegentheil glaube, daß er von seinem Standpunkte aus sich selbst dadurch geschadet hat. Ebenso wenig kann ich auch den Standpunkt des Herrn Ministers theilen.

Ich habe von jeher hier den Grundsatz vertreten und noch im vorigen Jahre in der Sitzung vom 27. März bei Gelegenheit einer ähnlichen Beschwerde es ausgesprochen, daß wir über innere Angelegenheiten der Kirche überhaupt in keinem Falle etwas mitzusprechen haben. Ich habe den Art. 15 der Verfassungsurkunde, der einfach sagt, daß die beiden großen christlichen Religions-Gesellschaften, die evangelische und die römisch-katholische Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten haben, nie anders auszulegen vermocht, als daß sie selbstständig sind vom Staate, und da nun Keiner von uns hier Angelegenheiten der Kirche zu vertreten hat, sondern wir nur Abgeordnete der Nation sind in Bezug auf die Verhältnisse des Staates, so haben wir meiner Ansicht nach in Angelegenheiten der Kirche unter keinen Umständen mitzureden.

Es ist daher für mich ganz außer Frage, ob, wie der Herr Kultus-Minister hier anerkannt hat, die Verfassung der evangelischen Kirche überhaupt noch nicht vollständig durchgeführt ist, dies habe ich hier meinerseits gar nicht zu untersuchen. Wollte ich mich für einen Augenblick auf den Standpunkt der evangelischen Kirche, den ich, wie gesagt, hier nicht einzunehmen habe, stellen, so könnte ich dem Herrn Minister seine Behauptung nicht blos zugeben, sondern ich würde vielleicht mit meinen Deduktionen noch viel weiter gehen als er. Ich habe bereits öfter Gelegenheit gehabt, den Grundsatz zu vertreten, daß der Ober-Kirchenrath als keine glückliche Institution anzusehen sei, und habe hervorgehoben, daß, meiner Ansicht nach, noch sehr viel geschehen muß, bevor die evangelische Kirche die Verfassung erhalten hat, die ihr zukommt; augenblicklich aber habe ich dies nicht zu beurtheilen, ich enthalte mich also einer Darlegung dieses Standpunktes, sowie einer Kritik der Ansichten des verehrten Abgeordneten für Rastenburg, ob und inwiefern das Kirchenregiment seine Pflicht erfüllt, ob auch auf diesem Gebiete eine Umkehr stattgefunden hat, wie er sich ausdrückt, was die Stellung des praecipuum membrum in der evangelischen Kirche ist, über alle diese inneren Kirchenfragen will ich mich nicht weiter verbreiten.

Der Sinn des Artikels 15 ist meines Erachtens vollständig klar, daß die Kirche selbstständig vom Staate sein soll, und es ist daher eine exceptio de jure tertii, wenn man eingehen will in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche und untersuchen, ob die Kirche als solche in sich selbstständig

konstituirt ist? ob der Landesherr die Angelegenheiten der Kirche ordnen, und welche Vertretung oder innere Organisation die Kirche haben soll — darüber ist im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde nichts gesagt.

Stellen Sie sich einmal auf den Standpunkt der katholischen Kirche, so wird dies sofort klar werden. Wird es jemals Einem von uns einfallen, über innere Angelegenheiten der katholischen Kirche, über die Stellung der Bischöfe zu den Gemeinden und überhaupt über kirchliche Angelegenheiten dieser Schwesterkirche abzusprechen?

Das verehrte Mitglied hat uns gesagt: die evangelische Kirche ist dann erst selbstständig, wenn sie Organe aus ihrer eigenen Wahl hat. Das ist doch ein rein kirchlicher Standpunkt der evangelischen Kirche; hat denn etwa die katholische Kirche Organe ihrer Wahl, oder hat sie Organe, die ihr von obenher gesetzt sind?! und wenn Sie das Letztere zugeben müssen, so folgt daraus, daß die Selbstständigkeit der Kirche nicht darin besteht, daß sie Organe ihrer Wahl hat; denn Sie werden doch der katholischen Kirche nicht vorwerfen wollen, daß sie nicht selbstständig wäre. Es liegt schon in diesem Satze der Beweis, daß der erste Redner den Standpunkt verwechselt hat, indem er sagt: die evangelische Kirche ist nicht selbstständig, weil sie keine Organe ihrer Wahl hat, obgleich er sich sagen muß, daß dies bei der katholischen Kirche auch nicht der Fall ist.

Es handelt sich also hier nur um die Selbstständigkeit der Kirche vom Staate; nicht um diejenige der inneren Organisation derselben in Bezug auf ihre Mitglieder. Ich kann daher auf alle weiteren bezüglichen Fragen nicht eingehen, z. B. nicht darauf, daß die Angelegenheiten der Kirche noch nicht in die Hände der legitimirten Empfänger überliefert wären. Davon sagt die Verfassung nichts; sie spricht nicht von einem Prozeß, der erst vor sich gehen soll, sondern es ist dies eine der vielen Bestimmungen der Verfassung, die, wie man richtig behauptet hat, gar keiner Ausführung bedürfen, und insofern hat der Abgeordnete für Naugard dem ersten Herrn Redner den Standpunkt, den wir und er mit uns immer in anderen Angelegenheiten vertreten haben, ganz mit Recht gegenüber geführt: »die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.« Dies tritt ipso jure mit dem Augenblicke der Publikation der Verfassung ein und es ist daher von einem Uebergange von den bisher Berechtigten an die künftig Berechtigten und von einer Untersuchung, ob die künftig Berechtigten legitimirt sind, das zu empfangen, was der Staat ihnen giebt, nicht die Rede. Das ist vielmehr nur eine künstliche Interpretation. Im Uebrigen tritt das verehrte Mitglied mit sich selbst in Widerspruch, wenn es den Artikel 110 anführt, welcher sagt: die bestehenden Behörden bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die neuen Einrichtungen eingeführt sind. Es handelt sich hier gar nicht von den bisherigen Behörden. Wäre indeß die Deduktion richtig, so würde sie ja gerade gegen den Oberkirchenrath beweisen, dieser ist ja erst später in Wirksamkeit getreten; damals handelte es sich nur um eine Abtheilung des Ministeriums, von der der Herr Kultusminister vorhin gesprochen hat. Wäre also die Deduktion richtig, so müßte erst der Oberkirchenrath wieder aus der Welt geschafft werden, und diese Abtheilung des Ministeriums an seine Stelle treten. Weil aber der Artikel der Verfassung von selbst in Kraft tritt, deshalb ist diese Deduktion hinfällig.

Ich verstehe nun auch den Herrn Kultusminister nicht — ich will nicht ministerieller sein wie er, aber es handelt sich hier nur um eine innere Angelegenheit der Kirche, nicht um eine ministerielle — ich verstehe aber von seinem Standpunkte aus nicht, wie er sagen kann, der Artikel sei noch nicht ausgeführt, er werde aber einen neuen Schritt thun, um der Ausführung näher zu treten. Der Artikel bedarf gar keiner Ausführung, er setzt nur fest: »hier ist die Grenze, auf der einen Seite die Kirche, auf der anderen Seite der Staat.« Was die Kirche dann weiter zu ihrer eigenen Entwickelung in sich vornimmt, das ist eine Sache, die wir eben nicht zu prüfen haben, und wenn der Herr Abgeordnete für Rastenburg uns gesagt hat — und ich habe denselben Standpunkt bei einer früheren Gelegenheit geltend gemacht — wenn behauptet würde, wir wären kein Kirchen-Konvent, so könne sich das nur auf die dogmatischen Fragen beziehen, so hat das doch noch weitere Konsequenzen. Wir würden doch auch über die Verfassung der katholischen Kirche nicht verhandeln. Das sind doch auch keine dogmatische Fragen (ich will das Primat des Papstes, insofern das vielleicht ein Dogma ist, hier ex nexu lassen); aber wir wollten einmal erleben, wie die Herren gegenüber sich einmüthig erheben würden, wenn wir anfangen wollten, über sonstige Angelegenheiten der katholischen Kirchen-Verfassung zu sprechen.

Das vindizire ich auch für uns und insofern ich der evangelischen Kirche angehöre, auch für mich, daß die verehrten Mitglieder, die sich zu einer anderen Konfession bekennen, nicht urtheilen und auch nicht ein Quentchen für die Majorität beitragen sollen, um hier über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu entscheiden. Die will ich frei wissen von den Beschlüssen dieses Hauses. Meine Kirche steht mir zu hoch, als daß ich sie hier in politische Debatten hineinziehen sollte. Ich erkenne nicht an, daß Angehörige einer anderen Konfession befähigt sind, über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu urtheilen, ebenso wenig wie ich mich befähigt halte, über Angelegenheiten der katholischen Kirche zu urtheilen. Das ist ja ein testimonium paupertatis, ich möchte sagen impotentiae,

(Heiterkeit)

daß wir, weil wir in unserer eigenen Kirche nicht fertig werden können, das hohe Haus heranziehen, damit uns dies gewissermaßen den Wagen, der in den Schlamm hineingefahren ist, herausziehen helfen solle. Wenn die evangelische Kirche so einig wäre wie die katholische, dann würden nicht einzelne Mitglieder der Hülfe des Staates zu bedürfen glauben, um ihre Angelegenheiten zu ordnen. Das ist ein Ehrenpunkt der evangelischen Kirche, den ein Jeder für sich vindiziren sollte, daß man nicht die Angelegenheiten der Kirche hier in den Streit der politischen Meinungen hineinziehe.

(Bravo!)

Auf den Fall, der uns hier vorliegt, will ich nicht weiter eingehen, ich glaube, darüber ist schon zu viel gesprochen. Ich ehre die Absicht, namentlich des verehrten Mitgliedes, das so eben hier gesprochen hat, und sich verpflichtet hielt, sich des Abwesenden anzunehmen, der meiner Ansicht nach in dem Kommissions-Berichte auf sehr unglimpfliche Weise behandelt ist. Ich habe mich auch gefragt, ob eine Kommission, die ihrer Mehrheit nach aus Juristen besteht, auf die Denunziation von irgend welcher Minorität hin den Mann ohne Weiteres für schuldig halten konnte. Für mich gilt auch hier der Grundsatz: „Quilibet praesumitur bonus.“ Ich will aber deshalb auf die Sache nicht weiter eingehen, weil ich mich nicht desselben Vergehens schuldig machen will, über innere Angelegenheiten der Kirche mitzusprechen, die durch deren geordnete Behörden endgültig entschieden worden sind. Mit welchem Schatten von Recht würde ein Jurist einen Mann, der durch die geordneten Instanzen rechtskräftig freigesprochen worden ist, nun noch einmal in den Anklagestand versetzen, oder die Behörde zwingen wollen, eine Bestrafung oder Emeritirung auszusprechen? Das nenne ich das Recht auf den Kopf stellen.

Ich frage aber endlich, wohin soll es führen, wenn die Sache dem Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen wird? Ich habe schon früher ausgeführt, daß das Ministerium ganz gewiß, man möge über den Art. 15 und seine Ausführung denken, wie man will, hier nicht die Kirche vertritt, auch nicht der Herr Kultus-Minister. Daß Seine Majestät der König als oberster Landesbischof oder als praecipuum membrum in dieser seiner Eigenschaft durch den Kultus-Minister vertreten wird, wird das verehrte Mitglied nicht behaupten wollen; und wenn die kirchlichen Behörden, Konsistorium und Ober-Kirchenrath, ohne Zweifel formell kompetent sind, so weiß ich nicht, was das Ministerium bei Ueberweisung der Petition anfangen soll. Der Herr Kultus-Minister hat kein Recht, selbst zu entscheiden, er kann also nur Briefträger sein und dem Ober-Kirchenrath oder Seiner Majestät dem König die Sache vorlegen, aber eine Verantwortung über die Ausführung, wie bei jeder anderen Petition, hat er nicht. Wir sind nicht berechtigt, im künftigen Jahre zu fragen, was ist aus der Sache geworden? Der Herr Minister wird uns sagen müssen, ich kann hierüber nichts sagen, ich bin nicht kompetent und ich weiß nicht, was wir ihm dann antworten wollen.

Das Alles sind Erwägungen, die dahin führen, daß man sich für Berücksichtigung der Petition nicht aussprechen kann. Es würde sich also nur um einfache oder motivirte Tagesordnung handeln, und da bin ich nach Allem, was ich die Ehre gehabt habe, hier zu vertreten, für die einfache Tagesordnung, weil, wenn man die motivirte annimmt, man zugiebt, daß das Haus unter Umständen über Angelegenheiten der Kirche kompetent sein kann, daß wir aber von der Kompetenz nur deshalb heute keinen Gebrauch machen wollen, weil uns im konkreten Falle die Sache nicht bewiesen ist, und weil die Sache aktenmäßig anders liegt, als der Kommissions-Bericht dies angegeben hat. Ich würde also implicite dadurch, daß ich für die motivirte Tagesordnung stimmte, zugeben müssen, daß, wenn die Sache anders läge und das bewiesen wäre, was die Kommission ohne zureichende Gründe als bewiesen angenommen hat, wenn sie faktisch also anders läge, wir dann das Recht haben würden, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Da ich dies aber bestreite, so kann ich nicht für die motivirte Tagesordnung stimmen, sondern nur für die einfache, weil wir keine Kirchenversammlung sind und weil die evangelische Kirche ebenso unabhängig vom Staate und ebenso selbstständig ist, wie die katholische Kirche — das heißt unabhängig von jedem Einfluß des Staates und also auch von unseren Berathungen — und weil wir uns hüten wollen, als Vertreter des Landes und auch als Mitglieder der Kirche, über Dinge zu sprechen, die uns nichts angehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für die geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg:** Ich kann mich nur mit den Bemerkungen des Abgeordneten für Hagen einverstanden erklären und als evangelischer Christ ihm danken für die Wärme, mit der er die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche vertreten hat. Nur in einem Punkte hat er eine abweichende Ansicht und mich selbst zu einer Erklärung provozirt, und diese abzugeben bin ich verpflichtet. Er hat bemerkt, ich hätte gesagt, der Artikel 15 der Verfassung bedürfe noch der Ausführung, während er in auffallender Uebereinstimmung mit meinem Amtsvorgänger behauptet, derselbe sei schon ausgeführt. Der Artikel 15 bedarf allerdings noch der Ausführung, insofern er noch nicht vollständig ausgeführt ist. Ich will mich nur auf die Thatsache berufen, daß die äußeren, namentlich die Vermögens-Angelegenheiten der evangelischen Kirche noch in den Händen der Staatsbehörden, der Regierungen und des geistlichen Ministeriums liegen. Auch dies wird künftig anders werden müssen, nachdem die evangelische Kirche hinreichende Organe gewonnen haben wird, um ihre Angelegenheiten selbstständig zu leiten. Uebrigens bin ich auch darin mit dem geehrten Redner einverstanden, daß ich die einfache Tagesordnung für den allein korretten Beschluß des Hauses halte.

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein paar Worte.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten für Naugard zu danken, daß er sich so wohlwollend mit mir beschäftigt hat. Er hat gesagt, daß ich mich wenig mit der Frage, um die es sich hier handelt, beschäftigt habe. Ich habe meinen Ausführungen gleich vorausgeschickt, daß ich auf die Angelegenheit des Predigers Jung nicht näher eingehen, sondern die Motivirung der Mehrheit der Kommission widerlegen und demgemäß einen Gegenantrag stellen wolle; wenn ich damit von der Sache abgewichen wäre, so würde dies der Herr Präsident unzweifelhaft gerügt haben. Derselbe hat es nicht gethan, und deshalb glaube ich, war diese Aeußerung des Herrn Abgeordneten nicht ganz am Orte. Eine andere Aeußerung habe ich viel lieber entgegengenommen, nämlich diejenige, welche sich auf den Artikel 110 der Verfassung bezog; doch in dieser Richtung hat der Herr Abgeordnete für Hagen schon gesagt, was ich entgegnen wollte, und ich kann deshalb davon abbrechen. Ich soll ferner gesagt haben, daß durch den Artikel 15 der Kirche eine neue Verfassung gegeben werde, als ob sie noch keine solche besessen hätte. Das habe ich noch niemals gedacht, geschweige denn gesagt; unter einer »neuen Organisation« der Kirche habe ich nur »eine andere« verstehen können, als welche dieselbe schon hatte.

Ich bin aber sehr erfreut, daß bei dieser Gelegenheit der Herr Minister die Erklärung abgegeben hat, daß Artikel 15 der Verfassung noch nicht ausgeführt ist, und daß er sich verpflichtet fühlt, auf die Ausführung desselben einzuwirken. Ich habe dies um so lieber gehört, als durch die Verordnung vom 29. Juni 1850, wodurch der Evangelische Ober-Kirchenrath geschaffen ist, dieser ausdrücklich beauftragt wird, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Weiterführung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu bewirken und darüber an des Königs Majestät Bericht zu erstatten. Es sind aber durch meinen Freund, den Abgeordneten für Barnim, in Beziehung auf den Inhalt der vorliegenden Petition Thatsachen zur Kenntniß des Hauses gekommen, die ich so wenig, wie die anderen Mitglieder der Kommission gekannt habe.

Hätte der Herr Ministerial-Kommissar die Güte gehabt, uns solche Mittheilung aus den Akten zu machen, so würde unser Beschluß vielleicht ein einstimmiger gewesen sein. Dadurch werde ich denn auch bewogen, den Antrag auf Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung zurückzunehmen und dagegen der motivirten Tagesordnung des Herrn Abgeordneten für Barnim zuzustimmen; nur würde ich wünschen, daß noch ein zweites Motiv hinzugefügt werde, nämlich:

> »in Erwägung, daß die prinzipielle Frage über die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde nicht gelegentlich bei der Berathung einer Petition zum Austrag gebracht werden kann u. s. w.«

Präsident: Es soll also noch ein zweites Motiv hinzugefügt werden, dahin gehend:

> daß die prinzipielle Frage über die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde nicht gelegentlich bei der Berathung einer Petition zum Austrage gebracht werden kann.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Pannier hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Pannier** (vom Platz): Ich habe gehört, daß manches Mitglied wohl Bedenken tragen würde, der von mir vorgeschlagenen motivirten Tagesordnung zuzustimmen, weil durch Annahme derselben der Beweis geliefert werden möchte, daß man sich in die Angelegenheiten der Kirche eingemischt hätte. Ich glaube, der Zweck, den ich im Auge hatte, ist vollständig erreicht, ich wollte nur aussprechen, daß die Kommission in ihrem Antrage zu weit und von einer unrichtigen Ansicht ausgegangen ist, und ziehe jetzt meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Ich nehme die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten für Barnim in derselben Form und mit dem von mir hinzugefügten Motiv wieder auf.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte mir nur noch eine kurze Bemerkung gegen den Herrn Kultus-Minister erlauben; derselbe hat es auffallend gefunden, daß ich mit seinem Amtsvorgänger übereinstimme. Ich weiß nicht, wie der Ausdruck »auffallend« motivirt werden kann. Ich würde ihn nur so motiviren können, daß ich sonst nicht das Glück gehabt habe, mit dem verstorbenen Minister von Raumer übereinzustimmen. Jederzeit aber, namentlich wo es sich um

Petitionen handelte, habe ich lediglich den Grundsatz befolgt, daß ich mich auf den Standpunkt eines Richters denke und objektiv die Sache beurtheile; gleichviel, ob ich dieser oder jener politischen Meinung, oder gar dem Andenken eines Verstorbenen damit zu nahe trete. Das ist mir vollkommen fremd. Ich könnte es eher auffallend finden, wenn der Herr Minister sich in seiner eigenen Deduktion nicht treu geblieben ist. Denn während er zuerst sagte, daß der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde noch nicht ausgeführt ist, sagt er nachher, daß der Ober-Kirchenrath, die Konsistorien u. s. w. nur Kirchenbehörden sind. Wenn das der Fall ist, dann ist ja die Selbstständigkeit der Kirche schon faktisch eingetreten, dann haben nur die Kirchenbehörden mit der Sache zu thun, und nicht die Staatsbehörden. Das ist aber gerade mein Standpunkt; ich begreife also nicht, wie der Herr Minister etwas bei mir auffallend finden kann, während ihm gerade seine eigene Auffassung auffallend sein mußte.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Der Herr Abgeordnete für Hagen möge es mir zu Gute halten, daß es mich überrascht hat, ihn in dieser Uebereinstimmung zu finden, aber ich halte dieselbe für vollkommen berechtigt, wie sich ja auch in vielen anderen Fällen die Extreme berühren, mit Unrecht aber hat er die Konsequenz meiner Erklärung bestritten. Ich habe von Anfang gesagt, daß der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde successive ausgeführt werden solle, und noch nicht vollständig ausgeführt worden sei. Aber in der hier in Betracht kommenden Beziehung ist der Artikel ausgeführt. Die Disziplin über die Geistlichen ist auf die kirchlichen Behörden übergegangen, die Staats-Behörden haben damit nichts mehr zu thun, deshalb bin ich mit dem geehrten Abgeordneten der Ansicht, daß das hohe Haus in dieser Sache keinen Beschluß mehr fassen, sondern nur zur Tagesordnung übergehen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Was die Extreme in dieser Sache betrifft, so glaube ich nicht auf einem extremen Standpunkte zu stehen. Wenn von einem extremen Standpunkte die Rede ist, so vertritt denselben der Herr Abgeordnete für Rastenburg, und, wie ich zu meinem Bedauern sehe, jetzt auch der Herr Kultus-Minister.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky**: In Einem Punkte, meine Herren, werden Sie mir wenigstens beistimmen, darin nämlich, daß der Petitions-Kommission nach den Osterferien gerade kein besonders freundlicher Empfang geworden ist, und ich habe es lebhaft zu beklagen, daß ich mich zufällig nicht in einer solchen körperlichen Disposition befinde, um diesen Händedruck recht kräftig zu erwidern.

Die Angriffe, welche der Kommissions-Bericht erfahren hat, haben sich hauptsächlich gegen die Motive gerichtet. Es ist zunächst darüber gestritten worden, ob der Artikel 15 der Verfassung bereits in Geltung getreten sei oder nicht. Ich darf hier auf den Kommissions-Bericht Bezug nehmen und den Herrn Abgeordneten Techow noch besonders darauf aufmerksam machen, daß er meiner Ansicht nach Zweierlei ignorirt: einmal den faktischen Zustand, wonach die evangelische Kirche allerdings in die Selbstständigkeit eingetreten ist, und zweitens, daß es sich hier um eine Disziplinar-Maßregel handelt, welche ganz ausdrücklich durch Kabinets-Ordre dem evangelischen Ober-Kirchenrath überwiesen worden ist. Was sodann die mehr persönliche Seite der Frage betrifft, so sind hier die Angriffe ganz besonders — ich darf wohl sagen — heftig gewesen. Es ist sogar dem Berichterstatter Mangel an Jurisprudenz vorgeworfen worden. Ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete für Naugard wenigstens die Frage etwas allzu sehr justizräthlich behandelt hat, und daß hier gerade mehr aus dem praktischen Leben heraus geurtheilt werden muß, als mit dem Königlich Preußischen Landrechte in der Hand.

Im Uebrigen darf ich versichern, daß der Kommission nichts lieber wäre, als wenn alles das, was der Abgeordnete Wagener und der Abgeordnete für Ober-Barnim hier ausgesprochen haben, sich in Wahrheit so verhielte. Meine Herren! Zu meinem Bedauern kann ich aber dies nicht zugeben. Es liegt ein Punkt vor — der vierte — den zu wiederholen ich Anstand nehme, in Betreff dessen ich fest überzeugt bin, daß alle die Herren, selbst der Abgeordnete Wagener und der Abgeordnete für Ober-Barnim, wenn sie die Materialien, welche der Kommission vorgelegen haben, vollständig kennen gelernt hätten, dann zugeben würden, daß ein so großer Schein der Schuld gegen den Pfarrer Jung vorliegt, daß die Deduktionen, die sich in der Kommission daran geknüpft, vollständig ihre Begründung haben. Die Kommission hat das Verhältniß zwischen Seelsorger und Gemeinde als ein so zartes aufgefaßt, daß nach ihrer Meinung unter den hier obwaltenden Umständen der wahrsprechende Richter selbst durch ein freisprechendes Urtheil, wie hier im Disziplinarwege geschehen, den Beschuldigten in Betreff des vierten Anklagepunktes nicht vollständig purifiziren konnte und daß sowohl im eigenen Interesse desselben, wie im Interesse der Gemeinde und der evangelischen Kirche irgend eine Remedur zu treffen sei, um der Gemeinde Willmersdorf einen anderen Seelsorger zu verschaffen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn die evangelische Kirche selbst reden könnte, sie der Ansicht der Kommission in diesem Punkte beitreten würde. Die Kommission ist schließlich zu dem Antrage auf einfache Tagesordnung gelangt und dem entgegen ist, nachdem der Antrag auf Ueberweisung zurückgenommen worden, ein anderer auf motivirte Tagesordnung gestellt worden. Dieser Antrag ist nach meiner Ansicht schon von dem Abgeordneten für Hagen schlagend widerlegt. Es ist gar kein Zweifel, daß, wenn das Haus diese motivirte Tagesordnung annehmen wollte, es mit sich selbst in Widerspruch treten würde.

Ich kann Ihnen daher nur die Annahme der einfachen Tagesordnung empfehlen.

Präsident: Ich bringe zuerst die einfache Tagesordnung und falls diese abgelehnt werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Techow auf motivirte Tagesordnung zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche über die Petition der Mitglieder der Gemeinde Willmersdorf (D. des vorliegenden Berichts) nach dem Antrage der Kommission zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Techow erledigt.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben wird über die Beschwerde des Kolonen Gottfried Coers und Genossen aus Berwicke, bezüglich der Verpachtung der Jagd auf ihrem Grundbesitze Bericht erstattet, — der prinzipale und eventuelle Antrag der Petenten steht auf Seite 13. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — ich nehme an, mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben E. (Beschwerde der verehelichten Gärtner Kirsch, Maria Rosine, geborene Hoffmann, bezüglich der Rechte der Ehefrau gegen den Ehemann in einem Ehescheidungs-Prozeß) hat die Kommission den Antrag auf Tagesordnung gestellt.

(Pause.)

Auch hier tritt das Haus dem Antrage der Kommission bei.

Unter F. I. kommt die Beschwerde des Fleischers Andreas Krellwitz in Groß-Germersleben zur Sprache, bezüglich der Konzession zur Gast- und Schankwirthschaft, resp. deren Wiederverleihung. — Die Kommission trägt auf Tagesordnung an.

(Pause.)

Es widerspricht auch hier Niemand.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des ꝛc. E. A. L. Giebelhausen zu Volkstedt bei Eisleben zum Vortrag gebracht, der ein Schiff erfunden haben will, und bei dem Hause beantragt, der Landesregierung das tiefste Bedauern auszusprechen, daß das tiefgefühlte Bedürfniß kräftiger Küstenvertheidigung noch keine genügende Berücksichtigung gefunden habe. — Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben G. ist die Petition des Grundbesitzers Anton Wewiorowski zu Trzoskolon erörtert, der einen Ersatz durch Brand entstandenen Schadens von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft fordert und mit dieser Forderung von dem Appellationsgericht zu Posen abgewiesen worden ist.

Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter dem Buchstaben H. I. ist zunächst ein Gesuch des Schneidergesellen Rothschild aus Radegast um Naturalisirung als Preuße mit dem Schlußantrage der Kommission auf Tagesordnung vorgetragen.

(Pause.)

Ich werde die Tagesordnung als angenommen erachten, da Niemand widerspricht.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben werden die von dem Gutsbesitzer Ebhardt-Kammorowen nebst 30 Genossen erhobenen neun verschiedenen Anträge von der Kommission in drei verschiedenen Abschnitten behandelt.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten wegen der Nummer 4 der Petition.

Die Nummer 4 geht auf Aufhebung des Artikels 106 der Verfassung. Ich bin nicht Willens, dem Antrage auf Tagesordnung durch einen andern Antrag entgegenzutreten, ich habe nur bei der Motivirung, die sich in dem Berichte findet, ein Bedenken, und da der Artikel 106 bekanntlich von außerordentlicher Wichtigkeit und Tragweite ist, so halte ich es für angemessen, diese Bedenken vorzutragen.

Bekanntlich lautet der Artikel 106 der Verfassung dahin:

> »Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.
>
> Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.«

Der Bericht sagt auf Seite 24: »Die unter Nummer 4 beantragte Aufhebung des Artikels 106 der Verfassung geht jedenfalls über den Zweck, den die Petenten muthmaßlich dabei im Auge gehabt haben, hinaus, indem das erste Alinea des Artikels gewiß nicht entbehrt werden kann.«

Das erste Alinea des Paragraphen, welchen ich jetzt so eben verlesen habe, ist dasjenige, welches sagt, die Gesetze sind verbindlich, wenn sie in der gehörigen Form bekannt gemacht worden sind.

Es steht in unmittelbarer Verbindung mit dem zweiten Alinea. Man könnte nun zunächst sagen, dieses erste Alinea sei allerdings entbehrlich, als alle unsere Gesetzbücher, das Allgemeine Landrecht, der Code Napoléon, das gemeine Recht den Grundsatz haben und ausdrücklich aussprechen, daß kein Gesetz gilt, welches nicht gehörig publizirt worden ist. Dieser Grundsatz, daß ein nicht publizirtes Gesetz nicht gilt, wäre also auch in der Verfassung an sich wohl entbehrlich gewesen. Man hat indeß den Grundsatz gerade in der Form, wie ihn das Allgemeine Landrecht im §. 10 der Einleitung ausspricht, in den meisten modernen Verfassungen ausgesprochen, z. B. in der Belgischen, in der früheren Französischen Verfassung. Gerade so ungefähr in dem früheren Entwurf war er dahin formulirt:

> Kein Gesetz, keine Verordnung ist verbindlich, wenn sie nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind;

und in dem Artikel 105 der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 heißt es:

> Gesetze und Verordnungen sind **nur** verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

In der Form aber, wie in Folge der bekannten Artikel vom 7. Januar 1850 demnächst die jetzige Formulirung geschehen ist, sagt das etwas ganz Anderes, und darum ist mir das Motiv des Kommissions-Berichts sehr bedenklich gewesen. Es sagt nämlich nicht: kein Gesetz ist verbindlich, wenn es nicht publizirt ist, sondern es sagt in positivem Ausdrucke: Jedes Gesetz ist verbindlich, wenn es in der vom Könige vorgeschriebenen Form — das ist bekanntlich die Einrückung in die Gesetz-Sammlung — bekannt gemacht ist. Damit ist nun dem Richter, der das Gesetz anzuwenden hat, jede andere Prüfung entzogen; er ist vollständig fertig, wenn das Gesetz eingerückt ist in die Gesetz-Sammlung. Er hat sich die Frage: ob das Gesetz in der gehörigen rechtsgültigen Form zu Stande gekommen sei, gar nicht vorzulegen — diese Frage ist der richterlichen Kognition gänzlich entzogen worden. Das, meine Herren, ist eine Abweichung unserer Verfassung von allen mir bekannten Verfassungen und wohl von den meisten Gesetzgebungen der gebildeten Welt. Denn immer hat man den Richter, der doch nur nach den Gesetzen urtheilen soll, anweisen müssen, zuerst zu fragen: Ist der Erlaß, welcher von der einen oder anderen Partei in Bezug genommen wird, wirklich ein Gesetz oder nicht? Diese Frage mußte sich der Richter vorlegen auch zur Zeit des absoluten Staates. Nur war die Frage dann, da wir eine bestimmte Form für die Emanation der Gesetze seit Aufhebung der Gesetz-Kommission, durch welche nach dem Allgemeinen Landrechte die Gesetze entworfen werden sollten, nicht mehr haben, ganz einfach zu entscheiden, indem jede Emanation des Staats-Oberhauptes als Gesetz anzusehen war. Nachdem aber die konstitionelle Staatsform eingetreten ist, und nach Artikel 62 der Verfassung die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich vom Könige und den Kammern ausgeübt wird, mußte der Richter sich also bei dem regelmäßigen Gange der Gesetzgebung die Frage vorlegen, ob ein Gesetz vom Könige genehmigt ist, was die Einrückung in die Gesetz-Sammlung zeigt, und ob es von den Kammern angenommen ist. Dann würde der Richter fertig sein.

Diese Kognition ist nun dem Richter entzogen worden, indem das folgende Alinea die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Gesetzes den Kammern zugeschrieben hat. Das Bedenken gegen diese Anordnung ist bei Gelegenheit der Annahme des Artikels hinreichend zur Sprache gebracht. Man hat mit sehr großem Widerstreben den Artikel angenommen, und es ist auch in neuerer Zeit mehrfach hervorgehoben worden, wie außerordentlich nachtheilig diese Bestimmung ist. Die Kammern können, wenn sie verschiedener Meinung über eine solche Sache sind, natürlich zu gar keinem Resultate kommen. Würden aber auch die Kammern sagen, ein Gesetz sei nicht in rechtsgültiger Form erlassen, so steht wieder das erste Alinea dem entgegen, denn dieser Beschluß der Kammern bindet den Richter nicht, da Gesetze und Verordnungen ausdrücklich für verbindlich erklärt werden, lediglich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. So ist die Sache auf eine Weise geordnet worden, die irgend einen Ausgang gar nicht zuläßt, wenn man zu einem wirklichen und rationellen Resultate kommen will.

Eine weitere Folge ist aber die, daß die Richter und andere Behörden oktroyirte Gesetze, die in der Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind, mögen auch nachher wirklich die Kammern sagen, sie sind auf den Art. 63 nicht rechtsgültig erlassen worden, weil die Bedingungen erlaubter Oktroyirung fehlen, dennoch anwenden müssen, indem die Gesetze dennoch verbindlich bleiben. Es geht hieraus hervor, daß allerdings das erste Alinea den Kern der Sache trifft, und man nicht wohl thut, die Petition damit zu beseitigen, daß das erste Alinea auf keinen Fall entbehrlich sei. Das, glaube ich, war wohl Veranlassung, hier hervorzuheben.

Es liegt mir aber fern, bei Gelegenheit dieser Petition irgend einen bestimmten Antrag stellen zu wollen und davon werde ich auch dadurch abgehalten, daß dieser Art. 106 in einer gewissen nothwendigen und unmittelbaren Verbindung steht mit dem Art. 63. Ich glaube, an den Art. 106 wäre gar nicht

gedacht worden, wenn nicht der Art. 63 existirte, der bekanntlich eine einseitige Erlassung von Gesetzen von Seiten des Königs durch das Staats-Ministerium zuläßt, wenn eine dringende Noth vorhanden ist, oder Gefahr für die Sicherheit droht. Dieser Artikel, der auch eine Eigenthümlichkeit unserer Verfassung bildet, die sich wohl in einigen, aber sehr wenigen Verfassungen findet, hat es wahrscheinlich damals bedenklich gemacht, den Behörden diese Frage zu überlassen. In den Motiven hieß es: »Die Behörden müssen sich von Fragen fern halten, die ihrer Natur nach lediglich dem Gebiete der gesetzgebenden Gewalt angehören.« Es geht hieraus hervor, daß eine eingehende und gründliche Erörterung der Frage, ob der Art. 106 aufgehoben werden soll, ganz gewiß zusammengehalten werden muß mit der Erwägung des Art. 63, welcher die Veranlassung geben könne, das richterliche Urtheil so zu vinkuliren. Darin, glaube ich, liegt hinreichender Grund, um eine Frage von dieser großen Tragweite, so dringend sie ist, so groß der Uebelstand ist, so stark die Schattenseite ist, welche unsere Verfassung in diesen Anordnungen darbietet, dennoch nicht bei Gelegenheit dieser Petition zur Erörterung und Entscheidung zu bringen. Ich habe mich blos damit begnügen wollen, diesen Punkt hier bemerklich zu machen.

Präsident: Die Kommission hat zunächst auf Seite 22 unten über die Punkte 1 und 2 der Petition die Tagesordnung vorgeschlagen.

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Der zweite Antrag der Kommission steht auf Seite 24 oben; er betrifft die Anträge 3, 6, 7, 8 und 9 der Petition. Die Kommission schlägt auch hier die Tagesordnung vor, wie ich annehmen darf, mit Zustimmung des Hauses.

Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! Die Kommission hat die Tagesordnung über das Petitum zu 4 vorgeschlagen, namentlich darum, weil in diesem Petitum gar kein Material vorliegt, das die Kommission veranlassen konnte, eine so wichtige Frage zu erörtern. Das war das Hauptmotiv. Sie ist daher in eine nähere Erörterung dieser Frage nicht eingegangen. Ich will gern zugeben, daß mich der Vorredner überzeugt hat, daß das von ihm angegriffene Motiv nicht haltbar ist.

Präsident: Ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission ist also auch bei diesem Punkte nicht erhoben. Die Kommission schlägt endlich auf derselben Seite 24 die Tagesordnung in Ansehung der Punkte 4, 5 und 6 der Petition vor. Ich sehe auch dies für beschlossen an, da Niemand das Wort nimmt.

Unter dem Buchstaben L ist die Petition des Büreau-Assistenten Lange zu Potsdam, den Dr. Arthur Lutze zu Köthen zur Errichtung einer Klinik zur Ausübung der Homöopathie nach Berlin oder Potsdam zu berufen, mit dem Antrage auf Tagesordnung besprochen. — Es wird dagegen kein Widerspruch erhoben.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben beschwert sich der Barbier Karst zu Spandow über die ihm verweigerte Konzession als »Heildiener.« Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. — Auch hier wird kein Widerspruch erhoben.

Unter dem Buchstaben K. ist eine wiederholte Petition des pensionirten Geheimen Kanzlei-Sekretairs Fatke zu Berlin besprochen, der mit Unrecht in den Ruhestand versetzt zu sein behauptet.

Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, —

(Pause)

ohne Widerspruch des Hauses.

Unter L. ist die Petition des Dr. Jordan und mehrerer Bürger der Städte Saarbrücken und St. Johann erörtert, die sich auf Vorgänge unter dem früheren Ministerium bezieht. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 26. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen,

(Pause)

mit Zustimmung des Hauses.

Den ferneren Antrag derselben Petenten, bezüglich der Schleswig-Holsteinschen und Kurhessischen Angelegenheit, beantragt die Kommission durch die an Se. Majestät gerichtete Adresse für erledigt zu erklären.

Ich sehe dies als Beschluß des Hauses an, wenn Niemand das Wort verlangt.

Unter Nr. III. wird eine Petition des ꝛc. Julius Borneseldt und Genossen in Gladbach erörtert, die äußere und innere Politik unserer Regierung betreffend. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor,

(Pause)

ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter M. ist zunächst ein Antrag des Freiherrn Wilhelm von Luttwitz auf Gorkau in Schlesien: daß die Kontrol-Versammlungen der Landwehr, und die Jahrmärkte in den kleinen Provinzial-Städten nicht mehr an den Wochentagen stattfinden sollen, sondern, wie früher, an den Sonntagen. Die Kommission will diese Petition in ihrem ersten Punkt, der sich auf die Kontrol-Versammlungen bezieht, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen, über den zweiten Punkt aber zur Tagesordnung übergehen.

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich bitte, mir das Wort vorzubehalten für den Fall, daß sich Jemand gegen die Ueberweisung der Petition zum Worte meldet.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Ich stelle den Antrag, über den ersten Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es ist beantragt, auch über den ersten Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky**: Ich erlaube mir, gegen die Tagesordnung zu sprechen, die Ablehnung derselben und die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Meine Legitimation liegt darin, daß ich die Petition übergeben und schon insofern, abgesehen von dem sachlichen Interesse, ein Interesse an ihrem Schicksal habe.

Wenn ich für den Kommissions-Antrag und für die Petition in ihrem ersten Punkt eintrete, so verwahre ich mich von vornherein gegen den Vorwurf, als gehörte ich etwa zu jenen religiös Indifferenten, die meines Erachtens eben so schlimm sind, wie diejenigen, welche sich in dem Gegensatze befinden oder als wollte ich überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufrechthaltung der Sonntagsfeier. Das ist mein Wille nicht. Bin ich auch der Meinung, daß die Sonntagsheiligung mehr durch innere Mittel, als durch äußeren Zwang zu erreichen ist, so bescheide ich mich doch, daß auch von außen her zu Hülfe gekommen werden muß. Ich weiche von der modernen Strömung nur darin ab, daß ich alle die Zwangsmaßregeln nicht billigen kann, welche, weil sie dem Leben nicht angepaßt sind, das direkte Gegentheil von dem hervorrufen, was sie bezwecken. Und wie ich mich nie überzeugen werde, daß beispielsweise das Verbot der ländlichen Sonntagsarbeit die Heilighaltung des Sonntags fördert, wie ich im Gegentheil durch die Erfahrung fortwährend in der Ansicht bestärkt werde, daß jenes Verbot, weil es nach der Natur der Dinge schlechterdings nicht gehalten werden kann, eine Menge Gesetzesübertretungen provozirt, also gerade zur Entheiligung des Sonntags führt, ebensowenig kann

ich mich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregel der Abhaltung der Kontrol-Versammlungen an den Wochentagen überzeugen. Es ist das ein Punkt, in Betreff dessen fast von allen Seiten die Klagen ziemlich allgemein sind. Die Arbeitgeber wie die Arbeiter, die Landwirthschaft wie die Industrie, leiden gleich schwer unter dieser Maßregel. Der wehrpflichtige Tagearbeiter, welcher von seiner Hände Arbeit leben muß, kann es nicht begreifen, und es ist in der That auch unbegreiflich, daß es wohlgethan sein soll, wenn er von den 6 Arbeitstagen der Woche einen opfern muß, um eine Verpflichtung zu erfüllen, welcher sehr wohl und ohne allen Schaden auch des Sonntags genügt werden könnte, wo er ohnedies keine Arbeit hat.

Wenn die Königliche Staats-Regierung trotz des bereits im Jahre 1859 gefaßten Beschlusses fortdauernd bei ihrer Ansicht beharrt, so sollte man doch wenigstens dazu greifen, den kontrolpflichtigen Mannschaften Traktamente zu zahlen. Ich glaube, daß die Summen dazu sich leicht finden lassen würden, wenn man in Betreff der vielen Reisekosten, die für die vielfachen Truppenbesichtigungen gewährt werden, eine Ersparniß eintreten ließe. Der wehrpflichtige Arbeiter sagt sich natürlich, daß außer der Wehrpflicht er doch auch die Nährpflicht gegenüber seiner Familie habe. Er sagt sich naturgemäß, daß es doch wohl Aufgabe der Königlichen Staats-Regierung sei, ihm die Erfüllung beider Pflichten neben einander zu erleichtern, nicht sie ihm unmöglich zu machen. Es ist gar keine Frage, daß in der Regel dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber ein ganzer Tag verloren geht. Und, meine Herren, schlägt nicht auch diese Maßregel in die gegentheilige Wirkung um? Glauben Sie denn nicht, daß der Arbeitgeber, wenn er weiß, daß er am Montag Arbeiter und Aufseher vermissen muß, wenn es irgend angeht, die bevorstehende nothwendige Arbeit des Sonntags vorher wird machen lassen? Die Befürchtung, daß der Wehrpflichtige am Kirchenbesuch verhindert würde, läßt sich ja leicht dadurch beseitigen, daß die Gestellung vor oder nach der Kirche angesetzt wird.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat zwar auch ein militairisches Bedenken geltend gemacht. Die Widerlegung desselben überlasse ich dem sachverständigen Herrn Referenten. Ich sollte aber doch meinen, daß dieses Bedenken sich leicht dadurch beseitigen läßt, daß man mehr Offiziere zur Abhaltung der Kontrolversammlungen kommandirt. Jedenfalls muß das Bedenken schwinden, gegenüber den großen Verlusten, welche die Landwirthschaft und Industrie durch die wochentägige Gestellung erleiden. Und in welche Widersprüche verwickelt man sich! Man läßt die Truppen Sonntags marschiren, man läßt selbst uns, die Abgeordneten des Landes, des Sonntags reisen; man gestattet des Sonntags Festgelage, Tanz, Musik und Schauspiele, ja Schauspiele, in denen Mädchen von 11—12 Jahren, in der Kunstsprache Elevinnen genannt, des Sonntags Abends öffentlich vor einem zahlreich versammelten Publikum ihre Dressur im Ballet-Sprunge produziren. Andererseits verbietet man, daß des Sonntags Nachmittags ein Beet Acker bestellt, eine Garbe Getreide geerntet werde, und daß die Wehrpflichtigen des Landes sich des Sonntags gestellen!

Meine Herren! Wenn das keine eklatante Widersprüche und Inkonsequenzen sind, dann giebt es keine Widersprüche und Inkonsequenzen!

(Sehr richtig!)

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Sonntagsheiligung in keiner Weise gestört würde, wenn man die Kontrol-Versammlungen wieder auf den Sonntag verlegte. Meine Herren! Es ist ja früher gegangen, und wird auch fernerhin gehen. Ist denn jetzt wirklich auf dem religiösen Gebiete mehr Polizei nöthig als früher? Ich glaube nein.

Ich bitte das hohe Haus, getreu seinem Votum vom Jahre 1859, die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht?

Berichterstatter Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ja, ich würde mir das Wort, jedoch nur zu einer Bemerkung erbitten; denn da der verehrte Abgeordnete für Naugard keine Gründe für seinen Antrag zu haben scheint, so finde auch ich keinen Grund, ihn zu widerlegen, —

(Heiterkeit)

ich werde ihm das auch selbst überlassen.

Was die militairischen Bedenken anbelangt, so sind die eigentlich schon vom Herrn Vorredner widerlegt, nämlich in den letzten Worten:

> »es ist schon früher gegangen und wird auch ferner wieder gehen.«

Meine Herren! Es giebt eine Menge von Offizieren, und wenn die Linien-Offiziere nicht ausreichen, so werden sich Landwehr-Offiziere genug dazu finden lassen. Die Zeit ist da, und wenn etwas mehr Kosten dadurch entstehen, nun, meine Herren, so können dieselben gegen die Kosten, welche den Arbeitern erwachsen, doch wohl kaum in Betracht kommen. Wenn auch die Rechnung des Herrn Antragstellers falsch ist, weil er 2 Sgr. pro Tag angenommen, rechnen Sie nur darauf, daß etwa 300,000 Mann der Arbeit entzogen werden, und diese einen Lohn-Verlust von 5 Sgr. pro Tag erleiden, so werden Sie sehen, daß die 100,000 Rthlr. herauskommen. Und dann sehe ich auch darin keine Sonntagsheiligung, meine Herren, wenn Sie dem Arbeiter das Mittel nehmen, sein Brod sich zu verdienen. Worauf weisen Sie denn den Arbeiter hin, das er am Sonntage thun soll, wenn er mit den Seinigen, anstatt sich etwas zu Gut zu thun, darben muß? Das ist keine Sonntagsheiligung, darum geht er doch nicht in die Kirche, sondern bleibt erst recht aus. Meine Herren! Wer nicht freiwillig in die Kirche geht, den werden Sie auch mit Ihrem Hineintreiben nicht dazu bringen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, mit solchen Mitteln die Irreligiösität zu fördern, ich weiß, wohin das führt, und daß man auf diese Weise nur in seinem eigenen Fleische wühlt; das aber weiß ich, daß es keine Sonntagsheiligung ist, wenn man seinem armen Mitmenschen ohne dringende Noth die nöthigsten Mittel entzieht, sich und seine Familie zu ernähren, und deshalb bitte ich Sie, möglichst einstimmig für den Kommissions-Antrag zu stimmen, weil die Königliche Staats-Regierung — ich weiß, daß die Abänderung nicht von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers beliebt worden, sondern von anderer Seite ausgegangen ist — sich dann doch vielleicht bewogen finden dürfte, auf den Wunsch des Hauses einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung gebeten; es ist mir zweifelhaft, ob ich es ihm geben kann, da er gar nicht gesprochen hat. —

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Ich glaube ein Recht auf das Wort zu haben, weil ich einen Antrag gestellt habe. Das geehrte Mitglied, welches so eben gesprochen, hat mir persönlich den Vorwurf gemacht, daß ich keine Gründe dafür hätte, weil ich heute keine Gründe angeführt habe. Ich habe jedoch bereits im vorigen Jahre meine Gründe bei Gelegenheit eines ähnlichen Antrages dargelegt, welche das verehrte Mitglied auch kennt, und ich glaube daher, nur auf sein Gedächtniß provoziren zu dürfen.

Präsident: Ich werde zunächst hinsichtlich des ersten Theiles der Petition den Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg auf Tagesordnung, eventuell den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen

Diejenigen Herren, welche über die vorliegende Petition, insoweit dieselbe auf Verlegung der Kontrolversammlungen auf den Sonntag sich bezieht, nach dem Antrage des Abgeordneten von Blanckenburg — gegen den Antrag der Kommission — zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich darf nun wohl den Antrag der Kommission für adop-

tirt ansehen, und werde dasselbe in Ansehung des zweiten Antrages der Kommission, der sich auf die Jahrmärkte bezieht, annehmen, wenn mir nicht widersprochen wird.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben sind die Beschwerden des Kafetiers Schütz zu Nieder-Zackau über den Schaden, den er gelegentlich einer Schlägerei in seinem Lokale erlitten haben will, zur Sprache gebracht.

Die Kommission empfiehlt die Tagesordnung — wie ich sehe, ohne Widerspruch des Hauses.

Unter N. wird über vier wörtlich gleichlautende Petitionen referirt, welche das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 im Auge haben, und an die Stelle der protokollarischen Stimmgebung das Ballot wollen treten lassen. Der Antrag der Kommission auf Seite 33 geht auf Ueberweisung dieser vier Petitionen an die Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg (Bromberg) hat einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht, der dahin gerichtet ist:

> »Das Haus wolle beschließen, unter Anerkennung des dringenden Bedürfnisses nach Erlaß des im Artikel 72 der Verfassung verheißenen Wahlgesetzes, zugleich aber unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche diesem Erlaß zur Zeit noch entgegenständen, und in Erwägung, daß der Abstimmungsmodus nur im Zusammenhang mit dem gesammten Wahlsystem geregelt werden kann, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.«

Ich werde diesen Antrag zur Unterstützung stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Bei der Wahrscheinlichkeit, daß dieser Gegenstand eine längere Debatte nach sich zieht und bei der vorgerückten Zeit, wollte ich einen Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat ebenfalls das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Abgeordn. **Pieschel** [Merseburg] (vom Platz): Meine Bemerkung ist insofern zur Geschäfts-Ordnung, als ich Namens der Kommission noch einen Antrag zu stellen habe. Nachdem die Kommission bereits über diese Petition referirt hatte, sind noch vier gleiche, theils geschriebene, theils gedruckte Petitionen eingegangen. Die Kommission hat mich nun beauftragt, den Antrag zu stellen, in Anbetracht der Analogie, wie dies schon früher geschehen, auch diese Petitionen, weil sie mit der vorliegenden wörtlich gleichlautend sind, jetzt gleichzeitig mit zur Diskussion stellen zu können. Wenn der Herr Präsident dies gestattet, so würde ich sie nach ihren Nummern namhaft machen.

Präsident: Ich muß zuvörderst den Vertagungs-Antrag zum Beschluß des Hauses bringen. Ich bemerke aber im Voraus, daß, auch wenn das Haus die Vertagung annehmen sollte, damit die Sitzung noch nicht geschlossen sein würde, indem der Herr Justiz-Minister das Wort verlangt hat zur Einbringung einer sehr erheblichen und ausgedehnten Regierungs-Vorlage; vielleicht ist dies ein Grund mehr, die Vertagung zu beschließen. Ich ersuche diejenigen Herren, die den Vertagungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich darf — bei solcher Unterstützung — die Vertagung für beschlossen ansehen und ersuche den Herrn Justiz-Minister, das Wort zu nehmen.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Auf Grund einer dem Herrn Handels-Minister und mir ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 3ten d. M. überreiche ich dem hohen Hause den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

(Bravo!)

Meine Herren! Sie wissen, daß seit mehr als vier Jahren in Nürnberg und zeitweise in Hamburg Verhandlungen über ein gemeinsames Deutsches Handelsrecht gepflogen worden sind. Aus diesen ganz neuerlich beendeten Berathungen ist als Frucht der sorgfältigen und mühsamen Thätigkeit, wofür den Kommissarien nicht blos Preußens, sondern aller dabei betheiligten Staaten vollster Dank gebührt, der nach einer dreimaligen Lesung nunmehr abgeschlossene Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hervorgegangen.

Erfüllt von dem lebhaftesten Wunsche, daß dieser Entwurf sobald als möglich Gesetz werden möge, hat die Staats-Regierung auch sofort der Ausarbeitung des dazu nothwendigen Einführungsgesetzes ihre volle Thätigkeit zugewendet. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, den Entwurf des Einführungs-Gesetzes in kürzester Frist ebenfalls vorlegen zu können, und es ist dessen baldige Einbringung in der Allerhöchsten Ermächtigung ausdrücklich in Aussicht gestellt. Daran aber knüpft sich die Hoffnung, daß, indem die beiden Häuser des Landtages ihre Bemühungen mit denen der Staats-Regierung vereinigen, noch in dieser Sitzungsperiode die Aufgabe gelöst werden möge für das so wichtige, täglich sich erweiternde Gebiet der kommerziellen und industriellen Interessen, einem langen und tief gefühlten Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen. Es würde nicht nur innerhalb Preußens ein einheitliches Recht an Stelle der vielfach unter sich abweichenden Vorschriften, feste, den Anforderungen der Zeit entsprechende Normen an Stelle der vielfach unklaren und ungenügenden gegenwärtigen Gesetze, in Kraft treten, sondern auch durch Preußens Beispiel der erste bedeutungsvolle Schritt geschehen, um eine Einigung unsers größeren Deutschen Vaterlandes auf diesem Gebiete der Gesetzgebung herbeizuführen.

(Lebhaftes Bravo.)

Bei der Kürze der Zeit hat die Staats-Regierung geglaubt, die Einbringung des Handels-Gesetzbuches nicht von der Vollendung des Entwurfes zu dem Einführungsgesetze abhängig machen zu müssen. Allerdings wird die Hoffnung, die ich so eben andeutete, kaum anders in Erfüllung gehen können, als wenn das Handelsrecht ganz so, wie es aus den Nürnberger Berathungen hervorgegangen ist, auch die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages erhält. Allein gerade mit Rücksicht hierauf hielt die Staats-Regierung es für ihre Pflicht, mit der jetzigen Vorlage nicht zu zögern, um sowohl der Kommission, die sich zunächst mit derselben zu beschäftigen haben wird — vielleicht der vereinigten Kommission für Justiz und für Handel und Gewerbe — als auch den weiteren Kreisen Raum zu geben, sich mit dem Entwurfe des Handelsgesetzbuchs vollständig vertraut zu machen.

Meine Herren! Die Staats-Regierung bedauert es sehr, daß es nicht möglich gewesen ist, diese Vorlage bereits in einem früheren Stadium dieser Session zu machen. Aber ich wiederhole, daß deshalb die Anstrengungen verdoppelt werden, um die nachträgliche Einbringung des Entwurfes zu dem Einführungsgesetze, durch welches übrigens selbstverständlich Aenderungen des Handelsgesetzbuches selbst nicht bezweckt werden können, möglichst zu beschleunigen.

Lassen Sie mich mit dem Wunsche schließen, daß es gelingen möge, das große Werk — denn ein großes Werk sowohl für Preußen als für Deutschland darf ich es wohl nennen — noch in dieser Session zur Vollendung zu bringen!

Präsident: Ich glaube den Herrn Minister früher dahin verstanden zu haben, daß er in Kurzem im Stande sein werde, gedruckte Exemplare des Entwurfes dem Hause mitzutheilen.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Ich habe mich zu entschuldigen, daß ich das nicht gleich erwähnt habe. In wenigen Tagen wird es möglich sein, die erforderliche Zahl von Exemplaren dem hohen Hause zugehen zu lassen.

Präsident: Ich werde dann von dem Druck der Vorlage unsererseits abstehen.

Ich frage, ob der Vorschlag des Herrn Ministers, die Vorlage den vereinigten Kommissionen für Justiz und Handel und Gewerbe zu überweisen, einen Widerspruch im Hause findet?

(Pause.)

Ich sehe das für beschlossen an.

Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich wollte mir nur die Bitte erlauben, die Vorlage an die verstärkte Kommission zu überweisen.

Präsident: So habe ich den Antrag verstanden.

Ich habe dann noch wegen der nächsten Sitzung Ihre Entscheidung einzuholen. Ich wollte sie am Sonnabend halten und um 10 Uhr beginnen. Vor dem Rest der heute unerledigt gebliebenen Gegenstände würde ich auf die Tagesordnung die beiden Gesetz-Entwürfe, betreffend die Eide der Juden und die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, unter Nr. 121 und 120 der Drucksachen stellen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Einunddreißigste Sitzung

am Sonnabend den 6. April 1861.

Geschäftliches. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff eines Vorgangs zu Palermo. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eide der Juden, so wie über eine zur Berathung dabei überwiesene Petition; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz; — die Annahme des Gesetzes erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen.

(Anlagen Nr. 35. 108. — 71. 102. — 80.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Freiherr von Schleinitz, Graf von Schwerin, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, Freiherr von Patow, von Bernuth.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Gellern das Protokoll, der Abgeordnete von Saucken (Labiau) die Rednerliste führen.

Die zweite Abtheilung hat in ihrer heutigen Ersatzwahl für den verstorbenen Abgeordneten von Puttkammer zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats den Abgeordneten Dr. Beseler gewählt.

Dem Abgeordneten Grafen von Kanitz ist, Geschäfte halber, ein achttägiger, dem Abgeordneten Baron von Durant wegen Familien-Verhältnisse ebenfalls ein achttägiger Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete von Bargen sucht wegen seines körperlichen Befindens einen vierwöchentlichen Urlaub nach; der Abgeordnete Weese wegen dringender Geschäfte einen Urlaub bis zu Ende dieses Monats. Ich werde diese Urlaubsgesuche für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Bei der zweiten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch den Geheimen Regierungsrath Oppermann unterstützt, eventualiter vertreten werden. Die Vertretung der Königlichen Staats-Regierung bei der 4., 5. und 7. Nummer der heutigen Tagesordnung habe ich schon in der letzten Sitzung angezeigt. Bei der 8. Nummer derselben wird der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Wehrmann vertreten werden.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gebe ich dem Herrn Minister für die auswärtigen Angelegenheiten zu einer Mittheilung das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz**: Meine Herren! In den letzten Tagen ist ein Vorgang zur allgemeinen Kenntniß gelangt, der in weiten Kreisen Aufsehen und Befremden erregt hat und mit Recht erregt hat, denn derselbe würde, wenn er sich bestätigen sollte, allerdings nur zu sehr geeignet sein, ein falsches und zweideutiges Licht auf die Preußische Politik zu werfen. Nach den darüber in öffentlichen Blättern enthaltenen und auch anderweitig hierher gelangten Mittheilungen wären kürzlich in Palermo der dortigen Behörde Briefe in die Hände gefallen, welche angeblich von einem, der diesseitigen Gesandtschaft in Rom attachirten Offiziere dahin überbracht sein sollen, und in welchen der Letztere, der der Ueberbringer dieser Briefe, den Empfängern derselben als eine geeignete Mittels- und Vertrauensperson für gewisse, auf die politische Lage Siciliens bezügliche Absichten und Bestrebungen bezeichnet worden wäre.

Ich habe wohl nicht nöthig, ausdrücklich zu sagen, daß die Preußische Regierung dergleichen Bestrebungen und Absichten völlig fern steht,

(Bravo!)

und daß eine Mitwirkung zu denselben von ihr nicht allein nicht autorisirt worden ist, sondern im entschiedensten Widerspruch mit ihren, widerholt und laut erklärten Intentionen stehen würde.

(Bravo!)

Wenn dessenungeachtet eine solche Mitwirkung wirklich stattgefunden haben, ja wenn sie auch nur versucht wäre oder beabsichtigt gewesen sein sollte, was bisher nicht erwiesen worden ist, so würde dies von der Preußischen Regierung auf das Allernachdrücklichste und Unzweideutigste desavouirt und mißbilligt werden müssen.

(Bravo!)

Denn, meine Herren, keine Regierung kann den in einer dienstlichen Beziehung zu ihr stehenden Personen gestatten, Politik auf eigene Hand zu treiben, oder wohl gar sich zu Organen und Trägern fremder, politischer Interessen und fremder, politischer Zwecke zu machen.

(Sehr richtig!)

Die Staats-Regierung hat auch ihrerseits die erste Kunde von dem Vorgefallenen durch die Zeitungen erhalten, gleichwohl hat sie sofort das Erforderliche angeordnet, um in allerkürzester Frist eine vollständige und authentische Aufklärung über den ganzen Sachverhalt sich zu verschaffen, und sie wird je nach Maßgabe des Ergebnisses der angestellten Ermittelungen, eingedenk dessen, was ihre Pflicht und was ihres Amtes ist, die geeignete Remedur nach allen Seiten hin zu treffen wissen.

Um indessen von vornherein jeder Mißdeutung vorzubeugen und keinen Zweifel bestehen zu lassen über die Stellung, welche die Staats-Regierung zu dieser unerfreulichen Angelegenheit einnimmt, hat es mir zweckmäßig und angemessen erschienen, vor dem Lande und dessen Vertretern gleich jetzt die gegenwärtige offene Erklärung abzugeben.

(Bravo!)

Präsident: Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eide der Juden und die ihr überwiesene Petition. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen.

Vor der Eröffnung der allgemeinen Diskussion über den vorliegenden Bericht und die Gesetzesvorlage gebe ich dem Herrn Berichterstatter zu einer Bemerkung das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Meine Herren! Bei dem Abdruck des Gesetz Entwurfs ist durch ein Versehen die Eingangsformel mit „et cet." bezeichnet — in der Voraussetzung, daß das hohe Haus beschließen wird, dies in der gewöhnlichen Weise auszufüllen.

Präsident: Ich darf dies wohl als Beschluß des Hauses ansehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist:** Meine Herren! Die jetzt geltenden Formen der Eide jüdischer Glaubensgenossen sind ihrer Zeit eingeführt worden in der Absicht, mit diesen Eidesformen eine besondere Feierlichkeit und Würde zu verbinden. Daß sie aus religiösen Gründen nothwendig seien, ist eigentlich nicht vorausgesetzt. Der Erfolg hat aber gezeigt, daß diese Feierlichkeit und Würde, dies Eindrucksvolle des Aktes nicht erreicht wird, viel eher das Gegentheil. Sie entnehmen aus dem Bericht, daß die Mitglieder der Kommission für das Justizwesen, die sämmtlich in der Lage sind, aus längerer Erfahrung darüber zu urtheilen, dies bestätigen. Es kommt dazu, daß die jetzigen Formalitäten einer sehr großen Zahl — wir haben Petitionen von etwa 500 Synagogen-Gemeinden vor uns — als eine mißtrauische, verletzende Kautel erscheinen, und es ist gewiß nicht angemessen, demjenigen, den man auffordert, einen Zeugeneid zu leisten, in Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht, oder demjenigen, den man zur gewissenhaften Ablegung eines Partei-Eides auffordert, ein Gefühl der Kränkung und des Aergernisses zu bereiten. Dazu kommt, daß das bisherige Verfahren einen unnöthigen Verlust an Zeit und Kosten verursacht. Die Königliche Staats-Regierung schlägt deshalb in dem Gesetz-Entwurfe vor: die bisher übliche Formel des Geschworenen- und des Verfassungs-Eides künftig zur allgemeinen Formel für die Eide der Juden zu erheben, und die Kommission für das Justizwesen empfiehlt dem hohen Hause die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Präsident: Ich habe Ihnen anzuzeigen, daß von dem Abgeordneten Waldeck ein Zusatz als §. 3 in Vorschlag gebracht worden ist. Derselbe bedarf noch der Unterstützung und ich verlese ihn zu diesem Behuf:

> §. 3. Auch bei den Eiden der Christen genügt die Bekräftigungsformel: »so wahr mir Gott helfe.« Es bleibt dem Schwörenden freigestellt, demselben den nach seiner Konfession üblichen Zusatz hinzuzufügen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. In der General-Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf hat zunächst das Wort, und zwar gegen die Vorlage, der Abgeordnete Reichensperger (Geldern).

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Ich habe mich gegen den Entwurf eintragen lassen, weil ich ein Bedenken vortragen möchte, welches vielleicht durch die Königliche Staatsregierung erledigt werden kann; nicht aber als ob ich im Voraus der Meinung wäre, gegen die Vorlage selbst unbedingt stimmen zu müssen. Ich erkenne im Allgemeinen an, und es kann dies wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die in der Vorlage proponirte Eidesformel dem Gesammt-Inhalt der jüdischen Glaubens- und Gotteslehre entspricht, und daß sie objektiv diejenigen Garantieen in sich trägt, die man im Allgemeinen und von Rechtswegen von dem Eide erwartet. Es enthält nämlich die Eidesformel die Anrufung Gottes, als des Allwissenden und des Allmächtigen, zum Zeugen der Wahrheit dessen, was ausgesprochen werden soll, also eben die Garantie, welche alle Kulturvölker, und namentlich die christlichen, von jeher als Erforderniß des Eides erachtet haben. Es wird damit in feierlicher Weise dem Bewußtsein des Schwörenden vorgeführt: daß er im Angesichte des allwissenden Gottes schwört, der die Wahrheit der Dinge kennt, — sodann im Angesicht des allmächtigen Gottes, ohne dessen Hülfe nichts bestehen kann, und auf dessen Hülfe er wissentlich und feierlich Verzicht leistet, falls er dennoch die Unwahrheit wissentlich sagen möchte.

Mit dieser Anerkennung von der objektiven Zureichenheit der proponirten Eidesformel ist indessen keineswegs Alles erledigt, was als eine berechtigte Forderung an jene Formulirung herantritt. Es liegt ja in der sittlichen Natur des Menschen das Bewußtsein der Verpflichtung, auch ohne jede eidliche Betheuerung der Wahrhaftigkeit überall der Wahrheit die Ehre zu geben und die versprochene Treue zu halten. »Ein Mann ein Wort«, — das ist der berechtigte Ausdruck jenes sittlichen Bewußtseins, das im Allgemeinen überall gilt. Nichtsdestoweniger haben alle Kulturvölker im Hinblick auf die Schwächen und Unvollkommenheiten der Menschen in wichtigen Fällen es für nothwendig erachtet, eine besondere höhere Garantie für die Wahrhaftigkeit des Ausgesagten oder Versprochenen zu fordern, und man sucht und erblickt eben die möglichst höchste Garantie hierfür mit Recht in dem religiösem Gefühle dessen, der zum gerichtlichen Zeugniß oder einer sonstigen eidlichen Erklärung aufgefordert wird. Wenn dies aber wirklich und mit Recht der Fall ist, dann ist es offenbar nicht genügend, daß eine objektiv zutreffende Eidesformel gefunden wird, sondern das Hauptgewicht liegt in der weiteren Frage, ob auch der Schwörende selbst nach seiner subjektiven Religions- und Sittlichkeits-Auffassung die Ausreichenheit dieser Garantie anerkennt und in sich fühlt. Das erkennt auch die Staats-Regierung an, und sie hat deshalb in der Vorlage in ausführlicher Weise darzulegen gesucht, daß und weshalb sie die Ueberzeugung habe, daß wirklich der jüdischen Moral- und Religions-Auffassung die proponirte Eidesformel vollständig genüge.

Nach dieser Seite hin hat die Königliche Staats-Regierung sich auf eine Reihe von Petitionen jüdischer Gemeinden berufen und hiermit geglaubt, den erforderlichen Beweis geführt zu haben. An und für sich wird in dieser Hinsicht nicht bezweifelt werden können, daß die angeführten Zahlen als solche unmöglich zur Feststellung jenes Beweises nicht genügen können, daß es vielmehr vor Allem noch auf die Zahlenverhältnisse ankommt, welche zwischen den nicht petitionirenden und den jüdischen Gemeinden, die im Sinne der Vorlage petitionirt haben. Es werden Seitens der Letztern 370 Petitionen genannt, allein es fragt sich dabei zunächst, ob dies die überwiegende Mehrheit der Judengemeinden überhaupt ist, und sodann weiter, in welchem Verhältniß die Zahl der Petenten zur Zahl derjenigen, die eben stillgeschwiegen, steht. Es ist eben ein Erfahrungssatz in politischen Dingen überhaupt, daß zum Petitioniren diejenigen sich zumeist veranlaßt sehen, die eine Aenderung des Bestehenden wünschen, während diejenigen, welche die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes der Dinge für wünschenswerth erachten, sich still verhalten. Im hohen Grade wünschenswerth wäre es daher, wenn die Königliche Staats-Regierung uns Mittheilung darüber machen könnte, wie es sich mit diesen Zahlenverhältnissen verhält, um beurtheilen zu können, ob die Eidesformel der Vorlage von der Preußischen Judenschaft wirklich als religiös für sie zutreffend und bindend erachtet wird.

Ganz gewiß würde es zu dem Ende wünschenswerth gewesen sein, desfalls eine volle Sicherheit zu erlangen, und dies würde dadurch geschehen sein, wenn man die jüdischen Korporationen der Monarchie, als solche, in der Person ihrer Rabbiner, zu einem Totalausspruch veranlaßt, also eine General-Versammlung der Gemeinde-Vorstände und Rabbiner bewirkt hätte. Es wäre dies an sich gewiß nichts Abenteuerliches, sondern vielmehr der Sache vollkommen entsprechend gewesen. Ich berufe mich desfalls wohl mit Recht auf den gleichen Vorgang der Französischen Regierung im Jahre 1807, als sie den Juden gegenüber die neuen Gesetze schuf. Dieselbe hat damals den großen Sanhedrin zusammenberufen und diesen förmlich aussprechen lassen, ob wirklich das religiöse Gefühl der Juden durch den proponirten bürgerlichen Eid sich für religiös und sittlich gebunden erachte, oder ob dies nur durch die frühere Eidesformel geschehe. Daß aber wirklich Irrthümer in Beziehung auf die Auffassung dessen, was in Wirklichkeit in der Judenschaft lebt, bei den Aeußerungen Einzelner und Vieler denkbar sind, das beweist ja die Regierungs-Vorlage selber, indem sie sagt, daß die frühere Eidesformel auf das Gutachten von Moses Mendelssohn gegeben worden sei, indem diese Formel damals nach der Anschauung Mendelssohns als nothwendig erachtet worden. Es soll dies nach der heutigen Behauptung der Vorlage ein Irrthum gewesen sein; aber wenn ein solcher Irrthum dem Moses Mendelssohn begegnet ist, dann wäre es doch wohl auch möglich, daß die jetzigen Petenten, die vielleicht nur eine Minderheit vertreten, und nicht die Mehrheit der Preußischen Judenschaft, in der Anschauung von der Zureichenheit der Eidesformel nach der religiösen Ansicht der Mehrheit sich im Irrthum befinden.

Darin sind wir nun aber gewiß Alle einverstanden, daß

wir auch den Juden gegenüber nach wie vor die Garantie fordern wollen und müssen, daß sie sich durch den Eid religiös gebunden erachten, und daß wir uns nicht begnügen dürfen mit der Garantie, die in der gesetzlichen Strafe des Meineides beruht. Es kommt vielmehr nach der von mir bezeichneten Seite hin Alles darauf an, ob die in der Regierungs-Vorlage und in dem Berichte hervorgehobenen jüdischen Religionsanschauungen der Petenten wirklich die der Preußischen Judenschaft sind. Wenn die Regierung im Stande ist, diese Frage bejahend zu beantworten, so werde ich meinerseits kein Bedenken tragen, event. für die Vorlage zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue**: Meine Herren! Zur Vertheidigung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs etwas zu sagen, habe ich eigentlich nicht für nothwendig gehalten. Ich gratulire unsern jüdischen Mitbürgern, daß sie in Zukunft nicht mehr gezwungen werden sollen, ihre gerichtlichen Eide unter nicht blos unnützen, sondern für sie verletzenden, blos aus Mißtrauen gegen ihre Wahrhaftigkeit eingeführten und zum Theil wirklich abgeschmackten Formalitäten zu leisten, daß sie vielmehr nun das Vorrecht erhalten sollen, ihre gerichtlichen Eide in einer möglichst einfachen und würdigen Form, die sich auf das Wesentliche und Nothwendige beschränkt, leisten zu müssen. Denn es ist nach meiner Anschauung ein Vorrecht, in der einfachsten Form zu schwören. Das größte Vorrecht in dieser Hinsicht haben die Mennoniten und ähnlichen Sekten, die statt des Eides blos »Ja« zu sagen brauchen. Es ist ein annäherndes Vorrecht, wenn Jemand in einfacherer Weise als Andere schwören darf.«

Zum Worte habe ich mich nur deshalb gemeldet, weil ich den Wunsch nicht unterdrücken konnte, daß möglichst bald, sei es nun durch die revidirte Prozeß-Ordnung, sei es durch ein besonderes Gesetz, eine allgemein gültige und möglichst einfache Eidesform eingeführt werden möge. Die würdigste und einfachste Form, die ich kenne, haben wir schon in dem Verfassungs-Eide und in dem Geschworenen-Eide, wobei bekanntlich der Eid selbst von dem, der ihn abnimmt, vorgesprochen und von dem Schwörenden blos die Betheuerungsformel ausgesprochen wird: »ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

Die Resolution, welche in der Kommissions-Berathung schon zur Sprache gekommen, aber mit Stimmenmehrheit abgelehnt ist, habe ich aus praktischen Rücksichten nicht wieder aufnehmen wollen. Da nun aber der Herr Abgeordnete für Bielefeld ein jenem Wunsche entsprechendes Amendement gestellt hat, welches dahin geht, daß auch für Christen die Betheuerungsformel: so wahr mir Gott helfe, genügen soll, so werde ich für dieses Amendement stimmen.

Meine Herren! Die Betheuerungsformel: so wahr mir Gott helfe, ist in der That die bündigste, die gefunden werden kann. Der Eid setzt, wie sich von selbst versteht, voraus, daß der Schwörende Religion hat, also daß er an Gott glaubt. Für denjenigen, der diesen Glauben nicht hat, läßt sich eine bindende Eidesformel überhaupt nicht finden. Wer aber an Gott glaubt, muß sich durch die einfache Betheuerung: »so wahr mir Gott helfe«, aufs Höchste gebunden fühlen; denn sie enthält, was der Urgrund aller Religionen ist: den Gedanken, das Bekenntniß der unbedingten Abhängigkeit des Menschen von einem höheren Wesen. Ich begreife nicht, wie man sich noch höher verpflichten kann, als durch jene Worte, womit man sich von der Gemeinschaft mit Gott, von aller Hülfe Gottes lossagt für den Fall, daß man unrichtig schwört. Es wird keine Konfession sagen können und sagen wollen, daß eine solche Betheuerungsformel für ihre Angehörigen zur religiösen Verpflichtung noch nicht genüge, und der Herr Vorredner kann versichert sein, daß, wenn sämmtliche Juden Mann für Mann gefragt werden, schwerlich unter ihnen einer sein wird, der bekennt, daß sie für ihn oder seine Glaubensgenossen nicht genüge, um sie zur Aussage der Wahrheit zu verpflichten. Es ist dies eine objektive Formel, von der man sicher sein kann, daß sie Jeden, der überhaupt Religion hat — und das wird bei der Eidesleistung vorausgesetzt — subjektiv genügen muß. Jedes konfessionelle Beiwerk ist vom Standpunkte des Staats aus überflüssig, denn dem Staat kann es nur darauf ankommen, eine bindende Formel vorzuschreiben. Vom konfessionellen Standtpunkte aus kann meiner Meinung nach weiter nichts begehrt werden, als daß es dem Schwörenden überlassen bleibe, die seinem besonderen Bekenntnisse entsprechenden Worte hinzuzufügen. Ich für meine Person würde mich dazu nicht gedrungen fühlen, denn ich halte die Eidesleistung nicht für eine passende Gelegenheit, den näheren Inhalt seines Glaubens kund zu geben. Aber das mag dem Gefühl eines Jeden überlassen werden, wie es bei der Schwörung des Verfassungs- und Geschworenen-Eides geschieht. Das konfessionelle Beiwerk muß aber vom Standpunkte des Staats sogar als ein Uebel betrachtet werden. Einmal werden diejenigen, die den dabei vorausgesetzten speziellen Glauben nicht theilen, sich mit Recht in ihrem Gewissen dadurch beschwert fühlen, daß sie gezwungen werden, einen Eid zu leisten, der ein ihnen fremdes Bekenntniß enthält, und dies hat zugleich die weitere Folge, daß ein solcher Eid ihnen in ihrem Gewissen nicht so verpflichtend erscheint, wie die einfache Betheuerung unter Anrufung Gottes. Denken Sie sich, meine Herren, einen Deisten, einen Menschen also, der zwar an Gott glaubt, aber nicht an Jesum Christum. Wird der nicht eher auf die Hülfe Gottes, die ihm durch Jesum zu Theil werden könnte, verzichten wollen, als auf die Gnade Gottes überhaupt? Jedenfalls würde ihm durch eine Eidesformel mit konfessionellem Zusatz eine Hintertür geöffnet, durch die er sein Gewissen beruhigen könnte. Die Sophisterei schlecht gesinnter Menschen (solche muß man voraussetzen, wenn man an die Möglichkeit eines Meineides denkt) hängt sich gern an die Nebensachen und das Außenwerk.

Endlich halte ich es für zweckmäßig, daß allgemein dem Schwörenden der Inhalt des Eides von demjenigen, der ihn abnimmt, vorgelesen und allenfalls mit den erforderlichen Erläuterungen begleitet wird, und daß er demnächst blos die Betheuerungsformel ausspricht. Die meisten Eide werden von Leuten niederen Standes geleistet, die oft nicht einmal hochdeutsch sprechen können. Wenn solchen Leuten der Eid in Bruchstücken, in einzelnen Worten vorgesprochen wird, so verstehen sie ihn oft gar nicht. Aus der Art, wie sie nachsprechen, kann man das deutlich erkennen. Aus vielfacher Erfahrung kann ich versichern, daß durch die Mißverständnisse, die dabei vorkommen, die Feierlichkeit der Eidesleistung wahrhaftig nicht erhöht wird. Darum halte ich es für besser, daß der Schwörende im Allgemeinen nur die Bekräftigungsformel auszusprechen hat. Mit einem Wort, ich glaube, es ist zweckmäßig, daß die Form des Verfassungs- und Geschworenen-Eides allgemein auch für die gerichtlichen Eide eingeführt werde.

Das ist, wenn ich nicht irre, der wesentliche Inhalt und Sinn des von dem Abgeordneten für Bielefeld gestellten Amendements. Ich werde also für dasselbe stimmen und bitte Sie, das Gleiche zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine Herren! Indem ich diese Stelle betrete, um gegen das uns jetzt vorliegende Gesetz das Wort zu ergreifen, gebe ich mich darüber keiner Täuschung hin, als ob meine Rede etwas zur Verwerfung des Gesetzes beitragen würde, sondern ich glaube nur meinerseits die Verpflichtung zu haben, trotz alledem meine eigene Meinung bestimmt und unverhüllt diesem Gesetze gegenüber auszusprechen.

Meine Herren! Wenn man den Bericht Ihrer Kommission liest, so sollte man glauben, daß die jetzt bestehenden Vorschriften über die Judeneide und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten lediglich auf einer gewissen Schrulle der damaligen Gesetzgebung beruht hätten. Wenn Sie aber die Geschichte der Entstehung dieser Vorschrift und Formulirung des Juden-Eides studiren, dann werden Sie bald zu der Ueberzeugung kommen, daß die Motive zu diesen Förmlichkeiten auf einem ganz anderen Gebiete liegen, und daß die Formulirung dieser Eide und Vorhaltungen, mit denen wir es hier zu thun haben, nicht etwa ausgedacht und ausgeklügelt ist von Personen, die damit den jüdischen Glaubensgenossen irgend ein Mißtrauen beweisen oder einen Vorwurf machen wollten, sondern, meine Herren, daß sie in ihrer bestimmten präzisen Fassung auf Vorschlägen und Formulirungen der anerkanntesten und berühmtesten jüdischen Gelehrten und Rabbiner selbst beruhen. Ich werde versuchen, Ihnen für diese meine Behauptung den geschichtlichen Nachweis zu führen, und Sie werden dann ferner die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Anschauungen durchaus nicht dem

finsteren Mittelalter angehören, wie der Bericht zu verstehen giebt, sondern, daß sie bis in die neueste Zeit hineinreichen und daß z. B. noch die jetzt ebenfalls angegriffene Form des jüdischen Fahneneides auf einem Gutachten des damaligen Vice-Ober-Landes-Rabbiners Weil beruht, der sowohl die Vorhaltung bei diesem Fahneneide, als auch die Form desselben mit den bestimmtesten Worten und unter einer Motivirung, die zu interessant ist, als daß ich sie Ihnen vorenthalten sollte, selbst der Staats-Regierung vorgeschlagen.

Meine Herren! Der Bericht glaubt die ganze Frage dadurch zu erledigen, daß er sagt: »die Meinung des Mittelalters, daß dem Ungläubigen kein Glaube zu schenken und keine Treue zu halten sei, erzeugte naturgemäß in dem Gemüthe des Gegners die entsprechende Gegenempfindung; am meisten da, wo dieser Gegner der schwache und unterdrückte Theil war.«

Meine Herren! Ich weiß in der That nicht, aus welchem Autor der Herr Berichterstatter diesen seinen Satz über das Mittelalter geschöpft haben mag. Ich glaube aber doch, daß er das Mittelalter wenigstens nicht bis zur Redaktion der Preußischen Gerichts-Ordnung erstrecken wird und daß er namentlich die bei Gelegenheit der Redaktion der Gerichts-Ordnung erforderten Gutachten der jüdischen Rabbiner und Gelehrten wenigstens nicht mehr mit der Auffassung des Mittelalters zu vertheidigen oder resp. zu entschuldigen versuchen wird.

Meine Herren! Damals, als die Allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung redigirt wurde, ging man mit der Gesetzgebung noch etwas sorgfältiger zu Werke, als wie dies leider jetzt der Fall zu sein scheint,

(oho! und Murren rechts)

wie das leider jetzt der Fall zu sein scheint, denn, meine Herren, der jetzigen Vorlage wird nicht ein einziges wirkliches Gutachten zu Grunde gelegt über die Frage, auf die es jetzt ankommt, und das einzige, aus dem uns einige Bruchstücke mitgetheilt werden, spricht entschieden gegen die Vorlage; ich glaube also, daß ich wohl zu diesem Ausspruche berechtigt bin.

Also, als die Allgemeine Gerichts-Ordnung redigirt werden sollte, war der Zustand in Preußen der gewesen, daß man sich einfach den Vorschriften der Reichs-Kammergerichts-Ordnung angeschlossen hatte; gegen die damals üblichen Eidesvorhaltungen und Verwarnungen, wurde von der Judenschaft in Berlin ein Protest erhoben und es wurde von dem damaligen Ober-Landes-Rabbiner Fränkel, wenn ich den Namen richtig behalten habe, ein Promemoria vorgelegt, das darauf berechnet war, einige Veränderungen in der damals üblichen Eidesleistungsform eintreten zu lassen.

Diese Vorlage, meine Herren, wurde allen damals irgendwie zu derartigen Zwecken verwendbaren jüdischen Rabbinen und Gelehrten mitgetheilt, und die Formel, welche demnächst in die Gerichts-Ordnung übergegangen, ist ausdrücklich formulirt von einem jüdischen Gelehrten, sie ist dann nach wiederholten Konferenzen mit den damals anerkanntesten jüdischen Gelehrten sämmtlichen Justiz-Kollegien mitgetheilt, diese haben Gutachten erfordert von den Rabbinen ihrer Departements, dann ist sie nochmals in Berlin am Centralpunkt zur Redaktion vorgelegt und dabei in die, in die Gerichts-Ordnung übergegangene Fassung gebracht.

Meine Herren! Der bekannte juristische Schriftsteller Koch, den Sie gewiß nicht in dem Verdacht haben werden, etwa auf meinem religiösen Standpunkt zu stehen, der faßt alles das, was man damals sowohl durch die Vorhaltung als durch die eigenthümliche Formulirung des jüdischen Eides hat erreichen wollen, in folgendem Satz zusammen. Er sagt:

> maßgebend war die Ansicht, daß die Juden die Christen nicht für ihre Nächsten, sondern für Fremde, welchen man nicht Wahrheit schuldig sei, halten; daß sie jeden Eid, den sie auf Befehl eines christlichen Fürsten oder Obrigkeit, als einer nach ihrer Ansicht fremden edomitischen, vorzüglich einem Goï, mit dem Munde schwören, im Sinne (durch Mental-Reservation) vernichten dürfen, und daß man daher den doppelten Zweck verfolgte, einestheils den Schwörenden von der Rechtmäßigkeit des Eides und der Unzulässigkeit der Mental-Reservation zu überzeugen, und anderntheils ihm die Sühnung des Meineides sehr schwierig zu machen.

Man war also der Ansicht, daß die Juden einer christlichen Obrigkeit gegenüber den Eid, — wie der technische Ausdruck dafür heißt, — »in ihrem Herzen vernichten dürfen«, d. h. daß sie durch Mental-Reservationen den Eid, den sie zu leisten hatten, in einem anderen Sinne leisteten, wie er ihnen abgefordert wurde, und es war dann darauf berechnet, dem Juden die Sühnung des Meineides möglichst schwierig zu machen, mit Rücksicht darauf (was ich allerdings als einen bestrittenen Satz anerkenne), daß von mehreren Seiten angenommen wurde, daß man den Meineid könne sühnen lassen von einem Rabbinen und durch Hinzuziehung von 3—6 Gemeinde-Mitgliedern. Meine Herren! Darauf sind die Vorschriften der Gerichts-Ordnung berechnet, die Juden, die man zum Eide gestatten wollte, darüber zu belehren, daß jene Anschauung des vor einer christlichen Obrigkeit zu leistenden Eides eine unstatthafte und ungerechtfertigte sei, und ich darf wohl daraus, daß man diese Belehrung der eigenen Geistlichkeit der Juden übertragen hat, den Schluß ziehen, daß man damals schon von der Auffassung ausgegangen ist, daß es auch unter den Juden nicht an Leuten fehle, welche von dem vor einer christlichen Obrigkeit zu leistenden Eide die rechte Auffassung hätten, daß es aber unter der großen Masse des jüdischen Volkes leider noch sehr viele gäbe, welche in einer solchen Auffassung des Eides befangen seien, und welche deshalb eine Belehrung ihrer geistlichen Oberen bedürften. Es war dies durchaus keine willkürliche Auffassung der Obrigkeit der damaligen Zeit, sondern eine Auffassung, die nicht allein durch bestimmte Aussprüche des Talmud, sondern auch durch bestimmte Aussprüche anerkannter und geachteter jüdischer Rabbinen gerechtfertigt wurde.

Meine Herren! Ich will Sie nicht damit ermüden, hier in eine dogmatische Auseinandersetzung über die Bedeutung des Talmud näher einzugehen, aber ich glaube, daß es doch wohl etwas zu weit gegangen ist, wenn man plötzlich mit der Behauptung auftritt, als wenn der Talmud und die Aussprüche der berühmtesten jüdischen Lehrer, unter denen ich nur Akliba, Jochannim und Moses Mendelssohn nenne, als wenn die Auffassungen dieser Leute mit einem Male spurlos unter dem gesammten jüdischen Volk untergegangen seien.

Meine Herren! Moses Mendelssohn, den wir gewiß Alle für einen eben so frommen, als aufgeklärten und unterrichteten Juden halten, der spricht sich in dieser Beziehung in einer sehr unzweideutigen Weise aus. Er sagt:

> »Wenn Jemand sich gewaltsamerweise das Recht anmaßt« —

und ich muß hier einschalten, daß dies die Auffassung war, mit der damals die Juden der christlichen Obrigkeit gegenüberstanden — also:

> »Wenn Jemand sich gewaltsamerweise das Recht anmaßt, mir ein Geständniß abzufordern, das er zu meinem oder eines Anderen Schaden mißbrauchen will, so bin ich verbunden, die Wahrheit zu verschweigen, oder auch die Unwahrheit zu sagen, und diese allenfalls durch ein Gelübde oder einen Eid zu bekräftigen, dem ich im Herzen einen anderen Sinn gebe. Ist der Schaden unersetzlich, so kann ich den Rechtsräuber allenfalls durch einen falschen Eid hintergehen.«

Meine Herren! Dies war die Auffassung eines Mannes, dem ich mit voller Ueberzeugung das Zeugniß eines rechten und echten Juden gebe, und er befand sich mit diesem seinem Ausspruch nur in vollkommener Uebereinstimmung mit den religiösen Schriften seines Volkes, denn auch der Talmud und die älteren Rabbinen sind darüber einverstanden, wie es heißt:

> »daß die Israeliten sich in einer widerrechtlichen Gefangenschaft der Nichtjuden befinden, daß diese eine widerrechtliche Gewalt gegen sie üben, und daß folglich die den Christen gerichtlich und außergerichtlich geleisteten Eide nicht verbindlich sind.«

Ich frage Sie nun, meine Herren, was hat sich seitdem in der Geltung der religiösen Urkunden der Juden verändert, was ist dazwischen getreten, um mit einem Male jene Auffassung in das gerade Gegentheil zu verkehren, und was ist von Seiten

der Staats-Regierung vorgelegt, um irgendwie eine solche Veränderung auch nur wahrscheinlich und glaubhaft zu machen? Meine Herren! Ich erlaube mir Ihnen in dieser Beziehung vorzulesen, was der Vice-Ober-Landesrabbiner Weil über die Geneigtheit seiner Landsleute zur Mental-Reservation sagt. Er führt im Eingange seines Gutachtens drei Fälle an, von denen er behauptet, daß sie nach dem mosaischen Gesetz die einzigen Fälle seien, welche vorkämen, in denen von einer Eidesleistung die Rede sei. Er führt dann weiter aus, daß der Talmud besondere feierliche Eide nur bei sogenannten Partei-Eiden verlange, und kommt dann speziell auf zwei Fälle zu sprechen, in denen nach seiner Meinung schon nach den mosaischen Schriften der Eid zulässig war. Er sagt:

> »Der Talmud aber will zwischen beiden gedachten ersten Fällen und dem letzten hinsichtlich der Vorbereitung und den Ceremonieen einen Unterschied gehalten wissen. Der Grund hierfür ist folgender: In jenen beiden Fällen könnte der Mensch durch allerlei Ideen, wenngleich er dies nicht heraussagt, sich leicht entschuldigen. Beim Depositum z. B., wenn er auch wirklich etwas vernachlässigt hätte, könnte er denken, ich habe es ja bei mir gehabt, bin damit umgegangen, wie mit meinem eigenen Vermögen u. s. w. Bei Darlehen könnte er sich in Gedanken eine alte Gegenforderung, wenn auch ganz unliquide, bilden, die seines Erachtens mit dem Darlehen kompensirt; wenn er also schwöre, er hätte nichts von ihm, wäre dies noch keine Lüge u. s. w.«

Meine Herren! Dies ist ein Gutachten vom 1. August 1818 in »Rönne's und Simon's Verhältnisse der Juden, Seite 102« abgedruckt. Es ist dies nicht blos ein interessantes Divertissement für diesen Mann gewesen, sondern er war amtlich aufgefordert zu dem Gutachten, welche Formel dem Fahneneide der Juden zu geben sein dürfte, und er schlägt dann mit Rücksicht auf diese Argumentation die Formel des Fahneneides dahin vor:

> »Ich schwöre, ohne die mindeste Hinterlist noch Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen darin liegenden Sinne und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und Gesalbten, unserem theuren Könige u. s. w.«

Das ist der Fahneneid, meine Herren, wie er noch jetzt in Kraft besteht, und er ist, wie schon gesagt, nicht etwa formulirt von einem Christen aus Haß oder Mißtrauen gegen die Juden, sondern von dem damaligen ersten jüdischen Gelehrten mit Rücksicht auf die Glaubensvorstellungen und auf die theilweise nicht ganz löbliche Neigung eines Theiles seiner Glaubensgenossen. Meine Herren! Ich frage nun, was hat denn die Regierungs-Vorlage dem entgegengestellt? Wir haben ein Gutachten von einem hiesigen jüdischen Gelehrten, welcher sagt, daß die jetzt vorhandenen Formalitäten im Allgemeinen eine ersprießliche und zweckdienliche Wirkung haben, und er spricht sich dann weiter dahin aus, die Frage, ob die Gegenwart eines jüdischen Gelehrten bei der Eidesleistung erforderlich sei, wolle er, als hierbei betheiligter Beamter, nicht kategorisch beantworten. Meine Herren! Es wird uns sodann zwar in dem Berichte gesagt, wir hätten es mit einer ganzen Menge, ich glaube 400, Petitionen von jüdischen Synagogengemeinden zu thun, und es wird auch auf das ältere Gutachten einer Rabbinatsversammlung in Braunschweig provozirt; aber, meine Herren, das Ueble dabei ist nur, daß den Herren die Frage, um welche es sich hier handelt, gar nicht vorgelegen hat — sie haben ganz einfach die Frage beantwortet, daß die Anrufung des Namens Gottes in dem Eide der Juden das Wesentliche sei. Darum, meine Herren, brauchte man aber keine Rabbiner zu befragen, das versteht sich ganz von selbst, denn die Anrufung des Namens Gottes ist in jedem Eide das Wesentliche, und die Frage, um die es sich hier handelt, ist nur, wie soll dieser Name angerufen werden, damit es in einer für den Anrufenden wirksamen Weise geschieht, und gerade auf diese wirksame Weise beziehen sich die Formalitäten des jetzt in Kraft stehenden Judeneides.

Meine Herren! Ich will dabei meinerseits durchaus nicht behaupten, als ob nicht dessenungeachtet bei den Formalitäten und selbst in der Fassung des Eides einzelne Abänderungen vorgenommen werden könnten; ich glaube sogar, meinerseits würde ich mich gern der Bejahung dieser Frage anschließen, indem die Vorhaltungen allerdings an Uebertreibungen und Schwülstigkeiten leiden, die, glaube ich, jetzt weder mehr an der Zeit, noch nothwendig sind. Aber ohne irgendwie eine amtliche Unterlage der auf diesem Gebiete berechtigten Vertreter der jüdischen Glaubensgenossen zu haben, und ohne von ihnen zu hören, daß, und aus welchen Gründen die von ihren Amtsvorgängern für unentbehrlich erachteten Ceremonieen heute nicht mehr nothwendig sind, meine Herren, ohne ein solches amtliches und motivirtes Gutachten befinde ich mich meinerseits völlig außer Stande, einer solchen Veränderung meine Zustimmung zu ertheilen. Meine Herren! Denken Sie nicht so geringe von den jüdischen Glaubensgenossen; Sie wissen, daß die Gnadengabe dieses Volks gerade die Festigkeit und Zähigkeit ist, um welche wir es beneiden sollten, und was bis zum Jahre 1818 gegolten hat, meine Herren, es ist auch heute noch nicht ohne Weiteres ungültig geworden. Namentlich, glaube ich, sollte man auf diesem Gebiete auch wohl beherzigen, was in demselben Gutachten des Rabbiners Weyl gesagt ist, nämlich, daß man bei solchen Vorschriften nicht blos die Gebildeten eines Volkes, sondern recht eigentlich und vor allen Dingen auch den ungebildeteren Theil im Auge haben muß.

Ich glaube aber nicht, daß z. B. die Gesammtheit der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen bereits auf den Standpunkt der Einsicht und Aufklärung angelangt ist, auf dem, wie ich gern zugeben will, sich der Auffassung des Eides gegenüber der gebildetere Theil des jüdischen Volkes bereits befinden mag. Ich sehe mich deshalb diesem Gesetze gegenüber in der Nothwendigkeit, es, wenigstens zur Zeit, ablehnen zu müssen, und ich will, damit ich Sie nicht noch einmal behelligen muß, gleichzeitig aussprechen, daß mir einmal die Frage in dem Gesetze nicht beantwortet zu sein scheint, ob auch durch dieses Gesetz der jetzt bestehende Fahneneid aufgehoben sein soll. Die jüdischen Glaubensgenossen scheinen dies selbst in Zweifel zu ziehen, wenigstens habe ich noch gestern Aufforderungen zu Petitionen in dieser Beziehung gelesen; dann aber will ich nur noch thatsächlich konstatiren, daß von allen den früheren Bestimmungen, was man das Ausnahmerecht der Juden nennt, nur das stehen bleibt, daß sie am Sabbath und an den jüdischen Festtagen nicht zu einer Eidesleistung gezwungen werden sollen. Ich kann dies meinerseits nur entschieden billigen. Ich will dabei nur darauf zurückkommen: wenn Sie mit den jüdischen Fest- und Feiertagen so rücksichtsvoll umgehen, so sollten Sie es auch mit den christlichen Sonntagen so machen, denn es scheint sonst beinahe so, als wenn wir in die Nothwendigkeit versetzt werden würden, wenn wir wollen, daß unser Sonntag noch soll geheiligt werden, denselben auf den jüdischen Sabbath zu verlegen.

(Beifall links).

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit**: Meine Herren! Der verehrte Herr Abgeordnete für Geldern, der zuerst diese Tribüne betreten, hat anerkannt, daß in der von der Königlichen Staats-Regierung vorgeschlagenen Eidesformel die objektiven Merkmale des Eides, die der Jude vermöge seines Bekenntnisses zu leisten habe, enthalten seien. Er hat nur die subjektive Verstärkung desselben, die in den abzuschaffenden Formalitäten liegen soll, vermißt, was der Herr Abgeordnete für Regenwalde so ausgedrückt hat, daß der Eid noch in wirksamerer Weise verschärft werde. Der Herr Abgeordnete für Geldern vermißt ferner ein Gutachten der jüdischen Autoritäten und hat uns auf das in Paris im Jahre 1807 abgehaltene Sanhedrin hingewiesen. Nun sollte ich doch meinen, daß es sich in dieser Frage nicht um irgend eine lokale und territoriale Angelegenheit handelt, daß alle diejenigen Gutachten, die in anderen Ländern abgegeben worden sind, also namentlich das Gutachten des Pariser Sanhedrin, in welchem zur Zeit Rabbinen aus ganz Frankreich, aus Italien, mit einem Worte aus dem ganzen Umfang des damaligen Kaiserreichs erschienen sind, daß solche Gutachten auch für unsere Frage noch maßgebend sein müssen, abgesehen davon, daß im Laufe der Zeit eine Anzahl von Gutachten der größten rabbinischen Autoritäten, die in den Preußischen Staaten gelebt haben, eingelaufen sind. Wozu also eine neue Umfrage nöthig sein sollte, kann ich nicht recht begreifen. Auch die statistischen Aufstellungen, die der Herr Abgeordnete für Geldern vermißt hat, wären doch sehr schwer herbeizuschaffen. Wenn 300 De-

titionen einlaufen, so muß man doch glauben, daß irgend ein zwingendes Bedürfniß für das Objekt dieser Petitionen vorhanden sei. Ueberdies aber noch zu fordern, daß man nachzählen solle, wer die Petitionen unterschrieben und wer sie nicht unterschrieben habe, und daß man durch Majorität und Minorität sich über die Bedeutungen derselben ein Urtheil verschaffe, das ist doch wohl zu viel verlangt und wird wohl in keinem einzigen Falle ausgeführt werden können. Auch bemerke ich, daß diese 300 Petitionen nicht etwa von den ersten besten Schreiern eingegangen sind, sondern von den Vorständen der jüdischen Gemeinden, also den berechtigten und verordneten Sprechern dieser Gemeinden.

Beide Herren Abgeordneten sind auf das Gutachten von Moses Mendelssohn zurückgekommen und haben behauptet, daß diese gewiß große Autorität die Formen festgestellt hat, um deren Abschaffung es sich heute handelt. Ich erlaube mir, diesen Punkt näher zu beleuchten, und glaube, daß dreierlei dabei übersehen ist.

Zunächst sind diese Formeln durch Moses Mendelssohn in ihrer schließlichen Fassung nicht präzisirt worden. Er hat bei den Verhandlungen mit dem Assistenzrath Klein, der von Seiten des Justiz-Ministers Carmer zur Zeit deputirt war, einen Entwurf vorgelegt, der späterhin durch die Zusätze von Klein, denen er allerdings zum Theil seine Zustimmung gegeben hat, und durch die Einzelnen mehrerer Landes-Justiz-Kollegien die ganz neue Bestimmungen hineingetragen haben, vermehrt und verändert worden ist.

Der zweite und Hauptpunkt ist der: Mendelssohn hat ein Gutachten abgegeben, und hat geantwortet. Aber wonach ist er gefragt worden? Die Aufgabe, die aus der Ueberschrift des Gutachtens hervorgeht, ging dahin, diejenigen Formen und Gebräuche anzugeben, die bei einem Eide, nach den Satzungen der Rabbiner und den Gebräuchen der heutigen Juden zu beobachten seien, d. h. er sollte diejenigen Formen präzisiren, die nach dem damals geltenden rabbinischen Rechte die üblichen waren. Nun erinnern Sie sich, meine Herren, daß die Juden in Bezug auf ihr Familienrecht auf Erbschaftsangelegenheiten, Ehen, Vormundschaftswesen u. s. w. im Jahre 1782 noch unter der rabbinischen Gerichtsbarkeit standen und daß in appellatorio die Staatsgerichte nach rabbinischem Rechte zu entscheiden hatten. Daß also zu jener Zeit die Frage so formulirt worden, ist ganz natürlich, denn man wollte von den Staatsgerichten die Juden nicht auf eine andere Art und Weise vereidigt wissen, wie es vor dem rabbinischen Gerichte üblich war. Moses Mendelssohn also ist nie nach den Bedingungen gefragt worden, die den Eid nach dem Religionsbewußtsein der Juden bindend machen, sondern nach der zufälligen Entwickelungsstufe, auf der das damalige rabbinische Recht sich befand. Daß er in Bezug auf die erste Frage eine andere Antwort gegeben haben würde, ist nicht blos aus seinen übrigen Schriften, nicht blos aus dem Buche, das er gerade in demselben Jahre geschrieben hat, aus seinem Jerusalem zu erweisen, das ich schon einmal von dieser Tribüne angeführt habe, sondern auch aus dem Schlusse seines eigenen Gutachtens, wo er darauf zurückkommt, daß er ausdrücklich sagt, wie der Herr Referent hervorgehoben hat: Das bloße Schwören bei Gott, bei dem Allbarmherzigen, bei dem Allgütigen, ist nach den Lehren der Rabbiner die allerschärfste Eidesformel, die durch überflüssige Zusätze nur geschwächt wird. Das ist der Ausdruck seiner Ueberzeugung, wenn es sich von dem Religionsbewußtsein der Juden, wie es in religiöser Beziehung auch durch die Rabbiner vertreten wird, handelt.

Nun werden Sie vielleicht sagen, wie kommt es aber, daß von den rabbinischen Gerichten selber es für nothwendig erachtet worden ist, den Eid an ähnliche Formalitäten zu binden? Ursprünglich sind die Eide auch von den rabbinischen Gerichten lediglich in der einfachen Weise abgenommen worden, wie das Religionsbewußtsein der Juden es erforderte. Aber können Sie sich darüber wundern, daß nach und nach die von dem Staate aufgedrungenen fremden Formen, die ja auch dazu beigetragen hatten, das Bewußtsein der Juden zu demoralisiren, Eingang gefunden haben in die rabbinische Gerichtspraxis? Und so ist es gekommen, daß man auf Grund dieser eingedrungenen Formen den Rückschluß gezogen hat, den gerichtlichen Judeneid normiren zu müssen. Daß übrigens jene Formen mit denjenigen, die die Gerichts-Ordnung noch bis zum heutigen Tage festhält, nicht identisch gewesen sind, das steht fest und wird auch in den gedruckten Verhandlungen ausführlich dargelegt. Namentlich hat es immer in der Willkür des rabbinischen Richters gestanden, wie weit und wie fern er die Formen verschärfen wollte, er konnte den Eid auch in der allereinfachsten Weise abnehmen.

Das war die zweite Bemerkung, die ich in Bezug auf das Mendelssohnsche Gutachten zu machen hatte. Das Dritte ist aber, daß Mendelssohn bei demselben als ein kluger Mann verfahren hat, da es sich ja nicht darum handelte, seiner wissenschaftlichen, seiner religiösen Ueberzeugung einen Ausdruck zu geben, sondern um die praktische Lösung einer praktischen Frage. Er hat dasselbe gethan, was wir, meine Herren, in jedem Augenblicke thun; er hat Kompromisse getroffen, er hat nicht, um das Beste zu erreichen, das Bessere von der Hand gewiesen, er hat Abschlagszahlungen angenommen. Ihn schreckten damals noch viel schlimmere Formen, die in der Reichskammergerichts-Ordnung und in den Gerichts-Ordnungen anderer Staaten gäng und gebe waren und die auch von Preußischen Justiz-Kollegien als Vorsichtsmaßregeln vorgeschlagen waren oder doch vorgeschlagen werden konnten. Er hat also gewiß recht gethan, um die Kuhhaut, die brennende Kerze, die Todtenbahre, das Schlachtmesser und Aehnliches zu vermeiden, sich lieber einige von den in Antrag gebrachten milderen Formen gefallen zu lassen.

Es ist also ganz falsch, wenn der Schluß gezogen wird: weil Mendelssohn eine theologische, eine philosophische Autorität war, so ist sein Gutachten das Resultat seiner Theologie und Philosophie gewesen, während es vielmehr das Resultat seiner Lebensklugheit und der Ausdruck der zeitigen jüdischen Gerichtspraxis gewesen ist.

Der Abgeordnete für Regenwalde hat ferner gefragt: was sich denn seit 80 Jahren geändert habe, so daß wir heute uns berechtigt halten, alle jene Formalitäten wegfallen zu lassen, die man sonst für nothwendig gehalten hat.

Meiner Ansicht nach hat sich Eines geändert: man hat sich nämlich inzwischen davon überzeugt, daß die Voraussetzungen, auf denen jene Formalitäten beruhen, falsch sind.

Der Herr Abgeordnete behauptet zwar, daß jene Formalitäten nur darum in die Gerichtspraxis verschiedener Länder aufgenommen worden seien, um den Eid feierlicher zu machen. Er hat aber gleichzeitig zugestanden, daß sie der Vermuthung ihren Ursprung verdanken, die Juden machten sich kein Gewissen daraus, ihre christlichen Mitbürger zu betrügen; sie erkennen die christlichen Richter nicht als ihr Forum an. Heißt dies: die Feierlichkeit des Eides erhöhen? Ist damit nicht vielmehr zugegeben, daß diese Formalitäten auch auf dem tiefsten Mißtrauen in die Moralität der Juden beruhen? Daß dies Mißtrauen grundlos sei, davon eben hat man sich sich seit 80 Jahren überzeugt, und darum giebt man diese Formalität auf, und unterscheidet dabei auch nicht, wie der Herr Abgeordnete verlangt, zwischen gebildeten und ungebildeten Juden. Es ist mir überhaupt höchst auffallend gewesen, von dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde zu hören, daß Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Schlichtheit in Handel und Wandel von der Bildung abhänge. Ich habe das in meinem Leben nicht bestätigt gefunden; ich habe vielmehr immer geglaubt, daß der unwissendste und ungebildetste Mensch ein schlichter und redlicher Mann und der Gebildete der größte Schuft sein kann.

(Bravo! Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, daß eben nicht alle Menschen gleich redlich sind, daß es verschiedene Grade der Gewissenhaftigkeit giebt, das ist die harte Speise, an der die Weisen aller Länder und aller Völker seit dem Urbeginn der Welt kauen. Um aber diese Ungleichheit auszugleichen, giebt es ein vortreffliches Mittel: das Strafrecht. Schrecken Sie die Absicht des Meineids durch die Strafe und lassen Sie dem vollendeten Meineid die Strafe auf dem Fuße folgen, dann wird, soweit der Staat es überhaupt vermag, der Unterschied zwischen den Redlichen und Unredlichen vollständig ausgeglichen sein.

Wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde endlich angeführt hat, daß sämmtliche jüdischen Autoritäten die Voraussetzungen als zutreffend erachtet haben, die dem mittelalterlichen Judeneide zu Grunde liegen — denn daß derselbe sich aus dem Mittelalter bis in die neueste Zeit hineingezogen hat, das lehrt

die weitläufige Geschichte des Judeneides unwiderleglich — so kann ich nichts Anderes als dieser Behauptung geradezu die entgegengesetzte entgegenstellen: daß diejenigen Autoritäten, auf die das Judenthum und die Juden irgendwie Gewicht legen, diesen verdächtigenden und verleumderischen Voraussetzungen niemals beigetreten sind, sondern sie von jeher bekämpft haben. Wenn hier und da ein einzelner Rabbiner überflüssige Vorsichtsmaßregeln angeordnet hat, so kann das auf subjektiven Ansichten beruht haben, der Mann kann auch gerade von dem Mißtrauen angesteckt worden sein, das die ganze Gesetzgebung in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Juden durchdrungen hatte. Solche einzelne Fälle beweisen nichts gegen die ungeheure Mehrzahl der entgegengesetzten, durchaus unzweideutigen Thatsachen und Kundgebungen.

Meine Herren! Ich schließe hiermit meine Bemerkungen und bitte Sie, dem von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, der den Juden mit Vertrauen entgegenkommt und der Vertrauen und Segen erzeugen und eben dadurch die Gültigkeit und die Kraft des Eides der Juden steigern wird, — ich bitte Sie, diesem Gesetz-Entwurf in großer Majorität Ihre Zustimmung zu geben. Ich glaube, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Widersprechenden nur aus individuellen Gründen widersprechen werden, daß der Widerspruch aber nicht zur Parteisache werden möge. Meine Herren! Lassen Sie sich von dem Gesichtspunkte nicht verdrängen, daß Sie durch die Aufhebung dieser Formalitäten den letzten Rest der Folter, der sich in denselben noch erhalten hat, vertilgen wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort:

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Der Bericht Ihrer Kommission sagt Ihnen, daß der Gesetz-Entwurf, welchen die Regierung dem hohen Hause vorgelegt hat, von der Kommission einstimmig angenommen ist. Einerseits besteht die Justiz-Kommission wohl ausschließlich nur aus Rechtskundigen, andererseits möchte ich aber doch hervorheben, daß in der Justiz-Kommission alle Provinzen unseres Staates vertreten sind. Es liegt daher wohl in der Einstimmigkeit Ihrer Kommission ein beachtungswerthes Zeugniß für den Gesetz-Entwurf und für die bei jeder legislativen Vorlage in erster Linie stehende Bedürfnißfrage. Ich möchte aber in dieser Einstimmigkeit auch ein gewichtiges Argument gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Wagener finden, welcher meint, in einer früheren Periode sei eine größere Sorgfalt bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen Gebrauch gewesen. Für die Staats-Regierung darf ich daher wohl die Vermuthung in Anspruch nehmen, daß die jetzige Vorlage eine nicht ganz unsorgfältig gearbeitete sei, wenn ihr eine solche Zustimmung zu Theil wurde. Wenn ich die Bedürfnißfrage erwähnte, so wurde auch von den Rednern, welche gegen das Gesetz eingeschrieben waren, wie mir scheint, die Bedürfnißfrage eigentlich nicht in Zweifel gezogen, und wage ich, dies auch in Bezug auf den Herrn Abgeordneten Wagener zu behaupten. Was zunächst den Herrn Abgeordneten für Geldern betrifft, so ist derselbe nicht als Gegner des Gesetzes aufgetreten, sondern er wünschte nur eine beruhigende Auskunft darüber, wie sich das Verhältniß der Petitionen, deren die Regierungs-Vorlage und der Kommissionsbericht erwähnt und die für die Neugestaltung dieser Materie sich ausgesprochen haben, zu der Gesammtheit der jüdischen Gemeinden im Staate gestalte. In dieser Beziehung bin ich in der Lage, hier aussprechen zu können, daß nach statistischen Nachrichten die Zahl der jüdischen Gemeinden im Staate wahrscheinlich nicht über 500, unter allen Umständen nicht 600 beträgt, während Sie in dem Berichte finden, daß die Petitionen von Synagogen-Gemeinden aus dem Jahre 1859 sich auf 172 und aus dem Jahre 1860 auf fast 400 belaufen.

(Hört!)

Wenn Sie das Verhältniß dieser Petitionen in Vergleich stellen mit der Gesammtzahl der Synagogen-Gemeinden, dann werden Sie finden, wie überaus groß der Wunsch in der gesammten Judenschaft ist, und hebe ich auch noch hervor, daß es nicht etwa nur um eine momentane Strömung sich handelt, indem es nicht etwa nur die neueste Zeit ist, welche solche Petitionen hat hervortreten lassen. Lassen Sie mich aber auch darauf hinweisen, daß in der ganzen neueren Zeit auch von keiner Seite Gegenpetitionen eingingen. Es ist also nicht etwa ein Kampf innerhalb der jüdischen Glaubensgenossen, es sind nicht etwa Parteien, die ihre Ansicht zur Geltung bringen wollten, während vielleicht die entgegengesetzte Richtung den Weg der Petition unterlassen, sondern es zeigt sich unverkennbar eine vollständige Uebereinstimmung.

Wenn ich ferner die Behauptung aufstellte, daß auch in dem Vortrage des Abgeordneten Wagener die Bedürfnißfrage eigentlich nicht bestritten worden, so gründet sich meine Ansicht darauf, daß der geehrte Herr Abgeordnete selbst nicht in Abrede stellt, wie unter den Formalitäten, von denen heute der Judeneid umgeben ist, sich Manches befindet, was nicht gerade durch das Bedürfniß gerechtfertigt würde. Diese Formalitäten brauche ich hier nicht im Einzelnen anzuführen, ich könnte es mit dem Gesetzbuch in der Hand des Näheren belegen, die Formalitäten sind so eigenthümlich und mannigfach, daß über die dagegen sprechenden Gründe wohl kaum eine abweichende Ansicht bestehen kann. Insoweit wird nach dem Vortrage des Herrn Abgeordneten bis zu einem gewissen Grade auch von ihm das Bedürfniß einer Abhülfe anerkannt. Vorzugsweise wenden sich seine Einwendungen nur gegen einen Theil dessen, was hier in Frage steht, nämlich gegen die Aufhebung der eigenthümlichen veralteten Eidesformel selbst. In dieser Beziehung würde sich behaupten lassen, daß die Eidesformel gar nicht eine so wesentliche und durchgreifende Veränderung erleiden soll. Ich darf wohl kurz die vorige Eidesformel vorlesen, um die neu vorgeschlagene dem entgegenzustellen. Die bisherige Eidesformel lautet:

»Ich schwöre bei Adonaï, dem Gotte Israels u. s. w.«

und der Schluß lautet:

»wenn ich falsch schwöre, so sollen mich all' diejenigen Strafen treffen, welche mir angedeutet worden sind.«

Dem gegenüber tritt der neue Eid in der Fassung:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden«,

und die Schlußworte:

»so wahr mir Gott helfe.«

Meine Herren! In Bezug auf die Eidesformel vermag ich daher einen so tief gehenden Unterschied durchaus nicht zu erkennen, vielmehr möchte sich behaupten lassen, daß den Schwerpunkt der Vorlage mehr die zuerst erwähnten Formalitäten, als die Eidesnorm bildet.

Im Allgemeinen ist von dem letzten Herrn Redner so Erhebliches in dieser Beziehung angeführt und die Vorzeit und die Gegenwart in dem Vortrage in einer Weise vorgeführt worden, daß ich von meinem Standpunkte aus nicht noch besonders auf den Gegenstand eingehen will, nicht auf die Geschichte der Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Juden in unserem Staate, nicht auf die entferntere Vergangenheit, noch auf die Gesetzgebung von 1812 und die von 1847. Darauf aber möchte ich noch Gewicht legen, daß den zahlreichen Petitionen noch die in der Vorlage sowohl wie in dem Kommissions-Bericht erwähnten erheblichen Zeugnisse jüdischer Ober-Rabbiner und jüdischer Gelehrter hinzutreten, so wie das Gutachten der Braunschweigischen Rabbiner-Versammlung. Wenn dagegen geltend gemacht worden ist, daß damals nicht alle Fragen, die heute hier berührt worden sind, zum Austrag gekommen seien, so ist der wesentlichste Punkt, nämlich die Frage der Eidesformel, entschieden in der Braunschweigischen Rabbiner-Versammlung in dem Sinne beantwortet worden, wie es jetzt die Regierungs-Vorlage bezweckt. Wenn der letzte Herr Vorredner noch des Sanhedrin erwähnt hat, so war auch dies Citat ohne Zweifel ein vollkommen hierher gehöriges.

Endlich will nicht etwa Preußen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zuerst vorgehen, sondern es sind die Regierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hannover und anderer Staaten, welche ganz dasselbe bereits zum Gesetz erhoben haben, was jetzt auch in Preußen zum Gesetz werden soll.

Alle diese Argumente zusammen dürften ausreichen, um die Vorlage als eine vollkommen berechtigte und unseren Verhältnissen entsprechende erkennen zu lassen.

Es bleibt mir nur noch übrig, über das eingebrachte Amendement einige Worte zu sagen.

Dasselbe ist zwar von dem Herrn Antragsteller noch nicht näher erläutert worden, indessen sei es mir gestattet, gleich jetzt einige Worte darüber zu sagen.

Ich kann mich nur gegen das Amendement aussprechen, indem ich zunächst daran erinnere, daß die Veranlassung und der Zweck des Gesetz-Entwurfs, der hier vorliegt, wesentlich zu unterscheiden sind von dem, was der Herr Abgeordnete durch sein Amendement bezweckt.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Durch das letztere soll auch für die Eidesleistung der Bekenner der christlichen Kirche eine Aenderung dahin getroffen werden, daß es einem Jeden überlassen bleibe, ob er die bisherige gesetzliche Eidesformel oder diejenige wählen wolle, welche für die Judeneide hier vorgeschlagen ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Gesetz durch die Ueberschrift: »Betreffend die Eide der Juden«, doch in einen wesentlichen Gegensatz tritt zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete für Bielefeld bezweckt.

(Sehr wahr!)

Es ist doch ein ganz anderes Gebiet, ein weiter und tiefer greifendes, wenn wir jetzt auch die Materie über die Eidesformel der Christen zur Erörterung bringen wollten. Ich glaube nicht, daß das hohe Haus mir widersprechen wird, wenn ich behaupte, daß die Materie, wie sie eine wesentliche Verschiedenheit darbietet, so auch noch nicht in dem Maße vorbereitet ist, um hier in der Form eines Amendements, welches meines Wissens nicht einmal gedruckt vorgelegen hat, sondern erst in diesem Augenblick in das Haus eingebracht ist, hier erledigt werden zu können. Und dann darf ich doch als bekannt voraussetzen, wie die Staats-Regierung sich lebhaft damit beschäftigt, die Revision unserer Civil-Prozeß-Ordnung herbeizuführen. Die Arbeiten haben bereits begonnen und Niemand kann lebhafter wünschen, als ich, daß diese Arbeiten von gedeihlichem Erfolge begleitet sein mögen. Ich gebe zu erwägen: ob nicht dort der Ort sein würde, wo der Gegenstand, den das Amendement berührt, seine Erledigung zu finden hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die General-Diskussion ist geschlossen; ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Es hat sich nur ein prinzipieller Gegner gegen den Gesetz-Entwurf hören lassen: der Abgeordnete für Regenwalde. Ich möchte zunächst konstatiren, daß er, um diesen Gesetz-Entwurf zu bekämpfen, sich in eine seltene Begeisterung für die Gesetzgebung Friedrichs des Großen versetzt hat, die wir sonst von dieser Seite (der linken) nicht vernehmen,

(Heiterkeit rechts)

ja, in eine Begeisterung für den aufgeklärten Mendelssohn.

(Stimmen rechts: hört! hört!)

(Heiterkeit.)

Ich danke dafür; denn ich erkenne an, daß sie dies Lob wirklich verdienen.

Aber die Weise, daraus weiter zu argumentiren, halte ich für unrichtig. Ich möchte noch einmal daran erinnern, die Gutachten, welche ihrer Zeit erfordert wurden von jüdischen Sachverständigen, sind ja nicht darauf gegangen, was nach ihren religiösen Grundsätzen der Kern des Eides sei, sondern sie darüber zu hören, was nach dem herkömmlichen Judenrecht, nach dem herkömmlichen Verfahren in den besonderen Judengerichten an dem bisherigen jüdischen Eide etwa zu ändern und noch vorsichtiger zu fassen sein möchte, nicht um die Juden nach ihrem Dogma mehr zu binden, sondern um die mißtrauenden christlichen Obrigkeiten noch mehr zu beruhigen, daß die allerstrengsten, auf das Gemüth des Ungebildeten namentlich eindrucksvollsten Kautelen beobachtet würden. Für an sich nothwendig hat keines jener Gutachten die Formulirung dieses Eides erklärt. Sogar Mendelssohn erklärt, daß es keinen stärkeren Eid gäbe, als: »ich schwöre zu Gott.« Ich vermuthe, dasselbe wird sich finden bei den citirten übrigen jüdischen Autoritäten, deren Namen ich — aufrichtig gesagt — nicht verstanden habe.

Wenn nun gesagt wird, der Entwurf habe nicht das nöthige Material zu seiner Vorberathung gehabt, so frage ich einfach, wen soll denn die Königliche Staats-Regierung noch hören? Einen jüdischen Sanhedrin haben wir nicht. Aber das Gutachten eines älteren Preußischen Ober-Landes-Rabbiners, und zwar eines der hochgeachtetesten, das in unserer Preußischen Literatur bekannt, ist schon in dem Berichte mitgetheilt.

Der Königlich Sächsische Ober-Landesrabbiner ist in Bezug genommen. Es kommt dazu die Rabbinerversammlung in Braunschweig. Dazu etwa ein halbes tausend Petitionen von Vorständen jüdischer Gemeinden, rechtgläubiger Gemeinden. Es kommt dazu noch die Abhandlung der Frage in einer Reihe sehr gelehrter und eingehender Monographen, denen nirgend widersprochen ist. Es ist schon in dem Bericht gesagt, es sei keine Autorität bekannt, die irgend einen Theil der jetzigen abnormen Formen für wesentlich erklärt. Nun bringen Sie eine Autorität, die irgend einen Theil jener Formulirung nach den religiösen Grundsätzen der Juden für wesentlich erachtet. Ich weiß überhaupt nicht, welche Möglichkeit vorliegt, andere Sachverständige zu hören als diejenigen, die gehört sind. Wir können uns, wenn wir für die Lebenden den Todten bindende Eidesnormen aufstellen wollen, eben auch nur an die lebenden Autoritäten halten. Die verstorbenen Juden können heute nicht mehr gehört werden, wie sie auch Eide nicht mehr leisten können.

(Heiterkeit.)

Wenn Jemand, trotz seiner mangelhaften Wissenschaft über das Glaubensbekenntniß der Juden, immer darauf zurückkommt, die bisher gehörten wären keine echten und rechten Juden, so können diese Bedenken unmöglich religiöse Bedenken sein, sondern vielmehr politische Bedenken. Es liegt dahinter eine politische Abneigung, es kommt Ihnen nicht sowohl auf einen religiösen Zusatz zu der Eidesformel an, nicht darauf an, der Formel irgend etwas Konfessionelles anzuhängen, sondern darauf, den Juden etwas anzuhängen.

(Heiterkeit rechts.)

Und das ist eben einer der Gründe, weshalb der Gesetz-Entwurf ergangen ist — um das Unnütze, Kränkende, Verletzende darin zu beseitigen!

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über. Ueber die Ueberschrift muß wohl eine Beschlußnahme noch vorbehalten bleiben. Denn das, denke ich, ist unwiderleglich, daß, wenn der Zusatz des Abgeordneten Waldeck adoptirt werden sollte, das Gesetz nicht die Ueberschrift führen könnte: »betreffend die Eide der Juden«. In Ansehung des Eingangs hat der Herr Berichterstatter bereits die erforderliche Ergänzung dem Hause vorgeschlagen, und diese ist auch angenommen.

Wir gehen also zu §. 1 über.

Ich eröffne die Diskussion über §. 1 und gebe dem Abgeordneten Wagner (Regenwalde) das Wort.

Abgeordn. **Wagner** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich habe sowohl dem Herrn Berichterstatter als auch dem Herrn Abgeordneten für Berlin einige Worte zu erwidern auf das, was sie gegen meine Ausführung vorgebracht haben.

Zunächst glaube ich den Herrn Berichterstatter darüber beruhigen zu können, daß ich mich weder für die landrechtliche Gesetzgebung, noch für Moses Mendelssohn habe begeistern wollen, noch begeistert habe. Ich halte es für eine Pflicht der Klugheit in der Diskussion, mit solchen Argumenten zu streiten, die von denjenigen, gegen die man streitet, in anderen Fällen wohl als Autorität und Argumente anerkannt werden.

Meine Herren! Napoleon I. hat bekanntlich schon gesagt, die Geschichte sei in der Hauptsache weiter nichts als eine fable convenue. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, wenn man immer wieder aussprechen hört, als ob die jüdische Nation durch

den ungerechten Druck der Christenheit demoralisirt worden wäre. Meine Herren! Alle Diejenigen, die sich dafür interessiren, mache ich darauf aufmerksam, daß sie die geschichtliche Widerlegung dieser Behauptung unter andern in der römischen Geschichte des sehr liberalen Professors Momsen finden können. Sie finden da die schlagendsten Beweise, daß sich das jüdische Volk unter allen Verhältnissen gleichgeblieben ist, daß sie schon zur Zeit des Römischen Kaiserreiches dieselben Leute waren, die sie heute sind, und daß der Druck sie weder verschlimmert, noch verbessert hat. Ganz unverständlich aber ist mir die Behauptung gewesen, wenn das verehrte Mitglied für Berlin sagt, den Rabbinern sei die rabbinische Jurisdiktion aufgedrängt durch die christliche Gesetzgebung oder durch die Ansprüche der christlichen Religion.

Die ganze rabbinische Theologie, die ganze rabbinische Jurisdiktion beruht auf den eigenen Grundsätzen des jüdischen Volkes, auf den eigenen Lehren des Talmud und es ist entschieden eine Verleugnung jeder Geschichte und Entwickelung des jüdischen Volks, zu behaupten, daß die rabbinische Jurisdiktion den Juden in ihren Motiven und in ihrer Form aufgedrängt wäre. Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen die Motive vorzutragen, die von den Juden ihren Glaubensgenossen in Betreff der Ceremonieen und Verwarnungen bei einem gerichtlichen Eide zu Grunde gelegt sind. Diese Ceremonieen und Verwarnungen sind hergenommen und basirt auf bestimmte Vorschriften des Talmuds. Die Auslegung der rabbinischen Theologie, die ganze Thätigkeit der Rabbiner und die Bedeutung des Talmud besteht nicht darin, den christlichen Regierungen Konzessionen zu machen, sondern einen Zaun zu errichten, der die Juden schützt und trennt vor und von der christlichen Bevölkerung. Ich erwarte die Behauptung, ob das verehrte Mitglied für Berlin nicht auch heute noch die Aussprüche der Autoritäten (ich habe Ihnen Jochannan und Akibu genannt) als Autoritäten will gelten lassen. Ich habe auch die Motive vorgetragen von Moses Mendelssohn, und der ist nicht blos ein kluger Mann gewesen, — kluge Leute sind die Juden fast alle —

(große Heiterkeit)

er hat auch bei seiner Deduktion ganz bestimmte theologische Anschauungen ausgesprochen, die ganz bestimmte Motive verlautbaren, aus denen er seine Deduktionen abgeleitet hat, er hat ganz bestimmte Anschauungen ausgesprochen über die Stellung eines Juden, der vor einer christlichen Obrigkeit einen Eid leisten soll und nicht in Bezug auf die Klugheit, sondern gegen die Aussprüche Moses Mendelssohn hätte der verehrte Abgeordnete für Berlin seine Polemik richten, und so eine Beleuchtung geben sollen, wie dieser aufgeklärte und fromme Jude (denn dafür ist er allgemein gehalten worden) zu diesen eigenthümlichen, scheinbar dem Sittengesetz widersprechenden Aeußerungen hat gelangen können und würde er damit auf die Bedeutung des Talmud und auf die jüdische Jurisdiktion gekommen sein.

Ich habe, meines Wissens, nicht gesagt, daß in meinen Augen die Ceremonieen und die Verwarnungen die Bedeutung hätten, den Eid feierlicher zu machen. Bin ich so verstanden worden, so habe ich mich mißverständlich ausgedrückt; ich habe gesagt, die Ceremonieen haben besonders die Bedeutung gehabt, die religiöse Anschauung eines Theils des jüdischen Volkes, die nicht zu rechtfertigen und die den jüdischen Eid in Zweifel stellte, durch die eigenen jüdischen Lehrer berichtigen zu lassen, und der Jude, wenn er befangen war in einer Anschauung, die ihm nicht gestattet, den Eid in Heiligkeit und Rechtsverbindlichkeit zu leisten, durch den eigenen jüdischen Lehrer zu belehren. Das ist die Bedeutung der Ceremonieen gewesen und ist es noch heute.

Der Abgeordnete für Berlin hat sodann einen fast komischen Ausfall gegen mich gemacht, als ob ich die Moralität der Menschen von ihrer Bildung abhängig mache, als wenn ich denjenigen, der fertig Französisch spricht, für moralisch, und denjenigen, der diese Sprache nicht spricht, für unmoralisch halte. Meine Herren! Meine Behauptung war aber durchaus nicht mißzuverstehen, ich habe behauptet, daß die Moralität der Menschen abhängig ist von ihrer religiösen Bildung, und ich muß behaupten, daß die Moralität nichts weiter ist, als der thatsächliche Reflex der inneren moralischen und religiösen Ueberzeugung, und daß, wenn ein jüdischer Glaubensgenosse in dem religiösen Irrthum befangen ist, als ob sein Eid nicht rechtsverbindlich und heilig wäre, daß dann sein Handeln dem entsprechend sein muß. Jenen Irrthum im jüdischen Volke zu beseitigen, und nichts weiter, meine Herren, haben die Belehrungen im Auge gehabt, und zu nichts weiter beanspruche ich die Festhaltung. Ich will diese Festhaltung zu dem Zweck, daß diejenigen, die nicht auf dem Standpunkte stehen, den Eid auch einer christlichen Obrigkeit gegenüber unter allen Umständen für rechtsverbindlich und unverbrüchlich zu halten, daß die von ihren eigenen Rabbinen darüber belehrt werden, und ich würde es schon als einen sehr wesentlichen Fortschritt in diesem Gesetz anerkannt haben, wenn das Zugeständniß gemacht würde, daß der Richter in dem einzelnen Falle darüber zu entscheiden habe, ob nicht in Betracht der besonderen Umstände des einzelnen Falles diese Belehrung des einzelnen Juden nach wie vor einzutreten habe. Ich gebe zu, daß es hier und dort entbehrlich sein mag, ich glaube aber nicht, daß das gesammte jüdische Volk auf dem Standpunkte steht, um die vorherige Belehrung in allen Fällen entbehrlich zu machen. Das ist das Motiv und die Bedeutung meines Ausspruchs.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! Ich will dem Herrn Vorredner nicht auf das Gebiet folgen, das er betreten hat. Ich will nicht die General-Debatte bei §. 1 wieder aufnehmen; nur eine Bemerkung habe ich auf seine Aeußerungen zu machen. Er hat mir vorgeworfen, daß ich behauptet hätte, das jüdisch-rabbinische Recht sei nicht auf eigenem Boden gewachsen, sondern den Juden durch fremden Einfluß aufgedrungen; — das ist mir nicht im Entferntesten eingefallen. Ich habe nur in Bezug auf die vorliegende Frage gesagt, daß die Formalitäten, die dem Eide der Juden angehängt worden sind, aus dem von dem christlichen Staate den Juden auferlegten sogenannten Judeneide in das rabbinische Recht eingedrungen und daß diese Formalitäten nicht auf dem Boden des rabbinischen Rechtes gewachsen sind.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter will sich nicht äußern. Ich bringe den §. 1 zur Abstimmung. Er lautet:

> »Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: »»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden«« und mit der Schlußformel: »»so wahr mir Gott helfe«« geleistet.«

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit sehr überwiegender Majorität angenommen.

Wir gehen zu §. 2 über.

Ich eröffne die Diskussion über denselben und gebe dem Abgeordneten Dr. Waldeck das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um das Amendement zu vertheidigen, welches einen Zusatz zu §. 2 bezweckt als in einem §. 3. Dieser §. 3 würde dahin lauten:

> »Auch bei dem Eide der Christen genügt die Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe. Es wird dann Jedem überlassen, einen konfessionellen Zusatz zu machen.«

Es bezweckt das, was bei uns schon Rechtens ist in Ansehung der politischen Eide, nun auch als Recht einzuführen in Ansehung des Eides, der bei Prozessen von Zeugen und Parteien oder bei anderen Gelegenheiten abgeleistet wird. Es ist von dem Herrn Justiz-Minister diesem Amendement der Vorwurf der Unzeitigkeit gemacht worden. Insofern dies auf die Rubrik des Gesetzes sich bezieht, kann dem, wenn das Amendement angenommen werden sollte, sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß das Gesetz rubrizirt wird: »Vorschriften für die Eidesleistung« überhaupt. Ich kann aber auch nicht annehmen, daß der Vorwurf der Unzeitigkeit begründet sei; denn wenn es sich davon handelt, eine Eidesformel, wie sie beim politischen Eide besteht, nun auch allgemein einzuführen, so ist durch die

vorhergehenden Bestimmungen das alleinige Hinderniß, welches dem entgegengesetzt werden konnte, hinweggeschafft worden. Dieses Hinderniß konnte nur darin bestehen, daß rücksichtlich der Juden die Eidesformel »ich schwöre, so wahr mir Gott helfe« nicht genügend sein möchte, daß aber die Eidesformel »ich schwöre, so wahr mir Gott helfe«, für die Christen genügend ist; darüber kann unmöglich irgend ein Zweifel vorhanden sein. Daß die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit den Begriff des Eides ausmachen, darüber sind alle Rechtslehrer ohnehin einig. Wenn also ein Christ »bei Gott schwört«, so hat er ganz gewiß einen richtigen christlichen Eid geleistet nach aller und jeder Konfession; es giebt kein Dogma irgend einer Konfession, welches einen solchen Eid für nicht gültig erklären könnte. Die ältesten canones sprechen schon dafür, daß jede Art und Weise des Ausdrucks, welche beabsichtigt, einen Eid zu schwören, ein perjurium in sich schließt, wenn sie unwahr ist. Ich kann eine Autorität anführen, welcher Niemand, weder von protestantischer noch katholischer Seite, in dieser Hinsicht widersprechen kann; es ist Georg Ludwig Böhmer, er sagt in den Prinzipien des kanonischen Rechtes, nachdem er den Begriff des Eides, wie ich ihn eben festgestellt habe, auch feststellt, §. 332 mit folgenden Worten: „juramentum ergo praestari potest per quaelibet verba, vim juramenti exprimentia", der Eid kann geleistet werden durch jegliche Worte, die die Kraft des Eides ausdrücken; er fügt hinzu: — „etiam per solum verbum juro" — auch durch das alleinige Wort »ich schwöre.« Es ist bekannt, daß in Frankreich und Belgien nie anders geschworen wird, als: „je le jure." Das erschöpft den Eid also in Ländern, die doch zum größten Theil katholischer Konfession sind. Wenn also darüber bei Christen irgendwelche Bedenken nicht obwalten können, daß das ein wirklich bindender Eid ist, wenn es durchaus nicht nothwendig ist, darüber Vorarbeiten anzustellen, keine Gutachten von Geistlichen zu erfordern — wie die Gutachten von Rabbinen erfordert wurden — wenn das Alles nicht nothwendig ist, so ist es wohl sehr an der Zeit, auch diesem Uebelstande, der da noch obwaltet, ein Ende zu machen.

Ein ferneres Bedenken ist hergenommen worden von der möglichen Revision unserer Civil-Prozeßgesetzgebung. Meine Herren! Ich habe von dieser Hoffnung einer Revision in meinem Leben schon sehr lange gehört, und ich bin immer sehr froh darüber gewesen, daß man sich durch solche Hoffnung nicht hat abhalten lassen, wesentlichen Mängeln in der Justiz-Verfassung abzuhelfen. Meine Herren! Seit dem Jahre 1830 existirt in unserem Lande ein vollkommen redigirter Prozeß-Ordnungskodex, der sogar ein ganz vorzüglicher ist; es wäre ganz gut gewesen, diesen Prozeß-Ordnungskodex schon damals einzuführen. (Er ist bekanntlich von dem Geheimen Rath Reinhardt abgefaßt.) Dem ständen aber große Hindernisse entgegen, und es sind die früheren Justiz-Minister außerordentlich zu loben, daß sie sich nicht haben abhalten lassen, die Reformen successive ins Leben zu führen und uns so auf den Standpunkt zu bringen, auf dem wir sind, daß wir nämlich allerdings zu einer ganz leidlichen Justiz-Verfassung gekommen sind, wenigstens wenn wir sie mit den früheren Zuständen vergleichen. Die Hoffnung auf eine Revision der Civilprozeß-Ordnung tritt auch dadurch in eine etwas weitere Ferne zurück, daß sie sehr generalisirt ist, daß wir eine Civilprozeß-Gesetzgebung für ganz Deutschland, also auf einem sehr weit aussehenden Wege, in Aussicht nehmen."

Hier handelt es sich von einem ganz speziellen Gegenstand, von einem Gegenstande, der in jegliche Prozeßform, wie sie auch beliebt werden mag, hineinpassen wird, nämlich von der Formulirung des doch vorzüglich in Prozessen abzuleistenden Eides. Es hat gewiß kein Bedenken, dies, wenn man darüber sich geeinigt hat, durch ein Gesetz auszusprechen. Ich will nur bemerken, daß mich die Sache auch insofern persönlich interessirt, als auf dem letzten Juristentage ein ähnlicher Antrag, die hier vorgeschlagene Eides-Norm zu der allgemein bindenden zu machen, vorkam, daß er in der Prozeß-Abtheilung fast einstimmig angenommen wurde und daß auch im Plenum der Beschluß, daß eine allgemeine Eidesformel nothwendig sei, ebenfalls eine sehr große Majorität erhielt. Für die Formel: »So wahr mir Gott helfe« entschied man sich nicht, weil man eben nicht weiter darauf eingehen wollte, nicht etwa um deshalb, weil konfessionelle Zusätze beantragt worden waren, vielmehr wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht: jene Französische Form: »Ich schwöre es«, sei vollkommen hinreichend. Wir könnten die Formel: »Ich schwöre bei Gott«, um so eher in das Gesetz aufnehmen, weil bei ihr irgend ein Christ einen Anstoß nicht haben kann, und zwar um so weniger haben kann, wenn, wie bei den politischen Eiden, ihm freigestellt wird, denjenigen Zusatz zu machen, den er nach seiner Konfession für angemessen hält, denn für nöthig kann er ihn nicht halten. Die Versicherung »bei Gott« ist ganz gewiß für jede Konfession ein wirklicher, mit den Strafen des Meineids zu belegender Eid, wenn er nicht richtig sein sollte.

Wenn nun hiergegen, wie ich auch gehört habe, der Einwand oder das Bedenken geltend gemacht worden ist, es könne dieser Zusatz das Schicksal des Gesetzes an einem andern Ort vielleicht in Zweifel stellen, so glaube ich an und für sich nicht, daß man auf eine solche Besorgniß irgendwie eine Rücksicht zu nehmen hat. Ich kann aber auch diesen Zweifel nicht begreifen, denn wenn wirklich Bedenken, wie sie von dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde gegen die vorgeschlagene Fassung des Judeneides entwickelt worden sind, bestehen und an einem anderen Orte getheilt werden, so dürften sie dahin führen, das ganze Gesetz zu verwerfen. Bestehen aber blos Bedenken gegen die Klausel, welche für Christen in Prozeßeiden nichts Mehreres verlangt, als man bei politischen Eiden fordert, so handelt es sich ja einfach nur darum, den Zusatz zu streichen, nicht aber das ganze Gesetz. Eine solche Rücksicht sollte aber überhaupt, wo es sich um dringende Fragen handelt, ganz außer Betracht bleiben.

Es schließt sich unser Amendement einfach der Fassung des Gesetzes an; weil das Gesetz den Eid der Juden verändert, ist es nun auch nothwendig geworden, von dem Eide der Christen zu sprechen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte man sich dazu entschlossen, das Gesetz gleich vollständig vorzulegen, so wurde man allerdings mit einer kürzeren Fassung abgekommen sein. Ich will nur bemerken, daß in einem Theile unseres Vaterlandes eine solche Fassung besteht, und zwar, wie mir soeben von einem Deputirten mitgetheilt worden ist, in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, kraft eines Gesetzes vom 20. September 1849, welches erlassen worden ist von unserm jetzigen verehrten Herrn Minister-Präsident als damaligem regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen. Es lautet ganz einfach so: Hinsichtlich des Verfahrens bei Eideserhebungen haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§. 1. Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Schwörenden in folgender Form geleistet:

»Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß —

hier folgt das zu Beschwörende,

— so wahr mir Gott helfe.«

Das ist der allgemeine Eid und gilt derselbe noch in Hohenzollern-Sigmaringen. Ich glaube, wir können diese Autorität wohl gelten lassen und sie würde doch auch, namentlich für das jetzige Ministerium, wohl von einigem Gewichte sein. Diese kürzere Fassung können wir nun nicht beibehalten, diejenige, die ich vorgeschlagen habe, genügt aber auch für die Christeneide, sie schließt sich einfach an den §. 316 Tit. X. Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. §. 316 schreibt Folgendes vor. Der Eid wird mit den Worten:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden«

eröffnet und am Schlusse desselben wird die nach dem Unterschiede der verschiedenen christlichen Religionsparteien übliche Bekräftigungsformel hinzugefügt.

Das ist die Vorschrift des Eides für die christliche Konfession. Es bleibt also diese Vorschrift stehen rücksichtlich der Eingangsworte; rücksichtlich der Schlußworte wird sie einfach dahin geändert, daß die obligatorische Form ist: »So wahr mir Gott helfe«, und daß das, was hierher obligatorisch gemacht worden, fakultativ ist und, wie ich schon gesagt habe, den politischen Eiden gleichgestellt wird. Waltet nun kein Bedenken ob, bei politischen Eiden so zu verfahren, wie wir es ja hier im Hause immer thun, so kann noch viel weniger ein Bedenken darüber obwalten, in Sachen, die das Mein und Dein betreffen. Wie schwer es aber ist für manche Konfessionsverwandte die Eide so zu leisten, wie es die Form mit sich bringt, das hat

sich mehrfach gezeigt, nicht unter den Katholiken, wohl aber unter den Protestanten.

Ich will hier bemerken, daß, wenn man von älteren Zeiten spricht und sich auf diese beruft, man sehr häufig irre geht und Dinge, die in neueren Zeiten Zwietracht hervorgerufen haben, urgirt, während man sie in älteren Zeiten längst beseitigt hatte. Ich habe schon gesagt, daß in älterer Zeit eine einfache Form des Eides bestand. Man findet im Kanonischen Rechte in einem Dekrete vom Jahre sechshundert die Formel vorgeschrieben:

> Ita me deus ad juvet et haec sancta Evangelia — (So helfe mir Gott und dieses heilige Evangelium),

indem die Hand auf die Bibel gelegt wurde. (Es handelte sich hier von dem Amtseid eines Geistlichen.) Demnächst kam der im Mittelalter übliche Eid auf, wahrscheinlich aus der Griechischen Kirche herrührend: »bei Gott und den Heiligen.« So sind z. B. die Eide der Kurfürsten geschworen worden. Nach der Reformation fanden die Protestanten daran billigen Anstoß und deshalb hat man sich im Jahre 1555 schon über die andere Form geeinigt. Es heißt in dem §. 107 des Reichsabschiedes vom Jahre 1555, also zu einer Zeit, wo die Gemüther noch sehr vom Religions-Streite erhitzt waren:

> Und dann, dieweil beiderseits Religionsverwandte an dem Kaiserlichen Cammergericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eid in der Form »zu Gott und den Heiligen zu schwern« beschwert, deswegen im Passauer Vertrag die Form der Beisitzer und anderer Personen Eid in der Form zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwören freigestellt, »daß die Form des Eides oder Juraments (allerhand Ungereimts, so aus diesen zwiespaltigen Eidesformeln an C. C. G. künftig hier erfolgen möge, zu vermeiden) auf ein gewiß Maaß als nemlich »auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen.«

Das war also eine Eidesformel, über die man sich schon im Jahre 1555 geeinigt hat und die auch in denjenigen Ländern, die den Reichsgesetzen unterworfen waren, vollkommen Rechtskraft erhielt. In Preußen waren viele Provinzen nicht dem Reichsgesetze unterworfen und da kam bei den Protestanten die Formel auf:

> »So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.«

Dies ist die Formel, welche jetzt üblich ist bei den Preußischen Protestanten, während bei den Katholiken die Formel »bei Gott und dem heiligen Evangelium« beibehalten wurde. Es war auch für die Katholiken in der Kriminal-Ordnung eine Formel vorgeschrieben, welche die Heiligen mit anrief; da diese jedoch bei den Katholiken der westlichen Provinzen einen allgemeinen Anstoß fand, so ist die Formel: »so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium« für die Katholiken hergestellt worden.

Ich habe schon gesagt, daß kein Christ irgend einer Konfession sein kann, der, wenn er eine Versicherung bei dem höheren Wesen, bei Gott abgiebt, irgendwie glaubt, daß dies nicht ein vollkommener und gültiger Eid sei. Es ist klar, daß diese Zusätze, die hier gemacht werden und auf konfessionelle Bekenntnisse gehen, gar nichts der Heiligkeit des Eides ab- und zuthun. Es ist mir aber aus mehreren Fällen bekannt geworden, daß namentlich bei den Protestanten der Zusatz: »durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit« vielfach Anstoß gefunden hat. Nun, meine Herren, wenn wir dies ganz gewiß nicht leugnen können, und wenn es dem Begriff des Protestantismus entspricht, daß die freie Forschung des Einzelnen herrschen, der Geist nicht durch Fesseln gebunden sein soll, auch im Dogma nicht, dann halte ich es für eine ganz außerordentliche Härte, daß man einen Protestanten zwingt, einen solchen konfessionellen Eid zu leisten, während er die andere Eidesleistung: »ich schwöre, so wahr mir Gott helfe« ohne Anstoß leisten würde. Der Staat ist nicht berechtigt, die Entscheidung eines Prozesses, die von einem Eide abhängt, an eine rein konfessionelle Form zu knüpfen, wenn nicht die Nothwendigkeit klar vorliegt. Findet der Staat, daß eine Eidesformel einen wirklich anzuerkennenden Eid in sich schließt, so ist er verpflichtet, die zwingende Kraft der konfessionellen Zusätze hinwegzuräumen. Er darf es nur fakultativ in der Ansicht dessen, der den Eid zu leisten hat, stellen, ob er sie hinzufügen will oder nicht. Dies Motiv wurde von der ungeheuren Mehrheit im Juristentage auch anerkannt. Das Motiv geht eigentlich dahin, daß der Eid zwar innerlich eine religiöse Handlung ist, eine Versicherung bei dem höchsten Wesen, daß er aber dem Staate gegenüber an bestimmte Formen, die greifbar sein müssen (wenn dies zu erreichen ist), geknüpft werden muß, und daß diese Formen denn auch die allein obligatorischen sind.

Ich bin also der Meinung, daß es höchst zweckmäßig sein würde, diese guten Zwecke durch das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, zu erreichen. Wir bedürfen in der That dazu gar keiner Vorbereitung, so bald wir, wie ich voraussetze, überzeugt sind, daß ein Eid: »ich schwöre, so wahr mir Gott helfe«, für jeden Christen ein bindender Eid ist. Ist er das, so ist der Staat verpflichtet, einen solchen Eid anzuerkennen und er muß ihn anerkennen, so gut wie er ihn in politischen Dingen anerkennt. Die Veranlassung aber, warum man diese Vorschrift mit dem Gesetz über die Eide der Juden, wie vorgeschlagen worden ist, in Verbindung bringen kann, finde ich auch darin, daß dadurch auf das entschiedenste ausgesprochen wird, daß der Gott der Christen und der der Juden nur Einer ist. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen und hat niemals und zu keiner Zeit bestanden, im Gegentheil, jene Vorhaltungen und Verwarnungen, bei denen von dem Eide der Juden so viel die Rede war, beruhen auf der Voraussetzung, daß die Juden nicht annehmen, daß die Christen denselben Gott haben wie sie und darum einen Eid, den sie an einen Christen zu leisten hatten, für ungültig hielten. Es ist deshalb in den alten Verwarnungen, die in der Reichskammer-Ordnung hervorgehoben wird, gesagt:

> »Der Christ sagt zu dem Juden«:
>
> (von einem Rabbiner ist hier nicht die Rede)
>
> »Jude, ich verkünde Dir wahrhaftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen, Allmächtigen und Lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir außerhalb des, keinen andern Gott haben, ehren noch anbeten, daß sag ich Dir darumb und aus der Ursach, daß Du nicht meynest, daß Du wärest entschuldigt vor Gott eines falschen Eyds, in dem daß Du wehnest und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum sintemahl daß die Nesie oder Hauptleut des Volks Israel schuldig gewesen seynd zu halten, das so sie geschworen hätten den Männern von Eiffan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr bist Du schuldig, uns Christen, als denen die da anbeten einen Lebendigen und Allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.«

Auf das Klarste ist hier die Einheit des Juden-Gottes mit dem Gotte der Christen ausgesprochen, und dies ist auch in keinem Dogma bezweifelt. Wenn also dieses Gesetz die Gleichstellung in Ansehung des Eides bezweckt, so hat es einen recht guten und wohlthätigen Sinn, wenn der §. 3 hinzugefügt wird. Ich möchte noch einem anderen Zweifel begegnen, der namentlich von juristischer Seite geltend gemacht werden könnte. Wir haben in der Gerichts-Ordnung noch Eidesformeln für die Mennoniten und Griechen. Auch diese Eide werden durch die Fassung, wie sie vorgeschlagen, gar nicht getroffen, denn wenn es heißt, »für die Eide der Christen genüge diese Formel«, so bleibt es denselben überlassen, die ihrer Konfession entsprechende Formel hinzuzufügen. Bei den Griechen muß z. B. der Eid auf das Kruzifix geleistet werden. Für alle diese Fälle wird durch mein Amendement gesorgt sein, und ich bitte Sie deshalb: dasselbe anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich will kein allzugroßes Gewicht darauf legen, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Waldeck außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Vorlage fällt, und daß es in der

Kommission auch nicht zu einer irgend eingehenden Erörterung über denselben gekommen ist. Mir scheint schon die eine Betrachtung durchschlagend sein zu müssen, die bei einer jeden Gesetzvorlage in den Vordergrund tritt und treten muß. — Die Frage nämlich: ob ein Bedürfniß zur Erlassung des betreffenden Gesetzes nachgewiesen ist. Ich muß dies hier bestreiten; jedenfalls ist ein solches noch nicht nachgewiesen. Zwar ist auf den Juristentag Bezug genommen worden, allein ich glaube, wir sind so ziemlich Alle darin einverstanden, daß das Juristengefühl nicht immer ganz identisch ist mit dem Volksgefühl, und daß es auf das Letztere zunächst ankommt. Dann aber scheint mir auch in dem Vorschlage eine Inkonsequenz gegenüber dem §. 1 zu liegen, welcher zuvor von diesem hohen Hause angenommen worden ist. Dieser Paragraph schließt nämlich für die Juden die Fakultät aus, einen spezifisch konfessionellen Zusatz zu dem Eide zu machen, dagegen soll nach dem nunmehr in Frage stehenden Vorschlage diese Fakultät den Christen gelassen werden. Weit entfernt also, daß wir auf der Linie des Prinzipes weiter gehen, welches eben sanktionirt worden ist, stoßen wir jenes Prinzip vielmehr vor den Kopf, wenn wir das Amendement annehmen. Der Herr Abgeordnete hat uns dann ausführlich nachzuweisen versucht, wie alles Weitere, was nach ihm aufhören soll, obligatorisch zu sein, nicht nöthig erscheine; das aber beweist meines Erachtens zu viel. Denn eine Verwarnung z. B. vor dem Eide oder das Aufheben der Schwurfinger ist auch nicht nothwendig und wesentlich; soll es aber um deswillen auch wegfallen können? — Ich glaube, auch dafür könnte man Gründe beibringen, die mindestens ebenso schwer in die Wagschale fallen, wie diejenigen, welche der Herr Abgeordnete Waldeck für seinen Vorschlag geltend gemacht hat. Es geht daraus zum Mindesten hervor, daß die Frage, die hier eben zur Erörterung gebracht worden, für unsere Entscheidung noch keineswegs reif ist; sie bietet überhaupt eine Menge Schwierigkeiten und Gesichtspunkte dar, die wir nicht hier, gewissermaßen improvisiren und zum Austrage bringen können.

Ich für mein Theil habe gegen den §. 1 nicht aus dem Grunde votirt, der den Gegnern desselben vielfach suppeditirt ist, weil nämlich der jetzt übliche Judeneid aus dem Mittelalter stamme. Jedenfalls stammt derselbe nicht aus dem christlich-germanischen Mittelalter her, für welches ich mich allerdings besonders lebhaft interessire; seine Form entspricht in der That nichts weniger als der dieses Mittelalter charakterisirenden Ausdrucksweise. Für mich lag der maßgebende Grund vielmehr darin, daß der in dem §. 1 aufgestellte Schwursatz ein deistischer, oder philosophischer, wenn Sie lieber so wollen, ist, daß er Alles spezefisch-konfessionelle ignorirt und ausschließt. Dasselbe bezweckt aber, wie schon bemerkt, der Zusatz-Paragraph des Abgeordneten für Bielefeld, und so scheint es mir denn, daß es nach keiner Seite hin sich empfiehlt, seinem Vorschlage unsere Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (vom Platz): Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat bereits in der Hauptsache das gesagt, was ich gegen das Amendement habe sagen wollen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn das Amendement festgehalten werden sollte, auch die Ueberschrift des Gesetzes geändert werden müßte, denn diese Ueberschrift spricht eben nur von dem Eide der Juden, und es würde dann vielleicht noch hinzuzusetzen sein: »und beiläufig auch der Christen«.

(Heiterkeit.)

Außerdem bemerke ich von meinem Standpunkte aus, daß ich auf diesen Paragraphen ein größeres Gewicht lege, als auf den §. 1. Ich würde es sogar für unbedenklicher halten, den §. 1 anzunehmen, wenn man die Verwarnungen und Vorhaltungen, die im §. 2 ganz ohne Unterschied aufgehoben werden, wenigstens einer angemessenen Sichtung unterwürfe. So wie die Sache jetzt steht, scheint es mir, als wenn man für die Juden gar keine Verwarnung haben wird, es sei denn die gewöhnliche Verwarnung, die, so viel ich weiß, noch einen speziell konfessionellen Charakter an sich trägt. Es würde deshalb die Frage entstehen, was jetzt zu setzen wäre an Stelle der so ohne Unterschied aufgestellten jüdischen Verwarnung.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! In der Justiz-Kommission sind wohl sehr wenige Mitglieder gewesen, die nicht der Meinung waren, daß die Formel des Eides, wodurch wir den wichtigsten und feierlichsten Akt in unserem Staate bekräftigen, die Formel, womit wir die Treue dem Könige und der Verfassung Sr. Majestät dem Könige selbst geloben, auch für Christen in anderen Fällen hinreichend sein möchte. Wenn daher der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten für Bielefeld in der Minorität bleiben möchte, so muß ich von vornherein dagegen protestiren, daß dies nicht deshalb geschehe, weil der Gegenstand dieses Antrages nicht die materielle Beistimmung des Hauses erhält, sondern es würde dieses lediglich aus formellen praktischen Gründen geschehen. Man glaubte nämlich in der Kommission, daß es sich lediglich hier von dem Gesetze, welches die Regierung eingebracht habe, in Betreff des jüdischen Eides, handle, daß vor Allem es das dringendste Bedürfniß sei, die Juden von dem schreiendsten Mißbrauche zu befreien, welcher in der bisherigen Gesetzgebung sie geradezu abgeschmackten und unlogischen Formen unterwirft. Man glaubte ferner, daß durch ein weiteres Eingehen und durch Annahme der Resolution, wie sie in dem Bericht enthalten ist, das Schicksal des gegenwärtigen Gesetzes gefährdet werden könnte. Man glaubte auch, daß ein so praktisches und dringendes Bedürfniß bei den übrigen Eiden nicht vorliegen möchte. Wenn von dem geehrten Abgeordneten für Bielefeld angeführt worden ist, daß dadurch die Begriffe aller Konfessionsverwandten in unserem Staate versöhnt und vermittelt werden möchten, so muß ich dies namentlich in Beziehung auf die Assertionen, welche die Mennoniten abzuleisten haben, bestreiten, indem sie die jetzige Formel des Schwurs verweigern und nur bei den Worten bleiben: »mein Ja ist Ja, mein Nein ist Nein.« Aus diesen Gründen glaube ich nun Ihnen empfehlen zu müssen, dem Antrage des Abgeordneten für Bielefeld nicht beizustimmen, obwohl sich eine materielle Zustimmung gewiß bei der großen Mehrzahl dieses Hauses dafür findet.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Ich glaube, wenn eine materielle Uebereinstimmung über diesen Antrag wirklich vorhanden ist, so sollte man sich auch nicht bedenken, dasjenige, was man in der Gesetzgebung Gutes heute thun kann, wirklich zu thun, den Ausspruch auch zu thun, den man zu thun sich nicht scheut, sondern zu dem man sich offen bekennt. Warum sollte man davon Abstand nehmen? Die Bedenken, daß das dem Weiterkommen des Gesetzes schaden könne, habe ich schon beseitigt, und ich meine, wenn man solche Bedenken zu weit treibt, so führt das dahin, daß auch von diesem Hause nichts geschehen könnte. Ich kann doch nicht glauben, daß das Herrenhaus, wenn es diesen Paragraphen nicht annehmen will, etwas Weiteres thun werde, als diesen Paragraphen zu streichen, und daß es nicht darum auch die anderen streichen werde; wenn es aber Bedenken gegen diese hat, so wird es auch diese streichen, — indessen das mag alles dahingestellt sein.

Der Herr Abgeordnete für Köln hat mir entgegenzusetzen geglaubt, daß ja dann vielleicht auch die Warnung beim Eide wegfallen könne, das ist aber doch etwas Anderes! Es handelt sich hier von der Eidesnorm, es handelt sich von einer bestimmten Vorschrift, welche die Eidesnorm betrifft, alles was von der Verwarnung in der Gerichts-Ordnung vorkommt, lassen wir vollständig unberührt.

Dann hat man mir von anderer Seite den Vorwurf der Inkonsequenz gemacht, weil ich für die Christen einen fakultativen Zusatz zuließe und bei den Judeneiden nicht. Dieser Vorwurf widerlegt sich aber einfach dadurch von selbst, daß von einem fakultativen Zusatz bei dem Judeneide gar nicht die Rede ist. Es existirt der Judeneid in seiner Form, wie er abzuleisten vor den Parteien in der Synagoge, abzuleisten vor Zeugen mit Zuziehung eines Rabbiners mit ganz bestimmten Formalitäten. Diese Eidesform wird aufgehoben, und da handelt es sich nicht von einem möglichen Zusatz. Wenn man bei den Juden die Eidesformel: »So wahr mir Gott helfe« für hinreichend hält, so kann es sich nicht dabei um einen solchen Zusatz handeln, wie er bei dem christlichen Eide gefordert wird. Etwas Anderes ist in dem alten Judeneide auch nicht zu finden, nur eine stärkere

Assertion, und für das Gegentheil, wenn falsch geschworen wird, ein bestimmtes Präjudiz. Es läßt sich also schon gar nicht machen, hier irgend einen bestimmten Zusatz für die Juden zu gestatten, weil wir ihn nicht kennen, während wir bei den anderen Eiden nicht einen beliebigen Zusatz gestatten, sondern, wie die Gerichts-Ordnung sagt, den üblichen konfessionellen Zusatz. Der §. 3 schließt sich aber in der Redaktion ganz ungezwungen an die Vorschrift der Gerichts-Ordnung des §. 316. Es werden hier die Eingangsworte des Eides gegeben, die lassen wir unverändert, und darum brauchen wir darüber nichts zu sagen, dann wird nur verändert, was von den Schlußworten vorgeschrieben ist. Wenn nun der Herr Abgeordnete für Köln noch geglaubt hat, es sei hier auf tiefere theologische Doktrinen einzugehen, auf die konfessionellen Verschiedenheiten und deren Bedeutung, so muß ich ihn doch ermahnen, er möge ein Beispiel nehmen an jenem Gesetze von 1555, wenn damals die Katholiken den Eid bei Gott und den Heiligen des Friedens wegen aufgegeben und den Eid angenommen haben: »so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,« dann glaube ich ist es jetzt an der Zeit, daß wir den allereinfachsten Eid: »ich schwöre, so wahr mir Gott helfe,« zur Norm machen. Die Heiligkeit des Eides wird dadurch erhöht, wenn die Majestät Gottes, bei der der Eid geleistet wird, entkleidet wird von allen anderen Zusätzen, die möglicherweise einzelnen Schwörenden anstößig sein möchten.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich glaube mich vielen, vielleicht den meisten Gründen des geehrten Antragstellers anschließen zu können und würde in der Annahme seines Amendements eine Verbesserung unserer bestehenden Gesetzgebung erblicken, weshalb ich nur wünschen kann, daß bei der bevorstehenden Revision unserer Prozeß-Gesetzgebung seine Abänderung in Erwägung gezogen werde. Wenn ich dessenungeachtet mich gegen das Amendement erklären muß, so geschieht es vornehmlich wegen eines geschäftsordnungsmäßigen Bedenkens. Der §. 45 unserer Geschäfts-Ordnung sagt: die Abänderungs-Vorschläge müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen. Ich glaube nicht, daß eine wesentliche Verbindung des vorliegenden Amendements mit dem Hauptgegenstande des zu berathenden Gesetzes nachzuweisen ist. Die Gesetzes-Vorlage ist ein Spezialgesetz; sie beschäftigt sich nur mit dem Judeneide; nur in Bezug auf die Form der Judeneide soll eine Abänderung eintreten. Das Amendement dagegen beschäftigt sich mit etwas Anderem, mit dem Eide der Christen. Ich glaube nicht, daß eine wesentliche Verbindung im Sinne des citirten Paragraphen unserer Geschäfts-Ordnung zwischen diesen beiden Gegenständen anzutreffen ist. Daher erkläre ich mir auch, daß auf einen ähnlichen Antrag in der Kommission letztere sich auf eine weitere Erörterung nicht eingelassen hat.

Ich muß aus diesen Gründen mich gegen das Amendement aussprechen und bitte deshalb, es zu verwerfen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist:** Meine Herren! Auch ich möchte das hohe Haus bitten, das Amendement abzulehnen.

Das Gesetz ist gegeben zur Beseitigung eines Uebelstandes, der etwa eine Seelenzahl von ½ Million unserer Mitunterthanen betrifft. Der Zusatzparagraph 3 enthält eine neue Bestimmung für unsere 17 Millionen christliche Konfessionsverwandten, und zwar einen Zusatz, der weder in dem Entwurfe von Hause aus beabsichtigt war, noch seiner Fassung nach auch nur mit einem Worte hat erwogen werden können in der Kommission, die mit dem Gesetz-Entwurfe betraut war. Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß solche Erwägungen der Fassung in der Kommission dringend veranlaßt wären. Im Alinea 1 heißt es:

> »Auch bei den Eiden der Christen genügt die Bekräftigungsformel: so wahr mir Gott helfe.«

Im §. 1 des Entwurfes wird unterschieden die Eingangs- und die Schlußformel. Hier heißt es: es soll nur wesentlich sein die Bekräftigungsformel: »so wahr mir Gott helfe.« Es werden dadurch also anscheinend für unwesentlich erklärt die Worte: »ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden.« Ich möchte doch bitten, erst in Erwägung zu ziehen, ob eine solche Unwesentlichkeitserklärung nicht große Bedenken hat, ob sie nicht dem ganzen Gesetze zahlreiche Gegner zuziehen würde, und ich glaube mit Recht. Ist das nicht gemeint, so muß es deklarirt werden, ist es gemeint, so muß es erwogen werden.

Das zweite Alinea heißt:

> »Es bleibt dem Schwörenden freigestellt, demselben den nach seiner Konfession üblichen Zusatz hinzuzufügen.«

Dieser Zusatz kann unmöglich ein ganz beliebiger sein; denn wenn wir dem Schwörenden nach seinem Geschmacke den Zusatz gestatten wollen, so kommen wir in die Gefahr, für die Eide neue Mentalreservation zu schaffen. Es soll also, wie auch der Herr Antragsteller will, nur der übliche Zusatz sein. Aber, meine Herren, was der übliche Zusatz ist, darüber müssen wir uns verständigen. Es handelt sich nicht blos um den nach der Gerichts-Ordnung geläufigen Zusatz, sondern es wird der Erwägung bedürfen, was z. B. bei den heutigen Griechischen Christen der übliche Zusatz ist. Ich will nicht die Philipponen anderer Glaubensbekenntnisse aufzählen. Wir müssen aber auch erwägen, was der übliche Zusatz für die Dissidenten, für die neu- und altkirchlichen Gemeinden dieser Art sei. Das sind alles Erwägungen, ohne die den §. 3 hier passiren zu lassen, ich abrathe.

Es folgt nun noch die allgemeine Frage: ist es wirklich rathsam, in einem Momente, wo wir von dem Herrn Justiz-Minister hören, daß ernstlich an eine Revision der Civilprozeß-Ordnung gedacht wird, ein besonderes Gesetz über die Eide der Christen zu erlassen, um so mehr, da in der Hauptsache der Zweck, zu dem wir hinwollen, bereits erreicht ist? Eine Veranlassung, heute ein solches Gesetz zu geben, wo es eines der ersten Themata der Verständigung unter Deutschen Juristen gewesen ist, ob nicht überhaupt durch ein allgemeines Deutsches Gesetz eine allgemeine Deutsche Eidesformel vereinbart werden könne, — in einem solchen Moment wieder ein besonderes Preußisches Gesetz zu geben, ist wahrhaftig nicht dringend veranlaßt — ganz abgesehen von der Frage, ob bei Gerichtseiden überhaupt etwas Fakultatives sein darf. Vor allen Dingen aber bitte ich den Zusatz abzulehnen im Interesse der Hauptsache selbst. Wir wollen durch das Gesetz einer dringenden, gerechten Beschwerde abhelfen; wir werden aber durch den Zusatz unzweifelhaft die Gegner dieses Gesetz-Entwurfs verdoppeln und verdreifachen. Denn es wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß gar Mancher, der seiner redlichen Ueberzeugung nach den konfessionellen Zusatz nicht für diskretionair, sondern für obligatorisch, seiner Idee vom christlichen Staate entsprechend hält, dadurch zu einem entschiedenen Gegner des Gesetzes gemacht wird. Durch §§. 1 und 2 wird er nicht nothwendig zum Gegner gemacht, denn er muß sich unbefangen sagen: wenn es nun einmal unmöglich ist, einen wirklich konfessionellen Zusatz für die Judeneide zu finden, so muß man darauf verzichten, und den konfessionellen Zusatz für einen Vorzug der christlichen Glaubensgenossen halten.

Ich bitte Sie, aus diesen Gründen den Zusatz abzulehnen. Ich wiederhole, daß die Justiz-Kommission im Wesentlichen mit der Tendenz des Antrags auf eine Eidesformel einverstanden gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich habe lediglich und allein ein Mißverständniß des Herrn Berichterstatters zu berichtigen. Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, die Worte: »ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden«, bei den Christen auszuschließen. Das wird bei meinem Vorschlage aber auch nicht geschehen, denn der §. 316 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bleibt ja sonst bestehen, nur daß die Schlußformel des Eides geändert wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den §. 2, dann, vorbehaltlich einer dadurch nothwendig werdenden Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes, über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Waldeck.

Der §. 2 lautet:

> Alle von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Vorschriften über die Eide der Juden, insbesondere die §§. 317, 318, 323 bis 355 Titel 10 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, werden aufgehoben.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Zusatz-Vorschlag des Abgeordneten Waldeck geht dahin, den beschlossenen beiden Paragraphen als dritten hinzuzufügen, was folgt:

> »Auch bei den Eiden der Christen genügt die Bekräftigungsformel »so wahr mir Gott helfe.« Es bleibt dem Schwörenden frei gestellt, derselben den nach seiner Konfession üblichen Zusatz hinzuzufügen.«

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz-Antrag des Abgeordneten Waldeck annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Es wird nun einer Abstimmung über das ganze Gesetz nicht mehr bedürfen, da ich annehmen darf, daß auch dessen Ueberschrift und Eingang, wie §§. 1 und 2, die Zustimmung des Hauses erlangt haben.

Es bleibt noch die Erörterung der Petition übrig, über die die Kommission (auf Seite 9) Bericht erstattet hat. Die Petition ist daselbst nach der Journalnummer bezeichnet; sie rührt her von dem Gutsvorstande von Warrischken und etwa vierzig anderen Gemeindegenossen. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Ich werde diese für beschlossen ansehen, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist beschlossen — und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die zweite Nummer derselben ist der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz.

Ich erhalte eben ein Amendement zu dem vorliegenden Bericht, welches von den Abgeordneten Reigers, Rohden, Hahn und Andern herrührt. So viel ich übersehe, ist es noch nicht ausreichend unterstützt; ich werde es behufs der Unterstützung verlesen. Es lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> im §. 1 Alinea 1 der Vorschläge der Kommission resp. der Beschlüsse des Herrenhauses statt der Worte
>
> »auf Lebenszeit angestellten«
>
> zu setzen:
>
> »nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes auf Lebenszeit angestellten«
>
> und am Schlusse des §. 1 als Alinea 3 noch Folgendes hinzuzufügen:
>
> »die Pensions-Berechtigung der schon vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes angestellten Gemeinde-Forstbeamten ist lediglich nach den zur Zeit der Anstellung geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, beziehentlich nach dem Inhalt des Dienstkontrakts zu beurtheilen.«

Ich bitte, diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne die General-Diskussion über das Gesetz.

(Pause.)

Ich schließe die General-Diskussion, da Niemand das Wort nimmt, und gehe zu §. 1 des Gesetzes über.

Ich ertheile dem Abgeordneten Reigers das Wort.

Abgeordn. **Reigers** (vom Platz): Ich möchte, meine Herren, dem Vorschlage der Kommission vor dem Vorschlage des Herrenhauses unbedingt den Vorzug geben. Ich glaube auch, daß den Gemeinden die freie Festsetzung der Bedingungen mit den Forstbeamten, welche sie in ihren Dienst nehmen, offen gelassen werden muß. Ich glaube aber, mag man sich nun für den Vorschlag des Herrenhauses oder für den Vorschlag der Kommission entscheiden, daß in einem Punkte doch der gegenwärtige Gesetz-Entwurf zu weit ginge. Der Gesetz-Entwurf soll nicht nur Anwendung finden auf diejenigen Anstellungen, welche nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen werden, sondern er soll auch Rückwirkung haben auf die Anstellungen, welche bereits in früherer Zeit erfolgt sind. Ich glaube, daß dies verstoßen würde gegen den allgemeinen Grundsatz, wonach die rechtlichen Folgen und Wirkungen von Rechtsgeschäften, insbesondere von Kontrakten, lediglich nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, welche damals in Geltung waren, als das betreffende Rechtsgeschäft zum Abschluß kam. Das Verhältniß der Forstbeamten zu den Gemeinden beruht auf einem Dienst-Kontrakt. In diesem Kontrakt sind das Gehalt, die Pension und die übrigen Rechte, welche dem Beamten zustehen, festgestellt worden. Ich glaube nun, daß es nicht zulässig ist, daß das Gesetz hinterher diesen Dienst-Kontrakt durch Stipulationen zu Gunsten des Forstbeamten und zum Nachtheil der Gemeinde ändert. Es wäre ja möglich, daß eine Gemeinde unter der Voraussetzung und eben deshalb, weil nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen dem Forstbeamten, dem, wenn er auch auf Lebenszeit angestellt war, keine Pension zustand, ein höheres Gehalt ausgeworfen hatte. Dies höhere Gehalt hat die Gemeinde bezahlt. Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes würde nun dasjenige, was bei den angegebenen Eventualitäten in Betreff der Pensionen eintritt, auch für diese Beamte gelten. Sie würden Pension bekommen müssen, ja die Pensionen würden höher bemessen werden müssen, weil die Pensionsquote sich nach dem Gehalt richtet. Ich glaube, wenn wir das Gesetz nach dem Vorschlage annehmen, wie ihn das Herrenhaus abgeändert hat, wir Gefahr laufen, auf nicht zu rechtfertigende Weise in das Vermögen der Gemeinden einzugreifen.

Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, mein Amendement zu stellen und bitte, dasselbe anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich will gegen den Vorschlag, den der Herr Abgeordnete gestellt hat, meinerseits nichts einwenden; ich wollte mich nur im Allgemeinen abweichend, d. h. gegen den Vorschlag der Kommission und für die Fassung des Herrenhauses, erklären. Ich bin darin gewiß unbefangen, da mir wohl Niemand zutrauen wird, daß ich je Schwärmereien für die Vorschläge des anderen Hauses gehegt hätte.

(Heiterkeit.)

Es handelt sich hier aber um eine sehr wichtige Materie, das Forsteigenthum der einzelnen Gemeinden. Wenn es eine Menge größerer Gemeinden in der Monarchie giebt, die ihre Forsten musterhaft verwalten (es ist mir dies namentlich von den östlichen Provinzen versichert worden, unter Anderem von der bekannten Stadt Prenzlau, die ihre Forsten ganz vorzüglich verwalten soll), so kann uns diese Erfahrung nicht darüber verblenden, daß es nicht auch eine Menge kleiner Gemeinden giebt, die nicht auf so erleuchtetem Standpunkte stehen.

Das Forsteigenthum hat jedenfalls die Eigenthümlichkeit, die von keiner Seite verkannt werden wird, daß, wenn die Forsten unwirthschaftlich verwaltet sind, wenn namentlich der Holzbestand niedergeschlagen ist, ein Menschenalter, ja mehrentheils zwei Generationen dazu gehören, um einen ordentlichen Bestand wieder zu erzielen. In vielen Fällen ist es überhaupt der Sachlage nach nicht mehr möglich, wenn einmal der bisherige Bestand zerstört worden ist. Deshalb scheint es mir im Allgemeinen sehr nothwendig — und das Haus hat das mit

sehr großer Majorität bei früheren Veranlassungen und schon im Laufe dieser Session in Folge des Berichts der Agrar-Kommission bereits anerkannt, — daß eben in Bezug auf das Forst-Eigenthum eine strengere Aufsicht des Staates eintreten muß, namentlich gegenüber den Gemeinden.

Im Einklang mit diesem Prinzip befindet sich der Gesetz-Entwurf, der eben nur sichern will, daß die Gemeinden Forstbeamte anstellen, die eben ein vollständiges Auskommen von ihrem Amte haben, und dadurch die Garantie gewähren, daß sie tüchtige Leute sind, und dazu gehört nicht blos das auskömmliche Gehalt, sondern im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension für den betreffenden Mann. Nun weiß Jeder, der mit solchen Sachen zu thun gehabt hat, daß nach der sanguinischen Ansicht, die nach der Natur der Menschen Jeder über seine eigene Zukunft, über die fernere Gestaltung seines Lebens zu hegen pflegt, daß, sage ich, Jedermann sich denkt, daß er noch lange rüstig genug sein wird, um seinen Funktionen zu leben, und daß die Dienstunfähigkeit, wenn sie überhaupt eintrete, nur sehr kurze Zeit dauern werde. Daher sind die meisten Leute, wenn sie durch Verzichtleistung auf Pension ein solches Amt bekommen können, sehr leicht geneigt, auf die Pension zu verzichten, oder sich mit einem sehr geringen Betrage zufrieden zu erklären, wenn sie überhaupt nur dadurch Gelegenheit haben, das Amt zu erhalten. Das würde namentlich auch in Bezug auf diese Beamten gelten.

Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung eine Bevormundung der betreffenden Gemeinden, die eben sichert, daß sie tüchtige Forstbeamten erhalten, sehr wohlthätig ist, und wenn namentlich in Bezug auf eine weit höhere Kategorie, in Bezug auf die Bürgermeister, in den Gemeinde-Ordnungen die Bestimmung getroffen ist, daß die Pensionsbewilligung nicht der Willkür der Gemeinden überlassen ist, sondern daß eine Art Kontrole von Seiten der Staats-Regierung eintritt, so finden, meiner Meinung nach, dieselben Argumente Platz, und wohl noch viel mehr bei der hier in Frage stehenden Kategorie von Beamten. Ich finde wirklich nicht, daß hier eine übertriebene Bevormundung der Gemeinden eintritt, sondern daß es die Konsequenz ist zu den Bestimmungen, welche die Regierung in anderen Fällen vorgeschlagen hat, daß eben nicht von dem Willen der Gemeinden es abhängig gemacht werden soll, ob sie eine Pension gewähren wollen oder nicht.

Der Bericht macht mich allerdings zweifelhaft; ich weiß nicht, ob es in der Kommission so interpretirt worden ist. Es steht hier indeß ausdrücklich:

> Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten, insofern sie nicht mit denselben ein Anderes verabredet haben, bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Das heißt also doch ausdrücklich, sie können verabreden, daß sie überhaupt keine Pension geben wollen, und in dieser Beziehung betrachte ich überdem die Bestimmung des Herrenhauses als eine wirkliche Verbesserung, daß auch der Betrag der Pension der Genehmigung der Regierung unterliegen soll. Wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte man mit den Gemeinden verabreden, eine Pension von nur fünf Thalern jährlich oder irgend ein anderes Minimum zu gewähren, um nur dem Buchstaben des Gesetzes zu genügen. Wenn also das Maß der Bewilligung ganz in dem Belieben der Gemeinde stände, so würde damit auch Nichts für das Prinzip zu erreichen sein. Ich glaube also, daß die Genehmigung der Regierung auch für den Betrag der Pension vorzubehalten, ein glücklicher Zusatz des anderen Hauses ist, und ich glaube ferner, daß, wenn man überhaupt in diese Materie, wie ich es für zweckmäßig halte, eingreifen, und wenn man den bisherigen Zustand durch die neue Vorlage alteriren will, man dann auch so weit gehen muß, wie es in dem Vorschlage der Regierung und in dem Verbesserungs-Vorschlage des anderen Hauses geschehen ist.

Will man das nicht und schlägt man die Selbstständigkeit der Gemeinden, die ich unter allen Umständen sehr hoch halte, wenn nicht, wie hier, zwingende Gründe es bedingen, eine Ausnahme zu machen, so hoch an, daß man derselben unter keiner Bedingung zu nahe treten will, ja, meine Herren, dann lassen Sie uns lieber das ganze Gesetz ablehnen. Denn durch das Gesetz, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist, wird gar nichts erreicht; es bleibt danach ganz in das Belieben der Gemeinden gestellt, entweder Pension gar nicht zu gewähren, oder wenn sie eine solche bewilligen, den Betrag derselben doch auf ein solches Minimum festzusetzen, daß der Zweck dadurch nicht erreicht wird. Wenn also die Kommission den Zweck des Gesetzes gewollt hat, und das entnehme ich doch aus dem Berichte, so mußte sie auch, wenn der Zweck nicht vereitelt werden soll, den Vorschlag der Regierung mit dem Verbesserungs-Vorschlage des anderen Hauses annehmen. So wichtig mir die ganze Materie ist, sowohl in nationalökonomischer Beziehung, als in Bezug auf das Gemeinde-Interesse, den Forsten der Gemeinden einen besseren Schutz angedeihen zu lassen, nach der Natur der Sache, wie ich glaube entwickelt zu haben, und wie es von der Majorität des Hauses anerkannt worden ist, darauf muß ich das Hauptgewicht legen, daß, wenn man den Zweck, und zur Erreichung desselben Bestimmungen treffen will, letztere in einer Weise getroffen werden müssen, daß sie auch Erfolg haben. Wenn man aber die Kommissions-Vorschläge annehmen will, so hat das nicht den geringsten Erfolg, und es ist dann viel besser, daß wir die ganze Vorlage ablehnen, anstatt die Gesetz-Sammlung, die ohnedies schon voluminös genug ist, um ein Blatt zu vermehren, dessen Inhalt ganz illusorisch ist. Ich bitte Sie daher, den Kommissions-Vorschlag abzulehnen und die Regierungs-Vorlage mit dem Verbesserungs-Vorschlage des Herrenhauses anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Meine Herren! Ihre Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß zwar die Forstbeamten in jeder Beziehung zu berücksichtigen seien, daß sie aber nicht anders gestellt werden können, als die übrigen Gemeindebeamten, zu welchen die Forstbeamten ebenfalls gehören.

Die Rheinische Städte-Ordnung verordnet im §. 59:

> »Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.«

Diese Bestimmung hat die Kommission auf die Forstbeamten aller Rheinischen Gemeinden ausgedehnt, weil es nicht zu leugnen ist, daß die Forstbeamten einen sehr wichtigen Theil des Vermögens der Kommunen zu verwalten haben. Wir haben aber auch noch andere Gemeindebeamte, — ich mache nur auf die Kassenbeamten aufmerksam, — welche einen eben so wichtigen Theil des Gemeindevermögens zu verwalten haben, bei Annahme des Gesetz-Entwurfs des Herrenhauses aber, in den Städten wenigstens, anders als die Forstbeamten gestellt sein würden. Zur Vermeidung dieser Ungleichheit unter den Gemeindebeamten glaubt nun die Kommission, daß, da die Pensionirung der städtischen Forstbeamten bereits durch die betreffende, von mir verlesene Bestimmung eine gesetzliche Norm erhalten hat, die ländlichen Forstbeamten nach eben denselben Normen künftig pensionsberechtigt sein sollen. Dies will die Gesetz-Vorlage, wie sie die Kommission Ihnen vorschlägt, herbeiführen. Dadurch wird der Rheinprovinz ohnehin schon eine bedeutende neue Verpflichtung auferlegt, weil sie mit den früheren, theils gesetzlichen, theils nur instruktiven Bestimmungen nicht übereinstimmt; denn die zeitigen Bestimmungen sind nach Inhalt des Kommissions-Berichts in zweien Kreisen der Rheinprovinz anderer Art, als in dreien anderen Kreisen. Deshalb hat die Kommission in ihrem Vorschlage die Bestimmungen generalisirt, welche schon jetzt für die Städte maßgebend sind.

Sie glaubt endlich in ihrem vollen Rechte zu sein, wenn sie verlangt, daß nur der §. 59 der Rheinischen Städte-Ordnung allgemein ausgedehnt werde, weil die forstwirthschaftlichen Verpflichtungen der sämmtlichen Rheinischen Gemeinden an und für sich schon jetzt sehr bedeutend sind, und das forstwirth-

schaftliche Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung in den westlichen Provinzen ein weit ausgedehnteres ist, als wie in den östlichen Provinzen. Danach kann die Königliche Staats-Regierung schon bei der Anstellung der Rheinischen Forstbeamten die nöthigen Vortheile denselben sichern, so daß, wenn noch die Verpflichtung zur Pensionirung im Sinne des Entwurfs des Herrenhauses hinzukommt, dadurch die Gemeinden doppelt in Anspruch genommen werden und des Selbstverwaltungsrechts ganz verlustig gehen. Ich kann daher nur bitten, daß Sie das erste Alinea des §. 1 so annehmen, wie die Kommission es vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Ich wollte mir auch ein paar Worte zur Rechtfertigung des Kommissions-Vorschlages erlauben. Der Herr Abgeordnete für Hagen ist der Ansicht, daß durch den Gesetz-Entwurf in der Fassung der Kommission nichts erreicht werden würde. Meine Herren! Es wird dadurch erreicht, daß die Forstbeamten ein Recht auf Pensionirung erlangen, was ihnen vorher in dem größten Theil der Rheinprovinz bisher nicht zugestanden hat. Allerdings will die Kommission, daß diese Pensionirung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommenden Grundsätzen nur dann eintrete, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist mit den betreffenden Forstbeamten. Dasselbe will aber auch der Vorschlag des Herrenhauses, nur will das Herrenhaus die Gültigkeit dieser Verabredung an die Bestätigung der Regierung knüpfen, und das ist es, was die Kommission nicht hat billigen können, weil dadurch eine ungerechtfertigte Bevormundung, eine Beschränkung der Selbstverwaltung eingeführt werden werde, die nicht nöthig erscheint, weil sie eben, wie der verehrte Herr Vorredner bemerkt hat, auch in Beziehung auf andere Beamte nicht stattfindet. Wenn nun der Herr Abgeordnete für Hagen gemeint hat, es sei nach den Vorschlägen der Kommission ganz in den Willen der Gemeinden gelegt, ob sie den Forstbeamten eine Pension geben oder etwas Anderes verabreden wollten, so scheint mir das doch nicht richtig zu sein, denn zu Verabredungen gehören zwei, nicht blos die Gemeinde allein kann etwas verabreden, sondern der Forstbeamte muß einwilligen; und daß die Gemeinde nicht einen untüchtigen Forstbeamten anstellt, dafür ist gesorgt, denn die Regierung muß die Forstbeamten bestätigen. Dadurch also, daß Verabredungen über die Pensionirung getroffen werden können, wird doch die Besorgniß nicht gerechtfertigt, daß nun lauter untüchtige Forstbeamte angestellt werden würden, die sich darauf einließen, auf die Pension zu verzichten, oder sich mit einer geringeren Pension als der reglementsmäßigen zu begnügen.

Ich bitte Sie deshalb, die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich kann dem geehrten Abgeordneten für Brandenburg darin doch nicht beipflichten, daß die Regierung und das Herrenhaus ganz dasselbe gewollt hätten, was die Kommission vorgeschlagen hat. Ich glaube, es besteht hier ein ganz diametraler Unterschied. Das, was die Kommission vorgeschlagen hat, bestand jetzt auch schon. Natürlich gehören immer zwei dazu, wo eine Verabredung getroffen werden soll; aber auch jetzt schon konnten die Gemeinden ihren Forstbeamten eine Pension zubilligen, wenn sie wollten, und die Forstbeamten werden dann gewiß nicht Nein dazu gesagt haben. Der Unterschied, den die Regierung herbeiführen will, ist aber der, daß, während dies früher in der freien Verabredung der beiden kontrahirenden Theile lag, Gegenstand eines freien Vertrages war, jetzt eine Zwangspflicht der Gemeinde eintreten soll, unter allen Umständen irgend welche Pension den Forstbeamten zu gewähren. Diese Pflicht hat die Kommission nun vollständig aufgehoben; sie hat gesagt, die Gemeinden sind verpflichtet, eine Pension zu gewähren, insofern sie nicht mit den Forstbeamten etwas Anderes verabreden. Durch diesen Zusatz wird der erste Satz vollkommen illusorisch; es bleibt, mit einem Worte, wie es bisher war, nämlich Gegenstand der freien Verabredung. Eine Verpflichtung der Gemeinden ist bei Annahme des Kommissions-Vorschlags nicht hingestellt, denn es ist damit nur gesagt, die Gemeinden sind verpflichtet, wenn sie sich dieser Verpflichtung nicht entziehen wollen, dadurch, daß sie eben etwas Anderes verabreden, und ich habe also vollkommen Recht gehabt, wenn ich behauptet habe, daß ein solches Gesetz gar nichts besagt; denn wenn der Forstbeamte nicht anders eintreten wollte in den Dienst einer Gemeinde, als gegen Gewährung einer Pension, und die Gemeinde konnte keinen anderen Forstbeamten bekommen, so mußte sie ihm natürlich auch bisher eine Pension gewähren. Ich habe aber vorher schon ausgeführt, warum es nach der menschlichen Natur und nach der Beschaffenheit der hier in Rede stehenden Materie anzunehmen ist, daß sich, wenn überhaupt solche genügend da sind, eine Menge, vielleicht ganz unqualifizirter Forstbeamten finden werden, die sich auch ohne Pensionsbewilligung auf ein solches Geschäft einlassen, und daß diese Möglichkeit vermieden wird, ist gerade die Absicht des Gesetzes, welche die Kommission durch ihre Vorschläge vollständig vereitelt hat.

Was das Herrenhaus gewollt hat, ist der Zusatz, daß nun auch der Betrag der Pension dem freien Willen der Gemeinde nicht überlassen werden soll, und ich habe schon ausgeführt, weshalb ich diesen Zusatz für zweckmäßig halte, weil sonst die Sache wieder illusorisch würde, indem man ein Minimum, etwa 5 Rthlr. oder 5 Sgr. als Pension bewilligen könnte. Ich glaube daher, daß die Verbesserung eine vollständig wohlthätige ist.

Man spricht viel von der Selbstständigkeit der Gemeinden, aber es handelt sich zunächst um das Wohl der Gemeinden, und wenn zu deduziren ist, wie ich deduzirt zu haben glaube, daß nach der besonderen Art dieser Materie, wenn die Sache nicht so geordnet wird, wie die Regierung vorschlägt, ein Schaden für die Gemeinden dadurch entstehen wird, daß ihre Forst in vielen Fällen devastirt wird, und wenn ferner das Wohl der Gemeinde dadurch gefährdet wird, daß man den bisherigen Zustand bestehen läßt, dann, meine ich, geht das Wohl der Gemeinde, was gerade nach der Natur des Forstbesitzes über den Bereich von mehreren Menschenaltern sich erstreckt, über die Selbstständigkeit der jeweiligen Vertreter der Gemeinde. Die Selbstständigkeit der Gemeinde ist nur in ihrem eigenen Interesse da, aber sie soll nicht gemißbraucht werden gegen das Interesse der Gemeinde. Ich glaube also, daß man einen vollständig doktrinären, theoretischen Standpunkt einnimmt, das verehrte Mitglied mag mir diesen Ausdruck verzeihen, wenn man über diese naheliegenden praktischen Interessen, die allein den Gesetzentwurf veranlaßt haben, hinweggeht und vielleicht zu einem unwiederbringlichen Nachtheil der Gemeinde den Zustand vollständig bestehen läßt, der kein wünschenswerther ist.

Wenn aber das Haus und vorab die Kommission wirklich die bisherigen Mißstände bestehen lassen will, weil sie sich scheut, der Selbstständigkeit der Gemeinde zu nahe zu treten, dann bitte ich Sie wiederholt, das Gesetz zu verwerfen, denn wie es hier steht, hat es gar keinen Erfolg. Die Kommission hat möglicherweise, das habe ich vorher schon unterstellt — ich kann von keiner Kommission annehmen, daß sie etwas gewollt hat, was keinen Zweck hat — ich sage vielleicht hat die Kommission und ich wünsche von dem Herrn Referenten darüber belehrt zu werden, eine andere Absicht gehabt. Aus dem, was der Herr Abgeordnete für Brandenburg, der auch der Kommission angehört, gesagt hat, kann ich aber alles, was ich vorhin geäußert habe, nur bestätigt finden, denn er hat mir nicht deutlich gemacht, daß irgend etwas Praktisches bei den Vorschlägen der Kommission herauskommt und daß eine Aenderung eintritt gegen den bisherigen Zustand, der es dem Willen der Gemeinde überläßt, mit den Forstbeamten zu kontrahiren. Wenn der Mann auf Pension verzichten will, so hat er auch ferner das Recht, darauf zu verzichten Angesichts der Kommissions-Vorschläge. Es wird also durch Annahme der Kommissions-Vorschläge im Sinne der wohlthätigen Absicht der Regierungs-Vorlage nicht das Leiseste erreicht.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine

Herren! Ich kann mich meinerseits nur der Auffassung des Herrn Abgeordneten für Hagen anschließen, ich glaube auch, daß wir nur die Alternative haben, entweder das Gesetz zu verwerfen, oder aber in der Fassung anzunehmen, wie es im Einverständnisse mit der Regierung vom Herrenhause beschlossen ist. Ich glaube, daß auch der Einwand, als ob damit der Selbstständigkeit der Gemeinden zu nahe getreten werde, durchaus unbegründet ist, denn wie man auch über die Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden denken mag, so kann ich darin, daß man dieselben an die Beobachtung eines Gesetzes bindet, durchaus keine Beschränkung der Selbstregierung finden. Sie könnte nur in der Bestimmung liegen, daß Verabredungen, die sich außerhalb des normalmäßigen Satzes der Pension bewegen, der Genehmigung der Regierung bedürfen. Ich glaube, daß in dieser Bestimmung nur eine temporaire Begünstigung der Gemeinden gefunden werden kann, da es sich in diesen Fällen um Pensionen unterhalb des gesetzlichen Betrages handeln wird. Deshalb glaube ich, daß wir das Gesetz entweder verwerfen, oder aber in der Fassung der Regierungs-Vorlage annehmen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Brandenburg hat uns gesagt, der §. 1 nach dem Kommissions-Vorschlage spreche allerdings etwas Neues aus, nämlich das Recht der Forstbeamten, fortan eine Pension zu bekommen. Wenn der §. 1 dies aussprechen soll, dann liest der Abgeordnete für Brandenburg ihn anders als er uns hier vorliegt, er liest ihn dann so: »Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension, und zwar, insofern sie nicht mit denselben ein Anderes verabredet haben, nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.« Lautete er wirklich so, dann hätte allerdings der Abgeordnete für Brandenburg vollkommen Recht, daß jetzt ein Recht eingeräumt werde, das bisher nicht bestanden hat. Er lautet aber nicht so, sondern dahin, daß der Zusatz: »insofern sie nicht mit denselben ein Anderes verabredet« auf die Frage, ob eine Pension überhaupt bewilligt werden soll, Bezug hat. Aber selbst wenn der Paragraph so lautete, wie der Abgeordnete für Brandenburg voraussetzt, so würde dessenungeachtet doch Alles richtig bleiben, was der Abgeordnete für Hagen gesagt hat. Denn insofern über den Betrag der Pension, ohne das Hinzutreten der Regierung, ein freies Abkommen zwischen dem Anzustellenden und der Gemeinde stattfinden kann, kann ein solches Abkommen vollständig illusorisch sein und die Pension sich, wie der Abgeordnete für Hagen gesagt hat, auf einen Betrag von 5 Rthlrn. beschränken. Aus allen diesen Gründen kann ich nur mit dem Abgeordneten für Hagen für die Annahme des Gesetz-Entwurfes nach dem Vorschlage des Herrenhauses stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordn. **Kaiser** (vom Platz): Meine Herren! Damit auch eine Stimme aus der Rheinprovinz sich über das Gesetz hören läßt, will ich mir nur erlauben, zu bemerken, daß ich den Anführungen des Abgeordneten für Hagen in jeder Beziehung beipflichten muß.

Nach den Erfahrungen, die ich seit langen Jahren und in verschiedenen Theilen der Rheinprovinz gemacht habe, sind die Gemeinden immer geneigt, solche Abkommen zu treffen, die ihnen keine Geldverpflichtungen auferlegen. Es sind um diese Stellen, um die es sich hier handelt, immer viele Konkurrenten; die Gemeinden würden also immer einen unter den Konkurrenten, und zwar in der Regel denjenigen, der die geringste Qualifikation hat, am bereitesten finden, auf die Pension zu verzichten oder sich mit einer geringen Pension zu begnügen; das Gesetz würde also dadurch, meiner Ansicht nach, vollständig illusorisch sein, wenn der Antrag der Kommission angenommen würde. Ich bitte deshalb dringend, das Gesetz in der Form anzunehmen, wie es aus den Verhandlungen des Herrenhauses hervorgegangen ist.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler**: Es ist die Fassung, wie sie die Regierung dem Gesetze gegeben hat, so wirksam vertheidigt worden, daß ich nur schon Gesagtes wiederholen könnte, wenn ich noch ein Wort hinzufügen wollte. Meine Herren! Es ist wohl zu erwägen, daß es sich bei der Verwaltung der Forsten in der That um ungezählte und unverschlossene Kapitalien handelt, deren treue Verwaltung von um so größerem Werthe ist, als sie über den Wohlstand der Zukunft entscheidet. Die Beamten, die mit dieser Verwaltung betraut sind, außer Sorgen zu stellen und ihre Zukunft zu sichern, ist eine wohl niemals verkannte Vorsichtsregel, die auch von den Kommunen der Rheinprovinz im Großen und Ganzen geübt worden ist, und wenn in einzelnen Fällen darüber Zweifel obgewaltet haben, ob man gut thue, die Forstbeamten mit Pensions-Berechtigung anzustellen, so sind das eben nur Ausnahmen gewesen.

Dies führt mich dahin, ein Wort zu dem Amendement zu bemerken, welches so eben erst eingebracht worden ist. Gerade weil die Fälle selten sind, wo nicht unter Einwirkung der Regierung, deren Aufsichtsrecht nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1816 eine ziemlich weite Ausdehnung in der Rheinprovinz hat, schon seither im Sinne des vorliegenden Gesetz-Entwurfs verfahren worden wäre, gerade darum hat dies Gesetz diese Fälle treffen und ihm rückwirkende Kraft in dieser Beziehung beigelegt werden sollen. Ich würde es für einen Mangel halten, wenn diese Wirkung aufgehoben würde; denn die wenigen Beamten, die unter Genehmigung der Regierung bereits auf Lebenszeit angestellt sind, ohne ihnen Pension zu sichern, sie würden dann in einem Verhältnisse bleiben, ganz abweichend von demjenigen, welches bei allen Kommunal-Forstbeamten, die jetzt oder künftig angestellt werden, obwalten soll. Ich kann mich daher nur dahin erklären: daß dies Amendement nicht anzunehmen sei.

Was den Zusatz des Herrenhauses betrifft, wonach die Regierung zu Verabredungen über die Höhe der Pensionen ihre Genehmigung ausdrücklich zu ertheilen habe, so hat der Königlichen Staats-Regierung dieser Zusatz zwar nicht nothwendig geschienen, da die Einwilligung der Regierung schon jetzt zu allen Anstellungen im Kommunaldienste erforderlich ist; sie hat aber diesen Vorschlag des Herrenhauses bestens acceptirt, weil derselbe als eine Vervollständigung der Fassung anzusehen war. Ich möchte schließlich noch bemerken, daß es sich wohl empfiehlt: diese nicht wesentliche Abänderung der ursprünglichen Fassung Seitens des Herrenhauses anzunehmen, und dadurch zu vermeiden, daß die Vorlage noch einmal an das andere Haus zurückgehen muß, wodurch vielleicht das Zustandekommen dieses Gesetzes für diese Landtags-Diät verhindert werden würde.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Ahaus hat sein Amendement in so gründlicher Weise unterstützt, daß ich nicht vorausgesetzt habe, daß der Herr Minister der Annahme desselben entgegentreten würde. Es ist die größte Abnormität, die den Grundsatz aufstellt: daß ein neues Gesetz auf vergangene Fälle und auf vor längerer Zeit geschlossene Verträge zurückgreifen soll, diese Abnormität ist in unserer Gesetzgebung ganz unbekannt. Sie muß deshalb aus dem vorliegenden Entwurfe beseitigt werden, wie es durch das Amendement geschieht. Der Herr Abgeordnete für Ahaus hat auseinandergesetzt, wie vor einer Reihe von Jahren Gemeinden mit ihren Forstbeamten durch ein Vertragsverhältniß sich dahin geeinigt haben: »wir geben dir jährlich die und die Entschädigung für deine Dienste, und bemessen sie zugleich mit Rücksicht darauf, daß dir keine Pension ausgesetzt wird.« Kann es nun zulässig sein, daß die Regierung mit einem neuen Gesetzesvorschlage den Gemeinden eine Pensions-Verpflichtung auferlegen will, die ihnen jetzt nicht aufliegt? Das kann nach alten Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen nicht geschehen. Wir würden gegen alle Prinzipien unserer Gesetzgebung verstoßen, wenn wir beschließen wollten über Geltung von Verträgen, die mit aller Rechtsverbindlichkeit längst bestehen.

Ich glaube aber auch noch schuldig zu sein, meine Ansicht über den §. 1 auszusprechen. Sie bestimmt sich aus einer Rück-

sicht, die in den vergangenen Jahren liegt. Es ist uns in den vergangenen Jahren vielfach gesagt worden: die Rheinprovinz sei regierungsbedürftig. Deshalb ist ihr Manches gegeben worden, was den Beweis liefert, daß man sie für regierungsbedürftig hielt. Endlich kommt nun einmal ein Vorschlag, wo der Autonomie der dortigen Gemeinden etwas zugestanden werden soll. Sogleich wird man auch auf sonst wohlgesinnter Seite ängstlich und meint: die Gemeinden werden diese Autonomie zum eigenen Schaden mißbrauchen. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen, setze aber gern hinzu, daß ich dem Kommissions-Vorschlage mich hauptsächlich deshalb anschließe, um eine Entschädigung zu geben für das, was den Rheinischen Gemeinden in den früheren Jahren in der von mir bezeichneten Richtung entzogen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich werde mich natürlich nicht mit einem Juristen, wie der verehrte Herr Abgeordnete ist, über seinen juristischen Standpunkt streiten, — da wir hier so viele Juristen im Hause haben, würde sich wohl einer dieser Herren, wenn es für nöthig erachtet würde, hierzu bereit finden — sondern ich will mich nur gegen sein letztes Argument wenden, das er gegen den §. 1 der Fassung des Herrenhauses gerichtet und damit eine neue Seite der Materie angeschlagen hat. Bisher hat man aus allgemeinen Gründen der Theorie die Nothwendigkeit der Autonomie der Gemeinden deduzirt; nun sollen wir gemüthlich affizirt werden. Das ist namentlich für uns Westphalen ein sehr verführerisches Argument. Wir sollen mit der Schwesterprovinz sympathisiren; wir sollen beweisen, daß sie nicht regierungsbedürftig sei.

Wenn hier nicht eine ganz spezielle Materie in Frage stände, würde ich mich vom allgemeinen Standpunkte aus zu derselben Anschauung bekennen, daß, wenn irgend eine Provinz, gewiß nicht die Rheinprovinz in der Lage ist, in diesem Sinne regierungsbedürftig zu sein, und ich glaube dies durch meine Theilnahme an dem Antrage, der die Kommission jetzt beschäftigt, auf Erlaß einer Gemeinde-Ordnung für die beiden westlichen Provinzen hinreichend dokumentirt zu haben. Es ist das auch früher schon geschehen, als wir gegen ein bekanntes früheres Ministerium die Berechtigung der Selbstständigkeit der Gemeinden vertreten haben, und ich hoffe, der geehrte Herr Abgeordnete wird mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich damals es nicht unterlassen habe, jenem Ministerium gegenüber die Autonomie der Gemeinden zu vertreten.

Wenn es sich aber in diesem speziellen Falle eben nur von der Ausnahme der Regel, von dem wichtigsten Eigenthum der Gemeinden, handelt, wenn durch vorübergehenden Mangel an Einsicht, der sich ja auch wohl in politischen Körperschaften findet, eine einzelne Gemeinde gefährdet werden, wenn das Eigenthum auf Generationen gestört, ja vernichtet werden kann, wie das die Natur der Forsten ist — und das wird selbst ein Jurist nicht bestreiten, —

(Heiterkeit)

dann muß man unter Umständen auch eine Ausnahme von der Regel zulassen. Es ist gewiß der größte Doctrinarismus, wenn man ein wesentlich richtiges Prinzip nun auch ohne alle Ausnahme vertheidigen will. Gewiß gilt hier der Grundsatz: „exceptio firmat regulam."

Wenn für alle Gemeinde-Ordnungen eine Genehmigung der Regierung zu Veräußerungen von Grundeigenthum vorgeschrieben ist, dann wird man zugeben, daß der Forstbestand, der auf dem Boden gewachsene Bestand mindestens sehr viele Eigenschaften mit dem Grundeigenthum selbst gemein hat, namentlich die Eigenschaft, daß, wenn er einmal verloren ist, er nicht wieder hergestellt werden kann. Alles andere Grundeigenthum läßt sich aber doch für Geld wieder erwerben. Aber wie man es machen soll, durch den größten Aufwand von Geld wie durch einen Zauberschlag die dem Lande geraubten Holzbestände wieder herzustellen, dafür wird Niemand in diesem Hause ein Rezept finden, und wenn dies nicht gefunden werden kann, so muß man aus national-ökonomischer, wie aus Gründen des Gemeinde-Interesses, Rücksicht darauf nehmen. So ist auch in diesem Falle wirklich salus publica prima lex: darum muß man sich gegen die Kommission erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn**: Es ist ein feststehender Grundsatz, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil darin ausgesprochen wird. Ich habe daher den vorliegenden Gesetzentwurf dahin aufgefaßt, daß er sich nur auf die zur Zeit seiner Gesetzeskraft bereits angestellten, nicht auf die künftig anzustellenden Forstbeamten beziehe. Wenn aber der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, insofern ich ihn richtig verstanden habe, der Meinung ist, daß dies Gesetz auch auf die früher Angestellten sich beziehe, so muß ich mich allerdings dem Amendement des Abgeordneten für Ahaus anschließen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Delius**: Ich habe allerdings nicht erwartet, daß ein Antrag, der von Ihrer Kommission einstimmig empfohlen worden ist, solche Anfechtungen erleiden würde. Ich will damit nicht eine besondere Autorität für die Kommission in Anspruch nehmen, aber einigermaßen auffallend erscheint es doch bei dieser Angelegenheit, den geehrten Herrn Abgeordneten für Hagen mit dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde Hand in Hand gehen zu sehen, und zwar in detrimentum der Autonomie der Gemeinden. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen stellt die Lage der Dinge uns so dar, als wenn die Kommunal-Forstverwaltung jeglichen Rechtsschutzes entbehre, wenn dieses Gesetz nicht so pure angenommen würde, wie es vom anderen Hause empfohlen worden ist. Diesem widerspricht aber das thatsächliche Verhältniß.

Die Königliche Staats-Regierung hat uns in der Kommission ausdrücklich eröffnen lassen: In den zwei Bezirken der Rheinprovinz, in welchen sich die bedeutendsten Kommunalwaldungen befänden, könne man vollständig mit dem dort geltenden Gesetze fertig werden. Ich denke, es wird mir nicht widersprochen werden, wenn ich behaupte, daß in diesen beiden Bezirken (Koblenz und Trier) die Kommunal-Forstverwaltung sehr günstige Resultate aufzuweisen hat. Dasjenige, was dort noch nicht nach Wunsch der Regierung und, ich darf sagen, nach Wunsch der Gemeinde erreicht ist, datirt aus einer früheren Zeit, aus der Periode der Französischen Verwaltung, wo der Schutz noch nicht in dem Maße bestand, wie ihn die spätere Preußische Verwaltung für nothwendig erachtete und ausführte. Wenn die Thatsache richtig ist, daß in diesen beiden Regierungs-Bezirken die Kommunal-Forstverwaltung sich in einem genügenden Zustande befindet, so bitte ich zu beachten, daß es sich bei den Kommissions-Vorschlägen um nichts handelt, was nicht mit der Gesetzgebung für die beiden Bezirke in Uebereinstimmung wäre. Wir empfehlen Ihnen, was das Gesetz vom Jahre 1816 und die Instruktion vom Jahre 1839 für die beiden Bezirke, Koblenz und Trier, für angemessen erachten. Die Instruktion bezeichnet ebenfalls ganz gleichmäßig die Möglichkeit, den Pensionsanspruch auszuschließen, und ich vermag nicht einzusehen, warum von einer Ausdehnung des Aufsichtsrechtes gerade in diesem Nebenpunkte noch das Heil der Gemeinde-Waldungen abhängig sein sollte. Wenn die Herren die Gewogenheit haben wollen, den Extrakt, den ich in dem Kommissions-Bericht über die Gesetzgebung geliefert habe, ins Auge zu fassen, dann werden Sie finden, daß bereits ein ganz besonders ausgedehntes Oberaufsichtsrecht besteht, und gesetzlich gewährleistet ist. Die Regierungen haben das Recht, die Besetzung der Stellen zu bestätigen oder dies zu versagen.

Wird also ein Subjekt präsentirt, welches wegen mangelnder Fachkenntniß oder mangelnder Moralität nicht für die Stelle geeignet ist, so hat die Regierung das Recht, pure die Bestätigung zu verweigern, und ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung mittheilen, daß dieses Recht in vollem Maße geübt wird, und zwar zum Vortheil der Gemeinden. Daß also nicht Personen in die Forstverwaltung der Gemeinden kommen, welche nicht für diese Stellen geeignet sind, dafür bieten die Gesetze einen hinreichenden Schutz. Glaubt nun die Regierung, es werde in dem Falle, den das verehrte Mitglied für Hagen als möglich und als nicht selten eintretend hingestellt hat, sich eine

Gemeinde durch die geringere Anforderung in Bezug auf das Gehalt bestimmen lassen, so kann die Regierung ja auf die strenge Prüfung der Persönlichkeit übergehen und danach ihre Maßregeln im Interesse der Gemeinde-Verwaltung treffen.

Daß unter allen Umständen eine solche Pension gewährt werden müsse, wenn es sich um Anstellung von Personen handelt, die wegen ihrer sonstigen Lebensstellung und Verhältnisse einer solchen nicht bedürfen, das vermag ich nicht einzusehen. Es tritt namentlich bei den unteren Forstverwaltungsstellen nicht selten der Fall ein, daß für diese Posten sich ein Mann meldet, welcher einer Pension nicht bedürftig ist, indem er angesessen ist, seine eigenen Ländereien hat und deshalb der Kommune billigere Bedingungen stellen kann als ein Fremder. Wollen Sie nun der Gemeinde die Möglichkeit nehmen, von der Gunst solcher Verhältnisse Vortheil zu ziehen, so müßte der Nachweis geführt werden, daß die sich so empfehlenden Personen nicht geeignet wären für die Erfüllung des ihnen zu übertragenden Berufes. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß ein solcher Eingesessener wegen seines besonderen Interesses an der Gemeinde, das aus seinen Verhältnissen entspringt, sich vorzugsweise eignet für die Wahrnehmung solcher Funktionen, zumal er seinerseits unter der Kontrole der lokalen Verwaltung selbst im höheren Grade steht.

Der Herr Abgeordnete für Hagen hat sich auf die Bestimmung unserer Städte-Ordnung berufen, in welcher den Bürgermeistern ein Pensionsrecht zugestanden wird. Die Bestimmung des §. 59 der Rheinischen Städte-Ordnung sagt nun aber nichts Anderes, als was wir dem hohen Hause vorschlagen. Sie sagt:

> »den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und besoldeten Beigeordneten sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder bestellt werden, folgende Pensionen zu gewähren.

Also dieses Gesetz gewährt doch die Möglichkeit, den Anspruch auf eine Pension auszuschließen. Das soll aber nach den Vorlagen, wie sie aus dem Herrenhause an uns gelangt sind, nicht der Fall sein. Wenn man sich also auf die Prinzipien unserer Kommunal-Gesetzgebung beruft, so wird es auch uns gestattet sein, dies zu thun, indem wir nichts Anderes empfehlen, als was die Kommunal-Gesetzgebung im Allgemeinen feststellt. Es ist allerdings die Absicht der Kommission gewesen, die Möglichkeit der Ausschließung einer Pensionsberechtigung hinzustellen.

Was nun den Antrag des geehrten Abgeordneten für Ahaus betrifft, so ist die Kommission nicht der Meinung, daß demselben beizutreten sei aus den Gründen, die der Herr Minister bereits angeführt hat. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat sich bereit erklärt, diesem Antrage beizutreten. Ich muß gestehen, daß mich dies in der That einigermaßen frappirt hat, denn wenn er der Meinung ist, daß dies Gesetz, wie es aus dem Herrenhause zu uns herübergekommen, absolut nothwendig ist, um den entsprechenden Waldschutz zu gewähren, dann hätte er meiner Meinung nach, um die Bevormundung der Gemeinden bis zum Extrem zu treiben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Reigers verwerfen müssen, weil der für die Kategorie der bereits ohne Pensionsrecht angestellten Beamten dieses Recht ausdrücklich ausschließen will.

Im empfehle Ihnen aus diesen Gründen, das Amendement des Abgeordneten Reigers zu verwerfen und die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke (Hagen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Der Herr Referent muß mich mißverstanden haben, wenn er voraussetzt, ich würde für das Amendement des Abgeordneten für Ahaus stimmen. Ich habe nur nicht gewagt, ihm zu widersprechen. Ich fühle mich dazu unfähig, wenn es sich um einen Streit mit den Herren Juristen handelt, schon ihrer numerischen Bedeutung wegen. Deswegen habe ich weder dem verehrten Mitgliede für Ahaus, noch dem für Tecklenburg meinerseits widersprochen, eben weil ich mich dessen unfähig halte, aber im Uebrigen denke ich nicht daran, für das Amendement zu stimmen, denn überzeugt haben mich die Herren doch nicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Delius:** Ich habe allerdings das verehrte Mitglied für Hagen so verstanden, als ob er im Anfang seiner Rede gesagt habe, er habe gegen den Antrag des Abgeordneten Reigers nichts einzuwenden. Wenn ich ihn falsch verstanden, so bitte ich um Entschuldigung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten Reigers bezieht sich sowohl auf die Vorschläge der Kommission, als auf die Beschlüsse des Herrenhauses. Ich glaube also zuvörderst die Meinung des Hauses darüber einholen zu müssen, ob für den Fall der Annahme des Alinea 1 §. 1, sei es der Kommissions-Vorschläge, sei es der Beschlüsse des Herrenhauses, nach dem Antrage der Abgeordneten Reigers und Genossen, hinter dem Worte: »besoldeten« vor den Worten: »auf Lebenszeit Angestellten« inserirt werden soll: »nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes.« Wenn nach dieser eventuellen Abstimmung feststehen wird, ob diese Insertion in das erste Alinea des §. 1 aufgenommen werden soll oder nicht, dann wird sich die zweite Frage erheben: ob der fernere Zusatz der Abgeordneten Reigers und Genossen, der sich auf die schon vor Publikation des Gesetzes angestellten Gemeinde-Forstbeamten bezieht, die Annahme des Hauses findet; wonächst ich dann zum zweiten Alinea übergehen würde.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Alinea 1 §. 1 — sei es in der Fassung der Kommissions-Vorschläge, sei es in der der Beschlüsse des Herrenhauses — nach dem Antrage der Abgeordneten Reigers und Genossen, hinter den Worten: »besoldeten« in der ersten Zeile vor den Worten: »auf Lebenszeit angestellten«, in Zeile 2 inseriren wollen: »nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich werde die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die eben von mir näher angegebene Insertion im §. 1 Alinea 1 nicht machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Das Büreau ist zweifelhaft. Ich bitte, die Plätze noch einmal einzunehmen und werde zählen lassen. Ich werde meine erste Frage zum zweiten Male stellen, vorher aber die Mühe des Zählens zu übernehmen bitten den Abgeordneten von Krosigk und den Abgeordneten von Rosenberg-Lipinski, — die ich ersuche, auf dieser Seite (rechts) zu zählen, desgleichen die Herren Minister und die Herren, die im Centrum vor mir sitzen, — und demnächst die Abgeordneten Pieschel (Kalbe) und von Bethmann-Hollweg (Bromberg), — die ich bitte, die Zählung auf dieser Seite (links) vorzunehmen und das Büreau mitzuzählen.

Ich stelle also die erste Frage noch einmal.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall der Annahme des Alinea 1 des §. 1, — sei es der Kommissions-Vorschläge, sei es der Herrenhaus-Beschlüsse — nach dem Antrage der Abgeordneten Reigers, Rohden und Genossen, hinter dem Worte:

»besoldeten«,

einschalten wollen:

»nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes.«

(Die Zählung erfolgt.)

Nach dem Ergebniß der Zählung haben gesessen, d. h. gegen das Amendement Reigers gestimmt, 107, gestanden, also für dasselbe gestimmt, 82 Mitglieder; das Amendement ist also mit einer Majorität von 25 Stimmen abgelehnt.

Ich darf annehmen, daß damit auch der Schlußsatz des

Amendements seine Erledigung gefunden hat, also das ganze Amendement gefallen ist. Es steht nun nur noch der Beschluß des Herrenhauses im Alinea 1 des §. 1 dem Vorschlag der Kommission im Alinea 1 des §. 1 gegenüber. Ich werde zunächst den Beschluß des Herrenhauses zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die das Alinea 1 des §. 1 dem Beschluß des Herrenhauses entsprechend fassen wollen, wie folgt:

> Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung mit Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der entsprechende Kommissions-Antrag ist daher abgelehnt.

Bei dem zweiten Alinea sind die Kommissionsvorschläge mit den Beschlüssen des Herrenhauses übereinstimmend. Wenn keine Abstimmung verlangt wird, so werde ich das zweite Alinea des §. 1 für angenommen erachten.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Ich gehe zu §. 2 über und frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion, da das nicht geschieht und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den §. 2 ebenmäßig für angenommen erachten.

Es handelt sich nur noch, abgesehen von dem Titel des Gesetzes, in Ansehung dessen keine Differenz zwischen den beiderseitigen Vorschlägen besteht, um den Eingang, wo die Kommission die Worte:

> »Nach Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtages für den Umfang der Rheinprovinz«

fortzulassen und an Stelle der Worte:

> »Landtags unserer Monarchie«

zu setzen vorgeschlagen hat:

> »Landtags der Monarchie.«

Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird? Da dies nicht geschieht, so schließe ich die Diskussion auch darüber, und werde die Fassung der Kommission für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Der Antrag ist angenommen.

Da hiernach, meine Herren, die beiden Paragraphen des Gesetzes mit dem Eingange der Kommissionsvorschläge angenommen sind, so werden Sie mir vielleicht erlassen, in der nächsten Sitzung noch eine Abstimmung über das ganze Gesetz zu bewirken.

(Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Es wird eine sofortige Abstimmung über das ganze Gesetz gefordert.

Angenommen hat das Haus im Einzelnen: den Titel des Gesetzes, den Eingang nach den Vorschlägen seiner Kommission, den §. 1 Alinea 1 nach dem Antrage des Herrenhauses, das zweite Alinea desselben Paragraphen und den §. 2 nach dem mit den Beschlüssen des Herrenhauses übereinstimmenden Vorschlag der Kommission.

Diejenigen Herren, welche dem Gesetze in dieser Fassung im Ganzen zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen zur dritten Nummer der Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des fünften Berichts der Kommission für Petitionen. Die Diskussion ist bis an die Petition unter dem Buchstaben N. vorgedrungen; ich habe bereits neulich das Amendement des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg (Bromberg) mitgetheilt. Indem ich nun die Diskussion eröffne, gebe ich dem genannten Abgeordneten das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** [Bromberg] (vom Platz): Meine Herren! Die motivirte Tagesordnung, welche ich die Ehre gehabt habe, Ihnen vorzuschlagen, ist identisch mit dem Minoritätsantrage Ihrer Kommission. Dieselbe stützt sich im Wesentlichen auf zwei Erwägungen, von denen die erste im Tenor selbst enthalten ist, indem derselbe hervorhebt, daß der Abstimmungsmodus nur im Zusammenhange mit dem gesammten Wahlsystem geregelt werden kann.

Die zweite Erwägung ist in dem Kommissions-Berichte gleichfalls zur Erörterung gezogen worden; es ist die, daß es nicht angemessen erscheine, derartige wichtige prinzipielle Entscheidungen über politische Fragen bei Gelegenheit einer Petition zu treffen. Diese beiden Erwägungen haben in den beiden letztverflossenen Sessionen des Landtages die Billigung des Hauses gefunden, und es ist bei einer gleichen Veranlassung in Folge derselben eine Resolution beschlossen worden, welche mit meiner motivirten Tagesordnung übereinstimmt. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Erwägungen nicht blos jetzt noch in voller Kraft bestehen, sondern daß sogar zu denselben noch ein weiteres Moment sie unterstützend hinzutritt. Es ist das nämlich der Umstand, daß wir uns in der letzten Sitzungsperiode dieser Legislatur befinden, und daß es daher nicht empfehlenswerth erscheint, daß das hohe Haus am Schlusse seines Zusammenseins eine prinzipielle Entscheidung über eine politische Frage treffe, schon weil derselben — unmittelbar wenigstens — eine praktische Folge nicht gegeben werden kann. Sollte unsere Entscheidung hierüber gleichwohl eine praktische Folge haben, so würde dies geschehen gegenüber einer Landesvertretung, von der wir, als von unserem künftigen Nachfolger, noch nicht wissen können, welche Ansicht dieselbe über diese Frage haben wird. Eines Eingehens auf die Frage selbst enthalte ich mich in Konsequenz meines Antrages, da ich mit demselben eine materielle Entscheidung eben zu beseitigen wünsche. Dem hohen Hause empfehle ich die Annahme meines Antrages, wodurch es in die Lage kommt, seinen früheren Beschlüssen zu inhäriren.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort zu einer Mittheilung über die Zahl der nachträglich eingegangenen gleichlautenden Petitionen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pieschel** [Merseburg] (vom Platz): Die Zahl derjenigen, wörtlich gleichlautenden Petitionen, die ich nach dem Beschlusse der Petitions-Kommission das Haus ersuchen soll, heute gleich mit zur Diskussion zu stellen, hat sich seit der letzten Sitzung sehr bedeutend vermehrt. Es sind nämlich noch folgende eingegangen:

> Nr. 753, aus Breslau, vom 27. Februar cr., von C. Krause und 731 Genossen,
> Nr. 786, durch den Abgeordneten Dr. Eckstein eingereicht, aus Weißenfels, von F. Männel und 72 Genossen,
> Nr. 787, de dato Brieg den 20. Februar d. J., eingebracht durch den Abgeordneten Paur, vom Gerichtsassessor Schneider und 243 Genossen,
> Nr. 808, aus Gütersloh, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Waldeck, vom 12. März, von Dr. Stohlmann und Genossen,
> Nr. 943, Berlin den 15. Februar, von W. F. Schulz und 124 Genossen,
> Nr. 983, aus Mühlheim am Rhein, vom 28. März, von M. H. Kollbach und 17 Unterschriften tragend.

Zwar nicht wörtlich gleichlautend, aber gleichmäßig auf Abänderung der §§. 21 und 30 des Wahlgesetzes insoweit gerichtet, daß Zettelwahl an die Stelle der öffentlichen Abstimmung erfolgen soll, sind ferner noch eingegangen:

> Nr. 534, aus Bielefeld vom 9. Februar, vom Stadtverordnetenvorsteher R. Rempel und 83 Genossen,
> Nr. 814, Stendal, 7. Februar, von Möller und 123 Genossen,
> Nr. 960, de dato Magdeburg, 3. April cr., von W. F. Schmidt und 130 anderen Namen unterzeichnet.

Ich bitte Sie also, Namens der Petitions-Kommission, diese Petitionen gleichzeitig mit zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Schultze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schultze** [Berlin] (vom Platz): Ich spreche für den Kommissions-Bericht und gegen die Tagesordnung.

Wäre das, meine Herren, was die Minorität unserer Kommission und der geehrte Antragsteller hauptsächlich für die Tagesordnung anführt, gegründet, hinge die Frage über geheime oder öffentliche Abstimmung untrennbar zusammen mit dem Wahlsystem, dann würde sich gegen den Antrag kaum etwas anführen lassen. Die Meinungen dieses Hauses über das Wahlsystem möchten wohl sehr erheblich auseinandergehen und die gelegentliche Erörterung einer so wichtigen und tief eingehenden Frage, wie über das Wahlsystem, möchte wohl kaum bei Gelegenheit einer Petition zulässig und zweckmäßig erscheinen. Allein dem ist gar nicht so. Das Wahlsystem, d. h. die Bemessung und Vertheilung des Wahlrechts, die Gesammtheit der Bedingungen, von denen man die Theilnahme an den Wahlen abhängig macht, das ist etwas wesentlich Verschiedenes von der äußeren Form der Abstimmung. Es kommt den Petenten ja gar nicht darauf an, an dem Systeme, an dem Klassen-Wahlsystem etwas geändert zu wissen, sie sind hier nicht besorgt um ihr Wahlrecht, sie wollen in dieser Hinsicht durchaus nichts Neues eingeführt wissen. Nicht deshalb wenden sie sich an dies hohe Haus, es ist ihnen nur um die Sicherung der faktischen Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Wahlrechtes zu thun, also nicht um das rechtliche Moment, sondern nur um ein sittliches, um die Vorbedingung zu jeder Wahl, um das, meine Herren, was eine Wahl erst zu dem macht, was sie sein soll, zu einem Willensakt aus freier Ueberzeugung. Welchem System Sie sich auch anschließen mögen, ob Sie für unbeschränktes oder für beschränktes Stimmrecht sind, ob Sie vielleicht sich für Censuswahlen entscheiden, oder bei dem Klassen-Wahlsystem bleiben wollen: in dem einen wie dem anderen Falle tritt die Frage der geheimen oder öffentlichen Abstimmung vollkommen selbstständig an Sie heran. Wir haben jetzt ein bestimmtes Wahlsystem, das Klassen-Wahlsystem, es wird kein anderes daraus, ob wir geheim oder öffentlich abstimmen. Führen Sie Censuswahlen ein, ob Sie geheim oder öffentlich dabei abstimmen, das ändert das System selbst auf keinen Fall.

Ich meine also, dieses Bedenken, dieser Hauptgrund, den man für die Tagesordnung geltend gemacht hat, erledigt sich von selbst. Es steht die Frage nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Wahlsystem, und wir mögen sie daher an und für sich selbstständig erörtern.

Der zweite Grund, der noch für die Tagesordnung geltend gemacht und in der Kommission wie hier hervorgehoben worden ist: »die Regierung beschäftige sich in diesem Augenblicke mit den Vorarbeiten zu einem Wahlgesetz« — scheint mir ja noch weit mehr dafür zu sprechen, daß eine Kundgebung unsererseits in einem so wichtigen Prinzipe gerade in diesem Augenblicke nur wünschenswerth ist. Gebunden wird die Regierung in ihrem Ermessen über das künftig vorzulegende Wahlgesetz durch eine Kundgebung von unserer Seite nicht, aber gewiß werden Sie mir nicht bestreiten wollen, daß eine solche Kundgebung ein erhebliches Moment für die Staats-Regierung sei, und daß sie uns nur dankbar sein kann, wenn wir in einem Stadium, wo sie sich noch für das Eine und Andere entscheiden kann, die Meinung des Hauses aussprechen. Ich meine also, gerade das Moment, welches man gegen die Erörterung angeführt hat, spricht für dieselbe, und ich muß dasselbe behaupten, noch in Bezug auf eine dritte Anführung Seitens des geehrten Antragstellers: »daß die Legislaturperiode des Hauses zu Ende gehe, und man nicht in dieser letzten Frist noch eine so große prinzipielle Frage in das Haus bringe. Ja, meine Herren, gerade deshalb meine ich, ist eben eine Kundgebung auch dem Lande gegenüber sehr am Platze, und wir haben alle Ursache, zu zeigen, wie hoch das Preußische Abgeordnetenhaus die Unabhängigkeit seiner Wähler anschlägt.

Komme ich nun zur Sache selbst, so glaube ich, wird nur Weniges demjenigen, was der Kommissionsbericht und die Petenten anführen, nachzutragen sein. Daß das geheime Stimmrecht das einzige praktische Sicherungsmittel für die Unabhängigkeit bei den Wahlen ist, darüber hat die öffentliche Meinung längst entschieden, darüber liegen den einzelnen Mitgliedern dieses Hauses so reichliche Erfahrungen vor, daß wohl kaum ein Zweifel darüber stattfinden kann. Das Haus hat, bei früheren Gelegenheiten, soweit ich aus dem Kommissionsbericht entnehmen kann, auch wohl schon seine Meinung über diesen Punkt festgestellt und ich erlaube mir nur wenige Momente hinzuzufügen, die ich dem Kommissionsberichte noch nicht habe entnehmen können. Nicht blos den ungesetzlichen Druck auf die Abstimmung wird man, wenn man sich für das geheime Stimmrecht entscheidet, unmöglich machen; nein, noch eine ganz andere Einwirkung, die bei den Wahlen auch und mit Erfolg angewendet wird, die Bestechung. Nicht nur bedroht kann die Existenz eines Wählers werden bei Bethätigung seiner unabhängigen Gesinnung, — man kann ihm auch Vortheile bieten, man kann statt der Bedrohung die Verlockung anwenden. Entscheiden Sie sich für die geheime Stimmgebung, dann wird derjenige, welcher so etwas versuchen wollte, sicher in eine sehr ungünstige Position kommen. Was er auch aufwenden mag, es wird ihm die Möglichkeit der Kontrole darüber entzogen, ob ihm nicht sein so angelegtes Kapital ohne alle Zinsen und nutzlos entzogen wird; er vermag sich nicht zu überzeugen, ob seine Bestechung ihm etwas nützt.

Ferner ist bei der Diskussion dieser Frage so viel von der großen Förderung gesprochen worden, was in der geheimen Stimmgebung liegen soll, von der Förderung des Bürgermuthes und dem Appell an die unabhängige Gesinnung, die dadurch an das Volk ergeht. Ja, meine Herren, ich glaube recht Viele von uns, die große Majorität des Hauses, schlägt gewiß die unabhängige Gesinnung des Staatsbürgers, ihre Erweckung und Pflege recht sehr hoch an, weil sie nur in dieser die wahre Garantie verfassungsmäßiger Zustände erkennt, und viele Mitglieder dieses Hauses haben Gelegenheit gehabt und haben diese Gelegenheit ergriffen, haben es an sich selbst bewiesen, in einer Zeit, die jetzt Gott sei Dank hinter uns liegt, daß sie einer solchen unabhängigen Gesinnung manches Opfer gebracht und Manches deshalb haben über sich ergehen lassen. Aber, meine Herren, in dieser Weise bei der Gesetzgebung zu verfahren, mit solchen Voraussetzungen da heranzutreten, halte ich doch für durchaus unberechtigt. Die Faktoren des Staatslebens sind eben die Menschen, und die Gesetzgebung hat zunächst der menschlichen Natur Rechnung zu tragen, vorzüglich in allen solchen Stücken, wo es sich um Motive handelt, die an sich keineswegs unberechtigt und verwerflich sind, und zumal da, wo der Sache selbst durch eine solche Rücksichtnahme kein Eintrag geschieht. Statt dessen, meine Herren, die Ausübung des wichtigsten bürgerlichen Rechtes mit der berechtigten Sorge des Staatsbürgers um seine eigene und der Seinigen Existenz in Konflikt zu bringen, das möchte wohl durch keine staatsmännische Rücksicht geboten sein. Viele unserer Wähler sind einmal in der Lage, daß ihre Existenz durch eine solche selbstständige Ausübung des Wahlrechtes wesentlich bedroht wird. Ich habe nicht nöthig, nach vielen Beispielen zu suchen, in Ihrer Aller lebendigem Andenken leben diese Beispiele und wir haben in unserem Staate genug Opfer zu beklagen, die lediglich dem gefallen sind. Nur durch die Unmöglichkeit einer Kontrole der Abstimmung wird dieselbe frei. Statt dessen ein Gesetz zu geben, und in diesem Gesetze wichtige staatsbürgerliche Rechte garantiren, thatsächlich aber die Ausübung dieser Rechte an eine Art politischen Märtyrerthums zu knüpfen, das, meine ich, sei unbedingt zu verwerfen.

Ich wende mich nun an die Majorität dieses Hauses von einem anderen Gesichtspunkte aus. Sie haben so oft, und mit vom ganzen Lande anerkannter Ausdauer für die Beseitigung der reaktionairen Beamten gekämpft, und daß ich bei der ganzen Deduktion von der ungesetzlichen Beeinflussung der Wähler, namentlich auch diese Herren im Auge habe, brauche ich wohl kaum zu bemerken. Ihr Kampf hat bis jetzt nicht viel Aussicht auf Erfolg gehabt. Ich bitte Sie daher, geben Sie diesen Tendenzen, die Sie dabei leiteten, namentlich dadurch Ausdruck, daß Sie, so viel an Ihnen ist, ein Feld, auf welchem das ungesetzliche Einschreiten dieser Beamten einen so großen Druck auf die Staatsbürger ausübte, in einer Art entziehen, daß es dem besten Willen der reaktionairen Beamten unerreichbar bleibt, und die Wähler vor jedem solchen Druck sicherstellt. Denn, meine Herren, das meine ich doch in Ihrer Aller Interesse

hervorzuheben, ich glaube, wir thun wohl, uns noch auf manche Wahl mit diesen reaktionairen Beamten einzurichten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin:** Meine Herren! Die Regierung stimmt für die Tagesordnung, und zwar, wenn ich mich so ausdrücken darf, weil sie eine Tagesordnung ist, obgleich sie sich mit den Motiven derselben nicht einverstanden erklärt. Es widerspricht, meine Herren, meinem Gefühle, die Meinung der Regierung, daß die Abschaffung der Stimmgebung zu Protokoll den Interessen des Vaterlandes für jetzt nicht entspricht und daß daher die Regierung die Petition nicht berücksichtigen kann, zu verbergen hinter den Motiven, die die Tagesordnung dafür anführt. Nicht die prinzipielle Schwierigkeit des Gesetzes, welches der §. 72 der Verfassung erfordert, ist es, der die Regierung nicht in die Lage setzt, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen, sondern lediglich die Ueberzeugung, daß der jetzige Abstimmungs-Modus der bessere ist. In Bezug auf dieses Gesetz, meine Herren, walten, denke ich, noch mancherlei Mißverständnisse ob.

Das durch den Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Gesetz ist kein solches, was prinzipiell das Wahlverfahren zu ordnen hat, sondern es ist ein Wahl-Ausführungsgesetz. Die Prinzipien, auf denen das gegenwärtige Wahlsystem beruht, das Dreiklassen-System und die indirekte Wahl sind in den vorhergehenden Artikeln der Verfassungs-Urkunde bezeichnet. Soll also das Wahlsystem geändert werden, so kann es nicht durch das Gesetz geschehen, welches im Artikel 72 vorgesehen ist. Dieser Paragraph bestimmt, daß das Nähere über die Ausführung der Wahlen das Wahlgesetz bestimmt, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. Sollen die Wahlprinzipien geändert werden, so bedarf es hierzu der Abänderung der Verfassung, und zu einer solchen würde auch in diesem Falle die Regierung jetzt nicht geneigt sein. Nicht prinzipielle Schwierigkeiten sind es daher, die dem Wahlausführungs-Gesetz des §. 72 entgegenstehen, sondern die Regierung ist der Meinung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes nicht opportun ist im Interesse der Wahlfreiheit.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt in den vorhergehenden Paragraphen, daß sich das Wahlrecht anlehnen soll an das Gemeinde-Wahlrecht, darnach würden also, wenn ein solches Gesetz erlassen würde, das bestehende Wahlrecht beschränkt werden. Nach dem Wahlgesetz von 1849, welches jetzt gilt, ist jeder Urwähler, welcher das 24. Lebensjahr erreicht und seit einem halben Jahre in der Gemeinde seinen Wohnort hat, wahlberechtigter Urwähler, während rücksichtlich der Berechtigung zur Wählbarkeit in den Gemeinden der einjährige Wohnsitz und noch andere Bedingungen zutreffen müssen. Es würde also das Wahlrecht wesentlich beschränkt werden, wenn das Wahlgesetz sich an das Gemeindewahlrecht anschließt. Es würde indessen doch geschehen müssen, wenn wir mit unserer Gemeinde-Ordnung schon zu einem definitiven Abschluß gekommen wären, dies ist aber ebenfalls noch nicht der Fall und es erachtet daher die Königliche Staats-Regierung die Abänderung der jetzigen Wahlordnung noch nicht für an der Zeit und kann keine Aussicht auf den baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes für jetzt gewähren. Wenn aber auch eine Abänderung des Wahlgesetzes beabsichtigt würde, so glaube ich doch nicht, daß die Regierung in der Lage sein würde, die Bestimmung in Betreff der Stimmabgabe zu Protokoll abzuändern und dagegen die geheime Stimmabgabe wieder einzuführen. Meine Herren! Die Frage über die größere Zweckmäßigkeit des Ballots gegen die Stimmabgabe zu Protokoll ist vielfach erörtert worden. Die Regierung leugnet es ganz gewiß nicht, daß Mißbräuche bei der öffentlichen Stimmgebung vorkommen können und auch wohl vielfach vorgekommen sein mögen. Die Regierung ist aber der Meinung, daß die Möglichkeit solcher mißbräuchlichen Anwendung dieser Wahlform aufgewogen wird durch sehr erhebliche Bedenken der anderen, und bei einem Ueberblicken der letzten Vorgänge in der Europäischen Geschichte kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei dem allgemeinen Stimmrecht und der Zettelwahl Ungehörigkeiten vorgehen und Beeinflussungen auf die Wahl statthaben können, wie sie nicht schlimmer durch das öffentliche Stimmabgeben eintreten können. Statt aller Argumente will ich mich nur Eines bedienen, welches in einer unsrer früheren Sitzungen der jetzige Herr Präsident in einer Rede vorgebracht hat, aber allerdings in einem andern Sinne, als er es damals gebraucht hat. Er hat uns damals gesagt:

> »Die Frage nach öffentlicher oder geheimer Abstimmung beschäftigt, wie mein edler Freund an meiner Seite schon ausgesprochen hat, das Land, dem wir bei aller Selbstschätzung doch einen kleinen Vorsprung in konstitutionellen Dingen werden zugestehen müssen, vielleicht schon 100 Jahre. Ich weiß nicht, ob verehrte Mitglieder Veranlassung genommen haben, den Fortschritt der diesfallsigen öffentlichen Meinung in England von Jahr zu Jahr zu beobachten u. s. w.«

Meine Herren! Ich gestehe ebenfalls England einen gewissen Vorsprung in konstitutionellen Dingen zu; aber ich deduzire daraus: wenn von allen seit 100 Jahren dagewesenen Regierungen England, gleichviel, ob die Wigbs oder Torys am Ruder waren, keinen der von den Radikalen gestellten Anträge auf Einführung des Ballots angenommen hat, so wird das Preußische Gouvernement wohl auch eine Entschuldigung finden, wenn es glaubt, an dem bestehenden Rechte im Interesse des Vaterlandes festhalten zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die Tagesordnung, die der geehrte Herr Abgeordnete für Bromberg eingebracht hat, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde der Konsequenz. Zweimal hat das hohe Haus wörtlich die Tagesordnung beschlossen, die Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, deshalb, weil es eine Frage sei, die isolirt nicht aufgefaßt werden könne. Ich frage, was seit diesem Beschlusse eingetreten ist? Nichts Anderes, als daß ein Wahlgesetz uns bis jetzt nicht vorgelegt worden ist. Das kann konsequenterweise zu dem Antrag führen, die Regierung an ein solches Gesetz zu mahnen, aber nimmermehr dahin führen, daß wir heute eine Frage isolirt zu beantworten uns befähigt erklären, die wir vor zwei oder einem Jahre noch nicht befähigt waren, beantworten zu können, weil sie isolirt sei. Ich habe nicht die Absicht, meine Ueberzeugung zu verstecken, vielmehr spreche ich mit Bestimmtheit aus, daß ich gegen die geheime Abstimmung bin, weil ich glaube, daß das Mittel schlimmer ist als das Uebel, das man beseitigen will. In England ist, wie darauf hingewiesen worden ist, der Streit seit langen Jahren geführt. Sidney Smith hat gesagt, daß die geheime Abstimmung nichts Anderes sei, als die Heilmethode des Arztes, der dem Schielenden die Augen aussteche. Dagegen erkenne ich vollkommen an, und begreife es, wie von vielen Seiten im Lande der Antrag gestellt worden ist. Der Antrag ist gestellt worden wegen der Erfahrung, die in einer Reihe von Jahren gemacht worden ist.

Ich brauche in diesem Hause an die Wahlen vom Jahre 1855 und an den Antrag, den der gegenwärtige Herr Minister des Innern damals als Mitglied dieses hohen Hauses in der Versammlung vom Jahre 1856 gestellt hat, nicht zu erinnern. Meine Herren! Eine Abwehr gegen die Wiederholung solcher Uebelstände ist zur Zeit nicht vorhanden, ich glaube aber, und bin gerade deshalb der Meinung, daß die Frage nicht isolirt, sondern im Zusammenhange aufgenommen werden muß. Ich glaube, daß gesundere Heilmittel als diejenigen, die uns jetzt vorgeschlagen werden, vorhanden sind. Ich will als solche Heilmittel bezeichnen einmal, daß die Verwaltungs-Beamten nicht zu Wahl-Kommissarien bestellt werden. Da, wo es an unabhängigen mit der Regierung in keinem Zusammenhange stehenden Männern fehlen sollte, haben wir überall richterliche Beamten, und ich würde es für durchaus angemessen halten, solches Amt als ein rein formell aufzufassendes in die Hände richterlicher Beamten zu legen.

Ein zweites Mittel wäre es, den Verwaltungs-Beamten in ihrem Bezirke die Wahlfähigkeit zu nehmen. Ich glaube, daß dies Mittel, das schon vor Jahren aus dem Kreise, dem ich angehöre, vorgeschlagen worden, ein bei weitem wirksameres wäre, als das, was jetzt in Vorschlag gebracht wird, und dabei ein Mittel, welches die jetzigen Uebelstände nicht mit sich führt, Uebelstände, welche selbst die Freunde der geheimen Abstimmung nicht in Abrede stellen können.

Meine Herren! Gehen wir heute in Konsequenz der früher gefaßten Beschlüsse zur Tagesordnung über und denken wir daran, wie auf den von mir bezeichneten Wegen, die ich für richtig und gesund halten muß, dem Uebel abgeholfen werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich das Wort ergreife für die Anträge der Kommission, so gebe ich mich keiner Illusion hin, ich weiß sehr wohl, daß für uns, die wir jetzt noch Mitglieder dieses Hauses sind, eine Beschäftigung dadurch nicht herbeigeführt werden wird, selbst wenn die Staats-Regierung auf diese Petition eingeht. Ich halte aber diese Ueberweisung für eine durchaus nothwendige, denn wenn das Haus bei seinem letzten Zusammensein ein Votum abgeben sollte, wie ich wünsche, so wird dies doch für die Königliche Staats-Regierung maßgebend sein; ich schließe mich den Ausführungen, welche der Abgeordnete Schultze (Berlin) vorgetragen hat, völlig an und wende mich nur zu einigen kurzen Bemerkungen.

Wenn von der Konsequenz der Beschlüsse die Rede war, unter Hinweis auf das, was vor zwei Jahren und im vorigen Jahre stattgefunden hat, so glaube ich nicht, daß die Konsequenz es erfordert, gerade so zu votiren wie damals. Jene Vota wurden gefaßt unter gewissen Voraussetzungen, daß die Königliche Staats-Regierung, wozu sich die besten Aussichten eröffneten, mit einem Wahlgesetz uns entgegenkommen würde und in dieser Erwartung ging man damals zur Tagesordnung über.

Der Herr Abgeordnete für Barnim hat, indem er gegen den Antrag der Kommission sich äußerte, verschiedene Vorschläge gemacht über die Art, wie die Uebelstände, über die wir zu klagen haben, besser geheilt werden könnten, als durch die geheime Abstimmung. Ich will ihm nicht widersprechen, daß das zweckmäßig sein möchte, was er anführt; es handelt sich hier aber darum gar nicht, wir haben es mit den ziemlich gleichlautenden Petitionen zu thun, und die beantragen vorzugsweise allein die geheime Abstimmung.

Meine Herren! Wenn es sich hier rein um eine theoretische Frage handelte, so würde ich gewiß für die öffentliche Abstimmung sein; aber, meine Herren, es ist keine rein theoretische Frage, die uns hier vorliegt. Ich denke, es ist Niemand unter uns, dem die Erinnerung der letzten Jahre nicht noch lebhaft vorschwebte; ich will Sie nicht ermüden mit der Aufzählung einzelner Dinge, ich habe darüber von der Stelle (auf die Tribüne weisend) in früheren Jahren mich ausführlich geäußert, und ich bin damals in der Lage gewesen, Dinge mitzutheilen, die unter der früheren Regierung vorgekommen sind in Bezug auf unsere Wahlen, die theilweise den größten Unwillen in dieser Versammlung hervorriefen, mitunter aber auch die allergrößte Heiterkeit.

Ich erinnere aber in dieser Beziehung auch noch an das, was der jetzige Herr Minister des Innern im Jahre 1855 bei Gelegenheit seines Antrages anzuführen hatte, und dann frage ich: ist das allein nicht genug, uns von der Nothwendigkeit der geheimen Abstimmung überzeugt zu halten? Ja, hätten wir stets ein ehrliches Gouvernement, welches sich der speziellen Einwirkung auf die Wahlen enthielte, was namentlich vor solchen Mitteln zurückschreckte, deren Anwendung wir begegnet sind, die so weit gingen, daß man sich nicht entblödete, die geachtetsten Leute oft zum Popanz hinzustellen, um die Wähler zu schrecken und ihnen von geachteten Leuten Begriffe beizubringen, die nimmermehr begründet waren; hätten wir immer eine ehrliche Regierung, die solche Mittel verschmähte, so würde ich mich gern für die öffentliche Abstimmung erklären. Ich hege zu dem jetzigen Ministerium das Vertrauen, daß, wenn es bei der nächsten Wahl sich noch an seinem jetzigen Platze befindet, sich dergleichen unglückliche Eingriffe nicht zu Schulden kommen lassen wird, ich hege das Vertrauen, daß die Königliche Staats-Regierung sich enthalten wird, selbst nur Namen zu nennen von Personen, deren Wahl ihr angenehm sein möchte; aber bei alledem, daß ich dieses große Vertrauen habe, bitte ich die Königliche Staats-Regierung, nicht außer Acht zu lassen, daß, indem sie sich gegen die geheime Abstimmung erklärt, im Lande vielfach die Meinung verbreitet sein wird, als wolle sie doch mit bequemen und guten Mitteln bei den Wahlen Gebrauch machen.

(Murren.)

Wenn unter den Argumenten angeführt ist, man könne nicht ein einzelnes Glied aus der Kette herausreißen, sich nicht allein beschäftigen mit diesem einen Punkte, der geheimen Abstimmung, so erinnere ich daran, daß man in anderen Fällen doch wohl einmal ein einzelnes Glied aus der Kette herausreißt, daß der Herr Minister des Innern im vorigen Jahre eine Kreis-Ordnung vorgelegt hat, während wir die als so nothwendig geschilderte Gemeinde-Ordnung ganz und gar entbehrten, und in diesem Jahre haben wir schmerzlich zu vermissen, daß eine Kreis-Ordnung nicht wieder vorgelegt ist.

Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Antrag Ihrer Kommission an.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich finde eigentlich eine gewisse Grausamkeit darin, daß die Herren (rechts) den jetzigen Herrn Minister des Innern immer wieder an seinen Wahlantrag vom Jahre 1856 erinnern, denn wenn ich mich recht entsinne, ging dieser Antrag damals, — wie man sagt, — etwas dünn zu Ende.

(Unruhe rechts.)

Dessenungeachtet aber freue ich mich, der jetzigen Anschauung des Herrn Ministers des Innern mich anschließen zu können und ich möchte zunächst dem geehrten Herrn, der zuletzt gesprochen hat, nach dem Schlusse der Session, eine kleine Vergnügungsreise nach Frankreich empfehlen. Da wird er sich überzeugen, daß das geheime Stimmrecht durchaus nicht das Mittel ist, diejenigen Uebelstände zu vermeiden, die, wie ich glaube, wir Alle gleichmäßig zu vermeiden wünschen. Er wird sich überzeugen, daß trotz der geheimen Stimmengebung und trotz des allgemeinen Stimmenrechts ein Einfluß auf die Wahlen geübt wird, wie wir ihn bis jetzt, Gott sei Dank, aus den Zeitungen und aus den Mittheilungen unglücklicher Franzosen kennen.

(Murren rechts.)

Meine Herren! Ich bin ferner der Meinung, daß, wenn man der Regierung mit motivirten Tagesordnungen entgegentritt, wenn man der Regierung immer wieder die Zumuthung stellt, eine Aenderung des Wahlgesetzes vorzunehmen, während sie selbst die Erklärung abgiebt, daß sie weder die Geneigtheit, noch einen bestimmten Gedanken über die Möglichkeit einer Aenderung des Wahlgesetzes habe, daß man dann wenigstens seinerseits eine gewisse Verpflichtung anerkennen sollte, der Regierung doch einigermaßen zur Hülfe zu kommen. Diejenigen Herren, die immer wieder das Wahlgesetz ändern wollen, sollten diesen Wunsch nicht so blau in die Welt hinaus schießen,

(Heiterkeit)

sondern der Regierung sagen, wie sie das Wahlgesetz verändern soll. Aber ich fürchte, das wissen die Herren selbst nicht, sondern sie stellen den Antrag nur, um doch irgend eine Agitation gegen das jetzt bestehende Wahlgesetz am Leben zu erhalten, und diese in die nächsten Wahlen mit hinüberzunehmen.

Meine Herren! Worum es sich hier handelt, scheint mir etwas Anderes zu sein, man scheint die Folgen eines Systems mit den Absichten derer zu verwechseln, die dieses System gehandhabt haben.

Ich darf Sie wohl Alle darauf hinweisen, daß einer unserer renommirtesten Staatsrechtslehrer, den Niemand einer Vorliebe für die Reaktion beschuldigen wird, den verstorbenen Dahlmann, daß der sich in der in Rede stehenden Sache dahin ausspricht:

> Eines wahrhaft freien und tüchtigen Volkes würdig, und der Natur der Verhältnisse angemessen, ist nur die öffentliche Abstimmung, und wenn sie auch Uebelstände mit sich führt, so liegt gerade in der Oeffentlichkeit die beste und allein gründlich wirkende Heilung derselben.

Meine Herren! Ich habe mir nun die Frage vorgelegt: wie kommt es, daß gerade diejenigen Herren, die sonst die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewissermaßen als ihr Monopol auf ihre Fahne geschrieben haben, die ihr ganzes politisches

System auf den tugendhaften Staatsbürger basiren, der alles eigene Interesse bei Seite setze und stets nur das Wohl des Ganzen im Auge habe, — wie kommt es, frage ich, daß die nun mit einem Male mit dieser Legion tugendhafter Spartaner kommen und sagen, wir haben nicht recht die Courage, unsere Namen öffentlich zu nennen?

(Bravo links und Heiterkeit.)

Meine Herren! Klären Sie uns dies Geheimniß einigermaßen auf, geben Sie uns die Motive und Erklärungen dieses Widerspruchs, und so lange ich dies nicht von Ihnen selbst bekomme, werde ich versuchen, meinerseits eine kleine Aufklärung dieses Widerspruchs zu geben.

Meine Herren! Dieser Widerspruch findet seine Erklärung ganz einfach darin, daß Sie Ihr politisches System auf eine politische Unwahrheit gründen; Sie reißen Staat und Gesellschaft auseinander. Sie kennen keine anderen Staatsbürger als das bekannte zweibeinige Thier des Plato ohne Federn, bei dem sie von allen möglichen sozialen Bedingungen und Ausstattungen abstrahiren, und sie wundern sich dann, daß sich dieser Abstraktion gegenüber stets in jedem konkreten Falle die Wirklichkeit fühlbar macht.

Meine Herren! Abgesehen von seiner sozialen Stellung, hat man überhaupt keine politische Bedeutung; die soziale und politische Bedeutung eines Menschen sind identisch. Der Mensch lebt gleichzeitig im Staat und in der Gesellschaft, und er wiegt im Staat ebenso viel als er in der Gesellschaft wiegt, und es heißt, sich in Illusionen ergehen, wenn man glaubt, daß man den Fabrikherrn und seinen Arbeiter, den Gutsherrn und seinen Tagelöhner, den Prinzen und den Karrenschieber zuletzt als gleichnamige politische Größe behandeln kann, und wenn man eben vergißt, daß man in der Konsequenz einer solchen Theorie gezwungen wird, eben die Thätigkeit dieser politisch- und sozialabhängigen Personen zu kachiren, um die Illusion einigermaßen aufrecht zu erhalten.

Meine Herren! Sehen Sie nicht blos auf Frankreich, Sie würden da vielleicht eine Entschuldigung haben an dem sogenannten »Despotismus eines Einzelnen.« Sehen Sie auch nach Amerika und fragen Sie sich da, wie man dort die geheime Stimmabgabe kontrollirt. Sie werden dann wohl erfahren, daß man mit Revolver und Dolch an der Stimmurne steht und die geheimen Stimmabgeber nöthigt, denen, die dabei stehen, ihre Stimmzettel vorzuzeigen. Meine Herren! Wenn Sie den wirklich abhängigen Personen eine politische Aktion und Bedeutung beilegen wollen, abgesehen von ihrer Abhängigkeit, so wird und muß sich diese eben indirekt geltend machen. Sie werden es nicht erzielen, daß sich ein Sozial-Abhängiger politisch unabhängig geriren kann, und wenn Sie doch den Versuch dazu machen, werden Sie bei einem ganz anderen Ziele ankommen, bei viel schlimmeren indirekten Einwirkungen, als Sie direkte vermieden haben.

Ich kann deshalb nur wiederholen, und ich bemerke dabei, daß die Thatsachen durchaus auf unserer Seite stehen, daß jedes Volk, sowohl die Griechen und die Römer, als die Deutschen in ihrer besten Jugendzeit das öffentliche Stimmrecht gehabt haben, und daß gleichzeitig mit dem geheimen Stimmrecht, dessen Schwester die Korruption und mit der Korruption der Despotismus sich der Einwirkung auf die geheimen Wahlen bemächtigt habe und bemächtigen mußten. Welches Wahlsystem man dabei hat, meine Herren, halte ich allerdings mit dem verehrten Mitgliede für Berlin für gleichgültig, denn diese Frage kann man für jedes Wahlsystem gleichmäßig beantworten, und ich werde daher meinerseits kaum in der Lage sein, mich der motivirten Tagesordnung des Herrn von Bethmann-Hollweg anzuschließen. Ich glaube, wenn wir die Frage überhaupt beantworten wollen, dann können wir sie, unabhängig von der Aenderung des Wahlgesetzes, beantworten, und das will ich meinerseits, da ich sie mit »Nein« beantworten will. Ich will aber gern zugestehen, daß ich unser jetziges Wahlsystem nicht für ein Ideal halte, ich halte es aber dennoch für besser, als alles das, was wir gehabt haben, weil es, wenn auch nur in roher Form, einen Ausdruck des Gedankens enthält, daß die politische Bedeutung des Namens abgestuft werden soll nach seiner sozialen und politischen Leistung und Bedeutung, und ich glaube, wir werden nicht eher im Stande sein, eine wirklich organische und nachhaltige Verbesserung des Wahlsystems herbeizuführen, bis wir auf der Basis unserer neuen sozialen Grundlagen mit Erwägung z. B. der Veränderung durch die Geldwirthschaft, Ablösungen u. s. w. den Zustand unserer Gesellschaft dahin entwickelt haben, daß sich eine politisch entsprechende Gliederung herausgestellt hat. Die Abneigung der Regierung ist deshalb auch durchaus keine willkürliche, sondern sie wurzelt in den bestehenden Verhältnissen.

Ich kann Sie deshalb nur bitten, über die Petition, mit der wir es hier zu thun haben, zur Tagesordnung und zwar zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Ich befinde mich heute in der Nothwendigkeit, sprechen zu müssen. Ich habe vor etwa 14 Tagen eine Petition aus meiner Wahlstadt, aus Görlitz, erhalten, mit circa 400 Unterschriften versehen, eine Petition, die sich für die geheimen Wahlen durch Ballot aussprach. Diese Petition habe ich eingereicht. Ich habe aber nicht gehört, daß der Herr Referent dieser Petition Erwähnung gethan hätte. Nun weiß ich sehr wohl, daß die Wähler auf die Abstimmung ihres Gewählten keinen Einfluß beanspruchen können, allein das Recht hat der Wähler, zu verlangen, daß eine an seinen Abgeordneten eingereichte Petition weiter befördert, in das Büreau gebracht wird. Es frägt sich nun, was ist aus dieser Petition geworden? Ich beantworte mir die Frage so: die Petenten haben nicht blos bei den Landtagswahlen, sondern auch bei den städtischen Wahlen sich für die geheimen Abstimmungen erklärt. Es ist nun möglich, daß das Präsidium die Petition an eine andere Kommission, vielleicht an die für das Gemeindewesen hat gelangen lassen. Nur auf diese Weise erkläre ich es mir, daß der Herr Referent dieser Petition nicht Erwähnung gethan hat.

Da ich indeß einmal das Wort habe, so gestatten Sie mir, der Frage etwas näher zu treten. Ich muß gestehen, daß ich diese Frage in ihrer Lösung für eine der schwierigsten halte, und ich kann nicht leugnen, daß ich Jahre lang geschwankt habe, wie ich mich in dieser Frage entscheiden soll. Noch in der letzten Session habe ich für die Tagesordnung gestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil ich geglaubt habe, der Gegenstand sei von der Art, daß er sich am besten, wenn auch nicht ausschließlich und unbedingt, behandeln lasse gelegentlich der Vorlage eines allgemeinen Wahlgesetzes. Einer solchen Vorlage sahen wir nach der Erklärung des Herrn Ministers Flottwell entgegen. Man konnte daher füglich diese Frage bis dahin vertagen. Jetzt ist die Sachlage eine andere. Der Herr Minister des Innern ist nicht geneigt, uns über das Wahlgesetz eine Vorlage zu machen und ich glaube, es hindert nichts mehr das Haus, so weit es in seiner Befugniß liegt, sich mit der Frage eingehend zu beschäftigen, ob es sich für die geheime oder offene Abstimmung erkläre. Angemessener würde es mir freilich noch immer erscheinen, diese Frage nicht getrennt zu behandeln. Allein wie die Sache einmal liegt, werden Sie es erklärlich finden, daß ich den Gründen der Minorität, also auch den Gründen meines verehrten Freundes und Kollegen von Bethmann-Hollweg (Bromberg), nicht mehr beitreten kann. Nach vielfachen Erwägungen bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die Abstimmung durch Ballot die bessere ist; ich würde mich also entschieden für diesen Abstimmungsmodus erklären. Ich muß zwar zugeben, daß in der Theorie viel für den Abstimmungsmodus spricht, den Preußen jetzt hat, nämlich die öffentliche Abgabe der Stimmen zu Protokoll; allein in der Praxis gestaltet sich die Sache anders.

So lange es nun einmal in einem Staate Mächtigere, so lange es Höhergestellte giebt, Anderen gegenüber, die sich in einer untergeordneten gedrückten Lage befinden, und so lange es keine Gewähr dafür giebt, daß nicht die Höhergestellten ihren Einfluß mißbrauchen, um auf die Wahlen einzuwirken, so lange spricht es gegen die Natur, dem Niedrigergestellten zuzumuthen, nach Befinden sein und noch mehr die Existenz der Seinigen aufs Spiel zu setzen, indem er eine Stimme abgiebt, die dem, von den er abhängig ist, nicht zusagt. Wenn wir einmal dahin gekommen sein werden, daß jeder Vornehme, Mächtigere aus Gründen der Moral sich enthält, einen Einfluß auf die Abstimmung der ihm Untergebenen oder niedriger Gestellten zu äußern, dann werden wir in dem goldenen Zeitalter leben, zur

Zeit aber leben wir noch in dem ehernen, nicht einmal in dem silbernen, und daß wir in dem ehernen leben, das haben uns im letzten Jahrzehnt Beispiele genug gezeigt. Ich gebe zu, es ist allerdings von der jetzigen Staats-Regierung ein Verfahren nicht zu erwarten, wie wir es leider in den letzten 10 Jahren erlebt haben. Ich hege das vollkommene Vertrauen zur Staats-Regierung, daß, so lange die jetzigen Männer am Ruder sind, Aehnliches nicht vorkommen wird. Ich mache aber darauf aufmerksam und entgegne dies einem geehrten Redner, der vor mir gesprochen hat, daß ein guter Steuermann bei ruhigem Wetter sein Schiff ausbessert, um dem Sturme gewachsen zu sein, und nicht erst den Sturm herankommen läßt. Wenn es möglich ist, daß das Ministerium wechselte, und wenn ein neues zu Maßregeln schreitet, die wir erlebt haben, so würde es zu spät sein, das Wahlgesetz in dieser Beziehung zu ändern.

Ich möchte auch noch bemerken, daß die Nothwendigkeit, zur Abstimmung durch Ballot überzugehen, von Jahr zu Jahr sich mehr geltend macht. Bedenken Sie, daß die Zahl der untergeordneten Staatsdiener fortwährend im Wachsen ist. Ich erinnere allein an den Fortschritt des Eisenbahnwesens, daran, daß der Staat neue Bahnen theils erwirbt, theils anlegt. Welche ungeheure Zahl von Beamten und Untergebenen gelangt dadurch in ein abhängiges Verhältniß, und ein Minister, der seinen Einfluß mißbrauchen will, kann ihn bei Wahlen in großem Umfange auf eine sehr nachtheilige Weise geltend machen. Ich weiß nun wohl, man besorgt, daß die Parteien, die, falls sie im Staate überhaupt existiren, destruktive Tendenzen verfolgen, sobald eine Abstimmung durch Ballot beliebt werden sollte, zum Verderben des Staats Männer ihrer Wahl in das Haus bringen werden; allein ich mache doch darauf aufmerksam, daß, wenn dem wirklich so wäre, es besser ist, diesen Tendenzen hier im Hause in offenem Kampfe bei gleicher Sonne und gleichem Winde entgegenzutreten, als gewissermaßen eine Klasse von Wählern von der Wahl fernzuhalten und dadurch einen geheimen Groll zu nähren, der sich unter Umständen zu einer Zeit geltend machen könnte, wo für den Staat ein größerer Nachtheil entstehen könnte.

(Sehr richtig.)

Ich fürchte einen offenen Kampf hier im Hause weit weniger, als eine in der Tasche geballte Faust. Das ist allerdings wahr, daß auch bei der Abstimmung durch das Ballot Ungehörigkeiten vorkommen können; allein diesen Ungehörigkeiten ließe sich, meines Erachtens, auf mannigfache Weise begegnen. Ich mache Sie in dieser Beziehung auf den Gesetz-Entwurf aufmerksam, den der Kollege André mit Anderen eingebracht hat; darin finde ich zum Beispiel einen Modus der Abstimmung in Vorschlag gebracht, der mir ungemein zusagt, daß nämlich die Zettel im Wahllokal selbst erst geschrieben werden müssen. Dadurch wird allerdings eine große Ungehörigkeit beseitigt werden. Ich bin der Meinung, daß auch der Vorschlag meines Nachbars zur Rechten, des Herrn Mathis, einen Fortschritt zum Besseren enthält, der Vorschlag nämlich, daß man die Wahl-Kommissarien nicht mehr aus den Administrativbeamten nehmen müsse, sondern aus den Justizbeamten. Allein dieser Vorschlag wird nicht genügen, er wird namentlich deshalb nicht genügen, weil nicht blos eine Abhängigkeit der niedriger gestellten Beamten dem Ministerium gegenüber besteht, wie einmal die Welt beschaffen ist,

(Heiterkeit)

sondern auch eine Abhängigkeit anderer, nicht mit Beamtenqualität bekleideter Wähler, z. B. der Fabrikarbeiter dem Fabrikunternehmer gegenüber. Dagegen wird allerdings der Vorschlag meines geehrten Nachbarn keine Abhülfe treffen.

Ich möchte noch einem Bedenken entgegentreten, welches der erste geehrte Herr Redner, der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg, der den Antrag eingebracht, ausgesprochen hat; er glaubt, daß gerade die letzte Session der Legislaturperiode am wenigsten geeignet sei, diesen Gegenstand zur Sprache und zur Entscheidung zu bringen.

Ich bin in dieser Beziehung gerade entgegengesetzter Ansicht, ich schließe mich dem an, was der Abgeordnete Schultze (Berlin) gesagt hat; ich glaube, daß das Haus in der letzten Session es sich gewissermaßen selbst schuldig ist, in dieser Frage seine Stimme abzugeben und seine Meinung auszusprechen. Es versteht sich von selbst, daß unser Beschluß der nächstfolgenden Versammlung, welche in diesem Hause tagen wird, nicht präjudiziren wird und auch nicht präjudiziren kann; aber es ist mir erwünscht, daß diejenigen, die uns in diesem Hause nachfolgen werden, die Ansicht ihrer Vorgänger kennen lernen. Das weiß ich ebenfalls, daß, wir mögen jetzt beschließen, wie wir wollen, wir auf das Wahlverfahren selbst keinen entscheidenden Einfluß äußern werden; das liegt in der Natur der Dinge, da wir nur Theilnehmer an der Gesetzgebung sind, nicht aber die Gesetzgebung allein in unseren Händen haben. Immer aber muß es selbst der Staats-Regierung erwünscht sein, die Ansicht des Hauses, und namentlich dieses hohen Hauses, welches nunmehr vom Schauplatz abtritt und vielleicht einem ganz anders zusammengesetzten Hause Platz macht, zu erkennen. Endlich möchte ich noch dem Herrn Staats-Minister, Grafen von Schwerin, entgegenhalten, daß die Bezugnahme auf England wohl für Preußen nicht ganz paßt. England und die Englische Regierung sind sich in dieser Frage stets konsequent geblieben; aber die Preußische Regierung möge sich mit ähnlicher Konsequenz nicht brüsten, denn wir haben bekanntlich bereits einmal gewechselt, wir sind ja von der Abstimmung mit dem Ballot zu der öffentlichen Abstimmung zum Protokoll übergegangen, und haben wir das einmal gekonnt, so können wir auch wieder zum früheren Verfahren zurückgehen; — mindestens ist der Ruhm der Konsequenz bereits verwirkt.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe, indem ich in dieser wichtigen Frage das Wort nehme, das Gefühl, daß es eigentlich unter ungünstigen Verhältnissen geschieht, und zwar deswegen unter ungünstigen Verhältnissen, weil ja Alle noch mehr oder weniger unter dem Eindrucke leben, welchen eine frühere Regierung, ich darf wohl sagen, ein früheres Regierungssystem, hervorgerufen hat. Es hat allerdings, meine Herren, in der Zeit, wo, wie ein beredter Mann sagte, das Unrecht die Scham verloren hatte, eine Einwirkung auf die Wahlen stattgefunden, und zwar von Seiten der Regierungsgewalt, eine Einwirkung, die vielleicht in der konstitutionellen Geschichte, wenigstens in den Deutschen Staaten, unerhört genannt werden kann. Und wenn Eindrücke dieser Art noch jetzt nachklingen, und wenn in Folge dessen gewissenhafte Männer in einer sehr schwierigen und bestrittenen Frage jetzt ihr Votum für die geheime Abstimmung abgeben, so leite ich das zum Theil her aus jener Zeit, wo wir einen so schlimmen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt in Wahlangelegenheiten kennen gelernt haben. Allein, meine Herren, ich denke, wenn es sich um prinzipielle Fragen handelt, und wenn das Haus eigentlich dazu aufgefordert wird, darauf gewissermaßen ebenfalls nur eine prinzipielle Antwort zu geben — da Jeder ja eingestanden, daß eine unmittelbare Folge sich an diese unsere Abstimmung nicht knüpfen wird, — wenn es sich also um eine solche prinzipielle Frage handelt, dann dürfen nicht die Eindrücke, die Jemand aus einzelnen Zeitperioden in sich aufgenommen hat, maßgebend sein, sondern dann muß er der Sache näher treten und sich fragen, was denn eigentlich das Wesentliche, das nach den rechtlichen, politischen Grundsätzen für ihn Entscheidende ist. Man könnte nun sagen: wir sind aber noch nicht über jene Zeit hinaus, und vielleicht thue ich ihm Unrecht, aber mir schien, der Abgeordnete für Berlin hat mit einer Art Ironie die Majorität daran erinnert, daß ja noch immer zahlreiche Beamte da seien, die vor einer nicht langen Zeit einen solchen unberechtigten Einfluß auf die Wahlen geübt hätten. Ja, meine Herren, wenn er durch diese Worte hat bitter sein wollen, und wenn er tief hat verletzen wollen, dann ist es ihm gelungen, dann seien Sie überzeugt, ich und meine Freunde bedauern es auf das Tiefste und Innerste, daß gerade in Beziehung auf diese Angelegenheit noch keine Remedur geschaffen ist,

(hört, hört! — rechts)

daß unsere treuen und wohlgemeinten Rathschläge bei den Adreßverhandlungen bis jetzt kein Gehör gefunden haben.

(Hört, hört! — rechts.)

Aber, meine Herren, wir hoffen noch immer, daß diese Zustände bald vorübergehen werden, und selbst, wenn sie länger dauern sollten, als es unser Wunsch ist und als wir es im dringendsten Interesse des Landes für nothwendig halten, selbst dann bin ich für meine Person entschlossen, doch nicht durch

eine solche äußere Einwirkung mich bei der heutigen Abstimmung bestimmen zu lassen, sondern genau und fest dasjenige auszusprechen, was ich für das Richtige halte.

Meine Herren! Das habe ich schon im Jahre 1848 gethan, ich habe damals in Verbindung mit meinem verklärten Lehrer Dahlmann die öffentliche Abstimmung vertreten; ich muß gestehen, seit der Zeit habe ich Manches gelernt, und in manchen Beziehungen, auch in Fragen der Politik, habe ich einer Aenderung meiner Ansichten mich unterwerfen zu müssen geglaubt, aber trotz der sorgfältigsten Prüfung habe ich in Beziehung auf diese Frage mich bis jetzt wenigstens noch zu keiner Aenderung verstehen können, ich bin noch jetzt derselben Meinung, welche ich damals, und das werden Sie mir zugeben, unter etwas stürmischeren Verhältnissen als in der heutigen Versammlung vertreten habe. Damals, meine Herren, handelte es sich nicht um die Antwort auf eine prinzipielle Frage, sondern um die Antwort auf eine Frage, die außerordentlich praktisch und zuweilen unter sehr nachdrücklichen Drohungen an Einen herangebracht wurde; und dabei will ich zugleich hervorheben, daß, wenn man immer von der Einwirkung auf die Wahlen spricht, die von Oben herab ausgeübt wird, man doch auch nicht vergessen soll, daß es Verhältnisse geben kann, wo von Unten her die Einwirkung geschieht,

(sehr richtig!)

und Drohungen erfolgen, so daß, wenn es sich darum handelt, eine Sicherheit der Abstimmung zu erzielen, man doch auch diese Seite ins Auge fassen muß.

Wenn es wahr wäre, daß die Frage so ganz unabhängig von dem Wahlsysteme sei, daß sie sich gewissermaßen jedem Wahlsystem anhänge, dann würde ich auch meinen, wir könnten in jedem Augenblicke die Sache durch ein kurzes Votum abschneiden und, wenigstens für uns, unbedingt lösen. Aber, meine Herren, hierin kann ich den Ansichten, welche die Abgeordneten für Berlin und für Regenwalde geäußert haben, daß es sich hier nicht um das Wahlsystem als solches, sondern nur um eine einzelne äußere Form handle, nicht beistimmen. Ich muß gestehen, für eine Art Wahlsystem halte ich allerdings die geheime Abstimmung für unerläßlich, gewissermaßen für einen nothwendigen Doppelgänger, nämlich für das allgemeine Stimmrecht; wenn Sie dieses wollen, dann allerdings glaube ich nicht, daß sich die öffentliche Abstimmung damit vereinigen läßt, denn, meine Herren, dann tritt eine solche Menge heran; und es entscheiden dann die Stimmen von so Vielen, die, wenn die geheime Abstimmung nicht in ihrer ganzen Konsequenz durchgeführt ist, von dem Winke eines Einzelnen abhängen, daß dabei die öffentliche Stimmenabgabe gewissermaßen wie eine Ironie erscheinen würde.

Wenn Sie das allgemeine Stimmrecht wollen — und ich bin aus der Rede des Herrn Abgeordneten für Berlin nicht recht klar geworden, ob er das allgemeine Stimmrecht in Verbindung mit der geheimen Abstimmung als das Wünschenswertheste sich denkt — sollte es aber der Fall sein, daß dies das Ideal ist, welches ihm vorschwebt, dann würde ich ihm Recht geben, daß man die geheime Stimmabgabe für unerläßlich halten muß. Es scheint mir aber, meine Herren, von allen Seiten zugegeben, daß die geheime Abstimmung wohl ein Mittel ist, um die Unabhängigkeit der Wahlen zu sichern; es fragt sich aber doch, ob es nicht auch andere Mittel giebt, und ob man nicht die Selbstständigkeit der Abstimmung dadurch bedeutend erhöhen könnte, daß man direkte Wahlen einführte, dagegen gewisse Kategorieen, Qualifikationen, vielleicht einen gewissen Census verlangt und eine gewisse Selbstständigkeit in der bürgerlichen Stellung für nothwendig erklärt. Ich sage, das sind Fragen, die ich eben nur anregen, aber nicht entscheiden will, die aber, wie mir scheint, darauf hinweisen, daß für die Form der Stimmabgabe die allgemeine Beschaffenheit des Wahlsystems nicht unbedingt gleichgültig ist.

Spreche ich nun noch kurz meine Ansicht über die konkrete Frage aus, ob geheime oder öffentliche Stimmabgaben, so muß ich zugestehen, daß in der geheimen Stimmabgabe eine größere Garantie für unabhängige Wahlen liegt, denn das weise ich entschieden zurück, daß man sagt, hier sei allein die Unabhängigkeit gewährt, und bei der öffentlichen Stimmabgabe nicht. Diese Antithese halte ich nicht für begründet, aber das muß ich offen gestehen, bedingterweise schützt die geheime Abstimmung mehr gegen äußere Einwirkung, als die öffentliche. Aber dem setze ich entgegen, daß auch der öffentlichen Stimmabgabe große Vortheile zur Seite stehen, die auch schon hier genugsam angedeutet worden sind, daß sie der sittlichen Würde eines freien Volkes mehr entsprechend ist, daß sie überhaupt dem Germanischen Prinzip der Oeffentlichkeit in jeder Weise näher steht, und dabei muß ich hinzufügen, daß derjenige, der als Wähler seine Stimme abgiebt zur Wahl eines Abgeordneten, nicht blos sich als Privatmann fühlen darf, der eine besondere Befugniß ausübt, sondern daß er sich gewissermaßen in einem Amte, in einer öffentlichen Funktion fühlen muß. Und wenn er dieses thut, so meine ich, darf man größere Anforderungen an ihn stellen als an solche, die nur privatrechtliche Befugnisse nach ihrer Bequemlichkeit und ihrem Nutzen ausüben. Wir verlangen von Jedem, der sich überhaupt politisch thätig zeigt, daß er selbstständig sein soll; ich meine, wir können dies auch von denjenigen verlangen, die auf der untersten Stufe der politischen Thätigkeit, und deshalb auf der wichtigsten, bei der Abgeordneten-Wahl, ihre Funktionen ausüben und gleichfalls ihre Selbstständigkeit bewähren sollen.

Ich will nicht näher in eine Erörterung dieser Frage eingehen, mir scheint überhaupt, es ist etwas bedenklich, wenn man prinzipielle Fragen von solcher Tragweite bei Gelegenheit von Petitionen hier erörtern und definitiv zur Entscheidung durch das Haus bringen will. Wenn ein selbstständiger Antrag gestellt, wenn er nach allen Seiten hin berathen wäre, wenn man, ich darf es hinzufügen, die Gelegenheit gehabt hätte, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen, dann bin ich der Meinung, wäre der Augenblick geeignet, um hier eine entscheidende Abstimmung eintreten zu lassen. Aber wie die Sachen jetzt stehen, sind wir eigentlich von außen her veranlaßt, ein Votum abzugeben, welches, wie Alle zugeben, keinen praktischen Erfolg hat, sondern gewissermaßen ein Bekenntniß sein soll. Nun, meine Herren, Mancher mag wünschen, ein solches Bekenntniß möglichst in Uebereinstimmung mit dieser oder jener Klasse und Ansicht des Volkes abzugeben, ich habe mich in solchen Fragen immer einfach daran gehalten, daß, wenn es darauf ankommt, eine Frage prinzipiell zu entscheiden, und man nicht im Interesse des Landes Zweckmäßigkeitsgründe zu berücksichtigen hat, ich dann einfach sage, was ich, von meinem Standpunkte aus betrachtet, für das Richtige und Wahre halte, und da wiederhole ich, daß ich mich nicht habe überzeugen können, daß wir die Oeffentlichkeit ausschließen müssen, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Wähler zu sichern. Deshalb werde ich nicht für den Antrag der Kommission stimmen.

Präsident: Es ist ein Schluß-Antrag eingebracht worden — von dem Abgeordneten Denzin. Ich stelle ihn zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch vermerkt:

für die Anträge der Kommission die Abgeordneten:

Riedel,
von Saucken (Julienfelde),
Dr. Hahn,
Schultze (Berlin),
Waldeck und
Duncker (Berlin); —

gegen die Anträge der Kommission die Abgeordneten:

Dr. Gneist,
Schwenzner und
Reichensperger (Köln).

Ich bringe den Schluß-Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die die Diskussion über die vorliegende Petition unter Litt. N. jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Ich wollte nur zur Ge-

schäftsordnung mich über den Gegenstand äußern, den der Abgeordnete von Carlowitz angeregt hat, nämlich über die Petition aus Görlitz. Die Sache hängt so zusammen, wie der geehrte Redner vorausgesetzt hat: die Petenten haben zugleich das Stimmrecht nach der Städteordnung und nach dem Staatsrecht besprochen, und so ist die Sache zuerst an die Gemeinde-Kommission gegangen, welche sich vorbehalten hat, dieselbe nach ihrer Erledigung dort an die kompetente Stelle zu befördern.

Präsident: Der Abgeordnete Schultze (Berlin) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Schultze** [Berlin] (vom Platz): Ich sehe mich nur genöthigt, auf die halb im Frageton an mich gestellte Aufforderung des Abgeordneten Beseler einige Worte zu erwidern. Es sind mir Suppositionen untergeschoben worden, zu denen meine Rede wohl kaum Anlaß gegeben hat. Ich habe nirgends die Frage über das allgemeine Stimmrecht hineingezogen in die Debatte, weil ich gemeint habe, dieselbe gehöre nicht hierher. Ich habe mich vielmehr darauf beschränkt, die Frage: ob öffentliche oder geheime Abstimmung? zu behandeln, und ich habe auch dabei überall die praktischen und realen Verhältnisse im Auge gehabt, so daß der Vorwurf, daß ich mir nur ideale Verhältnisse gedacht hätte, mehr den geehrten Herrn Redner selbst, als mich betrifft. Ich bin mir vollkommen bewußt, nicht ideale Staatsbürger bei meiner Ausführung vorausgesetzt zu haben, sondern einfache Menschen mit ihren natürlichen Interessen, wie sie einmal sind, und von denen ich glaube, daß unsere Gesetzgebung wesentlich auf sie berechnet sein muß Auch diese Voraussetzung trifft, wie ich glaube, mehr bei dem geehrten Herrn selbst, als bei mir zu.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß es nicht dem Begriff einer persönlichen Bemerkung entspricht, wenn er Gegenausführungen gegen vorgekommene Ausführungen versucht, nachdem ein Mißverständniß seiner Meinung bereits von ihm abgelehnt ist.

Abgeordn. **Schultze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe das, was ich sagen wollte, gesagt.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Wagener hat mir in der Diskussion den freundschaftlichen Rath gegeben, den er mir privatim besser hätte geben können, eine Vergnügungsreise nach Frankreich zu machen, um die dortigen Wahlzustände kennen zu lernen. Ich glaube das billiger haben zu können; ich brauche nur nach Pommern zu gehen, um zu sehen, wie dort die reaktionären Wahlen gemacht werden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich weiß keinen Gesichtspunkt anzugeben, aus dem sich das Gesagte als eine persönliche Bemerkung auffassen ließe.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pieschel** (Merseburg): Meine Herren! Es ist dies das dritte Mal, daß dieselbe Frage vor dieses Haus kommt und zwar jedesmal aus derselben Veranlassung: in Folge von Petitionen.

Vor zwei Jahren schlug die Petitions-Kommission dem hohen Hause die Ueberweisung an das Ministerium behufs der Berücksichtigung bei einem baldmöglichst zu erlassenden Wahlgesetze vor. Damals wurde dieser Antrag im Hause abgelehnt, und zwar, weil der damalige Minister des Innern eine Revision des Wahlgesetzes als in baldiger Aussicht stehend, verhieß. Nicht unwahrscheinlichen Einfluß auf diese Beschlußfassung übte schon damals die Erwägung: daß es nicht zweckmäßig sei, eine einzelne Frage aus der Gesammtheit des Wahlgesetzes herauszureißen; wozu die Frage: ob öffentliche oder geheime Abstimmung, trotz der Deduktion des Abgeordneten für Berlin gehört. Diese Erwägungen blieben auch im verflossenen Jahre leitend, obwohl Seitens des Ministeriums keine Vorlage gemacht, ja die Erklärung abgegeben wurde: daß man die Vorlage eines neuen Wahlgesetzes nicht beabsichtige. Die Majorität des Hauses nahm an, daß das Material noch nicht vorhanden sei, indem ohne eine genügende Gemeinde-Ordnung keine richtigen Grundlagen für ein allseitig befriedigendes Wahlgesetz gefunden werden können.

Der Referent der Kommission gehörte stets der Minorität an, so auch heute, und müssen Sie es ihm gegenwärtig nicht übel nehmen, wenn er sich deshalb in einer ziemlich trostlosen Lage befindet. Er soll Ihnen jetzt empfehlen, von einem vom hohen Hause nach reiflicher Erwägung und gründlicher Diskussion zweimal gefaßten Beschluß abzugehen und Ihnen rathen, statt der geheimen die öffentliche Abstimmung anzunehmen, ohne daß in der Kommission eine Diskussion über die Vorzüge oder Nachtheile derselben stattgefunden hätte, wodurch er in den Stand gesetzt wäre, die wirkliche Majorität der Kommission zu vertreten. Nicht sowohl in dem Abstimmungsmodus als in verschiedenen andern Punkten, z. B. in dem Dreiklassensystem (was indessen jetzt nicht hierher gehört, da die Petition lediglich auf den Abstimmungsmodus gerichtet ist), glaubte die Minorität der Kommission die Mängel des jetzigen Wahlgesetzes zu erkennen. An der mangelhaften und tendenziösen Ausführung des jetzigen Wahlgesetzes liege vorzugsweise die Mangelhaftigkeit, wie die 2 letzten nach demselbem Wahlsystem entgegengesetzt ausgefallenen Wahlen sattsam darthun. Denn wenn eine gewichtige Partei des Landes in diesem Saale nicht vertreten war und jetzt nur schwach repräsentirt ist, so kann dem Wahlgesetze diese Schuld nicht untergeschoben werden, da jene Partei sich bei der Wahl gar nicht betheiligt hatte.

Wenn jetzt im Allgemeinen ein Drängen nach Oeffentlichkeit sichtbar ist, so mußte es der Minorität auffallen, daß man bei einem der wichtigsten Akte politischer Thätigkeit die Oeffentlichkeit ausschließen und diesen wieder mit dem Schleier des Geheimnisses umhüllen will. Wenn von einem der Herren gesagt worden: man solle das Schiff vor dem Sturm ausbessern, so möchte ich sagen, daß es leicht kommen kann, daß das Schiff durch geheime Abstimmung in pejus ausgebessert erscheinen würde, und daß, wenn dann der Sturm hereinbräche, es um so unsicherer führe. In aufgeregter Zeit erscheint es, mir wenigstens, viel gefährlicher, mit geheimer Abstimmung zu wählen, während es in ruhigeren Zeiten keine Gefahr hat. Endlich leitet die Minorität auch noch die Erwägung, daß eine Ueberreichung der Petition zu nichts führen würde, da ja der Herr Minister erklärt hat, kein Wahlgesetz vorlegen zu wollen, und daß damit auch noch nicht einmal die Frage entschieden sein würde: ob geheime oder öffentliche Abstimmung einzuführen sei. Dem Gebote der Pflicht folgend, darf ich jetzt aus den in dem Berichte niedergelegten Gründen und aus denjenigen, die uns heute aus beredterem Munde vorgetragen sind, Sie nur bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich glaubte, der Herr Referent würde nach Entwickelung der Gründe der Minorität in seiner Aufgabe als Referent der Kommission nun auch die Gründe der Majorität vortragen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pieschel** (Merseburg): Ich habe mir die Erlaubniß genommen, bis jetzt die Anträge der Minorität darzustellen, und habe allerdings als Referent die traurige Pflicht, gegen meine Ueberzeugung zu sprechen, werde aber wohl auch das Recht haben, meine entgegenstehende Ansicht auszusprechen.

Präsident: Meine Voraussetzung war also ganz richtig.

Berichterstatter Abgeordn. **Pieschel** (Merseburg): Handwerker und Gewerbtreibende sind die Petenten. Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß bei ihnen sich am meisten fühlbar macht, wie stark der Druck geübt werden kann; sie stellen vor, daß ihr Gewerbe beeinflußt wird, daß man mit ihnen keine Lieferungsverträge abschließt, wenn sie nicht stimmen, wie ihre Arbeitsgeber, Meister und Unternehmer es wünschen. Die Vorzüge, welche gerade für diese Leute, wie für den Landmann, der weniger oder mehr auch abhängig ist, die geheime Abstimmung hat, liegt so klar am Tage, ist so evident, daß ich darüber beinahe kein Wort verlieren möchte. Allgemein ist das Bedürfniß nach einer Abänderung des ganzen Wahlgesetzes und hatte sich in der Kommission auch so ausgesprochen. Ich glaube, wenn die Petition nur auf Revision des Gesetzes oder

ein neues an dessen Stelle, gerichtet gewesen wäre, dann eine Einstimmigkeit erzielt worden wäre. Es ist dies aber nicht der Fall gewesen in Beziehung auf den Wahlmodus. Einem Hauptbestandtheile der Bevölkerung soll und muß geholfen werden. Ein Weiteres, meine Herren, erlassen Sie mir; es ist Alles von den geehrten beredeteren Mitgliedern vor mir besser dargelegt worden, als ich thun könnte.

Präsident: Wir werden zuerst über die sogenannte einfache Tagesordnung abstimmen, die von dem Abgeordneten Wagener (Regenwalde) beantragt ist; sollte das Haus diese nicht annehmen, über die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg (Bromberg), und auch, wenn diese nicht angenommen wird, über den Antrag der Kommission (S. 33 des Berichts).

Diejenigen Herren, die über die vorliegenden vier und die übrigen von dem Herrn Referenten heute als gleichlautend bezeichneten Petitionen, nach dem Antrage des Abgeordneten Wagener (Regenwalde), zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg lautet:

> Das Haus wolle unter Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, nach Erlaß des in Art. 72 der Verfassung verheißenen Wahlgesetzes, zugleich aber unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche diesem Erlasse zur Zeit noch entgegenständen, und in Erwägung, daß der Abstimmungs-Modus nur im Zusammenhange mit dem gesammten Wahlsystem geregelt werden könne, über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene motivirte Tagesordnung in Ansehung der vier vorliegenden und der mit ihnen als gleichlautend bezeichneten Petitionen nicht annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist jetzt darin einverstanden, daß dies die Minorität ist; d. h., daß die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg (Bromberg) angenommen ist.

Damit ist die Littr. N. des vorliegenden Berichtes erledigt. Die Herren werden wohl die beiden übrigen Buchstaben noch erledigen wollen.

(Zustimmung.)

Unter dem Buchstaben O. ist die Petition des Formers und Metallgießers, Hauseigenthümers Wernsdorff zu Berlin, gegen den Schutzmann Groß um Entfernung des Letzteren aus dem Dienste zur Sprache gebracht. Eine fernere Beschwerde desselben Petenten geht dahin, dem Ministerium schleunige Abhülfe und die Präzision derjenigen Fälle zu empfehlen, in welchen ein Polizei-Lieutenant allein das Recht habe, einen Bürger oder Einwohner der Stadt zu sich entbieten zu lassen.

Die Kommission schlägt in Ansehung beider Petita des ꝛc. Wernsdorff die Tagesordnung vor — ich nehme an, mit Zustimmung des Hauses. —

Unter dem Buchstaben P. endlich ist ein Antrag des Schmiedemeisters Johann Ernst Raßloff zu Seebach und einer Anzahl dortiger Einwohner besprochen, die Aufhebung des von der dortigen Gutsherrschaft gegen die Gemeinde prätendirten Backzwanges im Wege der Gesetzgebung zu bewirken, event. den Gegenstand der Regierung zur Abhülfe vorzulegen. — Auch hier hat die Kommission die Tagesordnung vorgeschlagen — ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Meine Herren! Hier werden wir heute die Session abbrechen müssen.

Ich stelle anheim, die nächste Sitzung am Dienstag zu halten und zwar das Plenum um 10 Uhr beginnen zu lassen.

Die Abtheilungen, denen noch Wahlprüfungen vorliegen, fordere ich auf, um 9½ Uhr behufs ihrer Erledigung zusammenzutreten.

Ich würde dann als erste Nummer auf die Tagesordnung diese Wahlprüfungen stellen; als zweite Nummer den Bericht der Budget-Kommission über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung (Nr. 127 der Drucksachen), und als dritte Nummer den Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Nr. 126 der Drucksachen.)

Bei diesem Material für die Sitzung scheint es mir gerathen, die Nummern 4, 5, 6, 7 und 8 der heutigen Tagesordnung nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitzunehmen, sondern vorläufig von der Tagesordnung abzusetzen.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Ergänzung

zum stenographischen Berichte der neunundzwanzigsten Sitzung.

Seite 571 Spalte 2 Zeile 30 v. o. muß der Veselersche Verbesserungs-Antrag lauten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

> In Erwägung, daß, abgesehen von den Bestimmungen im §. 61 der Geschäfts-Ordnung, das Haus über das Verfahren des Präsidenten keine Kritik zu üben hat, über den ersten Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen;
>
> dagegen dem Abgeordneten Grafen Renard wegen der in seiner Erklärung vom 25. und in der Sitzung vom 27. Februar über das Verhalten des Herrn Präsidenten enthaltenen Aeußerung die Mißbilligung des Hauses auszusprechen.“

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Zweiunddreißigste Sitzung

am Dienstag den 9. April 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Prüfung von Ersatzwahlen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 109. — 82. 107.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: Graf von Schwerin, von der Heydt, und als Regierungs-Kommissarien: der Ministerial-Direktor Krug von Nidda, der Bergrath Lottner und der Ministerial-Direktor Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Delius das Protokoll, der Abgeordnete de Syo die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Sartorius bittet wegen dringender Geschäfte um einen acht- bis zehntägigen Urlaub, der Abgeordnete Graf Renard, um eine Badekur zu unternehmen und der Abgeordnete Karl zur Besorgung dringender Geschäftsangelegenheiten um einen vierwöchentlichen Urlaub. Ich werde die Gesuche für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Bei der heutigen Tagesordnung wird der Herr Handels-Minister bei der zweiten Nummer durch den Ministerial-Direktor Krug von Nidda und den Bergrath Lottner, — bei der dritten Nummer durch den Ministerial-Direktor Delbrück und den Geheimen Ober-Regierungsrath von Aster; der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Lehnert unterstützt, event. vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Prüfung von Ersatzwahlen; ich bitte den Herrn Berichterstatter der zweiten Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Aßmann:** Die zweite Abtheilung hat sich der Prüfung einer Ersatzwahl für den zweiten Magdeburger Wahlbezirk, bestehend aus dem ersten Jerichowschen Kreise mit Ausschluß der Stadt Burg und dem zweiten Jerichowschen Kreise, unterzogen. Durch die Wiederanstellung des Abgeordneten von Bonin als Ober-Präsident der Provinz Posen ist nämlich dessen Mandat als Abgeordneter des gedachten Wahlbezirks erloschen; die Neuwahl hat am 16. März dieses Jahres in Genthin stattgefunden. Das Wahlmänner-Verzeichniß weist nach, daß der Bezirk durch 336 Wahlmänner vertreten wird; von denselben sind in dem Termine 255 erschienen. Die Vorladung der Nichterschienenen ist bis auf 5 bescheinigt. Die Nichtbescheinigung dieser 5 Vorladungen ist jedoch auf das Resultat der Wahl ohne allen Einfluß, denn der bisherige Abgeordnete, Ober-Präsident von Bonin, hat 213 Stimmen erhalten, also nicht allein weit mehr als die absolute Majorität der Erschienenen, sondern sogar mehr als die Hälfte sämmtlicher vorhandenen Wahlmänner. Bei dem Wahlakt selbst ist durchaus legal verfahren. Eine Prüfung der passiven Wahlfähigkeit erübrigt sich durch die bisherige Eigenschaft des Gewählten als Abgeordneter. Derselbe hat die Wahl noch an dem Tage der Wahl schriftlich angenommen. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl des Ober-Präsidenten von Bonin zum Abgeordneten des zweiten Magdeburger Wahlbezirks für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage, ob über den Antrag der Abtheilung das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich sehe, da dies nicht geschieht, den Antrag für angenommen an, und bitte den Herrn Berichterstatter der dritten Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Naumann:** Im dritten Berliner Wahlbezirk ist durch den Tod des Abgeordneten, Staatsminister a. D. von Arnim eine Neuwahl nothwendig geworden, dieselbe hat am 7. März d. J. stattgefunden. Von den 342 eingeschriebenen Wahlmännern waren 299 erschienen, die absolute Majorität betrug 150.

Der Kreisrichter a. D. Schultze in Delitzsch erhielt 164 Stimmen, der Gymnasial-Direktor Krech 133; 2 Stimmen fielen auf den Stadtrath Hagen. Herr Schultze hat also 14 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Er wurde für gewählt erachtet und hat auch innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist die Wahl angenommen. Zu bemerken bleibt nur, daß 6 Wahlmänner nicht vorgeladen und auch nicht erschienen sind. In dem Verzeichniß der Wahlbescheinigungen ist bei diesen Wahlmännern bemerkt, beim Einen, er sei verstorben, bei einem Zweiten, er sei gegenwärtig nicht in Berlin; bei vier anderen sie seien in Berlin nicht zu finden. Das würde nicht genügen, um die betreffenden Urwahlbezirke von ihrer Wahlberechtigung auszuschließen, es hätte vielmehr konstatirt werden müssen, ob diese Personen entweder wirklich verstorben, oder ob sie aus dem Wahlbezirke weggezogen seien, in welchem Falle dann in den betreffenden Urwahlbezirken Neuwahlen hätten stattfinden müssen. Es kann aber hierauf nicht ankommen, denn, wenn auch diese Wahlmänner wirklich erschienen wären und ihre Stimme nicht Herrn Schultze gegeben hätten, so würde dies doch auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß gehabt haben, denn es wären dann 305 Wahlmänner gegenwärtig gewesen, die absolute Majorität würde 153 betragen haben, und wenn nun diese 6 Wahlmänner ihre Stimmen sämmtlich Herrn Schultze nicht gegeben hätten, so würde er immer mit 164 Stimmen 11 über die absolute Majorität erhalten haben. Die Abtheilung schlägt daher dem Hause vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Der Antrag der dritten Abtheilung geht also dahin, die im dritten Berliner Wahlbezirk auf den Abgeordneten Schultze gefallene Wahl für gültig vollzogen zu erklären. Ich werde dies für beschlossen ansehen, wenn Niemand das Wort ergreift.

(Pause.)

Es ist beschlossen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten der vierten Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Die frühere Wahl des Friedensrichters Peusquens zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den III. Aachener Wahlbezirk ist durch Beschluß des Hauses vom 11. Februar d. J. für ungültig erklärt worden, es hat deshalb, nachdem die erforderlichen Neuwahlen der Wahlmänner bewirkt waren, eine Ersatzwahl am 14. v. M. stattgefunden. Die Wahlmänner, deren Zahl 365 betrug, sind

vorschriftsmäßig vorgeladen worden; es sind von denselben im Wahltermine erschienen 281. Bei der ersten Wahl hat sich keine absolute Majorität herausgestellt; an der engeren Wahl haben sich 274 Wahlmänner betheiligt; die absolute Majorität betrug danach 138. In dieser haben Stimmen erhalten:

der Friedensrichter Peusquens in Heinsberg 146,
der Rentner Haanen in Köln 127,
und der Friedensrichter Kampmann in Geilenkirchen ..... 1.

Der Friedensrichter Peusquens hat danach 8 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Die Wahl selbst ist ordnungsmäßig vollzogen und da der Gewählte auch die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzt, so trägt die Abtheilung darauf an, die Wahl des Friedensrichters Peusquens für den III. Aachener Wahlbezirk zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten als gültig anzuerkennen.

Präsident: Findet der Antrag der Abtheilung Widerspruch im Hause?

(Pause.)

Ich sehe ihn für genehmigt an.

Ich habe noch anzuzeigen, daß der Abgeordnete Strohn in einem so eben eingegangenen Schreiben durch plötzlich eingetretene Unpäßlichkeit sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigt.

Wir gehen zur zweiten Nummer der Tagesordnung über, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung für 1861.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Sello; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen und ertheile ihm das Wort vor der Diskussion.

Berichterstatter Abgeordn. **Sello:** Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß der Antrag Nr. XV. auf S. 18 des Berichtes,

> daß die Verwaltung der Schlesischen und Westphälischen Bergbau-Hülfskassen den Kontribuenten dieser, unter Aufsicht der Staatsbehörden, übergeben werde,

einer Berichtigung bedarf.

Es muß heißen statt »Bergbau-Hülfskasse« »Bergbau-Hülfsfonds«. Unter dieser Benennung hat die Königliche Staats-Regierung, als Anlage zu dem Etat auf Seite 313 eine Uebersicht vorgelegt, welche die Einnahmen und Ausgaben der Bergbau-Hülfskassen und der Fonds der Berggewerkschafts-Kassen umfaßt, und für alle diese Kassen will der Antrag die Verwaltung durch die Kontribuenten unter Aufsicht der Staatsbehörden.

Dann ist auf Seite 15 statt des Wortes »Ausdruck«, »Druck« gesetzt. Dies könnte zu Mißdeutungen Anlaß geben und deshalb berichtige ich es hiermit.

Präsident: Also der Herr Berichterstatter hat zwei Schreibfehler emendirt: auf Seite 15 Zeile 2 muß es heißen: »hinlänglichen Ausdruck fänden« und auf Seite 18, unter Nr. XV., nicht »Bergbau-Hülfskassen« sondern »Bergbau-Hülfsfonds.«

Der erste Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 3 und bezieht sich auf den Titel I. der Einnahmen bei den Gruben. Er geht dahin:

> diese Einnahme mit der daneben ausgeworfenen Ziffer des Staatshaushalts-Etats als richtig anzuerkennen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da das nicht geschieht, so erachte ich den Antrag für genehmigt.

Der zweite Antrag steht auf Seite 4 und bezieht sich auf Titel II. der Einnahmen bei den Hüttenwerken. Er geht dahin:

> die Einnahmen im Titel II. auf die daneben ausgeworfene Ziffer des Staatshaushalts-Etats festzustellen.

Ich werde auch das für beschlossen ansehen, da Niemand widerspricht.

Der dritte Antrag auf derselben Seite faßt die Einnahmen bei Titel III., IV., V. und VI. zusammen.

Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich sehe mit Vergnügen, daß wir jetzt das Steinsalz zu 2½ Sgr. gewinnen können, bedauere aber dagegen, daß es für die Viehzucht und für den Ackerbau zu viel zu hohen Preisen verkauft wird, und da möchte ich bitten, daß die hohe Staats-Regierung darauf Bedacht nehme, diese Preise zu vermindern.

Präsident: Ein Antrag wird an den Vorschlag der Kommission nicht geknüpft. Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, die Anträge III. und IV. auf Seite 4 für genehmigt erachten.

Unter derselben Voraussetzung werde ich dasselbe annehmen bei dem Antrage V. auf Seite 6, der die Ausgaben des Tit. I. mit der daneben ausgeworfenen Ziffer des Staatshaushalts-Etats bewilligen will.

Auch dieser Antrag ist angenommen.

Der Antrag VI. bezieht sich auf die Gesammt-Ausgabe bei den Hütten Tit. II. und schlägt die Genehmigung der in dem Staatshaushalts-Etat ausgeworfenen Zahlen vor. Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch; der Antrag VI. ist angenommen.

Der Antrag VII. geht dahin:

> »die Königliche Staats-Regierung wiederholt aufzufordern, die Hüttenwerke sobald wie möglich zu verkaufen.«

Auch diesem Antrage scheint das Haus beizutreten.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Zu dem Antrage VIII. auf Seite 9 unten:

> »den Zuschuß der Erhaltung der Saline Münster am Stein zwar zu bewilligen, in der Voraussetzung jedoch, daß die Staats-Regierung ihre schon ausgesprochene Absicht ausführen werde, in geeigneter Zeit die Saline zu veräußern,«

hat der Abgeordnete Kautz das Wort verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordn. **Kautz:** Meine Herren! Das Damoklesschwert, welches nach dem in Rede stehenden Antrage der Kommission über der Saline Münster schwebt, veranlaßt mich, wegen des engen Zusammenhanges dieser Saline mit der Stadt und dem Bade Kreuznach, welche ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, das Wort zu ergreifen, um Ihnen die Momente vorzuführen, welche den dringenden Wunsch der Einwohner von Kreuznach und Münster rechtfertigen dürften, die Staats-Regierung möge den Zeitpunkt der Aufhebung der Saline Münster noch recht lange hinausschieben, ja gar nicht eintreten lassen.

Die Stadt Kreuznach, gegenwärtig mehr als 11,000 Einwohner zählend, war nämlich noch vor 20 Jahren ein auf Landwirthschaft und kleinen Gewerbeverkehr beschränkter, wenig bekannter Ort. Ihren dermaligen, ich darf wohl sagen, Europäischen Ruf als Bad verdankt sie hauptsächlich den Wirkungen ihrer vortrefflichen Heilquellen mit einer seltenen, die glückliche Verbindung zwischen Jod und Brom enthaltenen Soole, welche nebst der daraus gewonnenen Mutterlauge um jene Zeit als ein ganz besonders kräftiges Heilmittel erkannt und auf diese Erfahrungen hin auch das Bad daselbst begründet worden ist. Dadurch, meine Herren, haben sich die Erwerbs-Verhältnisse in Kreuznach wesentlich verändert, aus einer kleinen Landstadt ist eine ansehnliche Badestadt geworden, darum hat auch Alles, was ihre Badverhältnisse interessirt, eine hohe Wichtigkeit für sie. So wird sie denn auch durch den in Rede stehenden Antrag auf Aufhebung der Saline Münster sehr empfindlich betroffen, weil ihre Verhältnisse dadurch sehr unsicher geworden sind, wie ich Ihnen näher darzulegen mich beehren werde. Die Saline

Münster, mit dem dazu gehörigen Dörfchen gleichen Namens, liegt etwa eine Stunde oberhalb Kreuznach an der vorbeiführenden Nahe-Rhein-Bahn, in einem reizenden Thale, fast unterhalb der bekannten schönen Ruine Rheingrafenstein und gegenüber der historisch merkwürdigen Ebernburg. Ihre Soole hat dieselben Bestandtheile wie die Kreuznacher, deshalb wurde schon frühzeitig, ehe die Kreuznacher entdeckt war, dort eine Privat-Badeanstalt errichtet, welche in der letzten Zeit zu einer Königlichen Anstalt umgewandelt worden ist. Beide Badeanstalten, sowohl die Münstersche als die Kreuznacher, haben sich in der letzten Zeit eines bedeutenden Aufschwunges zu erfreuen gehabt. Diese Saline gehörte früher einigen Frankfurter Patrizierfamilien als ein Erblehn; sie hatten das Recht und die Verpflichtung, das aus der Soole gewonnene Salz dem Staate zu einem bestimmten Preis zu verkaufen; so wenigstens wird bei uns allgemein angenommen. Jedenfalls war es aber eine große Anomalie dem Regale des Staates gegenüber, daß Private Salz verkauften; und sowohl um diese Berechtigung zu beseitigen, als hauptsächlich um dem Kreuznacher Bade die immer mehr nöthig gewordene Mutterlauge zu sichern, hat der Staat im Jahre 1843 die Saline den Eigenthümern abgekauft, denn, meine Herren, zu fast allen Bädern in Kreuznach verordnen die Aerzte, und zwar mit dem besten Erfolg, einen Zusatz von Mutterlauge, und diese ist also für Kreuznach ebenso nothwendig und unentbehrlich, wie die Steuern dem Staate. Es giebt viele Krankheiten, namentlich Hautkrankheiten, die nicht anders geheilt werden können, als mit der Kreuznacher Mutterlauge, wie sich durch alle Erfahrungen festgestellt hat. Darum wird dieselbe auch auf dem ganzen Kontinent, ja über Europa hinaus, nach Amerika, in bedeutenden Quantitäten ausgeführt.

Erst nach dem Erwerb der Saline Münster durch den Staat schien das große Bedürfniß nach Mutterlauge befriedigt werden zu können, wenn noch größere und kostspieligere Badehäuser in Kreuznach und Münster gegründet würden, als damals schon vorhanden waren.

Meine Herren! In dem Vertrauen des Fortbestehens der Saline, und darin bestärkt durch den damaligen Minister von Bodelschwingh, haben zahlreiche Bewohner von Münster und Kreuznach ihr ganzes Vermögen, und noch darüber hinaus, zur Gründung von zum Theil großartigen Badehäusern und Etablissements verwendet, ja Manche haben sich dadurch so schwere Verbindlichkeiten auferlegt, daß sie nur durch ein fortdauerndes ungestörtes Fortblühen des Bades Kreuznach sich aufrecht erhalten können.

Bedürfte es eines Beweises für diese Behauptung, so würde ich mir erlauben, Sie auf die bekannten Schriften der renomirtesten Aerzte in Kreuznach und anderwärts zu verweisen, nämlich des Geheimen Sanitätsraths Dr. Prieger, des Sanitätsrathes Dr. Engelmann, des Brunnenarztes Dr. Trautwein und des Dr. Wiesbaden u. s. w., welche in ihren Untersuchungen über die Heilkräfte der Kreuznacher Soole die zahlreichsten Belege dafür liefern. Ja, meine Herren, besonders die Badegesellschaft, die sogenannte Kurhaus-Gesellschaft in Kreuznach, welche als erste Begründerin des Bades angesehen werden kann, und dasselbe auf Aktien gegründet hat, hat zur Herstellung resp. Erweiterung des Kurhauses, sämmtlicher Anlagen und des Kurbrunnens, welcher den erhabenen Namen Ihrer Majestät der verwittweten Königin trägt, namhafte verzinsliche Darlehne aufgenommen, welche bis jetzt erst zu einem kleinen Theile amortisirt worden sind und für welche die Stadt Kreuznach Bürgschaft geleistet hat, so daß gegenwärtig an das Fortbestehen der Saline Münster sehr wichtige Geld-Interessen der meisten Einwohner von Kreuznach und Münster geknüpft sind, ja das Schicksal und die künftige Existenz der auf der Saline mit ihren Vorfahren schon länger als seit 100 Jahren beschäftigten Arbeiter davon abhängt.

Durch den Wegfall der Saline von Münster würde aber auch der leidenden Menschheit ein bewährtes und unersetzliches Heilmittel, wenn auch nicht ganz genommen, so doch auf ein geringes und ungenügendes Maß beschränkt, und unersetzlich muß dieses Heilmittel, nämlich die Kreuznacher Mutterlauge, genannt werden, weil in keiner anderen Soole sich solche heilende Bestandtheile befinden, wie in der Kreuznacher Soole. Es ist zwar noch eine andere Saline vorhanden, welche eine Viertelstunde von Kreuznach auf dem Wege nach Münster liegt. Dieselbe heißt Carls- und Theodorshalle. Sie gehört aber als Domaine dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein. Diese Saline liefert den Kreuznacher Badewirthen die erforderliche Soole nebst der Mutterlauge mit der Saline Münster, — ein Beweis des großen Konsums derselben — und zwar liefert dieselbe diese Soole in Folge eines mit den Kreuznacher Badewirthen auf Kündigung geschlossenen Vertrages. Dieser Vertrag würde, das ist sicher anzunehmen, sofort bei der Aufhebung der Saline Münster außer Kraft gesetzt werden und nicht ohne große Belastung der Badewirthe von Kreuznach, und insbesondere nicht ohne höhere Stipulation der Preise der Mutterlauge. Es würde also mit dem Wegfalle der Saline Münster der Lebensnerv der meisten Einwohner von Kreuznach und Münster abgeschnitten werden.

Die großen Vortheile, welche übrigens der Staat selbst an dem Fortbetriebe der Saline Münster hat, indem durch dieselbe der Wohlstand und die Steuerfähigkeit der Einwohner gesteigert wird, kann ich Ihnen durch Zahlen nachweisen, und Zahlen beweisen ja, wie uns noch neulich das verehrte Mitglied für Hagen erklärt hat. Nach der mir zugekommenen authentischen Notiz betrug die Gewerbe-, Klassen-, Einkommen- und Grundsteuer im Jahre 1843 in Kreuznach 20,284 Rthlr., bald nachher, als das Bad sich schon etwas gehoben hatte, 25,356 Rthlr., und gegenwärtig im Jahre 1861 schon 37,471 Rthlr. Diese Steuerfähigkeit ist, obwohl angespannt, wie alle unsere Steuern, nun doch vorhanden, und sie würde sich noch bedeutend vermehren, wenn das Bad zu einer größeren Entwickelung gelangte, und zwar eben durch das Fortbestehen der Saline Münster. Mit gleicher Sicherheit ist aber anzunehmen, daß beim Wegfall dieser letzteren die Steuerkräfte ebenso bedeutend herabsinken würden, wie sie gestiegen sind. An eine Häusersteuer, wie wir solche doch jetzt beschlossen haben, würde bei dem Wegfall nicht zu denken sein, denn leerstehende Wohngebäude könnte man doch nicht mit Abgaben belegen. Der Staat hat aber auch noch andere Einnahmen durch das Emporblühen des Bades, z. B. durch den Telegraphen-, Post- und Eisenbahn-Verkehr. Nach der mir zugekommenen Notiz beträgt die Einnahme des letzten Jahres an 3000 Rthlr. Diese würde sich ganz gewiß bei dem Wegfall von Münster auf ein Minimum reduziren.

Faßt man daher alle Vortheile zusammen, sowohl von humanistischer als finanzieller Seite betrachtet, so ist wohl anzunehmen, daß dieselben höher anzuschlagen sind, als die paar tausend Thaler Zuschuß, welche der Staat bisher geleistet hat. Was nun aber diese Zuschüsse selbst betrifft, so werden dieselben sich in der Folge sehr vermindern. Der Bericht sagt schon, daß dieselben sich in den letzten Jahren gegen die Vorjahre sehr bedeutend reduzirt haben und ich mache Sie darauf aufmerksam, daß durch eine Vergleichung des vorjährigen mit dem diesjährigen Etat sich ergiebt, daß in diesem Jahre 500 Rthlr. weniger Zuschuß gegeben worden, als in dem Vorjahre. Außerdem werden sich diese Zuschüsse dadurch bedeutend vermindern, daß das Brennmaterial durch die inzwischen in Betrieb gekommene Rhein-Nahe Eisenbahn viel wohlfeiler geworden, ebenso, daß die An- und Abfuhrkosten sich verringern und endlich, daß das Werk in seiner inneren Einrichtung in dem letzteren Jahre auf das Solideste und Zweckmäßigste hergestellt worden. An und für sich sind diese Zuschüsse auch nicht von großer Bedeutung, wenn Sie erwägen, daß das Salz von Münster zu dem feinsten und besten gehört, was wir haben, indem dasselbe namentlich keine Kalktheile enthält, und ganz besonders zu manchen Fabrikzweigen benutzt wird, ja dafür unentbehrlich ist, und endlich, daß in der ganzen Provinz sonst kein Salinen mehr vorhanden sind, der Staat also genöthigt sein würde, aus fernen Gegenden das Salz dahin zu befördern. Hiernach dürfte wohl im Allgemeinen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Erhaltung der Saline Münster nachgewiesen sein. Ich will aber noch mit zwei Worten den Gründen begegnen, welche der Bericht für Aufhebung der Saline Münster angeführt hat. Ja, meine Herren, da müssen Sie doch von vornherein zugeben, daß diese Gründe den von mir für die Beibehaltung der Saline Münster angeführten gegenüber fast bedeutungslos erscheinen.

Wenn aber namentlich gesagt wird, daß der Staat bisher große Geldopfer für die Saline Münster gebracht habe und daß es doch unzulässig sei, daß der Staat in der Folge noch mehr solche Opfer bringe, so erwidere ich darauf, meine Herren, daß, nach dem, was ich mir vorzutragen erlaubt habe, anzunehmen ist, daß die Vortheile, welche dadurch dem Staate erwachsen,

bei weitem größer sind als diese Opfer. Außerdem aber, meine Herren, hat ja der Staat und er erfüllt sie auch täglich, die Verpflichtung, gemeinnützige Unternehmungen zu unterstützen, namentlich thut er dies auch bei den Eisenbahnen, und ich würde mich sehr freuen, wenn Sie, meine Herren, diese Unterstützung auch der Rhein-Nahe-Eisenbahn, mit welcher wir uns nächstens wieder beschäftigen werden, gewähren wollten als einer im höchsten Interesse des Staates liegenden Unternehmung.

Ja, meine Herren, wenn ferner gesagt wird, die Interessenten in Kreuznach, die Stadt-Gemeinde, könnten die Betriebskosten übernehmen, da das Bad nun gesichert sei, so ist dies nicht so leicht als es scheint, auszuführen, denn nach den Verhältnissen der Badewirthe, welche ich mir erlaubt habe Ihnen zu schildern, ist nicht anzunehmen, daß sie diese Kosten übernehmen können. Jedenfalls würden sie die Kosten auf die einzelnen Bäder werfen, wie uns Abgeordneten ja auch bekannt ist, daß die Berliner Wohnungsvermiether die Miethssteuer auch auf die Miethe schlagen. Die Bäder in Kreuznach, welche ohnehin durch das beschwerliche und kostspielige Herbeiführen des Wassers sehr theuer geworden sind, würden dadurch um so viel höher zu stehen kommen, es würden also unbemitteltere und ärmere Leute, welche sehr zahlreich das Bad Kreuznach besuchen, diesen Besuch unterlassen müssen, und es würde dadurch im Ganzen der Besuch des Bades sehr bedeutend reduzirt werden.

Aus allen diesen Gründen bitte ich und lege ich im Namen meiner Kommittenten der Staats-Regierung den dringenden Wunsch ans Herz, die Saline Münster ungestört fortbestehen lassen zu wollen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Krug von Nidda**: Meine Herren! Die Regierung hat im Einklang mit der Landesvertretung den Willen, die unproduktiven Werke so viel als möglich zu veräußern. Es sind in neuester Zeit schon eine ganze Reihe von Hüttenwerken veräußert worden und auch mehrere Salinen, wie die Salinen Kolberg, Kösen, Teudiß und Kötschau. Die Regierung würde keinen Anstand nehmen, auch die Saline Münster zu veräußern, eben weil sie ein mit Zuschuß betriebenes Werk ist, wenn nicht ganz besondere Rücksichten hier obwalteten, nämlich die Rücksicht auf das Bad Kreuznach. Diese Interessen sind allerdings sehr zu berücksichtigen und die Regierung ist bis jetzt noch nicht in der Lage gewesen, eine Veräußerung vornehmen zu können, wobei auch gleichzeitig durch Fortsetzung des Salinen-Betriebes das Interesse des Bades Kreuznach, wegen des Bezugs der für das Bad Kreuznach unentbehrlichen Mutterlauge, gewahrt werden könnte. Die Regierung wird von Neuem Ermittelungen vornehmen, ob jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, die Saline vielleicht an die Kreuznacher Bade-Aktien-Gesellschaft, die das nächste Interesse an der Erhaltung des Salinenbetriebes hat, zu überlassen.

Ich bitte, diese Erklärung entgegenzunehmen und glaube, daß dadurch der Antrag an sich völlig erledigt ist, indessen hat die Regierung auch nichts dagegen zu erinnern, wenn dieser Antrag angenommen wird.

Präsident: Die Diskussion über den achten Antrag ist geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Sello**: Ich wollte den Herrn Abgeordneten Kautz nur darauf aufmerksam machen, daß es nicht sowohl in der Absicht liegt, die Saline Münster am Stein ganz einzustellen, obgleich ich diese Ansicht gehabt habe, sondern sie zu verkaufen, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Aktien-Gesellschaft diese Saline erwirbt, sie mit mehr Vortheil, als es heute durch den Staat geschieht, dieselbe wird betreiben können. In allen Fällen wird das Bad gesichert sein, denn wie der Herr Abgeordnete selbst sagt, ist diese kleine Landstadt jetzt eine bedeutende geworden; das Bad ist renomirt und wird nicht eingehen, auch wenn die Bade-Gesellschaft ein paar Pfennige für das Pfund Mutterlauge mehr bezahlen wird. Ja, die Saline Theodor Falk, die heute weniger produzirt, als sie nach ihrer Ausdehnung produziren könnte, würde schon im Stande sein können, so viel Mutterlauge zu liefern, wie sie das Bad braucht. Der Herr Abgeordnete hat aber selbst angeführt, es würde eine große Menge Mutterlauge ins Ausland, selbst nach Amerika versandt. Nun, der Staat hat mehr als hunderttausend Thaler seit zwanzig Jahren an Unterstützung auf diese Saline verwandt, und ich meine, ein solches Opfer könne nicht fortdauern, es müsse einmal aufhören. Jetzt weist Ihnen die Nachweisung mehr als 6000 Thaler Zuschuß pro 1859 nach. Rechnen Sie dazu die Zinsen von 95,000 Thalern Anlage- und Betriebs-Kapital, so haben Sie eine Summe von 10- bis 11,000 Thalern, die jährlich gegeben wird, deren sie im Augenblicke nicht so nöthig bedarf, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat. Ich habe selbst den schärferen Antrag gestellt und würde glauben, daß er gerechtfertigt sei; allein ich begnüge mich aber nächst meiner Pflicht, den Antrag der Kommission aufrecht zu erhalten und bitte, denselben anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den achten Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

> »den Zuschuß zur Erhaltung der Saline Münster am Stein zwar zu bewilligen, in der Voraussicht jedoch, daß die Staats-Regierung ihre schon ausgesprochene Absicht ausführen werde, in geeigneter Zeit die Saline zu veräußern.«

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. — Der nächste Antrag (IX.) bezieht sich auf den Titel III. und schlägt vor: die Genehmigung der bei demselben ausgeworfenen Ausgaben mit den Ziffern des Staatshaushalts-Etats.

(Pause.)

Es scheint kein Widerspruch gegen den neunten Antrag erhoben zu werden; — er ist beschlossen. — Der Antrag X. auf Seite 11 bezieht sich auf die Gesammt-Ausgaben des Titels IV.: persönliche Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden, und schlägt vor, die daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats als richtig anzuerkennen.

(Pause.)

Auch hier scheint sich kein Widerspruch im Hause zu erheben, — der zehnte Antrag ist angenommen.

Ich werde dasselbe in Ansehung des elften Antrages annehmen, — der auf Seite 12 steht und den Titel V. der Ausgaben umfaßt, — wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Pause.)

Auch der elfte Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu dem zwölften Antrage, der sich auf Seite 15 befindet und in Ansehung dessen mir von dem Abgeordneten Freiherrn Vincke (Hagen) heute ein Verbesserungsvorschlag übergeben worden ist, den ich zunächst zur Unterstützung stelle. Er geht dahin:

> »die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung dem nächsten Landtage den Plan zur Errichtung einer Berg-Akademie behufs gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit vorlegen werde.«

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat zu dem zwölften Antrage zunächst der Abgeordnete von Beughem.

Abgeordn. **von Beughem**: Meine Herren! Ich will es nicht versuchen, das einseitige Vorgehen der Staats-Regierung selbst bei der provisorischen Gründung einer Bergakademie hier in Berlin zu rechtfertigen, vielmehr bin ich ebenfalls der Ansicht, daß die Sache einer gesetzlichen Regelung bedurfte, und ich zweifle nicht daran, daß von Seiten der Staats-Regierung diesem Mangel auch in der nächsten Session abgeholfen werden wird. Auch kann ich die Bedenken, die dagegen erhoben worden sind, daß die Bergakademie ihren Sitz hier in Berlin erhalten hat, nicht für so unwesentlich halten, wie dies in der Denkschrift

dargestellt ist. Nichtsdestoweniger, meine Herren, geht meines Erachtens die Kommission zu weit, wenn sie deshalb der Staats-Regierung die Fonds, die zur Erhaltung der Bergakademie nöthig sind, verweigert. Es heißt dies, meines Erachtens, das Kind mit dem Bade ausschütten, und es würde, wenn der Antrag angenommen würde, dem Ansehen der Staats-Regierung mehr geschadet werden, wie es, nach meiner Ansicht, in der Absicht der Kommission gelegen hat. Es ist eine bekannte Thatsache, daß von jeher eine große Anzahl junger Berg-Eleven ins Ausland gegangen ist, um sich die nöthigen technischen Kenntnisse zu erwerben. Mit der Größe Preußens, und namentlich mit der Bedeutung der Preußischen Bergwerks-Industrie, die, wie wir kürzlich von der Staats-Regierung gehört haben, nächst England, die größte in Europa ist, läßt sich ein solcher Zustand unmöglich vereinigen. Es ist vielmehr die Pflicht der Staats-Regierung, dafür zu sorgen, daß die jungen Bergleute im Inlande selbst ihre Ausbildung erhalten können, und bin ich der Staats-Regierung sehr dankbar dafür gewesen, daß sie die Sache in die Hand genommen hat; nur hätte ich gewünscht, daß kein einseitiges Vorgehen stattgefunden hätte.

(Sehr richtig! rechts.)

In dem Berichte ist auf die Universitäten als Bildungs-Anstalten auch für die Berg-Eleven hingewiesen. Die Universitäten erfüllen gewiß ihren Zweck vollständig in Bezug auf die Hülfswissenschaften der Bergtechnik, in Bezug auf Mathematik, Geologie, Geognosie, Mineralogie ꝛc., nicht aber auch in Bezug auf die Bergtechnik selbst. Es fehlt augenblicklich an desfallsigen Lehrstühlen, und sie lassen sich auch nicht wohl bei den Universitäten gründen, indem die Lehrer, die zu dem Zweck angestellt würden, nach meiner Ueberzeugung sehr bald nicht mehr auf der Höhe der Zeit in Betreff der Technik stehen würden, weil sie zu sehr dem praktisch-technischen Leben entfremdet werden. Anders ist es aber mit der Berg-Akademie, sie steht im lebendigen Zusammenhange mit dem Ministerium, mit den Bergbehörden im Staate, sie geht aus ihnen hervor und wird aus den praktischen Fachmännern, die bei der Bergpartie angestellt sind, ergänzt. Sie ist dadurch in den Stand gesetzt, fortwährend sich auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten und die neuesten Erfahrungen den Schülern mitzutheilen. Die Gründung einer Berg-Akademie in Preußen ist daher ein unabweisliches Bedürfniß, und weil es dies ist, so dürfen Sie auch der provisorischen Akademie die Fonds zu ihrem Fortbestehen nicht verweigern.

Eine andere Frage ist es, ob man schon jetzt zu einem Neubau schreiten soll? Nach meiner Ansicht läßt sich der Umfang des Bedürfnisses zu einem solchen Neubau zur Zeit nicht übersehen. Wir wissen nicht, welchen Anklang die kaum provisorisch ins Leben getretene Berg-Akademie in Preußen und außerhalb Preußens finden wird, und erst danach läßt sich das Bedürfniß ermessen. Ich sollte meinen, daß die Börsenhalle, die einstweilen in Besitz genommen ist, bis dahin, daß weitere Erfahrungen gemacht sind, völlig ausreicht. Man kann auch nicht wissen, ob nicht die Staats-Regierung selbst nach einiger Zeit zu der Ansicht gelangt, daß die Berg-Akademie besser ihren Sitz in den Bergdistrikten selbst hat, und für einen solchen Fall wäre das Gebäude überflüssig. Es ist auch deshalb besser, den Neubau einstweilen zu sistiren, weil erst eine gesetzliche Regelung der Sache erfolgen muß und man nicht voraussehen kann, wie sich das Haus zu der Sache künftig, wenn eine solche Vorlage gemacht wird, stellen wird.

Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag XII. der Kommission sub pos. a. und b. in Bezug auf die in dem Etat sub tit. VI. Nr. 2 ausgeworfenen Fonds zu verwerfen, dagegen den Antrag sub pos. c., in Bezug auf die Baufonds, die mit 20,000 Rthlrn. im Extraordinarium gefordert sind, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath**: Meine Herren! Wenn ich dem Herrn Vorredner zugeben müßte, daß alle Studirenden aus dem Inlande in das Ausland gehen müssen, wenn sie für das Bergfach eine gründlich wissenschaftliche Bildung erlangen wollen, so könnte ich auch vielleicht zugeben, daß in Preußen nothwendig eine Berg-Akademie errichtet wird. Indeß die Voraussetzung ist nicht richtig, denn es sind bei uns alle Mittel gegeben, um auch in Preußen in den höheren Unterrichts-Anstalten sich für das höhere Bergfach vollständig auszubilden. Die Bedenken, welche der Herr Vorredner in Bezug auf den Ort, wo die Berg-Akademie errichtet werden könnte, geäußert hat, hat die Kommission bereits dargelegt. Die Hoffnung aber, die er ausgesprochen hat, daß es später möglich sein werde, die Berg-Akademie, die hier errichtet wird, an einen anderen Ort zu bringen, theile ich nicht. Ich bin auch der Meinung, daß Berlin nicht der richtige Ort ist, und ich werde deshalb gegen die Errichtung der jetzt beabsichtigten Berg-Akademie überhaupt stimmen. Die Berg-Akademie, um deren Errichtung es sich jetzt handelt, soll lediglich auf Staatskosten errichtet werden; wie aus der Denkschrift hervorgeht, soll sie wesentlich zur Ausbildung solcher Techniker dienen, die bei Staatswerken beschäftigt werden sollen. Nun wissen wir aber, daß die Staatswerke, wenigstens die Hüttenwerke, allmälig veräußert werden sollen. Sie werden in Kurzem aus dem Bericht über die zur Decharge vorgelegte Rechnung ersehen, daß in den letzten 4 Jahren ein Zuschuß von 8—900,000 Rthlrn. für die Staatshüttenwerke erforderlich war. Wir haben also seit 4 Jahren in jedem Jahre über 200,000 Rthlr. zugeschossen, damit die Hüttenwerke auf Staatskosten betrieben werden konnten. Das ist doch in der That nicht einladend, um nun eine besondere Akademie für Techniker zu errichten. Die Akademie soll fast lediglich auf Staatskosten errichtet werden, denn das Honorar der Zöglinge, das in Aussicht gestellt ist, entspricht den Kosten der Akademie nicht. Wir haben auch Bergschulen im Etat, d. h. niedere Schulen zur Ausbildung der Bergleute; diese Schulen sind aber wesentlich aus anderen Mitteln hergestellt. Der Etat weist auch noch andere Mittel nach, die Bergbau-Hülfsfonds, über die die Staats-Regierung sich die Disponirung vorbehalten hat. Es hätte sehr nahe gelegen, sofern uns vorher der Plan vorgelegt wäre, in Erwägung zu ziehen, ob nicht diese Fonds zu den Kosten der Berg-Akademie zu verwenden, denn sie werden von den Gewerken selbst aufgebracht und sind zu bergbaulichen Zwecken bestimmt.

Der Etat ist ein Gesetz nicht nur für diejenigen, die Steuern zahlen, sondern auch in Bezug auf die Verwendung der Mittel. Die Budget-Kommission hat die Pflicht, jeden einzelnen Posten zu prüfen, um zunächst nachzusehen, ob er gehörig bemessen ist für den Zweck, für welchen er bestimmt ist, demnächst hat sie aber auch zu prüfen, ob er auch zu diesem Zweck verwendet wird. Wenn Sie nun die Posten, die für diesen Zweck jetzt verwendet werden sollen, für mehrere Jahre vergleichen, so finden Sie unter dem Titel »zur Anziehung der Beamten, Unterbeamten und Arbeiter im Jahre 1857« 15,000 Rthlr., und zwar waren darunter: zur Unterstützung der Eleven, Expektanten zu ihrer technisch-wissenschaftlichen Ausbildung 1150 Rthlr., zur Unterstützung der Zöglinge, die zu Unterbeamten und Arbeitern erzogen werden sollen, 3200 Rthlr. und zu Unterrichtskosten einschließlich der Zuschüsse zu den Bergschul-Anstalten 10,560 Rthlr. Diese 15,000 Rthlr. sind allmälig erhöht bis auf 18,500 Rthlr., und zwar aus dem Grunde, weil die Zuschüsse für die Bergschul-Anstalten steigen. Jetzt mit einem Male finden wir, daß die Unterstützungen für die Zöglinge, welche zu Unterbeamten und Arbeitern herangezogen werden, ganz bedeutend vermindert sind und zwar von 3428 Rthlrn. auf 842 Rthlr. Es wird also den Unterbeamten, ich kann sagen, den Armen entzogen, um denjenigen, die für das höhere Fach ausgebildet werden sollen, gegeben zu werden, und das halte ich für unrecht.

Nachdem die Staats-Regierung in Bezug auf die genannten einzelnen Posten in den früheren Jahren stets versichert hat, es wäre eine wirkliche Nothwendigkeit vorhanden, für diese Zwecke so große Mittel zu verwenden, ohne welche Versicherung die Summen nicht gefordert und bewilligt werden konnten, wird uns jetzt mit einem Male gezeigt, sie sind nicht nothwendig, sie können zu anderen Zwecken dienen; danach hätten wir also Unrecht gethan, daß wir sie bisher bewilligt haben. Die Budget-Kommission kann dem Hause dankbar sein, daß ihren Arbeiten sehr viel Vertrauen geschenkt wird; einige ihrer Anträge sind im Hause zwar abgelehnt worden, doch im Ganzen ist stets anerkannt, daß die Budget-Kommission auf alle Punkte, die wirklich zur Erörterung, zur Begründung Anlaß gaben, die Aufmerksamkeit des Hauses gelenkt hat. Schon früher ist oft aufmerksam gemacht, daß die Staats-

Regierung einseitig vorgegangen war, daß Fonds, die für bestimmte Zwecke bewilligt waren, sie zu anderen Zwecken verwendet hatte, das haben wir stets hervorgehoben und mußten es hervorheben. Auch jetzt finden wir, daß schon vom 1. Oktober v. J. an Fonds, die zu ganz anderen Zwecken bewilligt waren, für die Berg-Akademie verwandt worden sind. Das ist nicht zu rechtfertigen. In der Budget-Kommission sprachen viel Stimmen für die Berg-Akademie; diese würden es sehr beklagen, wenn nicht bei günstigen Zeitverhältnissen eine Berg-Akademie auch bei uns errichtet würde; aber es war nicht eine Stimme, die es für gerechtfertigt hielt, daß schon vom 1. Oktober v. J. ab einseitig die Fonds zu anderen Zwecken, als wozu sie bewilligt waren, verwendet worden. Wir würden also gewiß gern die Hand geboten haben zur Errichtung einer Berg-Akademie, wenn nicht der Gründe gar zu viele hinzugekommen wären, um in diesem Falle einmal auszusprechen, daß Fonds nicht zu anderen Zwecken verwandt werden dürfen, als wozu sie bewilligt sind; denn der Etat, ich wiederhole es, ist ein Gesetz, welches nicht blos für die Steuerzahlenden, sondern auch für die Regierung gilt.

Die Gründe, welche uns bestimmt haben, für die Absetzung der Position zu stimmen, waren verschieden; einigen Mitgliedern war es fraglich, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Akademie für bestimmte Fächer zu errichten; ob es nicht besser sei, allgemeine wissenschaftliche Anstalten, wie die Universitäten, so auszustatten, daß auf diesen auch die technischen Fächer ausreichend gelehrt werden. Es wurde hervorgehoben, daß im Preußischen Staate, wo die Unterrichtsfreiheit in vollem Maaße gewährt ist, dieses den Vorzug verdiene.

Der zweite Grund war der, den auch der Herr Vorredner angeführt hat, es sei unzweckmäßig, in Berlin eine Berg-Akademie zu errichten; so wenig die Errichtung einer landwirthschaftlichen, einer Forst-Akademie in Berlin deshalb zweckmäßig sein dürfte, weil sich hier viele Getreide- und Holzhändler aufhalten, bei denen sich die Eleven Kenntniß von den Produkten der Land- und Forstwirthschaft verschaffen könnten, so wenig empfehle sich, an einem Orte, von wo man zu den Bergwerken außerordentlich weite Reisen zu machen hat, eine höhere Unterrichts-Anstalt für dieses spezielle Fach zu gründen.

Der dritte Grund war, ob es zweckmäßig sei, in der jetzigen Zeit, wo alle Mittel zusammengehalten werden müssen, Mehr-Ausgaben für diesen Zweck zu bewilligen. Dazu kam, daß voraussichtlich die jetzt geforderten Mittel bald nicht mehr ausreichend erscheinen, daß also zu diesem Zweck höhere Anforderungen werden gemacht werden. Wir haben auch in einem Etat, der vor Kurzem hier festgestellt ist, in dem Etat für Handel, Gewerbe und Bauwesen, also im Ressort desselben Herrn Chefs, für das Gewerbe-Institut eine bedeutende Erhöhung der Kosten gefunden. Es war uns aber Gelegenheit zu einer ordnungsmäßigen Prüfung gegeben, wir haben daher die Ausgaben genehmigt; aber in diesem Falle konnten wir es nicht, denn es kam noch als letzter Grund hinzu, daß die Akademie schon errichtet war, ohne unsere Zustimmung, und daß eine Verwendung von Summen zu anderen Zwecken stattfand, als wozu sie bewilligt waren. Deshalb konnten wir uns nicht entschließen, hier Ihnen vorzuschlagen, die Genehmigung auszusprechen.

Dem Berichte sind die Statuten beigefügt; wenn man sie einfach durchliest, so drängen sich außerordentlich viele Zweifel auf, ob sie in allen Fällen zweckmäßig sind. Am zweckmäßigsten möchte der §. 24 sein, in welchem gesagt ist: »Diese Statuten können auch geändert werden.«

(Heiterkeit.)

Ich meine, so lautet ungefähr die Stelle — (nachschlagend) ja, im §. 24 ist bestimmt: »Abänderungen dieser Vorschriften werden vorbehalten«. Man könnte diesen Paragraphen freilich jedem Gesetze beifügen; aber es ist sonst nicht die Gewohnheit; hier jedoch glaube ich, hatte man guten Grund, es auszusprechen, weil man selbst fühlte, daß die Statuten noch ganz bedeutender Modifikationen bedürften. Ich kann Ihnen auch versichern, daß, schon allein bei der hiesigen Universität noch eine namhafte Anzahl Studirender immatrikulirt, die sich dem höheren Bergfache widmen, deren Eltern aber Bedenken getragen haben, ihre Söhne der neuen Berg-Akademie anzuvertrauen.

Wenn also so viele Gründe gegen die Bewilligung des Postens sprechen, dann bitte ich Sie, stimmen Sie Ihrer Kommission bei, welche sich die redlichste Mühe gegeben hat, nach allen Rücksichten hin die Sache zu prüfen, stimmen Sie ihr bei, indem Sie den Posten ablehnen. Meines Erachtens ist damit der Antrag des verehrten Abgeordneten für Hagen ganz vereinbar, indem, wenn die Forderung auch jetzt abgelehnt wird, im nächsten Jahre die Regierung, falls die Mittel reichlicher fließen sollten, und die Statuten der Anstalt so gefaßt sind, daß man nicht mehr nöthig hat, in dieselben die Bestimmung aufzunehmen: »Abänderungen bleiben vorbehalten«, die Regierung und Landesvertretung vollständig freie Hand hat, die Mittel zu genehmigen und die Akademie an dem Orte zu errichten, der sich dazu als der zweckmäßigste empfiehlt.

(Vielseitiges Bravo!)

Präsident: Ich richte die Frage an den Abgeordneten Freiherrn Vincke, ob, da sein Antrag nur einen Zusatz zu Nr. XII. bezweckt, ich annehmen soll, daß derselbe die drei Sätze des Antrages sub XII. nicht zu bekämpfen im Sinne hat. Ich frage das, um die Reihenfolge der Redner (für und gegen) bestimmen zu können.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich werde die Ehre haben, mich darüber zu äußern, wenn ich zum Wort komme.

Präsident: So bitte ich, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich kann mir zunächst die Gefühle der Budget-Kommission bei der Sache vollständig klar machen, und wenn das geehrte Mitglied dies noch hat erläutern wollen, so glaube ich, bedurfte es dessen nicht. Es wird wohl Niemand hier in dem Hause sein, welcher das von dem Herrn Minister in dieser Angelegenheit befolgte Verfahren irgendwie zu billigen geneigt wäre. Ich denke, wir haben leider der Präcedenzfälle hinreichend genug, um nicht in dieser Beziehung sehr vorsichtig zu sein; wir haben bei dem Bau verschiedener Ministergebäude und anderen Fällen der Vergangenheit in der Beziehung ein ganz ähnliches Verfahren einschlagen sehen. Der Herr Handels-Minister hat zudem mit seinen Anträgen hier in diesem Hause in vorzüglichem Maße, und mehr als einer seiner übrigen Kollegen, immer sehr viel Glück gehabt; bei allen Eisenbahnen und Gesetzes-Propositionen — worin er bekanntlich sehr fruchtbar ist, was ihm zur Ehre gereicht — hat der Herr Handels-Minister immer so viel Glück gehabt, daß gerade er, wie ich glaube, vor allen seinen Kollegen am allerwenigsten Ursache hätte, eigenmächtig in einer Sache vorzugehen und dadurch dem Hause und gewissermaßen sich selbst ein Mißtrauens-Votum zu geben — sich selbst ein Mißtrauens-Votum, weil er sich nicht für stark genug hält, nützliche Verbesserungen — und dazu rechne ich doch den Plan einer Bergakademie — hier im Hause durchzubringen; sondern durch eine vollendete Thatsache das Haus kaptiviren will. Das halte ich für sehr beklagenswerth, und ich bedauere, daß der Herr Handels-Minister im Hause nicht anwesend ist, um ihm dies persönlich aussprechen zu können.

Wenn also die Budget-Kommission meiner Ansicht nach aus diesem Gefühl heraus sich veranlaßt gesehen hat, solchen ungerechtfertigten Maßregeln einen Riegel vorschieben zu wollen, so ist mir dies ohne Weiteres vollständig erklärlich; ich glaube aber, daß, wenn sie in diesem Gefühle die sämmtlichen drei unter a. b. c. von ihr gestellten Anträge angenommen hat, sie damit etwas zu weit gegangen ist und mit denselben zu viel beweist. Zunächst muß ich es doch bekennen, daß, wenn das verehrte Mitglied, was ihm als Vorsitzenden der Kommission gewiß sehr wohl ansteht, mit einer gewissen Emphase uns die Verdienste der Budget-Kommission empfohlen hat, die ich gar nicht anzuzweifeln geneigt bin, er darin doch auch zu weit gegangen ist. Wir haben gewiß alle Anträge der Budget-Kommission immer mit großer Aufmerksamkeit angehört; aber Aufmerksamkeit beweist doch noch nicht Zustimmung, und er wird sich ohne Zweifel erinnern, daß nicht alle Anträge der Budget-Kommission die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Ich hoffe dasselbe auch von dem vorliegenden Antrage.

Wenn er diesen Antrag hat vertheidigen wollen, so glaube ich, daß er sich dabei einiger Widersprüche schuldig gemacht hat und dabei in seiner Stellung als Vorsitzender der Kommission ausnahmsweise nicht ganz glücklich gewesen ist. Er hat uns unter Anderem gesagt, wenn es an Staatsfonds gefehlt hätte, so hätte man doch zurückgreifen können auf die Bergbau-Hülfsfonds, die ganz geeignet dazu wären. Wenn das verehrte Mitglied die Güte haben will, zwei Blätter weiter den Bericht nachzuschlagen, so wird er einen Antrag derselben Kommission finden, den XV. Antrag, worin die Kommission beantragt, das Haus möge die Staats-Regierung auffordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung der Schlesischen und Westphälischen Bergbau-Hülfskassen den Kontribuenten dieser unter Aufsicht der Staatsbehörden übergeben werde. Wenn also den Kontribuenten, wie das ganz in der Ordnung ist, die eigene Verwaltung der Bergbau-Hülfsfonds, und zwar unter Aufsicht des Staates übergeben werden soll, so ist es doch ein Bischen über das Ziel hinausgeschossen und steht im Widerspruch mit diesem Antrage, wenn man den Staat für berechtigt hält, wie bisher über Fonds, die ihm nicht gehören, über die Bergbau-Hülfsfonds zu disponiren und dieselben zu gemeinnützigen Zwecken auf Kosten der eigentlich Berechtigten zu verwenden. Man mag darüber denken wie man will, die Motivirung des verehrten Vorsitzenden der Kommission steht mit dem letzten Antrag derselben im diametralen Widerspruch und er ist hier sicherlich nicht glücklich gewesen in seiner Argumentation.

Man hat dann ferner gesagt, es würde den armen, untergeordneten Bergleuten, die ihre Söhne ausgebildet wissen wollten, dadurch die Hülfe des Staates entzogen, indem man die früher für sie verwendeten Fonds jetzt zur Ausbildung der höheren Klassen der Bergbaubeflissenen verwendete. Im Prinzip kann ich dem verehrten Abgeordneten wohl beipflichten. Ich glaube aber, daß wir am Ende doch, Gott sei Dank, noch reich genug sind, um mit den Mitteln unserer Staatskasse Beiden gerecht zu werden, daß wir den Aermeren Nichts zu entziehen brauchen und dessenungeachtet die Ausbildung der höheren Klassen der Bergbaubeflissenen, welche bisher ihr Bildungsbedürfniß im Auslande befriedigen mußten, auf einer inländischen Anstalt zu ermöglichen. Ich erlaube mir zudem darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag der Budget-Kommission, wie er uns vorliegt, den ärmeren Klassen der Bergleute nichts hilft. Die Kommission hat blos beantragt, daß 7646 Rthlr. abgesetzt werden sollen, keineswegs, daß sie zu einem anderen Zwecke, nämlich zur Erziehung der Söhne ärmerer Bergleute, verwendet werden sollen. Das verehrte Mitglied hätte sich doch wenigstens die Mühe geben sollen, diesen Gesichtspunkt im Schooße der Kommission zur Erörterung zu bringen; im Bericht der Kommission ist wenigstens seiner mit keinem Worte gedacht, die Kommission hat eben nur beantragt, jene 7646 Rthlr. abzusetzen; damit wachsen sie doch offenbar dem Zwecke, wozu sie früher bestimmt gewesen sind, nicht zu, so lange die Kommission wenigstens nicht diese Bestimmung durch eine Art von Appropriations-Klausel in ihrem Bericht ausspricht; damit scheinen mir die wesentlichsten Gründe, die das verehrte Mitglied gegen die Bewilligung der laufenden Mittel angeführt hat, erledigt zu sein.

Wenn er ferner das Bedürfniß für den Unterricht hat bestreiten wollen und gemeint hat, daß dasselbe auf den vorhandenen Universitäten befriedigt werden könne, so hat das verehrte Mitglied für Siegen bereits das Gegentheil dargethan. Wie hoch man auch immer die Universalität des Universitäts-Unterrichts und ihren Werth für allgemeine Bildung anschlagen mag — und ich glaube, sie wahrhaftig nicht niedrig anzuschlagen — so wird doch noch immer Etwas hinzutreten müssen, wenn es sich um die Ausbildung für ein ganz spezielles Fach, wie in dem vorliegenden Fall handelt, und namentlich für ein Fach von so speziell technischer Natur, wie es das Bergfach ist. Wenn Sie einen Blick auf die Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie werfen wollen, die auf Seite 61 des Kommissions-Berichts abgedruckt sind, so werden Sie sich selbst überzeugen, daß es sich nur um einen einjährigen Kursus handelt, keineswegs um eine universale Vorbildung, welche, wie bisher, auf der Universität erlangt werden mag; der Unterricht auf der Berg-Akademie ist als ein Surplus zu betrachten. Nachdem man sich auf der Universität vollständig qualifizirt hat, soll nur noch ein einjähriger Kursus zur Ausbildung für das speziell technische Fach hinzutreten. Also auch in dieser Beziehung, glaube ich, hat das verehrte Mitglied seinen Satz nicht bewiesen.

Wenn nun endlich uns noch gesagt ist, aus Gründen des Staatshaushalts, weil wir kein Geld für solche Zwecke übrig hätten, müßten wir gegen diese Bewilligung stimmen, so scheint dies mir der allerhinfälligste Grund zu sein. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß für manche andere Staatszwecke, die ich heute hier nicht namhaft machen will — wir werden ja später noch genug Gelegenheit haben, darüber zu sprechen — zu viel verlangt worden ist; daß wir darum aber an der Lage unserer Finanzen verzweifeln müßten, weil wir eine Summe von 7646 Rthlrn. für wissenschaftliche Zwecke nicht mehr aufbringen können, das scheint mir, heißt den Staat der Intelligenz, dem wir anzugehören uns täglich rühmen, auf eine so niedrige Stufe der Verzweiflung an seinen eigenen Mitteln herunterseßen, daß, wenn wir nicht zu wissenschaftlichen Zwecken eine solche Bagatellsumme verwenden können, wir dann lieber über das Budget gar nicht mehr berathen, sondern uns für banquerott erklären wollen, und da würde das verehrte Mitglied gewiß der Letzte sein, der uns dazu riethe; dazu ist er selbst ein viel zu gewiegter Financier.

Ich glaube nun — und ich knüpfe hier an die Worte an, mit denen ich begonnen habe, — daß es zweckmäßig ist, dem Zustande, der auf eine ungesetzliche Weise hier ins Leben geführt ist, eine gesetzliche Unterlage zu geben; ich halte den Zweck der Akademie mit dem Mitgliede für Siegen für einen durchaus gesunden und wohlthätigen. Es kommt nur darauf an, daß an Stelle der eigenmächtigen Handlung des Herrn Ministers, mit Zustimmung dieser hohen Versammlung ein gesetzlicher Zustand gesetzt wird, und das ist der Sinn des Zusatzantrages, den ich unter Lit. d. zu dem Kommissions-Antrage zu stellen mir erlaubt habe: daß jedenfalls dem Hause von Seiten der Staats-Regierung ein Plan vorgelegt werde, um die Sache im gesetzlichen Wege zu ordnen. Bei der Gelegenheit können dann alle die Fragen erörtert und entschieden werden, deren das verehrte Mitglied hier gedacht hat, und dazu gehört namentlich auch der Ort.

Ich weiß, daß sich dafür, gerade die Residenz dazu zu bestimmen, eine Menge Gründe anführen lassen, namentlich technische, weil es hier eine Menge Sammlungen und andere wissenschaftliche Celebritäten giebt, die dem Unterrichte auf der Berg-Akademie zu Gute kommen würden. Andererseits giebt es aber auch erhebliche Bedenken, die anderer Natur sind. Es kommt doch nicht blos auf die Gelegenheit zur intellektuellen Ausbildung an, sondern auch darauf, daß diese Gelegenheit benutzt wird; und in den Verhältnissen einer großen Stadt liegen sehr viele Umstände, die von dem wissenschaftlichen Studium abziehen. Es liegen eine Menge Gelegenheiten für die jungen Leute vor, ihre Zeit anders und nicht immer auf eine moralische Weise zu verwenden, statt auf das Studium; und wenn das richtig ist, so hat man doppelt zu überlegen, ob man gerade hier eine neue Anstalt konzentriren will. Ich glaube, die größere Stille und der dadurch bedingte größere Fleiß auf der Akademie an einem kleineren Orte der Monarchie — es ist hier von Bonn oder Breslau die Rede gewesen, und Bonn wird man doch gewiß nicht eine große Stadt nennen wollen — begünstigen das Studium in einer solchen Weise, daß in dieser Beziehung kleine Orte für Bildungs-Anstalten vor großen immer einen großen Vorzug voraus haben. Ich glaube, man hat in dieser Beziehung hier schon zu viel centralisirt und es wird daher, wenn uns der Plan vorgelegt wird, Gelegenheit sein, auch die Frage in Bezug auf den Ort zu beantworten.

Man wird dann namentlich auch zu entscheiden haben, ob, wenn die Berg-Akademie hier in Berlin errichtet wird, zu dem Zwecke ein neues Gebäude erbaut werden muß? So lange der Plan und der Ort der Akademie nicht feststeht, halte ich es für unmöglich, wie uns angesonnen wird, für die Verwendung von 20,000 Rthlr. zu dem Bau eines Akademiegebäudes zu stimmen. Dagegen würde es mir durchaus unrichtig zu sein scheinen, wenn man deshalb auch die Kosten für die laufende Verwaltung absetzen und ein Institut in der Wurzel gefährden wollte, was, wie ich voraussetze, in diesem Winter schon durch die den Bergbau-Beflissenen gegebene Gelegenheit zur Ausbildung nützlich gewirkt hat. Dies würde eine exorbitante Maßregel sein, die nicht einmal ihren Zweck erreichen würde; denn

wenn Sie auch auf dem Papiere diese Summe absetzen, so würden die Fonds des Herrn Handels-Ministers dennoch wohl ausreichend sein, das Defizit auf eine andere Weise zu decken.

Ich glaube also, daß es vorläufig nur darauf ankommt, gegen die Bewilligung der 20,000 Rthlr. für das neue Akademiegebäude sich zu erklären und sich die Entscheidung über den Plan und den Ort vorzubehalten.

Ich glaube, es ist auch noch eine andere Erwägung, die möglicher Weise bei Berathung des Planes zur Sprache kommen könnte und die ich nur hier andeuten will. Wir wissen, daß das Ausland ganz vorzügliche Anstalten hat, ich will nicht von den nicht Deutschen, sondern nur von Deutschen, reden. Wir wissen, daß das Polytechnikum in Karlsruhe ausgezeichnet ist und dasselbe rühmt man von dem in der Deutschen Schweiz in Zürich. Diese Anstalten haben, soweit ich darüber unterrichtet bin, einen etwas weiteren Rahmen gewählt, als unsere technischen Anstalten dieser Art. Wir haben das Gewerbe-Institut, die Bau-Akademie und werden künftig auch eine Berg-Akademie haben. Ich urtheile nur als Laie über die Sache, aber wir haben hier manche sowohl technisch gebildete, als auch auf einem weiteren wissenschaftlichen Standpunkte stehende Mitglieder im Hause, die die Sache besser beurtheilen können. Mir scheint, daß, wenn die Anstalt hier in Berlin errichtet werden soll, man die Fonds mehr zentralisiren könnte, so daß also der allgemein wissenschaftliche Unterricht auch ein gemeinsamer wäre, wie es die Aufgabe eines Polytechnikums ist, und daß demnächst der technische Unterricht für das spezielle Fach ertheilt würde, z. B. für das Baufach, für das allgemeine Gewerbefach, Bergfach und vielleicht für noch andere technische Zwecke, wie es in den von mir zitirten Anstalten der Fall ist. Das würde eine fernere Frage sein, die, wenn der Herr Minister uns den Plan vorgelegt hat, zu erwägen wäre.

Endlich würde aber auch der Punkt in Frage kommen, den mit großem Rechte das geehrte Mitglied für Oppeln angeregt hat, nämlich die Frage nach der Verfassung dieser Akademie und nach der Aufsicht über dieselbe. Wenn ich mir in dieser Beziehung die Statuten ansehe, die Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie in Berlin, so kann ich dem verehrten Abgeordneten nicht widersprechen. Ich glaube, daß er mit Recht dem §. 24, wonach eine Abänderung der Vorschriften vorbehalten bleibt, einen ganz besonderen Werth vindizirt hat. Ich glaube, wenn Sie diese Vorschriften durchgehen, so werden Sie sich überzeugen, daß die Neigung des Herrn Handels-Ministers, die ich an sich nicht weiter anzweifeln will, auch hier etwas zu viel Spielraum gewonnen hat, nämlich die Neigung, sein ganzes Departement mit seinem Geiste zu durchdringen und als Selbstherrscher in demselben zu schalten. Diese monarchische Richtung desselben hat hier einen zu großen Spielraum erhalten. Ich glaube nicht, daß es wohlthätig ist, das ganze Kuratorium, die Entlassung der Zöglinge, die Leitung des Instituts blos von dem Ermessen des schon hinreichend mit allen möglichen Angelegenheiten beschäftigten Herrn Handels-Ministers abhängig zu machen. Ich glaube auch, daß es eine wohlthätige Rücksicht auf seine Zeit bedingen würde, in dieser Beziehung eine gewisse Remedur eintreten zu lassen,

(Heiterkeit)

und ich meine, daß es zweckmäßig sein würde, wenn es sich um die Statuten handelt, dem Kuratorium eine selbstständigere Stellung zu geben, und es nicht blos von dem Ermessen des Herrn Handels-Ministers abhängig zu machen, der, bei aller Hochachtung vor seinen Kenntnissen, doch nicht alle wissenschaftlichen Materien so wird durchdringen können, als es nothwendig wäre. Auch das wäre ein Gegenstand, der zu erwägen wäre, wenn uns der Plan vorgelegt würde.

Es kommt also nur darauf an, der Sache eine gesetzliche Basis zu geben, die sie unabhängig macht von der Willkür des Herrn Handels-Ministers. Wenn ich auch das Verdienst der Errichtung der Anstalt nicht in Zweifel ziehen will, so hat doch der Herr Handels-Minister auch hier vergessen, daß es eine Landesvertretung giebt, ohne deren Zustimmung er nicht handeln kann. Ich bin daher geneigt zu stimmen — und in dieser Beziehung beantworte ich die Anfrage des Herrn Präsidenten — in Bezug auf die Pos. a. und b. gegen die Kommission, dagegen werde ich in Bezug auf den Punkt c. mit der Kommission und außerdem für das Zusatz-Amendement unter d., welches ich mir zu stellen erlaubt habe, stimmen. Meine Bitte geht daher dahin, und ich glaube, daß der Herr Referent Namens der Kommission dem nicht widersprechen wird, daß die einzelnen Litteras des Kommissions-Antrages, resp. das von mir gestellte Amendement, jedes selbstständig zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Bergrath **Lottner**: Die Bedenken, welche gegen die Bewilligung der Fonds, sowohl der zur laufenden Unterhaltung dienenden, als der zur Errichtung des Gebäudes, hier geltend gemacht wurden, sind wesentlich dreierlei Art. Die einen bezweifeln die Zweckmäßigkeit der Errichtung der Akademie an sich und ihrer Verlegung nach Berlin, die zweiten wenden sich gegen die Staats-Regierung in der Beziehung, daß sie durch das Inslebenrufen der Akademie mit dem 1. Oktober v. J. den Prärogativen der Landesvertretung präjudizirt habe; und man hat dann drittens das Institut selbst zum Gegenstande der Kritik und Mißbilligung gemacht. In Bezug auf den ersten Vorwurf glaube ich mich auf die Ausführungen beziehen zu dürfen, welche einestheils in der Denkschrift enthalten sind, und welche andererseits die geehrten Herren Vorredner, die Abgeordneten für Siegen und für Hagen, für die Errichtung einer Akademie in Preußen geltend gemacht haben. Was die zweite Reihe von Bedenken in Bezug auf die Verwendung von Geldern durch die Staats-Regierung betrifft, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß in den für die Akademie ausgebrachten Fonds nur von den Gesammtfonds für den Unterricht wiederum Gebrauch gemacht worden ist. Es sind die 18,000 Thaler, welche seit mehreren Jahren für Unterrichtszwecke in dem Etat disponibel gestellt waren, nur in einer anderen Weise vertheilt worden, und zwar nur provisorisch, denn alle neu eingerichteten Vorlesungen sind mit dem Schluß des Wintersemesters beendet worden; auch sind die Lokale, in denen die Akademie ihren Sitz hat, nur provisorisch genommen — Alles aus dem Grunde, um den etwaigen Bedenken der Vertretung des Landes nicht zu präjudiziren.

Schon bisher, und das scheint mir wichtig, hat in Berlin ein Unterricht für Bergbau bestanden; er hat in den Vorjahren über 3000 Rthlr. beansprucht, und zu dieser Summe werden jetzt nur noch circa 4000 Rthlr. verlangt, so daß im Ganzen 7646 Rthlr. angenommen werden sollen. Ich glaube auch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Akademie in Berlin gewißermaßen eine Vorgängerin gehabt hat. Schon im Jahre 1768 ist, um den Bedürfnissen des Preußischen Bergbaues nachzukommen, hierselbst nach den Vorschlägen des späteren Geheimen Ober-Finanzrathes Gerhard ein Bergwerks-Eleven-Institut errichtet worden, welches im Jahre 1770 förmlich sanktionirt wurde, und seitdem ununterbrochen bestanden hat, nur mit wechselnden Kräften und mit wechselnder Ausdehnung. Als im Jahre 1810 die Universität gegründet wurde, ist der theoretische Unterricht von diesem Central-Bergwerks-Institut abgezweigt und der Universität überwiesen worden, und bis ganz vor Kurzem noch haben an derselben mineralogische und geognostische Professoren gelehrt, welche auch zugleich Professoren des Central-Bergwerks-Instituts waren. So setzt gewissermaßen die Akademie nur fort, was das Central-Bergwerks-Institut angestrebt hat.

Es ist ferner in materieller Beziehung gesagt, daß die Akademie kein Bedürfniß sei, indem die Ausbildung der Bergleute auf der Universität geschehen könne. In Bezug hierauf will ich nur bemerken, daß die Universitäten sämmtliche Lehrfächer technischer Art nicht in den Lehrplan aufgenommen haben, und daß sich daher die Akademie nur als eine Ergänzung neben die Universität stellt. Was dann endlich die formellen Bedenken gegen das Institut und den Erlaß zu seiner Errichtung betrifft, so bemerke ich, daß die Staats-Regierung geglaubt hat, daß es einer besonderen Vorlage darüber nicht bedürfe, ebenso wenig, wie eine besondere Vorlage gemacht worden ist bei der Umformung der jetzigen Bauakademie aus der früheren Bauschule, und ebenso wenig, wie bei der Reorganisation des Königlichen Gewerbe-Institutes im Herbste des vergangenen Jahres. Es hat die Regierung nach Ausarbeitung und Prüfung der Statuten dieselben Sr. Majestät dem jetzigen Könige

vorgelegt und von dort die Genehmigung nachsuchen zu müssen geglaubt.

Ich glaube daher, daß die Art und Weise, in welcher vorgegangen worden ist, sich dadurch rechtfertigt, indem Alles nur provisorisch hervorgerufen und nur über dieselben Mittel verfügt worden ist, die schon früher verwendet worden sind.

Ich erlaube mir noch Eins anzuführen. Wenn gesagt worden ist, daß man Bedenken getragen habe, die Eleven der Universität jetzt der Berg-Akademie zuzuweisen, so kann das nur auf einem Irrthum beruhen. Wenn mehr Studirende des Bergfachs an der Universität Vorträge hören, als an der Akademie, so liegt das darin, daß sich dieselben noch im Vorstadium befinden. Im vorigen Wintersemester war die Zahl der die Akademie Besuchenden 44, und unter diesen hat sich bereits ein Ausländer befunden, nämlich ein Engländer, der auf sein besonderes Ansuchen an den Vorlesungen hat Theil nehmen können. Ich glaube, daß sich wohl dadurch die gegen die Errichtung der Berg-Akademie erhobenen Bedenken erledigen werden, und bitte Sie deshalb, die Kosten für die laufenden Ausgaben zu bewilligen; aber außerdem auch die Fonds, welche im Extraordinarium für das Gebäude verlangt werden. Daß Berlin ein geeigneter Ort, und unter den obwaltenden Verhältnissen der geeignetste Ort sei, in der Beziehung erlaube ich mir, auf die Ausführungen der Denkschrift hinzuweisen. Wenn aber die Akademie hier sein soll, so ist es für das Gedeihen und die Entfaltung derselben dringend nothwendig, andere Lokalitäten für dieselbe zu beschaffen, die geräumig genug sind, um die Sammlungen aufzustellen und ein Laboratorium aufzunehmen, an dem es gegenwärtig noch fehlt. Die augenblicklich in Anspruch genommenen Lokalitäten bestehen nur aus einem Auditorium, zwei Zeichnenzimmern und einem Zimmer, in welchem sich die Lehrer zur Konferenz versammeln. Es fehlt, wie schon gesagt, an einem Laboratorium und an Räumen für Aufstellung der Modelle und der Sammlungen der Ministerial-Abtheilung, um dieselben für die Akademie nutzbar zu machen.

Ich glaube also auch die Bewilligung dieser 20,000 Rthlr. in Antrag bringen zu dürfen, und bemerke nur noch, daß das Gebäude nicht blos den Zwecken der Akademie dienen wird, sondern auch für die Aufnahme der sehr reichhaltigen Bergwerks-Bibliothek bestimmt ist. Die jetzigen Bibliotheksräume sind fast baufällig und nicht heizbar, so daß die kostbaren Werke während des Winters dem Verderben ausgesetzt sind. Für den Fall, daß der Neubau bewilligt wird, würde in demselben gleichzeitig für Bibliotheksräume und dadurch für die Erhaltung der Bibliothek gesorgt sein. Ich bitte Sie also, auch dem Extraordinarium Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Meine Herren! Wie die sämmtlichen Redner, sowohl derjenige, welcher für, als diejenigen, welche gegen die Kommissions-Anträge gesprochen, hervorgehoben haben, ist der Hauptgrund, weshalb sich die Kommission gegen den Satz des Etats ausgesprochen, immer nur der, weil das Institut durch eine Eigenmächtigkeit des Herrn Handels-Ministers ins Leben getreten ist. Die Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars hingegen scheinen mir auch nicht sehr glücklich gewesen zu sein, denn ich habe nicht gefunden, daß er irgend etwas zur Widerlegung des in dem Kommissions-Bericht Gesagten beigebracht hat:

> »daß die zu bestimmten Zwecken bewilligten Summen anderweitig verwendet worden sind.«

Wenn Sie das aber auch anerkennen, so weiß ich doch nicht, ob das wirklich ein Grund ist, um die Akademie in ihrer Entwickelung zu stören; daß man seine Mißbilligung darüber ausspricht, ist in der Ordnung, und das ist auch bereits geschehen. Im Uebrigen aber hat der Herr Abgeordnete für Hagen schon ausgesprochen, weshalb die Errichtung einer Berg-Akademie wünschenswerth sei, und der Herr Regierungs-Kommissar hat dem noch mehr ins Detail gehende Gründe hinzugefügt. Ich glaube mich deshalb bei diesem Punkte nicht aufhalten zu dürfen, muß aber noch auf ein paar Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Oppeln zurückkommen. Derselbe hat namentlich hervorgehoben, daß aus Staatsfonds diese Mittel bewilligt worden wären, und es zweckmäßiger wäre, dieselben aus Privatfonds zu entnehmen.

Wenn ich nun auch annehme, daß die Interessenten der Hülfskassen damit ganz einverstanden wären, worüber übrigens noch keine Erfahrungen vorliegen, so würde doch eine solche Verwendung darum nicht geeignet sein, weil es sich eben darum handelt, die für den Staatsdienst erforderlichen höheren Beamten heranzubilden und es daher in der Ordnung ist, daß der Staat und nicht die Privaten die dazu erforderlichen Mittel gewähren. Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete weiter deduzirt, daß es unrecht wäre, von den 3428 Thalern, welche früher für Heranziehung von Arbeitern bewilligt worden, diesen ganzen Betrag bis auf 812 Thaler für diese Akademie zu verwenden. Für diese Heranziehung von Arbeitern ist in hinreichendem Maße gesorgt, und hauptsächlich von denjenigen gesorgt, welche dabei das nächste Interesse haben, daß die für Ausbeutung ihrer Werke erforderlichen niederen Aufsichtsbeamten vorhanden sind.

Wenn früher von dem Staate mehr gethan wurde, so ist dies erklärlich, weil der Staat früher eine ganz andere Einwirkung hatte und die Aufseher anstellte. Dem Herrn Abgeordneten ist aber wohl bekannt, mit welcher Energie die Gewerken dahin gewirkt haben, daß das abgestellt werde und auch abgestellt worden ist. Nunmehr ist es aber auch in der Ordnung, daß die Herren selbst dafür sorgen, und daß sie, wie sie ihr Eigenthum verwalten, auch dafür sorgen, sich geeignete Personen dafür zu verschaffen. Ich habe auch nicht gehört, daß die Gewerken darüber geklagt hätten, im Gegentheil, sie verstehen ihr Interesse, indem sie die Bergwerksschulen mit größter Bereitwilligkeit ausstatten. Es ist nun als Hauptmoment hervorgehoben, daß noch nicht feststehe, Berlin sei der geeignete Ort. Ich würde aber dafür stimmen, daß auch die dritte Position von 20,000 Rthlr. bewilligt werde, wobei ich mich mit dem Zusatz-Amendement des Herrn Abgeordneten für Hagen einverstanden erkläre, indem ich nicht glaube, daß es ersprießlich ist, diese Position abzusetzen. Mag man den Plan sich denken, wie man will; so wird man zugeben müssen, daß er unter 20,000 Rthlr nicht wird ausgeführt werden können. Es scheint mir aber nicht wünschenswerth, eine unnöthige Störung in den Vorarbeiten, wie sie bei solchen baulichen Einrichtungen stattfinden müssen, hier eintreten zu lassen, und ich halte es nicht für erwünscht, die Königliche Staats-Regierung gewissermaßen dazu zu induziren, daß sie Vorarbeiten doch ausführe, ohne daß ihr die Mittel dazu bewilligt sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete für Hagen meint, daß große Bedenken gegen Berlin darin zu finden seien, daß Berlin eine große Stadt ist, und es in der Natur der Sache läge, die jungen Leute hier mehr der Verführung ausgesetzt zu sehen, so würde dasselbe auch gegen die Universität in Berlin anzuführen sein; und wenn er sagt, man solle wenigstens nicht noch ein neues Institut zu den schon bestehenden schaffen, so dürfte mindestens die Erfahrung darüber, daß die bestehenden Institute in dieser Beziehung den Zweck verfehlen, nachzuweisen sein. Ich glaube anführen zu können, daß erfahrungsmäßig gerade die Studirenden Berlins als besonders fleißige Studenten bekannt sind.

(Heiterkeit.)

Ja, ganz gewiß, und ich würde doch das dagegen hervorgehobene Bonn, so sehr ich sonst seine Vorzüglichkeit anerkennen will, doch nicht als ein Muster dagegen gelten lassen. Denn wenn in Bonn auch fleißig studirt wird, so ist doch dort die Verführung zu anderweitiger Beschäftigung eben so groß, wie in Berlin, und ich glaube, daß das in der That kein Grund ist, der gegen Berlin angeführt werden kann. Dagegen sind die Vorzüge, die für Berlin sprechen, einerseits in der Denkschrift niedergelegt und andererseits sind sie von dem Herrn Regierungs-Kommissar angedeutet. Ich will nur noch darauf Bezug nehmen, daß gerade ausgezeichnete Lehrkräfte der hiesigen Universität für die Anstalt verloren gehen würden. Wollte man sagen, man könne eine andere Universität dazu wählen, dann bemerke ich, daß man in die Lage käme, zwei Akademieen zu errichten, wenn man aus dem Centrum herausginge, und außer in Bonn auch in Breslau eine Akademie errichten müßte, und daß man in diesem Falle nicht billiger konstruiren würde, liegt auf der Hand.

Ich glaube also, daß nach allen diesen Gründen der Antrag der Budget-Kommission sich nicht zur Annahme empfiehlt, dagegen sich wohl zur Annahme empfiehlt der Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich spreche ebenfalls gegen den Antrag der Budget-Kommission.

Es liegt hier der Fall vor, wo man den Groschen retten will und den Thaler darüber wegwirft. — Ich habe schon oft in diesem Hause erwähnt, daß es nothwendig sei, die Bergschule zu verbessern, und ich habe auch den Antrag gestellt auf Errichtung einer Bergwerk-Akademie: meine Gründe dazu sind die kolossale Entwickelung des vaterländischen Bergbaues. Im Jahre 1810 betrug die ganze Preußische Bergbau-Produktion 3 Millionen Thaler, im Jahre 1858 sind allein schon für 25 Millionen Steinkohlen gefördert worden. Wir haben ein Bergwerks-Aktien-Kapital von 100 Millionen in dem Bergbau stecken und solche immense Kapitalien bedürfen der wissenschaftlichen Führung, welche der Stellung so großartiger Werke im Staate gebührt, die oft mehrere Millionen gekostet haben. Zur Erreichung dieses Zweckes ist ein tüchtiger Unterricht nothwendig und daran hat es bisher gefehlt. Die Berg-Akademie ist allein der Technik gewidmet — die Universität kann dabei von allen Studirenden gleichzeitig benutzt werden, die Professoren sind keine Techniker im eigentlichen Sinne des Wortes; ich glaube, es würde dem Herrn Abgeordneten Osterrath sehr schwer werden, mir einen Professor zu zeigen, der vier Wochen unter der Erde gewesen ist.

(Heiterkeit.)

Ich stelle die praktische Frage, meine Herren, wo hat die Universität das eigene Laboratorium, wo die jungen Leute in der Probirkunst ausgebildet werden können? Das bisher bestehende des sehr tüchtigen Dr. Sonnenstein ist eine Privatanstalt und die ist vollständig besetzt. Welche Wichtigkeit aber die Probirkunst hat, kann ich Ihnen mit einer Thatsache belegen: der Bergbau auf Eisen ist jetzt in Westphalen hauptsächlich auf Kohlen-Eisenstein begründet und alle unsere früheren Verwerksbeamten haben das Erz nicht gekannt, es bedurfte dazu eines Hessen, der aus England kam, und der uns erst darauf aufmerksam gemacht hat; hätte man bei uns früher die Probirkunst allgemein verstanden, so würde man schon vor 10 Jahren weiter gewesen sein in diesem wichtigen Fache.

Der Nutzen der Fachschulen kann durchaus nicht verkannt werden, ich erinnere Sie an das Gewerbe-Institut. Weshalb hätten Sie sonst Beuth ein ehernes Denkmal gesetzt, wenn nicht sein Verdienst unleugbar wäre für unser Vaterland, ja für ganz Deutschland. Die hiesige Bau-Akademie liefert ganz denselben Beweis und es muß jeder Sachverständige zugeben, daß dieses Institut mit den dürftigen Mitteln außerordentlich Vieles leistet, und ich habe auch in diesem Hause bis jetzt nicht den geringsten Vorwurf gegen dieses Institut gehört.

Der Herr Abgeordnete von Beughem glaubt, daß die Börsenhalle vorläufig noch hinreichen möchte zu den Räumlichkeiten; ich habe mir die Mühe gemacht, meine Herren, und jene Lokale besucht; ich habe die ganze Akademie in den Dachstuben gefunden, und wenn er glaubt, daß die Preußische Berg-Akademie in Dachstuben situirt werden kann, so muß ich widerstreiten, daß in dieser Weise dem Bedürfnisse genügt werde, es muß dies auf würdigere Weise geschehen, sei es durch einen Neubau, sei es durch Kombination mit dem Gewerbe-Institut, was ohnehin neu ausgebaut werden muß.

Der Herr Abgeordnete Osterrath hat gesagt, daß schon alle möglichen Mittel geboten würden, um tüchtige Bergleute praktisch auszubilden, dem widerspreche ich ebenfalls, wäre dem so, so würden unsere Bergwerksbeflissenen nicht in großer Zahl nach Freiberg gehen. Was das kleine Sachsen vermag, wird auch Preußen vermögen müssen.

Wenn er ferner auf die Zeit wartet, wo die Mittel reichlicher fließen werden, so bin ich ganz entschieden anderer Meinung, so lange der Herr Kriegs-Minister am Ruder ist.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, es würde an der Zeit sein, dem Erwerb neue Quellen zu eröffnen, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, und deshalb, meine Herren, wenn Sie höhere Steuern verlangen, so erhöhen Sie auch die Steuerfähigkeit und dies geschieht nur dadurch, daß der Unterricht verbessert wird; daß aber hierfür bei uns zu wenig geschieht, liegt auf der Hand. Wir hören es alle Tage sagen im Lande, wenn auch nicht von dem Herrn Finanz-Minister; ich kann also nur dafür stimmen, daß Sie diesen Beitrag zur Berg-Akademie bewilligen und ich habe kein Hehl, daß ich glaube, daß künftig noch mehr bewilligt werden muß, wenn die Institute das werden sollen, was wir gerechterweise erwarten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Krug von Nidda**: Meine Herren! Ueber die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß einer Bergakademie scheinen im Hause keine großen Meinungs-Verschiedenheiten zu existiren; ich darf annehmen, daß wohl die Mehrzahl der Herren das Bedürfniß vollkommen anerkennen.

Das Bedenken der Kommission, durch welches sie zu ihrem Antrage veranlaßt worden, ist mehr formeller Natur. Es liegt darin der Vorwurf, daß die Regierung ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung mit der neuen Einrichtung vorgegangen sei. Dieser Vorwurf scheint nicht gerechtfertigt zu sein. Schon vielfach ist in früheren Jahren der Wunsch eben aus der Landesvertretung hervorgegangen, zum Zweck des Bergbaues eine Akademie zu errichten. Die Regierung hat geglaubt, diesem Wunsch entsprechen zu müssen und hat, da dazu keine besonderen neuen Fonds erforderlich waren, kein Bedenken getragen, mit der Einrichtung vorzugehen.

Meine Herren! Die Fonds, die überhaupt zu diesen Unterrichts-Anstalten bei dem Bergbau verwendet werden, sind in der That zu der Wichtigkeit unseres Bergbaues sehr unbedeutend und gering; vergleicht man die Mittel, die in anderen Staaten für diesen Zweck verwendet werden, so treten unsere sehr zurück. Es muß bei uns noch viel geschehen, um der Entwickelung des Bergbaues entsprechend für den Unterricht der Zöglinge zu sorgen; denn es ist nicht zu leugnen, daß bisher im großen Durchschnitt unsere jungen Leute in ihrer Ausbildung nicht auf gleicher Stufe gestanden haben, wie die in Belgien und in Frankreich. Es kann nicht für wünschenswerth erachtet werden, wenn ein so großer Staat, der nächst England die bedeutendste Bergwerks-Produktion in Europa hat, in dieser Hinsicht zurücksteht. Ich glaube daher, daß die Bewilligung der Fonds, nicht blos der laufenden, sondern auch der außerordentlichen Fonds zur Errichtung des Akademie-Gebäudes von dem hohen Hause erfolgen wird.

In Bezug auf dieses Akademie-Gebäude will ich noch bemerken, daß die Vollendung desselben ohnedies einen zweijährigen Zeitraum erfordern wird, und daß es daher nicht wünschenswerth wäre, dieses außerordentlich dringende Bedürfniß blos aus einer formellen Rücksicht noch zu beanstanden. Ich bitte daher, nicht blos die laufenden Fonds für die Erhaltung der Bergakademie, sondern auch die außerordentlichen Fonds von 20,000 Rthlr. zur Errichtung des Gebäudes bewilligen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Meine Herren! Da ich eine ganze Reihe von Gegnern habe, so werde ich schon dem Grundsatze folgen müssen: divide, und hoffe, damit alle Einzelnen zu widerlegen und sie zu meiner Meinung zu bekehren —

(Heiterkeit)

zunächst den Herrn Abgeordneten für Hagen.

Es ist heut zum ersten Male — wir sind das an ihm nicht gewohnt — geschehen, daß er seinen Vorredner nicht verstanden hat. Wenn ich also das früher Gesagte näher erläutere, so geschieht dies deshalb, um auch den geehrten Herrn Abgeordneten zu meiner Meinung herüber zu ziehen. Er meinte, ich habe gesagt, es hätte an Staatsfonds *gefehlt*, und *deshalb* hätte ich auf die Bergbau-Hülfskassen hingewiesen, und dies wäre ein Widerspruch mit dem Antrage der Kommission, der später kommt. Ich habe aber nicht behauptet, daß deshalb auf die Bergbau-Hülfskassen zurückzugehen sei, weil es an Staatsmitteln gefehlt, sondern ich habe gesagt: wenn die Sache im ordnungsmäßigen

Wege an die Landesvertretung gekommen wäre, so würde zur Erörterung gekommen sein, ob nicht aus den eigenen Mitteln der Gewerken ein erheblicher Zuschuß zu den Kosten der Akademie genommen werden könnte, und da wir die Absicht haben, den Gewerken selbst die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen zuzuwenden, so versteht es sich von selbst, daß man mit ihnen in Unterhandlung hätte treten müssen, ob sie nicht die Fonds dazu bewilligen wollten.

Dann habe ich hervorgehoben, daß bisher bewilligt wurden für Zöglinge, welche zu Unterbeamten und Arbeitern herangezogen werden sollen, 3670 Rthlr., die jetzt herabgesetzt sind auf 842 Rthlr. Der verehrte Abgeordnete hat ganz Recht, wenn er sagt, durch unseren Antrag würde die größere Summe für die Unterbeamten und Arbeiter doch nicht hergestellt werden. Das ist ganz richtig; indessen die Budget-Kommission hält sich nicht für ermächtigt, einem Posten, der für einen bestimmten Zweck gefordert ist, eine andere Bestimmung zu geben. Wir konnten also einen Posten in den Etat nicht aufnehmen, den die Staats-Regierung nicht selbst auf den Etat gebracht hat. Insofern war die Kommission also nicht in der Lage, statt dieser 824 Rthlr. wieder die frühere, größere Summe von 3670 Rthlrn. zu dem bezeichneten Zweck in den Etat zu bringen.

Wenn nun aber der verehrte Abgeordnete meint, ich hätte gesagt, wir könnten die 7640 Rthlr. aus Staatsmitteln überhaupt nicht aufbringen, so bin ich offenbar mißverstanden, denn ich würde dem Staatshaushalts-Etat widersprechen, in dem sie untergebracht sind, ohne daß man behaupten kann, daß das Defizit, womit der Etat abschließt, durch diese Summe herbeigeführt sei. Daß der Staat diese Summe aufbringen kann, ist aber in der That von keiner Seite in der Budget-Kommission bezweifelt worden.

Wenn nun die Geringfügigkeit der Summe selbst hervorgehoben ist, so muß ich doch auf das Schicksal der Budget-Kommission aufmerksam machen; beantragt sie große Summen abzusetzen, dann wird entgegnet, die Staats-Regierung komme in große Verlegenheit, man könne nicht so große Summen absetzen; kommt sie aber mit kleinen Summen, dann wird ihr gesagt, das wäre zu unbedeutend, als daß man um deswillen einen solchen Beschluß fassen sollte.

(Heiterkeit.)

Daraus müßte also eigentlich folgen, daß wir uns künftig enthalten müssen, auch da, wo die Sparsamkeit am rechten Orte wäre, Vorschläge wegen Absetzung von Summen zu machen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns belehrt, daß bisher schon eine Art von Unterrichtsanstalt für Berg-Eleven hier bestanden habe. Das wußte ich wohl, das spricht aber für mich, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, dann kann das, was bisher bestanden hat, noch ganz füglich beibehalten bleiben, es können die Vorlesungen, die bisher bestanden haben, auch ferner stattfinden, und um so weniger ist Veranlassung, etwas Neues herzustellen, ehe man, wie der Antrag des Abgeordneten Vincke (Hagen) will, den Plan über die künftige Einrichtung hat feststellen können.

Dann meint der Herr Regierungs-Kommissar, daß unter den Studirenden der hiesigen Universität, die sich dem höheren Bergfache widmen, sich nur solche befinden, die nicht im letzten Jahre auf der Berg-Akademie sind, die also statutenmäßig die letztere nicht besuchen können; aber ich habe gerade solche vor Augen gehabt, die im letzten Jahre des Studiums sind, die also aufgenommen werden konnten, wenn sie es wünschten.

Der verehrte Abgeordnete für Waldenburg äußerte, die Berg-Akademie sei errichtet, lediglich um solche Eleven heranzuziehen, die für Staatszwecke bestimmt seien; dem muß ich aber entschieden widersprechen. Es soll eine allgemeine Fachbildungs-Anstalt sein, aber keine für künftige Staatsbeamte allein. Ich glaube auch nicht, daß die Staats-Regierung dies geltend macht. Wir werden keine einzige Akademie der Art im Staate nachweisen können, die blos Staatsbeamte heranziehen will.

Der Abgeordnete hat dann gemeint, wir hätten den Vorschlag machen sollen, eine Mißbilligung darüber auszusprechen, daß die Verwendung erfolgt ist.

Meine Herren! Das haben wir tausendmal gethan,

(Heiterkeit)

das hat nichts geholfen, und wenn wir jetzt mit einem solchen Antrage gekommen wären, so hätte man uns mit Recht entgegnen können: das scheint denn doch ohne allen Erfolg.

Endlich meint der Herr Abgeordnete für Hagen, der andere,

(Heiterkeit)

es wären doch die Gründe für die Errichtung der Akademie sehr zahlreich. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete ist eigentlich persönlich bei dieser Sache betheiligt; in der Kommission wurde gesagt, es wären schon Stimmen aus der Landesvertretung laut geworden für die Errichtung der Akademie, und, wie die Denkschrift ergiebt, ist damit der verehrte Abgeordnete Harkort gemeint. Ich will eine große Autorität dem Herrn Abgeordneten Harkort gern zugestehen, allein so weit kann ich sie doch nicht ausdehnen, daß auf seinen Wunsch allein eine solche Anstalt ins Leben gerufen werden könnte; außer der Zustimmung des Herrn Harkort müßte nothwendig auch noch die Zustimmung einer Mehrheit dieses Hauses erfordert werden.

Gegen eine Akademie läßt sich ganz besonders hervorheben, daß in derselben jedes einzelne Fach nur durch einen Lehrer vertreten ist; während an den Universitäten für die verschiedenen Fächer auch verschiedene Lehrer angestellt sind, so daß der Zögling auch in den einzelnen Fächern Gelegenheit hat, den einen oder den anderen zu hören, kann er in der Akademie nur einen hören. Die Akademie in Freiberg giebt hierfür ein sehr lehrreiches Beispiel; sie hat geblüht, als Werner da war und die Zöglinge anzog. Nach seinem Abgange ist, wie ich als bekannt voraussetzen kann, die Blüthe der Akademie zu Freiberg ganz bedeutend gesunken.

Der Abgeordnete Harkort fragt sodann, ob es auch Professoren gäbe, die unter der Erde gesessen hätten.

Ich denke, daß es in der Frankfurter Versammlung mehrere Professoren gegeben hat, die länger als vier Wochen unter der Erde gesessen haben. Ich glaube hiermit alle diejenigen Herren widerlegt zu haben, die gegen den Antrag der Kommission gesprochen haben. Wenn der letzte Herr Regierungs-Kommissar meint, es wären nur formelle Bedenken gegen die Position geltend gemacht worden, so glaube ich klar gemacht zu haben, daß die allerdringendsten materiellen Bedenken bestehen, und ich bin überzeugt, daß Sie für die Anträge der Kommission stimmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich will nur das Wort nehmen, um zu bemerken, daß ich mich nur entschließen kann, für die Bewilligung der Posten a. und b. zu stimmen, wenn ich hoffen darf, daß das Amendement, was unter d. zu dieser Nummer von dem Abgeordneten für Hagen vorgeschlagen ist, angenommen wird, und daß also eine künftige Volksvertretung Gelegenheit haben wird, über die Errichtung dieser Akademie gründlich zu urtheilen, daß also eine gesetzliche Basis künftig dem Institut untergelegt werde. Wäre dies nicht der Fall, so würde ich gezwungen sein, die, wie mir scheint, allerdings erheblichen Bedenken gegen diese Schulanstalt aufrecht zu erhalten.

Nur so viel will ich darüber jetzt schon sagen, ich erkenne es mit den zahlreichen Vertheidigern dieser Unternehmung gewiß vollständig an, daß eine spezielle Fachbildung gerade für dies Gewerbe dringend nothwendig sei, aber ich glaube auch auf der anderen Seite einer solchen Spezialität der Fachbildung gegenüber die haltbarsten Garantieen dafür fordern zu müssen, daß die Bildung dieser Fachmänner sich nicht in einer einseitigen Richtung verlaufe. Es setzen zwar die Herren, welche für die Akademie gesprochen haben, Alle voraus, daß eine umfassende Universitäts-Bildung selbstverständlich dem Unterricht der Fach-Akademie vorangehen werde. Die Sicherheit für die Richtigkeit dieser Annahme ist jedoch weder in der Vorlage, noch im Bericht, noch in dem projektirten Statut im Geringsten geboten. Ich muß also allerdings fürchten, besonders wenn ich den Blick auf ähnliche technische Lehr-Institute richte, daß eine gewisse Einseitigkeit der Bildung dieser Männer, denen man dadurch

nützlich werden will, die Folge der Errichtung einer Akademie sein könnte, wenn nicht die haltbarsten Bürgschaften auf der anderen Seite dafür geboten werden, daß allgemein wissenschaftlicher Unterricht die Haupt-Basis abgäbe, der daher auch nicht blos auf Naturwissenschaften und mathematische Disziplinen beschränkt sein darf.

Ich kann mir ferner noch immer nicht ganz widerlegen, auch nach alledem, was ich gehört habe, warum nicht eine eigene Abtheilung auf der Universität, eine sogenannte Fakultät für diesen Zweck mit geringeren Kosten und mit viel wohlthätigerem Erfolge das erreichen lassen sollte, was beabsichtigt wird. Wenn ich die Lehrgegenstände auf Seite 62 durchblicke, so sind darunter Mechanik, Maschinenlehre, sowie Markscheide- und Meßkunst Gegenstände, die allerdings für das Bergstudium ganz besonders wichtig, aber, wie man einräumen wird, auch für andere Studien von großer Bedeutung sind. Wenn sie nun nur in mangelhafter Form, zum Theil gar nicht jetzt auf der hiesigen Universität vertreten sind, so ist das nicht blos ein Nachtheil für die Studirenden des Bergbaues, sondern ein Nachtheil für die Ausbildung von jungen Männern für verschiedene Zweige der Praxis überhaupt. Will daher der Staat für die Ausfüllung dieser Mängel bedeutenden Kostenaufwand übernehmen, so würde es meines Erachtens ersprießlicher sein, für diese Lehrgegenstände eigene Lehrstühle an der Universität, als zu diesem Zweck eine besondere Bergakademie zu kreiren.

Es ist uns gesagt worden, namentlich von dem Herrn Abgeordneten von Beughem, daß Universitäts-Professoren nothwendig aus dem Zusammenhange mit der Praxis kämen, dagegen ein Lehrer an der Akademie in diesem Zusammenhange unmittelbar verbliebe. Wie dieser fortdauernde Zusammenhang für den Lehrer an der Akademie möglich gemacht werden soll in einer anderen Form als auf der Universität, das fasse ich in der That nicht. Ich meine, Sie können doch unmöglich ambulante Lehrer anstellen, d. h. solche, welche immer wieder zurückkehren in die Grubenwerke, und durch andere ersetzt werden, die frisch heraus aus der Praxis auf den Lehrstuhl kommen. Das kann nicht die Absicht sein; Sie werden immer auf Lebenszeit, oder doch auf einen längeren Zeitraum die Lehrer zu diesem Posten berufen müssen, und wir haben an der Universität Männer gesehen, die, wiewohl der Abgeordnete für Hagen (der Aeltere) es bezweifelt, »längere Zeit unter der Erde verweilt haben.« Ich glaube, von Dechen, der jetzt freilich auf anderen Stellen seinen Beruf erfüllt, oder von Nöggerath waren wohl Universitäts-Professoren, die längere Zeit auch unter der Erde verweilt haben. Es fehlt auch an anderen Beispielen dieser Art durchaus nicht. Ich verzichte auf eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes; ich habe nur Andeutungen machen wollen, da ich Hoffnung hegen darf, daß es durch Ihre Beschlüsse gelingen werde, daß wir künftig die Form der Einrichtung einer Bergakademie zum Gegenstande der Erörterung der Volksvertretung gemacht sehen werden.

Ich habe dann nur noch zu bemerken, daß ich aber mit Entschiedenheit mich erklären muß gegen die unter Position C. uns zugemuthete Bewilligung von 70,000 Rthlrn. für ein neues Gebäude für die Berg-Akademie. Ich bemerke zuvörderst, was können denn mit 70,000 Rthlrn. für bauliche Einrichtungen für eine Berg-Akademie gemacht werden? Eine so großartige Einrichtung, wie sie von der Staats-Regierung beabsichtigt wird, ist in der That mit so geringem Kostenaufwande voraussichtlich nicht zu erreichen. Wir würden uns daher durch diese erste Bewilligung nur in die sichere Nothwendigkeit versetzen, in künftigen Jahren alljährlich zur Vollendung des Baues immer größere Summen zu bewilligen. Wie großartig die Regierung sich diesen Bau denkt, darüber haben uns Andeutungen des Herrn Regierungs-Kommissarius, des jüngeren der beiden Herren, die sich auf der Ministerbank befinden, belehrt. Er hat uns gesagt, die kostbare Bibliothek der Bergbau-Verwaltung leide durch Kälte, er wolle geheizte Räume, um die Bücher der Bergbau-Verwaltung besser aufzubewahren und desto umfangreicher zur Benutzung zu bringen. Nun, meine Herren, in einem Theile der größten kostbaren Bibliotheken findet eine Heizung der zur Aufbewahrung der Bücher dienenden Räume nicht statt, wenigstens kennt man in Deutschland diesen Luxus bis jetzt noch nicht. Weder in den großen Bibliotheken von Wien und München, noch in unserer hiesigen großen Königlichen Bibliothek sind die inneren Räume beheizt. Für die Bergbau-Verwaltung soll aber von vornherein eine Einrichtung getroffen werden, wonach ein geheiztes Bibliothek-Lokal errichtet wird! Außer auf die Kosten, möchte ich den Herrn Regierungs-Kommissar darauf aufmerksam machen, daß dadurch die Bücher eher leiden würden, als daß man aus Rücksicht auf deren bessere Konservation, wie er meinte, Ursache hätte, eine solche luxuriöse Einrichtung zu treffen.

Wir haben ferner in der jüngsten Zeit ganz geeignete Gebäude, — ich erinnere nur an die beiden Häuser an der Ecke von der Taubenstraße und dem Gendarmenmarkt, — welche dem Staate angehörten, für billigen Preis veräußern sehen. Wäre es wohl nicht, da dieser Plan nicht von heute ist, zweckmäßig gewesen, wenn man da lieber das Staatseigenthum unveräußert behalten hätte, als daß der Staat immer wieder von Neuem seinen Baubeamten Gelegenheiten geben will, kostbare Gebäude aufzuführen?

Man hat uns ferner gesagt — der Herr Regierungs-Kommissar der Aeltere hat es namentlich erwähnt — es seien nur formelle Rücksichten, aus denen wir Anstand nehmen könnten, das Baukapital sofort zu bewilligen. Ich muß dagegen protestiren. Es ist die wesentliche Frage, ob man nicht noch eine Kombination mit der Universität zuletzt vorziehen will. Es ist die wesentliche Frage, ob Berlin überhaupt allseitig für den geeignetsten Ort anerkannt werde, wie es allerdings die Ansicht der Regierung ist. Diese Fragen sind noch nicht entschieden, und können auch noch nicht entschieden werden. Die Entscheidung über dieselben soll und muß bis zu jenem Punkte aufgespart bleiben, wo uns die gesetzliche Basis für die zu errichtende akademische Lehranstalt unterbreitet werden wird. Gleichwohl bis dahin nun schon für den Bau des Akademie-Gebäudes die Gelder zu bewilligen, das scheint mir doch eine Zumuthung zu sein, die wir entschieden zurückweisen müssen.

Außerdem bitte ich zu beachten, daß in der That noch in manchen Königlichen Gebäuden eine solche Lehranstalt füglich untergebracht werden könnte, indem sich in schon bestehenden Staatsgebäuden hinreichende Lokalitäten zur Aufnahme der Bergakademie darzustellen scheinen, wenigstens für den äußeren Beobachter. Diese Lokalien sind zugleich viel geeigneter zur Unterbringung der in Rede stehenden Anstalt, als die Errichtung eines neuen Gebäudes darbieten kann. Ich frage z. B., warum vermiethet man denn einen großen Theil der Bauakademie — vermiethet ihn zum Besten des Staates — um auf der anderen Seite in der Nähe für die Bergakademie Räume des alten Börsenhauses zu miethen. Mag es auch eine vortheilhafte Spekulation sein: dazu bauen wir keine Gebäude für den Staat, daß er sie vermiethe und gewerblichen Gewinn damit mache. Wohl aber scheint mir die Kombination von Bau- und Bergakademie in einem und demselben Königlichen Gebäude, wo wir disponible Räumlichkeiten dazu in Fülle besitzen, eine sehr zweckmäßige, und ich würde viel lieber als zu Dienstwohnungen und vermietheten Kaufläden zu Lokalien der Bergakademie die umfangreichen disponiblen Räume in dem kostbaren und prachtvollen Gebäude der Bauakademie verwendet sehen, als die Mittel zum Bau eines eigenen Gebäudes der Bergakademie bewilligen. Solche Fragen können aber vollständig erst später zur Erörterung kommen und daher bitte ich Sie, bewilligen Sie für jetzt nicht voreilig Gelder zu dem Beginn eines Baues, der vielleicht unnütz oder doch unnöthig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Was das Bedürfniß der in Rede stehenden Anstalt im Allgemeinen betrifft, welches von dem verehrten Mitgliede für Oppeln wiederholt angezweifelt worden ist, so kann ich mich nur auf die Aeußerungen meines verehrten Spezialkollegen für Hagen beziehen; ich hatte mir gedacht, nachdem ein so vollständig technisch gebildeter sachkundiger Mann das verehrte Mitglied in die tiefsten Tiefen und auf die höchsten Höhen der Erde, von den Dachstuben bis in die Bergwerke, hineingeführt hatte, würde er wohl vollständig überzeugt sein.

(Heiterkeit.)

Ich kann zwar meinem verehrten Freunde und Kollegen nicht zugeben, daß die Bau-Akademie hier keinen Angriff ge-

funden hat; ich glaube, aus den Reihen der verehrten Abgeordneten, die mir hier gegenüber sitzen (auf die katholische Fraktion deutend) ist mit Bezug auf den Mangel der Gothik das Institut schon verschiedentlich angegriffen worden;

(Heiterkeit)

indeß wird es hier kaum darauf ankommen. Das Bedürfniß der Berg-Akademie betrachte ich als vorhanden und feststehend.

Ich habe auch der Budget-Kommission nicht ihre Neigung zu Ersparnissen vorgeworfen; im Gegentheil ich glaube, wenn irgend eine Kommission — mit Ausnahme einer einzigen, die ich nicht nennen will, der der verehrte Abgeordnete selbst angehört, welche allerdings in den Millionen noch etwas mehr zu wirthschaften Veranlassung hat — wenn, sage ich, irgend eine Kommission dazu berufen ist, Sparsamkeit zu üben, so ist es ganz gewiß die Kommission für den Staatshaushalt, und sie hat in der Person ihres Herrn Vorsitzenden, wie wir ja noch heute uns überzeugt haben, auch in dieser Beziehung einen gewiß sehr würdigen Vertreter. Es kann aber auch die Sparsamkeit am unrechten Orte sein, und daß sie dies sein kann, beweist wiederum die Deduktion, die der verehrte Abgeordnete vorhin gegen mich gemacht hat, indem er nochmals auf die Bergbau-Hülfsfonds zurückgekommen ist. Jedermann hat ihn gehört, kein Mensch aber wird aus seinen Aeußerungen die Meinung haben entnehmen können, daß erst Verhandlungen mit den Gewerken, zu deren Nutzen die Bergbau-Hülfskassen bestehen, versucht werden sollten. Im Gegentheil, der Herr Abgeordnete hat ganz ausdrücklich gesagt, die Fonds sollten dazu genommen werden. Ich bedaure, ihn darauf hinweisen zu müssen — und er wird mir hier nicht den Vorwurf der Feindseligkeit gegen seine Konfession machen, wie dies von jener Seite (auf die katholische Fraktion zeigend) sonst wohl geschehen ist, wenn ich an das bekannte Beispiel des heiligen Krispinus erinnere, dem natürlich mit dem größten Unrechte der Vorwurf gemacht wird, daß er den reichen Leuten das Leder genommen und den Armen Schuhe daraus gemacht habe. Darauf kam ungefähr die Deduktion des verehrten Abgeordneten heraus.

Wenn überhaupt blos aus dem formellen Grunde, weil der Herr Handels-Minister unzweifelhaft seine Befugniß in diesem Falle überschritten hat, auf eine gemeinnützige Anstalt verzichtet werden soll, und die Bergbau-Beflissenen, die in diesem Augenblicke die Akademie besuchen, der Gelegenheit, sich auszubilden, beraubt werden sollen, weil der Herr Handels-Minister in einer ungerechtfertigten Weise vorgegangen ist, so erinnert mich dies an den bekannten Fall mit dem Berliner Jungen, dem die Hände erfroren waren und der da sagte: »das geschieht meinem Vater schon ganz recht, warum kauft er mir keine Handschuhe.«

(Heiterkeit.)

Das ist genau die Deduktion des verehrten Abgeordneten für Oppeln, weil der Herr Handelsminister in dieser Angelegenheit nicht seine Schuldigkeit gethan hat, darum sollen die Bergbaubeflissenen darunter leiden; das kann unmöglich der Standpunkt dieses hohen Hauses sein.

Dem verehrten Abgeordneten für Waldenburg könnte ich auf das verweisen, was gegen ihn schon von anderer Seite gesagt worden ist. Außerdem gebe ich ihm zu bedenken, daß, wenn er seinerseits diese 20,000 Rthlr. bewilligen will, er diese nur für das von der Regierung geforderte Akademiegebäude in Berlin bewilligen kann. In der Luft kann man eine Akademie nicht bauen; irgendwo muß sie stehen, und wenn die Regierungsforderung bewilligt wird, so ist damit entschieden, daß die Akademie in Berlin errichtet wird, d. h. es ist eine Frage entschieden, die für uns noch zweifelhaft ist. Ich glaube, der Herr Abgeordnete ließ sich bei seiner Feindseligkeit gegen Bonn besonders von der Ansicht leiten, daß Bonn unglücklicherweise nicht in Schlesien liegt.

(Heiterkeit.)

Davon habe ich ja gar nicht gesprochen. Ob die Akademie in Bonn oder in Breslau errichtet werden soll, das ist mir vollkommen fremd geblieben; ich habe nur Bonn als Beispiel einer kleinen Stadt der großen Stadt Berlin gegenüber gestellt und das thue ich auch noch jetzt. Ob die Studirenden hier in Berlin fleißig sind, das weiß ich nicht, ich kenne hier keinen Studirenden. Der verehrte Abgeordnete hält sie für fleißig; ich glaube ihm das sehr gern; wenn sie aber fleißig sind, so sind sie es wahrhaftig nicht, weil sondern obgleich sie in Berlin sind, denn das wird mir doch Niemand streitig machen, daß die Gelegenheit, sich zu amüsiren, ins Theater zu gehen u. s. w. in einer großen Stadt viel größer ist, und daß dies von den Studien abzieht, jedenfalls nicht das richtigste Mittel ist, um sie zu befördern, wird mir auch Jeder zugeben. Wenn dieser Nachtheil hier weniger hervortritt, so liegt dies wohl darin, daß die meisten Studirenden die letzte Zeit ihres Studiums hier in Berlin zuzubringen pflegen, wo das herannahende Examen

(Heiterkeit)

ein natürliches Incitamentum bildet, was der Gelegenheit zur Zerstreuung eine Art von Gegengewicht hält; das kann aber doch kein Grund sein, deshalb eine Anstalt hier in Berlin zu errichten.

Wenn vorher die Neigung der Regierung getadelt wurde, alle derartige Bildungsanstalten hier in Berlin, der Hauptstadt, zu centralisiren, so will ich ein Beispiel anführen, was schlagender als jedes andere zeigt, wohin eine solche Centralisationspassion führt. Man hat unter Anderem bekanntlich auch die Anstalt für Ausbildung zur Marine hier errichtet. Die jungen Leute, die sich für die Marine ausbilden, machen hinsichtlich des Wassers zuerst mit dem süßen Wasser Bekanntschaft,

(Heiterkeit)

kommen sie später an die See, so müssen sie erst einen Kursus in der Seekrankheit absolviren,

(Heiterkeit)

ehe sie sich an das Element ihres Studiums gewöhnen; das heißt die Dinge auf den Kopf stellen, und ich fürchte, mit der Berliner Berg-Akademie geht es nicht anders. Was man von Bergen in der Nähe hat, das beschränkt sich auf die Rüdersdorfer Kalkberge, man ist also auf dem besten Wege, einen ähnlichen Fehler zu begehen, wie man ihn in Bezug auf die Marine bereits begangen hat.

Dann erlaube ich mir noch zu bemerken, daß bisher wenigstens — und darin pflichte ich wiederum den erleuchteten Ansichten der Budget-Kommission bei — daß die Budget-Kommission mit großem Rechte sich bisher zum Gesetze gemacht hat, keine Ausgaben für Bauten zu bewilligen, wenn ihr nicht spezielle Kostenanschläge und Pläne vorgelegt werden. Außer den allgemeinen Redensarten des jüngeren Herrn Regierungs-Kommissarius, habe ich aber nichts von einem solchen Plane gehört; die Budget-Kommission sagt uns von einem Kostenanschlage im Bericht gar nichts, und der Abgeordnete für Berlin hat mit Recht schon auf die verschiedenen Mängel in den Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissarius hingewiesen. Es werden danach namentlich die Heizungs-Einrichtungen, wie es mir scheint, einer der Posten des Kostenanschlages sein, die einer besonderen Beachtung bedürfen werden. Ich will aber in dieser Beziehung der Budget-Kommission nicht vorgreifen.

Da ich in diesem Augenblicke mit dem verehrten Mitgliede für Berlin zu thun habe, so will ich mir erlauben, zu bemerken, daß zwei seiner Ausstellungen gegen die Errichtung der Berg-Akademie, meiner Ansicht nach, nicht zutreffend sind. Er hat getadelt, daß das Reglement keine Bestimmung darüber enthielte, daß die jungen Leute außer zu der speziellen Vorbildung für ihr Fach gar nicht angehalten würden, Universitätsstudien zu machen und sich eine allgemeine Bildung anzueignen. Darin befindet er sich im Irrthum. Auf Seite 63 des Berichtes, im §. 11 des Reglements heißt es, unter der Ueberschrift »Berechtigung zur Inskription«: »Zur Inskription sind berechtigt, 1) diejenigen Exspektanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differenzial- und Integral-Rechnung gehört haben«.

Es wird also allerdings ein Theil der allgemeinen, der Universitätsbildung, bereits ausdrücklich als Bedingung für die Aufnahme vorausgesetzt.

Wenn er ferner getadelt hat, daß die Gelegenheit, sich in den speziellen technischen Fächern auszubilden, den übrigen Studirenden verloren ginge und für sie nicht nutzbar gemacht werden könne, so hat er auch da zu viel bewiesen, denn es ist im §. 13 des Reglements, wo von der Zulassung von Hospitanten die Rede ist, ausdrücklich gesagt, daß der Direktor befugt ist, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des im §. 17 bestimmten Honorars zu gestatten. Also die Gelegenheit, von den Vorlesungen, die auf der Berg-Akademie gehalten werden, zu profitiren, ist den übrigen Studirenden nicht entzogen. Es wäre aber die Frage, ob diese Befugniß nicht noch weiter auszudehnen, und inwiefern sonst die Berg-Akademie mit der Universität zu verbinden sei, ein Gegenstand für den uns vorzulegenden Plan.

Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung das Amendement, welches ich zu stellen mir erlaubt habe, sich vollständig empfiehlt, nämlich: darauf zu bestehen, daß uns ein Plan von der Staats-Regierung, um die Sache im gesetzlichen Wege zu reguliren, vorgelegt werde; so lange dieser Plan nicht vorliegt und wir nicht übersehen können, zu welchen verschiedenartigen Zwecken das Gebäude dienen soll, ob allein für die Berg-Akademie und für welche Zahl von Studirenden — so lange wir über das Alles nicht urtheilen können, würden wir uns mit allen Grundsätzen, die bisher das Haus geleitet haben, in diametralen Widerspruch setzen, wenn wir die erste Rate für ein noch ganz unbestimmtes Bedürfniß bewilligen wollten.

Ich muß daher bitten, den Antrag der Kommission sub Littr. c. anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen; er rührt von dem Abgeordneten Denzin her. Ich bringe ihn zur Unterstützung. Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten:

von Blanckenburg,
Harkort,
Karsten und
Stein.

Ich bringe den Schluß-Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion über den XII. Antrag der Budget-Kommission jetzt geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses; der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Sello:** Meine Herren! In der Sache selbst habe ich nichts zu sagen, die Erörterungen sind so vollständig gewesen, daß das Haus vollständig orientirt sein wird. Nur das wollte ich dem Herrn Abgeordneten für Hagen bemerken, daß ein Anschlag und eine Zeichnung für die Akademie wirklich vorgelegen haben, man ist aber in der Kommission nicht darauf eingegangen, weil man im Allgemeinen angenommen hat, daß die Akademie nicht errichtet werden solle.

Wenn ich daher nun nichts weiter hinzuzufügen habe, so befinde ich mich in der eigenthümlichen Lage, in der schon so mancher meiner Kollegen sich befunden hat, nämlich in dem Konflikt meiner Ansichten mit der Pflicht, den Kommissions-Antrag aufrecht zu erhalten. Das letztere thue ich hiermit und empfehle Ihnen den Antrag der Kommission. Ich muß mir aber vorbehalten, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Hagen zu stimmen.

Präsident: Ich werde über die drei einzelnen Sätze des Kommissionsantrages einzeln und dann viertens über den Zusatzantrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke abstimmen lassen. Die Konsequenz dieser Abstimmung für den XIII. und XIV. Antrag der Kommission wird sich dann später herausstellen.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Kommission,

> die als Zuschuß zu den Kosten der Berg-Akademie in Berlin geforderten 7646 Rthlr. absetzen und die Position 2 dieses Titels nur mit 11,204 Rthlrn. genehmigen wollen,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit des Hauses; der Antrag ist abgelehnt.

Ich werde den entgegenstehenden Antrag damit für beschlossen erachten, nämlich die Bewilligung dieser Summe.

Diejenigen Herren, die demnächst nach dem Antrage der Kommission unter XII. Littr. b. den ganzen Etat der Berg-Akademie zu Berlin nicht bewilligen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minorität geblieben.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Kommission XII. Littr. c. die im Extraordinarium unter Position 1 geforderten 20,000 Rthlr. zum Bau eines Akademiegebäudes absetzen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Theil des Kommissionsantrages ist fast einstimmig angenommen.

Der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke lautet:

> die Erwartung auszusprechen:
>
> > daß die Staats-Regierung dem nächsten Landtage den Plan zur Errichtung einer Berg-Akademie behufs gesetzlicher Regulirung dieser Angelegenheit vorlegen werde.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiernach ändert sich der Antrag unter XIII. von selbst, indem die Summe von 7646 Rthlrn. nicht fortfällt.

Der Antrag XIII. geht also jetzt dahin:

> die Genehmigung der geforderten Summe mit der ausgeworfenen Ziffer des Etats anzunehmen.

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Der XIV. Antrag der Kommission steht auf Seite 17. Er bezieht sich auf die zweite und dritte Position der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und beantragt deren Genehmigung nach den Ziffern des Staatshaushalts-Etats. Da das Wort darüber nicht verlangt wird, so sehe ich den Antrag XIV. für genehmigt an.

Zu dem Antrage XV. auf Seite 18, in Ansehung dessen der Herr Referent im Eingange der Sitzung einen Schreibfehler verbessert hat, hat der Abgeordnete von Beughem das Wort.

Abgeordn. **von Beughem**: Meine Herren! Ich ersuche Sie, dem Antrage sub Nr. XV. Ihre Zustimmung zu geben, und erlaube ich mir in Bezug auf die Märkische Bergbau-Hülfskasse den Antrag noch mit einigen Worten zu unterstützen.

Zu dieser Kasse flossen in früheren Zeiten die Rezeßgelder, die Quatembergelder, die Meßgelder und einzelne Gebühren der Beamten. Die Rezeßgelder waren nur eine ganz unbedeutende Abgabe; wie hoch sie in früheren Zeiten sich beliefen, kann ich augenblicklich nicht angeben, seit dem Gesetze vom 12. Mai 1851 betragen sie nur 1 Thaler für jede Grube jährlich. Die Qua-

tembergelder wurden nur von den metallischen Werken erhoben, die in der Grafschaft Mark früher gar keine Bedeutung hatten. Die Meßgelder waren dagegen eine bedeutende Abgabe von den Kohlen-Bergwerken und betrugen ½ Stüber pro Scheffel. Aus diesen Meßgeldern ist die Gewerkschaftskasse hauptsächlich gegründet worden. Ueber die Bestimmung dieser Meßgelder spricht sich das Kabinets-Reskript vom 26. Oktober 1755 wörtlich, wie folgt, aus:

»Es wird Allergnädigst genehmigt, die Meßgelder denen Gewerken zu aller Zeit billiggemäß allein zu überlassen, so daß so wenig ein Ueberschuß der Gewerkschaftskasse, als ein zur Unterhaltung des Bergamtes und sonstigem gemeinen Nutzen der Gewerkschaften destinirten Fonds Seitens Unserer, nach vorheriger vollständiger Separation der zweierlei Kassen, fürohin zu beziehen.«

Nach diesem Reskript, meine Herren, ist es ganz unzweifelhaft, daß die Meßgelder keine Staatssteuer waren, daß die Gewerkschaftskasse also keine Staatskasse war, sondern daß sie unter Staatsaufsicht zur Disposition der Gewerken stand, und den Nutzen derselben befördern sollte. Diesem gegenüber sucht nun die Denkschrift der Regierung, die mit dem Berichte abgedruckt ist, auszuführen:

»daß die fragl: Kasse einen zur Disposition der Bergbehörden stehenden, dem Bergfiskus zugehörigen Fonds bilde.«

Sie stützt diese Ausführung auf die Behauptung: daß das Reskript vom 26. Oktober 1755 durch die spätere Clevisch-Märkische Berg-Ordnung von 1766 aufgehoben worden sei. Auf Seite 69 des Berichts sind die Stellen der Berg-Ordnung in der Denkschrift angegeben, woraus dies folgen soll. Wenn Sie die Stellen ansehen, so werden Sie sich überzeugen, daß darin von einer Aufhebung des gedachten Reskriptes mit keiner Sylbe die Rede ist; dagegen sind die Stellen der Berg-Ordnung, die die Entscheidung der Frage enthalten, in der Denkschrift gänzlich übergangen, und erlaube ich mir, Ihnen die betreffende Stelle hier vorzulesen.

Caput 74 §. 1 der Berg-Ordnung heißt es folgendergestalt:

»Zur Erhaltung der Bergwerks-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerke bestellt werden und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten (weßhalb in der alten Berg-Ordnung d. anno 1541 Caput 41 auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden) geben, und zwar von denen gangbaren Schächten nach einer deßhalb alle Jahre zu machenden Repartition auf soviel, als zur Unterhaltung des Berg-Amtes und sonst zum Behufe der Bergwerke erfordert wird. Gleichwie aber statt dessen bei denen Steinkohlen-Gewerken bereits ein gewisses und zwar von jedem Ringel verkaufter Kohlen ½ Stüber unter dem Namen als Meßgeld zu geben, **festgesetzt ist**, so hält es dabei auch ferner sein Verbleiben.«

In diesem letzteren Passus des Caput 74 wird also die Forterhebung der Meßgelder in der bisherigen Art und Weise, und folgeweise das Kabinets-Reskript vom 26. Oktober 1755 anerkannt. Dasselbe Anerkenntniß der fortdauernden Rechtsbeständigkeit des gedachten Reskripts liegt in dem Landtagsabschiede vom 6. August 1841; ich erlaube mir, denselben ebenfalls vorzulesen:

»Lassen Wir Unsern getreuen Ständen die Denkschrift Unseres Finanz-Ministers zugehen, wonach die bisherige Verwendung der Meßgelder und sonstigen Einnahmen der Bergamtskasse genau, dem in der Ordre vom 26. Oktober 1755 vorgeschriebenen Zwecke gemäß, zur Unterhaltung des Bergamtes oder sonstigem gemeinsamen Nutzen der Gewerkschaften geschehen.«

Es kann daher wohl nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß augenblicklich noch die Kabinetsordre vom 26. Oktober 1755 in vollkommener gesetzlicher Kraft stebt, und daß sie nur allein die Basis für die rechtliche Beurtheilung dieser Kasse giebt. Die Berg-Ordnung sagt nun in Kap. 74 §. 1 ferner, wie ich vorgelesen habe, daß das Bedürfniß für das Bergamt und die Bergbeamten und für den gemeinen Nutzen der Gewerken jährlich festgestellt werden soll, und daß die Quatember- und Meßgelder nur in dem Maße nach einer jährlich vorzunehmenden Repartition zu erheben seien, als es das Bedürfniß erfordere.

Wenn nun diese Bestimmung nicht festgehalten, sondern in den früheren Jahren mehr erhoben worden ist, als das Bedürfniß erheischte, und dadurch ein bedeutender Kassenbestand im Jahre 1851 entstanden war, so meine ich, folgt daraus nicht, daß dieser Bestand Staatsgeld geworden ist, sondern es folgt nach der Natur der Sache von selbst, daß die zuviel erhobenen Summen den Kontribuenten, von denen sie indebite erhoben sind, zurückerstattet werden müssen. Wenn nun diese Kontribuenten nicht mehr ermittelt werden können, so können doch die Gewerkschaften ermittelt werden, zu denen die Kontribuenten gehört haben, und es ist Pflicht und Schuldigkeit der Staats-Regierung, diese Gelder in die berechtigten Hände zurückzuliefern, also in die Hände der Gewerkschaften, damit der Bestimmung des Kabinets-Reskripts vom 26. Oktober 1755 gemäß darüber unter Aufsicht des Staats verfügt werden könne. Es ist das auch im vorigen Jahre beschlossen, und sind über die einzuschlagenden Wege verschiedene Vorschläge gemacht worden. Die Regierung kann in dieser Beziehung im Wege der Verhandlung zwischen den Behörden und den Repräsentanten der Gewerkschaften, oder auch im Wege der Gesetzgebung zum Ziele gelangen. Beide Wege waren im vorigen Jahre vorgeschlagen worden. Man hätte nun wohl erwarten können, daß von Seiten der Regierung der eine oder der andere Weg eingeschlagen worden wäre, was aber nicht geschehen ist. Was die Denkschrift im Uebrigen noch enthält, ist unerheblich zur Sache. Unerheblich ist die Behauptung, daß früher Zuschüsse aus der Staatskasse zu der Gewerkschaftskasse geleistet worden. Denn wenn das richtig ist und die Staatskasse noch eine Forderung an die Gewerkschaftskasse hat, so folgt von selbst, daß vor Aushändigung der Gelder an die Gewerkschaften diese Schuld in Abzug gebracht werden muß. Ebenso unerheblich ist der vorgeschützte Legitimationsmangel der einzelnen Mitglieder der Gewerkschaften. Die Regierung darf sich auf einen solchen Legitimationsmangel gar nicht berufen, weil es feststeht, daß sie fremde Gelder hinter sich hat und die Aufrechthaltung der Würde der Regierung es erfordert, daß diese dem Staate nicht zugehörigen Gelder in die berechtigten Hände, so gut dies ausführbgr ist, zurückgeliefert werden.

Meine Herren! Sie haben im vorigen Jahre beschlossen, die Staats-Regierung aufzufordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung der Berggewerkschaftskasse der Grafschaft Mark den Gewerken unter Aufsicht der Staatsbehörden übergeben werde. Ich hoffe, Sie werden in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse auch in diesem Jahre den Antrag der Kommission annehmen, was ich Ihnen hiermit empfehle.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Krug von Nidda:** In Folge der vorjährigen Resolution des hohen Hauses sind die Provinzialbehörden zur Aeußerung über die Zulässigkeit einer solchen Uebertragung aufgefordert worden, und es haben sich dieselben, sowie der Ober-Präsident gegen die Zulässigkeit ausgesprochen, einestheils aus dem Grunde, der in der Denkschrift entwickelt ist, daß ein Eigenthumsanspruch den Gewerken nicht zusteht, und zweitens aus dem Grunde, weil die Legitimation der Gewerkschaften zur Inempfangnahme dieser Fonds fehlt. Es ist offenbar klar, daß die einzelnen Gewerken diese Fonds nicht beanspruchen können. Es sind Fonds, welche der Gesammtheit der Gewerkschaften gehören, und für diese fehlt ein gesetzlich konstituirtes Organ. Diese Fonds sind bis jetzt ununterbrochen zum Nutzen der Gewerkschaften verwendet worden, und die Königliche Staats-Regierung hält es für ihre Pflicht, sie nach wie vor hierzu zu verwenden. Es werden die Bergschulen in Bochum und Essen aus diesen Fonds erhalten, für welche Kuratorien eingerichtet sind, die zum Theil aus Mitgliedern der Gewerkschaften bestehen, und die über die Verwendung der Fonds zu beschließen haben. Es findet also eine Einwirkung der Gewerkschaften auf die Verwendung der Fonds in einer dem Zwecke desselben vollständig entsprechenden Weise statt. Es ist daher gar kein Bedürfniß vorhanden, diese Fonds

an Organe, die noch nicht existiren, vielmehr erst im gesetzlichen Wege gebildet werden müßten, zu übertragen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Der Herr Regierungs-Kommissar hat etwas Neues gegen den Beschluß der Kommission, welcher in Uebereinstimmung mit den im vorigen Jahre einstimmig von diesem Hause auf meinen damaligen Antrag gefaßten Beschlüssen sich befindet, nicht vorgebracht. Wenn ich die Denkschrift durchsehe, so besteht sie eigentlich nur aus lauter Widersprüchen. Während man früher ausdrücklich zugestanden hat, daß die Kasse nicht Eigenthum des Staats sei, während in der Kabinets-Ordre Friedrichs des Großen ebenfalls ausdrücklich gesagt ist, daß die Meßgelder billig den Gewerken allein zu überlassen, also nicht zu den Staatsfonds gehörten, ist in der Denkschrift aus dem ganz unschuldigen Umstande, daß in dem Kapitel der Berg-Ordnung von unserer Bergwerks-Kasse die Rede ist, darauf eine Art Eigenthumsanspruch gegründet. Dann geht man einen Schritt weiter und sagt, daß diese Fonds für die Gewerken verwendet würden, schließe das Eigenthum des Staats nicht aus (das hat wohl auch Niemand behauptet), und endlich sagt man wieder: die Fonds gehören dem Bergwerks-Fiskus. Man ist also auf einer kleinen Treppe in etwas wunderbarer juristischer Deduktion immer einen Schritt weiter gegangen; erst sagt man das Eigenthum des Staats ist nicht ausgeschlossen und nachher sagt man, das Eigenthum des Staats ist vorhanden. Das steht aber mit dem citirten Gesetze im Widerspruch.

Außerdem ist im vorigen Jahre von dem Herrn Abgeordneten für Solingen und nachher von dem Herrn Abgeordneten für Siegen mit juridischen Gründen schlagend nachgewiesen worden, daß es auf die Eigenthumsfrage gar nicht ankomme und daß von den Gewerkschaften die Fonds selbst nicht beansprucht werden könnten, aber eben so wenig auch Eigenthum des Staates wären; daß, wie der Herr Abgeordnete für Solingen meinte, diese Kasse selbst die juristische Person sei, die nach den damals gültigen gemeinrechtlichen Bestimmungen die berechtigte Person war, der das Eigenthumsrecht zustand; und daß aus der citirten Kabinets-Ordre mit Deutlichkeit folgt, daß der Fonds, den Friedrich der Große zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwendet wissen wollte, billiger Weise in Einklang mit alle dem, was sonst in ähnlicher Materie hergebracht ist, von den Gewerken allerdings unter der Oberaufsicht des Staates verwaltet werden soll. Etwas Weiteres hat die Kommission nicht beantragt.

Daß an nicht gehörig legitimirte Empfänger das Geld ausgehändigt werden sollte, davon ist keine Rede. Es sollen nur die Gewerkschaften, zu deren Nutzen der Fonds kreirt ist, bei der Verwaltung desselben betheiligt sein.

Wenn man sagt, es existire ein Kuratorium für die Bergschulen, so ist das gewiß sehr nützlich und es steht dem ja nichts entgegen, daß auch künftig ein Theil des Fonds für die Bergschulen verwendet werde. Aber das Kuratorium hat doch nur einen speziellen Zweck zur Beaufsichtigung, nicht aber den ganzen Fonds zu verwalten, kann also somit auch indirekt nicht ersetzen, was nach den bestehenden Gesetzen mit Recht verlangt wird. Es scheint aus allen diesem und nach dem, was vorher gesagt worden ist, mit Nothwendigkeit zu folgen, daß das Haus wie im vorigen, so auch in diesem Jahre dem Antrage der Kommission beitritt.

Präsident: Ich bringe den XV. Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Staats-Regierung wiederholt aufzufordern, zu veranlassen, daß die Verwaltung der Schlesischen und Westphälischen Bergbau-Hülfsfonds den Kontribuenten dieser unter Aufsicht der Staatsbehörden übergeben werde.

Diejenigen Herren, welche so nach dem Antrage der Kommission beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der XVI. Antrag (der letzte dieses Berichts) steht auf derselben Seite unten. Er lautet:

> die Staats-Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht die Verwaltung des für Kirchen und Schulen in Schlesien bestimmten Freikuxgelder-Fonds dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu überweisen sei?

Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich diesen Antrag für angenommen erachten.

(Zustimmung.)

Damit ist die zweite Nummer der Tagesordnung erledigt.

Die dritte Nummer derselben ist der Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Nr. 126 der Drucksachen).

Ich will zuvörderst einige handschriftlich eingegangene Amendements zur Unterstützung stellen. Das erste, auf den §. 49 des Kommissions-Entwurfs bezügliche, von dem Abgeordneten Freiherrn Reibnitz herrührende, ist bereits genügend unterstützt. Ich werde dasselbe verlesen:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> hinter dem Worte »welche« zu inseriren:
>
> »aus der Führung von Fremden ein Gewerbe machen, oder«.

Es folgt ein Antrag, welcher der Unterstützung noch bedarf, des Abgeordneten von Ammon. Er bezieht sich auf den §. 172 der in Rede stehenden Vorlage und geht dahin: 1) in der letzten und vorletzten Zeile des ersten Alinea zu setzen:

»zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes.«

Ich bitte die Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der andere Vorschlag geht dahin:

»das zweite Alinea zu streichen.«

Es ist dies kein eigentliches Amendement und bedarf nicht der Unterstützung.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Veit geht dahin:

> Für den Fall, daß das zweite Alinea des §. 172 nicht gestrichen wird, dasselbe in folgender Weise zu fassen:
>
> »Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.«

Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Sodann folgen vier oder vielmehr drei Abänderungs-Anträge des Abgeordneten für Regenwalde, die ich nacheinander zur Unterstützung bringe. Der erste Antrag schlägt vor:

> »Im §. 74, Alinea 1, Zeile 5 das Wort »nicht« vor »öffentlicher« zu streichen, so daß es heißen würde: »welche in öffentlicher Sitzung u. s. w.«

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

In demselben Paragraphen, aber im zweiten Alinea, schlägt der Herr Abgeordnete vor:

> »hinter dem Worte »Angeschuldigten« in der ersten Zeile einzuschalten:
>
> und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft.«

Ich bitte die Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der dritte Vorschlag des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf dasselbe Alinea.

Es geht dahin:

in der zweiten Zeile desselben zu setzen:

statt »das kompetente Ministerium«, »das Staats-Ministerium.«

Ich bitte die Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die folgenden Anträge sub 4 enthalten nur einen Widerspruch gegen die Annahme der Vorschläge der Kommission und bedürfen keiner Unterstützung.

Ich bekomme eben noch einen Antrag von dem Abgeordneten von Carlowitz, auf den Art. III. bezüglich:

»für den Fall der Annahme der Fassung des Kommissions-Berichtes am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:

»doch bewendet es bei Aufhebung des §. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.«

Ich bitte die Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich eröffne nun die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Gesetz-Entwurf.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Meine Herren! Ich will nur mit wenigen Worten den Bericht einleiten.

Die Gewerbe-Gesetzgebung war in Preußen bekanntlich weit vorausgeschritten auf dem Wege zur bürgerlichen Freiheit, in allen übrigen Deutschen Staaten war sie hingegen weit zurückgeblieben. In diesem Augenblick aber hat mit wesentlicher Herstellung der Gewerbefreiheit Oesterreich, Nassau, das Königreich Sachsen, Bremen und noch einige andere Deutsche Länder eine neue Gewerbe-Gesetzgebung gegeben, in Württemberg wird sie in diesem Augenblicke berathen, ebenso in Baden.

Ich glaube, die Kommission hatte Ursache, mit um so größerer Freudigkeit die Vorlage des Herrn Handels-Ministers zu begrüßen, eine Vorlage, in der namentlich Preußen vorangegangen ist mit dem Grundsatze der Aufhebung der Reziprozität in einer Weise, die seiner Aufgabe und seines Berufes durchaus würdig ist. Ich freue mich, daß wir uns hier auf einem Felde bewegen, auf welchem alle Parteien einig sind, und ich glaube im Voraus auch versichern zu können, daß mehrere der Amendements, die eingebracht sind, wie ich mich überzeugt habe, die Zustimmung der Kommission erhalten werden, indem dies praktische Verbesserungen sind. Allerdings ist der Gesetz-Entwurf, wie er uns vorgelegt ist, nur eine sehr anerkennenswerthe, dankenswerthe Abschlagszahlung. Sie ist aber um so dankenswerther, als sie das wichtigste Gebiet der Gewerbe-Gesetzgebung, das der Konzessionen, in dem Sinne verbessert, daß die Staatsbevormundung mehr zurücktritt und die bürgerliche Freiheit mehr in den Vordergrund tritt.

Die Kommission hat aber auch ihrerseits geglaubt, sich nur in dieser praktischen Richtung und Beschränkung mit ihren Vorschlägen bewegen und dafür sorgen zu sollen, daß der Gesetz-Entwurf recht bald angenommen und publizirt werden könne.

Präsident: Ich fordere nochmals auf, sich zur allgemeinen Diskussion zu melden.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort nimmt, und gehe auf die Spezial-Diskussion über. Gegen den Titel und Eingang des Gesetzes sind keine Erinnerungen erhoben.

Der Artikel I. wird der Beschlußnahme vorzubehalten sein bis zum Schluß der Erörterung, dann wird sich ergeben, welche Paragraphen der Gewerbe-Ordnung ꝛc. abgeändert resp. aufgehoben werden. Ich gehe daher auf §. 18 über und frage: ob das Wort dazu verlangt wird? —

Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich möchte bei diesem Paragraphen nur um eine Erläuterung bitten, mir scheint, als wenn für die Naturalisation der Ausländer die Sache durch diesen Paragraphen ungünstiger gestellt ist, indem es mich bedünken will, als wenn dies nach der gegenwärtigen Fassung ganz und gar in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt ist.

Es wird für die Naturalisation ein fester Wohnsitz verlangt und nach dem Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 6 ist den Ausländern gegenüber, was diese Personen doch natürlich sind bis zu ihrer Naturalisation, die Bewilligung eines Domizils lediglich in das Belieben der Gemeinden gestellt. Ich glaube also, daß es nach diesem Paragraphen jetzt an einer Instanz fehlt, die geeigneten Falls einen unbegründeten Widerspruch der Gemeinden korrigiren könnte, und ich möchte mir von dem Herrn Berichterstatter eine Erklärung darüber erbitten, ob man in der Kommission diesen Fall erwogen hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wird sogleich darauf antworten.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: In Bezug auf das Recht der Ausländer, stehende Gewerbe zu treiben, ist allerdings durch den §. 18. nichts weiter aufgehoben, als die bisherige Beschränkung, daß dazu die Erlaubniß der Ministerien nöthig war. Im Uebrigen stehen sie den Inländern ganz gleich, es ist aber auch in keiner Weise eine erschwerende Bedingung hinzugefügt worden in Bezug auf die Niederlassung. Rücksichtlich der Niederlassungsgesetzgebung ist dasjenige Gesetz von 1843 wieder hergestellt, welches die allgemeinen Bedingungen der Niederlassung, d. h. der Erwerbung des Preußischen Unterthanenrechts, betrifft.

Dieses Gesetz war durch die Gesetzgebung von 1849 wesentlich und zwar dahin abgeändert, daß bei jeder Niederlassung, namentlich auch bei der Naturalisation eines Ausländers, jedesmal der Gewerberath und die Gemeinde und sogar die Innung gehört werden solle. Gerade diese Bestimmung ist durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben und wenn der Ausländer auf Grund dieser ihm jetzt zu gewährenden Befugniß gleich dem Inländer ein Gewerbe in Preußen betreiben will, so ist im Allgemeinen nichts weiter nöthig, als die Erfüllung der beiden Bedingungen, der Dispositionsfähigkeit und des Domizils. Die Ergreifung eines festen Wohnsitzes, d. h. Aufenthalt zu nehmen mit der Absicht, an dem betreffenden Orte wohnen zu bleiben und das Gewerbe zu treiben, ist, soviel ich weiß, durch das Niederlassungsgesetz von 1843 auch für Ausländer in keiner Weise beschränkt, vorausgesetzt, daß dem nicht ganz spezielle polizeiliche Rücksichten und Gründe entgegenstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Ich bin zwar dafür, daß der §. 18 in seiner jetzigen Gestalt stehen bleibt, ich möchte aber doch bitten, daß die Staats-Regierung auf die Verhältnisse, wie sie in manchen Provinzen bestehen, Rücksicht nehme, damit eine Gleichmäßigkeit der Behandlung der Preußischen Unterthanen in anderen Ländern herbeigeführt wird. Wo Staats-Verträge mit anderen Ländern bestehen, sind die Verhältnisse wohlgeordnet. Mit Oesterreich besteht ein solcher Staats-Vertrag nicht, und das Interesse derjenigen Provinzen, welche an Oesterreich grenzen, ist benachtheiligt. Die neue Gewerbe-Ordnung für den Oesterreichischen Staat vom 20. Dezember 1859 bestimmt im §. 10 ausdrücklich:

»Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich

bleibt, insofern nicht durch Staats-Verträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.«

Es läßt sich zwar voraussetzen, daß das Staats-Ministerium darauf hinwirken wird, daß die Preußischen Unterthanen in Oesterreich so behandelt werden, wie die Oesterreichischen in Preußen. Allein bis jetzt ist dies nicht der Fall. Es werden den Preußischen Unterthanen mehrfach Erschwerungen zugefügt, wenn sie in Oesterreich sich niederlassen oder vielmehr dort ein stehendes Gewerbe betreiben wollen. Es sind da namentlich zwei Punkte hervorzuheben. Zunächst muß jeder Preuße, der in Oesterreich ein stehendes Gewerbe treiben will, die Gewerbesteuer auf ein ganzes Jahr vorausbezahlen, während hier die Gewerbesteuer monatlich gezahlt wird und die Abgänge monatlich abgemeldet werden können. Das ist in Oesterreich nicht zulässig.

Der zweite Punkt, der noch drückender ist, ist der, daß jeder Preußische Unterthan, der in Oesterreich ein Gewerbe betreiben will, einen angesessenen sicheren Bürgen stellen muß, weil, wie es heißt, nicht vorausgesehen werden kann, wie oft und unter welchen verschiedenen Titeln die Steuern und Steuerzuschläge in einem Jahre wiederholt erhoben werden. Es müssen also alle Preußischen Gewerbetreibenden in Oesterreich erst einen mit Grundstücken angesessenen Bürgen bestellen, ehe sie zum Gewerbe zugelassen werden, und sie müssen zu allen bedeutenden Staatslasten, die jetzt in Oesterreich von den Kommunen und dem Staat erhoben werden, beitragen. Ich glaube, daß da eine solche Erschwerung bei uns für die Gewerbtreibenden nicht eintritt, es auch billig wäre, daß die Preußischen Unterthanen in Oesterreich gleiches Recht genössen.

Ich würde daher bitten, daß Seitens der Staats-Regierung auf diesen Punkt Rücksicht genommen würde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Meine Herren! Ich kann nicht umhin, auf diese Bemerkungen einige Gegenbemerkungen zu machen. Ich freue mich zunächst außerordentlich, daß der Herr Redner in keiner Weise seinerseits etwa diesen Weg der Reziprozität betreten will, sondern nur auf die Beschränkungen aufmerksam macht, welche in anderen Deutschen Ländern bestehen, und auf die engherzigen Ansichten, wie sie aus dem alten Polizei-Regime in den meisten Staaten noch hinübergenommen sind in die Gegenwart. Um nun gerade diese Beschränkungen in anderen Ländern zu lösen, ist, glaube ich, der einzige Weg der, daß Preußen mit der Aufhebung der Reziprozitäts-Beängstigungen und Bedrängnisse vorangebt. Es muß durchaus ein Staat den Anfang machen. Preußen ist seiner ganzen Lage nach, in seinem eigenen Interesse und durch seine Geschichte dazu berufen; Preußen wird die Segnungen der Aufhebung der Reziprozitäts-Beängstigungen bald empfinden, wie es sie früher empfunden hat vor den Gesetzgebungen von 1845 und 1849. Es ist allerdings richtig, daß nicht blos in Oesterreich, sondern auch in anderen Staaten, jetzt z. B. auch in Frankfurt a. M., wo man von dem furchtbaren Zunftzopf sich bisher noch nicht trennen konnte, trotz des bevorstehenden Ueberganges zur Gewerbefreiheit noch engherzige Bestimmungen der Art fortbestehen sollen, so daß die Freizügigkeit in Bezug auf die Gewerbe nur innerhalb des Weichbildes der Stadt, nur innerhalb der Einwohner- und Bürgerschaft von Frankfurt gelten soll. Aber, meine Herren, wenn in Preußen außerdem Gewerbsamkeit und Arbeit nicht, wie noch in anderen Staaten der Fall ist, abhängig gemacht sind von der Erwerbung des Bürger- oder Heimathsrechts, wenn Verheirathung, Niederlassung nicht abhängig gemacht ist von mancherlei anderen erschwerenden Bedingungen, vom Besitz einer gewissen Summe Geldes, so rühmen wir uns dessen, und wir dürfen gewiß sein, daß wir die Segnungen dieser größeren bürgerlichen Freiheit auch ferner empfinden werden.

Hauptsächlich deshalb begrüße ich diesen Entwurf, weil er vorangeht mit dem Prinzip der gewerblichen Freizügigkeit für Ausländer und ich hoffe, es wird nur noch wenige Jahre dauern und dieser Grundsatz wird in ganz Deutschland anerkannt werden und Anwendung finden.

Präsident: Abänderungs-Anträge sind zu diesem §. 18 von keiner Seite eingegangen. Darf ich diesen Paragraphen ohne Abstimmung als angenommen ansehen?

(Pause.)

Er ist angenommen.

Der §. 21, zu dem wir jetzt kommen, ist auch von keiner Seite amendirt worden. Ich frage, ob jetzt Jemand das Wort verlangt? Ich würde sonst den §. 21 auch als angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Zu §. 22 ist bis jetzt auch kein Abänderungs-Vorschlag eingegangen; ich frage, ob das Wort zu §. 22 verlangt wird?

(Pause.)

Dann werde ich auch diesen Paragraphen für angenommen erachten.

Zu §. 49 ist inzwischen noch ein neues Amendement eingegangen — von dem Abgeordneten von Bardeleben. Ich bringe es zur Unterstützung. Der genannte Abgeordnete schlägt vor, in der achten Zeile hinter den Worten:

»bereit halten wollen«

zu inseriren:

»sowie endlich die Leih-Bibliothekare.«

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Das Wort hat zunächst zu §. 49 der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin im Prinzip gewiß auch für die Befreiung des Gewerbes von den Chikanen der polizeilichen Konzessionirungen; ich bin aber der Meinung, daß dieses Prinzip auch seine Ausnahmen haben muß, daß es seine Ausnahmen da haben muß, wo das öffentliche Interesse und das Interesse des betheiligten Publikums es erfordert. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich es nicht gut heißen, daß der §. 49 der vorgeschlagenen Novelle »diejenigen, welche aus Vermittelung von Geschäften oder Uebernahme von Aufträgen, namentlich auch aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere«, ein Gewerbe machen, fortan von der Einholung der Erlaubniß der Staats-Behörden völlig befreit sein sollen. Es sind dies die Kommissionaire, Agenten und sogenannten Konzipienten.

Meine Herren! Es giebt eine gewisse Klasse von Agenten, welche namentlich auf dem Lande und in den kleinen Städten großes Unheil anrichten, welche, sekundirt von der allgemeinen Wechselfähigkeit, die Arglosigkeit und das mangelhafte Sachverständniß der niederen Volksklassen in einem Maße auszubeuten verstehen, daß dies gar nicht selten mit dem vollständigen Ruin der Betroffenen endet. Die Erfahrung beweist dies hinreichend; mir wenigstens kommen allwöchentlich solche Schlachtopfer in meiner Praxis vor.

Es giebt ferner eine Klasse der sogenannten Konzipienten, die Winkel-Konsulenten, welche jedenfalls erheblich schaden. Ich brauche in diesem Hause nicht darauf aufmerksam zu machen, wie sehr diese Leute sachlich schaden, ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, welche Unmenge von Kosten diese Leute den Betheiligten verursachen. Ich will nur den Umstand hervorheben, daß es eine Klasse von Staatsbürgern giebt, die wohl Anspruch darauf hat, daß den Winkel-Konsulenten nicht vollständig freie Hand gegeben werde, es ist dies der Stand der Rechtsanwälte.

Man sagt nun zwar, die Erfahrung habe bewiesen, daß der bisher jenen Gewerbtreibenden vorgeschoben gewesene Riegel ihr Treiben nicht zu beseitigen vermocht habe. Das kann aber doch nicht Veranlassung sein, nunmehr diesem Mißbrauche vollständig Thor und Thür zu öffnen. Es ist ferner in den Motiven der Regierungs-Vorlage gesagt, die Theorie und die Erfahrung fordere zur Verzichtleistung auf die Konzessions-Ertheі-

lung in Bezug auf die genannten Gewerbetreibenden auf. Meine Herren! Das kann ich nicht zugeben, die Theorie mag dazu auffordern, die Erfahrung sicher nicht. Die Praxis fordert vielmehr entschieden dazu auf, es bei der bestehenden Gesetzgebung in diesem Punkt bewenden zu lassen. Wie gesagt, ich bin für den Grundsatz des §. 49, ich glaube aber, daß zu den Ausnahmen, welche dieser Paragraph selbst statuirt, noch die hinzugefügt werden muß, daß man auch die von mir bezeichneten Gewerbetreibenden darunter aufnimmt. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

1) prinzipiell im §. 49, Zeile 8 hinter den Worten: »bereit halten wollen«

einzuschalten:

»ferner denjenigen, welche aus Vermittelung von Geschäften, oder Uebernahme von Aufträgen, namentlich auch aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen.«

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so will ich mich eventuell mit dem minderen begnügen. Ich stelle daher eventuell folgendes Amendement:

»in §. 49 an der genannten Stelle einzuschalten:

»ferner denjenigen, welche aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen.«

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, meine Anträge zur Annahme, empfehle sie insbesondere dem Wohlwollen des Herrn Berichterstatters.

Präsident: Ich bitte, mir die Anträge schriftlich einzureichen.

Der Abgeordnete von Reibnitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Reibnitz** (vom Platz): Meine Herren! Es ist in der Novelle vorgeschlagen, künftig Lohnlakaien nicht mehr zu konzessioniren. Wie ich im Allgemeinen mit dem Prinzip des Gesetzes einverstanden bin, halte ich diese Bestimmung auch für zweckmäßig. Es giebt aber eine Art von Lohndienern, die zur Fremdenführung bestimmt sind, sowohl an Oertern, von denen Reisende ausgehen zu Gebirgsreisen, als auch in größeren Städten. Die Zahl dieser Führer ist bisher nur eine verhältnißmäßig sehr beschränkte gewesen, und ich glaube, der Gebrauch hat fast in allen Staaten Europas stattgefunden, daß dergleichen Fremdenführer mit irgend einer amtlichen Beglaubigung versehen worden sind; bei uns wurden sie konzessionirt. Die Herren werden selbst, glaube ich, aus eigener Erfahrung, wie es mir ebenfalls geht, wissen, daß man als Fremder, wenn man nicht Gelegenheit hat, sich selbst genau nach den Persönlichkeiten zu erkundigen, Werth darauf legt, sich eine Persönlichkeit beizugesellen, welche in Bezug auf ihre Gewandtheit, ihre Information und ihre Unbescholtenheit eine gewisse Garantie für sich hat. Mein Amendement ist daher dahin gerichtet, daß man diese wenigen Leute auch fernerhin konzessioniren möge. Ich habe vorgeschlagen, das Amendement so zu fassen, daß alle diejenigen, die aus der Fremdenführung ein Gewerbe machen, nach wie vor zu konzessioniren seien, und ich glaube, in dieser Beziehung auch ganz den Absichten des Gesetzes zu entsprechen, wenigstens wird man, den Motiven der Vorlage folgend, zugeben müssen, daß auch in dieser Hinsicht ein öffentliches Interesse vorliegt. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe meinen Antrag wegen der Leih-Bibliothekare zu §. 49 gestellt, weil er in formeller Beziehung sich hier am besten einreihen läßt. In materieller Beziehung erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß er im wesentlichen Zusammenhange mit dem Art. III. steht. Ich habe nämlich meinen Antrag nur deswegen gestellt, weil die Kommission ein Amendement zu Art. III. aufgenommen hat, dahin gehend, daß die §§. 1 — 4 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 außer Kraft treten sollen. Im §. 1 des Preßgesetzes wird auch der Konzession der Leih-Bibliothekare gedacht, und weil ich der Ansicht bin, daß diese Sache anders zu behandeln ist, als die Angelegenheiten der übrigen Preßgewerbe, so habe ich die Leih-Bibliothekare herausgenommen und meinen Antrag zu §. 49 gestellt. Ich möchte aber anheimgeben, die Diskussion und Abstimmung darüber erst bei Art. III. eintreten zu lassen.

Präsident: Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, auch von Seiten des Herrn Referenten nicht, so werde ich danach verfahren.

Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich wollte nur die Bemerkung aussprechen, daß ich meinerseits für das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben stimmen werde und gegen den Antrag des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky. Ich glaube, daß die Uebelstände, die Herr von Rosenberg beseitigen will, auf diesem Wege durchaus nicht beseitigt werden können, sondern daß die unleugbaren Uebelstände der Winkelkonsulenz nur ihre Abhülfe finden können durch die Freigebung der Advokatur.

(Sehr richtig!)

Ein Argument, was, wie ich glaube, nicht beiläufig so erörtert werden kann, denn durch ein bloßes Verbot oder durch Konzessionirung der sogenannten Konzipienten werden Sie das Institut der sogenannten Winkelkonsulenten überhaupt nicht treffen. Die gefährlichsten Winkelkonsulenten sind diejenigen, zu denen eine gewisse Klasse der Bevölkerung gerade wegen ihrer schlechten Eigenschaften Vertrauen hat, und auf der anderen Seite, weil die Zahl der Advokaten eine zu beschränkte ist, und sich häufig die Erscheinung herausstellt, daß die kleineren Angelegenheiten der kleineren Leute keine rechte Vertretung finden. Ich bitte Sie, den Antrag nicht anzunehmen, sondern die Berechtigung des Advokatenstandes auf einem anderen Wege sicher zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Meine Herren Wenn wir uns polizeilichen Besorgnissen überlassen, wie wir allerdings in diesen Besorgnissen rücksichtlich des Mißbrauchs der Freiheit zum Gewerbebetriebe aufgewachsen und groß geworden sind, dann zweifle ich nicht, daß es uns gelingen wird, daß wir die Gruppen von Gewerbetreibenden, für welche die Ministerien eine Konzessionsertheilung noch als nothwendig beibehalten haben, werden noch durch eine ganze Reihe erweitern können. Es wird unserem Scharfsinne gelingen, noch bei vielen anderen Gewerbsleuten irgend einen Punkt ausfindig zu machen, worin die Freiheit, die ihnen gewährt werden soll, des Mißbrauchs fähig ist. Daß diese ferneren Ausnahmen von der Freiheit des Gewerbebetriebes, wie die Herren Abgeordneten sie in ihren Amendements vorgeschlagen haben, meistens jedoch auf sehr wankenden Füßen stehen, das erkennen Sie schon, sobald Sie sie etwas näher betrachten. Was heißt denn das, aus dem Fremdenführen ein Gewerbe machen? Daß die Grenze zwischen einem gewerblichen Fremdenführen und einem Fremdenführen, das nicht gewerblich ist, wenigstens an vielen Orten, z. B. hier am Orte, ohne Willkür nicht aufzufinden ist, das weiß Jedermann aus täglicher Erfahrung. Was heißt denn ferner der andere Satz: »welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen?« Auch hier ist die Grenze so unbestimmt, daß eine Beschränkung dieser Art gegen Mißbrauch zu der größten Tyrannei, wie wir sie erfahren haben, hinführen kann. Diesen Beispielen ähnlich sind alle die späteren Ausnahmen, welche man uns vorgeschlagen und zu beschließen zugemuthet hat. Ich bitte Sie daher dringend, erkennen Sie endlich an, daß die Gefahren, welche sich mit der Freiheit des Gewerbebetriebes verknüpfen, lange nicht so groß sind, als die Gefahren, welche sich mit der polizeilichen Bevormundung und Konzessionirung dieses Gewerbebetriebes herausstellen,

(Bravo!)

und geben Sie dem Gewerbebetriebe furchtlos die natürliche Freiheit möglichst zurück! Die Staats-Regierung hat ihre Vorschläge gewiß wohl erwogen und ist sicherlich nicht über das verständige Maaß hinausgegangen, nicht über das Maaß, bei dem irgend-

welche Bedenken sich entgegenstellen konnten. Dies zeigt uns jeder Blick auf den Gesetzentwurf. Nun seien Sie es nicht, die hier größere Schranken von Neuem befürworten! Denn in der That, meine Herren, die Verantwortlichkeit ist groß, die Sie übernehmen, wenn Sie der langersehnten wohlthätigen Richtung, welche die Staats-Regierung in höchst dankenswerther und anerkennenswerther Weise durch diesen Gesetzentwurf endlich eingeschlagen hat, im Geiste alter Polizeiherrschaft oppositionell entgegentreten. — Ich bitte Sie, erklären Sie sich gegen jede Verschärfung des §. 49 und weisen Sie alle Amendements zu diesem Paragraphen möglichst einstimmig zurück.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schellwitz hat das Wort.

Abgeordn. **Schellwitz** (vom Platz): Meine Herren! So wichtig auch die Gründe, die wir eben gehört haben, in theoretischer Beziehung sein mögen, so kann ich doch nicht umhin, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky zu unterstützen. Es ist gewiß Allen bekannt, welche unendlichen Nachtheile durch die Winkel-Konsulenten namentlich in denjenigen Gegenden herbeigeführt werden, wo die Bevölkerung doch noch nicht den Bildungsgrad erlangt hat, der zu wünschen wäre. Allen den Herren, welche Gelegenheit gehabt haben, die Sache praktisch kennen zu lernen, wird es nicht fremd sein, daß nicht nur einzelne Interessenten, sondern wirklich ganze Gemeinden durch die enormen Kosten, welche die Winkel-Konsulenten erpressen, vollständig ruinirt worden sind. Man könnte nun zwar sagen, daß, da unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetze solche Fälle vorgekommen, es auch nicht schaden könnte, wenn man die Konzessionen der Konsulenten ganz aufhebe. Dem ist aber nicht so, das Uebel wird nach völliger Freigebung dieses Gewerbes meines Erachtens ganz unbedenklich viel größer werden. Die Konsulenten legen auch auf ihre Konzessionirung ein außerordentlich großes Gewicht.

Es ist schon in sehr vielen Fällen gelungen, durch die Drohung der Konzessions-Entziehung sie in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, oder sie doch unschädlicher zu machen; ich glaube daher, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten von Rosenberg in jeder Beziehung zweckmäßig ist und ich bitte, dasselbe anzunehmen. Wird es verworfen, so stehen die Behörden jenen Leuten ganz wehrlos gegenüber, und müssen bei ihrem verderblichen Treiben die Hände ruhig in den Schooß legen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich will nur dem Herrn Abgeordneten Wagener erwidern, daß ich allerdings eine radikale Heilung der Uebelstände von meinem Vorschlage nicht erwarte, daß vielmehr eine solche radikale Heilung allerdings erst mit der Freigebung der Advokatur eintreten würde. Darin hat er vollkommen Recht. Es ist aber doch eine wunderliche Theorie, darum, weil man ein Uebel nicht radikal heilen kann, ihm auch jede Linderung vorzuenthalten. Der entgegengesetzte Standpunkt ist der, auf dem ich stehe, von diesem aus habe ich meine Anträge gestellt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete von Reibnitz hat vorgeschlagen, auch die Fremdenführer den konzessionspflichtigen Gewerben zuzuführen. Ich will darauf aufmerksam machen, daß dies kaum nöthig sein wird, da nach der Regierungs-Vorlage sämmtliche Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Waaren feilbieten, konzessionspflichtig sind und die Fremdenführer wohl in den allermeisten Fällen in diese Kategorie gehören werden. In dem §. 49 der Gewerbe-Ordnung sind durch die Vorlage nur die Worte:

»oder in Wirthshäusern«

gestrichen worden. Ich glaube, man hat ganz recht daran gethan, denn diejenigen Fremdenführer, die sich in Wirthshäusern anbieten, sind den Wirthen und Oberkellnern irgendwie bekannt und ist den Fremden die Gelegenheit geboten, sich nach ihnen zu erkundigen. Es würde über das Bedürfniß hinausgehen, wenn man das Amendement annehmen wollte.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich will nur meinerseits erklären, daß die Regierung keines von beiden Amendements unterstützt, sie hat allerdings die Vorschläge, die sie gemacht hat, wie der Abgeordnete Riedel hervorhob, gründlich erwogen, sie hat überall, wo sie geglaubt hat, die Konzession fallen lassen zu können, dies gethan, und die Gründe, die hier sowohl von Seiten des Herrn Abgeordneten von Rosenberg, wie des Herrn Abgeordneten von Reibnitz vorgebracht sind, haben sie nicht überzeugen können, daß dieser Gewerbebetrieb noch der Konzession bedürfte, sie erklärt sich daher gegen beide Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Reibnitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Reibnitz** (vom Platz): In Bezug auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Veit mir entgegnet hat, muß ich bemerken, daß ich dies nicht übersehen, sondern gerade daraus Gründe entnehmen zu dürfen geglaubt habe, um meinen Vorschlag zu machen; es ist allerdings zuzugeben, daß diejenigen Fremdenführer, die auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen ihre Dienste offeriren, konzessionirt werden müssen, indessen ist es doch ganz gewiß, daß sehr viele von ihnen, und zwar in der Regel die besten, ihre Dienste auch in Gasthöfen anbieten, oder von dort aus ihren Wohnungen herbeigeholt werden. Die Letzteren würden nun unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, daß sie ihre Dienste auf öffentlichen Plätzen anbieten, und dadurch den Eckstehern beigesellt werden wollten, einer Konzession bedürfen. Einen solchen Unterschied zu machen, scheint mir kein rechtes Bedürfniß vorzuliegen. Darf ich aus meinen Erfahrungen schließen, so thut man auf Reisen nicht gut, die Führer zu wählen, die sich auf Straßen und Plätzen präsentiren, sondern man läßt sie besser zu sich kommen, um sie dort, falls sie anders konzessionirt sind, zu engagiren. Ich glaube, es liegt eine unnöthige Distinktion darin, daß man die eine Kategorie der Fremdenführer zur Konzessions-Erwerbung nöthigen will, während man von der anderen keine Konzessionen verlangt; denn, meine Herren, immer bleibt es doch für den Fremden, der sich nicht genauer informiren kann, von der höchsten Wichtigkeit, daß sich ihm Leute mit einer Firma vorstellen, auf die er sich verlassen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung begrüße ich als eine Abschlagszahlung, und möchte Sie bitten, die Amendements abzulehnen. Weshalb die Verantwortlichkeit der Königlichen Staats-Regierung noch größer machen, als sie es selbst beabsichtigt, kann ich nicht begreifen. Daß es aber eine Verantwortlichkeit ist, wenn man Personen konzessionirt, habe ich nicht nöthig, auszuführen. Ich weise Sie, meine Herren, auf das hin, was in früheren Jahren bei der Konzessions-Ertheilung sich ergeben hat. Aus diesen Erwägungen heraus, glaube ich, hat die Königliche Staats-Regierung es für gut gefunden, einzelne der früheren Konzessionirten aus dem jetzigen Gesetze herauszulassen. Sie hatten nicht aus theoretischen, wie hier so eben bemerkt worden ist, sondern aus praktischen Gründen für gut befunden, den Kreis der Konzessionen nicht etwa zu erweitern, sondern wesentlich zu verengern; und ich bedauere nur, daß die Königliche Staats-Regierung nicht noch weiter gegangen ist. Es giebt nach der Vorlage immer noch zu viel Gewerbe, die noch konzessionirt werden sollen, und die ebenfalls der Konzession wahrlich nicht weiter bedürfen.

Ich will mir bei dieser Gelegenheit erlauben, auf die Makler hinzudeuten, und ich glaube, mich im Einverständniß zu befinden mit den meisten der Handelskammern, die ebenfalls seit längerer Zeit bei der Staats-Regierung beantragt haben, diese Gewerbe vollständig frei zu geben.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch ist Seitens der Staats-Regierung in dieser Session eingebracht, und ich hoffe, daß bei

dem Einführungsgesetz auch nach dieser Seite hin irgend etwas gethan werden möge, wodurch wenigstens das Mallergewerbe als ein vollständig freies hervorgehen werde.

Ich schließe mich aus Nützlichkeitsgründen und als Abschlagszahlung dem Kommissions-Berichte an, und bitte Sie deshalb, alle Amendements, wie sie auch weitergreifend gestellt sind, und welche dahin führen sollen, den Kreis der Konzessionirungen zu vergrößern, ohne Weiteres abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Ich wollte mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky aussprechen, und zwar aus Erfahrungen in demselben Bereiche, in dem sich der geehrte Abgeordnete diese erworben hat. Wie sehr man auch anerkennen muß, was für ein Fluch die frivolen Winkelkonsulenten sind, so muß man doch auch zugestehen, daß dieser Schaden nicht durch die konzessionirten Winkelkonsulenten herbeigeführt wird, sondern vielmehr durch die Nichtkonzessionirten. Diese schaffen so viel Unheil und es wenden sich die unerfahrenen Leute meistens gerade an solche, weil diese auf eine besonders raffinirte Weise sich in das Vertrauen der Leute drängen; also durch das Fortbestehen der Konzessionirung würde dem Krebsschaden nicht, wohl aber dem Prinzipe des Gesetzes entgegengetreten werden. Uebrigens giebt es für eine wachsame Behörde Mittel, solchen frivolen Winkelkonsulenten entgegenzutreten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Amendement.

Präsident: Die Diskussion über den §. 49 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Meine Herren! Es ist besonders auf das Wohlwollen des Berichterstatters von einem meiner Herren Kollegen hingewiesen worden; ich bedaure aber, gerade in Bezug auf sein Amendement am wenigsten seinem Wunsche entsprechen zu können. Denn wer nur einigermaßen die Verhältnisse des Landes kennt, wird wissen, daß alle Konzessionirungen von Winkelkonsulenten und die Prüfung ihrer Unbescholtenheit nichts gegen hin und wieder vorkommenden Unfug helfen. Es giebt überall gewisse Persönlichkeiten, die sich besonders bei den Bauern als Rathgeber zu insinuiren wissen und an die der Bauer mit Vergnügen verhältnißmäßig große Summen hingiebt, während er sonst jeden Groschen festhält und klagt, wenn er etwas an Gerichtsgebühren oder sonst zu bezahlen hat. Sie werden ferner wissen, daß es nicht nur Winkelkonsulenten giebt, die sich mit Führung von Prozessen befassen, sondern auch solche, welche Ehen vermitteln, was auf dem Lande sehr gewöhnlich ist; ferner solche, die Geldgeschäfte vermitteln, von denen ein Theil recht nützlich ist; es wird aber sehr schwer sein, die nützlichen Leute von den schädlich wirkenden zu unterscheiden.

Ich glaube gerade, daß eine Aufhebung der Konzessionirung dieser Art von Schriftstellern, dieser Leute, die sich ein Gewerbe daraus machen, Aufsätze anzufertigen, eine der besten Seiten der Regierungs-Vorlage ist, und ich meine, daß die Ausführung, wie sie sich in den Motiven findet, nothwendig Jeden überzeugen muß. Es ist schon bemerkt worden und ich kann nicht unterlassen, es ebenfalls noch hervorzuheben, wie ungeheuer schwer es selbst für die allerfreisinnigsten Leute ist, die nun einmal in dem büreaukratischen Polizei-Regime erzogen und erwachsen sind, sich von diesen Vorstellungen loszumachen und wie ein Jeder an einem jeden Morgen und Abend daran denken sollte, daß er nicht immer wieder in die Gedankenweise zurückfällt, gegen die er, wie der geehrte Herr Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky, im Prinzip soviel einzuwenden hat.

Was den anderen Vorschlag wegen der fortdauernden Konzessionirung der gewerblichen Fremdenführer betrifft, so bin ich gewissermaßen verpflichtet, wenigstens auf das Sachverhältniß hinzuweisen, aus dem dieses Amendement entstanden ist. Es ist nämlich vorzugsweise veranlaßt von einer Innung von Fremdenführern, wie sie hier in Berlin seit Friedrich des Großen Zeiten existirt, deren Mitglieder allerdings unter sich ganz wünschenswerthe Einrichtungen getroffen, ein Büreau etablirt und eine Invalidenkasse geschaffen haben, Einrichtungen, bei denen sie allerdings wohl dadurch begünstigt sein mögen, daß sie ein gewisses Monopol, eine gewisse Exklusivität gehabt haben. Dies hat ihnen vielleicht Gelegenheit gegeben, mehr zu verdienen, wie Andere, und es ist auch nicht zu leugnen, daß z. B. bei Reisen im Gebirge, oder auch in großen Städten Leute wünschenswerth sind, zu deren Zuverlässigkeit man Vertrauen haben kann. Ich bezweifle aber dessenungeachtet, daß nicht dies Vertrauen und dieselbe Garantie, die der Fremde haben muß, sich auf andere Weise erreichen lasse, und kann, wenn ich auch zugeben will, daß das Amendement Manches für sich hat, doch weder als Berichterstatter noch aus dem Standpunkte meiner Ueberzeugung das Amendement empfehlen.

Das dritte Amendement wird erst bei dem Artikel III. zur Sprache kommen.

Präsident: Ich will erst die Entscheidung des Hauses darüber herbeiführen, welche von den bei diesem Paragraphen zur Abstimmung zu bringenden Amendements, event., d. h. für den Fall der Annahme des Paragraphen selbst, angenommen werden. Ich will zuerst über den Antrag des Abgeordneten von Reibnitz, dann über den prinzipalen Antrag des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky, dann über den eventuellen Antrag desselben Abgeordneten, und endlich unter Vorbehalt der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben bei Art. III. über den Paragraphen selbst abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 49 (der Regierungs-Vorlage oder der Kommissions-Vorschläge) in der Zeile 6 hinter dem Worte »welche« nach dem Antrage der Abgeordneten von Reibnitz und Genossen einschalten würden:

»aus der Führung von Fremden ein Gewerbe machen, oder«

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 49 (der Regierungs-Vorlage oder der Kommissions-Vorschläge) nach dem prinzipalen Antrage des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky in der Zeile 8 hinter den Worten »bereit halten wollen« inseriren würden, was folgt:

»ferner denjenigen, welche aus Vermittelung von Geschäften, oder Uebernahme von Aufträgen, namentlich auch aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen,«

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Diejenigen Herren, die nach dem eventuellen Antrage des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky im §. 49 für den Fall seiner Annahme hinter den Worten »bereit halten wollen« inseriren würden:

»ferner denjenigen, welche aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen,«

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist nicht angenommen.

Die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben behalte ich vor.

Zu dem §. 57 ist bis jetzt kein Abänderungs-Antrag eingebracht. Ich werde den Paragraphen für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung verlangt wird, und unter derselben Voraussetzung dieselbe Annahme machen bei den §§. 71, 72 und 73.

(Der Abgeordnete Dr. Riedel bittet ums Wort.)

Ich will nur erst feststellen, daß die §§. 71 und 72 angenommen sind.

Zu dem §. 73 hat der Abgeordnete Dr. Riedel das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Meine Herren! Ich finde in den §§. 72—74 uns dargebotenen schützenden Formen diejenige Sicherheit gegen willkürliche Konzessionsentziehung, wie sie unter den obwaltenden Verhältnissen sich nur erreichen läßt. Für eine richterliche Entscheidung in Angelegenheiten, worin es nicht auf civil- oder kriminalrechtliche Gesichtspunkte ankommt, sind unsere Gerichte nicht vorbereitet. Es setzte die Uebertragung der Entscheidung in Fragen, worin immer die Rücksichtsnahme auf ein öffentliches Interesse vorwaltet, eine Umgestaltung ihres Berufes voraus, die nicht mit einfachen Amendements zu erreichen ist. Es ist gegen den früheren Zustand damit auch schon viel gewonnen, daß über die Zurücknahme einer Konzession die Regierung nur durch einen Plenarbeschluß entscheiden soll, also ein Kollegium darüber befindet, worin wir eine ehrwürdige Behörde von Alters her zu sehen gewohnt sind.

Es fragt sich nur, — obgleich ich hiermit fast eine unnöthige Frage zu thun befürchte, vielleicht eine Frage, die mir nur übertriebene Besorglichkeit eingiebt, — ob rücksichtlich der Stadt Berlin, wo das eigenthümliche Verhältniß obwaltet, daß die Stadt zwar in gewerbepolizeilicher Beziehung unter der Regierung zu Potsdam steht, aber rücksichtlich des Konzessionswesens bisher unter dem Polizei-Präsidium von Berlin stand, ob rücksichtlich Berlins unbedingt nur zu denken ist an die Plenarversammlung der Regierung zu Potsdam? Würde dies nicht der Fall sein, wie ich übrigens bestimmt annehme, dann würde ich mir allerdings vorbehalten, das Amendement einzubringen, daß für Berlin die Plenarversammlung der Regierung zu Potsdam gemeint sei. Denn, meine Herren, es kann die gleiche Wohlthat, die dem ganzen Lande zuertheilt wird, unmöglich der Hauptstadt exceptionell versagt sein. Es kann aber Niemand, er möge über das hiesige Polizei-Präsidium und dessen Persönlichkeiten denken wie er will, in diesem Präsidium ein Regierungs-Kollegium im vollen Sinne und der vollen ehrenvollen Bedeutung dieses Ausdrucks anerkennen. Einmal ist das Präsidium überhaupt kein Kollegium und wenn es gleich sieben Abtheilungen mit Polizeiräthen und Polizei-Direktoren der verschiedensten Kalibers enthält,

(Heiterkeit)

so würde doch aus der Zusammenberufung aller Räthe und aller Direktoren nimmermehr den Betheiligten die Bürgschaft erwachsen, welche die Plenarversammlung unserer Regierung zu Potsdam uns darzubieten vermag.

Ich hoffe, daß befriedigende Erklärungen vom Ministertische mich der Nothwendigkeit überheben werden, durch ein eigenes Amendement zu dem Gesetz-Entwurfe, von dem Urtheile des Abgeordnetenhauses die Erklärung zu erbitten, daß für die Stadt Berlin das Regierungs-Kollegium in Potsdam diejenige Behörde sei, welche im gegebenen Falle über Konzessionsentziehungen durch Plenarbeschluß zu entscheiden habe.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**. Ich erlaube mir auf die Frage thatsächlich zu bemerken, daß nach den bestehenden Bestimmungen das Polizeipräsidium in Berlin, als Kollegium, in den Konzessionsentziehungssachen zu entscheiden hat, auf Grund der Gewerbeordnung in Fällen, wo von seiner Seite die Konzession ertheilt war, oder in Bezug auf solche Personen, welche in höherer Instanz die Konzession erhalten hatten, aber innerhalb Berlins ihr Gewerbe betrieben.

Präsident: Der Abgeordn. Dr. Riedel hält nun seinen Antrag zu §. 73 aufrecht. Derselbe geht dahin, hinter dem Worte »die Regierung« in §. 73 zu inseriren: »für Berlin die Regierung zu Potsdam.«

Der Abgeordn. Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, das Amendement meines Herrn Kollegen für Berlin zu unterstützen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, daß über Konzessions-Entziehungen in Berlin von der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums berathen würde, so will ich das nicht bestreiten, aber ich glaube, es wird mir auch Seitens der Regierung nicht bestritten werden, daß für das Polizei-Präsidium in Berlin eine kollegialische Verfassung nicht existirt, sondern, daß der Polizei-Präsident von Berlin die entscheidende Behörde ist, und zwar nicht allein in Beziehung auf die Ortspolizei, sondern auch auf die Regierungs-Polizei, sofern ihm ein Theil derjenigen Attributionen übertragen ist, welcher in anderen Bezirken den Regierungs-Kollegien beigelegt ist. Ich kann mir also nicht denken, daß für die Betheiligten gegenüber der Entscheidung des Polizei-Präsidiums dieselbe Garantie eintreten würde, wie gegenüber den Entscheidungen durch die Königlichen Regierungen. Die Regierungs-Kollegien bestehen aus Mitgliedern, die in ihren Rechten ganz gleichgestellt sind. Der Präsident ist nichts als der primus inter pares, während der Polizei-Präsident nur das Gutachten seiner Räthe anhört, die Entscheidungen aber allein in der Hand hat. Ein Zusammentritt mehrerer Abtheilungen im Polizei-Präsidium ist aber auch nicht möglich, und es ist mir daher auch nicht anders denkbar gewesen, als daß die Absicht vorgewaltet hat, die Regierung in Potsdam über die Konzessions-Entziehungen in Berlin entscheiden zu lassen, was auch schon um deshalb nichts Anomales wäre, weil die Gewerbe-Polizei in allen übrigen Zweigen der Regierung zu Potsdam zusteht und dem Polizei-Präsidium nur einzelne Theile desselben übertragen sind.

Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß selbst, wenn man daran denken sollte, in diesen Fällen ausnahmsweise eine kollegialische Entscheidung bei dem Polizei-Präsidium einzuführen, doch nicht daran gedacht werden kann, daß den Betheiligten dadurch dieselbe Garantie geboten wird, die ihnen die Entscheidung durch ein Regierungs-Kollegium gewährt, denn die Garantie liegt ja eben darin, daß die Mitglieder eines Kollegiums gewöhnt sind, durchaus frei ihre Meinung abzugeben, was beim Polizei-Präsidium gegenüber dem vorgesetzten Präsidenten nicht der Fall ist. Ich glaube also, meine Herren, daß, wenn man den Gewerbtreibenden in Berlin diese Garantie nicht vorenthalten will, es dann nothwendig ist, das Amendement des Abgeordneten Riedel anzunehmen. Sie wissen, daß ich und diejenigen Mitglieder dieses Hauses, welche im vorigen Jahre den Antrag auf Abänderung der Gewerbe-Ordnung eingebracht hatten, in dieser Beziehung noch weiter gehen und eine Konzessions-Entziehung nur im richterlichen Wege zulässig erklären wollten. Wir haben von diesem Antrage Abstand genommen, um das Zustandekommen der gegenwärtigen Vorlage in dieser Session nicht zu erschweren. Dagegen aber muß ich im Namen der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, protestiren, daß eine Ausnahme von dem Gesetze in der Weise gemacht werde, daß in Berlin ein einzelner Beamter über die Konzessions-Entziehung Entscheidung treffen soll, die sonst nur einem Kollegium zusteht. Es ist schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir uns schon dadurch dem übrigen Lande gegenüber in einer exceptionellen Stellung befinden, daß uns in Beschwerden gegen die Polizei eine Instanz fehlt, und wir würden nun auch in dieser Beziehung eine exceptionelle Stellung einnehmen.

Ich bitte Sie deshalb dringend, das Amendement meines Freundes Riedel anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Wie aus dem §. 74 des Gesetzes selbst hervorgeht, ist das hier vorgeschriebene Verfahren demjenigen Verfahren nachgebildet, welches bei Disziplinar-Sachen angewendet wird. Es findet also auch in Betreff des Polizei-Präsidiums dasjenige Anwendung, was bei Disziplinar-Sachen Rechtens ist. Das Polizei-Präsidium in Berlin ist aber unter denjenigen Behörden aufgeführt, die in Disziplinar-Sachen in erster Instanz zu entscheiden haben. Der §. 31 des Disziplinar-Gesetzes aber sagt ausdrücklich, daß alle zur Theilnahme Berufenen volles und freies Stimmrecht haben, wenn die betreffende Behörde auch sonst nicht kollegialisch berath, es wird somit von der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums für Berlin, wie von einem Kollegium verfahren. Die Regierung kann also diesem Amendement nicht zustimmen.

Präsident: Ich muß noch bemerken, daß der Abgeordnete Riedel die Fassung seines Amendements inzwischen dahin geändert hat:

hinter §. 74 folgenden Satz aufzunehmen:

das in den §§. 72—74 bezeichnete Verfahren findet für Berlin bei der Regierung zu Potsdam statt.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Wenn das richtig wäre, was so eben der Herr Minister des Innern gesagt hat, so glaube ich, hätte der Paragraph eine andere Fassung haben müssen, als er jetzt hat. Denn wenn es heißt:

»die Regierung entscheidet durch Plenarbeschluß«,

so würde eine vernünftige Interpretation nichts Anderes darin finden, als daß nur die Regierung darüber durch Plenarbeschluß zu entscheiden hat.

Da aber nun hier durch eine Reservation, die ich nicht für berechtigt halten kann, das Polizei-Präsidium introduzirt werden soll, so kann ich aus den von dem Herrn Abgeordneten für Berlin vorgetragenen Gründen nur für das von dem Abgeordneten Riedel gestellte Amendement stimmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Die Regierung muß doch auch die vernünftige Interpretation für sich in Anspruch nehmen, selbst den Bemerkungen des geehrten Herrn Redners gegenüber. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, die gesetzlichen Bestimmungen darüber vorzulegen, es ist aber eine bekannte Sache, daß die erste Abtheilung des hiesigen Polizei-Präsidiums Regierungs-Kollegium für Berlin ist und Regierungs-Rechte für Berlin vertritt.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich glaube, daß man dieser Frage gegenüber nur die Alternative hat, entweder die Stellung des hiesigen Polizei-Präsidiums in der Weise klar zu stellen, daß in allen derartigen Fällen, wo es als Regierung zu wirken hat, dies überhaupt zu beseitigen und einfach für alle Fälle die Regierung in Potsdam mit diesen Funktionen zu betrauen, oder aber diese Stellung dem Polizei-Präsidium auch in diesem speziellen Falle zu belassen. Es scheint mir dies auch deshalb nothwendig, und ich finde in dem Antrage des Abgeordneten Riedel einen Widerspruch, als er das Polizei-Präsidium mit Ertheilung von Konzessionen, um die es sich hier handelt, betrauen will und es gleichgültig in der Wirkung ist, ob man Jemand Konzessionen verweigert oder entzieht. Also, meine Herren, wenn Sie dem Polizei-Präsidium die Entziehung der Konzessionen nicht bewilligen wollen, dann müssen Sie ihm auch die Verweigerung der Konzessionen entziehen. Ich glaube, die Garantie, die man auf diesem Gebiete zu erzielen hat — denn von persönlichen Antipathieen sollte man bei der Gesetzgebung wohl abstrahiren — muß in dem Verfahren gesucht werden. Man muß ein Verfahren etabliren, wodurch man die Garantieen eines gerichtlichen Erkenntnisses erlangt, und darauf haben die von mir gestellten Amendements vorzugsweise hingezielt.

Man muß also diejenige Behörde, die entscheiden soll, in der Form und mit der Garantie eines Gerichtshofes erkennen lassen, und dahin habe ich das Amendement gestellt, daß man die Entscheidung der Behörde in einer öffentlichen Sitzung fassen läßt, und daß man den Rekurs gestattet nicht blos dem Beklagten, sondern auch der Anwaltschaft, und nicht an das »kompetente Ministerium«, damit würde die Entscheidung nicht in die Hände eines Kollegiums, sondern einer einzelnen Person gelegt, sondern einen Rekurs an das Staats-Ministerium, worauf ich meinerseits ein besonderes Gewicht lege, weil ich glaube, daß es erwünscht ist, daß bei derartigen Entscheidungen auch der Justiz-Minister konkurrirt. Ich glaube, es spricht auch dafür die Analogie des Disziplinar-Gesetzes, weil im Disziplinar-Verfahren der Rekurs von der kollegialischen Behörde an das Staats-Ministerium geht. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement des Abgeordneten Riedel abzulehnen, weil es mit dem bestehenden Instanzenzuge und mit der gesetzlichen Hierarchie der Behörden durchaus unverträglich ist. Das Polizei-Präsidium ist eine der Regierung in Potsdam koordinirte Behörde und etablirt als Regierung für Berlin, und wo es eben als solche nicht wirken soll, muß eine Ausnahme begründet werden. Soweit ich mich entsinne, ist in dem Gesetz-Entwurf wegen Erweiterung des Rechtsweges, der jetzt in der Kommission berathen wird, eine Ausnahme gemacht, nämlich, daß in Stelle des Polizei-Präsidiums die Regierung in Potsdam treten möge, hier aber bitte ich um die Ablehnung des Amendements des Abgeordneten Riedel und um die Annahme meiner Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Frhr. **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Was die Amendements des geehrten Herrn Abgeordneten für Regenwalde betrifft, so will ich darauf nicht weiter eingehen, ich glaube, dies mit Vertrauen dem Herrn Referenten, und soweit das Ministerium dabei betheiligt ist, der Regierung überlassen zu können. In letzterer Beziehung, glaube ich, wird, namentlich was die Substituirung des Staats-Ministeriums für den einzelnen Ressort-Minister betrifft, wenn ich auch zugeben will, daß dadurch für den Angeschuldigten durch die Mehrheit der Personen, die dabei entscheiden, und, wie man uns eben sagte, durch die Konkurrenz des Justiz-Ministers neue Bürgschaften entstehen, das Staats-Ministerium zu erwägen haben, ob seine, wie mir scheint, ohnehin schon und zwar nicht zum Besten des Landes über Gebühr in Anspruch genommene Zeit durch die Beschäftigung mit solchen im Verhältniß zu seinem sonstigen eigentlichen Beruf doch nur untergeordneten Fragen nicht zu sehr in Anspruch genommen wird; indessen darüber werden die Herren Minister selbst, die am besten wissen müssen, wie viel Zeit sie haben, in der Lage sein, zu urtheilen.

Ich habe mich nur zum Worte gemeldet in Betreff des von dem Herrn Abgeordneten für Berlin, der sich mir zur Seite befindet, gestellten Amendements, dem ich, so wie die Sache jetzt liegt und nachdem ich auch die Einwendungen des Herrn Ministers erwogen habe, nur vollständig beistimmen kann. Es ist uns hier gesagt worden, namentlich von dem letzten Herrn Abgeordneten, das Polizei-Präsidium sei in allen Angelegenheiten koordinirt der Regierung in Potsdam. Das will ich einmal nicht bestreiten; aber darin finden wir gerade das Bedenken, daß auch da das Polizei-Präsidium eine solche Stellung haben soll, wo es sich um eine unparteiische Entscheidung des Falles durch einen kollegialischen Beschluß, also annäherungsweise um dieselbe Garantie handelt, die sonst der Angeschuldigte bei einem kollegialisch organisirten Gerichts-Kollegium findet.

Wir behaupten, daß diese Garantie bei dem Polizei-Präsidium nach der Natur und seiner Zusammensetzung nicht bestehen könne. Es handelt sich dabei, wie hier gesagt worden ist, nicht um persönliche Antipathieen. Das ist etwas, was, wie ich glaube, unnützerweise (ich will nicht mehr sagen) in die Debatte hineingezogen worden ist, sondern es handelt sich nur um die Gründe, die hier angeführt worden sind; gegen andere Gründe sich zu wenden, als gegen solche, welche hier wirklich angeführt worden sind, das pflegt man gewöhnlich als unparlamentarisch zu bezeichnen. Die Gründe sind nur aus der Organisation der bezeichneten Behörde entnommen.

Wenn der Herr Minister des Innern gesagt hat, daß in gewissen Fällen das Polizei-Präsidium auch in kollegialischer Form beriethe, so ist mir das allerdings neu gewesen, der Herr Minister ist uns aber selbst die nähere Begründung dieser Ansicht schuldig geblieben, er selbst hat in diesem Augenblick das Material, wie er sagt, das diese Ansicht begründen sollte, nicht zur Stelle. Wenn das aber auch richtig wäre und in anderen Fragen das Königliche Polizei-Präsidium in Wirklichkeit eine kollegialische Organisation hätte, so ist das immer nur eine Ausnahme von der Regel, während bei den Regierungen diese kollegialische Verhandlung immer die Regel bildet, wenn ich auch zugeben will, daß damit etwas lax bei den Regierungen verfahren werden mag, insofern die Regierungs-Präsidenten oft das ganze Kollegium durch ihre Autorität beherrschen. Ich behaupte aber: im Prinzipe ist es richtig, daß die Regierungen kollegialisch entscheiden.

Nun denken Sie sich aber eine Behörde, die in der ungeheuren Mehrheit der Fälle dem Willen und der Autorität des Polizei-Präsidenten unbedingt folgen muß, gerade so wie auch die Ministerial-Räthe dem Minister; daß diese dann ausnahmsweise als Kollegium fungiren soll. Da wird dann nach der Natur der menschlichen Organisation diese Ausnahme sich nicht geltend machen können; da wird ein Polizeirath z. B.

nicht wagen, sich der Autorität seines Chefs zu widersetzen, dem er sonst in allen Fällen untergeordnet ist, und es wird eine solche ausnahmsweise Organisation des betreffenden Individuums nicht zu vermuthen sein. Wollten wir also ausnahmsweise eine kollegialische Entscheidung des Polizei-Präsidiums neben der der Regierungen, wo sie immer eintritt, hier einführen, so würde das meiner Ansicht nach eine solche Abnormität sein, daß ich dafür keine Gründe erfinden kann.

Es ist von dem letzten Herrn Redner gesagt worden, es wäre eine Abnormität, daß eine andere Behörde über die Entziehung der Konzessionen entscheiden solle, als diejenige, welche die Konzession ertheilt hat. Ich finde darin keine Abnormität, ich würde es im Gegentheil wünschenswerth finden, daß dies Verfahren überall beobachtet würde; denn das werden Sie mir zugeben, daß die Behörde, die eine Konzession ertheilt hat, weit mehr zur Sache interessirt ist, auf einem weit befangeneren Standpunkt steht, als diejenige, die mit der Sache bisher nicht befaßt gewesen ist, und wie der Richter erst in dem Augenblick zu entscheiden hat, wenn die Sache vor das Kollegium gebracht wird. — Jeder Richter hat mit dem Prozesse, den er zu entscheiden hat, vorher nichts zu thun, und darin besteht eben eine der wesentlichsten Garantieen der richterlichen Entscheidung. Im Gegentheil, wenn der Richter früher bei der Sache betheiligt und interessirt war, hat er sich seines Votums zu enthalten im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege. Dies ist leider bei den 25 Regierungen nicht der Fall. Die Regierung hat — wenigstens in vielen Fällen — die Konzession früher ertheilt und nachher auch über die Entziehung derselben zu entscheiden, und sie ist daher in dieser Beziehung betheiligt bei der Sache. Wenn wir also einen Ausnahmefall hier haben, wo diese Befangenheit nicht eintritt, wo das Polizei-Präsidium die Konzession ertheilt hat und dann die Regierung in Potsdam über die Entziehung entscheidet, so halte ich das nicht für abnorm, sondern für eine Behandlung, die in allen Fällen, wenn das möglich wäre, eintreten sollte, und deshalb glaube ich, daß das Amendement in der That sehr wohlthätig ist, insofern es die kollegialische Entscheidung auch in allen Fällen sichert, wo sie hat eintreten sollen.

Ich bin auch der Ansicht des geehrten Abgeordneten für Köln, daß nach der einfachen Interpretation der Worte es dieses Amendements gar nicht bedurft hätte, denn wenn da »Regierung« steht, so kann man nicht an das Polizei-Präsidium denken. Wenn aber der Herr Minister ausdrücklich erklärt, daß er abweichend von aller grammatischen Interpretation sich unter »Regierung« auch das Polizei-Präsidium denkt, so halte ich es für eine wünschenswerthe Verbesserung, daß diese Möglichkeit durch das Amendement des Abgeordneten für Berlin ausgeschlossen wird, und ich bitte daher, dasselbe mit großer Majorität annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin:** Ich habe dem letzten Herrn Redner zu erwidern, daß es auf mein Denken gar nicht ankommt, sondern Jeder, der die Gesetze kennt, wird wissen, daß die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums für die Stadt Berlin die Funktionen der Regierungs-Abtheilung des Innern vertritt, und daß die Staats-Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Disziplinargesetzes gar nicht anders konnte, als daß sie, wenn sie hier diejenigen Behörden bestimmen wollte, die in erster Instanz zu entscheiden haben, entschieden annehmen mußte, wie es das Disziplinargesetz für die Entscheidung der nicht richterlichen Beamten angenommen, daß hier in Berlin an Stelle der Plenarversammlung der Regierung die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu treten hat, die ganz so kollegialisch entscheidet, wie alle andere Regierungsbehörden. Die erste Abtheilung ist aber bei der Sache eben so wenig interessirt, wie die Regierung zu Potsdam, weil nicht von dieser Abtheilung, sondern von der Abtheilung für die Gewerbepolizei die Konzessionsertheilung erfolgt.

Daß in der Stellung des Polizei-Präsidiums von Berlin eine Anomalie liegt, kann nicht bestritten werden, aber nach der bestehenden Gesetzgebung ist nun einmal die erste und zweite Instanz in der Hand des Polizei-Präsidiums für Berlin vereinigt. Es fehlt für die Stadt Berlin eine Mittelinstanz — das liegt aber in dem ganzen Organismus der Behörde, und deshalb würde es vielleicht konsequent und richtig sein, wenn man beantragen wollte, diese Funktionen, mit denen das Polizei-Präsidium bisher betraut gewesen ist (wie Jedermann weiß, der die Verhältnisse kennt), dem Polizei-Präsidium von Berlin zu entziehen und sie im Allgemeinen auf die Regierung in Potsdam zu übertragen. Aber wenn man behaupten will, daß es, wie die Sachen einmal liegen, eine Anomalie sei, welche die Staats-Regierung einführen wolle, so glaube ich, diesen Vorwurf zurückgeben zu müssen, denn derselbe beruht nur auf einer Unkenntniß der bestehenden Gesetze.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Der Herr Minister des Innern bemerkt so eben mit Recht, daß die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums in Berlin zu gewissen einzelnen Zwecken die Stellung einer Abtheilung der Regierung für das Innere hat. Daraus folgt eben, daß sie nicht unter diesen Paragraphen fallen kann und darf, und daß, wenn nichts gesagt wird, sich dies von selbst versteht. Die Plenar-Entscheidung der Königlichen Regierung soll eine Garantie für die Gewerbtreibenden sein. Es soll über die Entziehung einer polizeilichen Konzession nicht blos die erste Abtheilung der Regierung, welche die Polizei-Sachen hat, entscheiden, sondern im Interesse der Unbefangenheit soll die zweite, die dritte Abtheilung, und, wo sie existirt, die vierte Abtheilung hinzutreten. Daraus geht hervor, daß nach der gegebenen Deduktion des Herrn Ministers des Innern das Polizei-Präsidium diese Frage gar nicht entscheiden kann,

(sehr richtig! rechts.)

weil das Polizei-Präsidium nach der günstigsten Interpretation nichts weiter ist, als eine erste Abtheilung einer Regierung.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, die Garantie, die den Gewerbtreibenden überhaupt gegeben werden soll, darf für die Hauptstadt nicht geschwächt sein. Also, wenn einmal das Prinzip im Gesetze steht, Plenarbeschluß der Regierung, so muß dieser Grundsatz auch für Berlin gelten. Plenarbeschluß ist aber nur in Potsdam zu finden und nicht in Berlin.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nicht auf das eingehen, was schon wiederholt ausgeführt ist, auf die vollständige Ungeschütztheit der betreffenden Individuen, wenn das Verfahren vor dem Polizei-Präsidio stattfinden sollte. Ich will nur bemerken, daß Viele von denjenigen, welche auf ein gerichtliches Untersuchungsverfahren resignirt haben, um das Gesetz zu Stande zu bringen, dies nur in fac rem der Regierung gethan, aber keineswegs in ihrer Resignation so weit gegangen sind, das Verfahren dem Polizei-Präsidio zu übertragen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich will auf §. 74 aufmerksam machen, er lautet dahin:

> »Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben (Anschuldigungsschrift) zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.«

Meine Herren! Ich muß annehmen, die Regierung hat bei Abfassung des Gesetzes an diesen speziellen Fall nicht gedacht; hätte sie daran gedacht, so wäre die Fassung dieser Bestimmung eine der unglücklichsten, die je dagewesen. Denn wie man unter einem Regierungs-Präsidenten auch den Polizei-Präsidenten, wie man ferner unter »Plenarsitzung einer ganzen Regierung« auch die Sitzung einer einzigen Abtheilung des Polizei-Präsidiums — und zwar wie sie komponirt ist — verstehen kann, das kann ich nicht begreifen, und ich glaube, für alle diejenigen in diesem Hause, die sich mit der Auslegung der Gesetze beschäftigt haben, wird es unmöglich sein, in dieser Be-

stimmung ausgesprochen zu finden, daß das Verfahren vor dem Polizei-Präsidenten in einer Plenarsitzung der Abtheilung abgehalten werden soll. Da dies nicht aus dem Gesetze abzuleiten ist, und das Verfahren nur der Regierung übertragen werden kann, hier also auf die Regierung zu Potsdam übergehen muß, so bitte ich, womöglich einstimmig, dem Antrage des Abgeordneten Riedel beizutreten.

(Oho! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich brauche die Bemerkungen des Abgeordneten für Regenwalde nicht weiter zu widerlegen, sie sind bereits von meinem verehrten Freunde vor mir widerlegt. Er kann sich darauf verlassen, daß in dieser Sache, was wir auch sonst in Beziehung auf die hiesigen polizeilichen Verhältnisse auf dem Herzen haben mögen, von dieser Seite aus sine ira et studio gesprochen wird, und allein die objektiven Verhältnisse der Sache in Betracht gezogen sind. Ich vernehme übrigens gern, daß es seine Absicht ist, eine öffentliche Sitzung zuzulassen, und würde mich bereit finden lassen, ihm hier zuzustimmen. Was den anderen Antrag, den er stellen will, betrifft, daß das Staats-Ministerium in zweiter Instanz entscheiden solle, so werde ich meinen Entschluß davon abhängen lassen, welche Erklärungen darüber noch weiter, namentlich auch von der Staats-Regierung, werden gegeben werden. Wenn er aber in zweiter Instanz ein Kollegium zulassen will, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß er dann, konsequenter Weise, doch gewiß in erster Instanz die Entscheidung des Polizei-Präsidiums nicht zulassen darf. Ich behaupte, daß, abgesehen von einer Bestimmung im Disziplinar-Gesetz, das Polizei-Präsidium keine kollegialische Behörde ist, daß es, streng genommen, ein unrichtiger Sprachgebrauch ist, vom Polizei-Präsidium zu sprechen. Das Reglement über die Einrichtung dieser Behörde an Stelle der früheren Polizei-Intendantur macht ausdrücklich die Person des Präsidenten für alle Amtshandlungen verantwortlich und ordnet ihm zu seiner Beihülfe, wie den Herren Ministern, einzelne Räthe bei. Es wird dabei ein Unterschied nicht gemacht, ob es sich um Anordnungen der allgemeinen Landespolizei oder der Ortspolizei handelt. In dieser Beziehung befindet sich der Herr Minister des Innern im Irrthum, und ich bedaure, daß er seinen Sitz verlassen hat und ich dadurch behindert bin, dies in seiner Gegenwart auszuführen. Die Abtheilung, in welcher die Räthe sitzen, deren Rath und Meinung der Präsident in allgemeinen Landespolizei-Sachen einholt, die erste Abtheilung ist nicht eine Abtheilung des Innern, wie sie bei den Regierungen besteht. Es werden in derselben keineswegs alle Angelegenheiten verhandelt, die sonst vor die Abtheilung des Innern zu Potsdam gehören, Kommunal-Angelegenheiten, andere Gewerbe-Angelegenheiten, Medizinalpolizei-Sachen gehören zum Ressort der Regierung in Potsdam.

In Kommunal-Angelegenheiten, wie in allen übrigen von mir bezeichneten Polizei-Angelegenheiten, hat die Regierung in Potsdam zu entscheiden. Die Sicherheits-Polizei allerdings steht dem Polizei-Präsidium nicht nur als Orts-, sondern auch als Landespolizeibehörde zu, und zu dieser Sicherheits-Polizei sind auch die Konzessionen geschlagen worden. Sie überzeugen sich also, daß es unrichtig ist, von einem Kollegium zu sprechen, und wenn nach Analogie des Disziplinar-Gesetzes von einem Abtheilungs-Kollegium die Rede war, so sind die Mitglieder dieses Kollegiums doch, wie dies bereits ausgeführt ist, nicht gewohnt, nach ihrer Ueberzeugung eine entscheidende Stimme zu führen. Auch habe ich bereits vorher angedeutet, und es ist von dem Herrn Abgeordneten für Stettin des Näheren ausgeführt, daß von dem Zusammentritt einer Plenar-Versammlung hier gar nicht die Rede sein kann. Auch darin liegt ja die Garantie der Plenar-Entscheidung, daß noch andere Räthe, als diejenigen, welche über die Ertheilung der Konzession zu entscheiden hatten, und von denen die Anträge auf Entziehung der Konzession ausgehen, über dieselben abstimmen.

Ich behaupte ferner noch, daß die Konzessionirung der Apotheker u. s. w. nicht vom Polizei-Präsidenten als Ortspolizei ertheilt wird, sondern von dem Präsidenten als Regierungs-Instanz. Auch in dieser Beziehung kann ich dasjenige, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, nicht als richtig anerkennen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich will nur mit ein paar Worten meinerseits den Unterschied hervorheben, der wesentlich obwaltet zwischen Konzessions-Ertheilung und Konzessions-Entziehung. Das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, also über sein Eigenthum und seine Kräfte zu verfügen, das ist ein allgemeines Menschenrecht, das keiner Anerkennung vom Staate bedarf. Wenn nun Ausnahmefälle existiren, wo es nothwendig gehalten wird, eine Konzession zu gewähren, so hat der Staat oder die Behörde, die die Konzession ertheilt hat, nichts weiter gethan, als daß sie gesagt hat: das Staatswohl steht dem nicht entgegen, daß von dem allgemeinen Rechte Gebrauch gemacht wird. Wenn nun Jemandem ein Recht, das er für seine Person an und für sich schon hatte, und was ihm von der kompetenten Behörde des Staates anerkannt ist, wenn ihm dieses Recht wieder entzogen werden soll, so ist das etwas, was an und für sich nur auf dem Rechtswege geschehen kann. Es ist das ein so wohlerworbenes Recht, wie nur eins existiren kann.

Es ist zu bedauern, daß die Kommission aus Nützlichkeitsgründen sich veranlaßt gesehen hat, von dem auf Seite 27 gemachten Vorschlag wieder Abstand zu nehmen, welcher den Rechtsweg für Konzessions-Entziehungen verlangte. Es ist dies geschehen, weil der Herr Justiz-Minister zu dieser Gesetzberathung nicht zugezogen werden konnte. Sollte bei dem jetzt vorgelegten Gesetze über die Erweiterung des Rechtsweges ein Vorschlag dieser Art gemacht werden, so würde es wieder heißen, es sei nicht zulässig, weil es mit den Gewerbe-Angelegenheiten in genauem Zusammenhange stehe. Wir leiden an dem großen Nachtheil dieser Flick-Gesetzgebung, wo immer nur geflickt, und nicht aus ganzem Holze gearbeitet wird. Wir nehmen die theilweisen Verbesserungen an, auch ich meinerseits, weil ich auch sehr froh bin, daß das schädliche Konzessionswesen wenigstens einigermaßen beschränkt wird. Wenn, nur um das Gesetz zu Stande zu bringen, von dem nach richtigen Grundsätzen geltenden Rechtswege abgesehen wird, lediglich aus Nützlichkeitsgründen, und hoffentlich nur für den Augenblick, so geschieht es unter der Voraussetzung, daß über die Entziehung das Regierungs-Kollegium in pleno entscheidet. Es ist nun schon zum Ueberfluß dargelegt, daß, wenn §. 73 von »Regierung« spricht, darunter das Polizei-Präsidium von keinem Richter subsumirt werden könnte. Wenn aber der Herr Minister mit seiner Deduktion Recht hätte, so wäre um zehnmal mehr Grund, das Amendement des Abgeordneten Riedel anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Ich will nur nachträglich bemerken, daß die erste Abtheilung des Berliner Polizei-Präsidiums einschließlich des Baurathes, sowie des Medizinalrathes aus etwa 4—5 Räthen und ebensoviel Assessoren besteht, daß darunter aber z. B. keine einzige Persönlichkeit ist, die sich berufsmäßig mit Unterrichtsangelegenheiten beschäftigt. Gleichwohl gehören zu den zu entziehenden Konzessionen, worüber das Plenum der Regierung urtheilen soll, nach §. 48 auch solche, welche Unternehmern von Erziehungsanstalten, von öffentlichen Bildungsanstalten, Privatlehrern und dergleichen ertheilt sind. Die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums muß also über Personen zu Gericht sitzen, und von Amtswegen über Eigenschaften von Persönlichkeiten, deren Kenntnisse und Fähigkeiten urtheilen, die es nach seiner Zusammensetzung nicht im Geringsten fähig ist, zu beurtheilen. Ob das eine zu billigende Einrichtung wäre, das stelle ich Ihrer Beurtheilung anheim.

Wenn gesagt worden ist, daß die Befugnisse der Regierung auf das Berliner Polizei-Präsidium übergegangen wären, so bitte ich die Wahrheit dieser Ansicht nur mit Einschränkung in Empfang zu nehmen. Ich wiederhole nicht, was schon die Vorredner gesagt haben, daß dies hauptsächlich nur in Disziplinarsachen stattfindet, sondern ich erinnere nur noch daran, daß auch in anderen hervorstehenden Angelegenheiten, wo es auf reifliche Ueberlegung, sowie Ansehen und Autorität der Behörde vorzüglich ankommt, nicht das Berliner Polizei-Präsidium, sondern die Regierung in Potsdam entscheidet; ich meine in allen Angelegenheiten, die zwischen den Kommunal-Behörden streitig sind, da hat das Polizei-Präsidium von Berlin nicht zu entscheiden. Ich meine, daß die uns hier beschäftigenden Fragen von derselben Bedeutung sind, wie die erwähnten und daß daher die

nämliche Bürgschaft für die reifliche Erwägung eintreten muß. Denn im günstigsten Lichte betrachtet, wie der Abgeordnete für Stettin schon gesagt hat, könnte die Entscheidung der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums doch nur gleichgestellt werden der Entscheidung einer Abtheilung der Regierung, und nimmermehr der einer Plenar-Versammlung der Regierung. Das scheint mir so auf der Hand zu liegen, daß dagegen nicht der geringste Zweifel übrig ist.

Und nun überlegen Sie endlich, welch ein Unterschied ist, ob ein Kollegium mit allen seinen Mitgliedern beständig daran gewöhnt ist, sich dem Präsidenten als in seinem Stimmrechte gleich gegenüber zu denken, oder wenn die Mitglieder eines Kollegiums in allen übrigen Angelegenheiten büreauartig den Verfügungen des leitenden Chefs, des Polizei-Präsidenten, Folge zu leisten verpflichtet sind, und nur ausnahmsweise in Disziplinarsachen, und wie jetzt der Fall sein soll, auch in Konzessions-Entziehungssachen die Erlaubniß erhalten, sich bis zu der Höhe eines selbstständigen Urtheils zu erheben, daß sie sich dann unmöglich mit dem Freimuth und mit der Festigkeit zu bewegen, wenigstens nicht mit der Uebung selbstständig zu bewegen vermögen, wie ich sie von Räthen erwarte, die beständig ihr selbstständiges Votum abzugeben gewohnt sind. Das scheint mir ebenfalls keiner weiteren Deduktion zu bedürfen. Ich bitte daher, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz)! Ich wollte mich eigentlich zu einer persönlichen Bemerkung melden, und zwar deshalb, weil der Herr Minister des Innern, indem er sich direkt gegen mich wendete und mich dabei scharf fixirte,

(Heiterkeit)

mir den Vorwurf der Unkenntniß der Gesetze machte. Ich weiß nicht, warum der Herr Minister sich an mich gewandt hat, da der Abgeordnete für Hagen gerade das Nämliche bestätigt hat, was ich auch gesagt habe. Ich wollte darthun, daß meine Interpretation keineswegs auf einer Unkenntniß der Gesetze beruhe; ich wollte nur zeigen, daß die erste Abtheilung des Berliner Polizei-Präsidiums ganz etwas Anderes sei, als das Plenum der Regierung zu Potsdam. Ich bin aber in dieser Beziehung schon durch die Vorträge der Abgeordneten Gneist, Duncker und Immermann so vollständig gerechtfertigt worden, daß ich Sie nicht weiter mit meiner Rechtfertigung ermüden will.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **Schwerin:** Ich will mir erlauben, dem Herrn Redner zu erwidern, daß ich allerdings ihm zunächst geantwortet habe, oder, wie er glaubte, in besonderer Beziehung auf ihn gesprochen. Jedoch habe ich *ihm* nicht den Vorwurf der Unkenntniß der Gesetze gemacht, sondern es bezog sich meine Bemerkung darauf, daß der Herr Redner der Regierung eine *nicht vernünftige Interpretation* vorgeworfen hat. Ich bin auch noch in diesem Augenblicke der Meinung, ganz abgesehen davon, ob das Verfahren, welches das Amendement vorschlägt, zweckmäßig ist, daß die Regierung nicht anders annehmen konnte, als daß hier unter derjenigen Instanz, welcher die Entscheidung zustehe, naturgemäß das Polizei-Präsidium von Berlin mit zu verstehen ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nach §§. 30 und 31 des Disziplinargesetzes, auf welches Bezug genommen ist, unter den Provinzialbehörden, welche die Entscheidungen in erster Instanz haben, das Polizei-Präsidium von Berlin ausdrücklich mit genannt ist, und weil ferner, obgleich ich es sehr wohl weiß, ebensowohl wie der Herr Abgeordnete für Berlin, daß die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums von Berlin in Polizeisachen, — also auch in Gewerbepolizeisachen, — und nicht auch in Kommunalsachen, in Schul- und Kirchen-Angelegenheiten die erste Instanz bildet, es sich hier doch lediglich um Polizei-Angelegenheiten, und zwar um Gewerbepolizeisachen handelt, so daß ich vollständig Recht habe, wenn ich behaupte, die Regierung würde hier vertreten durch das Königliche Polizei-Präsidium von Berlin. Auch daß die Regierungen gewöhnlich drei Abtheilungen haben, scheint mir hierbei nicht von Einfluß zu sein, denn die Einrichtung der Abtheilungen ist verschieden, einzelne Regierungen haben drei Abtheilungen, andere aber auch wieder nur zwei Abtheilungen oder auch nur eine. Auf die Anzahl der Abtheilungen kann es also nicht ankommen. Wie gesagt, ich urtheile jetzt nicht über die Zweckmäßigkeit des eben eingebrachten Amendements; sollte es angenommen werden, so wird die Regierung die Pflicht haben, in nähere Erwägung zu ziehen, ob sie sich demselben anschließen kann. Wogegen ich opponirt habe — und der Herr Abgeordnete von Ammon wolle es mir verzeihen, wenn ich ihn dabei etwas scharf angesehen,

(Heiterkeit)

— war, daß man der Regierung imputiren wollte, sie hätte eine absolut unvernünftige Interpretation gemacht, indem sie das Polizei-Präsidium von Berlin unter den genannten Paragraphen mit subsummirte.

Präsident: Ich muß bemerken, daß ich den Abgeordneten von Ammon nicht in dem Sinne verstanden habe, wie der Herr Minister. Ich habe ihn vielmehr dahin verstanden, als wäre er sich bei seiner Bemerkung des Unterschiedes zwischen grammatischer und logischer Interpretation bewußt gewesen, den wir Alle zu unserer Zeit gelernt haben, und als ob sein Gedanke dann der gewesen wäre: die *grammatische* Interpretation lasse die Auffassung der Regierung nicht zu, und die *logische* auch nicht. Dazwischen aber und zwischen dem Vorwurfe der *Unvernünftigkeit* scheint mir eben beinahe Alles zu liegen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **Schwerin:** Ich habe meinerseits nicht die Intercession des Herrn Präsidenten provozirt; ich habe auch nicht behauptet, daß das, was der Herr Abgeordnete von Ammon gesagt hat, gegen die parlamentarische Ordnung sei, sondern habe mir nur meinerseits erlaubt, eine Gegenbemerkung zu machen.

Präsident: Ich würde aber — auch in Ermangelung einer Aufforderung des Herrn Ministers — glauben, gegen meine Pflicht verstoßen zu haben, wenn ich einem Akte der Regierung den Vorwurf der »*Unvernunft*« hätte machen lassen, ohne den Ausdruck zu rügen.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich erkläre ausdrücklich, daß ich weder den Ausdruck »*nichtvernünftig*« noch den »*unvernünftig*« gebraucht habe.

(Widerspruch in der Versammlung.)

Präsident: Die Diskussion über §. 74 wird noch vorbehalten; zu §. 73 hat der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Es scheinen mir im Laufe der Diskussion die Fragen vollkommen vermischt zu sein; nämlich einmal steht die Frage so, wie ist der gegenwärtige Standpunkt der Gesetzgebung, und die zweite Frage ist, wie hat man sich zu diesem Amendement zu stellen? Ich erwidere deshalb dem Herrn Abgeordneten für Stettin, welcher gesagt hat, es wäre ganz unmöglich, unter dem Plenarbeschlusse einer Regierung auch den des Polizeipräsidiums von Berlin zu verstehen, daß er ganz vergessen zu haben scheint, daß die wörtliche Bestimmung, mit der wir es hier zu thun haben, sich bereits im §. 71 der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 befindet. Da ist genau derselbe Ausdruck gebraucht: »Plenarbeschlüsse«, und meines Wissens hat bis jetzt noch Niemand daran gezweifelt, daß darunter für Berlin das Polizei-Präsidium von Berlin zu verstehen sei. Es ist ganz dieselbe wörtlich gleichlautende Bestimmung in der Verordnung vom Jahre 1849 enthalten, welche auf das Polizei-Präsidium von Berlin bezogen wird und kann es, wenn dies überhaupt zweckmäßig wäre, sich nur um ein neues Arrangement handeln. Die Einwendungen, die gegen das Polizei-Präsidium von Berlin vorgebracht sind, erscheinen mir durchaus nicht stichhaltig. Das Polizei-Präsidium von Berlin hat bereits in solchen Fällen als

Kollegium entschieden und das Mitglied für Berlin wird wissen, daß es sich dabei sogar um die administrative Entziehung von Preßkonzessionen gehandelt hat. Wenn von anderer Seite auf die geringe Zahl der Mitglieder, — 5 Räthe und 5 Assessoren — hingewiesen worden ist, dann müßte auch der Regierung zu Stralsund die Befugniß zu solchen Beschlüssen entzogen werden,

(Heiterkeit)

denn die, meine Herren, hat noch weniger Mitglieder. Der Hinweis auf die Zahl der Mitglieder ist also durchaus unzutreffend. Wenn daraus, daß die Mitglieder des hiesigen Polizei-Präsidiums den Verfügungen ihres Chefs sonst Folge zu leisten hätten, gegen ihre Selbstständigkeit bei kollegialischen Beschlüssen Folgerungen gezogen worden sind, so ist der Zustand der Regierungsräthe auch nicht so idealisch zu betrachten, auch diese werden sich wohl nicht ihrem Präsidenten durchaus gleich fühlen; außerdem ist es aber pschologisch sehr wahrscheinlich, daß der, welcher für gewöhnlich gehorchen muß, wenn er einmal beschließen darf, davon um so lieber Gebrauch macht.

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube also, daß die Stellung der Räthe am Polizei-Präsidium durchaus nicht gegen eine solche Befugniß desselben ist, ich kann Sie deshalb nur bitten, das Amendement zu verwerfen, event. aber glaube ich, würde eine noch weiter eingreifende Bestimmung nothwendig sein, denn sie werden der Anordnung, daß das Polizei-Präsidium zu Berlin als Regierung zu wirken hat, nicht blos in diesem Gesetze, sondern auch an vielen anderen Stellen begegnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte nur bemerken, daß, wenn in einem positiven Gesetze, wie das Disziplinargesetz es ist, das Polizei-Präsidium zu den Zwecken dieses Gesetzes einer Regierung ausdrücklich gleichgestellt ist, daraus noch nicht folgt, daß in ganz anderen Gesetzen das Wort »Regierung« durch Plenarbeschluß auf das Polizei-Präsidium paßt. Das ist die einfache Antwort auf eine Rechtsbelehrung, deren ich vom Herrn Abgeordneten für Regenwalde nicht bedarf.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich darf nun die Diskussion über den §. 73 und das Zusatz-Amendement, welches der Abgeordnete Riedel hinter §. 74 inserirt wissen will, schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Meine Herren! Ich bin als Berichterstatter berufen, über die Ansicht der Kommission mich näher auszusprechen; Sie werden im Berichte gefunden haben, daß die Kommission mit Ausnahme einer einzigen Stimme der Ueberzeugung gewesen ist, daß auch die Konzessionsentziehung in diesen Fällen sehr wohl den ordentlichen Gerichtsbehörden übertragen werden könne, und wir wären ganz unbedenklich mit diesem Vorschlag vor das Plenum getreten, wenn wir nicht nach den Aeußerungen der Herren Regierungs-Kommissarien die Erwägung hätten anstellen müssen, ob nicht dadurch das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich aufgehalten werden würde, indem der Herr Justiz-Minister nicht in der Weise, wie es nach unseren Vorschlägen nöthig gewesen wäre, an der Berathung des Gesetzes Theil genommen hat und weil wir uns sagen mußten, daß allerdings das Verfahren der ordentlichen Gerichtsbehörden, wenigstens in einzelnen Beziehungen, wie dies ja auch in den Vorschlägen der Kommission angedeutet ist, eine Aenderung erfahren müsse. Um so weniger aber, meine Herren, als wir die Ansicht zunächst in den Vordergrund stellten, daß es sich hier um eine Sache handle, bei welcher eigentlich die Justizbehörden einzutreten hätten, haben wir daran gedacht, daß nicht das Plenum der Regierungen eintreten solle; es ist im Gegentheile auch nach dieser Beziehung hin der Gegenstand vielfach diskutirt worden. Man hat unter Anderem erwogen, daß in dem Plenum der Regierungen der Schulrath, der Medizinalrath, der Gewerberath u. s. w. säßen und daß dies Männer seien, die, mit besonderen technischen Kenntnissen ausgerüstet, allenfalls wohl die richterliche Pflicht zu erfüllen vermöchten, um die es sich besonders in diesen Fällen des §. 71. handelt.

Man hat, nachdem man von den Vorschlägen wegen der Gerichte abstrahirt hatte, die Vorschläge der Staats-Regierung deshalb mit einer Anerkennung und Genugthuung begrüßt, weil danach in besonderer Weise schützende Formen eingeführt sind, um die Rechte in Bezug auf den erworbenen Gewerbebetrieb zu schützen und gegen etwaige Willkür aufrecht zu erhalten. Wir haben aber geglaubt, daß es im Geiste dieser Vorschläge der Regierung, daß es in der eigenen Tendenz der Regierung selber liege, hier gerade keine andere Behörde als das Plenum der Regierung eintreten zu lassen, und nur deshalb haben wir den jetzt streitigen Punkt speziell nicht zur Diskussion gezogen, ob denn das hiesige Polizeipräsidium die Stelle einer Regierung vertreten solle? Wir haben dazu um so weniger Veranlassung gehabt, als von denjenigen, die die Justiz an die Stelle der Regierungen setzen wollten, gegen letztere namentlich eingewendet wurde, daß die Regierung Ankläger und Richter in einer Person sein würde, und nun hierauf von den Herren Regierungs-Kommissarien erwidert wurde, daß dies nicht der Fall sei, indem blos eine Abtheilung der Regierung das Anklageverfahren leite, dagegen das ganze Plenum der Regierung über die Anklage zu entscheiden habe. Es ist allerdings ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Ertheilung einer Konzession und der Entziehung derselben; denn wenn die Konzession versagt wird, so ist das Individuum noch immer im Stande, ein anderes Gewerbe zu ergreifen und sein Vermögen auf eine andere Weise anzulegen. Wenn aber, nachdem die Konzession einmal ertheilt ist, Jemand sich in einen Gewerbebetrieb hineingearbeitet, sein Vermögen darin angelegt und kostspielige Anstalten getroffen hat — so entsteht allerdings für ihn ein sehr erheblicher Nachtheil, wenn ihm dann die Konzession wieder entzogen wird. Er erleidet dann bedeutende Vermögensverluste.

Das ist das, was ich über diesen Gegenstand zu sagen hatte, indem ich mir über das zum §. 74 gestellte Amendement noch einige Bemerkungen vorbehalte. Ich habe nur dem Abgeordneten für Regenwalde noch zu bemerken, daß das Plenum unserer Regierungen, nach der Verordnung vom Jahre 1808, die nur theilweise abgeändert ist, durch die späteren Verordnungen von 1825 doch noch eine unabhängige, selbstständige Behörde geblieben ist, eine solche, der man Vertrauen in Bezug auf die Kognition über die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes schenken kann, während andererseits mit Recht gesagt und ausgeführt ist, wie die Räthe des Polizei-Präsidiums, dem Präsidenten gegenüber, doch in einer anderen, abhängigeren Lage sich befinden, wozu noch kommt, was auch die Kommission wohl gewußt hat, daß das Polizei-Präsidium jedenfalls nicht die volle Kompetenz der Regierungen besitzt.

Es ist daher ganz in dem Sinne unserer Beschlüsse, wenn das Amendement des Abgeordneten Riedel auch gegenwärtig von der Kommission befürwortet und dessen Annahme empfohlen wird.

Präsident: Ich werde die Abstimmung über das Amendement aussetzen, bis der §. 74 diskutirt ist, denn der Vorschlag des Abgeordneten Riedel geht jetzt dahin, daß es hinter §. 74 eingeschaltet werde.

Zu dem §. 74 ertheile ich zunächst dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Meine Herren! Es wird vielleicht die Diskussion abkürzen oder gleich auf die rechten Punkte führen, wenn Sie mir ein paar Bemerkungen erlauben über die Amendements des Abgeordneten für Regenwalde.

Was das erste Amendement betrifft, das Wort »nicht« vor »öffentlicher Sitzung« zu streichen und daher die Verhandlung in öffentlicher Sitzung der Regierung vornehmen zu lassen, so würde ich meinerseits sehr geneigt sein, diesem Amendement beizutreten; ich würde indessen doch gern vorher von dem Ministertische hören, wie weit die Staats-Regierung die Intention hat, die Verfassung der Regierungen oder resp. das administrativ-richterliche Verfahren derselben in dieser Beziehung etwa anders zu reguliren.

Wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich es allerdings

für bedenklich halten, für diesen einzelnen Fall ein öffentliches Verfahren einzuführen; ich würde dies um so bedenklicher halten, als die Räume der Regierungslokale wohl nicht dazu eingerichtet sind. Ich wünsche auch aus einem anderen Grunde nicht, daß nach dieser Seite hin mehr geschehe, weil ich nämlich die Ueberzeugung habe, daß nach nicht allzu langer Zeit diese Entscheidungen doch in die Hände der Gerichts-Behörden übergehen werden und daß es daher nicht nöthig sein wird, die Lokale der Regierung noch erst für ein öffentliches Verfahren in diesen und ähnlichen administrativ-richterlichen Angelegenheiten einzurichten.

Was das zweite Amendement anbetrifft, statt: »kompetentes Ministerium«, »Staats-Ministerium« zu setzen und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ebenfalls das Recht der Berufung einzuräumen, so glaube ich, daß dies Amendement in der That zu weit und über das rechte Maß hinausgeht. So gern ich sonst dem Abgeordneten für Regenwalde, von dem das Amendement ausgeht, meine Sympathie als Referent erweisen möchte, weil ich (ich will dies in Parenthese hier noch erwähnen) mich in einem Punkte, — nämlich bezüglich der Freigebung der Advokatur, als allein durchgreifendes Gegenmittel gegen das Unwesen der Winkelkonsulenten, — mit ihm in vollster Uebereinstimmung befand, so ist es mir doch hier am allerwenigsten möglich. Ich meine, daß es fast schon ein Superfluum ist, daß man gegen die Entscheidung der Regierung noch Rekurs einlegen könne. Man hat offenbar den Rekurs nur deshalb noch zugelassen, weil es mit der ganzen Verwaltungs-Organisation in Uebereinstimmung steht und auch gegen Plenar-Entscheidungen der Regierungen gewöhnlich noch Rekurs statt hat; man hat es aber nicht gethan, um das Ministerium zu einer ganz selbstständigen zweiten Instanz zu machen, sondern es ist im alleinigen Interesse des Angeklagten, nicht für den Fall seiner Freisprechung, sondern allein im Falle seiner Verurtheilung, also lediglich deshalb geschehen, um dem Ministerium eine Kognition darüber einzuräumen, ob dem Angeschuldigten nicht Unrecht geschehen und ob die Regierung bei ihrer Entscheidung gegen den Angeschuldigten nicht zu weit gegangen ist. Wenn der Rekurs somit nur im Interesse des Angeschuldigten stattfinden soll, so kann man dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht ein gleiches Recht zur Einlegung des Rekurses einräumen. Dann aber halte ich es auch für vollständig genügend, daß der Rekurs an das kompetente Ministerium geht. Will der Herr Abgeordnete für Regenwalde auf diesem Gebiete eine weitere Entwickelung unserer Verfassung anbahnen, so würde ich einen Rekurs dieser Art doch niemals an das Staats-Ministerium gehen lassen und dadurch dessen Stellung als höchste Verwaltungs-Behörde noch mehr verschieben, sondern dann würde ich den Staatsrath für solche Entscheidungen einsetzen und glauben, daß dieser die höchste administrativ-richterliche Behörde für Angelegenheiten publizistischer Natur und auch der vorliegenden Art sein müsse, an welche auch solche Rekurse zu geben hätten. Davon ist aber im Augenblicke nicht die Rede. Wie gesagt, in zwiefacher Beziehung würde das Amendement der Sache eine ganz andere Wendung geben. Es soll dem Ministerium nur eine Art von Revision eingeräumt werden und zwar im Interesse des Angeschuldigten, es würde aber gegen das Interesse des Angeschuldigten sein, wenn man auch der Staatsanwaltschaft den Rekurs einräumen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, alle Grundsätze der Rechtssprechung erfordern, daß, wo ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet, man auch beiden Theilen das Rechtsmittel gewähren muß und wenn der Gesetz-Entwurf das Verfahren schafft, daß die Entscheidung der Regierung auf ein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, so glaube ich, darf man nicht blos dem Angeschuldigten, sondern muß auch dem Vertreter der Staatsanwaltschaft den Rekurs zugestehen.

Was die Bedenken anlangt, die der geehrte Herr Berichterstatter aus der Ueberbürdung des Staats-Ministeriums hergeleitet hat, so theile ich diese bis auf einen gewissen Punkt durchaus. Nicht blos das Staats-Ministerium, sondern auch die einzelnen kompetenten Minister sind bei uns mit Entscheidung derartiger Fragen so überbürdet, daß ich durchaus den Wunsch theile, eine Behörde geschaffen zu sehen, die den Ministerien die Entscheidung dieser Fragen des öffentlichen Rechtes abnimmt, und wenn der Herr Berichterstatter einen Vorschlag formuliren wollte, den Staatsrath, oder irgend eine andere mit gerichtlichen Befugnissen auszustattende Behörde mit dieser Entscheidung zu betrauen, so würde ich der Erste sein, mich dem anzuschließen. Aber wir haben jetzt nur die Wahl zwischen den einzelnen Ministerien und dem Staats-Ministerium, und so lange diese Wahl uns allein bleibt, halte ich allerdings das Staats-Ministerium für die größere Garantie, und habe dabei die Analogie für ähnliche Verfahren.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Ministerial-Direktor **Delbrück**: Meine Herren! Die Stellung der Regierung zu den Amendements, die der Abgeordnete Wagener eingebracht hat, ist folgende: Was das erste Amendement betrifft, welches dahin geht, daß die Verhandlung in öffentlicher Sitzung und nicht, wie der Entwurf sagt, in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden soll, so habe ich zu bemerken, daß das hier vorgeschlagene Verfahren dem Verfahren nachgebildet ist, welches gegen nicht richterliche Beamten stattfindet. In dem bezüglichen Gesetz ist die Oeffentlichkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Rücksichten, die es nothwendig gemacht haben und noch nothwendig machen, in dem Verfahren gegen Beamte die Oeffentlichkeit auszuschließen, hier nicht obwalten. Indessen würde unter allen Umständen das Amendement des Abgeordneten Wagener nothwendig einer weiteren Ergänzung bedürfen, namentlich dahin, daß den Regierungs-Präsidenten die Befugniß zustehe, die Oeffentlichkeit auszuschließen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Oeffentlichkeit in vielen Fällen ausgeschlossen werden muß, z. B. bei dem Verfahren gegen Medizinalpersonen u. s. w., und daß Verhandlungen vorkommen können, die die Oeffentlichkeit nicht zulassen, und diese Ergänzung würde also unter allen Umständen nothwendig sein. Aber auch bei dieser Voraussetzung ist nicht zu verkennen, daß die Oeffentlichkeit Inkonsequenzen zur Folge haben würde. Die Verhandlungen der Regierung sind in keiner anderen Sache öffentlich, und es würden hier, um die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu ermöglichen, mancherlei Einrichtungen und Anordnungen getroffen werden müssen. Viel Gewicht ist auf dies Bedenken freilich nicht zu legen und prinzipielle Bedenken gegen die Oeffentlichkeit liegen allerdings nicht vor.

Was die beiden ferneren Amendements betrifft, die mit einander in nothwendiger Verbindung stehen, so habe ich darüber Folgendes zu bemerken: Es ist bei der Berathung des Gesetzes zunächst zur Erwägung gekommen, ob man es nicht bei der Entscheidung der Regierung bewenden lassen solle; man hat sich aber überzeugt, daß, so viel Garantie auch die Entscheidung der Regierung biete, es doch wünschenswerth für die Betheiligten ist, daß die Entscheidung noch der Revision unterworfen wird. Es knüpfte sich daran noch eine andere Frage, nämlich, ob nicht da ein kontradiktorisches Verfahren eingeführt ist, dasselbe Rechtsmittel, welches dem Betheiligten zusteht, auch der Staats-Anwaltschaft zustehen müßte. Konsequent würde dies allerdings gewesen sein. Man ist indessen der Meinung gewesen, dieser formellen Konsequenz nicht zu viel Gewicht beizulegen. Die allgemeinen Rücksichten, die der Vertreter der Staats-Anwaltschaft vor der Regierung zu vertreten hat, wahrzunehmen, ist die Regierung vor Allem im Stande und ebenso im Stande, wie dies in höherer Instanz eine Central-Behörde vermag. Aus dieser Rücksicht ist Abstand davon genommen worden, der Staats-Anwaltschaft ein Rechtsmittel zu geben. Legt man aber blos dem Angeschuldigten diese Befugniß bei, so schien es nicht erforderlich, daß auch die zweite Instanz eine kollegialische sei, während sie dies nothwendig hätte sein müssen, wenn man den Vertreter der Staats-Anwaltschaft dieselbe anrufen ließe.

Was die von dem Herrn Amendementsteller in Anregung gebrachte zweite Instanz, nämlich das Staats-Ministerium, betrifft, so ist hier schon hervorgehoben worden, und es kann diese Ansicht von Seiten der Regierung nur vollständig getheilt werden, daß es doch in der That die Stellung des Staats-Ministeriums verschieben hieße, wenn man es immer mehr von der Berathung der das allgemeine Staats-Interesse berührenden

Fragen hinweg zu einer entscheidenden Instanz machen wollte, von Sachen, die zwar wohl wichtig für die Betheiligten sind, die aber in der That mit der Aufgabe des Staats-Ministeriums nichts zu thun haben. Von diesem Gesichtspunkt aus würde sich also die Regierung gegen die Amendements erklären müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Ich wollte Sie bitten, die Amendements, die meiner Ansicht nach von einer viel zu äußerlichen Uebertragung der Justizgrundsätze auf diesen Gegenstand ausgehen, abzulehnen. Es wird zwar oft darauf zurückgewiesen, daß diese Frage in anderen Ländern als Justizsache behandelt würde. Es geschieht dies aber nur da, wo Justiz und Verwaltung noch zusammenliegen in einer Kreisverwaltung, und wo Rechts-, Personal- und Ortskenntniß noch zusammengehört und in Einem Kreisverwaltungskörper vertreten ist. Diese Gegenstände auf den gewöhnlichen Leisten der Justiz-, Civil- und Kriminalsachen zu bringen, halte ich für bedenklich. Vor allen Dingen gehört auch die Oeffentlichkeit nicht ohne Bedenken in diese Art der Entscheidungen hinein. Sollte sich ein dringendes Bedürfniß und die Möglichkeit herausstellen, so wird sie sich von selbst finden; denn auch die neue mündliche Justiz ist erst eingeführt worden, und die Oeffentlichkeit ist ein paar Monate später gekommen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich ganz richtig auch gegen den Antrag auf einen Instanzenzug an das Staats-Ministerium erklärt. Ich bin vielleicht heute zum ersten Male in der Lage, gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu plaidiren, ich muß Sie aber doch bitten, die Amendements abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Wenn der Herr Vorredner sagt, daß er heut zum ersten Male in der Lage sei, gegen die Oeffentlichkeit zu plaidiren, so sollte er sich selbst sagen, daß er vielleicht auf dem Holzwege wäre. Ich glaube, meine Herren, doch noch ein paar Worte für die Oeffentlichkeit sagen zu sollen. Die Bedenken, die der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, haben mich nicht überzeugt, daß die Sache eine unmögliche wäre; sie ist aber an und für sich gewiß nützlich und gut. Wonach streben wir denn Alle gemeinsam? Nach Beseitigung der Büreaukratie, die hauptsächlich sich dadurch eingenistet hat, daß Justiz und Verwaltung von einander getrennt sind. Der Herr Abgeordnete für Stettin deduzirte, daß die Uebertragung desjenigen, was in Justiz-Sachen maßgebend ist, auf den vorliegenden Gegenstand nicht möglich und räthlich sei. Indessen aller Anfang ist schwer, wie sollen wir denn aus diesem Kreislauf herauskommen? Möglich ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen sehr wohl, das ist nirgends bestritten. Daß der Ausschluß derselben für gewisse Sachen vorbehalten bleiben muß, ist natürlich. Wenn gesagt wird: in Disziplinar-Sachen war die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, so liegt für diesen Ausschluß ein ganz anderer Grund vor. Die Oeffentlichkeit hat noch niemals einer Behörde geschadet, sie hebt im Gegentheil das Ansehen der Behörden. Sie werden die Plenarsitzungen der Regierungen eher zu erkennenden Justiz-Behörden für öffentliches Recht machen, wenn Sie die Oeffentlichkeit anerkennen, als wenn Sie dieselbe ausschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich will nur kurz der Ansicht entgegentreten, die der Herr Abgeordnete für Stettin aufgestellt hat, daß nämlich dergleichen Konzessions-Entziehungen an sich Verwaltungssachen seien. Wenn es sich darum handelt, einem Menschen sein Brod zu nehmen, worauf er ein Recht hat, so ist das eine Art Strafe, und jede Strafe ist Justizsache. Ich vertheidige damit nur die fast einstimmige Ansicht der Kommission, daß dergleichen Dinge auf den Rechtsweg gehören. Wie man aber hat von der anderen Seite behaupten können, daß die Büreaukratie sich dadurch ausgebildet habe, daß die Justiz und Verwaltung getrennt worden seien, begreife ich nicht. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist eben das Palladium des modernen Staates. Dies ist einer derjenigen Grundsätze, wodurch am meisten noch in einem, wenn auch nicht konstitutionellen Staate die Sicherheit der Person und des Eigenthums gesichert sind. Das ist es also gewiß nicht, was man im schlimmen Sinne mit dem Namen Büreaukratie belegen kann. Daß man die Beamten nicht durchaus entbehren kann, bezweifelt Niemand. Jene Trennung aber ist eine der ersten Grundlagen des modernen civilisirten Staates.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben**: Ich will nur wenige Worte über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Regierung äußern. Ausführbar ist sie ganz gewiß und im Prinzipe würde ich auch gegen die Oeffentlichkeit von dergleichen Sitzungen nichts einzuwenden haben. Ich glaube aber, daß bei der geringen Bedeutung, die der Gegenstand nur hat, dieselbe nicht nothwendig ist und in keinem Verhältnisse mit den mancherlei dadurch entstehenden Inkonvenienzen und den mehr oder minder kostspieligen Einrichtungen steht, die zu diesem Zweck erst getroffen werden müssen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß hier von einer geheimwirkenden Büreaukratie nicht die Rede ist. Es soll nämlich das Verfahren des Disziplinargesetzes in Bezug auf diese Fälle angewendet werden. Es findet also ein mündliches Verfahren vor dem Plenum der Regierung statt, der Beschuldigte und der Vertheidiger sind zugegen, die betreffende Partei erfährt deshalb alle die Verhandlungen, die dort stattfinden. Im Uebrigen mache ich aber noch darauf aufmerksam, daß diese Sachen in Wirklichkeit nicht zahlreich sind. Ich will z. B. aus der praktischen Erfahrung, die ich in den beiden letzten Jahren gemacht habe, anführen, daß nur zwei Fälle der Konzessions-Entziehung bei der Regierung, der ich vorzustehen die Ehre habe, vorgekommen sind. Der erste betraf einen Schornsteinfeger, der zweite eine Hebamme. Der erste Fall scheidet nach dem gegenwärtigen Gesetze aus, weil bei Schornsteinfegern ein administratives Konzessions-Entziehungs-Verfahren nicht mehr stattfinden soll; es bleibt also nur noch die Hebamme übrig. Dieser Fall war aber der Art, daß aus Gründen der Sittlichkeit das öffentliche Verfahren ausgeschlossen werden mußte. Das Publikum in Minden würde also das Vergnügen haben entbehren müssen, wenn auch nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Regenwalde verfahren wäre, den Plenarsitzungen in Konzessions-Entziehungssachen beizuwohnen. Bei anderen Regierungen mögen mehrere Fälle vorkommen. Im Allgemeinen werden diese Fälle aber nur im beschränkten Maße vorkommen, und da die Parteien dabei sind, so ist dem Bedürfniß der Kontrole genügt. Dann mache ich noch darauf aufmerksam, daß wenn Sie die Oeffentlichkeit bei diesem Verfahren wollen, Sie die Oeffentlichkeit nicht nur in der ersten Instanz, sondern auch die Oeffentlichkeit bei dem Herrn Minister oder dem Staats-Ministerium einführen müssen. Das kann nicht die Absicht sein, und deshalb bitte ich Sie, die Anträge des Abgeordneten für Regenwalde abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld erwidere ich, daß die Entziehung der polizeilichen Konzession keine Privateigenthums-Frage ist, sondern wie die Ertheilung, so hat auch die Entziehung der Polizei-Konzession dieselbe Seite des öffentlichen Rechts der Polizei an sich. Es handelt sich dabei um die Qualifikationsfrage. Und darum ist sie nirgends eine reine Justizsache, wird nirgends nach den Formen der gewöhnlichen Justiz verhandelt. Ich sehe deshalb keine Veranlassung zu einer Neuerung und kann mich nur den Gründen des Herrn Abgeordneten von Bardeleben anschließen, der keine öffentliche Plenarsitzungen über Hebeammen und dergl. wünscht.

Präsident: Die Diskussion über §. 74 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Dem Abgeordneten für Regenwalde muß ich doch erwidern, daß ich gerade in diesem Punkte nicht den Charakter des Büreaukratismus erblicke, im Gegentheil war unser Beamtenthum vom Jahre 1808 ab der Träger der großen Staatsentwickelung, und ich glaube, der Büreaukratismus hat eine ganz andere und viel spätere Ent-

stehung. Ich will aber nur noch einmal auf das letzte Alinea zurückkommen und auf die dazu gestellten Amendements.

Die Regierung entscheidet hier als Jury, und sie muß dies nach der Natur der Sache, weil die Angelegenheit und Frage, die ihr zur Entscheidung vorliegt, ob die Voraussetzungen und Eigenschaften vorhanden seien, welche in Beziehung auf das Gewerbe erfordert wurden, in der That nur eine jurpartige Entscheidung zuläßt, weshalb es ganz rationell wäre, wenn man gegen die Entscheidung der Regierung gar keinen Rekurs stattfinden ließe. Dieser soll aber im Interesse des Angeschuldigten und daher nur von diesem statthaft sein. Der kompetente Minister soll sich insofern über die Regierung stellen, als bei dieser eher persönliche Vorurtheile gegen den Angeschuldigten vorgekommen und einflußreich gewesen sein könnten; deshalb ist allein im Interesse des Angeschuldigten der Rekurs zugelassen. Es würde das Verfahren ein ganz anderes sein, wenn man das Amendement annehmen wollte.

Präsident: Ich werde die drei Anträge des Abgeordneten Wagener (Regenwalde) zur Abstimmung bringen.

Der erste Antrag geht dahin: im §. 74 Alinea 1 Zeile 5 das Wort »nicht« vor »öffentlichen« zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des §. 74 — dem Antrage des Abgeordneten Wagener entgegen, das Wort »nicht« vor »öffentlichen« aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität; also der erste Antrag des Abgeordneten Wagener abgelehnt.

Der zweite geht dahin: hinter dem Worte »Angeschuldigten« einzuschalten »und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft.«

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des §. 74 — nach dem Antrage des Abgeordneten Wagener die eben verlesenen Worte einschalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der dritte Antrag geht dahin, an Stelle der Worte »kompetente Ministerium« zu setzen »Staats-Ministerium.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche für diesen Antrag stimmen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich darf nun annehmen, daß der §. 74 so, wie er in der Regierungs- und Kommissions-Vorlage gefaßt ist, die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

(Zustimmung.)

Ich bringe also noch den Antrag des Abgeordneten Riedel zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die hinter den §. 74 — nach dem Antrage des Abgeordneten Riedel — setzen würden, was folgt:

> »das in den §§. 72 bis 74 bezeichnete Verfahren findet für Berlin bei der Regierung zu Potsdam statt«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu dem §. 172, in Ansehung dessen die beiden Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten von Ammon und der des Abgeordneten Dr. Veit vorliegen.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Wenn in dem ersten Alinea des §. 172 gesagt worden ist, daß gegen jeden Gewerbtreibenden, der wegen eines, vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, für immer oder auf Zeit, auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe erkannt werden kann, so muß ich diese Fassung für einen lapsus calami halten, denn ich wüßte nicht, wie man es rechtfertigen wollte, daß in einem solchen Falle, wo Jemand wegen Mißbrauchs eines bestimmten Gewerbes zu einem Vergehen bestraft wird, er nun die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines jeden anderen Gewerbes auf immer verlieren sollte. Ich werde dem Herrn Referenten überlassen, sich darüber zu äußern, glaube aber, daß es sich in keiner Weise rechtfertigen würde, die Bestimmung so hinzustellen, wie es hier geschehen ist und daß es daher wohl nur heißen kann: »dieses bestimmten Gewerbes.«

Was das zweite Alinea betrifft, so finde ich darin, daß auf diesem Verlust erkannt werden muß, wenn der Gewerbtreibende wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens innerhalb der letzten 10 Jahre schon einmal verurtheilt worden ist, eine Härte, wodurch dem Richter meines Erachtens unnöthigerweise die Hände gebunden werden.

Sehe ich auf den §. 173, so finde ich auch kein Verhältniß zwischen diesen beiden Paragraphen. Während der §. 172 von einem Verbrechen oder Vergehen handelt, welches vermittelst Mißbrauchs des Gewerbes verübt worden ist, handelt der §. 173 von der Verletzung der Vorschriften, welche den Betrieb des Gewerbes betreffen. In dem zweiten Alinea des §. 173 heißt es:

> Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

Ich möchte nun glauben, daß die bloße Verletzung der den Betrieb des Gewerbes betreffenden Vorschriften wohl schwerlich mit Zuchthausstrafe geahndet werden kann, daß es sich daher im zweiten Alinea des §. 173 immer nur von einem mit Verletzung der Vorschriften des Gewerbes, also mit Mißbrauch des Gewerbes begangenen Verbrechen handelt. Gegen diese zweite Bestimmung habe ich keine Bemerkung zu machen, umsomehr aber muß ich wünschen, daß das zweite Alinea des §. 172 gestrichen und dem Richter überlassen werden möge, ob er in mehr oder minder dringenden Fällen für immer oder auf Zeit auf den Verlust des Gewerbes erkennen will. Bliebe dies Alinea stehen, wie es steht, so würde die Folge sein, daß, wenn Einer etwa vor neun Jahren ein ganz geringes Vergehen mittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangen hätte, und wenn er jetzt nach neun Jahren wieder ein solches geringes Vergehen begeht, er dann nothwendig seines Gewerbebetriebs verlustig erklärt werden müßte. Das scheint mir aber eine Härte zu sein, die nicht zu rechtfertigen ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Ich wollte nur in Bezug auf die Amendements erklären, daß die Kommission mit dem Amendement des Abgeordneten von Ammon zu dem ersten Alinea einverstanden ist, und ich glaube hoffen zu dürfen, daß auch die Königliche Staats-Regierung sich damit einverstanden erklären wird, indem namentlich das erste Alinea des §. 172 lediglich aus der Gewerbe-Ordnung von 1845 entnommen ist, und man wohl nicht daran gedacht hat, daß Jemandem, der wegen Mißbrauchs seines Gewerbes verurtheilt ist, auch die Befugniß zu einem anderen Gewerbebetriebe entzogen werden soll, da ja in anderen Fällen von der Königlichen Staats-Regierung angeführt worden ist, daß man alsdann solche Leute geradezu zu Verbrechern machen oder der Armenpflege überweisen werde. Wenn also z. B. ein Apotheker mit Verlust dieses Gewerbes bestraft ist, und nun Schuhmacher oder Tischler werden will, so wird man ihn das in Gottes Namen werden lassen können; nur Apotheker soll er nicht bleiben.

Was den zweiten Absatz betrifft, so glaube ich, mich Namens der Kommission für das Amendement des Abgeordneten Dr. Veit erklären zu sollen, und ich glaube, daß wohl so viel Billigkeitsgründe für dasselbe sprechen, daß man es annehmen kann und daß dieser Punkt beim Alinea 2 nur nicht genau genug von der Kommission ins Auge gefaßt ist. Ich hoffe, daß auch in dieser Beziehung vielleicht die Königliche Staats-Regierung dem beitreten werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**: Was das Amendement des Abgeordneten von Ammon zu dem ersten Alinea im §. 172 anlangt, so beruht es keineswegs auf einem lapsus calami — der Herr Referent hat bereits bemerkt, daß diese Bestimmung im Wesentlichen bereits wörtlich in der Gewerbe-Ordnung von 1845 steht, und aus dieser nur mit derjenigen Abänderung übernommen ist, die die seitdem veränderte Strafgesetzgebung nöthig gemacht hat. Es wird indeß von Seiten der Regierung kein Anstand genommen, diesem Amendement zuzustimmen, also daß in der letzten Zeile gesagt wird,

»die Befugniß zu diesem Gewerbebetriebe.«

Was das zweite Alinea des Paragraphen anlangt, so steht dies in Konsequenz mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Rückfall. In dem §. 40 des Strafgesetzbuches ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eine Straferhöhung wegen Rückfalles erst dann nicht eintritt, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Vergehen ein Zeitraum von zehn Jahren liegt. Diesem Systeme des Strafgesetzbuches hat sich nun der vorliegende Gesetz-Entwurf angeschlossen, indem er auch in diesen Fällen, wo es sich um einen wirklichen Rückfall handelt, den Termin angenommen hat, den das Strafgesetzbuch im Allgemeinen bei Verbrechen und Vergehen vorschreibt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Ich schließe mich den Anführungen des Abgeordneten von Ammon an und werde prinzipaliter für das von ihm gestellte Amendement, das Alinea 2 des §. 172 wegfallen zu lassen, stimmen. Im Falle jedoch das Amendement von Ammon nicht die Annahme des Hauses erhalten sollte, nur für diesen Fall habe ich den Vorschlag gemacht, in dem Alinea 2 die Worte »oder Vergehens« zu streichen und statt »10« »5 Jahre« zu setzen.

Es ist gewiß eine ganz besondere Härte, wenn der Richter gezwungen werden soll, bei einem Vergehen, das der Gewerbetreibende in den letzten zehn Jahren begangen hat, auf Konzessionsentziehung zu erkennen. Er kann nach Alinea 1 darauf erkennen und wird sich auch den ganzen Fall vergegenwärtigen, ob es nicht für das öffentliche Interesse nothwendig ist, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Ich glaube, das können wir dem Richter überlassen. Was nun den Zeitraum von zehn Jahren anbetrifft, so hat der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt, daß die Gesetz-Vorlage sich darin dem Strafgesetzbuch angeschlossen hat. Ich weise aber darauf hin, daß in dem Spezial-Gesetze gleichwohl anderweitige Termine angenommen werden. Im Preßgesetz steht z. B., der Zeitraum von fünf Jahren, den ich in Vorschlag bringe, bereits gesetzlich fest; bei dem Gesetz über den Holzdiebstahl ist sogar auf Ein Jahr zurückgegangen. Es wird also, glaube ich, in diesem Falle kein Grund vorliegen, von der milderen Bestimmung, die ich durch mein Amendement vorschlage, blos deshalb abzugehen, weil das Strafrecht beim Rückfall einen Zeitraum von zehn Jahren festsetzt.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen; — will der Herr Berichterstatter sich noch äußern?

(Wird verneint.)

Die Abstimmung über das erste Alinea ergiebt sich von selbst. Ich werde es zuerst zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 172, im ersten Alinea desselben, nach dem Antrage des Abgeordneten von Ammon statt der Worte:

»zum selbstständigen Gewerbebetriebe«

setzen würden:

»zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Was das zweite Alinea anlangt, so kann ich nach der Andeutung, die der Antragsteller des Sous-Amendements gemacht hat, erst über die Streichung des Alinea abstimmen zu lassen, nicht verfahren. Das würde unserer Praxis völlig entgegen sein. Ich werde vielmehr erst über den Veitschen Antrag eventuell abstimmen lassen, dann über das amendirte oder nicht-amendirte Alinea.

Diejenigen Herren, die in dem zweiten Alinea des §. 172, für den Fall seiner Annahme, gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Veit die Worte:

»oder Vergehens«

hinter

»Verbrechens«

aufrecht erhalten würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Minderheit, das heißt, es ist eventuell der Antrag des Abgeordneten Dr. Veit angenommen.

Diejenigen Herren, die in demselben Alinea, für den Fall seiner Annahme, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Veit das letzte Wort der zweiten Zeile »zehn« verändern würden in »fünf«, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Das Alinea würde also, falls es angenommen würde, lauten:

»es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.«

Diejenigen Herren, die dem Alinea in der eben verlesenen Fassung zustimmen würden, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Wir gehen nun zum §. 173 über.

(Oho! und Unruhe.)

Ich denke, dieses Gesetz können wir heut noch erledigen.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Es steht bei Ihnen, ob wir die Sitzung fortsetzen sollen oder nicht. Ich nehme also an, daß das Haus die Verhandlung hier abgebrochen wissen will.

(Zustimmung.)

Ich werde die nächste Sitzung — unter Voraussetzung Ihrer Zustimmung — auf morgen 10 Uhr festsetzen und auf die Tagesordnung stellen: Nr. 119 der Drucksachen, den Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer — versteht sich, nach Erledigung des heute unerledigt gebliebenen Gegenstandes.

Der Abgeordnete Rücker hat das Wort.

Abgeordn. **Rücker**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, den Bericht über die Gewerbesteuer morgen nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Die Gründe für diesen Antrag finden Sie in dem Berichte der Kommission, und zwar zuerst auf S. 2, wo es heißt:

> wenn auch die noch zu erwartende Regelung der Grundsteuer, insonderheit das Schicksal der gegenwärtig dem anderen Faktor der Gesetzgebung vorliegenden, von dem Abgeordnetenhause angenommenen Grundsteuer-Gesetze von einzelnen Stimmen als entscheidend für ihr schließliches Votum über jede Mehrbewilligung an Gewerbesteuer bezeichnet wurde.

Der andere Grund befindet sich auf S. 11, wo es heißt:

> Von anderer Seite wurde billige Rücksichtnahme auf die aus der Grundsteuer-Regulirung den Grundbesitzern der östlichen Provinzen erwachsende starke Mehrbelastung gefordert.

Es ist dies also auch ein Grund, welcher maßgebend für das Votum Vieler in dieser Angelegenheit sein würde. Ich

würde dem Herrn Präsidenten anheimgeben, bei der Versammlung anzufragen, ob sie meinem Antrage stattgeben will.

Präsident: Gewiß würde ich die Versammlung fragen, nur bedaure ich, daß sie, wie mir scheint, nicht mehr vollzählig ist.

Der Bemerkung des Herrn Kollegen könnte übrigens gewiß durch eine Beschlußfassung in der Gewerbesteuerfrage selbst genügt werden.

Auch bitte ich in Erwägung zu ziehen, daß unsere Zeit sehr bemessen ist, und daß wir mindestens die Gesetzesvorlagen unter allen Umständen zu erledigen versuchen müssen. Ich möchte darum bitten, daß das Haus meinen Vorschlag wegen der morgenden Tagesordnung annähme.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Dreiunddreißigste Sitzung

am Mittwoch den 10. April 1861.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 82. 107. — 57. 101.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Graf von Schwerin, von der Heydt, Freiherr von Patow, und als Regierungs-Kommissarius der Geheime Finanzrath Meinecke.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Bonin (Stolp) das Protokoll, der Abgeordnete de Spo die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Richter (Königsberg) sucht zur Herstellung seiner Gesundheit einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Ich werde ihn für bewilligt ansehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Der Herr Handels-Minister wird bei der Berathung des Kommissions-Berichts über das Gewerbesteuer-Gesetz durch den Geheimen Regierungs-Rath Moser, der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Finanzrath Meinecke unterstützt event. vertreten werden.

Wir fahren in der gestern abgebrochenen Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, fort. Die Diskussion war bis zu dem §. 173 gekommen. Zu §. 173 liegt kein Abänderungs-Antrag vor. Wenn auch jetzt das Wort nicht verlangt werden sollte, werde ich ihn für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Auch bei §. 174 ist bis jetzt kein Abänderungs-Antrag eingekommen. Wird das Wort nicht verlangt, so sehe ich den §. 174 für angenommen an.

Unter denselben Voraussetzungen würde ich dieselbe Annahme bei §. 176 machen, in Ansehung dessen auch keine Abänderungen vorliegen.

(Pause.)

Auch der §. 176 ist angenommen.

Ich gehe zum Artikel II. über. Auch für Artikel II. ist kein Abänderungs-Vorschlag eingekommen. Ich frage, ob jetzt das Wort verlangt oder Widerspruch gegen den Artikel II. erhoben wird. Wenn das nicht geschieht, werde ich annehmen, daß der Artikel II. die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

(Pause.)

Der Artikel II. ist angenommen. Wir kommen zu Artikel III., in Ansehung dessen der Abänderungsvorschlag der Kommission vorliegt, dem der Antrag des Abgeordneten Wagener widerspricht, dann der Zusatzantrag des Abgeordneten von Carlowitz und das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben, das bereits gestern verlesen und unterstützt ist. Ich stelle den Artikel III. zur Diskussion, und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Mit dem Amendement des Abgeordneten von Bardeleben ist die Kommission einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Die Kommission schlägt Ihnen im Artikel III. vor, daß die §§. 1—4 des Gesetzes über die Presse außer Kraft treten sollen. Diesem prinzipalen Vorschlage steht in dem Bericht ein event. Vorschlag zur Seite, den §. 1 des Preßgesetzes dahin zu fassen:

> »Der Vollbesitz der, bürgerlichen Ehrenrechte ist erforderlich zum Beginn des Gewerbes als Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler u. s. w.«

Es handelt sich hier also um Zweierlei, um die Aufhebung der Konzession der Preßgewerbe und um die Aufhebung der im §. 1 vorgeschriebenen Prüfung.

Für die Konzession hat man immer sehr viele Gründe angeführt, die ich nach dem Vorgange eines tiefen Denkers als gute Gründe bezeichne, nämlich als solche, die nicht aus dem objektiven Gehalt der Sache, sondern aus einem subjektiven Ermessen entnommen sind, und denen deshalb eben so gute, wenn nicht bessere Gegengründe entgegengehalten werden können. Man hat Buchhändler und Buchdrucker gleichsam als Verbreiter der geistigen Gifte betrachtet, die durch die Presse auf die öffentliche Meinung wirken, und man hat geglaubt, ihnen durch ein verschärftes Konzessionsverfahren einen Zügel anlegen zu müssen. In Ländern, wo das Fabrikwesen und das kaufmännische Gewerbe, wie es bisher fast in allen Deutschen Ländern der Fall gewesen, überhaupt an Konzessionen gebunden ist, würde es konsequent sein, auch den Buchhandel gleichmäßig zu behandeln. Welche Gründe man aber haben kann, nachdem man das gesammte Fabrikwesen und den gesammten Handel freigegeben hat, gerade den Buchhandel an eine Konzession zu binden, habe ich nicht begreifen können. Gute Gründe für die Konzessionirung und Prüfung der Fabrikanten könnte man in Masse finden. Welch eine große Menge von Kenntniß gehört dazu, um eine Fabrikanstalt zu leiten; man könnte den Kandidaten über Chemie, Technologie, über das Handelsgesetzbuch, über das Wechselrecht prüfen. Dem Fabrikanten ist das Schicksal von Tausenden von Arbeitern in die Hand gegeben. Welch eine Verantwortlichkeit übernimmt er, und welch eine weit größere Verantwortlichkeit, könnte man schließen, übernimmt der Staat, wenn er eine solche Befugniß ihm übergäbe, ohne seine Persönlichkeit, seine Unbescholtenheit, seine Zuverlässigkeit zu prüfen! Alle solche Gründe haben uns aber nicht veranlaßt, solche Prüfungen, solche Konzessionen anzuordnen, und man muß doch eingestehen, daß gegen die Wirksamkeit, die ein Fabrikant üben kann, die Wirksamkeit eines Buchhändlers eine armselige und unbedeutende ist. Denn das ist eine durchaus falsche Meinung, daß der Buchhändler etwa der Vormund des Publikums sei; der Buchhändler druckt nur dasjenige, wovon er glaubt, daß es verkauft werden könne, und er verkauft diejenigen Bücher, die das Publikum ihm abfordert. Den Geschmack, die Richtung des Publikums zu bevormunden und weiter auf die öffentliche Meinung zu influiren, als daß er ihre Tendenz beobachtet und dieselbe zu befriedigen sucht, weil es sein Geschäft ist, dies zu thun, — einen weiteren Einfluß kann der Buchhändler nicht ausüben.

Die Entstehungsgeschichte des §. 1 des Preßgesetzes wird

noch in der Erinnerung derjenigen Mitglieder des hohen Hauses sein, welche dem Abgeordnetenhause damals angehört haben. Es war von Seiten der Königlichen Staats-Regierung, die der Ausübung der Preßgewerbe eben nur einen recht starken Riegel vorschieben wollte, zur Zeit vorgeschlagen worden, die Konzession zum Buchhandel davon abhängig zu machen, daß die betreffenden Gewerbetreibenden eine regelmäßige Lehrlings- und Gehülfenzeit durchgemacht haben sollten. Um diesem schlimmeren Uebel zu entgehen, und namentlich, um zu verhindern, daß, wie es besonders im Buchhandel sehr häufig der Fall ist, gebildete junge Männer sich demselben widmen, ohne ihn regelmäßig erlernt zu haben, ist in der elften Stunde in diesem Hause ein Amendement eingebracht worden, das eben in den §. 1 des Preßgesetzes Aufnahme gefunden und die Niederlassung der Buchhändler von einer vorgängigen Prüfung abhängig gemacht hat. So ist es denn gekommen, daß den Preßgewerben über Nacht ein zünftiger Zopf gewachsen ist, den sie überhaupt zu keiner Zeit getragen haben; denn so lange ein Deutscher Buchhandel und eine Deutsche Buchdruckerei existirt, ist von einer Prüfung seiner Mitglieder niemals die Rede gewesen. Ich gehöre seit zehn Jahren der hiesigen Prüfungs-Kommission an, und glaube daher Erfahrungen über den Erfolg derselben gesammelt zu haben. Ich will vorausschicken, daß nicht etwa die mangelhafte Ausführung der Prüfung den Erfolg der gesetzlichen Vorschrift fraglich gemacht hat; ich muß sagen, daß das hiesige Polizei-Präsidium bei der Leitung dieser Prüfungen mit der größten Humanität und Einsicht verfahren ist. Gleichwohl aber glaube ich, daß sowohl bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, als auch bei der Behörde selbst die Meinung sich herausgestellt hat, daß die Prüfungen ohne allen Erfolg gewesen, daß sie vollständig überflüssig sind.

Sie sind aber nicht allein überflüssig, sie sind auch nachtheilig. Der Bericht Ihrer Kommission hat schon des Falles erwähnt, daß eine Buchhandlung, die Schwetschke'sche, in Halle, die seit länger als einem Jahrhundert mit der Halleschen Universität eng verbunden gewesen ist, blos deshalb aus Preußen verlegt wurde, weil ein neuer Besitzer, der sie angekauft, sich nicht einer Prüfung hat unterwerfen wollen. — Die Kollision, in welche das Preßgesetz mit der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und mit dem inzwischen oktroyirten Preßgesetz getreten ist, hat uns in den zwei vorangegangenen Jahren dieser Legislaturperiode mehrfach beschäftigt. Ich erinnere an die Fälle des Dr. Uttech in Fürstenwalde und des Nikolaus Müller in Eupen, wo sich die Härte des Preßgesetzes so deutlich dokumentirt hat, daß sich das hohe Haus von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt hat. Der §. 1 nämlich gestattet nicht einmal dem Minister des Innern, von der Prüfung zu entbinden, während bei allen gewerblichen Prüfungen sonst die ministerielle Dispensation zugelassen ist. Ferner enthält die Aufzählung der Preßgewerbe im §. 1. des Gesetzes einzelne Lücken und führt zu mannigfachen Kollisionen. Die Musikalienhändler z. B. fehlen in dem Verzeichniß gänzlich, die Kunsthändler werden konzessionirt aber nicht geprüft, daraus haben sich im Laufe der Zeit Kontroversen ergeben, die zu einer vollständigen Kasuistik in Beziehung auf jenen Paragraphen und zu einer Reihe von Ministerialverfügungen geführt haben, bei denen ich nur bedauern kann, daß das Ministerium seine Zeit und seinen Scharfsinn auf diese ganz überflüssige Institution hat verwenden müssen. Endlich hat die Verbindung der Prüfungen der Buchhändler und der Buchdrucker zu den schlimmsten Uebelständen geführt. Von jeher sind beide Gewerbe mit einander verbunden gewesen, die ersten Verleger waren eigentlich die Drucker. Jetzt ist es nun vorgekommen, daß diejenigen Buchhändler, die, oft in vorgerücktem Lebensalter, eine Druckerei übernommen oder neu errichtet haben, sich an den Setzkasten haben stellen müssen, um einige Handwerksgriffe sich anzueignen, weil sie zum Scheine einer Buchdruckerprüfung sich haben unterwerfen müssen. Alle diese Uebelstände hat Ihre Kommission erwogen und ist zu dem Resultate gekommen, bei dieser Gelegenheit Ihnen zu empfehlen, die §§. 1—4 des Preßgesetzes zu streichen.

Die Gründe, die zu dem Amendement auf Seite 18, das ich Ihnen bereits verlesen habe, führten, waren die, daß ein Theil der Kommission der Meinung war, die Streichung der §§. 1—4 gehe doch zu weit, weil der §. 1 mit dem §. 54 des Preßgesetzes in Verbindung stehe. Der §. 54 beginnt mit den Worten:

»Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbtreibenden ꝛc.«

Diese Aufzählung der Gewerbtreibenden würde sonach fehlen; ebenso würde die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, die als Strafe vom Richter erkannt werden kann, ihre Unterlage verlieren, wenn der Gewerbebetrieb ohne das Vorhandensein dieser bürgerlichen Ehrenrechte begonnen werden könnte. Diese Einwände sind allerdings stark genug, um mich zu bewegen, das von der Kommission auf Seite 18 gestellte Amendement wieder aufzunehmen, weil ich Ihnen Gelegenheit geben möchte, für den Fall der Verwerfung des prinzipalen Antrages sich mit dem eventuellen einverstanden zu erklären.

Auf keinem anderen Gebiete hat das Konzessionswesen so große Beschwerden hervorgerufen, als auf dem der Preßgewerbe, weil nirgend anderswo der Begriff der Uebescholtenheit weiter ausgedehnt und falscher interpretirt worden ist, als gerade hier, denn die Auslegung des gegenwärtigen Herrn Ministers des Innern, daß Unbescholtenheit dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte gleichstehe, ist zwar mit großem Danke anzuerkennen, ist aber von der früheren Verwaltung nicht angenommen worden und wir haben auch keine Garantie dafür, daß sie später in Anwendung bleibt. Es ist also hier, was doch immer bei der Aenderung eines Gesetzes verlangt werden muß, unzweifelhaft ein praktisches Bedürfniß vorhanden.

Als im vorigen Jahre die Novelle zu §. 54 des Preßgesetzes vorgelegt wurde, habe ich mir sagen müssen, daß diese Novelle nicht ausreiche, sondern daß sie nothwendig darauf führen müsse, die Bedingungen für die Konzessionirung zu den Preßgewerben zu regeln, und auch den §. 54, der eine sehr harte Bestimmung enthält, abzuändern. — Als ich damals einen Antrag zu dieser Novelle zu stellen beabsichtigte, ist mir entgegnet worden, daß ich die große Bedeutung der Vorlage unterschätze, wenn ich sie mit untergeordneten Anträgen beschweren und vielleicht ihr Zustandekommen in beiden Häusern des Landtages hindern wollte. Heute beschäftigen wir uns nun mit einem Gesetze, das die Ertheilung der Konzession und die Entziehung derselben in ihrem ganzen Umfange ins Auge faßt; unsere Vorlage beschränkt sich nicht blos auf die Gewerbe-Ordnung, sie greift über auf die Gesetze über die Feuer-Versicherungsanstalten und über das Agentenwesen, ja, es werden im Art. III. derselben sogar Bestimmungen des Strafrechts aufgehoben. Aus diesen Gründen scheint mir nichts entgegenzustehen, daß man nun auch auf das Gebiet der Preßgesetzgebung sich begeben und die nothwendigen Aenderungen in Bezug auf dieselbe treffen kann. Daß das System der Preßgesetzgebung dadurch zerstört werde, kann ich nicht zugeben, weil der ganze erste Abschnitt des Preßgesetzes lediglich von gewerblichen Befugnissen handelt, und daher durchaus analog ist mit dem Gesetze, welches wir gegenwärtig berathen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, dem Vorschlage Ihrer Kommission, und, wenn Sie sich demselben nicht anschließen können, dem eventuellen Amendement, das ich hiermit erneuere und wohl nicht schriftlich einzubringen brauche, weil es in dem Berichte Seite 18 enthalten ist, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich glaube, da das eventuelle Amendement gedruckt vorliegt, können wir von dessen schriftlicher Einbringung abstrahiren.

Der Abgeordnete Burghart hat wohl das Wort für die Kommissions-Vorschläge verlangt?

(wird bejaht)

und der Abgeordnete Mathis gegen dieselben?

(Wird gleichfalls bejaht.)

Dann bitte ich den Abgeordneten Burghart, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Meine Herren! Ich empfehle Ihnen den Kommissions-Antrag. Wenn mich irgend etwas gegen die Freiheit der Presse einnehmen könnte, so wäre es ein Vorgang, mit dem ich erst gestern und heute bekannt geworden bin. Erst in diesem Augenblicke kommt mir ein Artikel zur Hand, der in dem Aprilhefte der »Militairischen

Blätter« steht, und der sich über die sogenannten Greifswalder Excesse verbreitet oder, wie es hier heißt: über die Konflikte zwischen Jägern mit dem Straßen-Publikum. Meine Herren! Ich stimme, ungeachtet dieser Artikel wirklich ein bewunderungswürdiger ist, für die Freiheit der Presse, weil zwar hier der Beweis geliefert ist, wie weit man in Entstellung und Unkenntniß von Thatsachen gehen kann, auch wenn man etwas drucken läßt; weil ich aber des festen Vertrauens bin, daß der Preußische Staat in Handhabung des Rechtes nach allen Seiten hin eine solche Beeinflussung der Presse nimmermehr zu fürchten hat.

Wie ununterrichtet der Artikel ist, das will ich nur an einer kleinen Thatsache zeigen. Es heißt darin, daß die Frechheit des Greifswalder Pöbels Alles überboten habe, was seit dem Jahre 1848 erlebt sei; »denn sie ging so weit, einer Kompagnie, welche sich auf das Allarmsignal nach dem Allarmplatz begeben wollte, den Ausweg aus der Kaserne zu versperren.« Nun, meine Herren, kann ich Ihnen nach langjähriger Erfahrung versichern, daß Greifswald gar keine Kaserne hat,

(Heiterkeit)

ich kann Ihnen auch versichern, daß auch etwas Aehnliches, was nur durch ein Mißverständniß auf eine Kaserne bezogen wäre und etwa auf ein anderes öffentliches Gebäude bezogen werden könnte, überall nicht vorgekommen ist.

Wenn ich ferner den Artikel im Ganzen betrachte, so scheint er mir eine Thatsache völlig zu ignoriren, eine Thatsache, die wir mit großem Dank anerkannt haben, wir, die wir nur nach einer ganz unparteiischen ehrlichen Untersuchung verlangen, nämlich die Thatsache, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre eine gemischte Kommission zur Voruntersuchung jener Vorgänge eingesetzt ist.

(Hört! hört!)

Diese Kommission hat ihre Arbeiten geschlossen und die Akten sind zunächst, wie es ganz in der Ordnung ist, an das Königliche General-Kommando des zweiten Armeekorps abgegeben. Wir erwarten keinen Einfluß von Seiten des Herrn Ministers, der in diesem Artikel, wie es scheint, aus gewichtigen Gründen unter allen Umständen deklinirt wird; wir erwarten nur, daß an entscheidender Stelle das Sachverhältniß, wie es aktenmäßig durch das gemischte Gericht konstatirt ist, in eben so unparteiischer Weise vorgetragen wird, und wir sind überzeugt, daß, wenn dies geschieht, das schlichte und gerechte Urtheil nicht fehlen wird.

Meine Herren! Bei einem Vertrauen, wie dem eben von mir kundgegebenen, kann ich keinen Anstand nehmen, für die Freiheit der Presse zu stimmen, selbst wenn sie solche Artikel zu Wege bringt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Daß ich kein Verehrer der Bestimmungen des §. 1. des Preßgesetzes bin, wie sie im zweiten Absatz von der Unbescholtenheit handeln, darüber, glaube ich, liegt der Beweis darin vollständig vor, daß ich vor fünf Jahren den bekannten Preß-Antrag eingebracht habe, der sich auch hierauf bezog. Eine Revision dieser Bestimmungen wird mir sehr willkommen sein, ich halte aber die gegenwärtige Veranlassung nicht für die richtige, in diese Materie einzugreifen, und ich werde deshalb gegen den Kommissions-Antrag in dieser Beziehung stimmen.

Wir beschäftigen uns mit einer Verbesserung und Veränderung der Bestimmungen der generellen Gewerbe-Ordnung und ziehen hier einen Gegenstand in die Berathung, der das Objekt einer Spezial-Gesetzgebung ist. Das ist unter allen Umständen im vorliegenden Falle aber deshalb besonders bedenklich, weil die Bestimmungen der §§. 1—4, die aufgehoben werden sollen, in dieser Spezial-Gesetzgebung keineswegs isolirt, sondern im engsten Zusammenhange mit allen ihren übrigen Vorschriften stehen. Ich bitte, zunächst zu bedenken, daß eine der Hauptgarantieen, welche die Verwaltung der freien Presse gegenüber sucht, der Schutz gegen die Winkelpresse ist und daß deshalb die Bezeichnung eines bekannten Druckers auf dem Druckstücke eines der Haupterfordernisse ist. Nun fehlt aber in Zukunft nach dem Vorschlage jedwede Sicherheit für die Unterscheidung zwischen der Winkelpresse und zwischen der durch eine geordnete Druckerei gewerbmäßig geführten Presse. Sobald Sie die Bedingungen der §§. 1—4 aufheben, hat die Polizeibehörde kein Verzeichniß der vorhandenen Druckereien mehr, und sie wird, wenn sie endlich herausgefunden hat, daß das Druckstück keinen Namen einer der bekannten Druckereien trägt — Sie werden mir zugeben, daß es namentlich der Schulze und Müller viele in der Welt giebt — erst nach vielleicht sechs Wochen zu einer Beschlagnahme schreiten können.

Der Herr Vorredner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Vorschlage der §. 54 seine Unterlage verlieren werde, denn derselbe bestimmt, daß gegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche der §. 1 des Preßgesetzes nennt, der Richter nach Umständen, je nachdem frühere Bestrafungen stattgefunden haben, auf Verlust des Gewerbebetriebes erkennen kann oder soll. Diese Bestimmung wird der Richter nicht mehr anwenden können, wenn der §. 1 aufgehoben wird. Es beweist dies, daß man die Materie in ihrem Zusammenhange behandeln muß, und daß man nicht willkürlich einzelne Bestimmungen, deren Abänderung wünschenswerth sein mag, vorweg herausgreifen kann. Thun Sie das, so habe ich die große Besorgniß, daß das ganze Gesetz daran scheitern wird. Ob die Staats-Regierung dem ihre Zustimmung geben kann, darüber habe ich keine Kenntniß, aber ich besorge, daß schon im anderen Hause eine solche Bestimmung im höchsten Grade Schwierigkeiten in den Weg legen werde. Ich kann Sie deshalb nur dringend bitten, von dieser Bestimmung Abstand zu nehmen. Sollte aber auf den Antrag nach dieser Richtung hin eingegangen werden, so würde ich es für zweckmäßig halten, das eventuelle Amendement anzunehmen, als mit Aufhebung dieser vier Paragraphen vorzugehen. Ich halte es aber für nicht gerathen, auch nur dies zu thun, weil eben die Bestimmungen in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden müssen. Der Grund, weshalb eine Spezial-Gesetzgebung für nothwendig erachtet wird, ist hauptsächlich der, daß dies Gewerbe so viel Eigenthümlichkeiten hat, daß es nicht mit anderen Gewerben auf gleiche Linie gestellt werden kann.

Ich kann Sie nur dringend bitten, die Amendements abzulehnen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **Schwerin:** Der vorletzte Herr Redner hat diese Diskussion benutzt, um sein Urtheil über ein Produkt der Presse auszusprechen, welches in den letzten Tagen erschienen ist, ich glaube daher, daß die Regierung darin wohl Veranlassung finden kann, auch ihrerseits auszusprechen, daß sie diese Publikation im höchsten Grade beklagt und zwar eben so sehr, wie sie den von anderer Seite gebrachten Artikel beklagt, die ihrer Ueberzeugung nach nur dazu angethan sind, die Einmüthigkeit der Bürger des Vaterlandes, sowohl derjenigen, die in diesem Augenblicke ihrer Militairpflicht genügen, als derjenigen, die derselben bereits genügt haben, zu stören und dadurch für den Zeitpunkt, wo ein einmüthiges Handeln für das Vaterland nothwendig ist, dasselbe zu hindern, Zwietracht zu säen, wo nur die Eintracht zum Heile führen kann. Trotzdem aber glaubt die Regierung doch auch diesem Artikel gegenüber keine andere Stellung einnehmen zu können, als allen übrigen von anderer Seite ausgehenden aufreizenden Publikationen gegenüber, nämlich: sich strenge an das Gesetz zu halten. Der Staatsanwalt wird zu beurtheilen haben, ob etwas Strafbares in diesem Artikel ist oder nicht.

Wenn ich nun zur Sache selbst übergehe, so kann ich das hohe Haus nur dringend bitten, das gestellte Amendement nicht anzunehmen, sowohl das prinzipale als das eventuelle.

Die Regierung hält es weder am Ort noch an der Zeit; am Orte nicht, weil sie nicht glaubt, daß es das richtige Verfahren ist, bei Gelegenheit eines anderen Gesetzes in eine so wichtige Materie einzugreifen, wie die Handhabung der Presse ist. Dadurch, daß die Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb der Presse aus der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ausgesondert und in ein besonderes Gesetz niedergelegt sind, ist schon ausreichend und, wie die Regierung glaubt mit Recht dokumentirt worden, daß die Beurtheilung des Preßgewerbes nach anderen

Bedingungen erfolgen muß als diejenige der übrigen Gewerbe, und ich glaube daher nicht, daß es angemessen sei, bei Gelegenheit der Berathung eines anderen Gesetzes diese wichtige Materie nebenbei zu behandeln. Außerdem aber hält es die Regierung überhaupt nicht an der Zeit, in diesem Augenblick eine Aenderung des Preßgesetzes eintreten zu lassen. Sie kann sich auch der Ansicht der Kommission nicht anschließen, daß es eine Inkonsequenz wäre, nach dem Schritt, den sie schon im vorigen Jahre gethan und den sie durchaus nicht bereut, indem sie anerkennt, daß nach dem bestehenden Preßgesetze die Frage wegen der Konzessions-Entziehung der Verwaltung entzogen und unter den Richter gestellt, daß es nun inkonsequent sein soll, noch festzuhalten an der Befugniß der Ertheilung der Konzessionen zu Preßgewerben. Die Regierung ist im Gegentheil der Meinung, daß je mehr die Einwirkung der Verwaltung auf die bestehenden Gewerbe beseitigt, sie um so mehr daran festhalten muß, in Bezug auf die Ertheilung der Konzessionen mitwirken zu können. Es liegt aber im Interesse des Landes, daß die Preßgewerbe nur von Personen betrieben werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehren sich befinden und über einen gewissen Grad von Bildung sich ausweisen.

Dessenungeachtet wird sich die Regierung aber später den Erwägungen nicht entziehen, ob es nicht wünschenswerth sei, einige Bestimmungen des Preßgesetzes zu ändern, ob es nothwendig sei, unter allen Umständen an der Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler festzuhalten, ob es möglich, den Begriff der Unbescholtenheit näher zu präzisiren, ob einige Branchen des Preßgewerbes vielleicht von der Konzessionspflicht ausgeschlossen werden können. Das, sage ich, sind Erwägungen, denen sich die Regierung seiner Zeit nicht verschließen wird, Erwägungen aber, die von so tiefgreifender Natur sind, daß sie in diesem Augenblick bei Berathung eines anderen Gesetzes nicht angestellt werden können. Vielmehr muß ich heute und zwar Namens der Regierung mit Bestimmtheit erklären, daß sie für dies Jahr eine Aenderung des Preßgesetzes weder beantragen, noch annehmen wird. Ich kann das hohe Haus daher nicht dringend genug bitten, diese Anträge nicht anzunehmen, und dadurch das vorliegende Gesetz, an dessen Zustandekommen dieses hohe Haus und die Staats-Regierung gleiches Interesse haben, zu gefährden.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich kann mich dem, was der Herr Minister des Innern über das Preßgesetz ausgeführt hat, nur anschließen. Meine Freunde und ich werden für dieses Gesetz, wie es die Regierung vorgelegt hat, stimmen, weil wir unsererseits die polizeilichen Konzessionen durch korporative Selbstregierung der Gewerksgenossen ersetzt zu sehen wünschen, nicht, weil wir dasselbe als Etappe zu einer Gewerbefreiheit via Reichenheim betrachten. Ich habe aber noch einige Gründe aus dem Standpunkte des Gewerbegesetzes hinzuzufügen. Ich will Sie daran erinnern, daß, wenn der Herr Abgeordnete für Barnim vor fünf Jahren einen Preß-Antrag eingebracht hat, mein Freund von Blankenburg hier neben mir dasselbe bereits vor sechs Jahren beantragt, und daß wir immer auf der Seite gestanden haben, welche die Handhabung der Preßgesetze aus der Hand der Verwaltungsbehörden in die Hände der Gerichte gelegt zu sehen wünschten. Deshalb aber glauben wir nicht, daß die Verwaltungsbehörden auf diesem Gebiete auszuscheiden haben, und ich glaube, ich spreche dem zeitigen Ministerium gegenüber nicht aus Parteirücksichten. Man wird auf diesem Gebiete gewisse Befugnisse nicht entbehren können und nicht aufgeben dürfen, wenn nicht die indirekten Hülfsmittel, zu denen die Verwaltungsbehörden dann greifen müssen, schlimmer werden sollen als die direkten, die man ihnen entzieht.

Ich glaube aber auch, daß man den übrigen Bestimmungen des Gesetzes gegenüber sich in einem Widerspruch bewegt. Sie wollen die Konzessionen beibehalten für Privatlehrer, Unterrichtsanstalten, selbst für Schauspiel-Unternehmer und Gifthändler. Meine Herren! Ich frage Sie, wenn Sie die Presse als ein Hauptinstitut des Volksunterrichts behandeln, warum wollen Sie die Presse von diesem Konzessionswesen ausnehmen? Glauben Sie denn nicht, daß die Presse viel mehr auf die Bildung und die Sitte einwirkt, als ein herumziehender Schauspieldirektor, und glauben Sie denn nicht, daß das Gift, welches die Presse dispensirt, das allerfeinste ist? Ich meine, daß Sie entweder das Konzessionswesen auf allen Gebieten des öffentlichen Unterrichts aufheben oder vor allen Dingen daran festhalten müssen, für ein Institut, welches ich für das allergrößte Institut des Volksunterrichts halten zu müssen glaube. Ich glaube aber auch, meine Herren, daß Sie gleichzeitig in andere Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung eingreifen, welche das gegenwärtige Gesetz intakt lassen will, nämlich das Prüfungswesen. Es ist ausdrücklich bei diesem Gesetz im Allgemeinen ausgesprochen, daß durch die Beseitigung des Konzessionswesens der Frage wegen der Prüfungen in keiner Weise präjudizirt werden solle. Nun sind aber die Buchdrucker einer Prüfung unterworfen, und wenn man auch zugeben will, daß die Buchdrucker auf der Grenze zwischen Handwerker und Kunst stehen, so muß man doch bedenken, daß die Prüfung sich recht eigentlich auf denjenigen Theil der Buchdruckerei bezieht, der mit dem Handwerke Gemeinschaft hat; ich glaube aber außerdem, daß die Buchhändler selbst, so lange sie nicht dazu übergegangen sind — was aus der Mitte des Buchhandels selbst erstrebt wird — nämlich durch eine Korporation der Genossen der Regierung eine Garantie für die Zuverlässigkeit und die allgemeine Bildung ihrer Mitglieder zu geben, so lange das Konzessionswesen für die Buchhändler nicht entbehrt werden kann. Hätten wir eine Buchhändler-Innung, die im Stande wäre, für ihre Genossen einzustehen, so würde ich der Erste sein, welcher das Konzessionswesen mit Freuden fallen ließe. Auf diesem Standpunkt stehen wir aber noch nicht und ich glaube, sie besonders dürfen dem jetzigen Minister des Innern gegenüber das Vertrauen haben, daß er das Konzessionswesen in der gelindesten Weise handhaben wird. Ich glaube, daß Niemand in das Wespennest der Presse gern hineingreift; denn wir haben schon die Erfahrung gemacht, daß die geringste Beeinträchtigung dieses Gewerbes eine Reaktion und einen Rückschlag gegen diejenigen hatte, die sich einen solchen Einfluß erlaubten und die mit dem, was man erreichen wollte, in gar keinem Verhältniß stand.

Ich kann Sie, meine Herren, deshalb nur bitten, im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes, was ich im Uebrigen wünsche, diese wichtige Frage wegen der Konzession und Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler nicht nebenher entscheiden zu wollen, sondern die entsprechende Vorlage der Königlichen Staats-Regierung abzuwarten.

Präsident: Zunächst hat das Wort — für die Anträge der Kommission — der Abgeordnete Dr. Waldeck.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Es ist eben gesagt worden, daß die Bestimmung des Preßgesetzes §§. 1 bis 4 nicht füglich entbehrt werden könne, weil die Presse gewissermaßen gleichzustellen sei einem öffentlichen Unterricht, weil zweitens Genossenschaften existiren müssen, bevor man zur Ordnung der allgemeinen Gewerbefreiheit übergeben könne. Das Letztere ist nun unseren bestehenden Gesetzen nicht gemäß; wenn wir diejenigen Genossenschaften, die bei solchen Ansichten von jener Seite intendirt werden, wieder einführen wollen, so sind wir wieder auf dem Standpunkt der Innungen und des Gewerbezwanges; die Gewerbefreiheit besteht gerade darin, daß dergleichen Hindernisse des Verkehrs nicht existiren sollen und können.

Wenn wir nun von diesem Standpunkte aus das Gewerbe eines Buchdruckers, eines Buchhändlers, eines Leihbibliothekars, — das sind die Gewerbe, die in dem Preßgesetz genannt sind, — betrachten, so ist unzweifelhaft, daß sie nach der bestehenden allgemeinen Freiheit an sich einer Konzession nicht unterworfen sein sollten.

Gegenwärtig liegt uns überhaupt die Frage vor, inwiefern die Konzessions-Ertheilungen zu beschränken sind oder nicht. Es ist in unserem Gesetze wenig in dieser Beziehung an den Vorschlägen der Regierung geändert worden. Wenn aber dieser höchst wichtige Gegenstand von der Kommission für wichtig genug erachtet worden ist, um einen Antrag auf eine Ergänzung des jetzigen Gesetzes zu stellen, dann glaube ich, ist das hohe Haus gewiß in der Lage, mit Freuden die Gelegenheit zu ergreifen, um den Ausspruch zu thun, der endlich einem der größten Uebelstände der neueren Gesetzgebung ein Ende macht. Denn was heißt es am Ende, wenn man die Preßfreiheit de-

kretirt, die Censur aufhebt und es doch in die Hand der Verwaltungsbehörden legt, die Sache an der Wurzel anzufassen, die Konzessions-Ertheilung zu verweigern und dadurch dem Inslebentreten der Preßerzeugnisse nach Willkür entgegenzutreten.

Diese Rücksicht allgemeiner politischer Erwägung würde um so mehr Platz greifen, als die Konzessions-Ertheilungs-Befugniß des Preßgesetzes weiter greift, als die Absicht ist, und eine Menge von Gewerben beeinträchtigt. Ich will nicht darauf eingehen, welch grenzenloser Mißbrauch von dieser Befugniß gemacht worden ist, das ist Jedermann bekannt, und darum ist es unnütz, es zu wiederholen. Dieser Mißbrauch aber zeigt gerade die Gefahr, die auf diesem Felde liegt, er zeigt, wie sehr es an der Zeit ist, hier einzuschreiten von Seiten des Hauses, und durch sein Votum diese schädlichen Paragraphen aus der Welt zu schaffen.

Ich will nur noch ein formelles Bedenken erwähnen. Es ist gesagt worden, in dem §. 54 des Preßgesetzes seien jene früheren Paragraphen allegirt worden und deshalb würde der §. 54 seine Bedeutung verlieren, wenn die Paragraphen aufgehoben würden. Das ist aber nicht der Fall, denn in dem §. 54 sind jene Paragraphen nur beziehungsweise allegirt; der §. 54 wird also seine Bedeutung haben, wenn auch die Gesetzgebung die §§. 1 bis 4 in Wegfall bringt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Ich würde mich den Ansichten des Herrn Ministers des Innern anschließen, indem ich auch der Meinung bin, daß die Konzessionen für die Preßgewerbe eine besondere Gruppe bilden, und nicht auf einem Blatte stehen mit der allgemeinen Konzession. Diese Konzessionen für die Preßgewerbe sind von jeher ein integrirender Theil der Censur-Gesetzgebung gewesen. Das läßt sich sehr bestimmt beweisen, meine Herren, da, wo seit alter Zeit die Gewerbefreiheit gilt, hat doch ein Konzessionswesen für diese Preßgewerbe gegolten aus dem sehr natürlichen Grunde, weil, wenn man das einzelne Produkt der Presse einer Vorprüfung unterwerfen will, man auch die Produktionsstätten im Auge behalten muß. Man muß die Hand darauf und darin behalten.

Wenn nun die Preßfreiheit auf die Censur folgt, so entsteht ein Uebergangszustand; es folgt die Beibehaltung gewisser indirekter Censurmaßregeln, die man aus gewerblichen Gründen kolorirt, deren Haltbarkeit ich selbst nicht für sehr groß halte. Ich glaube, in diesem Stadium befinden wir uns jetzt, und wenn nun die Königliche Staats-Regierung erklärt, sie will von diesem Standpunkte aus die Frage der Preßgewerbe als eine gesonderte Gruppe behandeln, so läßt sich die Berechtigung dieses Standpunktes nicht bestreiten. Es ist mir unzweifelhaft, daß dieses Konzessionswesen fallen wird; denn es muß fallen als eine Folge der Gewerbefreiheit und Preßfreiheit, die nun beide proklamirt worden sind. Aber eben so unzweifelhaft ist es mir, daß es in diesem Falle besonderer Strafgesetze bedarf, um das Entstehen einer Winkelpresse zu verhüten. Es bedarf scharfer Strafgesetze, um der Regierung eine sichere Kenntniß der Produktionsstellen zu verschaffen. Das führt zu einer Erwägung der Preßgesetzgebung im Zusammenhange, die ich für eine nothwendige halte. Ich muß daher dem Antrage des Herrn Ministers des Innern beitreten. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, daß, nachdem wir im vorigen Jahre ein befreiendes Preßgesetz und in diesem Jahre ein befreiendes Gewerbegesetz bekommen haben, die Konsequenz der Gewerbe- und Preßfreiheit sich von selbst geltend machen wird, und daß wir nichts zu besorgen haben von der Zukunft. Ich sehe nicht recht ein, warum die Gewerbe, die das gegenwärtige Gesetz zum Gegenstande hat, unter dem Konzessionszwange bleiben sollen, weil es wünschenswerth ist, noch auf einem anderen Gebiet, wo die Frage noch weiteren Erwägungen unterliegt, die Befreiung von dem Konzessionszwange zu haben. Ich bin daher für die Trennung der beiden Fragen, weil ich nicht bezweifle, daß für die Zukunft die Frage nach dem Wunsche der Antragsteller gelöst werden muß und ich das Gesetz nicht gefährden will um eines anderen an sich löblichen und erreichbaren Zweckes willen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Ich habe zunächst Einiges zu berichtigen, was von meinem Herrn Vorredner gesagt worden ist. Der Herr Abgeordnete für Barnim hat behauptet, daß die Aufrechterhaltung der Konzessions-Ertheilungen deshalb nothwendig sei, weil die Polizeibehörde von der Existenz der Preßgewerbetreibenden Kenntniß haben müsse. Dafür giebt es andere Mittel; ich glaube, daß das Handelsgesetzbuch den richtigen Weg eingeschlagen hat, indem es verlangt, daß ein Firmenverzeichniß geführt werde. Ein solches Verzeichniß wird nicht einmal jetzt bei der Behörde geführt, die wohl von der ersten Etablirung der Firmen, nicht aber von der Veränderung Kenntniß erhält, die im Laufe der Zeit vorgehen, und das ist ein großer Mangel.

Der Herr Abgeordnete für Regenwalde hat darauf hingewiesen, daß er das Konzessionswesen würde fallen lassen, wenn der Buchhandel korporativ organisirt wäre. Nun muß ich doch darauf erwidern, daß wohl kein Gewerbebetrieb in Deutschland in solcher Weise korporativ organisirt ist, wie der Buchhandel. Der Buchhandel ist eine Korporation, die sich über ganz Deutschland verbreitet, und hat Zweigvereine fast in jedem größeren Orte. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Wagener die Versicherung geben, daß, wenn auch die Korporation nicht im juristischen Sinne einstehen kann für ihre Mitglieder — und dazu wird nie und nimmer eine Korporation im Stande sein — sie doch eine solche moralische Macht über ihre Mitglieder übt, daß er dieselbe für wirksamer als das Konzessionswesen erklären würde, wenn er von den Einrichtungen des Buchhandels Kenntniß nehmen wollte.

Aber auch der Meinung des Herrn Abgeordneten für Bielefeld kann ich mich nicht anschließen. Ich habe die Ertheilung der Konzessionen aus praktischen Gründen bekämpft, ich kann aber nicht zugeben, daß die Wirkungen derselben so weit gehen, die Preßfreiheit überhaupt zu vernichten. Theoretisch kann man das allerdings behaupten; wenn durch die Befugniß zur Versagung der Konzession die Begründung derjenigen Anstalten unterbleibt, die der Presse dienen, so muß natürlich nicht nur die Preßfreiheit, sondern auch die Presse untergehen, aber diese Folgen sind selbst bei der willkürlichsten Auslegung der Unbescholtenheit nicht hervorgetreten, und können sich der Natur der Sache nach in dem vorausgesetzten Umfange auch nicht herausstellen.

Meine Herren! Nach der Erklärung, die der Herr Minister des Innern abgegeben hat, habe ich mir die Frage vorlegen müssen, wie ich mich ferner zu dem von mir gestellten Antrage und zu dem Antrage der Kommission zu verhalten habe. Ich bin weit davon entfernt, die gegenwärtige Vorlage gefährden zu wollen. Ich darf es nicht der Staats-Regierung und dem Lande gegenüber. Der Staats-Regierung gegenüber, weil ich es für unmöglich oder wenigstens sehr schwierig halte, daß die strengen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung den Tausenden von Gewerbtreibenden gegenüber, werden aufrecht erhalten werden können, nachdem die Staats-Regierung einmal sich im Prinzip für die Aufhebung derselben erklärt hat, indem die Reklamationen, die bereits gegenwärtig in großer Zahl eingehen, dann gewiß von Hunderten auf Tausende sich vermehren werden. Dem Lande gegenüber nicht, weil ich den Tausenden, die dadurch von polizeilichen Plackereien befreit werden, deshalb diese Plackereien nicht weiter auflegen darf, weil die Preßgewerbe nicht auch gleichzeitig derselben Wohlthat theilhaft werden. Wenn also eine wirkliche Gefährdung des Gesetzes in der Art stattfinden soll, daß die Staats-Regierung von demselben zurücktrete, dann würde ich mein Amendement zurückziehen und es der Kommission überlassen, welchen Entschluß sie in Bezug auf das von ihr gestellte Amendement fassen will.

Ich habe aber noch zwei praktische Gründe für die Zurückziehung meines Amendements. Erstens haben wohl die Erklärung, die der Herr Minister abgegeben hat, und die Reden mehrerer meiner politischen Freunde auf die Stimmung des hohen Hauses in der Art eingewirkt, daß die von der Kommission und mir gestellten Amendements in der Minorität bleiben dürften. Es könnte den Anschein haben, als ob nicht blos aus formalen, sondern aus materiellen Gründen dieser Erfolg eintritt, durch den ich die Sache, für die ich eingetreten bin, für gefährdet halten würde. Dann aber hat die Erklärung des Herrn Ministers mir die Ueberzeugung gegeben, daß er eine Revision des Preßgesetzes, wenn auch nicht in diesem Jahre,

was allerdings wegen der Kürze der Zeit unmöglich wäre, doch aber für die nächste Session einbringen wird. Aus allen diesen Gründen ziehe ich meinerseits das von mir gestellte eventuelle Amendement zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Nach den Erklärungen, welche wir so eben gehört haben, verliert der Gegenstand, über welchen ich sprechen wollte, so ziemlich seine Bedeutung. Ich werde mich deshalb auf ein paar kurze Bemerkungen beschränken. Ganz abgesehen selbst von der Gefährdung der gegenwärtigen Gesetz-Vorlage, würde ich meinerseits sowohl gegen den Antrag der Kommission, als gegen das Amendement des Herrn Veit stimmen. Wir haben in den vergangenen Jahren allerdings so viel traurige Erfahrungen hinsichtlich der Elastizität des Wortes »Unbescholtenheit« gemacht, daß der Wunsch höchst natürlich und gerechtfertigt erscheint, endlich statt dieses Kriteriums ein anderes positiveres zu erhalten, und hoffe ich, daß die Erklärung des Herrn Ministers uns einstweilen jedenfalls genügende Bürgschaft dafür bietet, daß die Regierung sich ernstlich damit beschäftigt, den Gegenstand angemessen zu reguliren.

Jedenfalls kann mir der in dem eventuellen Amendement mit gesperrter Schrift gedruckte »Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte« keinerlei Garantie gewähren, so pomphaft die Worte auch immer klingen mögen. Es ist dieser »Vollbesitz« etwas rein Negatives, er garantirt eben nur, daß ein Mensch noch keine empfindliche Bestrafung erlitten hat. Unter allen Umständen scheint es mir durchaus unangemessen, eine Materie, welche so viele Gesichtspunkte darbietet, in welcher sich so viele und verschiedenartige Interessen konzentriren, tumultuarisch in Pausch und Bogen hier beiläufig reguliren, oder vielmehr erledigen zu wollen.

Wir haben so eben aus dem Munde des Herrn Veit gehört, daß gewisse hinreichend wirksame Korrektive bereits vorhanden seien, wenn auch alle in Frage stehenden Preßbestimmungen fallen sollten. Indeß wird es doch nöthig sein, diese Korrektive vorerst etwas genauer ins Auge zu fassen. Wir Andern sind auf dem betreffenden Gebiete nicht so bewandert, wie der Herr Redner vor mir der Natur der Sache nach es sein muß. Es ist gewiß eine sehr bequeme Sache und dabei zugleich sehr populär, für unbedingte Freiheit in allen Dingen zu sprechen. Ich glaube aber vom *gesetzgeberischen* Standpunkt aus muß man doch etwas näher zusehen und sich stets gegenwärtig halten, daß auch die Freiheit, wenn sie wirklich Bestand haben soll, gewisse Grenzen haben muß, daß *viele* Freiheiten neben einander bestehen müssen, und daß schon zu *diesem* Zwecke die Freiheit mindestens organisirt werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Nach der Erklärung, die mein verehrter Freund, Dr. Veit, abgegeben hat, kann ich auf das Wort verzichten. Ich habe mich zu demselben nur gemeldet, um meine Abstimmung zu motiviren, indem ich entschieden war, nach der Erklärung der Staats-Regierung gegen den Antrag der Kommission und gegen das jetzt zurückgezogene Amendement zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, nachdem das Amendement zurückgezogen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort aus demselben Grunde.

Präsident: Ich will nun das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben zur Diskussion kommen lassen. Ich bitte den Abgeordneten von Bardeleben das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Es ist nicht meine Absicht, auf die Frage der Aufhebung der §§. 1—4 des Preßgesetzes näher einzugehen, ich will nur in Kurzem meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich auf die Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler ebensowenig wie auf die Konzessionirung der im §. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, die durch die Bezirks-Regierung ertheilt wird, ein wesentliches Gewicht lege, auf die Prüfung nicht, weil meines Erachtens nach es bei dem Betriebe des Preßgewerbes weniger auf die wissenschaftliche Befähigung, als auf die Sittlichkeit des Gewerbetreibenden ankommt. Es muß eine Garantie dafür gegeben sein, daß ein derartiger Gewerbetreibender nicht mit verbotenen Büchern und mit verbotenen Zeitschriften sein Gewerbe betreibt. Auf die Konzessionirung der Regierung lege ich deshalb weniger Werth, weil nach der Interpretation, die wir aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern so eben gehört haben, ich der Ansicht bin, daß eine Konzessions-Verweigerung nur in sehr wenigen Fällen vorkommen kann. Ich habe den Herrn Minister so verstanden, daß er die Unbescholtenheit, auf welche es nach §. 1 des Preßgesetzes ankommt, wie auch ich dies Gesetz meinerseits stets interpretirt habe, mit dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, für gleichbedeutend erklärt. Ist diese Interpretation die richtige, so werden Sie zugeben, daß nur wenige Fälle vorkommen werden, in denen Personen, die nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, sich um Konzessions-Ertheilung für eines der Preßgewerbe melden werden.

Nachdem das Amendement Veit zurückgezogen ist, bleibt nichtsdestoweniger immer noch der Kommissions-Antrag wegen Aufhebung der §§. 1—4 bestehen, und weil es also möglich ist, daß diese Paragraphen durch einen Beschluß des Hauses beseitigt werden, so habe ich mir erlaubt, für diesen eventuellen Fall mein Amendement zu §. 49 zu stellen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß unter den Gewerbetreibenden, welche im §. 1 des Preßgesetzes zusammengefaßt sind, doch ein wesentlicher Unterschied besteht. Es befinden sich darin diejenigen, die das eigentliche Preßgewerbe betreiben, und solche, bei welchen noch ein anderer Gesichtspunkt maßgebend ist.

Zu diesen letzteren rechne ich Leihbibliothekare, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern. Bei diesen ist nicht blos der große preßpolitische Gesichtspunkt von Bedeutung, sondern es tritt noch ein anderer polizeilicher Gesichtspunkt, nämlich bei den Leihbibliothekaren der sittenpolizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund. Ich bin der Meinung, daß, wenn man bei den größeren Preßgewerben die Nothwendigkeit der Konzessionirung aufhebt, man nichtsdestoweniger bei den letzteren Gewerben eine gewisse polizeiliche Kontrolle beizubehalten haben wird. Was nun die Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern betrifft, so bedarf es meines Erachtens, wenn auch §§. 1—4 des Preßgesetzes aufgehoben werden sollten, einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nicht, weil in einem anderen Paragraphen des Preßgesetzes, im §. 10 nämlich, von dem öffentlichen Verkauf derartiger Preßprodukte die Rede ist, und weil auch nach gewissen Paragraphen der Gewerbeordnung auch diese Art von Gewerben einer polizeilichen Kontrolle unterliegen. Anders würde es mit den Leihbibliothekaren sein, wenn Sie den §§. 1 des Preßgesetzes einfach aufhöben. Es bestehen allerdings auf Grund früherer Reskripte gewisse polizeiliche Kontrollen über die Leihbibliothekare, sie haben ihre Kataloge vorzulegen und solche Bücher, welche die Polizeibehörde streicht, zu entfernen, indeß alle diese Kontrollen beruhen auf einem etwas hinfälligen Fundamente, nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift. Wird also dieser §. 1, der wenigstens eine Konzessionsertheilung der Leihbibliothekare der Polizeibehörde überweist, beseitigt, so ist das Gewerbe der Leihbibliothekare, welches aus den von mir vorhin bezeichneten Gründen einer gewissen polizeilichen Kontrolle bedarf, vollkommen frei und unbeschränkt. Ich habe mir deshalb erlaubt, die Leihbibliothekare in §. 49 der gegenwärtig vorliegenden Novelle aufzunehmen. Sie kommen dadurch in die Lage, daß, während sie jetzt nach §. 1 des Preßgesetzes der Genehmigung der Bezirksregierung bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes, sie nach §. 49 der Novelle von jetzt ab der Genehmigung der Polizei-Obrigkeit, resp. des Landraths bedürfen. Sie würden nach wie vor unter polizeilicher Kontrolle stehen, und es würden auf sie, wenn sie Kontravention begehen, die §§. 172 und 173 ꝛc. der Novelle Anwendung finden. Ich glaube, daß dies vollkommen genügt, um das Gewerbe unter einer gewissen Kontrolle zu erhalten; ich glaube aber,

daß eine solche Kontrolle auch durchaus nothwendig ist, und bitte Sie, für den Fall, daß der Kommissions-Antrag angenommen würde, dann auch zugleich mein Amendement zu §. 49 zu adoptiren. Wird der Kommissions-Antrag nicht angenommen, dann bleibt die Konzessionirung der Leihbibliothekare, wie sie im §. 1 des Preßgesetzes aufgeführt ist, bestehen, und für diesen Fall würde ich mein Amendement nicht ferner aufrechterhalten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Ich nehme nur das Wort, um die Thatsache zu konstatiren, weshalb ich mich nicht auf weitläuftige Widerlegung der verschiedenen Motive des Kommissionsvorschlages einlasse. Ich habe zunächst daher nur dem eventuellen Amendement die Bemerkung entgegenzuhalten, daß, wenn die Leihbibliothekare ausgenommen werden sollen, vielmehr die ganze Französische Romanlektüre, wie sie jetzt existirt, verboten werden müßte, da sie sich wahrscheinlich fast in allen Leihbibliotheken findet, denn ich halte sie für die Jugend bedenklicher, als die Lektüre von Räuber- und Rittergeschichten. Ich denke, man muß den Eltern und Vormündern die Kontrolle über die Lektüre ihrer Kinder nicht zu leicht machen, denn diese haben darüber zu wachen, welche Literatur für die jüngeren Leute paßt oder nicht. Ich würde für dieses Amendement auch nicht den allergeringsten praktischen Nutzen einsehen. Was nun die übrigen Reden betrifft gegen den Kommissionsvorschlag, so will ich vor Allem nur konstatiren, daß die Kommission und der Berichterstatter dadurch in keiner Weise überzeugt worden sind von der Angemessenheit und Nothwendigkeit des Vorschlages auf Streichung. Daß der Vorschlag der Kommission sehr wohl zum Gegenstande, mit dem sich der Gesetz-Entwurf beschäftigt, gehört, halte ich für unbedenklich. Dem Herrn Kollegen Mathis (Barnim) gegenüber bemerke ich nur, daß die Gewerbe-Ordnung selber angiebt, auf welche Weise dergleichen Gewerbe überwacht werden. Denn jeder Gewerbetreibende muß sein Gewerbe der Kommunal- und Polizeibehörde anzeigen, und hat auch nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung keiner ein Recht zum Gewerbetriebe, wenn es auch ein Preßgewerbe betrifft, der seinen Betrieb nicht vorher angezeigt und einen Gewerbeschein gelöst hat. Indeß, meine Herren, wie gesagt, ich will mich auf die Widerlegung der Gegengründe nicht einlassen, weil ich glaube, daß die Stimmung des Hauses der Art ist, daß jedes Wort des Berichterstatters für Aufrechthaltung des Kommissionsvorschlages wahrscheinlich vergeblich sein wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Gegen das erste Alinea des Artikels III. sind keine Erinnerungen erhoben; ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, das erste Alinea des Artikels III., in Ansehung dessen die Kommissions-Vorschläge die Regierungs-Vorlage wiedergeben, für angenommen erachten. — Es ist angenommen. In Ansehung des zweiten Alinea möchte ich so vorgehen, daß ich die erste (eventuelle) Frage auf Aufhebung des §. 58 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 stelle, zweitens eine eben solche eventuelle Frage auf Aufhebung der §§. 1 bis 4 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Der erstere Vorschlag hat auf die weitere Abstimmung keinen Einfluß. Sollte bei der zweiten Abstimmung der betreffende Kommissions-Antrag nicht angenommen werden, so sind damit die Anträge der Abgeordneten von Carlowitz und von Bardeleben von selbst erledigt. Sollte der Vorschlag der Kommission angenommen werden, so würde ich dann den Zusatz von Carlowitz und endlich das Amendement von Bardeleben zur Abstimmung bringen. Es scheint sich kein Widerspruch gegen diesen Abstimmungs-Vorschlag zu erheben. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des zweiten Alinea des Artikels III., außer den in der Regierungs-Vorlage zur Aufhebung bestimmten Gesetzesparagraphen, erstens (nach dem Antrage der Kommission) unter die außer Kraft tretenden Paragraphen auch setzen wollen den §. 58 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Antrag der Kommission ist angenommen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des zweiten Alinea des Artikels III. — außer den in der Regierungsvorlage als außer Kraft tretend bezeichneten Gesetzesparagraphen — nach dem ferneren Vorschlage der Kommission — auch wollen außer Kraft treten lassen die §§. 1 bis 4 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben, und damit sind die Anträge von Carlowitz und von Bardeleben beseitigt.

Wir hätten jetzt noch auf den Artikel I. zurückzugehen, für den die Beschlußnahme vorbehalten war. So viel ich aber übersehe, hat sich in demselben durch die Diskussion Nichts geändert; es sind danach keine anderen Paragraphen einer Abänderung unterworfen als diejenigen, die der Artikel I. als abzuändernde Paragraphen bezeichnet. Wenn das auch die Meinung des Hauses ist, so werde ich keine besondere Abstimmung über Artikel I. zu veranlassen haben. — Es bleibt dann noch eine Diskussion über die Resolution übrig, welche die Kommission auf Seite 30 unter Nr. 2 vorgeschlagen hat:

> »die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionen zum Kleinhandel mit Getränken als Nebengewerbe einer Revision unterwerfen werde.«

Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Meine Herren! Ich ersuche Sie, dieser Resolution Ihre Zustimmung zu geben. Ich erlaube mir aber auch gleichzeitig, meine auf ziemlich langjährige Erfahrungen begründete Ueberzeugung auszusprechen, daß es dem Herrn Minister des Innern und den betheiligten Ministerien, wenn sie an diese Revision gehen, gar nicht anders möglich sein wird, als zu gleicher Zeit auch das Konzessionswesen wegen der Gast- und Schankwirthschaften einer gründlichen Revision zu unterziehen. Es haben in dieser Beziehung dem hohen Hause — unzählige Petitionen, möchte ich sagen, vorgelegen; diese haben wenigstens schon den Beweis geliefert, daß die bestehende Gesetzgebung über diesen Gegenstand im Lande zu außerordentlich vielen Klagen geführt hat. Die Petitions-Kommission ist in der Regel von der Ansicht ausgegangen, daß das Gesetz gleichwohl gut sei, weil sie dessen Zweck, nämlich dem übermäßigen Genuß von geistigen Getränken und der Völlerei entgegenzutreten, für einen anerkennenswerthen hält. Ich theile vollkommen die Ueberzeugung rücksichtlich der Qualifikation des Zweckes, möchte mir aber doch erlauben, zu bemerken, daß die bestehende Gesetzgebung den Zweck in einer außerordentlich ungeschickten Weise verfolgt und bei Verfolgung desselben zu den begründetsten Ausstellungen Veranlassung giebt.

Ich will nur so viel hier hervorheben, daß das bestehende Gesetz an einer außerordentlichen Unbestimmtheit leidet, die zu einer reinen Willkürherrschaft führt, zu einer Willkürherrschaft sowohl bei den ganz aufrichtig dem Gesetze ergebenen Behörden, als auch bei den Behörden, welche etwa in bewegter Zeit Motive auf ihr Verfahren einwirken lassen, welche im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen sind. Ich will darauf aufmerksam machen, daß die jährlich im Belieben der Behörden stehende Entziehung der Konzessionen nach dem offiziellen büreaukratischen Gesichtspunkte, wie er in einem Reskripte vom Jahre 1845 ausgesprochen ist, als eine Verwaltungs-Maßregel bezeichnet wird, die keine Strafe sei, und daß es deshalb auch gar nicht nöthig sei, dafür den Betheiligten die Gründe mitzutheilen. Meine Herren! Wer das Leben kennt, weiß, daß zwar diese Konzessions-Entziehung eine Verwaltungs-Maßregel, daß sie aber auch eine ganz empfindliche Strafe ist, die möglicherweise den Betroffenen an den Bettelstab bringt. Wenn man deshalb, weil diese Konzessions-Entziehung eine Verwaltungs-Maßregel ist, sagen sollte, sie sei keine Strafe, so widerspricht dies den Intentionen des Gesetzes selbst, welches so zu sagen das Schwert über dem Haupte jedes Gewerbetreibenden befestigt, um ihn in vielen Beziehungen absichtlich in Abhängigkeit zu halten. Materiell betrachtet, sagt das Gesetz geradezu nur: die Konzession kann entzogen, kann verlängert werden, verlängert, wenn keine begründete Beschwerde vorgekommen ist. Meine Herren! Was ist eine begründete Beschwerde? Nach den ursprünglichen Intentionen des Gesetzes sollte darunter verstanden werden Vermögensverfall, Verurtheilung wegen entehrender Verbrechen, auch

sogar fortgesetzte hartnäckige Renitenz gegen polizeiliche Anordnungen. Aber fragen wir, was ist in der Praxis anderer Länder, was ist in unserem Lande darunter verstanden? Man hat es für eine begründete Beschwerde gehalten, wenn der betreffende Konzessionirte nicht richtig stimmte,

(Heiterkeit)

wenn er sich nicht zur richtigen Konfession hielt, wenn er sein Lokal für öffentliche Versammlungen öffnete, die nicht angenehm waren, wenn er nicht die Zeitungen hielt, die oktroyirt wurden.

(Heiterkeit.)

Das Alles, meine Herren, sind doch vom Standpunkt des Gesetzes aus keine begründeten Beschwerden, und doch hat man sie dafür gehalten, wenigstens glaube ich, daß man dies annehmen muß. Es ist insoweit erwiesen, daß es erst widerlegt werden muß. Nun glaube ich doch, daß es wirklich zweckmäßig wäre und auch gar keine Schwierigkeiten hätte, in dieser Beziehung eine ganz einfache Strafgesetzgebung zu machen und zu sagen, in den und den Fällen wird die Konzession zurückgezogen. Dies ist, meines Erachtens, eine Nothwendigkeit, wenn man es nicht darauf ankommen lassen will, daß bei Wiederholung ähnlicher Zustände die Konzessions-Entziehung zu einem bloßen Zugpflaster wird.

Ich mache aber noch auf einen anderen Punkt aufmerksam; abgesehen von der Inhaltslosigkeit des Ausdrucks: »begründete Beschwerde« steht in dem Gesetze noch eine in Betreff der städtischen Verhältnisse ganz unhaltbare Bestimmung, nämlich die, daß die Bedürfnißfrage die entscheidende sein soll. Ich will Sie nicht in dieser Beziehung mit einer Auseinandersetzung ermüden; meine Erfahrung ist die, daß auch das redlichste Bemühen ganz im Sinne des Gesetzes, diese Frage zur maßgebenden für die Entscheidung zu machen, nur dahin führt, daß man schließlich sagen muß, man verfährt nach einem ganz unbestimmten Ermessen, das von vielerlei anderen Motiven beeinflußt ist, und am Ende weiter nichts als ein Machtspruch ist: car tel est notre bon plaisir. Der Mann bekommt seine Konzession, wenn seine Verhältnisse ihm einen günstigen Schein verleihen, aber von einem eigentlichen Bedürfniß ist gar nicht zu sprechen.

Ich erinnere nur daran, daß Berlin im Jahre 1852 1516 bloße Schankwirthschaften, Tabagisten und dergleichen hatte, und im Jahre 1858, während im übrigen Lande die Zahl zurückgegangen war, in Berlin 1640 derselben vorhanden waren. Nun möchte ich doch fragen, wo das Bedürfniß gelegen hat, von 1516 bis auf 1640 zu gehen? Aber noch mehr, meine Herren, die Frage, die im Einzelnen zu entscheiden ist, tritt in folgender Gestalt auf: liegt zur Ertheilung der 1641sten Konzession ein Bedürfniß vor? Oder aber, wenn der Inhaber einer solchen Konzession mit Tode abgeht oder sein Lokal verlegen muß, ist die 1640ste Konzession ein Bedürfniß oder nicht? Das zu beantworten, dazu gehören stärkere Kräfte des Geistes und des Willens, als unserer Polizei zu Gebote stehen.

Ich möchte also vorschlagen, daß in beiden Beziehungen eine mehr praktische Gesetzgebung eingeführt wird. Ich glaube auch, daß es nicht schwer ist, ein anderes System zu finden; und endlich, um nicht blos zu tadeln, will ich einige Punkte positiv hervorheben. Ich wünsche vor allen Dingen eine Erleichterung in den Bestimmungen wegen Uebertragung schon bestehender Konzessionen in dem Falle, wo durch Verlegung des Geschäftes, sowie durch Erbgang ein Wechsel nothwendig ist. Da tritt mit Nothwendigkeit die andere wichtige Rücksicht ein, daß die Versagung der Konzession der Ruin oder wenigstens ein starker Vermögensverlust ist. Und dem gegenüber muß die unbedingte Bedürfnißfrage an Gewicht verlieren.

Ich wünsche ferner, wie ich schon gesagt habe, eine Formulirung derjenigen Beschränkungen, in denen die administrative Konzessionsentziehung aufrecht erhalten werden kann, und wünsche endlich, daß man sich entschließe, für die Städte die Bedürfnißfrage — von dem platten Lande will ich nicht sprechen, weil ich dort keine Erfahrung habe — geradezu zu streichen und zu ersetzen durch bestimmte, verschärfte Strafvorschriften gegen den Mißbrauch und durch andere Garantieen, wobei ich analog nur auf Englische Zustände verweisen will, wo man einen bestimmten Miethswerth verlangt, um sich gegen die Winkelschänken zu sichern. Daß der Polizeibehörde bei Beurtheilung der Persönlichkeiten ein gewisser Spielraum gelassen werden muß, ist auch meine Ueberzeugung; ich glaube aber auch, es ist in dieser Beziehung erreichbar, Garantieen durch Zulassung der Oeffentlichkeit, d. h. in diesem Falle, der offenen Mittheilung der Gründe der Versagung, die der Herr Minister des Innern, wie wir dankbar anerkennen, bereits angeordnet hat, und durch die Gestattung einer Vertheidigung gegen etwaige willkürliche Erlasse der Behörden, zu schaffen.

Ich will mich enthalten, einen Antrag zu stellen, daß hinter dem Worte »Nebengewerbe« eingeschaltet wird »sowie zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft«. Ich glaube, daß es sich von selbst ergeben wird, daß in dem von mir angedeuteten Sinne verfahren werden muß, und ich möchte nur noch hinzufügen: es ist zwar der offizielle Ausdruck, daß Beschwerden über das Gesetz von Seiten der Verwaltungs-Behörden bis jetzt nicht laut geworden sind; ich kann aber versichern, daß eine Menge von Verwaltungs-Beamten, die zum Theil hier im Hause sitzen und mit denen ich über diese Angelegenheit Rücksprache genommen habe, mir übereinstimmend gesagt haben, daß die Gesetzgebung in den von mir angedeuteten Beziehungen und namentlich gerade in Betreff der hier so sehr protegirten Bedürfnißfrage zu einer hohlen geworden ist und einer reellen Umgestaltung dringend bedarf.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Die Regierung verkennt so wenig das Bedürfniß einer Revision der hier in Frage stehenden Materie, daß sie schon seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, eine solche vorzunehmen, sie hält die Sache aber nicht so leicht, wie der verehrte Redner, der so eben gesprochen hat. Es kommt eben darauf an, nach der einen Seite hin der Regierung die Macht zu lassen, der Neigung zur Völlerei und der Spekulation auf diese Neigung Einhalt zu thun, andererseits aber auch die Willkür der einzelnen Behörden auszuschließen. Dies wird meiner Ueberzeugung nach nur dadurch möglich sein, daß man Organe schafft, von denen man eine ganz objektive Beurtheilung der Frage erwarten kann. Das ist der Gesichtspunkt, der für mich wesentlich ist bei der Revision der Gesetzgebung. Aber auch die Erörterungen, die wir soeben gehört haben, werden gewiß nicht auf einen unfruchtbaren Boden gefallen sein; die Regierung wird nicht nur sehr geneigt sein, dieselben bei der ferneren Bearbeitung der Sache zu berücksichtigen, sondern sie wird sogar dem Herrn Redner sehr dankbar sein, wenn er der Regierung seine Mitwirkung bei der ferneren Bearbeitung der Sache angedeihen lassen will. Die Regierung wird sehr bereit sein, ihm dazu fernere Gelegenheit zu geben, da sie die Ueberzeugung gewonnen, daß er sich mit der Sache sehr beschäftigt hat und durch seine amtliche Stellung sehr wohl in der Lage ist, sich mit derselben ganz vertraut zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Nach den Erklärungen des Herrn Ministers ziehe ich mein Wort zurück. Ich will mir erlauben, dem Abgeordneten Burghart zu erwidern, daß die Sachen nicht so stehen, wie er sie dargestellt hat. Er mag allerdings in seinem kleineren Kreise große Erfahrungen gemacht haben, aber diejenigen, die in größeren Kreisen Erfahrungen machen, haben eine andere Ueberzeugung von der Sache. Es läßt sich nicht so leicht über diese Verhältnisse hinweggehen, und ich glaube, daß die Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 bis auf einige Punkte die Verhältnisse der Schankstätten doch im Ganzen gut organisirt hat. Wenn ich aber einen Wunsch aussprechen sollte, der zur Beseitigung einer in der Kabinets-Ordre von 1835 enthaltenen Bestimmung beitragen dürfte, so ist es der, daß die Schankwirthe nicht in jedem Jahre ihre Konzession erneuern lassen müssen. Das ist eine Belästigung, und es wäre wohl gut, wenn diese Bestimmung aufgehoben würde. Im Uebrigen aber könnte die Kabinets-Ordre ganz gut bestehen bleiben, denn es ist namentlich auf dem Lande und in den kleinen Städten die Bedürfnißfrage eine sehr wichtige. Denn wenn auf 90 Einwohner in einer Stadt eine Schankstätte kommt, kann man doch nicht wünschen, daß noch mehrere

errichtet werden. Man wird vielmehr das Bedürfniß prüfen müssen, ob noch mehrere Schankstätten nöthig sind.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diese Resolution und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Ich will mir nur einige Worte erlauben zur Erläuterung des Antrages der Kommission.

Wenn der Abgeordnete Burghart einen Zusatz im Sinne seiner Bemerkungen vorgeschlagen hätte, so glaubte ich sogar Namens der Kommission erklären zu können, daß man gegen diesen Zusatz gewiß nichts eingewendet hätte. Wir haben die Anträge auf eine allgemeine Revision der Verordnung von 1835 nur deshalb fallen lassen, weil von dem Herrn Regierungs-Kommissar dagegen protestirt wurde, daß die Berathung auf dieses allerdings ebenfalls spezielle Gebiet übergehe; jedenfalls hängt dies aber doch auch mit den Gegenständen des Entwurfes nahe zusammen, dessen Berathung uns vorgelegen hat. Es ist allerdings bekannt, daß früher der Umstand, ob Jemand zu den Dissidenten gehörte, wie er gewählt hatte und Aehnliches auf die Ertheilung oder Versagung der Konzession einen großen Einfluß gehabt hat. Es sind ja eine Menge Fälle der Art als notorische Thatsachen jedem Einzelnen bekannt geworden und noch in Erinnerung. Das Damokles-Schwert hat geschwebt und schwebt noch über dem Haupte Jedes, der Schankwirth ist und Kleinhandel mit Getränken betreibt. Es ist ferner doch nicht zu verkennen, daß, wenn man über das unendliche Schreibwerk der Büreaukratie klagt, man vor allen Dingen den materiellen Gründen, aus denen es hervorgeht, begegnen und die nutzlosen oder schädlichen Einrichtungen ins Auge fassen muß, wohin auch die jährliche Erneuerung der Konzessionen der Art gehört, welche doch gewöhnlich nicht abgeschlagen wird. Nach meinen Nachweisungen, wie ich sie auf Seite 29 aufgestellt habe, werden namentlich zufolge der statistischen Tabellen jährlich wohl 30- bis 40,000 solcher Konzessionen zu ertheilen sein, nach anderen Berechnungen sollen es sogar 70,000 sein.

Es fielen also danach durchschnittlich auf jeden landräthlichen Kreis circa 200 Konzessionen, die im Jahre von jedem Landrath zu ertheilen wären. Wenn auch für diese Konzessions-Ertheilungen gedruckte Formulare bestehen, der Landrath also auch nur so oft seinen Namen zu unterschreiben hat, so ist das doch eine meist nutzlose Schreiberei und um so unnützer ist es, diese jahrjährliche Konzessions-Ertheilung aufrecht zu erhalten, die den Gewerbebetrieb so vieler Menschen fortwährend in Frage stellt. Was nun aber die von der Kommission beantragte Resolution betrifft, die lange nicht so weit geht, indem wir von einer speziellen Berathung dieses Gebietes im Allgemeinen Abstand genommen haben, so handelt es sich dabei nur um den Kleinhandel mit Getränken als Nebengewerbe. Es ist in der Kommission zur Sprache gekommen, daß derartige Konzessions-Ertheilungen oft auf Zufall, Gunst und anderen Rücksichten beruhen, und daß daher die betreffende Bestimmung für einzelne Kaufleute eine große Ungerechtigkeit enthielt, wenn ihnen die Konzession abgeschlagen wurde, während sie Andern ertheilt worden. Es ist mir ein Fall bekannt, wo in einer großen Stadt in einem und resp. im Nachbarhause drei Konzessionen zum Kleinhandel mit Getränken ertheilt worden sind, während in anderen größeren Straßen dergleichen ganz fehlten.

Das sind die wesentlichen Gründe, welche die Kommission bestimmt haben, diese Resolution zu empfehlen.

Präsident: Die Resolution geht dahin,

> die Erwartung auszusprechen: daß die Königliche Staats-Regierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionen zum Kleinhandel mit Getränken als Nebengewerbe einer Revision unterwerfen werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Resolution ist angenommen.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich versäumt habe, über das zweite Alinea des Artikels III., wie es durch die eventuellen Abstimmungen festgestellt worden ist, definitiv abstimmen zu lassen. Ich hole das nach. Dasselbe lautet:

> Die §§. 67 und 68 der Verordnung ꝛc. vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 93); der §. 58 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; die Bestimmung des §. 345 zu 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, soweit dieselbe den Handel mit Schießpulver betrifft; die §§. 7 bis 11 und die auf diese Paragraphen bezügliche Bestimmung im §. 29 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837; die §§. 3 und 4 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai 1853, und das Gesetz, betreffend den Handel mit Garnabfällen ꝛc. vom 5. Juni 1852, treten außer Kraft.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dieses Alinea definitiv annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich werde nun die Beschlüsse, die das Haus gefaßt hat, zusammenstellen, und die ganze Vorlage in der nächsten Plenarsitzung zur abermaligen Abstimmung bringen. Es wird dann gleichzeitig über diejenigen Amendements abgestimmt werden, die bisher noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich erlaube mir die Bemerkung, daß, soviel ich mich erinnere, in Betreff des eben berathenen Gesetzes die Berathung über §. 1 ausgesetzt worden ist.

Präsident: Der geehrte Abgeordnete hat überhört, daß ich darüber ausführliche Mittheilung gemacht habe.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Burghart.

Ich habe anzuzeigen, daß ein ausreichend unterstütztes Amendement des Abgeordneten Jacob eingegangen ist, welches dahin geht:

> Das hohe Haus wolle beschließen:
>
> 1) §. 8 b. zu setzen: statt 36 Rthlr. resp. 3 Rthlr. — 48 Rthlr. resp. 4 Rthlr.
>
> 2) §. 12 zu setzen:
>
> 1) statt 8 Rthlr. resp. 20 Sgr.: 6 Rthlr. resp. 15 Sgr.
>
> 2) statt 6 Rthlr. resp. 15 Sgr.: 5 Rthlr. resp. 12½ Sgr.
>
> 3) §. 20: Das Alinea 2 des Regierungs-Entwurfs (§. 3 des Kommissions-Entwurfs) zu streichen.

Der letzte Theil des Vorschlages bildet kein eigentliches Amendement.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Bericht und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart**: Ich habe nur zu bemerken, daß, nachdem die Kommissions-Berathungen über diesen Gesetz-Entwurf geschlossen waren, noch eine Anzahl Petitionen, und zwar solche, die einer eingehenden Beachtung werth sind, eingegangen sind. Dieselben sind auch in der Kommission auf die Tagesordnung gestellt, haben aber nicht zur Erledigung kommen können, weil andere dringendere Gegenstände dies verhinderten. Es wird noch ein besonderer Bericht darüber zu

erstatten sein. Die vereinigten Kommissionen sind aber der Ansicht, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf einen weiteren Aufschub durch eine spezielle Berathung dieser Petitionen nicht erleiden solle.

Präsident: Zuerst hat der Abgeordnete Jacob das Wort.

Abgeordn. **Jacob:** Meine Herren! Eine Aenderung des Steuergesetzes hat schon seit langen Jahren für ein Bedürfniß anerkannt werden müssen, da die Verhältnisse unseres Verkehrs sich so vollständig geändert haben, daß dies aus alter Zeit stammende Gesetz in keiner Beziehung mehr genügen konnte. Indessen, die Sätze waren billig; man hat die großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich dabei herausstellten, immer ohne große Klagen getragen, bis vor einigen Jahren das Aktien-Besteuerungsgesetz, das bei der großen Ungerechtigkeit, die es bei dem Verlassen des Prinzips einführte, einen großen Sturm von Petitionen nach sich gezogen hat.

Diesen Bemühungen ist es denn auch gelungen, dahin zu führen, daß eine Novelle des Gewerbesteuer-Gesetzes eingebracht worden ist, bei der wohl ebenso sehr der Wunsch, die Ungerechtigkeiten zu beseitigen, als der Wunsch, dem Staate eine möglichst höhere Einnahme zu verschaffen, gewirkt haben mag. Es hat nun diese Novelle keineswegs alle die Mängel beseitigt, die wir an dem alten Steuergesetz kennen; sie läßt namentlich den großen Mangel bestehen, der dadurch hervorgerufen wird, daß die Steuerzahlenden in Abtheilungen geschieden sind und nach verschiedenen Sätzen erhoben werden, die sich wesentlich nach den größeren und kleineren Städten, nach dem platten Lande und der Stadt richten, während dies Verhältniß in gewerblicher Beziehung fast vollständig aufgehört hat, und wir auf dem Lande mehr und größere Gewerbetreibende haben als in vielen Städten. Allerdings wird der Uebelstand dadurch gemildert, daß die größeren Geschäfte herausgenommen werden, doch ist es keine gründliche Besserung. Das mag aber dahingestellt bleiben, weil es eine Novelle ist und keine radikale Umformung damit erstrebt wird. Der Gewerbsstand würde auch gern der Regierung eine höhere Einnahme zugestehen, obschon man gewiß gestehen muß, daß der Gewerbestand seine Last in der Besteuerung hinreichend getragen hat.

Wir haben, meine Herren, im Jahre 1841 eine Einnahme der Gewerbesteuer gehabt von 2,180,000 Rthlrn., 1851 war sie gestiegen auf 2,567,714 Rthlr., in diesem Etat ist sie gestiegen auf 3,168,399 Rthlr., wozu nun noch 523,707 Rthlr. Eisenbahnsteuer kommen. Daß diese Eisenbahnsteuer nur eine Steuer ist, die von dem Gewerbe erhoben wird, läßt sich nicht leugnen. Denn Alles, was die Eisenbahnen thun, ist gewerbesteuerpflichtig, und wenn diese es nicht thäten, so würden es Andere unternehmen und demnach besteuert werden. Eine so große Steigerung der Gewerbesteuer hat gewiß meistens nicht in der Verbesserung der Geschäfte, sondern hauptsächlich in der Kopfzahl ihren Grund. Wer längere Zeit die Gewerbe beobachtet hat, wird wissen, daß in den letzten 10 Jahren eine wahrhaft reelle und dauernde Besserung nicht stattgefunden hat und doch ist die Steuer so hoch, und zwar, weil die Zahl der kleinen Gewerbetreibenden eine viel größere geworden ist. Die Regierung verlangt nun ein Plus in der Steuer von 135,165 Rthlrn. Das klingt billig, und ich bin überzeugt, daß die Gewerbetreibenden der Regierung dies recht gern gewähren möchten. Indessen die Unterlagen, die gegeben sind und beweisen sollen, daß das Plus herauskomme und daß den Gewerben eigentlich nicht mehr aufgelegt werden würde als dies, sind so spärlich, daß eine Sicherheit dafür, daß aus dieser Novelle nicht eine Schraube ohne Ende werde, in keiner Weise gegeben ist. Es sind nämlich die Handelsklassen A. und B., die bei gänzlicher Verlassung des alten Prinzips durch die Vorlage auf das stärkste in Besorgniß gesetzt werden müssen. Sie wissen, meine Herren, das alte Prinzip war, daß die Klasse A. hauptsächlich durch die kaufmännischen Rechte bedingt wurde, die Klasse B. aber für die nicht Handeltreibenden bestand, wozu auch manche größere Fabriken gehörten, die nicht gleichzeitig Handel trieben, wie z. B. Stärkemachereien, Buchdruckereien u. s. w. In dieser Klasse waren demnach Gewerbetreibende, die 100 — 144 Rthlr. beitragen konnten und durch welche die Steuer auf den Kopf in der Weise ausgeglichen werden konnte, daß es den kleineren Gewerbetreibenden zu Gute kam.

Dies, meine Herren, wird nun wegfallen. Wenn wir das Prinzip annehmen, daß die Steuer nach dem Umfange bemessen wird, so folgt ganz von selbst daraus, daß Niemand in der Klasse B. sein kann, der mehr zahlt als der das Mindeste in der Klasse A. II. zahlende, und daß Niemand in der Klasse A. II. sein kann, der mehr zahlt als das Mindeste in der Klasse A. I. Man kann das Ganze als eine Skala annehmen, die in drei Theile getheilt ist, um die Handeltreibenden dadurch einem bestimmten Kopfsatze zu kontingentiren und somit die Steuer bequemer zu vertheilen und einzuziehen. Anders kann ich es nicht verstehen, wenn es heißt, nach dem Umfange solle die Vertheilung geschehen. Es wird hiernach also eine vollständige anderweite Abschätzung der drei Klassen nothwendig werden und man wird vollständig die alte Basis verlassen müssen. Es werden somit aus den alten Klassen nicht blos diejenigen übergehen, die Kaufleute sind ohne kaufmännische Rechte, sondern es werden auch Geschäftstreibende, deren Gewerbebetrieb der Art war, daß man sagen muß, sie gehören nach ihrem Geschäfts-Umfang in die Klasse A. II., in diese kommen. Es werden somit große Veränderungen eintreten, und es ist vollständig unmöglich, sich nach der Regierungs-Vorlage und deren Unterlage, die wir hier haben, ein Bild zu machen, was aus der ganzen Gewerbesteuerrolle künftig werden soll.

Ich habe demnach, da es nicht möglich war, in der Kommission ein Bild davon zu gewinnen, versucht, mir wenigstens von einer Stelle ein solches zu schaffen, nämlich davon, wie ungefähr die Stadt Halle, die ich speziell mit vertrete, bei dieser Sache zu stehen kommen werde. Die Zahlen, die dabei vorkommen, sind in der That bemerkenswerth, und ich kann deswegen nicht umhin, das hohe Haus mit der Vorführung derselben zu belästigen.

Meine Herren! Es ist dem Magistrat von Halle im vorigen Jahre aufgegeben worden, wie auch allen anderen Behörden, ungefähre Zahlen anzugeben, wie er glaube, daß nach dem Gesetz-Entwurf in der Art und Weise, wie er im vorigen Jahre vorgelegt wurde, die Steuer-Einnahme für den Staat sich stellen würde. Danach habe ich Ihnen folgende Zahlen mitzutheilen: In Halle waren im vorigen Jahre 235 Steuerpflichtige der Klasse A. I. zu 18 Rthlrn. = 4230 Rthlr., ferner 1024 der Klasse B., welche zahlten 6112 Rthlr., außerdem noch zwei Aktiengesellschaften, von denen eine bankerott war und eine andere, welche 225 Rthlr. zahlte. Es war also ein Effektiv-Einkommen dieser Stadt im vorigen Jahre von 10,342 Rthlrn. vorhanden. Nach den Aufstellungen, die der Magistrat ferner machte, in dem Maße, wie er glaubte, daß die Sache sich künftig stellen würde, ergab sich, daß die Klasse A. I. künftig muthmaßlich acht Steuerpflichtige, die Klasse A. II. 269, die Klasse B. 980 dergleichen haben werden, welche zusammen die Summe von 10,490 Rthlrn. aufbringen würden. Dies würde ein Minus ausmachen gegen den zeitigen Ertrag von 77 Rthlrn., welches ausgeglichen wird durch die Mehr-Einnahmen aus den anderen Klassen. Hierbei hatte der Magistrat nicht angenommen, sowie die Regierungs-Vorlage dies that, daß die Klasse A. II. 15 Rthlr. und die Klasse B. 6 Rthlr. geben solle, sondern er hatte angenommen, daß die Klasse A. II. bei 18 Rthlrn. bliebe und die Klasse B. 5 Rthlr. geben würde, weil er überzeugt war, daß diese Klasse in unserer Stadt eine höhere Steuer nicht tragen könne. Es machte dies im Wesentlichen auch keinen Unterschied, da die 3 Rthlr. mehr in der Klasse A. ziemlich das ausgleichen, was in der Klasse B. à 1 Rthlr. weniger aufgebracht wurde. Von dieser Berechnung muß ich also annehmen, daß sie den Unterlagen zu Grunde liegt, welche die Regierung uns gegeben hat; denn diese sind nur zusammengesetzt aus den einzelnen mittelst der Regierungen eingezogenen Berechnungen. Die Stadt Halle hat also mit diesen Unterlagen für die Handelsklasse mit dem Minus von 77 Rthlrn. figurirt.

Stellen wir nun zusammen, was die Stadt Halle nach der jetzigen Gesetzesvorlage möglicherweise aufbringen müßte. Ich habe hier die Steuerrolle von 1861 genommen und habe in dieser Steuerrolle natürlich nur so klassifiziren können, daß ich diejenigen Sätze, welche jetzt die Steuerpflichtigen zahlen, alle in eine Skala gebracht habe und so der Reihe nach in die verschiedenen Steuerklassen einrangirt habe. Es ist also so gemacht, daß ich angenommen habe, daß Alle, die 36 Rthlr. und darüber zahlen, in die Klasse A. I. kommen, daß Alle, die 8 Rthlr. und darüber zahlen, in die Klasse A. II. kommen und

Alle, die unter 8 Rthlr. zahlen, in die Klasse B. kommen, denn das würde die richtige, dem Gesetz entsprechende Skala sein, wenn die augenblicklich bestehenden Sätze die richtigen blieben. Da stellt sich nun Folgendes heraus: in der Klasse B. bleiben 791 Steuerpflichtige, welche jetzt bezahlen 3348 Rthlr. und künftig zahlen werden 4746 Rthlr. In die Klasse A. II. kommen 237 aus der Klasse B., es bleiben aus der Klasse A. 241. Diese 478 zahlen jetzt 6646 Rthlr. und würden künftig zu 16 Rthlrn. 7648 Rthlr. einbringen. In die Klasse A. I. kommen aus der Klasse B. vier, aus der Klasse A. neun und aus den beiden Aktiengesellschaften zwei, zusammen also fünfzehn, die jetzt die Summe von 909 Rthlrn. zahlen und künftig zahlen werden 1440 Rthlr.

Hiernach stellt sich also heraus die Gesammtsumme von 13,834 Rthlrn., gegen jetzt 10,903 Rthlr., also künftig mehr 2931 Rthlr. Es stellt sich dabei ferner heraus, daß die Klasse B. pro Kopf $1\frac{9}{10}$, A. II. $2\frac{1}{10}$ Rthlr., A. I. 36 Rthlr. pro Kopf mehr zu zahlen haben würden, als es in diesem Augenblicke der Fall ist.

Das ganze Plus von 2931 Rthlrn. ist gleich 27 pCt., während die Regierung nach ihrer Vorlage im Ganzen nur $6\frac{6}{10}$ pCt. mehr verlangt, als sie früher bekommen hat. Es versteht sich von selbst, daß ich keineswegs annehme, daß in der Weise, wie sie hier aufgestellt ist, auch die Einschätzung wirklich ausfallen würde. Im Gegentheil, es sind eine Menge Leute in dieser Abschätzung, die hier aus der Klasse B. nach der Klasse A. herübergenommen sind, weil sie über 8 Rthlr. geben, die künftig aber in der Klasse B. bleiben werden, weil ihr Waarengeschäft nicht so groß ist als A. II. erfordert. Ebenso würden einige Wenigere aus der Klasse A. nach der Klasse B. zurückversetzt werden können. Indessen ist dies meiner Meinung nach keine große Summe, und somit würde die Einschätzung künftig eine höchst billige und mäßige sein müssen, wenn nicht das, was die Stadt künftig mehr zu leisten hat, eine höchst bedeutende Summe sein soll. Und das, meine Herren, ist eine Stadt, die gar keine großen Gewerbe hat; es ist eine Stadt, die, wie ich erwähnt habe, von dem Magistrat nur mit acht großen Gewerben eingeschätzt ist, die nur zwei Aktien-Gesellschaften hat, wovon die eine ohnehin nicht zahlbar ist; eine Stadt, die nach dem eigentlichen Prinzip der jetzigen Gesetz-Vorlage zu der Vermehrung nichts beitragen sollte, weil sie keine großen Gewerbe hat, von denen doch die hauptsächliche Vermehrung genommen werden soll.

Wie mag es nun in Städten sein, die große Gewerbe haben, und was das Schlimmste ist, wen trifft die Belastung? Gerade die Klasse B. und die Klasse A. II., die es am wenigsten tragen können. Das aber liegt in den Steuersätzen. Die Skala der Steuersätze ist meiner Meinung nach keine richtige; sie ist nicht mit Rücksicht darauf genommen, daß der Umfang des Geschäfts künftig die alleinige Richtschnur sein soll und daß die Skala in bestimmten Sätzen von oben nach unten gehen muß. Sie sehen, die Klasse A. schließt mit einem Minimum von 36 Rthlrn. Dies aber ist kein Satz, meine Herren, von dem man sagen kann, daß er für die Magnaten der Industrie, wie man spottweise sagt, passend sei; ein Magnat muß doch mehr als 36 Rthlr. geben können. Es ist also kein richtiger Minimalsatz, er nimmt eine Menge Leute aus der Klasse A. II. weg, die dahin gehören und die dort sind, um die Aermeren zu übertragen. Viel schlimmer ist das Verhältniß zwischen der Klasse A. II. und B.; die Klasse A. II. hat die Mittelsätze von 20, 16 und 10 Rthlrn. und die Minimalsätze von 12, 8 und 6 Rthlrn.; die Klasse B. hat die Mittelsätze von 8, 6 und 4 Rthlrn. Soll nun die Klasse B. unter der Klasse A. II. bleiben, so kann in der zweiten und dritten Abtheilung Niemand darin sein, der mehr giebt als den Mittelsatz. Denn 2 Rthlr. ist der Unterschied, der zwischen den Sätzen seither stattgefunden hat und von dem angenommen werden muß, daß er bleiben soll. Hiernach ist die Klasse B. so gestellt, daß Niemand da ist, der die Aermeren überträgt. Jeder Steuerpflichtige in der Klasse B. müßte also unbedingt in diesen Abtheilungen den Mittelsatz tragen.

Mag nun die jetzige Regierung die besten Absichten haben, wie wir ja Alle vertrauen; will sie auch diese Härten, die ich erwähnt habe, und die nach dem einzigen Beispiel, welches mir zugänglich gewesen ist, sich unwiderruflich herausgestellt haben, noch so wohlwollend ausgleichen — wer steht dafür, daß ihre Unterbehörden in demselben Sinne arbeiten und wirken, wie sie es thut; mag sie dafür sein, daß den Steuerpflichtigen der Einfluß, der ihnen auf die Klassifizirung und Einschätzung gegeben wird, in vollem Maße und so gewährt werde, daß die Ueberbürdung keine solche wird, wie ich dies nach diesen Zahlen glauben muß; wer, meine Herren, steht uns denn dafür, daß eine künftige Regierung eben so denkt, daß die Unterbehörden das ausführen, was die Regierung will. Ich meine, meine Herren, wir haben im Gegentheil Beispiele, daß die Unterbehörden noch lange nicht das thun, was die jetzige Regierung haben will.

Wir wissen, meine Herren, daß da, wo der Finanzpunkt ins Spiel kommt, die Begriffe sich leicht etwas verwirren, und man für billig hält, was nicht billig ist. Jede Unterbehörde will gern mit großen Zahlen prunken, und es wird wenig gefragt, ob der Besteuerte darunter leidet oder nicht; es heißt, die Leute schreien immer, sie können zahlen, laßt sie zahlen, — das ist der gewöhnliche Refrain. Meine Herren! Es ist, meine ich, die Sache der Landesvertretung, kein Gesetz zu genehmigen, bei dem es nur in dem guten Willen und in der Willkür der Regierung steht, das Land hart zu treffen oder es zu schonen. Ich meine, meine Herren, die Landesvertretung muß eine Sicherheit dafür haben, daß das Gesetz eben nur in ganz bestimmter Weise den Unterthanen zur Last fallen kann, und darum glaube ich, daß wir nicht im Stande sind, diesem Gesetz die Genehmigung zu geben.

Die Abschaffung der Aktiensteuer ist gewiß für Viele ein großer Wunsch; auch ich möchte, wenn ich nach meinen Privat-Interessen ginge, diesen Wunsch theilen, denn für die Gewerbesteuer habe ich kein Interesse mehr, da ich mein Geschäft niedergelegt habe. Aber deshalb, weil man wünscht, daß die Aktiensteuer herabgesetzt werde, damit den großen Geschäften die schweren Lasten genommen werden, die sie jetzt bedrücken, kann man doch nicht wünschen, daß dem Lande ein Gesetz gegeben werde, was ihnen eine viel höhere, und ich darf sagen unberechenbare Last auferlegt.

Ich meinerseits kann mich also nicht entschließen, diesem Gesetze meine Zustimmung zu geben; mögen die Aktien-Gesellschaften die Steuern noch ein Jahr tragen, mag die Staats-Regierung im nächsten Jahre uns Zahlen vorlegen, die uns vollständig übersehen lassen, welche Lasten das Gesetz eigentlich auferlegen kann, dann wird Jeder mit Freuden zustimmen, dem Lande so die Mittel zu gewähren, die Bedürfniß sind, selbst wenn es, wenn auch mit schwerem Herzen, für das Militair geschehen muß.

Ich also, meine Herren, kann mich nicht für das Gesetz erklären, muß dem Hause vielmehr überlassen, wie es darüber denkt und darüber beschließen will. Für den Fall der Annahme aber habe ich mich nicht entbrechen können, mit Zustimmung der Mehrzahl meiner Freunde Amendements zu stellen, die eine mildere Form in das Gesetz hineinbringen sollen: sie gehen besonders darauf hin, die Klasse B. in ein besseres Verhältniß zur Klasse A. zu setzen. Doch auch mit ihnen kann ich meinerseits, wie gesagt, mich für das Gesetz nicht erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Rücker hat das Wort.

Abgeordn. **Rücker:** Meine Herren! Die Wahrheit, daß derjenige, welcher Handel und Gewerbe lähmt, die Adern des Staates unterbindet, verdankt ihre Anerkennung nicht der Neuzeit, sie ist schon von einem mächtigen Fürsten vor 800 Jahren anerkannt worden, dessen Beiname »der Eroberer« nicht dafür bürgt, daß er den friedlichen Gewerben eine besondere Vorliebe zugewendet habe. Handel und Gewerbe werden aber gelähmt, wenn Sie dieselben mit hohen Steuern belasten, und dies thut das gegenwärtige Gesetz. Der Herr Vorredner hat schon hervorgehoben, daß diejenige Summe, welche der Staatskasse zufließen sollte, eine geringe sein sollte, nämlich nach der Annahme der Regierung; aber, meine Herren, ich bestreite Jedem, innerhalb und außerhalb des Hauses, die Fähigkeit, die Summe jetzt schon bestimmen zu wollen, welche der Staatskasse zufließt, wenn wir das Gesetz annehmen.

Meine Herren! Vor 10 Jahren gerade beriethen wir ein Gesetz, was mit dem gegenwärtigen die größte Aehnlichkeit hatte. Damals bekämpften meine politischen Freunde und ich das Gesetz Schritt für Schritt, eben aus dem Grunde, weil wir die Tragweite nicht vorhersehen konnten. Wir wurden aber überstimmt von den Herren, die auf dieser Seite (rechts) saßen,

auf welcher wir jetzt sitzen. Die Folge hat gelehrt, meine Herren, wie begründet unsere Bedenken waren. Lassen Sie diese Erfahrungen nicht spurlos an uns vorübergehen; wir haben es sonst zum zweiten Male zu bedauern, daß wir ein Gesetz angenommen haben, dessen Tragweite wir nicht voraus bestimmen können.

Meine Herren! Als das Gesetz vorgelegt wurde, wodurch die Gewerbesteuer erhöht werden sollte, da mußte sich doch wohl Jeder fragen, ob die jetzige Gewerbesteuer zu gering sei. Das muß ich durchaus bestreiten. Vergleichen Sie die Gewerbesteuer in andern Deutschen Ländern — ich verweise Sie auf Sachsen, Württemberg —, dann werden Sie finden, daß Preußen eine höhere Gewerbesteuer hat, als diese Länder. Wenn ich bei Württemberg stehen bleibe, so bemerke ich, daß in Württemberg die Gewerbesteuer ein Achtel der gesammten Grundsteuer beträgt. Wie verhält sich das in Preußen, das Budget sagt es Ihnen. In Preußen beträgt die Gewerbesteuer beinahe ½ der Gesammt-Grundsteuer und nun wollen Sie diese hohe Gewerbesteuer noch erhöhen dadurch, daß Sie ein Gesetz annehmen, welches dieselbe noch bedeutend in die Höhe schraubt.

Meine Herren! Außer diesen allgemeinen Gründen giebt es noch spezielle Gründe, welche gegen das Gesetz sprechen.

Ich werfe dem Gesetze zuerst Ungerechtfertigtkeit vor, Ungerechtigkeit deshalb, weil es nicht alle Gewerbe besteuert. Es läßt den Ackerbau und die Branntweinbrennereien unbesteuert. Sind das etwa keine Gewerbe? Was ist Gewerbe? Gewerbe ist die Arbeit, welche verbunden mit Kapital, Intelligenz und Fertigkeit sich Gewinn zu verschaffen sucht; trifft dies bei der Ackerwirthschaft und bei der Branntweinbrennerei nicht zu? Nun könnte man mir aber einwenden, der Ackerbau bezahlt ja schon Grundsteuer. Meine Herren! Ich wollte, dieses wäre in seiner Allgemeinheit richtig. Aber wenn man auch annimmt, es wäre richtig, bezahlt denn das Gewerbe keine Grundsteuer? Haben denn Handel und Gewerbe keine Grundstücke, keine Gebäude nothwendig? Und nun, meine Herren, bezahlen denn die Gewerbe nicht doppelte Einkommensteuer durch die Gewerbesteuer, tragen sie nicht zu den andern Steuern unverhältnißmäßig bei? Ich nenne nur die Flußzölle.

Man könnte mir noch einwerfen, daß das geltende Gewerbe-Gesetz, wie der Herr Vorredner schon bemerkt, auch Ungerechtigkeiten enthielte; ich kann das nicht bestreiten. Aber bedurften wir deshalb eines neuen Gewerbegesetzes? Durchaus nicht. Man konnte die Ungerechtigkeiten leicht dadurch beseitigen, daß man die betreffenden Paragraphen änderte; wir sind ja an Flick-Arbeiten gewöhnt, wir haben ja erst heute eine solche vorgehabt.

Dann aber werfe ich dem Gesetz noch vor, daß es unpolitisch sei. Durch den Zollverein sind der Preußischen Industrie und dem Preußischen Gewerbe Märkte eröffnet worden, die sie, obgleich sie gegen begünstigtere Staaten anzukämpfen hatte, dennoch besucht und mit Erfolg besucht haben. Erhöhen Sie die Gewerbesteuer, dann verdrängen Sie dieselben auch von diesen Märkten, denn sie treffen nicht blos den Gewerbetreibenden, sie treffen das Produkt, sie werfen sie auf die Märkte des Inlandes zurück und auch da werden sie eine große Konkurrenz zu bestehen haben, den begünstigteren Gewerben des Auslandes gegenüber.

Dann werfe ich dem Gesetz noch vor, daß es unzeitgemäß ist. Meine Herren! In welcher Zeit tritt man mit diesem erhöhten Gewerbesteuer-Gesetz hervor? In einer Zeit, wo Handel und Gewerbe darniederliegen, wie vielleicht seit Menschengedenken nicht. Darüber wird gewiß in diesem hohen Hause Niemand in Zweifel sein, daß jetzt der ungünstigste Zeitpunkt ist, mit dieser Gewerbesteuer-Erhöhung hervorzutreten. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Sehe ich mich nun nach Bundes-Genossen um, so hoffe ich, daß Diejenigen mir zustimmen werden, welche überhaupt der Ansicht sind, daß die jetzige Gewerbesteuer Handel und Gewerbe hinreichend belastet, ich hoffe auch, daß die mir zustimmen werden, die der Ansicht sind, daß keine neue Steuerbewilligung stattfinden kann, bevor die Grundsteuer geregelt ist. Dann hoffe ich noch, einen Bundes-Genossen da zu finden, wo ich ihn sonst zu finden nicht gewohnt bin, ich meine den Abgeordneten für Naugard jüngerer Linie.

(Heiterkeit.)

Das verehrte Mitglied hat in der Sitzung vom 5. März gesagt, und darin stimme ich ihm vollkommen bei, er vindizire es als das werthvollste und unveräußerlichste Recht der Volksvertretung, keine neuen Steuern zu bewilligen, deren Tragweite und Druck man nicht vorher vollständig ermessen könne. Meine Herren! Ich weiß nicht, ob dem verehrten Abgeordneten damals das Gewerbesteuergesetz im Sinne schwebte, aber so viel ist sicher, daß seine damalige Aeußerung auf das Gewerbesteuergesetz paßt, und ich hoffe deshalb, daß er mit mir stimmen werde.

Meine Herren! Sterben und Steuern zahlen muß man überall, das hat schon Franklin gesagt; aber, meine Herren, man kann auch zu früh sterben, man kann auch zu viel Steuern bezahlen und, meine Herren, man kann es selbst verschulden, wenn man zu früh stirbt, wenn man zu viel Steuern bezahlt, und zu dem letzteren werde ich wenigstens nicht beitragen. Ich werde gegen das Gesetz stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Die Tendenz dieses Gesetzes scheint mir den Vorwurf beseitigen zu sollen, daß die Aktiensteuer eine ungerechte sei, und bei dieser guten Gelegenheit die übrigen Gewerbe um so viel höher zu besteuern. Dagegen glaube ich, daß bei der bedenklichen Lage der Gewerbe die gegenwärtige Steuer hoch genug ist. Sie ist seit dem Jahre 1854 um 17 pCt. gestiegen. Ich erwähne ferner, daß die Grundsteuer noch Schiffbruch leiden kann an einem andern Orte.

Aus diesem Grunde werde ich gegen das Gesetz stimmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Meine Herren! Die Staats-Regierung ist bei der Entwerfung des Ihnen zur Berathung vorliegenden Gesetz-Entwurfs von der Ansicht ausgegangen, daß das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 in seinen Grundsätzen sich bewährt hat, und daß nur so weit die bessernde Hand anzulegen sei, als durch die veränderten Verhältnisse Aenderungen im Gesetze nöthig gemacht worden sind. Das ist besonders der Fall in Rücksicht auf die Besteuerung des Handels. Die Handelsgeschäfte wurden nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetheilt in solche, die mit kaufmännischen Rechten betrieben, und in solche, welche ohne kaufmännische Rechte betrieben werden. Dieser Unterschied läßt sich jetzt nicht mehr festhalten; die Wechselfähigkeit, welche ein hauptsächliches Kennzeichen für die Unterscheidung darbot, ist jetzt allen Handeltreibenden gewährt; es ist im Landrecht gesagt, daß derjenige kaufmännische Rechte habe, der den Handel mit Waaren und Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibe, und es fragt sich nun, welches sind denn die Waaren, welche demjenigen, der mit ihnen handelt, kaufmännische Rechte geben? Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis als durchaus unhaltbar dargestellt. Man hat nun nach anderen kategorischen Unterschieden zwischen den Handelsklassen sich umgesehen; man hat sich aber gestehen müssen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Handelsgewerbe und dem Ineinandergreifen der Geschäfte sich solche kategorische Unterschiede nicht finden lassen. Man hat also den Umfang der Gewerbe als Kriterium des Klassen-Unterschiedes aufgestellt. Man ist davon ausgegangen, daß die jetzige Klasse A. als Grundlage der Besteuerung festzuhalten ist; daß von der einen Seite ausgeschieden werden sollen alle diejenigen Gewerbe, die durch einen besonders erheblichen Umfang sich klar und merklich vor den gewöhnlichen Geschäften der jetzigen Klasse A. hervorthun, daß auf der anderen Seite die geringeren Gewerbe der Klasse B. belassen werden sollen.

Man hat ferner gewünscht, abgesehen von der anderweiten Klassifizirung der Handelsgeschäfte, diejenigen Härten — und darauf ist von den verschiedenen Vorrednern gar nicht Rücksicht genommen — wegzuschaffen, die in Folge des Zurückgehens gewisser Gewerbe bei der Anwendung der Steuersätze des jetzigen Gewerbesteuergesetzes sich im Laufe der Zeit herausgestellt haben. Es sind daher namentlich auch vorgeschlagen worden nicht unerhebliche Steuer-Ermäßigungen für die Schiffer, Zimmervermiether, für die Weber, Wirker und für die Fleischer. Auf der anderen Seite aber konnte die Staats-Regierung allerdings bei der jetzigen Finanzlage des Staates nicht vorschlagen,

solche Aenderungen des Gewerbesteuergesetzes vorzunehmen, mit denen eine Verminderung der Staats-Einnahme verbunden wäre; es mußte das bisherige Soll mindestens gesichert werden; es war hierbei zu berücksichtigen, daß die Aktien-Gewerbesteuer sich allseitig als eine nicht wünschenswerthe Steuerform herausgestellt hatte, daß daher auch diese weggeschafft und deren bisheriger Ertrag durch die neue geregelte Gewerbesteuer gedeckt werden mußte. Es konnte mithin, um den vorberbezeichneten Gewerben die erwünschte Erleichterung zu verschaffen, dies nur dadurch geschehen, daß anderen Gewerben eine höhere Gewerbesteuer auferlegt wurde, und hierzu wurde vorzugsweise das Handelsgewerbe ausersehen. Es kann wohl Niemand darüber zweifelhaft sein, daß bei dem Aufschwunge, welchen der Handel in den letzten Dezennien nicht blos dadurch genommen hat, daß mehr Personen als früher sich diesem Gewerbebetriebe hingegeben haben, sondern auch dadurch, daß einzelne Geschäfte einen Reinertrag geben, an den man vor einigen Dezennien noch kaum gedacht hat, eine höhere Besteuerung der besonders ergiebigen Handelsgewerbe sich vollkommen rechtfertigt.

Der Mehrbetrag, welcher sich aus der Annahme des Gesetz-Entwurfs für die Staatskasse erwarten läßt, ist im Ganzen auf runde 135,000 Rthlr. von der Regierung berechnet worden, und ich glaube daß bei dem Gesammt-Betrage der Gewerbesteuer von über drei Millionen Thalern ein Mehr von 135,000 Rthlrn. wohl kaum ins Gewicht fallen kann.

Wenn bemängelt worden ist, daß für die Beurtheilung der Richtigkeit dieser Berechnung nicht hinreichende Unterlagen gegeben seien, so muß ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß, so weit überhaupt derartige Voranschläge einen Anhalt gewähren können, derselbe durch die vorliegenden Voranschläge gewiß gegeben sein möchte. Es sind nämlich sämmtliche Provinzial-Regierungen aufgefordert worden, nach denjenigen Grundsätzen, die nach der Regierungs-Vorlage bei der künftigen Besteuerung maßgebend sein sollen, eine Probe-Veranlagung zu bewirken. Da die Provinzial-Regierungen schon jetzt die Klassen-Eintheilung selbstständig zu bewirken haben, dieselben auch die geeignetsten Organe waren, zu bestimmen, welche einzelnen Geschäfte nach der neuen Klassen-Eintheilung in die eine oder andere Klasse kommen würden. Nach diesen Veranschlagungen der Provinzial-Regierungen ergiebt sich das Gesammtplus von 135,000 Rthlrn., und es ist keinen Augenblick daran zu zweifeln, daß, wenn das Gesetz, statt daß es erst gegeben werden soll, schon gegeben wäre, genau dieselbe Summe sich herausgestellt, daß also die Veranschlagung für dies Jahr nicht ein höheres Mehr, als das von 135,000 Rthlrn. ergeben hätte.

Wenn gesagt ist, daß von den Handelsgewerben die den niederen Klassen angehörigen, besonders unter der Veränderung der Steuer, leiden würden, so ist auch das nach den Voranschlägen nicht richtig. Die Klasse A. I., zu welcher die besonders hervorstechenden und großen Handelsunternehmungen gezählt werden sollen, wird nach den Voranschlägen 3348 Personen umfassen und einen Steuerbetrag von 307,824 Rthlr. ergeben. Dieser Steuerbetrag übersteigt mithin bei weitem das Mehr, welches mit nur 93,000 Rthlr. die Handelsgewerbe zu dem Gesammtmehr von 135,000 Rthlrn. beizutragen haben. In der Klasse A. II. dagegen, welche im Wesentlichen der jetzigen Klasse A. entspricht, werden künftig 91,162 Rthlr. weniger als bisher, und in der neuen Klasse B. 20,991 Rthlr. weniger, als unter Beibehaltung der alten Gewerbesteuersätze zu entrichten wären, aufzubringen sein. Ich glaube daher, daß die Einwendungen, welche daraus hergeleitet worden sind, daß einmal die Unterlagen nicht genügendes Licht über die Sache verbreiten und daß andererseits jetzt eine Erhöhung der Gewerbesteuer nicht an der Zeit sei, nicht zutreffend sind; denn, meine Herren, ein Mehr von 135,000 Rthlrn. jährlich kann den gesammten Gewerbestand in Preußen in keiner Weise drücken.

Ich kann Sie daher nur bitten, durch diese allgemeinen Gründe sich nicht von der Annahme der Vorlage abhalten zu lassen, dieser vielmehr Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Schöller hat das Wort.

Abgeordn. **Schöller** (vom Platz): Ich halte mich verpflichtet, mit einigen Worten auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche in diesem Gesetze für den Gewerbestand liegt. Ich glaube, die geeignetste Ueberschrift dieses Gesetzes wäre gewesen: »Befugniß für den Finanz-Minister nach Bedürfniß oder Willkür einige Millionen Thaler mehr, wie bisher, von dem Gewerbestande zu erheben.« Ich werde mich freuen, wenn Jemand mir beweist, daß diese Ueberschrift unrichtig wäre, und zwar nicht mit allgemeinen Redensarten, wie: es wird nicht geschehen, oder so Etwas ist von der Regierung nicht zu befürchten, sondern durch Sätze, die in dem Gesetze selbst enthalten sind. Die Summe der Gewerbesteuer aus den Klassen A. 1, A. 2 und A. 3 ergiebt sich, wenn man für jede Klasse die Zahl der ihr angehörigen Gewerbtreibenden mit dem Mittelsatze der Klasse multiplizirt. Nun ist allerdings eine Schranke gegeben durch die Zahl der Gewerbtreibenden, es ist aber gar keine Schranke gegeben für die willkürliche Versetzung eines Gewerbtreibenden von der niederen Klasse in die höhere. Wenn ein Gewerbtreibender aus der Klasse B. in die Klasse A. 2 versetzt wird, hat er ungefähr das Dreifache der früheren Steuer zu zahlen, wird er von A. 2 nach A. 1 versetzt, das Vierfache. Nun wird die Regierung um so weniger Anstand nehmen, von ihrer Befugniß, die Gewerbtreibenden zu versetzen, Gebrauch zu machen, als sie dadurch weniger den Einzelnen trifft, als den Gewerbestand im Ganzen. Der Einzelne wird dadurch im Verhältniß nicht viel mehr zahlen, der Gewerbestand im Ganzen muß es aufbringen, und das Recht, was wir bisher gehabt haben, uns selbst einzuschätzen, wird vielleicht in der Folge die allerunangenehmste Pflicht des Preußischen Gewerbtreibenden sein.

Es ist von dem Abgeordneten Jacob eine Aufstellung gemacht worden, nach welcher die Stadt Halle für die Folge circa 27 pCt. mehr zu zahlen haben würde als bisher, er ist bei dieser Aufstellung von der Voraussetzung ausgegangen, daß derjenige, welcher bisher 36 Rthlr. gezahlt hat, in die Klasse A. 1 kommt; welche Garantie hat er aber, daß nicht solche, welche bisher 12 oder 24 Rthlr. gezahlt haben, ganz ebensogut nachher in die Klasse A. 1 kommen? Es besteht dagegen keine wirksame Schranke irgend welcher Art. Die Grundsteuer ist durch das Gesetz kontingentirt, bei der Einkommensteuer kann man wenigstens reklamiren, wenn man nachweist, daß die Steuer mehr als 3 pCt. des Einkommens beträgt, bei der Gewerbesteuer haben Sie als Garantie blos den einen Ausdruck: »umfangreiches Geschäft«, welcher Mißbrauch aber damit getrieben werden kann, brauche ich Ihnen wohl nicht auseinanderzusetzen. Sie haben heute noch gehört, daß das Wort »begründete Beschwerde« in einem andern Gesetze in einer Weise ausgelegt worden ist, die kein Mensch erwartet hatte. Das Wort »umfangreich« ist mindestens ebenso vieldeutig wie das Wort »begründet«, ich muß Sie desbalb aus den angeführten Gründen bitten, das Gesetz abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Hemptenmacher hat das Wort.

Abgeordn. **Hemptenmacher** (vom Platz): Ich habe gar nichts dagegen, daß zu einer Zeit, wo der Staat erhöhte Steuern bedarf, neben der Grundsteuer auch die Gewerbesteuer erhöht werde, aber einem Gesetze, was so dehnbar ist als das gegenwärtige, kann ich unmöglich meine Zustimmung geben. Ich bitte Sie, mir zu folgen auf Seite 31 der Regierungs-Vorlage, da werden Sie finden, wie die Bezirksregierungen darüber urtheilen, und welche Dehnbarkeit sie selbst dem Gesetze geben. Ich führe nur die Klasse B. an, die künftig am härtesten betroffen werden möchte, Sie finden da, daß von den 26 Regierungsbezirken folgende Normen aufgestellt sind: in 14 Regierungsbezirken will die Regierung die Zahl der zur Klasse B. Steuernden künftig nicht ändern, sie behält dieselbe Zahl bei, bei 5 Regierungsbezirken will sie 1—5 pCt. aus der Klasse B. in die Klasse A. hinübernehmen, und zwar theils nach A. 1., theils nach A. 2., von 5 Regierungsbezirken will sie 5 bis 10 pCt. hinübernehmen, von einem Regierungsbezirk will sie 10½ pCt. übernehmen, und von dem letzten sogar 41 pCt. Und dieser letzte Regierungsbezirk ist gerade mein Wahlbezirk, der Kösliner. Sie finden da, daß künftig als zur Klasse A. Steuernde angenommen werden, 1303 Individuen; bisher haben aber 2229 Individuen zur Klasse B. gesteuert, es beträgt also das Verhältniß gerade 41 pCt. Nun sagen Sie selbst, ob Sie einem Gesetze Ihre Zustimmung geben können, das solche Dehnbarkeit zuläßt? ob nicht die Bezirksregierung, um ihre frühere Veranschlagung festzuhalten, von selbst dahin neigen wird, gerade diese Klasse vorzugsweise auf eine höhere hinüberzuführen? Ich

kann deshalb unmöglich für das Gesetz stimmen, und bitte Sie, in der Gesammtheit, es ebenfalls nicht zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich würde in dieser Frage nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht der zweite Herr Redner durch die Citirung eines Passus aus meiner Grundsteuerrede mich zu einer passiven Assistenz aufgefordert hätte. Ich bedauere, diese Assistenz ablehnen zu müssen. Mein damaliger Ausspruch war darauf gerichtet, nicht dem Finanz-Minister neben dem Gesetze ganz exorbitante Befugnisse zu bewilligen, weil damit das Steuer-Bewilligungsrecht dieses Hauses illusorisch gemacht werden würde. Davon ist hier nicht die Rede; die Herren, die in diesem Punkte ein so zartes Gewissen zu haben scheinen, haben damals jene Befugniß des Finanz-Ministers, wie es nur gegen den Grundbesitz ging, mit leichtem Herzen votirt. Hier liegt die Frage ganz anders, und wenn der zweite Herr Redner es vermißt hat, daß man den Druck und die Tragfähigkeit dieses Gesetzes nicht ganz übersehen könne, so erlaube ich mir, ihn an seinen Herrn Kollegen aus Halle zu verweisen; der hat uns den Beweis geführt, daß man diesen Druck ziemlich genau in Zahlen ausdrücken kann. Er hat uns ein deutliches Bild gegeben, wie dieses Gesetz in Halle wirken wird und ich glaube, das geehrte Mitglied für Köslin wird dies füglich für seinen Bezirk nachbilden können, er wird ziemlich zu denselben Zahlen gelangen. Wir entrichten mit diesem Gesetze nur einen schuldigen Tribut der Dankbarkeit. Sie haben so überaus freundlich dem Grundbesitze Gelegenheit gegeben, seinen Patriotismus durch Zahlung neuer Steuern zu beweisen, daß wir ihnen unsererseits unmöglich eine ähnliche Gelegenheit verweigern können.

Wenn aber immer wieder darauf hingewiesen wird, daß Sie diese Steuer nicht eher bewilligen können, als bis die Grundsteuer bewilligt ist, so scheint mir dies eine Zwickmühle zu sein, denn mit demselben Rechte würde das Herrenhaus Ihnen sagen können, daß es nicht eher die Grundsteuer bewilligen könne, als bis Sie die Gewerbesteuer bewilligt haben und wir würden uns dann in einem sehr angenehmen Kreise herumdrehen. Ich glaube also, daß wir unsererseits Ihnen zu diesem Gesetze behülflich sein müssen; weil Sie uns so freundlich zu dem Grundsteuergesetze verholfen haben, deshalb werde ich und meine Freunde für dieses Gesetz stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Meine Herren! Der Zusammenhang zwischen Gewerbesteuer und Grundsteuer läßt sich allerdings nicht verkennen, nur scheint mir die Auffassung, die von dem letzten Herrn Redner geltend zu machen versucht ist, in keiner Weise richtig zu sein. Ich glaube, daß man als Vertreter der ganzen Nation unmöglich berechtigt sein kann, zu sagen: deshalb, weil dem einen Theil eine Last auferlegt ist, von der ich glaube, daß sie nicht gerechtfertigt ist, deshalb will ich dem anderen Theile auch eine Last auferlegen.

Ich vertheidige diese Ansicht nicht und behandle deshalb die Gewerbesteuer lediglich nach den Grundsätzen, die mir für diese Steuer, ganz abgesehen von der Grundsteuer, als die richtigen erscheinen. Thue ich das aber, so kann ich nicht verhehlen, daß ich ernste Bedenken bei der uns jetzt zur Berathung vorliegenden Vorlage habe, und indem ich dies zu begründen versuche, halte ich mich nur an die eigenen Angaben der Regierung. Ich habe mir die Vorlage, welche uns im vorigen Jahre zur Beratbung unterbreitet wurde, und diejenige, die wir heute zu berathen haben, zusammengelegt. In der vorjährigen Vorlage war eine Zusammenstellung gegeben, welche, wenn ich bei der ersten Position anfange, bei dem Regierungsbezirk Königsberg bei der neuen Steuer für die Aktiengesellschaften und die Klassen A. und B. zusammen ein Weniger von 1154 Rthlrn. in Aussicht stellte; in der jetzigen Vorlage ist uns dagegen bei demselben Regierungsbezirke für die neue Steuer ein Mehr von 16,292 Rthlrn. in Aussicht gestellt. Nun frage ich mich denn doch bei einer so überraschend großen Verschiedenheit der beiden Vorlagen, hat dies denn seinen Grund und seine Erklärung in der gesteigerten Gewerbethätigkeit oder in der großen Steigerung der Zahl der gewerbtreibenden Häuser jenes Bezirkes? Darauf giebt mir aber wieder die Zusammenstellung der vorjährigen nnd die der diesjährigen Vorlage die Antwort. In der vorjährigen Vorlage war angenommen, daß die Gewerbesteuer pro 1859 nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf 56,502 Rthlr. zu veranschlagen sei und in der diesjährigen Vorlage ist sie pro 1860 auf 58,314 Rthlr. angegeben. Es hat daher allerdings eine Steigerung stattgefunden, aber nur eine so unbedeutende, daß die enorme Differenz in Bezug auf das, was nach den Anschlägen auf Grund des neuen Budget mehr bezahlt werden soll, sich dadurch in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Meine Herren! Die Grundsätze, die der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegen, halte ich zum großen Theil für vollständig gesunde. Es ist meiner Ueberzeugung nach richtig, daß die bisherige Besteuerung der Aktiengesellschaften nicht eine richtige ist, und daß auf ein Hineinwerfen der Aktiengesellschaften in die anderen Gewerbesteuerklassen hingearbeitet werden muß. Es ist ferner meiner Ueberzeugung nach richtig, daß die großen Gewerbetreibenden bisher nicht im richtigen Verhältniß zur Gewerbesteuer herangezogen worden sind, und ich würde aus voller Ueberzeugung mit dafür stimmen, daß die Steuer der großen Gewerbetreibenden wesentlich erhöht werden solle. Aber nach dem Vorschlage, der uns hier vorliegt, ist die Grenze zwischen den großen und den mittleren Gewerbetreibenden in einer so unsicheren Weise gestellt, ist sie so vollständig der Auffassung der Lokalbehörden anheimgegeben, ohne daß feste Normen dafür vorliegen, daß ich glaube, dafür in der That nicht stimmen zu können. Der Minimalsatz der Steuer für die Klasse A. 1, welche doch nur die außerordentlich großen, umfangreichen Gewerbe umfassen soll, ist bis auf 36 Rthlr. heruntergedrückt. Früher habe ich den Herrn Minister dahin verstanden, daß trotz des gedachten Minimalsatzes keineswegs beabsichtigt werde, alle diejenigen, welche 36 Rthlr. jährliche Steuer zahlen, in die neue Klasse A. 1 hinüberzunehmen, und damit zu den großen Gewerbetreibenden zu rechnen. Daß dieser Absicht aber von Seiten der Provinzialbehörden in keiner Weise entsprochen ist, dafür giebt uns eben die gegenwärtige Vorlage den klarsten Beweis, denn wenn wir bei dem erwähnten Regierungsbezirk stehen bleiben, so sehen wir in diesem 249 Steuerpflichtige in der Klasse A. 1 aufgeführt, während die Uebersicht, die ich mir aus der Stadt Königsberg verschafft habe, ergiebt, daß dort nur 106 Personen vorhanden waren, die nach der Veranlagung von 1859 36 Rthlr. Steuer zu zahlen hatten. Nun treten allerdings zu Königsberg jetzt für die neue Klasse A. 1 Memel, Braunsberg und Pillau hinzu. Wer die Verhältnisse dieser Orte kennt, kann aber mit Bestimmtheit übersehen, daß unmöglich die Differenz zwischen 106 Personen und 249 durch die Gewerbetreibenden dieser 3 kleineren Städte ausgefüllt werden kann. Es geht deshalb aus der jetzigen Vorlage und den beigefügten Tabellen überzeugend hervor, daß nicht nur alle Personen in die Klasse A. versetzt werden sollen, welche zur Zeit 36 Rthlr. Steuer zahlen, sondern daß man auch noch weiter zu gehen beabsichtigt. Das ist aber, da eine feste Abgrenzung der verschiedenen Steuerklassen im Gesetz fehlt, so bedenklich und droht in so hohem Maße zu einer Ueberbürdung zu führen, daß ich deshalb für das Gesetz in der Gestalt, in der es vorliegt, nicht zu stimmen vermag.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Um den Herrn Abgeordneten für Regenwalde zu beruhigen, habe ich zu erklären, daß ich für die Vorlage der Regierung stimmen werde, indeß mit der Modifikation des §. 8, die der Abgeordnete Jacob vorgeschlagen. Die Gründe hierfür erlaube ich mir des Näheren zu entwickeln. Der Abgeordnete für Regenwalde hat gesagt, daß, wenn es sich darum handle, Lasten des Staates zu übernehmen, Handel und Gewerbe nicht sehr bereit dazu wären. Ich muß dies zurückweisen, und will hier nur daran erinnern, daß Handel und Gewerbe gewiß nicht in letzter Reihe gestanden haben, als es sich 1859 um die Anleihe von 30 Millionen handelte, und ich glaube, der hier anwesende Herr Finanz-Minister wird dies gewiß bestätigen. Ich glaube dagegen, daß, als es sich darum handelte, dem Staate beizuspringen, als er des Kapitals bedurfte, gerade diejenigen, die sich bisher immer geweigert haben, Grundsteuer zu zahlen, nicht in erster Linie gestanden haben.

Meine Herren! Die Zahlen, die die Königliche Staats-Regierung gegeben hat, sind bei aller Anerkennung, die sie in der Kommission gefunden haben, doch nicht als ganz zutreffend zu bezeichnen, und aus diesem Grunde werde ich dem zu §. 8 vorgeschlagenen Amendement zustimmen. Ich mache Sie auf die Zahlen, welche die Königliche Staats-Regierung gegeben hat, nur in einem einzigen Punkte aufmerksam.

Für den Regierungsbezirk Breslau waren 1860 in der Klasse A. der ersten Abtheilung 1272, der zweiten Abtheilung 362, der dritten Abtheilung 647, der vierten Abtheilung 634 Gewerbetreibende, dazu 11 Aktien-Gesellschaften, zusammen 2926, besteuert. Diese finden wir wieder eingetheilt in

A 1 356,
A 2 2570,
zusammen 2926.

Es scheint mir hier ein kleiner Irrthum vorzuliegen, denn wenn man, wie jetzt die Vorlage der Regierung will, den Umfang des Geschäfts als einzigen richtigen und gerechten Maßstab und für den dem Artikel 101 der Verfassungs-Urkunde entsprechenden anerkennt, so sollte man doch meinen, daß sich unter den in der Klasse B. besteuerten viele gefunden haben sollten, welche zur Klasse A 1 oder A 2 hinüberzuführen gewesen wären. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Klasse A 1 nur 317 eingeschätzt worden sind. Wenn man die dortige Geschäftsthätigkeit kennt und die Lage der dortigen Gewerbthätigkeit und der einzelnen Fabriken, so sollte man meinen, daß, wenn eine richtige Vornahme der Klassifikation von der Königlichen Regierung beliebt worden wäre, ein anderes Resultat sich sicher herausgestellt haben würde. Würde nun nach der Vorlage der Regierung der niedrigste Satz der Klasse A 1 36 Rthlr., so würde eine unermeßliche Belastung, und damit eine Schraube ohne Ende gegeben sein. Nehmen Sie an, daß in Berlin in der Klasse A 2 circa 1200 besteuert werden, die den Mittelsatz nach den Vorschlägen der Regierung aufzubringen haben, so liegt es in der Natur der Sache, daß eben so viel über wie unter den Mittelsatz kommen. Es werden demnach 25 pCt. mehr als den Mittelsatz zu zahlen haben und die Mehrzahl derer, welche 36 Rthlr. und darüber zahlen, werden im nächsten Jahre zu Klasse A. 1 hinübertreten.

Die Folge davon ist, daß im Laufe irgend eines Jahres oder jeden Jahres unmittelbar diejenigen, die bis dahin zur Klasse A. 2 gehört haben, als diejenigen bezeichnet werden, die als Kandidaten der Klasse A. 1 zu übersiedeln wären, und mit 36 Rthlrn. zu besteuern sind. Damit läge es in der Hand der Regierung, alljährlich, nach meiner Schätzung, ungefähr eine halbe Million Rthlr. mehr aus der Gewerbesteuer zu ziehen. Es scheint mir das eine Gefahr für Handel und Gewerbe zu sein, und wenn schon, wie ich mir vorher zu bemerken erlaubt habe, Handel und Gewerbe sich niemals entziehen werden, wo es sich um die Tragung der Staatslasten handelt, so glaube ich doch in Berücksichtigung der Verhältnisse, es für eine Gefährlichkeit erachten zu müssen, diesen niedrigsten Satz von 36 Rthlrn. für die Klasse A. 1 in den beiden Abtheilungen bestehen zu lassen. Für die Vorlage der Regierung erkläre ich mich aber insofern, als sie den Geschäftsumfang betrifft, weil er das einzige und alleinige gerechte Kriterium zur Besteuerung ist. Ich begrüße deshalb die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung mit Freuden, und aus dem weiteren Grunde, daß die, wenn ich mich so ausdrücken darf, ungerechte Besteuerung, die bis jetzt auf den Aktiengesellschaften gelegen hat, damit beseitigt und vollständig aufgehoben wird.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Finanzrath **Meinecke**: Ich wollte nur noch wenige Worte auf einzelne Einwendungen zu entgegnen mir erlauben, die hier vorgebracht sind. Zunächst was die Vergleichung der Zahlen, die die Regierung im vorigen Jahre angegeben hat, mit den jetzt angegebenen betrifft, so bemerke ich, daß man bei der vorjährigen Vorlage von anderen Voraussetzungen ausging. Es sollten nur zwei Klassen bestehen bleiben, während jetzt drei Klassen in Vorschlag gebracht sind. Dadurch verändert sich das gesammte Zahlenverhältniß. Ich muß ferner bemerken, daß im vorigen Jahre die Zahlen auf ungefähren Angaben beruhten, während jetzt die Regierungen veranlaßt worden sind, genau nach den Bestimmungen, die die Regierungs-Vorlage enthält, eine Probeveranlagung zu bewirken und sich darauf die dem diesjährigen Entwurfe beigegebenen Zahlen basiren. Endlich ist die Dehnbarkeit des Gesetzes hervorgehoben, indem es die Klasseneintheilung in die Hand der Regierung lege und daß bei dem unbestimmten Ausdruck »der größere oder geringere Umfang des Gewerbes« die Staats-Regierung beliebig viele Personen in eine höhere Klasse hineinbringen könne, um dadurch die Steuer zu steigern. Alle diese Angriffe treffen auch schon das gegenwärtige Gesetz, denn die Klasseneintheilung ist schon jetzt nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 lediglich in die Hand der Regierung gelegt.

Es ist nun freilich anzuerkennen, daß dasselbe Gesetz auch einen kategorischen Unterschied aufstellt zwischen den Handelsklassen, während die Klasseneintheilung fortan nur auf dem größeren oder geringeren Umfange der Geschäfte beruht; aber ich habe schon erwähnt, daß dieser kategorische Unterschied eigentlich nur auf dem Papiere noch besteht, während er in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist, so daß, wenn man eine Staats-Regierung voraussetzen wollte, die von der Auffassung ausginge, daß bei der Gewerbesteuer-Veranlagung lediglich die Staatskasse — als Geldbeutel betrachtet — ins Auge zu fassen sei und nicht das Wohl der Staats-Angehörigen, daß dann allerdings nach dem jetzigen Verfahren sowohl als nach dem vorgeschlagenen eine Ueberbürdung stattfinden könnte. Ich glaube aber, daß der jetzigen Preußischen Staats-Regierung so wenig wie einer späteren ein solches Verkennen der Verhältnisse und ihrer Stellung zugetraut werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich will mich in das Detail des Gesetzes nicht einlassen, es dürfte sich dazu, wenn wir in die spezielle Diskussion eintreten, Veranlassung finden. Nur mit zwei Worten wollte ich dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde antworten und zwar auch nur deshalb, weil einmal, als er sprach, der Herr Finanz-Minister nicht im Hause gegenwärtig war und weil ich auch nicht den Herrn Referenten auf seinem Platze bemerkt habe, seine Bemerkung also sonst unerwidert bleiben könnte.

Er hatte von dem Gegensatz der Gewerbesteuer zur Grundsteuer und dabei von einer Zwickmühle gesprochen, zunächst aber die Befugniß für sich selbst in Anspruch genommen, für die Gewerbesteuer zu stimmen, weil die Vertreter des Handels und Gewerbes für die Grundsteuer gestimmt hätten. Ich glaube, er würde dann in dieser Beziehung eine doppelte Zwickmühle anwenden. Wenn bei der Grundsteuer eine Zwickmühle angewendet werden sollte, so war damals die Gebäudesteuer der richtige Punkt, wo die Städte dem platten Lande, als dessen Vertreter er sich vorzugsweise gerirt, gegenüberstanden. Ich glaube, in dieser Beziehung hat er seinen parlamentarischen Pflichten vollständig genügt und es wäre daher deshalb nicht nöthig, jetzt mit doppelter Kreide zu schreiben.

Was aber die Bezugnahme auf das andere Haus betrifft, so liegt die Sache doch anders und es ist zunächst daran zu erinnern, daß es sich bei der Grundsteuer um eine Maßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit handelt, die mindestens seit 50 Jahren hätte eintreten sollen, während es sich bei der Gewerbesteuer nur darum handelt, einzelne Prägravationen auszugleichen, die erst in den letzten Jahren zum Theil durch die Maßregel, die 1857 durch das Aktiensteuer-Gesetz getroffen wurde, eingetreten sind. In dieser Beziehung lassen sich beide Steuer-Gattungen in keiner Weise gegenüberstellen.

Dann kommt wesentlich der Umstand in Betracht, daß, wenn auch die Rechnungen der Staats-Regierung nachzurechnen mindestens außerordentlich schwierig ist (und ich glaube, die Staats-Regierung hat selbst noch keine bestimmte Ueberzeugung darüber); daß, wenn wir vorläufig an ihren Zahlen festhalten wollen, es sich bei der Grundsteuer um einen Betrag von 2 Millionen handelt, bei der Gewerbesteuer nur um 130,000 Rthlr. In dieser Beziehung lassen sich also auch die Ergebnisse in keiner Weise vergleichen. Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für das andere Haus, insofern die Rede des geehrten Mitgliedes

eigentlich nicht für uns, sondern für das andere Haus gehalten wurde, ist es nun aber doch, und die Zwickmühle, um welche es sich gegenüber unserem Hause handeln könnte, reduzirt sich auf den Umstand, was überhaupt diese Zahlen für das Einnahme-Budget des Staats, was sie für die Militair-Vorlage bedeuten. Würde das Herrenhaus die Grundsteuer nicht annehmen, so liegt auf der flachen Hand, daß dieses Haus ganz außer Stand wäre, irgend eine Mehrbewilligung für das Militair eintreten zu lassen. Das ist die Zwickmühle, nicht die Gewerbesteuer. Wenn das geehrte Mitglied, wie es scheint, einen Einfluß auf das andere Haus hat, oder wenigstens versuchen will, diesen Einfluß zu üben, so mag es diese Argumentation dort geltend machen.

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Meine Herren! Es sind so vielfache Angriffe auf die Vorlage gemacht worden, daß es von vornherein schon meine Kräfte übersteigen würde, wenn ich auf alle erwidern wollte. Ich denke aber, wir können einen Theil derselben der Spezial-Diskussion vorbehalten und namentlich bezieht sich dies auf diejenigen Angriffe, welche von Seiten des Herrn Abgeordneten für Halle gemacht worden sind unter Unterstützung des Mitgliedes für Waldenburg wegen der Höhe des Minimalsatzes für die Klasse A. I.

Ich will nur vorläufig dem Herrn Abgeordneten für Königsberg sagen, welcher so großen Anstoß daran nimmt, daß der Königsberger Regierungs-Bezirk mit einem allerdings nicht unbeträchtlichen Mehrsteuerbetrage aufkommen soll, daß er sich zur Beruhigung dienen lassen möge, daß dieser Regierungs-Bezirk Königsberg seit längerer Zeit entschieden zu wenig gezahlt hat, und zwar einfach aus folgendem Grunde: Im Regierungs-Bezirk Königsberg besteht eine kaufmännische Korporation, die schon nach der Mittheilung der Staats-Regierung aus dem Jahre 1857 270 Mitglieder nicht zählte, die nach den Bestimmungen des Gesetzes, wenn nicht die Korporation bestanden hätte, den Mittelsatz in der Klasse A., d. h. 30 Rthlr. hätten zahlen müssen, die aber, weil sie der Korporation nicht beigetreten waren, nur mit dem Mittelsatz von 8 Rthlrn. in der Klasse B. veranlagt werden konnten. Die Differenz von 22 × 270 Rthlrn. ist alle Jahre (nach den damaligen Aufstellungen) der Staatskasse entgangen. Was in dieser Sache für Königsberg ungünstig liegt, ist die Aufhebung dieses zur Zeit ganz unberechtigten Privilegiums, wonach in Bezug auf die Gewerbesteuer das Verhältniß für Königsberg sich günstiger stellte, als für andere Städte. Es ist dies aber nicht eine Mangelhaftigkeit dieses Gesetzes; denn ich bin überzeugt, das wird unter allen Umständen erfolgen müssen, daß solche Vorzüge, welche einzelnen Städten in eklatantem Maße beiwohnen, nicht länger aufrecht erhalten werden können.

Ich wende mich zu den Anführungen des Herrn Abgeordneten für Halle. Ich bin nicht in der Lage, seine Zahlenangaben zu kontroliren; sie leiden aber an einem wesentlichen Grundmangel, nämlich an dem, daß er die jetzige Skala der Gewerbesteuervertheilung ohne Weiteres auf die künftige Einschätzung übertragen hat. Daß sie nicht ohne Weiteres übertragen werden kann, daß eine völlig andere Skala eintritt, folgt daraus, daß sowohl die Steuersumme für jede Steuerklasse, als auch der Divisor ein anderer wird, und daß mithin eine einfache Uebertragung der einzelnen Positionen nicht ausreicht, um das Ergebniß der neuen Besteuerung zu erhalten. Daß alle Steuerpflichtigen, die jetzt 36 Rthlr. zahlen, künftig nach der Klasse A. I. unter die sogenannten Magnaten, wie der Abgeordnete für Halle sich ausdrückte, versetzt werden sollen, ist ohne Weiteres nicht zuzugestehen. Es werden in die Klasse A. I. manche Personen kommen, die bis jetzt nicht 36 Rthlr. zahlten, z. B. auf dem platten Lande große Fabrik-Etablissements. Wir haben Fabrik-Etablissements, die vielleicht nicht über 18 Rthlr. zahlen, die aber ganz unzweifelhaft in die Klasse A. I. gehören. Andererseits auch können Gewerbtreibende, die jetzt 36 Rthlr. zahlen, in die Klasse A. II. versetzt werden. Eine Nothwendigkeit, diejenigen, welche jetzt 36 Rthlr. zahlen, nach der Klasse A. I. zu bringen, ist in keiner Weise begründet. Es wird Sache der Einschätzungs-Kommission sein, künftig darüber Bestimmung zu treffen. Indessen das nur beiläufig.

Der einzige entscheidende Angriff, der auf das Gesetz gemacht worden ist und dem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, ist der, daß es der Finanzverwaltung eine außerordentliche Macht verleiht. Meine Herren! Ich erkenne das an, aber ich sage, die Macht ist nicht größer, als sie bisher schon war; ich sage, ich wünschte, daß sie bei weitem mehr einzuschränken gewesen, und ich sage, ich habe es versucht, in dieser Beziehung meinerseits wenigstens, und die Kommission ihrerseits hat versucht, Alles zu thun, was möglich ist. Ich würde gern einem jeden in diesem Sinne weitergehenden Antrage zustimmen, aber einen solchen habe ich nicht vernommen. Unmögliches zu leisten können Sie der Kommission nicht zumuthen. Wenn Sie warten wollen, bis diese Unmöglichkeit gelöst ist, dann sagen Sie einfach, Sie wollen die Gewerbesteuer lassen, wie sie ist. Erlauben Sie mir daran zu erinnern, daß schon gegenwärtig das Gesetz die Macht in die Hände der Verwaltung legte, in welche Gewerbesteuer-Abtheilung sie die einzelnen Städte und Ortschaften bringen wollte. Nach dem Gesetze steht das lediglich zur Beurtheilung der Finanzverwaltung, nur ist sie insofern an die Königliche Genehmigung gebunden.

Nun werden Sie sagen: das wird doch der Finanzverwaltung nicht in den Sinn kommen, Städte in eine Abtheilung hineinzubringen, die nicht da hinein gehören. Ja, meine Herren, wo wissen Sie denn, daß die Regierung das thun wird bei der Abgrenzung der einzelnen Handelsklassen, was sie Ihrer Ueberzeugung nach bei Abgrenzung der Abtheilungen nimmermehr thun wird. Nach den Beschlüssen der Kommission, denen sich die Regierung im vorigen Jahre angeschlossen hat, ist die Versetzung in eine höhere Steuerklasse an die Beschlußfassung der Abgeordneten dieser Klasse, soweit dies möglich war, gebunden. Wollen Sie nun noch weiter gehen? In Gottes Namen, ich wünsche Ihnen den besten Erfolg, aber es ist nicht ausführbar. Die Sache steht einfach so, daß Sie nur die Wahl haben, in welche Hände Sie die letzte Entscheidung über die Steuerpflicht legen wollen: in die Hände derjenigen, die die Steuer selbst bezahlen, oder in die der Regierung? Eine dritte vermittelnde Macht ist nicht denkbar. Ich bin der Meinung, Sie können der Staats-Regierung immer mehr Vertrauen für eine gerechte Handhabung des Gesetzes schenken, als irgend jemand Anders, nämlich als denjenigen, die diese Steuer selbst bezahlen. Sie werden zugeben, daß es ein ganz exorbitantes Verhältniß sein würde, wenn diejenigen, die die Steuer selbst bezahlen, auch in letzter Instanz den Betrag festsetzten, den sie bezahlen sollen. Das Gewerbesteuer-Gesetz erkennt im reichen Maße — und das ist ein Vorzug dieses Gesetzes — den Betheiligten die Selbstvertheilung zu. Aber im Großen und Ganzen festzusetzen, wieviel die Staats-Regierung bekommen soll — nach welchem Mittelsatz der Einzelne veranlagt werden soll — dieses Recht hat es bisher in keiner Beziehung dem Steuerpflichtigen eingeräumt. Eine Steuer-Gesetzgebung, die auf solchem Fundament beruht, halte ich nach dem Vorgange aller Gewerbesteuer-Gesetzgebungen, die mir bekannt sind, für völlig unmöglich. Ich möchte behaupten, daß es keine freiere Gewerbe-Gesetzgebung giebt, als die unsrige, und daß es ein großer Vorzug dieses Gesetzes ist, daß es sich mit einem Minimum von kategorischen Festsetzungen im Interesse der Regierung begnügt hat, alles Uebrige ohne weitere Unterscheidung der einzelnen Merkmale dem gesunden Sinn der Steuerpflichtigen überläßt. Noch weiter zu gehen und den Steuerpflichtigen die letzte Entscheidung darüber zu überlassen, wie viel Steuer sie an die Staats-Regierung im Ganzen zahlen sollen — also daß jede Steuer-Gesellschaft bestimmen soll, ob sie ihr Quantum auf 2- oder 3000 Rthlr. niedriger setzen will, halte ich für unmöglich. Nach dem Vorschlage der Kommission sichert das Gesetz ihnen ihr Gutachten, sichert es ihnen den Rekurs der beiden Instanzen, es sichert ihnen in letzter Instanz doch auch die Intercession der Landesvertretung, die Sie nicht so gering anschlagen wollen. Ich kann also den Einwendungen, die in dieser Beziehung gemacht sind, in dem Sinne, den ich mir zu erörtern erlaubt habe, kein großes Gewicht beilegen. Wer die Steuer nicht will, der findet natürlich hierin einen bequemen Anknüpfungspunkt — das ist zuzugeben; aber er wird ihn auch bei allen anderen Steuern und zu allen Zeiten finden. Ich kann nicht unterlassen, zu bemerken, daß eine Reihe von Einwendungen bei gewissen Punkten der Steuer-Gesetzgebung sich regelmäßig wiederfinden, wie ich dies, nachdem ich mehreren derartigen Berathungen in diesem Hause beigewohnt habe, zur Genüge weiß.

Es giebt nur einen Weg, die Dehnbarkeit des Gesetzes abzustellen, und das ist der, wenn Sie einen ganz bestimmten Tarif machen oder ganz bestimmte Klassenmerkmale festsetzen. Nun schlagen aber die Herren, die dem das Wort jetzt reden wollten (ich will nicht sagen, die einzelnen Herren, die das Wort ergriffen haben, sondern die große Anzahl der Vertreter der Industrie), ihren eigenen früheren Behauptungen vollständig ins Gesicht.

Wenn ich von meiner individuellen Ansicht sprechen wollte, so könnte ich sagen: ich wünsche die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen dem Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne kaufmännische Rechte. Im vorigen Jahre hat die Kommission das einigermaßen aufrecht zu erhalten sich bestrebt; es hat aber von Seiten der Vertreter der Industrie diese Ansicht von keiner Seite die Zustimmung gefunden. Die Herren haben zu allen Zeiten behauptet, diese Unterschiede seien völlig unhaltbar, die Unterschiede müssen wegfallen, bestimmte Merkmale der Unterscheidung seien nicht aufzustellen. Da möchte ich doch aber sagen, wenn die Regierung ihnen hierin entgegenkommt und Sie wirklich ihre eigenen früheren Argumente nicht widerlegen können, daß Sie dann daraus keinen Grund entnehmen können, das Gesetz zu verwerfen. Die früheren Argumente muß auch ich, als in der Sache zu allen Zeiten begründet, selbst anerkennen. Es ist wahr, wir haben gegenwärtig noch nach dem Wortlaute des Gesetzes den Unterschied zwischen den Klassen A. und B. zwischen dem Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne solche Rechte. Das ist aber in der Hand der Regierung ein völlig anderer Unterschied geworden. Die Verwaltung fragt nicht nach dem Besitz oder Gebrauch kaufmännischer Rechte, sondern nach der Art und dem Umfange der betriebenen Geschäfte. Es liegt auch hierin eine Willkür der Regierung, und ich glaube, thatsächlich kommt sie auf dasselbe hinaus, — die Dehnbarkeit wird jetzt nicht größer, als sie früher gewesen ist.

Den ältern Herrn Abgeordneten für Hagen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß wir wohl so weit nicht gehen können, der Regierung vorzuwerfen, daß sie, weil das Aktien-Steuergesetz beseitigt werden muß, einfach diese Gelegenheit ergreift, um die Gewerbesteuer beraufzuschrauben. Ehe das Aktiensteuergesetz gegeben war, hat die Regierung im Wesentlichen dieselben Vorschläge gemacht. Dem erwarteten Plus steht doch auch ein Minus gegenüber. Nach den Voranschlägen der Regierung entsteht ein Minus von 102,000 Rthlrn., was den bedrücktesten Steuerpflichtigen zu Gute kommt. Nun möchte ich denn doch ein Wort einlegen für die armen Weber und Kahnschiffer und Andere, die in der Steuer erleichtert werden sollen. Ich glaube, wenn Sie das balanziren, werden Sie im Lande gewiß eine eben so große Anzahl Solcher finden, die glauben, daß das Minus dringend nöthig ist, als Solcher, welche glauben, das Plus, was dem Handelsstande angemuthet wird, sei vielleicht zu groß.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über.

Ueberschrift und Eingang haben zu keinerlei Erinnerungen Veranlassung gegeben.

Es folgt §. 1. Die Kommission hat die unveränderte Annahme des Paragraphen vorgeschlagen.

Ich eröffne darüber die Diskussion, —

(Pause)

schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und bringe den §. 1 zur Abstimmung.

Er lautet:

»Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A. I., A. II. und B.«

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität des Hauses.

Ich gehe zu §. 2 über, bei welchem die Kommission, nur in Ansehung der Nr. 1, ein von der Regierung bereits angenommenes Amendement vorgeschlagen hat, und ebenso in Ansehung der Nr. 3, welches Amendement auch bereits von der Regierung angenommen ist.

Ich eröffne über §. 2 die Diskussion, —

(Pause)

schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bringe den §. 2 zur Abstimmung in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Der §. 2 fängt an mit Nr. 1:

»Bei dieser Veranlagung (§. 1) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zu Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maßgabe der nachstehend zu 2 und 3 ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.«

Diejenigen Herren, die die Nr. 1 des §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen, —

(geschieht)

sie ist in dieser Fassung angenommen.

Das Alinea 2 lautet:

»die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.«

Diejenigen Herren, die die Nummer 2 des §. 2 in der jetzigen Fassung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Nummer 2 ist angenommen.

Die dritte Nummer dieses Paragraphen lautet in der von der Regierung angenommenen Fassung, wie folgt:

In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handels-Geschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zu §. 3 hat sich schon vor dem Abgeordneten von Beughem der Abgeordnete Karsten gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **Karsten**: Meine Herren! Nach dem §. 3 Nr. 1 sollen die Hüttenwerke ohne Unterschied einer Steuer vom Handel unterliegen. Es soll also den Hüttenwerken jetzt eine Steuer auferlegt werden, die sie bisher nicht getragen haben, es soll eine Gewerbesteuer von den Hüttenwerken erhoben werden. Das scheint mir ein vollständiges Unrecht zu sein, welches man den Hüttenbesitzern zufügt. Die Hüttenwerke zahlen ihre Abgaben in der Bergwerksabgabe mit, denn die Bergwerksabgabe wird erhoben als eine Abgabe, welche der Staat von dem Verliehenen erhebt für die Gesammtausnutzung desjenigen Eigenthums, was er ihnen verleiht. Dazu gehört nach allen Bergordnungen und Berggesetzen nicht nur das Herausnehmen der Mineralien aus dem Schooße der Erde, sondern auch die Bearbeitung der Mineralien so weit, daß es ein verwerthbares Produkt wird. Ein Bergwerk, welches Erze produzirt, produzirt ein Objekt, das als solches absolut unbrauchbar ist, und erst brauchbar dadurch wird, daß es durch den Hüttenprozeß zu

einem verkäuflichen Objekt umgearbeitet wird. Wenn man sagen wollte, ja, der Hüttenbetrieb ist ein selbstständiges Gewerbe, welches, wie jedes andere Gewerbe, der Steuer unterliegen kann, so würde es an und für sich ganz berechtigt sein, wenn man die Bergwerke auch als selbstständige Gewerbe auffassen und besteuern wollte. Das thut man aber nicht, sondern man erhebt von den Bergwerken eine Abgabe, die man nicht als Steuer erhebt, sondern als eine auf dem Bergbau haftende Reallast, und wenn man dies thut, so darf man nicht willkürlich den Hütten eine Steuer auferlegen, während man die auf dem Bergbau ruhende Abgabe beläßt. Bei Gelegenheit der Diskussion über die Bergwerke ist hervorgehoben worden, daß die Montan-Industrie sich in einer bedrängten Lage befinde und daß es nothwendig sei, dieselbe in den Abgabe-Verhältnissen zu erleichtern, man hat deshalb ein Minimum der Abgaben herabgesetzt und man hat Seitens der Staats-Regierung anerkannt, daß es wünschenswerth wäre, in dieser Herabsetzung weiter vorzugehen, daß man aber nach Lage der Finanzen nicht weiter gehen könne als proponirt war.

Wenn man dies aber anerkennt und andererseits dieser Industrie eine neue Steuer, die Gewerbesteuer, auferlegen will, so habe ich ein Verständniß dafür nicht, ich bemerke aber, daß es auch die allergrößte Inkonsequenz ist, so lange die Staats-Regierung und mit ihr die beiden Häuser des Landtages daran festhalten, daß die Bergwerke belastet sind nicht mit einer Steuer, sondern mit einer der Reallast gleichstehenden Abgabe. So lange das der Fall ist, muß auch das Hüttengewerbe nicht als besonders bestehend betrachtet werden, sondern mit dem Bergwerk zusammenhängend besteuert werden. Wenn Sie dieses Gesetz annehmen, so haben Sie damit dies Prinzip aufgegeben, und wenn Sie das Prinzip aufgeben, dann werden Sie es gerechtfertigt finden, daß man nun künftig sagt, daß die Regierung im Einverständniß mit der Landesvertretung den Standpunkt dahin verrückt hat, daß die Bergwerksabgaben nicht mehr als Reallast betrachtet werden können, sondern von allen Faktoren der Gesetzgebung zu einer Steuer erklärt sind. Dann möchte es aber auch konsequent sein, daß die Steuer herabgesetzt oder wenigstens im ganzen Lande gleichgestellt werde. Wenn Sie das aber thun, dann werden Sie wahrscheinlich einen erheblicheren Ausfall bekommen als der Nutzen ist, den Sie durch die jetzige Besteuerung der Hüttenwerke erzielen. Ich halte dafür, daß dieser Ausfall für die Staatskasse auch nur ein scheinbarer und ein sehr wünschenswerther für die allgemein nationalökonomischen Verhältnisse des Staates ist, und ich habe meinerseits auch ganz sicher die Hoffnung, daß man dahin gelangen wird, daß man eine Gewerbesteuer von den Bergwerken und dann auch von den Hüttenwerken mit Recht erheben kann; aber so lange man dies nicht thut, so lange, glaube ich, ist es unrecht, wenn man von den Hüttenwerken als solchen eine Gewerbesteuer erhebt; ich würde, insofern man von den Bergwerken eine Gewerbesteuer erhöbe, ganz dafür sein, daß man sie doch besteuert, meinethalb in die Klasse A. I. brächte, so lange dies aber nicht der Fall ist, bitte ich, diese Nr. 1 §. 3 zu streichen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Meine Herren! Der Hüttenbetrieb war nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 gewerbesteuerpflichtig, denn das Gesetz besteuert jeden Handel und jedes Verfertigen von Waaren auf den Kauf. Erst durch die späteren Kabinets-Ordres von 1823 und 1833 wurde dem Hüttenbetriebe eine bedingte Steuerfreiheit bewilligt, und zwar nur dann, wenn derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden war. Der Gewährung dieser Steuerfreiheit lag die Voraussetzung zu Grunde, daß das, was die Hütten als solche produziren, nicht eigentliche Handelsartikel seien. Dies hat sich geändert; es sind die Roh- und Halbmetalle ohne weitere Verarbeitung gangbare Handelsartikel. Auf der anderen Seite kann man nicht sagen, daß der Hüttenbetrieb ein Theil des Bergbaubetriebes sei, es sind dies zwei ganz verschiedene Gewerbe, was sich auch schon daraus ergiebt, daß der Hüttenbetrieb sich auch auf Erze erstreckt, die nicht in dem Bergwerk des Hüttenbesitzers gewonnen, sondern aufgekauft worden sind. Hiernach sind die beiden Rücksichten, aus denen vornehmlich die Steuerfreiheit dieses Gewerbes hergeleitet sind, nicht durchgreifend. Es liegt also kein Grund vor, den Hüttenbetrieb ausnahmsweise von den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung des Handels und der Fabrikation frei zu lassen. Ich bitte Sie, den Satz 1 der Regierungs-Vorlage so zu lassen, wie er ist.

Präsident: Ehe ich den Abgeordneten von Beughem bitte, das Wort zu nehmen, will ich anzeigen, daß ein Amendement eingegangen ist, in §. 3 als Nr. 4 hinzuzufügen:

»Brennereien«.

Es geht aus von dem Abgeordneten Reichenheim. Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Abgeordn. **von Beughem:** Durch die beiden Kabinets-Ordres vom 9. Januar 1823 und 17. Dezember 1833 sind die Hütten, so weit sie Rohmetalle darstellen, von der Gewerbesteuer befreit worden. Es war dies nicht etwa eine besondere Begünstigung der Hütten, wie dies eben Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars darzuthun gesucht ist, sondern es war diese Befreiung in der Natur der Sache, in dem Rechtsverhältnisse, in welchem das Bergwerksgut zum Staate steht, begründet. Die Erze, meine Herren, sind, wenn sie aus der Grube zu Tage kommen, mit unhaltigen Massen umgeben, sie müssen von diesen unhaltigen Massen getrennt werden, bevor sie einer weiteren Fabrikation übergeben werden können. Die Hütten haben nun den Zweck, diese unhaltigen Massen von den Erzen mittelst Feuer zu trennen. Aehnliche Anstalten sind die Pochwerke, die Satzwäschen, die Tretwerke, die Quetschwerke ꝛc., nur mit dem Unterschiede, daß auf denselben die Scheidung des Erzes von dem Nebengestein mittelst mechanischer Kräfte und Wassers bewirkt wird. Alle diese Anstalten haben denselben Zweck und bilden integrirende Bestandtheile des Bergbaues; ohne diese Anstalten können Sie die Erze, die aus der Grube kommen, zu keinem Zwecke verwenden, sie hängen damit unbedingt zusammen.

Wenn nun das Bergbau-Gewerbe, zu welchem diese Anstalten gehören, bereits mit einer Bruttosteuer von 6 pCt., welche unter Umständen einer Nettosteuer von 400 pCt. gleichkommt, belegt worden ist, so liegt unleugbar eine große Ungerechtigkeit darin, wenn diese einzelnen Manipulationen, diese einzelnen Operationen zu demselbigen Zwecke, die zu demselben Bergbau-Gewerbe gehören, von Neuem mit einer Gewerbesteuer belegt werden sollen. Wollen Sie die Hütten in dieser Beziehung besteuern, so müssen Sie konsequenterweise auch die übrigen vorgedachten Anstalten: die Pochwerke, die Satzwäschen, die Tretwerke und die Quetschwerke, alle einzeln, mit einer solchen Gewerbesteuer belegen; denn das eine hat keinen anderen Zweck als das andere; und das würde in völliger Konsequenz der Regierungs-Vorlage dahin führen, daß ein und dasselbe Gewerbe 5 bis 6 Mal besteuert würde; Sie müssen auch die Kupfer-Cementirwerke, von denen in der Vorlage nicht die Rede ist, welche denselben Zweck haben, indem sie das Metall auf chemischem Wege darstellen und keine Hütten sind, auf dieselbe Weise ebenfalls besteuern. Die Regierung hat alle diese Anstalten übergangen, wahrscheinlich nur aus dem Grunde, weil sonst die Ungerechtigkeit dieser Besteuerung noch mehr und greller in die Erscheinung getreten wäre, und daher um so sicherer die Besteuerung der Hütten durchzuführen. Meine Herren! Es fragt sich nun, mit welchen Gründen die Staats-Regierung diese ungerechte Besteuerung der Hütten rechtfertigt? In den Motiven der Regierungs-Vorlage sehen Sie sich vergeblich nach eigentlichen Gründen um. Die Staats-Regierung giebt zunächst in den Motiven zu, daß sich der Bergbau, und insbesondere die Eisen-Industrie, in einer sehr gedrückten Lage befinde. Sie behauptet, sie habe schon lange die Absicht gehabt, dieser gedrückten Lage durch Entlastung des Bergbaues einigermaßen abzuhelfen, und stellt demnächst eine baldige Ausführung dieser Absicht in Aussicht. Daß die Staats-Regierung diese Absicht schon lange gehabt hat, meine Herren, das ist wahr, aber sie hat sie leider schon zu lange gehabt, und wir warten nur zu lange schon auf die Verwirklichung derselben.

(Heiterkeit.)

Ich erlaube mir ein paar Worte hier vorzulesen, die der Herr Handels-Minister vor drei Jahren hier in der Kammer gesprochen hat.

(liest)

»Allerdings mögen auch die jetzt noch bestehenden Abgaben dem Bergbau, zumal in Zeiten, wie die jetzigen, lästig erscheinen, und es ist auch die Aufmerksamkeit der Regierung schon seit längerer Zeit darauf gerichtet, ob der Eisenstein-Bergbau durch eine Beseitigung der Abgaben noch weiter zu fördern. Ich bin mit dem Herrn Finanz-Minister wegen dieses Gegenstandes in Verbindung getreten, und auch der Herr Finanz-Minister ist nicht abgeneigt, solchen Wünschen förderlich zu sein, es handelt sich nur um die Zeit, wann mit den Vorschlägen vorzugehen sei. Ich darf hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit ein dahin zielender Vorschlag dem Landtage wird vorgelegt werden können.«

Auch kürzlich, meine Herren, bei der Berathung des Bergwerkssteuer-Gesetzes hat der Herr Handels-Minister diese vor drei Jahren gesprochenen Worte im Wesentlichen wiederholt und wiederum in nahe Aussicht gestellt, daß der Eisenstein-Bergbau entlastet werden würde. Als ich aber damals, ganz dieser Ansicht entsprechend, ein Amendement auf Entlastung des Eisenstein-Bergbaues einbrachte, sprach sich der Herr Handels-Minister gegen das Amendement aus, und ich war genöthigt, dasselbe zurückzuziehen.

Ich frage Sie also, meine Herren, wie die in den Motiven abermals ausgesprochene Absicht der Regierung, den Bergbau zu entlasten, die sie aber augenfällig nicht die Absicht hat, baldigst auszuführen, die weitere Belastung der Hütten rechtfertigen kann? Für mich ist dies unerfindlich.

Es ist dann ferner in den Motiven behauptet worden, die Heranziehung der Hüttenwerke zu einer Gewerbesteuer führe keineswegs eine, das Gedeihen des Gewerbes hemmende Belastung mit sich. In dieser Behauptung liegt ein vollkommener Widerspruch. Die Regierung erkennt an, daß der Bergbau schon jetzt bis zur äußersten Grenze belastet ist, und entlastet werden müsse. Ein Balken, meine Herren, den Sie bis zur äußersten Tragfähigkeit belasten, muß nach den natürlichen Gesetzen der Schwere nothwendig zusammenbrechen, wenn nur noch ein Atom der Belastung hinzukommt. Trotz dieser unumstößlichen Wahrheit soll es dem Bergbau nichts schaden, wenn zu der äußersten Belastung desselben noch eine neue Steuer, die Gewerbesteuer, hinzukommt. Ich kann nicht begreifen, wie sich dies mit einander vereinigen läßt.

(Hört, hört!)

Es ist ferner gesagt, die Aktiengesellschaften müßten bereits auf Grund des Gesetzes über die Aktiensteuer eine Steuer von den Hütten entrichten. Wenn man daher jetzt nicht sämmtliche Hüttenwerke besteuerte, so würde eine Ungleichheit herbeigeführt. Meine Herren! Dieser Grund ist für mich ganz unerfaßlich gewesen. Das Aktiensteuergesetz selbst ist von Seiten der Staats-Regierung als ein Unrecht anerkannt worden. Wie kann ich nun, frage ich, mit einem begangenen Unrecht ein neues Unrecht motiviren? Ich meine, meine Herren, das Recht gestattet wohl Konsequenzen, das Unrecht hat aber noch nie eine rechtliche Konsequenz zugelassen.

Es wird dann darauf Bezug genommen, daß die Bestimmung in den Bergordnungen, wonach der Bergbau, außer der Bruttosteuer, frei von allen Abgaben sein soll, einer neuen Belastung der Hütten nicht entgegentrete, äußersten Falles stehe den Belasteten der Weg Rechtens zu. Meine Herren! Dieser Grund ist unrichtig. Wenn der Gesetzgeber Jemand eine Steuer auferlegt, so kann er gegen den Fiskus deshalb den Rechtsweg nicht beschreiten, weil die gesetzgebende Gewalt eine absolute ist, gegen welche keinerlei Berufung stattfindet. Sodann nimmt aber auch, meine ich, die Staats-Regierung es mit diesen Bestimmungen der Bergordnung außerordentlich leicht, ich meine um deshalb leicht, weil sie späterhin bei den Brennereien ein außerordentliches Gewicht auf die Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1824 legt. Nun möchte ich fragen, ob denn diese Kabinets-Ordre in Betreff der Brennereien in jure mehr Gewicht hat als die Bergordnung. Ich denke, es besteht zwischen verschiedenen Gesetzen in Beziehung auf die Kraft derselben kein Unterschied. Was in dieser Beziehung den Brennereien auf Grund der Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1824 recht ist, das muß dem Bergbau auf Grund der Bergordnungen billig sein. Die Staats-Regierung hat daher auf die Bergordnungen eben so viel Rücksicht zu nehmen, als auf die Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824.

Es ist sodann darauf Bezug genommen, daß die Hütten nicht sämmtlich selbstgeförderte Erze verhütteten, sondern auch Erze kauften. Was dieser Grund für eine Bedeutung haben soll, weiß ich ebenfalls nicht, denn auf den gekauften Erzen ruht eben so gut die 6prozentige Bruttosteuer, wie auf den selbstgeförderten Erzen, es ist das einerlei, indem der Käufer dem Verkäufer die Steuer in dem erhöhten Kaufpreise bezahlen muß.

Es ist dann endlich behauptet, und der Herr Regierungs-Kommissar hat es noch soeben wiederholt, daß die Hütten auch mit ihren Rohprodukten Handel trieben, und deshalb auch Gewerbesteuer bezahlen müßten. Glauben Sie denn etwa, meine Herren, die Gruben trieben nicht Handel mit ihren rohen Erzen? Es wird eine große Masse von Eisenstein im gewöhnlichen Handel verkauft. Soll also deshalb eine Gewerbesteuer gerechtfertigt sein, so müssen Sie weiter gehen und auch den Gruben eine Gewerbesteuer auferlegen. So weit werden Sie aber wohl nicht gehen wollen, denn dann würde das Unrecht in der Besteuerung gar zu sehr in die Augen fallen. Weitere Gründe sind in den Motiven der Regierungs-Vorlage nicht angeführt, und ich glaube bewiesen zu haben, daß sie sämmtlich hinfällig sind. Ich halte deshalb die Gewerbesteuer für die Hütten in jeder Beziehung verwerflich und schädlich. Entscheidend ist hier, daß die Bergwerksprodukte bereits mit einer schweren Steuer von 6 pCt. belastet sind, daß die Hütten nur Anstalten für die Bergwerke, daß sie integrirende Bestandtheile des Gewerbes sind und daß es daher nicht gerecht ist, ein und dasselbe Gewerbe zweimal zu besteuern. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, meine Herren, das Alinea 1 zu streichen, indem alsdann die Hütten, die Rohmetall darstellen, frei bleiben, die Steuerpflichtigkeit der übrigen Hütten im weiteren Sinne aber nicht alterirt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Meine Herren! Ich halte eine Heranziehung der Hüttenwerke zur Gewerbssteuer für nothwendig. Denn wir haben Hüttenwerke, die mit dem Bergbau nicht in der dargestellten unmittelbaren Verbindung stehen. Diese Hüttenwerke wird man doch ohne eine Exemtion, der alle Rechtfertigung gebricht, zu konstituiren, nimmermehr von der Gewerbesteuer freilassen können. Ich kann aber auch nicht einräumen, daß der Hüttenbetrieb, auch in Verbindung mit dem Bergbau, doch immer nicht eine besondere Gewerbthätigkeit in sich schlösse, wenn ich auch willig zugebe, daß zur Verwerthung der bergmännischen Produkte der Hüttenbetrieb sich vielfältig als eine nothwendige Folge darstellt. Eine solche Kombination von Gewerben haben wir aber auch in anderen Zweigen der Industrie. Wir sehen z. B. bei den Rübenzucker-Fabriken die Fabrikation des Zuckers mit der Gewerbesteuer belegt, während das dazu erzeugte Produkt, die Zuckerrübe, obgleich sie gleichfalls ohne Hinzutritt dieser Fabrikation gar nicht verwerthet werden kann, einer anderweitigen hohen Besteuerung unterliegt. Wir haben in manchen Gegenden, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe Formen der Fabrikation dieser landwirthschaftlichen Produkte im Wege der Brauerei, der Stärke-Fabrikation im Wege des Vermahlens und Verbackens des Getreides, und es wird Niemand unbillig finden, daß von solchen Fabrikzweigen, die zum bessern Verkauf der landwirthschaftlichen Produkte benutzt werden, sobald Fabrikate zum Verkauf hergestellt werden, eine Steuer entrichtet werden muß.

Nach dieser Analogie vermag ich mich nicht zu überzeugen, daß es unbillig wäre, trotz der hohen Abgabe vom Bergbau, auch vom Hüttenbetriebe die Gewerbesteuer zu erheben.

Wenn bei dieser Gelegenheit über die Höhe der Abgaben vom Bergbau geklagt worden ist, so meine ich, haben wir erst kürzlich Gelegenheit gehabt, diese Klage von allen Seiten zu unterstützen, nur das muß ich verwundert hervorheben, daß die Vertreter der Befreiung des Hüttenbetriebes von der Gewerbe-

steuer heute wiederholt von der Bergwerks-Steuer gesprochen haben, während sie sich doch vor Kurzem so entschieden gegen die Betrachtung der den Bergwerken obliegenden Abgaben als Abgaben steuerlicher Natur erklärt haben. Ich glaube, wenn sie damals in die Betrachtungsweise der Staats-Regierung eingegangen wären, diese Abgaben als eine Steuer aufzufassen, so würde ihnen ein viel größerer Anspruch auf Ermäßigung zur Seite getreten sein, nämlich die verfassungsmäßige Bestimmung über die Gleichheit der Besteuerung. Damals bestanden sie hartnäckig darauf, und, wie ich glaube — es sind mir die Verhandlungen nicht mehr genau erinnerlich — haben sie es auch siegreich durchgefochten, daß in dem Gesetzentwurfe die Worte, welche die Bergwerksabgaben für eine Steuer erklärten, zurückgewiesen wurden. Ich hoffe nun zwar, daß dennoch man sich nicht wird weigern können, diese Abgaben, als wären es Abgaben steuerlicher Natur — was sie, wenn auch nicht nach ihrem historischen Ursprunge, wohl aber doch nach vernunftgemäßer Betrachtungsweise in modernen Staaten sind — allmälig zu ermäßigen.

Ich hoffe danach, daß die Bergwerks-Abgabe über lang oder kurz zurückgeführt werden wird auf ein Maß, welches mit dem Bestehen und der glücklichen Entwickelung des Gewerbes vereinbar ist und zu der steuerlichen Belastung anderer Gewerbe im Verhältniß steht. Es kann aber der Umstand, daß die Bergwerks-Abgabe zur Zeit noch eine für viele Grubenwerke leicht übertriebene ist, uns nicht dazu bewegen, neue Exemtionen in Bezug auf die Gewerbesteuer von Hütten zuzulassen, zumal da dieselben durch die bisher erhobene Aktiensteuer zum Theil übermäßig zur Gewerbesteuer herangezogen wurden. Meines Erachtens wäre es verfassungswidrig, denselben jetzt ganz zu befreien. Wir können nicht immerfort wiederum zu Gunsten einzelner Gewerbe in unseren Steuer-Einrichtungen Lücken lassen und Ausnahmen machen, während nach den Grundsätzen unserer Verfassung eine Gleichbelastung aller Gewerbe stattfinden soll.

Wenn ich hierbei auf das Amendement, welches eingebracht worden ist, hinblicke, so würde dieser Grundsatz auch entschieden dafür sprechen, die Brennereien gleichfalls der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Die Frage, in Bezug auf die Brennereien, ist aber eine so schwierige nach der verschiedenen Bestimmung der Brennereien und nach ihrem verschiedenen, dadurch bedingten Umfange, daß sie sich so ohne Weiteres im Wege eines einfachen Beschlusses nicht abmachen läßt. Es setzt das Unterscheidungen voraus, wie unsere Gesetzgebung sie früher schon statuirt hat, und Erwägungen, von denen ich glaube, daß sie nur im Schooße der Staats-Regierung gebührlich vorgenommen werden können und daß daher eine solche Heranziehung der Brennereien zur Besteuerung auch nur im Wege eines Vorschlages der Staats-Regierung an uns gelangen kann. Daher erscheint es mir zweckmäßiger, statt das Amendement anzunehmen, später, wenn die Zeit dazu sein wird, für die Resolution zu stimmen, welche die Kommission auf Seite 11 des Berichts Ihrer Annahme empfohlen hat, nämlich:

> »die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit der Brennereien anderweit in Erwägung nehmen werde.«

Es wird auch das Resultat dieser Erwägung ohne Zweifel von einer anderen großen Frage, die heute schon einmal berührt worden ist, nicht ganz unabhängig sein, nämlich von der Entscheidung der Grundsteuer-Frage, und ich glaube daher, daß es auch in dieser Beziehung nicht an der Zeit wäre, heute schon einen bestimmten Beschluß über die Heranziehung der Brennereien zur Belastung mit der Gewerbesteuer zu fassen. Ich würde daher meinerseits empfehlen, es bei der Heranziehung der Hüttenwerke zu belassen und von dem Amendement rücksichtlich der Brennereien für jetzt noch abzustehen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz). Nach denselben Grundsätzen, die der verehrte Herr Vorredner eben ausgesprochen hat, habe ich mich für verpflichtet erachtet, das Amendement »4) alle Brennereien« zu stellen. Der geehrte Herr Vorredner hat gesagt, daß es nach unserer Verfassung nicht gerechtfertigt wäre, eine Exemtion einzuführen und daß es ungesetzlich sei, irgend etwas bei Vertheilung der Steuer auszulassen. Nun, meine Herren, das Gesetz vom 30. Mai 1820 hat die Brennereien ebenfalls zur Steuer herangezogen, bis durch eine Allerhöchste Ermächtigung eine Steuerfreiheit stattgefunden hat. Ein Grund zu dieser Steuerbefreiung existirt heute nicht mehr. Zu jener Zeit, als diese Steuerbefreiung eintrat, haben noch eine Menge kleiner Brennereien bestanden, die für die Landwirthschaft nothwendig waren. Diese sind zum großen Theil eingegangen und wir sehen die Brennereien auf dem Lande zu großen Etablissements herangewachsen. Ich mache Sie aufmerksam auf die statistischen Nachweise, wieviel im Laufe eines Jahres an Spiritus aus dem Zollvereine ausgeführt und mit einem sehr bedeutenden Rückzoll nach anderen Ländern eingeführt wird. Ich sehe keinen Grund, weshalb die Brennereien irgend eine Berücksichtigung verdienen, wenn die Zuckerfabriken mit einer so bedeutenden Steuer herangezogen werden sollen. Wenn die Königliche Staatsregierung sagt, daß die Maischsteuer die Ausgleichung der Gewerbesteuer bilde, so kann ich dies nicht zugeben. Bei der Rübenzuckersteuer würde das ebenfalls in der Rübensteuer zutreffen und dessenungeachtet werden die Zuckerfabriken zur Gewerbesteuer herangezogen, ohne daß ihnen bis jetzt der Rückzoll, wie dies beim Spiritus der Fall ist, gewährt worden wäre. Wir sehen somit, daß eine bedeutende Steuer auf die Rübenzucker-Siedereien, die ebenfalls in der Landwirthschaft ihre Grundlage finden, vorhanden ist und dem gegenüber die Brennereien ohne eine solche bestehen.

Ich würde mich entschließen können, dies Amendement erst dann zur Abstimmung kommen zu sehen, nachdem das andere Haus die Grundsteuergesetze angenommen oder abgelehnt haben wird. Dann werde ich das von mir angestellte Amendement, je nachdem, entweder zurücknehmen oder aufrecht erhalten können. Aber schon heute appellire ich an den Patriotismus derjenigen Herren, welche wünschen, daß Handel und Gewerbe ihren Patriotismus durch Annahme des vorliegenden Gesetzes an den Tag legen sollen, dasselbe zu thun durch Annahme des von mir gestellten Amendements, bezüglich der Brennereien. Ich nehme für Handel und Gewerbe noch einmal in Anspruch, daß sie niemals den Patriotismus verleugnet haben.

Präsident: Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordn. **Overweg** (vom Platz): Meine Herren! Man verlangt, daß die Montan-Industrie konkurrenzfähig gegen das Ausland sei. Dagegen verlangt die Montan-Industrie, daß man die Hindernisse beseitige, welche dieser Konkurrenzfähigkeit im Wege stehen. Die Haupthindernisse sind mangelhafte Kommunikationsmittel, zu hohe Frachttarife und hohe Bergwerks-Abgaben. Im Auslande, namentlich in England und Belgien, kennt man Bergwerks-Abgaben, wie solche bei uns erhoben werden, nicht; ebenso sind in England, Belgien und Frankreich die Frachttarife viel geringer, als bei uns. Ich weiß, daß heute hier nicht der Ort ist, eine Verminderung oder Herabsetzung der Tarife zu beantragen, aber darum bitte ich Sie, die Steuern und Abgaben der Montan-Industrie nicht noch mehr erhöhen und dadurch die Hindernisse, welche der Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie mit der des Auslandes entgegenstehen, noch weiter zu vermehren. Der Herr Abgeordnete Riedel hat gesagt, die Vertreter der Industrie haben bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über Verminderung der Bergwerks-Abgaben die letzteren nicht als Steuern, sondern als Reallasten charakterisirt. Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Riedel diese Behauptung mit Recht aufstellen kann. Nicht blos in der Kommission, sondern auch im Hause der Abgeordneten waren die Mitglieder der Bergwerks-Kommission in der Mehrheit entschieden anderer Ansicht; sie haben in der Mehrheit diese Abgaben als Steuern bezeichnet. Ich bitte Sie deshalb, die Steuern, welche der Montan-Industrie heute schon ankleben, nicht noch zu erhöhen, den Druck, durch welchen diese Industrie leidet, ins Auge zu fassen und nach dem Antrage des Abgeordneten Karsten die Hüttenwerke nicht zu besteuern.

Präsident: Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich kann mich auch nur gegen die Besteuerung der Hüttenwerke erklären. Die Herren

Abgeordneten von Beughem und Overweg haben schon die Hauptpunkte berührt, die gegen diese Besteuerung sprechen, und ich wende mich deshalb an diejenigen Herren, die auf eine Herabsetzung oder Aufhebung der Eisenzölle dringen, denen es also Pflicht sein muß, die Erschwerungen zu beseitigen, welche eine Konkurrenz des Bergbaues mit dem Auslande unmöglich machen. Gegen die Anführungen des Herrn Abgeordneten Riedel erlaube ich mir nur noch hervorzuheben, daß die Exemplifikation auf andere Gewerbe, nämlich auf solche, welche die Bearbeitung von Rohprodukten bezwecken (wie Mühlen u. s. w.), nicht paßt, denn die Produkte des Bergbaues sind als Rohprodukte zu keiner Art Verwendung geeignet. Sie sind in der Regel ein ganz werthloses Produkt. Mühlen und dergleichen Fabriken verarbeiten dagegen Produkte, die schon an sich einen Werth und Gelegenheit zum Absatz haben, selbst wenn sie noch nicht verarbeitet sind. Insofern also würde eine Gleichstellung nicht gerechtfertigt sein.

Es ist von ihm ferner gesagt worden, daß die Steuerfreiheit der Bergwerke gegen den betreffenden Paragraphen der Verfassung verstieße; die Hüttenwerke sind aber im Allgemeinen nicht steuerfrei. Man mag die Bergwerks-Abgaben als eine Reallast oder als eine Steuer betrachten, immer ist die Gewinnung der Erze einer Abgabe unterworfen; sie ist daher in den Kreis der Besteuerung gezogen und die Hütten tragen ihren Antheil an dieser Abgabe schon dadurch mit, daß die Gruben ihren Zehnten abführen; man wird also auch aus der Verfassung nicht einen Einwand gegen den Antrag herleiten können. Was den Antrag betrifft, auch die Brennereien einer besonderen Gewerbesteuer zu unterwerfen, so muß ich mich gegen denselben erklären, denn die Maischsteuer enthält bereits die Gewerbesteuer in sich und ist so hoch, daß eine höhere nicht getragen werden kann. Die meisten Brennereien arbeiten schon jetzt ohne direkten Vortheil, und es giebt große Landestheile, in welchen das landwirthschaftliche Rohprodukt ebenfalls nicht verwendet werden kann, wenn es nicht erst durch die Brennerei für die Verwerthung in größerer Ferne geeignet gemacht wird. Ich bitte also, den Antrag auf Besteuerung der Brennereien zu verwerfen, den Antrag auf Streichung der Hüttenwerke aus dem §. 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes aber anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Ich habe nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Riedel bemerken wollen, da ich über das Bergwerks-Abgabengesetz zur Zeit Referent war, und wie es mir scheint, sein Angriff gegen mich gerichtet ist, weil ich gerade die Stellung vertreten habe, daß die Bergwerksabgabe als eine Reallast und nicht als eine Steuer anzusehen sei, daß seine Annahme, daß ich hier in eine Inkonsequenz gerathen wäre, nicht zutrifft. Ich glaube umgekehrt, und das habe ich auch gesagt, so lange, als man die Bergwerks-Abgaben so stellt, daß sie mit keiner anderen Steuer vergleichbar, sondern nur erklärlich und haltbar sind, so lange man sie als Realabgaben in dieser Höhe beläßt, so lange ist es unthunlich, das Hüttengewerbe als ein besonderes Gewerbe zu betrachten und ihm eine besondere Abgabe aufzulegen, weil diese schon in der Bergwerksabgabe enthalten ist. Ich glaube, es ist dieser Standpunkt vollkommen gerechtfertigt; wenn sie dem Bergwerk die hohe Abgabe belassen, dürfen Sie nicht noch von den Hütten eine besondere Steuer fordern. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß man sich doch über die Sachlage klar machen muß. Jedes andere Gewerbe hat für sich die freie Wahl, ob es bestehen will oder nicht, und es steht mir als Gewerbtreibenden frei, ob ich es errichten will oder nicht; habe ich aber ein Bergwerk, so habe ich keine Wahl, ich muß das Rohprodukt in Metall umschaffen. Ich bin also nicht in die Lage gesetzt, zu wählen, ob ich eine Hütte anlegen will oder nicht; wenn ich das Bergwerk habe, muß ich auch die Hütte anlegen. Die Herren hätten vielleicht kein Bedenken, wenn gesagt wäre: es sollen nur die Hütten frei bleiben, soweit sie Rohmetall machen.

Die sind aber auch bis jetzt nur steuerfrei, und nur die wollen wir steuerfrei lassen, nicht diejenigen, welche das Metall wieder verarbeiten; wir wollen nur die Freiheit haben für das Gewerbe, das das Rohmetall schafft, und darin liegt, wie ich glaube, keine Exemtion.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich muß doch der Ausführung des Herrn Abgeordneten für Berlin darin beitreten, daß, wenn es richtig wäre, daß die Bergwerksabgabe eine Reallast und keine Steuer sei, wie das der Herr Abgeordnete für Waldenburg behauptet hat, es dann allerdings auch richtig wäre, wenn die Hüttenwerke besteuert würden. Dann träfe die Bergwerke gegenwärtig keine Steuer, und daraus würde sich folgern lassen, daß der Hüttenbetrieb mit einer Steuer belegt werden müsse. Allein, meine Herren, ich bin, wie ich bereits früher auszuführen versucht habe, der Meinung, daß die Bergwerksabgaben eine Steuer und keine Reallast sind. Ich muß auch durchaus in Abrede stellen, daß das Haus durch seinen früheren Beschluß sich für die Reallasten-Qualität der Bergwerksabgabe erklärt habe. Ich habe bereits von der Tribüne ausgeführt, daß die Kommission diese Frage unentschieden gelassen hat. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat ferner damals erklärt, daß diese Frage für das betreffende Gesetz nicht erheblich sei. Deshalb hat das Haus den Vorschlag der Kommission angenommen, welcher sich gar nicht darüber ausspricht, ob die Bergwerksabgaben eine Reallast oder eine Steuer sind. Es ist somit bei dem Bisherigen verblieben, nämlich meines Erachtens bei der Steuerqualität. Wenn nun aber der Bergbau bereits besteuert wird, und der Hüttenbetrieb nur als eine Verarbeitung der Produkte des Bergbaues erscheint, dann bin ich allerdings der Meinung, daß die Hütten nicht mit einer Steuer belegt werden dürfen, weil sonst ein und derselbe Fabrik-Produktionszweig mit zwei Ruthen bestraft würde. Es giebt freilich Hütten, welche nicht selbst geförderte Erze verarbeiten, sondern nur solche Erze verschmelzen, die sie gekauft haben. Allein dies ist nicht die Regel. Die meisten Hütten verschmelzen Erze, welche sie selbst gefördert haben, und ist es nicht gerechtfertigt, weil einzelne Hütten mit einer Steuer belegt werden könnten, alle Hütten zu besteuern. Aus diesem Grunde muß ich gleichfalls für den Wegfall der Nr. I. des §. 3 mich erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Ich habe früher den Zehnten nicht für eine Reallast, sondern für eine Steuer gehalten; das antworte ich dem Abgeordneten Riedel gegenüber. Wenn aber auch der Zehnte eine Reallast und keine Steuer ist, so bestreite ich den beiden Herren gegenüber, nämlich dem Abgeordneten Riedel und dem Abgeordneten Strohn, daß daraus folgt, daß die Hütten mit einer Gewerbesteuer belegt werden könnten, ohne eine doppelte Steuer aufzulegen. Es folgt vielmehr nur, daß dann der Bergbau selbst mit einer Gewerbesteuer belegt werden könne, indem die Hütten nur Anstalten zu Manipulationen für die Bergwerke, gleich den Pochwerken sind. Will man also auf die Real-Abgabennatur des Zehnten schließen, so kommt man auch zu dem Schlusse, daß den Bergwerken eine Gewerbesteuer aufzulegen sei und dazu werden Sie sich Alle wohl schwerlich entschließen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich möchte mir an den Herrn Präsidenten die Frage erlauben, ob er vielleicht davon unterrichtet ist, daß der Herr Handels-Minister im Laufe dieser Debatte sich einfinden werde? Ich betrachte ihn nämlich als den natürlichen Vertreter des Bergbaues, für welchen er sich immer sehr lebhaft interessirt hat. Ich darf dabei vorläufig wohl voraussetzen, daß er auch eine Befreiung der Hüttenwerke von der Steuer entsprechend vertreten würde, wenn er hier wäre, und muß ich aus seiner ferneren Abwesenheit vorläufig den Schluß ziehen, daß in dieser Sache vielleicht kein vollständiges Einverständniß unter den Mitgliedern der Regierung bestehe, was mich bestimmen würde, für den Antrag zu stimmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Vertreter des Handels-Ministers ist aber zugegen.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich meine aber den Herrn Handels-Minister selbst.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Hagen nicht zu der Voraussetzung berechtigt ist, daß in dieser Frage ein Zwiespalt im Ministerio bestehen könne. Was die Königliche Staats-Regierung dem hohen Hause vorlegt, vertritt sie in allen ihren Mitgliedern.

Präsident: Die Diskussion über §. 3 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Meine Herren! Die Frage ist von sachkundigeren Mitgliedern, als ich es bin, erörtert worden; ich will nur auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen. Der erste Satz, der vielfach vorgebracht worden ist, ist der: nicht die Hüttenwerke, sondern der Bergwerksbetrieb, der Grubenbau, der doch nicht in allen Fällen mit dem Hüttenbetrieb in einer Hand verbunden ist, sei mit der Gewerbesteuer, wenn diese überhaupt ausgedehnt werden dürfe, zu belegen. Das möchte ich nicht als zutreffend gelten lassen. Es handelt sich nur um eine Gleichstellung der Hüttenwerke, und da können Sie nicht auf andere Gewerbe provoziren.

Die Hüttenwerke sind jetzt besteuert, wenn sie Fabrikation von Waaren für den Handel betreiben, sie sind auch besteuert, wenn sie von Aktiengesellschaften betrieben werden, und wir sind im Begriff, indem wir das Gesetz von den Aktiengesellschaften aufheben, solche Hüttenwerke, welche jetzt von der Steuer betroffen werden, frei zu lassen. Das will die Staats-Regierung nicht. Schon in früherer Zeit, wenn auch nicht im vorigen Jahre, ist die Kommission dem beigetreten, auch in diesem Jahre ist sie dem beigetreten, und ich kann versichern, daß mir aus den bei dem Hüttenbetriebe sehr betheiligten Kreisen die Aeußerung zu Ohren gekommen ist, das damit nur geschehe, was recht und billig sei, das ist auch, wie ich glaube, in der heutigen Diskussion nicht widerlegt worden.

Die Besteuerung der Brennereien nach dem Antrage des Abgeordneten Reichenheim anzunehmen, dem steht nur hauptsächlich der Gesichtspunkt entgegen, daß es sich noch fragt, wie man die Besteuerung der Brennereien einrichten will, da dies nicht so ohne Weiteres geschehen kann. Daß es angemessen sei, die Brennereien mit der Handelssteuer zu belegen, wird wohl nicht die Ansicht der Mehrheit der Mitglieder sein.

Ich bitte also, bei dem Punkt 1 die Hüttenwerke zu besteuern, dagegen die Nr. 4, den Vorschlag des Abgeordneten für Waldenburg, abzulehnen.

(Der Abgeordnete von Beughem bittet um das Wort.)

Präsident: Die Diskussion ist bereits geschlossen.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Ich habe eine Bemerkung zu machen, ich weiß aber nicht, ob sie als eine persönliche angesehen werden wird.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich glaube, wenn ein Mitglied schon selbst sagt, es wisse nicht, ob seine Bemerkung eine persönliche sei, so läßt sich das Schicksal der Sache mit einiger Gewißheit voraussehen; —

(Heiterkeit)

der Herr Abgeordnete hat sich aber zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet; ich bitte ihn also, immerhin anzufangen.

(Große Heiterkeit.)

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Ich habe vorhin in meinem Vortrage behauptet, daß, wenn dieses Alinea gestrichen würde, die Steuerpflichtigkeit der Hütten im weiteren Sinne, welche jetzt Gewerbesteuer bezahlen, bestehen bleibt. Der Herr Referent hat aber das Gegentheil von dem behauptet, hat mir also damit implicite eine Unwahrheit vorgeworfen. Ich habe nur die Absicht, die Unrichtigkeit der Behauptung des Herrn Referenten zu konstatiren. Es ist unrichtig, was der Herr Referent gesagt hat, und es wäre möglich, daß diese unrichtige Behauptung des Herrn Referenten auf die Abstimmung des Hauses von Einfluß sein könnte, und habe ich deshalb diese Berichtigung im Wege der persönlichen Bemerkung für nöthig gehalten.

(Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Ich habe vorauszuschicken, daß ich nicht aus eigener Wissenschaft den einzelnen Sachverhalt kenne. Erstens habe ich dem Herrn Abgeordneten keine Unwahrheit vorgeworfen, ich kann nur referiren, was in thatsächlicher Hinsicht unbestritten bei zweijähriger Berathung in der Kommission angenommen worden ist. Was ich über die Lage der Gesetzgebung gesagt habe, kann nicht bestritten werden und das werde ich vertreten. Ob einzelne faktische Fälle dieser oder jener Art vorkommen, lasse ich dahingestellt sein.

Wenn solche Etablissements, welche von Aktiengesellschaften betrieben werden, durch die Besteuerung der Aktiengesellschaften steuerpflichtig geworden sind, und wenn Sie nun das Gesetz wegen der Besteuerung der Aktiengesellschaften wieder aufheben, dann muß die Besteuerung derselben Etablissements allerdings ins Freie fallen.

(Der Abgeordnete Pinder meldet sich zu einer faktischen Bemerkung.)

Präsident: Dem steht die Geschäfts-Ordnung entschieden im Wege: faktische Bemerkungen sind nach der Geschäfts-Ordnung — nach dem Schlusse der Diskussion — nicht zulässig.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich will die im §. 3 nach dem Eingang:

»Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von«

aufgeführten drei Nummern einzeln und als vierte den Antrag des Abgeordneten Reichenheim, welcher auch die Brennereien hier aufgenommen wissen will, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche in dem §. 3 zunächst aufnehmen wollen, was folgt:

»Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von:

1) Hüttenwerken ohne Unterschied«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Diejenigen Herren, welche fortfahren wollen:

»2) Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die fortfahren wollen:

3) »Bade-Anstalten«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen.

Die Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Reichenheim — ich mache bemerklich, daß dann die Resolution, die die Kommission auf Seite 11 und 22 vorgeschlagen hat, wegfallen würde — unter 4) setzen wollen:

Brennereien

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Ich werde nun die Abstimmung über die Resolution auf Seite 11, resp. 22 richten, die dahin geht:

> das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die Aufhebung der bisherigen Gewerbesteuerfreiheit der Brennereien anderweit in Erwägung nehmen werde.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist beschlossen.

Das zweite Alinea des Paragraphen als Zusatz zu Nr. 3 lautet:

> Als steuerpflichtige Bade-Anstalten werden solche Bade-Einrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit-überlassen werden.

Diejenigen Herren, die den §. 3 so schließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist angenommen. —

Wir gehen zu §. 4 über, in Ansehung dessen bis jetzt keine Abänderungsvorschläge vorliegen.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen; — schließe sie, und würde, wenn Niemand eine Abstimmung fordert, den §. 4 für angenommen erachten.

(Pause.)

Der §. 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 5, in Ansehung dessen auch keine Abänderungsvorschläge vorliegen,

(Pause)

ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde den Paragraphen für angenommen erachten, wenn Niemand widerspricht. —

Unter eben dieser Voraussetzung würde ich auch annehmen, daß der §. 6 die Zustimmung des Hauses gefunden hat, — und der §. 7 ebenmäßig. —

Zu §. 8 liegt das bereits verlesene Amendement der Abgeordneten Jacob und Genossen vor: unter Littr. b. zu setzen »statt 36 Rthlr. und 3 Rthlr., — 48 Rthlr. resp. 4 Rthlr.«

Ich eröffne über diesen Paragraphen die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Jacob das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Der Herr Referent hat ausgeführt, daß die jetzige Art der Abschätzung nach dem Umfange eine wesentlich bessere sei, als die frühere, bei der man auch bestimmte Merkzeichen für die Angehörigkeit zur Klasse B. hatte. Ich habe das nicht zu erwidern, denn ich habe das Gegentheil nie behauptet; ich bin auch völlig damit einverstanden, daß diese Art der Einschätzung nicht nur die beste, sondern auch die einzige ist. Ich würde aber noch weiter gehen. Ich würde eine vollständige Klassifikation aller Sätze nach Art der klassifizirten Einkommensteuer wünschen. Solche geht aber nicht an, wir sind jetzt nun bei dem einfachen Auswege, und wollen bei dem bleiben, was wir haben. Wenn wir aber bei der jetzigen Art und Weise der Abschätzung sind, so frage ich Sie, wie kann man da bestimmte Kriterien finden, um zu wissen, in welche Klasse Jemand gehört. Ich kann darauf nur antworten: der einzige Maßstab ist die Praxis. Die Praxis hat die frühere so unvollkommene Art der Einschätzung zu einer sicheren gemacht, die Praxis wird also auch hinfort das Einzige sein. Um uns dieses zu gewinnen, hätte ich geglaubt, daß es gut gewesen wäre, wenn Seitens der Staats-Regierung der Kommission und dem Hause bestimmte Beispiele vorgelegt wären, wenn beispielsweise aus jedem Regierungsbezirk ein Kreis abgeschätzt und mit dem Namensverzeichniß vorgelegt wäre. Jeder Abgeordnete würde dann Gelegenheit gehabt haben, zu wissen, was eigentlich die Regierung unter denjenigen Leuten versteht, die zur Klasse A. I. und die zu A. II. und zu B. gehören. Jetzt aber weiß man das nicht, man hat nur die bloßen großen Zahlen, die gedruckt gegeben sind. Weil man aber aus diesen nichts sehen kann, ist es um so nothwendiger, in dem Gesetze selbst einen Anhalt zu haben. Dieser Anhalt ist nun hier in diesem Paragraphen mit 36 Rthlr. gegeben als Minimum für die Klasse A. I. Wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, kann ich aber nur sagen, daß 36 Rthlr. kein Minimum sein kann für eine Klasse, in welche die hervorragendsten Geschäfte des Landes eingeschätzt werden sollen. Ich meine, daß derjenige, der nicht wenigstens 48 Rthlr. Steuern zahlen kann, nicht in diese Klasse gehört, und ich glaube auch nicht, daß die Bezirks-Regierungen bei der Einschätzung auf den Satz von 36 Rthlr. überhaupt Rücksicht genommen haben dürften.

Jedenfalls ist es aber wesentlich, meine Herren, denn was der oberen Klasse A. zu viel zufällt, geht derjenigen A. II. ab. In dieser Beziehung halte ich also dafür, daß wir dabei beharren müssen, daß wir es aber auch können, ohne der Regierung irgendwie einen Nachtheil zu bereiten. Nehmen Sie an, daß nicht 36, sondern 48 das Minimum ist, was derjenige zu geben hat, der in die Klasse A. I. gehört. Ich muß mein Amendement aufrecht erhalten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke**: Meine Herren! Die Anschläge der Regierung sind unter der Voraussetzung aufgestellt worden, daß in der Klasse A. I. auf einen Steuerbetrag von 36 Rthlrn. heruntergegangen werden könne. Wird dieser Satz nun verändert in der Art, daß statt dessen 48 Rthlr. angenommen werden, so verlieren diese Anschläge an Zuverlässigkeit. Die Landesvertretung hat wohl nur das Interesse bei der Sache, daß nicht zu viel Personen in die Klasse A. I. hineingebracht werden. In dieser Beziehung vermißt der Abgeordnete Jacob, daß nicht bestimmte Namen genannt sind, aus denen zu entnehmen wäre, wen die Regierung der Klasse A. I. zuzuweisen denke. Ich glaube, daß diese Anführung spezieller, einzelner Gewerbetreibender hier bei den Landtags-Verhandlungen sich nicht als wünschenswerth herausstellen würde. Ich glaube, daß es für die Landesvertretung wohl vollkommen genügt, wenn sie hört, daß Alles in Allem 3348 Personen von der Regierung als solche bezeichnet sind, die der Klasse A. I. zuzutheilen sein möchten. Es ist wiederholt in der Kommission und gerade von den Gewerbetreibenden, die die Zustände am Besten zu beurtheilen vermögen, behauptet, daß diese Zahl viel zu gering gegriffen sei, daß man annehmen könne, es würden mindestens 5000 in die Klasse A. I. kommen. Meine Herren! Ich glaube allerdings auch, daß die Zahl derer, welche in die Klasse A. I. hineingehören, eine größere sein wird, als diejenige, welche die Regierungs-Vorlage angiebt.

Ich bin aber ebenso der Ueberzeugung, daß zunächst nur soviel oder wenig mehr hineinkommen werden; denn, wie bemerkt, die Regierungen haben die Anschläge so gemacht, als wenn das Gesetz schon erlassen wäre. Sie werden also bei der nächsten Veranlagung nicht wesentlich mehr angeben, als jetzt angegeben sind. Daß durch die Gewerbetreibenden selbst und deren Abgeordnete viele neu hinzukommen werden, ist sehr zu bezweifeln, denn alle Gewerbetreibenden haben das gemeinsame Interesse, daß möglichst Wenige in die höhere Klasse und möglichst Viele in die niederen Klassen eingeschätzt werden. Abgesehen hiervon ist aber gegen das Amendement zu bemerken, daß die Frage, wer in die Klasse A. I. gehört, nicht sowohl davon abhängig gestellt werden darf, wie hoch oder wie tief der niedrigste Satz gegriffen ist, sondern wie hoch oder tief der mittlere Satz ist, auf den das Hauptaugenmerk gerichtet sein muß. Die Regierung kann auch nicht einen bestimmten Steuersatz ins Auge fassen, sondern sie muß fragen, ob nach dem Gesammtumfange des Geschäfts dieses als ein so hervorragendes zu bezeichnen ist, daß es über das gewöhnliche Niveau hinausreicht. Es ist dabei wohl zu unterscheiden zwischen Umfang und Ergiebigkeit. Die Regierung wird also diejenigen in die Klasse A. I. hinüberzubringen suchen, die ihr nach dem, was sie über den Umfang des Gewerbes weiß, als hervorragend bekannt sind; den Abgeordneten selbst ist es demnächst überlassen, den Steuerbetrag des Einzelnen zu bestimmen. Diese werden die Ergiebigkeit der einzelnen Geschäfte prüfen, und dabei kann es sich leicht ergeben, daß solche Geschäfte, die dem Umfange nach als hervorragend sich dargestellt haben, und daher mit Recht zur Klasse A. I. gewiesen sind, ihrer Ergiebigkeit nach nicht füglich mit mehr als 36 Rthlrn. eingeschätzt werden können. Es würde sich also durch Annahme des Jacobschen Amendements das Resultat ergeben, daß innerhalb der Klasse A. I., weil man nicht tiefer als auf 48 Rthlr. heruntergehen kann, diejenigen, welche am wenigsten ergiebige Geschäfte betreiben, nicht so tief, wie die Regierung wünscht, dem entsprechend ermäßigt, und die-

jenigen, die die ergiebigsten Geschäfte betreiben, dem entsprechend nicht hoch genug veranlagt werden können. Es würden bei der Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. die geringeren dieser Klasse angehörigen Geschäfte durch das Amendement beschwert werden, zu Gunsten derer, die den Ausfall gegen den Mittelsatz durch eine über diesen Satz hinausgehende Steuer zu übertragen haben, also zu Gunsten der größten Geschäfte, die die Steuer am besten tragen können.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Schon bei der allgemeinen Diskussion habe ich es als ein richtiges Prinzip anerkannt, daß die großen Gewerbe höher zur Steuer herangezogen werden; ich muß auch ferner das als entschieden richtig anerkennen, daß in der neuen Vorlage bei der Eintheilung der Steuerklassen von dem bisherigen Grundsatz, nach welchem diese Eintheilung davon abhing, ob Jemand der Korporation der Kaufmannschaft angehört oder nicht, Abstand genommen und nur auf den Umfang des Gewerbes Rücksicht genommen ist. Wenn aber hierbei als die Norm für Klasse A. I. von Seiten der Staats-Regierung selbst die Bedingung aufgestellt ist, daß nur Geschäfte von bedeutendem Umfange zu Klasse A. I. gehören sollen, dann muß ich mich doch fragen, ob diesem Prinzip denn auch in dem Vorschlage der Regierung wirklich Rechnung getragen ist, und daß dies nicht geschehen ist, glaube ich wieder aus den Zahlen der eigenen Vorlage der Staats-Regierung überzeugend darthun zu können. Ich komme zu dem Behufe noch einmal auf den Regierungs-Bezirk zurück, den ich vorher schon namhaft zu machen mir erlaubt habe.

Es ist zwar Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars gegen die Anführungen, welche ich aus einem Vergleich der Vorlagen vom vorigen Jahre und der dieses Jahres entnommen habe, angeführt worden, daß es sich im vorigen Jahre um die Eintheilung in 2 Klassen, in diesem Jahre dagegen um die Eintheilung in 3 Klassen handle, und daß deshalb beide gar nicht mit einander verglichen werden könnten. Indessen diese an und für sich richtige Verschiedenheit der beiden Vorlagen hat auf das Resultat nicht den mindesten Einfluß, denn alle die, welche nach der vorjährigen Vorlage in 2 Klassen getheilt werden sollten, müssen diesmal in Klasse A. I. a. und b. zu finden sein, und da diese drei Faktoren in der angelegten Tabelle zusammen addirt sind, ist das Resultat völlig genügend zu einem Vergleich mit dem Resultate, welches sich bei der vorjährigen Vorlage aus der Addition der Klassen A. und B. mit Zurechnung der Aktien-Gesellschaften ergiebt.

Ebensowenig kann ich ferner das als richtig anerkennen, was Seitens des Herrn Berichterstatters auf meine Anführungen entgegnet worden ist. Derselbe berief sich darauf, daß im Regierungs-Bezirk Königsberg bisher ersichtlich zu wenig Steuer bezahlt worden sei, weil dort eine Korporation der Kaufmannschaft bestehe und eine große Zahl Gewerbetreibender trotz ihrer bedeutenden Geschäfte nicht zur Steuer der Klasse A. herangezogen würden, weil sie nicht zu der Korporation gehören.

Alles, was ich darthun wollte, war aber, daß eine höchst verschiedenartige Anwendung der Grundsätze des Gesetzes aus der Vorlage hervorgehe, und die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nicht widerlegt. Wenn man nämlich sieht, daß in der Vorlage für die neue Steuerklasse A. I. im Regierungsbezirk Königsberg 249 Personen aufgeführt und in Danzig dagegen nur 69, in Stettin aber 181 Personen, dann muß man das in der That kaum erklärlich finden. An beiden Orten bestehen ebenfalls kaufmännische Korporationen. Der Einwand des Herrn Berichterstatters gilt also auch für diese beiden Städte, und doch sind sie mit einem so verschiedenen Maße gemessen, daß Jeder, der die Verhältnisse dieser Städte kennt, darüber erstaunen muß.

Doch ich sehe hiervon ab und halte nur daran fest, daß sowohl nach der früheren als nach der jetzigen Regierungs-Vorlage nur derjenige, welcher ein Geschäft von bedeutendem Umfange betreibt, zu der Klasse A. I. herangezogen werden soll, und ich behaupte, gestützt auf die Zahl von 249 Personen, welche im Regierungsbezirk Königsberg zur Klasse A. I. gezogen sind, in Verbindung mit dem für diese Klasse angenommenen Minimalsatz von 36 Rthlrn., daß das vorgelegte Gesetz diesem seinem eigenen Grundsatz nicht entspricht. Ich glaube, Niemand, der die Verhältnisse des Regierungsbezirkes Königsberg kennt, wird meinen, daß dort 249 Personen vorhanden seien, welche wirklich ein kaufmännisches Geschäft in bedeutendem Umfange haben.

Ich hatte es deshalb durchaus für richtig, den Minimalsatz der Klasse A. I. zu erhöhen, denn dann wird man wirklich nur die großen Geschäfte treffen, wie man es beabsichtigt hat. Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars ist hiergegen freilich erinnert, daß sich dann eine ganz andere Berechnung des Resultates der Vorlage herausstelle und daß durch Annahme des Amendements der Zweck des Gesetzes in finanzieller Beziehung alterirt würde. Indessen er selbst hat diesen Einwand bereits wieder dadurch gehoben, daß er anerkannte, es würde bei der weiteren Heranbildung der Ausführung des Gesetzes die Zahl derjenigen Personen, welche in die Klasse A. I. zu bringen wären, bedeutend erhöht werden. Diese wahrscheinlich sehr richtige Erwartung wird dann aber auch vollkommen genügen, um den vorläufigen Ausfall auszugleichen, es scheint mir deshalb, daß hieraus kein Grund genommen werden kann, gegen den Vorschlag des Abgeordneten Jacob zu stimmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke**: Ich muß mich undeutlich ausgesprochen haben, wenn meine Worte so aufgefaßt sind, als hätte ich gesagt, die Zahl der Klasse A. I. würde sich bald vermehren. Ich habe gesagt: es gehören gewiß sehr Viele hinein, aber ob sie hineinzubringen sein werden, das ist eine große Frage. Ich bin ferner erstaunt, daß gerade der geehrte Herr Vorredner sich für dieses Amendement ausgesprochen hat, da ich glaube, daß ihm Beispiele sehr nahe liegen, aus welchen er entnehmen könnte, welche Folgen die Annahme dieses Amendements haben würde, und wie wenig dies im Interesse der Angemessenheit der Steuervertheilung zu wünschen ist. Es ist mir in meiner früheren Stellung als Vorsitzender der Einschätzungs-Kommission in Berlin der Fall bekannt geworden, daß ein hier domizilirender Kaufmann ein sehr umfangreiches Fabrikgeschäft in Schlesien besaß. Ich kann es vielleicht kaum Fabrikgeschäft nennen, denn der Hauptzweck dabei ging dahin, die Handspinnerei und Weberei aufrecht zu erhalten im Gegensatze zur Maschinenfabrikation. Dieser jetzt Verstorbene war hier sehr hoch zur Einkommensteuer veranlagt, es war ein sehr erhebliches Gewicht gelegt auf das Einkommen aus dem Schlesischen Gewerbe. Als er nun gestorben war und eine nähere Ermittelung seines Einkommens angestellt wurde, ergab sich, daß sein Schlesisches Geschäft seit Jahr und Tag keinen Reinertrag geliefert hatte. Dieser Mann würde unzweifelhaft in die Klasse A. I. gehören, denn der Umfang des Geschäftes ist entscheidend. Die Regierung würde vielleicht Niemand in Schlesien mit mehr Recht in diese Klasse einschätzen können. Wenn nun aber die Abgeordneten der Steuergesellschaft zusammentreten, um die einzelnen Steuerbeträge festzusetzen, so würden die, welche die Verhältnisse genau kennen, wie sie in Berlin nach seinem Tode bekannt geworden sind, ihn so niedrig wie möglich abschätzen gemäß der geringen Ergiebigkeit seiner Geschäfte; er würde nach der Regierungs-Vorlage zu 36, nach dem Amendement des Abgeordneten Jacob zu 48 Rthlr. eingeschätzt worden sein, nach beiden Vorlagen aber würde er in die Klasse A. I. kommen. Der Unterschied in den Ergebnissen nach der Regierungs-Vorlage und nach dem Amendement würde der sein, daß nach der ersteren diejenigen der Klasse A. I., deren Geschäfts-Umfang und Ertrag verhältnißmäßig ein geringer ist, weniger zu zahlen haben, und daß dafür Andere, die größere und ergiebigere Geschäfte treiben, mehr zahlen müssen. Ich glaube also, daß man sich für die Regierungs-Vorlage zu entscheiden haben würde.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren! Das letzte Beispiel, welches der Herr Regierungs-Kommissar gegeben hat, trifft nicht zu, es kann als ein todtes Beispiel angesehen werden, ich möchte es keineswegs als maßgebend betrachtet wissen gegenüber den Vielen, die unmittelbar in die Klasse A. I. nach der Regierungs-Vorlage hineinkommen sollen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zugestanden, daß die Vorlage und die Zahlen, welche die Königliche Staats-Regierung gegeben hat, sich auf den früher gezahlten Satz von

36 Rthlrn. stützen, so daß demnach alle diejenigen, die seither nach dem früheren Steuermodus mit 36 Rthlrn. veranschlagt waren, ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäfts in Klasse A. I. aufgenommen sind. Der Herr Regierungs-Kommissar hat ferner zugestanden, daß die Zahlen als vollständig zuverlässig nicht betrachtet werden können, und zwar, weil eine genaue Abschätzung, wie sie die Kommission im vorigen Jahre gewünscht hat, z. B. für eine Provinz, nicht vorgenommen worden ist. Es würde sich dann ergeben haben, daß sehr viele Persönlichkeiten, die beispielsweise in die zweite, resp. dritte, vierte Abtheilung in Klasse A. sich befinden, obschon sie bisher unter 36 Rthlr. besteuert wurden, zur jetzigen Klasse A. I. herangezogen werden.

Durch die größere oder kleinere Zahl der in irgend einer Steuerklasse resp. Abtheilung befindlichen Censiten wurde die größere oder geringere Besteuerung ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäfts zeither bedingt und so kam es, daß gleichartige Geschäfte bei gleichem Umfang, wenn sie sich zufällig in verschiedenen Abtheilungen befanden, mit wesentlich verschiedenen Steuersätzen sich herangezogen sahen.

Ich könnte Ihnen Beispiele geben aus meinen eigenen persönlichen Erfahrungen. Ein und dasselbe Geschäft, welches hier in Berlin mit 192 Rthlrn. nach der früheren und bis jetzt geltenden Besteuerung herangezogen, würde bei vielleicht doppeltem Umfange in der vierten Abtheilung nur mit 48 Rthlrn., und wieder andere, die noch größer sind als jenes, nur mit 24 Rthlrn. Steuer besteuert werden. Ist nun die Zahl für Klasse A. I., welche die Königliche Staats-Regierung hier angegeben hat, auf den früher von dem einzelnen Censiten gezahlten Satz von 36 Rthlrn. berechnet — ich könnte darauf hinweisen, daß beispielsweise Korporationen, die veranlaßt wurden, eine vollständige Abschätzung vorzunehmen, dies haben ablehnen müssen, weil sie sich einer solchen Verpflichtung nicht haben unterziehen wollen — so bezweifle ich keinen Augenblick, daß, wenn nach §. 9 die Kommissionen später zusammentreten, die Zahl der in Klasse A. I. zu versetzenden Censiten, welche die Königliche Regierung für den Gesammtstaat auf Höhe von 3348 angegeben hat, selbst bei dem niedrigsten Steuersatze von 48 Rthlrn. sich auf 5000 erhöhen würde. Allerdings ist das eine Zahl, die ich nicht garantiren mag und eben so wenig dürfte die Königliche Staats-Regierung in der Lage sein, die Summe von 3348 Censiten als die niedrigste Zahl anzunehmen; behaupten will ich aber wenigstens nach meiner Sachkenntniß, und glaube einen Anspruch darauf zu haben, dies hier behaupten zu dürfen, daß, soweit ich die Geschäfte übersehen kann, namentlich in den Kreisen, die mir zugänglich gewesen sind — ich will nur auf den Regierungs-Bezirk Breslau, auf die Stadt Berlin und noch andere Kreise, auch auf den von mir vorhin angezogenen Regierungs-Bezirk Düsseldorf hinweisen — selbst bei dem niedrigsten Satze von 48 Rthlrn. vermuthlich eine Summe von 5000 Censiten der Steuerklasse A. I. für den Preußischen Staat zum Mindesten anzunehmen sei. Sollte man aber den Satz auf 36 Rthlr. ermäßigen, so tritt das ein, was ich Eingangs der Debatte zu bemerken mir erlaubt hatte; dann, meine Herren, würde erfolgen, daß von der Masse von Personen, die in der ersten und zweiten Abtheilung der Klasse A. II. mit mehr als 36 Rthlrn. herangezogen werden, in die Klasse A. I. versetzt werden würden. Beispielsweise in Berlin bleiben nach der Regierungs-Vorlage eine Summe von nicht weniger als 1162 Censiten in der Klasse A. II., die 20 Rthlr. Steuer pro Kopf aufzubringen haben. Davon werden nach der jetzigen Erfahrung wenigstens 15 Prozent der Gesammtzahl bei der Vertheilung weit über 36 Rthlr. zu bezahlen haben, und somit das nächste Jahr darauf zu den sogenannten Magnaten der Industrie gezählt werden. Wenn man sich aber diese Ehre mit 36 Rthlrn. erkaufen kann, dann ist sie allerdings eine sehr billige; aber denjenigen, die das Magnatenthum für die Anderen mitbezahlen und das Mehr von 60 Rthlrn. aufbringen sollen, ist es eine sehr unangenehm drückende Last, und ich muß gestehen, daß diese Handhabe mir sehr bedenklich erscheint, so großes Vertrauen ich auch zu dem jetzigen Herrn Finanz-Minister habe.

Die Vermuthung liegt nahe, daß, wenn eine solche Schraube gegeben wird, man dahin gelangen könnte, alljährlich die Summe von mindestens 500,000 Rthlrn. nach der Klasse A. I übertragen zu sehen, aus der Zahl derer, die in der Klasse A. 2 durch Steuervertheilung mehr als 36 Rthlr. bezahlen. Bei dem Satz von 48 Rthlrn. trifft dies in dem Maße nicht ein, denn, wenn Sie als Mittelsatz der Klasse A. 2, wie er Ihnen vorgeschlagen ist, 20 Rthlr. und als niedrigsten Satz 12 Rthlr. annehmen, so wird vermuthlich eine viel geringere Zahl vorhanden sein, die mehr als 48 Rthlr. zahlen; allein auch hier wird es nicht ausbleiben, daß selbst bei 48 Rthlr. als niedrigsten Satz bei über 1148 Censiten in Berlin, bei über 800 in Magdeburg, bei über 900 in Stettin alle Jahre sehr viele von ihnen nach der Klasse A. 1 übertragen werden, um im Durchschnitt 96 Rthlr. zu zahlen. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissarius gesagt hat, daß dann die Magnaten weniger getroffen werden, so glaube ich dadurch den Nachweis geliefert zu haben, daß sie nicht weniger, sondern vermuthlich viel mehr zu zahlen haben werden, als die Staats-Regierung jetzt glaubt. Ich habe sogar die Hoffnung, und ich wünsche es der Finanz-Verwaltung von ganzem Herzen, daß, wenn 48 Rthlr. als der niedrigste Satz angenommen werden, nicht etwa ein Plus von 93,000 Rthlrn., sondern ein Plus von 500,000 Rthlrn. sich herausstellen wird. Der Herr Finanz-Minister schüttelt zwar den Kopf und scheint das nicht zu glauben, ich für meine Person muß aber dabei stehen bleiben, daß, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, jenes Plus erreicht werden wird. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement Jacob anzunehmen. Bemerken will ich jedoch, daß, falls dies nicht der Fall sein sollte, so müßte ich gegen das Gesetz stimmen, weil es dann zu einer Schraube werden würde, die nicht zu übersehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissarius hat etwas geäußert, was mir vollständig neu gewesen ist; ich habe bis jetzt immer geglaubt, daß die Gewerbesteuer nur nach dem Umfange der Geschäfte abgeschätzt werde, und finde auch nicht, daß hier im §. 2 etwas Anderes steht. Ich weiß nicht, daß jemals auf die Ertrags-Verhältnisse dabei Rücksicht genommen worden ist, wollte man dies thun, so würde die Gewerbesteuer zu einer Einkommensteuer werden, was sie wenigstens bis jetzt nicht hat sein sollen. Wie gesagt, ich habe dies nie gehört und gedruckt finde ich es bis jetzt nicht. Es hat nun auch die Regierung, wie wir hören, eigentlich nur von den Behörden verlangt, die hervorragenden Geschäfte zu nennen; daß die Behörden dabei nicht diejenigen mit 36 Rthlrn. Steuer im Auge gehabt haben, kann ich wenigstens für die Stadt Halle dadurch beweisen, daß unter den neun Geschäften in Halle, welche für die Klasse A. I. vorgeschlagen sind, nur eins mit 36 Rthlrn. Steuer ist, außerdem existiren noch 7 in der Stadt, die 36 Rthlr. geben, die aber nicht vorgeschlagen sind und auch nicht vorgeschlagen werden konnten. Es liegen mir die Namen hier vor, und ich kann nach meiner besten Ueberzeugung sagen, daß die Vorschläge für die Stadt Halle vollständig zutreffend sind, es wäre unrecht gewesen, wenn man jene 7 Geschäfte mit 36 Rthlrn. herübernehmen würde. Es ist mir auch nicht bekannt — ich habe allerdings die Sache nur oberflächlich durchgesehen — daß in der derzeitigen Verfügung eine bestimmte Vorschrift der Regierung gegeben ist, daß man alle die, welche 36 Rthlr. zahlen, aufnehmen sollte, es ist dies aber wenigstens nicht geschehen, und das spricht für mich.

Meine Herren! Eine richtige Einschätzung läßt sich nur machen, wenn man Namen sieht, wenn man bestimmte Beispiele vor Augen hat; daß diese Beispiele hier im Hause nicht vorgetragen werden könnten, versteht sich von selbst, wenn man sie aber der Kommission vorgelegt hätte, so würde Jeder aus seinem Kreise gewußt haben, was die Regierung eigentlich mit den zu bildenden Klassen meint, eben so gut wie ich jetzt weiß, was für die Stadt Halle gemeint ist.

Es ist dies allerdings nur Ein Beispiel, indessen das einzige, welches ich beschaffen konnte, die Ausführung wird aber anderwärts dieselbe gewesen sein und ich muß deshalb wiederholen, daß es gewiß nicht nothwendig ist, daß wir mit der Klasse A. 1 noch weiter heruntergehen, und daß wir damit dem System nicht schaden werden.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Ich wollte nur noch eine thatsächliche Berichtigung geben. Ich

habe nicht gesagt, daß Jeder, der 36 Rthlr. zahlt, als ein solcher von der Regierung angesehen würde, der in die Klasse A. I. kommen müßte; ich habe in der Kommission Gelegenheit gehabt, das Gegentheil auszusprechen. Was die letzte Bemerkung anbetrifft, so wird nicht die Ergiebigkeit des Geschäftes, sondern der Umfang desselben das Kriterium für die Klassen-Eintheilung bilden, und ich bemerke ferner, daß jede Gewerbesteuer nothwendig den Zweck haben muß, und den hat auch die Preußische, den Reinertrag des Gewerbes zu treffen. Da aber dieser Reinertrag unmittelbar nicht zu erfassen ist, so sind bestimmte Merkmale angegeben, aus denen der Reinertrag gefolgert werden soll. Und so heißt es in dem Gesetze vom 30. Mai 1820, daß der Umfang maßgebend sein solle. Es heißt aber an der entsprechenden Gesetzesstelle ausdrücklich:

> »da indessen der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein niedrigerer Satz zu zahlen.«

Dieses Nichtaufbringenkönnen deutet genau genug an, daß der Umfang nur ein Mittel sein soll, aus dem man auf die Ergiebigkeit schließt und die Abgeordneten selbst, die auch jetzt schon in vier verschiedenen Steuerklassen die Vertheilung der Steuer unter sich zu bewirken haben, haben stets die Ergiebigkeit als Maßstab genommen und sind darin auch nicht gehindert worden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich hatte mich nur zum Worte gemeldet, um meiner Verwunderung über die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissarius Raum zu geben. Ich habe auch eilf Jahre lang mit der Veranlagung der Gewerbesteuer für Handel mit kaufmännischen Rechten zu thun gehabt und kann daher demjenigen, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, nur auf das Allervollständigste widersprechen. Die Abgeordneten sind gar nicht in der Lage, den Reinertrag eines Gewerbes zu überschlagen, sondern sie können sich nur, wie die Regierung, an dem äußeren Umfange des Gewerbes halten, und ich glaube auch, daß dies der charakteristische Unterschied sowohl der Gewerbesteuer, als der Grundsteuer, von den persönlichen Steuern ist, wo das reine Einkommen in Betracht gezogen wird, da eben so wenig wie bei der Grundsteuer, wo nur das Objekt, das greifbare Objekt, gleichviel ob es verschuldet oder unverschuldet ist, ins Auge gefaßt wird, auch bei der Gewerbesteuer nicht auf den Reinertrag, sondern nur auf den Umfang des Gewerbe-Betriebes Rücksicht genommen wird. Und wenn es hierfür noch eines Beweises bedarf, so brauche ich mir nur die Vorlage der Regierung aufzuschlagen und den §. 2 zu lesen, wo ausdrücklich gesagt ist:

> »bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.«

Also nur auf einen bedeutenden Umfang des Betriebes des Gewerbes soll geschlossen werden, nicht aber, wie der Herr Regierungs-Kommissar uns jetzt, abweichend von der Regierungsvorlage, die er zu vertreten hat, gesagt hat, auf den Reinertrag des Gewerbes, denn den kann kein Mensch ermitteln, wie Jeder, der damit zu thun gehabt hat, weiß. Es kann, wie uns der Herr Regierungs-Kommissar selbst deutlich gemacht hat, acht bis zehn Jahre lang ein Gewerbe mit Schaden betrieben werden, und äußerlich dennoch einen bedeutenden Umfang haben; in diesem Falle würde jede Korporation, die damit zu thun hat, wie die Regierung, den Mann also nur nach den äußeren Kriterien einschätzen.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt hat, daß man sich dabei vielfach getäuscht hätte, so wird man sich auch ferner darüber täuschen, und nur ausnahmsweise wird aus den äußeren Kriterien, aus dem Aufwande, den der Mann macht, und aus dem Leben, das er führt, auf den Ertrag seines Gewerbes geschlossen werden können. Im Uebrigen pflegt kein Kaufmann seine Bücher, aus denen der Ertrag des Geschäftes hervorgeht, offen zu legen. Das pflegt er im Gegentheil sehr geheim zu halten, man kann da eben nur nach dem Aeußeren urtheilen und der Herr Abgeordnete für Waldenburg hatte also sehr Recht, wenn er dies ein todtes Beispiel nannte in dem Sinne, daß die Kriterien sich dem Auge vollständig entziehen, und daß man nur nach äußeren Gründen urtheilen kann, die darüber keinen sichern Schluß zulassen. Deshalb steht auch das, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, im vollständigsten Widerspruch mit der eigenen Vorlage der Königlichen Staats-Regierung und ich kann deshalb das Amendement des Herrn Abgeordneten für Halle nur empfehlen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke**: Diesen Widerspruch vermag ich nicht zu erkennen, denn der §. 2 handelt von der Klasseneintheilung, die von der Behörde bewirkt werden soll. Die Behörde kann nur den Umfang ins Auge fassen, weil sie außer Stande ist, die Ergiebigkeit des Geschäfts zu beurtheilen. Ganz etwas Anderes ist es, wenn die so für jede Klasse festgestellte Steuersumme demnächst unter den einzelnen Gewerbetreibenden durch sie selbst vertheilt werden soll. Die Konkurrenten haben ein richtiges Urtheil darüber, wie ergiebig die einzelnen Geschäfte sind, und man mag ihnen vorschreiben, was man will, ich glaube nicht, daß irgend welche Genossenschaft der Gewerbetreibenden die Gewerbesteuer, die sie in ihrer Gesammtheit aufbringen muß, unter sich anders als nach der Ergiebigkeit der Geschäfte vertheilen wird.

Auch das Beispiel von der Grundsteuer paßt meiner Ansicht nach nicht, denn wie die Grundsteuer den Reinertrag des Grund und Bodens trifft, so trifft auch die Gewerbesteuer den Reinertrag des Geschäfts; so wenig wie bei der Grundsteuer die persönlichen Schulden des Besitzers in Betracht gezogen werden dürfen, eben so wenig dürfen bei der Gewerbesteuer die Schulden, die der Gewerbetreibende hat, in Betracht kommen. Es wird nicht berücksichtigt, mit wie viel eigenem und wie viel fremdem Kapital er arbeitet, sondern nur, welchen Ertrag das Geschäft als solches abwirft, und das steht vollständig gleich dem, welchen Reinertrag das Grundstück hat.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Meine Herren! Ich halte die letzte Differenz, die sich hier erhoben hat, in der That für eigentlich nicht bezüglich auf den Gegenstand, auf den es hier ankommt. Ich muß aber, soweit es mir aus früheren Zeiten bekannt ist, dem Herrn Regierungs-Kommissar darin Recht geben, daß die Abgeordneten der verschiedenen Handelsklassen sich den ganzen Mann anzusehen und ihn danach abzuschätzen haben, und daß sie dabei die Einträglichkeit des Geschäfts nicht so ganz außer Augen lassen werden. Ich glaube wenigstens, daß sie ihre Pflicht um so vollständiger erfüllen, je mehr sie dies thun. Die Frage, die hier vorliegt, bezieht sich in der That hierauf nicht, hier handelt es sich blos darum, wem wollen wir mehr Autorität beimessen, den 26 Regierungen, die wir im Lande haben, oder einzelnen unserer sehr geehrten Kollegen. Das Finanz-Ministerium hat den vollständigen Gesetz-Entwurf, welcher uns jetzt beschäftigt, den 26 Bezirks-Regierungen mitgetheilt und ihnen aufgetragen, nach diesen Grundsätzen den Ertrag der projektirten Steuer so genau als möglich durch eine Probeveranlagung zu ermitteln. Dem sind die Regierungen nachgekommen; sie haben so und so viel Tausend ermittelt, die unter diesen Voraussetzungen in die Klasse A. I. kommen würden. Der geehrte Abgeordnete für Waldenburg sagt, nein, das sind nicht genug, es sind wenigstens 5000, nicht 3000, die da hinein kommen. Ich glaube, daß der geehrte Abgeordnete sein Geschäft recht gut versteht, ich messe ihm darin allen möglichen Glauben bei, wenn er von seinem Kreise spricht, aber daß ich ihm über ein Verhältniß, welches sich über die ganze Monarchie erstreckt, thatsächlich mehr glauben soll, als dem Gutachten von 26 Regierungen, ja, meine Herren, das mag er mir nicht übel nehmen, das ist zu viel verlangt.

(Heiterkeit.)

Aber wenn nun die Regierung Bedenken trägt, jetzt die Anträge, die sie so sorgfältig als es möglich ist, hat machen

lassen, abzuändern, so glaube ich, werden wir ihr doch darin das Zutrauen schenken, daß sie das, was sie vorgeschlagen, wohl überlegt hat und wir können nicht verlangen, daß sie auf dergleichen einzelne Angaben hin den Gesetz-Entwurf verlassen und dadurch eine Abänderung in der ganzen Veranlagung herbeiführen solle, deren Resultat wir nicht übersehen können. Meine Herren! Es ist eine recht beliebte Redensart geworden, immer von der Schraube ohne Ende zu sprechen, womit angedeutet werden soll, daß die Regierung eine halbe Million oder noch etwas mehr dadurch herauspressen kann. Ich gestehe, — und ich habe lange genug mit Steuern zu thun gehabt, — aber wenn ich meine Ueberzeugung aussprechen soll, so geht diese doch dahin: daß zu der sogenannten Magnatenklasse eher weniger als mehr werden herangezogen werden. Ich beziehe mich auf das, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat; nicht daß ich leugnen wollte, es gebe wirklich nicht mehr als 3000, sondern, daß es schwer halten wird, mehr als 3000 in diese Klasse hineinzubringen. Das hängt durchaus nicht von der Regierung, sondern von einer Menge dabei konkurrirender Umstände, den erhobenen Reklamationen u. s. w. ab, denen sich die Regierung nicht entziehen kann, so daß ich glaube, daß sich ein erkleckliches Mehr wohl nicht erzielen läßt. Ich würde darum nicht rathen, an der Regierungs-Vorlage etwas zu ändern. Es handelt sich hier nicht um eine Schraube ohne Ende, sondern um eine solche, die auf der anderen Seite wieder nachgelassen werden soll, wo es nöthig ist; daß die reicheren Gewerbetreibenden mehr zahlen und dagegen den ärmeren, den Webern und Schiffsführern eine Erleichterung gegeben werden soll. Ich würde es für bedenklich finden, an der Vorlage etwas zu ändern, wenn man nicht die Folgen voraussehen kann, ob sich die Sache auch wirklich besser stellen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Conzen hat das Wort.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann mich nur für das Amendement des Abgeordneten Jacob erklären, da nach der Regierungs-Vorlage das Versetzen der Steuerpflichtigen aus der Klasse A. II. in die Klasse A. I. sehr erleichtert wird und die Regierung durch ein solches Versetzen circa 60 Rthlr. profitiren würde. Nach der gegenwärtigen Regierungs-Vorlage beträgt der Mittelsatz in der Klasse A. II. 24 Rthlr., dagegen der niedrigste Satz in der Klasse A. I. 36 Rthlr., so daß eine Differenz von 12 Rthlrn. besteht. Diese Differenz ist eine solche, daß der Uebergang aus der einen in die andere Klasse zu sehr erleichtert wird. Wenn Sie dagegen das Amendement des Abgeordneten Jacob annehmen und den niedrigsten Satz in Klasse A. I. auf 48 Rthlr. feststellen, dann muß schon eine doppelte Rentabilität des Gewerbes in Klasse A. II. angenommen werden, ehe man den Gewerbetreibenden aus der Klasse A. II. in die höhere Klasse A. I. versetzen kann. Der Herr Regierungs-Kommissar sagt: er bestreite zwar nicht, daß eine größere Zahl von Gewerbetreibenden in die Klasse A. I. gehöre, als solche in der statistischen Uebersicht, die der Gesetz-Vorlage beigefügt worden, enthalten sei. Er fügte nur hinzu, sie gehörten zwar hinein, würden aber nicht hineinkommen. Nun, meine Herren, was hineingehört, das kommt auch gar bald hinein. Es ist bekannt, daß mit jedem Jahre die Regierung bestrebt ist, eine möglichst große Zahl von Gewerbetreibenden aus der bisherigen Klasse B. in die Klasse A. hinüberzuführen, indem sie alsdann für jeden Gewerbetreibenden, beispielsweise in der ersten Gewerbe-Abtheilung 30 Rthlr. ansetzt, während er früher nur 8 Rthlr. bezahlte — und Sie wissen gar nicht, meine Herren, wie erfinderisch man ist, um darin zum Ziele zu gelangen. Ich will Ihnen hier ein Beispiel anführen, das ganz analog ist, und das vielleicht dazu dient, Ihnen dies Amendement des Herrn Jacob mehr mundrecht zu machen. Ich muß vorausschicken, daß den Herren bekannt ist, daß die Dienstboten, Knechte und Mägde mit 15 Sgr. jährlich zur Klassensteuer herangezogen werden sollen, und daß das Gesetz hinzufügt, daß höhergelohntes Gesinde bis zu 1 Rthlr. herangezogen werden könne.

Ich habe erlebt, daß in der Klassensteuer-Rolle eine große Anzahl von Knechten und Mägden mit einem Lohne von 30 bis 36 Rthlrn. aus der Steuerstufe von 15 Sgr. in die Steuerstufe zu 1 Rthlr. ohne Weiteres versetzt wurde. Als ich dagegen remonstrirte, erlangte ich zwar nicht das Resultat, das ich wünschte, wohl aber eine sehr eindringliche Belehrung. Ich hätte nämlich übersehen, sagte man mir, daß die Viktualien und Lebensmittel, welche die Knechte und Mägde verzehrten, viel theurer geworden seien, als früherhin, daher einen größeren Lohn repräsentirten,

(Heiterkeit)

also, meine Herren, wenn der Knecht oder die Magd ein Butterbrod verzehrt, was der Herrschaft theurer zu stehen kommt, als früher, so muß Magd und Knecht statt 15 Sgr. 1 Rthlr bezahlen, oder vielmehr die Herrschaft selbst, weil diese in der Regel auch den Steuersatz bezahlt. Wenn man so erfinderisch ist, um einen Steuerpflichtigen aus einer niedrigen Stufe in die höhere zu bringen, so zweifle ich nicht, wenn wir uns übers Jahr hier wieder sehen sollten, daß Sie schon eine Menge Gewerbtreibende finden werden, deren Geschäfte seitdem an Umfang sehr gewonnen haben dürften.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren! Ich würde nicht noch einmal das Wort genommen haben, wenn nicht der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt hätte, ich habe die bestimmte Zahl für Klasse A. I. für den ganzen Preußischen Staat aufstellen wollen. Das habe ich nicht gethan, sondern nur einige spezielle Kreise genannt, und aus diesen heraus die Behauptung aufgestellt, daß, wenn in den andern Bezirken die Regierung ähnlich wie in diesen verfahren hat, in Folge dessen die von mir aufgestellte Zahl von 5000 der in Klasse A. 1. gehörenden eine eben so große Berechtigung als die von der Regierung aufgestellte mit 3646 Rthlrn. habe. Nach den Erklärungen, die hier gegeben sind, muß ich nun bemerken, daß wenn die Staats-Regierung auf den niedrigsten Satz von 36 Rthlr. so großes Gewicht legt, meine Bemerkungen dagegen nicht ohne Grund sind. Wenn nur die umfangreichsten Geschäfte in die Klasse A. 1 gezogen werden sollen, dann kann es der Regierung ganz gleich sein, wie hoch der niedrigste Satz ist, dann wird der Regierung nichts genommen werden von dem, was sie erhalten will. Ist dies aber der Fall, so liegt andererseits die Nothwendigkeit vor, zwischen der Klasse A. 2 und A. 1 eine größere Differenz zu geben. Aus diesem Grund glaube ich, daß das Amendement Jacob sich jedenfalls zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte nur mit zwei Worten dem Herrn Regierungs-Kommissar noch erwidern, daß ich in dem gewerbreichen Kreise Hagen, der wohl von Jedem als solcher anerkannt werden wird, eine elfjährige Erfahrung für mich habe, und wiederholt versichern kann, daß die Gewerbetreibenden in der Klasse A. sich bei der Abschätzung nur nach dem Umfange des Gewerbes richten und richten können, denn andere Kriterien, um den Reinertrag des Gewerbes zu ermessen, stehen selbst den Gewerbetreibenden derselben Kategorieen nicht zu Gebote, z. B. den Papierfabrikanten dem Papierfabrikanten, den Eisenfabrikanten dem Eisenfabrikanten derselben Kategorie gegenüber.

Im Uebrigen aber erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn vorhin angeführt worden ist, daß nur die Regierung für ihre Eintheilung in Klassen den äußeren Umfang der Gewerbe habe zu Grunde legen wollen, dagegen die einzelnen Deputirten, welche die Individual-Einschätzung bewirken, sich nach dem Reinertrage der Gewerbe richten müssen, auch dem wieder eine Bestimmung der Vorlage entgegensteht (§. 3 Nr. 3), wo es heißt:

> Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschafts-Mitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.

Also auch bei der Individual-Einschätzung ist nur von dem äußeren Umfange die Rede, und da haben doch die Gewerbetreibenden selbst mitzuwirken, und auch hier sollen sie nicht nach dem muthmaßlichen Reinertrage, sondern nach dem Umfange sich entscheiden.

Es giebt auch kein anderes Kriterium, und es ist mir und

gewiß den meisten Mitgliedern völlig neu gewesen, daß die Regierung mit der Gewerbesteuer den Reinertrag der Gewerbe habe treffen wollen. Bisher habe ich nur gehört, daß man den Umfang, wie er in die Erscheinung tritt, mit der Steuer hat treffen wollen, und insofern war eine Vergleichung mit der Grundsteuer nicht so unzutreffend. Ich könnte die Reden des Herrn Finanz-Ministers, die er sowohl als Abgeordneter wie als Minister gehalten hat, dafür zitiren, worin diese sogenannten objektiven und subjektiven Steuern, bei denen man den Reinertrag hat ermitteln wollen, einander gegenübergestellt sind, und meines Erachtens ganz mit Recht. Wenn aber die Regierung auch für die Gewerbesteuer das reine Einkommen der Steuerpflichtigen an die Stelle treten lassen will, so glaube ich, daß sie ihren Gegnern im Herrenhause damit die allerschlagendsten Argumente in die Hand giebt.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Denzin eingegangen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte haben sich noch gemeldet: die Abgeordneten Jacob und Riedel.

Ich bringe den Antrag auf Schluß zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion über den vorliegenden §. 8 jetzt geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Ich stimme dem Herrn Abgeordneten für Berlin darin bei, daß die Deduktion, inwieweit der Reinertrag und die Ergiebigkeit der Geschäfte auf die Einschätzung zur Gewerbesteuer Einfluß üben könne, oder inwieweit dieselbe lediglich nach dem Umfange erfolgen müsse, keine erhebliche für die vorliegende Frage sein kann, und ich enthalte mich, darauf näher einzugehen. Trotz den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Hagen bin ich doch nicht im Stande, ihm in allen Punkten recht zu geben. Was von ihm theoretisch über die Steuer gesagt ist, darin trete ich ihm bei. In der praktischen Ausführung stellt sich die Sache aber auch nach meiner Kenntniß so, wie von dem Herrn Abgeordneten für Berlin angegeben ist. Die Erwägung der Ergiebigkeit des Gewerbes bleibt bei der Steuervertheilung nicht unberücksichtigt. Die Steuergesellschaft, oder vielmehr die Deputation, welche die Einschätzung bewirkt, pflegt sich immer ihre Leute anzusehen, was sie geben können und nicht sowohl auf den großen Umfang allein als auf die Einträglichkeit billige Rücksicht zu nehmen.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten für Halle ist nur ein Ausdruck der großen Besorgniß, die so viele Mitglieder theilen, vor einer zu großen Ueberbürdung des Handelsstandes, vor der gefürchteten außerordentlichen Anstrengung der Regierung, um die Steuerpflichtigen soweit, wie irgend möglich, zur Steuer in der ersten Klasse des Handels heranzuziehen.

Ich ersuche Sie, dies Amendement, trotzdem daß so Vieles dafür gesagt worden ist, was ich nicht ganz von der Hand weisen kann, abzulehnen. Es sind nur zwei Gesichtspunkte möglich. Entweder Sie gehen von der Ansicht aus, daß die Erhöhung der Minimalsätze in Klasse A. I. von 36 auf 48 Rthlr. entscheidend sei für die Formation der Klasse A. I. In diesem Falle hängt das ganze finanzielle Resultat der Steuer lediglich von dem Amendement ab, denn gerade in der Zwischengrenze, wo 48 oder 36 Rthlr. in Frage kommen, liegen sehr viele steuerpflichtige Geschäfte. Wenn Sie 48 Rthlr. annehmen, so werden Sie eine Menge von Geschäften aus der Klasse A. I., wie es auch Ihre Absicht ist, ausschließen, damit aber ganz entschieden alle Grundlagen beseitigen, die wir gegenwärtig noch besitzen, um einigermaßen einen Anhalt für die finanzielle Beurtheilung des Gesetzes zu haben. Daß dies keine Kleinigkeit ist, wird gewiß zugegeben.

Ich glaube noch auf ein anderes Amendement, welches von dem Abgeordneten für Halle gestellt ist, verweisen zu müssen. Die Herabsetzung der Gewerbesteuer in der Klasse B., die er ebenfalls vorgeschlagen hat, schien mir insbesondere eine bedeutende Summe zu absorbiren, und wenn wir etwa beide Amendements annehmen, so würde die Regierungs-Vorlage dadurch unzweifelhaft völlig unausführbar werden.

Die zweite Alternative ist die, daß Sie sagen, auf die Formation der ersten Klasse hat der Minimalsatz keinen Einfluß. Das ist die Ansicht, welche der Herr Regierungs-Kommissar vertritt. Für die Formation der Klassen entscheidet der Mittelsatz, und den wollen wir nicht ändern. Nach der Angemessenheit eines Mittelsatzes von 96 resp. von 72 Rthlr. wird die erste Klasse gebildet und es ist gleichgültig, welchen Minimalsatz wir haben. Es ist das dennoch nicht gleichgültig, gerade für die Abmessung der Höhe der Steuer für die großen Geschäfte. Für die mittleren und kleineren Geschäfte ist es einerlei, aber für die größeren Geschäfte, welche einer stärkeren Belastung bedürfen, wie die Vertreter der Industrie anerkennen, und sie gerne übernehmen wollen, wie versichert wird, macht die Normirung des Minimalsatzes einen wesentlichen Unterschied.

Es werden die sogenannten Magnaten nach der Klasse A. I. kommen. Für diese ist eine angemessene Besteuerung nur möglich mit dem Minimalsatz von 36 Rthlrn. Denn je höher diese Magnaten gesetzt werden sollen, desto größer muß die Anzahl der unter dem Mittelsatz Veranlagten, und der Steuerbetrag sein, welcher von den über den Mittelsatz Eingeschätzten zu übertragen ist.

Wenn es richtig ist, daß nach der jetzigen Besteuerung bei der Klasse A. I. ein Steuersatz von 600 und 700 Rthlr. kein unerhörter ist, dann bedenken Sie, wenn Sie im Minimalsatz auf 48 Rthlr. gehen, wie groß die Anzahl der geringeren Geschäfte ist, welche dadurch von Klasse A. I. ausgeschieden werden und in wie hohem Grade den hervorragenden Geschäften dies zur Erleichterung gereicht. Ich sollte glauben, daß damit jede Garantie wegfällt dafür, daß auch nur die bisherigen hohen Steuersätze künftig überall noch erreichbar bleiben werden. Deshalb sprechen beide Gesichtspunkte gegen das Amendement. Mögen Sie annehmen, daß der Mittelsatz entscheidend ist, dann fällt außerdem Alles, was zur Rechtfertigung sonst angeführt ist, ohnehin zusammen. Oder mögen Sie annehmen, daß der Minimalsatz entscheidend ist, dann ziehen Sie uns das letzte Restchen Grund und Boden, das wir für die Beurtheilung des finanziellen Erfolges haben und haben müssen, unter den Füßen weg, wenn Sie für das Amendement stimmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Für die Klasse A. I. beträgt nach der ersten Hälfte des Paragraphen:

»a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer
1) in der ersten Abtheilung (§. 5) 96 Rthlr. jährlich, oder monatlich 8 Rthlr.;
2) in der zweiten Abtheilung (§. 5) 72 Rthlr. jährlich, oder monatlich 6 Rthlr.«

Gegen diesen Theil des Paragraphen sind keine Einwendungen erhoben. — Ich sehe ihn für angenommen an, wenn die Abstimmung nicht gefordert wird.

(Zustimmung.)

Nun folgt nach der Regierungs-Vorlage und in Uebereinstimmung damit nach der Kommissions-Vorlage

»b) der niedrigste Satz
in beiden Abtheilungen 36 Rthlr. jährlich, oder monatlich 3 Rthlr.«

Dem gegenüber schlägt das Amendement des Abgeordneten Jacob vor, zu sagen:

»b) der niedrigste Satz
in beiden Abtheilungen ist 48 Rthlr. jährlich, oder monatlich 4 Rthlr.«

Diejenigen Herren, die diesem Abänderungs-Vorschlage der Abgeordneten Jacob und Genossen zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Das fernere Alinea dieses Paragraphen soll nach dem Antrage der Kommission wegfallen. Die Regierung hat, so viel ich aus dem Bericht abgenommen habe, sich über diesen Vorschlag nicht erklärt; danach nehme ich an, daß die Regierungs-Vorlage stehen geblieben ist. — Ich bringe dieselbe zur Abstimmung, sie lautet:

„Für Steuer-Bezirke (§. 4), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch Königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Rthlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Rthlr. herabgesetzt werden.“

Diejenigen Herren, die das eben verlesene Alinea des §. 8 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. Das Alinea ist angenommen.

Zu dem §. 9 liegen keine Abänderungs-Vorschläge vor. Wenn auch jetzt keine erhoben werden und keine Abstimmung gefordert wird, so werde ich den §. 9 für angenommen erachten und hier, wenn ich die Physiognomie des Hauses richtig verstehe, für heute die Sitzung abbrechen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen um 10 Uhr beginnen zu lassen, und da wir nicht übersehen können, wie viel Zeit der Rest des Gesetzes fortnehmen wird, den unerledigten Theil früherer Tagesordnungen mit auf die morgende Tagesordnung zu nehmen, d. h. also die Nr. 115 (den Antrag des Abgeordneten von Rönne betreffend) und die 4 Petitionsberichte: Nr. 107, 110, 113 und 117.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Vierunddreißigste Sitzung

am Donnerstag den 11. April 1861.

Urlaubsbewilligung. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845; — die Annahme erfolgt. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Antrag der Abgeordneten von Rönne und Genossen, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen und die Fremden-Polizei betreffend; — der Antrag wird angenommen. — Berathung des zweiten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen. — Berathung des sechsten Berichts der Kommission für Petitionen.

(Anlagen Nr. 107. — 57. 101. — 43. 95. — 92. — 100. — 96.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Freiherr von Patow, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarien: der Geheime Finanzrath Meinecke, der Geheime Regierungsrath Moser, der Geheime Ober-Regierungsrath Wehrmann, der Geheime Regierungsrath Ribbeck, der Major Dieterich.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Schefler-Boichorst das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Falk die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Freiherr Raitz von Frentz hat wegen seiner angegriffenen Gesundheit einen vierwöchentlichen Urlaub nachgesucht; ich werde das Gesuch für bewilligt ansehen, wenn dem nicht widersprochen wird. Der Abgeordnete von Brandt ist Krankheits halber verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Durch welche Regierungs-Kommissarien die Herren Minister bei den verschiedenen Nummern der heutigen Tagesordnung unterstützt, resp. vertreten werden, habe ich bereits in den früheren Sitzungen mitgetheilt.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Die Beschlüsse des Hauses sind in Nr. 135 der Drucksachen zusammengestellt und bereits in Ihren Händen; es befinden sich auch diejenigen Amendements darin, welche das Haus angenommen hat, ehe sie im Druck vorlagen. Ich nehme an, daß durch die Abstimmung über das ganze Gesetz auch die vorgeschriebene, wiederholte Abstimmung über die Amendements involvirt wird. Ich bringe also die Nr. 135 der Drucksachen zur Abstimmung und fordere diejenigen Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wie er nach den Beschlüssen des Hauses in Nr. 135 zusammengestellt ist, ihre Zustimmung geben wollen, auf, sich zu erheben; —

(Geschieht)

der Entwurf ist angenommen.

Wir fahren in der Erörterung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über das Gewerbesteuer-Gesetz fort. Die Erörterung ist gestern bis zu §. 10 gediehen. Bei diesem §. 10 hat die Kommission in dem ersten Satz eine Aenderung vorgeschlagen; es soll statt des Vorschlages der Regierung:

»für die Klasse A. 2 beträgt:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der ersten Abtheilung 24 Rthlr. jährlich oder monatlich 2 Rthlr.,«

heißen:

»für die Klasse A. 2 beträgt:

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der ersten Abtheilung 20 Rthlr. jährlich oder monatlich 1 Rthlr. 20 Sgr.«

Ich eröffne über den §. 10 die Diskussion und gebe dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanz-Rath **Meinecke**: Meine Herren! Ich muß Sie ersuchen, die Vorlage nicht in der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Weise abändern zu wollen.

Wie in dem Kommissions-Bericht richtig angegeben ist, sollen in den Städten der ersten Steuer-Abtheilung aus Klasse A., wo pro 1860 5760 Personen veranlagt sind, nach Klasse A. I. hinübertreten 1565. Es sollen in die neue Klasse A. II. hinübertreten aus Klasse B. 1346 Personen, die Klasse A. II. wird sich also im Ganzen nur um 219 Personen gegen die alte Klasse A. vermindern. Es ist allerdings richtig, daß gerade die größten Geschäfte nach Klasse A. I. hinübergehen, also diejenigen, die am meisten geeignet sind, die Steuerausfälle der geringeren Geschäfte zu übertragen. Dies ist aber doch nicht zu hoch anzuschlagen, denn die größeren Geschäfte sind keineswegs in demselben Verhältniß mit höheren Steuern belastet, in welchem der Umfang ihrer Geschäfte größer ist. Andererseits werden aus Klasse B. nach Klasse A. II. hinübergenommen keineswegs nur unerhebliche Geschäfte. Nach der jetzigen Klassen-Eintheilung sind gewisse Gewerbetreibende lediglich wegen der Art der Waaren, mit denen sie handeln, von der Klasse A. ausgeschlossen, — ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Vieh- und Pferdehändler, deren schon in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 Erwähnung geschieht, und die Buchhändler. Das sind Geschäfte, die zum Theil eine sehr große Steuer ertragen können, und es ist mithin nicht anzunehmen, daß durch das Ausscheiden der größeren Geschäfte nach der Klasse A. I. und durch das Hinübertreten einer fast ebenso großen Anzahl Geschäfte aus B. in A. II. die Steuerkraft der Klasse A. II. sehr erheblich vermindert wird. Da aber eine Verminderung der Steuerkraft dieser Klasse allerdings eintreten wird, nur nicht in einem so bedeutenden Maße, hat die Staats-Regierung vorgeschlagen, den Mittelsatz der Steuer dieser Klasse von 30 Rthlr. auf 24 Rthlr. zu ermäßigen.

Ich glaube, daß diese Ermäßigung vollständig ausreichend ist.

Im Allgemeinen möchte ich hier noch darauf aufmerksam machen, daß die Staats-Regierung die Erleichterung, die sie gewissen Gewerben zugedacht hat, nur dann aufrecht erhalten kann, wenn ihr durch eine höhere Heranziehung anderer Gewerbe das in Aussicht genommene Mehr von durchschnittlich 135,000 Rthlrn. sicher bleibt. Ich bitte Sie daher, bei dieser Position schon darauf aufmerksam zu sein, welche sonstige Ermäßigungen Sie gegen die Regierungs-Vorlage vorzuschlagen gedenken. Ich erinnere Sie an die Ermäßigung, welche Ihre Kommission dem Schiffergewerbe noch über den Vorschlag der

Regierung hinaus zugedacht hat. Die Regierung ist der Ansicht, wenn weitere Ermäßigungen, als sie vorschlägt, überhaupt nothwendig erachtet werden, diese Ermäßigungen, um bei den beiden Fällen, welche die Kommission vorgeschlagen hat, stehen zu bleiben, mit mehr Recht dem Schiffer- als dem Handels-Gewerbe zuzuwenden sind, und ich bitte Sie daher, schon jetzt Rücksicht darauf zu nehmen, welche Ermäßigungen Sie etwa noch anderen Gewerben, als dem Handel, bewilligen wollen. Mein Antrag geht dahin, die Regierungs-Vorlage stehen zu lassen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß durch das gestern angenommene Amendement der niedrigste Satz der Klasse A. I. von 36 auf 48 Rthlr. erhöht ist und dadurch die Grundlage, von der die Regierungs-Vorlage bei der Berechnung eines Mehrertrages der Steuer von 135,000 Rthlrn. ausgegangen ist, einigermaßen alterirt worden ist.

Präsident: Nimmt noch Jemand zu §. 10 das Wort?

(Pause.)

Die Diskussion ist geschlossen; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Mir scheint der letzte von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeführte Umstand entscheidend zu sein. Wie Sie aus dem Kommissions-Berichte ersehen, hat sich der Vorschlag, den Mittelsatz der ersten Abtheilung bei Klasse A. II. auf 20 Rthlr. herabzusetzen, begründet auf die Annahmen, zu denen die Kommission genöthigt war, nach dem Resultat der Vorveranschlagung. Diese Resultate sind aber durch den gestrigen Beschluß völlig alterirt. Es ist jetzt in keiner Weise mehr zu sagen, daß die Anzahl der Gewerbetreibenden, die aus der Klasse A. II. in Klasse A. I. übertreten, dieselbe geblieben ist, im Gegentheil, es ist mit Sicherheit zu sagen, daß die Klasse A. II. jetzt einen großen Theil der Gewerbetreibenden erhalten wird, die nach dem Voranschlage in Klasse A. I. steuern sollen. Es kommt noch hinzu, daß die Gewerbetreibenden, die nach der gestern beschlossenen Annahme des Jacobschen Amendements in Klasse A. II. bleiben werden, gerade solche sind, die entschieden mehr als den Mittelsatz in Klasse A. II. zahlen können. Nach diesem veränderten Umstande kann ich nur empfehlen, von dem auf anderen Voraussetzungen gegründeten Vorschlag der Kommission, nämlich der Herabsetzung des Mittelsatzes auf 20 Rthlr., gegenwärtig abzustehen, und die Regierungs-Vorlage mit 24 Rthlrn. anzunehmen. Ich muß zu meiner Rechtfertigung noch bemerken, daß eine Autorisation Seitens der Kommissionen in dieser Beziehung für mich nicht vorliegt, daß ich aber der Ansicht bin, daß bei den veränderten Verhältnissen die Kommissionen entschieden mit mir einverstanden sein würden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bringe den Antrag der Kommission über den §. 10 zur Abstimmung, falls derselbe nicht angenommen werden sollte, die aufrecht erhaltene Regierungs-Vorlage. Die Kommission schlägt vor, den §. 10 beginnen zu lassen, wie folgt:

für die Klasse A. II. beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer

1) in der ersten Abtheilung 20 Rthlr. jährlich oder monatlich 1 Rthlr. 20 Sgr.

Diejenigen Herren, die diesem Abänderungs-Vorschlage der Kommission zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf wohl annehmen, daß der entgegenstehende Passus der Regierungs-Vorlage damit die Zustimmung des Hauses erlangt hat.

Ich werde das auch für das Alinea 2 und den Rest bis zum Schluß des §. 10 annehmen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

(Pause.)

Der ganze §. 10 ist in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.

Wir kommen zu §. 11. In Ansehung des ersten Alinea ist keine Abänderung vorgeschlagen. Wenn dies auch jetzt nicht geschieht und das Wort nicht verlangt wird, so werde ich dies Alinea für angenommen erachten.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Die Kommission hat dem zweiten Satze als Ergänzung ein zweites und drittes Alinea hinzugefügt, womit (nach Ausweis des Berichts auf Seite 16) die Regierung sich theils ausdrücklich einverstanden, theils wenigstens nicht entgegen erklärt hat.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke**: Ich kann diesen Ausspruch nur wiederholen; erlaube mir aber auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der in dem letzten Alinea Zeile 2 sich vorfindet.

Es heißt da:

»Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862 erfolgt durch die bisher in Klasse A. II. Besteuerten.«

Die »II.« muß da fortfallen, da es bisher eine Klasse A. II. nicht gegeben hat.

Präsident: Der Herr Referent erklärt sich mit der Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars einverstanden, wonach es in der zweiten Zeile des letzten Alinea in §. 11 nicht A. II., sondern blos A. heißen muß.

Wenn keine Abstimmung gefordert wird, so werde ich das 2. und 3. Alinea der Kommissions-Vorschläge auf Seite 32 und 33 für angenommen erachten.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Bei §. 12 hat der Abgeordnete Jacob vorgeschlagen:

bei Litt. a. resp. Nr. 1 und 2 die Fassung der Regierungs-Vorlage, resp. der Kommission zu ändern wie folgt:

statt: in der I. Abtheilung 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 20 Sgr., »6 Rthlr. jährlich oder monatlich 15 Sgr.«; und statt: in der II. Abtheilung 6 Rthlr. jährlich oder monatlich 15 Sgr., »5 Rthlr. jährlich oder monatlich 12½ Sgr.«

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe gestern erwähnt, daß ich annehme, daß künftighin bei der Besteuerung nach dem Geschäftsumfang die Sätze eine Skala bilden, daß also in der Klasse B. der höchste Satz niedriger sein muß, als der mindeste in der Klasse A. II. und ebenso in Klasse A. I. Es ist dem nicht widersprochen worden. Ich halte also dafür, daß dies auch die Ansicht der Regierung ist. Wenn das aber ihre Ansicht ist, so gestehe ich, daß ich gar nicht weiß, wie es möglich ist, daß in der Klasse A. II. die Minimalsätze 12, 8 und 6 Rthlr. sein sollen, während in der Klasse B. die Durchschnittssätze 8, 6 und 4 Rthlr. sind; denn, meine Herren, es muß doch zwischen den Durchschnittssätzen und dem höchsten Satze jeder Klasse ein Spielraum bleiben. Giebt es nicht Leute, die mehr bezahlen, wie den Durchschnittssatz, so können wir auch keine annehmen, die weniger bezahlen. Hier aber ist das Verhältniß so, daß in der zweiten Abtheilung, wo es am meisten klar herausspringt, die Klasse A. II. als Minimalsatz 8 Rthlr. hat, während in Klasse B. der Mittelsatz 6 Rthlr. ist; da nun zwischen den Stufen stets 2 Rthlr. Zwischenraum zu sein pflegt, so ist der Mittelsatz und der höchste Satz in B. ein und derselbe. Es kann also Niemand in Klasse B. sein, der mehr giebt, als den Mittelsatz von 6 Rthlrn., und da Niemand da ist, der mehr giebt, so kann auch Niemandem gestattet werden, weniger zu geben. Auf diese Weise sehe ich nicht ein, wie das Gesetz durchgeführt werden soll. Derselbe Fall ist in der dritten Abtheilung, wo der Minimalsatz 6 Rthlr. in A. II. und 4 Rthlr. Mittelsatz in B. ist. Auch da ist es nicht möglich, daß Jemand mehr zahlen kann, als den Mittelsatz. Das nun, meine Herren, ist der Grund, warum ich, um

das Gesetz ausführbar zu machen, vorgeschlagen habe, die Sätze herunterzustellen, denn wir müssen den Mittelsätzen nach oben und unten hin einen Spielraum geben. Ich habe darum vorgeschlagen, in der ersten Abtheilung 6 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr.; dann kann man in der ersten Abtheilung bis 10 Rthlr., in der zweiten Abtheilung bis auf 7 Rthlr. heraufgehen und erhält dadurch Mittel, auch auf die Minimalsätze herunter zu gehen.

Solche Ermäßigungen sind aber gerade in der Klasse B. am allernöthigsten, denn in dieser sind die ärmsten Leute, die kleinen Trödler, Fruchthändler u. s. w., so daß eine große Zahl nur weniger geben kann als den Mittelsatz. Es wird auch hierbei die Regierung keinen Schaden haben; denn wenn bei diesem geringeren Satze weniger Pflichtige in diese Klasse hineinkommen, so kommen um so mehr Geschäfte in die höhere Klasse hinein. Es kommen also dadurch, daß die Klasse B. billiger besteuert wird, um so mehr Kontribuenten in die Klasse A. hinein, wo sie einem höheren Mittelsatz unterliegen, als sie in Klasse B. zahlen sollen. Es ist also einerseits die Rücksicht der Erleichterung für die Armen, andererseits die Nützlichkeitsrücksicht, welche meinen Antrag motiviren. Es würde nach meiner Ueberzeugung die Ausführbarkeit des Gesetzes vollständig in Frage stellen, wenn dasselbe bleibt wie es ist. Wenn dagegen die Aenderung angenommen wird, welche ich in meinem Amendement vorschlage, so wird dieser Uebelstand beseitigt. Ich glaube, meine Herren, wenn die Staats-Regierung nicht blos die große Zahl vor sich gehabt hätte, sondern auch kleine Beispiele der Einschätzung, so würde sie auf diejenigen Sätze ganz gewiß nicht gekommen sein, wie sie zwischen Klasse B. und Klasse A. bestehen. Ich gebe daher anheim, zu erwägen, ob eine solche Aenderung geschehen soll.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Meine Herren! Ich muß auch diesem Vorschlage mich entgegenstellen. Die Sätze sind dieselben, welche jetzt für die Klasse B. gezahlt werden. Im Wesentlichen sind die neuen Klassen A. II. und B. von den jetzigen Klassen A. und B. nicht erheblich unterschieden. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß die mehrgenannten 3348 Höchstbesteuerten in eine besondere Selekta hinübergenommen sind, und davon trifft vorzugsweise die Klasse A. II. der Verlust. Die Klasse B. wird betroffen durch die Verluste, die dadurch entstehen, daß manche Gewerbetreibende, die nach dem Gegenstande ihres Handels, obschon ihr Geschäft einen bedeutenden Umfang hat, bisher in Klasse B. besteuert waren, und den Steuer-Ausfall der kleineren Geschäfte dieser Klasse übertrugen, künftig nach Klasse A. II. hinübergehen. Es ist also nicht zu verkennen, daß eine Verringerung der Steuerkraft der Klasse B. eintreten wird. Ich halte diese Verminderung aber nicht für so bedeutend, um so erhebliche Ermäßigungen in der Steuer zu rechtfertigen.

Die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß Jeder, der in einer niedrigeren Klasse so viel Steuer zahlt, als der niedrigste Satz der nächsthöheren Klasse beträgt, in diese höhere Klasse hinübergenommen werden müsse, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wenn ein Geschäft dauernd einen höheren Steuersatz zu tragen im Stande ist, dann wird man allerdings ins Auge zu fassen haben, ob es seinem Umfange nach in eine höhere Klasse gehört; aber daß unter allen Umständen jedes Geschäft, welches den niedrigsten Steuersatz einer höheren Klasse zahlt, auch in diese hinübergenommen werden müsse, ist nicht richtig.

Um der Verminderung der Steuerkraft der Klasse B., welche die Regierung anerkennt, gerecht zu werden, ist in dem §. 21 zu 4 der Regierungs-Vorlage — zu 3 der Kommissions-Vorschläge — die Bestimmung aufgenommen, daß unter Umständen an solchen Orten, wo sich eine überwiegende Zahl kleiner Händler befindet, ein Erlaß von 10 pCt. an den sonst nach dem Satze für die Klasse B. sich ergebenden Steuer-Solls bewilligt werden darf. Durch diese Ermächtigung, glaube ich, ist den Uebelständen, die von jener Seite rücksichtlich der Klasse B. besorgt werden, vorgebeugt, und ich bitte Sie, den Satz der Klasse B. zu belassen, wie die Regierung und Ihre Kommission ihn vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Ich erinnere zuerst daran, daß in Klasse B. künftig nach anderen Grundsätzen veranlagt werden soll, als bisher geschehen ist; daß diese Klasse jetzt nach bestimmten Geschäftskategorieen ihre Steuerpflichtigen überkommt und daß dies künftig rein nach dem Geschäftsumfange geschehen wird und dem Gutachten der Steuerbehörde überlassen werden soll. Es scheint mir vollständig unmöglich, daß nach diesem Grundsatze in Klasse B., die Umstände mögen sein, wie sie immer wollen, Jemand sein kann, der mehr zahlen sollte, als der niedrigste Satz in Klasse A. beträgt; denn wäre dies, dann würden die Geschäfte nicht mehr nach ihrem Umfange besteuert sein, sondern nach irgend einer andern Art und Weise. Ist es aber die Absicht der Regierung, von der Besteuerung nach dem Umfange des Geschäftes abzugehen und Geschäfte von gleichem Umfange theils in Klasse A. theils in Klasse B. zu bringen, so scheint mir dies ein vollständiges Abgehen vom Prinzip zu sein. Will die Regierung dies thun, so ist natürlich nichts dagegen zu sagen, aber es ist nicht in der Ordnung, es muß eine Skala von unten bis oben gehen, wenn die nöthige und richtige Ordnung in die Steuer kommen soll. Wenn übrigens der Herr Regierungs-Kommissar sagt, daß man doch vorübergehend größere Geschäfte in Klasse B. müßte bringen können, während dauernd umfangreichere in Klasse A. II. kommen müßten, so ist darauf nun überhaupt zu sagen, daß man höhere Gewerbesteuer nicht auf vorübergehend gute Geschäfte, sondern nur auf dauernden Umfang legt, so daß stets die kleinen Geschäfte in B. die mittleren in A. II., die großen in A. I. zu bringen sind. Die kleinen sind immer kleiner, die mittleren stets die mittlere und die großen bleiben die größten und nur danach kann die Klassifizirung geschehen.

Präsident: Die Diskussion über §. 12 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Ich gebe dem Herrn Abgeordneten für Halle darin recht, daß im Großen und Ganzen die Steuer in der Klasse B. nicht höher sein kann, als der Minimalsatz in der Klasse A. II., daß er aber auch diesen Minimalsatz nicht erreichen kann, glaube ich als unrichtig bezeichnen zu können. Es wird sich in der Praxis herausstellen, daß der Minimalsatz der Klasse A. II. in vielen Fällen der Maximalsatz der Klasse B. sein wird. Die Schwierigkeit, die der Herr Antragsteller durch sein Amendement beseitigen will, ist an sich eine völlig begründete. Es hat schon bisher in der Klasse B. sehr viel Mühe gemacht, die außerordentlich große Zahl der Gewerbtreibenden in Klasse B., die nur den Minimalsatz aufbringen konnten, zu übertragen durch diejenigen, die mehr als den Mittelsatz aufbringen. Diese Schwierigkeit wird vermehrt, wenn jetzt alle potenteren Gewerbe aus der Klasse B. herausfallen sollen. Indessen läßt sich die Schwierigkeit nicht beseitigen, sie ist meiner Ansicht nach unvermeidlich, und das Amendement des Herrn Abgeordneten würde nur einen neuen Ausfall an der Steuer von 88,700 Rthlrn. praeter propter erzeugen. Der Herr Abgeordnete sagt nun freilich, es werde diese Summe der Regierung wieder zu Gute kommen, denn sie würde eben, um diesen Ausfall nicht zu erleiden, die größeren Geschäfte aus der Klasse B. hinübernehmen nach der Klasse A. II. Indessen, meine Herren, dabei, glaube ich, hat der Herr Abgeordnete doch auch kein ganz sicheres Fundament unter den Füßen; das könnte sich doch auch sehr anders stellen.

Es würde sich aber jedenfalls herausstellen, daß den Gewerbtreibenden selbst dadurch am allerwenigsten gedient wäre. Die Folge davon würde nur sein, daß je mehr Steuerpflichtige Sie nun von der Klasse B. nach der Klasse A. II. übernehmen, ein um so größeres Defizit an den Mittelsätzen der Klasse A. II. entstehen, und in der Klasse A. II. wieder eine um so größere Summe auf diejenigen übertragen werden muß, die mehr als den Mittelsatz zahlen können. Das scheint auf eine durchgreifende Umgestaltung der ganzen Steuer vom Handel hinauszulaufen, welche dem Herrn Antragsteller und den Gewerbtreibenden schwerlich willkommen sein würde. Ich kann Ihnen nur vorschlagen, es lediglich bei dem Regierungs-Entwurf zu belassen, theils weil das neue Defizit von circa 88,000 Rthlrn. nicht übertragen werden kann auf andere Steuerklassen, theils weil der §. 21 des Gesetzes es in die Hände des Finanz-Ministers

legt, in allen Städten der ersten und zweiten Abtheilung einen Abschlag an der Gesammtsteuer-Summe der Klasse B. bis zu 10 Prozent zu bewilligen. Das ist eine neue Ermächtigung, die praeter propter einen Erlaß von 30,000 Rthlrn. in die Hand des Herrn Finanz-Ministers legt. Diese Summe wird ausreichen, um den Mittelsatz in den Städten, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu ist, zu erniedrigen, und dadurch die Uebertragung leichter zu machen.

Präsident: Ich bringe das Amendement Jacob zur Abstimmung; falls es nicht angenommen werden sollte, werde ich die Vorlage der Regierung resp. der Kommission für angenommen erachten.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Abgeordneten Jacob und Genossen im §. 12 setzen wollen: »A. I.« statt »8 Rthlr. und 20 Sgr. — 6 Rthlr. resp. 15 Sgr. und in II. statt 6 Rthlr. und monatlich 15 Sgr. — 5 Rthlr. resp. 12½ Sgr.«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich werde die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage der Abgeordneten Jacob und Genossen nicht zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität des Hauses.

Ich sehe also den §. 12 als in der Fassung der Regierungs-Vorlage resp. der Kommission beschlossen an.

Zu dem §. 13 liegen keine Abänderungs-Vorschläge vor. Ich frage, ob jetzt das Wort dazu verlangt wird und würde sonst den Paragraphen als nach der Regierungs-Vorlage resp. dem Vorschlage der Kommission beschlossen erachten; unter derselben Voraussetzung dasselbe auch annehmen in Ansehung des §. 14, sowie des ersten Alinea des §. 15.

(Pause.)

Die §§. 13, 14 und das erste Alinea des §. 15 sind also in dieser Fassung beschlossen.

Zum zweiten Alinea des §. 15 hat der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart:** Ich habe nur um das Wort gebeten, um einen Druckfehler zu berichtigen. Es muß hinter dem Worte »Konzession« und vor »betrieben wird« eingeschaltet werden: »als Nebengewerbe«. Diese Worte stehen in der Regierungs-Vorlage und in dieser Beziehung ist eine Aenderung von der Kommission nicht getroffen.

Präsident: Ich eröffne jetzt über das berichtigte Amendement der Kommission, resp. über das zweite Alinea der Regierungs-Vorlage, die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und bringe den Antrag der Kommission mit der so eben von dem Herrn Referenten vorgetragenen Berichtigung zur Abstimmung. Er lautet:

> »Bei jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. im §. 12 vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen.

Bei §. 16 liegen keine Abänderungs-Vorschläge vor. Ich frage, ob das Wort verlangt wird, oder ob ich ohne Abstimmung den Paragraphen für beschlossen ansehen darf?

(Pause.)

Der §. 16 ist angenommen.

Falls das Wort zu §. 17 nicht verlangt wird, werde ich auch diesen Paragraphen für beschlossen ansehen und unter derselben Voraussetzung den §. 18.

(Pause.)

Die §§. 17 und 18 sind angenommen.

Bei dem §. 19 differirt die Kommissions-Vorlage im Alinea 1 von der Regierungs-Vorlage. Ich eröffne darüber die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und werde, wenn dem nicht widersprochen wird, das Alinea 1 des §. 19 in der Fassung der Kommissions-Vorlage für angenommen erklären.

(Pause.)

Es ist in dieser Fassung angenommen.

In Ansehung des 2. und 3. Alinea dieses Paragraphen liegen keine Abänderungs-Vorschläge vor. Ich frage, ob das Wort verlangt wird und werde, wenn das nicht geschieht, die beiden Alineas ebenfalls für angenommen erachten.

(Pause)

Bei dieser Gelegenheit werde ich einen Beschluß des Hauses über den Antrag der Kommission auf Seite 18 ff. herbeiführen, wo die vier Petitionen besprochen sind, die sich auf das Alinea 1 des §. 19 beziehen. Die Kommission hat auf Seite 20 vorgeschlagen, »die unter Nr. 1—4 aufgeführten Petitionen durch die Beschlußfassung über §. 19 Alinea 1 für erledigt anzunehmen, soweit sie sich auf die Ermäßigung der Gewerbesteuer von der Stromschifffahrt beziehen.«

Wird gegen diesen Antrag der Kommission Widerspruch erhoben?

(Pause.)

Die Resolution ist angenommen.

Bei §. 20 unterscheidet sich die Vorlage der Kommission durch zwei Abänderungen von der Regierungs-Vorlage, während die Regierung auf Seite 21 des Berichtes erklärt hat, diesen Abänderungen nicht entgegen zu treten. Es hat aber inzwischen der Abgeordnete Amecke ein Amendement zu diesem Paragraphen vorgeschlagen; die Herren erinnern sich auch, daß der Abgeordnete Jacob das Alinea 2, auf welches die Diskussion noch nicht ausgedehnt ist, gestrichen wissen will.

Ich werde das Alinea 2 besonders zur Diskussion stellen und frage, ob über das Alinea 1 resp. über die beiden Sätze, welche die Kommission statt des Alinea 1 vorgeschlagen hat, das Wort verlangt wird?

Das Amendement des Abgeordneten Amecke bezieht sich auf dieses erste Alinea. Ich will es verlesen und zur Unterstützung bringen.

Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten geht dahin:

> in dem ersten Alinea die Worte
>
> »bei besonders erheblichem Betriebe«,
>
> welche die Kommission inserirt wissen will, zu streichen, und dieses Alinea so zu fassen:
>
> »Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 12 Rthlr., kann aber —
>
> (nun sollen die Worte »bei besonders erheblichem Betriebe« wegfallen)
>
> bis auf 24 Rthlr. erhöht werden.«

Ich eröffne die Diskussion über dieses erste Alinea und ertheile dem Abgeordneten Amecke das Wort.

Abgeordn. **Amecke** (vom Platz): Meine Herren! Mein Antrag ist gegen gewisse künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen gerichtet, fürchten Sie aber nicht, daß etwa der Kunst oder der Wissenschaft selbst zu nahe getreten werden soll, sondern er bezweckt blos die Möglichkeit der Beschränkung in Bezug auf gewisse Gewerbe, die im Umherziehen betrieben zu werden pflegen und deren Inhaber sich gerade Künstler und Verbreiter der Wissenschaft nennen. Es sind nämlich diejenigen

Personen, welche gewöhnlich als Equilibristen, Wahrsager, Kunstreiter und dergleichen manchmal in großen Banden die Gegenden durchziehen und unsäglichen Nachtheil schaffen. Ich kann z. B. als thatsächlich anführen, daß in der Provinz Schlesien und in einem Theile der Mark Brandenburg an 300 sogenannte Zigeuner, die keinen festen Wohnsitz haben und sich mit Nichts befassen, als auf Jahrmärkten, sowie in kleinen Städten und Dörfern Schaustellungen, seien es theatralische, equilibristische, als Künstler, Wahrsager, Marionettenspieler und dergleichen zu betreiben, ganze Gegenden nicht nur beunruhigen, sondern auch durch ihr wüstes Treiben terrorisiren und, wo es angeht, stehlen. Kleinere Ortschaften sind oft nicht in der Lage, diese Invektiven von sich abwälzen zu können, sie müssen Alles dulden, ja, sie wagen nicht einmal Denunziationen bei der Polizei-Behörde anzubringen, weil jene Leute ein so wüstes Leben führen, daß der Eigenthümer nicht sicher ist, daß in der nächsten Nacht seine Gebäude in Flammen stehen. Meine Herren! Es könnte dies etwas sehr stark aufgetragen erscheinen, aber es ist wirklich so. Wenn nun diese Kunstgenossen, wie sie sich nennen, eine Steuer von 24 Rthlrn. zahlen müssen, so ist das in der Regel eine sehr schwere Aufgabe für sie und jedenfalls wird ihnen dadurch ein kleiner Hemmschuh angelegt.

Ich bemerke, daß unsere Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 auch des Gewerbebetriebes im Umherziehen erwähnt, dieser Banden wird aber nirgends gedacht. Sie kommen erst in einer abgesonderten Kabinets-Ordre vom Jahre 1824 vor, und der ganze Gegenstand scheint von der Gesetzgebung separat behandelt worden zu sein. Auch in der gegenwärtigen Regierungs-Vorlage, sowohl in dem, was wir gestern als Abänderung der Gewerbe-Ordnung gehabt haben, als auch in der heutigen Vorlage wird dieser Gegenstand kaum erwähnt. Ich glaube aber, daß er von Bedeutung ist, und um dies einigermaßen darzustellen, erwähne ich, daß diese Leute auf alle mögliche Weise die Behörden zu täuschen wissen, daß sie thatsächlich mit zwei, drei, ja vier richtigen, nicht gefälschten Pässen umherziehen, daß sie die Pässe unter sich umtauschen, jedes Mal unter verschiedenen Namen vorkommen und wenn irgend ein Vergehen oder Verbrechen verübt wird, sich durch diese Manipulation leicht den Händen der Behörden zu entziehen wissen. Es sitzt z. B. gegenwärtig in Schweidnitz im Korrektionshause ein Mann, der wenigstens seit 6 Monaten schon detinirt ist, dessen wirklicher Name aber aller Bemühungen der Behörde ungeachtet nicht ermittelt werden kann. Er nennt sich Krause und hat einen richtigen Paß auf diesen Namen, er nennt sich Winter und hat auch auf diesen Namen einen Paß, er nennt sich Rose und hat auch dafür einen gültigen Paß. Dieser Mann ist wegen Menschenraubes und sogar wegen Mordes angeklagt, es kann ihm aber Nichts nachgewiesen werden. Die Anklage wegen Mordes ist hinfällig geworden, aber wegen des Menschenraubes wird die Verhandlung noch fortgesetzt. Es ist aber außerordentlich schwer, dem Verklagten beizukommen. Wenn nun die Regierung die Macht in Händen hat, solche Leute mit 24 Rthlrn. zu besteuern, so können sie wenigstens nicht in so großer Zahl die Leute belästigen.

Was die Fassung des Gesetzes betrifft, so erscheint der von mir abgesetzte Passus überflüssig und sogar unnöthig. Wir haben in der gestrigen Diskussion gehört, daß der erhebliche Betrieb es nicht macht, sondern die Einnahme, wir haben erfahren, daß ein schwunghafter Betrieb ein Gewerbe dem äußeren Anschein nach als einträglich und großartig erscheinen läßt, während der Inhaber mit Nachtheil arbeitet. Es hat aber auch keinen Nachtheil für den, der die Steuer zu zahlen hat, denn die Regierung kann 24 Rthlr. statt 12 Rthlr. nehmen, wenn sie glaubt, daß ein erheblicher Betrieb vorhanden ist, ein Rechtsmittel, ein Gegenbeweis für den Gewerbtreibenden ist nicht vorhanden, Alles bleibt bei der Entscheidung der Regierung und liegt allein in deren Händen. Wenn aber diese Worte stehen bleiben, ist die Regierung gebunden und muß in allen Fällen voraussetzen, daß ein erheblicher Gewinn erzielt wird. Ich trage um so mehr an, diese Worte zu streichen, als in dem folgenden Alinea noch gesagt ist: »wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen hat es bei den früheren Gesetzen sein Bewenden.« Ich bitte also, meinen Vorschlag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich muß bitten, den §. 20, so, wie ihn die Kommission amendirt hat, anzunehmen. Diejenigen, welche ihr Gewerbe umherziehend betreiben, sogenannte Hausirer, sind in der Regel sehr kleine Leute, welche armselig und mühselig ihren Erwerb sich verschaffen. Diese können in der Regel nicht mehr als 12 Rthlr. zahlen. Wenn Sie nun die Worte »bei besonders erheblichem Betriebe« weglassen, so ist die Gefahr vorhanden, daß diese Leute zu einer höheren Steuer herangezogen werden, als sie tragen können. Deshalb müssen die Worte beibehalten werden. Sie ziehen eine heilsame Schranke, daß die erwähnten kleinen Leute nicht über die Möglichkeit ihrer Prästation in der Besteuerung herangezogen werden.

Die Uebelstände, welche der Herr Vorredner dargestellt, mögen vorhanden sein, allein sie werden durch sein Amendement nicht beseitigt. Die vagabondirenden Künstler werden nicht von ihrem Geschäfte abgehalten werden, wenn sie auch mit 24 Rthlr. besteuert werden. Die fraglichen Uebelstände müssen auf polizeilichem Wege, aber nicht durch höhere Besteuerung abgestellt werden.

Ich muß daher bitten, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Die Staats-Regierung hat keine Veranlassung, dem Amendement zu widersprechen, da ihr dadurch nur eine freiere Hand für die Abmessung der Steuer gegeben wird. Was aber die Uebelstände betrifft, die dem Herrn Antragsteller Veranlassung zu diesem Amendement gegeben haben, so muß ich daran erinnern, daß schon nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Seiltänzern, Kunstreitern u. s. w. Gewerbescheine nur nach vorangegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, und auch dann nur in mäßiger Anzahl, ertheilt werden sollen. Sollten diese gesetzlichen Vorschriften nicht überall mit der erforderlichen Strenge gehandhabt worden sein, so kann es nur darauf ankommen, dies zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, die dann gewiß Abhülfe schaffen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich gebe das Bestehen der Uebelstände zu, die der Herr Antragsteller erwähnt hat, und auch ferner, daß durch diejenigen Personen, die er dabei im Auge gehabt hat, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft und der Ober-Staatsanwaltschaft sehr erheblich gesteigert werden mögen, aber ich glaube, daß, wenn wir die Steuergesetzgebung dazu benutzen wollen, solchen Uebelständen entgegenzutreten, wir auf einem falschen Wege sind. Die verschärfte Aufmerksamkeit und Thätigkeit derjenigen Organe, die dafür da sind und die ich so eben genannt habe, mag diese Uebelstände beseitigen, aber nicht die Steuerbehörde. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über Alinea 1 ist geschlossen. Ich stelle nun Alinea 2 zur Diskussion, dessen Streichung durch den Abgeordneten Jacob beantragt wird.

Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Es ist bekannt, daß nach der Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 jetzt die bei Klasse A. eingeschätzten Kaufleute freie Gewerbescheine für ihre Reisenden bekommen. Diese Freiheit will man künftighin aufheben und bestimmen, daß diejenigen Kaufleute, welche mehrere Reisende haben, sofern die bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die von ihnen vom stehenden Gewerbe bezahlte Jahressteuer übersteigt, den überschießenden Steuerbetrag bezahlen sollen. Die gegenwärtige Freiheit ist eine höchst werthvolle und ich erlaube mir, um eine bessere Autorität als die meinige dafür anzuführen, eine kurze Stelle aus dem Berichte vorzulesen, den die Handelskammer zu Köln der Regierung eingereicht hat. Es heißt darin:

»In diesem Jahre wurden hier über 1000 kostenfreie Gewerbescheine an die Klasse A. ausgetheilt, wo-

von Manche vom niedrigsten Satze von 12 Rthlrn. Jeder zwei bis drei Gewerbescheine erhielten. Die größte Zahl der Klasse A. II. sind kleinere Kaufleute, Fabrikanten oder Agenten, die selbst und durch Reisende ihren Absatz bei den Detail-Handlungen auswärts suchen und meistens unter dem Namen Grossisten in der Kaufmannswelt figuriren; Niemand, der die Handelswelt kennt und die Steuer-Rolle betrachtet, wird die Behauptung wagen, daß diese Geschäfte zu gering besteuert seien und mehr tragen könnten. Diese kleinen Grossisten, Fabrikanten oder Agenten sind zum Theile gering bemittelte, strebsame Kaufleute, die mit Hülfe von Kredit ihr Geschäft treiben und allen Fleiß und Oekonomie aufzuwenden haben, um für sich und ihre Familien den Lebens-Unterhalt zu erschwingen und ihr Geschäft zu einem Kapital hinaufzuarbeiten. Diese Klasse der Kaufleute durch Zahlungen für Gewerbescheine höher belasten, hieße viele Existenzen drücken und gefährden und die Gewerbefreiheit beeinträchtigen. Sollen Handel und Gewerbe möglichst produktiv für die Gesellschaft und für den Fiskus sich entwickeln, so darf im Entree der Gewerbesteuer kein Hinderniß liegen, damit auch der Fleiß und die Kenntnisse des weniger Bemittelten darin arbeiten können, sonst wird die Freiheit, diese Thätigkeit zu ergreifen, behindert und erschwert. Es ist ein Zeichen der bis zum höchsten Niveau gestiegenen Konkurrenz, daß mühsames und kostspieliges Reisen für die meisten Steuerzahler der Klasse A. nothwendig ist, um Gewerbesteuer zahlen zu können, und es gehört unermüdlicher Fleiß, Sparsamkeit, Kalkül und Unverdrossenheit dazu, um bei diesen Geschäften zu prosperiren und dem Staate seinen Tribut zu entrichten. Die Wirkung dieser Gesetzklausel würde Angesichts der Gewerbesteuer von Köln die sein, daß die geringeren Kaufleute, welche ihre kleinen Mittel durch richtiges Streben und Arbeiten nutzbar für den Verkehr und die Steuerquellen des Staates machen, durch Entrichtung von 12 Rthlr. Steuer für jeden Gewerbeschein in ihrer Besteuerung um 50 bis 100 pCt. höher belastet würden, was einem liberalen und vernünftigen Modus widerstreitet.

Außerdem geben wir zu bedenken, daß die Angehörigen der anderen Zollvereins-Staaten mit steuerfreien Gewerbescheinen in Preußen konkuriren, und es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn die Inländer, die ohnedies im Vergleich zur Konkurrenz mit schwerer Gewerbesteuer belastet sind, in Folge der Gewerbescheine noch höher besteuert werden sollen. Die Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten hat unverkennbar einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Entwickelung von Handel und Industrie ausgeübt, und wir müssen dringend warnen, diese Entwickelung und Aufhebung jener, von einem liberalen Geiste diktirten, Kabinets-Ordre im Interesse des Handels und des Staates nicht in Frage zu stellen.«

Meine Herren! Was hier gesagt ist von einer großen Stadt, kann ich bestätigen von allen Mittelstädten. Es sind gerade die kleinen Kaufleute, Cigarrenfabrikanten, Liqueurfabrikanten u. s. w., die durch Reisende mühsam den Vertrieb ihrer Fabrikate erzwingen müssen. Will man diese also in einem solchen Umfange besteuern? Der Umfang des Geschäfts dieser Leute kann nur erreicht werden durch die Reisenden; wollen Sie da also auch noch die Mittel besteuern, durch welche dieses Geschäft gemacht wird? Der größte Banquier hat vielleicht zwei bis drei Leute, welche große Geschäfte machen, und die ihre Arbeit mit Bequemlichkeit auf dem Sessel thun, während die anderen ein beschwerliches Leben auf den Landstraßen führen und diese Mittel zum großen Geschäft lassen Sie frei, ein kleines Geschäft zu machen aber, wollen Sie die Mittel besteuern? Ich frage Sie, meine Herren, würden Sie es gerechtfertigt finden, wenn wir erst die Grundsteuer durchführen wollen, und wenn dies geschehen, dann sagen wollten, nun sollen auch die Pferde, mit welchem die Grundstücke beackert werden, besteuert werden? Würde das Jemand für richtig halten? und dennoch ist hier dasselbe der Fall.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie nicht dem Handelsstande ein so werthvolles, vom Könige gemachtes Geschenk.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren! Ich schließe mich dem an, was der Herr Vorredner gesagt hat, und erlaube mir noch ein einzelnes Moment hinzuzufügen.

Es wäre ein vollständiges Verkennen der Lage unserer Gewerbethätigkeit, wenn man das zweite Alinea des §. 20 annehmen wollte; ich mache der Finanzverwaltung einen Vorwurf nicht, wenn sie dies vorgeschlagen hat, allein ich begreife das Ministerium für Handel und Gewerbe nicht, wenn es einem solchen Vorschlage zugestimmt hat. Die Lage unserer Gewerbethätigkeit, meine Herren, ist eine wesentlich andere, als sie zu der Zeit war, da durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre die Gewerbescheine völlig freigelassen wurden. Heute liegt die Nothwendigkeit dafür um so dringender vor. Wenn zu jener Zeit die großen Fabrikanten die Reisenden unterhielten, so werden die Reisenden heute unterhalten durch den Zwischenhändler; der Zwischenhandel aber, meine Herren, ist nicht in der glücklichsten Lage, und ist wahrlich nicht zu beneiden. Wollten Sie nun dem Zwischenhandel die Last auflegen, daß er noch für seine einzelnen Reisenden, mit denen er nur im Stande ist ein Geschäft zu betreiben, eine besondere Steuer bezahlen solle, dann vernichten Sie den Zwischenhandel, der für jede Industrie von der größten Wichtigkeit und Nothwendigkeit ist. Aber, meine Herren, wer wird denn durch dieses zweite Alinea des §. 20 getroffen? der kleine Geschäftsmann, der kleine Gewerbetreibende; der größere aber wahrlich nicht.

Soll eine Gleichheit der Besteuerung durch das vorliegende Gesetz erzielt werden, so begreife ich nicht, wie man zu dem zweiten Alinea des §. 20 gekommen ist. Seitdem mehr und mehr die Eisenbahnen das Land durchfurchen, seit dieser Zeit haben die Waarenmärkte (Messen) wesentlich an Bedeutung abgenommen, das ganze Geschäft wird heute durch Reisende vermittelt, und, wie ich bereits die Ehre gehabt habe zu bemerken, sind es nicht die Fabrikanten, welche die Reisenden, ihrer größeren Mehrzahl nach, unterhalten, sondern der Zwischenhandel, der sich mit seinem Kapital unmittelbar der großen Fabrikation anschließt.

Betrachten wir nun, daß die Vereinbarung mit den Zollvereins-Regierungen stattgefunden hat, wonach also die Reisenden der sämmtlichen übrigen Zollvereins-Staaten in Preußen frei, ohne Besteuerung ihre Geschäfte betreiben können, diesem Zwange also nicht unterliegen, so wäre dies also eine Ungerechtigkeit, wenn die einzelnen Kaufleute des Preußischen Handelsstandes mit Zahlung von Gewerbescheinen belastet würden, während den Reisenden der in den übrigen zollverbündeten Staaten belegenen Handlungen gestattet ist, ohne eine derartige Steuerzahlung ihre Geschäfte in Preußen betreiben zu dürfen. Damit würde der Preußische Handel, gegenüber dem des Zollvereins, zu Gunsten der übrigen Zollvereins-Staaten belastet werden.

Ich bitte Sie also, meine Herren, verwerfen Sie das zweite Alinea des §. 20.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Meinecke:** Das Aufsuchen von Waarenbestellungen und der Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren war nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 ebenso gewerbescheinpflichtig, wie jeder andere Hausirhandel. Durch die Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 wurde eine bedingte Gewerbesteuer-Freiheit bewilligt. Diese Ordre besagt, daß Kaufleute neben der Gewerbesteuer, welche sie für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für diese Gewerbescheine nicht zahlen sollen, und durch zahlreiche Verfügungen, welche unmittelbar nach Erlaß dieser Allerhöchsten Ordre von derselben Centralbehörde, welche die Ordre extrahirt hatte, erlassen worden sind, ist ausgeführt worden, daß nur insoweit steuerfreie Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, als es nach der Art und dem Umfange des besteuerten stehenden Geschäftes nothwendig sei.

Die Verwaltung war also schon bisher in der Lage, steuerfreie Gewerbescheine, wenn zu viele für ein und dasselbe Geschäft nachgesucht wurden, zu versagen; es lag aber allerdings nahe, daß die Verwaltung von diesem Rechte nur selten Gebrauch machte, da es ihr nicht möglich war, genau zu prüfen, ob der Umfang des besteuerten stehenden Geschäfts ein solcher war, daß es gerade nur so und so vieler steuerfreier Scheine oder wie viel weniger, bedurfte. Diese Milde der Behörde hat dahin geführt, daß bei den Gewerbtreibenden selbst die irrige Ansicht entstand, in beliebiger Zahl diese Gewerbescheine fordern zu können, wenn nur überhaupt die Steuer für die Klasse A. bezahlt werde; dies führte dahin, daß Jemand, der in Klasse A. eine ganz unbedeutende Steuer zahlte, sein Hauptgewerbe durch diesen umherziehenden, nicht besonders besteuerten Handel suchte. Hieraus sind manche Mißstände hervorgegangen, denn es ist äußerst schwierig, zu kontrolliren, daß derjenige, der nur Waarenbestellungen suchen darf, nicht auch Waaren mit sich führt und sofort verkauft, und unter den vielfachen zur Bestrafung gezogenen Steuerumgehungen spielen diejenigen eine Hauptrolle, welche darin bestehen, daß die Inhaber von Freigewerbescheinen nicht blos auf Proben Bestellungen aufnehmen, sondern diese Bestellungen auch sofort effektuiren, indem sie unmittelbar nach dem Verkaufe auf Probe die Waaren selbst, welche sie einstweilen im Gasthofe zurückgelassen haben, übergeben. Es ist dies eine Umgehung, welche sich schwer nachweisen läßt, und auf diese Weise wird denjenigen, welche den Hausirhandel auf Grund eines zum vollen Steuersatze gelösten Gewerbescheins betreiben, eine ungebührliche Konkurrenz gemacht. Durch die jetzige Vorlage wird die durch die Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 bedingt nachgelassene Steuerfreiheit keineswegs genommen. Es ist nur gesagt, daß, insoweit die nach dem Satze von 12 Rthlrn. für jeden Gewerbeschein zu zahlende Steuer höher sein würde, als die Steuer, welche von dem betreffenden Geschäfte für den stehenden Handel in Klasse A. I. oder A. II. bezahlt wird, eine Steuernachzahlung stattfinden soll. Es ist also durch die Vorlage etwas grundsätzlich Neues gegen das bisherige Verfahren nicht angeordnet, es ist nur der Maßstab, wonach die Behörden bei Beurtheilung der Frage, wie weit die fraglichen Gewerbescheine für ein bestimmtes Handelsgeschäft steuerfrei zu ertheilen sind, sich richten sollen, genau präzisirt, und zwar dahin, daß der Steuerbetrag, den das Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. bezahlt, entscheidend sein soll. Ich glaube, dieser Vorschlag rechtfertigt sich vollkommen, und ich bitte deshalb, die Regierungs-Vorlage anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar hat übersehen, daß nach dem vorliegenden Gesetz für die Folge der Umfang des Geschäfts besteuert werden solle, daß also dasjenige von selbst wegfällt, was er gegen meine Ansichten angeführt hat. Dann hat mir der Herr Regierungs-Kommissar nicht bestritten oder es ist aus seiner Rede nicht hervorgegangen, daß es nicht richtig sei, — wie ich angeführt — daß eine Vereinbarung zwischen den zollverbündeten Staaten stattgefunden, wonach in den zollverbündeten Staaten zur Erlangung eines Gewerbescheines eine Besteuerung nicht stattfinden solle, daß es demnach eine Benachtheiligung der Preußischen Gewerbethätigkeit ist, wenn dies für Preußen allein stattfinden solle. Betrachtet man die Lage der einzelnen Geschäfte, so ergiebt sich folgendes Resultat, beispielsweise in Berlin. In Berlin giebt es Handlungen, die nach dem jetzigen Mittelsatz von 30 Rthlrn. nur mit 24 Rthlr. bei der Abschätzung herangezogen sind, aber vermöge der Lage und des Umfanges des ganzen Geschäfts, vermöge ihrer Geschäftsthätigkeit gezwungen sind, vier Reisende zu unterhalten, um das Geschäft wenigstens annähernd mit irgend einer Erheblichkeit zu machen. Wenn nun gerade diese Geschäfte mit dieser Steuer getroffen werden und die großen frei bleiben sollen, so glaube ich doch, daß dies nicht richtig ist; man sollte vielmehr eine Belastung des so nothwendigen Zwischenhandels unter keinen Umständen zulassen. Was hat denn England groß gemacht? Nur einzig und allein der Zwischenhandel. Wollen Sie den Vorschlag der Regierung annehmen, so werden wir wieder zurückgehen, statt vorwärts zu schreiten.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Moser**: Die Anführung des Herrn Vorredners, daß zwischen den Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung besteht, wonach steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen in Preußen zu ertheilen sind, wenn im Vaterlande des Nachsuchenden die Gewerbesteuer entrichtet worden, ist vollkommen richtig. Es soll auch durch die Regierungsvorlage hierin nichts geändert werden. Es würde indeß doch nur dann eine Beeinträchtigung der Preußischen Gewerbetreibenden anzunehmen sein, wenn nachgewiesen würde, daß die Gewerbesteuer in den übrigen Vereins-Staaten eine geringere sei, als in Preußen. Diesen Nachweis hat der Herr Vorredner nicht geführt, und ich glaube auch, es würde ihm das sehr schwer werden. Soviel mir bekannt, ist in mehreren und gerade in den gewerbetreibenden Vereinsstaaten die Gewerbesteuer eine höhere als in Preußen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist beispielsweise im Königreich Sachsen die Gewerbesteuer eine individuelle und schon deshalb verhältnißmäßig höher als in Preußen. So lange aber dieser Nachweis nicht geführt ist, kann, wie ich schon vorhin die Ehre hatte zu bemerken, von einer Beeinträchtigung der Preußischen Gewerbetreibenden nicht die Rede sein.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich wollte den Herrn Regierungs-Kommissar nur aufmerksam machen auf Anhalt; da giebt es keine Gewerbesteuer, und ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß beispielsweise in Sachsen eine Patentsteuer, eine Personalsteuer existirt. Wenn in Preußen eine Steuerklasse zusammentritt, so wird der Einzelne höher besteuert, je nach dem Umfange des Geschäfts. Die Königliche Staatskasse erhält für den Einzelnen allerdings nur 96 Thaler, das ist richtig; aber die einzelnen Handlungen werden nach dem Umfange ihres Geschäfts höher oder niedriger heranzuziehen sein. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissar mir den Vorwurf gemacht hat, daß ich den Nachweis nicht geliefert hätte, daß in den zollverbündeten Staaten weniger Gewerbesteuer gezahlt würde, so hat er seinerseits den Nachweis nicht geliefert, daß der einzelne Gewerbetreibende in den zollverbündeten Staaten mehr zahle, als der einzelne Gewerbetreibende in Preußen. Ich behaupte sogar, daß in Sachsen die sogenannten kleinen Zwischengeschäfte — mit aller Bestimmtheit behaupte ich das — wesentlich geringer zur Gewerbesteuer herangezogen werden, und dessenungeachtet im Preußischen Lande alle Gewerbescheine nach der Vereinbarung gratis erhalten müssen. Schon deshalb glaube ich, Sie bitten zu müssen, das Alinea 2 des §. 20 abwerfen zu wollen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Moser**: Ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß zu der Zeit, als man die Vereinsverträge geschlossen hat, und noch heute die Gewerbesteuer innerhalb der verschiedenen Vereinsstaaten eine ganz verschiedene ist. Wenn man den Satz des Herrn Vorredners konsequent verfolgen wollte, müßte man dahin kommen, daß in allen Vereinsstaaten eine völlig gleichmäßige Gewerbesteuer eingeführt würde, was unausführbar ist.

Es ist überhaupt nicht anzunehmen, daß eine so geringfügige Mehrbelastung die Konkurrenz der Gewerbetreibenden untereinander erschweren sollte; wenigstens hat die Erfahrung dies bisher nicht bestätigt. Ich glaube auch, man hat im allgemeinen Interesse auf eine Konkurrenz keinen besonderen Werth zu legen, die durch eine solche geringfügige Mehrbelastung wirklich unmöglich gemacht wird. Ich kann daher auch vom Standpunkte des Handels-Ministeriums aus die Annahme der Regierungs-Vorlage nur befürworten.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Zu dem von mir Angeführten erlaube ich mir nur noch Folgendes hinzuzufügen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar, der Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe, die Erklärung abgegeben hat, daß es auf eine so kleine Mehrbelastung nicht an-

kommen kann, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß beispielsweise die Staatslasten in Preußen in der Gesammtheit wesentlich höher sind als in Sachsen, und daß man sich wohl hüten müßte, noch eine Mehrbelastung auf Handel und Gewerbe eintreten zu lassen, insbesondere aber für die Klassen, die davon betroffen werden sollen; es ist dies wahrlich nicht dazu angethan, Handel und Gewerbe zu heben.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Meine Herren! Die Staats-Regierung will hier wieder durch eine Steuer bevormunden. Sie meint durch die Besteuerung die Konkurrenz zu hemmen; ich glaube aber die Besiegung einer solchen Konkurrenz kann sie wohl den Gewerbtreibenden selbst überlassen. Eine Besteuerung wünscht gewiß Niemand. Es ist das zwar eine Maßregel, um Geld zu bekommen, aber daß man damit den Gewerbtreibenden irgendwie helfen könne, wird Niemand glauben.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Daß die Tendenz der Staats-Regierung die sei, welche der Vorredner annimmt, muß ich mit Bestimmtheit zurückweisen. Es ist der Staats-Regierung darum zu thun, hier Billigkeit nach allen Seiten hin zu üben; Billigkeit einmal gegen diejenigen, welche das gewöhnliche Hausirgewerbe treiben und dafür Steuer zahlen, — Billigkeit gegen diejenigen, welche in Klasse B. besteuert sind und den Gewerbeschein niemals steuerfrei bekommen. Das sind diejenigen Leute, welche, wenn Jemand Berücksichtigung verdient, sie vorzugsweise verdienen. Wird der Gewerbeschein den Steuerpflichtigen der Klasse B. nicht steuerfrei ertheilt (und er soll nach den Vorschlägen des Vorredners ihnen nicht frei ertheilt werden), dann entsteht diesen gegenüber eine große Ungleichmäßigkeit, wenn Sie das Amendement annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich bedaure, noch einmal das Wort nehmen zu müssen, meine Herren, ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, nachdem die Besteuerung nach dem Umfange des Geschäfts stattfinden soll, zu denjenigen, welche in der Vorlage der Königlichen Staats-Regierung in Klasse B. fallen, die Höker, Trödler, Obst- und Viktualienhändler gehören; ich habe aber nicht gehört, daß dergleichen Geschäfte jemals Reisende zum Betriebe ihrer Geschäfte nöthig gehabt hätten.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Es ist selbst der kleinen Cigarrenhändler gedacht, und bemerkt worden, daß auch für diese, um bestehen zu können, die Aussendung von Reisenden erforderlich sei.

Präsident: Die Diskussion über das zweite Alinea ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart**: Die Kommission hat ganz die Gesichtspunkte, die der Herr Finanz-Minister hervorgehoben hat, für entscheidend gehalten. Es kommt in der That nur darauf an, eine Ausnahme, die bisher freilich den Gewerbetreibenden zu Statten gekommen ist, zu beseitigen, in dem Augenblick, wo man die Steuer vom Handel überhaupt anders reguliren will und neue Unbilligkeiten entstehen würden, wenn man die alte Ausnahme bestehen ließe.

Im Allgemeinen werden Sie zugeben, daß gerade die Anzahl Gehülfen, mögen sie Reisende oder stehende Gehülfen sein, die der Kaufmannsstand hält, ein nicht ungeeignetes Kriterium des Umfanges eines Geschäftes sind. In anderen Gewerbesteuer-Gesetzgebungen legt man hierauf ein entscheidendes Gewicht und macht die Skala der Steuersätze davon abhängig, wie viel Gehülfen gehalten werden. Daß dies in verschiedenen Fällen hart trifft, daß es auch Gewerbetreibende giebt, die verhältnißmäßig viele Gehülfen bei geringem Gewinn haben, das ist eine Folge der Unvollkommenheit aller Steuergesetzgebungen, die sich bei diesem Fall nicht anders herausstellt, als in vielen anderen Fällen, wo sie vielleicht noch härter trifft.

Wenn der Abgeordnete für Waldenburg ein besonderes Gewicht darauf legt, daß die Verträge mit den Zollvereinsstaaten entgegenständen, insofern die freie Konkurrenz der Reisenden zollvereinsländischer Gewerbetreibender zugelassen sei, während letztere eine geringere Gewerbesteuer zahlen, so ist im Allgemeinen nicht zu bestreiten, daß solche Fälle vorkommen können. Der Herr Abgeordnete hat sich beispielsweise auf einen Staat berufen, wo gar keine Gewerbesteuer bestehe. Das beweist indeß viel zu viel, denn streng genommen würde nach dem, was der Herr Abgeordnete angenommen hat, dann bei uns von vielen Gewerben ebenfalls gar keine Steuer gezahlt, oder doch die Hauptsteuer erlassen werden müssen. Wenn in Sachsen sogar die gesammte Steuerlast mäßiger ist als in Preußen, so müßten auch alle übrigen Steuern, um die Bedingungen der Produktion gleichzustellen, bei uns herabgesetzt werden.

Der Abgeordnete Jacob führt an, daß die Banquiers in einer weit besseren Lage wären, denn sie machten mit weniger Gehülfen viel mehr Geschäfte. Aber, meine Herren, diese werden dafür bei den Einschätzungen gewiß ganz gehörig von ihren Kollegen angefaßt werden.

Ich will noch die Besteuerung des Schiffergewerbes erwähnen. Dasselbe wird in den Staaten an der Elbe ganz außerordentlich verschieden besteuert. Es befinden sich darunter sogar viele Schiffer, die gar keine Steuer von ihrem Schiffsraum zahlen. Wenn wir konsequent sein wollen, müßten wir den Beitrag der Stromschiffer ganz von der Gewerbesteuer absetzen. Ich bitte Sie hiernach, diese Nr. 2 aufrecht zu erhalten.

Dem Abgeordneten Amecke möchte ich zweierlei erwidern. Er hat aus der gestrigen Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß nach Ansicht des Hauses ein erheblicher Betrieb auf die Festsetzung des Steuersatzes ohne Einfluß sei, daß es vielmehr nur auf den Gewinn ankomme. Die Diskussion, die stattgefunden hat, hat aber zu ganz anderen Resultaten geführt. Das Resultat hat entschieden ergeben, daß angenommen ist, bei der Steuervertheilung innerhalb der einzelnen Steuergesellschaften sei die Rücksicht auf den Gewerbsgewinn nicht ausgeschlossen. Daß es sich bei dem Alinea 1 vorwiegend um polizeiliche Rücksichten handelt, ist unzweifelhaft zuzugeben. Aber ich möchte behaupten, daß der Herr Abgeordnete seinem Interesse durch Erhöhung der Steuer gerade entgegentritt, wenn er verlangt, die Polizei-Maßregeln strenger zu handhaben, aber einen finanziellen Gewinn für die Staatskasse daran knüpfte, daß die Polizei weniger strenge gehandhabt wird. Sie werden dadurch entschieden eine Versuchung herstellen, die Polizeistrenge zu mindern. Daß übrigens die bestehende Polizei-Gesetzgebung vollständig ausreicht, um den vom Antragsteller geschilderten Uebelständen entgegenzutreten, das ist bereits ausgeführt worden. Ich bitte Sie dringend, die Maßgabe, daß nur bei besonders erheblichem Betriebe die Erhöhung der Hausirsteuer geschehen soll, anzunehmen und nicht das Amendement des Herrn Abgeordneten; denn gerade bei diesem Punkt hat die Königliche Regierung in Folge früherer Erinnerungen der Kommission gegen die beabsichtigte regelmäßige Erhöhung des Steuersatzes eine Herabsetzung der Steuersumme, wie sie dieselbe erwartete, von 95 auf 25,000 Rthlr. eintreten lassen, blos weil der in jenen Worten ausgedrückte Grundsatz in Anwendung kommen soll.

Präsident: Ich werde in Ansehung des 1. Alineas zunächst eine eventuelle Abstimmung über das Amendement Amecke eintreten lassen.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Alinea 1 des Kommissions-Vorschlages im §. 20 gegen den Antrag des Abgeordneten Amecke die Worte:

»bei besonders erheblichem Betriebe«,

aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement Amecke hat die Zustimmung des Hauses nicht erlangt.

Ich bringe den §. 20 in seinem ersten, zweiten und dritten Alinea zur Abstimmung.

Das erste Alinea lautet:

»Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 12 Rthlr., kann aber bei besonders erheblichem Betriebe bis auf 24 Rthlr. erhöht werden.«

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das erste Alinea ist angenommen.

Die Fortsetzung lautet:

In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Ich bitte die Herren, die diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Auch diese Fortsetzung ist angenommen.

Das zweite Alinea der Regierungs-Vorlage und der Kommissions-Vorschläge lautet dahin:

»Die Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Gesetz-Sammlung für 1831 Seite 5) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren, findet fortan ohne Unterscheidung, je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2 Nr. 2 und 1) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.«

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Satz ist angenommen.

Gegen die Regierungs-Vorlage zu §. 21 Alinea 1 und 2 liegt kein Abänderungs-Vorschlag vor. Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird?

(Pause.)

Dann sehe ich die zwei Alineas für beschlossen an.

Das dritte Alinea soll nach dem Vorschlage der Kommission fortfallen, was sich, glaube ich, als Konsequenz des zu §. 20 gefaßten Beschlusses von selbst ergiebt.

Wenn daher keine Abstimmung gefordert wird, werde ich annehmen, daß das Haus dem zustimmt, daß das dritte Alinea fortfällt.

In Ansehung des vierten Alineas der Regierungs-Vorlage schlägt die Kommission keine Abänderung vor, will es aber nun als drittes Alinea aufgenommen sehen.

Wenn auch hier das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich dieses vierte Alinea der Regierungs-Vorlage als drittes Alinea des §. 21 für beschlossen an.

Zu dem §. 22 ist kein Abänderungs-Vorschlag eingegangen.

Ich frage, ob jetzt Jemand zu §. 22 das Wort verlangt?

(Pause.)

Ich werde ihn dann für beschlossen erachten.

Es liegt mir ein Antrag der Abgeordneten Wachler und Rücker, bereits hinreichend schriftlich unterstützt, vor, dahin gehend:

»Nach der Beschlußfassung über §. 22, d. h. also jetzt, folgende Resolution zu fassen:

»Die Schlußberathung und Abstimmung über das ganze Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, auf 14 Tage zu vertagen.«

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Meine Herren! Die Ermäßigung an Gewerbesteuer und die Aufhebung der Aktiensteuer, die bis jetzt als ein Unrecht angesehen worden ist, würde Jeder von uns mit Freuden begrüßen, und ebenso dem Gesetz als solchem seine Zustimmung ertheilen können, wenn nicht eine besondere Veranlassung vorläge, diese Zustimmung zur Zeit zu versagen.

Neben den Ermäßigungen handelt es sich hier auch um eine nicht unbedeutende Steuererhöhung; es soll also eine Mehrbewilligung an Steuer erfolgen.

Obwohl ich nicht verkenne, daß der Staatssäckel eine Vermehrung der Einnahme bedarf, so glaube ich doch, daß das Schlußvotum über das vorliegende Gesetz von dem Schicksale abhängig gemacht werden muß, welches die Grundsteuer-Vorlagen haben werden. Meine Herren! Die Prinzipien des Rechts und der Klugheit fordern, daß alle Staatsbürger die Staatslasten mit gleichen Schultern tragen. Die Vorlagen der Königlichen Regierung, betreffend die Grundsteuer, wollen diesen Prinzipien Rechnung tragen. Diese Prinzipien des Rechts und der Klugheit würden verletzt werden, wenn wir jetzt eine höhere Steuer bewilligten, bevor die Ungleichheiten, die bestehen, nicht ausgeglichen worden sind.

Das Volk, das uns hierher geschickt hat, verlangt mehr als bloße Steuer-Erhöhungen. Eine solche Steuer-Erhöhung würden wir ohne Weiteres bringen, wenn wir unser Votum nicht noch vorbehielten. Daß im anderen Hause, wie uns gestern bereits angedeutet worden ist, der Tribut der Dankbarkeit durch Annahme dieses Steuergesetzes gewiß gezollt werden würde, wenn wir demselben jetzt schon beistimmten — darauf können Sie sich verlassen! Es geschieht möglicher Weise, ohne daß die Grundsteuer-Vorlagen angenommen werden. Ich glaube also, es muß der Fall vorgesehen werden, daß nicht Steuer-Ungleichheiten von Neuem in die Gesetzgebung übertragen werden, bevor die Grundsteuerfrage zur Erledigung gebracht ist. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn wir den Ausgang und das Schicksal der jetzigen Grundsteuer-Vorlagen abwarten. Es giebt dazu ein einziges Mittel, die Vertagung der Abstimmung; die Schlußberathung über die letzten Paragraphen, beziehungsweise die Abstimmung über das ganze Gesetz sollen ausgesetzt werden, um zu sehen, ob wir später in der Lage sein werden, demnächst diesem Gesetze unsere Zustimmung zu ertheilen! Ich halte diesen Antrag der Vertagung nicht blos nach den gesetzlichen Vorschriften und unserer Geschäfts-Ordnung für zulässig, sondern ich sehe darin auch ein durchaus praktisches Mittel. Zulässig ist er nach der Geschäfts-Ordnung, er ist es auch in gesetzlicher Beziehung, da Steuergesetze im Abgeordnetenhause nach der Verfassung zuerst zur Entscheidung gebracht werden sollen; der vorgeschlagene Weg ist endlich ein praktischer, denn er hält die Möglichkeit aufrecht, daß dies Gesetz angenommen werde. Wird das Gesetz nach erfolgter Schlußberathung schon jetzt zur Abstimmung gebracht, so ist der Fall denkbar, daß eine große Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses gegen das Gesetz stimmen werden, weil sie ihr Schlußvotum bedingt haben durch die Annahme der Grundsteuer-Vorlagen; wird aber eine Vertagung ausgesprochen, und müßte diese Vertagung auch nach Ablauf von 14 Tagen erneuert werden,

(Heiterkeit)

so ist dadurch das Gesetz gewissermaßen gesichert; denn dann werden mit Ausnahme derjenigen, welche prinzipiell gegen das Gesetz stimmen wollen, alle Uebrigen dem Gesetze ihre Zustimmung nicht versagen. Unter allen Umständen glaube ich hiernach, die geehrte Versammlung auffordern zu dürfen, diesem Vertagungs-Antrage beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Meine Herren! Nach meiner Anschauung muß der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete für den Breslauer Landkreis gestellt hat, zu den allerbedenklichsten Folgen führen; ich werde

deshalb gegen den Antrag stimmen und bitte Sie, dasselbe zu thun. Zweck dieses Antrages ist, die Abstimmung über das vorliegende Gesetz so lange zu vertagen, bis im Herrenhause die Abstimmung über das Grundsteuergesetz erfolgt sein wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! Wir wollen ja doch vorwärts schreiten

(ja! ja! und Murren rechts)

und nicht stille stehen!

(Hört! rechts.)

Zum vollständigen Stillstand aber muß das Prinzip des gegenwärtigen Antrags führen. Das Herrenhaus, meine Herren, das mögen Sie wohl bedenken, kann ja doch dieselbe Prozedur verfolgen. Wenn das Herrenhaus beispielsweise seine Abstimmung über die Grundsteuer-Vorlagen so lange vertagen wollte, bis in diesem hohen Hause das Schicksal des Militair-Etats entschieden ist,

(ganz richtig! rechts)

wie denn dann?

Der Antrag ist nach meiner Ansicht nichts Anderes, als daß Sie an eine Sache, die Sie doch vorwärts bringen wollen, vorn und hinten die gleiche Zugkraft anlegen.

Meine Herren! Sie betreten mit diesem Antrage ganz sicher einen Weg, der die allerschlimmsten Folgen haben, der in seiner Konsequenz zu den bedauerlichsten Konflikten und am Ende nothwendig zu Verfassungs-Krisen führen muß.

(Oh! oh! rechts.)

Ich meinerseits, meine Herren, werde diesen Weg nicht mitgehen und gegen den Antrag stimmen; ich bitte Sie dringend, das Gleiche zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich kann dem Antrage meinerseits auch nicht zustimmen. Fürs Erste vermag ich nicht zu beurtheilen, welchen Werth das andere Haus auf die gegenwärtige Gesetzes-Vorlage legt, ob es ihm wirklich so nahe am Herzen liegt, dieselbe demnächst als Gesetz erscheinen zu sehen. Sodann besorge ich auch weiter, daß die Annahme des Vorschlages eine ganz andere — und zwar die entgegengesetzte — Wirkung hervorbringen wird, als diejenige ist, welche die Herren Antragsteller beabsichtigen; endlich halte ich es aber überhaupt der Stellung dieses Hauses nicht entsprechend, in solcher Art akkordirend dem anderen Hause gegenüberzutreten. Ich glaube, es liegt im Interesse der Würde dieses Hauses, unsere Selbstständigkeit in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten, unsere Beschlüsse nicht abhängig zu machen von der Erfüllung einer Bedingung, welche wir dem andern, nicht minder selbstständigen Faktor stellen. Es scheint mir übrigens auch, abgesehen von diesen Betrachtungen, daß jedenfalls schon die Geschäfts-Ordnung im §. 60 der Annahme des fraglichen Antrages entgegensteht. Es heißt in diesem Paragraphen:

> »Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage an die Kommission oder an den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird.«

Diese Vorschrift wird so lange maßgebend sein müssen, als nicht das Haus einstimmig beschließt, von derselben Abstand zu nehmen. — Aus diesen Gründen werde ich, wie gesagt, dem Antrage meine Zustimmung nicht geben.

Präsident: Es steht mir natürlich nicht zu, über den Inhalt des Antrages mitzureden, ich will nur der Auslegung des §. 60 der Geschäfts-Ordnung, die der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln versucht hat, insbesondere auch unter Hinweisung auf §. 46 der Geschäfts-Ordnung, widersprechen. Daß die Geschäfts-Ordnung an sich den Antrag zuläßt — wie gesagt, ich enthalte mich natürlich jeder Ausführung über seine sonstige Begründung — das glaube ich vertreten zu können, könnte ich diese Auffassung nicht vertreten, so würde ich den Antrag überhaupt nicht zugelassen haben.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß dem Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky widersprechen; Viele von uns wollen nicht weiter vorwärts schreiten in Steuerbewilligungen, weil die Bedürfnißfrage noch nicht genug nachgewiesen ist. Warten Sie den Bericht Ihrer Kommission über die Heeresreform ab, um von der Grundsteuer im andern Hause nicht zu reden. Das wichtigste Recht, was dieses Haus besitzt, ist das Recht der Steuerbewilligungen und es ist im überreichlichen Maße bisher davon Gebrauch gemacht worden. Ich warne Sie, weiter darin fortzufahren, ohne daß die Bedürfnißfrage hinreichend nachgewiesen ist!

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Meine Herren! Einen näheren Nachweis des Bedürfnisses, der Staatskasse höhere Einnahmen zuzuführen, brauche ich in der That wohl nicht zu führen. Wie man auch über die Militair-Organisation denken mag, — daß jedenfalls größere Geldmittel auf die Unterhaltung des Heeres verwendet werden müssen, für welche die Deckung zur Zeit noch fehlt, ist bisher, soviel mir bekannt, von allen Seiten anerkannt und zugegeben worden. Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun in der That durchaus nicht überwiegend einen finanziellen Zweck, die Mehreinnahme, welche durch denselben herbeigeführt werden soll, wird der Staats-Regierung immerhin eine willkommene sein, sie ist aber gegenüber den Bedürfnissen, um deren Deckung es sich handelt, eine unerhebliche; der eigentliche Zweck des Gesetzes ist durchaus nicht der, eine Mehreinnahme zu bekommen, sondern gewisse seit einer Reihe von Jahren anerkannte Uebelstände zu beseitigen. Dieser Gesichtspunkt ist bei den früheren Berathungen dieser Materie immer festgehalten worden; es wird erinnerlich sein, daß ein ähnlicher Gesetzentwurf mit mehreren anderen Finanzgesetzen zu einer Zeit vorlag, wo Seitens der Staats-Regierung ein dringendes Geldbedürfniß behauptet, von dem Abgeordnetenhause aber nicht anerkannt wurde. Obgleich damals aber das Abgeordnetenhaus ein Bedürfniß der Erhöhung der Einnahmen absolut in Abrede stellte, bot es doch zu der Annahme des korrespondirenden Gesetzes die Hand, weil es eben davon ausging, daß der Hauptzweck der Vorlage eine materielle Verbesserung sei und daß man diese materielle Verbesserung nicht deshalb zurückweisen dürfe, weil sie mit einer Mehr-Einnahme verbunden sei, wenn auch immerhin eine bestimmte Verwendung für diese Mehr-Einnahme nicht nachgewiesen sei. Ich möchte nun dringend wünschen, daß dieser Standpunkt auch bei der heutigen Diskussion festgehalten würde. Ich kann den Herren Vorrednern nur beitreten, welche den Weg als einen gefährlichen bezeichnet haben, welcher damit eingeschlagen wird, wenn eines der beiden Häuser des Landtages sein Votum nicht nach den Gründen abgiebt, welche für oder gegen eine Vorlage sprechen, sondern seine Entscheidung von anderen, außerhalb der Sache liegenden Momenten abhängig macht. Ich möchte nicht wünschen, daß von dem Abgeordnetenhause ein solcher Weg gerade bei dieser Gelegenheit zum ersten Male betreten würde. Ueber die formelle Zulässigkeit des Weges will ich mir kein Wort erlauben, das ist eine innere Angelegenheit dieses Hauses und ich habe durchaus keine Veranlassung, dem Herrn Präsidenten entgegenzutreten.

Wenn aber der Weg als ein praktischer bezeichnet ist, so ist mir dies ebenso zweifelhaft, wie einem der Herren Vorredner. Unpraktisch würde er aber schon in der Beziehung sein, als eine Vertagung der Abstimmung auf 14 Tage zu gar keinem Resultat führt. Wenn aber entweder jetzt gleich eine noch längere Vertagung vorgeschlagen, oder später dieser Vertagungs-Antrag erneuert werden sollte, dann glaube ich in der That, daß nicht abzusehen ist, wann unsere Berathungen zu einem Ende, und noch viel weniger, wie sie zu einem befriedigenden Ende führen können.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich will mich zunächst gegen das Bedenken des verehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln in Bezug auf die Geschäfts-Ordnung erklären. Der Herr Präsident hat zwar schon im Allgemeinen gesagt, daß die Geschäfts-Ordnung diesem Antrage nicht entgegenstände; ich möchte aber gerade mit Bezug auf den §. 60, den der Herr Abgeordnete citirt hat, bemerken, daß wohlweislich diesem §. 60 gegenüber der Antrag nicht erst am Schlusse der Berathung des ganzen Gesetzes, also nach der Berathung des §. 23, sondern vor dem letzten Paragraphen eingebracht ist, um diesem formellen Bedenken der Geschäfts-Ordnung zu begegnen. Die Geschäfts-Ordnung besagt nur, daß, wenn die Berathung über sämmtliche Artikel beendet ist, dann die Vorlage an die Kommission zurückgehen, diese die Beschlüsse zusammenstellen und daß längstens drei Tage nach der Vertheilung der Zusammenstellung über das Ganze des Gesetzes abgestimmt werden soll. Es könnte dieser Bestimmung gegenüber zwar immer noch zweifelhaft sein, ob nicht das Haus befugt wäre, in dem gegenwärtigen Falle zu beschließen, daß man für diesen Fall vorläufig die Abstimmung über das ganze Gesetz aussetzen wolle. Um aber jedem Zweifel, der aus dieser Bestimmung der Geschäfts-Ordnung entnommen werden könnte, zu begegnen, hat, wenn ich mich nicht täusche, der geehrte Abgeordnete für den Landkreis Breslau, gerade vor dem letzten Paragraphen diesen Antrag gestellt und damit gewiß allen formellen Bedenken des geehrten Abgeordneten gegenüber, begegnet. Aus der Geschäfts-Ordnung können daher derartige Gegengründe nicht entnommen werden.

Ich stehe übrigens nicht auf dem Standpunkte des verehrten Herrn Abgeordneten, der mit mir denselben Wahlkreis vertritt, dem bekanntlich bei einer früheren Verhandlung auch andere Mitglieder dieses Hauses, wenn auch nur in einer geringen Zahl, zugestimmt haben, deshalb gegen jede Erhöhung der bisherigen Steuern zu stimmen, weil man nicht wissen könnte, ob sich dafür eine Verwendung finden werde. Ich habe mir schon in einer früheren Sitzung, als dieselbe Bemerkung in Bezug auf die Grundsteuer hier fiel, die Entgegnung erlaubt, daß wir darüber, wozu das Staats-Einkommen zu verwenden, sobald noch nicht in Verlegenheit kommen würden, und daß, wenn eine solche Verlegenheit wirklich einträte, immer die Mittel dazu benutzt werden könnten, die Kontribuenten der geringeren Steuerstufen, unsere ärmeren Mitbürger, zu ermäßigen; daß aber, so lange über den Mehrbedarf der Ausgaben, den der Herr Finanz-Minister uns angesonnen hat, also in specie über die Militair-Vorlage hier noch nicht abgestimmt ist, wir nicht die Besorgniß zu hegen brauchen, daß wir keine hinreichende Verwendung finden werden. So lange wir uns einem Defizit gegenüber befinden, können in der That diese Gründe nicht Platz greifen. Diese Gründe will ich also dem geehrten Abgeordneten für Oels nicht entgegensetzen.

Ich bin auch mit dem Herrn Finanz-Minister vollständig der Ansicht, daß, wenn es sich darum handelt, bestimmte Uebelstände der bisherigen Steuergesetzgebung im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit zu beseitigen, uns das nicht davon abhalten darf, ob dadurch der Staat vielleicht eine Mehreinnahme, und ob also folgeweise der Geldbeutel einzelner Staatsunterthanen eine Einbuße erleidet. Ich glaube, meine Freunde und ich haben sich auf der Linie, die der Herr Finanz-Minister bezeichnet hat, stets bewegt; wir haben namentlich für die Grundsteuer gestimmt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Grundsteuer zwei Millionen Thaler mehr aufbringt, und daß die Einwohner der westlichen Provinzen, nachdem sie ein halbes Jahrhundert unter den Unbilligkeiten der Grundsteuer gelitten, auch in diesem Augenblick keine Entschädigung für die Vergangenheit erhalten, sondern in Zukunft sogar noch mehr bezahlen sollen. Selbst dieser Thatsache gegenüber haben wir, um die Grundsteuer, wie es die Gerechtigkeit verlangt, im ganzen Staate mit gleichen Schultern getragen zu sehen, doch diese Mehreinnahme der Regierung bewilligt, und ich glaube daher, daß wir gewiß nicht unsere Prinzipien auf Kosten des Staates verfolgt haben.

Wenn dies aber der Fall ist, dann werden wir gerade im Interesse der Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit, die wir und der Herr Finanz-Minister mit uns stets in diesem Hause vertreten haben, so praktisch sein müssen, daß wir den endlichen Sieg dieser Grundsätze auf unsere Fahne schreiben und verfolgen, und ich hoffe, die verehrten Mitglieder gegenüber, die wesentlich auch den westlichen Provinzen angehören, werden auch in diesem Falle den Grundsätzen treu bleiben, die der Bruder des verehrten Herrn Abgeordneten, der vorher sprach, zu seiner Ehre und zur Ehre des Namens, den er trägt, hier stets vertreten hat. Wenn wir also die Uebelstände, wie sie bestehen, mit dem Herrn Finanz-Minister aus der Welt schaffen wollen, so dürfen wir den Drücker nicht aus der Hand geben, den dieses Haus, das vorherrschend bei allen Finanzfragen seine Machtbefugniß zu üben hat, dem anderen Hause gegenüber auszuüben hat. Ich will die Befugnisse des anderen Hauses, seinerseits auch die Nation nach dem Buchstaben der Verfassung zu vertreten, nicht anzweifeln. Wie ich aber die wirkliche Lage der Dinge ansehe, das verhindern mich parlamentarische Rücksichten in diesem Hause zu sagen; verstanden werde ich wohl werden.

Es kann also nicht die Rede davon sein, wie es der Herr Abgeordnete für Oels behauptet hat, daß wir den Stillstand befördern, wenn wir dieses Amendement annehmen, und ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß er nach den Grundsätzen, die er hier vertritt, es vielmehr einen Fortschritt nennt, nicht daß man mehr bezahlt, sondern daß die Grundsätze der Gerechtigkeit zur Anwendung kommen. Ich nenne dies einen Fortschritt, und wenn man dies thut, dann muß man auch in dem Entschlusse, diesen Fortschritt zu fördern, nicht dadurch, daß man auf die Machtbefugniß dieses Hauses verzichtet, den Stillstand in Bezug auf die Grundsteuer befördern wollen. Wir befinden uns daher völlig im Einklange mit den Prinzipien, die er ausgesprochen hat.

Man hat uns ferner gesagt, es würden keine praktischen Folgen dabei herauskommen. Gegen die formellen Gründe des Herrn Finanz-Ministers hat er uns schon den Gegengrund an die Hand gegeben. Er hat uns selbst gesagt, nach 14 Tagen könnte man den Antrag wiederholen und meine Freunde und ich sind gesonnen, diesen Antrag in der That nach 14 Tagen zu wiederholen, wenn bis dahin nicht bereits der praktische Erfolg erreicht sein sollte. Was das für eine Wirkung auf das andere Haus haben wird, kann ich nicht sagen; ich denke mir aber, daß das andere Haus, wenn es sich dieser Alternative gegenübergestellt findet, seinerseits die Verantwortung wird übernehmen müssen für jeden Stillstand in der Steuergesetzgebung des Landes. Daß aber die Betrachtung, daß neue Mittel, namentlich in Betreff der Militair-Vorlagen, nothwendig sind, eine Wirkung haben wird, scheint mir sehr einfach zu sein.

Die Regierung hat bis jetzt mit einem Langmuth, den ich bewundere, dessen Sinn ich aber nicht begreifen kann, dem anderen Faktor der Gesetzgebung gegenüber sich bewegt. Ich glaube, dieser Antrag bezweckt, endlich diesem Langmuth eine Schranke zu setzen,

(Bravo!)

und die Räthe der Krone zu veranlassen, der Krone die Mittel anzurathen, um dem Stillstande in der Gesetzgebung gegenüber den Fortschritt zu fördern und die Pflicht, von diesen Mitteln endlich Gebrauch zu machen, den verantwortlichen Räthen der Krone ins Gewissen zu schieben,

(Bravo!)

dem Stillstande, worunter das ganze Land und vielleicht noch viele Generationen leiden würden, einen Riegel vorzuschieben.

Wenn wir an die Würde dieses Hauses erinnert werden, so liegt diese Würde eben darin, daß dieses Haus den Fortgang der Gesetzgebung befördert, um anderen kleinen Kreisen gegenüber, die ihre Interessen der ungeheuren Mehrheit des Landes entgegensetzen, den Fortschritt zu wahren. Und wenn dies die Würde des Hauses gebietet, so haben wir davon endlich Gebrauch zu machen.

(Bravo!)

Es war von jeher in allen civilisirten Ländern, die sich einer konstitutionellen Verfassung erfreuen, die Aufgabe des zweiten Hauses, welches aus Männern zusammengesetzt ist, die das Vertrauen des Landes zu seinen Vertretern berufen, und namentlich in dem klassischen Lande, in England, die Steuer-Gesetzgebung in den Händen der Landesvertretung anzuwenden gegenüber der kleinen Minorität, die gegen die große Majorität von

ihren Privilegien Gebrauch machen wollte, auf Kosten des Landes. Auch wir sind jetzt in der Lage, zum Wohle des Landes von dieser Befugniß Gebrauch zu machen; auch wir haben Jahre lang Langmuth geübt, wir wollen nun aber auch das thun, was die Nothwendigkeit von uns erheischt. Ich habe den Weg bezeichnet, auf dem der Widerstand des anderen Hauses gebrochen werden muß, und zwar nicht durch Nachgeben, sondern durch einen Beschluß des Abgeordnetenhauses, um daran zu mahnen, daß die Krone diese Macht hat und daß, wenn sie davon keinen Gebrauch machen will, die ganze Gesetzgebung zum Stillstand verurtheilt werden würde. Da eine solche Verantwortung für mich zu groß ist, so werde ich mit voller Ueberzeugung, mit größerer Ueberzeugung vielleicht als sonst jemals in diesem Hause, für den Antrag des Abgeordneten Wachler stimmen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Ich will auf den letzten Theil desjenigen, was der Herr Abgeordnete für Hagen gesagt hat, nicht weiter eingehen, ich werde der Staats-Regierung nicht die Maßregeln vorschlagen, welche sie dem anderen Faktor der Gesetzgebung gegenüber ergreifen soll. Nur das Eine muß ich hervorheben, daß ich der Meinung bin, daß jenes Haus ebenso das Land vertritt, wie wir. Was den Antrag selbst betrifft, so halte auch ich ihn, wie der Herr Abgeordnete, der vorhin gesprochen, nach der Geschäfts-Ordnung für zulässig. Ich glaube, daß das Haus, ohne weitere Gründe anzugeben, beschließen kann, dies oder jenes von der Tagesordnung abzusetzen. Ich halte es aber im vorliegenden Falle für die Landesvertretung nicht opportun und bedaure deshalb, diesem Antrage nicht zustimmen zu können. Ich sage, ich bedaure es, denn es kollidiren für mich hierbei zwei Interessen, es kollidiren die Interessen des Landes, der ganzen Landesvertretung, dieses Hauses und die Interessen meiner Partei. Im Interesse meiner Partei wünsche ich, daß dieser Antrag angenommen werde; ich bin aber gewöhnt, daß, wenn die Interessen meiner Partei mit denen des Landes kollidiren, ich die Interessen meiner Partei hintenanstelle und nicht die des Landes. Das verehrte Mitglied, welches von jener Seite gesprochen hat, und der Herr Finanz-Minister haben die Gründe auseinandergesetzt, warum der Antrag inopportun ist; ich habe dem kaum etwas hinzuzufügen. Wenn aber darauf hingewiesen worden ist: welche Wirkung er im anderen Hause haben würde, so kann ich das zwar eben so wenig wissen, wie der Herr Abgeordnete für Hagen. Allein eine Wirkung scheint mir unausbleiblich zu sein, und die ist, daß es dem anderen Hause dadurch erleichtert wird, ja daß es für dasselbe vielleicht gar zur Pflicht wird, die Grundsteuer-Vorlage, soweit sie eine Mehrbewilligung involvirt, so lange auszusetzen, bis das Haus das Bedürfniß dazu festgestellt, d. h. bis es die geforderte Mehr-Ausgabe für das Militair in das Ordinarium des Budgets gesetzt hat.

(Heiterkeit und Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Ich halte mich um so mehr verpflichtet, einige Worte zu sagen, als ich in die schlimme Lage versetzt bin, bei dieser Abstimmung ganz außer meiner Gewohnheit zu stimmen.

Ich bin sonst gewohnt, dem Herrn Abgeordneten für Hagen in allen Abstimmungen unbedingt zu folgen. In diesem Falle kann ich es nicht.

Ich bin nicht im Stande, mit ihm anzuerkennen, daß der Vorschlag des Abgeordneten Wachler in diesem Falle »praktisch sei.« Der Herr Abgeordnete für Hagen hat uns ermahnt, den Drücker, den dies Gesetz uns in die Hand giebt, nicht aufzugeben, sondern wirksam zu benutzen. Ja, meine Herren, wenn ich glaubte, daß das vorliegende Gesetz einen Drücker für das andere Haus enthielte, und zwar einen Drücker, um endlich die stagnirende Gesetzgebung wieder in Bewegung zu setzen, und einen Drücker auf die Staats-Regierung, damit sie Alles, was in ihrer Hand liegt, thue, um auf einen anderen Punkt ersprießlich zu wirken, dann würde ich ganz seiner Meinung sein. Aber einen solchen Drücker sehe ich in keinem Gesetze weniger, als in dem gegenwärtigen.

Finanziell hat es nur eine sehr geringe Bedeutung, denn es wird nach Berechnung der Regierung nur eine Mehr-Einnahme von etwa 100,000 Rthlrn. bringen, und diese 100,000 Rthlr. sind offenbar nicht von solcher Erheblichkeit, daß sie die Regierung, wenn sie sonst nicht will, zu einem anderen System zwingen, oder einen wirksamen Einfluß auf das andere Haus ausüben könnten. Ich glaube sogar, daß man von dem Standpunkte des anderen Hauses aus die Verwerfung des Gewerbesteuer-Gesetzes recht gern sehen würde. Ich sehe indessen im Gegentheil das Durchgehen dieses Gesetzes für eine große Wichtigkeit und für ein großes Interesse des Landes an. Ich wünsche, daß endlich die ebenso ungerechte als unweise Aktiensteuer aus dem Leben unseres Staates entfernt werde. Wenn wir dies Gesetz verwerfen, so behalten wir diese Steuer, über die so viele Klagen laut geworden sind, und welche das Gesetz von 1857 in einer Art von Feindseligkeit gegen die Industrie konstituirt hat. Ich wünsche endlich eine Heranziehung der größeren Gewerbe, ja höhere Gewerbesteuer-Beiträge erreicht zu sehen, wie sie das Gesetz beabsichtigt und herbeizuführen verspricht, und ich wünsche lebhaft die Erleichterung für die kleinen zurückgegangenen Gewerbe, die das Gesetz gleichfalls gewährt. Wollen Sie es verantworten, meine Herren, blos um einen »Drücker« zu üben, — von dem ich außerdem überzeugt bin, daß er das Gegentheil des beabsichtigten guten Zweckes zur Folge haben wird, alle diese Vortheile in Frage zu stellen oder aufzugeben? Ich vermag dies nicht zu verantworten, gegenüber den zu schwer besteuerten kleinen Gewerben, die eine Erleichterung erhalten sollen, und gegenüber den Aktiengesellschaften. Ich würde daher auch dann für dies Gesetz stimmen, wenn auch das Grundsteuer-Gesetz durch einen unverantwortlichen Beschluß des andern Faktors, den wir ja nicht zu verantworten haben, verworfen werden sollte und kann mich deshalb dem Vorschlage des Abgeordneten Wachler nicht anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Ich brauche wohl nicht erst zu versichern, daß ich nicht minder lebhaft, als der Herr Abgeordnete für Hagen es wünsche, daß diese unselige Grundsteuer-Ausgleichungs-Angelegenheit — so darf ich dieselbe wohl mit Rücksicht auf die vielen Opfer, welche die überbürdeten Provinzen gebracht haben, nennen, — endlich zu einem, wenn nicht befriedigenden, doch wenigstens erträglichen Ende gebracht werde. Bis jetzt gebe ich mich noch der Erwartung hin, daß der andere Faktor der Gesetzgebung sich endlich zu Herbeiführung dieses Zieles entschließen wird. Wenn ich also mit diesem Zwecke des Antrags nicht minder einverstanden bin, als der eben von mir genannte geehrte Abgeordnete, so kann ich doch nach wie vor in Beziehung auf das hier gewählte Mittel nur dabei bleiben, daß ich es für ein höchst bedenkliches halte. Die Tragweite desselben, sowie überhaupt die politischen Konsequenzen der Annahme des Wachlerschen Antrages können wir uns in diesem Augenblick meines Erachtens kaum klar machen. Niemand vermag zu berechnen, wohin es führt, wenn wir einmal diesen Weg beschritten haben.

Ich für mein Theil trage in mir die moralische Ueberzeugung, daß wir, weit entfernt, irgendwie dem zunächst in Rede stehenden speziellen Zweck förderlich zu sein, im Gegentheil gegen das, was erstrebt werden soll, angehen würden. Ich bin insbesondere der Ansicht, daß wir denjenigen, welche im anderen Hause etwa noch zweifelhaft sein könnten, ob sie den Vorschlägen dieses hohen Hauses in Beziehung auf die Grundsteuer beistimmen sollen, nur ein entscheidendes Motiv in die Hand geben, gegen dieselben zu stimmen, gerade weil der gegenwärtige Antrag darauf ausgeht, dem Herrenhause einen, nicht in der betreffenden Sache selbst liegenden Zwang anzuthun. Demnach kann ich also in sachlicher Beziehung nur auf das Entschiedenste bei dem zuvor von mir Gesagten verharren.

Was die Geschäfts-Ordnungsfrage betrifft, so habe ich mich vergeblich bemüht, aus dem §. 46, welchen vorher unser verehrter Herr Präsident mir entgegengehalten, irgend etwas herauszulesen, was meiner Interpretation des §. 60 der Geschäfts-

Ordnung widerstreitet. Die Entgegnung, welche der Herr Abgeordnete für Hagen mir in dieser Beziehung gemacht hat, muß ich, dem Buchstaben nach, als berechtigt anerkennen. Ich glaube aber, kühn es der ruhigen Beurtheilung des geehrten Herrn Abgeordneten anheimgeben zu können, ob diese Art, den §. 60 zu umgehen, nicht gegen den Geist und den Zweck der fraglichen Geschäfts-Ordnungsbestimmung in arger Weise verstößt.

Präsident: Ich zeige an, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung für den Vorschlag der Abgeordneten Wachler und Genossen von den Abgeordneten Ebert und von Bernuth eingegangen ist; ich werde diesen Antrag zu seiner Zeit zur Unterstützung stellen. Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich will mir nur erlauben den beiden Herren Abgeordneten für Hagen zu erwidern, daß, wenn ich vorhin von Fortschritt und Stillstand gesprochen, ich das natürlich nicht auf das Steuerdekretiren, wofür auch ich keine besondere Leidenschaft habe, bezog, sondern auf unsere verfassungsmäßige Entwickelung und zum Theil auf unsern Geschäftsgang. Im Uebrigen haben die Schlußworte des Vortrags des jüngeren Herrn Abgeordneten für Hagen mich überzeugt, daß ich vorher vollständig Recht hatte, wenn ich sagte, die Annahme des vorliegenden Antrages müsse in der Konsequenz endlich zu einer Verfassungs-Krise führen. Meine Herren! Ich bitte darum wiederholt dringend, den Antrag abzulehnen; Sie schaffen durch seine Annahme ein höchst gefährliches Präcedenz, und wenn Sie diesen Antrag zum Beschluß erheben, so rekommandiren Sie das Verfassungsleben im Lande ganz gewiß nicht. Und eben, weil ich das Letztere beklagen würde, deshalb bin ich gegen den Antrag, deshalb bitte ich, ihn abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Zunächst erlaube ich mir, den geehrten Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln zu erwidern, daß, wenn ich Geist suche, ich am wenigsten ihn in der Geschäfts-Ordnung suche; ich glaube, die Geschäfts-Ordnung bewegt sich wesentlich auf dem Gebiete der Form, und ich glaube, daß es vollständig gerechtfertigt ist, wenn jedes Mitglied von der Form der Geschäfts-Ordnung Gebrauch macht, wenn es sich dadurch andere zweckmäßige materielle Anträge sichern kann. Wenn wir von einer Befugniß Gebrauch machen würden, wo uns der Buchstabe der Geschäfts-Ordnung entgegensteht, dann bin ich überzeugt, würde Niemand eher sich auf den Buchstaben der Geschäfts-Ordnung berufen, als das geehrte Mitglied mir gegenüber, um den Antrag unter die Füße zu bringen, und weil wir dies eben nicht wollen, so stellen wir uns auf den entgegengesetzten Standpunkt, und folgen auch dem Buchstaben der Geschäfts-Ordnung.

Dann hat das verehrte Mitglied von seiner moralischen Ueberzeugung gesprochen. Dafür ist er uns aber die Gründe schuldig geblieben, darauf kann ich ihm daher auch nicht antworten, denn die moralische Ueberzeugung ist etwas Innerliches und das überlasse ich dem Gewissen eines jeden Mitgliedes, ich kann nicht mit Gründen dagegen ankämpfen.

Am meisten habe ich mich gewundert über die Aeußerungen meines verehrten Freundes, des Abgeordneten für Berlin, er hat sich über eine Menge von Details verbreitet, in Beziehung auf dieses Gewerbesteuer-Gesetz und seine wohlthätigen Aenderungen. Ich will ihm darin nicht folgen, das ist Gegenstand der Diskussion gewesen, die uns gestern und heute beschäftigt hat; er mag mir aber nicht übel nehmen, wenn ich auf ihn das bekannte Sprüchwort anwende, daß er vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, und das findet hier im ganz eminenten Sinne seine Anwendung. Wenn er nur mit einiger Aufmerksamkeit, wie ich, den Ausführungen des Mitgliedes für Naugard und auch des Mitgliedes für Oels, und des geehrten Abgeordneten mir gegenüber gefolgt ist, so wird er mir zugeben, daß es sich hier um etwas ganz Anderes handelt, als darum, ob das Aktiengesetz abgeschafft und einzelne Kaufleute höher besteuert werden; es handelt sich hier um etwas weit Höheres, und es ist das ganz richtig von dem Herrn Abgeordneten für Oels bezeichnet worden, als eine Verfassungskrisis. In einer solchen Verfassungskrisis befinden wir uns aber längst, nicht erst seit heute, und wer das bisjetzt noch nicht eingesehen hat, den kann ich nicht belehren; ich glaube: die Sache liegt für jeden Unbefangenen sehr klar, und im Lande ist sie längst so angesehen.

Wenn dann von den Folgen gesprochen, wenn gesagt worden ist, daß daraus folgen werde, daß das andere Haus die Grundsteuer nun erst recht verwerfen werde, so beklage ich das in keiner Weise; im Gegentheil, es wird das Geschwür, was bereits besteht, um so eher zum Aufbruch kommen.

Der Standpunkt der Sache ist einfach der, daß dieses Haus, wenn der Antrag des Abgeordneten Wachler angenommen wird, damit auf sehr entschiedene Weise kundgiebt, daß es nicht gesonnen ist, zu irgend einer neuen Besteuerung seine Zustimmung zu geben, bevor nicht der Hauptübelstand unserer bisherigen Steuergesetzgebung, die mangelhafte Ausgleichung der Grundsteuer, ihre Erledigung im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit gefunden hat. Das ist der ganz einfache Ausdruck des Gedankens. Wir können uns nicht dazu entschließen, einen Theil unserer Mitbürger, die wir hier die Ehre haben zu vertreten, aufs Neue durch höhere Steuern zu treffen, so lange nicht der große Uebelstand der Steuergesetzgebung in Bezug auf die Grundsteuer aus der Welt geschafft ist.

Weil wir, statt der ausgleichenden Gerechtigkeit, der wir hier Alle zu dienen haben, Raum zu geben, nicht darauf eingehen wollen, neue ungerechtfertigte Zustände zu schaffen, so drücken wir, daß wir das nicht wollen, durch diesen Antrag aus. Wir befinden uns dabei vollständig auf dem Standpunkte der Gerechtigkeit, den das andere Haus seit Jahren verkannt hat. Will das andere Haus das nicht einsehen, will es auf dem Wege, den der Herr Abgeordnete für Naugard und das verehrte Mitglied für Köln im prophetischen Sinne von dem anderen Hause voraussehen (und ich glaube, daß sie sich darin nicht täuschen werden, wie wir es kennen, — ob das sehr vortheilhaft sein möchte für das andere Haus, das wage ich nicht zu behaupten, das überlasse ich ihm selbst), will also das andere Haus die Grundsteuer verwerfen, dann wird die Staats-Regierung doch auch endlich zu der Einsicht kommen, daß auf diesem Wege nicht mehr fortzugehen ist, daß die Staats-Regierung von jedem verfassungsmäßigen Mittel Gebrauch machen muß, um den Widerstand des anderen Hauses zu brechen.

Wir sind mit der Staatsregierung gegangen, wir haben ihre Vorlagen für die Grundsteuer angenommen, wir haben die Vorlage für die Gewerbesteuer-Gesetzgebung im Wesentlichen angenommen; was der Reform der Steuergesetzgebung hauptsächlich entgegensteht, das ist die Ansicht des anderen Hauses. Sollte es denselben Widerstand in seinen Beschlüssen dokumentiren und sollte es damit die Brücke zwischen ihm und der Regierung abbrechen, dann wird die Regierung wissen, eine andere Brücke wiederherzustellen; dazu giebt die Verfassung Mittel an die Hand und daß diese Verfassungskrise, welche doch überhaupt einmal zum Austrag gebracht werden muß, daß sie jetzt bei der drohenden Lage von Europa zum Austrag kommt, das ist der Zweck des Antrages.

Ich glaube, daß ich mich bei dieser Frage mit völliger Offenheit über den Sinn derselben verbreitet habe.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheile, werde ich den Antrag auf namentliche Abstimmung zur Unterstützung stellen. — Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Es sind mehr als 50 Mitglieder.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Burghart**: Meine Herren! Ich kann Ihnen den Antrag des Abgeordneten Wachler nicht empfehlen, ich ersuche Sie, dagegen zu stimmen.

Ich bin nicht ermächtigt, im Namen der Kommission die Frage zu behandeln, die in diesem Augenblicke das Haus beschäftigt und die von einer außerordentlichen Tragweite ist, darüber sind wir wohl einig. Ich will indessen von meinem persönlichen Standpunkte aus Sie auf einen Punkt aufmerksam machen: Erinnern Sie sich, meine Herren, daß in der gestrigen Diskussion, sowie in der heutigen, die entschiedene Erklärung abgegeben worden ist, gerade von Seiten der Vertreter des Handels und der Industrie, daß man gegen das Gesetz stimmen wolle.

Die geehrten Redner, welche hervorragende Mitglieder der bei der Gewerbesteuer nächst betheiligten Kreise des Landes sind, haben fast einstimmig erklärt, daß sie das Gesetz, wie die Regierung es gebracht, nicht oder doch nur mit Aenderungen annehmen würden. Ob die Abänderungen, die beschlossen worden sind, genügen, ist noch abzuwarten.

Ich bitte Sie also, die Ansicht, daß das Gesetz nach 14 Tagen unter allen Umständen angenommen werden würde, wenn die Grundsteuer angenommen wäre, als eine subjektive und unverbürgte zu betrachten. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete für Hagen es so sicher in der Hand hat, daß das Gesetz auch, wenn die Grundsteuer angenommen ist, hier angenommen wird.

(Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ja!)

Sie haben Ihre Vermuthungen darüber, ich habe die meinigen auch.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie sich der gestrigen Debatte erinnern, so werden Sie mir zugeben, daß das Material, wenn es deshalb dann zum Streit und Hader der Parteien kommen sollte, entschieden nach zwei Seiten ausgebeutet werden kann.

Ich erwähne dies jedoch nur deshalb, um meine Ansicht in anderer Beziehung zu motiviren. Die Tragweite des Antrages geht, wie der Abgeordnete für Hagen sehr klar entwickelt hat, nach zwei Seiten, nach dem anderen Hause, aber auch ganz entschieden nach der Stellung der Regierung.

(Stimmen rechts: Richtig!)

Ich sage, wenn die Regierung nach dem, was sie gehört hat, nicht weiß, wie die Stimmung des Hauses ist, so wird sie es aus dem, was beschlossen wird, auch nicht lernen.

Wenn Sie durch das materielle Gewicht des Beschlusses einen »Drücker« ausüben wollen, dann sage ich Ihnen, der Drücker ist zu schwach.

(Heiterkeit.)

Die Regierung braucht das Gesetz nicht so dringend, und das Land braucht das Gesetz auch nicht so dringend; es bringt auf der einen Seite Erhöhungen und auf der anderen Erleichterungen, und wenn große Parteien dies ausbeuten wollen nach verschiedenen Seiten, so werden Sie eine Verwirrung der öffentlichen Meinung als die Folge haben.

Wenn Sie, statt eines im Ganzen doch unbedeutenden Mehrertrages an Gewerbesteuer, eine ungeheure Geldbewilligung bei dieser Gelegenheit in der Hand hätten und sagten: nein, wir wollen nicht weiter gehen, als bis der andere Faktor sich zu gewissen Beschlüssen bestimmt, oder bis die Krone, die Staats-Regierung sich zu gewissen Beschlüssen bestimmt, dann würde es sich fassen lassen. Ich würde es aber auch dann noch für äußerst gefährlich halten, denn darüber, meine Herren, täuschen wir uns nicht, das Staatsleben wird um so schwerer zu lenken und fortzubilden, jemehr Sie die verschiedenen Register desselben zusammenkoppeln.

Das ist ein außerordentlich gefährliches Manöver, was wir bei anderen Gelegenheiten mit Grund von uns gewiesen haben. Wie nahe liegt die indirekte Steuergesetzgebung, wie nahe das Verlangen nach Reform der Zollgesetzgebung für jedes Mitglied, das den Ostprovinzen angehört, gegenüber der Grundsteuer! Wir haben uns enthalten, diesen Grund auf unsere Abstimmung von Einfluß sein zu lassen. Wie nahe liegt die große Frage der Militair-Reorganisation nicht blos für jede Steuerbewilligung, sondern auch für manche andere Gesetzgebung. Und wenn Sie erst diesen Weg, der, meines Wissens, in unseren Annalen ohne Gleichen ist,

(sehr richtig! rechts)

betreten, dann mögen Sie wohl bedenken, welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Wenn ich hier einen Wunsch ausdrücken sollte, so wäre es der, daß wir vor allen Dingen die Abstimmung über den Wachlerschen Antrag vierzehn Tage vertagten.

(Heiterkeit.)

Das scheint mir der Antrag sehr wohl zu verdienen.

Sie wenden sich mit einer gewissen Abneigung gegen den Ausdruck der blos moralischen Gründe in dieser Sache. Ich möchte aber sagen, daß alle großen Entschließungen — und meiner festen Ueberzeugung und meinen Gefühlen nach stehen Sie hier vor einer gewaltig großen Entschließung — nicht blos nach dem klar ausgesprochenen Wort, sondern zugleich nach dem Gefühl entschieden werden. Jeder läßt sich durch das Gefühl von der Gefahr und von den Folgen seiner Handlungsweise und von der Verantwortung, die er auf sich nehmen will, in solchen Augenblicken bestimmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich rathe Ihnen ernstlich, zu erwägen, ob nicht die Gefahr viel größer ist, die Sie laufen, als der Vortheil, den Sie erwarten davon, daß Sie hier ein vielleicht schon im Erweichen begriffenes »Geschwür«, wenn ich so sagen darf, wieder hart machen. Ich rathe Ihnen daher, den Antrag abzulehnen und in der Berathung des Gesetzes fortzufahren.

Präsident: Wir haben also über den Antrag Wachler abzustimmen und zwar namentlich. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P. Der Antrag lautet:

»die Schlußberathung und die Abstimmung des ganzen Gesetzes auf 14 Tage zu vertagen.«

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, werden bei dem Namensaufruf mit »Ja« antworten, die das nicht wollen, mit »Nein.«

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Allnoch.	Ambronn.
André.	Amecke.
Assig.	von Arnim.
Aßmann.	von Auerswald (Elberfeld).
	von Auerswald (Rosenberg).
Behrend (Danzig).	von Bardeleben.
von Below.	von Benda.
Berger.	Bender.
Dr. Beseler.	von Bentkowski.
von Beughem.	Berens (Wiedenbrück).
von Bockum-Dolffs.	von Berg.
Borsche.	von Bernuth.
Brämer.	von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt).
Bürgers.	
Buschmann.	von Blanckenburg.
	Böcker.
	von Bonin (Stolp).
	Braun (Duisburg).
	Burghart.
	von der Berswordt.
von Carlowitz.	von Chlapowski.
	Graf von Cieszkowski.
	Clotten.
	Conzen.
	von Corswant.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Diederichs.	Denzin.
Diesterweg.	Derenthal.
Dihm.	Dieden.
Dohrn.	Diethold.
Dopfer.	Duncker (Neustettin).
	Graf von Dzialynski.
Dr. Eckstein.	Ebert.
	Freiherr von Eckardstein.
Fliegel.	Dr. Falk.
von Forckenbeck.	Fier.
Frech.	von Fock.
Frehsee.	Graf von Fürstenstein.
Frings.	
Gabcke.	Dr. Gau.
Gellern.	von Gersdorff.
Dr. Gneist.	Glöckner.
Göbbels.	Gösen.
Götz.	von Grävenitz.
Gortzitza.	Grenzberger.
Grabow.	Grüttner.
Gräser.	Guittienne.
Grobe.	
von Groote.	
Grundmann.	
Häbler.	Dr. Hahn.
Harkort.	Dr. Hasenclever.
Hermann.	Heine.
Heyl.	Heister.
Freiherr von Hoverbeck.	Hemptenmacher.
	Hentze.
	Hinrichs.
	von Hochberg.
	Dr. Holzer (Koblenz).
	Houffelle.
Jacob.	Jüngel.
Jacobi von Wangelin.	
Immermann.	
Jordan.	
Karsten.	Kaiser.
von Kathen.	von Kessel.
Klotz.	Freiherr von Kleist.
Knövenagel.	Klose.
Kranz.	von dem Knesebeck.
Krause.	Dr. Krebs.
Kreutz.	von Krosigk.
Krieger.	Kruse.
von Kries.	Kühne (Berlin).
Kuhlwein.	Kühne (Erfurt).
Larz.	Graf von Lehndorff.
Dr. Lette.	von Leipziger.
Leue.	Lenke.
Lietz.	von Lessing.
	Dr. Libelt.
	Lucke.
Martens.	Maquet.
Mathaei,	Maske.
Matthes (Friedeberg).	Mathis (Barnim).
Meier.	Mathis (Glogau).
Mende.	zur Megede.
Meyke.	Mettenmeyer.
Metzmacher.	Graf Mielżyński (Wreschen).
Meyhöffer.	Müller (Trier).
Möller.	
Dr. Morgen.	
Müller (Mansfeld).	
Müller (Demmin).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Natorp,	von Niebelschütz.
Naumann.	Nitschke (Glatz).
Neide.	
Nemitz.	
Nitschke (Reichenbach).	
Nücker.	
Ottow.	Graf Oriolla.
Overweg.	Osterrath.
Pannier.	Freiherr von Patow.
Pape.	Paur.
Peterson.	Pavelt.
Peusquens.	Pilaski.
Pieper.	Plaßmann.
Pieschel (Merseburg).	Graf von Pückler.
Pieschel (Kalbe).	Edler Herr Gans zu Putlitz.
Purmann.	
Pasewaldt.	
Quassowski.	Quoadt.
Reichenheim.	von Räsfeld.
Reimer.	Freiherr von Reibnitz.
Remy.	Dr. Reichensperger (Köln).
Reusch.	Reichensperger (Geldern).
Richter (Arnswalde).	Reigers.
Dr. Freiherr von Richthofen.	Dr. Riedel.
Riebold.	Röchling.
Ritter.	Robben.
von Rönne.	von Rosenberg-Lipinsky.
von Saucken (Julienfelde)	Scheder.
von Saucken (Labiau).	Scheffer-Boichorst.
Schallehn.	Schellwitz.
Schöller.	Schenkel.
Schömann.	Schlüter.
Schottki.	Schmidt (Paderborn).
Dr. Schubert.	Schmidt (Arnsberg).
Schulz (Herford).	Schmückert.
Schwarz.	Schober.
Sello.	Schröder.
Seubert.	Schult.
Siegfried.	Schulz (Genthin).
Stägemann.	Schwenzner.
Stavenhagen.	Senff.
Stephann.	Freiherr von Seydlitz.
von Stockhausen.	Siebert.
Strohn.	Dr. Simson.
Schulze (Berlin).	von Solemacher.
	von Somnitz.
	Starke.
	Stilcke.
	Graf von Strachwitz.
	de Syo.
Taddel.	Tamnau.
Techow.	von Tettau.
Theune.	Thiel.
	Freiherr von Thimus.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
Dr. Veit.	von Vignau.
Freiherr von Vincke (Hagen).	
Wachler.	Wendt.
Wagner (Königsberg).	Wolff.
Waldeck.	Wagener (Regenwalde).
Werlé.	
Westermann.	
Willich.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	von Zastrow.
	von Zoltowski (Krotoschin).
	Zumloh (Münster).
	Zumloh (Warendorf).

Gefehlt haben: Ancker. Bescherer. von Bethmann-Hollweg (Neuwied). Bischoff. von Bismark. Blockhagen. von Bonin (Genthin). Dr. Braun (Bonn). Brüning. Graf von Bülow. Conrad. Dr. Cottenet. Duncker (Berlin). Freiherr von Estorff. Gamradt. von Gruner. von Guttry. von Hanstein. Hartmann. Herbertz. Freiherr von Hertefeld. von Heydebrand und der Lasa. von der Heydt. Freiherr von Hiller. Hölzer (Daun). Hoffmann. Jüngken. Karl. Kautz. Klein. Klingenberg. Kosmeli. von Lavergne-Peguilhen. von Lyskowski. Graf Mielżyński (Fraustadt). von Morawski. Müller (Creutzburg). Münzer. Dr. von Niegolewski. Peschke. Pinder. von Platen. Graf von Plater. von Prittwitz. Reich. Roche. von Roon. Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Freiherr von Schrötter. Schütz. Graf von Schwerin-Putzar. von Sibler. von Stablewski. Strecker. Tietz. von Uthmann. von Wedell-Cremzow. Würmeling. Wyczynski. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. von Zoltowski (Buk).

Krank sind: Milde. Freiherr Raitz von Frentz. Freiherr von Vincke (Ohlau).

Beurlaubt sind: Aldenhoven. von Ammon. von Bargen. Delius. Baron von Durant. Graf von Kanitz. Kießling. von Mallinckrodt. Graf Renard. Richter (Königsberg). von Saenger. Sartorius. Graf Skórzewski. von Wedell (Nordhausen). Weese.

Entschuldigt sind: von Bethmann-Hollweg (Bromberg). Dr. von Brandt. Jubel. von der Hagen. Freiherr von Schleinitz (Chodziesen). Stein.

Präsident: Mit Ja haben gestimmt: 128 Mitglieder, mit Nein: 135; der Antrag ist also gefallen.

Wir gehen zu dem §. 23 über. Es liegen zu dem §. 23 keine Abänderungs-Vorschläge vor.

Ich frage, ob jetzt das Wort zu §. 23 verlangt wird — ich würde eventuell annehmen, daß dieser Paragraph angenommen ist. — Er ist angenommen, und damit die Spezial-Diskussion des Gesetzes beendigt.

Ich werde nun die Beschlüsse zusammenstellen lassen und eine Abstimmung über das ganze Gesetz veranlassen, sobald die Zusammenstellung im Druck erschienen und vertheilt ist.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die Nummer 115 der Drucksachen, der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Antrag der Abgeordneten von Rönne und Genossen, die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über das Paßwesen und die Fremdenpolizei betreffend.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich eröffne über den in Rede stehenden Bericht die Diskussion, nachdem ich bemerkt habe, daß der Antrag der Kommission einiger Berichtigungen bedarf, die sich durch Druckfehler nothwendig gemacht haben. Es muß auf Seite 6 in Zeile 4 und 5 des Kommissions-Antrages heißen:

»insbesondere des allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, der General-Instruktion« u. s. w.,

und am Schluß des Antrages müssen die Worte ergänzt werden:

»zur Annahme zu empfehlen.«

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Meine Herren! Nachdem die Königliche Staats-Regierung in der Kommission ihre Bereitwilligkeit zu der von mir beantragten Revision des Fremdenpolizei-Gesetzes ausgesprochen, bleibt mir nur übrig, kurz die Gesichtspunkte anzudeuten, die meines Erachtens bei dieser Revision leitend sein sollten.

Unsere ganze Fremdenpolizei-Gesetzgebung trägt noch den Stempel des Polizeistaates, sie ist der reinste Ausdruck desselben, an ihrer Spitze steht das Prinzip der allgemeinen Verdächtigkeit, und folglich das der Stellung eines Jeden unter Polizeiaufsicht. Während heutzutage Alles bestrebt ist, den freien Verkehr in jeder Weise zu begünstigen, indem man darin mit Recht das Mittel der Förderung nicht blos der materiellen Interessen, sondern auch der sittlichen Bildung und Kultur erblickt, und der Entwickelung der Staatskräfte nach allen Richtungen hin, betrachtet der Polizeistaat die freie Bewegung der Individuen von Ort zu Ort als etwas für den Staat an sich nicht Wünschenswerthes, als etwas ihm Gefahrdrohendes, das Gesetz begünstigt daher das Reisen, den Verkehr der Einwohner unter sich, nicht; zum Reisen bedarf es einer Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, eine Erlaubniß, welche diese nur ertheilt, nachdem sie, um mich so auszudrücken, die Konduitenlisten des Reisenden eingesehen und sich von der Ungefährlichkeit des Reisenden und der Reise überzeugt hat, und auch dann nur unter Feststellung der Reiseroute und der Reisedauer, ja nur nach Prüfung der Reisemittel des Reisenden.

Auf der ganzen Reise wird der Reisende fortwährend polizeilich beaufsichtigt, indem er die Verpflichtung hat, seinen Paß visiren zu lassen. Aufenthaltskarten zu lösen und auf vielfache andere Weise. Wenn Jemand sich außerhalb seines Wohnortes betreten läßt, so begründet dieses Faktum allein schon gegen ihn den Verdacht der Gefährlichkeit, von welchem er sich durch den Gegenbeweis reinigen muß.

Das Paßedikt und die General-Paßinstruktion von 1817 verordnen ausdrücklich, daß ein jeder Reisende auf Verlangen der Polizei nicht blos den Beweis seiner Identität führen, sondern auch die Negative beweisen muß, daß er unbescholten und unverdächtig sei. Kann er dies nicht, so soll er nach §. 42 der General-Paßinstruktion verhaftet und zur polizeilichen Untersuchung gezogen werden.

Einmal im Jahre wird über das ganze Land eine Art von Belagerungszustand verhängt. Die Landespolizeiordnung vom 17. Oktober 1817 verordnet, daß alljährlich an einem bestimmte Tage und zu einer bestimmten Stunde, entweder kurz nach Sonnenuntergang oder kurz vor Sonnenaufgang, im ganzen Lande eine allgemeine Jagd auf alle verdächtigen Personen gemacht werden soll. Ueber Tag und Stunde dieser Operation soll das tiefste Geheimniß bewahrt werden; es sollen dann die Grenzen, die Zu- und Ausgänge der Ortschaften und Waldungen besetzt, alle Krüge, Wirthshäuser und Schlupfwinkel durchsucht, und alle Personen, die sich um diese Zeit auf Wegen und Landstraßen befinden, angehalten und, wie das Gesetz hinzufügt, wenn sie den höheren Ständen angehören, mit Bescheidenheit aufgefordert werden, sich als unverdächtig zu legitimiren, widrigenfalls sie zur Polizeihaft gebracht werden sollen.

Dies, meine Herren, sind die leitenden Prinzipien, die sich wie ein rother Faden durch unsere ganze Fremdengesetzgebung hindurchziehen. Wenn die Pässe in frühester Zeit zum Schutz des Paßinhabers ausgestellt wurden, wenn sie eigentlich nichts weiter als ein freier Geleitsbrief waren, so ist davon nichts übrig geblieben, als die noch heute in allen Paßformularen zu lesende, fast wie eine Ironie klingende Requisition, den Inhaber frei und ungehindert passiren und ihm nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, denn der Schutz der Person ist längst nicht mehr Zweck der Paßeinrichtung.

Wenn später die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit der Zweck gewesen sein mag, so blieb dieser doch bald nur Vorwand und das Institut wurde zu einer willkommenen Handhabe für politische Spionerie und polizeiliche Maßregelung. In diesem Sinne wurde dasselbe zuerst systematisch während der Französischen Revolution ausgebeutet. In den Tagen des Terrorismus, im Jahre 1792, erschien das erste umfassende Fremdenpolizei-Gesetz, worauf in der Napoleonischen Zeit weiter gebaut wurde.

Auch in Deutschland und bei uns in Preußen fand die

Sache bereitwillige Nachahmung. Nachdem schon im Jahre 1813 ein Paßedikt erlassen war, erschienen im Jahre 1817 die organischen Gesetze zur Regulirung der Fremdenpolizei, welche noch heute Gesetzeskraft bei uns haben, das Paßedikt vom 22. Juni 1817, die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, die Aufenthaltskarten-Verordnung von demselben Datum, sowie die Landes-Visitations-Ordnung vom 9. Oktober 1817.

Es war dies ein Feld, auf dem sich auch der Bundestag mit besonderer Liebhaberei bewegte. Streng wie die Gesetze waren, so waren sie doch dem Bundestage noch nicht rigoros genug; denn nachdem er in dem bekannten, auch in der Gesetz-Sammlung publizirten Bundesbeschluß vom 25. September 1832 den Regierungen die strengste Aufmerksamkeit auf Einheimische und Fremde, die aus Orten kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes, oder der Deutschen Regierungen gebildet haben, zur Pflicht macht, empfiehlt er ihnen zugleich da, wo zu dem Ende in einzelnen Bundesstaaten Paßvorschriften bestehen, dieselben nöthigenfalls noch zu verschärfen, eine Empfehlung, die bei den Regierungen nicht auf unfruchtbaren Boden fiel. Als die sogenannten demagogischen Umtriebe, als die Studirenden und die Lehrer der Jugend kein hinreichendes Material der Verfolgung mehr lieferten, kamen die Handwerker und die Handwerkervereine an die Reihe, und durch einen Bundesbeschluß vom Jahre 1835 und ein darauf gegründetes Reglement vom 21. März desselben Jahres wurde auch den Handwerkern das Wandern erschwert und verkümmert.

Im Ganzen hat man an diesem System bis auf die neueste Zeit festgehalten, und wenn davon Ausnahmen gemacht sind, wenn namentlich die Paßkarten-Verordnung vom 31. Dezember 1851, Erleichterungen hat eintreten lassen, so verdanken wir dies weniger einer veränderten Sinnesart der Regierungen, als dem in Folge der modernen Kommunikation riesenhaft angewachsenen Reiseverkehr, mit einem Worte, der Macht der Verhältnisse, welche zwingender waren, als die Institutionen des Polizeistaates, und welche die strikte Anwendung der alten Gesetze zur reinen Unmöglichkeit machten. Aber auch die Paßkarten-Verordnung vom Jahre 1851 hält noch immer fest an dem alten Dogma der angeborenen Sündhaftigkeit und Verdächtigkeit, indem sie jeden Reisenden zwingt, sich auf Verlangen der Polizei als unverdächtig durch eine Paßkarte zu legitimiren. Ja sie geht in einer Beziehung noch weiter, als das Paß-Edikt vom Jahre 1817. Dies Edikt ist vielleicht das einzige Gesetz, welches sich nicht scheut, in fast jedem seiner Paragraphen einen Unterschied in der Behandlung der höheren und der niederen Stände geradezu auszusprechen. Während die höheren Stände Begünstigungen aller Art genießen, während sie z. B. — insofern dies sonst der Polizei beliebt, denn auch hier hängt Alles von der Willkür der Polizei ab — von dem persönlichen Erscheinen, von der Pflicht des Paßvisirens, von dem Signalement entbunden werden können, während ihnen ein Paß nicht blos zu einer bestimmten Reise, sondern für eine längere Zeit ohne Angabe der Reiseroute und ohne Prüfung der Reisemittel ertheilt werden kann, werden alle diese Paßvorschriften den Personen aus den niederen Ständen und solchen, die mit der ordinairen Post reisen, Juden und Handwerksgesellen gegenüber, in ihrer ganzen Strenge festgehalten und wo möglich noch verschärft. Zu dieser Liste fügt die Paßkarten-Verordnung vom Jahre 1851 noch hinzu: Dienstboten und Hausirer; ja sie stellt zum ersten Mal den allgemeinen Begriff der Arbeitsuchenden aller Art auf, sie Alle sollen ausgeschlossen sein von der Wohlthat der Paßkartenverleihung.

Meine Herren! Ich brauche Sie nicht zu fragen, ist eine solche Unterscheidung zwischen Personen der höheren und niederen Stände gerecht, ist sie verfassungsmäßig? Nach dem Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde sind alle Preußen vor dem Gesetz gleich, Standesvorrechte finden nicht statt. Aber ich behaupte, die Unterscheidung ist auch nicht politisch. Weshalb betrachtet man denn die arbeitenden Klassen mit so mißtrauischen Augen? Ihr Interesse ist wahrlich nicht auf den Umsturz gerichtet, ihr Interesse liegt in der Erhaltung des Vertrauens und des Kredits, damit die Kapitalien reichlich fließen, ohne die sie ihre Arbeitskraft nicht verwerthen können. Auf die Bildung dieser nützlichen Klasse der Bevölkerung sollte der Staat seine ganze Aufmerksamkeit verwenden. Ich meine nicht blos die technische Bildung, die sie zu ihrer Arbeit geschickt macht, ich meine ganz besonders die allgemeine Bildung, die sie ihre vorhin angedeuteten Interessen verstehen und begreifen lehrt und um die sich die vom Bundestage gerichteten Handwerkervereine so vielfache Verdienste erworben haben. Gewiß wird diese Klasse dadurch besser an eine konservative Haltung gewöhnt werden, als wenn man sie durch Polizei-Vexationen und Paßplackereien verfolgt und ihnen dadurch nicht blos das Arbeitfinden erschwert, sondern auch ihre Menschenwürde verletzt, während eine richtige Politik gebietet, ihr Selbstgefühl zu wecken und sie an eine unabhängige politische Haltung zu gewöhnen. Oder, meine Herren, ist es etwa keine unnöthige Polizei-Vexation, wenn die Aufenthaltskarten-Verordnung von 1817 es dem armen Arbeiter zur Pflicht macht, daß er es, sobald er arbeitslos geworden, sein Erstes sein läßt, sich bei der Polizei um eine Aufenthaltskarte zu bewerben, und wenn dasselbe Gesetz ihn mit der Orts-Ausweisung bedroht, falls er binnen drei Tagen keine neue Beschäftigung gefunden hat? Wie kann er sie finden, wenn ihm diese kurze Frist zum großen Theil noch durch die auf die Beobachtung von Polizei-Formalitäten zu verwendende Zeit verkürzt wird? Oder bekommen wir etwa bessere Arbeiter und Dienstboten, wenn sie sich Tage lang auf der Polizei herumtreiben müssen, wo sie mit Elementen in Berührung kommen, die wahrlich keine Schule der Sittlichkeit sind?

Ich freue mich, daß der Herr Minister des Innern diese Aufenthaltskarten-Verordnung kürzlich für die Stadt Stettin bereits aufgehoben hat und hoffe, es wird dies nur ein Vorläufer der allgemeinen Aufhebung sein. Ich hoffe dies um so mehr, als es gerade diese Aufenthaltskarten-Verordnung ist, welche in den letzten 12 Jahren so häufig gemißbraucht worden ist, und so oft als Vorwand hat dienen müssen zu den ungerechtfertigtsten Ortsausweisungen.

Aber, meine Herren, es sind nicht blos die niederen, es sind auch die übrigen Stände, welche von dieser Fremdenpolizei-Gesetzgebung hart betroffen werden. Besonders drückend sind sie für die Handel und Gewerbe treibende Klasse. Hier tritt die Unvereinbarkeit des Systems mit den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit in den grellsten Farben hervor. Wenn der Telegraph den Handeltreibenden in wenigen Sekunden an einen Ort ruft, wohin ihn die Eisenbahn in wenigen Stunden führt, so muß er oft das Doppelte, ja das Dreifache und mehr an Zeit verwenden, um sich einen Paß zu besorgen und alle die verschiedenen Paßplackereien durchzumachen, ja er muß darüber nicht selten die Reise ganz aufgeben, weil er den richtigen Moment verpaßt hat.

Am leichtesten kann ihm dies begegnen, wenn er sich in dem Augenblick, wo er den Paß gebraucht, gerade fern von seiner Heimath befindet — und bekanntlich ist ein großer Theil der Geschäfttreibenden oft Jahre lang auswärts beschäftigt — denn einen Paß kann er nach dem Gesetz nur bekommen von der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes und nur zu einer bestimmten Reise und mit beschränkter Dauer. Ueberhaupt leiden die materiellen Interessen durch diese Paßplackereien mehr als durch hundert andere Hindernisse des Verkehrs, die die öffentliche Meinung längst beseitigt hat, und es wäre zu wünschen, daß die Handelstage und die Freihandelsvereine sich mehr mit dem Gegenstande beschäftigten.

Aber es wird auch für die Kommune und für den Staat eine bedeutende Ersparniß durch Beseitigung des Systems erzielt werden. Hier in Berlin ist unter dem Polizei-Ministerium ein Departement, bestehend aus einem Direktor, zwei Räthen, fünf Assessoren und einem großen Subaltern-Personal, ausschließlich mit der Handhabung der Fremdenpolizei beschäftigt, und außerdem noch eine große Menge von anderen Beamten nebenbei, so daß man annehmen kann, daß hier in Berlin allein etwa 70—80 Beamte mit diesem Gegenstande ausschließlich beschäftigt sind. Man kann daraus abnehmen, welche große Zahl von Beamten in der ganzen Monarchie mit einer doch zum großen Theile ganz unnöthigen Fremdenkontrole beschäftigt ist und welche große Summen dafür alljährlich verausgabt werden, die gewiß nützlicher verwendet werden könnten. Auch die Beseitigung der Paß-, Visa- und Stempelgebühren, die mit Unrecht den Einzelnen treffen, weil es sich um eine bloße Sicherheitsmaßregel des Staates handelt, wobei der Einzelne nicht interessirt ist, und womit außerdem viel Mißbrauch getrieben wird, würde dankbar vom Publikum begrüßt werden.

Die freien Staaten: England, Amerika und die Schweiz, haben von jeher die Paßeinrichtung als ein mit der Freiheit des Volkes nicht zu vereinigendes Institut angesehen; jetzt geht man sogar in Frankreich damit um, sie abzuschaffen, und es ist dies zu Gunsten der Engländer bereits geschehen. Der Minister Billault hat dies im Senat für eine Maßregel des Wohlwollens, der Gastfreundschaft und der Civilisation erklärt und er hat die allgemeine Abschaffung für alle Fremden und Einheimischen in Aussicht gestellt. Belgien und andere Staaten haben ähnliche Schritte gethan. Preußen darf hinter jenen Staaten nicht zurückbleiben, ihm ziemt es, wenn es Sympathieen in Deutschland erwecken will, auch hier mit seinem Beispiel voranzugehen.

Wenn es der Regierung ernst ist, aus dem Polizeistaat in den Verfassungs- und Rechtsstaat überzugehen, — und wir dürfen daran nicht zweifeln — so bietet diese Fremdenpolizei-Gesetzgebung dazu die willkommenste Gelegenheit. Wenn die Verfassungs-Urkunde in §. 5 den Inländern die persönliche Freiheit garantirt, und ihnen dadurch den Anspruch verleiht, in dieser Freiheit durch die Fremdenpolizei-Gesetzgebung nicht auf unnöthige Weise beschränkt zu werden, so begründet das Völkerrecht für die Ausländer einen gleichen Anspruch, denn das moderne Völkerrecht betrachtet die Fremden nicht mehr als Barbaren, sondern es erblickt in dem lebendigen Verkehr mit dem Auslande den mächtigsten Hebel der Civilisation.

Man könnte mir vorwerfen, warum ich nicht die Initiative ergriffen und selbst eine Gesetzvorlage eingebracht habe. Ich bin anfangs zurückgeschreckt vor der Reichhaltigkeit des Materials, das ich allein nicht bewältigen zu können glaubte, je mehr ich mich aber darin vertieft, desto weniger Schätzbares habe ich darin gefunden. Ich gestehe, auf diesem Gebiete bin ich zum Umsturz geneigt, und ich hoffe, auch der Herr Minister des Innern wird uns nicht auf halbem Wege stehen lassen und sich nicht darauf beschränken, blos Erleichterungen eintreten zu lassen, sondern ganz und gar mit dem Prinzip der allgemeinen Verdächtigkeit brechen und uns mit einem Federstriche radikal von einem Systeme befreien, das — ich berufe mich auf das Zeugniß der bewährtesten und praktischsten Polizeimänner — sich gegen gemeine Verbrecher als völlig ohnmächtig und nutzlos erwiesen hat, das aus politischen, sozialen und volkswirthschaftlichen Gründen nicht länger haltbar ist, und das die öffentliche Meinung längst verurtheilt hat.

Was kann uns der §. 5 der Verfassung, was kann uns das Gesetz über die persönliche Freiheit helfen, so lange es von der Willkür der Polizei abhängt, einen Jeden, der sich außerhalb seines Wohnorts betreffen läßt, jeden Augenblick zur polizeilichen Haft zu bringen, bis es ihm gelingt, sich als unverdächtig zu legitimiren. Hier in Berlin allein werden fortwährend Hunderte Tage, Wochen, Monate lang, ja Jahre lang in polizeilicher Haft gehalten, die keines Verbrechens verdächtig sind, sondern blos, weil sie sich nicht legitimiren können. Ich würde den Herrn Minister des Innern, wenn er hier wäre, bitten — und in seiner Abwesenheit bitte ich den anwesenden Herrn Finanz-Minister, bei ihm der Dolmetscher meiner Wünsche zu sein — uns sobald als möglich ein Gesetz vorzulegen, etwa des Inhalts: §. 1. Ein Jeder kann sich frei und ungehindert von Ort zu Ort bewegen und darf in dieser freien Bewegung von der Polizei nur aufgehalten werden, wenn er durch rechtskräftiges Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, oder wenn er sich einer Gesetz-Uebertretung schuldig oder verdächtig gemacht hat. §. 2. Alle hiermit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich der Paßzwang.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Ich wollte nur bitten, daß, wenn zur Revision der Paßordnung geschritten wird, man darauf Rücksicht nehme, die Paßgebühren gänzlich zu streichen. Die Paßgebühren sind jetzt eine, wenn auch sehr schwache, Finanzquelle und es würde gewiß im Interesse des Publikums und der Erleichterung der Reisenden sein, wenn die Paßgebühren ganz wegfielen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wenn keine Abstimmung gefordert wird, so werde ich annehmen, daß dem Antrage der Kommission beigestimmt wird.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der zweite Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen

Unter A. wird über die Petition des Vorstandes des Königlichen Progymnasiums der Stadt Warburg berichtet, worin das Haus aufgefordert wird, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken, daß die dortigen Lehrergehälter angemessen erhöht werden. Die Kommission beantragt Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung.

(Pause.)

Wie ich annehme, mit Zustimmung des Hauses. —

In der zweiten Nummer desselben Buchstaben wird berichtet über eine Petition der Mitglieder der Lehrer-Konferenz zu Kempen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, worin eine Steigerung des Jahrgehaltes für die berechtigten Lehrer-Wittwen erbeten wird. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Die Petenten haben Recht, man läßt die Lebenden hungern, um den künftig Nachkommenden einige Brosamen hinzuwerfen. Ich will jetzt nicht weiter auf den Gegenstand eingehen und behalte mir vor, nächste Woche einen diesen Gegenstand betreffenden Antrag einzubringen.

Präsident: Wenn dem Antrage der Kommission nicht widersprochen wird, so werde ich annehmen, daß ihm beigestimmt ist.

(Pause.)

Unter B. I. wird über eine Petition des Gutsvorstandes von Warrischken berichtet. Die Petition wünscht, daß das Schulbuch für Volksschulen, betitelt: »Biblische Geschichte« umgearbeitet werde. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung,

(Pause),

mit Zustimmung des Hauses.

In der zweiten Nummer wird die Petition des Majors a. D. und Gutsbesitzers Zupitza erörtert, der eine Reihe von Bestimmungen zur Aufnahme in das verheißene Unterrichtsgesetz empfiehlt. Die Kommission hat den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen,

(Pause)

mit Zustimmung des Hauses.

Unter C. I. wird über eine Petition des Lehrers Raczun zu Lyck im Kreise Goldap berichtet, bezüglich auf die Dotation der dortigen Schulstellen, bei welcher es noch an Land fehle. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung

(Pause)

mit Zustimmung des Hauses.

Unter II. desselben Buchstaben wird über eine erneuerte Petition des emeritirten Lehrers Koßler zu Wahrlang bei Neuwarp in Pommern berichtet. Der Antrag des Petenten ist dahin gerichtet, das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu veranlassen, ihm als emeritirten Lehrer wenigstens die allergeringste Summe, womit es möglich ist, das Leben zu fristen, als Gehalt zu gewähren.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Es liegt abermals ein schlagender Fall vor, der mit der Ueberwei-

fung zur Tagesordnung allerdings nicht gemindert wird. Die Klagen der Lehrer sind so alt wie die Verfassung und von der Verfassung ist in dieser Beziehung noch kein Buchstabe ins Leben getreten, um sie zu verringern. Die Schuld liegt an allen Ministerien, an den gewesenen und an den jetzigen, deren jedes ein Schulgesetz versprochen hat und keins hat sein Versprechen gehalten. Wir werden beschämt in dieser Hinsicht von anderen Deutschen Staaten, was andere Staaten gekonnt haben, das werden auch wir bei gutem Willen vermögen.

Präsident: Der Abgeordnete Stavenhagen hat das Wort.

Abgeordn. **Stavenhagen** (vom Platz): In dem Bericht der Kommission ist angeführt, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Antwort an den Petenten ertheilt habe, daß eine Erhöhung seines Ruhegehalts nicht erfolgen könne und zur Unterstützung emeritirter Lehrer ihm keine Fonds zur Verfügung ständen. Ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Manne gegenüber einen solchen Beschluß hat übers Herz bringen können. Allerdings in dem Etat für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist kein Fonds vorhanden zur Unterstützung emeritirter Lehrer. Es steht aber auf dem Etat des Finanz-Ministeriums eine Summe von 400,000 Rthlrn. zu Unterstützungen im Allgemeinen. Es würde wohl von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erwarten gewesen sein, daß er unter solchen Umständen und bei einem so schreienden Falle an diesen Fonds gedacht und an den Herrn Minister der Finanzen rekurrirt hätte, damit die nöthige Hülfe gewährt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Götz hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Götz** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nicht eingehen auf die Worte des verehrten Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, in Bezug auf die Möglichkeit, die einzuschlagen gewesen wäre, um aus den Quellen des Finanz-Ministeriums eine Unterstützung zu beantragen. Ich bin aber wohl durch die Aeußerung des Herrn Vorredners veranlaßt, kurz zu motiviren, warum die Kommission geglaubt hat, zur Tagesordnung übergehen zu müssen .....

Präsident: Ich möchte zuvörderst fragen, ob noch sonst Jemand im Hause das Wort ergreift, da dem Herrn Referenten unter allen Umständen noch das Wort zusteht.

Ich frage, ob zu der Petition des Lehrers Koßler zu Wahrlang noch Jemand das Wort ergreift?

(Pause.)

Nun schließe ich die Diskussion, und bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Götz** (vom Platz): Gestatten Sie mir daher ein paar kurze Worte.

Die Kommission hat auch das allertiefste Mitgefühl mit der elenden Lage dieses Mannes gehabt. Wenn sein Gehalt nur 100 Rthlr. betragen hat, und dies für ihn und seine Familie, die fünf Kinder zählt, allerdings zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben war, so ist die Pension von 33⅓ Rthlr. freilich zu wenig zum Leben und kaum zu viel zum Sterben.

Da der Regierung aber noch kein Fonds zu Pensionsgehältern für emeritirte Lehrer zu Gebote steht, und da andererseits das Petitum dahin ging, ihm die geringste Summe als Gehalt zu gewähren, so haben wir zu unserem Bedauern einen weiteren Schritt nicht thun können, als im Allgemeinen auszudrücken, daß auch hier ein neuer Beleg wäre, wie groß der Nothstand der emeritirten Lehrer und wie nothwendig eine baldige Abhülfe auf legislatorischem Wege sei. Ich drücke auch meinerseits den allerdringendsten Wunsch aus, daß diese Abhülfe bald erfolgen möge.

Präsident: Ein Antrag gegen die Tagesordnung ist nicht erhoben; ich darf also zu dem Buchstaben D. übergehen, der Petition des Rektors Demuth und vier anderer Elementarlehrer des Kirchspiels Tolkemitt über zu geringe Besoldung. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Auch hier hat der Herr Minister des Kultus und der Unterrichts-Angelegenheiten uns im vorigen Jahre versprochen, ein Dotationsgesetz einzubringen. Es soll fertig sein, ist jedoch abermals liegen geblieben. Es ist nicht zu verantworten, daß einer so zahlreichen Klasse von Staatsdienern ihr Recht so vorenthalten wird.

Präsident: Ich darf annehmen, daß der Tagesordnung auch von dem Abgeordneten Harkort nicht widersprochen wird. —

Unter dem Buchstaben E. ist ein Antrag des Ortsvorstandes von Warrischken, Louis O'Gilvie, und 72 Genossen aus verschiedenen Ortschaften vorgetragen, des Inhalts, daß in den untersten Volksschulen die zweiten Lehrerstellen durch ausgediente Unteroffiziere besetzt und den Lehrern, welche auf den Seminaren ihre Bildung erlangen, eine sechsjährige Dienstzeit auferlegt werden möge. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung, — es scheint dem nicht widersprochen zu werden. —

Unter dem Buchstaben F. ist eine Beschwerde des Kolonisten Andreas Friedrich Stegmann zu Heteborn über die Art der Vertheilung der Baukosten eines dort neu errichteten Schulhauses nebst Lehrerwohnung erörtert. Die Anträge des Petenten stehen unter drei Nummern auf Seite 16 unten und Seite 17 oben. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung, — ich nehme ihn für beschlossen an, da Niemand widerspricht. —

Es wird mir von dem Herrn Kommissar des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten so eben der Wunsch zu erkennen gegeben, daß das Haus darin willigen möchte, den Petitions-Bericht der Agrar-Kommission jetzt zunächst zur Erörterung zu ziehen — die letzte Nummer der Tagesordnung — vor dem Petitions-Bericht der Gemeinde-Kommission, und dieser Antrag wird dadurch unterstützt, daß mir der Herr Minister des Innern mittheilt, daß er durch die Sitzung im Herrenhause persönlich in Anspruch genommen sei, während allerdings einer seiner Kommissarien hier anwesend ist. Will das Haus darauf eingehen, die Nr. 117 zunächst zu erörtern? —

Es scheint dem nicht widersprochen zu werden.

Unter Nr. A. ist der Antrag des Oekonomie-Kommissarius Möbius in Gleiwitz auf Abänderung der Vorschriften der §§. 52 und 53 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 besprochen, mit dem Antrage auf Tagesordnung — mir scheint, ohne Widerspruch des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag des nämlichen Petenten, auf Abänderung der Deklaration vom 26. Juli 1847 erörtert. Auch hier hat die Kommission die Tagesordnung vorgeschlagen, — es scheint sich kein Widerspruch dagegen zu erheben.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben B. ist der Antrag des Gutsbesitzers von Walther aus Breslau auf Abänderung des §. 1 des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811 erörtert. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor. Wenn Niemand das Wort nimmt, sehe ich sie für beschlossen an.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben beschweren sich die bäuerlichen Grundbesitzer Böttcher und Genossen zu Staffelde darüber, daß während einer dort näher angegebenen Zeit der Forstfiskus durch Pfändungen und Vorwegnahme der ihrem Dienstbarkeitsrechte unterworfenen Holzsortimente ihr Recht vereitelt habe. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, wie ich sehe, ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben sind die beiden Anträge des Vorstandes der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bockeler und Mastholter Niederung besprochen, das dortige Kanalsystem betreffend. Der erste Antrag der Petenten steht auf Seite 7 unten; der andere auf Seite 8

oben. Die Kommission schlägt über beide Anträge die Tagesordnung vor, — es wird ihr nicht widersprochen.

Unter C. ist die Beschwerde des Schulzen Kerber und verschiedener Einwohner von Unterberg über die ihnen abgeforderten Beiträge zu den Deichlasten erörtert. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — das Haus tritt dem bei.

Unter D. ist der Antrag des Gutsbesitzers Kruger zu Hütten, der die Errichtung eines Pfandbrief-Instituts für nichtritterlichen Grundbesitz in Pommern bezweckt, zur Erörterung gebracht. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — das Haus ist dem beigetreten.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde der bäuerlichen Wirthe zu Vietzig und Lebbin auf Wollin, die Fischerei auf dem Vietziger See betreffend, zur Sprache gebracht. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung, — das Haus tritt dem bei.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben ist der Antrag der Schulzen zu Prilter und anderen Orten, eine Aenderung der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 in Ansehung der Laichschonung betreffend, erörtert. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — auch hier wird ihr nicht widersprochen.

Unter dem Buchstaben E. ist ein Antrag von 23 bäuerlichen Wirthen von Neu-Rehfeld bei Krossen besprochen, die Einverleibung ihrer Ackerfeldmark in dem dort näher bezeichneten Deichverband angehend. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 12. Die Kommission hat den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben F. ist ein Antrag des Kreis-Deputirten von Besser besprochen, die Ablösung verschiedener Holzberechtigungen gegen die benachbarten Königlichen Forsten betreffend. Die beiden Anträge des Petenten stehen auf Seite 17. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Petition von 2c. Mischel und Genossen aus Sulimmen bei Lötzen zur Sprache gebracht, die Uebelstände der an die Geistlichkeit zu entrichtenden sogenannten kleinen Kalende und deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung betreffend. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei Förderung der in Angriff genommenen legislatorischen Arbeiten, — das Haus tritt dem bei.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag des Gutsbesitzers Seydel zu Ebelchen, Kreis Marggrabowa, betreffend eine Aenderung des Ostpreußischen Provinzial-Rechtes, in Ansehung von sechs näher angegebenen Punkten, mit zwei Anträgen, die auf Seite 19 abgedruckt sind, zur Sprache gebracht. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. Der Antrag ist angenommen.

Unter der vierten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des Gutsbesitzers Thimm über ein daselbst näher bezeichnetes Regulativ vom 5. Mai 1857 besprochen, dessen Aufhebung der Petent in Antrag bringt. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen; — wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter der fünften Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde mehrerer Bürger zu Sonnenburg über die für das Wartebruch im Jahre 1802 ertheilte Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung, welche die Petenten den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erachten, zur Sprache gekommen. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter der sechsten Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag von Einsassen der Herrschaft Rautenburg, unweit Tilsit, das Laudemium ehemaliger Erbzinsleute betreffend, erörtert. Der Antrag der Petenten steht in der Mitte der Seite 23. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — das Haus ist ihr beigetreten.

Unter der siebenten Nummer desselben Buchstaben ist ein Reglement für die Unterhaltung des Werks in dem großen Bruch, das den Namen Drömling führt, zur Sprache gekommen. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 26 oben in drei Nummern. Die Kommission hat die Ueberweisung der Petition insoweit zur Berücksichtigung vorgeschlagen, als dieselbe den sofortigen Beginn der Revision des Reglements vom 13. April 1805 in Anspruch nimmt.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Wehrmann**: Meine Herren! Die Regierung ist damit einverstanden, daß eine Revision des Reglements des Drömlings zweckmäßig und nothwendig ist. Ein Zweifel besteht nur über den Zeitpunkt, wann die Revision einzutreten hat. Die Lokalbehörde und die Regierung zu Magdeburg ist der Ansicht, daß es gut wäre, die Revision auf drei bis vier Jahre zu vertagen, bis die Arbeiten, die jetzt im Drömling im Gange sind, zur Ausführung gelangen und die projektirten Verbesserungen nach einem mit zwei Nachbarstaaten abgeschlossenen Vertrage vollendet sein werden. Die Bittsteller meinen nun, es müsse sofort mit der Revision vorgegangen werden, und sie haben zu dem Ende schon im vorigen Jahre sich an die Staats-Regierung und an dies hohe Haus mit dieser Bitte gewendet. Mein Herr Minister hat geglaubt, die Ansicht der Regierung und der Lokal-Verwaltung theilen zu müssen, war aber vor Allem der Meinung, daß es nothwendig sei, das Organ des Drömlings, die General-Versammlung der Drömlings-Interessenten über diese Frage zu hören, einer General-Versammlung, die für die Beantwortung der Frage durchaus zweckmäßig zusammengesetzt ist. Denn nicht blos die Rittergutsbesitzer, gegen deren vorzugsweise Betheiligung die Bittsteller remonstriren, sind auf der General-Versammlung vertreten, sondern auch mehr als dreißig Gemeinden des Drömlings schicken dazu ihre Deputirten. Es wurden daher die Bittsteller durch das in dem Kommissions-Bericht angeführte Reskript vom 3. Juni vorigen Jahres aufgefordert, sie mögen sich vor Allem an die General-Versammlung der Drömlings-Interessenten mit ihrem Antrage wenden. Diesen Weg haben sie eingeschlagen.

Ueber das Resultat der Berathung der General-Versammlung hat die Regierung den ersten Bericht bekommen durch die vorliegende Petition. Wir haben daraus ersehen, daß die General-Versammlung gegen die Bittsteller gestimmt hat und daß die Bittsteller meinen, es sei nicht regelmäßig auf der General-Versammlung zugegangen. Wenn dies der Fall wäre, so bin ich der Ansicht, hätten die Bittsteller sich zunächst an die Regierung wenden müssen mit dem Antrage, eine zweite General-Versammlung zu veranlassen oder den Beschluß der ersten trotz des entgegenstehenden Votums zu mißbilligen. Das haben sie nicht gethan. Sie haben sich sogleich mit einer Petition an das hohe Haus gewendet gegen die Beschlüsse der General-Versammlung. Es scheint daher, daß der Instanzenzug in dieser Sache nicht erschöpft ist. Sollte aber dieser formelle Einwand nicht genügend erachtet werden, gegen den Antrag der Bittsteller zu stimmen, so meine ich, ist das Resultat der General-Versammlung vollständig ausreichend, die Bittsteller mit ihrem Antrage zurückzuweisen. Die Regierung hat in Folge der Petition Veranlassung genommen, Auskunft über die General-Versammlung einzuholen und das Protokoll, das ihr vorliegt, vom 11. August v. J. datirt, ergiebt, daß die anwesenden 5 Rittergutsbesitzer und 29 Gemeinde-Deputirte, mit Ausnahme von 2 Deputirten der Gemeinden, dafür gestimmt haben, die Revision auf 3 bis 4 Jahre auszusetzen. Ich meine, daß die Regierung nach diesem Resultat der General-Versammlung keine Veranlassung hat, sofort mit der Revision vorzugehen, wenn auch einzelne Interessenten beantragen, sofort damit zu beginnen.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue**: Meine Herren! Die vorliegende Petition rührt aus meinem Wahlkreise, und ich bin ersucht worden, sie zu unterstützen. Ich kann nun freilich für den Antrag der Petenten, den Staatsvertrag vom 9. Juli und die Verordnung vom 31. Oktober 1859 nachträglich dem Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorzulegen, nichts sagen; denn es sind zwar durch den Staatsvertrag vom 9. Juli 1859 von Preußischen Lasten übernommen, diese Lasten aber reduziren sich darauf, daß der Staat zu den vereinbarten Ver-

besserungen der Drömlingswerke einen Betrag von 15,000 Thalern hergiebt, welche aus dem allgemeinen Dispositions-Fonds entnommen werden sollen. Ich glaube daher, daß die Regierung eine solche Last ohne Genehmigung des Landtags übernehmen könnte, weil ihr einmal dieser Fonds zur Disposition gestellt ist. Dagegen aber halte ich die ferner von dem Petenten beantragte Revision des Drömlings-Reglements für so unbedingt und dringend nöthig, daß sie unter keinem Vorwande und aus keiner Zweckmäßigkeits-Rücksicht länger aufgeschoben werden kann. Erlauben Sie mir, nur mit wenigen Worten das Drömlings-Reglement zu charakterisiren.

Es liegt nach diesem Reglement, welches im Jahre 1805 erlassen wurde, der ganze Schwerpunkt der Drömlings-Verwaltung in den ehemaligen Gutsobrigkeiten. Elf Gutsobrigkeiten, die das Reglement namentlich aufführt, wählen die obersten Gesellschafts-Beamten, den Schau-Direktor, den Grabenbau-Inspektor, den Gerichtshalter, den Rendanten. Dieselben Gutsobrigkeiten wählen die beiden Abgeordneten, die zur Schau-Kommission hinzugezogen werden sollen. Die Schau-Kommission, welche von diesen zwei Abgeordneten, dem Schau-Direktor und dem Grabenbau-Inspektor, gebildet wird, befindet nicht blos über Reparaturen, sondern auch über neue Anlagen mit Genehmigung der Regierung.

Allerdings findet auch alljährlich eine General-Versammlung der Interessenten des Drömlings statt. Auf dieser General-Versammlung erscheinen neben den Gutsobrigkeiten oder deren Vertretern Deputirte der einzelnen zum Drömling gehörigen Gemeinden. In derselben wird den Interessenten blos Rechnung gelegt und Auskunft gegeben, was nicht viel zu bedeuten hat, da die bäuerlichen Interessenten vom Rechnungswesen zu wenig verstehen. Es sollen ferner auch Berathungen über Reparaturen oder zu machende neue Anlagen gepflogen werden. Von zu fassenden Beschlüssen aber ist im Statut nicht die Rede. Die sind der Schaukommission unter Genehmigung der Regierung anheimgegeben, wie ich schon bemerkt habe. Von den 11 Gutsobrigkeiten, von denen hiernach Alles abhängt, haben 6 gar keinen Antheil am Drömling und die übrigen zusammen nur etwa $\frac{1}{11}$. Es giebt nun bekanntlich keine Gutsobrigkeiten und keine Gutsunterthanen mehr. Mit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit ist das Fundament des ganzen Drömlings-Reglements zerfallen. Dasselbe ist meines Erachtens ungültig und unanwendbar geworden. Denn wo sind die Gutsobrigkeiten, welche Unterthanen im Drömling haben? Also die Revision des Reglements wegen dieser Nichtigkeit eines Hauptgrundsatzes ist schlechterdings nöthig, und wie ich meine, auch völlig unaufschiebbar.

Es wird nun eingewendet, die Lokalverwaltung und die Königliche Regierung zu Magdeburg hätten einen Aufschub von drei bis vier Jahren, bis die neuen Werke fertig seien, für zweckmäßig gehalten. Ja, wenn es auf das Gutachten der Lokalverwaltung ankommen soll, so ist es freilich kein Wunder, daß dieselbe sich für jeden möglichen Aufschub der Revision ausspricht, die ihr möglicherweise unbequem werden könnte. Und die Ansicht der Regierung zu Magdeburg wird natürlich wieder durch den Bericht der Lokalverwaltung bestimmt. Allerdings kommt zuweilen auch ein Regierungsrath in den Drömling, der hält sich aber ebenfalls nur an den Schau-Direktor und Grabenbau-Inspektor, erfährt also auch nichts Anderes, als eben die Wünsche der Lokalverwaltung. Die Lokalverwaltung gerade wird ja aber angegriffen wegen der Art ihrer Zusammensetzung und Bildung. — Wenn der Herr Regierungs-Kommissar meint, es sei der Instanzenzug nicht eingehalten, denn nach einem im vorigen Jahre gefaßten Generalbeschlusse hätte sich die Mehrzahl der Drömlings-Interessenten für den Aufschub der Revision ausgesprochen, — so bin ich nicht dieser Meinung. Der Generalbeschluß nämlich ist, nach meinem Erachten, ohne alle Bedeutung für die Sache. Ist das Drömlings-Reglement der Revision dringend bedürftig, wie ja die Regierung selbst anerkennt, schreibt ferner der §. 23 des Deichgesetzes vom Januar 1848 vor, daß die älteren Statuten von Deich- und ähnlichen Verbänden einer Revision unterworfen werden, so wird dadurch der Regierung die unbedingte Pflicht auferlegt, die Revision in Angriff zu nehmen und durchzusetzen. Es kommt also auf die Wünsche der Interessenten gar nicht einmal an; auch wenn Niemand von ihnen die Revision beantragt hätte, so mußte sie von der Regierung doch bewirkt werden. Es haben aber jetzt unter 41 Gemeinden 28 sich für die Revision ausgesprochen, also eine erhebliche Majorität.

Wie die Interessenten auf der General-Versammlung zu dem Beschlusse gebracht worden sind, den Aufschub der Revision zu bewilligen, das ist mir wohl erklärlich geworden durch die Nachrichten, welche ich darüber erhalten habe. Es wurde dort nämlich die Frage erörtert, ob eine Revision stattfinden solle. Der anwesende Regierungsrath kam von der Revision auf die Vortheilhaftigkeit des mit Hannover und Braunschweig geschlossenen Vertrages und über die Verbesserung der Drömlingswerke zu sprechen und brachte vielleicht damit die Interessenten von dem Hauptthema ab. Bei der Schlußabstimmung erklärte sich Anfangs, wie mir mitgetheilt worden ist, eine große Majorität für die sofortige Revision. Darauf erklärte der anwesende Regierungsrath, die Interessenten hätten wohl den Vorsitzenden falsch verstanden; er nahm nun die Sache noch einmal auf, und überredete die anwesenden Bauern, sich den Wünschen der Regierung zu fügen. Und bei der nun erfolgten zweiten Abstimmung erklärte sich allerdings eine große Majorität für den Aufschub der Revision. Es kann jedoch, wie gesagt, darauf nicht ankommen, denn die Revision ist unerläßlich nothwendig und die Regierung verpflichtet, auch ohne Rücksicht auf die Wünsche der Interessenten die Initiative in der Sache zu ergreifen. Uebrigens scheint mir auch der Aufschub der Revision in keiner Hinsicht wünschenswerth. Was hat die Abänderung des Reglements zu thun mit der Verbesserung der Drömlingswerke, die in Flußkorrektionen und in der Anlage neuer Deiche, Dämme und Gräben bestehen? Während diese Arbeiten ausgeführt werden, kann gleichzeitig recht gut ein neues Statut ausgearbeitet und mit den Interessenten vereinbart werden. Wenn die Sache auch sogleich in Angriff genommen und nach Möglichkeit gefördert wird, was nach der Erklärung der Regierung allerdings kaum zu erwarten ist, so werden doch leicht ein oder zwei Jahre vergehen, bis das neue Reglement ins Leben treten wird. Unterdessen können die Arbeiten, welche der Staatsvertrag vom 9. Juli 1859 festsetzt, schon großentheils ausgeführt werden. Ich bitte also das hohe Haus, dem Antrage der Kommission gemäß, das Verlangen der Petenten nach sofortiger Revision des Drömlings-Reglements der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Wehrmann**: Meine Herren! Gegen die Wünsche der Interessenten, mit einer Revision bestehender Reglements vorzugehen, dazu findet die Regierung, namentlich auch im Deichgesetze von 1848, keine Verpflichtung. Die Revision von dergleichen Reglements wird nur nach Bedürfniß vorgenommen, weiter schreibt das Gesetz nichts vor. Wenn in dem vorliegenden Falle jetzt 28 Gemeinden für die sofortige Revision sich erklärt haben sollen, so finde ich darin einen merkwürdigen Widerspruch mit dem Protokoll vom 11. August, wonach 27 Gemeinden gegen die sofortige Revision stimmten, und nur 2 Deputirte sich dafür erklärten. Diese 2 haben nachher auf den Dörfern Unterschriften gesammelt; ich weiß nicht, mit welcher Vollständigkeit ihnen dies gelungen ist. Die Regierung kann nur urtheilen nach dem, was ihr aktenmäßig über die Verhandlungen vorgelegt worden ist, und in dieser Beziehung ergiebt das Protokoll, daß nach einem ausführlichen Vortrage über die Sache zwei Fragen gestellt worden sind, die eine, ob eine Revision des Reglements als nothwendig anerkannt werden müßte, diese wurde einstimmig bejaht; die zweite Frage, ob mit der Revision noch 3—4 Jahre gewartet werden solle, diese wurde mit großer Majorität gegen 2 Stimmen auch wieder bejaht. So ist der Vorgang gewesen, so ergiebt es das Protokoll. Ich wüßte nun nicht, was die Regierung veranlassen sollte, trotzdem sofort mit der Revision vorzugehen.

Die praktische Bedeutung der Sache reduzirt sich ohnehin auf ein Minimum. Wenn der Herr Vorredner selbst erwartet, daß die Revision 2 Jahre dauern könne, so sind nach 2 Jahren die 3 beinahe verflossen, für welche die Regierung die Revision verschieben will. Ich glaube also, daß für die Staats-Regierung keine Veranlassung vorliegt, mit der Revision vorzugehen, zumal es anerkannt und von keiner Seite bestritten worden, daß die jetzige Verwaltung im Drömling eine ganz ausgezeichnete ist.

Präsident: Der Abeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Wir haben so eben vom Herrn Regierungs-Kommissar gehört, welche Meinung er über das Zustandekommen dieser Petition hat, und ebenso haben wir von dem Abgeordneten Leue gehört, wie wohl der Beschluß der General-Versammlung zu Stande gekommen sein möge. Ich habe vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, über diese Sache einiges Material zu Gesicht zu bekommen und da habe ich denn gefunden, daß das ganze Verhältniß ein recht unnatürliches ist, daß namentlich den Vorstand zum größeren Theile Gutsherren bilden, die an der ganzen Melioration keinen Antheil haben, ja, es sind mehrere dabei, die nicht einen Morgen Landes in dieser Sozietät besitzen, nichtsdestoweniger bilden sie den Vorstand. Mir scheint darum, meine Herren, daß das Bestreben der Petenten, eine Revision des Reglements herbeizuführen, ganz besonders dahin geht, sich künftig einen anderen Vorstand wählen zu können, und zwar nach Maßgabe ihrer Betheiligung an dem ganzen Unternehmen. Das scheint mir auch vollkommen gerechtfertigt zu sein, und darum finde ich den Wunsch ebenso begründet und berechtigt, daß die Revision nicht weiter verschoben, sondern daß sie sofort in Angriff genommen werde. Sollte später bei Ausführung des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig irgend eine Abänderung des Reglements sich als nothwendig herausstellen, so kann dies ja immer noch nachgeholt werden, denn für alle Zukunft wird ja kein Reglement gemacht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, in dem Wunsche sich zu vereinen, daß dem Antrage der Petenten gemäß sofort eine Revision des Statuts erfolge.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue** (vom Platz): Das Protokoll, meine Herren, worauf der Herr Regierungs-Kommissar sich beruft, ist gewiß ganz korrekt abgefaßt. Ich zweifle gar nicht daran, daß in der General-Versammlung schließlich die Mehrheit gegen die sofortige Revision gestimmt hat. Allein, da offenbar die Revision dringend nöthig ist, so darf man den Petenten völlig glauben, daß sie nicht gehörig aufgeklärt worden sind, ehe sie diesen Beschluß faßten. Hätte der anwesende Regierungsrath, statt die General-Versammlung abzureden von dem Beschlusse einer sofortigen Revision, die Nothwendigkeit derselben gehörig dargelegt, gewiß würde nicht ein Einziger widersprochen haben. Bestätigt wird dies schon durch die große Anzahl der Interessenten, welche trotz jenes Beschlusses die vorliegende Petition unterschrieben haben. Es sind, wie gesagt, von 41 Gemeinden 28. Meine Meinung differirt doch wesentlich von der des Herrn Regierungs-Kommissarius, und praktisch wird die Differenz auch nicht gering sein; ich sage, wenn jetzt die Revision sofort begonnen wird, so können leicht noch 2 Jahre hingehen, bis sie vollendet sein wird; aber wenn sie, wie der Herr Regierungs-Kommissarius will, erst nach 3 oder 4 Jahren anfangen würde, dann können bis zu ihrer Vollendung leicht sechs Jahre hingehen.

Ich muß ferner noch bemerken, meine Herren, daß die Drömlingsbesitzer ein großes Interesse dabei haben, daß die Revision nicht aufgeschoben wird, bis nach Vollendung der projektirten und in der Ausführung begriffenen neuen Werke. Denn von der Art der Ausführung dieser Werke wird ihr Wohl und Wehe abhängen. Sie haben zu den jetzigen Beamten der Korporation großes Vertrauen, aber als unfehlbar können sie sie nicht anerkennen; sie glauben, daß die Verwaltung bisher, so vortrefflich sie auch gewesen ist, doch auch einige Mißgriffe gethan hat, z. B. soll mit der Entwässerung zu weit gegangen und nicht genug für Bewässerungs-Anlagen gesorgt sein, wovon die Folge ist, daß Wiesen, die sonst sehr fruchtbar waren, in den letzten trockenen Jahren so gut wie gar keinen Ertrag geliefert haben.

Ferner der Allergraben, welcher die Ohre und die Aller verbindet, ist zu tief angelegt, man ist in lockeren Sandboden gerathen, die Böschungen waren zu steil und der erste Regenguß schwemmte mehrere Fuß Erde in den Graben hinein. Ich habe mir erlaubt, diese Beispiele anzuführen, um zu zeigen, daß die Verwaltung des Drömlings, so vortrefflich sie im Allgemeinen sein mag, doch nicht unfehlbar ist, und daß der Wunsch der Petenten nach Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ein ganz gerechtfertigter ist. Ich bitte also das hohe Haus wiederholt, dem Antrage der Kommission auf Ueberweisung dieses Theiles der Petition zur Berücksichtigung zustimmen zu wollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr **von Reibnitz**: Wenn von Seiten des Herrn Kommissarius der Staats-Regierung ganz besonders hervorgehoben ist, daß der Instanzenzug ihm nicht gewahrt zu sein scheine, so muß ich bemerken, daß diese Frage sehr reiflich in der Kommission zur Erwägung gekommen ist. Man hat besonders Werth darauf gelegt, daß die Petenten nicht blos über dasjenige sich beschweren, was geschehen ist nach dem Reskripte vom 3. Juni pr. a. sondern über das Reskript selbst, welches sie im Prinzipe nicht für begründet halten.

Deshalb hat die Agrar-Kommission den Instanzenzug für vollkommen gewahrt gehalten und geglaubt, in die materielle Prüfung der Beschwerde auch in dieser Beziehung eingehen zu müssen.

Wenn fernerhin Seitens des Herrn Kommissarius der Staats-Regierung im Eingange seines Vortrages bemerkt worden ist, es seien nur einzelne Interessenten, die sich jetzt mit der Petition an das hohe Haus gewendet hätten, so stimmt das doch nicht ganz mit der Lage der Dinge überein. Es ist eine sehr große Zahl von Interessenten aus einigen zwanzig Ortschaften, wahrscheinlich die ganzen Gemeinden; wenigstens finden sich unter der Petition viele Unterschriften mit der Bezeichnung als Schulzen, Schöppen und dergleichen mehr.

Es ist, so lange die Angelegenheit der Agrar-Kommission zur Beschlußnahme vorlag, nicht ganz aufgeklärt worden, wie der Hergang bei der im vorigen Herbst abgehaltenen General-versammlung selbst gewesen ist, indessen hat die Kommission nicht geglaubt, überhaupt einen Werth darauf legen zu müssen, ob das Verfahren so oder so stattgefunden hat. Sie ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß es auf die Erklärungen der Generalversammlung bei ihrer jetzigen Zusammensetzung weit weniger ankommt, als darauf, ob überhaupt wesentliche materielle Gründe vorhanden sind, die eine Revision und zwar eine baldige Revision des Reglements vom Jahre 1805 absolut nothwendig machen. Das Reglement ist durch Allerhöchste Verordnung erlassen, die Kommission hat daher angenommen, daß auch derselbe Weg wieder einzuschlagen sein wird, bei einer verfassungsmäßigen Revision. Namentlich hat sie geglaubt, daß die Staats-Regierung, die seiner Zeit das ganze Drömlings-Werk den Interessenten eigentlich geschenkt hat, auch vorzugsweise berufen ist, die Initiative bei der Revision zu ergreifen und in Bezug auf diese Initiative hat man bei der Berathung in Ihrer Kommission das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß in diesem Augenblick noch mehrere sogenannte Gutsobrigkeiten, die nicht eine Quadratruthe Landes in dem Drömling besitzen, zur Vertretung der Korporation berufen sind. Dieser Umstand ist für Ihre Kommission von so großer Bedeutung gewesen, daß sie nicht blos vorgeschlagen hat, daß eine Revision — denn darüber ist man ja von allen Seiten einig — des Drömlings-Reglements vorgenommen, sondern daß — wie der Schluß-Antrag vorschlägt — die Revision des Reglements sofort begonnen werde. Es ist schon erwähnt worden, wie es sehr leicht möglich ist, daß mehrere Jahre über die wirkliche Revision hingehen, also hat Ihre Kommission wohl nicht Unrecht, wenn sie der Meinung gewesen ist, daß dem Beginn der Revision jetzt nichts entgegensteht, denn wenn nach 3 Jahren die jetzt in Angriff genommenen Meliorations-Werke wirklich ausgeführt sind und demnächst erst mit der Revision begonnen werden soll, dann werden vielleicht wieder 3 Jahre vergeben, ehe die Revision beendet ist, wodurch ein ganz ungerechtfertigter Zeitverlust für die als dringend erkannte Maßregel herbeigeführt werden würde. Das sind die Gründe gewesen, weshalb die Kommission ihren Antrag an das hohe Haus gestellt hat, den sofortigen Beginn der längst zugesagten Revision bei der Staats-Regierung zu befürworten, und ich kann in deren Vertretung daher auch nur bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich nehme an, daß dem ersten und dritten

Antrag der Petitions-Kommission nicht widersprochen ist, dagegen ist dem Antrag zu 2 der Petition widersprochen, ich werde deshalb den Antrag zur Abstimmung bringen. — Diejenigen Herren, welche die vorliegende Petition insoweit der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, als dieselbe den sofortigen Beginn der Revision des Reglements vom 13. April 1805 in Anspruch nimmt, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Auf dieses Drömlings-Bruch bezieht sich auch die Petition unter demselben Buchstaben Nr. VIII., die auf S. 28 erörtert ist und von den Gemeinden Kusay, Roewitz und Trippichleben in der Altmark herrührt. Sie fühlen sich darüber beschwert, daß sie dem Drömlingsverbande zugeschlagen sind.

Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Das Haus ist dem beigetreten.

Unter dem Buchstaben G. Nr. I. ist eine Beschwerde der Alt-Kossäthen Krüger und Kühl zu Zatten im Arnswalder Kreise besprochen, die gewisse Entscheidungen der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. O. und des hiesigen Revisions-Kollegiums für ungerechtfertigt halten. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben ist eine Beschwerde von drei Bauergutsbesitzern aus Konradswaldau im Kreise Brieg besprochen darüber, daß sie bei der Separation der Wiesen von Konradswaldau in hohem Maße benachtheiligt seien. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Das Haus ist ihm beigetreten.

Unter dem letzten Buchstaben H. endlich ist eine Beschwerde des Christian Küster zu Saatzig über einen Abgabenvertheilungsplan gelegentlich der dortigen Parzellirung eines Mühlengrundstücks erörtert. Der Antrag des Petenten steht auf der Mitte der Seite 30. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — mit Zustimmung des Hauses.

Damit ist auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt. Die nächste Nummer ist der 4. Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Der Herr Minister des Innern ist durch eine Berathung im anderen Hause, welche seine Gegenwart erfordert, verhindert, in diesem Hause anwesend zu sein. Ich erlaube mir, das hohe Haus zu bitten, diesen Bericht heute von der Tagesordnung zu entfernen oder wenigstens für den Fall, daß der Herr Minister des Innern, wie er hoffte, noch rechtzeitig in diesem Hause erscheinen kann, vorläufig auszusetzen, da gerade die erste Nummer desselben einen Gegenstand betrifft, der nicht füglich ohne die Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern erörtert werden kann.

Präsident: Das Haus wird wohl geneigt sein, auf diesen Wunsch des Herrn Finanz-Ministers einzugehen. Ich lasse dann also die Berathung der Nr. 6 der Nr. 5 vorausgehen; es ist der sechste Bericht der Kommission für Petitionen.

Unter Nr. I. A. ist eine Beschwerde des pensionirten berittenen Gendarmen Friedrich Becker zu Hilbeck behandelt, die dem Hause schon im vorigen Jahre vorgelegen hat. Der Petent wünscht die Erhöhung seiner Pension nach Maßgabe eines anderen Gehaltes.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Berücksichtigung an die Königliche Staats-Regierung. — Ich sehe, unter Zustimmung des Hauses.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben beschwert sich der ehemalige Frischmeister J. G. Elster zu Peitz über mehrere Behörden in Beziehung auf die Unterstützung aus der Knappschaftskasse, resp. auf Armen-Unterstützung und Gewährung einer freien Wohnung.

Die Kommission trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an. — Das Haus tritt dem bei.

Unter Nr. III. desselben Buchstaben befindet sich der wiederholte Antrag des Regierungs-Sekretairs a. D. Hagenberg zu Merseburg auf eine Revision der seine Pensions-Normirung betreffenden Akten. Die Kommission hat auch diesmal die Tagesordnung beantragt. — Ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter den ersten Nummern des Buchstaben B. werden Beschwerden über das Bestehen des Rayon-Regulativs erörtert, — die erste ist von dem Kreisgerichts-Direktor Wichert und Genossen in Königsberg i. Pr., die zweite von den Kaufleuten Behrends und Hitzeroth und Genossen in Magdeburg ausgegangen. Die Kommission hat beantragt,

> »die vorstehenden beiden Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, die Revision der Rayon-Gesetze möglichst zu beschleunigen.«

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Major **Dieterich**: Nach dem Kommmissions-Bericht scheint es, daß über die Ansicht der Staats-Regierung in Betreff der Entschädigungsfrage Zweifel entstanden sind. Es dürfte deshalb eine Erklärung in dieser Beziehung nöthig sein.

Die Ansicht der Staats-Regierung ist allerdings, daß nach den jetzt bestehenden Gesetzen für die durch das Rayon-Verhältniß entstehenden Beschränkungen des Eigenthums den betreffenden Besitzern durchaus keine Entschädigung gebührt. Diese Ansicht stimmt mit der in einem speziellen Fall ergangenen richterlichen Entscheidung des Ober-Tribunals überein. Bei der im Gange befindlichen Revision des Rayon-Gesetzes wird aber eben besonders Gegenstand der Erörterung sein, in welcher Weise für die Zukunft, d. h. sobald das zu kreirende neue Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, bei Anlage neuer Festungen und Festungswerke oder bei Erweiterung der bestehenden Rayon-Grenzen den dadurch Betroffenen eine Entschädigung gewährt werden kann. — Was nun den Vorschlag der Kommission betrifft, die hier in Rede stehenden beiden Petitionen der Staats-Regierung mit dem Ersuchen zu überweisen, die Revision des Rayon-Gesetzes möglichst zu beschleunigen, so ist Seitens der Regierung bereits in der Kommission die Erklärung abgegeben, daß mit der fraglichen Revision so schnell vorgegangen werde, wie es die gehörige Erwägung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse irgend zuläßt. Auch als Material zum Zweck der Gesetzes-Revision bedarf die Regierung der fraglichen Petitionen nicht; sie hat dessen zur Genüge in den eingeholten Berichten der Lokalbehörden und den von den verschiedenen Instanzen dazu abgegebenen Gutachten, und außerdem zum Ueberfluß in den vielen ihr unmittelbar zugehenden Gesuchen Einzelner und ganzer Gemeinden.

Präsident: Ergreift noch Jemand über die vorliegenden Petitionen das Wort? Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hermann**: Da es hoffentlich das letzte Mal in dieser Legislatur-Periode ist, wo dieser schon vielfach besprochene Gegenstand zur Sprache kommt, so sehe ich mich verpflichtet — ich spreche hier auch pro domo für meinen Wahlkreis — dem, was der Herr Regierungs-Kommissar gesprochen hat, Einiges entgegenzustellen. Ich werde bei diesem Kampfe gegen diese Ansicht unter einer Autorität kämpfen, die der Herr Abgeordnete für Regenwalde (welcher meint, wenn man Autoritäten citirt, solle man solche wählen, die auch anerkannt werden) seinerseits wohl anerkennen wird. Es ist die rundschauerliche Autorität des früheren Abgeordneten von Gerlach. Derselbe hat in den früheren Sitzungen der Kammer, als er noch Mitglied des Hauses war, gegen die Ansichten des damaligen Justiz-Ministers mit vielem Glück und Geschick gekämpft. Der Justiz-Minister, der früher den Sitz dort inne hatte, behauptete: es könne keine Entschädigung gegeben werden, und zwar erstens, weil diese Festungs-Einrichtungen ein Ausfluß des Oberhoheitsrechtes des Staates wären, welches man auf Deutsch ja wohl jus eminens nennen würde, zweitens, weil das Rayon-Regle-

ment keine Entschädigung gewährleistet, und drittens, weil es zu viel kosten würde, die Entschädigung zu zahlen.

Der dritte Punkt erledigt sich wohl durch den Artikel IX. der Verfassungs-Urkunde, in welchem es heißt: »Das Eigenthum ist gewährleistet« — es darf also nicht ohne Weiteres beschränkt werden, und es steht nichts davon in dem Artikel, ob es vielleicht zu viel kostet. Der Herr Justizminister hatte die Ansicht aufgestellt: weil diese Festungs-Anlagen aus dem Oberhoheitsrechte des Staates hervorgingen, müßte auf alle Entschädigung verzichtet werden. Ich glaube, meine Herren, daß diese Ansicht eine unrichtige ist: vielmehr muß, weil die Befugniß, Festungs-Anlagen zu machen, aus dem Oberhoheitsrechte des Staates hervorgeht und Niemand weiter danach gefragt wird, und er ohne Weiteres sein Eigenthum dazu hergeben muß, ihm auch dafür eine Entschädigung gegeben werden. Das Rayon-Reglement ist, wie der Abgeordnete von Gerlach schlagend nachgewiesen hat, kein Gesetz, sondern ein Regulativ, was durch Allerhöchste Kabinets-Ordre publizirt worden ist; es stützt sich aber auf die damals geltenden Bestimmungen der §§. 73 und 74 des Allgemeinen Landrechts und konnte also auch nicht diese Bestimmungen abändern, und wenn die Regierung sagt: weil das Reglement nichts vorschreibt, so würde auch keine Entschädigung gewährt, so scheint es doch nicht, als wenn sich die Regierung immer in dieser Sicherheit befunden hätte, denn sonst würde der §. 4 des Rayon-Reglements gar nicht entstanden sein, in welchem es heißt, daß bei Festungs-Anlagen oder Veränderungen Reverse auszustellen sind, bezüglich des unentgeltlichen Abbruches zur Zeit des Krieges ꝛc.

Wenn das also Alles aus dem Rayon-Reglement schon ohnedies hervorginge, so würde der §. 4 desselben nicht nöthig sein. Nun ist von dem Ober-Tribunal allerdings einmal eine Entscheidung ergangen, aber, wie damals schon der Abgeordnete von Gerlach nachgewiesen hat, ist dies Judikat nur für den einzelnen Fall maßgebend, und man hat noch nie den Urtheilssprüchen des Ober-Tribunals die Tragweite beigelegt, daß sie Rechtsfragen für alle Zeiten entscheiden, da ja auch bekannt ist, daß für dieselben Rechtsfragen widersprechende Erkenntnisse sich vorfinden.

Der zweite Grund, den der Justiz-Minister damals anführte, war der, daß dies Entschädigen zu viel kosten würde; dagegen hat nun der Abgeordnete von Gerlach angeführt, man könnte dann ebenso bei Expropriationen für Eisenbahnbauten verfahren und einfach sagen: es kostet zu viel, darum wird gar nichts gegeben, das Terrain muß umsonst hergegeben werden. Sodann führte derselbe Abgeordnete als zweiten Grund dagegen an, daß man in der Weise, wie der Justiz-Minister argumentirt hätte, ein sehr einfaches Gesetz für Schulden aufstellen könnte, in welchem es nur heißt: »wem es gelingt, seine Schulden bis zu einer gewissen Höhe zu bringen, zahlt gar nichts mehr, denn es ist zu viel.«

(Heiterkeit.)

Darum glaube ich wohl, daß diese Anführungen des damaligen Justiz-Ministers zurückgewiesen sind, und daß das, was der Abgeordnete von Gerlach 1858 sagte: es läge hier eine ganz klare Rechtsverletzung vor, nur wahr ist und daß Abhülfe gewährt werden müsse. Ich habe aber noch eine andere Autorität, die sich gegenwärtig hier befindet, anzuführen. Es ist dies der verehrte Herr Finanz-Minister; derselbe hat zweimal in der Sache gesprochen, einmal als Abgeordneter und ein anderes Mal als Minister, und wenn ich auch nicht verlange, daß der Herr Minister alles das unterstützen soll, was der Herr Abgeordnete gesagt, so hat doch der Herr Minister nicht verkannt, daß in dem Fall, namentlich, wo es sich bei einer neuen Anlage um einen Entschädigungs-Anspruch handle, gewiß ein solcher da wäre. Nun, meine Herren, bei den neuen Anlagen wird es gewiß sich darum handeln, daß das Rayon-Regulativ revidirt und Entschädigung gewährt werde, aber ich bin überzeugt, daß man nicht im Stande sein wird, darin irgend welche wesentliche Milderung eintreten zu lassen, im Gegentheil, die Sache wird schlimmer werden; denn bei der Tragweite der neuen Geschosse wird man noch viel weiter greifen müssen. Meine Herren! In meinem Wahlkreise ist schon der Fall eingetreten, daß, als die Magdeburger Eisenbahn gebaut wurde, kleine Festungswerke angelegt und sonstige neue Anlagen gemacht wurden.

Der Herr Finanz-Minister hat gesagt, daß er die Entschädigungs-Ansprüche wohl anerkenne, aber die Sache wäre zu schwierig; ich glaube aber nicht, daß der Finanz-Minister diese Ansicht jetzt noch vollständig hat, denn hätte er sie, so würde er eine Entschädigung bei der Grundsteuer nicht vorgeschlagen haben; denn die ist auch schwierig und würde viel kosten; und ich glaube, man könnte die Herren, die so lange auf unsere Kosten gut gelebt haben und steuerfrei waren, mit mehr Recht in dem Rayon wohnend ansehen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, Sie würden dann nicht so schlecht dabei wegkommen, als die Bewohner wirklicher Festungs-Rayons. Ich resumire mich nun dahin, wenn die hohe Staats-Regierung die Entschädigungs-Ansprüche nicht anerkennt, so kann derselben immer nur der Artikel IX. der Verfassung vorgehalten werden, da steht es mit klaren Worten, und wenn das, was bisher von der Staats-Regierung gesagt wurde, richtig wäre, so müßte hinter Artikel IX. hinzugesetzt werden: »außer wenn es zu viel kostet und zu schwierig ist«, sonst ist der Artikel IX. nicht ausführbar und nicht nur im Interesse meines Wahlbezirks, sondern Aller, die es treffen kann, behaupte ich dies, und nun zu den Petitionen zurückkehrend, ersuche ich Sie, mit großer Majorität die Kommission zu unterstützen, weil dadurch die Königliche Staats-Regierung in die Lage kommen wird, die Sache noch einmal anzusehen und den Betheiligten eine billige und gerechte Entschädigung zu gewähren.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Ich glaube vollkommen in der Lage zu sein, daß ich das, was ich früher als Abgeordneter in dieser Materie gesagt habe, noch heute wiederholen und vertreten kann. Darüber kann kein Zweifel erhoben werden, daß das Rayon-Regulativ Gesetzeskraft hat; denn auch das Obertribunal hat dasselbe als Gesetz anerkannt. Daß dieses Rayon-Regulativ manche harte Bestimmungen enthält, kann in keiner Weise in Abrede gestellt werden. Diese Härten treten besonders hervor, wenn es sich darum handelt, Terrain-Abschnitte in den Rayon hineinzubringen, welche bisher sich noch nicht darin befanden. Das sind die Fälle, zu deren Gunsten ich früher das Wort genommen habe, um welche es sich aber, so weit ich die Sache übersehen kann, gegenwärtig nicht handelt. Aus dem Artikel der Verfassungs-Urkunde wird die Ungültigkeit des bestehenden Gesetzes nicht gefolgert werden können, sondern nur das Bedürfniß, dieses Gesetz zu revidiren.

Darüber, daß dies geschehen soll, sind wir Alle einig, daß es aber keine leichte Sache ist, ein neues Gesetz in Vorschlag zu bringen, davon wird sich auch Jedermann leicht überzeugen, der sich die Mühe giebt, etwas tiefer in die Materie einzugehen. Die Staats-Regierung hat es an den betreffenden Vorarbeiten nicht fehlen lassen, sie hat sich die in anderen Ländern in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen zu verschaffen gesucht, um auch darin einen Maßstab dafür zu finden, was auf der einen Seite zugestanden, auf der andern versagt werden muß. Glaubt das hohe Haus durch seinen Beschluß dem Ministerium die Beschleunigung dieser Angelegenheit empfehlen zu müssen, so steht dem nichts entgegen. Die Versicherung kann ich abgeben, daß der jetzige Zustand der Regierung keineswegs bequem ist, und daß das Ministerium gewiß Alles, was in ihren Kräften steht, anwenden wird, um die Sache bald zu einem Abschluß zu bringen.

Ich muß hier aber doch den Wunsch aussprechen, daß man nicht zu überspannte Hoffnungen an die Revision des Rayon-Regulativs knüpfen möge.

Präsident: Nimmt noch Jemand zu der nun wieder eröffneten Diskussion das Wort?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so schließe ich dieselbe von Neuem und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ich

erlaube mir, auf die Anführungen des Herrn Finanz-Ministers zu erwidern, daß ich nicht das gesagt habe, was der Herr Finanz-Minister im Eingange seiner Rede angeführt hat. Ich habe nur gesagt, wenn das Rayon-Regulativ ein Gesetz war, so konnte es nur auf den Prinzipien, die damals galten und in dem Landrechte ausgesprochen sind, beruhen. In der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist dasselbe gesagt, was hier in dem Art. 9 der Verfassungs-Urkunde steht. Uebrigens erkennt die Regierung in der Gesetz-Vorlage zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Zulässigkeit des Rechtsweges an und giebt zu, daß Entschädigungsklagen stattfinden können, wenn von Polizeiwegen Beschränkungen und Belästigungen vorkommen, um wieviel mehr muß das hier nicht Platz greifen.

Was die überspannten Hoffnungen in Bezug auf die Revision der Rayon-Regulative anlangt, so hoffe ich da nicht zu viel, im Gegentheil, ich habe schon vorhin gesagt, ich fürchte, daß sich Vieles da noch verschlimmern wird. Derartige Fälle, wie sie in Osternothhafen und Ostswine vorgekommen sind, wo die Leute von der Polizei bestraft wurden, weil sie hölzerne Schornsteine bauten, und von der Militair-Behörde bestraft wurden, wenn sie steinerne bauten, die können wohl weggeschafft werden, die anderen Beschränkungen aber werden wahrscheinlich noch vergrößert werden.

Deshalb bitte ich, an dem Grundsatz festzuhalten, daß Jeder in seinem Eigenthum, im Ganzen oder im Einzelnen, zum Besten der Allgemeinheit nur gegen Entschädigung beschränkt werden kann, ich wenigstens halte daran fest.

Präsident: Ich habe einen Widerspruch gegen den Antrag der Kommission nicht vernommen. Sollte nicht widersprochen werden, so werde ich ohne Abstimmung annehmen, daß dem Antrage der Kommission zugestimmt wird.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag der verehelichten Plaggefoth in Westerkappeln besprochen, welche sich an das Haus wendet, um die Entlassung ihres Ehemannes aus dem stehenden Heere zu erlangen. — Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — ohne Widerspruch Seitens des Hauses.

Unter der vierten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des Schlossers Joh. Reusch und Genossen in Siegen über die Bestimmung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der Antrag der Petenten besprochen:

> »das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß die in einem dort näher bezeichneten Verzeichnisse genannten Soldaten aus dem stehenden Heere entlassen würden.«

Die Kommission hat die Tagesordnung beantragt. Auch hier ist das Haus beigetreten.

Unter dem Buchstaben C. wird die Beschwerde der Bürger und Hausbesitzer Czechowicz und Nadolski zu Kulm, betreffend die dortige sogenannte Elokations-Angelegenheit, besprochen. — Der Antrag der Petenten steht auf Seite 10 unten und Seite 11 oben des Berichts. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter dem Buchstaben D. ist über die Beschwerde des ehemaligen Unteroffiziers Ferdinand Tietz wegen seiner unfreiwilligen Entlassung aus dem Postdienste referirt; sein Antrag steht auf Seite 11 unten. — Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — das Haus ist dem beigetreten.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben E. ist die Beschwerde des Gutsbesitzers Jaddatz auf dem Gute Josephat wegen Verweigerung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft zur Sprache gebracht. — Die Kommission schlägt die Ueberweisung an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung vor, — ich sehe, ohne Widerspruch des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag des Schneidermeisters Carl Friebe zu Waldenburg, daß er nicht zum Betriebe der Schankwirthschaft in seinem am Ringe zu Waldenburg neuerbauten Hause zugelassen sei, besprochen. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, — es wird derselben nicht widersprochen.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben F. ist ein Antrag des Juweliers und Goldschmieds Carl Kröpels zu Berlin erörtert, daß ihm der Aufenthalt zu Wien in der Weise und zu dem Zwecke gestattet werde, wie Beides in seiner Vorstellung vom 28. August 1860 dargelegt worden sei.

Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, — auch hier mit Zustimmung des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Petition des Kaufmanns Mecklenburg in Berlin in Bezug auf die Italienische Angelegenheit und das Verhalten der Regierung resp. der Deutschen Bruderstämme erörtert. Es wird dann in Bezug auf eine einheitliche Zusammensetzung der gesammten Wehrkraft Deutschlands und dessen einheitliche Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie auf die jetzt schwebende Berathung der Bundes-Kriegsverfassung, die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen ꝛc., ein Aehnliches beantragt; die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben G. ist ein Antrag des Grundbesitzers Goldfarb zu Preußisch-Stargard und Genossen, den §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1847 einer Prüfung zu unterwerfen, zur Sprache gebracht. Die Kommission hat dabei eine anderweite Petition, die bereits früher beurtheilt ist, ins Auge gefaßt und vorgeschlagen, auch über die Petition des Goldfarb und Genossen zur Tagesordnung überzugehen, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben H. Nr. I. ist eine wiederholte Petition des invaliden Unteroffiziers Mühlner, das gegen ihn eingeschlagene Disziplinar-Verfahren betreffend, mit dem Antrag auf Tagesordnung besprochen. Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben wird eine Beschwerde des Briefträgers a. D. Johann Gottfried Woywod aus Memel über die ihm nicht reglementsmäßig gewährte Pension mit dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung besprochen. Auch hier erhebt sich kein Widerspruch.

Unter dem Buchstaben J. beschwert sich der Droschken-Besitzer Carl Wendland zu Potsdam über dortige polizeiliche Verordnungen in Betreff des Droschken-Fuhrwesens, gerichtliche Erkenntnisse und von verschiedenen Behörden an ihn erlassene Verfügungen. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben K. wird ein Antrag des Gutsvorstandes zu Warrischken, Louis O'Gilvie, besprochen, daß diejenigen Unterstützungsgelder, welche Veteranen aus den Freiheitskriegen aus Stiftungen irgend einer Art bezögen, nie von Andern beansprucht und so ihrem Zweck entzogen würden. Die Kommission hat Tagesordnung beantragt, — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter dem Buchstaben L. ist die Beschwerde der Gemeinde Görne über ein Resolut der Königlichen Regierung zu Potsdam über die Kostenvertheilung zur Erwerbung und Umfriedigung eines neuen Begräbnißplatzes erörtert. Die Kommission schlägt Tagesordnung vor. — Auch hier ist das Haus beigetreten.

Unter dem Buchstaben M. hat der Gutsverwalter Louis O'Gilvie zu Warrischken die Errichtung eines Lehrstuhls für die homöopathische Heilmethode beantragt. Die Kommission schlägt Tagesordnung vor, — ohne Widerspruch des Hauses. Unter dem Buchstaben N. wird ein Nachtrag zu einer Petition des Baumeisters Stuhlmann zu Neumarkt in Schlesien besprochen, der in den Besitz seiner zu Pilme in Beschlag genommenen Effekten gesetzt zu werden wünscht. Die Kommission schlägt Tagesordnung auch über diese nachträgliche Petition vor, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben O. ist eine Petition des Magistrats der Stadt Kulm erörtert

»um Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Patron einer Kirche von den Patronatslasten für den Fall entbunden wird, wenn die Kirchengemeinde derart abgenommen hat, daß nach dem Ermessen der Staats-Regierung die Erhaltung des Kirchenverbandes nicht mehr ein Bedürfniß ist und die Erfüllung der qu. Lasten als eine nutzlose Verschwendung erscheint.«

Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen; dieser Antrag findet keinen Widerspruch.

Unter P. ist ein Antrag des Bäckermeisters Joh. Schröder zu Bromberg erörtert, der wegen Steuerdefraudation zu einer Geld- beziehungsweise Gefängnißstrafe und daneben zum Verlust der Konzession zum Betriebe der Bäckerei verurtheilt ist, und namentlich in letzterem Betracht begnadigt sein möchte. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. — Der Antrag findet keinen Widerspruch.

Unter Q. ist ein Antrag des Dr. jur. Adolph Jonas von Berlin auf Aufhebung des §. 71 Alinea 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mit dem Antrage auf Tagesordnung besprochen. Auch hier nimmt Niemand das Wort gegen den Antrag.

(Widerspruch.)

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Herr Dr. Veit hatte sich bei der Petition Q. zum Worte gemeldet. Der Herr Präsident hat das wohl übersehen.

Präsident: Ich habe das allerdings übersehen. Ist das Haus gewillt, in die Erörterung über die Petition Q. zurückzugehen? —

(Zustimmung.)

Dann hat der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Ich wollte mich zwar nicht gegen den Antrag auf Tagesordnung aussprechen, aber ich wollte eine kurze Bemerkung in Bezug auf den Bericht machen. — Es steht in demselben:

»Seit längerer Zeit sei die Königliche Staats-Regierung bereits in gegenwärtig noch nicht zum Abschluß gediehene Verhandlungen eingetreten, die verschiedene Behandlung jüdischer und christlicher Personen in legislativem Wege zu beseitigen.«

Wäre diese Erklärung wirklich in der Art gegeben, dann wäre sie dem System offenbar widersprechend, das das Königliche Staats-Ministerium in Bezug auf diese Angelegenheit bisher eingehalten hat. So viel ich mich erinnere — ich war bei der Verlesung des Berichtes in der Kommission nicht anwesend — und wie auch die Materie, um die es sich hier handelt, vermuthen läßt, ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar nur dahin die Erklärung abgegeben worden, daß es sich hier um verschiedene Behandlung jüdischer und christlicher Personen, soweit sie vom Auslande nach Preußen ziehen, handelt.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Nibbeck**: Ich muß nach der mir so eben von dem Herrn Vorredner gegebenen Anregung allerdings konstatiren, daß die Erklärung, die ich Namens der Regierung in der Kommission gegeben, nicht ganz genau in dem gedruckt vorliegenden Berichte wiedergegeben ist. Ich habe nicht gesagt, daß es die Absicht der Regierung sei, durch eine umfassende Gesetz-Vorlage, wie der Kommissions-Bericht sich ausdrückt, die verschiedene Behandlung jüdischer und christlicher Personen überhaupt zu beseitigen, sondern ich habe lediglich von der Aufhebung des §. 71 des Juden-Gesetzes vom Jahre 1847 gesprochen, auf den sich auch die vorliegende Petition allein bezieht, und der ausschließlich gewisse Beschränkungen und Kautelen in Betreff der dauernden und temporären Zulassung ausländischer Juden festsetzt. Nur auf diesen §. 71 bitte ich die Erklärung zu beziehen, die nach dem Kommissions-Bericht Namens der Regierung abgegeben worden ist, und die ich kurz dahin wiederholen will, daß die Regierung es für angemessen erachtet, den §. 71 aufzuheben, daß sie jedoch die betreffende Gesetz-Vorlage bis zur völligen Reife der Sache noch sich vorbehalten muß, und daß inzwischen ein Beschleunigungsbedürfniß in keiner Weise obwaltet, weil dafür Fürsorge getroffen worden ist, die Handhabung des §. 71 schon jetzt so zu handhaben, daß keinerlei materielle Beschwerungen jüdischer Ausländer im Verhältniß zu christlichen Ausländern mehr stattfinden. Ich glaube, daß hierdurch die Erinnerung des Herrn Vorredners sich erledigen wird.

Präsident: Einen Widerspruch gegen die Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete nicht erhoben, ich nehme daher die Tagesordnung für beschlossen an.

Unter R. 1 beschwert sich die unverehelichte Johanna Hoffmann wegen Heranziehung zu Schulgeldbeiträgen. Die Kommission hat den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, ich nehme die Zustimmung des Hauses an, da Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen zu der Petition unter R. II. Es ist eine Petition des Kirchen- und Kirchenrepräsentanten-Kollegiums der evangelischen Gemeinde der Gnaden-Kirche zum Kreuze Christi von Hirschberg über die geistlichen Behörden.

Die Anträge der Petenten stehen (unter 3 Nummern) auf Seite 34 und 35 des Berichts. Die Kommission hat die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung vorgeschlagen. Es liegen aber 2 Anträge auf Tagesordnung vor: der eine von dem Abgeordneten Ritter, der andere von dem Abgeordneten von Grävenitz.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Freiherrn Vincke das Wort.

(Der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordnete wird gestatten, daß der Herr Minister sich zuerst über die Sache äußert.

(Zustimmung.)

Der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Ich nehme das Wort vor dem Beginn der Diskussion natürlich nicht in der Absicht, um derselben vorzugreifen, ich hoffe aber, daß eine Mittheilung dahin wirken wird, die Debatte abzukürzen.

Die vorliegende Frage ist zunächst nach meiner Auffassung eine reine Kirchenfrage und zwar eine Frage des Kirchenrechts und eignet sich insofern nicht zur Beschlußfassung dieses hohen Hauses, weshalb denn auch das Staats-Ministerium eine Berücksichtigung, wie die Kommission sie beantragt, eine Erfüllung der Wünsche der Petenten nicht in Aussicht stellen kann. Die Frage, um die es sich hier handelt, betrifft die Stellung der Patronate zum Kirchenregiment, die Frage ist, inwieweit die Patrone nach Preußischem Kirchenrecht befugt sind, über die amtliche Thätigkeit der vocirten Geistlichen zu bestimmen. Bei dem Interesse, welches Kirchenfragen in unseren Tagen erregen, hat sich nicht blos das städtische, sondern auch das gutsherrliche Patronat zum Vertreter rein kirchlicher Interessen aufgeworfen. Es scheint mir im wesentlichen Interesse der Kirche zu liegen, daß dies nur insoweit geschieht, als die Gesetze es zulassen und das bedarf wohl keines Beweises. Die vorliegende Petition betrifft die Frage, ob das Patronat das Recht habe, dem von ihm vocirten Geistlichen die Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die natürlich seinem Berufe entsprechen muß, zu verbieten und ob die Uebertragung solcher Nebenämter von Seiten des Kirchenregiments unbedingt von der Zustimmung des Patronats abhängig zu machen ist. Ich behaupte, daß dies eine reine Frage des inneren Kirchenrechts ist; es handelt sich hier nicht um Uebergriffe der Kirche in die bürgerliche

Sphäre, sondern um das Verhältniß der einen und anderen Autorität in der Kirche.

Ich darf nicht hoffen, daß ich durch diese Erklärung die Diskussion überflüssig mache, aber ich darf wohl voraussetzen, daß die Debatte durch meine Mittheilungen abgekürzt wird, indem ich auf das Materielle der Frage eingehe. Es ist diese Frage durch zwei Allerhöchste Kabinets-Ordres vollständig entschieden und ich habe nur zu bedauern, daß das Konsistorium zu Breslau, welches sich zunächst mit diesem Fall befaßt hat, so wenig als der evangelische Ober-Kirchenrath auf diese Kabinets-Ordres zurückgegangen ist. Ich muß freilich sagen, daß mein Kommissarius bei der Kürze der Zeit, welche den Kommissarien gewöhnlich vor der Zuziehung zur Kommissions-Berathung gegeben ist, nicht so glücklich gewesen ist, diese Gesetze seinem Gedächtniß nahe zu bringen. Es sind diese beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres nicht durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht, aber da es eine reine Kirchenfrage ist, so kann dieser Umstand nichts in der Sache verschlagen. Sie sind veröffentlicht durch Ministerial-Reskript vom 25. September 1841. Ich bitte um die Erlaubniß, den Inhalt derselben verlesen zu dürfen. Die erste Kabinets-Ordre ist datirt vom 14. Januar 1833, und es ist darin verfügt:

> daß der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vokationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramtes dazu zu verpflichten.

Wenn diese Beschränkung nicht in der Vokation ausgedrückt ist, so hat natürlich der Patron um so weniger das Recht, den Geistlichen die Uebernahme eines Nebenamtes zu verbieten. Es ist hier nur zunächst die Rede von Staatsämtern. Eine spätere Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1841 hat dasselbe auch für Kirchen-Aemter vorgeschrieben, nämlich dahin:

> »Daß den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vokationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,«

und weiter:

> »daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt als ein Königliches Amt, nur mit Genehmigung des Provizial-Konsistoriums, übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihrem Gutachten zu hören habe ꝛc.«

Ich glaube, daß hiermit die Sache erledigt ist, denn die andere Frage, die allerdings in Betracht kommen könnte, ob der betreffende Geistliche durch das ihm übertragene Seelsorger-Amt im Gefängniß zu sehr belastet ist, diese Frage liegt nicht zur Entscheidung vor, denn die höchste Kirchenbehörde hat in ihrer Verfügung vom Ende vorigen Jahres das Konsistorium in Breslau ausdrücklich angewiesen, diese Frage auf Verlangen des Kirchenkollegiums näher zu erörtern und zu entscheiden. Das Kirchenkollegium aber hat seine Beschwerde prinzipiell nur auf die Rechtsfragen gestellt und behauptet, daß ohne seine Zustimmung die Uebertragung eines Nebenamtes nicht zulässig sei.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich bin, abgesehen von den Gründen, die der Herr Minister angeführt hat, der Ansicht, daß schon, wenn wir auch die Kabinets-Ordres, die uns heute vorgelesen sind, nicht gekannt hätten, die Petition hätte zurückgewiesen werden müssen. Ich habe dafür kurz fünf einfache Gründe.

Zunächst glaube ich, daß das Kirchen-Patronat, das Kirchen-Kollegium in seiner Eigenschaft als Patron, gar nicht zu der Beschwerde legitimirt war. Worin die Befugnisse des Patronats bestehen, hat das Allgemeine Landrecht, das, so viel ich weiß, auch durch das Provinzialrecht in seiner Wirksamkeit hier nicht eingeschränkt ist, ganz deutlich bestimmt. Es sind in den §§. 585—597 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Befugnisse der Patrone und ihre Pflichten ausführlich definirt worden. Es stehen ihnen einmal bestimmte Ehrenrechte zu, die hier gar nicht in Frage kommen können: einen Kirchenstuhl im Chor zu haben, im Kirchengebete genannt zu werden, einen besonderen Platz im Begräbnißgewölbe, ein Trauergeläute in Anspruch nehmen zu können u. s. w.; dann können unter Umständen auch verarmte Patrone den nöthigen Unterhalt bei genugsam dotirten Kirchen für sich in Anspruch nehmen. Ferner sind sie berechtigt, Geistliche zu präsentiren bei Erledigung der Pfarrstelle. Dann haben sie die Verpflichtung, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen; sie haben ferner das Recht, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von ihnen zu fordern. Andere Befugnisse und Pflichten sind ihnen nicht beigelegt. Es folgt hieraus also negativ, daß sie nicht den Beruf haben, wenn irgend einem Geistlichen von der geistlichen Oberbehörde ein Auftrag ertheilt wird, dagegen zu reklamiren, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Es liegt ferner, wie der Herr Minister mit Recht hervorgehoben hat, wohl ganz unzweifelhaft hier eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche und der für sie bestellten Organe vor. Ich will in dieser Beziehung nicht weitläuftig werden; denn wir haben diese Frage erst neulich gründlich verhandelt, und aus zureichenden Gründen hat das Haus mit großer Majorität sich für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate im Einklange mit dem betreffenden Artikel 15 der Verfassung entschieden. Es wird nicht nöthig sein, neue Gründe dafür anzuführen; es folgt daraus von selbst, daß, auch abgesehen von den Kabinets-Ordres, es Sache der Konsistorien und des Ober-Kirchenrathes ist, den betreffenden Geistlichen Nebenämter zu übertragen, und daß sie dabei an eine gewisse Reihenfolge der Geistlichen, wie in dem Kommissions-Berichte angeführt ist, nicht gebunden sind. Es ist aber außerdem im Kommissions-Berichte ausdrücklich gesagt, daß der erste Geistliche zuerst gefragt ist, und daß erst, nachdem derselbe das Anerbieten abgelehnt hatte, man — allerdings mit Uebergehung des zweiten Geistlichen — auf den dritten übergegangen ist.

Dann hat man sehr viel von der Vokation gesprochen, und deshalb, abgesehen von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, eine Befugniß des hohen Hauses, in dieser Sache einzutreten, in Anspruch genommen, weil man annahm, es lägen hier lediglich Privatrechte vor, da die Vokation nur die Natur eines Vertrages habe. Das ist richtig, das steht allerdings im Allgemeinen Landrecht ausdrücklich; dagegen, was der Inhalt der hier vorliegenden Vokation besagt, worauf es doch allein ankommen könnte, davon ist hier keine Rede. Der Kommission hat die Vokation wohl nicht vorgelegen, und sie hat uns daher in ihrem Berichte auch über den Inhalt der Vokation Nichts sagen können; wir wissen also nicht, ob dieselbe irgend eine solche beschränkende Bestimmung enthält. Wenn das aber auch wirklich der Fall wäre, so haben wir heute aus den uns vorgelesenen Kabinets-Ordres erfahren, daß auf eine solche beschränkende Bestimmung der Vokation überhaupt keine Rücksicht genommen werden soll, wenn es sich um einen Auftrag der Kirchenbehörde handelt. Es kann also darauf in keinem Falle ankommen.

Ferner ist von der Kommission selbst auf Seite 34 des Berichts angeführt worden, daß die betreffenden kirchlichen Behörden auf den Antrag der Gemeinde soweit Rücksicht nehmen wollen, als hierzu nur irgend eine Veranlassung vorliegen mag. Es wird dort ausdrücklich gesagt:

> »Es würde, wenn Solches — wenn nämlich die Geistlichen durch die neu zu übertragenden Funktionen verhindert würden, ihren bisherigen Amtspflichten zu genügen — in Ansehung der dem Diakonus Werkenthin aufgetragenen Gefangenenpflege nachgewiesen werden sollte, die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Pfarrgemeinde den besonderen Obliegenheiten im Gefängniß vorangehen müssen. Hierüber erneuerte spezielle Information einzuziehen, sei das Konsistorium angewiesen und werde das Hirschberger Kirchen-Kollegium die obere Kirchenbehörde in allen diesen Stücken zu jeder gerechten und billigen Würdigung der Verhältnisse bereit finden.«

Nach diesen materiellen Erklärungen der kirchlichen Behörden sehe ich nun in der That gar keine Veranlassung zu

einer Beschwerde; denn es ist hier den Petenten schon Alles gewährt, was sie meiner Ansicht nach im günstigsten Falle nur irgend erwarten könnten.

Endlich aber hat auch der Herr Minister noch mit Recht darauf hingewiesen, was auch bei der neulichen Erörterung des ähnlichen Falles zur Sprache kam, daß, wenn auch das hohe Haus die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen sollte, dabei praktisch gar kein Erfolg herauskommen könnte, weil die uns gegenübersitzenden verantwortlichen Räthe der Krone gar nicht befugt sind, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Ministeriums, dem Oberkirchenrath, welchem, unabhängig von der Staats-Regierung, die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten übertragen ist, Aufträge zu geben. Da die Regierung also formell nicht in der Lage ist, dem, was das hohe Haus wünscht, nachkommen zu können, so wäre es nach meiner Ueberzeugung ein Schlag ins Wasser, wenn das hohe Haus gleichwohl der Regierung eine Petition zur Berücksichtigung überweisen wollte, welche nicht berücksichtigt werden kann. Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir, dem Antrage auf einfache Tagesordnung, der, wie ich höre, schon vorliegt, beizutreten, und bitte Sie, dasselbe zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich die Tagesordnung beantragt habe, so sehe ich dabei von der Kompetenzfrage ganz ab; ich werde in dieser Beziehung durchaus nicht geleitet von irgend einer Ansicht über §. 15 der Verfassungs-Urkunde. Nur das Eine will ich mir in der Hinsicht zu bemerken erlauben: das Haus würde sich mit dieser und ähnlichen Petitionen gar nicht zu befassen und zu beschäftigen haben, wenn unsere evangelische Kirche eine ihrem Wesen entsprechende Organisation und Verfassung hätte. Die evangelische Kirche bedarf verwaltender Kirchenbehörden, aber die evangelische Kirche ist keine Behördenkirche, ist auch keine Geistlichkeitskirche, ist überhaupt keine Hierarchie, sondern ist die zu einer Einheit zusammengefaßte und organisirte Gesammtheit der evangelischen Gemeinden, die bis jetzt noch nicht zu ihrem Rechte, noch nicht zu der ihnen von Gott und Rechtswegen zustehenden Vertretung und Organisation gekommen sind.

Hätte die Kirche diese ihr zukommende Vertretung, dann würden alle diese Petitionen, die uns schon so oft hier beschäftigt haben, an einer andern Stelle in kirchlicher Weise und nach kirchlichen Gesetzen endgültig erledigt werden. Aber ich beantrage die Tagesordnung nicht aus Gründen der Kompetenz, sondern nur aus den in der Sache liegenden Gründen. Ich kann mich da sehr kurz fassen, weil das, was ich sagen wollte, schon vom Ministertische und ebenso von meinem Herrn Vorredner gesagt worden ist. Ich will nur kurz auf Zweierlei hinweisen. Ich glaube, daß das Hirschberger Kirchenkollegium von durchaus independentistischen Grundsätzen ausgeht, von Grundsätzen, die in unserer evangelischen Landeskirche niemals Geltung gehabt haben und auch nie Geltung erlangen können.

Nach den Grundsätzen der Independenten-Gemeinden in Großbritannien und Nord-Amerika ist die einzelne Gemeinde nicht bloß relativ, sondern absolut selbstständig, so daß sie jede Einwirkung, jede Leitung von Außen her, jede Unterordnung unter irgend ein Kirchenregiment von sich abweist. Die evangelische Kirche dagegen erkennt zwar der einzelnen Gemeinde eine relative Selbstständigkeit zu, aber sie betrachtet die einzelne Gemeinde zugleich als ein Glied der ganzen evangelischen Kirche, als ein Glied, welches also auch dem Ganzen nach seinen Gaben und Kräften dienen muß, als ein Glied, welches sich zu verhalten hat nach den Gesetzen des ganzen Organismus, welches sich also auch unterzuordnen hat dem bestehenden Kirchenregimente. Daher hat denn auch das bestehende Regiment unserer evangelischen Kirche zu allen Zeiten das Recht gehabt und muß das Recht haben, auch den einzelnen Geistlichen in der einzelnen Gemeinde für allgemeine kirchliche Zwecke, für die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse auch außerhalb ihrer Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Es hat das Kirchenregiment zu allen Zeiten einzelnen Geistlichen die Aufsicht über größere Kirchenkreise und über größere Schulkreise übertragen; es hat ihnen übertragen die Fürsorge für Gemeinden, die augenblicklich ihres Seelsorgers beraubt waren, es hat ihnen übertragen die Seelsorge für kleinere Truppentheile, die zeitweise in ihrer Gemeinde garnisonirten, es hat ihnen auch übertragen die Seelsorge für Gefangene, die vorübergehend in der Gemeinde sich aufzuhalten gezwungen waren. Daß dies kirchenregimentliche Recht seine natürliche Grenze finde und finden muß, sowohl in der Kraft des Geistlichen, als auch in den Ansprüchen, welche die eigene Gemeinde an ihn hat, das erkennt der Ober-Kirchenrath in seinem Erlaß an das Hirschberger Kollegium bereitwillig an. Es behauptet zwar das Hirschberger Kollegium, daß eben diese natürliche Grenze schon überschritten wäre durch die Uebertragung der Gefängnißseelsorge an den Diakonus N. N. (ich habe den Namen vergessen); aber es weist dies nicht nach. Die bloße Möglichkeit aber, daß dies vielleicht eintreten könnte, kann doch unmöglich schon eine Beschwerde der Art begründen, um so weniger als der Geistliche selbst es bestreitet, daß seine Kraft durch jenes Nebenamt zu sehr in Anspruch genommen würde. Es kommt hinzu, daß diese ganze Einrichtung überhaupt nur versuchsweise Seitens des Konsistorii getroffen worden ist, nur versuchsweise auf ein Jahr; unter allen Umständen hätte also das Hirschberger Kirchen-Kollegium die Erfahrungen dieses Jahres erst abwarten sollen.

Ich möchte zweitens noch hinweisen auf das exorbitante Recht, auf die fast unbeschränkte Macht, welche das Hirschberger Kirchen-Kollegium über seine Geistlichen beansprucht. Wenn dem Rechnung getragen werden sollte, was das Hirschberger Kirchen-Kollegium in Anspruch nimmt, dann hätte der Patron auch das Recht, seinem Geistlichen zu verbieten, einen stehenden Unterricht zu ertheilen an irgend einer Schule, die nicht zu seiner Gemeinde gehört, also in der Stadt an einem Gymnasium oder einer sonstigen höheren Lehranstalt; er hätte das Recht, seinem Geistlichen zu verbieten, eine Superintendentur oder Schulinspektion zu übernehmen; er hätte ferner das Recht, ihm die Betreibung der Landwirthschaft und der Bienenzucht und ich weiß nicht, was sonst noch Alles, zu verbieten, Alles auf die bloße Möglichkeit hin, daß er dadurch an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert werden könnte.

Nun beruft sich allerdings das Hirschberger Kollegium auf die Vokationen, durch welche ein vertragsmäßiges Verhältniß begründet werde; aber die Vokation verpflichtet doch den Geistlichen im Allgemeinen nur dazu, daß er in seiner Gemeinde das Wort Gottes verkündige, die Sakramente verwalte und die Seelsorge an Gesunden und Kranken übe und zwar gewissenhaft und nach besten Kräften. Dadurch wird aber doch nicht ausgeschlossen die Uebernahme eines Nebenamtes! Das Hirschberger Kollegium führt freilich ausdrücklich an, die Geistlichen wären durch ihre Vokation verpflichtet, den von ihm in seinem Geschäftsbereich ausgehenden Anordnungen nicht zuwider zu handeln oder Hindernisse in den Weg zu legen. Aber ich glaube Ihrer Zustimmung gewiß zu sein, daß man in diese Worte und in das Geschäftsbereich des Hirschberger Kirchen-Kollegiums sehr willkürlich Vieles hineinlegen muß, wenn man diese Worte im Sinne des Hirschberger Kirchen-Kollegiums auslegen will.

Ich bitte Sie daher, die Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Grävenitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Grävenitz** (vom Platz): Durch die Mittheilungen des Herrn Ministers, sowie durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Hagen erscheint der Sachverhalt vollständig erschöpft, und der von mir gestellte Antrag auf Tagesordnung dürfte dadurch gerechtfertigt sein. Dem Herrn Vorredner folge ich nicht in seinen kirchenrechtlichen Ausführungen, sondern ich will nur kurz auf einige Punkte des Kommissions-Berichtes zurückkommen, welche vielleicht Einiges zweifelhaft lassen könnten.

Der Kommissions-Bericht hat allerdings kurz erwähnt, daß der betreffende Geistliche die Erklärung abgegeben habe, er werde durch die Uebernahme dieses Nebenamtes in seinen übrigen amtlichen Funktionen nicht beeinträchtigt; er hat sich aber nicht darüber ausgelassen, ob überhaupt die Uebertragung dieses Nebenamtes an den Geistlichen an und für sich mit seinem Willen oder gegen seinen Willen erfolgt sei. Das Sachverhältniß ist einfach das, daß das Konsistorium den Geistlichen gefragt hat, ob er bereit sei, das Nebenamt zu übernehmen, und auf seine desfallsige Erklärung hat es ihm dasselbe über-

tragen. Er hat es aber unter der ausdrücklichen Bedingung übernommen, daß sich nicht eine andere, geeignete Persönlichkeit finden lasse und daß ihm zustehen dürfe, das Amt jeden Augenblick wieder abzutreten, sobald er die Ueberzeugung gewinne, daß die Verwaltung desselben nicht mit seinen übrigen amtlichen Funktionen im Einklange stehe.

Endlich hat er auf jede Remuneration der unteren kirchlichen Beamten verzichtet. Später hat er die Erklärung abgegeben, daß er nach seinen Erfahrungen diese Funktion sehr gut mit seinen übrigen amtlichen Thätigkeiten vereinigen könne. Der Gottesdienst im Gefangenenhause wird alle 14 Tage abgehalten und dauert ungefähr eine Stunde. Wenn nun der Kommissionsbericht es zweifelhaft läßt, ob nicht doch dadurch die übrigen Geistlichen in ihrer amtlichen Wirksamkeit beeinträchtigt, und namentlich auch die Vertretung ihnen zu beschwerlich gemacht werden könnte, so liegt die Unmöglichkeit dazu in der Kirchenverfassung von Hirschberg. Die vier Geistlichen nämlich funktioniren alle an einer und derselben Kirche, und zwar sind ihre Geschäfte in der Weise getheilt, daß jeder Geistliche eine Woche für sich hat, in welcher er die Hauptpredigt zu halten und alle übrigen amtlichen Funktionen auszuführen hat, in den übrigen drei Wochen ist er vollständig frei. Wenn nun der Diakonus Werkenthin in diesen 3 Wochen zwei Mal im Gefängnißhause Gottesdienst hält, der eine Stunde Zeit beansprucht, und wenn er außerdem, soweit er es mit seiner übrigen freien Zeit vereinen kann, die Seelsorge im Gefängnisse übernimmt, so ist gewiß nicht abzusehen, daß er in irgend einer Weise den Pflichten seines eigentlichen Amtes zu nahe trete.

Wenn das Kirchenkollegium in Hirschberg auf der einen Seite behauptet, der Geistliche könne diesen 14tägigen Gottesdienst im Gefangenhause nicht abhalten, ohne seinen amtlichen Pflichten zu nahe zu treten, wenn er aber zu gleicher Zeit gegen die Anstellung eines Vikarius in den Landgemeinden, welche bei der Stadtkirche eingepfarrt sind, aus dem Grunde protestirt, weil diese Anstellung eines Vikarius nicht nöthig ist, weil die 4 Geistlichen ihren Amtsobliegenheiten vollständig nachkommen könnten, und es sogar mehrfache Anträge darauf gestellt hat, die Zahl der 4 Geistlichen auf 3 zu reduziren, so liegt der Widerspruch, welcher in diesen Auslassungen klar ersichtlich ist, in Motiven, welche nicht hierher gehören. Ich habe jedoch geglaubt, es kurz anführen zu müssen.

(Der Abgeordnete Fliegel bittet ums Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Ich muß bemerken, daß ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen ist, ehe der Abgeordnete Fliegel sich zum Worte gemeldet hatte. Da ich ihm nun einmal das Wort ertheilt habe, so bitte ich, es dabei bewenden zu lassen.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Meine Herren! Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so möchte es Sie vielleicht in Erstaunen setzen, weil es Ihnen, wenigstens dem Einen und dem Anderen, bekannt ist, daß ich Mitglied der katholischen Kirche bin. Indessen dürfte mich gerade dieser Umstand als unparteiisch legitimiren. Daß ich überhaupt Veranlassung nehme zu sprechen, geschieht aber deshalb, weil mir diejenigen Verhältnisse, die mir als Katholiken vielleicht ferner stehen, doch auch als Einwohner der Stadt Hirschberg sehr nahe liegen.

Es ist behauptet und dargethan worden und dies ist eigentlich der ganze Grund der Petition, daß durch die Anstellung eines der vier Geistlichen als Gefangenenprediger auf ein Jahr durch das Konsistorium denjenigen Rechten Eintrag gethan sei, welche das Kirchen-Kollegium als Patron in den Vokationen, welche es mit den vier Geistlichen geschlossen, auf ihre Thätigkeit ausschließlich erlangt hat. Das ist auch ganz richtig. Wenn in der Vokation einem Geistlichen das geistliche Amt ausschließlich für die bestimmte Kirchengemeinde übertragen wird, so kann nicht ein Dritter kommen und auf diese Weise die Dienstleistung des Geistlichen für die Kirchengemeinde dadurch beeinträchtigen, daß man ihm auf ein ganzes Jahr ein Nebenamt überträgt. Es ist dem entgegen allerdings wohl gesagt worden, daß nach einer so eben verlesenen Kabinets-Ordre das Uebertragen eines solchen Nebenamtes nicht ausgeschlossen erscheine, und daß die Geistlichen sich nicht weigern dürften, ein Staatsamt als Nebenamt zu übernehmen. Diese Bestimmung ist doch wahrscheinlich nur im Interesse der evangelischen Kirche gegeben, namentlich mit Rücksicht auf die Uebernahme der Superintendentur, denn diese ist ein solches Staatsamt und nur von Staatsämtern ist in der Kabinets-Ordre die Rede. Es ist aber in der späteren Kabinets-Ordre ausdrücklich hervorgehoben, daß das Gutachten des Patrons über ein solches Nebenamt jederzeit eingeholt werden soll und im vorliegenden Falle hat sich dieses Gutachten, wenn man davon reden kann, dahin ausgesprochen, daß eine außerordentliche Beeinträchtigung stattfinden würde, wenn man dem Kirchen-Kollegium zumuthete, eine solche langdauernde Nebenthätigkeit eines seiner Geistlichen stattfinden zu lassen. Bis zum Jahre 1858 hat mit Uebereinstimmung des Kirchen-Kollegiums und der sämmtlichen vier Geistlichen der Gottesdienst im Gefangenhause zu Hirschberg so stattgefunden, daß sie abwechselnd von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen den Gottesdienst besorgten. Diese Einrichtung traf mit ihrer Amts-Einrichtung vollständig zusammen. Denn während die vier Geistlichen vollständig gleiche Funktionen haben für den ganzen Kirchensprengel, so haben sie ihre Amtsthätigkeit so vertheilt, daß immer von 8 zu 8 Tagen ein Geistlicher die geistlichen Funktionen übt, und sie haben sich nicht geweigert, den Gottesdienst in den Gefängnissen zu übernehmen, aber nicht unter der Bedingung, einer unausgesetzt für die Dauer eines Jahres, weil sie glauben, daß ihre anderweitige Amtsthätigkeit dadurch Nachtheile erleiden und sie ihren Verpflichtungen gegen ihre Kirchengemeinde nicht genügen könnten. Es spricht sich dies in den Erklärungen der Geistlichen aus, wenn sie am 17. Mai 1858 erklären:

> »Wir sind der Ansicht, daß, wenn die Abhaltung des Gottesdienstes und der Bibelstunde von Einem von uns ein volles Jahr hindurch geschähe, wir in unseren übrigen amtlichen Geschäften sehr gestört werden würden. Wir würden es für zweckmäßiger und auch im Interesse des Gefangenen halten, wenn, wie bisher, ein monatlicher Wechsel der Geistlichen stattfände.«

Ich sehe nun gar keinen Grund, weshalb das Konsistorium in dieser Angelegenheit etwas abändern wollte. Der pastor primarius Henkel hat sich in seiner Erklärung dahin ausgesprochen, als man ihm das Amt in dieser Art auferlegen wollte, daß ein Einzelner wegen des Umfanges seiner Amtsgeschäfte nicht das Nebenamt in dem Gerichts-Gefängniß übernehmen könne. In Folge dieser Erklärung hat das Konsistorium nicht zu dem zweiten Prediger gegriffen, sondern ist zu dem dritten übergegangen, weil man wohl wußte, daß dieser noch manches andere geistliche Amt übernehmen würde. Sie werden mir gestatten, hier eine kleine Episode zu machen.

(Murren in der Versammlung.)

Dieser Geistliche, ohne seinem Charakter zu nahe zu treten — es ist die Frage angeregt, ob ihm die Uebertragung des Amtes mit oder ohne seinen Willen geschehen sei — hat seit einigen Jahren auch das Militair-Predigeramt überkommen, während der Pastor Henkel dieses Amt bis zum Jahre 1855 inne hatte. Meine Herren! Der Pastor Henkel ist einer der ehrwürdigsten und tüchtigsten Geistlichen, die ich kenne. Dieser Mann hat 1813, 14 und 15 mit in den Freiheitskämpfen gedient und das Vaterland retten helfen, seine Brust ziert die Kriegsdenkmünze. Nun sollte ich meinen, daß unter gleichen Bedingungen der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit es wohl angemessen gewesen wäre, daß man diesem Manne das Amt beließ.

(Unruhe in der Versammlung.)

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß es sich um das Militair-Predigeramt in der Petition gar nicht handelt. Ich glaube, das gehört wirklich nicht zur Sache.

Abgeordn. **Fliegel** (fortfahrend): Ich will mich denn also kurz fassen und nur sagen, daß er das Militair-Predigeramt verloren hat hauptsächlich, weil er im Jahre 1855 nicht den sogenannten Regierungs-Kandidaten, sondern Sr. Excellenz dem gegenwärtigen Herrn Kultus-Minister seine Stimme als Abgeordneten gegeben hatte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen hat bemerkt, daß die Vokationen des Kirchen-Kollegiums der Kommission nicht vorgelegen hätten. Es ist aber allerdings der Inhalt derselben auf Seite 4 der in Ihrer Aller Händen befindlichen gedruckten Petition mit klaren Worten zu lesen, er lautet unter Anderem:

> Nach der Verfassung unserer Kirche sind die Geistlichen verpflichtet, uns und den von uns in unserem Geschäftsbereich ausgehenden Anordnungen nicht zuwider zu handeln, oder Hindernisse in den Weg zu legen.

Es ist die Kompetenz des Hauses bestritten worden, dies aber gewiß mit Unrecht, so lange die evangelische Kirche sich noch nicht in der Selbstständigkeit befindet, die ihr nach der Verfassungs-Urkunde verheißen ist, und so lange wir die evangelischen kirchlichen Behörden in unserem Staatshaushalts-Etat noch mit ihren Gehältern aufgeführt finden, werden wir uns nicht entschlagen können, ihr zu der Selbstständigkeit zu verhelfen, die ihr noch fehlt. Aus diesen Gründen, die für unsere Kompetenz sprechen, halte ich es für nothwendig, diese Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Ich habe zunächst zu bemerken, daß wir uns zum zweiten Male bei Petitionen, die diesem Gebiete angehören, in der Lage befinden, hinterher noch Mittheilungen zubekommen, die, wenn sie uns durch den Ministerial-Kommissarius zur rechten Zeit zugegangen wären, auf die Berathung der Kommission einen wesentlichen Einfluß geübt haben würden.

Ich wende mich zur Sache, nachdem ich diese geschäftliche Bemerkung vorausgeschickt habe, und muß sagen, daß ich diese Frage, ganz abgesehen von dem Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, nicht für eine solche halten kann, die eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche berührt. Es handelt sich hier vielmehr um das Patronatsrecht. Der Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde sagt:

> »über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Es sind also alle Angelegenheiten, die sich auf die Patronatsrechte beziehen, ausdrücklich der Befugniß des Hauses und seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zugewiesen, und ich kann daher nicht einsehen, weshalb der Herr Kultus-Minister und wir bei einer Frage, die sich allein auf das Patronatsrecht bezieht, eine Entscheidung nicht sollten treffen können.

Ich bitte dann ferner, noch die Bemerkung machen zu dürfen, daß nach meiner Auffassung und nach der Auffassung der Kommission hier überhaupt nur das Ressort-Reglement für den evangelischen Ober-Kirchenrath vom 29. Juni 1850 maßgebend sein kann. Sie finden auf Seite 35 des Berichts diejenigen beiden Nummern dieses Reglements angeführt, die allein in Betracht kommen können, und in keiner ist etwas enthalten, wodurch nach der Auffassung der Kommission die hier in Rede stehenden Verhältnisse berührt werden. Es hat sich also der Ober-Kirchenrath nach dem ihm angewiesenen Amtsbezirk überhaupt mit dieser Sache gar nicht zu befassen; wir können uns also nur an den Herrn Minister halten. Derselbe hat nun zwar gesagt (und es ist auch von einem Mitgliede diese Behauptung aufgenommen worden), daß er in dieser Sache nichts thun könne, daß es also ein Schlag ins Wasser sein würde, wenn wir die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Auch diese Auffassung kann ich nicht theilen. Es liegt die Sache so, daß sich hier gerade sehr leicht auf administrativem Wege helfen läßt. Es ist nämlich in dem Hirschberger Kirchspiel ein Vikar angestellt, der aus Staatsfonds besoldet wird; es würde also nichts leichter sein, als daß dieser Vikar oder Hülfsgeistliche, der jetzt in die Seelsorge der fest angestellten Geistlichen eingreift, als Militair- und Gefängnißprediger benutzt würde und für diese Aemter in Funktion träte. Wenn aber so leicht auf administrativem Wege einer Beschwerde abgeholfen werden kann, so sehe ich nicht ein, warum von uns nicht ein Beschluß gefaßt werden soll, der zu diesem Ziele führt. Es ist allerdings richtig, daß zwei Kabinets-Ordres in dieser Beziehung ergangen sind; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der einen derselben, und zwar der letzten vom 14. Januar 1833, ausdrücklich gesagt worden ist, daß von den Geistlichen Nebenämter nicht übernommen oder ihnen dieselben vom Konsistorium nicht übertragen werden können, ohne daß der Kirchenpatron mit seinen Einwendungen gehört worden ist. Das Letztere ist hier aber nicht geschehen, das Konsistorium hat dem Diakonus Werkenthin vielmehr das Nebenamt übertragen, ohne den Patron vorher zu fragen. Ganz ebenso ist in dem Reskript, durch welches der Minister Eichhorn jene Kabinets-Ordre den Kirchenbehörden mitgetheilt hat, ausdrücklich gesagt worden:

> Was die Uebernahme von andern Aemtern durch einen Geistlichen betrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Konsistoriums nachzusuchen. Das Konsistorium hat sodann den Patron und die Gemeinde zu hören und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs zu prüfen.

Sie sehen also hieraus, meine Herren, daß allerdings der Patron von den Kirchenbehörden in seinem Rechte gekränkt worden ist; denn man hat weder ihn, noch die Gemeinde vor der Uebertragung des Nebenamtes gehört.

Wenn nun weiter gesagt worden ist, daß die Vokation keine Beschränkung des Geistlichen enthalte, oder auch daß wir ihren Inhalt nicht kennen, so enthält sie doch jedenfalls das Eine, daß der Geistliche dem Amte, zu welchem er berufen ist, seine Kräfte zu widmen haben und diese ihm dienstbar machen solle. Daran wird er aber nach der Auffassung des Patrons durch das Nebenamt gehindert, und insofern finden wir, die Kommission und ich, daß ein Eingriff geschehen ist in das Recht des Patrons, der den Geistlichen zur Seelsorge in der Hirschberger Gemeinde, aber nicht zu einem Amt am Gefängniß berufen hat. Man sagt uns hier zwar — und das hat namentlich der Herr Abgeordnete für Osthavelland hervorgehoben — daß es eine unerhörte Beschränkung der Geistlichkeit sein würde, wenn das Patronat ein so weit ausgedehntes Recht hätte. Es könnten z. B. dadurch die Bienenzucht und alle möglichen ganz erlaubten Nebengeschäfte behindert werden. Aber davon, meine Herren, ist hier gar nicht die Rede. Der Patron will ja überhaupt das Recht seiner Geistlichen nicht beschränken; im Gegentheil, er will die Geistlichkeit gegen Eingriffe und Zumuthungen, die ihnen von der vorgesetzten Kirchenbehörde gemacht werden, in Schutz nehmen. Und das mit Recht. Der Ober-Kirchenrath selbst hat anerkannt, daß Nebenfunktionen einem Geistlichen nur dann übertragen werden können, wenn er in seinem Hauptamte dadurch nicht beeinträchtigt wird. Um nun zu ermitteln, ob das Letztere hier etwa geschehen sei, hat der Ober-Kirchenrath das Konsistorium in Breslau mit einer Untersuchung beauftragt; aber wer ist von diesem gefragt worden? Nicht irgend ein Unparteiischer, sondern derjenige, der vorher das Nebenamt übernommen hat, und der dabei in Widerspruch mit sich selbst getreten ist, der Diakonus Werkenthin, der vorher in Gemeinschaft mit allen übrigen Geistlichen erklärt hatte, daß seine amtliche Thätigkeit durch Uebernahme dieses Amtes zu sehr in Anspruch genommen würde, und der nun plötzlich das Gegentheil erklärt, nämlich: daß er zu der Verwaltung des Nebenamtes ausreichende Zeit habe. Aber es kommt noch hinzu, daß die Kirchenbehörden selbst durch ihre Handlungen dargethan haben, daß auch sie das Nebenamt für die Kräfte des Diakonus Werkenthin zu umfassend halten, weil nämlich die Gemeinde eine so große sei, daß selbst die seelsorgerische Thätigkeit von 4 Geistlichen nicht ausreiche, darum hat das Konsistorium schon vor mehreren Jahren einen Vikarius, d. h. einen Hülfsgeistlichen, in der Gemeinde angestellt, der aus Staatsmitteln besoldet wird. Es hat also nach Auffassung der Kommission das Konsistorium durch diesen Schritt offenbar anerkannt, daß die Arbeitskraft der vier Geistlichen durch ihr Hauptamt vollständig erschöpft wird, und die Zeit, ein so umfassendes Nebenamt zu bekleiden, ihnen nicht übrig bleibt. Es ist hier also nicht mehr die

Rede von einer Möglichkeit, daß das Hauptamt leide, sondern es liegt eine Beeinträchtigung desselben thatsächlich vor; darüber sind einverstanden: 1) der Patron, 2) der Diakonus Werkenthin selbst nach seiner früheren Erklärung, nebst den anderen Geistlichen, und 3) die Kirchenbehörden, die durch die Anstellung eines Hülfsgeistlichen anerkennen, daß die Gemeinde zu groß sei, um von den vier schon berufenen Geistlichen gehörig versorgt zu werden. Aus allen diesen Gründen hat die Kommission nichts Anderes vorschlagen können, als die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung, und dabei glaubt sie, daß die Königliche Staats-Regierung sehr wohl im Stande sei, die gewünschte Abhülfe zu gewähren. Es würde ja nur der Herr Justiz-Minister, zu dessen Ressort die Stelle des Gefängniß-Geistlichen unzweifelhaft gehört, nöthig haben, die Sache zu prüfen und den Hülfsgeistlichen, der in die Gemeinde geschickt ist, und, wie gesagt, aus Staatsmitteln besoldet wird, mit dem Amte des Gefängniß-Geistlichen zu betrauen. Ich bitte Sie demnach, meine Herren, für den Kommissions-Antrag zu stimmen.

Präsident: Ich bringe zunächst den Antrag auf Tagesordnung, der von den Abgeordneten Ritter und Grävenitz gestellt ist, event. den Antrag der Kommission zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche über die Beschwerde des Kirchen- und Kirchen-Repräsentanten-Kollegiums zu Hirschberg (R. II. des vorliegenden Berichts) nach dem Antrage der Abgeordneten Ritter und von Grävenitz zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der Kommissions-Antrag erledigt.

Wir werden damit die heutige Sitzung schließen.

Ich will noch über die nächste Sitzung Vorschläge machen. Ich stelle anheim, die nächste Sitzung am Sonnabend um 10 Uhr beginnen zu lassen.

Auf die Tagesordnung möchte ich setzen: 1) die Vereidigung einiger Mitglieder des Hauses, welche bei den früheren Eidesleistungen nicht gegenwärtig waren; 2) die General-Abstimmung über das heute paragraphenweise durchdiskutirte Gewerbesteuer-Gesetz. Dann stelle ich anheim, eine Reihe von Berichten auf die Tagesordnung zu nehmen, welche mit den Eisenbahnen zu thun haben und zwar zuerst Nummer 132, den Gesetzentwurf wegen der Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund. Vielleicht erlauben Sie mir, auch den Bericht mit auf die Tagesordnung zu nehmen, der über das gestern eingebrachte Amendement der Abgeordneten Freiherr von Hertefeld und Pannier, wie der Herr Vorsitzende der betreffenden Kommission mir im Laufe der Sitzung angezeigt hat, heute Abend erstattet und gedruckt werden und sich morgen in den Händen der Mitglieder befinden wird.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich erlaube mir, auf Grund der Geschäfts-Ordnung diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten zu widersprechen. Wir sind gewohnt, die Berichte, die uns rechtzeitig mitgetheilt werden, vorher im engeren Kreise zu besprechen; in der Lage würden wir uns bei diesem Berichte nicht befinden, wenn er uns so spät vorgelegt werden würde.

Außerdem aber, glaube ich, handelt es sich, wie wir gehört haben und dies von einzelnen Mitgliedern noch hören, hier wesentlich um Lokalinteressen verschiedener Art, welche sich zum Theil gegenseitig bedrohen, auch wohl ausschließen. Mir sind die Interessen völlig fremd, d. h. die Vertreter der verschiedenen Interessen haben allerdings darüber mit mir gesprochen,

(Heiterkeit)

jeder hat mich für seine Sache zu gewinnen gesucht, im Uebrigen aber ist mir die Sache gänzlich fremd. Ich glaube aber, daß in Fällen, wo es sich um konkurrirende Eisenbahn-Interessen handelt, es da besonders wünschenswerth ist, daß wir uns darüber gründlich informiren, um dann ein unparteiisches Votum abgeben zu können.

Aus diesem Grunde bitte ich, nicht blos den Bericht, der erst morgen oder übermorgen uns zugehen soll, sondern auch den damit zusammenhängenden Bericht der Kommission, der sich schon längere Zeit in unseren Händen befindet, vorläufig von der Tagesordnung für übermorgen zu entfernen, weil er dasselbe Thema behandelt und weil ich es nicht im Interesse des Landes erachte, über so wichtige Angelegenheiten so summarisch zu verfahren.

Präsident: Ich will zuvörderst bemerken, daß der Widerspruch des Abgeordneten Freiherrn Vincke ausreicht, um es mir unmöglich zu machen, den zuletzt besprochenen Bericht auf die Tagesordnung zu setzen. Der Herr Abgeordnete hat dabei, da der Bericht am Sonnabend nicht drei Tage vertheilt sein kann, die Geschäfts-Ordnung für sich, und über die kann keine Majorität durch ihren Beschluß hinauskommen. Anders ist es mit dem Vorschlage desselben Abgeordneten, wegen des schon erstatteten Berichts über die Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, da dieser Bericht nach der Geschäfts-Ordnung auf die Tagesordnung kommen kann. Ueber diese letztere Frage werde ich eine Entscheidung des Hauses durch Abstimmung eintreten lassen.

Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Ich finde doch meine Herren, daß hier besondere Verhältnisse vorliegen.

Es ist seit langer Zeit die Verbindungs-Eisenbahn der Stettiner Eisenbahn mit Stralsund zur Sprache gebracht, es sind eine Menge von Verhandlungen gepflogen worden. Die Staats-Regierung hat sich dabei betheiligt und Alles ist dahin geleitet, daß eine bestimmte Beschlußfassung bald geschehe. In der Erwartung, daß dies bald geschehen könne, sind Vorbereitungen getroffen worden, um einen Vertrag mit der Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zu sanktioniren. Am nächsten Montag steht eine Plenar-Versammlung derselben bevor, welche den Beschluß des Abgeordneten-Hauses nothwendig voraussetzt.

Nun, meine Herren, sind bisher keine Schritte geschehen, um dieser Unternehmung entgegenzutreten; erst nachdem die Angelegenheit an das Haus gebracht worden, sind Petitionen eingereicht zu Gunsten einer direkten Bahn, zu welcher keine Vorbereitungen getroffen sind, obgleich plötzlich eine große Staats-Eisenbahn ins Leben gerufen werden soll; ich sage, es sind Petitionen zu Gunsten dieser Eisenbahn eingereicht worden, über welche die Kommission einstimmig den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen hat.

Nun, meine Herren, hat die Kommission über die Verbindungsbahn ihre Geschäfte abgeschlossen, der Bericht ist gedruckt, so daß er am Sonnabend auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Es sind alle Einleitungen getroffen worden, um dieses wichtige Unternehmen zu Ende zu führen, — da tritt plötzlich, wie aus der Pistole geschossen, ein Antrag in das Haus, der, glaube ich, nur mit Mühe und Noth 25 Unterschriften gefunden hat. Ich muß dies annehmen, weil ich selbst angegangen worden bin, ihn zu unterschreiben, obgleich ich mich gegen den Antrag erklärte. Meine Herren! Dieser Antrag wird unmittelbar vor der Verhandlung des Hauptberichts in das Haus geworfen; er kommt in die Kommission und nun sagt man uns, deswegen, weil ein solcher Antrag in das Haus gebracht ist, solle die Plenarberathung über dieses erste Unternehmen sistirt werden, was vielleicht so viel heißt, daß es frustrirt werde. Ich will denjenigen, die den Antrag hier eingebracht haben, keinen Vorwurf machen, ich glaube, sie haben berechtigte Interessen, und wenn ich sagen darf, Kreis-Interessen dabei vertreten. Aber, meine Herren, wenn gesagt wird, es ständen sich hier lokale Interessen gegenüber, so trete ich dem bestimmt entgegen. Ich habe keine lokale Interessen, ich kenne die Verhältnisse genau und ich weiß, daß es für den ganzen Landestheil ein Interesse von der größten Wichtigkeit ist, welches es schon seit zwanzig Jahren verfolgt, um endlich zu einer Eisenbahn zu gelangen. Nachdem nun die großartigen Einleitungen getroffen und fast zu Ende geführt sind, wird plötzlich — persönlich will ich nicht werden, aber ich weiß es nicht anders zu bezeichnen — die Sache durch ein solches Manöver gefährdet. Das ist nicht im In-

teresse des Hauses, daß in dieser Art die Geschäfte geführt werden, daß ein geschickt formirter Antrag die Sache gerade zu dem Gegentheil von dem führen kann, was bisher erstrebt ist, und darum bin ich der Meinung, wir sind veranlaßt, die Tagesordnung so zu lassen, wie der Herr Präsident sie vorgeschlagen hat. Uebrigens können wir, auch wenn wir den formellen Widerspruch des Herrn Abgeordneten für Hagen anerkennen, uns doch immer völlig informiren über diesen Nebenantrag, um über den Hauptantrag eine Ansicht zu haben, denn der Bericht der Kommission soll bis morgen früh gedruckt vorliegen. Dann haben wir den ganzen Tag und den Abend Gelegenheit, nachzudenken, — und ich glaube, es wird uns keine große Veranlassung gegeben sein zum Nachdenken über den Antrag — wir werden vollständige Gelegenheit haben, uns mit unsern politischen Freunden zu berathen, und wenn am Sonnabend der Hauptbericht zur Berathung kommt, können wir unsere Entscheidung treffen, und wenn sie getroffen ist, wird man sehen, was aus dem Nebenantrag, ich sage es nochmals, aus diesem Manöver geworden ist.

Präsident: Ich höre das Wort ungern zum zweiten Male, da ich schon das erste Mal glaubte, es nicht unbemerkt vorübergehen lassen zu dürfen. Mir scheint der Ausdruck »Manöver« ein Ausdruck zu sein, der als Bezeichnung für das Vorgehen von Kollegen in diesem Hause nicht zulässig ist.

Ich bleibe übrigens dabei, daß ich nur die Diskussion über die Frage offen lasse, ob die Nummer 132 am Sonnabend auf die Tagesordnung kommen soll. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke seinen Widerspruch in Ansehung des heute Abend zu erstattenden Berichts aufrecht erhält, so ist das kein Gegenstand der Erörterung. Sein Widerspruch dagegen, daß die Nummer 132 auf die Tagesordnung kommt, wird durch Abstimmung entschieden werden.

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** [Rosenberg] (vom Platz): Der Herr Abgeordnete, der eben sprach, hat hauptsächlich als Grund angeführt, daß ein Antrag kurz vor der Entscheidung über die Hauptfrage in Betreff der Bahn in das Haus, wie er sich ausdrückt, geschleudert worden sei. Ich bemerke, daß die Entscheidung darüber, ob überhaupt der Hauptantrag auf die Tagesordnung kommen solle, erst jetzt von dem Herrn Präsidenten zur Sprache gebracht worden, und daß der Antrag bekanntlich vor heute eingebracht, also nicht erst vor Entscheidung der Sache hineingeschleudert ist, daß also dieser Ausdruck in keiner Weise paßt. Ich bin bei der Sache vollkommen unbetheiligt, aber eben weil ich das bin, glaube ich, den Gründen, die der Abgeordnete für Hagen für die Vereinigung dieser beiden Gegenstände angeführt hat, vollkommen beistimmen zu müssen, und es wäre eine große Beeinträchtigung eines Antrages, der doch ebenfalls auf irgend Etwas begründet ist, wenn man den zurückweisen oder seine Berathung nicht vollständig zur Thatsache werden lassen wollte in einem Zeitraume von 2 bis 3 Tagen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Abgeordneten für Hagen an.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß in den von der Kommission bereits stattgehabten Verhandlungen die Frage bereits genügend erörtert ist, es also nur einer formellen Behandlung der Sache bedarf, um eben dieselbe Frage, welche in dem Antrage enthalten, zur nochmaligen Kenntniß des Hauses zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Präsident den Abgeordneten bereits rektifizirt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (Barnim): Ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten für Hagen an, und zwar deshalb, weil der Antrag, um den es sich hier handelt, kein Nebenantrag, sondern ein Gegenantrag ist. Wenn wir also einseitig übermorgen über den uns vorliegenden Bericht beschließen, so beschließen wir stillschweigend über den Antrag der Herren, welche ihn eingebracht haben. Das halte ich, abgesehen von der Rücksicht, die wir den Antragstellern schuldig sind, auch um der Sache willen für nicht zulässig, und ich mache das besonders im Interesse meines Wahlkreises geltend, welcher dabei wesentlich betheiligt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Meine Herren! Ich spreche in dieser Sache ganz einfach pro domo; ich glaube, daß eine völlig unparteiische Beurtheilung der Sache Sie doch zu einer anderen Ansicht, als der eben gehörten, stimmen sollte. Der Antrag, der uns seit gestern vorliegt, ist theilweise nur eine Reproduktion des Inhalts einer Petition, die bereits der Kommission vorgelegen hat, er enthält vielleicht kaum etwas Neues. Wir haben aber eine Vorlage als Grundlage unserer Berathung, die nach langjährigen Vorarbeiten durch die Königliche Staats-Regierung uns vorgelegt ist und deren Berathungen am Sonnabend von der äußersten Wichtigkeit ist, weil am Montag eine General-Versammlung der Stettiner Aktionaire stattfindet. Das ganze Unternehmen, die ganze Verhandlung würde gekreuzt werden, wenn Sie den Sonnabend nicht zum Termin der Berathung ansetzen. Es hindert nichts daran, wenn der Bericht, der morgen in Ihre Hände kommt, Ihnen wirklich die Ueberzeugung geben sollte, daß eine anderweite Berathung veranlaßt werden müsse, am Sonnabend noch die Beschlußfassung zu vertagen oder die Abstimmung auszusetzen. Das würde ein Opfer von Zeit und Kräften sein, welches meiner Ueberzeugung nach gegen den schweren Nachtheil, den Sie von vornherein mit Vertagung der Sache auf sich nehmen, nicht von Belang ist. Gerade weil es ein bloßer Gegen-Antrag ist, weil es kein selbstständiger Antrag ist, ein Antrag, dem Sie, selbst wenn Sie ihn annehmen, in diesem Augenblick unter keinen Umständen eine andere als eine blos negative Folge geben können, also eben weil es ein bloßer Gegen-Antrag ist, so sollte Sie das bestimmen, am Sonnabend in die Berathung einzutreten, und es von dem Gange der Erörterungen abhängig zu machen, ob Sie den Antrag für mehr als eine bloße Gegen-Erklärung halten können, ob Sie also noch eine besondere Berathung für nothwendig halten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich verstehe erstlich nicht, warum ein Gegenantrag kein selbstständiger Antrag sein kann. Ich glaube, wenn Zwei das Gegentheil vertreten, so ist der Eine ebenso selbstständig als der Andere.

Wenn der verehrte Abgeordnete ferner von der General-Versammlung der betheiligten Aktionaire der Eisenbahn, die in Stettin stattfinden solle, nachdem die Berathung hier stattgefunden, gesprochen hat, so glaube ich in der That nicht, daß es einer Eisenbahngesellschaft gegenüber der Würde des hohen Hauses entspricht, auf die Berathung einer andern Korporation Rücksicht zu nehmen und sich dieser gewissermaßen gleich zu stellen.

Es könnte das auch materiell nur dann von Bedeutung sein, wenn durch unser Votum, was wir am Sonnabend in der Lage sind abzugeben, überhaupt ein Gesetz zu Stande käme. Da das andere Haus aber mit der Sache noch betraut werden muß, so kann das bloße Votum dieses Hauses für die Berathung in der General-Versammlung zu Stettin nicht von solcher Entscheidung sein, daß wir deshalb darüber berathen müssen.

Dem mag indeß sein wie ihm wolle: wir haben die Rechte eines Kollegen ebenso wahrzunehmen, wie die des anderen, und wenn das verehrte Mitglied sagt, es habe »pro domo« gesprochen, so werden die Antragsteller, die den anderen Antrag gestellt haben, wohl auch pro domo sprechen dürfen, und wir werden dem einen Abgeordneten dasselbe Recht angedeihen lassen, wie dem anderen.

Ich glaube, wir Alle, die wir gesprochen, wenigstens diejenigen, die für die Vertagung gewesen sind, und die wir doch wahrhaftig kein Interesse zur Sache haben, wir Alle haben im Interesse der Würde des Hauses eine unparteiliche Berathung, die uns zu allen Zeiten geziemt, in Anspruch zu nehmen. Dabei kann es doch wahrhaftig nicht darauf ankommen, ob wir eine Sache am Sonnabend oder am Dienstag auf die Tagesordnung stellen; es wird den Herren, die pro domo sprechen, selbst nicht angenehm sein, wenn solche Dinge so betrieben werden; die Herren sollten doch, wenn sie eine gute Sache vertreten, in ihren eigenen Interessen, ich möchte sagen, honoris causa dafür sprechen, daß die Sache erst am Dienstag auf die Tagesordnung käme.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordn. **von Benda** (vom Platz): Ich bin bei der Sache nur insofern betheiligt, daß ich Korreferent bin, ich kann nur bestätigen, da ich die Sache genau kenne, daß auch ich in dem Antrage nichts Anderes erkennen kann, als eine andere Form einer Petition, über die wir schon in der Kommission berathen und Beschluß gefaßt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart**: Der Herr Abgeordnete für Hagen hat mir einen Vorwurf machen wollen.

Ich glaube, daß es völlig mit der Ehrenhaftigkeit des Kampfes übereinstimmt, wenn man seinem Gegner vollkommen freies Spiel läßt, wenn man ihm in keiner Weise das Wort verschränkt und wenn man mit dem aufrichtigen Vorsatz an die Sache geht, daß, wenn sie sich nicht gehörig vorbereitet finden sollte, man bereit ist, dieselbe noch einige Zeit zu vertagen; ich glaube also, daß der Vorwurf, den der verehrte Herr Abgeordnete hat machen wollen, nicht zutrifft; ich lehne ihn einfach von mir ab. Wenn der verehrte Herr die Sachlage in der Weise genau kennte, wie sie anderen Mitgliedern bekannt ist, so würde er zugeben, daß auch die Würde des Hauses in keiner Weise betheiligt ist.

Es handelt sich bei der Verhandlung wesentlich um die Feststellung eines Vertragsentwurfs, welcher — wenn überhaupt auf die Sache eingegangen wird — mit der Stettiner Gesellschaft abgeschlossen werden muß, also um die Grundlage eines auf der anderen Seiten von der General-Versammlung der Aktionäre jener Eisenbahn-Gesellschaft zu beschließenden Vertrages. Wenn nun ein Vertrag in einer solchen vielköpfigen Gesellschaft, in welcher die Interessen getheilt sind, beschlossen werden soll, und wenn man in solche Berathungen eintritt, so ist es jedenfalls wichtig, die Grundlagen einigermaßen genau zu kennen. Daß man diese Grundlagen nicht genau genug kennen kann, um einen sachgemäßen Beschluß herbeizuführen, werden die Herren mir gewiß Alle zugeben.

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow**: Erlauben Sie, meine Herren, daß ich auf den Inhalt des Antrags aufmerksam mache, der von dem Abgeordneten Pannier eingebracht und uns vor Kurzem zugegangen ist. Der Antrag will in seinem ersten Theil weiter nichts, als daß wir die Gesetzes-Vorlage, die uns in Beziehung auf die Stralsund-Angermünder Eisenbahn gemacht ist, wenn wir uns damit beschäftigen, verwerfen. Nun, meine Herren, darüber wird das Haus eben am Sonnabend entscheiden und entscheiden können ohne anderweitige Vorberathung durch eine Kommission. Wenn der Gesetz-Entwurf zur Verhandlung kommt, so werden wir Ja oder Nein sagen, wir werden ihn annehmen oder verwerfen. In dieser Beziehung enthält der später eingebrachte Antrag also gewiß keinen Grund, auf die Sache nicht schon jetzt einzugehen. Der zweite Theil des Pannierschen Antrags schlägt vor, eine andere Linie herzustellen, diese Linie auf Staatskosten zu bauen und 16 Millionen Rthlr. dazu zu bewilligen. Ich glaube, daß wir auf einen solchen Antrag überhaupt nicht eingehen können; denn es fehlen uns alle Momente zur Beurtheilung desselben und lassen sich in einigen Tagen gar nicht beschaffen: ein Anschlag, die Zustimmung der Staats-Regierung; ich wüßte also in der That nicht, was für eine andere Entscheidung erfolgen sollte, wenn wir auch die Sache um ein paar Tage verschieben wollten. Ich meine also, daß wir am Sonnabend vollständig im Stande sind, uns zu entscheiden, ob wir »Ja« oder »Nein« sagen wollen zu der von der Regierung gemachten Vorlage, und damit würde zugleich der andere Antrag, der in seinem wesentlichsten Theil selbst nichts Anderes fordert, seine Erledigung finden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Den Ausdruck, den ich gewählt hatte, nehme ich, nachdem der Herr Präsident ihn nicht hat anerkennen wollen, gern zurück. Ich glaube mich darin vorgesehen zu haben, daß ich mich bestimmt erklärte, ich wünschte damit keine persönliche Verletzung der Betheiligten auszudrücken. Wenn der Abgeordnete für Hagen sich dabei betheiligt findet, so sehe ich nicht ein, wie das möglich ist. Ich habe ausdrücklich hier nur von den Antragstellern gesprochen; wie der Abgeordnete für Hagen sich zu dieser Sache stellt, darüber habe ich kein Urtheil. Ueber seinen Antrag und über seine Erklärung in Betreff der Behandlung dieser Frage habe ich den erwähnten Ausdruck nicht gebraucht. Ich muß schließlich hinzufügen, daß ich nicht pro domo gesprochen habe und hätte überhaupt gewünscht, daß man nicht gesagt hätte, daß diejenigen, welche sich für die ungesäumte Verhandlung der Sache erklärt, pro domo gesprochen hätten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe zunächst gar nicht gesagt, daß ich bei dem Ausdruck »Manöver« betheiligt war; das halte ich für unmöglich. Ich glaube aber, daß ich das Recht habe, einen politischen Freund, da er hier nicht anwesend, und der auch der politische Freund des Herrn Abgeordneten ist, gegen solche Ausdrücke in Schutz zu nehmen, und das habe ich gethan.

Wenn hier von Sprechen pro domo die Rede ist, so glaube ich zunächst mit diesem Ausdrucke Niemanden zu verletzen. Ich glaube ferner, da das verehrte Mitglied mehrere Jahre in Greifswald gewesen ist, kann man auch von ihm wohl sagen, daß es pro domo praeterita gesprochen habe, ich werde also auch in Bezug auf ihn den Ausdruck pro domo gebrauchen können.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Ich habe nicht gewußt, daß der Abgeordnete für Hagen nur hat sagen wollen, daß ich pro domo praeterita gesprochen hätte.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Es handelt sich also lediglich um die Frage, ob auf die Tagesordnung für die nächste Sonnabendsitzung die Nr. 132 der Drucksachen: »Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zinsgarantie von 4½ pCt. für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund,« gesetzt werden soll, oder nicht.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unzweifelhaft die Majorität der Anwesenden.

Ich setze also die Nr. 132 als dritten Gegenstand der Tagesordnung fest. Als Nr. 4 den Bericht der vereinigten Kom-

missionen für Handel und Gewerbe und Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbecken bis Holzminden u. s. w. (Nr. 133); als fünften Gegenstand die Nr. 111 (den zweiten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über die Petitionen, betreffend den Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau u. s. w.); als sechsten: die Nr. 134: Bericht über den elften Jahresbericht, betreffend die Staatsbahnen.

Ich vermuthe, daß dies hinreichendes Material für die Sitzung abgeben wird.

(Zustimmung.)

Dann wollen wir es dabei bewenden lassen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Fünfunddreißigste Sitzung

am Sonnabend den 13. April 1861.

Anzeige des Präsidenten von dem Ableben eines Mitgliedes. — Urlaubsbewilligung. — Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, die nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie von 4½ pCt. für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast und die darauf bezüglichen Petitionen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts derselben Kommissionen über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden und die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, sowie über den mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unterm 23. Februar 1861 wegen einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen abgeschlossenen Vertrag und eine auf den Gesetz-Entwurf bezügliche Petition; — die Zustimmung wird ertheilt. — Berathung des zweiten Berichts der Kommissionen für Handel und Gewerbe, 1) über die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen, betreffend den Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau, 2) über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den elften Jahresbericht des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend den Fortgang des Baues, beziehungsweise die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatsbahnen im Jahre 1860.

(Anlagen Nr. 101. — 76. 112. 116. — 76. 113. — 91. — 115.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 5 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, von der Heydt, Freiherr von Patow, Graf von Schwerin, Graf von Pückler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Saucken-Labiau das Protokoll, der Abgeordnete Gellern die Rednerliste führen.

Meine Herren! Ich bin leider wiederum in dem Falle, Ihnen das Ableben eines Kollegen anzeigen zu müssen. Nach einer Mittheilung, die der Abgeordnete Graf Cieszkowski im Laufe des gestrigen Abends auf Grund zweier an ihn gelangter telegraphischer Depeschen mir hat zukommen lassen, ist der Abgeordnete des sechsten Posener Wahlbezirks, Graf Titus von Dzialynski, im Laufe des gestrigen Tages in Posen verstorben.

Meine Herren! Wir sind alle Zeugen gewesen, unter wie schweren körperlichen Leiden der gedachte Abgeordnete sich gleichwohl an den Sessionen in den Jahren 1859 und 1860 noch betheiligt hat. In die Session des gegenwärtigen Jahres einzutreten, hat ihn sein Gesundheitszustand gehindert. Ich bitte das Haus, in der unter uns üblichen Weise das Andenken des verstorbenen Kollegen durch Erhebung der Mitglieder von den Sitzen zu ehren.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Abgeordnete Freiherr von Reibnitz ist für den 15. und 16. d. M., der Abgeordnete Jakobi von Wangelin für den heutigen Tag wegen dringender Geschäfte beurlaubt.

Der Abgeordnete Reich sucht wegen dringender Amts- und Familien-Angelegenheiten einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Ich werde denselben bewilligt erachten, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Bei der dritten, vierten, fünften und sechsten Nummer der Tagesordnung wird der Herr Handels-Minister durch den Geheimen Regierungs-Rath Maybach, der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Ober-Finanz-Rath Günther als Kommissarien unterstützt event. vertreten werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer die Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses ist, die nach der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben.

Ich muß zuvörderst einen Druckfehler in dem stenographischen Berichte der 27. Sitzung verbessern, in welcher zuletzt eine solche Vereidigung stattgefunden hat. Dort ist unter den vereidigten Mitgliedern zu Unrecht der Abgeordnete von Guttry aufgeführt, welcher damals den Eid nicht geleistet hat, dagegen aufzuführen vergessen: der Abgeordnete von Rässfeld, welcher den Eid in der gedachten Sitzung leistete. Es haben im Ganzen jetzt noch 4 Mitglieder den Eid zu leisten, von denen aber Eines in der Sitzung nicht anwesend ist. Ich werde also den Eid den Abgeordneten von Chlapowski, von Guttry und Zumloh (Warendorf) abnehmen und bitte diese Herren, sich zu dem Behufe in die Mitte des Saales zu begeben. Ich fordere die Mitglieder auf, sich von ihren Sitzen zu erheben, eine Aufforderung, die ich auch an die Zuhörer auf den Tribünen richte.

Die Diener werden die Thüren während der Vereidigung verschlossen halten.

Die zu vereidigenden Herren ersuche ich, sowie ich sie einzeln aufrufe, unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand und Nennung ihres Namens die Worte auszusprechen: »Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe,« — welchen Worten sie ermächtigt sind, diejenige Formel hinzuzufügen, welche ihrem religiösen Bedürfnisse entspricht.

Der Eid, meine Herren Abgeordneten, den Sie zu leisten haben, lautet:

»Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will.«

(Es erfolgt die Vereidigung der Abgeordneten von Chlapowski, von Guttry und Zumloh-Warendorf.)

Die Vereidigungs-Handlung ist geschlossen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die Abstimmung über den Entwurf des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Die desfallsigen Beschlüsse des Hauses sind unter Nr. 137 der Drucksachen zusammengestellt; ich werde also diese Nummer zur Abstimmung bringen, und zwar, wenn der betreffende Antrag des Abgeordneten Krieger hinreichende Unterstützung findet, durch namentliche Abstimmung.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Das Recht, die namentliche Abstimmung noch jetzt zu fordern, kann nach den früheren Vorgängen des Hauses durchaus nicht zweifelhaft sein.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

(Bewegung.)

Es sind über 50 Mitglieder, die sich auf beiden Seiten des Hauses erhoben haben!

Diejenigen Herren, die dem unter Nummer 137 vorliegenden Entwurfe, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zustimmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die ihm nicht zustimmen wollen, mit Nein antworten.

(Der Namens-Aufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Amecke.	Allnoch.
von Arnim.	Ancker.
von Auerswald (Elberfeld).	André.
von Auerswald (Rosenberg).	Assig.
	Aßmann.
von Benda.	Behrend (Danzig).
Bender.	von Below.
von Berg.	Berens (Wiedenbrück).
Dr. Beseler.	Berger.
von Blanckenburg.	von Beughem.
Böcker.	von Bockum-Dolffs.
von Bonin (Stolp).	Bürgers.
Borsche.	
Brämer.	
Braun (Duisburg).	
Burghart.	
von der Berswordt.	
von Carlowitz.	Clotten.
von Chlapowski.	Contzen.
Graf von Cieszkowski.	
von Corswant.	
Dieden.	Derenthal.
	von Diederichs.
	Dihm.
	Dohrn.
	Dopfer.
Ebert.	Dr. Eckstein.
Freiherr von Eckardstein.	
Dr. Falk.	Fliegel.
Fier.	von Forckenbeck.
Graf von Fürstenstein.	Frehsee.
	Frings.
	Fubel.
Dr. Gau.	Gabcke.
Gellern.	Göbbels.
von Gersdorff.	Gortzitza.
Gösen.	Grabow.
Grenzberger.	Gräser.
von Groote.	Grobe.
Grüttner.	Grundmann.
Guittienne.	
von Guttry.	
von der Hagen.	Häbler.
Hartmann.	Dr. Hahn.
Heine.	Harkort.
Hentze.	Heister.
Herbertz.	Hemptenmacher.
von der Heydt.	Hermann.
Heyl.	Freiherr von Hertefeld.
Hinrichs.	Dr. Holzer (Koblenz).
von Hochberg.	Houffelle.
	Freiherr von Hoverbeck.
Jordan.	Jacob.
Jüngel.	Immermann.
Jüngken.	
Kaiser.	Kautz.
Graf von Kanitz.	Klotz.
von Kathen.	Knövenagel.
von Kessel.	Krantz.
Klingenberg.	Krause.
Klose.	Kreutz.
von dem Knesebeck.	Krieger.
Dr. Krebs.	von Kries.
von Krosigk.	Kuhlwein.
Kühne (Berlin).	
Kühne (Erfurt).	
Graf von Lehndorff.	Leue.
von Leipziger.	
Lenke.	
von Lessing.	
Dr. Lette.	
Dr. Liebelt.	
Lietz.	
Lucke.	
von Lyskowsky.	
Maquet.	Matthes (Friedeberg).
Martens.	Metzke.
Maske.	Metzmacher.
Mathaei,	Meyhöffer.
Mathis (Barnim).	Möller.
Mathis (Glogau).	Dr. Morgen.
zur Megede.	Müller (Mansfeld).
Meier.	
Mettenmeyer.	
Graf Mielżyński (Wreschen).	
Graf Mielżyński (Fraustadt).	
von Morawski.	
Müller (Demmin).	
Müller (Trier).	
Nemitz.	Naumann.
von Niebelschütz.	Neide.
Nitschke (Glatz).	Nitschke (Reichenbach).
	Nücker.
Graf Oriolla.	Ottow.
Osterrath.	
Overweg.	
Freiherr von Patow.	Pannier.
Paur.	Pape.
Pieper.	Peterson.
Pilasti.	Peusquens.
Pinder.	Pieschel (Merseburg).
Plaßmann.	Pieschel (Kalbe).
von Platen.	
von Prittwitz.	
Edler Herr Gans zu Putlitz.	
Pasewaldt.	
Quoadt.	Quassowski.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Reibnitz.	von Räsfeld.
Dr. Reichensperger (Köln).	Reichenheim.
Reichensperger (Geldern).	Remy.
Reigers.	Richter (Arnswalde).
Reimer.	Dr. Freiherr von Richthofen.
Reusch.	von Rönne.
Riebold.	
Dr. Riedel.	
Ritter.	
Röchling.	
Rohden.	
von Rosenberg-Lipinsky.	
von Saucken (Julienfelde)	von Saucken (Labiau).
Scheder.	Schenkel.
Scheffer-Boichorst.	Schmidt (Paderborn).
Schellwitz.	Schöller.
Schlüter.	Schömann.
Schmidt (Arnsberg).	Schulz (Herford).
Schmückert.	Schwarz.
Schober.	Sello.
Schottki.	Senff.
Schröder.	Seubert.
Dr. Schubert.	Stägemann.
Schütz.	Stavenhagen.
Schult.	Stephann.
Schulz (Genthin).	von Stockhausen.
Schwenzner.	Strobn.
Graf von Schwerin-Putzar.	Schulze (Berlin).
Freiherr von Seydlitz.	
Siebert.	
Siegfried.	
Dr. Simson.	
von Solemacher.	
von Somnitz.	
Stein.	
Stilcke.	
Graf von Strachwitz.	
Strecker.	
de Syo.	
Tamnau.	Taddel.
von Tettau.	Techow.
Theune.	Thiel.
Freiherr von Thimus.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Dr. Veit.	Freiherr von Vincke (Hagen).
du Vignau.	
Wagner (Königsberg).	Wachler.
von Wedell-Cremzow.	Waldeck.
Wendt.	Westermann.
Werlé.	Willick.
Wolff.	
Wyczynski.	
von Zastrow.	Zumloh (Warendorf).
von Zoltowski (Krotoschin).	
Zumloh (Münster).	

Gefehlt haben: Ambronn. von Bardeleben. von Bentkowski. von Bernuth. Bescherer. von Bethmann-Hollweg (Neuwied). von Bethmann-Hollweg (Bromberg). von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt). Bischoff. von Bismark. Blochhagen. von Bonin (Genthin). Brüning. Graf von Bülow. Buschmann. Dr. Cottenet. Denzin. Diesterweg. Diethold. Duncker (Berlin). Duncker (Neustettin). Freiherr von Estorff. von Fock. Frech. Gamradt. Glöckner. Dr. Gneist. Götz. von Grävenitz. von Gruner. Dr. Hasenclever. von Heydebrand und der Lasa. Freiherr von Hiller. Hölzer (Daun). Hoffmann. Karsten. Klein. Freiherr von Kleist. Kosmeli. Kruse. Mende. Müller (Creuzburg). Natorp. Dr. von Niegolewski. Pavelt. Peschke. Graf von Plater. Graf von Pückler. Purmann. Roche. von Roon. Schallehn. Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Freiherr von Schleinitz (Chodziesen). Freiherr von Schrötter. von Sihler. von Stablewski. Starke. Titz. von Uthmann. Weese. Würmeling. Wagener (Regenwalde). Freiherr von Zedlitz-Neukirch. von Zoltowski (Buk).

Krank sind: Dr. Braun (Bonn). Milde. Freiherr von Vincke (Oblau).

Beurlaubt sind: Aldenhoven. von Ammon. von Bargen. Conrad. Delius. Baron von Durant. Jacobi von Wangelin. Karl. Kießling. von Mallinckrodt. Freiherr Raitz von Frentz. Reich. Graf Renard. Richter (Königsberg). von Saenger. Sartorius. Graf Skórzewski. von Wedell (Nordhausen).

Entschuldigt sind: Dr. von Brandt. von Hanstein.

Präsident: Das Ergebniß der namentlichen Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben 153 Mitglieder gestimmt, mit Nein 104; der Gesetz-Entwurf unter Nummer 137 der Drucksachen ist also angenommen; ich lasse ihn nun an das Herrenhaus gehen.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie von 4⅓ pCt. für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast und die darauf bezüglichen Petitionen. (Nummer 132 der Drucksachen.)

Vor dem Eintritt in die General-Diskussion hat der Abgeordnete Pannier das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordn. **Pannier** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin in einer sehr mißlichen Lage, in der heutigen Sitzung einen Antrag wieder aufnehmen zu müssen, über den gewissermaßen das hohe Haus in der vorgestrigen Sitzung bereits Beschluß gefaßt hat, nämlich den Antrag auf Vertagung der heutigen Debatte. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen und demnächst auch zum Beschluß zu erheben. Ich habe einen nach meinem Dafürhalten sehr erheblichen Grund dafür anzuführen. Es ist Ihnen bekannt, daß der Abgeordnete Freiherr von Hertefeld und ich einen Antrag eingebracht haben, welcher bezweckt, das heute zur Berathung stehende Gesetz zum Falle zu bringen. Unser Antrag ist zwar in der Kommission schon berathen worden, geschäftsordnungsmäßige Bedenken haben aber entgegengestanden, ihn heute bereits auf die Tagesordnung zu setzen. Naturgemäß gehört er aber genau mit dem Gesetz zusammen, in dessen Berathung die hohe Versammlung soeben eintreten soll. Aus diesem Grunde bitte ich, die Diskussion des letzteren auszusetzen, bis über unseren Antrag gleichzeitig berathen werden kann.

Präsident: Ich lasse jetzt natürlich nur über diesen Geschäfts-Ordnungs-Antrag des Abgeordneten Pannier diskutiren und gebe dem Abgeordneten Techow das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen. Der Antrag des Abgeordneten für Barnim geht, wie Sie wissen, in dem ersten seiner zwei Theile dahin, den Gesetz-Entwurf der Regierung, welcher heute auf der Tagesordnung steht, zu verwerfen. Darüber, meine Herren, wird eben durch das Votum des Hauses heute entschieden werden. Der zweite Theil seines Antrages geht dahin, den Bau einer direkten Bahn von Stralsund nach Berlin über Oranienburg auf Staatskosten zu beschließen. Dieser Antrag, meine Herren, ist nach meiner Auffassung ganz unabhängig von dem, der uns

heute beschäftigen wird; der eine schließt den anderen durchaus nicht aus: ich kann also nicht einsehen, warum wir heute über einen Gesetz-Entwurf, der mit dem Pannierschen Antrag in keinem inneren und nothwendigen Zusammenhange steht, nicht beschließen sollen. Ich bitte Sie deshalb, den Vertagungs-Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Ueber dieselbe Frage hat der Abgeordnete Riedel das Wort.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich unterstütze diese Bitte umsomehr, als derselbe Gegenstand, den der Herr Abgeordnete Pannier und der Herr Abgeordnete von Herteseld in Form eines eigenen Antrages an das Haus gebracht haben, bereits in Form einer Petition aus dem Wahlkreise jener Herren an die Kommission gelangt ist und dem Hause heute auf Seite 17 des Berichtes zur Entscheidung vorgelegt wird; die Frage also, um die es sich hier handelt und auf die es doch allein ankommen kann, heute ohnehin zur Erledigung kommen muß.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diese Vorfrage und bringe sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage des Abgeordneten Pannier, die Nr. 3 von der heutigen Tagesordnung absetzen und ihre Einbringung auf eine künftige Tagesordnung vorbehalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Vor dem Eintritt in die General-Diskussion hat der Abgeordnete Grabow das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt; ich gebe es ihm.

Abgeordn. **Grabow** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mich zwar 23 Jahre hindurch damit beschäftigt, die heute zur Debatte vorliegende Eisenbahn zur Ausführung bringen zu helfen, ich muß aber heute erklären, daß, da ich Mitglied des Verwaltungsraths der Stettin-Berliner Eisenbahn bin, ich weder das Wort ergreifen noch mitstimmen werde.

Ich werde also unter allen Umständen mich ganz unparteiisch bei der Sache verhalten.

Präsident: Ich zeige noch an, daß der Abgeordnete Kruse ein Amendement zu §. 1 des Vertrags-Entwurfs auf Seite 25 eingebracht hat, das ich zu seiner Zeit zur Unterstützung stellen werde.

Am Eingange in die General-Diskussion hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim:** Meine Herren! Zur Vervollständigung des Berichtes habe ich Ihnen noch zwei Punkte vorzutragen. Es ist zunächst das Anlagekapital. Von diesem ist in dem Berichte nichts enthalten; es hat aber die Königliche Staats-Regierung in den vereinigten Kommissionen vollständig genaue Auskunft darüber gegeben. Sie hat nachgewiesen, daß alle diejenigen Gegenstände, die nothwendigerweise aufzunehmen waren, mit der größten Gewissenhaftigkeit aufgenommen sind. Ich mache beispielsweise aufmerksam auf den Umbau des Bahnhofes in Angermünde mit 240,000 Rthlr., auf den Umbau und die Verlegung des Bahnhofes in Stettin mit einer Million, auf die fortifikatorischen Werke mit 500,000 Rthlr., so daß also nach den von der Königlichen Staats-Regierung in den Kommissionen gegebenen Zahlen auch zu hoffen ist, daß mit dem von der Königlichen Staats-Regierung verlangten Kredit für eine Prioritäts-Anleihe von 12 Millionen auch ausgereicht werden wird. Wenn dessenungeachtet in dem §. 8 des Vertrags-Entwurfes, wie er uns heute vorliegt, von einer höheren Summe gesprochen wird, so ist das diejenige Vorsicht, meine Herren, die jede solide Gesellschaft verlangen muß, und ich habe nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß wohl bei jedem einzelnen Privatbau eine solche Vorkehrung getroffen wird.

Der zweite Punkt, den ich zu vervollständigen habe, ist die Abtretung des Grund und Bodens von den Adjazenten. Es ist dies zum größten Theile, wie auch die Königliche Staats-Regierung in den vereinigten Kommissionen dargelegt hat, geschehen. Nur ein Theil der Adjazenten hat, bis jetzt wenigstens, sich nicht bewogen gefühlt, die Abtretung des Grund und Bodens zu gewähren und ich nenne hier den Kreis Randow bei Stettin. Ich glaube aber, daß sich auch dieser Kreis nicht einer Verpflichtung entziehen wird, ein solches Werk, wie es hier vorliegt, endlich zur Verwirklichung zu bringen.

Nachdem ich somit in zwei Punkten den Bericht vervollständigt habe, gestatten Sie mir, Ihnen die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung zu empfehlen. Meine Herren! Seit dem Jahre 1844 bemühen sich die dortigen Kreise, eine Bahn ins Leben zu rufen, und so oft irgend ein Projekt zur Ausführung aufgestellt wurde, stellte sich diesem Projekt ein anderes wieder entgegen. Es ist dies auch heute der Fall.

Ich werde der Debatte nicht vorgreifen, aber ich möchte Sie bitten, mit ihrem Votum die Vorlage der Staats-Regierung zu unterstützen, damit endlich diesen Kreisen diese wichtige und dringend nothwendige Bahn gewährt werde. Ich empfehle Ihnen mit voller Ueberzeugung die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung zur Annahme.

Präsident: In der Diskussion hat zunächst das Wort der Abgeordnete Freiherr Vincke.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich befinde mich bei diesem Gesetz-Entwurfe in der eigenthümlichen Lage, daß ich, meinem Gefühle nach, mich sehr entschieden dafür interessire, daß mir aber noch manche sachliche Bedenken geblieben sind, über die ich mich namentlich durch weitere Erläuterungen vom Ministertische gern aufgeklärt sehen möchte.

Wenn ich meinen Gefühlen nach dafür bin, so leitet mich dabei die Rücksicht, daß es sich bei dem Endpunkte dieser Bahn darum handelt, einen, für mich immer interessant gewesenen Landestheil mit dem Herzen des Staates in Verbindung zu bringen, einen Landestheil, der erst seit etwa zwei Generationen dem Preußischen Staate angehört, der früher sogar außer Deutschland sich befand, und in welchem, wenn mich meine Erfahrungen in diesem hohen Hause nicht täuschen, noch manche veraltete außerdeutsche Anschauungen zurückgeblieben sind,

(Heiterkeit)

die vielleicht dadurch wesentlich beseitigt werden, wenn ein näherer Zusammenhang mit dem Herzen des Staates und namentlich mit der Hauptstadt herbeigeführt wird.

Außerdem glaube ich, daß wichtige strategische Rücksichten dafür sprechen, dem Küstenschutze, um den im allgemeinen Deutschen Interesse unsere Regierung sich in Frankfurt a. M. leider vergebens bemüht hat, Vorschub zu leisten. Auch das würde gewiß von andern Gründen abgesehen ein triftiger Grund für die Ausführung der Bahn sein.

Die Bedenken, die ich habe, gründen sich auf die Art der Ausführung. Ich habe zwar schon bei einer früheren Gelegenheit, als es sich vor 9 Jahren um die Erwerbung der Niederschlesischen Bahn handelte, dem Herrn Handelsminister gegenüber den Grundsatz vertreten, daß der Staat sich zu sehr mit dem Bau von Eisenbahnen befasse und empfehlen zu dürfen geglaubt, daß wesentlich die Privatindustrie dabei betheiligt werde, nach dem Beispiel von England, aus vielen Gründen, die ich nicht wiederholen will, namentlich aber mit Rücksicht auf die Vermehrung der Centralisation auch in dieser Branche, auf die Vermehrung der Büreaukratie und in specie der Zahl der Beamten. Ich könnte zunächst vielleicht geltend machen, daß man leider von diesem Grundsatze vielfach abgewichen ist, daß der Staat sich seitdem in noch viel höherem Maße bei dem Bau von Eisenbahnen betheiligt hat und daß nun die Konsequenz bedinge, jetzt dieses System weiter zu verfolgen. Ich mache aber namentlich darauf aufmerksam, daß für den heutigen Fall die Sache wieder anders liegt. Es ist hier gewissermaßen ein gemischtes Verhältniß. Der Staat will die Bahn nicht direkt bauen, er will sie auch nicht betreiben; er will nur seinen Kredit einer Privatgesellschaft herleihen, deren Prioritäts-Aktien zu 4½ pCt. garantiren. Also der wesentlich leistende Theil ist der Staat. Wenn aber der Staat sich durch solche in Aussicht stehende Geldopfer bei einem Unternehmen betheiligt, so scheint es mir dann auch in seinem Interesse zu liegen, die künftigen Vortheile des Unternehmens in

seiner Hand zu behalten, durch seine Einwirkung einen tüchtigen Betrieb zu sichern, insbesondere dahin zu wirken, daß der Betrieb ein wohlfeiler ist und mit den Einnahmen des Unternehmens im Verhältniß steht, damit der Staat so selten als möglich in die Lage kommt, Zuschüsse zu der Verzinsung der Prioritäts-Aktien zu leisten. Also entweder das Eine oder das Andere: entweder der Staat mag bauen, oder die Privat-Industrie; aber ein solches gemischtes Verhältniß, wo der Staat nur Zahler ist und die Vortheile nur problematisch sind, scheint mir unter allen Umständen vom Uebel zu sein.

Wenn es sich ferner zunächst darum handelt, ob es zweckmäßig ist, eine Staatsschuld zu kontrahiren oder Garantieen zu übernehmen, so habe ich schon bei der vorhin erwähnten Gelegenheit, bei der Erwerbung der Niederschlesischen Bahn auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen Garantieen und eigentlichen Schulden besteht. Ich habe mir erlaubt, namentlich darauf hinzuweisen, daß es mir bedenklicher erscheint, eine Kapital-Anleihe zu machen, gegenüber der bloßen Leistung einer Garantie, wie sie hier in Rede steht. Aber auch damals hat der Herr Handels-Minister mit Entschiedenheit das Gegentheil vertreten. Wenn ich mich nun nach den sachkundigen Belehrungen der Kommission umsehe, so zeichnen sich die Berichte der Kommission für Handel und Gewerbe, namentlich in Eisenbahnangelegenheiten durch eine gewisse Durchsichtigkeit aus, insofern man immer in der Lage ist, die sachkundige Persönlichkeit des Herrn Referenten herauszufinden; gewöhnlich heißt es: »der Referent war der Ansicht ꝛc.« In dieser glücklichen Lage befinden wir uns in diesem Falle zwar nicht. Ich glaube aber: der Herr Referent wird mir nicht widersprechen, wenn ich annehme, daß dasjenige Mitglied, welches zuerst das Wort nimmt und das Projekt beleuchtet, die verehrte Persönlichkeit des Herrn Referenten ist, wenn er sich auch hier einmal nicht genannt hat. Wenn ich also an diese Autorität appellire, so finde ich alle möglichen Bedenken gegen die Idee, die Bahn nicht von Staatswegen zu bauen. Auf Seite 3 des Kommissionsberichtes heißt es:

(liest):

»Obligationen, deren Verzinsung der Staat garantirt, affiziren den innern Geldmarkt in einer Weise, wie dies bei Preußischen Staatsanleihen niemals der Fall ist. Während sich an den letzteren nicht nur der Preußische Kapitalist, sondern bei der Beliebtheit, deren sich Preußische Staatspapiere im Allgemeinen erfreuen, auch das Ausland stark betheiligt, bleiben die vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen zum überwiegend größten Theile auf den innern, dem der Anlage zunächst liegenden Markt beschränkt. Es muß aber um so bedenklicher erscheinen, das inländische Kapital zu Eisenbahn-Unternehmungen in so starkem Maße heranzuziehen, als der Preußische Staat bei Eintritt gewisser Eventualitäten leicht in die Lage kommen dürfte, zu einer Anleihe seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Schon um dergleichen Vorkommnissen vorzubeugen, sollte Bedenken getragen werden, eine Zinsgarantie in solch großem Umfange wie die gegenwärtige zu übernehmen.«

Ja, ein Mann, der den Geldmarkt und die Verhältnisse desselben so genau kennt wie der Herr Referent, ist ohne Zweifel eine gewichtige Autorität in sochen Dingen. Ich hätte daher erwartet, daß auf den ferneren Seiten des Berichtes auch die Gegengründe vorgetragen, daß uns erläutert sein würde, warum ausnahmsweise diese Prinzipien hier nicht in Anwendung kommen können, und ich hoffe, wenn der Herr Referent dazu nicht im Stande ist, da man doch Niemandem die Bekämpfung seiner eigenen Ansichten zumuthen kann, daß von Seiten der Herren Minister eine bezügliche Erläuterung hier eintreten wird.

Schlage ich ferner den Kommissions-Bericht über die Petitionen in Betreff der Bahnen von Königsberg nach Pillau und von Nordhausen nach Kassel nach, so finde ich auf Seite 5 folgende Bemerkung:

(liest):

»Die Jetztzeit ist am allerwenigsten dazu geeignet, die Anlage von Eisenbahnen Privat-Gesellschaften zu überlassen. Ist der Staat für Linien, die nicht die unrentabelsten sind, in einer Zeit, in welcher Kapital und Vertrauen zu Preußischen Eisenbahn-Unternehmungen im Ueberfluß vorhanden waren, als Konkurrent aufgetreten, so sollte man meinen, daß dies jetzt, in einer Zeit, in der die Privat-Betheiligung gelähmt, und in der die materiellen Kräfte des Staats in andauernder Weise so hoch angespannt werden sollen, wo Handel und Gewerbe stocken, um so nöthiger sei.«

Also auch hier wird von derselben Kommission, von demselben Referenten, die Ausführung der Bahn durch den Staat, statt, wie uns hier angesonnen wird, durch Privat-Unternehmungen vertreten. Ich glaube also, daß Grund vorliegt, zunächst die Bedenken zu beseitigen, warum hier ausnahmsweise der Staat, der sich z. B. bei der Bahn von Trier nach Saarbrücken und bei der von Trier nach Luxemburg und bei anderen derartigen Unternehmungen als selbstthätig bewährt hat, hier nicht in derselben Weise auftritt. Wenn gewisse Nachrichten, deren Zuverlässigkeit ich nicht verbürgen kann, mich nicht täuschen, so glaube ich, daß der Herr Handels-Minister wohl geneigt ist, die Bahn zu bauen, daß sein Herr Nachbar aber Bedenken dagegen erhebt. Ich wünschte daher namentlich aus dem Munde des Herrn Finanz-Ministers erläutert zu sehen, warum hier keine Staatsanleihe kontrahirt, sondern nur Prioritätsaktien der Stettiner Eisenbahn garantirt werden sollen.

Es wird im Uebrigen nicht bezweifelt werden können, daß in der Regel der Staat wohlfeiler die Bahnen baut und betreibt als Privat-Gesellschaften. Das erklärt sich einfach daraus, daß der Staat eine viel größere Auswahl unter sachkundigen Beamten hat, als Privat-Gesellschaften. Letztere sind in der Regel für den Bau der Bahn auf Staatsbeamte hingewiesen, die erst die Erlaubniß des Herrn Handelsministers erlangen müssen, um bei dem Baue mitzuwirken.

Der Herr Handelsminister steht ferner den Beamten näher und kann sich deshalb die tauglichsten Individuen aussuchen; außerdem stehen ihm in seinen technischen Oberbehörden bessere Kräfte zur Kontrole des Baues und des Betriebes zu Gebote.

Wenn ich bei dem Betriebe einen Augenblick verweile, so will ich auf eine Bestimmung des Vertrages aufmerksam machen.

Der Herr Handelsminister hat in allen Fällen die Privatbahnen in einer, unter Umständen exorbitanten Weise sich gefügig gemacht, er hat sie — verzeihen Sie mir den vulgären Ausdruck, denn ich weiß keinen andern — gezwiebelt.

(Heiterkeit.)

Er hat gewisse Ordnungsstrafen in hohen Beträgen, bis zu 100 Rthlrn. gegen einzelne Direktionsmitglieder verhängt, er hat ihnen in anderer Weise administrative Präjudize gestellt, und durch solche Mittel einzelne Privatbahnen zu besonderen Leistungen genöthigt, z. B. Nachtzüge oder Courierzüge einzurichten, welche dem Ertrage der Bahnen nachtheilig waren, so die Bonn-Kölner und die Hamburger Bahn; er hat sie also genöthigt, ihre Interessen dem Staatsinteresse oder dem Interesse des Verkehrs unterzuordnen und dienstbar zu machen auf Grund des Eisenbahngesetzes und mittelst geschickter administrativer Anordnungen. Ich gebe zu, daß der Verkehr dadurch gewonnen hat, wenn ich auch die Art und Weise, wie dieses Resultat herbeigeführt worden ist, nicht gerechtfertigt finden kann. Wenn wir uns mit dem Gesetz wegen der polizeilichen Exekution beschäftigen werden, wird auch dieses Verfahren eine nähere Prüfung finden können. Wenn ich mir dies für die Verkehrsinteressen nützliche Verfahren vergegenwärtige, und nun auf §. 15 des Vertrages blicke, wie die Kommission ihn empfohlen hat, so weiß ich nicht, wie man die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, abweichend von dem Verfahren in andern Fällen, wie soll ich sagen, von dem pouvoir des Herrn Handels-Ministers hat emanzipiren können. Es steht ausdrücklich da:

So lange die Zweigbahnen nicht mehr als fünf pCt. des Baukapitals abwerfen, soll die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nicht angehalten werden können, außer den erforderlichen Güterzügen täglich mehr als zwei reine Personenzüge in jeder Richtung der neuen Zweigbahnen abzulassen.

Ich habe bei einer Privatbesprechung mit dem Herrn Referenten gehört, daß es ein seltener Fall wäre, daß irgend eine

Bahn mehr als zwei reine Personenzüge besäße. Wenn ich mir die Hauptbahn, — und ich hoffe, daß dies solche werden wird — darauf ansehe, so darf ich mich allerdings nur auf die Kursbücher beziehen. Erinnern Sie sich aber z. B. an die Köln-Mindener-Bahn, welche meines Wissens außer zwei Personenzügen einen Kourir- und einen Schnellzug, also vier reine Personenzüge hat. Nun soll, wenn nicht ein bestimmter Zinssatz erreicht wird, es in dem Belieben der Stettiner Bahn liegen, nur 2 Personenzüge täglich abzulassen. Das ist eine Vergünstigung, welche der Herr Handels-Minister anderen Bahnen nicht hat angedeihen lassen, und ich sehe deshalb nicht ein, daß der Staat ein so außerordentliches Interesse daran haben kann, daß er mit Privatgesellschaften kontrahirt, und dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt wird, denselben Ausnahme-Privilegien allen andern Eisenbahnen gegenüber zu gewähren.'

Wenn ich auf das künftige Resultat hinblicke, so weiß ich nicht, wie der Staat, wenn er solche bedeutende eventuelle Opfer übernimmt, nun auf die möglichen Vortheile des Unternehmens verzichten will. Ich gebe zu, daß nach Abzug der Amortisation und Verzinsung dem Staate die Hälfte des Gewinnes zugesichert worden ist, wenn aber der Staat allein baute, so würde er in der glücklichen Lage sein, ohne größere Opfer zu bringen, den Vortheil allein zu genießen, den er jetzt mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zu theilen hat. Das ist also wieder eine ungünstige Bedingung für den Staat.

Allen diesen Gesichtspunkten gegenüber finde ich nur einen Grund in dem Kommissions-Bericht, welcher dafür spricht, auf diesem, wie mir scheint, unvortheilhaften Wege die Sache zu Stande gebracht zu sehen. Dies ist der, daß man uns sagt: — und das habe ich auch in Privatkreisen vielfach vernommen — wenn Ihr nicht einschlagt in die dargebotene Hand der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, so kommt die Sache nicht zu Stande, ein Unternehmen, woran 20 Jahre lang gearbeitet worden ist, um es endlich zu vollenden. Ja, meine Herren, wenn der Staat in so trauriger Verfassung wäre, daß er nicht mehr 12 Millionen Schulden kontrahiren könnte, dann würde ich dies zugeben, aber da dies nicht der Fall ist, so ist es besser, da, abgesehen von andern Rücksichten in Betreff der laufenden Ausgaben, es mindestens auf Eins herauskommt, daß die Summe, welche als Zuschuß für die Prioritäten jährlich hergegeben werden soll, zur Verzinsung des Anlagekapitals der Bahn verwendet wird. Ich kann mich deshalb von der Triftigkeit dieser Gründe nicht überzeugen und ich vermuthe also, daß außer dem Kommissions-Bericht, worin ich die Gründe zur Widerlegung dieser Ansicht nicht gefunden habe, noch andere Gründe bestehen, welche empfehlen, mit der Berlin-Stettiner-Bahn zu kontrahiren in einer — wie ich wiederhole — nicht vortheilhaften Weise, statt die Bahn auf Kosten des Staats zu bauen.

Auf die verschiedenen Konkurrenz-Linien will ich mich nicht weiter einlassen. Ich will, um über meine Ansicht keinen Zweifel zu lassen, in Bezug auf die Bahn, welche durch Mecklenburg zu führen uns empfohlen wird, nur bemerken, daß ich im Interesse des Preußischen Staates die Bahn für die bessere halte, welche sich nur innerhalb des Staates befindet. Auf die Differenz der 3 Meilen, wenn die Bahn durch Mecklenburg geführt wird, scheint es mir nicht sonderlich anzukommen. Ich glaube, Mecklenburg hat keine besondere Rücksichten um uns verdient. Mecklenburg hat mit einer Kleinlichkeit, die nur eines kleinen Staates würdig ist, auf alle erdenkliche Weise uns durch Hinhaltung und Verweigerung der Herabsetzung der Elbzölle und Durchfuhrzölle chikanirt, und ich glaube daher nicht, daß wir Gründe haben, unsererseits Mecklenburg Vortheile anders als gegen Baar, und ich möchte sagen, in Erinnerung an die Vergangenheit, gegen doppeltes Baar zu Theil werden zu lassen.

(Heiterkeit.)

Was die andere Bahn betrifft, welche uns in einem einzelnen Promemoria empfohlen ist, wonach wir querüber nach Küstrin bauen sollen, um dadurch eine Verbindung mit dem Adriatischen Meere herzustellen, so ist das Adriatische Meer noch etwas weit von Küstrin.

(Heiterkeit.)

Endlich könnte ich auf den Antrag der beiden Herren Abgeordneten, der uns heute in unserer präjudiziellen Erörterung beschäftigt hat, kommen; aber dazu, muß ich gestehen, fehlt es mir an jeder Lokalkenntniß. Die Kommission hat so wenig über die Kosten geurtheilt, als über die Länge dieser Bahn, obwohl sie sich über diese durch Vermittelung der Staats-Regierung die nöthige Auskunft vielleicht hätte verschaffen können. Ich kann namentlich nicht übersehen, ob eine Bahn, die von Berlin aus die Orte Oranienburg, Zehdenick, Templin u. s. w. berührt, länger ist, als die Bahn über Angermünde nach Prenzlau. Sehe ich mir aber die Karte an, die uns der Herr Handels-Minister zugestellt hat, so scheint nach meiner bescheidenen Ansicht die eine Linie ungefähr so lang zu sein, als die andere. Die Bahn über Angermünde macht einen Bogen östlich, und die über Oranienburg macht den Bogen westlich. In dieser Hinsicht also würde keine große Differenz bestehen. Der einzige Grund, den man etwa für die Bahn über Oranienburg anführen könnte, scheint mir der, daß der Staat dann die ganze Bahn in der Hand hätte, von ihrem Anfangspunkte Berlin bis zu ihrem Ausgangspunkte Stralsund, während ich zugeben muß, daß, wenn von Angermünde ausgegangen wird, die Bahn, wenn auch nicht eine Zweigbahn werden wird, doch aber in einer gewissen Beziehung stehen wird zu der Berlin-Stettiner Bahn. Allein das würde mich an sich auch nicht schrecken; denn nach den Vorgängen, die ich vorhin angeführt habe, hat der Herr Handels-Minister, wenn er nicht vertragsmäßig, wie in dem vorliegenden Fall, seine Rechte aus der Hand giebt, nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, solche zweckmäßige Mittel in Händen, die einzelnen Bahnen zu zwingen, daß er auch die Stettiner Bahn für den Fall, daß ihre Züge von Angermünde nach Stettin nicht zweckmäßig gelegt werden sollten, wohl in die Lage bringen würde, sich mit ihren Zügen an die Züge der Stralsunder Bahn zu akkommodiren; da verlasse ich mich mit vollem Vertrauen auf den Herrn Handels-Minister.

(Heiterkeit.)

Ich glaube also, daß zwar dieser Grund nicht Platz greifen kann, ich wünsche aber dringend, von dem Ministerium und namentlich dem Herrn Finanz-Minister, da ich glaube, daß der Herr Handels-Minister nicht in der Lage ist, uns das sagen zu können, darüber belehrt zu werden, warum hier ausnahmsweise nicht auf Kosten des Staates, sondern mit Bewilligung exorbitanter Vortheile von einer Privat-Gesellschaft gebaut werden soll.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Herr Abgeordnete hat damit begonnen, daß er es für zweckmäßig erachte, den Bau der Eisenbahnen ohne Hinzutreten des Staats Privaten zu überlassen. Darüber ist die Regierung niemals in Zweifel gewesen, daß der Bau solcher Bahnen, die für Privat-Rechnung ausgeführt werden können, lediglich den Privat-Unternehmern zu überlassen sei. Leider aber sind schon seit mehreren Jahren nicht nur in Preußen, sondern in fast allen anderen Staaten Europas bedeutende Bahnen ohne Staatsunterstützung nicht mehr herzustellen. Es kann sich also nur darum handeln, wenn die Regierung die Ausführung gewisser Bahnlinien für nothwendig erachtet, in welcher Weise sie die Ausführung am zweckmäßigsten herbeizuführen habe, ob durch Staatsbau oder durch Staatsgarantie.

Wenn nun der Herr Abgeordnete für Hagen den letzteren Weg für ein nicht empfehlenswerthes Mittelding hält, wenn er die Garantie nicht für zweckmäßig erachtet, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß zu allen Zeiten und so lange Eisenbahnen in Preußen bestehen, der Weg der Garantie unter gegebenen Verhältnissen als zweckmäßig oder zulässig erkannt worden ist. Fast in jeder Session ist irgend eine Garantie dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt und prinzipiell hat die Garantie bisher ein Bedenken nicht gefunden. Man wird es für die Zukunft so halten müssen wie bisher. In jedem Falle, wo es darauf ankommt, eine für nothwendig erkannte Eisenbahn durch Staatsunterstützung ins Leben zu rufen, wird nach den gegebenen Umständen zu beurtheilen sein, ob Staatsbau oder Staatsgarantie vorzuziehen sei. Heute liegen Ihnen z. B. zwei Gesetz-Entwürfe vor, der eine schlägt vor, die Westphälische Bahn für Staatsrechnung auszuführen, der andere, die Vorpommersche Bahn vermittelst der Garantie. Daraus geht schon hervor, daß die Regierung, wie es auch

früher der Fall war, absolut weder das eine noch das andere Prinzip als allein zweckmäßig oder zulässig erkennt und hinstellt.

Was nun die Vorpommersche Bahn betrifft, so sprechen manche Motive dafür, diesen Bau und dessen Betrieb mit dem der Stettiner Bahn zu verbinden.

Der Staatsbau wäre allerdings zulässig gewesen, es würde indessen der Betrieb ein abgesonderter gewesen sein. Es war deshalb die Ansicht der Regierung, insofern unter zweckmäßigen Bedingungen mit der Stettiner Gesellschaft abzuschließen sei, die Garantie zu übernehmen, und insofern zweckmäßige Bedingungen nicht zu erlangen seien, den Staatsbau vorzuschlagen. Es ist nun gelungen, mit der Stettiner Gesellschaft solche Bedingungen zu vereinbaren, die nach Ansicht der Staats-Regierung unter diesen Umständen eine Garantie rechtfertigen. Der Herr Abgeordnete für Hagen macht auf das Aufsichtsrecht des Staats und auf die Einwirkung der Regierung auf die Privatbahnen im Allgemeinen aufmerksam. Dabei hat er übersehen, daß das im Jahre 1840 genehmigte Statut der Stettiner Gesellschaft abweicht von späteren Statuten, in welchen eine größere Einwirkung des Staats vorbehalten ist. Im Jahre 1845 hatte das Staats-Ministerium auf Grund verschiedener Erfahrungen für nothwendig erachtet, eine größere Einwirkung bei später zu konzessionirenden Bahnen auszuüben, als es bei den ersten in Preußen konzessionirten Bahnen der Fall war. Deshalb ist bei den späteren Bahnen eine größere Einwirkung in Bezug auf die Fahrpläne und auf die Tarife vorbehalten. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat diese Einwirkung in einer Weise bezeichnet, von der ich nicht weiß, ob sie gerade die allergeeignetste war. Da er aber diese Einwirkung selbst späterhin eine zweckmäßige nannte, so darf ich mich darüber beruhigen.

(Heiterkeit.)

Ich füge übrigens hinzu, daß diese Einwirkung nicht erst unter meiner Verwaltung, sondern auch schon in früheren Jahren stattgefunden hat, daß auch früher schon Nachtzüge durch Exekutivstrafen herbeigeführt worden sind, und zwar im großen Interesse des Verkehrs. Da nun nach dem Statut der Stettiner Gesellschaft der Staat nicht dieselbe Einwirkung, wie bei den später konzessionirten Bahnen hat, so war es für nothwendig erachtet, in den vorliegenden Vertrag noch gewisse sichernde Bestimmungen aufzunehmen, wie sie auch unter den Bedingungen figuriren, als z. B. daß höhere Tarife, als die auf der Ostbahn geltenden, nicht angenommen werden dürfen.

Wenn nun zugestanden ist, daß wider den Willen der Gesellschaft nicht mehr als zwei durchlaufende Personenzüge eingerichtet zu werden brauchen, so hat die Regierung es für ganz unbedenklich erachtet, diese Beruhigung der Gesellschaft zu gewähren. Diese zwei Züge reichen vollkommen aus; auch auf der Ostbahn bestehen trotz des großen Verkehrs auf derselben nicht mehr. Wenn der Verkehr sich so heben sollte, daß eine größere Zahl von Zügen sich als nothwendig ergiebt, — was vorläufig dahinsteht — darf nicht bezweifelt werden, daß die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse auf die Vermehrung der Züge bedacht nehmen wird.

Dies waren die Rücksichten, welche für die Garantie bestimmend gewesen sind, wobei außerdem auch im Interesse der Finanz-Verwaltung in Betracht kam, daß, wenn es nicht gerade nothwendig sei, für Staatsrechnung den Bau auszuführen, es für die Finanz-Verwaltung konvenabel sei, keine zu große Summe von Staatspapieren auf den Markt zu bringen. Entscheidend war hauptsächlich das Resultat der Verhandlungen mit der Stettiner Gesellschaft.

Uebrigens wird das hohe Haus zu entscheiden haben, ob die Bedingungen, wie sie vereinbart sind, dem allgemeinen Interesse entsprechend erscheinen. Nach der Ansicht der Regierung dürfte in dieser Beziehung ein begründetes Bedenken nicht bestehen, und ich kann daher die Vorlage nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Meine Herren! Die Nothwendigkeit der Annahme der in Rede stehenden Bahn ist von keiner Seite bezweifelt worden, und ein Blick auf die Karte macht sofort klar, daß gerade jene Landestheile jeder Eisenbahn-Verbindung entbehren. Wir wissen außerdem, daß sie mit Recht seit einer Reihe von Jahren eine solche Eisenbahn-Verbindung angestrebt haben, und es wird endlich an der Zeit sein, auch diese Landestheile mit den Wohlthaten von Eisenbahnen zu versehen.

Der Handelsstand sowohl als der kleine Verkehr eines so wichtigen Landestheils, wie er vom Abgeordneten für Hagen beschrieben worden ist, erfordert die Lösung dieser Aufgabe, und ich glaube, ich verliere unnütze Worte, wenn ich noch darüber spreche.

Aber auch in anderer Beziehung ist es gerade diese Richtung, welche die Königliche Staats-Regierung vorgeschlagen hat, die durchaus am zweckmäßigsten und nothwendig erscheint; ich meine nämlich die strategischen Rücksichten. Es ist in der letzten Zeit so außerordentlich viel von der Nothwendigkeit der Küstenbefestigung der Ostsee gesprochen und gewiß mit großem Rechte verlangt worden, daß endlich die ganz offene Küste unseres Binnenmeeres durch Befestigungen geschützt werde. Nun hat gerade die Küste von Stettin bis Stralsund die Eigenthümlichkeit, daß sie auf einzelnen Punkten feindlichen Angriffen leicht ausgesetzt ist. Der neu zu erbauende Kriegshafen am Jasmunder Bodden wird eines der wichtigsten Emplacements für die Kriegsflotte werden, wenn er fertig ist. Es wird nothwendig werden, eine Eisenbahn längs der Küste zu legen, damit das Kriegsmaterial, welches den zu befestigenden Punkten an der Küste zugeführt werden muß, auf die schnellste und geeigneteste Weise in seinen Bereich kommen kann.

Ich mache darauf aufmerksam, daß an der Ausmündung der Peene ein außerordentlich leichter Angriffspunkt für eine feindliche Flottille auf diese Küste vorhanden ist, und gerade Anklam, welches dieser Ausmündung der Peene in die Ostsee am nächsten liegt, in den Bereich einer Schienenverbindung aufgenommen werden muß, damit auf der Eisenbahn das nöthige Kriegsmaterial für die dort stationirten Kanonenboote auf schnelle Weise hinübergeschafft werden kann. Wer sich die Karte einmal ansehen will, wie außerordentlich schwierig eine Küstenbefestigung hier ist, der wird zugeben müssen, daß gerade nach dieser Richtung hin Alles geschehen muß, um sie wenigstens von der Landseite her zu erleichtern.

Die Einwürfe, die gegen den vorliegenden Gesetz-Entwurf erhoben sind, beziehen sich nicht darauf, daß die Bahn nicht an und für sich nothwendig sei, sondern sie beziehen sich in der Hauptsache auf die Art der Ausführung dieser Bahn. Man hat gesagt, es würde vielleicht besser gewesen sein, wenn die Königliche Staats-Regierung sich entschlossen hätte, auf eigene Kosten den so projektirten Bau herzustellen. Das führt uns zunächst auf die allgemeine Frage, wie es damit aussieht, ob der Staat von der Befugniß, die er zweifelsohne in einzelnen Fällen haben muß, eine Eisenbahn für Staats-Rechnung zu bauen, Gebrauch machen solle. Da stehe ich auf dem bisher noch nicht erschütterten Grundsatz, daß von dieser Befugniß nur in den allernothwendigsten und dringendsten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte. Meine Herren! Es ist eine alte volkswirthschaftliche Frage, von der Betheiligung des Staates an industrielle Unternehmungen. Aber damit soll in keiner Weise gesagt sein, daß der Staat nicht in die Lage kommen könnte, Eisenbahnen auch für seine eigene Rechnung anzulegen. Das einzige Kriterium, welches meiner Ueberzeugung nach hierbei entscheidend ist, das ist die Frage, ob Privat-Gesellschaften die Mittel für eine als nothwendig anerkannte Bahn finden oder nicht?

Wenn das erstere der Fall ist, wird jedenfalls und unter allen Umständen der Bau durch Private dem Bau durch den Staat vorzuziehen sein. Der Abgeordnete für Hagen sagt aber, daß es ein gewisses Mittelstadium sei, wenn die Königliche Staats-Regierung den Bau einer Eisenbahn Privaten zwar überlassen wolle, aber eine Garantie für die Zinsen der Prioritäts-Obligationen gewährt. Das kann ich, so wie es ausgesprochen ist, nicht zugeben. Es ist in der That etwas außerordentlich und wesentlich Verschiedenes, ob der Kredit des Staates durch eine Anleihe, also durch einen Kapitalwerth, oder nur für die Garantie zu gewährender Zinsen in Anspruch zu nehmen. Wenn im Bericht gesagt ist, was auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß bei der Beliebtheit, welche

sich in der ganzen Welt für die Preußischen Staats-Anleihen herausgestellt hat, zweifelsohne eine solche Anleihe einen vortheilhaften Markt finden würde, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß diese Beliebtheit nachgerade immer mehr abnehmen wird, wenn sie gar zu viel in Anspruch genommen wird.

Es ist sodann im selben Bericht Seite 3 darauf aufmerksam gemacht worden, daß beim Eintritt gewisser Eventualitäten der Weiterbau dieser Bahn möglicherweise dadurch gefährdet würde, daß die Prioritäts-Obligationen zu 95 pCt. nicht ausgegeben werden können. Ich komme noch später auf diesen Punkt zurück. Es geht aber daraus hervor, daß, wenn solche Eventualitäten einmal eingetreten sein werden und der Staat die Staats-Anleihe von 12 Millionen Thalern für den Bau dieser Eisenbahn bereits gemacht hat, eine zweite Anleihe für solche angedeuteten Eventualitäten wahrlich schwerer werden wird, als wenn der Kredit mit 12 Millionen noch nicht in Anspruch genommen ist. Es scheint mir dies eine wohl zu berücksichtigende Seite der Frage zu sein. Ich möchte nicht, daß, wo es nicht nöthig ist, der Kredit des Staats für ein Kapital, welches Privatleute, mögen sie im Inlande oder im Auslande wohnen, hergeben wollen, in den jetzigen Zeitläuften in Anspruch genommen würde. Auch ich fürchte, daß für gewisse Eventualitäten dieser Kredit später sehr stark in Anspruch genommen werden muß.

Der Hauptgrund, der in dem Entwurf der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft für den Widerspruch der Gegner gefunden ist, ist der, daß sie nur verpflichtet sei, den Weiterbau fortzuführen, wenn die Prioritäts-Obligationen zu 95 Prozent ausgegeben werden können. Ich muß zuerst darauf aufmerksam machen, daß nach dem jetzigen Stande des Geldmarktes dieser Cours in der That ganz gerechtfertigt zu sein scheint. Wenn Sie den Courszettel, der täglich an der Börse ausgegeben wird, ansehen, so werden Sie finden, daß die durch den Staat garantirten 4½ proz. Prioritäts-Obligationen den Cours von 95 Prozent nicht allein erreicht haben, sondern noch höher stehen. Die Staats-Anleihen zu 4½ Prozent stehen bekanntlich über 100 Prozent. Es ist daher fürs Erste keine Gefahr vorhanden, daß der Bau nicht begonnen werden könnte. Es ist ganz richtig, es können Eventualitäten eintreten, die es der Berlin-Stettiner Gesellschaft unmöglich machen werden, den Bau durch Ausgabe von 4½ proz. Prioritäts-Obligationen weiterzuführen. Diese Eventualitäten werden aber solche sein, daß auch die Königliche Staats-Regierung, wenn sie den Bau für ihre eigene Rechnung übernähme, den Bau wahrscheinlich nicht würde fortführen können. Es wird hierbei also keinen Unterschied machen, ob durch eine Staats-Anleihe oder durch eine Zinsgarantie die Bahn ins Leben gerufen wird. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es ein übles Ding ist, wenn man bei jeder Sache vorher nach jeder möglichen Eventualität fragt; dann muß man gar nichts anfangen. Ich muß gestehen, daß ich die Besorgniß, die in dem Bericht niedergelegt ist, was daraus werden soll, wenn der Bau durch irgend welche, jetzt noch nicht vorher zu sehende Eventualität, behindert würde, doch etwas wundersam finde. Ja, meine Herren, was daraus werden soll, wenn Eventualitäten eintreten, die jetzt noch nicht vorher zu sehen sind, das kann man im Voraus nie bestimmen und daher auch in diesem Falle nicht.

Wenn der Herr Abgeordnete für Hagen nun sagt, daß der Staat überall wohlfeiler baue, als jede andere Privatgesellschaft, so steht diese Ansicht ziemlich vereinzelt da gegen die allgemeine Ansicht im Lande; diese geht dahin, daß der Staat immer theurer baue, als Private. Ich glaube, daß ich in dieser Ansicht auch nicht so vereinzelt in diesem Hause stehe, als es nach der Ansicht des Vorredners der Fall zu sein scheint.

Wenn es ferner als etwas Eigenthümliches bezeichnet worden ist, daß im Entwurf der Stettiner Gesellschaft der Staat derselben das Recht einräumt, nicht mehr als zwei Personenzüge täglich abzufertigen, so bin ich der Ansicht, daß die Staats-Regierung einem den Umständen nach ganz billigen Verlangen nachgegeben hat. Es ist hier nicht auf die Köln-Mindener Bahn zu exemplifiziren, sondern auf alle solche Bahnen, die im Verkehr mit jener projektirten gleichstehen würden. Der Herr Handels-Minister hat schon der Ostbahn erwähnt. Ich will nur die Berlin-Stettiner Bahn anführen, die nur zwei Personenzüge pro Tag abfertigt. Wenn der Verkehr, was ich von Herzen wünsche, ein größerer werden wird, so daß die Vermehrung der Personenzüge nöthig wird, so würde es im Interesse der Bahn selbst liegen, mehr Personenzüge abzufertigen, und in dieser Beziehung wären also gegen den Entwurf Einwürfe nicht zu machen.

Es ist auch im Berichte gesagt worden, daß die Rentabilität der Bahn noch zweifelhaft zu sein scheint, und man hat exemplifizirt auf die Erträge, welche die Bahn nach Köslin ergeben hat. Diese Exemplifikation halte ich für unrichtig. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn diese Bahn nach Köslin ihren Endpunkt erreicht haben wird, die Unrentabilität sich sehr bald in Rentabilität verwandeln wird. Daß aber diese so lange noch nicht eintreten kann, wie diese Bahn sich in einen Sack verläuft, das springt in die Augen, und die Exemplifikation auf jene ist für die Unrentabilität der jetzt projektirten Bahn, die wohlhabende und bevölkerte Landesstriche berührt und sich nicht in einen Sack verläuft, absolut unrichtig. Ich glaube an die Rentabilität der Bahn; ich glaube, daß für eine Reihe von Jahren die Zinsgarantie nicht gefährdet ist und bitte, dem Projekt, wie es vorliegt, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Pannier hat das Wort.

Abgeordn. **Pannier** (vom Platz): Ich stimme gegen das Gesetz, und zwar zunächst aus einem formellen Grunde. Es ist bekannt, daß mit der Regierungs-Vorlage gleichzeitig ein Vertrag vorgelegt worden, welchen die Königliche Staats-Regierung mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgeschlossen, und wonach diese Gesellschaft die Ausführung des Baues übernommen hat. Dieser Vertrag ist in den vereinigten Kommissionen verworfen worden, wenigstens ist er mit so bedeutenden Abänderungen wieder zum Vorschein gekommen, daß ich ihn, der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber, als verworfen ansehen muß. Nun scheint es mir nicht angemessen, wenn wir unser heutiges Votum abhängig machen von dem Belieben einer Privat-Gesellschaft, und so steht doch die Sache in der That. Uebermorgen, am Montag, wird eine General-Versammlung der Berlin-Stettiner Gesellschaft abgehalten, welche über die beliebten Abänderungen nachträglich berathen soll. Es liegt also in der Hand der Gesellschaft, unser heutiges Votum illusorisch zu machen. Ich frage, ob dies wirklich zweckmäßig und im Interesse des Hauses sein kann. Es hat die Sache aber noch ein anderes Bedenken. Wenn Sie heute vielleicht einstimmig, oder wenigstens mit entschiedenster Majorität dem Gesetz-Entwurf zustimmen, dann könnte leicht der Fall eintreten, daß die gedachte Eisenbahngesellschaft dann die Abänderungen des Vertrages gerade nicht genehmigte, vielmehr auf vortheilhaftere Bedingungen bestände. Es könnte das heutige Votum gewissermaßen für die Gesellschaft ein Fühler sein. Sie werden nicht verkennen, daß der Vertrag sehr wesentlich zum Vortheil des Staates amendirt worden ist; ich verweise Sie nur auf §. 7 desselben, und es liegt gewiß die Gefahr nahe, daß die Gesellschaft jene Modifikationen verwerfen möchte, wenn dieselbe sich der Zustimmung des Hauses dennoch versichert halten kann. Nicht allein also, daß wir unseren heutigen Beschluß abhängig machen von dem Belieben jener Gesellschaft, kann die Annahme des Gesetzes möglicherweise auch dahin führen, daß jene Vortheile verloren gehen. Schon aus diesem formellen Grunde bin ich nicht in der Lage, für das Gesetz zu stimmen. Ich kann dies aber auch aus einem anderen Grunde nicht. Für mich tritt als Hauptbedenken in den Vordergrund, daß der Staat eine Zinsgarantie von 4½ pCt. für das ganze Bau-Kapital übernehmen soll. Ich habe mich sehr gefreut, aus den zustimmenden Bewegungen des Herrn Referenten zu erfahren, daß gerade er es gewesen, welcher dieses Bedenken auch in der Kommission aufgeworfen hat. Ich ordne mein Urtheil in dieser Beziehung gern dem seinigen unter, da ich ihn gewiß mit Recht für eine Autorität halte.

Ich möchte in dieser Beziehung nun nochmals auf das hinweisen, was auf Seite 3 des Berichts besonders hervorgehoben worden ist, daß Preußen beim Eintritt gewisser Eventualitäten doch leicht auf seinen inneren Kredit angewiesen sein könnte, und daß dieser innere Kredit nicht allzu sehr geschwächt werden darf. Prioritäts-Obligationen haben einen beschränkten Markt, sie sind meistentheils nur da zu verwerthen und aufzubringen, wo die Bahnen angelegt sind, sie schwächen also den

inneren Kredit, während an Staats-Anleihen sich auch das Ausland sehr wesentlich zu betheiligen pflegt.

Meine Herren! Der Staat kann die Garantie von 4½ Prozent für das ganze Baukapital doch nur in der sicheren Voraussetzung übernehmen wollen, daß die Bahn auch unbedingt rentabel werden wird. Ist dies der Fall, dann kann ich nicht einsehen, weshalb der Staat die Ausführung des Baues nicht selbst übernimmt, die Vortheile vielmehr einer Privatgesellschaft überläßt und nur die eventuellen Nachtheile übernimmt; daß aber diese Nachtheile nicht so geringfügig sind, ist bereits hervorgehoben. In dieser Beziehung muß ich namentlich auf die §§. 7, 8 und 15 des Vertrages hinweisen; diese Paragraphen enthalten in der That Bestimmungen, die für den Staat sehr lästig werden können.

Zu diesem allgemeinen tritt aber noch ein anderer Grund, welcher mich veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß unter den drei Verbindungen, welche zwischen Stralsund und Berlin möglich sind, die jetzt in Vorschlag gebrachte die unvortheilhafteste ist. Ich bin ferner überzeugt, daß sich leicht eine Privatgesellschaft zum Bau einer der beiden anderen Linien finden und unter vortheilhafteren Bedingungen bauen würde, vorausgesetzt, daß der Staat eine Zins-Garantie, wenn auch nur zu 4 Prozent, in Aussicht stellen möchte. Ich bin freilich nicht in der Lage, ganz bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung zu machen; es existiren für diese anderen beiden Linien noch keine Voranschläge; für die eine, welche von Berlin aus durch Mecklenburg direkt nach Stralsund gehen soll, ist aber die landesherrliche Konzession früher schon ertheilt gewesen, und das Projekt ist nur gescheitert, weil der Staat sich zu einer Zins-Garantie nicht hat verstehen wollen.

Meine Herren! Ich möchte nun fast glauben, daß die späteren Verhandlungen, die Seitens der Königlichen Staats-Regierung in Bezug auf diesen Bau geführt worden sind, ganz besonders Neu-Vorpommern begünstigt haben; es hätten wohl alle Kreise, welche ein wesentliches Interesse bei dem in Rede stehenden Eisenbahnbau haben, namentlich der Templiner und der Niederbarnimer Kreis, hoffen dürfen, daß es auf irgend eine offizielle oder offiziöse Weise zu ihrer Kenntniß gebracht worden wäre, daß der Staat sich neuerdings bereit erklärt, eine 4½prozentige Zinsgarantie zu gewähren. Den Vorwurf wenigstens, welcher jenen Kreisen gemacht worden ist, daß sie sich gar nicht gerührt hätten, möchte ich so lange zurückweisen, bis mir der Nachweis erbracht worden, daß dieselben irgendwie offiziell von der Absicht der Königlichen Staats-Regierung benachrichtigt worden seien. Wenn die Königliche Staats-Regierung ferner um deshalb eine Zinsgarantie dem Bau auf Staatskosten vorziehen zu müssen glaubt, weil die Linie sich nicht direkt an das bestehende Eisenbahnnetz anschließe, so mag dies sehr richtig sein, es wird dies Bedenken aber sofort beseitigt, wenn eine der beiden anderen hier möglichen Bahnlinien gewählt wird. Sowohl die Bahn über Prenzlau direkt nach Berlin, als auch die direkte Bahn durch Mecklenburg würde sich dem bestehenden Eisenbahnnetz anschließen.

Ich will nun ganz kurz nur einige der Vorzüge der beiden von mir vorgeschlagenen Bahnlinien hervorheben. Daß das staatsökonomische Interesse ganz entschieden für die direkte Bahn durch Mecklenburg spricht, kann füglich nicht bezweifelt werden. Die Bahn würde um vier Meilen kürzer werden, zum dritten Theil Mecklenburgisches Gebiet berühren, Preußischer Seits würden daher nur zwei Drittel des Anlage-Kapitals zu beschaffen sein. Das kommerzielle Interesse würde aber meines Erachtens ebenfalls durch eine der beiden andern Linien mehr gewahrt sein, am meisten bei der Linie, welche Herr von Hertefeld und ich in Vorschlag gebracht haben, denn durch diese Linie, welche von Prenzlau über Templin, Zehdnick und Oranienburg nach Berlin führt, würde ein Landstrich von 15 Meilen Länge neu in den Verkehr gezogen werden, und es ist mir nicht zweifelhaft, daß hierdurch gerade die Rentabilität der Bahn erst gesichert wird, während bei dem jetzt beliebten Anschluß bei Angermünde eine weitere Verkehrssteigerung zwischen Angermünde und Berlin unmöglich ist.

Ich halte diese beiden Linien auch in strategischer, oder ich will mich korrekter ausdrücken, in militairischer Beziehung für vortheilhafter. Es liegt auf der Hand, daß, wenn überhaupt bei einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stralsund von militairischen Vortheilen gesprochen wird, die direkte Linie durch Mecklenburg die günstigste ist, daß, wenn die Verwaltung sich in den Händen des Staates befindet, in Fällen der Kalamität das Staatsinteresse besser gewahrt werden kann, als wenn der Staat abhängig ist von einer Privat-Gesellschaft. Ich weiß nicht, inwiefern eine Bahn, welche ganz in der Nähe der Küste entlang führt, überhaupt strategische Vortheile gewähren kann; ich sollte meinen, es könnten gerade bedeutende militairische Nachtheile daraus erwachsen. Wenn es dem Feinde in Kriegszeiten gelingt, auch nur 20 oder 30 Mann an der Küste irgendwo zu landen, so werden diese hinreichend sein, vielleicht in einer viertel Stunde die Bahnlinie zu zerstören. Dies ist bei einer Linie, die sich von der Küste entfernt hält, nicht möglich, und ich glaube also, daß eine solche Linie in strategischer Beziehung weit vortheilhafter ist, als eine Linie, die unmittelbar an der Küste entlang geht.

In handelspolitischer Beziehung, meine Herren, dürfte unseren beiden Linien ebenfalls der Vorzug gebühren, namentlich der von mir in Vorschlag gebrachten. Ich gehe nicht von der Ansicht aus, daß man Repressalien üben müßte gegen Mecklenburg; ich bedaure zwar, daß Mecklenburg nicht dem Zollvereine beigetreten ist, ich glaube aber nicht, daß es deshalb rathsam sein kann, das Interesse Mecklenburgs zu gefährden, zumal wir dadurch unser eigenes Interesse ebenfalls gefährden. Ich glaube nämlich, daß wir zur Aufhebung der so drückenden Transitzölle und der Elbzölle eher gelangen werden, wenn wir Mecklenburg entgegenkommen und uns in die Lage versetzen, ihm ein Aequivalent zu bieten. Dies erreichen wir durch den Bau einer Bahn, bei welcher ein Anschluß Mecklenburgs möglich ist. Ein solcher ist aber bei der von der Königlichen Staats-Regierung projektirten Bahn unmöglich, während er sehr leicht zu bewirken, wenn die von mir in Vorschlag gebrachte Linie zur Ausführung kommen sollte.

Ich kann nicht leugnen, daß ich nicht im Stande bin, Ihnen Alles, was ich behauptet habe, sofort zu beweisen, soviel aber, meine Herren, werden Sie beim Blicke auf die Karte ersehen, daß meine Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen sind. Ich nehme gewiß nicht mit Unrecht an, daß ein Aufschub von einem Jahre dem Unternehmen nicht derart schädlich sein kann, daß vielleicht gar nichts erreicht würde und wenn es nun möglich, ja wahrscheinlich ist, daß innerhalb dieses Jahres vortheilhaftere und bessere Projekte werden vorgelegt werden, dann ist es im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit der Sache wohl gerechtfertigt, dem Gesetz-Entwurfe für jetzt die Zustimmung zu versagen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Ich hatte vorausgesetzt, daß das Verlangen des Herrn Abgeordneten für Hagen, meinerseits Auskunft zu erhalten, sich erledigt haben würde durch das, was der Herr Handels-Minister und der Abgeordnete für Danzig gesagt haben. Da der letzte Redner indessen darauf zurückgekommen ist, daß der Bau für Staatsrechnung in diesem Falle doch wesentlich vortheilhafter sein würde als der Bau mittelst einer Staatsgarantie, so glaube ich doch noch in der Lage zu sein, einige Worte darüber sprechen zu müssen.

Der Herr Handels-Minister hat mit Recht gesagt, daß die Staats-Regierung weder das Prinzip des Baues für Staatsrechnung, noch das Prinzip des Baues mittelst Garantie des Staates als ein unbedingtes festhält, sondern daß in jedem einzelnen Falle, nach der Verschiedenheit der Umstände, dem einen oder dem anderen Wege der Vorzug gegeben wird. Im vorliegenden Falle schien es gerathen, den Weg der Garantie zu wählen.

Dem Einwande, welcher in dem Kommissionsberichte geltend gemacht worden ist, daß Prioritäts-Obligationen unter Staats-Garantie den Geldmarkt anders afsiziren, als eine Staatsschuld, kann seine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es ist ganz gewiß richtig, daß Preußische Staatsschuld-Verschreibungen leichter den Weg ins Ausland finden, als die vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen. Aber, meine Herren, die Sache hat auch ihre andere Seite; es wird nicht verkannt werden, daß eine garantirte Schuld auch den Staatskredit in viel geringerem Grade und ganz anders afsizirt, als

eine direkte Staatsschuld. Leider ist die politische Lage immer noch von der Art, daß man auf alle Eventualitäten gefaßt sein muß. Ich will hier durchaus nicht kriegerische Aussichten verkünden, aber die Möglichkeit ist leider noch immer vorhanden, daß wir in die Lage kommen können, früher oder später eine größere Anleihe für Zwecke machen zu müssen, welche dem Eisenbahnbau sehr fern liegen. Angesichts dieser Möglichkeit habe ich besonderen Werth darauf legen müssen, daß nicht eine direkte Staatsschuld von mehr als 16 Millionen kontrahirt werde. Das ist der Hauptgrund gewesen, der mich nicht zweifelhaft darüber lassen konnte, welchem von beiden Wegen in dem gegebenen Falle der Vorzug zu geben sei.

Der zweite Grund, der in Betracht kam, ist, wie schon hervorgehoben wurde, der, daß bei dem Staatsbau ein nicht willkommenes Verhältniß entstanden sein würde, indem der Betrieb auf der zu bauenden Staatsbahn immer abhängig gewesen sein würde von der Verwaltung der Bahn, durch deren Vermittelung allein die Staatsbahn von hier aus hätte erreicht werden können. Daß dadurch mancherlei Kollusionen hätten entstehen können, wird gewiß nicht in Abrede gestellt werden.

Es ist nun zwar noch der Einwand erhoben, daß der gewählte Weg insofern ein ungünstiger sei, als er im besten Falle die bei der Bahn zu erwartenden Vortheile dem Staate nur zur Hälfte zuführt, während bei dem direkten Staatsbau der zu erwartende Vortheil dem Staate ganz zufällt. Auch das kann nicht in Abrede gestellt werden, indessen ist auch nicht zu verkennen, meine Herren, daß der Staat bei dem gewählten Wege auch den nicht unerheblichen Gefahren oder Nachtheilen entgeht, welchen er bei dem Bau durch Staatsmittel ausgesetzt sein würde. Es ist sodann mit Recht hervorgehoben, daß der abgeschlossene Vertrag in einigen Beziehungen der Gesellschaft, die den Bau übernimmt, günstiger sei, als es bei anderen Verträgen der Fall ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß er ja auch in wesentlichen und wichtigen Beziehungen ungünstiger ist und daß diejenigen Bedingungen, welche für die Gesellschaft ungünstiger liegen, als bei anderen Verträgen dem Staate wesentlich zu Statten kommen. Ich will auf das Detail nicht näher eingehen, dasselbe wird wohl im Laufe der Diskussion noch näher erörtert werden können.

Wenn dem von der Regierung gemachten Vorschlage noch entgegengesetzt wird, daß sich dieser Bau möglicher Weise unter günstigeren Bedingungen hätte zu Stande bringen lassen und daß andere Richtungen größere Vortheile gewähren, so läßt sich gegen solche Möglichkeiten schwer streiten; ob es aber gerathen ist, einen wesentlichen Vortheil, den man mit Sicherheit erreichen kann, wegen entfernter Möglichkeiten von der Hand zu weisen, mag dahingestellt bleiben.

Wenn endlich der letzte Herr Redner einen Uebelstand darin erblickt hat, daß durch den heute zu fassenden Beschluß, wenn er im Sinne der Regierung ausfalle, die Sache noch nicht ihre definitive Erledigung finde, sondern noch die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich sei, und wenn er darin einen Uebelstand und eine Ungehörigkeit hat erblicken wollen, so mag er mir erlauben, daß ich der entgegengesetzten Meinung bin. Ich glaube, daß das hohe Haus und die Staats-Regierung sich gegenwärtig in einer günstigeren Lage befinden, als es der Fall sein würde, wenn die Berathung der General-Versammlung vorhergegangen wäre. Jetzt ist die General-Versammlung in der Lage, den Beschlüssen, die hier gefaßt werden, sich fügen zu müssen; wäre der Beschluß der General-Versammlung vorhergegangen, so würde dieses hohe Haus unter einem gewissen Druck zu beschließen gehabt haben, indem es mißlich gewesen sein würde, an dem, was in der General-Versammlung beschlossen worden, Abänderungen zu treffen. Ich kann mir nicht den Fall denken, daß die General-Versammlung die hier zu fassenden Beschlüsse nicht sanktioniren werde. Ich glaube, vor dieser Eventualität haben wir uns nicht sehr zu fürchten, tritt sie dennoch ein, so wird die Staats-Regierung, sowie die Landesvertretung wissen, was zu thun ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne, (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube in dieser hohen Versammlung als Jemand bekannt zu sein, der keineswegs ein Vertheidiger der Eisenbahnen quand même ist und die enthusiastische Ansicht theilt, daß das Wohl des Staates unbedingt und ausschließlich durch Eisenbahnen gefördert werden kann, und daß jede Eisenbahn, wenn 20 oder 30 Meilen zuwachsen, den Staat um so viel vorwärts bringt. Es giebt Eisenbahnen, die den Staat nicht vorwärts, sondern rückwärts gebracht haben, insofern als die Kosten dieser Eisenbahnen uns noch a conto stehen. Wenn aber irgend etwas einer abgesonderten und individuellen Beurtheilung bedarf, so sind es die Eisenbahnen. Eine Eisenbahn ist nicht gleich einer andern und die Vortheile des Baues für Staatsrechnung, sowie die Vortheile der Garantirung oder anderweitigen Subventionirung der Eisenbahnen können nur nach den sehr verschiedenartigen, bei jeder einzelnen Eisenbahn konkurrirenden Verhältnissen beurtheilt werden.

Der Meinung aber bin ich ganz entschieden und schließe mich darin durchaus den Ansichten, die der Herr Finanz-Minister entwickelt hat, an, daß, wenn bei irgend einem Eisenbahnbau sich die Hingabe der neuen Bahn an eine schon bestehende Eisenbahn-Direktion empfiehlt, dies Verhältniß im vorliegenden Falle vorhanden ist. Wir haben hier eine Eisenbahn-Verwaltung, die Berlin-Stettiner, von welcher bekannt ist, daß sie in solider tüchtiger Weise geführt wird. Ihr kann man also das Unternehmen vertrauensvoll übergeben; man gewinnt dabei zugleich den großen Vortheil, daß die zur Sprache gekommenen Mißhelligkeiten und Kontroversen ausgeglichen werden, wie es meines Erachtens durch den Vertrag in angemessener Weise geschehen ist, Mißhelligkeiten, die sich andererseits, wenn für die Angermünde-Stralsunder Bahn eine Spezial-Verwaltung etablirt werden sollte, sofort herausstellen würden. Es würde sich aus der letzteren Alternative ergeben, daß die bestehende Eisenbahn den ganzen Vortheil der vermehrten Frequenz ganz für sich in Anspruch nehmen würde, wobei die Supplementarbahn ihre Rechnung nicht finden könnte. Ich gebe zu, daß der Herr Handels-Minister Macht genug hat, den Anschluß der einzelnen Züge zu reguliren, aber wenn es auf die Erträge der Bahnen ankommt, so ist die Macht desselben beschränkter, und freuen wir uns über die etwas unbeschränktere Macht, die dem Herrn Handels-Minister im Interesse des Publikums über die bahnpolizeilichen Einrichtungen beigelegt worden ist, freuen wir uns aber auch darüber, daß er nicht ebenso unbedingt über die Gelder der Bahnen verfügen kann.

(Heiterkeit.)

Wir würden überdies noch darin einen Nachtheil haben, daß eine besondere Verwaltung auch besondere Kosten erfordert, die wir eben bei dem Anschluß an eine schon bestehende gute Verwaltung sparen können. Es ist ferner gesagt, daß die Bedingungen des Vertrages doch sehr ungünstig seien und gefragt worden, ob nicht günstigere erlangt werden könnten? Ich beziehe mich, meine Herren, auf Bestehendes. Eine unserer, auch für die Staatskasse bestrentirenden und — wie ich glaube behaupten zu dürfen — bestverwalteten Bahnen ist die Köln-Mindener. Wie lautet denn ihr Vertrag? Der Staat gab bei ihrem Bau ⅓ des Kapitals und garantirte für die anderen ⅔, allerdings nur mit 3½ pCt. Zinsen. Hier sollen wir das Zuschuß-Kapital der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft in Höhe von 6 Millionen Thalern zu 4½ pCt. Zinsen garantiren. Das ist allerdings ein erheblicher Vortheil für die Berlin-Stettiner Bahn. Dagegen aber soll der Staat bei der Köln-Mindener Eisenbahn erst an den Zinsen mit einem Präzipuum partizipiren, wenn der Betrag 5 pCt. übersteigt, und zwar nur mit einem Drittel, bei Angermünde-Stralsund dagegen soll er schon partizipiren, wenn 4½ pCt. Ertrag erreicht ist und zur Hälfte. Es ist also das ein Verhältniß, was ich wenigstens durchaus nicht ungünstig finden kann, und ich glaube, daß in dieser Hinsicht ein Grund nicht vorliegt, den Vertrag zurückzuweisen.

Ein anderer Grund ist uns aus strategischer Rücksicht entgegengehalten worden. In dieser Beziehung beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß vor der Hand, auch wenn irgend eines der anderen Projekte zur Ausführung käme, Stralsund nur mittelst einer Eisenbahn mit Berlin verbunden war. Man sagt, es würden durch den anderen Plan vier Meilen erspart; das mag sein, aber es würden andererseits 9½ Meilen bereits vorhandene Eisenbahn unbenutzt liegen bleiben. Meine Herren! Das ist ein Umstand, der staatswirthschaftlich nicht zur Empfehlung der neuen Projekte dient.

Man hat endlich gemeint, wir kämen in ein unwürdiges Verhältniß zur Berlin-Stettiner Eisenbahn-Geschaft, wir würden von ihren Beschlüssen abhängig sein. Wie das gemeint sein soll, kann ich nicht wohl absehen. Wenn unsere Versammlung heute einen Gesetz-Entwurf annimmt, wonach der Herr Handels-Minister ermächtigt wird zu einem Vertrage mit der Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, wie wir ihn hier festgesetzt haben, und diese will ihm nicht beistimmen, so besteht kein Vertrag, was wegen des dann eintretenden Verzugs im Interesse der betheiligten Kreise und Städte bedauert werden könnte. Aber wie soll diese Möglichkeit ausgeschlossen werden? wollen wir warten bis die Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft beschlossen hat und wollten wir uns dann der Gesellschaft fügen, so wäre gerade dies ein ungünstigeres und, wie mir scheint, unwürdigeres Verhältniß. Ich dächte, Sie könnten diesem Vertrage beistimmen. Der erste Herr Redner hat schon im Voraus auf zwei andere Eisenbahnen hingewiesen, die heute auch noch zum Vortrag kommen werden; ich wiederhole aber, jede Eisenbahn hat ihr eigenes Recht. In Bezug auf diese beiden anderen will ich im Voraus erklären, daß ich mit dem Antrage auf Tagesordnung einverstanden bin, aber keineswegs mit dessen Motivirung.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse:** Meine Herren! Zunächst kann ich dem Herrn Vorredner, der die Einleitung machte, erwidern, daß ich gleichzeitig, wie ihm bekannt, mit ihm vor 18 Jahren um Anlage einer Eisenbahn nach der Küste mich bemühte, und seit dieser Zeit unablässig. Ich bin nun freilich nicht in der Lage, daß ich als amtlich dabei Betheiligter erscheinen könnte, da ich ein gänzlich unabhängiger Mann in jeder Beziehung bin, und ich glaube, was die Kenntniß der Eisenbahn-Verhältnisse betrifft, ich mich seit 17—20 Jahren sehr genau unterrichtet habe, wie irgend Jemand, so daß ich darüber ein wohlerwogenes selbstständiges Votum geben kann, und als Abgeordneter vor der Landesvertretung dazu verpflichtet bin. Der Abgeordnete von Vincke hat zwar Gelegenheit genommen, die nach seiner Meinung zerrütteten politischen Verhältnisse in Neuvorpommern zu berühren, und gemeint, er wünsche diese durch eine Eisenbahn endlich gebessert zu sehen. Ich gebe zu, daß die Eisenbahnen in dieser Beziehung ein treffliches Mittel sind, nur aber, wenn sie gut sind, dagegen kein gutes Mittel, wenn sie schlecht sind; ich glaube, ihn in dieser Rücksicht auch an das erinnern zu können, was ich ihm 1853 entgegnete, als es sich um die Städte-Ordnung handelte und ihm sagte, daß er diese Verhältnisse nicht kenne. Ich hatte ihn damals zu einem Besuch Neuvorpommerns eingeladen, er ist aber nicht gekommen, und ich glaube also, daß er auch jetzt darüber noch nicht, vielleicht aber in der Eisenbahnfrage so weit klar ist, daß ich mich ihm in dieser Beziehung füglich gegenüberstellen könne.

Meine Herren! Meine heutigen Aeußerungen gehen zunächst von dem Standpunkte aus, den ich als Abgeordneter nach dem Artikel 83 der Verfassung einzunehmen die Pflicht habe. Dann bin ich auch als Mitvertreter des halben Regierungs-Bezirks Stralsund verpflichtet, meine gewissenhafte Ueberzeugung auszusprechen; ich bin drittens als Bürger und Vertreter der Stadt Stralsund verpflichtet, auch in dieser Beziehung meine gewissenhafte Ueberzeugung kund zu geben und ich bin viertens auch als Mitglied desjenigen Vereins verpflichtet, der die landesherrliche Genehmigung für die direkte Bahn erlangt hat, ohne Rücksicht auf die Richtung der Bahn, die durch Strelitz gehen soll, worauf der Herr Abgeordnete für Hagen ein so großes Gewicht legt, als wenn Strelitz Preußen gegenüber eine so große politische Macht sei, da die Durchschneidung dieses Landes, wie ich dafür halte, doch auch zum großen Vortheil Preußens sein würde.

Ich glaube, meine Herren, ich muß von vorneherein das hohe Haus zuvörderst daran erinnern, daß bei einem Verkehr zwischen zwei Ländern immer beide gleich betheiligt sind, und daß, wenn Preußen glaubt, Strelitz dadurch zu zwiebeln, daß es deswegen in den Zollverein treten soll, so hat dies, meiner Ansicht nach, große Bedenken, ob es denn auch wünschenswerth ist, daß Strelitz in den Zollverein eintritt, denn Strelitz belästigt Preußen nicht, aber der Zollverein belästigt Mecklenburg-Strelitz und wir kommen auch der Zeit immer näher, wo wir wünschen werden, daß der Zollverein bedeutend verändert werde, weil er nicht mehr zum Vortheile Preußens bestehen kann. Der Durchgang durch benachbarte Länder ist gewiß kein Nachtheil für denjenigen Staat, dem der Durchgang gestattet wird, wir werden stets Vortheil davon haben, wir müssen eine Stelle für den geradesten Verkehr zwischen zwei Preußischen Landestheilen wünschen und ich kann nicht einsehen, daß ein Nachtheil darin liege, wenn dasjenige erreicht wird, was hier vorläufig von Seiten Mecklenburgs schon angeboten ist. Danächst möchte ich mich dahin aussprechen, daß die proponirte Eisenbahn, wenn ich sie betrachte mit Rücksicht auf das allgemeine Beste des Staates, daß man natürlicherweise nicht blos auf ihre Verbindungswichtigkeit, sondern auch auf ihre entsprechende Rentabilität sehen muß. Und, meine Herren, da ich die Verhältnisse der vorliegenden Bahnlinien habe genügend erforschen können, so behaupte ich mit großer Bestimmtheit, daß diese Bahn, die längs der Stettiner Bahn und darauf an der Küste entlang gehen soll, noch nachtheiliger sich herausstellen wird, als die Hinterpommersche Bahn.

Ich muß Sie daran erinnern, und ich bedaure, daß der Herr Finanz-Minister nicht hier ist, daß derselbe, als die Hinterpommersche Bahn in Vorschlag kam, sich nach dem stenographischen Bericht vom 15. April 1856 dahin erklärte:

> »Herr von Patow: Meine Herren! Ich will nur mit zwei Worten sagen, weshalb ich gegen die Vorlage bin, ich glaube, daß diese Eisenbahn niemals rentiren wird, ich ziehe sogar in Zweifel, ob sie für einen längeren Zeitraum die Betriebskosten aufbringen wird. Das sind die Gründe, weshalb ich für diese Bahn nicht stimmen kann. Ich sehe aber voraus, daß diese Gesetz-Vorlage angenommen wird, und will daher meine Gründe nicht weiter entwickeln.«

Nun werden Sie wohl wissen, der größere Theil der Herren wenigstens, daß dies ein Urtheil eines Mannes war, der über dergleichen Verhältnisse zu urtheilen und darüber etwas im Voraus zu phrophezeien wohl befugt war, und daß es auch wahr geworden ist.

Es hat diese Bahn schon im Jahre 1859 332,000 Rthlr. Zuschuß verlangt, nachher aber 366,000 Rthlr. bekommen. Für 1861 ist in dem Berichte des Abgeordneten Kühne angenommen, daß 402,000 Rthlr. Zuschuß erforderlich sind. — Und, meine Herren, glauben Sie nicht, daß das erheblich abnehmen wird. Es kann es nicht, weil die Elemente der Bahn nicht vorhanden sind, um die Benutzbarkeit wesentlich zu erhöhen. Ich muß hierbei und hauptsächlich mich auch wiederholt gegen das ganze System der Küstenbahnbauten erklären. Ich habe das schon einige Male gethan, und insbesondere auch der Hinterpommerschen Bahn gegenüber; noch im vorigen Jahre, als davon die Rede war, habe ich darauf hingewiesen. Seehäfen an der Küste, und namentlich an der Preußischen Küste, haben mit einander fast gar keinen Eisenbahnverkehr für ihren überseeischen Handel; sie haben nur dann eine Verkehrsbegünstigung, wenn ihnen die Eisenbahn nach dem Innern des Landes, nach dem Binnenlande hinein, Gelegenheit giebt, für den überseeischen Verkehr im Bahngebiet thätig zu sein. Sie werden dies von der jetzigen Hinterpommerschen Bahn nie erwarten können und von der gegenwärtig beabsichtigten Vorpommerschen noch viel weniger.

Wenn die Herren sich näher darum zu bekümmern geneigt wären, und wenn sie einmal das Gebiet der Kolberg- und Köslin-Stettiner Eisenbahn sich ansehen wollten, so werden sie finden, daß diese Bahn einen ganz bedeutenden Theil Grundfläche Hinter-Pommerns durchschneidet, und die Ueberschüsse der Produktion auf dieser Grundfläche müssen sich entweder so hin oder so hin auf der genannten Bahn bewegen. Das trifft aber hier bei dieser Angermünder Bahn gar nicht ein, denn einmal ist das in der Nähe der Oder und der Berlin-Stettiner Bahn weit weniger der Fall, und an der Küste nun gar; da wird immer die eine Seite die Bahn gar nicht benutzen können, wenn es auch theil- und zeitweise möglich wäre. Aber auch deshalb ist es nicht möglich, weil, wenn auch in dem Berichte und in den Motiven gesagt wird, diese Bahn solle hauptsächlich auch die Vorpommerschen Häfen begünstigen und aufschließen — so muß ich, um dies Wort Ihnen, meine Herren, sofort richtiger zu bezeichnen, behaupten, diese Bahn schließt die Neu-Vorpommerschen Häfen von der Erweiterung ihres Seeverkehrs ganz aus. Wenn man im Allgemeinen der Ausbreitung des überseeischen Verkehrs nach Mecklenburg, einem fruchtbaren Lande

bin entgegenstellt: man müsse, um den gradesten Wege dahin und dasselbe ganz zu vermeiden, lieber auf Preußischem Boden eine krumme Bahn bauen, so könnte es rathsam erscheinen, eine Spiralbahn auf Preußischem Boden zu bauen und jede Verkehrsverbindung mit dem grenzenden und umschlossenen Auslande zu vermeiden. Es hat aber jede Bahn ihr bestimmtes Verkehrsgebiet, ihr bestimmtes Einkaufs- und Verkaufsgebiet und auf diesem Gebiete nur können die überseeischen Geschäfte der betreffenden Seestädte nach und von ihrem Hinterlande begünstigt werden. Sie würden, meine Herren, wenn ein richtiger Begriff von Hinterland bei Ihnen klar wäre, einsehen, daß z. B. Pasewalk nicht zum Hinterlande der Neu-Vorpommerschen Häfen gehört, sondern zum Hinterlande Stettins, und darum ist es nicht möglich, daß überseeische Waaren und Produkte aus den Neu-Vorpommerschen Häfen auf der Küstenbahn nach dem Gebiete von Stettin und aus diesem für den überseeischen Verkehr nach den Neu-Vorpommerschen Häfen gelangen können.

Darauf gründe ich also in Kurzem meine Ueberzeugung, daß diese Bahn auch durchaus keine Rentabilität zu erwarten hat; und wenn Herr von Patow es damals gewagt hat, zu prophezeien, so beruhte dies, wie der Erfolg gezeigt hat, auf einem guten Urtheil über die bestehenden Verhältnisse. Ebenso, und noch viel weniger wage ich, jetzt zu prophezeien, was sich später wohl erweisen wird, daß diese Bahn keine rentable werden kann und eher noch einen größeren Zuschuß erfordern wird; denn bei der Hinterpommerschen Bahn sind nur 3½ pCt. Zinsen garantirt und hier werden 4½ pCt. gefordert.

In dieser Ueberzeugung und zunächst als Mitglied der Landesvertretung, im Interesse der Wohlfahrt des Staates bin ich also schon ganz entschieden verpflichtet, gegen eine solche Bahn zu stimmen. Wenn ich dann als Mitvertreter des halben Regierungs-Bezirks Stralsund die Verhältnisse näher betrachtet und untersucht habe, so kann ich nicht zugeben, daß dieser Regierungs-Bezirk durch die jetzige Bahn begünstigt sei, insofern sie ganz am östlichsten Ende des Regierungs-Bezirks der Küste entlang geführt werden soll, wo natürlich der übrige Theil des Bezirks unmöglich Nutzen davon haben kann. Denn es ist doch gewiß ein großer Unterschied, ob die Bahn in der Mitte des Regierungs-Bezirks oder an der Küste entlang geführt wird. In den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Motiven ist ja das auch ausgedrückt. Wie können Sie z. B. glauben, daß Demmin und das alte westliche Vorpommern, das doch auch lange von guten Preußen bewohnt wird, diese Bahn benutzen werde, um etwa von Demmin über Anklam nach Berlin zu kommen! Da fahren sie ja lieber auf der Chaussee. Es ist nun noch erwähnt worden, daß auf die Bedeutung der militairischen Zwecke ein großes Gewicht zu legen sei. Ich weiß, meine Herren, und nicht allein aus meinem eigenen Verständniß heraus, das ich nicht zu hoch anschlagen will, sondern von wirklichen Sachkennern belehrt, daß gerade in militairischer Beziehung gegen diese Küstenbahn viele Bedenken hervortreten müssen; sie liegt zu nahe an der Küste, so daß sie von dem in See liegenden Feinde auf irgend eine Weise über Nacht, und trotz einer nahen Militairmacht, mit Batterieen, Telegraphen und Kanonenbooten von einer Flotte, mit nicht tiefgehenden Kanonenbooten, wie wir sie jetzt haben, in ein paar Stunden zerstört sein kann.

Dann muß ich noch hervorheben: wenn die andere Bahn, die schon in den Motiven der Königlichen Staats-Regierung in Aussicht genommen ist, nämlich die Bahn von Stettin über Pasewalk durch Mecklenburg-Strelitz nach Güstrow zu Stande kommt und mit der konzessionirten direkten Bahn in Neu-Brandenburg zusammenfällt, dann kann uns der Feind einen solchen Streich nicht spielen und die Verbindung zwischen Stralsund und Stettin über Neu-Brandenburg würde für den größeren Theil der Bewohner des Regierungsbezirks Stralsund viel vortheilhafter sein, wenn auch die Bahn vielleicht um 2 Meilen länger wäre, wie die Verbindung über Anklam, eben weil diese am östlichsten Ende des Bezirks liegt.

Es möchte genügen, um wenigstens die Berechtigung meiner Ansicht etwas klar zu machen und, wie ich jetzt rekapitulire, den Nachweis zu führen, daß ich im Allgemeinen einer solchen Bahn mein Ja verweigern muß, weil, meiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, ein großer Nachtheil des Staates in Aussicht steht, eine Bahn mit wahrscheinlich 3 bis 500,000 Rthlrn. Zuschuß zu etabliren, ohne dabei einen entsprechenden Nutzen nach gegebenen Verhältnissen erwarten zu lassen.

Ich will nichts dagegen sagen, meine Herren, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Verwaltung eine sehr respektable ist, was hier aber im Hintergrunde liegt, das ist nicht etwa die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Verwaltung und Gesellschaft, das ist Stettin, und mit Recht hat Stettin seit 15 bis 20 Jahren dahin gestrebt, die direkte Bahn von Stralsund durch Strelitz nach Berlin unmöglich zu machen;

(hört!)

und ich kann der Stadt und dem Handelsstande daselbst keinen Vorwurf machen, denn Hansemann sagt: in solchen Dingen hört die Gemüthlichkeit auf. Wenn das nun von mir so ausposaunt würde, als meine eigene Ansicht, dann könnte man freilich sagen: ja, das ist die einseitige Ansicht einer Gegenpartei, der braucht man nicht zu vertrauen; aber es findet sich, daß die Stettiner sich darüber öffentlich ausgesprochen haben.

Es heißt nämlich in einer öffentlichen Druckschrift:

> Die Stettiner Eisenbahnpläne und die am 26. Juni d. J. gefaßten Beschlüsse in Beziehung auf die Berlin-Neu-Strelitz-Stralsunder Eisenbahn beruhen
>
> 1) »nach dem Bericht des Direktoriums der Berlin-Stettiner Aktien-Gesellschaft vom 16. April 1853 auf der Furcht vor der drohenden Gefahr einer sogenannten direkten Bahn von Stralsund durch Mecklenburg nach Berlin;«
>
> 2) »nach dem der Berlin-Stettiner Aktien-Gesellschaft abgestatteten Bericht vom 9. Juni 1856: in der Absicht, die bisher in den Vorpommerschen Häfen bestandenen bedeutenden Produktenmärkte und den damit verbundenen Verkehr nach Stettin hinüberzuziehen — und der schon konzessionirten sogenannten direkten Stralsund-Berliner Bahn, die höchstens 3 bis 4 Meilen kürzer ist — Konkurrenz zu machen.«

Meine Herren! Das würde vollkommen erreicht durch die Anlage dieser neuen Bahnlinie und mit Unterstützung des Staates durch eine Zinsgarantie von 4½ Prozent. Daß, wie ich es vorher angedeutet habe, die Neu-Vorpommerschen Häfen in der Nähe von Stettin mit keinem Artikel konkurriren können, das wird Jeder einsehen. Die Neu-Vorpommerschen Häfen werden deshalb durch diese Bahn für den See- und Weltverkehr nicht aufgeschlossen, sondern erst recht davon ausgeschlossen werden. Der Verkehr mit Mecklenburg kann, ohne Eisenbahn, für die Neu-Vorpommerschen Häfen gegen Rostock nicht aufrecht erhalten werden. Ich habe mir erlaubt, wenige Exemplare der Darstellung des fraglichen Gebietes hier auslegen zu lassen. Es giebt innerhalb dieses bezeichneten Dreiecks keinen Punkt, der einen günstigeren Weg nach und von Berlin finden könnte, als durch diese direkte Eisenbahn in der Mitte des fraglichen Gebiets. Dadurch ist mathematisch bewiesen, daß das Gebiet der Neu-Vorpommerschen Häfen durch die Angermünder Eisenbahn gänzlich ausgeschlossen wird, und dann können schon mit Mecklenburg diese Häfen nicht mehr konkurriren. Ich muß noch daran erinnern, oder es noch deutlicher machen für diejenigen Herren, die einige Aufmerksamkeit darauf zu richten geneigt sind, daß wir nicht anders wollten und nicht anders wollen dürfen, in Bezug auf die Neu-Vorpommerschen Häfen, als etwa in Neu-Brandenburg mit Stettin in Konkurrenz zusammenzustoßen, das wird geschehen, wenn die andere Bahn über Pasewalk, Neu-Brandenburg nach Güstrow geführt wird.

Ich muß noch darauf zurückkommen, daß von den Nachtheilen die Rede gewesen ist, die für Preußen entstehen, wenn wir eine durch Mecklenburg gehende Stralsunder Eisenbahn erhielten. Die Staats-Regierung will ja aber ihre Vorlage noch besonders dadurch motiviren, daß sie über eine Eisenbahn durch Mecklenburg in Unterhandlung stehe! Der Herr Handels-Minister hat nicht gesagt, daß er diese Bahn meine, sondern vielleicht nur den Fortbau der proponirten Bahn über Stralsund nach Rostock.

Ich kann nicht umhin, wie ich schon anderswo gethan habe, bemerklich zu machen, daß die Erwartung, es solle diese Küsten-

bahn durch eine Verlängerung nach Rostock sich besonders heben, eine ganz irrige ist. Einmal, meine Herren, wenn ein Reisender in Stettin ist, und will nach dem Westen hin, nach Hamburg, Lübeck, ins Mecklenburgische hinein, so wird er nicht den großen Umweg machen auf der Bahn über Stralsund, sondern er geht einfach nach Berlin zur Hamburger Bahn und erreicht sein Ziel eher und bequemer, und hat den Vortheil, daß er auf diesem Wege mehr Züge benutzen kann, wie es über Stralsund je der Fall sein wird. Es ist dabei auch die Meinung als vorwaltend bezeichnet, es solle der Verkehr mit Schweden dann über Stralsund gehen, und dieser Bahn auch zu Gute kommen; das ist aber eine handgreifliche Täuschung. Wie könnten wohl Schwedische Produkte (Eisen, Theer, Holz) nach Stralsund gebracht werden, um von dort auf der Eisenbahn ostwärts oder westwärts weiter expedirt zu werden? Alle diese Küsten sind durch ihre Häfen in Bezug auf den Verkehr mit Schweden so sehr begünstigt, daß man von einem Hafen zum andern dergleichen Produkte nicht hinschicken kann. Ich muß und will mich gern bescheiden, daß ich nicht viele Männer überzeugen kann, aber die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, halte ich für meine Pflicht, und jene Bahn, die von mir seit 17 Jahren vertreten worden ist, wird in Rücksicht auf den Zug der Bewegung von den Neuvorpommerschen Küsten nach Berlin die einzig empfehlenswerthe bleiben. Hier handelt es sich heute freilich nun von einer anderen Bahn, die aber von Prenzlau resp. Pasewalk aus ein so kleines Gebiet neben der Oder hat, daß für deren Begünstigung daraus keine sehr beachtenswerthe Gründe hergenommen werden können. Prenzlau ist drei und eine halbe Meile von der Berlin-Stettiner Bahn entfernt, und wenn man die östliche Hälfte des Zwischen-Gebietes abschneidet, so erhält natürlich nur die Hälfte eine Begünstigung; die andere Hälfte verbleibt ja der Berlin-Stettiner Hauptbahn zugewandt. Man glaubt kaum, wieviel Einfluß das hat, wenn nur 3—4 Meilen Umweg für alle Produkte den Transport vertheuern, man sehe meine Berechnungen. Dadurch werden die Preise resp. erhöht oder gedrückt, und es wird z. B. das zur Ausfuhr kommen, was unter anderen Umständen nach Berlin gehen würde.

Ich will mich begnügen, Ihre Aufmerksamkeit für den wichtigen Gegenstand zu erregen, ich dagegen kann einer solchen Bahn das Wort nicht reden. Der Gründe dagegen sind so viele, daß ich mich heute nicht weiter damit befassen mag, sie alle zur Anerkennung bringen zu wollen. Ich muß das der Königlichen Staats-Regierung zur näheren Prüfung unterstellen, und wenn die Staats-Regierung, was auch im Bericht erwähnt ist, durch diese Bahn ihrerseits wenigstens die direkte Bahn nicht ausführbar machen will, so muß ich mich bescheiden, und kann hoffentlich noch erleben, daß die Zeit kommen wird, wo die direkte Bahn zur Unterstützung sich als nothwendig empfiehlt. Die Aufgabe, einem Jeden solche Bahnangelegenheiten hier klar zu machen, die ist, das räume ich ein, für mich zu schwer; denn auch jede andere Bahn hat ihre Motive und ihren Einfluß, den ich einer Kritik heute nicht weiter unterziehen will. Aber das Eine will ich Ihnen doch noch sagen: wenn ich vorhin daran erinnert habe, daß die Bestrebungen Stettins gegen die Interessen der vorpommerschen Hafen-Städte gerichtet sind und gerichtet sein müssen, so darf ich noch hinzufügen, daß diese Bestrebungen noch gestärkt und vergrößert werden, wenn der Bau und Betrieb dieser Bahn in die Hände der Stettiner Gesellschaft gelegt wird, welche nun direkt und indirekt den Bau und Betrieb der ganzen Bahn, den Städten Neu-Vorpommerns gegenüber, nur nach den eigensten Interessen beeinflussen kann und wird. Meine Herren! Ich denke, man sollte fühlen, was das sagen will, wenn ein Konkurrent dem andern das Geschäft einrichten und verwalten soll.

Der Herr Handels-Minister sieht mich zwar verneinend an, aber ich bleibe dennoch bei dieser meiner Behauptung, selbst der entgegenstehenden Ansicht des Herrn Handels-Ministers gegenüber; es ist in der That eine fast unerträgliche Sache, wenn die Stettiner Gesellschaft den Bahnhof bauen, den Bau, selbst im Sinne der konkurrirenden Stadt, betreiben soll u. s. w. Ich werde bei dem Antrage, welchen ich gestellt habe, darauf wieder zurückkommen, und ich wollte hier das Gesagte nur im Allgemeinen zur Beachtung empfehlen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Meine Herren! Ich habe es lebhaft zu bedauern, gerade bei dem Herrn Abgeordneten für Stralsund einen Widerspruch zu finden für eine Vorlage, die so wohlwollende Absichten für die Stadt Stralsund verfolgt;

(Heiterkeit)

trösten kann ich mich aber mit Rücksicht auf eine mir zugegangene Dank-Adresse des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Stralsund,

(Heiterkeit)

die in warmen Worten anerkennt, das diese Bahn für den Handel der Stadt Stralsund von großer Wichtigkeit ist und den Wunsch vorträgt, daß der Bau der Angermünde-Stralsunder Bahn schleunigst in Angriff genommen werden möge.

(Heiterkeit.)

Mit Rücksicht auf dieses Sachverhältniß darf ich es mir wohl versagen, dem geehrten Herrn Redner noch eingehender auf seine Auslassungen zu antworten.

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichs hat das Wort.

Abgeordn. **Hinrichs** (vom Platz): Meine Herren! Der Ausführung des geehrten Abgeordneten für Stralsund habe ich nur wenig entgegenzusetzen, und zwar nur die eine Thatsache, daß er mit seinen hier entwickelten Ansichten vollständig allein in unserer Heimath dasteht; daß weder in Stralsund, noch in Neu-Vorpommern irgend Jemand seine Ansichten theilt. Wir Alle sind vielmehr gewillt, die uns gebotene große Wohlthat dankbar und freudig anzunehmen, da wir uns überzeugt halten, daß wir das, was vielleicht Besseres in seinem Vorschlage liegt, nicht erreichen können. Der Beweis meiner Behauptungen ist geführt, meine Herren, durch eine Petition, die auch im Berichte Ihrer Kommission Erwähnung findet; diese Petition ist ausgegangen von einem geselligen Kreise, dessen hervorragendes und sehr geachtetes Mitglied der geehrte Abgeordnete ist. Meine Herren! Seit 15 Jahren ist die Nothwendigkeit einer Verbindung zwischen Neu-Vorpommern und Berlin, welche Neu-Vorpommern dem allgemeinen Eisenbahn-Verkehr erschließt, anerkannt worden. Seit 15 Jahren kämpfen wir gegen die Ungunst der Zeitverhältnisse, und vielleicht liegt es auch zum Theil an unserer eigenen Schuld und in unserer Uneinigkeit, daß unsere Wünsche in dieser Beziehung immer noch nicht ihre Erfüllung gefunden haben. Ich wünsche und hoffe, daß die Stimme des geehrten Abgeordneten für Stralsund nicht stark genug sein möge, noch in dem jetzigen Augenblicke die Vorlage zum Falle zu bringen.

Noch in diesem letzten Stadium, meine Herren, ist ein Antrag ins Leben gerufen und vor das Haus gebracht worden, welcher geeignet ist und auch beabsichtigt, die Vorlage der Regierung zu beseitigen; ich meine den Antrag der Herren von Hertefeld und Pannier.

Die Herren Antragsteller entschuldigen die Verspätung ihres Antrages damit, daß die Regierung ihren Plan sehr geheim betrieben habe, und daß sie keine Kenntniß davon erlangt hätten. Meine Herren! Nicht gerade, daß die Staats-Regierung eine Garantie von 4½ pCt. bewilligen wollte, aber, daß die Staats-Regierung die Ihnen vorgelegte Linie feststelle, vermessen und veranschlagen ließ — das hat vor Jahr und Tag in allen namhaften Zeitungen gestanden. Daß diese Zeitungen nicht nach Oranienburg, Zehdenick und Templin gedrungen sind,

(Heiterkeit)

spricht eigentlich nicht für die Bedeutung dieser Orte, deren Verkehr doch nach der Behauptung der Herren Antragsteller ausreichen soll, einen Mehraufwand von 4—5,000,000 Rthlr. zu übertragen. Ich will nicht näher eingehen auf dasjenige, was gegen die Uebertragung des Baues an eine Privatgesellschaft und gegen die einzelnen Bestimmungen des Vertrages gesagt worden ist — ich schließe mich in dieser Beziehung alledem an, was von Seiten des geehrten Redners, der hier auf meiner Bank sitzt, sowie von Seiten der Staats-Regierung angeführt worden ist. Ich kann nur damit schließen, meine Herren, Sie zu bitten: stimmen Sie im Interesse der Wohlfahrt des Landes, stimmen Sie im Interesse des östlichen Theils der Monarchie,

der in Beziehung auf Verkehrsmittel gegen den Westen noch immer sehr weit zurücksteht — stimmen Sie für die Vorlage!

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Grafen Lehndorff; ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht)

Die Unterstützung ist ausreichend. Auf der Rednerliste sind noch notirt: gegen die Anträge der Kommission: der Abgeordnete Freiherr von Hertefeld; für dieselben: die Abgeordneten Riedel, von Kathen, Beseler, Müller (Demmin), von Bonin (Stolp), und Stein. Ich bringe nun den Schluß-Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Bevor ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen bitte, gebe ich dem Abgeordneten Grafen Lehndorff das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Lehndorff** (vom Platz): Ich wollte nur aufklären, wie es kommt, daß ich für die Vorlage stimmen werde, obwohl mein Name unter dem Antrage des Herrn von Hertefeld steht. Ich war von den Herren Antragstellern ersucht worden, meine Unterschrift unter den Antrag zu setzen, um die Zahl von Unterschriften zu erfüllen, die dazu gehört, damit ein Antrag überhaupt zur Diskussion gestellt werden kann; und da es mir schwer fällt, einem wirklich unterstützungsbedürftigen — ich meine hier nicht den Herrn Antragsteller,

(große Heiterkeit)

sondern den von ihm gestellten Antrag — meine Hülfe zu versagen, habe ich den Antrag unterschrieben, zugleich aber den Herren Antragstellern erklärt, daß ich für die Vorlage der Regierung stimmen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Kruse** (vom Platz): Ich bedaure, meine Herren, daß der Herr Handels-Minister mir in dieser Art gewissermaßen persönlich entgegengetreten ist. Ich lasse mich auf die Petitionen, die da gekommen sind, nicht weiter ein, allein das glaube ich dem Herrn Handels-Minister sagen zu können: daß keine dieser Petitionen mich persönlich hat kränken wollen, sondern daß sie alle mit Ehre und Achtung von meinem bisherigen Wirken gesprochen haben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Zahl der Unterschriften beweist, daß ich in Ehre und Achtung bei meinen Mitbürgern stehe.

(Bravo!)

Es ist aber vom Herrn Abgeordneten Hinrichs mit einer großen Entschiedenheit betont worden, wie die Stimmung gegen mich sei — ich will aber dem Herrn Handels-Minister und dem Herrn Hinrichs noch zu Hülfe kommen; es hat nämlich die Stralsunder Zeitung publizirt, daß der Herr Handels-Minister einer Deputation gesagt hätte: »wie seit Jahren die Hebung der kommerziellen Interessen Neuvorpommerns und besonders unserer Stadt ihm am Herzen gelegen, wie aber die starre Opposition des erwähnten Abgeordneten die Sache in die Länge ziehend und hintertreibend gewirkt hätte.« Ich habe mir privatim schon die Erlaubniß genommen, den Herrn Handels-Minister persönlich zu fragen, ob das die Wahrheit sei? Das hat er aber verneint und ich kann es auch nicht anders glauben, denn ich darf wohl annehmen, daß der größte Theil des Hauses es weiß, wie ich mich hier gerirt habe.

(Bravo!)

Also ich lege weder auf die Auslassungen des Magistrats in Stralsund, noch auf die der anderen Petenten für die Sache selbst einen Werth, denn ich muß dazu erklären, daß sie Alle selbst den dargebotenen süßen Stein annehmen wollen, um nur irgend etwas zu bekommen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich bin weit entfernt, dem Herrn Abgeordneten für Stralsund in irgend einer Beziehung persönlich entgegentreten zu wollen; ich habe mir deswegen auch nur erlaubt, zu sagen, daß ich mich tröste mit Rücksicht auf diese Adresse, woraus eine andere Ansicht als diejenige hervorgeht, die der Herr Abgeordnete hier ausgesprochen hat. Wenn der Herr Abgeordnete auf einen Zeitungsartikel zurückkommt, den er mir schon vorgelegt hat, so kann ich hier nur antworten, was ich ihm schon persönlich gesagt habe, nämlich, daß diejenigen Herren, die mich besuchten, einstimmig es bezeugen werden, daß ich nichts Aehnliches gesagt, daß ich sie aber ausdrücklich gebeten habe, dem Abgeordneten für Stralsund, der immer uneigennützig und nach seiner besten Ueberzeugung handle, in keiner Weise wehethun zu wollen.

(Bravo!)

Dies, wie ich auch dem geehrten Abgeordneten gesagt, habe ich ausdrücklich als Wunsch ausgesprochen, und daraus geht hervor, daß etwas Entgegenstehendes aus meinem Munde nicht kommen konnte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Meine Herren! Ich lege meinerseits auf das Urtheil des verehrten Abgeordneten für Stralsund einen größeren Werth, als er auf das Urtheil des Magistrats der Stadt Stralsund, und deshalb war es mir vorhin niederschlagend, daß er mich an das Jahr 1853 erinnerte und bemerkte, daß er mir damals gesagt hätte, ich verstände von den Neuvorpommerschen Verhältnissen nichts. Ich erinnerte mich dessen nicht, ließ mir daher die stenographischen Berichte bringen und aus diesen habe ich mich denn auch überzeugt, daß diese seine Bemerkung sich nicht auf mich, sondern auf den Herrn Finanz-Minister bezog. Er hat diesem in seiner Rede auseinandergesetzt, daß er von den Stralsunder Verhältnissen gar nichts verstände und mir gegenüber nur das Bedauern ausgedrückt, daß ich gesagt hätte: ich hätte mich durch die Rede des Herrn Finanz-Ministers belehren lassen. Also liegt die Sache etwas anders.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Hinrichs hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Hinrichs** (vom Platz): Von einem Mitgliede der Deputation von Stralsund, welche vor Ostern hier war, um mit dem Herrn Minister über die Bahnhofs-Angelegenheit zu verhandeln, ist mir in Bezug auf den von dem Herrn Abgeordneten Kruse vorgelesenen Passus eines Artikels der Stralsundischen Zeitung brieflich mitgetheilt worden, und bin ich ermächtigt, zu erklären, daß dieser Artikel nicht von einem Mitgliede der Deputation herrühre und der Passus auf einem Mißverständnisse beruhe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim:** Meine Herren! Ich werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

(Bravo!)

Es ist von dem Abgeordneten für Hagen auf einige Stellen des Kommissions-Berichtes, die meine persönliche Ansichten darstellen, hingewiesen. Es ist das richtig. Der Herr Finanz-Minister hat selbst zugestanden, daß diese Bemerkungen eine Berechtigung für sich haben. Ich bleibe dabei stehen, glaube aber, daß gerade diese Vorlage geeignet ist, von den Bedenken völlig Abstand zu nehmen, und zwar, weil die Bahn unmittelbar sich an eine fremde, bereits bestehende, von einer Privat-Gesellschaft verwaltete Bahn anschließt. Aus diesem Grunde ist auch das Be-

denken in der Kommission als vollständig erledigt betrachtet. Es ist ferner auf den Bericht, betreffend die Bahn von Pillau nach Königsberg, exemplifizirt worden. Da liegt der Fall ganz umgekehrt; da ist es eine Strecke von 7 Meilen, die sich unmittelbar an die unter Staatsverwaltung stehende Ostbahn anschließt.

Es ist dann auf die ungünstigen Vertrags-Bestimmungen, die der Staat mit der Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nach dem vorliegenden Entwurf genehmigen solle, hingewiesen worden. Meine Herren! Ich muß diesen Entwurf als einen günstigen für den Staat bezeichnen. Wenn man den §. 17 zusammenhängend mit dem §. 9 betrachtet, so wird man finden, daß der gesammte Betrieb nicht etwa für die neuen Linien allein, sondern unmittelbar für die ältere Linie mit zur Verrechnung gelangen soll. Dadurch entsteht eine viel größere Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel. Fernerhin ist zu beachten, daß nur eine Verwaltung das Ganze leitet, und in Folge aller dieser Vortheile werden viel weniger Betriebskosten, dagegen wesentlich mehr Intraden entstehen, als das in der Regel bei einer getrennten Verwaltung der Fall ist.

Auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Nieder-Barnim habe ich noch Einiges zu erwidern. Es ist hier von den großen Vortheilen gesprochen, welche die Stettiner Gesellschaft hat. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft nach §. 6 verpflichtet ist, wenn die Prioritäts-Obligationen nur zum Kourse von 95 pCt. verwerthet werden können, aus ihren bereiten Mitteln die Summe von 600,000 Rthlrn. zu bezahlen. Ich will ferner auf den §. 12 hinweisen, wonach die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein soll, die Amortisation aus ihren Mitteln zu gewähren, falls die neue Bahn nicht im Stande ist, ein Mehr als 4½ pCt aufbringen zu können. Das Alles sind Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die wesentlich in Betracht zu ziehen sind.

Wenn dann der geehrte Abgeordnete für sich und seine Bahn geltend gemacht hat, daß es wünschenswerth sei, den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf auf ein Jahr zu vertagen, so hätte der geehrte Abgeordnete auch gleichzeitig den Beweis liefern sollen, daß innerhalb Jahresfrist die von ihm hervorgehobene und in Aussicht gestellte Gesellschaft vorhanden wäre, die nach seiner Ansicht der Königlichen Staats-Regierung viel günstigere Vertrags-Bestimmungen gewähren könne, als dies ist und konnte auch von ihm nicht gewährt werden.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat auch ferner bemerkt, daß die Bahn über Oranienburg kürzer sei. Das ist nicht der Fall. Die Bahnlinie von Berlin über Oranienburg, Liebenwalde, Templin und Zehdenick bis Prenzlau wird eine Länge von 14,6, dagegen diejenige von Berlin über Angermünde nach Prenzlau 14,2 Meilen haben, so daß also die von ihm befürwortete Bahn noch 0,4 Meilen länger wird. Ob das von ihm angenommene Kapital von 16 Millionen ausreichen werde, ist nicht bewiesen, dagegen aber steht fest, daß das Kapital für die von Angermünde nach Stralsund zu bauende Bahn im Betrage von 12 Millionen muthmaßlich genügen dürfte.

Ich will nicht noch auf die Bemerkung eingehen, daß die dortigen Kreise keine Kenntniß erhalten haben. Es ist dies schon von vielen Seiten widerlegt worden. Allein dem Herrn Abgeordneten für Stralsund möchte ich noch eine Bemerkung machen. Es handelt sich bei dieser Vorlage nicht um eine Mecklenburg-Berliner Bahn, wie dies auch schon des Weiteren im Kommissionsberichte ausgeführt ist, sondern um eine Bahn für Vorpommern. Auch bezweifle ich keinen Augenblick, daß das geehrte Mitglied sich mit dieser Bahn in kürzester Frist aussöhnen, und wenn er nach Jahren diesen Platz — wie ich hoffe — hier noch einnimmt, vermuthlich statt auf der Chaussee mit dieser Bahn fahren werde.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich möchte Ihnen nach alledem, was bereits dafür gesagt worden ist, die Vorlage der Königlichen Staats-Regierung empfehlen und Sie bitten, so viel als möglich mit Einstimmigkeit den vorgelegten Gesetz-Entwurf zu genehmigen.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über und zwar, nach dem Vorgange der Kommission selbst, zunächst zu der des Vertrages, der auf Seite 25 und folgenden steht, wonächst dann auf den Gesetz-Entwurf Seite 23 zurückzugehen sein würde.

Gegen den Eingang des Vertrages ist keine Erinnerung erhoben.

Auf §. 1 bezieht sich der Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Kruse, den ich im Eingang der Sitzung vorläufig angezeigt habe, in der fünften und sechsten Zeile des §. 1 die Worte

»am Triebseer Thor bis zum Hafen am Franken-Thore«

zu streichen und dafür zu setzen

»bis zum Hafen.«

Als Motiv ist das Verlangen angegeben, der Staats-Regierung die nähere Bestimmung über die wichtigsten Verkehrs-Interessen der Stadt nach Anhörung der betreffenden Behörden auch für Stralsund vorzubehalten. Ich habe den Antrag zunächst zur Unterstützung zu stellen, und bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **Kruse** (vom Platz): Ich will nur abermals hervorheben, meine Herren, daß ich es für bedenklich halte, wenn eine Seestadt das wichtigste Verkehrsmittel, bis in das Innere der konkurrirenden Stadt hinein, in die Hand bekommt. Wie die Staats-Regierung gegen die wahrscheinlichen schlimmen Folgen sich und die Interessirenden zu beschützen gedenkt, will ich ihr ohne Weiteres überlassen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich möchte doch bitten, das Amendement nicht anzunehmen. Nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten für Stralsund würde dann eine Kopfstation nothwendig, die aus technischen Gründen von der Staats-Regierung nicht für zweckmäßig erachtet werden kann. Es ist die Fortsetzung nach Rostock ins Auge gefaßt und zwar in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Stadt Stralsund, und muß ich mit Rücksicht darauf bitten, lediglich die Fassung der Vorlage anzunehmen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort zu §. 1 des Vertrages nimmt, so schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim**: Ich kann mich über den Antrag des Herrn Kruse nicht äußern. Ich bin noch nicht in Stralsund gewesen, und da der Herr Antragsteller auch bei den Kommissions-Verhandlungen als Mitglied der Kommission denselben nicht gestellt hat, so bin ich als Referent nicht in der Lage gewesen, mich darüber vollständig informiren zu können.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Kruse zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die im §. 1 des Vertrages an Stelle der Worte

»am Triebseer-Thor bis zum Hafen am Franken-Thore«

nach dem Antrage des Abgeordneten Kruse setzen wollen:

»bis zum Hafen«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf nun annehmen, daß der §. 1 nach der Regierungs-Vorlage beschlossen ist.

Zu den §§. 2, 3, 4, 5 liegen weder Abänderungs-Vorschläge der Kommission, noch solche aus dem Schooße des Hauses vor.

Ich eröffne die Diskussion über diese Paragraphen.

(Pause.)

Ich schließe sie, da sich Niemand zum Wort meldet, und werde die Paragraphen, sofern keine Abstimmung erfordert wird, für beschlossen erachten; — sie sind beschlossen.

Im §. 6 unterscheidet sich die Vorlage der Kommission von der Regierungs-Vorlage dadurch, daß in Zeile 8 das Wort »vorläufig« der Regierungs-Vorlage fortgelassen ist.

Ich eröffne über §. 6, und zwar über beide Alineas, die Diskussion.

Der Abgeordnete Behrend hat das Wort.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Ich wollte nur auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der im Entwurf in Zeile 7 und 8 des §. 6 stehen geblieben ist. Es soll wohl heißen:

»welche den bisherigen Ermittelungen entsprechend auf 12 Millionen Thaler angenommen sind«,

da sich dieser Relativsatz auf alle vorherigen Sätze, und nicht blos auf den »zu berechnenden Betrag« bezieht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim**: Der Zwischensatz bezieht sich nur auf den »Betrag« und ich glaube deshalb, daß die Bemerkung des Herrn Vorredners nicht zutreffend ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über beide Absätze des §. 6.

Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß der Paragraph in der Fassung der Kommissions-Vorlage angenommen ist.

(Pause.)

Die Annahme ist erfolgt.

Im §. 7 rührt von der Kommission eine veränderte Fassung des Alinea 1 her. Ich eröffne über §. 7 die Diskussion — und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt. Wenn keine Abstimmung gefordert wird, sehe ich den §. 7 für angenommen an.

(Pause.)

Der §. 7 ist nach dem Vorschlage der Kommissions-Fassung angenommen.

Bei §. 8 ist eine Aenderung von der Kommission vorgeschlagen. Ich eröffne darüber die Diskussion; ich schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt und nehme an, daß der §. 8 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation angenommen worden ist.

Ich werde dasselbe annehmen in Ansehung der §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19, wenn Niemand widerspricht und nun zurückgehen auf den Gesetz-Entwurf auf Seite 23.

Gegen die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfes ist Nichts erinnert: sein Eingang von der Kommission in der üblichen Art ergänzt.

Ueber §. 1 eröffne ich die Diskussion, — und schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — und sehe den §. 1 in der Fassung der Kommission für beschlossen an. Unter derselben Voraussetzung auch §. 2.

Jetzt darf ich über den Gesetz-Entwurf und über den darin bezogenen und ihm beigefügten Vertrag im Ganzen abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast mit dem darin angezogenen Vertrage (Bericht 132), im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Beide Entwürfe sind mit sehr überwiegender Mehrheit angenommen.

Ich gehe nun auf die Petitionen ein, deren der Bericht auf Seite 16, 17, 18 und 19 gedenkt. Die erste ist die von mehreren Hundert Einwohnern der Stadt Stralsund herrührende (Journal II. 950). Es wird von der Kommission vorgeschlagen, die Petition durch den Beschluß des Hauses über die Gesetzes-Vorlage als erledigt zu erachten. Ich werde den Antrag der Kommission als angenommen ansehen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Demnächst behandelt die Kommission unter II. fünf Petitionen, die von den Stadtbehörden zu Templin, Zehdenick, Oranienburg, Lychen und Liebenwalde ausgehen und einen Nachtrag auf Seite 18 zu der Templiner Petition, welcher die Aussetzung der Beschlußnahme der Staats-Regierung auf ein Jahr beantragt. Die Kommission hat auf Seite 19 den Uebergang zur Tagesordnung in Antrag gebracht. Ich werde auch das für beschlossen annehmen, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Pause.)

Es ist so beschlossen worden, und damit die Nr. 3 der Tagesordnung erledigt.

Nach dieser Erledigung hat der Abgeordnete Freiherr von Hertefeld das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt und ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Freiherr **von Hertefeld** (vom Platz): Da das hohe Haus durch diese Abstimmung seine Willensmeinung sehr klar kundgegeben hat, so ziehe ich im Einverständniß mit meinen Antragstellern den von uns eingebrachten Gesetzentwurf zurück.

Präsident: Ich darf annehmen, daß damit auch der von den Kommissionen gestern nachträglich erstattete und bereits vertheilte Bericht erledigt ist, und sehe denselben nicht mehr als einen Gegenstand späterer Tagesordnungen an.

Wir kommen nun zu Nr. 4, dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel, Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken u. s. w. (133 der Drucksachen).

Ich eröffne die General-Diskussion darüber; der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Ich erkenne das Ungünstige meiner Position, wenn ich nach dem Resultat der eben geschlossenen Verhandlung über eine ähnliche Vorlage der Staatsregierung für das, was ich Ihnen vorzutragen habe, einen großen Erfolg nicht präsumire. Es ist aber Pflicht des Abgeordneten, vorzutragen, was er für allein recht, für allein sachgemäß erkennt. Von diesem ernsten Standpunkte aus nehmen Sie meine Bemerkungen hin.

Als die Staatsregierung uns die Vorlage gemacht hatte, und die Kommission mit der Vorberathung beschäftigt war, wurden mir briefliche Mittheilungen gemacht, die im Resultate darauf hingingen, daß, wenn die Regierung mit ihrem Entwurfe die längere Bahnstrecke auf diesseitigem Gebiete befürworte und die um 1¼ Meile kürzere Bahnstrecke nicht einschlage, die Vorbereitungen für einen solchen Entschluß keine abgeschlossenen, keine fertigen sein werden; daß ferner ein sehr wichtiger Punkt, der für die Entscheidung zwischen beiden Linien von bedeutendem Belange sei, in der Vorlage der Regierung nicht gehörig gewürdigt worden. Gegen die von der Regierung gegebene Motivirung ihrer Vorlage konnten mir jedoch solche bloße Angaben einzelner interessirter Einwohner nicht ausreichend erscheinen. Ich mußte aber mit allem Ernste darauf eingehen, als mir in mehreren ferneren Sendungen Auskünfte eines bei den Vorarbeiten für die Bahn beschäftigten Beamten übersandt wurden, die sich den mir früher zugegangenen Aufstellungen

in allen Punkten konformirten. Ich mußte auch dann noch Bedenken tragen, solche Mittheilungen, die für den Beamten von peniblen Folgen sein konnten, vorzulegen und erbat mir deshalb die ausdrückliche Erlaubniß, seinen Namen nennen zu dürfen. Er hat sie gegeben, indem er mir selbst Zeugnisse über seine dienstliche Erfahrung überhaupt und insbesondere die früher von ihm gefertigten einschläglichen Arbeiten, die er für seine jetzige Aussage zum Anhalte genommen hatte, übersandt hat. Als ich diese Materialien bekam, hatte die Kommission bereits ihren Beschluß gefaßt, der Bericht war aber noch nicht verfaßt, noch nicht darüber beschlossen. Ich behändigte nun dem Herrn Referenten die mir zugegangenen Materialien, und ersuchte ihn ausdrücklich, die Sache noch einmal in der Kommission mit Bezug auf das Behändigte zum Vortrag zu bringen. Ich habe die Materialien zurückerhalten und aus dem Berichte ersehen, daß, wie dieser nicht anders ergiebt, die Kommission mit dem Material sich gar nicht beschäftigt hat. Sind sie nun von Bedeutung, so muß ich sie hier vollständig zur Geltung bringen. Ich glaube mich durch das Vorgetragene gegen den Vorwurf sicher gestellt zu haben, daß ich in der Vorberathung nicht erörterte Thatsachen unvorbereitet in das Haus und seine Beschlußnahme werfe.

Es ist Vielen der Herren eine gedruckte Petition zugegangen, der eine Karte anhängt. Aus dieser Karte können die Herren ein Bild entnehmen von der Streitfrage, um die es sich handelt.

In der Nähe der Stadt Höxter ist der Punkt, wo die beiden Bahnstrecken von einander abweichen, die eine geht durch mehrere Krümmungen hin auf Langeland, und die zweite geht in fast gerader Richtung auf denselben Punkt, hinterher auf Altenbeken. Wie ich vorhin schon angeführt habe, ist die krümmere um 1¼ Meile länger als die andere. Die Folgen einer solchen Bahnverlängerung habe ich Ihnen zunächst darzulegen, wenn Sie es richtig auffassen sollen, welch wichtiges Motiv meine Bedenken gegen die Vorlage unterstützt.

Die Bahn hat eine solche eminente Bedeutung für unseren Staat, daß ich nur mit schwerem Herzen darangegangen bin, irgend eine Erinnerung gegen das Bauprojekt aufzustellen. Je größer aber die Bedeutung für den Verkehr zwischen dem Osten und dem Westen und dem Westen und dem Osten des Staates ist, desto schwerer wiegt das Bedenken, was ich habe.

Wenn diese Bahn zu Stande kommt, wird sie die bevorzugte Verkehrsbahn sein zwischen Berlin und Köln, auf ihr wird sich — darauf weist insbesondere die Regierungsvorlage hin — vorzüglich der Kohlentransport von dem Westen nach dem Osten konzentriren. Um nun eine Berechnung anlegen zu können, welchen Unterschied an Ausgaben für das Publikum die Verlängerung von 1¼ Meile macht, habe ich zum Anhalt genommen die Verkehrsresultate, welche die Königliche Staats-Regierung uns in der Eisenbahnübersicht gegeben hat. Nach denselben hat der Güterverkehr auf der Bahn von Hamm nach Warburg, der jetzigen Westphälischen Bahn, im Jahre 1860 in runder Zahl genommen 5,400,000 Centner betragen. Es sind auf der Bahn gefahren, gleichfalls in runder Summe genommen, 430,000 Personen. Nehmen Sie für 1¼ Meile den Mehrbetrag der Transportkosten des Centners auf 3 Pfennige, so giebt das bei dem Umfange des Verkehrs, wie ich ihn angeführt habe, hinsichtlich des Gütertransports einen jährlichen Unterschied von 46,000 Rthlrn., die das verkehrende Publikum treffen.

Wenn ich hinsichtlich der Personen als den Durchschnitt den Fahrpreis zweiter Klasse annehme, so werden auf jede Person für die Verlängerung 5 Sgr. mehr treffen. Nehme ich das für 430,000 Personen, so giebt das einen jährlichen Mehrbetrag von 72,000 Rthlrn. — Wird, wie wir zuversichtlich voraussetzen können, die jetzt zu bauende Bahn die Hauptkonkurrenzbahn gegen die Köln-Mindener, so dürfen Sie den schwachen Verkehr, wie er jetzt auf der Westphälischen Bahn von Hamm nach Warburg besteht, für die künftig zu bauende Bahn nicht zum Anhalt nehmen. Nehmen Sie für die vorzüglich gerade Richtung dieser Bahn den doppelten Verkehr zum Anhalt, so wird das Publikum für die Verlängerung der Bahn von 1¼ Meile jährlich ungefähr 230,000 Rthlr. zu entrichten haben. Meine Herren! Bedenken Sie ernstlich, ist die Bahn einmal gebaut, so ist das Publikum mit dieser Kostensteigerung für immer belastet. Angesichts eines solchen Resultats hat es mir nicht bedenklich sein können, daß, wenn solchen Nachtheilen der dauernden Mehrbelastung des Publikums nur gegenübersteht ein Mehrbetrag an Baukosten von etwa 900,000 Rthlrn., diese einmal vom Staat auszugebende Summe nicht in durchschlagenden Betracht kommen kann. Nehmen nun aber die Herren die Motive der Regierung und die Motive der Kommission vor sich, Sie finden diesen so äußerst wichtigen Umstand nicht erwähnt, nicht in Berücksichtigung gebracht.

Meine zweite Bemerkung aber — ich bin bereit, die mir übersandten Beläge niederzulegen — ist, daß der von mir erwähnte Beamte, der Ober-Geometer Ulfert, welcher die Vorarbeiten sowohl für die jetzt bestehende Westphälische, als auch für die zur Verhandlung stehende Bahn gemacht hat, mit aller Bestimmtheit aussagt: die beiden Linien, welche in der Vorlage der Regierung gegeneinander in Vergleichung gebracht werden, sind keinesweges allein die zu vergleichenden Entwürfe für die dem Kostenpunkte und den Anforderungen des Verkehrs allein entsprechende Bahn. Ich allegire Ihnen seine eigenen Worte:

> »Es können diese Vorlagen nicht mehr als zutreffend erachtet werden und daher auch hier nicht als Anhalt dienen, weil die Brakeler Linie zwischen den beiden Ausgangspunkten: Tunnel bei Langeland und Weserübergang, durchweg einer Umarbeitung unterworfen wird, durch welche Länge, Krümmungs- und Steigungs-Verhältnisse, und somit die Baukosten auch — zum Nachtheil der ersten Vorlagen — wesentlich alterirt werden.«

Er spricht also damit aus, was mir auch von anderer Seite versichert wird, es sei befunden worden, daß die Linie durch das Nethethal bei nochmaliger Prüfung nicht als die geeignete befunden sei; daß man habe begonnen, eine andere Linie zu entwerfen und für den wirklichen Bau eine dritte Linie zu treffen, welche am Höhenzuge hinführt. Steht die Thatsache fest, dann sind die Folgerungen daraus ganz entscheidende. Es lassen sich dann, wie auch Herr Ulfert schon ausspricht, weder die Steigungs- noch die Krümmungsverhältnisse der dem Entwurfe zum Grunde liegenden Linie hier zum Anhalte nehmen. Es läßt sich aber auch — und darauf lege ich besonderes Gewicht — die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Betriebes für die Bahn für Folgerungen daraus nicht mehr bestimmt bezeichnen, wie es jedoch in der Regierungs-Vorlage und im Kommissions-Berichte geschehen ist. Wird die Bahn auf der einen längeren Linie wirklich über Höhen geführt, sind also auch dort die Steigungsschwierigkeiten zu überwinden, welche jetzt gegen die andere kürzere Linie aufgestellt sind, dann kann die Brakeler Linie gewiß jetzt nicht mehr als die vorzüglichere erachtet werden. Wird insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß bei starken Steigerungsverhältnissen große Ausgaben für den Betrieb und Verzögerungen im Betriebe eintreten, so wissen wir noch gar nicht, wo solche nachtheilige Verhältnisse stärker eintreten, welche Bahnrichtung daher die vorzüglichere ist. Wir haben also ein unfertiges Projekt, einen noch nicht reifen Entwurf vor uns.

Aus den beiden Rücksichten nun, die ich Ihnen dargelegt habe, bleibt für mich das Resultat, daß die Vorlage an die Kommission zurückgehen muß zur nochmaligen Prüfung. Darauf richte ich hiermit meinen Antrag. Es wird durch dessen Annahme keine lange Verzögerung verursacht, die Ausführung des auch mir sehr wichtigen Unternehmens deshalb keinen Aufenthalt erleiden. Sollte aber das hohe Haus auf diesen Antrag nicht eingehen wollen, dann werden Sie, meine Herren, es begreiflich finden, daß ich für die jetzige Vorlage nicht stimmen kann. Erlauben Sie mir, daß ich noch auf zwei Punkte eingehe, die in den Motiven der Regierung und dem Kommissions-Berichte als sehr gewichtig hervorgehoben sind.

Es ist in den Vorlagen gesagt, es habe sich der Ober-Präsident der Provinz Westphalen für die Auswahl der Linie, wie sie die Regierung getroffen hat, entschieden. Ich kann diese Thatsache nicht bestreiten, aber ich muß hier zwei andere Thatsachen gegenüberstellen, die, wie ich glauben sollte, ebenso schwer wiegen. Der Landrath des Kreises und der technische Rath der Bezirks-Regierung haben sich für die andere, für die kürzere Linie ausgesprochen. Auch das ist eine Thatsache, welche in dem Material, welches der Herr Referent in Händen hat, enthalten ist, aber auch in dem Bericht keine Erwähnung gefunden hat.

Gehe ich nun ein auf den Vertrag mit der Braunschweigschen Regierung, welcher der Regierungs-Vorlage anhängt, so sagt er in seinem Art. 2 A.:

> Die Eisenbahn wird in ihrer Fortsetzung die Städte Driburg, Brakel und Höxter berühren .....

Präsident (den Redner unterbrechend): Sollte das Haus nicht zuerst über den präjudiziellen Antrag beschließen wollen, in welchem der Abgeordnete Rohden empfohlen hat, die ganze Angelegenheit nochmals an die Kommission zurückzuverweisen?

Abgeordn. **Rohden** (fortfahrend): Wenn ich noch einmal das Wort nehmen sollte, so würde dies noch mehr Zeit erfordern, deshalb knüpfe ich gleich hier an. Der erwähnte Vermerk im Vertrage mußte mir als sehr bedeutend und bedenklich erscheinen. Einen Vertrag kann man verständlich nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Wir, die einen Kontrahenten, sind nicht im Stande, einzelne Vermerke durch unseren Beschluß selbstständig zu beseitigen. Aber auch die Schwere dieses Bedenkens ist offenbar mit der Frage überwunden, auf welche Veranlassung diese Worte in den Vertrag hineingekommen sind, und was sie für Braunschweig bedeuten. Hat Braunschweig, der uns gegenüberstehende Kontrahent, ein wesentliches Interesse an dem Festhalten dieser nach den benannten Orten bezeichneten Linie? Das muß ich entschieden verneinen. Braunschweig hat, wie der ganze Osten, ein Interesse nur an der kürzesten Linie. Ich kann nicht glauben, das Braunschweig ein Interesse daran hat, mit welchem Kapital wir auf unserem Gebiete bauen. Wir haben aber auch an der Kürze der Linie dasselbe Interesse, wie Braunschweig. Haben wir das, so sind wir zur anderweiten Verhandlung mit jenem Staate veranlaßt, und ich kann nur die Vermuthung haben, daß, wenn Seitens der Staats-Regierung ihm zu erkennen gegeben wird, es sei besser, die Linie über Driburg und Brakel zu verlassen, sie schwerlich Schwierigkeiten bei der Braunschweigischen Regierung finden wird.

Ich bitte Sie, meine Herren, meinen Vorschlag anzunehmen, die Vorlage nochmals an die Kommission zurück zu verweisen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich kann versichern, daß den Vorarbeiten über diese Bahn die größte Sorgfalt zugewendet worden ist. Diejenige Linie, welche die Regierung vorschlägt, ist von der Königlichen Regierung, von dem Ober-Präsidenten und von der Eisenbahn-Direktion übereinstimmend befürwortet worden, sie ist speziell auch von einem technischen Rath des Ministeriums, dem Ober-Bau-Direktor, wiederholt geprüft, auch von dem Ober-Bergbauptmann Dechen, der ein großes Interesse für die Sache hat. Alle Urtheile gingen einstimmig dahin, daß die vorgeschlagene Linie sich nicht blos der geringeren Kosten wegen empfiehlt, sondern insbesondere des fortlaufenden Betriebes wegen.

Die Nieheimer Linie entbehrt jeder Horizontale, sie steigt und fällt in hohem Maße und ist durchgehends bedeutend höher, als die Brakeler Linie, die sich in jeder Beziehung mehr empfehlen würde. Es wäre thöricht, eine längere Linie zu wählen, wenn nicht solche gewichtige Gründe dafür bestimmend wären. Ich kann es nur bedauern, daß der Herr Abgeordnete Rohden diesen übereinstimmenden Urtheilen gegenüber ein größeres Gewicht legt auf das Urtheil eines Geometers, der, wenn ich nicht irre, in seiner Eigenschaft als Stationsvorsteher hat entlassen werden müssen. Jedenfalls darf ich die Versicherung geben, daß die Regierung Abstand nehmen würde, die Brakeler Linie zur Ausführung auf Staatskosten zu empfehlen, und ich darf weiter anführen, daß man Braunschweigischerseits keineswegs, wie der Abgeordnete Rohden annimmt, eben so gern den Staatsvertrag für die andere Linie schließen würde, sondern daß ausdrücklich die Brakeler Linie zur Bedingung gemacht ist, und zwar aus sehr triftigen Gründen. Es kann bei einer großen Linie, auch wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehört, keineswegs gleichgültig sein, ob eine gewisse Strecke der Linie nur mit ungünstigen Steigungs-Verhältnissen und mit hohen Tarifen zu benutzen ist. Je günstiger die Bahnlinie auf allen ihren Strecken ist, um so günstiger und um so billiger gestaltet sich der Betrieb, während umgekehrt bei einer Gebirgsbahn, wie wir ja bei der Westphälischen Bahn die unangenehme Erfahrung machen müssen, der Betrieb sich ungleich theurer stellt, und während eine Gebirgsbahn niemals das zu leisten im Stande ist, was eine Bahn leisten kann, die günstige Steigungs-Verhältnisse hat. Die höheren Baukosten allein würden allerdings die Regierung nicht bewegen, die längere Linie vorzuschlagen. Es sind hauptsächlich die Betriebsverhältnisse, welche es der Regierung zur Pflicht machen, nur die vorgeschlagene Linie zur Staatsbahn zu empfehlen. Sie muß sich ganz entschieden gegen die andere Linie erklären. Da nun auch der Staatsvertrag die von der Regierung vorgeschlagene Linie als Bedingung hinstellt, so gebe ich anheim, ob das Haus Bedenken trägt, die von der Regierung nach den sorgfältigsten Ermittelungen vorgeschlagene Linie anzunehmen. Meinerseits würde ich nichts dagegen zu erinnern haben, wenn das Haus es für nöthig erachtet, auch die Bedenken des Abgeordneten Rohden noch näher zu erörtern, aber das kann ich voraussagen, daß die Regierung die andere Linie nicht dem Hause zur Ausführung empfehlen würde.

Präsident: Ich bitte zuvörderst, den präjudiziellen Antrag des Abgeordneten Rohden zu diskutiren, der dahin geht:

> die vorliegende Angelegenheit abermals in die Kommission zurückzuweisen.

Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann Ihnen den Antrag des Abgeordneten für Steinfurt nicht empfehlen. Die Frage, ob die Linie über Nieheim oder Brakel geführt werden soll, ist in früheren Jahren vielfach erörtert worden. Es haben weitläufige technische Ermittelungen beider Linien stattgefunden. Es ist richtig, wenn der Abgeordnete Rohden sagt, daß der Landrath des Kreises Höxter und ebenso der Baurath der Regierung zu Minden sich für die Linie über Nieheim ausgesprochen haben, ja ich will noch hinzufügen, es hat das ganze Regierungs-Kollegium diese Ansicht getheilt, und ist auch, wie ich annehme, noch heute der Ansicht. Betrachtet man die Sache lediglich vom Standpunkte der Interessen des Kreises Höxter, so ist auch die Nieheimer Linie unbedingt die vorzüglichere; sie durchschneidet den Kreis ungefähr in der Mitte, sie berührt namentlich, wie auch schon gesagt ist, die produktenreichsten Gegenden des Kreises, das Plateau von Nieheim und Steinheim, welches die Kornkammer der dortigen Gegend ist. Von diesem speziellen Standpunkte aus und ferner noch mehr von dem allgemeineren Standpunkte aus, daß es die um 1½ Meile kürzere Linie ist, empfiehlt sich also allerdings die Nieheimer Linie. Wenn jedoch nach den letzten technischen Ermittelungen in neuerer Zeit festgestellt worden ist, daß die Linie über Brakel andere Konvenienzen hat, daß namentlich dort die Steigungsverhältnisse günstiger sind, daß diese Linie billiger ist, als die über ein hügeliges Terrain führende Nieheimer Linie, so bin ich der Ansicht, daß der Brakeler Linie dennoch der Vorzug zu geben sei. Ich war anfänglich der Meinung, daß es der Königlichen Staats-Regierung leicht gelingen würde, die Braunschweigische Regierung zu bestimmen, auch mit dem Bau der Nieheimer Linie sich einverstanden zu erklären, sofern nur unsere Regierung auf Grund weiterer Informationen dieses Projekt ernstlich sollte aufnehmen wollen. Nachdem ich aber eben aus dem Munde des Herrn Handels-Ministers gehört habe, daß das nicht der Fall sei, sondern daß man Braunschweigischer Seits entschieden auf den Ausbau der Thallinie über Brakel Werth lege, bin ich der Ansicht geworden, daß, um das Zustandekommen der Sache nicht durch eine weitere Erörterung der lokalen Interessen zu verzögern, vielmehr der Linie über Brakel unbedingt der Vorzug zu geben sei.

Diejenigen Notizen, welche der geehrte Abgeordnete für Steinfurt vorhin besprochen hat, habe ich auch eingesehen; es werden dort wesentlich technische Fragen berührt und Zweifel angeregt, ob nicht dieses und jenes anders sei, als angenommen worden ist. Ich glaube, daß, wenn auch alles dies Material wieder in die Kommission zurückgewiesen würde, die Kommission doch kaum zu einem anderen Resultate kommen könnte, wie in diesem Augenblicke, indem, wenn diesen Zweifeln gegenüber Seitens der Staats-Regierung behauptet wird, daß die technische Aufnahme, welche zuletzt stattgefunden hat, die Vorzüglichkeit der Brakler Linie ergeben hat, wir denn doch kaum etwas Anderes thun können, als eben den Angaben der Königlichen Staats-Regierung, welche dafür die Verantwortung trägt, Glau-

ben zu schenken. Ich wiederhole nochmals, daß wir, um das Zustandekommen der ganzen Angelegenheit nicht zu gefährden, gut thun, wenn wir die Brakeler Linie adoptiren. Ich kann Sie daher nur bitten, den Antrag des Abgeordneten für Steinfurt zu verwerfen und der Regierungs-Vorlage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Ich war auch sehr geneigt, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rohden beizustimmen, schon weil die größere Nähe der Nieheimer Linie doch von sehr großer Bedeutung ist. Ich hatte ein besonderes Moment, es noch für möglich zu halten, daß ungeachtet der jetzigen technischen Ermittelungen doch noch vielleicht der Nieheimer Linie der Vorzug gegeben werden könne. Das bestand darin, daß man diese Linie im Jahre 1852 für die wichtigere gehalten, und zwar, wie mir wenigstens mitgetheilt ist, auf das Gutachten eines Mannes hin, welcher in technischer Hinsicht eine bedeutendere Autorität war — des verstorbenen Geheimerath Henz. — Derselben Ansicht war auch damals das Eisenbahn-Komité, welches sich in Höxter gebildet hatte. Für mich war, ebenso wie für den Abgeordneten Rohden gar nicht entscheidend, daß der Vertrag mit Braunschweig bereits abgeschlossen sei und die Brakeler Linie feststeht, weil ich ebenfalls voraussetzte, die Regierung in Braunschweig würde nicht das geringste Gewicht darauf legen, ob die Linie über Brakel oder Nieheim gewählt würde; im Gegentheil glaubte ich, es müßte ihr angenehm sein, wenn die kürzere Linie gewählt würde; natürlich, daß nicht ein verhältnißmäßig größerer Kostenaufwand entgegenstehe. Nachdem nun aber das Ministerium uns mit völliger Bestimmtheit erklärt hat, daß das nicht der Fall sei, und daß die Braunschweiger Regierung den Vertrag entschieden nicht anders annehmen wird, als er abgeschlossen, insbesondere, daß die Wahl der Brakeler Linie für sie ein wesentlicher Punkt des ganzen Vertrages ist, so muß ich gestehen, ich sehe mich nunmehr, ebenso wie der Herr Vorredner, trotz der großen Vorzüglichkeit der Nieheimer Linie, außer Stande, den Antrag weiter zu unterstützen, indem von der Zurückweisung in die Kommission unter diesen Umständen kein Erfolg erwartet werden kann.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Abgeordnete Waldeck hat gesagt, daß der verstorbene Techniker Henz sich für die Nieheimer Linie ausgesprochen habe. Das ist allerdings der Fall gewesen, aber nach näherer Ermittelung hat er sich später ganz entschieden für die Brakeler Linie ausgesprochen.

Präsident: Da Niemand weiter über den präjudiziellen Antrag das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion darüber und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim:** Meine Herren! Ich bitte Sie, den Antrag zu verwerfen. Ihrer Kommission haben allerdings diejenigen Materialien, die der geehrte Abgeordnete für Teklenburg hier vorgeführt hat, vorgelegen. Ich beziehe mich auf die verehrten Mitglieder der Kommission, sie werden beweisen können, daß ich bei Verlesung des Berichtes über die Petitionen vollständige und ausführliche Mittheilung gemacht habe. Es konnten aber diese Vorlagen die Ansichten der Kommission nicht ändern. Sie ist trotz des vorgelegten Materials über die Nieheimer Linie bei ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben. Es sind der Kommission die Seitens der Königlichen Staats-Regierung mit aller Sorgfalt gemachten Voranschläge mitgetheilt, und sie hat nach diesen Mittheilungen der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Bahnlinie zustimmen zu müssen geglaubt. Wenn darauf hingewiesen ist, daß auf der Nieheimer Linie, obschon sie die kürzere, eine wesentlich stärkere Steigerung stattfinde, so hebe ich außerdem hervor, daß eben durch die stärkere Steigerung der Betrieb wesentlich theurer zu stehen kommt, und daß deshalb die Zahlen, die der Herr Abgeordnete für Teklenburg zum Vortheil der Nieheimer Linie hervorgehoben hat, als nicht zutreffend erachtet werden können. Wenn das verehrte Mitglied glaubt, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung kein großes Interesse daran gehabt habe, die Brakeler Linie vorzuziehen, so möchte ich darauf hingewiesen haben, daß es bei durchgehenden Zügen von großer Wichtigkeit ist, ein starkes Steigen der Bahn zu vermeiden, daß deshalb eine größere Länge von 1½ Meile viel weniger ins Gewicht fällt, eine um so viel längere Linie vorzuziehen ist, weil sich damit der Vortheil der größeren Schnelligkeit der Züge und ein wesentlich geringerer Aufwand von Betriebskosten erreichen läßt. Nach allen Seiten hin empfiehlt sich also die Vorlage der Königlichen Regierung zur sofortigen Annahme, und dann, falls dieselbe nach dem Antrage zur nochmaligen Erwägung an die Kommission zurückgewiesen werden sollte, so glaube ich, Namens derselben versichern zu dürfen, daß dieselbe doch zu keinem andern Resultate kommen werde, als sie nach den ihr bereits vorgelegenen Materialien gekommen ist.

Ich bitte Sie also, den Antrag des Herrn Abgeordneten für Teklenburg zu verwerfen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Rhoden den unter Nr. 133 der Drucksachen verhandelten Gegenstand an die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Zölle zur abermaligen Erwägung zurückverweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich frage nun, ob noch Jemand zur allgemeinen Diskussion das Wort verlangt?

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich will mit nur ein paar Worten auf das zurückkommen, was der Herr Handels-Minister gesagt hat hinsichtlich der Person des von mir angeführten Beamten. Ich bin nicht leicht darüber hinweggegangen, eine Autorität zu citiren. Ich werde mich nimmer auf ein Gutachten berufen, welches an sich kein Gewicht oder vielleicht gar gewichtige Gründe gegen sich hat. Ich habe noch heute im Hause von anderen Mitgliedern des hohen Hauses über die Person des Obergeometers Ulfert Erkundigungen eingezogen und sie haben ihm Alle aus persönlicher genauer Kunde die schönsten Zeugnisse der geschäftlichen Kunde und großer Zuverlässigkeit ausgestellt. Ich glaubte ihm schuldig zu sein, dieses hier noch anzuführen.

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir gehen zur Spezial-Diskussion über und zwar zunächst des Gesetz-Entwurfs auf Seite 11. Natürlich sind die Abstimmungen darüber nur eventuelle. Sie setzen die Annahme des Vertrages, welcher auf Seite 15 (Nr. 94 der Drucksachen) und des Schlußprotokolles, welches auf S. 19 derselben Ziffer abgedruckt ist, voraus.

Gegen die Ueberschrift des Gesetzes ist keine Erinnerung erhoben worden. Den Eingang hat die Kommission in üblicher Weise hinzugefügt.

Ich eröffne über §. 1 die Diskussion, und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt. Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den §. 1 für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Die Veränderungen, welche die Kommission im §. 2 vorgeschlagen hat, hat die Regierung nach Ausweis des Berichts bereits angenommen. Es liegt also in Ansehung des §. 2 gar keine Regierungs-Vorlage mehr vor. Ich eröffne die Diskussion über §. 2 — — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den §. 2, wenn keine Abstimmung verlangt wird, für angenommen erachten. Dasselbe werde ich thun, wenn das Wort nicht verlangt wird, in Ansehung der §§. 3, 4, 5, 6, 7, versteht sich vorbehaltlich der Annahme des Staatsvertrages und des Schlußprotokolles, zu dem ich jetzt übergehe.

Der Vertrag befindet sich in der Drucksache Nr. 94 auf S. 15—18, und der Antrag der Kommission geht auf S. 8 dahin:

»diesem mit der Herzoglich Braunschweigischen Regie-

rung abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.«

Der Antrag bezieht sich natürlich auf das Schlußprotokoll mit.

Ich frage, ob zu dem in Rede stehenden Vertrage das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so werde ich den Vertrag für genehmigt erachten. Ich wiederhole dieselbe Frage in Ansehung des Schlußprotolls.

(Pause.)

Da auch hier Niemand das Wort nimmt, erkläre ich auch dies Schlußprotokoll für genehmigt und komme nun zu der definitiven Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, der unter Nr. 94 der Drucksachen vorliegt, den Vertrag und das Schlußprotokoll.

Diejenigen Herren, die den drei eben bezeichneten Stücken, wie sie auf S. 11 und 12 der Nr. 133 und unter Nr. 94 der Drucksachen vorliegen, ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind in dieser Fassung angenommen.

Ich habe nun noch über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Nieheim den Beschluß des Hauses herbeizuführen.

Dieselbe geht dahin:

»den Bau der Bahn Altenbeken-Landesgrenze in ihren Zwischenstationen nicht über Höxter, sondern über Nieheim, als die um eine viertel Meile kürzere Linie zu ziehen.«

Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. — Ich sehe, daß das Haus auch diesem Antrage der Kommission beistimmt.

Wir gehen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, dem zweiten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe:

a) über die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen, betreffend den Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau;

b) über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel.

(Der Präsident übergiebt den Vorsitz an den Vice-Präsidenten Grabow.)

Vice-Präsident **Grabow**: Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Königsberg in Preußen und das Vorsteheramt der Kaufmannschaft daselbst richten gemeinsam das Ersuchen an das Haus der Abgeordneten:

»den Bau der Königsberg-Pillauer Eisenbahn aus Staatsmitteln für gerechtfertigt zu erklären und die Königliche Staats-Regierung zum Einbringen einer desfallsigen Gesetzes-Vorlage noch während der jetzigen Sitzungs-Periode des hohen Landtages zu veranlassen.«

Auf Seite 8 des Berichts trägt die Kommission darauf an:

»über die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten und des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg zwar zur Tagesordnung überzugehen, jedoch zu erklären, daß der Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau dringend geboten sei.«

Ich eröffne über diese beiden Petitionen die Diskussion. Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Es wird vielleicht zur Abkürzung der Diskussion dienen, wenn ich sage, daß die Staats-Regierung schon lange dem angeregten Projekte ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat, daß die Vorarbeiten bereits auf Staatskosten ausgeführt sind und die Absicht der Staats-Regierung auch dahin geht, zu gelegener Zeit den Bau auf Staatsrechnung in Vorschlag zu bringen, wenn der Bau nicht für Privatrechnung zur Ausführung gelangen sollte.

Es hatte sich in Königsberg i. Pr. ein Komité gebildet und die Anträge, welche dieses Komité an die Regierung gestellt hatte, sind, soweit die Regierung dazu im Stande war, gewährt oder doch ihre Gewährung in Aussicht gestellt.

Nichtsdestoweniger scheint es aber doch Schwierigkeiten zu haben, den Bau für Privatrechnung in Ausführung zu bringen, und in solchem Falle wird die Regierung gern darauf Bedacht nehmen, ihrer schon früher bestandenen Absicht entsprechend dem Bau für Staatsrechnung näher zu treten. Zu welcher Zeit dies wird geschehen können, darüber bin ich natürlich nicht in der Lage, jetzt eine Zusicherung ertheilen zu können; nur die Erklärung kann ich abgeben, daß schon jetzt die Vorlage gemacht sein würde, wenn nicht die dermalige Finanzlage es nothwendig gemacht hätte, die Vorlagen auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken. Wir wollen hoffen, daß die Verhältnisse sich so gestalten, daß die Regierung später in der Lage sein wird, dem Wunsche der Antragsteller näher treten zu können.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] vom Platz: Ich habe bei dem Antrage der Kommission nur formelle Bedenken. Der Herr Handels-Minister hat schon gesagt, daß die Regierung sich mit dieser wichtigen Bahn beschäftigt habe und die baldmöglichste Ausführung ihr dringend am Herzen liege. Ich theile diese Ansicht von meinem Standpunkte vollständig, denn das darf ich wohl versichern, daß ich keiner Provinz und ich kann wohl sagen, selbst die meinige nicht ausgenommen, eine Eisenbahn so gern gönne, als der Provinz Preußen. Wenn ich dafür Gründe habe, so sind dies Gründe politischer Natur und die Erinnerung an die ehrenvolle Stellung, und die patriotische Haltung, welche sämmtliche Abgeordnete der Provinz Preußen auf dem Vereinigten Landtage von 1847, als es sich um die Ostbahn handelte, eingenommen haben. Sie haben diese Bahn damals zurückgewiesen, weil sie glaubten, daß sie dadurch mit ihrer politischen Ueberzeugung im Widerspruch wären. Das ist die Gesinnung, welcher diese Provinz seit dem Freiheitskriege und in der unglücklichen Zeit vor demselben sich stets treu gezeigt hat.

(Bravo!)

Und wenn ich daher sage, daß ich dieser Provinz vor Allem eine Eisenbahn gönne, so glaube ich triftige Gründe dafür zu haben.

Die formellen Bedenken, die ich gegen die Gründe der Kommission habe sind also nicht lokaler, sondern allgemeiner Natur, und ich bewege mich dabei ganz auf der Linie, die ich Niemanden zu Gunsten und Niemanden zu Leide stets eingenommen habe. Ich glaube nicht, daß es der Würde und Stellung des Hauses angemessen ist, sich für irgend eine Eisenbahn zu interessiren insofern, als es dabei die Initiative ergreift. Diese gebührt allein der Staatsregierung, die auf einem unparteiischen Standpunkte an der Spitze des Staates steht und in der Lage ist, die sich gegenüberstehenden örtlichen Interessen abzuwägen. Wenn wir einen andern Standpunkt einnehmen wollten, so würde das ein Kirchthurmrennen von lokalen Interessen sein; es würde bald die eine, bald die andere Seite des Hauses auf Kosten ihrer politischen Ueberzeugung materielle Interessen verfolgen und dadurch die Staatsregierung und die Majorität dieses Hauses kompromittiren. Das ist entschieden von Nachtheil für die Stellung des Hauses.

Ich muß zudem erklären, daß ich in der That nicht einsehe, wie man in dieser Form die Kommissions-Beschlüsse annehmen kann. Die Kommission sagt einmal — das würde vielleicht von untergeordnetem Werthe sein — man solle zwar über die Petition zur Tagesordnung übergehen, sie aber doch dringend empfehlen. Das ist meiner Ansicht nach eine contradictio in adjecto. Wenn man über eine Petition zur Tagesordnung übergeht, so beschäftigt man sich doch überhaupt nicht damit.

Ich weiß ferner in der That nicht, welcher Unterschied zwischen dem Antrage auf Berücksichtigung, den die Kommission nicht will, und zwischen dem Antrage, den sie uns wirklich empfohlen hat, besteht. Ich glaube, daß, wenn man einen Unterschied darin finden kann, der Antrag der Kommission nur noch stärker ist. Wenn man etwas als besonders dringend im Interesse des Staates bezeichnet, so ist das in meinen Augen noch mehr, als eine Petition zur Berücksichtigung überweisen.

Endlich ist mir nicht verständlich gewesen, worin der Unterschied der Kommissionsanträge in Bezug auf diese beiden Petitionen besteht: der Ausbau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau ist »dringend geboten« und: der Bau einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel ist »von großer Wichtigkeit und im Interesse des Staates geboten.« Ob das ein Unterschied sein soll oder nicht und worin die feinen Nüancen, die dabei obwalten, bestehen, habe ich nicht auffinden können. Ich glaube daher, daß aus allen diesen Gründen der Kommissionsantrag sich zur Annahme nicht empfiehlt.

Es sind viele lokalkundige Mitglieder in diesem Hause, die sich über die materielle Bedeutung der Bahn, in die ich nicht weiter eingehen will, aussprechen können, nur das glaube ich noch bemerken zu müssen, daß ich die Gründe, welche der Kommissionsbericht für die Bedeutung der Bahn anführt, nicht stichhaltig finde, weil sie das nicht beweisen, was die Kommission ohne Zweifel hat beweisen wollen.

Denn wenn wir auf Seite 3 des Berichtes lesen, daß die Gründe, welche den Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau empfehlen sollen, hauptsächlich darin liegen, daß eine Konkurrenzbahn von Kowno nach Libau in Rußland projektirt wird, um dem Handelszug seine alte Linie über Königsberg zu entziehen, dann kann es ein solches thema probandum nicht beweisen, wenn man auf Seite 3 des Kommissions-Berichts sagt, daß der Hafen von Libau, wenn die Regierung von Rußland 3½ Millionen Silberrubel für Vertiefung desselben ausgegeben haben werde, ebenso gut und daß er außerdem ebenso eisfrei, als der von Pillau wäre. Mitglieder aus Preußen bestreiten dies, Andere pflichten der Kommission bei; vorläufig kann ich mich daher nur an den Kommissions-Bericht halten, der auf einem unbefangenen Standpunkt steht. Abgesehen von der Qualität des Hafens, heißt es dann auf derselben Seite:

> »Die Route nach Libau ist kürzer um 2 Meilen und billiger .... durch Vermeidung des Russischen Aus- und des Preußischen Eingangszolles.«

Meine Herren! Ich weiß nicht, welches Maß von Intelligenz man den Russen beimißt, aber ich habe immer gehört, die Russen wären in kommerzieller Beziehung außerordentlich schlau. Nun meine ich, wenn man eine kürzere Bahn von Kowno nach Libau hat, und darauf von den Plackereien der Zollbehörden befreit ist, weder Preußischen Eingangszoll noch Russischen Ausgangszoll zu zahlen hat, und »Gütersendungen, welche längere Strecken der Russischen Bahnen benutzen, mittelst progressiver Abnahme der Tarifsätze prämirt sind«, so müßten die Russen wahrhaft thöricht sein, wenn sie nicht lieber eine kürzere Bahn in Rußland der längeren über Königsberg nach Pillau vorzögen. Im Lokal-Interesse von Königsberg und von der Provinz Preußen mag diese Bahn ihre unendlichen Vorzüge haben; aber aus dem Kommissionsbericht geht soviel doch hervor, daß für den Verkehr in Rußland dasjenige, was hier der projektirten Bahn nachgerühmt wird, nicht besteht, oder daß der Bericht hier wenigstens einen Widerspruch enthält.

Indessen wollte ich das nur beiläufig erwähnen; die materielle Untersuchung über die Wichtigkeit der Bahn liegt mir fern. Im Allgemeinen erkläre ich mich dagegen, daß eine Bahn als dringend, unerläßlich, oder wie sonst der Ausdruck lauten mag, bezeichnet werde. Von irgend einer Rücksicht für die Provinz Westphalen werde ich natürlich bei dieser Frage nicht geleitet. Eine Bahn von Nordhausen nach Kassel liegt gewiß im dringenden Interesse der westlichen Provinzen, ich werde aber dessenungeachtet gegen den Kommissions-Antrag stimmen. Ich thue dies aus dem einfachen Grunde, weil ich hier keine Lokalinteressen kenne; die Stellung und die Würde dieses Hauses ist mir wichtiger als irgend eine Bahn, und wäre es die wichtigste in der Welt.

Vice-Präsident **Grabow**: Es wird mir so eben ein Verbesserungs-Antrag überreicht. Er lautet:

> »das Haus wolle beschließen, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Handels-Minister abgegebene Erklärung, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,«

und rührt von dem Abgeordneten Tamnau her.

Ich habe die Unterstützung dieses Antrags zu erbitten, und ersuche diejenigen Herren, welche diese ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist sehr ausreichend erfolgt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Schubert das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Dr. **Schubert** (vom Platz): Meine Herren Ich bin dem Herrn Handels-Minister im höchsten Grade dankbar, daß er, bevor wir die Diskussion über die vorliegende Frage begonnen haben, bereits eine Aussicht uns eröffnet hat, ich meine uns, den Abgeordneten der Provinz Preußen, welche die Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahn in naher Zukunft verheißt, für uns um so erwünschter, als in Folge der in Rußland projektirten Unternehmungen diese Angelegenheit die wichtigsten Interessen der Provinz besonders nahe berührt. Meine Herren, ich bin gleichfalls dankbar dem geehrten ersten Gegner des Kommissions-Antrages für die Gesinnung, welche er aus langer und bewährter Erfahrung für meine Landsleute in der Provinz Preußen ausgesprochen hat. Ich halte es aber dennoch für nöthig als vieljähriger Bewohner der Provinz, für welche gegenwärtig nur eine Eisenbahn von sehr kurzer Ausdehnung zur thatsächlichen Vollendung zweier bereits bestehender Staatsbahnen gefordert wird, das Wort zu nehmen, um so mehr, als ich jetzt nach der glücklichen Wendung, welche der Herr Handels-Minister durch seine Erklärung gegeben hat, nicht für den Antrag der Kommission zu sprechen gedenke; sondern mich für den Antrag erkläre, welchen mein geehrter Freund und Kollege Tamnau eingebracht hat, zur motivirten Tagesordnung, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Handels-Minister gemachte Mittheilung, über den vorliegenden Antrag über zu gehen. Zuvörderst erlauben Sie mir, meine Herren, einige Worte über die Dringlichkeit der Ausführung, d. h. über die recht baldige Ausführung dieser Eisenbahn vor Ihnen, meine Herren, als Mitgliedern der Landesvertretung, zu sprechen, um Ihnen noch deutlicher zu machen, daß bei dieser Unternehmung nicht blos Lokal-Interessen, sondern sehr bedeutsame Vortheile für das gesammte Vaterland in Frage stehen. Ich halte diese Verpflichtung um so mehr für nöthig, als ich dadurch gleichzeitig wohl einige Ausführungen und Ansichten, welche von dem geehrten Abgeordneten zu meiner linken Seite gegeben sind, näher erörtern und berichtigen kann. Meine Herren! Ich halte überdies diese Worte um so mehr für nöthig, als Sie nach dem Berichte entnehmen könnten, es bestände noch ein Komité in Königsberg, in der Hoffnung, dieses Unternehmen aus Privatmitteln ins Leben zu rufen. Aber nach der uns offiziell zugegangenen und bei der Kommission bereits vorliegenden Mittheilung ist für eine wirkliche Ausführung dieses Unternehmens durch Privatmittel jetzt alle Hoffnung geschwunden. Meine Herren! Ein konstitutionelles Bedenken liegt bei mir, ebenso wie bei meinem Herrn Vorredner, vor, zu irgend einem Unternehmen meinerseits Rath zu geben, welches die Initiative für Geldbewilligung von Ihnen verlangt; solche Vorlagen stehen auch nach meinem Urtheil nur der Staats-Regierung zu. Aber wenn ich auch dieses vollständig zu vermeiden gesonnen bin, wenn ich in mir nie eine Mißgunst in Bezug auf die günstigeren Verhältnisse anderer Provinzen empfinde, obwohl der Bericht, den Sie in der nächsten Nummer der Tagesordnung zu besprechen haben (Bericht Nr. 134), dazu Anlaß geben könnte, so darf ich doch nicht das nachtheilige Verhältniß der Provinz Preußen bei der Betheiligung mit Eisenbahnen verkennen.

Nach dieser Uebersicht der bereits vorhandenen Eisenbahnen im Preußischen Staate steht die Provinz Preußen schlechter als alle übrigen Provinzen, erreicht selbst nur die Hälfte der nach ihr mit Eisenbahnen am geringsten ausgestatteten Provinzen Pommern und Posen, mit 1,46 Meilen Länge auf 100,000 Einwohner.

Solche Mißgunst würde ich indeß niemals in mir aufkommen lassen, um Plänen für andere Provinzen mich entgegenzustellen, sobald die finanziellen Mittel des Staates es verstatten, vielmehr werde ich mich stets gern bewogen finden,

Alles, was im Interesse der Förderung des inneren Wohlstandes irgend einer Provinz dienen könnte durch Erweiterung der Verkehrsmittel und ähnliche Unterstützungen, meinerseits kräftigst zu fördern.

Ich komme jedoch nun für die Königsberg-Pillauer Bahn zur Anempfehlung der Dringlichkeit ihrer Ausführung zurück, welche uns in jeder Beziehung schon für das nächste Jahr geboten zu sein scheint.

Hierfür berufe ich mich besonders auf die alten bewährten Handelsverhältnisse der Provinz Preußen. Diese bestehen vorzugsweise in den auswärtigen Handelsbeziehungen mit jenen Provinzen, die früher Polen, Lithauen und gegenwärtig dem Russischen Reiche angehören. Diese innigen kommerziellen Verbindungen sind so alt, daß schon seit 500 Jahren durch die Verbindung des Deutschen Ordens mit der Hansa dieser Handelsweg für Getreide, Flachs und Hanf ein sehr beliebter und gesuchter wurde. Bereits seit dieser Zeit erwarb Königsberg als eine Haupthandelsstadt für Flachs, Hanf und schwere Getreidesorten einen begründeten Ruf unter den Ostseehäfen und hat diesen Ruf bis in die neueste Zeit sich erhalten.

Man kann nun sagen, die Eisenbahn von Kowno nach Königsberg ist ja bereits vorhanden, wir haben seit wenigen Wochen gehört, daß die Bahn von Kowno bis Eydtkuhnen gleichfalls eröffnet und daß von Königsberg bis zur See eine Wasserstraße ist. Dennoch, meine Herren, fehlt für diese Bahn noch die weitere Fortsetzung bis zur See als ein Hauptglied zur Vollendung, weil abgesehen von der Seichtigkeit des Frischen Haffes der Frost fünf Monate von der Mitte November bis Mitte April den Gebrauch der Wasserstraße verhindert. Die gewünschte Bahn von Pillau bis Königsberg ist aber nichts weiter als eine Fortsetzung zweier Staatsbahnen, der Ostbahn und der Bahn von Königsberg nach Eydtkuhnen, eine Bahn von höchstens 7 Meilen Länge, vielleicht nur von 6½ Meilen, auf sehr leicht zu überwindendem Terrain. Es ist die Fortsetzung einer Bahn, die zum ersten Male in Preußen wegen geringer Schwierigkeiten im Terrain das Beispiel gegeben hat, daß Anschläge bei der Ausführung einer Eisenbahn nicht überschritten sind. Diese sind so genau eingehalten worden, daß von der für die Bahn von Königsberg nach Eydtkuhnen bestimmten Anleihe von 7½ Millionen Thalern volle 219,000 Rthlr. erspart worden sind und wir davon heute 206,000 Rthlr. zur Vollendung einer anderen Bahn, zur Vollendung der Saarbrücker hergeben konnten.

Meine Herren, es ist vorher gesagt worden, daß die Bahn von Kowno nach Pillau um zwei Meilen länger als die in Rußland von Kowno nach Libau auszuführende sein würde, daß diese also später doch für den Russischen Handel vorgezogen werden würde, weil eben diese Bahn nur auf dem Russischen Gebiete liegen und die Eingangszölle in Preußen umgehen würde, es überdies im Interesse der Handelspolitik der Russischen Regierung liegen müsse, diesen Handel hier festzuhalten und die bezeichnete Bahn rasch auszuführen. Ja, meine Herren, das klingt ganz natürlich und erscheint so, als wenn es auch in dem späteren Handelsverkehr sich so gestalten müßte.

Aber, meine Herren, für jetzt ist es noch nicht so weit; die Vertiefung des Hafens von Libau steht zwar auf dem Papier mit 3½ Millionen Rubel aufgeführt, aber sie ist dadurch noch nicht vollendet. Ich gebe zu, daß Libau nächst Pillau als Winterhafen in diesem Theile des Ostseehandels anzusehen ist. Aber, meine Herren, wir dürfen nicht vergessen, welche Bedeutung bis jetzt Libau gehabt und welche Bedeutung die Preußischen Ostseehäfen gehabt haben? Bedenken Sie, daß unter den Russischen Ostseehäfen Libau noch ein untergeordneter Platz ist, in welchem jährlich 130 bis 200 Seeschiffe ein- und auszulaufen pflegen, und daß es zu den Seltenheiten gerechnet werden kann, wenn einmal in Libau die Zahl von 200 einlaufenden Schiffen überschritten wird. Mithin, meine Herren, besitzt Libau im jährlichen Durchschnitt nur den sechsten, höchstens den fünften Theil der einlaufenden Schiffe im Verhältniß zu Königsberg, wenn nur allein die Zahl der Schiffe gerechnet wird. Will man aber die Tonnenlast, also den gesammten Umfang des Handels vergleichen, so finden Sie in dem Handel von Libau, wie er jetzt ist, nicht viel über ein Achttheil oder höchstens ein Siebentheil von dem Königsberger Handelsverkehr zur See. Doch neben den Kosten für den Hafen von Libau stehen die weit bedeutenderen Ausgaben für die Herstellung der ausgedehnten Eisenbahn von Libau nach Kowno, die nicht von der Russischen Regierung selbst hergestellt werden soll. Für diese Eisenbahn hat man nun erst jetzt die Aussicht erlangt, daß eine Französische Gesellschaft dieses so bedeutende Unternehmen gleichfalls ausführen werde, wie die Eisenbahn von der Russischen Grenze über Kowno durch eine ausländische Gesellschaft erbaut ist. Kommen wir dieser durch die Vollendung der Bahn von Königsberg nach Pillau zuvor, so bleibt uns der Vortheil; und wer zuerst auf den Markt kommt, trägt in der Regel den größten Gewinn davon. Indeß, meine Herren, lassen wir auch die Bahn von Kowno nach Libau schon vollendet sein, so dürfen wir doch nicht gleichzeitig befürchten, darüber den Handel zwischen Königsberg und Kowno einzubüßen. Ein großer Theil des Handelsverkehrs mit diesen seit alten Zeiten mit Preußen kommerziell verbundenen Landschaften wird auf unserer Bahn fortgeführt werden. Denn die Handelsverhältnisse werden die Möglichkeit gewähren, auch im Winter die Russischen Rohprodukte, welche den Transport in der Kälte vertragen können und werthvoll genug für den Eisenbahnverkehr sind, nicht blos nach Königsberg, sondern auch nach dem Winterhafen Pillau ausführen zu können. Denn Jeder, der mit den Handelsverhältnissen bekannt ist, weiß wohl die Bedeutsamkeit des Vortheils abzuwägen, was es heißt, alte, Jahrhunderte lang bewährte und ununterbrochen fortgesetzte Handelsverbindungen fortzusetzen.

Dann aber, meine Herren, ist auch die Sicherheit des Preußischen Handelsstandes, die Sicherheit und die Wohlfeilheit der in dem Handel angelegten Kapitalien in Preußen so bedeutend in Anschlag zu bringen, daß wir hier unzweifelhaft, wenn nicht für einzelne Waaren des weiten Transports wegen eine zu kostbare Versendung dazwischen tritt, die Erhaltung des lange gewohnten Handels mit den Produkten jener Provinz, soweit sie, wie gesagt, die Transportkosten ertragen können, sicher fortgesetzt zu sehen hoffen dürfen. Und dies dürfen wir um so mehr erwarten, wenn wir näher auf die Handels-Verhältnisse eingehen, selbst wenn wir nur allein das Geldverhältniß betrachten; das Betriebs-Kapital müssen Sie in Wilna, Kowno und Grodnow durchschnittlich mit 10—12 pCt. veranschlagen, während Sie es in Preußen für die Hälfte erhalten. Es wird also bei der Differenz von 4—5 Monaten, die das Ansammeln der rohen Produkte in Grodnow und Wilna sonst verlangt, eine kostspieligere aber raschere Versendung der Waaren, durch den höheren Zinssatz des im Handel für die gesammelten Produkte angelegten Kapitals sicher gedeckt. Ich schließe mithin daraus, daß, sowie eben die Erhaltung dieses für Königsberg so wichtigen Handelsverkehrs in unserem Interesse liegt, auch gerade seine Stellung von der sofortigen, oder baldmöglichsten Ausführung dieser Eisenbahn von Königsberg nach Pillau zu erwarten steht. Meine Herren! Wir dürfen bei diesem Unternehmen jedoch nicht blos an den auswärtigen Handel denken, wir müssen vielmehr auf den viel höheren Vortheil Rücksicht nehmen, den gerade die Verbindung der größeren Hälfte der Provinz Preußen mit dem nächstgelegenen Seehafen, mit Pillau, für das ganze Land hat. Die Bewohner dieses Landes erkennen vollständig die großen Vortheile und den außerordentlichen Einfluß, welchen die Ostbahn auf den gehobenen Wohlstand der ganzen Provinz bisher ausgeübt hat. Sie wissen es hochzuschätzen, daß gerade seit dieser Zeit, also seit dem Jahre 1853, wo die letzte Meile der Ostbahn bis Königsberg vollendet war, die Landwirthschaft und die davon abhängigen Fortschritte in der industriellen wirthschaftlichen Kultur sich wesentlich mehr gehoben haben. Daß aber gerade auf diese Fortschritte nicht blos für den gehobenen Wohlstand der Provinz selbst gewirkt, sondern ebenso günstig auf die Finanzverhältnisse in den Staats-Einnahmen ihren Einfluß geäußert haben, wird die Vermehrung der direkten Steuern, vor allen Dingen aber die seit dieser Zeit für unsere Provinz so bedeutend erhöhte Klassensteuer zum Beweise dienen. Ebenso sehen wir es als ein erwünschtes Ergebniß an, daß seit dieser Zeit die Industrie des Landes sich nicht nur gehoben, sondern auch die Verkehrsmittel zum großen Theile auf Kosten des Landes seit dieser Zeit durch allseitige Anstrengungen sich beträchtlich vermehrt haben, indem viele Chausseen theils zur Einmündung in die Ostbahn, theils als Verbindungsstraßen mit jenen dazu gekommen sind. Wir unterschätzen dabei nicht die Freude, daß für unsere Provinz jetzt bei dem gesteigerten Verkehr eine nicht unverzinsbare Eisenbahn angelegt worden ist, und daß während vor 6 oder 7 Jahren, wie ich glaube, von der Ost-

bahn kaum 2 oder 2½ Prozent Zinsen erwartet werden konnten, die Ostbahn in den letzten Jahren 4, 4½ bis 5½ pCt. Zins-Ertrag über die Betriebskosten gewährt hat. Ein ähnliches Resultat wird auch von der Fortsetzung dieser Bahn zu erwarten sein, denn obschon die Eydtkuhner Bahn erst im Juni 1860 eröffnet ist, hat auch auf dieser Strecke von Eydtkuhnen nach Königsberg schon im ersten Halbjahr ein vollkommen erfreulicher Ertrag berechnet werden können. Dieser Ertrag wird jedoch zweifellos gerade erst durch die Einmündung der Russischen Bahn von Kowno, vermittelst der großen Bahnzüge für Weizen, Hanf und Flachs, gleichzeitig den Ertrag der Ostbahn sowie der Königsberg-Eydtkuhner Bahn noch ansehnlich vermehrt werden. Damit glaube ich, meine Herren, können wir, die wir die Provinz hier vertreten, um so sicherer vor die Landesvertretung treten, mit der Ueberzeugung, daß in diesen Bahnen dem Staate neue Lasten **nicht** auferlegt, sondern vielmehr durch den Zins-Ertrag aus dem Betriebe die früheren Auslagen entsprechend wieder gedeckt sind.

Diese Eisenbahnen haben aber auch weiterhin den großen Vortheil gewährt, redlich dazu geholfen zu haben, daß ein Land einem erfreulichen Aufblühen entgegengeht, — ein Land, welches in den Jahren 1806 bis 1813 so bedeutende Opfer gebracht hat, durch welche in härtester Weise die Kraft des Landes und seiner Bewohner niedergeworfen und gelähmt war, wie in keiner anderen Provinz unseres Staates — ich stehe nicht an, diese Behauptung fest auszusprechen. Wenn aber eine solche Provinz durch die Vollendung der beiden Staatsbahnen von Königsberg nach Pillau mächtig weitergefördert werden kann, dann glaube ich, sind diese Worte nicht unnöthig gewesen, um wenigstens die Ausführung eines solchen Unternehmens der Landesvertretung und der Staats-Regierung dringend ans Herz zu legen. — Und, meine Herren, wie wird die Ausführung dieses Projektes vom Lande selbst angesehen? — Ich will mir nur erlauben, dafür anzuführen, wie die vorjährige Versammlung der Provinzialstände, in welcher eben aus allen vier Regierungs-Bezirken die verschiedensten Stimmen zu hören gewesen, sich darüber ausgesprochen hat. Es ist jetzt die Zeit der Eisenbahnen; mehrere — ich glaube sechs — Pläne wurden der Versammlung zur dringenden Befürwortung vorgelegt, aber nur zwei Unternehmungen und ausschließlich diejenigen, welche die Ostbahn und die Bahn von Eydtkuhnen nach Königsberg mit der See in Verbindung bringen, die Bahn von Danzig nach Weichselmünde, die Bahn von Königsberg nach Pillau, wurden von den Provinzialständen in erster Ordnung der Staats-Regierung angelegentlichst zur Ausführung anempfohlen.

Der Kostenaufwand für die Ausführung dieser Bahn nach Pillau wird höchstens ein Kapital von 2,500,000 Thalern erfordern, wenn der Bau von der Staats-Verwaltung der Ostbahn unternommen wird. Aber höher würde sich der Kostenbetrag stellen, wenn diese Bahn durch Private ausgeführt werden sollte. Die Bahn würde auf 6½ Meilen Länge für eine eigene Bahnverwaltung natürlich weit bedeutendere Betriebs- und Verwaltungskosten in Anspruch nehmen müssen, während die ganze benachbarte Ostbahn-Verwaltung ihren eigenen Bahnhof in Königsberg benutzen und Betriebs- und Verwaltungskosten dabei ersparen könnte. Wenn nun in solcher Weise diese Bahn sicher mit einem Kapital von 2,500,000 Rthlrn. hergestellt werden könnte, so glaube ich, meine Herren, für die Nützlichkeit der Ausführung dieses Planes jetzt nichts weiter anführen zu dürfen. Da jedoch der Herr Handels-Minister in seiner ersten Erklärung seinerseits versichert hat, daß das Unternehmen auch bereits von der Regierung in ernste Erwägung genommen sei, so kann ich mich mit Rücksicht auf diese Erklärung dem Antrage des Abgeordneten Tamnau auf motivirte Tagesordnung vollkommen anschließen.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Erlauben Sie mir nur zwei Worte zur Rechtfertigung des von mir vorgeschlagenen Antrages. Ich schlage vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil ich unbedingt dem Grundsatz beistimme, der von dem Abgeordneten für Hagen aufgestellt ist. Ich glaube, es ist im Interesse des Hauses und im Interesse des Landes wünschenswerth, daran festzuhalten, daß die Initiative in Eisenbahn-Angelegenheiten der Staats-Regierung überlassen wird; ich glaube ferner, daß es wünschenswerth ist, mit Rücksicht auf die vom Ministertisch abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen, weil damit zugleich das erreicht wird, was von Seiten der Kommission durch den Zusatz-Antrag hat erreicht werden sollen. Ich bitte Sie deshalb, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich hatte vorher übersehen, mich über die Resolution der Kommission zu äußern. Ich möchte in formeller Beziehung mich ganz dem anschließen, was der Abgeordnete für Hagen in dieser Beziehung ausgeführt hat. Ich glaube, daß das Haus wohl thun wird, dem bisherigen Grundsatze treu zu bleiben, und die Initiative zur Herbeiführung öffentlicher Bauten Seitens des hohen Hauses, sowohl direkt, als indirekt zu vermeiden.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich würde mich gern dem Amendement anschließen, was der Herr Abgeordnete Tamnau eingebracht hat, da es im Wesentlichen ganz auf dasselbe hinausläuft, was die Kommission beabsichtigte; da aber der Abgeordnete für Hagen der Kommission den Vorwurf gemacht hat, sie habe eine unlogische Fassung vorgeschlagen und sie sei in Widerspruch mit sich selbst getreten, so halte ich als Vorsitzender der Kommission es für meine Pflicht, den Antrag derselben, sowie die Ausführung ihrer Gründe in Schutz zu nehmen. Nachdem der Herr Handels-Minister die sehr erfreuliche Mittheilung gemacht hat, die zu dem Amendement des Abgeordneten Tamnau geführt hat, muß ich bemerken, daß wahrscheinlich der Antrag anders ausgefallen sein würde, wenn diese Mittheilungen in der Kommission gemacht worden wären. Im Gegentheil davon hat aber der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission, wie auf Seite 7 des Kommissionsberichts bemerkt ist, eröffnet, daß man darauf rechnen müsse, daß die Bahn von Königsberg nach Pillau durch die Privat-Industrie zu Stande komme. In der Kommission wurde aber gleichzeitig der Beweis geführt, daß an ein solches Zustandekommen nicht zu denken sei. Nun ist bisher die Praxis des Hauses beobachtet worden, nicht direkt auf den Bau einer Bahn auf Kosten des Staats anzutragen. Es war also der Weg zu einem solchen Antrage verschränkt. Dagegen lagen dringende Gründe vor, die Ueberzeugung auszusprechen, daß diese Bahn von der allerhöchsten Wichtigkeit sei, ja nach meiner persönlichen Ueberzeugung ist dieselbe wichtiger, als alle die Bahnen, die heute zur Berathung gestanden haben. Es handelt sich bei dieser Bahn nicht blos um lokale, sondern um allgemeine Interessen, es handelt sich nicht blos um das Interesse der Provinz Preußen, deren Lebensnerv ohne diese Bahn angegriffen wird, sondern um das Interesse des ganzen Staates. Denn jedenfalls ist es unbestreitbar, daß die Gefährdung des Wohlstandes einer so großen und so wichtigen Provinz wie Preußen nicht gefährdet werden darf, wenn nicht der ganze Staat darunter leiden soll. Die Kommission hat daher keinen anderen Weg gefunden, als den in dem Kommissionsbericht aufgeführten Antrag zu stellen, der zwar auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtet ist, aber zugleich aus den im Bericht niedergelegten Gründen die Anerkennung ausspricht, daß der Bau dieser wichtigen Bahn auf Staatskosten geboten sei. Wir haben dabei der Regierung in keiner Weise vorgreifen wollen. Wir haben uns genöthigt gesehen, dies auszusprechen, um der wahren Ueberzeugung der Kommission Ausdruck zu geben. Die Kommissionen, welche das hohe Haus einsetzt, haben die Pflicht, in jeder Beziehung die Ueberzeugung vollständig auszusprechen, die sie sich auf Grund einer gründlichen Ermittelung der Thatsachen und Verhältnisse gebildet haben. Eine solche gründliche Prüfung hat in der Kommission stattgefunden; wir haben anerkennen müssen, daß wirklich die von Rußland angebahnte Konkurrenz des Libauer Hafens den Lebensnerv der Provinz abzuschneiden droht, falls die Hafen-Einrichtung in Libau und

die Eisenbahn von Kowno nach Libau früher zu Stande kommt, als die Verbindungsbahn zwischen Königsberg und Pillau. Ist einmal der Handel nach den Russischen Häfen hingezogen, so wird er sich schwer wieder nach den Preußischen zurückführen lassen; kommt aber der Bau einer Bahn nach Pillau früher zu Stande, dann wird Rußland nicht im Stande sein, den Preußischen Handel abzuleiten, den es jetzt abzuleiten droht; es kommt also wesentlich auf das Prävenire an. Es muß dies aber bei Zeiten ausgesprochen werden, denn es giebt kein anderes Mittel, zu dem Zweck zu gelangen, als auf Staatskosten die Bahn zu erbauen. Die Kommission ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn sie trotz des nach der Praxis des Hauses ihr gebotenen Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung diese Anerkennung empfiehlt.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Hoverbeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich mache Sie darauf aufmerksam, was das Resultat dieser Debatte ist. Es ist mit kurzen Worten Folgendes: Die Staats-Regierung wird die Bahn vielleicht ausbauen, wenn einmal der Staat dazu das Geld wird übrig haben. Wir müssen uns damit begnügen, weil wir nichts Besseres bekommen können; ich wünsche nur von Herzen, daß die Vertagung kein ad calendas graecas sein möge.

Vice-Präsident **Grabow**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim**: Der Herr Vorsitzende der Kommission für Handel und Gewerbe hat das Geeignete bereits gesagt, und deshalb könnte ich mich der mir aufgetragenen Pflicht für entbunden erachten, auf dasjenige zu entgegnen, was der Herr Abgeordnete für Hagen gesagt hat. Eins muß ich aber doch bemerken. Er hat übersehen, welcher kolossale Werth in den einmal vorhandenen Verbindungswegen liegt. Wenn Rußland zunächst die Bahn von Kowno nach Libau gebaut und die Bahn von Königsberg bis Pillau dann noch nicht gebaut ist, dann dürfte, so glaube ich, der Handel mit Königsberg und gleichzeitig der Wohlstand der ganzen Provinz vernichtet sein, ich würde das tief zu beklagen haben.

Gleichzeitig wollte ich im Auftrage der Kommission mittheilen, daß eine weitere Petition aus Königsberg, welche denselben Gegenstand betrifft, an die Kommission zur Vorberathung gelangt ist. Diese Petition enthält das Petitum, eine Zinsgarantie von 4½ Prozent von der Staats-Regierung für die gedachte Bahn zu erwirken. Da nun zwischen Zinsgarantie oder Staatsbauten keine wesentliche Differenz ist, so möchte ich das hohe Haus bitten, diese Petition durch den über die vorliegende gefaßten Beschluß als erledigt betrachten zu wollen.

Vice-Präsident **Grabow**: Wir kommen zur Abstimmung.

Es wird zuerst über die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Tamnau abgestimmt. Sollte diese verworfen werden, so würde über den Antrag der Kommission abgestimmt werden müssen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Tamnau annehmen wollen, die also lautet:

> »mit Rücksicht auf die vom Herrn Handels-Minister abgegebene Erklärung über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.«

sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die motivirte Tagesordnung ist mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Damit ist zugleich der Kommissions-Antrag verworfen, und ich nehme an, wenn kein Widerspruch sich erhebt, daß die so eben vom Herrn Referenten erwähnte Petition als erledigt zu betrachten sei.

(Pause.)

Es ist dies der Fall.

Wir gehen über zur zweiten Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Nordhausen, welche das Haus der Abgeordneten bitten:

> »Die Gewährung einer Zinsgarantie von 4½ pCt. für das zur Herstellung einer Bahn von Halle über Nordhausen nach Kassel, oder zum Anschluß an die über Nordheim, Göttingen und Münden führende Eisenbahn, event. einer Bahn von Halle nach Nordhausen erforderliche Baukapital dem Königlichen Staats-Ministerium zu empfehlen.«

Der Antrag der Kommission, der sich auf Seite 13 des Berichts befindet, lautet dahin:

> über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen zwar zur Tagesordnung überzugehen, jedoch zu erklären, daß der Bau einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel von großer Wichtigkeit und im Interesse des Staates geboten sei.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.
Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich möchte auch hier mit einigen Worten mir erlauben, den Standpunkt der Regierung zur Sache darlegen zu dürfen. Auch dies zur Berathung vorliegende Projekt erachtet die Regierung von großer Wichtigkeit, sowohl in militairischer, als auch in politischer und kommerzieller Beziehung. Der Regierung wäre es sehr erwünscht, wenn möglichst lange auf Preußischem Territorium eine neue Eisenbahn-Linie nach dem Westen erwirkt werden könnte. Es schweben zur Zeit Verhandlungen mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung in Beziehung auf diese Linie, und die Regierung hofft, da sie ein bereitwilliges Entgegenkommen findet, die Verhandlungen bald zum Abschluß gebracht zu sehen. Meine Absicht ist demnächst, mich mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation zu setzen in Beziehung auf diejenigen Mittel, die zu ergreifen sein möchten, um die Ausführung der Bahn zu fördern, und insofern die allgemeinen Verhältnisse es gestatten, darf ich hoffen, in nicht zu ferner Zeit den Wünschen der Antragsteller förderlich sein zu können. Was die Form der Resolution anbetrifft, so möchte ich auch hier empfehlen, die Tagesordnung vorzuziehen, dagegen auf die Initiative zu verzichten und der Versicherung zu glauben, daß die Regierung geneigt ist, diesem Projekte förderlich zu sein, so bald die Umstände es irgendwie gestatten.

Vice-Präsident **Grabow**: Es ist so eben ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Burghart eingegangen:

> »Das Haus wolle beschließen, mit Rücksicht auf die von der Staats-Regierung abgegebene Erklärung über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich gebe dem Abgeordneten Hartmann das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich will keineswegs dem Kommissions-Antrage entgegentreten, ich verspreche mir aber von der Bahnlinie nur dann eine besondere Wichtigkeit, wenn Halle gleichzeitig mit irgend einem Punkte der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Verbindung gebracht wird.

(Mehrere Stimmen: »Kottbus!«)

(Heiterkeit.)

Ich komme in dieser Beziehung auf ein Projekt zurück, welches die Kommission bereits im vorigen Jahre einstimmig dem hohen Hause empfohlen hat, und das damals wahrscheinlich nur deshalb vom Hause abgelehnt worden ist, weil der Ausmündungs-Punkt jener Bahn unglücklicherweise im Königreich Sachsen belegen ist. Ich will auf die näheren Details jenes Antrages hier gar nicht zurückkommen, will hier auch nicht nachweisen, daß bereits die Königliche Staats-Regierung es für nothwendig erkannt hat, daß der Niederlausitz auf irgend eine Weise zu Hülfe gekommen werde. Ich darf aber keine

Gelegenheit vorübergehen lassen, daran zu erinnern, daß der Niederlausitz irgendwie auch wirklich geholfen werden muß, wenn sie nicht ruinirt werden soll, und ich hoffe nunmehr, daß, nachdem wir so zahlreiche Eisenbahn-Vorlagen gegenwärtig berathen haben, der Herr Handels-Minister endlich auch für jene Gegend Etwas thun wird und daß er vielleicht heute schon wenigstens eine Erklärung abgiebt, welche die Hoffnungen auf eine Eisenbahn, mit denen man sich in jener Gegend noch trägt, nicht gänzlich zu Grunde gehen läßt.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde kurz sein!

Ich wollte nur konstatiren, daß ich an diesen wiederholten Petitionen der Stadt Nordhausen irgend einen Antheil nicht habe. Ich weiß nur zu gut, meine Herren, daß man mit Petitionen keine Bahnen baut, und weiß auch, daß das hohe Haus die Initiative nicht ergreifen kann. Wenn ich nun aber doch ein paar Worte sage, so geschieht dies nur, um der Linie das Recht zu vindiziren, daß das hohe Haus von ihr die Ueberzeugung gewinne, daß es keine solche Linie ist, welche nur klagt und erwartet, daß die Eisenbahn ihr vom Staate gewissermaßen auf dem Präsentirteller zum Geschenke gebracht wird, sondern daß die Anwohner selbst seit langen Jahren, und so viel sie im Stande gewesen, daran gearbeitet haben, um die Sache aus eigenen Kräften zu Stande zu bringen. Es sind dreimal Zeichnungen gewesen — eine solche, wo die ersten Zeichner mit ihren Zinsen zurücktreten wollten; eine andere, wo ohne solche Beschränkung an der kurzen nur 5 Millionen erfordernden Bahnlinie 2½ Millionen ohne irgend welche Hülfe der Börse aufgebracht worden sind. Wäre nicht das Jahr 1848, die Mobilmachung, der Russische Krieg, ein Protest von Weimar, strategische Bedenken, ministerielle Wünsche und alle Kalamitäten der vergangenen Jahre dazwischen gekommen, um die Bahn zu verkümmern und aufzuhalten, so wäre dieselbe auch ohne Staatshülfe zu Stande gekommen. Wir haben uns dabei von Seiten der Königlichen Staats-Regierung immer der wohlwollendsten Gesinnungen zu erfreuen gehabt, aber nur keiner Unterstützungen mit Geld.

(Heiterkeit.)

Die Provinz Sachsen ist bis jetzt noch nicht so glücklich gewesen, auch nur Einen Thaler für Eisenbahnanlagen aus der Staatskasse zu erlangen. Wir haben allerdings etwa 800,000 Rthlr. zur Thüringer Bahn erhalten, aber diese wurden weder verlangt noch gewünscht; denn die Bahn hatte mehr Geld als sie brauchte. Aber drei Regierungen zwangen uns, das Geld zu nehmen und dazu ein Statut, welches die Rechte der Aktionaire und des Verwaltungsrathes geradezu auf Null bringt. Das ist das einzige Geld, welches wir zu Eisenbahnen vom Staate erhalten haben. Wir haben aber heute gehört, daß wir jetzt, wo die Zeiten allerdings so sind, daß die eifrigsten Bestrebungen uns nicht aus eigenen Kräften helfen können, auch von Seiten der Königlichen Staats-Regierung auf eine wirksame Unterstützung werden rechnen können. Das Legat des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., was dieser Bahn zugefallen, ist uns auch bereits sehr dankenswerther Weise zugesichert und sollte es zur Förderung und Beschleunigung des Unternehmens dienlich sein, wenn neben der von dem Herrn Minister in Aussicht gestellten anderweiten Staatshülfe private Kräfte mitwirkten, so hoffe ich, daß unser Theil der Provinz Sachsen aus eigener Kraft auch aufs Neue diejenigen Mittel aufbringen wird, welche zur Vollendung der Bahn nothwendig werden. Nehmen Sie die Tagesordnung an, in welcher Form Sie wollen, so weiß ich doch recht gut, es wird für die Sache auf Eins herauskommen. Ich für meine Person werde für die Tagesordnung stimmen, welche der Abgeordnete Burghart eingebracht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich kann auf das Wort verzichten, da der Herr Abgeordnete Jacob bereits das gesagt hat, was ich habe sagen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Amecke hat das Wort.

Abgeordn. **Amecke** (vom Platz): Zur Beruhigung des Abgeordneten für Kottbus kann ich mittheilen, daß bereits Einleitungen getroffen sind, eine Eisenbahn durch die Lausitz zu veranlagen, und wenn sie vielleicht nicht über Kottbus projektirt ist, hoffe ich doch, daß der Abgeordnete Hartmann sein Votum mit in die Waagschale legen wird, um solche Eisenbahn zu Stande zu bringen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim**: Meine Herren! Ich werde noch kürzer sein als der Abgeordnete Jacob.

(Heiterkeit.)

Wären die Erklärungen, welche die Königliche Staats-Regierung heute gegeben, in der Kommission abgegeben worden, so würde dieselbe wahrscheinlich in der Lage gewesen sein, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie den, welcher von dem Herrn Abgeordneten für Greifswald uns zur Annahme empfohlen wird. Ich glaube im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich den Antrag der Kommission zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten für Greifswald zurückziehe.

Präsident: Es liegt also nur noch der Antrag des Abgeordneten Burghart zur Abstimmung vor:

Das Haus wolle beschließen:

> mit Rücksicht auf die von der Staats-Regierung abgegebenen Erklärungen über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Nordhausen zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu der letzten Nummer der Tagesordnung, dem Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über den elften Jahresbericht des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend den Fortgang des Baues, beziehungsweise die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatsbahnen im Jahre 1860 (Nr. 134 der Druckſachen).

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> den vorliegenden Bericht des Ministeriums unter Anerkennung der gewonnenen Resultate für erledigt zu halten.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Bericht und gebe dem Abgeordneten Freiherrn Vincke (Hagen) das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich bitte das hohe Haus und namentlich den verehrten Herrn Referenten, der mit seinen Anträgen heute das entschiedenste Glück gehabt hat, um die Erlaubniß, ein paar kurze Bemerkungen gegen seine dankenswerthe Zusammenstellung machen zu dürfen. Er hat dadurch die Mittheilung der Königlichen Staats-Regierung, namentlich in den Anlagen A. bis F., um Verschiedenes bereichert, ich erlaube mir aber doch gegen eine dieser Anlagen einige Worte sprechen zu dürfen, da, wenn sie mit einem solchen Kommentar nicht versehen werden würde, sie vielleicht manchen Mißdeutungen unterliegen könnte.

Der Herr Referent hat in der Anlage E. seines Berichts einen Nachweis der Beträge geliefert, welche von Seiten des Staates auf Eisenbahn-Anlagen in den östlichen und westlichen Provinzen des Staates verwendet worden sind. Ich habe zuerst nicht ermitteln können, welche Absicht eigentlich dabei vorgelegen hat; ich glaube aber doch aus Manchem entnehmen zu können, daß diese Zahlen-Zusammenstellung nur einer gewissen, wie ich bedauere, in weiteren Kreisen verbreiteten Ansicht Raum giebt, als ob die Staats-Regierung und namentlich der Herr Handels-Minister bei der Verwendung von Staatsmitteln für Eisenbahnzwecke die westlichen Provinzen vor den östlichen bevorzugt habe, und ich habe noch heute in den Bemerkungen eines verehrten Mitgliedes aus Neuvorpommern

Anklänge nach dieser Richtung gehört. Ich halte mich darum um so mehr verpflichtet, in dieser Beziehung einige Bemerkungen gegen die Zusammenstellungen des Berichts zu machen.

So wünschenswerth es auch unter allen Umständen ist, statistisches Material zu sammeln — und ich bin am wenigsten in der Lage, dies in Zweifel zu stellen, da ich gerade auf der Bank, auf der ich sitze,

(Heiterkeit)

täglich in der Lage bin, statistische Belehrungen mit Dank entgegen zunehmen — so kann man doch auch Zahlen zusammenstellen, die eben nichts beweisen, und ich erlaube mir dies von diesen Zahlen auf das Entschiedenste zu behaupten.

Wenn Sie die Summe aus diesen Zahlen ziehen, wie der Herr Referent das gethan hat, so ergiebt sich, daß in den östlichen Provinzen pro Quadrat-Meile 24,465 Rthlr., in den westlichen Provinzen pro Quadrat-Meile 113,370 Rthlr., in den östlichen Provinzen auf einen Einwohner 7 Rthlr. 28 Sgr. und in den westlichen Provinzen auf einen Einwohner 20 Rthlr. 23 Sgr. für Eisenbahnen verwendet worden sind.

Ich glaube von diesen Zahlen in eminentem Sinne behaupten zu dürfen, was der Herr Referent neulich dem Regierungs-Kommissar für die Gewerbesteuer entgegensetzte: daß es todte Zahlen sind — und ich will versuchen, ihnen einiges Leben zu geben.

Zunächst will ich nur behaupten, daß ich eine solche Gegenüberstellung der einzelnen Theile des Komplexes des Staates für keine erwünschte und erfreuliche halte, denn im Resultate kann es nur zu Mißgunst und Neid führen, die doch am allerwenigsten hier ins Spiel kommen sollten. Was meinen Standpunkt betrifft, so glaube ich, habe ich mir keinen Vorwurf zu machen. Ich habe bei der Abstimmung über die Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen heute mich nicht betheiligt, habe auch die allgemeinen Prinzipien, die mich überhaupt in Bezug auf die Eisenbahnen leiten, wiederholt ausgesprochen, und bin mir nicht bewußt, jemals dagegen verstoßen zu haben. Ich protestire deshalb gegen jede derartige Gegenüberstellung.

Wenn indessen einmal die Rede davon sein sollte, dann hätte der Herr Referent auch weiter gehen sollen, bis auf die Provinz, der er selbst angehört, die Provinz Schlesien, der ich gern Alles gönne, was in derselben für Eisenbahnbauten gethan worden ist im Interesse ihrer wichtigen Industrie, von der schon Se. Majestät der hochselige König bei der Huldigung im Jahre 1840 zu sagen sich veranlaßt sah, daß er Schlesien als die Perle seiner Krone betrachte. Wenn man also die östlichen und die westlichen Provinzen gegenüberstellt, so hätte man doch auch speziell berechnen sollen, was für die Oberschlesischen und Niederschlesischen Eisenbahnen verwendet worden ist. Ich kann das in Bezug auf die Niederschlesische Bahn nicht trennen, weil ich nicht weiß, wo die Verwendung für die Mark und die Lausitz, und wo diejenige für Schlesien abschneidet; aber daß es eine erhebliche Summe ist, wird der Herr Referent nicht bestreiten.

Wenn ich mich speziell an die westlichen Provinzen halten will und auf die Unterstützungen blicke, die der Staat den Eisenbahnen dieser Provinzen hat zu Theil werden lassen, so ist zuvörderst ein erheblicher Umstand zu berücksichtigen, der in diesem Maße in den östlichen Provinzen glücklicherweise nicht vorkommen kann, das ist der, daß die westlichen Provinzen in geographischer Beziehung wesentlich ein Grenzland sind, daß mit anderen Worten im Verhältnisse — ich berufe mich hier auf die Statistik des Abgeordneten für Schievelbein — dort weit mehr Meilen Grenze auf eine Quadratmeile fallen, wie in den östlichen Provinzen. Das wäre also auch ein Verhältniß gewesen, was der Herr Referent hätte berücksichtigen sollen, denn wenn man dies berücksichtigt, so wird man sich überzeugen, daß die Regierung deshalb in vielen Fällen zum Bau von Eisenbahnen hat Staatsmittel verwenden müssen, um diese Bahnen nicht in das Ausland fallen zu lassen.

Das war z. B. der Fall bei der Bahn von Rheine nach Osnabrück, welche Hannover bekanntlich über Lingen gebaut wissen wollte, und die nur dadurch, daß der Staat die Sache in die Hand nahm, dem Inlande hat gesichert werden können im wesentlichen Interesse des Staates, welcher dadurch Absatzwege für die Steinkohlen von Ibbenbühren gewonnen. Das ist also unter Anderem ein Verhältniß, worüber man durch alle diese Zahlen nicht aufgeklärt wird.

Es kommt hinzu, daß bei verschiedenen Bahnen — ich will dem Herrn Handels-Minister daraus keinen Vorwurf machen — die Unterstützung zwar im Systeme des Herrn Handels-Ministers gelegen hat, während die Provinz sie nicht einmal gewünscht hat. Ich will nur an eine Bahn erinnern, die Bahn von Münster nach Hamm. Sie war ausgeführt und rentirte für die Aktionaire recht gut, der Handels-Minister aber fand sich veranlaßt, die Bahn anzukaufen, um die ganze Westphälische Bahn in der Hand zu haben. Um die Aktionaire dazu zu bestimmen, wurde, wie ich schon bei Gelegenheit der Berathung über die Niederschlesische Bahn früher angeführt habe, durch die Regierungs-Kommissarien, welche die Vertheilung der Dividende zu überwachen hatten, die Dividende so heruntergedrückt, daß die Aktionaire aus der Noth eine Tugend machten und dem Staate die Bahn überließen. Drei Millionen figuriren also für diese Bahn unter den Zahlen des Referenten, die eigentlich davon abgehen. Und wenn der Herr Handels-Minister sich veranlaßt gesehen hat, diese Bahn zu kaufen, so ist dies wieder eine Rücksicht, die, wenn man sie nicht speziell erwähnt, ein ganz eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse werfen läßt.

Dann hat aber der Herr Referent übersehen, welche eigenen Leistungen die westlichen Provinzen im Verhältniß zur Unterstützung des Staates für alle Kommunikationsmittel aufgebracht haben, gegenüber den östlichen, denen ich keinen Vorwurf daraus machen will, z. B. der Provinz Preußen, von der ich vorher schon erklärt habe, daß ich ihr jede Eisenbahn gönne, die aber aus eigenen Mitteln noch für keine Eisenbahn, namentlich nicht für die Ostbahn, etwas gethan hat. Sie ist lediglich aus Staatsmitteln gebaut und wo sind die Eisenbahnen, die die Provinz sonst gebaut hat? Ich dächte der Herr Referent hätte diesem Verhältnisse einige Rücksicht schenken sollen. Dasselbe gilt von der Provinz Posen. Wenn also namentlich so viel von den östlichen und westlichen Provinzen die Rede gewesen ist, so hätte mindestens eine Dreitheilung stattfinden müssen, die westlichen Provinzen, die östlichen und die mittleren; das würde dann wieder ein anderes Resultat ergeben.

Dann ist auch noch eine andere Rücksicht, die hiermit zusammenhängt, übersehen worden. Ich will alle Verwendungen, die stattgefunden haben, namentlich in der Rheinprovinz, nicht unbedingt rechtfertigen, es lagen jedoch dabei jedenfalls sehr wichtige Momente für den Herrn Handels-Minister vor. Die Provinzen Brandenburg und Sachsen haben nach ihrer günstigen Lage im Centrum der Monarchie eine Menge Eisenbahnen bauen können, die nothwendig rentabel sein müssen. Das mag auch genügen gegen die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Halle. Wenn ich diese ausnehme, so haben zunächst wir in den westlichen Provinzen Eisenbahnen begonnen; als dies kaum geschehen war, kam bekanntlich die Geldkrisis, es standen eine Menge von Unternehmungen still und wenn damals nicht der Staat ins Mittel trat, so wären diese Unternehmungen nicht ausgeführt worden, und das Geld, welches bereits angelegt war, wäre vergeblich verwendet gewesen. Unter diesen Umständen, die wesentlich durch die eigenen Leistungen der Provinzen herbeigeführt waren, hatte der Staat Motive beizutreten, die in andern Provinzen nicht vorkommen können, wo man die Sache lediglich in Aussicht auf die Staatshülfe gar nicht in die Hand nahm. Für diese ungünstigen Verhältnisse können aber doch die Provinzen nicht, denn sie hängen zum Theil mit der allgemeinen Politik des Staates zusammen. Wir — die Abgeordneten von Westphalen — haben von jeher dahin gewirkt, eine andere Politik, als sie in den letzten zehn Jahren von der Regierung beliebt wurde, herbeizuführen, wir können nicht dafür, daß wir die Majorität dafür nicht erlangt haben. Das sind auch wieder Momente, die berücksichtigt werden müssen, wenn man überhaupt diese Verhältnisse in Zahlen gegenüber stellen will.

Komme ich aber speziell nun auf die Zahlen des Herrn Referenten, so kann man nicht absolut sagen, so und soviel pro Quadrat-Meile in der einen und soviel pro Quadrat-Meile in der andern Provinz; denn man muß doch zunächst beachten, wie die natürliche Beschaffenheit dieser Provinzen ist. Wenn ich die Bodenbeschaffenheit der Rheinprovinz und

Westphalens betrachte, so ist sie wesentlich verschieden von der der östlichen Provinzen mit ihrem flachen Lande. Rheinland und Westphalen haben ganz erhebliche Gebirge aufzuweisen und durch den Bau in den Gebirgen werden bekanntlich die Bahnen vertheuert und auch diesen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden. Wenn eine Meile bei uns 200,000 Rthlr. mehr kostet, so ist dies Schuld der Natur und man kann dafür doch nicht den Herrn Handels-Minister verantwortlich machen.

Es kommt allerdings auch noch in Betracht, daß einzelne Bahnen dadurch vertheuert sind, daß die Techniker in Folge der Weisung der Regierung und in Folge des Zusammenhanges mit den auswärtigen Bahnen, da nach den Verträgen eine bestimmte Zeit eingehalten werden mußte, damit in sehr kurzer Zeit die Bahn ausgeführt werde, die Kosten gegen eine regelmäßige Ausführung um vielleicht 50 pCt. vertheuert haben, und inwiefern da die Regierung eine Schuld trifft, will ich, da es eine abgemachte Sache ist, nicht untersuchen.

Es kommt aber hiernach nicht darauf an, wie viel Geld absolut auf Eisenbahnen in der einen oder andern Provinz verwandt worden ist, es kommt vielmehr in dieser Beziehung nur darauf an, wie viel Meilen Eisenbahn sich in dieser oder jener Provinz finden. Wie viel Geld auf eine Bahn verwendet wird, diese Frage hängt mit den natürlichen Schwierigkeiten zusammen, die zu überwinden sind, für die Existenz solcher kann die Staats-Regierung nicht verantwortlich gemacht werden.

Dann kommt aber ferner noch sehr wesentlich in Betracht: was leisten denn die westlichen Provinzen zum großen Beutel des Staates? Der Herr Referent hätte sich doch zunächst klar machen sollen, wie viel Grundsteuer wir bezahlen, wie viel Gewerbesteuer, wie viel Einkommensteuer, wie viel Bergwerksteuer, um wie viel wir das Salz über Gebühr theuer bezahlen müssen, da wir doch die Salzquellen vor der Thür haben, während sie sich Seesalz und Salz aus Halle kommen lassen müssen: alle diese Verhältnisse, nach denen wir in ungemessenem Maße mehr beitragen zum Staatsbeutel, hätten bei dieser Frage in Anschlag gebracht werden müssen. Der Herr Referent hätte seine Kolumnen dahin vermehren müssen, daß ersichtlich wurde, wie viel auf einen Thaler Steuer an Verwendungen auf Eisenbahnen kommt. Das hat der Herr Referent klüglich mit Stillschweigen übergangen.

Der Herr Referent hätte schließlich auch die Rentabilität der Bahnen nach den verschiedenen Provinzen berücksichtigen müssen und auch da hätte er nicht blos die Zinsen des Anlagekapitals berücksichtigen müssen — die sind verhältnißmäßig höher — und auch nicht die Betriebskosten — sie sind Natur-Verhältnissen mehr oder weniger unterworfen —: es kam wesentlich auf die Brutto-Einnahme an, um die Bedeutung der Eisenbahnen nach den Provinzen für das Nationalvermögen, und dafür zu bemessen, inwieweit höhere Intraden des Staates durch diese Vermehrung des Nationalwohlstandes erzielt worden sind. Der Herr Referent hätte also berechnen müssen, wie viel an Brutto-Einnahme auf die Meile der Eisenbahnen in den westlichen Provinzen und wie viel in den östlichen Provinzen kommt.

Ich darf wohl erinnern an das, was mir noch vor wenigen Tagen von einem Mitgliede aus Pommern gesagt ist, in Bezug auf die hinterpommersche Bahn, welche, wie mir scheint, der Staat nur gebaut hat, um dem Vorurtheil der östlichen Provinzen entgegenzukommen, daß für die westlichen mehr geschehen. Noch gestern hat ein Mitglied mir mitgetheilt, daß in Köslin neulich ein Personenzug mit nur einer Person angekommen ist. Nun, ich versichere Ihnen, daß ein solcher Fall in den westlichen Provinzen nie vorgekommen ist, noch je vorkommen wird, darauf verlassen Sie sich kühn!

(Heiterkeit.)

Was die eine Person, die vielleicht zum Vergnügen jenen Personenzug benutzte, dem Staate eingebracht hat, das würde der Herr Referent, bei seiner gründlichen Kenntniß des Eisenbahnwesens wohl berechnen können!

(Heiterkeit.)

Auf alle diese wichtigen Verhältnisse hat er nicht Rücksicht genommen, und können bündige Schlüsse aus seinen Aufstellungen daher nicht gezogen werden. Wenn der Herr Referent in einer künftigen Sitzung vielleicht wieder in der glücklichen Lage ist, über solche Vorlagen des Ministerii zu berichten, dann möchte ich ihn bitten, die Verwendungen in der einen und andern Provinz dann wenigstens so gegenüber zu stellen, daß ersichtlich wird, wie viel Meilen gebaut sind, wie viel an Baukosten auf einen Thaler Steuer fällt, und wie sich die Bahnen verhältnißmäßig rentiren. Diese Zahlen würden auch noch lange nicht ein vollständiges, aber doch ein annähernd richtigeres Bild in Bezug auf die behaupteten Verschiedenheiten gewähren. Wünschenswerther muß es allerdings erscheinen, wenn die Staats-Regierung eine dahin gehende Zusammenstellung geben möchte. Vorläufig bitte ich, über diesen Theil des Berichtes zur Tagesordnung überzugehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich habe auch meinerseits den Zweck der Zusammenstellung der Vertheilung der Ausgaben für die Eisenbahnen in den westlichen und in den östlichen Provinzen nicht erkennen können. Auch habe ich keine Gelegenheit gehabt, in der Kommission mich über diese Vergleichung zu äußern. Ich theile übrigens die von dem Herrn Abgeordneten für Hagen ausgesprochene Ansicht, daß solche Zahlen ohne allen Kommentar ein richtiges Bild nicht gewähren können. Wenn eine nähere Erörterung des einschlagenden Materials gewünscht werden sollte, so würde dies füglich in einer Kommission zu geschehen haben. Dann bin ich gern bereit, alle Verwendungen, und ebenso die Einnahmen der betreffenden Bahnen und was überhaupt auf die Verwendung eingewirkt, und was damit erzielt ist, übersichtlich darzulegen. Für jetzt, glaube ich, würde es zu weit führen, in eine solche Erörterung einzutreten.

Präsident: Die Diskussion über den vorliegenden Bericht ist geschlossen.

Der Herr Berrichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim:** Ich protestire gegen die Unterstellungen, die mir hier von dem Herrn Abgeordneten für Hagen gemacht worden sind. Keineswegs hat es in meiner Absicht gelegen, bei diesen Zahlen das Handels-Ministerium angreifen zu wollen oder anderes Aehnliches damit zu bezwecken. Der Herr Abgeordnete für Hagen wolle doch auf Seite 3 des Berichts nachsehen, da wird er finden, daß dort Bahnen angeführt werden, welche ebenso zu Gunsten der westlichen wie der östlichen Provinzen sprechen. Ich habe beispielsweise für Westphälische Bahnen, für den Ausbau der Bahnen von Elberfeld nach Deutz die dringende Nothwendigkeit anerkannt und ihre Ausführung als wünschenswerth bezeichnet; ferner die Strecke von Hagen nach Unna; dann finden Sie in diesem Bericht die Nothwendigkeit des Ausbaues der Eifelbahn dargethan, und ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete für Hagen mir dergleichen Unterstellungen machen konnte. Wie gesagt, mir hat es fern gelegen, an dergleichen Dinge jemals zu denken und glaube ich wenigstens, jederzeit den unparteiischen Standpunkt eingenommen haben, wenn es sich darum handelte, die wirkliche Nothwendigkeit einer Bahn anzuerkennen oder nicht. Dabei habe ich stets ganz davon abgesehen, ob es sich um die östlichen oder westlichen Provinzen handelte. Ich betrachte alle Theile unseres Vaterlandes als ein großes Ganze und weiß sehr wohl, daß wenn auch nur ein Theil leidet, der andere davon niemals unberührt bleiben kann.

Von diesem meinem Standpunkte aus protestire ich feierlichst gegen die vorgebrachten Unterstellungen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe dem Herrn Referenten keine Unterstellung gemacht, ich habe nur einfach seine Zahlen als nicht beweisend beleuchtet, und bis jetzt ist er mir auch den Grund dafür schuldig geblieben, weshalb er denn überhaupt die östlichen Provinzen den westlichen gegenüber gestellt hat. Es hat dies gar keinen Sinn, wenn nicht eine andere Absicht darin liegt.

Präsident: Gegen den Antrag der Kommission am Schluß des Berichtes auf Seite 7 habe ich keinen Widerspruch vernommen. Ich werde annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission zustimmt.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Im Laufe der Sitzung sind zwei Anträge von dem Abgeordneten Harkort eingereicht worden, beide bereits ausreichend durch Unterschriften unterstützt.

Der erste geht dahin:

»Einem beigefügten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Einrichtung von Pensionskassen für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern aller Konfessionen, die Genehmigung zu ertheilen.«

Der Herr Antragsteller ist mit mir einverstanden, daß dieser Antrag zur Berichterstattung der Unterrichts-Kommission überwiesen werde.

Der andere Antrag geht dahin:

»Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, das Königliche Staats-Ministerium aufzufordern, mit dem Deutschen Bunde ein Verbot der Auswanderung nach Brasilien zu vereinbaren bis dahin, wo der Kaiser von Brasilien sich bewogen finden wird, vier verschiedene Maßregeln, die in der Vorlage näher angegeben und motivirt sind, und die zu Gunsten der Deutschen Einwanderer gefordert werden sollen, auszuführen.«

Der Herr Antragsteller ist mit mir auch darin einverstanden, daß dieser Antrag sich für die Kommission für Handel und Gewerbe eignet.

(Zustimmung.)

Ich werde ihn dieser Kommission überweisen.

Ich schlage vor, meine Herren, das nächste Plenum am Montag um 10 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1) den Budget-Bericht Nr. 130. Es handelt sich darin um das Finanz-Ministerium, die Münze ꝛc.;
2) den Budget-Bericht Nr. 131, Etat der Eisenbahn-Verwaltung;
3) den vierten Petitions-Bericht der Gemeinde-Kommission (Nr. 110 der Drucksachen), der schon neulich auf der Tagesordnung stand und abgesetzt wurde;
4) den Bericht der Agrar- und Justiz-Kommission über Petitionen, die sich auf die Schlesische Forst-Ordnung beziehen (Nr. 123 der Drucksachen), und
5) den Bericht der dreizehnten Kommission, den Antrag des Abgeordneten von Lyskowski, die Bildung der Urwahlbezirke betreffend (Nr. 123 der Drucksachen).

Meine Herren! Ich habe versäumt, dem Abgeordneten Hemptenmacher im Eingange der Sitzung, wie er es gewünscht hatte, zur Berichtigung eines Druckfehlers in den Stenographischen Berichten das Wort zu ertheilen. Ich hole das jetzt nach.

Abgeordn. **Hemptenmacher** (vom Platz): Ich muß eines Druckfehlers im Stenographischen Bericht der 33. Sitzung hier erwähnen, welcher ganz sinnentstellend ist. Ich habe nicht wie auf Seite 703 in Zeile 8 von unten angegeben ist, »als zur Klasse A.«, sondern »als zur Klasse B.« gesagt.

Präsident: Gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung sind keine Erinnerungen erhoben worden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten.

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der dreiunddreißigsten Sitzung.

Seite 691 Spalte 2 Zeile 16 von oben ist statt »des Abgeordneten von Bardeleben« zu lesen: des Abgeordneten von Carlowitz.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Sechsunddreißigste Sitzung

am Montag den 15. April 1861.

Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Urlaubsbewilligung. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats: 1) für das Finanz-Ministerium, 2) für die verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung, 3) für die Münze. — Berathung des Berichts derselben Kommission über den Etat der Eisenbahn-Verwaltung. — Berathung des vierten Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen. — Berathung des Berichts der Agrar-Kommission und der Justiz-Kommission über die Petitionen: a) der Gemeinden Kudlub, Kroschniß, Boritsch, Grodzisko (Groß-Strelitzer Kreises); b) der Gemeinden Neudorf, Groschewitz, Grudschütz, Malino, Chroscütz (Oppelner Kreises) um Erlaß einer Deklaration der Schlesischen Forst-Ordnung vom 26. März 1788. — Bericht der XIII. Kommission, betreffend den Antrag des Abgeordneten von Loslowsky; — der Antrag der Kommission wird angenommen.

(Anlagen Nr. 111. — 114. — 93. — 104. — 52. 103.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Freiherr von Schleinitz, von der Heydt, Freiherr von Patow, Graf von Schwerin, Graf von Pückler, und als Regierungs-Kommissar der Geheime Finanzrath Mölle.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Abgeordnete de Sho das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Eckstein die Rednerliste führen.

Den seit dem letzten Plenum neu eingetretenen Abgeordneten Haberland für die Kreise Lübben, Luckau und einen Theil des Kalauer Kreises hat das Loos der dritten Abtheilung zugewiesen.

Der Abgeordnete Graf von Fürstenstein sucht wegen Geschäfte einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Ich werde ihn für bewilligt ansehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Das Haupt-Direktorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz übersendet dem Hause eine Anzahl Programme für die in den Tagen des 23., 24. und 25. Mai c. zu veranstaltende Thierschau, Produkten- und Geräthe-Ausstellung in Berlin zur Vertheilung an die Mitglieder, welche der Einladung folgen wollen. Die Exemplare liegen auf dem Büreau für diejenigen Herren aus, die sich für diese Angelegenheit interessiren.

Bei der ersten Nummer der Tagesordnung wird der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch den wirklichen Geheimen Legationsrath Philipsborn, bei der zweiten der Herr Handels-Minister durch den Ministerial-Direktor Freiherrn von der Reck, bei der vierten Nummer der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch den Herrn Geheimen Regierungsrath Oppermann als Kommissare unterstützt resp. vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Etats:

I. für das Finanz-Ministerium,

II. für die verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassenverwaltung,

III. für die Münze (Nr. 130 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Schubert.

Ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Der erste Antrag (Seite 2) bezieht sich auf die Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und Generalstaatskasse und geht dahin: die Titel I. und II. mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Etats zu genehmigen. Ich frage: ob hierüber das Wort verlangt wird. Ich werde, da dies nicht geschieht, den Antrag für angenommen erachten. Der folgende Antrag (Seite 3) geht dahin, den für die allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt erforderlichen Zuschuß mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Etats zu genehmigen. Auch hier scheint sich kein Widerspruch zu erheben; — der Antrag ist angenommen.

Der Antrag III. begreift (Seite 4) die Ausgabentitel I., II. und III. des allgemeinen Rubrums »Passiva der Generalstaatskasse.« Auch hier geht der Antrag der Kommission auf Genehmigung der Titel mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Etats. Wenn das Wort nicht verlangt wird, sehe ich diesen Antrag für genehmigt an.

Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag IV. (Seite 6) umfaßt die vier Titel des Rubrums »Pensionen und Kompetenzen« und geht auf Genehmigung dieser Titel mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Etats. Es erhebt sich kein Widerspruch; — diese Positionen sind genehmigt.

Der Antrag V. umfaßt die Ober-Präsidien und Regierungen und geht auf Genehmigung der drei Titel mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Etats. Das Haus tritt dem, wie ich sehe, bei.

Der Antrag VI. (Seite 8) umfaßt die Rentenbanken und stellt anheim, die Ausgaben der drei Titel mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats zu genehmigen. Es erhebt sich kein Widerspruch; die Positionen sind genehmigt.

Der Antrag VII. (auf derselben Seite) umfaßt die allgemeinen Fonds und geht auf Genehmigung der Ausgaben in den drei Titeln mit den daneben ausgeworfenen Ziffern. Der Antrag ist genehmigt, da von keiner Seite widersprochen wird.

Am Schlusse derselben Seite behält sich die Kommission vor, nachträglich Bericht zu erstatten, sobald der Plan über die Vertheilung der beabsichtigten Besoldungsverbesserungen eingegangen sein wird.

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky:** Meine Herren! Bei Eröffnung der diesjährigen Landtags-Session eröffneten sich dem Stande der Civilbeamten zweierlei erfreuliche Aussichten, einmal auf Erlaß eines veränderten Pensions-Reglements und zweitens auf die Bewilligung einer Summe von 225,000 Rthlrn. zu Besoldungs-Verbesserungen. Anlangend nun das Pensions-Reglement, so hat nach Ausweis des Kommissionsberichts die Königliche Staats-Regierung erklärt, daß die dermalige Finanzlage des Landes die Vorlegung dieses Gesetzes bedauerlicher Weise nicht gestatte. Die Kommission hat sich dabei beruhigt, das hohe Haus desgleichen. Anlangend die Summe von 225,000 Rthlrn. zur Aufbesserung der Besoldungen, so geht das Gerücht: daß auch die Vorlegung einer hierauf bezüglichen Gesetzes-Vorlage für dies Jahr ganz unterbleiben wird. Ich enthalte mich, hieran irgend welche Betrachtungen zu knüpfen, und wollte mir nur an den Herrn Regierungs-Kommissar

die Anfrage erlauben, wie es sich mit diesem Gerücht verhält, und ob überhaupt und wann eine Vorlage wegen dieser 225,000 Rthr. zu erwarten steht?

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Finanzrath **Mölle:** Ich kann Namens der Regierung die bestimmte Erklärung abgeben, daß der Plan wegen Verwendung der zur Aufbesserung der Beamtenbesoldungen im Etat ausgesetzten 225,000 Rthlr. jedenfalls noch im Laufe dieser Session zur Genehmigung des hohen Hauses gelangen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schubert:** Ich bemerke dem geehrten Herrn Abgeordneten für Oels, daß wir keine Gesetzes-Vorlage darüber zu erwarten haben, sondern daß diese 225,000 Rthlr. bereits im Budget ausgeworfen worden sind und daß es nur einer Nachweisung von Seiten des Herrn Finanz-Ministers bedarf, um die Sache in der Budget-Kommission sofort zu erörtern. Da nun bereits die betreffenden Minister über die Vertheilung der Zulagen in den einzelnen Verwaltungen in Berathung getreten sind, so erwarten wir schon in der nächsten Woche diese Mittheilung, um sofort dann durch die Budget-Kommission den erwähnten nachträglichen Bericht zu erstatten.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Ich wollte über den Titel 2, betreffend die baulichen Einrichtungen in dem Diensthause des Finanz-Ministeriums, mir einige Worte erlauben. Besorgen Sie aber nicht, meine Herren, daß ich Sie mit stylistischen Bemerkungen behelligen werde. Das fragliche Bauwerk entzieht sich der ästhetischen Kritik und bin ich überzeugt, daß dasselbe, wenn man es einmal hübsch angestrichen hat, eben so hübsch aussehen wird, wie die meisten öffentlichen Gebäude dieser Stadt. Was ich jetzt sagen will, hat eine durchaus praktisch-materielle Natur. Wir finden hier, daß eine Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenanschlages von 22,348 Rthlrn. sich ergeben hat. Ich will nun meinerseits gern die mildernden Umstände gelten lassen, welche die Kommission für den vorliegenden Fall zu Gunsten des betreffenden Architekten plaidirt hat. Ich würde mich auch enthalten, irgend welche weitere Bemerkungen zu machen, wenn nicht so häufig derartige Ueberschreitungen bei Staatsbauten und solchen, die durch Staatsbeamte geleitet werden, vorkämen. Es sind Ihnen, meine Herren, solcher Fälle wohl manche gegenwärtig; allein auch draußen im Lande selbst habe ich vielfach darauf bezügliche Klagen aussprechen hören. Ich brauche Sie nur an den noch in frischem Andenken stehenden, ich darf wohl sagen haarsträubenden Fall des Vor-Anschlages der Rhein-Nahe Eisenbahn zu erinnern. Schon aus diesem Falle allein sehen wir, wie unzureichend die Maßregeln sind, welche ergriffen werden, um auch nur einigermaßen sichere Unterlagen für derartige Unternehmungen zu gewinnen, und ich darf wohl fragen: wie können wir beispielsweise selbst diesem Berichte gegenüber nur mit einiger Beruhigung die für den neuen Münzbau ausgeworfenen 80,000 Rthlr. votiren, wenn hier wieder, wie so oft schon, zu erwarten steht, daß am Ende abermals die Genehmigung einer Ueberschreitung von 30, 40 oder wie viel tausend Thalern uns angesonnen wird?

Sie sehen, meine Herren, daß unser Prüfen und Votiren solchen Anforderungen gegenüber etwas Illusorisches ist, daß wir rein ins Blaue hineinvotiren, wenn auf diesem Gebiete nicht ernstlich eine Abhülfe angestrebt wird. Es freut mich, deshalb den Herrn Handels-Minister hier gegenwärtig zu sehen, und an ihn die Bitte richten zu können, daß er seine besondere Aufmerksamkeit auf den in Rede stehenden Punkt hinrichten möge.

Es fehlt gewiß nicht an allen möglichen Mitteln zur Ausbildung der Architekten; allein ich glaube, bei dieser Gelegenheit auf eine frühere Bemerkung zurückkommen zu können, daß diese Ausbildung viel zu sehr eine formale und gelehrte ist, daß gerade das Praktische, das Nothwendige dahingegen vielfach übersehen wird, oder doch eine allzu untergeordnete Stelle einnimmt. Ich glaube daher an diesen Fall wiederholt die Erwartung anknüpfen zu dürfen, daß der Herr Handels-Minister Vorkehr treffen werde, damit seine Beamten des Baufaches künftig auf dem in Rede stehenden, materiell so wichtigen Gebiete uns zuverlässigeres Material an die Hand geben können, als bis jetzt der Fall war.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich würde dem Herrn Abgeordneten, der sich so lebhaft für das Baufach interessirt, sehr dankbar sein, wenn er mir ein Mittel anzudeuten wüßte, wie man sich bei Bauten gegen Ueberschreitung der Anschläge sichern könne. Der Herr Abgeordnete hat sich so vielfach beschäftigt mit öffentlichen Bauten und ich frage ihn, ob es ihm nie, und ob es ihm nicht in der Regel vorgekommen ist, daß bei den Bauten, namentlich wenn es sich nicht um Neubauten handelt, sondern um Verbesserungen, Instandsetzungen und Erweiterungen, daß da im Laufe der Ausführung sich nicht noch neue Verbesserungen als nothwendig zeigten, die unerläßlich ausgeführt werden müssen, wenn der Zweck des ganzen Baues erreicht werden soll. Daß nun von Seiten der Bau-Verwaltung dahin gestrebt wird, womöglich allen Ueberschreitungen der Anschläge entgegenzuwirken, versteht sich von selbst. Doch hat man meines Wissens zu allen Zeiten und in allen Ländern bei dem besten Willen häufig die Erfahrung machen müssen, die der Herr Abgeordnete jetzt für alle Zeiten vermieden wissen will. So viel wie möglich wird allerdings die Verwaltung darauf Rücksicht nehmen, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete hier auch als seinen Wunsch aufgestellt hat, erreicht wird.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Da der Herr Handels-Minister mich dazu aufgefordert hat, so bin ich ihm wohl eine Antwort schuldig.

Ich habe schon zuvor zugegeben, daß bei dem gegenwärtigen Falle, wo es sich nicht um einen Neubau von Grund auf, sondern um einen Umbau, einen Restaurationsbau handelt, allerdings Entschuldigungsgründe vorliegen, welche in anderen Fällen jedenfalls nicht in solchem Maße vorhanden sind. Deshalb habe ich mich denn auch enthalten, gegen die Genehmigung der Mehrausgabe zu sprechen, ja selbst nur eine tadelnde Bemerkung gegen den Bericht zu machen. Ich gebe dann weiter dem Herrn Handels-Minister zu, daß auch anderwärts Aehnliches vorkommt, ja wir haben z. B. in Belgien beim Bau der Laekener Votiv-Kirche ein flagrantes Exempel erlebt, welches fast verdient, mit der Rhein-Nahebahn in Parallele gestellt zu werden; ich gebe also zu, daß solche Ueberschreitungen auch anderwärts sich begeben; aber meines Wissens geschieht es gerade besonders da, wo die Bildung der Baubeamten von Staatswegen auf so komplizirte Wege geführt wird, wie dies bei uns der Fall ist. Ein spezifisches Rezept zur Abstellung der Uebelstände vermag ich dem Herrn Handels-Minister leider allerdings nicht zu geben, im Allgemeinen kann ich ihm aber vielleicht den Weg andeuten, auf welchem man nach und nach einen sicheren Boden für die Praxis gewinnen würde. Das Mittel besteht einfach darin, daß man die Architekten weniger in den Hörsälen, vor dem Katheder, um so mehr aber in den Bauhütten und auf den Baustellen auszubilden suchte, daß man mit anderen Worten die praktische Ausbildung für einzelne begrenzte Fächer über die gelehrte nach allen möglichen Richtungen hinstellte und nicht die besten Jahre der Aspiranten, welche sich zu Staatsämtern qualifiziren wollen, durch eine Menge von Studien in Fächern absorbirt, welche es ihnen schlechterdings unmöglich machen, eine einheitliche Ausbildung zu gewinnen und eine vorherrschend praktische Richtung nach derjenigen Seite hin, wo es zunächst noththut, einzuhalten. Das sind die Bemerkungen, die ich dem Herrn Handels-Minister gegenüber machen zu sollen geglaubt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich kann dem Herrn Handels-Minister ein ganz sicheres Mittel angeben;

(Heiterkeit)

(Abgeordn. Reichensperger [Köln]: Desto besser!)

es besteht darin, daß künftig die Anschläge richtig gemacht werden, denn wenn sie richtig gewesen wären, würden sie auch ausgereicht haben. Nun weiß ich zwar wohl, daß es einzelne Fälle giebt, in denen es nicht möglich ist, vorher ganz bestimmt den Anschlag festzustellen. Es ist schon erwähnt, daß bei Bauten in alten Gebäuden oft der Anschlag nicht zutreffen kann, weil beim Angriff des Baues sich die Nothwendigkeit von Neubauten ergiebt, die unmöglich vorhergesehen werden konnten. Es kann ebenso gut vorkommen, daß bei Anlegung der Fundamente sich die Nothwendigkeit ergiebt, die Fundamente tiefer zu legen, was man nicht, ehe der Grund aufgedeckt war, feststellen konnte. Also es giebt Ausnahmen, die als gerechtfertigt angesehen werden müssen. Gleichwohl ist es Regel geworden, daß die Anschläge nicht ausreichen, und die Budget-Kommission hat in diesem Jahre leider so oft die Erfahrung gemacht, daß ich sagen kann, daß früher diese Erfahrungen in gleichem Maße nie hervorgetreten sind.

Es könnte allerdings einen Uebelstand herbeiführen, wenn gegen die Baubeamten gar zu streng darauf gehalten würde, daß kein Bauanschlag überschritten werde, denn das könnte den Erfolg haben, daß zu hohe Anschläge gemacht werden; daß also die Bauten viel theurer werden, als sie jetzt sind. Ich glaube aber, daß eine gute Verwaltung das erkennen und daß das Mittel, welches ich angedeutet habe, nämlich daß richtigere Anschläge gemacht werden, ganz sicher zu erreichen sein wird, wenn man Baubeamte die Anschläge fertigen läßt, die sich mit den Lokalverhältnissen und Preisen besser vertraut gemacht haben, als dies in der Regel der Fall ist; denn es kommen Ueberschreitungen der Anschläge vielfach z. B. auch aus dem Grunde vor, weil das Material zu billig veranschlagt worden, und das ist nicht zu rechtfertigen.

Präsident: Ich darf die Diskussion über den zweiten Titel schließen und wir verlassen den Gegenstand, da kein Antrag erhoben ist, um zum dritten Titel (Seite 10 und 11) überzugehen.

Da das Wort dazu nicht verlangt wird, — zum vierten Titel, wonächst die Kommission in ihrem achten Antrage die sämmtlichen vier Titel zusammengefaßt hat mit dem Vorschlage:

> die einmaligen Ausgaben mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats zu genehmigen.

(Pause.)

Ich sehe den Antrag für angenommen an, da Niemand widerspricht. Der neunte Antrag der Kommission bezieht sich auf die vier Titel des Etats der verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassenverwaltung, und steht auf Seite 13 unten. Die Kommission schlägt die Genehmigung dieser Einnahmen in den vier Titeln mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats vor.

Ich erachte dies für angenommen, da Niemand widerspricht.

Der letzte Antrag des Berichts findet sich auf Seite 17, und umfaßt die Einnahmen und Ausgaben des Etats der Münze.

Er ist gerichtet auf Genehmigung sowohl der Einnahmen als Ausgaben in den daneben angegebenen vier Titeln mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats. Ich werde auch diesen Antrag für angenommen erachten, da Niemand widerspricht.

Ich gehe zur zweiten Nummer der Tagesordnung über, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Eisenbahn-Verwaltung. — Berichterstatter ist der Abgeordnete Kühne (Berlin). — Ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Der erste Antrag der Kommission steht auf Seite 5; er geht dahin:

> »der, in Folge des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1860 eingetretenen Aenderung der Etats-Grundlagen für die Eisenbahn-Verwaltung, insbesondere zu der Bewilligung
>
> a) eines festen Zuschusses von 1,500,000 Rthlrn. aus allgemeinen Staats-Fonds, ferner
>
> b) der Erträge der Staats-Eisenbahnen, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden erforderlichen Summen, endlich
>
> c) der verfügbaren Einnahmen des Staats von den Privat-Eisenbahnen, mit Ausschluß der Eisenbahn-Abgabe aus dem Gesetz vom 30. Mai 1853,
>
> für das Jahr 1861, zuzustimmen.«

Ich frage, ob das Wort zu dem Antrage verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so werde ich den Antrag als angenommen erachten.

Der zweite Antrag steht auf Seite 7; er umfaßt die Einnahme A. von den Staats-Eisenbahnen, und stellt anheim, diese Einnahme in den angegebenen 5 Titeln mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats für richtig anzuerkennen. — Auch hier erhebt sich kein Widerspruch von Seiten des Hauses.

Der dritte Antrag der Kommission (Seite 7 unten) umfaßt den Titel VI. und schlägt vor, die Einnahme des Titel VI. mit 1,105,537 Rthlrn. als richtig anzuerkennen. Auch hier wird der Kommission nicht widersprochen.

Der vierte Antrag umfaßt die Ausgabe bei den Staats-Eisenbahnen und schlägt vor, diese Ausgabe in den angegebenen 5 Titeln mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats zu genehmigen. — Ich frage, ob gegen diesen Antrag das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Ich sehe den Antrag für angenommen an.

Der 5. Antrag der Kommission auf Seite 9 umfaßt die Ausgabe Nr. 1, 2, 3 und 4 des Titel VI. und stellt deren Genehmigung mit 1,884,695 Rthlrn. dem Hause anheim. — Auch hier wird nicht widersprochen.

Der 6. Antrag auf Seite 10 ist darauf gerichtet, die Ausgaben des Titel VII. mit 27,450 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 1400 Rthlr., zu genehmigen; — auch dem tritt das Haus bei.

Der 7. Antrag ist auf Genehmigung des Titel VIII., sächliche und vermischte Ausgaben, zum Betrage von 28,000 Rthlrn., gerichtet, — wie ich sehe, ohne Widerspruch des Hauses.

Der 8. Antrag geht auf Genehmigung des Titel IX. mit 35,000 Rthlrn.; — auch hier wird der Kommission nicht widersprochen

Der letzte Antrag der Kommission, der 9. auf Seite 11, geht dahin, die Ausgaben des Titel X. zum Betrage von 320,920 Rthlrn. zu genehmigen. Auch hier ist das Haus dem Antrage der Kommission beigetreten. Somit ist auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen zu der dritten Nummer der Tagesordnung über, dem 4. Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Unter A. 1. ist die Beschwerde des Magistrats der Stadt Templin vorgetragen, über den der Stadt angesonnenen Beitrag zur Unterhaltung der Ritter-Akademie zu Brandenburg. Die beiden Anträge der Petenten stehen auf Seite 1. Der Antrag der Kommission ad. 1. auf Seite 12, der ad. II. ebenda. — Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Eckstein das Wort.

Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Meine Herren! Es wird uns in dem vorliegenden Kommissionsberichte ein Drama vorgeführt,

dessen Haupt-Akteure zum Theil noch in unserer Mitte weilen, von denen aber andere bereits von dem Schauplatz abgetreten sind. Als Protagonister, als actor primarum partium, figurirt der Herr Finanzminister, als stumme Personen der Abgeordnete Osterrath und der Abgeordnete von Schrötter, stumm freilich nur insofern, als sie in dieser Angelegenheit früher nicht geredet, sondern als Berichterstatter der Budget-Kommission von 1856 nur geschrieben haben; nicht mehr gegenwärtig sind die beiden Minister von Raumer und von Westphalen. Die strengen künstlerischen Anforderungen, die die klassische Tragödie der Franzosen an das Drama gemacht hat, lassen sich dabei leider nicht recht in Anwendung bringen. Einmal ist gefehlt gegen die Einheit des Orts, denn das Drama spielt zunächst an verschiedenen Orten, einmal in diesem Hause, dann in zwei Minister-Hotels unter den Linden und am Zietben-Platze; ferner spielt das Stück in verschiedenen Kreisstädten der Kurmark Brandenburg. Die Einheit der Zeit ist aufs Gröbste verletzt, denn die Handlung geht vom Jahr 1849 bis zum Jahr 1861 und ist noch nicht beendigt. Nur die Einheit der Handlung ist vollständig gewahrt, und damit den Ansprüchen an das Drama, soweit Deutsche Kunstrichter sie gestellt haben, vollständig entsprochen.

Die Handlung beginnt also im Jahr 1849. Da wurde die Ritter-Akademie zu Brandenburg aufgelöst in höchst einfacher Weise dadurch, daß die Kammern den Bedürfniß-Zuschuß von 3000 Rthlrn., den der Staat gegeben hatte, strich, und in gleicher Weise im Jahre 1851 einen weitern Zuschuß von 2400 Rthlrn., der angeblich auf rechtlicher Verpflichtung beruhen sollte. Da nun dieser Beschluß die Sanktionirung der beiden Kammern erhielt und die Sanktionirung der Krone dadurch ertheilt wurde, daß der Staatshaushalts-Etat in der Gesetzsammlung mit der Unterschrift Seiner Majestät des Königs veröffentlicht wurde, war der Akt ein vollständig legalisirter.

Das ist die Exposition der Handlung; jetzt kommt die Schürzung des Knotens.

(Heiterkeit.)

Im Jahre 1856 glaubte die Staats-Regierung, die Initiative zur Reaktivirung der Anstalt ergreifen zu müssen; das stimmte ja mit der ganzen Richtung jener Zeit vollständig überein. Merkwürdigerweise widersprechen sich die Motive, welche die Regierung für die Reaktivirung der Anstalt anführte, in sehr auffallender Weise. Der Herr Minister von Raumer erklärte, die Aufhebung der Anstalt sei unrecht gewesen, folglich müsse sie wieder eingerichtet werden. Worin besteht nun das Unrecht? In der Budget-Kommission läßt der Herr Minister erklären, die Einwilligung der Ritterschaft sei nicht dazu gegeben, daß die Anstalt aufgehoben werde; hier in diesem Hause erklärt derselbe Herr Minister von Raumer, die Genehmigung des Königs habe zu der Auflösung gefehlt. Das höchste Gewicht legte bei der Verhandlung in diesem Hause der Minister von Raumer darauf, daß die Allerhöchste Genehmigung fehlte. In dieser Beziehung ist ihm von dem damaligen Abgeordneten von Patow in so klarer und schlagender Weise geantwortet worden, daß es hieße: Eulen nach Athen tragen,

(Heiterkeit)

wenn ich dieselben Gründe hier noch einmal vortragen wollte. Was die Ritterschaft anlangt, so hat dieselbe geschwiegen vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1856, oder eigentlich nach dem, was hier in dem Kommissions-Bericht mitgetheilt ist, bis zum 15. Dezember 1853. Warum hat die Ritterschaft geschwiegen? Bei den Verhandlungen in der Budget-Kommission ist gesagt worden: »aus Loyalität«, sie habe dem Beschlusse der Regierung nicht widerstreiten wollen; die Regierung habe die Anstalt aufgehoben, und deswegen habe sie sich gefügt. Ich konstatire nun, welche Fortschritte wir gemacht haben seit 10 Jahren. Damals fügte sich die Ritterschaft still, ohne irgend ein Wort zu verlieren, weil die Regierung einen Beschluß gefaßt hatte. Wie anders steht das heutigen Tages?

Nun weiter. Im Grunde hat die Ritterschaft geschwiegen, weil sie Opfer zu bringen nicht gern bereit war. Sie hat aber auch wohl geschwiegen, weil sie recht gut fühlte, daß sie einen berechtigten Anspruch an die Ritter-Akademie zu erheben gar nicht befugt war. Der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten begründete die Verpflichtung zur Herstellung der Anstalt darauf, daß sie verpflichtet gewesen sei, Geldmittel zur Unterhaltung der Ritter-Akademie in Brandenburg beizutragen. Wie steht es mit dieser Verpflichtung? Ich glaube, in diesem Punkte haben wir uns einfach an die Vorlagen der Regierung selbst zu halten. In dem Staatshaushalts-Etat steht bis auf die heutige Stunde vom Jahre 1856 an »als Bedürfniß-Zuschuß« für die Ritter-Akademie in Brandenburg 5400 Rthlr. Die Regierung sagte 1849, zu 240 Rthlrn. sei sie rechtlich verpflichtet, 1856 wieder darauf 2400 Rthlr., die übrigen 3000 Rthlr. seien durch Allerhöchste Gnadenbewilligung erfolgt, um 8 halbe und 8 ganze Freistellen für Söhne von Rittergutsbesitzern adeligen und bürgerlichen Standes in jener Anstalt zu gründen. Unser Staatshaushalts-Etat, also die Regierung, erkennt also die rechtliche Verpflichtung nicht an. Aber noch weiter. Im Etat der Königlichen Regierung zu Potsdam, aus deren Hauptkasse jenes Geld gezahlt wird, steht bis auf den heutigen Tag kein Wort von einer rechtlichen Verpflichtung des Staates, obgleich in allen Staatshaushalts-Etats genau geschieden ist, welche Zahlungen auf einem Rechtsanspruche beruhen, welche auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf immer gegeben sind. Bei dieser Summe steht nichts weiter, als daß die Ritter-Akademie zu Brandenburg bis auf Weiteres 5400 Rthlr. haben solle. Mit diesen Worten: »bis auf Weiteres« hat die Regierung jene angebliche Verpflichtung des Staates bezeichnet, also deren Anerkennung bis auf den heutigen Tag nicht gegeben. Wäre die Staats-Regierung durchdrungen gewesen von ihrer Verpflichtung, so hätte sie im Jahre 1856 wenigstens 2400 Rthlr. in die Rubrik »auf rechtlicher Verpflichtung beruhend« setzen müssen; sie steht aber bis heute noch nicht in dieser Rubrik.

Die Verwickelung geht immer weiter. Der Kommunal-Landtag wird reaktivirt, er tritt hier in Berlin zusammen, und da beschließt die Ritterschaft, nicht einmal der erste Stand, denn zwei Theile der Ritterschaft sind nicht dabei herangezogen! Die Ritterakademie zu Brandenburg soll von nun an nur für die Kurmark Brandenburg bestimmt sein. Sie beschließt ferner: Wir halten uns für berechtigt, den Mitgliedern unseres Standes Abgaben aufzuerlegen, die zur Erhaltung der Ritterakademie nöthig sind. Der Beschluß wird gefaßt, und nun kommen die Protestationen von sämmtlichen oder doch von mehreren Kreisständen — von wie vielen, das läßt sich aus dem Bericht nicht genau ersehen. Es wird protestirt in dem Templiner Kreise, in dem Beeskow-Storkower Kreise und wahrscheinlich auch anderwärts, mehrere kommen zur Zahlung nur dadurch, daß sie sich die Exekution auferlegen lassen, die natürlich immer mit dem Protest gegen die Rechtsbeständigkeit der ihnen auferlegten Zahlung erfolgt. Der Protest geht an den betreffenden Minister des Innern.

Nun kommt die eigentliche Hexerei. Von dem Minister des Innern — dem damaligen natürlich, — wird dadurch, daß er den §. 15 und 16 der Landschafts-Ordnung auf eine sehr geschickte Weise konfundirt, das Recht des Kommunal-Landtages, den übrigen Mitgliedern Abgaben für die Ritterakademie in Brandenburg aufzuerlegen, erwiesen. Doch das ist ein Rechtsgebiet, auf das ich mich nicht wagen will; ich will nur den Herren Juristen, die sich eingehender mit juristischer Hermeneutik beschäftigt haben, diesen Punkt zur reiflichsten Prüfung empfehlen.

Es hat die Ritterschaft an und für sich gar keinen Antheil an diesem Institute als einem ständischen, da es einzig und allein von dem Domkapitel in Brandenburg gegründet ist. Der Stifter der Anstalt ist derjenige, der allein ein Recht hat, keineswegs die Ritterschaft der Kurmark Brandenburg, und am allerwenigsten in einem Drittel-Bestandtheile ihrer Mitglieder. Das Domkapitel in Brandenburg hat weislich geschwiegen, es hat sich zu Nichts verpflichtet und keine Lasten übernehmen wollen, um diese Anstalt, deren Lebensfähigkeit sehr zu bezweifeln ist, wieder ins Leben zu rufen. Die Ritterschaft hat es dahin zu bringen gewußt, daß die Staats-Regierung den früheren Zuschuß wiedergewährt hat, und hat nun ihren Genossen Kommunal-Auflagen auferlegt, zu denen sie nicht berechtigt war.

Wir haben allerdings Ritter-Akademieen, die als rein ständische Institute zu betrachten sind. Liegnitz hat ein so großes Vermögen, daß es von den Zinsen vollständig und in der glänzendsten Weise bestehen kann. Die autonome Ritterschaft in

der Rheinprovinz hat ein ähnliches Institut in Bedburg gegründet, aber erhebt keinen Anspruch auf Unterstützung des Staates. Die Ritter-Akademie in Brandenburg hat eigentlich nur den historischen Namen behalten, ist aber in der That keine Ritter-Akademie mehr, weil sie ja auch Leute bürgerlichen Standes, und zwar aus dem höheren Bürgerstande, wie es in dem Statut ausdrücklich heißt, unter die Zöglinge der Anstalt aufnimmt.

Meine Herren! Ich möchte hier meine Bewunderung aussprechen über die bestimmten Vorhersagungen, mit denen der Herr Minister von Patow diese Sache 1856 als Abgeordneter behandelt hat. Er hat damals darauf gedrungen, daß doch dieser ritterschaftliche Zuschuß rechtlich festgestellt werden möge, weil dadurch allein nur die Existenz der Anstalt auch eine sichere Begründung erhalten könne; und er hat damals schon gesagt: »So leicht ist es nicht, jährlich eine Summe von etwa 4000 Thalern aufzubringen; ich möchte nur die Frage ganz bestimmt formuliren, ob die Ritterschaft schon einen bestimmten Vertheilungsmaßstab für diese 4000 Thaler aufgestellt und beschlossen hat. Es ist für die wenigen auf dem Kommunal-Landtage versammelten Gutsbesitzer eine leichte Sache, zu sagen, die Ritterschaft wird dies und jenes thun, wir versprechen es;

(Heiterkeit)

aber wir wollen einmal sehen, wenn dieser Beschluß realisirt werden soll,

(»hört!« rechts, wiederholte Heiterkeit)

wie sich diejenigen dazu verhalten werden, welche nach dem beschlossenen Vertheilungsmodus herangezogen werden sollen«.

(Hört, hört! rechts.)

Man sieht, der Herr Abgeordnete von Patow war darin viel vorsichtiger, als der Minister von Raumer, der kurz vorher gesagt hatte, »ob, das sei ja eine Leichtigkeit, das würde sich sehr bald aufbringen lassen und die Anstalt würde durchaus keine Schwierigkeit dabei haben. Wenn überhaupt in der Ritterschaft ein Interesse an der Sache bestände, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Fonds entweder auf die jetzt beschlossene Art werden beschafft werden, oder daß sich einfach ein anderer Weg finden wird, auf welchem die Betheiligten sie aufbringen.«

(Heiterkeit.)

Die Bereitwilligkeit der Betheiligten, meine Herren, ersehen Sie nun aus den Protesten der Kreisstände; Sie ersehen sie aber auch aus der Petition, deren Behandlung uns jetzt vorliegt.

Nun wird die Katastrophe kommen, und dazu mitzuwirken, sind Sie alle berufen. Nehmen Sie den Kommissions-Antrag an, dann wird einerseits die ganz unbegründete Voraussetzung, von der im Jahre 1856 ein Theil der Staats-Regierung bei der Reaktivirung des Institutes ausging, aufgehoben sein; aber Sie werden auch wirken nach der andern Seite, dem Institute selbst eine Wohlthat erweisen, das jetzt kaum noch als ein lebensfähiges zu betrachten ist. Die Anstalt ist auf 60 Schüler berechnet, vor wenigen Jahren waren noch 73 darin, Ostern dieses Jahres sind darin 33, oder eigentlich nur 25, denn die andern 8, sogenannte Hospites, sind nicht eigentliche Zöglinge der Anstalt. Es sitzen in der Sexta 2 Schüler,

(hört, hört! Heiterkeit)

in der Quinta 2 Schüler,

(hört, hört! Heiterkeit)

in der Quarta 5 Schüler, in der Tertia 12, nach oben hin wird es wieder dünner;

(Heiterkeit.)

denn in Sekunda sitzen 5 und in Prima 4 Schüler. Für diese 25 Schüler werden 16,750 Rthlr. ausgegeben,

(hört, hört! Sensation)

aus Staatsmitteln 5400 Rthlr., es kostet also jeder Zögling in dieser Anstalt nahe an 600 Rthlr.

(Hört, hört!)

Bei dem raschen Abnehmen der Anstalt, die in wenigen Jahren von 73 Zöglingen auf 25 — meinetwegen auch 33 — heruntergekommen ist, glaube ich kaum, daß trotz aller Mittel, materieller und geistiger, die Anstalt zu einem kräftigen Leben wieder gedeihen könne, und das ist ja auch schon bei den früheren Verhandlungen hervorgehoben worden, daß in der Provinz Brandenburg, wo eine Menge von blühenden Gymnasien besteht, — in der Stadt Brandenburg selbst ein städtisches Gymnasium und eine ganz gute Realschule — ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist. Ich bitte Sie also, meine Herren, schließen Sie sich dem Kommissions-Antrage an, um diesem Drama und den Beschwerden der Petenten einen guten Ausgang zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich denke, das hohe Haus wird es gerechtfertigt finden, wenn ich mich nicht in dem Umfang in die Erörterung der Frage, um die es sich hier in diesem Augenblick dreht, einlasse, wie der Herr Vorredner. Ob die Reaktivirung der Ritter-Akademie in Brandenburg an sich eine rechtsgültig vorgenommene ist, ob das Bestehen dieser Anstalt ferner noch als ein Bedürfniß anerkannt werden muß, das sind Fragen, die allerdings der Erörterung und der Erwägung der Regierung ebenfalls werden unterliegen müssen, die aber doch in diesem Augenblicke nicht speziell vorliegen und die namentlich nicht mein Ressort allein berühren. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist nur die, ob die Beschlüsse, welche die Ritterschaft der Kurmark gefaßt hat, wodurch sie sämmtlichen Rittergütern der Provinz eine Steuer auferlegte, für rechtsgültig erachtet werden können oder nicht, und ob auf Grund der jetzt eingereichten Beschwerde davon zurückgetreten werden muß oder nicht. In dieser Beziehung widersetze ich mich in keiner Weise der Ueberweisung der Petition an die Regierung, im Gegentheil, ich erkenne es vollkommen an, daß dieser Beschluß in Rücksicht auf seine Rechtsgültigkeit einer gründlichen Prüfung bedarf.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordn. **von Benda** (vom Plaß): Meine Herren! Ich werde mich mit den wenigen Worten, die ich über diese Angelegenheit zu sagen habe, lediglich an die Sache selbst halten. Ueber die Kompetenz des Kommunal-Landtages werde ich kein Wort äußern; wer sich darüber belehren will, den kann ich nur auffordern, daß er den Vortrag des Herrn von Patow vom Jahre 1856 lese, in welchem alles Wesentliche gesagt ist. Daß aber die Gesammtheit der Rittergutsbesitzer im Verbande des Kommunal-Landtags keine Korporation bildet, daß sie abgetrennt, gesondert und gelöst von den übrigen Ständen, nicht befugt ist, die ihr angehörigen Mitglieder mit Steuern zu belegen, das scheint mir außer Zweifel zu sein. Ich halte dafür, daß die Interpretation, welche man dem §. 15. der Verordnung vom Jahre 1825 gegeben hat, eine durchaus willkürliche ist, und ich kann nur das bestätigen, was Herr von Patow im Jahre 1856 bereits ausgesprochen hat, daß der Beschluß ein null und nichtiger ist. Wenn Bezug genommen wird auf das spezielle Interesse derjenigen, welche dieser Beschluß berührt, so haben wir bereits gehört, daß verschiedene Kreise auf das Entschiedenste gegen die Erhebung des Beitrages protestirt haben. Ferner hat der Teltower Kreis, nach den Akten des Landraths-Amtes, die ich hier in der Hand habe, einstimmig beschlossen, nur unter Vorbehalt seines Rechtes die Zahlung zu leisten und hat in seiner überwiegenden Mehrheit beschlossen, Alles zu thun, um diesen Beschluß vom Jahre 1853, dessen Rechtsgültigkeit mehr als zweifelhaft ist, unwirksam zu machen.

Was das Institut selbst betrifft, so hat es sich, so viel ich weiß, in früherer Zeit keines besonderen Rufes erfreut; es hat aber seit einigen Jahren eine andere Verfassung erhalten und ich glaube, unter diesen Umständen läßt sich über die Lebensfähigkeit desselben in diesem Augenblicke kein unbedingtes Urtheil fällen. Wir, die Rittergutsbesitzer des Teltower Kreises, wünschen dem Institute alles mögliche Gute und wünschen auch, daß Diejenigen, die ein besonderes Interesse dabei haben, sich an der

Unterstützung desselben betheiligen mögen, wie es im vorigen Jahre geschehen ist. Wir wünschen, daß das Institut fernerhin nach recht verständigen Prinzipien werde geleitet werden, damit es ihm gelinge, in Zukunft recht viel echte Ritter groß zu ziehen. Aber wir wünschen eben so lebhaft, daß die Königliche Staats-Regierung diejenigen Rittergutsbesitzer, welche es vorziehen, und ihre guten Gründe dazu haben, ihre Söhne nicht nach Brandenburg auf die Ritter-Akademie zu schicken, sondern auf das Gymnasium, fernerhin nicht im Wege der Exekution dazu anhält. Wenn dies nicht geschieht, dann ist uns geholfen. Der Klage werden wir mit Ruhe entgegensehen. Und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Diederichs**: Der Antrag der Kommission ist nicht angegriffen; ich brauche ihn also auch nicht zu vertheidigen. Ich wollte deshalb nur den Antrag stellen, daß eine nach Beschlußfassung der Kommission eingegangene Petition des Magistrats zu Beeskow, welche ganz denselben Antrag enthält als die vorliegende Petition, durch den jetzt zu fassenden Beschluß auch für erledigt erklärt werde. Es ist die Nummer 827, Journal II.

Präsident: Die Kommission hat empfohlen, den ersten Antrag der Petenten:

> »der Königlichen Staats-Regierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß die in Rede stehenden Beschlüsse der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Kurmärkischen Kommunal-Landtage für ungültig erklärt werden, und daß der an jene Beschlüsse gegründeten Forderung von Beiträgen zur Unterhaltung der Ritter-Akademie zu Brandenburg keine weitere Folge gegeben werde.«

Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, diesen Antrag für beschlossen erachten.

(Der Abgeordnete von Blanckenburg bittet um Abstimmung.)

Es wird die Abstimmung verlangt.

Ich habe den Antrag so eben verlesen und bitte diejenigen Herren, die dem eben verlesenen ersten Antrage der Kommission für das Gemeindewesen zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist gegen etwa 12 Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag der Kommission geht dahin, über das fernere Petitum unter Nr. 2 auf der ersten Seite des Berichtes zur Tagesordnung überzugehen.

Wird auch hier eine Abstimmung gefordert?

(Pause.)

Ich sehe den Antrag für angenommen an.

Der Herr Referent hat im Namen der Kommission vorgeschlagen, durch diese Beschlüsse auch die Petition des Magistrats zu Beeskow unter Nr. 827 des Journals II. für erledigt zu erklären. Ich darf wohl annehmen, daß das Haus dem Antrage beigetreten ist?

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Unter der II. Nummer desselben Buchstaben ist ein Antrag von 14 Erbschulzen aus der Gegend von Elbing erörtert, ihnen dahin Schutz zu gewähren, daß sie ferner des Schulzen-Amtes entbunden und nachbargleich gestellt werden. Die Kommission schlägt vor, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung unter Bezugnahme auf einen Beschluß der 13. diesjährigen Plenarsitzung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

(Pause.)

Der Kommissions-Antrag ist angenommen.

Unter dem Buchstaben B. ist eine Beschwerde von Einliegern des Dorfes Letschin erörtert, betreffend den Separations-Rezeß vom 9. März 1826. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 14 unten; die Kommission schlägt die Tagesordnung vor.

Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich habe sehr bedauert, daß mir die Petition selbst und deren Anlagen, namentlich der Rezeß vom 9. März 1826 und die abweisenden Erkenntnisse, deren Erwähnung geschehen ist, wegen Abwesenheit des Herrn Referenten nicht zugänglich gewesen sind. Ich würde mir daraus haben vielleicht erklären können, wie die richterliche Entscheidung hat dazu kommen können, die Bittsteller abzuweisen. Insoweit diese Abweisung durch richterliche Erkenntnisse erfolgt ist, kann ich der Kommission allerdings beitreten, wenn sie auf diesen Grund hin zur Tagesordnung übergegangen ist, wenn die Kommission aber weitergeht und ein zweites Moment für die Tagesordnung darin findet, daß sie glaubt, die Gemeinde sei berechtigt gewesen, den Grund und Boden, der den Einliegern zur Nutznießung rezeßmäßig eingeräumt ist, nach ihrem eigenen Gutdünken zu verwenden und den Pachtertrag aus demselben zur Dotation eines siebenten Lehrers bei der dortigen Schule zu verwenden, so kann ich diesen Motiven nicht beistimmen. Denn es ist dieser Beschluß der Gemeinde offenbar ein zu Unrecht gefaßter Gemeindebeschluß, dem ausdrücklich der §. 99 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts widerspricht, welcher sagt, daß der Eigenthümer, so lange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen dürfe, wodurch das Nutzungsrecht des andern auf irgend eine Art eingeschränkt, oder geschmälert wird. Diese Einschränkung, hier die Entziehung des Nutzungsrechts, ist dem Gesetz entgegen, sie ist aber in diesem Falle eingetreten, es wird ihr von den Einliegern widersprochen und ich bin überzeugt, daß, wenn die Einlieger sich nicht als Korporation betrachtet, sondern jeder einzeln auf Grund des Rezesses, der ihm das Nutzungsrecht einräumte, geklagt hätten, sie ein anderes Resultat in ihrem Prozesse erlangt haben würden. Insofern also die Anerkennung der Kommission zur Berechtigung der Gemeinde zu einem solchen Beschlusse ausgesprochen worden ist, muß ich dem Antrage der Kommission widersprechen, ohne daß ich einen andern Antrag förmlich stellen will.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Petition unter dem Buchstaben B. und frage, ob der Herr Berichterstatter sich äußern will,

(wird verneint)

oder ob ich ohne Abstimmung die Tagesordnung für beschlossen ansehen darf?

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde der Stadtbehörden von Wettin, bezüglich auf die Abtrennung der Königlichen Domaine Wettin von der dortigen Stadtgemeinde zur Erörterung gebracht. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 15. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — wie ich sehe, ohne Widerspruch des Hauses.

Unter dem Buchstaben C. wird die Beschwerde mehrerer Mitglieder der Gemeinde Sziesze (Kreis Heydekrug) über die Heranziehung ihres Ortes zur Einrichtung und Unterhaltung einer Landstraße von Ruß nach Heydekrug erörtert. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen —: das Haus ist ihr beigetreten.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben D. wird eine Beschwerde der Stadtverordneten zu Neubrück bei Wronke erörtert, des Inhalts, daß die Stadt Neubrück in ihren städtischen Rechten verbleiben möchte. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. Da Niemand das Wort nimmt, so sehe ich die Tagesordnung für beschlossen an.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Petition der Heteborner Kolonisten-Stellenbesitzer erörtert. Sie sinnen dem Hause an, dahin zu wirken, daß den Kolonisten sowohl der Pachtzins für 3 Morgen Acker, sowie die Jagdpacht, welche seit 10 Jahren rückständig ist, ausgezahlt eventuell darüber

Rechnung gelegt werde. Die Kommission hat auch hier die Tagesordnung vorgeschlagen — mit Zustimmung des Hauses.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, dem Berichte der Agrar-Kommission und der Justiz-Kommission über zwei Petitionen, den Erlaß einer Deklaration der Schlesischen Forst-Ordnung vom 26. März 1788 betreffend.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Bericht, indem ich den Herrn Berichterstatter bitte, seinen Platz einzunehmen, und gebe dem Abgeordneten Freiherrn Vincke das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich werde mir natürlich nicht anmaßen, in die juristischen Erörterungen der verschiedenen Rechtsfragen einzugehen, die, soweit ich als Laie beurtheilen kann, von dem Herrn Referenten mit großer Vollständigkeit und Gründlichkeit behandelt worden sind. Ich werde darüber, welche von den Rechtsansichten wirklich im Rechte begründet ist, mir kein Urtheil gestatten; ich werde mir nur einige Bedenken gegen die schließlichen Anträge der Kommission zu erheben erlauben. Die Kommission hat beantragt:

> »die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, in der Erwartung, daß durch den Erlaß einer Deklaration ausgesprochen werde, daß §. 14 des Schlesischen Forst-Regulativs vom 26. März 1788 nicht ein Verbotsgesetz enthalte, welches der Erwerbung anderer und weiterer Holzgerechtigkeiten durch Verjährung entgegentritt.«

Mit anderen Worten: die Kommission hat sich veranlaßt gefühlt, uns anzusinnen, daß wir im Gegensatze zu einem Urtheile des Ober-Tribunals, unseres höchsten Gerichtshofes, eine Deklaration erlassen möchten. Es scheint mir aber für das Haus eine äußerst mißliche Sache zu sein, sich gewissermaßen in eine Kritik der Ansichten des höchsten Gerichtshofes einzulassen. Ich glaube, daß wir sehr vorsichtig sein müssen, uns in Rechtsfragen einzumischen, welche in letzter Instanz abgeurtheilt sind, und um so mehr, wo es sich um den höchsten Gerichtshof handelt.

Wenn man dabei Bezug nehmen darf auf andere parlamentarische Versammlungen, so will ich nur an das Englische Oberhaus erinnern, worin bekanntlich die Oberrichter Englands sitzen, aber sämmtliche Lords, wenn es sich um eine rechtliche Entscheidung handelt, stets zurücktreten und nur den wenigen — in einzelnen Fällen nur fünf — rechtsverständigen Lords die Entscheidung überlassen.

In welchem Lichte würden wir, die wir zum größten Theil nicht Rechtsverständige sind, erscheinen, wenn wir uns ein Urtheil über den höchsten Gerichtshof erlauben wollten? Wir würden dann doch immer nichts weiter thun können, als uns auf die Autorität dieses oder jenes Kollegen berufen, der den Vorzug genießt, Jurist zu sein, und es würde doch sehr bedenklich sein, da, wo schon rechtskräftig entschieden ist, selbst Juristen darüber nachträglich noch zu Gericht sitzen zu lassen. Es ist doch ganz etwas Anderes, wenn der Richter vermöge seines Richteramtes auf Grund seines Richtereides eine Sache in der Mitte seines Kollegiums zu beurtheilen hat, als wenn Mitglieder einer politischen Versammlung vom politischen Gesichtspunkt aus, wo sie ganz andere Pflichten zu üben haben, sich in die Kritik der Entscheidung eines Gerichtshofes einlassen wollten.

Ich glaube, das Haus hat von jeher den Usus befolgt, in richterliche Entscheidungen über konkrete Fälle sich nie einzulassen. Hier liegt die Sache zwar anders. Hier handelt es sich nicht um einen konkreten Fall, sondern darum, ob die Deklaration für künftige Fälle im entgegengesetzten Sinne wie das Ober-Tribunal sich aussprechen soll.

Aber auch das halte ich für bedenklich, so lange nicht die Regierung, in specie der Herr Justiz-Minister, ein solches Ansinnen an uns gestellt hat; denn ehe wir die Initiative zur Deklaration eines Gesetzes ergreifen, welches über so wichtige Privatrechte zu bestimmen hat, müßte doch zuvor ein ganz eminent wichtiger Fall vorgelegen haben oder es müßte die Sache bereits bei den verschiedenen Gerichtshöfen kontrovers geworden sein, wie dies z. B. bei der Deklaration des Gesetzes, betreffend die Westphälische Gütergemeinschaft, der Fall war, wozu auch durch einen Antrag im vorigen Jahre hier die Anregung gegeben worden ist. In Westphalen lag die Sache bereits so, daß seit 20 Jahren und länger die Ansichten der dortigen Obergerichte der Ansicht des Ober-Tribunals entgegenstanden. Andererseits hatten in Westphalen die dort eingewurzelten Rechtsansichten sich durch die entgegenstehende Ansicht des höchsten Gerichtshofes nicht erschüttern lassen, und es handelte sich dort um Beseitigung von Streitigkeiten, die fast in allen Familien des Landes in Frage kamen. Daß da eine Deklaration der bezüglichen Gesetzgebung nothwendig war, kann nicht zweifelhaft sein, aber hier, meine Herren, liegt die Sache nicht so.

Ich habe aus dem Kommissionsberichte nicht entnehmen können, daß die Obergerichte in Schlesien eine andere Ansicht vertreten hätten, als das Obertribunal, und ebensowenig, daß bei den Bewohnern der Provinz sich eine Rechtsansicht entwickelt hätte, welche der des Obertribunals entgegenstände. Ich muß zudem darauf aufmerksam machen, daß die Parteien, die sich hier gegenüber stehen, auf der einen Seite der Forstfiskus ist und auf der andern Seite einzelne Gemeinden. Wenn wir also hier den Gemeinden gegen den Forstfiskus ohne Weiteres Recht geben wollten, so würden wir dadurch die Einkünfte der Staatskasse schmälern und ihm dadurch Revenüen entziehen, daß wir die Servituten weiter ausdehnen, als es vom forstlichen Standpunkt aus wünschenswerth ist; da wir die Interessen der Staatskasse mitzuvertreten haben, und ein Ausfall in den Staats-Einnahmen wieder auf andere Weise ergänzt werden muß, so können wir uns hier schon deshalb nicht so ohne Weiteres darauf einlassen.

Wollen wir aber dabei noch geradezu in die Erkenntnisse der Gerichtshöfe, insbesondere wie es hier der Fall ist, in ein Erkenntniß des Obertribunals hineinmaßregeln, so scheint mir dies hier doppelt bedenklich. Wenn durch die Deklaration des Gesetzes in Betreff der Gütergemeinschaft in Westphalen viele Streitigkeiten beendigt wurden, so würden wir hier umgekehrt durch eine solche Deklaration eine große Menge von Prozessen hervorrufen; denn es würden die Gemeinden, für welche noch nicht rechtskräftig entschieden ist, einen Prozeß anfangen und behaupten, daß sie die beanspruchten Servituten im Wege der Verjährung erworben haben.

Ich glaube zudem auch, daß, wie man sonst über das Vorbemerkte denken möge, die anderweiten Folgen eines solchen Beschlusses doch keine wohlthätigen sein würden. Zunächst können dieselben für das Ansehen des Hauses durchaus nicht wohlthätig sein, denn es wird sich in solchen Fällen immer fragen: was für eine Ansicht hat hierüber die Königliche Staats-Regierung? Die Königliche Staats-Regierung wird sich ihre Ansicht hierüber nicht allein bilden, sondern sie wird jedenfalls zuvor die Gerichtshöfe mit ihren Gutachten hören. Wenn dann die Königliche Staats-Regierung und in specie der Herr Justiz-Minister zu einer anderen Rechtsansicht kommen und die Sache, die hier doch immer nur in der Kommission ohne zulängliches Material erwogen worden ist, anders entschieden wird, so würde ich nicht wissen, in welche Lage das Haus dadurch kommen würde, wenn es in der Weise seine materielle Rechtsansicht bereits ausgesprochen hätte.

Nun bedenken Sie aber noch, daß durch einen solchen Beschluß das Ansehen der Gerichtshöfe und namentlich des höchsten Gerichtshofes des Landes nicht gewinnen kann, wenn wir auf Grund der Rechtsansicht, die sich unsere Kollegen in der Kommission gebildet haben, einen solchen Beschluß fassen wollten. Ich glaube das nicht näher ausführen zu brauchen. Da wir keine juristische, sondern nur eine politische Versammlung sind, müssen wir derartige Beschlüsse, die sehr leicht zu Präcedenzien werden können, durchaus vermeiden. Es könnte sonst einmal dahin kommen, daß ein Mitglied des Gerichtshofes, das im Kollegium mit seiner Ansicht unterlag, hier vom politischen Standpunkte aus eine andere Ansicht vertreten könnte, als die des Gerichts-Kollegiums war. Ich glaube, es ist die allerdringendste Aufgabe dieses Hauses, sich auf dem Wege der Gesetzgebung zu halten und sich nicht in Rechts-Entscheidungen zu mischen.

Das Palladium, was wir am allerhöchsten zu halten haben, ist das Ansehen der Gerichtshöfe, und es müssen Fälle der dringendsten Natur vorliegen, wenn wir durch Deklarationen von Gesetzen dem Ansehen der Gerichtshöfe nahetreten sollen. Ich empfehle Ihnen daher, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Denselben Antrag hat inzwischen auch der Abgeordnete Hartmann eingebracht.

Der Abgeordnete Schellwitz hat das Wort.

Abgeordn. **Schellwitz**: Meine Herren! Sie werden aus dem Berichte selbst ersehen, daß ich im vorigen Jahre mit mehreren meiner Freunde einen Antrag eingebracht habe, der im Wesentlichen dasselbe bezweckte, was gegenwärtig im vorliegenden Berichte dem hohen Hause empfohlen wird. Der Bericht führt mit großer Gründlichkeit und Schärfe aus, daß die Ansicht des Ober-Tribunals eine nicht berechtigte sei. Meine Herren! Läge dies allein vor, so muß ich gestehen, daß ich dem Herrn Abgeordneten, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, vollständig Recht geben müßte, daß dies nämlich nicht genügend wäre, um eine Deklaration zu erlassen. Es würden in diesem Falle sich nur die Ansicht des Ober-Tribunals und die Ansicht der Kommission, event. die Ansicht dieses hohen Hauses einander gegenüberstehen und Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß schließlich ein größeres Gewicht auf die Ansicht des höchsten Gerichtshofes gelegt werden müßte. Allein, meine Herren, die Sache liegt doch anders, und ich glaube, daß alle Momente, welche, auch nach der Ausführung des Abgeordneten für Hagen, für eine Deklaration vorhanden sein müssen, im gegenwärtigen Falle wirklich vorliegen.

In Schlesien haben bekanntlich seit dem Jahre 1821 Ablösungen der Forstservituten stattgehabt. Ein großer Theil dieser Ablösungen ist längst beendigt. Bereits im Jahre 1848 war über eine Million Morgen Forst von allen Servituten befreit; gegenwärtig dürfte sich die Fläche dieser von Servituten befreiten Forsten mindestens verdoppelt haben. Bei allen diesen Forstservitut-Ablösungen ist von keinem Gerichtshofe, auch nicht vom Ober-Tribunal, die gegenwärtig von diesem Gerichtshof adoptirte Ansicht zur Geltung gebracht worden. Man hat vielmehr stets im §. 14 der Forst-Ordnung nichts gefunden, als eine Definition des Begriffs der Raff- und Leseholzberechtigung. Die Forstberechtigten haben ihre Rechte auf Windbruch, Schneebruch und namentlich auf Stockholz, überwiegend auf Grund der Verjährung in Anspruch genommen und es sind ihnen diese Rechte von allen Gerichtshöfen, auch von dem Ober-Tribunal zuerkannt worden, wenn der Beweis der Verjährung geführt worden war. Das Ober-Tribunal ist auch nicht auf einmal, sondern gradatim zu seiner gegenwärtigen Ansicht gekommen. Im Jahre 1845 kam ein Fall zur Entscheidung, in welchem ein Amtsunterthan, welcher urkundlich eine Berechtigung auf Raff- und Leseholz hatte, auf Grund der Verjährung eine größere Brennholzberechtigung in Anspruch nahm. Das Ober-Tribunal hielt eine solche Ausdehnung der Berechtigung für unzulässig, weil der §. 14 der Forst-Ordnung ein Verbotsgesetz enthalte und mithin der Erwerbung einer umfangreicheren Brennholzberechtigung, als der Raff- und Leseholzberechtigung entgegenstehe.

Diese Entscheidung, in welcher zum ersten Male der §. 14 l. c. als ein Verbotsgesetz angesehen wurde, hatte jedoch keine große praktische Bedeutung. Denn wenn ein Berechtigter auf Grund einer Urkunde nur eine Raff- und Leseholz-Berechtigung besitzt, so folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Verjährung, daß eine Erweiterung des Rechts, über die klar bestimmten Grenzen des Vertrages hinaus, nur auf Grund einer 50jährigen Verjährung erworben werden kann. Der Beweis einer solchen Verjährung ist aber schwer zu führen.

Das Obertribunal blieb aber bei dieser Auslegung nicht stehen. Es nahm vielmehr, laut Erkenntniß vom 3. Oktober 1850 an, daß der §. 14 ein Verbotsgesetz gegen alle Amts-Unterthanen enthalte, dergestalt, daß auch diejenigen Amts-Unterthanen, welchen eine Raff- und Leseholz-Berechtigung nicht urkundlich verliehen worden, die vielmehr eine Brennholz-Berechtigung auf Grund der Verjährung beanspruchten, eine größere Berechtigung, als die Raff- und Leseholz-Berechtigung im Sinne des §. 14 des Forstregulativs durch Verjährung nicht erwerben könnten. Das Obertribunal ging in seinen Schlußfolgerungen später aber noch weiter. Durch ein Erkenntniß vom 12. Juni 1855 dehnte es den §. 14 l. c. für einen Fall, wo urkundlich eine Raff- und Leseholz-Berechtigung vorlag, auch als ein Verbotsgesetz auf alle Privatforsten aus und, gestützt auf diese Vorerkenntnisse, nahm es in einem Erkenntnisse vom 30. Oktober 1855 den Grundsatz an, daß der §. 14 l. c. volle Anwendung auf Privatforsten finde, mithin auch auf die Fälle, wo eine urkundliche Beschränkung auf Raff- und Leseholz nicht stattfindet. Die Sache steht also gegenwärtig so, daß in Schlesien, sowohl in fiskalischen, als in Privatforsten, Brennholz-Berechtigungen, welche über die Raff- und Leseholz-Berechtigung hinausgehen, seit 1788 nur durch schriftliche Abkommen haben erworben werden können, und der Erwerb durch Verjährung nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die Verjährung bereits im Jahre 1788 vollendet war, d. h. mit anderen Worten, daß, außer Raff- und Leseholz-Berechtigung, eine Brennholz-Berechtigung durch Verjährung in Schlesien gar nicht mehr erworben werden kann, denn ich brauche wohl nicht erst auszuführen, daß eine Verjährung, die im Jahre 1788 bereits vollendet war, nicht mehr nachzuweisen ist.

Nun, meine Herren, die Folge dieses Grundsatzes würde allerdings außerordentlich bedauerlich sein. Denn in allen bisherigen Forstservituten-Ablösungen ist, wie schon gedacht, nach anderen Grundsätzen entschieden und also auch nach anderen Grundsätzen abgefunden worden. Eine vollständige Verschiedenheit der Behandlung der Berechtigten und Verpflichteten in den bisher stattgefundenen Ablösungen und in denjenigen, welche künftig eintreten werden, würde die nothwendige Folge hiervon sein. Es ist ferner bisher wohl auch keinem Forstbesitzer eingefallen, die Ausübung der Forstberechtigungen in seinen Forsten nach Maßgabe des Forstregulativs einzuschränken. Es würde also, wenn die Abfindung nach den Grundsätzen des Ober-Tribunals künftig bemessen werden sollte, diese Abfindung mit dem Werth der Gerechtsame nach Maßgabe der bisherigen Ausübung in gar keinem Verhältniß stehen. Es würde, meine Herren, durch Anwendung dieser Grundsätze sehr tief in die Rechte der Forstberechtigten eingegriffen werden, es würde eine ganz unheilvolle Verwirrung der Rechtsbegriffe und ein beklagenswerthes Mißtrauen gegen die richterlichen Behörden hervorgerufen werden.

Meine Herren! Diese Gründe sind es, welche meines Erachtens für eine Deklaration vollständig durchschlagend sind.

Es wird dafür schon genügen, daß seit 30 Jahren andere Grundsätze zur Anwendung gebracht worden sind, als das Ober-Tribunal in seinen neueren Entscheidungen ausgesprochen hat. Es wird genügen, daß alle künftigen Brennholz-Ablösungen nach ganz anderen Grundsätzen beurtheilt werden müßten, als diejenigen, welche bereits stattgefunden haben. Ich glaube auch, daß nach dieser Darlegung alle Gründe, die bei der vor Kurzem in Bezug auf die Westphälische Gütergemeinschaft erlassenen Deklaration maßgebend waren, und die der Abgeordnete für Hagen im vorliegenden Falle vermißt hat, in der That, und vielleicht noch in einem höheren Grade, wirklich vorhanden sind und für die vorgeschlagene Deklaration sprechen. Ich kann Sie daher nur bitten, dem Antrage Ihrer Kommission beizutreten.

Nur das Eine will ich noch anführen. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich sage, daß noch keine Ablösung streng nach den Grundsätzen, die das Ober-Tribunal jetzt festgesetzt hat, wirklich durchgeführt worden ist. Weder von Seiten des Fiskus, noch von irgend einem Privatbesitzer ist bis jetzt darauf gedrungen worden, daß die Forstberechtigten, welche größere Berechtigungen unzweifelhaft wirklich ausgeübt haben, lediglich für eine Raff- und Leseholz-Berechtigung im Sinne des §. 14 des Forst-Regulativs abzufinden. Es würde die strikte Anwendung des Grundsatzes des Ober-Tribunals auch unbedenklich dahin führen, daß die Berechtigten nicht den sechsten Theil von dem Werth der Berechtigung, wie sie dieselbe wirklich ausgeübt haben, erhalten würden. Ich glaube, daß das genügen wird, um die Staats-Regierung auf die traurigen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung eines Beschlusses, wie er in der letzten Zeit von dem Ober-Tribunal gefaßt worden, für alle Forstberechtigten Schlesiens haben würde.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Nachdem der Abgeordnete für Hagen es bereits unternommen hat, den Antrag auf Tagesordnung näher zu motiviren, bleibt mir nur übrig, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich habe im vorigen Jahre denjenigen Antrag mit unterstützt, dessen im Eingang des Berichts Ihrer Kommission Erwähnung gethan ist. Ich habe aber durch diese Unterstützung nicht die Verpflichtung übernommen, für den Antrag selbst zu stimmen und nach genauer Erwägung

aller in dem Kommissions-Bericht niedergelegten Gründe kann ich in der That nicht für den Kommissions-Antrag stimmen, denn der Schlußantrag des Berichts beruht hauptsächlich und zunächst auf der Voraussetzung, welche auf Seite 8 des Kommissions-Berichts niedergelegt ist, und welche dahin geht, daß die von dem Königlichen Ober-Tribunal seit dem Jahre 1845 adoptirte Rechtsansicht über die Natur des §. 14 des Forst-Regulativs eine irrige sei.

Alle Ausführungen des Berichts laufen nun besonders darauf hinaus, die Ansicht des Königlichen Ober-Tribunals als eine in den Gesetzen nicht begründete darzustellen. Ohne nun näher einzugehen auf die materiellen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schellwitz erscheint es mir im höchsten Grade bedenklich für eine Versammlung, die, wie der Herr Abgeordnete für Hagen bereits gesagt hat, zum größten Theil aus Nichtjuristen besteht, sich auf Grund eigener Initiative auf eine Beurtheilung der Judikatur des höchsten Gerichtshofes einzulassen und dadurch gewissermaßen einzugreifen in das Prinzip, wonach gerade durch die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes eine Rechtseinheit im ganzen Staate wenigstens angebahnt werden soll. Es tritt aber nach meiner Ansicht noch ein anderer Umstand hinzu. Es scheint mir nämlich ganz eigenthümlich, uns zuzumuthen, einen aus einem umfangreichen Gesetze herausgegriffenen einzelnen Paragraphen zur Deklaration zu bringen, während uns die übrigen Paragraphen des Gesetzes gar nicht vorliegen, während die Kommission sich über den Zusammenhang des §. 14 mit dem ganzen Gesetze nicht ausgesprochen hat, und über diesen Zusammenhang weiter nichts vorliegt, als die einseitigen Ausführungen derjenigen Herren, welche sich für die Deklaration entschieden haben; deshalb werde ich für die Tagesordnung stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette:** Meine Herren! Ich will einige Worte für den Kommissions-Bericht sprechen, nicht aber etwa in dem Sinne, als wollte ich die Ansichten und Ausführungen des Ober-Tribunals angreifen. Ich bin auch weit davon entfernt, irgendwie in die Freiheit der Judikatur der Gerichte einzugreifen. Im Gegentheil, ich achte diese Freiheit und Unabhängigkeit der Gerichte mehr wie Einer. Wenn aber der letzte Herr Redner gesagt hat, es würde nur ein einzelner Paragraph herausgerissen aus dem Gesetze und dieser einzelne Paragraph für sich betrachtet, so muß er den Bericht doch wohl nicht genau genug gelesen haben, er würde sonst gefunden haben, daß gerade der Bericht sich dadurch auszeichnet, daß dieser einzelne Paragraph im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze behandelt ist, und daß gerade aus dem Zusammenhange, in dem dieser einzelne Paragraph zu der ganzen Forst-Ordnung von 1788 steht, das Bedürfniß der Deklaration abgeleitet worden ist. Es giebt aber doch noch einen Standpunkt der Betrachtung, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen, wie mir scheint, nicht genügend ins Auge gefaßt und der letzte Herr Redner ganz übersehen hat, nämlich den, daß das Bedürfniß einer Deklaration dann vorhanden ist, wenn wegen der Zweifelhaftigkeit des Gesetzes verschiedene und abweichende Entscheidungen ergangen sind, und das ist hier in der That der Fall. Es liegen nicht blos verschiedenartige und abweichende Entscheidungen bei demselben Gerichtshofe vor, indem derselbe früher eine ganz andere Auffassung von der Sache gehabt hat und sich erst allmälig durch einzelne konkrete Fälle hat bestimmen lassen, die frühere Ansicht aufzugeben. Es liegen fernerhin aber doch auch in Bezug auf die Auslegung dieses Paragraphen der Forst-Ordnung, wie ich bestätigen kann, zwischen dem Ober-Tribunal und anderen Gerichtshöfen verschiedenartige Ansichten und abweichende Entscheidungen vor. Nun aber glaube ich, muß man doch auch das Bedürfniß einer Deklaration bei Veranschaulichung aller der vielen Rechtsverhältnisse ähnlicher Art, wie sie in Schlesien vorkommen und wie sie in den Ablösungssachen zur Sprache gekommen sind, zugeben. Wie der Abgeordnete aus Schlesien, Herr Präsident Schellwitz, ausgeführt hat, sind bisher fast alle Abfindungen nach anderen Prinzipien berechnet und erst in neuerer Zeit ist das Prinzip vom Ober-Tribunal geändert worden. Es würde denn doch eine große Härte sein und das Publikum es sich kaum erklären können, wenn jetzt eine solche Verschiedenartigkeit in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes vorkäme. Es scheint mir aber auch hier noch ein anderer Gesichtspunkt für die Deklaration zu sprechen, nämlich der der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze, also der Anwendung auch der Verjährung ein freies Feld zu eröffnen und nicht durch eine derartige Auffassung dieses einzelnen Paragraphen der Anwendung allgemeiner Grundsätze über Erwerb und Anerkennung von Rechten so durchaus entgegenzutreten in Bezug auf diesen Gegenstand. Deshalb glaube ich, unbeschadet der Würde und Unabhängigkeit des höchsten Gerichtshofes, können wir sehr wohl den Antrag annehmen, für den sich nach sorgfältiger, gründlicher Erwägung die Mitglieder der vereinigten Kommissionen fast einstimmig erklärt haben, und zwar aus dem Gesichtpunkte des Rechts und um den allgemeinen Prinzipien des Rechts in Bezug auf diesen Gegenstand volle Anerkennung zu verschaffen. Ich empfehle daher, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler:** Der Punkt, welcher allein zu einer Diskussion in der Kommission selbst geführt hat, wird sehr treffend als ein Rechtspunkt bezeichnet; ich muß daher bedauern, daß bei Berathung in der Kommission kein Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers zugegen gewesen ist, wie denn auch der Kommissarius, den das landwirthschaftliche Ministerium entsendet, seinen Protest gegen das weitere Verfahren eingelegt hat.

Von meinem Standpunkte aus kann ich das hohe Haus nur ersuchen, den bereits gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Wenn das hohe Haus dem Antrage der Kommission beistimmen sollte, so glaube ich nicht, daß die Regierung in der Lage sein werde, der im Bericht ausgesprochenen Erwartung zu entsprechen, nämlich der Erwartung, daß durch den Erlaß einer Deklaration ausgesprochen werde, daß der §. 14 der Schlesischen Forst-Ordnung ein Verbots-Gesetz nicht enthalte. Ich glaube, es würde darin, wenn es in dem Sinne geschähe, wie der Kommissions-Antrag gestellt ist, nicht eine Deklaration des bestehenden Rechts liegen, es würde neues Recht gemacht werden, dem Rechte gegenüber, welches seit 73 Jahren besteht. Wenn von einem der geehrten Redner versichert ist, es sei eine Ablösung nach den in der Forst-Ordnung niedergelegten Grundsätzen in Betreff des Raff- und Leseholzes noch nicht zur Anwendung gekommen, so möchte ich mir doch erlauben, dies unter Beweis zu stellen; ich glaube Beispiele des Gegentheils anführen zu können. Die Differenz dürfte vielleicht darin ihre Lösung finden, daß dem Herrn Vorredner nur solche Fälle gegenwärtig gewesen sind, wo die Frage über den Umfang des Raff- und Leseholzes überhaupt nicht streitig gewesen ist. Daß man bei den Verhandlungen über Ablösung solcher Servitute auf die Schlesische Forst-Ordnung von 1788 niemals zurückgegangen wäre, möchte ich lebhaft bestreiten. Wie die Sache jetzt steht, ist die Mehrzahl der Forst-Servitute bereits zur Ablösung gekommen, — nur noch ein geringer Theil im Rückstande. Desto bedenklicher ist jeder Eingriff in die Rechtsverhältnisse. Es scheint mir, statt ein neues Gesetz zu machen, der Ausweg der beste zu sein, um aus jedem Dilemma herauszukommen, die Ablösungen möglichst zu beschleunigen und so die Fortdauer dieser unhaltbar gewordenen Servitute möglichst schnell aufzuheben. Ich wiederhole daher den Antrag, das hohe Haus möge über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß in dem Maße, in welchem die Forsten an Werth zunehmen, vielfach die Tendenz Seitens der Staats-Regierung hervorgetreten ist, die Ansprüche der Berechtigten an diesen Forsten möglichst einzuschränken, und es sind daraus wirklich große Uebelstände hervorgegangen. Ich möchte daher die gegenwärtige Gelegenheit benutzen, um den Wunsch auszusprechen, daß in Bezug auf derartige Forstberechtigungen Seitens der Königlichen Staats-Regierung mit möglichster Humanität verfahren werde, daß insbesondere gegenüber den ärmeren Klassen der Bevölkerung, die in der Regel von solchen Berechtigungen den Vortheil haben,

nicht die Goldwaage gebraucht werde, daß insbesondere nicht Prozesse wegen solcher vermeintlichen Berechtigungen ohne dringende Noth geführt werden mögen. Die Staats-Regierung ist besonders den ärmeren Klassen gegenüber in allzu großem Vortheile; sie besitzt in der Regel allein die betreffenden Urkunden und prozessirt überdies aus der Staatskasse. Diese Betrachtungen erklären es mir zum Theil, weshalb die Kommission fast einstimmig den vorliegenden Antrag gestellt hat.

Ich füge dem noch hinzu, daß allerdings das fragliche Forstgesetz, so weit wir es aus dem vorliegenden Berichte kennen, nichts weniger als ein Muster von Redaktion ist; es durchkreuzen sich darin die verschiedensten, ja ich darf sagen, die entgegengesetzten juristischen Gesichtspunkte und faktischen Voraussetzungen. Das ist ein Erklärungsgrund mehr dafür, daß die Deklaration des Gesetzes als wünschenswerth erachtet worden ist. Jedoch nicht blos in Betreff des von der Kommission hervorgehobenen Punktes wäre dann eine Deklaration zu wünschen, sondern in Betreff noch manches anderen. Nichtsdestoweniger erachte ich die Betrachtungen, welche der geehrte Abgeordnete für Hagen vorgetragen hat, für maßgebend, und freue ich mich um so mehr über seinen Antrag, als der Herr Abgeordnete nicht zu den Juristen ex professo gehört, denen es meines Erachtens noch näher am Herzen liegen muß, die Rechtssprüche und die Autorität der Gerichte gewahrt zu sehen und auch nicht indirekt eine Schwächung derselben bewirken zu lassen.

Der Herr Abgeordnete Lette hat mir zwar so eben gesagt, daß auf Seiten des Herrn Vorredners ein Irrthum vorgekommen sei, wenn derselbe von einer unvollständigen Mittheilung des Gesetzes gesprochen habe. Ich muß aber den Herrn Abgeordneten Hartmann gegen diese Anführung in Schutz nehmen. Ich erkenne vollkommen an, daß der Herr Berichterstatter mit eingehender Gründlichkeit, soviel der Zweck eines solchen Berichtes es nur irgend erfordern mag, uns Mittheilung von dem Materiale gemacht hat. Nichtsdestoweniger würde ich doch meinerseits mich außer Stande fühlen, auf Grund dieses Materials, was doch immer nur Bruchstücke des betreffenden Gesetzes umfaßt, irgend welches bestimmte Urtheil zu fällen. Wenn ich das aber als Richter nicht kann, so kann ich es dem vorliegenden Falle gegenüber auch nicht als Abgeordneter. Die Herren werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich die Bemerkung mache, daß zuvor, als der Herr Abgeordnete Schellwitz den Kommissions-Antrag sachlich durch juristische Erörterungen zu begründen versucht hat, die Aufmerksamkeit des Hauses keinesweges eine sehr gespannte war. Es scheint mir aber, daß gerade solchen Fragen gegenüber mit eingehender Schärfe alle Rücksichten erwogen werden müssen, bevor man zu einem von einem bestimmten Ausspruche unseres höchsten Gerichtshofes abweichenden Schlußergebnisse gelangen kann.

(Sehr richtig.)

Demnach, meine Herren, glaube ich, daß hier, wo es sich eben, wie schon angeführt worden, nicht etwa um ein politisches Recht, auch nicht um eine in den Bereich der allgemeinen Rechts- oder Billigkeits-Betrachtungen fallende Angelegenheit, sondern um eine spezifisch juristische Frage handelt, daß, sage ich, es hier durchaus nicht im Interesse der Stellung des Hauses liegen würde, ein Votum im Sinne des Kommissions-Antrages abzugeben; daß wir uns vielmehr wohl zu hüten haben, einen Präcedenzfall zu statuiren, der leicht sehr mißliche Folgen haben könnte. Ich stimme der vom Abgeordneten für Hagen beantragten Tagesordnung bei.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Der letzte Herr Redner hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Staats-Forsten-Verwaltung der armen Bevölkerung gegenüber mit Humanität zu Werke gehen möchte. Ich muß diesem Wunsche vollkommene Berechtigung zuerkennen, ich glaube aber, daß demselben bereits in sehr ausgedehntem Maße entsprochen wird. Die Quantitäten von Holz in geringeren Sortimenten, welche aus den Staatsforsten an die arme Bevölkerung zu weit geringeren Preisen, als diejenigen sind, welche beim Verkauf durch Lizitation erlangt werden können, abgegeben werden, sind ungemein groß, und die Staats-Regierung bringt im Interesse der armen Bevölkerung dadurch in der That schon sehr große Opfer. Sie bringt eben so in der Beziehung Opfer, daß sie da, wo Forstservitute abgelöst sind, der armen Bevölkerung die Benutzung der Forsten gegen ein geringes Entgelt gestattet, und sich mit den niedrigsten Sätzen begnügt, die nicht ein Aequivalent bilden, sondern mehr den Charakter eines Rekognitionsgeldes haben. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung geschieht, was billigerweise von der Forst-Verwaltung verlangt werden kann. Sollte in einzelnen Fällen nicht nach solchen Grundsätzen verfahren werden, so werde ich immer bereit sein, dem Bedürfniß Abhülfe zu gewähren.

Aber diesen humanen Rücksichten gegenüber kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Staats-Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben muß, daß die kulturwidrigen Verhältnisse, welche jetzt noch in einem großen Theile der Monarchie in Betreff der Staatswaldungen bestehen, gelöst werden. Ich glaube, dieser Grundsatz ist ein absoluter, er darf in keinem Landestheile bei Seite gesetzt werden. Gerade darum aber, weil überall das Bestreben auf vollkommene Beseitigung der Servituten, resp. Ablösung derselben gerichtet sein muß, hat die Staats-Regierung auch die Verpflichtung, daß sie, wieviel sie auch aus freiem Willen thun mag, doch nicht dazu die Hand bietet, den Werth der abzulösenden Servituten über das richtige Maß hinaus auszudehnen, weil eben, wenn dies geschähe, die Opfer, welche dann bei der Ablösung der Staatskasse auferlegt werden müßten, ungemein sich steigern würden. Was nun die vorliegende Frage anbetrifft, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Schellwitz entgegentreten, wenn er meint, daß Ablösungen nach Maßgabe der neueren, von dem Ober-Tribunal aufgestellten Grundsätze gar nicht zu Stande gekommen wären. Ich bedaure, daß mir die Akten des Finanz-Ministeriums nicht zur Hand sind; ich würde aus ihnen den Nachweis liefern können, daß es in der That sich anders verhält. Ich will damit den Herrn Abgeordneten Schellwitz nicht einer unrichtigen Angabe zeihen; es kann sehr wohl möglich sein, daß er von seinem Standpunkte nach der ihm beiwohnenden Kenntniß vollkommen recht hat, d. h., daß dergleichen Ablösungen bei den General-Kommissionen nicht zu Stande gekommen sind; ich glaube aber behaupten zu können, daß Ablösungen in ziemlich großer Anzahl ohne Vermittelung der General-Kommissionen im Wege des Vergleiches abgeschlossen worden sind, und zwar unter Festhaltung der Grundsätze, welche neuerdings vom Ober-Tribunal aufgestellt worden sind. Dieser Thatsache gegenüber würde es nur in der That die Rechtsbegriffe im höchsten Grade verwirren, wenn, nachdem eine Reihe von Ablösungen nach diesen Grundsätzen zu Stande gekommen sind, nun wiederum zu den früheren Grundsätzen zurückgekehrt werden sollte. Würde diese Nothwendigkeit dadurch herbeigeführt, daß das Ober-Tribunal seine Grundsätze wiederum änderte, was doch immerhin möglich ist, — denn dem Ober-Tribunal werden die Ausführungen der Kommission nicht entgehen und es ist denkbar, daß es auf Grund derselben zu einer anderen Ansicht sich bekennt — sollte also dieser Fall eintreten, so würde natürlich den neueren Ansichten Folge gegeben werden, und daraus würden keine Inkonvenienzen entstehen.

Wenn aber die Staats-Regierung durch eine Deklaration die jetzt feststehenden Grundsätze modifiziren wollte, so würde sie in der That in eine sehr schiefe Lage kommen, gegenüber denjenigen Berechtigten, mit welchen sie in der Zwischenzeit, nach einer anderen Grundlage hin, Ablösungs-Rezesse abgeschlossen hat; sie würde durch eine Deklaration anerkennen, daß sie ihrerseits Unrecht gethan hat, daß sie den Berechtigten, welche in der Zwischenzeit abgefunden worden sind, eine nach der eigenen Auffassung der Staats-Regierung zu geringe Abfindung gegeben hat, und es würde dadurch die größte Unzufriedenheit herbeigeführt werden. Ich kann daher vom Standpunkte der Verwaltung aus nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß man die Staats-Regierung nicht zu dem vorgeschlagenen Wege einer Deklaration drängen möge. Es wird in der That nur übrig bleiben, daß man, sobald wie möglich, die noch vorhandenen Servituten zur Ablösung zu bringen sucht, und daß dabei mit möglichster Billigkeit zu Werke gegangen wird.

Diejenigen Bedenken, welche sich, von einem allgemeineren Standpunkte aus, dem Antrage entgegenstellen, sind von den Herren Abgeordneten für Hagen und für Köln überzeugend nachgewiesen worden, sie haben durch das, was dagegen ange-

führt worden ist, nach meinem Dafürhalten in keiner Weise eine Widerlegung gefunden, und sie scheinen mir von so großer Bedeutung zu sein, daß auch aus diesem Grunde dringend zu wünschen ist, daß es dem hohen Hause gefallen möge, den gestellten Antrag nicht anzunehmen, sondern zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin jederzeit als Jurist von einem gewissen Gefühle des Stolzes erfüllt worden, wenn der Herr Abgeordnete für Hagen da, wo es sich um juridica handelte, zum öftern erklärte, daß er der gewichtigen Autorität der Juristen weiche. Dieser Stolz möchte heute sehr gedemüthigt worden sein, denn wir haben gesehen, daß er heute vor den gewichtigen juristischen Autoritäten, deren Namen er unter dem Kommissions-Berichte findet, nicht zurückgetreten ist.

(Heiterkeit.)

Unter diesen Autoritäten befinden sich unter Anderen auch mehrere Mitglieder des höchsten Gerichtshofes. Der Abgeordnete hat seine Besorgniß für das Ansehn des höchsten Gerichtshofes daraus herleiten wollen, daß dieses Ansehn durch die Deklaration gefährdet werden möchte. Durch diese Deklaration, meine Herren, wird das Ansehn des höchsten Gerichtshofes, welches auch ich auf das höchste anschlage, gewiß nicht gefährdet, wohl aber dadurch, daß in gewissen zweifelhaften Rechtsmaterien verschiedene, geradezu entgegengesetzte Entscheidungen ergangen sind. Dieser Umstand hat, wenn irgend möglich, dem Ansehn des höchsten Gerichtshofes geschadet; auch im vorliegenden Falle handelt es sich um solche einander widersprechende Entscheidungen. Diesem Uebelstande soll gerade durch die Deklaration vorgebeugt werden, und aus diesem Grunde werde ich dem Antrage der Kommission beistimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Fock hat das Wort.

Abgeordn. **von Fock** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann Sie nur dringend ersuchen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Ich glaube, daß vom Ministertische aus bereits ganz richtig gesagt worden ist, daß dem Antrage in der angegebenen Fassung unmöglich durch die Gesetzgebung würde stattgegeben werden können. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß wir uns nicht könnten beigehen lassen, in die Judikatur des höchsten Gerichtshofes einzugreifen; ich glaube aber, wenn wir den Antrag, wie er uns vorliegt, annehmen, so würde es dessenungeachtet geschehen, obgleich wir den Wunsch nicht theilen. Wenn ein Gesetz deklarirt werden muß, so spricht man mit bestimmten Worten aus, es habe diesen oder jenen Inhalt, eine Deklaration aber, nach der man das Gericht anweisen will, eine bestimmte Folge aus einem geschriebenen Gesetze zu ziehen, scheint mir, meine Herren, ein Eingriff in die Judikatur zu sein, und so gehen Sie hier vor: es soll bestimmt werden, daß die Schlesische Forstordnung eine Bestimmung enthalte, aus der etwas so und so Bestimmtes nicht folge. Nun, meine Herren, das ist ja gerade die Aufgabe des Gerichtes, zu ermessen, was aus einer bestimmten geschriebenen Gesetzgebung folge, und dem Gerichte dies vorschreiben zu wollen, das halte ich wirklich und im Wesentlichen für einen Eingriff in die Judikatur.

Ich muß aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Sache hier in um so größerem Maße bedenklich ist, zu bestimmen, es folge aus der gesetzlichen Bestimmung die Zulässigkeit der Verjährung, als das ganze Verfahren der Berechtigten und Verpflichteten seit einer langen Reihe von Jahren ja eben die Vorschriften vor Augen gehabt hat. Nehmen Sie an, es hätte der Waldberechtigte angenommen, es folge keine Verjährung daraus, so ist er nicht in der Lage gewesen, gewissen Uebergriffen mit der Entschiedenheit entgegenzutreten, wie er es gethan haben würde, wenn die Verjährung zulässig wäre. Gerade die Frage, was aus dem, was bis jetzt gegolten hat, folge, ist eine solche, die nur im Wege der gerichtlichen Entscheidung gelöst werden kann, und es ist bereits von dem Herrn Finanz-Minister hervorgehoben worden, wie nachtheilig es sein würde, nachdem eine Zeit lang die eine Richtung verfolgt ist, dann eine zweite, und nun zur ersteren zurückzukehren. Ich glaube, es muß dies ganz der Entwickelung der richterlichen Ansichten überlassen bleiben, und wir würden uns, ich wiederhole es, einen Eingriff im wahren Verständnisse zu Schulden kommen lassen, wenn wir hier eine Deklaration herbeiführen. Ich will außerdem noch darauf aufmerksam machen — ich glaube, es ist von dieser Seite bemerkt worden, man solle der freien Entwickelung der Rechtsverhältnisse durch die Zulassung der Verjährung offenen Raum gestatten — daß die neuere Agrar-Gesetzgebung die Zulässigkeit einer Verjährung gegen alle durch sie festgesetzten Rezesse ausschließt, und daß, wenn also das ältere Gesetz die Absicht gehabt hat, in einem konkreten Falle die Verjährung ebenfalls nicht zuzulassen, gar nichts Anderes und nichts Beschränkenderes besteht, als was diese neue Gesetzgebung ebenfalls ausspricht. Aus allen diesen Gründen kann ich nur empfehlen: lassen Sie es ferner bei der Judikation bewenden und weisen Sie den Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Ambronn hat das Wort.

Abgeordn. **Ambronn** (vom Platz): Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß bei der Vorberathung der Sache in der Kommission der Herr Justiz-Minister nicht hinzugezogen sei. Als Vorsitzender der Kommission halte ich mich zu der Mittheilung verpflichtet, daß dem Herrn Justiz-Minister Nachricht von den Sitzungen der Kommission gegeben ist, mit dem Ersuchen, einen Vertreter abzusenden. Es ist inzwischen ein Vertreter des Herrn Justiz-Ministers nicht erschienen. Auch ist der Kommission keine Mittheilung von den Gründen der Nichtvertretung des Justiz-Ministerii gemacht worden. Ich glaube, die Kommission hat etwas Weiteres nicht veranlassen können.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mich nur mit wenigen Worten für den Uebergang zur Tagesordnung aussprechen. Ich glaube, daß wir mit dem Begriffe einer Deklaration bereits bei Gelegenheit des Westphälischen Gütergesetzes bis an die äußerste Grenze gegangen sind, und daß wir mit der Ausdehnung desselben auch über die vorliegende Frage einen Grundsatz etabliren würden, der eine geordnete Justiz unmöglich macht.

Wenn der Umstand allein, daß einem Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes gegenüber sich gewisse Privatpersonen in ihren Interessen verletzt fühlen, oder auch im Lande in einem nicht juristischen Körper sich entgegengesetzte Meinungen geltend machen, hinreichen sollte, um ein Gesetz, was von dem höchsten Gerichtshofe angeblich nicht entsprechend interpretirt wird, durch eine Deklaration abzuändern, dann hätte es mit der Selbstständigkeit unserer Justiz ein Ende.

Endlich will es mir scheinen, als ob es sich hier gar nicht um eine Deklaration des Gesetzes handelt, für welches eine solche Deklaration hier gefordert wird; die Gründe, die in dem Kommissionsberichte niedergelegt sind, sind vielmehr thatsächlicher Natur, sie basiren auf der einen Seite darauf, daß den Berechtigten die Ausübung ihrer Gerechtsame in der früheren Weise durch eine Veränderung der Forstverwaltung unmöglich gemacht werde, und dann liegt der entscheidende Punkt in der Frage: was als ein Verbotsgesetz zu betrachten ist im Sinne der Verjährung, und ob das vorliegende Gesetz ein Verbotsgesetz enthalte, was die Erwerbung der Verjährung ausschließe? Meine Herren! Das würde aber eine Deklaration sein, die sich nicht auf dieses Gesetz allein beschränkte, sondern eine Deklaration, die sich überhaupt mit der Frage beschäftigt: was ein Verbotsgesetz ist? Denn um diese Frage dreht sich auch die Entscheidung des vorliegenden Falles. Das Ober-Tribunal hat das Gesetz dahin interpretirt, wie die Entscheidungen darthun, daß das vorliegende Gesetz ein Verbotsgesetz enthalte, und daß diesem Verbots-Gesetze gegenüber kein Erwerb der Verjährung zulässig sei.

Die Kommission will diese Deklaration haben, weil sie sagt: es ist dies kein Verbotsgesetz und deshalb ist auch nach diesem Gesetze die Verjährung zulässig. Ja, meine Herren, da interpretiren Sie nicht die Schlesische Forst-Ordnung, sondern Sie stellen den Grundsatz fest, was als ein Verbotsgesetz im Sinne der Verjährungstheorie zu betrachten ist — und das greift über die Schlesische Forst-Ordnung hinaus. Ich möchte bitten,

aus diesem Grunde eine Deklaration für unzulässig zu halten und zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Schellwitz hat das Wort.

Abgeordn. **Schellwitz** (vom Platz): Es ist vom Ministertische aus behauptet worden, daß durch eine solche Deklaration neues Recht geschaffen werden würde. Dem muß ich mir erlauben, entgegenzutreten. Ich habe bereits dargelegt, daß bis vor kurzer Zeit nicht nur das Ober-Tribunal, sondern auch die sämmtlichen Gerichtshöfe Schlesiens von anderen Grundsätzen ausgegangen sind, und daß erst in ganz neuer Zeit von dem höchsten Gerichtshofe angenommen worden ist, daß in dem §. 14 der Schlesischen Forst-Ordnung ein Verbotsgesetz enthalten sei. Wenn also die Deklaration, welche die Kommission beantragt, erlassen wird, so wird nicht neues Recht geschaffen, sondern es wird das, wonach seit 30 Jahren in Schlesien von allen Gerichten erkannt worden, nur wieder hergestellt. Es mag dies zugleich als Erwiderung auf das dienen, was eben der Abgeordnete Wagner angeführt hat.

Wenn ferner von dem Herrn Finanz-Minister gesagt worden ist, daß allerdings auch schon bisher nach den Grundsätzen des Ober-Tribunals die Forstberechtigten abgefunden worden seien, so will ich dem insofern durchaus nicht widersprechen, als es sich um eine wirklich unzweifelhafte Raff- und Leseholzberechtigung gehandelt hat. In solchen Fällen ist der Begriff des Raff- und Leseholzes stets nach den Grundsätzen des Forst-Regulativs festgestellt und hiernach auch die Abfindung ermittelt worden. Um diesen Fall handelt es sich aber bei meiner Behauptung nicht, sondern lediglich darum, daß Brennholz-Berechtigte, welche größere Berechtigungen als die Raff- und Leseholzberechtigung wirklich besessen, nur für eine Raff- und Leseholzberechtigung im Sinne des §. 14 des Forst-Regulativs abgefunden worden wären. Wo es sich urkundlich um die Berechtigung zum Raff- und Leseholzsammeln handelt, ist das Forst-Regulativ stets in Anwendung gekommen und wird auch ferner in Anwendung kommen müssen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, das von dem Abgeordneten von Arnim herrührt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch vermerkt — und zwar sämmtlich gegen die Anträge der Kommission — die Abgeordneten Osterrath, Hartmann und Strohn.

(Der Abgeordnete Hartmann verzichtet aufs Wort.)

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über den vorliegenden Bericht der Agrar- und Justiz-Kommission jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Starke:** Meine Herren! Wenn ich übersehe, was über diesen Gegenstand hier gesprochen worden ist, so glaube ich die Herren Redner im Großen und Ganzen nach zweien Seiten hin so charakterisiren zu können: die Einen, die dagegen gesprochen haben, führen aus, daß aus äußeren Gründen nicht auf die Sache einzugehen sei, mit der Sache selbst haben sie sich nicht beschäftigt; die Anderen, die für den Kommissions-Antrag sprachen, haben sich bemüht, diese Gründe der Gegner zu widerlegen, und haben außerdem für das Bedürfniß und für die Richtigkeit der in dem Kommissions-Bericht niedergelegten Ansichten gesprochen. Ich habe aber nicht gehört, daß in letzterer Beziehung, d. h. gegen die Richtigkeit der von ihnen vertheidigten juristischen Deduktion, irgend etwas angeführt ist.

Der geehrte Herr Abgeordnete für Hagen ist es besonders gewesen, der den Einwand erhoben hat, man könne auf diese Sache hier nicht eingehen, es sei bedenklich, eine Deklaration zu erlassen. Ich glaube, daß dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden kann. Daß das Haus überhaupt die Initiative ergreifen kann, eine Deklaration zu erlassen, wird nicht bestritten werden. Wenn das Bedürfniß vorhanden ist, einem unklaren Gesetze durch eine andere Fassung diejenige Form zu geben, durch welche verschiedenartige und unter Umständen irrige Auslegungen beseitigt werden, so wird eine derartige Deklaration gerechtfertigt sein; es muß nur nachgewiesen werden, daß das Bedürfniß vorliegt.

Nun ist uns eingewendet worden: wohin würde es führen, wenn man die Deklaration befürwortet? Zuerst soll die Autorität des hohen Hauses darunter leiden, denn es könne sich ereignen, daß das Staats-Ministerium sich nicht berufen fühle, auf die Sache einzugehen. Ich glaube, daß schon öfters Majoritätsbeschlüsse des hohen Hauses die Anerkennung des Ministeriums nicht gefunden haben und doch die Autorität des hohen Hauses dadurch noch nicht gelitten hat.

Es ist ferner gesagt, die Autorität des obersten Gerichtshofes und der Gerichte überhaupt leiden darunter. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat speziell gesagt, wir müssen uns auf dem Wege der Gesetzgebung halten und nicht einen Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben. Ich bin gewiß derselben Ansicht, aber im vorliegenden Falle handelt es sich eben nicht um einen Einfluß auf die Rechtsprechung. Wir wollen keineswegs Tribunals-Erkenntnisse in ihren Wirkungen beseitigen, sondern lediglich ihre Basis, das Gesetz, regeln, indem wir meinen, es werde dem betreffenden Paragraphen des Gesetzes in Folge seiner unklaren Fassung eine falsche Interpretation gegeben.

Auf diesem Wege wollen wir die Möglichkeit einer korrekteren Rechtsprechung für die Folge erzielen. Die Autorität der Gerichte wird dadurch gewiß nicht konservirt, daß bei verschiedenen Gerichtshöfen verschiedene Auslegungen stattfinden; es kommt wohl darauf an, zu berücksichtigen, daß früher der oberste Gerichtshof eine andere Ansicht über die Sache hatte, als jetzt, und daß gerade die Gerichtshöfe in Schlesien gegenüber den Ansichten des Ober-Tribunals andere Ansichten haben. Sie haben auch von dem Revisionshof gehört, daß er von jeher entgegengesetzter Ansicht gewesen ist, bis auf die neuere Zeit, und die Aenderung seiner Praxis ist wohl nicht entstanden aus einer anderen juristischen Ansicht, sondern nur aus der praktischen Rücksicht, eine Ansicht lieber aufzugeben, die schließlich doch kein Resultat erzielte, so daß die Leute, welche sich an das Ober-Tribunal wandten, schließlich nur Kosten davon hatten.

Solchen Uebelständen soll durch die Deklaration vorgebeugt werden.

Ob das Bedürfniß vorhanden ist, darüber haben sich die Herren Abgeordneten Schellwitz und Ambronn ausgesprochen, und im Bericht ist diese Frage weitläufig behandelt. Die Bedürfnißfrage ist von keiner Seite bestritten, wenn diese also da ist, warum sollen wir an die Deklaration nicht herangehen? Es ist gesagt worden, es eigene sich nicht, durch eine solche Deklaration an einzelnen Paragraphen zu ändern, man müsse dann das ganze Gesetz umwerfen. In diesem Sinne haben sich die Herren Abgeordneten Hartmann und Reichensperger ausgesprochen. Diese Herren haben aber gewiß nicht die Schlesische Forst-Ordnung gesehen, die zwar nur 28 Paragraphen, aber auf nicht weniger als 60 ziemlich eng gedruckten Quartseiten, enthält. Um den Herren die Möglichkeit zu geben, das ganze Material zu übersehen, was sie vermissen, hätte man allerdings das ganze Gesetz bei dem Bericht abdrucken können, ob das aber im Interesse des Hauses gewesen wäre, glaube ich gewiß nicht. Die Bibliothek des Hauses enthält aber die Provinzial-Gesetze, und wenn es den Herren daran gelegen hätte, so hätten sie dieselben dort einsehen können. Es ist in dem Kommissions-Bericht nicht blos der §. 14, der nach Ansicht der Petenten der Deklaration bedarf, erwähnt, sondern derselbe in Verbindung mit den anderen, in die Materie einschlagenden Paragraphen behandelt worden. Eine Unklarheit kann man also dem Bericht nicht vorwerfen.

Wenn man überhaupt auf die Sache eingeht, wenn die Thatsache feststeht, daß verschiedene Ansichten über den §. 14 vorlagen, und wenn dennoch ausgeführt ist, daß das Bedürfniß einer Regulirung da ist, dann kommt es zunächst lediglich auf die praktischen Einwendungen an, die Seitens des Herrn Ministers hervorgehoben worden. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat zwar gesagt, daß kein Regierungs-Kommissar des Justiz-Ministeriums in der Kommission zugegen gewesen wäre; ich muß darauf erwidern, was schon

gesagt worden, daß zwar der Herr Justiz-Minister benachrichtigt worden, daß aber kein Kommissarius erschienen ist. Wenn der Herr Minister gesagt hat, die Deklaration werde neues Recht machen, so liegt das nicht in der Intension der Kommission; im Bericht ist nicht gesagt: »die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten falsche, nicht wünschenswerthe Bestimmungen,« sondern es ist nur gesagt: »die Bestimmungen des Gesetzes sind falsch interpretirt worden, und sie machen falsche Interpretationen möglich«. Allerdings glaube ich, dem Herrn Finanz-Minister gegenüber, sehr gern, daß es im Interesse der Staats-Regierung mehr liegen würde, jetzt im Wege der Ablösung die Verhältnisse zu Ende gebracht zu sehen; ob aber dadurch das Recht gefördert würde, ist sehr fraglich und zu bestreiten. Denn wenn es wahr ist, daß die Interpretation, und demnach die Ansicht des obersten Gerichtshofes, welche bei ihm gegenwärtig noch vorhanden ist, nicht eine zu Recht bestehende wäre, so würden sich die abzulösenden Quanta danach bestimmen, und dadurch würde ein materielles Unrecht entstehen.

Begründete Einwendungen oder vielmehr überhaupt Einwendungen gegen die juristische Ausführung sind von keiner Seite gemacht worden. Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger sagte, die juristische Ausführung des Abgeordneten Schellwitz habe sich nicht der Aufmerksamkeit des Hauses zu erfreuen gehabt, so wird doch das kein Grund sein, anzunehmen, daß sie nicht richtig wäre. Er hat keine Widerlegung gebracht und sie ist auch von keiner anderen Seite gebracht worden. So lange man aber etwas nicht widerlegt hat, kann man auch nicht sagen, daß es unrichtig sei. Den Beweis hierfür ist der Herr Abgeordnete Reichensperger schuldig geblieben und ich muß also, bis dieser Beweis geführt ist, darauf bestehen bleiben und Sie bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen, dem gegenüber ich nicht glaube, daß man sagen kann, die Sache wäre nicht durch die Autorität von Sachverständigen erwogen worden, da die Justiz-Kommission und die Agrar-Kommission eventuell doch als Autoritäten gelten müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Breslau hat mir den Vorwurf gemacht, ich wäre mit der sonst bei mir gewohnten Hochachtung vor der Jurisprudenz in Widerspruch getreten, indem ich trotz der erleuchteten Autoritäten, die in unserer Justizkommission sitzen, dem Antrage derselben widersprochen hätte. Ich hatte im Eingange meiner Rede ausdrücklich gesagt, daß ich mich auf die juristische Materie gar nicht einlasse. Dann aber glaube ich auch, es tritt meiner persönlichen Hochachtung vor den Mitgliedern der Justizkommission nicht entgegen, wenn ich eine noch höhere Hochachtung vor der Jurisprudenz überhaupt habe, und als deren Ausdruck glaube ich den höchsten Gerichtshof des Landes weit eher als unsere Justizkommission betrachten zu dürfen. Ich habe weniger behauptet, daß die Autorität des höchsten Gerichtshofes, als daß die Autorität dieses Hauses leiden würde, wenn es sich anmaßen wollte, über Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes hier zu Gericht zu sitzen. Und dabei bleibe ich stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Es ist mir Seitens des Herrn Referenten der Vorwurf gemacht worden, daß ich die Forstordnung nicht in der Bibliothek in extenso nachgelesen habe. Dieser Vorwurf ist allerdings begründet. Ich bin aber doch in etwas mißverstanden worden. Hauptsächlich habe ich das Erkenntniß des Ober-Tribunals in extenso vermißt und glaube ich sagen zu dürfen, daß ein Aburtheilen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Entscheidung doch zum allermindesten voraussetzt, daß wir es in seinem ganzen Umfange kennen gelernt haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde mit der Tagesordnung der Abgeordneten von Vincke und Hartmann anfangen. Sollte der Antrag auf Tagesordnung abgelehnt werden, so würde die Abstimmung über die Anträge der Kommission folgen und zwar zunächst über den Antrag auf Seite 5 des Berichts — sodann über den auf Seite 13.

Ich ersuche diejenigen Herren, die über die Petitionen

I. der Gemeinden Kublub, Kroschnitz, Boritsch, Grodzisko;

II. der Gemeinden Neudorf, Groschowitz, Grudschütz, Malino, Chroscütz;

um Erlaß einer Deklaration der Schlesischen Forst-Ordnung vom 17. März 1788 zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und dadurch sind die entgegenstehenden Anträge der Kommission und dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht der XIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Lyskowski (Nr. 64 der Drucksachen):

Der Antrag des Abgeordneten von Lysowski geht dahin:

> das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staats-Regierung aufzufordern: bei den künftig vorzunehmenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten Vorkehrungen dahin zu treffen, daß Seitens der Administrativ-Behörden die Bildung von künstlichen, kein zusammenhängendes Ganzes darstellenden Urwahl-Bezirken vermieden werde.

Die Kommission empfiehlt im Wesentlichen die Annahme dieses Antrages. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich erlaube mir sofort das Wort zu nehmen, theils weil ich genöthigt bin, das Haus bald zu verlassen, theils weil ich hoffe, daß meine Erklärung vielleicht dazu dienen dürfte, die Diskussion abzukürzen. Von vornherein will ich erklären, daß ich dem Kommissions-Antrage durchaus nicht widerspreche. Wenn derselbe die Erwartung ausspricht, daß die Regierung nach Maßgabe des Gesetzes verfahren werde, so kann ich nur sagen, daß es allerdings die Absicht der Regierung ist, auf den Antrag einzugehen, der Erwartung entsprechend, dem Gesetze in allen Punkten Genüge zu leisten.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag — und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt; auch der Herr Antragsteller verzichtet darauf und der Herr Berichterstatter gleichfalls. Ich darf annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause.)

Ich sehe das für beschlossen an. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage vor, in dieser Woche noch zwei Plena zu halten, am Freitag und am Sonnabend. Heute werden wir uns nur über das erste noch zu verständigen haben. Ich bringe für die Tagesordnung des Freitags in Antrag:

1) den Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe, betreffend den Gesetz-Entwurf über Errichtung von gewerblichen Anlagen.

Derselbe wird (unter Nr. 141) wie das Büreau versichert, bis morgen Mittag in den Händen der Herren Abgeordneten sich befinden.

2) Den Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Ambronn und einige im Wesentlichen gleichlautende Petitionen, die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 betreffend.

Der betreffende Bericht wird bis morgen Mittag unter Nr. 140 in Ihren Händen sein.

3) Den dritten Petitions-Bericht der Justiz-Kommission (Nr. 128 der Drucksachen)

und

4) den dritten Petitions-Bericht der Unterrichts-Kommission,

der ebenmäßig bis morgen Mittag unter Nr. 142 in Ihren Händen sein wird.

Die Sitzung wird um 10 Uhr beginnen.

Wenn gegen diese Tagesordnung keine Einwendung erhoben wird, so schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der zwanzigsten Sitzung.

Seite 334 Spalte 2 Zeile 25 von oben ist statt »Summe von 8000 Rthlrn. zu lesen: Summe von 800,000 Rthlrn.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Siebenunddreißigste Sitzung

am Freitag den 19. April 1861.

Geschäftliches — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Der Antrag der Abgeordneten Ambronn, Hoffmann und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ꝛc., wird mit den dazu gestellten Amendements an die Kommission zu abermaliger Berathung zurückgewiesen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für das Justizwesen über Petitionen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen.

(Anlagen Nr. 81. 119. — 118. — 110. — 120.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Graf von Pückler, Graf von Schwerin, von Bernuth, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarius der Ministerial-Direktor Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Dr. Eckstein das Protokoll, der Abgeordnete von Bonin (Stolp) die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Stein ist wegen dringender Geschäfte ein fünftägiger Urlaub bewilligt worden.

Bei der ersten Nummer der heutigen Tagesordnung werden als Kommissarien des Herrn Handels-Ministers der Ministerial-Direktor Herr Delbrück und der Regierungs-Assessor Herzog, bei der zweiten Nummer der heutigen Tagesordnung als Kommissarius des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Geheime Regierungs-Rath Schuhmann thätig sein.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend. Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Veit; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich eröffne die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht und frage, ob das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Ich schließe die General-Diskussion, da dies nicht geschieht, und gehe zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzes-Vorlage (Nr. 100 der Drucksachen Seite 3 ff.) über.

Zu der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzes sind keine Abänderungen vorgeschlagen. Wenn das auch jetzt nicht geschieht, so werde ich annehmen, daß sie in der vorliegenden Fassung angenommen sind.

Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Es sind gegen die Anträge der Regierung die Fabriken von Dachpappen aus dem Verzeichniß —

Präsident: Sie sind schon bei dem §. 1, an den wir jetzt gehen wollen. Ich eröffne die Diskussion über §. 1, bei welchem die Kommission drei Fortlassungen aus der Regierungs-Vorlage vorgeschlagen hat.

Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß die Dachpappen-Fabriken hier herausgenommen sind. Ich möchte nun nicht gern geradezu einen Antrag stellen, dieselben wieder hineinzubringen; aber ich glaube doch auch nicht, daß so ohne Weiteres deren Streichung aus dem Verzeichniß beantragt werden konnte.

Die Dachpappen an sich, wenn sie fertig sind, sind allerdings durchaus nicht feuergefährlich, wohl aber sind die Materialien, die dazu verwendet werden, theils feuergefährlich, theils sind sie wegen anderer Eigenschaften doch wohl unter diese Rubrik zu klassifiziren. Die Dachpappe wird bekanntlich gemacht aus Pappe, die an sich nicht feuergefährlich ist, und aus Steinkohlen und Theer; und weil der letztere nicht nur feuergefährlich, sondern auch wegen seines üblen Geruchs, man kann wohl sagen Gestanks, unter diese Kategorie zu bringen ist, so müßte diese Fabrikation ebenfalls unter die Gewerbe gerechnet werden, zu welchen die Konzession nachgesucht werden muß.

Ich muß bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es noch verschiedene Fabrikationen giebt, bei denen der Geruch ein unangenehmer ist; aber der Geruch allein kann doch nicht maßgebend sein, denn wie der Geschmack verschieden ist, so ist auch der Geruch verschieden; der Eine hat eine Liebhaberei hierfür, der Andere dafür.

(Heiterkeit.)

Wenn auch der Geruch allein nicht maßgebend sein kann, wenn aber außerdem die Gase, die dabei entweichen, für die Gesundheit nachtheilig sind, so daß eine allgemeine Belästigung dadurch entstehen kann, so sehe ich nicht ein, weshalb dieser Fabrikationszweig von der Liste gestrichen ist. Ich muß dabei bemerken, daß aus Steinkohlentheer Naphthalin entweicht, das für die Brust und Respirationsorgane nachtheilig ist. Man könnte also mit demselben Fug und Recht, mit dem die Porzellan- und Fayence-Fabriken aus diesem Verzeichnisse nicht gestrichen sind, verlangen, daß auch die Dachpappen-Fabrikation hier aufgenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat eben zu dem §. 1 einen Abänderungs-Antrag eingereicht, den ich zuvörderst zur Unterstützung stelle. Er geht dahin:

1) in §. 1 des Entwurfs nach dem Kommissions-Vorschlage zu setzen auf Zeile 10 von unten, hinter Darmsaiten« die Worte »Dachpappen und Dachfilz.«

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Und zweitens:

in Zeile 9 von unten statt »Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen« die Worte: »Knochen-Brennereien, -Kochereien und -Bleichen« zu setzen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! In meinem Amendement schlage ich Ihnen vor, eine Art von Etablissements, die in dem §. 1 des Gesetz-Entwurfs bezeichnet sind, daraus zu entfernen, nämlich die Wachsbleichen, dagegen eine andere Art von Anlagen wieder aufzunehmen, welche in dem Gesetz-Entwurf enthalten und von der Kommission gestrichen war, nämlich die Dachpapp-Fabriken, und sodann diesen die mit ihnen im Wesentlichen gleich stehenden Dachfilz-Fabriken hinzuzufügen und endlich neu aufzunehmen die Knochenkochereien.

Was die Wachsfabriken betrifft, so glaube ich, daß sie wirklich zu Unrecht in dem Verzeichniß dieser übel berufenen Gewerbe sich befinden. Sie sind in der That besser, als ihr Ruf, und ich glaube, daß sie weggelassen werden können.

Was die Dachpappen-Fabriken betrifft, so haben wir schon gehört, daß auch der geehrte Herr Vorredner sich dahin ausgesprochen hat, daß sie mit Fug und Recht wieder in den §. 1 aufgenommen werden müssen. Ebenso wie in den Etablissements, in welchen Steinkohlentheer bereitet wird, werden auch in den Dachpappen-, resp. Dachfilz-Fabriken, woselbst der Steinkohlentheer wieder aufgekocht wird, dieselben unangenehmen Gerüche verbreitet.

Ich bin in der Lage gewesen, mich praktisch mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und habe das Bedürfniß lebhaft accentuiren hören, daß man gegen derartige Anstalten mit polizeilichen Mitteln vorgehen möge. Das ist aber bis jetzt nicht möglich gewesen, weil nur die Errichtung von Anstalten zur Bereitung von Steinkohlentheer der polizeilichen Genehmigung unterlag, aber nicht die Errichtung von solchen Anstalten, in welchen der schon bereitete Steinkohlentheer weiter verarbeitet wird.

Was die Knochenkochereien betrifft, so würde eine Bestimmung über die Anlage solcher Anstalten gewiß schon in die Gewerbe-Ordnung aufgenommen sein, wenn es zur Zeit des Erlasses derselben schon üblich gewesen wäre, die Knochen zu kochen oder zu sieden. Diese Behandlungsart ist aber bekanntlich erst in neuerer Zeit in Uebung gekommen. Es wird über diese Art von Anlagen, da sie einen sehr üblen Geruch verbreiten, mit Recht geklagt, und ich glaube, daß sie mit Recht in den §. 1 dieses Gesetzes gehören. Wo die Knochenkochereien mit Knochenbrennereien, welche in dem Gesetze schon genannt sind, verbunden sind, dürfte kein Bedürfniß zu einer besonderen Bestimmung vorliegen, da sie aber auch abgesondert bestehen, so würde es zweckmäßig sein, sie in dem §. 1 zu erwähnen, und aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen mein Amendement zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Gegen das Amendement in Betreff der Knochenkochereien habe ich nichts einzuwenden. Rücksichtlich der Dachpappenfabriken aber kann ich aus Erfahrung versichern, daß dieselben weder feuergefährlich sind, noch aus denselben eine Belästigung des Publikums erwächst. Ich habe längere Zeit mit derartigen Fabriken in Berührung gestanden, und habe nichts von Belästigungen wahrgenommen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**: Von Seiten der Regierung wird dem Amendement des Abgeordneten von Bardeleben in Bezug auf die beiden zur Aufnahme in den §. 1 vorgeschlagenen Anlagen, und zwar aus den von dem Herrn Antragsteller selbst entwickelten Gründen zugestimmt. Die Dachpappenfabriken waren schon in der Regierungs-Vorlage unter denjenigen Anlagen genannt, welche künftig der Konzession bedürfen sollen, und ich kann deshalb nur beantragen, daß die Aufnahme dieser Fabriken wiederum in den §. 1 erfolgt. Was die Knochenkochereien anlangt, so ist den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Bardeleben beizutreten; es sind diese Anstalten erst in neuerer Zeit öfter vorgekommen, und es ist das Bedürfniß zu ihrer Aufnahme in den §. 1 nach Ansicht der Regierung ganz unzweifelhaft.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Veit**: Was die Dachpappen-Fabriken betrifft, so ist zwar in der Kommission die Feuergefährlichkeit derselben anerkannt, jedoch ausgeführt worden, daß dieselbe nicht größer sei, als bei vielen konzessionsfreien Gewerben, und daß bei dieser Fabrikation keine schädlichen Gasarten ausströmen. Man hat sich aus diesen Gründen dafür erklärt, diese Fabriken in den Paragraphen nicht mitaufzunehmen, und ich kann daher nur bei dem Antrage der Kommission stehen bleiben. In Bezug auf die Aufnahme der Knochenkochereien und Knochenbleichereien glaube ich mich im Namen der Kommission dem Antrage des Abgeordneten von Bardeleben anschließen zu können.

Was die Wachsbleichen betrifft, die der Abgeordnete von Bardeleben gestrichen wissen will, so sind sie in der Kommission gleichfalls zur Sprache gekommen. Es ist dabei erwähnt worden, daß diese Fabrikation durchaus unschädlich sei; es ist aber zuletzt der Antrag, »die Wachsbleichen zu streichen«, wieder zurückgezogen und lediglich aus diesem Grunde Seitens der Kommission Ihnen kein Antrag gestellt worden. Ich glaube aber, da innerhalb der Kommission sich Niemand für die Beibehaltung der Wachsbleichen ausgesprochen, mich im Namen der Kommission für die Streichung der Wachsbleichen aussprechen zu dürfen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen im Ganzen gegen die Regierungs-Vorlage vier Abänderungs-Vorschläge vor. Ich werde dieselben der Reihe nach zu eventueller Abstimmung und dann den ganzen Paragraphen zu definitiver Abstimmung bringen.

Der erste Vorschlag geht dahin:

> »Die Cichorien-Fabriken aus §. 1 zu streichen, aus der Reihe derjenigen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.«

Diejenigen Herren, welche für den Fall, daß §. 1 — der Regierungs-Vorlage oder der Kommissions-Vorschläge — angenommen werden sollte, in diesem Punkte dem Antrage der Kommission entgegen, nach der Regierungs-Vorlage unter die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, auch die Cichorien-Fabriken genannt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Es ist also der diesfallsige Vorschlag der Kommission eventuell angenommen.

Der zweite Abänderungs-Vorschlag der Kommission geht dahin:

> »hinter dem Worte »Darmsaiten-« das Wort »Dachpappen-Fabriken« zu streichen.«

Es steht dem entgegen das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben, welches diese Worte nicht nur nicht gestrichen, sondern auch noch die »Dachfilz-Fabriken« aufgenommen wissen will.

Ich werde zuerst das Amendement von Bardeleben und dann die Regierungs-Vorlage zu eventueller Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des §. 1 — sei es nach der Vorlage der Regierung oder nach den Kommissions-Vorschlägen, diesen Antrag des Abgeordneten von Bardeleben (»Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken«) annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Der dritte Vorschlag der Kommission geht dahin:

> »Hinter dem Worte »Seifen-«, und vor dem Worte »siedereien« die Worte »und Fluß-« wegzulassen.

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 1 der Regierungs-Vorlage oder der Kommissions-Vor-

schläge in diesem Punkte gegen den Vorschlag der Kommission diese Worte mit aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag der Kommission ist angenommen und damit sind diese Worte eventuell gestrichen.

Ich bringe das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die statt der Fassung der Regierung und der Kommission für den Fall der Annahme des §. 1 die Worte »Knochen-Brennereien, -Kochereien und -Bleichen« nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Bardeleben annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag hat die Zustimmung des Hauses erhalten.

Der §. 1 würde also in Nr. 1. nun so lauten:

> Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845), sollen für jetzt gerechnet werden:
>
> I. Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen-Theer, Steinkohlen-Theer und Koals, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Nußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, -Kochereien, und -Bleichereien, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten-, und Düngpulver-Fabriken, imgleichen durch Wasser bewegliche Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 11).

Diejenigen Herren, welche zuvörderst dieser Nummer I. §. 1 der Regierungs-Vorlage in der eben verlesenen Fassung definitiv beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Wir kommen zu Nummer II. desselben Paragraphen, in Ansehung dessen keine Abänderungen beantragt sind. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich die Annahme für beschlossen an.

Die Annahme ist erfolgt.

Unter derselben Voraussetzung, daß das Wort nicht verlangt wird, werde ich nun auch die folgenden Paragraphen, wie ich sie einzeln aufführe, zu denen keine Abänderungsvorschläge bis jetzt eingegangen sind, für angenommen erachten. Zuvörderst §. 2 — §. 3 — §. 4 — §. 5.

Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Meine Herren! Die ganze Tendenz des Verfahrens ist doch auf eine Vereinfachung gerichtet, es soll ein Zeitgewinn für die Gewerbetreibenden bezweckt werden. Ich glaube nun, daß es noch kürzer wäre, wenn die §§. 2 bis 7 insofern eine Aenderung erführen, wenn man nicht mehr zwei Behörden, sondern nur eine Behörde konkurriren ließe. Nach dem bisherigen Verfahren gingen die Anträge an die Regierung und die Regierung prüfte sie vorläufig und schickte sie dann zurück. Der Landrath schickte sie an die Polizeiverwaltung, um die Bekanntmachung zu erlassen; von der Polizeiverwaltung wurden die sämmtlichen Schriftstücke, nachdem die Frist zu Einwendungen abgelaufen und die Instruktionen aufgenommen waren, wieder an den Landrath zurückgeschickt und gingen von diesem aus mit seinem Bericht an die Regierung. Ich glaube, dieses Verfahren könnte man noch vereinfachen, wenn man den Landrath als diejenige Behörde bestimmte, die, wenn die Anträge bei ihm eingegangen sind, sofort die Bekanntmachung in dem Kreisblatte oder dem Amtsblatte erläßt; daß sie auch den Termin festzusetzen und die Einwendungen selbst zu instruiren habe. Hierdurch würden — glaube ich — die Instruktionen sehr vereinfacht, und bei größerer Vereinfachung des Verfahrens auch eine größere Schnelligkeit bei Abwickelung des Geschäfts herbeigeführt werden; wenigstens werden dreimal Aktensendungen erspart, die mindestens so einen Zeitraum von 14 Tagen erfordern. Ich glaube daher, daß in Ansehung dieser Verhältnisse es wohl angemessen wäre, wenn diese Sachen dem Landrathe und nicht den Ortspolizeibehörden übertragen würden.

Präsident: Ein Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten nicht gestellt worden; die Diskussion über den §. 6 ist noch offen.

Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Es ist dieser Gesichtspunkt in der Kommission zur Sprache gekommen. Es hat sich aber die Kommission für diese Fassung entschieden, weil das von dem Abgeordneten Schwenzner vorgeschlagene Verfahren wahrscheinlich nicht zur Ausführung kommen würde. Es dürfte immer auf die Ortspolizeibehörde zurückgegangen werden müssen, weil die Landräthe vielfach nicht im Stande sind, die Sache so zu beurtheilen, wie die Ortspolzeibehörden, die sich an Ort und Stelle befinden. Deshalb ist in der Kommission die Befürchtung entstanden, daß, wenn ein anderes Verfahren eingeschlagen würde, immer wieder das erste Verfahren eintreten müßte; dadurch aber keine Zeitersparniß, sondern eine Verzögerung stattfände, weil die Aktensendungen hin und zurück dann immer wieder nöthig würden.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Es würde die Zeit doch erspart und die Ortspolizeibehörden keineswegs übergangen werden. Ich denke mir die Sache so, daß, wenn der Antrag eingegangen und die Bekanntmachung erfolgt ist, in der Zwischenzeit bis zu der Frist, wo Einwendungen vorgebracht werden sollen, die ganze Sache der Ortspolizeibehörde geschickt und ihre gutachtliche Aeußerung gehört wird, also eine längere Zeit in keinem Falle in Anspruch genommen werden dürfte.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Veit**: Der Landrath hat nach dem vorliegenden Gesetz nur zu prüfen, ob diejenigen Zeichnungen, Bauriße, Nivellementspläne u. s. w., die zum Behufe der Prüfung der zu errichtenden Fabrikanlagen eingereicht sind, zur Veranschaulichung des Gesuches ausreichen. Es hat ihm diese Prüfung auferlegt werden müssen, weil bei den Ortspolizeibehörden nicht diejenige technische Kenntniß vorhanden ist, die sich der Landrath, wenn er sie nicht selbst besitzt, durch Hinzuziehung des Kreisbaumeisters und des Kreisphysikus verschaffen kann. Dies ist die einzige Konkurrenz, die dem Landrath in dieser ganzen Angelegenheit gesetzlich vorgeschrieben wird. Es scheint aber am einfachsten, daß man die eigentliche Arbeit, die Vernehmung der Opponenten und die Protokollirung derselben den Ortspolizei-Behörden lediglich in die Hand giebt und daß die von den letzteren aufgenommenen Protokolle nicht durch den Landrath, sondern direkt an die Regierung geschickt werden. Ich glaube, daß jedes andere Verfahren, die Sache nicht vereinfachen, sondern verschleppen wird.

Präsident: Wird eine Abstimmung über den §. 6 gefordert?

(Pause.)

Ich werde ohne Abstimmung annehmen, daß der §. 6 beschlossen ist, — und unter derselben Voraussetzung, daß das Wort nicht verlangt, auch keine Abstimmung gefordert wird, den §. 7 — den §. 8 — den §. 9 — den §. 10 — den §. 11 — den §. 12 — den §. 13 — den §. 14 — und den §. 15.

Ich weiß nicht, ob das Haus eine Abstimmung über das ganze Gesetz zulassen will, obwohl ein noch nicht gedrucktes Amendement in dasselbe aufgenommen ist?

(Pause.)

Es scheint sich kein Widerspruch dagegen zu erheben.

Ich bringe also den ganzen Gesetz-Entwurf, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, sowie er in §§. 2 bis 15 nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Regierung und der Kommission, im §. 1 durch Annahme der beiden Amendements des Abgeordneten von Bardeleben und der beiden Amendements der Kommission die Zustimmung des Hauses gefunden hat, zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Gesetz-Entwurf in dieser Fassung zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt.

Die Nummer 2 der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über den Antrag der Abgeordneten Ambronn, Hoffmann und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, sowie über mehrere denselben Gegenstand betreffende Petitionen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Schellwitz.

Die Herren haben bei dem Eingang der heutigen Sitzung die Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Lette und Genossen erhalten.

(Ruf: Rein!)

Ich selbst habe sie erst beim Eintritt in die heutige Sitzung bekommen; sie sind erst gestern Abend gegen 10 Uhr ins Büreau gelangt, und liegen mir unter Nr. 155 der Drucksachen vor. Sie sind, so viel ich übersehe, zu sämmtlichen Paragraphen der Vorlagen gestellt.

Außerdem hat der Abgeordnete von Diederichs handschriftlich einen Abänderungs-Antrag eingereicht, welcher der Unterstützung bedarf.

Ich werde jetzt die Unterstützungsfrage stellen.

Der Abgeordnete von Diederichs schlägt vor:

»1. dem §. 1 der Kommissions-Vorschläge am Schlusse folgenden Zusatz beizufügen:

»und sich verpflichten, die sämmtlichen Kosten des Umlegungs-Verfahrens zu tragen. Die dissentirenden Grundbesitzer dürfen zu diesen Kosten nicht herangezogen werden.«

Diejenigen Herren, die diesen Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Diederichs unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der zweite Antrag desselben Abgeordneten ist kein eigentliches Amendement, weshalb ich es auch nicht zur Unterstützung stelle, sondern nur zur Kenntniß des Hauses bringe. Er geht dahin:

»im §. 6 Zeile 4 die Worte

»»oder dessen Grenzen überschreiten««

zu streichen.«

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Die Amendements, die der Herr Abgeordnete für Königsberg gestellt hat, sind mir zwar persönlich und vielleicht auch einigen anderen Mitgliedern des hohen Hauses ihrem Inhalte nach bekannt, indessen sind sie, wie von dem Herrn Präsidenten bereits erklärt worden ist, noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder. Außerdem beziehen sie sich, wie der Herr Präsident bereits anerkannt hat, auf sämmtliche Paragraphen des vorliegenden Gesetzes und sind, wie ich aus eigener Kenntniß bestätigen kann, nicht ganz kurz.

(Heiterkeit.)

Ich halte es daher für sehr schwierig, daß wir darüber Beschluß fassen können, ohne daß uns vorher ein sachgemäßer Vortrag von der Kommission darüber gehalten ist. Ich habe zwar von den maßgebenden Autoritäten der Agrar-Kommission gehört, daß sie damit einverstanden sind, daß sie darin auch keine wesentliche Veränderung, jedenfalls aber eine Verbesserung der aus der Kommission hervorgegangenen Gesetzesvorlage erblickten. Soviel Werth ich nun auf diese Autoritäten auch lege, so scheint es mir doch bedenklich, daß man heute in eine Diskussion eingeht, ohne gründlich vorbereitet zu sein. Alles dies bestimmt mich zu dem Antrage: den Gesetz-Entwurf von der heutigen Tagesordnung zu entfernen und die Amendements des Herrn Abgeordneten Lette zur näheren Begutachtung an die Kommission zurückzuverweisen.

Präsident: Der §. 45 der Geschäfts-Ordnung steht diesem Antrage an sich zur Seite. Ich frage: ob über den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn Vincke das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich frage: ob dem Antrage widersprochen wird?

(Pause.)

Ich werde dann, da auch der Herr Referent mir seine Zustimmung zu demselben zu erkennen gegeben hat, als den Beschluß des Hauses ansehen, daß die zweite Nummer von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, und die Vorlage mit den Amendements Lette und von Diederichs an die Kommission zu abermaliger Berathung zurückgewiesen wird.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der dritte Bericht der Kommission für das Justizwesen über Petitionen.

Unter dem Buchstaben A. ist ein Antrag der Advokaten und Advokat-Anwälte bei dem Landgerichte in Bonn besprochen, die an das Haus das Ansinnen stellen, ihr Gesuch:

»für die Advokaten und Advokat-Anwälte bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn die Taxe für anwendbar zu erklären, welche der Tarif vom 16. Februar 1807 für die Städte über 30,000 Einwohner vorschreibt,

der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Meine Herren! Ich bitte Sie, die Tagesordnung nicht anzunehmen, sondern die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das im Jahre 1807 für Frankreich, also auch für die damals zu Frankreich gehörenden Rheinlande erlassene Gesetz über die Gebühren für die Advokaten und Advokat-Anwälte macht einen Unterschied zwischen der Stadt Paris, zwischen den Städten von mehr und denjenigen von weniger als 30,000 Einwohnern. Die Advokaten und Advokat-Anwälte in Bonn beantragen nun, daß der Tarif für Städte von 30,000 Einwohnern auch auf Bonn für anwendbar erklärt werde, obgleich es zur Zeit noch keine 30,000 Einwohner hat, und sie gründen ihren Antrag darauf, daß sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1807 wesentlich geändert hätten, daß Bonn in diesem Augenblicke einer der theuersten Orte in der Rheinprovinz und jedenfalls ebenso theuer sei, wie die anderen Städte der Rheinprovinz von 30,000 Einwohnern und mehr.

Der Kommissions-Bericht wendet hauptsächlich ein, daß in der Petition nicht der Nachweis geführt sei, daß die Advokaten

nicht ein standesmäßiges Einkommen hätten und daß die Petition daher nicht genügend substantiirt sei. Es sei zu wünschen gewesen, daß man Angaben gemacht hätte, aus denen sich die durchschnittliche Einnahme der Advokaten ersehen ließe.

Meine Herren! Ich kann Ihnen zwar nicht sagen, wieviel ein Advokat in Bonn einnimmt, — der Eine wird mehr, der Andere weniger einnehmen, — das wird von seinen Fähigkeiten, von seinem Fleiß und dem Vertrauen abhängen, welches er beim Publikum genießt, und es wird schwer sein, eine Durchschnittszahl zu ziehen; aber das glaube ich behaupten zu können, daß Keiner von ihnen ein Krösus geworden ist und daß gewiß für Manche ein Bedürfniß vorhanden ist, eine erhöhte Einnahme zu haben.

Ich glaube aber auch, daß es hierauf gar nicht ankommt, ich glaube, daß die Hauptfrage die ist: haben sich seit dem Jahre 1807 wirklich die Verhältnisse dergestalt verändert, daß an dem alten Prinzip der Unterscheidung von Städten mit 30,000 Einwohnern und weniger nicht länger festzuhalten ist? Was die Petenten über die Theuerungs-Verhältnisse in der Rheinprovinz, insbesondere in der Stadt Bonn sagen, das kann ich Alles aus eigener Erfahrung nur bestätigen. Dasselbe hat auch das hohe Haus bereits wiederholt anerkannt, namentlich vor 2 Jahren, bei Gelegenheit einer Petition der Friedensrichter und Gerichtsschreiber aus der Rheinprovinz. Der Tarif vom Jahre 1807 ist nämlich nicht blos gültig gewesen für die Advokaten und die Advokat-Anwälte, sondern auch für die Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Notare. Für diese hat derselbe Unterschied bestanden zwischen Städten von 30,000 Einwohnern und weniger. Das Haus und die Regierung haben anerkannt, daß diese Unterscheidung nicht länger haltbar sei, indem vor 2 Jahren ein Gesetz angenommen worden ist, welches für die Friedensrichter und Gerichtsschreiber jenen Unterschied nicht länger festhält. Dieser Unterschied ist aufgehoben für die Kategorie von Beamten, die ich angeführt habe; er ist allein stehen geblieben für die Advokaten.

Schon allein aus diesem Grunde erfordert es die Konsequenz des Hauses, jetzt einen ganz ähnlichen Antrag der Advokaten, nachdem man den Antrag der übrigen Beamten für begründet erachtet und für berücksichtigungswerth erklärt hat, ebenfalls für berücksichtigungswerth zu erachten.

Es kommt hinzu, daß in der Stadt Trier, die bekanntlich weniger als 30,000 Einwohner hat, dennoch der höhere Tarif besteht, blos aus dem Grunde, weil das Gesetz von 1807 den höheren Tarif nicht blos für Städte von 30,000 Einwohnern einführt, sondern auch für diejenigen, wo sich ein Appellhof befindet. In Trier befand sich früher ein Appellhof, der später aufgehoben und mit dem Appellhof in Köln vereinigt ist. Dennoch hat man in Trier den höheren Tarif belassen. Mit viel größerem Rechte kann dies aber Bonn beanspruchen, wo es viel theurer ist, als in Trier.

Wenn endlich der Kommissions-Bericht anführt, man wisse nicht, ob sich die Advokaten bereits an die vorgesetzte Justizbehörde gewandt hätten, so widerspricht dem einmal die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissarius, welcher erklärt hat, es sei ihm zwar bekannt, daß die Advokaten in anderen Städten als Bonn sich mit dem gleichen Antrage bereits an den Justiz-Minister gewandt hätten, er wisse aber nicht, was aus dem Antrage geworden und was für ein Bescheid darauf ertheilt sei, und dann auch die Praxis des Hauses, das Prinzip des Instanzenzuges nur auf privatrechtliche Petitionen anzuwenden, nicht aber auch auf solche, worin eine allgemeine Maßregel beantragt wird. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die vorliegende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wenn die Kommission Werth darauf legt, daß überhaupt eine anderweitige Regelung der Verhältnisse eintreten muß, so scheint mir das kein Grund zu sein, in dem vorliegenden Falle, der ganz besonders schreiende Mißstände betrifft, mit einer einstweiligen Verbesserung zu warten, bis man dies durch eine allgemeine gesetzliche Maßregel erreichen kann. Uebrigens glaube ich, die Kommission wäre in der Lage gewesen, die Substantiirung der Petition sich leicht verschaffen zu können, ja, der Vorsitzende der Kommission für das Justizwesen würde schon selbst wohl haben bezeugen können, daß die Bevölkerungsverhältnisse und die Lebensweise der Stadt Bonn so abnorm sind, wie vielleicht in keinem anderen Orte des ganzen Staates. Die Bevölkerung besteht aus wohlbesoldeten Beamten, aus reichen Fremden, aus einer großen Zahl von Ausländern, und Jeder, der Bonn kennt, wird bezeugen können, daß der Aufenthalt an keinem Orte in der ganzen Rheinprovinz auch nur annähernd so große Ausgaben fordert, wie gerade der in Bonn.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich bin so eben von dem Herrn Vorredner provozirt worden und kann ebenfalls nur bestätigen, daß es in Bonn theuer genug ist. Auch bin ich der Meinung, daß die Verhältnisse seit der Zeit, wo dieser Tarif besteht, sich verändert haben. Ich mißgönne den Advokaten in Bonn durchaus eine höhere Taxe nicht; ich weiß nur nicht, ob Bonn das einzige Beispiel in der Rheinprovinz ist und ob es nicht an anderen Orten ebenso theuer ist. Wenn man wenigstens die Stimmen aus den Orten selbst vernimmt, so meint ein Jeder, daß es an seinem Orte am theuersten sei. Die Kommission hat indessen den Antrag der Petenten nicht zur Berücksichtigung empfehlen zu können geglaubt, theils weil kein gehöriges Material vorliegt, theils weil man für eine einzelne Stadt nicht wohl eine gesetzliche Bestimmung erlassen kann, vielmehr man eine allgemeine Regelung der Verhältnisse in den verschiedenen Städten der Staats-Regierung überlassen muß, und deshalb kann ich auch nur den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Ich glaube, daß, indem man die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweist, derselben natürlich vorbehalten bleibt, was sie thun will, und ob sie die Gebührentaxe für Städte von 30,000 Einwohnern nicht nur auf Bonn, sondern auch, was ich sehr wünsche, auf alle in gleichen Verhältnissen sich befindende größere Städte der Rheinprovinz ausdehnen will. Das ist eine Frage, die sich nachher ergeben wird, wenn die Regierung die Sache näher in Erwägung nimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich habe die Ansicht der Kommission so aufgefaßt, daß sie glaubt, weil die Petition zu speziell gefaßt sei, die Tagesordnung empfehlen zu müssen, daß sie aber zugleich der Staats-Regierung empfehlen wolle, den fraglichen Gegenstand von den verschiedenen Gesichtspunkten aus, die er darbietet, ins Auge zu fassen, und baldmöglichst die Remedur der unleugbaren Uebelstände eintreten zu lassen. Ich bin nämlich meinerseits auch der Ansicht, daß sowohl die faktischen Voraussetzungen, als überhaupt die hier maßgebenden Verhältnisse seit Erlaß des betreffenden Dekrets sich wesentlich geändert haben, daß die Ansätze, welche beim Beginn dieses Jahrhunderts als billig betrachtet werden mochten, es dermalen in der That und Wirklichkeit nicht mehr sind, daß endlich aber auch die veränderte Stellung, welche der Advokat und beziehungsweise der Anwalt in der Rheinprovinz im Vergleich zu der Französischen Zeit einnimmt, den Kostentarif vielfach unbillig und veraltet erscheinen läßt.

Sodann möchte ich schließlich noch hinzusetzen, daß auch sonstige Anordnungen des Kostentarifs, wie z. B. die Unterscheidung zwischen summarischen und ordinairen Sachen, unter Umständen unangemessen erscheinen und in nähere Erwägung gezogen werden müssen, um Abhülfe eintreten zu lassen.

Wenn ich nach dieser Auffassung dem Kommissions-Bericht zustimmen zu können glaubte, so geschah es also nur in der festen Voraussetzung, daß die ganze Materie demnächst einer Revision unterworfen werde, und hoffe ich, daß die Königliche

Staats-Regierung den Gegenstand nicht aus den Augen verlieren wird.

Präsident: Die Diskussion über die vorliegende Petition ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech:** Ich bedaure zunächst, daß der Herr Justiz-Minister heute nicht anwesend ist, dessen Kommissar sich in der Kommission gleichfalls für den Uebergang zur Tagesordnung erklärt hat.

Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten für Solingen der Antrag gestellt worden, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Wenn das Haus einen solchen Beschluß faßt, so ist vorauszusetzen, daß es über den Antrag der Petenten die ganz bestimmte Ansicht äußert, daß demselben stattgegeben werde. Nur aus formellen Gründen hat die Kommission dieses hier ablehnen zu müssen geglaubt, eben weil nicht genügendes Material vorliegt. Die Antragsteller beantragen lediglich, daß für die Advokaten und Advokatanwälte bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn die Taxe für anwendbar zu erklären sei, welche der Tarif vom 16. Februar 1807 für die Tribunale erster Instanz in den Städten über 30,000 Einwohner vorschreibt. Sie greifen das Prinzip des Tarifes in keiner Weise an. Bleibt man blos bei diesem Antrage der Petenten, wie er wörtlich gestellt und in dem Berichte ausgeführt ist, stehen, so ist zuerst zu berücksichtigen, daß hierdurch der allgemeine Grundsatz der Vorschrift angegriffen wird, welche die Anwendung des höheren Gebührensatzes entweder von dem Sitz eines Appellationshofes oder von einer Seelenzahl von 30,000 Einwohnern abhängig macht, und nicht den zufälligen und veränderlichen Umstand berücksichtigt, ob das Leben an dem einen Ort theurer sei als an dem anderen. So viel mir bekannt, ist in Bezug auf die Abweichung von diesem Prinzip weder im Inlande noch im Auslande ein Präcedenzfall vorgekommen. Abgesehen hiervon hätte der Kommission doch irgend eine beiläufige Aeußerung darüber vorliegen müssen, wie sich das Einkommen der Advokaten und Anwälte in Bonn durchschnittlich nach dem sonst angewandten Tarif gestaltet, um das Bedürfniß ermessen zu können, daß für die Parteien ein um 15 pCt. höherer Satz der Gebühren festgestellt werde. Auch vermißt die Kommission eine jede Erörterung der vorliegenden Frage bei der Provinzial-Justizbehörde, welche gewiß zu einer näheren Aufklärung über die Angemessenheit der beantragten Maßregel geführt haben würde. Dies sind kurz die Gründe, warum die Tagesordnung über den Antrag, wie er gestellt ist, sich rechtfertigt. Faßt man dagegen den Antrag der Advokat-Anwälte zu Bonn von einer allgemeineren Seite auf, nämlich, daß eine Revision des Tarifs an sich ein Bedürfniß wäre, so enthält die Petition hierfür durchaus kein Material, — es sind weder Mängel der bestehenden Tarifsätze hervorgehoben, noch ist eine Richtung angegeben, nach welcher die Gebühren der Advokat-Anwälte bei den Landgerichten zu bemessen seien. Die Kommission befand sich auch nicht in der Lage, die Sache ihrerseits aufzunehmen, und in eine Prüfung des Kostentarifes einzugehen, — ebensowenig konnte sie die Petition der Staats-Regierung als Material für die künftige Behandlung der Sache überweisen, da sie solches nicht enthält.

Es dürfte sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt der Uebergang zur Tagesordnung rechtfertigen.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Kommission, dann den Antrag der Abgeordneten von Berg und von Rönne zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche über die unter Litt. A. des vorliegenden Berichts besprochene Petition der Advokaten und Advokatanwälte bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn zur Tagesordnung übergeben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der entgegenstehende Antrag erledigt.

Unter Nr. 1. des Buchstaben B. ist ein Gesuch des Kreisgerichts-Exekutors Birck zu Frankfurt a. O. dahin gerichtet, seinen Anspruch auf bestallungsmäßige Entschädigung für entzogene Zehrungskosten für die Zeit von 1834—48 dem Justiz-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Kommission hat den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen.

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn Niemand widerspricht.

Die Tagesordnung ist angenommen.

Ebenmäßig beantragt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des früheren Appellationsgerichts-Kanzlisten Lehmann zu Frankfurt a. O., der die Aufhebung eines Staatsministerial-Beschlusses vom 31. Dezember 1859 und Bestätigung eines gewissen früheren Erkenntnisses beantragt. Ich nehme auch das für beschlossen an, da Niemand widerspricht.

Unter der III. Nummer desselben Buchstaben ist der Antrag des evangelischen Pfarrers Skubich und dreier Genossen zu Preußisch-Friedland erörtert: das Haus wolle bei dem Ministerium dahin wirken, daß die Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsanhänger zum Richteramt in einer Weise durchgeführt werde, die der Petent dann näher angiebt. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung; — das Haus tritt dem bei.

Unter der IV. Nummer desselben Buchstaben ist das Gesuch der minderjährigen Amalie Müller zu Mosteiten besprochen: das Haus wolle zur Abhülfe einer ihr widerfahrenen Gesetzverletzung mitwirken und die Direktion der über sie geführten Vormundschaft einem früher damit befaßt gewesenen Kreisgerichte zurück übertragen lassen. Die Kommission hat die Tagesordnung beantragt — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter C. ist der Anspruch des Konzipienten und Armenkommissions-Vorstehers Möser auf Prozeß-Praxis bei den Gerichten zur Sprache gebracht; der Antrag des Petenten steht auf Seite 8 in der Mitte. Die Kommission hat die Tagesordnung empfohlen — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben D. ist der Antrag des Tagelöhners Pede zu Suszewo und Genossen erörtert, die darüber Beschwerde führen, daß ihnen die Genehmigung zur Begründung einer neuen Ansiedelung auf gewissen Parzellen nicht ertheilt worden ist; die Kommission schlägt Tagesordnung vor — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des Gutsbesitzers von Klopotek zu Oslaw-Damerow über ein bereits rechtskräftiges Straferkenntniß zur Sprache gebracht, auch mit dem Antrage auf Tagesordnung — und unter Zustimmung des Hauses.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben E. wird die Petition des Gastwirths Quickmann zu Prondzonna erörtert, welcher sich über eine rechtskräftig gewordene Abweisung mit einer Forderung beschwert; auch hier hat die Kommission die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist Bericht erstattet über die Beschwerde des Bäckergesellen Valentin Sonntag zu Dittmerau, wegen angeblich verweigerter Rechtshülfe; der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. — Da Niemand das Wort verlangt, sehe ich die Tagesordnung für beschlossen an.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde des Schiffers Gottlieb Quaeck zu Kallwen erörtert, welcher jetzt, wie in einer früheren Petition, gewisse rechtskräftige Straferkenntnisse als ungerechtfertigt darzustellen sucht; die Kommission beantragt die Tagesordnung — mit Zustimmung des Hauses.

Unter F. ist die Beschwerde der Gemeinde Atzendorf und neun anderer Gemeinden aus dem Regierungs-Bezirk Magdeburg darüber, daß ihnen über ihre Befreiung von gewissen Baulasten der Rechtsweg entzogen worden sei, erörtert; der Antrag der Petenten steht auf Seite 13 oben. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — das Haus tritt dem bei.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben G. ist eine Beschwerde des Barbiers Jasmer zu Köslin erörtert, die Erstattung gewisser außergerichtlicher Kosten betreffend. Sein Antrag steht auf Seite 14 unten; die Kommission empfiehlt auf

Seite 16 unten die Tagesordnung — ohne daß von Seiten des Hauses widersprochen wird.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Petition des Hausbesitzers Kreitz zu Kottbus erörtert, die im Wesentlichen die Revision eines rechtskräftigen Erkenntnisses bezweckt, oder doch die Beantwortung gewisser Rechtsfragen dem Hause ansinnt. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — mit Zustimmung des Hauses.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben wird die Beschwerde des ꝛc. Karl Noa und anderer Bewohner von Erfurt und Gießersleben erörtert über angeblich verweigerte Einleitung einer Kriminaluntersuchung; auch hier hat die Kommission die Tagesordnung beantragt; — wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter der vierten Nummer desselben Buchstaben befindet sich ein Vorschlag des Gutsvorstandes von Warrischken, Louis O'Gilvie, der eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Alimentation unehelicher Kinder, beantragt; die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, das Haus ist dem beigetreten.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben H. wird die Petition eines ehemaligen Gutsbesitzers aus Breslau — der Bericht sagt: »Name unleserlich«, ich habe den Namen Walther zu lesen geglaubt — behandelt. Dieselbe betrifft den §. 42 der Feldpolizei-Ordnung und wünscht dessen Abänderung; die Kommission beantragt Tagesordnung, das Haus tritt dem bei.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben wird eine Petition desselben Gutsbesitzers um Erlaß eines Gesetzes, nach welchem jeder Hazardspieler wie der Betrüger, nicht mit Geld-, sondern mit Gefängnißstrafe belegt werden soll, mit Antrag auf Tagesordnung erörtert; das Haus tritt dem bei.

Unter J. I. ist die Beschwerde des Handelsmanns Luge zu Löwenberg über einen Zuschlagsbescheid erhoben, nachdem die von ihm gegen denselben eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen ist. Die Kommission beantragt Tagesordnung — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben wird der Antrag des invaliden Artillerie-Unteroffiziers Mühlner zu Egeln besprochen: das Disziplinargesetz von 1852 aufzuheben und zu beseitigen; die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben endlich wird der Antrag des Thierarztes Gollmer zu Quedlinburg besprochen: den §. 76 der Konkurs-Ordnung durch Aufnahme des Wortes »Thierärzte« an der im Bericht näher bezeichneten Stelle abzuändern. Ich frage, ob gegen den Antrag auf Tagesordnung das Wort verlangt wird; — ich sehe die Tagesordnung für beschlossen an; damit ist auch diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Ihre Justiz-Kommission hat Ihnen in dem gegenwärtigen Berichte 21 Petitionen vorgelegt, nur bei einer einzigen, bei der ersten hat es einer Diskussion bedurft, und auch da ist die Tagesordnung angenommen worden; bei allen übrigen ist ohne alle Diskussion zur Tagesordnung übergegangen. Ich habe allen Respekt vor dem Petitionsrecht, und will dasselbe durchaus nicht verkümmern, aber ich glaube, daß in der Behandlung der Petitionen durchaus eine Aenderung getroffen werden muß, wenn nicht die Kommissionen und das Haus mit ganz überflüssiger Arbeit erdrückt werden sollen. Es sind eine Menge Menschen, die in einer privatrechtlichen Streitigkeit die Hülfe des Hauses in Anspruch nehmen, Andere, die gänzlich unberufen ihre legislatorische Weisheit uns vortragen, und die, wenn es das erste Mal nicht gelingt, in der nächsten Session dieselbe Petition aufs Neue wieder vorbringen. Ueber das Wie der Aenderung will ich mich hier nicht aussprechen, ich glaube aber, es der Ueberlegung des Hauses anempfehlen zu müssen, daß eine Aenderung in der Behandlung der Petitionen getroffen werde.

Präsident: Vielleicht weiß der Herr Abgeordnete, daß die Abänderungsvorschläge zur Geschäfts-Ordnung, die ich, um mich der Zustimmung eines Kreises von Kollegen von allen Seiten des Hauses zu versichern, denselben in einer Metallographie vorgelegt habe, auch in dieser Richtung Abhülfe versuchen. Ich hoffe, im Laufe der nächsten Woche die Sache soweit vorbereitet zu haben, um jene Vorschläge dem Hause und dann etwa zur Vorberathung der Geschäfts-Ordnungs-Kommission überweisen zu können.

Wir gehen, meine Herren, zur vierten Nummer der Tagesordnung, dem dritten Bericht der Unterrichts-Kommission über Petitionen, über.

Unter dem Buchstaben A. 1 ist eine Beschwerde des Orts- und Schulvorstandes des Dorfes Alt-Mocker in der Nähe von Thorn besprochen, die die Einrichtung einer zweiten Klasse in der schon bestehenden Schule, verbunden mit der Annahme eines katholischen Hülfslehrers, für zweckmäßiger erachtet, als die im Gange befindliche Errichtung einer besonderen katholischen Schule. Die Unterrichts-Kommission schlägt vor, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich gebe zu, daß das Geldinteresse im vorliegenden Falle in die Wagschale der Petenten fällt, ich glaube aber, daß dasselbe doch — und das ergiebt sich schon aus dem Kommissions-Berichte — eben kein sonderlich erhebliches ist; am wenigsten aber darf es doch wohl hier unbedingt den Ausschlag geben. Die übrigen Interessen scheinen mir aber das Haus veranlassen zu müssen, dem Kommissions-Vorschlage nicht die Zustimmung zu ertheilen. Vor Allem bemerke ich, daß es sich hier keineswegs um eine als solche zu Recht bestehende, eigentliche Simultanschule handelt, wie das denn auch aus der Erklärung des Herrn Ministers hervorgeht, indem es ausdrücklich darin heißt, daß der fraglichen Schule der konfessionelle Charakter einer evangelischen Schule ertheilt sei. Es wäre also, um die beiden Konfessionen gleich zu berechtigen, vorerst nothwendig, den jetzt bestehenden Charakter in den einer Simultanschule umzuwandeln. Ich bin nun aber vor Allem mit der Kommission nicht darin einverstanden, daß durch eine solche Umwandlung, ja selbst auch nur durch die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ein irgend günstiger moralischer Erfolg namentlich in Bezug auf den konfessionellen Frieden erzielt werden würde.

Wir haben einen alten Satz, der, meines Erachtens, sich im Leben nur allzu sehr bewährt, den Spruch nämlich: communio est mater rixarum. Die Herren, die sich überhaupt mit Rechtsangelegenheiten zu befassen pflegen, wissen, wie leicht aus solchen gemischten Verhältnissen Zwiespalt erwächst, statt daß der Friede dadurch gefördert oder befestigt wird. Namentlich ist dies aber der Fall bei Anstalten der hier speziell fraglichen Art, wo nicht blos ein konfessioneller, sondern zugleich ein nationeller Unterschied obwaltet.

Wenn solch ein Verhältniß in erfreulicher Weise auch vielleicht zuweilen eine ziemliche Reihe von Jahren hindurch zu keinen üblen Folgen führt, so kann doch die kleinste, ja selbst eine zufällige Veranlassung leicht dahin führen, daß die ärgerlichsten Konflikte entstehen. Ich kann versichern, daß, namentlich bei Simultankirchen, im Bereiche meiner juristischen Erfahrungen dies nur allzu häufig vorgekommen ist, selbst zuweilen ohne daß man am Ende recht wissen konnte, auf welcher Seite das Recht, auf welcher das Unrecht gelegen hat.

Diese allgemeine Betrachtung, meine Herren, findet aber auch ihre Unterstützung in denjenigen gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Materie regulirt wird.

In der Kommission hat der Herr Minister, oder sein Vertreter, die Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821 hervorgehoben; in dem betreffenden Ministerial-Reskript, welches den Inhalt dieser Kabinets-Ordre mittheilt, heißt es gleich im Eingange:

> »Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Haupt-Element der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen, größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch

> selten, oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Konfession, oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt; anderer Uebel, die mit den Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken.«

Sie sehen, daß in diesem Reskript, welches zu einer Zeit erlassen worden ist, wo man nicht sagen kann, daß die konfessionellen Verhältnisse, oder gar Gegensätze, mit einer Art von besonderer Vorliebe gepflegt wurden, ganz dieselben Erwägungen, nur in weit stärkeren Ausdrücken enthalten sind, welche ich soeben vorzutragen die Ehre hatte.

Ein neueres Reskript aus dem Jahre 1855 sagt unter Anderem Folgendes:

> »Wo bei konfessionell-gemischten Schulen die Anstellung eines zweiten Lehrers nöthig wird, ist womöglich auf die Errichtung zweier gesonderter Konfessions-Schulen Bedacht zu nehmen. Ueberhaupt hat die Königliche Regierung die Errichtung besonderer Konfessions-Schulen nöthigenfalls durch Trennung bestehender Schulsozietäten, soweit es die Zwecke der Schule gestatten, sich angelegen sein zu lassen.«

Endlich aber, meine Herren, giebt uns auch die Verfassung, deren Verheißung in Betreff des Unterrichts-Gesetzes allerdings noch nicht erfüllt ist, in dem Artikel 24 Alinea 1 die allgemeine Richtungslinie in der Art an, daß sie sagt:

> »Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.«

Ich kann nun auch thatsächlich versichern, daß es nach Maßgabe dieser Vorschriften in der Rheinprovinz, wo die Volksschulen durch die Gemeinden unterhalten werden müssen, stets gehalten worden ist. In der Rheinprovinz sind im Laufe der letzten Dezennien fort und fort eine größere Reihe von Konfessionsschulen für die konfessionelle Minderheit eingerichtet worden, und glaube ich eine gute Anzahl solcher Orte namhaft machen zu können, in denen selbst für 20 bis 30 Kinder eine besondere Konfessionsschule auf allgemeine Kosten eingerichtet werden mußte.

Solchen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen gegenüber glaube ich meinerseits dem Kommissions-Antrage den Antrag auf Tagesordnung entgegensetzen zu sollen.

Man hat zwar auch noch gesagt, daß der vorliegende Antrag gemeinschaftlich von den Protestanten und den Katholiken gestellt worden sei. Ich freue mich darüber, wenn man zur Zeit vollkommen einig sein sollte, und wünsche von Herzen, daß man es auch fernerhin bleiben möge. Es scheint jedoch, wenigstens nach dem Inhalte des Kommissions-Berichtes, daß die vorliegende Petition keineswegs von der Bevölkerung, oder deren Repräsentanten im großen Ganzen ausgegangen ist, sondern katholischerseits nur von Einer Person, die im Berichte als Mitglied des Schulvorstandes sich bezeichnet findet.

Ich bitte demnach das hohe Haus, dieser Petition gegenüber, für die Tagesordnung stimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich bitte umgekehrt dem Antrage der Kommission beizutreten. Zunächst hat das verehrte Mitglied bestritten, daß es sich hier um eine Simultanschule handelt, es ist aber bereits in der Kommission auseinandergesetzt worden, daß bisher abwechselnd ein evangelischer und ein katholischer Lehrer in der Schule fungirt haben. Es ist daher ohne Zweifel eine Simultanschule, wenn auch irgend ein Ministerial-Reskript das Gegentheil ausgesprochen haben sollte. Warum, das werden wir nicht ermitteln können, da, wie wir sehen, ein Vertreter des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ebensowenig die Angelegenheiten seines Ressorts vertritt, wie dies vorher für den Herrn Justiz-Minister der Fall war. Das ist natürlich sehr zu beklagen.

Der verehrte Abgeordnete hat sich dann zunächst aus allgemeinen Gründen gegen die Simultanschulen erklärt. Ich kann ihm aber sowohl der Theorie als der Erfahrung nach nur widersprechen. Ich muß ihn darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Religionsunterricht, wie sich von selbst versteht, von Lehrern der betreffenden Konfession ertheilt wird, doch für alle übrigen Unterrichtsgegenstände konfessionelle Verschiedenheiten nicht bestehen. Mir ist es trotz allen Nachdenkens nicht gelungen, einen konfessionellen Unterschied zwischen dem katholischen A-B-C und dem evangelischen, oder einen Unterschied zwischen dem katholischen Einmaleins und dem evangelischen zu entdecken, und ebensowenig möchte sich beim Schreibunterricht ein konfessioneller Unterschied herausstellen können, man müßte denn etwa die gothische Mönchsschrift als konfessionellen Unterrichtsgegenstand geltend machen wollen.

(Heiterkeit.)

So lange mir also nicht nachgewiesen ist, daß in diesen Gegenständen des Elementar-Unterrichts — und Lesen, Schreiben und Rechnen sind doch diese Elemente — kein konfessioneller Unterschied besteht, so vermag ich mir von einer solchen konfessionellen Trennung kein Heil zu versprechen.

Es ist gesagt worden: „communio mater rixae". Ich glaube, daß selbst in diesem Hause, wo wir sogar eine spezifisch-katholische Fraktion besitzen, mit der wir täglich verkehren, wir im Allgemeinen in der allerschönsten Eintracht leben, und daß wir so die Wahrnehmung gemacht haben — und ich hoffe, davon heute keine Ausnahme zu machen — daß eine solche Communio ohne Streit bestehen kann. Wenn wir für den vorliegenden Fall eines Beweises bedürften, so brauchen wir nur in den Kommissionsbericht zu sehen, in welchem nicht etwa steht, daß einzelne Personen den Antrag gestellt haben, sondern die ganze Gemeinde. Die Gemeinde hat sich an die betreffende Behörde gewendet, und die Repräsentanten der Gemeinde, der Orts- und Schulvorstand, in welchem auch die beiden Konfessionen vertreten sind, wenden sich nun an dies hohe Haus. Daß also in diesem Augenblick in der Gemeinde eine große konfessionelle Eintracht besteht, kann hiernach nicht bestritten werden, und wir würden nur zur Zerstörung derselben beitragen, wenn wir über diese Petition zur Tagesordnung übergehen und dadurch die Eintracht in Zwietracht verwandeln wollten, denn diese würde gewiß entstehen, wenn sich zwei konfessionelle Schulen einander entgegenstehen.

Es ist ferner auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen worden, ich muß aber gestehen, daß ich keine dergleichen zu finden vermag. Die einzige Bestimmung, welche angeführt werden könnte, ist die der Verfassung, nach welcher bei Errichtung der Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen. Das kann doch nun nicht heißen: man soll einer armen Gemeinde, die vielleicht dem Ruine nahe ist, auf Kosten ihres Vermögensstandes die Verpflichtung auferlegen, für eine kleine Minorität — es sind in diesem Falle 59 katholische Kinder — gegen ihren Willen eine solche konfessionelle Verschiedenheit durch getrennte Schulen herzustellen.

Was von dem Herrn Abgeordneten dann ferner vorgelesen worden ist, ist nur ein Ministerial-Reskript von 1822, in welchem Bezug genommen wird auf die Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821; auf ein Ministerial-Reskript, welches immer nur die wechselnden Ansichten der jeweiligen Minister repräsentirt und 40 Jahre alt ist, kann es aber hier gar nicht ankommen, sondern auf Königliche Kabinets-Ordre, und diese kann auch nur dann Gesetzeskraft haben, wenn sie ordnungsmäßig publizirt ist. Das Ministerial-Reskript lautet wörtlich so, wie der Herr Abgeordnete es uns mitgetheilt hat. Die Kabinets-Ordre aber, auf welche Bezug genommen worden ist, vermochte ich weder in der Gesetzsammlung noch sonst in einem Werke der bekanntlich doch sehr vollständigen Bibliothek dieses Hauses aufzufinden. Es ist mir deshalb das, was diese Kabinets-Ordre enthält, durchaus terra incognita geblieben. Da sie nicht publizirt worden ist, so hat sie übrigens keinesfalls Gesetzeskraft, und wir können uns also nur auf eine Ansicht des Ministers Altenstein beziehen.

Wir haben also nur die Bestimmung der Verfassung, wonach die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, und dies geschieht gewiß, wenn neben dem evangelischen Lehrer noch ein katholischer angestellt wird. Damit ist dem Bedürfniß vollständig Genüge geleistet.

Daß übrigens eine zweiklassige Elementarschule zweckmäßiger ist, als eine einklassige, da selbst in diesen Materien ein gewisser Fortschritt für die älteren Kinder gegenüber den jüngeren stattfindet, wird ebenfalls nicht bestritten werden können.

Der wichtigste Grund aber, um den es sich hier handelt, ist der, auf den die Petenten selbst aufmerksam machen, daß es sich hier nicht blos um eine konfessionelle, sondern um eine nationale Trennung handelt. Es steht hier eine Polnische und eine Deutsche Bevölkerung sich gegenüber, die, Gott sei Dank, in Eintracht lebt, und diese Eintracht zu erhalten und möglichst zu befestigen, kann doch nur die Aufgabe dieses hohen Hauses sein. Das erreichen wir aber nicht dadurch, daß wir konfessionelle Zwietracht fördern, damit auch der nationalen Zwietracht wieder neuer Boden gegeben werde. Ich glaube, wir haben alle Ursache, keine Opposition in Bezug auf Religion und Nationalität aufkommen zu lassen, und gerade hier, wo wir vorzugsweise Preußische Staatsbürger sein müssen, sollten wir uns am meisten hüten, dem Antrage der Kommission entgegenzutreten, und eine solche Zwietracht hervorzurufen.

Ich bitte Sie also, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich will dem Herrn Abgeordneten für Hagen nicht folgen in seiner Auseinandersetzung, wie das Alphabet und das Einmaleins von konfessionellem Charakter ganz frei sei, sondern ich will nur sagen, daß die Elementarschule nicht wesentlich eine Unterrichts-, sondern eine Erziehungsanstalt ist, und daß sich deshalb die Sache doch anders stellt. Weshalb ich aber für die Tagesordnung reden werde, das hat seinen Grund in dem Bericht. Entweder, ich bin in der Lage, jetzt der Kommission zu widersprechen, oder einige Augenblicke nachher, denn auf Seite 31 steht Folgendes:

> »Sei die Gemeinde so arm, wie die Petenten es darstellen, so sei ja das Königliche Ministerium zu Gewährung einer Beihülfe erbötig. Die Errichtung von Simultanschulen sei an sich nicht wünschenswerth, weil der Religionsunterricht dabei immer leiden werde, außerdem die konfessionellen Anschauungen auch bei manchen anderen Unterrichtsgegenständen nicht ohne Einfluß bleiben könnten.«

Ein paar Zeilen weiter heißt es dann:

> »Die überwiegende Mehrheit der Kommission erkannte diese Ausführung als zutreffend an.«

Da ich nun gesonnen bin, mit der Kommission zu stimmen, so werden Sie mir erlauben, daß ich mir unter den verschiedenen Anträgen der Kommission denjenigen aussuche, der mir am besten gefällt, und das ist der letzte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Diesterweg hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Diesterweg:** Nach den Worten, die wir eben von dem Herrn Abgeordneten für Hagen gehört haben, kann ich sehr kurz sein, denn ich glaube, daß man mit ganz wenigen Gründen und einfachen Worten die Annehmbarkeit des Antrages der Kommission erweisen kann. Der erste Grund ist der ökonomische. Es wird durch die Annahme des Antrages der Gemeinde eine sehr bedeutende Ausgabe erspart. Der zweite Grund ist der scholastische, denn daß der Unterricht bei einer Schule, die mehrere Stufen hat, besser gedeiht, als wenn die Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre zusammensitzen, wird keines Beweises bedürfen. Der dritte Grund ist der religiöse, nämlich die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der Zusammengehörigkeit der Kinder einer und derselben Gemeinde. Ich behaupte, daß alles dasjenige, was diese großen menschlichen Tugenden befördert, der Unterstützung und des Beifalls würdig ist. Wenn man die Kinder, die bisher zusammen unterrichtet worden sind, in verschiedene Schulen vertheilt, so entsteht sofort die Absonderung und mit der Absonderung die Spannung, und wie die Erfahrung lehrt, die Zwietracht und der Haß. Man kann allerdings in dem religiösen Unterrichte mit Worten den Frieden predigen, aber die Thatsache widerspricht dem Worte und die Thatsachen sind mächtiger und kräftiger als die Worte. Wenn durch eine solche Vereinigung in den Simultanschulen die konfessionellen Spitzen und Schärfen etwas abgestumpft werden sollten, so halte ich dies in praktischer und religiöser Beziehung für höchst vortheilhaft, und daß der eigentliche religiöse Sinn, selbst der kirchliche Eifer durch die Vereinigung der Kinder nicht abnimmt, beweisen Länder wie Holland, theilweise Irland und Nordamerika; folglich ist also für die eigentliche religiöse Gesinnung durch die Zusammenfügung der Kinder in eine Simultanschule nichts zu fürchten. Vorher ist schon bemerkt worden, daß auf diese Weise auch die nationale Eintracht erhalten und befestigt wird.

Meine Herren! Ich deute blos an, was würde unser Vaterland an innerer Kraft und Stärke gewinnen, wenn die religiöse Zwietracht, wenn die Spannung, die leider noch in unseren Gemeinden hier und da vorherrscht, vollkommen beseitigt wird? Man könnte diesen Grund zu den vorhin angegebenen dreien hinzufügen und ihn den nationalen nennen. Nun möchte ich noch mit einem Worte den hinzufügen, welchen ich den autonomen nennen könnte. In unsern Gemeinden ist die Sehnsucht erwacht, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu verwalten. Welche Angelegenheiten liegen nun einer Gemeinde näher als die Schule; sie bezahlt die Schule und ich meine, derjenige, der eine Anstalt bezahlt, ist auch der Herr derselben. Wenn also nicht ganz bestimmte positive Hindernisse vorhanden sind, so ist dem ausgesprochenen Willen der Gemeinden vollkommen nachzugeben und aus diesen Gründen kann ich die Annahme des Antrages der Kommission nur empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Der geehrte Herr Vorredner hat uns unter Anderem auch auf einen »scholastischen« Grund hingewiesen, ich freue mich, daß ich danach den Herrn Abgeordneten unter die Scholastiker zählen darf; ich glaube aber, daß der Hauptgrund, wie er ihn formulirt hat, doch nur dann durchschlagend sein könnte, wenn wir noch den weiteren Schluß ziehen wollten, daß aus der Elementarschule die religiöse Erziehung durchaus verbannt werden müsse, mit anderen Worten, daß das religiöse Moment, abgesehen höchstens von dem nebenher zu ertheilenden Religions-Unterricht, total ausgeschieden werden müsse. Wenn der Herr Vorredner es so gemeint hat, so muß ich ihm allerdings zugeben, daß er konsequent ist, ich kann aber, von meinem Standpunkte aus unmöglich dieser Konsequenz sachlich meine Zustimmung ertheilen. Ich habe mich aber zunächst zum Worte gemeldet, um einer Aeußerung des geehrten Abgeordneten für Hagen gegenüber Verwahrung einzulegen. Der geehrte Herr Abgeordnete hat mir Schuld gegeben, daß ich darauf ausginge, die konfessionelle Zwietracht zu nähren, ja sogar in diesem hohen Hause durch meinen Antrag darauf hinzuwirken; so wenigstens habe ich es aufgefaßt. Ich glaube aber, meine Herren, daß ich in dieser Beziehung mich bereits vollständig durch das von mir im Eingang der Debatte Gesagte verwahrt habe, und möchte ich nur noch den geehrten Abgeordneten namentlich darauf aufmerksam machen, wie er selbst uns öfter gesagt hat, daß es parlamentarisch nicht zulässig sei, Jemandem Motive, die er hier nicht ausgesprochen hat, unterzulegen.

Ich bin mit ihm vollkommen dahin einverstanden, daß es unser eifriges Bestreben sein muß, die konfessionelle Zwietracht nicht blos hier, sondern auch allerwärts fern zu halten.

(Bravo!)

Nur in Bezug auf die Mittel sind wir eben nicht einig. Ich gehe von der faktischen Voraussetzung aus, daß Simultan-Kirchen sowohl wie Simultan-Schulen in der Regel eher zur Zwietracht als zur Eintracht führen. Das aber ist eine Anschauung, die sich nicht blos auf meine persönlichen Erfahrungen gründet, sondern, wie aus den verlesenen Ministerial-Reskripten gewiß zur Genüge hervorgeleuchtet hat, auch auf evangelischer Seite vielfach vollkommen getheilt wird. Ich kann mich freilich darin irren; aber ich glaube, daß dasjenige, was ich zuvor gesagt habe, der faktischen Begründung keineswegs entbehrt.

Präsident: Ich will dem Abgeordneten für Hagen nicht vorgreifen, aber die Versicherung kann ich dem Abgeordneten

für den Landkreis Köln geben, daß er das Mitglied für Hagen mißverstanden hat. Der Abgeordnete für Hagen hat dem Abgeordneten Reichensperger keineswegs dergleichen Motive untergelegt, wie der Letztere eben angedeutet hat.

Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abgeordn. **Fubel** (vom Platz): Ich will die Erwiderung des Herrn Vorredners auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Hagen diesem selbst überlassen, da er sich bereits zum Worte gemeldet hat, für meine Person aber bemerken, daß ich ihn gerade im entgegengesetzten Sinne verstanden habe. Er hat nämlich gesagt, daß trotzdem, daß hier konfessionelle Verschiedenheiten beständen, dennoch zwischen uns die vortrefflichste Eintracht herrsche.

(Zustimmung.)

Ich hatte mich in der Absicht zum Worte gemeldet, um den Herrn Abgeordneten für Jülich aus der Verlegenheit herauszuhelfen, in der er sich befindet, und worin ihn die Kommission gebracht haben soll, so daß er einmal für und das andere Mal gegen dieselbe in derselben Sache werde stimmen müssen, wonach die Kommission also gewissermaßen prinziplos verfahren sei. So kann es doch nur *scheinen*. Bei diesem ersten Fall in Alt-Mocker handelt es sich nach den Kategorieen der gesetzlichen Bestimmungen um eine *Simultanschule*, denn es ist an dieser Schule abwechselnd seit langer Zeit ein evangelischer und ein katholischer Lehrer angestellt worden, was ein Merkmal der Simultanschule ist. In dem folgenden Falle, der unter D. vorkommt, handelt es sich aber um eine *konfessionelle*, eine ausschließlich katholische Schule, und deshalb mußte das Urtheil der Kommission in dem ersten Falle das Entgegengesetzte von dem späteren sein. Bei dieser Konsequenz in der Behandlung wird also nun auch die Wahl dem Herrn Abgeordneten eine leichtere werden.

Ich kann mich nur für den Antrag der Kommission entschließen, denn da hier eine Simultanschule faktisch vorliegt, so mußten auch die Vortheile, welche die zweiklassige Schule überhaupt bietet, von der Unterrichts-Kommission im Auge behalten werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die höheren Leistungen unserer Elementarschule, wo sie durch Anstellung eines zweiten Lehrers erreicht werden können, einem großen Bedürfnisse der Bildung unseres Volkes entsprechen. Wenn nun die gegebenen Verhältnisse dafür sprechen, daß gerade in dieser Schulgemeinde konfessionelle Streitigkeiten keineswegs vorhanden sind, sondern im Gegentheil ein vollständig konfessioneller Friede herrscht, so glaube ich, wird das von allen Seiten des Hauses mit Freuden begrüßt werden können. In der Elementarschule bildet der Religionsunterricht den eigentlichen Mittelpunkt, und die Verfassung spricht deshalb aus, daß die Volksschule *möglichst* überall zu einer konfessionellen gemacht werden solle. Hier wird indeß jede Gefahr und Kollision bei dem Religionsunterricht der beiden Konfessionen vollständig dadurch vermieden werden können, daß, da die Anzahl der evangelischen und katholischen Kinder sich ungefähr gleichstellt, der Unterricht in der evangelischen Religion durch den evangelischen Lehrer, und der Unterricht in der katholischen Religion durch den katholischen Lehrer ertheilt wird. Wenn sich dann in Folge des Zweiklassensystems die Lehrer in die übrigen Disziplinen theilen, so wird die Schule zu höheren Leistungen hinaufgeführt werden können.

Außerdem ist mir doch die Thatsache von Interesse und von Bedeutung gewesen, daß diese Petitionen, die aus dem Osten unseres Landes kommen, von einer Uebereinstimmung, von einer Einheit, von einem friedlichen Beisammensein der Konfessionen in der That ein schönes Zeugniß geben.

(Ruf: Sehr wahr!)

Ob in den westlichen Provinzen etwa das konfessionelle Bewußtsein ein viel mehr geschärftes und gesteigertes ist, so daß dort eine Simultanschule füglich nicht gut würde bestehen können, ohne nicht zugleich einen Streit mit in die Gemeinde hineinzutragen, würde ich gern zugestehen, wenn das etwa sollte behauptet werden von Mitgliedern aus dem Westen. Hier liegt es aber nach dem Zeugniß der Gemeinden nicht so, und da hier eine Simultanschule faktisch besteht, so glaube ich, ist die Kommission in ihrem Rechte, wenn sie unter Wahrung des Religions-Unterrichtes für die beiden Lehrer dabei bleibt, daß hier eine solche und zwar mit zwei Klassen statt zweier Schulhäuser zur Erleichterung der Gemeinden, da aus dem Neubau eines zweiten Schulhauses große Kosten entstehen würden, fortbestehen soll.

Ich bitte das hohe Haus daher, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich muß sehr bedauern, daß der Herr Vorredner die Möglichkeit vorausgesetzt hat, als wenn in den westlichen Provinzen zwischen den Konfessionen irgend eine Spannung bestehe. Daß das lokal eintreten kann, ist natürlich, und wenn Streitigkeiten in die Gemeinde geworfen sind, so suchen sie sobald wie möglich nach einem Worte, und daß da der Name der Konfession als Parteizeichen zufällig gewählt werden kann, gebe ich zu. Ich kann aber dem Herrn Abgeordneten versichern, daß, wenn eine Spannung in einer Dorf- oder Stadtgemeinde zwischen den Konfessionen stattfindet, und es sollen die Gemeinden mit Lasten belegt werden, die ihnen nicht recht sind, daß sie dann in einer rührenden Einigkeit zusammenhängen und zusammenleben,

(Heiterkeit)

und dieses Moment scheint mir bei Beurtheilung der in Rede stehenden Gemeinden nicht ganz außer Acht zu lassen zu sein. Ich behaupte sogar, die Errichtung der beiden Konfessionsschulen an Stelle der einen Simultanschule wird diese Einigkeit nicht schwächen; im Gegentheil werden die Leute alle zusammen so unzufrieden mit dem Beschlusse sein, daß sie noch recht lange in Einigkeit zusammenleben werden. Dann aber erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich aus meinem Dilemma nicht herausgekommen bin. Ich sage einfach: ist die Errichtung der Simultanschule nicht wünschenswerth, so ist deren Beibehaltung, wenn nicht andere wichtige Gründe dafür sprechen, auch nicht wünschenswerth. Glaubt die Regierung, daß bei der herangewachsenen Zahl der Schüler eine Trennung der Schule in zwei nothwendig oder wünschenswerth sei, so tritt das Moment, daß Simultanschulen überhaupt nicht wünschenswerth sind, mit hinzu, und wenn sie zwei Schulen will, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht zwei Konfessionsschulen haben soll. In der Verlegenheit würde ich also bleiben, wenn ich mich nicht schon vorher für das entschlossen hätte, was mir am besten gefällt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Zunächst freue ich mich, daß ich der Mühe überhoben bin, dem verehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln gegenüber meine Worte zu interpretiren, da der Herr Präsident und der Herr Abgeordnete für Halle sie bereits ganz richtig ausgelegt haben. Wenn das verehrte Mitglied sich dagegen verwahrt, daß den Mitgliedern andere *Motive* untergelegt werden, namentlich in konfessioneller Beziehung, als diejenigen, zu denen sie sich bekannt haben, so möchte ich ihn dringend bitten, mir gegenüber dies Prinzip gleichfalls zu verfolgen. Er wird sich erinnern, daß ich bei früherer Gelegenheit, bei der Italienischen Frage, als mir von ihm eine Feindschaft gegen die katholische Konfession vorgeworfen wurde, dem widersprochen und gesagt habe, ich erwarte von ihm als Kollegen, daß er seine Aeußerung nun, nachdem ich dies gesagt, zurücknehmen werde. Das sind jetzt über sechs Wochen her, vielleicht nimmt er hieraus Veranlassung, heute das zu erklären, was ich von ihm bereits vor sechs Wochen erwarten durfte.

Was das verehrte Mitglied für Jülich betrifft, so will ich seine *Konsequenz* gern anerkennen, bitte ihn aber dringend, die Sache nochmals in Erwägung zu nehmen, und umgekehrt in dem zweiten Falle, *gegen* die Kommission, in diesem Falle aber *mit* der Kommission zu stimmen.

Die innere Konsequenz seines Raisonnements bin ich, wie gesagt, nicht geneigt zu bestreiten; ich möchte ihn als Bundesgenossen für die Gegenseite im letzten Augenblicke zu erobern versuchen.

Der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln hat hier die *Erziehung* betont; ich bin meinerseits nicht geneigt, die Erziehung aus den Schulen zu verbannen, auch nicht die reli-

giöse; ich meine aber, für Kinder in einem solchen Alter steht, wenn man da von Erziehung spricht, jedenfalls über der katholischen und der evangelischen Erziehung die christliche Erziehung. Und ich sollte sagen, so weit stehen wir uns doch immer noch nahe, daß wir uns in dieser Gemeinschaft vereinigen können; ich glaube nicht, daß in dieser Beziehung die Erziehung der evangelischen Kinder — und ich hoffe auch mit dem verehrten Mitgliede, der katholischen Kinder — nicht gefährdet wird, wenn sie auch von einem Lehrer der anderen Konfession geleitet wird.

Ich hatte mich zunächst zum Worte gemeldet, um das, was über die Lage der Gesetzgebung gesagt war, durch Anführung mehrerer Kabinets-Ordres — denn bis jetzt war nur von Ministerial-Reskripten die Rede — zu erläutern. Ich nehme Bezug auf die Kabinets-Ordre vom 23. März 1829, worin es in Bezug auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Baumann an den Minister heißt:

> »Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in meiner an Sie erlassenen Ordre vom 4. Oktober 1821 —

das ist die von dem Mitgliede citirte —

> Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen, noch der anderen Konfession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken finden, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert, und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule einverstanden sind.«

Das ist also ganz der hier vorliegende Fall. Es findet sowohl der Mangel an Mittel, als ein Einverständniß statt.

Von dieser Kabinets-Ordre könnte man vielleicht auch sagen, sie sei nicht publizirt; deshalb nehme ich außerdem noch Bezug auf den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 28. Oktober 1838, der publizirt ist, und dessen Bestimmungen also ohne Zweifel Gesetzeskraft haben. Es heißt da nämlich in Bezug auf den Begriff einer Simultanschule:

> »In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts den Kindern der zu einer anderen Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, besteht keine Simultanschule, daher denn auch hinsichtlich der Schüler dieser Art keine Veränderung beabsichtigt wird. Simultanschulen sind vielmehr nur solche, wo den verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen.«

Dieser Fall liegt also hier nicht vor; dann ist aber im ferneren Verlauf des Paragraphen weiter gesagt:

> »Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Konfessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht.«

Das sind also die hier vorliegenden Fälle. Die pekuniären Mittel rathen an, zur Simultanschule überzugehen; die Gemeinden sind selbst dafür und in der Sache liegen keine Gründe dagegen vor, vielmehr sprechen die Gründe, auf die das verehrte Mitglied zu meinem Bedauern nicht eingegangen ist, dafür, daß außer dem konfessionellen Frieden, den ich übrigens ebenso hoch schätze als das verehrte Mitglied, auch der nationelle Friede, die Vereinigung von Preußischen Unterthanen, die nicht blos verschiedenen Konfessionen, sondern auch verschiedenen Nationalitäten — der Polnischen und der Deutschen — angehören, durch diese Schule gefördert wird. Da ich dies für einen wichtigen politischen Zweck halte, so bitte ich um so mehr, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Klingenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Klingenberg** (vom Platz): Weder scholastische noch autonomische Erwägungen haben die Bittsteller vermocht, mit ihrer Petition vor das hohe Haus zu treten, sondern, wie unstreitig allerseits anerkannt werden wird, ökonomische Erwägungen. Die Leute wollen nicht ein neues Schulhaus bauen und finden es billiger, an die alte Schule eine Lehrerwohnung und eine Schulstube anzubauen. Es ist dies aber eine so geringe Mehrausgabe, daß sie bei dieser Frage, die doch sicher wichtig genug ist, nicht gut in Anschlag kommen kann. Die Gemeinde Alt-Mocker enthält 140 Grundbesitzer, wie der Kommissionsbericht und auch der Herr Regierungs-Kommissar angiebt, sie liegt unmittelbar vor den Thoren der volks- und handelsreichen Stadt Thorn, die jetzt noch mit dem Herzen der Monarchie durch eine Eisenbahn in Verbindung gesetzt worden ist. Sie ist eine der wohlhabenderen ländlichen Gemeinden in der Monarchie, und wenn irgend eine Gemeinde 2 Schulen erhalten kann, so ist jedenfalls ohne große Schwierigkeiten keine mehr dazu geeignet, als die Gemeinde Alt-Mocker. Es ist behauptet worden, es habe dort immer eine Simultanschule bestanden. Ich bedaure, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht zugegen ist, der hierüber vielleicht noch deutlichere Momente angeben könnte. Der Kommissionsbericht sagt, in Alt-Mocker habe ein Alterniren zwischen einem evangelischen und einem katholischen Schullehrer bisher stattgefunden, ein solches Alterniren ist durch ein Ministerial-Reskript vom 22. Mai 1839 bei den Schulen eingeführt worden, welche von evangelischen und katholischen Kindern besucht werden. Dies Reskript ist aufgehoben durch ein zweites Reskript vom 22. Februar 1855, welches übrigens in den ganzen Regierungsbezirken Marienwerder, Danzig, Bromberg und Posen viel Verwirrung bewirkt und von vielen Seiten Proteste und Klagen hervorgerufen hat. Das letzt erwähnte Reskript fängt damit an:

> »Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. Februar 1853 (so sagt der Herr Minister) und nach Einsicht der auf dieselbe erstatteten Berichte der Königlichen Regierungen in Danzig, Marienwerder, Bromberg und Posen bestimme ich unter Aufhebung des Reskripts vom 22. Mai 1839, durch welches das Alterniren von Lehrern verschiedener Konfessionen an, dem Glaubensbekenntnisse nach gemischten Schulen gestattet worden ist, Folgendes:«

und nun wird gesagt, es soll an solchen Schulen der konfessionelle Charakter festgestellt werden. Zur Feststellung des konfessionellen Charakters wird als maßgebend erwähnt: die ursprüngliche Stiftung der Schule. Wenn diese sich nicht ermitteln läßt, soll die Kinderzahl und die Beiträge, und zwar nicht sämmtlicher Gemeinde-Mitglieder, sondern nur der mit einem Grundstück angesessenen Mitglieder, in Betracht gezogen und danach der konfessionelle Charakter der Schule festgestellt werden. Das ist in der Schule Alt-Mocker geschehen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat ausdrücklich gesagt, es sei der konfessionelle Charakter der Schule als der einer evangelischen Schule festgestellt worden. Der Herr Regierungs-Kommissar hätte aber sagen müssen, es sei dies geschehen auf Grund des Reskripts von 1855; das hat er nicht gethan. Von der Zeit an hörte die Schule auf, eine Simultanschule zu sein. Nehmen Sie nun den Vorschlag der Kommission an, so werden Sie den Herrn Minister zwingen, wenn er sich zwingen läßt, das vorige Reskript aufzuheben und dann wieder das Wesen mit den Simultanschulen einzuführen.

(»Sehr gut!«)

Es wird das gewiß nicht nach dem Wunsche der Gemeinden sein und wird auch nicht zu heilsamen Erfolgen führen. Ich will mich auf die weiteren Ausführungen, die zum großen Theil bereits widerlegt sind, nicht einlassen.

Ich bitte um des konfessionellen Friedens in der Gemeinde selbst willen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Friede wird mehr gewahrt werden, wenn die Schulen getrennt werden, als wenn sie vereinigt bleiben. Ich weiß dies aus eigenen Erfahrungen in mehreren Gemeinden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich will es nicht unternehmen, den Herrn Unterrichts-Minister zu vertreten, sondern ihn nur, da von verschiedenen Rednern seine Abwesenheit beklagt ist, entschuldigen. Der Herr Kultus-Minister hat, da dieser Bericht als der letzte auf der Tagesordnung steht, wohl nicht glauben können, daß er jetzt schon zur Diskussion kommen würde. Ich habe bereits zu ihm geschickt und ihn ersuchen lassen, selbst zu kommen oder einen Regierungs-Kommissar zu beordern. Ich denke, er wird sehr bald in diesem Hause erscheinen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Der geehrte Herr Abgeordnete für Hagen hat für gut gefunden, auf eine in einer früheren Sitzung von mir gemachte Aeußerung zurückzukommen. Ich hoffe, er wird mir gestatten, daß damals Vorgekommene in etwas zu ergänzen und dadurch näher zu erklären. Ehe ich die beregte Aeußerung machte, hatte der Herr Abgeordnete damals seinerseits die Vermuthung aufgestellt, daß »diese Herren« (auf das Centrum hindeutend) — wie er damals sich ausdrückte — ihre Politik durch ihre Sympathieen für den Papst bestimmen ließen, und das war denn die Veranlassung, daß ich meinerseits äußerte: wenn der Herr Abgeordnete von dieser Voraussetzung glaube ausgehen zu können, so würde es auch mir wohl gestattet sein, anzunehmen, daß vielleicht er seinerseits sich durch Antipathieen gegen das Papstthum bestimmen ließe. Ich erkläre hiermit, daß, wenn der Herr Abgeordnete seine obige Aeußerung zurückzunehmen bereit sein sollte, ich schon hiermit die Bitte an das Haus gerichtet haben will, das von mir Erwiderte gleichfalls als nicht gesagt zu betrachten. — Dann hat der Herr Abgeordnete Jubel die Vermuthung aufgestellt, daß in der Rheinprovinz, auf welche ich exemplifizirt habe, die konfessionellen Gegensätze vielleicht schärfer hervorträten, als im Osten der Monarchie. Wie es sich im Osten der Monarchie damit verhält, weiß ich ebensowenig, wie der Herr Abgeordnete dem Anscheine nach über den Westen instruirt ist. Ich kann ihm aber versichern, daß nach meiner Ueberzeugung, im großen Ganzen genommen, und von einzelnen Zerwürfnissen, die gerade in der Regel durch solche Kommunionsverhältnisse entstehen, abgesehen, der konfessionelle Gegensatz durchaus nicht in dem Maße vorhanden ist, daß man ihn als einen scharfen bezeichnen könnte. Aber auf die Thatsache möchte ich ihn aufmerksam machen, daß in der Rheinprovinz die große Mehrzahl katholischer Konfession ist, und daß dort gerade für die evangelische Minderheit von den Gemeinden durchschnittlich bereitwillig evangelische Schulen errichtet werden, weil man eben im Allgemeinen und namentlich Seitens der Regierung von der von mir aufgestellten Grundansicht ausgeht. Wir sind Gottlob von beiden Seiten darüber einverstanden, daß Alles aufzubieten sei, zumal in unserer heutigen Zeit, um konfessionelle Zwietracht fernzuhalten. Nur in Bezug auf die Mittel sind wir verschiedener Ansicht, und in dieser Beziehung kann ich nur versichern, daß meine Ueberzeugung eine, durch vielfache Lebenserfahrungen begründete ist, und bleibe ich daher bei meinem Antrage stehen.

Präsident: Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist eingegangen, und zwar von dem Abgeordneten Denzin.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch vermerkt, der Abgeordnete Techow für und der Abgeordnete Dr. Hahn gegen den Antrag.

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über die vorliegende Petition des Orts- und Schulvorstandes des Dorfes Alt-Mocker jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte dem verehrten Herrn Abgeordneten für Köln nur versichern, daß ich durchaus keine Antipathie gegen Seine Heiligkeit den Papst habe und ihn, soweit ich ihn beurtheilen kann, für einen guten, frommen und sehr verehrungswürdigen Mann halte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Meine Herren! Lassen Sie mich zunächst die Thatsache feststellen, daß die Petition unterzeichnet ist von dem Ortsvorstande und demnächst von dem Schulvorstande, unter dessen Namen zwei Personen aufgeführt sind — der eine mit dem Beisatz »evangelischer Schulvorstand«, der andere mit dem Beisatz »katholischer Schulvorstand«.

Für die Beurtheilung der Rechtsfrage war es nach der Ansicht der Kommission entscheidend, ob die Schule in Alt-Mocker als eine Simultanschule anzusehen sei oder nicht. Wir haben angenommen — und ich glaube, diese Auffassung ist die richtige — daß diese Frage allein zu entscheiden sei nach gewissen thatsächlichen Momenten, und zwar theils nach der Konfession der Schüler, theils und vorzugsweise aber nach dem Umstande, ob die Lehrer, welche an der Schule angestellt worden, abwechselnd der evangelischen und katholischen Konfession angehörten. Aus diesen beiden Thatsachen folgerte die Kommission, daß die Schule eine Simultanschule sei; und sie konnte es dann ferner nicht für statthaft halten, daß trotz dieser Thatsachen durch eine bloße Verfügung der Behörde die Schule in eine konfessionelle Schule verwandelt worden; denn Thatsachen können doch durch keine Verfügung einer Behörde beseitigt werden. Wenn hiernach Seitens des Herrn Regierungs-Kommissars ohne weitere Anführung von thatsächlichen Momenten der Kommission nur mitgetheilt wurde, daß der Schule der Charakter einer evangelisch-konfessionellen beigelegt worden sei, so glaubte die Kommission, dies nicht als entscheidend annehmen zu dürfen.

Sahen wir nun aber die Schule als eine Simultan-Schule an, so konnten wir ferner die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1821, welche übrigens an den Herrn Unterrichts-Minister erlassen und in dem Sammelwerk von Rönne abgedruckt ist, in dem hier vorliegenden Falle als maßgebend nicht annehmen, weil dieselbe nur von der Einrichtung neuer Simultan-Schulen spricht, und nur diese an bestimmte Bedingungen geknüpft hat. Da es sich nun hier nicht um die Errichtung einer neuen Simultan-Schule handelt, so mußte lediglich auf die Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 zurückgegangen werden. Dort ist aber im §. 50 bestimmt, daß selbst die Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigter Gemeinden nur angeordnet werden dürfe, wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf eine leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden könne. Es schien uns hiernach darauf anzukommen, ob die Anlegung einer zweiten Schulklasse in sonstiger Beziehung zweckmäßig sei, und dies glaubten wir aus mehreren Gründen bejahen zu müssen. Zuerst, meine Herren, ist der ökonomische Standpunkt ein sehr beachtenswerther. Es werden in der neueren Zeit, und zwar mit Recht, größere Ansprüche an die Gemeinden erhoben; es wird von ihnen namentlich verlangt, daß sie die Lage der Schullehrer verbessern; diesen gerechtfertigten Anforderungen gegenüber hat man aber alle Veranlassung, ihnen nicht noch andere neue Lasten aufzuerlegen, welche ihre Kräfte übersteigen können. Die Erbauung eines neuen Schulhauses, welches 4000 Rthlr. kosten soll, erschien

uns aber als eine für eine solche Gemeinde sehr erhebliche Last, und wir glaubten daher, dringende Veranlassung zu haben, dieses Moment als ein sehr wesentliches anzusehen. Dazu trat aber ferner die Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse. Von Seiten des geehrten Abgeordneten für Köln ist zwar hervorgehoben worden, daß nach seiner Erfahrung der konfessionelle Friede durch konfessionelle Schulen eher gefördert werde als durch Simultan-Schulen. Die Erfahrung, meine Herren, ist indessen nichts weiter als eine Abstraktion aus einer Reihe von Thatsachen, und es ist danach wohl nicht zweifelhaft, daß Erfahrungen, welche an einem Orte gemacht worden sind, zwar eine Geltung für diesen Ort haben mögen, für die Zustände an einem anderen Orte aber nicht maßgebend sein dürfen. Der Ort nun, von welchem die Petition datirt, ist ein solcher, an welchem nach der Versicherung des Schulvorstandes der konfessionelle Friede gerade durch die Simultanschule wesentlich gefördert wird, und es liegen keine Anzeichen vor, welche diese Angaben als unrichtig bezeichnen. Von dem Dorfe Alt-Mocker also glaubte die Kommission, daß daselbst der konfessionelle Friede gerade durch Beibehaltung des bisherigen Zustandes gefördert werde. Diese Thatsachen, verbunden mit den dargelegten Rechtsgründen, haben die Kommission zu dem gestellten Antrage geführt, und ich kann Sie Namens derselben nur bitten, diesem Antrage beizustimmen.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Köln) auf Tagesordnung, event. den der Kommission zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die über die Petition des Ortsvorstandes und des Schulvorstandes von Alt-Mocker nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger (Köln) zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt. Ich darf damit wohl den Antrag der Kommission für beschlossen erachten.

(Pause.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

In der zweiten Nummer des Buchstaben A. ist eine Beschwerde von 57 Mitgliedern der Schul-Societät des Dorfes Brattian im Löbauer Kreise über die Königliche Regierung behandelt, daß sie entgegen einem Vorschlage der Gemeinde die Errichtung einer abgesonderten zweiten katholischen Schule angeordnet hat; der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Ich eröffne die Diskussion und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und werde die Tagesordnung für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

(Pause.)

Sie ist beschlossen.

Unter der dritten Nummer desselben Buchstaben werden zwei Petitionen von C. F. Dresel und 18 andern Einwohnern der Gemeinde Hilscheid und von mehreren Hundert Interessen der Schule zu Elverdissen des Inhalts erörtert, daß die Industrieschulen gegen die Ansicht des Schulvorstandes nicht eingeführt werden sollen, woran sich noch ein eventuelles Petitum für den Fall knüpft, daß diese Einrichtung doch eine obligatorische sein solle; die Kommission hat die Tagesordnung beantragt.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Die eine dieser Petitionen ist aus dem Ravensbergischen und wird in dieser Petition hervorgehoben, daß die ländliche Bevölkerung dort nicht der Ansicht sei, es liege in der Befugniß der Schule, die Mädchen der ländlichen Bevölkerung im Stricken, Nähen und dergleichen zu unterrichten. Ich habe darüber eine Auskunft erhalten, die ich für begründet erachten muß; es wird mir mitgetheilt, daß die ländliche Bevölkerung im Ravensbergischen keineswegs diese Ansicht theilt. Auch die Heuerlinge sind ganz gern damit zufrieden, daß ihre Töchter im Stricken, Nähen und dergleichen nützlichen Dingen in der Schule unterrichtet würden, die Heuerlinge haben nur gewünscht, daß die Schulstunden nicht vermehrt werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie ihre Kinder nothwendiger Weise zu häuslichen Geschäften gebrauchen müssen. Die Ansicht der ländlichen Bevölkerung ist, wie mir mitgetheilt wird, die, daß eine solche Vermehrung der Schulstunden auch durchaus nicht nothwendig sei, sie glauben, daß, wenn etwas von dem todten Memorirstoff, der gegenwärtig in den Schulen beigebracht wird, wenn etwas von diesem todten Memorirstoff abgeschnitten würde, dann ganz gut 2 Stunden, oder wie viel es sein mögen, für den Strick- und Nähunterricht verwendet werden können, ohne Vermehrung der Schulstunden. Ueber diese Sache ist bekanntlich vielfach Klage geführt worden und zwar keineswegs von dem Gesichtspunkte aus, als ob etwa dem Religions-Unterricht entgegengetreten werden sollte, sondern, weil nach der Ansicht der Bevölkerung die außerordentliche Anhäufung eines solchen todten Memorirstoffs weder der Religion noch der Instruktion der Kinder besonders nützlich ist; die Bevölkerung hat vielmehr gewünscht, daß jene beiden Zwecke auf eine Art vereinigt werden möchten, die ihr Interesse nicht stört und zugleich die intendirte nützliche Ausbildung der Kinder nicht hindert. Ich habe dies nur um deswegen hier bemerken wollen, weil von einer andern Seite sich, wie mir mitgetheilt worden ist, eine gewisse Agitation bei dem Zustandebringen dieser Petitionen bemerklich gemacht hat; eine Agitation gegen eine nützliche Einrichtung, die in der ländlichen Bevölkerung selbst keinen Boden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Hinsichtlich der ersten Petition mache ich Sie auf zwei Merkwürdigkeiten aufmerksam, die eine ist, daß eine Synode über die Näh- und Strickschulen zu Gerichte sitzt, wozu sie gar keine Befugniß hat; die zweite, daß eine Gemeinde Petitionen in Umlauf setzt gegen die Industrieschule; und der Pfarrer das naive Zeugniß ausstellt, sie würden sehr schlecht besucht. Ich glaube, darüber hätte der Herr Minister wohl schon zur Ordnung gerufen! Ich meinerseits schließe aber daraus, daß sehr häufig die Geistlichen eben nicht die besten Aufseher der Schulen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Buschmann hat das Wort.

Abgeordn. **Buschmann** (vom Platz): Meine Herren! Ich meinerseits begrüße die Einführung des Näh- und Strick-Unterrichts in den Volksschulen als eine erfreuliche und willkommene Neuerung; ich glaube aber, mit Rücksicht auf die Vorschriften, welche das Allgemeine Landrecht enthält, mich gegen jeden Zwang aussprechen zu müssen, der in der Absicht ausgeübt wird, die Kinder zur Theilnahme an diesem Unterrichte wider den Willen der Eltern anzuhalten. Ich kann mich enthalten, darüber weitläuftig zu werden, indem bei einer Petition desselben Inhalts schon in der Sitzung vom 25. Februar der Gegenstand hier behandelt ist und darüber weitläuftige Erörterungen stattgefunden haben.

Ich will nur erwähnen, daß mir eine Zuschrift aus den Kreisen Herford und Bielefeld mit zahlreichen Namens-Unterschriften der Spinner und Weber der dortigen Gegend zugegangen ist, in welcher sich dieselben bitter darüber beklagen, daß ein solcher Zwang gegen sie ausgeübt werde. Es wird unter Anderem angeführt, daß einem armen Heuerling, welcher sich diesem Zwange entgegengestemmt habe, ein Bund Flachs verkauft sei im Wege der Exekution, um die ihm auferlegte Strafe beizutreiben. Es läßt sich wahrlich nicht verkennen, daß gerade die häuslichen und die Erwerbsverhältnisse dieser Leute der Ausübung eines solchen Zwanges vielfach im Wege stehen; ihre Kinder haben sie häufig zu häuslichen Verrichtungen zu gebrauchen; auch wohnen sie so zerstreut, daß ihre Kinder stunden-, ja bisweilen meilenweite Wege bis zur Schule zu machen haben.

Wird nun der Schulunterricht über die Gebühr verlängert, so sind die Kinder oft erst spät am Abend zurückzuerwarten. Alle diese Umstände bestimmen mich, die Beschwerden nicht für ungerechtfertigt zu halten und gegen den Kommissions-Antrag, also gegen den Uebergang zur Tagesordnung zu stimmen.

Präsident: Ohne daß Sie den Antrag auf Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung an die Petition knüpfen?

Abgeordn. **Buschmann** (vom Platz): Dies unterlasse ich

in der Erwartung, daß der Herr Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten endlich die Hoffnung in Erfüllung gehen lassen werde, auf Vorlegung des Entwurfs für das schon lange verheißene Unterrichtsgesetz, was auch wohl die Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit zum Gegenstande haben wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort:

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann Sie nur bitten, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Gegenstand ist ja in einer früheren Sitzung bereits erschöpfend erörtert worden. Ich will nur bemerken, daß ich der Ansicht des letzten Herrn Vorredners nicht beitreten kann, indem ich nicht der Ansicht bin, daß eine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht, den Näh- und Strickunterricht der Schulkinder als einen obligatorischen Lehrgegenstand einzuführen. Auch diese theoretische Frage ist bereits bei der früheren Veranlassung erörtert worden und es ist der Ansicht der Kommission, welche es für vollkommen zulässig erklärte, diesen Unterrichtsgegenstand obligatorisch zu machen, Seitens des Hauses beigetreten worden. Dieser Punkt dürfte also als erledigt anzusehen sein.

Dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld wollte ich nur entgegnen, daß es auch nach den Erfahrungen, die ich über die Sache habe, richtig ist, daß der Widerstand, der dem Industrie-Unterricht entgegengesetzt wird, häufig seinen Grund darin hat, daß einige Unterrichts-Stunden, etwa wöchentlich zwei, den anderen Unterrichtsstunden noch hinzutreten.

Es ist aber gerade in den Ravensbergischen Schulverhältnissen außerordentlich schwierig, eine andere Einrichtung zu treffen. Dem Herrn Abgeordneten wird es bekannt sein, daß die dortigen Lokalverhältnisse die Nothwendigkeit der sogenannten Halbtagsschulen herbeigeführt haben, wo Vormittags die älteren und Nachmittags die kleineren Kinder in der Schule erscheinen. Es ist also die Zahl der Stunden für jede Abtheilung eine außerordentlich beschränkte und es ist kaum möglich, da noch irgend eine Reduktion eintreten zu lassen, so daß es also in vielen Fällen gar nicht zu vermeiden ist, wenn man den Industrie-Unterricht einführen will, einige Unterrichtsstunden hinzuzulegen.

Dem Herrn Abgeordneten für Lübbecke wollte ich nur entgegnen, daß allerdings Exekutionen vorgekommen sind, bemerke aber, daß auch eine strafbare Renitenz sich in vielen Fällen hat erkennen lassen, namentlich bei den Schulorganen, den Schulvorständen selbst. Da ist denn mit Exekutionsmaßregeln vorgegangen worden. Die Sache wird aber im Allgemeinen mit Humanität behandelt und in dieser Beziehung ist auch unlängst eine Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers ergangen, wonach alle möglichen Rücksichten genommen werden sollen und worin vorgeschrieben ist, daß, wo der Industrie-Unterricht im Hause, oder anderweitig ertheilt wird, kein Zwang stattfinden soll. Es ist also wohl keine Nothwendigkeit vorhanden, die Petition zu berücksichtigen und ich bitte Sie, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Auf eine prinzipielle Erörterung der Petition glaube ich nicht eingehen zu dürfen, weil diese bereits in der Sitzung vom 25. Februar stattgefunden hat.

Dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld wollte ich aber bemerklich machen, daß nach den Grundsätzen, welche das Ministerium aufgestellt hat, keineswegs durchgängig daran festgehalten wird, daß der Unterricht im Nähen und Stricken außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallen solle. Bei der früheren diesen Gegenstand betreffenden Petition lagen vielmehr Anordnungen für die Provinz Preußen vor, welche dahin ergangen sind, daß der Unterricht in die gewöhnlichen Schulstunden gelegt werden soll. Es scheint daher das befolgt zu werden, was meiner Ueberzeugung nach allein zweckmäßig ist, nämlich, daß nach den lokalen Verhältnissen für den einen oder den anderen Ort die erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Auf die besonderen lokalen Verhältnisse der Petenten konnte aber Seitens des Herrn Ministers bis jetzt unmöglich Rücksicht genommen werden, weil die Petenten sich an diese höchste Instanz noch gar nicht gewandt haben. Es wird ihnen dies um so mehr überlassen werden müssen, als nach den Mittheilungen, welche der Herr Minister der Kommission gemacht hat, in Folge des Beschlusses vom 25. Februar bereits weitere Schritte nach dieser Richtung hin geschehen sind.

Präsident: Da der Tagesordnung widersprochen ist, wenn auch ohne einen Gegenantrag, so will ich darüber abstimmen lassen. Diejenigen Herren, die über die Petition von Dresel und Genossen (Nr. III. des Buchstaben A. des Berichtes) nach dem Antrage der Kommission »mit Rücksicht auf den in der Sitzung vom 25. Februar gefaßten Beschluß zur Tagesordnung übergehen« wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Unter der Nummer I. des Buchstaben K. ist die Beschwerde des Lehrers Thönes zu Merchingen, Regierungs-Bezirk Trier, erörtert, dem ein ursprünglich übergebenes Grundstück nachmals entzogen ist und der dessen Wiedervereinigung mit seinem Lehrergehalte verlangt. Der Antrag der Kommission auf Seite 10 geht auf Tagesordnung.

Ich sehe die Tagesordnung für beschlossen an, da nicht widersprochen wird.

Unter der Nummer II. desselben Buchstaben ist eine Beschwerde der Gemeinden von Pozacowo und Pokawie erörtert darüber, daß sie zur Unterhaltung einer Schule zu hoch belastet seien, verbunden mit dem Antrage auf Erwirkung eines Gesetzes. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der Nummer III. desselben Buchstaben ist die Beschwerde der Wittwe Nerger zu Petersdorf besprochen, deren beide Anträge auf Seite 11 aufgestellt sind, der erste, daß ihre Kinder der Petersdorfer Oberschule übergeben werden möchten, und der fernere, daß das Recht der Eltern auf Wahl der Schule durch gesetzliche Bestimmung vor solchem Verfahren gesichert werde, wie sie erlitten habe. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung — mit Zustimmung des Hauses.

Unter der vierten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde mehrerer Schulgemeinden im Kreise Siegen erörtert, die sich darüber beklagen, daß im administrativen Wege die Einziehung der Fruchtabgabe eingestellt und dem Vorstande der Schule des Kirchdorfs die Geltendmachung des Anspruchs auf Fortentrichtung der Abgabe im Rechtswege vorenthalten werde. Die Kommission hat auch hier den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, — wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter C. I. sind die Beschwerden des Lehrers Schwermer in Königsberg i. Pr. erörtert, welcher auseinandersetzt, in welchem Betracht er sowohl hinsichtlich seines Diensteinkommens als auch hinsichtlich der Zahl der von ihm wöchentlich abzuhaltenden Lehrstunden benachtheiligt sei. Die Kommission hat die beiden Beschwerdepunkte einzeln erörtert, aber rücksichtlich beider den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, — wie ich sehe, ohne Widerspruch des Hauses.

Unter II. desselben Buchstaben ist die Beschwerde der Gemeinden Dülseberg, Rustenbeck und Eickhorst im Kreise Salzwedel erörtert, daß ihnen baare Zuschüsse, welche bisher aus Staatsfonds zu den Gehältern ihrer Lehrer jährlich geleistet worden, vom Jahre 1860 ab durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 5. April 1859 entzogen seien. Die Kommission hat auch hier den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter D. I. ist eine Beschwerde der Vertreter der katholischen Gemeinde im Dorfe Zakrzewo, Kreis Flatow im Regierungsbezirk Marienwerder, erörtert; das prinzipielle Petitum ist abgesondert von dem eventuellen auf Seite 29 des Berichts abgedruckt. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich trage auch hier

darauf an, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich pflichte dem Herrn Abgeordneten für Jülich darin vollkommen bei, daß die Sache in diesem Falle prinzipiell ebenso liegt, wie in dem vorigen, d. h. darin, inwiefern man überhaupt für Simultanschulen sich zu erklären hat.

Was der Herr Referent über die erste Petition bemerkt hat, daß die Kabinets-Ordre vom Oktober 1821 in dem von Rönneschen Werke abgedruckt sei, kann ich leider nicht bestätigen. Ich habe dies Werk vor mir liegen und habe es noch einmal durchgesehen, habe aber immer nur dasselbe Ministerial-Reskript finden können, welches der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln uns vorgelesen hat. Der Landtags-Abschied für die Provinz Preußen steht aber dem gerade entgegen, indem durch denselben angeordnet wird, daß, wenn pekuniäre Gründe die Errichtung von Simultanschulen räthlich machten, dem Folge geleistet werden solle.

Was die faktischen Verhältnisse in dem vorliegenden Falle betrifft, so sind dieselben noch viel eklatanter, als in dem vorherigen. Die Regierung zu Marienwerder hat verfügt, daß eine zweite Schule eingerichtet und mit einem evangelischen Lehrer besetzt werde. Die Gemeinde hat dagegen remonstrirt und sich bereit erklärt, statt des bisherigen baufälligen Schulhauses ein neues, zweiklassiges Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen zu bauen, und bei der zweiten Klasse einen evangelischen Lehrer anzustellen. Dem ist die Regierung zu Marienwerder nicht beigetreten. Die Gemeinde führt nun dagegen aus, daß, da für die katholischen Kinder der Neubau eines Schulhauses mit zwei Klassen ohnedies bald nothwendig sei, sie nun für die evangelischen Kinder außerdem eine Schule errichten und für dieselbe noch einen Lehrer bestellen müßte, was vermieden würde, wenn die Schule vereinigt bliebe.

Der Gemeinde steht außerdem noch die Bestimmung der Preußischen Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 zur Seite, in welcher es heißt, daß nur dann die Errichtung einer zweiten besonderen Schule angeordnet werden solle, wenn der Ueberfüllung der Schule nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden könne. Ein solcher Fall liegt hier aber vor.

Ganz besonders ist hier auch noch der Umstand von Gewicht, daß es sich hier nicht, wie bei der ersten Petition, um die Petition des Schulvorstandes allein handelt, sondern um die der bedeutenden Majorität der Gemeinde, einer Majorität von 99 gegen 3 Stimmen.

Endlich erlaube ich mir noch, gegen die Autorität des geehrten Herrn Abgeordneten für Köln insbesondere anzuführen, daß hier die katholische Gemeinde selbst im Einverständniß mit ihrem Pfarrer den Antrag gestellt hat; sie ist also von ihrem Seelsorger ausdrücklich unterstützt und der katholische Pfarrer schließt sich dem Antrage auf Anstellung eines evangelischen Lehrers an. Derselbe ist also auf dem Wege des konfessionellen Friedens, Gott sei Dank, einige Schritte vorangeschritten vor dem geehrten Herrn Abgeordneten für Köln.

Ich glaube also, die erörterten wesentlich praktischen Gründe stehen dem Petenten alle zur Seite und ich habe mich fragen müssen, warum, wie mir scheint, die Kommission in einige Abweichung von dem vorherigen Prinzipe zu einem so ganz anderen Antrage gekommen ist? und da liegt der Grund für die Majorität namentlich wohl darin, daß der Herr Vertreter der Regierung gesagt hat, daß Neu-Zakrzewo eine halbe Meile vom Mutterdorfe entfernt wäre, und es daher den Kindern zu schwer würde, in die Schule zu gehen. Erstens, meine Herren, kommen ja noch viel größere Entfernungen vor, als die angegebene, und es sind die Kinder hier immer ohne Noth zur Schule gekommen. Ich bin aber außerdem in der glücklichen Lage, im Besitz eines erst so eben mir zugegangenen landräthlichen Attestes des Landraths des Kreises Flatow, zu sein, worin unter dem vorgestrigen Datum bescheinigt wird, daß die Behauptung des Herrn Regierungs-Kommissars irrthümlich ist. Es wird darin gesagt:

> »Es wird hiermit der Wahrheit gemäß Folgendes bescheinigt:
>
> 1) daß die Kolonie Neu-Zakrzewo sich unmittelbar an das Dorf Alt-Zakrzewo anlehnt.
> 2) Neu-Zakrzewo erstreckt sich $\frac{1}{8}$ Meile in die Länge, und
> 3) daß im Urdorfe Alt-Zakrzewo 12 evangelische Käthner, 5 Einlieger, 1 Bauer und 1 Müller wohnen.
>
> Zakrzewo, den 16. April 1861.
>
> Das Schulzenamt
> Sióda.
>
> Die Richtigkeit bescheinigt auf Verlangen:
>
> Flatow, den 17. April 1861.
>
> Der Landrath
> von Weiher.«

Der Landrath von Weiher, dessen Glaubwürdigkeit dadurch noch erhöht wird, daß wir in der vorigen Session noch die Ehre gehabt haben, ihn auf jenen Bänken (zur Linken) als Mitglied dieses Hauses zu sehen. Hiernach steht fest, daß der entfernteste Punkt der neuen Kolonie nur eine Achtelmeile von dem Urdorfe entfernt ist und daß die nächsten Häuser unmittelbar an diesem Dorfe liegen.

Ich weiß also nicht, wie sich der Herr Regierungs-Kommissar in solch einem faktischen Irrthum befinden konnte, und dieser Grund also, der die Kommission bestimmt hat, ist vollständig hinfällig. Es geht zudem aus dem Atteste hervor, daß 18 bis 19 evangelische Familien auch in dem Urdorfe wohnen, und daß diese also der alten Schule zuertheilt werden würden, wenn man eine räumliche Theilung vornehmen will. Es liegen also in der That alle Gründe vor, dem Verlangen der Gemeinde stattzugeben, denn es würde die neue Schule in der Mitte etwa $\frac{1}{16}$ Meile von der alten entfernt zu bauen sein.

Wenn zudem von einer Unterstützung an Geld von Seite des Ministeriums die Rede ist, so weiß Jeder aus Erfahrung, daß die Mittel des Ministeriums zu solchen Zwecken leider so karg zugemessen sind, daß die Unterstützung immer nur ein Minimum ist. Außerdem wird uns wieder eine Mehrausgabe für das Militair von 8 Millionen angesonnen, und die Staatsmittel sind dadurch dermaßen in Anspruch genommen, daß wir nicht erwarten können, daß die Einnahmen für andere Fonds gerade sehr reichlich fließen werden. Ich glaube also, auch auf diese Unterstützung ist kein großer Werth zu legen.

Ich nehme daher den Antrag wieder auf, der sich auf Seite 30 des Kommissions-Berichts abgedruckt befindet, der leider aber nicht von der Majorität beliebt worden ist, so daß es einer besonderen Einreichung wohl nicht bedürfen würde.

Der Antrag lautet:

> diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, so weit sie beantrage, daß von der Errichtung einer besonderen evangelischen Schule in Neu-Zakrzewo Abstand genommen und der Gemeinde gestattet werde, an Stelle des alten ein neues Schulhaus mit 2 Klassen und 2 Lehrer-Wohnungen zu erbauen, die zweite Lehrerstelle aber mit einem evangelischen Lehrer zu besetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abgeordn. **Fubel** (vom Platz): Ich habe schon vorher meine Sympathie für die Simultanschulen, wo sie gesetzlich stattfinden und nach den lokalen Verhältnissen und nach den Wünschen der Bevölkerung mit Gedeihen bestehen können, ausgesprochen. Hier ist aber die Lage der Sache sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen, als auch für die technische Beurtheilung eine durchaus andere. Die bestehende Schule ist eine konfessionelle, eine katholische. Es handelt sich darum, sie jetzt durch Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers in eine Simultanschule zu verwandeln. Die Gemeinde hat, um Kosten zu ersparen, darauf angetragen und mit Zustimmung des Geistlichen beantragt, daß der zweite Lehrer als ein evangelischer angestellt und dadurch die Schule in eine Simultanschule umgestaltet werde. Aber, meine Herren, in welcher Lage befindet sich die Regierung, das Unterrichts-Ministerium gegenüber diesen Anträgen und diesen Wünschen? Die Behörden müssen doch

auf die gesetzlichen Bestimmungen allein zurückgehen und dem entsprechend entscheiden.

Es liegen zwei Möglichkeiten vor. Stellt man einen zweiten evangelischen Lehrer an, so kann man ihm zum Unterricht die 50 evangelischen Kinder sehr wohl überweisen, aber der katholische Lehrer könnte die sämmtlichen katholischen Kinder unmöglich unterrichten; denn die Zahl derselben beträgt 120, und diese können unmöglich in einer Klasse unterrichtet werden. Wollen Sie aber auch nur eine Scheidung beim religiösen Unterrichte eintreten lassen, so sind doch 120 Kinder auch hierin dem katholischen Lehrer zu viel. Es wird also — und die Regierung hat darauf Rücksicht genommen, wie ich glaube, sie hat wenigstens erwähnt, daß dies einer künftigen Entscheidung vorbehalten werden müsse — zu erwägen sein, ob nicht sogar für die katholische Schule selbst, nachdem eine evangelische gesonderte entstanden, eine zweite Klasse errichtet werden müsse. Außerdem muß ich aber eingestehen, daß, wo einmal eine solche konfessionelle Schule besteht, auch die Forderung eine starke ist, sie in eine Simultanschule umzuwandeln.

Der Herr Abgeordnete für Hagen hat darauf Gewicht gelegt, daß der Ortsgeistliche seine Zustimmung gegeben habe, aber dies muß von der höheren Geistlichkeit geschehen. Wenn es aber technisch nicht möglich ist, die katholischen und evangelischen Kinder beim Religionsunterricht zu trennen, dann, meine Herren, glaube ich, wird sich schwerlich ein höherer Geistlicher — also der Bischof etwa — dazu verstehen, daß in dieser gesetzlich katholisch-konfessionellen Schule künftig von einem evangelischen Lehrer mitgearbeitet werde, da dann unvermeidlich doch auch die Bibel, das Gesangbuch, die Geschichte der Kirchenreformation in dieser Elementarschule zum Vortrag kommen müßte. Es ist von großer Bedeutung, daß in der Elementarschule der religiöse Unterricht den Mittelpunkt und den Kern bildet. Die höheren Schulen werden viel leichter als Simultanschulen behandelt werden können; in den Elementarschulen drängen sich aber die konfessionellen Gegensätze naturgemäß als unverträglich auf und deswegen kann man in der That an die höhere katholische Geistlichkeit die Zumuthung nicht stellen, daß sie zu solcher Umwandlung der bestehenden katholischen Schule in eine Simultanschule die Genehmigung gebe. Ich glaube, die Regierung hat ganz richtig vorausgesetzt, daß, wenn der Ortsgeistliche auch die Zustimmung gegeben hat, sie doch von der höheren Geistlichkeit nicht zu erlangen sein werde.

Die Kommission hat auf die große Entfernung kein Gewicht gelegt, namentlich da auch schon innerhalb der Kommission selbst diese Angabe nicht genau bestimmt werden konnte, und dort auch schon gesagt wurde, daß die Entfernung keine große sei; sie hat aber geglaubt, daß die Regierung, wie das Ministerium nicht anders habe entscheiden können bei dieser Sachlage, als sie entschieden hat. Wenn sodann bei dem vorhandenen Unvermögen der Gemeinde die Regierung erklärt hat, daß sie bereit sein werde, aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen, so konnte sie vorläufig in dieser Erklärung nicht weiter gehen, denn zuerst muß doch festgestellt werden, daß überhaupt eine neue Schule gebaut werden soll, auch mußte erst ermittelt werden, wer dazu der Verpflichtete ist, und dann erst läßt sich von der Regierung sagen: das und das sind die Beiträge, die ich aus Staatsmitteln dazu gewähren werde. Ich glaube, daß man gegenwärtig nicht mehr, als die Erklärung der Bereitwilligkeit der Regierung dazu fordern kann.

Bei dieser Lage der Sache, also bei der Zahl der Kinder, auf welche die Kommission als auf eine technische Frage großes Gewicht legen mußte, und da die Schule eine konfessionelle ist, wird die Schule nicht in eine Simultanschule umgewandelt werden können, und werden die betreffenden geistlichen Behörden nicht ihre Zustimmung dazu geben, — darum ist die Kommission über diese Petition und diesen Antrag der Gemeinde zur Tagesordnung übergegangen, und ich möchte diejenigen Herren, die sie der Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, wohl bitten, diese Berücksichtigung auch den Gründen der Kommission zu Theil werden zu lassen, und für die Tagesordnung sich zu entschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich bedauere, daß mein verehrter Freund, das Mitglied für Halle, der so eben gesprochen hat, den erheblichsten Punkt ganz übersehen hat. Er hat unter den Gründen, die er anführte, hauptsächlich hervorgehoben, daß zur Errichtung neuer Simultanschulen die Zustimmung der höheren geistlichen Behörden erforderlich sei, wie dies durch eine Kabinets-Ordre bestimmt werde und daß daher dies gesetzlich sei. Er irrt sich darin. Ich habe mir schon vorhin anzuführen erlaubt, daß die vielfach angezogene Kabinets-Ordre, wenn wirklich das darin stehen sollte, was man nicht wissen kann, da uns diese Kabinets-Ordre nicht vorliegt, keine Gesetzeskraft hat, weil sie nicht publizirt ist. Dagegen habe ich die Stelle aus dem Provinziallandtags-Abschied an die Stände der Provinz Preußen vom 28. Oktober 1838, die also 17 Jahre jünger ist, vorgelesen, die gesetzlich publizirt ist, auf die man sich also auch mit Grund berufen kann, und die enthält eben das nicht, was der Herr Abgeordnete für Halle hervorgehoben hat, sondern genau nur die Bedingungen, die ich bereits als hier vorliegend bezeichnet habe, und ich muß mir deshalb erlauben, den einen Satz aus dem Landtagsabschiede noch einmal vorzulesen, worin es heißt:

> »sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen — (und das würde diese sein) — und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten — diese eine Alternative liegt hier unzweifelhaft vor — oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, — (das ist hier auch der Fall) — und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht.«

Nun, meine Herren, von solchen Bedenken habe ich ebenfalls nichts gehört. Die Bezugnahme auf das Urtheil der oberen Geistlichen ist also nicht genügend; denn in dem Landtagsabschiede, der allein hier maßgebend ist, ist kein Wort von einer solchen Bedingung enthalten. Beide Alternativen liegen hier vor: erstens die große Noth der armen Gemeinde und zweitens der Wille der Gemeinde-Mitglieder in der Pluralität von 99 gegen 3 Stimmen mit Zustimmung ihres Seelsorgers.

Ich weiß also nicht, was da in der That mehr verlangt werden kann; Alles Andere aber, was über die Simultanschule überhaupt gesagt werden kann, ist hier vorhin völlig erschöpft; das Haus ist prinzipiell in großer Mehrheit diesen Ansichten beigetreten und ich bitte Sie daher, hier dasselbe zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Dem geehrten Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, glaube ich, entgegensetzen zu können, daß in Bezug auf Administrativ-Angelegenheiten es der Publikation der Kabinets-Ordres nicht bedarf, damit dieselben in rechtliche Wirksamkeit treten.

Sodann noch die fernere Bemerkung, daß Landtagsabschiede meines Wissens keine gesetzliche Kraft haben, wie sie denn auch nicht in der Gesetz-Sammlung publizirt zu werden pflegen.

(Abgeordneter Freiherr von Vincke [Hagen]: Aber im Amtsblatt!)

Im Uebrigen bedauere ich, daß der geehrte Herr Abgeordnete, der diesmal gegen den Herrn Abgeordneten für Hagen das Wort genommen hat, nicht bei der zuvor stattgehabten Veranlassung in demselben Sinne und mit derselben Ueberzeugungskraft gesprochen hat —

(Heiterkeit.)

ich bin überzeugt, die Wagschaale würde dann zu Gunsten der von uns (auf die linke Seite deutend) vertretenen Meinung gesunken sein. Für mich bleibt immer ein Moment übrig, worin der hauptsächlichste sachliche Differenzpunkt dem geehrten Abgeordneten für Hagen gegenüber liegen mag. Ich gehe nämlich allerdings nicht von der Ansicht aus, daß es angemessen sei, ein über den Konfessionen schwebendes Christenthum in den

Schulen vorzutragen, am allerwenigsten aber in den Elementarschulen. Ich gehe vielmehr davon aus, daß jedes Kind nach den Prinzipien und Lehren seiner besonderen Konfession unterrichtet und erzogen werden muß. Das Andere führt zu dem bekannten christianismus vagus, der nach vielfachen Erfahrungen nur zu leicht in Dunst aufgeht.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Die Stellung, welche die Regierung zu der vorliegenden Sache eingenommen, kann sie auch gegenwärtig nur behaupten.

Aus den von dem Abgeordneten für Halle angeführten Gründen empfehle ich Ihnen daher die einfache Tagesordnung.

Präsident: Die Diskussion ist wieder eröffnet; ich frage: ob noch Jemand das Wort zur Sache selbst nimmt?

(Pause.)

Ich schließe sie wieder und gebe dem Abgeordneten Freiherrn Vincke das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe nicht gesagt, daß ein christianismus, noch weniger ein christianismus latus in den Schulen gelehrt und vorgetragen werden soll, wie mir vorhin in den Mund gelegt worden ist. Ich habe nur gesagt, daß bei jeder konfessionellen Erziehung über jedem weiteren konfessionellen Auseinandergehen als Grundlage das Christenthum stehen soll, — und dabei bleibe ich stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dr. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Diesmal bin ich von dem geehrten Herrn Abgeordneten mißverstanden worden. Ich habe ihm keineswegs suppeditirt, daß er den Wunsch geäußert habe, es möge in den Elementarschulen der christianismus vagus — das war mein Ausdruck — dozirt werden, sondern ich habe nur gesagt, daß ein allgemeines, über den weiteren Konfessionen schwebendes Christenthum leicht zum christianismus vagus hinführen könne.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Ich muß den Beschluß der Kommission aufrecht erhalten gegen den Antrag des verehrten Mitgliedes für Hagen und gegen meine eigenen Sympathieen. Die Kommission hat geglaubt, sich nicht durch Gefühle leiten lassen zu dürfen, sondern sich streng an die gesetzlichen Bestimmungen halten zu sollen. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehört einmal der §. 24 der Verfassungs-Urkunde, wonach auf die konfessionellen Verhältnisse bei der Errichtung von Schulen die möglichste Rücksicht genommen werden soll. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehört ferner, wie ich doch wiederum sagen muß, die Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821. Sie ist angezweifelt worden als nicht bestehend, aber sie ist ganz wörtlich in den Landtagsabschied aufgenommen worden, den uns der Herr Abgeordnete für Hagen vorgelesen hat. Die Königliche Staats-Regierung ist nun vollständig nach diesen gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Die Schule in Zakrzewo ist eine seit ihrer Stiftung konfessionelle katholische Schule, und die Regierung hat bestimmt, daß in dem Mutterdorfe Zakrzewo, welches fast nur von Katholiken bewohnt wird, die katholische Schule bleiben soll, daß aber in Neu-Zakrzewo, welches fast nur von Evangelischen bewohnt wird, eine evangelisch konfessionelle Schule eingerichtet werde. Die Gemeinde dagegen verlangt prinzipaliter, daß ihr gestattet werde, statt des Baues eines neuen evangelischen Schulhauses ihr altes Schulhaus einzureißen und an Stelle desselben ein zweistöckiges Schulhaus mit zwei Klassen und zwei Lehrerwohnungen zu erbauen, und daß beide Lehrerstellen mit katholischen Lehrern besetzt werden.

Indessen, meine Herren, dagegen ist doch einzuwenden, daß bei einer solchen Einrichtung die 50 evangelischen Kinder fast unberücksichtigt bleiben. Es wird von der Gemeinde gesagt, es könnte der religiöse Unterricht an die 50 evangelischen Kinder nach wie vor von einem benachbarten evangelischen Lehrer ertheilt werden; aber ich überlasse es Ihrer Beurtheilung, ob es möglich sei, daß ein Lehrer aushülfsweise, der noch den Unterricht in seiner eigenen Schule hat, an 50 Kinder, die auf den verschiedensten Stufen des Alters und der Erkenntniß stehen, irgend ausreichenden Unterricht zu ertheilen im Stande ist. Ich bemerke dazu noch außerdem, daß eine ganze Schuleinrichtung nun- und nimmermehr abhängig gemacht werden kann von der bloßen Bereitwilligkeit eines benachbarten Lehrers, der die Bereitwilligkeit jeden Augenblick wieder aufgeben kann. Diesem Antrage ist also gewiß nicht zuzustimmen.

Eventuell verlangt nun die Gemeinde, — und diesen Antrag hat auch das Mitglied für Hagen gemacht, — daß ihr gestattet werde, ein zweites Schulhaus zu erbauen, in welchem die erste Lehrerstelle mit einem katholischen und die zweite mit einem evangelischen Lehrer besetzt werde. Dem widersprechen aber die angeführten gesetzlichen Bestimmungen. In der Kabinets-Ordre vom 4. Oktober wird allerdings gesagt, daß, wenn auch Simultan-Schulen nicht die Regel sein sollen, doch Ausnahmefälle stattfinden können, wenn einmal die freie Zustimmung der Gemeinde vorhanden ist. Und die ist vorhanden. Mit 99 gegen 3 Stimmen hat die Gemeinde beschlossen, eine Simultan-Schule zu errichten. Aber es fehlt die Zustimmung sowohl der evangelischen als der katholischen geistlichen Behörden, wie uns vom Regierungs-Kommissar wenigstens ausdrücklich in der Kommission bemerkt worden ist.

Der zweite Fall einer Ausnahme ist die offenbare Noth der Gemeinde. Die Armuth der Gemeinde kann allerdings nicht geleugnet werden; ja, ich will noch hinzufügen, daß nach der Darstellung der Petenten die dortigen Käthner in der Regel nichts weiter besitzen, als ihr Wohnhaus, oder höchstens noch eine kleine Sandscholle von wenigen Morgen, und daß die bäuerlichen Wirthe daselbst nur Ein Pferd, 2 Kühe und 12 Schaafe besitzen. Daraus geht hinlänglich hervor, daß der Nahrungszustand der Gemeinde ein überaus dürftiger ist. Es wird aber von der Regierung nur verlangt, daß sie den Bauplan feststellt, und dann soll, sobald sie die Bedürftigkeit nachweist, ihr aus Staatsfonds eine Hülfsleistung gewährt werden. Es wird ferner von der Regierung in Aussicht gestellt, daß die Beitragspflicht der Gutsherrschaft ermittelt werden soll, sobald eben der Bauplan festgestellt worden sei, und gerade diesen Punkt, die Beitragspflicht der Gutsherrschaft, möchte ich der Königlichen Staats-Regierung noch ganz besonders ans Herz legen. Ich bitte Sie daher, für die Tagesordnung zu stimmen.

Ich will schließlich noch bemerken, daß sich in diesen und den folgenden Bericht eine große Menge von Druckfehlern eingeschlichen hat, unter andern auch an einer Stelle ein solcher, der den Sinn völlig entstellt, nämlich auf Seite 29 heißt es:

> »Dieselben 6 Personen, unter denen der Pfarrer und der Schulze als Orts- und Schulvorstand u. s. w.«

da muß hinter »Schulze« ein Komma stehen, denn nicht der Pfarrer und der Schulze, sondern die 6 Petenten bilden den Orts- und Schulvorstand.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag auf Tagesordnung, wie die Kommission vorschlägt, eventuell den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Vincke, wie er auf Seite 30 unten abgedruckt ist, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die über die Petition der Gemeinde Zakrzewo nach dem Antrage der Kommission zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. Die Tagesordnung ist angenommen.

Die zweite Nummer desselben Buchstaben enthält die Beschwerde des Kantor Böhnke zu Heiligenwalde über unbillige Behandlung in Bau-Angelegenheiten Seitens der Behörde und seiner Gemeinde. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 31 unten.

Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor. Ich frage, ob das Wort verlangt wird. Ich sehe die Tagesordnung für beschlossen an.

Endlich unter dem Buchstaben E. beschweren sich vier Lehrer

zweier Kirchschulen in Königsberg in Preußen in Bezug auf Gehalt und sonstige Verhältnisse. Sie treten das Haus mit dem Gesuche an, eine Entscheidung nach den Gesetzen vermitteln zu wollen.

Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

(Pause.)

Da Niemand widerspricht, so sehe ich die Tagesordnung für beschlossen an.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich schlage vor, das nächste Plenum am Montag zu halten und die Sitzung um 10 Uhr beginnen zu lassen. Als Tagesordnung will ich vorschlagen:

1) Nr. 145 der Drucksachen:

Bericht über den Gesetz-Entwurf, welcher die Rhein-Nahe-Bahn betrifft;

2) Nr. 148:

Bericht über den Antrag des Abgeordneten Denzin;

3) Nr. 149:

Bericht über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen, betreffend die Errichtung von Lehrstühlen für das Preußische Recht;

4) Nr. 147:

Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski;

5) Nr. 139:

dritter Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen;

6) Nr. 150:

Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für die Agrarverhältnisse über die Petitionen in Betreff des Abdeckereiwesens.

Wenn kein Widerspruch gegen diese Tagesordnung erhoben wird, so schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der fünfunddreißigsten Sitzung.

Seite	767	Spalte	1	Zeile	30 v. u.	ist statt »ausführbar« zu lesen: unausführbar.
»	768	»	2	»	2 v. o.	ist statt »süßen« zu lesen heißen.
»	776	»	2	»	40 v. o.	ist statt »Grodnow« zu lesen: Grodno.
»	»	»	»	»	46 v. o.	ist statt »Stellung« zu lesen: Rettung.
»	777	»	1	»	11 v. o.	ist statt »den Ertrag« zu lesen: durch die Einnahmen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Achtunddreißigste Sitzung

am Montag den 22. April 1861.

Urlaubsbewilligung. — Der Finanz-Minister legt den Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 1. Juni 1861, vor, welcher der XII. Kommission überwiesen wird. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft; — das Gesetz wird in seinen einzelnen Paragraphen angenommen. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Denzin wegen der Pommerschen Lehne, sowie über zwei denselben Gegenstand betreffende Petitionen. — der Antrag wird der Staats-Regierung überwiesen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen, betreffend die Errichtung von Lehrstühlen für das Preußische Recht; — der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski; — die von der Kommission beantragte einfache Tagesordnung wird angenommen. — Berathung des dritten Berichts der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für die Agrar-Verhältnisse über Petitionen, betreffend das Abdeckereiwesen.

(Anlagen Nr. 75. 123. — 34. 124. — 59. 127. — 98. 126. — 125. — 128.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, die sämmtlichen Staats-Minister, und als Regierungs-Kommissarien der Geheime Regierungsrath Maybach, der Geheime Ober-Finanzrath Günther, der Geheime Regierungsrath Kieschke, der Geheime Ober-Regierungsrath von Aster, die Regierungs-Assessoren Herzog und Rocholl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Dr. Falk das Protokoll, der Abgeordnete Scheffer-Boichorst die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Edler Herr zu Putlitz sucht aus Gesundheitsrücksichten einen vierwöchentlichen Urlaub nach; ich werde ihn für bewilligt erachten, wenn mir nicht widersprochen wird. — Dem Abgeordneten Mathes (Friedeberg) ist wegen dringender Geschäfte ein sechstägiger Urlaub von heute bis einschließlich zum 27. d. M. bewilligt. Die Abgeordneten Freiherr von Reibnitz und Dr. Veit entschuldigen ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung — erforderlichenfalls aus denen der nächsten Tage — durch Unwohlsein.

Als Kommissarien der Königlichen Staats-Regierung werden in der heutigen Verhandlung: bei Nr. 1 der Tagesordnung für den Herrn Handels-Minister der Geheime Regierungsrath Maybach, für den Herrn Finanz-Minister der Geheime Ober-Finanzrath Günther thätig sein; — bei Nr. 5 der Tagesordnung für den Herrn Handels-Minister der Geheime Regierungsrath Maybach, die Regierungs-Assessoren Herzog und Rocholl, der Geheime Regierungsrath Kieschke und der Geheime Ober-Regierungsrath von Aster, endlich bei Nr. 6 der Tagesordnung für den Herrn Handels-Minister der Regierungs-Assessor Herzog.

Vor der Tagesordnung hat der Herr Finanz-Minister das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Durch Allerhöchste Ermächtigung vom 20. d. M. ist dem Herrn Kriegs-Minister und mir der Auftrag geworden, den beiden Häusern des Landtags den Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 1. Juni 1861, vorzulegen. Ich erlaube mir den Antrag, diese Vorlage der zur Berathung des Militair-Etats niedergesetzten Kommission überweisen zu wollen.

Präsident: Dieser Antrag des Herrn Ministers wird keinen Widerspruch finden.

Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer der Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle ist über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft von drei Millionen Thalern (Nr. 145 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Abgeordnete von Benda. — Bevor ich die General-Diskussion eröffne, zeige ich im Auftrage des Herrn Referenten an, daß im §. 4 Zeile 1 der Vorschläge der Kommission (Seite 19 oben) hinter den Worten: »nach Deckung« in Uebereinstimmung mit dem Amendement, welches auf Seite 13 des Berichts entwickelt ist, die Worte: »der Zinsen« inserirt werden müssen, so daß es also heißen würde: »Dagegen wird der Reinertrag der Bahn, welcher nach Deckung der Zinsen der beiden Prioritäts-Anleihen« u. s. w. Dann gebe ich dem Hause Kenntniß von einem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Freiherrn Vincke, den ich gleich zur Unterstützung bringen werde und welcher dahin geht:

> »Nach §. 4 einen neuen Paragraphen einzuschalten des Inhalts:
>
> Die vorstehenden Bestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn zuvor, denselben entsprechend, das Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft abgeändert sein wird.«

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Bericht ist eröffnet.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Nur mit innerem Widerstreben habe ich für mein Theil nach langem Zweifel mich dazu entschlossen, der Vorlage zuzustimmen. Die entscheidenden Motive dafür, wie für die Zustimmung vieler meiner Freunde, liegen zunächst in dem staatlichen Ehrenpunkt, der hier gewissermaßen in Frage steht, und sodann ferner in der Rücksicht auf diejenigen Interessenten, welche im Vertrauen auf die Staats-Regierung und nicht aus Spekulationslust in das fragliche Unternehmen direkt oder indirekt eingetreten sind. Ich erlaube mir aber, an diesen Ausdruck der Zustimmung im Allgemeinen noch ein paar kurze Bemerkungen anzureihen. Fürs Erste gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die zugestandene Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Ausführung der Bahn anvertraut war, einer näheren gründlichen Untersuchung Seitens der Staats-Regierung unterworfen werde, daß man dem Vorgekommenen bis auf den tiefsten Grund schauen möge; weiter hoffe ich, daß man aus diesem Vorgange, aus den schmerzlichen

Erfahrungen, die hier nach mehr als Einer Seite hin gemacht worden sind, die Lehre nehmen möge, in der Zukunft, namentlich bei Einleitung derartiger Unternehmungen, vorsichtiger zu sein.

Schon bei einer früheren Gelegenheit habe ich darauf hingedeutet, wie gerade in Bezug auf die Voranschläge von Bau-Unternehmungen so häufig die Anschläge in exorbitanter Weise überschritten würden. Ich glaube, der gegenwärtige Fall muß uns darüber belehren, daß ein unbedingtes Vertrauen in die Bau-Büreaukratie und überhaupt in den amtlichen Organismus nicht mehr fernerhin Platz greifen sollte; und möchte ich an das Beispiel der praktischen Engländer, die weder eine Bau-Akademie, noch Bauräthe besitzen, und auf ihr Verfahren bei solchen Vorkommnissen hinweisen.

Wenn es sich dort um große nationale Unternehmungen, überhaupt um Anlagen, in welchen vielerlei Gesichtspunkte und Interessen verwickelt erscheinen, handelt: dann wird ein Komité gebildet, welches von Parlamentswegen alle Diejenigen, die irgendwie nach einer Seite hin als Sachverständige anzuerkennen sind, vernimmt. Ueber diese Vernehmungen werden umständliche Protokolle geführt und demnächst ein Bericht an das Parlament erstattet, so daß das gesammte Material den Parlaments-Mitgliedern nicht blos, sondern auch dem Publikum offensteht. Ich habe mehrere solcher Parlaments-Berichte vor Augen gehabt und erwähne nur einen der letzteren über eine Bauanlage, die bei Weitem nicht von der Ausdehnung ist, wie die hier in Rede stehende, über die Ministerial-Gebäude, welche in London errichtet werden sollen. Ueber diesen Gegenstand ist ein dicker Folioband von Urkunden und Zeugenvernehmungen zusammengestellt und allen Mitgliedern des Hauses zugestellt worden. Aehnlich verfährt man auch meines Wissens in Amerika, und ich sollte glauben, daß die vielen bereits gemachten Erfahrungen — ich erinnere beispielsweise nur noch an das Bonner Gerichtsgebäude, bei welchem die ursprünglichen Anschläge sehr bedeutend überschritten worden sind — uns endlich dahin führen müßten, einzusehen, daß die bisher eingehaltenen Wege in der Regel nicht, oder doch jedenfalls nicht mit Sicherheit, zum rechten Ziele hinführen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich wollte zum Zweck der Motivirung meiner Abstimmung nur erklären, daß ich die Ehre der Preußischen Staats-Verwaltung, folglich die Ehre Preußens, bei Herstellung der Bahn, um welche es sich hier handelt, für verpfändet erachte und von diesem Gesichtspunkte nur für die Vorlage stimmen werde.

Präsident: Die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht ist geschlossen. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht?

(Wird verneint.)

Wir gehen also zur Spezial-Diskussion über.

Gegen die Ueberschrift des Gesetzes und den Eingang desselben sind keine Erinnerungen erhoben. Dagegen weicht die Kommissions-Vorlage von der Vorlage der Regierung darin ab, daß sie an Stelle des §. 1 der Regierung vier andere Paragraphen vorschlägt, mit welchen die Staats-Regierung schon in der Kommission, nach Ausweis der Seite 14 des Kommissions-Berichtes, sich einverstanden erklärt hat.

Ich stelle also zunächst den §. 1 der Kommissions-Vorschläge zur Diskussion.

Ich schließe diese Diskussion, da Niemand das Wort nimmt, und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Staat übernimmt für die unterm 28. Januar 1861 von Uns Allerhöchst genehmigte Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft die Zins-Garantie bis auf Höhe von 2/250/000 Rthlrn. unter nachstehenden Bedingungen.

Es ist natürlich nur eine vorbehaltliche Abstimmung, die ich über den Paragraphen im Augenblick veranlassen kann. Ich bitte diejenigen Herren, die in diesem Sinne den §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 2 der Kommissions-Vorschläge.

Ich schließe sie, da auch hier Niemand das Wort nimmt und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

> Die Obligationen der Prioritäts-Anleihe, so weit sie an der Zins-Garantie theilnehmen, dürfen nur zur Deckung eingegangener Verpflichtungen — mit Ausschluß der während der Bauzeit von den Stamm-Aktionairen in Anspruch genommenen Zinsen — zu nothwendigen Vollendungs-Arbeiten, zur Beschaffung von Lokomotiven und Kohlenwagen, für Ergänzungs-Bauten und für neue Anlagen und vermehrte Betriebsmittel verwandt werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 3.

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und verlese den Paragraphen behufs der Abstimmung. Er lautet:

> Insoweit die 4½proz. Zinsen dieser Prioritäts-Obligationen aus dem Reinertrage des Unternehmens nicht aufkommen, werden dieselben auf Staatsfonds übernommen.
>
> Sollte hierdurch der Staat in die Lage kommen, Zinszuschüsse zu machen, so werden dieselben aus den späteren Betriebs-Ueberschüssen ersetzt.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 3 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 4.

Ich bringe ihn, da auch hier Niemand das Wort nimmt, mit der Verbesserung, die bereits im Eingange der Diskussion angegeben worden ist, zur Abstimmung. Mit dieser Verbesserung lautet der §. 4 folgendermaßen:

> Dagegen wird der Reinertrag der Bahn, welcher nach Deckung der Zinsen der beiden Prioritäts-Anleihen von 6 resp. 2¾ Millionen Thaler, sowie nach Abzug der zur Amortisation und zur Erstattung der Zinszuschüsse (§. 3) zu verwendenden Summen sich ergiebt, dergestalt vertheilt, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 14 des Gesellschafts-Statuts zunächst bis zu zwei Prozent Dividenden alljährlich an die Inhaber des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals von neun Millionen Thalern gezahlt werden, der dann noch verbleibende Ueberschuß aber zum Ankauf resp. zur Auslosung der neu kreirten Prioritäts-Obligationen — unbeschadet des der Gesellschaft nach §. 3 des Privilegii vom 28. Januar 1861 zustehenden Kündigungs-Rechtes — so lange verwandt werden muß, bis die Anleihe der zwei und ein viertel Millionen Thaler vollständig getilgt ist.

Ich bitte diejenigen Herren, die den §. 4 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 4 ist angenommen.

Jetzt folgt der Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke, den ich nochmals verlese:

> Vorstehende Bestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn zuvor denselben entsprechend das Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft abgeändert sein wird.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Es war die Absicht der Regierung, eine solche Statuten-Abänderung, insoweit sie für erforderlich erachtet wird, herbeizuführen, sie hat aber auch nichts dagegen zu erinnern und erklärt sich einverstanden, wenn es vorgezogen wird, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich gebe anheim, ob vielleicht der Zusatz:

»soweit erforderlich«

von dem Herrn Abgeordneten, der den Antrag gestellt hat, beliebt würde.

Präsident: Es würde also heißen:

»wenn zuvor denselben entsprechend das Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft, soweit erforderlich, abgeändert sein wird.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe geglaubt, daß in den Worten, »denselben entsprechend« genau das liegt, was der Herr Handels-Minister wünscht. Die Statuten müssen meiner Ansicht nach insoweit abgeändert werden — und damit ist die Regierung einverstanden — als die Bestimmungen des hier angenommenen Gesetzes es besagen. Das nennt der Herr Handels-Minister »soweit erforderlich« und ich nenne es »denselben entsprechend«. Wenn das dem Herrn Handels-Minister aber nicht genug ist und wenn er dasselbe noch einmal gesagt haben will, so habe ich auch nichts dagegen.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort über diesen Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Freiherrn Vincke?

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich lege keinen Werth auf den Zusatz.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda**: Obgleich die Kommission der Ansicht gewesen ist, daß der Zusatz nicht erforderlich sei, da er in dem General-Antrag des §. 5 enthalten ist, so kann ich mich doch Namens der Kommission mit dem Zusatz einverstanden erklären, da er vielleicht nach manchen Seiten hin eine Beruhigung geben möchte.

Präsident: Ich bringe den Zusatz nun zur Abstimmung. Er beantragt, hinter dem §. 4 als §. 5 zu inseriren, was folgt:

»Die vorstehenden Bestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn zuvor denselben entsprechend das Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft abgeändert sein wird.«

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der §. 5 wird keiner besondern Abstimmung bedürfen. Ich behalte die Abstimmung über das ganze Gesetz vor, bis es vollständig gedruckt ist.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Denzin, wegen der Pommerschen Lehne (Nr. 45 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Abgeordnete Remitz. Ich bitte denselben, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 3 des Berichts. Er geht dahin:

»Den Antrag des Abgeordneten Denzin der Staats-Regierung in der wiederholt ausgesprochenen Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung in Ausführung des Art. 40 der Verfassung resp. Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorlegen werde, und zwar hinsichtlich der Pommerschen Lehne noch in der gegenwärtigen Session.«

Ich frage, ob, abgesehen von dem Herrn Antragsteller, Jemand das Wort zu diesem Antrage verlangt?

Ich schließe die Diskussion.

Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister **von Bernuth**: Meine Herren! Die Staatsregierung hat bereits bei der Berathung in Ihrer Kommission die Erklärung abgegeben, daß sie das Bedürfniß nicht verkenne, in dieser Materie legislativ vorzugehen. Es ist auch in dieser Beziehung bereits ein Entwurf ausgearbeitet, der sich im Stadium der Berathung befindet, deren letzter Abschluß in diesem Augenblick allerdings nicht vorausgesagt werden kann. Es ist bei diesem Gesetzentwurf auch nicht blos der Gesichtspunkt ins Auge gefaßt worden, der von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Denzin zunächst und ausschließlich berührt wird, sondern es ist dabei auch Rücksicht genommen auf die noch im Lehngange befindlichen Lehne. Meine Herren! Sie wissen, daß die Angelegenheit von manchen Schwierigkeiten umgeben ist und daß es einer sehr reiflichen Erwägung der vielfachen verwickelten Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, bedarf. Daß unter solchen Umständen bei so vorgerückter Session die Zusage nicht ertheilt werden kann, noch in dieser Session den Gesetzentwurf einzubringen, werden Sie erklärlich finden, wie sehr auch die Staats-Regierung bemüht ist, die Sache zum Abschluß zu bringen. Ich kann also dem Antrage der Kommission ein Bedenken nicht entgegenstellen, muß aber anheimstellen, ob auch der Passus des Antrages angenommen werden soll, der den Wunsch ausspricht, »daß noch in dieser Session« der Entwurf eingebracht werde. Im Uebrigen glaube ich aus dem Antrage der Kommission folgern zu dürfen, daß dieselbe sich der Auffassung anschließt, daß in einer Materie, die solche Verschiedenheit in den einzelnen Landestheilen darbietet, wie z. B. die Altmärkischen, Sächsischen und Oberlausitzschen Lehne, ein einziger, das ganze Gebiet umfassender Gesetzentwurf sehr schwierig sein würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Der Herr Justiz-Minister hat bereits aus seinem Gesichtspunkte ausgeführt, daß es an die Unmöglichkeit grenzen würde, noch in der gegenwärtigen Session eine Vorlage dem Antrage gemäß einzubringen. Ich verkenne keineswegs, daß diese hier schon mehrfach vorgebrachte Angelegenheit für die Provinz ein sehr wesentliches Interesse umfaßt. Ich muß indessen den Bemerkungen des Herrn Justiz-Ministers beipflichten, erlaube mir aber auch den Gesichtspunkt der Justiz-Kommission und des Hauses darzulegen. Die Justiz-Kommission ist noch mit mehreren wichtigen Arbeiten beschäftigt, und wenn ich nur eine hervorheben soll, so genügt es, an das ganze Handelsrecht zu erinnern, und ich glaube daher, daß mit Rücksicht auf die Geschäfts-Ordnung es nicht durchführbar wäre (selbst wenn die Regierung im Stande sein sollte, noch eine solche Vorlage einzubringen), dieselbe noch zu berathen und zum Abschluß zu führen. Es wird sich deshalb empfehlen, den letzten Passus des Antrages getrennt zur Abstimmung zu bringen, worauf ich antrage.

Präsident: Darüber wird sich der Herr Berichterstatter zu seiner Zeit äußern. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Nach der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers könnte ich schweigen, wenn nicht noch ein besonderer Umstand vorwaltete. Es betrifft diejenigen Lehne, die sich in freien Händen befinden und erb- und eigenthümlich verkauft sind. Diese, befinden sich in einer ganz unglücklichen Lage. Ihre Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, auf die Berathung des von mir vorgelegten Gesetzentwurfes wegen der Regulirung der ganz verworrenen Lehnsverhältnisse in Pommern nicht einzugehen; sie wiederholt vielmehr den Antrag, der schon oft gestellt worden ist, und der darauf hinausgeht, die Lehnsverhältnisse im ganzen Staate aufzuheben. Dieser Antrag ist nun

schon mehrfach von diesem Hause an die Staats-Regierung gerichtet worden. Es hat jedoch die Staats-Regierung bisher in keiner Weise eine Vorlage gemacht, und ich muß deshalb annehmen, daß selbst im Staats-Ministerium Bedenken gegen die Aufhebung sämmtlicher Lehne obwalten. Aber wenn dies auch nicht der Fall wäre, so glaube ich doch, daß, wenn eine Gesetzvorlage käme, die auf Aufhebung der sämmtlichen Lehne im Staate hinausginge, der dritte Faktor doch dieser Gesetzvorlage wahrscheinlich sehr lange nicht beistimmen würde. Inzwischen verbleibt die Verworrenheit der Lehnsverhältnisse in Pommern und namentlich bei denjenigen Gütern, die sich in freiem Besitze befinden. Es sind in Pommern etwa 900 Lehne dieser Art. Davon sind mehr denn zwei Drittel durch Ankauf, weil die Lehne in Pommern verkäuflich, theilbar, ja verschuldbar sind, in den freien Besitz übergegangen. Durch die Herstellung des Provokationsrechts durch das Obertribunal sind diese Lehne eigentlich kreditlos geworden, denn Sie werden sich sagen können, meine Herren, daß auf eine Besitzung, die unter gewissen Verhältnissen wieder für die Lehnstaxe zurückgefordert werden kann, gewiß Niemand eine Anleihe machen wird.

Wenn ich nun diese Güter im Auge habe, meine Herren, so habe ich mir erlaubt, in Bezug hierauf wenigstens einen Antrag zu stellen, der, wie ich glaube, wohl auch bei dem dritten Faktor seine Zustimmung finden würde. Ich erlaube mir Ihnen denselben vorzulesen:

> »die Staats-Regierung aufzufordern, so schleunig wie möglich ein Gesetz wegen Aufhebung derjenigen Pommerschen Lehne, welche aus der lehntragenden Familie durch einen erblichen und unwiderruflichen Titel zum vollen Eigenthum veräußert worden sind, dem Landtage vorzulegen, worin ausgesprochen werde, daß diese Lehne in Gemäßheit des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein freies unbeschränktes Eigenthum der Besitzer geworden und unter Aufhebung der Lehns-Eigenschaft als Allodia im Hypothekenbuche verzeichnet werden könne.

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß ein neuer Antrag nach Schluß der Diskussion nicht mehr zulässig zu sein scheint.

Abgeordn. **Denzin:** Ich glaubte als Antragsteller das Recht dazu zu haben, da ich mich schon vor dem Schluß der Diskussion zum Worte gemeldet hatte.

Präsident: Dann will ich das Haus fragen, ob es die Wiedereröffnung der Diskussion über den neuen Antrag des Antragstellers gestatten will.

(Pause.)

Ich nehme an, daß dies der Fall ist und ertheile dem Abgeordneten Denzin das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Meine Herren! Sie haben oft Einzelnen diese Rücksicht zu Theil werden lassen, es handelt sich hier aber um einen ganzen Landestheil, denn die betroffene Fläche beträgt 50—60 Quadrat-Meilen, und halte ich mich zur Hoffnung berechtigt, daß das hohe Haus meinem Antrage beitreten werde.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Unterstützung stellen; derselbe lautet:

(verliest den vom Abgeordneten Denzin eingebrachten und von demselben vorgetragenen Antrag.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Antrag-Unterstützung ist ausreichend.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat selbst wiederholt hingewiesen auf die zwei Seiten, welche diese Angelegenheit darbietet; einerseits auf die veräußerten, nicht mehr im Lehngange befindlichen Lehne, welche der Herr Antragsteller vorzugsweise ins Auge faßt. Es kommen aber andererseits auch die noch im Lehngange befindlichen Lehne in Betracht. Die großen Schwierigkeiten sind nicht zu verkennen, die auch in dieser zweiten Seite der Angelegenheit beruhen. Ohne irgendwie die Umrisse des in Aussicht stehenden Gesetz-Entwurfs schon jetzt zeichnen zu wollen, bemerke ich, daß die Staats-Regierung geglaubt hat, sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, auch diese Seite in sorgfältigste Erwägung zu nehmen. Wenn nun in dem neueren Antrage der Herr Antragsteller nur die dem Lehngange entzogenen Besitzungen berücksichtigen will, so gebe ich dem hohen Hause anheim, zu bedenken, ob dadurch nicht eine Richtung zur Anerkennung gebracht werden würde, die wenigstens insofern sehr zweifelhaft erscheint, als sie nicht nach beiden Richtungen hin die Aufgabe ins Auge faßt. Ich muß daher anheimstellen, dem eben verlesenen Antrage die Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Ich interessire mich auch für diese Angelegenheit, möchte aber doch dem Herrn Antragsteller anheimgeben, seinen jetzt eingebrachten Antrag nicht weiter durchzuführen, denn ich glaube kaum, daß irgend Einer oder der Andere, wenn er sich auch mit dieser Sache beschäftigt hat, im Stande wäre, nach einmaligem Anhören eines solchen längeren und umfassenden Antrags eine bestimmte Meinung mit Ja oder Nein abzugeben.

Ich möchte ihm anheimgeben, entweder darauf anzutragen, den neuen Antrag an die Kommission zurückzuweisen, oder denselben jetzt zurückzuziehen und später vielleicht als einen selbstständigen wieder einzubringen. Da das Letztere aber eine überflüssige Arbeit wäre, so erlaube ich mir, wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, zu beantragen, daß die Sache mit dem von dem Herrn Abgeordneten von Neuem gestellten Antrage an die Kommission zurückgewiesen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin wird sich wohl zunächst über diesen Vorschlag äußern wollen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Wenn ich mich von vornherein dahin erklären muß, daß die Gesetzgebung wohl einen Unterschied machen könnte in Bezug auf diese Lehne überhaupt und auf die Lehne, welche sich durch erb- und eigenthümlichen Verkauf in freien Händen befinden, also insofern in zwiefacher Beziehung ein Gesetz vorlegen könnte, so will ich doch davon in diesem Augenblicke abstrahiren und mich dem Antrage des letzten Herrn Redners anschließen: die Sache noch einmal an die Kommission mit dem erneuerten Antrage zurückzuverweisen.

Präsident: Ich muß nun über die verschiedenen Anträge die Diskussion eröffnen, und ertheile dem Abgeordneten Dr. Lette das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich bin ebenso, wie der Herr Antragsteller von dem dringenden Bedürfniß überzeugt, das Lehnsverhältniß in Pommern endlich aufzuheben und diesen großen Uebelstand, der dort überall auf dem Wohlstand der Familien lastet, zu beseitigen. Dessenungeachtet glaube ich, im Interesse der Beschleunigung der Sache den Herrn Antragsteller bitten zu müssen, daß er seinen Antrag zurückziehe. Denn es ist ganz klar, daß das Verhältniß der Güter, die noch im Lehnsverbande der Familien sind, und das Verhältniß derjenigen Güter, die aus dem Lehnsverbande herausgekommen sind, jedes nicht als für sich selbst bestehend und abgesondert ins Auge gefaßt werden kann.

Es wird also doch jedenfalls die Kommission sich mit dem ganzen Gegenstand beschäftigen und in eine neue Berathung darüber eintreten müssen, und ebenso, wenn dem Herrn Justiz-Minister dieser Gegenstand überwiesen würde. Ich glaube, daß dieser Umstand so sehr in den Vordergrund tritt, daß, wenn der Herr Justiz-Minister sich mit dem Gegenstande beschäftigt, das vom Antrage betroffene Verhältniß dabei nicht außer Acht gelassen werden kann. Es ist in keiner Weise möglich, über den Gegenstand des Antrages selbstständig zu beschließen, ohne das

Lehnsverhältniß auch derjenigen Güter, die noch im Lehnsnexus sind, und dessen Auflösung mit ins Auge zu fassen.

Ich glaube aber, der Herr Antragsteller würde sich selbst im Wege stehen, wenn er noch einmal den Antrag an die Kommission zurückverweisen würde, und ich würde ihm dringend rathen, die Sache, wie sie jetzt steht, zu lassen, und den Herrn Justiz-Minister vielmehr dringend zu bitten, den Gesetz-Entwurf zu beschleunigen.

Im eigenen Interesse des Herrn Antragstellers bitte ich also, von der Verfolgung dieses Antrages abzustehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Eine Ueberweisung an die Kommission ist schon deshalb unnöthig, weil die Kommission den Gegenstand dieses Antrages sehr wohl erwogen hat, und was die Kommission darüber sagen kann, das können alle einzelnen Mitglieder derselben heute schon sagen.

Die Kommission kennt die Uebelstände und erkennt es an, wie traurig gerade die Lage der Besitzer ehemaliger Lehne ist, die jetzt aus dem Lehnsgange herausgekommen sind. Aber die Frage war nur, welcher Weg der zweckmäßigere und der kürzere sei, ihnen zu helfen. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Weges fand eine wesentliche Vereinigung statt; denn die Differenz zwischen den beiden in der Kommission gestellten Anträgen war nur eine formelle. Der neue Antrag des Abgeordneten Denzin, sowohl in seiner ursprünglichen, als in seiner jetzt abgeschwächten Gestalt, kann ihnen meiner Ueberzeugung nach nichts helfen, sondern nur schaden. Die Königliche Staats-Regierung ist im Gange mit einem Gesetze über die Total-Aufhebung des Lehnsnexus in Pommern, der Entwurf ist fertig und nach der Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars cirkulirt er in der Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums. Kommt jetzt ein neuer Antrag, wieder ein Stück aus dem Pommerschen Lehnsverhältniß herauszunehmen, so wird dieser neue Antrag, wenn er Beachtung findet, die schon fertige Arbeit nur aufhalten und durchkreuzen. Also, meine Herren, der Antrag wird ja auch dem Erfolge nach zur Debatte kommen, wenn das Gesetz wegen Aufhebung des ganzen Lehnsnexus zur Berathung kommt; nöthig ist er nicht, aber er könnte möglichen Falls schaden.

Ich bitte, diesen ganzen Antrag in seiner neuen Form abzulehnen und wesentlich dem Kommissions-Antrage, vielleicht mit Weglassung der Worte »in der gegenwärtigen Session«, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Es ist unzweifelhaft, daß der Antrag des Abgeordneten Beseler auf Zurückverweisung in die Kommission eventuell gerechtfertigt sein würde, indessen glaube ich, daß es dessen nicht bedürfen wird. Ich glaube, daß die Sache jetzt so reif ist, daß sie, auch ohne Vorbereitung in der Kommission, entschieden werden kann, und da, wie mehrfach von beiden Herren Vorrednern bemerkt worden ist, das Ministerium in der allseitigen Auffassung dieser Angelegenheit durch Zurückverweisung und Eingehen auf den Antrag nur behindert werden würde, so glaube ich mich, im Vertrauen auf den guten Willen der Königlichen Staats-Regierung, auch dem Antrage auf Zurückverweisung in die Kommission widersetzen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn eine Gesetzvorlage in dem Sinne, wie sie der letzte Herr Redner aufgestellt hat, vor den Landtag kommt, der dritte Faktor gewiß einem solchen Gesetze nicht beitreten wird, wenigstens derzeit nicht. Wollen Sie nun, daß diese Leute in dieser Kalamität, in dieser ganz kreditlosen Lage, wo die Kultur so furchtbar darunter leidet, hinfort verbleiben sollen, wollen Sie diesen Leuten die Grundsteuer auferlegen, dann versichere ich Ihnen, daß ein großer Theil dieser Leute untergeht. Ich bitte Sie deshalb dringend, meinen Antrag anzunehmen, wenn Sie überhaupt diese große Zahl von Einwohnern, welche einen Besitz von 50 bis 60 Quadratmeilen inne haben, aus dieser Kalamität retten wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Der Antragsteller wird sich erinnern, daß Keiner in der Kommission seine Wünsche lebhafter befürwortet hat, wie ich. Dennoch muß ich ihm in seinem Interesse rathen, seinen Antrag zurückzuziehen, den er heute neu eingebracht hat. Ich glaube, daß seinen Intentionen, die Sache recht warm anzuregen, durch das hier Vorgetragene hinlänglich genügt ist. Ich glaube ferner, daß wenn in Nr. 2 auf Seite 3 gesagt ist: »zunächst in der Provinz Pommern,« daß damit ausgedrückt ist, was er will. Bringt er die Sache abermals zur neuen Berathung in die Kommission und hält dadurch das Vorschreiten in den Arbeiten Seitens der Staats-Regierung auf, so ist er seinen Intentionen nicht förderlich, sondern schadet ihnen vielmehr. Definitiv über seinen Antrag zu beschließen, sind wir vollständig in der Lage. Ein Jeder von uns, der unseren Arbeiten im vorigen Jahre beigewohnt hat, als wir die Pommerschen Lehnszustände weitläuftiger erörtert haben, wird erkennen, daß die Kommission eine Aufgabe des Umfangs, wie sie der Antrag ihr zuweiset, nicht mehr würde erledigen können. In der Kommission würde die Staats-Regierung ihre Kräfte der Erledigung der Aufgabe nur je nach den Arbeiten der Kommission zuwenden können. Die Staats-Regierung würde dadurch bei der Vorberathung einer Vorlage für das künftige Jahr behindert werden und deshalb bitte ich den Herrn Antragsteller dringend, seinen Antrag auf nochmalige Vorberathung in der Kommission zurückzuziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Ich habe nicht die Ansicht gehabt, daß die beiden Seiten dieser Frage getrennt von einander legislativ behandelt werden sollen, aber ich bin der Meinung, daß sich gewisse vorbereitende Schritte thun lassen, die von großer Wichtigkeit sind, für die definitive Austragung der Sache und daß für diese vorbereitenden Schritte vielleicht gesetzgeberische Maßregeln nothwendig sein können in Bezug auf diejenigen Lehne, von denen der 2. Antrag gehandelt hat. Ich meine namentlich, daß bei genauer Erwägung der Staats-Regierung es vielleicht angemessen erscheinen könnte, durch Ediktal-Vorladung diejenigen Anwärter festzustellen, welche bei der weiteren definitiven Auflösung und Abfindung in Betracht kommen können, und ich habe gemeint, daß es von Wichtigkeit sei, gerade diesen Gesichtspunkt näher ins Auge zu fassen, ob nicht für diese besondere Seite der Frage eine genauere Erörterung auch im Schooße der Kommission angemessen sein könnte, ob nicht dadurch die Königliche Staats-Regierung noch eine stärkere Aufforderung erhalte, die Sache nach allen Seiten zu erwägen und namentlich den Punkt zu erwägen, ob nicht solche vorbereitenden Schritte einzuleiten wären.

In diesem Sinne habe ich den Antrag gestellt, den 2. Antrag mit dem ersten an die Kommission zurück zu verweisen. Nach den Aeußerungen, die wir aber gehört haben sowohl von der Staats-Regierung wie von den Kommissions-Mitgliedern, kann ich es nicht mehr im Interesse der Sache halten, weiter vorzugehen, da das Wesentliche bei der jetzigen Lage der Sache erreicht ist. Ich für meinen Theil ziehe daher den Antrag auf Zurückweisung an die Kommission zurück, und ich überlasse es dem Herrn Vorredner, ob er den Antrag wieder aufnehmen will.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet; ich schließe daher die Diskussion abermals und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Nemitz**: Namens der Kommission habe ich mich gegen den Antrag des Abgeordneten Denzin erklären müssen. Der Abgeordnete Denzin hatte den Antrag gestellt, daß diejenigen Lehne, die sich im Lehnsgange befinden, sowie diejenigen, welche sich außer dem Lehnsgange befinden, aufgehoben werden sollen; er hat heute diesen Antrag nur auf die letzteren beschränkt. Die Kommission hat seinen früheren Antrag für unzulässig gehalten, weil mit demselben

nicht sämmtliche Pommerschen Lehne getroffen werden. Es werden damit getroffen diejenigen Lehne, die sich im Lehnsgange befinden und diejenigen, die zum freien Eigenthum veräußert sind. Es werden nicht diejenigen getroffen, die pfandweise oder wiederkäuflich veräußert sind und die mit Retentionsrecht besessen werden. Die Staats-Regierung hat in der Kommission erklären lassen, daß sie einen Gesetz-Entwurf ausgearbeitet habe, der die Aufhebung sämmtlicher Lehne herbeiführen solle. Die Kommission hat diese Erklärung nur mit Freuden begrüßen können, denn es ist seit mehreren Jahren in diesem hohen Hause die Noth der Pommerschen Lehnsbesitzer vorgetragen worden. Es ist damals auseinandergesetzt worden, woraus diese Noth entsprungen ist, und wenn nun die Staats-Regierung gegenwärtig in der Lage ist, einen Gesetz-Entwurf vorlegen zu können, wodurch diese Noth gänzlich beseitigt wird, so kann man in der That nicht mehr wünschen, eine Stück-Gesetzgebung vorzulegen, wie jetzt beantragt wird in Bezug auf die in freien Händen befindlichen Lehne. Für diese außer dem Lehnsgange befindlichen würden danach allein Vortheile herbeigeführt werden, und ich meinerseits kann es nicht zugeben, daß diese Lehne sich in einer schlechteren Lage befinden sollen, als die übrigen und daß diese Lehnsbesitzer sich in einer schlechteren Lage befinden sollen als die übrigen. Derjenige, der sein Gut zum freien Eigenthum gekauft, hat Kredit auf Höhe des Kaufpreises, um welchen es aus dem Lehnsgange kam; derjenige, der ein Lehnsgut besitzt, das sich im Lehnsgange befindet, hat Kredit auf Höhe der Lehnstaxe; die Lehnstaxe ist oft niedriger als der Kaufpreis.

Es wird also in der Regel ein so großer Unterschied nicht vorhanden sein. Weil gewünscht wird, daß die Aufhebung der Lehne sobald wie möglich erfolgen möge, so hat deswegen die Kommission den Antrag gestellt, daß ein Gesetz-Entwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Session von der Staats-Regierung möge vorgelegt werden. Der Herr Justiz-Minister hat erklärt, daß das nicht möglich sei bei der vorgerückten Zeit der gegenwärtigen Session. Es wird dies auch anerkannt werden müssen. Es wird also dieser Theil des Antrags wegen des bevorstehenden Schlusses der gegenwärtigen Session wegfallen; es hat aber durch den Antrag der Kommission jedenfalls ausgesprochen werden sollen, daß der Gesetz-Entwurf über die Pommerschen Lehne zuerst möge von der Staats-Regierung vorgelegt werden, weil in allen übrigen Provinzen des Staats die Noth nicht so bedeutend ist, wie in Pommern. Ich glaube auch nicht, daß es möglich sein würde, ein allgemeines Gesetz wegen Aufhebung sämmtlicher Lehne des Staates zu verfassen, da die Lehnsverhältnisse in den einzelnen Provinzen so außerordentlich verschieden sind, und namentlich die Pommerschen Lehne von allen übrigen Lehnen im Preußischen Staate ganz wesentlich in ihrer Natur verschieden sind. Ich kann daher nur bitten, daß der Kommissions-Antrag angenommen werde. Ich muß nochmals erklären, daß die Kommission darin willigt, daß besonders abgestimmt werde über den ganzen Antrag und über den Schluß-Antrag der Kommission.

Präsident: Es liegen zur Abstimmung, nachdem der Antrag des Abgeordneten Beseler zurückgezogen ist, das Amendement des Herrn Antragstellers und der Kommissions-Antrag vor, — letzterer nach Bewilligung des Herrn Referenten getheilt, — so daß also zuvörderst die ersten 7½ Zeilen des Antrages, und dann besonders die zweite Hälfte der achten und die neunte Zeile zur Abstimmung kommen würden.

Ich fange mit dem Antrage des Abgeordneten Denzin an und gehe event. zum Kommissions-Antrage über.

Der Antrag des Abgeordneten Denzin, wie er heute gestellt ist, lautet:

> das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> anstatt des Kommissions-Antrages Seite 3 Nr. 2 im Bericht folgenden Antrag anzunehmen:
>
> 2) »Die Staats-Regierung aufzufordern, so schleunig wie möglich ein Gesetz wegen Aufhebung derjenigen Pommerschen Lehne, welche aus der lehntragenden Familie durch einen erblichen und unwiderruflichen Titel zum vollen Eigenthum veräußert worden sind, dem Landtage vorzulegen, worin ausgesprochen werde, daß diese Lehne in Gemäßheit des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein freies, unbeschränktes Eigenthum der Besitzer geworden, und unter Aufhebung der Lehnseigenschaft als Allodia im Hypothekenbuche verzeichnet werden können.«

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Denzin, wie er heute gestellt ist, zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich bringe nun die erste Hälfte des Kommissions-Antrages zur Abstimmung, welche lautet:

> »den Antrag des Abgeordneten Denzin der Staats-Regierung in der wiederholt ausgesprochenen Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung in Ausführung des Art. 40 der Verfassung resp. Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, Gesetz-Entwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes zur Beschlußnahme vorlegen werde.«

Diejenigen, die dem Antrage der Kommission, so weit ich ihn jetzt verlesen habe, zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Kommissions-Antrag fährt fort:

> »und zwar hinsichtlich der Pommerschen Lehne noch in der gegenwärtigen Session.«

Diejenigen Herren, die auch dies beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieser Theil des Kommissions-Antrages ist nicht angenommen.

Der Kommissions-Bericht erörtert dann noch eine Petition des Gutsbesitzers Krüger zu Pumlow (Journal II. Nr. 65), und eine Petition des ꝛc. Crüger zu Falkenhagen, deren Inhalt auf Seite 3 und 4 des Kommissions-Berichtes steht.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> diese Petitionen durch die Abstimmung über Nr. 2 des Kommissions-Antrages für erledigt zu erklären.

Ich frage, ob über diesen Antrag das Wort verlangt wird? — Ich schließe die Diskussion darüber und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Nemitz:** Ich habe dem hohen Hause anzuzeigen, daß nachträglich noch zwei Petitionen eingegangen sind; die eine — II. 1104 — ist unterzeichnet mit »von Hagen« und einigen anderen Namen, die andere sub II. 1120 eingetragene Petition mit »Blümcke« und verschiedenen anderen Unterschriften. Beide Petitionen sind gleichlautend und enthalten den Antrag: das Haus möge dahin wirken, daß die Pommerschen Lehne aufgehoben werden; zugleich sind Vorschläge gemacht, in welcher Weise die Aufhebung der Lehne erfolgen soll. Namens der Kommission muß ich den Antrag stellen, daß das hohe Haus diese beiden Petitionen durch den Beschluß, welcher heute über den Antrag des Abgeordneten Denzin gefaßt worden ist, für erledigt erklären möge.

Präsident: Wenn keine Abstimmung gefordert werden sollte, so werde ich den jetzt erweiterten Antrag der Kommission als dahin angenommen erachten, daß durch den über den Gesetz-Entwurf des Abgeordneten Denzin gefaßten Beschluß sowohl die beiden im Berichte erwähnten Petitionen II. Nr. 65 und 436, als auch die so eben erörterten sub II. 1104 und 1120 für erledigt erachtet werden. — Das Haus hat das angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung, zu dem wir übergehen, ist der Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen, be-

treffend die Errichtung von Lehrstühlen für das Preußische Recht. (Nr. 149 der Drucksachen.)

Der Antrag der Kommission auf Seite 5 geht dahin:

> In Erwägung, daß der anerkennungswerthe Zweck des Antrags auf die vorgeschlagene Weise schwerlich erreicht werden würde — wolle das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Gneist.

Ich eröffne über diesen Bericht die Diskussion, und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordn. **Amecke**: Meine Herren! Bevor ich zur Begründung meines Antrages übergehe, habe ich eine formelle Bemerkung zu machen, zu welcher mich der Schluß des Kommissionsberichtes auf Seite 5 nöthigt. Es ist dort nämlich eine Voraussetzung, eine Behauptung mir untergelegt worden, die ich nun und nimmermehr gethan habe, die also vollständig auf einem Irrthum beruhen muß; — ich würde, wenn ich eine solche Behauptung meinerseits aufgestellt hätte, mich selbst ins Gesicht geschlagen, mich aber auch selbst einer Ueberhebung schuldig gemacht haben, die mir hoffentlich Niemand zumuthen wird.

Die Universitäten, meine Herren, sind von jeher der Hort und die Pflanzschule der Wissenschaft gewesen, und ganz besonders im Deutschen Vaterlande in einem so hohen und erfreulichen Maße, daß keine ähnlichen Institute in anderen Ländern diesen unsern Deutschen Hochschulen ebenbürtig zur Seite gestellt werden können. Auch die Juristenfakultäten haben sich von jeher ganz besonders der Pflege der juristischen Wissenschaften angenommen. Ein Blick auf die Literatur zeigt, mit welchem großen Eifer, mit welcher Ausdauer von jeher in der Jurisprudenz gearbeitet worden ist. Es gebührt insbesondere unseren Preußischen Hochschulen die Anerkennung, daß sie die Disziplinen des Deutschen Rechtes und ihrer Grundlagen, des Römischen, kanonischen und des Deutschen Privatrechts, auf alle mögliche Weise gefördert haben. Befremdend erscheint es nur unter diesen Umständen, daß gerade das einheimische Landesrecht, ein Recht, zu dem vor hundert Jahren der Grund gelegt wurde und das seit siebenzig Jahren in Geltung steht, daß das Preußische Allgemeine Landrecht einer solchen Pflege Seitens der juristischen Fakultäten sich nicht zu erfreuen gehabt hat. Man könnte auf die Vermuthung kommen, daß dieses unser vaterländisches Recht nicht geeignet sei, einer besonderen wissenschaftlichen Pflege anheimzufallen — allein dem ist nicht so.

Man könnte auf die Vermuthung kommen, die Pflege des Landrechts würde von der Staats-Regierung nicht begünstigt. Dem ist nicht so, im Gegentheil, es wird schon seit einer Reihe von Jahren Seitens der Staats-Regierung dahin gewirkt, daß Vorlesungen über das Preußische Landrecht auf allen Landes-Universitäten gehalten werden. Woher kommt nun aber die Erscheinung, daß, mit sehr wenigen Ausnahmen, die ganze Literatur des Preußischen Rechtes nicht von Männern der Wissenschaft, nicht von Fachgelehrten, sondern von Praktikern getragen wird, worin liegt es, daß die juristischen Fakultäten sich so wenig um Preußisches Recht bekümmern, daß sie es nur als Nebensache behandeln? Meine Herren! Das liegt sehr einfach darin, daß wir keine ordentliche Professuren, überhaupt, mit einer einzigen Ausnahme, keine Professoren für Preußisches Recht haben. Für Römisches, für kanonisches, für Deutsches Staatsrecht, und mehrere andere Doktrinen finden sich Lehrstühle auf allen Deutschen, namentlich auch auf allen Preußischen Universitäten; die größeren Deutschen Staaten lassen ihr Landesrecht auf ihren Hochschulen doziren, aber Preußen hat außer Berlin keinen Lehrstuhl für Preußisches Recht. Den Fakultäten ist zur Pflicht gemacht, durch den einen oder andern ihrer Dozenten Preußisches Recht doziren zu lassen und so kommt es, daß irgend einer der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder Privat-Dozenten Vorträge über das Landesrecht hält, während es für die Professoren Beruf ist, ein anderes Fach, nämlich das, wofür sie angestellt sind, zu behandeln. Ich verkenne durchaus nicht, daß, wie der Kommissions-Bericht anführt, es zweckmäßig sei, wenn Jemand, der ein tüchtiger Lehrer des gemeinen Civilrechts oder des Deutschen Privatrechts ist, auch über das Privatrecht Preußens liest. Es ist sogar nothwendig, daß die Unterlagen unseres Landrechtes von demjenigen, der das Landrecht lehrt, vollständig in sich aufgenommen sein müssen. Dies ist es auch nicht, was in meinem Antrage hervorgehoben ist, sondern der Umstand, daß das Landrecht immer nur Nebensache bleibt.

Und nun frage ich, meine Herren, können wir es vor uns selbst verantworten, wenn wir eine Lehre, nach der wir leben, nach der wir uns bei Lebzeiten für den Todesfall einrichten, eine Lehre, nach der wir angeklagt und gerichtet werden, kurzum, nach der wir unser ganzes Dasein, möchte ich sagen, einrichten, nur als eine Nebensache behandeln? Ich glaube, meine Herren, die Sache liegt so, daß wir unmöglich es von der Hand weisen können, ein so wichtiges Gesetz, wie das Allgemeine Landrecht es ist, nur nebenbei gelehrt zu sehen. Es ist im Kommissions-Berichte gesagt worden, daß von jeher und namentlich in neuerer Zeit, praktische Juristen an den Universitäten mit der Lehre des Preußischen Privatrechts, und zwar mit Erfolg sich befaßt haben. Ja, meine Herren, das ist mir auch bekannt, es lesen entweder angestellte Beamte, namentlich richterliche Beamte, wenn sie Neigung dafür haben, sie lesen dann gratis und es bleibt immer Nebensache, oder es lesen junge Assessoren, die noch kein Amt haben, die noch auf Anstellung warten, und da bleibt es auch Liebhaberei und Nebensache, oder es lesen angestellte Professoren, die natürlich ihre Hauptthätigkeit demjenigen Fache zuwenden, wofür sie angestellt sind. Ich bin mit dem Kommissions-Berichte darin einverstanden, daß man die Doktrinen des Preußischen Landrechts nicht zu einer solchen Hauptsache mache, wie die Franzosen es mit dem Französischen Recht gethan haben, denn dies würde zu einer Verflachung führen, über die ich mich nicht weiter auslassen will. Es ist im Kommissions-Berichte ziemlich deutlich, wenn auch nur sub linea zu lesen, daß eine Vermehrung der Nominal-Professuren, so lange die Verbindung mehrerer Hauptzweige der Rechtswissenschaft in einem Lehrstuhl die durch den Etat nothwendig gewordene Regel bildet, nicht für angemessen erachtet werden könne, wenn das Preußische Privatrecht von einem tüchtigen Lehrer des Preußischen Civilrechts gelehrt wird.

Ja, meine Herren, wenn Sie diese etwas euphemistische Redensart übersetzen, dann heißt es: so lange wir kein Geld haben, einen ordentlichen Professor für Preußisches Recht zu halten, können wir uns nicht anders helfen, als dadurch, daß das Allgemeine Landrecht als Nebensache betrachtet wird. Das ist eben das, wogegen mein Antrag gerichtet ist. Mein Antrag hat die Haupttendenz, dahin zu wirken, daß ein ordentlicher Lehrstuhl auf den fünf Landes-Universitäten, außer Berlin — denn hier besteht schon einer, — errichtet werde, und daß befähigten Leuten die Aussicht eröffnet werde, diese Lehrstühle zu bekleiden, und daß dadurch eine regere Mitwirkung zur Fortbildung und Förderung unseres einheimischen Rechtes geschaffen werde.

Ich bitte Sie also, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben und die von der Kommission vorgeschlagene Tagesordnung abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich stimme dem Kommissions-Antrage, wenigstens dem Schlusse desselben, meinerseits bei. Keineswegs aber kann ich in jeder Hinsicht mit der im Berichte enthaltenen Motivirung mich einverstanden erklären und mögen mir deshalb einige Bemerkungen in dieser Beziehung gestattet sein.

Meines Erachtens ist das Preußische Landrecht schon von vornherein keineswegs auf eine doktrinaire Behandlung im Sinne der sogenannten modernen, historisch-kritischen Wissenschaft angelegt. Der Gesetzgeber weist vielmehr diese Art der Behandlung in ziemlich entschiedener Weise von der Hand. Erlauben Sie mir, dies durch einige kurze Stellen aus den bezüglichen Kabinets-Ordres zu belegen.

In der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1846 heißt es unter Anderem:

> „Der König will statt des blos zur Justizverzögerung und Chikane führenden Römischen Rechtes ein

lediglich auf Vernunft und Landesverfassung gegründetes Allgemeines Landrecht.«

und dann ferner in dem darauf erfolgten Codex Fridericianus:

»Alle Subtilitäten und Fictiones sind auszulassen, nicht weniger, was auf den Deutschen statum nicht applikabel. Alle zweifelhaften jura, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen, oder von den Doctoribus gemacht worden, sind revidirt und ist solchergestalt ein jus certum und universale statuirt.«

Was aber ganz insbesondere die Professoren anlangt, so sagt darüber die Kabinets-Ordre vom 6. April 1780:

»Die Professoren sind immer zu weitläufig und also glaube ich, daß wir besser und weiter damit kommen, wenn wir habile Leute aus den Collegiis nehmen — daß Ihr dabei das Recht der Natur über das Römische Recht setzt, damit habt Ihr auch ganz recht.«

Sie sehen also, meine Herren, bei der Abfassung des Landrechts hat man keineswegs beabsichtigt, das Landrecht durch die Doktrin und die Universitäts-Professoren weiter fortbilden zu lassen; man wollte es vielmehr schlechthin der Praxis übergeben und hoffte sogar, ein Recht geschaffen zu haben, welches durch sich selbst dem Bürger und Landmanne hinreichend klar sein würde. Ich bin übrigens mit der Ausführung des Herrn Antragstellers einverstanden, welche dahin geht, daß die Einrichtung der sogenannten Zwangskollegien nur eine sehr geringe Garantie dafür abgebe, daß das fragliche Recht wirklich gelernt wird. Denn der technische Ausdruck »Zwangs-Kollegien« bedeutet bekanntlich nur soviel, daß die Studenten gezwungen sind, das Kollegium zu belegen, nicht aber es zu hören. In letzterer Beziehung glaube ich, daß gewisse Garantieen sehr wünschenswerth wären, und der Spur des Herrn Berichterstatters folgend, möchte ich meinerseits in Vorschlag bringen, daß auf den Universitäten nach jedem Semester, wenigstens was die Rechtswissenschaft anbetrifft, über ein betreffendes Haupt-Kollegium eine Prüfung stattfinde. Es bleibt dann immer den Herren Studirenden noch Muße genug übrig, neben diesem Haupt-Kollegium alle möglichen philosophischen und sonstigen Wissenschaften zu treiben. Es würde das wenigstens eine Garantie dafür schaffen, daß nicht in den letzten Semestern die Examens-Gegenstände in den Köpfen der Kandidaten auf einen Haufen geworfen und nothdürftig für das Examen zurecht gemacht werden.

Ueberhaupt glaube ich, daß bei uns das sogenannte wissenschaftliche Moment etwas gar zu sehr über das Praktische vorherrscht. Der Hauptgesichtspunkt bleibt doch immer der, daß praktische Juristen, die das Recht anzuwenden wissen, überhaupt als Beamte brauchbar sind, aus den Bildungs-Anstalten hervorgehen, nicht aber, daß gelehrte Schriftsteller und Professoren gebildet werden, — diese werden sich von selbst gewiß auch noch finden, wenn man jene Hauptrücksicht etwas mehr im Auge behalten wollte.

Ich bin nun meinerseits der Ansicht, daß, weil der Herr Berichterstatter einen von dem meinigen abweichenden Standpunkt eingenommen hat, unter Anderem auch sein Urtheil über die Leistungen der Französischen Rechtsschulen zu hart ausgefallen ist, und daß die Autorität des von ihm citirten Belgiers Beernart nicht genügt, um seine Aussprüche zu decken. Ich habe auf dreien Deutschen Universitäten der Rechtswissenschaft obgelegen und auch bei der Pariser Rechtsschule ziemlich häufig hospitirt, so daß ich glaube, wenigstens einigermaßen über das Verhältniß dieser Anstalten zu einander urtheilen zu können und scheint es mir, daß man auch den Franzosen gegenüber gerecht sein müsse.

Der Herr Berichterstatter erkennt selbst die Leistungen der Französischen Juristen in Bezug auf ihr geltendes Recht an; er glaubt aber, daß die Französische Unterrichts-Methode, wie der Herr Antragsteller sich soeben ausgedrückt hat, nothwendig zur Verflachung führe. Mir scheint diese Unterrichts-Methode eine eminent praktische zu sein und die großen Sammlungen der Französischen Rechtssprüche beweisen, daß sie wohl im Stande ist, sehr brauchbare tüchtige Juristen zu bilden. Dieselbe schließt sich aber an die alte, durch Jahrhunderte bewährte Methode der Glossatoren an, die, den historischen und kritischen Apparat in den Hintergrund stellend, wesentlich auf die Exegese des Gesetzes und dessen Anwendung auf den gegebenen Fall sich warfen und die Wissenschaft stets in die Praxis hinüber zu leiten suchten. Um meine Autorität, die wohl nicht sehr weit reicht, nicht allein voranzustellen, sei es mir erlaubt, auf die Autorität eines Thibaut aufmerksam zu machen, der ausdrücklich gesagt hat, daß in der Glosse so ziemlich Alles stände, was ein gemeinrechtlicher Jurist nöthig habe, es handelte sich nur darum, daß man es finden könne.

Derselbe Rechtsprofessor, der gewiß nicht leicht desavouirt werden kann, hat sich denn auch wiederholt gegen die sogenannte abstrakte Wissenschaftlichkeit ausgesprochen. Er hat mehrfach geradezu erklärt, daß seines Erachtens die Herren Professoren alle acht Tage auf das Land geführt werden sollten, um die dortigen Verhältnisse, die realen Lebenszustände, von denen sie in der Regel zu wenig wüßten, etwas gründlicher zu studiren, als es bei der bisherigen Methode möglich sei. Ja, derselbe Professor hat öffentlich gesagt, wenn noch einmal ein neuer Gajus gefunden werde, so werde er seine Stelle sofort niederlegen, indem es alsdann vor lauter »Wissenschaft« in der Jurisprudenz nicht mehr auszuhalten sein würde. Die größten Juristen der Welt, die Römischen, haben bekanntlich auch nicht nach unserer modern-wissenschaftlichen Methode zu arbeiten gepflegt; sie sind vielmehr von gewissen Grundgedanken ausgegangen, die sie mit schärfster Konsequenz entwickelten, und waren namentlich im Fache der abstrakten Definition, die so recht die Blüthe unserer Wissenschaft darstellt, nicht besonders stark. Sie gingen wie gesagt von festen Grundbestimmungen aus und analysirten dieselben mit dem größten Scharfsinn, wenn es galt, sie auf die gegebenen Fälle anzuwenden. Daraus ist denn der bewunderungswürdige Aufriß des Gebäudes des Römischen Rechtes herausgewachsen, das in der Konstruktion seines Gleichen sucht und wohl stets vergeblich suchen wird. Nicht durch philosophisch sich gebehrdende Gelehrte, sondern auf diesem Wege ist denn auch im Mittelalter die staunenswerthe juristische Literatur erwachsen, auf welche ich zuvor hingewiesen habe. Ich glaube nach allem diesem nicht, daß sich der Antrag des Abgeordneten Amecke empfiehlt, namentlich auch noch um deswillen, weil wir uns in einer Periode befinden, wo unser gesammtes Rechtsmaterial mehr und mehr in Fluß kommen soll, um, was ich freudig begrüßen würde, eine größere Rechtseinheit in ganz Deutschland anzubahnen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg:** Käme es nur auf das Resultat der Abstimmung an, so könnte ich mich begnügen, den einstimmig von der Kommission angenommenen Vorschlag dem Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich halte es aber für im Interesse der Unterrichts-Verwaltung, also auch meines Amtes, zu der Begründung des Antrags im Kommissions-Berichte, dem ich mich im Allgemeinen anschließe, noch einige Erläuterungen der Sachlage hinzufügen. Im Allgemeinen kann ich mit dem Herrn Antragsteller sympathisiren in Bezug auf den Ausgangspunkt seines Antrages, nämlich in seinem warmen Interesse für vaterländisches Recht im speziellen Sinne und seiner Achtung vor der gediegenen Gesetzgebung, die Preußens Ruhm bis zur Stunde begründete. Auch was das Ziel betrifft, kann ich mit ihm sympathisiren, nämlich die tiefe Kluft, die in Preußen noch unendlich tiefer klafft, als in anderen Deutschen Ländern — zwischen der juristischen Theorie und der Praxis möglichst auszufüllen. Allein dennoch muß ich der Kommission darin beistimmen, daß das vorgeschlagene praktische Mittel schwerlich zum Zweck führen werde, und um dieses zu begründen, muß ich auch die Unrichtigkeiten der geschichtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen nachweisen, die der Herr Antragsteller seinem Antrage zum Grunde gelegt hat. Die geschichtliche Voraussetzung desselben ist diese: der Urheber dieser Gesetzgebung, der berühmte Kanzler von Carmer, habe die Hoffnung ausgesprochen, daß diese Gesetzgebung auf allen Preußischen Akademieen Gegenstand der Lehrvorträge sein werde; 70 Jahre seien verflossen und dennoch werde dieselbe auf den Universitäten nur als Nebensache behandelt, nur zufällig zum Gegenstande der Lehrvorträge gemacht. Es gewinnt hiernach den Anschein, als wenn die Justizverwaltung seit 70 Jahren eine Anforderung an das Unterrichtswesen stelle, die ihr von letzterem nur unvollkommen gewährt werde. In der That ist das Verhältniß ein gerade entgegengesetztes.

Der geehrte Abgeordnete für Köln-Landkreis hat schon an die Anschauungen erinnert, die der große König, als er diese wichtige legislative Arbeit anordnete, zu Grunde legte; er hat aber der Kabinets-Ordre von 1781 nicht erwähnt, worin er ausdrücklich — ich glaube nicht zu irren, wörtlich — sich dahin ausspricht: »wenn er seinen Zweck erreiche, so würden die Juristen freilich ihren Geheimnißkram verlieren, aber er würde um so mehr tüchtige Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewinnen«; also er ging von einer souverainen Verachtung der Jurisprudenz, sowohl der theoretischen als der praktischen, und von der Ansicht aus, daß das Gesetzbuch, wie er es verfaßt wissen wollte, die Jurisprudenz überflüssig machen, ja, ihren schädlichen Einfluß beseitigen würde. Die Sicherheit des Rechtes, die Popularität desselben, gewisse Vorzüge, die überhaupt das Recht haben soll, standen ihm so in erster Linie, daß er andere Momente, namentlich das juristische Element, dagegen gering achtete. Es ist das freilich entschuldbar, wenn wir auf den Stand der Rechtswissenschaft sehen, denn die in jener Zeit hochberühmten Namen Daries und Nettelbladt sind der Vergessenheit vollständig übergeben. Auch noch bei dem Erlaß des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1794 waltete dieselbe Anschauung ob; man scheute die Kontroverse, die Ungewißheit der Jurisprudenz, die Ungewißheit der Auslegung des Gesetzes aus historischen oder sonst ferner liegenden Gründen in dem Maße, daß sie auf das Allerbestimmteste verboten wurde. Es sei mir gestattet, im Interesse der Nichtjuristen, — denn den Juristen sind sie erinnerlich — die Worte des Patentes von 1794 vorzulesen. Es heißt darin, daß die früheren Gesetze alle abgeschafft sein sollen, und »es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an kein Kollegium, Gericht oder Justizbedienter sich unterfangen — das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten.«

Ebenso bestimmt die Einleitung in den §§. 6 und 46 ff., daß Meinungen der Rechtsgelehrten keine Geltung haben, und daß die Auslegung auf Grund der ratio legis keine Anwendung finden soll.

Es war daher völlig konsequent, daß damals auch ein wissenschaftlicher Unterricht des Preußischen Rechts auf Preußischen Universitäten nicht angeordnet war. Die Ausbildung der Juristen beschränkte sich auf die praktische Laufbahn und ebenso beschränkte sich die Literatur auf praktische Handbücher, worin die Gesetze zusammengestellt waren. Allein auch auf diesem Punkte hat die Natur der Dinge sich stärker erwiesen, als die Willkür der Menschen. Es war nicht möglich, den historischen Zusammenhang, der zwischen dieser Gesetzgebung und dem früheren Recht besteht, aufzuheben, und dieser Zusammenhang ist nicht zunächst von Seiten der Justiz-Verwaltung, auch nicht zunächst von der höchsten Unterrichts-Verwaltung anerkannt worden, sondern in der schönsten, ganz freien Weise von Seiten der Rechtslehrer selbst, aus den wissenschaftlichen Anstalten selbst, ist das erste Symptom der Erkenntniß dieses Bedürfnisses und der erste Versuch seiner Befriedigung hervorgegangen. Es ist das Verdienst des berühmtesten Lehrers der historischen Rechtsschule, Savigny, des entschiedensten Gegners nicht der Gesetzgebung überhaupt, wie man sonderbarer Weise oft behauptet hat, sondern der Kodifikation, der Gesetzbüchermacherei, wo solche Gesetzbücher noch nicht vorhanden. Es war das große Verdienst dieses Mannes, daß er zuerst in den zwanziger Jahren, da noch Niemand daran dachte, es zu thun, mit einem Vortrag über das Preußische Landrecht hervortrat, um praktisch nachzuweisen und im Einzelnen durchzuführen, in welchem Maße dieses an sich achtbare Gesetzbuch seine vollständige richtige Erläuterung nur durch Rückgang auf seine Quelle, insbesondere auf das Civilrecht empfangen könne.

Um dieselbe Zeit wurde von ganz anderer Seite — ich würde sagen, in einer andern Schule — aus, wenn ich überhaupt auf diesen Schulgegensatz irgend einen Werth legte — von ganz anderer praktischer Seite durch einen Mann, der noch gegenwärtig an der Spitze des höchsten Gerichtshofes der Monarchie steht, der erste Versuch echt wissenschaftlicher Bearbeitung des Landrechts, zunächst in einer Monographie, dann in einem größeren Werke gemacht. Dieser doppelte Vorgang ganz aus der Freiheit wissenschaftlicher Bestrebungen heraus, hatte allerdings die entscheidendsten Folgen. Nicht lange, so überzeugte sich die Behörde auch, daß in der That ein Bedürfniß vorhanden sei, zwischen der allgemeinen juristischen Bildung, sei sie historischer oder philosophischer Natur, und unseren geltenden praktischen Gesetzen eine Brücke zu schlagen, da sonst dem praktischen Juristen kaum etwas Anderes übrig blieb, wie es faktisch in der Auskultatur geschah, als das Landrecht auswendig zu lernen. Seit jener Zeit ist auch das Preußische Landrecht in den Kreis der Vorlesungen, für welche die Gesammtheit der Fakultäten in solidum einsteht, aufgenommen worden, auch sind Nominal-Professuren für Preußisches Recht angeordnet worden.

Ich will nur anführen, was auf zweien der größeren Universitäten in dieser Beziehung gegenwärtig noch zu Recht besteht. Die Universität Berlin, nach den Universitäts-Statuten vom Jahre 1838, also ziemlich lange nach jener Zeit, enthalten in der juristischen Fakultät 6 ordentliche Nominal-Professoren, unter diesen keinen für das Preußische Recht. Ich bemerke dies im Gegensatz von dem, was von dem Herrn Antragsteller behauptet ist.

Dagegen ist unter der Zahl der Vorlesungen, für deren Haltung in jedem Semester die Gesammtheit der Fakultät einsteht, allerdings auch das Preußische Recht mit aufgeführt. Obgleich nun an der Universität Berlin eine Nominal-Professur für Preußisches Recht nicht besteht, wird das Preußische Recht nicht nur von einer ganzen Reihe ausgezeichneter Rechtslehrer in ihren Vorträgen mit berücksichtigt, sondern Einer derselben hat vorzugsweise und mit glücklichstem Erfolg denselben seine Bemühungen und Bestrebungen zugewendet.

So sehr wird also durch die Erfahrung der Beweis geführt, daß die Gründung einer Nominal-Professur nicht nothwendig ist, um dem Studium des Preußischen Landrechts Aufschwung zu verleihen, daß es aber hauptsächlich darauf ankommt, daß ein Mann von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung und der auch in andern historischen Fächern der Jurisprudenz wurzelt, seine ganze Kraft, diesem Zweige zuwende. Anders steht die Sache in Bonn, aber auch wieder ganz anders, als der Herr Antragsteller annimmt. In Bonn hat die juristische Fakultät nach den Universitäts-Statuten von 1828 sieben Nominal-Professuren, und unter diesen ist die sechste die des Preußischen Rechts, die aber nicht mit einem besondern Professor besetzt werden konnte, da Niemand gefunden wurde, der aus freier Neigung und mit der gehörigen Vorbereitung vorzugsweise diesem Fache sich zugewandt hätte. Dennoch wurde aber dort von einem tüchtigen Lehrer das Preußische Recht vorgetragen. Für das Rheinische Recht, das Französische Gesetzbuch, welches am Rhein gilt, ist keine Nominal-Professur angeordnet. Dennoch war es möglich, einen ausgezeichneten, ich darf sagen, den seiner Zeit berühmtesten Rechtsanwalt für dieses Fach zu gewinnen, und ich selbst schätze mich glücklich, dazu haben mitwirken zu können.

Unter den juristischen Vorlesungen an der Universität zu Bonn haben sowohl das Preußische als das Rheinische Recht volle Berücksichtigung gefunden. Zum Preußischen Recht wird gezählt das Allgemeine Landrecht, das Preußische Provinzialrecht, dann wird das Französische Civilrecht genannt und in Bezug auf das öffentliche Recht, in allen Zweigen desselben, dem Staats-, Kriminal-, Civilprozeßrecht wird durchweg vorausgesetzt, daß in Verbindung mit dem Deutschen auch das Preußische Recht vorgetragen werde. In dieser Weise ist also — der Kürze wegen darf ich mich auf diese allgemeinen Anführungen beschränken — auf allen Preußischen Universitäten, wo nur die nöthige Kraft sich dargeboten, für das dringende Bedürfniß, wie ich glaube, ausreichend gesorgt worden und es würde, wie die Kommission ausgeführt hat, mit einer Nominal-Professur dafür schlechterdings nichts erreicht, sondern eher würde eine Hemmung der freien Entwickelung bereitet und jedenfalls dem Staatshaushalt eine neue Last aufgebürdet werden.

Auf das bisher Angeführte beschränkt sich der Erfolg der wissenschaftlichen Bestrebungen für Preußisches Recht keineswegs. Ich glaube durch den Herrn Justiz-Minister und die juristischen Mitglieder des Hauses nicht widersprochen zu werden, wenn ich behaupte, daß durch das anerkannt gediegenere Rechtsstudium in Preußen, und die wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts, wenn diese auch noch nicht den wünschenswerthen Umfang erreicht hat, daß beide dennoch sehr wesentlich auf die Anwendung des Rechts günstig eingewirkt haben. Es wird jetzt vielfach, und es kann dies nicht anders sein, bei Auslegung und Anwendung unserer Preußischen Gesetze auf die früheren Quellen zurückgegangen, so daß auf diese Weise sich faktisch und annähernd bei uns ein

Zustand gebildet hat, wie ich ihn für normal halte und wie er durch die Französische Gesetzgebung begründet ist. Denn wenn ich auch dem Code civile keineswegs in jeder Beziehung vor dem Preußischen Landrecht den Vorzug gebe, so liegt doch jenem vor diesem die richtige Anschauung zum Grunde, daß das Gesetz nicht lehren, sondern gebieten soll, und daß diese einzelnen Gebote, die gewissermaßen einen Durchschnitt einer Rechtslehre bilden, ihre wesentliche Ergänzung und Entwickelung durch Jurisprudenz erhalten. Diese Jurisprudenz der Gerichte und Schulen hat in Frankreich eine gesetzliche Anerkennung, die bei uns mangelt und hiermit sowohl als mit dem eigenthümlich praktischen Sinn, die praktische Begabung jener Nation, mag es zusammenhängen, daß die Französische Jurisprudenz, wenn sie auch in strenger Wissenschaftlichkeit der unsrigen nachsteht, in praktischer Hinsicht die höchste Anerkennung verdient, in welcher Beziehung ich auf das von dem Abgeordneten für den Landkreis Köln Gesagte provozire. Er hat dafür eine berühmte, leider nicht mehr lebende, Autorität angeführt. Ich nenne ihm eine andere Autorität, die, obwohl hoch an Jahren, noch unter uns lebt, Savigny, der gleichfalls anerkannt hat, daß nach dieser praktischen Seite hin die Französische Jurisprudenz die höchste Achtung verdiene.

Ich sagte, faktisch und annähernd habe in dieser Weise sich der Zustand unserer Rechtsverwaltung jenem normalen Zustande genähert. Ob es möglich sei, noch einen Schritt weiter zu gehen, dieser doktrinairen Auslegung der geschichtlichen, logischen, philosophischen, wenn man es so nennen will, die ausdrücklichen Anerkennungen des Gesetzes zu gewähren, also die hemmenden Bestimmungen des Landrechts aufzuheben und dadurch der Rechtsverwaltung neue wissenschaftliche Elemente, der wissenschaftlichen Jurisprudenz neue Bereicherung aus dem Leben zuzuführen, darüber zu entscheiden ist nicht meines Amtes, das greift in den Ressort des Herrn Justiz-Ministers ein.

Dies berührt wieder eine etwas einseitige Aeußerung des Abgeordneten für den Landkreis Köln, der an die Zustände von Rom und an das Römische Recht erinnert hat. Wir haben nun einmal ein fremdes Recht, und dieses uns anzueignen wird niemals anders als auf wissenschaftlichem Wege möglich sein. Deshalb können wir die gelehrte Jurisprudenz nicht entbehren und nur wünschen, daß sie sich nicht scholastisch abschließen, sondern mit dem Leben in fortgesetzter Berührung bleiben möge. Die tiefe Kluft zwischen Theorie und Praxis auszufüllen würde, meiner Auffassung nach, allerdings auch dadurch gefördert werden, wenn an Stelle der Zwangskollegien die Männer der wissenschaftlichen Jurisprudenz Zutritt erhielten zu den Prüfungs-Kommissionen, welche die Resultate der akademischen Arbeiten konstatiren sollen. Aber auch dies geht über den zunächst vorliegenden Gegenstand hinaus.

Also, wie gesagt, ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme und gebe mich der Hoffnung hin, daß das Ziel, welches der verehrte Antragsteller im Auge hatte, auf anderen, insbesondere auf den von mir angedeuteten Wegen erreicht werden möge.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Delius.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Wort und zwar gegen den Antrag der Kommission hat sich noch gemeldet der Abgeordnete Wagener (Regenwalde).

(Pause.)

Derselbe verzichtet eben auf das Wort; es wird also keiner Abstimmung über den Schluß bedürfen. Vielmehr ist der Schluß von selbst herbeigeführt.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller sich noch äußern will?

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Das Thatsächliche und Geschichtliche hat der Herr Minister so eben die Güte gehabt, zu ergänzen. Den entgegengesetzten Standpunkt sehen Sie vertreten durch den Herrn Abgeordneten für Köln — wie ich anerkennen muß, aus natürlichen Gründen. Dennoch muß ich ihm widersprechen. Wir haben an drei Examina jetzt schon so viel, daß es schwer ist, neben den drei Examina wirklich etwas Solides zu lernen. Ich bitte Sie, uns zu verschonen mit sechs neuen Examina; es haben sich diese weder in Frankreich, noch in Oesterreich, noch sonst wo bewährt. Das ist die erste Differenz. Ich widerspreche ferner dem Herrn Abgeordneten für Köln, wenn er behauptet hat, jeder von uns Universitätslehrern müsse eine Zeit lang aufs Land.

(Heiterkeit.)

Das ist unausführbar und nicht nothwendig. Ferner widerspreche ich der Voraussetzung, daß in Bezug auf die Französische Jurisprudenz etwas Unangenehmes hätte gesagt werden sollen. Alles Gesagte beschränkt sich auf das enseignement. Endlich ist behauptet, die Rechtslehrer seien immer weitläuftig. Ich widerlege dies thatsächlich. Ich glaube, auf sämmtliche hier hervorgehobenen Standpunkte wird es dem hohen Hause nicht ankommen, sondern nur auf den Antrag. Wenn über die Methoden die Gelehrten selber uneinig sind, wenn aber die Justiz-Kommission einstimmig ist, daß durch den vorgeschlagenen Weg nicht das Ziel erreicht werde, so frage ich Sie ganz einfach in diesem hohen Hause: glauben Sie, wenn es wirklich so mangelhaft mit der Wissenschaft stände, daß in Preußen die bloße Anstellung von 5 neuen besoldeten Beamten die Wissenschaft in Gang bringen würde? Nein, meine Herren! — Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Kommission zur Abstimmung; er lautet:

> In Erwägung, daß der anerkennungswerthe Zweck des Antrags auf die vorgeschlagene Weise schwerlich erreicht werden würde — wolle das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abgeordneten Amecke und Genossen zur Tagesordnung übergehen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur nächsten Nummer der Tagesordnung:

> »Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag der Abgeordneten Dr. von Niegolewski und Genossen.«

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> das hohe Haus wolle beschließen: über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski zur Tagesordnung, und zwar zur einfachen Tagesordnung (§. 53 der Geschäfts-Ordnung) überzugehen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Hartmann.

Ich bringe zunächst einen Antrag zur Kenntniß des Hauses, der mir eben überreicht worden ist von den Abgeordneten Schulze (Berlin), Freiherr von Hoverbeck, Krieger und Anderen herrührt, und den ich zu seiner Zeit zur Unterstützung stellen würde. Er geht dahin, das Haus möge beschließen, den Antrag der Abgeordneten von Niegolewski und Genossen, als den Gesetzen und der Verfassung widersprechend, unbegründet und daher unberechtigt, abzulehnen. Vor dem Eintritt in die Diskussion hat der Abgeordnete von Zoltowski (Krotoschin) das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordn. **von Zoltowski** [Krotoschin] (vom Platz): Ich habe mir das Wort zur Geschäfts-Ordnung erbeten, weil ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Geschäfts-Ordnungswidrigkeit lenken wollte, welche meiner Ansicht nach in dem Verfahren der Kommission und in deren Berichte liegt. Der in der Sitzung vom 20. März d. J. nach dem mir hier vorliegenden Protokoll gefaßte Beschluß des hohen Hauses ging dahin, den Antrag von Niegolewski und Genossen an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission zur Vorprüfung zu überweisen,

damit dieselbe darüber berichte, ob ein Antrag in dieser Fassung zulässig sei. Die Kommission hatte daher nur die Form des Antrages, nicht aber den materiellen Inhalt desselben zu prüfen. Der Bericht liefert den Beweis, daß die Königliche Regierung die Sache auch so aufgefaßt hatte, weil der Ministerial-Kommissar die Kommission darauf aufmerksam machte, daß der Beschluß des Hauses dahin laute, nur die Frage über die Zulässigkeit des Antrages in Erwägung zu nehmen. Ja, die Kommission selbst bekennt sich zu dieser Ansicht, denn sie spricht auf Seite 2 ihres Berichts ausdrücklich aus, daß sie nur über die Zulässigkeit des Antrages Bericht erstatten solle. Sie ersehen aber ebenfalls aus dem Berichte, daß sich nur zwei Kommissions-Mitglieder für die Unstatthaftigkeit des Antrages ausgesprochen haben; die Majorität der Kommission wollte diesem Ausspruche nicht beistimmen. Es hätte daher die Geschäfts-Ordnungs-Kommission einfach berichten sollen, daß die Erklärung auf Unstatthaftigkeit des Antrages in der Minorität geblieben ist; statt dessen schlägt sie proprio motu dem Hause vor, den Niegolewslischen Antrag in einer ihr geeignet scheinenden Form abzulehnen. Es steht unzweifelhaft jedem Mitgliede des Hauses das Recht zu, selbst vor dem Beginn der Debatte den Antrag auf einfache Tagesordnung zu stellen, da nach dem §. 53 unserer Geschäfts-Ordnung solche Anträge jederzeit gestellt werden können. Ein solcher Antrag durfte aber nicht von der Kommission als solcher ausgehen, weil sie durch denselben das von dem Hause erhaltene Mandat überschritt.

In dieser Lage der Sache scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Kommission die ihr gestellte Aufgabe verkannt hat. Ich trage daher darauf an, das hohe Haus möge nicht in die Verhandlung über den uns vorliegenden Bericht eintreten, sondern vielmehr den letzteren an die Kommission zurückverweisen mit der Aufgabe, in dem neu zu erstattenden Berichte sich streng in den Grenzen des ihr gewordenen Auftrages zu halten.

Präsident: Meine Herren! Da es sich um die Geschäfts-Ordnung und die Geschäftshandhabung handelt, so glaube ich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu sein, meine unmaßgebliche Ansicht über den vorgetragenen Fall auszusprechen. Der §. 53 der Geschäfts-Ordnung sagt in seinem zweiten Alinea:

> »Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.«

Ich habe diesen Paragraphen, bei dieser Gelegenheit wie sonst, dahin verstanden, daß er dem Hause die Macht beilegt, durch Annahme eines Antrages auf einfache Tagesordnung auszusprechen, daß es einen Gegenstand, der ihm zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt ist, nicht zu einem Gegenstand eingehender Berathung machen wolle. Wenn noch ein Zweifel über den Sinn des §. 53 in seinem eben verlesenen Theile bei mir bestanden hätte, so würde diesen Zweifel, die (glaube ich) unverkennbare und anerkannte Quelle unserer Geschäfts-Ordnung, das ist, wie den Herren nicht entgangen sein wird, das Reglement des Belgischen Abgeordnetenhauses und des Belgischen Senates, beseitigt haben. In einem dem vorliegenden unserer Geschäfts-Ordnung durchaus entsprechendem Zusammenhange wird dort die sogenannte Question préalable behandelt; es ist diese dahin erläutert, daß durch Annahme derselben das Haus ausspricht:

> qu'il n'y a pas lieu à délibérer.

Der §. 53 sagt: Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und der geehrte Abgeordnete, der vor mir sprach, wird mir zugeben, daß mindestens sehr viel für die Annahme spricht, daß das, was einem jeden Mitgliede im Hause als Einzelnem zusteht, auch den 14 Mitgliedern des Hauses zustehen muß, welche eine Kommission, im vorliegenden Falle die Geschäfts-Ordnungs-Kommission, bilden.

Ich mache demnächst darauf aufmerksam, daß, während sonst die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung besagt, daß nach geschlossener Diskussion noch der Antragsteller und Berichterstatter gehört werden sollen, die Geschäfts-Ordnung im §. 53 dies augenscheinlich für einen Fall, wie den vorliegenden, hat ausschließen wollen. Uebereinstimmend mit denjenigen Bestimmungen, die im §. 26 für den Fall getroffen sind, daß über die Dringlichkeit eines Antrages diskutirt wird, heißt es hier wie dort, daß nur zwei Redner darüber gehört und dann »im Laufe der Diskussion« der Beschluß des Hauses herbeigeführt werden soll.

Der nächste Punkt, auf den ich die Aufmerksamkeit des Hauses lenke, ist der, daß der Antrag auf einfache Tagesordnung an sich der Diskussion über die Sache noch nicht präjudizirt, sondern erst die Annahme dieses Antrages; daß das Haus sich über diese Vorfrage zu entscheiden hat — nach Vernehmung von zweien Rednern — und daß, falls es demnächst den Antrag auf einfache Tagesordnung ablehnt, die Diskussion, wie sich von selbst versteht, über die Sache selber eintritt. Erst dann würde meines Ermessens der von mir verlesene Verbesserungsantrag des Abgeordneten Schulze (Berlin) und anderer Mitglieder zur Unterstützung gestellt und erörtert werden dürfen.

Wenn nun gegenwärtig über die Geschäfts-Ordnung und die Geschäftsbehandlung das Wort verlangt wird, so kann ich das natürlich nicht abschneiden; ich sehe aber die Geschäfts-Ordnung so an, als ob auch die Frage über die Geschäftsordnungsmäßigkeit des vorliegenden Kommissions-Antrages nur durch die Entscheidung über ihn selbst herbeigeführt werden kann. Ich meine, ein Mitglied, welches im Sinne des Abgeordneten von Zoltowski (Krotoschin) den Antrag für nicht geschäftsordnungsmäßig hält, den Ihre Geschäfts-Ordnungs-Kommission gestellt hat, der muß auch davon sein Votum über den Antrag influiren lassen, es muß schon deshalb gegen den Antrag auf einfache Tagesordnung stimmen. Aber erst, wenn der Antrag auf einfache Tagesordnung abgelehnt ist, kann von einer ferneren Abstimmung, über welche andere Frage es auch sei, die Rede sein. Ich glaube daher, in der Ausführung der Geschäftsordnungswidrigkeit des Antrages, wie die verehrten Herren auf dieser Seite (der rechten) sie anzunehmen scheinen, Niemand vorläufig beschränken zu dürfen, nachdem ich meine, wie sich versteht, jedem Irrthum möglicherweise unterworfene Meinung ausgesprochen habe. Aber wenn das Haus mich nicht durch eine entgegengesetzte Abstimmung dazu zwingt, werde ich auf die Geschäftsordnungsmäßigkeit des Antrages selbst keine Frage richten und darüber keine Abstimmung herbeiführen, sondern, wie gesagt, wenn das Haus nicht ein Anderes will, es für meine Aufgabe halten, als erste Abstimmung die über die einfache Tagesordnung selbst herbeizuführen, und erst wenn diese abgelehnt werden sollte, würde es, wie mir scheint, zulässig sein, in die fernere Erörterung der Sache selber einzutreten. Auch wird dasjenige Mitglied, welches das Wort gegen die einfache Tagesordnung hat (es wird dasselbe das Wort zuerst nehmen müssen), die Geschäftsordnungswidrigkeit des Antrages, wenn es dieselbe annehmen zu müssen glaubt, bei dieser Gelegenheit auszuführen wohl berechtigt sein.

Das Wort hat zunächst der Abgeordnete von Berg.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich habe zunächst gar kein Interesse dabei, zu wünschen, daß der Antrag der Kommission nicht angenommen würde; ich habe um so weniger Interesse dabei, als ich überzeugt bin, daß diesmal die Herren auf der anderen Seite über den Werth und Tragweite der Frage vollständig mit mir übereinstimmen. Aber ich mag nicht unterlassen, einen Protest einzulegen, der, wenn er auch in diesem gegenwärtigen Falle, nach der Ausführung des Herrn Präsidenten, zu keinem Resultate führen wird, es mir doch in Zukunft bei einer anderen und besseren Gelegenheit um so mehr gestatten wird, die Sache wieder aufzunehmen.

Es ist richtig, daß die einfache Tagesordnung im Sinne der Belgischen Geschäfts-Ordnung, wie dies der Herr Präsident so eben auseinandergesetzt hat, in jedem Augenblicke eingebracht werden kann; ich bezweifle aber, daß die Kommission das Recht hat, über einen anderen Gegenstand Bericht zu erstatten als den, welcher ihr aufgegeben ist. Ich erinnere den Herrn Präsidenten daran, daß er, als der Niegolewslische Antrag hier eingebracht wurde, weil kein Widerspruch der Kammer erfolgte,

annahm, es sei eine Kommission für den Antrag zu erwählen, bis am Schluß der Sitzung der Abgeordnete für Hagen seine Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit des Antrags geltend machte, und der Herr Präsident dann den Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission verwies. Es scheint mir also aus diesem Kommissions-Berichte nichts Anderes hervorzugehen, als daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission die Statthaftigkeit der Verhandlung des Niegolewskischen Antrages angenommen hat, und daß, sobald die Kommission in ihren Schranken bleibt, wir zu keinem anderen Resultate kommen, als daß wir jetzt bei dem Theile des betreffenden Antrages stehen, der die Niedersetzung einer Kommission verlangte, d. h. daß wir jetzt, nach Beseitigung des Vinckeschen Antrages, bei dem Beschlusse stehen, den der Herr Präsident, in Uebereinstimmung mit dem Hause, gefaßt hat.

Dann möchte ich mir erlauben, auf ein anderes Bedenken hinzuweisen. Ich glaube, daß die vierzehn Mitglieder der Kommission das Recht haben, einen Antrag auf einfache Tagesordnung zu stellen, der Antrag auf einfache Tagesordnung muß aber von einem Mitgliede der Versammlung ohne Motive und ohne Einleitung gestellt werden. Hier kommt aber die Kommission und motivirt uns ihren Antrag, giebt also noch einen Redner mehr — es ist doch einerlei, ob wir das lesen, oder ob es uns gesagt wird — für die Tagesordnung, wogegen nur Einer eine Gegenausführung versuchen darf. Ja, es ist um so schlimmer, da der Bericht in jeder Hand gewesen und wahrscheinlich besser verstanden ist, als in einem Augenblicke eine Rede verstanden wird.

Ich stelle keinen Antrag, ich erlaube mir aber, meine Herren, in Beziehung hierauf meinen Protest zu erheben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann mich mit dem Herrn Vorredner nicht in allen Punkten übereinstimmend erklären, aber darin stimme ich mit ihm überein, daß die Motive des Kommissions-Berichts durchaus nicht mit diesem Antrage stimmen, und das ist der Punkt, den ich im Sinne der Geschäfts-Ordnung hier ausführen wollte.

Jener Paragraph des Reglements, wonach ein Jeder die einfache Tagesordnung zu jeder Zeit beantragen kann und dann nur Einer für oder wider gehört wird, ist mir sehr wohl bekannt, denn er ist durch die Revision des ersten vorläufigen Reglements der zweiten Kammer von 1849 erst hineingekommen, indem man zugleich wegwarf, was früher dagewesen war, nämlich den einen Redner für und gegen den Schluß. Er wurde also in diesem Reglement adoptirt und ist erst später hineingekommen, ursprünglich stand er nicht darin.

Wir haben jetzt nach der Praxis des Hauses drei Tagesordnungen, eine einfache, eine gewöhnliche und eine motivirte. Das ist etwas an sich ganz Unrichtiges, denn die Tagesordnung ist entweder einfach, oder motivirt. Es ist dies aber ein ganz feststehender Usus geworden und es werden nicht nur die Petitionen täglich dadurch beseitigt, daß man zur Tagesordnung übergeht, welche eben nur die einfache Tagesordnung ist, sondern es werden sogar die Anträge der Deputirten auf diese Art erledigt. Ich will glauben, daß der Ursprung dieser Form derjenige ist, daß man sie für milder hält. Man hält es namentlich bei den Anträgen der Deputirten für milder, zu sagen, man gehe zur Tagesordnung über, als man weise sie zurück, und bei den Petitionen ist dadurch der Weg gefunden, daß in manchen Fällen nicht so materiell in die Sache eingegangen zu werden braucht.

Nachdem nun aber dieser Usus festgesetzt ist: einfache Tagesordnung, gewöhnliche Tagesordnung, die der Verwerfung des Antrags gleichsteht, und motivirte Tagesordnung, kann es unmöglich damit abgemacht sein, daß Jemand einen Antrag auf einfache Tagesordnung stellt. Es ist jede Tagesordnung, die nicht motivirt ist, eine einfache Tagesordnung. Wird ein solcher Antrag gestellt und namentlich von einer Kommission, die den Antrag jedenfalls zur Begutachtung gehabt hat, so ist es ein ganz anderer, als der Antrag auf gewöhnliche Tagesordnung, wenn er sich nach den Motiven so darstellt. Das ist aber hier der Fall; der Antrag auf einfache Tagesordnung, wie es hier vorausgesetzt wird, hat die Voraussetzung, daß über den Fonds der Sache nicht debattirt wird, man hält es für ungelegen und nicht geeignet, im gegenwärtigen Augenblicke einen solchen Antrag zu erledigen und deshalb geht man zu dieser im §. 53 allein gemachten, aus den früheren Reglements, wie ich deduzirt habe, herübergegangenen Tagesordnung über. Nun ist aber in diesem Kommissionsberichte sehr eingänglich über die Sache selbst deduzirt worden. Es ist mit den Motiven, womit man, ich will nicht sagen ganz und gar, aber doch in wesentlichen Punkten und im Resultate ganz gewiß übereinstimmen muß, eine Deduktion eines Theils aus der Verfassung, anderen Theils aus anderen Gründen hergeleitet, es ist also der Antrag zur Diskussion gezogen. Ist diese Diskussion in der Kommission keine ganz vollständige gewesen, so läßt sie sich noch ergänzen, theils aus dem Antrage selbst, seiner faktischen Eigenschaft nach, theils aus anderen Gesetzen und Rücksichten. Das schadet der Sache und der Natur derselben an sich nicht.

Es ist aber handgreiflich, meine Herren, daß gerade dieser Antrag mehr wie jeder andere in der gegenwärtigen Zeit dazu angethan ist, um gründlicher erörtert zu werden, und daß eine gründliche Erörterung vollständig unmöglich ist, wenn Sie die einfache Tagesordnung annehmen. Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß wir den Antrag der Kommission, so wie er ist, zur Debatte stellen müssen, mit Wegfall jener eingeklammerten Worte: »nach §. 53«, und daß es durchaus die Würde des Hauses und die Bedeutung des Antrags selbst erfordert, darüber eine Debatte zu verstatten, die ja das Haus zu jeder Zeit schließen kann.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß dies schon eine Erörterung über die einfache Tagesordnung selbst ist.

Abgeordn. Dr. **Waldeck:** Ich halte, Herr Präsident, deshalb den Antrag auf einfache Tagesordnung für richtig, weil man nicht unterscheiden muß zwischen einfacher und gewöhnlicher Tagesordnung, ich halte ihn aber für unrichtig, sofern er darauf ausgeht, nur einen Redner von jeder Seite zum Worte zu lassen. Es bleibt immer eine einfache Tagesordnung .....

Präsident: Sie substituiren aber dem Antrage der Kommission einen andern Antrag, wenn auch nur durch Weglassung einiger Worte aus dem Kommissions-Antrage.

Abgeordn. Dr. **Waldeck:** Ob nur ein Redner für und gegen gehört werden solle, das würde Sache des Herrn Präsidenten und des Beschlusses des hohen Hauses sein. Dann mag der Antrag stehen bleiben — dabei habe ich kein Interesse — daß zur Tagesordnung übergegangen wird — .....

Präsident: Das sind nicht Erörterungen zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Waldeck:** Ich will es ganz dem Hause überlassen, welchen gesetzlichen formellen Boden sie haben.

Ich muß aber noch hinzufügen, daß der §. 53, wie ich gezeigt habe, die Diskussion im Hause zum Gegenstand hat und in der Geschäfts-Ordnung gerade unter dieser Rubrik steht. Von diesem Paragraphen ist nun zu Anfang des Berichts Gebrauch gemacht worden, und dieser Gebrauch besteht darin, daß man auf Grund desselben Anträge der Deputirten kritisiren zu dürfen geglaubt hat. Ich glaube, daß dies nicht richtig, noch auch dem Beschlusse des Hauses gemäß ist. Der Herr Präsident hat sich nach dem Ausweise des stenographischen Berichts damals sehr dafür ausgesprochen, daß der Antrag zur Diskussion und Erörterung kommen solle. Es ist allerdings in dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Vincke gesagt worden, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission über die Verfassungsmäßigkeit des Antrags ihr Gutachten abzugeben habe, aber dahin ist der Beschluß nicht gegangen, sondern nur dahin, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission überhaupt ihr Gutachten abgeben müsse. Es ist also wohl an der Zeit, gegen jene Ansicht, die im Bericht ausgesprochen ist, weil es keine andere Gelegenheit auf geschäftsordnungsmäßigem Wege giebt, zu protestiren; als könnte die Geschäfts-Ordnungs-Kommission dadurch einen Antrag der materiellen Prüfung entziehen, daß sie ihn einer Kritik unterwirft. Das ist nicht zulässig. Sie mag einen Antrag auf den §. 53 stellen, obwohl es zweifelhaft ist,

ob ihr das Recht zusteht; wenn sie ihn aber stellt, so muß es eben ein solcher sein, nicht, wie hier, einen Antrag, gestützt auf materielle Erörterung des Antrags. Eine Kritik über die Zulässigkeit der Anträge steht ihr nicht zu. Weil meine Freunde und ich wünschen, daß der Antrag hier unter voller Anhörung beider Theile zur Diskussion kommen soll, ist jener andere schon erwähnte Antrag eingereicht worden, der die Verwerfung des Antrags, aber erst in Vorgang einer vollständigen, nicht verschränkten Diskussion herbeiführen will. Ich kann nur den lebhaften Wunsch einer vollständigen Diskussion der ganzen Sache aussprechen, und bitte also, die Beschränkung des §. 53 zu beseitigen.

Präsident: Der Abgordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Es will mir zunächst scheinen, als ob die Erörterungen, sowohl des letzten Herrn Redners, als auch des Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen über das Verfahren der Kommission, streng genommen, nicht zur Geschäfts-Ordnung gehören; denn Bemerkungen zur Geschäfts-Ordnung sind im Sinne der Geschäfts-Ordnung Fragen über das Verfahren hier im Hause, nicht aber über das Verfahren der Kommission. Da aber in dieser Angelegenheit der Herr Präsident eine gewisse Nachsicht hat walten lassen, so wird es mir wohl erlaubt sein, die Kommission gegen den Vorwurf zu vertheidigen, der ihr gemacht worden ist, um so mehr, da ich nicht die Ehre habe, ihr anzugehören; ich glaube aber, eine besondere Veranlassung darin zu finden, daß auf meinen Antrag die Sache der Kommission überwiesen worden ist.

Zunächst stellt die Deduktion des Herrn Abgeordneten für Bielefeld den Satz auf, daß der Kommission eine Kritik über die Zulässigkeit des Antrages nicht zustehe, gegenüber der diametral entgegenstehenden Behauptung des ersten Herrn Redners, daß ihr diese allein zustehe. Ich will es den beiden Herren überlassen, sich über diesen Widerspruch mit einander zu einigen.

Ich bin auch der Ansicht, daß, insofern der Kommission der Auftrag ertheilt war, und dahin pflichte ich dem ersten Herrn Redner bei, sich über die Zulässigkeit eines solchen Antrages zu äußern, sie dies auch thun mußte. Ich glaube aber eben deshalb, daß er mit Unrecht der Kommission einen Vorwurf daraus macht, wenn sie demzufolge den Antrag mit den Bestimmungen der Verfassung verglichen und sich insoweit darüber materiell geäußert hat; denn das war ja gerade ihr Auftrag.

Ich kann aber auch ferner nicht anerkennen, daß die Kommission in ihren schließlichen Konklusionen von diesem Auftrage abgewichen ist, indem sie nicht die einfache Tagesordnung schlechtweg, sondern die des §. 53 der Geschäfts-Ordnung empfiehlt, d. h. über den Antrag materiell in keine Erörterung einzugehen. Ich glaube, daß dies mit logischer Konsequenz aus den Vordersätzen der Kommission folgt; denn wenn sie meint, daß der Antrag hier wegen seiner Verfassungswidrigkeit nicht diskutirt werden darf, so mußte sie auch den Antrag stellen, daß die Diskussion beschränkt werden soll; denn wenn wir in eine materielle Diskussion über den Antrag eingehen würden, so würden wir eben die Verfassung verletzen.

Ist mit andern Worten der Antrag nach Ansicht der Kommission schlechthin unzulässig, so kann zunächst auch nur darüber verhandelt werden, ob er überhaupt diskutirt werden soll, oder nicht, und es kann in dieser Diskussion auf den materiellen Inhalt des Antrages nicht weiter eingegangen werden. Die Kommission konnte mithin, weil sie den Antrag für verfassungsgemäß nicht zulässig hielt, gar keinen anderen Antrag stellen, als den auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung im Sinne des §. 53 der Geschäfts-Ordnung, und ich sehe nicht ein, wie man hier von einer Verletzung der Logik sprechen kann, muß vielmehr behaupten, daß die Logik kaum jemals so stringent angewandt worden ist, wie in dem Verfahren der Geschäfts-Ordnungs-Kommission.

Ich begreife auch nicht, wie hat gesagt werden können, die Kommission hätte den Antrag lieber für unstatthaft erklären sollen, da doch der von ihr gestellte Antrag auf einfache Tagesordnung eine viel mildere Form ist, als wenn sie die Unstatthaftigkeit des Antrages ausgesprochen hätte. Ich glaube also, daß sich das verehrte Mitglied darüber durchaus nicht beschweren kann.

Der Herr Abgeordnete für Jülich hat dann der Kommission einen Vorwurf gemacht, der seinem Scharfsinne zwar vollständig entspricht, der aber doch die Grenze etwas zu spitz ziehen zu wollen scheint — nämlich die Kommission hätte bei ihrem Antrage auf einfache Tagesordnung keine Motive geben sollen. Aber, meine Herren, was sollte denn die Kommission machen? Das war ja gerade ihre Aufgabe. Die einzige Schlußfolgerung, welche der Herr Abgeordnete nur ziehen könnte, wäre die, daß es nun im Interesse der Gerechtigkeit liege, daß kein Mitglied für die Anträge der Kommission sprechen dürfe, weil die Kommission schon gesprochen habe. Dagegen habe ich an sich nichts einzuwenden, wenn das Haus beschließen möchte, nur einen Redner gegen den Kommissions-Antrag zu hören, aber es stimmt dies wohl nicht mit der Geschäfts-Ordnung, wonach bei dem Antrage auf einfache Tagesordnung nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung ein Redner gegen und ein Redner für sprechen soll.

Schließlich muß ich nochmals zurückweisen, daß eine Kommission des Hauses, die einen speziellen Auftrag ad hoc erhalten hatte, nicht das Recht haben sollte, einen Antrag zu stellen, den jedes Mitglied des Hauses zu jeder Zeit zu stellen berechtigt ist. Ich muß dies Recht auch für die Geschäfts-Ordnungs-Kommission nicht nur beanspruchen, sondern auch meine Ansicht wiederholt dahin aussprechen, daß sie mit Rücksicht auf die ganze Sachlage hier gar nicht anders konnte, als gerade diesen Antrag stellen.

Ich resümire mich dahin, daß, wenn die Kommission der Ueberzeugung war, daß die Berathung des von Niegolewskischen Antrags überhaupt nicht zulässig und auf dieselbe daher nicht eingegangen werden könne, sie durch das in §. 53 der Geschäfts-Ordnung gegebene Mittel die Diskussion über das Materielle des Antrags abzuschneiden vorschlagen mußte. Wenn man sich der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Bielefeld anschließen wollte, so wäre es von Hause aus ganz zwecklos gewesen, diesen Antrag erst der Geschäfts-Ordnungs-Kommission zu überweisen, man hätte dann gleich eine Kommission zur Prüfung der Materie des Antrags wählen können. Ich glaube deshalb, es ist der Behandlung der Sache und der Geschäfts-Ordnung ganz entsprechend, wenn, wie der Herr Präsident vorgeschlagen, Ein Redner für und Ein Redner gegen den Antrag auf Tagesordnung das Wort erhält, und dann darüber abgestimmt wird: ob das Haus über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski zur einfachen Tagesordnung im Sinne des §. 53 der Geschäfts-Ordnung übergehen will, und daß, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, es sich erst fragen würde, welche anderweitigen hier gestellten Anträge dann noch zur Abstimmung kommen würden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski**: Die Ausführung des Abgeordneten von Zoltowski enthielt zwei Bedenken gegen den Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission; das erste Bedenken war das: daß die Kommission ihre Befugniß überschritten hätte, indem sie nicht darüber Bericht erstattet hätte, was ihr aufgetragen sei: ob nämlich der Niegolewskische Antrag zulässig oder unzulässig sei. Diesen Theil der formellen Bedenklichkeiten meines Freundes hat der Herr Präsident in seinen Ausführungen nicht berührt, dagegen aber der Herr Abgeordnete, der vor mir sitzt, und dem ich prinzipaliter darin beitrete.

Es ist aber noch ein zweiter Vorwurf dem Berichte gemacht und von dem Herrn Präsidenten für ungerechtfertigt erklärt worden; ich will daher nur ausführen, daß in diesem Punkte wirklich eine Geschäftsordnungswidrigkeit in dem Kommissions-Berichte liegt. Es ist dies die im Kommissions-Antrage befindliche Einklammerung: »nach §. 53«, und in dieser Beziehung bin ich vollständig der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Bielefeld.

Meine Herren! Der Herr Präsident hat sich auf die Belgische Geschäfts-Ordnung berufen; ich dagegen berufe mich auf unsere Geschäfts-Ordnung, wie sie durch eine zehnjährige Praxis erläutert und festgestellt worden ist, und zweifle nicht, daß meine

Ausführung von allen geschäftsordnungskundigen Mitgliedern, namentlich von denen, die als solche hier vorzugsweise gelten, wie der Abgeordnete für Oppeln und der Abgeordnete für Anklam, welcher Letztere zugleich auf der Ministerbank seinen Sitz hat, bestätigt werden wird.

Unsere Geschäfts-Ordnung kennt zwei Arten von Uebergang zur Tagesordnung, die ihrem Wesen nach sehr verschieden sind. Diese zwei Arten werden in der Geschäfts-Ordnung durch die Bezeichnung motivirte Tagesordnung und einfache Tagesordnung unterschieden. Das Haus hat sich stets an den Sinn, nicht aber an den Buchstaben, an die wörtliche Bezeichnung der Geschäfts-Ordnung, während seiner ganzen zehnjährigen Praxis gehalten. Des besseren Verständnisses wegen werde ich deshalb diese zwei verschiedenen Arten lieber bezeichnen als Tagesordnung nach §. 45 und Tagesordnung nach §. 53. Ein Antrag auf Tagesordnung nach §. 45 muß schriftlich eingereicht, und dann, wie ein jedes Amendement, unterstützt werden. Ein solcher Antrag kann motivirt, aber auch ohne schriftliche Motivirung gestellt werden, und in dem letzten Falle ist er hier als Tagesordnung schlechtweg als gewöhnliche Tagesordnung, mitunter, wenn auch uneigentlich, als einfache Tagesordnung bezeichnet worden. Diese Tagesordnung bedeutet soviel als die Ablehnung eines Antrages oder einer Petition, und läßt jedesmal eine regelmäßige materielle Diskussion zu. Es ist dies die einzige Art von Tagesordnung, die der Natur der Sache und der Geschäfts-Ordnung nach von einer Kommission beantragt werden kann. Wie gesagt, wenn eine solche Tagesordnung nach §. 45 ohne schriftliche Motive beantragt wird, nennt man sie in unserem Hause sehr oft, wenn auch in nicht geeigneter Weise, einfache Tagesordnung, ohne ihr jedoch deshalb die Eigenschaft der Tagesordnung nach §. 53 zuzugestehen. Die Tagesordnung nach §. 53 ist essentionell von der eben berührten verschieden; sie wird nicht schriftlich beantragt, braucht es wenigstens nicht, bedarf auch keiner Unterstützung. Ein jedes Mitglied kann einen solchen Antrag stellen; derselbe läßt keine materielle Diskussion über den Gegenstand zu, und gestattet nur eine formelle, indem ein Redner dagegen und einer dafür sprechen kann. Diese Tagesordnung bedeutet so viel, als Ablehnung eines Antrags oder einer Petition mit gleichzeitiger Ablehnung jeder materiellen Diskussion.

Endlich kann diese zweite Tagesordnung sowohl nach dem Sinne, wie nach dem Buchstaben der Geschäfts-Ordnung, wie auch nach der unabänderlichen Praxis des Hauses blos im Augenblicke der Diskussion gestellt werden und in der Hinsicht rangirt sie mit einem Schlußantrag. Von einer Kommission kann eine solche Tagesordnung nicht beantragt werden und ist auch, so lange in Preußen ein Parlament existirt, von einer Kommission nie beantragt worden. Nun hat die Kommission in dem uns vorliegenden Falle zum ersten Mal es für gut befunden, diese Tagesordnung mit der ausdrücklichen Bezeichnung: »nach §. 53« zu beantragen. Ich finde darin nicht nur einen Verstoß gegen die Geschäfts-Ordnung, sondern auch eine große Gefahr für die Freiheit des ganzen parlamentarischen Lebens in der Zukunft.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Wenn eine Majorität, und die Kommission ist doch immer der Ausdruck und der Ausfluß der Majorität, wenn eine Majorität erst durch Ihre Sanktionirung dieses ihres unerhörten Antrages einen Präcedenzfall bekommt, durch welchen sie freie Hand bekommt, jeden ihr unliebsamen Antrag oder Gegenstand von der Diskussion des Hauses überhaupt zu entfernen, dann, meine Herren, ist es aus mit dem parlamentarischen Leben.

(Widerspruch rechts.)

Das versteht sich. Sie denken zwar jetzt: »wir wollen es blos in diesem Falle ausnahmsweise thun,« was werden Sie aber dagegen einzuwenden haben, wenn die Majorität in jedem einzelnen Falle gegen die Minorität denselben Weg einschlägt? Wird dann der heutige Fall, nicht als entscheidender Präcedenzfall für eine systematische Einschränkung der freien Diskussion vorgebracht werden können?

Der Bericht beruft sich zwar zur Rechtfertigung seines Antrages auf drei Präcedenzfälle, die der Nummer nach aufgeführt sind, aber alle diese Präcedenzfälle beweisen nichts für die Kommission, sondern sie beweisen vielmehr gegen dieselbe. Was sind das für Fälle? Es sind zwar Fälle, wo die Kommission die einfache Tagesordnung beantragt hat. Sie werden aber gleich aus diesen Fällen ersehen, daß es nicht die einfache Tagesordnung nach §. 53 war, die beantragt wurde, sondern eine nicht motivirte Tagesordnung nach §. 45, die nach den Ausführungen des Abgeordneten für Bielefeld eine gewöhnliche heißen sollte und nur, um damit eine Geringschätzung oder Mißbilligung Seitens der Kommission stärker auszudrücken, einfache genannt wurde.

Der erste Fall, auf welchen sich die Kommission, um die Geschäftsordnungsmäßigkeit ihres Antrages zu begründen, beruft, betrifft eine Petition, über die in dem Hause gar keine Diskussion stattgefunden hat, über die also sich nicht einmal ein Redner für und der andere gegen sie gemeldet hat. Also der Fall beweist gar nichts. Der zweite Fall betrifft eine Petition über das Jagdrecht, und zwar aus der Zeit, wo die Kommission eine andere Majorität als die heutige repräsentirte, nämlich eine dem Jagdrecht fanatisch zugewendete Majorität. Diese Majorität also, d. h. die aus ihr hervorgegangene Kommission, hat, um ihre Geringschätzung und Mißbilligung besser auszudrücken, eine einfache Tagesordnung beantragt. Sehen Sie nur die stenographischen Berichte an. Was ist aus dieser einfachen Tagesordnung geworden? Ohne die mindeste Widerrede, ohne den mindesten Anstoß hat die materielle Diskussion stattgefunden, eine ganze Reihe Redner haben gesprochen, und endlich ist ein Schlußantrag gestellt worden.

Der dritte Fall betrifft den bekannten Antrag des Grafen Schwerin über die Wahlbezirke. Da hatte die Kommission ebenfalls, um ihre Geringschätzung und Mißbilligung desto nachdrücklicher zu erkennen zu geben, das Adjektiv »einfache« Tagesordnung hinein praktizirt. Als die Sache zur Kognition dieses hohen Hauses kam, dachte weder die Kommission, noch das Haus an den §. 53 der Geschäfts-Ordnung, und der damalige Präsident Graf Eulenburg dachte eben so wenig daran. Es fand nicht nur eine materielle Diskussion statt, es haben nicht nur kein Redner für und keiner gegen die Tagesordnung formell gesprochen, sondern es haben sich 37 materielle Redner einschreiben lassen und die Diskussion dauerte drei Tage lang.

(Heiterkeit.)

Das weiß ein Jeder, der dabei gewesen ist. Also alle diese Präcedenzfälle, die die Kommission heute anführt, um ihren Antrag zu begründen, beweisen absolut gar nichts für sie, sondern sie beweisen das Gegentheil. Wenn ferner die Kommission sagt, daß die Freiheit, sich auf §. 53 zu berufen, ihr doch zustehen müsse, denn sonst wäre keine Remedur, um einer mißliebigen oder inoportunen Diskussion vorzubeugen, so antworte ich: Ja, es giebt eine einfache und ordnungsmäßige Remedur, nämlich entweder ein Schluß-Antrag oder ein Antrag nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung auf Tagesordnung, aber ein Antrag, der erst im Augenblick der Diskussion von einem Mitgliede gestellt wird. Nun schließe ich damit, daß ich prinzipaliter vollständig dem ersten Theil der Ansicht des Abgeordneten von Zoltowski, die auch durch den Abgeordneten von Berg vertreten ist, beipflichte, nämlich der Ansicht, daß dieser Bericht die Geschäfts-Ordnung verletzt, indem die Kommission ihre Befugniß überschritten hat; eventuell aber halte ich dafür, daß, wenn diese Ansicht verworfen werden sollte, auch dann über diesen Bericht durchaus nicht diskutirt werden kann, wenn nicht die eingeklammerte Ziffer »§. 53 der Geschäfts-Ordnung« als gestrichen und als ungeschehen betrachtet wird. Sollte das aber bei einem gedruckten Bericht unthunlich sein, so muß der Bericht an die Kommission zurückgehen, damit sie diese Streichung vornimmt.

Was nun das eingebrachte Amendement des Abgeordneten Schulze (Berlin) betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ein solcher Verbesserungs-Antrag heute gar nicht hier zur Unterstützung und zur Diskussion kommen kann, denn wir haben gar keinen materiellen Bericht und es kann also kein Antrag gestellt werden, der dahin geht, materiell die Sache abzuurtheilen, ob sie gegen das Recht sei. Die Minister, die Regierung sind nicht einmal mit ihrer Meinung darüber in der Kommission gehört worden, also ist es nicht zulässig, hier einen solchen essentiellen Verbesserungs-Antrag zu stellen.

Präsident: Diese Frage wird zur Entscheidung des Hauses gestellt werden.

Jetzt aber ist ein Antrag auf Schluß der jetzigen Erörterung eingegangen. Er rührt von dem Abgeordneten Denzin her.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Worte haben sich noch gemeldet:

Die Abgeordneten Hartmann,
Wagener (Regenwalde),
Reichensperger (Köln),
von Berg und
Dr. Waldeck.

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über die Vorfrage, ob der vorliegende Bericht an die Kommission zurückzuweisen sei, jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist darüber nicht zweifelhaft; es ist die Majorität.

Wenn das Haus meiner früheren Ausführung beitritt, so gehen wir jetzt zur Erörterung des Kommissions-Antrages über, d. h. des Antrages über einfache Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Ich hatte mir erlaubt, auszuführen, daß dieser Kommissions-Antrag gar nicht hier zur Berathung kommen kann, wenn das Wort: »nach §. 53« darin nicht gestrichen wird. Also werde ich bitten .....

Präsident: Eben darum werde ich die Entscheidung des Hauses darüber herbeiführen. Ich denke, es kommt weder dem Herrn Abgeordneten noch mir zu, dem Hause unsere Ansicht zu obtrudiren.

Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage des Präsidenten, wie er ihn Eingangs der Erörterung ausgeführt hat, nach dem Schluß der Erörterung über die geschäftsordnungsmäßige Vorfrage jetzt die Erörterung über den Kommissions-Antrag im Sinne des §. 53 der Geschäfts-Ordnung in der Art herbeigeführt wissen wollen, daß ein Redner gegen und ein Redner für die Tagesordnung vernommen wird, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

(Abgeordneter Graf Cieszkowski meldet sich zur Fragestellung.)

Der Beschluß ist jetzt bereits herbeigeführt.

(Abgeordneter Graf Cieszkowski: Ich hatte mich schon früher zur Fragestellung gemeldet!)

Nach der Abstimmung hat Niemand mehr das Wort zur Fragestellung. Wir können nicht alle Fragen durcheinander mischen, sonst kommen wir zu keinem Resultat. Ich denke, einen ordnungsmäßigen Beschluß des Hauses über die weitere Verhandlung herbeigeführt zu haben, und ich glaube, dem muß sich die Minorität unterwerfen.

Wird demnächst der Antrag auf einfache Tagesordnung im Sinne des §. 53 abgelehnt, dann kommen wir auf weitere Verhandlungen.

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski** (vom Platz): Ich konstatire, daß ich mich gerade zur Zeit gemeldet habe, als die Frage kaum ausgesprochen war.

Präsident: Darüber bitte ich die Herren Schriftführer, sich zu äußern.

(Wird verneint.)

Es ist keine Anmeldung erfolgt. Die Herren Schriftführer können nicht für das, was sie nicht wahrnehmen, verantwortlich gemacht werden, und ich kann es ebensowenig.

Ich bitte, sich jetzt zum Worte zu melden, und zwar sowohl die Herren Redner, welche für, als diejenigen, welche gegen die Tagesordnung sprechen wollen, damit, falls es nöthig ist, das Loos darüber entscheide, wer für, wer gegen die Tagesordnung das Wort zu nehmen habe.

(Pause.)

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort gegen die einfache Tagesordnung.

(Dr. von Niegolewski bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Da nach dem gefaßten Beschlusse nur einem Mitgliede das Wort gegen den Kommissionsbericht gestattet worden ist, so richte ich die Bitte an den Herrn Reichensperger, den Abgeordneten für Köln, daß er mir das Wort abtritt, und zwar aus diesem Gesichtspunkte.

Meine Herren! Ich bin fortwährend von Ihnen nicht blos in Bezug auf den Antrag, sondern auch persönlich angegriffen; ohne die Thatsache und Gründe, auf welchen sich mein Antrag stützt, glaube ich, dürfen Sie mich nicht angreifen. Es widerspricht dem Sinne der Gerechtigkeit und im Sinne der Gerechtigkeit richte ich die Bitte an den Herrn Abgeordneten für Köln, daß er mir das Wort abtrete.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich nehme keinen Anstand, dies zu thun.

Präsident: Dann hat der Abgeordnete Dr. von Niegolewski das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren! Die formelle Behandlung meines Antrages, das heißt die aus Veranlassung meines Antrages aufgestellte Theorie des formellen Rechtes, nach welchem die Kommission diesen Antrag behandelt hat, ist ebensowohl als auch die Annahme des eben gefaßten Beschlusses bereits hinreichend eruirt worden. Wenn ich auch meinerseits nicht hoffe, daß es uns Polen jemals gelingen wird, der Gefahr zu entgehen, daß uns gegenüber auch die klarsten Gesetze nicht so verstanden werden, wie sie interpretirt werden müßten nach ihrem klaren Wortlaute, so richte ich dennoch in Ihrem eigenen Interesse die Bitte an Sie und an jedes einzelne Parlamentsmitglied, nicht blos in diesem Parlamente, sondern in allen, daß nirgends und niemals die heute von Ihnen aufgestellte Theorie des formellen Rechts zur Geltung gelange, daß vielmehr der Minorität erlaubt werde, sich zu äußern, und daß die Anträge der Minorität ebenso behandelt und ebenso genau geprüft werden, wie die Anträge der Majorität, und daß diese der Minorität das Recht, ihre Anträge der Diskussion zu unterbreiten, nicht versagt. Ich richte diese Bitte deshalb an Sie, weil ich glaube, daß die Parlamente die früheren Gewaltherrschaften ersetzen sollen, daß die politischen Fragen nun nicht mehr allein mit der Spitze des Degens, sondern auch auf ruhigem Wege in den Parlamenten entschieden werden sollen, auf dem Wege des gegenseitigen Verständnisses. Meine Herren! Nicht immer, das werden Sie mir Alle zugeben, hat die Majorität das Richtige und Rechte getroffen; ich brauche nur auf das jetzige Ministerium hinzuweisen. Wie lange hat es sich im Parlamente in der Minorität befunden? Und hätte die damalige Majorität des Hauses das Wort der Minorität, zu welcher das jetzige Ministerium gehörte, grundsätzlich abgeschnitten, dann wären die Ansichten der jetzigen Herrn Minister vielleicht gar nicht zur Kenntniß des Hauses gelangt, und die Mitglieder des jetzigen Ministeriums hätten nicht die Gelegenheit gehabt, jetzt ihre Ansichten auf der Ministerbank zu vertreten.

Ich gehe nun, meine Herren, zu den materiellen Gründen über, aus welchen die Kommission Ihnen vorschlägt, über den ihr überwiesenen Antrag zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Der Kommissions-Bericht verbreitet sich über allerlei zur Sache nicht Gehöriges, ja über Punkte, die mir bei Stellung des Antrags gar nicht vorgeschwebt haben, und nimmt nur in-

soweit Rücksicht auf meinen Antrag, als es der Kommission bequem war, um den Antrag bei Seite zu schaffen, d. h. ein hieraufgebendes Konklusum zu fassen.

Vor Allem, meine Herren, gehört nicht in den Bericht die auf Seite 6 und 7 gegebene Geschichts-Darstellung der Anträge, welche in Bezug auf das Großherzogthum Posen von den Polen gestellt worden sind. Meine Herren! Ich habe mit keinem Worte das Großherzogthum Posen erwähnt; mein Antrag hat zum Gegenstande das Territorium des ehemaligen Polens vom Jahre 1772 und die Rechte, welche den Polen ohne Rücksicht auf ihre Unterwerfung unter verschiedene Regierungen innerhalb dieses Territoriums, kraft völkerrechtlicher Satzungen stipulirt worden sind. Die Rechte und Gesetze aber, die in Bezug auf das Großherzogthum Posen gelten, die betreffen nur einen speziellen Landestheil des ehemaligen Polens.

Der Gegenstand meines Antrages ist aber nicht ein spezieller Landestheil Polens, und dessen spezielle positive politische Rechte, sondern das ganze ehemalige Polen von 1772, dessen Gesammt-Interessen von sämmtlichen Monarchen auf dem Wiener Kongresse vertreten und auch durch die von ihnen geschlossenen Verträge stipulirt worden sind. Die Kommission hat aber gewiß nur deshalb auf das Großherzogthum Posen Bezug genommen, um daraus ein Motiv gegen die Zulässigkeit meines Antrages herauszudeduziren, und stellt die Behauptung auf, daß, wenn die Versuche der Polen hinsichtlich der Anträge, die wegen des Großherzogthums Posen gestellt worden sind, mißglückt sind, so ist dadurch die Sache an und für sich, und somit auch mein Antrag beseitigt. Wiederum eine ungerechtfertigte Voraussetzung. Der Beweis der Anträge ist den Antragstellern nicht mißglückt, ihre Anträge sind nur nicht angenommen worden. Wollen Sie nun, meine Herren, auf Ihre Beschlüsse die prozessualische Theorie von der res judicata anwenden, nach welcher in Folge eines gefaßten Beschlusses dieselbe Frage nicht weiter in Erörterung gezogen werden dürfte. Nun, meine Herren, durch Annahme solcher Theorieen würden sie ein für alle Mal eine Stagnation im politischen Leben beschließen. Ferner hat die Kommission in ihrem Berichte ihre unhaltbaren Ansichten als allgemeine Grundsätze proklamirt und mit Berufung auf diese ihre unhaltbaren Ansichten, die Unzulässigkeit meines Antrages zu motiviren gesucht. Zuerst heißt es im Bericht, die Antragsteller hätten kein Recht, sich auf die Wiener Verträge zu berufen, da sie ja selbst sagen, daß sie ohne ihre Mitwirkung geschlossen worden sind, und sie sich darauf nicht als auf eine Basis ihrer Rechte stützen könnten, weil ihre unveräußerlichen Rechte in denselben nicht zur Geltung gekommen. Ja, meine Herren, wir haben keine besondere Vorliebe für die Wiener Verträge. Da wir aber nicht in den Zeiten des Alterthums leben, wo als Grundsatz des Völkerrechts galt: ἀλλότριος φῶς, ἐχθρὸς ἀνήρ — jeder fremde Mann ist ein Feind, — vielmehr in den Zeiten leben, in welchen als Grundsatz des Völkerrechts gelten sollte, daß die Völker resp. Staaten nicht gegen einander, auch nicht blos neben einander, sondern für einander wirken sollen. Wir leben nicht in den Zeiten, wo ein Staat sich als mit einer Chinesischen Mauer umgeben betrachten könnte und sich gar nicht um andere Staaten und Völker zu kümmern brauchte. Aus diesem Gesichtspunkte müssen wir uns auf das geltende positive Völkerrecht berufen. Dieses positive Völkerrecht, dessen Grundlage die Wiener Verträge bilden, nehmen wir nur nolens volens an, und zwar nur in der Voraussetzung, daß sie durch fernere Kongresse verbessert sein werden. Wir berufen uns auf dieselben überhaupt nur deshalb, um auf ruhigem Wege der weiteren Entwickelung der politischen Zustände Polens entgegen zu gehen. Mögen sich aber auch dieselben im Verlaufe der Zeit in schlechtere oder bessere umgestalten, so ist dieses wiederum eine andere Frage. Die Berufung auf die Wiener Verträge steht aber mit der Hoffnung auf die Wiederherstellung Polens in keinem Widerspruche, und Sie können uns nicht verargen, daß wir offen ausgesprochen, daß wir die Wiederherstellung Polens der Gottesordnung und der Geschichte überlassen. Sie können uns dieses um so weniger verargen, als selbst sämmtliche Monarchen, die auf dem Wiener Kongreß tagten, und gegen welche die Polen gekämpft haben, es wohl erkannt haben, daß es im Interesse Europas nothwendig ist, die Selbstständigkeit Polens anzuerkennen.

Die Kommission stellt ferner den unhaltbaren Grundsatz auf, daß die völkerrechtlichen Verträge den Unterthanen keine Rechtstitel gewähren. Nun, meine Herren, das ist eine Theorie, die auch, wie ich glaube, nur für den gegenwärtigen Fall uns gegenüber blos versucht wird; denn sonst wird sie im Preußischen Staate nicht praktizirt. Ich könnte Ihnen ganze Stöße von Civil-Akten vorlegen, in denen Prozesse entschieden worden sind gerade auf Grund dieses Vertrages, auf den ich mich berufe; und der Vertrag vom 3. Mai 1815 enthält bis zum Artikel 22 Bestimmungen über Privatrechte. Sie können daher den **Rechtstitel**, den diese Verträge den Unterthanen gewähren, nicht in Abrede stellen, denn sonst würden Sie folgerecht uns auch die Vertheidigung unseres Eigenthums möglicherweise abschneiden. Das Eigenthum ist aber durch Ihre Verfassung garantirt, und würden Sie dadurch in einen Widerspruch mit der Verfassung gerathen.

Die Kommission war sich aber recht wohl bewußt, daß alle die von ihr aufgestellten Theorieen nicht stichhaltig sind, und gewiß hat sie nur deshalb, um wenigstens eine scheinbare faktische Grundlage zur Motivirung der Unzulässigkeit meines Antrages zu haben, ihre Zuflucht genommen zu den völkerrechtlichen Verträgen selbst. Ja im Widerspruch mit ihrer eigenen Behauptung, daß sie auf ihren materiellen Inhalt nicht eingehen wolle, hat sie doch für bequem gefunden, über ihren materiellen Inhalt den Stab zu brechen und zu behaupten: dieselben enthalten übrigens gar nichts, worauf sich die Polen zur Unterstützung ihrer nationalen Ansprüche berufen könnten. Nun, meine Herren, diese Behauptung der Kommission kann sich nur stützen auf das Allegat aus den Wiener Verträgen, welches der Herr Minister des Innern bei der Adreßdebatte gegeben hat. Das von dem Herrn Minister des Innern aber als aus den Wiener Verträgen entnommene Allegat ist so entstellt, daß es als denselben fremd angesehen werden muß, indem es sogar dem Sinn und der Tendenz dieser Verträge widerspricht.

Die Worte des Herrn Ministers des Innern lauten nach dem stenographischen Berichte vom 4. Februar:

> »Sodann aber, meine Herren, haben Sie durchaus keine Gründe, sich zu beklagen, daß die Wiener Verträge nicht das gehalten hätten, was sie versprochen haben. In diesen Verträgen steht nichts von dem, was Sie daraus lesen; es steht in denselben einfach, daß jede der kontrahirenden Mächte den Polen diejenige Form des bürgerlichen Daseins gewähren solle, die jede Regierung für konvenabel erachten werde.«

Wie es gekommen, daß der Herr Minister gerade die Hauptsache herausgelassen hat, ob etwa nur deshalb, um sich die Sache leicht zu machen, darüber enthalte ich mich einer Aeußerung; ich stelle ihm nur entgegen diese Stelle aus den Verträgen, wie sie in der Gesetz-Sammlung lautet. Der Artikel 3 des Vertrags vom 3. Mai 1815 lautet:

> »Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die **Erhaltung ihrer Nationalität sichern**, nach den Formen bürgerlichen (politique) Daseins zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird«.

In diesem Artikel ist nicht nur die Nationalität zugesichert, sondern daß zu ihrer Erhaltung Einrichtungen getroffen sein sollen. Nur die Form dieser Einrichtungen und Institutionen ist jeder respektiven Regierung überlassen. Aber materiell müssen diese Einrichtungen immer nationell sein. Der Herr Minister hat gerade dieses ausgelassen, und sich somit über den klaren Sinn und Tendenz der Verträge hinweggesetzt. Die Kommission hat aber selbst, obgleich sie meinen Antrag für unzulässig erklärte, den besten Beweis seiner Zulässigkeit geführt. Sie hat nämlich nicht über meinen Antrag Bericht erstattet, sondern über einen Antrag, den sie mir suppeditirt hat. Dieses hätte sie gewiß nicht gethan, wenn sie nicht eingesehen hätte, daß selbst unter Zugrundelegung der von ihr angerufenen unhaltbaren Theorieen der von ihr beschlossene Beweis mißglücken muß. Sie sah sich daher gezwungen, zu erklären:

> »mein Antrag ginge darauf, und intendire schließlich,

um es klar herauszusagen, die Herstellung des alten Polens in den Grenzen des Jahres 1772.«

Einen solchen Antrag, der übrigens hier nicht am Orte wäre, habe ich nicht gestellt, und habe in den Motiven im Gegentheil ausdrücklich gesagt, daß ich mit meinem Antrage nur die Gesetze geltend mache, die positiv völkerrechtlich feststehen. Ich habe ferner ausdrücklich gesagt, daß die Wiederherstellung des alten Polens nicht der Gegenstand des Antrages ist, dieselbe vielmehr als auf Gottes-Ordnung beruhend der Geschichte und der göttlichen Vorsehung vorbehalten bleibt. Dessenungeachtet hat die Kommission sich erlaubt, mir diesen Antrag zu suppeditiren, um auf diese Weise den von mir gestellten Antrag zu beseitigen. Der Kommissions-Bericht ist also nicht sachgemäß.

Unter Annahme dieser falschen Prämisse deduzirt die Kommission, daß ein solcher Antrag dem Artikel 1 der Verfassungs-Urkunde widerspricht und zwar deshalb, weil nach §. 1 der Verfassung alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange das Preußische Staatsgebiet bilden.

Wenn die Prämisse richtig wäre, dann würde mein Antrag allerdings dem §. 1 der Verfassung widersprechen. Da aber die Prämisse falsch ist, so ist auch ihre Konsequenz falsch. Ich erlaube mir aber dessenungeachtet zu bemerken, daß, selbst wenn die vorausgeschickte Prämisse begründet wäre, ein Antrag, wie ihn mir die Kommission suppeditirt hat, immer noch zulässig wäre, da die Zulässigkeit der Anträge auf Abänderung der Verfassung außer allem Zweifel ist.

Dürfen nun Anträge auf Veränderung der Verfassung gestellt werden, um wie viel mehr muß mein Antrag als zulässig erscheinen, der die Verfassung gar nicht tangirt, und sich der Aufrechthaltung der Verfassung nicht widersetzt.

Der Kommissions-Bericht, gleichsam als ob er sich vertheidigen wollte gegen den Vorwurf des mir untergestellten Antrages, festhaltend an dem nach seiner Idee konstruirten Antrage, behauptet, daß eine territoriale Einheit des alten Polens, ohne Verlust Preußischerseits von Polnischen Landestheilen unmöglich ist. Ja, meine Herren, warum sollte es nicht möglich sein? — was ist territoriale Einheit? — Sie bedeutet weiter nichts, als daß dieselben bestimmten Grundsätze, Gesetze und Anordnungen innerhalb eines festbegrenzten Territoriums beobachtet werden sollen; daß innerhalb des bestimmten Territoriums eine gewisse Einheit herrscht. Das ist die territoriale Einheit.

(Heiterkeit.)

Auf den Umfang der Einheit selbst kann es zur Konstatirung der Territorial-Einheit nicht ankommen.

Ja, meine Herren, meine Definition ist unerschütterlich, ein jedes Gesetz muß auf ein bestimmtes Territorium beschränkt werden. Wenn nun einmal die Gesetze da sind, die geradezu festsetzen, daß sie nur für Landestheile des ehemaligen Polens vom Jahre 1772 gelten, und nicht Anwendung finden auf die übrigen Landestheile der Monarchien, denen Polnische Antheile zugefallen sind, alsdann mußte selbstverständlich eine **bestimmte Grenze,** innerhalb welcher diese Satzungen Geltung haben sollten, gezogen werden. Die Monarchen in Wien haben als Grenze dieses Territoriums, innerhalb dessen die Gesammtinteressen Polens auf eine gleichförmige Weise Vertretung gefunden, das Jahr 1772 angenommen.

Aehnlich der Polnischen Territorial-Einheit liegt z. B. dem Zollverein eine Territorial-Einheit zu Grunde. Obgleich Limburg nicht zum Deutschen Reiche gehört, so gehört es doch zu dem Territorium des Zollvereins. Nehmen Sie ferner den Postverband, den Eisenbahnverband — im Gegensatz zu dem Oesterreichischen — allen diesen Verbänden liegt eine Territorial-Einheit zu Grunde.

(Sehr richtig!)

Gewiß ist es richtig. Ich kann doch nicht annehmen, daß diese Verbände in der Luft existiren, sie können nur existiren innerhalb eines bestimmten Territoriums. Ich bedauere, und begreife nicht, wie Sie einen solchen Anstoß an der Polnischen Territorial-Einheit nehmen können. Die Sache ist mir wenigstens ganz klar und unzweifelhaft.

(Heiterkeit.)

Was das in dem Bericht ausgesprochene Bedauern darüber anbetrifft, daß ich der Berathung der Kommission nicht beigewohnt, weil es von Interesse gewesen wäre, wie ich diese Territorialeinheit konstruirt hätte, so muß ich, meine Herren, erklären, daß ich das Interesse der Kommission nicht befriedigt hätte, da ich mich auf Konstruktionen nicht einlasse. Ich bescheide mich nur mit dem Verlangen der Ausführung des positiven Rechtes und Gesetzes. Meine Anwesenheit würde daher in der Kommission überflüssig gewesen sein, da der Bericht selbst sagt, daß der Antrag sonst klar motivirt ist. Auffallend bleibt immer, daß die Kommission, ungeachtet der aus den verschiedensten Gesichtspunkten unternommenen Kritik sogar des mir suppeditirten Antrages, sich gar nicht auf die ihr am nächsten liegenden einzelnen Artikel der angezogenen Traktate eingelassen hat, wohl aber sich eingelassen hat auf die Motive und Erwägungen, aber auch auf diese, wie sie selbst sagt:

> »nur insoweit, als es ihr nöthig erschien, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob der Antrag nach **Sinn** und **Tendenz** der Berathung im Abgeordnetenhause und demgemäß zur Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll.«

Meine Herren! Die Kommission hat sich aus den Motiven das herausgesucht, was ihr bequem und deutungsfähig schien, um den von ihr adoptirten Sinn herauszufinden. Erlauben Sie mir, daß ich auch **nur insoweit** auf den Antrag eingehe, als es mir nöthig scheinen wird, zu zeigen, daß der Sinn und die Tendenz des Antrages denselben zulässig macht, um dadurch die Ansichten der Kommission selbst zu widerlegen.

Ich habe mich nur auf positive Gesetze berufen, die in dem Wiener Traktate und den demselben einverleibten Verträgen enthalten sind. Diese Traktate tragen nicht den Stempel eines noli me tangere, denn sie sind ja bereits zum Gegenstand der Verhandlungen in der Kammer gemacht worden. Ich erinnere Sie an den von dem Herrn Abgeordneten von Gruner im Jahre 1856 gestellten Antrag wegen der Belästigung des Russischen Prohibitiv-Systems und der Russischen Grenzsperre. Der Antrag lautet:

> »Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> der Königlichen Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, dieselbe werde dahin wirken, daß den langjährigen gerechten Beschwerden, namentlich der östlichen Grenz-Provinzen, über den Druck des Russischen Prohibitiv-Systems und der Russischen Grenzsperre eine genügende Abhülfe verschafft und daß in dieser Beziehung, mit der Bürgschaft auf Dauer, ein Zustand herbeigeführt werde, welcher nicht, wie der bisherige, mit den bestehenden Verträgen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs zwischen beiden Ländern im Widerspruch steht.«

Meine Herren! Der Antrag stützt sich auf dieselben völkerrechtlichen Traktate und Gesetze, die ich auch anrufe, und der Herr Antragsteller von Gruner hat wohl gewußt, daß auch andere Rechte aus denselben Traktaten herzuleiten sind, er hat sie aber nicht zum Gegenstande seines Antrages gemacht und hat das in der Kommission ausdrücklich anerkannt, indem er nach dem mir über seinen Antrag vorliegenden Kommissionsbericht folgende Erklärung abgegeben hat:

> »daß der Zweck des Antrages in Betreff der Russischen Grenzsperre und des Russischen Prohibitiv-Systems sich — wie sich das von selbst verstehe — keineswegs auf dem **hochpolitischen,** sondern lediglich auf dem handelspolitischen Gebiete bewege, auch solle durch Einbringung desselben kein Vorwurf gegen die gegenwärtige Verwaltung erhoben werden.«

Meine Herren! Wenn also von einem Deutschen, der keinen Vorwurf gegen die Regierung erheben wollte, zugegeben worden ist, daß **hochpolitische** Fragen auf Grund dieser Verträge abgehandelt werden könnten, dann sehe ich nicht ein, warum uns Polen dies abgeschnitten wird. Wir haben keinen Grund, uns blos mit niederen Fragen der Politik, dem Handel u. s. w. zu beschäftigen, wir wollen die ganze Sache vom **hochpolitischen** Standpunkte behandeln, und sie in fundo eruiren. Gegen die behauptete Unzulässigkeit meines An-

trages sprechen insbesondere auch noch andere Präcedenzfälle. Ich bringe Ihnen in Ihre Erinnerung den Bericht der Petitions-Kommission über eine Petition, die eben denselben Gegenstand wie mein Antrag betraf und die sich einer sehr eingehenden Diskussion in der Petitions-Kommission erfreute. Der Petent war mein Bruder, der Rittergut-Besitzer Kasimir von Niegolewski, der aus Veranlassung eines speziellen konkreten Falles in seiner Petition beantragte:

> »Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß die Königliche Staats-Regierung dahin wirke, daß die dem alten Polen in den Grenzen von 1772 garantirte territoriale Zusammengehörigkeit zur Ausführung komme und aufrecht erhalten werde; und insbesondere, daß die Stipulationen des Vertrages vom 3. Mai 1815 zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Territorial-Einheit zwischen den Theilen des alten Polens vom Jahre 1772, welche resp. zu Preußen und Rußland geschlagen sind, zur Geltung gelangen.«

Gegen die Behandlung dieser Petition und gegen das Eingehen in dieselbe hat das Haus damals kein Bedenken gehabt, und auch nicht füglich haben können.

Ehe ich nun auf die Traktate selbst eingehe, und zwar nur insoweit als es nöthig ist, um die Ansicht der Kommission zu widerlegen, erlauben Sie mir, daß ich zuerst auf die ratio legis, nämlich auf die ratio der Verträge, eingehe. Diese ratio ist klar zu entnehmen aus den diplomatischen Noten, die vor dem Abschluß des Traktats selbst unter den pacisizirenden Mächten gewechselt sind. Diese Noten sind allerdings lange Zeit verborgen zurückgehalten und erst nach der Gewaltthat gegen Krakau zum Vorscheine gebracht worden. Sie sind zuerst in den State-papers, die ich hier in der Hand habe, dem Englischen Parlamente gedruckt vorgelegt worden, und auch in der Times sind damals wichtige, dahin einschlagende Dokumente abgedruckt. Ich habe in den Motiven behauptet, daß die Absicht der pacisizirenden Mächte die Anerkennung eines selbstständigen, freien Polens war. Ich werde Ihnen einzelne Stellen aus einigen dieser Noten vorlesen.

Der Lord Castlereagh hat an den Kaiser Alexander unter dem 4. Oktober 1814 in seinem Memoriale Folgendes geschrieben:

> »..... Rußland will die Wiederherstellung Polens unter der Herrschaft der Russischen Dynastie..... Die Nothwendigkeit dieser Maßregel, behauptet man, liege in einem Grundsatze moralischer Pflicht, um die Regierung der Polnischen Unterthanen Sr. Kaiserlichen Majestät und der Einwohner des Herzogthums Warschau, die ihm gegenwärtig kraft der militairischen Besitznahme des Herzogthums unterworfen sind, zu vervollkommnen.«

Ferner:

> ..... »Aber, wenn eine moralische Pflicht erfordert, daß die Lage der Polen durch einen so entscheidenden Wechsel, als die Wiederherstellung ihrer Monarchie sein würde, verbessert werden soll, so möge dies nach dem großartigen und wirklich liberalen Prinzip, daß wieder eine **völlig unabhängige** Nation aus ihnen gemacht wird, unternommen werden. ..... Einer so freisinnigen Maßregel würde ganz Europa Beifall klatschen, und Oesterreich und Preußen würden sich ihr nicht allein nicht widersetzen, sondern würden im Gegentheil mit Vergnügen darein willigen« .....

Noch schärfer spricht sich Lord Castlereagh in der zu Protokoll gegebenen Note vom 12. Januar 1815 aus:

> ..... »Im Laufe der Diskussion ..... hatte der Unterzeichnete Gelegenheit, ..., sich im Namen seines Hofes der Errichtung eines mit der Russischen Kaiserkrone vereinigten, und einen Theil davon ausmachenden Königreichs Polen zu wiederholten Malen und ernstlich zu widersetzen.
>
> **„Der von seinem Hofe stets in gleicher Weise bekundete Wunsch war, in Polen eine, der Ausdehnung nach mehr oder minder bedeutend unabhängige, von einer besonderen Dynastie regierte Macht, als einen in der Mitte zwischen den drei großen Monarchieen befindlichen Staat** hergestellt zu sehen.«

Am 18./30. Oktober 1815 antwortete der Kaiser Alexander auf diese Note:

> »Wenn ich auf der Ordnung der Dinge, die ich in Polen herstellen will, beharre, so geschieht es, weil ich in meinem Gewissen die innige Ueberzeugung trage, daß ich hiermit mehr zu Gunsten des **allgemeinen** Vortheils, als in meinem eigenen persönlichen Interesse handle.....«

In der Russischen Gegenschrift auf Lord Castlereaghs erstes Memorandum, als Beilage zum Brief des Kaisers von Rußland vom 18./30. Oktober heißt es ferner mit Rücksicht auf die intendirte Stellung des ganzen Polens unter Russischer Herrschaft.

> »Sagen wir, ..., daß die **Nationalität, welche den Polen wieder zu Theil werden soll, nicht gefährlich ist,** sondern **daß sie im Gegentheil ein weiteres Mittel dazu sein dürfte, die ihnen vorgeworfene Unruhe zu stillen und alle Interessen zu versöhnen.** Der Kaiser besitzt die Ueberzeugung, und Zeit und Ereignisse werden beweisen, wie begründet sie war, ...«

In der Gegenschrift auf das zweite Englische Memorandum als Beilage zu der Antwort des Kaisers von Rußland an Lord Castlereagh vom 9./21. November, lautet die einschlagende Stelle:

> »Aber, was noch mehr ist, kann Rußland sich mit der Hoffnung schmeicheln, in seinem Inneren vollkommene Ruhe zu genießen, wenn es nicht vor Allem die **Einwohner des Herzogthums Warschau fernerhin der Verzweiflung und Verführung anheimfallen läßt?** Es ist von größtem Interesse für Rußland, der unruhigen Stimmung der Polen und ihrer Unbehaglichkeit ein Ende zu machen. Würden sie noch länger niedergehalten, so müssen sie eines Tages unter einem **fremden Einfluß** reagiren und diese Reaktion würde **nothwendigerweise die Ruhe Rußlands und des ganzen Nordens stören.** Die Erfahrung kommt dieser Bemerkung hinlänglich zur Hülfe.«

Oesterreich hatte sich in eben diesem Sinne erklärt; in der von Metternich und Wessenbergschen Note vom 21. Januar 1815 heißt es:

> »Obgleich der Kaiser ..... seine **Wünsche zu Gunsten der Unabhängigkeit Polens** abermals den großen Rücksichten untergeordnet, welche die Mächte bewogen haben, die Vereinigung des größeren Theils des früheren Herzogthums Warschau mit dem Russischen Reiche zu genehmigen, so theilt Se. Kaiserliche Majestät darum doch nicht weniger die freisinnigen Absichten des Kaisers Alexander zu Gunsten nationaler Institutionen, welche dem Polnischen Volke zu gewähren Se. Kaiserlich Russische Majestät beschlossen hat.«

Ferner:

> »Das befolgte Verfahren kann in den Gemüthern der Mächte keinen Zweifel darüber hinterlassen haben, daß nicht allein die Wiederherstellung eines unabhängigen und an eine nationale Polnische Regierung zurückgegebenen Königreichs Polen die Wünsche Seiner Kaiserlichen Majestät vollkommen befriedigt, sondern daß der Kaiser selbst noch weit größere Opfer nicht bedauert haben würde, um zu der heilsamen Wiederherstellung dieser ehemaligen Ordnung der Dinge zu gelangen.«

Der Vertreter Frankreichs, Talleyrand, sagt in der Note vom 13. Januar 1815:

> »daß Frankreich den Wunsch Großbritanniens behufs der Wiederherstellung des Königreichs Polen in einem

Zustande vollkommener Unabhängigkeit getheilt hat.«

Meine Herren! Aus diesen Noten ersehen Sie also, daß das, was ich in den Motiven behauptet habe, daß die Monarchen in Wien selbst die Wiederherstellung Polens als im Interesse der Ruhe Europas für geboten wohl erkannt haben, vollkommen begründet ist. Als aber später Eigennutz und gegenseitige Mißgunst diesen Gedanken zurückdrängten, und man überdies wegen der befürchteten Landung des Kaisers Napoleon mit der Schließung des Kongresses zu eilen für gut befunden hat, hat man zwar die ursprünglich beabsichtigte Wiederherstellung Polens aufgegeben. Dessenungeachtet war man aber darüber einig: möge beschlossen werden, was da wolle, unter allen Umständen müsse man das ehemalige Polen doch als ein ungetheiltes Volk ansehen und demselben innerhalb der Grenzen vom Jahre 1772 national-politische Rechte zuerkennen und ihnen alle Kommunikation in jeder Beziehung erleichtern. Ja, meine Herren, nach diesen Ansichten sollte den unter den verschiedenen Scepteru lebenden Polen die Kommunikation erleichtert werden, damit der Ausführung der Idee nichts in den Weg trete, die nationalen und theuren Erinnerungen, welche die Polen an ihr Vaterland fesseln, immer zu erhalten. Wenn nun einmal überwiegende Hindernisse ihrer völligen Wiedervereinigung zu einem großen Ganzen entgegengetreten sind, so steht doch fest, daß die Polen nach diesen Grundsätzen, welches Souverainen Unterthanen wir auch sein mögen, doch immer noch dieselben Polen sind und als ein Volk behandelt sein müssen.

Das, was von Seiten der drei theilenden Mächte unter der Garantie der sämmtlichen Vollzieher des Wiener Traktates feierlichst zugesichert worden, schneidet diesen Mächten alles Recht zur Russifizirung und Germanisirung ihrer Polnischen Unterthanen ab, und stempelt alle diese Versuche zu Gewaltthaten und zum Rechtsbruche. Obgleich demnach die paciszirenden Mächte auf dem Wiener Kongresse die Selbstständigkeit Polens nicht anerkannt haben, so haben Sie doch den Polen innerhalb der Grenzen des ehemaligen Polens von 1772 allerdings eine eigenthümliche, aber immer eine abgesonderte staats- und völkerrechtliche Stellung zuerkannt, nach welcher das Polnische Volk ungeachtet der drei Scepter ein besonderes Glied in der Europäischen Völkerfamilie bildet.

Diese Stellung des Polnischen Volkes in dem Völkerrechte beleuchten die bereits erwähnten als auch die nachfolgenden, hierauf bezüglichen Stellen aus den zu Wien gewechselten diplomatischen Schriftstücken.

Lord Castlereagh sagt in seiner Note vom 12. Januar 1815:

»Er hoffe, daß aus dieser Maßregel (der Nichtwiederherstellung Polens) für die Ruhe des Nordens und das allgemeine Gleichgewicht Europas keines der Uebel erwachsen möge. Um aber solchen Folgen soweit als möglich vorzubeugen, ist es von wesentlicher Wichtigkeit, die öffentliche Ruhe in der **ganzen Gebiets-Ausdehnung, welche früher das Königreich Polen gebildet,** auf gewissen dauerhaften und freisinnigen Grundlagen von allgemeinerem Interesse herzustellen, indem in **allen jenen Provinzen,** wie verschieden auch ihre politischen Institutionen sein mögen, ein dem Volksgenius angemessenes und versöhnliches System der Verwaltung zur Anwendung gebracht wird.«

Meine Herren! Lord Castlereagh schreibt ferner:

»Die Erfahrung hat bewiesen, daß weder das Glück der Polen, noch der Frieden dieses wichtigen Theiles von Europa bewahrt werden kann, wenn man allen ihren Gebräuchen und Gewohnheiten als Volk zuwiderhandelt. Der fruchtlose, nur mit langer Beharrlichkeit fortgesetzte Versuch, sie durch Institutionen, welche ihren Sitten und Gefühlen fremd sind, zum Vergessen ihrer Existenz als ein **besonderes Volk,** ja sogar ihrer National-Sprache zu vermögen, ist hinreichend erprobt worden, und hat fehlgeschlagen. Er hat nur dazu gedient, ein Gefühl des Mißvergnügens und der Selbstherabwürdigung zu erzeugen, und kann niemals eine andere Wirkung haben, als Aufstände hervorzurufen und in den Gemüthern die Erinnerung vergangenen Mißgeschicks zu erwecken.«

Aus diesen Beweggründen wünscht er eifrigst, daß die erhabenen Monarchen, denen die Geschicke der Polnischen Nation anvertraut worden, sich bewogen sehen möchten, sich gegenseitig dahin zu verpflichten, daß sie den Theil dieser Nation, der sich unter ihre respektive Herrschaft gestellt finden dürfte, als Polen behandeln werden, welches auch immer die Form der politischen Institutionen sein möge, unter denen sie zu beherrschen die Monarchen für geeignet erachten. Die Kenntniß eines solchen Entschlusses wird das Ziel einer Versöhnung der allgemeinen Gesinnung mit ihrer Herrschaft am besten erreichen, und die verschiedenen Souveraine in den Augen ihrer Polnischen Unterthanen ehren. Dieses Verfahren wird folglich auch die sicherste Aussicht darauf gewähren, daß die Polen unter ihren respektiven Regierungen friedlich und zufrieden leben.«

Der Russische Bevollmächtigte Graf Razoumoffski antwortete auf diese Note, in der Note vom 7/19. Januar 1815:

»Die Gerechtigkeit und Freisinnigkeit der in der Englischen Note ausgesprochenen Prinzipien hat Seine Kaiserliche Majestät die lebhafteste Zufriedenheit verursacht.....

Das Zusammentreffen mancher Beweggründe hat die Sorgfalt Seiner Kaiserlichen Majestät zu Gunsten der Polnischen Nation nothwendiger Weise auf den bloßen Wunsch beschränkt, **den respektiven Polnischen Unterthanen der drei kontrahirenden Mächte** eine Art und Weise des Bestehens zu verschaffen, welche ihre gerechten Wünsche befriedigen kann, und ihnen alle mit den besonderen Konvenienzen jedes der Staaten, unter deren Souverainetät sie sich versetzt befinden, verträglichen Vortheil zusichert.....

Keine Kraft kann die allgemeine Ruhe Europas und die friedlichen Standpunkte der Staaten zu einander besser verbürgen, als jene Kraft der Kohäsion, welche aus der Anhänglichkeit eines Volkes an **sein** Vaterland und aus dem Gefühle seines Glückes entsprießt.

Der Art sind die Bande, durch welche Seine Majestät der Kaiser von Rußland die unter seine Regierung gerathenen Polen an sein Reich zu fesseln wünscht. Der Art sind auch die Wünsche, die er hegt, um in den Staaten der ihm verbündeten Herrscher, deren aufgeklärte Ansichten und großmüthige Absichten er ihrem vollen Werthe nach schätzt, dieselben heilsamen Ergebnisse verwirklicht zu sehen.«

Meine Herren! Seine Majestät der Hochselige König von Preußen hat dem damaligen Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg den Auftrag gegeben, in Seinem Namen eine entsprechende Note an den Lord Castlereagh zu richten und der Fürst Hardenberg sagt in dieser Note vom 30. Januar 1815:

»daß die dargelegten Grundsätze über die Art und Weise, wie die unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gerathenen Polnischen Provinzen zu regieren seien, mit den Gesinnungen Seiner Majestät gänzlich übereinstimmen.

Die Ruhe dieser Provinzen durch eine den Gebräuchen und dem Geiste ihrer Bewohner angepaßte Art sicher stellen, — heißt in der That, dieselbe auf der dauernden und freisinnigen Grundlage eines gemeinschaftlichen Interesses begründen. Indem man so handelt, zeigt man den Völkern, daß ihre Nationalität unangetastet fortbestehen kann, welcher Art auch das politische System sei, woran das Schicksal sie gekettet. Indem man so handelt, lehrt man sie, nicht Ideen mit einander zu verwechseln, welche, wenn sie nicht weislich von einander getrennt werden, nicht aufhören, selbst in der Zurückgezogenheit des Privatlebens Wünsche und unklare Hoffnungen zukünftiger

Veränderungen zu erzeugen. Indem man so handelt endlich, knüpft man die Unterthanen verschiedener Nationalitäten fest an eine und dieselbe Regierung.«

In der Metternich-Wessenbergschen Note vom 21. Januar 1815 lautet die hier einschlagende Stelle:

»... Seine Kaiserliche Majestät ist überzeugt, daß die erste Bürgschaft für die Ruhe und die Kraft eines Staates in dem Glücke der Völker besteht, und daß dieses Glück von den gerechten Rücksichten, welche die Regierungen der Nationalität und den Gebräuchen ihrer Unterthanen zollen, unzertrennlich ist...«

Aus diesen einzelnen Noten, meine Herren, haben Sie zur Genüge gesehen, daß, obgleich die Wiederherstellung Polens nicht eingetreten ist, man doch für das Polnische Volk einen eigenthümlichen Zustand gebildet hat, indem unter Zugrundelegung des Territoriums von 1772 auf einförmige Weise die Gesammt-Interessen vertreten werden sollen, indem zwischen ihnen kein Hinderniß der Kommunikation stattfinden sollte und indem sie als eine Volksfamilie anerkannt worden sind. In diesem Sinne, meine Herren, sind auch die Verträge vom 3. Mai zwischen Rußland und Preußen, und Rußland und Oesterreich, die alle drei Mächte gegenseitig ratifizirt haben, geschlossen und durch die Einverleibung in die Wiener Schlußakte unter den Schutz des Europäischen Völkerrechts gestellt worden. In seiner Einleitung sagt der Vertrag zwischen Rußland und Preußen, daß »der **Nationalgeist**, der Vortheil des Handels, die Verhältnisse, die geeignet sind, Beständigkeit in die Verwaltung, Ordnung in die Finanzen, Wohlfahrt des Ganzen, und der Einzelnen in die Provinzen Ihrer neuen Aneinandergrenzung zurückzubringen, Alles zu Rathe gezogen worden sei«, also nicht blos die kommerziellen Rücksichten sind zu Rathe gezogen worden.

Ich will Ihnen nicht die einzelnen Artikel des Traktats in extenso vorlesen. Da aber nach der Rechtstheorie des Herrn Ministers des Innern den Unterthanen kein Recht zustehen soll, sich zu berufen auf internationale Verträge, die er aber dessenungeachtet unrichtig zu zitiren für gut befunden hat, so bin ich gezwungen, wenigstens eine gedrängte Inhaltsangabe der wichtigeren Artikel zu geben, und fange mit denen, welche sich auf das Privatrecht beziehen, an.

So bestimmt

Art. 4: daß es den Polen freistehen soll, ihr bestehendes Unterthanen-Verhältniß zu lösen, und sammt ihrem ganzen Vermögen, ohne jede Beschränkung und Abgabe in den Bereich einer andern Macht zu ziehen.

Art. 8 erhält die wichtige Eigenschaft eines Sujet mixte in Bezug auf das Eigenthum aufrecht. Danach kann, gemäß Art. 16, auch jetzt noch ein Pole, sobald ihm in irgend einem anderen Theile Polens durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Heirath, Vermögen zufällt, unter Auflösung des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses dort hinüber ziehen, und seinen Wohnsitz ungehindert in dem neu erworbenen Besitzthum aufschlagen.

Aus Art. 13 ff. folgt unzweifelhaft, daß diejenigen, welche in Folge solchen Erwerbes ihr Unterthanen-Verhältniß nicht ändern wollen, die in anderen Theilen erworbenen Besitzungen ungestört benutzen und genießen, und die Erträgnisse ohne jede Abgabe frei über die Grenze schaffen können.

Für diejenigen Eigenthümer, deren Besitzungen durch die Grenze gar durchschnitten werden, hebt der Art. 18 eigentlich diese Grenze ganz auf. Der Eigenthümer bewegt sich mit seinen Leuten, seinem Arbeits-Kapital und seinen Gutserzeugnissen so frei, daß es für ihn keine Grenze giebt.

Nach Art. 20 ist das Gericht des Wohnorts alsdann auch der Gerichtsort für die unter dem fremden Scepter belegenen Besitzungen, und seine Erkenntnisse müssen drüben vollstreckt werden. Den Anwohnern gewährt Art. 19 überhaupt einen absolut freien Grenzverkehr.

Alle diese Artikel, insbesondere die folgenden, beziehen sich auf das zuerkannte und garantirte öffentliche Recht für Polen aus dem Jahre 1772. So garantirt

der bereits in extenso citirte Artikel 3 die Nationalität.

Art. 22 freie Schifffahrt auf Flüssen, Häfen und Kanälen.

Art. 23 freies Anlagerecht.

Art. 24 Einen Schiffszoll für alle Theile Polens und zwar einen mäßigen.

Art. 28 ungehinderten Ein- und Ausfuhrhandel gegen einen sehr mäßigen Zoll, und zwar ausdrücklich »für ganz Polen von 1772.«

Art. 29 ungehinderten Durchgangshandel mit dem mäßigsten Transitzolle. Und damit alle diese Vortheile nur für die Polnischen Provinzen vorbehalten bleiben, wurden diese Freiheiten nur auf das Territorium Polens von 1772 beschränkt, wodurch die territoriale Einheit außer Zweifel gesetzt wurde; denn nur zu diesem Zwecke ist die nachfolgende Vorschrift über die Ursprungs-Atteste im Art. 28 gegeben:

»Um vorzubeugen, daß nicht Fremde von den zu Gunsten besagter Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehen, ist beschlossen, daß alle, aus einem Staate in den andern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen bestehende Artikel von einem Ursprungs-Beglaubigungs-Scheine begleitet sein sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden. In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Konsul, wenn dieser zu weit entfernt sein sollte, wird ein dergleichen Schein der Orts-Obrigkeit zugelassen.«

Meine Herren! Diese hochwichtigen Artikel sollten den Polen keinen Rechtstitel gewähren? Allerdings werden sie nicht in allen Punkten befolgt. Aber eben um diese stipulirten Rechte endlich zur Geltung und Ausführung zu bringen, habe ich meinen Antrag gestellt. Im Großherzogthum Posen werden sogar Einwohner des Königreichs Polens zu Subhastationen nicht zugelassen, obgleich sie Blutsverwandte des Eigenthümers des sub hasta gestellten Gutes sind. Nach dem Landrechte ist man blos verpflichtet, nachträglich die Erlaubniß zur Besitztitelberichtigung beizubringen. Im Großherzogthum Posen begnügt man sich den Polen gegenüber nicht mit der Verletzung der in dieser Beziehung geltenden Traktate, sondern das Landrecht wird selbst verletzt, wie dieses neulich bei dem Subhastations-Verfahren zu Krotoschin der Fall war. Aus praktischen Rücksichten ist also der Antrag auf Aufrechthaltung der Territorial-Einheit begründet.

Die Grenze ist so gezogen zwischen dem Königreich Polen und Preußen, was insbesondere hervorzuheben, daß es unmöglich ist, anders den Sinn und die Tendenz des Vertrages zu deuten, als daß eigentlich keine Grenze bestehen sollte. Es sagt ausdrücklich der Artikel 18, daß man ohne irgendwelche Umstände von einem Landestheil zum andern, selbst wenn Besitzungen durchschnitten werden, ohne Pässe von Rußland nach Preußen und von Preußen nach Rußland etwas bringen kann. Ja, es existiren Güter im Großherzogthum Posen, in denen noch Einwohner des Königreichs Polen Frohndienste leisten. Die Russische Regierung hält auf die Aufrechthaltung dieser Gesetze, mit denen die Privatrechte verbunden sind, theilt allerdings nicht die Idee und die Theorie des Herrn Ministers des Innern, wonach durch völkerrechtliche Verträge keine Privatrechte begründet werden könnten. Der Ausschluß der Einwohner derjenigen Landestheile der resp. theilenden Mächte, die nicht zu Polen im Jahre 1772 gehörten, von den völkerrechtlich stipulirten Freiheiten, läßt keine Bedenken darüber zu, daß eine Territorial-Einheit des alten Polens in den stipulirten Beziehungen besteht, und daß sogar zu ihrem Schutze die Ernennung der Konsuln erfolgen sollte.

Meine Herren! Aber nicht blos die Traktate von 1815,

sondern noch später hat Preußen diesen Grundsatz der Polnischen Territorial-Einheit vom Jahre 1772 anerkannt. In dem Vertrage zwischen Rußland und Preußen vom 19. Dezember 1818 lautet der Artikel 1:

> »Der Bereich, auf welchen die gegenwärtige Konvention, in Rücksicht der Handels- und Schifffahrts-Anordnungen, anwendbar ist, besteht aus dem ganzen **Gebiete**, welches im Jahre 1772 zu dem alten Polen gehörte und welches zwischen der Düna, dem Dnieper ꝛc.«

Meine Herren! Es steht hier ausdrücklich das Wort »Gebiet«; es ist also Deutsch ausgesprochen, daß eine territoriale Einheit in dieser Beziehung besteht, d. h. auf einem Gebiete innerhalb bestimmter Grenzen solle eine Einheit in dem betreffenden Verfahren und Behandeln der Einwohner und des Landes herrschen. Meine Herren! Selbst die Königliche Staats-Regierung hat in ihrem eigenen Erlaß anerkannt, daß wir das Recht haben, unsere Landsleute im Königreich Polen und in Oesterreichisch Polen Brüder zu nennen, und nur aus Unkenntniß der Gesetze konnte die Kommission uns die Berechtigung absprechen, sich als ein Volk ohne Rücksicht auf die resp. Unterthanschaft zu nennen. Wir haben daher die Berechtigung im Namen aller Polen, unserer Brüder, aufzutreten. Dieses widerspricht nicht diametral der Behauptung, daß mein Antrag nicht die Wiederherstellung Polens zum Gegenstande hat. Der Regierungs-Erlaß, auf den ich mich berufe, datirt vom 16. September 1815. Er lautet:

> »Den Grenzverkehr in den Gütern, welche die Grenze des Reichs durchschneidet, betreffend.
>
> Es haben mir viele Gutsbesitzer, deren Besitzung von der zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreiche Polen gezogenen Grenze durchschnitten worden ist, ihre lebhaften Besorgnisse über diese Theilung zu erkennen gegeben.
>
> Diese Besorgnisse sind ohne Grund.
>
> Die Monarchen, welche das Schicksal Polens bestimmten, sind bei dieser Bestimmung überall von den Grundsätzen geleitet worden: daß eine große Familie durch den Drang politischer Begebenheiten unter mehrere Souverainetäten getheilt worden ist. Es ist der Wille dieser erhabenen Monarchen, daß **das Familienband der Nation** unter ihren verschiedenen Regierungen **fortdauere**. Sie haben zu dem Ende aus Ihren Administrationen Alles zu entfernen befohlen, was diesen hochherzigen Absichten entgegen sein, und jener Theilung einen schädlichen Einfluß auf den Wohlstand der Individuen geben könnte.
>
> In diesem Geiste ist der Wiener Traktat vom 3. Mai 1815 abgefaßt.
>
> Zur Beruhigung der im Eingange erwähnten Gutsbesitzer bringe ich aus diesem Traktat folgende Artikel hiermit noch besonders zur Publikation.«

Demnächst folgen die Artikel 18—20 des Traktates vom 3. Mai 1815. Der Regierungs-Erlaß schließt dann mit den Worten:

> »Nach Maßgabe dieser Artikel sind die sämmtlichen Kreisbehörden instruirt, und es ist ihr Inhalt in die Dienst-Instruktionen der Grenz-Zollämter aufgenommen, deren Personale für die Befolgung dessen persönlich verantwortlich gemacht worden ist.
>
> Posen, den 16. September 1815.
>
> Königl. Preuß. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
>
> von Zerboni di Sposetti.«
>
> (Amtsblatt der Königlich Brombergischen Regierung Nr. 9 des Jahres 1815.)

Was damals, meine Herren, Recht war, muß auch jetzt zu Recht bestehen, denn die Verhältnisse sind dieselben. Ich kenne jetzt, meine Herren, Prozesse, die eben deshalb schweben, und die von den Gerichten auf Grund derselben Traktate, deren Sinn und Tendenz ich hoffentlich zur Evidenz erklärt habe, entschieden sind.

Ich hoffe, meine Herren, daß Sie jetzt wenigstens zugeben werden, daß ich mit meinem Antrage in Ihre Verfassung nicht eingegriffen, daß ich einen Antrag gestellt habe, der positiv begründet ist, indem ich mich auf Gesetze gestützt habe, die die Königliche Sanktion erhalten haben, und von denen Se. Majestät der König ausdrücklich gesagt hat, und zwar in der am 9. Mai 1815 vollzogenen Ratifikations-Urkunde des angezogenen Vertrages vom 3. Mai.

Die Worte lauten:

> »Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und seine Anlagen gelesen und erwogen, den Inhalt davon Unserem Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, sowie Wir ihn hiermit, für Uns und Unseren Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen zu thun, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.«

So lange, meine Herren, in Preußen eine Monarchie besteht, können diese Worte nicht als nicht gesagt betrachtet werden. Schließlich habe ich den Antrag gestellt, um Sie endlich dazu zu veranlassen, daß Sie ein- für allemal diesen fortwährenden Reibungen, diesen, um so zu sagen Mißhandlungen und Verfolgungen entgegentreten, wozu selbst Mittel ersonnen werden, vor denen gewiß jede Regierung mit Abscheu zurückschrecken muß, wenn sie sich in ihrem Amte erhalten will. Die Verfolgung der Polen gilt immer noch für ein Verdienst, und um solche Dienste zu erweisen, drängen sich den Regierungen Werkzeuge auf, mit oder ohne Wissen derselben — das mag dahin gestellt bleiben — die die Regierungen verachten müßten. Solche Werkzeuge begehen, wäre es auch ohne Wissen der resp. Regierungen, Handlungen, die Jeder mit Verachtung von sich zurückweisen müßte. Solche Werkzeuge wollen als Verfolger der Polen sich als Germanisatoren der Welt im besseren Lichte darstellen, sie bezwecken aber weiter nichts, als auf leichte Weise ihre Thätigkeit zu dokumentiren und sich so mit dem Schleier des Verdienstes zu umhüllen. Die Geschichte hat aber bewiesen, daß kein einziger Pole bis jetzt germanisirt, noch auch russifizirt ist. Die Polen haben noch neulich Beweise von ihrer Vaterlandsliebe gegeben, Beweise, wie sie die Geschichte seit ihrem Bestehen nicht aufzuweisen hat. Durch den Märtyrertod ist der blutige Beweis geführt, daß unser Geist nicht gesunken, unser Muth, der der Väter geblieben, und daß wir den Glauben und das Vaterland unserer Väter nicht aufgeben werden — die in Warschau gemordeten Polen geben den Beweis von dem Muthe, aber auch von der Verzweiflung, zu welcher die Verfolgung ihrer sie gebracht hat. Nur zur Schande der Geschichte des 19. Jahrhunderts haben solche Morde Wehrloser stattfinden müssen.

Dieses Alles wäre nicht erfolgt, hätten die Mächte ihre Verpflichtungen den Polen gegenüber erfüllt. Kaiser Alexander I. war ja derjenige, dessen Bemühungen es gelungen war, jene Grundsätze zu proklamiren, die ich ihnen vorgelesen habe. Hätte der Kaiser Alexander I. in seinen hochherzigen Absichten ausgeharrt, dann wahrlich, meine Herren, wäre unser Land nicht mit Hügeln gehäuft, welche unschuldig vergossenes Blut bedecken. Polen würde vielleicht der Revolutionen überhoben gewesen, und einer gedeihlichen Entwickelung entgegengeführt worden sein. Erneuerten Revolutionen können die drei Theilungsmächte nur durch Gewährung und Fortbildung der den Polen verbrieften Rechte vorbeugen; sonst werden sich die Polen zur Schande der Theilungsmächte und des 19. Jahrhunderts lieber morden lassen, als sich ihrer immer zunehmenden Verfolgung ausgesetzt zu sehen. — Leider aber machen wir immer die traurige Erfahrung, daß eine Regierung noch mehr zu verfolgen sucht, wie die andere, eine Regierung giebt der anderen Rath, den sie nicht blos in ihrem Interesse, sondern überhaupt in dem Allgemeinen Verfolgungs-Systeme der Polen giebt.

Hätte der Kaiser Alexander bei der Durchführung der Grundsätze ausgeharrt, mit deren Ausführung er den Anfang gemacht, wir würden einen anderen Standpunkt bei den brennenden politischen Fragen einnehmen, als es jetzt der Fall ist. Solche Entwürdigung der Machtträger wäre, wie neulich zur Schande der Menschheit im 19. Jahrhundert, nicht eingetreten. Ja, meine Herren! Leider ist der Kaiser Alexander von seinem einmal betretenen Wege auf eine andere Bahn gelenkt worden. Von fremden Zuzischereien und selbstsüchtigen Zuträgern ist er

von der edel betretenen Bahn abgelenkt worden. Auf dem Kongreß zu Aachen hat fremder Einfluß sich in seinen Geist hineingeschlichen. Seit der Zeit datirt aber auch für ihn der Anfang des Verlustes der Liebe der Polen. Er hat sie zur Liebe fremder Mächte verscherzt. Die in dem ersten Jahre nach dem Wiener Kongreß zu seiner Ehre geschlagenen Polnischen Denkmünzen zeigen, wie die Polen auch gute Absichten, sobald sie dieselben für aufrichtig halten, zu ehren verstehen. Das zeigt auch, meine Herren, die ganze Polnische Literatur, welche damals für den Kaiser Alexander förmlich zum Ueberdruß schwärmte, weil sie geglaubt hatte, es sei möglich, auf friedlichem und ruhigem Wege der weiteren Entwickelung ihrer Nation entgegenzugehen. Meine Herren! Versperren Sie uns nicht den Weg, auf ruhigem Wege in Ihrem Staate der weiteren Entwickelung entgegenzugehen, hören Sie auf, sich mit dem Gedanken zu quälen, uns germanisiren zu können. Halten Sie uns nicht für unnütze Werkzeuge und schädliche Wesen, rufen Sie uns vielmehr ehrlich und aufrichtig zur gemeinschaftlichen Arbeit, die der Menschheit von der Vorsehung bestimmt worden ist.

Glauben Sie aber nicht, daß wir unsere Hoffnung auf die Wiederherstellung Polens aufgeben werden — diese unsere Hoffnung versteht sich von selbst — sie ist unser Evangelium. —

(Hört, hört!)

Sie würden uns sonst Alle, hätten wir diese Hoffnung nicht, verachten müssen. Diese unsere Hoffnung hat aber gar nichts zu thun, mit dem, was wir hier verlangen. Wir verlangen, daß die Gesetze, die uns zugesichert sind, aufrecht erhalten werden, und diesen Wunsch habe ich mit meinem Antrage aufrichtig und mit allem Ernste verbunden.

Präsident: Das Wort hat für die einfache Tagesordnung der Abgeordnete Freiherr Vincke.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Sie werden begreifen, meine Herren, daß es mir einigermaßen peinlich sein muß, in diesem Falle das Wort für die Tagesordnung zu nehmen. Peinlich nämlich den verehrten Mitgliedern aus dem Großherzogthum Posen gegenüber, die den Antrag gestellt haben; — ich will ihnen (zu der Polnischen Fraktion) sehr gern das Verdienst zuerkennen, das parlamentarische Verdienst, mit einer einzigen Ausnahme, auf die ich nachher zurückzukommen mir erlauben werde, ziemlich beharrlich sich immer auf demselben Wege bewegt zu haben. Es ist mir aber außerdem noch besonders peinlich, gegen sie sprechen zu müssen, weil sie, glaube ich, sich selbst bereits gesagt haben werden, daß außer den 18 Mitgliedern, die, wie ich glaube, den Antrag unterstützt haben, wohl kein einziges Mitglied dieses hohen Hauses für den Antrag mit seiner Abstimmung sich entscheiden würde. Es hat also, einer solchen Minorität gegenüber, von den Rechten der Majorität Gebrauch zu machen, immer etwas Peinliches, was ich hiermit konstatiren will.

Ich habe mich aber besonders deshalb entschlossen, dem Wunsche meiner politischen Freunde nachzugeben und gerade in dieser Sache das Wort zu nehmen, weil vielleicht die verehrten Mitglieder (wiederum auf die Polnische Fraktion deutend) — wenigstens haben sie es mir gegenüber häufig ausgesprochen — es mir zugeben werden, daß sie gerade an meinem bescheidenen Votum und der Unterstützung, die ich ihnen auf dieser Tribüne habe zu meiner Freude in vorkommenden Fällen angedeihen lassen können, zu jeder Zeit einen Vertreter und Unterstützer gefunden haben, wo es sich nach meiner Ueberzeugung wirklich um eine Gefährdung ihres Rechtes als Unterthanen des Preußischen Staates handelte. Das ist in allen Sessionen, die uns hier in diesem Hause vereinigt haben, der Fall gewesen und ich glaube daher, wenn ich gerade das Wort gegen ihren Antrag nehme, so werden sie auch darin einen Beweis der Unparteilichkeit erkennen, die ich glaube für mich zu aller Zeit hier in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ich will zunächst damit beginnen, dem verehrten Mitgliede für den Kreis Schildberg noch auf einen Augenblick in die Diskussion zu folgen, die uns vorhin beschäftigt hat, insoweit es nämlich nothwendig mit der Sache zusammenhängt. Er hat uns namentlich entgegengestellt, wir würden die Freiheit des parlamentarischen Lebens beschränken, und ein abweichendes Verfahren belieben vor allen anderen parlamentarischen Versammlungen der Welt, wenn wir den Antrag nicht zur allervollständigsten Besprechung hier zulassen wollten.

Ich erlaube mir, ihm in dieser Beziehung vollständig zu widersprechen; ich glaube, daß keine Geschäfts-Ordnung irgend einer parlamentarischen Versammlung Europas und — ich kann wohl auch über das Meer hinübergehen — Amerikas ihren einzelnen Mitgliedern so viel Freiheit für die Stellung ihrer Anträge gewährt, als gerade unsere Geschäfts-Ordnung. Wenn sich das verehrte Mitglied — ich will es nur nach England hinüberführen — an die Geschäftsformen im Englischen Parlamente erinnert, so wird es wissen, daß im Englischen Parlamente überhaupt keine Motion gestellt werden kann, wenn nicht das Haus die Erlaubniß dazu ertheilt hat, die Motion einzubringen. Ohne eine solche Genehmigung kann im Englischen Parlamente ein Antrag überhaupt gar nicht zur Erörterung gelangen. Eine solche Geschäftsform haben wir nicht; es kann überhaupt kein Antrag in unserm Hause abgewiesen werden, der nicht bereits von einer Kommission in irgend einer Beziehung geprüft worden wäre. Dies Recht ist auch diesem Antrage zu Theil geworden. Nach Englischen Verhältnissen war der Vorwurf gegen unsere Geschäfts-Ordnung also vollständig unberechtigt; man kann unserer Geschäfts-Ordnung und unserem Verfahren am allerwenigsten den Vorwurf machen, daß sie die Freiheit des parlamentarischen Lebens einschränken wollten.

Wenn ferner behauptet worden ist, daß es zum ersten Male heute der Fall sei, daß eine Kommission des Hauses den Antrag gestellt habe, im Sinne des §. 53 der Geschäfts-Ordnung zur einfachen Tagesordnung überzugehen, so gebe ich das zu; ich behaupte aber keinen Widerspruch dagegen befürchten zu dürfen, daß, so lange wir die Ehre haben, in diesem Hause zu sitzen, solche Anträge uns auch noch nicht vorgelegen haben.

(Bravo!)

Ich gebe dem verehrten Redner, der zuletzt auf dieser Tribüne stand, zu, daß jedes Mitglied berechtigt ist, einen Antrag zu stellen, der innerhalb der Formen der Verfassung auf eine Abänderung der Verfassung hingeht. Wenn also die Herren etwa gesonnen gewesen wären, den Antrag zu stellen, den Art. 1 und 2 und noch mehrere andere der Verfassung im Sinne ihrer Anträge zu ändern, so würde dies ein Antrag gewesen sein, der die verfassungsmäßige Form gehabt und hier hätte berathen werden müssen; es würde sich einer solchen Berathung Niemand widersetzt haben. Das haben die verehrten Mitglieder aber nicht gethan, sondern sie haben einen Antrag gestellt, der den Bestimmungen der Verfassung direkt zuwiderläuft und haben zugleich behauptet, daß dieser Antrag mit der Verfassung im Einklang stehe. Zum Organ dieser Behauptungen hat sich noch der letzte verehrte Redner gemacht. So lange wir also gesonnen sind, den auf die Verfassung geleisteten Eid zu halten, und das sind wir, werden Sie (zu den Polen gewendet) es uns nicht verübeln, daß wir solche Anträge von dem Kreise unserer Erörterungen durchweg ausschließen.

Das verehrte Mitglied ist sehr weitläuftig auf die Erörterung seiner Theorieen eingegangen; er hat aus den zwischen England und Rußland gewechselten Noten, aus den Artikeln der Wiener Verträge, aus den Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten der Provinz Posen und verschiedenen anderen Schriftstücken hier vorgelesen. Ich bin nicht geneigt, dem Herrn Präsidenten irgend einen Vorwurf darüber zu machen, daß er diese Erörterung zugelassen hat, er mag mir aber erlauben, daß ich, von meinem individuellen Standpunkte aus, der Ansicht bin, daß dies weit über die Grenzen hinausgeführt habe, die in diesem Augenblicke unserer Diskussion gezogen sind, denn wir haben es nicht mit der materiellen Begründung, sondern mit der formellen Zulässigkeit eines solchen Antrages der Verfassung gegenüber zu thun, und darüber hat das verehrte Mitglied, was so eben sprach, nur sehr kurz sich verbreitet, während es sehr weitläuftig auf die materielle Begründung des Antrages eingegangen ist, die wir nicht haben diskutiren wollen. Indessen ehre ich in anderer Beziehung die Absicht, die vermuthlich den Herrn Präsidenten geleitet hat, er hat geglaubt, da es sich hier überhaupt um Anträge einer so

geringen Minorität handelt, die ohnehin schon von der falschen Ansicht ausgeht, sie werde in ihren parlamentarischen Rechten beschränkt, gestatten zu dürfen, daß die Diskussion sich nicht streng an den Gegenstand halte, der uns eben beschäftigt, sondern das verehrte Mitglied so lange sprechen zu lassen, als es ihm irgend in den Sinn kommen könnte.

(Heiterkeit.)

Wie gesagt, ich habe gegen eine solche Nachsicht nichts zu erinnern; ich bin aber nicht gesonnen, dieselbe Nachsicht für mich in Bezug auf die Widerlegung in Anspruch zu nehmen, ich werde mich bemühen, mich innerhalb der Grenzen zu halten, die uns hier vorgezeichnet sind, und dies um so mehr, als ich mich sonst mit dem Votum, welches ich nachher abzugeben gedenke, in Widerspruch setzen würde.

Ich will daher auf die ganze sachliche Begründung des verehrten Mitgliedes nur mit zwei Worten eingehen. Erstens muß ich ihn daran erinnern, daß die Provinz, die wir das Großherzogthum Posen nennen, uns nach den ausdrücklichen Worten des Wiener Traktates »en toute souveraineté et propriété« abgetreten, und daß sie von Friedrich Wilhelm III. seiner Monarchie einverleibt worden ist. Und was die sogenannte territoriale Einheit betrifft, so will ich daran erinnern, daß, wenn man, wie das verehrte Mitglied uns vorhin hier vorgetragen hat, von einem Gebiete spricht, man damit noch nicht sagt, daß darunter eine territoriale Einheit verstanden sei; man versteht darunter nur eine geographische Einheit, nicht aber eine politische. Und wenn hier der Art. XIV. der Wiener Kongreß-Akte wiederholt citirt worden ist, worin den Angehörigen der ehemaligen Republik Polen gewisse kommerzielle Vortheile von den verschiedenen Regierungen stipulirt sind, so wird daraus nimmermehr auf eine territoriale Einheit geschlossen werden können. Das verehrte Mitglied hat sich auch schon selbst widerlegt, indem es uns an den Zollverein erinnert hat. Der Deutsche Zollverein garantirt seinen Mitgliedern sogar Zollfreiheit; aber es ist gewiß noch Niemand in den Sinn gekommen, dem Zollverein eine territoriale Einheit zu vindiziren. Ich könnte sagen, leider sind wir noch nicht so weit gekommen. Daß bei den Bestandtheilen der ehemaligen Republik Polen, wenn ihnen auch gewisse Zollerleichterungen, z. B., wenn ich nicht irre, kein höherer Zoll als 10 pCt. vom Werthe garantirt sein mögen, daher noch viel weniger von einer territorialen Einheit die Rede sein kann, brauche ich wohl nicht erst zu beweisen.

Im Vorübergehen will ich nur noch bemerken, daß, wenn die Herren sich auf den Standpunkt des ehemals Polnischen Gebietes von 1772 in diesem Hause gestellt haben, es vielleicht statistisch von Interesse ist, zu erwähnen, daß, wenn ich richtig gerechnet habe, von den 352 Mitgliedern dieses Hauses denjenigen Landestheilen, welche zu der früheren Republik Polen gehörten, 53 Mitglieder angehören, nämlich 30 aus der Provinz Posen und 23 aus dem Theile der Provinz Preußen, der ehemals Westpreußen hieß. Von diesen 53 Mitgliedern gehören 18 derjenigen Nationalität an, die sich hier unter dem Antrage vertreten findet, und 35 Mitglieder gehören ihr eben nicht an, würden also auch dem Antrage voraussichtlich nicht zustimmen. Wenn nun die Herren auf Zahlen einigen Werth legen, wie sie es früher gethan haben, so werden sie sich überzeugen, daß $\frac{2}{3}$ der Vertreter des betreffenden Landestheiles gegen sie und nur ein Drittel für sie ist.

Dies mag vorläufig in dieser Beziehung genügen. Im Uebrigen fällt es mir nicht ein, wie das verehrte Mitglied, auf die ganze Diskussion, die uns bei der Adreßdebatte sowohl in ihrem allgemeinen Theile als bei der Diskussion des Amendements des Abgeordneten von Zoltowski damals beschäftigt hat, zurückzukommen. Das, was ich so eben gesagt habe, mag genügen, um zu beweisen, daß sich das, was hier so weitläuftig vorgetragen ist, leicht widerlegen läßt.

Ich beschränke mich darauf, zu deduziren, daß dasjenige, was das verehrte Mitglied und seine Freunde in ihrem Antrage gewollt, diametral den Bestimmungen der Verfassung entgegensteht, und wir daher nicht befugt sind, über einen solchen Antrag in diesem Hause zu diskutiren.

Ich behaupte das in zwei Beziehungen: einmal gewissermaßen subjektiv in Bezug auf die Legitimation der Herren Mitglieder zu solchen Anträgen überhaupt, und dann zweitens objektiv in Bezug auf das Ziel, welches ihre Anträge verfolgen. Was das Subjektive betrifft, so haben die Herren in ihren Motiven gesagt:

> »aus diesem Gesichtspunkte nehmen die Unterzeichneten, denen unter ihren Polnischen Brüdern zur Zeit allein die öffentliche Vertretung ihrer verbrieften Rechte zusteht ꝛc.«

Meine Herren! Wir kennen hier in diesem Hause nur Preußische Abgeordnete und keine Polnische Brüder. Die Herren sind Vertreter des ganzen Preußischen Volkes auf Grund des Art. 83 der Verfassung, aber nicht Abgeordnete ihrer sogenannten Polnischen Brüder. Sie sind also subjektiv zu solchen Anträgen in dieser Eigenschaft nicht legitimirt.

(Sehr richtig!)

Was ferner das Ziel des Antrages betrifft, so ist in dem Tenor des Antrages gesagt worden:

> »die Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken:
>
> daß endlich wenigstens die nach dem positiven Völkerrechte garantirte territoriale Einheit des ehemaligen Polnischen Gesammtstaates vom Jahre 1772, sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausführung gelangen.«

Die Herren haben also ausdrücklich, ohne die Distinktion, die das geehrte Mitglied für gut befunden hat, hier auf der Tribüne vorzutragen, eine territoriale Einheit des Polnischen Gesammtstaates behauptet, die ihnen angeblich völkerrechtlich garantirt sei. Daß sie dies nicht bewiesen haben, habe ich mit wenigen Worten und die Redner, die bei der Adreßdebatte das Wort genommen haben, ausführlich deduzirt. Wenn aber eine solche territoriale Einheit gedacht werden könnte, so würde ein solcher Begriff im diametralen Widerspruche mit dem Artikel 1 der Verfassung stehen, worin es heißt:

> »Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.«

Artikel 2:

> »Die Grenzen des Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.«

Es folgt also hieraus mit Nothwendigkeit, daß kein Theil des Preußischen Staates zugleich Theil eines anderen Staates, oder einer anderen territorialen Einheit sein kann, daß folgeweise dieser Antrag im diametralen Widerspruche zu den Bestimmungen der Verfassung steht.

Ebenso steht es mit den, in den Erwägungsgründen des Antrags von dem Herrn Antragsteller gebrauchten Worten, daß nämlich »den Polen wenigstens ihr Bewußtsein als ein besonderes Glied in der Europäischen Völker-Familie zu belassen« und sie »ungeachtet ihrer Vertheilung unter drei Scepter, unter Zusicherung ihrer Nationalität, als ein zusammengehöriges, nationales Ganzes anzuerkennen« und ebenso »die dem Polnischen Volke in der Europäischen Staaten-Familie zuerkannte eigenthümliche Staats- und völkerrechtliche Stellung.« Wir kennen, wie gesagt, kein Polnisches Volk, sondern nur Angehörige des Königreichs Preußen, das wir hier zu vertreten haben, und insofern das Volk der Inhalt des Preußischen Staatsgebietes ist, stehen also auch diese Erwägungsgründe mit den citirten Verfassungs-Bestimmungen im Widerspruch; sie stehen auch mit anderen Artikeln der Verfassung im Widerspruch, z. B. mit dem Artikel 4 der Verfassung, wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind und wonach also nicht Jemand ein besonderes Privilegium als Angehöriger der Polnischen Nationalität vor den übrigen Preußen für sich in Anspruch nehmen kann. Es verletzt also der Antrag, insofern er hier diskutirt werden sollte, ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung, die wir beschworen haben.

Daß die Herren sich dessen auch bewußt gewesen sind, was sie mit dem Antrage wollen, folgt schon aus der Rede, die der Herr Abgeordnete für Buk bei Gelegenheit der Adreß-Debatte gehalten, wo er gesagt hat, er gehöre der Einheit des großen Polnischen Volkes an, und daß uns noch heute ausdrücklich gesagt wurde, ihr eigentliches Ziel wäre die Herstellung des

ehemaligen Polen, und daraus folgt, wie mir scheint, was die Herren, nach der politischen Konsequenz, welche sie sonst auszeichnet, nicht bestreiten sollten, daß dieser Antrag nur der erste Baustein zu dem Gebäude ist, dessen Vollendung sie sich träumen.

Daß sie sich dessen zu allen Zeiten bewußt gewesen sind, daß ihr Antrag mit den Bestimmungen der Verfassung in keine Harmonie zu bringen ist, dafür will ich mir ein klassisches Zeugniß vorzulesen erlauben, das in der 96. Sitzung der damaligen zweiten Kammer vom 5. Februar 1850 vorgekommen ist. Der Präsident hat damals das Schriftstück verlesen lassen, das von einigen Abgeordneten ausgegangen ist, deren Namen ich mir nachher vorzutragen erlauben werde:

»In Erwägung, daß die zu beeidigende Verfassungs-Urkunde weder der Polnischen Nationalität überhaupt, noch dem Großherzogthum Posen als solchem die demselben zustehenden Rechte gewährleistet; ein Umstand, der, wenn es auch keineswegs eine Aberkennung jener Rechte involvirt, jedenfalls zu bedenklichen Folgerungen Anlaß geben konnte;

in Erwägung, daß abgesehen von jener Nichterwähnung, die in Rede stehende Verfassung selbst, kraft des Artikels 118, nicht vorauszusehenden Abänderungen ausgesetzt ist, wodurch zwar manches bis jetzt Vermißte allerdings in diese Verfassung gebracht werden dürfte, aber auch umgekehrt Rechte entzogen und wohl begründete jura quaesita abgesprochen werden könnten;

in Erwägung, daß jenes an sich nicht präjudizirende Stillschweigen der Verfassung über die Rechte des Großherzogthums Posen gerade durch diesen Artikel 118 erst recht bedenklich wird, indem dieser Artikel das genannte Großherzogthum auf indirektem Wege den legislativen Gewalten des Deutschen Bundesstaates zu unterwerfen droht;

in Erwägung endlich, daß die unter solchen Umständen eintretende Beeidigung der Verfassung Seitens der unterschriebenen Abgeordneten des Großherzogthums Posen zunächst als eine Verzichtleistung derselben auf die Rechte und Rechtsansprüche ihres Landes und ihrer Nationalität, dann aber auch als eine bereitwillige Unterwerfung unter die Kompetenz des Deutschen Bundes gedeutet werden könnte,

vermögen die Unterzeichneten es mit ihrem Gewissen nicht zu vereinbaren, als Abgeordnete und Theilnehmer am Revisionswerke diesen Eid zu leisten und legen deshalb hiermit ihre Mandate nieder.

Berlin, den 5. Februar 1850.

Anton Chizyński, für Pleschen.
August Cieszkowski, für Buk und Samter.
Grabowski, für Schroda.
Janecki, für Buk und Samter.
Janiszewski, für Gnesen.
von Laczyński, für Inowraclaw.
Palacz, für Pleschen.
Prusinowski, für I. Bromberg.
Stablewski, für Fraustadt.
von Wężyk, für Schildberg.
von Zoltowski, für Gnesen.
von Zoltowski, für Kosten.

Wenn ich mich also nicht sehr irre, befinden sich unter denen, die dieses Schriftstück unterzeichnet haben, vier Mitglieder, die wir noch die Ehre haben, als Mitglieder dieses hohen Hauses zu begrüßen, und zwar sehr hervorragende Namen unter diesen Herren. Wenn das der Fall ist, wenn sie damals nach einer so ernstlichen und gewissenhaften Prüfung, wie sie die Ableistung eines Eides und die Niederlegung des Mandats unzweifelhaft erforderten, dessenungeachtet der Ansicht gewesen sind, daß, wenn sie die Verfassung beschworen, sie Verzicht leisten müssen auf die angeblichen Rechte der Polnischen Nationalität, was hat sich denn nun geändert, weshalb sollten sie jetzt weniger mit dem Antrage in Widerspruch treten mit der beschworenen Verfassung als damals, wo sie vor zehn bis eilf Jahren dieses Schriftstück unterzeichnet haben? Und wenn wir in der langen Rede des Herrn Abgeordneten darüber keine Aufklärung bekommen haben, so nehme ich es als ein klassisches Zeugniß in Anspruch, daß die Herren vor zehn Jahren durch den Verfassungseid in Widerspruch traten mit dem, was sie jetzt für ihre Nationalität in Anspruch nehmen.

Ich kann mich hiernach aller weiteren Schlußfolgerungen enthalten. Da uns indeß so viel von den anderen Mächten erzählt wurde, welche an der Wiener Schlußakte Theil genommen haben, so will ich nur fragen, was es für einen Eindruck in den legislativen Körpern von Frankreich machen würde, wenn ein Mitglied aus Elsaß und Lothringen auf Anerkennung ihrer eigenen Nationalität antragen wollte, oder welchen Eindruck es in England machen würde, wenn die Mitglieder aus Irland, die sogenannte Irische Brigade, eine abgesonderte Nationalität vertreten wollten, etwa im Zusammenhange mit den Irländern, die sich jenseit des Meeres, in Amerika, aufhalten?

(Ruf aus der Polnischen Fraktion: »Haben sie auch oft gethan!« Glocke des Präsidenten.)

Ich glaube also, daß die Herren hiernach mit der Berufung auf England und Frankreich kein großes Glück machen werden; ich sage das nur für den Fall, daß sie etwa gesonnen wären, Verbindungen nach dieser Richtung anzuknüpfen.

(Heiterkeit.)

Man könnte vielleicht aus der äußeren Lage von Europa noch Gründe für oder gegen den Antrag entnehmen; doch damit will ich in diesem Stadium das Haus verschonen, ich will auch die Mittheilung, die mir geworden, für ungegründet halten, daß sich der intellektuelle Urheber dieses Antrages in Paris befinden soll, und ich glaube auch nicht, daß die Ereignisse in Warschau ihn hervorgerufen haben; denn ich wüßte das nicht mit der neulichen Rede des Abgeordneten für Gnesen in Verbindung zu bringen. Er hat uns in Aussicht gestellt, daß Polen, einmal von der Civilisation verlassen, sich in die Arme des Russischen Kaisers werfen würde. Am 8. Februar wurde dies gesagt, und am 25sten und dann wieder vor 14 Tagen sind Ereignisse eingetreten, die die Umarmung mit dem Russischen Kaiser den Herren doch etwas schwer machen würden. Also auch vor dieser Eventualität brauchen wir uns nicht zu fürchten.

Ich erinnere zum Schluß an die Worte, die von einem der Herren, welcher am längsten von Ihnen diesem hohen Hause angehört hat, vor zwei Jahren in der Sitzung vom 12. Mai 1859 ausgesprochen wurden, mit derselben Offenheit, die alle jene geehrten Mitglieder auszeichnet, es war der Herr Graf von Cieszkowski: »Nationalität oder Revolution, das ist das Dilemma der Gegenwart. Meine Wahl ist bereits getroffen, ich wünschte, Sie treffen bald die Ihrige.«

Ich stelle ihm das Dilemma entgegen: »Verfassung oder Revolution«, das ist jetzt das Dilemma! Unsere Wahl ist getroffen, treffen Sie baldmöglichst die Ihrige.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **Schwerin:** Ich habe geglaubt: da es sich in diesem Augenblicke nur darum handelte, ob über den Antrag als einen verfassungswidrigen zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, daß die Regierung nicht in der Lage sein würde, über denselben zu sprechen, es vielmehr sich nur darum handeln würde, daß ein Redner für, und ein Redner gegen den Antrag der Kommission das Wort zu nehmen hätte. Da jedoch der Herr Präsident dem ersten Herrn Redner, demjenigen, der gegen den Antrag der Kommission gesprochen hat, gestattet, tief in die Motive selbst einzugehen, ihm sogar gestattet hat, auf die Vorgänge in der Nachbarprovinz Warschau überzugehen, und meine Aeußerungen in einer früheren Session zu kritisiren, es ferner gestattet, es als eine Schande der Geschichte zu bezeichnen, wenn die Russische Regierung in einer revolutionirten Stadt mit vollkommenem Rechte, wie wir glauben, Ordnung und Recht wiederherstellt, so fällt es mir gar nicht ein, dem Herrn Präsidenten daraus einen Vorwurf machen zu wollen, aber auf der anderen Seite

glaube ich Namens der Regierung verpflichtet zu sein, jetzt auf Grund des §. 60 der Verfassung noch das Wort zu nehmen, um gegen die Art, in welcher sich der Herr Redner geäußert hat, auf das Entschiedenste zu protestiren.

Wir waren nicht in der Diskussion der Sache und die Regierung kann daher auch auf die Sache eingehend nicht antworten. Ich kann nur sagen, um den Standpunkt der Regierung zu bezeichnen, daß es nicht darauf ankommt, was der Lord Castlereagh geäußert, nicht darauf, was in diesem oder jenem Vertrage steht, sondern nur darauf, daß die Provinz Posen von dem Könige von Preußen mit **voller Souverainetät** in Besitz genommen ist, und daß diese volle Souverainetät eine territoriale Einheit des ehemaligen Polens nicht gestattet, eine Abscheidung von den anderen Provinzen des Staates ausschließt; diese Souverainetät bedingt, daß in jener Provinz kein anderes Gesetz gilt, als nur Preußisches Gesetz und Recht, und daß das Preußische Gesetz dort fort und fort gehandhabt wird, und fort und fort gehandhabt werden soll. Ich kann die Versicherung nur wiederholen: Dagegen wird aber die Regierung einer jeden Uebertretung des Gesetzes, möge sie auch mit Worten oder mit den Waffen in der Hand geschehen, mit aller Entschiedenheit zu jeder Zeit zurückzuweisen wissen.

Präsident: Ich will gegenüber den Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern und den des Abgeordneten für Hagen zur Rechtfertigung meines Standpunktes — wenn ich so sagen soll — mir einige Worte erlauben. Ich habe dem Herrn Abgeordneten aus der Provinz Posen gewiß im allerweitesten Maße nachgelassen, den von ihm herrührenden Antrag nicht etwa zu motiviren, sondern zu erklären. Ich bin hierzu dadurch veranlaßt worden, daß der Bericht der Kommission dem Antrage insbesondere zwei Vorwürfe macht, nämlich (auf Seite 5): daß seine schließliche Tendenz die Integrität des Preußischen Staatsgebiets gefährde, und dann (auf Seite 8): daß er deshalb unstatthaft sei, weil er vorweg eine politische Einheit des gesammten ehemaligen Gesammtstaates vom Jahre 1772 und nur in Konsequenz dieses Verlangens bestimmte Berechtigungen für die einzelnen Theile desselben in Anspruch nimmt. Ich glaube deshalb, daß ich Recht hatte, wenn ich dem Herrn Abgeordneten nachließ: seinen Antrag gegen diese Vorwürfe, so weit er das vermochte, zu vertheidigen. Ueber diese Grenze bin ich wenigstens mit meinem Wissen und Willen nicht hinausgegangen. — Ehe ich das Haus zur Abstimmung auffordere, habe ich zuerst dem Abgeordneten von Bentkowski und dann dem Abgeordneten von Niegolewski das Wort zur persönlichen Bemerkung zu ertheilen.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski:** Ich habe nicht gesagt, ein solches Verfahren, wie es die Kommission in ihrem Antrage eingeschlagen hätte, wäre in den Parlamenten der ganzen Welt ohne Beispiel gewesen, sondern ich habe gesagt und bewiesen, daß es, so lange in Preußen ein Parlament besteht, ohne Beispiel ist.

Der geehrte Herr Vorredner hat seine persönliche Meinung dergestalt mit der objektiven Wahrheit identifizirt, daß er die Verletzung der Verfassung durch unseren Antrag als feststehend annahm, und mir als Einem der Mitunterzeichner Skrupel in Betreff meines geleisteten Eides machte .....

Präsident: In diesem Betracht ist der Herr Abgeordnete nicht genannt worden, in dieser Beziehung kann ich also von ihm keine persönliche Bemerkung zulassen, und mich überhaupt nicht in die Neigung finden, die, wenn das Haus entweder die Diskussion zu schließen bestimmt hat, oder wenn, wie im vorliegenden Falle, die Geschäfts-Ordnung selbst der Diskussion eine Grenze zieht, noch dem Hause Bemerkungen aufzunöthigen versucht, die, weil sie nicht persönlich sind, dann nicht mehr zugelassen werden können.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Ich stelle es dem Herrn Präsidenten anheim, zu entscheiden, wenn ich als einer der Mitunterzeichner bezeichnet werde und wenn gesagt ist, daß die Mitunterzeichner des Antrages sich im Zwiespalt mit ihrem Eide befinden, ob ich nicht zu einer persönlichen Bemerkung legitimirt sei.

Präsident: Nach meiner Meinung gehört das nicht zu den persönlichen Bemerkungen im Sinne der Geschäfts-Ordnung.

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Meine Herren! Der geehrte Herr Abgeordnete für Hagen hat hier ein Schriftstück verlesen, unter welchem mein Name mit steht und da ich auch zufällig der Verfasser dieses Schriftstückes bin, so glaube ich mich wohl legitimirt, darüber eine persönliche Bemerkung zu machen.

Der Herr Abgeordnete hat gefragt, was denn zwischen diesem Schriftstücke und zwischen heute liege? Meine Herren! Dazwischen liegt doch sehr viel, vor allem aber die Thatsache, daß damals, als wir diese Erklärung abgaben, die Verfassung noch eine lex ferenda war; nachher ist sie dagegen eine lex lata geworden. Der geehrte Herr Abgeordnete hätte indessen wohlgethan, wenn er nach diesem Schriftstücke auch ein zweites vorgelesen hätte, welches wir, als wir in der Kammer auf Grund einer Neuwahl wieder eingetreten sind, einbrachten. In diesem Schriftstücke, meine Herren, haben wir daran festgehalten, daß es nimmermehr in der Macht einer einseitigen staatsrechtlichen Urkunde liege, diejenigen Rechte zu derogiren, welche völkerrechtlich vereinbart und garantirt worden sind; in diesem Schriftstücke ist dies ausdrücklich anerkannt, den Unterschied aber, den ich Ihnen namhaft gemacht habe, nämlich den schon damals hervorgehobenen Unterschied zwischen lex ferenda und lex lata mögen Sie nicht unberücksichtigt lassen.

Wenn der Herr Abgeordnete sich alsdann auf einen Ausspruch von mir berufen hat, worin ich Ihnen, meine Herren, in diesem Hause gesagt habe: »Nationalität oder Revolution, das ist das Dilemma der Zeit. Treffen Sie Ihre Wahl!« Wenn er dieses Dilemma auf eine andere Weise gestellt, und uns entgegenruft: Verfassung oder Revolution! mit der Aufforderung, wir sollten unsere Wahl treffen, so antworte ich dem Herrn Abgeordneten: Wir haben diese Wahl längst getroffen, wir haben den legalen Weg immer betreten und inne gehalten. Aber Sie, meine Herren, Sie treffen die andere Wahl, Sie rennen in die Revolution hinein durch die Ungerechtigkeit, die Sie ausüben lassen.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

Präsident: Ich kann ein solches Wort unmöglich hingehen lassen, ohne den Herrn Redner alles Ernstes auf die schwere Verletzung der Ordnung dieses Hauses hinzuweisen, die er sich eben hat zu Schulden kommen lassen!

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Der Abgeordnete Freiherr von Vincke verzichtet auf das Wort.)

Der Antrag der Kommission, den ich nunmehr zur Abstimmung bringe, geht dahin:

»Das Haus wolle beschließen:

über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski zur Tagesordnung und zwar zur einfachen Tagesordnung (§. 53 der Geschäfts-Ordnung) überzugehen.«

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Kommission für die Geschäfts-Ordnung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses, die diesen Antrag angenommen hat, und damit ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Der Geschäfts-Ordnungs-Kommission ist gestern noch eine Petition zugegangen, die wahrscheinlich durch den hier gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten sein wird. Die Petition ist datirt aus Thorn vom 10. April 1861 und ist von den dortigen Stadtverordneten eingereicht. Es wird darin, um es kurz zu rekapituliren, ausgeführt, daß eine geordnete Staats- und Gemeindebildung, Recht und Gesetz, geregelter Landbau, Gewerbthätigkeit und jede Art von geistiger Bildung in dem Weichselgebiete erst dann Wurzel geschlagen haben, als der Deutsche Ritterorden und der Bürgersinn der Deutschen Hansa Burgen und Städte gründeten, daß auch dann noch, als große Theile der jetzigen Provinz Preußen den König von Polen auf dem vertragsmäßigen Grunde reiner Personal-Union zu ihrem Schutzherrn erwählten, dennoch die Deutsche Bildung in jeder Beziehung die maßgebende und stetig vorschreitende blieb.

Daß die Deutschen Bewohner Preußens nicht nur an ihrer Nationalität unter den schwersten Opfern und Kämpfen unverbrüchlich festgehalten, sondern auch alle alten Keime höherer geistiger und politischer Bildung bewahrten und verbreiteten; daß auf das kurze Scheinleben des Herzogthums Warschau, begrüßt von dem Jubel ganz Preußens, die glanzvolle Herstellung der Preußischen Herrschaft folgte. Seitdem sei fast ein halbes Jahrhundert vergangen; weite Bezirke, ländliche wie städtische, die innerhalb der Grenzen von 1772 fallen, haben kaum eine Spur vom Polenthum, wenige Bezirke ein numerisches Uebergewicht desselben aufzuweisen, aber alles geistige und materielle Besitzthum, welches seitdem zu neuer Blüthe gedient, ruht zum bei weitem größten Theil in Deutscher Hand, und es wird dann wörtlich Folgendes gesagt:

> »Was im Jahre 1815 unausführbar erschien, ist im Jahre 1861 unmöglich. Daß der Niegolewskische Antrag einen unmittelbaren Angriff gegen den ersten Paragraphen der Preußischen Staatsverfassung enthält, wird das hohe Abgeordnetenhaus in gebührende Erwägung ziehen. Wir aber legen lautes Zeugniß ab, daß die Gemeinde, welche wir zu vertreten die Ehre haben, nichts wissen will von Polnisch-nationalen Institutionen und Verfassungen, daß wir in den Forderungen, welche von Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses Polnischer Herkunft erhoben werden, einen geschichtlich und gesetzlich gleich unberechtigten Anspruch erblicken, daß wir zu Preußen und mit Preußen zu Deutschland fest und treu halten wollen, was auch die Zeit bringen mag.«

Wir stellen deshalb schließlich an das hohe Haus den Antrag:

> »Dasselbe wolle über den Niegolewskischen Antrag nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern ihn in solcher Weise und Form abweisen, wie dies die Würde des Preußischen Staates und die erprobte Preußische Treue unserer Provinz erheischt.«

Ich glaube auf die Zustimmung der Geschäfts-Ordnungs-Kommission rechnen zu dürfen, wenn ich hiermit anheimgebe, diese Petition und den darin gestellten Antrag durch den eben gefaßten Beschluß des hohen Hauses für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich glaube nicht, daß dagegen sich ein Widerspruch erheben wird.

Es wird beantragt, diese Petition durch den vorhin gefaßten Beschluß über den von Niegolewskischen Antrag für erledigt zu erachten.

Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich möchte mir zur Geschäfts-Ordnung die Frage erlauben, unter welchen Modalitäten es überhaupt gestattet sei, Petitionen in extenso hier in diesem Hause vorzulesen? Bis jetzt ist das nicht der Fall gewesen, nur ein Referat über die Petition haben wir sonst immer vernommen.

Präsident: Es ist dies auch jetzt nicht geschehen; denn über die Motive der Petition hat der Abgeordnete Hartmann referirt und nur das Petitum ist von ihm verlesen worden.

Ich frage, ob der Antrag des Abgeordneten Hartmann Widerspruch findet, der dahin geht, durch den eben gefaßten Beschluß die von dem Herrn Abgeordneten näher charakterisirte Petition für erledigt zu erachten.

(Pause.)

Ich sehe den Antrag für beschlossen an, da kein Widerspruch erfolgt.

Wir gehen zum 5. Gegenstand der Tagesordnung über, dem dritten Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen.

Unter A. 1. ist eine Beschwerde des Rittergutsbesitzers von Zimmermann auf Langmeil über gewisse Verfügungen der Regierung in Frankfurt a. O. erörtert, die die Versiegelung seiner Kesselanlage betreffen. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Ich frage, ob dem widersprochen wird.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde des Gutsbesitzers von Wedelstädt zu Prust besprochen, über eine, ihm angeblich von Seiten der Staats-Regierung widerfahrene Unbill in Betreff seiner vermeintlichen Ansprüche gegen die Ostbahn. Die Anträge des Petenten stehen unter 3 Nummern auf Seite 6. In Ansehung seines ersten Petitums hat die Kommission auf Seite 7 die motivirte Tagesordnung vorgeschlagen; in Ansehung der beiden anderen Punkte die einfache Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Es ist heute schon mehrfach die Rede gewesen von motivirter und einfacher Tagesordnung. An und für sich, abgesehen von dem Fall des §. 53 ist wohl am Ende eine jede Tagesordnung motivirt und es wird nur der Unterschied darin gesucht, ob die Motive in den Tenor aufgenommen sind oder nicht. Wenn ich eine Tagesordnung stelle: in Erwägung z. B., daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist, geht das Haus zur Tagesordnung über — so würde das nach der Einbürgerung dieses Begriffes bei uns als motivirte Tagesordnung anzusehen sein. Wenn ich dagegen nicht in dem Tenor, sondern in den Motiven sage: der Instanzenzug ist noch nicht beschritten, und deshalb wird vorgeschlagen, zur Tagesordnung überzugehen, so sieht man das als einfache Tagesordnung an. Wie dem aber auch sei, eine Tagesordnung, die motivirt genannt werden kann, muß doch eigentlich Motive für die Tagesordnung in sich schließen, nicht aber Motive, welche die Tagesordnung widerlegt. Hier heißt es:

> »Wenngleich die Kommission der Ansicht ist, daß das Gesetz vom 3. November 1838 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, insofern der Staat seitdem als Besitzer und Verwalter von Eisenbahnen in letzter Instanz häufig Richter in eigener Sache ist, so kann sie über das vorliegende Petitum doch nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.«

Wo ist denn nun hier in aller Welt von einem Motiv die Rede, wodurch die Tagesordnung gerechtfertigt werden soll? — Ich könnte ebenso gut sagen: Wenngleich die Kommission sich überzeugt hat, daß der Antragsteller völlig Recht hat, so kann sie doch nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen. Wenn also hier zu einer Tagesordnung übergegangen werden soll, so könnte es nur die einfache Tagesordnung sein. Ich glaube indessen, daß der vorliegende Fall wohl dazu angethan ist, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes v. J. 1838 verpflichtet die Eisenbahnverwaltung zu denjenigen Anlagen, welche die Regierung zum Schutz der Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke nöthig findet. Wenn hier also der Regierung die Befugniß beigelegt ist, solche Maßregeln zu treffen, so kann dies, meines Erachtens, ihr nur als Landes-Polizeibehörde zustehen. Bei Erlaß des Gesetzes v. J. 1838 hat wohl Niemand daran gedacht, daß von andern Eisenbahnen die Rede sein sollte, als von solchen, welche privatim gebaut werden von Privatunternehmern, aber nicht von solchen, wie sich das im Verlauf der Jahre entwickelt hat, welche vom

Staate selbst gebaut werden, und wobei das Ministerium für Handel und Gewerbe eigentlich der Bauherr ist, der die Interessen wahrnimmt, welche dahin gehen, daß die Eisenbahn möglichst wohlfeil angefertigt werde, daß also Maßregeln, die etwa zum Schutze der Angrenzenden dienen möchten, nicht zu kostspielig angelegt werden. Diese Interessen stehen, meines Erachtens, in Konflikt mit denen der Landes-Polizeibehörden. Ich glaube daher nicht, daß es angemessen ist, die Kognition darüber dem Minister für Handel und Gewerbe beizulegen.

Wenn nun im vorliegenden Falle die Entscheidung von dem Herrn Handels-Minister getroffen worden ist, und die von dem Petenten beantragte Maßregel zum Schutz seines Grundeigenthums nicht in geeigneter Weise geschehen sein sollte, so wird auf eingelegte Beschwerde die Staats-Regierung darüber zunächst zu befinden haben; ich glaube aber auch, daß das Haus befugt sein wird, in Folge einer Petition die Staats-Regierung darauf aufmerksam zu machen. In dem vorliegenden Falle scheinen diese Maßregeln nicht genügend angeordnet zu sein, denn wenn auf einer Strecke von etwa einer halben Meile der Grundbesitz des Petenten durchschnitten wird und nur da, wo die Bahn höher oder tiefer liegt, Schutzmaßregeln vorgenommen wurden, wenn da, wo die Bahn gleich ist, Gräben von 3 Fuß Tiefe angelegt wurden, die naturgemäß schräg zu dossiren sind, wenn dadurch das Vieh, besonders die Pferde und die Fohlen des Grundbesitzers, nicht abgehalten werden, auf die Eisenbahn zu kommen, wenn der Grundbesitzer dadurch der Pfändung unterliegt und der Gefahr einer Vermögens-Beschädigung ausgesetzt wird, und wenn auch ferner für den Verkehr der Eisenbahnen und die Sicherheit der Züge dadurch Gefahr entsteht, indem das Vieh, was hinüberläuft, leicht die Züge aus dem Geleise bringen kann, so glaube ich, daß hinreichender Grund vorhanden ist, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren! So lange das Gesetz vom 3. November 1838 Gesetzeskraft hat und so lange das Gesetz auch Anwendung findet auf Staatsbahnen, so lange konnte die Kommission nichts Anderes als dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen. Allein das Gesetz vom 3. November 1838 entspricht den jetzigen Zeitverhältnissen in keiner Weise. Nicht dieser §. 14 allein ist es, sondern auch anderweitige Paragraphen, die dazu angethan sind, die Privat-Spekulation von den Preußischen Eisenbahnen vollständig zurückzuschrecken. Die Suppositionen und Interpretationen, die aus dem Gesetz gezogen sind, haben nimmermehr in der Absicht des Gesetzgebers vom Jahre 1838 gelegen.

Ich beabsichtige nicht auf die einzelnen Paragraphen einzugehen, ich will vielmehr mir den Antrag zu stellen erlauben und zur Annahme empfehlen:

> »das hohe Haus wolle beschließen, über das vorliegende Petitum zur Tagesordnung überzugehen, dabei jedoch die Erwartung auszusprechen, daß das Gesetz vom 3. November 1838, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, auf gesetzlichem Wege werde reformirt werden.«

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Kieschke**: Die Regierung glaubt bei ihrer Erklärung, wie sie im Kommissions-Bericht vorliegt, beharren zu müssen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß das hohe Haus nicht gewillt sein werde, in die Ressort-Verhältnisse der Ministerien einzugreifen und sich nicht einen Einfluß auf die Geschäfts-Vertheilung unter den obersten Verwaltungs-Behörden vindiziren werde. Die vorliegende Petition erscheint nicht geeignet, um dabei über eine Abänderung des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 zu diskutiren, weil im Wesentlichen ihr Gegenstand nicht eine dem Eisenbahnwesen eigenthümliche Angelegenheit, sondern eine in das Gebiet der Expropriationen gehörige ist. Ueberhaupt kann es kaum angemessen sein, daß bei Gelegenheit einer Petition ein Antrag von einer solchen Tragweite erörtert werde, wie die Abänderung des Eisenbahn-Gesetzes ist. Das Bedürfniß einer solchen Abänderung kann die Regierung nicht anerkennen, und sie glaubt auch nicht, daß die bisherigen Erfahrungen derjenigen Schlußfolgerungen, welche die Kommission gezogen hat, das Wort reden. Die Regierung kann daher der motivirten Tagesordnung um so weniger ihre Zustimmung ertheilen, als diese motivirte Tagesordnung in ihrer Fassung ein Mißtrauen gegen die Unbefangenheit ihrer Maßregeln andeutet, und sie glaubt vielmehr, daß die einfache Tagesordnung der einzige der Sachlage entsprechende Beschluß des Hauses sein würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Entgegen den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissarius muß ich allerdings dem Hause die Befugniß vindiziren, sich über die Inkompatibilität der Ressortverhältnisse auszusprechen, und in Bezug darauf der Staats-Regierung die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Wenn über die vorliegende Petition Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Overweg**: Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche die einfache Tagesordnung beantragt haben. Es ist aber meine Pflicht, den Antrag aufrecht zu erhalten, welcher in der Kommission gestellt ist. Der §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes hängt mit dem Expropriations-Verfahren zusammen. Welche Maßregeln im landespolizeilichen Interesse zu nehmen sind, nachdem der Grunderwerb durch Expropriation geschehen, muß der Regierung überlassen bleiben. Die nachtheiligen Folgen einer solchen im landespolizeilichen Interesse getroffenen Maßregel, welche der Eigenthümer später kennen lernt, müssen im Expropriations-Verfahren ihre Erledigung finden, also schließlich im Rechtswege. Im vorliegenden Falle hat der Petent den Rechtsweg betreten; er hat die Klage eingelegt, und in dieser Klage seinen Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht. Der Prozeß ist noch nicht zum Ende gekommen; es ist erst ein Erkenntniß erlassen und dagegen die Appellation eingelegt. Den Ausgang dieses Prozesses muß der Petent abwarten. Da aber der Rechtsweg vom Petenten betreten ist, so findet sich keine Veranlassung, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich wüßte nicht, in welcher Weise die Regierung die Petition berücksichtigen könnte. Der Regierung liegt jetzt nur ob, die Anträge des Petenten, die im Rechtswege geltend gemachten Ansprüche desselben, erörtern und rechtlich feststellen zu lassen. Sie kann in keiner andern Form die Sache erledigen, nachdem der Petent ihr klagend entgegengetreten ist.

Die Berücksichtigung des Antrages kann von dem Hause der Abgeordneten nicht empfohlen werden, sobald der Petent das Rechtsmittel angewendet hat, welches ihm gesetzlich zusteht. Aus diesem Grunde kann ich dem Antrage des Abgeordneten von Ammon, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, nicht beitreten.

Was aber den Antrag des Abgeordneten Reichenheim betrifft, nach welchem, bei der Berathung der Petition, die Revision des Eisenbahngesetzes beantragt wird, so ist im Kommissions-Bericht bereits ausgeführt, daß es unangemessen erscheint, eine so allgemeine Kritik des Gesetzes auszusprechen, wie es geschehen ist. Wenn man für das Eisenbahngesetz Aenderungen wünscht, und diese Aenderungen für motivirt hält, so ist es Sache desjenigen, der solche Aenderungen für unerläßlich hält, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, bei denen eine Verbesserung eintreten soll. Ich kann aus diesem Grunde auch dem Antrage des Abgeordneten Reichenheim, soweit derselbe abweichend von dem Kommissions-Antrage gestellt ist, nicht beitreten.

Präsident: Ich glaube den Antrag der Kommission als auf einfache Tagesordnung gestellt auffassen zu müssen, und sage dies behufs der Abstimmung. Denn das Haus kann doch nicht beschließen, wie die Kommission vorzuschlagen scheint:

> »wenngleich die Kommission der Ansicht ist ꝛc., so kann sie über das vorliegende Petitum doch nur den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.«

Ich kann also, wenn der Antrag auf Seite 7 des Berichts angenommen wird, dies nur als Beschluß der Tagesordnung ansehen. Ich würde also zuerst abstimmen lassen über den von der Kommission gestellten Antrag, event. über den Antrag des Abgeordneten von Ammon, die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und dann erst über die mit einem Zusatz versehene Tagesordnung, die der Abgeordnete Reichenheim vorschlägt. Wenn dem nicht widersprochen wird, so gehe ich so vor.

Diejenigen Herren, die über die vorliegende Petition des Gutsbesitzers von Wedelstädt in Punkt 1 zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; ich will die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die über die Petition des Gutsbesitzers von Wedelstädt in Punkt 1 gegen den Antrag der Kommission nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten von Ammon zur Abstimmung:

»die vorliegende Petition im Punkt 1 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,«

und bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist mit überwiegender Mehrheit beschlossen worden und damit der Antrag des Abgeordneten Reichenheim erledigt.

Zu 2 und 3 sind keine abweichende Anträge gestellt.

Wenn keine Abstimmung verlangt wird, werde ich die Anträge unter 2 und 3 für angenommen erachten.

Unter B. I. ist die Beschwerde des Privatsekretairs Karl Hundsdorffer in Polzin erörtert, daß ihm die Konzession als Konzipient von den Königlichen Behörden verweigert werde; die Kommission schlägt die Tagesordnung vor; — wie ich sehe mit Zustimmung des Hauses.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben ist ein Antrag des Dachdeckermeisters Erdmann in Polzin nebst dreizehn Genossen erörtert, das eben besprochene Konzessionsgesuch des Privatsekretairs Hundsdorffer betreffend, welcher eventuell auf Bestellung eines Rechtsanwalts in Polzin geht. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter der III. Nummer desselben Buchstaben ist über den Antrag der Töpfergewerken zu Friedeberg Nm., Driesen und Woldenberg Bericht erstattet: eine Abänderung des §. 45 der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856 herbeizuführen. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor; — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter C. I. ist der Antrag des Dünenplanteurs Kannengießer zu Wollin erörtert, daß die von ihm verwaltete Stelle den Leistungen gemäß mit Diäten dotirt würde; außerdem verlangt er die Rückerstattung gewisser angeblich von ihm verauslagter Diäten. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, ohne im Hause Widerspruch zu finden.

Unter II. desselben Buchstaben ist die Bitte des Oekonomie-Kommissarius Scholtz in Schmiegel erörtert, ein Verbot, event. im Wege der Gesetzgebung, dahin zu erwirken, daß Kartoffelspiritus und Branntwein undestillirt, also unentfuselt, an Konsumenten verkauft und verschänkt werde. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter D. I. sind zwei Petitionen der Schiffer Uppenthal und Genossen zu Bredereiche und Patzky und Genossen zu Lychen erörtert, die darüber Klage führen, daß ihnen in Ansehung gewisser Uebelstände hinsichts des Schifffahrts-Verkehrs auf der Havel noch keine Abhülfe verschafft worden sei. Die Kommission beantragt Tagesordnung, — mit Zustimmung des Hauses.

Unter II. desselben Buchstaben wird ein Antrag des Seilermeisters Tame senr. und anderer Bürger der Stadt Mittenwalde — wegen eines angeblich den Interessen der Stadt Mittenwalde, wie des ganzen Kreises widersprechenden Chausseebauprojekts — mit dem Antrage auf Tagesordnung besprochen. Ich sehe diesen Antrag für angenommen an, da Niemand widerspricht.

Unter E. werden sieben gleichlautende Petitionen, die dort näher bezeichnet sind, erörtert, welche den Antrag enthalten, den Bau irgend einer Eisenbahn von Elberfeld das Wupperthal hinauf nach Deutz bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne**: Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Handelsminister bitten, seinen Einfluß, den er gewöhnlich mit so großem Erfolge geltend zu machen versteht,

(Heiterkeit)

auch einmal dazu zu benutzen, um die Bergisch-Märkische oder eine andere dabei interessirte Eisenbahn-Gesellschaft zu vermögen, daß sie den Bau einer Bahn durch das Wupperthal in die Hand nimmt. Es ist dies eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, nicht blos für das Bergische Land, sondern auch im allgemeineren Interesse; besonders wichtig ist eine solche Bahn für die Bergische Eisen- und Stahlwaaren-Industrie, die in den Kreisen Solingen und Lennep auf einem Flächenraum von 4 Quadratmeilen mit einer Einwohnerzahl von 90,000 Einwohnern besteht, so daß also mehr als 20,000 Einwohner auf eine Quadratmeile kommen — eine Dichtigkeit der Bevölkerung, die in keinem andern Theile Deutschlands ihres Gleichen finden möchte. Diese Eisen-Industrie beschäftigt 25,000 Personen direkt und 80,000 wenigstens finden dabei ihren Unterhalt. Es werden jährlich ungefähr 300,000 Centner Eisen- und Stahlwaaren verfertigt zu einem Werthe von 9 Millionen Thalern.

Leider sind die Fabriken genöthigt, ihr Rohmaterial aus ziemlicher Entfernung zu beziehen, das Schmiedeeisen aus den Rheinisch-Westphälischen Eisenwerken, den Rohstahl aus dem Siegenschen und die Kohlen aus dem Ruhrgebiet. Daß das Rohmaterial dadurch theurer wird, bedarf keines Beweises, denn es muß Alles per Achse angefahren werden, namentlich trifft diese Vertheuerung die Kohlen, von denen jetzt schon 2 Millionen Centner alljährlich verbraucht werden, und von denen bei dem Mangel an Wasserkraft noch viel mehr gebraucht werden würden, wenn man sie leichter beschaffen könnte; die Kohlen werden gegen den Grubenpreis um das Dreifache vertheuert. Daß unter diesen Umständen der Bergischen Eisen- und Stahlwaaren-Industrie die Konkurrenz mit der gleichartigen Industrie anderer Gegenden und anderer Länder, namentlich Englands, wo der Bezug des Rohmaterials ein leichterer und billigerer ist, sehr schwer, ja unmöglich werden muß, liegt auf der Hand, und wenn eine solche Konkurrenz dennoch gelingt, so gelingt sie eben nur dadurch, daß die Arbeitslöhne auf ein Minimum herabgedrückt sind, und zwar auf ein solches Minimum, daß der Arbeiter kaum sein Brod dabei hat; eine Bahn durch diese Gegenden ist daher für dieselben eine Lebensfrage, sie liegt aber auch im allgemeinen Interesse, indem sie in Verbindung mit der kürzlich beschlossenen Buke-Kreienser Bahn und verschiedener anderer projektirter Abkürzungen die Entfernung zwischen Berlin und Deutz um circa 8 Meilen verkürzen würde. Ich wiederhole daher meine Bitte an den Herrn Handels-Minister, dieser Bahn seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungsrath **Maybach**: Meine Herren! Die Regierung erkennt die Wichtigkeit und das Wünschenswerthe einer Eisenbahn durch das Wupperthal von Elberfeld nach Deutz vollkommen an; sie wünscht auch, daß die Ausführung dieser Eisenbahn auf dem Wege der Privatbetheiligung erfolge. Wann aber der Ausführung Folge gegeben werden kann, darüber kann sie zur Zeit noch keine bestimmte Mittheilung machen. Hoffentlich liegt aber dieser Zeitpunkt nicht mehr zu fern.

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Abgeordnete an seine Bemerkungen nicht geknüpft, ich werde daher die Tages-

ordnung über die sieben Petitionen ad E. für beschlossen ansehen, wenn nicht widersprochen wird. Ich werde unter derselben Voraussetzung dieselbe Annahme machen in Ansehung der drei Petitionen unter F., von denen die eine aus Magdeburg, die andre aus Frankfurt a. O., die dritte von Breslau ausgegangen ist und welche bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung ein Gesetz zu beantragen, wodurch die Cigarren-Fabrikation in den Gefängnissen und Zuchthäusern aufgehoben und untersagt wird. — Die Tagesordnung ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für die Agrar-Verhältnisse, über sechs in der Ueberschrift näher angegebene, das Abdeckereiwesen betreffende Petitionen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Lette. Der erste Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 3 oben; es wird dort der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen über den Antrag des Scharfrichterei-Besitzers Fritze zu Insterburg, in Ansehung der angeblich privilegienwidrigen Auslegung des Begriffes von »abgestandenem Vieh«. Wenn das Wort nicht verlangt wird, sehe ich die Tagesordnung für beschlossen an.

Auf Seite 4 beantragt die Kommission sodann die Tagesordnung hinsichtlich der Anträge zu 2 a., b., c., d. Ich sehe auch hier die Zustimmung des Hauses für vorhanden an. — Der dritte Antrag der Kommission bezieht sich auf die Petition der Scharfrichtereibesitzerin Fuchs zu Rastenburg; er geht auf Tagesordnung — mit Zustimmung des Hauses. Endlich schlägt die Kommission die Tagesordnung vor über die sechste Petition der Scharfrichtereibesitzer Schenck und Genossen zu Treptow a. T. u. s. w. Ich sehe auch sie für beschlossen an, wenn nicht widersprochen wird.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage dem Hause vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 10 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu nehmen zuvörderst die General-Abstimmung über das heut berathene Eisenbahngesetz und eine rückständige Wahlprüfung — die betreffende Abtheilung wird die Güte haben, eine halbe Stunde vor dem Plenum zusammen zu treten; drittens den Budgetbericht über die allgemeine Rechnung des Etatsjahres 1858; viertens den Bericht der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges und über die Petition II. Nr. 506 (Nr. 154 der Drucksachen); fünftens den Bericht der Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Senff, betreffend den Erlaß eines Abolitions-Gesetzes, und mehrere, denselben Gegenstand betreffende Petitionen (Nr. 151 der Drucksachen).

Da diesen Vorschlägen nicht widersprochen wird, so schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 45 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Neununddreißigste Sitzung

am Dienstag den 23. April 1861.

Ein Mitglied ist in die Versammlung eingetreten. — Geschäftliches. — Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zins-Garantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Rthlr.; — die Annahme erfolgt. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1858. — Berathung des Berichts der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, und über eine Petition; — der Gesetz-Entwurf wird nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Senff, betreffend den Erlaß eines Abolitionsgesetzes und mehrere denselben Gegenstand betreffende Petitionen; — der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird angenommen.

(Anlagen Nr. 123. — 131. — 89. 132. — 83. 130.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Freiherr von Patow, von Bernuth, von Auerswald, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarien: der Appellationsgerichtsrath Sydow, der Geheime Ober-Finanzrath Scheele, der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Lehnert.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Gellern das Protokoll, der Abgeordnete von Saucken (Labiau) die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Nettsträter (für die Kreise Cochem und Mayen) ist seit dem letzten Plenum in das Haus eingetreten. Das Loos hat ihn der vierten Abtheilung zugewiesen.

In der Kommission für Handel und Gewerbe ist an Stelle des Abgeordneten Grenzberger, welcher sein Amt als Schriftführer der Kommission niedergelegt hat, der Abgeordnete Kießling als Schriftführer gewählt worden.

Der Abgeordnete Freiherr von Reibnitz entschuldigt durch Unwohlsein sein Ausbleiben auch aus der heutigen Sitzung.

Bei der zweiten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Ober-Finanzrath Scheele, bei der dritten Nummer der Herr Kriegs-Minister durch den Wirklichen Geheimen Kriegsrath Sixtus, bei der vierten Nummer der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Lehnert, und bei der vierten und fünften Nummer der Herr Justiz-Minister durch den Appellationsgerichts-Rath Sydow als Kommissarien unterstützt eventuell vertreten werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Die erste Nummer derselben ist eine Wahl-Prüfung. Es handelt sich um die Wahl des Abgeordneten Haberland für den achten Frankfurter Wahlbezirk.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der fünften Abtheilung das Wort.

(Derselbe ist noch nicht anwesend.)

Dann ertheile ich dem Herrn Vorsitzenden der fünften Abtheilung das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Der fragliche Vortrag kann nicht stattfinden, weil, wahrscheinlich zufolge eines Mißverständnisses, die Herren Referenten in der Abtheilung nicht erschienen waren.

Präsident: Dann wird freilich nichts übrig bleiben, als die Wahlprüfung bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben.

Ich gehe also zur zweiten Nummer der Tagesordnung über: Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Rthlrn.

Die gestrigen Beschlüsse des Hauses über den Gesetz-Entwurf sind in Nr. 161 der Drucksachen zusammengestellt.

Ich bringe den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2½ Millionen Thalern, wie er nach den Beschlüssen des Hauses unter Nr. 161 zusammengestellt ist, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die das Gesetz annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist abermals angenommen und geht nun an das Herrenhaus.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1858.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Borsche. Ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich eröffne die Diskussion über den vorliegenden Bericht und mache darauf aufmerksam, daß der erste Antrag der Kommission auf Seite 3 steht. Er geht dahin:

> die Erwartung auszusprechen, daß das auf Grund des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde zu entwerfende Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer noch im Laufe dieser Session werde vorgelegt werden.

Ich frage, ob das Wort über diesen Antrag verlangt wird? Ich würde, wenn das nicht geschieht, und auch keine Abstimmung gefordert wird, den Antrag für angenommen erachten.

Er ist angenommen.

Der zweite Antrag der Kommission steht auf Seite 10; die Kommission trägt darauf an;

1) das Haus der Abgeordneten wolle zwar zu der Verwendung aus den Besoldungs-Ersparnissen des Gesandtschafts-Personals von 8000 Rthlr. zu Unterstützungen und 3519 Rthlr. zur Ergänzung des Silberzeuges im Hotel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die nachträgliche Genehmigung ertheilen, dabei aber
2) wiederholt die dringende Erwartung aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in Zukunft Verwendungen der etatsmäßigen Fonds zu anderen Zwecken, als sie der Etat vorschreibt, sorgfältig vermeiden event. nur im geordneten Wege der Gesetzgebung vornehmen, oder in Fällen des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung vorlegen werde.

Ich frage, ob über diesen Antrag das Wort verlangt wird; ich werde, da dies nicht geschieht, auch diesen Antrag für beschlossen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Es ist so beschlossen.

Der dritte Antrag der Kommission steht auf Seite 15. Er geht dahin:

> zu Uebertragung der Ersparnisse bei andern persönlichen Ausgaben auf den Tit. VI. des Militair-Etats und der Verwendung derselben zu Unterstützungen im Betrage von resp. 23,718 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. und 8802 Rthlr. 4 Pf. für diesmal noch ausnahmsweise die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Wenn auch über diesen Antrag das Wort nicht verlangt und keine Abstimmung gefordert wird, so verstehe ich das dahin, daß das Haus dem Antrage beitritt.

Das Haus ist dem Antrage beigetreten.

Der vierte Antrag der Kommission steht auf Seite 30 des Berichts. Er geht dahin:

> das Haus der Abgeordneten wolle
>
> a) die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen 3,076,664 Rthlr. 28 Sgr. 5. Pf.,
>
> b) die außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben mit 504,865 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf.
>
> nachträglich genehmigen.

Wird dazu das Wort verlangt? Ich werde, wenn das nicht geschieht, die nachträgliche Genehmigung für ausgesprochen erachten. — Sie ist ausgesprochen.

Die Kommission schließt unter Nr. V. mit dem Antrage:

> das Haus der Abgeordneten wolle die Allgemeine Rechnung für 1858 als richtig anerkennen und der Staats-Regierung darüber Decharge ertheilen.

Da auch hier Niemand das Wort verlangt, so erachte ich auch diesen fünften Antrag der Kommission für angenommen, womit auch die dritte Nummer der Tagesordnung erledigt ist.

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges und über die Petition II. Nr. 506 (Nr. 154 der Drucksachen). — Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Gneist; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

(Geschieht.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort vor dem Eingange in die Diskussion; ich eröffne also die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht. Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine Herren! Ich habe diesem Gesetze gegenüber eine eigenthümliche Stellung; ich kann eigentlich nicht sagen, daß ich dafür, und ich kann auch nicht sagen, daß ich dagegen bin — denn ich halte das Gesetz eigentlich mehr für eine Illusion, für eine liberale Attrappe gewissermaßen, für eine Koulissen-Veränderung innerhalb des Beamtenstaates, wovon diejenigen, die außerhalb des Beamtenstaates stehen, im Ganzen nur wenig affizirt werden. Es ist ein schüchterner Versuch, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Beamten-Kategorie an die Stelle der anderen zu setzen; man will den Juristenstand, das juristische Beamtenthum an die Stelle des Verwaltung-Beamtenthums stellen.

Gerechtfertigt, meine Herren, ist dieser Gesetzentwurf eigentlich nur durch die Berufung auf unsern bestehenden Behörden-Organismus. Es ist im Eingang und in der General-Diskussion von dem Herrn Berichterstatter, wie ich glaube, mit außerordentlich überzeugenden Gründen an der Hand der Geschichte ausgeführt worden, in welcher Weise sich der Behörden-Organismus in Preußen entwickelt hat. Er hat nämlich im Vergleich mit England darauf hingewiesen, daß sich in Preußen die Rechtssprechung in zwei verschiedenen Organen entwickelt hat und zwar die Rechtssprechung auf dem Gebiete des Civil- und Kriminalrechts in denjenigen Behörden, die wir vorzugsweise Justizbehörden nennen, und die Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in denjenigen Behörden, die wir jetzt Verwaltungsbehörden nennen. Meine Herren! Ich behaupte nun nicht, daß ein Gesetzentwurf, wie ich ihn meinerseits für prinzipiell richtig halte, genau angepaßt werden kann an den jetzt bestehenden Beamten-Organismus, aber ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß es auf die Dauer unmöglich sein dürfte, diesen Organismus selbst beizubehalten, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil seitdem unsere Staats-Verwaltung in ihren höchsten Spitzen die allerwesentlichste Veränderung erlitten hat. Meine Herren! Der Behörden-Organismus, wie er jetzt besteht, hat sich entwickelt und ausgebildet unter dem absoluten Königthum und ich glaube, es steht mit dem inzwischen bei uns eingetretenen verfassungsmäßigen Königthum in einer entschiedenen Disharmonie, ich glaube deshalb, daß eine jede Aenderung innerhalb der Ressortverhältnisse, welche die Veränderung der höchsten Spitze außer Acht läßt, nur eine disharmonische, auf die Dauer doch nicht aufrecht zu erhaltende sein könne.

Aus diesem Grunde bin ich mit meinen politischen Freunden der Meinung, daß eine jede Veränderung auf dem Gebiete der Rechtssprechung nur eine Alternative hat. Entweder, meine Herren, bestimmte besondere Behörden zu bilden, denen man die Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes überträgt oder aber zurückzugehen und den ursprünglichen Charakter unserer Verwaltungs-Behörden wieder herzustellen, diesen ihnen früher eigenthümlich gewesenen Charakter als Gerichts-Behörden für das öffentliche Recht, was nach meiner Ansicht dadurch geschehen kann, daß man eben einerseits innerhalb dieser Behörden die Exekutive von der eigentlichen Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes trennt und daß man das Verfahren dieser Verwaltungs-Behörden, insoweit sie eben Justiz-Behörden werden sollen, ausgleicht und ähnlich macht dem Verfahren unserer eigentlichen Justiz-Behörden.

Meine Herren! Ich glaube, Sie müssen diesen Gesichtspunkt umsomehr ins Auge fassen, jemehr Sie Ihrerseits diejenige Veränderung unserer Verwaltung preisen, die Sie mit dem Namen der Minister-Verantwortlichkeit bezeichnen. Ich glaube, daß mit der Durchführung der Theorie von der Minister-Verantwortlichkeit der jetzt bestehende Organismus der Behörden ganz unvereinbar ist.

Ich bin außerdem der Meinung, meine Herren — und hier kommt die Frage gerade in Berührung von dem, was meine Freunde und ich unter Selbstregierung verstehen — daß eine wirkliche Selbstregierung nur dann und insoweit möglich ist, als die Verwaltung in den oberen Instanzen lediglich Rechtssprechung wird. Es ist zwar fast ein konstitutionelles und liberales Axiom geworden, daß die Selbstverwaltung hauptsächlich auf der Trennung der Justiz und Verwaltung beruhe; aber, meine Herren, ich erlaube mir das gerade Gegentheil, sowohl das prinzipiell wie das geschichtlich Richtige auszuführen.

Das einzige Land, meine Herren, wo die Selbstregierung mit einem Königthume in Verbindung steht, ist bekanntlich England; England ist aber auch das einzige Land, wo der Justiz-Minister und der Minister des Innern dieselbe Person sind, England ist auch das einzige Land, wo die Verwaltung in den höheren Instanzen eben nur in der Justiz besteht und ich glaube, wir werden uns vollkommen in Illusionen bewegen, wenn wir meinen, bei uns eine wirkliche Selbstregierung auf irgend einem anderen Wege und in irgend einer anderen Weise gewinnen zu können, als dadurch, daß wir darauf hinarbeiten, auch bei uns die Verwaltung in den höheren Instanzen auf den Weg der Justiz-Verwaltung überzuleiten.

Es steht damit in Verbindung ein anderer Punkt, den ich nur Namens meiner politischen Freunde bei dieser Gelegenheit aussprechen will. Ich meinerseits habe es stets als einen der größten Fehler der konservativen Partei betrachtet, daß sie ihrerseits die Hand dazu geboten hat, das Institut der Schwurgerichte ohne Weiteres auf dem politischen Gebiete zu beseitigen, anstatt ihrerseits darauf Bedacht zu nehmen, dasselbe in angemessenerer Weise auszubilden. Ich gehe dabei darauf zurück, daß ich glaube, unsere Verwaltung kann nur dadurch in den Weg der Justiz-Verwaltung übergeleitet werden, daß wir wieder

zurückgreifen auf jenen bekannten Gedanken des nicht hoch genug zu schätzenden Ministers Stein.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren, wenn Sie dazu Bravo sagen, so bemerke ich, daß ich meinerseits nicht Stein-Hardenberg sage, sondern ich sage nur: Stein. Ich sage also: man kann nur zurückgehen auf diesen ursprünglichen Gedanken des Ministers Stein, der bekanntlich unseren Regierungs-Kollegien dadurch den Charakter von Schwurgerichtshöfen verleihen wollte, daß er sie verstärken wollte durch Hinzuziehung von notablen Personen, die mit Theil nehmen sollten an der öffentlichen Rechtsprechung unserer Verwaltungs-Behörden. Das ist der Gedanke, den auf diesem Gebiete meine politischen Freunde und ich wieder aufnehmen; wir glauben, daß alles Andere, was man machen kann, es mag im Detail recht gut gemacht sein, nicht zum Ziele führt, daß man vielmehr zu einer wirklichen Selbstverwaltung nur dadurch kommen kann, wenn man eben die Rechtssprechung nicht ausschließlich in die Hände der Beamten legt, mögen Sie dieselben Verwaltungs- oder mögen Sie sie Justizbeamte nennen. Denn es ist ein alter politischer Satz: wer mein Richter ist, der ist mein Herr; und wenn wir unsere eigenen Herren werden wollen, dann müssen wir auch unsere eigenen Richter sein.

Ich habe gegen die einzelnen Details dieses Gesetzes etwas Wesentliches nicht einzuwenden; denn wenn man sich einmal auf den Standpunkt stellt, den die Gesetzes-Vorlage eingenommen hat, so wird man gegen die Einzelbestimmungen derselben etwas Erhebliches kaum vorbringen können. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß eben der Widerspruch in dem Prinzipe sich natürlich auch in den einzelnen Detail-Bestimmungen geltend macht. Denn mir will es eben scheinen, als wenn durch die Vertheilung der Rechtssprechung die eigentlichen Justiz-Behörden durch diesen Gesetzentwurf in eine ziemlich untergeordnete Stellung zurückgedrängt werden. Sie werden sich demnächst bei der Berathung der Detailbestimmungen überzeugen, daß die eigentliche Rechtssprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nichtsdestoweniger in den Händen der Verwaltungsbehörden bleibt, und ich füge hinzu, wie die Sache jetzt steht, auch bleiben muß, und daß den Justizbehörden in der Hauptsache kaum etwas Anderes überwiesen wird, als gewisse Folgerungen aus den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten rechtlichen Grundsätzen zu ziehen, eine Beschäftigung, die ich nicht mehr eine Justizbeschäftigung nenne, sondern der ich mehr einen kalkulatorischen Charakter vindiziren muß. Ich werde deshalb meinerseits gegen das Gesetz im Ganzen stimmen, obschon ich gegen die einzelnen Detailbestimmungen nichts einzuwenden habe. Die Folgerungen aus dem Prinzipe aber werden Ihnen noch mehr bei dem Gesetz entgegentreten, welches sich an dieses Gesetz anschließt, nämlich bei dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen, und ich behalte mir deshalb vor, das, was sich aus prinzipieller Anschauung auf diesem Wege bewegt, bei der General-Diskussion dieses zweiten Gesetzentwurfes vertreten zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck:** Meine Herren! Ich glaube, im ganzen Lande ist dieses Gesetz gerade als die dankenswertheste Gabe begrüßt worden, welche uns das Ministerium in der gegenwärtigen Session überreicht hat. Denn das kann wohl Niemandem, der irgendwie mit der Stimmung der gebildeten Welt vertraut ist, unbekannt geblieben sein, daß nichts mehr geeignet ist, das Vertrauen in einem Staate zu beleben, als wenn in dem Konflikt des Einzelnen mit der Staatsgewalt oder mit Privaten der Rechtsweg stets gestattet wird. Ich werde jetzt noch mehr dazu veranlaßt, einige Worte, freilich nicht erschöpfend, darüber zu sagen, weil zu meinem Bedauern der Herr Berichterstatter, wie er sich überzeugt haben wird, in einem Einverständniß mit dem Redner vor mir sich befindet, in einem Einverständniß, von dem ich nicht glauben kann, daß es ihm erfreulich sein wird.

(Heiterkeit.)

Der Bericht unserer Kommission ist in einigen Beziehungen in indirekter, in anderen in direkter Rede gehalten. Die Kommission, oder wenigstens mehrere Mitglieder in derselben zeigten an, daß sie mit den Grundsätzen, die der verehrte Herr Berichterstatter als Referent von seinem theoretisch rechtlichen Standpunkte aus entwickelt hatte, nicht überall einverstanden seien, daß sie aber auch die Feststellung solcher Grundsätze nicht für wesentlich halten zum Zwecke der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes. Es ist jedoch, nachdem man nun übereingekommen war, daß das, was ursprünglich in direkter Rede vorgetragen war, und so die Ansicht der Kommission bekundet hätte, in indirekter Rede als die Ansicht des Referenten ausgesprochen werden sollte, doch vielleicht bei der Redaktion insofern ein Versehen untergelaufen, als Einiges wieder in die direkte Rede gefallen ist, was hiernach der indirekten angehört hätte. Die Unterschrift des Berichtes geschah, da die Sache unserer Ueberzeugung nach eilig war, in der elften Abendstunde und wir haben uns deshalb hiermit nicht aufhalten wollen.

Erlauben Sie mir aber in der doppelten Beziehung, in der ich als Volksvertreter und in meiner bürgerlichen Stellung stehe, die Grundsätze, die ich mein ganzes Leben hindurch als die richtigen erkennen gelernt habe, allen neuen Theorieen gegenüber, mögen sie aus England oder sonst woher geholt sein, auch als die richtigen, als die Preußischen und Deutschen zu verfechten. Meine Herren! Wenn der Einzelne mit dem Staate, oder mit einem Anderen in seiner individuellen Sphäre in Konflikt geräth, so nennt man das an sich einen Rechtsstreit und es ist nicht richtig, daß die Landeshoheit, welche sich in Deutschland allerdings entwickelt hat, die Fürsten berechtigt hätte, Kabinets-Justiz zu üben und nach Willkür der Verwaltungs-Behörden Rechtsstreite entscheiden zu lassen.

Es ist eines der ersten Palladien der Deutschen Freiheit, so viel von derselben übrig geblieben ist, daß in den absoluten Staaten nach Untergang der landständischen und feudalen Verfassungen doch immer noch die Unabhängigkeit der Justiz, die Ausübung der landesherrlichen Justizhoheit durch richterliche und in den höheren Instanzen durch kollegialisch formirte Beamte feststehen blieb. Dies Palladium ist in einzelnen Fällen verletzt worden, ist aber immer als rechtsbeständig anerkannt. Es ist vor dem Reichs-Kammergerichte und vor anderen Landesgerichten immer durchgeführt worden. Man hat verschiedenen souverainen Reichsfürsten gestattet, sich von dem Reichs-Kammergericht zu emanzipiren, jedoch unter der Bedingung, daß sie ein eigenes höchstes Justiz-Kollegium bilden mußten, und das Berliner Kammergericht nimmt unter diesen eine der ehrenvollsten Stellungen bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein, wo bekanntlich der Uebergang der höchsten Instanz in das Tribunal stattfand. Man sieht hieraus, daß diese Konflikt-Angelegenheit, wo der Einzelne in seiner Individualität in einen Streit geräth, an sich Justiz-Angelegenheiten sind. Es ist dies auch nicht irgendwie verändert worden im siebzehnten oder achtzehnten Jahrhundert, wie es in dem Berichte an einigen Stellen vorgetragen worden ist. Allerdings war es wohl der Fall, daß die Justiz und die Administration in den höheren Stellen kombinirt waren, aber dann entschieden die Behörden den Rechtsstreit lediglich als Justizbehörden. Demnächst, als es namentlich in Preußen zu einer gründlichen Theilung der Administration kam, — und diese Theilung ist wieder eines der Palladien der persönlichen Sicherheit — gab die Verordnung von 1808 eine feste Grundlage. Sie behielt über die Zulässigkeit des eigentlichen Rechtsweges die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts bei und hat sie zum Theil noch erweitert.

In dieser Beziehung nun kann ich der Auslegung, die der Herr Berichterstatter aufstellt, in keiner Weise beitreten. Würde man denjenigen Grundsatz, für den der Herr Berichterstatter sich auf Zachariä, Stahl und einige neuere Rechtslehrer beruft, die für uns keine Autorität haben, annehmen, dann wären alle solche Konflikte zwischen Justiz und Verwaltung nicht vorhanden, dann hieße die Sache einfach so: Militair-Hoheit, Polizei-Hoheit, Kameral-Hoheit ist Sache der Verwaltungs-Behörde und diese hat über alle Streitigkeiten auf diesen Gebieten zu entscheiden. Die Justiz hat nichts zu thun, als Streitigkeiten der Einzelnen untereinander über Privatrechte zu entscheiden. Das scheint die unabweisbare Folge dieses Prinzips zu sein. Das ist aber nie in Deutschland Recht gewesen, und ist auch jetzt noch nicht Rechtens. Davon ist der klarste Beweis der, daß der erste Senat des Ober-Tribunals noch jetzt mit vielen Zweigen der Ausübung solcher Hoheitsrechte beschäftigt ist, un-

geachtet der Rechtsweg so mannigfach durch die neuere Gesetzgebung beschränkt worden.

Jene Verordnung vom 16. Dezember 1808 sagt:

> »Es findet derselbe (der Rechtsweg) daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, statt.«

Das ist der Paragraph, den auch der Herr Referent angeführt hat. Es folgt aber diesem Paragraphen unmittelbar der folgende:

> »Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrecht festgesetzten Modifikationen, und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.«

Es heißt dann weiter:

> »Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadensersatz Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegenläuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.«

Sie sehen hieraus, daß hier Beschränkung auf den Fall eines verletzten wohlerworbenen Rechts vorliegt, wie Zachariä meint, sondern daß auch über die Ungesetzlichkeit ein Rechtsstreit geführt werden konnte. Es ist in dieser Beziehung sehr zu bedauern gewesen und noch zu bedauern, daß man bei diesen gesunden Grundsätzen nicht stehen geblieben ist, denn dieser Weg war wirklich an sich ein vollständig richtiger.

Das Allgemeine Landrecht sagt, wann der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll und wann nicht. Die Verordnung charakterisirt dies noch mehr und Jeder wußte, woran er war. In den neueren Zeiten, weniger seit den zwanziger Jahren, aber im außerordentlichen Maße seit den dreißiger und vierziger Jahren, hat die Ausschließung des Rechtsweges erschreckend überhand genommen, und wenn man die große Zahl dieser Ausnahmen erwägt, so ist die allgemeine Unzufriedenheit hiermit wohl zu begreifen. Diesem Zustande wird durch das Gesetz theilweise ein Ende gemacht, indem darin vier Punkte hervorgehoben sind, wo der Rechtsweg gestattet werden soll. In zweien dieser Punkte beruhte die Ausschließung des Rechtsweges auf einer neueren Anordnung aus den dreißiger Jahren. Bei der Stempelsteuer liegt eine Rücksicht auf die Eigenthümkeit der Abgabe dem Gesetze zu Grunde. Es bleibt nun natürlich noch eine außerordentlich große Zahl von solchen Gegenständen übrig, in denen der Rechtsweg durch neuere Gesetze ausgeschlossen ist, ungeachtet er nicht ausgeschlossen bleiben sollte. Ich will nicht an die einzelnen darüber bestehenden Gesetze erinnern: über den Anspruch bei Kriegsschäden, über Ansprüche gegen den Staat aus der Zeit der Fremdherrschaft u. s. w., sondern nur an die zahlreichen Gesetze, welche die Landeskultur, das Gewerbewesen, die Aufsicht über Gemeinde-Angelegenheiten u. s. w. betreffen, wo sich fast immer irgendwie eine Beschränkung des Rechtsweges findet. Meine Herren! Ich habe es nicht für meine Aufgabe gehalten und auch die Kommission nicht, in dieser Beziehung durch Amendements in dem gegenwärtigen Gesetze irgend Etwas mehr zu verlangen, oder eine weitere Hülfe zu begehren. Es würde dies schon deshalb unzweckmäßig sein, weil die Emanation eines so wohlthätigen Gesetzes dadurch vielleicht verzögert würde.

Es ist aber noch ein anderer Grund, und dieser liegt nicht, wie von dem Herrn Berichterstatter, wie ich glaube, ausgeführt worden ist, darin, daß dergleichen nothwendig sei, daß über solche Dinge nothwendigerweise die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, — das kann nützlich sein, ist aber nicht nothwendig — der Grund, warum sich nicht Einzelnes hier einfügen läßt, liegt darin, daß fast alle jene Vorschriften eine Folge sind dieser übertriebenen Aufsichtsrechte des Staates, der, obwohl er Rechtsstaat sein soll, faktisch oft noch Polizeistaat ist. Das macht dergleichen Anordnungen nicht immer entbehrlich. Es muß erst durch organische Gesetze diese Aufsicht beseitigt, ein Selbstregiment hergestellt werden, ehe es zweckmäßig sein kann, diese Beschränkungen des Rechtsweges einzeln zu beseitigen.

Ich will nur noch in Ansehung der Rechtslehrer, die hier citirt worden sind, Einiges sagen. Es ist bekannt, daß jene Kabinets-Ordre von 1831, wodurch den Gerichten eine Belehrung zugefertigt wurde, was eigentlich fiskalisch und was Landeshoheit sei, wie ich auch bezeugen kann, den lebhaftesten Unwillen der richterlichen Beamten erregte, und daß sie namentlich aufs Aeußerste getadelt worden ist von dem Manne, den ich als den legitimen Erben der großen Deutschen Staatsrechtslehre allein anerkennen kann, dem leider auch schon verstorbenen Klüwer. Er hat seine Meinung darüber unumwunden ausgesprochen. Diese Kabinets-Ordre stand nicht auf dem richtigen Boden, der den Prinzipien gemäß jenen früheren Rechtslehren zu Grunde gelegt war, aber Johann Jakob Möser, Johann Friedrich Moser und Pütter haben gerade darin ihre Größe und Stärke bewiesen, daß sie auch im absoluten Staate die Unabhängigkeit der Gerichte, die richterliche Gewalt gegenüber den Machtsprüchen, gegenüber den Kabinets-Befehlen, gegenüber den Reskripten und selbst den Gesetzen, welche einzelne Zweige der richterlichen Gewalt entziehen wollten, überall aufrecht erhalten haben.

Meine Herren! Ich will Ihnen nur einen einzigen Belag als Beweis geben, daß diese Ansichten keineswegs dem sechzehnten Jahrhundert angehören, daß sie ganz und gar in die neuere Zeit übergegangen sind. Häberlin, ein anerkannter Nachfolger Pütters, theilt aus den neunziger Jahren nach Ausbruch der Französischen Revolution, also in ganz neuer Zeit, folgendes Votum mit, welches in Sachen der Kurfürstlich Trierschen Landstände gegen den Kurfürsten, wie er sagt, ein ehrwürdiges Mitglied des Reichs-Kammergerichts abgegeben hat. Das Votum lautet:

> »Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man heutzutage auf dem Rechte, in eigener Sache Richter zu sein und keinem Oberrichter davon Rechenschaft geben zu wollen, bestehen kann und dadurch dem Deutschen Bürger sein edelstes Kleinod, gegen seinen Landesherrn in jedem Falle bei einem Oberrichter Hülfe finden zu können, so offenbar entziehen will. Hieraus können gerade in unsern Zeiten am allererstenen und häufigsten Unruhen entstehen, da den armen Unterthanen durch jenes Gesetz nun auch der letzte Weg, zur unparteiischen rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, abgeschnitten werden soll.

Sie sehen hieraus klar, daß auch in der neuesten Zeit dergleichen öffentliches Recht Gegenstand der Kognition der Gerichte gewesen ist. War es nicht Gegenstand der Kognition beim Reichs-Kammergericht, so war es Gegenstand der Kognition bei den Landgerichten. Ich hebe dies hervor, um jenen ungerechten Makel zu beseitigen, der in dem Unterschiede zwischen England und Deutschland vom Herrn Referenten aufgestellt ist. Dieser Makel ist nicht begründet. Man führt uns häufig England an, wenn irgend eine unpassende oder verrottete Einrichtung vertheidigt werden soll, die in unserem Lande keinen Boden hat. Man führt uns hier England an, um als Gegensatz darzustellen, daß das, was in einem Lande, wie England, Rechtens war, bei uns nicht Rechtens sei. Ich glaube gezeigt zu haben, soweit dies überhaupt hier möglich ist, daß diese Beschuldigung nicht richtig ist. Es handelt sich in dieser Frage durchaus nicht um den Unterschied des absoluten und konstitutionellen Staates, es handelt sich um den Unterschied einer willkürlichen Despotie und eines wirklich organisirten Staates.

Darum, meine Herren, haben wir denn diese Grundsätze, die dem alten Staate eigen waren, und die in keiner Weise in dem gegenwärtigen Jahrhundert bei uns aufgehoben sind, die nur eingeschränkt sind durch spezielle Gesetze, darum haben wir diese Grundsätze denn auch überkommen, als wir ein konstitutioneller Staat wurden. Es ist kein Gedanke daran, daß irgendwie bei den verschiedenen Entwürfen der Verfassung

und bei der jetzt geltenden Verfassung nur eine Ahnung gewesen wäre, daran etwas zu ändern, oder gar ein Prinzip anzuerkennen, wonach die Verwaltungs-Behörden in allen öffentlichen Angelegenheiten den Rechtsspruch zu geben haben. Das geht aus dem Art. 96, der hier citirt worden ist: »die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt,« doch wahrlich in keiner Weise hervor.

Es muß Verwaltungs-Behörden geben, wie es Gerichte geben muß. Die Verwaltungs-Behörden haben die Steuern zu administriren, sie haben das Eigenthum des Staates zu administriren, die Aufsicht und Polizeihoheit zu führen. Stoßen sie dabei auf den Widerspruch des Einzelnen, so giebt es viele Fälle, wo zweckmäßigerweise der Rechtsweg ausgeschlossen wird, wo die Gerichte nicht damit beschäftigt werden, wo die Entscheidungen also in die Hände der Verwaltungs-Behörden gelegt werden. Dazu rechne ich z. B. die Veranlagung der Steuern und alle Widersprüche, die bei dieser Gelegenheit vorkommen, entscheidet die Verwaltung gleichsam als richterliche Behörde über diesen Punkt. Das ist eine feststehende und zweckmäßige Bestimmung, die im Allgemeinen Landrecht nicht einmal so weit ging, die aber jetzt allerdings mit Recht dahin ausgedehnt ist. So ist die Ausübung der Militairhoheit, so die Ausübung derjenigen Ansprüche an den Einzelnen, zu denen gleichmäßig jeder Staats-Angehörige eine Verpflichtung hat. Es ist hier ganz zweckmäßig, die Ausführung in die Hand der Verwaltungs-Behörden zu legen, dagegen hat Niemand etwas einzuwenden. So wie aber der Widerspruch in irgend einer Weise sich offenbart, dann tritt der Streit ein und da geht unsere Vorschrift dahin, daß über ein Landes- und Majestäts-Recht, d. h. über die Existenz des Rechtes als solches kein Rechtsweg stattfindet. Das ist aber himmelweit verschieden von der gesetzlichen Ausübung des Rechtes; über die gesetzliche Ausübung des Rechtes findet dann ein Rechtsstreit statt, wenn er nicht durch das Gesetz ausgenommen ist. Das allein ist das richtige Prinzip, und das ist auch das bisher allein gehandhabte Prinzip. Durch die ungemeine Ausdehnung der Ausschließung des Rechtsweges, durch die Stiftung des Kompetenz-Gerichtshofes, durch die Judikatur des Kompetenz-Gerichts ist das Gebiet außerordentlich erweitert worden. Es ist wiederum zu einem Studium geworden, wann der Rechtsweg stattfindet, wann nicht; in dem Prinzipe selbst wird aber nichts geändert.

Was sonst noch dagegen angeführt worden ist von den Erinnerungen an England, an frühere Zustände, von dem Unterschiede, ob ein Beamter oder ein Anderer einen Urtheilsspruch thue, darauf glaube ich mich nicht einlassen zu dürfen. Es sind das Dinge, die allerdings aus einem so vollständig anderen Gesichtspunkte hervorgehen, als unsere organischen Zustände, unsere Verfassung, unsere bestehenden Gesetze, daß man sie nur als Abnormitäten bezeichnen kann. Ich halte mich an dieses Gesetz, weil es auf einem richtigen, gesunden Grundsatze beruht, der auch in den Regierungs-Motiven, wie ich glaube, nicht ungeschickt formulirt ist, und nicht so formulirt ist, daß er nicht noch eine weitere Ausdehnung zuließe. Ich bleibe stehen bei dem, was uns vorerst gegeben wird und wiederhole gern und aufrichtig meinen Dank für diese Gabe.

(Bravo!)

Präsident: Nimmt noch Jemand in der allgemeinen Diskussion über den vorliegenden Bericht das Wort?

(Pause.)

Die allgemeine Diskussion ist geschlossen. — Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gneist**: Meine Herren! Die Differenzen zwischen dem Referenten und dem Herrn Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, sind allerdings schwer zum Austrage zu bringen, da sie weit zurückgehen. Ich glaube aber, die Frage wird sich für diesen Fall einfach lösen. Ich möchte zunächst bemerken, daß es doch die nothwendige Aufgabe des Berichts war, die Uebereinstimmung des Grundsatzes, den die Regierung an die Spitze stellt, mit unserer Verfassung, und event. mit der Deutschen Verfassung in ihrer Fortbildung während der letzten Generationen zu prüfen, — d. h. diese Uebereinstimmung entweder zu bejahen oder zu verneinen. Diese Prüfung war nothwendig, weil die Kommission bei jedem einzelnen Abschnitt sich überzeugen mußte, daß die Frage, wie weit zu gehen sei, immer von einem leitenden Gedanken abhängt. Es ist wahr, daß der Herr Vorredner einen Widerspruch erhoben hat gegen diese Grundauffassung; allein einen Widerspruch, der nicht durch irgend ein positives Zeugniß, eine Autorität, aus den bestehenden Gesetzen und geltenden Staatsrechts-Schriftstellern begründet war, sondern aus einer individuellen Auffassung auf seiner Seite hervorging. Ich kann nicht als gerecht anerkennen einen Widerspruch gegen den Bericht, der nur aus einer individuellen Ansicht hervorgeht. Der Herr Vorredner beruft sich z. B. auf Häberlin mit einem ziemlich unbestimmten Citat; Häberlin steht aber lediglich auf der Schulter von Pütter. Dieser erkennt aber bereits den Grundsatz vom Verhältniß von Justiz und Verwaltung an, wie er in dem Berichte der Kommission ausgeführt ist. Klüber beschwert sich über einzelne Uebergriffe der neueren Gesetzgeber, aber auch Klüber hat nicht bestimmt bestritten den Grundgedanken des Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung, vermöge dessen die Verwaltung über die Auslegung der Gesetze, über die Hoheitsrechte in der inneren Landes-Administration prinzipiell entscheidet, wie es auch der Herr Vorredner selbst z. B. für die Finanzhoheit anerkennt.

Meine Herren! Das würde uns sehr weit führen. Ich erkenne aber gern und mit Freuden an, daß in den Anschauungen des Herrn Vorredners fortlebt der alte gute Sinn, der einst unsere Deutsche Reichsgerichte belebte. Allein es ist nicht blos der gute alte richterliche Sinn, der in unserem Staatsleben herrschen soll, sondern vor allen Dingen muß auch die Staatsgewalt die Befugnisse haben, mit denen ein modernes Staatswesen zu begründen und aufrecht zu erhalten ist. Da liegt die Differenz. Die Anschauung des Herrn Vorredners gehört der Zeit an, wo die Reichsgerichte noch eingriffen in die Deutschen Landeshoheiten. Allein, meine Herren, sie gehören auch der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts an, wo dies Verhältniß nur noch für die Kleinen bestand, für Reichsgrafen und die lebensunfähigen kleinen Staatskörper; während die größeren Staaten sich sämmtlich und gleichmäßig hatten lossagen müssen von diesem Organismus. Ein neuerer Staat wäre absolut nicht im Stande gewesen, in seinem Finanzwesen, in seinem Militairwesen, in seinem Polizeiwesen das zu erfüllen, dessen ein Staat bedarf. Das haben alle wirklichen Staaten gleichmäßig gethan, und, meine Herren, aus diesem gleichmäßigen Gange seit Menschenaltern folgt ein neueres Recht, das wirkliche Recht, denn jede Zeit macht ihr öffentliches Recht selbst.

Unsere Preußischen Zustände unterscheiden sich nur dadurch von den anderen Deutschen, daß diese absolut nothwendige Forderungen des neueren Staates mit größerer Entschiedenheit und größerer Folgerichtigkeit durchgeführt sind. Fragen Sie sich selbst, ob unser großer Kurfürst, ob unser Friedrich der Große hätte die gewaltige Aufgabe seines Staates zu erfüllen vermocht in dem Streit und mit allen Kontroversen des älteren Reichsstaates. Das wäre eine Unmöglichkeit gewesen. Aus diesem staatlichen Bedürfniß heraus hat sich das Bestehende gebildet, und wir müssen es vor allen Dingen als bestehendes Recht anerkennen; als geltendes Recht die ganze Gestaltung unseres Staates seit zwei Jahrhunderten, unter dem großen Kurfürsten, unter Friedrich Wilhelm I., unter Friedrich II. und in der Stein-Hardenbergischen Periode.

Wir dürfen nicht zurückgehen auf die alte Staats-Jurisprudenz von Moser, selbst nicht mehr auf Rütter, sondern wir müssen erst unser heutiges Staatsrecht anerkennen, unser Staatswesen als innerlich durch und durch berechtigtes erst anerkennen, und dann mit dem Bewußtsein, daß es Recht ist, zu einem höheren Recht, zu einer Verschmelzung unseres Verwaltungsrechts mit unserer neuen Verfassung fortschreiten.

Das ist der Punkt, wo auch der Nichtjurist entscheiden muß. Ich bitte Sie, meine Herren, wenn auch nur in kurzer Uebersicht, die Gesetze zu lesen, die namentlich seit dem Kompetenz-Reglement von 1749 und seit dem Publikandum von 1808 sich über diese Frage aussprechen. Ich glaube, auch der Nichtjurist kann nicht zweifelhaft sein, daß die Regierungs-Vorlage auf ganz klarem gesetzlichen Boden steht. Die Kompetenz-Streitigkeiten, von denen der Herr Vorredner spricht, sind seit ungefähr einem Jahrhundert nach übereinstimmenden Urtheilen der Autoritäten und nach dem übereinstimmenden Grundcharakter der Gesetze immer nur Kollisionsfälle, wie

sie im Bericht hervorgehoben sind. Wo die Gerichte entschieden haben, haben bisher immer nur solche Kollisionsfälle vorgelegen. Der Herr Vorredner hat noch des I. Senats des Ober-Tribunals gedacht. Ich habe auch die Ehre gehabt, dem I. Senat des Ober-Tribunals mehrere Jahre anzugehören. Eine Entscheidung über wirkliches öffentliches Recht habe ich nicht gehört, es sind immer nur Kollisionsfälle mit Privatrecht gewesen. Ich getraue mich deshalb auch nicht eine Vermuthung auszusprechen, welche Folgen es haben würde, wenn man unseren Gerichtshöfen kurzweg das öffentliche Recht anvertraute.

Ich bitte Sie, meine Herren, betrachten Sie die ganze Vorlage nicht als eine Neuregelung des öffentlichen Rechts, sondern nur als eine Bestimmung über die Kollisionsfälle, in welchen ein Individual-Recht dem Hoheitsrechte sich gegenüberstellt. Ich bitte Sie, lesen Sie unsere Gesetzgebung namentlich seit 1808, den Ausdruck der Zustände, auf deren Verwirklichung wir stolz sind und auf die stolz zu sein wir ein Recht haben, und lassen Sie uns dies bestehende Recht als unseren Zuständen entsprechend, als unser historisches Recht ansehen, und dann denken an die fortschreitende Verbesserung desselben. Und da tritt nun die Differenz hervor mit dem Standpunkte des Abgeordneten für Regenwalde. Man kann vollkommen über das Ziel einverstanden sein, daß die Befugnisse der Verwaltungsbehörden in einem konstitutionellen Staate feste, sichere Schranken finden müßten in den öffentlichen Gerichtshöfen, ohne deshalb den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zu tadeln, zu verkleinern, herabzusetzen. Die Frage nämlich, ob jenes höhere Ziel für die Zukunft erreicht werden könnte, setzt eine Reihe von Vorfragen voraus. Sind denn unsere Gesetze über das Verwaltungsrecht so gefaßt, daß man die Entscheidungen, die heute in der Hand unserer Minister liegen, ohne jedes Bedenken dem Ober-Tribunal unmittelbar übertragen kann? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Ist unser jetziges Prozeß-Verfahren, ist der Civil-Prozeß vom Kreisgericht an bis zum Ober-Tribunal wohl dazu geeignet, diejenigen Rechtsfragen zu entscheiden, deren Entscheidung bisher den verfassungsmäßigen Verwaltungsbehörden oblag? Eine fernere Frage: Sind die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, um so tief gehende Aenderungen jetzt vorzunehmen? Ist die Regierung überhaupt vorbereitet gewesen, auf ein Postulat dieser Art, was bisher bei allen Verhandlungen des Landtags noch nicht aufgetaucht war? Ich glaube, man muß alle diese Fragen verneinen, und muß man sie verneinen, so ist es doch nur möglich, sich zu halten an das wirklich Gute, dasselbe dankbar zu acceptiren. Es ist gut, daß auf einem bisher mehr neutralen Gebiet der Rechtsweg vollständig eröffnet wird. Das Weitere wird sich finden. Ich glaube, daß man um der Möglichkeit eines andern Zieles Willen diesen klaren und bestimmt begrenzten Fortschritt nicht verschmähen darf, und das ist der Grund gewesen, warum die Mehrheit der Kommission und auch ich das Gegebene dankbar und mit Freuden begrüßt hat.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über. Gegen die Ueberschrift des Gesetzes und den Eingang desselben sind keine Erinnerungen erhoben.

Der erste Abschnitt führt die Ueberschrift: »In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.«

Der §. 1 lautet:

> »Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.«

Die Abstimmung über §. 1 wird vorzubehalten sein.

Ich eröffne die Diskussion über §. 2, bei welchem die Kommission in zwei Punkten von der Regierungs-Vorlage abweicht.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Ich erbitte mir das Wort in diesem Stadium der Berathung aus einer besonderen Veranlassung. Mir liegt die Pflicht ob, heute meine Zeit zu theilen zwischen der Anwesenheit in diesem und im anderen hohen Hause. In letzterem steht die Berathung eines das Justiz-Ressort betreffenden Gesetz-Entwurfes auf der Tagesordnung, bei welcher nicht anwesend zu sein ich nicht für richtig halten würde. Das ist also der Grund, weshalb ich mir erlaube, jetzt einige Worte zu äußern. Das Haus beschäftigt sich mit dem ersten von den drei Gesetz-Entwürfen, von denen zwei noch der weiteren Berathung der Kommission unterliegen. Daß diese Trias von Gesetz-Entwürfen in mehrfacher Beziehung zu einander steht und einem Grundgedanken entsprossen ist, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern. Der erste heut vorliegende Gesetz-Entwurf hat in der Kommission des Hauses eine überwiegend günstige Beurtheilung gefunden, und wenn auch heute bei der General-Diskussion, auf die ich nicht ausführlich zurückkommen will, Einiges wohl noch gewünscht worden ist gegenüber dem Umfange der Gesetzesvorlage, so ist doch auch heute manches anerkennende Wort gefallen, und noch so eben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters ein Gleiches geschehen. Vielleicht kann man auch hier den Satz anwenden: „Le meilleur est l'ennemi du bien;" und ließe sich dies den Ansichten Mancher erwidern, welche die Grenzen des Gesetz-Entwurfes zu eng gezogen finden. Die Staats-Regierung hat schon bei einer früheren Veranlassung die für sie leitend gewesenen Gesichtspunkte bezeichnet, sie hat geglaubt, mit großer Sorgfalt auf diesem schwierigen Gebiete verfahren zu müssen. Demgemäß hat sie nur diejenigen vier Gegenstände in den Kreis der legislativen Vorlage gezogen, die jetzt zur speziellen Berathung stehen. Ein fünfter Punkt, welcher sich auf die Polizei bezieht, ist in den zweiten Gesetz-Entwurf hineingetragen, obwohl derselbe eben so gut auch hier hätte seine Stelle haben können. Gegenüber also dem, was ich andeutete über die Aufnahme, die der Gesetz-Entwurf bisher gefunden hat, glaube ich zu einer Rechtfertigung der Tendenz, die in der allgemeinen Diskussion bereits erörtert ist, nichts Ausführliches sagen zu sollen, vielmehr nur im ganzen Großen den Gesetz-Entwurf dem hohen Hause empfehlen zu dürfen, und benutze ich diese Gelegenheit, zu erklären, daß die Abänderungsvorschläge, die von der Kommission gemacht worden sind, Seitens der Staats-Regierung nicht beanstandet werden.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort über §. 2?

Die beiden Zusätze der Kommission sind nach Ausweis des Berichts von der Regierung schon in der Kommission gebilligt. Die Regierungs-Vorlage besteht also in Ansehung des §. 2 nicht mehr.

Ich bringe den §. 2 der Kommissions-Vorschläge, wenn das Wort nicht weiter verlangt wird und auch der Herr Referent sich nicht mehr äußern will, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

> Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß, mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 3.

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den Paragraphen für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Der §. 3 ist angenommen.

Zu §. 4, über den ich jetzt die Diskussion eröffne, hat der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Nach §. 4, meine Herren, und — wie ich hier wohl gleich miterwähnen darf, nach §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes, soll in den dort einschlägigen Fällen die Appellation, die Nichtigkeitsbe-

schwerde und der Kassationsrekurs unabhängig sein von der Höhe des Streitgegenstandes und der appellabelen Summe. Die Kommission rechtfertigt diesen Vorschlag durch die Nothwendigkeit einheitlicher Grundsätze in den betreffenden Entscheidungen. Meiner Ansicht nach ist dasselbe aber auch in allen anderen Rechtsfällen wünschenswerth, und wenn man dem Motive, welches die Kommission angiebt, konsequent folgen wollte, so müßte man überhaupt in allen Sachen eine Unabhängigkeit der Rechtsmittel von der Höhe des Streitobjekts statuiren. Wir haben, meine Herren, in unserer Gesetzgebung fast eben so viel Ausnahmen wie Regeln, mindestens eine solche Masse von Ausnahmen, daß es dem Fachmann in vielen Fällen schwer wird, dem Laien aber ganz unmöglich ist, die Regel herauszufinden, und ich glaube, es liegt wirklich keine Veranlassung vor, hier aufs Neue eine Ausnahme von der allgemein geltenden Regel zu schaffen. Die Kommission ist sich in diesem Gedanken auch nicht treu geblieben; denn was den vierten Abschnitt des Gesetzentwurfes anbelangt, wo es sich um Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handelt, so ist in der Kommission dazu ein Amendement gestellt worden, welches bezweckte, auch dort einen den §§. 4 und 13 konformen Vorschlag zu machen; dasselbe ist jedoch in der Minorität geblieben, aus Gründen, die meiner Ansicht nach nicht zureichend sind, und ich erlaube mir deshalb den eventuellen Antrag für den Fall, daß das hohe Haus die §§. 4 und 13 annehmen sollte, dem §. 15 am Schlusse den Zusatz hinzuzufügen, welchen auf Seite 19 des Berichts die Minorität der Kommission beantragt hat. Ich hoffe, daß der Herr Regierungs-Kommissarius sich mit diesem Amendement heute ebenso einverstanden erklären wird, wie er dies in der Kommission gethan hat. Prinzipaliter beantrage ich also die Streichung der §§. 4 und 13, und nur eventuell stelle ich das Amendement zu §. 15.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß Sie doch bitten, den §. 4 der Vorlage beizubehalten; es ist nicht blos das Interesse der Einheit der Rechtsgrundsätze, welches diesen Paragraphen motivirt, — dieses Interesse tritt allerdings bei allen Rechtsstreitigkeiten hervor — sondern es ist der Umstand, daß es sich bei den Ansprüchen der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte und wegen Streitigkeiten über Stempelsteuer in der Regel um zweifelhafte Rechtsfragen handelt, welche ein allgemeines Interesse haben. Die Zulässigkeit der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, vermehrt somit eigentlich nicht die Rechtsstreitigkeiten, sondern vermindert sie, indem dadurch, wenn auch das Objekt noch so unbedeutend ist, die Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes zur Klarheit kommen kann.

Ganz anders verhält es sich aber, nach meinem Dafürhalten, mit den Abgaben an Kirchen, Pfarre und Schule, von welchen der §. 15 spricht. Darüber, was unter einer notorischen Orts- und Bezirksverfassung zu verstehen sei, sind regelmäßig die Richter nicht in Zweifel; es ist darunter eine Lokalobservanz, welche notorisch sein muß, zu verstehen. Der Streit dreht sich also in der Regel hier nur darum, ob die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Lokalobservanz vorliegen oder nicht.

In Beziehung auf die Richtigkeit der thatsächlichen Verhältnisse ist aber die Nichtigkeits-Beschwerde in der Regel ohne Wirksamkeit, wie Jedem bekannt ist, der sich einigermaßen mit ihr beschäftigt hat. Was die zweite Instanz anlangt, so ist ja der Rekurs zulässig, wenn die Appellation ausgeschlossen ist. Es ist nun zwar bekanntlich im Rekurswege nicht statthaft, neue Thatsachen und Beweismittel anzubringen, das ist aber auch nach der Auffassung der meisten Appellationsgerichte der wesentlichste Unterschied zwischen Appellation und Rekurs, indem die meisten Appellationsgerichte — freilich hat eine einförmige Praxis sich in dieser Beziehung noch nicht ausgebildet — den Rekurs frei behandeln. Ich möchte also bitten, den §. 4 und ebenso §. 13 beizubehalten, dagegen den Zusatz zu §. 15, den uns der geehrte Vorredner angekündigt hat, zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellations-Gerichtsrath **Sydow**: Zu demjenigen, was der Herr Vorredner für die Aufrechterhaltung der §§. 4 und 13 angeführt hat, gestatten Sie mir, nur Weniges hinzuzufügen. Es handelt sich um Ansprüche und Forderungen, welche bisher vom Rechtswege ausgeschlossen, lediglich der Entscheidung der Verwaltung anheimgegeben waren, die Entscheidung der Verwaltung gipfelte aber in einer einheitlichen Spitze, in der Spitze resp. des Staats-Ministeriums und des betreffenden Herrn Ressort-Chefs, sie ist nach einheitlichen und allgemein angewandten Grundsätzen geübt worden, es ist im Interesse sowohl der Berechtigten wie im Interesse der Verwaltung deshalb auch für die Zukunft dringend zu wünschen, daß die einheitliche Beurtheilung dieser Grundsätze aufrecht erhalten werde. Es würde dies aber nicht möglich sein, wenn in den verschiedenen Gerichtshöfen der zweiten Instanz eine verschiedene Anwendung dieser Grundsätze Platz greifen könnte, es wird aber ermöglicht, wenn auch für die Entscheidung im Rechtswege hinsichtlich der Forderungen unter der summa appellabilis, die aber eben auch nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt werden müssen, eine einheitliche Entscheidung des Ober-Tribunals eintreten kann. Die Staats-Regierung glaubt deshalb auf die Aufrechterhaltung der Bestimmungen in §§. 4 und 13 Werth legen zu müssen und wenn dies im Interesse der Verwaltung als nothwendig anerkannt wird, so hat man ein gleiches Recht den betheiligten Privaten nicht versagen zu dürfen geglaubt.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich gebe zu, daß es sehr im staatlichen und im allgemeinen Interesse liegt, die Einheitlichkeit der Rechtsentscheidungen und zwar auf dem in den §§. 4 und 13 bezeichneten Wege herbeizuführen. Das Bedenken, welches sich aber hier entgegenstellt, beruht darin, daß dieses allgemeine Interesse auf Kosten der betheiligten Privaten gewahrt werden soll. Ich bin der Ansicht, daß namentlich gegenüber der Bestimmung des §. 13 nicht selten, ja sogar in den meisten Fällen es auf eine förmliche Justizverweigerung herauskommt, wenn man einem Privaten zumuthet, wegen 5, 10 oder wie viel mehr Thaler, kurz wegen einer geringfügigen Summe, dem Staate gegenüber alle Instanzen prozessualisch durchzumachen. Es ist dieses für den Staat allerdings eine überaus bequeme Sache, weil er eben aus Staatsmitteln prozedirt; dahingegen muß der Einzelne die Kosten bezahlen, sie jedenfalls aus seiner Tasche vorstrecken, und zwar gerade gegenüber einer so zweifelhaften Rechtsmaterie, wie die gegenwärtige anerkanntermaßen ist. Statt unter so ungünstigen Konjunkturen, dem Staate gegenüber, bis in die höchste Instanz hinauf einen Prozeß zu führen, wird daher in der Regel der betheiligte Private vorziehen, einen Prozeß, vielleicht sogar auf ein ihm günstiges Urtheil erster Instanz zu verzichten, nicht anzustellen; er wird selbst gegen sein Rechtsbewußtsein die meist geringfügige Summe lieber bezahlen, als den sogenannten Weg Rechtens einschlagen. Das, meine Herren, ist das praktische Resultat, welches sich in den meisten Fällen ergeben und die Wohlthaten der gegenwärtigen Vorlage illusorisch machen wird.

Ich bin nun der Ansicht, daß man das hier in Frage stehende Interesse ganz füglich wahren könnte, ohne das Recht der Individuen auf diese Weise zu gefährden, und zwar in der Art, daß man ein Rechtsmittel lediglich im Interesse des Gesetzes zuließe, wie es nach dem System des Rheinischen Rechts dem öffentlichen Ministerium gegen jedes Urtheil, unbeschadet seiner Rechtskraft unter den Parteien, zusteht und uns auch hier, auf dem Gebiete des Strafrechts, bereits zulässig ist. Dadurch würde der angestrebte Zweck vollkommen erreicht, der oberste Gerichtshof würde sprechen, so oft es das Staats-Interesse erfordert, und auf diese Weise, wenigstens allmälig, die Grundsätze feststellen, nach welchen sich die Gerichte der unteren Instanzen gewiß nach und nach richten würden.

Dieses Mittel also möchte sich zur Annahme empfehlen, oder doch wenigstens ein analoges, welches etwa dahin abzweckte, Appellations-, Kassations- und Revisionsbeschwerden möglichst kostenfrei in den Fällen aburtheilen zu lassen, in welchen die Summe an sich das Beschreiten einer höheren Instanz nicht gestattet. Meines Erachtens wäre es geeignet gewesen, einen

dieser Wege zu bezeichnen, um das allgemeine Interesse mit dem persönlichen Interesse der betreffenden Individuen in Einklang zu bringen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Der Paragraph des Gesetzes, um den es sich hier handelt, ist keine Ausnahme von der bisherigen Gesetzgebung, sondern nur eine Anerkennung der Regel, die bezüglich des Stempelgesetzes bereits besteht. In dem Gesetze vom 3. Mai 1852 ist nämlich die 3. Instanz zugelassen ohne Rücksicht auf das Objekt, wenn es sich um Stempeldefraudationen handelt. Die Zulassung ist natürlich nicht der Strafe wegen geschehen, sondern weil diese Strafe von den Grundsätzen, die auf die Steuer sich beziehen, abhängig ist, und wenn nun die dritte Instanz dort schon besteht, so würde es in der That eine Inkonsequenz sein, wenn gerade in diesen Fällen, wo die allgemeine Steuerfrage zur Entscheidung kommt, die 3. Instanz ausgeschlossen werden sollte.

Wenn man von der Finanz-Verwaltung, wie auch in den Motiven hervorgehoben ist, verlangt, daß sie den Erkenntnissen der Gerichte über zweifelhafte Stempelfragen nicht blos in dem gerade vorliegenden Falle, sondern auch für ähnliche Fälle Folge geben solle, wie dies in der That bisher schon, soweit irgend möglich, geschehen ist, so wird solches Verlangen nur den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes gegenüber zu begründen sein, welcher eine einheitliche und konstante Entscheidung verbürgt, und gegen eine fortwährende Unsicherheit in Stempelsteuerfragen schützt.

Die Staatsregierung legt deshalb nicht blos auf die in Rede stehende Bestimmung, bezüglich der ersten Abtheilung des Gesetzes, sondern auch der zweiten Abtheilung desselben großen Werth, dies um so mehr, als das Stempelgesetz manchen Zweifeln ausgesetzt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Daß der Kostenpunkt, wie das verehrte Mitglied für Köln behauptet, die Parteien veranlassen würde, stets die Ansprüche anzuerkennen, wenn die Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde immer für zulässig erklärt würde, dieses Bedenken kann ich doch nicht theilen; die Erfahrung in den alten Provinzen widerspricht diesem Bedenken; auch muß ja der Staat, wenn er in allen Instanzen der unterliegende Theil ist, die sämmtlichen Kosten ersetzen.

Ich glaube aber ferner auch, daß der Vorschlag, wenn nach der Höhe des Streit-Objekts gegenwärtig Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig ist, der Staatsanwaltschaft im Interesse der Einheit des Rechts, die Einlegung eines Rechtsmittels zu gestatten, nicht immer ausreichen würde. Es ist vornehmlich zu berücksichtigen, daß es sich hier um Ansprüche gegen den Staat handelt, und da möchte es doch nicht ausreichend sein, nur der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zu gestatten, wenn es nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Dem Herrn Regierungs-Kommissar möchte ich antworten, daß es sich hier nicht um die Anwendung oder Durchführung eines gegebenen Gesetzes handelt, sondern um das Zustandekommen eines neuen, und daß wir uns deswegen gerade hier zu fragen haben, nicht was bis jetzt gegolten hat, sondern was nach Recht und Billigkeit fernerhin gelten soll.

Die Vertröstung, welche der Abgeordnete Strohn so eben den betreffenden Personen gegeben hat, daß nämlich der Staat alle Kosten tragen müsse, wenn er unterliegender Theil bleibe, reicht aber deswegen nicht aus, weil es sich hier gerade zugestandenermaßen in der Regel um sehr zweifelhafte Fragen handelt, dann aber auch, weil bei allen solchen Prozessen immer Nebenkosten entstehen, welche keineswegs unerheblich sind.

Endlich möchte ich aber auch noch darauf hinweisen, daß, wie mir mitgetheilt wird, beim Ober-Tribunal nicht einmal für Bagatellsachen eine bestimmte Taxe besteht. Es scheint also nach wie vor, daß hier, jedenfalls in der Regel, das allgemeine Interesse auf Kosten des Privatinteresses gewahrt werden soll. Eine ungewöhnliche Tenacität, oder doch jedenfalls ein ziemlich solides Vermögen wird dazu gehören, um dem Staate gegenüber, blos um sein Recht in Bezug auf eine Anforderung von wenigen Thalern zu behaupten, alle Instanzen durchmachen und die Gefahr laufen zu wollen, am Ende vielleicht das Zwanzigfache bezahlen zu müssen. Es ist das ein moralischer Zwang, der den Einzelnen gegenüber geübt wird. Ich würde ein Amendement stellen; allein meines Erachtens ist es am besten, schlechthin gegen die beiden Paragraphen zu stimmen. Ich wiederhole, daß dem §. 13 gegenüber, der nun einmal bereits in die Debatte hineingezogen worden ist, die von mir aufgestellten Bedenken noch viel schwerer ins Gewicht fallen, als gegenüber dem §. 4, hinsichtlich dessen manches von mir Gesagte in geringerem Maße zutreffen mag.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich will nur dem Herrn Regierungs-Kommissar, der zuletzt gesprochen hat, erwidern, daß das Gesetz vom Jahre 1852, welches mir sehr wohl bekannt ist, doch wohl keine Regel statuirt, sondern eben auch nur eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsmittel-Lehre. Im Uebrigen aber bemerke ich, daß, wenn das hohe Haus die §§. 4 und 13 annimmt, auch eine Erweiterung resp. Ergänzung unserer Gebühren-Taxe nothwendig wird.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln, daß bei dem Ober-Tribunal eine Taxe für Bagatellsachen nicht bestehe, ist irrig. Es ist nämlich gegenwärtig die Nichtigkeitsbeschwerde stets zulässig, wenn in zweiter Instanz erkannt ist, wenn auch das Objekt weniger als 50 Thaler beträgt. Für diesen Fall besteht eine Taxe, sowohl für den Richter, als für den Rechtsanwalt; der letztere liquidirt in solchen Fällen 5 Thaler. Es kommt häufig vor, daß, wenn in zweiter Instanz erkannt ist, wegen einiger weniger Thaler die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort zu dem §. 4 verlangt; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Meine Herren! Die Uebelstände sind richtig, sie sind aber unvermeidlich. Denn das ist eben die nächste Folge, wenn die Justiz auf das öffentliche Recht kommt. Daß die Fragen, die hier entschieden, in einheitlichem Sinne entschieden werden, ist nothwendig. Die Grundsätze für das Beamtenwesen und über die Anwendung des Stempelgesetzes müssen im ganzen Lande dieselben sein; also muß der Schwerpunkt der Entscheidung in einem, dem obersten Gerichtshofe liegen. Es zeigt sich dabei, daß unser bisheriges Civilprozeß-Verfahren für solche Fragen etwas weitläuftig und theuer ist. Ich will noch mehr zugeben. In den Stempelprozessen, in den Streitigkeiten über Stempelerhebung wird die Prozeßpartei in einer ziemlich unangenehmen Lage sein. Reklamirt sie gegen den Stempel, und bekommt sie Recht, so wird die Stempelverwaltung bis an das Ober-Tribunal, also durch drei Instanzen gehen; jede verlorene Instanz wird die Partei dann aus ihrer Tasche bezahlen, und die Kosten werden regelmäßig mehr betragen als das ganze Objekt des Streites. Das sind die Kosten der Freiheit. Wenn man Gerichtshöfe über öffentliches Recht haben will, dann kostet es Geld. Der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln schlägt eine Art Kassation im Interesse des Gesetzes vor. Aber ehe wir eine so kunstvolle Abänderung unseres Prozesses erlangen, werden wir zehnmal längere Zeit bedürfen, als für die Berathung dieses Gesetzes. Man kann alle diese Fortschritte nur schrittweise machen. Aus jeder Abänderung werden immer kleinere oder größere Uebelstände folgen, die nachher größere Reformen herbeiführen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den §. 4. Derselbe lautet:

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeits-

beschwerde, beziehungsweise der Kassations-Rekurs steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 4 ist angenommen.

Bei §. 5, zu welchem jetzt die Diskussion übergeht, ist die Abweichung der Kommissions-Fassung, welcher die Regierung auch zugestimmt hat, durch den verschiedenen Druck kenntlich gemacht. Ich eröffne die Diskussion über §. 5 — und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt. Ich werde den Paragraphen für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert werden sollte — — — der §. 5 ist angenommen.

Wir kommen zu §. 6, zu welchem der Abgeordnete Dr. Waldeck das Wort verlangt hat. Ich gebe es ihm.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich möchte Sie bitten, den §. 6 einfach zu streichen, und zwar hauptsächlich deshalb, um das Gesetz gegen den Vorwurf des ersten Herrn Redners zu schützen: daß es keinen praktischen Erfolg habe, indem es die Gerichte bei allen ihren Entscheidungen an die Entscheidung der Verwaltungs-Behörden binde. Ich glaube nicht, daß dies die Absicht des §. 6 gewesen ist, und es ist auch in der Kommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß diese Absicht nicht vorwaltet. Waltet sie aber nicht vor, und ist es die Ansicht gewesen, daß die Gerichte nur solchen Reglements und Anordnungen Folge zu leisten haben, die einen gesetzlichen Boden haben, dann ist der §. 6 ganz überflüssig. Denn es steht fest, daß die Gerichte nach den Gesetzen urtheilen müssen; wenn es nun heißt:

> »Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, den Beamten besonders ertheilten Zusicherungen in den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, so wie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen,«

so konnte man bisher annehmen, es seien nur solche Anordnungen und Reglements gemeint, die mit dem Gesetze übereinstimmen, die letzte Fassung aber — »soweit sie nicht den Gesetzen zuwiderlaufen« — sagt am Grunde, wie es scheint, etwas Anderes. Es könnte daher die Vermuthung entstehen, daß jenen Anordnungen und Reglements eine weitere Geltung hat zugeschrieben werden sollen. Es wird nun in vielen Fällen (namentlich in denen, die vor der Emanation der Verfassung liegen) die Sache so stehen, daß diese Reglements Gesetzeskraft haben, und dann werden die Gerichte sie als solche anerkennen. In denjenigen Fällen aber, welche nach der Emanation der Verfassung liegen, wird man das gewöhnlich nicht annehmen können, nur dann, wenn die Anordnungen innerhalb der verfassungsmäßigen Befugniß der Behörden liegen, oder sie dazu durch spezielles Gesetz autorisirt sind. Ich schließe hieraus, daß der Paragraph an sich etwas Ueberflüssiges sagt, denn wenn der Richter das Verhältniß beurtheilen soll, nach den Zusicherungen oder Dienstverträgen und dem allgemeinen Landesgesetze, so versteht es sich von selbst, daß er die allgemeinen Anordnungen beobachten muß, welche gesetzlich sind. Sollen aber die Reglements überhaupt gelten, wenn sie nur nicht einem Prohibitiv-Gesetz zuwiderlaufen, dann ist der Paragraph zu weit gefaßt und giebt der Verwaltung eine Macht der Entscheidung über die Gerichte, die sie nach dem Geiste dieses ganzen Gesetzes nicht haben soll. Ich sehe also keinen Zweck für diesen Paragraphen und insofern im folgenden die sogenannten rechtskräftigen Entscheidungen ausgenommen sind, und insofern es möglich wäre, Verfügungen in einzelnen Fällen sogar unter §. 6 zu subsumiren, so halte ich den Paragraphen nur für eine Quelle von Streitigkeiten, möglicherweise sogar für ein Thema einer Judikatur des Kompetenz-Gerichtshofes, und glaube, daß man diese Judikatur lediglich dem Richter überlassen kann.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellationsgerichts-Rath **Sydow**: Ich habe Namens der Staats-Regierung die Bitte auszusprechen, auch diesem Paragraphen die Zustimmung zu ertheilen. Es ist allerdings — und das erlaube ich mir dem Herrn Vorredner zu erwidern — die Absicht nicht gewesen, und kann es nicht gewesen sein, durch die Bestimmung dieses Paragraphen die Gerichte an die Ansichten der Verwaltungs-Behörden zu binden. Die ganze Entwickelung unserer Dienst-Pragmatik aus der früheren Zeit hat es aber mit sich gebracht, daß diejenigen Bestimmungen, welche für die Beamten bindend sind, nicht allein in allgemeinen, öffentlich bekannt gemachten Gesetzen bestehen, sondern auch ebenso in Reglements enthalten sind, welche von den zuständigen Behörden ausgegangen. Solche müssen auch ferner der Judikatur zu Grunde gelegt werden und zwar in dem Maße, in welchem der Paragraph es den Gerichten vorschreibt, insoweit also, als sie den Gesetzen und Königlichen Anordnungen nicht zuwiderlaufen. Dies besonders auszusprechen wird man hiernach nicht für etwas Ueberflüssiges, sondern für zweckmäßig und nothwendig erkennen müssen, wenn man bedenkt, daß die Tragweite und Gültigkeit dieser Reglements für einzelne Fälle sonst leicht in Zweifel gezogen werden kann. Es ist durch den Paragraphen eben aber auch nur dies festgestellt, daß die in den bezeichneten Grenzen gültigen Reglements nicht außer Betracht bleiben dürfen, nichts Weiteres; nichts, was allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht. Allein, wie bemerkt, ohne eine solche Bestimmung könnten bei den Gerichten auch über die, neben dem Gesetz, praeter legem gültig erlassenen Reglements Zweifel entstehen, und deshalb glaubte die Staats-Regierung ausdrücklich in der Vorlage aussprechen zu müssen, was der §. 6 enthält.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird verneint.)

Dann bringe ich den §. 6 zur Abstimmung.

Er lautet:

> »Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die Seitens der Central-Behörden ergangenen, den Provinzial-Behörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Central-Behörden von den Provinzial-Behörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.«

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 6 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über §. 7.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den Paragraphen für angenommen erachten, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

(Pause.)

Unter derselben Voraussetzung werde ich auch den §. 8 für angenommen erachten.

(Pause.)

Beide Paragraphen sind angenommen.

Ich darf annehmen, daß nun auch §. 1 dieses Abschnitts

angenommen ist und gehe also zum zweiten Abschnitt, der die Ueberschrift führt:

»In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen«.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 9.
Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Es ist mir nach Einsicht des Paragraphen und nach Vergleichung mit dem, was darüber von der Kommission berichtet worden (S. 19 und 20 des Berichts), nicht ganz deutlich geworden, ob die Kommission der Ansicht gewesen ist, daß unter diesen allgemeinen »Anlagen und Abgaben« auch die Gemeinde-Abgaben begriffen werden sollen. Man könnte nach der citirten Stelle des Berichts das Gegentheil annehmen und ich habe dies auch aus einer vorläufigen Rücksprache mit dem Herrn Berichterstatter entnehmen zu dürfen geglaubt. Dagegen habe ich mich mit dem Herrn Regierungs-Kommissar vorher in Verbindung gesetzt und dieser hat mich seinerseits dahin beruhigt, daß die Regierung unter allgemeinen Anlagen und Abgaben die Gemeinde-Abgaben gleichfalls verstanden habe. Wenn man die betreffenden Paragraphen, die hier allegirt sind, die §§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 vergleicht, so könnte allerdings die Sache wieder zweifelhaft werden; denn im §. 36 ist ausdrücklich von solchen Abgaben die Rede, denen sämmtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Nach meiner Ansicht gehören die Gemeinde-Abgaben weder zu denen, denen sämmtliche Einwohner des Staates unterworfen sind — und ich will beispielsweise darauf aufmerksam machen, daß es eine Menge Gemeinden giebt, in denen glücklicherweise noch keine Gemeinde-Abgaben bestehen, noch zu denen, denen gewisse Klassen unterworfen sind; letzteres wohl noch viel weniger. Wenn auf §. 41 Bezug genommen worden ist, so ist darin nur von Verfügungen der Regierung die Rede, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen hat und die sich auf die Vermögens-Verwaltung des Fiskus beziehen und welchen gleichgestellt werden, die der Regierung untergeordneten Korporationen. Wenn aber vom Fiskus gesprochen wird, so versteht man darunter meines Erachtens nicht die Behörden als Verwalter der Steuern, sondern nur in Bezug auf bestimmte Privatrechte des Staates. Ich glaube daher, daß unter diesem Paragraphen die Gemeinde-Abgaben auch nicht verstanden werden können, und das scheint mir, wie gesagt, auch mit der Ansicht der Kommission übereinzustimmen. Dagegen höre ich wieder von einem anderen rechtskundigen Mitgliede dieses Hauses, daß das Ober-Tribunal und auch der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte angenommen haben, daß die Bestimmungen des §. 36 auch auf Gemeinde-Abgaben zu beziehen wären. Man könnte nun nach meiner Ansicht einen möglichen Zweifel dadurch beseitigen, daß man hinter dem Allegat des Allgemeinen Landrechts hinzufügte: »einschließlich der Gemeinde-Abgaben.« Ich will aber vorläufig einen solchen Antrag nicht stellen, weil ich voraussetze, daß vielleicht der Herr Regierungs-Kommissar oder der Herr Referent sich über die Sache aussprechen werden, und wenn sämmtliche rechtskundige Autoritäten des Hauses einverstanden wären, daß unzweifelhaft auch die Gemeinde-Abgaben darunter begriffen sind, so würde freilich zu einem betreffenden Antrage kein Stoff vorliegen; andernfalls würde ich mir vorbehalten, meinerseits ein Amendement einzubringen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellationsgerichts-Rath **Sydow**: Die Königliche Staats-Regierung ist mit der Auffassung des Herrn Vorredners, daß die Kommunal-Abgaben auch unter §. 9 gehören, vollständig einverstanden. Eines besonderen Ausdrucks dieser Ansicht in diesem Paragraphen, hat sie geglaubt, bedürfe es nicht, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist, so lange die Kommunal-Abgaben überhaupt verwaltet werden, sowohl durch die Praxis als durch übereinstimmende Aussprüche des Königlichen Ober-Tribunals wie des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte angenommen worden, daß in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit der Rechtsweg gegen öffentliche Abgaben zulässig sei, die Kommunal-Abgaben mit den Staats-Abgaben mit Ausnahme eines Punktes gleich zu behandeln seien.

Diese eine Abweichung besteht, wie ich beiläufig erwähnen will, aber auch nur darin, daß, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Kommunal-Abgabe, welche ohne Einwirkung der aufsichtführenden Verwaltungs-Behörde nach der bestehenden Verfassung des einzelnen Ortes, z. B. in Dorfgemeinden, erhoben wird, gesetzlich zulässig sei, der Rechtsweg unbedingt statthaft erachtet ist, bei Staatsabgaben diese Frage aber überhaupt nicht vorkommen kann. Außerdem ist vorübergehend einmal darüber gestritten worden, ob in Beziehung auf städtische Abgaben der Rechtsweg überall statthaft, oder ob auch sie gleichmäßig wie Staatsabgaben zu behandeln seien. Im Uebrigen ist der leitende Gesichtspunkt für die Verwaltung und die Gerichte stets gewesen, daß Kommunalabgaben in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges den Staatsabgaben gleichständen. Geht man nun hiervon aus und die Staats-Regierung müßte auch bei Abfassung dieses Entwurfs den bezeichneten Gesichtspunkt festhalten, so könnte es wohl bedenklich erscheinen, in §. 9 die Kommunalabgaben besonders zu erwähnen, da man dann gerade die Frage aufwerfen könnte, ob etwa in den übrigen Fällen, in denen bisher der Rechtsweg als zulässig angenommen ist, insbesondere wenn also die Befreiung auf ein Privilegium, einen Vertrag oder ersitzende Verjährung gestützt wird, fortan bei den Kommunalabgaben etwas Anderes gelten solle. Gerade also, um die Konsequenz der bisherigen Auffassung nicht zu gefährden, dürfte es angemessen erscheinen, den Ausdruck »Kommunalabgaben« wegzulassen, um so mehr, als die Allegation der §§. 36 und 41 eine genügende Hindeutung darauf zu enthalten scheint. Denn es sind das eben diejenigen Bestimmungen, die in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Kommunalabgaben mit Recht die Grundlage der bisherigen Auffassung gebildet haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich nehme nur noch einmal das Wort, um möglicher Weise ein Mißverständniß aufzuklären.

Ich habe nämlich den Herrn Regierungs-Kommissar so verstanden, als ob allerdings in der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes und der übrigen Justiz-Kollegien die Frage wenigstens zweifelhaft geblieben sei, ob die städtischen Gemeinde-Abgaben unter diesem Paragraphen zu subsummiren seien; wenn das zweifelhaft geblieben ist, so würde meiner Ansicht nach allerdings deshalb gerade zur Einbringung eines Amendements eine Veranlassung vorliegen, denn die städtischen Abgaben erlaube ich mir gerade als die wichtigsten Gemeinde-Abgaben zu bezeichnen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellationsgerichts-Rath **Sydow**: Ich bin in dieser Beziehung mißverstanden oder ich habe mich nicht klar genug ausgedrückt.

Die Frage, ob die Kommunal-Abgaben unter diesen Paragraphen gehören, konnte bisher zur Entscheidung der Gerichte nicht gelangen, denn der Paragraph läßt den Rechtsweg erst für die Zukunft zu, und zwar nur in dem Falle, wenn einzelne Forderungen als getilgt oder verjährt bezeichnet sind. Wenn ich daher von einem bisher vorgekommenen Streitpunkt über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei städtischen Abgaben gesprochen habe, so berührt dies den vorliegenden Paragraphen nicht. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat angenommen, daß Kommunal-Abgaben auf Grund der §§. 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 den allgemeinen Staatsabgaben gleich stehen, während die Auffassung, welche anderweit früher den Rechtsweg dabei für unbedingt zulässig erachtet, sich auf eine spezielle Bestimmung des Th. II. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts stützt, welche mit dem vorliegenden Paragraphen in Nichts kollidirt.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Die Sache liegt ein klein Wenig anders.

In dem §. 36 der Verordnung von 1808 ist zwar der Ausdruck gebraucht: »allgemeine Anlagen und Abgaben«, allein dieser Ausdruck findet sich bereits in den §§. 78 und 79 Th. II. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts. Es haben nun die Gerichte, namentlich das Ober-Tribunal, stets angenommen, daß unter den allgemeinen Anlagen und Abgaben, von denen die §§. 78 und 79 Theil II. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts sprechen, auch Kommunal-Abgaben zu verstehen seien. Ist nun das der Fall, so läßt sich doch nicht anders annehmen, als daß der §. 9 des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes den Ausdruck: »allgemeine Anlagen und Abgaben« in demselben Sinnne verstehe, wie die vorher citirten §§. 78 und 79 Theil II. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts.

Wird nun der Rechtsweg in Bezug auf diese allgemeinen Anlagen und Abgaben erweitert, dann läßt sich in der That, nach meinem Dafürhalten, nicht bezweifeln, daß die Erweiterung sich auch auf Kommunal-Abgaben jeglicher Art bezieht. Ich halte also ein Amendement in dieser Beziehung nicht für nothwendig. Ich glaube aber, es ist dankenswerth anzuerkennen, daß das Mitglied für Hagen diese möglichen Bedenken zur Sprache gebracht hat. Es wird die Uebereinstimmung des hohen Hauses dahin führen, daß künftighin kein Zweifel darüber obwaltet, daß Kommunal-Abgaben auch unter §. 9 fallen — natürlich aber nur Kommunal-Abgaben, die auf einem generellen, nicht auf einem speziellen Titel beruhen; — denn sonst kann nicht die Rede sein von allgemeinen Anlagen und Abgaben.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über §. 9.; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Ich bin allerdings bei der Frage einen Augenblick zweifelhaft gewesen, weil die Frage an dieser Stelle gar nicht vorlag. Der Sinn des §. 9 ist einfach der: es handelt sich um diejenigen öffentlichen Abgaben, über deren Rechts-Existenz bisher die Verwaltung entschied. Nur in zwei Fällen trat bisher die Justiz ein, wenn nämlich die Einrede der Verjährung, das Privilegium des Vertrages, der Ueberbürdung geltend gemacht wurde. Und nun enthält der Paragraph weiter nichts, als daß bei öffentlichen Abgaben, über deren Rechtsexistenz die Verwaltung entscheiden soll, fortan nicht blos aus zwei Gründen, sondern aus vier Gründen eine Anrufung der Gerichte stattfindet. Dabei tritt die Frage, welche öffentliche Abgaben im Einzelnen darunter begriffen sind, in den Hintergrund. Ich glaube, man kann dem Abgeordneten für Hagen nur danken, daß er die Frage angeregt hat; eine ausdrückliche Erwähnung der Kommunal-Abgaben möchte ich aber nicht für nöthig halten. Denn wenn man schon aus den Worten des Allgemeinen Landrechts: »allgemeine Anlagen«, Kommunal-Abgaben interpretirt und der Entwurf nichts weiter thut, als die gesetzlichen Stellen noch einmal zu citiren, so braucht man das Citat hier nicht ausdrücklich zu erläutern. Dazu kommt, daß ich aus inneren Gründen es für nothwendig halten muß, daß die Einreden, die gegen eigentliche Staatsabgaben zulässig sind, auch zugelassen werden gegen Kommunalabgaben, gegen welche der Rechtsweg schon jetzt weiter geht als bei den Finanzabgaben. Ich glaube daher, daß die Anregung sehr dankenswerth ist, halte aber, wie gesagt, einen Zusatz nicht für nöthig.

Präsident: Es ist auch von dem Abgeordneten Freiherrn Vincke kein Zusatz beantragt worden.

Ich frage, ob eine Abstimmung über §. 9 gefordert wird. Wenn dies nicht geschieht, so würde ich den §. 9 für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Ich frage, ob das Wort zu §. 10 verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, werde ich den §. 10 für angenommen erachten.

Zu den beiden §§. 9 und 10 hat die Kommission auf Seite 14 unten und 15 oben eine Resolution vorgeschlagen, sie lautet:

»das Haus der Abgeordneten wolle der Königlichen Staats-Regierung anempfehlen, die in §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Nr. 1—4 und in konnexen Verordnungen enthaltene Befugniß der administrativen Exekution wegen grundherrlicher Revenüen, Abgaben, Dienste und Vertrags-Verpflichtungen im Wege der Gesetzgebung aufzuheben.«

Ich eröffne über diese Resolution die Diskussion.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Die Regierung kann die Zusicherung ertheilen, daß sie die hier angeregte Frage, die Resolution möge angenommen oder abgelehnt werden, jedenfalls in eine erneuerte Erwägung nehmen wird. Ich glaube aber, es dem hohen Hause schuldig zu sein, zu erklären, daß die Staats-Regierung, so weit ich jetzt die Sache übersehen kann, kaum in der Lage sein wird, der ausgesprochenen Erwartung entsprechen zu können. Die Beseitigung der administrativen Exekution, wie sie hier in Rede steht, würde es der Finanzverwaltung in der That kaum möglich machen, für das rechtzeitige Eingehen der etatsmäßigen Einnahmen künftig einzustehen. Nach der Ansicht der Staats-Regierung hat das bisherige Verfahren zu keinerlei Uebelständen geführt. Als Beweis dafür kann wohl gelten, daß bei den Behörden selbst ganz gewiß keinerlei Anträge eingegangen sind, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen, und, so viel mir erinnerlich, ist auch das hohe Haus mit Petitionen in diesem Sinne nie angegangen worden. Es hat sich also das faktische Bedürfniß einer Aenderung bisher in keiner Weise geltend gemacht. Der Antrag ist, möge man mir den Ausdruck nicht übel nehmen, vom theoretischen oder doktrinairen Standpunkte aus motivirt. Daß ihnen von diesem Standpunkt aus eine Berechtigung zusteht, will ich nicht in Abrede stellen. Ich halte es aber für bedenklich, rein aus doktrinairen Gründen bestehende Einrichtungen zu ändern, welche in der Praxis zu Uebelständen nicht geführt haben, bei deren Beseitigung aber wesentliche Nachtheile unvermeidlich eintreten müssen. Es ist mir kein Fall bekannt, in welchem behauptet worden wäre, die administrative Exekution sei zu Unrecht vollstreckt worden, nach der Beseitigung derselben werden aber die zur Zahlung Verpflichteten sehr häufig lediglich deshalb es zur Klage kommen lassen, um auch bei an sich vollkommen begründeten Anforderungen Zeit zu gewinnen. Dies wird, wie gesagt, der Staats-Regierung die prompte Einziehung der Beträge und die Innehaltung der etatsmäßigen Einnahmen erschweren oder unmöglich machen und doch den Betheiligten selbst schwerlich zum Vortheile gereichen. Diese werden in die Lage kommen, daß sie die ihnen mit Fug und Recht aufgegebenen Zahlungen nicht nur später doch leisten, sondern auch noch die mit einer Prozeßführung verbundenen Kosten übernehmen müssen. Ich kann meinerseits nur den Wunsch aussprechen, daß das hohe Haus von der Annahme der Resolution Abstand nehmen möge. Ich wiederhole indeß, daß die Regierung, auch wenn dies geschieht, den Gegenstand einer erneuten Erwägung unterwerfen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Der Antrag ist hervorgegangen aus dem von der Staats-Regierung selbst angegebenen Prinzip, daß, wo überhaupt Privatrechte der Gegenstand des Streites sind, dort auch der Rechtsweg ohne Beschränkung zugelassen werden soll. Die Resolution bezeichnet nur solche Klasse von Ansprüchen, die nicht der Staats-Verwaltung als solcher zustehen, die vielmehr dem Staate in einer besonderen Eigenschaft, es sei als Grundbesitzer oder Kontrahent, zustehen. In einem solchen Falle soll der Staat oder die Staats-Verwaltung in derselben Weise nur berechtigt sein, wie jeder andere, der aus dem Grundbesitz oder aus den Verträgen ein Recht geltend macht. Ich allegire Ihnen die Vorschriften, die die Resolution bezeichnet, die Nr. 1—4 des §. 42 der Verordnung vom 16. Dezember 1808. Sie lauten:

> Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanz-Verwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1) alle grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 14 §. 80 und 83

festgesetzten Modifikationen;

2) insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger, summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen.

Diese letzte Petition bezieht sich insbesondere auf das Rententionsrecht, was den Pächtern von Domainen-Grundstücken wegen gerechter Ansprüche durch allgemeine Gesetze gegeben ist, was sie also sofort verlieren sollen, wenn sie mit dem Fiskus kontrahiren. Jeder Andere, welcher in solchem Rechtsverhältnisse zu den Anderen steht, hat zu klagen, und erst in Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines rechtskräftigen Mandates Exekutionsrechte. Nach den verlesenen Bestimmungen aber wird vom Fiskus mit der Exekution begonnen; dies kann durch die allgemeinen Prinzipien, die die Regierung selbst in dem jetzigen Gesetz-Entwurfe ausgesprochen hat, nicht als gerechtfertigt erscheinen. Es ist der Antrag nur in Form einer Resolution ausgesprochen. Die Resolution unterliegt der Erwägung der Staats-Regierung, in welchen Modalitäten der darin ausgesprochene Wunsch verwirklicht werden kann; er kann also nicht so unbedingt, wie er da steht, genommen werden. Was dem Prinzipe gemäß zu beseitigen ist, soll damit angeregt sein. Es ist aber auch der ernsten Anregung würdig, und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie die Resolution an.

Präsident: Wenn Niemand weiter über die Resolution das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion darüber und frage, ob der Herr Berichterstatter sich äußern will?

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Meine Herren! Sie finden die Gründe pro und contra auf Seite 14. Die Kommission hat hin- und hergeschwankt in der Entscheidung. Die Majoritäts-Gründe sind eben entschieden juristische Gründe, die Minoritäts-Gründe sind mehr staatlich.

Präsident: Ich bringe die Resolution zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Kommission auf Seite 14 unten des vorliegenden Berichts,

»der Königlichen Staats-Regierung anempfehlen wollen, die in §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Nr. 1—4, und in konnexen Verordnungen enthaltenen Befugniß der administrativen Exekution wegen grundherrlicher Revenüen, Abgaben, Dienst- und Vertragsverpflichtungen im Wege der Gesetzgebung aufzuheben,«

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit des Hauses.

Wir gehen zu dem dritten Abschnitt über, der den Titel führt:

»In Beziehung auf die Stempelsteuer.«

Zu §. 11 und 12 sind bis dahin keine Erinnerungen erhoben worden. Ich würde sie für angenommen erachten, wenn das Haus keine Abstimmung fordert.

(Pause.)

Die Paragraphen sind angenommen.

Auch auf §. 13 bezieht sich der Widerspruch, den der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky gegen §. 4 erhoben hat.

Ich frage, ob nach dem Ausfall der Abstimmung über §. 4 noch eine Abstimmung über §. 13 verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so werde ich auch den §. 13 für angenommen erachten, — und unter derselben Voraussetzung dieselbe Annahme bei §. 14 machen.

(Pause.)

Auch §. 14 ist angenommen.

Wir kommen auf den IV. Abschnitt, welcher die Ueberschrift führt:

»In Beziehung auf die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.«

Zu §. 15 hat der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Meine Herren! Ich wiederhole in Kürze, daß ich bezüglich des §. 15 den Minoritäts-Antrag der Kommission wieder aufnehme, also den Antrag stelle, dem §. 15 am Schlusse hinzuzufügen:

»In allen Fällen, in welchen wegen streitiger Abgaben und Leistungen an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte der Rechtsweg stattfindet, gelten wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 4 und 13.«

Nachdem Sie, meine Herren, die §§. 4 und 13 angenommen haben, liegt es, meines Erachtens, in der einfachen Konsequenz, diesen Zusatz hier anzunehmen. Ich beziehe mich nur auf diese Konsequenz und enthalte mich jeder weiteren Ausführung, weil ich meine, der Antrag rechtfertigt sich von selbst. Ueberdies habe ich ja eine Bundesgenossin, die Königliche Staats-Regierung, welche sich hoffentlich, wie ich wiederhole, auch heute für den Antrag aussprechen wird.

Präsident: Der Herr Kommissar des Ministeriums für die Unterrichts-Angelegenheiten hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Lehnert**: Die Staats-Regierung, meine Herren, und insbesondere das Kultus-Ministerium hat keine Veranlassung, diesem Amendement sich zu widersetzen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch auf dem Gebiete der Kirchen- und Schul-Abgaben die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen und die Einheit der Rechtsgrundsätze würde gefördert werden. Andererseits läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß, wie bereits der Herr Abgeordnete Strohn hervorgehoben, keineswegs die Konsequenz von selbst darauf führt, nach Annahme der §§. 4 und 13 auch das Amendement zu §. 15 anzunehmen. Denn während in den beiden erstgenanten Fällen vorzüglich die Entscheidung von Rechtsfragen den Gerichten anheimfallen wird, ist es augenscheinlich, daß im dritten Falle, wo es sich besonders darum handelt, ob und inwieweit eine notorische Lokal- oder Bezirks-Verfassung besteht, namentlich thatsächliche Fragen zur Entscheidung kommen werden, die in jedem einzelnen Falle anders sich gestalten können und äußerst selten zu prinzipiell wichtigen Aussprüchen der Gerichte Anlaß geben werden. Ich habe mich verpflichtet gehalten, auf diese Bedenken wenigstens aufmerksam zu machen, stelle übrigens die Beschlußnahme dem hohen Hause anheim.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich hatte mich vorhin schon zum Worte gemeldet; die Hauptsache aber von dem, was ich vortragen wollte, hat bereits der Herr Regierungs-Kommissar geltend gemacht.

Ich muß indeß noch darauf aufmerksam machen, daß schon gegenwärtig die Prozesse wegen Abgaben an Kirchen und Schulen überaus häufig sind, und daß nicht selten solche Prozesse vor das Ober-Tribunal gelangen, obgleich in diesen Sachen die Appellation nur dann zulässig ist, wenn das Objekt der Beschwerde mehr als 50 Rthlr. beträgt, und die Nichtigkeitsbeschwerde nur in dem Falle statthaft ist, wenn in zweiter Instanz erkannt ist. Wenn Sie aber dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Oels beitreten, dann wird das Ober-Tribunal künftig mit Prozessen der vorliegenden Art überhäuft und überschwemmt werden.

Ich glaube, daß, wenn Sie die Mitglieder des Ober-Tribunals hierüber befragen möchten, dieselben sich ziemlich einstimmig gegen die in Rede stehende Erweiterung der Rechtsmittel erklären würden.

Ich für meine Person, wenn ich nur mein Privatinteresse berücksichtigen wollte, könnte zwar eine solche Erweiterung nur wünschen;

(Heiterkeit)

allein ich muß Ihnen aus den angeführten Gründen angelegentlichst empfehlen, das vorliegende Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Außer dem, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar und von dem Herrn Abgeordneten Strohn schon angeführt worden ist, erlaube ich mir auch noch auf einen anderen Unterschied aufmerksam zu machen; es ist der, daß bei den §§. 4 und 13 allgemeine Prinzipien, welche den ganzen Staat betreffen, in Frage stehen, während bei dem §. 15 eine große Verschiedenheit in den einzelnen Provinz- und Ortsverfassungen sich darstellt,

(sehr richtig, rechts)

wobei es also auf die Herstellung eines allgemeinen Prinzips, wie es durch die Bestimmungen der §§. 4 und 13 gewahrt werden soll, keineswegs ankommt, und deswegen werde ich mich auch um so mehr gegen das von dem Herrn Abgeordneten von Rosenberg vorgeschlagene Amendement erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich bedaure, daß bei der Königlichen Staats-Regierung eine Wandlung eingetreten ist. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zwar sein heute verneinendes Votum in die Form von Bedenken gekleidet, allein dies bedeutet wohl ebensoviel, als eine Bitte, das Amendement abzulehnen. Wenn der Herr Abgeordnete Strohn als einen Grund gegen mein Amendement die große Arbeitslast angeführt hat, welche dem Königlichen Ober-Tribunal erwachsen würde, so will ich das zugeben, ich glaube aber doch, daß dies nicht entscheidend sein kann für unser Votum. Es ist ferner vom Herrn Regierungs-Kommissar bemerklich gemacht worden, der Unterschied zwischen den §§. 4 und 13 und dem §. 15, wo ich den Zusatz beantragt habe, bestehe darin, daß dort mehr Rechtsfragen zur Entscheidung kommen würden, hier mehr faktische Fragen. Dies kann ich im Allgemeinen auch nicht zugeben, ich behaupte, daß auch hier, wo es sich um Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handelt, Rechtsfragen mancherlei und sehr wichtiger Art zum Austrag kommen werden. Wenn ferner der letzte Herr Redner ausgesprochen hat, was übrigens schon in der Kommission angeführt ist, daß es sich bei §§. 4 und 13 um allgemeine Prinzipien handle, dies aber hier nicht der Fall sei, so kann ich auch das nur bedingt zugestehen. Im Allgemeinen hat die Kirche und Schule dasselbe Interesse bei derselben Sache, welches für den Staat geltend gemacht ist. Außerdem glaube ich, daß eben, weil es sich hier um Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handelt, auch hier ein staatliches Interesse vorliegt, wie es in Ansehung der §§. 4 und 13 hervorgehoben worden ist. Ich kann Sie deshalb nur bitten, daß Sie als eine einfache logische Konsequenz der §§. 4 und 13 mein Zusatz-Amendement zu §. 15 annehmen.

Präsident: Ich bemerke, daß ich verabsäumt habe, dieses Amendement zur Unterstützung zu stellen. Da aber bereits in die Diskussion über dasselbe eingetreten ist, so bitte ich, diese Frage zugleich durch die Abstimmung erledigen zu dürfen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Es scheint, daß ich von dem Herrn Vorredner nicht richtig verstanden worden bin, ich habe nämlich nur andeuten wollen, daß die Prinzipien, welche in den §§. 4 und 13 gewahrt werden sollen, den ganzen Staat interessiren, während bei dem §. 15 es sich von unzähligen einzelnen Ortsverfassungen handeln kann, wobei ein solches allgemeines Prinzip, was durch eine so außerordentliche Befugniß, wie die der §§. 4 und 13 gewahrt werden soll, gar nicht zur Sprache kommt, sondern, wo meistens ein jeder Ort vermöge seiner besonderen Verfassung einer verschiedenartigen Beurtheilung unterliegt.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist**: Meine Herren! Nachdem die Gründe der Majorität von 6 Stimmen erörtert sind, habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Höchstens hätte ich noch für die Minorität von 6 Stimmen den einen Umstand anführen zu dürfen. Die Frage, was eine »Ortsverfassung« sei — der Unterschied zwischen Ortsverfassung, Observanz und Verjährung — wird selbst schon zu einer Menge sehr zweifelhafter Fragen führen, deren Entscheidung dringend wünschenswerth in einer Hand liegen muß. Ich muß indessen dem Herrn Abgeordneten Strohn zugeben, daß es eine äußerst fatale Sache für das Ober-Tribunal wäre, mit zu vielen Pfarr- und Schulprozessen sich beschäftigen zu müssen. Ich möchte die Entscheidung über das Amendement ganz dem hohen Hause anheimstellen.

Präsident: Ich werde zuerst den §. 15 und dann das Zusatz-Amendement des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky zur Abstimmung bringen. Der §. 15 lautet:

> »Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die, in Nummer 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensions-Geld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur in so weit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.«

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 15 ist angenommen.

Diejenigen Herren, die diesem Paragraphen nach dem Vorschlag des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky hinzufügen wollen, was auf Seite 19 unten mit folgenden Worten gedruckt ist:

> »In allen Fällen, in welchen wegen streitiger Abgaben und Leistungen an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte der Rechtsweg stattfindet, gelten wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 4 und 13.«

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Zum §. 16 ist bis dahin kein Abänderungs-Vorschlag erhoben. Wenn dies auch jetzt nicht geschieht und das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich den §. 16 für angenommen an.

(Pause.)

Derselbe ist angenommen.

Ich bitte das Haus, jetzt gleich über das Gesetz im Ganzen abzustimmen, da es im Einzelnen durchaus nach den Vorschlägen der Kommission angenommen worden ist.

Diejenigen Herren, die dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, in den so eben erörterten 4 Abschnitten und 16 Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist im Ganzen angenommen, und das Haus hat nur noch über die Petition sich zu entscheiden, über welche der Kommissions-Bericht auf Seite 20—24 sich verbreitet, die Petition der Hausbewohner der katholischen Pfarre Mübscheid, Joseph Gerhards und Genossen. Dieselben beschweren sich über einen Erlaß des Herrn Kultus-Ministers, wonach eine Roggen-Abgabe an den Küster als zu Recht bestehend betrachtet und im administrativen Zwangswege eingezogen werden soll.

Der Antrag der Kommission geht dahin: den Antrag der Petenten, »dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zu empfehlen, die richterliche Entscheidung über diese Angelegenheit nicht zu hindern«, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich frage, ob über diesen Antrag der Kommission das Wort verlangt wird?

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Lehnert**: Insofern der Antrag der Petenten dahin gerichtet ist, die gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht zu hindern, darf ich Namens der Staats-Regierung erklären, daß der Berücksichtigung dieses Antrages nichts im Wege steht. Die Bezirks-Regierung ist in dieser Sache mit der Auffassung der Petenten einverstanden und hat gegen die Entscheidung des Herrn Kultus-Ministers remonstrirt. Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrscheinlich, daß, wenn die Petenten den Rechtsweg beschreiten sollten, die Bezirks-Regierung sich für verpflichtet halten sollte, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, obschon sie, nach den Worten des bestehenden Gesetzes dazu befugt wäre. Sollte es aber geschehen, so würden die Verhandlungen über den Kompetenz-Konflikt demnächst hierher gelangen, und es dann in der Hand des Herrn Kultus-Ministers liegen, die Zurücknahme des Kompetenz-Konflikts anzuordnen; und daß dies geschehen würde, darf ich zusagen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Um so mehr darf ich den Antrag der Majorität der Kommission zur Annahme empfehlen. Es wird dies jedenfalls die Petenten über das Schicksal der Petition, die meines Erachtens vollkommen begründet ist, beruhigen. Ich habe auf Seite 21 des Kommissions-Berichts auszuführen gesucht, daß die hier zum Grunde gelegte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 auf die Rheinprovinz keine Anwendung findet und daß dort derartige auf Ortsverfassung begründete Abgaben gar nicht existiren und ich will die Gründe, die in Jedermanns Händen sind, hier nicht wiederholen. Diese Gründe aber bestimmten mich, dasjenige Amendement zum §. 15 einzubringen, was sich auf Seite 18 des Kommissions-Berichts befindet. Sie sehen, daß dies Amendement mit bedeutender Majorität abgelehnt ist und ich habe mich, da es sich hier von dem Staate handelt, in welchem anderweitig das Bedürfniß der Einziehung solcher Abgaben bestehen soll, nicht veranlaßt gefunden, dasselbe hier zu wiederholen, obwohl ich bei meiner Ueberzeugung stehen bleiben muß, daß die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 durchaus keine Anwendung auf die Rheinprovinz finden könne.

Wenn nun durch das gegenwärtige Gesetz insofern eine Abhülfe geschaffen wird, daß mindestens der Rechtsweg gegen solche Verfügungen Platz greift, so wird dadurch wenigstens dem nothwendigsten Bedürfnisse abgeholfen, und damit glaube ich mich in Beziehung auf das Gesetz beruhigen zu können.

Ich empfehle aber dem Hause die Annahme der Berücksichtigung insbesondere mit Beziehung auf die von dem Herrn Regierungs-Kommissar heute noch abgegebene Erklärung.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir die auf Seite 24 des Kommissions-Berichts abgedruckte motivirte Tagesordnung hier wieder aufzunehmen. In der Sache selbst sind, glaube ich, diejenigen, die in der Kommission für die motivirte Tagesordnung gestimmt haben, mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden, nämlich in dem Wunsche, daß in diesem speziellen Falle der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden möchte. Es ist dies auch in der motivirten Tagesordnung ausdrücklich ausgesprochen, indem es dort heißt:

> »und in der Erwartung, daß um deswillen in diesen und ähnlichen Fällen der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden wird.«

Es kann sich also nur die Frage in den Vordergrund stellen, welche Form der Staats-Regierung gegenüber anzuwenden ist, und da will es mir scheinen, daß man mit Rücksicht auf die gegebene Erklärung, daß die Staats-Regierung in diesem speziellen Falle den Rechtsweg nicht ausschließen will, der motivirten Tagesordnung den Vorzug geben muß. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, diese motivirte Tagesordnung gegenüber dem Antrage der Kommission anzunehmen.

Präsident: Findet der Antrag des Abgeordneten Wagener (Regenwalde), anstatt des Ueberweisungs-Antrags der Kommission die motivirte Tagesordnung auf Seite 24 des Berichtes zu beschließen, Unterstützung? Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Es ist das eigentlich nur ein Streit um das Wort, denn in der Sache selbst kommt die motivirte Tagesordnung und die Ueberweisung auf eins hinaus. Dahingegen kann ich mich dieser motivirten Tagesordnung um deswillen nicht anschließen, weil ich durchaus bestreite, daß die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 auf die Rheinprovinz streitig sei. Ich halte das für so klar, daß es darüber keiner weiteren Ausführung bedarf.

Wenn man diesen Streit dadurch erledigen will, daß der Kompetenz-Konflikts-Gerichtshof sie deshalb für anwendbar erklärt hat, weil in der Eingangsformel die Rheinprovinz nicht ausgeschlossen ist, so muß ich das zugeben, ich glaube aber, daß der Vorschlag der Kommission hier den Vorzug verdient; in der Sache ist es das Nämliche.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Es mag richtig sein, daß der Herr Vorredner seinerseits und vielleicht mit Recht die Kabinets-Ordre von 1836 nicht für anwendbar auf die Rheinprovinz erachtet, aber die Thatsache steht fest, daß Seitens der Justizbehörden in dieser Frage zwiespältig entschieden worden ist. Es sind in der Kommission Entscheidungen vorgetragen, wo eben die Frage, ob diese Kabinets-Ordre in der Rheinprovinz Anwendung finde, von den verschiedenen Gerichtshöfen verschieden beantwortet worden ist, und ich glaube, daß mit Bezug hierauf, den Ansichten des Herrn Vorredners gegenüber, dieser Zweifel statuirt werden muß, und daß es sich nicht empfehlen dürfte, über diesen Zweifel, der nur im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen ist, durch einen Beschluß entscheiden zu wollen. Ich glaube, um deswillen

empfiehlt sich die motivirte Tagesordnung, die der Sachlage mehr entspricht, wie der Ueberweisungs-Antrag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube doch auch, daß zwischen der motivirten Tagesordnung und dem Antrage der Kommission ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist, und nicht blos ein Unterschied in Worten. Die motivirte Tagesordnung stellt es nämlich als zweifelhaft hin, ob die Kabinets-Ordre von 1836 in der Rheinprovinz Anwendung findet; der Antrag der Kommission aber geht davon aus, daß die Kabinets-Ordre von 1836 keine Anwendung in der Rheinprovinz findet, sie setzt also das als bestimmt rechtlich bestehend voraus, was die motivirte Tagesordnung als zweifelhaft hingestellt hat. Daß ein solcher Zweifel Begründung finden kann, ergeben nicht nur die Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes, sondern außerdem auch die Verordnung vom 19. Juni 1819, nach deren Wortfassung es gar nicht zweifelhaft sein kann, daß die Kabinets-Ordre von 1836 auch auf die Rheinprovinz Anwendung findet. Demgemäß werde ich, wie ich das schon in der Kommission gethan habe, nicht für den Kommissions-Antrag, sondern für die motivirte Tagesordnung stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Der Antrag der Kommission, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Empfehlung an den Herrn Kultus-Minister, den Rechtsweg nicht zu verbindern, spricht sich keineswegs darüber aus, daß die Kabinets-Ordre vom Jahre 1836 auf die Rheinprovinz keine Anwendung findet. Es wird das ja eben auch zur Kompetenz der richterlichen Entscheidung gehören. Dem Kommissions-Antrage, der sich bestimmt ausspricht und mit dem Vortrage des Kommissarius des Herrn Kultus-Ministers in Einklang steht, wird nichts entgegenstehen.

Präsident: Die Diskussion über die Petition ist geschlossen; der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich werde erst über die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Wagener, eventuell über den Antrag der Kommission abstimmen lassen.

Diejenigen Herren, welche über die Petition der Hausbewohner der Pfarre Müdscheid nach dem Antrage des Abgeordneten Wagener (Regenwalde):

> In Erwägung, daß die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 auf die Rhein-Provinz streitig ist, und in der Erwartung, daß um deswillen in diesen und ähnlichen Fällen der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden wird,

zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Kommission schlägt vor:

den Antrag der Petenten,

> »dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu empfehlen, die gerichtliche Entscheidung über diese Angelegenheit nicht zu hindern«

der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Die letzte Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag des Abgeordneten Senff, betreffend den Erlaß eines Abolitions-Gesetzes, und mehrere, denselben Gegenstand betreffende, Petitionen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Strohn. Ich eröffne die Diskussion. Zum Worte gegen den Kommissionsvorschlag hat sich der Abgeordnete Fliegel gemeldet.

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich kann mich dem Antrage der Kommission auf Tagesordnung nicht anschließen, werde vielmehr dem Antrage des Herrn Antragstellers beitreten. Die Gründe, die mich hierzu bewegen, werde ich Ihnen mit wenigen Worten ganz kurz darlegen. In der Erwägung, daß der Antrag keineswegs dem Gefühle der Schicklichkeit widerspricht, wie die Kommission auf Seite 10 des Berichts ihre diesfällige Befürchtung ausgesprochen hat, weil dasjenige, was gesetzlich zulässig ist, nicht unschicklich sein kann; in der Erwägung, daß keineswegs der Verdacht der Undankbarkeit hervortreten kann, wenn man dem Antrage beitritt, komme ich ebenfalls dazu, mich dem Antrage anzuschließen. Das Land und das hohe Haus hat seine Dankbarkeit für den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 12. Januar d. J. vielfach ausgesprochen; das Land durch die Presse, dies Haus durch sein Schweigen über die Amnestie-Angelegenheit bei Gelegenheit der Adreßdebatte, denn ich kann für dies Schweigen, welches so beredt gesprochen hat, kein anderes Motiv annehmen, als das der Dankbarkeit.

In Erwägung ferner, daß durch diesen Antrag keineswegs ein Eingriff in die Prärogative der Krone, der auch Seitens der Kommission befürchtet worden ist, stattfinden kann, weil der Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf die Initiative dem Hause dies Recht zugesteht, und weil nach §. 49 der Verfassungs-Urkunde es zur Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen eines besonderen Gesetzes bedarf, also eine Ausdehnung der Allerhöchsten Amnestie-Ordre auf diese Fälle nur durch dies Gesetz stattfinden kann. Der Passus der Amnestie-Ordre, insoweit er dem Flüchtigen die ungehinderte Heimkehr in die Preußischen Staaten gestattet, greift auch schon in dies Gesetz hinüber, denn unsere Prozedur-Gesetze schreiben vor, daß bei gewissen Verbrechen und Vergehen, wie sie unter I. der Amnestie-Ordre begriffen sind, mit Einleitung der Untersuchung zugleich auch die Verhaftung eintreten muß, da das sichere Resultat der Untersuchung ohne Verhaftung gefährdet werden würde.

In fernerer Erwägung, daß auf diese Untersuchungen, wenn sie erst geführt werden müßten, eine Menge von Zeit, Arbeitskräften und Kosten aufgewendet werden müßte, die füglich erspart werden könnten, und daß es beklagenswerth sein würde, den Schleier, der über sträflichen Thatsachen und Ereignissen der Vergangenheit liegt, wieder zu lüften, da man wünschen muß, daß eine solche Vergangenheit immer mehr vergessen und die Leidenschaften, die in jener Zeit entbrannten, für immer beschwichtigt werden, — und dann endlich in der Erwägung, daß das Ansehen der Gerichte doch wohl gefährdet werden würde, wenn sie in die Lage kommen sollten, Untersuchungen zu führen, die doch ein effektives Resultat nicht herbeiführen können, ja nicht einmal herbeiführen sollen, in und mit allen diesen Erwägungen sehe ich mich veranlaßt, dem Antrage des Herrn Antragstellers zuzustimmen.

Das Preußische Volk und dessen Vertretung hat bis zum 12. Januar d. J. gewiß mit großer Sehnsucht, aber auch mit schuldigster Ehrfurcht dem Allerhöchsten Gnadenakt entgegengesehen. Man hat bis dahin vermieden, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, man hat in richtiger Würdigung der Verhältnisse sogar jede Bitte gescheut, weil man glaubte, daß dadurch die freie Uebung der Allerhöchsten Gnade beeinträchtigt werden würde. Nachdem aber am 12. Januar d. J. selbstständig und aus eigener Willensmeinung Höchsten Orts die Amnestie-Ordre ergangen ist, halte ich es für eine Pflicht des Abgeordnetenhauses — und auch hierin trete ich den Motiven des Antragstellers bei — das durch den Artikel 49 der Verfassungs-Urkunde herbeigeführte Hemmniß der beabsichtigten Ausdehnung der hochherzigen Intentionen Sr. Majestät des Königs bei Erlaß des Amnestiebefehls durch bereitwilliges Entgegenkommen beseitigen zu helfen. Ich will durch mein Votum wenigstens das Meinige dazu beitragen, dieses Hemmniß der Verfassungs-Urkunde zu beseitigen.

Präsident: Es hat sich nur noch der Herr Antragsteller, der Abgeordnete Senff, zum Worte gemeldet. Wenn er in

dieser Eigenschaft sprechen will, so schließe ich vorher die Diskussion und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordn. **Senff**: Zur Rechtfertigung meines Antrages, den ich in allen Beziehungen aufrecht erhalte, hatte ich gehofft, gleich beim Beginn der Diskussion zum Worte zu gelangen. Da indessen die Diskussion jetzt geschlossen ist, so werde ich die Dimension meines Vortrages kürzer nehmen. Im Jahre 1840, als des Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg, und nach dem Gebrauch seiner Vorfahren eine Amnestie erließ, bestand als die einzige gesetzliche Bestimmung hierüber der §. 9 Theil II. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts, wo es heißt:

> »Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden.«

Es ergingen damals zwei Kabinetsbefehle: 1) vom 10. August 1840, welcher die politischen Verbrecher amnestirte; 2) vom 10. September 1840, welcher in Königsberg am Tage der Huldigung erging und eine weitere Begnadigung enthielt. Durch diese Befehle wurden die sämmtlichen Untersuchungen, welche schwebten, mit einem Schlage beseitigt und außerdem diejenigen Untersuchungen, die noch hätten eingeleitet werden können, für nicht einleitungsfähig erklärt. Als dagegen die Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1861 erging, die einer lange gehegten Hoffnung entsprach, zeigte sich, daß unter Nr. 1 nur die rechtskräftig verurtheilten Verbrecher begnadigt waren, daß dagegen unter II. bestimmt war, daß rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in Nr. 1 gedachten, bis zu jenem Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnächst von den Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, die von Amtswegen zu stellenden Anträge des Justiz-Ministers erst erwartet werden sollten.

In Bezug auf diejenigen Verbrechen, welche noch nicht Gegenstand einer Untersuchung waren, enthält dagegen dieser Gnaden-Erlaß nichts. Der Anlaß zu dieser Differenz konnte nur in der Verfassungs-Urkunde liegen und zwar im Artikel 49, wo es heißt:

> »Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
>
> Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.
>
> Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.«

Der König war also inzwischen in Beziehung auf bereits eingeleitete Untersuchungen eingeschränkt, dagegen in Beziehung auf künftig einzuleitende Untersuchungen nicht. Bei Gelegenheit der Adreßdebatte erwartete ich, daß sich doch ein kleines Plätzchen finden würde, dem Könige für die Amnestie oder richtig gesprochen die Begnadigung, die in der Nummer 1 ausgesprochen war, zu danken. Indessen bei der Adreßdebatte kam die Frage der Begnadigung gewiß deshalb nicht in Anregung, weil die Thronrede überhaupt diesen Gegenstand gar nicht berührt hatte. Schon damals hätte ich gewünscht, daß diese Frage an jener Stelle, wo sie meiner Ueberzeugung nach den besten Platz gefunden haben würde, erörtert worden wäre. Indessen glaubte ich, die Sache auf sich beruhen lassen zu müssen und keinen Antrag stellen zu dürfen. Nun erließ aber der Herr Justiz-Minister unter dem 6. Februar 1861 eine Ausführungs-Verfügung zu diesem Befehle. Darin heißt es unter 5:

> »Was die noch nicht rechtskräftig verurtheilten Personen betrifft, werden die Obergerichte, beziehungsweise in der Rheinprovinz die Ober-Prokuratoren, aufgefordert, am Schluß des Monats Juni eine tabellarische Uebersicht, in welcher alle diejenigen Fälle aufzunehmen sind, in denen am 12. Januar c. ein rechtkräftiges Erkenntniß noch nicht vorlag, dem Justiz-Minister einzureichen und unter Aussetzung der Strafvollstreckung und Kosteneinziehung in einer besonderen Kolonne jener Uebersicht sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken einer Allerhöchsten Gnadenerweisung etwa entgegenstehen möchten.«

Während bis dahin also ein Jeder glaubte, und aus der Nr. 2 des Kabinets-Befehles folgerte, daß die Gnade einem jeden durch Nr. 1 Betroffenen in sichere Aussicht sei, wurde durch dieses Ministerial-Reskript das wirkliche Eintreten der Gnade für ein bestimmtes Individuum in größten Zweifel gestellt, denn es wurde bestimmt, daß in einer besonderen Kolonne in der Uebersicht die Obergerichte sich darüber äußern sollten, ob und welche Bedenken einem Allerhöchsten Gnadenbeweise entgegenständen. Die nothwendige Folge dieser Anordnung mußte die sein, daß ein jeder Angeklagte diesen Ausnahmefall auf sich bezog, und nun Niemand weiter im Stande war, mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß er von dem Vortheil der Kabinets-Ordre unter Nr. 2 würde Gebrauch machen können. Dieses Reskript hat mich nun bestimmt, einen Antrag zu stellen, der eine mir unerwartete bereitwillige Unterstützung verehrter Mitglieder gefunden hat, denen ich hiermit meinen Dank zolle.

Meinem Antrage gemäß gelangte die Sache an die Justiz-Kommission, und in dieser erfuhr der Antrag gleichfalls Seitens des Herrn Ministerial-Kommissars eine überaus freundliche Behandlung; dennoch rieth derselbe, nicht auf diesen Antrag einzugehen, und zwar aus drei verschiedenen Gründen. Zuerst meinte er, es handle sich um die höchste persönliche Prärogative der Krone. Ich kann diesen Grund nicht als richtig anerkennen, denn die Prärogative der Krone ist bereits geübt, und die Gesetzgebung ist von der Prärogative der Krone durchaus unabhängig. Die Prärogative der Krone hat die Absicht zu begnadigen klar ausgesprochen, auch in Beziehung auf die, welche noch in der Untersuchung befindlich sind. Die Anregung ist von der Krone ausgegangen, und wenn die Gesetzgebung diese wohlthätige Absicht der Krone auffaßt und ihr Folge leistet, dann greift sie gewiß in keine Prärogative der Krone ein, sondern eignet sich im Gegentheil die Absicht der Krone an, und kommt dadurch der Krone entgegen.

Dann wurde weiter gesagt, es sei kein Bedürfniß zu diesem vorliegenden Antrage vorhanden. Ich muß dies aber bestreiten, denn es ist in dem Kabinets-Befehle keine Anordnung getroffen, ob Untersuchungen weiter eingeleitet werden sollen. Wenn nun neue Untersuchungen wegen früherer Verbrechen und Vergehen eingeleitet werden und eingeleitet werden müssen, so muß das Uebel mit jedem Tage schlimmer werden und das Bedürfniß dessen, was ich wünsche, noch mehr steigen.

Sodann kann ich aber ein Bedenken nicht unterdrücken, daß in der That bereits mit der Niederschlagung der Untersuchung ein Anfang gemacht sei. Die Untersuchung ist die Erörterung der Frage, ob Jemand sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht habe, unter Verwirkung der Anwendung der Strafe, die das Gesetz anordnet in derselben Schärfe und Gewißheit, wie das Gesetz dies will. Wenn nun aber eine Kabinets-Ordre ergeht, die andeutet, daß das Ende der Untersuchung dennoch keine Strafe sein werde, so ist der Untersuchung nach meiner Ueberzeugung der Nerv genommen, es ist ihr der Kern entzogen, sie heißt von nun an eine Untersuchung, ist es in der That aber nicht. Mit der Niederschlagung der schwebenden Untersuchungen ist also bereits der Anfang gemacht und das Mindeste, was geschehen muß, ist, dies Verfahren, welches in die Gesetzgebung bereits eingreift, nachträglich zu legalisiren. Dies ist die zweite Absicht meines Antrages.

Der dritte Grund, der meinem Antrage entgegengesetzt wurde, ist der, daß es Regel sei, erst zu untersuchen, dann ein Urtheil zu fassen und zuletzt den Schuldigen, aber nicht auch den Unschuldigen, der der Gnade nicht bedarf, zu begnadigen. Ich kann dieses Prinzip aber nur als ein theoretisches Prinzip anerkennen. Wo aber in einem bestimmten Gesetze eines bestimmten Landes das Abolitionsrecht besteht, kann dies Prinzip nicht zur Anwendung kommen, denn wo das Abolitionsrecht gegeben ist, muß auch die Pflicht bestehen, es im Falle der Gnade zu üben. In einer solchen Lage befinden wir uns. Im Jahre 1840 wurde in dem Amnestiebefehle die Anordnung getroffen, daß es einem Jeden, statt die Gnade anzunehmen, freistehen solle, die Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchung zu verlangen, und es steht dem gewiß nichts entgegen, daß, wenn jetzt eine Niederschlagung der Untersuchung erfolgen sollte, Jedem die Wahl gelassen würde, ob er von dem Recht der Niederschlagung der Untersuchung Gebrauch machen wolle, oder ob er verlange, daß über seine Schuld erkannt werde.

Ich glaube, daß damit die Gründe, welche der Herr Regierungs-Kommissar meinem Antrage entgegengestellt hat, vollständig widerlegt sind. In der Kommission selbst waren die Ansichten verschieden: drei Mitglieder traten meiner Meinung bei, sieben widersprachen; aber auch diese sieben erkennen an, daß viele Untersuchungen schweben, in Betreff derer die Beseitigung des weiteren Gerichtsverfahrens zweckmäßig und wünschenswerth sei. Es ist also ein Einverständniß sämmtlicher Mitglieder der Kommission darüber vorhanden, daß das Gesetz, welches ich wünsche, auch wirklich wünschenswerth und zweckmäßig sei, und ich sehe nicht ab, warum ein Gesetz, das wünschenswerth und zweckmäßig ist, nicht ergehen soll, warum ein unzweckmäßiger nicht wünschenswerther Zustand ferner dauern soll. Es ist dagegen von der Kommission eingewendet worden, daß die Regierung ja selbst dies Gesetz vorlegen könne, wenn sie es wolle. Aber, meine Herren, wenn das zum Prinzip erhoben wird, so würde darnach offenbar die Initiative zur Gesetzgebung, welche dem Hause doch zusteht, vollständig beseitigt sein; denn die Regierung brauchte in jedem einzelnen Falle nur dasselbe zu thun, um jeder Thätigkeit dieses Hauses in dieser Beziehung ein Ende zu machen.

Es wird dann ferner in den Motiven der Kommission gesagt, es sei die Aufforderung zum Erlaß eines Gesetzes nur dann zu empfehlen, wenn es sich um die Erfüllung einer Pflicht handle. Aber ich glaube auch, meine Herren, daß es sich hier um eine Erfüllung einer Pflicht gegen den König und die Verfassung handelt, und daß es nöthig ist, daß die Untersuchungen, die von nun ab immer wieder von Neuem eingeleitet werden können, keine weitern Dimensionen annehmen. Es wird dann weiter hervorgehoben, daß der Antrag auf ein vorzulegendes Gesetz auch möglich sei, wenn Gründe für ein legislatorisches Bedürfniß dargestellt würden.

Es ist nun aber, glaube ich, nur Eine Stimme im Lande dafür, daß das Gesetz eine dringende Nothwendigkeit sei. Das Interesse der Justiz und das Interesse der Klasse des Staats, die eine Menge von Kosten unnöthiger Weise wird bezahlen müssen, die später niedergeschlagen werden, enthält ein dringendes Bedürfniß zu den Gesetzen.

Ferner ist gesagt, daß das Gesetz ein wesentlicher Bestandtheil des Begnadigungsrechts sein würde, denn die Niederschlagung der Untersuchung würde die nothwendige Folge des Gesetzes werden. Die Sache hat aber den umgekehrten Weg genommen. Die Absicht, keine Strafe eintreten zu lassen, ist von der Krone voraus zu erkennen gegeben worden, und dann erst ist die Frage entstanden, ob die Ausführung dieser Absicht durch ein Gesetz in gewisser Beziehung zu ermöglichen. Bei dieser Frage ist also von der Krone der Ausgang genommen.

Zuletzt ist die Frage behandelt, ob es schicklich sei, einen solchen Antrag hier zu stellen. Ich glaube aber, daß, wenn, wie hier der Fall, feststeht, daß durch diesen Antrag eine Pflicht erfüllt wird, die Frage der Schicklichkeit nicht weiter aufzuwerfen ist; denn wo Pflichten zu erfüllen sind, hört die Frage der Schicklichkeit auf.

Ich glaube aber auch, daß Alles, was die Schicklichkeit erfordert, in dem Antrage beachtet ist. Es hat der Antrag in jeder Beziehung nur das Maß angenommen, welches die Verfassung als das richtige vorgeschrieben hat. Der Antrag hat abstrahirt von allen erst einzuleitenden Untersuchungen, er ist nicht weiter eingegangen auf die Differenz zwischen den von den Civilgerichten erkannten und Militairgerichten erkannten oder zu erkennenden Strafen. Der Antrag hat den letzten Punkt des Kabinetsbefehls, der weitere Gnadenbezeugungen in Aussicht stellt, gar nicht angeregt, weil er im Gefühl der Schicklichkeit nur das hat aufnehmen wollen, was die Krone selbst in Anregung gebracht hat. Es ist namentlich auf England hingewiesen und hervorgehoben, daß in England eine jede Amnestie-Bill von der Krone den Ausgang nehme und von dem Parlamente nur darüber abzustimmen sei ohne Amendement, ob der Antrag anzunehmen sei oder nicht. Indessen das ist ja eben derselbe Gang, den ich genommen habe. Die Krone hat ihre Absicht, der nicht widersprochen ist, in dem Kabinetsbefehl vom 12. Januar ausgesprochen und nun ist keineswegs von mir ein Gesetz vorgelegt, sondern es ist der Krone nur eine Anregung gegeben, es ist ihr erklärt worden, daß man bereit sei, auf das Gesetz, das sie vorlegen möge, einzugehen. Und das ist der Weg, den auch in England diese Gesetze nehmen. Dann aber, meine Herren, kann es bei der Frage der Schicklichkeit in Deutschland gewiß nicht auf den Grundsatz über Schicklichkeit in England ankommen, in Betreff deren gerade in neuester Zeit die erheblichsten Differenzen zwischen der Englischen und Deutschen Auffassung entstanden sind. Ich erinnere an die Macdonaldsche Angelegenheit und jene auffallende Depesche, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten unseres Staates erlassen und wodurch er ihn zu einer würdigen Gegenantwort veranlaßt hat.

Dann aber glaube ich doch, daß für die Frage Deutscher Schicklichkeit weit mehr das Verfahren anderer Deutscher Parlamente entscheidend ist, und da erinnere ich daran, daß am 18. April dieses Jahres in der Königlich Sächsischen zweiten Kammer in Bezug auf Begnadigung der einstimmige Beschluß gefaßt ist, daß in das Protokoll die Erklärung niederzulegen sei, daß es eine unbedingte Nothwendigkeit sei, diejenigen Folgen, welche politische Verbrecher auf irgend eine Weise betroffen haben, soweit thunlich zu beseitigen, d. h. nach Sächsischem Rechte, im Wege der Begnadigung. In Prag ist am 19. April, wo die Frage wegen der Amnestie vorlag, mit 188 gegen 36 Stimmen beschlossen worden, dem Kaiser einen Antrag auf unbedingte Amnestie einzureichen.

Ich glaube, daß irgend etwas Unschickliches in meinem Antrage nicht liege, ein Vorwurf, den ich mir selbst nicht verzeihen würde. Ich halte dafür, daß wir der Würde und dem Ernste der Justiz doch auch etwas schuldig sind, und daß wir wenigstens nicht stillschweigend geschehen lassen können, daß Untersuchungen weiter geführt werden, denen der Kern und Nerv, die Furcht vor der Strafe, fehlt.

Ich bin am Schluß meiner Erörterungen überzeugt, daß mein Antrag ein wohlbegründeter, schicklicher und statthafter ist.

Ich schließe mit einem Worte Lichtenbergs. Lichtenberg sagt: »Das Gesetz kann man ehren, achten und fürchten, aber lieben kann man es nimmer. Welche herrliche Idee ist es also, einen gerechten und guten Fürsten zu haben, den man als Repräsentanten des Gesetzes lieben kann.« Ich weiß, und dies weiß ja auch ein Jeder von Ihnen, daß es kein besseres Mittel giebt, die Liebe zum Fürsten überallhin zu verbreiten, als weise Ausübung des Begnadigungsrechts. Ich bin davon überzeugt, daß, wenn die Gnade nur tropfenweise gewährt wird, dies ebenso wirkt, wie die allmälige Verleihung politischer Freiheit, die, wenn sie nicht mit Bereitwilligkeit und in gewissem größeren Maße bewirkt wird, nimmer Dank zur Folge hat. Sie wird dann nicht genügend erkannt und wirkt nicht in dem schönen Erfolge, den ich oben angedeutet habe. Ich wünsche aber, daß dem Könige gerade bei seinem Regierungs-Antritt die Liebe seines Volkes in allen Theilen entgegengetragen werde und, von diesem Wunsche geleitet, habe ich meinen Antrag gestellt. Ich bitte, über denselben nicht zur Tagesordnung überzugeben, sondern meinem Antrage überall beizustimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Strohn**: Die Gründe, welche für und gegen den Antrag sich geltend machen lassen, sind in dem Bericht, glaube ich, so vollständig dargelegt, daß es schwer hält, etwas Neues hinzuzufügen. Um deshalb Wiederholungen zu vermeiden, werde ich mich bemühen, mich so kurz als möglich zu fassen.

Was zunächst das Bedürfniß anlangt, so hat die Kommission dasselbe nicht in dem Maße anerkennen können, in welchem dasselbe sehr häufig behauptet ist. Was namentlich die politischen Flüchtlinge anlangt, welche vor dem Gesetz vom 3. Mai 1852 kontumazirt worden sind, so ist die Kommission der Meinung gewesen, daß diese in Gemäßheit des §. 584 der Preußischen Kriminal-Ordnung rechtskräftig verurtheilt seien, daß ihnen mithin nach Nr. 1 des Gnaden-Erlasses die Begnadigung schon gegenwärtig zu Theil geworden sei und somit ein Hauptgrund des Antrages zusammenfalle. Es ist zwar die Berechtigung dieser juristischen Ansicht in Zweifel gezogen worden, allein ich glaube, nicht mit Grund.

Nach der citirten Gesetzesstelle dürfen die Kontumazial-Ur-

theile, auch wenn sie auf Lebens- und Freiheitsstrafe gerichtet sind, gegen den Verbrecher, der sich gestellt hat oder zur Haft gebracht ist, vollstreckt werden. Ein Kriminal-Urtheil aber, welches auf Lebens- und Freiheitsstrafe gerichtet, das vollstreckbar ist und dessenungeachtet nicht rechtskräftig sein soll, ist eine contradictio in adjecto. Alle Rechtslehrer sind darüber einig, daß nur ein rechtskräftiges Kriminal-Urtheil vollstreckbar ist, — von Grollmann bis zu Oppenhoff; dasselbe spricht auch der §. 536 der Kriminal-Ordnung aus.

Dessenungeachtet ist die Kommission der Meinung gewesen, daß wegen der vielen noch schwebenden Untersuchungen, — sie ist einstimmig dieser Meinung gewesen, — ein Abolitions-Gesetz zweckmäßig und erwünscht sei.

Allein dieser Umstand rechtfertigt nach der Ansicht der Kommission nicht den vorliegenden Antrag.

Die Staats-Regierung hat sich theils ausdrücklich, theils stillschweigend dahin erklärt, daß sie nicht beabsichtige, ein Abolitionsgesetz einzubringen, daß sie einen anderen Weg vorziehe, einen Weg, der keineswegs der Berechtigung entbehrt. Es würde deshalb eine Aufforderung an die Staats-Regierung nicht am rechten Orte sein. Es handelt sich hier nicht um eine Aufforderung an die Staats-Regierung, eine ihr obliegende Verpflichtung zu erfüllen; — von einer Verpflichtung kann bei Begnadigung nicht die Rede sein. Die Gründe, welche für ein Abolitionsgesetz sprechen, der Regierung darzulegen, hieße Eulen nach Athen tragen. Eben so wenig ist nöthig, festzustellen, daß die Majorität des hohen Hauses, daß vielleicht das Haus einstimmig für ein Abolitionsgesetz sich erklären würde, wenn ihm solches vorgelegt wird. Ich vermag also in der That nicht einzusehen, was durch den Antrag erreicht werden soll.

Allein viel erheblicher ist ein anderer Umstand. Die Gnade ist, wie das schönste, so auch das persönlichste Vorrecht der Krone; sie muß frei vom Throne ausgehen; sie muß, um das Wort des großen Dichters zu gebrauchen: »Wie des Himmels milder Regen zur Erde niederträufelt,« von dem Throne sich ergießen.

(Bravo!)

Es steht nicht einem Faktor der gesetzgebenden Gewalt zu, den Träger der Krone aufzufordern, Gnade auszuüben.

Es wird nun zwar geltend gemacht, um Niederschlagung handle es sich hier nicht, es handle sich um etwas ganz Anderes, um ein Niederschlagungs-Gesetz. Das ist den Worten nach richtig, allein vollständig unerheblich. Wenn ein Niederschlagungs-Gesetz vorliegt, dann ist die Niederschlagung selbst, wenn auch nicht die nothwendige, doch die selbstverständliche Folge. Ein Antrag an die Staats-Regierung, ein Niederschlagungs-Gesetz einzubringen, ist identisch mit dem Antrage: die Krone möge Begnadigung ausüben. Deshalb vornehmlich ist nach meiner Ueberzeugung der Antrag vollständig unzulässig.

Es ist heute angeführt worden, daß mit Unrecht dem Antrage der Vorwurf der Unschicklichkeit gemacht sei, was gesetzlich sei, sei nicht unschicklich. Meine Herren! Ich glaube, es giebt Manches, was gesetzlich erlaubt, und was sehr unschicklich ist.

(Heiterkeit.)

Allein der Bericht ist auch in dieser Hinsicht nicht sorgfältig gelesen oder mindestens nicht richtig aufgefaßt worden. Es ist verwiesen in dem Berichte auf das Ur- und Stammland des Parlamentarismus, auf England. Es ist gesagt worden, daß es dort Grundsatz sei, daß in Gnadensachen das Parlament nie die Initiative ergreife, und es ist weiter bemerkt worden, daß nach dem nach der Meinung Englands richtigen Gefühl dieser Grundsatz auf der Schicklichkeit beruhe. Das nur ist im Bericht ausgesprochen und hat nur ausgesprochen werden sollen. Keineswegs hat dem Antragsteller der Vorwurf gemacht werden sollen, daß er etwas Unschickliches beantragt habe; das ist der Kommission und mir als Berichterstatter vollständig fremd gewesen.

Es ist nun heute noch auf Deutsche Kammern verwiesen worden. Meine Herren! Ich sollte glauben, diese Verweisung würde doch vollständig aufgehoben durch die Verweisung auf England. Allein, wenn auf die Königlich Sächsische Kammer Bezug genommen ist, so bitte ich, sich doch daran zu erinnern, daß dort nur beschlossen ist, zum Protokoll zu erklären, daß es wünschenswerth sei, daß die mit den politischen Verbrechen verbundenen nachtheiligen Folgen beseitigt würden. Das ist doch offenbar etwas ganz Anderes, als wenn die Krone, nachdem sie die Gnade in umfassendem Maße hat walten lassen, aufgefordert werden soll, noch weiter mit der Begnadigung vorzugehen!

Ich bitte, meine Herren, daß über den Antrag des Abgeordneten Senff zur Tagesordnung übergegangen werde.

(Bravo!)

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Kommission event. den des Abgeordneten Senff zur Abstimmung.

Die Kommission schlägt auf Seite 10 vor, über den vorliegenden Antrag des Abgeordneten Senff zur Tagesordnung überzugehen. Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Senff beseitigt. — Die Kommission knüpft daran den Antrag, hinsichtlich der vier auf Seite 10 und 11 näher erörterten Petitionen (des Rechtsanwalts Lewald, mehrerer Bürger der Stadt Bielefeld, des Konzipienten Eduard Forsberg von hier und der verehelichten Kanzlist Lehmann ebendaselbst) diese Petitionen durch den in Betreff des Senffschen Antrages gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Wenn das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich auch das für beschlossen an; — es ist so beschlossen und damit die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich wollte vorschlagen, die nächste Sitzung am Freitag zu halten, und zwar nachdem die V. Abtheilung behufs Vorberathung einer Wahlprüfung eine halbe Stunde vor dem Plenum zusammengetreten sein wird, in dem Plenum zu erörtern:

1) den Bericht der Justiz-Kommission, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten (Nr. 157 der Drucksachen), und
2) den Bericht der XV. Kommission bezüglich auf den Antrag von Carlowitz und Genossen (Nr. 156 der Drucksachen).

Ich glaube, daß diese beiden Berichte ausreichenden Stoff für eine Plenar-Sitzung abgeben würden, die um 11 Uhr anzuberaumen sein dürfte.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß in dieser Woche keine Sitzungen mehr in dem Hause stattfinden mögen. Ich halte es nämlich für weit nothwendiger, daß die Kommissionen ihre Arbeiten zum Abschluß bringen, als daß Plenarsitzungen des Hauses stattfinden. Ganz besonders bringt mich zu dem Antrage aber die Nothwendigkeit, mit den Budget-Arbeiten zu Ende zu kommen, und ebenso mit der Berathung über den Etat der Militair-Verwaltung. Diese beiden Berathungen der Budget-Kommission und der Militair-Kommission stehen in innigem Zusammenhange, und zwar in der Weise, daß beide Kommissionen neben einander Sitzungen nicht haben können. Die Budget-Kommission hat sich nun zwar bisher dazu verstehen müssen, ihre Sitzungen beinahe ausschließlich nur des Abends zu halten; die Militair-Kommission drängt aber jetzt auch zu Ende, und wenn eine Sitzung im Hause stattgefunden hat, dann bleiben der Budget-Kommission auch nicht einmal die Abende zu Sitzungen frei, und es ist sonach für die Budget-Kommission gar keine Aussicht, wann sie mit ihren Berathungen fertig werden wird. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Versammlung, diese Arbeiten zum Abschluß zu bringen. Wenn dies erst geschehen ist, dann, glaube ich, bleibt immer noch zureichende Zeit für die Berathung aller derjenigen Gegenstände im Plenum, über welche Berichte erstattet sind.

Zudem hat es seinen großen Vortheil, wenn auf die Tagesordnung eine größere Reihe von Berichten gebracht wird, ich glaube, die Sachen erledigen sich dann schneller.

(Heiterkeit.)

Um so mehr halte ich es daher für zweckmäßig, daß erst noch mehrere Kommissionsberichte vorliegen, die noch auf die Tagesordnung gestellt werden könnten.

Präsident: Was zuerst das Bedürfniß nach einer größeren Tagesordnung anbelangt, welchem der geehrte Abgeordnete Ausdruck gegeben, so könnte demselben allenfalls genügt werden. Ich glaube aber, daß die Tagesordnung dann zu groß ausfallen würde, wenn man nämlich noch den Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, auf die Tagesordnung nähme, welcher heute vertheilt wird; denn es läßt sich meiner Ansicht nach mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß dann die Zeit für das Plenum von den drei Berichten überschritten werden würde.

Sodann kann gewiß Niemand mehr als ich anerkennen, unter einer wie schweren Arbeitslast diejenigen Mitglieder des Hauses — und das sind mehr als die Hälfte — sich befinden, die außer den Plenarsitzungen auch den Kommissionssitzungen beizuwohnen haben.

Allein, meine Herren, die Erledigung der uns vorliegenden Gesetz-Entwürfe (und für einen solchen habe ich wesentlich nur Ihre Aufmerksamkeit am Freitag in Anspruch genommen) duldet meines Erachtens auch keinen Aufschub.

Was endlich aber das Budget angeht, so bemerke ich, daß (worin mir eben der Herr Vorsitzende der Budget-Kommission zustimmen wird) innerhalb der Budget-Kommission nur noch folgende Arbeiten zu erledigen sind. In ihrer heutigen Sitzung ist der Bericht über den Justiz-Etat zu verlesen, in der nächsten der auch bereits in der Ausarbeitung begriffene Bericht über das Etat des Ministeriums des Innern und der des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, so daß also, abgesehen vom Militair-Etat, nur noch übrig blieben: der Marine-Etat und der Etat des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ich glaube, es ist keine übermäßige Erwartung, wenn ich sage, die Budget-Kommission würde, trotz ihrer Konkurrenz oder Kollision mit der Militair-Kommission, mit diesen ihren Arbeiten im Laufe der nächsten Woche zu Ende kommen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich will zunächst Allem, was der Herr Präsident so eben gesagt hat, beipflichten. Ich glaube auch, daß die beiden Gesetze, oder vielmehr das Gesetz und der Antrag, welche der Herr Präsident für Freitag auf die Tagesordnung gesetzt hat, von solcher hervorragenden Wichtigkeit sind, daß ihre Berathung sehr wohl die ganze Sitzung ausfüllen möchte. Im Allgemeinen aber erlaube ich mir auf die Erfahrung aufmerksam zu machen, daß nur dann, wenn wir alle die Gegenstände, worüber Kommissions-Berichte vertheilt sind, immer im Plenum aufarbeiten, wir in der Lage sind, mit unseren Arbeiten fertig zu werden, und ich glaube, daß diese Praxis des Herrn Präsidenten, abweichend von der früher in diesem Hause befolgten, wo es immer hieß: »wir müssen den Kommissionen Zeit lassen«, sich vollständig bewährt hat. Es ist allerdings eine große Aufgabe für die Mitglieder, die in den Kommissionen sich befinden, wenn sie des Morgens Plenar-Sitzungen haben, daß sie des Abends an den Kommissions-Berathungen sich betheiligen, dazwischen sich vorbereiten, die stenographischen Berichte korrigiren, und ihre Privat-Angelegenheiten wahrnehmen sollen; indessen, meine Herren, wir sind ja hier, um zu arbeiten, und ich denke, jedes Mitglied muß sich freuen, wenn es durch eine solche Beschleunigung der Arbeiten gelingt, daß wir möglichst bald an den Schluß der Session gelangen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Praxis des Herrn Präsidenten beibehalten wird und dadurch die Kommissionen indirekt genöthigt werden, auch Nachmittags Sitzungen zu halten, was sie anderenfalls nicht thun würden, wenn der Morgen ihnen zur Sitzung freigestellt wäre, indem die Plenar-Sitzungen für einige Zeit in Wegfall kämen.

Was endlich die Kollisionen der Militair- und der Budget-Kommission anbetrifft, so erlaube ich mir dabei zu bemerken, daß nicht alle Mitglieder der Budget-Kommission, auch wenn ihnen Gelegenheit dazu geboten war, in den Sitzungen der Militair-Kommission erschienen sind. Ich will nicht einzelne verehrte Persönlichkeiten namhaft machen,

(Heiterkeit)

wenn aber dies immer der Fall gewesen wäre, so würde die Militair-Kommission ihre Arbeiten weiter gefördert haben, sie würde rascher damit zu Ende gekommen sein; denn daß einzelne Mitglieder der Budget-Kommission ihr angehören, ist gerade in der Absicht beschlossen worden, daß die großen Erfahrungen und die tiefe Sachkenntniß der Budget-Kommission auch der Militair-Kommission zu Gute kommen möge.

(Heiterkeit.)

Ich kann daher Namens der Militair-Kommission nur dringend bitten, daß diejenigen verehrten Mitglieder der Budget-Kommission, welche der Militair-Kommission angehören, auch regelmäßig die Sitzungen derselben besuchen.

(Heiterkeit! — Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der Herr Präsident hat vergessen, noch einen Gegenstand aufzuführen, welcher zum Geschäftskreise der Budget-Kommission gehört. Soviel ich überschlage, würde es als sehr günstig anzusehen sein, wenn sie in fünf Sitzungen die Gegenstände, die der Herr Präsident aufführte, erledigen könnte. Nach Erledigung dieser Sachen muß sie aber nach dem Beschlusse des Hauses noch erst mit der Militair-Kommission zusammentreten, um das Ganze zusammenzustellen; wie viele Sitzungen dazu nöthig sein werden, läßt sich noch gar nicht übersehen, und wenn ich also danach meine Berechnung mache und auf die Unterbrechungen Rücksicht nehme, die durch die Plenar-Sitzungen des Hauses stattfinden, dann glaube ich, daß zu Pfingsten kaum sämmtliche Budget-Berichte einschließlich des Berichts der Militair-Kommission vorliegen können. Deshalb halte ich es für nothwendig, daß für diese Woche wenigstens noch zwei Tage freigegeben werden, so daß der Herr Präsident die nächste Sitzung erst auf Sonnabend festsetzt.

Präsident: Also dahin wird der Antrag jetzt ermäßigt.

(Heiterkeit.)

Da eine Differenz darin besteht, so wollen wir sie durch Abstimmung entscheiden.

Der Abgeordnete von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. **von Arnim** (vom Platz): Es ist nach meiner Meinung nicht ganz richtig, daß darüber abgestimmt zu werden braucht. Die Ansetzung der Sitzungen liegt in der souverainen Gewalt des Herrn Präsidenten; höchstens kann eine Diskussion und Abstimmung über das vorgenommen werden, was auf die Tagesordnung gebracht werden soll. Der Präsident hat die Sitzungen des Hauses aus eigener Macht, ganz unbedingt selbstständig, anzuberaumen.

Präsident: Die Bemerkung des Abgeordneten von Arnim ist ganz richtig. Der §. 30 der Geschäfts-Ordnung sagt:

> »die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt, wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt (es handelt sich nur um die Tagesordnung) und durch 30 Mitglieder unterstützt wird, so entscheidet das Haus darüber«,

während ein früherer Paragraph die Anberaumung des Sitzungstages in die Hand des Präsidenten allein legt.

Wenn Sie mich nun auf diese meine Prärogative solchergestalt hinweisen, dann will ich auch davon Gebrauch machen

(Heiterkeit.)

und beraume die nächste Sitzung auf Freitag 11 Uhr an.

Gegen die Tagesordnung ist kein Widerspruch erhoben worden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Dissentirendes Votum.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben in der heutigen Sitzung des Hauses gegen die von der Kommission für die Geschäfts-Ordnung in deren Bericht (Nr. 147 der Drucksachen) über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski beantragte einfache Tagesordnung gestimmt, und motiviren ihre von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung wie folgt.

Durch Beschluß des Hauses vom 20. März c. ist der Antrag des Abgeordneten von Niegolewski der bezeichneten Kommission behufs der Vorprüfung der Zulässigkeit rücksichtlich seiner Verfassungswidrigkeit überwiesen.

Nach der Geschäfts-Ordnung (§. 25) soll jeder förmlich eingebrachte, das heißt (§. 24) jeder von 15 Mitgliedern unterstützte und mit Motiven versehene Antrag eines Mitgliedes durch den Präsidenten den gewöhnlichen Stadien der Vorbereitung zur Plenarberathung überwiesen, und alsdann auf die Tagesordnung derselben gesetzt werden. Eine Prüfung des Inhalts der Anträge, eine materielle Prüfung als Bedingung von deren Zulassung im Hause, kennt die Geschäfts-Ordnung nicht, vielmehr können Bedenken gegen Inhalt und Tendenz eines Antrages, wie z. B. dessen Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, nur einen Grund zu seiner Verwerfung abgeben, nicht aber zur Ausschließung der Verhandlung darüber, indem ja durch die letztere erst das Zutreffen dieser Momente festgestellt werden muß. Es leuchtet ein, wie bedenklich die Bildung einer solchen Zwischen-Instanz zwischen dem Hause und dem Antragsteller ist, welche eine materielle Kritik über den Inhalt der Anträge als Vorprüfung vor deren Zulassung übt, indem dadurch der Majorität stets die Möglichkeit in die Hände gegeben wird, jeden Antrag der Minorität wegen vermeintlicher Unzulässigkeit von der materiellen Diskussion im Plenum auszuschließen. Die Unterzeichneten müssen sich gegen diese Konsequenzen des in Rede stehenden Beschlusses verwahren.

Außerdem verstößt aber auch, nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten, der von der Kommission in ihrem Berichte gestellte Antrag auf einfache Tagesordnung, unter Ausschließung der Diskussion, gegen die Geschäfts-Ordnung. Die §§. 50 bis 53, in deren letzterem von der einfachen Tagesordnung und deren Folgen die Rede ist, handeln nur von der Debatte im Plenum des Hauses, nicht von der Behandlung der Sachen durch die Kommissionen, und der §. 53 disponirt ausdrücklich: »daß im Laufe derselben Diskussion der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden solle,« woraus mit Grund gefolgert wird, daß er überhaupt nur während der Diskussion im Hause eingebracht werden kann. Diese Auffassung wird durch die ganze Stellung der Kommissionen nach der Geschäfts-Ordnung bestätigt, indem deren Aufgabe nach §. 22 nur ist: »die Gegenstände der Verhandlung zur Berathung, d. h. zur Diskussion im Hause vorzubereiten, mit welcher Aufgabe jede Tendenz auf Ausschließung der Diskussion unvereinbar ist.«

Aber eben so sehr, wenn nicht im höheren Grade, wie durch diese formellen Bedenken, wurden die Unterzeichneten durch materielle Erwägungen der erheblichsten Art abgehalten, sich für Ausschließung der Debatte über den von Niegolewskischen Antrag zu erklären.

Ueber das Schicksal des Antrags (Nr. 114 der Drucksachen), der mit der Forderung der territorialen Einheit der getrennten ehemals Polnischen Landestheile in seiner vollen Konsequenz auf die Wiederherstellung des alten Polenreiches in den Grenzen von 1772 hinführt, was die Abtretung integrirender Theile des Preußischen Staatsgebiets in sich schließen würde, konnte von vornherein kein Zweifel obwalten, da ihm, abgesehen von den Antragstellern, die entschiedene und einmüthige Verwerfung im Hause gewiß war.

Aber eben, weil es sich bei den weitgreifenden Beziehungen des Antrages um mehr als eine bloße innere Verfassungsfrage, um ernste äußere Verwickelungen, um die nationale Idee handelt, welche in unseren Tagen so gewaltige Umgestaltungen in dem Europäischen Staatensystem bewirkt hat, erschien eine eingehende Erörterung, welche allen Seiten der Frage gerecht wurde, schon durch die Würde des Hauses im gegenwärtigen Augenblicke geboten.

Sie erschien ferner geboten mit Rücksicht auf die Deutsche Bevölkerung der östlichen Landestheile, deren Rechtsbewußtsein und nationale Energie, der Polnischen Bewegung gegenüber, durch die offene Darlegung einer Sachlage, in welcher alle rechtlichen, politischen und geschichtlichen Momente so klar und entschieden gegen den gestellten Antrag sprechen, wahrhaftig mehr belebt und gehoben worden wären, als durch einen solchen Uebergang zur Tagesordnung, dessen parlamentarische Pointe sich dem Verständniß der Meisten entzieht.

Endlich war sie geboten, im Interesse unseres engeren Preußischen sowohl, wie des großen Deutschen Gesammtvaterlandes, indem es darauf ankam, ohne Rechte kränken zu wollen, welche der von Niegolewskische Antrag nicht berührt, die Deutsche Seite der Frage gehörig hervorzuheben, da es sich um die Entfremdung von Landestheilen handelt, in welchen sich Deutsches Leben und Deutsche Kultur von alten Zeiten her eingebürgert und unter dem Schutze der Preußischen Regierung die unbestreitbare Herrschaft gewonnen haben, deren Trennung von Preußen also eine Einbuße für ganz Deutschland sein würde.

Berlin, den 22. April 1861.

Ancker. Behrend (Danzig). von Forckenbeck. Gamradt. Gortzitza. Häbler. Houffelle. Hoverbeck. Krieger. Lietz. Morgen. Schulze (Berlin). Senff. Stephan. Taddel. Thiel. Waldeck.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Verzeichniß

der

bei dem Hause der Abgeordneten eingegangenen und den nachbenannten Kommissionen überwiesenen Petitionen.

1861.

(Fortsetzung.)

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
	Kommission für die Geschäfts-Ordnung.	
II. 1098.	Die Stadtverordneten zu Thorn, Vorsteher Adolph und Genossen,	bitten, den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski auf das Entschiedenste zu verwerfen und protestiren feierlichst gegen die Annahme, als sei Thorn jemals eine Polnische Stadt gewesen.
	Petitions-Kommission.	
II. 729.	Louis O'Gilvie, als Ortsvorstand von Warrischken, und Genossen,	bitten, dafür zu sorgen, daß die entfernt von der Stadt Wohnenden davon entbunden werden zu jedem Bau einen vom Staat geprüften Meister nehmen zu müssen, resp. einen Bauschein zu lösen und eine kostspielige Zeichnung einzureichen.
II. 731.	Der Regierungs-Sekretair a. D. J. H. Hagenberg zu Merseburg,	wegen Erhöhung seiner Pension.
II. 733.	Karl Senger zu Elbing	beschwert sich darüber, daß der dortige Bäckermeister Levin neben des Petenten Wohnhause einen Pferdestall ohne polizeilichen Konsens habe einrichten lassen, wodurch wegen des hindurchdringenden Geruchs seine Wohnung sehr leide, und bittet, dahin zu wirken, daß die Pferde aus dem Stall entfernt werden.
II. 734.	Louis O'Gilvie, als Gutsverwalter von Warrischken,	beantragt, daß für die homöopathische Heilmethode ein Lehrstuhl baldmöglichst errichtet werde.
II. 735.	Derselbe und Genossen	beantragen, daß die zwangsweise Schutzpocken-Impfung aufgehoben werde.
II. 737.	M. Rittinghausen, ehemaliges Mitglied des Vorparlaments zu Köln,	wegen Einführung eines Volksvertretungs-Ausschusses am Bundestage als Bewilligung des Minimums des dem Deutschen Volke zustehenden Rechts auf Vertretung.
II. 742.	C. Röhl zu Genzien, Kreises Osterburg,	um Ertheilung der Konzession zum Gastwirthschafts-Betriebe.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 752.	Kaufmann Isidor Michalski hier	beschwert sich, daß er, obgleich seit 1850 hier etablirt, doch zu den Korporations-Beiträgen in Inowraclaw herangezogen werde.
II. 753.	Literat C. Krause und Genossen zu Breslau	bitten um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 durch Einführung des Ballots statt der protokollarischen Stimmgebung.
II. 754.	Der Kaufmann Mecklenburg hier	reproduzirt seine vorjährige Petition wegen Anerkennung solcher Vereine, welche eine engere Vereinigung aller Deutschen Brüderstämme anstreben, — wegen Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle ꝛc.
II. 756.	Fischer Wilh. Plath und Genossen zu Hohenkränig (Abg. Dr. Lette)	bitten um Entfernung ihres Seelsorgers, des Predigers Wenzel zu Hohenkränig, aus seinem Amte.
II. 765.	D. Vollgold und Sohn und Genossen hierselbst	erklären unter Bezugnahme auf die Petition der Künstler Berlins um Aufhebung des §. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, daß sie dadurch ihre geschäftlichen Interessen nicht nur nicht beschädigt, sondern besser als bisher gefördert sehen würden.
II. 758.	Prof. Dr. Karsch und Genossen zu Münster (Abgeord. Waldeck)	beantragen, 1) ein Gesetz zu veranlassen, welches die Ankündigung und Empfehlung von Geheimmitteln überhaupt und insbesondere durch die Presse nicht blos den Geheimmittel-Krämern, sondern auch ihren Helfershelfern bei namhafter Strafe verbietet; 2) das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der Homöopathen aufzuheben.
II. 767.	Gottl. Beise u. Genossen, dat. Osternothhafen ꝛc. bei Swinemünde (Abg. Waldeck)	verlangen eine Entschädigung für den materiellen Nachtheil, welcher ihnen an ihren Grundstücken durch die durch das Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 auferlegten Beschränkungen in der Disposition über dieselben erwachsen ist.
II. 769.	Die Hebeamme Siegert aus Groß-Ujeschütz	beantragt: 1) daß den Landhebeammen aus dem Hebeammenfonds und der Orts-Armenkasse ein jährliches baares Fixum und eine bleibende Wohnung als Entschädigung für die Hülfe bei den Ortsarmen gegeben, und ihnen die nöthigen Fuhren von jeder Gemeinde unentgeltlich geleistet werden; 2) daß auswärtige Hebeammen verpflichtet werden, die Gebühren für Entbindungs-Akte, welche sie in anderen Bezirken vorgenommen, den Hebeammen dieser Bezirke wenigstens zum Theil herauszuzahlen.
II. 773.	Carl Adler, Materialwaarenhändler zu Golzow,	wegen verweigerter Konzession zur Errichtung eines Gasthofes.
II. 781.	Kaufmann W. von Kamp zu Holten	beschwert sich über Verweigerung der Konzession zum Gastwirthschaftsbetriebe.
II. 786.	Restaurat. F. Männel und Genossen zu Weißenfels (Abgeordn. Dr. Eckstein)	bitten um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 dahin, daß die protokollarische Stimmgebung aufhöre und an deren Stelle das Ballot trete.
II. 787.	Ger.-Assess. Schneider und Genossen zu Brieg (Abgeordn. Paur)	desgleichen.
II. 793.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Dinslaken (Abg. Willich)	beantragen, daß das zur Zeit dort bestehende Kantonnement der 1. Eskadron des 2. Westphälischen Husaren-Regiments so schleunig wie möglich aufgehoben werde.
II. 797.	Joh. Thielmann Beck zu Luxemburg	bittet um Ertheilung einer Pension.
II. 798.	Der Einwohner Carl Liß zu Lublinitz	wegen Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.
II. 801.	Gutsbesitzer Schaak zu Schleppen	beantragt, den Arbeitsleuten die Auswanderung ganz und gar zu untersagen, oder ein anderes Gesetz wegen der Armen-Unterstützung in Hinsicht der Auswanderer bei ihrer etwanigen Zurückkehr schleunigst zu erlassen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 808.	Dr. med. Stohlmann und Genossen dat. Gütersloh (Abg. Waldeck)	beantragen die Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 dahin, daß die protokollarische Stimmgebung aufhöre und an deren Stelle das Ballot trete.
II. 809.	Der Silberarbeiter und Hausbesitzer Otto Krutsche zu Breslau,	um Ertheilung der Konzession zum Fortbetriebe der Speise- und Schankwirthschaft in dem Hause Nr. 43 der Weißgerbergasse daselbst.
II. 810.	Wilhelm Bahlkamp zu Elberfeld,	um Ertheilung der Konzession zu einer Schankwirthschaft in der Stadt Lippstadt.
II. 811.	Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Alt-Damm	beantragt, das Gesetz vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, dahin zu vervollständigen, daß zu den im §. 52 erwähnten Kultusbeamten die Rabbiner, Religionslehrer, Kantoren und Schächter gehören, und kein Kultusbeamter nach seinem Ausscheiden aus dem Amte zur Verrichtung von Amtshandlungen befugt sei.
II. 812.	Der Bäckermeister A. Heliwig zu Weißenspring bei Müllrose	beschwert sich darüber, daß der Wasserbau-Inspektor Henff zu Frankfurt a. O. ihm seine an der Schleuse belegene Bude, worin er seine Backwaaren verkaufte, habe abreißen lassen.
II. 813.	Die Gemeinde-Mitglieder zu Groß-Wiebliß,	wegen Befreiung von den Kosten des Thurmbaues an der Kirche zu Tylsen.
II. 814.	Möller und Genossen zu Stendal,	um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 dahin, daß in Stelle der protokollarischen Stimmgebung das Ballot trete.
II. 828.	Premier-Lieutenant a. D. Ramshorn zu Halle a. S.	beschwert sich über das gegen ihn stattgehabte ehrengerichtliche Verfahren, bittet, seine Versorgung dem Kriegs-Ministerio zur Berücksichtigung anheimzugeben, oder um Gewährung einer Pension.
II. 830.	Der Einwohner Marsch und Genossen zu Dommitzsch a. d. Elbe	beschweren sich über den Wasserbau-Inspektor Lüdicke zu Torgau darüber, daß die Arbeiter am Elbdamme bei Pretsch im Jahre 1860 zu geringen Lohn erhalten hätten; wünschen Umgestaltung und Revision des Militair-Mädchen-Waisenhauses zu Schloß Pretsch a. E. ꝛc.
II. 839.	A. Hoffmann zu Oberwesel (Abg. Frhr. von Vincke [Hagen])	bittet um Erwirkung des Konsenses zur Auswanderung nach Brasilien.
II. 853.	Die Wittwe W. Dankworth hierselbst (Abg. Reichenheim),	beantragt, zu verfügen, daß die auf dem Grundstück Wollankstraße 24 befindlichen Schuppen wieder abgebrochen werden, und die Zurückrückung des Zaunes in die richtige Fluchtlinie erfolgt.
II. 829. II. 854.	Dr. med. Bertrand zu Koblenz	beantragt, ein Austrägalgericht zu ernennen, behufs Prüfung seiner Beschwerden über Vorenthaltung von ihm erworbener Rechte sowohl im In- als Auslande.
II. 858.	Delbrück und Genossen, dat. Berlin (Abgeordn. Taddel und Waldeck)	halten die Abänderung der Gesetzgebung über das Vereinigungs- und Versammlungsrecht für dringend geboten und bitten: die Initiative zu einer Revision des Gesetzes vom 11. März 1850 zu ergreifen.
II. 860.	Die Gastwirthe Albert Teichmann in Bölberg und Genossen (Abgeordn. Jacob)	bitten um Aufhebung der Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 11. März 1850, 24. April 1852 und 26. August 1857, wonach die bei ihnen abgehaltenen öffentlichen Tanzvergnügungen beschränkt worden sind.
II. 863.	Der praktische Zahnarzt Theodor Block zu Breslau	beantragt die Emanirung einer neuen Medizinaltaxe für Zahnärzte.
II. 876.	Apotheker Carl Pannes zu Köln (Abgeordn. de Sho)	bittet, den §. 3 der Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811 aufzuheben.
II. 877.	Kaufmann August Ritschl zu Erfurt	beantragt die Errichtung einer Feuerversicherungs-Bank für den gesammten Preußischen Staat, welche auch in Kriegszeiten Brandschaden-Ersatz leistet.
II. 888.	Der Ortsschöppe Matthias Schildt und die Altsitzer Ottoschen Eheleute zu Klein-Germersleben,	um Entlassung des im Königlich Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 dienenden Georg Heinrich Wallstabe aus dem Militairdienst.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 890.	Der Dienstknecht C. F. Grenzius zu Frankfurt a. O.	beschwert sich über seine Ausweisung aus Frankfurt a. O. in Folge der gegen ihn verhängten vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, wegen Unterschlagung von Chausseegeldern.
II. 899.	Apotheker Ulrich zu Belecke	bittet, der Petition der Stadt Warstein, um Konzessionirung einer Apotheke daselbst, keine Folge zu geben.
II. 909.	Maler Carl Sasse und Genossen zu Rathenow (Abgeordn. Techow)	beschweren sich über den Superintendenten Lund, weil er bei Verkündigung ihres Austritts aus der Landeskirche von der Kanzel sie eines Irrthums geziehen habe.
II. 910.	Die Mitglieder der freireligiösen Gemeinden zu Neumarkt und Pilschen, August Hänsel und Genossen,	wegen Regulirung ihrer Civilstands-Register und Ertheilung des Rechtes einer juristischen Person.
II. 914.	Der Post-Expediteur a. D. August Julius Ebel zu Küstrin	bittet um Wiederanstellung.
II. 916.	Der Viktualienhändler Friedrich Köppe zu Buckau bei Magdeburg	bittet um Ertheilung der Schank-Konzession, mindestens zum Kleinhandel mit Getränken.
II. 918.	Der Schank- und Speisewirth W. Drews zu Magdeburg	bittet um die Konzession zur Errichtung einer Schank- und Speisewirthschaft in seinem in der Judengasse Nr. 1 daselbst belegenen Grundstücke.
II. 891.	Die Kolonisten Johann Ketelhaut und Genossen zu Franzdorf, Kreis Rummelsburg,	bitten, zu veranlassen, daß ihnen ihre, wie sie sagen, aus Meliorations-Geldern angelegte Kolonieſtellen erblich überlassen werden.
II. 922.	Premier-Lieutenant a. D. und pensionirter Polizei-Verwalter von Oerthel zu Wesel	beschwert sich über Verkürzung in seinem Gehalte und zu geringer Bemessung seiner Pension.
II. 943.	Tabacks-Fabrikant Roldweck und Genossen hier	bitten um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 dahin, daß die protokollarische Stimmgebung aufhöre und an deren Stelle das Ballot trete.
II. 960.	Schmidt und Genossen zu Magdeburg	beantragen, daß an die Stelle der öffentlichen und mündlichen Stimmgebung die Wahl durch Stimmzettel eingeführt werde.
II. 941.	Der Schiffer Steinmetz zu Breslau	bittet um Schadenersatz im Betrage von 2500 Rthlrn. für seinen, in Folge einer im Oder-Strombett in der Nähe von Dziergowitz oberhalb Kosel befindlichen Eiche gescheiterten, mit Kohlen beladen gewesenen Kahn.
II. 944.	Der Lehn- und Gerichts-Schulze, Friedr. Schulze zu Prensdorf bei Dahme	um Aufhebung des auf seinem Gute ruhenden Krug- und Zapfenzinses von 2 Rthlrn., event. um Verleihung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft.
II. 945.	Gutsbesitzer Pich zu Gut Weppern	beschwert sich darüber, daß die Schulgemeinde die Stellvertretungskosten mit 598 Rthlrn. für den Präzentor Gibat, welcher vom Amte suspendirt war, jetzt aber wieder in seine Funktionen eingesetzt worden ist, aufbringen soll.
II. 947.	Der Einlieger Jos. Wybranietz und Genossen, datirt Rybnick (Abgeordn. Baron von Durant)	bitten um die Erlaubniß zur Gründung neuer Ansiedelungen auf dem von dem Rittergute Stein abverkauften, ½ Meile vom Dorfe Stein entfernt belegenen Forstterrain.
II. 955.	Der Schuhmachermeister Joseph Bauch zu Glatz	um Gewährung der Konzession zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft.
II. 958.	Justizrath Pinckert und Genossen, dat. Erfurt,	bitten, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. März und des Reskripts vom 4. April 1809 — wonach Ausländer zum Erwerb von Rittergütern in Preußen der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern bedürfen — mindestens in Betreff der Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten aufgehoben werde ꝛc.
II. 971.	Der invalide Sergeant und Bataillons-Schreiber Feetscher (ohne Ortsangabe),	betreffend die Anstellung der Civilversorgungs-Berechtigten.
II. 982.	C. Günther und Genossen, datirt Guhrau,	um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 dahin, daß die protokollarische Abstimmung aufhöre und dafür geheime Abstimmung eintrete.
II. 979.	Ludwig Quast zu Herdorf, Kreis Altenkirchen,	um Ertheilung der Konzession zum Gastwirthschafts-Betriebe.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 980.	Dr. jur. Siegfried Weiß hier	beklagt sich über polizeiliche Ausweisungen sowohl im In- als Auslande, und um Schadenersatz von 20,000 Rthlrn., für die Verfolgungen, welche er während 14 Jahre zu ertragen gehabt hat.
II. 981.	Der Kaufmann Gehricke zu Liepe, Kr. Angermünde,	bittet um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft, oder auch nur des Kleinhandels mit Getränken.
II. 988.	Der Bäckermeister Conrad Heynen zu Aachen	um Gewährung der Konzession zum Gastwirthschafts-Betriebe.
II. 991.	C. Arnold und Genossen hier (Abgeordn. Waldeck)	bitten, dahin zu wirken, daß die Polizei-Behörden, insbesondere die Charlottenburger, die Genehmigung zur Frohnleichnams-Prozession nicht verweigern.
II. 994.	Der Bauführer C. W. Freytag zu Naumburg a. S.	bittet um die Berechtigung zur Errichtung einer Privatschule, um die Qualifikation als Baumeister für Privat-Verhältnisse, um Entlassung aus der Landwehr ꝛc.
II. 999.	Der Kommunalförster J. Bachmeyer zu Büren	beschwert sich darüber, daß er aus der Forst-Versorgungsliste bereits gestrichen worden, obgleich er noch nicht im Königlichen, vielmehr nur im Kommunal-Forstdienste angestellt sei, und bittet, diese seine Angelegenheit zu prüfen und ihm sein Recht zu gewähren.
II. 1001.	Der Eigenthümer Johann Ludw. Reck zu Neu-Beelitz bei Bromberg	um Ertheilung der Konzession zum Schankbetriebe.
II. 1003.	Der Stellenbesitzer Ignatz Wittwer zu Friedersdorf bei Reinerz	um Ertheilung der Konzession zum Schankwirthschafts-Betriebe.
II. 1005.	Schuhmachermeister Weinberg zu Königsberg i. Pr.	beschwert sich, daß er in der wider ihn von der verehelichten Moritz daselbst wegen Eindringens in ihre Wohnung und Mißhandlung derselben angestrengten Untersuchung bestraft worden und bittet um Prüfung der Akten.
II. 1006.	Der Gerichts-Assessor und Doktor der Rechte Jakob Friedrich Behrend hier	bittet hinsichts der Promotion der Juden zu Doktoren der Rechte an den Universitäten Halle, Breslau und Königsberg i. Pr. um Aufhebung der dieselbe versagenden Reskripte.
II. 1012.	Kommunal-Arzt Dr. Behrend und und Genossen zu Kolberg (Abgeordn. Mathis [Barnim])	bitten um Abänderung des Rayon-Regulativs dahin, daß den Bewohnern im ersten Rayon-Bezirk gestattet werde, ebenso zu bauen, wie es den Bewohnern des zweiten Rayon-Bezirks gestattet sei.
II. 1013.	Kaufmann Moses Silberstein zu Neu-Ruppin	beschwert sich darüber, daß, obgleich er bereits im Jahre 1847 den Ort Czarnikau verlassen habe, der Vorstand der dortigen jüdischen Synagogen-Gemeinde von ihm seit einigen Jahren die Entrichtung von Korporations-Beiträgen oder aber ein für alle Mal eine gewisse Summe als Ablösung jener Beiträge verlange ꝛc.
II. 1019.	Der Land-Dechant Belmann zu Hamm und der katholische Kirchenvorstand zu Hemmerde (Abgeordneter Reichensperger [Köln])	bitten um eine gesetzliche Deklaration des §. 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 dahin, daß die Abhaltung kirchlicher Prozessionen in der kirchlich vorgeschriebenen Weise einer polizeilichen Genehmigung nicht bedürfe.
II. 1024.	Kaufmann J. C. Teuscher u. Genossen zu Halle a. S. (Abgeordn. Jacob)	bitten, sich bei der Königlichen Staats-Regierung dahin zu verwenden, daß diese in geeigneter Weise für die Herstellung verfassungsmäßiger Zustände im Herzogthum Anhalt wirke, welche im Jahre 1851 durch eine einseitige Verordnung der Herzoglichen Staats-Regierung beseitigt wurden.
II. 1025.	Der pensionirte Steuer-Aufseher Friedr. Grasse zu Tangermünde	beschwert sich darüber, daß bei Festsetzung seiner Pension seine Dienstzeit nicht richtig berechnet und er dadurch um das elfte Sechszehntheil gekürzt worden sei.
II. 1033.	Die Wahlmänner Kampmann und Genossen zu Hünshoven, Gemeinde Geilenkirchen,	bitten, dahin zu wirken, daß noch in dieser Legislatur-Periode ein neues Wahlgesetz mit geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erlassen werde, unter Wegfall aller Klassenwahl.
II. 1034.	Barbier F. W. E. Karst zu Spandau	bittet wiederholt um die Konzession zum Heilbiener.
II. 1049.	C. Vogel zu Jakunowen u. Genossen	beantragen, daß in Stelle der in der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 in den §§. 21 und 30 vorgeschriebenen Stimmgebung zu Protokoll die Zettelwahl trete.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1054.	Ehemaliger Gutsbesitzer von Walter zu Breslau	beantragt den Erlaß des Artikel 17 der Verfassung verheißenen Gesetzes über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen es aufgehoben werden kann.
II. 1066.	Carl Müller jun. zu Wissen,	wegen Verweigerung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.
II. 1070.	Die Landleute J. Sturm und Genossen zu Vogelheim	beschweren sich über den ihren Saaten durch die vom Freiherrn von Fürstenberg zu Borbeck auf dem dortigen Jagdrevier gehaltenen Fasanen und Kaninchen zugefügten Wildschaden.
II. 1071.	Freiherr von Stein bier	beschwert sich über den Gendarmen Hagemann, weil derselbe behufs polizeilicher Ermittelungen, ohne sich vorher beim Petenten zu melden, in dessen Gehöft eingedrungen sei, resp. über das den Gendarmen in dieser Beziehung eingeräumte Recht.
II. 1074.	Das Presbyterium und Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Camen rc. Brockhaus und Genossen (Abg. Metzmacher)	bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten, daß die Kirchen-Steuer-Repartitions-Liste der kleineren evangelischen Gemeinde in Camen für vollstreckbar erklärt und ihnen Vollmacht ertheilt werde, die säumigen Zahlungspflichtigen zur Zahlung auf dem Rechtswege zu zwingen.
II. 1080.	Der Invalide Christian Kraatz zu Alt-Rüdnitz bei Zehden	bittet um eine monatliche Invaliden-Unterstützung von 3 Rthlrn.
II. 1082.	Gerichts-Scholz Gottlieb Klingauf zu Ober-Groß-Hartmannsdorf und Genossen (Abg. v. Brittwitz)	bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung dahin zu wirken, daß den im Lande umherziehenden Zigeunern für die Zukunft Pässe oder Gewerbescheine nicht mehr ertheilt und dieselben so genöthigt werden, sich von ihrem müßigen Umherstreifen zu anderen, dem Ganzen nützlichen, Erwerbszweigen zu wenden.
II. 1090.	von Walter zu Breslau	beantragt, daß die Ausbildung der höheren Verwaltungs-Beamten eine mehr praktische werde, und daß namentlich kein Referendar zum Assessor und kein Assessor zum Rath befördert werde, der nicht vor jedem der beiden Examen nachgewiesen, daß er ein Jahr bei einem Landrath und ein Jahr bei einem größeren Magistrat gearbeitet hat.
II. 1086.	Der Lehrer Heinrich Galle und Genossen zu Charlottenburg (Abgeordn. Rohden)	um Aufhebung der Verfügung des Königlichen Polizei-Amtes daselbst, wegen Verbots der beabsichtigten Prozession von und nach der dortigen katholischen Kapelle behufs Theilnahme an der Frohnleichnams-Prozession in Spandau.
II. 1091.	Joh. Holznagel zu Kappe bei Preuß. Friedland	um Ertheilung der Schank-Konzession.
II. 1101.	Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Strzelno, Provinz Posen,	betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmung, wonach die Zahl der Juden in der Mitgliederzahl der Stadtverordneten ein Drittel nicht übersteigen darf.
II. 1102.	Der Maler Drescher und Genossen zu Waldenburg in Schlesien	um Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 durch Einführung des Ballots.
II. 1103.	E. A. L. Giebelhausen in Volkstedt	wegen Prüfung des von ihm erfundenen Taucherschiffes zu Marinezwecken.
II. 1105.	Die Veteranen Joh. Kraffczyck und Genossen, dat. Tarnowitz (Abgeordn. Stavenhagen),	um Verbesserung ihrer traurigen Lage.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
	Kommission für Agrarverhältnisse.	
II. 799.	Der landwirthschaftliche Verein der Grafschaft Glatz (Abg. von Hochberg)	um Feststellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen für die im Gesetze vom 11. Mai 1853 anerkannten freiwilligen Drainage-Genossenschaften.
II. 792.	Die Gemeinde-Vorstände von Dubweiler und Genossen (Abg. Sello)	wegen Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1851, betreffs der Ablösung von Wald-Gerechtsamen.
II. 805.	Erbrichter Kolbe und Genossen zu Leobschütz	beantragen den schleunigen Erlaß eines Gesetzes, welches die Zusammenlegung der Grundstücke nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auch dann gestattet, wenn dieselben servitutfrei sind.
II. 819.	Der Oekonomie-Kommissarius Möbius zu Gleiwitz	bittet um Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1847 hinsichts der Rechte der Mitglieder einer Gemeinde an dem Gemeindevermögen.
II. 821.	Der Grundbesitzer F. Thiele in Jakobswalde	bittet, daß im Wege der Gesetzgebung die wirthschaftlich zweckmäßige Zusammenlegung der ländlichen Grundstücke, auch wenn dieselben servitutfrei sind, herbeigeführt oder wenigstens ermöglicht werde.
II. 822.	Jacob Klimaschka und Genossen aus Plania, Kreis Ratibor,	desgleichen.
II. 904.	Bauer Ant. Schindler und Genossen zu Seitenberg	beschweren sich wegen Ueberbürdung in der Reallasten-Ablösungs-Sache von Seitenberg.
II. 912.	Peter Schmied u. Genossen im Landkreise Danzig	bitten, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. April 1858, der Königl. Staats-Regierung zu empfehlen, den Schlußtermin zur Ueberweisung von Renten durch die Auseinandersetzungs-Behörden an die Königliche Rentenbank der Provinz Preußen zu verlängern.
II. 919.	Der Häusler Carl Gottlob Hirsch zu Cammerswaldau	beschwert sich darüber, daß, da die dortige Gutsherrschaft in Folge ihrer Provokation auf Ablösung der Abgaben an Erb-, Grund- und Freizinsen, Spinn- und Hühnergeldern Seitens der Freihausbesitzer der Stellen Nr. 141, 150 und 198 abgewiesen worden, sie die Provokaten dennoch zur Zahlung von Kosten verurtheilt worden seien.
II. 926.	A. Sellier zu Grüben, Kreis Falkenberg, und Genossen	beantragen die Emanation eines Gesetzes, wonach auch servitutfreie, im Gemenge liegende ländliche Grundstücke im Zwangswege wirthschaftlich zusammengelegt werden können.
II. 933.	Die Eigenkäthner und Losleute Michael Guth und Genossen zu Olschienen, Kreis Ortelsburg,	bitten, daß die Forstbehörde das Weidegeld ferner nicht mehr erhöhe, sondern die jetzige Höhe beibehalte.
II. 952.	Peter Widera und Genossen zu Chwostek	haben im Jahre 1860 auf eigenthümliche Verleihung der von ihrem Erblasser innegehabten Stelle in Kochanowitz angetragen, sind jedoch, als nach dem Gesetze vom 16. März 1857 präkludirt zurückgewiesen, und bitten nun, daß Seitens der Gutsherrschaft ihnen entweder die Stelle oder eine angemessene Entschädigung dafür zu Theil werde.
II. 959.	Die Gemeinde Gehrden, im Kreise Jerichow I.,	bittet um Abänderung der Gesetze vom 2. März 1850 und 15. April 1857 und Erwirkung einer ihren Verhältnissen entsprechenden Zehntrenten-Ablösung.
II. 976.	Obermeister Kohl u. Genossen zu Stettin	bitten um Abänderung der Fischerei-Ordnung dahin, daß die Zeit der Laichschonung auf die Dauer des Monats Mai festgesetzt werde.
II. 1007.	Der Ortsvorstand der Gemeinde Wallwitz, Kreis Jerichow I. (Abgeordn. Schulz [Genthin])	wünschen, ihre an die geistlichen ꝛc. Institute zu leistenden Reallasten in Renten ablösen zu dürfen, und dies bei der betreffenden Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1008.	Schulze Golze und Genossen zu Ziepel, Kreis Jerichow I.,	halten den 25fachen Betrag bei der Ablösung des Zehnts für die Pfarren ꝛc. zu hoch und bitten, die Gesetze vom 2. März 1850 und 15. April 1857 in dieser Beziehung abzuändern und die ihnen zugefügten Verletzungen auszugleichen.
II. 1009.	Der Schulze Schultze und Genossen zu Vehlitz (Abgeordn. Schulz [Genthin])	wünschen, daß bei Ablösung der Reallasten für die geistlichen ꝛc. Institute die Abfindung nach einem geringeren als dem 25fachen Betrage erfolge.
II. 1032.	ꝛc. Niederstadt und Genossen zu Ostbühren im Kreise Hamm	bitten um Revision des Gesetzes vom 21. April 1825, betreffend die den Grundbesitz angehenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben.
II. 1044.	Oekonom Bernhard Sommer und Genossen, dat. Langensalza,	betreffend die Aufhebung des §. 64 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der Verordnung vom 28. Juli 1838.
II. 1063.	Die Erbpächter Harsdorf und Genossen zu Trüstedt (Abg. Leue)	beantragen, daß ihnen die auferlegte Grundsteuer auch nach ausgeführter Ablösung ihres Erbpachtskanons erstattet werde.
II. 1075.	Steppat und Genossen zu Giewerlaugken, Kreis Ragnit,	beantragen die Herabsetzung des Weidegeldes für Nutzung der Weide in der Königl. Forst Trappönen pro Stück Großvieh von 1 Rthlr. 5 Sgr. auf 15 Sgr.
II. 1084.	Schulze Hensel und Genossen zu Blossin, Kreis Beeskow (Abg. von Benda)	beschweren sich, daß die auf dem Christian Müllerschen Kossäthengute daselbst Nr. 5 haftende Rente für die demselben zustehende Fischereigerechtsame im Betrage von 19 Rthlrn. 11 Sgr. in dem Abgaben-Vertheilungsplan in der Dismembrationssache dieses Gutes auf die sämmtlichen Trennstücke repartirt worden, während die Gerechtsame selbst beim Hauptgute verblieben sei.
II. 1112.	Der Spezial-Kommissarius a. D. Lauber zu Kosel O. S.	überreicht eine Petition im Namen der Gemeinde Köberwitz, Kreises Ratibor, um Inhibirung einer neuen Separation.
II. 1111.	Der Gärtner Valek Zowada und Genossen zu Altrosenberg	beklagen sich darüber, daß die ihnen in Folge Ablösung ihrer Prästationen auferlegte Rente von 29 Rthlrn. jährlich im Verhältniß zu ihrem Länderbesitz zu hoch gegriffen sei ꝛc.

Kommission für Handel und Gewerbe.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 743.	Kaufmann Mecklenburg hier	macht Vorschläge zur Einführung einer leicht anwendbaren Zehnt-Rechnung für Gewicht, Münzen und Maaße.
II. 761.	Die Gewerbetreibenden der Stadt Sigmaringen, Karl Weishaupt und Genossen (Abg. Karl)	wünschen, daß das vorgeschlagene Gewerbe-Gesetz nicht früher für die Hohenzollernschen Lande zur Geltung komme, bis in den Nachbarstaaten Württemberg und Baden gleiche Gesetzesbestimmungen in Kraft sind.
II. 766.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Miasteczko	bitten, dem Königl. Staats-Ministerio die Wiedereinführung von jährlich vier Jahrmärkten für diesen Ort zur Berücksichtigung zu empfehlen.
II. 774.	Der Bäckermeister Jos. Zaehren und Genossen zu Mayen (Abg. Delius)	bitten, zu veranlassen, daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 gänzlich aufgehoben und der Gewerbebetrieb unter den in den Titeln II. bis V. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 ausgesprochenen Modifikationen freigegeben werde.
II. 776.	Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg zu Eldena	wegen Regulirung der thierärztlichen Verhältnisse.
II. 785.	Beigeordneter Haentjens und Genossen zu Mühlheim am Rhein (Abg. Conzen)	beantragen, die gewerbefleißigen Distrikte des oberen Wupperthales bald durch die Erbauung einer Eisenbahn aus ihrer isolirten Stellung zu reißen.
II. 791.	Der Obermeister der Bäcker-Innung Aug. Zincke zu Bitterfeld und Genossen (Abg. v. Leipziger)	bitten, bei den bevorstehenden Verhandlungen über Gewerbe-Gesetzgebung nicht für Gewerbefreiheit zu stimmen.
II. 815.	Privatsekretair Karl Hundsdorffer zu Polzin	bittet um Bewilligung der Konzession als Konzipient.
II. 816.	Dachdeckermeister Erdmann und Genossen zu Polzin	bitten um Ertheilung der Konzession als Konzipient an den dortigen Privatsekretair Karl Hundsdorffer, oder Bestimmung eines Rechtsanwalts für Polzin.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 817.	Kaufmann E. L. Döhring und Genossen zu Insterburg	beantragen, bei der Königlichen Staats-Regierung dahin zu wirken, daß die bis jetzt zu Gebäude-Versicherungen noch nicht konzessionirten Privat-Gesellschaften in möglichst kürzester Frist zum Abschluß von Gebäude-Versicherungen staatlich ermächtigt werden.
II. 818.	Der Schiffsbaumeister Fr. Müller und Genossen zu Alt-Ruppin	bitten, daß bei Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1860 der frühere, durch die Verfügung vom 10. Dezember 1850 eingeführte Zustand hinsichtlich der Handhabung des §. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Bezug auf die Flußschiffbauer wieder hergestellt werde.
II. 823.	Der Bürgermeisterei-Rath zu Weyer	bittet um größtmöglichste Beschleunigung des Ausbaues der längst projektirten Eifel-Eisenbahn.
II. 831.	Fleischer-Obermeister Teichmann zu Herzberg (Abg. Frhr. v. Kleist)	bittet, gegen die Gewerbefreiheit zu stimmen.
II. 825.	Die Abdeckerei-Besitzer Schenck und Genossen, datirt Treptow a. T.,	beschweren sich über Beinträchtigung in ihren Rechten dadurch, daß die Einsassen ihrer resp. Abdeckereibesitze häufig nicht nur das außer der Viehseuche abgestandene und beim Schlachten unrein befundene Vieh, sondern auch die ganz inkurablen und zur Arbeit untüchtig gewordenen Pferde ihnen vorenthalten, und bitten sie in ihren privilegirten Rechten zu schützen.
II. 826.	Der Maurer Friedrich Gerecke und Genossen zu Magdeburg	bitten, ihnen die Befugniß einzuräumen, größere Arbeiten selbstständig unternehmen zu dürfen, als wie ihnen dies nach der Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 7. März 1857 Nr. 10 des Amtsblatts derselben pro 1857 gestattet wird.
II. 845.	Die Innungs-Vorstände zu Trier (Abg. Schömann)	wünschen, daß die bestehende Gewerbegesetzgebung im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 fortgebildet und prinzipiell nicht verändert werde.
II. 850.	Kaufmann Silber und Genossen zu Elbing (Abg. Schulze [Berlin])	beantragen, daß die bis jetzt zu Gebäude-Versicherungen noch nicht konzessionirten Privatgesellschaften in möglichst kürzester Frist zum Abschluß von Gebäude-Versicherungen staatlich ermächtigt werden.
II. 851.	J. C. Cramer Söhne und Genossen zu Rönsal	bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten, daß die gewerbefleißigen Distrikte des oberen Wupperthales bald durch Erbauung einer Eisenbahn aus ihrer isolirten Stellung gerissen werden.
II. 861.	Der Kaufmann Albert Schumann zu Rothenburg Ober-Schl. (Abg. Jacob)	beantragt die Ertheilung der Konzession zum Kleinhandel mit Getränken ꝛc.
II. 865.	Oberpfarrer Kolbe und Genossen zu Sommerfeld	um Beschränkung der Konzessionen zum Branntweinhandel, resp. völlige Aufhebung des Kleinhandels mit Branntwein.
II. 866.	Die Töpfergewerke zu Friedeberg N.-M., Driesen und Woldenberg	um Abänderung des §. 45 der Ministerial-Verordnung vom 24. Juni 1856 über die gewerblichen Verrichtungen der Bauhandwerker dahin, daß die Ausführung von Kaminöfen aus Mauersteinen eine den Maurern und Töpfern gemeinschaftlich zustehende Verrichtung sei, die Anfertigung derselben aus Kacheln dagegen den Töpfern ausschließlich gebühre.
II. 867.	Tischler J. Knoblauch und Genossen zu Breslau	um Aufhebung der die Gewerbefreiheit beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1845 und noch mehr der Novelle von 1849.
II. 868.	Rathmann J. Rasemann und Genossen zu Eisleben (Abgeordn. Müller Mansfeld)	bitten, dahin zu wirken, daß die Gewerbe-Gesetze von 1845 und 1849 aufgehoben und eine allgemeine Gewerbefreiheit im Sinne der Steinschen Gesetzgebung eingeführt werde.
II. 869.	Der Obermeister der Weber-Innung zu Eckartsberga, S. Fritsche und Genossen,	um Aufrechthaltung der bestehenden Gewerbegesetze und Verordnungen.
II. 870.	Der Schmiede-Obermeister Wilde und Genossen zu Senftenberg (Abg. Peschke)	bitten, bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Gewerbegesetzgebung gegen die Gewerbefreiheit zu stimmen.
II. 884.	Der Obermeister Schröder und Genossen zu Dommitzsch	desgleichen.
II. 885.	Der Obermeister Heßler und Genossen zu Torgau	desgleichen.
II. 886.	Der Obermeister Andr. Lademann und Genossen zu Prettin	desgleichen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 887.	Der Vorsitzende des Komité's für den Bau der Königsberg-Pillauer Eisenbahn, Rudolph Oppenheim zu Königsberg i. Pr.,	betreffend den Bau der Königsberg-Pillauer Eisenbahn.
II. 783.	Die Repräsentanten und Mitbesitzer der Hütten- und Hammerwerke Neuhütte, Neuwerk u. s. w. dat. Eisersey,	betreffend den Bau der Eifel-Eisenbahn.
II. 893.	Der Verwaltungsrath der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Köln	bittet, dahin zu wirken, daß die Anerkennung der Preußischen Aktien-Gesellschaften als juristische Personen in Frankreich stattfinde, wozu sich jetzt bei den schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handels-Vertrages mit Frankreich Gelegenheit bieten dürfte.
II. 900.	Richard Brandt und Genossen, dat. Milspe und Altenvörde,	bitten, bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten, daß die gewerbfleißigen Distrikte des oberen Wupperthales bald durch Erbauung einer Eisenbahn aus ihrer isolirten Stellung gerissen werden.
II. 901.	Leopold Tolles und Genossen zu Neudamm (Abg. Dr. Lette)	bitten, daß die Konzessionen zum Kleinhandel mit Branntwein nicht mehr von der Polizei abhängig bleiben, vielmehr gänzlich aufgehoben werden und jedem Kaufmann der Handel mit Branntwein freistehe
II. 902.	Der Altgeselle der Barbiere W. Peters und Genossen (ohne Ortsangabe) (Abg. Dr. Lette)	wegen Wiederherstellung der Gewerbefreiheit, wie sie vor dem Jahre 1845 bestanden, verbunden mit einer allgemeinen Deutschen Freizügigkeit.
II. 905.	Der Magistrat zu Templin,	betreffend den Bau einer Eisenbahn von Berlin über Oranienburg, Zehdenick, Templin, Prenzlau, Pasewalk, Anklam, Greifswald nach Stralsund.
II. 906.	Der Magistrat zu Zehdenick	wegen einer direkten Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Stralsund.
II. 907.	Der Magistrat zu Oranienburg (Abg. Mathis [Barnim], Vannier)	desgleichen.
II. 911.	Der Holzhändler Gottfried Schäl und Genossen zu Waldenburg (Abg. Karsten)	bitten um eine mildere Anwendung des Gesetzes vom 17. März 1839 in Hinsicht der die Kunststraßen passirenden ländlichen Fuhrwerke in Bezug auf die vorgeschriebene Felgenbreite.
II. 913.	Die Scharfrichterei-Besitzerin Wilhelmine Fritze zu Insterburg	bittet, bei der Königl. Staats-Regierung zu beantragen, daß durch eine Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1858 der Abdeckereizwang unbedingt gegen Entschädigung der Scharfrichterei- und Abdeckerei-Besitzer aufgehoben werde.
II. 920.	Konzipient O. Moeser und Agent Ruhwedel hier	beantragen: dem §. 49 des vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, hinzuzufügen: die Uebernahme von Aufträgen für Andere als Gewerbe umfaßt alle Aufträge ohne Ausnahme, gleichviel, ob dieselben außergerichtliche oder gerichtliche Angelegenheiten betreffen.
II. 921.	Seilermeister Tonnesen und Genossen zu Mittenwalde	bitten, daß die Verbindungs-Chaussee von Mittenwalde resp. der sogenannten Püttken-Mühle über das Vorwerk Theresienhof zum Anschluß an die Berlin-Kottbuser Chaussee dirigirt werde.
II. 950.	Dr. Krahmer und Genossen zu Stralsund	stimmen der Gesetzvorlage, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Stralsund über Pasewalk bis Angermünde, zu.
II. 729.	Louis O'Gilvie als Ortsvorstand von Warrischken und Genossen	bitten, die entfernt von der Stadt auf dem Lande Wohnenden davon zu entbinden, zu jedem Bau einen vom Staat geprüften Meister nehmen zu müssen, resp. einen Bauschein zu lösen und der betreffenden Behörde eine kostspielige Zeichnung einzureichen.
II. 924.	Die Obermeister der Innungen zu Drebkau, B. Kanisch und Genossen (Abg. Hartmann)	bitten, nicht für die Gewerbefreiheit zu stimmen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 925.	Buchdruckerei-Besitzer Fr. Duncker und Genossen hier (Abg. Dr. Lette)	bitten um Wiederaufhebung der Verordnung vom 9. Febr. 1849, und um die Reform der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 im Sinne der Gewerbefreiheit und unter Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes im Konzessionswesen.
II. 932.	Die Einwohner des Oberamts-Bezirks Haigerloch, Kreisrichter Riefenstall und Genossen,	wünschen die Einführung der Gewerbefreiheit auch für die Hohenzollernschen Lande.
II. 946.	Der Vorstand der Schneider-Innung hier, C. Köppen und Genossen,	bitten um Beibehaltung des Gewerbegesetzes vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849.
II. 972.	Magistrat und Stadtverordnete zu Liebenwalde (Abg. Mathis [Barnim])	erklären sich für eine direkte Eisenbahn von Berlin über Oranienburg, Liebenwalde, Zehdenick, Templin, Prenzlau, Pasewalk (mit einer Zweigbahn nach Stettin), Anklam, Greifswald nach Stralsund.
II. 975.	Kampmann und Genossen, datirt Hünshofen, Gemeinde Geilenkirchen,	bitten, der völligen Gewerbefreiheit mit allem Nachdruck das Wort zu reden.
II. 962.	Der Magistrat zu Lychen	erklärt sich für eine direkte Eisenbahn über Prenzlau, Templin, Zehdenick, und Oranienburg nach Berlin.
II. 967.	Materialwaarenhändler Carl August Roelich und Genossen zu Erfurt	um Aufhebung der polizeilichen Konzessionirung zum Kleinhandel mit Getränken, event. um Freigebung desselben gegen Entrichtung einer entsprechend erhöhten Gewerbesteuer an die Materialwaarenhändler.
II. 970.	Amtmann Mathey und Genossen zu Halver	bitten, bei Anlage einer Eisenbahn über Hückeswagen nach Köln die Linie Hagen-Hückeswagen-Köln zu berücksichtigen.
II. 984.	Die Obermeister Funcke und Genossen zu Liebenwerda	bitten gegen die Gewerbefreiheit zu stimmen.
II. 995.	Glasermeister J. Kühnel und Genossen zu Landeshut (Abg. Ottow)	um Beibehaltung des Gewerbegesetzes vom 9. Februar 1849.
II. 997.	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Münstereifel	bitten um den Ausbau einer Eisenbahn von Köln nach Trier auf Staatskosten, event. um Bewilligung einer 4prozentigen Zinsgarantie.
II. 998.	O. Moeser und Genossen hier	beantragen, in den §. 49 der Vorlage wegen Abänderung der Gewerbe-Ordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß diejenigen, welche aus der Abfassung von Schriftsätzen für Andere in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten ein Gewerbe machen wollen, zuvor durch Bestehen einer desfallsigen Prüfung die Qualifikation nachzuweisen haben.
II. 1004.	Der Ausschuß des Handels- und Gewerbe-Vereins für Rheinland u. Westphalen zu Düsseldorf (Abg. Harkort)	wünscht für ganz Deutschland, wenigstens für den Zollverein, eine Reform der Patentgesetzgebung.
II. 1026.	C. Höller und Genossen (Abg. Harkort)	wegen Erbauung einer Eisenbahn durchs Wupperthal.
II. 1027.	Amtmann Freiherr von Mengeden und Genossen zu Breckerfeld (Abg. Harkort)	bitten, beim Bau einer Eisenbahn von Hückeswagen nach Köln die Linie Hagen-Hückeswagen-Köln zu berücksichtigen.
II. 1029.	Die Cigarrenmacher Kuwalsky und Genossen zu Magdeburg (Abg. Schulze [Berlin])	beantragen die Untersagung der Cigarren-Fabrikation in Gefängnissen und Zuchthäusern.
II. 1038.	Die Handelskammer zu Köln	um Erbauung einer direkten Eisenbahn von Köln-Deutz nach Elberfeld.
II. 1045.	R. Kühn und Genossen zu Frankfurt a. O.	um Untersagung der Cigarren-Fabrikation in den Gefängnissen und Zuchthäusern.
II. 1069.	Hauptmann der Artillerie a. D. C. Harkort zu Lissabon (Abg. Harkort)	bittet um bessere Vertretung Preußens im Auslande, in specie in Portugal und um Einrichtung eines Seeverkehrs zwischen Preußen und Portugal nebst dessen Kolonieen.
II. 1057.	Der Obermeister Pieper und Genossen zu Minden	protestiren gegen Gewerbefreiheit, insoweit sie den Handwerkerstand betrifft.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1058.	Bürger Franz Joseph Graff und Genossen zu Viersen	beantragen, daß bei Ertheilung der Konzessionen zu Gast- und Schankwirthschaften die Bedürfnißfrage außer Acht bleiben könne und demgemäß die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. Februar 1835 und 11. Juni 1844 abzuändern seien.
II. 1060.	Ernst Hübner und Genossen zu Breslau,	um Aufhebung der Cigarren-Fabrikation in Zuchthäusern und Gefängnissen.
II. 1072.	Landrath Schemmel und Genossen, dat. Rosenberg O. S.,	betreffend den Bau der rechten Oder-Ufer-Eisenbahn.
II. 1073.	Bürgermeister Linsemann und Genossen, im früheren Amtsbezirk Glatt,	beantragen, auch für Hohenzollern die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit, jedoch mit der Maßgabe, daß die volle Ausführung des §. 2 des Entwurfes — auf unbedingte Zulassung der Bewohner anderer Deutscher Bundesstaaten — auf so lange für Hohenzollern von der Königlichen Regierung sistirt werde, bis jene Staaten ein gleiches gegenseitiges Recht eingeführt haben.
II. 1097.	W. A. Hospelt und Genossen zu Köln,	wegen Erbauung einer Eisenbahn von Deutz über Bergisch-Gladbach nach Hückeswagen-Hagen und resp. Hückeswagen-Lennep-Elberfeld.
II. 1100.	Kaufmann Herm. Hartmann und Genossen zu Eilenburg,	um Eintheilung des Groschens in 10 Pf.
II. 1114.	Bäcker A. Drasdo und Genossen, datirt Torgau,	um Einführung von Gewerbefreiheit.

Kommission für Finanzen und Zölle.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 730.	Karl Kuhlmey, Mühlenmeister zu Werdermühle, bei Niemegk (Abgeordn. Stavenhagen),	wegen Wiedererstattung der von ihm während des Zeitraums vom Jahre 1820 bis 1842 einschließlich in debite erhobenen Steuern im Betrage von 55 Rthlrn. 22 Sgr. 3 Pf. jährlich, in Summa mit 1116 Rthlrn. 25 Sgr.
II. 749.	Ortsrichter Voigt und Genossen zu Hermsdorf, bei Görlitz,	bitten, den §. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und das Ergänzungsgesetz vom 2. April 1852, betreffend die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, aufzuheben und die Erhebung dieser Steuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu beschränken.
II. 757.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft hier	bitten, den Gesetz-Entwurf vom 26. Februar 1861, wegen Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, soweit er die vom Handel zu entrichtende Gewerbesteuer betrifft, nur mit der näher angegebenen Modifikation anzunehmen.
II. 775.	Die Hausbesitzer Lemme und Genossen zu Arendsee	beantragen, daß 1) die neuen Gesetze zu der sehnlichst gewünschten Grundsteuer-Regulirung bald festgestellt werden; 2) bis zur Ausführung dieser Regulirung es bei ihrer alten Grundsteuer bewende und der seit 1859 eingeforderte höhere Betrag ihnen zurückgezahlt werde.
II. 794.	Der Kaufmann Hugo Paul zu Swinemünde (Abg. von Korswant)	bringt mehrere Uebelstände zur Sprache, die sich hinsichts des Debits der Lotterieloose herausstellen.
II. 796.	Die verwittw. Lehrer Theresia Müller, geb. Hay, zu Breslau	beansprucht als Erbin des ehemaligen Amtsboten Karl Hay 1691 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. Gehalts-Rückstände aus der Zeit vom 1. Januar 1808 bis ultimo Oktober 1813, welche ihm unter der Regierung des damaligen Königs von Westphalen, Jerôme Napoleon, in Abzug gebracht worden.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 803.	Der Müllermeister Seidel und Genossen aus den Kreisen Schweidnitz und Frankenstein (Abg. Scheder),	um Aufhebung der fixirten Mahlsteuer und beziehungsweise um Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1852.
II. 804.	Der Färber Gehrke zu Pr. Friedland	beschwert sich wegen Ueberbürdung mit der Gewerbesteuer.
II. 806.	von Sybel und Genossen zu Düsseldorf	stellen mehrere Anträge zur Berücksichtigung bei Berathung der Novelle zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820.
II. 842.	Der Lieutenant und Ober-Steuer-Kontrolleur a. D. Ludwig Willmann zu Rheinberg	will bei seiner Pensionirung um 40 Rthlr. gekürzt sein, und bittet daher, seine Pension um diesen Betrag zu erhöhen, eventuell um Wiederanstellung.
II. 843.	F. Schrader und Genossen zu Naumburg a. S.	um Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Naumburg a. S. und Einführung der Klassensteuer in gleicher Weise, wie solche auf dem platten Lande stattfindet.
II. 849.	Die Bürger, Deckenfabrikanten und Händler zu Burg, Peter Scharwächter sen. und Genossen (Abg. von Rönne),	bitten um Nichtgenehmigung der beabsichtigten Erhöhung der Hausirgewerbesteuer von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr.
II. 856.	Der praktische Arzt und Grundbesitzer Dr. Röttscher u. Genossen, datirt Reckenberg, Kreis Wiedenbrück (Abg. Dr. Waldeck),	beantragen, daß die Erhebung der Grundsteuer nach dem revidirten Kataster im Amte Reckenberg und dem Stadtbezirke Wiedenbrück sofort sistirt und die Steuer wieder nach dem alten Kataster erhoben werde.
II. 864.	O. H. Brandt Söhne in Vlotho und Genossen (Abg. Gellern)	bitten um Verwendung für Gewährung: 1) einer Bonifikation der Malzsteuer beim Bier-Export; 2) einer größeren Freiheit im Betriebe der Brauerei, namentlich rücksichtlich der Zeit des Einmaischens und der Entsiegelung.
II. 881.	Kaufmann C. A. Eulenburg zu Klein-Wittenberg und Genossen	wegen Befreiung der Schlächter, Bäcker und der mit Schlachtwaaren oder Mühlenfabrikaten Handelnden in den die Festung Wittenberg umgebenden Ortschaften Klein-Wittenberg und Pratau, nebst der Vorstadt Friedrichsstadt, von der neben der Klassensteuer noch zur Erhebung kommenden Mahl- und Schlachtsteuer.
II. 927.	Valter et Herrmann und Genossen zu Görlitz,	um Ablehnung der Novelle zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.
II. 938.	Forsteinnehmer a. D. Andreas Friedrich Stegmann zu Heteborn, Kreis Oschersleben,	beschwert sich über Verweigerung einer Pension.
II. 965.	Die Gewerbetreibenden C. Meinhold und Genossen zu Magdeburg	bitten um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Magdeburg und Einführung der Klassensteuer an deren Stelle.
II. 977.	Der Prinzliche Ober-Amtmann Boy zu Pottlitz, bei Pr. Friedland,	empfiehlt zur Deckung der Staatsausgaben die Einführung einer Eisenbahnfabrsteuer.
II. 986.	Ober-Bürgermeister a. D. Phillips und Genossen zu Elbing	bitten, den zu Staßfurth aufgefundenen Reichthum an Salz möglichst der wirthschaftlichen Ausnutzung zu erschließen und die Salzpreise herabzusetzen.
II. 987.	Dieselben,	um Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer.
II. 996.	Der Lehrer Süptitz und Genossen zu Torgau	desgleichen.
II. 1016.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Eilenburg (Abg. Freiherr von Reibnitz),	beantragt, daß die gegenwärtige Besteuerung der Brennereien auf das Maaß, welches sie vor der Erhöhung um 50 pCt. einnahm, ermäßigt werde.
II. 1018.	J. Th. Hopp zu Viersen und Genossen (Abg. Reichensperger [Geldern]),	beschweren sich wegen Ueberbürdung mit der Grundsteuer und besonders über die ihnen für die kürzlich beendigte Revision der Kataster-Einschätzung auferlegten Kosten.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1022.	Gutsbesitzer A. Guradze auf Schloß Tost und Genossen	bitten: 1) um Abänderung des jetzt herrschenden Maischsteuermodus, 2) um Herabsetzung der Maischsteuer auf die Hälfte des jetzt geltenden Steuersatzes und zwar nur dann, wenn zum Maischgut Kartoffeln und das nur zur Malzbereitung nöthige Getreide verwandt werden.
II. 1023.	Die Gewerbetreibenden und Einwohner im halbmeiligen Bezirke der Stadt Liegnitz, Müllermeister Heyn zu Karthaus und Genossen (Abg. von Bernuth),	um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer im einhalbmeiligen Bezirk von Liegnitz.
II. 1030.	Rittmeister a. D. von Klitzing zu Charlottenhof bei Vietz	bittet, die obersten Finanz-Behörden zu veranlassen, energische Maßregeln zu ergreifen, die baldige Abwickelung der auf der Kurmark, Neumark und Lausitz mit den dazu gehörigen Städten noch haftenden Kriegsschulden herbeizuführen.
II. 1046.	Der Müller H. W. Gerling zu Rittershausen	beschwert sich wegen Gewerbesteuer-Ueberbürdung.
II. 1048.	N. Besselich zu Trier,	um Erhöhung der Zahl der Lotterieloose ꝛc.
II. 1052.	Die Stadtverordneten der Stadt Hagen, Karl Elbers und Genossen (Abg. Harkort),	betreffend das Verfahren bei Klassensteuer-Erhöhungen.
II. 1061.	Robert Titze zu Oppau, Kreis Landeshut,	schlägt vor, einen festen Fonds zu bilden, aus welchem die Bedürfnisse des Landes mit der Zeit ohne Steuer-Erhöhung gedeckt werden können.
II. 1068.	Lithograph S. Steinthal und Genossen hier	beantragen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
II. 1067.	Färber Albert Gommert und Genossen hier	bitten, den zu Staßfurth aufgefundenen Reichthum an Salz möglichst der wirthschaftlichen Ausnutzung zu erschließen.
II. 1076.	Ulrich Kallen und Genossen zu Bayenthal	beschweren sich wegen Steuer-Ueberbürdung.
II. 1077.	Die Bevollmächtigten der Kreisstände von der Gröben zu Gr. Klingbeck und Genossen,	um Schutz gegen die willkürlichen Steuer-Erhöhungen.
II. 1089.	Der Mühlenbesitzer Treumann zu Myslowitz (Abg. Grundmann),	wegen Besteuerung der Mühlenmaschinen nur insoweit, als ihre Kraft nutzbar verwendbar ist.
II. 1106.	Mitglieder des allgemeinen Gewerbe-Vereins zu Danzig, ꝛc. Sielaff und Genossen	um Herabsetzung der Salzpreise.
II. 1107.	A. Kirchner und Genossen zu Danzig	desgleichen.
II. 1108.	Der Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg i. Pr., ꝛc. Meier und Genossen,	desgleichen.
II. 1109.	Die Mitglieder des allgemeinen Gewerbe-Vereins zu Danzig, ꝛc. Sielaff und Genossen,	um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
II. 1110.	ꝛc. Kirchner und Genossen zu Danzig	desgleichen.
II. 1115.	Der Neubauer Lampe zu Levern (Abg. Buschmann)	beschwert sich über zu hohe Einschätzung zur Klassensteuer.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
	Kommission für das Justizwesen.	
II. 736.	Louis O'Gilvie, Gutsvorstand von Warrischken, und Genossen	bitten, dafür Sorge zu tragen, daß die Juden nur bedingungsweise zu allen Aemtern zugelassen werden.
II. 755.	Kaufmann Mecklenburg hier,	betreffend die Aufnahme von Taxen ländlicher Grundstücke.
II. 759.	Der vormalige etatsmäßige Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Litthauische Dollmetscher A. B. W. Kröhnert zu Ruß, Kreis Heydekrug,	um Wiederanstellung im Justizdienst.
II. 770.	Der Kahnrheder und Grundbesitzer Heinrich Legait zu Ruß, Kreis Heydekrug,	beantragt die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen den Landrath Degen zu Heydekrug wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse.
II. 840.	Der Kreisgerichts-Sekretair Knauer zu Insterburg	bittet um Gewährung einer persönlichen Zulage für die ihm laut Bestallung nicht obliegende, aber im dienstlichen Interesse aufgetragene Funktion als Dolmetscher der Litthauischen Sprache.
II. 841.	Auguste Antonie Tolkemit, geb. Wilke, zu Potsdam,	bittet um Erstattung des ihr resp. ihrem Ehegatten durch das falsche Hypotheken-Dokument des dortigen Kreisgerichts zugefügten Schadens von 400 Rthlr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1855 ꝛc.
II. 844.	Der Advokat-Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln, — Thesmar,	beantragt: unter Abänderung des Artikel 79 der am Rhein geltenden Strafprozeßordnung und des §. 230 Nr. 13 des 10. Titels der Preußischen Gerichts-Ordnung, die Eidesmündigkeit der Zeugen in Civil- und Strafsachen auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr festzusetzen.
II. 855.	Der Mühlenbesitzer Johann Leopold Brach zu Rogasen	protestirt gegen die verfügte Subhastation seines Mühlengrundstückes zur Erstattung der zu Gunsten der Salarien-Kasse des Königlichen Kreisgerichts zu Rogasen auf dem Grundstück eingetragenen Summen von 7326 Rthlr. 22 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen von 6283 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. seit dem 5. Januar 1855.
II. 878.	Rechtsanwalt Weiße zu Delitzsch,	um Aufhebung der Vorschriften §. 10 und §. 10 d. des Gesetzes vom 10. Mai 1851, die Erhebung der Gerichtskosten betreffend, oder Emanation eines Gesetzes, wonach die Kosten des Prozesses vom Verklagten nicht eher eingezogen werden dürfen, als bis derselbe zu deren Tragung rechtskräftig verurtheilt worden ist.
II. 889.	Der Magistrat zu Thorn, (Abg. Weese)	beantragt, daß ihm gestattet werde, gegen den Steuer-Fiskus die Wiederbebauung des in der dortigen Altstadt Nr. 154 belegenen Grundstückes, auf welchem das darauf befindlich gewesene Haus wegen seiner Baufälligkeit niedergerissen, aber bis jetzt nicht wieder aufgebaut wurde, im Wege Rechtens zu verfolgen, welcher Weg durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 30. April 1860 ihm abgeschnitten worden sei.
II. 892.	Die Invalide Mundtschen Eheleute zu Stettin,	um Erlaß der gegen die Tochter der verehelichten Mundt, verehelichte Maurer Schwiedewski, daselbst wegen thätlicher Mißhandlung ihrer Mutter auf 4 Monat Gefängniß erkannten Strafe.
II. 898.	Dr. Eduard Thiel und Genossen zu Breslau	bitten, weitere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Thiere durch Vorlage eines besonderen Thierschutz-Gesetzes bewirken zu wollen und fügen einen desfallsigen Gesetz-Entwurf bei.
II. 903.	Die Bezirksvorsteher L. Frank und Genossen zu Freienwalde a. O.	beantragen die Aufhebung der gesetzlich nicht begründeten Anordnung, nach welcher die Bezirksvorsteher die Formulare zu den Erziehungs-Berichten an die Vormünder auszuhändigen und letztere zu der Konferenz vor dem Geistlichen zu bestellen haben.
II. 908.	Der Rittergutsbesitzer v. Koczorowski zu Witoslaw bei Lobsens	bittet, ihm sein Eigenthum, die hinter dem Kreisgerichte Lobsens befindlichen Rentenbriefe unverzüglich auszuantworten, auch wenn die Quittungsverhandlung, seinem Verlangen gemäß, in seiner Muttersprache, der Polnischen, aufgenommen werden müßte.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 923.	Justizrath Dr. Zachariä und Genossen zu Stettin (Abg. Dr. Gneist)	bitten, bei der Königl. Staats-Regierung vermitteln zu wollen, daß eine Pommersche Hypothekenbank mit Korporations-Rechten und mit der Befugniß, Hypotheken-Briefe auf jeden Inhaber lautend auszugeben, ins Leben gerufen werde.
II. 934.	Der Böttchermeister Robert Unger zu Peiß	bittet, in der wider ihn geschwebten Untersuchung wegen Unterschlagung von einigen Ellen Zeug um Suspension der gegen ihn verhängten Gefängnißstrafe und um Einleitung der Untersuchung gegen die ꝛc. Baade wegen meineidiger Zeugenaussage.
II. 935.	Der Privatschreiber Paulsdorff zu Bergen auf Rügen	beantragt, das Strafgesetzbuch in der Art zu vervollständigen, daß bei einem Kindermorde durch eine uneheliche Mutter der Vater des Kindes, wenn er sich der Geschwängerten nicht angenommen, ebenfalls bestraft werde.
II. 936.	Der Privat-Förster Enge zu Forsthaus Racięcice bei Kolo im Königreich Polen	beantragt, eine sorgsame Prüfung des gegen ihn beobachteten Disziplinar-Verfahrens anzuordnen und bittet, der Staats-Regierung seine sofortige Einsetzung ins Amt und Entschädigung für die Vergangenheit anzuempfehlen.
II. 940.	Kaufmann Michael Levy zu Inowraclaw	beschwert sich darüber, daß in seiner Prozeßsache wider Urbach für die Uebersetzung einer in Russischer Sprache aufgenommenen Zeugen-Vernehmung ihm 190 Rthlr. Kosten in Ansatz gebracht worden sind, und bittet um Abhülfe.
II. 949.	M. Schüttpelz zu Abtshagen	beschwert sich, daß die Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde sein Vermögen auf ein Gut ausgeliehen hat, dessen Subhastation erst erfolgen muß, wodurch er auf längere Zeit in der Disposition über sein Vermögen beschränkt sei.
II. 961.	Kreisgerichts-Sekretair von Czarnowski zu Strasburg in West-Pr. (Abg. Waldeck),	wegen Niederschlagung von Gerichtskosten.
II. 963.	Vieh-Kommissionair Haupt und Genossen hier	bitten um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Prozeß-Parteien in der Regel nur einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten zu bestellen befugt sind, reichen einen desfallsigen Gesetz-Entwurf ein und wünschen dessen Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung behufs Vorlegung eines solchen Gesetz-Entwurfs.
II. 966.	Der ehemalige Oekonom Karl Klötze zu Magdeburg	bittet, das Königliche Justiz-Ministerium zu veranlassen, den Rechtsanwalt und Justizrath Wagener wegen seiner ungesetzlichen Handlungsweise bei des Petenten Vertretung in seiner für die dritte Instanz reifen Prozeßsache wider den Ackergutsbesitzer Gräger zur Verantwortung zu ziehen und ihn zur Entschädigung nach Maßgabe des streitigen Klage-Objekts von 2897 Rthlr. 10 Sgr. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1819 anzuhalten.
II. 978.	Der Schlossermeister Theodor Kleiner zu Gleiwitz,	um Zulassung der Personal-Exekution gegen den Gastwirth Philip Majud zu Josephinenhütte.
II. 985.	Der invalide Artillerie-Unteroffizier J. G. Mühlner zu Egeln,	um Veranlassung, daß ihm die in dem wider ihn geschwebt habenden Disziplinar-Verfahren aufgenommenen Zeugen-Verhandlungen mitgetheilt werden.
II. 990.	Der Schuhmachermeister A. Trettin jun. zu Lauenburg (Abgeordn. Freiherr von Vincke [Hagen])	beschwert sich über Verweigerung der Einsegnung seiner beabsichtigten zweiten Ehe durch die Geistlichkeit deshalb, weil er von seiner ersten Frau sich habe scheiden lassen.
II. 993.	Der Bauführer Freytag zu Naumburg a. S.,	betreffend die Prozeßsache des Bau-Inspektors Schönewald daselbst wider den Petenten wegen 110 Rthlr.
II. 1000.	Der Rittergutsbesitzer Nicolai zu Schweinert bei Schwerin a. W.	bittet um Ergänzung des Strafrechts in Betreff der darin nicht vorgesehenen Bestrafung des rechtswidrigen Rodens von Forstgrund.
II. 1002.	Der Gutsbesitzer Szelinski, dat. Elbing,	wegen Einleitung einer Untersuchung gegen die Richter, welche sich in der Sequestrationssache von Radzie zu seinem Nachtheile eine Vernachlässigung ihrer Amtspflicht haben zu Schulden kommen lassen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1011.	Der Kaufmann Louis Krebs zu Gleiwitz,	um Vollstreckung der Personal-Exekution wider den Formermeister Bartling daselbst wegen einer rechtskräftigen Forderung von 40 Rthlr. 15½ Sgr.
II. 1035.	Der Bürgermeister Lietzmann und Genossen zu Altenkirchen (Abg. von Bockum-Dolffs)	bitten um schleunige Gewährung größerer Rechtseinfachheit und Rechtseinheit für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz.
II. 1042.	Die Bauer-Wittwe Rähse, Sabine geb. Kranz, zu Tschernow	beklagt sich darüber, daß bei der von ihr verlangten Erbtheilung nicht die nach dem Tode des Erblassers im Jahre 1854 aufgenommene Taxe, sondern der jetzige Werth des Gutes maßgebend sein soll, sowie über die Höhe der angewachsenen Kosten ꝛc.
II. 1043.	Wilhelm Wothe zu Sonnenburg	bittet, ihm zur Erlangung seiner an seinen Schwager, den Bauer August Jonas zu Jonashof bei Zielenzig habenden Forderung von 617 Rthlrn. 17 Sgr. 5 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 9. Oktober 1851 aus dem Jonasschen Vermögen zu verhelfen.
II. 1050.	Der Büchsenmachermeister Friedrich Kollin zu Schönwalde (Abgeordn. Siegfried)	beantragt, daß die Erben des Wirth Gottfried Venohr daselbst angehalten werden, sämmtliche Dorflasten und Abgaben, welche sie zu leisten in dem mit dem Petenten unterm 15. Juli 1837 abgeschlossenen Kaufvertrage (S. 3) übernommen haben, entweder zu leisten, oder aber ihn dafür zu entschädigen.
II. 1059.	Heinrich Bott aus Dierdorf	theilt seine Wahrnehmungen über die Behandlung der Gefangenen mit und bittet, den desfallsigen Mängeln durch ein Gesetz abzuhelfen.
II. 1062.	Der interimistische Kreisgerichts-Kalkulator A. L. Koch zu Namslau	bittet um definitive Anstellung und Versetzung in ein anderes Departement.
II. 1064.	Dr. A. Bernhardi sen., prakt. Arzt in Eilenburg (Abgeordn. Freiherr von Reibnitz),	betreffend seine Forderung an Kurkosten von 140 Rthlr. resp. 231 Rthlr. für vor 11 Jahren erfolgte Behandlung eines Armen, des Handarbeiters Reimüller.
II. 1081.	Die Wittwe Weiß zu Schloppe,	wegen Erfüllung eines Leibgedinges Seitens des Ackerbürgers Baade daselbst.
II. 1078.	Der Schuhmachermeister Philipp Rosenthal zu Haaren,	wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichts der Anbringung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde in seiner Prozeßsache wider den Tagelöhner Grewe.
II. 1092.	Erbrichter Florian Wyschkony zu Jernau bei Bauerwitz	beschwert sich, daß ihm Seitens der Verwaltungs-Behörden ohne Expropriations-Verfahren zwangsweise ein Weg durch seinen Garten gelegt worden sei und bittet um Kassirung desselben und Wiederherstellung der Umzäunung.
II. 1093.	Der ehemalige Mühlenbesitzer Beyersdorf zu Lüttchenhagen,	wegen Gewährung eines streitigen Altentheils.
II. 1094.	von Unruh hier,	um Beseitigung des Lehnwesens und Regelung der Ehegesetzgebung.
II. 1096.	Der Schornsteinfegermeister Ferd. Pollmann zu Zduny,	um eine Entscheidung dahin, daß das Schornsteinfegerlohn als Real-Verbindlichkeit betrachtet, im entgegengesetzten Falle der Schornsteinfeger von aller Verantwortlichkeit entbunden werde, wenn keine Zahlung erfolgt.
II. 1099.	Der Partikulier Willsch zu Breslau,	um Mittheilung einiger Abschriften aus den Akten des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Prozeßsache contra Reiß.
II. 1104.	A. von Hagen und Genossen, datirt Labes (Abgeordn. Denzin),	wegen Aufhebung der Pommerschen Lehne.
II. 1120.	Rittergutsbesitzer von Blücher zu Wolkow und Genossen,	desgleichen.
II. 77.	Der Kreisgerichts-Rath Eyssenhardt und Genossen zu Liegnitz (Abg. Assmann),	beantragen Abänderung des Artikels 19 der Verfassungs-Urkunde dahin: eine vollgültige Ehe wird durch die Erklärung jeden Paares vor dem Civilstandsbeamten, daß es die Ehe eingehe, geschlossen.
II. 290.	Der Justizrath Hevelke und Genossen zu Marienburg	beantragen Einführung der obligatorischen Civilehe.
II. 302.	Der Gemeinde-Kirchenrath der evangelischen Parochie Brieg, Herzog und Genossen,	beantragen die Nichteinführung der obligatorischen Civilehe.
II. 311.	Das Presbyterium der Gemeinde Volmerdingsen, Henke und Genossen,	um Ablehnung der Einführung der Civilehe.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 329.	Das Presbyterium der Gemeinde Veltheim, Tellermann und Genossen,	um Ablehnung der Einführung der Civilehe.
II. 330.	Das Presbyterium der Gemeinde Exter, Lindemann und Genossen,	desgleichen.
II. 343.	Das Presbyterium der Gemeinde Gohfeld, Baumann und Genossen,	desgleichen.
II. 344.	Das Presbyterium der Gemeinde Valdorf, Strangmeyer und Genossen,	desgleichen.
II. 357.	Der Brauereibesitzer Franz Durand und Genossen zu Danzig,	um Einführung der obligatorischen Civilehe.
II. 481.	Die christkatholische Gemeinde zu Ma-Marienburg, Peterssen und Genossen,	desgleichen.
II. 732.	Der Cigarrenmacher Aug. Duć zu Breslau	beantragt Abänderung der Ehe-Gesetzgebung.
II. 782.	Der Regierungs-Sekretair a. D. J. H. Hagenberg zu Merseburg	beantragt Einführung der Civilehe.
II. 723.	Der Rathmann Fiedler und Genossen zu Fürstenwalde	beantragen Einführung der obligatorischen Civilehe.
II. 634.	Der Abgeordnete Milde und Genossen zu Breslau,	desgleichen.
II. 596.	Der Graf von Kalkreuth hierselbst,	desgleichen.
II. 509.	Der Kaufmann Karl Thoß und Genossen zu Blotho,	desgleichen.
II. 549.	Der Prediger Dr. Arndt und Genossen hierselbst (Abg. von Krosigk)	beantragen Nichteinführung der obligatorischen Civilehe.
II. 368.	Das Presbyterium der Gemeinde Eidinghausen, ꝛc. Fründ und Genossen,	desgleichen.
II. 408.	Das Presbyterium der Gemeinde Holtrup, ꝛc. Kütemeyer und Genossen,	desgleichen.
II. 451.	Das Presbyterium der Gemeinde Rehme, ꝛc. Hentzen und Genossen,	desgleichen.
II. 484.	Das Presbyterium der Gemeinde Eisbergen, ꝛc. Schnepel und Genossen,	beantragen Ablehnung der Civilehe.
II. 669.	Der Pastor Grieser und Genossen zu Fürstenwalde,	desgleichen.
II. 670.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Demnitz, Pastor Gloatz und Genossen,	beantragen Ablehnung der Civilehe.
II. 696.	Der Prediger Ninneberg zu Premslin und Genossen,	desgleichen.
II. 697.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Heinersdorf, ꝛc. Darge und Genossen,	desgleichen.
II. 698.	Der Kirchen-Gemeinderath zu Schwedt, ꝛc. Grauenhordt und Genossen,	desgleichen.
II. 699.	Der Gemeinde-Kirchenrath zu Vierraden, ꝛc. Gruß und Genossen,	desgleichen.
II. 744.	Das Presbyterium der Gemeinde Lerbeck, ꝛc. Keßler und Genossen,	desgleichen.
II. 745.	Der Ober-Prediger Flemming und Genossen zu Jüterbogk,	desgleichen.
II. 746.	Der Pastor Baltzer und Genossen zu Golmitz,	desgleichen.
II. 747.	Das Presbyterium der Gemeinde Holzhausen, ꝛc. Hahne und Genossen,	desgleichen.
II. 748.	Der Pastor Ruder und Genossen zu Blotho,	desgleichen.
II. 836.	Der Kirchenvorsteher Schmidt und Genossen zu Arzberg bei Torgau,	desgleichen.
II. 837.	Der Superintendent Schmidt zu Belgern und Genossen,	desgleichen.
II. 838.	Der Pfarrer Thronicker und Genossen zu Schirmenitz bei Belgern,	desgleichen.
II. 873.	ꝛc. Goldammer und Genossen zu Mahitzschen bei Belgern,	desgleichen.
II. 874.	Der Königliche Förster Rathmann und Genossen zu Lausa bei Belgern,	desgleichen.
II. 875.	Der Pfarrer Ohly und Genossen zu Minden,	desgleichen.
II. 894.	ꝛc. Pistorius und Genossen zu Reußen, Kreis Torgau,	desgleichen.
II. 973.	Der Superintendent Vippart und Genossen zu Zehdenick,	desgleichen.
II. 1041.	Die Mitglieder der Parochie Weßnig bei Torgau, Pfarrer Petri u. Gen.	desgleichen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
	Kommission für das Gemeindewesen.	
II. 728.	Amtmann a. D. Sommer zu Kirchhundem	beansprucht aus seinem früheren Amtsverhältnisse als Bürgermeister Nachzahlung von 243 Rthlr. 18 Sgr. Gehalt jährlich auf 7½ Jahr und Ersatz des ihm an Pension zu wenig gezahlten Betrages durch die Regierungskasse.
II. 738.	Die Stadtverordneten zu Bartenstein (Abgeordn. Techow)	machen mehrere Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der Novelle zur Städte-Ordnung.
II. 751.	Der Ober-Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Koblenz	beantragen die Vorlegung eines die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 abändernden und ergänzenden Gesetz-Entwurfs, worin die kommunale Selbstständigkeit in der Verwaltung als Prinzip zu Grunde zu legen ist.
II. 760.	Kreisgerichts-Sekretair Hoffschildt zu Storkow (Abg. von Benda)	beantragt eine Deklaration zum Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Beamten zu den Kommunal-Lasten.
II. 763.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a. O.	bittet, der von dem Herrenhause beschlossenen Aenderung des §. 57 Alinea 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Zustimmung zu versagen.
II. 764.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Pyritz	beantragt, daß bei der Wahl der Stadtverordneten das Dreiklassen-System aufgehoben und zu den Wahlbestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 zurückgegangen werde.
II. 771.	Kolonist Andreas Friedr. Stegmann zu Heteborn	bittet, daß den Kolonisten sowohl der Pachtzins für die 3 Morgen Acker für das Saamenrind, welche ihnen laut Rezeß vom 19. April 1850 zugewiesen worden, sowie die Jagdpacht, welche seit 10 Jahren rückständig sei, ausgezahlt resp. Rechnung gelegt werde.
II. 765.	Bürgermstr. Becker zu Eupen (Abgeordn. Conzen)	beantragt, daß der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 wenigstens dieselbe, auf größere Selbstständigkeit der Gemeinde gegründete Verfassung gegeben werde, wie sie die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 schon besitzt und noch mehr durch die jetzige Vorlage der Königlichen Staats-Regierung erhält.
II. 788.	Die Bürgermeister und Stagtverordneten der Stadt Stolberg (Abgeordn. Conzen)	bitten, einen die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 abändernden und ergänzenden Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin die kommunale Selbstständigkeit in der Verwaltung als Prinzip zu Grunde zu legen ist ꝛc.
II. 789.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau	bitten um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.
II. 790.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau,	desgleichen.
II. 827.	Der Magistrat zu Beeskow	beantragt die Aufhebung der Beschlüsse der ritterschaftlichen Abgeordneten des Kommunal-Landtages der Kurmark vom 15. Dezember 1853, 23. November 1855 und 5. Dezember 1856 und der darauf gegründeten Forderung von Beiträgen zur Unterhaltung der Ritter-Akademie in Brandenburg ꝛc.
II. 832.	Der Erb- und Gerichts-Schulz W. Berndt und Genossen zu Münsterberg (Abg. Allnoch),	betreffend die Verwaltung der Erbschulzen-Aemter.
II. 833.	Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten zu Krefeld (Abg. Herbertz),	um Revision der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 im Sinne der Gleichstellung der Rheinischen Städte mit den Städten der sechs östlichen Provinzen.
II. 852.	Fabrikant M. Henniges und Genossen, dat. Gardelegen (Abgeordn. Leue),	beantragen die Abänderung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und Rückkehr zu den verlassenen Grundsätzen der Städte-Ordnung von 1808 unter zeitgemäßen Abänderungen.
II. 859.	G. Halberstadt und Genossen, dat. Görlitz (Abg. von Carlowitz),	bitten, dafür die Initiative zu ergreifen, daß sowohl bei den Wahlen der Stadtverordneten, als bei den Ur- und Abgeordneten-Wahlen zum Landtage die geheime Abstimmung gesetzlich eingeführt werde.
II. 871.	Der Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Havelberg	machen einige Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der Novelle zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 872.	Der Beigeordnete, Bürgermeister von Edern und der Gemeinderath daselbst (Abgeordn. de Syo),	bitten um Feststellung der Banngrenze zwischen den Gemeinden Edern und Gereonsweiler.
II. 879.	Der Hüfner Appelt und Genossen, dat. Globig,	bitten, in Gemäßheit des §. 11 Alinea 2 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 363) die Vertheilung ihrer Gemeinde-Abgaben anderweit, und zwar nach dem Grundbesitz reguliren zu lassen.
II. 880.	Der Restgutsbesitzer A. Höfer zu Dolenchen bei Finsterwalde	beschwert sich darüber, daß dem Tischlermeister Noak aus Massen, an welchen er sein Lehnrichtergut Nr. 1 zu Tanneberg verkauft habe, Seitens des Rentamts zu Finsterwalde noch nicht das Dorfrichteramt übertragen worden sei.
II. 882.	Der Gutsbesitzer Aug. Schmidt zu Hülsenhof bei Saalfeld,	um Erhebung des Gutes Hülsenhof zu einem selbstständigen Gutsbezirk.
II. 895.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Havelberg (Abgeordn. Tabbel),	um Aufhebung der in Artikel XIII. der Ausführungs-Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Bestimmung hinsichts der Kirchen- und Schuldeputationen.
II. 896.	von Walter zu Breslau	beantragt, daß bei Vertretung der abwesenden Landräthe nicht die Kreis-Deputirten, sondern die Regierungs-Assessoren verwendet werden möchten.
II. 897.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Neurode	beantragt 1) gesetzliche Wiederherstellung der Städteordnung von 1808 mit Verbesserungen, welche lediglich die Selbstständigkeit der Kommune bezwecken, und 2) die Abänderung des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 durch Einführung des Ballot.
II. 857.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Rösfeld (Abgeordn. Zumloh [Münster])	bitten, daß die ungleiche Belastung mit Einquartierung, welche auf der dortigen Gemeinde ruht, für die Zukunft abgewendet, für die Vergangenheit derselben aber eine Entschädigung zu Theil werde.
II. 928.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Guben	bitten, daß die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine dem von Forckenbeckschen Antrage im Allgemeinen entsprechende Abänderung erfahre.
II. 929.	Die Stadtverordneten zu Schroda	bitten, ihnen die Berechtigung zuzugestehen, mit dem dortigen Magistrat in Polnischer Sprache zu korrespondiren.
II. 939.	Die Erbpächter J. Breitkreuz und Genossen zu Tucheband	beschweren sich darüber, daß sie außer den von ihnen, nach dem mit der Gutsherrschaft von Tucheband abgeschlossenen Erbpachtsvertrage, außer dem Kanon zu entrichtenden 3 Groschen pro Morgen zu den gewöhnlichen Lasten jetzt auch noch zu den von der Gutsherrschaft zu Tucheband bisher bezahlten gewöhnlichen Kommunal-Abgaben für die Armenpflege und den Schulzen beitragen sollen.
II. 951.	Der Gutsbesitzer Graff zu Jannischken	beschwert sich darüber, daß er trotz des guten Zustandes, in welchem sich die Grand-Chaussee von Memel bis Klemmenhof, soweit sie seine Grenzen bis zum Etablissement Kallnischken berührt, befindet, dennoch zu unverhältnißmäßigen Kiesfuhren angehalten worden sei.
II. 954.	Dr. med. Tyrell und Genossen im Kreise Ahaus,	betreffend die Wiederbesetzung des Landrathsamts des Kreises Ahaus.
II. 989.	Der Magistrat und die Stadtverordneten. Versammlung zu Egeln (Abgeordn. Immermann)	wünschen die Wiederzuschlagung der Domainen und Rittergüter zu dem Kommunal-Verbande derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk sie belegen sind.
II. 1010.	Die Stadtverordneten zu Seehausen i. A.,	um Abänderung des §. 59 der Städteordnung von 1853.
II. 1017.	Die Grundbesitzer der Gemeinde Ullersdorf G., Kreis Goldberg, Scholz und Genossen (Abgeordn. von Bernuth)	bitten, um Aufhebung des Wege-Reglements von 1767 und Emanirung eines neuen Reglements für die Provinz Schlesien.
II. 1020.	Der Häusler Dammasch und Genossen zu Cuschern	beschweren sich über unverhältnißmäßige Heranziehung zu den Kommunallasten.
II. 1039.	Die Stadtverordneten zu Patschkau (Abg. Allnoch)	machen mehrere Bemerkungen zur Berücksichtigung bei der Berathung der Novelle zur Städte-Ordnung.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 1040.	Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Iserlohn und Genossen	machen Vorschläge hinsichts der Vertretung auf den Kreistagen zur Berücksichtigung bei Berathung der von ihnen als bereits eingebracht angenommenen Vorlage über die Kreis-Verfassung.
II. 1051.	Glasermeister A. Jacob zu Klopschen	beschwert sich über seine Entlassung aus seinem Amte als Dorfgerichtsschreiber daselbst und bittet um Wiedereinsetzung in dasselbe.
II. 1056.	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Burtscheid (Abg. Contzen)	um Vorlegung eines, die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 abändernden und ergänzenden Gesetz-Entwurfs.
II. 1065.	Gottfried Hennicke und Genossen, Landwirthe zu Schönfeld bei Artern,	bitten um Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeinde-Ordnung, und beschweren sich über das Verfahren des Schulzen Wölfert bei Verpachtung eines der Gemeindekasse in der Separation zugewiesenen Planes.
II. 1079.	Der Magistrat zu Liegnitz	überreicht die Petition der dortigen Stadtverordneten vom 23. März 1861 um Abänderung einiger Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.
II. 1085.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Brandenburg a. H. (Abg. von Diederichs)	machen mehrere Vorschläge zur Berücksichtigung bei Berathung der Novelle zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.
II. 1087.	Bürgermeister und Beigeordnete zu Düren (Abgg. von Berg und de Syo)	bitten, einen auf dem Prinzip der möglichst ausgedehnten kommunalen Selbstverwaltung beruhenden Entwurf einer neuen Städte-Ordnung ausarbeiten und einer baldigen Berathung unterbreiten zu lassen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
	Kommission für das Unterrichtswesen.	
II. 489.	Ludwig v. Slaski, Rittergutsbesitzer auf Trzebcz bei Kulm, und Genossen (Abgeordn. von Lyskowski)	beantragen die Errichtung mehrer Polnischer Lehranstalten.
II. 725.	Abg. Brüning hier	ergänzt die Petition des Kolonen Busch und Genossen zu Ahlen vom 12. Januar c. gegen Verlegung der Dorfschaft Ester zum Schulverbande der Stadt Ahlen.
II. 726.	Louis O'Gilvie, als Ortsvorstand von Warrischken, und Genossen	beantragen, daß in den untersten Volksschulen die II. Lehrerstellen durch ausgediente Unteroffiziere besetzt werden.
II. 727.	Der evangelische Kirchen-Gemeinderath zu Lautenburg, Kreis Strasburg (Abg. Larz),	protestirt gegen die Umwandlung der evangelischen Schule zu Jellen in eine katholische und gegen die Versetzung des dortigen evangelischen Lehrers Januschewski.
II. 739.	Der Verein zur Förderung ländlicher Interessen im Lötzener Kreise, G. Mischel und Genossen (Abg. Techow),	wegen Umwandlung der Naturalleistungen und Stolgebühren an Geistliche und Lehrer in eine feste Geldrente.
II. 741.	Dr. phil. Josef Arnheim hier	beantragt seine Zulassung zur Abhaltung des pädagogischen Probejahres an einem Gymnasio oder einer Realschule.
II. 772.	Kolonist Andr. Fr. Stegmann zu Heteborn	beantragt, dahin zu wirken, daß der Gemeinde eine Repartitions-Liste der Schulbaukosten vorgelegt werde, — daß die in auswärtigen Feldmarken belegenen, einem Theile der Gemeinde gehörigen Aecker mit zu den Schulbaukosten herangezogen werden — und daß die dem Fiskus gehörenden 82 Morgen 69 Quadrat-Ruthen Aecker, welche an die dortigen Gemeindeglieder verpachtet sind und eine Grundsteuer nicht zahlen, aber zu den Gemeindelasten mit herangezogen werden sollen, die Schulbaukosten mit tragen helfen.
II. 795.	Kantor Böhnke zu Heiligenwalde	um Erstattung der nach der beigelegten Baurechnung nachgewiesenen, für Bauten in der dortigen Kantorwohnung ausgelegten Baukosten.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 802.	Die Lehrer der evangelischen Stadtschule zu Iserlohn, Anfermann und Genossen (Abgeordn. Harkort und Overweg)	wegen Erlasses des Unterrichtsgesetzes.
II. 807.	Der Ober-Bürgermeister und Stadtverordnete zu Wesel,	betreffend die Zulassung der Gymnasiasten, welche anstatt des Griechischen, an Englischen und Französischen Parallelstunden Theil nehmen, der Zöglinge der Realschulen zweiter Ordnung und der höheren Bürgerschulen zum einjährigen Militairdienste nach 1jährigem Besuch der Secunda resp. der Oberklasse der höheren Bürgerschulen.
II. 820.	Der Turnverein zu Köln, Wilh. Angerstein und Genossen	wegen Einführung der Deutschen Turnkunst, statt der Schwedischen Gymnastik.
II. 848.	Der Lehrer Arendt und Genossen zu Königsberg i. Pr. (Abg. Harkort)	bitten um Vermittelung zur gesetzlichen Entscheidung, betreffend die nach §. 43 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 festgestellte Verpflichtung des dortigen Magistrats zur Zahlung auch des Schulgeldes für Kinder armer Eltern.
II. 862.	Der Schulvorsteher Meyer Arend und Genossen zu Amt Herford	bitten um Aufhebung der Anordnung der Königlichen Regierung zu Minden, daß Kinder weiblichen Geschlechts vom eilften Lebensjahre an an dem Unterrichte im Stricken und Nähen Theil nehmen sollen.
II. 915.	Der Probst Trepinski zu Staw, Kreis Wreschen,	bittet, dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 15. Mai 1815, betreffend den Gebrauch der Polnischen Sprache, zur konsequenten und vollen Geltung komme und namentlich die Verordnung vom 9. Februar 1817 und das Regulativ vom 14. April 1832, soweit deren Bestimmungen dem obigen Gesetze zuwider sind, aufgehoben werden ꝛc.
II. 931.	Der Vorstand des Frauenvereins für Jugend-Erziehung zu Nordhausen	bittet, daß dem Fräulein Emeline Löwel die Konzession zur Errichtung eines Kindergartens daselbst ertheilt werde, event. um Revision der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839.
II. 937.	Die Lehrer Preuß und Genossen zu Kl. Boschpohl bei Schönek	um Verbesserung ihrer Gehälter und Erlaß des Unterrichts-Gesetzes.
II. 942.	Die Elementarlehrer Warlies in Pillkallen und Genossen (Abg. Kranz)	bitten, daß endlich der Noth der Wittwen und Waisen des Lehrerstandes genügend Abhülfe geschehe.
II. 948.	Der Lehrer Kiecker und Genossen zu Prettmin bei Kolberg	um Erhöhung der Lehrergehälter, der Lehrerpensionen und der Lehrerwittwen-Unterstützungen.
II. 953.	Der Lehrer C. Jäschke zu Polkwitz	beantragt, ihm zwanzig Thaler zurückzuerstatten, welche er an seinen emeritirten Vorgänger zu Zedlitz, ꝛc. Hantke, habe zahlen müssen ꝛc.
II. 956.	Der Lehrer Eberhard zu Abbau Löbau	wurde im Monat Mai 1849 von dem Patron zu Langenau für die Lehrer- und Organistenstelle daselbst berufen, von den vorgesetzten Behörden jedoch seine Bestätigung versagt. Petent beansprucht nun eine Entschädigung seit dieser Zeit, welche dem mit jener Stelle verbundenen Gehalte von jährlich 320 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. entspricht.
II. 968.	Küster und Lehrer Scheel zu Rönnebeck bei Lindow	wegen Nachlieferung des ihm für den Winter 1858/1859 von der Gemeinde Groß-Schönebeck als dritten Lehrer zustehenden Holzes.
II. 957.	C. L. Busch und Genossen aus der Umgegend von Neustadt in Westpreußen	beantragen die Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 13. Februar 1855 wegen Feststellung des konfessionellen Charakters einer Schule.
II. 992.	Der Lehrer Anton Lasinski zu Rehden, Kreis Graudenz, (Abgeordneter von Auerswald (Rosenberg)	beschwert sich, daß ihm durch Entziehung der Verwaltung des Organisten-Amtes durch die Königliche Regierung zu Marienwerder ein Theil seiner Einnahme entzogen worden sei, und bittet, die Ausfälle seines Gehalts nach §. 51 ad 1 und §. 17 der Provinzial-Schulordnung auf die städtische Schulkasse resp. die Gemeinde zu übertragen ꝛc.
II. 1014.	Der Lehrer E. Johann in Hückeswagen u. Genossen (Abg. Harkort)	machen mehrere Vorschläge zur Berücksichtigung beim Erlasse eines Unterrichts-Gesetzes.
II. 1021.	Die Gemeinde-Repräsentanten von Groß-Saalau, Klein-Saalau, Lissau und Rezin bei Danzig, (Abg. Osterrath)	protestiren gegen die Festsetzung des evangelischen Charakters der in Groß-Salau neu erbauten Schule und gegen die Berufung eines evangelischen Lehrers für dieselbe.
II. 1047.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Lessen, Kr. Graudenz (Abg. von Kries)	protestiren gegen die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder verfügte konfessionelle Schultrennung daselbst.
II. 1083.	Pastor Markus zu Lauta bei Senftenberg	beantragt, die Durchgangsabgaben von 325,000 Rthlrn. nicht in Wegfall bringen und die Rheinzölle nicht um 204,000 Rthlr. ermäßigen zu wollen, vielmehr diese 529,000 Rthlr. einstweilen noch beizubehalten und der Königlichen Staats-Regierung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrer und Lehrerwittwen zu überweisen.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.		
II. 969.	Der Postpackmeister Oltmann zu Köln	wegen Erhöhung des Gehalts der Post-Unterbeamten.
II. 1015.	G. E. Leupold und Genossen zu Danzig	bitten, die maritime Macht des Staats angemessen zu vermehren, insbesondere einen bestimmten Plan für die weitere Entwickelung der Marine vorzulegen, die Marinebehörden zweckentsprechend zu organisiren, die in Danzig auszuführenden Schiffsbauten zu beschleunigen und für umfassendere praktische Ausbildung der Seekadetten, Matrosen und Schiffsjungen zu sorgen.
II. 1028.	Guericke und Gen., datirt Schwelm (Abg. Harkort),	wegen Vergrößerung der Preußischen Kriegsflotte.
II. 1095.	Der Kreisgerichts-Sekretair v. Meusel zu Tilsit	bittet, auch den Beamten der mittleren Gehaltsklasse (von 350—500 Rthlr.) Gehaltsverbesserungen zu bewilligen und das Avancement der Sekretaire nach dem Dienstalter im ganzen Departement zu regeln.
Kommission für die Bergwerksangelegenheiten		
II. 740.	Bergwerks- u. Hüttenbesitzer aus dem Bergamts-Bezirk Düren, Doinet u. Gen., dat. Zülpich,	bitten, den §. 13 des Gesetz-Entwurfs, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, zu verwerfen ꝛc.
II. 750.	Der Repräsentant der Stadtberger Gewerkschaft, Dr. Renzing u. Gen., dat. Stadtberge u. Bredelar,	denselben Gegenstand betreffend.
II. 768.	Der Bürgermeister u. die Stadtverordneten zu Düren, Brauweiler und Genossen (Abg. de Syo)	bitten, dahin wirken zu wollen, daß der Gesetz-Entwurf, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, für die linke Rheinseite wenigstens, nicht zur Ausführung komme.
II. 779.	Ludw. Bergmann und Genossen, Gewerken aus den Bezirken des Märkischen und des Essen-Werdenschen Bergamts, dat. Werden,	betreffend, die vorgelegten Gesetz-Entwürfe: 1) wegen der Bergwerks-Abgaben, 2) wegen der Bergbehörden und 3) wegen der Umtheilung der Bergwerke und des Verkehrs mit Bergwerks-Antheilen.
II. 780.	Theodor Sprenger und Genossen, Gewerken aus denselben Bergamts-Bezirken, dat. Essen,	desgleichen.
II. 784.	Franz Aschenbach und Genossen zu Freudenberg	bitten, das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, sowie das über die zu erhebenden Steuern und Gebühren für Muthungen ꝛc. sofort auch für die Fürstlich und Gräflich Hatzfeldsche Standes-Herrschaft Wildenburg in Kraft treten zu lassen ꝛc.
II. 800.	Gebr. Remy und Genossen, dat. Olpe,	beantragen, der Aufhebung der Bergämter und Trennung der Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerke vom Ressort der Bergbehörden, wie dies in dem Gesetz-Entwurfe, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vorgeschlagen wird, die verfassungsmäßige Genehmigung versagen zu wollen.
II. 846.	Gustav Bleibtreu und Genossen, dat. Neuwied (Abg. Göbbels),	bitten, auf Gleichstellung der Bergwerks-Abgaben der Standesherrschaft Wied mit denjenigen hinzuwirken, welche im übrigen Staatsgebiete bestehen.
II. 883.	E. Heintzmann und Genossen, Gewerken aus den Bezirken des Märkischen und des Essen-Werdenschen Bergamts dat. Bochum,	betreffend die vorgelegten Gesetz-Entwürfe 1) wegen der Bergwerks-Abgaben, 2) wegen der Bergbehörden und 3) wegen der Umtheilung der Bergwerke und des Verkehrs mit Bergwerks-Antheilen.
II. 917.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tarnowitz, Bürgermeister und Ober-Gerichts-Assessor Jacobi und Genossen,	bitten, zu beschließen, daß die bisherigen Bergämter fortbestehen und entsprechend erweitert werden, event. für den Fall der Aufhebung derselben der Sitz des Königl. Ober-Bergamts für Schlesien nach Tarnowitz gelegt werde.
II. 964.	L. K. Kleinschmidt und Genossen, Gewerken der zum Verbande der Siegenschen Hütten- und Hammer-Korporation gehörigen Aher-Stahlhammer Gewerkschaft, dat. Ferndorf,	wegen Aufhebung der Hütten- und Hammer-Ordnung im Siegerlande, sowie wegen Entschädigung der Betheiligten.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.
II. 974.	La société de la vieille montagne zu Moresnet bei Aachen	beantragt, den §. 13 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, zu verwerfen event. seine Rechtskraft auf die Provinzen des rechten Rheinufers beschränken zu wollen.
II. 1055.	Friedrich Kropff u. Genossen, Schiefergruben-Besitzer, dat. Kreis Meschede,	bitten, den Schieferbergbau durch niedrige Besteuerung zu heben, die Verwendung des inländischen Schiefers bei Königlichen Bauten zu empfehlen und die Verbreitung desselben durch Anlage von Eisenbahnen ꝛc. und Bewilligung billiger Frachtsätze zu fördern.
II. 1116.	Die Gewerken, Gerichts-Direktor Gützloe zu Unna und Genossen,	bitten, dem vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Organisation der Bergbehörden die Zustimmung zu ertheilen.
II. 1117.	Die Gewerken und Gruben-Repräsentanten Franz Haniel und Genossen, dat. Ruhrort,	desgleichen.

Kommission zur Prüfung des nach §. 3. des Gesetzes vom 27. Juni 1860. vorzulegenden Rechenschafts-Berichts ꝛc.

II. 847.	Die Stadtverordneten G. Heuser und Genossen zu Köln	bitten, sich dafür auszusprechen, daß die Erhebung der Kriegszuschläge zur Klassen-, klassifizirten Einkommen-, sowie zur Mahl- und Schlachtsteuer mit dem 1. Juli l. J. aufhören und daß der gegenwärtig, besonders in den größeren Städten bestehende Modus der Steuer-Einschätzung in gesetzlicher und billiger Weise geregelt werde.
II. 930.	Eduard Richter zu Neiße	beantragt, daß die Söhne von Civilbeamten zur Aufnahme in die Königlichen Kadettenhäuser mit denen von Offizieren gleichberechtigt sind, wenn letztere nicht im Kriege geblieben oder im Dienste verunglückt sind, und daß die Civilbeamten für ihre in ein Kadettenhaus aufgenommenen Söhne an Erziehungskosten jährlich nur eben so viel zahlen dürfen, als die ihnen an Rang und Gehalt gleichstehenden Offiziere.

Nummer des Haupt-Journals.	Extrahent.	Inhalt.

Kommission zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten André und Genossen wegen Annahme des Entwurfs der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

II. 1031.	Reiser und Genossen zu Geblenbeck bei Lübbecke	bitten um Erlaß einer neuen Kreis- und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen.
II. 834.	Die Beigeordneten und Gemeindeverordneten zu Büsbach (Abgeordn. Conzen)	bitten, noch in gegenwärtiger Session einen, die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und die dazu gehörige Novelle vom 15. Mai 1856 aufhebenden, resp. abändernden Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin die kommunale Selbstständigkeit in der Verwaltung den Ausgangspunkt und die alleinige Basis bildet.
II. 835.	Der Bürgermeister u. die Beigeordneten zu Gressenich (Abgeord. Conzen),	desgleichen.
II. 1036.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeindeverordneten der Gemeinde Haaren (Abgeordn. Conzen)	bitten, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, vor Ablauf der gegenwärtigen Session des Landtages einen Gesetz-Entwurf, ähnlich der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, vorzulegen, worin die kommunale Selbstständigkeit in der Verwaltung den Gemeinden wieder zurückgegeben wird.
II. 1037.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeindeverordneten der Gemeinde Würselen (Abgeord. Conzen),	desgleichen.
II. 1088.	Wahlmänner und Urwähler zu Hünshoven bei Geilenkirchen, Kampmann u. Genossen,	bitten um Revision der Gemeinde-Ordnung.

Verzeichniß

der

von den Herren Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gestellten Anträge.

1861.

(Fortsetzung.)

Journal-Nr.	Extrahent.	Inhalt.
I. 464.	Abgeord. Ambronn, Hoffmann und Genossen,	Antrag, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838.
I. 565.	Abgeord. Senff und Genossen,	Antrag, die Staats-Regierung aufzufordern, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch den die Niederschlagung der Untersuchungen ermöglicht wird, welche wegen der in Nr. 1 des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar dieses Jahres bezeichneten Verbrechen und Vergehen bereits eingeleitet sind.
I. 468.	Abgeordn. Starke, Ottow, Karsten, von Carlowitz, Kießling, von Grävenitz, Dr. Cottenet, Graf Bülow und Genossen,	Antrag, die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung die endliche Herstellung der bereits mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1855 genehmigten Schlesischen Gebirgsbahn von Görlitz über Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landshut nach Waldenburg durch Gewährung einer Zins-Garantie ermöglicht werde.

Journal-Nr.	Extrahent.	Inhalt.
I. 493.	Abgeordn. Dr. von Niegolewski u. Genossen,	Antrag, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß endlich wenigstens die nach dem positiven Völkerrecht garantirte territoriale Einheit des ehemaligen Polnischen Gesammtstaates vom Jahre 1772, sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausführung gelangen, und daß dieselben nicht fernerweit willkürlich von den verpflichteten Mächten, denen auf Grund des Wiener Traktates Theile Polens unter den stipulirten Bedingungen zugetheilt wurden, verkümmert werden.
I. 495.	Abgeord. von Bentkowski und Genossen,	Antrag, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern: 1) daß die der Polnischen Sprache im Großherzogthum Posen zustehenden Rechte nicht fernerhin zu Gunsten einer rücksichtslosen Germanisirungs-Tendenz systematisch verkümmert werden; sowie 2) daß alle den bezüglichen Grundgesetzen entgegenstehenden Reskripte, Reglements und administrativen Erlasse beseitigt werden.

Journal-Nr.	Extrahent.	Inhalt.
I. 497.	Abgeordn. André, von Bockum-Dolffs, Brüning, Delius, Herbertz, Metzmacher, Plaßmann, Sartorius, Schult u. Genossen,	Antrag, dem mit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, die Genehmigung zu ertheilen.
I. 507.	Abgeordn. Aßmann und Genossen,	Antrag, dem beigefügten Gesetz-Entwurfe, das Eherecht betreffend, seine Zustimmung zu ertheilen.
I. 576.	Abgeordn. Freiherr von Hertefeld, Pannier und Genossen,	Antrag, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast.
I. 591.	Abgeordn. Harkort und Genossen,	Antrag, betreffend die Errichtung von Pensionskassen für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer aller Konfessionen.
I. 592.	Abgeordn. Harkort und Genossen,	Antrag, das Königliche Staats-Ministerium aufzufordern, mit dem Deutschen Bunde ein Verbot der Auswanderung nach Brasilien zu vereinbaren bis dahin, wo die Kaiserlich Brasilianische Regierung sich bewogen findet, zu Gunsten der Deutschen Einwanderer folgende Maßregeln auszuführen: 1) der gesetzgebenden Versammlung ein Gesetz vorzulegen, welches die protestantischen und gemischten Ehen für gesetzlich gültig erklärt und nicht, wie bisher, als Konkubinat betrachtet; 2) daß die Regierung die Gesellschaft für Kolonisation auflöse und letztere selbst in die Hand nehme, ferner die Parceria-Verträge ungültig erkläre und für alle Zukunft verbiete; 3) ein Gesetz durchführt, welches das Jurisdiktionsrecht in Nachlaßsachen an die Preußischen Konsuln überweise, gleich wie die Franzosen solches besitzen; 4) ein Gesetz, welches den Protestanten gleiche Unterstützung für Kirchenbau, Pfarren und Schulen zusichert, als wie den Katholiken.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Vierzigste Sitzung

am Freitag den 26. April 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Wahlprüfung. — Berathung des Berichts der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen.

(Anlagen Nr. 90. 134.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, von Bernuth, Graf von Schwerin, Freiherr von Patow, von Bethmann-Hollweg, von Roon, Graf von Pückler, Freiherr von Schleinitz, und als Regierungs-Kommissarius der Appellationsgerichts-Rath Sydow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Delius das Protokoll, der Abgeordnete de Syo die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Schöller ist ein Urlaub bis Ende des Monats wegen dringender Geschäfte bewilligt worden; dem Abgeordneten Reimer aus demselben Grunde und dem Abgeordneten von Kessel wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie ein achttägiger Urlaub bewilligt worden. Die Abgeordneten von Bargen und Aldenhoven suchen zur Herstellung ihrer Gesundheit einen abermaligen vierwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach. Ich werde den Urlaub für bewilligt ansehen, wenn dem nicht widersprochen wird. Ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung, erforderlichenfalls aus denen der nächsten Tage entschuldigen durch Unwohlsein: die Abgeordneten Osterrath, Westermann, Freiherr von Richthofen, von Rönne, von Wedell (Cremzow), Kautz, Freiherr von Reibnitz und Burmann.

Ich habe zwei Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Herrenhauses zur Kenntniß des Hauses zu bringen. Die erste bezieht sich auf die Gesetzentwürfe über das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Der Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses liegen die Entwürfe in der Fassung bei, in welcher das Herrenhaus sie beschlossen hat. Dieselben werden der Gemeinde-Kommission zur abermaligen Erörterung zu überweisen sein.

Eine zweite Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses bezieht sich auf den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensions-Berechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Das Herrenhaus ist den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, wie sich das Schreiben ausdrückt, »mit der Maßgabe« beigetreten, daß das Wort »der« (vor »Monarchie«) in das Wort »Unserer« — dem früheren Beschlusse des Herrenhauses gemäß — umgeändert ist.

Wenn ich richtig gehört habe, hat der Abgeordnete Freiherr Vincke das Wort verlangt.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Das hatte ich zwar nicht, ich will es indessen gern annehmen.

(Heiterkeit.)

Ich weiß zunächst nicht, was der Herr Präsident beabsichtigt, mit diesem Schreiben zu beginnen; jedenfalls aber scheint mir die Sache viel zu unbedeutend, die Differenz zwischen unseren Beschlüssen und denen des Herrenhauses viel zu gering zu sein, als daß es nöthig sein dürfte, darum noch erst eine Kommission des Hauses zu bemühen. Der Herr Referent befindet sich in unmittelbarer Nähe des Herrn Präsidenten, er wird Gelegenheit haben, sich zu äußern, soweit die Sache sich bis jetzt übersehen läßt. Ich nehme vorläufig an, daß die Kommission unter der Monarchie keine andere als unsere, die Preußische Monarchie, und keine Monarchie im Monde hat verstehen können.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, das wird sich durch die Aeußerung des Herrn Referenten vielleicht bewahrheiten. Ich möchte mir jedenfalls den Antrag erlauben, daß wir sofort über die Sache beschließen, die nicht so erheblich ist, um noch eine Kommission damit zu bemühen. Das Herrenhaus hat sogar, wie ich zufällig gehört habe, darüber namentlich abgestimmt, wir haben aber lange nicht so viel Zeit, als das Herrenhaus.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Referent der betreffenden Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Delius:** Die Gemeinde-Kommission hat Kenntniß genommen von den Beschlüssen des Herrenhauses, ohne daß sie bereits in Besitz der Verhandlungen gekommen ist, die in dem anderen Hause gepflogen sind. Diese sind nämlich auf dem offiziellen Wege noch nicht an unser Haus gelangt. Die Gemeinde-Kommission nun hat mich beauftragt, zu erklären, daß, falls das Haus gesonnen sein sollte, über die Angelegenheit kurzer Hand hinwegzugehen, sie ihrerseits nur empfehlen könne, den Vorschlag des Herrenhauses anzunehmen. Sie glaubt auf diesem Wege jeder Imputirung einer tendenziösen Absicht, die bei der früheren Verhandlung der Materie in diesem Hause obgewaltet haben soll, entgegentreten zu können. Sie erachtet es übrigens für interessant, darauf aufmerksam zu machen, daß bei den sämmtlichen Gesetzen, die seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs publizirt worden sind, diejenige Fassung adoptirt ist, die in diesem Hause beschlossen ist,

(hört, hört!)

und in keinem einzigen Falle diejenige Fassung, die Seitens des Herrenhauses jetzt empfohlen wird. Sie hat um so weniger geglaubt, daß das Herrenhaus den von ihm proponirten Beschluß fassen würde, weil gleichzeitig das Herrenhaus bezüglich des Gesetzes über das Einzugsgeld, welches der Herr Präsident eben zur Kenntniß gebracht hat, beschlossen hat, die Fassung so zu adoptiren, wie sie in unserem Beschlusse in Bezug auf die Forstbeamten empfohlen worden ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ueber die Tragweite des Unterschiedes zwischen »der Monarchie« und »Unserer Monarchie« urtheile ich mit den beiden Herren Vorrednern durchaus übereinstimmend und bestätige, wenn es nöthig wäre, die Angabe des Herrn Referenten, daß die diesjährige Gesetz-Sammlung in allen seit der Thronbesteigung Sr. Majestät emanirten Gesetzen sich der Formel »der Monarchie« bedient hat. Ich habe nur Ein Bedenken gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Vincke zur Sprache zu bringen. Nicht, daß die Sache einer Vorberathung durch die Kommission bedürfe (zumal der Herr Referent mitgetheilt hat, was die Kommission dem hohen Hause zu proponiren gedenkt), sondern daß die Angelegenheit nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wenn aber Niemand Widerspruch erhebt, so möchte ich es als Beschluß des hohen Hauses

annehmen, das wir der Maßgabe in dem Beschlusse des Herrenhauses beitreten.

Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich will nicht dem Antrage des Freiherrn von Vincke widersprechen, obschon seine Gründe, die er dem Antrage gegeben hat, mich wohl dazu bestimmen könnten. Er hat den Antrag so motivirt, daß ein Abstrahiren von der gewöhnlichen Geschäfts-Ordnung gewissermaßen als eine Nichtachtung des Herrenhauses erscheinen muß. Ich stimme dessenungeachtet für den Antrag, weil ich der Meinung bin, daß nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters irgendwie eine tendenziöse Absicht nicht vorgelegen hat. Die Sache ist aber nicht so unbedenklich, wie sie hier dargestellt wird, denn ich kann darauf verweisen, daß in der That in dem Eingange der Gesetze eine Abwechselung stattgefunden hat. Man hat früher im Eingange der Gesetze bis zum Eintritt der Regentschaft gesagt:

»Unserer Monarchie«,

und dann mit Beginn der Regentschaft:

»der Monarchie.«

Die Absicht des Herrenhauses, soweit mir bekannt, geht dahin, jetzt, wo die Königliche Gewalt wieder aus eigenem Recht ausgeübt wird, die früher gebräuchliche Eingangsformel »Unserer Monarchie« wieder herzustellen. Ich verzichte indeß auf einen Widerspruch, weil ich annehme, daß eine Tendenz nicht in der Absicht liegt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Zunächst muß ich namentlich dem geehrten Abgeordneten gegenüber dagegen protestiren, als ob irgend jemals die Königliche Gewalt in Preußen nicht aus eigenem Rechte ausgeübt worden wäre, auch während der Zeit der Regentschaft. Ich begreife nicht, wie das verehrte Mitglied, das sich doch einiger Rechtskunde rühmt, einen solchen Ausspruch thun konnte.

Im Uebrigen protestire ich dagegen, daß in dem, was ich gesagt habe, eine Nichtachtung des anderen Hauses zu finden wäre. Ich habe nur gesagt (und dazu kann ich dem Herrenhause nur gratuliren), daß es so viel Zeit übrig habe, um sich mit solchen unbedeutenden Dingen zu beschäftigen. Darin liegt doch in keiner Weise eine Nichtachtung.

Endlich kann ich es nur beklagen, daß der Herr Referent Namens der Kommission die Versicherung gegeben hat, daß die Kommission bei ihrem Antrage keine tendenziöse Absicht gehabt hätte. Ich denke, das versteht sich bei allen Verhandlungen unseres Hauses und unserer Kommissionen ganz von selbst und bedarf einer solchen Versicherung nicht.

Die Sache klärt sich übrigens meiner Ansicht nach durch das auf, was der Herr Präsident soeben bestätigt hat, daß alle Gesetze, die während der Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm publizirt worden sind, diejenige Eingangsformel tragen, die unsere Kommission vorschlägt. Wenn aber das Herrenhaus sich gemüßigt sieht, Königlicher sein zu wollen, als Se. Majestät selbst, so kann man ihm das Vergnügen recht gern lassen und ihm beipflichten.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich muß den verehrten Herrn Abgeordneten für Regenwalde darauf aufmerksam machen, daß er sich in Betreff des Unterschiedes, der zur Zeit der Regentschaft, und zur Zeit vor dem Eintritt der Regentschaft stattgefunden haben sollte, irrt. Ich kann ihn erinnern an das Gesetz vom 8. April 1847 in Betreff des Verfahrens bei Kompetenz-Konflikten; da heißt es: »Im Umfange der Monarchie.«

Präsident: Ein Widerspruch wird also von Niemandem im Hause dagegen erhoben, daß das Haus ohne weiteren Kommissions-Bericht in dem in Rede stehenden Gesetz-Entwurf an Stelle der Worte:

»der Monarchie«

in Uebereinstimmung mit dem Herrenhause setzt:

»unserer Monarchie.«

Ich werde also das dergestalt modifizirte Gesetz an die Staats-Regierung gelangen lassen.

Bei der heutigen Tagesordnung, und zwar der zweiten Nummer derselben, wird der Herr Justiz-Minister durch den Appellationsgerichts-Rath Sydow, der Herr Kriegs-Minister durch den Geheimen Kriegsrath Raufester unterstützt, resp. vertreten werden. Bei der nächsten Nummer der Tagesordnung der Herr Justiz-Minister durch den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die rückständige Wahlprüfung des 8. Frankfurter Wahlbezirks.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter der 5. Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Anecke**: Nachdem der Staatsminister a. D. Freiherr von Manteuffel zu Anfang dieses Jahres sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt hatte, wurde durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 12. Februar eine Neuwahl für die Kreise Luckau, Lübben und einen Theil des Kreises Kalau angeordnet. Es waren im Wahltermine anwesend 225 Wahlmänner; von denen bekam der Tuchhändler Haberland aus Finsterwalde 125 Stimmen, der Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Manteuffel 97 Stimmen. Herr Haberland bekam also 12 Stimmen über die absolute Majorität, welche 113 beträgt. Es sind in der Wahlverhandlung mehrere Monita aufgestellt, welche theils einzelne Urwahlen betreffen, theils ganze Klassen, und namentlich Städte und deren Wahlakte bemängeln. Ich werde mir gestatten, zunächst auf diese allgemeinen Mängel überzugehen, weil, wenn diese von dem Hause als wirkliche Mängel, welche gegen die Wahlordnung vorgekommen sind, erkannt werden möchten, die Wahl zu beanstanden sein würde, während die einzelnen speziellen Mängel nicht von Bedeutung auf die Wahl des Abgeordneten sind.

Zunächst ist in der Stadt Finsterwalde in allen ihren Abtheilungen auf Grund der Urwahllisten von 1858 gewählt, Es sind keine neuen Urwählerlisten aufgestellt. Diese Urwahllisten führen den Titel: »Auszug aus den Urwahllisten vom 5. November 1858«, und sind dann mit einem Attest der Polizeibehörde versehen, worin es heißt, daß diese drei Tage ausgelegen haben, und Reklamationen gegen dieselben nicht vorgekommen sind. Es ist aber unzweifelhaft, daß seit November 1858, also seit 2½ Jahren, erhebliche Veränderungen in den Urwahllisten vorgekommen sein müssen, wie schon der Umstand beweist, daß in einem Bezirk allein neun Neuwahlen von Wahlmännern nöthig waren.

Es ist ferner dann in der Stadt Lübben in folgender Weise verfahren: Es sind die Urwahllisten aufgestellt, es ist die Bescheinigung darunter, daß sie ausgelegen haben, allein die Vorladung der Urwähler zum Wahltermin der Wahlmänner ist nirgends bescheinigt, auch nirgend ausgesprochen. Es fehlt also an der Gewißheit, daß die Urwähler vorgeladen sind. Es scheint dies um so erheblicher, als von einer beträchtlichen Zahl von Urwählern in einzelnen Bezirken meistens nur sehr wenige, beispielsweise von 143 nur 9 in einem Termine erschienen sind. Es fehlt ferner aus dem Kreise Lübben bei fünf verschiedenen Orten, von denen jeder einen Wahlmann zu wählen hatte, ebenfalls diese Bescheinigung. Es ist dies Lieberode mit einem Wahlmann, Lamsfeld, Krükebusch, Groß-Jehser, Mittweide, Wittmannsdorf und Sglietz, jedes mit einem Wahlmann. Im Ganzen sind dort 26 Wahlmänner auf diese Weise gewählt worden, bei denen es zweifelhaft ist, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gekommen sind.

Von diesen 26 Wahlmännern haben 21 für den Tuchfabrikanten Haberland, einer für den Freiherrn von Manteuffel gestimmt und vier sind nicht erschienen. Diese Mängel sind von dem Wahlkommissarius im Wahltermine der Wahlversammlung vorgetragen worden. Die Wahlversammlung hat, in Betracht, daß angenommen werden könnte, die Vorladung der Ur-

wähler sei überall in ortsüblicher Weise erfolgt, und in Erwägung, daß durch eine anderweitige, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmende Wahl ein anderer Ausfall der Urwahl nicht anzunehmen sei, beschlossen: über alle diese Bedenken hinwegzugehen. Da es indessen hier an einer wesentlichen Grundlage der Wahl, an der Vorladung der Urwähler zum Wahltermine und an der Gewißheit, daß keine Einwendungen vorgebracht sind, gebricht, so wird beantragt:

> »Das hohe Haus wolle die Wahl des Tuchfabrikanten Haberland zu Finsterwalde bis dahin beanstanden, daß die amtlichen Bescheinungen der ortsüblichen Vorladung der Urwähler der Städte Finsterwalde, Liebenwalde, Lübben und Lieberode, sowie der Ortschaften Külebusch, Groß-Jehser, Lamsfeld, Mittweide, Wittmannsdorf und Sgliez, sowie die Bescheinigungen des Magistrats zu Lübben, daß gegen die Richtigkeit der Abtheilungslisten in der vorschriftsmäßigen Frist keine Einwendungen vorgebracht worden, beigebracht sein werden.«

Präsident: Das Haus hat den Antrag der fünften Abtheilung vernommen,

> die zur Prüfung stehende Wahl bis dahin zu beanstanden, daß die amtliche Bescheinigung der ortsüblichen Vorladung der Urwähler — und nun folgen die Namen der einzelnen Ortschaften — sowie die Bescheinigung des Magistrats zu Lübben, daß gegen die Richtigkeit der Abtheilungslisten in der vorschriftsmäßigen Frist keine Einwendungen vorgebracht worden, beigebracht sein werden.

Ich eröffne über diesen Antrag der Abtheilung die Diskussion.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin Mitglied der Abtheilung und habe dort gegen die Beanstandung gestimmt. Es ist allerdings richtig, daß bei den Urwahlen Vorkommnisse gewesen sind, wie sie nach dem Wahl-Reglement nicht hätten sein sollen. Indessen, meine Herren, in der Wahlmänner-Versammlung wurde durch den betreffenden Wahl-Kommissarius Mittheilung über diese Mißstände gemacht, und das Wahlmänner-Kollegium entschied dann, daß darüber in dem vorliegenden Falle hinwegzugehen sei.

Ich will hier nicht den Streit hervorrufen, der uns in diesem Hause sehr häufig beschäftigt hat, was im §. 27 des Wahl-Reglements das Wort »endgültig« zu bedeuten habe. Aber, meine Herren, es ist mir doch erinnerlich, daß, wenn kein Protest gegen die Wahl erhoben war, wir dann in den allermeisten Fällen dieser Art darüber hinweggegangen sind, und darum erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die Wahl des Abgeordneten Haberland für richtig vollzogen zu erachten.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Wie der geehrte Herr Vorredner, so habe auch ich an der Berathung der Abtheilung Theil genommen. Die Frage, welche uns hier beschäftigt, hat kaum eine praktische Bedeutung, indem anzunehmen ist, daß wir jedenfalls das Vergnügen haben werden, den geehrten Herrn Kollegen, um dessen Wahl es sich hier handelt, bis zum Ende der Sitzung unter uns zu sehen.

Die Abtheilung hat aber geglaubt, gerade gegenüber den bevorstehenden Neuwahlen das in Frage stehende Prinzip etwas streng ins Auge fassen zu müssen. — Es handelt sich im vorliegenden Falle um 26 Wahlmänner, in Bezug auf deren Wahl die von dem Referenten mitgetheilten Irregularitäten und beziehungsweise Lücken vorliegen. Von den 26 haben 21 ihre Stimmen dem Herrn Haberland gegeben, der nur eine Majorität von 12 Stimmen erhalten hat, so daß jedenfalls die Zahl 26 entscheidend ins Gewicht fällt. Nun tritt allerdings der von dem geehrten Herrn Vorredner hervorgehobene Umstand in die Mitte, daß alle diese Irregularitäten im Wesentlichen der Wahlversammlung mitgetheilt worden sind, und dieselbe darüber hinweggegangen ist. Es schien aber der Majorität der Abtheilung, daß, ganz abgesehen von der Bedeutung des Wortes endgültig, auf welche ich hier denn auch nicht zurückkommen will, eine Wahlversammlung nicht befugt sei, darüber zu entscheiden, ob Wahlmänner irregulär gewählt oder zur Ungebühr übergangen worden sind; da, wenn dies der Fall wäre, das Prüfungsrecht dieses Hauses durchaus illusorisch sein würde. Denn vor Allem muß doch festgestellt werden, daß diejenigen, die zur Theilnahme an den Wahlen überhaupt berechtigt sind, in die Möglichkeit gesetzt wurden, ihr Recht auszuüben. Alle übrigen Irregularitäten, insbesondere die der Prozedur, sowie die Fragen, ob etwas ortsüblich ist oder nicht, ob die Art der Vorladung dem entsprechend ist oder nicht u. dergl. m., würden durch eine Entscheidung der Wahlversammlung gedeckt, aber das Recht der betreffenden Staatsbürger an sich kann durch einen solchen Beschluß der Wahlversammlung nicht entzogen werden, indem ja sonst sogar die Minorität die Majorität der Berechtigten ausschließen könnte. Das waren die Gründe, aus welchen die Abtheilung geglaubt hat, den Antrag auf Beanstandung vor Sie zu bringen, und gebe ich Ihnen die Entscheidung anheim.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat schon des Umstandes Erwähnung gethan, was die Vorladung in ortsüblicher Weise betrifft. Gerade auch in diesem vorliegenden Falle, wie in den meisten Fällen, die uns in früherer Zeit beschäftigt haben, war meistens die Art und Weise der ortsüblichen Vorladung Gegenstand des Zweifels. So ist es auch in diesem Falle. Die Anstände sind hauptsächlich daraus hervorgeholt, daß viele Urwähler behauptet haben, sie seien nicht vorgeladen, während andererseits gesagt ist, die Vorladungen seien ortsüblich geschehen. Also wegen dieses kleinen Streites möchte es sich wohl nicht der Mühe lohnen, diese Wahl noch zu beanstanden, zumal dieser Beschluß doch eigentlich keine weitere praktische Folge haben möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich bedaure, daß ich dem Vortrage des Herrn Referenten, der sehr leise sprach, nicht vollständig habe folgen können, weil ich im Augenblick anderweitig beschäftigt war. Aus dem aber, was die beiden geehrten Mitglieder gesagt haben, entsteht bei mir der Zweifel, ob sie über denselben Fall streiten. Der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln hat gesagt, es handle sich nicht um die Art der Vorladung; denn wenn es sich darum handelte, so würde er die Entscheidung der Wahlmänner als endgültig zu betrachten haben, während der Herr Abgeordnete für Gumbinnen umgekehrt sagt, es handle sich nur um die Vorladung. Also scheint es mir nothwendig zu sein, daß hierüber zunächst eine Aufklärung durch den Herrn Referenten stattfindet, denn der Widerspruch des Herrn Abgeordneten für Köln würde wegfallen, wenn die Ansicht des letzten Herrn Redners richtig wäre.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Amecke**: Es fehlt bei denjenigen Städten und Ortschaften, die vorhin namentlich aufgeführt sind, überall an jeder Bescheinigung, daß die Urwähler zu dem Termine, wo die Wahlmänner gewählt werden sollten, ortsüblich vorgeladen worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue** (vom Platz): Meine Herren! Abgesehen davon, daß die Beanstandung der Wahl einen praktischen Erfolg nicht haben kann, wie schon gesagt ist, ist es für mich völlig entscheidend, daß gar kein Protest gegen die Wahl erhoben worden ist. Wenn auch Bescheinigungen zu den Vorladungen der Urwähler der genannten Ortschaften fehlen, so ist doch anzunehmen, daß diese Vorladungen richtig erfolgt sind; denn sonst würde gewiß ein Protest Seitens der betreffenden Urwähler erfolgt sein, durch ihr Stillschweigen haben sie sich aber mit der Wahl für einverstanden erklärt. Daher glaube ich, wir können über das Monitum hinweggehen und die Wahl für gültig erachten.

Präsident: Der Abgeordnete Peschke hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Ich schließe die Diskussion über den Antrag der Abtheilung, und frage: ob der Herr Referent sich noch äußern will.

(Dieser verzichtet ebenfalls.)

Dann bringe ich zunächst den Antrag der Abtheilung, event. den Antrag des Abgeordneten Brämer, welcher die Wahl für eine gültig vollzogene erklärt wissen will, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der V. Abtheilung, die in dem achten Frankfurter Wahlbezirk auf den Fabrikbesitzer Haberland gefallene Wahl zum Mitgliede des Hauses bis zur Erledigung der im Antrage näher bezeichneten Monita beanstandet wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität des Hauses, der Antrag der Abtheilung ist abgelehnt, und ich darf nun wohl annehmen, daß das Haus beschließt, die Wahl als eine gültig vollzogene anzusehen. Damit ist die erste Nummer der Tagesordnung erledigt. Die zweite Nummer der Tagesordnung, zu der wir übergehen, ist der Bericht der XVII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Rohden. Im Druck liegt dem Hause ein Amendement (Nr. 169), bereits ausreichend unterstützt, vor, handschriftlich liegen vor mir noch drei andere Amendements, wovon das erste auch bereits durch Unterschriften hinreichend unterstützt ist, während ich die anderen beiden zur Unterstützung stellen werde. Das erste (bereits unterstützte) Amendement der Abgeordneten Reichensperger (Geldern) und Genossen geht dahin:

> hinter dem §. 6 einen neuen Paragraphen 6a. einzuschalten, des Inhalts:
>
> > die im §. 47 Theil I. Tit. 6 und §. 91 Theil II. Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten finden auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Geltung hat.

Ein Antrag des Abgeordneten Waldeck zu §. 1, noch nicht ausreichend durch Unterschriften unterstützt, geht dahin:

> in dem §. 1 hinter den Worten »Militairbeamte« hinzuzusetzen »und Personen des Soldatenstandes.«

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich hat der Abgeordnete Hartmann für den Fall, daß der Kommissions-Vorschlag zu §. 8 angenommen werden sollte, beantragt, diesem Vorschlage hinzuzufügen:

> Diese Offiziere brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Staatsrathes zu sein.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus. Ich eröffne nun die General-Diskussion über das vorliegende Gesetz; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich halte mich für berechtigt, im Namen der Kommission die Eingangsformel zu dem Gesetze dahin umzuändern, daß darin gesagt wird: »des Landtags Unserer Monarchie.«

(Heiterkeit.)

Nach den vorhin stattgehabten Verhandlungen glaube ich diese Modifikation nur mit der Bemerkung unterstützen zu müssen, daß der allseitige Wunsch des Hauses dahin gehen wird, dem vorliegenden Gesetze seinen Abschluß so bald wie möglich zu sichern.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Wenn der Abgeordnete Freiherr Vincke das Wort nicht zur Geschäfts-Ordnung verlangt,

(wird von diesem verneint)

so muß ich in der Reihenfolge der Redner vorgehen.

Zunächst hat in der allgemeinen Diskussion das Wort gegen die Vorlage der Abgeordnete Reichensperger (Geldern).

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich mich zuerst mit einem Worte gegen die eben gehörte Ansicht des Herrn Referenten erkläre, indem ich glaube, daß der Beschluß, den das Haus so eben gefaßt hat, keineswegs zur Rechtfertigung des von ihm gestellten Abänderungs-Antrages führt, sondern im Gegentheil die Intention an den Tag legt, daß wir derartige Abänderungen unsererseits nicht zu proponiren gedenken, sondern sie nur nicht bekämpfen, wenn sie im andern Hause gefordert werden. Was sodann die Hauptsache selbst anlangt, so glaube ich wohl nicht fehlzugreifen, wenn ich von der Ueberzeugung ausgehe, daß die gegenwärtige Regierungs-Vorlage durch das Streben diktirt worden ist, die bisheran vielfach zur Ungebühr bestandene quasi-Unantastbarkeit der Verwaltungs- und Polizei-Beamten zu beseitigen. Ich erkenne dieses Streben als berechtigt an, ich bin auch damit einverstanden, daß die Art und Weise, in welcher bisheran der Schutz der bezeichneten Verwaltungsbeamten versucht und geübt worden ist, nach vielen Seiten hin nicht als ein befriedigender erachtet werden kann, daß dieselbe sich weder materiell, noch formell bewährt hat. Ich erkenne nicht minder an, daß mancher Mißbrauch, der so lange und gründlich auf diesem Felde geübt worden ist, schließlich es schwer gemacht hat, den rechten Gebrauch einer Institution aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, — wie ich es zu thun gesonnen bin, — welche durch jenen Mißbrauch allerdings in eine schiefe Lage gebracht worden ist. Ich kann mich dagegen in thatsächlicher Beziehung fürs Erste nicht mit der weiteren Anschauung der Staats-Regierung einverstanden erklären, die sie in den Motiven zu der Gesetzesvorlage ausgesprochen hat, daß diejenigen Fälle, in denen der Rechtsweg bisheran ausgeschlossen worden ist, fast sämmtlich der Art gewesen seien, daß kein Zweifel bestehe, es würde jedes Gericht, vor welchem die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig entwickelt und auseinandergesetzt worden wären, ebenso erkannt haben. Mit dieser thatsächlichen Auffassung bin ich allerdings nicht einverstanden, ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß die Gerichte, wenn sie unbehindert durch die Konfliktserhebung ihrerseits hätten erkennen dürfen, eine große Reihe von Fällen, die vom Kompetenzgerichtshofe als nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet bezeichnet worden sind, abgeurtheilt und die Abweisung der Klage nicht ausgesprochen hätten, wie dies auch in den weitesten Kreisen ziemlich allgemein angenommen wird. Ich bin sogar der Meinung, daß, wenn der Kompetenzgerichtshof bisheran oft zur Ungebühr den Rechtsweg ausgeschlossen, die Gerichte ihrerseits nicht verfehlt haben würden, in manchen Fällen den Rechtsweg für zulässig zu erachten, wo es nach richtigen Prinzipien vielleicht nicht zulässig sein möchte. Dieser letzteren Aussicht gegenüber könnte ich mich allerdings hinsichtlich der Zukunft mit dem Gedanken trösten, daß es jedenfalls ein weit geringeres praktisches Uebel ist, wenn einzelne Fälle zur Ungebühr der richterlichen Entscheidung überwiesen, als wenn sie derselben zur Ungebühr entzogen werden; allein, meine Herren, ich kann mich auch mit dieser Erwägung keineswegs beruhigen, insoweit dadurch wichtige und folgenreiche Prinzipien ernstlich in Frage gestellt werden. Es wird also nach meiner Ueberzeugung durch die gegenwärtige Vorlage sowohl auf dem praktischen als dem prinzipiellen Gebiete sehr Wesentliches geändert und die gerichtliche Verfolgung der Beamten in vielen bisheran ausgeschlossenen Fällen herbeigeführt werden, ja ich kann dabei die Ueberzeugung nicht von mir ablehnen, daß an die Stelle der bisherigen ungebührlichen Unan-

tastbarkeit der Beamten vielfach ein System von Vegationen treten wird, welches die Gerichte ihrerseits nicht abhalten und zurückweisen können, — ein System von Vegationen, welches nicht blos einzelne Beamte in ihrer Thätigkeit hemmt und hindert, sondern das Amt selbst zu lähmen geeignet ist.

Ich erkenne gern und bereitwillig an, daß der bestehende Rechtszustand nach zwei Seiten hin ein unhaltbarer geworden ist. Es ist zuerst gewiß, daß die materiellen Gesetze nach vielen Seiten hin die Verfolgung der Verwaltungsbeamten vor Gericht unmöglich machen, wo das Staatsinteresse es wohl gestattete, sie zuzulassen. Es ist nicht minder gewiß, daß die bisherige Organisation des Kompetenz-Gerichtshofes Vieles, ja ich möchte sagen, Alles zu wünschen übrig läßt, sowohl hinsichtlich seiner Zusammensetzung, wie sie in dem Gesetz von 1847 normirt ist, als hinsichtlich seiner ganzen Organisation und seines Verfahrens. Es wird nach allen diesen Seiten hin durchaus nicht den berechtigten Ansprüchen genügt, welche das Land an einen solchen Gerichtshof zu erheben hat. Es ist eine für den heutigen Rechtszustand ganz ungerechtfertigte Einrichtung, wenn das Gesetz vom Jahre 1847 den Präsidenten des Staatsraths auch zum Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt, — also den Minister-Präsidenten. Es versteht sich wohl von selbst, daß dermalen ein Minister nicht richterliche Funktionen üben kann. Aber auch der weitere Satz, daß neun Mitglieder hinzutreten sollen, darunter fünf Justizbeamte, wie es im Gesetze heißt: nicht Richter, und außerdem vier Verwaltungsbeamte, ist durchaus nicht befriedigend. Wir wissen ja, daß unter diesen neun Mitgliedern mehrere Beamte sind, die sogar jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden können. Daß dies unhaltbare und unzuträgliche Verhältnisse sind, bedarf keines Beweises.

Ich erkenne darum vollkommen an, daß nicht blos thatsächlich die öffentliche Meinung des Landes sich vielfach gegen den bestehenden Zustand ausgesprochen hat, sondern ich gebe auch zu, daß diese öffentliche Meinung in vielen Beziehungen eine wohlberechtigte ist; das aber bezweifle und bestreite ich, daß, wenn die öffentliche Meinung dasjenige wirklich fordern sollte, was die Staats-Regierung uns in der gegenwärtigen Vorlage geboten, sie als eine berechtigte gelten könne. Ich halte es nämlich nicht für zulässig, daß man schlechthin das Recht der Konflikts-Erhebung den Verwaltungs-Behörden nimmt; dieselbe muß vielmehr nach richtigen Rechtsprinzipien, namentlich nach der Vorschrift der Verfassungs-Urkunde selber in allen den Fällen, wo auf der einen Seite die Verwaltungs-Behörde im einzelnen gegebenen Falle, oder generell erklärt, daß gewisse Amtsthätigkeiten der Verwaltungs-Beamten durch das Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen geboten sei, — und wo auf der anderen Seite die Gerichte vermittelst der Civil- oder Kriminalklage gegen Beamten, welche in Gemäßheit jener Befehle der Ober-Behörden gehandelt haben, angegangen werden, jene Beamten zu verurtheilen, unbestreitbar ein wirklicher Konfliktsfall vorliegt. Oder wann kann ein solcher bestimmter und schärfer vorliegen, als gerade da, wo die Gerichte angerufen sind, auszusprechen, daß eine Ueberschreitung der Amts-Befugnisse stattgefunden, wenn der Beamte gerade nur dasjenige gethan, was die Ober-Behörde von ihm fordert und erwartet, und dessen Unterlassung ihm sofort eine Disziplinar-Verfolgung, vielleicht die Strafe der Amts-Entsetzung zugezogen haben würde! Einen handgreiflicheren Konfliktsfall kann ich mir nicht denken, als wenn jene Beamten, ungeschützt durch eine gemeinschaftliche Ober-Behörde, zwischen diese zwei Eventualitäten gestellt werden sollen. Es handelt sich in allen diesen Fällen in der That weit weniger um die Handlungsweise des verfolgten Beamten, sondern es handelt sich wesentlich um die Grenzen der Amtsgewalt der verschiedenen Behörden, um die Grundbedingungen jeder Trennung der Staatsgewalten, insbesondere der Verwaltung und der Justiz. Das ist der Konfliktsfall im eminenten Sinne des Wortes.

Aber, meine Herren, daß dem wirklich so sei, das darf ich der Vorlage gegenüber gar nicht erst beweisen, denn diese beruht eben auf der Anerkennung und Voraussetzung, daß die von mir bezeichneten Verhältnisse wirkliche Konfliktsfälle seien. Sie brauchen sich nur den §. 8 der Vorlage anzusehen, und Sie werden finden, daß hiernach auch fernerhin in allen von mir bezeichneten Fällen, soweit es sich dabei um alle Personen des Militairstandes, sowie um Grenz-Aufsichts- oder Forst- und Jagdbeamte handelt, das bestehende Kompetenzkonfliktssystem beibehalten werden solle. Wenn also diese Beamtenkategorieen wegen ihrer im Dienst ausgeübten Handlungen civil- oder strafrechtlich verfolgt werden sollen, dann soll nach wie vor das bisherige Verfahren beibehalten und event. der Konflikt erhoben werden. Nun ist von zwei Dingen doch nur Eines möglich; entweder: es liegt auch dann kein Konflikt vor, wenn gegenüber diesen Beamten, nämlich den Militairpersonen oder den Grenz-Aufsichts-, Forst- und Jagdbeamten die Behauptung aufgestellt worden: der betreffende Beamte habe im Widerspruch mit seinen Dienstrechten gehandelt, während die obere Verwaltungsbehörde die Berechtigung und die Verpflichtung des Beamten zu seiner Handlungsweise ausspricht; in diesem Falle würde der §. 8 der Vorlage mit Unrecht die desfallsigen Verfolgungen zur Ungebühr und im Widerspruche mit der Verfassungs-Urkunde dem ordentlichen Richter entziehen beziehungsweise dem gar nicht zuständigen Kompetenz-Gerichtshofe diese Entziehung gestatten. Oder, meine Herren, es liegt bei den von mir bezeichneten Verfolgungen gegen Militairpersonen, Grenz-, Forst- und Jagd-Beamten wirklich ein Konfliktsfall vor, — nun, dann muß ich Sie und die Staats-Regierung denn doch um eine Aufklärung darüber bitten, weshalb nicht ebendasselbe bei allen anderen Beamtenkategorieen angenommen werden muß, weshalb bei allen diesen Beamten die Konflikts-Erhebung künftig ausgeschlossen, ein wirklicher Konflikt nicht angenommen werden solle. Diesem Dilemma gegenüber muß ich alsdann an den Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde erinnern und fragen: wie verhält sich denn nun die Vorlage zu der Vorschrift dieses Artikels? Derselbe sagt mit bestimmten Worten:

> »Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt.«

und fährt dann unmittelbar fort:

> »Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.«

Es ist also unbestreitbar, daß die Verfassungs-Urkunde es nicht gestattet, daß der in der Hauptsache zur Entscheidung berufene Richter auch über die Konflikts-Frage, also über die Frage entscheide, ob die Verwaltungs-Behörde mit Recht oder mit Unrecht behaupte, daß der verfolgte Beamte seine Amts-Befugnisse nicht überschritten habe. Die Verfassungs-Urkunde gestattet dies eben nicht, und wenn daher heute das Recht jeder Konflikts-Erhebung schlechthin in Beziehung auf alle im §. 8 nicht ausgenommenen Beamten-Kategorieen aufgehoben werden soll, dann sehe ich in der That nicht ein, wie hiermit die Verfassungs-Urkunde verträglich ist. Man tritt mit derselben, wie mir scheint, in einen offenen Widerspruch, was doch nach der Natur der Sache und den sonst immer hier proklamirten Prinzipien unstatthaft ist, so lange dieselbe nicht als solche und selbstständig abgeändert worden ist. Ich weiß sehr wohl, daß in der uns beschäftigenden Materie die Verfassungs-Urkunde, die man sonst nur zum Schutze und zur möglichsten Ausdehnung der Freiheitsrechte der Staatsbürger anzurufen pflegt, von Vielen als eine unwillkommene Hemmung betrachtet und gegenüber der von der Staats-Regierung gemachten Vorlage gern ignorirt werden möchte. An und für sich muß dies schon als unstatthaft erscheinen, — allein ich glaube denn doch auch, daß eine nähere Erwägung der Frage, weshalb dieser Artikel 96 in der Verfassung seine Stelle gefunden hat, alsbald ergeben wird, daß er mit Nothwendigkeit aus dem Prinzipe der Scheidung der Gewalten hervorgeht. Es erachtet ja doch mit Recht das neunzehnte Jahrhundert als ein nothwendiges, die Freiheit und die Ordnung sicherstellendes Prinzip: daß die verschiedenen Gewalten, namentlich, daß die Verwaltungs- und Justizbehörden prinzipiell und wesentlich zu scheiden, und daß die Grenzen derselben im beiderseitigen Interesse scharf innezuhalten sind, damit nicht die eine Gewalt alle anderen absorbiren könne. Will man nun die Vortheile dieses Grundprinzips des modernen Staats-Organismus festhalten, dann muß man sich auch dessen incommoda gefallen lassen, weil anderenfalls weit größere Uebelstände entstehen würden.

Ich will hierbei nur daran erinnern, daß das Streben, die Justiz allein über solche streitige Fragen erkennen zu lassen, welche die Selbstständigkeit der Regierungsgewalt betreffen, alsbald die Folge haben wird, daß bei der Besetzung der Richterämter schließlich mehr auf die gouvernementale Gesinnung, als auf die juristische Kapazität gesehen werden wird. Daß dies nicht blos eine allgemeine Befürchtung ist, das, meine Herren,

beweist uns ja die Geschichte vieler hinter uns liegenden Jahre, wo die sogenannte Gesinnungstüchtigkeit als das Haupterforderniß für jede Anstellung und Beförderung im Amte behandelt worden ist. Das von mir hiermit bezeichnete Verhältniß zwischen der Justiz und den Verwaltungsbehörden ist denn auch bei der Verfassungs-Revision durchweg auch in den liberalen Kreisen festgehalten worden. Ich habe mir die damaligen Verhandlungen wiederholt angesehen und gefunden, daß dies keineswegs, wie heute Mancher zu glauben scheint, nur eine reaktionäre Staatsanschauung sei, sondern viele von denjenigen Mitgliedern, welche sich heute für das Gegentheil aussprechen, haben damals genau den Standpunkt eingenommen, den ich auch heute noch für den nothwendigen halte.

Ich bin dabei namentlich auch der Meinungs-Aeußerung des verehrten Herrn Kollegen, welcher der Kommission, deren Bericht uns gegenwärtig beschäftigt, präsidirte, nämlich des Herrn Abgeordneten von Ammon, begegnet und habe gefunden, daß er vollständig denjenigen durch Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde festgestellten Standpunkt eingenommen hat, den ich auch heute noch vertrete. Er sagte damals:

> »es würde zu den größten Inkonsequenzen führen, wenn der Richter nicht mehr durch Konflikts-Erhebungen aufgehalten werden könnte, über Amtsüberschreitungen zu urtheilen.«

Derselbe geehrte Abgeordnete hat damals gesagt:

> »ich habe gewiß alle Achtung vor der Unabhängigkeit der Gerichte, indessen schließe ich mich in Beziehung auf diese Frage demjenigen an, was von dem Herrn Justiz-Minister bemerkt worden ist.«

Er führte sodann zum Beweise der Nothwendigkeit der Konfliktserhebung bei Streitigkeiten über die Kompenz der beiderseitigen Gewalten einen Fall vor, der nach seiner damaligen Ueberzeugung auf das evidenteste zeigen sollte, wie unzulässig und innerlich widersprechend es wäre, wenn der in der Hauptsache erkennende Richter jederzeit auch über die präjudizielle Frage urtheilen sollte, ob der verklagte Beamte seine Amts-Befugnisse überschritten habe. Er fragte, was man etwa dazu sagen würde, wenn der Präsident eines Gerichtshofes, z. B. ein Assisen-Präsident, einen Menschen wegen ungebührlichen, unanständigen Betragens aus der Sitzung entfernen lasse, und Letzterer demnächst vor dem Einzelrichter klagend aufträte und behauptete, der Präsident habe seine Amtsbefugniß überschritten. Er fragte, ob wohl der Einzelrichter darüber erkennen solle, ob der Assisen-Präsident innerhalb oder außerhalb seiner Amts-Befugniß gehandelt habe — und hielt die Verneinung für selbstverständlich. Für mich ist dieser Fall zwar auch in gewisser Weise schlagend, aber bei weitem noch nicht schlagend und erschöpfend genug. Es handelt sich bei der gerichtlichen Verfolgung der Verwaltungsbeamten nach Aufhebung des Kompetenz-Konfliktes um eine dreifach verstärkte Inkonsequenz und Unzulässigkeit gegenüber dem eben angeführten Falle.

Dann bedenken Sie doch, daß es in diesem letzteren Falle doch immer nur die Justiz ist, die innerhalb ihres geordneten Instanzenzuges über die Berechtigung der einzelnen Mitglieder und Vertreter der Justiz zu befinden haben würde. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern um die Frage, ob die Justiz allein zu beurtheilen haben wird, ob die Verwaltung, deren Selbstständigkeit prinzipiell und verfassungsmäßig im Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde anerkannt ist, ihre Befugnisse überschritten habe oder nicht, ob ihre Organe innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse diese Exekutivgewalt ausgeübt haben oder nicht. Sollen hierüber wirklich nur die Gerichte erkennen, dann haben Sie sicherlich eine weit flagrantere Inkonsequenz statuirt, als in dem vom Abgeordneten von Ammon bezeichneten Falle vorgelegen hat.

Das von mir bezeichnete Verhältniß der Gesetz-Vorlage zu der Bestimmung des Art. 96 der Verfassungs-Urkunde ist in dem Kommissions-Berichte gar nicht berührt worden, und doch sehe ich nicht, wie man dasselbe ignoriren kann. Oder will man sich vielleicht sagen, daß der Art. 96 der Verfassungs-Urkunde deshalb nicht Platz greife, weil, wenn ein Konflikt nicht mehr erhoben werde, selbstredend ein Konflikts-Erhebungsfall auch nicht mehr bestehe. Allein es bedarf doch wohl keines ernsten Beweises, daß durch eine derartige, ich will nur sagen, recht künstliche Operation unsere Gesetze und Verfassungs-Bestimmungen nicht beseitigt werden können. Denn die jetzige Regierungs-Vorlage geht ja nicht etwa dahin, den einzelnen Verwaltungs-Behörden zu sagen: Ihr sollt in diesem oder jenem Falle keinen Konflikt erheben, weil es sich dabei um eine wirkliche Rechtssache handelt, sondern sie geht dahin, daß überhaupt in allen Fällen der Civil- oder Kriminalrechts-Verfolgung gegen Verwaltungs-Beamte der Konflikt fernerhin nicht mehr erhoben werden dürfe. Der fernere Eintritt von objektiven Konfliktsfällen kann und soll nicht geleugnet werden, wohl aber soll über die Frage, ob im einzelnen Falle der Rechtsweg zulässig oder unzulässig sei, nicht mehr der Kompetenz-Gerichtshof, wie dies der Art. 96 der Verfassungs-Urkunde vorschreibt, sondern der erkennende Richter allein entscheiden.

Das, meine Herren, ist, wie mir scheint, mit der Verfassungs-Urkunde materiell und formell unverträglich, und um so inkonsequenter, als man denselben Standpunkt nicht auch hinsichtlich der anderen, im §. 8 bezeichneten Kategorie von Beamten, zur Geltung bringt. Bei letzteren erkennt man den Art. 96 der Verfassungs-Urkunde an, bei allen anderen Verwaltungs-Beamten soll er dagegen ignorirt werden. Dann aber verweise ich Sie doch auch noch auf die Nothwendigkeit der endlichen Ausführung des Art. 97 der Verfassung. Derselbe sagt, daß, wenn es in Gemäßheit des §. 96 der Verfassungs-Urkunde feststeht, daß überhaupt eine wirkliche Rechtssache vorliegt, die Beamten nicht schlechthin nach dem Gemeinderecht sollen beurtheilt werden, sondern bestimmt:

> »Die Bedingungen, unter welchen öffentliche, Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.«

Warum bringt man denn nun nicht wenigstens gleichzeitig diejenigen Bestimmungen in die Vorlage, welche die von der Verfassungs-Urkunde für nothwendig erklärten Garantieen des materiellen Rechts darbieten, nachdem man das formelle Recht der Konflikts-Erhebung beseitigt? Es ist dies durch die Verfassungs-Urkunde schon an sich geboten, aber doppelt dringend, wenn gar die Konflikts-Erhebung ganz beseitigt wird. Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bestehen wenigstens einzelne Bestimmungen, die nach dieser und jener Seite hin eine gewisse Garantie für die Verwaltungsbeamten darbieten; ob dieselben aber ausreichend seien, darüber dürften allerdings viele Zweifel berechtigt sein.

Ganz gewiß ist es aber, daß desfallsige spezielle Bestimmungen, welche der Vorschrift des Art. 97 der Verfassung auch nur annähernd entsprechen könnten, in dem Gebiete des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gänzlich fehlen. Sie fehlen dort aus dem einfachen Grunde, weil das Französische Staatsrecht schlechthin von der Auffassung ausgegangen ist, daß nie und nimmer ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne wegen durch Ueberschreitung seiner Amtshandlungen bewirkter civil- oder kriminalrechtlicher Rechtsverletzungen, außer nach vorgängiger Autorisation des Staatsraths.

Meine Herren! Sie werden also sehr begreiflich finden, daß dort die Fälle der speziellen Verantwortlichkeit, sowie die Bedingungen des gegen sie zu richtenden Regreßanspruches nicht als nothwendig erachtet werden konnten, indem nur nach vorgängiger prinzipieller Anerkennung der Regreßpflicht dem Staatsrath die autorisation préalable gegeben worden ist. Um diese Lücke wenigstens einigermaßen auszufüllen, habe ich mir erlaubt, das Amendement einzugeben, welches bereits verlesen worden ist, und welches beabsichtigt, zwei Paragraphen des Landrechts in der ganzen Monarchie zur Geltung zu bringen.

Diese Paragraphen sprechen von dem Fall, wenn ein zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichteter Beamte auf Befehl seiner Vorgesetzten gehandelt, und bestimmt, daß Jener alsdann nicht persönlich angegangen werden kann, — ein Rechtssatz, der zwar in der Billigkeit vollkommen begründet ist, aber nach dem gemeinen Recht keineswegs Geltung hat. Hiernach wird und muß derselbe vielmehr Rede stehen, und hat nur das Recht, an Denjenigen, von welchem er den ungebührlichen Befehl erhalten hat, seinen Regreß zu nehmen.

Der zweite Paragraph des Landrechts, der im Amendement bezeichnet wird, bestimmt, daß die Beamten in allen Fällen wegen Amtsüberschreitungen und Versehen nur subsidia-

risch verhaftet sein sollen, also nur dann persönlich angegangen werden können, wenn der angerichtete Schaden nicht auf anderem Wege wieder gut gemacht werden kann. Es liegt hierin eine sehr wichtige und mit der Gerechtigkeit wohl verträgliche Garantie für die betreffenden Beamten, indem zuerst die Verfolgung und Exekution gegen Diejenigen gerichtet werden muß, die einen ungerechtfertigten Vortheil aus der betreffenden Amtshandlung gehabt haben.

Wenn man etwa, wie ich höre, in der Kommission gemeint hat, daß es einer ausdrücklichen Ausdehnung dieser Paragraphen auf die Rheinprovinz, wo das Landrecht nicht gilt, darum nicht bedürfe, weil diese Paragraphen, wie man sagt, dem innern Staatsrechte angehören und letzteres von Rechtswegen auch in der Rheinprovinz gelte, so bemerke ich erstens, daß die Rheinischen Gerichte diesen Grundsatz nicht anerkennen, sondern weit von sich weisen. Ich erinnere nur daran, daß diese angebliche Thesis des einheitlichen innern Staatsrechts die verhaßte Formel gewesen ist, womit der Minister von Kamptz seiner Zeit die partikularen Institutionen der westlichen Provinz beseitigen zu können geglaubt, daß er aber überall einen so energischen Widerstand bei den Gerichten gefunden hat, daß jenes Prinzip nicht zur Geltung gebracht werden konnte.

Sodann aber, meine Herren, werden Sie auch anerkennen müssen, daß das gemeine Recht als solches, wie es für die Fragen des Schadensersatzes im Allgemeinen maßgebend ist, auf die Beamten nicht schlechthin angewendet werden soll und darf. Das sagt der Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde mit bestimmten Worten; er fordert ja ausdrücklich, daß die besondern Umstände ins Auge gefaßt, erwogen und beachtet werden sollen, unter welchen die Verantwortlichkeit der Beamten eintreten soll. Wollen Sie etwa heute auch diese Garantie, welche in der Verfassungs-Urkunde den Beamten in Aussicht gestellt ist, gleichzeitig mit der Garantie der Konflikts-Erhebung schlechthin beseitigen und nicht die Bedingungen artikuliren, unter denen nach Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde die Beamten verantwortlich gemacht werden können? Nun dann weiß ich in der That nicht, wie das mit dem wirklichen materiellen Rechte und namentlich mit den Artikeln 96 und 97 der Verfassungs-Urkunde verträglich ist.

Aus allen diesen Gründen bedauere ich, dem Grundgedanken der Vorlage nicht zustimmen zu können, obschon ich dringend wünsche, daß auf diesem Gebiete etwas Gründliches zur Besserung der bestehenden Zustände geschehen möge, damit nicht am Ende die Fortdauer des Mißbrauchs die ganze Institution des Kompetenzkonfliktes zu Grunde richte.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth:** Meine Herren! Ich will dem Herrn Vorredner nicht auf das Gebiet der einzelnen in dem Gesetzentwurf enthaltenen Momente gleich an dieser Stelle folgen, namentlich nicht auf das Gebiet der Erwägung, wie das Verhältniß der Rheinprovinz und der Landestheile des gemeinen Rechts zu den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, wie dies Verhältniß in Bezug auf die materielle Gesetzgebung beschaffen sei, vielmehr halte ich es für erforderlich, zunächst nur einen Satz in dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger schon hier nicht unerwidert zu lassen. Der Herr Abgeordnete hegt Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage, die die Staats-Regierung dem hohen Hause gemacht hat. Sein Zweifel knüpft sich an die Artikel 96 und 97 der Verfassungs-Urkunde. Das Bedenken, welches der Herr Abgeordnete angeregt hat, ist von solcher Bedeutung, daß es mir geboten schien, diesen Punkt alsbald ins Auge zu fassen und die Ansicht, die die Regierung darüber hegt, entgegen zu stellen.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat die Artikel 96 und 97 in eine Verbindung gebracht, die nicht für begründet zu erachten ist. Der Artikel 96 beschäftigt sich mit dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und bestimmt, daß über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichts-Behörden ein durch das Gesetz zu bezeichnender Gerichtshof entscheiden soll. Hiernach würde es meines Erachtens großen Bedenken unterliegen, wenn man etwa im Wege der Spezial-Gesetzgebung den jetzigen Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte beseitigen und statt dessen die im Artikel 96 bezeichneten Kompetenz-Konflikte durch die gewöhnlichen Gerichte erledigen lassen wollte. Das würde, meiner Auffassung nach, nicht vereinbar sein mit dem Artikel 96; demnächst wendet sich aber die Verfassungs-Urkunde im Artikel 97 zu der Materie, die heute das hohe Haus beschäftigt, zu der Frage über die Verfolgung der Beamten wegen Diensthandlungen und verordnet, daß die Bedingungen, unter welchen Beamte wegen durch Ueberschreiten ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch das Gesetz bestimmt werden. Wenn nun durch die spätere Spezial-Gesetzgebung die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verfolgung dem Kompetenz-Gerichtshof übertragen ist, so beruht dies keineswegs auf einem Gebot der Verfassungs-Urkunde, und es ist daher auch eine Aenderung, wie sie jetzt in Frage steht, völlig verfassungsmäßig. Das ist die Auffassung, von der die Staats-Regierung ausgegangen ist, und ich glaube, daraus dürfte hervorgehen, daß das erste in der That sonst sehr wichtige Bedenken des Herrn Abgeordneten nicht begründet ist und daß der Vorwurf, den er der Gesetzes-Vorlage macht, sich erledigt. Wie die Bedingungen zu präzisiren, welche nach Artikel 97 der Verfassung bei der Verfolgung von Beamten zulässig, das, meine Herren, kann ein Gegenstand verschiedener Auffassung sein. Sie wissen, wie die Gesetz-Gebung von 1854 diese Aufgabe zu lösen versucht hat. Der Bericht Ihrer Kommission hat Ihnen ausführlich dargelegt, daß diese Gesetzgebung sich nicht bewährt und von vorn herein nicht auf richtigen Prinzipien beruht habe, daß sie sich jedenfalls in der Ausführung nicht bewährt habe. Ich will auf die einzelnen Momente nicht eingehen, indeß doch nicht unberührt lassen, daß die Staats-Regierung bereits im verflossenen Jahre einer zu ausgedehnten Anwendung des Gesetzes vom Februar 1854 durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums entgegengetreten ist. Indeß hat die Staats-Regierung geglaubt, sich mit dieser provisorischen Maßregel nicht begnügen, sondern die Frage näher ins Auge fassen zu müssen; sie hat geglaubt, daß die richtige Mitte zwischen dem, was das Gesetz von 1854 als Schranke aufstellt, und der völlig ungehinderten Verfolgung der Beamten durch diejenigen Maßregeln getroffen worden, die der jetzige Gesetz-Entwurf enthält. Allerdings muß den Beamten, die oft in einer schwierigen Lage sind und ohne Energie ihren Beruf nicht erfüllen können, gegen vexatorische Ansprüche, mit denen sie unter Umständen verfolgt werden könnten, der gebührende Schutz gewährt werden. Auf diese Vexation hat der geehrte Abgeordnete hingewiesen und dieselbe in einem Maße geschildert, welches Bedenken erregen könnte.

Meine Herren! Die Regierung glaubt aber, daß die Schutzmittel völlig hinreichend sind, die dieser Gesetz-Entwurf vorschlägt. Ich erinnere daran, daß die frühere Gesetzgebung in Bezug auf Civilansprüche gegen Beamte eine Beschränkung überhaupt nicht gekannt habe. Wenn fortan der nach den Ressort-Verhältnissen betheiligten Behörde eine den Verhältnissen entsprechende Einwirkung und Theilnahme an den Verhandlungen gegen den Beamten zusteht, so dürfte darin doch nicht ein wesentliches Mittel zur Beunruhigung der erhobenen Bedenken liegen. Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger noch »den Anfang der Ausführung« des Artikels 97 vermißt und damit allerdings auch den Artikel 97 in den Kreis seiner Erwägung hineingezogen hat, so habe ich dessen Verhältniß zum Artikel 96 schon früher darzulegen die Ehre gehabt und die selbstständige Auffassung, die dem Artikel 97 gebührt, hervorgehoben. Der Artikel will durch das Gesetz die Bedingungen geregelt haben, unter welchen die gerichtliche Verfolgung von Beamten zulässig ist. Ich glaube, daß diesen Anforderungen der Gesetz-Entwurf entspricht, und daß daher die Verfassungsmäßigkeit vollkommen gewahrt oder richtiger gesagt die Pflicht erfüllt ist, der Ausführung der Verfassung Folge zu geben. Auf die Einzelheiten, namentlich auf die einzelnen Amendements einzugehen, darf ich einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Ich war nicht Willens, das Wort zu ergreifen, und bin daher unvorbereitet; ich will nur aus der langen Rede des Herrn Abgeordneten für Geldern ein Moment herausheben. Ich würde auch dessen über-

haben sein nach der Ausführung des Herrn Justiz-Ministers, indeß scheint es mir zweckmäßig zu sein, daß nicht blos der Urheber des Gesetzes ipso eingetreten ist, sondern auch Einer aus der Mitte der Versammlung. Der Abgeordnete für Geldern hat das Gesetz für verfassungswidrig erachtet, weil es gegen den Artikel 96 anlaufe. Der Artikel 96 lautet:

> »Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.«

Der Abgeordnete für Geldern hat vollständig übersehen, daß es sich in diesem Fall gar nicht um Kompetenz-Konflikte handelt, die im Artikel 96 abgehandelt worden sind. Im Artikel 96 sind diejenigen Materien behandelt worden, wo es sachlich dem Gegenstande nach sehr zweifelhaft ist, ob es dem Richter oder der Verwaltung zur Entscheidung unterliegt, wo die Grenzen so in einander übergehen, daß eine Unterscheidung schwer ist. Diese sachlichen Kompetenz-Konflikte sind im Artikel 96 behandelt worden, und toto die sehen wir, daß wirklich bei solchen streitigen Gegenständen die Grenzen nahe an einander liegen. Der Artikel 97, wie der Herr Justiz-Minister bereits ausgesprochen hat, ist ohne Zusammenhang mit Artikel 96, er behandelt eine ganz andere Materie. Im Artikel 97 handelt es sich gar nicht um Kompetenz-Konflikte; das ist in der That schon längst anerkannt worden, daß die Handlungen und Unterlassungen Beamter, die sie strafbar oder regreßpflichtig machen, dem Richter und der richterlichen Entscheidung unterliegen; dies kann auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein. Es erscheint also als reine Willkür, wenn man den Gerichten die Kognition entzogen hat. Prinzipiell sind mithin diese Gegenstände ganz verschieden von den Gegenständen, die Artikel 96 behandelt hat. Artikel 97 aber sagt auch ausdrücklich:

> »Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.«

Es erkennt also positiv der Art. 97 an, daß die richterliche Kognition unbedingt hier eintreten soll. Nun hat man das Gesetz vom 13. Februar 1854 für ein Ausführungsgesetz des Art. 97 gehalten, aber unter dem entschiedensten Widerspruche aller derjenigen, die auf eine wirkliche Durchführung der Gerechtigkeit und auf ein prinzipielles Festhalten an dem, was festzuhalten ist, etwas geben und unter der vollständigsten Verurtheilung der öffentlichen allgemeinen Meinung. Wenn man also das Gesetz vom 13. Februar 1854, welches eine Ausführung des Art. 97 sein soll, jetzt beseitigt und zwar beseitigt durch ein Gesetz, welches auf eine richtige Auffassung des Art. 97 unter maßvoller Berücksichtigung der Verhältnisse eingeht, so kann man nur sehr dankbar sein, daß die Regierung hierin vollständig verfassungsgemäß den richtigen Weg betreten hat,

(Bravo! rechts)

und ich bitte Sie also, dieses Moment des Herrn Abgeordneten für Geldern vollständig zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich stehe zwar meinerseits nicht auf dem Standpunkte der Trennung der Gewalten, den der Herr Abgeordnete für Geldern geltend gemacht hat; ich glaube aber, unsere Verfassungs-Urkunde steht auf diesem Standpunkte, und ich bin weder durch das, was der Herr Justiz-Minister, noch durch das, was der letzte Herr Redner gesagt hat, davon überzeugt worden, daß sie irgendwie den auf die Verfassungs-Urkunde gestützten Einwand des Abgeordneten für Geldern widerlegt hätten. Meine Herren! Der Artikel 96 bestimmt ganz einfach: »Die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt.« Das scheint mir ein ganz einfacher Ausdruck des Sinnes zu sein, daß die Justiz- und Verwaltungs-Behörden je ihr besonderes Gebiet und Feld haben, auf welches die anderen nicht übergreifen dürfen, und ich glaube, der Herr Abgeordnete für Geldern hat daraus eine durchaus verfassungsmäßige Konklusion gezogen, wenn er sagt, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gesonderte und getrennte Gebiete für die Justiz und die Verwaltung verlangen und voraussetzen. Meine Herren! Dem schließt sich auch durchaus der folgende Artikel, der Artikel 97 an; denn der Herr Abgeordnete, welcher zuletzt gesprochen, hat dabei, wie es scheint, übersehen, daß in diesem Artikel nicht blos davon die Rede ist, in welchen Formen und vor welchen Gerichtshöfen die Beamten zur Verantwortung gezogen werden sollen, sondern, daß da recht eigentlich auch das Wort »unter welchen Bedingungen« steht. Meine Herren! Das scheint mir eben identisch zu sein mit der Sonderung des Gebietes der Justiz- und Verwaltungs-Behörden; man hat eben verlangt, die Bedingungen festzustellen, unter denen das Gebiet der Verwaltung auch der Kognition der Justiz-Behörden eröffnet werden soll. Ich glaube, die Diskussion des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfes wird die Richtigkeit dieser Auffassung und die Bedeutung derselben für die Beamten selbst in das hellste Licht stellen.

Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich, wir betrachten den jetzigen Zustand auch als einen anomalen, aber wir halten das zur Beseitigung desselben vorgeschlagene Heilmittel schlimmer als das Uebel selbst, und wir halten die Kompetenz-Gerichtshöfe für relativ besser als die unbedingte Ueberlieferung unserer Verwaltung an die Kreisgerichte.

Der Gesetz-Entwurf, meine Herren, enthält zwei Theile, der eine handelt von der kriminalrechtlichen Verantwortung der Beamten, der zweite von der civilrechtlichen Verfolgung derselben. Ich glaube, wir werden mit dem Abgeordneten für Hagen, nach seinem Amendement zu schließen, darüber einverstanden sein, daß, so lange das jetzige Institut der Staatsanwaltschaft besteht, die kriminalrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten im Wesentlichen eine Illusion bleiben wird. Denn, meine Herren, die bisherigen Funktionen der übrigen Verwaltungschefs werden dann eben einfach auf den Herrn Justiz-Minister übergehen, der bekanntlich die Staatsanwalte in starker Hand hält,

(Heiterkeit)

und es dürfte sich ein praktischer Nutzen nur herausstellen vielleicht beim Anbrechen von neuen Aeren, bei Systemwechseln und dergleichen, wo dann vielleicht auf Grund dieses Gesetzes ein kleines Treiben mißliebiger Beamten stattfinden würde;

(Heiterkeit)

sonst, so lange das herrschende System in Kraft bleibt, werden die Staatsanwalte kriminalrechtliche Verfolgungen gegen Beamte nicht ohne Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers eintreten lassen können. Ich würde mich deshalb auch dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Hagen unbedingt anschließen können, wenn demselben auf der anderen Seite die nöthige Garantie gegenüberstände.

Nach meiner Auffassung ist, was auf diesem Gebiete verlangt werden muß, freie Anklage auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber, meine Herren, ein Spruchgerichtshof, der nach allen Seiten hin die genügenden Garantieen giebt, vor Allen auch den Beamten und der Staats-Regierung selbst; so lange uns Garantieen nach dieser Seite hin fehlen, muß ich allerdings anerkennen, daß durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten für Hagen die Sache noch wesentlich verschlimmert werden würde. Noch bedenklicher aber, als die kriminalrechtliche Seite, wird durch Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ganz unbedingt die civilrechtliche sich gestalten. Der Bericht hat allerdings sich einfach dabei beruhigt, daß er sagt, in Titel 6 Theil I. des Allgemeinen Landrechts ist ein Paragraph enthalten, der da bestimmt:

> »Wer den Befehlen seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung Gehorsam schuldig ist, der ist für den bei einer solchen Gelegenheit verursachten Schaden nicht responsabel.«

Ja, meine Herren, es ist nur zu beklagen, daß man sich nicht an die Interpretation dieses Paragraphen näher herangemacht hat, man würde sich dann überzeugt haben, daß die Bedenken eben in diesem Paragraphen selbst liegen. Ich frage Sie, wer sind denn die Beamten, die ohne Einschränkung ihrem

Vorgesetzten Gehorsam schuldig sind? Diese Frage ist bekanntlich unter den Juristen selbst äußerst bestritten, und der als juristische Autorität gewiß allseitig bekannte Koch subsumirt unter diese Kategorie eben nichts weiter als, wie er sagt, Soldaten, Steuer- und Polizeibeamte; alle übrigen Verwaltungsbeamten würden nicht unter die Kategorie derjenigen fallen, die da ohne Einschränkung zu gehorchen haben. Ich mache Sie aber noch auf einen anderen kleinen Paragraphen aufmerksam, der auch im Berichte der Kommission sich befindet, den §. 46, wo es heißt:

»der, dem ein Befehl gegeben ist, muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.«

Ich vermuthe, meine Herren, daß Sie zu den Gesetzen auch die Verfassungs-Urkunde rechnen werden, und ich glaube, daß Sie durch die Annahme dieses Gesetzes einem jeden Verwaltungsbeamten nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht zuschieben, jeden einzelnen Befehl seines Vorgesetzten in Bezug auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Ob Sie das wollen, weiß ich nicht, daß Sie aber, wenn Sie es wollen und es gesetzlich festsetzen, jede Disziplin, jede Verwaltung, jede energische Regierung unmöglich machen, darüber bleibt mir nicht der geringste Zweifel übrig, und wenn Sie, meine Herren, sich genau umsehen, so werden Sie leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß in einzelnen Kategorieen des Beamtenthums eine Auflösung bereits im Entstehen begriffen ist, daß man nicht mit Unrecht bereits in manchen Beamten-Kategorieen sich fragt, ob man auch noch das Recht und die Pflicht hat, den Befehlen seiner Vorgesetzten unbedingt zu gehorchen, indem man von ihnen eine Deckung dafür verlangt, wenn vielleicht der Befehl doch nicht verfassungsmäßig oder sonst nicht gesetzlich sein sollte.

Meine Herren! Ich glaube, das ist ein Moment, was außerordentlich schwer ins Gewicht fällt und ich möchte Sie deshalb wohl bitten, daß, ehe Sie diese Bestimmung votiren, Sie zunächst das Gebiet der Verwaltung und die Hierarchie und Disziplin innerhalb des Beamtenstandes auf eine gesetzlich unzweideutige Weise festsetzen. Noch bedenklicher freilich ist der letzte Satz, der in das Gesetz hineingekommen ist, nämlich, das Hineingreifen in die Militair-Justiz. Meine Herren! Ich sollte meinen, für jede Preußische Volksvertretung müßte die Preußische Armee ein noli me tangere sein,

(oho! — Hört, hört! — Heiterkeit rechts)

und wenn ich auch anerkenne, daß in Bezug auf die Armee bestimmte verfassungsmäßige Rechte Ihnen zustehen, so sollten Sie doch auf der anderen Seite nicht vergessen, daß diesen Ihren Rechten das Recht des höchsten Kriegsherrn gegenübersteht, zwei Rechte, die in ihrer äußersten Anspannung sich gegenseitig ausschließen. Wir werden deshalb auch unbedingt gegen diese Bestimmung, die auch die Militair-Justiz unter die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumirt, stimmen; und zwar nicht blos um deswillen, weil bei der Beurtheilung derartiger, militairischer Verantwortlichkeit nicht allein landrechtliche, sondern auch militairische Fragen eine wesentliche Rolle spielen, sondern auch, weil der jetzt bestehende Zustand lediglich eine Konsequenz davon ist, daß unsere Armee ihre besondere und zwar ständisch-schwurgerichtliche Jurisdiktion hat und die Schuldfrage über jede Militairperson nicht anders festgestellt werden kann, als durch ein Verdikt ihrer Standesgenossen. Ich glaube, es ist weder rathsam noch statthaft, die militairische Justiz so nebenbei durch dieses Gesetz abändern zu wollen. Ich kann Sie deshalb nur mit dem Herrn Abgeordneten für Geldern bitten, diesem Gesetze Ihre Zustimmung versagen zu wollen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich würde geglaubt haben, wir könnten die Frage über die Verfassungsmäßigkeit nach dem, was der Herr Justiz-Minister gesagt hat, verlassen, wenn nicht der letzte Herr Redner auf diesen Punkt noch einmal zurückgekommen wäre mit der Versicherung, daß die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers ihn nicht beruhigt habe. Ich will versuchen, ob ich die großen Bedenken, welche die Verfassungstreue des Herrn Vorredners in ihm erweckt, widerlegen kann,

(Heiterkeit)

nämlich: er hat einmal sich auf den Art. 97 der Verfassung berufen, der von den Bedingungen spricht, unter denen Beamte nur vor den Richter gestellt werden können. Diese Bedingungen enthält aber das uns vorliegende Gesetz, es giebt die Maßgaben an, unter denen ein solches Verfahren gegen einen Beamten stattfinden kann.

Er hat weiter behauptet, daß der Art. 96 der Verfassungs-Urkunde, von dem der Herr Minister und, wie ich glaube, mit Recht gesagt hat, daß er hier nicht in Frage komme, hier doch in Frage komme. Nun, meine Herren, angenommen, der Art. 96 wäre wirklich hier in Betracht zu ziehen, so weiß ich ihn der Vorlage nur unter einer Voraussetzung entgegenzuhalten, nämlich unter der Voraussetzung, daß der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte ein Recht und einen Anspruch auf alle diejenigen Konfliktsfälle habe, die zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde möglicher Weise vorkommen konnten und daß es unzulässig sei, durch ein Gesetz das Gebiet dieser Konfliktsfälle irgendwie zu verkürzen. Ich glaube in der That nicht, daß man von einer solchen Voraussetzung ausgehen kann. Der Art. 96 bestimmt, daß die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werde. Wenn nun aber trotz der gesetzlichen Bestimmung Zweifel entstehen, wenn die Verwaltungsbehörde sich kompetent hält und das Gericht ebenfalls, dann soll der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte darüber entscheiden. Wenn aber nun durch die Gesetze ein Theil des Gebietes, auf dem überhaupt Konflikte stattfinden, zu einem unstreitigen gemacht werden soll, wie auch das gegenwärtige Gesetz solche Bestimmung treffen soll, so wird gewiß nicht behauptet werden können, daß dem Kompetenz-Gerichtshof ein verfassungsmäßiges Recht entzogen sei.

Ich kann deshalb nur dringend bitten, von diesen Bedenken Abstand zu nehmen, wiewohl ich glaube, es wird einer dringenden Bitte nicht bedürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Auch ich hätte nicht geglaubt, daß es nothwendig gewesen wäre, in der General-Debatte das Wort zu nehmen und ich bin dazu nur bewogen worden, weil mir doch diejenigen Grundsätze, die von dem ersten Herrn Redner gegen das Gesetz aufgestellt sind, gar zu sehr sowohl gegen das Rechtssystem, als gegen unsere Verfassung anzulaufen schienen, als daß ich nicht auch mein Scherflein dazu beitragen möchte, um hier eine Widerlegung auszusprechen.

Es ist doch ganz unzweifelhaft, daß in dem Falle des Artikels 97 von einem Kompetenz-Konflikt zwischen den Verwaltungsbehörden an sich ganz gewiß nicht die Rede ist, wenn Jemand einen Civilanspruch gegen einen Beamten verfolgt; denn zu allen Zeiten haben die Richter über Civilansprüche entscheiden müssen. Es ist ebenso gewiß Sache des Richters, wenn der Antrag von dem Staats-Anwalt, wie es jetzt ist, oder von dem Betheiligten, wie es werden kann, gemacht wird, einen Beamten zur Untersuchung zu ziehen, und es ist ganz gewiß Sache des Richters, die Untersuchung zu führen und darüber zu erkennen. Es kann unmöglich einem Menschen in den Sinn kommen, daß hier objektiv ein Kompetenz-Konflikt vorliege im Sinn des Artikels 96. Diese ganze Kompetenz-Konfliktsschöpfung ist eine rein künstliche, ein Produkt der Reaktionszeit durch das Gesetz vom Jahre 1854, und Niemand hat jemals daran gedacht, daß bei den Artikeln 96 und 97 ein solcher Ausgang bevorstände. Wenn man damals gesagt hat, das Gesetz von 1854 sei eine Ausführung des Artikels 97, so ist dies in dem Sinne richtig, daß es eine Ausdemlande-Führung des Artikels 97 ist, er wird fortgeschafft durch das Gesetz.

(Heiterkeit.)

Der Artikel 97 in seiner ursprünglichen Gestalt, ehe das

Präambül vermöge der 16 oder 17 Artikel hinzugekommen war, lautet so:

»Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf nicht verlangt werden.«

Das ist der berühmte Artikel, der durch alle neueren Verfassungen geht und immer als ein Palladium des freien Staates angesehen ist. Bekanntlich war früher die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nothwendig, ehe eine solche Untersuchung gegen einen Beamten eingeleitet werden konnte; Jedermann sah ein, daß bei einem solchen Systeme ein Rechtsstaat nicht denkbar war und deshalb ist dieser Artikel in die Belgischen und anderen Verfassungen geltend und von dort in unsere Verfassung übernommen worden.

Wenn dieser Artikel nun allein stehen geblieben wäre ohne jenen Vordersatz:

»Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse geübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz«,

dann wäre Niemand darüber zweifelhaft, daß nun, da die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht nöthig ist, ihr eben so wenig ein Einspruch zusteht, wenn die Untersuchung von der kompetenten Behörde, das ist das Gericht, eröffnet, oder die Civilklage eingeleitet wird. Der vorhergehende Satz muß von dem Gesichtspunkte aufgefaßt werden, daß er von materiellen Bestimmungen redet, denn er verweist keineswegs auf ein künftiges Gesetz, sondern auf das bestehende, indem das Gesetz wieder eine Garantie gegen die Willkür ist. Er soll dagegen garantiren, daß man sich nicht auf Instruktionen, die außerhalb des Gesetzes liegen, berufen kann. Wir haben über die Haftbarkeit der Beamten bestimmte Gesetze, wie dies schon im Kommissions-Berichte ausgeführt ist. Diese Gesetze über die Verantwortlichkeit der Beamten muß der Richter, wenn er sein Urtheil fällt, eben so gut kennen und berücksichtigen, als alle anderen Gesetze, die in sein Bereich fallen. Das Zutrauen, daß er sie anwendet, muß ihm geschenkt werden als Richter, dafür genießt er die Unabhängigkeit und Würde des richterlichen Standes. Das hierbei das Publikum und der Staat nicht zu kurz kommen können, dafür dient der Instanzenzug und zuletzt der oberste Gerichtshof, der die Grundsätze festzustellen hat.

Was ist nun richtiger, als der Weg, den unser Gesetz einschlägt? Man giebt der Verwaltungsbehörde die vollste Freiheit, ihre Interessen bei der Sache, sei es das Interesse der Beamten, sei es im öffentlichen Interesse, geltend zu machen; man läßt sie dem Gerichte alle möglichen Belehrungen darüber ertheilen. Man giebt ihr aber die letzte Entscheidung nicht, sondern läßt dem Richter, was des Richters ist, und was zu allen Zeiten, wo ein wahres und echtes Recht galt, auch niemals Jemandem Anderem zugestanden hat, als eben dem Richter. Da braucht man nicht auf moderne Theilung der Gewalten und dergl. zu kommen, denn die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist etwas Altes und immer etwas Feststehendes in Deutschland gewesen und ja in allen gebildeten Europäischen Staaten. Bleiben wir nun hierbei stehen, dann ist es wohl ganz klar, daß das gegenwärtige Gesetz ein Hemmniß, ein Produkt der Reaktionsperiode hinwegräumt. Daß jenes Gesetz von 1854 nun gerade mit dem größten Mißfallen überall aufgenommen ist, darüber braucht man sich doch wahrlich nicht zu wundern. Denn wenn es erst in die Befugnisse des Kompetenz-Gerichtshofes, der im Grunde gar kein Gerichtshof ist, wenn es erst in dessen Befugniß gestellt werden soll, ob eine sehr wichtige Phase des Rechtsstreites vorhanden sei oder nicht, dann ist des Richters Gewalt gebunden, dann ist dem Richter sein Amt genommen. Er urtheilt dann nur als ein Knecht der Verwaltungs-Behörden. Das ist gegen den Rechtsstaat! Wenn man sich in anderen Ländern dem Polizeistaat zu sehr ergeben hat, so wird dies unser Rechtsgefühl immer beleidigen. Auf einzelne Fragen werde ich nicht bei der allgemeinen Debatte eingehen, der Gedanke des ganzen Gesetzes ist aber gewiß ein solcher, der zur Annahme empfohlen werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nicht gedacht, daß dies sehr gemäßigte und vorsichtig abgefaßte Gesetz in diesem hohen Hause irgend einen Widerspruch finden würde. Aber freilich, die Herren Abgeordneten für Regenwalde und Geldern waren wohl gezwungen, sich dagegen zu erklären, denn sie haben ja das Gesetz vom 13. Februar 1854, welches jetzt aufgehoben werden soll, mit besonderem Eifer vertheidigt, und zwar der Herr Abgeordnete für Geldern mit denselben Gründen, welche er heute vorgebracht hat. Nun zieht man sich zurück auf die §§. 96 und 97 der Verfassungs-Urkunde. Man muß dabei ignoriren, was in der juristischen Praxis allgemein anerkannt ist und nicht verkannt werden kann, daß es sich bei dem Gesetz vom 13. Februar 1854 durchaus nicht um einen Kompetenzkonflikt handelt, sondern um einen Konflikt. Das hat der Herr Abgeordnete für Geldern gewiß eben so gut gewußt wie ich. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat in zahlreichen Fällen ausgesprochen, daß man die Konflikte unterscheiden müsse von den Kompetenzkonflikten. Ein Kompetenzkonflikt liegt nur dann vor, wenn die Verwaltungs- und Justizbehörden sich streiten, wer die Sache zu entscheiden habe. Noch niemals aber ist behauptet worden, daß ein Regreß-Anspruch oder eine Kriminal-Anklage gegen einen Beamten vor die Verwaltungs-Instanz gehöre. Es handelt sich hier um Fragen, die von der Beurtheilung des objektiven und subjektiven Thatbestandes nicht zu trennen sind, darum, ob ein Verwaltungs-Beamter eine Rechtsverletzung begangen hat und ob ihm der verursachte Schaden wegen seines bösen Vorsatzes oder seines Versehens zuzurechnen ist. Das kann nur auf Grund eines förmlichen Prozeß-Verfahrens vom Richter beurtheilt werden. Wer die Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes gelesen hat, dem wird es aufgefallen sein, wie dieser Gerichtshof selbst durch den Mangel eines gehörigen Prozeß-Verfahrens zuweilen in Verlegenheit gekommen ist. Er hatte über die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, über Feststellung von Thatsachen zu urtheilen ohne die Mittel und Garantieen, die dem Richter in Strafsachen das mündliche Verfahren gewährt.

(Sehr richtig! rechts.)

Man hat ferner gesprochen von der Scheidung der Gewalten, die das Gesetz vom 13. Februar 1854 nothwendig gemacht habe, und erklärt aus demselben Grunde seine Aufhebung für unzulässig. Ja, meine Herren, die Trennung der Gewalten, die seit der Französischen Revolution von den Liberalen als ein Erforderniß des Rechtsstaats aufgestellt und erstrebt ist, hat man, meines Wissens, immer nur so verstanden, daß die Justiz unabhängig von der Verwaltung gestellt werde, aber niemals bis zu der Reaktionsperiode, in der das unglückliche Gesetz vom 13. Februar 1854 entstanden ist, in der Weise, daß andererseits dafür eingestanden, daß die Verwaltung souverain neben die Justiz gestellt werden müsse. Die Gerichte sind weiter nichts als die Organe und Träger des Gesetzes, das sie zur Geltung bringen sollen. Wenn die Verwaltungsbehörden unabhängig sind von den Gerichten, dann sind sie frei von der Rücksicht auf die Beobachtung der Gesetze. Das ist auch der eigentliche Zweck jenes Gesetzes gewesen.

Man hat die Polizei freimachen wollen von den Schranken der Gesetze, damit sie desto energischer und rücksichtsloser verfahren sollen nach dem Muster des früheren Polizei-Präsidenten von Berlin.

Es ist gesagt worden, ohne das Gesetz vom 13. Februar 1854 würde die Verwaltung von den Gerichten absorbirt werden und unter deren Leitung kommen. Daran ist nicht zu denken. Den Verwaltungsbehörden ist durch die Gesetze nur eine Grenze gezogen, innerhalb deren sie mit voller Freiheit alles das thun können, was sie für nothwendig, zweckmäßig oder rathsam halten. Ueber die Innehaltung dieser Grenze zu wachen, ist der Beruf der Gerichte.

Dem Art. 97 der Verfassungs-Urkunde (das möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Geldern endlich noch entgegnen) genügt dieses Gesetz dadurch, daß es vorsichtig die Bedingungen bestimmt, unter welchen allein ein Beamter aus Veranlassung von Diensthandlungen rechtlich in Anspruch genommen werden kann. Die Gefahr, auf die der Herr Abgeordnete für Regenwalde hingewiesen, liegt darin, daß die eigenthümlichen Verhält-

nisse, Bedürfnisse und Anforderungen des Dienstes in seinen verschiedenen Zweigen von den Gerichten bei der Instruktion und Entscheidung nicht gehörig berücksichtigt werden möchte, und daß in Folge davon die Disziplin unter den Beamten gelockert werde. Dem sieht aber das Gesetz vor, indem es bestimmt: daß der vorgesetzten Dienstbehörde von der Klage oder Anklage sofort Kenntniß gegeben werden soll, damit dieselbe in der Lage ist, sich in dem anhängigen gerichtlichen Verfahren durch einen Beamten ihres Ressorts oder durch einen Anwalt vertreten zu lassen, der dem Richter mit jeder erforderlichen Auskunft an die Hand gehen mag. Es ist also vollkommen dafür gesorgt, daß die Gerichte über die Gegenstände gehörig aufgeklärt werden, die sie zu beurtheilen haben. Wenn das aber geschieht, so können wir zu unseren Gerichten das Vertrauen haben, daß von ihnen sachgemäße Entscheidungen getroffen werden, die weder den Beamten, der pflichtmäßig gehandelt hat, für seine Pflichttreue büßen lassen, noch den pflichtvergessenen Beamten den rechtlichen Folgen seiner Schuld entziehen und dem Beschädigten sein gutes Recht vorenthalten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abeordn. **Strohn** (vom Platz): Nach den Auslassungen der letzten Vorredner werde ich mich auf eine kurze Bemerkung beschränken. Der Herr Abgeordnete für Regenwalde hat erklärt, daß er keineswegs mit dem Mitgliede für Geldern ein Freund der Theilung der Gewalten sei, allein unsere Verfassung beruhe darauf, daß der Justiz ihr besonderes Gebiet, und daß der Verwaltung ihr besonderes Gebiet angewiesen sei. Hiergegen verstoße der vorliegende Gesetz-Entwurf. Das ist nicht im Entferntesten der Fall. Es würde nur der Fall sein, wenn durch den Gesetz-Entwurf der Justiz Befugnisse übertragen würden, welche Sache der Verwaltung seien. Davon ist aber in der Vorlage keine Spur. Wenn wir den Gesetz-Entwurf annehmen, dann hat der Richter frei und selbstständig darüber zu entscheiden, ob deren Beamten Gesetzes-Verletzungen zur Last fallen, welche sie strafbar oder entschädigungspflichtig machen. Darüber zu entscheiden ist Sache der Justiz, — solche Fragen sind immer lediglich für Justizsachen erklärt.

(Zustimmung rechts.)

Es ist deshalb der Vorwurf des Abgeordneten für Regenwalde völlig ungegründet.

Präsident: Der Abgeordnete von Kathen hat das Wort.

Abgeordn. **von Kathen** (vom Platz): Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen Verwaltungsbeamten, denen ein Privilegium genommen werden soll. Ich habe gerade aus diesem Grunde die Gesetz-Vorlage mit Freuden begrüßt, weil ich jedes Privilegium für ein privilegium odiosum halte. Meine Herren! Die allgemeine Achtung der Verwaltungsbeamten wird gewiß nicht erhöht, wenn ihnen ein Schutz gewährt wird, der nicht allen übrigen Staatsbürgern zusteht gegen Ansprüche, denen sie sich ausgesetzt haben, und ich glaube, ein jeder ehrenhafte Beamte wird seine Schuld oder Unschuld lieber durch den Richter festgestellt sehen, als daß durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes die Möglichkeit abgeschnitten wird, die Sache völlig zum Austrag zu bringen, denn das kränkt die Ehre des Beamtenstandes mehr, als in einzelnen Fällen eine Schuldigsprechung.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung in Bezug auf die Aeußerung zu machen, die wir so eben von dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde hörten: man solle die Verwaltung nicht unter die Kreisgerichte stellen — oder so ähnlich — ich kann mich des Wortlauts nicht entsinnen. Ich habe so oft von Seiten der geehrten Herren bei vielen Debatten die Versicherung gehört, daß es ihnen ganz besonders darum zu thun sei, gegen das büreaukratische System in unserem Staatsleben zu wirken. Nun habe ich aber ebenso oft schon, trotz meiner nur kurzen Anwesenheit in diesem hohen Hause, gehört, daß, so oft es sich um Scheidung zwischen der richterlichen Gewalt und den Befugnissen der Verwaltungsbeamten handelte, die geehrten Herren stets darauf ausgegangen sind, der richterlichen Gewalt und Kompetenz möglichst viel zu entziehen und der Verwaltung möglichst viel zu übergeben. Ich bin daher darauf gekommen, daß der Begriff der Büreaukratie auf dieser Seite anders aufgefaßt wird als von allen übrigen Seiten des Hauses. Solche Beamte, die man von Seiten der geehrten Herren möglichst in ihrer Thätigkeit einschränken will, sind diejenigen unbequemen Leute, denen man Seitens der jeweiligen Staats-Regierung nicht gut beikommen kann, die sich gegen gewisse Ansinnen von oben nicht recht fügsam zeigten, nämlich die Richter; während die andere Seite des Hauses unter Einengung und Aufhebung des büreaukratischen Systems gerade das Entgegengesetzte versteht. Ich glaube, wir Alle, namentlich diejenigen Mitglieder, die in der Lage gewesen sind, bei dem vorigen System den Schutz der Gerichte gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden recht hoch anzuschlagen, weil ihre bürgerliche Existenz davon berührt wurde, werden mit mir darin einverstanden sein, daß es in diesem hohen Hause wohl geboten erscheint, daß die Tüchtigkeit unserer Gerichte im Allgemeinen und der Kreisgerichte insbesondere, und zugleich die außerordentlich schwierige Lage, in welcher sich dieselben während der Zeit befunden haben, der Zeit, die, Gott sei Dank, hinter uns liegt, anerkannt und jenem Ausspruch des Abgeordneten für Regenwalde entgegengesetzt werde. Nicht darum handelt es sich, durch solche Maßregeln die Verwaltung den Kreisgerichten preiszugeben, sondern im Gegentheil, man will wohlbegründete Privatrechte der Bürger nicht länger den Verwaltungsbehörden preisgegeben wissen.

(Bravo!)

Präsident: Die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Gesetz-Entwurf ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Nobden:** Demjenigen, was bereits zur Empfehlung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs angeführt ist, habe ich nur noch Weniges zuzusetzen, speziell gegen die Angriffe gerichtet, die gegen den Entwurf Seitens der Abgeordneten für Geldern und für Regenwalde aufgestellt sind. Es ist der schwere Vorwurf erhoben, es habe sich die Königliche Staats-Regierung und die Kommission dieses Hauses auf einen Boden gestellt, der nicht verfassungsmäßig sei. Ich glaube jedoch, daß dieser Vorwurf gänzlich unbegründet ist. Ich gehe zwar nicht so weit, wie der Herr Justiz-Minister, daß ich den Artikel 96 der Verfassung alle Beziehung zu dem gegenwärtigen Gesetze absprechen möchte. Ich ziehe ihn heran, um die jetzige Vorlage eine verfassungsmäßige zu nennen. Der erste Satz des Artikels 96 sagt: »Die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt.« Nun, meine Herren, soll das Gesetz bestimmen, welche Rechtsstreite, welche Differenzen zur entscheidenden Kognition der einen oder der anderen Behörde stehen, dann sind wir gerade mit der jetzigen Vorlage in der Befugniß begriffen, die uns die Verfassung zur Ausführung ihres Artikels zugewiesen hat. Der Artikel 97 hat aber, wie ich gleichzeitig bemerken muß, einen so speziellen Entstehungsgrund, daß ich es für ein Mißverständniß erklären muß, wenn die beiden Artikel 96 und 97 mit einander in eine so enge Verbindung gebracht sind.

Wie Sie in dem Kommissionsberichte lesen, hat unsere Gesetzgebung in den vergangenen Dezennien mehrfach den Versuch gemacht, die Ansprüche, welche gegen Beamte im Civil- oder Strafprozeß-Wege erhoben wurden, zu beschränken, erschwerende Bedingungen an ihre Durchführung zu binden.

Das war namentlich geschehen durch das Disziplinargesetz vom Jahre 1844 und vollendend durch die Errichtung des Kompetenz-Gerichtshofes im Jahre 1847. Die weitverbreitete Unzufriedenheit darüber gab der Aufregung des Jahres 1848 den Antrieb, sich sofort gegen diese Richtung der Gesetzgebung zu wenden. Das Erste, was die aufgeregte Stimmung der Bevölkerung forderte, war der in der Verordnung über einige Grundlagen unserer künftigen Verfassung ausgesprochene Satz, daß die Rechtsverfolgung gegen richterliche Beamte fernerhin an keine Beschränkung gebunden werden solle. Die Vollendung der damals schon angedeuteten Grundsätze der künftigen verfassungsmäßigen Zustände geschah durch die Verfassung vom 5. De-

zember 1848, und durch deren Revisions-Abschluß im Jahre 1850. Es wurde darin der Grundsatz für unser künftiges Staatsleben festgestellt, daß die einzelnen Beamten verfolgt werden können, ohne daß es einer vorläufigen Genehmigung der Behörden bedürfe. Das hat der Artikel 97 zur Aufgabe der Gesetzgebung gestellt, und auch diese Aufgabe zu verwirklichen, ist die spezielle Aufgabe des jetzigen Gesetz-Entwurfes.

Der uns zur Berathung vorliegende Entwurf spricht meines Erachtens indirekt einen Satz aus: es liegt in den von ihm bezeichneten Fällen kein Konfliktsfall vor. Ist also kein Konflikt vorhanden, dann ist auch der Kompetenz-Gerichtshof nicht berufen zur Entscheidung, und es kann deshalb der zweite Satz des §. 96 gegen die jetzige Vorlage nicht angerufen werden. Man kann nun darüber verschiedener Meinung sein, ob in der bezeichneten Kategorie von Verfolgungen ein Konflikt zwischen den Behörden vorliegt. Erklärt nun aber die Gesetzgebung, daß in den bezeichneten Kategorieen kein Konflikt vorliegt, so ist damit der feste Ausspruch gethan, und die Gerichte, welche auf ihn ihre Kompetenz stützen, erkennen nicht mehr über einen Konflikt, weil dieser nicht mehr existirt; sie stehen also nicht mehr im Widerspruch mit dem Artikel 96, welcher einen vorhandenen Konflikt voraussetzt. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß bei den Ansprüchen gegen die Beamten wegen Dienstüberschreitungen kein Konfliktsfall vorliegt, und sie finden die Unterstützung dieses Votums in dem Kommissionsberichte dargelegt.

Ich kann mich jetzt zur näheren Unterstützung der dort angegebenen Gründe insbesondere noch darauf beziehen, daß bei der Verhandlung über das Gesetz vom Jahre 1854, welches jetzt beseitigt werden soll, zwei in diesem Hause gewiß von allen Seiten anerkannten Autoritäten, die leider von dem Wirkungskreise darin schon abberufen sind, sich ganz in der Richtung der jetzigen Gesetz-Vorlagen in der bestimmtesten Weise ausgesprochen haben. Es waren die damaligen Abgeordneten Wentzel und Risler; sie haben es übereinstimmend ausgesprochen, lebhaft ankämpfend gegen die Gesetz-Vorlage, woraus das Gesetz vom 13. Februar 1854 hervorgegangen ist, daß nämlich in den Fällen der Ueberschreitung ihrer Befugnisse Seitens der Beamten keine solche Ansprüche vorliegen, welche von dem Rechtswege auszuschließen, welche in der Verfolgung vor dem Richter zu beschränken seien.

Zur Empfehlung des Entwurfes habe ich Ihnen aber auch noch einen anderen Umstand anzuführen. Wir kehren mit seinen Bestimmungen zurück zu den Grundsätzen, die in der besseren Zeit unserer Gesetzgebung als die richtigen anerkannt sind. Die bekannte Verordnung vom 26. Dezember 1818 spricht schon aus, daß der Rechtsweg unbeschränkt zulässig sein soll, wenn der Beamte schuldbarer Weise oder vorsätzlich seine Dienstpflichten verletzt, seine Dienstbefugnisse überschritten hat. Es ist ferner schon in einem Gesetze, welches später der Revision in diesem Hause noch unterliegen wird, eine andere Bestimmung enthalten, die gleichfalls anerkannte, daß der Beamte einer nicht beschränkten Verfolgung im Civilprozeßwege unterliegen solle, sobald er seine Pflichten vernachlässigt oder seine Rechte überschritten hatte. Das ist der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842:

> »Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Wir beschließen also nichts unserer bisherigen Gesetzgebung Fremdes und ihr Unbekanntes, wenn wir uns, worum ich Sie bitte, dem jetzigen Gesetzentwurf anschließen, wir wiederholen damit vielmehr nur die guten Grundsätze unserer früheren Gesetzgebung. Wenn nun ferner noch die Erinnerung gegen die Annahme des jetzigen Entwurfes gemacht ist, daß sich darin materielle Bestimmungen nicht finden darüber, in welchen Fällen der Beamte für eine Dienstüberschreitung oder Vernachlässigung seiner Pflichten verantwortlich sei, so kann ich meinerseits den Standpunkt der Kommission nur wiedergeben, der sich in einer Anerkennung gegen die Staats-Regierung dafür ausgesprochen hat, daß sie das Bessere in unserem verfassungsmäßigen Leben anstrebe, wenn sie auch nicht sofort ihre ganze wohlerkannte Aufgabe erreichen könne. Erkannte die Kommission auch an, daß es von der größten Wichtigkeit und Bedeutung sein würde, wenn das materielle Recht über die Verfolgung gegen Beamte in einer vollständigen Gesetzvorlage zusammengefaßt werde, so hat sie doch ihrerseits wieder in Erwägung ziehen müssen, daß sich namentlich unserm jetzigen Justiz-Minister für eine Amtswirksamkeit von kaum vier Monaten eine solche schwere und umfassende Aufgabe nicht stellen lasse. Die Kommission hat vielmehr, wie ich schon angeführt, ihre Anerkennung für die Bestimmungen des Entwurfs ausgesprochen, der giebt, was zur Zeit gegeben werden konnte.

Man hat endlich gesagt, meine Herren, es würde durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Disziplin der Beamten gelockert werden; ich glaube, daß dies ein Vorwurf gegen die Beamten ist, gegen ihre Umsicht und Diensttreue. Man spricht damit den Glauben aus, daß sie, wenn sie durch das Gesetz vor den Richter gestellt werden, in ihrem Diensteifer und ihrer Diensttreue erschüttert werden würden. Ich hege keine solche Besorgniß. Ich will ihnen mit dem jetzigen Gesetze die selbstständige Haltung und eine feste, weil in den Grenzen des Gesetzes stehende Diensttreue geben. Sie sollen sich jeden Augenblick das Gesetz vorhalten, danach und nur danach handeln; dann ist es auch für sie der sichere Schutz dem Richter und der öffentlichen Meinung gegenüber. Haben sie in den Grenzen des Gesetzes gehandelt, so sind sie, und das werden sie wissen, unangefochten nach beiden Seiten hin. Es soll ihnen aber auch das neue Gesetz auf das Dringendste eine genaue Beachtung der Gesetze an die Hand geben und unabweislich machen. Das sind die Zwecke des Gesetzes, und indem man es von dieser Seite auffaßt, können keine nachtheilige Folgen durch die jetzige Vorlage entstehen.

Indem ich mir vorbehalte, hinsichtlich dessen bei §. 2 über die Staatsanwaltschaft Gesagten, und in Betreff des Amendements, welches der Abgeordnete für Hagen gestellt hat, mich bei jenem Paragraphen auszulassen, begnüge ich mich für jetzt damit, Ihnen die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen dringend zu empfehlen.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über. Gegen die Ueberschrift ist bis jetzt keine Erinnerung erhoben worden.

In Ansehung des Einganges will die Kommission die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage enthält aber gar keinen Eingang für den Gesetz-Entwurf. Ich glaube, die Bemerkung der Kommission auf die Allerhöchste Autorisation beziehen zu dürfen, mittelst deren der Herr Justiz-Minister den Gesetz-Entwurf eingebracht hat.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Der Herr Berichterstatter hat, ich weiß nicht, ob im ausdrücklichen oder präsumirten Auftrage der Kommission, den Antrag gestellt, die Eingangsformel, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, nämlich die Worte »mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie« im Einklange mit dem, was wir vorhin beschlossen haben, zu dem Gesetz, betreffend die Rheinischen Forst-Beamten, in die Worte: »unserer Monarchie« zu verändern. Ich glaube, daß dazu keine Veranlassung vorliegt. Wir haben vorhin die Sache schon dahin erörtert, daß wir keine Veranlassung haben, wenn das Herrenhaus ausdrücklich einen Beschluß gefaßt hat, in einer Vorlage, die zuerst dem Herrenhause zur Berathung zugegangen war, um einer solchen, an sich unbedeutenden Bezeichnung willen, den Gegenstand nochmals zu berathen, einen entgegengesetzten Beschluß zu fassen und dieselbe dann an das Herrenhaus in dem letzten Stadium der Session zurückgelangen zu lassen. Die Konnivenz, die in dieser Beziehung von uns dem Herrenhause gegenüber geübt wird, kann aber mit demselben Rechte das Abgeordnetenhaus für sich in Anspruch nehmen.

Es kann sich nur darum handeln, ob die Eingangsformel (der Monarchie) irgend etwas Bedenkliches enthält. Daß dies nicht der Fall ist, ist vorhin schon hervorgehoben worden. Der Abgeordnete für Barnim hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß schon im Jahre 1847 ein wichtiges Gesetz erschienen ist, was ausdrücklich im Eingang die Worte enthält: der Monarchie. Ich erlaube mir nun (da man, ich weiß nicht, ob mit Recht, den Einwand erheben könnte, daß dies vor Emana-

tion der Verfassungs-Urkunde geschehen sei und die Verfassung darin etwas ändere, eine Aenderung, für die ich übrigens keinen Grund entdecken kann) — ein anderes Gesetz, das in unserm parlamentarischen Handbuche auf Seite 195 abgedruckt ist, zu citiren, nämlich die Verordnung über die Verhütung eines, die Gesetze und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850. Auch in diesem Gesetze heißt es, wie ich den Herrn Abgeordneten für Naugard nachzulesen bitte, ausdrücklich: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie u. s. w. Das ist also unter der vorigen Regierung geschehen. Es ist überdies vorher schon bemerkt worden, daß in allen, seit dem 2. Januar d. J. abgedruckten Gesetzen der Eingang lautet: der Monarchie und nicht unserer Monarchie.

Ich weiß also nicht, aus welchem Grunde wir dazu kommen sollten, Seiner Majestät dem Könige gewissermaßen die Konzepte zu korrigiren, und, wenn in der Gesetz-Sammlung »der Monarchie« steht, unsererseits »unserer Monarchie« an die Stelle zu setzen.

Wenn das Herrenhaus diese ehrenvolle Aufgabe sich vindizirt, so können wir sie ihm getrost überlassen, und wir wollen bei solchen Fragen, wie sie uns heute beschäftigen, nicht unnütze Zeit verschwenden, und nicht wegen dieser Formel genöthigt sein, das Gesetz von einem Hause zum anderen zurückzuschieben. Es findet aber hier der umgekehrte Fall von dem vorhin erörterten statt. Das Gesetz wurde uns zuerst vorgelegt, unsere Kommission hat die Eingangsformel vorgeschlagen, und ich frage, aus welchem Grunde sollen wir nun, wie gesagt, die Konzepte der Gesetz-Sammlung korrigiren? Ob es heißt: »der Monarchie« oder »unserer Monarchie« — ich betrachte die beiden Formeln für gleichbedeutend, und weil ich nicht die geringste Veranlassung sehe, an der von der Kommission vorgeschlagenen Formel etwas zu ändern, bitte ich, den Eingang so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst hervorzuheben, daß die Vorlage, welche dem Hause unter Nr. 104 der Drucksachen gemacht ist, eine Eingangsformel überhaupt nicht enthält, daß der Entwurf zu einer solchen vielmehr von Ihrer Kommission ausgegangen ist. Der gegenübergestellte Abdruck möchte daher insofern nicht ganz richtig sein, als er eine Eingangsformel auch auf der linken Seite enthält, und es hiernach den Anschein gewinnt, als wenn der Vorschlag der Kommission von der ursprünglichen Vorlage abweiche.

In der Sache selbst hat allerdings bisher eine ganz übereinstimmende Praxis nicht geherrscht. Ich könnte indeß dem Allegat, was der Herr Abgeordnete für Hagen soeben angeführt hat, ein ganz ähnliches aus demselben Handbuch entgegenstellen, wo es auf Seite 289 heißt:

> »Gesetz vom 14. April 1851. — Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie ꝛc.«

Ich gebe zu erwägen, daß in der Periode, wo Seine jetzt regierende Majestät die Regentschaft geführt hat, zu einer vorübergehenden Abweichung Veranlassung geboten war; die Staats-Regierung glaubt aber doch, mit Bezug auf den Beschluß, den das hohe Haus im Anfang der heutigen Sitzung bei einem andern Gegenstand gefaßt hat, dürfte es sich empfehlen, auch hier den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ausdruck »Unserer Monarchie« anzunehmen, um dadurch die Uebereinstimmung der Faktoren der Gesetzgebung herbeizuführen.

Präsident: Der Abgeordnete Fliegel hat das Wort.

Abgeordn. **Fliegel** (vom Platz): Ich glaube, daß es allein nur zulässig ist, sofern Sie von beiden Häusern des Landtags sprechen, zu sagen: »Beide Häuser des Landtages der Monarchie.« Als es sich darum handelte, die Benennung der beiden Kammern zu ändern, wurden gerade diese Worte gewählt, und da hieß es »die beiden Häuser des Landtages nicht unserer Monarchie, sondern der Monarchie. Wenn Sie also von den beiden Häusern des Landtags sprechen, so dürfen Sie nur von den beidern Häusern des Landtags der Monarchie sprechen. Das ist eine Abänderung der Benennung der Kammern, die von beiden Kammern damals beschlossen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich glaube nicht, daß dies gerade entgegenstehen würde. Ich will aber darauf aufmerksam machen, daß die Praxis des anderen hohen Hauses durchaus nicht feststeht, und daß, wenn wir den Antrag des Herrn Berichterstatters annehmen, wir in der nächsten Woche in der Lage sein dürften, den Beschluß des Herrenhauses unsererseits zu korrigiren. Denn der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung, wie er aus den Beschlüssen des Herrenhauses hervorgegangen ist, lautet:

> »Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt.«

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Als die Kommission ihren Bericht abgeschlossen hatte, war die Differenz zwischen dem Herrenhause und diesem Hause hinsichts der besprochenen Eingangsformel noch nicht vorhanden. Nachdem sie bekannt geworden ist, und zwar erst durch die Zeitungsblätter gestern Abend und heut Morgen, habe ich mit dem Vorsitzenden der Kommission Rücksprache genommen und mit dessen Ermächtigung den vorhin Ihnen gestellten Antrag gemacht. Ich gebe zu, daß bei dem Abdrucke der Eingangsformel zu dem Entwurfe inkorrekt verfahren ist bei dem Abdrucke der Arbeit.

Entworfen war die Eingangsformel nur für den Entwurf, welchen die Kommission Ihnen vorgelegt. Ich muß Sie nun dringend bitten, nehmen Sie den Antrag an, den ich gestellt habe. Beachten Sie die Allerhöchste Ermächtigung vom 14. März d. J.; sie enthält ausdrücklich die Bezeichnung »den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie«. Wenn ein solcher Ausdruck in der Vorlage für den jetzt zur Berathung stehenden Gesetzentwurf uns vorliegt, da sollte bei uns die Rücksicht vorwiegen, welche ich schon vorhin hervorgehoben habe: in der möglichsten Kürze und mit dem wenigsten Kosten-Aufwande und Zeitverluste die jetzige Vorlage zur Gesetzeskraft zu fördern.

Präsident: Wir müssen nun also doch über die Frage abstimmen, ob es heißen soll: »Unserer Monarchie« oder »der Monarchie!« Ich gehe von dem Antrage aus, wie ihn der Herr Berichterstatter im Namen der Kommission heute modifizirt hat.

Diejenigen Herren, welche in der Eingangsformel des vorliegenden Gesetzes die heute von dem Herrn Referenten der Kommission vorgeschlagene Fassung belieben: »Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich muß die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche den Eingang des vorliegenden Gesetzes folgendermaßen fassen wollen: »Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt«, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität des Hauses.

Wir gehen zu dem §. 1 über.

In Ansehung des §. 1 hat sich die Regierung — nach

Ausweis des Berichtes Seite 8 — mit dem Abänderungs-Vorschlage der Kommission einverstanden erklärt; es besteht also in diesem Betracht keine Regierungs-Vorlage. Zu diesem Paragraphen ist ein Antrag des Abgeordneten Waldeck eingegangen, welchen ich bereits verlesen habe: hinter den Worten »und auf Militairbeamte« zu inseriren: »und Personen des Soldatenstandes«. Ich möchte in Betracht dieses Amendements den Vorschlag machen, die Erörterung und Beschlußnahme über den §. 1 bis zur Diskussion des §. 8 auszusetzen, als durch welchen erst der eigentliche Inhalt des §. 1 gegeben wird. Der Herr Antragsteller hat sich zur Geschäfts-Ordnung gemeldet, ich weiß nicht, ob in Uebereinstimmung mit meinem eben gemachten Vorschlage; ich gebe ihm das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich glaube, daß der §. 8 mit dem §. 1 zusammen erst den Kreis der Anwendung des Gesetzes bestimmt und daß also dieser Vorschlag des Herrn Präsidenten sich gewiß empfehlen dürfte. Ich will nur noch in Ansehung des folgenden §. 2 bemerken, daß, wenn jenes von mir gestellte Amendement durchginge, dann auch der §. 2 eine andere Fassung erhalten müßte. Wenn also der Herr Präsident jetzt mit dem §. 2 vorgehen will, so würde das gewissermaßen nur eventuell geschehen können, nämlich vorbehaltlich einer Redaktionsänderung, die ich auch zur Hand habe, um sie für den Fall einbringen zu können, wenn mein Amendement durchginge.

Präsident: Ich glaube, das ist wirklich eine Konsequenz des Beschlusses, die Berathung über §. 1 auszusetzen, bis über die folgenden sieben Paragraphen Beschluß gefaßt sein wird. Wenn kein Widerspruch sich erhebt, sehe ich das vorgeschlagene Verfahren für Beschluß des Hauses an, und gehe also zu dem §. 2 über, vorbehaltlich der Redaktionsänderung, welche etwa durch die Beschlußnahme über die §§. 1 und 8 nothwendig werden sollte. Die Kommission hat zu §. 2 keine Aenderung vorgeschlagen; wohl aber bezieht sich auf denselben der Antrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke, welcher Ihnen unter Nr. 169 der Drucksachen vorliegt.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Es ist bereits in der General-Diskussion darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gesetz möglicherweise illusorisch werden könnte, wenn es bei der bisherigen unbeschränkten und ausschließlichen Befugniß der Staatsanwälte bleibt, Anklagen zu erheben, — das heißt, es würde illusorisch werden für den kriminellen Theil, wenn ich mich so ausdrücken darf; für den Civilprozeß würde es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten.

Es wird nun wohl nicht bestritten werden wollen, daß bereits Fälle vorgekommen sind, nicht unter dem Regime des jetzigen verehrten Herrn Justiz-Ministers, sondern unter dem seines Vorgängers, daß ausdrücklich in Folge ministerieller Weisung die Staatsanwaltschaft verhindert worden ist, Anklage zu erheben. Wenn aber auch ein solcher Fall — daß er vorgekommen ist, behaupte ich und bin es, falls es bestritten werden sollte, zu beweisen in der Lage —, wenn ein solcher Fall faktisch auch noch nicht vorgekommen sein möchte, so hat doch jedenfalls der Herr Justiz-Minister die Befugniß, die Staatsanwaltschaft sowohl anzuweisen, etwas zu thun, als sie anzuweisen, etwas zu unterlassen. Es würde also, wenn in den gedachten Fällen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden sollte, überhaupt eine Anklage nach dem System unseres Strafprozesses nicht möglich sein; es würde Jemandem trotz des größten Rechtes, die Bestrafung eines Beamten zu verlangen, um deshalb, weil entweder der Staatsanwalt dazu seine Mitwirkung aus eigenem Antriebe, oder aber auf Anweisung seiner Vorgesetzten versagte, der durch dieses Gesetz gewährte Rechtsschutz nicht gewährt werden. Dies ist natürlich ein Zustand, der so abnorm ist, daß er, meiner Ansicht nach, nicht bestehen bleiben kann.

Es ist dies auch bereits früher hier zur Sprache gekommen. Ueberhaupt würde ich als Laie es nicht unternehmen, auf diese Materie einzugehen, wenn ich mich nicht auf eine in diesem Hause rühmlichst bekannte Autorität, nämlich auf die Autorität meines verewigten Freundes Wentzel, berufen könnte. Es ist dies zur Sprache gekommen, als es sich im Jahre 1852 darum handelte, das provisorische Gesetz vom Jahre 1849 hier zu berathen, welches unseren Strafprozeß regelt. Damals hatte bekanntlich schon der Abgeordnete Wentzel den Antrag gestellt, daß unseren Appellationsgerichten dieselbe Befugniß beigelegt werde, die, soviel ich weiß, der Rheinische Appellhof besitzt, nämlich, den Staatsanwalt durch Plenarbeschluß zur Erhebung der Anklage anzuweisen, wenn derselbe die Anklage nicht erheben wollte. Es wurde von dem damaligen Herrn Justiz-Minister diesem Antrage entgegengesetzt, daß er überflüssig wäre, weil, so lange zu Köln ein Appellhof bestände, noch niemals von jener im Rheinischen Code de procédure criminelle enthaltenen Bestimmung Anwendung gemacht worden wäre.

Mit Recht aber wurde vom Abgeordneten Wentzel darauf replizirt, daß dies um so viel mehr für die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung beweise; denn der Umstand, daß von jener Befugniß kein Gebrauch gemacht worden wäre, beweise eben, daß die dortigen Staatsanwälte diesem Compelle einer Seitens des Rheinischen Appellhofes ihnen möglicherweise bevorstehenden Korrektur gegenüber nimmermehr ihre Pflicht verabsäumt hätten, was in unserer altländischen Justizpflege, wo es an einer solchen Möglichkeit der Korrektur fehlte, unzweifelhaft vorkommen würde und wie ich jetzt nach den Erfahrungen, die wir seitdem gemacht haben, leider sagen muß, auch vorgekommen ist.

Bekanntlich, wie ich mich wenigstens von Rheinischen Juristen habe belehren lassen, besteht neben dieser Befugniß des Rheinischen Appellhofes dort noch eine andere Bestimmung, die der Civilpartei die Möglichkeit giebt, wenn sie auf ihre Kosten die Klage direkt an den betreffenden Gerichtshof richten will, auch auf diesem Wege zu ihrem Rechte zu gelangen. Vielleicht wäre die Einräumung des Rechtes, eine Privatklage zu erheben, wie sie, glaube ich, auf dem Juristentage hier zur Sprache gekommen ist, vielleicht wäre die Einräumung jener Befugniß des Rheinischen Appellhofes an unsere Obergerichte das geeignetere Korrektiv, doch darüber will ich als Nicht-Sachverständiger mir überhaupt kein Urtheil erlauben.

Daß aber in irgend einer Beziehung diese Lücke, die unsere bisherige Gesetzgebung enthält, ausgefüllt werden muß, das glaube ich um so mehr als feststehend annehmen zu dürfen, als selbst der Abgeordnete für Regenwalde, der im Wesentlichen sonst gegen das Gesetz ist, wenn ich ihn richtig verstanden habe, im Prinzip mit diesem Vorschlage übereingestimmt hat. Ich glaube, er fügte hinzu, daß, wenn bei der jetzigen Lage der Dinge dieser Vorschlag angenommen werden sollte, wenn er auch im Prinzipe damit einverstanden wäre, die Sache noch schlimmer werden würde. Warum? Dafür ist er uns, soviel ich verstanden habe, die Gründe vollständig schuldig geblieben. Ich glaube deshalb auch, auf diese Gegengründe, die nicht ausgesprochen worden sind, auf die bloße Negation von Seiten des Herrn Abgeordneten, vorläufig keine Rücksicht nehmen zu dürfen.

Ich glaube auch von Seiten der Staats-Regierung einen Widerspruch nicht besorgen zu sollen, denn der Herr Justiz-Minister, der gewiß weit entfernt davon sein wird, vorübergehende Interessen seiner Amtsführung zu vertreten der Unabhängigkeit der Justiz gegenüber, die zu wahren gerade das Höchste und Heiligste seiner amtlichen Attribute ist, wird gewiß keinen Anlaß haben, dem was ich zu sagen die Ehre habe, zu widersprechen. Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß mir jede Besorgniß gänzlich fern ist, daß der gegenwärtige Herr Justiz-Minister in derselben Weise, wie sein Herr Amtsvorgänger, von der ihm verliehenen Befugniß zu der Anweisung der Staatsanwaltschaft in der Ausübung ihres Amtes nicht vollständig ihre Pflicht zu erfüllen, Gebrauch machen könnte. Ich habe in dieser Beziehung auch nicht das geringste Mißtrauen, ich habe im Gegentheil das vollständigste Vertrauen; es handelt sich hier aber um eine Regelung der Gesetzgebung im Allgemeinen, mithin nicht um eine vorübergehende Persönlichkeit, sondern darum, eine Lücke, die unsere Strafprozeß-Gesetzgebung enthält, auszufüllen, und gerade im Interesse dieses Gesetzes, wo es sich nur um Beamte handelt, wird es ganz besonders nothwendig sein, diese Lücke auszufüllen.

Ich habe mir gesagt, daß es vielleicht möglich wäre, durch ein Amendement zum §. 2 schon für dieses Gesetz die nöthige Vorsorge zu treffen; zumal mir ein Jeder zugeben wird, daß die Möglichkeit der Ausübung einer so exorbitanten Befugniß

Seitens der Staats-Regierung in keinem Falle eher sich in Wirklichkeit verwandeln wird, als gerade da, wo es sich um den einem Beamten zu gewährenden Schutz und um Verhütung der Besprechung von solchen öffentlichen Dingen handelt, die der Regierung unangenehm sein könnten. Ich will nur an die, bekanntlich in der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung gestern vorgekommene Erörterung über das Verfahren des hiesigen Polizei-Präsidiums erinnern, wo, wenn ich nicht irre, mit großer Majorität der Antrag angenommen worden ist, den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, durch die Staats-Anwaltschaft den hiesigen Polizei-Präsidenten und sein nächstes Alterego in Anklagestand zu versetzen. Da würde, wenn wir uns nicht des gegenwärtigen Herrn Justiz-Ministers erfreuten, sein Vorgänger möglicherweise zu anderen Resultaten gekommen sein. Ich führe diesen Fall nur an, um zu zeigen, wie höchst praktisch gerade ein solcher Vorschlag zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist, die anderenfalls vorkommen können. Es möchte indeß vielleicht bedenklich erscheinen, blos für den hier vorliegenden Fall eine Erweiterung des §. 2 vorzuschlagen, während die Materie vom allgemeinen Gesichtspunkte aus geregelt werden muß. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Resolution, wie ich sie vorgeschlagen habe, und die der Regierung in keiner Weise einen hemmenden oder zwingenden Ausdruck entgegenstellt, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Wenn der geehrte Herr Abgeordnete in seinem Vortrage auch meiner Person erwähnt hat, so komme ich nur darauf zurück, um meinerseits zu konstatiren, daß ich mit der Auffassung der Attribute meines Amtes mich mit ihm in vollster Uebereinstimmung befinde. Vielleicht möchte darin zugleich eine Beschwichtigung des Herrn Abgeordneten für Regenwalde liegen, der es als eine Möglichkeit ansah, daß ein solches »Treiben mißliebiger Beamten«, wie er es in seinem Vortrage erwähnte, eintreten könnte. Darüber wenigstens will ich ihn zu beruhigen suchen.

Was die Sache selbst betrifft, die Resolution, die der Herr Abgeordnete für Hagen beantragt hat, so darf ich erwähnen, daß diese nicht neue, sondern seit längerer Zeit erörterte Frage auch bereits die Staats-Regierung beschäftigt hat. Es hat der Herr Antragsteller den Namen des hier in diesem hohen Hause hochverehrten Abgeordneten Wentzel erwähnt, eines Namens, der jederzeit in den Reihen der Preußischen Richter und Ober-Richter eine so hervorragende Stellung eingenommen hat, daß sein Andenken stets unvergessen bleiben wird.

(Bravo!)

Die Idee, die der verstorbene Wentzel hatte, ist auch innerhalb des Justiz-Ministeriums nicht außer Acht geblieben, und auch nach einer anderen Richtung hin die Materie zur Erörterung gebracht. Man hat die Frage der Privatanklage und die Ausdehnung derselben über ihre jetzigen Grenzen mit hineingezogen. Diese sowohl, wie die Stellung der Staatsanwaltschaft ist innerhalb des Justiz-Ministeriums bisher bereits nicht unerwogen geblieben. Ich werde sehr gern Ihnen die Zusicherung ertheilen, daß die Sache auch fernerhin der Gegenstand aufmerksamer Prüfung sein soll, und ich will daher der Resolution, die hier beantragt ist, nicht entgegentreten, ohne freilich im Hinblick auf die vielen und großen legislativen Aufgaben, die neuerdings von allen Seiten sich dargeboten haben, das Versprechen abgeben zu können, zu einem bestimmten Zeitpunkte diejenige Vorlage zu machen, um die es sich handelt. Eine gewisse Prioritäts-Ordnung wird auch hier bei der Masse des Materials nöthig sein.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue** (vom Platz): Ich kann Ihnen nur aus vollster Ueberzeugung die möglichst einstimmige Annahme dieser Resolution empfehlen. Da der Herr Justiz-Minister sich zwar nicht gegen dieselbe ausgesprochen hat, aber auch nicht geradezu dafür, so wird es vielleicht nicht unnöthig sein, noch einige Worte über den Gegenstand zu sagen.

Die bürgerliche Freiheit, auf die das Deutsche Volk nach meiner Auffassung zur Zeit mehr giebt, als auf die politische, ist nicht vollständig gesichert, so lange die ausschließliche Befugniß des Staats-Anwalts zur Anklage besteht. Dieselbe ist sowohl vom prinzipiellen als praktischen Gesichtspunkt aus zu verwerfen. Was die prinzipielle Seite der Sache betrifft, so beruht bei uns seit Jahrhunderten das Strafverfahren auf der Untersuchungs-Maxime, d. h. es gilt das Verfahren von Amtswegen mit dem Zwecke, die materielle Wahrheit zu ermitteln, das objektive Recht zu finden und zu verwirklichen. Man hat neuerlich auf dieses Prinzip die Anklageform gepfropft. Diese bedingt das Auftreten eines Anklägers, aber keineswegs, daß allein der Staats-Anwalt der Ankläger sein darf. Bei uns nun sind Träger der Kriminal-Justiz die Gerichte, nicht die Staatsanwaltschaft. Sind die Gerichte aber die Träger der Strafgewalt des Staates, dann muß ihnen auch eine Kognition darüber zustehen, ob in einem gegebenen Falle eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden soll oder nicht. Dies kann nicht lediglich in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt werden.

Praktisch betrachtet aber führt das ausschließliche Recht der Staatsanwaltschaft zur Anklage die Gefahr mit sich, daß die Staatsanwaltschaft, in höchster Instanz der Justiz-Minister, ohne vorherige förmliche Untersuchung wirklich Schuldige außer Verfolgung setzen, oder dem Effekt nach, freisprechen. Diese Gefahr ist am größten, wo es sich um die Anklage gegen einen Beamten handelt, bei dessen Vergehen seine höchsten Vorgesetzten möglicher Weise nicht unbetheiligt sind. Der durch das Verfahren eines Beamten Verletzte kommt, wenn seine Denunziation von der Staatsanwaltschaft abgewiesen wird, nicht zu dem Bewußtsein, daß ihm Recht geschehen sei. Man kann ihm nicht zumuthen, sich bei einer solchen Abweisung zu beruhigen. Deshalb muß ihm meines Erachtens das Recht gegeben werden, sich mit der vom Staatsanwalt abgelehnten Denunziation noch unmittelbar an das Gericht zu wenden, damit dasselbe darüber befinde, ob auf seine Anzeige eine Voruntersuchung oder, wenn eine solche schon stattgefunden hat, sogleich die förmliche Untersuchung einzuleiten sei. Die reine Privatanklage mit dem persönlichen Auftreten des Anklägers würde ich nicht zulassen, damit nicht etwa der Habsucht, der Rachsucht, dem Eigennutz und anderen schlimmen Leidenschaften, aus denen viele Denunziationen hervorgehen, die Thür des Gerichtssaales und eine ungebührliche Einwirkung auf das gerichtliche Verfahren eröffnet werde. Hier liegt ein Auskunftsmittel nahe, welches die bestehenden Vorschriften über die Vertretung des Staatsanwalts im Fall einer plötzlichen Verhinderung desselben an die Hand geben. In diesem Fall nämlich bestellt ihm der Dirigent des Gerichts einen Vertreter, der alle seine Funktionen in dem vorliegenden Fall auszuüben hat. In solcher Weise kann, wenn die von der Staatsanwaltschaft abgewiesene Denunziation vom Gericht für begründet erachtet wird, dem Staatsanwalt, dem die weitere Verfolgung der Sache nicht aufzubürden ist, vom Gerichts-Dirigenten aus der Zahl der Rechtsanwälte, Assessoren oder Referendarien des Gerichts ein Substitut für diese Sache bestellt werden. So gestaltet, wird die Privatanklage kein Bedenken haben. Ich empfehle deshalb nochmals die Annahme der Resolution, die es wohlweislich unbestimmt läßt, wie das Anklagerecht anderweitig zu regeln sei.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich bedauere, daß ich die Garantie nicht in den Personen finden kann, ich vermisse die Garantie der Dauerhaftigkeit, was ich dem Herrn Justiz-Minister antworten muß. Ich suche meine Garantie nur in den Institutionen und würde bedauern, wenn ich mich so unbestimmt ausgedrückt, daß Herrn von Vincke die Gründe entgangen sind, welche ich angeführt habe. Ich habe gesagt, daß, bevor ich einer freien Anklage das Wort reden könne, ich die Garantie dafür haben müßte, einmal, daß die Fälle, in denen ein Beamter sich einer Verletzung der Amtspflicht schuldig macht, genau präzisirt und festgestellt werden, auch mit Rücksicht auf die Beamten-Hierarchie und Disziplin, und zweitens, daß, bevor ich ein Wort dafür sagen kann, ich in dem erkennenden Gerichtshof die nothwendige Garantie für die selbstständige und sachgemäße Entscheidung verlange. Damit habe ich keinen Tadel ausgesprochen, noch aussprechen wollen gegen die bestehenden Justiz-Behörden, deren Tüchtigkeit auf

dem ihnen überwiesenen Gebiet ich in keiner Weise bemängelt habe, noch bemängeln will. Ich halte nur dafür und behaupte, daß sie nach ihrer Situation nicht in der Lage sind, denjenigen Verpflichtungen zu genügen, die von einem Gerichtshof verlangt werden, der über Fragen zu entscheiden hat, die nicht blos die Person des Beamten berühren. Die Personen sind hier ganz untergeordnete Momente. Ich verlange in dem Gerichtshofe eine volle Garantie, und diese muß vor allen Dingen darin beruhen, daß es ein einheitlicher Körper ist. Wenn 150 noch so tüchtige Kreisgerichte, wenn die darüber entscheiden sollen, ob ein Beamter im gegebenen Falle seine Schuldigkeit gethan hat, so ist dies ein unerträglicher Zustand. Ich will nur noch darauf hinweisen, wenn Sie das Gerichts-Verfahren kennen, daß in den höheren Instanzen eine Remedur gegen thatsächlich falsche Feststellungen sehr häufig nicht möglich ist.

Ich weiß nicht, ob ich mich nun so deutlich ausgedrückt habe, daß Herrn von Vincke, wenn auch nicht die Richtigkeit derselben, doch wenigstens meine Gründe verständlich geworden sind. Außerdem will ich noch zweien derjenigen Mitglieder, die ihre Angriffe gegen mich gerichtet haben, eine Antwort geben. Der erste ist, wenn ich den Wahlkreis richtig gehört habe, der Herr Abgeordnete für Franzburg. Er hat von einem privilegium odiosum gesprochen. Von Privilegien der Beamten aber handelt es sich hier nicht, sondern lediglich von einer Rücksichtsnahme auf die Bedürfnisse des Staates, und ich fürchte, daß wir durch dies Gesetz ein schlimmes Privilegium in das Leben rufen, das Privilegium der Beamten, ihren Vorgesetzten nicht mehr gehorchen zu dürfen!

(Oh, oh! rechts.)

Dem Herrn Abgeordneten für Berlin, der an mich die Frage gerichtet hat, wie wir es mit unsern Angriffen auf die Büreaukratie vereinigten, daß wir in jedem gegebenen Falle darauf ausgingen, das Gebiet der Verwaltung zu erweitern, und das Gebiet der Justiz zu beschränken, — erwidere ich, daß meine Freunde und ich die Justizbeamten auch zu den Beamten und zur Büreaukratie rechnen. Wenn er seine Erfahrungen gemacht hat, — ich habe die meinigen auch gemacht, und kann ihm nur sagen, daß, wenn wir gegen die Büreaukratie ankämpfen — ich habe dies schon in einer der letzten Sitzungen ausgesprochen — wir unsere eigenen Richter werden wollen, und daß wir die Ausgleichung nicht darin suchen, das Gebiet der Kreisgerichte zu vergrößern, sondern das Recht zu gewinnen, was ein Jeder haben muß, der nach Selbstregierung strebt: nämlich eigene Handhabung und Verwaltung der Justiz.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie das nicht wollen, meine Herren, dann erwidere ich Ihnen ganz einfach, dann verstehen Sie nichts von Selbstregierung.

(Große Heiterkeit.)

Zum Schluß will ich noch dem Herrn Abgeordneten Leue erwidern, daß, wenn er gesagt: »es wäre dies ein ganz unbedenkliches Gesetz, denn es handle sich nur darum, der Verwaltung die Grenzen anzuweisen, innerhalb deren sie sich bewegen soll, und daß dies keine Beeinträchtigung wäre«.— ich seine Ansicht nicht theilen kann. Wenn ich Jemanden an einen Baum binde, und sage ihm: »Du bist durchaus nicht beeinträchtigt, Du kannst singen und tanzen, soviel Du willst«, so wird er dies schwerlich sehr überzeugend finden. Ich glaube, wenn das verehrte Mitglied mehr darüber nachdenken wird, so wird er finden, daß er durch das Gesetz der Verwaltung nicht ihre Grenzen bezeichnet, sondern ihr das ganze Gebiet entzieht.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich wollte dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde nur einige Bemerkungen entgegensetzen. Die erste ist die, daß nach meiner Ueberzeugung diejenige Verwaltung die energischste sein wird, welche sich nach dem Gesetz richtet; zweitens die, daß das Gesetz, wie vorhin schon darauf hingewiesen ist, durch die Bestimmungen, die es trifft, der Verwaltungsbehörde Gelegenheit giebt, die Interessen des Dienstes wahrzunehmen, und daß ich nicht verstehe, wie ein Patrimonialrichter die Gutachten der Behörden besser, als ein kollegialisches Gericht zu beurtheilen im Stande sein soll. Drittens: die Festhaltung einheitlicher Grundsätze findet in der Einheit des obersten Gerichtshofes die höchste Garantie. Endlich viertens, wenn der Herr Abgeordnete das Beispiel von dem an den Baum gebundenen Manne angeführt hat, so wird der doch noch singen können, aber tanzen freilich, tanzen zum Schaden des Gesetzes und auf dem Gesetze soll er nicht.

(Bravo! Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich sehe aus der Antwort, daß ich so verstanden bin, als ob ich die Handhabung der Justiz durchaus als Patrimonial-Gerichte verstanden wissen wolle. Es liegt mir fern, mich hierbei irgendwie für die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte zu interessiren. Es würden die Patrimonialrichter auch Justizbeamte sein. Wir wollen die Fragen des öffentlichen Rechts als Schwurgerichte entscheiden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Ich werde meinerseits der von dem Abgeordneten für Hagen beantragten Resolution zustimmen, wie ich denn auch im Jahre 1852 das Wentzelsche Amendement vertheidigt habe. Mir scheint es, daß die Einwendungen, welche der Abgeordnete für Regenwalde erhoben hat, doch erst am Platze sein dürften, wenn eine Vorlage Seitens der Staatsregierung, welche die Spezialitäten enthält, gemacht werden sollte. Ich bin z. B. mit ihm der Ansicht, daß nicht jedem Kreisgerichte die Befugniß: eine Anklage zu beschließen, ertheilt werden kann, wie denn auch der Antrag des Abgeordneten Wentzel nach der Anführung des Abgeordneten für Hagen keineswegs dahin gegangen ist, jene Befugniß zu statuiren.

Ich möchte mir nun noch an den Herrn Präsidenten die Frage erlauben: ob der §. 2 im Ganzen in Frage steht, oder nur die Resolution des Herrn von Vincke?

Präsident: Der §. 2 und die Resolution.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Dann will ich im Interesse der Zeitersparniß dem Gesagten noch die Bemerkung hinzufügen, daß es mir sehr schwierig scheint, die Bestimmungen des §. 2 ebenso wie die Bestimmung des §. 4 in den Organismus der Rheinischen Prozeß-Ordnung einzufügen. Ich habe mir die Mühe gegeben, in dieser Beziehung einige Amendements zu versuchen, habe aber gefunden, daß man ganz aus der Oekonomie des Gesetzes fallen würde, falls man das Erforderliche in dieser Hinsicht vorkehren wollte, indem eine ziemliche Anzahl von Detailrücksichten eintreten müßte, die in den einmal gegebenen Rahmen nicht passen. Mir scheint es, daß man sich bei der Abfassung der Gesetzvorlage zu wenig vergegenwärtigt hat, welches der Prozeßgang nach unserem Rheinischen Rechte ist. Man hat sich z. B. nicht vergegenwärtigt, daß das Gericht erst durch das Stellen der Anträge, was in sehr summarischer Weise vor sich geht, überhaupt Kenntniß von der Sache bekommt, ja, daß es aus den Anträgen sogar mitunter gar nicht einmal Kenntniß von der Natur der Streitfrage erhält. Ich vermisse ferner eine Bestimmung über die Fristen, die eingehalten werden sollen, weiter sodann darüber, wie lange gewartet werden soll, ob daraus Nichtigkeiten entstehen, ob dieselben durch die Einlassung der Parteien gedeckt werden, wie es mit der einzureichenden Denkschrift gehalten, wem sie zugestellt werden soll, durch wen die Kosten gezahlt werden müssen, wie das Gericht mit der Denkschrift zu verfahren hat, ob es dieselbe lediglich in der Rathskammer, also nur im Schooße des Kollegiums zu Rathe zu ziehen hat, oder ob es nothwendig ist, daß eine kontradiktorische Verhandlung darüber stattfindet, überhaupt welche spezielle prozessualische Rolle die »vorgesetzte Dienstbehörde« zu spielen hat. Diejenigen Herren, welche

den Mechanismus des Rheinischen Prozeßrechts nicht näher kennen, möchten vielleicht diese Bedenken als unerheblich oder doch leicht durch die Praxis zu beseitigende ansehen. Von meinem Standpunkte aus halte ich aber die Lücke für sehr bedenklich, und ich glaube, daß höchstens erst nach langem Schwanken und unter großen Unzuträglichkeiten ein fester Boden gewonnen werden kann. Auf diese Bemerkungen beschränke ich mich, und möchte nur noch daran die Hoffnung knüpfen, daß in der beregten Beziehung etwas Ergänzendes Seitens der Regierung vorgelegt werde.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellationsgerichts-Rath **Sydow:** Auf diese speziellen Bedenken des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir zu erwidern, daß die Frage, wie die Vorschriften des Gesetzes zu der Rheinischen Prozeß-Ordnung passen würden? bei der Abfassung desselben nicht außer Betracht geblieben ist. Es ist aber nach sorgfältiger Erwägung der Sache, einer Erwägung, die unter Zuziehung von des Rheinischen Rechtes vollständig sachkundigen Männern eingetreten ist, die Ueberzeugung vorwiegend gewesen, daß es spezieller Bestimmungen, welche, soweit es erforderlich, einer näheren Instruktion für den Staatsanwalt, beziehentlich für die Richter vorbehalten bleiben könnte, im Gesetz nicht bedürfen möchte.

Ich darf mich für die Berechtigung dieser Auffassung unter Anderem auch auf das Zeugniß des verehrten Herrn Vorsitzenden der siebzehnten Kommission berufen, welcher dem Gebiete des Rheinischen Rechtes angehört und die Frage in gleicher Weise beantwortet hat, in Folge dessen dann die Kommission selbst, in welcher von der Sache gleichfalls die Rede gewesen ist, die Ueberzeugung gewann, daß die Schwierigkeiten, welche in der Praxis bei der Handhabung des Gesetzes entstehen möchten, nicht der Art sein würden, daß sie bei einer verständigen Anwendung nicht ertragen und beseitigt werden könnten.

Ich entziehe mich deshalb der Aufgabe, hier auf die Einzelheiten der Bedenken einzugehen, welche der Herr Vorredner hervorgehoben hat, er erwartet von der Staats-Regierung in dieser Beziehung ergänzende Vorschläge; der Staats-Regierung wäre es erwünscht gewesen, wenn er, was eben viel schwieriger sein möchte, die Zusätze, die er selbst noch für nothwendig erachtet, formulirt in den Bereich der diesseitigen Erwägung gegeben hätte. Diesseits ist das maßgebend gewesen, daß es nicht zweckmäßig erscheinen könne, in einem Gesetze, welches vor Allem die Aufgabe habe, nur die allgemeinen Grundzüge des Verfahrens zu bestimmen, in derartige Spezialitäten, die sich durch die Praxis regeln würden, einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte nur den vier aufgestellten Unrichtigkeiten, welche das Mitglied für Berlin dem Mitgliede für Regenwalde vorgeworfen hat, eine fünfte hinzufügen.

Es ist nämlich von dem letztgenannten Herrn Abgeordneten gesagt worden, daß es auch deshalb bedenklich sei, das in Rede stehende Gesetz anzunehmen, weil gegen die thatsächliche Feststellung der Kreisrichter in Untersuchungssachen in höheren Instanzen keine Remedur stattfinde. Das ist ein Rechtsirrthum. Wenn die Appellation zulässig ist, können neue Thatsachen und Beweismittel angeführt werden, und auch ohne diese kann der Appell-Richter, wenn ihm die Richtigkeit des von dem ersten Richter aufgestellten Falti zweifelhaft erscheint, die Beweisaufnahme erneuern lassen und dann kann er frei und selbstständig das Faktum feststellen; nur in der Nichtigkeits-Instanz ist es freilich anders.

Präsident: Der Abgeordnete Leue hat das Wort.

Abgeordn. **Leue** (vom Platz): Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde entgegnen, daß sein Bild von dem an den Baum gebundenen Mann auf meine Anschauungsweise durchaus nicht paßt. Ich habe nur gesagt, das Gesetz zieht den Verwaltungs-Behörden gewisse Grenzen ihrer Befugnisse und über die Innehaltung dieser Grenzen müßten die Gerichte entscheiden. Wie ich damit die Vorstellung von einem an einen Baum gebundenen Mann vereinigen soll, das muß ich gestehen, geht über die Kräfte meiner Phantasie.

Unsere Verwaltungs-Behörden haben recht ausgedehnte Befugnisse, sie äußern in den Schranken derselben eine große Wirksamkeit, wie die tägliche Erfahrung lehrt, und kommen mit den Gesetzen glücklicherweise selten in Konflikt. Sie sind also nicht an die Justiz wie an einen Pfahl angebunden und werden sich auch nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes nicht so gebunden fühlen.

Präsident: Der Abgeordnete Amecke hat das Wort.

Abgeordn. **Amecke** (vom Platz): Der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen scheint mir viel weniger gegen das Institut und die Prärogative der Staatsanwaltschaft, als gegen die Einwirkung des höchsten Chefs der Justiz auf die Gerichte gerichtet zu sein. Wenn das richtig ist, so kann die ganze Sache viel einfacher gestaltet werden; es bedarf dann keines neuen Gesetzes; man mache nur die Staatsanwälte unverantwortlich, man stelle sie den Richtern gleich und erkläre sie für unabsetzbar, damit sie nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen eine Anklage verfolgen können.

Die Vorschläge des geehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln scheinen mir in jeder Beziehung zu weit zu gehen und dem Herrn Abgeordneten Leue muß ich nur gelegentlich bemerken, daß einzelne seiner aus der Praxis hervorgegriffenen Erfahrungen mit dem Gesetze in Widerspruch stehen und jedenfalls bei einem großen Theile der Staatsanwälte nicht im Gebrauch sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Man kann darüber streiten, ob man das Prinzip des Gesetzes annehmen will oder nicht. Wenn man aber einmal das Prinzip des Gesetzes feststellt, dann soll man aber auch keine Hinterthür öffnen, durch welche dieses Prinzip wirkungslos gemacht wird, und eine solche Hinterthür würde es sein, wenn man der Staats-Regierung durch die Sicherung der Omnipotenz der Staatsanwaltschaft ein solches Mittel gäbe. Ich bin daher der Meinung, daß für die Omnipotenz der Staats-Anwaltschaft ein Korrektiv geschaffen werden müsse. Dies Korrektiv kann unmöglich in der von dem Herrn Abgeordneten Amecke beantragten Selbstständigkeit und Unabsetzbarkeit der Staatsanwaltschaft begründet sein; denn die Staatsanwaltschaft ist und soll sein das Organ der Staats-Regierung, und die Unabsetzbarkeit und Selbstständigkeit läßt sich damit nicht vereinigen. Wenn aber die Staatsanwaltschaft nun gebunden ist, die Anweisung der Regierung in Bezug auf die Erhebung der Anklage zu befolgen, dann muß es andere Mittel geben, um dem Uebel, was daraus entstehen kann, vorzubeugen. Dergleichen Mittel sind zwei angegeben: erstlich die Befugniß des Appellationsgerichtshofes, in Pleno den Staatsanwalt zur Anklage anzuweisen und zweitens die Civilklage. Die Resolution hat weder das eine noch das andere Mittel ausdrücklich angegeben und — wie ich glaube — mit Recht. Es ist hier nur auf eine Modifikation des alleinigen Anklagerechts der Staatsanwaltschaft hingewiesen, und ich halte dies für durchaus gerechtfertigt und werde daher der Resolution beitreten.

Was nun ferner die von dem Abgeordneten für den Landkreis Köln erhobenen Bedenken über die Bestimmungen, wie sie in den §§. 2 und 3 auch enthalten sind, betrifft, so läßt sich eine gewisse Berechtigung dieser Bedenken nicht verkennen; denn das gegenwärtige Gesetz enthält nichts über Fristen, über Art der Mittheilungen, Nichtigkeitsgründe und dergleichen. — Die Kommission hat nicht geglaubt, bei dieser Gelegenheit eine Bestimmung über alle diese Punkte treffen zu müssen, weil sie mit dem direkten Zweck des gegenwärtigen Gesetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht und weil die Erwägung solcher speziellen Bestimmungen ein weit größeres Gesetz und weit mehr Zeit erfordern würde, als das gegenwärtige Gesetz an und für sich erfordert. Ich glaube, es wird sich auch rechtfertigen, daß solche spezielle Bestimmungen nicht getroffen werden und zwar durch die eigenthümliche allgemeine Stellung, welche die Staats-Regierung in Bezug auf die Assistenz der

Beamten einnimmt. Es ist nicht eine prinzipale und nicht einmal eine accessorische Intervention, welche die Staats-Regierung verlangt; es ist nur die Befugniß, dem Beamten bei seiner Anklage beizustehen und dazu die nöthigen Erörterungen zu geben. Es wird sich daher sehr fragen, ob überhaupt hier von einer Nichtigkeit die Rede sein kann, und ob es bestimmter Formen und Fristen bedarf.

Ich glaube, daß auch am Rhein sich die Sache sehr einfach machen wird: bei den Friedensgerichten, wenn eine Klage erhoben wird durch eine Mittheilung, die der Regierung durch den Friedensrichter gemacht wird, und bei den höheren Gerichten, sowohl im Civil- als im Kriminal-Prozeß durch eine Mittheilung von Seiten des Staats-Anwalts. Ich sollte denken, daß wir die Ausbildung dieser Mittheilungen der Praxis ruhig überlassen können und daß von bedenklichen Folgen, die von der Unterlassung der erwähnten Bestimmungen in dem gegenwärtigen Gesetze zu besorgen sein sollen, keine Rede sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Ich möchte bitten, an der Fassung der §§. 2 und 3 nichts zu ändern. Gerade die Mitglieder, die beide Prozeßformen kennen, haben das größte Bedenken dagegen, daß in diesen Paragraphen irgend ein technischer Name für den Vertreter der Regierung, irgend eine technische Prozeßstellung, Androhung, Frist und dergleichen hinein kommen, weil wir uns sofort verunreinigen würden, wenn wir diese Formen hineinfügen wollten in ganz verschiedene Prozeß-Systeme. In der Praxis anwendbar ist es eben nur in der lazen, schlichten Foorm dieses Entwurfs, in der die Praxis sich helfen muß. Sonst kommen wir zu Paragraphen, die unendlich viel länger sein würden als das ganze Gesetz. Andererseits möchte ich mich für die Resolution interessiren. Die Frage ist allerdings dringend veranlaßt durch die jetzige Lage der Anklage gegen Beamte. Die Frage, wer das Anklagerecht hat, entscheidet darüber, für wen das Strafgesetz da ist. Das Strafgesetz soll für und gegen Jeden da sein. Das Strafgesetz ist aber nicht mehr für Jeden und gegen Jeden da, sobald die Strafverfolgung ausschließlich in diese eine Klasse der Beamten gelegt ist, deren Amt in einem Chef zusammenläuft. Das giebt dem ganzen Anklagerecht eine neue einseitige Richtung, und das ist ein Mangel, den wir beseitigen wollen. Daraus folgt allerdings nicht die Privat-Anklage. Privat-Ankläger werden wir nicht brauchen können, im Sinne von Volontairs. Wir können nur einen Ankläger brauchen, der die volle Verantwortlichkeit auch für die Durchführung übernimmt. Dieser Ankläger braucht aber nicht gerade ein angestellter Staatsanwalt zu sein, sondern es kann auch ein Privatmann sein, wenn er die Kautionen, und was sonst damit zusammenhängt, die Durchführung u. s. w. übernimmt. Allein diese Ideen sind weitgreifende, auch die Frage, ob die Obergerichte das Korrektiv werden könnten, ist nicht so leicht zu entscheiden. Die Resolution läßt deshalb der Staats-Regierung vollkommen das Gebiet offen, wie die Frage gelöst werden muß; sie ist in der Weise zu lösen, wie es zu unserer Staats-Verfassung und zu den gewohnten Formen des Prozesses paßt. Die Resolution schließt sich genau der Sachlage an, und ich möchte die Annahme derselben recht dringend befürworten.

Präsident: Die Diskussion über den §. 2 und über die Resolution ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden:** Ich empfehle Ihnen, die von dem Abgeordneten für Hagen beantragte Resolution einstimmig anzunehmen. Ich glaube nämlich, daß eine Position unserer Verfassung eine wirkliche Wahrheit erst werden wird, wenn ausgeführt ist, was die Resolution bezweckt. Nehmen Sie an, daß die Herren Minister in Uebereinstimmung miteinander handeln, so finden Sie im Ministerium die vorgesetzte Behörde aller Beamten konzentrirt. Was also der Herr Justiz-Minister dem Ober-Staatsanwalt aufgiebt, ist Ausdruck der vorgesetzten Dienstbehörde. Wenn nun die Verfassung uns sagt, eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde soll nicht zulässig sein, dann steht es damit materiell im Widerspruche, daß dem Staatsanwalt vom Justiz-Minister untersagt werden kann, eine Anklage zu erheben, und erst damit die Verfolgung möglich zu machen. Diesem Widerstreite mit einer verfassungsmäßigen Bestimmung soll durch die Resolution abgeholfen werden, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Annahme derselben.

Präsident: Wir wollen zuerst über den §. 2 und dann über die Resolution des Abgeordneten Freiherrn Vincke abstimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, die mit Vorbehalt einer Redaktions-Veränderung, die vermöge der zu §§. 1 und 8 zu fassenden Beschlüsse in Ansehung der Worte »ein solcher Beamter« im Eingang des §. 2 nöthig werden möchte, dem in folgender Fassung zustimmen wollen:

> Wenn ein solcher Beamter wegen einer, in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung im Wege des Civil- oder Strafprozesses gerichtlich verfolgt werden soll, so ist der Staats-Anwalt, und, wo diesem eine Mitwirkung nicht zusteht, das Gericht verpflichtet, sobald die Sache zu seiner Kenntniß gelangt, der vorgesetzten Provinzial-Behörde des Beamten, falls letzterer aber einer solchen nicht untergeben ist, der Central-Behörde von dem Inhalt der Klage oder Beschuldigung Nachricht zu ertheilen.

sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit dem gedachten Vorbehalte angenommen worden. Die Resolution, die der Abgeordnete Freiherr Vincke vorgeschlagen hat, lautet:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung baldmöglichst ein Gesetz vorlegen werde, durch welches das ausschließliche Anklagerecht der Staats-Anwaltschaft modifizirt wird.

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bei §. 3 liegen zur Zeit keine Abänderungs-Vorschläge vor. Ich werde, falls dergleichen auch jetzt nicht erhoben werden, und keine Abstimmung gefordert werden sollte, den §. 3 für beschlossen erachten.

(Pause.)

Er ist beschlossen.

Unter derselben Voraussetzung würde ich dieselbe Annahme machen in Ansehung der §§. 4 und 5.

(Pause.)

Auch sie sind angenommen.

Auf den §. 6 bezieht sich der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern), den ich schon im Eingang der Sitzung verlesen habe.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Meine Herren! Ich habe bereits bei der allgemeinen Debatte das Nöthige zur Rechtfertigung meines Amendements hervorgehoben. Ich werde mich hier darauf beschränken, die beiden Paragraphen Ihnen vorzulesen.

§. 47 Theil I. Titel 6 des Allgemeinen Landrechts lautet:

> »Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seines Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er eine in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Oberen prüfe.«

Es soll also hiermit eine Deckung des Beamten gegen solche Schadensansprüche festgestellt werden, die aus Handlungen

erwachsen, welche durch die Befehle der Oberen ihm auferlegt worden sind.

Der zweite Paragraph, den ich citirt habe, ist §. 91 Theil II. Titel 10 des Allgemeinen Landrechts.

Er lautet wie folgt. — Ich bitte aber zugleich, daß Sie sich durch die Eingangsworte desselben nicht stören lassen, indem dieselben sich an die vorhergehenden Paragraphen anschließen, welche ich absichtlich nicht in das Citat aufgenommen habe. Dieser §. 91 sagt also:

> »Doch findet in beiden Fällen (§§. 89 und 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.«

Es ist hiermit die Verpflichtung des Beamten zu einer blos subsidiarischen erklärt, und ich glaube, es kann nichts dagegen eingewandt werden. Jedenfalls ist es angemessen, daß in der ganzen Monarchie im Wesentlichen gleiche Fundamentalsätze zur Geltung kommen und eine gleichmäßige Verantwortlichkeit der Beamten überall festgestellt werde. Mein Amendement hat nun darum blos den §. 91 citirt, und nicht auch die vorhergehenden §§. 89 und 90, weil darin viel weiter gehende Bestimmungen enthalten sind, welche mit der gegenwärtigen Vorlage keinen nothwendigen Zusammenhang haben. Wenn etwa, wie mir mitgetheilt wird, von Seiten der Regierung Bedenken dagegen erhoben werden, blos §. 91 anzuführen, so stelle ich anheim, durch ein Unter-Amendement auch die §§. 89 und 90 aufzunehmen. Ich halte es meinerseits nicht für angemessen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Appellationsgerichts-Rath **Sydow**: An und für sich dürfte Seitens der Staats-Regierung gegen eine Ausdehnung der von dem Herrn Vorredner angeführten Bestimmungen auf das Gebiet des Rheinischen und gemeinen Rechts nichts zu erinnern sein. Ehe man indeß dazu schreitet, wird noch die Erwägung in den Vordergrund treten, ob ein Bedürfniß dazu als nachgewiesen zu erachten sein möchte. Dasselbe wird von dem Herrn Vorredner dadurch gerechtfertigt, wenn ich die Motive des Antrages richtig verstanden habe, daß es in dem speziell angeführten Rechtsgebiet an den nöthigen materiellen Bestimmungen fehle, welche der §. 47 Th. I. Tit. 6 und §. 91 Th. II. Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts enthalten, um den Beamten möglichst vor ungerechten Angriffen zu schützen. Ich würde prinzipaliter der Ansicht sein, daß, wenn, wie es richtig ist, das Rheinische und gemeine Recht keine speziellen Bestimmungen in dieser Beziehung enthält, doch die von dem Herrn Vorredner angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts solche sind, welche sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ableiten, und ich glaube, daß die Annahme gerechtfertigt sei, es könne überhaupt, wenn ein Beamter nachweist, daß er dem Befehle seines Obern gehorcht habe, kein Gericht in der Welt annehmen, daß er sich dann doch ein schuldbares Versehen habe beikommen lassen, sobald er eben nicht eine absolut verbotene Handlung ausgeführt hat. Ein Gleiches gilt von der subsidiarischen Haftbarkeit. Ist das aber richtig, so fällt damit, glaube ich, zu allererst der Grund zu einer Ausdehnung der nur allgemeine Grundsätze enthaltenden Bestimmungen weg. Wird indeß Bedenken getragen, diese Ansicht von vornherein als richtig anzunehmen, so würde ich nur anheimstellen, dann doch nicht blos den §. 91 Th. II. Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts, sondern auch die §§. 87—90 mitzuübertragen, weil dieselben im innigsten Zusammenhange stehen und der §. 91 auf zwei der vorhergehenden Paragraphen, nämlich die §§. 89 und 90, mit verweist.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube mich doch gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) erklären zu müssen. Zunächst ist es mir zweifelhaft, ob überhaupt das Bedürfniß, die fraglichen Paragraphen aufzunehmen, vorhanden ist, und ob nicht dasjenige, was diese Paragraphen bestimmen, schon nach den bestehenden Grundsätzen des Rheinischen und gemeinen Rechtes geltendes Recht ist. Davon aber auch abgesehen, hat es gut gegangen bis zu dem Gesetz vom 13. Februar 1854, welches nur durch das vorliegende Gesetz größtentheils aufgehoben wird; es wird deshalb wohl auch künftig gehen, wenn wir das Amendement auch nicht annehmen. Endlich aber muß ich hervorheben, daß es sehr bedenklich ist, einzelne Paragraphen aus einem Systeme herauszureißen und auf ein anderes fremdes System zu pfropfen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es werden dadurch Zweifel und Kontroversen entstehen, die wir in diesem Augenblicke zu übersehen nicht im Stande sind.

(Wiederholte Zustimmung rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Meine Herren! Es ist gar nicht meine Absicht, zur Rechtfertigung meines Amendements noch irgend etwas hinzuzufügen; ich stelle Ihnen ganz anheim, ob Sie es annehmen oder verwerfen wollen. Das Gesetz kann nicht viel bedenklicher dadurch werden, daß das Amendement nicht angenommen wird. Ich will nur dem letzten Herrn Redner noch bemerken, daß er unsere frühern Rechtszustände nicht richtig auffaßt, wenn er meint, daß es ja auch vor dem Gesetze vom Jahre 1854 gut gegangen sei, also bevor die betreffenden Angelegenheiten dem Kompetenz-Gerichtshofe überwiesen worden sind. Er scheint hierbei zu übersehen, daß es früherhin Rechtens war, daß das Staats-Ministerium selber die Fragen des Konfliktes ausschließlich und allein erledigte, und gar keine Rede davon war, daß vor dem Gesetze vom Jahre 1854 die Beamten unbeschränkt hätten peinlich verfolgt werden können. Ueberhaupt sind die Herren im Irrthum, wenn sie meinen, das Gesetz von 1854 sei nur ein Rückschritt gewesen, — wenn sie nicht anerkennen wollen, daß dies Gesetz eine außerordentlich wesentliche Verbesserung gegen früher gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich wollte nur den geehrten Vorredner darauf aufmerksam machen, daß vor dem Jahre 1854 in Beziehung auf civilrechtliche Ansprüche gegen Beamte keine Befugniß des Staats-Ministeriums bestanden hat, irgendwie den Gerichtshöfen hemmend entgegen zu treten. Vor dem Jahre 1854 bestand in Betreff der civilrechtlichen Ansprüche gegen Beamte durchaus kein solches Hinderniß.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich wollte nur das vortragen, was so eben mein Herr Vorredner bemerkt hat.

Präsident: Die Diskussion über §. 6 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich kann im Namen der Kommission nur beantragen, daß Sie diesem Amendement Ihre Zustimmung versagen. Der Standpunkt der Kommission ist gewesen: materielles Recht darüber, in welchem Falle der Beamte einer Verfolgung im Civilrechtswege unterliegen könne, in den jetzigen Gesetz-Entwurf nicht aufzunehmen. Auch die Staats-Regierung hat bei ihrer Vorlage denselben Gesichtspunkt innegehalten. Außerdem ist die Besorgniß nicht unbegründet, die bereits der Abgeordnete Strohn ausgesprochen hat. Einzelne abgerissene Positionen des Landrechts in das am Rheine geltende Recht zu übertragen, scheint mir ein gefährliches Beginnen zu sein.

Präsident: Wenn über den §. 6, bei welchem die Kommissions-Vorschläge mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmen, keine Abstimmung gefordert wird, so sehe ich diesen Paragraphen selbst für beschlossen an und bringe nur das Amendement Reichensperger zur Abstimmung. Es lautet:

»Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, nach §. 6 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

§. 6a. Die im §. 47 Theil I. Titel 6 und §. 91 Theil II. Titel 10 des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten finden auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Geltung hat.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Zu §. 7 liegt nur ein Zusatzantrag der Kommission vor, mit welchem sich die Regierung bereits in der Kommission einverstanden erklärt hat nach Ausweis der Seite 10 des Berichtes. Falls das Wort zu diesem Paragraphen und Zusatz nicht, auch keine Abstimmung gefordert wird, werde ich den Paragraphen in der Fassung, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, für angenommen erklären und übergeben zu den §§. 8 und 1, welche in der Diskussion zusammenzufassen sind und zu welchen die Amendements Waldeck und Hartmann vorliegen.

Das Wort hat der Abgeordnete Reichensperger (Geldern).

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Meine Herren! Es hat einer der Herren Vorredner auf dieser Seite (der rechten) darauf hingewiesen, er sei ein Verwaltungs-Beamter, und demnach bereit, auf das bestehende Privilegium zu verzichten, weil es nach seiner Ueberzeugung ein odiöses sei. Nun, meine Herren, ich bin nicht minder großmüthig, wenn ich als Jurist auf dasjenige Privilegium zum Voraus verzichte, welches Sie der Justiz allen anderen Staatsgewalten gegenüber zu geben bereit sind. Was sodann den allgemeinen Standpunkt anlangt, den ich bei der allgemeinen Debatte vertreten habe und aufrechterhalte, so bin ich mir schon vor der Debatte vollständig bewußt gewesen, daß es eine wenig dankbare Aufgabe sei, die Verfassungs-Urkunde auch da festzuhalten und zu vertheidigen, wo sie genirt, wo sie nicht den augenblicklichen Interessen der Fortschrittsparteien dient, während jede ihrer Bestimmungen sofort wieder auf die äußerste Spitze gestellt wird, wenn dies die selbstgesetzten Tendenzen zu fördern verspricht. Ueberraschend war es mir aber immerhin, daß man sogar von einer Seite in meinen Ausführungen eine Art Verfassungsbruch finden wollte.

Ich meinerseits verzichte darauf, diejenigen Herren, die das gesagt oder gemeint haben, zu bekehren; wenn sie sich aber entschließen wollen, in einer ruhigen Stunde noch einmal den Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde zu lesen, dann wäre es doch möglich, daß Ihnen nachgerade einige Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit ihrer Anschauung aufsteigen möchten. Es sagt dieser Artikel 96 etwas, was überhaupt nichts mit einer reaktionairen Strömung zu schaffen hat, sondern es ist dies ein Artikel, der durch die Verfassungs-Kommission der Preußischen National-Versammlung von 1848 zuerst formulirt und aufgestellt worden ist. Er enthält ein Prinzip, welches durch die Scheidung der Gewalten nach Justiz und Verwaltung geboten ist, und dauernd nicht verleugnet werden kann, wenn man nicht wieder dahin gerathen will, diese Gewalten wild durcheinander zu werfen, was weder im Interesse der Freiheit, noch der Ordnung zu wünschen ist. Der Standpunkt, den ich einnehme, geht einfach dahin, zu sagen, daß es doch einmal möglicherweise Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung geben kann, wie dies auch Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde besagt. Ich sage weiter, daß möglicherweise ein solcher Konflikt auch dann eintreten kann, wenn ein Beamter civil- oder strafrechtlich wegen seiner im Amte verübten Handlungen in Anspruch genommen wird.

Wenn Sie, meine Herren, sagen wollen, es sei nicht möglich, daß dabei ein Konflikt zwischen der Auffassung der Gerichte und den Verwaltungs-Behörden entstehe, dann haben Sie ganz recht, der Vorlage zuzustimmen. Wenn Sie aber diese Möglichkeit anerkennen müssen, dann haben Sie unrecht, den Verfassungs-Artikel 97 zu ignoriren oder, um mich richtiger auszudrücken, denselben auffallender Weise nur insoweit aufrecht zu erhalten, als es sich um die im §. 8 der Vorlage bezeichneten Beamtenklassen handelt. Bei diesen statuiren Sie ja doch die Möglichkeit eines Konfliktes, insofern Militairpersonen, Grenz- oder Forstschutz-Beamte wegen ihrer Amtshandlungen verfolgt werden, und deshalb soll der Konflikt erhoben werden können. Wollen und können Sie denn nun wirklich leugnen, daß ähnliche Konflikte auch bei anderen Beamtenklassen hervortreten können? und wenn Sie dies für möglich halten müssen, verletzen Sie dann nicht den Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde, welcher den Konflikt zwischen den richterlichen und den Verwaltungs-Behörden unbedingt durch den Kompetenz-Gerichtshof lösen zu lassen befiehlt?

Daß der Artikel 97 hier gar nicht zur Sprache kommt und hier nur vorgeführt werden kann, um die Sache zu verdunkeln, ist ganz klar, denn nachdem der Artikel 96 das Nöthige statuirt hat, damit die Rechtssachen vor die Gerichte, die Verwaltungssachen dagegen vor die Verwaltungs-Behörden gebracht werden, so beschäftigt sich der folgende Artikel 97 mit dem Falle, wenn ein Beamter auf dem verfassungsmäßig eröffneten Rechtswege in Anspruch genommen wird; er setzt ausdrücklich voraus, daß die gerichtliche Verfolgung als solche gerechtfertigt sei und erklärt nur, daß für diese Fälle der gerichtlichen Verfolgung die Bedingungen, unter welchen die Beamten mit Erfolg in Anspruch genommen werden können und sollen, durch das Gesetz festgestellt werden.

Wenn Sie uns also heute sagen wollen, daß die gegenwärtige Vorlage die Ausführung des Art. 97 sei, — nun, dann paraphrasiren Sie die Vorlage einfach dahin, daß sie sagt: die Bedingung, unter welcher Verwaltungsbeamte im Allgemeinen vor Gericht in Anspruch genommen werden können, ist die, daß sie nicht Militair, nicht Grenzschutz- und nicht Forst- oder Jagdbeamte sind. Das würde also eine Ausführung des Art. 97 sein sollen! Wenn Sie damit sich begnügen und meinen, den Art. 97 ausgeführt zu haben, — nun, meine Herren, dann kann ich Ihnen nicht folgen.

Es hat schließlich der geehrte Abgeordnete Leue, dessen Wahlbezirk mir augenblicklich nicht gegenwärtig ist, gesagt, es wäre ganz natürlich, daß ich gegen diese Vorlage einträte; ich müßte dies wohl, denn ich hätte für das Gesetz von 1854 eifrig gesprochen. Meine Herren! Das ist in einem gewissen Sinne sehr wahr. Er hätte aber doch füglich die ganze damalige Verhandlung lesen sollen, dann hätte er nicht die in seiner Aeußerung liegende Insinuation meiner unbedingten Solidarität mit jenem Gesetze vorbringen können. Er würde sich dann überzeugt haben, daß ich zwar zum Zwecke der Ausführung des Art. 96 und kraft des Prinzips der Scheidung der Gewalten mich für die Nothwendigkeit eines Kompetenz-Gerichtshofes, den Sie auch heute nur nach einer Seite hin beseitigen, ausgesprochen habe, wie ich das auch jetzt festhalte; — daß ich aber auch damals entschieden auf der Nothwendigkeit bestanden habe, bessere Organisationen für jenen Gerichtshof zu treffen und dem Lande volle Garantie einer sachgemäßen Prozedur und Entscheidung Seitens des Kompetenz-Gerichtshofes zu geben. Meine desfallsigen Anträge sind aber nicht angenommen worden, was ich doppelt bedauere, da es sonst vielleicht mit dem Mißbrauche nicht so weit gekommen sein würde, der endlich zu der heutigen Gesetzes-Vorlage geführt hat. Damals forderten meine Freunde und ich, es solle in dem Gesetze bestimmt werden, der Kompetenz-Gerichtshof könne den Rechtsweg nicht sistiren, wenn er finde, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse stattgefunden habe und daß dieselbe durch Arglist oder durch culpa herbeigeführt worden sei. Dies Amendement ist verworfen worden, indem damals die Majorität für gut befunden, der Gesetzes-Vorlage von 1854 ihre Zustimmung zu geben, welche allerdings etwas Arbiträres in das Gesetz gebracht hat, indem danach der Kompetenz-Gerichtshof untersuchen solle, ob die Angelegenheit zum Rechtsweg geeignet erscheine. Meine Freunde und ich haben damals ebensowohl dasselbe Amendement gestellt, welches jetzt die Kommission hinsichtlich der Zusammensetzung des Kompetenz-Gerichtshofes sich angeeignet hat, insofern es sich um gerichtliche Verfolgung von Militair-Personen handelt. Sie sehen also, daß es durchaus kein reaktionairer Geist gewesen, der uns damals bestimmt hat, sondern der berechtigte Gedanke, die Grundprinzipien der Verfassungs-Urkunde auszuführen. Und damit Sie nicht etwa meinen, es seien damals nur

die Liberalen gewesen, die gegen das Gesetz von 1854 gestimmt haben, so können Sie sich aus den Aktenstücken und den stenographischen Berichten überzeugen, daß mit derselben Lebendigkeit wie der Abgeordnete Wentzel auch der Abgeordnete von Gerlach der Vorlage entgegengetreten ist. Beide standen eben auf demselben Boden, insofern als sie der Justiz die alleinige Entscheidung über die Grenzstreitigkeiten zwischen der Verwaltung und der Justiz vindizirten, — eine Forderung, die ich verneint habe und verneinen werde, so lange der Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Mit einer weiteren Widerlegung derjenigen Folgerungen, die der geehrte Herr Abgeordnete für Geldern aus dem Artikel der Verfassung ableitet, will ich mich nicht beschäftigen, ich glaube, dieser Gegenstand ist erledigt. Meine Intension ist nur, über die Begrenzung des Artikels 1 zu sprechen, insofern einige Personen des Beamtenstandes, namentlich des Soldatenstandes, ausgeschlossen sind. In dieser Beziehung hängt der §. 1 mit dem §. 8 zusammen, aber auch schon der §. 1 spricht dasjenige aus, was in dem letzten Alinea des §. 8 noch näher ausgedrückt ist, nämlich, daß es bei dem §. 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1854 verbleiben soll. Wenn ein Fremder, der mit unseren Verhältnissen und Terminologie unbekannt wäre, den §. 1 unseres Gesetzes lese, so würde er der Meinung sein, daß sowohl Civil als Militair darunter begriffen sei; denn es heißt allgemein: »auf öffentliche Civil- und Militairbeamte«. Er würde nicht zweifelhaft darüber sein, daß ein Militair auch ein Beamter ist, und daß man den Militairstand ganz füglich unter dem Namen »Militairbeamte« begreifen kann. Bekanntlich herrscht diese Terminologie in unseren Gesetzen aber nicht vor, sondern es werden die Personen des aktiven Heeres Personen des Soldatenstandes genannt. Die Qualität, die sie in der That haben als Staatsbeamte, wird hierdurch gewissermaßen bei Seite geschoben, und es wird ein besonderer Stand hervorgebracht. Dieser Stand existirt nach dem gewöhnlichen Ausdrucke des Wortes »Stand« in dem bürgerlichen Leben allerdings, in gesetzlicher Beziehung würde er nicht existiren; denn alle diese Personen haben doch nur diejenigen Funktionen zu verrichten, die ihnen vermöge ihres Dienstes aufliegen. Die Personen des Soldatenstandes, Personen des aktiven Heeres sind mithin nicht auszunehmen von demjenigen, was man in Ansehung aller anderen öffentlichen Funktionaire für vollkommen berechtigt erkannt hat. Es handelt sich hier nun lediglich nur von Civilanklagen. Denn bekanntlich besteht bei uns der Militairgerichtsstand auch außerhalb der Disziplin in Strafsachen, was ebenfalls eine anomale Eigenthümlichkeit unseres Staates ist, eine Eigenthümlichkeit, von der ich sehr wünschen möchte, daß es an der Zeit sei, sie aufzuheben. Von einer solchen Aufhebung kann bei dem gegenwärtigen Gesetz natürlich keine Rede sein.

Wenn Sie also, meine Herren, das festhalten, wovon es sich hier eigentlich handelt, so liegt der Fall so, daß Jemand, der durch eine Person des Soldatenstandes an seinem Körper, oder an seinem Vermögen durch einen widerrechtlichen Exceß beschädigt worden ist, dafür nur dann bei den Gerichten Hülfe suchen kann, und nur dann eine Entschädigungsklage hat, wenn sie vorher erlaubt wird von demjenigen Gerichtshof, der nach §. 6 des Gesetzes vom Jahre 1854 konstituirt wurde. Die Verrichtungen dieses Gerichtshofes werden von dem Militair-Justiz-Departement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier hoher Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. »Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justiz-Minister, der andere von dem Kriegs-Minister ernannt wird.« Die Frage also, ob ein Civilanspruch, d. h. ein Anspruch des Eigenthums wegen Exceße der Militairpersonen begründet sei, wird wesentlich in die Hände von Militairpersonen gelegt. Gerade wenn man den Militairstand als solchen auffaßt, wenn man von den Personen des Militairstandes spricht, wenn man der Ansicht ist, daß er sich von der Nation absondert, dann muß eine solche Vorschrift ganz besonders anomal erscheinen. Dann wird sich gerade das exklusive Element ausbilden und es kann kein Vertrauen bestehen, wo die Frage in die Hände der Standesgenossen des Verklagten gelegt wird. Die Standesgenossen sind wohl berechtigt, einander gegenüber einen berechtigten Ausspruch zu thun aber nicht gegenüber demjenigen Theile der Nation, der außerhalb des Militairs steht. Man kann darin irgend eine Konsequenz nicht finden, und ich weiß auch nicht, daß in unseren Gesetzen dergleichen irgendwie früher Geltung gehabt hätte. Es hat ein Civilanspruch gegen Militair auch immer im Civilprozeß geltend gemacht werden können, seit das Militair der Civilgesetzgebung in Civilsachen unterworfen war. Diese Betrachtung hat die große Majorität der Kommission, 11 gegen 2 Stimmen, dahin geführt, daß sie die Frage, ob ein solcher Anspruch geltend zu machen sein würde, nicht in die Hände jenes überwiegend militairischen Gerichtshofes habe legen wollen, sondern einen gemischten Gerichtshof konstituirt habe, der aus 5 Räthen des Kompetenzgerichtshofes besteht und in welchem die andern 4 Mitglieder, aus der Verwaltungspartie durch Militairs ersetzt werden sollen. Dieses Amendement ist aus einem Prinzip hervorgegangen, das ganz richtig im Berichte entwickelt ist, nämlich aus dem Prinzip, daß das Militair über solche Dinge unmöglich der entscheidende Richter sein könne. Man ist ferner davon ausgegangen, daß die Entscheidungen über dergleichen Verhältnisse eigentlich in die Hände der Civilgerichte zu legen seien. Man hat berücksichtigt, daß, wenn das allgemeine Landrecht das Gehorchen den militairischen Untergebenen unbedingt vorschreibt, bei einem Civilgericht, also gerade der Anspruch gegen Personen aus dem Soldatenstande der Regel nach nur gegen die Befehlenden, nicht gegen die Gehorchenden wird geltend gemacht werden können. Man mußte auch berücksichtigen, daß diese Frage, wie jede andere, in die Hände der Gerichtshöfe des Staats gelegt werden kann, und daß hier kein Anlaß sein würde, das unberechtigte Gesetz von 1854 theilweise bestehen, und durch ein Ausnahmegericht, das nicht den Charakter eines Gerichtshofes hat, die Entscheidung fällen zu lassen.

Deshalb ist die Minorität der Kommission, und zwar eine Minorität, die aus 6 gegen 7 Stimmen bestand, und in deren Namen ich mich verpflichtet fühle, zu reden, zur konsequenten Folge dieser Grundsätze gelangt: nämlich dahin, daß ein Prinzip, was wir im Uebrigen in Ansehung der Personen oder des Vermögens für unrichtig halten, auch nicht Anwendung finden kann, wo von Personen des Soldatenstandes die Rede ist. Ich sehe in der entgegengesetzten Ansicht durchaus keine Grundlage, die irgend auf Logik Anspruch machen könnte, aber ich erblicke dabei überall die größte Gefahr. Das Vertrauen, das zwischen den einzelnen Ständen existiren sollte, muß an der Wurzel erschüttert werden. Unser Heer ist ein Volksheer, es besteht nicht aus geworbenen Soldaten, sondern es besteht aus den Kindern des Landes selbst. Bedenken Sie die Größe und Ausdehnung des Heeres, das zum Theil sporadisch, zeitweise in den bei der Landwehr dienenden Personen als Heer existirt. So zeigt sich eine Person des Soldatenstandes, die noch eben erst ein Mitglied der ganzen Nation war, und wieder sein wird, die nun während jener zeitweisen militairischen Existenz mit einem Male von dem gemeinen Recht befreit ist, das Jeden verpflichtet, eine Entschädigung zu geben, wenn er widerrechtlich etwas vorgenommen hat, und in Ansehung dieser Entschädigung vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen? Es kann nicht die Furcht entstehen, daß die Disziplin irgendwie gelockert werden könnte. Diese Furcht ist schon widerlegt worden. Wäre sie aber auch noch vorhanden, so würde sie auch ebensowohl bei der Fassung Platz greifen, die von der Kommission vorgeschlagen ist, als wenn man konsequent bei dem einfachen Gesichtspunkte stehen bleibt: daß, wenn eine Militair- oder Civilperson in Ausübung ihres Amtes die Gesetze wirklich verletzt hat, sie die Entschädigung leisten muß, und daß, wo ein Civil-Anspruch obwaltet, darüber nur von dem Civilrichter entschieden werden muß. Ich bitte Sie, dem Amendement zuzustimmen, wodurch die Personen des Soldatenstandes unter §. 1 ausdrücklich miterwähnt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Wenn ich mir erlaube, zu §. 8 der Kommissions-Vorschläge ein Amendement zu stellen, so habe ich bei den Mitgliedern der Kommission um Entschuldigung zu bitten, daß ich den Abänderungs-Vorschlag nicht schon der Kommission unterbreitet habe. Ich bin aber erst nach der Abfassung des Berichtes zur Ueberzeugung von

der Nothwendigkeit oder doch wenigstens von der Zweckmäßigkeit meines Amendements gekommen. Nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 erkannte bisher nicht der Kompetenz-Gerichtshof, sondern ein besonders zusammengesetzter militairischer Spezialgerichtshof über die Frage: ob eine Person des Soldatenstandes in Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse oder in Unterlassung ihrer Dienstpflichten Personen oder Rechte verletzt habe. Dieser Militair-Spezialgerichtshof war nicht, gleich dem Kompetenz-Gerichtshofe, aus Mitgliedern des Staatsrathes zusammengesetzt, und es war in keiner Weise vorgeschrieben, daß nur auf Mitglieder des Staatsrathes bei dessen Zusammensetzung Rücksicht genommen werden solle. Wenn jetzt nach dem Vorschlage der Kommission nicht mehr ein eigener, militairischer Spezialgerichtshof über die von mir vorhin angedeuteten Fragen entscheiden soll, sondern der nach dem Gesetze von 1847 eingerichtete Kompetenz-Gerichtshof — freilich in einer von seiner ursprünglichen Zusammensetzung und Einrichtung in etwas verschiedenen Zusammensetzung, — so würde für die Qualifikation sämmtlicher Mitglieder und folgeweise auch für die Qualifikation der statt der vier Verwaltungsbeamten einzuberufenden vier höheren Offiziere die Vorschrift des Gesetzes von 1847 maßgebend sein, wonach Niemand Mitglied des Kompetenz-Gerichtshofes sein kann, der nicht zugleich Mitglied des Staatsrathes ist.

Im Staatsrathe befinden sich nun freilich einige Generale und es haben auch alle in den Provinzen stehende kommandirende Generale, sobald sie in Berlin anwesend sind, in demselben Sitz und Stimme, aber Offiziere geringeren Grades sind nur vereinzelt darin vertreten.

Wenn nun der Kommissions-Antrag angenommen würde, dann würde die Staats-Regierung in der Wahl derjenigen Offiziere, die nach dem Vorschlage der Kommission statt der dem Kompetenz-Gerichtshof angehörigen vier Verwaltungsbeamten in den Kompetenz-Gerichtshof eintreten sollen, sehr beschränkt sein, oder sie würde alle drei Jahre diejenigen Offiziere, die in den Kompetenz-Gerichtshof eintreten sollen, erst zuvor zu Mitgliedern des Staatsraths ernennen müssen. Ein solcher Weg kann der Staats-Regierung allerdings nicht verschränkt werden. Sie mag es thun, wenn der Fall dazu angethan ist, aber, ich glaube, daß durch die Fassung des Gesetzes die Regierung nicht gezwungen werden dürfe, sich nur auf solche Offiziere zu beschränken, welche Mitglieder des Staatsraths sind. In Erwägung dieser Umstände habe ich mich im Verein mit meinen politischen Freunden veranlaßt gefunden, dem hohen Hause zu empfehlen, für den Fall, daß das Haus der Kommissions-Vorlage im §. 8 des Gesetzes beitreten sollte, einen Satz anzuhängen, des Inhalts: »diese Offiziere brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Staatsraths zu sein.«

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth:** Meine Herren! Der Vorschlag der Staats-Regierung in der Vorlage §. 8 Alinea 2 geht dahin: daß es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den bisherigen Vorschriften verbleiben solle. Dieser Intention der Vorlage treten drei Abänderungs-Vorschläge gegenüber. Der am weitesten gehende ist der des Herrn Abgeordneten für Bielefeld, der die Personen des Soldatenstandes ganz so behandeln will, wie die übrigen durch das Gesetz betroffenen Personen. Es soll demnach das ganze zweite Alinea wegfallen. Der Antrag der Kommission will es dagegen dabei belassen, daß in Betreff der Personen des Soldatenstandes das Gesetz von 1854 in Anwendung komme. Die Kommission will nur dahin eine Aenderung treffen, daß nicht der im §. 6 des Gesetzes von 1854 vorgesehene besondere Gerichtshof, bestehend aus dem Militair-Justiz-Departement und den hinzutretenden drei höheren Offizieren, sondern daß der Kompetenz-Gerichtshof entscheide; doch soll insofern eine besondere Komposition desselben eintreten, als in den betreffenden Fällen als Mitglieder statt der vier Verwaltungs-Beamten eben so viele höhere Offiziere fungiren sollen. Dazu ist endlich von dem Herrn Abgeordneten Hartmann ein Unter-Amendement gestellt, von welchem ich zugebe, daß der Zusatz nicht unangemessen wäre, wenn man überhaupt die von der Kommission beschlossene Aenderung annehmen wollte, indem dann in Bezug auf die Qualität der höheren Offiziere nicht wohl verlangt werden könnte, daß sie Mitglieder des Staatsraths seien. Ich wende mich zunächst zu der Frage, ob überhaupt die bisherigen Vorschriften in Betreff der Personen des Soldatenstandes abzuändern, und kann nur auf das Entschiedenste davon abrathen. Ich verweise zunächst darauf, daß die Kommission bereits gewürdigt hat, wie die eine Ausnahme, die in dem ersten Alinea des §. 8 vorgeschlagen ist, ihre volle Berechtigung habe. Ich bitte Sie, sich zu erinnern, daß nicht blos die Personen des Soldatenstandes, sondern auch die Grenz-, Forst- und Jagdbeamten nicht durch das Gesetz berührt werden, es vielmehr bei den früheren Bestimmungen belassen werden soll. In noch größerem Maße gelten die von der Kommission gebilligten Gründe von der Armee. Die besonderen Erwägungen, welche dabei Platz greifen, muß ich Ihrer Berücksichtigung sehr empfehlen und darauf aufmerksam machen, daß das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt werden könnte, wenn ihm eine Ausdehnung gegeben würde, wie es durch das in Rede stehende Waldeckſche Amendement bezweckt wird. Ich wiederhole also, daß ich durchaus dem Amendement widersprechen muß.

Wenn ich dann zu dem Vorschlage der Kommission übergehe, zu den näheren Bestimmungen über die Bildung des Kompetenz-Gerichtshofes in Bezug auf Personen des Soldatenstandes, so bin ich gleichfalls nicht im Stande, mich für dieses Amendement und für das damit in Verbindung stehende Unter-Amendement zu erklären, denn vor Allem fragt es sich, ob in dieser Beziehung wirklich ein Bedürfniß geltend gemacht werden kann? In dieser Beziehung erwähne ich, daß im Laufe der ganzen sieben Jahre, seit das Gesetz in Kraft ist, nur drei Fälle vorgekommen sind, und zwar Fälle sehr untergeordneter Art, die ich deshalb auch nicht einzeln anzuführen brauche. Also ein praktisches Bedürfniß wird schwerlich dafür geltend gemacht werden können, und ich kann daher nur angelegentlich empfehlen, auch dieses Amendement abzulehnen und es bei der Regierungs-Vorlage zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Ich will es nicht bestreiten, daß die Sonderstellung der Armee wohl in mancher Beziehung etwas zu weit gehen möchte, daß es namentlich, was aber hier nicht hergehört, sich rechtfertigen würde, wenn der Soldat wegen gemeiner Verbrechen den gewöhnlichen Gerichten unterworfen wäre. Das ist namentlich in Frankreich der Fall, und die Disziplin, die dort bekanntlich mit eiserner Strenge gehandhabt wird, leidet darunter keineswegs. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um gemeine Verbrechen, sondern um Amtsüberschreitungen des Soldaten, und wenn ich auch dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld die Konsequenz des starren Prinzips nicht bestreiten kann, so glaube ich doch, daß bei keinem anderen Stande so sehr, als bei dem Soldatenstande eine gewisse technische Beurtheilung nothwendig ist, welche die besonderen Verhältnisse dieses Standes ins Auge zu fassen hat. Diese Rücksicht dürfte wohl eine Abweichung von dem starren Prinzipe rechtfertigen. — Das ist einer der Gründe gewesen, weshalb die Majorität der Kommission, wozu auch ich gehöre, die Streichung des zweiten Alinea des §. 8 abgelehnt hat; wenn aber die große Mehrheit der Kommission an dessen Stelle eine anderweitige Bestimmung vorgeschlagen hat, wodurch die Bestimmung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in seinem sechsten Paragraphen geändert werden soll, so ist das eine so bescheidene Bitte, eine so dem praktischen Bedürfniß Rechnung tragende Maßregel, daß ich nicht glauben kann, daß dadurch das Schicksal des ganzen Gesetzes gefährdet werden könnte, was bei der Streichung des zweiten Alinea allerdings der Fall sein könnte.

In dem Gesetz von 1854 ist die Entscheidung einem Kompetenz-Gerichtshof allerdings überlassen, insofern nämlich der Kompetenz-Konflikt von dem Divisions-Kommandeur oder dem kommandirenden General erhoben wird. Aber, meine Herren, es bleibt nicht bei dem für die Regel aufgestellten Kompetenz-Gerichtshof, es entscheidet vielmehr das Militair-Justiz-Departement unter Hinzutritt von drei höheren Offizieren. Dies Militair-Justiz-Departement besteht aber aus dem Kriegs-Minister und Justiz-Minister, und wenn man unterstellen darf, daß der

Kriegs-Minister auch ein Offizier ist, so stehen die vier Offiziere gegen einen Civilisten.

Ich will nicht genauer untersuchen, ob aus dem praktischen Bedürfniß eine Aenderung dieser Vorschrift sich ergeben hat. Der Herr Justiz-Minister hat uns versichert, daß nur drei Fälle vorgekommen seien, welche ein solches praktisches Bedürfniß nicht rechtfertigen.

Indessen glaube ich doch, daß man dem Prinzip auch etwas Rechnung tragen muß und das Prinzip wird, meines Erachtens, völlig gewahrt durch die Aenderung, die Ihre Kommission Ihnen hier vorschlägt. Es soll hiernach der Kompetenzgerichtshof in seiner gewöhnlichen Komposition zusammentreten, bestehend aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Unterstaats-Sekretair, fünf Justizbeamten und an die Stelle der vier Verwaltungsbeamten sollen nun vier höhere Offiziere treten. Ich glaube, daß man zunächst unterstellen muß, auch von gewöhnlichen Mitgliedern des Kompetenzgerichtshofes, die hier beibehalten bleiben, daß sie die Interessen der besonderen Verfassung des Militairs gehörig ins Auge fassen werden. Ich glaube aber ferner, daß die vier Offiziere, welche nach dem Amendement hier eintreten sollen, genügend im Stande sein werden, mit dem Gewicht ihrer Gründe sowohl als ihrer Abstimmung ein Resultat herbeizuführen, wie es die Eigenthümlichkeit des Militairstandes erfordert. Deshalb möchte ich dringend bitten, die Streichung des zweiten Alineas des §. 8 abzulehnen, dagegen sich dem Amendement der Kommission anzuschließen.

(Bravo! rechts.)

Was übrigens das von dem Abgeordneten Hartmann eingebrachte Amendement betrifft, so kann ich im Wesentlichen dagegen nichts einwenden. Es könnte zweifelhaft sein, wiewohl ich es nicht dafür halte, daß die Ernennung der vier Offiziere als Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes an die Mitgliedschaft des Staatsraths gebunden sei, ich glaube nicht, daß das der Fall sei. Wenn hingegen aus dem Gesetz über die Komposition des Kompetenzgerichtshofes ein Zweifel entstehen könnte, so muß ich anheimstellen, das Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich habe nur noch Einiges nachzuholen über das Verhältniß des letzten Alinea des §. 8 zu dem vorhergehenden. Meine Herren! Ich glaube meinerseits, daß die Gesetze von 1834 und 1837, insofern sie hier einen Kompetenz-Konflikt hervorrufen, namentlich beim Waffengebrauch der Forst- und Grenz-Zollbeamten, ganz wohl hätten entbehrt werden können. Ich erinnere mich aus meiner Praxis, daß die Fälle vorher von den Gerichten ganz gewiß eben so gut gewürdigt sind, als sie jetzt gewürdigt werden von den Verwaltungsbehörden und den Kompetenz-Gerichtshöfen. Ich will aber auch auf die außerordentliche Verschiedenheit dieser Fälle aufmerksam machen mit denjenigen, um die es sich hier handelt. Jene Fälle sind etwas ganz Konkretes; es ist der Waffengebrauch den Forst- und Grenz-Zollbeamten innerhalb ihrer Ressorts, wo sie gerade unter gewissen Umständen von den Waffen gegen Schmuggler und Holzdiebe Gebrauch machen können, erlaubt, und nur auf diese ganz speziellen Fälle beziehen sich die aufrechterhaltenen Bestimmungen jener Gesetze. Wollte man an diesen Gesetzen etwas ändern, so würde das einer viel weitläuftigeren Operation bedürfen, als es möglich ist in dem gegenwärtigen Gesetz, und deshalb habe ich nichts dagegen, daß das erste Alinea des §. 8 für jetzt stehen bleiben mag.

Meine Herren! Sie werden sich aber bei einigem Nachdenken überzeugen, wie himmelweit verschieden es ist, wenn von Personen des Soldatenstandes im ganzen Umfange hier eine solche Befreiung beansprucht wird; denn da handelt es sich nicht um den konkreten Fall, der hier vorliegt, eines Waffengebrauches innerhalb einer ganz bestimmten Sphäre. Der Waffengebrauch des Militairs ist aber an sich gerichtet gegen den Feind, und da kann natürlich von einem Exzesse in der Regel nicht die Rede sein. Nach seiner Stellung im Frieden kann möglicher Weise auf die Aufforderung der Behörde auch im Innern der Fall eintreten, daß er Feinde zu bekämpfen hat; auch dann wird ein Exzeß nicht vorliegen.

Sehen Sie aber ab von diesen beiden Fällen und gehen Sie auf die sonstigen Exzesse, die namentlich durch den Waffengebrauch vorkommen können und wirklich vorgekommen sind, dann lassen sich doch dergleichen Fälle nicht anders behandeln als von irgend einem anderen Exzeß, den irgend ein anderer Beamter begangen. Dergleichen Ueberschreitungen des Militairs sind ganz von der Art allgemeiner Vergehen. Auf diese Verschiedenheiten habe ich nur aufmerksam machen wollen. Wenn wenige Fälle vorgekommen sind, so ist das gewiß ein günstiges Zeichen. Wenn nur drei Fälle vorgekommen sind, ich glaube, die Gerichte hätten ebensowohl diese drei Fälle abmachen können, als daß der Kompetenz-Gerichtshof damit befaßt worden ist. Alles das kann nicht entgegengesetzt werden dem Prinzip, das meiner Ueberzeugung nach vollkommen geeignet ist, das Vertrauen zwischen Militair und Civil im Lande zu befestigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Brandt hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Brandt**: Es würde anmaßend von mir sein, wenn ich, nachdem so viele politische Autoritäten über diesen Gegenstand gesprochen haben, noch ferner darauf einzugehen. Ich will nur bei dem stehen bleiben, was pure den Militairstand betrifft.

Ich erinnere Sie daran, meine Herren, wie gründlich und eingehend die Debatten über militairischen Gehorsam und Disziplin waren, als der Verfassungs-Entwurf in diesem Hause debattirt wurde. Nun, meine Herren, das Gesetz, das damals mühsam gezimmert wurde, soll jetzt mit einem Male eine Aenderung erleiden, ja abgeschafft werden. Da wird der Soldat sich fragen, wie hängt denn das zusammen, daß wir alle Augenblicke anderen Gesetzen nachkommen sollen? Der gemeine Mann ist daran gewöhnt, pünktlich den Befehlen seiner Vorgesetzten nachzukommen. Jetzt kommen sie ihm wieder mit neuen Gesetzen, mit neuen Wahrnehmungen, da wird er stutzig, er wird irre werden, und da könnte es denn dahin kommen, daß alles das, was das militairische Fundament, was den Gehorsam und Disziplin betrifft, erschüttert wird; wie gesagt, es kann dahin kommen, daß der Soldat anfängt zu fragen: hast du denn wirklich zu thun, was dir gesagt wird, wird dir dadurch nicht irgend eine Verantwortung aufgebürdet, wenn du diesem Befehle nachkommst? Das heißt: einen bedingten Gehorsam an die Stelle des militairischen, des unbedingten, setzen. Meine Herren! Als zur Zeit des ersten Kaiserreichs der Code pénal debattirt wurde, da wurde von einer berühmten Persönlichkeit, von dem Verfasser der Théorie du pouvoir politique et religieux, Mr. Bonald, den Abgeordneten zugerufen, sich Aenderungen der militairischen Verordnungen zu enthalten, diese nicht zu sehr den bürgerlichen Anordnungen nachzubilden — que l'on doit craindre de trop rapprocher l'armée des habitudes et institutions militaires. —

Es ist nichts leichter als zu zerstören. Aber, meine Herren, setzen Sie sich in die Lage eines Militair-Befehlshabers, der einer Abtheilung Soldaten Befehle zu ertheilen hat; es könnten da leicht Fälle vorkommen, daß der Soldat fragt: hat mein Führer auch das Recht zu diesem Befehl? Das sind die Verhältnisse, die einem Jeden, der je einen Degen getragen hat, bekannt und klar sein werden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, bleiben Sie bei dem Gesetz-Entwurfe, wie er Ihnen Seitens des Ministerii vorgelegt worden ist, stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß das, was ich gesagt habe, durch das eben Gesagte widerlegt ist. Zuvörderst scheint es mir doch zu weit zu gehen, wenn angeführt wird, daß alle Augenblicke ein neues Gesetz eingeführt wird, denn es handelt sich, so viel ich weiß, seit dem Bestehen der Verfassung hier um die erste Aenderung. Dann aber scheint mir, daß der Grundsatz, daß der Soldat den Befehlen seines Vorgesetzten zu gehorchen habe, zu entschieden feststeht, als daß man annehmen könnte, daß irgend ein Gericht im Preußischen Staate einen solchen Soldaten, der den Befehlen seines Oberen Folge geleistet hat, als schuldig in Anspruch nehmen könnte; vielmehr würde es sich in solchem Falle nur darum handeln, ob der

Vorgesetzte, der den Befehl ertheilt, die Grenzen seiner Befugniß überschritten hat oder nicht. Ich glaube aber auch, daß die Befürchtungen des Herrn Vorredners ganz unbegründet sind, weil, wie ich gezeigt habe, die Interessen des Soldaten durch die Zusammensetzung des Kompetenz-Gerichtshofes, welcher über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden soll, hinlänglich gewahrt sind. Darin sitzen 4 höhere Offiziere, die mit dem Gewicht ihrer Gründe und Stimme ausführen können, daß dem Soldaten sein Recht werde. Ich trage demnach wiederholt darauf an, daß das Amendement angenommen werden möge.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß Ihnen zunächst empfehlen, das Amendement, welches der Abgeordnete Hartmann gestellt hat, anzunehmen. Ich halte es mit dem Abgeordneten Ammon nicht gerade für erforderlich, daß es aufgenommen wird; es beseitigt aber einen möglichen Zweifel, und es ist deshalb nützlich, daß es angenommen wird. Sodann empfehle ich Ihnen aber auch die Annahme des Amendements, was die Kommission zu §. 8 gestellt hat, und habe zu dem, was schon dafür angeführt worden ist, nur noch einige Bemerkungen hinzuzusetzen. Seitens des Herrn Abgeordneten für Geldern ist die Unzulässigkeit, den §. 8 anzunehmen, daraus gefolgert, daß wir im übrigen Theile des Entwurfes das Vorhandensein eines Konfliktes nicht angenommen haben. Allein seine Bemerkung erledigt sich dadurch, daß der vorherige Theil des Gesetzes die Regel der gerichtlichen Kompetenz aufstellt, und §. 8 zwei ganz singuläre Ausnahmen macht, und somit diese als Ausnahmen nach dem alten Satze: „Exceptio firmat regulam" zulässig sind. Von dieser Seite ist daher ein Einwand gegen die gedachte Bestimmung nicht zu begründen. Dann ist von dem Herrn Justiz-Minister geltend gemacht, gegen den Vorschlag der Kommission, daß, wenn im ersten Absatz des §. 8, hinsichts der Forst- und Jagdbeamten, eine besondere Qualifikation der Verfolgungen auch Seitens der Kommission anerkannt sei, dies auch im zweiten Alinea hinsichtlich der Soldaten geschehen, und es somit hinsichtlich dieser beim Gesetze de 1854 lediglich verbleiben müsse. Die Kommission befindet sich gerade in voller Uebereinstimmung zwischen den beiden Alineas. Sie sagt:

> »Forst- und Jagdbeamten im Waffengebrauch stehen unter ganz besonderen Beurtheilungsrücksichten.«

Die Kommission sagt aber auch auf der andern Seite:

> »Der Soldat nach seinen Standesrücksichten steht gleichfalls unter besonderen Beurtheilungs-Gesichtspunkten, und deshalb gehören sie beide vor den Kompetenz-Gerichtshof, hinsichtlich der Frage, ob sie Ueberschreitungen begangen haben.«

Es ist also volle Uebereinstimmung vorhanden zwischen beiden Anträgen der Kommission. Es ist vom Herrn Justiz-Minister ferner bemerkt worden, es seien bis jetzt wenig Fälle der Ansprüche oder Anklagen gegen Soldaten vorgekommen; es sei somit kein Bedürfniß der Abänderung des Gesetzes von 1854, hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes, vorhanden. Die faktische Richtigkeit der Anführung erkenne ich an. Aber, meine Herren, man wird auch die Frage aufwerfen müssen: Warum sind bis jetzt wenig Fälle zur Anzeige und Entscheidung gekommen?

Ein Jeder, der einen Streit erhebt, der einen Anspruch geltend macht, erwägt vorher, ob er damit auch durchdringen werde. Mit dieser Andeutung glaube ich das Gewicht dieses Gegengrundes des Herrn Ministers verlassen zu müssen.

(Sehr richtig! rechts.)

Sodann habe ich es mit Freuden vernommen, daß der Herr Justiz-Minister, weil die Prinzipsrichtigkeit des von der Kommission gestellten Antrags anerkannt werden muß, sich nur dahin ausgesprochen hat, es könne vielleicht das Gesetz dadurch in Frage gestellt werden. Meine Herren! Die Staats-Regierung hat auch in dieser Gesetz-Vorlage einem großen Grundsatze Folge gegeben, sie hat hinsichtlich dieses Gegenstandes, soweit es ihr möglich gewesen ist, ihn zur Verwirklichung gestellt. Ich hoffe, sie wird demselben Grundsatze auch darin jetzt Geltung geben, daß sie dessen prinzipsgerechte Durchführung auch hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes ihrerseits zur Anerkennung bringt. In diesem Vertrauen empfehle ich Ihnen die Annahme des Vorschlags der Kommission.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. In Ansehung des ersten Alinea des §. 8, wonach die Bestimmungen der Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-, beziehungsweise der Forst- und Jagdbeamten vom 28. Juli 1834 §§. 7—10, und vom 31. März 1837 §§. 4—8, durch dieses Gesetz nicht berührt werden, — sind keine Abänderungs-Vorschläge erhoben worden; ich werde dieses Alinea also für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung gefordert wird. — Es ist angenommen.

In Ansehung des zweiten Alinea schlage ich folgenden Gang der Abstimmung vor. Ich möchte zuerst das Sous-Amendement des Abgeordneten Hartmann zur Abstimmung bringen und fragen, ob für den Fall der Annahme des Kommissions-Vorschlages der von dem Abgeordneten Hartmann proponirte Zusatz zu demselben angenommen werden soll oder nicht. Wenn das Haus sich darüber entschieden hat, so will ich zuerst abstimmen lassen über die Regierungs-Vorlage:

> »Ingleichen verbleibt es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften im §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854.«

Wird diese Regierungs-Vorlage angenommen, so ist die gegenüberstehende Kommissions-Vorlage (mit oder ohne den Zusatz des Abgeordneten Hartmann) erledigt. Wird die Regierungs-Vorlage abgelehnt, so würde ich den Vorschlag der Kommission (sei es mit, sei es ohne den Zusatz des Abgeordneten Hartmann, je nachdem die eventuelle Abstimmung das ergeben hätte) zur Abstimmung bringen. Würde der Zusatz der Kommission angenommen, so würde ebenmäßig wie in dem ersten Falle, daß die Regierungs-Vorlage angenommen würde, der Vorschlag der Kommissions-Minorität, dies Alinea zu streichen, welchen der Abgeordnete Waldeck heute aufgenommen hat, seine Erledigung gefunden haben, und ebenso sein Zusatz zu §. 1. Sollte dagegen weder die Regierungs-Vorlage, noch die Vorlage der Kommission angenommen werden, dann würde ich den Vorschlag des Abgeordneten Waldeck zu §. 1 zur Abstimmung bringen: hinter »Militairbeamte« zu inseriren »und Personen des Soldatenstandes« und demnächst den Vorschlag für die im §. 2 dann nöthig werdende Redaktionsänderung erwarten.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich glaube, daß, wenn zuerst über die Regierungs-Vorlage, namentlich über das letzte Alinea abgestimmt wird, doch Mancher kaptivirt werden könnte, und ich halte es für zweckmäßig, wenn eventuell über die Vorschläge der Kommission zuerst abgestimmt wird und dann über die Regierungs-Vorlage, welche im Wesentlichen übereinstimmt mit dem ersten Theile des zweiten Alinea der Kommissionsvorschläge:

> »Ingleichen verbleibt es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften des §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854.«

Präsident: Ich will nur erst die anderen Redner hören, die sich zum Worte gemeldet, ehe ich hierauf die Erwiderung gebe.

Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Es ist bisher das Verfahren beobachtet worden, daß der §. 1 und das zweite Alinea des §. 8 zusammengefaßt worden sind, und daß die Diskussion und Abstimmung sich darauf im Ganzen beziehen sollen. Da dies auch richtig ist, so glaube ich, daß nun aber auch, und zwar nach dem bisherigen Prinzipe, welches der Herr Präsident beobachtet hat, bei der Abstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten für Bielefeld angefangen werden müßte, weil es sich am weitesten von der Vorlage entfernt, und wenn damit

bei der Abstimmung angefangen wird, so dürfte auf diese Weise am wenigsten eine Kaptivirung Jemandes eintreten.

Präsident: Da Erinnerungen gegen die von mir ausgegangenen Abstimmungsvorschläge gemacht worden sind, so will ich dieselben zu vertreten suchen. Das, was uns behufs Anordnung der Abstimmung in dem Sinne vorliegt, daß wir davon auszugehen haben, ist nicht die Regierungs-Vorlage, sondern die Vorlage der Kommission. Diese bildet den Ausgangspunkt, und dasjenige, was sich am weitesten von ihr entfernt, muß zuerst zur Abstimmung kommen. Das ist die Bemerkung, die ich dem Abgeordneten Immermann entgegensetze. Dem Abgeordneten von Ammon aber erwidere ich, daß einmal der eben angegebene Gesichtspunkt mich zu der Annahme bestimmt, daß mit der Regierungs-Vorlage in der Abstimmung zuerst vorangegangen werden muß und vor den Vorschlägen der Kommission. Der zweite Grund aber ist der: diejenigen Herren, die das Gesetz vom 13. Februar 1854 ganz aufrecht erhalten wissen wollen in Ansehung der Personen des Soldatenstandes, die wollen augenscheinlich etwas Weitergehendes als diejenigen, die nur innerhalb der Kommissions-Vorschläge jenes Gesetz aufrecht erhalten wissen wollen. — Indessen, meine Herren, es besteht Widerspruch gegen meinen Vorschlag wegen der Abstimmung, ich werde also darüber die Entscheidung des Hauses herbeiführen. Diejenigen Herren, welche nach dem Vorschlag des Präsidenten die Abstimmung in der Art geleitet wissen wollen, daß nach einer eventuellen Abstimmung über das Amendement Hartmann mit der Vorlage der Regierung begonnen und fortgeschritten wird zu der Vorlage der Kommission, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die unzweifelhafte Majorität des Hauses.

Ich beginne also mit der eventuellen Abstimmung über das Amendement Hartmann.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Kommissions-Vorschläge im Alinea 2 des §. 8 — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Hartmann hinzufügen wollen, was folgt:

> »Diese Offiziere brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Staatsraths zu sein«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Zusatz ist event. angenommen.

Ich gehe nun zu der Regierungs-Vorlage über. Diejenigen Herren, die als zweites Alinea des §. 8 nach dem Antrage der Regierung beschließen wollen, was folgt:

> »Ingleichen verbleibt es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften im §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität des Hauses. Ich bringe nun den Vorschlag der Kommission mit dem Zusatz des Abgeordneten Hartmann zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die als zweites Alinea des §. 8 annehmen wollen, was ich jetzt verlesen werde:

> »Ingleichen verbleibt es rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes bei den Vorschriften im §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, jedoch mit nachstehender Aenderung:
>
> Die Entscheidung erfolgt durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Es treten aber alsdann statt der im §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 bezeichneten vier Verwaltungs-Beamten eben so viele höhere Offiziere, welche von dem Könige jedesmal auf drei Jahre ernannt werden, in den Gerichtshof ein. Diese Offiziere brauchen nicht nothwendig Mitglieder des Staatsraths zu sein.«

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und damit der entgegenstehende Antrag des Abgeordneten Waldeck, sowohl hinsichtlich der Wiederaufnahme des Minoritäts-Antrages der Kommission, als des Zusatzes zu §. 1, erledigt.

Ich werde jetzt, meine Herren, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den §. 1 nach den Vorschlägen der Kommission und den §. 2 ebenmäßig definitiv für beschlossen erachten.

Wegen der Ueberschrift hat der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Nachdem vom Hause zum §. 8 beschlossen ist, wie eben geschehen, kann die Ueberschrift des Gesetzes so nicht aufrecht erhalten werden, wie die Kommission nach dem Regierungs-Entwurf dieselbe gestellt hat. Es heißt nach dem Entwurfe:

> »Gesetz, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen.«

Jetzt werden auch die Soldaten unter dem Gesetze begriffen, es muß also heißen:

> »Gesetz, betreffend die gerichtliche Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen.«

Die Worte: »von Beamten« fallen weg.

Präsident: Die Herren haben den Vorschlag des Herrn Referenten der Kommission vernommen. Wenn ich mich recht erinnere, so würde dadurch die Ueberschrift des gegenwärtigen Gesetzes mit der des Gesetzes von 1854 übereinstimmend werden. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so werde ich annehmen, daß das Haus dem Vorschlage der Kommission in Ansehung der Ueberschrift des Gesetzes zustimmt.

Wenn das geschehen ist, so darf ich wohl noch über das ganze Gesetz abstimmen lassen, da, soviel ich übersehe, überall die Anträge der Kommission angenommen sind mit dem Zusatze des Abgeordneten Hartmann. Oder hat das Haus ein Bedenken, die Abstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen?

(Ruf: nein!)

Diejenigen Herren also, die dem vorliegenden Entwurf mit der eben beschlossenen Abänderung in der Ueberschrift, im Uebrigen nach den acht Paragraphen der Kommissions-Vorschläge und mit dem Zusatz-Antrage des Abgeordneten Hartmann als Ganzes annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Haus hat das Gesetz in dieser Fassung angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung wird heute wohl nicht mehr zu erledigen sein. Ich wollte vorschlagen, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung die unerledigte Nummer der heutigen Tagesordnung zu setzen, aber vor derselben die Nummer 158 der Drucksachen, den Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für die Justiz über den Gesetz-Entwurf, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend.

Die Sitzung wird um 11 Uhr beginnen.

(Ruf: 10 Uhr!)

Es wird gewünscht, die Sitzung schon um 10 Uhr zu beginnen, ich habe nichts dagegen.

(Ruf von verschiedenen Seiten: 11 Uhr! 10 Uhr!)

Ich weiß aus den Zurufen nicht zu entnehmen, welcher die Majorität hat; ich will darüber das Haus entscheiden lassen. Diejenigen Herren, welche die morgende Sitzung um 10 Uhr beginnen lassen wollen, bitte ich, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. Die Sitzung wird morgen um 10 Uhr beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Einundvierzigste Sitzung

am Sonnabend den 27. April 1861.

Geschäftliches. — Erörterungen über ein dissentirendes Votum zu dem Beschlusse über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, sowie über die zu diesem Gesetz-Entwurf eingegangenen Petitionen; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Berichts der XV. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und des Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 9. 135. — 72. 73. 133.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, von der Heydt, von Bernuth, Freiherr von Patow, und als Regierungs-Kommissarius der Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Bonin (Stolp) das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Eckstein die Rednerliste führen.

Ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigen durch Unwohlsein die Abgeordneten Freiherr von Richthofen und Westermann.

Der Herr Handels-Minister wird bei der ersten Nummer der Tagesordnung durch den Ministerial-Direktor Krug von Nidda als Kommissar unterstützt werden. Den Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers für die zweite Nummer habe ich bereits gestern namhaft gemacht.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat der Abgeordnete Freiherr Vincke das Wort verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf ein dissentirendes Votum zu lenken, welches nach dem gestern Abend ausgegebenen stenographischen Berichte von dem Abgeordneten Ancker und verschiedenen Freunden desselben unter der Unterschrift vom 22. April d. J. zu dem in der 38. Sitzung von diesem Hause gefaßten Beschlusse, über den Antrag des Abgeordneten von Niegolewski und Genossen zur einfachen Tagesordnung überzugehen, hier beliebt worden ist. Es kann mir natürlich nicht einfallen, den Herren, welche dieses dissentirende Votum abgegeben haben, die geschäftsordnungsmäßige Befugniß, ein solches Votum hier abdrucken zu lassen, überhaupt zu bestreiten, im Gegentheil, ich glaube, daß hier eine besondere Veranlassung vorlag, da eben nur ein Redner für und einer gegen den Antrag gehört worden und da es jedenfalls interessant ist, Verschiedenes, was wir sonst in einzelnen ausführlichen Vorträgen zu hören bekommen haben würden, wenigstens in nuce hier zu vernehmen. Unter Anderen rechne ich dahin, daß es angeblich der Würde des Preußischen Abgeordnetenhauses entspricht, bei zugestandenermaßen rein inneren Verfassungs-Angelegenheiten auch auf ernste äußere Verwickelungen Rücksicht zu nehmen, und daß es ferner zur Belebung und Erhöhung der nationalen Energie und des Rechtsgefühls der Deutschen Bewohner unserer östlichen Provinzen gereichen kann, daß diese überhaupt auf irgend eine Weise noch erhöht werden könne, namentlich durch die Verhandlung einer Sache in dem Abgeordnetenhause, die gewiß an sich ihnen schon längst klar war; das zu vernehmen, ist für mich gewiß höchst interessant gewesen.

Indessen dieses Interesse kann es doch nicht motiviren, daß die Herren Abgeordneten, welche dieses dissentirende Votum abgeben und die sich zum Ueberfluß noch ausdrücklich auf die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung berufen, der Geschäfts-Ordnung geradezu entgegen dieses Votum auf längst abgethane Dinge ausdehnen.

Ich will nicht davon sprechen, daß, während sie ausdrücklich nur ihr Votum motiviren wollen, — die Abstimmung gegen die einfache Tagesordnung — sie auch noch auf die geschäftsordnungsmäßige Frage zurückgehen, die uns präjudizialiter in derselben Sitzung beschäftigte, ob die Geschäfts-Ordnungs-Kommission befugt wäre, überhaupt einen Antrag auf einfache Tagesordnung im Sinne des §. 53 der Geschäfts-Ordnung zu besprechen. Die Herren hätten natürlich auch über diesen Fall ihre Abstimmung motiviren können, und es ist daher wohl nur eine ökonomische Rücksicht gewesen, daß diese beiden Abstimmungen in einen Akt zusammengefaßt sind. Das mag, wie gesagt, dahingestellt sein.

Gewiß aber sind die Herren Antragsteller nicht befugt gewesen, ihr dissentirendes Votum in Bezug auf die Sitzung vom 20. März zu rechtfertigen, wonach die Geschäfts-Ordnungs-Kommission den Auftrag bekam, nicht wie die betreffenden Herren unrichtig sagen, »rücksichtlich der Verfassungswidrigkeit, die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen«, sondern wie es ausdrücklich in dem Beschlusse des Hauses und wie auch mein Antrag gelautet hat, »die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen.« Die Herren Unterzeichner des Votums haben, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, in der Sitzung vom 20. März in ihrer Mehrheit dafür gestimmt, daß der Geschäfts-Ordnungs-Kommission dieser Auftrag ertheilt werden solle. Wenn das aber auch nicht der Fall gewesen wäre, so wäre es jedenfalls ihre Aufgabe gewesen, gleich nach der Sitzung vom 20. März ihr dissentirendes Votum zu motiviren, sie sind aber nicht befugt, dies zu thun, 5 Wochen nachher; wenn ihnen später über diesen Punkt noch Zweifel gekommen sind, so hätten sie wohl nicht nöthig gehabt, erst 5 Wochen darüber nachzudenken. Wir finden hier aber eine weitläuftige Auseinandersetzung, warum der Geschäfts-Ordnungs-Kommission namentlich ein solcher Auftrag nicht hätte ertheilt werden können. Eine vollständige Kritik aber des mit »höchst überwiegender Majorität«, wie der Herr Präsident damals sagte, über diesen Antrag von dem hohen Hause gefaßten Beschluß 5 Wochen nachher bei Gelegenheit eines dissentirenden Votums über eine ganz andere Abstimmung in den stenographischen Bericht niederzulegen, das scheint mir wenig Rücksicht auf das Ansehen der Beschlüsse des Hauses zu verrathen, und ich möchte daher bitten, da die Herren Schriftführer nach §. 13 der Geschäfts-Ordnung die stenographischen Berichte zu überwachen haben, daß solche ungehörige Erklärungen künftig dem stenographischen Berichte nicht einverleibt werden.

Präsident: Der §. 59 der Geschäfts-Ordnung enthält die Bestimmung:

> Bei allen nicht durch den Namens-Aufruf erfolgten Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

Der Paragraph hat schon mannigfache Zweifel erregt, namentlich in Ansehung der ratio, die seiner Bestimmung zu Grunde liegen mag. Indessen mir schien, daß, als (wenn ich

mich recht erinnere, am Mittwoch) die in Rede stehende Erklärung mir mit dem Verlangen vorgelegt wurde, ihre Aufnahme in die stenographischen Berichte zuzulassen, mir nichts übrig blieb, als dem Antrage nachzukommen. Ich bin darin in Verschiedenheit der Meinung mit dem verehrten Mitgliede für Hagen, daß ich glaube, der §. 13 der Geschäfts-Ordnung, wenn er sagt: Die Schriftführer hätten die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen, damit die Funktion der Herren Schriftführer meint, vermöge der ihnen obliegt, die stenographischen Berichte, insofern sie die Verhandlungen im Hause wiedergeben, zu kontroliren. In Bezug auf die nicht im Hause vorgekommenen Zuthaten, die nach der Geschäfts-Ordnung gleichwohl in den stenographischen Bericht kommen können, steht den Herren Schriftführern keine Funktion zu.

Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Zuvörderst bemerke ich und konstatire thatsächlich, daß einige meiner Freunde und ich auch gegen den Beschluß in der Sitzung vom 20. März gestimmt haben. Wir haben aber durch das abweichende Votum, welches wir zu dem stenographischen Bericht gegeben haben, nicht unser damaliges Votum in der Sitzung vom 20. März näher motiviren wollen, sondern nur das Votum, was wir in der anderen Sitzung in Bezug auf den Niegolewskischen Antrag abgegeben haben. Zur Motivirung dieses abweichenden Votums konnten wir allerdings ausführen, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission, wenn sie die Zulässigkeit eines Antrages lediglich aus materiellen Gründen prüft, und in Folge eines in dieser Art begründeten Votums dem Hause Bestimmungen zur Beschränkung und Ausschließung der Diskussion vorschlägt, ihre Befugnisse überschreitet. Weiter ist nichts geschehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe natürlich nicht gewußt, wie der Herr Abgeordnete für Mohrungen damals gestimmt hat. Er hat aber selbst bestätigt, daß mehrere seiner politischen Freunde — ich glaube Alle haben diese Erklärung unterzeichnet — so gestimmt haben, wie ich es vorausgesetzt; also ist das eine Bestätigung meiner Worte. Abgesehen davon, enthält der ganze Passus, der mit den Worten anfängt:

> »Nach der Geschäfts-Ordnung soll jeder förmlich eingebrachte ꝛc. Antrag durch den Präsidenten zur Plenarberathung überwiesen und alsdann auf die Tagesordnung derselben gesetzt werden.«

eine ausdrückliche Ausführung, daß niemals die Geschäfts-Ordnungs-Kommission den Auftrag bekommen kann, die Zulässigkeit eines Antrages zu prüfen, daß eine solche Mittelinstanz, wie die Herren Antragsteller sich auszudrücken belieben, nach der Geschäfts-Ordnung nicht existire. Ich will mich materiell über die Unrichtigkeit dieser Meinung nicht verbreiten, das steht aber fest, daß, wenn das Haus entgegengesetzter Ansicht gewesen ist, in seiner überwiegenden Majorität und den von den Herren Antragstellern für geschäftsordnungswidrig gehaltenen Auftrag ausdrücklich der Geschäfts-Ordnungs-Kommission ertheilt hat, dann die Herren Antragsteller nicht befugt sein können, nach fünf Wochen diesen Beschluß des Hauses ihrer nachträglichen Kritik zu unterziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Hoverbeck** (vom Platz). Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Vincke insoweit Recht geben, daß ich gewünscht hätte, daß damals schon eine ausdrückliche Erklärung, wie dies jetzt geschehen ist, abgegeben wäre. Es kann sein, daß wir das verabsäumt haben. Es rührt dies daher, weil wir ungern das Haus, wenn es nicht nöthig ist, mit dergleichen Angelegenheiten behelligen, wenn aber eine so konsequente Anwendung gemacht wird von einem Prinzip, das meiner Meinung nach schon im ersten Augenblick gefährlich und unpolitisch war, so ist es umsomehr unsere Pflicht, dagegen zu protestiren, und ich denke, es wäre gerecht, da wir uns in der Minorität befinden, uns nicht Angriffe ins Gesicht zu schleudern, die von der andern Seite so oft provozirt worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger hat das Wort.

Abgeordn. **Krieger** (vom Platz). Ich gehöre zu denen, die der Abgeordnete Freiherr von Vincke im Auge gehabt hat, als er sagte, daß wir uns im Widerspruch befänden mit der damaligen Abstimmung. Ich habe dafür gestimmt, daß der Niegolewskische Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission abgegeben werden sollte, aber nur deshalb, weil der Präsident des Hauses auf eine Anfrage des Abgeordneten von Bentkowski erklärte, daß dergleichen Verfassungsfragen an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission gehörten und weil ich mit Rücksicht darauf voraussetzen mußte, daß die Frage auch gründlich in der Geschäfts-Ordnungs-Kommission erledigt werden würde. Nur das war der Grund dessen, daß ich dafür stimmte, daß der Niegolewskische Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission gehen sollte. Ich sehe aber auch in dieser Abstimmung keinen Widerspruch mit der Erklärung, die in dem Skriptum, das wir zum stenographischen Bericht abgegeben haben, enthalten ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Meine Herren! Nach §. 59 der Geschäfts-Ordnung haben wir das Recht, unser vom Beschlusse der Mehrheit abweichendes Votum schriftlich zu motiviren. Die Anführung der Motive für unser abweichendes Votum ist nicht beschränkt. Wenn wir das Recht haben, alle Motive, die unser abweichendes Votum begründen, anzugeben, so können wir auch diejenigen Motive für dieses Votum anführen, welche zugleich gegen den Beschluß des hohen Hauses vom 20. März c. sprechen, und können auch diese näher auseinandersetzen. Wir gehen hierdurch über unsere Befugniß nach §. 59 der Geschäfts-Ordnung nicht hinaus. Der §. 59 der Geschäfts-Ordnung ist das Korrelat zu Beschlüssen für die einfache Tagesordnung. Beschließt die Majorität des Hauses die einfache Tagesordnung, so hat die Minorität durch §. 59 in der Abgabe der schriftlichen Motivirung ihres abweichenden Votums die Waffe dagegen in der Hand. Und ich versichere Ihnen, jemehr Sie die einfache Tagesordnung beschließen, um so mehr werden wir von dem Recht, motivirte Erklärungen zu dem stenographischen Bericht abzugeben, Gebrauch machen. Wir haben geschäftsordnungsmäßig, ohne unsere Befugniß zu überschreiten, von diesem Recht Gebrauch gemacht. Ich verwahre mich daher gegen die Kritik, welche unzulässig über die Motivirung unseres Votums ausgeübt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Wenn die geehrten Mitglieder häufiger von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, so giebt es ein einfaches Mittel, ihnen dieses Recht abzuschneiden. Man braucht nur auf namentlichen Aufruf anzutragen; damit werden sie uns also nicht bange machen, wenn sie das bezwecken sollten.

(Murren links.)

Im Uebrigen aber hat der zweitletzte Herr Redner darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren sich in der Minorität befänden. Das ist mir gänzlich unbekannt. Ich weiß nicht, welche Unterstützung sie mit ihren Anträgen im hohen Hause finden. Wenn das aber der Fall wäre, so haben die Herren um so weniger das Recht, die Beschlüsse der Majorität des hohen Hauses zu kritisiren. Das ist jedenfalls etwas, was in früheren Zeiten vom Herrn Präsidenten als ordnungswidrig bezeichnet ist. Ich enthalte mich daher jeder weiteren Ausführung dieses naheliegenden Satzes.

Präsident: Ich mache bemerklich, daß die Kritik des Präsidenten, auf die sich der Abgeordnete Freiherr Vincke beruft, sich nur auf dasjenige, was in der Sitzung vorkommt, bezieht und beziehen kann.

Wir dürfen nun diese Angelegenheit verlassen und in die Tagesordnung eintreten.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für das Justizwesen über den mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Januar 1861 vorgelegten Gesetz-Entwurf, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, sowie über die zu diesem Gesetz-Entwurf eingegangenen Petitionen.

Der Herr Justiz-Minister hat als seinen Vertreter für diese Berathung den Geheimen Justizrath Herzberg bezeichnet. Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Bericht und gebe vor dem Eintritt in dieselbe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten:** Ich habe nur in wenigen Worten vorher zu bemerken, daß, während der Bericht davon Erwähnung thut, daß keinerlei Petitionen für die Regierungs-Vorlage eingegangen seien, und erst nach dem Schlusse der Verhandlungen in der Kommission noch zwei Petitionen nach dieser Richtung hin eingegangen waren, nachträglich noch vier Petitionen von einigen 40 Bergwerksbesitzern und Gewerken aus Westphalen eingegangen sind mit dem Bemerken, daß sie gehört hätten, daß von Westphalen her Petitionen gegen den Gesetz-Entwurf eingegangen wären, und daß sie deshalb sich gedrungen fühlten, ihren Wunsch auszusprechen, daß der Vorlage der Regierung im Allgemeinen Zustimmung ertheilt würde.

Ferner habe ich zu bemerken, daß sich in dem Abdruck des Berichts eine Auslassung befindet. Es ist nämlich unter den eventuellen Vorschlägen der Kommission zu §. 5, dessen Streichung prinzipaliter die Kommission beantragt, der eventuelle Vorschlag ausgelassen, in Zeile 7 statt »3 Monate« zu setzen »1 Jahr.«

Zugleich wollte ich mir den Antrag erlauben, die General-Diskussion mit der Diskussion über §. 1 zu verbinden, da der §. 1 das Prinzip des Gesetzes enthält und daher eine Spezial-Diskussion über diesen Paragraphen zu nichts weiter führen würde, als die General-Diskussion zu wiederholen, und ich daher glaube, daß dieser Antrag sich wohl rechtfertigen wird.

Präsident: Es wird dem Vorschlage wohl nicht widersprochen werden, die General-Diskussion mit der Spezial-Diskussion über den §. 1. zu verbinden. Ueber die Petitionen, welche der Herr Referent eben erwähnt hat, werden wir am Schluß zur Berathung kommen.

Ich zeige noch an, daß zu §. 6 ein, soviel ich übersehe, ausreichend unterstütztes Amendement eingereicht ist von dem Abgeordneten Müller (Mansfeld), nach dem Worte »Rohmaterial« einzuschalten: »Arsenik, Schwefel, Alaun oder Vitriol.«

Das Wort hat zuerst und zwar gegen den Kommissions-Antrag der Abgeordnete von Beughem.

Abgeordn. **von Beughem**: Meine Herren! Ich muß mich gegen die Vorlage aussprechen. Seit 12 Jahren ist von Seiten der Etats-Kommission, soviel ich mich entsinne jährlich, die Beseitigung der Ober-Bergämter als überflüssige Behörden beantragt worden. Es ist diesen Anträgen auch von Seiten des Hauses mehrmals Folge gegeben. Es ist mehrmals die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Ober-Bergämter aufgehoben würden. Im Jahre 1859 wurde ein etwas abweichender Beschluß gefaßt, der dahin ging, daß eine anderweitige Organisation der Bergbehörden, unter Vereinfachung derselben, herbeigeführt werde. Bei den Diskussionen, meine Herren, über diese Frage haben sich hervorragende Mitglieder des Hauses stets für die Beseitigung der Ober-Bergämter ausgesprochen. Ich bezeichne unter diesen den Abgeordneten Kühne (Berlin), den ich augenblicklich nicht anwesend sehe, auch den Abgeordneten für Hagen, Herrn von Vincke, der mit treffenden Worten sich in folgender Weise aussprach:

> »Wie wenig nöthig Ober-Bergämter sind, weiß Jeder, der mit der Sache einigermaßen bekannt ist. Sie sind nur brieftragende Mittelbehörden, die Verwaltung ist in den Händen der Bergämter, die Entscheidung wesentlich in der Hand des Ministers, das ist die Ansicht der Budget-Kommission und Aller, die sich mit der Sache näher vertraut gemacht haben.«

In solchem Sinne sprach sich auch der Abgeordnete Kühne aus. Ich habe mich, meine Herren, bei diesen Diskussionen niemals betheiligt, weil ich nach meinen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Staats-Regierung aus Gründen, die ich hier auf sich beruhen lasse, trotz aller Beschlüsse und Diskussionen, die Ober-Berg-Aemter doch nicht fallen lassen würde, und der Erfolg hat gezeigt, daß ich mich darin nicht geirrt habe. Im vorigen Jahre legte die Staats-Regierung ein kleines Gesetz vor, welches nichts weiter wollte, als daß das Berg-Hypothekenbuch, welches jetzt bei dem Berg-Amte von dem Justitiar unter der Firma des Berg-Amts geführt wird, am Sitze des Ober-Berg-Amts durch eine selbstständige Hypotheken-Kommission geführt werden sollte. Es lag dabei die Absicht zum Grunde, nicht die stets angefochtenen Ober-Berg-Aemter aufzuheben, sondern den Spieß umzukehren und die bis dahin niemals angegriffenen Berg-Aemter auf dem reglementarischen Wege zu beseitigen. Es war dies eine ganz neue Idee, von der sich in den Gesetz-Revisions-Arbeiten seit 30 Jahren keine Spur findet. Es war diese Idee auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 nicht angeregt worden, sondern erst in den letzten Jahren entstanden. Im Interesse der Ober-Berg-Aemter war diese Idee allerdings insofern eine ganz glückliche, indem, da beide Behörden auf die Dauer übereinander nicht mehr zu erhalten waren, wenn man die Berg-Aemter opferte, die Ober-Berg-Aemter für die Zukunft ganz unangefochten bleiben mußten. Ihre Kommission war im vorigen Jahre der Ansicht, daß die Berg-Aemter auf dem reglementarischen Wege nicht aufgehoben werden könnten, und verwarf das Gesetz, worauf die Staats-Regierung dasselbe zurückzog.

Die Staats-Regierung hat aber den Gedanken nicht aufgegeben, die Ober-Berg-Aemter zu erhalten, und dieser Gedanke hat in dem §. 1 der jetzigen Vorlage Ausdruck gefunden, den die Kommission noch bestimmter gefaßt hat, indem sie ausdrücklich ausgesprochen, daß die Berg-Aemter aufgehoben seien. Ich habe mich diesem Beschlusse nicht anschließen können, und habe meine Gründe dafür im Schooße der Kommission umständlich auseinandergesetzt, welche auch im Bericht größtentheils ihre Stelle gefunden haben. Ich würde auf die Wiederholung derselben Verzicht leisten können, da ich jedoch nicht weiß, ob der Bericht allgemein gelesen ist, so gestatten Sie mir, daß ich meine Gründe noch einmal mit möglichster Kürze vortragen darf.

Ich halte die Aufhebung der Berg-Aemter und die Beibehaltung der Ober-Berg-Aemter weder in finanzieller, noch in rein dienstlicher Beziehung für vortheilhaft und zweckmäßig. Was zuvörderst die finanzielle Seite der Frage betrifft, so hat uns die Staats-Regierung nicht in den Stand gesetzt, den Finanzpunkt nach allen Richtungen hin prüfen und beurtheilen zu können. Die Motive der Vorlage enthalten darüber gar nichts. Der Herr Handels-Minister hat bei der Einbringung des Gesetzes gesagt, es würden 60,000 Rthlr. gespart werden, wenn die Berg-Aemter aufgehoben würden. Diese 60,000 Rthlr. sind während der Kommissions-Berathung auf einige 80,000 Rthlr. angewachsen und darüber ist eine summarische Nachweisung, die im Bericht auf Seite 38 abgedruckt ist, übergeben, und das ist Alles, was wir über den Finanzpunkt wissen.

Es ist schon im vorigen Jahre in der Kommission zur Sprache gekommen, daß es nicht genüge, summarisch zu erfahren, wieviel durch Aufhebung der Bergämter erspart werde, sondern, daß es nöthig sei, daß detaillirte Angaben darüber gemacht würden, in welchem Falle am meisten erspart werde, nämlich, wenn man die Bergämter oder die Ober-Bergämter aufhebt, daß also zwei Etats vorgelegt werden müßten, einer für den Fall der Aufhebung der Ober-Bergämter, und der andere für den Fall der Aufhebung der Bergämter. Diesem Ansinnen hat die Regierung nicht entsprochen und wir befinden uns daher, der Vorlage gegenüber, ganz in demselben Dunkel, wie im vorigen Jahre. Wir können den Finanzpunkt nicht übersehen. Soweit ich die Verhältnisse kenne, halte ich die Erhaltung der Ober-Bergämter und die Aufhebung der Bergämter in finanzieller Beziehung nicht für die vortheilhafteste Organisation. Es fungiren augenblicklich nach amtlichen Mittheilungen, die uns im vorigen Jahre der Regierungs-Kommissar gemacht hat und die im vorjährigen Berichte abgedruckt sind, bei den Ober-Bergämtern, mit Ausschluß von 9 Baubeamten, 74 Beamte, bei den Bergämtern, mit Ausschluß der Geschworenen, 187, im Ganzen also 271 Beamte. Nach dem neuen Plan, der sich ebenfalls aus dem vorjährigen Berichte ergiebt,

sollen bei den Ober-Bergämtern, mit Ausschluß der Geschworenen, 140 Beamte angestellt, also im Ganzen 131 Beamte gespart werden, und darin liegt im Wesentlichen das Ersparniß für die Staatskasse. Bei den Ober-Bergämtern werden also ungefähr die doppelte Anzahl von Beamten künftig fungiren. Es fungiren jetzt 74, künftig 140. Sie sehen also, daß die zweite Etage des Gebäudes reichlich ausgestattet ist, der Unterbau fehlt aber gänzlich. Es ist nicht einmal in der Vorlage bestimmt, welche Kompetenz denn die Revierbeamten haben sollen. Bei der Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, welcher nothwendig zwischen den fernen Ober-Bergämtern und den Bergwerks-Distrikten resp. den Geschworenen eintreten muß, halte ich es für unmöglich, daß die Zahl der Beamten, so lange die jetzige Gesetzgebung besteht, ausreicht. Ich glaube, daß ein Irrthum dabei zum Grunde liegt. Noch größer scheint mir der Irrthum in Bezug auf die Geschworenen zu sein. Es fungiren augenblicklich 82, und nach jenem Plan sollen künftig, obgleich jedenfalls der größte Theil der Geschäfte der Bergämter auf die Geschworenen übergehen wird, nur 70 Geschworene im Dienste bleiben.

Ich halte es für eine Unmöglichkeit, daß mit dieser geringen Zahl ausgereicht wird, und ich fürchte daher, daß die Ausgabe alljährlich wiederum allmälig wachsen und daß der Ausgabe-Etat in nicht zu langer Zeit dem jetzigen ungefähr wiederum gleichkommen wird. Wir werden daher nach einigen Jahren nichts gespart, wohl aber die für den Bergbau nützlichsten Behörden, nämlich die Bergämter, geopfert haben. Die Ober-Bergämter, meine Herren, kosten nach dem Etat des Jahres 1861 105,494 Rthlr., einschließlich der Kosten für neun Baubeamte, welche zwischen 7—8000 Rthlr. betragen. Ich werde Ihnen nachher nachweisen, daß die wesentlichsten Funktionen der Ober-Bergämter nur kontrolirende sind und wegfallen können. Macht man daher einen Strich durch die Ober-Bergämter, so wird die ganze Summe von 105,494 Rthlr. gespart. Es ist zwar im Berichte gesagt, das sei nicht ganz richtig, es könne nicht die ganze Summe erspart werden, allein diese Behauptung ist mit nichts begründet. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die einzelnen Etatspositionen mittheile, und Sie werden sich überzeugen, daß bei Aufhebung der Ober-Bergämter die ganze vorgedachte Ausgabe wegfallen kann. Es sind im Etat aufgeführt

1) an fixirten Besoldungen	76,775	Rthlr.
2) für Kopialien und Zeichnengebühren	3,136	„
3) an Reisekosten und Diäten	9,442	„
4) Büreaubedürfnisse	7,096	„
5) Unterhaltung der Sammlungen	5,993	„
6) für Unterhaltung der Dienstgebäude	3,052	„
macht in Summa	105,494	Rthlr.

Sie werden sich überzeugen, daß sich darunter keine einzige Position befindet, welche beibehalten werden müßte, wenn die Ober-Bergämter aufgehoben werden. In Folge der Aufhebung der Ober-Bergämter wird aber die Arbeit der Bergämter durchaus nicht zunehmen, im Gegentheil können — ich werde das nachher ebenfalls noch näher begründen — auch noch einzelne Bergämter erspart werden. Wir haben jetzt zehn Bergämter, diese können meiner Ansicht nach auf sieben reduzirt werden, und es kann außerdem noch das Personal dieser Bergämter vermindert werden.

Es muß daher nothwendig ein größeres Ersparniß eintreten können, wenn man die Ober-Bergämter aufhebt, als wenn die Bergämter beseitigt werden, wie die Staats-Regierung letzteres beabsichtigt. Dafür sprechen aber auch noch folgende Umstände. Der Rang der Ober-Bergamtsbeamten ist höher wie der Rang der Bergamtsbeamten; folgeweise müssen auch die Gehälter der Ersteren höher normirt werden, als die der Letzteren. Der Sitz der Ober-Bergämter ist von den Bergwerksdistrikten weiter entfernt, als der Sitz der Bergämter; folgeweise muß auch der Reisekostenfonds verstärkt werden. Die Ober-Bergamtsbeamten bekommen auch höhere Diäten und Reisekosten, als die Bergamtsbeamten; deshalb muß auch aus diesem Grunde der Reisekostenfonds mehr in Anspruch genommen werden. Es kommt ferner in Betracht, daß die Kassenbeamten, die bei den Ober-Bergämtern angestellt sind, gänzlich wegfallen, wenn man die Ober-Bergämter aufhebt; hebt man aber die Bergämter auf, dann können die Kassenbeamten in den Bezirken nicht entbehrt werden, weil man den Gewerken nicht zumuthen kann, oft zwanzig bis dreißig Meilen weit ihre Steuern an die Ober-Bergamts-Hauptkasse zu entrichten. Es kommt noch weiter in Betracht, daß durch die Aufhebung der Ober-Bergämter die Riß- und Modell-Sammlungen und Bibliotheken derselben gänzlich gespart werden. Hebt man dagegen die Bergämter auf, so müssen dieselben in den Revieren, im Interesse der Geschworenen und der Bergschulen theilweise wenigstens aufrecht erhalten werden. Endlich muß auch noch zur Sprache kommen, daß die Dienstgebäude der Ober-Bergämter nicht ausreichen für die jetzt zu organisirenden großen Provinzial-Behörden, weil, wie ich Ihnen eben dargethan habe, bei den Ober-Bergämtern künftig nach der im vorigen Jahre kundgegebenen Absicht der Regierung ungefähr die doppelte Zahl von Beamten fungiren wird. Ich kenne die Dienstgebäude selbst nicht, aber es ist mir dies von einzelnen mit völliger Bestimmtheit versichert worden.

Es werden daher, wenn wir diese Organisation ins Leben treten lassen sollten, bedeutende Baufonds flüssig gemacht werden müssen, was für die Finanzen nicht vortheilhaft sein kann. Aus diesen Gründen, meine Herren, scheint mir die von der Regierung beabsichtigte Reorganisation in finanzieller Beziehung nicht empfehlenswerth zu sein. Einen juristischen Beweis darüber zu führen, bin ich natürlich nicht im Stande, weil das Material uns nicht in genügender Weise vorgelegt ist, ich kann es nur im Allgemeinen wahrscheinlich machen. Hätte die Staats-Regierung Etats für beide Fälle vorgelegt, so glaube ich, daß daraus hervorgehen würde, was ich Ihnen eben sage, und daraus, meine Herren, daß die Staats-Regierung es nicht gethan hat, obgleich es im vorigen Jahre gewünscht wurde und sie dazu sehr wohl in der Lage war, scheint mir schon die Richtigkeit meiner Ansicht zu folgen. Aber auch vom dienstlichen Standpunkte aus betrachtet, empfiehlt sich die vorgeschlagene Organisation nicht. Wenn Sie die Motive der Regierungs-Vorlage und den Bericht durchlesen, so stellt sich als Hauptgrund, ich möchte fast sagen als einziger Grund, für die Aufhebung der Bergämter die Behauptung dar, daß durch die neuere Gesetzgebung vom 12. Mai 1851 und vom 21. Mai 1860 die Verwaltung der Privat-Bergwerke durch die Bergämter aufgehört hätte. Es ist hieran die fernere Behauptung geknüpft, daß damit die Hauptwirksamkeit und Beschäftigung der Bergämter aufgehört habe und hieraus dann der Schluß gezogen, daß die Bergämter als unbeschäftigte Behörden beseitigt werden müßten. Die Prämisse, meine Herren, ist indessen nicht ganz richtig, der Untersatz ist ganz unrichtig und die Schlußfolgerung deshalb hinfällig.

Was zunächst die Behauptung betrifft, daß durch die Gesetze von 1851 und 1860 die Verwaltung der Privat-Bergwerke den Bergämtern entzogen sei, so ist diese nur richtig in Beziehung auf den Bereich der Schlesischen, der Kleve-Märkischen und der Magdeburgischen Berg-Ordnung. Im Bereiche dieser Berg-Ordnungen haben allerdings die Behörden im Laufe der Zeiten, über das Gesetz hinausgreifend, das Direktionsrecht des Bergbaues allmälig in ein Verwaltungsrecht umgewandelt. Anders aber liegt die Sache in dem Rheinischen Ober-Bergamtsbezirk, den man als den wichtigsten Bezirk im Staate betrachten kann. Im Rheinischen Ober-Bergamtsbezirk hat auf der linken Rheinseite niemals eine Verwaltung der Privat-Bergwerke Seitens der Bergbehörden stattgefunden, auf der rechten Rheinseite, im Lande Siegen, ist sie bereits durch das Regulativ vom 20. Juni 1819 beseitigt, und in den anderen rechtsrheinischen Theilen des Bezirks bestehen Berg-Ordnungen, welche in Beziehung auf das Direktionsrecht nicht so weit gehen, wie die drei Preußischen Berg-Ordnungen, und hat deshalb auch in diesen Theilen stets nur eine liberale Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes stattgefunden. Wenn nun, meine Herren, die Behauptung richtig wäre, daß durch die Aufhebung der Verwaltung der Privatbergwerke durch die neuere Gesetzgebung die Hauptbeschäftigung der Bergämter aufgehört hätte, so folgt mit logischer Konsequenz, daß im Rheinischen Ober-Bergamtsbezirk die Bergämter niemals etwas zu thun gehabt haben, weil eben diese Behörden sich nie mit der Verwaltung der Privat-Bergwerke befaßt haben. Es folgt, daß die Staats-Regierung die Bergämter zu Siegen und Düren schon vor 40—50 Jahren als unbeschäftigte Behörden hätte aufheben müssen.

Die Staats-Regierung hat dies jedoch nicht nur nicht gethan, sondern sie hat das Personal derselben seit jener Zeit

noch immer mehr verstärkt. Hierdurch wird, wie ich glaube, jene Behauptung genügend thatsächlich widerlegt, und stellt sich der aufgestellte Grund als ein Scheingrund dar.

Wenn aber auch jene Behauptung in Beziehung auf die Bezirke der drei erstgedachten Bergordnungen richtig wäre — daß nämlich die Hauptbeschäftigung der Bergämter aufgehört habe, so hat doch auch gleichzeitig die Hauptbeschäftigung der Ober-Bergämter aufgehört, denn diese bestand hauptsächlich nur in der Kontrolirung der Verwaltung der Privat-Bergwerke. Das Ober-Bergamt sandte zu jeder General-Befahrung der Gruben alljährlich einen Kommissar. Auf der General-Befahrung wurden die Betriebs-Dispositionen besprochen und festgestellt, das Bergamt berichtete demnächst und das Ober-Bergamt resolvirte. Dies war die wesentlichste Beschäftigung der Ober-Bergämter. Wie nun daraus, daß zwei übereinanderstehende Behörden von einer Hauptbeschäftigung befreit worden sind, folgen soll, daß die kontrolirende Behörde zu erhalten, die unmittelbar verwaltende Behörde aber aufzuheben sei, das vermag ich nicht zu fassen. Es folgt vielmehr, meines Erachtens, daraus, daß die kontrolirenden Behörden ganz zu beseitigen, und daß die verwaltenden Behörden nach Maßgabe der Entlastung von ihrer Mehrarbeit ihrer Anzahl und ihrem Personal nach zu vermindern sind. Die Geschäfte der Bergämter, meine Herren, bestehen augenblicklich noch in Folgendem: sie haben die Bearbeitung der Verleihungs-, Konzessions- und Konsolidations-Sachen, die Feststellung der Betriebspläne und die Ueberwachung der Ausführung derselben, die Handhabung der Bergwerkspolizei, die Ueberwachung der Erfüllung der Pflichten aus den Verleihungen, namentlich in Betreff der fortwährenden Belegung der Gruben, Freifahrung nicht betriebener Gruben und Freierklärungen, Untersuchungen und Bestrafungen wegen Raubbau, die Prüfung der Betriebsführer, die auf den Privatwerken angestellt werden, die Einleitung des Retardats- und Kaduzirungs-Verfahrens, die Ueberwachung der Verhältnisse benachbarter Bergwerks-Besitzer unter einander, die Ermittelung und Festsetzung der Förderteuer des Wasser-Einfallgeldes und anderer Gebühren, die Vermittelung der Grund- und Wasser-Entschädigungen, die Ermittelung und die Einziehung der Bergwerks-Abgaben, die Revision der Gruben-Rechnungen, die Kontrolirung der Revier-Beamten und Markscheider, die Verwaltung des Berg-Hypothekenwesens, die Beaufsichtigung der Bergwerksschulen und die Ausbildung der Gruben-Beamten.

Die Ober-Bergämter haben dagegen zur Zeit nur folgende Funktionen: die Revision der Verleihungs- und Konzessions-Verhandlungen, die von den Berg-Aemtern mit dem Entwurf zur Verleihungs-Urkunde, den Ober-Bergämtern eingereicht und von diesen an die Central-Abtheilung abgesandt werden; sie haben die Prüfung der Beschwerden der Gewerkschaften, bilden aber in dieser Beziehung keine selbstständige Instanz, indem die Entscheidungen zu jeder Zeit angegriffen werden können und werden daher meistentheils die Beschwerden gleich der Central-Abtheilung vorgelegt. Dann haben sie die Beaufsichtigung des Betriebs der Königlichen Hütten- und Salinen-Werke nebst den Bergwerken, die Beaufsichtigung des Geschäfts-Betriebs bei den Berg-Aemtern, die Aufsicht über die standesherrlichen Berg-Behörden, die Leitung und Mitwirkung bei dem Expropriations-Verfahren, wozu aber die Mitglieder der Berg-Aemter in der Regel von ihnen kommitirt werden, die Entscheidungen als Disziplinarhof und die Examination der Eleven.

Die wesentlichsten dieser Funktionen sind, wie Sie mir zugeben werden, nur kontrolirende, sie sind daher bedingt durch das Vorhandensein der Berg-Aemter und Ober-Bergämter über einander. Streicht man also die Ober-Bergämter, so gehen diese Funktionen auf keine andere Behörde über, sondern sie hören auf zu existiren. Die wesentlichsten Funktionen der Berg-Aemter, die ich vorhin bezeichnet habe, können dagegen, so lange die jetzige Berg-Gesetzgebung besteht, nicht entbehrt werden.

Streicht man daher die Berg-Aemter, so müssen diese Funktionen auf andere Behörden und Beamten übertragen werden, und darin liegt in seinen Wirkungen der wesentliche Unterschied zwischen der Aufhebung der Ober-Bergämter und der Bergämter. Die Uebertragung dieser Funktionen der Berg-Aemter auf eine andere Behörde hat die natürliche Folge, daß die, in ihrem Wirkungskreise vertrauten Bergamts-Beamten aus demselben verdrängt werden und dieser Wirkungskreis den Ober-Bergamts-Beamten überlassen werden muß, die diesem Dienste bisher fern gestanden haben und sich erst neu in denselben hineinarbeiten müssen, was jedenfalls auf die ganze Verwaltung nur von dem nachtheiligsten Einfluß sein kann. Es hat diese Uebertragung der Geschäfte der Bergämter ferner den Nachtheil, daß die Revier-Beamten, auf welche ein Theil derselben übergeht, mit Arbeiten, namentlich mit Schreibwerk überlastet werden. Die Kompetenz derselben ist noch nicht festgestellt, aber sie werden künftig jedenfalls erhalten: die einleitenden Verhandlungen über die Anfertigung der Betriebspläne, welche das Ober-Bergamt dann genehmigt, die polizeiliche Aufsicht über die Gruben, die Ueberwachung der Ausführung der Betriebspläne, die Ertheilung und Ausfertigung der Schürf- und Muth-Scheine, die Instruktion der Verleihungs- und Konsolidations-Verhandlungen, die Verhandlungen über Wasser- und Grundschäden, die Verhandlungen mit den Gruben-Repräsentanten, nach §. 18 des Gesetzes vom 18. Mai 1851, die Kontrolirung der Gefälle, die Beaufsichtigung des Knappschaftswesens, soweit die Bergbehörde damit noch etwas zu thun hat, die Kontrolirung der konzessionirten Markscheider, die Beaufsichtigung iher Büreaus, die jedenfalls in größerem Maßstabe eingerichtet werden müssen, als jetzt, und endlich die direkte Korrespondenz mit den Ober-Bergämtern, ungefähr in derselben Weise, wie jetzt die Bergämter mit den Ober-Bergämtern korrespondiren.

In dem Bericht ist zwar gesagt, die Geschworenen hätten schon jetzt diese Beschäftigung, allein diese Behauptung ist nicht richtig. Die Ertheilung von Schürf- und Muthscheinen, sowie die Instruktion der Verleihungs-Verhandlungen haben sie bis jetzt nur in dem Bergamtsbezirk Siegen, in den übrigen nicht, und sie fungiren überall jetzt, nach den ihnen ertheilten Instruktionen, eigentlich nur als Handlanger der Bergämter. Die Folge dieser Einrichtung wird daher die sein, daß künftig die Geschworenen, die eigentlich in dem Reviere ihre Wirksamkeit äußern sollen, sich viel hinter dem Schreibtische und wenig in den Revieren befinden werden. Sie werden die Arbeiten ordnungsmäßig allein nicht bewältigen können und es wird aus jedem Geschworenenbezirke allmälig ein kleines Bergamt hervorgehen, wie dies die Geschichte hinsichtlich der Bergmeistereien schon gelehrt hat, denn aus den Bergmeisterei-Revieren sind die Bergämter allmälig hervorgegangen. Die Ober-Bergämter werden dagegen im Wesentlichen bleiben, was sie sind: kontrolirende Behörden; wie sie jetzt die Bergämter kontroliren, so werden sie künftig die Geschworenen kontroliren und ich fürchte, da sie eine doppelte Besetzung erhalten sollen, daß die Büreaukratie und Vielregiererei, die Vielschreiberei vom grünen Tische aus wesentliche Nahrung erhalten wird.

(Hört! Hört!)

Hebt man dagegen die Ober-Bergämter auf, so geht, wie ich Ihnen vorher nachgewiesen habe, von den Ober-Bergämtern keine nennenswerthe Arbeit, gewiß kaum so viel Arbeit, als das bloße Vorhandensein der Ober-Bergämter den Bergämtern verursachte, auf die Bergämter über, der Geschäftsbetrieb wird seinen ungestörten Fortgang behalten, die Beamten werden in ihrem gewohnten Wirkungskreise bleiben und es tritt nur die einzige Aenderung ein, daß die Bergämter künftig mit der Central-Abtheilung, wie jetzt mit den Ober-Bergämtern, zu korrespondiren haben.

Es sprechen aber auch noch sonstige Gründe gegen die Aufhebung der Bergämter. Durch Aufhebung der Bergämter wird die Centralisation inherhalb des Bezirks der jetzigen Ober-Bergämter zu sehr gefördert. Ich beziehe mich in dieser Beziehung speziell auf den Ober-Bergamtsbezirk Bonn. Der Rheinstrom theilt diesen Ober-Bergamtsbezirk in zwei Theile, es findet aber zwischen dem linken und rechten Rheinufer eine totale Verschiedenheit aller Verhältnisse statt, eine Verschiedenheit in geognistischer, in bergbaulicher Beziehung, in Beziehung auf Gesetzgebung, auf Verwaltung und Besteuerung.

(Sehr richtig!)

Nehmen Sie die Vorlage an, so werden künftig diese beiden Bezirke unmittelbar unter Eine Behörde gestellt, was nach meiner Ansicht eben so unzweckmäßig ist, als wenn man die Justiz-Verwaltung am rechten und linken Rheinufer unter dieselbe Behörde stellen wollte.

Es kommt ferner zur Sprache, daß der Erledigung der Ge-

schäfte der Bergbeamten eine genaue Personal- und Lokalkenntniß sehr förderlich ist. Die Berg-Aemter haben durchgehends ihren Sitz in dem Theile des Bergamts-Bezirks, wo der meiste Bergbau umgeht. Es liegen zwar auch einzelne Gruben in entfernteren Theilen, das läßt sich aber nicht ändern, da man nicht vor jede Grube ein Berg-Amt setzen kann. Die Bergamts-Beamten können sich daher durch tägliche Anschauungen und Verkehr mit den Leuten und Personalverhältnissen vertraut machen, wozu die fernen Ober-Bergamts-Beamten nicht im Stande sind. Heben Sie daher die Berg-Aemter auf, so heben Sie den lebendigen Zusammenhang zwischen dem Bergbau und den Behörden auf, unnütze Reisen, Schreibereien, Verschleppungen und Verzögerungen aller Art werden die Folge davon sein.

Es kommt außerdem in Betracht, daß mancherlei Verhältnisse nur durch Vergleich, um den Prozeßweg zu vermeiden, zweckmäßig erledigt werden können. Es gehört dazu aber ein persönlicher Verkehr der Beamten mit den Gewerkschaften. Die fernen Ober-Bergämter können diesen Verkehr, außer mit den Distrikten, in welchen sie gerade ihren Sitz haben, nicht unterhalten, und die Revierbeamten können sie nicht ersetzen, indem sie theils zu jung, theils zu unerfahren sind, und ihnen daher das äußere Ansehen und das moralische Gewicht, was bei derartigen Verhandlungen von großem Werthe ist, abgeht.

Es kommt ferner in Betracht, daß die nach abgelegtem Examen angestellten jungen Revierbeamten zwar theoretische Kenntnisse besitzen, aber nicht die praktischen Erfahrungen, die im Interesse des Bergbaues nothwendig sind. Die Bergmeister, die jetzt größtentheils in ihrer Nähe sind, können ihnen nebst dem Justitiar des Berg-Amts die nöthigen Anleitungen geben, die von den fernen Ober-Bergämtern nicht zu erwarten sind, und es kann darunter der Bergbau nur leiden. Das Berggegenbuch wird, wie ich schon bemerkt habe, jetzt bei dem Berg-Amte von dem Justitiar unter der Firma des Berg-Amts geführt. Die Vorlage will, daß das Berggegenbuch künftig an dem Sitze des Ober-Bergamts von einer selbstständig dastehenden Behörde, von einer Hypotheken-Kommission geführt wird. Es liegt dies ganz in der Konsequenz der Vorlage, es mußte eine besondere Behörde dafür geschaffen werden, weil sonst die Beaufsichtigung der Führung des Berggegenbuches wegfallen würde. Nach dem Gesetze vom 18. April 1855 steht dem Ober-Bergamte und dem betreffenden Appellationsgerichte die Kontrole darüber zu. Sollte also das Ober-Bergamt selbst das Berggegenbuch führen, dann würde die Kontrole wegfallen, weil das Appellationsgericht eine koordinirte Behörde nicht beaufsichtigen kann.

Man mußte daher in Folge des Organisations-Projekts zu der Abnormität übergehen, für einen einzelnen Zweig der bergamtlichen Verwaltung eine besondere Behörde zu gründen.

Die Verlegung der Verwaltung des Berghypothekenwesens an den Sitz der Ober-Bergämter ist außerdem unzweckmäßig und für die Gewerken kostspielig. Es kommen bei der Berichtigung des generellen Eigenthums und des Berggegenbuches oft auswärtige Termine vor, die vom Sitze des Ober-Bergamts aus nur mit vielen Kosten abgehalten werden können. Jeder vorsichtige Käufer von Bergwerks-Antheilen pflegt außerdem erst das Gegenbuch einzusehen, ehe er einen Kauf abschließt, um in Betreff des Eigenthumsrechtes des Verkäufers sicher zu sein. Durch die Verlegung des Berggegenbuches von dem Sitze der Bergämter werden daher die Käufer gezwungen, zu dem oft 15—20 Meilen entfernten Sitze des Ober-Bergamtes mit Aufwendung bedeutender Kosten zu reisen, was nicht wohl zu rechtfertigen sein dürfte. Ich halte das für eine der nachtheiligsten Wirkungen der beabsichtigten Organisation. Außerdem werden auch die Bergschulen in ihrer Existenz gefährdet, die dazu bestimmt sind, die unteren Gruben-Beamten zu bilden, deren tüchtige Ausbildung für den Bergbau von der größten Wichtigkeit ist. Es widmen sich diesem Berufe meist junge Leute aus dem Orte, wo die Bergschule ihren Sitz hat, oder aus dessen nächster Umgebung. In der Regel sind dieselben nicht mit vielen Mitteln versehen. Verlegen Sie nun die Bergschulen an den Sitz der Ober-Bergämter in Universitäts-Städte, so werden diese jungen Leute nicht die erforderlichen Mittel zur Bestreitung ihres Aufenthalts daselbst aufbringen können. Lassen Sie aber die Bergschulen an dem Sitze der jetzigen Bergämter, so werden sie verkümmern, weil ihnen die Aufsicht der Bergämter, die Sammlungen derselben und die Lehrkräfte entzogen werden, die sich ihnen in der Person der Bergamts-Beamten darboten. Es wird ihnen in den Revieren auch eine praktische Anleitung fehlen, die ihnen von den Bergmeistern gewährt wurde. Die Mitglieder der Ober-Bergämter bestehen theilweise aus älteren Beamten. Nach den mir zugegangenen Versicherungen, persönlich kenne ich sie nicht, sollen kaum noch vier technische Räthe körperlich im Stande sein, dem künftigen Dienste zu entsprechen. Bei den Bergämtern sind 38 Bergmeister, großtentheils im rüstigsten Alter, angestellt. In den Bergämtern ist daher das frischaufkeimende Leben vertreten und es scheint mir daher nicht richtig zu sein, solche Behörden zu beseitigen und den Ober-Bergämtern zu opfern. Außerdem sind die älteren Ober-Bergbeamten, was ich nicht unerwähnt lassen kann, in dem Absolutismus der Bergwerks-Verwaltung groß geworden, und wird es ihnen daher schwer werden, mit voller Ueberzeugung sich dem jetzigen Systeme anzuschließen, woraus nur Hemmnisse und vielleicht selbst Unannehmlichkeiten für die Central-Verwaltung hervorgehen können, was Alles bei der Aufrechthaltung der Bergämter nicht zu fürchten ist.

Gegen die Aufhebung der Ober-Bergämter ist häufig angeführt worden, daß die Centralisation dadurch zu sehr befördert werden würde. Allein nach dem Organisations-Gesetze von 1808 haben die Ober-Bergämter nie eine selbstständige Stellung gehabt. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag bisher immer in der Central-Abtheilung. Ich kann daher nicht einsehen, wie dadurch, daß eine unselbstständige Behörde weggestrichen wird, die Centralisation gewinnen kann. Es ist ferner gesagt worden, daß bei dieser Aufhebung der Ober-Bergämter nichts gespart werden würde, weil die Bergämter dann zu Provinzial-Behörden erhoben werden müßten. Es sei dies nothwendig wegen der standesherrlichen Bezirke. In den standesherrlichen Bezirken ist der Bergbau indessen von keiner Bedeutung, wie mir von der Staats-Regierung nicht bestritten werden wird.

Die Erhaltung der Ober-Bergämter ist daher aus diesem Grunde nicht nothwendig, vielmehr kann der Direktor des nächsten Bergamtes die Aufsicht übernehmen. Auch der Erlassung polizeilicher Verordnungen wegen ist die Erhaltung nicht nothwendig, da diese Befugniß den Ober-Bergämtern augenblicklich auch nicht zusteht. Es können daher auch künftig wohl die polizeilichen Verordnungen von der Regierung nach Anhörung der Bergämter erlassen werden.

Auch für die Beaufsichtigung der Königlichen Werke sind die Ober-Bergämter nicht nothwendig. Wenn die Hütten- und Salinen-Aemter aufgelöst, die Mitglieder an das nächstgelegene Bergamt versetzt werden, wo sie, wie bei den Kreisgerichten, eine II. Abtheilung bilden können und auf den Werken nur Inspektionen zurückgelassen werden, so wird, wie ich glaube, eine ebenso zweckmäßige und dabei weniger kostspielige Beaufsichtigung dieser Werke geschaffen. Auch dieserhalb sind daher die Ober-Bergämter nicht nothwendig. Es ist auch gesagt worden, die Bergämter seien so zusammengesetzt, daß sie keine Beschwerde-Instanz bilden könnten. Das sehe ich jedoch nicht ein. Sie bestehen aus sieben bis acht Mitgliedern, die dieselbe formelle Qualifikation haben, wie die Mitglieder der Ober-Bergämter; wir haben Appellations-Gerichte, die nicht so viel Mitglieder haben. Wenn diese eine Beschwerde-Instanz bilden können, warum sollte es denn bei den eben so stark besetzten Bergämtern anders sein? Es ist noch ein Grund angeführt, dem ich als ehemaliger Bergbeamter entschieden entgegentreten muß. Es heißt in dem Berichte, die unmittelbare Nähe der Bergämter sei eher schädlich als nützlich für den Bergbau. Ich finde darin eine grundlose Verunglimpfung dieser Institute. Die Bergämter haben namentlich in früheren Zeiten, wo die technische Bildung der Privaten noch nicht so weit gediehen war, wie jetzt, durch rationelle Einwirkung auf den Betrieb sehr günstige Erfolge gehabt, und wer das leugnet, der kennt weder die Wirksamkeit der Bergämter, noch den Bergbau. Es heißt ferner in dem Berichte: »Das Zusammenleben der Beamten der Bergämter mit den Gewerkschaften raube jenen die wünschenswerthe Unbefangenheit.« Dieser Grund beweist zu viel, weil er alle lokalen Behörden trifft, und beweist daher gegen die Bergämter speziell gar nichts. Ich habe übrigens nie gefunden, daß die Bergämter, so lange ich denselben angehört habe, sich in irgend einer Weise haben beeinflussen lassen. Ich habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß sie ihre Selbstständigkeit, selbst den Zumuthungen der höheren Behörden gegenüber, so weit es ging, aufrecht zu erhalten, stets bestrebt gewesen sind, und ich hoffe,

daß der Herr Referent, der zwar die Kommission, aber keine unbegründeten Vorwürfe zu vertreten hat, und der selbst sechs Jahre Mitglied eines Bergamts war, diesem Grunde mit Entschiedenheit entgegentreten wird.

Ich glaube Ihnen hiernach, meine Herren, wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die projektirten Organe kostspieliger sein werden, als wenn man die Ober-Bergämter aufhebt und von den bestehenden 10 Bergämtern 3 beseitigt. Ich glaube, Ihnen ferner bewiesen zu haben, daß der Aufhebung der Oberbergämter in dienstlicher Beziehung nichts entgegensteht, daß aber die Aufhebung der Bergämter für den Bergbau nachtheilig ist, und ich hoffe daher, daß Sie diesen Gründen, nicht aber der Vorlage der Regierung Ihre Zustimmung geben werden. Es sind zwei ältere Bergbeamte in unserer Versammlung, die 40 Jahre lang bei Bergämtern als Direktoren, resp. Mitglieder gearbeitet haben. Wenn diese sich aussprechen wollten, so bin ich überzeugt, daß sie meiner Meinung beitreten werden.

Meine Herren! Die Staats-Regierung hat uns ein neues Berggesetz in nahe Aussicht gestellt, und es ist diese Nachricht überall mit Freuden aufgenommen, indem Jedermann fühlt, daß das Chaos der Berg-Gesetzgebung nicht länger bestehen kann. Wenn das Bergbau-Gewerbe durch das neue Gesetz von den veralteten Einrichtungen noch weiter entkleidet wird, als es bereits geschehen, so glaube ich, daß wir weder kollegialischer Bergämter, noch Ober-Bergämter bedürfen, sondern die Organisation annehmen können, die in den Nachbarländern, z. B. in Nassau und Belgien, besteht. Es ist zwar im Bericht gesagt, Nassau sei ein zu kleines Land und könne für Preußen nicht maßgebend sein. Aber, meine Herren, auf die Größe des Landes kommt es nicht an. Was können z. B. Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und die Mark zu der Größe Preußens in Beziehung auf den Bergbau beitragen? Gar nichts, weil dort keine Mineralien sind. Nicht auf die Größe des Landes, sondern auf die Größe des Bergbaues kommt es an. In Nassau ist aber, nach Verhältniß der Größe des Landes, der bedeutendste Bergbau in Deutschland.

Es ist mir in dem Berichte ferner bestritten worden, oder wenigstens nicht zugegeben, daß in Belgien eine derartige Organisation, wie ich eben angedeutet habe, besteht. Ich habe das Belgische Gesetz aus den Jahren 1831 und 1837 deshalb noch kürzlich durchgegangen, wodurch meine Behauptung indessen vollständig bestätigt worden ist. In Belgien sind Ingenieurs und Ober-Ingenieurs in den Bezirken als einzeln stehende Beamte und ein General-Bergwerks-Inspektor in Brüssel angestellt; dann besteht in Brüssel noch ein Bergwerks-Rath aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, denen noch Ehrenmitglieder beigesellt werden können. Der Bergwerks-Rath hat eine Stellung wie hier die Ministerial-Abtheilung. Er bearbeitet die Konzessionssachen ꝛc. und der Minister des Innern ertheilt die Verleihung. Diese Organisation erscheint, sobald eine neue Gesetzgebung ins Leben tritt, auch für Preußen zweckmäßig. Hiervon ausgehend, halte ich es nicht für zeitgemäß, jetzt große Provinzial-Bergämter mit neuen Attributionen und einer doppelten Beamtenzahl zu schaffen. Die Ober-Bergämter sind meines Wissens überall aufgegeben worden. Man hat mir dies in dem Berichte in Beziehung auf Sachsen bestritten, aber ich finde in dem neuen Sächsischen Bergwerks-Gesetze von einem Ober-Bergamte keine Silbe, sondern nur von einem Bergamte. Ich sage daher: es ist nicht zeitgemäß, jetzt, wo wir vor einer neuen Bergwerksgesetzgebung stehen, neue Provinzial-Ober-Bergämter zu gründen. Es werden solche Behörden der künftigen Organisation nur hindernd in den Weg treten, denn sie werden ihre Stimme bei der neuen Organisation miterheben und natürlich nicht für ihre eigene Beseitigung Sorge tragen. Es empfiehlt sich vielmehr, für jetzt nur das Ueberflüssige wegzuschneiden, alles Uebrige aber einstweilen beim Alten zu lassen. In dem Berichte ist auf die Handelskammern Bezug genommen worden und gesagt, die Handelskammern seien auch für die Regierungs-Vorlage. Ich glaube, daß dies ein Irrthum ist und ich möchte dies gern von dem Herrn Regierungs-Kommissar hören; wenigstens sind mir entgegengesetzte Nachrichten zugegangen.

Es ist auch auf den Ober-Präsidenten Bezug genommen worden. Ich will dem Ober-Präsidenten nicht zu nahe treten, allein es ist mir auffallend, daß eine technische Behörde von einer nichttechnischen Raths erhält; es ist natürlich, daß die Ober-Präsidenten auf die Ober-Bergämter angewiesen sind, und sich von diesen Bericht erstatten lassen. Auf diese Weise aber erhält der Herr Minister nur auf einem Umwege das Gutachten der Ober-Bergämter. Ich glaube, das liegt in der Natur der Verhältnisse.

(Hört! hört!)

Hätten wir Gewerkskammern, worauf schon sehr häufig aufmerksam gemacht worden ist, und hätten diese sich für eine solche Organisation ausgesprochen, so würde ich der Letzte sein, der dagegen auftreten würde. Ich glaube aber annehmen zu können, daß Gewerkenkammern, aus Wahlen der Bergwerks-Bezirke hervorgegangen, schwerlich dieser Organisation in dem jetzigen Zeitpunkte beigetreten sein würden. Hiervon ausgehend, habe ich in der Kommission ein Amendement gestellt (Seite 10 des Berichts), welches sehr einfach ist. Ich wünsche, daß in der Zeile 1 vor dem Worte »Bergämter« das Wort »Ober« hinzugefügt, und in Zeile 2 das Wort »Ober« gestrichen werde. Sollten Sie das annehmen, so würde als Konsequenz davon der §. 2, und in den anderen Bestimmungen der Vorlage überall das Wort »Ober« gestrichen werden müssen, wodurch alsdann das erzielt wird, was ich vorhin in meinem Vortrage zu begründen mir erlaubte; wir würden alsdann die »Bergämter« behalten und die Ober-Bergämter beseitigen. Sollten Sie mein Amendement nicht annehmen, so habe ich doch die Beruhigung, daß meine Opposition gegen das Gesetz in nicht zu ferner Zeit gerechtfertigt erscheinen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordn. **Overweg**: Meine Herren! Der von der Staats-Behörde vorgelegte Organisationsplan beabsichtigt, daß die Ober-Bergämter als Provinzial-Behörden bestehen bleiben, daß sie die Geschäfte der Berg-Aemter und der Ober-Berg-Aemter in sich vereinigen, daß also dieselben alle die Geschäfte übernehmen, welche für gewerkschaftliche Bergwerke zwischen den Revierbeamten und dem Ministerium, und welche für die fiskalischen Werke zwischen den Staatswerks-Verwaltungen und dem Ministerium liegen.

Es werden statt vier Behörden neun aufgehoben und das Bergamt in Saarbrücken wird in eine Direktion von Staats-Gruben verwandelt. Unverändert bleibt das Ministerium.

(Heiterkeit.)

Es ist daher durch diesen Plan eine größere Vereinfachung erreicht, als bei Aufhebung der Ober-Bergämter zu erreichen gewesen wäre.

Der Plan ist in den betheiligten Kreisen vielfachen Erörterungen unterworfen worden. Eine Menge von Anträgen, für und gegen den Plan, sind eingereicht und Sie mögen daraus auf die Bedeutung und Wichtigkeit, welche die Frage für den Bergbau hat, schließen. Der Wunsch, von den zur Zeit bestehenden Berg-Instanzen, Ministerium, Ober-Bergamt, Bergamt, eine aufzuheben, existirt in sämmtlichen Bergbau-Distrikten. Früher ging man von der Ansicht aus, die Ober-Bergämter seien aufzuheben, wie der Herr Abgeordnete von Beughem eben vorgetragen hat, seitdem jedoch der Bergbau-Betrieb freigegeben ist, hat sich nach und nach die Ueberzeugung festgestellt, daß die erwünschte Schnelligkeit in Ausführung gefaßter Betriebspläne, sowie die Beförderung einer prompten und raschen Verwaltung, es erforderlich macht, für die erste Berg-Instanz das System der Personal-Verwaltung einzuführen, für die zweite jedoch ein Kollegium von höheren Beamten beizubehalten. In dem Ober-Bergamtsbezirk Dortmund findet man bei den Gewerken fast volle Einstimmigkeit über diese Ansichten. Seit der Freizügigkeit der Bergleute ist den Revierbeamten der größte Theil ihrer Arbeiten genommen, wie das für mehrere Bergdistrikte auch der Herr Vorredner zugegeben hat.

Durch die Reorganisation der Bergbehörden werden viele Bergmeister disponibel, die Staatsbehörde befindet sich daher in der Lage, die Posten der Revierbeamten, insoweit solches nöthig erscheint, durch tüchtige Leute besetzen lassen zu können. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Revierbeamten mit dem besten Erfolg ihr Amt wahrnehmen werden, um so mehr, da, indem eine

vorgesetzte Behörde wegfällt, deren Selbstständigkeit sich vermehrt und sie deshalb sich noch mehr bemühen werden, ihren Amtspflichten auf das Vollständigste nachzukommen. Wollte man unter Beseitigung der Ober-Bergämter die Bergämter als Mittelbehörden behalten, so würde in jedem einzelnen der jetzt vorhandenen Bergdistrikte eine solche Mittelbehörde existiren und man würde alsdann in einer Provinz mehrere Mittelbehörden haben; dieses würde z. B. für Westphalen höchst unzweckmäßig sein. Im Westphälischen Haupt-Bergdistrikt würde unter allen Umständen eine Mittelbehörde hinreichen. Das Bergamt Bochum liegt von dem Bergamt Essen nur zwei Meilen entfernt, beide Städte haben eine unmittelbare Eisenbahn-Verbindung. Von jeder dieser Städte aus können die Beamten zu allen gewerkschaftlichen Gruben auf leichte Weise gelangen. Zwei Meilen von Bochum liegt Dortmund, woselbst der Sitz des Ober-Bergamts ist, und von Dortmund gelangt man ebenso gut zu sämmtlichen Bergwerks-Revieren, als solches von Bochum und Essen aus geschehen kann.

Durch die Uebertragung der Funktionen der Bergämter auf die Ober-Bergämter wird der Charakter der Ober-Bergämter als Provinzial-Behörde beibehalten, und ich lege für die gewerkschaftlichen Interessen einen großen Werth darauf, daß dieser Charakter den Behörden verbleibe. In Kollisionsfällen zwischen den Bergämtern und den Provinzial-Behörden, die häufig vorkommen, wenn es sich um Grundentschädigungen und Beschädigungen handelt, wendet sich der beschädigte Grundbesitzer an die Provinzial-Behörde. Wenn nun der Gewerke, der den Grundeigenthümer zu entschädigen hat, seinen Schutz bei der Bergbehörde suchen muß, und wenn diese eine der Provinzial-Behörde untergeordnete Behörde ist, dann ist der Gewerke in der That übel berathen. Ich kann, im Interesse der Gewerken, nur wünschen, daß die Bergbehörden Provinzial-Behörden bleiben und keine untergeordnete Stellung, gegenüber den jetzigen Provinzial-Behörden, einnehmen.

Wollte man die Ober-Bergämter aufheben und vereinigte Berg-Aemter als Mittelbehörden bestehen lassen, so würde man in kurzer Zeit zu demselben Resultate kommen, welches durch den Plan der Regierung erreicht wird. Würde, beispielsweise in Westphalen, unter Aufhebung des Ober-Bergamtes und unter Aufhebung eines der beiden Berg-Aemter ein Bergamt als Mittelbehörde beibehalten, so würde sich diese Mittelbehörde über einen großen Theil zweier Provinzen erstrecken. Dieselbe würde viele Kreise umfassen, und es könnte nicht fehlen, daß eine solche Behörde sich nach und nach zu dem Range einer Provinzialbehörde erheben müßte. Es würde sich sehr bald ergeben, daß erfolgreiche Verhandlungen dieser Behörde mit anderen Provinzialbehörden nicht zu erwarten seien, so lange diese Behörde mit den anderen Behörden nicht ebenbürtig dasteht, so lange die Mitglieder dieser Behörde nicht den der anderen Provinzialbehörden an Rang und Bildung gleichstehen. Durch die Beibehaltung der Berg-Aemter als Mittelbehörden würde, nach meiner Ansicht, eine Kosten-Ersparniß nicht herbeigeführt werden. Der Herr Vorredner hat dies zwar behauptet, er ist aber den Beweis dafür schuldig geblieben. Die Königliche Staats-Regierung hat eine Aufstellung der zu ersparenden Kosten vorgelegt.

Wenn ich nun, ebenso wenig, wie der Herr Vorredner, im Stande bin, zugeben zu können, daß diese Aufstellung unumstößlich richtig sei, so ist doch die Vermuthung dafür, daß die Staats-Regierung die Frage der Kosten-Ersparniß sorgfältig geprüft hat und daß die Ermäßigungen eintreten werden, welche von der Staats-Regierung in Aussicht gestellt sind. Allein, abgesehen von dem Kostenpunkte würde durch die Beibehaltung der Bergämter als Mittelbehörden die einheitliche Verwaltung ganz gleicher Verhältnisse gestört werden. Es würde, meiner Ansicht nach, nicht fehlen, daß, wenn beispielsweise in Westphalen, zwei Bergämter als Mittelbehörden verblieben, bei den gleichartigen Verhältnissen, die in Bochum und Essen vorkommen, indem in beiden Bergrevieren vorzugsweise der Kohlenbau betrieben wird, bald mit verschiedenem Maße der fiskalischen Verwaltung gemessen werden würde. Eine solche ungleichmäßige Behandlung einer und derselben Sache ganz gleicher Verhältnisse würde nur zum großen Nachtheile gereichen können. Nach der beabsichtigten Organisation werden die technischen Mitglieder der Provinzialbehörden eben so gut wie die Mitglieder des Bergamtes in der Lage sein, sich in den Revieren aufzuhalten, mit den Verhältnissen bekannt zu machen, an Ort und Stelle kurze und bündige Entscheidungen zu treffen, ohne die Revierbeamten zu zeitraubenden Berichten zu veranlassen. Es wird Vieles mündlich abgemacht, und ein einfacher Geschäftsgang herbeigeführt werden können. Eine Menge Schreiberei kann auf diese Weise vermieden werden, eine viel größere Pünktlichkeit und Schnelligkeit in der Verwaltung wird eintreten, wenn der Revierbeamte nicht mehr auf zwei Oberbehörden, das Bergamt und das Ober-Bergamt, Rücksicht zu nehmen hat. Die Erfahrung hat häufig gezeigt, daß die vier Berginstanzen, Ministerium, Ober-Bergamt, Bergamt, Berggeschworne, zu recht vielen Verschleppungen geführt haben, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bei dem Wegfall einer Instanz eine größere Schnelligkeit in den Geschäften eintreten muß. Die Gewerken haben sehr häufig gefühlt, daß, je mehr Beamte, je größer die Verschleppungen und die Bevormundung der freien Selbstthätigkeit.

Die Revierbeamten haben, nachdem die Freizügigkeit eingeführt ist, jedenfalls hinlängliche Zeit, alle diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche den unteren Organen obliegen, oder etwa künftig noch übertragen werden möchten. Sie haben Zeit, die Polizei-Aufsicht zu führen, das Markscheiderwesen zu kontroliren, Unglücksfälle zu konstatiren, die Vorarbeiten für die Hebung von Gefällen zu besorgen, die Revisionen der Dampfkessel vorzunehmen, Grundschäden zu reguliren, die Wahl von Grubenvorständen, Schiedsrichtern u. s. w. zu besorgen, Beschlußfassungen über Konsolidationen, Feldesaustausch ꝛc. herbeizuführen. Auch werden sie die Instruktion der Muthungen besorgen, überhaupt den Gewerken gegenüber eine nützliche Thätigkeit zu entfalten im Stande sein. Ebenso werden die Mitglieder des Ober-Bergamtes, z. B. in Westphalen, wo sie zu sämmtlichen Bergwerken leicht gelangen können, den Gewerken mit nützlichem Rathe zur Seite stehen, wie dies in diesem Augenblicke schon geschieht. Die Aufsicht über die Bergschulen, von denen der Herr Vorredner gesprochen hat, wird durch den Plan in keiner Weise gestört, und die Existenz dieser Schulen wird hierbei nirgends bedroht.

Es existiren in Essen und Bochum zwei ausgezeichnete Bergschulen, welche vorzugsweise aus Mitteln der Gewerken erhalten werden und den Zweck haben, niedere Bergbeamte heranzubilden. An diesen ausgezeichneten Schulen fungirt kein einziger Bergbeamter. Der erste Lehrer ist ein Bergtechniker, der besonders angestellt ist; demselben sind an beiden Schulen andere Lehrer zur Seite gestellt. Die Aufsicht über die Schulen, die in Essen und Bochum verbleiben können, kann ganz leicht, von Dortmund aus, ein Mitglied des Ober-Bergamts besorgen, denn man kann in 20 resp. 40 Minuten von Dortmund nach Bochum und Essen gelangen.

Ebenso verhält es sich mit dem Knappschaftswesen. Es existiren in dem Haupt-Bergdistrikt Dortmund drei große Knappschaftsvereine. Diese drei Vereine haben dieselben Statuten und ein Mitglied des Ober-Bergamts wird ebensowohl Gelegenheit haben, die Vereine zu überwachen und zu kontroliren, wie solches heute von dem Direktor des Bergamtes oder einem Mitgliede des letzteren geschieht. Es wäre nachtheilig, wenn über die verschiedenen Knappschaftsvereine verschiedene Behörden die Aufsicht zu führen hätten. Es würde dann eine einheitliche Verwaltung nicht erreicht werden.

Ich glaube, meine Herren, in kurzen Worten gezeigt zu haben, daß, namentlich in Westphalen, die Entfernung der Behörden von den gewerkschaftlichen Revieren die Kontrole über die Revierbeamten und die Aufsicht über den Betrieb nicht erschwert. Ich glaube weiter auseinandergesetzt zu haben, daß die Stellung der Provinzialbehörden diese nicht weniger geschickt macht, das Interesse der Gewerkschaften wahrzunehmen, als die Bergämter, und da schließlich die Revierbeamten die unteren Organe vor wie nach bleiben, ohne ihre Stellung zu ändern, so wird, nach meiner Ueberzeugung, durch den Plan der Regierung das erreicht, was erreicht werden kann. Ich empfehle Ihnen daher den §. 1 der Regierungs-Vorlage nach der Fassung der Kommission.

Präsident: Hat der Abgeordnete Sello das Wort gegen den Entwurf verlangt?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich ihn, zunächst das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **Sello** (vom Platz): Ich habe blos einige Worte zu sagen. Der Abgeordnete von Beughem hat, wenn ich nicht irre, die Worte auf mich bezogen, als er erwähnte, daß hier Bergbeamte im Hause wären, da ich bereits seit 45 Jahren und länger Bergbeamter bin. Ich habe daher geglaubt, daß ich mit seinen Bemerkungen gemeint bin. Ich nehme nun keinen Anstand, zu erklären, daß ich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners vollkommen beipflichte.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn**: Die Herren Vorredner haben sich nur über die Frage der Aufhebung der Bergämter verbreitet, obgleich der vorliegende Gesetz-Entwurf noch mehrere Gegenstände umfaßt. Ich werde mich deshalb auch auf Ersteres beschränken. Ich bin in dieser Hinsicht für die Regierungsvorlage.

Ich will darauf, daß nach der von der Staats-Regierung uns vorgelegten Uebersicht, wenn die Bergämter aufgehoben werden, eine Ersparniß von mehr als 80,000 Rthlrn. bewirkt wird, nicht entschiedenes Gewicht legen. Für mich ist ein anderer Umstand erheblicher. Ich bin der Meinung, die Aufhebung der Bergämter liegt im Interesse des Bergbaues und der Bergwerks-Besitzer. Gegenwärtig, meine Herren, bestehen zu viele Bergbehörden. Sie mochten früher am Orte sein, so lange das Direktionsprinzip galt; sie mochten damals heilsam wirken — gegenwärtig ist das zu viel vom Uebel. So lange diese vielen Bergbehörden bestehen, können die neueren Gesetze über den Freibau und die Selbstständigkeit der Gewerke nicht praktisch, nicht zur Wahrheit werden; — der alte Zopf muß abgeschnitten werden, und das kann wirksam nur dadurch geschehen, daß ein tüchtiges Stück der Bergbehörden beseitigt wird.

Es ist nun auch darüber eigentlich kein Zweifel und Streit, daß entweder die Ober-Bergämter oder die Bergämter aufgehoben werden müssen. Die Frage ist nur, welche Behörde aufgehoben werden muß. Ich bin, wie schon bemerkt, für die Aufhebung der Bergämter. Selbst wenn ich den Standpunkt der Gegner einnehme, gelange ich doch im Resultate zu dem Standpunkt der Regierung. Wenn wir die Ober-Bergämter aufheben, dann bleiben, abgesehen von Saarbrücken, noch neun Bergämter bestehen. Das ist nach meiner Ueberzeugung zu viel; vier Bergämter genügen.

Ein Bergamt genügt für den gegenwärtigen Rheinischen Ober-Bergamts-Bezirk. Es wird zwar behauptet, es sei dies nicht der Fall, im Siegerlande seien ganz andere geognostische Verhältnisse, als auf dem linken Rheinufer, im Siegerlande beständen ganz andere Bergwerks-Verfassungen, ganz andere Rechte, als auf dem linken Rheinufer. Aber, meine Herren, giebt es denn einen Bergamts-Bezirk, in dem nicht verschiedene geognostische Verhältnisse bestehen? Was aber den anderen Umstand betrifft, so gehört das Siegerland gegenwärtig schon zu dem Ober-Bergamts-Bezirk Bonn, welcher auch das linke Rheinufer umfaßt. Die fragliche Bemerkung kann daher nicht ins Gewicht fallen.

Daß ferner für den Westphälischen Ober-Bergamts-Bezirk Ein Bergamt ausreicht, kann nicht in Frage gestellt werden. Die Frage kann nur die sein, wo soll der Sitz des Bergamts sich befinden, in Dortmund, in Essen oder in Bochum? Darüber aber wird die Staats-Regierung zu entscheiden haben. Nach meiner Meinung ist Bochum vorzuziehen; abgesehen von anderen Gründen deshalb, weil Bochum allein die nothwendigen Lokalitäten darbietet. Kommt der Sitz des Bergamts nach Dortmund oder nach Essen, so müssen vielleicht 100,000 Rthlr. oder mehr auf Einrichtungen verwendet werden, die in Bochum vorhanden sind.

Für Sachsen genügt ein Bergamt in Halle und für Schlesien eins in Breslau. Es ist bekannt, daß in keiner Provinz die Provinzial-Hauptstadt dergestalt den Mittelpunkt des Verkehrs bildet, als dies in Betreff der Provinz Schlesien mit Breslau der Fall ist.

Was die andern Provinzen — Posen, Preußen, Pommern und die Mark Brandenburg — betrifft, in welchen in neuerer Zeit namentlich Braunkohlen-Bergbau betrieben wird, so ist es für diese Provinzen vollständig gleichgültig, ob für sie, wie bisher, das Bergamt in Waldenburg und beziehungsweise Rüdersdorf sich befindet, oder ob sie künftig dem Bergamt in Breslau und beziehungsweise Halle zugewiesen werden. Ich bin also der Meinung, wir kommen mit vier Bergämtern aus.

In früherer Zeit wohnten freilich die Grubenbesitzer meist in der Nähe der Gruben; die Kommunikationsmittel waren unvollkommen; da mochte es wohl im Interesse der Besitzer liegen, daß die Bergämter in der Nähe der Gruben waren. Allein gegenwärtig, wo wir Chausseen und Eisenbahnen haben, wo Schlesier, Brandenburger und Sachsen sich an dem Rheinischen und Westphälischen Bergbau betheiligen und umgekehrt, ist dies ganz anders. Die polizeiliche und staatswirthschaftliche Beaufsichtigung der Gruben wird nach wie vor durch die Revierbeamten geschehen.

Die Verechtigungs-Angelegenheiten, welche vor die Bergämter gehören, werden schriftlich resp. durch Kommittirung der Revierbeamten abgemacht, die Bergwerks-Abgaben werden per Post an die Bergämter gesandt, und die Befahrung der Gruben geschieht durch die Revierbeamten. Wollen die Mitglieder des Bergamtes jährlich einmal die Gruben befahren, so werden durch die größere Entfernung ersichtlich nur wenige Mehrkosten erwachsen.

Ich bin also zu dem Resultate gelangt, daß vier Bergämter genügen.

Wenn nun aber diese vier Bergämter Provinzial-Behörden sind, wenn sie, wie die übrigen Provinzial-Behörden, unmittelbar unter dem Ministerium stehen, dann scheint es mir auch in der Ordnung zu sein, daß diese Behörden den Rang und Titel der Provinzial-Behörden erhalten, und ihren Mitgliedern Gehalt und Rang der Räthe vierter Klasse verliehen wird. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb wir in dieser Beziehung die Bergpartie schlechter stellen wollen, als die übrigen Partieen der Verwaltung. Es ist aber außerdem noch Eins zu berücksichtigen. Wenn künftig die Bergbeamten, abgesehen von den paar Stellen im Ministerium, nur Revierbeamte oder Mitglieder der Bergämter werden können, dann ist zu befürchten, daß noch weit mehr Bergleute in Privatdienste übergehen werden, als schon gegenwärtig der Fall ist, und das wäre in der That nach meiner Ueberzeugung nicht im Interesse des Bergbaues.

Ich bitte Sie daher, dem §. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in der Fassung der Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Der erste Herr Redner, der auf jenem Platze stand, hat meiner erwähnt als des früheren Urhebers wiederholter Anträge auf Aufhebung der Ober-Bergämter. Ich werde für das vorgelegte Gesetz stimmen, und fühle mich deshalb verpflichtet, Ihnen gegenüber mein jetziges Votum mit einigen Worten zu rechtfertigen. In der früheren Zeit, vor dem Jahre 1848, war allerdings schon vielfältig von einer Vereinfachung der Bergverwaltung die Rede. Damals konnte diese Vereinfachung auf keinem anderen Wege erzielt werden, als durch Aufhebung der Ober-Bergämter, weil die Bergämter zu genau mit dem damaligen Verwaltungssystem, man kann sagen, mit dem speziellen Bevormundungssystem der gesammten Berg- und Hüttenverwaltung in Verbindung standen, als daß man glauben konnte, diese letzteren Behörden entbehren zu können, welche ganz eigentlich die Wirthschaft der Privat-Berg- und Hüttenwerke nicht blos zu beaufsehen, sondern selbst zu führen hatten. Ich muß nun aber zugeben, daß sich seit dem Erlaß des Gesetzes von 1851, und noch mehr seit dem Zusatzgesetz, welches im vorigen Jahre erschienen ist, daß, sage ich, sich das Verhältniß wesentlich geändert hat. Nicht minder aber hat sich das frühere Verhältniß auch durch die weiter vorgeschrittene Organisation der Behörden geändert durch die erweiterte Kompetenz, die man den Revierbeamten und den Berggeschworenen zugewiesen. Unter diesen Umständen halte ich jetzt die Aufhebung der Bergämter für sehr wohl zulässig, und ich glaube, daß sie in manchen Beziehungen der Aufhebung der Ober-Bergämter vorzuziehen sei. Einmal ist die Ersparniß, wenn die Bergämter aufgehoben werden, eine höhere. Ich bin freilich entfernt davon, darauf ein entscheidendes Gewicht legen zu wollen; wenn wesentliche Mißstände dadurch entständen, so würde ich die Ersparniß nicht für

maßgebend halten. Man hat bemerkt, daß diese Ersparniß nur sehr allgemein nachgewiesen ist. Der Meinung bin ich auch; ich glaube, sie könnte noch spezieller dargelegt werden. Indeß halten wir uns daran, daß das Ministerium diese Ersparung von 82,000 Rthlrn. anerkannt hat, und setzen wir voraus, daß diese wirklich herbeigeführt wird, so ist sie in jedem Falle größer, als sie durch Aufhebung einiger Ober-Bergämter hätte herbeigeführt werden können.

Aber es sind noch andere Umstände dabei, welche auch schon von dem letzten Redner erwähnt worden sind. Wir degradiren wirklich unsere Montanverwaltung, wenn wir sie nicht weiter als in bloßen Bergämtern bestehen lassen. Wir erschweren dadurch auch die Heranziehung der jüngeren Leute; wir würden nämlich keine geeigneten Bildungsstätten haben, wo sich junge wissenschaftlich gebildete Leute für den praktischen Bergdienst vorbereiten können, wenn wir die Ober-Bergämter aufgehoben hätten. Darum war auch schon früher immer noch der Vorbehalt gemacht worden, daß man wahrscheinlich doch wenigstens einige, und zwar die beiden wichtigsten Ober-Bergämter zu Bonn und Breslau, beibehalten müsse für diesen Zweck. Wir erreichen ferner durch Aufhebung der Bergämter anstatt der Ober-Bergämter, daß wir in den Provinzen eine Oberbehörde, eine Provinzialbehörde erhalten, die auch den fiskalischen Berg- und Hüttenbau kontroliren und beaufsichtigen könnte, und daß also zu jeder Zeit, wenn in Saarbrücken oder in Königshütte Etwas zu untersuchen ist, nicht erst Kommissarien von hier aus hingehen müssen. Das sind die Vorzüge, welche der gegenwärtige Plan hat vor dem früher ventilirten, die Ober-Bergämter aufzuheben. Ich glaube, daß diese Vorzüge überwiegend sind, und werde deshalb für das Gesetz stimmen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Nur der erste Herr Redner hat erhebliche Bedenken gegen die Vorlage zur Geltung gebracht; es sind diese Bedenken aber von den nachherigen Rednern so treffend widerlegt worden, und es haben die Gründe, welche die Regierung zu der Vorlage bestimmt haben, eine solche Anerkennung gefunden, daß mir nur noch wenig zu sagen übrig bleibt.

Es hat der Abgeordnete von Beughem insbesondere in Zweifel gezogen, daß die Organisation nach dem Plane der Regierung eine solche Ersparniß, als vorausgesetzt ist, wirklich herbeiführen werde, und er hat behauptet, daß nach seinem Vorschlage eine noch größere Ersparniß eintreten könne. Er befindet sich in dieser Beziehung im Irrthum, und ich kann nur bedauern, daß er als Mitglied der Kommission sich nicht das vollständige Material hat vorlegen lassen, welches ihn in den Stand gesetzt haben würde, darüber zu urtheilen, daß die Anführungen der Regierung wirklich nicht unbegründet sind, sondern auf vollständiger Wahrheit beruhen.

Uebrigens ist nicht die Ersparniß bei der vorliegenden Frage entscheidend gewesen. Käme es blos darauf an, Ersparnisse zu machen, so würden, so viele Behörden aufgehoben würden, auch immer ebenso viele Ersparnisse eintreten können auf Höhe der Summen, welche für die Salarirung dieser Behörden nothwendig sind. Nur die Frage von der Zweckmäßigkeit kann entscheidend sein, und es sind ja auch deshalb oft Organisationen eingeführt worden, welche gegen früher sogar einen Mehraufwand erforderten. Bei der gegenwärtigen Regierungs-Vorlage insbesondere ist entscheidend gewesen das Ergebniß der Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten eine Vereinfachung der Verwaltung sowohl im Interesse der Verwalteten als der Verwaltung selbst herbeizuführen sei. Eine Vereinfachung hat möglich, deshalb auch Pflicht geschienen, nachdem das Gesetz vom 12. Mai 1851 den Gewerken die selbstständige Leitung des Bergbaues und des Betriebes übergeben hat, — eine Leitung, welche bis dahin in der Hand der Behörden lag. Diese Uebertragung der Leitung hat eine lange Reihe von Jahren erfordert, weil die Gewerken nicht gleich in der Lage waren, den selbstständigen Betrieb übernehmen zu können. Die Behörden mußten helfend und rathend dabei mitwirken, und erst nach vielen Jahren ist die Ausführung des Gesetzes von 1851 vollständig gelungen.

Nachdem nun auch die Verwaltung der Knappmannschaften auf die Knappschaften übergegangen, und nachdem das im vorigen Jahre angenommene Gesetz auf die Verhältnisse der Berg-Arbeiter zu den Gewerkschaften nicht weiter von den Behörden abhängig macht, sondern ihre Regulirung den Gewerken überläßt, hat jetzt eine sehr wesentliche Vereinfachung der Behörden thunlich erschienen. Der Abgeordnete von Beughem weicht nun insofern von den Vorschlägen der Regierung ab, als er sieben Behörden für nothwendig erachtet, während die Regierung nur vier Behörden, nämlich in jedem Bergwerksbezirk nur eine, für nothwendig hält. Wenn die Regierung die Aufhebung der Bergämter vorschlägt, so ist dies keineswegs aus einer gewissen Mißgunst gegen die Bergämter geschehen, wie der Herr Abgeordnete von Beughem es zu glauben scheint. Die Bergverwaltung ist ein Ganzes; die Direktoren der Bergämter werden aus den Mitgliedern der Ober-Bergämter genommen, und wiederum werden die Mitglieder und Direktoren der Ober-Bergämter aus den Mitgliedern und Direktoren der Bergämter genommen; es kam aber wesentlich dabei in Frage, ob und in welcher Weise, unter Vermeidung einer größeren Centralisation der Geschäfte bei dem Ministerium, alle bisher den Ober-Berg- und Bergämtern obliegenden Geschäfte einer einzigen Provinzial-Behörde zu übertragen, und ob nicht dieser Provinzial-Behörde noch weitere Befugnisse zu übertragen seien, als gegenwärtig die Ober-Bergämter haben.

Der Entwurf schlägt vor, auch diejenigen Bergwerks-Konzessionen und Verleihungen, die jetzt vom Minister ausgehen, den Ober-Bergämtern zu übertragen. Alle diese Befugnisse nun hätten den Bergämtern nicht füglich eingeräumt werden können, und es erschien daher namentlich aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete Kühne zuletzt vorgetragen, im Interesse der Verwaltung zweckmäßig, den also neu zu bildenden Aufsichts-Behörden den Rang der Provinzial-Behörden und den Namen Ober-Bergamt zu geben. Beiläufig erwähne ich übrigens, daß, was den Kostenpunkt betrifft, für den der Herr Abgeordnete von Beughem sich so sehr interessirt hat, die vier Ober-Bergämter weniger Aufwand erfordern werden, als die sieben Bergämter, welche der Herr Abgeordnete von Beughem vorschlägt. Die Regierung kann also nur wünschen, daß die Vorlage vom hohen Hause angenommen werde.

Wenn ich bei dieser Veranlassung mich gleich äußern darf über die Abänderungs-Vorschläge der Kommission, so kann ich die Zustimmung der Regierung erklären zu den Abänderungs-Vorschlägen zu §§. 1 bis 4, zu der Streichung des §. 5 und zu den Abänderungs-Vorschlägen zu §. 8. Was den §. 7 betrifft, so muß die Regierung Werth darauf legen, daß es bei ihren Vorschlägen verbleibe, wonach die sämmtlichen Hütten dem Ressort der Regierung zugetheilt werden.

Die Bestimmungen über die Kompetenz sind jetzt in den einzelnen Bergwerks-Distrikten sehr verschieden; in Schlesien gehören die Hütten zum Ressort der Regierung, in den westlichen Provinzen ist es sehr getheilt und hat dies zu manchen Kollisionen und Verwickelungen Anlaß gegeben, welche zu der Frage geführt haben, ob es sich nicht empfehle, die Hütten überall dem Ressort der Regierungen zuzuweisen. Es sind darüber die verschiedenen Provinzial-Behörden, die Bergbehörden, die Regierungen und Ober-Präsidenten gehört worden, und nach dem Ergebniß der Ermittelungen kann die Regierung nur wünschen, daß es bei den Vorschlägen des Regierungs-Entwurfs verbleibe. Nach den Vorschlägen der Kommission würde es nämlich von den Besitzern der Hütte abhängen, ob die Hütte je nach der Einrichtung und nach Ausdehnung der Fabrikation zu dem Ressort der Regierung oder der Bergbehörden gehören soll; der Hüttenbesitzer ist aber berechtigt, auch seine Einrichtungen zu ändern, je nachdem er die Hütte erweitert, würde sie vom Ressort der Bergbehörden zu dem der Regierung übergehen und bei einer anderweitigen Aenderung würde sie wieder zum Ressort der Ersteren zurückkehren.

Die Regierung kann es nicht zweckmäßig finden, die jetzt bestehenden Verschiedenheiten aufrecht zu erhalten, und ich möchte daher empfehlen, den Regierungs-Entwurf im §. 7 anzunehmen. Was sodann die späteren §§. 9 und folgende betrifft, welche von den bergpolizeilichen Vorschriften handeln, so hat die Kommission prinzipaliter vorgeschlagen, diese Bestimmungen zu streichen, event. hat sie Abänderungs-Vorschläge gemacht. Die Regierung legt Werth darauf, daß der Bergverwaltung die Befugniß gegeben werde, die bergpolizeilichen Vorschriften zu erlassen,

ohne Mitwirkung der Regierungen, die an sich der Bergpolizei ganz fremd stehen. Was dagegen die Abänderungs-Vorschläge der Kommission betrifft, so würde die Regierung sich überall damit einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte mir noch nachträglich von dem Herrn Minister eine Belehrung erbitten über einen Punkt, den er allerdings für untergeordnet erklärt hat, nämlich über die Kosten. Bekanntlich ist das Haus in dieser Beziehung bei den früheren Verhandlungen nicht der Ansicht des Herrn Ministers gewesen; vielmehr ging der Antrag, der mehrere Jahre hindurch unter Billigung des Hauses von der Budget-Kommission gestellt worden, wesentlich aus der Berücksichtigung der Kosten hervor. Wenn früher beantragt worden, die Ober-Bergämter abzuschaffen und die Bergämter beizubehalten, so stand als maßgebendes Motiv dafür die Kostenersparniß im Vordergrunde. Der Herr Minister meint nun, es käme vorzugsweise auf die Kosten nicht an. Ich will das dahingestellt sein lassen; jedenfalls ist es aber unter den Motiven, welche die Kommission für die Regierungs-Vorlage hervorgehoben hat, ein Punkt, der, wie es mir scheint, mit Recht, eine größere Beachtung gefunden hat. Um in dieser Beziehung eine Aufklärung zu geben, ist die auf Seite 38 des Berichtes aufgestellte Berechnung gegeben worden, und der Herr Minister hat dem Herrn Abgeordneten für Siegen den Vorwurf gemacht, daß er diese Zahlen angezweifelt hätte, während er doch als Mitglied der Kommission sehr leicht das nähere Material hätte gewinnen können, um die Richtigkeit der Zahlen anzuerkennen. Ich habe mich nun bei Mitgliedern der Kommission erkundigt, ob ihnen, außer den hier abgedruckten Zahlen, noch andere vorgelegen haben und es ist mir dies verneint worden. Es scheint mir daher eine Differenz zwischen der Anführung des Herrn Ministers und derjenigen des betreffenden Kommissions-Mitgliedes obzuwalten.

Wenn man sich also an die Zahlen hält — ich habe doch vorläufig kein anderes Material und die Mitglieder, die nicht an den Berathungen der Kommission Theil genommen haben, ebenfalls nicht, als das hier abgedruckte — so wird der Herr Minister wohl nicht in Zweifel stellen, daß, wenn er ohne Weiteres sagt: nach den zusammengestellten Berechnungen werden die Kosten der Ober-Bergämter künftig sich auf rund 240,000 Thaler stellen — diese Behauptung denn doch wirklich zu rund ist. Auf diese Weise kann sich kein Mensch ein Urtheil bilden darüber, ob gerade diese, auf 240,000 Rthlr. berechneten Kosten, oder etwas mehr oder etwas weniger herauskommt. Gewiß liegen doch dieser Behauptung spezielle Berechnungen zu Grunde und ich glaube, wenn das Haus sich darüber ein Urtheil bilden soll, so muß ihm doch Gelegenheit dazu gegeben werden dadurch, daß man eben nachweist, wie diese 240,000 Rthlr. sich zusammen summiren? Aus diesen Zahlen kann kein Mensch in dem Hause, wenn er nicht der Kommission beigewohnt hat, sich ein Bild dieser Sache entwerfen, und ich möchte vorläufig annehmen, daß die Kommission auch nicht mehr Aufklärung erhalten hat, weil sonst der ausführliche Bericht des Herrn Referenten uns über diesen Punkt Aufklärung gegeben hätte.

Nach einem mäßigen Ueberschlage sollen ferner mindestens 47,300 Rthlr. mehr erfordert werden, wenn die Bergämter beibehalten werden. Auch das ist eine Zahl, über die wir jeder näheren Begründung entbehren. Sie kann richtig sein, aber wir müssen wissen, wie sich diese Zahlen herausrechnen. Wenn man diese Zahlen betrachtet, so wird man mir nicht entgegenstellen wollen, daß die Bergämter in diesem Augenblicke mehr Beamte haben, als die Ober-Bergämter, und daß sie deshalb mehr kosten; denn einmal wird zugegeben, daß das Beamtenpersonal bei Wegfall der Bergämter bei den Ober-Bergämtern wesentlich vermehrt werden muß, und dann scheint mir evident zu sein, daß ein Mitglied des Ober-Bergamtes mehr Gehalt bekommt, als bei dem Bergamt.

Außerdem aber erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, was bisher ganz mit Stillschweigen übergangen worden ist, daß hier nur von den laufenden Posten des Ordinariums unseres Budgets die Rede ist. Bekanntlich nimmt aber der Herr Minister, und daraus will ich ihm keinen Vorwurf machen, auch in dem Extra-Ordinarium eine sehr hervorragende Stelle unter den übrigen Ministern ein. Was dies Extra-Ordinarium angeht, so denke ich mir (ich will nicht Prophet sein), daß man in dem Budget 1862 den Posten in Betreff der Erweiterung des Ober-Bergamts in Halle wieder auffrischen würde, den die Kommission mit Genehmigung des hohen Hauses früher abgesetzt hat. Soweit mir die Lokalitäten in Dortmund bekannt sind, glaube ich ferner voraussetzen zu dürfen, daß das Ober-Bergamtsgebäude daselbst für die vermehrte Thätigkeit, die den Ober-Bergämtern in Aussicht steht, nicht ausreichen wird, es würde also auch dort gebaut werden müssen. Von lokalkundigen Mitgliedern des hohen Hauses ist mir versichert worden, daß jetzt das sehr vortheilhaft am Markt zu Dortmund belegene Gebäude des Ober-Bergamts zu veräußern und ein neues zu bauen die Absicht sei. Daß dies Alles nicht ohne erhebliche Kosten abgeht und das Extra-Ordinarium im künftigen Jahre mit Bezug auf den heute von dem Hause zu fassenden Beschluß sehr erheblich belastet werden würde, z. B. mit Kosten für Halle und Dortmund, voraussichtlich auch für Breslau und Bonn, und diese Kosten anscheinend in den hier gegebenen Zahlen nicht mitberücksichtigt sind, das erlaube ich mir vorläufig, bis ich eines Besseren belehrt bin, anzunehmen. Wir würden daher in dieser Beziehung gewiß dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet sein, wenn er zur Entlastung unseres parlamentarischen Gewissens uns darüber einige nähere Aufklärungen geben wollte.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich kann dem Abgeordneten für Hagen nur erwidern, daß der Regierungs-Kommissar, wie er mich versichert, — ich selbst bin nicht in der Kommission gewesen — in der Kommission die einzelnen Zusammenstellungen, welche die Ersparnisse näher darthun, zur Hand gehabt und sie auch zur Verfügung gestellt hat. Ob die Kommission es für nöthig erachtet hat, sie zu prüfen, weiß ich nicht, aber ich kann nur versichern, daß die angegebene Summe das Ergebniß der sehr sorgfältigen Ermittelungen ist, die darüber stattgefunden haben.

Der Herr Abgeordnete setzt voraus, daß außer diesen laufenden Budgetzahlen auf dem Extraordinarium auch noch Summen vorkommen könnten, welche hier noch nicht figuriren. Nun wird der Herr Abgeordnete doch nicht bezweifeln, daß, wenn sämmtliche Lokale der Bergämter disponibel werden, dadurch jedenfalls ein weit größerer Ertrag zur Verfügung kommen wird, als die mögliche Erweiterung einzelner Ober-Bergamts-Gebäude erheischen wird. Was speziell die angedeutete Erweiterung in Dortmund betrifft, so ist von diesem Projekt, dessen er erwähnt hat, noch nichts zu meiner Kenntniß gekommen, aber ich setze voraus, daß bei verschiedenen Ober-Bergämtern eine Erweiterung nothwendig sein wird. Insofern kann ich wohl mit Bestimmtheit sagen, daß der Ertrag der disponibel werdenden Lokalitäten bei weitem das übersteigen wird, was zur Erweiterung der Gebäude der Ober-Bergämter nöthig ist. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung kein Grund vorliegt, die Vorlage nicht anzunehmen.

Präsident: Da die Diskussion zugleich den §. 1 umfaßt, so ertheile ich dem Abgeordneten von Beughem das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Ich habe vorher behauptet, daß der Finanzpunkt sich nicht übersehen lasse, sondern im Dunklen liege. Ich habe mich darauf berufen, daß im vorigen Jahre schon in der Kommission die Ansicht ausgesprochen sei, daß es nicht genüge, daß eine summarische Angabe des Ersparnisses bei Aufhebung der Bergämter oder Ober-Bergämter gemacht werde, sondern daß detaillirte Angaben, also die Vorlegung eines Etats, für beide Fälle nothwendig seien. Der Herr Handels-Minister hat mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich ein derartiges Verlangen nicht in der Kommission gestellt hätte. Ich verweise daher darauf, daß dies schon im vorigen Jahre geschehen ist, und daß wohl hätte erwartet werden können, daß mit der Vorlage gleichzeitig uns auch ein derartig detaillirter Etat für beide Fälle mitgetheilt worden wäre. Es ist auch im Schooße der Kommission dieser Wunsch ausgesprochen und das Votum einzelner Mitglieder ist sogar davon abhängig gemacht, daß der Herr Handels-Minister die Details beibringen würde,

was indessen nicht geschehen ist. Daß der Herr Regierungs-Kommissar diese Etats schon bei sich hatte bei den Kommissions-Berathungen, hat Niemand gewußt, vorgelegt sind sie nicht und ich habe nur die summarische Berechnung gesehen, welche Fol. 38 des Berichts abgedruckt ist.

Wenn Sie nicht in verba magistri schwören wollen, so kann Ihnen diese summarische Berechnung nichts nützen. Ich glaube daher, daß mich ein Vorwurf nicht treffen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte nur einer Bemerkung des Herrn Handels-Ministers zu widersprechen mir erlauben. Derselbe hat es, als sich von selbst verstehend, hingestellt, daß die sämmtlichen Bergamts-Gebäude, die jetzt disponibel werden, zur Verfügung des Staates ständen, und der Erlös derselben in die Staatskasse fließen würde. In Beziehung auf ein Bergamts-Gebäude, für das ich mich, als Vertreter des betreffenden Wahlbezirks, spezieller interessire, muß ich dagegen Verwahrung einlegen. Das Bergamts-Gebäude zu Bochum ist, wie dem Hause aus früheren Verhandlungen bekannt ist, aus der Märkischen Gewerkschafts-Kasse, also nicht aus Staatsfonds gebaut. Es ist also nach dem vor einigen Wochen wiederholt fast einstimmig gefaßten Beschlusse nicht Eigenthum des Staates, sondern der Gewerkschaft. Wird das Gebäude nun für seinen gegenwärtigen Zweck überflüssig, so fällt der Erlös wieder dem Fonds der Gewerkschafts-Kasse und nicht der Staatskasse zu. Wie es sich in Schlesien und in anderen Provinzen, die Bergbau treiben, verhält, kann ich nicht beurtheilen, — in Essen liegt aber, glaube ich, ein ganz ähnlicher Fall vor.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Minister für Handel und Gewerbe **von der Heydt:** Was der Herr Abgeordnete für Hagen angeführt hat, ist richtig, aber der Erlös der übrigen Bergämter bleibt doch größer, als das Bedürfniß einzelner Erweiterungen.

Präsident: Die General-Diskussion und die Spezial-Diskussion über §. 1 sind geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten:** Der Herr Abgeordnete für Siegen hat den Vorschlag der Regierung im Allgemeinen angegriffen und an dessen Stelle ein Amendement zu §. 1 vorgeschlagen, was allerdings sehr kurz ist, da es nur zwei Worte ändert, aber dadurch den ganzen Gesetzentwurf gerade in sein Gegentheil umkehrt. Er hat zur Unterstützung seines Amendements in einer längeren Entwickelung seine Gründe dargelegt, welche ihn bestimmen, die Aufhebung der Bergämter für unzweckmäßig und die der Ober-Bergämter für zweckmäßig zu erachten. Er hat bei Darlegung dieser Gründe die Voraussetzung gemacht, daß der unter die Mitglieder vertheilte Bericht von denselben nicht gelesen worden wäre und daß er daher auch alles das, was in dem Berichte steht und was er in der Kommission gesagt, hier wiederholen müsse. Ich gehe umgekehrt von der Voraussetzung aus, daß der Bericht von sämmtlichen Mitgliedern gelesen worden und werde daher auf die Punkte, die der Herr Abgeordnete für Siegen hervorgehoben hat und die im Berichte stehen, nicht weiter eingehen, sondern mich auf einzelne Punkte beschränken, die von ihm jetzt hervorgehoben sind, aber entweder gar nicht oder nur andeutungsweise im Berichte stehen.

Zunächst ging der Herr Abgeordnete davon aus, daß man bisher immer nur von der Aufhebung der Ober-Bergämter gesprochen, und nicht der Bergämter erwähnt habe, und nun umgekehrt die Bergämter aufgehoben und die Ober-Bergämter habe bestehen lassen. Es ist hierauf von dem Herrn Abgeordneten für Dortmund, sowie von dem Herrn Handels-Minister sehr ausführlich erwidert worden: daß dieser Unterschied sich aus der inzwischen sehr veränderten Sachlage vollständig rechtfertige. Auch hat der Herr Abgeordnete für Berlin, auf den sich der Herr Abgeordnete für Siegen berufen, seinerseits diese Berufung abgelehnt, weil er anerkennt, daß durch die veränderten Verhältnisse und die veränderte Gesetzgebung auch die Zustände der Verwaltung sich geändert haben. Es wird nicht erforderlich sein, auf diese Gründe weiter einzugehen; es genügt, darauf hinzuweisen, daß ein wesentlicher Unterschied darin besteht, daß die Bergämter früher betriebsleitende Behörden waren, während sie jetzt nur noch betriebskontrolirende Behörden sind, und daß die Ober-Bergämter früher auch kontrolirende Behörden waren, was sie auch jetzt noch sind, so daß wir jetzt zwei kontrolirende Behörden haben. Nun aber ist der Herr Abgeordnete darauf übergegangen, daß die Ersparniß, die von der Staats-Regierung projektirt worden wäre, und die bei Einbringung des Gesetz-Entwurfs auf 60,000 Rthlr. sich belaufen und seitdem auf 82,000 Rthlr. gewachsen sei, eine illusorische sei.

Was die Summe der Ersparniß selbst betrifft, so ist sie allerdings von dem Herrn Handels-Minister bei Einbringung des Gesetz-Entwurfs überschläglich auf 60,000 Rthlr. angegeben worden. Ich werde bei dieser Gelegenheit wohl die Differenz zur Sprache bringen können, die über die Erörterung des Finanzpunktes in der Kommission hier entstanden ist. In der Kommission äußerte der Herr Regierungs-Kommissarius, daß von der Ministerial-Abtheilung der Etat aufgestellt wäre für die Ober-Bergämter im Fall der Annahme des Gesetz-Entwurfs, und daß dieser Etat den Ober-Bergämtern zur Begutachtung zugestellt sei. Sie hätten ihre Zustimmung resp. Abänderungs-Vorschläge dazu ausgesprochen, und dann die Vorlagen zurückgeschickt. Auf Grund dieser Etats, die alle, bis auf einen, ich glaube von Bonn, eingegangen waren, auf Grund der Zusammenstellung der Berichte, seien die Ersparungen, die überschläglich auf 60,000 Rthlr. angenommen wurden, jetzt auf 82,000 Rthlr. festgestellt. Diese Berichte der Ober-Bergämter und diese Etat-Zusammenstellung stellte der Herr Regierungs-Kommissar zur Disposition der Kommission. Nun aber wurde ihm hierauf erwidert, daß dies in keiner Weise genügen könne, sondern es müsse der Gegenvorschlag auch berücksichtigt werden und dieser, wie er von der Regierung erörtert worden wäre, sei gar nicht der gemachte, sondern der gemachte sei der, welcher will, daß die Kontrole der Königlichen Werke auf die Bergämter oder auf die Regierung übertragen werde. Darauf erwiderte der Herr Regierungs-Kommissar, daß eine solche Zusammenstellung nicht vorgelegt werden könne, denn es sei eine sehr große Anzahl von Organisations-Vorschlägen bei der Staats-Regierung eingegangen, und wenn man für jeden derselben einen Etat aufstellen wollte, so würde das eine sehr große Masse von Etats werden, von deren Aufstellung sich die Regierung keinen Nutzen versprechen könne, weil sie die eingegangenen Organisations-Vorschläge selbst ihrerseits genau geprüft habe und zu dem Resultat gekommen sei, daß sie auf keinen derselben eingehen könne und daß, wenn das Haus ihrem Plane die Zustimmung versagt, sie es bei dem bisherigen Zustand belassen müsse, weil jeder andere der Vorschläge so sei, daß sich die Regierung nicht getraue, damit die Verwaltung zu führen.

Ich glaube, daß wir hiernach keine Veranlassung haben, die Zusammenstellung der Regierung in dem Punkte wegen der 80—82,000 Rthlr. zu bezweifeln, was voraussetzen würde, daß die Etatsberichte fingirte wären; zu solcher Voraussetzung liegt keine Veranlassung vor. Es wird dann auch Sache der Budget-Kommission sein, bei der Vorlegung des Etats zu prüfen, ob diese in Aussicht gestellte Ersparniß wirklich eingehalten wird. Nun hat der Herr Abgeordnete für Siegen darauf hingewiesen, daß diese Ersparniß nicht da sei, weil man die Ober-Bergämter mit doppeltem Personal ausstatten wolle; zum Beweise hierfür beruft sich der Herr Abgeordnete auf die Vorlage des vorigen Jahres über Errichtung von Hypotheken-Kommissionen bei den Ober-Bergämtern; er übersieht aber vollständig, daß wir in diesem Jahre gar nichts damit zu thun haben; er wird sich seinerseits aber auch erinnern, wie der Herr Regierungs-Kommissar die Mittheilung machte, daß nach dem aufgestellten Etat keineswegs die Mitgliederzahl verdoppelt werden soll, sondern, daß bei jedem Ober-Bergamte etwa nur ein Mitglied mehr anzustellen wäre. Es ist also die Annahme, daß eine Verdoppelung der Beamtenzahl bei den Ober-Bergämtern geschehen müsse, nichts weiter als eine Annahme, die aber durchaus der Begründung entbehrt, die man aus dem vorjährigen Entwurf nicht entlehnen kann, da es sich ja um den diesjährigen Entwurf handelt.

Es ist nun als weiteres Bedenken gegen den Gesetz-Entwurf hervorgehoben worden, daß die Revierbeamten daständen,

ohne daß ihr Geschäftsbereich gesetzlich geregelt wäre. Es ist dies in dem Berichte als richtig anerkannt, aber auch bemerkt, daß eine gesetzliche Feststellung für wünschenswerth gehalten und bei einem künftigen Berggesetze auch eingeführt werden müsse, der Mangel aber dadurch nicht beseitigt werden könne, daß man das Gesetz jetzt ablehne. Der Mangel eines solchen Gesetzes ist ein schon vorhandener, der durch Ablehnung des Gesetzes nicht gehoben wird, da die Revierbeamten in der That nichts weiter sind, als Funktionäre des Bergamts, während sie künftig Funktionäre des Ober-Bergamts sein sollen, ihre Stellung also eine Aenderung dadurch nicht erfahren wird, daß sie nicht mehr unter dem Bergamte, sondern unter der Provinzial-Behörde stehen. Wenn aber der Herr Abgeordnete für Siegen darauf hinweist, daß die Revierbeamten mit Schreibwerk überlastet werden würden, so kann ich das nicht einsehen; denn ob der Revierbeamte einen Brief aufgiebt von Glogau nach Waldenburg oder nach Breslau; von Ratibor nach Tarnowitz oder Breslau; von Meschede nach Essen oder Dortmund u. s. w., scheint mir in der That sehr gleichgültig, und ein vermehrtes Schreibwerk kann, da eine materielle Mehrbeschäftigung durch die Vorlage nicht geschaffen wird, nirgend entstehen. Zwar sagt der Herr Abgeordnete, daß bei Instruktion der Muthungen die Revierbeamten keineswegs allemal als Kommissare der Bergbehörde beschäftigt würden, sondern nur in dem Bezirke des Bergamts zu Siegen; allein das ist nicht richtig, sondern die vollständigere Beschäftigung der Revierbeamten dort besteht nur darin, daß ihnen auch die Annahme der Schurfscheine und Muthungen übertragen ist. Daß dies aber ein besonderes Schreibwerk wäre, die Präsentation der Muthungen, kann ich nicht zugeben. Das eigentlich Wesentliche wird immer die Leitung der Instruktion sein, und die haben sie auch in anderen Bezirken. Wo aber die Muthungen sehr häufig vorkommen und durch die Präsentation eine vermehrte Last eintritt, da wird durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert, denn wo sie am zahlreichsten waren — in Westphalen — da war schon jetzt die Ausnahme getroffen, daß die Revisions-Beamten die Annahme der Muthungen und Schurfscheine hatten.

Es ist also, wenn die Revierbeamten dort bisher trotz des vielen Schreibwerks fertig werden konnten, nicht einzusehen, weshalb dies nicht überall und namentlich da der Fall sein sollte, wo sie mit diesem Schreibwerk nicht belastet sind. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei Belassung der Lokalbehörden Kassenbeamte erspart und dadurch ganz erhebliche Ersparnisse eintreten würden. Ich vermag dies nicht einzusehen, denn wenn man 9 Kassen aufhebt und 4 bestehen läßt, so sollte ich glauben wäre die Ersparung größer, als wenn man statt 4 Kassen deren 9 behält.

Wenn man aber sagt, die Lokalkassen müssen stehen bleiben, weil man den Gewerken nicht zumuthen könne, ihre Abgaben nach den Kassen der Oberbergämter zu schicken, so sehe ich den Grund dafür in der That nicht ein, denn die Belästigung, diese Abgaben auf die Post zu geben, kann doch wahrlich keine nennenswerthe sein und wenn da eingewendet wird, die Gewerken hätten sonst direkt ihre Beträge einzahlen können, ohne das Geld auf die Post zu geben, so ist das für einzelne allerdings richtig, für die größere Anzahl aber nicht, und es wird darauf kein Gewicht zu legen sein, daß statt der einzelnen Gewerke jetzt alle durchgängig ihre Abgaben per Post zu spediren haben, wenn sie nicht zufällig am Ort der Ober-Bergämter wohnen. Indessen ist hierbei doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Ober-Bergämter in der Regel an größeren Handelsplätzen ihren Sitz haben, so daß durch kaufmännische Vermittlungen und Ueberweisungen an Banquierhäuser das etwaige Hin- und Herschicken von Geldern erspart werden kann.

Wenn nun ferner darauf hingewiesen ist, daß dieser Plan in der Beziehung große Bedenken haben würde, daß die Bergschulen, die so sehr wichtig für den Bergbaubetrieb sind, leiden könnten, so hat darauf der Abgeordnete Oberweg schon geantwortet, und ich kann dem nur noch hinzufügen, daß auch für die anderen Provinzen eine derartige Besorgniß durchaus nicht besteht, da die Bergschulen durch den Gesetz-Entwurf in keiner Weise alterirt werden, und wie in dem Berichte schon bemerkt worden ist, da, wo in einzelnen Fällen einzelne Bergbeamte bei den Bergschulen unterrichten, diese für ihre Lehrkräfte auch aus den Mitteln der Bergschulen selbst honorirt werden, so daß also auch die Bergschulen in keiner Weise eine Aenderung erleiden werden. Dafür aber, daß sie nach dem Sitz der Ober-Bergämter verlegt werden sollten, ist kein Grund vorhanden, und davon ist auch in dem Entwurf nicht die Rede.

Es ist dann weiter Bezug genommen darauf, daß es nicht thunlich sei, die Berggegen- und Berghypothekenbücher zu verlegen und an die Ober-Bergämter zu übertragen, weil es sehr häufig erforderlich wäre, daß persönliche Verhandlungen bei der Hypothekenbehörde stattfinden und weil die Interessenten sehr häufig in der Lage wären, das Berggegenbuch einsehen zu müssen. Darauf ist zu erwidern, daß die persönliche Anwesenheit bei der Berg-Hypothekenbehörde nicht nothwendig ist, daß aber die Einsicht des Hypothekenbuchs sehr selten geschieht und da, wo sie bisher geschehen ist, doch nicht immer gerade von solchen Leuten vorgenommen wird, welche an dem Orte selbst ihren Wohnsitz hatten, wo das Bergamt sich befand. Die Interessenten wohnten möglicherweise an einem ganz anderen Orte. Außerdem wird der vorsichtige Käufer nicht sehr häufig eine Einsicht in das Berg-Hypothekenbuch verlangen, sondern er wird vielmehr auf die Bestimmungen des Vertrages sehen, die Zahlung der Kaufgelder zurückhalten und in anderen Bestimmungen des Vertrages die Sicherungsmittel finden, die er braucht. Das scheint mir also in der That auch kein wesentlicher Grund zu sein.

Nun ist mir aber auch von einem der Herren Abgeordneten ein schwerer Vorwurf gemacht worden, daß ich durch die Notiz in dem Bericht, daß die Bergämter schädlich seien, mich der Verunglimpfung der Bergämter schuldig gemacht hätte. Es wäre mir wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Abgeordnete diese Bemerkung schon bei der Kommissions-Berathung oder bei der Verlesung des Berichts gemacht hätte, weil dies möglicherweise zur Verständigung geführt haben würde? Da er dies aber dort nicht gethan hat, so bleibt mir weiter nichts übrig, als darauf jetzt einzugehen. Es liegt mir nichts ferner, als die Bergämter verunglimpfen zu wollen, es würde sich das auch sehr wundersam ausnehmen, wenn ich, der bis vor kurzer Zeit selbst Mitglied eines Bergamtes gewesen ist, dies hätte thun wollen. Daß das eine Verunglimpfung der Bergämter sei, wird Niemand behaupten können, wenn in dem Berichte gesagt wird, daß sie schädlich sein würden, wenn er nur weiter liest, aus welchen Gründen die Schädlichkeit behauptet wird; wenn das schon eine Verunglimpfung der Bergämter genannt wird, dann möchte ich wissen, wie die Ober-Bergämter bisher von dem Herrn Abgeordneten von Beughem verunglimpft worden sind; ich habe, wie gesagt, die Bergämter schädlich gefunden, darin — und das muß ich aufrecht erhalten — daß sie zu dem natürlichen Wunsche denjenigen Einfluß, den sie früher auf den Betrieb hatten, wieder zu gewinnen, dahin streben werden, hier und da in den Betrieb der Gewerken sich zu mischen. Daß dieser Wunsch aber natürlich ist, wird Niemand leugnen wollen, der da weiß, daß nicht blos die Ober-Bergämter, sondern auch die Bergämter lange Zeit in der süßen Gewohnheit des Herrschens gewesen sind.

Das ist der eine schädliche Punkt; der andere ist der, daß sie durch ihre Anwesenheit die Revierbeamten hindern, zu einer erfolgreichen Selbstständigkeit zu kommen. Ein Beamter aber, der nicht selbstständig ist, wird nimmer zu dem Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit für seine Handlungen gelangen, und der Revierbeamte kann nicht selbstständig werden, wenn er in jedem Augenblick befürchten muß — da seine Befugnisse nicht gesetzlich geregelte, sondern instruktionsmäßige sind — durch den Bergmeister desavouirt zu werden, und ich mache Sie darauf aufmerksam, daß solche Fälle häufig vorkommen und daß sie die Revierbeamten im Großen und Ganzen dahin gebracht haben, keine Anordnungen zu treffen, ohne vorher mit dem Bergmeister Rücksprache genommen zu haben. Daß dies ein wünschenswerther Zustand wäre, wird gewiß Niemand behaupten wollen. Daß diese beiden schädlichen Wirkungen der Bergämter bestehen, glaube ich, aufrechterhalten zu müssen. Ich verwahre mich aber sehr dagegen, daß das eine Verunglimpfung der Bergämter sein sollte; ich behaupte, daß das so sehr in der Natur der Sache liegt, daß kein Bergamtsmitglied sich dem Einflusse entziehen kann, und ich glaube aus der Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Siegen entnommen zu haben, daß er selbst doch auch nicht ganz frei davon gewesen ist, diesen Einfluß geltend zu machen. Denn, wenn er angeführt hat, daß es nach seinen Erfahrungen unmöglich sei, mit den Beamten auszukommen, weil die Wirksamkeit der Bergämter auch jetzt noch, wie er anführt, die einer unmittelbar verwaltenden Behörde sei,

so scheint es mir, daß er dadurch darauf hingewiesen, daß zur damaligen Zeit, wo er Mitglied einer Bergbehörde war, man mehr auf den Bergbau im Siegenschen influenzirt hat, als nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung wünschenswerth wäre. Wenn selbst er, der ein warmer Vertheidiger der Selbstständigkeit der Gewerken gewesen ist, und noch ist, der Ansicht ist, daß die Bergämter als verwaltende Behörden noch einen Einfluß haben sollen, so wird er nicht verkennen, daß es nahe liegt, daß die Bergämter dahin streben, wieder verwaltende Behörden zu werden, was sie aber nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht werden sollen.

Ich glaube daher, daß dieser Vorwurf mit aller Entschiedenheit von mir zurückzuweisen ist und ich bitte Sie, dem Gesetz-Entwurf im Großen und Ganzen nach dem Vorschlage Ihrer Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen, namentlich was den §. 1 anlangt, den Zusatz zu genehmigen, mit dem die Staats-Regierung sich einverstanden erklärt hat. Ich möchte Ihnen da die Beruhigung meinerseits geben können, daß die Voraussetzung des Herrn Abgeordneten für Siegen, daß, wenn seine Opposition gegen den Gesetz-Entwurf fruchtlos wäre, er künftig den Triumph feiern würde, daß seine Opposition eine nützliche gewesen sei, ich dagegen vorhersagen zu können glaube, daß er diesen Triumph nicht feiern wird.

(Heiterkeit.)

Im Gegentheil wird nach der durch diesen Gesetz-Entwurf angebahnten weiteren Entwickelung eine fort und fortschreitende Vereinfachung der Bergbehörden herbeigeführt werden und dies zum Wohl und zum Nutzen des Bergbau-Betriebes selbst gereichen.

Präsident: Vor dem Schluß der Diskussion hat der Abgeordnete von Beughem das Amendement, das er in seiner Rede entwickelt hat, schriftlich eingereicht. Ich muß es daher nun zur Unterstützung stellen. Es geht dahin, den §. 1 so zu fassen:

> »Die den bisherigen Ober-Bergämtern durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegten Befugnisse gehen auf die Bergämter über, soweit nicht in Folgendem etwas Anderes bestimmt ist,«

woran sich der Antrag schließt, nach Annahme des Amendements den §. 2 zu streichen und in den ferneren Paragraphen das Wort »Ober-« vor »Bergämtern« wegzulassen.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das sind nicht dreißig Stimmen, ich kann daher den Antrag nicht zur Abstimmung bringen. Es liegt daher zur Abstimmung nur der §. 1 vor in der Fassung der Kommission, mit welcher sich die Regierung einverstanden erklärt hat. Der Paragraph lautet:

> »Die bestehenden Königlichen Bergämter werden aufgehoben. Die ihnen durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegten Befugnisse gehen auf die Ober-Bergämter über, so weit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.«

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der §. 1 ist angenommen.

Bei dem §. 2 hat die Kommission keine Veränderung vorgeschlagen. Wenn dies auch jetzt nicht geschieht und keine Abstimmung verlangt wird, so werde ich den §. 2 in der Fassung der Regierungs-Vorlage für angenommen erachten; — er ist angenommen.

Im §. 3 ist die Regierung den Veränderungs-Vorschlägen der Kommission beigetreten (Seite 15 des Berichts). Wenn keine Abstimmung über §. 3 verlangt wird, so werde ich ihn in der Fassung der Kommission für angenommen erachten; — er ist angenommen.

In dem §. 4 sind Veränderungen von der Kommission vorgeschlagen, im ersten Alinea die Worte: »nach beendeter Verhandlung« und im zweiten Alinea, Zeile 6, das Wort: »daselbst«; die Regierung ist dem beigetreten.

Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Nach Seite 16 des Berichts ist, wie jetzt der Herr Präsident erinnert hat, im Einverständniß mit der Regierung beschlossen worden, das Wort »daselbst« anzunehmen und hinter »an gerechnet« einzurücken. Es befindet sich aber das Wort »daselbst« nicht in den Fassungs-Vorschlägen der Kommission. Ich mache den Herrn Referenten darauf aufmerksam, daß dies vielleicht übersehen ist.

Präsident: Das Wort »daselbst« findet sich in der sechsten Zeile des zweiten Alinea; ich habe darauf aufmerksam gemacht, nachdem ich den Herrn Referenten darüber gefragt hatte. Ich frage, ob das Wort zu §. 4 verlangt wird? Wenn dies nicht geschieht, so würde ich den §. 4 in der Fassung, wie ihn die Kommission vorschlägt, für angenommen erachten.

In Ansehung des §. 5 hat die Regierung sich mit dem Fortfall einverstanden erklärt. Es fiele dann der eventuelle Antrag der Kommission fort, statt »3 Monate« zu setzen, »eines Jahres.« Es existirt in dieser Beziehung also keine Regierungs-Vorlage. Ich darf daher wohl zu §. 6, jetzt §. 5, der Kommissions-Vorschläge übergehen, dessen Annahme die Kommission in der unveränderten Fassung der Regierungs-Vorlage empfohlen hat. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so sehe ich den §. 6, jetzt §. 5, für angenommen an; — er ist angenommen.

Bei dem §. 7 besteht eine Differenz zwischen der Regierungs-Vorlage und den Kommissions-Vorschlägen, auch kommt hier das Amendement des Abgeordneten Müller-Mansfeld zur Abstimmung, nach welchem in §. 6 der Kommissions-Vorschläge hinter »Roh-Metall« »Arsenik, Schwefel, Alaun oder Vitriol« inserirt werden soll.

Der Abgeordnete Müller (Mansfeld) hat das Wort.

Abgeordn. **Müller** (Mansfeld): Meine Herren! Der Paragraph der Gesetz-Vorlage hat nicht meinen Beifall. Er reißt etwas auseinander, was innig zusammengehört; er scheint mir gegen die bestehenden bergrechtlichen Gesetze und auch gegen die wirthschaftlichen Grundsätze zu verstoßen. Ich meine, der Paragraph will, daß Hüttenwerke von Bergwerken getrennt werden. In der Kommission hatte ich mir den Antrag erlaubt, im Anfange, wo es heißt: »außer den Bergwerken« einzuschalten: »und Hüttenwerke, welche nach den bestehenden Gesetzen« u. s. w. Mein Antrag fand aber in der Kommission durchaus keinen Beifall, ich wurde einstimmig damit abgewiesen. In der Kommission wurde ein anderes Amendement, welches Aehnlichkeit mit dem meinigen hatte, gestellt; dieses Amendement finden Sie nun in den Kommissions-Vorschlägen, wo diejenigen Hüttenwerke mit aufgenommen werden sollen, welche zur Darstellung von Roh-Metallen dienen.

Ich habe allerdings auch diesem Amendement zugestimmt, um nur Einiges zu retten. Aber der Vorschlag der Kommission ist nur ein halber, er nimmt nur die Hälfte an, und die andere Hälfte der mineralischen und metallischen Bergwerke, die Hütten haben, läßt er aus. Ich habe mir nun erlaubt, vorzuschlagen, hinter dem Worte Rohmetall einzuschalten: Arsenik, Schwefel, Alaun und Vitriol. Die Hütte ist der nothwendige Zubehör zum Bergwerk. Ich will Sie nicht auf die bei uns bestehenden 12 Berg-Ordnungen in Betreff der Hütten hinführen, ich erlaube mir nur, Sie auf den 16. Titel des Allgemeinen Landrechts §§. 85—95, wo es sich von der Anlage von Hüttenwerken handelt, hinzuweisen. Die Vorschriften sind Ihnen gewiß besser bekannt, wie mir, aber es ist doch möglich, daß sie Mancher nicht recht im Gedächtniß hat. Da heißt es im §. 88: die Hüttenwerke müssen gemuthet werden, d. h. die Stelle, wo man eine Hütte erbauen will, sie werden verliehen und der Bau der Hütten geschieht unter Aufsicht des Bergamts. Also nach bergrechtlichen Begriffen sind das Hütten. Wo man aus Roheisen Stabeisen oder sonst etwas macht, wo man Kupfer in Platten verwandelt, das sind Fabriken, die werden nicht Hüttenwerke genannt.

Ich muß nun übergehen zu dem §. 101 des Allgemeinen Landrechts. Es steht darin geschrieben, daß der Fiskus das Recht habe, die Bergwerks-Abgaben in Natur oder in Geld zu

nehmen. Bei metallischen oder mineralischen Werken sagt der Gesetzgeber, wo Erze und Mineralien erst durch Feuer oder sonst zu Gute gemacht werden, da will ich den Zehnt nicht in natura annehmen, ich will da zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten meinen Antheil beitragen. Der §. 102 sagt, der Bergbautreibende, nämlich der, der Erze in seinem Bergwerke gewinnt, die erst durch Feuer oder durch andere Zurichtung zu Gute gemacht werden, soll 6 Jahre von den Abgaben frei bleiben und unter Umständen soll er noch länger als 6 Jahre davon befreit sein. Hierdurch sollen solche Bergwerke die Mittel zum Zweck finden, sie sollen mit Staats-Hülfe Hütten bauen, und außerdem will der Staat zu den Poch-, Wasch- und Hüttenkosten seinen Antheil beitragen.

Ich kann deshalb durchaus nicht begreifen, wie man die Hütten von dem Bergwerks-Ressort trennen und an einen anderen Ressort an die Regierungen übergeben will. Es ist rein unmöglich, daß die Bergwerks-Behörde die Bergwerks-Abgaben, nach Abzug der Hüttenkosten, auf sicheren Grundlagen erheben kann. Es würde dies lediglich aus Willkür, ohne ein Anhalten zu haben, geschehen können. Wenn Sie sich ein Bergwerk denken, in dessen Nähe ein Poch-, Wasch- und Hüttenwerk liegt, so würde nach der Regierungs-Vorlage, wenn die Pochwerke einigermaßen entfernt liegen, auch diese nicht zur Kompetenz der Bergbehörde gehören. Liegt nun aber dicht bei einem Bergwerk ein Hüttenwerk, wo Beamte das Berg- und Hüttenwerk leiten, und wo dieselben Arbeiter heute auf dem Bergwerk, morgen auf dem Hüttenwerk arbeiten, da wollen Sie die Kompetenz trennen, abwechselnd die Arbeiter einmal den Regierungen zuweisen und das andere Mal wieder die Bergwerksbehörden beibehalten. Das würde doch zu Inkonvenienzen führen. Ich bitte Sie daher, nehmen Sie mein Amendement an. Wollen Sie aber mein Amendement nicht annehmen, dann streichen Sie den ganzen Paragraphen der Kommission, aber dann gehen Sie auch noch weiter und streichen die §§. 7 und 8 der Regierungs-Vorlage und warten Sie ein neues Berggesetz ab. Die Königliche Staats-Regierung hat ein neues Bergwerksgesetz in Arbeit genommen, sie will es in der nächsten Zeit vorlegen. Nun, meine Herren, das neue Bergwerksgesetz mag ausfallen, wie es will, besser wie diese Paragraphen wird es jedenfalls sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Ich hätte zunächst dem Herrn Referenten noch Einiges zu antworten, ich will aber nicht darauf eingehen, weil ich sehe, daß der Herr Präsident mit dem Kopfe nickt, mir also nicht das Wort dazu geben will. Ich bleibe also beim §. 6 stehen. Bisher, meine Herren, war das Ressortverhältniß für die Hütten im Staate überall verschieden normirt. Die Hütten im engeren und weiteren Sinne gehören in den verschiedenen Distrikten bald zum Ressort der Regierung, bald zum Ressort der Bergbehörden; genauer will ich das hier nicht auseinandersetzen, weil es nicht darauf ankommt. Die Regierung beabsichtigt, im §. 13 diese Verschiedenheit zu beseitigen und die Hütten sämmtlich dem Ressort der Regierung zu überweisen. Man kann darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, sämmtliche Hütten der Regierung zu überweisen, oder sämmtlich der Bergbehörde. Allein darüber glaube ich kann kein Zweifel obwalten, daß es unzweckmäßig ist, auch jetzt wieder eine Verschiedenheit hinsichtlich des Ressorts eintreten zu lassen, und das will die Kommission. Die Kommission schlägt vor, diejenigen Hüttenwerke, welche zur Darstellung von Rohmetall dienen und ein Zubehör der Bergwerke bilden, sollen dem Ressort der Bergbehörde überwiesen werden; die übrigen Hütten, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, sollen an die Regierung übergehen. Ich kann das nicht für zweckmäßig halten. Zunächst steht gar nicht fest, was man unter Rohmetall zu verstehen habe, wenigstens sind die Grenzen zwischen Rohmetall und Fabrikaten nicht gesetzlich festgestellt, man nennt z. B. Stabeisen häufig Rohmetall, und würden daher, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, die Puddlingswerke den Bergämtern wieder überwiesen werden können. Außerdem ist Zubehör ein sehr unbestimmter Begriff. Es hängt wesentlich von der Bestimmung des Eigenthümers ab, ob er etwas zum Zubehör machen will oder nicht. Es würde daher fortwährend ein Wechsel des Ressorts eintreten können.

Denken Sie sich den Fall, daß der Besitzer eines Eisenstein-Bergwerkes eine Hütte baut, um diesen Eisenstein zu Gute zu machen; er findet später, daß der Eisenstein zu rauh ist, also nicht brauchbar; er läßt die Grube ins Freie fallen und kauft Rohmaterial; so lange er die Grube hatte, gehörte die Hütte nach dem Kommissions-Vorschlage zum Bergwerks-Ressort; sowie er die Grube verkauft, geht die Hütte an die Regierung über. Ein solcher Wechsel läßt sich nicht empfehlen. Außerdem bemerke ich, daß sehr oft in demselben Bezirke sich Hütten finden, welche, wenn das Amendement angenommen wird, theils zum Ressort der Bergwerke, theils zum Ressort der Regierung gehören würden. Darunter leidet aber die einheitliche Behandlung derselben; die Hütten müssen sämmtlich entweder zu dem einen, oder zu dem anderen Ressort gehören. Das Amendement meines Kollegen Müller will noch weitere Werke den Bergämtern überweisen. Ob Sie das Amendement annehmen wollen, das überlasse ich Ihnen für den Fall der Annahme des Kommissions-Vorschlages. Ich empfehle Ihnen aber, den Vorschlag der Kommission zu verwerfen und die Regierungs-Vorlage wieder herzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich muß Sie bitten, die Regierungs-Vorlage anzunehmen und den Vorschlag der Kommission zu verwerfen. Die Regierungs-Vorlage beruht auf dem richtigen Prinzip, daß die Bergwerke unter Aufsicht der Bergbehörde, die Hütten unter Aufsicht der Regierung stehen sollen. Das Prinzip ist deshalb ein richtiges, weil keineswegs die Hüttenwerke stets Pertinenzien der Bergwerke sind. Wir haben Hütten, welche nicht sowohl selbstproduzirte, als vielmehr gekaufte Erze verschmelzen, und dann hat bereits der Herr Vorredner hervorgehoben, daß nach der früheren Gesetzgebung sehr viele Hütten, vielleicht die meisten, nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde, sondern unter der Aufsicht der Regierung stehen. Die Bestimmungen des Landrechts sind nach meinem Dafürhalten keineswegs so zu verstehen, wie der Abgeordnete für Mansfeld ausführt, vielmehr beziehen sie sich nur auf solche Hütten, welche gegen Lohn fremde Erze verschmelzen.

Ein Argument dafür ergiebt sich aus der Kleve-Märkischen Bergordnung, an welche unser Landrecht sich angeschlossen hat. Ich will mich aber hierüber nicht weiter auslassen. Ich bin der Meinung, daß das Regierungs-Prinzip richtig ist. Dieses Prinzip will nun auch die Kommission keineswegs ganz fallen lassen, es sollen aber diejenigen Hüttenwerke, welche der Darstellung von Rohmetall dienen, und zugleich ein Zubehör der Bergwerke bilden, unter Aufsicht der Bergbehörden stehen. Allein wenn wir diesen Vorschlag annehmen, so werden künftig viele Zweifel sich herausstellen, es wird alsdann namentlich der Zweifel entstehen, wann ist ein Hüttenwerk ein Zubehör des Bergwerks? Man nahm an, was nicht selten der Fall ist, in der Hütte werden großentheils selbstgewonnene Erze verschmolzen, theilweise aber auch fremde Erze, weil nur dadurch ein verkäufliches Eisen produzirt werden kann, ist alsdann das Hüttenwerk ein Zubehör des Bergwerks oder nicht? Oder je nach den verschiedenen Verhältnissen werden bald selbstgewonnene, bald gekaufte Erze verhüttet, auch dann wird wiederum dieselbe Frage sich bilden. Es hat ferner der Herr Handels-Minister bereits geltend gemacht, daß die Hüttenbesitzer, wenn wir den Kommissions-Vorschlag annehmen, ihre Werke nach Belieben bald der Bergbehörde, bald der Regierung unterwerfen können, je nachdem sie nämlich bloße Rohmetalle produziren oder Fabrikate erzeugen; es kann dies durch eine Verbindung mit Puddlingswerken und dergleichen leicht bewirkt werden. Alle diese Bedenken und Zweifel fallen fort, wenn wir die Regierungs-Vorlage annehmen.

Im Uebrigen aber weicht der Vorschlag der Regierung nicht wesentlich von dem Vorschlage der Kommission ab. Nach dem Vorschlage der Regierung sollen Anstalten, welche von den Eigenthümern der Bergwerke zur Aufbereitung von Erzen und Kohlen am Orte der Gewinnung errichtet sind, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen; statt dessen hat die Kommission die Worte gewählt: »Anstalten, welche von den Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlengewinnung errichtet sind.« Im Wesentlichen sind in der That beide Fassungen übereinstimmend; denn wenn die Anstalten von den Eigenthümern der Bergwerke zum Zwecke

der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlengewinnung errichtet sind, dann werden sie sich in der Regel auch am Orte der Gewinnung befinden, und wenn sie sich am Orte der Gewinnung befinden, dann werden die Aufbereitungs-Anstalten in der Regel auch solche sein, welche errichtet sind zur Aufbereitung der eigenen Erz- oder Kohlengewinnung. Also, meine Herren, ich möchte Sie bitten, die Regierungs-Vorlage unverändert anzunehmen.

Wenn Sie das aber nicht wollen, so schlage ich Ihnen vor, die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte der Kommissions-Vorschläge wegzulassen. Dann stimmt der Vorschlag der Kommission mit der Regierungs-Vorlage überein, nur nicht in Beziehung auf die Aufbereitungs-Anstalten; in Betreff derer verbleibt es alsdann bei den Vorschlägen der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Der Herr Handels-Minister hat vorhin gesagt, daß in Bezug auf den §. 7 es bei der Regierungs-Vorlage nach Ansicht der Regierung sein Bewenden behalten müsse. Dagegen ist auf Seite 19 des Kommissions-Berichts zu lesen, daß in Bezug auf den von dem letzten verehrten Redner hervorgehobenen ersten Theil des Kommissions-Vorschlages die Regierung, wie es scheint, sich in der Kommission damit einverstanden erklärt hat. Es heißt da nämlich:

> »Von den Vertretern der Staats-Regierung wurde zugegeben, daß die Fassung des §. 7 der Vorlage hinsichtlich der Aufbereitungsanstalten nicht ganz dem Zwecke entsprechend sei, weshalb einer Verbesserung dieser Fassung, welche in dem Amendement III. erkannt werde, nicht entgegenzutreten sei.«

In Folge dessen hat die Kommission, wie es scheint, im ersten Theile des Paragraphen die betreffenden Vorschläge angenommen. Ich glaube nun, es würde zur Vereinfachung der Sache dienen, wenn entweder der Herr Berichterstatter Namens der Kommission sich mit dem Vorschlag auf Theilung einverstanden erklärte, so daß über den im zweiten Theile des §. 7 mit gesperrter Schrift gedruckten Zusatz der Kommission besonders abgestimmt würde, oder, was ebenso bequem wäre, da dies doch immer vom Belieben des Herrn Berichterstatters abhängt, wenn der Herr Handels-Minister zu Gunsten des ersten Theils der Kommissions-Fassung eine Modifikation der Regierungs-Vorlage zugestände, so daß dann die Regierungs-Vorlage so lauten würde:

> »Außer den Salinen und denjenigen Bergwerken, welche nach den bestehenden Gesetzen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, unterliegen derselben auch die Anstalten, welche von Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlen-Gewinnung errichtet sind, sowie zum Betriebe auf solchen Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten dienende Dampfkessel und Triebwerke.«

Ich glaube, das ist die Fassung, mit welcher der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission sich einverstanden erklärt hat; trotz der Bemerkung des geehrten letzten Herrn Redners glaube ich, daß sie einen Vorzug vor der Regierungs-Vorlage hat, indem die letztere nicht so strenge begrenzt ist, denn was »am Orte der Gewinnung« heißt, darüber möchte im konkreten Falle mancher Zweifel bestehen. Wie weit geht danach das Territorium eines Bergwerkes, was steht davon unter der Bergbehörde, und was unter der Regierung? Ich glaube daher, daß die von der Kommission angenommene Fassung jedenfalls den Vorzug der Klarheit hat.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Wenn die Abstimmung über den von der Kommission abgeänderten Paragraphen so getheilt wird, wie dies von den Abgeordneten Strohn und Freiherrn von Vincke vorgeschlagen wird, dann würde die Regierung sich einverstanden erklären mit der Fassung der Kommission, aus welchem dann die mit gesperrter Schrift gedruckten beiden letzten Zusätze wegblieben, es würde dann der so redigirte Paragraph im Sinne nicht abweichen von der Regierungs-Vorlage.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe also die Diskussion über den §. 7 und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Die Staats-Regierung hat sich mit denjenigen Abänderungen des §. 7 einverstanden erklärt, welche dahin gehen, die Salinen hineinzuziehen, und die Wortfassung: »am Orte der Gewinnung« nach den Vorschlägen der Kommission zu ändern, sie opponirt dagegen denjenigen Abänderungs-Vorschlägen, welche auf die Belassung der Hüttenwerke unter der Aufsicht der Bergbehörden Bezug haben. Es ist in dieser Beziehung von dem Herrn Abgeordneten für Mansfeld schon ausgeführt worden, daß in der That die Herstellung des Metalles als Rohprodukt weiter nichts ist, als eine fortgesetzte Aufbereitung, und wenn die Staats-Regierung nun so scheiden will, daß sie sagt, Alles, wo mechanisch getrennt wird, fällt unter die Bergbehörden, Alles, wo das Produkt durch chemische Verbindungen hergestellt wird, fällt unter die Aufsicht der Regierung, so ist dies ein Unterschied, der sich zwar theoretisch ganz gut anhört, dessen praktische Ausführung aber um so bedenklicher ist. Denn es ist ein eigen Ding, daß, wenn ein Bergwerk seine Produkte zu Tage fördert, dann auf der Scheidebank und im Pochwerk das taube Gestein von den Erzen sondert und nun den weiteren Prozeß durch Verschmelzung der Erze vornimmt, es nun plötzlich unter einer anderen Aufsichtsbehörde stehen soll, als wie bei jenen Operationen.

Ich meine doch, daß dies Alles als ein Ganzes zu betrachten ist, von der Entnahme der Erze aus der Erde bis zu dem Augenblicke, wo dieselben von denjenigen Theilen befreit sind, welche ihnen als fremde Theile anhängen, und die da machen, daß sie nicht das reine Fossil sind, es würde daher der Abänderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten für Mansfeld, der in der Kommission nicht zur Sprache gekommen ist, in der That nur im Sinne der Kommission sein; da auch er nichts weiter will, als das Rohprodukt bezeichnen, und das ist natürlich für Schwefel, Alaun u. s. w. nicht als Rohmetall zu bezeichnen, sondern mit den speziellen Bezeichnungen, die er in seinem Amendement gegeben hat.

Ich glaube also, daß dieses Amendement nicht gegen den Sinn des Kommissions-Vorschlages ist, daß aber die Abtrennung der Hüttenwerke von dem Ressort der Bergbehörden, mindestens die Kollision, die jetzt besteht, fortbestehen läßt; und dann werden wir zu der wenig angenehmen Erscheinung gelangen, daß unter demselben Dache nicht nur der Oertlichkeit nach verschiedene Anstalten unter verschiedenen Ressorts stehen, sondern auch, daß ein Arbeiter, der unter diesem selben Dache arbeitet, heute unter der Regierung und morgen unter der Bergbehörde steht. Und man kann doch wohl nicht sagen, daß das ein erfreulicher Zustand ist.

Es ist durchaus nicht wünschenswerth, daß die Ressortverhältnisse eines einzelnen Menschen jeden Tag geändert werden, und ich glaube, daß die Hüttenwerke, die wirklich im engsten Zusammenhange mit den Bergwerken stehen, auch bei den Bergbehörden verbleiben müssen. Nun sagt man zwar: die Erklärung zum Zubehör eines Bergwerks hängt lediglich ab von der Willkür des einzelnen Besitzers; ja, das ist richtig, aber der trifft doch derartige Bestimmungen nicht zu seinem Privatvergnügen, sondern zum Nutzen seines Werkes, und wenn er der Eigenthümer von beiden ist, so wird er sie ganz gewiß, wenn sie an einem und demselben Orte etablirt sind, zu einem Ganzen machen. In allen Fällen also, wo diese genaue Verbindung der Hüttenwerke mit Bergwerken besteht, ist es auch angemessen, daß darüber nur eine Behörde, und zwar diejenige, die die Hauptsache zu beaufsichtigen hat, die Aufsicht führt. Ich kann daher nur den Vorschlag der Kommission empfehlen und setze auch dem Amendement des Abgeordneten Müller nichts entgegen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuvörderst zu dem Vorschlage der Kommission, wonach in Zeile 1 die Worte »Salinen und denjenigen« inserirt werden sollen, und denen die Regierung nicht nur event. beistimmt, sondern die auch event. in die Regierungs-Vorlage selbst aufgenommen werden sollen.

Der Herr Berichterstatter will noch wegen der Theilung eine Bemerkung machen.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Ich will nur die Bemerkung machen, daß ich gegen die Theilung insofern nichts einwenden kann, als in der Kommission selbst getheilt abgestimmt ist.

Präsident: Also ich wiederhole, meine Herren, auch die Regierungs-Vorlage müßte in der 1. Zeile dahin abgeändert werden:

»außer den Salinen und denjenigen Bergwerken ꝛc.«

Die zweite Abstimmung wird ermitteln müssen, ob für den Fall der Annahme der Kommissions-Vorlage in den Worten:

»diejenigen Hüttenwerke, welche zur Herstellung von Rohmaterial dienen und ein Zubehör der Bergwerke bilden«,

der Zusatz des Abgeordneten Müller und Genossen hinter »Rohmaterial« die Zustimmung des Hauses findet; und demnächst wäre die dritte Frage, ob mit oder ohne diesen Zusatz Müller das durch die gesperrten Lettern kenntlich gemachte Stück des §. 7 event. angenommen wird.

Die vierte Frage würde die sein, ob die Worte:

»und Hütten«

in der vorletzten Zeile angenommen werden? Und wenn solchergestalt der Kommissions-Vorschlag in eventueller Fassung feststände, dann würde zuerst die Regierungs-Vorlage und dann der Vorschlag der Kommission definitiv zur Abstimmung kommen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, zu der letzten Gegenüberstellung liegt kein Grund vor, nachdem der Herr Handelsminister sich mit dem Vorschlage vollständig einverstanden erklärt hat.

Präsident: Das trifft nur für den Fall zu, daß die mit gesperrten Lettern bemerklich gemachten Worte in der vorläufigen Abstimmung wegfallen. Für den Fall aber, daß sie angenommen würden, bliebe es bei der Gegenüberstellung der beiden Vorlagen.

(Zustimmung.)

Also die erste eventuelle Frage, die ich an das Haus richte, ist die:

Soll für den Fall, daß die Worte der Kommissions-Vorlage:

»diejenigen Hüttenwerke, welche zur Darstellung von Rohmetall dienen und ein Zubehör der Bergwerke bilden,«

durch die demnächst vorzunehmende Abstimmung aufrecht erhalten werden sollen, nach dem Antrage der Abgeordneten Müller (Mansfeld) und Genossen, hinter »Rohmaterial« inserirt werden: »Arsenik, Schwefel, Alaun und Vitriol«?

Diejenigen Herren, die event. diese Insertion beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses; event. also würden diese Worte aufzunehmen sein.

Ich stelle nun die zweite Frage:

Soll für den Fall, daß die Kommissions-Vorlage im Uebrigen die Zustimmung des Hauses fände, auch folgender Passus:

»Diejenigen Hüttenwerke, welche zur Darstellung von Rohmaterial, Arsenik, Schwefel, Alaun oder Vitriol dienen und ein Zubehör der Bergwerke bilden«,

aufrecht erhalten werden?

Diejenigen Herren, die das event. wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität des Hauses.

Die dritte Frage ist:

Sollen für den event. Fall der Annahme der Kommissions-Vorschläge auch die beiden Worte:

»und Hütten«

in der vorletzten Zeile event. aufrecht erhalten bleiben?

Diejenigen Herren, die das event. beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist beschlossen.

Jetzt stehen also die Regierungs-Vorlage und der solchergestalt amendirte Vorschlag der Kommission einander gegenüber. Ich bringe zunächst die Regierungs-Vorlage zur Abstimmung, sie lautet jetzt so:

»Außer den Salinen und denjenigen Bergwerken, welche nach den bestehenden Gesetzen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, unterliegen derselben auch die Anstalten, welche von Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- oder Kohlen-Gewinnung betrieben werden, sowie zum Betriebe auf solchen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienende Dampfkessel und Triebwerke«:

Diejenigen Herren, die so (nach dem Vorschlage der Regierung) beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau hält dies für die Majorität des Hauses und damit ist der entgegenstehende Antrag der Kommission erledigt.

Wir gehen zu dem §. 8 (jetzt 7) der Kommissions-Vorschläge über. Die Regierung hat sich mit den Abänderungs-Vorschlägen der Kommission einverstanden erklärt und ich würde also nur, wenn eine Abstimmung gefordert wird, dieselbe veranlassen, sonst aber den Paragraph in der Fassung der Kommission für angenommen halten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Nun folgen die doppelten Vorschläge der Kommission. Prinzipaliter schlägt sie vor, die §§. 9, 10, 11 und 12 zu streichen, event. ihnen die §§. 9, 10, 11 und 12 nach den Vorschlägen, die auf der zweiten Kolumne der Seite 35 stehen, zu substituiren. Ich eröffne die Diskussion über diese Vorschläge und ertheile dem Abgeordneten Strohn das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich bitte, meine Herren, den §. 9 anzunehmen und keineswegs, wie die Kommission will, ihn zu streichen. Es besteht nämlich gegenwärtig eine Lücke in der Gesetzgebung. Nach dem Gesetz vom 11. März 1850 sind die Regierungen befugt, orts- und bezirkspolizeiliche Verordnungen mit einer Strafe bis zu 10 Rthlrn. zu erlassen. Dagegen aber besteht eine solche Befugniß in Bezug auf die bergpolizeilichen Angelegenheiten nicht, sie ist weder den Regierungen noch den Ober-Bergämtern durch das erwähnte Gesetz beigelegt. Ich glaube, daß man bei Redaktion des Gesetzes vom 11. März 1850 dies übersehen hat. Diese Lücke wird nun ergänzt, wenn Sie die §§. 9 und ff. annehmen. Man hat sich zwar gegenwärtig damit beholfen, daß solche bergpolizeilichen Verordnungen gemeinschaftlich von den Regierungen und den Ober-Bergämtern erlassen sind, allein ich glaube, daß dies streng genommen nicht gesetzlich ist, denn weder den Regierungen steht es zu, solche Verordnungen zu erlassen, noch den Ober-Bergämtern, mithin auch ihnen zusammen nicht.

Es ist zwar richtig, daß nach der Verordnung von 1808 die polizeiliche Aufsicht über das Bergwesen zum Ressort der Regierungen gehörte. Es ist aber ferner im §. 11 der Instruktion zur Geschäfts-Ordnung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 bestimmt, daß die Regierungen allgemeine Verbote und Strafbestimmungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen

dürfen, wenn das Verbot nicht schon durch Gesetze feststeht und nur die Strafe nicht bestimmt ist. Hieraus geht hervor, daß die Regierungen selbstständig bergpolizeiche Verordnungen mit Strafandrohungen bis zu 10 Rthlrn. nicht erlassen dürfen. Ich glaube, hiermit gezeigt zu haben, daß eine Lücke besteht, und empfehle Ihnen deshalb die Annahme der Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordn. **Overweg** (vom Platz): Ich empfehle Ihnen gleichfalls die Annahme des Antrags des Herrn Strohn und will nur bemerklich machen, daß, wenn künftig die Regierungen wie bisher bei dem Erlasse von Polizei-Verordnungen zu konkurriren haben, daraus wie seither große Unzuträglichkeiten entstehen können. Wir haben Bergwerksbezirke, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, und es ist vorgekommen, daß Verordnungen der Bergbehörden von einer Regierung des betreffenden Bezirks bestätigt, dagegen von einer anderen Regierung bemängelt oder verworfen worden sind. Die Verordnung ist dann in Einem Theile des Bergwerk-Distrikts publizirt worden, und in dem anderen Theile, der in dem anderen Regierungsbezirke liegt, gar nicht zur Publikation gelangt. Durch Annahme des Vorschlages des Herrn Abgeordneten Strohn wird auch keine Vermehrung der Polizeivorschriften in Aussicht zu nehmen sein. Im Gegentheile werden die Polizeiverordnungen verringert werden, wenn bei dem Erlasse derselben nur eine Behörde konkurrirt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr **Waldeck**: Als Mitglied der Majorität der Kommission möchte ich doch die Vorschläge derselben einigermaßen vertheidigen. Man ist davon ausgegangen, daß das gegenwärtige Gesetz nur die Bestimmung habe, in Ansehung der Behörden eine Aenderung zu treffen. Man hat deshalb den §. 5 nicht angenommen, weil er auf das Verfahren und in Bergrechtssachen Einfluß hat. Die dem §. 9 folgenden Paragraphen geben nun eine sehr weitgreifende Autorisation in Bezug auf die Polizei. Wenn Sie diese einzelnen Paragraphen durchlesen, so werden Sie finden, wie weit diese Autorisation geht und wie nachtheilig sie werden kann. War es nun bisher nöthig, daß die Regierungen bei solchen Verordnungen konkurrirten, so fand die Kommission in dieser Konkurrenz nichts Nachtheiliges, sondern fand es vielmehr zweckmäßig, daß auch die Regierungen bei solchen Reglements zugezogen würden. Ueber die Berg-Polizei finden sich gegenwärtig schon in den Bergordnungen vielfach Anordnungen, welche gegen die Willkür Schutz geben. Räumen wir diese Schutzwehr weg, und geben wir eine solche Befugniß der Bergbehörde, die nur unter dem Handels-Minister steht, so erweitern wir ihre Kompetenz, und dazu ist, nach meiner Ueberzeugung, keine Veranlassung gewesen. Dieser ganze Gegenstand wird dann erst gründlich festgestellt werden können, wenn das Berggesetz erlassen worden ist, und es sich dann davon handeln wird, festzustellen, nach welchen Grundsätzen Verordnungen im Reglementswege überhaupt vorkommen können.

Es darf nicht ein solches plein pouvoir herrschen in Angelegenheiten, die ganz entschieden das Privat-Eigenthum betreffen. Es wird sich fragen, ob das ganze Bergwesen immer im Ressort des Herrn Handels-Ministers verbleiben wird? Es könnte, wie es schon früher der Fall war, ein Uebergang an das Finanz-Ministerium, auch zugleich etwa an das Ministerium des Innern eintreten. Bei diesem provisorischen Zustande war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß wahrlich jetzt keine Veranlassung dazu sei, mit solchen speziellen, in ihrer Wirkung gar nicht zu übersehenden, die Polizei betreffenden Bestimmungen einzutreten. Man sollte denken, daß, so gut wie die Sache bisher gegangen, sie auch jetzt noch gehen wird, und daß, wenn es bei dem Satze bleibt, es in den meisten Fällen gar nicht schaden wird. Wo es auf technische Fragen ankommt, wird sich die Regierung gern den Bergbehörden fügen, wo aber weitergreifende Tendenzen in die Bergpolizei-Reglements obwalten können, da muß ich den gegenwärtigen Zustand für gut halten, daß noch eine Konkurrenz der Regierung eintreten kann, mit einem Wort, der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ist nicht der Ort, hierüber definitiv zu bestimmen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Dem Abgeordneten Waldeck kann ich zugeben, daß die Vorschriften über die Bergpolizei nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen mit der Aufhebung der Bergämter. Ich möchte aber nicht zugeben, daß diese Vorlage nicht der Ort sei für die vorgeschlagenen Bestimmungen, weil die gegenwärtige Vorlage ja gerade von den Befugnissen handelt, welche den Ober-Bergämtern gegeben werden sollen. Wird nun weiter angeführt, daß es bisher ohne die vorgeschlagenen Bestimmungen gegangen sei, und deshalb auch ferner ohne dieselben gehen müsse, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Bergpolizei, wie von keiner Seite, auch nicht von dem Herrn Abgeordneten Waldeck bestritten ist, lediglich der Bergbehörde zusteht, daß den Regierungen dagegen in Angelegenheiten der Bergpolizei keine Kompetenz beiwohnt, daß es also eine unnöthige Weitläuftigkeit herbeiführt, wenn nur auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, weil es die Regierungen ermächtigt, Polizeivorschriften unter Strafandrohung zu erlassen, also nur aus formellen Gründen die Regierungen zugezogen werden, um bergpolizeiliche Anordnungen in legaler Form treffen zu können. Die bisherigen Erfahrungen lassen es wünschenswerth erscheinen, solche unnöthige Weitläufigkeiten, die doch nicht erwünscht sein können, künftig zu vermeiden. Wird nun endlich noch darauf hingewiesen, daß die Verwaltung unter dem Handels-Ministerium steht, aber möglicherweise auch einmal unter das Ressort des Finanz-Ministeriums kommen könne, so ist es selbstredend von den Allerhöchsten Bestimmungen abhängig, unter welchem Ressort die Bergverwaltung stehen soll. Unter verschiedenen Ressort-Chefs wird sie zweckmäßig nie bestehen können. Das wird auch in der Sache nichts ändern. Wird das gegenwärtige Gesetz nach dem Vorschlage der Regierung angenommen, so wird eine Aenderung des Ressorts nicht gehindert sein, und doch würde die Befugniß der Bergbehörde dieselbe bleiben, gleichviel unter welchem Ressort sie stehen. Es scheint mir also, daß die Bedenken des Abgeordneten Waldeck nicht hindern, die Vorschläge der Regierung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ich wollte mir nur dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld zu entgegnen erlauben, daß den Bergbehörden gesetzlich die Ausübung der Bergpolizei zusteht, und daß, wenn die auf die Bergpolizei bezüglichen Verordnungen bisher von den Regierungen erlassen worden sind, dies deshalb hat geschehen müssen, weil das Gesetz vom 11. März 1850 der Bergpolizei-Behörde zu gedenken vergessen hat. Es ist also hier nur eine Lücke auszufüllen. Es handelt sich nicht um die Herstellung eines neuen Rechtszustandes, sondern um die Abänderung einer unzweckmäßigen Form der Bestimmung, wonach die Regierungen seither Verordnungen erlassen, die zur Kompetenz der Bergpolizei gehören. Wenn das in Aussicht gestellte Berg-Gesetz wirklich erscheint, so lassen sich diejenigen Bestimmungen, die heute zur Ausfüllung einer Lücke werden beliebt werden, leicht ändern, sofern es noth thut. Ich kann deshalb der Ansicht des Abgeordneten für Bielefeld nicht beitreten.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Ich muß mir erlauben, für die Regierung das Wort zu nehmen. Daß die Regierungen kein zureichendes Verständniß von der Sache hätten, wenn ihnen bergpolizeiliche Vorschriften zur Mitzeichnung vorgelegt werden, kann ich nicht zugeben. Es sind sehr oft Kollegien in die Nothwendigkeit versetzt, ihr Votum abgeben zu müssen in Angelegenheiten, die unmöglich jedes Mitglied speziell kennen kann; man darf aber voraussetzen, daß sie sich die nothwendige Kenntniß verschaffen, um ihr Votum abgeben zu können, und ich kann versichern, daß dahin immer das Bestreben der Regierungen und ihrer einzelnen Mitglieder gewesen ist.

Vormals hießen bekanntlich die Obergerichte Regierungen; später haben die Kriegs- und Domainenkammern den Namen »Regierungen« bekommen, weil die Justiz, welche früher die Kriegs- und Domainenkammern für ihr spezielles Ressort selbst verwalteten, an die Obergerichte überging und weil die Polizei, die früher von den Regierungen ressortirte, an die Kriegs-

und Domainenkammer überging. Dies hatte den Vortheil, daß in den vereinigten Kollegien diejenige Abtheilung, welche die Staatsrevenüen verwaltet, die Domainen-, Forsten- und direkte Steuerverwaltung in Bezug auf alle Verfügungen, die sie treffen will, wenn diese einen polizeilichen Charakter haben, mit der andern Abtheilung, welche die Polizei im Allgemeinen verwaltet, mit der Abtheilung des Innern zusammentreten muß. Durch diese mehrseitige Prüfung, bei welcher also ein Kollegium mitwirkt, dem man die beste Kenntniß der Grundsätze der Polizeiverwaltung zutrauen kann, wird bewirkt, daß von den erlassenen Polizeiverordnungen nicht angenommen werden kann, sie seien in einem einseitigen Interesse erlassen.

Ich möchte schon aus diesem Grunde Bedenken tragen, einer Behörde, die an sich nur ein technisches Interesse verfolgt, eine solche Polizeigewalt zu übertragen und deren Polizeianordnungen von dem gewöhnlichen Instanzenzuge in Polizeisachen zu eximiren. Es ist von dem Herrn Vorredner gesagt worden, der Bergwerksbehörde stehe die Polizei schon zu. Dem ist nicht so. Die Polizei ist ein Ausfluß aus dem Oberhoheitsrechte des Staates, und wenn dem so ist, so ist sie besser in einer Behörde konzentrirt, als daß jede Behörde, welche spezielle Interessen verfolgt, ihren Theil selbstständig ausführt. Ich bitte daher, den Paragraphen nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich muß dem Herrn Vorredner insofern widersprechen, als die Regierungen nicht immer die nöthige Einsicht in die Gewerbe haben; ich möchte den Herrn Handels-Minister bitten, künftig dafür zu sorgen, daß technische Räthe bei den Regierungen angestellt werden, die wenigstens Freunde der Gewerbe sind und sie kennen. Wir haben schlagende Beweise vom Gegentheil.

Präsident: Die Diskussion über den vorliegenden Paragraphen ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Ich bin bei diesem Paragraphen in der Lage, in welcher bisweilen Referenten sich befinden. Ich habe in der Kommission zur Minderheit gehört und soll im Plenum nun die Ansicht der Majorität vertreten, werde aber meine Privatansicht hier nicht weiter in den Vorgrund stellen, sondern nur auf die Ausführungen des Berichts verweisen, in welchem auch die Minderheit ihren Ausdruck gefunden hat. Ich bemerke nur, daß die Gründe, welche die Majorität geleitet haben, dahin gingen, daß man mit diesem Gesetze nichts Neues einführen wolle, und zweitens, daß man die Regierungen für wohlthätige Zügel für die Ober-Bergämter ansah in der Furcht, die Ober-Bergämter würden sonst alle möglichen Polizei-Verordnungen in die Welt setzen, indem man die Bestimmungen des §. 10, in welchem die Grenzen angegeben sind, innerhalb deren sich diese polizeilichen Bestimmungen halten müssen, für keine genügende Schranke ansah. Man meinte eben, daß es zweckmäßiger wäre, es bei dem bestehenden Zustande, nach welchem die Regierungen mit den Ober-Bergämtern gemeinschaftlich die Erlasse zu zeichnen haben, zu belassen. Ich habe diese Ansicht für meine Person nicht theilen können.

Präsident: Wir werden zuvörderst über den §. 9 abzustimmen haben, dessen Streichung die Kommission beantragt hat. Der §. 9 lautet in der Regierungs-Vorlage:

> »Die Ober-Bergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bezirks oder für einzelne Theile desselben bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Rthlrn. anzudrohen.
>
> Die Publikation dieser Vorschriften erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erhalten haben.«

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Regierung — gegen den Vorschlag der Kommission — zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen, und damit sind die Prinzipal-Vorschläge der Kommission, die §§. 10, 11 und 12 zu streichen, erledigt; dagegen treten jetzt ihre eventuellen Vorschläge, §. 10, jetzt 9, §. 11, jetzt 10, §. 12, jetzt 11, in Kraft. Die Regierung ist diesen eventuellen Vorschlägen beigetreten. — Ich frage, ob über diesen §. 10, jetzt 9, das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich bitte, in dem §. 10, jetzt 9, die Nummer 1 zu streichen. Der Paragraph lautet:

> »Zu den Gegenständen der bergpolizeilichen Vorschriften gehören lediglich
>
> 1) die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues« u. s. w.

»Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues« ist kein Gegenstand der Berg-Polizei, sondern der Staatswirthschaft. Im staatswirthschaftlichen Interesse, nicht im polizeilichen, soll die Nachhaltigkeit des Bergbaues bewahrt werden.

Ich fürchte, wenn wir die Nummer 1 annehmen, daß möglicherweise ein Theil der früheren Bevormundung per ambages wieder erscheinen wird.

Ich muß ferner aber auch hervorheben, daß die Nummer 1 nicht nöthig ist, denn gegen den Raubbau — und nur der soll doch durch die Nr. 1 verhindert werden, — schützen andere Bestimmungen unserer Gesetzgebung. Es verordnet nämlich der §. 208 II. 16 des Allgemeinen Landrechts:

> »Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.«

und dann bestimmt der folgende §. 209:

> »Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.«

Diese Bestimmungen sind so drastisch, daß der betreffende Bergwerksbesitzer schon dafür sorgen wird, daß er nachhaltig baut, — es bedarf keiner Strafbestimmung nach dem Vorschlage der Kommission.

Die übrigen Absätze in der Fassung der Kommission kann ich nur billigen und deren Annahme empfehlen; ich bitte also, getrennt abzustimmen über die einzelnen Nummern des §. 9.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über diesen Paragraphen.

Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Ich kann mich mit dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten Strohn nicht einverstanden erklären; es führt diese Bestimmung keineswegs dahin, wie vorhin bemerkt worden ist, das alte Bevormundungs-System wieder einzuführen, sondern sie ist die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 21. März 1860, welches die Rechte der Aufsichtsbehörde auf dasjenige beschränkt, was ihr heute allein noch zusteht.

Uebrigens muß ich dem Herrn Abgeordneten doch erwidern: es ist nicht der Raubbau allein, der hier in Frage kommt, sondern es sind auch hier noch die Wasser- und Wetternöthe zu berücksichtigen, und daß in dieser Beziehung eine Aufsicht von der Bergwerks-Polizeibehörde stattfindet, ist jedenfalls wichtig.

Was die »drastischen« Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über den Raubbau, auf welche der Herr Abgeordnete hinwies, betrifft, so will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß diese Bestimmungen zu drastisch sind und deshalb gar nicht angewendet werden, weil sie eben praktisch unbrauchbar sind.

Präsident: Wir werden jetzt über den §. 10 (jetzt 9) und zwar getrennt über die einzelnen Nummern desselben abstimmen. Der Paragraph lautet:

> »Zu den Gegenständen der bergpolizeilichen Vorschriften (§. 8) gehören lediglich:
>
> 1) die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.«

Diejenigen Herren, welche diesem Theil des §. 10 (jetzt 9) zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Theil des Paragraphen ist angenommen.

Zu den Nummern 2, 3 und 4 werden keine Bemerkungen erhoben; ich werde sie für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung darüber gefordert wird — und unter derselben Voraussetzung auch die §§. 11 (jetzt 10), 12 (jetzt 11) der Vorschläge der Kommission für angenommen erachten; — sie sind angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem §. 13 (jetzt 12), worin Seitens der Kommission prinzipale und eventuelle Vorschläge gemacht werden.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

Der Abgeordnete von Beughem hat das Wort.

Abgeordn. **von Beughem** (vom Platz): Meine Herren! Nachdem der §. 7 der Regierungs-Vorlage wieder hergestellt ist, muß als nothwendige Konsequenz hiervon der Vorschlag der Kommission zu §. 13 verworfen und hier ebenfalls die Regierungs-Vorlage wieder hergestellt werden, sonst würden wir einen Widerspruch in das Gesetz bringen.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Vorschlages der Regierung.

Präsident: Ich hatte auch angenommen, daß dieser prinzipale Vorschlag der Kommission jetzt wegfiele.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Ich habe zu bemerken, daß allerdings aus diesem prinzipalen Vorschlage der Kommission jetzt die Worte »und Hüttenwerke« wegfallen müssen, als nothwendige Konsequenz der Annahme, die der §. 6 gefunden hat, daß es aber doch im Uebrigen vorzuziehen ist, die Vorschläge der Kommission anzunehmen, die sich im Uebrigen wörtlich nicht unterscheiden; in der Regierungs-Vorlage selbst, sowohl in diesem Abdruck, als in dem ursprünglich vertheilten Abdruck, befinden sich Druckfehler. In der Regierungs-Vorlage heißt es »7«, in der Zusammenstellung der Kommission heißt es »17«, thatsächlich ist es »6« —

(Heiterkeit)

daß also mit dem Wegfall der Worte »und Hüttenwerke« der Vorschlag der Kommission anzunehmen wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Dann fehlt das Wort »Hüttenwerke« ganz in dem Paragraphen. Ich bin aber der Meinung, es kann nicht ganz fehlen, sondern muß, wie die Regierungs-Vorlage angegeben hat, auch wieder in dem Schlußsatz des §. 13 aufgenommen werden.

Präsident: Ich denke also, es kommt nur auf die Emendation der Zahlen an: es muß statt »17« in der Regierungs-Vorlage heißen: »6«. Im Uebrigen scheint mir keine Differenz mehr zwischen den beiden Vorschlägen zu bestehen.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Präsidenten einverstanden. Wenn die Worte »und Hüttenwerke« wegbleiben, dann stimmt der Vorschlag der Kommission mit der Regierungs-Vorlage überein.

(Widerspruch.)

Präsident: Dagegen muß ich bemerken: es fehlen dann die Worte der Regierungs-Vorlage: »sowie alle Hüttenwerke.«

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten**: Die Sache wird sich leicht aufklären lassen.

Es steht in der Regierungs-Vorlage im §. 13:

»Aufbereitungsanstalten, sofern sie nicht im §. 6 ausgenommen sind, sowie alle Hüttenwerke, gehören fortan zum Ressort der Regierungen und unterliegen den Bestimmungen ꝛc.«

Nach dem Vorschlage der Kommission heißt es:

»Aufbereitungsanstalten, sofern sie nicht im §. 6 ausgenommen sind.«

Es würde also hier ein Unterschied gemacht werden zwischen den Hüttenwerken. Jetzt, nachdem der Vorschlag der Kommission zu §. 6 verworfen ist, wird es als Konsequenz nothwendig, die Bestimmung der Regierungs-Vorlage wiederherzustellen. Es würde dies nichts Neues sein, sondern die nothwendige Folge des §. 6, und es würde also lediglich statt des dort citirten §. 7 resp. 17, §. 6 anzunehmen sein.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich bin allerdings im Irrthum gewesen. Wenn in der Vorlage der Regierung »17« amendirt wird in 6, scheint mir die Annahme der Regierungs-Vorlage in der Konsequenz der vorangegangenen Beschlüsse zu liegen.

Präsident: Auch von Seiten der Kommission wird nun gegen §. 13 der Regierungs-Vorlage, also §. 12 des Entwurfs, mit der einen Abänderung des §. 17 in §. 6 nichts weiter erinnert. Ich sehe den Paragraphen als mit dieser einen Emendation für angenommen an und gehe zu §. 14, jetzt §. 13 über, über den ich die Diskussion eröffne.

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und mache darauf aufmerksam, daß der Unterschied der Fassung der beiden Vorlagen in dem Worte »gemeinschaftlichen« vor »Antrag« in der letzten Zeile liegt. Ich habe eine Aeußerung des Herrn Handels-Ministers über diese Abweichung nicht vernommen.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich trete dem Vorschlage der Kommission bei.

Präsident: Wenn das Wort über §. 14 mit dem Amendement nicht verlangt wird, so würde ich ihn für beschlossen erachten; — er ist beschlossen, und unter derselben Voraussetzung der §. 15, jetzt §. 14, und der §. 16, jetzt §. 15.

Es steht nichts im Wege, ehe wir über die Petitionen Beschluß fassen, die Gesammt-Vorlage einer Abstimmung zu unterwerfen.

Es sind nämlich, wenn ich recht gefolgt bin, die sämmtlichen Paragraphen nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, mit Ausnahme des §. 7, welcher in folgender Fassung vom Hause angenommen ist — (ich bitte, mich zu kontroliren):

»Außer den Salinen und denjenigen Bergwerken, welche nach den bestehenden Gesetzen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, unterliegen denselben auch die Anstalten, welche von Eigenthümern solcher Bergwerke zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erz- und Kohlengewinnung betrieben werden, sowie zum Betriebe auf solchen Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten dienende Dampfkessel und Triebwerke.«

Dann folgen wieder die eventuellen Vorschläge der Kommission, nur daß im §. 13 die Regierungs-Vorlage unter Veränderung der Zahl 17 in 6 angenommen ist, demnächst der prinzipale Antrag der Kommission zu §. 14 und die §§. 15 und 16.

Diejenigen Herren, die den solchergestalt zusammengefaßten §§. 1—16 der Vorlage (gegen deren Ueberschrift und Eingang keinerlei Erinnerungen erhoben sind) im Ganzen zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Vorlage ist in dieser Fassung angenommen.

Die Kommission hat dann noch auf Seite 25 die Petitionen angeführt und erörtert, welche zu dem vorliegenden Gesetze eingegangen sind. Sie hat diejenigen 10 Petitionen unterschie-

den, die für die Beibehaltung der Bergämter sich aussprechen, und diejenigen 26 Petitionen, die die Abtrennung der Aufbereitungen und Hütten vom Ressort der Bergbehörden betreffen. Der Vorschlag der Kommission geht dahin:

> »Durch die Beschlußfassung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, diese Petitionen, sowie die beiden nachträglich erörterten, für erledigt zu erklären, und ebenmäßig die vier Petitionen, die der Herr Referent im Eingange der heutigen Sitzung angeführt hat (mit den Nummern 1125, 1127, 1139 und 1147 des Journals II.).«

Ich weiß nicht, ob das Wort hierzu verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so sehe ich diesen Antrag der Kommission für genehmigt und damit diese Nummer der Tagesordnung für erledigt an.

Ich gehe zur folgenden und letzten Nummer der Tagesordnung über, dem »Bericht der XV. Kommission über den Antrag der Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und der Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit (Nr. 156 der Drucksachen).«

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Gneist, der vorläufig auf das Wort verzichtet.

Es ist mir gestern bereits ein Antrag der Abgeordneten Behrend und Genossen übergeben worden, der noch der Unterstützung bedarf, zu der ich ihn jetzt stelle. Er geht dahin:

> »den Antrag Behrend und Genossen, betreffend den Entwurf eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes, der XV. Kommission zur materiellen Berathung desselben zurückzugeben.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Es sind 30 Stimmen. Der Antrag ist unterstützt.

So eben übergiebt mir der Abgeordnete Reichensperger (Köln) einen Antrag:

> Das Haus wolle beschließen:
>
> »In Erwägung, daß die Staats-Regierung nach der von ihr abgegebenen Erklärung mit den Vorarbeiten zum Zwecke der Ausführung des Artikels 61 der Verfassungs-Urkunde beschäftigt ist und es angemessen erscheint, ihr die Initiative zu lassen — geht das Haus der Abgeordneten über die Anträge der Abgeordneten von Carlowitz und Behrend zur Tagesordnung über.«

Ich bringe auch diese motivirte Tagesordnung zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die sie unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Ich habe also die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand eröffnet.

Der erste Redner, der das Wort hat, und zwar gegen den Antrag der Kommission, ist der Abgeordnete Behrend (Danzig).

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Meine Herren! Ich nehme Ihre Zeit nicht sowohl, als Ihre Aufmerksamkeit für das, was ich zu sagen habe, in Anspruch, nicht weil ich irgendwie etwas Neues oder gar etwas Interessantes zu sagen hätte, sondern um Sie zu veranlassen, nicht den Schein auf sich zu laden, als wollten Sie ungehört verurtheilen die Anträge einer voraussichtlich kleinen Minorität in diesem Hause. Der Bericht selbst hat in sehr sachgemäßer und zweckmäßiger Weise die etwas auseinandergehende Diskussion innerhalb der Kommission in drei verschiedene Kategorieen eingetheilt. Ich werde versuchen, dieser Disposition zu folgen.

Es sind zunächst in der Kommission Gründe zur Sprache gebracht worden, welche die Ablehnung beider Anträge motiviren sollen. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, den Herren, die mir gegenüber auf der anderen Seite des Hauses sitzen, alles dasjenige zur Widerlegung der Gründe anzuführen, was schon in der Kommission theilweise gesagt, theilweise nicht gesagt worden ist. Die Anträge sind so ganz entschieden konstitutioneller Natur und haben sich von jeher der Zustimmung jener Seite des hohen Hauses zu erfreuen gehabt, daß ich in Bezug hierauf kurz sein kann. Ich erinnere nur daran, daß der verehrte Herr Präsident, als im Jahre 1851 der Gesetz-Entwurf, welchen die damalige Königliche Staats-Regierung eingebracht hatte, in der ersten Kammer gefallen war, sofort mit seinen politischen Freunden eine Interpellation an das Staats-Ministerium richtete, welche dahin ging, dasselbe zu fragen, was denn nun aus dieser Sache werden solle; ich erinnere daran, daß drei Jahre hindurch ein hervorragendes Mitglied nicht blos, sondern der damalige Führer jener konstitutionellen Partei fortwährend den von mir neu reproduzirten Gesetzentwurf zur Annahme bei diesem hohen Hause eingebracht hat. Ich erinnere daran, daß derselbe diesen Gesetz-Entwurf so motivirt hat, daß er sagte, es sei wichtig, in jeder Sitzungsperiode den Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde zur Sprache zu bringen. Solche Beharrlichkeit, fügten die Motive hinzu, bleibt, wie die Geschichte lehrt, nicht ohne Erfolg. Ich glaube, daß die Beharrlichkeit, die wir in Folge des verstorbenen, von mir hoch verehrten Wentzel an den Tag legen, nicht ohne Erfolg bleiben werde. Der damalige Antrag ist von den hervorragendsten Mitgliedern der kostitutionellen Partei unterstützt worden: Harkort, Kühne, Brämer, von Saucken, dem jetzigen Minister von Patow, Riedel, Jacob und Anderen. Daß die Sache also früher in den Augen jener Herren einen besonderen Werth gehabt hat, brauche ich meinerseits nicht weiter nachzuweisen. Eine Widerlegung der vorgebrachten Gründe jener Seite des Hauses gegenüber, hieße Eulen nach Athen tragen. Anders verhält es sich mit der Widerlegung der Gründe derjenigen Herren, die mir hier zur Rechten und zur Linken sitzen. Ich halte mich den Gründen gegenüber, die von ihnen angeführt sind, für absolut außer Stande, dieselben zu widerlegen. Ich glaube auch, daß es Niemand in diesem hohen Hause gelingen wird, die Gründe diesen Herren gegenüber zu widerlegen. Leider haben sich die jetzt vor mir sitzenden Herren meinen Nachbarn zur Rechten und Linken angeschlossen, und haben dadurch die konstitutionellen Grundsätze, welche sie früher bekannt haben, wie es mir scheint, verleugnet. Ich habe in Kürze nur anzuführen, daß der Bericht sagt, es sei jedenfalls unnütz, einen Gesetz-Entwurf oder einen Antrag an die Kammer zu bringen, weil die erforderliche Garantie gegen Verfassungs-Verletzungen schon in dem Gewissen des Königs liege. Ich habe mir Mühe gegeben, den Satz zu verstehen, es ist mir aber nicht gelungen. Wie soll denn in dem Gewissen des Königs eine Garantie liegen gegen Verfassungs-Verletzungen, und immer und immer wieder kommen die verehrten Herren und führen uns das monarchische Prinzip vor.

Es ist Niemand in diesem Hause, — ich glaube wenigstens diese Ueberzeugung aussprechen zu können, — welcher nicht der vollsten und entschiedensten Anerkennung des monarchischen Prinzips in Preußen huldigt; das spreche ich für mich und im Namen jedes Einzelnen in diesem hohen Hause aus. Ich muß aber doch darauf aufmerksam machen, daß die wiederholte Hinweisung auf jenes monarchische Prinzip, wenn es sich um die Ausführung einer Verfassungs-Bestimmung handelt, doch in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Mir kommt es immer vor, wenn man das monarchische Prinzip als Grund gegen die Ausführung einer verfassungsmäßigen Bestimmung anführt, als wollte man unter diesem Ausdruck absolutistische Gesinnungen verhüllen. Dagegen würde ich mich auf das Entschiedenste verwahren müssen. Das, meine ich, wird allein hinreichen, um diejenigen Ansichten zu widerlegen, die, wie gesagt, von der einen Seite keiner Widerlegung bedürfen, auf der anderen Seite unwiderlegbar sind, Ansichten, welche zu wiederholen ich nicht den Versuch machen will.

Der zweite Theil des Berichts spricht davon, daß der von Carlowitzsche Antrag jedenfalls dem von meinen Freunden und mir eingereichten vorzuziehen sei. Da ist hervorgehoben worden, daß der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz der Staats-Regierung mehr entgegenkomme, als der meinige, der an und für sich ein größeres Drängen der Staats-Regierung gegenüber enthalte. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Meiner

Ansicht nach hat der Antrag, welchen die Kommission Ihnen heute vorlegt, eigentlich jeden Gegenstand verloren, nachdem die Staats-Regierung durch den Mund des Herrn Justiz-Ministers ausgesprochen hat, daß er zwar ein ganz bestimmtes Versprechen, im nächsten Jahre ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vorzulegen, nicht geben könne, daß er aber hoffe, ein solches einzubringen, und wenn das Haus einer solchen Erklärung gegenüber die Ansicht ausspricht, es möge die Staats-Regierung solchen Gesetz-Entwurf einbringen, so glaube ich, ist das eine ganz überflüssige Kundgebung, und es ist der Staats-Regierung in keiner Weise nach meiner Ansicht, wie der Bericht sagt, durch den Antrag entgegengekommen, sondern vielmehr entgegengetreten.

Und nun komme ich zum dritten Theil des Berichts. Meine Herren! Wir, meine Freunde und ich, legen einen großen prinzipiellen Werth auf die durch Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde uns zustehende Initiative. Wir legen einen prinzipiellen Werth darauf um so mehr, als gerade in der letzten Zeit, wie uns aus einzelnen Berichten und Kommissions-Verhandlungen mitgetheilt und kundgegeben worden ist, Seitens der Staats-Regierung ein gewisses Streben gegen die Initiative des Hauses sich dargethan hat. Ich erinnere nur an die Verhandlungen der Gemeinde-Kommission über die Einführung der Städte-Ordnung; ich erinnere an die Verhandlungen derselben Kommission über die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in Westphalen und der Rheinprovinz; ich erinnere Sie endlich an die Verhandlungen der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe, die, einem gewissen Widerstreben der Staats-Regierung in Bezug auf den Antrag der Abgeordneten Müller und Reichenheim nachgebend, die Initiative des Hauses aufgegeben hat. Aus diesem Grunde schon legen wir einen prinzipiellen Werth auf diese Initiative. Aber, meine Herren, ich lege in diesem besonderen Fall derselben noch einen praktischen Werth bei. Ich glaube, daß gerade die zarte Materie, welche der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und der meinige behandelt, daß diese zarte Materie die Initiative des hohen Hauses voraussetzt.

Es ist doch ein gar übles Ding, von der Königlichen Staatsregierung zu erwarten, sie möge selbst die Bausteine zusammentragen zu einem Gebäude, welches als ein Tempel des Ruhmes für das Staatsministerium nicht anzusehen ist. Ich glaube doch, es setzt die Königliche Staats-Regierung an sich in eine üble Lage, wenn sie in einem Minister-Conseil zu berathen hat, wie weit sie gehen soll, wie streng oder wie mild sie in dem Entwurfe eines Gesetzes, welches die Staatsminister selbst trifft, verfahren soll, während, wenn das hohe Haus die Initiative ergreift, in einer milden Fassung des Gesetzentwurfs an sich nichts gegen die Staats-Regierung liegt; und daß der Gesetzentwurf selbst keine harten Strafen für Landesverrath, Bestechung und Verfassungsverletzung vorschlägt, das wird den Meisten von Ihnen, wenn auch die Kommission denselben materiell nicht berathen hat, doch aus dem Inhalte derselben bekannt sein. Nun, meine Herren, wenn schon alle diese Dinge für die materielle Berathung eines solchen Gesetzentwurfes sprechen, so sprechen doch auch noch andere Gründe dafür. Der Herr Justizminister hat gesagt, es sei bei den Schwierigkeiten, welche ein solches Gesetz darbietet, wünschenswerth, der Königlichen Staats-Regierung die Initiative zu überlassen. Gerade aus diesen Schwierigkeiten, die ich an sich gern zugeben will, geht für mich das Gegentheil hervor. Es wird zweifelsohne wichtig und für die Staats-Regierung von Interesse sein, ehe sie in die Berathung eines solchen Gesetzes eingeht, die Ansichten des hohen Hauses über dasselbe kennen zu lernen; es wird ohne Zweifel die Berathung im Staatsministerium durch eine Vorberathung in diesem hohen Hause erleichtert werden; auch hierfür kann ich Beispiele anführen.

Seit zwei Jahren hat die Berathung des Grundsteuer-Gesetzes, wenn es auch von der Königlichen Staats-Regierung ausgegangen ist, doch eine gründliche Erwägung in der Kommission und in diesem hohen Hause gefunden, und erst nach drei Jahren ist es in Folge dieser Erwägungen Seitens des hohen Hauses gelungen, ein Gesetz vorzulegen, mit dem wenigstens die Majorität dieses Hauses sich einverstanden erklärt. So scheint mir also die Prüfung einer so wichtigen und zarten Materie in der Kommission und im Plenum an sich wohl geeignet, Ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Sagen Sie mir auch nicht, meine Herren, daß ein solcher Gesetz-Entwurf ein Drängen oder zu starkes Vorgehen gegen die Staats-Regierung in sich schließt; treten Sie wenigstens dem Satze des Kommissions-Berichtes — ich bitte Sie — nicht bei, es könnte das Haus sich durch Einbringung eines solchen Gesetzes leicht diskreditiren, da es leicht eine Fehlgeburt werden könnte. Ich mahne Sie, meine Herren, mißachten Sie nicht das Andenken eines so hervorragenden Mannes in der Rechtswissenschaft, eines so hervorragenden Führers Ihrer Partei, welcher drei Jahre hindurch dieses Gesetz für keine Fehlgeburt gehalten hat, welcher drei Jahre hindurch gerade die materiellen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfes für gut und für nützlich gehalten hat, mißachten Sie sein Andenken nicht dadurch, daß Sie mit dem Kommissions-Berichte diesen Gesetz-Entwurf von vornherein als eine Fehlgeburt bezeichnen.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, dem Antrage, den meine Freunde und ich gestellt haben, der Kommission eine Prüfung des materiellen Inhalts des Gesetz-Entwurfes aufzutragen, beizupflichten.

Ich habe zuletzt noch anzuführen, daß von einer Seite Ansichten in der Kommission ausgesprochen worden sind, welche Sie auf Seite 8 des Berichtes finden, und die in ihrer Konsequenz — so hat es mir wenigstens scheinen wollen — ebenso auf Ablehnung des Carlowitzschen Antrages, als auf eine Ablehnung meines Antrages hätten führen müssen. Nichtsdestoweniger ist der geehrte Herr, welcher in der Kommission diese Ansicht ausgesprochen, doch zu der Konklusion gekommen, sich dem Carlowitzschen Antrage anzuschließen, den meinigen aber als nicht gerechtfertigt zurückzuweisen. Hier fehlt mir jedes Verbindungsglied zwischen der Voraussetzung und der daraus gezogenen Folgerung. Indem ich mir als Antragsteller das nachträgliche Wort natürlich noch vorbehalte, bitte ich Sie, unter allen Umständen meinem Antrage Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Wenngleich ich nur wenig Hoffnung für die Annahme desselben habe, so hoffe ich doch, daß Sie wenigstens dieser meiner Bitte Folge geben werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky**: Meine Herren! Ich spreche für die Sache. Das tiefere Eingehen in dieselbe und die bessere Widerlegung der gegnerischen Anschauungen überlasse ich indessen denjenigen Herren, welche nach mir diese Stelle betreten werden. Meine Absicht ist nur die, mein Votum für den Kommissions-Antrag und meine Mitunterstützung des Antrags des Herrn von Carlowitz mit einigen Worten zu motiviren.

Meine Herren! Man kann streiten darüber, ob ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz überhaupt großen praktischen Werth, große praktische Bedeutung habe, man kann streiten darüber, ob es an der Zeit und namentlich der gegenwärtigen Regierung gegenüber geeignet war, mit einem diesfälligen Antrage vorzugehen. Einen solchen Streit begreife ich und ich kann ihm sogar eine scheinbare Berechtigung nicht absprechen. Für vollkommen unberechtigt aber halte ich es, wenn man allerhand materielle Bedenken, allerhand materielle Einwendungen gegen den Antrag geltend macht. Ganz insbesondere unberechtigt scheint es mir, wenn man fort und fort behauptet, der Antrag, beziehungsweise ein Minister-Verantwortlichkeit-Gesetz verletze das monarchische Prinzip. Zuvörderst ist darauf zu erwidern, daß es sich ja doch nur um die Ausführung einer Verfassungs-Bestimmung, des Artikels 61 der Verfassungs-Urkunde handelt, um die Ausführung also der Verfassung, welche die Krone selbst gewollt hat, welche sie heute noch will und welche sie durch ihren Eid sanktionirt hat. Schon deshalb, meine Herren, strebt der Antrag nicht gegen den Willen der Krone an, sondern er geht mit dem ausdrücklichen Willen der Krone. Aber das nicht allein. Ich behaupte, daß ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz das monarchische Prinzip nicht nur nicht verletzt, sondern daß es zu dessen Schutz und Trutz dient. Denn, meine Herren, je mehr Sie einen Organismus hüten vor nachtheiligen, verderblichen, äußeren Einflüssen und Eindrücken, um so gesunder und kräftiger wird dieser Organismus selbst sein. Mit anderen Worten, je mehr Sie die Krone schützen vor der Möglichkeit eines verderblichen schlechten Rathes, je mehr Sie die Krone sicherstellen vor Verfassungs-Verletzungen, vor Verrath und Bestechlichkeit ihrer Räthe, um destomehr schützen und sichern Sie die Krone selbst und damit das monarchische Prinzip!

(Bravo! rechts.)

Das scheint mir, meine Herren, eine ganz unwiderlegliche Schlußfolgerung zu sein. Den Vorwurf also, daß mit dem Antrage dem monarchischen Prinzip zu Leibe gegangen werde, weise ich ganz entschieden von mir. Ueberhaupt, meine Herren, sind dergleichen Argumente, in diesem Hause wenigstens, wirklich nicht angebracht, denn ich glaube es verantworten zu können, wenn ich mit meinem Herrn Vorredner behaupte, daß in diesem Hause auch nicht Einer ist, der auf Verletzung des monarchischen Prinzips ausginge.

(Sehr gut! rechts.)

Selbst von denen, die hier von der Verletzung des monarchischen Prinzips sprechen, wird ja immer gesagt: »wir wollen die Verfassung;« wenn aber dann einmal ein Antrag kommt, der eben weiter nichts will, als eine Bestimmung der Verfassung ausführen, dann heißt es: »man greift das monarchische Prinzip an.« Will man den Art. 61 der Verfassung nicht ausführen, dann hebe man ihn auf, dann bringe man einen desfallsigen Antrag ein. So lange aber jener Artikel besteht — und er besteht bereits 11 Jahre — hat er, glaube ich, Anspruch auf seine endliche Erfüllung.

(Sehr richtig! rechts.)

Man wendet ferner ein, ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz führe direkt in den Parlamentarismus. Meine Herren! An und für sich muß ich sagen, daß dieses unglückliche Wort: »Parlamentarismus« ein sehr vager Begriff ist, eine von jenen Bassermannschen Gestalten,

(Heiterkeit)

welche von gewisser Seite in die Mode gebracht worden sind und fortwährend vorgeführt werden, um das konstitutionelle Wesen überhaupt als höchst staatsgefährlich zu kennzeichnen, um das konstitutionelle Wesen überhaupt zu diskreditiren.

Dann aber sehe ich auch nicht ein, warum gerade ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz diese entsetzlichen Folgen haben soll. Die Anwendung eines solchen Gesetzes, meine Herren, hat ja doch eine Voraussetzung, nämlich die Voraussetzung, daß Handlungen verübt werden, gegen welche es anzuwenden ist, und das Eintreten dieser Voraussetzung abzuwenden, liegt ja doch in der Möglichkeit und ist so schwer nicht. Wenn endlich gesagt wird, man spreche immer davon — in der Kommission wenigstens hat sich eine Stimme in dieser Richtung hören lassen — das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz solle der Schlußstein der Verfassung sein, und darum möge man damit auch bis zum Schlusse warten, so habe ich darauf zu erwidern: ich möchte das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz weniger den Schlußstein als das Dach des Verfassungsgebäudes nennen. Und wie ein guter Baumeister dafür sorgen wird, dem neu errichteten Gebäude, selbst wenn es innen und außen noch nicht überall ganz fertig ist, zu rechter Zeit eine sichere Bedachung zu geben, so lassen Sie auch uns dafür Sorge tragen, daß das Verfassungsgebäude nunmehr endlich unter Dach komme. Eine Ueberstürzung ist es wahrlich nicht, da der Art. 11 der Verfassungs-Urkunde, wie gesagt, nun bereits volle elf Jahre auf seine Ausführung wartet.

Stimmen Sie daher für den Kommissions-Antrag, sprechen Sie die Erwartung aus, daß die Staats-Regierung, in Ausführung des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde, dem nächsten Landtage ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vorlegen werde. Verwerfen Sie alle Tagesordnungen, die motivirten und die einfachen. Stimmen Sie auch nicht für den heutigen Antrag des Abgeordneten Behrend, weil Sie sonst ein definitives Votum des Hauses in dieser Angelegenheit wiederum ad calendas graecas verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine Herren! Ich habe an der Ausführung meines Herrn Vorredners leider weiter nichts begründet gefunden, als die Versicherung, daß er nicht tiefer in den Gegenstand eingehen wolle, und ich verzichte deshalb auch meinerseits darauf, tiefer auf seine Widerlegung einzugehen. Ich werde versuchen, selbstständig etwas über den Gegenstand zu sagen.

Meine Herren! Meine Freunde und ich, wir erkennen vollkommen an, daß dem Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde gegenüber nur die Alternative gegeben ist, den Artikel entweder auszuführen oder aufzuheben. Aber, meine Herren, ich darf dem geehrten Abgeordneten für Görlitz die Versicherung geben, daß die Reaktion in ihrer schlimmsten Zeit, wie er sich ausgedrückt hat, nicht blos an die Beseitigung dieses Artikels gedacht hat, sondern, daß meine Freunde und ich noch heute sehr ernsthaft daran denken, und wenn er die Verhandlungen in der ersten Kammer aus dem Jahre 1851 aufmerksam perlustrirt hätte, dann würde er die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es sich schon damals, dieser Frage gegenüber, recht eigentlich um die Abänderung dieses Artikels der Verfassungs-Urkunde gehandelt hat, indem man gerade diese Abänderung als einen Präjudizial-Antrag behandelte, der allerdings damals durch die Majorität abgeworfen wurde. Meine Stellung ist deshalb auch eine ganz klare, meine Herren, ich stimme gegen die Anträge, weil ich diesen Artikel der Verfassungs-Urkunde als schädlich und gefährlich meinerseits nicht ausführen will.

Zunächst, meine Herren, werden Sie mir wohl gestatten, in einer kurzen Kritik Ihres Kommissions-Berichtes Ihnen ein kleines Genrebild der liberalen Einigkeit und der konstitutionellen Energie zu geben, welche die öffentliche Meinung auf diesem Gebiete entwickelt hat.

Es ist in der That eine so artige Blumenlese von verschiedenen Ansichten in diesem Berichte, daß es nicht ohne Interesse ist, sie neben- und hintereinander zu hören. Diese verschiedenen Ansichten sind nun folgende: Verwerfung der Anträge (unbedingt oder wenigstens zur Zeit), Ablehnung des Gesetzes als überflüssig, schädlich und insbesondere dem monarchischen Prinzip widersprechend, Scheidung der juristischen und politischen Verantwortlichkeit, Vertagung der Sache, weil das gegenwärtige vortreffliche Ministerium kein Mißtrauen verdiene und man daher auch keiner Garantieen gegen dasselbe bedürfe,

(Heiterkeit)

Ueberweisung der Initiative an die Regierung, Inopportunität der Maßregel, weil gegenwärtig eine sehr bedenkliche demokratische Bewegung durch Europa gehe,

(Heiterkeit)

Der illusorische oder terroristische Charakter der Maßregel innerhalb unserer Preußischen Verhältnisse und endlich auch die transcendentale Anschauung, daß man sogar an der Idee der Verantwortlichkeit schon genug habe.

(Heiterkeit.)

Dem gegenüber von der streng verfassungstreuen Seite die Versicherung, daß der Erlaß eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes eine schon längst fällige Ehrenschuld des gegenwärtigen Ministeriums sei, daß es der unerläßliche Schlußstein unserer Verfassung wäre, die schönste Frucht der modernen Civilisation, und außerdem, daß die sehr bedenkliche Vermehrung der stehenden Armee eine Steigerung der verfassungsmäßigen Garantieen als unerläßlich erscheinen lasse.

Es versteht sich von selbst, daß diesen verschiedenen Ansichten auch ebenso widersprechende Anträge zur Seite gehen. Man findet deshalb auch im Berichte der Kommission den Antrag auf Ablehnung, motivirte Tagesordnung, formulirtes Gesetz, bescheidener Wunsch, Anträge auf Verlegung in dieser oder der nächsten Session, und beides noch mit dem Zusatz »womöglich, wenn es beliebt.«

(Heiterkeit.)

Zwischen diesen Ansichten und Anträgen und denselben gegenüber finden wir eine, wie ich glaube, sehr auf Schrauben gestellte Erklärung der Staats-Regierung. Man versichert, man wäre dieses Artikels nicht uneingedenk gewesen, aber die Schwierigkeiten in der Sache und insbesondere der Wechsel im Justiz-Ministerium habe allerdings eine Ausführung bis jetzt als unthunlich erscheinen lassen.

Meine Herren! Wenn ich mich recht entsinne, sind seit dem Amtsantritte des jetzigen Ministeriums drei Jahre in das Land gegangen, und man hat sich des abgetretenen Herrn Justiz-Ministers noch eine ziemliche Zeit zu erfreuen gehabt.

Man hat auch früher, meine Herren, als von Ihrer Seite diese Maßregel eingebracht wurde, erhebliche Schwierigkeiten darin nicht gefunden, denn wie das geehrte Mitglied für Danzig sehr richtig angeführt hat, der Gesetz-Entwurf, den er vorgelegt hat, ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem, den der frühere Führer der rechten Seite dieses Hauses eingebracht hat, und dem auch viele Mitglieder des zeitigen Ministeriums früher sogar mit großer Hingebung und Begeisterung zugestimmt haben. Aber wenn man jetzt zu verstehen geben will, als ob der Wechsel des Justiz-Ministeriums ein Hinderniß gewesen sein soll, so glaube ich, dies sollte eher eine Förderung gewesen sein, denn wenn sie die Verhandlungen der früheren ersten Kammer durchgehen, so werden Sie finden, daß gerade dieser Herr Justiz-Minister, den wir jetzt den unserigen nennen, schon damals für dieses Gesetz gestimmt hat, und ich glaube, es wäre in der That mehr als Undankbarkeit, wenn die Herren glauben wollten, daß bis dahin die Vorlegung des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes lediglich an dem allzu widerspenstigen Charakter des früheren Herrn Justiz-Ministers gescheitert wäre. Also ich glaube, es muß wohl noch etwas anderes in der Sache liegen, als Schwierigkeiten und Ministerwechsel. Ich glaube, es ist die gewöhnliche Veränderung in der Vogelperspektive; die Sachen sehen sich von den Bänken der Opposition anders an, als vom Ministerstuhle.

(Heiterkeit.)

Ich werde versuchen, diese meine Ansicht noch näher zu rechtfertigen, ich muß aber vorweg bemerken, daß ich in dem Berichte Ihrer Kommission auch eine Anschauung gefunden habe, die als die richtige leider zu keiner weiteren Diskussion Veranlassung gegeben hat, die ich aber als die einzig staatsmännische und die allein mögliche für die Rechtfertigung eines solchen Gesetzes halten kann, nämlich die Auslassung auf Seite 9 des Berichtes, in der ich einen Anklang an die sonstige Auffassung unseres Herrn Berichterstatters gefunden habe. Dieser Passus sagt:

> »ein Verantwortlichkeits-Gesetz müsse die Minister verantwortlich erklären nach gleichen Grundsätzen wie alle Staatsbeamten, zugleich aber den Ministern die Möglichkeit geben, die Entscheidung derjenigen Streitfragen des öffentlichen Rechts, welche sie jetzt selbst üben, einem Gerichtshofe zu überlassen, und damit die persönliche Verantwortlichkeit abzulehnen.«

Meine Herren! Dies ist ein Standpunkt, dem ich mich meinerseits mit voller Ueberzeugung und ganz unbedingt anschließen kann. Meine Freunde und ich stehen durchaus nicht auf dem Standpunkte, daß wir unverantwortliche Minister wünschen, aber wir wünschen Minister mit einer Verantwortlichkeit, die nach oben wie nach unten verträglich ist, die nicht die Unverantwortlichkeit der Krone als illusorisch erscheinen läßt, und die sich mit unseren Preußischen Verhältnissen verträgt. Ich werde darauf hinweisen können und darf mich vielleicht auch der Zustimmung dieser (der rechten) Seite des Hauses erfreuen, daß, wie die Sache steht, es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob nicht das Gesetz, was wir gestern berathen und auch beschlossen haben, wenn etwas Weiteres in dieser Frage nicht geschieht, ohne Weiteres auch auf die Minister Anwendung finden würde. Ich glaube, es ist wenigstens sehr zweifelhaft, und ich möchte deshalb anheimgeben, daß sich die Minister auch aus diesem Gesichtspunkte das Gesetz ansehen möchten.

Ich habe ferner gehört, daß man von hervorragender juristischer Seite schon heute die Frage aufstellt, ob nicht auch dem Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde schon heute eine Wirkung in der Art beizulegen sein möchte, daß das Ober-Tribunal, so lange etwas Anderes nicht festgestellt ist, in den jetzigen Formen die speziell bezeichneten Vergehen der Minister vor sein Forum ziehen dürfe. Aber, meine Herren, ich leite auf der einen Seite daraus her das Bedürfniß einer Regulirung dieser Frage, aber auch auf der andern Seite, daß wir sie nur reguliren können in Verbindung mit der Verantwortlichkeit des Beamtenthums überhaupt. Ich glaube, es wird sich in diesem Hause wohl schwerlich Jemand finden, der die Behauptung aufstellen möchte, daß die Minister, wenn überhaupt Preußische Minister, sich je solcher Vergehen und Verbrechen schuldig machen sollten, unverantwortlich seien, daß Verbrechen, wie Bestechung und Verrath, ungestraft bleiben sollten. Daß darüber ein Minister-Gesetz nothwendig ist, darüber kann kein Zweifel obwalten und es würde sich nur fragen, ob den übrigen Beamten gegenüber ein besonderer privilegirter Gerichtsstand begründet werden soll, in der Weise und Bedeutung, welche der Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde bestimmt, so daß für Vergehen, die schon nach dem Strafgesetze geahndet werden müssen, ein privilegirtes Forum und ausnahmsweise Anklage-Instanz bestehen soll. Worin ich mich aber von dieser Vorlage unterscheide, ist das Abweichen in der Ansicht über die Instanz, die als Spruchgericht fungiren soll. Ich glaube, daß sie das Ober-Tribunal als Spruchgericht über die Minister nicht festhalten können, wenn sie nicht gleichzeitig noch einen andern Artikel der Verfassungs-Urkunde abändern wollen, und das ist der Artikel 106.

Meine Herren! Wir haben in der Verfassungs-Urkunde die ausdrückliche Bestimmung, daß kein Gerichtshof und keine Behörde darüber zu sprechen hat, ob eine in gehöriger Form erlassene Verordnung gültig ist, sondern daß eben dieser Spruch nur abgegeben werden kann von den Faktoren der Gesetzgebung, und wenn Sie also einen Gerichtshof darüber urtheilen lassen wollen, ob eine Ordonnanz z. B. verfassungsmäßig gültig ist, so müssen Sie erst diesen Artikel der Verfassung aufheben, denn sonst würde kein Gerichtshof darüber zu entscheiden befugt sein. Wenn ich ausspreche, was mein Gedanke ist — und ich werde meine Meinung nicht zurückhalten — so will ich meinerseits, wenn ich nachahmen soll, nicht blos das Unrechte nachahmen, und wenn Sie die Englischen Verhältnisse auf unsere Zustände übertragen wollen, so nehmen Sie wenigstens das mit, was die Englischen Zustände erträglich macht. Wollen Sie dieselben auf unsere Preußischen Verhältnisse übertragen, so nehmen Sie auch das herüber, daß der eine Faktor der Gesetzgebung die Minister anklagt, und der andere darüber entscheidet.

(Heiterkeit. Ruf: Herrenhaus.)

Daß Sie darüber lachen würden, meine Herren, das wußte ich wohl, aber das hält mich durchaus nicht ab; wenn auch die Herren auf das Herrenhaus noch so schlecht zu sprechen sind, so versichere ich Sie, daß nicht allein das jetzige Ministerium an dem Herrenhause seinen einzigen Rückhalt hat, sondern auch der Herr Abgeordnete für Hagen nicht mehr gegen den Herrn Abgeordneten für Bielefeld solche Reden, wie wir sie gehört haben, mit Beifall halten wird, wenn er das Herrenhaus nicht mehr hinter sich hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Dadurch wird der Herr Redner doch nicht widerlegt.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (fortfahrend): Also, meine Herren, nicht ob die Minister angeklagt werden, und wegen solcher Vergehen verurtheilt werden sollen, sondern nur die Frage, welcher Gerichtshof darüber entscheiden soll, ist die Differenz zwischen uns. Anders steht es allerdings, wenn ich das dritte der in der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Vergehen ins Auge fasse, nämlich das für die Minister eigends erfundene Vergehen der Verfassungs-Verletzung, undefinirt, und auch undefinirbar. Durch die Aufnahme dieses Vergehens, welches Sie nicht definirt haben und definiren können, wird die Sache bedenklich. Erst dadurch erhält die Minister-Verantwortlichkeit den gefährlichen, den monarchischen Prinzipien widersprechenden und mit dem Preußischen Königthum unvereinbaren Charakter. Meine Herren! Sind die Minister auch Diener des Königs, wie die andern Beamten? Haben sie auch die Pflichten des Gehorsams gegen den Träger der Krone? Und wer ist ihr Herr und Vorgesetzter? Der Träger der Krone, oder die Landesvertretung? Und sind sie nicht zum Gehorsam verpflichtet in allen Fällen, wo die Krone selbst unabhängig ist, so lange sie im Amte sind? Aber hier gerade liegt das Geheimniß der Frage: durch die Minister-Verantwortlichkeit soll der Träger der Krone gerade auf den Gebieten an den Konsens der Volksvertretung gebunden werden, auf denen er verfassungsmäßig unabhängig ist. Er soll gebunden werden auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, auf dem Gebiet, was die Armee betrifft, und auf dem Gebiet, was in die eigentliche Exekutive einschlägt. Meine Herren! Eben weil die Minister-Verantwortlichkeit nur diesen Sinn und diese Wirkung haben kann, und wie ich hinzufüge, nach der Meinung derer,

die sie ernsthaft wollen, auch haben soll, nur um deswillen stimmen meine Freunde und ich gegen eine Minister-Verantwortlichkeit, die in sich dieses ganz unbestimmte Vergehen der Verfassungs-Verletzung begreifen soll.

Meine Herren! Welche Wirkung und welche Stellung diese Frage gegenüber dem Träger der Krone hat, das mögen Sie am besten daraus ermessen, daß Sie Ihre Theorie nicht anders praktisch machen können, als daß Sie die Fürsten ihres höchsten und schönsten Rechts, des Rechts der Begnadigung, gerade auf diesem speziellen Gebiete berauben. Legen Sie uns ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vor, in welchem Sie dem Träger der Krone das Begnadigungsrecht lassen wollen.

Meine Herren! Es kann sonst ziemlich bedenklichen Inhalts sein, es wird uns nicht so bedenklich finden, als ein viel schöneres, wo Sie diese Begnadigung ausstreichen. Meine Herren! Sie können sich darüber auch nicht auf England berufen. Ich weiß wohl, man sagt: oh, das kommt sehr selten vor, diese Ministeranklage; und das geehrte Mitglied für Barnim hat schon 1851, damals in der Ersten Kammer, den geschichtlichen Nachweis geführt, daß es in den letzten 75 Jahren nur dreimal vorgekommen sei und eigentlich ohne Erfolg, zweimal freigesprochen und einmal keinen Fortgang hatte.

Ja, meine Herren, das hört sich allerdings so an, als ob danach die Ministeranklage ein ganz unverfängliches Institut wäre. Das Entscheidende liegt aber nicht in der Anklage, sondern darin, daß eben durch die Einführung dieser Institution der Schwerpunkt der Staatsgewalt von der Krone fort und in die Landesvertretung hineingelegt wird; und, meine Herren, die Ministeranklagen werden um so seltener werden, je schwächer die Krone wird. Wenn Robert Peel gesagt hat: für England wäre die Zeit der Ministeranklage jetzt vorüber, so ist dies ungefähr identisch, als wenn er gesagt hätte, in England ist das Königthum nunmehr zu Grabe getragen.

Meine Herren! Ich darf mich wohl auf den Herrn Berichterstatter hinter mir berufen, den ich dafür ansehe, daß er die Englischen Verhältnisse besser kennt, als wir Uebrigen zusammengenommen; er sagt, glaube ich, sehr richtig, mit dem Schlagwort »Verantwortlichkeit der Minister« geht das Königliche Regiment in das Parlamentarische über, und Sie können in seinem Berichte die sehr drastische Schilderung lesen, was für eine Partei-Regierung das in Preußen werden würde. Meine Herren! Es ist nur sehr kurz, der Herr Berichterstatter sagt:

> »Dies biegsame bewegliche System, in Verbindung gebracht mit dem bestimmenden Einfluß der jedesmaligen Kammer-Majorität, erzeugt dann nicht wie in England eine immer noch respektable »Partei-Regierung«, sondern nur eine grundsätzlich parteiische Verwaltung, welche, so lange sie mit der Kammer-Majorität einig, weder die Rechte der Individuen, noch der öffentlichen Körperschaften, noch die Grundrechte überhaupt achte. Unter einer solchen »Verantwortlichkeit« gelte dann für Recht, was die Minister *mit* der Majorität beschließen, für Unrecht, was sie *gegen* die Majorität beschließen.

Meine Herren! In England ist überdies auch die Minister-Anklage nicht mal gegründet auf dies ganz undefinirte Vergehen der Verfassungs-Verletzung, sondern sie ist nur zulässig auf Grund eines bestimmten für Jedermann mit Strafe vorgesehenen Vergehens, und wenn dies in England dennoch einige Unbestimmtheit hat, so ist es nur dadurch entstanden, daß eben dort der Begriff »Hochverrath« einer gewissen Ausdehnung fähig ist. Ebenso kennt selbst die Nordamerikanische Verfassung diese politische Verantwortlichkeit der Minister durchaus nicht, sondern bestraft die Minister eben nur wegen bestimmter Verstöße gegen das dort geltende Kriminal-Gesetz und das für Jedermann bestehende Recht.

Diese sogenannte politische Minister-Verantwortlichkeit gilt eben nirgendswo anders, als in den Monarchieen ohne König, und es wird gleichzeitig stets, wo sie eine Bedeutung haben soll, damit der staatsrechtliche Grundsatz rezipirt, daß die Minister dann der Majorität entweder weichen oder folgen müssen. Meine Herren! In England hat man deshalb auch nur zwei Fälle der Verantwortlichkeit der Minister gehabt, das ist das Gebiet der auswärtigen Politik und das Gebiet der Ordonnanzen gewesen. In dem Bericht ist Ihnen bereits angedeutet, wie groß das Gebiet sein würde, für welches ein Preußischer Minister, dessen Reskripte in die Tausende gehen und der selbstständig über alle Fragen des öffentlichen Rechts entscheidet, seine Verantwortlichkeit eintreten lassen müßte und daß es deshalb unausführbar sei, von einer Verantwortlichkeit Preußischer Minister in diesem Sinne zu sprechen, bis es gelungen ist, die Stellung der Minister selbst dem öffentlichen Rechte und dessen Handhabung gegenüber in das richtige Verhältniß zu setzen.

Meine Herren! Sie sagen zwar, das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist der Schlußstein unserer Verfassung; ich gebe Ihnen das aber nicht zu, sondern ich sage, die Ministerverantwortlichkeit ist nur der Schlußstein Ihres Systems. Die Preußische Verfassung, die hat ihren Schlußstein, und als diesen sehen meine Freunde und ich die alte und ursprüngliche Machtfülle des Preußischen Königthums an, und, meine Herren, wir möchten diesen Schlußstein nicht mit dem Luftstein Ihrer Doktrin vertauschen.

Ich frage Sie, meine Herren, in welcher Zeit wollen Sie dieses Arrangement einführen? In einer Zeit, wo das alte Europa in allen seinen Fugen erzittert, wo sich Niemand, auch der Befangenste nicht, mehr darüber täuschen kann, daß an dem Himmel unserer auswärtigen Politik die Wolken immer drohender und schwerer werden, in einer Zeit mit einem Worte, wo mehr wie irgend jemals das Bedürfniß der Centralisation der Gewalt in einer starken Hand ein unabweisbares Bedürfniß für Jedermann geworden ist und wo, wenn man nicht ein starkes Königthum hätte, dieses auf dem Wege einer Nothdiktatur geschaffen werden müßte.

Ich kann deshalb nur bitten, dem Antrage der Kommission nicht zuzustimmen und ich bitte nur noch um die Erlaubniß, ein paar Worte über die beiden verschiedenen Anträge sagen zu dürfen, die unserer Beurtheilung unterliegen. Die beiden Anträge, meine Herren, haben das gemeinschaftlich, daß sie den pikanten Beigeschmack eines sehr entschiedenen Mißtrauensvotums gegen die zeitige Regierung haben.

(Heiterkeit.)

Ich meinerseits gebe in dieser Beziehung noch dem Antrage des Abgeordneten Behrend den Vorzug, denn, meine Herren, der Entwurf, den er vorgelegt hat, ist derselbe, den man seit 10 Jahren immer wieder eingebracht hat als ein Meisterstück der Politik auf diesem Gebiete, und die einzige Entschuldigung könnte die sein, daß der Entwurf den jetzigen Herren Ministern etwa nicht freisinnig genug wäre. Dann aber würde es wünschenswerth sein, darüber eine Andeutung hier zu erhalten; sonst ist es wohl nur zu begründet, daß die jetzige Behandlung dieser Angelegenheit der Vermuthung Raum giebt, daß man die verschiedenen Minister mit ganz verschiedenem Maße messe, daß derartige Anträge auch heute nur so herausgeschossen werden, um die Frage, ich möchte sagen, als eine offene Wunde zu erhalten und um darin ein Oppositions- und Agitationsmittel zu bewahren. Meine Herren! Der Minister von Manteuffel war viel verfassungstreuer, als die Herren, die wir jetzt als Minister vor uns zu sehen die Ehre haben,

(große Heiterkeit)

denn er ließ nicht drei Jahre verstreichen, ehe er das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vorlegte, und er ist nicht, so zu sagen abgeschnappt mit dem frommen Wunsche, es möchte doch wo möglich in der nächsten Session geschehen.

Der Minister von Manteuffel hat sofort der damaligen Volksvertretung einen Gesetz-Entwurf auf diesem Gebiete vorgelegt, und er hatte seine parlamentarische Pflicht erfüllt, als von dem einen Faktor der Gesetzgebung, meine Herren, was nicht einmal das jetzige Herrenhaus war, sondern eine gewählte erste Kammer, jenes Gesetz abgelehnt wurde. Meine Herren! Der Antrag des Mitgliedes für Görlitz scheint mir weder warm noch kalt und gänzlich ohne Effekt zu sein, seine Intention ist mehr in der Feinheit seiner Auffassung und Ausdrucksweise zu erkennen, indem er es verstanden hat, den Ausdrücken, er hielte es für seine parlamentarische Aufgabe, das Ministerium an die Erfüllung seiner Pflicht zu mahnen, und als habe das Ministerium es schon drei Jahre unterlassen, seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zu genügen, den Charakter eines Entgegenkommens zu vindiziren. Meine Herren! Ob Sie dies vertreten wollen, muß ich Ihrem feinen Gefühle überlassen, ich aber bitte Sie,

meine Herren, erstreben Sie die Unverantwortlichkeit unserer Krone nicht durch ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz, sondern dadurch, daß Sie wie Unterthanen nicht blos sprechen, sondern auch handeln.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler**: Ich werde nicht näher eingehen auf die Kritik, welche der Abgeordnete für Regenwalde für sich und seine politischen Freunde hier an dem Berichte der Kommission ausgeübt hat; ich überlasse das dem Herrn Berichterstatter, der sein Werk vertreten mag, denn nur der Inhalt der Verhandlung ist Sache der Kommission. Ich gehe auch nicht näher ein auf die Erwägung der Frage, ob es angemessener sei, das Anfordern an die Staats-Regierung zu stellen, noch in der jetzigen Session oder in der nächsten eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen. Ich glaube, daß die Beantwortung dieser Frage einfach davon abhängt, was in der Natur der Sache das Angemessene ist, was am meisten die Sache fördern würde, und da kann ich nicht richtig finden, wenn wir Alle überzeugt sein müssen, daß ein Eingehen in die materielle Berathung der Frage doch nicht zu einem Abschluß in der diesjährigen Session führen wird, daß wir nichtsdestoweniger einen Antrag darauf stellen und in diesem Sinne uns mit der Sache befassen sollen. Ich meine, es ist richtiger, wenn man eben Verhältnisse nimmt wie sie sind und danach seine Anträge stellt. Indessen ich gehe auch hierauf nicht näher ein, ich möchte Sie nur um Ihre Aufmerksamkeit für eine kurze Erörterung der ganzen Sache bitten, nicht um dieselbe nach bestimmten Parteizwecken und mit Rücksicht auf die augenblickliche Situation zu erwägen, sondern um dasjenige, was ich über die Institution der Minister-Verantwortlichkeit an sich für das Richtige halte, Ihnen kurz vorzulegen. Ich glaube, meine Herren, die Debatte hat namentlich durch den letzten verehrten Herrn Redner eine Wendung genommen, durch welche diese unbefangene Würdigung einer großen politischen Institution, die durch unsere Verfassung gewährleistet ist, nicht eben gewonnen hat.

Bei der Betrachtung der Minister-Verantwortlichkeit kann ich nun aber nicht von Artikel 61 der Verfassung ausgehen, sondern ich muß zurückgehen auf Artikel 43 und 44 der Verfassung. Hier stehen die beiden kurzen Sätze:

»Die Person des Königs ist unverletzlich.«
»Die Minister des Königs sind verantwortlich.«

Meine Herren! Das scheinen mir die Grundgedanken zu sein, um welche die ganze Erörterung sich bewegen muß: die Person des Königs ist unverletzlich. Unser Souverain soll frei walten, ohne daß er in irgend einer Weise einer irdischen Schranke, insbesondere einer Schranke des Strafgesetzes unterworfen ist. Seine Person ist sakrosankt und jedes, was sich gegen seine Person richtet, das ist eine Verletzung der Ehrfurcht, wenn nicht eine strafbare Handlung. Wie, meine Herren, soll nun dieser Gedanke, daß die Person des Königs unverletzlich ist, daß er in einem Kreise sich bewegt, dem sich der Unterthan nicht tadelnd, nicht oppositionell entgegenstellen darf, wie soll das ausgeglichen werden mit der Wahrheit der politischen Freiheit? Ich finde hier eine Kluft, die ausgefüllt werden muß, und die nur dadurch ausgefüllt werden kann, daß für die Regierungshandlungen des Souverains Andere eintreten, und ihre Personen für die Person des Monarchen einsetzen. Diese Auffassung, meine Herren, gehört erst der modernen politischen Anschauungsweise an. Die frühere Zeit, das Staatsrecht, das Mittelalter kennt sie nicht, selbst der Deutsche Kaiser soll nach den Rechtsbüchern sein Recht nehmen von dem Pfalzgrafen und die Deutschen Landesherren waren persönlich verantwortlich, sie konnten vor die Reichsgerichte, den Reichstag gestellt werden und die Geschichte zeigt, daß Achtserklärungen und Regierungs-Entsetzungen durch Rechtsspruch stattgefunden haben. Dies war die unentwickelte, wenn Sie wollen, die noch rohe Anschauungsweise, die das moderne Staatsrecht überwunden hat, indem sich ein Mittel findet, welches die Unverletzlichkeit der Krone möglich macht. Das ist die Institution der Verantwortlichkeit der Minister, welche uns von England her zugegangen ist, wo es heißt: The king can do no wrong. Auf dieser Basis beruht das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister, weil es die Unverletzlichkeit der Krone voraussetzt. Nennen Sie es nun, wenn Sie wollen, eine sittliche, eine politische Institution, nennen Sie es eine ideale. Ich habe dieses Wort gebraucht und ich glaube, es läßt sich rechtfertigen.

Diese Institution, welche die Vermittelung der Unverletzlichkeit der Krone mit der Freiheit möglich macht, würde aber illusorisch, eine bloße Fiktion sein, wenn sie nicht bestimmte rechtliche Folgen hätte. Die rechtliche Verantwortlichkeit kann aber nur stattfinden, wenn in irgend einer Weise, gegenüber den Handlungen, für welche das Ministerium strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, eine Anklage stattfinden und wenn auf diese Anklage eine Bestrafung folgen kann. Davon handelt der Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde, und hier in diesem Artikel 61 liegt der Schwerpunkt der Frage, die uns jetzt zunächst beschäftigt. Nun gebe ich zu, daß es schwierig ist, die Frage zu lösen, wie die Verantwortlichkeit der Minister in der richtigen Weise juristisch formulirt werden soll. Aber die Schwierigkeit dieser Frage kann uns nicht berechtigen, an ihrer Lösung zu verzweifeln und ich behaupte, die Lösung der Frage ist auch schon so weit geführt, daß man unbefangen und selbstständig weiter schaffen und die Minister-Verantwortlichkeit in ihrer juristischen Bedeutung zu einer praktischen Institution machen kann. Ich sage, ich verkenne die Schwierigkeiten der Frage nicht; aber es ist nicht meine Aufgabe bei dieser Verhandlung, wo ich dafür stimmen werde, nicht in die Details einzugehen, alle diese Schwierigkeiten aufzudecken und mit den Mitteln, sie zu überwinden, mich zu beschäftigen. Nur darauf mache ich aufmerksam, daß, wenn hervorgehoben worden ist, wir hätten es hier mit einem Begriff zu thun, der sich nicht definiren lasse, mit dem Begriff der Verfassungsverletzungen, dieser Begriff schon wesentlich seine Definition dadurch bekommen hat, daß die Verfassung denselben als Verbrechen bezeichnet. Das Verbrechen der Verfassungsverletzung werden die Männer, die über eine Ministeranklage zu erkennen haben, sich bestimmt und konkret vergegenwärtigen können. Aber ich gebe zu, daß hier Schwierigkeiten bestehen, und ich will nicht behaupten, daß diese Schwierigkeiten in dem eingebrachten Gesetz-Entwurf aufs Beste gelöst worden sind. Ich bemerke, daß gerade dieser Gesetz-Entwurf von unserem verewigten Freunde Wentzel vorzugsweise nur deswegen wiederholt eingebracht worden ist, weil es der Entwurf der Regierung war, nicht aber, weil man ihn für unverbesserlich oder annäherungsweise für das Beste hielt.

Ich kann aber auch nicht finden, daß die allgemeine Verantwortlichkeit der Beamten, welche das Gesetz feststellt, das wir gestern berathen haben, irgendwie im Stande ist, den Wunsch, die Verantwortlichkeit der Minister durch ein besonderes Gesetz geregelt zu sehen, überflüssig zu machen. Denn es bedarf doch keines großen Nachdenkens, um einzusehen, daß das Staats-Ministerium eine leitende Behörde ist, welche die Gewalt der Krone in deren unmittelbarem Auftrage auszuüben hat, und daß bei ihr ganz andere Gesichtspunkte und Verhältnisse in Betracht kommen, als bei anderen Beamten in ihrem beschränkten Berufskreise. Ich bin freilich der Meinung, daß das Gesetz, das wir gestern berathen haben, unter gegebenen Verhältnissen ganz wohl gegen Staats-Minister angerufen werden kann. Aber daraus folgt nicht, daß dieses Gesetz diejenigen Momente berührt, für welche das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister die entsprechenden Normen aufstellen soll.

Sie sagen, es sei sehr schwer, das Verbrechen der Verfassungs-Verletzung zu definiren; Sie thun, als ob der oberste Gerichtshof, oder wer sonst damit zu thun hat, auch nichts damit würde anzufangen wissen. Ich möchte doch denjenigen, welcher diese Ansicht hat, auffordern, daß er sich etwas umthue im Volke, und daß er aufmerksam sei auf die Anschauungen des Volks. Seien Sie überzeugt, der schlichte Sinn des Volkes, das Rechtsbewußtsein, welches in ihm lebt, hat sehr gut herausgefunden, daß ein Verbrechen der Verfassungsverletzung sehr wohl festzustellen ist, und es verlangt, daß eben diese Rechtsverletzung auch ihre entsprechende Strafe finde. Es ist nun freilich in dem Bericht eine Ansicht vertreten, und ich darf wohl sagen, mit besonderem Nachdruck vertreten, welche im Wesentlichen den Anträgen der Kommission nicht günstig ist. Es ist eine Deduktion, die, wie ich glaube, ihre letzte Ausführung, wenn ich so sagen soll, ihr eigentliches Verständniß erst im Zusammenhange einer Rechtsanschauung findet, die der Herr Referent hier nur kurz angedeutet hat. Ich muß gestehen, daß ich bedauere, in diesem

Falle mit meinem verehrten Freunde und Kollegen mich nicht in Uebereinstimmung zu befinden. Wenn ich mir klar mache, was er mit dieser Deduktion an dieser Stelle will, so scheint es mir, daß er zwei Fragen verwechselt. Die Frage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, ist einfach die, wie unsere gegebenen Preußischen Zustände im Sinne der Verfassung zweckmäßig geordnet und befestigt werden sollen; dagegen die Frage, die der Herr Referent erörtert hat, beschäftigt sich damit, wie der Verwaltungs-Organismus der Preußischen Monarchie am besten von Grund aus zu reformiren ist. Das sind zwei ganz verschiedene Fragen, und ich glaube, der Herr Referent muß zugeben, daß, wenn die Vorbedingung einer solchen radikalen Reform unserer Verwaltung noch nicht im Geringsten angedeutet ist, wenn wir jetzt in keiner Weise uns mit einer solchen Reform befassen sollen, die Gründe, die er aus einem künftig möglicherweise eintretenden Umstande gegen die jetzige Vorlage herleitet, nicht zutreffend sind.

Wir stehen auf dem Boden des für uns jetzt geltenden Preußischen Rechts und, meine Herren, so gut wir bei dem Kompetenzgesetz und dem Gesetze, welches wir gestern berathen haben, diesen Boden festgehalten und ihn nicht mit demjenigen, welchen der Herr Referent als den besseren ansieht, vertauscht haben, ebensogut müssen wir uns auch in dieser Frage auf denselben Boden stellen und nicht irgendwie Pläne als mögliche, als ausführbare und vielleicht als schon realisirte mit hineinziehen und deswegen, weil das Bessere vielleicht in Aussicht gestellt werden kann, das Gute zurückweisen.

(Sehr richtig!)

Wenn ich nun aber auf jene Deduktionen des Berichts weiter eingehe und frage, wie ist es denn zu verstehen, wenn uns gesagt wird: wollt Ihr eine Verfolgung wegen Verfassungs-Verletzung, so müßt Ihr auch eine Verfolgung wegen Gesetz-Verletzung, — dann, meine Herren, kann ich dieser Deduktion nicht zustimmen. Denn die Verantwortlichkeit wegen jeder Gesetzverletzung ist ja offenbar ein Mehr, welches ganz besondere Voraussetzungen nöthig macht; die Verantwortlichkeit blos wegen Verfassungs-Verletzung und nur in dem Falle der Verfassungs-Verletzung ist das Weniger. Ob wir nun die Verantwortlichkeit wegen Verfassungs-Verletzung allein wollen oder noch wünschen, daß ein Schritt weitergegangen werden und wegen jeder Gesetzverletzung eine solche Verantwortlichkeit eintreten solle, meine Herren, das sind Fragen der Zweckmäßigkeit, die man politisch zu entscheiden hat, für die zunächst unsere Verfassung maßgebend ist, die aber keineswegs als die Folgen besonderer Konsequenz dargestellt werden können. Es kann mir Niemand nachweisen, daß, wenn ich es für nothwendig halte, die Verantwortlichkeit wegen Verfassungs-Verletzung geltend zu machen und praktisch durchzuführen, ich auch die Verantwortlichkeit wegen jeder Gesetzverletzung nothwendig mit annehmen müßte.

Es ist nun aber ein Hauptvorwurf, welcher gegen das ganze Institut der Minister-Verantwortlichkeit erhoben wird, daß durch dieselbe der Schwerpunkt in unserem Staatsleben verschoben wird, daß dieselbe gegen das monarchische Prinzip angehe, daß durch dieselbe der Parlamentarismus begründet werde. Nun, meine Herren, ich glaube doch, daß dieser Vorwurf nicht schwer zu widerlegen ist; ich bitte aber zunächst, daß man sich mit dem ganz unklaren und so viel mißbrauchten Ausdrucke »monarchisches Prinzip« nicht zu oberflächlich befasse. Meine Herren! Das monarchische Prinzip ist im absolutistischen und romantischen Interesse — und im romantischen Sinne, darf ich sagen — schwer gemißbraucht worden, und wenn wir uns sagen müssen, daß die Bundesgesetze, die jetzt gottlob für uns in Preußen nach der Verfassung nicht mehr gültig sind, eben aus dem monarchischen Prinzipe die Knechtung der Deutschen Nation hergeleitet haben, so werden wir uns wohl mit besonderer Vorsicht die Deduktionen in Erwägung ziehen, welche gegen die Minister-Verantwortlichkeit aus dem monarchischen Prinzipe hergeleitet werden.

(Sehr richtig! und lebhaftes Bravo rechts.)

Meine Herren! Das monarchische Prinzip, richtig verstanden, besteht in nichts Anderem als im Rechte des Deutschen Königthums. Diesem steht entgegen jedes abgeleitete, blos übertragene Recht; ihm steht entgegen jene Französische Volkssouverainetät, und überhaupt der Begriff des Beamtenthums in irgend einer Gestalt. Aber ihm steht ebenso entgegen der Absolutismus und auf den Absolutismus, meine Herren, kommen alle die feinen Deduktionen des monarchischen Prinzips zurück,

(sehr richtig!)

mögen sie sich nun selber als absolutistische bekennen oder nicht. Das Deutsche Recht, meine Herren, verlangt, daß der Träger der Krone sein Recht habe *kraft eigener Befugniß und selbstständig* — jure proprio et singulari; es verlangt, daß er dieses Recht habe *erblich* nach den Haus- und Landesgesetzen, und dieses Recht, welches er also hat, meine Herren, das soll ihm *voll* gewahrt werden. In dem Sinne des modernen Staatsrechts ist er unverletzlich und unverantwortlich in der Ausübung seiner Gewalt. Das ist das monarchische Prinzip, das ist das Königthum, welches wir, staatsrechtlich begründet, in Deutschland haben, wie es sich in der Deutschen Geschichte herausgestellt hat, und was Sie noch hinzunehmen an anderen Erfordernissen und an anderen Eigenschaften, das, meine Herren, ist nicht das, was bei den Germanen das Königthum *gewesen* ist und — richtig verstanden — *noch* ist.

Also an und für sich frage ich: wie kann es denn nur gegen das monarchische Prinzip sein, wenn die Unverletzlichkeit der Krone geschützt, gedeckt und möglich gemacht wird durch die Verantwortlichkeit der Minister? Man hat uns da nun früher und auch jetzt weitläuftig entwickelt, daß diese Verantwortlichkeit eben den Schwerpunkt in der Verfassung verändere. Aber, meine Herren, wenn Sie so schwere Vorwürfe gegen politische Gegner schleudern, machen Sie sich doch, bitte ich, zuerst die Begriffe vollständig klar, um dies sich handelt.

(Sehr richtig! rechts.)

Wollen wir denn eine Verantwortlichkeit wegen einer politischen Richtung, überhaupt wegen einer Thätigkeit der Regierung innerhalb des Kreises der Verfassung? Wem von uns fällt es denn ein, daß er einen Minister strafrechtlich verantwortlich machen will wegen eines ungeschickt abgeschlossenen Vertrages, oder wegen einer nicht glücklich durchgeführten finanziellen Maßregel, oder wegen trauriger Mißgriffe, die er vielleicht in guter Absicht, aber doch gegen das Interesse des Landes vorgenommen hat? Mit dieser *politischen* oder sittlichen Verantwortlichkeit haben wir es nicht zu thun, wenn es sich darum handelt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen. Dies kann aber doch nur dann stattfinden, wenn wirklich eine Rechtsverletzung, wenn ein Verbrechen stattgefunden hat, und ein Verbrechen begeht doch derjenige nicht, der, vielleicht aus Irrthum, aus Mangel an Befähigung, aus Parteiverblendung unheilvolle Maßregeln ergriffen, oder in heilsamen Maßregeln durch Partei-Leidenschaften gehindert, — die Grenzen des Gesetzes nicht überschritten hat. Das *Verbrechen* ist es aber, das allein strafrechtlich verfolgt werden kann und, meine Herren, ein Verbrecher kann in den Anklagestand versetzt und durch Urtheilsspruch mit der Strafe belegt werden, ohne daß der Schwerpunkt der Verfassung dadurch eine Verschiebung erleidet. Ist denn aber diese Verantwortlichkeit der Minister, meine Herren, etwas so ganz Exorbitantes, etwas Neues, etwas aus dem bösen England uns Zugeführtes? Wenn ich die Deutschen Rechtsverhältnisse der früheren Zeit überschaue, so finde ich, daß allerdings die Stellung der landesherrlichen Dienerschaft eine andere war, wie es jetzt die der Staatsbeamten ist, wie sie namentlich der höchste Staatsbeamte, der Staats-Minister einnimmt. Aber, meine Herren, auch in jener älteren Zeit, wo der Gehorsam, der unbedingte Gehorsam des Beamten noch viel enger an die Person des Landesherrn geknüpft war, wo er eigentlich nicht ein Staats-Interesse, sondern nach der damaligen Anschauung ein landesherrliches Interesse wahrzunehmen hatte, während das Landesinteresse durch die Korporation der Landstände vertreten war — selbst in jener älteren Zeit haben die landesherrlichen Beamten sich nicht immer der Verantwortlichkeit entziehen können, welche das Land gegen sie geltend gemacht hat. Ich könnte Ihnen Beispiele anführen aus Mecklenburg, aus Chur-Sachsen, aus Württemberg, wo in Folge der Kontrole, welche die Landstände über die Verwaltung ausübten, Beschwerden erhoben und in Folge der Malversationen der landesherrlichen Beamten Strafverfahren eingeleitet worden sind, die zu Kapitalverurtheilungen geführt haben. Also auch damals schon war eine Verantwortlichkeit da, diese Verantwortlichkeit aber war damals noch nicht prinzipiell anerkannt,

noch nicht durchgeführt in dem Sinne, wie ich ihn vorher charakterisirt habe, daß sie nämlich nicht blos dazu bestimmt ist, den Verbrecher zu bestrafen, sondern daß sie überhaupt das Mittel gewährt, die Person des Monarchen außerhalb der Stürme, außerhalb der Gefahren der politischen Bewegungen und Parteibestrebungen zu stellen, welche mit der politischen Freiheit nothwendig verbunden sind. Was hat es denn zu bedeuten, wenn wir die Herren Staats-Minister uns gegenüber sehen, und wenn wir Erlasse, die im Namen des Souverains ergangen sind, auf das Nachdrücklichste und Heftigste glauben im Interesse des Landes anfechten zu müssen? Meine Herren! Wenn Sie nicht den Begriff der Minister-Verantwortlichkeit immerfort in die Debatte mit hineintragen und denselben als schon durch die Verfassung begründet annehmen, würde es nicht ein Bruch der Ehrfurcht gegen den Souverain sein, auf diese Weise seine Regierungsakte anzufechten?

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, wenn Sie wirklich die Freiheit der politischen Aktion und insbesondere der Debatte wollen, in dem wahren Sinne des Wortes, d. h. die volle Freimüthigkeit und die unbeschränkte Befugniß, alles dasjenige mit dem rechten Namen zu nennen und zu bekämpfen, was nach Ihrer Ueberzeugung dem untheilbaren Interesse der Krone und des Landes gegenübersteht, dann, meine Herren, müssen Sie auch verantwortliche Minister haben, die die Allerhöchste Person mit dem Schilde ihres Namens decken.

(Bravo!)

Es ist nun ferner gesagt worden, es findet dabei ein Widerspruch zwischen den Interessen der Krone und des Landes statt; es ist gesagt, die Krone verliere, indem die Verantwortlichkeit der Minister festgestellt wird. Meine Herren! Das leugne ich; die Krone, glaube ich, hat kein höheres Interesse, als daß sie von unabhängigen und vollkommen freimüthigen Rathgebern umgeben ist, und dieses Interesse wird gesichert, wenn die berufenen Rathgeber auch kraft ihrer verfassungsmäßigen Stellung befugt und verpflichtet sind, dem Träger der Krone ihre Ansichten und Ueberzeugungen rückhaltslos vorzulegen.

Meine Herren! Das ist nicht der freie Gehorsam eines Deutschen, daß ein Staats-Minister thut, was befohlen wird, sondern der freie Gehorsam ist der, daß er sich aus eigenem Entschluß identifizirt mit dem Willen des Trägers der höchsten Gewalt, und daß er in dieser freien Uebereinstimmung die Gedanken, Pläne und Ansichten desjenigen ausführt, in dessen Diensten er steht. Nun kann allerdings der Fall eintreten, daß ein Staats-Minister sich weigert, eine bestimmte Maßregel auszuführen und daß er erklärt: mein Gewissen bindet mich und meine Rechtspflicht, denn ich darf nicht gegen die Verfassung handeln, ich bin deswegen dem Lande verantwortlich. — Dann kann die Ansicht sich geltend machen, daß der Minister, der so handelt, nicht der rechte Rathgeber ist; der Träger der Krone ist dann in seiner verfassungsmäßigen Befugniß, wenn er einen solchen Minister entläßt. Wenn aber, meine Herren, was ich für Preußen nicht als möglich voraussetze, Zustände eintreten sollten, welche dahin führten, daß kein geeigneter Mann gefunden würde, die beabsichtigten Regierungsakte zu vertreten, daß kein geeigneter Mann sie durchführen wollte, weil er sie für verfassungswidrig hielte, dann würde ich sagen: es ist ein großes Glück, daß sich kein solcher Mann hat finden lassen; denn es besteht in diesem Falle die höchste Wahrscheinlichkeit, da jeder Sterbliche irren kann, daß der Souverain geirrt hat und daß diejenigen Recht haben, welche eine solche Maßregel nicht ausführen wollten, und sie dadurch verhinderten.

Meine Herren! Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß es doch nichts Geringes ist, wenn man in solchen großen politischen Fragen sich an den unbefangenen Sinn des Volkes hält. Wenn Sie das Volk fragen: soll denn jeder Minister, der irgend einmal, wenn auch aus entschuldbarem Irrthume, die Verfassung verletzt hätte, in Anklagestand versetzt werden? so würde es nicht begreifen, warum man eine solche Frage thut; und ebenso würde es sich verhalten, wenn man fragen wollte: soll denn jede Gesetzverletzung eines Ministers nothwendig diesen großen Apparat hervorrufen, daß man eine Anklage durch ein Votum eines der beiden Häuser und durch eine Entscheidung des höchsten Staatsgerichtshofes herbeiführt?

Aber anders wird sich die Sache stellen, wenn Sie fragen, ob eine absichtliche Verletzung der Verfassung, ein Verbrechen, welches der Minister kraft seiner besonderen amtlichen Stellung beging, außer Strafe bleiben soll? Jeder, im Volke wird sagen, das muß bestraft werden, wenn wir die letzte entscheidende Garantie für unsere Verfassung haben sollen, und so ist es auch ein Gemeingefühl, welches durch die Kulturvölker nicht blos Europas hindurchgeht, daß die Verantwortlichkeit der Minister die nothwendige Voraussetzung der politischen Freiheit ist. Deshalb sieht man die gegenwärtige Französische Verfassung im Wesentlichen doch als ein Werk an, welches keine wahre Garantie der Freiheit bietet und die neueste Bewegung in Frankreich ist hauptsächlich gegen den Grundsatz gerichtet, daß das Ministerium nicht dem Lande, sondern nur dem Kaiser verantwortlich ist. So lange dieser Grundsatz gilt, wird man der Ueberzeugung sein, daß noch keine Wahrheit in den verfassungsmäßigen Zuständen ist. Und Sie, meine Herren, wollen Sie dieses Rechtsbewußtsein dadurch noch mehr verletzen, daß Sie eine wohl bedachte, in unsere Verfassung eingeführte Institution nicht ausführen und sie illusorisch machen wollen?

Es ist in dem Kommissions-Berichte vor den demokratischen Bewegungen, die jetzt durch Europa gehen, gewarnt worden. Meine Herren! Wollen Sie die demokratischen Bewegungen von Deutschland und Preußen fern halten, dann erfüllen Sie die großen Aufgaben der nationalen Politik; und wollen Sie namentlich die demokratischen Bewegungen von den inneren Zuständen abwenden, dann vollziehen Sie die Verfassung, erfüllen Sie das, was die Verfassung verheißt, regieren Sie in großem Sinne und ich garantire Ihnen dann, die demokratischen Bewegungen werden heilsam, stützend, fördernd für jede Regierung sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

(Ruf: Vertagung!)

Nachdem das Wort einmal gegeben ist, kann ich die Vertagung nicht beschließen lassen, ehe der Redner gesprochen hat.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen eine motivirte Tagesordnung zur Annahme zu empfehlen. Ich weiß nun sehr wohl aus alter Erfahrung, daß diese Form der Beschlußfassung sich keineswegs einer besonderen Gunst erfreut, man sagt ihr eben nach, sie habe etwas Schwächliches, sie sage nicht ja und nicht nein und enthalte überhaupt keinen Kern. Es scheint mir indeß, daß wenigstens gegenüber den anderen Anträgen alle diese Vorwürfe nicht Platz greifen können. Der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz schließt meines Wissens ebensowenig wie der Kommissions-Antrag eine sonderliche That in sich ein und nicht minder ist dies der Fall mit dem Seitens des Herrn Behrend reproduzirten Archivstücke, welches schon so oft die Runde in diesem Hause gemacht hat. Ich glaube also, daß hinsichtlich der inneren Bedeutung die drei Anträge so ziemlich auf gleicher Linie stehen möchten.

Der von mir gestellte Antrag unterscheidet sich im Grunde von den anderen Anträgen nur darin, denn die Herren auf dieser Seite (nach der Partei Behrend deutend) wissen ja, daß es unmöglich ist, in dieser Session noch ihre Vorlage zur Berathung des Hauses zu bringen, selbst wenn sie die Majorität in demselben hätten — ich sage, mein Antrag unterscheidet sich nur dadurch von dem Kommissions-Antrag, daß derselbe eine bestimmte Frist nicht anberaumt.

Es ist von dem geehrten ersten Herrn Redner sowohl meinen politischen Freunden als mir der Vorwurf gemacht worden, daß wir durch die Stellung dieses Antrages uns als Abtrünnige von dem konstitutionellen System charakterisirten. Ich danke dem Herrn Behrend, daß er mich wenigstens nicht mit rückwirkender Kraft für einen Reaktionair erklärt hat, wie dies schon mehrfach in dieser Session der Fall gewesen ist.

(Heiterkeit.)

Ich sollte aber doch meinen, daß der Vorwurf weit eher an die Herren auf dieser (der rechten) Seite des Hauses adressirt werden könnte, die den früher von ihnen selbst gestellten Antrag

in diesem Augenblicke desavouiren. Meine Freunde und ich haben diesen Antrag auch früher nicht unterzeichnet und können also hier jedenfalls von dem Vorwurfe der Inkonsequenz nicht getroffen werden. Und wie damals, so wollen wir auch jetzt uns die Hände nicht für die Zukunft binden.

Ich unterscheide mich von denjenigen, welche in dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde auf dieser Tribüne zuvor ihre Vertretung gefunden haben, dadurch, daß ich für mein Theil keineswegs die in dem Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde proklamirte Minister-Verantwortlichkeit für gefährlich oder gar für schädlich halte. Ich stehe allerdings für das Prinzip, oder, wenn Sie lieber so wollen, für die Idee der Minister-Verantwortlichkeit im Allgemeinen ein, und bin der Ueberzeugung, daß dieser Begriff nichts weniger als eine ultrakonstitutionelle, moderne Erfindung ist. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit in allen Schichten der politischen Thätigkeit ist vielmehr althistorisch, und echt germanisch. Der Absolutismus ist neu, die Freiheit alt. Erst seit der Einsetzung des l'état c'est moi ist jener Begriff aus den verschiedenen Schichten der Gesellschaft allmälig geschwunden. Wie jetzt die Sachen stehen, handelt es sich im Grunde nur um die Opportunitätsfrage, und da ist uns denn gesagt worden, wie Sie es auch in dem Kommissionsberichte lesen können, es sei eine Ehrenschuld, welche nothwendig abgetragen werden müsse, an welche dieses Haus wenigstens zu mahnen habe. Dann wurde ferner angeführt, und auch von dem geehrten Vorredner darauf hingewiesen, wie ein solches Vorgehen nothwendig sei, damit der wahre und korrekte, der gemäßigte Liberalismus der Revolution die Waffen entwinde, und gegenüber der herrschenden Strömung festen Boden unter sich behalte. Was das Erstere betrifft, so will es mir doch bedenklich erscheinen, daß man in Beziehung auf eine eigene Ehrenschuld sich selbst ein Moratorium ausstellt, daß man sich selbst eine gewisse Frist gewährt, nach deren Ablauf man erst wieder daran denken will, ob und wie die Schuld abzutragen sei. Ich glaube also, daß von diesem Gesichtspunkte aus der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz so wenig als der von der Kommission gestellte sich rechtfertigt oder empfiehlt. Dann, meine Herren, möchte ich Ihnen doch auch zu bedenken geben, wie mißlich es ist, an eine nachfolgende Session, also an ein Haus, dessen Geist und Zusammensetzung wir noch gar nicht kennen, eine derartige Forderung gewissermaßen imperatorisch zu stellen. Ich frage, welches Recht haben wir dazu? wie wissen wir, von welchem Gesichtspunkte aus das demnächst zusammentretende Haus die Sache ansehen wird?

Dasselbe zieht vielleicht vor, gleich in den ersten Wochen selbst die Initiative zu ergreifen, statt abzuwarten, ob die Staats-Regierung sich dazu herbeiläßt. Wie sehr die Anschauungen wechseln können, das hat sich diesen Morgen noch so recht an dem Bergwerksgesetze erwiesen. Ich bin überzeugt, daß dies Gesetz im vorigen Jahre nicht die Majorität erhalten haben würde, während sie ihm heute in so eklatanter Weise zu Theil geworden ist.

So erscheint es denn sehr mißlich, derartige Wechsel zu trassiren, um sich selbst dadurch eine Ausgabe zu ersparen. Aber noch in weit höherem Maße macht man die Rechnung ohne den Wirth, wenn man meint, die jetzt unleugbar durch ganz Europa gehende revolutionaire Strömung könne durch solche Hausmittel eine andere Richtung bekommen, in ihrem inneren Wesen umgeändert werden, oder wenn man etwa auch nur meinen sollte, was ja auch hier laut geworden ist, daß man durch solche Beschlüsse, wie sie die Kommission uns vorschlägt, den nächsten Wahlen der Demokratie gegenüber, gewisse Vortheile sich sichern könne. Meine Herren! Durch solche Anträge oder Beschlüsse werden Sie niemals die einmal in Bewegung befindliche Masse des Volkes gewinnen können; ihr imponirt man nur durch Thaten. Meiner Ueberzeugung nach wird immer derjenige die große Masse vorzugsweise hinter sich haben, welcher die wohlfeilste Regierung in Aussicht stellt; diejenige Partei aber kann immer am leichtesten solche Wohlfeilheit in Aussicht stellen, welche am weitesten von den Regierungsbänken entfernt ist.

(Heiterkeit.)

Solche Versprechungen werden stets alle anderen konstitutionellen Lockungen in Schatten stellen. Aber abgesehen davon, fehlt es niemals an sogenannten Prinzipien, oder besser gesagt, an Schlagwörtern, mit welchen man die demokratisch-revolutionaire Bewegung alimentiren kann. Hier hat man das Prinzip der Nationalität zur Hand, dort das der Einheit, immer aber die Phrase vom unbedingten Fortschritt; kurz, an solchen und ähnlichen Schlagwörtern fehlt es, wie gesagt, nie, und so lange man sie hat, wird man damit diejenigen leicht überflügeln, welche, unbekümmert um die eigentlichen Bedürfnisse der Situation, auf konstitutionellem Wege die Verfassung zur Abrundung bringen wollen. Solche »praktische« Gesichtspunkte, die Sie leicht zur Annahme des Kommissions-Antrags bestimmen könnten, sind also in meinen Augen ohne sonderliche Bedeutung. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß in diesem Augenblick die Opportunitätsfrage verneint werden muß und zweifle auch ferner daran, daß heute etwa über 9 Monate sich die Verhältnisse so gestaltet haben werden,

(Heiterkeit)

um alsdann die endliche Lösung der uns so lange schon vorliegenden Frage erwarten zu können. Gerade der prekären Lage gegenüber, in welcher sich Europa befindet, und zwar sowohl was die innere Politik der Staaten, als was ihre auswärtigen Verhältnisse anbelangt, machen es uns, wie mir scheint, zur Pflicht — in dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde in Uebereinstimmung — Alles zu vermeiden, was in irgend einer Weise die monarchische Autorität schwächen könnte.

Gegenüber den Auslassungen meines geehrten Herrn Vorredners vermeide ich es absichtlich, von dem monarchischen Prinzip zu reden. Ich bin allerdings mit ihm der Ansicht, daß mit diesem Kunstausdruck vielfach Mißbrauch getrieben wird; ich glaube aber, daß nicht weniger auch das sogenannte konstitutionelle Prinzip auf Irr- und Abwege führen kann. Es fällt mir eben ein, wie ich kürzlich noch in einem gewiegten Englischen Schriftsteller gelesen habe, daß die Prinzipienreiter die Pest der kontinentalen Kammern seien. Ich glaube, meine Herren, auf beiden Seiten hätten wir uns diesen allerdings etwas drastisch formulirten Vorwurf zu Herzen zu nehmen! Also nicht um der Prinzipien, sondern um der Autorität, des Ansehens, der Gewalt des Monarchen willen sollten wir, meines Erachtens, von der Aufgabe, die hier in Frage steht, einstweilen Abstand nehmen. Man mag die Sache noch so gelinde anfassen, es handelt sich mindestens um eine Regulirung der Grenzen zwischen demjenigen, was der Monarch als solcher in voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit thun darf, und demjenigen, worin er an die Zustimmung der Minister gebunden ist, um eine Grenzregulirung sodann zwischen der Landes-Vertretung und der Krone, und, meine Herren, schon die bloße Debattirung solcher Grenzmarken schließt unter Umständen in meinen Augen eine Bloßstellung, wenn nicht eine Gefährdung der höchsten Autorität im Lande in sich. Ich will gar nicht einmal darauf hinweisen, wie im großen Ganzen genommen ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz stets durch das Streben motivirt ist, den Fürsten durch die Entziehung der ministeriellen Kontrasignatur möglichst die Hände zu binden. Das ist in der That der Grundgedanke, der mir wenigstens aus allen Gesetzen über Minister-Verantwortlichkeit entgegengetreten ist.

Ich weiß sehr wohl, daß man entgegnen wird, und es ist mir schon in der Kommission eingewendet worden, es beruhe das ganze konstitutionelle System auf einem solchen Mißtrauen, und wozu denn alle die politischen Garantieen, welcher wir uns zu erfreuen hätten, dienen sollten, wenn nicht gerade zu dem Zwecke, um den diesem Mißtrauen zum Grunde liegenden Besorgnissen gegenüber gewisse sichernde Schranken aufzurichten? Allein ich erwidere darauf einfach: dieses Mißtrauen kulminirt in dem Minister-Verantwortlichkeits-Gesetze und deshalb sollten wir gerade dann am vorsichtigsten zu Werke gehen, wenn es sich, wie gesagt, darum handelt, ungewöhnlichen Gefahren gegenüber, die Centralgewalt, das heißt die Macht der Aktion nach Außen und nach Innen, zu stärken. Man ist sogar so weit gegangen, zu sagen, im höchsten Interesse der Krone selbst liege es, durch ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz gewissermaßen vor sich selbst geschützt zu werden. Darauf nur die Erwiderung: dona non obtruduntur. Von den Trägern der Krone darf man doch wohl im Allgemeinen auch annehmen, daß Sie ihre Interessen und was ihrer Stellung frommt, zu beurtheilen wissen. Jedenfalls aber dürften wir anderen Falles nicht der Krone die Initiative überlassen.

Allein, meine Herren, wenn auch alle diese Rücksichten nicht vorhanden wären, wenn wir in voller Windstille lebten und uns

in aller Gemüthlichkeit an die Ausarbeitung des fraglichen Gesetzes begeben könnten, so glaube ich dennoch, daß wir uns zweimal bedenken sollten, ehe wir die Hand ans Werk legen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Materie eine derartige ist, daß bei dem jetzigen Stande der Doktrinen sowohl als der Praxis auf ein zweckentsprechendes, der Zukunft genügendes Resultat nicht zu hoffen ist. Es ist zwar außerordentlich leicht mit allgemeinen Andeutungen über die Sache hinwegzukommen, wenn man aber an die Ausführung schreiten muß, dann ist damit gar nicht geholfen, und so oft man wirklich an die Ausführung gegangen ist, hat sich gezeigt, wie schwer es ist, zu einem ersprießlichen Ende zu kommen. Mehrere von Ihnen erinnern sich wohl noch, wie fleißig in Frankfurt, wo wir doch Alles, wenigstens auf dem Papiere, fertig zu machen gewußt haben, an einem Ministerverantwortlichkeits-Gesetz gearbeitet wurde. Der fleißigste und schreibfertigste der Professoren der National-Versammlung, H. Mittermaier, hat denn auch ein wenigstens zwei Finger dickes Opus über die Materie zu Stande gebracht, und ich rathe den Herren, nur einmal einen Blick da hineinzuwerfen, dann bedarf es von meiner Seite schwerlich noch einer weiteren Begründung der Schwierigkeit, um nicht zu sagen, der Unmöglichkeit einer glücklichen Lösung der Aufgabe. Das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist denn auch wirklich damals zu den Akten gelegt worden. Aber, meine Herren, sehen Sie sich auch weiter in der Geschichte der letzten Generationen um, und Sie werden finden, daß fast allerwärts, und zwar weniger an gutem Willen, als an sachlichen Klippen diese Lösung gescheitert ist. Die Französische Verfassung hatte im Jahre 1814 ebenso, wie die unsrige, ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz für nöthig erklärt und ein solches in Aussicht gestellt. Das Jahr 1830 ist indeß gekommen, ohne daß dies Versprechen in Erfüllung gegangen wäre, und man wird doch gewiß zugeben müssen, daß in der Französischen Kammer Talente genug waren, um sich wenigstens an der Aufgabe versuchen zu können, sowie daß dort die konstitutionelle Partei nicht minder eifrig als die unsrige war, sowohl in Bezug auf die konstitutionellen Garantieen, als auf die Verwirklichung der Verfassung. Das Jahr 1830 ist gekommen, und wenn zu irgend einem Zeitpunkt, so hatte sich damals die praktische Nothwendigkeit eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes herausgestellt; nichtsdestoweniger ist die großartige politische Thätigkeit, die sich von da ab in den Französischen Kammern entwickelte, niemals zu dem Resultate gekommen, ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz das Licht der Welt erblicken zu lassen.

Es ist schon vorhin von dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde auf den Ausspruch Peel's hingewiesen worden, daß die Zeiten der Minister-Verantwortlichkeit vorüber seien. Sie sehen, daß selbst in England, auf welches man immer exemplifizirt, wenn es sich darum handelt, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, schon die Ideale in Beziehung auf seine Wirksamkeit und auf die Garantie, die es der Freiheit bietet, so ziemlich zerronnen sind. Da aber, wo sonst etwa ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz besteht, finden wir es fast niemals zur Anwendung gebracht. Es giebt auf unserem Kontinente Länder, die mit solch einem Gesetze bedacht worden sind; ich weiß nicht — Sie wissen es vielleicht besser — ob darum dort stets so ganz mustergültige Minister waren, ob durch das Gesetz dort mit einem Male das politische Leben einen neuen Aufschwung genommen, einen festen Ankergrund gefunden hat. Ich meinerseits, so viel ich übersehe, finde, daß es dort nicht viel besser aussieht als bei uns, jedenfalls aber sehe ich, daß das Schwert dort in der Scheide verrostet.

Sobald es zu einer Ministeranklage kommt, gestaltet sich sofort, meiner Ueberzeugung nach, die Rechtsfrage in eine Machtfrage um. Es ist eine solche Maßregel, — gestatten Sie mir den Ausdruck, — einem Staatsstreich zu vergleichen, wenn es auch ein gesetzlicher Staatsstreich sein mag. Sie mögen sich die Verhältnisse denken wie sie wollen, Sie werden niemals zu einem Resultate kommen können, ohne die Aktion der Kammer; denn auf sie ist ja gerade die Durchführung, ja sogar der erste Anstoß zu jeder Ministeranklage gebaut. Es ist schon im Berichte auf den Antagonismus hingewiesen, der sogar in der Regel zwischen den beiden Kammern besteht. Wenn z. B. mit einer Majorität von wenig Stimmen in diesem Hause eine Ministeranklage erhoben würde, so könnte leicht in dem andern Hause eine Resolution zur Verherrlichung des betreffenden Ministerialaktes gefaßt werden, und da frage ich Sie denn, meine Herren: kann wohl ein solches Schauspiel, in welchem 2 Körperschaften, die dieselbe Aufgabe dem Lande gegenüber lösen sollen, nach entgegengesetzten Richtungen hin an der Staats-Regierung zerren, dazu dienen, um das konstitutionelle Leben zu kräftigen oder die Landesverfassung in höhere Achtung zu bringen.

(Sehr richtig!)

Allein ganz abgesehen von diesen allgemeineren Bedenken liegen auch, wie gesagt, unzählige Klippen der Abfassung eines Verantwortlichkeits-Gesetzes im Wege. Wenn man die eine vermeidet, so rennt man in der Regel auf die andere; es ist eben nach der Natur der Sache und der Aufgabe kaum möglich, eine wahrhaft praktische Mitte zu finden und einzuhalten. Ich will Sie nicht in das Labyrinth dieser technischen Schwierigkeiten einführen; schon dadurch erscheinen sie unvermeidlich, daß eine Ministeranklage, jedenfalls der Regel nach, eine Kollision zwischen dem starren Rechtsprinzip und der Staats-Klugheitslehre mit sich führt.

Ich frage nun beispielsweise, meine Herren, in welchen Fällen findet die Anklage statt? — welches ist das erkennende Gericht? in welchen Formen soll dasselbe prozediren und erkennen? kann etwa Ein Haus mit einfacher Majorität eine Anklage beschließen? wirkt das Haus bei der Instruktion mit und in welcher Weise? — dauert die Anklage auch noch fort, wenn das betreffende Haus aufgelöst wird? soll der in Anklagezustand versetzte Minister noch fortfungiren dürfen, oder soll er durch die bloße Thatsache der Anklage als suspendirt betrachtet werden? wie verhält es sich mit dem Begnadigungsrechte? — Diese und eine unzählige Menge anderer Fragen, die Sie in den Schriften über die Materie behandelt finden können, können gewiß den Zweifel rechtfertigen, ob die heutige Doktrin in der Lage ist, etwas Befriedigendes, Beruhigendes zu schaffen. Schon allein die Frage, was als Veranlassung zu einer Ministeranklage dienen können soll, reicht hin, um, ich möchte sagen, alle Meinungen unter einander zu werfen, um gewissermaßen eine Uebereinstimmung unmöglich zu machen, denn die Grenze läuft von einem Aeußersten zum anderen. Die Einen wollen jedes Vergehen und Versehen bestraft wissen, die Anderen nur die schwersten Fälle in den Bereich des Verantwortlichkeitsgesetzes ziehen. Ich weise Sie nur, gegenüber demjenigen, was der Abgeordnete Beseler uns so eben gesagt hat, auf einen Passus des Berichtes hin, in welchem, und zwar wohl gemerkt, von solchen, die dem Kommissions-Antrage zugestimmt haben, sogar eine Andeutung dahin gemacht worden ist, daß die Errichtung der Berg-Akademie wohl eine Veranlassung darbieten könne, den Herrn Handels-Minister in den Anklagestand zu versetzen. Der Passus befindet sich auf Seite 6 des Berichtes. Ich frage Sie, ob namentlich solche Perspektiven als Verlockung für das Ministerium betrachtet werden können, baldmöglichst, Ihrem Wunsche gemäß, mit dem Minister-Verantwortlichkeitsgesetze vor Sie hinzutreten? Wollen Sie die Sache fördern, so handeln Sie vor Allem selbst; sehen Sie zu, ob Sie das Werk zu Stande bringen und die Zustimmung des anderen Faktors der Gesetzgebung für dasselbe erlangen können! Geben Sie sich aber keinen Illusionen hin, am wenigsten der Illusion, daß mit Resolutionen viel gefördert sei. Wie auch die Abstimmung ausfallen mag, ich bin überzeugt, meine Herren, sie wird keinesfalls eine tiefe Sensation im Lande hervorbringen. Ich glaube aber, daß der von mir gestellte Antrag sich als der praktischste empfehlen möchte.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte und ein Antrag auf Vertagung eingegangen.

(Ruf: Vertagung!)

Ich werde gleich mit diesen Anträgen geschäftsordnungsmäßig verfahren. Der Herr Regierungs-Kommissar wünscht noch in dieser Sitzung das Wort zu einer Erklärung der Regierung zu erhalten. Ich ertheile ihm das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Friedberg**: Zuvörderst habe ich im Auftrage meines Chefs, des Herrn Justiz-Ministers, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß es ihm nicht vergönnt ist, an der Berathung dieses Gegenstandes heute hier Theil zu nehmen; aber die Nothwendigkeit, einen wichtigen Gesetz-Entwurf an einem anderen Orte zu vertreten, hält ihn von diesem Hause fern.

Zur Sache selbst soll ich Namens und im Auftrage der Staats-Regierung vor dem hohen Hause diejenige Erklärung wiederholen, welche der Herr Justiz-Minister in Ihrer Kommission abgegeben hat, und welche sich auf Seite 2 und 3 des Kommissions-Berichts befindet. Ich wiederhole hiermit diese Erklärung, selbst auf die Gefahr hin, daß der Herr Abgeordnete für Regenwalde dieselbe nicht genügend finden möchte. Nach derselben ist man im Staats-Ministerium allerdings mit den Vorarbeiten zu der Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs über die Minister-Verantwortlichkeit am Schlusse des vergangenen Jahres ernstlich beschäftigt gewesen, als gerade ein Wechsel in der Besetzung desjenigen Ministeriums eintrat, das bei diesen Vorarbeiten vorzüglich betheiligt war, nämlich in der des Justiz-Ministeriums. Dieser äußere Umstand, allerdings aber auch die großen inneren Schwierigkeiten, welche bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes zu Tage traten, sind die Ursache gewesen, daß es der Staats-Regierung nicht möglich wurde, schon dem jetzt versammelten Landtage den Gesetz-Entwurf zur Ausführung des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde vorzulegen. Bin ich nun gleich nicht in der Lage, einen bestimmten Zeitpunkt angeben zu können, an welchem die Regierung jenen Gesetz-Entwurf demnächst vorzulegen gedenkt, so bin ich doch beauftragt, Namens derselben zu erklären, daß sie hoffe, dies schon in der nächsten Diät thun zu können.

Präsident: Wir werden uns erst über den Antrag auf Schluß der Diskussion entscheiden müssen, dann über den Antrag auf Vertagung.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch vermerkt: für den Antrag die Abgeordneten

von Berg,
Burghardt und
Mathis (Barnim),

gegen den Antrag die Abgeordneten

Schulze (Berlin) und
von Prittwitz.

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über den vorliegenden Bericht der 15. Kommission jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Ich komme nun auf den Vertagungs-Antrag, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht mit großer Majorität.)

Bei solcher Unterstützung des Antrages stehe ich von einer Abstimmung über denselben ab.

Ich hatte ursprünglich im Sinne gehabt, für das nächste Plenum den Dienstag vorzuschlagen und dann auf die Tagesordnung die beiden Vorlagen über die Kommunal-Gesetzgebung zu setzen. Es ist mir aber zweifelhaft, ob das Haus nicht vorzieht, die gegenwärtige Diskussion schon am Montag zu Ende zu bringen. Wenn das Letztere der Fall ist — ich glaube zu verstehen, daß die Majorität sich dahinneigt — so möchte ich anheimstellen, auf die Montags-Tagesordnung neben dem eben bezeichneten Gegenstand, der Erledigung des Restes der heutigen Tagesordnung, noch drei andere Stücke zu nehmen. Ich bezweifle, daß bis zum nächsten Montag die Vorlagen, betreffend die Gemeinde- und Landgemeinde-Ordnung, bereits hinreichend erörtert sein werden. Ich schlage also vor, am Montag außer der Erledigung der heutigen Tagesordnung auf die Tagesordnung zu setzen:

1) den Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller ꝛc.,

2) den Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Starke und Genossen, betreffend die Gewährung einer Zinsgarantie für den Bau einer Schlesischen Gebirgsbahn (Nr. 168 der Drucksachen), und

3) den Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky, von Heydebrand und der Lasa und Genossen, betreffend den Bau einer Eisenbahn auf dem rechten Oderufer (Nr. 165 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich will dem Herrn Präsidenten nicht vorgreifen, ich zweifle aber, daß bei der Wichtigkeit der Anträge der Abgeordneten Reichenheim, Müller und Genossen es möglich sein wird, die Tagesordnung in einer Sitzung zu Ende zu bringen, noch viel weniger, wenn er mit drei anderen Gegenständen zusammen auf der Tagesordnung steht. Wir würden wieder in die Lage kommen, die Tagesordnung nicht zu erschöpfen. Inwieweit der Herr Präsident geneigt ist, mit seinen Dispositionen darauf Rücksicht zu nehmen, will ich ihm überlassen.

Präsident: Dann stelle ich anheim, nur die beiden Nr. 165 und 168 neben dem heute nicht erledigten Gegenstande auf die Tagesordnung des nächsten Plenums zu setzen.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Zweiundvierzigste Sitzung

am Montag den 29. April 1861.

Urlaubsbewilligung. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der XV. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und des Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit. — Der Finanz-Minister legt eine mit den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers von gemeldeten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor, welche den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe überwiesen wird. — Der Justiz-Minister bringt den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche ein. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky, von Heydebrand und der Lasa und Genossen, betreffend die Konzessionirung einer Aktiengesellschaft und die Gewährung einer Zins-Garantie für den Bau einer Eisenbahn auf dem rechten Oderufer zwischen Breslau und der Oppeln-Tarnowitzer Bahnlinie. — Berathung des Berichts derselben Kommissionen über den Antrag der Abgeordneten Starke, Ottow, Karsten, Kießling und Genossen, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie für den Bau einer Schlesischen Gebirgsbahn von Görlitz über Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landshut nach Waldenburg.

(Anlagen Nr. 72. 73. 133. — 77. 140. — 85. 141.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Freiherr von Patow, von Bernuth, von der Heydt, Graf von Schwerin, Graf von Pückler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Schefler-Boichorst das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Falk die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Karsten ist wegen dringender Privatgeschäfte ein Urlaub für die Zeit vom 29. dieses bis zum 4. des nächsten Monats bewilligt worden.

Der Abgeordnete Nitschke (Glatz) bittet wegen dringender Amtsgeschäfte um einen Urlaub bis zum Schluß der Session, wenn dies zulässig ist; sonst auf vier Wochen. Da das Erstere nach der Geschäfts-Ordnung nicht zulässig ist, so werde ich den Urlaub auf vier Wochen bewilligt erachten, wenn nicht widersprochen wird.

Ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigen durch Unwohlsein die Abgeordneten Fliegel, von Reibnitz, Krause, von Richthofen, Naumann, Dr. Liebelt und Heine, und für die ganze Woche wegen Krankheit der Abgeordnete Frehsee-Mersin.

Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses hat dasselbe in seiner Sitzung vom 27. d. Mts. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, zur Berathung gezogen und beschlossen:

> die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, diesen Gesetz-Entwurf zunächst an die Provinzial-Stände der Provinz Pommern zur Berathung gelangen zu lassen.

Der Herr Präsident des Herrenhauses hat von diesem Beschluß auch das Königliche Staats-Ministerium in Kenntniß gesetzt.

Bei der zweiten und dritten Nummer der Tagesordnung wird der Herr Finanz-Minister von dem Geheimen Ober-Finanzrath Günther als Kommissar unterstützt werden. Für dieselben Nummern hat der Herr Handels-Minister als seinen Kommissar den Geheimen Regierungsrath Maybach bezeichnet.

Wir treten in die Tagesordnung ein, die Fortsetzung der am Sonnabend abgebrochenen Berathung des Berichts der XV. Kommission über den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz und Genossen und des Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit.

In der Reihe der Redner hat zunächst das Wort der Abgeordnete von Berg.

Abgeordn. **von Berg**: Meine Herren! Ich bin als Redner eingeschrieben für den Bericht und den Antrag Ihrer Kommission; ich hätte mich ebensogut einschreiben lassen können für das von dem Herrn Abgeordneten für Köln gestellte Amendement; aber eben, weil dadurch meine Stellung dem Gesetze und dem Verlangen gegenüber, das durch das Gesetz erfüllt werden soll, sich Etwas verschoben hat, halte ich es für um so nöthiger, meine Motive auseinanderzusetzen, um Ihnen zu beweisen, daß, wenn auch das Eingehen in die uns vorgelegte Gesetzes-Vorlage nicht beliebt werden sollte, und daß, wenn auch die Resolution der Kommission dem Carlowitzschen Antrag vorgezogen werden soll, man daraus zu schließen nicht berechtigt ist, daß nun diejenigen, die in dieser Weise stimmen, gegen die Nothwendigkeit eines Verantwortlichkeits-Gesetzes für die Minister sind. Ich habe mich deshalb zunächst gegen die Einwände zu richten, die theils in der Kommission gemacht und uns hier einzeln mitgetheilt sind, theils in dem hohen Hause bereits vorgebracht worden. Ich komme zunächst an den prinzipiellen Einwurf, der gemacht worden ist, daß ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz gegen das monarchische Prinzip sei. Ja, meine Herren, wenn ich zusehe, von welcher Seite dieser Einwand geltend gemacht wird, dann möchte ich fast sagen: Ich stimme für das Verantwortlichkeitsgesetz, weil es gegen das monarchische Prinzip ist. Das monarchische Prinzip, was für uns Anhänger der Monarchie maßgebend ist, ist das Prinzip der Preußischen Monarchie, das seinen Abschluß in dem Verfassungs-Gesetze gefunden hat, worin das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz festgesetzt ist und in Bezug auf das die formelle Ausführung angewiesen ist auf ein noch zu erlassendes Gesetz. Was kann ich mir darunter denken, wenn man sagt: ich will das Gesetz nicht, weil es gegen das monarchische Prinzip ist, während es doch auch zur Basis dessen gehört, was zur Machtstellung des Preußischen Königs gehört, die Loyalität kann sich doch nur richten auf den König von Preußen, wie er durch das Erbe seiner Vorfahren dastebt und durch den auf die Verfassung feierlich geleisteten Eid, wodurch er sie mit garantirt. Eine Monarchie eines Monarchen an und für sich, nicht eines bestimmten, schwebt vollständig in der Luft.

Wenn aber damit ausgedrückt werden soll, daß überhaupt das monarchische Prinzip in unserer Verfassung sich nicht findet, oder durch unsere Verfassung verletzt ist, dann protestire ich doch dagegen. Ich glaube, in einer solchen Behauptung liegt ein Mangel an Ehrfurcht gegen den Monarchen und gegen den Ernst des Eides, den wir geschworen haben, die Verfassung treu zu beobachten. Auf der andern Seite hat man aber die Opportunität des Gesetzes bestritten, und es ist uns zunächst die äußere Weltlage vorgeführt worden. Es ist gesagt worden, es schwäche die Erlassung eines solchen Gesetzes die Königliche Gewalt, weil sie Spaltung und Aufregung hervorrufe, und

das später bestehende Gesetz schwäche die Königliche Gewalt, weil es den Gebrauch derselben erschwere oder ganz unmöglich mache. Ich glaube, in Beziehung auf die Beurtheilung des Charakters der politischen Bewegungen, die in diesem Augenblicke Europa durchziehen, hat man sich etwas geirrt, besonders wenn man mit Emphase von demokratischen Bewegungen spricht. Wenn man sich auf außerdeutsche und außerpreußische Zustände bezieht, so muß ich gestehen, es ist ein eignes Ding, was draußen in der Welt unter dem Namen Demokratie umhergeht. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich einen etwas niedrig gewählten Ausdruck gebrauche: die auswärtige, besonders die romanische Demokratie, jagt jetzt an der Leine des Despotismus und der Ländergier, das ist etwas so sehr Gefährliches nicht. Was die Demokratie im Lande betrifft, so haben Sie für die Elemente, die jetzt in Bewegung sind, den falschen Namen genommen. Wenn — ich kann kein einfacheres Wort finden, — wenn Sardinische Ziele und Erfolge in Deutschland Anklang gefunden haben, und gewissermaßen eine Anregung und Bewegung hervorgebracht haben, dann, meine Herren, hätten Sie doch einen andern Namen wählen sollen, denn damit, glaube ich, hat die Partei, der Sie vor 12 Jahren diesen Namen beigelegt haben, Nichts zu thun — dafür hätten Sie einen richtigeren Namen finden können, wenn Sie vielleicht dieselbe eine »Gothaische« genannt hätten;

(Heiterkeit)

oder, wenn auf diesen Namen auch schon andere Leute Anspruch machen sollten, so könnte man sie, Verwandtschaft und Unterschied bezeichnend, vielleicht die »Koburger« nennen. —

(Heiterkeit.)

Aber ich versichere Sie: wenn die Worte durch den Sprachgebrauch schon einen gewissen Sinn gewonnen haben, so scheint es mir ungerecht, wenn Sie diese Bewegung jetzt eine demokratische nennen. Es ist aber mit der Bewegung in unserm Vaterlande überhaupt nicht so schlimm. Sie kommt wohl daher, daß die rechten Führer sich nicht laut genug vernehmen lassen und nicht an ihrer Stelle sind, und deshalb Jeder sich berufen fühlt, Rath zu ertheilen.

Es kommen mir unsere Zustände im weitern und engen Vaterlande ungefähr so vor: es ist irgendwo eine Feuersbrunst, alle Welt stürzt hin, natürlich mit dem guten Willen, zu löschen. Wie das nun so geht, so weiß Jeder am Besten, wo der eigentliche Heerd des Feuers sich befindet, Jeder, wo ihm beizukommen sei, und so sprechen die guten Leute mit dem besten Willen durcheinander, lassen indessen dem Feuer Zeit, um sich zu greifen, bis es endlich unmöglich sein wird, es zu dämpfen. Kommt aber irgend ein Mann mit der nothwendigen amtlichen oder persönlichen Autorität hin und stellt die Leute in Ordnung, so wird man immer finden, daß man ihm pünktlich folgt. Er giebt den Leuten die Eimer in die Hand und zeigt ihnen den Ort, wohin sie ihre Anstrengung zu wenden haben; sie folgen Alle und der Brand wird gelöscht, wenn auch der Führende nicht den gerade besten Platz gewählt, nicht den besten Plan gehabt und Mancher der Geführten brummend denkt: wenn ich es gemacht hätte, so wäre es doch besser geworden. Das ist eine Freiheit, die man keinem Menschen, keinem Volke verschränken kann.

Wenn nun aber durch das Bestehen eines solchen Gesetzes die Sicherheit des Staates den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber eine bedrohte genannt werden will, so erlaube ich mir dagegen auch eine andere Bemerkung zu machen. Wenn ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz besteht, so wird es in jeder ernsten Krise und in jeder großen Gefahr des Staates die Pflicht sein, trotz dieses Verantwortlichkeits-Gesetzes nach den Mitteln zu greifen, die den Staat retten können, und ich vertraue, daß sich in Preußen immer ein Minister finden wird, der trotz des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes die Maßregeln ergreift, die hierzu nothwendig sind. Als der General von York unseren Befreiungskrieg begann, hat er nicht erst gefragt, ob ein Kriegsgericht existire oder, da ein solches existirte, ist er sich doch klar gewesen, daß daraus nur folge, daß er einer neuen Gefahr entgegengehen müsse, und dies hat den Werth seiner Heldenthat um so mehr erhöht. Ich hoffe, daß solche Männer sich immer in Preußen finden werden und zweifle daran nicht. Dann wird aber gerade ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz dazu angethan sein, daß künftig nun, nachdem das Vaterland gerettet worden ist, eine Volksvertretung sagen kann: das Gesetz ist verletzt, das Gesetz ist verletzt einer größeren Nothwendigkeit wegen, und weil er der Diener des Königs gewesen ist, zur Rettung des Staates auf seine Gefahr, weil er die Verantwortlichkeit, die das Gesetz ihm aufgelegt, nicht gescheut, verdient er um so mehr den Dank des Vaterlandes.

Dann soll ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz einmal deshalb nicht erlassen werden, weil man eine große Wirkung davon sich nicht verspricht. Nun, meine Herren, bin ich auch der Meinung, daß diejenigen, die mit einem gewissen Neid nach dem Lande der Erbweisheit hinüberseben, und die Reihe von Ministern sich aufzählen, die dort der Strick oder das Beil erreichte, sich verrechnen würden, wenn sie glaubten, wir würden dies auch aus dem Lande der Erbweisheit mit herüberziehen. Ich sage aber, eben ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz wird gerade eine solche Gefahr entfernen. Die Idee der Freiheit, der Gesetzlichkeit, der Verantwortlichkeit, die eine wahre Germanische ist, hat sich in der Bestrafung der Minister sehr häufig geltend gemacht, aber die Zustände, unter denen eine Ministerbestrafung eingetreten ist, haben etwas so Gehässiges, unserem Rechtsgefühl so Widersprechendes, daß ich gerade deshalb ein geregeltes Minister-Verantwortlichkeitsgesetz wünsche, um solche Dinge entfernt zu halten.

Die Ministerverantwortungen, so wie sie in die Wirklichkeit getreten sind, sind das ganze Mittelalter hindurch fast nur Justizmorde gewesen, eben weil es an jedem gesetzlichen Wege fehlte, haben entweder Empörung den Landesherrn gezwungen, seinen Diener zur Verantwortung zu ziehen, seinen Diener preiszugeben, um das beleidigte Rechtsgefühl des gekränkten Volkes zu versöhnen, oder was noch schlimmer ist, die Stände haben mit dem Fürsten gehandelt um den Kopf des Ministers, der ihnen zuwider war, und solche Zustände wollen wir bei uns doch wahrlich nicht eintreten lassen.

Wenn ich mich nun aber gegen die Anträge, welche uns heute beschäftigen, erkläre, so geschieht es aus folgenden Gründen: der Antrag der Herren Behrend und Genossen bringt uns ein formulirtes Gesetz, dafür stimme ich nicht zunächst deswegen, weil ich niemals für ein formulirt eingebrachtes Gesetz über diesen Punkt stimmen werde, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist hier der Erlaß eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes eine Fortsetzung und eine Ergänzung der Verfassungsarbeit, nur ist der Weg, der dafür vorgezeichnet ist, der Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung. Es reicht also die Vereinbarung über ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz doch etwas über die jedesmalige Staats-Regierung hinaus. Es hat Seine Majestät der König, indem er die Verfassung beschwor, allerdings einen Theil Seines Begnadigungsrechtes und noch andere Theile Seiner Hoheitsrechte drangegeben; Er hat aber die Grenze nicht bestimmt oder die Grenze ist nicht bestimmt worden, bis wie weit Er auf diese freiwillig verzichtet hat. Da glaube ich nun, thun wir besser, wenn wir unsere Bitte wiederholen, daß dies Gesetz bald erlassen werde, uns von dort sagen lassen, wie weit die Herren, Seiner Majestät Räthe, zu geben beabsichtigen, als daß wir von unserer Seite mit Forderungen auftreten und dann ein gegenseitiges Abhandeln die Folge davon sein wird.

Wenn aber der Herr Abgeordnete für Danzig deshalb den Gesetz-Entwurf gleich formulirt eingebracht hat, weil doch den Ministern nicht zugemuthet werden könne, ein Gesetz gegen sich selbst zu machen, so kommt er mit diesem Grunde, glaube ich, nicht weit. Ein Minister, der die Idee hat, daß er das Gesetz möglichenfalls gegen sich selbst machen könne, der macht es überhaupt nicht, und wenn Sie ein solches Gesetz haben wollen, so müssen Sie es nicht von einem Ministerium fordern, dem Sie mißtrauen, sondern gerade von einem Ministerium, dem Sie vertrauen.

(Sehr wahr!)

Wenn aber die Herren Minister dies Gesetz hätten einbringen wollen, so konnten sie es ja eben da herholen, wo Sie es hergeholt haben, denn die Minister hatten ja diese Vorlage wie Sie.

(Heiterkeit.)

Es hat ihnen aber nicht beliebt. Was hilft es denn auch, wenn Sie es heute den Herren Ministern bringen, dann hat das Einbringen des Gesetzes keinen anderen Zweck als den, das

Königliche Staats-Ministerium aufzufordern, in die Verhandlung und Berathung dieses Gegenstandes mit uns einzugehen. Denselben Zweck hat aber auch der Antrag des Herrn Abgeordneten von Carlowitz und er ist insofern viel einfacher und geeigneter, diesen Zweck zu erfüllen.

Ich würde meinerseits nun also in der Lage sein, für den Antrag des Abgeordneten von Carlowitz zu stimmen. Dagegen habe ich aber doch auch noch einige Bedenken. Das nächste Bedenken ist, daß unsere Gesetzgebung sich überhaupt in einem etwas schnellen Flusse befindet und die Verhältnisse des Staatsrechtes sich denn doch auch wesentlich verändern. Seit dem Erstatten dieses Berichtes z. B. scheint mir eine ganze Menge von Erwägungen wieder hinzugekommen zu sein, die bei der Vorlage eines Verantwortlichkeits-Gesetzes doch auch in Betracht gezogen werden müssen. Sie haben ein Verantwortlichkeits-Gesetz beschlossen, was alle Beamte trifft und was in einzelnen sehr wichtigen Punkten auch auf die Minister Anwendung findet. Es wird also eine neue Erwägung erfordern — und solche Erwägung macht sich nicht in ein paar Stunden — inwieweit nun das zu erlassende Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz nach dem bisherigen Plan durch das neue Gesetz alterirt wird.

Es ist ferner auf den Antrag des Herrn Abgeordneten für Hagen die Erklärung abgegeben worden, es sei wünschenswerth, überhaupt die Stellung der Anklage in unserem Staate zu verändern; das abzuwarten wird doch wohl auch nothwendig sein, damit wir eben die Ausnahme bestimmen können, die in Beziehung auf die Minister-Anklage dann nothwendig sein wird. Wir können doch eben die Gesetze nicht nach einander sporadisch machen, sondern wir müssen wenigstens sicher sein, daß sie, wenn sie wesentlich zusammen gehören, auch wesentlich zusammen berathen worden sind und daß jedes neue Gesetz, was wir hier erlassen, uns nicht zwingt, nun in allen anderen Gesetzen Veränderungen einzuführen, die das neue Gesetz nöthig macht. Gerade bei solchen Gesetzen aber, die so sehr den Mittelpunkt des Staates treffen, scheint mir eine derartige Erwägung doppelt nöthig.

Dann möchte ich mich nun noch gegen diejenigen Herren wenden, die mit besonderer Emphase es immer betonen, daß sie Royalisten sind, daß sie die Rechte der Krone vertheidigen. Ich muß gestehen, wenn ich an einem andern Orte — ich weiß nicht, ob mit Hochmuth oder mit Wehmuth — kleine Herren sagen höre, daß sie vor dem Einzuge der Hohenzollern in die Mark schon große Herren gewesen seien,

(Heiterkeit)

wenn ich dann die Geschichte der Hohenzollern betrachte und sehe, wie lange ihr bestes Bestreben, ihr ruhmwürdigstes Bestreben dahin gegangen ist, diese sogenannten großen Herren zu kleinen Herren zu machen,

(andauernde Heiterkeit)

so scheint es mir, als wenn unser Thron seiner Natur und Geschichte nach sich nicht auf sie zu stützen hat, sondern daß er sich auf das ganze Volk stützt.

(Rechts: Sehr gut!)

Das ist gerade der große Dank, den Preußen dem Hause Hohenzollern schuldet, daß es alle kleinere Macht, die sich zwischen die große Staatsgewalt, die damalige absolute Monarchie, und zwischen die Masse des Volkes stellte, zu Boden gedrückt hat, und weil es den Herren mit eiserner Faust bewiesen hat, daß sie zu gleichem Gehorsam unter den Willen und die Macht des Fürsten sich beugen müssen, ist es möglich geworden, jetzt alle Preußen zu gleichem freiwilligen und männlichen Gehorsam unter das Gesetz des Fürsten zu erheben.

(Bravo! rechts.)

Ich behaupte, derjenige dient seinem Könige am loyalsten, am besten, der ihm in dem Geiste dient, der Hohenzollern groß gemacht hat unter den Deutschen Fürstengeschlechtern und Preußen seinen hohen Rang unter den Staaten der Welt eingeräumt hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** (Berlin): Meine Herren! Die Redner vor mir, namentlich auch in der letzten Sitzung, lassen mir zu der wichtigen Frage, um die es sich hier handelt, freilich meist nur eine Nachlese übrig, und ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen: ob diese Nachlese gerade in allen Stücken eine Blumenlese sein möchte, wie sie uns das Mitglied für Regenwalde bot.

Ich bin auch genöthigt, wie die Herren vor mir, zunächst die Einwände kurz durchzugehen, die dem Erlaß, ja sogar der Anregung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit überhaupt entgegenstehen.

Der erste, den der Herr Abgeordnete von Berg näher beleuchtet hat, daß der Erlaß eines Gesetzes auf Ministerverantwortlichkeit gegen das monarchische Prinzip verstoße, läßt nur wenig zu sagen übrig, da insbesondere auch das Mitglied für Berlin, welches in der letzten Sitzung sprach, gründlich auf diese Frage eingegangen ist. Indessen, wenn ich das Referat in unserem Berichte hier vergleiche, so muß ich doch noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Wir lesen hier, daß in der Kommission geltend gemacht wurde, das Gesetz beeinträchtige das monarchische Prinzip, weil es einen Dualismus zwischen Regierung und Volk erzeuge; und daß es sodann auch der speziell in Preußen bestehenden monarchischen Gewalt entgegentrete, indem die Minister außer dem Könige auch noch einer Kammer-Majorität verantwortlich gemacht würden.

Ja, meine Herren, ein solcher Dualismus tritt freilich mit Nothwendigkeit da ein, wo zu dem im absoluten Staat bestehenden einzigen Faktor der Gesetzgebung ein zweiter in der Volksvertretung hinzutritt, und eine Kontrole der Minister durch die Volksvertretung wird nothwendig da sein, wo die Verfassung, wie z. B. beim Staatshaushalt und anderen Punkten, diese Kontrole ausdrücklich überträgt. Daß aber nun ohne diese beiden Elemente, ohne Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ohne Kontrole des Staatshaushalts, als das Mindeste konstitutionelles Leben überhaupt nicht möglich ist, davon, glaube ich, sind Sie sämmtlich überzeugt. Worauf laufen nun also diese Bedenken hinaus? Sie bekämpfen das konstitutionelle Prinzip im Allgemeinen in seinen Hauptgrundlagen und führen in ihrer Konsequenz zum Absolutismus. Ich habe dem gegenüber, bei der eingehenden Ausführung der Vorredner, nur hervorzuheben, daß ich glaube, man kann dem monarchischen Prinzip keinen schlechteren Dienst thun, als wenn man es so mit dem Absolutismus identifizirt und es dadurch mit der ganzen geschichtlichen Strömung der Gegenwart, mit den Bedürfnissen aller civilisirten Völker, die nothwendig auf konstitutionelles Regiment hindrängen, muthwillig und ohne Noth in Konflikt bringt. Ich dächte, ein kurzer Blick auf die Geschichte der letzten Dezennien gäbe die Beweise dafür schlagend. Ueberall, wo die konstitutionellen Institutionen ernst, mit redlichem Geist gehandhabt wurden, haben sie sich nicht etwa blos als Garantie für Volksrechte und Volksfreiheit bewährt, sondern auch als ein mächtiger Wall, welcher Krone und Dynastie schützend umschloß. In keinem Staate, wo so gewaltet worden ist, sind Erschütterungen eingetreten, die das monarchische Prinzip gefährdet haben. Dagegen sehen wir da, wo man sich hartnäckig gegen diese Wahrheiten verschloß, die entschiedensten und weitgreifendsten Katastrophen, und in diesem Augenblick wandern mehr als ein Fürst durch Europa als Gäste, ein Asyl in fremden Ländern suchend.

Der zweite Punkt, der von einem der geehrten Redner, wie in der Kommission betont wurde: daß ein Ministerverantlichkeits-Gesetz um deswillen gerade jetzt zu bedauern sei, weil man ja jetzt nicht einem Ministerium entgegenstände, welches ein solches Gesetz besonders dringend nothwendig mache, sondern einem Ministerium, welches mit Recht das Vertrauen des Landes beanspruchen könne, ist ebensowenig durchgreifend. Daß es sich bei einem solchen Gesetz nicht um ein zeitweiliges einzelnes Ministerium, sondern um eine Reihe von Ministern handle, wurde bereits geltend gemacht. Ich muß noch hinzufügen, daß es gerade dann dringend an der Zeit ist, ein Ministerverantlichkeits-Gesetz mit der Regierung zu vereinbaren, wenn man auf der Ministerbank Männer sieht, zu denen man das Vertrauen hegen kann, daß sie diese wichtige Frage im Sinne des Landes entscheiden helfen werden. Wollen Sie warten, bis ein

Ministerium auf den Bänken säße, dem Alles daran gelegen sein müsse, daß ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz nicht zu Stande käme? Ich meine, gerade jetzt, wo wir aus vielen Vorlagen, die uns Seitens des Ministeriums gemacht sind, gesehen haben, daß man ernst bedacht ist, manchen ernsten Uebelständen abzuhelfen und den wirklichen Ausbau der Verfassung vollenden zu helfen, lassen Sie uns die Frage in die Hand nehmen. Wenn wir warten, bis die Anwendung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes bei einer Minister-Anklage nothwendig wird, dann wird es sicher gar nicht oder wenigstens nicht in dem Geiste zu Stande kommen, in dem wir es Alle wünschen müssen.

Der dritte Punkt, meine Herren, ist die Regierungs-Initiative. Ich bin weit entfernt, die Schwierigkeiten, die ein solches Gesetz hat, nicht vollkommen anzuerkennen. Aber, meine Herren, ist denn diese Initiative, die durch den Antrag des Abgeordneten Behrend geübt ist, indem er nicht eine eigene Arbeit, nicht eine eigene Vorlage, nein, eine durchgearbeitete Vorlage des früheren Ministeriums vorgelegt hat, ist das eine Initiative in dem Sinne, in dem Sie vielleicht nicht geneigt sind, darauf einzugehen? Ist denn nicht die Frage von einer großen Anzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses schon reiflich diskutirt und erwogen bei vielen anderen Gelegenheiten? Das, was man gegen die Initiative in dieser Frage überhaupt sagen könnte, fällt durch den Weg, der hier eingeschlagen ist, vollständig weg.

Ich komme nun zu dem Punkt, den ich als besonders wichtig betrachte, und den ich deshalb besonders unter den Erwägungen des Hauses heraushebe. Es ist der Vorwurf oder das Bedenken, will ich sagen, welchen das verehrte Mitglied für Köln in der Kommission sowohl, als in der letzten Diskussion hier geltend gemacht hat: »daß es in diesen Tagen am wenigsten thunlich und gerathen scheine, mit einem solchen Gesetze vorzugehen, weil eine demokratisch-revolutionaire Bewegung durch ganz Europa, also auch durch unser Vaterland gehe.« Der vorige Redner ist darauf eingegangen, und hat mich dadurch noch in der Meinung bestärkt, daß eine Behandlung dieser Frage gerade im Preußischen Abgeordnetenhause nicht nur für uns, sondern auch für ganz Deutschland von Bedeutung ist, weshalb ich darauf etwas spezieller eingehen muß. Ja, meine Herren, daß eine tief greifende Bewegung durch alle Deutsche Lande zieht, wer möchte das leugnen? Und wäre es nicht so, wäre das Preußische, wäre das Deutsche Volk nicht so tief bewegt in diesen Zeiten, so wäre das das traurigste Zeichen wahrhaft politischer Erstarrung. Wenn die Gefahr einer Ueberziehung mit einem gewaltigen Kriege so nahe an den Grenzen geht, eines Krieges, der nicht blos Kabinetsfragen und Interessen, sondern die staatliche Unabhängigkeit, die nationale Existenz des ganzen Volkes bedroht, so wäre es über alles Maß kläglich, wenn nicht das Volk in die anhaltendste und tiefste Aufregung gerathen wäre. Und nun wollten Sie diese Bewegung, die so tief begründet war, eine Partei-Bewegung nennen? Ich mahne Sie an das Hauptmoment, das dabei hervortrat, nicht an die unmittelbare Gefahr des Krieges, die nach einiger Zeit verschwand, nein, an den alten Fluch unseres Vaterlandes, an die Zerrissenheit und Vielköpfigkeit in Deutschland, welche der Bedrohung einer fremden Macht gegenüber sich zeigte. In dem Augenblick, in welchem das Preußische Heer seinen Tritt an die gefährdeten Grenzen lenkte, war es möglich, daß dem Preußischen Regenten die Führerschaft in dem Kampfe versagt werden konnte, für den Preußen vor Allen einstehen mußte; einen Bundesfeldherrn wollte man aus ihm machen, etwa unter einem Bundes-Kriegsrath, der die einheitliche Leitung des Kampfes von Haus aus lähmte. Das tiefe Gefühl des Unheils, welches daraus hervorgehen mußte, hat eine unsägliche Aufregung im ganzen Volke hervorgerufen und mußte es. Alle, die nur einen Funken politischen Bewußtseins in sich fühlten, mußten sich sagen, daß mit den höchsten Gütern der Nation ein gefährliches Spiel getrieben werde, und das, das wollten Sie, mit den Herren Abgeordneten für Köln und von Berg zu einer Partei-Bewegung stempeln? dagegen muß ich mich sehr, sehr ernst erklären. Keine Partei darf sich anmaßen, diese Bewegung in ihren Bereich zu ziehen, sie steht über allen Parteien, sie bewegt das ganze Volk, und wenn die demokratische Partei ihre Stellung dazu genommen hat, so hat sie wiederholt und öffentlich erklärt: daß vor der Gefahr des Vaterlandes jedes Partei-Interesse zurücktreten müsse, daß dem auswärtigen Feinde gegenüber es nur ein Volk und keine Parteien gebe, und daß eine Partei, die sich hier reservirt halten wollte, jeder Berechtigung ihrer politischen Existenz entbehre. Dies war die Stellung der demokratischen Partei bei dieser großen nationalen Bewegung, dies ist sie noch. Man weiß, daß die Gefahr nur vertagt ist, nicht beseitigt, und so zieht sich diese Aufregung fort, bis in unsere Tage hinein. Man kann der dadurch entstandenen Bewegung also so wenig den Namen einer nationalen versagen, als ihr den Namen von einer politischen Partei auflegen.

Es ist dem Abgeordneten von Berg nicht gelungen, durch seine frühere schriftstellerische Thätigkeit diesen Charakter der Bewegung zu ändern, und er wird ihr auch heute durch seine Hindeutung auf Koburg-Gotha keinen anderen Stempel aufdrücken. Selbst wenn er dagegen eine Feuerlösch-Ordnung produzirt — ein Gebiet, auf welchem ich meinem alten politischen Freunde zum ersten Male begegne, — wird er, davon bin ich fest überzeugt, diesen tief in der Brust jedes Deutschen Mannes glühenden Funken mit seinem Lösch-Reglement niemals auszulöschen vermögen.

Die Bewegung ist eben so wenig revolutionair, als sie irgend einer Partei angehört. Gerade in dieser großen Krisis, wenn Sie gerecht sein wollen, hat sich überall im ganzen Lande das tiefe Bedürfniß unseres Volkes bewährt und gezeigt, mit seinem Fürsten Hand in Hand zu gehen. Man hat wohl eingesehen, daß es wahrhaftig ein schlechtes Begegnen der großen Krisis sei, wenn man den Erfolg des bevorstehenden Kampfes, der ein Zusammenhalten der Gesammtkraft des Volkes bedingt, durch inneren Hader gefährdete. Man ist geneigt, über so Manches hinwegzusehen, wenn nur in den obersten leitenden Kreisen der Kabinette diejenige Einigung erzielt wird, die wir zu unserer Abwehr so nothwendig gebrauchen, und ohne welche die ganze Zukunft unseres Volkes gefährdet ist. Es hat sich nirgends ein revolutionairer Zug in dieser Bewegung gezeigt, und es müßte wahrlich die nachhaltigste Mißhandlung des nationalen Lebensnervs erfolgen, ehe die Bewegung auf andere Bahnen verschlagen wird. Möchte sie zum Heile des Vaterlandes, möchte sie in den Händen der Regierung, die vor allen Deutschen dazu berufen ist, jene feste Gestalt gewinnen, die sie allein zu einem gedeihlichen Ziele führen kann. Schon 1813, bei jener Erhebung gegen die Fremdherrschaft, war es die Preußische Regierung, welche den Kern der nationalen Bewegung bildete; möchte sie ihres großen Berufes und jener großen Erfolge, welchen sie ihre jetzige Stellung in Europa dankt, eingedenk sein, möchte sie auch jetzt eintreten und das nationale Banner erheben, wenn über kurz oder lang der alte Landesfeind wieder an unsere Grenzen pocht.

Komme ich nun zu der Stellung, welche diese angeschuldigte Bewegung in inneren Fragen, insbesondere zu diesem Gesetz einnimmt, und wie sie sich hier charakterisirt, nun, meine Herren, so frage ich Sie: Wäre es nicht ein wunderbares Beginnen von Seiten einer revolutionairen Umsturz-Partei, wenn sie sich in allen Stücken und so wieder bei diesem Gesetze eifrig bemüht zeigt, daß alle schwebenden Fragen gesetzlich geordnet werden, daß der Ausbau unserer Verfassung, so gut es geht und so rasch als möglich auf jede Weise bewirkt werde? Ist denn das ein Treiben einer Umsturzpartei? Liegt es nicht im Gegentheil in deren Interesse, wo möglich alle solche Fragen offen zu halten, ihre Erledigung möglichst hinauszuschieben, um sie, wenn einmal die Macht wiederkehrt, im anderen Sinne behandeln zu können? Das möchte man wohl eher als das Treiben einer revolutionären Umsturzpartei zu kennzeichnen berechtigt sein, der es um Nichts weniger zu thun sein kann, als daß Alles geschlichtet und in gesetzlichem Wege geordnet werde. Und auch von dieser Seite, — ich selbst gehöre ja zu den wenigen Abgeordneten der demokratischen Partei, welche die Ehre haben, in diesem Hause zu sitzen — werden Sie mir gestatten, von der Demokratie und ihrer Betheiligung bei dieser Bewegung jeden Unglimpf auf das Ernsteste zurückzuweisen. Ich habe zwar hier weder Beruf noch Mandat, für irgend eine Partei zu sprechen, indeß glaube ich doch, daß ich eben so gut, wie der Abgeordnete von Berg, durch meine Antecedenzien berechtigt bin, etwas auszusprechen, was ich für die Meinung der großen Majorität meiner Partei halte.

Ich komme nun zum Schluß, indem ich Sie bitte, dem Amendement des Abgeordneten Behrend zuzustimmen; es zielt

dahin, die spezielle Diskussion und definitive Beschlußnahme über den von ihm eingebrachten Gesetz-Entwurf, die natürlich jetzt — ohne Vorberathung in der Kommission — in diesem hohen Hause nicht stattfinden kann, zu ermöglichen. Ich mache dafür noch geltend, daß ein bloßer Antrag an das Ministerium, wie ihn der Vorschlag des Abgeordneten von Carlowitz enthält, bei weitem weniger kräftig nach der Seite der Minister hin wirken wird, als das Einbringen eines Gesetzes, welches von einem früheren Ministerium selbst ausgegangen ist. Ich habe schon angedeutet, daß ich meine, wir müssen mit dem inneren Ausbau unseres Hauses eilen; die Frist ist uns vielleicht sehr knapp gemessen, in der wir unsere häusliche Rechnung zum Abschluß bringen können, und wir müssen vielleicht bald auf einem anderen Gebiete auftreten, um dort für unsere Existenz einzutreten. Deswegen wünschte ich die baldigste Erledigung der Frage, und ich glaube, wenn wir dem jetzigen Ministerium ein Gesetz wieder als annehmbar von Seiten des Hauses vorführen, ein Gesetz, welches von früheren Ministern ausgegangen ist, welche doch gewiß nicht geneigt waren, die Stellung der Krone oder des Ministeriums in dieser Frage übertrieben freisinnig aufzufassen und der Volksvertretung gegenüber preiszugeben, — ich sage, wenn wir dieses Gesetz dem jetzigen Ministerium vorlegen, so werden wir demselben einen weit größeren Sporn geben, möglichst rasch die jetzt schwebende wichtige Frage zu erledigen, und eine solche Vorlage selbst dem Hause zu machen, als mit unserem bloßen Ersuchen, wenn auch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Hoffnung, daß der Gesetz-Entwurf noch im Laufe dieser Sitzung völlig erledigt werden könnte, selbst von denen, die ihn eingebracht haben, wohl hat aufgegeben werden müssen.

Zum Beschluß also nun, meine Herren, lassen Sie ja jene Bewegung unseres Volkes, von der ich so sehr bedauere, daß sie von dem Mitgliede für Köln in der Weise gekennzeichnet werden konnte, lassen Sie sie ja in Frieden und in Ehre! Die Lage wird vielleicht bald der Art sein, daß der Staat selbst, der Thron und die Dynastie, der nachhaltigen tieferen, inneren Aufregung des Volkes dringend bedürfen, welche der von dem Abgeordneten für Regenwalde erwähnten Diktatur wohl wird unter die Arme greifen müssen, weil sich die Begeisterung und Opferfreudigkeit, die uns dann allein helfen kann, nicht sogleich auf den bloßen Kommando-Ruf einzustellen pflegt. — Die Stimmung des schönen Rheinlandes, welchem der Herr Abgeordnete angehört, ist mir in dieser Beziehung zu wohl bekannt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Bewohner jener vorzugsweise bedrohten Provinz, wie die Majorität dieses hohen Hauses ganz gewiß nicht geneigt sein werden, die nationale Bewegung in unserem Vaterlande gering anzuschlagen und sie nach einer gewissen Seite hin als ein bloßes Partei-Getriebe herabziehen zu lassen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart:** Meine Herren! Ich kann Ihnen nicht denselben Antrag, den des Abgeordneten Behrend, empfehlen, wie mein Herr Vorredner. Ich würde ihm eine ausführlichere Entgegnung in dieser Beziehung entgegensetzen müssen, wenn es nicht ganz auf der Hand läge, daß eine schnellere Erledigung, welche der Herr Vorredner davon erwartet hat, wenn wir die Sache zur materiellen Berathung in die Kommission zurückverweisen, in Folge dessen nicht eintreten wird; vielmehr zu erwarten ist, daß das Haus in dieser Sache wegen Schlusses der Sitzungen gar kein Votum abgiebt. Ich wünsche ein solches von ganzem Herzen, und deshalb empfehle ich Ihnen die Motive des Abgeordneten von Carlowitz in der Fassung, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist.

Ich will meinem Herrn Vorredner nicht folgen auf das Gebiet, das er in großer Ausführlichkeit betreten hat. Ich muß gestehen, daß ich Vieles von dem, was er gesagt hat, mit großer Freude gehört habe, daß ich aber in mancher Beziehung auch wesentlich von ihm abweiche.

Ich sehe die demokratische Partei, von der in der Kommission die Rede gewesen ist, nicht als eine revolutionaire Partei an. Davon ist auch in der Kommission nicht die Rede gewesen; ich kann aber gleichwohl nicht ohne einiges Bedenken auf sie blicken. Es ist nicht blos die nationale Frage, meine Herren, die der demokratischen Partei Leben geben kann; denn in der nationalen Frage sind wir, denke ich, vollkommen einig. Es ist die innere Politik, die der demokratischen Partei das Lebensprinzip geben muß; um deshalb wünsche ich, daß man auch diese Seite bei keiner schwerwiegenden Frage der innern Politik außer Augen läßt. Gegenwärtig ist der Zustand, wie ich ihn auffasse, der, daß die Einigkeit zwischen dem Liberalismus und der demokratischen Partei, mit der das Ministerium, das wir uns gegenüber sehen, empfangen wurde, sich zu zersetzen scheint, indem nicht alle Erwartungen für befriedigt angenommen werden; daß also ein Theil der Anhänger des Ministeriums sich aus der Solidarität, wenn ich so sagen darf — Sie werden die Grenzen, die dazu gehören, schon dazu thun — zurückzieht auf die großen allgemeinen Prinzipien der Partei, die Fragen nach abstrakten Gedanken zu beurtheilen und zu beantworten anfängt, und die konkrete Lage, in der wir uns befinden — sehr zum Nachtheil des Landes! — außer Augen verliert.

(Sehr gut! rechts.)

Das, meine Herren, ist, wie ich im Augenblick die Sache ansehe, die Situation, und ich wünsche, daß dieses Moment von keiner Seite vergessen werde, am allerwenigsten von denen, die am ehesten dazu neigen, sich auf diesen Standpunkt aus der konkreten und immerhin, wie alles Konkrete, beschränkten Lage der Dinge zurückzuziehen.

Meine Herren! Ich wende mich zur Sache selbst. Ich hätte nichts sehnlicher gewünscht, als daß das geehrte Mitglied für Regenwalde vorgestern Recht gehabt hätte mit der Autorität des großen Juristen, der die Behauptung aufgestellt hat, daß schon jetzt nach unserer Verfassung ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz nicht nothwendig sei, weil schon jetzt das Ober-Tribunal nach dem Wortlaut des Artikels 61 wohl in der Lage sein würde, über etwaige Minister-Anklagen zu entscheiden. Ich freue mich lebhaft, daß dieser Jurist nicht unserer Seite angehört hat, sonst würde er dem Vorwurf eines großen Jakobiners ganz gewiß nicht entgangen sein.

(Heiterkeit.)

Dem geehrten Mitgliede vielleicht nicht, wohl aber jener großen Autorität scheint entgangen zu sein, was dazu gehören würde, wenn jene Annahme richtig sein sollte. Erlauben Sie mir, um diese Unklarheit zu beseitigen, Bezug zu nehmen auf die Belgische Verfassung. Die Belgische Verfassung stimmt fast wörtlich mit der unsrigen überein. Der Artikel 90 schließt dort gerade so wie unser Artikel 61:

> »Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit, die Strafe, die den Ministern aufzuerlegen und die Art des Verfahrens feststellen.«

Aber dort hat man noch einen Artikel 134, in diesem heißt es:

> »Bis dahin, daß dieses eben bezeichnete Gesetz erlassen wird, hat die Repräsentanten-Kammer eine diskretionaire Gewalt, die Minister anzuklagen, und der Kassationshof hat eine diskretionaire Gewalt, sie zu richten, indem er das Verbrechen qualifizirt und die Strafen festsetzt.«

Meine Herren! Wenn wir einen solchen Artikel hätten, dann würde jener große Jurist Recht haben; da wir ihn aber nicht haben, so glaube ich, daß wir durch seine Ansicht um die Frage selbst nicht herumkommen werden.

Dann ist von mehreren Seiten, heute z. B. von dem verehrten Abgeordneten für Jülich, vorgestern von dem verehrten Abgeordneten für Regenwalde darauf hingewiesen worden, daß wir uns ja eigentlich in einem neuen Zustande befänden, seitdem wir das Gesetz über die gerichtliche Verfolgung der Amts- und Dienstvergehen angenommen hätten.

Ich bin nun zwar nicht der Ansicht des verehrten Abgeordneten für Jülich, daß wir uns in einer raschfließenden Gesetzgebung bewegen; ich sollte glauben, dafür wäre schon gesorgt an einem anderen Orte, daß wir nicht zu rasch fließen,

(Heiterkeit)

aber immerhin fließt die Gesetzgebung. Das ist jedoch ein Zu-

stand, der sich zu allen Zeiten wiederholen wird, und daß sie ganz stillsteht, das können wir, glaube ich, jetzt am wenigsten in der Lage sein zu wünschen, obgleich es wohl einmal eintreten könnte.

Indessen die Sache selbst kann ich nicht für begründet halten. Jenes Gesetz, mögen ihm die Minister unterworfen sein oder nicht, behandelt doch eine andere Frage; ich will nur in zwei Punkten darauf aufmerksam machen: das Verbrechen der Bestechung ist nach dem allgemeinen Strafgesetz ein ganz anderes, als es nach dem Gesetz-Entwurfe des Abgeordneten für Danzig ist und als es, meiner Ueberzeugung nach, in jedem Minister-Verantwortlichkeits-Gesetze sein muß, d. h. die Bestechung wird bei den Ministern in weiteren Grenzen für strafbar erachtet. Zweitens aber ist Verfassungs-Verletzung nach unserem Strafgesetze gar kein Verbrechen und ebenso wenig kann sie civilrechtlich verfolgt werden, wenn nicht ganz bestimmte Folgen und Eingriffe in wohlerworbene Rechte dabei vorliegen. Aber der verfassungsmäßige Zustand des Landes ist, auch nachdem wir jenes Gesetz haben, in dem Sinne kein wohlerworbenes Recht und ebenso wenig kann der Staatsanwalt oder irgend eine Privatpartei für legitimirt erachtet werden, im Namen des Landes Verfassungs-Verletzungen zu verfolgen. Also das Gesetz, welches wir erlassen haben, bewegt sich auf einem Gebiete, welches zwar zu berücksichtigen ist, keineswegs aber das Gebiet der Minister-Verantwortlichkeit deckt, noch ein solches Gesetz überflüssig macht.

(Sehr richtig!)

Also überflüssig ist das Gesetz nicht. Es kann sich nur darum handeln, ob es nützlich und ob es zeitgemäß ist. Den Nutzen eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes hat man sehr oft verkleinert; er wird sich immer nach den Zuständen, unter denen es in's Leben tritt, richten. Ich will mich nicht darüber weitläuftig verbreiten, ich sollte aber meinen, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes den Freunden der Verfassung, denjenigen, die den Erlaß der Verfassung als den Abschluß, wenn ich so sagen darf, als den Niederschlag eines langen Kampfes der Parteien, für ein Glück halten, zur Beruhigung und Ermuthigung, den Gegnern zur Enttäuschung gereichen muß; daß es auf der andern Seite bei Allen, die dazu verpflichtet sind, die Verfassung zu handhaben, eine heilsame Scheu gegen jede, auch gegen eine kleine Verfassungs-Verletzung erzeugen muß; daß es aber namentlich nach allen Seiten hin, — ich sage nach allen Seiten, auch nach denen, wo die Verfassung nicht beschworen wird — ein leuchtendes und nothwendiges Beispiel der Ehrfurcht und der Ehrerbietung vor unseren verfassungsmäßigen Institutionen gebe. Dieses Beispiel, meine Herren, brauchen wir, und wir können es nicht bald genug erhalten.

Wenn ich auf die Gefahren des Gesetzes sehe, so will ich nicht behaupten, daß sie überall nicht eintreten könnten. Indessen eine ganz einfache Erwägung aus der Natur der Sache führt mich dazu, sie nicht zu überschätzen. In ruhigen Zeiten, meine Herren, wird sich ein Haus, daß die Minister unbegründeter Weise anklagt, ebenso schwer ruiniren, als ein solcher Schritt irgend nachtheilige Folgen für die Regierung haben kann.

(Sehr richtig!)

In unruhigen Zeiten aber wollen Sie nicht außer Acht lassen, daß das Gesetz den großen Segen, den ein verfassungsmäßiger Zustand überhaupt hat, — nämlich, daß er Regeln und einen unbestritten neutralen Grund für den Kampf der Parteien schafft, — gerade in solchen Zeiten und zwar durch die Form der Minister-Anklage äußert, indem es nach zwei Seiten hin Schutz gewährt. Aber sollten Sie darüber auch anderer Meinung sein, glauben Sie denn wirklich, daß, wenn die Wogen einmal so hoch gehen sollten, es möglich sein würde, das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz dann vorzuenthalten? Es wird einer schwachen Regierung im Sturme entrissen werden; eine starke Regierung wird die Form einer Ministeranklage nicht zu scheuen haben.

Wie dem aber auch sei, das beste Schutzmittel gegen solche Zeiten ist, meiner Ueberzeugung nach, doch immer ein verfassungsgetreues Regiment, und zwar ein Regiment, das die Verfassung durchweg, nicht die Verfassung mit Auswahl, durchführt.

Indessen, meine Herren, auch das ist nicht der Kern der Frage. Der Kern der Frage liegt in der Angst vor der parlamentarischen Regierung. Da lassen Sie mich nun sagen — und darin theile ich Vieles von dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, — ich würde es aufs tiefste beklagen und kann nicht ohne tiefe Trauer daran denken, daß die Angst vor der parlamentarischen Regierung jemals zur Regierungs-Maxime in Preußen werden sollte. Wir haben zehn Jahre lang die Regierungs-Maxime der Angst vor der Revolution gehabt, lassen Sie uns nimmermehr dazu kommen, daß wir an deren Stelle die Angst vor der parlamentarischen Regierung setzen; wir schreiten damit ein gut Stück wieder zurück.

(Sehr richtig!)

Wenn ich mich frage, wo liegt denn der Grund für diese Angst vor der parlamentarischen Regierung, so muß ich, wenn ich auf die Vorgänge, die in diesem Hause vor drei Jahren erlebt sind, zurücksehe, auch bei der ernstlichsten Prüfung meine feste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß sie völlig unbegründet ist. Man hat dafür angeführt, unser Auftreten in der Frage wegen der reaktionairen Beamten habe so einen kleinen Beigeschmack — mitunter hat man es auch deutlicher gesagt — ein Streben nach parlamentarischer Regierung. Ich habe mich bei dieser Frage jedes Mal, wenn sie vorgekommen ist, betheiligt, und ich erinnere Sie, wie wir bei dem ersten Male eine Tagesordnung angenommen haben, die es geradezu ausspricht, daß diese Frage lediglich zur Beurtheilung und Verantwortung, — nicht zur Verantwortlichkeit — des Ministeriums steht. Wir sind demnächst bei einer anderen, wichtigeren Gelegenheit auf die Frage zurückgekommen und haben es damals für unsern Beruf, für unsere Pflicht, von der wir uns gern entbunden erachtet hätten, gehalten, die Schwere der Frage, wie sie im Lande angesehen wird, auch an den Stufen des Thrones zum Ausdruck zu bringen. Meine Herren! Ich glaube, daß wir damit eine Pflicht erfüllt haben, von der wir uns nicht hätten entbinden können, ohne daß das Land uns einen schweren Vorwurf für alle Zeiten hätte machen müssen.

(Sehr richtig!)

Man hat dann weiter gesagt, daß das Haus Neigung zeige, in die auswärtige Politik einzugreifen. Es ist ja bekannt, daß wir bei einer gleichen Gelegenheit auch über die auswärtige Politik unser Votum abgegeben haben. Ich will auf die auf der Hand liegende Unbegründetheit dieses Vorwurfes nicht eingehen, ich will nur das eine Beispiel dagegen stellen: wenn das ein Streben nach parlamentarischer Regierung gewesen ist, was ist dann das Streben, das Sie in Frankreich bei der jüngsten Adreßdebatte gesehen haben und das vom Imperialismus hervorgerufen ist? Was ist denn das? Ist denn Frankreich mitten drin und kopfüber in der parlamentarischen Regierung?

(Heiterkeit.)

Sehe ich mich im Lande selbst um, meine Herren, so finde ich überall — ich darf es wohl sagen, ohne irgend einer Partei zu nahe zu treten — nach meiner Auffassung nicht das Zeug zur parlamentarischen Regierung, ich finde es, ich darf es sagen, in diesem Hause nicht, und daß ich es an einem andern Orte suchen soll, das werden Sie gar nicht verlangen.

(Heiterkeit.)

Und im Lande selbst finde ich nur die eingeborene Liebe zu dem Throne, die Ehrfurcht vor dem Monarchen, aber damit verbunden auch die aufrichtige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und von der Heilsamkeit eines treuen verfassungsmäßigen Regimentes.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, sagt man: ja, es liegt aber im Allgemeinen in der Natur der Sache; der Schwerpunkt wird durch die Minister-Verantwortlichkeit, wie der Herr Abgeordnete für Regenwalde behauptet, verrückt. Statt daß das Ministerium sich bisher nach der Krone richtet, fängt es dann an, sich nach der Ansicht des Hauses zu richten, und das ist die Verletzung des monarchischen Prinzips. Ich will das nicht selbst widerlegen. Es ist dies bereits ausreichend geschehen in der vorigen

Sitzung und auch heute. Erlauben Sie mir aber, daß ein anderer bedeutenderer Mann für mich spricht: Ich werde Ihnen aus eines berühmten Staatsmannes Werk nur wenige Worte vorlesen. Es heißt hier:

> »So wenig als ein Schattenkönig das Rechte ist, so wenig auch eine Schattenvertretung. Jedem Elemente der Verfassung muß nach seiner Art und in seiner Grenze die höchste und nachdrücklichste Macht gesichert sein. Die Stände aber haben durch die Verwerfung von Gesetzen, von neuen Steuern, durch die Beschwerde und Petition nur eine ideale Macht, sie wird erst dann real, wenn Verletzung derselben vom Urheber mit Nachtheil empfunden wird. Nur dadurch können sie den Unterthan gegen Unrecht und Bedrückung schirmen. Sie müssen daher das eine oder das andere Mittel gegen die Regierung haben, entweder die Steuerverweigerung oder die Anklage der Minister. Jenes ist unangemessen, denn die Steuerverweigerung liegt nicht in der Natur des Staatshaushalts, und es ist revolutionair, denn die Stände können es nach Willkür gebrauchen. Dieses hingegen ist angemessen, denn es liegt in der Natur des Gesetzes, daß der Uebertreter gerichtet werde, und es ist geordnet, denn es richtet eine Macht außer den Ständen.«

Diesen Passus finden Sie in der Philosophie des Rechts von Fried. Julius Stahl, II. Bandes II. Abtheilung. Heidelberg 1837.

(Heiterkeit.)

Indeß, es ist nicht ungewöhnlich, daß die Meinungen wechseln, erlauben Sie mir deshalb nachzuweisen, daß jener berühmte und auch von mir hochgeachtete Rechtslehrer mit geringen Modifikationen diese Ansicht zwanzig Jahre öffentlich gelehrt hat. Erlauben Sie mir nun, aus desselben Rechts- und Staatslehre vom Jahre 1856, also zwanzig Jahre später, Ihnen eine Stelle vorzulesen. Er führt dort aus, daß in Deutschen Staaten die Minister-Anklage etwas Anderes wäre, als in England, und sagt:

> »Sie besteht blos zum Zwecke der Verfassungsmäßigkeit, nicht, wie in England, zum Zwecke der parlamentarischen Regierung. Das heißt: sie besteht zur Sicherung, daß jede Maßregel der Verfassung gemäß sei, nicht zur Sicherung, daß jede Maßregel dem Willen der Stände gemäß sei, die nachherige Billigung der Stände erhalte. Der Minister haftet für unzweckmäßige Verwaltung, für Schaden, den er dem Lande antrichtet, nicht wie dort dem Parlamente, sondern nur dem Fürsten. Hier kann denn kein Minister des Königlichen Auftrags sich weigern aus dem Grunde, daß er die Verantwortung vor den Ständen trage — es sei denn, dieser Auftrag wäre verfassungswidrig.«

Und dann sagt er weiter:

> »Daß auch in dieser Beschränkung die Minister-Anklage gegen das monarchische Prinzip sei, läßt sich nicht behaupten. Es liegt darin keine Mitsouverainetät, es wird der Fürst positiv zu Nichts gezwungen, ja selbst die (negative) Abhaltung von Wiederholung der Maßregel, welche die Anklage hervorrief, ist nur indirekt. Es werden durch sie die Stände nicht nothwendig übermächtig, denn die Minister haben, Verfassungsverletzung ausgenommen, immer noch mehr Grund, sich an den Fürsten, als an die Stände zu halten.«

Meine Herren! Ich meine, der zwanzigjährige Umgang mit diesem Manne, der Ihnen (nach links) näher steht, als uns, hätte uns vor jenen Deduktionen, die uns vorgestern der Herr Abgeordnete für Regenwalde gegeben hat, wohl füglich bewahren sollen. Ich sage ganz aufrichtig, wir wollen Nichts, als die Ministerverantwortlichkeit zum Schutze der verfassungsmäßigen Regierung. Geben Sie uns diese, dann werden wir zufrieden sein. Das schon bezeichnete Mitglied hat, wie ich beiläufig bemerke, eine Möglichkeit eröffnet, in der es sich auch für die Minister-Verantwortlichkeit erklären würde, nämlich unter der Voraussetzung, daß das Begnadigungsrecht dem Fürsten zugestanden werde. Stände dem unsere Verfassung nicht entgegen und sollte es sich zeigen, daß gerade dieser Punkt, nämlich die Begnadigung des verurtheilten Ministers, im Interesse der Krone wäre, ich würde morgen dafür stimmen und wir würden leicht einig werden über das Gesetz.

Meine Herren! Ich bedauere, mich noch an den Herrn Referenten wenden zu müssen, im Anschluß an das, was der Herr Abgeordnete für Berlin schon neulich mit kollegialischem Bedauern erklärt; ich will weder kollegialisch noch unkollegialisch bedauern, aber ich kann nicht umhin, seinen Folgerungen ganz entschieden entgegenzutreten.

Ich mache ihm nicht streitig, was ihm der Herr Abgeordnete für Regenwalde zugestanden hat, daß er die Englischen Verhältnisse am besten kenne und seine Auffassung eine staatsmännische sei. Ich mache nicht Anspruch darauf, daß meine Auffassung der Englischen Verhältnisse die richtige sei, — aber den Anspruch mache ich, daß, wo Folgerungen aus fremden Zuständen für unser Land eintreten, ich mein bescheidenes Urtheil nach den allgemeinen Gesetzen der Logik und nach meiner Kenntniß und Auffassung von den Preußischen Zuständen abgeben darf. In dem Berichte finden Sie auf Seite 9 ausgeführt, daß, wenn die Minister-Verantwortlichkeit auf schuldbare Verfassungs-Verletzungen beschränkt würde, — ohne daß gleichzeitig die sogenannte öffentliche Rechtssprechung, die jetzt in den Händen des Ministers liegen soll, dem Ministerium entzogen würde, möge sie nun an das Obertribunal oder an den Staatsrath übertragen werden, — die Folge sein würde, daß die Minister dann »bis an die äußerste Grenze des Hochverraths oder der vorsätzlichen Verletzung der Verfassung« im eigentlichen Sinne zu einer parteiischen Handhabung des öffentlichen Rechts kommen würden.

Ich will nicht bestreiten, daß nach einer bestimmten, abstrakten Auffassung eines bestimmten Lehrgebäudes dieser Fall eintreten wird. Ich sage aber mit vollem Vertrauen: in Preußen wird das nicht eintreten. Woraus folgt denn, daß, wenn wir das Ministerium in Einer Beziehung stärker binden, als es jetzt gebunden ist, es darum in anderer Beziehung fesselloser wird? und daß es unmoralisch handeln wird? Folgt denn daraus, weil wir das Gesetz über »Verfolgung der Beamten wegen Dienstvergehen« angenommen haben, daß die Beamten, weil sie jetzt in Einer Beziehung leichter gerichtlich bestraft werden können, nun in allen anderen Beziehungen strafbarer handeln werden? Woraus folgt denn, daß sie von ihren bisherigen Pflichten, von einer durchaus unparteiischen Handhabung ihres Amtes und von der Treue für ihren Beruf entbunden sind, weil sie wegen bestimmt bezeichneter Vergehen und Verbrechen einem Strafurtheil unterliegen? Ich gestehe, daß ich Zweifel an der Zukunft unseres Vaterlandes haben müßte, wenn man von solchen Voraussetzungen ausgehen müßte. Da sage ich mit dem Herrn Abgeordneten für Jülich, daß die Preußischen Minister blos ihrer Partei zu Liebe das öffentliche Recht nicht verletzen, sondern eher wie York nach dem Grundsatze handeln werden: »thue recht und scheue Niemand.«

Nun geht der Bericht in seinen raschen Deduktionen noch weiter.

Ich bin nämlich immer von der Ansicht ausgegangen, daß man aus diesen eben von mir bekämpften Deduktionen sich gegen das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz überhaupt erklären müsse, so lange wir jene Institutionen, die neulich schon das geehrte Mitglied für Berlin als fast einen Neubau unserer öffentlichen Verfassung bezeichnete, nicht haben. Gleichwohl finde ich am Schlusse Seite 9 Folgendes:

> »Für diese an sich gar nicht schwierigen Zusatz-Paragraphen eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes müsse, abgesehen vom Artikel 106 der Verfassung, aus naheliegenden Gründen der Königlichen Staats-Regierung die Initiative überlassen werden.«

Ich habe mich dabei sehr gefreut, daß der verehrte Herr Referent — ich darf ihn wohl in dieser Auffassung auch suchen — neulich mir eine viel beruhigendere Erklärung gegeben hat in der Sitzung vom 23. April d. J., wo auch zugleich die von dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde befürwortete Umgestaltung unserer Verfassung in Anregung kam. Das geehrte Mitglied sagte:

> »Man kann vollkommen über das Ziel einverstanden sein, daß die Befugnisse der Verwaltungsbehörden

in einem konstitutionellen Staate feste, sichere Schranken finden müßten in den öffentlichen Gerichtshöfen, ohne deshalb den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zu tadeln, zu verkleinern, herabzusetzen. Die Frage nämlich, ob jenes höhere Ziel für die Zukunft erreicht werden könnte, setzt eine Reihe von Vorfragen voraus. Sind denn unsere Gesetze über das Verwaltungs-Gesetz so gefaßt, daß man die Entscheidungen, die heute in der Hand unserer Minister liegen, ohne jedes Bedenken dem Ober-Tribunal unmittelbar übertragen kann? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Ist unser jetziges Prozeß-Verfahren, ist der Civil-Prozeß vom Kreisgericht an bis zum Ober-Tribunal wohl dazu geeignet, diejenigen Rechtsfragen zu entscheiden, deren Entscheidung bisher den verfassungsmäßigen Verwaltungsbehörden oblag? Eine fernere Frage: Sind die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, um so tiefgehende Aenderungen jetzt vorzunehmen? Ist die Regierung überhaupt vorbereitet gewesen auf ein Postulat dieser Art? u. s. w.«

Ja, meine Herren, wenn das geehrte Mitglied in den paar Zusatz-Paragraphen dies Alles abmachen kann, dann bin ich überzeugt, wird die Regierung äußerst dankbar dafür sein, wenn er ihr vor Erlaß des Minister-Verantwortlichkeits-gesetzes in nächster Session diese Vorschläge zukommen lassen wird.

Meine Herren! Ich wende mich zum Schlusse. Man hat gesagt, es liege ein Mißtrauens-Votum in der Annahme dieser Resolution. Es ist dies schon bestritten worden, und ich will nur kurz meine Auffassung geben. Wenn ich vorher gesagt habe, daß die Angst vor der parlamentarischen Regierung für mich eine der größten Gefahren sein würde, die uns befallen könnte, so habe ich damit im Auge, wie das verehrte Mitglied für Berlin zugleich die Deutsche Sache. Ich sage, Sie können keine schlimmere Mitgift der Preußischen Regierung auf den Weg an die Spitze Deutschlands mitgeben, als die Angst vor der parlamentarischen Regierung. Wir haben es erlebt, welche große Rolle gerade diese Bedenken gespielt haben, als es sich darum handelte, die Unions-Verfassung durchzuführen. Wenn ich weiter auf unseren Zustand sehe, so ist er doch ganz einfach dadurch charakterisirt, daß er Kriegsbereitschaft ist. Ich sage, Sie können sich für alle Eventualitäten nicht besser rüsten, als wenn Sie die Verfassung durchweg als den Grund zur Einigkeit im Innern hinstellen. Jedes Mäkeln an der Durchführung der Verfassung führt zu einer Zersetzung der Parteien, führt folgeweise dahin, daß Preußen nicht so gerüstet ist auf den kommenden Tag, als es sein soll. Daß es unsere Sache nicht ist, Mißtrauen gegen die Regierung zu äußern, davon glaube ich, werden Sie bei mir wenigstens wohl überzeugt sein. In meinen Augen ist die Bedeutung des Votums die, daß wir neben die Regierung treten, und auf dem schweren Wege, den sie geht, ihr die Stimme des Landes zurufen: »Vorwärts auf diesem Wege, die Wünsche des Landes sind mit Ihnen (auf die Minister deutend), wenn Sie die Verfassung treu ausführen.«

(Bravo!)

Das, meine Herren, kann nicht zur Schwächung des Vertrauens, das kann, meines Erachtens, nur zur Kräftigung des Strebens, zur Stählung des Willens gereichen, das aber ist auch die Sache dieser Landes-Vertretung. Ich begreife überhaupt nicht, wie man bei einer Frage wie dieser immer von Vertrauen und Mißtrauen sprechen kann. Wir sind berufen, die Rechte des Landes zu wahren, und eines der wichtigsten Rechte des Landes ist die Minister-Anklage.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz**: Meine Herren! Ich beginne mit einer Zustimmungs-Erklärung für einen politischen Gegner, das Mitglied für Jülich, mit dem ich übereinstimme in der Gesinnung, in welcher er seine Rede schloß, in der Gesinnung nämlich, in welcher er seinem Könige zu dienen erklärte. Dessenungeachtet stimmen meine Freunde und ich nicht wie das geehrte Mitglied für Jülich für, sondern gegen den Kommissions-Antrag, und zwar deswegen, meine Herren, weil wir uns von der Nichtausführung des Artikels 61 der Verfassungs-Urkunde keinerlei Schaden, von dem Erlaß des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes keinerlei Nutzen, von der Ausführung des Artikels 61 dagegen eine Schmälerung der monarchischen Gewalt und deshalb die tief eingreifendsten Nachtheile für Krone und Land erwarten. Mehrere Mitglieder von dieser Seite (zur rechten) haben die Aeußerung gethan, daß es in diesem Hause kein Mitglied gäbe, welches irgendwie befliſſen wäre, nur im entferntesten die monarchische Gewalt anzutasten. Meine Herren! Sie sagen das, und ich muß es Ihnen glauben. Wenn aber in der vorigen Sitzung der Herr Abgeordnete Beseler und heute der Herr Abgeordnete Schulze alle diejenigen, welche eine Schmälerung der monarchischen Gewalt in dem Erlaß eines Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes erblicken, ohne Weiteres zu den Absolutisten zählen, dann glaube ich doch darauf hinweisen zu können, daß in einer gewissen Landesvertretung im Jahre 1848, wo sich auch kein Mitglied als Gegner der monarchischen Gewalt erklärt wissen wollte, doch Reden gehalten und Anträge gestellt wurden, die in dieser Beziehung mindestens einen sehr verdächtigen Charakter an sich hatten.

Die Freunde der Minister-Verantwortlichkeit — Sie haben ja das in mehreren Reden schon neulich und heute gehört — die Freunde der Minister-Verantwortlichkeit stützen ihre Ansicht vorzüglich auf zwei Sätze, zunächst auf den, daß die Minister-Verantwortlichkeit gewissermaßen zum Ausbau der Verfassung gehöre, daß sie der Schlußstein des Verfassungs-Gebäudes sei und daß sie als konstitutioneller Grundsatz in den Verfassungen aller konstitutioneller Länder Aufnahme gefunden habe. Meine Herren! Ich gebe das in gewissem Umfange zu und dennoch leugne ich das Bedürfniß der Minister-Verantwortlichkeit für Preußen, für dasjenige Land, in welchem, wie einer der Herren Vorredner heute gesagt hat, die Liebe zum Throne im Volke dergestalt eingeboren ist, daß eine im Verhältniß zur konstitutionellen nur kleine Partei, der wir in der That im Jahre 1848 Sympathieen für das Königthum nicht nachrühmen können, gegenwärtig, wo sie den Geist des Umsturzes von sich weist, plötzlich von Sympathieen für das Königthum überfließt. Meine Herren! Meine Freunde und ich halten schon das zwölfjährige Bestehen einer solchen Partei unter allen Umständen für eine dringende Mahnung, uns an keinerlei Maßregeln zu betheiligen, welche die Schmälerung der monarchischen Gewalt auch nur in mögliche Aussicht stellt.

Ich leugne das Bedürfniß der Minister-Verantwortlichkeit für Preußen aber auch aus anderen Gründen. Man wird mir zugeben, daß der Minister-Verantwortlichkeit die Idee zum Grunde liegt, sie solle dem Lande eine Garantie geben gegen die oberste Verwaltung, insbesondere in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Verfassung.

Ich behaupte nun, diese Garantie giebt Ihnen das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz nicht, und ich habe für diese Behauptung die Thatsache für mich, daß in allen konstitutionellen Ländern und Ländchen, wo die Minister-Verantwortlichkeit gilt, dieselbe einen kaum nennenswerthen Erfolg durch einen langen Zeitraum von Jahren gehabt hat. Ich behaupte vielmehr: die beste Garantie liegt in dem Gewissen des Monarchen und in dem Gewissen ehrenhafter und ihres Eides stets eingedenk seiender Minister. Denn, meine Herren, ein gewissenloser Minister wird sich bei einem intendirten Verfassungsbruch auch von dem Damoklesschwert, welches die Minister-Verantwortlichkeit über ihn hängen soll, nicht abschrecken lassen. Er weiß, so gut wie wir, daß dieses Damoklesschwert so fest angebunden ist, daß es nur in den allerseltensten Fällen auf ihn herabfällt. Die beste Verfassung ist allemal diejenige, welche den Bedürfnissen des Landes am meisten angepaßt ist und deshalb entscheiden für die Preußische Verfassung einzig und allein spezifisch Preußische Interessen. Sie können also nicht, wie neulich das Mitglied für Berlin, Herr Beseler, gesagt hat, nun konstitutionelle Grundsätze aus konstitutionellen Verfassungen anderer Länder, als das nun auch für Preußen Unausbleibliche und absolut Nothwendige herbeiziehen. Die Preußische Verfassung hat sich durch zehn Jahre ohne Minister-Verantwortlichkeit bewährt; das Preußische Volk nimmt Theil an der Legislation, an der Bewilligung außerordentlicher Steuern, es übt die Kontrole über die Verwendung der ordentlichen Steuern. Das ist aber das Wesen einer jeden Konstitution und dieses Wesen wird bestehen und besteht auch ohne Minister-Verantwortlichkeit.

Neben diesen Essentialien erscheint in der That die Minister-Verantwortlichkeit als ein ultrakonstitutioneller Luxus und das Verlangen danach als eine Huldigung, die man einem konstitutionellen Schematismus, so zu sagen einer konstitutionellen Schablone darbringt, sie blendet nur, aber zum Wesen der Verfassung gehört sie nicht.

Die Freunde der Minister-Verantwortlichkeit stellen aber auch — und zwar unter dem Beifall der rechten Seite dieses Hauses — den Lehrsatz auf:

> »die Unverantwortlichkeit der Krone müsse gedeckt werden durch die Verantwortlichkeit der Minister, die Krone dürfe nicht herabgezogen werden in den Streit der Parteien, die Minister-Verantwortlichkeit müsse vor die Unverantwortlichkeit der Krone treten, wie ein Schild.«

Auch das verehrte Mitglied für Oels, der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky, hat diesen Grundsatz zu dem seinigen gemacht. Ich habe das um so mehr bedauert, weil ich, wenn das verehrte Mitglied zwar neuerdings der konservativen Partei den Rücken gekehrt hat, doch glaubte, daß das Mitglied vermöge der Umgebung seines Platzes, den er in diesem Hause noch einnimmt, noch einige konservative Anwandlungen von früherher würde festgehalten haben. Meine Herren! Jener Grundsatz, so schön er auch klingt, so monarchisch er auch aussieht, so antimonarchisch ist er in Wahrheit. Fühlen Sie denn nicht, daß man mit jenem Grundsatz dem Königthum den Boden im Volke entzieht? Ein großer Theil des Volkes fühlt das, verwirft deshalb die Irrgänge dieser Lehre. Das Preußische Volk, meine Herren, wird sich noch lange nicht daran gewöhnen, in seinem Könige nur ein Werkzeug zu erblicken, das dirigirt wird von der Hand der verantwortlichen Minister. Das Preußische Volk wird noch alle Zeit gute, wie minder gute Regierungs-Maßregeln nicht von den verantwortlichen Ministern, sondern von dem über ihnen stehenden unverantwortlichen Könige herleiten. Das Preußische Volk wird noch alle Zeit sich unter seinem Könige eine wirkliche, selbsteigenwillenskräftige Macht denken. So ist es auch, meine Herren, in der That in anderen konstitutionellen Ländern gewesen. Ich darf Sie nur erinnern an Frankreich, wo Louis Philipp trotz seiner verantwortlichen Minister dennoch gestürzt worden ist. Mit jenem Grundsatz, meine Herren, entwinden Sie in der That ein gut Theil der Macht den Händen des Trägers der Krone; mit jenem Grundsatze schieben Sie ein Mittelglied zwischen den König und sein Volk und sperren den König vom Volke ab; mit diesem Grundsatz, meine Herren, etabliren Sie eben das, was wir allerdings fürchten — das gebe ich meinem Herrn Vorredner zu, die Omnipotenz der parlamentarischen Regierung. Das halten meine politischen Freunde und ich eben für ein Uebel, für ein Unglück für das Land, und deshalb stimmen wir mit aller Entschiedenheit dagegen.

Aber Sie rufen mir zu, der Artikel 61 der Verfassung! Wie kann ein verfassungstreues Mitglied, den Artikel 61 in der Hand, gegen Erlaß eines Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes stimmen! Ich erwidere Ihnen, meine Herren, auch ich will nicht an der Verfassung mäkeln, und ich habe Ihnen den Beweis, denke ich, öfter geliefert, daß ich die sogenannten Verbeißungs-Artikel der Verfassung mit allem Ernst und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen gedenke, aber ich füge hinzu, wenn das Bedürfniß des Landes das erheischt. Ich erinnere nur z. B. an den Artikel 19 der Verfassung. Aber, meine Herren, vergessen Sie nur nicht, daß seit Emanation und Beschwörung der Verfassung 10 Jahre verstrichen sind, daß die Emanation erfolgt ist zu einer politisch-leidenschaftlich erregten Zeit, und daß wir gegenwärtig also um so mehr Pflicht und Veranlassung haben, in einer Zeit, wo wir zu einer ruhigen Betrachtung der Sachlage gekommen sind, auch den Maßstab ruhiger Erwägung bei der vorgeschlagenen Ausführung anzulegen. Mit dem Artikel 107 in der Hand ist also mein Gewissen dem Artikel 61 gegenüber vollständig beruhigt.

Nun verlangt der Kommissions-Antrag und der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz aber nicht blos den Erlaß eines Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes, sondern die Ausführung des Artikels 61 in allen seinen Nüancen. Meine Herren! Uebersehen Sie nicht, daß der Artikel 61 schon in den Inhalt, in das Materielle eines künftig zu erlassenden Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes hinübergreift. Wollen Sie denn wirklich jeder Kammer oder jedem Hause für sich allein die selbstständige Minister-Anklage zubilligen? Wollen Sie denn in der That das Land dem aussetzen, daß in einer Kammer wegen einer Handlung ein Minister unter Anklage gestellt und von der anderen Kammer ihm wegen derselben Handlung vielleicht in einer lobpreisenden Resolution ein Dankesvotum gebracht wird? Glauben Sie denn wirklich, meine Herren, obgleich Ihnen eine juristische Autorität, der verewigte Abgeordnete Wentzel, mit klaren Worten gesagt hat, daß der Thatbestand einer Verfassungs-Verletzung objektiv nicht festzustellen ist, daß der oberste Gerichtshof des Staats ohne solchen objektiven Thatbestand gegen einen Minister verfahren und erkennen solle und könne?

Mein Herr Vorredner, der Abgeordnete Schultze, hat das Dasein und die Existenz einer demokratischen Partei in Preußen nicht geleugnet; er hat sich vielmehr offen und ehrlich als ein Mitglied dieser Partei bekannt. Der Herr Abgeordnete für Jülich hat in Zweifel gezogen, daß eine solche demokratische Partei und deren Bestrebungen heute wirklich bestehen. Nun, ich habe aber noch immer die Erfahrung gemacht, daß gerade diejenigen die Existenz der demokratischen Partei leugnen, von denen Andere sagen, daß sie mit dem Prinzip der demokratischen Partei am meisten verwandt sind.

(Heiterkeit.)

Die demokratische Partei sagt nun (Sie können das in einem vielgelesenen demokratischen Blatte Berlins finden), ihr Ziel sei: die Errichtung eines volksthümlichen Rechtsstaats mit monarchischer Spitze. Meine Herren! Nehmen Sie den Kommissions-Antrag an, und ich halte mich überzeugt, Sie werden einen wichtigen Schritt gethan haben zu dem Ziele, an welchem der Satz: »ein volksthümlicher Rechtsstaat mit monarchischer Spitze« so gelesen wird: »ein vom Volke regierter Rechtsstaat mit ohnmächtiger monarchischer Spitze!«

(Beifall links.)

Man hat Ihnen, meine Herren, im Kommissions-Bericht gesagt, man wünsche der Regierung die möglichste Entschiedenheit in der Ausführung ihrer Maßregeln. Ja, das wünschen ihr auch meine Freunde und ich; aber lassen Sie mich aus vollster Ueberzeugung für den konkreten Fall hinzufügen, eine Entschiedenheit, nicht in der Ausführung, sondern in der Aufhebung des Artikels 61.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Dem letzten Herrn Redner ist das Mißgeschick begegnet, daß er, ehe er noch den Mund aufgethan, von dem Vorredner widerlegt worden ist. Ich habe mich zum Worte gemeldet, lediglich um eine Erklärung abzugeben über meine Stellung zur Frage. Als zuerst im engeren Kreise die Frage zur Sprache kam, die Anregung für diese Angelegenheit im Hause zu geben, bin ich dagegen gewesen, und mein Grund war der, daß ich wünschte, ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz werde dem Hause von der Staats-Regierung aus freier unprovozirter Initiative gebracht. Ich wurde bestärkt in diesem Wunsch durch das Gerücht, daß die Staats-Regierung sich bereits mit der Berathung eines solchen Gesetzes befaßt habe, ein Gerücht, dessen Bestätigung der Herr Ministerial-Kommissar in der letzten Sitzung uns gegeben hat. Wenn aber die Frage in diesem Hause an mich herantritt, so kann ich nicht anders, als mit Ja antworten, und ich werde deshalb für den Antrag des Herrn Abgeordneten für Görlitz stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg**: Meine Herren! Man hat mir und meinen Freunden, die wir den Satz aufgestellt haben, wir könnten für die Ausführung des Artikels 61 nicht stimmen, weil wir der Meinung wären, daß die Ausführung dieses Artikels gegen das monarchische Prinzip verstoße, in diesem Hause entgegengesetzt: »es könne das Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht gegen das monarchische Prinzip sein, denn

in diesem Hause sitze ja kein einziges Mitglied, das für Ausführung des Art. 61 sei, welches gegen das monarchische Prinzip sei«, — quod erat demonstrandum. Ja, meine Herren, auf diese Weise haben Sie sich die Sache etwas zu leicht gemacht; sagen kann man das sehr leicht, auch selbst glauben, daß die Grundsätze, denen man anhängt, nicht gegen das monarchische Prinzip sind; indessen, meine Herren, bewiesen hat man damit noch gar nichts. Ich bin doch der Meinung, daß ebensogut jeder Engländer und jeder Franzose unter dem früheren Bürgerkönig, und jeder Belgier sagen wird: wir sind nicht gegen das monarchische Prinzip. Nun, meine Herren, sollen wir die konstitutionelle Verfassung jener Länder uns zum Muster nehmen? Sie haben so oft ausgesprochen, daß dies nicht der Fall sei, daß eben das Preußische Verfassungswerk sich wesentlich unterscheide von den sogenannten konstitutionellen Schablonen-Musterwerken. Sie rufen uns so oft zu, wir wären ganz unnöthig besorgt, das hätte nichts zu sagen; Sie rufen uns zu, um mit jenem großen Dichter zu sprechen: »Sei ruhig, bleib ruhig, mein Kind, in dürren Blättern säuselt der Wind!« Das hat mit der parlamentischen Regierung in Preußen nicht soviel zu sagen; aber bedenken Sie, daß dieses Lied damit endigt: »In seinen Armen das Kind war todt.« Wozu, wenn die Sache so unschädlich wäre, wie andererseits behauptet wird, und so wenig eine parlamentarische Regierung im schlechten Sinne des Wortes zu erwarten stände, wozu, sage ich, geben Sie sich mit der Ausführung dieses Verfassungs-Artikels so außerordentlich viel Mühe? Ladet man darum Flinten und Kanonen, um sie nicht abzuschießen? Ich fürchte sehr, — mit dem Feuer läßt sich nicht gut spielen, ich fürchte, es möchte der richtige Luntenmeister kommen und diese geladenen Gewehre und Kanonen sehr zur Unzeit losbrennen!

Sie versichern uns sodann, eine parlamentarische Majoritäts-Regierung in unserem Lande sei durchaus nicht zu befürchten! Nun, meine Herren, warum denn nicht? Ich habe darüber nachgedacht und bin auf folgende Vermuthung gekommen: Etwa darum nicht, weil unter Anderem das gegenwärtige Ministerium gar kein parlamentarisches ist in dem Sinne des Wortes, wie man es in der Regel zu gebrauchen pflegt. Bekanntlich ist es ernannt worden nicht aus der Majorität dieses Hauses, sondern unter der herrschenden Majorität eines andern Hauses, in dem es bedeutend in der Minorität saß. Oder ist eine parlamentarische etwa deshalb nicht zu besorgen, weil Sie die feste Ueberzeugung haben, daß das jetzige Ministerium niemals einen Verfassungsbruch begehen wird? Ja, meine Herren, ich glaube mit Ihnen, daß dieses Ministerium einen sogenannten Staatsstreich nicht begehen wird, aber daß es möglich ist, das, was man Verfassungs-Brüchelchen nennt, zu begehen, einige faits accomplis, daß Geld ausgegeben würde, was noch nicht beschlossen, daß nach einem Etat gewirthschaftet wird, der noch nicht genehmigt ist, das erleben wir alle Tage, auch unter diesem Ministerium! Oder sind Sie etwa der Meinung, daß es darum nicht gefährlich sei mit dem parlamentarischen Regimente, weil man ja wisse, daß das jetzige Ministerium nicht weichen würde, wenn es auch selbst das Mißtrauen der Majorität dieses Hauses haben würde, und damit — nach einer gewissen konstitutionellen Fiktion — auch das Mißtrauen der Majorität im Lande! Ja, meine Herren, das glaube ich auch, daß dies nicht sofort geschehen wird.

Ich muß gestehen, ich habe allerdings auch in der letzteren Zeit das Pförtlein des Mißtrauens mehrfach recht deutlich knarren hören, und ich glaube jetzt ganz gewiß, daß man mir zugeben wird, daß das nicht blos das »Windeswehen« war. Auch habe ich mich gefreut, daß das Mitglied für Greifswald so eben ganz deutlich von diesem Mißtrauen gesprochen hat. Er hat zu meiner Freude das konstitionelle Wiegenlied: »Nur nicht drängen!« schon recht artig umgewandelt in das männliche apodiktische »Vorwärts!«

Wenn das Mitglied für Greifswald sodann darauf hingewiesen hat, das es bei uns nicht sehr bedenklich wäre mit der »parlamentarischen Majoritäts-Regierung«, man würde doch wohl von unserer Seite nicht behaupten wollen, daß durch die Adreßdebatte, welche sich auf die auswärtige Politik bezog, ein solches Bedenken erregt worden sei? — Ja, meine Herren, das gebe ich dem verehrten Mitgliede gern zu, daß die Art und Weise, wie der Beschluß, welcher in Bezug auf auswärtige Politik gegen das Ministerium hier zu Stande gekommen ist, nicht sehr bedenklich war: Wenn einige Mitglieder erst für einen derartigen Beschluß stimmen, nachher aber wiederum erklären, es sei nicht so böse gemeint, — ja diese Art und Weise, das räume ich ein, wird wirklich nicht sehr bedenklich sein; ich glaube, das geehrte Mitglied hat selbst eine solche Erklärung unterschrieben.

Wenn dasselbe sodann darauf hingewiesen hat: selbst in dem imperialistischen Frankreich gestatte man ja jetzt in Betreff der auswärtigen Politik Adreßdebatten, dann muß ich ekwidern, ja, meine Herren, in welcher Art aber gestattet man diese dort? Stellt man etwa das dortige Ministerium dem Senate gegenüber? Findet man dort nicht Minister, expreß zu diesem Zwecke ernannt? Ist das nicht etwas ganz Anderes? — und wenn der dortige Senat ein Votum abgegeben hätte, wie es von diesem Hause geschehen ist gegen das Ministerium, nun, meine Herren, der Imperialismus würde seine Klauen und Hörner anders herausgesteckt haben; bekanntlich aber war es ein zustimmendes Votum, welches der Französische Senat abgegeben. Ich glaube doch, daß das Zustände sind, welche das geehrte Mitglied für Greifswald für Preußen nicht als Muster aufstellen will.

Wenn er uns ferner gesagt hat, ja man könne doch auch nicht dafür sein, daß eine Verfassung zu einer Schattenverfassung würde — wie wir immer andererseits besorgten, daß das Königthum zu einem Schattenkönigthum herunterfinken könnte — und eine Schattenverfassung könne unsere Verfassung nur sein, wenn dieser Artikel 61 nicht ausgeführt werde! — nun, meine Herren, ich glaube, wir haben seit 1850 ein recht reichliches Maß von Freiheit gehabt, wir haben uns sehr häufig eines abweichenden Votums mit rechtem Nachdruck zu erfreuen gehabt! Wir sprechen mit bei allen Gesetzen, bei neuen Steuern und in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes, da sollte ich doch meinen, bis jetzt wenigstens hätte sich im Preußischen Staate ein so großes Bedürfniß nach einem Ministerverantwortlichkeits-Gesetze nicht herausgestellt. Unsere Verfassung wird nicht zu einer Schattenverfassung herunterfinken, auch wenn wir den Artikel 61 nicht ausführen.

Wenn das verehrte Mitglied uns sodann gezeigt hat, daß es erfreuliche Studien in den Schriften des Staats-Rechtslehrers Dr. Julius Stahl gemacht hat, so erkenne ich das sehr an und freue mich darüber, und wünsche blos, daß er diese Studien fortsetzt, hoffe auch, daß er dann alsbald zu der vollen Meinung des Herrn Dr. Stahl kommen wird, besonders wenn er noch von einigen anderen Schriften und Büchern desselben gütigst Kenntniß nehmen will, namentlich auch von der Rede, welche Dr. Stahl 1850 über dies Gesetz gehalten hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ist es denn nun aber wirklich so ganz unbedenklich, wenn wir ein derartiges Gesetz annehmen und votiren? Nach meiner Auffassung ist die Krone in Preußen auch zur Zeit des Absolutismus niemals so frei gewesen, daß sie nicht von ihrem Ministerium, wenn ihr dasselbe einheitlich gegenüberstand, mehr oder weniger eingeschränkt gewesen wäre.

Es war zu der damaligen Zeit, dünkt mich, schon nicht leicht, verwaltende Minister zu entlassen, mit denen man sich nicht mehr einig glaubte, aber man konnte es und man hatte damals wenigstens einen Rückhalt an den Staatsrath. Nun, meine Herren, die Macht eines einheitlichen, konstitutionellen Ministerii ist sicherlich der Krone gegenüber seit der Emanation der Verfassung bedeutend gestiegen, und ich wage zu behaupten, daß der einzige Schutz für die Krone gegenüber einer einheitlichen Majorität des Ministerii, was sich auf die Majorität dieses Hauses und nach der Fiktion auf die Majorität des Landes beruft, nur noch in dem anderen Gesetzesfaktor zu finden ist. Nun, meine Herren, wenn das nicht mehr der Fall sein wird, wenn dazu nun auch noch kommt, daß die Minister sagen können, das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz verbietet uns Folge zu leisten, so glaube ich doch, wird mir Niemand bestreiten können, daß auf diese Weise eine Abschwächung der Macht der Krone bedenklichster Art erzielt werden wird, die doch, wie die Herren wenigstens sagen, Niemand in diesem Hause will. Und ist es denn wirklich wahr, meine Herren, hat denn die Majorität in diesem Hause wirklich so gar keinen Einfluß auf das Ministerium? Wir haben schon drängende Reden genug gehört von diesem Platze aus, an das Ministerium gerichtet.

Haben wir nicht gehört: »Landgraf werde hart«; haben wir dies nicht dem Ministerium zurufen hören? Diese Mahnung ist ein Prärogativ, welches, wenn man so sagen darf, nur dem Träger der Krone zugerufen werden sollte. Wenn man hier schon das Ministerium anredet: »Landgraf werde hart«, so scheint mir dies allerdings ein bedenklicher Fortschritt, ein bedenkliches Vorwärts dahin zu sein, daß das Ministerium, ausgerüstet mit dem Majoritätsvotum, Ernst macht! Haben wir nicht schon gehört, daß man die Drohung ausspricht, »wir haben die Macht« und »eine Auflösung dieses Hauses fürchten wir nicht?« Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß das jetzige Ministerium und kein Ministerium dieser Machtvermehrung, die ich in der Votirung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes sehe, bedarf, und darum werde ich dagegen sein. Gefällt Ihnen aber diese Definition nicht, daß in dem Ministerverantwortlichkeits-Gesetze ein Schutz und eine Machtvermehrung der Minister liegt, dann will ich eine andere Definition geben, vielleicht sagt Ihnen die mehr zu, ich bin mir gewiß, daß der gelehrte Herr Referent sie nicht desavouiren wird, sie lautet:

»Verantwortlichkeit der Minister gegen das Parlament heißt nichts weiter, als Verantwortlichkeit des Parlaments gegen sich selbst, und verantwortlich sein heißt nichts Anderes, als das alleinige Entscheidungsrecht haben.«

Meine Herren! Wenn wir nun so häufig — ich habe schon bei der Adreßdebatte die Worte eines Ihrer Vorkämpfer wörtlich citirt — wenn wir nun so häufig in diesem Hause hören: ja, aber gerade in Preußen ist nicht das sogenannte konstitutionelle System zur Blüthe gekommen, hier handelt es sich um die alten Traditionen und Institutionen des Preußischen Königsthums, denen unsere verfassungsmäßigen Zustände nicht entgegenstehen! Nun, meine Herren, wenn dies Alles wahr ist, und wenn es wahr ist, daß der König frei und unbehindert in der Ernennung seiner Minister ist und bleiben soll, nun, meine Herrtn, wenn das wahr ist, warum verzichten Sie nicht auf die Ausführung dieses Artikels, oder wollen Sie sich mit dem Berichte auf den Standpunkt stellen, daß nach Beibehaltung des Begnadigungsrechtes die Ausführung wirklich nicht so gefährlich wäre, nun, meine Herren, dann votiren Sie einen weißen Rappen oder einen schwarzen Schimmel,

(Heiterkeit)

und das werden Sie gewiß nicht wollen. Sie haben aber noch einen andern Grund angeführt, auf den ich mit einem paar Worten noch zurückkomme. Sie sagen, in der ganzen civilisirten Welt herrsche die Meinung, daß eine konstitutionelle Verfassung ohne Minister-Verantwortlichkeit etwas Unvollständiges sei und eine so allgemein herrschende Ueberzeugung habe immer etwas Wahres! Meine Herren! Ich muß diesen Satz durchaus bestreiten, und hoffe, Sie werden mir darin beistimmen, Sie werden doch nicht der Illusion sich hingeben, daß die Majorität in diesem Hause allein die civilisirte Welt ausmacht? Schließen Sie uns und den Theil des Volkes, den wir vertreten, ganz und gar aus von der civilisirten Welt? Schließen Sie die Tausende und Abertausende aus, die entgegengesetzter Meinung sind? Schließen Sie die ganze Armee aus von der civilisirten Welt?

(Oho und Murren, rechts.)

Meine Herren! Es klingt so außerordentlich leicht, zu sagen: es ist eine unumstößliche Wahrheit, eine allgemein herrschende Ueberzeugung! Ja, wenn man diese Ueberzeugung sich erwirbt aus den täglichen Blättern, die man morgens bei seinem Kaffee liest, dann mag man vielleicht zu dieser Ueberzeugung kommen; aber, wenn man sich etwas weiter im Lande und im Volke umgesehen hat, dann wird man finden, daß dem nicht so ist. Und wenn nun gar noch von dem gelehrten Mitgliede für Berlin vorgestern gesagt ist, der Art. 61 müsse schon um deshalb ausgeführt werden, weil in allen außereuropäischen Ländern eine Konstitution ohne Ministerverantwortlichkeits-Gesetz nicht gedacht werden könne, so bin ich wirklich über diese außereuropäischen Länder in Verlegenheit gekommen. Ueber Amerika, da haben wir vorgestern schon gehört, wie es dort mit der Ministerverantwortlichkeit steht; Brasilien? ist das gemeint? ich weiß es nicht. Aber nehmen Sie Afrika, wo sind da die Kulturvölker der Civilisation? etwa in Algerien oder in Dahomei, oder bei den Aschantis, oder gar bei den Buschmännern? — Außereuropäischen Ländern! Etwa in Asien? In dem von England glücklich verwalteten Indien? — ja, da bläst man die Leute durch Kanonen weg, aber von einem Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist da auch nichts bekannt! Es bleibt uns nichts weiter übrig, als das glückliche Japan! Nun, wenn Sie dessen Staatsrecht hier einführen wollten, so hätte das wenigstens einen praktischen Erfolg.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich muß mich nun aber auch noch gegen das Votum erklären, welches das Mitglied für Köln hier beantragt hat, für eine sogenannte motivirte Tagesordnung. Es will mir scheinen, als wenn, wenn ich mich so ausdrücken darf, dies nur ein Bau wäre mit zwei Ausgängen! Wir lieben nur den Bau mit einem Ausgange! Entweder der Art. 61 der Verfassungs-Urkunde wird aufgehoben, oder er wird ausgeführt. Wir stimmen für die Aufhebung, können also auch nicht für eine motivirte Tagesordnung stimmen, indem ja an ihrem Kopfe erklärt wird, daß die Herren Minister damit beschäftigt seien und daß man bestimmt erwarte, daß sie in der nächsten Session, natürlich immer »wo möglich,« die Sache zum Abschluß bringen werden! Ich theile diese Hoffnung nicht, und ich glaube auch nicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches so ganz allein in dem Willen der Herren Minister liegt. Ich glaube und hoffe, daß ein derartiges Gesetz nicht vorgelegt werden wird.

Zum Schluß muß ich mir noch erlauben, ein paar Worte auch gegen dasjenige Mitglied, welches heute zuerst auf der Tribüne stand, hinzuzufügen, nämlich gegen das verehrte Mitglied für Jülich.

Meine Herren! Das geehrte Mitglied ist bei dieser Gelegenheit, und wie es mir schien mit einigem Glück, auf das alte Thema von den »kleinen und großen Herren« zurückgekommen. Ich habe wirklich geglaubt, dieses Thema wäre abgenutzt und dergleichen Reden könnte man nur noch in einem Kastanienwäldchen halten, wo die »faule Grethe« reponirt ist, und ich glaube dahin gehört sie auch, und wir sollten daher wirklich damit verschont bleiben. Wenn aber das verehrte Mitglied alles Ernstes seine Loyalität und seine Hingabe an die Hohenzollern und an die Krone derselben ausgesprochen hat, indem er sagte, daß es das größte Verdienst dieses Herrscherhauses sei, daß es die früheren großen Herren recht klein gemacht habe und daß es um deshalb vom ganzen Lande den Dank verdiene! — nun, meine Herren, so hoffe und erwarte ich von ihm, daß er den Dank nicht dahin votiren wird, daß nun auch der letzte große Herr, der noch geblieben ist, auch zu einem kleinen gemacht werde.

(Heiterkeit und Bravo!)

Meine Herren! Das gegenwärtige Preußen und das konstitutionelle Preußen der Zukunft sind grundverschiedene Dinge! Jetzt wirken noch, bewußt oder unbewußt, im ganzen Lande, bei dem Landtage sowohl wie bei den Ministern, die alten Preußischen Traditionen eines starken Königthums von Gottes Gnaden! Das mögen wir erhalten in der That und in der Wahrheit!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Meine Herren! Wenn hier von verbrauchten Redensarten die Rede war, so kann ich damit nur gewisse Citate aus Dichtern bezeichnen, die der geehrte Herr Abgeordnete stets hier in den Mund zu nehmen beliebt, das ist namentlich das »Pförtchen« und »der Wind,«

(Heiterkeit)

die hören wir bei jeder Gelegenheit, wenn er spricht: wir hören den Wind. Das gehört zu dem, was mir heute nicht neu war.

Wenn er dagegen im Uebrigen die Vorschläge der Kom-

mission bekämpft hat, so hat er, glaube ich, außer einer Blumenlese von Dingen, die nicht zur Sache gehören, nichts Neues vorgebracht. Ich beabsichtigte nicht, mich an der Debatte zu betheiligen, und nur die Worte, die ich von dem geehrten Mitgliede gehört habe, haben mich zu einer nachträglichen Meldung veranlaßt.

Ich glaube, es sind hier ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen. Zunächst handelt es sich nicht von Verantwortlichkeit der Minister für etwaige gewöhnliche Ueberschreitungen ihres Amtes, wodurch sie irgend einem Privatmann Schaden zufügen. Für solche Fälle liefert das Gesetz, welches wir in der letzten Sitzung hier angenommen haben, über die Inanklagesetzung der Beamten, überhaupt vollständige Gewähr, denn es wird gewiß von den Ministern selbst nicht behauptet werden, daß sie in dieser Beziehung nicht ebensogut vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen verpflichtet sind, wie jeder andere Beamte. Ich glaube, das kann in der That nicht in Zweifel gezogen werden, es müßten sonst die Minister von den Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen sein, und das sind sie nicht.

Es kann andererseits nicht in Frage kommen, daß die Minister nach der Verfassung für jeden Erlaß Seiner Majestät, den sie kontrasignirt haben, verantwortlich sind, daß es jeder Zeit die Aufgabe, ja, nicht sowohl das Recht, sondern auch die Pflicht des Hauses ist, falls das Haus der Ansicht ist, daß die Minister in irgend einer Beziehung ihre Pflichten überschritten haben, sie hier zur Rede zu stellen, sei es im Wege der Interpellation, sei es im Wege der Resolution, oder auf irgend welchem anderen Wege. Davon handelt es sich aber hier wieder nicht, sondern es handelt sich von anderen, speziell in der Verfassung hervorgehobenen, Gott sei Dank in Preußen noch nicht vorgekommenen und wills Gott, auch nie vorkommenden Fällen, daß sich ein Preußischer Minister des Verbrechens der Verletzung der Verfassung, der Bestechung oder des Verraths schuldig machen sollte. Nur von den Fällen handelt es sich in diesem Gesetze.

Wenn uns nun das verehrte Mitglied von einer parlamentarischen Regierung spricht, also von dem Rechte irgend eines Hauses, die Minister einzusetzen oder abzusetzen, ein Recht, welches unsere Verfassung Sr. Majestät dem Könige allein vindizirt hat, und welches irgend anzuzweifeln oder zu schmälern Niemandem in diesem Hause oder sonst wo in den Sinn kommen kann, so kann ich das nicht begreifen. Es kann von einer parlamentarischen Regierung hier doch gewiß nicht die Rede sein, es handelt sich vielmehr nur davon, daß, wie gesagt, wenn ein Minister auf den Standpunkt des gemeinen Verbrechers herabgesunken ist, er bestraft werden soll und zwar speziell auf Grund des zu erlassenden Gesetzes.

Wenn nun von dem verehrten Mitgliede, sowie von dem Mitgliede für Bunzlau und Anderen gesagt wird, daß ein solcher Fall in Preußen nicht möglich sei, so sehe ich in der That nicht ein, weshalb sie gegen das Gesetz so viel deklamiren.

(Heiterkeit.)

Ich glaube auch mit ihnen, daß ein solcher Fall nicht vorkommen wird, weshalb geben sie sich dann aber so viel Mühe, um ein Gesetz, welches nach ihrer Ansicht nur für unmögliche Fälle berechnet ist, die in Preußen nicht vorkommen können, nicht zu Stande kommen zu lassen. Wenn der Gegenstand des Gesetzes nicht existirt, dann können sie sich ja vollständig beruhigen. Sie müssen also hinter dem Gesetz etwas Anderes suchen, sie müssen für möglich halten, was leider der Herr Abgeordnete für Naugard in diesem Hause heute und früher für möglich gehalten, daß es jemals einen König von Preußen geben könnte, der wissentlich beabsichtige, die Verfassung zu verletzen. Wenn Sie das für möglich halten, so halte ich das für die größte Beleidigung des monarchischen Prinzipes, die irgendwo und namentlich hier hat ausgesprochen werden können.

(Bravo!)

Und ich frage Sie, ob der Herr Abgeordnete für Naugard nicht mit ziemlich dürren Worten bei Gelegenheit der Adreßdebatte in der 9. Sitzung vom 5. Februar d. J. dies ausgesprochen hat? Er hat uns zugerufen:

»Thun Sie das Gegentheil, verändern Sie die Machtfülle des Preußischen Königsthums, schwächen Sie dasselbe ab in ein konstitutionelles, parlamentarisches Regiement, nun, meine Herren, wie die Militair-Organisation über Sie hinweggegangen ist, so wird die Machtfülle des Preußischen Königthums dann auch über die Verfassung hinweggehen.«

Das geehrte Mitglied hat es also für möglich gehalten, daß es jemals einen König von Preußen geben könnte, der den von ihm geschworenen Eid auf die Verfassung verletzte, meineidig werden und über die Verfassung hinweggeben könnte. Wenn Sie dies für möglich halten, dann erst wird auch sein fernerer Satz richtig sein, daß ein Minister zu einem Könige von Preußen sagen könnte: »Majestät, das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz verbietet uns, Ihren Befehlen Folge zu leisten.« Das würde nur dann möglich sein können, wenn der König den Befehl gegeben, die Verfassung zu verletzen, oder sich bestechen zu lassen oder einen Verrath zu begehen. Das sind die einzigen Fälle, die möglich sind. Alle anderen möglichen und denkbaren Fälle sind eben kein Vorwurf des Gesetzes und können daher den Minister nicht zu einer solchen Antwort veranlassen. Wenn man sich zu solchen Annahmen versteht, wie das Mitglied sie gemacht, und wie sie wohl selbst auf den Bänken, auf denen er sitzt, von Niemandem Unterstützung finden werden, wenn man solche Annahmen aufstellt, dann kann man allerdings den Vorschlag der Kommission ablehnen; wenn man aber der Ansicht ist, daß niemals ein König von Preußen gedacht werden kann, der den Eid auf die Verfassung brechen wird, so kann man darüber nicht bedenklich sein.

Namentlich auch die Armee ist nicht dazu da, um politische Meinungen zu diskutiren, sondern um dem Könige zu gehorchen. Gewiß kann die Armee nicht der civilisirten Welt entgegengestellt werden, aber eben weil die Armee weiß, daß es ihre erste und einzige Aufgabe ist, den Befehlen des Königs zu gehorchen, und weil es nicht möglich ist, daß ein Preußischer König der Armee einen Befehl geben kann, der der Verfassung zuwider läuft, so muß es auch möglich sein, wenn dennoch ein Ministerium existiren könnte, das sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machte, daß es wie ein gemeiner Verbrecher muß in den Anklagezustand gesetzt werden können, und das will die Verfassung und der Antrag der Kommission.

Das geehrte Mitglied hat die Verfassung mit uns beschworen und muß also entweder einen Antrag auf Abänderung des betreffenden Artikels der Verfassung stellen, oder der Ausführung dieses Gesetzes mit uns seine Stimme geben. In derselben Lage befindet sich auch der Herr Abgeordnete für Bunzlau und die anderen Mitglieder. Ein Drittes giebt es nicht. Ich habe hier eben nicht das Pförtchen gehen hören, sondern ich habe nichts als Wind gehört.

(Bravo! Heiterkeit.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten Denzin.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte sind noch gemeldet: gegen den Kommissions-Antrag: der Abgeordnete Reichensperger (Geldern), für den Kommissions-Antrag: der Abgeordnete Dr. Riedel.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche jetzt die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist mindestens zweifelhaft, ob dies die Majorität des Hauses ist.

Der Antrag wird also als abgelehnt zu erachten sein.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Geldern): Meine Herren! Nach allem dem, was bereits zur Rechtfertigung des Art. 61

der Verfassungs-Urkunde im Allgemeinen und prinzipiell hier ausgeführt worden ist, habe ich, meinerseits, kaum etwas zuzusetzen.

Die Anfechtungen, welche dieser Artikel von zwei Seiten erfahren hat, zerfallen vollständig gegenüber der Einen Thatsache, daß ohne ihn die Verfassungs-Urkunde selber als ein organisches, in sich abgerundetes Ganze gar nicht gedacht werden kann.

Wenn ich dennoch gegen den Kommissions-Bericht spreche, so geschieht dies nur aus dem einfachen Grunde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß das Drängen, welches in der Aufforderung an die Regierung liegt, schon in der nächsten Session ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz vorzulegen, sowohl für die Staats-Regierung, als auch für das hohe Haus nur nachtheilig sein und den Zweck, der dadurch erstrebt werden soll, nicht fördern kann. Zunächst gehe ich davon aus, daß es wenigstens nicht eine apodiktische Gewißheit ist, — wie die Herren von dieser Seite (zur Linken) anzunehmen scheinen, — daß die Staats-Regierung diese Vorlage bis zum nächsten Jahre wird fertig stellen können. Ist aber dieser Zweifel begründet, dann kann es die Autorität dieses Hauses wohl nicht stärken, wenn es dem von der Kommission beantragten Schlusse zustimmt und dennoch diesem nicht entsprochen werden wird. Den Mitgliedern von dieser Seite (zur Rechten) sollte dies denn doch am ehesten einleuchten, da sie es ja gewesen sind, welche drei Sessionen hindurch grade denselben Antrag gestellt haben, der heute von dem Abgeordneten Behrend gestellt worden ist, während sie sich heute selbst sagen, dagegen stimmen zu müssen. Woher kommt das? Aus der einfachen Erwägung, daß es viel leichter ist, in der Opposition etwas zu fordern und zu wünschen, als auf dem Standpunkte einer ministeriellen Partei oder gar der Regierung selber die Ausführung für möglich zu halten. Aus demselben Grunde, aus welchem sie diesmal davon Abstand nehmen, in einer Sache die Initiative zu ergreifen, die sie drei Jahre hindurch betreiben zu sollen geglaubt haben, aus demselben Grunde sollten sie sich konsequenter Weise gedrungen fühlen, auch von demjenigen Petitum Abstand zu nehmen, was auf eine Vorlage in der nächsten Session gerichtet ist.

Was nun die Sache selbst anlangt, so muß ich mich dahin aussprechen, daß die endliche Erlassung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes weder so dringlich ist, wie es von der einen Seite dargestellt wird, noch auch so bedenklich, wie die Ultrakonservativen es behaupten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die endliche Erlassung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes mindestens ebenso sehr im Interesse der Staats-Regierung, als der Landesvertretung liegt. Man kann und soll sich nämlich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Konflikte zwischen der Staats-Regierung und der Landesvertretung jederzeit, vielleicht schon im nächsten Jahre herantreten können, und wenn dies geschieht, — und zwar namentlich in Beziehung auf Verfassungs-Differenzen — dann frage ich Sie: ob es nicht sowohl für die Staats-Regierung, als für die Landesvertretung sehr wünschenswerth ist, derartige Konflikte in regelrechter Weise auszutragen, damit nicht der einzige Ausweg, der andernfalls allein übrig bliebe, und von dem eine erbitterte Landesvertretung leicht Gebrauch machen möchte, betreten werde: der der Steuerverweigerung und Ablehnung aller Gesetze und Maßregeln, die, wenn ein anderes Ministerium sie eingebracht hätte, sofort genehmigt worden wäre.

Zur Vermeidung solcher, unter Umständen möglicher Konflikte, welche nicht blos ein Ministerium, sondern die monarchische Ordnung bedrohen, kann ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz schon einer loyalen Opposition gegenüber nöthig sein; es ist dies aber noch mehr dann der Fall, wenn solche Elemente in der Landesvertretung Einfluß gewinnen, die der Abgeordnete für den Landkreis Köln die demokratischen genannt hat. Ich glaube, daß diese Bezeichnung wohl mit einer gewissen Absichtlichkeit mißverstanden worden ist, wenn man sie auf alle »vorgeschrittenen« Liberalen bezogen hat, denen er, wie ich die Loyalität nicht absprechen wollen. Es giebt aber noch andere Demokraten, von denen das Land glaubt, daß sie ihre Inspirationen anderswo, als aus ihrem Gewissen und dem Studium der Preußischen Verfassungs-Urkunde schöpfen, — nämlich aus den Klubs von Paris und London — und nach dieser Seite hin sind allerdings gewisse Rücksichten für die Zukunft indizirt, die nicht ohne Gefahr aus dem Auge zu verlieren sind. Für Preußen endlich ist die Nothwendigkeit eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes auch durch Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde um so mehr anzuerkennen, weil bekanntlich alle mit den äußeren Formen der Legalität auftretenden Verordnungen von keiner anderen Behörde des Landes gerügt werden können, als von der Landesvertretung; und Seitens dieser Letzteren können derartige Verordnungen nicht einmal durch ihr einfaches Votum, sondern, wie es scheint, nur dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die Regierung sich entweder dem Votum des Hauses freiwillig unterwirft und die Verordnung zurücknimmt, — oder dadurch, daß das Haus auf Grund des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes event. den rechtlichen Zwang übt, sich demselben zu unterwerfen.

Wenn von der anderen Seite im Gegensatz zu dieser berechtigten Auffassung der Minister-Verantwortlichkeit bemerkt worden ist, es könnten immerhin alle Formen nichts helfen, man müßte sich vor Allem auf das Gewissen des Königs und der Minister verlassen — dort liege die letzte und schließliche Bürgschaft für eine sachgemäße Verwaltung, dann denke ich, sollte man sich doch selber die Einwendung machen, daß Gewissenhaftigkeit stets auf allen Seiten vorausgesetzt werden muß, und daß das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz, sobald es besteht, gewissenhaft und nicht frivol von Seiten der Landes-Regierung gehandhabt werden wird, und durch seine bloße Existenz die Nothwendigkeit seiner Anwendung verhütet werden soll. Daß aber doch die Möglichkeit von Verfassungs-Verletzungen besteht, das, dächte ich, hat die hinter uns liegende zehnjährige Geschichte nachgewiesen. Ich will desfalls nur an ein Wort erinnern, welches freilich erst nach dem Sturz des vorigen Ministeriums in demjenigen großen Parteiblatte zu lesen war, das 10 Jahre hindurch diese Regierung sehr energisch vertheidigt hat, vielleicht nach seiner jetzigen Ueberzeugung nur zu energisch. Nach dem Sturze dieses Ministeriums hat dies vielverbreitete Blatt selber gesagt, es sei nicht zu verkennen, daß dasselbe sich nicht durch übertriebene Achtung der formellen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde besonders bemerklich gemacht habe! — ein Ausspruch, denke ich, der zwischen den Zeilen dasjenige zu lesen gestattet, was wir in der damaligen Opposition oft behauptet haben.

Wenn man uns nun als Schreckbild gegen das Verantwortlichkeits-Gesetz die Behauptung vorgehalten hat, daß dasselbe das Ende des Königthums bezeichne, dann ist gewiß schon mit Recht darauf geantwortet worden, daß damit nur das Ende jenes absoluten Regiments bezeichnet werde, welches »Alles für das Volk, nichts durch das Volk« auf seine Fahne schreibe, nicht aber das Ende der kraft unserer Staatsverfassung bestehenden beschränkten Monarchie. Wenn ich für diese Behauptung noch eines Argumentes bedürfte, so würde dies darin liegen, daß der Deutsche Bund niemals in dem Erlasse eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes etwas Bedenkliches oder gar Antimonarchisches gefunden, sondern deren Mehrere unter seine Sanktion gestellt hat. Noch weniger ist aber die Bemerkung richtig, welche das verehrte Mitglied für Jülich machte, daß die Minister-Verantwortlichkeit allerdings etwas ganz Neues sei, was früher in Deutschland nicht bestanden, indem die ehemaligen Stände sich nur durch Rebellion oder andere gewaltsame Renitenz gegen die Wünsche und die Befehle der Landesherren und ihrer Minister hätten schützen und erwehren können. Es ist dies durchaus unrichtig, indem es unzweifelhaft Deutschen Rechtes gewesen, daß nicht nur die Minister der einzelnen Territorialherren, sondern diese Territorialherren selber jederzeit vor Gericht gestellt werden konnten, ja daß ursprünglich sogar der Deutsche Kaiser civiliter und criminaliter Recht nehmen mußte vor den Pfalzgrafen und später vor dem Reichstage. Das Prinzip der Unverletzlichkeit der Landesherren hat also durchaus nicht im alten Deutschen Recht bestanden, und es wundert mich, daß die Herren auf den Bänken da drüben das ganz moderne Prinzip der Souverainetät jetzt so gewaltig auf die Spitze stellen wollen.

Was nun das eigentliche Wesen der Minister-Verantwortlichkeit anlangt, die durch das künftige Gesetz regulirt werden soll, so scheinen mir desfalls vielfach irrige Anschauungen von allen Seiten hier zu bestehen. Einige der Herren Redner, die darüber gesprochen haben, scheinen davon auszugehen, daß ohne ein solches Gesetz die Minister Alles thun und lassen könnten, was ihnen eben beliebt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihnen gegenüber kein Strafgesetz bestehe, also auch keine

Bestrafung Platz greifen könne. Andere haben angenommen und auch das Mitglied, das zuletzt gesprochen, das Mitglied für Hagen, hat gemeint, daß es nach der Verfassungs-Urkunde nur drei Fälle der Minister-Verantwortlichkeit geben könne und solle. Eine dritte Meinung ging deshalb dahin, daß, wenn man überhaupt eine Minister-Verantwortlichkeit wolle, dieselbe auf alle Amtsverbrechen zu richten sei, resp. daß außer der juristischen Verantwortlichkeit auch noch die politische Verantwortlichkeit ausdrücklich statuirt werden müsse.

Ich glaube meinerseits, daß alle diese Voraussetzungen irrig sind und begreife den Irrthum um so leichter, als ich denselben ebenwohl getheilt habe. Es bedarf indessen nur einer genauen Ansicht der Verfassungs-Urkunde, um das Richtige zu erkennen. Ich bemerke nämlich, daß die Verfassungs-Urkunde keineswegs blos an der einen Stelle, welche bisheran allein hier angezogen worden ist, sondern an zwei Stellen von der Ministerverantwortlichkeit spricht. Der erste dieser Artikel ist der Artikel 44, welcher sich unmittelbar anschließt an Artikel 43, wonach »die Person des Königs unverletzlich ist.« Hieran anschließend sagt der Artikel 44: »Die Minister des Königs sind verantwortlich;« also in derselben Unbedingtheit, wie die Person des Königs unverletzlich ist, sind die Minister verantwortlich; dann fährt auch der Artikel 44 ausdrücklich fort:

> »Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.«

Also, meine Herren, nach dieser Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde, ist die Ministerverantwortlichkeit eine unbedingte und unbeschränkte für alle Regierungs-Akte. Der zweite Artikel, der von der Ministerverantwortlichkeit spricht, ist der Artikel 61, welcher eine ganz spezielle Bestimmung enthält, indem er den Kammern das Recht der Minister-Anklage in drei speziell genannten Fällen überträgt, obgleich die Kammern an und für sich das Recht der Anklage nicht haben, weil sie keine Justiz-Behörden sind. Sie haben nur ausnahmsweise diese Macht, um dem Bedürfniß eines exceptionellen Schutzes des öffentlichen Rechtszustandes und der Verfassungs-Institution zu genügen. Also, meine Herren, im Allgemeinen ist die Ministerverantwortlichkeit nach der Verfassungs-Urkunde eine unbedingte und wenn Sie sich dabei die Möglichkeit vergegenwärtigen, daß die Regierungs-Vorlage sub Nr. 104, welche die Majorität vor einigen Tagen genehmigt hat und wodurch das Recht der Konflikts-Erhebung bei allen wegen Amtsüberschreitung eingeleiteten Verfolgungen aufgehoben werden soll, so ergiebt sich hieraus, daß die Minister Sr. Majestät künftighin wie jeder Staatsbeamter civiliter und kriminaliter wegen aller Amts-Handlungen vor Gericht gefordert werden können. Die Ministerverantwortlichkeit ist also bereits in umfassendem Maße Rechtens und es fragt sich nur, wie nach Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde das Recht der Landesvertretung in dieser Beziehung zu normiren ist. Auch in dieser Beziehung habe ich eine vielfach abweichende Meinung von denjenigen, die hier durchweg vertreten worden sind.

Das verehrte Mitglied für Naugard hat gesagt, er hätte von einem bedeutenden Juristen die Meinung aussprechen hören, daß es vielleicht nicht außer aller Möglichkeit läge, eine Minister-Anklage auf Grund des bestehenden Artikels 61 der Verfassungs-Urkunde schon jetzt an das Ober-Tribunal zu bringen.

Ich, von meinem ganz bescheidenen Standpunkte aus, trage kein Bedenken, eine solche Möglichkeit anzuerkennen, obwohl ich mir damit keineswegs in meinem definitiven Urtheile präjudiziren will. Ich spreche aber diese Möglichkeit aus, ungeachtet einer der vorigen Redner das für einen jakobinischen Standpunkt erklärt hat. Eine solche rechtliche Möglichkeit besteht darum, weil die Verfassungs-Urkunde diejenigen drei Verbrechen, wegen deren die Anklage Seitens der Kammern erfolgen kann, und gleichzeitig das Forum bezeichnet hat, welches darüber erkennen soll.

Wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, daß diese drei Straffälle in unserm Strafgesetzbuch wirklich vorgesehen sind, so ist hiermit das Wesentliche für jene Strafverfolgung gesetzlich fixirt. Es ist nun wirklich ein Irrthum, wenn der Herr Abgeordnete Burghart meint, die Verfassungs-Verletzung sei ein unserm Strafgesetzbuch ganz fremder Begriff, denn die §§. 61 und 78 des Strafgesetzbuchs bezeichnen und bestrafen jeden gewaltsamen Versuch der Veränderung der Staats-Verfassung wirklich als ein Verbrechen, und die Doktrin besagt, daß diese Gewaltsamkeit nicht blos physisch, sondern auch moralisch geübt werden kann. Daß dasselbe bei der Bestechung und bei dem Landes- und Hochverrath gilt, besagen die §§. 109, 61 ff. des Strafgesetzbuchs mit dürren Worten.

Wenn Sie nun zugleich bedenken, daß Minister-Anklagen selten in ganz ruhigen Zeiten vorgenommen werden, — wenn Sie sich den historischen Präcedenzfall vorführen, daß in Frankreich, wo die Verfassungs-Urkunde von 1815 nur gesagt hatte, die Minister des Königs seien verantwortlich, und dennoch der Pairshof die Strafbarkeit der Minister von 1830 schlechthin ausgesprochen hat, — daß wir uns endlich in einer gewissen Analogie mit unserer Frage in Bezug auf den Artikel 104 über den Ober-Rechnungshof befinden, indem die Verfassungs-Urkunde hier ebenwohl sagt: »ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen«, und dennoch Niemand daran gedacht hat, daß, so lange eine solche Bestimmung nicht gegeben sei, die Funktionen dieser Behörde stillstehen sollten — so wäre vielleicht die Möglichkeit in der That vorhanden, daß man in den vorausgesetzten unruhigen Zeiten den Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde wirklich gegen die Staats-Regierung zur Geltung brächte, deren Verantwortlichkeit durch eine Anklage geltend machen könnte. Um so mehr ist es aber angemessen, nicht stärker zu drängen, als die Resolution des Abgeordneten für den Landkreis Köln beantragt, da ohnehin noch eine ganze Reihe anderer Rücksichten, Bedenken und Schwierigkeiten besteht.

Ich schließe mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die Staats-Regierung bei der Vorbereitung dieses Gesetzes gerade die Frage ernstlich in Betracht ziehen möge, ob es überhaupt angemessen sei, in diesem Anklage-Verfahren wirkliche Kriminalstrafen, wie dies in England der Fall ist, zur Anwendung zu bringen, oder ob nicht das Amerikanische System, wofür sich in Deutschland auch viele Stimmen geäußert haben — ich will nur an Rotteck erinnern, — den Vorzug verdient, — jenes System nämlich, wonach die Ministerverantwortlichkeit, wenn sie auf Grund einer Anklage der Kammern zur Sprache kommt, und durch einen besonderen Gerichtshof abgeurtheilt werden soll, immerhin nur die Folge haben kann, daß die Amtsentsetzung des verurtheilten Ministers ausgesprochen wird, während die Verhängung der Kriminalstrafen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Das scheint mir sowohl im politischen, wie im strafrechtlichen Interesse geboten zu sein, und nur unter dieser Voraussetzung finde ich den weiteren Satz der Verfassung, daß ein Begnadigungsrecht nicht Platz greifen soll, gerechtfertigt, während es andernfalls mehr als eine Inhumanität sein würde, eine Kapitalstrafe durch einen Gerichtshof, gegen dessen Urtheil kein Rechtsmittel denkbar ist, aussprechen zu lassen, und zugleich das Begnadigungsrecht der Krone im Voraus auszuschließen.

(Bravo!)

Präsident: Es sind jetzt zwei Schlußanträge eingegangen von den Abgeordneten von dem Knesebeck und Möller. Finden diese Anträge gegenwärtig Unterstützung?

(Ein Theil der Abgeordneten erhebt sich.)

Die Unterstützung reicht aus; die Rednerliste hat sich nicht geändert, so daß wir nur noch den Abgeordneten Riedel für den Bericht zu hören hätten.

Abgeordn. **Riedel** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Also ist der Schluß ohne Abstimmung herbeigeführt. Ehe ich nun den Herren Antragstellern und dem Herrn Referenten das Wort gebe, wollen wir noch fünf Redner, die sich zu persönlichen Bemerkungen gemeldet haben hören.

Der Abgeordnete **von Rosenberg-Lipinsky** hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin ein großer Gegner persönlicher Bemerkungen. Ich kann aber heute einen Ausfall, der gegen mich

von der Tribüne herunter gemacht worden ist, nicht ohne ein Wort der Erwiderung lassen. Der Abgeordnete für Bunzlau hat sich gemüßigt gesehen, mir vorzuwerfen oder mir nachzusagen: »ich hätte neuerdings der konservativen Partei den Rücken gekehrt.« Ich weiß nicht, auf welchem Wege der Abgeordnete für Bunzlau zu dieser Nachricht gelangt ist. Mir selbst ist davon nicht das Mindeste bekannt geworden.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete für Bunzlau hat ferner gesagt: »er bedaure, daß die Luft, die um meinen Platz wehe, keinen besseren Einfluß auf mich gehabt habe.«

(Heiterkeit.)

Ich kann nur annehmen, daß der Herr Abgeordnete seine eigene Luft damit gemeint hat.

(Große Heiterkeit.)

Und da muß ich sagen, meine Herren, ich meinerseits freue mich, daß diese Luft bisher keinen schlechteren Einfluß auf mich gehabt hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Ich habe zuerst dem Herrn Abgeordneten Burghart zu erwidern, daß ich die heutige Vorlage nicht für erledigt erkläre durch das neulich beschlossene Gesetz, sondern neuer Erwägungen bedürftig.

Dann erwidere ich dem Herrn Abgeordneten von Prittwitz, daß ich keineswegs das Bestehen der Demokratie geleugnet habe, sondern, daß ich behauptet habe, ich befinde mich in der Konsequenz der demokratischen Anschauung, daß ich damit allerdings in Widerspruch mit anderen Mitgliedern getreten bin, kann ich nicht leugnen. Für seine Ansichten kann man aber nicht anders einstehen, als daß man sie befolgt. Irrthum ist immer möglich. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß die Differenz darin besteht, daß nationale Bestrebungen und National-Vereins-Bestrebungen mir entfernt von Identität zu sein scheinen.

Präsident: Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Dem letzten Herrn Redner habe ich zu erwidern, daß ich nicht behauptet habe, daß nach seiner Auffassung durch das neulich beschlossene Gesetz über die Verfolgung der Beamten das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz erledigt wäre. Ich habe seine Aeußerung, wie ich aus seinen jetzigen Anführungen entnehme, ganz richtig aufgefaßt.

Dem Herrn Abgeordneten für Naugard erlaube ich mir zu erwidern, daß ich von einer »Schattenverfassung« nicht ein Wort gesprochen habe, sondern daß der berühmte Rechtslehrer Stahl von einem »Schattenkönig« und von »Schattenvertretungen« gesprochen hat. Davon, daß wir seit dem Jahre 1850 eine Schattenverfassung gehabt hätten, habe ich kein Wort gesagt, im Gegentheil, ich habe behauptet, daß die Wirksamkeit der Verfassung durch die Angst vor Revolutionen beeinträchtigt sei. Wenn das verehrte Mitglied mich auf die Reden des Herrn Stahl verwiesen hat, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich diese kenne. Die letzte Aeußerung aber, die ich hier vorgelesen habe, fällt 5 Jahre später als jene Reden, und außerdem enthält sie nichts Anderes als jene Reden, denn die Reden haben sich nur auf die Zeitgemäßheit, keineswegs auf die Beschaffenheit des Mittels der Ministeranklage bezogen.

Wenn sich das verehrte Mitglied berufen erachtet hat, mich einer Inkonsequenz in Betreff meines Votums in der Italienischen Frage zu bezichtigen, so lehne ich diesen Vorwurf entschieden ab. Wenn das verehrte Mitglied die stenographischen Berichte nachsehen will, so wird es finden, daß ich unter denjenigen Rednern war, die durch Annahme des Schlusses, ich sage — leider, exkludirt wurden, bei der Debatte ihre Abstimmung zu motiviren. Das Votum, was später unter meinem Namen schriftlich abgegeben worden ist, hat nur den Zweck gehabt, geringe Differenzen in der Auffassung zwischen einigen Rednern — und bekanntlich votiren wir nicht über die Aeußerungen der Redner, sondern über die Beschlüsse — auseinanderzusetzen. Es hat aber auf das Votum selbst und auf die Bedeutung des Votums nicht den mindesten Einfluß gehabt.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Ich habe dem verehrten Mitgliede, was so eben gesprochen hat, nicht Inkonsequenz vorgeworfen, sondern nur das Faktum erwähnt, was er so eben von Neuem bestätigt hat.

Dem Herrn Abgeordneten für Hagen erwidere ich auf dasjenige, was er mir entgegengesetzt hat, daß ich nicht im Stande bin, ihm augenblicklich sachlich zu antworten, da der enge Rahmen einer persönlichen Bemerkung eine sachgemäße Antwort nicht zuläßt — daß ich mir aber vorbehalte, da wir wahrscheinlich noch längere Zeit in diesem Hause zusammen bleiben werden, ihm bei einer anderen Gelegenheit gründlich zu antworten. In Bezug auf den Wind, von dem er so viel gesprochen hat, muß ich aber erwidern, daß er sich selbst widerlegt hat — denn glaubte er von mir nur »Wind« gehört zu haben, so war es ganz unnöthig, Sturm zu läuten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Das Mitglied für Oels hat an mich die Frage gerichtet, auf welche Weise ich die Apostasie hinsichtlich seiner politischen Ueberzeugung kennen gelernt habe. Ich will ihm kurz darauf antworten: ich habe sie sehr genau kennen gelernt auf dem Wege seiner parlamentarischen Reden während der letzten drei Jahre. Was aber seine Bemerkungen über den Platz betrifft, den er noch immer hier inne hat, so will ich ihm einfach erwidern, daß es nur an ihm gelegen hat, sich rechtzeitig dem Platze und der um diesen wehenden konservativen Luft zu entziehen; er würde, wenn er dies gethan, nicht weniger sich als mir einen nicht gering anzuschlagenden Dienst geleistet haben.

(Heiterkeit.)

Endlich beziehe ich mich hinsichts der Aeußerung des Abgeordneten für Hagen, wir hätten mit unsern Reden nur Wind gesäet auf dasjenige, was der Abgeordnete von Blanckenburg ihm bereits gesagt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Mit dem verehrten Mitgliede für Bunzlau habe ich es nicht zu thun; denn in seinen Reden habe ich nicht einmal Wind gefunden.

(Heiterkeit.)

Der verehrte Abgeordnete für Naugard hat es mir sehr bequem gemacht, er hat so viele Schriftsteller citirt, daß er auch sehr wohl weiß, daß wer Wind säet, Sturm erntet.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich ertheile nun dem ersten der Herren Antragsteller, dem Abgeordneten von Carlowitz, das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz**: Meine Herren! Die Debatte hat ein Feld beschritten, auf das zu folgen ich eigentlich nicht nöthig habe, das Feld des konstitutionellen Staatsrechts. Es handelt sich hier meines Bedünkens heute nicht um die Frage, ob in die Preußische Verfassungs-Urkunde ein Artikel einzuschalten sei, der die Minister-Verantwortlichkeit in Aussicht stellt, sondern es handelt sich einfach darum, ob einer Verheißung der Verfassungs-Urkunde endlich nach 11 langen Jahren Folge gegeben werden soll, der Verheißung einer Verfassungs-Urkunde, die vielleicht mehr als irgend eine andere in Deutschland revidirt und abgeändert worden ist, die bereits einen Regenten-Wechsel überdauert hat, und die endlich noch vor Kurzem an Allerhöchster Stelle durch einen feierlichen Eid bekräftigt worden ist. Es handelt sich nur um die Frage, nicht ob überhaupt? sondern

ob jetzt? diese Frage beantworte ich mit: jetzt oder doch möglichst bald. Sie verweisen mich allerdings auf den mit düsteren Wolken bedeckten politischen Himmel Europas, auf die Bewegung, die im Lande herrsche, und Sie meinen, daß deshalb jetzt noch nicht die Zeit gekommen sei, Hand an diese Aufgabe zu legen. Ich bin darin mit Ihnen verschiedener Ansicht; gerade jetzt muß Hand an diese Frage gelegt werden. Es ist dringend nothwendig, daß wir unseren inneren Ausbau in Zeiten der Ruhe vollenden, damit, wenn Stürme heranziehen, man ihnen mit einem zufriedengestellten Volke und weil zufriedengestellten, mit einem starken und einigen Volke entgegentreten kann. Oder sind vielleicht die Wolken, die über Oesterreich schweben, weniger dunkel, ist Oesterreich vielleicht weniger bewegt, und doch geht, wie wir aus den Zeitungen lesen, Oesterreich mit Lösung dieser Frage um, es wird in Oesterreich ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz bereits entworfen, soll Oesterreich uns den Rang ablaufen, uns, dem Preußischen Staat, der sich rühmt, an der Spitze des Fortschritts zu stehen?

Ich kann aber doch der Versuchung nicht ganz widerstehen, auch das Feld des konstitutionellen Staatsrechts wenigstens mit einigen wenigen Worten zu betreten. Freilich ein Feld, worauf der Herr Redner vor mir bereits nichts fand als einzelne Aehren, ist für mich, den späteren Redner, nur ein Stoppelfeld, und aus Stoppeln kann ich Ihnen kein schmackhaftes Brod bereiten. Man sagt, die Minister-Verantwortlichkeit schwäche die Macht der Krone; ich bin der entgegengesetzten Ansicht, es ist eine Stärkung der Krone. Die Minister sehe ich als die Blitzableiter der Krone an. Die Minister-Verantwortlichkeit ist das nöthige Korrelat der Unverantwortlichkeit des Königs, mit der Sie einverstanden sein werden. Sind Sie dagegen anderer Meinung, ja, meine Herren, dann verwerfen Sie das ganze konstitutionelle System; dann stellen Sie sich einfach auf den Standpunkt der absoluten Monarchie. Nun aber sollte ich doch meinen, daß mir nicht zugemuthet werden kann, jetzt die Frage zu erörtern, ob für Preußen eine konstitutionelle Monarchie zum Bedürfniß geworden sei. Diese Frage stand auf der Tagesordnung vor zwölf Jahren. Jetzt, Dank unserem Höchstseligen König und seiner hochherzigen Entschließung! ist die Frage vollkommen gelöst, und ich bin der Meinung des Abgeordneten für Hagen, daß sich nie ein Hohenzoller finden werde, der dieses so theure Vermächtniß seines Ahnen zu Boden werfen könnte. Ich habe aber einem Mißverständnisse zu begegnen, das sowohl vorgestern, als heute sich oft bemerkbar gemacht hat, dem Mißverständnisse, als ob wir uns auf dem Wege befänden zu einem parlamentarischen Regiment. Nein, meine Herren, ein parlamentarisches Regiment paßt für Preußen nicht, ich gebe das zu, allein zwischen der Minister-Verantwortlichkeit, wie wir sie im Auge haben, und wie sie bereits früher von der Staats-Regierung angestrebt worden ist, zwischen einem solchen Gesetz und dem bekannten Grundsatz: „le roi regne, et ne gouverne pas“ ist ein himmelweiter Unterschied.

Ueberhaupt ist Ihnen schon gesagt worden, es handle sich nicht darum, dem Könige Männer als Minister aufzudrängen, die ihm mißliebig sind; es handelt sich nur darum, Minister zu entfernen, und zwar nicht etwa deshalb, weil sie uns, den Häusern des Landtages, mißliebig sind, sondern Männer, die der gedachten Verbrechen angeklagt, ja auch in der That schon durch den obersten Gerichtshof deshalb verurtheilt worden sind. Daß Minister dieser Gattung nicht im Amte bleiben können, daß ihr Wirken ein gemeinschädliches, sowohl für die Interessen der Krone, als die des Landes ist, das denke ich doch, wird Niemand bezweifeln. Man hat uns heute und vorgestern verwiesen auf das von uns vor einigen Tagen angenommene Gesetz, betreffend die gerichtliche Verfolgung der Beamten. Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob dieses Gesetz jemals Anwendung finden kann auf den Gegenstand, von dem wir heute sprechen, das muß ich aber doch behaupten, daß dieses Gesetz, selbst angewendet auf die Minister, so lange wir noch Staatsanwälte in ihrer jetzigen abhängigen Stellung haben, von keiner Wirkung sein kann. Der Abgeordnete für Hagen hat zwar einen Antrag eingebracht, hier willkommen begrüßt und von uns angenommen, weil er eine unabhängigere Stellung der Staatsanwälte in Aussicht stellt; allein zur Zeit ist dies nur ein Antrag, und wir wissen nicht, wie weit die Staats-Regierung auf denselben eingehen wird. Mir scheint, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister durch jenes Gesetz, betreffend die Verfolgung der Beamten, nicht entbehrlich geworden ist.

Der Herr Abgeordnete für Bunzlau hat bereits in der Kommission, und namentlich auch heute, an das Gewissen des Königs appellirt; der Herr Abgeordnete für Danzig verstand dies nicht. Ich glaube den Herrn Abgeordneten für Bunzlau zu verstehen, aber beitreten kann ich ihm nicht. Es ist wahr, meine Herren, wir sind in der glücklichen Lage, daß das Preußische Volk nie ohne Aussicht auf Erfolg an das Gewissen seiner Könige wird appelliren können; allein, vergessen Sie andererseits auch nicht, daß der König nicht allwissend ist, daß zwischen dem Ohr des bestgesinnten Königs und der Wahrheit sich oft von unsichtbarer Hand eine Gewalt aufbaut, welche die Wahrheit nur schwer zu durchdringen vermag.

Mit einer dankenswerthen Offenheit hat uns das geehrte Mitglied für Regenwalde gesagt, daß er mit seiner Partei Anstoß nähme an dem Artikel 61 der Verfassung, und daß er bereits im Jahre 1851 bestrebt gewesen sei, diesen Artikel aus der Verfassung zu entfernen. Nun, meine Herren, diese Erklärung genügt mir nicht; warum haben Sie (zu der Fraktion von Blanckenburg) diese Bestrebungen nicht fortgesetzt? So lange ich die Verhandlungen des Preußischen Landtages verfolge, — aufmerksam verfolge, und das ist bereits ein Zeitraum von neun Jahren, — habe ich von Ihrer Seite keinen Antrag wahrgenommen, welcher auf Entfernung und Beseitigung dieses Artikels gerichtet gewesen ist. Und dennoch haben Sie sechs Jahre lang die Majorität in Händen gehabt, dennoch wäre es Ihnen ein Leichtes gewesen, diesen Artikel über Bord zu werfen; wenigstens glaube ich, daß die damalige Staats-Regierung einem hierauf abzielenden Antrage nicht entgegengetreten sein würde. Freilich — Sie berufen sich auf die Verfassungstreue des vorangegangenen Ministeriums und glauben, die Verfassungstreue desselben damit nachweisen zu können, daß ja das vorige Ministerium selbst das in Rede stehende Gesetz eingebracht habe, während das gegenwärtige Ministerium damit noch im Rückstande sei. Ja, meine Herren, damit ist aber die Geschichte dieser Verfassungstreue noch nicht abgeschlossen; ich wünschte, das geehrte Mitglied hätte sich darüber weiter ausgelassen, — ich werde ihm die Fortsetzung zu dieser Geschichte geben. Allerdings brachte das Ministerium Manteuffel diesen Gesetzentwurf ein; dasselbe nahm aber, als der Gesetzentwurf in der Ersten Kammer berathen ward, bereits dort, diesem seinem eigenen Kinde gegenüber, eine sehr zweifelhafte unväterliche Stellung ein. Der damalige Justiz-Minister enthielt sich sogar der Abstimmung. Noch mehr: als der damalige Abgeordnete, jetzige Präsident des Hauses Dr. Simson, eine Interpellation an das Ministerium richtete, wie es sich weiter in der Frage zu verhalten gedenke, da erfolgte eine mehr als zweideutige, ausweichende Antwort, und endlich ließ der Herr Minister durch seinen Kommissar in der Kommission, welche sich mit dieser Frage beschäftigte, die Erklärung abgeben, daß die Verhältnisse gar nicht mehr dazu angethan seien, ein solches Gesetz ins Leben zu rufen.

Nun, meine Herren, das ist der weitere Gang der Geschichte der Manteuffelschen Verfassungstreue, die uns der Herr Abgeordnete für Regenwalde vorgeführt hat. Wenn er mit seinen Freunden das immer noch »Verfassungstreue« nennen kann, so überlasse ich ihm, dies zu thun; wir waren schon damals in der Lage, dem Ministerium gegenüber ausrufen zu müssen: »Der Sieg von St. Quentin ist längst verwirkt, ich werf' Euch zu den Todten.« Oder haben Sie sich etwa blos der Vergeßlichkeit zu zeihen, daß Sie diesen Artikel nicht beseitigt und über Bord geworfen haben? Ich dächte doch, der Abgeordnete Wentzel hätte Sie oft genug darin erinnert; Jahr für Jahr brachte er ja einen hierauf bezüglichen Gesetz-Entwurf ein, und wenn Sie sich wirklich der Vergeßlichkeit zu zeihen haben, dann — meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich Ihnen das sage — dann mögen Sie heute für diese Vergeßlichkeit büßen. Für jetzt scheint mir, bleibt Ihnen durchaus nichts weiter übrig, als sich den Konsequenzen dieses Artikels willig zu unterwerfen. Ich weiß recht wohl, nicht Jedem steht dieser oder jener Artikel der Verfassung an, der bemängelt diesen, der jenen, ja ich selbst bin nicht mit allen Artikeln der Verfassung einverstanden; allein, ich sollte doch meinen, daß man einer ins Land ergangenen und beschworenen Verfassung Gehorsam und Achtung schuldig sei. Wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde am Schlusse seiner Rede mit gewisser Emphase uns an unsere Unterthanenpflicht erinnerte, so gebe ich ihm diese Mahnung zurück, die erste Pflicht des Unterthanen ist Gehorsam dem Gesetze. Unterwerfen Sie sich also, meine Herren, dem Gesetze, geben Sie den

Konsequenzen des Staatsgrundgesetzes vollen Raum, bauen Sie mit uns die Verfassung aus, und wenn wir dann hinter Ihnen zurückbleiben, dann rufen Sie uns zu: Erinnert Euch Eurer Unterthanenpflichten. Bis dahin rathe ich, diese Ermahnung zu unterlassen, die Spitze wendet sich gegen Sie selbst zurück.

Man hat mich gefragt, warum ich gerade unter den vielen unerfüllten Verheißungen der Verfassungs-Urkunde des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes gedacht habe; ich werde darauf Ihnen die Antwort geben. Mir schien dieses Gesetz der Schlußstein unseres ganzen konstitutionellen Gebäudes, oder, wenn Sie wollen — ich verwerfe auch das Bild nicht, welches der Abgeordnete für Oels vorgeführt hat — das schirmende Dach unseres konstitutionellen Gebäudes. Davon hat nun der Abgeordnete für Regenwalde Veranlassung genommen, uns zuzurufen: der Schlußstein der Verfassungs-Urkunde das ist nicht Euer Verantwortlichkeits-Gesetz, das ist die Macht der Krone; ich werde ihm jetzt zeigen, daß ich noch monarchischer sein kann, als er; ich nenne die Macht der Krone nicht den Schlußstein, ich nenne sie den Grundstein der Verfassung, auf dem die Verfassung aufgebaut ist, den Grundstein, ohne den sie wankt und zusammenbricht. Es ist mir heute zwar von Seiten des Abgeordneten für Bunzlau entgegengehalten worden, ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz sei ja nicht praktisch, nur höchst selten würde es zur Anwendung kommen; ich gebe das zu, und, meine Herren, daß dem so ist, das ist ein Glück; es wäre in der That ein Unglück für das Land, wenn man alle Jahr vielleicht einen Minister wegen eines solchen Verbrechens, wie die hier bezeichneten sind, in Anklagestand versetzen müßte; daraus folgt aber nichts gegen die Wichtigkeit dieses Gesetzes. Ich stelle dieses Gesetz an Wichtigkeit jedem andern voran. Es ist wahr, das verheißene Schulgesetz, das Wahlgesetz, sie sind höchst nützliche, höchst nothwendige Gesetze. Auch sie erwarten noch ihre Erledigung; aber dennoch ziehe ich auch ihnen das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz als dringlicher vor. Wenn auch jene Gesetze noch länger auf sich warten lassen, wird man doch nicht sagen können, das konstitutionelle Staatsgebäude Preußens sei noch unvollendet, allein der Mangel eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes der führt dahin, daß unser konstitutionelles Staatsleben nur ein leerer Schein ist.

Meine Herren! Es sind dies Worte, die ich nicht zuerst gebrauche, es sind Worte, die unser verehrter Herr Präsident vor zehn Jahren an dieser Stelle gesagt hat, Worte, die ich nur unterschreiben kann.

Dies ist der erste der Gründe, die mich bestimmt haben, das Ministerium gerade an das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz zu erinnern.

Ich gehe zum zweiten Grunde über. Ich wünsche, daß der Majorität dieses Hauses, die früher bekanntlich die Minorität war, eine Verdächtigung erspart werde. Wir wissen Alle, daß während der Amtirung des vorigen Ministeriums der Abgeordnete Wentzel alljährlich einen Gesetz-Entwurf über Minister-Verantwortlichkeit, denselben, den jetzt der Abgeordnete Behrend aufgenommen, eingebracht hat. Erst mit dem Wechsel des Ministeriums erfolgte keine weitere Anregung und der Abgeordnete Wentzel, den wir damals noch das Glück hatten, unter uns zu sehen, schwieg ebenfalls, dies beweist beiläufig, daß der geehrte Abgeordnete für Danzig entschieden Unrecht hat, wenn er für seinen Gesetz-Entwurf und gegen meinen Antrag die Manen dieses verehrten Todten ins Gefecht führt. Der Herr Abgeordnete Wentzel mochte sich wahrscheinlich besser des alten bewährten Weisheitsspruches erinnern als der Abgeordnete für Danzig, des Weisheitsspruches nämlich: Alles hat seine Zeit. Essen hat seine Zeit, Trinken hat seine Zeit und Gesetz-Entwürfe einbringen hat auch seine Zeit. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob, wenn wir den verehrten, jetzt verewigten, Abgeordneten Wentzel noch unter uns hätten, derselbe sich heute nicht für meinen Antrag und gegen den von ihm ursprünglich eingebrachten Gesetz-Entwurf erklären würde. Die Gründe, welche den Abgeordneten Wentzel und auch uns damals bestimmt haben, diesen Gegenstand nach dem Amtsantritt des gegenwärtigen Ministeriums nicht weiter anzuregen, sind wohl folgende. Zunächst mußte man sich sagen, daß es angemessen sei, ein Ministerium, neu an das Ruder gelangt und daher geschäftlich noch nicht eingerichtet, nicht zu drängen; sodann mußte man von diesem Ministerium und zwar gerade von diesem Ministerium erwarten, daß es, seiner Pflicht eingedenk, die Initiative selbst ergreifen würde.

Jetzt freilich, meine Herren, ist die Sache eine andere. Wir stehen in der dritten Session der Legislatur-Periode, am Abende unseres ganzen parlamentarischen Wirkens. Lassen wir jetzt diese Frage unangeregt, dann könnte uns allerdings mit einigem Scheine Rechtens der Vorwurf nachgeschleudert werden: auch Euch, der jetzigen Majorität, früheren Minorität, war es nie um die Sache zu thun. Ihr habt nur diese Frage benutzt, um dem früheren, Euch mißliebigen Ministerium Verlegenheiten zu bereiten. Und von diesem Verdachte wünsche ich die Majorität zu reinigen. Im Uebrigen will ich dem geehrten Abgeordneten für Bunzlau zu seinem Troste sagen, daß, wenn mich je das Schicksal in dieses Haus zurückführen sollte, ich seiner Zeit auch nicht unvergessen sein werde, an die Erlassung der noch übrigen, rückständigen Gesetze zu mahnen. Hält er die Erlassung dieser Gesetze für so dringend und bekümmert ihn der Vorzug, den ich dem Gesetze, betreffend die Minister-Verantwortlichkeit, gebe, nun, so nehme er den Vortritt, ich will ihm gern denselben zugestehen und verspreche ihm sogar, ebenso freudig in seine Fußstapfen zu treten, als ich heute in dem Fahrwasser des seligen Wentzel schiffe.

Ich komme nun noch zu dem Unterschiede, der zwischen meinem Antrage und dem Gesetz-Entwurfe des Abgeordneten Behrend besteht. Ich bin kein prinzipieller Gegner dieses Gesetz-Entwurfes; es ist ja das derselbe Entwurf, den das frühere Ministerium eingebracht hat und der, wenn anders nicht das frühere Ministerium sein eigenes Kind verleugnet hätte, wahrscheinlich schon längst zum Gesetz geworden wäre. Damit ist zugleich der Einwand des geehrten Mitgliedes für den Landkreis Köln widerlegt, das uns vorgestern sagte: die Entwerfung eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes sei eine, alle Kräfte eines Menschen übersteigende Arbeit, das uns auf den Entwurf Mittermaiers von ich weiß nicht wie viele Buch Papier verwies und uns mit diesem bange zu machen suchte. Ich antworte ihm ganz einfach, indem ich auf den früheren Regierungs-, später Wentzelschen und jetzt Behrendschen Entwurf verweise. Dieser enthält nur 34 Paragraphen, und daß er keine ganz schlechte Arbeit sei, hat Ihnen doch auch wohl Wentzel, der ebenfalls eine juristische Autorität war und sich für diesen Entwurf aussprach, bewiesen.

Auch in anderen Ländern hat man derartige Gesetze erlassen; ich habe nicht gehört, daß während der Erlassung dort der Preis des Papiers gestiegen wäre. Mit einem Wort, es kommt Alles nur darauf an, daß wir von einem solchen Gesetze alle doktrinairen Tendenzen fern, vielmehr uns einfach an das Praktische halten, wie das namentlich von einem so praktischen Juristen, wie Wentzel, geschehen ist.

Es ist weiter (auch das gebe ich zu) der Behrendsche Entwurf derselbe Entwurf, der von der zweiten Kammer bereits angenommen worden ist und in der ersten Kammer mit einer Mehrheit von nur 13 Stimmen fiel, derselbe Entwurf, den der Abgeordnete Wentzel wiederholt einbrachte, und derselbe endlich, den ich einzubringen früher die Absicht hatte. Wie es gekommen ist, daß ich von der Einbringung dieses Gesetz-Entwurfes zurückgetreten und mich auf diesen Antrag beschränkt habe, das zu erörtern gehört nicht hierher und interessirt Sie nicht. Ich weiß nur so viel, daß meine politischen Freunde sich dem Antrage angeschlossen haben, mir ihre Unterstützung haben zu Theil werden lassen, und daß ich mich in Anerkennung dieser erfreulichen Thatsache an den Antrag gebunden erachte und die Fahne nicht verlassen werde.

Aber es giebt auch noch Gründe für meinen Antrag, die nicht, oder doch nicht mit gleicher Stärke, dem Gesetz-Entwurf des Kollegen Behrend zur Seite stehen. Diese Gründe sind folgende: Zunächst gehe ich von der Ansicht aus, vielleicht im Widerspruch mit der Mehrheit des Hauses, daß die Gesetzgebung besser gewahrt sei, wenn die Initiative derselben in der Hand der Regierung ruht, einmal deshalb, weil in der Regel einer Regierung mehr Material zu Gebote stehen würde, und dann deshalb, weil es der Gesetzgebung nur förderlich ist, wenn weniger Arbeiter daran Theil nehmen.

Ist dies im Allgemeinen, nach meiner Auffassung wenigstens, richtig, so ist es doppelt richtig bei einer Frage, wie die ist, vor die wir jetzt treten, bei einem Gesetze, das so rein staatsmännischer Natur ist, daß es sich der Beurtheilung eines Nichtjuristen leicht entzieht. Damit stoße ich nun allerdings auf den Widerspruch des geehrten Herrn Abgeordneten für Danzig.

Der Herr Abgeordnete für Danzig sagt, es ist gerade dieses Gesetz nicht danach angethan, daß man der Regierung die Initiative überlassen könne.

Dieser Einwurf ist heute bereits widerlegt worden und ich füge zu den Gründen, die dagegen angeführt sind, nur noch den einen hinzu, daß, wenn zu einer solchen Selbstverleugnung, vorausgesetzt, daß eine solche von Seiten der Regierung dazu nöthig ist, ein dergleichen Gesetz einzubringen, das Ministerium Manteuffel sich entschließen konnte, das Ministerium, welches wir jetzt uns gegenübersehen, noch viel mehr sich dazu entschließen kann. Ich hätte sehr gewünscht, daß das Ministerium im Laufe der früheren zwei Sessionen, oder doch im Laufe dieser gerade dies Gesetz eingebracht hätte. Ich bin des festen Glaubens, daß die Einbringung dieses Gesetz-Entwurfs die etwas wankende Popularität des Staats-Ministeriums bedeutend gestärkt und gehoben hätte. Diesen Triumph hätte ich dem Ministerium gern gegönnt, denn ich bin kein Gegner des Ministeriums. Es ist dies nicht geschehen, und so blieb mir nur übrig, entweder die Initiative zu ergreifen und einen Gesetz-Entwurf einzubringen, oder eben mich auf den Antrag zu beschränken, der Ihrer Entscheidung vorliegt. Ich zog, meine Herren, zum Theil mit aus Rücksicht auf das Ministerium den letzteren Ausweg vor. In dem Bericht wird dies ein Entgegenkommen genannt. Nun, meine Herren, ein Entgegenkommen ist es wohl, und wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde über dieses Wort die Schaale seines Spottes ausgegossen hat, so hat er damit wohl nur sagen wollen, daß er eigentlich mit seinem Verhalten dem Ministerium gegenüber ein besseres Entgegenkommen gezeigt, als ich. Das Verhalten dieser Seite des Hauses (nach links deutend) beruht aber, meine Herren, auf Nichtsthun, auf Zuwarten, auf Stillsitzen. Ein solches Verhalten kann ich doch unmöglich ein Entgegenkommen nennen, das würde höchstens ein Entgegensitzen sein.

(Heiterkeit.)

Ein weiterer Grund ist der Wechsel in der Person des Justiz-Ministers. Meine Herren! Dem früheren Justiz-Minister, dem konnte man einen Gesetz-Entwurf entgegentragen, dessen Vaterschaft er nicht verleugnen konnte. Jetzt liegt die Sache anders. Der jetzige Herr Justiz-Minister ist erst seit wenigen Wochen eingetreten. Man überlasse ihm deshalb die Revision des Details, ich sage, des Details, denn, meine Herren, die Grundsätze des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes sind schon in unserer Verfassungs-Urkunde gegeben, und daran werden wir festhalten müssen.

Wenn der Herr Berichterstatter in seiner Vorliebe für England einen lehrreichen Spaziergang dahin gemacht hat, so sind wir übrigen Alle ihm nicht gefolgt, wir sind zu Hause geblieben, weil es uns in Preußen besser gefällt. Ich warne also davor, das Beispiel Englands auf Preußen anzuwenden, und aus dessen Verfassung das Material zu entnehmen bei Entwerfung unseres Gesetzes. Ich glaube auch, daß diese Ansicht diejenige des Herrn Justiz-Ministers sein wird. Einen Grund füge ich nur noch hinzu, um darzuthun, daß die Englischen Zustände nicht anwendbar auf Preußen sind. Es ist dies die Stellung, die unser Herrenhaus eingenommen hat. Meine Herren! Außer dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde und seinen Gesinnungsgenossen wird es wohl Niemandem von Ihnen beikommen, die Entscheidung, ob ein Minister einen Verfassungsbruch verschuldet, in die Hand des Herrenhauses zu legen, das zu dem Oberhause Englands sich etwa so verhält, wie die Nacht zum Licht. Allerdings sind selbst, wenn ich von dieser speziellen Frage absehe, noch Mißstände genug vorhanden, die dem Gesetze mannigfache Hindernisse in den Weg legen würden. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat sehr Recht, wenn er vorgestern daran erinnerte, daß es sich zutragen könnte, daß, während das eine Haus einen Minister in den Anklagezustand versetzt, das andere ihm ein Lob ertheilt. Das sind Mißstände, die nicht zu umgehen sind. Wollen wir uns aber dadurch abhalten lassen, an den Ausbau der Verfassung zu gehen?

Ich glaube, der gute Genius Preußens wird unvergessen sein, dann, wenn die Frucht reif, diesen unseligen Dualismus — worunter ich aber das Zweikammersystem im Allgemeinen nicht verstehe — über Bord zu werfen. Dann sind Sie Alle ja damit einverstanden, daß es jetzt geradehin unmöglich ist, bei der vorgerückten Zeit den Gesetz-Entwurf, wie es der Herr Abgeordnete Behrend wünscht, noch durch die einzelnen Stadien der Gesetzgebung hindurchzuführen. Der Herr Abgeordnete Behrend sagt zwar, darauf komme es nicht an, das Haus möge nur seine Ansichten aussprechen und erklären, daß es an dem früheren Entwurfe im Ganzen noch festhalte. Allein das würde im Angesicht des großen Arbeits-Pensums, das wir noch zu bewältigen haben, ein mühsames und resultatloses Unternehmen sein, resultatlos schon deshalb, weil unsere Nachfolger nicht an unseren Beschluß gebunden wären, und der Entwurf, den die Staats-Regierung auf Grund unserer Beschlüsse ausgearbeitet hätte, doch der Zustimmung des nächsten Hauses noch nicht gewiß wäre. Das würde also Zeitverschwendung sein.

Ich komme nun auf einen Grund, der für mich besonders entscheidend ist, bei meinem Antrage zu beharren, und nicht für den Antrag Behrend (Danzig) zu stimmen. Der Herr Abgeordnete für Regenwalde, bekanntlich der prinzipiellste Gegner aller Minister-Verantwortlichkeit, erklärt, daß, wenn er die Wahl habe, er sich für den Gesetz-Entwurf lieber als für meinen Antrag erklären werde. Wir gestehen diesem geehrten Mitgliede gewiß alle einen großen Scharfsinn zu; wenn er also sagt: er ziehe den Gesetz-Entwurf vor und verwerfe meinen Antrag, dann können wir 10 gegen 1 wetten, daß wir mit dem Gesetz-Entwurfe das Ziel noch schwerer erreichen werden, als mit meinem Antrage.

Nun noch einige Worte gegen den Antrag des Abgeordneten Reichensperger. Allerdings, nach den Aeußerungen vom Ministertische, wonach der Justiz-Minister sich bereit erklären ließ, einen Gesetz-Entwurf womöglich in der nächsten Session vorzulegen, hat der Antrag des Abgeordneten Reichensperger beim ersten Anblick etwas Bestechendes. Allein in meinen Augen hat der Herr Abgeordnete in der Rede, in welcher er uns seinen Antrag empfahl, denselben gerade selbst todt gemacht. Er hat eine Scheu davor, daß die nächste Session, zu der er kein Vertrauen zu haben scheint, sich mit dieser Frage befasse. Er steht also noch hinter der Regierung zurück, welche diese Furcht nicht hegt, da sie ja eben der nächsten Session eine Gesetzvorlage machen will. Mir scheint also in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger nichts weiter zu liegen, als die Absicht, den Gesetz-Entwurf ad calendas graecas zu verweisen. Es hat mir geschienen, als ob er im Grunde ein ebenso entschiedener Gegner der Minister-Verantwortlichkeit sei, wie der Abgeordnete für Regenwalde, nur ein minder offener.

Deshalb ersuche ich Sie, meine Herren, auch den Antrag des Abgeordneten Reichensperger als verfänglich und, wenn nicht verfänglich, doch als matt zu verwerfen. Schließen Sie sich, meine Herren, dem Antrage der Kommission an, wie ich es auch thue. Ich werde mit der Kommission gegen meinen Antrag stimmen, weil der Unterschied wirklich kein erheblicher ist. Ich glaubte damals, als ich den Antrag stellte, daß es für die Regierung noch möglich sein würde, einen Gesetz-Entwurf in dieser Session einzubringen. Ich habe mich überzeugt, daß dies nicht mehr möglich ist, und bin deshalb von meinem Antrage insoweit zurückgetreten, als ich mich dem Antrage der Kommission anschließe, und für die Vorlage in nächster Session stimme.

Präsident: Der Abgeordnete Behrend (Danzig) hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordn. **Behrend** [Danzig] (vom Platz): Meine Herren! Die Nothwendigkeit des Erlasses eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes ist von allen Rednern bis auf drei anerkannt worden. Die Widerlegung dieser drei Mitglieder hat bereits seit 25 Jahren ein hervorragendes Mitglied ihrer Partei übernommen, ich bin deshalb überhoben, dagegen noch etwas zu sagen; so weit gehe ich aber nicht, wie der Herr Abgeordnete für Jülich, die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes daraus herzuleiten, daß die Minister, welche die Verfassung brechen wollten, in einzelnen speziellen Fällen in dem Gesetze Entschuldigung und Belohnung fänden. Ich wende mich nur gegen die eine Seite der Frage, welche sich gegen meinen Antrag ganz speziell richtet. Da ist zunächst, und zwar von dem Herrn Abgeordneten, der zuletzt auf der Tribüne gestanden hat, hervorgehoben worden, daß ich des Spruches des alten Schriftgelehrten hätte eingedenk sein sollen, welcher sagt: Alles hat seine Zeit, auch Gesetz-Entwürfe einbringen hat seine Zeit. Dieses Spruchs will ich gern jederzeit eingedenk sein, aber ich glaube, seine Pflicht zu thun, das ist zu jeder Zeit gut, und

ich glaube, durch Einbringung meines Antrags meine Pflicht gethan zu haben in dem Sinne, wie es der verstorbene Abgeordnete Wentzel schon 1851 ausgesprochen hat, indem er sagt, es sei wichtig, in jeder Session die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung zur Sprache zu bringen. Solche Beharrlichkeit bleibt, wie schon die Geschichte lehrt, nicht ohne Erfolg.

Wenn nun der Abgeordnete von Carlowitz hinzufügt, daß er selbst eigentlich früher der Ansicht gewesen ist, man müsse einen Gesetzentwurf einbringen, daß er aber erst nach Rücksprache mit seinen politischen Freunden von dieser ursprünglichen Ansicht abgegangen wäre, und daher jetzt seinen Antrag eingebracht habe, so bin ich in der Lage gewesen, von meinen politischen Freunden nicht im Stiche gelassen zu werden, als ich ihnen vorschlug, den Gesetzentwurf als solchen einzubringen; und ich sehe in der That nicht ein, wie man mir daraus einen Vorwurf machen kann. Es sind aber aus der Sache selbst Gründe gegen den Antrag genommen worden, indem man sagte, es würde die materielle Diskussion schon allein in diesem hohen Hause viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen und nicht möglich werden, in Folge dieses großen Zeitaufwandes diese gewichtige und schwierige Materie zu erledigen. Nun, meine Herren, die zweitägige Diskussion in diesem hohen Hause hat für die Kommission sowohl wie für die zukünftige Plenarberathung einen guten Theil der Generaldiskussion vorweg genommen. Von verschiedenen Rednern ist bei der Diskussion des Kommissions-Antrages so tief in die Materie eingedrungen, daß dadurch für die Kommission, wie für die spätere Plenarversammlung bereits Manches erledigt ist. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß es unersprießlich sei, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, selbst wenn man in die Behandlung der Materie Seitens des anderen Faktors der Gesetzgebung, der Herren in der Leipzigerstraße, nicht eingehen will.

Meine Herren! Ich denke, wir wollen uns um das, was das andere Haus thut oder beabsichtigt, nicht so sehr kümmern; ich glaube, wir werden gut thun, wenn wir, abgesehen von den möglichen Einwürfen gegen das, was wir beschließen, dasjenige thun, was wir für Recht halten; ja ich gehe noch einen Schritt weiter und sage, wenn dieses hohe Haus der Ansicht wäre, daß ein bestimmt formulirtes Minister-Verantwortlichkeitsgesetz eine gute Gabe für das Preußische Vaterland wäre, daß gerade dieser Faktor der Gesetzgebung erst recht thun würde, ein solches Gesetz zu berathen, wenn er die Ueberzeugung hätte, daß der andere Faktor demselben seine Zustimmung versagen würde. Ich kann noch Einzelnes, was in der letzten Diskussion zur Sprache gekommen ist, nicht ohne Entgegnung lassen. Vor Allem hat der geehrte Abgeordnete für den Landkreis Köln mit einem gewissen Spott in letzter Sitzung erklärt, es sei eigentlich ein altes Archivstück, welches wir wieder vorbrächten. Ich weiß in der That nicht, ob dieser Angriff gegen das Gesetz selbst oder gegen mich gerichtet war. Geht er gegen den Gesetz-Entwurf, so kann ich nicht zugeben, daß ein bereits diskutirter und berathener Gesetz-Entwurf darum, weil er 8 Jahre in der Registratur des hohen Hauses gelegen, mit einem Male unpraktisch und unbrauchbar geworden sein sollte und ihm der Titel »ein altes Archivstück« mit Recht zukäme. Soll aber der Vorwurf gegen mich speziell gehen, dahin, als hätte ich mich mit fremden Federn schmücken wollen, so muß ich dem geehrten Herrn Abgeordneten erklären, daß, wenn ich von dem Nutzen, von der Brauchbarkeit, ja der Vortrefflichkeit des Gesetz-Entwurfs überzeugt bin, den eine so hervorragende juristische Kapazität, wie der verewigte Abgeordnete Wentzel war, eingebracht hat, ich mich nicht scheuen werde, ihn in diesem hohen Hause zu reproduziren; ebensowenig wie ich mich scheuen würde, aus der Hinterlassenschaft des geehrten Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln eine archäologische Studie über alte Klostermauern u. s. w. meinerseits zu reproduziren. Ich erachte nach beiden Seiten hin, dort der juristischen, hier der archäologischen, jeden der beiden bezeichneten Herren für eine vollständig kompetente Autorität.

Es ist ferner gesagt, und zwar von dem Abgeordneten für Jülich, daß es außerordentlich mißlich sei, daß die Landes-Vertretung mit der Staats-Regierung sich gewissermaßen in eine Verhandlung würde einlassen müssen über das Maß und die Tragweite des Gesetzes. Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete wird, wenn er diese Ansicht festhält, bei der künftigen Berathung und Vorlegung dieses Gesetzes sich dafür erklären müssen, daß dasselbe ohne weiteres en bloc angenommen werde, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Vorlage uns von dem Ministertische aus gemacht wird, oder ob sie von dem Hause ausgeht.

Der andere Abgeordnete aus der Rheinprovinz, der Herr Abgeordnete für Geldern, ist wieder auf das schon so vielfach in diesem Hause bei dieser Diskussion zur Sprache gebrachte Thema über die Existenz demokratischer Parteirichtungen in unserem Preußischen Vaterlande ausführlicher eingegangen; ich weiß nicht, mit welchem Recht er in dieser Hinsicht die unbewiesene Behauptung aufgestellt hat, daß im Lande eine Partei existire, welche ihre Instruktionen aus Paris und London erhielte; mir ist von einer solchen Partei nichts bekannt. Ich glaube, mit gleichem Rechte würde man auch die Behauptung aufstellen können, daß eine Partei existire, die ihre Instruktionen aus Rom bekomme.

(Bravo!)

Von einer anderen Seite ist gesagt worden, und zwar der Herr Abgeordnete für Naugard war so freundlich zu erklären, daß wir seit dem Jahre 1851 ein reichliches Maß von Freiheit hätten; ich weiß nicht, ob er das mit einer gewissen Genugthuung gesagt hat, oder ob es ihm unangenehm ist daß wir ein solches Maß von Freiheit erhalten haben. Ich glaube aber, wenn er noch ein paar Wochen wartet, so wird das Maß von Freiheit, welches er und seine Freunde zu meinem Bedauern genossen, durch die Annahme der Grundsteuer im Herrenhause doch etwas beschränkt werden. Derselbe Herr Abgeordnete hat erklärt, die Verantwortlichkeit der Minister gegen das Parlament wäre gewissermaßen eine Verantwortlichkeit des Parlaments gegen sich selbst. Ich habe wirklich den Ausdruck nicht recht fassen können, — er hat selbst einmal bei einer früheren Gelegenheit uns das Wort citirt, daß ein vollkommener Widerspruch gleich geheimnißvoll für Alle sei, — so ist es mir mit diesem vollkommenen Widerspruche ergangen.

Ich bin der Ansicht, daß wir wahrlich dem Lande keinen Schaden, sondern einen Nutzen bereiten würden, wenn wir auf die materielle Berathung des Gesetzes eingingen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat selbst gesagt, daß die Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes bereits begonnen hätten. Nun, meine Herren, in diesem vorgerückten Stadium der Vorarbeiten wird das Votum dieses Hauses über die materiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfes der Königlichen Staats-Regierung nur von Nutzen sein können, und schon aus diesem Grunde würde der Entwurf Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen; ich bitte Sie, dem von uns gestellten Antrage, materiell in die Prüfung des Gesetzes einzugehen, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Gneist:** Meine Herren! Die drei Hauptrichtungen, die in der Kommission vertreten waren, haben Sie auch in der Debatte vertreten gesehen, und in den gestellten Amendements sind diese Anschauungen wieder lebendig an das Haus herangetreten. Die mündliche Verhandlung hat diese drei Richtungen lebendiger und vollständiger charakterisirt, als ich es könnte. Ich habe mich also nur nach einer anderen Seite hin zu richten.

Von einer Seite des Hauses ist den Ideen der Kommission gegenübergestellt worden der Standpunkt der absoluten Kritik. Man hat gegenübergestellt die verschiedenen Ideen innerhalb der Kommission und hat aus dieser Gruppirung ein Mixtum, ein haché von Widersprüchen und lächerlichen Kontradiktionen gebildet, welches die innerlichen Widersprüche des Grundsatzes selbst darthun sollte. Ein solches Kompositum ist kein Kunststück. Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Kommission weder die Zeit noch der Ort dafür ist, die Theorieen über die Verantwortlichkeit in ihrem inneren Zusammenhange zu geben.

Was wir Ministerverantwortlichkeit nennen, ist das Produkt denkender Köpfe Deutschlands und Frankreichs aus dem Verlauf hauptsächlich des letzten Menschenalters — ein in sich abgeschlossenes System des sogenannten Rechtsstaats. Die einzelnen Mitglieder der Kommission sind doch nicht berufen, diese Dinge in ihrem doktrinairen Zusammenhange zu geben, sondern, wie man unter politisch gebildeten Männern als selbstverständlich voraus-

setzt, giebt ein Jeder nur mit ein paar Schlagworten seinen Standpunkt zu den bekannten Systemen und zu den Bedürfnissen der Gegenwart, das heißt, die Kommissions-Berathung ist schon an sich fragmentarisch. Wir sind doch nicht da als Professoren, um uns gegenseitig die Systeme zu doziren?

(Heiterkeit.)

Geschieht das schon der Natur der Sache nach, so wird es noch fragmentarischer durch den Bericht. Der Berichterstatter kann immer nur noch unvollständiger und weniger scharf formulirt die Ansichten Anderer wiedergeben, und wenn in dieser Gruppirung sich Schwächen darbieten, so bitte ich, diese nur dem Berichterstatter zur Last zu legen. — Er wird immer, auch beim besten Willen, einige Pointen abschwächen und auch Einzelnes mißverstehen. Eben deswegen, meine Herren, halte ich es nicht für faire play, diese Mängel des Ausdruckes nun wieder mit den mündlichen Ausführungen zu kombiniren, — wie zum Beispiel meinem verehrten Kollegen Beseler geschehen ist, der weiter nichts gethan hat, als daran zu erinnern, daß die Idee der responsibility sogar über den Ocean gekommen ist, und dort ein bedeutendes Element der Verfassungen geworden ist, — wie kann man ihm unterlegen, daß er das politische System des Kaffernlandes im Auge gehabt hat? Und noch weniger ist es faire play, angebliche Widersprüche der konstitutionellen Partei heute wie »schwarze Schimmel und weiße Rappen« darzustellen, als ob die unglücklichen Pferdetauschgeschäfte uns auch in dieses Haus verfolgen müssten.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, es ist von jener Seite (der Linken) von dem Abgeordneten für Regenwalde hervorgehoben worden, daß ein innerer Widerspruch in den herkömmlichen konstitutionellen Anschauungen von der Verantwortlichkeit liege. Der Herr Abgeordnete erklärte, daß er im Wesentlichen mit dem Referenten in diesen Fragen auf einem Standpunkt stehe. Ich will das als sehr wohl möglich zugestehen; so etwas kann alle Tage vorkommen. Wenn man nämlich in der ständischen Frage, die die Vorbedingung aller Verfassungsformen ist, auf diametral entgegengesetztem Boden steht, so kann es sehr wohl kommen, daß man — eine andere ständische Unterlage vorausgesetzt — lange Strecken Wegs gemeinschaftlich mit einander zu gehen hat. Darin liegt weder ein Lob, noch ein Tadel für die eine oder die andere Seite. Ich glaube allerdings, daß wir in gewissen Punkten übereinstimmen. Die Parteistellung bestimmt sich aber durch zweierlei: sie bestimmt sich durch das politische System erst in Verbindung mit den ständischen Vorfragen, über die wir sehr verschiedener Meinung sind; und noch mehr, meine Herren, die politische Parteistellung bestimmt sich viel mehr durch das Handeln, als durch das Theoretisiren. Ich glaube Ihnen von Herzen gern, daß Sie in diesem Augenblick den Willen haben, aus der Ministerverantwortlichkeit keinen Hebel für einen Mißbrauch der Staatsgewalt zu machen. Ich glaube das gern, aber nach dieser richtigen Einsicht muß man auch handeln. Wenn uns die mögliche Einseitigkeit dieses Prinzips, die Gefahr vor Augen getreten ist, die dadurch entsteht, wenn man die Schraube der Minister-Verantwortlichkeit nur an einer Seite des Staatslebens ansetzt; wenn es auch mir klar geworden ist, daß dadurch im Staat etwas schief gehen muß, so ist es mir klar geworden an Ihrer Partei. Die Schrift von mir, die Sie citiren, ist im Herbst 1856 geschrieben, Angesichts der Verwaltung des Herrn Ministers von Westphalen, dessen Reden sehr bestimmt der Polemik dieser Schrift zu Grunde liegen. Ich glaube, die Reminiscenzen an die Verwaltung von 1856 sind kaum mißzuverstehen. Wenn es mir klar geworden ist, was der Mißbrauch der Firma eines »verantwortlichen Ministers« für unsern Staat Bedenkliches haben kann und muß, so ist es mir an der damaligen Verwaltung des Ministeriums des Innern klar geworden, deren Partei-Verwandtschaft mit Ihrem Standpunkt Sie schwerlich bestreiten werden, und der Sie jedenfalls damals zu opponiren die Pflicht hatten, wenn Sie die Ueberzeugung hatten, daß diese Art von parteiischer Verwaltung, dieser Mißbrauch der Firma des verantwortlichen Ministers in einem monarchischen Staate die großen Gefahren hat, die Sie übereinstimmend heute mit mir finden. Umgekehrt, meine Herren, behaupten Sie, die konstitutionelle Partei (ich weiß nicht, ob die »Koburgische« oder »Gothaische« oder welche andere Varietät) laborire an einem Erbfehler in der Ministerverantwortlichkeit. Ich — wenn Sie erlauben, nicht als Referent, sondern als Mensch — will die Möglichkeit einer Lücke zugestehen; aber diese mögliche Lücke in den Anschauungen ist auf dieser Seite des Hauses (rechts), der ich die Ehre habe anzugehören, ganz vollständig und vortrefflich gut gemacht durch die Praxis. Ich denke, meine Herren, wenn ein kleiner Irrthum in der Theorie untergelaufen wäre: in der Praxis sehen Sie unsere Verwaltungs-Ideen in der aller respektabelsten Weise verwirklicht auf jenen Bänken (auf die Ministerbank weisend). Die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Regierung im Lande, die Redlichkeit und Rechtschaffenheit haben Sie verkörpert dort, — die Gesetzmäßigkeit in der inneren Landes-Regierung, die sich selbst bis zu dem Idealismus der Unparteilichkeit zuweilen zu erheben scheint, sehen Sie dort verkörpert.

(Heiterkeit.)

Wären auch Fehler der Theorie auf dieser Seite, so hat die Rechtschaffenheit der Praxis diese Fehler gut gemacht, und dem Lande gezeigt, daß nicht unter allen Umständen Lücken unserer Theorie das Land gefährden werden. Dieser Fehler ist der geringere, und darum, meine Herren, nehme ich das Lob von jener Seite (links) ohne alle Bedenken an. Es ist mir neulich gesagt worden, ich müßte das Bedenkliche dieses Lobes selbst finden. Man wird nicht selten gelobt, ohne es zu verdienen. Das gleicht sich aber dadurch aus, daß man zehnmal öfter heruntergemacht wird, wo man es nicht verdient. Ich stelle diesem Embrassement also einen passiven Widerstand entgegen.

(Heiterkeit.)

Zur Sache kann ich mich sehr kurz fassen: Ein Widerspruch, wie er gerade in der Verantwortlichkeitsfrage vorliegt, existirt in einer so handgreiflichen Weise kaum bei einem anderen Punkte unserer Verfassung. Wir haben »verantwortliche Minister«, die eine Zeit lang hier ein offizielles Prädikat ihrer Verantwortlichkeit machten. Sowie gewisse Folgerungen gegen den Geist unserer monarchischen Verwaltung gezogen werden sollten, wurde von jener Stelle aus der Accent mehr auf das Wort »verantwortlich« als auf das Wort »Minister« gelegt. Nun, meine Herren, diese verantwortlichen Minister sind aber wunderbarer Weise die einzigen Personen im Lande, die buchstäblich unverantwortlich sind, denn der Artikel 61 der Verfassung ist ein Blanquet; darum dreht sich die jetzige Vorlage. Die gewöhnliche Verantwortlichkeit, vor der kein Minister an sich zurückschrecken wird, nach dem gewöhnlichen Strafrecht und dem gewöhnlichen Strafverfahren, widerspricht der Stellung der Staatsanwaltschaft. Ein Ministerium, dem das Anklagerecht als Staatsanwaltschaft, als ein Theil des Systems und Verwaltungsrechts ausschließlich und unmittelbar untergeordnet ist, kann doch unmöglich in die Lage kommen, daß ein Kollege die Staatsanwaltschaft anweisen sollte, eine Anklage gegen einen andern Kollegen zu erheben, so lange er mit ihm an einem Tische sitzt, als Chef der zeitigen Verwaltung? Am wenigsten aber wird der Herr Justiz-Minister, wenn er in der unglücklichen Lage wäre, mit dem Strafgesetz in Kollision zu kommen, den Staatsanwalt anweisen, die Anklage zu erheben, oder auf die Anfrage des Staatsanwalts eine unbefangene Antwort zu geben. Also das Prädikat »verantwortlicher Minister«, wie es jetzt liegt, bedeutet in Preußen den einzigen Beamten, der unverantwortlich ist, außer dem Selbstverständlichen, daß jeder Unterthan und Beamte Sr. Majestät dem Könige verantwortlich ist. Auch das Entlassungsrecht enthält noch keine »Verantwortlichkeit«. Dieser Widerspruch steht da. Der Artikel 61 der Verfassung steht mit den klarsten Worten so geschrieben, daß wir sagen müssen, er ist eine tägliche Mahnung an einen Widerspruch, an eine Unvollendetheit und Unfertigkeit unserer Verfassung. Die Möglichkeit der Ausführung des Artikels 61 läßt sich äußerlich nicht ableugnen. Das Gesetz ist vorgelegt von einem Ministerium selbst, es ist berathen von zwei Kammern, in allen seinen einzelnen Artikeln erwogen und angenommen. Das kann man als einen äußeren Beweis der Ausführung unmöglich in Abrede stellen und soweit muß man dem Antrage des Abgeordneten Behrend die äußere Berechtigung unbedingt zuerkennen. Die Frage ist nur die Opportunitäts-Frage.

Was endlich den Grundsatz selbst betrifft — ich sage das schließlich in Bezug auf die Einwendungen des Abgeordneten

für Greifswald gegen den Referenten — so bemerke ich, daß wenn ich irgendwo mit meiner persönlichen Ansicht in der Debatte gestört habe, in Voraussetzungen, die als alt hergebrachte selbstverständliche Dinge gelten — so ist das nicht meine böse Absicht gewesen. Wenn der verehrte Abgeordnete für Greifswald der Meinung ist, daß alle Bedenken gegen die Fassung eines solchen Gesetzes leerer Wahn wären: dann erlaube ich mir zur Abkürzung der Debatte den Abgeordneten für Greifswald an den Abgeordneten für Regenwalde zu adressiren, um sich zu überzeugen, daß eine einseitige Auffassung der Verantwortlichkeit sehr große Bedenken in Preußen haben kann und der Vergleich der Verwaltung des Preußischen Staates unter verantwortlichen Ministern von der Partei des Abgeordneten für Regenwalde zu ernsten Verirrungen führen kann. Uebrigens muß ich die volle Berechtigung des Grundsatzes der Majorität aufrecht erhalten. Es ist ein wahres Wort von einem Mitgliede in der Kommission gesagt, nämlich, daß die Vorstellung von der Verantwortlichkeit als eine konstitutionelle Grundvorstellung in der That durch alle civilisirten Völker, wenigstens durch Mittel-Europa durchgeht. Es kann dies nicht leerer Wahn sein, sondern muß eine tiefere, innere Berechtigung haben. Sie mag so oder so ergänzt werden, aber sie muß etwas von einem Schlußstein des sogenannten Rechtsstaats an sich haben, wenn sie auch nicht der einzige Schlußstein ist. Dies kann Niemand mehr anerkennen als ich. Aber noch mehr. Ich erkenne auch die praktische Gefahr nicht in dem Maße an, wie sie theoretisch erscheint. Mag die Verantwortlichkeit der Minister in andern Ländern flagrante Gefahren herbeigeführt haben, als der Rahmen für die sofortige Geltendmachung sozialer Forderungen, sozialer Parteiansprüche mancher Art: in Deutschland ist sie dazu noch nicht gemacht worden. Der Grundton bei Ministerverantwortlichkeits-Gesetzen in Deutschland ist noch immer nur der gewesen: wir wollen eine Garantie für das Gesetz und eine Verfassungsmäßigkeit in der innern Landesverwaltung haben, wir wollen dies nicht blos als Firma zur Erreichung einzelner Parteizwecke. Wir müssen gestehen, daß sie von allen Seiten doch so aufgefaßt ist, daß Niemand die Ministerverantwortlichkeit verlangt hat nur als Instrument zu anderen Zwecken.

In dieser Beziehung wird sich ein Mittel finden zur Ergänzung derjenigen Punkte, die bei der Ausführung in Frage kommen, und mit Rücksicht darauf empfiehlt Ihnen die Kommission die von Carlowitzsche Resolution, welche der Königlichen Staats-Regierung die Initiative überläßt für die Modalität der Ausführung. Ich bitte Sie daher, meine Herren, in Erwägung des Artikels 61 der Verfassung, in Erwägung des Standpunktes, den die heutige Majorität des Hauses seit langen Jahren eingenommen hat, in Erwägung der Möglichkeit der Ausführung, die bereits vor Augen liegt, und in Erwägung, daß ein geschriebener Artikel der Verfassung niemals in dieser Weise als lebendiger Widerspruch stehen bleiben darf, empfehle ich Ihnen, mit möglichst großer Majorität die Resolution der Kommission anzunehmen, die beiden Amendements dagegen abzulehnen.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Mir scheint, ich habe mit dem Antrage des Abgeordneten Behrend zu beginnen, event. zu der motivirten Tagesordnung des Abgeordneten Reichensperger (Köln) überzugehen, falls auch diese abgelehnt werden sollte, mit dem Antrage der Kommission zu schließen.

Der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz, in seiner ursprünglichen Fassung, ist zurückgenommen. Ich bringe also zuvörderst den Antrag der Abgeordneten Behrend und Genossen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die (nach dem Antrage der Abgeordneten Behrend und Genossen) beschließen wollen:

> den Antrag der Abgeordneten Behrend und Genossen, betreffend den Entwurf eines Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes, der 15. Kommission zur materiellen Berathung desselben zurückzugeben,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich gehe zu dem Reichensperger'schen Antrage über.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger (Köln) beschließen wollen:

> In Erwägung, daß die Staats-Regierung nach der von ihr abgegebenen Erklärung mit den Vorarbeiten zum Zwecke der Ausführung des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde beschäftigt ist, und es angemessen erscheint, ihr die Initiative zu lassen, — über die Anträge der Abgeordneten von Carlowitz und Behrend zur Tagesordnung überzugehen,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> »gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde ein Gesetz, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, den beiden Häusern des Landtages in der nächsten Session vorlegen werde.«

Diejenigen Herren, die das beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität des Hauses.

Vor dem Uebergang zur zweiten Nummer der Tagesordnung haben die Herren Minister der Finanzen und der Justiz das Wort zur Einbringung von Regierungs-Vorlagen verlangt.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow:** Meine Herren! Durch Allerhöchste Ermächtigung vom heutigen Tage ist dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten und mir der Auftrag zu Theil geworden, den beiden Häusern des Landtages eine mit den Regierungen der Zollvereins-Staaten vom 25. d. M. abgeschlossene Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Ich erlaube mir mit wenigen Worten auf den Inhalt dieser Uebereinkunft einzugehen. Bekanntlich ist zwischen den Zollvereins-Regierungen der Grundsatz vereinbart, daß die Rübenzucker-Produktion einen mäßigen Schutz genießen soll, daß aber dieser Schutz nicht so weit gehen darf, um die Konkurrenz des Indischen Zuckers auszuschließen. Seit längerer Zeit ist mehrfach behauptet worden, daß dieser zweite Theil der Verabredung nicht mehr in Erfüllung gehe. Die Einfuhr des Indischen Zuckers hat sehr erheblich abgenommen, sie ist auf einen sehr unbedeutenden Betrag reduzirt, und würde bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes ganz verschwinden. Um in dieser Beziehung dem bestehenden Grundsatze zu genügen, ist jetzt vereinbart worden, daß die Eingangssteuer für fremden Indischen Zucker in folgender Weise ermäßigt werden soll: für Brod-, Hut- und Kandiszucker von 10 Rthlr. auf 7 Rthlr. 10 Sgr., für Rohzucker und Farin für die Konsumtion von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr., für Rohzucker für Siedereien von 5 Rthlr. auf 4 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., endlich für Syrup von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. 15 Sgr. für den Centner. Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß diese Ermäßigungen nicht ohne Wirkung bleiben werden; dabei darf nicht verkannt werden, daß durch diese Ermäßigungen die Lage der Rübenzuckerproduktion innerhalb des Zollvereins schwieriger geworden ist; diese Industrie wird aber für den ihr hieraus erwachsenden Nachtheil eine vollständige Ausgleichung darin finden, daß gleichzeitig die Einführung einer Export-Bonifikation für Rübenzucker vereinbart worden ist. Die abgeschlossene Uebereinkunft beschränkt sich darauf, das Prinzip einer solchen Bonifikation auszusprechen. Die Bonifikationssätze selbst sind, wie es allgemeiner Grundsatz in Betreff der Bonifikationen ist, nicht durch das Gesetz selbst festgestellt, sondern in dem Schlußprotokoll vereinbart worden. Das Schlußprotokoll ist nicht ein Vertrag, nicht ein Akt der legislativen Thätigkeit; es ist deshalb auch nicht zur Genehmigung des Landtags vorgelegt, wird aber bereitwillig der Kommission zur Kenntnißnahme unterbreitet werden. Nach dieser Verabredung soll die Bonifikation für den

Rohzucker fortan betragen: für Rübenrohzucker 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., für Raffinade aus Rüben 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner. Dabei ist zu gleicher Zeit in Aussicht genommen, daß diese Bonifikationssätze unbedingt gewährt werden, ohne daß nachgewiesen zu werden braucht, ob der zu exportirende Zucker aus importirtem, Indischen Zucker hergestellt worden ist, oder aus inländischen Rüben. Neben dieser allgemeinen Bonifikation bleibt aber die bisherige Bonifikation für denjenigen Zucker bestehen, von welchem nachgewiesen werden kann, daß er unter den vorgeschriebenen Kontrolen aus eingeführtem Indischen Zucker hergestellt worden ist. Ob die hier gewährten Bonifikationssätze in großem Maßstabe zur Anwendung kommen werden, darüber läßt sich im Voraus schwerlich eine sichere Vermuthung aussprechen; es kann sich in einzelnen Jahren so stellen, daß die Bonifikation in großem Umfange in Anspruch genommen wird; es können aber auch Jahre vergehen, ohne daß der Fall überhaupt eintritt. Der sichere Vortheil jedoch, welcher für die Rübenindustrie erreicht wird, ist der, daß ähnliche Stagnationen, wie wir sie vor nicht langer Zeit erlebt haben, künftig gar nicht mehr eintreten können, daß eine freiere Bewegung auf diesem Gebiete erreicht wird. Hiernach dürfte sich die geschlossene Verabredung, glaube ich, nach allen Seiten hin empfehlen, und die Staats-Regierung glaubt darauf rechnen zu können, daß sie auch den Beifall des hohen Hauses finden werde. Ich erlaube mir den Antrag, die Uebereinkunft den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Der Schluß-Antrag des Herrn Ministers wird keinen Widerspruch finden. — Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom heutigen Tage überreiche ich dem hohen Hause den Entwurf des Einführungs-Gesetzes zu dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche.

(Bravo!)

Meine Herren! Den angestrengtesten Bemühungen ist es gelungen, bis zum heutigen Tage den Entwurf zur Vollendung zu bringen. Ich enthalte mich des Eingehens auf den Inhalt der umfangreichen Vorlagen, ich erinnere nur daran, daß es theils um Einführungs-Bestimmungen, theils um Uebergangs-Vorschriften sich handelte, und daß dabei sowohl die Gebiete des Allgemeinen Landrechts als des Code de Commerce und des Gemeinen Rechtes berücksichtigt werden mußten. Hiernach wollen Sie es erklärlich finden, daß trotz aller Bemühungen es nicht früher möglich war, die Aufgabe zu lösen. Meine Herren! Ich glaube um so größer wird Ihr Verdienst, und jedenfalls um so lebhafter der Dank der Staats-Regierung dafür sein, wenn es den Bemühungen der beiden Häuser des Landtages gelingen sollte, noch in dieser Sitzungs-Periode die Lösung einer Aufgabe, gleich wichtig für Preußen wie für unser größeres Deutsches Vaterland, zu Stande zu bringen.

(Bravo!)

Ich stelle es dem Herrn Präsidenten anheim, die Vorlage derjenigen Kommission zu überweisen, die sich bereits mit dem Handelsgesetzbuche selbst beschäftigt.

Präsident: Diese Verweisung wird wohl unbedenklich sein.

Wir gehen zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über: Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky, von Heydebrand und der Lasa und Genossen, betreffend die Konzessionirung einer Aktien-Gesellschaft und die Gewährung einer Zinsgarantie für den Bau einer Eisenbahn auf dem rechten Oder-Ufer zwischen Breslau und der Oppeln-Tarnowitzer Bahnlinie. (Nr. 165 der Drucksachen.)

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5 des Berichtes. Sie hat den Antrag in zwei Theile zerlegt; den ersten Theil derselben schlägt sie vor, durch die Erklärung der Königlichen Regierung für erledigt zu erklären, über die zweite Hälfte des Antrages zur Tagesordnung überzugehen.

Ich eröffne über den Bericht die Diskussion und gebe dem Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky:** Meine Herren! Gönnen Sie mir Ihre Aufmerksamkeit, wenigstens für eine kurze Spanne Zeit, ich werde dieselbe nicht zu lange in Anspruch nehmen.

Der Ihnen vorliegende Antrag, meine Herren, zerfällt in zwei Theile, der erste Theil bezweckt, daß das hohe Haus die Erwartung aussprechen möge, die Königliche Staats-Regierung werde den Bau der sogenannten Rechten-Oderufer-Eisenbahn konzessioniren. Diese Eisenbahn, meine Herren, soll von Breslau über die Städte Hundsfeld, Oels, Bernstadt, Namslau, Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz gehen, und in die Oppeln-Tarnowitzer Bahn bei Tworog oder an einem sonst geeigneten Punkte einmünden. Demnächst waltet die Absicht vor, eine Zweigverbindung herzustellen, einmal mit dem Hauptzollamt Landsberg, sodann mit Czenstochau, welches an der Warschau-Wiener Bahnlinie in einer Entfernung von nicht ganz sechs Meilen liegt. Wenn daher, meine Herren, unser Bahnprojekt, wie ich das früher bereits hier ausgeführt habe, und als bekannt voraussetzen darf, an und für sich schon von großer Bedeutung ist, so würde — das liegt auf der Hand — die Herstellung jener Verbindungen, welche unter Anderem die Warschau-Breslauer Linie um etwa 25 Meilen verkürzen würde, unsere Bahn zu einer der bedeutendsten im Staate machen. Ich enthalte mich eines näheren Eingehens hierauf, ebensowenig werde ich die Bedürfnißfrage, den Zweck der Bahn und die Mittel zur Aufbringung des Anlage-Kapitals, welches bei einer Bahnlänge von circa 22 Meilen ungefähr 7—8 Millionen Thaler betragen würde, hier nochmals erörtern. Es ist ja die Gemeinnützigkeit der Bahn, wie die Nothwendigkeit derselben, für die betreffenden Landestheile allseitig anerkannt, anerkannt von der Königlichen Staats-Regierung, von diesem hohen Hause, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, von der Regierung zu Oppeln, von der Bergwerks-Behörde, von der Breslauer Handelskammer und neuerdings vom Schlesischen Provinzial-Landtage, welcher in seiner Sitzung vom 15. November 1860 den desfallsigen Antrag seines Central-Ausschusses einstimmig zum Beschluß erhoben hat.

Die Kommission, meine Herren, hat sich nun veranlaßt gesehen, den ersten Theil unseres Antrages durch die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung für erledigt zu erachten. Diese Erklärung geht dahin:

> »Die Staats-Regierung glaube sich der Zulassung der von uns hier beantragten Bahn auf dem rechten Oder-Ufer nicht entziehen zu sollen, die Ertheilung der Konzession solle bei sonstiger Erfüllung der anderweiten Bedingungen befürwortet, auch Seitens der Staats-Regierung sonst dem Projekte jede thunliche Förderung zu Theil werden; und die Regierung werde sich freuen, wenn es gelingen sollte, das Projekt zu Stande zu bringen.«

Meine Herren! Wir nehmen dankend Akt von dieser Erklärung, wir glauben ihr, wir vertrauen, daß dem Worte auch die That folgen werde. Nichtsdestoweniger meinen wir an unserem Antrage festhalten zu sollen. Wie gesagt, wir mißtrauen nicht; Sie können es uns aber nicht verargen, wenn wir andrerseits auch großen Werth legen auf das Votum dieses hohen Hauses. Das Verfahren der Kommission ist auch ein ungewöhnliches, denn es wird ja sonst immer, trotz zustimmender Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung, von dem Hause Beschluß gefaßt über die Anträge selbst. Und wie unser Antrag von 1859, meine Herren, und der darauf von diesem Hause gefaßte Beschluß die Wirkung gehabt hat, daß der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Präkluſiv-Termin gesetzt worden ist, so zweifeln wir nicht, daß auch ein diesmal vom Hause abgegebenes direktes Votum nicht ohne Gewicht, nicht ohne Folgen sein würde.

Stimmen Sie deshalb, meine Herren, für den ersten Theil unseres Antrages, sprechen Sie die erbetene Erwartung aus.

Der zweite Theil des Antrages bezweckt die Gewährung einer Zinsgarantie Seitens des Staates. Die Kommission will hier Tagesordnung.

Meine Herren! Ich verkenne durchaus nicht das Gewicht des Erwägungsgrundes, welcher die Kommission hierbei geleitet

hat, daß nämlich die Initiative zu Belastungen des Staates der Königlichen Staats-Regierung überlassen werden müsse. Meines Erachtens aber ist unsere Lage eine derartige, daß wir mit Grund und Recht eine Ausnahme von dieser Regel beanspruchen dürfen. Meine Herren! Ich erinnere Sie daran, wie es uns ergangen ist; daß also der Staat uns gegenüber in der That etwas gut zu machen hat. Ich fordere Sie auf, einen Vergleich anzustellen in den Summen derjenigen Zinsgarantieen, welche der Staat anderwärts und welche er in Schlesien geleistet hat, einen Vergleich anzustellen insbesondere in den Opfern, welche diese Zinsgarantieen in Schlesien und welche sie anderwärts für den Staat herbeigeführt haben. In Schlesien sind es nämlich gar keine. Ich erinnere Sie daran, daß es eine Schlesische Bahn ist, welche vor allen anderen Bahnen dem Staate den bei weitem größten Ertrag gewährt. Nicht also eine Bevorzugung ist es, meine Herren, die wir beanspruchen; unser Antrag ist nur ein Appell an die Gerechtigkeit und Billigkeit der Königlichen Staats-Regierung und dieses hohen Hauses. Ohne Gewährung einer Zinsgarantie, meine Herren, ist unser ganzes Bahnprojekt illusorisch. Um dies darzuthun bedarf es nur des Hinweises auf den gegenwärtigen Zustand unseres Geldmarktes. Früher ja hätten wir die Bahn auch ohne Zinsgarantie zu Stande gebracht und ich würde, wenn man uns nur hätte gewähren lassen, heute nicht hier stehen und für einen Antrag, wie den unsrigen sprechen dürfen. Jetzt steht die Sache anders; jetzt können wir eine Zinsgarantie nicht entbehren. Eine Gefahr, meine Herren, für den Staat würde die Zinsgarantie in keinem Falle mit sich führen. Vermöge der günstigen Terrain-Verhältnisse, der billigen Arbeitspreise, der Beihülfe der Stadt Breslau und der Opferwilligkeit der betreffenden Kreise, welche den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben bereit sind, — während beispielsweise bei der Rhein-Nahe-Bahn der Morgen Landes mit 1200 und einigen Thalern bezahlt worden ist — Alles das würde die Bahn zu einer verhältnißmäßig billigen machen und ihre Rentabilität, welche naturgemäß und nothwendig an und für sich schon eintreten muß, noch erheblich steigern. Der Staat würde also gewiß niemals in die Lage kommen, für die garantirten Zinsen einzutreten. Andererseits aber würden dem Staate durch die Hebung des Wohlstandes, durch das Emporkommen des Grundbesitzes, des Gewerbes, der Arbeit und die dadurch bedingte Vermehrung der Steuerkraft der dortigen Landestheile die erheblichsten Vortheile zugeführt werden. Meine Herren! die Zinsgarantie ist die Lebensader des ganzen Unternehmens, unterbinden Sie uns diese nicht, stimmen Sie auch für den zweiten Theil unseres Antrags.

Ich komme nun zum Schluß; gestatten Sie mir noch ein Wort über meine persönliche Stellung zur Frage. Lassen Sie mich noch sagen, daß ich persönlich bei der Sache gar nicht interessirt bin. Warum ich so zu sagen mit Leib und Seele für die rechte Oderufer-Bahn streite und auch in Zukunft streiten werde, es ist einzig und allein das Interesse für die Sache, es ist einzig und allein die innerste Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit und Nothwendigkeit dieser Bahn, es ist einzig und allein die innerste Ueberzeugung, daß die rechte Oderufer-Bahn für die rechte Oderuferseite, welche durch die Russisch-Polnische Grenzsperre, durch den Vorgang mit Krakau, durch das Unterbleiben der Oder-Regulirung und durch den Mangel an allen Verkehrsmitteln so schwer betroffen ist, wie kein anderer Landestheil, eine Lebensfrage ist im eminentesten Sinne. Vielleicht, meine Herren, haben Sie in der einen oder andern nicht konfiscirten Zeitung gelesen, daß in einzelnen der dortigen Kreise bereits wieder Nothstände drohen der bedenklichsten Art. Das wird wiederkehren, meine Herren, so lange wir das Stiefkind bleiben im Staate. Wie es bei uns aussieht, dafür habe ich jetzt glücklicherweise einen klassischen Zeugen, den Sie gewiß Alle anerkennen werden, es ist der Herr Handels-Minister selbst. Einer wenigstens der betheiligten Kreise hat den Vorzug gehabt, den Herrn Handels-Minister im vorigen Jahre bei sich zu sehen und der Herr Handels-Minister wird mir gewiß gern bezeugen, daß, wenn irgend etwas im Stande wäre, ihm die Erinnerung an jene Reise zu verleiden, es die Chaussee sein würde, die er damals zu passiren hatte,

(Heiterkeit)

und diese Chaussee, meine Herren, ist das einzige Staatsverkehrsmittel, welches wir dort haben. Allerdings haben wir dankend anzuerkennen, daß der Herr Handels-Minister in frischester Erinnerung an die Leiden, welche er bei jener Fahrt ausgestanden, sofort Remedur getroffen hat.

(Heiterkeit.)

Und wenn ich mir die Freiheit nehmen dürfte, den Herrn Handels-Minister auch einmal nach den Kreisen Wartenberg, Namslau, Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz einzuladen — vielleicht hat der Herr Regierungs-Kommissar die Freundlichkeit, den Herrn Minister zu begleiten —

(Heiterkeit)

ich bin gewiß, die Herren würden sich überzeugen, daß nicht blos im Kreise Oels, sondern auch in den dortigen Kreisen nothwendig und unabweislich irgend etwas von Staats wegen geschehen muß, um auch dort die Sonne des Verkehrs aufgehen zu lassen.

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag. Die rechte Oder-Uferbahn ist der Messias der rechten Oder-Uferseite.

(Heiterkeit.)

Lassen Sie den Erlöser endlich kommen. Lassen Sie denselben Geist der Eintracht und Einmüthigkeit über sich walten, welcher neulich bei Gelegenheit der Rhein-Nahe-Bahn in diesem hohen Hause zu bewundern war, stimmen Sie für unsere rechte Oder-Ufer-Bahn. Das thun Sie aber nur, wenn Sie für unseren Antrag stimmen!

Präsident: Die Diskussion über den vorliegenden Antrag ist geschlossen. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

(Ruf: Der Herr Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky ist der Antragsteller.)

Nein, der Herr Abgeordnete von der Heydebrand und der Lasa ist mir als Antragsteller bezeichnet worden.

(Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich habe nicht geglaubt, daß die Diskussion so rasch geschlossen werden würde, bevor noch der Herr Handels-Minister Gelegenheit hatte, sich in der Sache zu äußern. Es scheint mir im Interesse der Sache und der betreffenden Landestheile, daß dieselben durch eine vielleicht der Sache förderliche Erklärung des Herrn Handels-Ministers eine gewisse Beruhigung erfahren.

Präsident: Das läßt sich nicht als eine Bemerkung zur Geschäfts-Ordnung bezeichnen. Es würde das voraussetzen, daß ich ein Mittel hätte, den Herrn Minister zu einer solchen Erklärung zu veranlassen. Er scheint sie aber jetzt geben zu wollen.

Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich ensprechе sehr gern den Wünschen des Herrn von Rosenberg-Lipinski und muß anerkennen, daß Niemand in wärmeren und beredteren Worten dies Projekt befürworten kann. Ich habe mich auch meinerseits immer für das Zustandekommen dieser Bahn interessirt. Leider ist es nicht gelungen, zur Ausführung des Unternehmens eine Gesellschaft geneigt und im Stande zu finden. Es waren allerdings mehrere geneigt, eine Konzession nachzusuchen zu einer Zeit, als aus militairischen Gründen die Bahn nicht für zulässig erachtet wurde. Erst im Jahre 1857 hat man die militairischen Bedenken fallen lassen, insofern die Polnische Grenze nicht berührt werden möchte, was nach der heutigen Rede des Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky jetzt doch die Absicht zu sein scheint, wiewohl in den Anträgen, die direkt an die Regierung gelangt sind, von einem solchen Anschluß nicht die Rede ist. Was die Anträge betrifft, die das Komité mir vorgelegt hat, worunter sich auch die Unterschrift des Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky befindet, so habe ich darauf geantwortet, daß die Regierung dasselbe zu unterstützen gern bereit sein werde, daß indessen eine Zinsgarantie in Aussicht zu stellen ich nicht in der

Lage sei. Wenn ich dies habe sagen müssen, so habe ich damit nicht einen Mangel an Interesse aussprechen wollen. Ich erkenne an, daß die Eisenbahn für die Landestheile, die einen so warmen Vertheidiger im Hause haben, von großem Nutzen ist. Aehnliche Projekte liegen aber sehr viele vor, die alle für die betreffenden Landestheile von großer Wichtigkeit sind. Diejenigen Landestheile, in denen die Bevölkerung groß und der Verkehr dem entsprechend von Bedeutung ist, klagen, daß man solche Gegenden ohne Eisenbahnen läßt, und nicht minder klagt man in solchen, wo weder die Bevölkerung, noch der Verkehr groß ist, daß man sie ohne Eisenbahnen lasse, da nur durch die Anlage derselben der Wohlstand hervorgebracht werden könnte. Nun ist die Absicht der Regierung allerdings dahin gerichtet, das Eisenbahnnetz zum Frommen des Landes allmälig weiter auszudehnen, aber ein gewisses Maß muß darin gehalten werden, und ich darf sowohl der Zustimmung des hohen Hauses und des Herrn Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky gewiß sein, wenn ich sage, daß die Regierung berufen ist, zunächst diejenigen Bahnen zu fördern, bei welchen es sich um einen großen internationalen Verkehr, um politische und militairische Interessen handelt. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat sagen wollen, daß diejenigen Bahnen, welche jetzt durch Staats-Unterstützung ins Leben gerufen sind, an Wichtigkeit nachstehen demjenigen Projekt, das er so warm vertreten hat, und wenn das nicht der Fall ist, so wird auch die Regierung ein Vorwurf nicht treffen. Uebrigens darf ich mit der Versicherung schließen, daß die Regierung, so viel an ihr liegt, gern jede Gelegenheit ergreifen wird, den betreffenden Landestheilen ihr Wohlwollen und ihre Fürsorge zuzuwenden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Abgeordnete von Heydebrand und der Lasa hat als Antragsteller das Wort.

Abgeordn. **von Heydebrand und der Lasa** (vom Platz): Anschließend an die Ausführung des Herrn Abgeordneten für Oels werde ich versuchen, noch Einiges zur Begründung unseres Antrages anzuführen. Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß die Staats-Regierung den Steuerzahlenden gegenüber die Verpflichtung hat, denselben auch die Möglichkeit zu schaffen, die Abgaben so leicht als möglich zahlen zu können. Dies nothwendige Uebel wird von Jahr zu Jahr zunehmen. Abhülfe für Nothzustände liegt nur in Vermehrung der Verkehrsstraßen, die in den Kreisen, durch welche, unserem Antrage zufolge, die Eisenbahn auf dem rechten Oderufer gehen soll, fast gänzlich fehlen. Dieser große Nachtheil trifft zuvörderst die Produzenten im Allgemeinen, die ihre Produkte weit unter dem wirklichen Werth veräußern müssen. Weit schlimmer aber stellt sich die Lage der ländlichen Bewohner der Kreise Lublinitz, Rosenberg und theilweise Kreuzburg, welche in ihrem Erwerb auf die Eisenfabrikation hauptsächlich angewiesen sind. Diese aber liegt wegen Mangel an Brennmaterial gänzlich danieder. 3—4000 Arbeiterfamilien sind ohne Beschäftigung und nagen am Hungertuche. Elend, Verbrechen und Hungertyphus sind die traurigen Folgen solcher Zustände. Der Hungertyphus, dieser furchtbare Gast der Armuth, schleicht schon jetzt durch alle Dörfer und sucht seine Opfer. Die Hüttenbesitzer würden gern ohne bedeutenden Vortheil arbeiten, um nur der Bevölkerung Beschäftigung zu geben, wenn ihnen eine Eisenbahn preiswürdiges Brennmaterial, d. h. Kohlen, heranführen könnte, per Axe ist der Transport zu kostspielig, daher unmöglich. Eine Privat-Gesellschaft kann und wird ohne Zinsgarantie von Seiten des Staats den Bau nicht ausführen können, obwohl sich ein einflußreiches Mitglied des Komités laut Kommissions-Berichts solchen Illusionen hinzugeben scheint. Wenn wir aber darauf warten wollen, bis die Staats-Regierung die Initiative ergreift, so würden noch viele Nothseufzer auf dem rechten Oderufer ausgestoßen werden. Ich bitte dringend, meine Herren, stimmen Sie für unseren Antrag.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich habe nur mit wenigen Worten den Antrag der Kommission zu vertheidigen. Die Kommission konnte dem ersten Theile des Antrages nicht zustimmen, und zwar im Hinblick auf die Erklärung, welche die Königliche Staats-Regierung in der Kommission und auch heute hier abgegeben hat. In Folge dieser Erklärung kann der erste Theil des Antrages nur als erledigt betrachtet werden. Wenn man auf den §. 1 des Eisenbahn-Gesetzes von 1838 zurückgreift, so setzt derselbe voraus, daß von allen denjenigen, welche eine Gesellschaft zum Zwecke der Anlage einer Eisenbahn bilden wollen, erst die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind, bevor die Genehmigung ertheilt wird.

In Bezug auf den zweiten Theil kann ich mich noch kürzer fassen. Es hat dies Haus bei allen Gelegenheiten, wo es sich um eine Belastung des Staates handelt, nie die Initiative selbst ergriffen, sondern dieselbe der Regierung überlassen. Es hat nun der Herr Minister ausgeführt, daß noch viele Gegenden sich in einer gleichen Lage befänden, und das hohe Haus wird auch hier, wie bei anderen ähnlichen Anträgen, den gleichen Weg einschlagen und von dem Usus nicht abweichen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Ich erlaube mir noch, hinzuzufügen, daß ich von der Kommission beauftragt bin, einige bei ihr eingegangene Petitionen durch den vorliegenden Antrag und den darüber zu fassenden Beschluß als erledigt zu betrachten.

Erstens der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein oder in dessen Auftrage der Graf Schimmelpfennig und Genossen bitten: dem Antrage des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky zuzustimmen. (Journal 1153.)

Dann liegen noch drei Petitionen vor,

Journal II. 1072 des Landraths Schemmel und Genossen in Rosenberg,

Journal II. 1142 des Bürgermeisters Berliner und Genossen in Lublinitz,

Journal II. 1155 des Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorf und Genossen in Lublinitz,

welche um Unterstützung des vorliegenden Antrages bitten, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Linie bis Tworog ausgedehnt werde. Da die Herren Antragsteller diese Linie, wie der vorliegende Bericht ergiebt, in ihrem Antrage vertreten, so glaubt die Kommission, daß auch diese Petitionen als erledigt zu betrachten sein dürften. Namens derselben habe ich deshalb bei dem hohen Hause den Antrag zu stellen, die vorerwähnten vier Petitionen durch den Beschluß über den Antrag von Rosenberg-Lipinsky und Genossen als erledigt zu betrachten.

Präsident: Wenn über den Schlußantrag der Herr Referent in Ansehung der vier näher bezeichneten Petitionen das Wort nicht verlangt, so bringe ich zunächst den Antrag der Kommission, event. den Antrag des Abgeordneten von Rosenberg-Lipinsky zur Abstimmung. Die Kommission schlägt vor,

den Antrag:

»die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung einer zum Zweck des Baues einer Eisenbahn auf dem rechten Oderufer zwischen Breslau und der Oppeln-Tarnowitzer Bahnlinie zusammentretenden Aktien-Gesellschaft ihre Genehmigung nicht versagen werde«,

durch die von der Königlichen Staats-Regierung abgegebene Erklärung für erledigt zu erachten;

dagegen über den Antrag:

»die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung dieser Gesellschaft die Gewährung einer den Verhältnissen entsprechenden Zins-Garantie nicht vorenthalten und in dieser Beziehung der Landesvertretung rechtzeitig die nöthige Vorlage machen werde«,

in Erwägung, daß die Initiative zu einer Belastung des Staates der Königlichen Staats-Regierung überlassen werden muß,

zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun darf ich wohl auch den Antrag der Kommission in Ansehung der vier eben näher bezeichneten Petitionen für angenommen erachten, und zu der letzten Nummer der Tagesordnung übergehen, dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Starke, Ottow, Karsten, Kießling und Genossen, betreffend die Gewährung einer Zins-Garantie für den Bau einer Schlesischen Gebirgsbahn von Görlitz über Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landshut nach Waldenburg. (Nr. 168 der Drucksachen.)

Die Kommission hat den Antrag erhoben:

in Erwägung, daß die Initiative zu Belastungen des Staates der Königlichen Staats-Regierung überlassen werden muß,

geht das Haus über den Antrag der Abgeordneten Starke, Ottow, Karsten, Kießling und Genossen zur Tagesordnung über.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.

Der Abgeordnete Starke hat das Wort.

Abgeordn. **Starke:** Ich besteige nur die Tribüne, weil ich von hieraus mich verständlicher zu machen glaube. Es ist eine schlimme Situation und noch dazu in so später Stunde gewissermaßen ein Konkurrenz-Projekt vertheidigen zu wollen, ein Konkurrenz-Projekt insofern, als es ein Eisenbahn-Projekt ist, das in derselben Provinz ausgeführt werden soll, wie dasjenige, wofür der geehrte Herr Abgeordnete für Oels eben gesprochen hat. Derselbe möge es meinem kollegialischen Gefühle nachsehen, wenn ich auch von einer Erörterung darüber, wie mein Projekt zu dem von ihm vertretenen sich verhält, absehe. Der Herr Handels-Minister hat vorhin selbst gesagt, daß die Königliche Staats-Regierung nur Veranlassung haben könne, für diejenigen Projekte sich zu interessiren, welche ein besonderes staatliches Interesse hätten, welche internationale Verkehrslinien herstellten und namentlich auch das militairische Interesse berührten. Von diesem Gesichtspunkte bin ich ausgegangen, als ich im Verein mit mehreren Freunden den vorliegenden Antrag stellte. Wir sind der Meinung, daß das Projekt der Schlesischen Gebirgseisenbahn eben diesem Gesichtspunkte Rechnung trägt. Die Kommission hat Veranlassung gefunden, den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, lediglich aus dem Grunde, weil es nicht Praxis des Hauses sei, in Fragen, welche das Budget belasten würden, die Initiative zu ergreifen. Die Gründe, welche für die Erheblichkeit des Antrages des von mir vertretenen Projekts aufgestellt worden sind, und die in dem Kommissions-Bericht nicht nur von mir, als dem Antragsteller, sondern auch in der Kommission anderweitig Ausdruck gefunden haben, sind in keiner Weise bekämpft und darum eine Widerlegung nicht in dem Kommissions-Bericht aufgenommen worden. Ich glaube mich einfach darauf beschränken zu können, ins Gedächtniß zurückzurufen, daß das von mir vertretene Projekt beabsichtigt, eine neue und zwar geographisch nähere Verkehrslinie zwischen Berlin und Wien herzustellen. Daß aber, wenn der nächste Weg von Waldenburg über Mittelwalde zur Zeit nicht vollständig zu erreichen ist, doch von Waldenburg aus durch den nahen Anschluß bei Schweidnitz eine Verbindung mit Böhmen und Oesterreich sich herstellen lassen würde, die näher ist als die jetzt vorhandenen. Bei der Durchführung des ebengedachten Eisenbahn-Projektes würde nämlich eine neue, direkte Verkehrslinie zwischen Prag und Breslau hergestellt werden.

Neben dem erheblichen weiteren staatlichen Gesichtspunkt, der darin liegt, daß eine internationale Verkehrslinie geschaffen wird, liegt der engere staatliche Gesichtspunkt, daß dadurch dem Elende in den Gebirgskreisen, einer im hohen Grade übervölkerten und mindestens ebenso armen Bevölkerung, wie der, für welche die Eisenbahn an dem rechten Oderufer sorgen soll, entgegengearbeitet werden würde, weil es sich darum handelt, einen wesentlichen Faktor aller Industrie ein billiges Brennmaterial, die Steinkohle, zu den vorhandenen, zureichenden, billigen Arbeitskräften hinzuzuführen.

Der Schwerpunkt ist in die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung gelegt worden, die allein darüber votiren soll, ob sie Veranlassung finde, eine Zinsgarantie zu gewähren. Die Königliche Staats-Regierung wird von den Gesichtspunkten, die sie selbst aufgestellt hat, unserem Antrage gemäß, wie wir hoffen, bald Rechnung tragen können, wenn ich zu dem bereits Gesagten noch hinzufüge, daß unter der Voraussicht der Zusicherung der Zinsgarantie das erforderliche Baukapital von zwei Stellen dem Komité bereits in Aussicht gestellt worden ist.

Der Herr Handels-Minister hat die Güte gehabt, auf Ansuchen des Herrn Abgeordneten für Oels über seine Stellung zu dem Eisenbahnprojekt auf der rechten Oderseite sich auszulassen. Ich glaube, daß es ebenso zur Beruhigung des Landestheils, den ich zu vertreten die Ehre habe, gereichen würde, wenn der Herr Minister die Güte haben wollte, die Ansicht, die wir bereits in dem Kommissions-Bericht ausgedrückt finden, hier öffentlich vor dem Lande zu wiederholen. Vielleicht dürfte eine derartige Erklärung Veranlassung geben, die weitere Diskussion gänzlich abzuschneiden; vorläufig verzichte ich daher auf das Wort und behalte mir das Weitere vor.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Wenn der Herr Abgeordnete, der so eben die Tribüne verläßt, der Meinung ist, daß das von ihm befürwortete Projekt zu denen gehöre, welchem im allgemeinen Staats-Interesse eine hervorragende Bedeutung beizulegen sei in dem Sinne, daß das Projekt sowohl militairische, politische und große Verkehrs-Interessen verfolge, so möchte ich dem doch nicht so unbedingt beitreten. Das Projekt an sich wird, wiewohl für die betreffenden Landestheile von großer Bedeutung, solche Zwecke doch nur dann zu fördern geeignet sein, wenn es in Verbindung gebracht werden kann mit einem Anschluß an Böhmen, und der Herr Abgeordnete hat auch eine Andeutung eines solchen Anschlusses gegeben. Bis jetzt stehen aber noch unübersteigliche Hindernisse dem entgegen. Wenn es gelingt, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, so ist es möglich, daß das von dem Herrn Abgeordneten befürwortete Projekt als Theilstrecke einer größeren Linie der Verwirklichung näher gebracht werde, die dann allerdings größere Staatszwecke verfolgen, und auch einer Unterstützung des Staates würdig erscheinen würde.

Wie die Sachen jetzt liegen, möchte ich rathen, dem Vorschlage der Kommission beizutreten. Je nachdem die Umstände später sich gestalten, behält die Regierung sich vor, auf das Projekt zurückzukommen.

Präsident: Der Abgeordnete Starke hat das Wort.

Abgeordn. **Starke** (vom Platz): Nach der Erklärung, die der Herr Handels-Minister so eben gegeben hat, werden Sie es wohl natürlich finden, meine Herren, daß ich mich zwar nicht für befriedigt erklären kann, ebenso aber werden Sie es andererseits auch natürlich finden, daß ich gegenwärtig keine Hoffnung auf die Annahme meines Antrages in diesem Hause hegen kann. In der Hoffnung indessen, daß recht bald die Zeit kommen wird, wo derselbe mit besserem Resultate hier zu vertheidigen ist, ziehe ich meinen Antrag hiermit zurück.

Präsident: Ich nehme an, daß die anderen Herren Antragsteller mit der Zurücknahme des Antrages von Seiten des Abgeordneten Starke einverstanden sind, wodurch die Sache dann ohne Beschlußnahme des Hauses erledigt ist.

(Zustimmung.)

Am Schlusse der Tagesordnung gebe ich dem Abgeordneten Lietz das Wort zu einer Anfrage an den Herrn Vorsitzenden der Justiz-Kommission.

Abgeordn. **Lietz** (vom Platz): Bald nach Eröffnung der diesjährigen Session habe ich die Ehre gehabt, dem Hause den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Mennoniten zu überreichen. Dieser Entwurf ist an die Justiz-Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Justiz-Kommission hat aber bis dato die Vorberathung noch nicht begonnen und ich nehme daher Veranlassung, den Herrn Vorsitzenden der Justiz-Kommission zu ersuchen, die Gründe anzugeben, welche die Verzögerung bis jetzt veranlaßt haben, und wo möglich sogleich einen Tag zu bestimmen, an dem die Kommission endlich sich mit diesem Gegenstande beschäftigen wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Die Masse des Materials, welches der Kommission vorgelegen hat und die Priorität der Vorlagen der Regierung dürften es rechtfertigen, daß bis jetzt dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lietz noch nicht Rechnung getragen worden ist. Ich hatte in der vorigen Woche schon einen Tag zur Vorberathung dieses Antrages festgesetzt, als durch eine Plenar-Sitzung dieser Tag anderweit in Anspruch genommen wurde. Ich werde aber, sobald es irgend möglich ist, dafür sorgen, daß dieser Antrag zur Berathung kommt.

Präsident: Ich wollte Ihnen, meine Herren, als Gegenstand für das nächste Plenum die Nummer 160 der Drucksachen vorschlagen, den Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, sowie darauf bezügliche Petitionen. Ich dachte auf dieselbe Tagesordnung (nicht in dem Gedanken, daß der eben erwähnte Gegenstand an demselben Tage zu Ende geführt werden würde, sondern um des sachlichen Zusammenhangs willen) die Nummer 153 zu stellen, den Bericht der achtzehnten Kommission zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten André, von Bockum-Dolffs und Anderer wegen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Ich dachte mir, daß die Beschlüsse in der ersten Angelegenheit in prinzipiellen Punkten möglicherweise auf die zweite Vorlage Einfluß haben könnten. Ich wollte Ihnen als den Tag der Sitzung den Mittwoch vorschlagen, damit dieser Bericht über die Städte-Ordnung, der am 26. früh vertheilt ist, fünf volle Tage zur Disposition des Hauses gewesen sein möchte.

Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich möchte dem Herrn Präsidenten die Bitte aussprechen, die Berathung dieses Berichts noch einige Tage auszusetzen. Er ist so voluminös, daß es kaum möglich ist, sich in fünf Tagen darüber so zu informiren, daß die Debatte von unserer Seite mit Nutzen geführt werden kann. Da nach dem Stand der Session doch wohl kaum Aussicht sein dürfte, daß die Vorlage noch Gesetzeskraft bekommen kann, so dürfte es im Interesse aller Seiten des Hauses liegen, umsomehr auf eine gründliche Debatte Bedacht zu nehmen, damit die Gesichtspunkte und Differenzen, die obwalten, wenigstens klar herausgestellt werden können. Das wird nur möglich sein, meine Herren, wenn allen Seiten die Möglichkeit gewährt wird, sich so gründlich zu informiren, daß Alles erörtert werden kann. Bis zum Mittwoch wenigstens glaube ich, wie ich dies in meinem Namen und im Namen meiner Freunde aussprechen muß, wird uns dies nicht möglich sein.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube doch voraussetzen zu dürfen, daß es den politischen Freunden des verehrten Mitgliedes, die — ohne ihnen damit irgendwie zu nahe treten zu wollen — doch numerisch nicht sehr zahlreich sind, gewiß möglich sein wird, was meinen politischen Freunden, die etwa die siebenfache Zahl ausmachen, möglich geworden ist. Wir haben den einfachen Weg eingeschlagen, daß wir bereits am Sonnabend in die Berathung des Gesetz-Entwurfs eingetreten sind, um heute und morgen damit fortzufahren und die Sache zu Ende zu bringen. Das zu thun, empfahl sich von selbst, da es wohl Niemandem unbekannt sein konnte, daß dieser Gegenstand als eine der wichtigsten Regierungs-Vorlagen zunächst auf die Tagesordnung kommen würde. Außerdem aber glaube ich für die Beschleunigung der Sache den einfachen Grund anführen zu dürfen, daß der Gegenstand an das andere Haus zurückgelangen muß, und es also, da das Ende der Session nahe ist, wohl erforderlich erscheint, die Berathung nicht zu verschieben, weil sonst allerdings kein Erfolg davon zu erwarten sein würde.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Hagen und seine politischen Freunde befinden sich allerdings in der günstigeren Lage, daß sie mit dem, was auf diesem Gebiete beabsichtigt wird, schon vertraut waren, bevor es in die gesetzliche Form gebracht wurde. Wir haben die Intentionen und Vorschläge erst aus der Gesetz-Vorlage kennen gelernt. Ich kann daher nur wiederholen, daß wir eine gründliche Debatte bis Mittwoch nicht ermöglichen können, so viel Mühe wir uns auch geben und trotz unserer geringen Anzahl. Je weniger wir sind, um so mehr müssen wir uns selbst — ich möchte sagen — vervielfältigen. Wir befinden uns nicht in der Lage, daß wir für jedes Gebiet einen besonderen Fachmann besitzen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich muß der faktischen Voraussetzung des verehrten Abgeordneten widersprechen, daß wir, meine politischen Freunde und ich, früher mit dem Gegenstande bekannt gewesen wären, als die verehrten Mitglieder gegenüber. Ich habe heute früh erst den letzten Theil des Berichtes gelesen und demnach nichts davon vorher gewußt, und ich glaube, daß sehr viele Mitglieder des Hauses in derselben Lage gewesen sind. Die Kommission hat mit dankenswerthem Fleiße gearbeitet, es haben sich aber, glaube ich, an ihren Berathungen sehr wenig Mitglieder als Zuhörer betheiligt; ich glaube daher, daß die größere Anzahl, vielleicht $\frac{96}{100}$ der Abgeordneten sich ganz in der Lage befinden, wie der Herr Abgeordnete für Regenwalde. Wenn er übrigens meint, daß seine politischen Freunde sich vervielfältigen müssen, so befinden sie sich umgekehrt in der glücklichen Lage, daß er sich immer vervielfältigt; er vervielfältigt sich so häufig, daß wir ihn immer wieder hören.

(Heiterkeit rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Ich befinde mich heute in dem seltenen Ausnahmsfalle, daß ich mich dem Antrage des Abgeordneten für Regenwalde anschließen muß.

(Bravo! links.)

Der Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit. Ich glaube, es ist rathsam, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit so viel Kommissions- und Plenar-Sitzungen gewesen sind, daß wir auf die Vorlage uns gründlich vorbereiten.

Daß der Abgeordnete für Hagen den Gegenstand vollständig gelesen und erfaßt hat und daß er mit sich darüber bereits schlüssig geworden ist, ja, meine Herren, das ist freilich kein Wunder, denn der Abgeordnete für Hagen hat eine Arbeitskraft, die uns anderen armen Sterblichen nicht zu Gebote steht.

Präsident: Meine Herren! Wenn der Widerspruch gegen die Tagesordnung, der von zwei Seiten erhoben ist, aufrecht erhalten wird, so werde ich durch Abstimmung eine Entscheidung herbeiführen. Ich darf den Widerspruch als durch 30 Stimmen unterstützt ansehen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Vorschlage der Abgeordneten Wagener (Regenwalde) und von Carlowitz zustimmen, für die Plenar-Sitzung des nächsten Mittwochs, die beiden von mir bezeichneten Berichte noch nicht auf die Tagesordnung zu setzen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. Dann will ich meinen eventuellen Vorschlag wegen der Tagesordnung machen.

Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich bitte, den Vorschlag machen zu dürfen, auf die Tagesordnung zu setzen den Gesetz-Entwurf über die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen.

Präsident: Das wollte ich eben selbst vorschlagen. Ich stelle anheim, nun der Bericht der Gemeinde-Kommission von

der Tagesordnung der nächsten Sitzung abgesetzt, auf die Tagesordnung folgende vier Gegenstände zu setzen:

1) den Bericht der 16. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Köln — Nr. 159 der Drucksachen;

2) den Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kur-Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat — Nr. 164 der Drucksachen;

3) und 4) die neulich auf Grund der Amendements des Abgeordneten Lette zurückgestellte Angelegenheit: den Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über den Antrag der Abgeordneten Ambronn, Hoffmann und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen u. s. w. — Nr. 140 der Drucksachen, und den Nachtrags-Bericht, der dazu erstattet ist (Nr. 166).

Wenn gegen diese Tagesordnung kein Widerspruch erhoben wird, so beraume ich die nächste Sitzung auf Mittwoch 10 Uhr an und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der vierzigsten Sitzung.

Seite 898, Spalte 1, Zeile 3 von oben ist statt »ipso eingetreten« zu lesen: »ihm entgegengetreten.«

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Dreiundvierzigste Sitzung

am Mittwoch den 1. Mai 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Der Handels-Minister überreicht einen mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrag, betreffend die Herstellung einer Schifffahrts-Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Saar, welcher den Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle überwiesen wird. — Bericht der XVI. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. — Der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat; — der Gesetz-Entwurf wird angenommen. — Berathung des Nachtrags-Berichts der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über die Verbesserungs-Anträge des Abgeordneten Dr. Lette und des Abgeordneten von Diederichs zu den Kommissions-Vorschlägen des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ꝛc.; — der Gesetz-Entwurf wird in seinen einzelnen Paragraphen angenommen.

(Anlagen Nr. 74. 142. — 36. 143. — 81. 118. 144.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Freiherr von Patow, Graf von Pückler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Saucken (Labiau) das Protokoll, der Abgeordnete Gellern die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Lucke ist wegen dringender Geschäfte ein Urlaub vom 1. bis zum 3., dem Abgeordneten Werlé wegen dringender Familien-Angelegenheiten ein Urlaub von 6 Tagen bewilligt worden.

Der Abgeordnete Mathaei sucht wegen dringender Amtsgeschäfte einen 14tägigen Urlaub nach. Ich werde ihn für bewilligt ansehen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigen durch Krankheit die Abgeordneten Naumann, von Carlowitz, außerdem der Abgeordnete von Unruhe-Bomst.

Nach den Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Herrenhauses hat dasselbe den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Bahngesellschaft, — den Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund und den mit dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn deshalb abgeschlossenen Vertrag, — den mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen abgeschlossenen Vertrag und den Gesetz-Entwurf, der sich auf den Bau dieser Bahn bezieht, desgleichen auf die Deckung des Mehrbetrages für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Bahn — in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen; dagegen den Gesetz-Entwurf, die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben betreffend, nur mit einer Veränderung im §. 1 Alinea 1. Der letzte Entwurf wird also an die Kommission zurückgehen müssen, die sich mit der Vorberathung desselben beschäftigt hat.

Bei der ersten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Finanzrath Wollny, der Herr Justiz-Minister durch den Geheimen Ober-Justizrath Wever; bei der zweiten Nummer der Herr Handels-Minister durch den Bergrath Klostermann, der Herr Justiz-Minister durch den Geheimen Justizrath Breithaupt und bei den beiden letzten Nummern der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch den Geheimen Regierungsrath Schuhmann als Kommissare unterstützt, event. vertreten werden.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Handels-Minister das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom gestrigen Tage habe ich in Gemeinschaft mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen einen mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. April c., betreffend die Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Rhein-Marne-Kanal und der Saar, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Schon in den Jahren 1843 und 1845 waren auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Verhandlungen in dieser Angelegenheit angeknüpft. Die damals erhobenen technischen Ermittelungen ließen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit außer Zweifel, die Verhandlungen haben aber damals nicht zu einem erwünschten Abschlusse geführt. Die Ausführung des Rhein-Marne-Kanals kam eine Zeit lang ins Stocken. Derselbe wurde im Jahre 1853 beendigt. Einige Jahre später, im Jahre 1857, bildete sich ein Komité in Frankreich, das sich die Aufgabe der Herstellung dieses Kanals stellte und sich auch an die diesseitigen Behörden wandte. Es wurde ihm geantwortet, daß man dem Projekt diesseits förderlich sein werde, das Komité möge zunächst die Genehmigung der Kaiserlich Französischen Regierung einholen, man werde demnächst die Eröffnung der Französischen Regierung in dieser Beziehung erwarten.

Nach längeren Verhandlungen ist nun eine Verständigung zwischen dem Komité und der Französischen Regierung zu Stande gekommen, und es hat sich im vorigen Jahre die Französische Regierung an die diesseitige gewendet mit dem Antrage: die Verhandlungen über den Anschluß zu eröffnen. Die Regierung hat nun geglaubt, der Sache um so mehr förderlich sein zu sollen, als der Zweck dieses großen Projektes auf einen leichtern Bezug der fiskalischen Saarbrücker Steinkohlen gerichtet ist. Die fiskalischen Gruben haben schon jetzt den größten Theil ihres Absatzes nach Frankreich. Die Förderung der Kohlen hat sich in Saarbrücken in den letzten zehn Jahren um das Dreifache vermehrt: von 3 Millionen Tonnen im Jahre 1850 ist die Förderung auf über 9 Millionen Tonnen im Jahre 1860, und der reine Ueberschuß von ½ Million Thaler auf 1½ Million jährlich gestiegen. Wenn die Erwartungen in Erfüllung gehen, welche die Unternehmer des Kanals hegen: daß nämlich in Folge des billigeren Transportes eine Vermehrung des Absatzes herbeigeführt wird, dann ist in wenigen Jahren ein Ersatz des diesseits anzulegenden Kapitals zu erwarten. Die diesseits aufzuwendenden Kosten sind nach den vorgenommenen Ermittelungen veranschlagt; für denjenigen Theil der Saar, der noch nicht schiffbar ist, bis zur Französischen Grenze 520,000 Rthlr. Sodann für die Strecke, welche die Grenze gegen Frankreich bildet, welche Strecke auf gemeinschaftliche Kosten regulirt wird, 360,000 Rthlr., also die Hälfte 180,000 Rthlr.; ferner werden noch großartige Anlagen nothwendig, um die Kohlen zweckmäßig einzuladen, Häfen u. s. w., wofür

die Kosten mit 400,000 Rthlr. angesetzt sind. Die Gesammtkosten betragen also 1,100,000 Rthlr.

Die Fortsetzung des Kanals auf Preußischem Gebiet neben der Saar würde einen Kosten-Aufwand von 2½ Millionen Thaler erfordern. Es hat deshalb nöthig geschienen, die Schiffbarmachung der Saar bis an die Grenze fortzuführen.

Der Vertrag ist am 4. April geschlossen worden, und bereits am 6. April, nachdem durch den Corps legislatif das Projekt fast einstimmig genehmigt ist, ein Gesetz erlassen, durch welches der Plan, der auf 14,000,000 Franken veranschlagt worden, genehmigt worden ist.

Wie diesseits der Kostenbetrag flüssig zu machen sein wird, darüber behält sich die Königliche Staats-Regierung vor, in der nächsten Session Vorschläge zu machen. Es wird dann auch in Erwägung kommen, ob, wie dies in früheren Jahren bei der Regulirung der Saar geschehen ist, die Kosten unmittelbar aus dem Ertrage der Saarbrücker Gruben zu entnehmen oder in welcher Weise sonst zu beschaffen sein werden. Für jetzt legt die Königliche Staats-Regierung den Vertrag nebst dem Schlußprotokoll zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor nebst einer Denkschrift, welche die Motive noch näher darlegt.

Ich stelle anheim, die Vorlage der Kommission für Handel und Gewerbe und der Kommission für Finanzen und Zölle zur gemeinschaftlichen Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Gegen den Vorschlag des Herrn Handels-Ministers in Bezug auf die Ueberweisung an die Kommission wird sich wohl kein Widerspruch erheben. Ich werde also danach verfahren.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Berichterstatter ist der Abgeordnete Müller (Trier).

Ich eröffne die General-Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Müller** [Trier] (vom Platz): Ich bitte, mir ein paar Worte bei dem Eintritt in die Berathung über den jetzt zur Tagesordnung stehenden Gesetz-Entwurf zu erlauben.

Meine Herren! Wie Sie aus dem Berichte der Kommission entnommen haben, ist dieselbe einstimmig in Betreff der Bedürfnißfrage der Regierung beigetreten und hat sich auch in Betreff der übrigen Vorlagen ganz den Vorschlägen der Regierung angeschlossen. Nur einige wenige Modifikationen hat sie für gut gefunden, eintreten zu lassen. Die Herren Regierungs-Kommissarien haben in dieser Beziehung einen Widerspruch nicht erhoben.

Ich bitte deshalb, den Gesetz-Entwurf nach den Vorschlägen der Regierung, unter den Modifikationen, welche Ihnen die Kommission vorschlägt, genehmigen zu wollen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche zur allgemeinen Diskussion das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, schließe ich die allgemeine Diskussion und gehe zur speziellen Berathung über.

Die Kommission hat zunächst bei der Ueberschrift des Gesetzes nichts zu erinnern gefunden, die übliche Eingangsformel der Regierungs-Vorlage hinzugefügt, und demnächst den §. 1 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Ich frage, ob das Wort zu §. 1 verlangt wird? und werde, wenn das nicht geschieht und keine Abstimmung verlangt wird, den §. 1 für angenommen erachten.

Derselbe ist angenommen.

Unter derselben Voraussetzung würde ich dieselbe Annahme machen bei dem §. 2, — 3, — 4 — und 5.

Auch diese Paragraphen sind angenommen.

Im §. 6 weicht die Kommissions-Vorlage von der Regierungs-Vorlage ab; aber die Regierung hat sich mit der Kommission einverstanden erklärt. Es besteht also in diesem Betracht keine Regierungs-Vorlage mehr. — Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

Wenn dies nicht geschieht und keine Abstimmung verlangt wird, nehme ich den §. 6 nach der Kommissions-Vorlage für angenommen an.

Ich würde unter derselben Voraussetzung auch die §§. 7 und 8 für angenommen erachten. —

Sie sind angenommen.

Bei §. 9 ist die Regierung ebenmäßig den Kommissions-Vorschlägen beigetreten. Ich frage, ob das Wort über §. 9 verlangt wird? Ich würde sonst annehmen, daß der §. 9 nach dem Kommissions-Vorschlage die Zustimmung des Hauses erhalten hat. —

Derselbe ist angenommen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird, sehe ich auch die §§. 10, 11, 12 und 13 für angenommen an. —

Dieselben sind angenommen.

Bei §. 14 ist die Regierung ebenmäßig dem Vorschlage der Kommission beigetreten. — Ich frage, ob das Wort dazu verlangt wird? —

Dann erachte ich den §. 14 in der Fassung der Kommission für angenommen, und wenn keine Abstimmung verlangt wird, auch die §§. 16, 17, 18, 19, 20 und 21.

Ich bringe nun den gesammten Gesetzentwurf, wie er nach den Vorschlägen der Kommission paragraphenweise angenommen ist, im Ganzen zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, in seinen 21 Paragraphen nach den Vorschlägen der Kommission ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist, so viel ich sehe, einstimmig angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und das Justizwesen über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Reide.

Ich ertheile dem Herrn Handels-Minister das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Die Königliche Staats-Regierung trägt kein Bedenken, sich mit den sämmtlichen Abänderungs-Vorschlägen der Kommission einverstanden zu erklären und diese zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und gehe zur Spezial-Diskussion über, indem ich nach der eben vernommenen Aeußerung des Herrn Handels-Ministers bemerke, daß eine Differenz zwischen der Regierungs- und der Kommissions-Vorlage nicht mehr besteht. Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes sind keine Erinnerungen erhoben. Ich eröffne die Diskussion über den §. 1. — Ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und würde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den §. 1 in der Fassung der Kommissions-Vorlage für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen. Ich würde dieselbe Annahme unter derselben Voraussetzung machen in Ansehung des §. 2 — des §. 3 — des §. 4 in der Fassung, die die Kommission dem Gesetz-Entwurf gegeben hat: — des §. 5 in derselben Fassung: — des Alinea 1 in §. 6, in Ansehung dessen die Regierungs-Vorlage sich von der der Kommission nicht unterscheidet: —

in Ansehung des Alinea 2 im §. 6. — In Ansehung des §. 7 Alinea 1 — Alinea 2 — Alinea 3 — und Alinea 4. — Ferner in Ansehung des §. 8 — des §. 9 — und des §. 10.

Ich bringe nunmehr den ganzen Gesetz-Entwurf in der Fassung, die ihm die Kommission mit Zustimmung der Regierung gegeben hat, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche dem Entwurf des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, nach den Vorschlägen der Kommission in seinen eben einzeln angenommenen zehn Paragraphen im Ganzen zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist fast einstimmig angenommen.

Wir kommen zu der dritten und vierten Nummer der Tagesordnung. Sie haben aus dem Bericht unter Nr. 166 entnommen, daß der frühere Bericht der Kommission Nr. 140 und der ursprüngliche Antrag der Abgeordneten Ambronn, Hoffmann und Genossen zurückgenommen ist, das Haus also gegenwärtig sich nur mit Nr. 166 zu beschäftigen hat. Es sind aber heute zwei Amendements eingegangen, von denen das eine noch der Unterstützung bedarf; ich werde dasselbe vorlesen.

Der Abgeordnete von Diederichs schlägt vor: erstens im §. 3 in der letzten Zeile des ersten Alineas zwischen den Worten »bewilligt« und »wird« einzuschalten, was folgt:

> »und zugleich die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Kosten des Veranlagungs-Verfahrens von diesen Besitzern übernommen wird. Die dissentirenden Grundbesitzer dürfen zu diesen Kosten nicht herangezogen werden.«

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt zweitens vor, dem letzten Alinea des §. 3 folgenden Zusatz zu geben:

> »vorausgesetzt, daß diese Folge des Ausbleibens in der Vorladung ausdrücklich angedroht ist.«

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Abgeordneten von Diederichs unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag der Abgeordneten Grundmann und Neide, im §. 2 bei Nr. 4 statt der Worte:

> »aufgeschlossen mineralische Lagerstätten, Erzförderungen oder Gruben befinden«,

zu setzen:

> »mineralische Lagerstätten nachweisen lassen«;

ferner bei Nr. 5 dieses Paragraphen hinter dem Worte:

> »dienende« einzuschalten »oder geeignete«,

und hinter Nr. 5 hinzuzufügen:

> »Grundflächen, mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkuxes an einem Bergwerke ganz oder theilweise verbunden ist«;

sowie der Vorschlag derselben Herren Abgeordneten, im §. 5 hinter dem Worte »Verhältnisse« einzuschalten:

> »oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes«,

sind bereits hinreichend schriftlich unterstützt.

Dagegen scheint mir, so viel ich übersehe, dies noch nicht der Fall zu sein in Ansehung der eben eingegangenen Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten Strecker, die ich also zur Unterstützung stelle.

Im §. 3 soll in dem ersten Alinea hinter den Worten »und zwar« und in dem zweiten Alinea hinter den Worten »dieser Grundstücke« eingeschaltet werden »nach der Zahl und zugleich.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Eventuell schlagen dieselben Herren Abgeordneten vor: ad a. im ersten Alinea statt der Worte »der Hälfte« zu setzen »zwei Drittel«.

Findet auch dies die hinreichende Unterstützung?

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Die Unterstützung reicht aus.

Dann ad b.: im zweiten Alinea statt der Worte »des vierten Theils«, »der Hälfte«.

Ich bitte die Herren aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ein fernerer Vorschlag derselben Herren zu §. 3 ist kein eigentliches Amendement, ebensowenig derjenige, welcher von ihnen zu §. 7 gestellt ist.

Im §. 8 soll im ersten Alinea statt der Worte:

> »wenn dieses mit den Rücksichten für die Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist«

gesetzt werden:

> »wenn außer den Bedingungen dieses Gesetzes dargethan wird, daß dadurch weder die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke in dem von der Umlegung nur zum Theil betroffenen Ortsbezirke gestört, noch für den Fall einer in diesem Ortsbezirke künftig allgemein erfolgenden Umlegung die Anlage schicklicher Planlagen nicht gehindert wird.«

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Vorschlag, das zweite Alinea des §. 8 zu streichen, ist kein Amendement im Sinne der Geschäfts-Ordnung, so wenig als der zum dritten Alinea, und bedürfen daher keiner Unterstützung.

Ich eröffne nunmehr die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht, und gebe, da der Herr Referent das Wort nicht nehmen will, dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Obgleich der vorliegende Gesetz-Entwurf meine spezielle Heimath nicht berührt, so wollen Sie mir doch gestatten, daß ich, eingedenk des »principiis obsta«, einigen allgemeinen Bedenken gegen denselben Ausdruck gebe.

Ich kann mich im Allgemeinen mit einem Systeme nicht einverstanden erklären, welches darauf ausgeht, die Menschen wider ihren Willen glücklich zu machen, und ich glaube, hier liegt uns wieder ein solcher Versuch vor Augen. Es mag sein, daß es vom Standpunkt der sogenannten rationellen Landwirthschaft aus, in welcher Wissenschaft ich meinerseits leider nur wenig orientirt bin, sehr angemessen befunden werden mag, daß allmälig unsere Flurkarten die Gestalt einer Landkarte von Amerika im Kleinen annehmen. Abgesehen aber davon, daß ich das durchaus nicht schön und poetisch finde, scheint es mir auch, daß sehr erhebliche sachliche Bedenken sich diesem Versuche entgegenstellen. In der Rheinprovinz, meine Herren, weiß man auch sehr wohl, vielleicht ebenso gut, wie in den diesseitigen Landen, den Werth des Arrondirens zu schätzen, und man arrondirt sich dort auch vielfach, aber auf eigene Kosten.

Nichtsdestoweniger glaube ich aber, ja die Erfahrung hat es bereits gelehrt, daß jeder Versuch, ein derartiges Gesetz

in der Rheinprovinz einzuführen, dort auf den lebhaftesten, energischsten Widerspruch stoßen würde. Ich brauche in dieser Beziehung nur auf die Vorgänge hinzuweisen, welche in den dortigen landwirthschaftlichen Vereinen zum öfteren sich begeben haben. So hoch auch der materielle Vortheil angeschlagen werden mag, so giebt es, meiner Ansicht nach, doch Rücksichten, welche noch weit höher stehen, noch weit schwerer ins Gewicht fallen, als die nackte Nützlichkeit. Ganz insbesondere aber ist es, meines Erachtens, das Recht, was in Betracht zu kommen hat. Der Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde erklärt mit kurzen Worten das Eigenthum für unverletzlich. Ich besorge, daß, wenn wir auf dem hier eingeschlagenen Wege noch etwas weiter mit Konsequenz vorangehen, diese Regel von der im Artikel 9 nachfolgenden Ausnahme allmälig aufgezehrt werden, daß dem öffentlichen Nutzen gegenüber das Privatrecht nach und nach ganz verschwinden wird. Dieses Recht, meine Herren, beschränkt sich, meines Erachtens, auch nicht blos darauf, daß man für sein Eigenthum in Geld abgefunden werden muß; es giebt auch noch andere Rücksichten, auf welche der Mensch ein Recht hat und die ihm durch Geld nicht bezahlt werden können. Ich rechne unter andern, der vorliegenden Frage gegenüber, die Privatliebhaberei des sogenannten pretium affectionis hierhin, welches Niemand bezahlen kann, weil es eben Niemand zu taxiren vermag, und ich glaube, auch in dieser Beziehung sollte man, wo es sich nicht um eine nothwendige Entäußerung handelt, etwas mehr Rücksichten nehmen, als von den Nützlichkeits-Theoretikern gewöhnlich genommen zu werden pflegen. Wenn das Recht der Einzelnen in einer Gemeinde, und zwar dasjenige Recht, das nach meiner Ansicht das wichtigste, das heiligste unter allen Privatrechten ist, das Recht auf ererbtes Grundeigenthum, welches man dazu vielleicht noch mit besonderer Vorliebe gepflegt hat, schlechtweg der Majorität überantwortet werden soll, so scheint mir ein solches Vorgehen die ohnehin schon sehr bedenkliche Herrschaft der Majoritäten doch etwas zu weit auszudehnen. Meine Herren! Es ist nicht blos in meinen, sondern gewiß auch in Ihren Augen schon etwas Bedenkliches um das Oktroyiren, womit man den Leuten etwas wider ihren Willen giebt; noch weit bedenklicher aber scheint mir das System des Annektirens zu sein, welches ihnen wider ihren Willen das ihrige nimmt, selbst wenn man etwas dafür wiedergiebt, was der betroffene Theil selbst für eine zureichende Entschädigung nicht erachtet. — Leider habe ich bis jetzt (der Redner wendet sich nach der Partei Behrend hin) in dieser Frage noch keine spezielle Instruktion aus Rom erhalten, allein, meine Herren, ich glaube es nichtsdestoweniger auf mein Gewissen nehmen zu können, gegen die Gesetzes-Vorlage zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube denn doch, daß nicht alle staatswirthschaftlichen Fragen mit einer solchen abstrakten Allgemeinheit behandelt werden können, sei es aus ästhetischen, oder sei es aus juristischen Gesichtspunkten, wie dies der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln mit der vorliegenden gethan hat. Es giebt gewisse praktische Verhältnisse, die näher angesehen werden müssen und die man kennen oder kennen lernen muß. Ich glaube, daß, wenn der Abgeordnete für den Landkreis Köln sich um die Verhältnisse in seiner eigenen Provinz und um die Stimmung in derselben etwas mehr bekümmert hätte, um die Ansicht, die über den vorliegenden Gegenstand jetzt unter den Landwirthen des Rheinlandes in großer Zahl herrscht, er sich seinerseits viel mehr als eine sehr isolirte Stimme und vereinzelte Vertretung der Provinz zu betrachten haben wird, und er nicht als eine allgemeine Stimme der Provinz seine Erklärung abgegeben haben würde. Es muß ihm bekannt sein, oder ist es vielleicht nicht, wie es scheint, daß man in der Rheinprovinz das Bedürfniß einer Zusammenlegung der Grundstücke, wenigstens in vielen Orten, bereits empfunden hat, daß die Rheinprovinz deshalb eine Kommission von mehr als 20 Mitgliedern nach Westphalen, Sachsen und Nassau geschickt hat, um sich von den Verhältnissen durch den Augenschein zu unterrichten, und daß die Kommission einstimmig die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine solche Zusammenlegung nicht blos nützlich, sondern daß sie ein Bedürfniß und auch in der Rheinprovinz ebenso gut ausführbar sei, wie in den anderen Provinzen.

Ich verweise den Herrn Abgeordneten auf den Bericht des Referendarius von Hymnen, den er im neuesten Hefte der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins der Rheinprovinz findet. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß in der landwirthschaftlichen Abtheilung des volkswirthschaftlichen Kongresses in Köln, die aus wenigstens 30 Mitgliedern bestand (im Plenum ist die Sache nicht mehr zur Sprache gekommen), sich, wenn ich mich recht erinnere, etwa nur zwei Stimmen dagegen, alle übrigen, auch Rheinländer, aber sich für diese Kulturmaßregel erklärt haben. Von dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln würde man weder die Aufhebung der Zunftverfassung, der Frohne, der Leibeigenschaft, noch die Gemeinheitsaufhebung, wie so vieles Andere haben gutheißen und anordnen dürfen, weil auch dies allerdings in bestehende Rechte eingreift. Namentlich würden Sie in keiner Weise irgendwie ein Ent- oder Bewässerungsgesetz haben beschließen können, und doch haben wir ein Entwässerungsgesetz noch in der vorigen Sitzung für die Rheinprovinz genehmigt, welches ebenfalls doch auf eine Propriation hinausläuft, weil man keine große Landeskulturmaßregel durchführen kann, ohne daß immer das eintreten muß, was man im Allgemeinen unter Expropriation versteht. Der Herr Abgeordnete übersieht, daß es sich hier nicht um Grundstücke handelt, bei denen ein pretium affectionis hervortritt und denkbar ist, sondern um land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke, die einen gemeinen Werth haben, die in Bezug auf alle anderen Besitzer gleich werthvoll oder weniger werthvoll sind. Außerdem werden in dem Gesetz alle diejenigen Grundstücke ausgenommen, bei welchen irgendwie die Rede davon sein könnte, daß sie einen besondern Werth oder gar einen Werth der Vorliebe haben, wie dies der §. 2 ergiebt. Es haben einige Amendementssteller (Neide und Grundmann) diese Ausnahmen noch weiter ausgedehnt und ich will sofort erklären, daß ich meinerseits mit dieser weiteren Ausdehnung einverstanden bin, weil sie im System des Gesetzes liegen und den Prinzipien der Ausnahmen im §. 2 entsprechen. Es muß denn aber doch auch der geehrte Herr Abgeordnete von einer der bedeutendsten, wirksamsten und einflußreichsten Landeskulturmaßregeln, die in sieben Provinzen des Preußischen Staates mit so großem Segen in so erheblichem Umfange längst ausgeführt ist, gar keine Kenntniß genommen haben. Es scheint ihm unbekannt zu sein, daß die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Thüringen, Sachsen, in einigen Theilen Schlesiens und Westphalens ganz ebenso gestaltet sind, wie in der Rheinprovinz, daß aber überall, wo in diesen Landestheilen die Maßregel ins Leben getreten ist, deren Ausführung eine allgemeine Befriedigung hervorgerufen hat, daß also die Lösung auf dem bezeichneten Wege sehr wohl möglich ist. Ich würde wünschen, daß der geehrte Herr Abgeordnete, so tief erfahren in der Geschichte der mittelalterlichen Kunst,

(Heiterkeit)

sich auch etwas um die mittelalterlichen Zustände der Agrar-Verfassung bekümmert hätte. Er würde dann wissen, daß die gegenwärtige Eintheilung der Felder zum größten Theil noch hervorgegangen ist aus den mittelalterlichen Agrarzuständen, und daß zum großen Theil die früheren Servituten aufgehört haben, ohne daß eine neue entsprechende Feldeintheilung stattgefunden hat. Das ist das Bedeutende und Zutreffende an unserer Preußischen Agrar-Gesetzgebung, daß wir mit der Auflösung der Fesseln des Ackerbaues gleichzeitig eine dieser neuen Freiheit des Grundbesitzes entsprechende Feldereintheilung verbunden haben. Es ist also diese Maßregel keine Maßregel, die etwa in die Freiheit des Eigenthums eingreift, sondern im Gegentheil eine solche, welche die Freiheit des Grundbesitzes, die Freiheit seiner Benutzung erst vollständig herstellt. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des Gesetz-Entwurfs. Wo für die Anwendung des Gesetzes ein Bedürfniß nicht vorhanden ist, da wird es auch nicht eintreten. Ich gebe zu, daß es nur einzelne Landestheile sind, wo das Bedürfniß vorliegt. In dem weitaus größten Theile der Ostprovinzen sind die Zustände der Art, daß von der Anwendung des Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann. Aber darum ist es doch höchst wünschenswerth, daß für diejenigen einzelnen Distrikte, wo das Gesetz wirklich ein Bedürfniß ist, ein solches Gesetz gegeben werde. Ich empfehle Ihnen daher dessen Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Neide hat das Wort.

Abgeordn. **Neide** (vom Platz): Meine Herren! Es han-

delt sich hier um einen Eingriff in das Eigenthum. Der Entwurf selbst bezeichnet sich in seinen Motiven als einen solchen Eingriff. Ich bin nicht in der glücklichen Lage, wie der Herr Abgeordnete für Köln, sagen zu können, daß meine Heimath von diesem Eingriff nicht getroffen werde. Ich glaube, daß Schlesien gerade der eigentliche Zweck des Gesetzes ist und daß der Eingang des Gesetzes »für alle diejenigen Landestheile, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung Geltung hat«, blos die allgemeine Hülle ist, in welcher die ganze Maßregel gegen Schlesien intendirt wird. Die Begründung, wie sie in dem Kommissions-Berichte ausgeführt ist, kann ich in keiner Weise als richtig anerkennen. Es wird zur Empfehlung des Gesetzes auf Petitionen Bezug genommen, sowie auf das Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörden. Dagegen sind die Gutachten der Appellations-Gerichte als unbegründet bei Seite geschoben worden. Was die Petitionen anbelangt, so sehen wir aus den Motiven, daß 4389 Güter in Schlesien bisher die Umlegung der Grundstücke nicht erfahren haben. Von mehr als 4000 Rittergutsbesitzern sind nur 100 gekommen und haben eine Umlegung gefordert, also nicht einmal der vierzigste Theil der Rittergutsbesitzer, die bei dieser Frage interessirt sind. Ich glaube, daß bei einer solchen geringen Bruchzahl von einem allgemeinen Bedürfniß nicht die Rede sein kann. Noch mißlicher stellt sich die Sache, wenn man die Rustikal-Besitzer in Betracht zieht. Rechnet man durchschnittlich 20 Rustikalen auf eine Ortschaft, so wären in Schlesien über 80,000 Rustikal-Besitzer, die von dem Gesetz betroffen würden; davon haben nur 50 die Kammer ersucht, eine Umlegung ihrer Grundstücke zu unterstützen. Ich glaube, bei diesem geringen Bruchtheil kann auch nicht gesagt werden, daß das Gesetz für die Rustikalen ein Bedürfniß sei. Vielmehr glaube ich, daß, wenn die Sache so schlecht stände, wie der Kommissions-Bericht ausführt, jedenfalls eine viel größere Anzahl der Interessenten mit Petitionen bei der Kammer vorstellig geworden wäre.

Was die Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörden betrifft, so gebe ich zu, daß diese vor allen im Stande sind, das Bedürfniß der Frage zu beurtheilen. Auf der anderen Seite läßt sich, wenn man es für gerechtfertigt hält, daß in so absprechender Weise von den Appellationsgerichten in den Motiven geurtheilt wird, doch auch für die Auseinandersetzungs-Behörden von dem Gesichtspunkte ihrer Existenz ein gewisses Interesse an dieser Frage nicht leugnen. Ich bin weit entfernt, ein solches geltend zu machen; dagegen kann ich nicht beistimmen, wenn die Urtheile der Appellationsgerichte in so geringschätzender Weise behandelt werden. Es wird gesagt, sie sind nur geeignet, vom Standpunkte des Rechts Einwendungen gegen das beabsichtigte Gesetz zu erheben. Diese Einwendungen sind aber die erheblichsten, wo es sich um einen Eingriff in das Eigenthum handelt. Ich kann nur dem beipflichten, was der Abgeordnete für Köln in dieser Beziehung gesprochen hat und möchte noch hervorheben, daß es keinen größeren Schutz für unsere politischen und sozialen Verhältnisse giebt, als eine strenge Wahrung des Rechtspunkts. Zum Beweise will ich darauf hinweisen, daß, wenn man das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz vom streng juristischen Standpunkte aus allerseits betrachtet hätte, nicht der Wunsch ausgesprochen worden wäre, das Preußische Volk aus dem Eigenthum des Art. 61 der Verfassungs-Urkunde zu expropriiren.

Wenn ich nun auf die innere Begründung der Frage eingehe, so scheint es mir, daß die Motive des Berichts in der Auffassung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 irren. Der Hauptzweck dieses Gesetzes war die Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Der Nebenzweck, der miterfüllt werden sollte, war die Umlegung der Grundstücke. Diese Umlegung der Grundstücke konnte nur gleichzeitig mit der Auseinandersetzung der Gemeinheiten erfolgen, und beschränkte sich natürlich blos auf die servitutpflichtigen Grundstücke. Diejenigen Grundstücke dagegen, die zur Zeit des Erlasses der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von Servituten frei waren, durften nicht umgelegt werden. Dies wird auch in dem Berichte auf Seite 2 anerkannt. Auf Seite 7 daselbst wird durch ein einfaches Becherspiel der Dialektik dagegen ausgeführt, daß eigentlich der Hauptzweck des Gesetzes doch wäre, auch die Umlegung der Grundstücke zu erwirken, dies ist unrichtig und fallen mit dieser Voraussetzung die daraus gezogenen Folgerungen. Das Gesetz, meine Herren, das jetzt vorgelegt worden ist, geht weiter, als die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegangen ist. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung hat die servitutfreien Grundstücke, das freie Eigenthum unberührt gelassen. Das Gesetz, welches wir jetzt berathen, will diese Freiheit antasten. In dem Augenblicke, wo uns zugemuthet wird, servitutfreie Grundstücke der Möglichkeit einer Umlegung zu unterwerfen, stellt sich die Frage dahin, ob wir gestatten wollen, daß zu Gunsten einer oder der anderen Klasse der Staatseinwohner eine Expropriation der anderen Klasse vorgenommen werde. Ich glaube, es ist dies der einzige richtige technische Ausdruck. Es handelt sich um eine Expropriation. Nun möchte ich fragen, wie formulirt das Gesetz das Kriterium, welches maßgebend sein soll für die Beurtheilung, ob in dem einen oder anderen speziellen Falle eine Nothwendigkeit zu einer Expropriation vorhanden ist? Da finden wir blos den allgemeinen Ausdruck, daß in allen Fällen, wo eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu hoffen ist, eine Umlegung der Grundstücke vollzogen werden kann. Meine Herren! Sie können sich nicht verhehlen, daß der Ausdruck: »erhebliche Verbesserung der Landeskultur«, ein zu vager und allgemeiner Begriff ist. Diese vieldeutige Allgemeinheit wird aber um so gefährlicher, weil die Beantwortung der Frage, ob in einem speziellen Falle die Anforderung einer erheblichen Verbesserung der Landeskultur vorhanden ist, dem Wesen nach in den Händen einer einzigen Person, des Spezial-Kommissarius, liegt. Die Anforderungen und Voraussetzungen einer Verbesserung der Landeskultur sind auch stets wechselnd, und das Kriterium, welches aufgestellt worden, ist kein stabiles. Die Landwirthschaft wird jetzt wissenschaftlich behandelt. Die Forschungen auf diesem Gebiete bringen täglich neue Resultate zu Tage. Was vor zwanzig Jahren rationelle Landwirthschaft war, ist es heute nicht mehr, und was heute einer rationellen Landwirthschaft entspricht, wird ihr in zwanzig Jahren nicht mehr entsprechen.

Nun bitte ich Sie, zu erwägen, wie wird sich die Anwendung des Gesetzes gestalten? Wäre die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 rechtzeitig und vollständig ausgeführt worden, so würden die vor 20 Jahren schon geltenden Grundsätze über rationelle Landwirthschaft zur Anwendung gekommen sein. Soll die Umlegung der Grundstücke in diesem Augenblick erfolgen, so wird dies natürlich nach den jetzt geltenden, ganz verschiedenen Prinzipien geschehen. Aber es wird noch bedenklicher, meine Herren, in einem Falle, wo der Rittergutsbesitzer die überwiegende Flächenanzahl und es in der Hand hat, in welchem Zeitpunkt er auf Grund des vorliegenden Gesetzes die Umlegung beantragen will. Wenn die heute geltenden Grundsätze der Landwirthschaft es ihm nicht wünschenswerth machen, die Umlegung zu beantragen, so kann es ihm doch nach 10 Jahren einfallen, nach den dann geltenden Grundsätzen eine Umlegung herbeizuführen. Sie werden zugeben, daß die Sicherheit des Eigenthums dadurch sehr gefährdet wird. Aber ich glaube, daß die ganze Maßregel in der That gar nicht nöthig ist. Ich mache Sie aufmerksam auf die Gesetzgebung hinsichtlich der Parzellirung von Grundstücken. Es giebt Nichts in der Preußischen Gesetzgebung, was so drückend auf dem Eigenthume lastete, als das Gesetz über die Parzellirung.

Die Abtrennung einzelner Theile der Grundstücke wird durch allerlei Hindernisse erschwert. Nun frage ich Sie, kommt dieses Gesetz nicht in Widerspruch damit? Wenn die Leute freiwillig ihre Grundstücke austauschen und sich wirthschaftlich arrondiren wollen, da stellen ihnen die Gesetze alle möglichen Schwierigkeiten entgegen. Hier aber sollen sie dazu gezwungen werden. Was wollen Sie also thun, meine Herren!? Sie wollen sagen: wenn Ihr freiwillig wollt, nein, da ziehen wir Euch alle möglichen Barrieren vor, aber zwingen wollen wir Euch gern dazu.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Befreien Sie die Eigenthümer von den Fesseln, welche ihrem freien Willen angelegt sind, und Sie werden Resultate erleben, die es Ihnen vollständig klar machen werden, daß es gar nicht nothwendig ist, einen Zwang gegen die Leute auszuüben. Ich glaube nicht, daß es irgend einen Menschen giebt, der blind gegen seinen eigenen Vortheil ist. Wenn also eine Umlegung der Grundstücke vortheilhaft ist für die Besitzer derselben, so kann einer derselben sich wohl eine Zeitlang gegen die Erkenntniß dieses Vortheils verschließen, aber nicht für die Dauer. Er wird früher oder später gewiß diejenigen Handlungen vollziehen, welche nothwendig sind, seine

Grundstücke besser zu arrondiren und dieselben dadurch in eine zweckmäßigere Situation zu bringen.

Außerdem, meine Herren, leidet das Gesetz an einer sehr bedenklichen Einseitigkeit. Das Interesse der Landeskultur, das landwirthschaftliche Interesse, wird darin als das einzig berechtigte anerkannt. Nun möchte ich wissen, meine Herren, ist denn wirklich die Landwirthschaft das Einzige, was einen Anspruch auf Rücksicht Seitens des Gesetzgebers hat? Ist die Industrie und die Beförderung der Industrie weniger der Berücksichtigung werth? Ist überhaupt die Benutzung eines Grundstücks überall blos eine landwirthschaftliche, oder ist sie auch eine andere? Und ist letzteres der Fall, warum wird das landwirthschaftliche Interesse jedem anderen Interesse vorgezogen? Ich brauche Sie nicht darauf aufmerksam zu machen, meine Herren, wie jetzt eine große Menge von Grundstücken durch Veräußerung verwerthet, wie sie zu Eisenbahnen und zu anderen industriellen Anlagen und Anstalten vortheilhaft verwendet werden, wie namentlich in industriellen Gegenden viele Grundstücke nicht eine landwirthschaftliche Benutzung haben, sondern überwiegend für die Zwecke der Industrie aufbewahrt und vorbehalten werden. Es ist dies besonders wichtig in denjenigen Landestheilen — und vorzugsweise wird Schlesien davon betroffen — wo einzelne Mineralien den Grundeigenthümern gehören. Diesen öffentlichen Interessen muß man doch auch gerecht werden! Ich habe in dieser Beziehung ein Amendement gestellt, aber blos eventuell für den Fall der Annahme des Gesetzes. Prinzipaliter wünsche ich allerdings, daß das Gesetz selbst nicht angenommen wird.

Ich glaube auch, meine Herren, daß die Unsicherheit des Eigenthums durch das Gesetz verewigt werden wird. Denn wenn wir zugeben müssen, daß die Grundsätze einer rationellen Bewirthschaftung der Grundstücke wechselnde sind, so werden wir auch einräumen müssen, daß nach einem gewissen Zeitraume wegen der inzwischen durch Theilung und Parzellirung von Grundstücken wiedereingetretenen Vermengung derselben eine neue Umlegung wird stattfinden müssen.

Endlich, meine Herren, möchte ich Ihren Blick auch auf die moralische Seite der Frage hinlenken, und da schließe ich mich dem an, was der Abgeordnete für Köln gesagt hat. Meine Herren! Einzelne Grundstücke sind in den Händen ein und derselben Familie schon seit Jahrhunderten, und das Interesse gerade an dem individuellen Grundstück ist bei allen diesen Personen, namentlich bei den Rustikalen, ein lebhaftes und festes. Ich bitte Sie, meine Herren, dieses Interesse nicht zu erschüttern, und die Eigenthümer nicht, so zu sagen, gleichgültig zu machen gegen den bestimmten Besitz. Sie würden, meine Herren, mit einer solchen Erschütterung der Vorliebe für den individuellen Besitz und durch Erregung der Gleichgültigkeit gegen denselben sehr leicht den Boden vorbereiten für diejenigen Grundsätze, welche das Eigenthum selbst mißachten. Aus diesen Gründen, meine Herren, würde ich Sie bitten, den Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß ich dem Herrn Abgeordneten, welcher so eben gesprochen hat, obgleich er auch Schlesier ist, wie ich, doch entschieden widersprechen muß, und zwar in Allem. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Lette eingenommen; auch ich halte dieses Gesetz für eine große Wohlthat, namentlich aber halte ich es für unsere Provinz für die allergrößte Wohlthat, die man ihr — vielleicht seit der Ablösungsordnung — überhaupt erweisen konnte. Wie es am Rheine aussieht, meine Herren, das weiß ich nicht, wie es in den anderen Provinzen aussieht, weiß ich auch nicht; daß es in Sachsen sehr gut aussehen soll, habe ich von mehreren Seiten gehört, daß es aber in Schlesien sehr schlecht in dieser Beziehung aussieht, nun, meine Herren, das weiß ich und berufe ich mich auf alle diejenigen unter Ihnen, die Landwirthe sind und die das Land in Schlesien kennen. Der Unterschied zwischen mir und dem Abgeordneten für Gleiwitz besteht darin, daß der Herr Abgeordnete Jurist ist, also die Sache vom grünen Tisch aus beurtheilt; ich bin auch zwar früher Jurist gewesen, und zwar lange Zeit, längere Zeit sogar, als ich Verwaltungsbeamter bin, jetzt aber Verwaltungsbeamter, kann mir darum die Sache auf dem grünen Felde ansehen. Das ist der Unterschied. Ich, meine Herren, werde jedenfalls für die Vorlage stimmen und glaube, daß sie durch die Amendements, welche der Herr Abgeordnete Lette eingebracht hat, noch viel präziser und praktischer geworden ist, als der erste Entwurf war, wenn ich auch im Hauptprinzip doch eine abweichende Ansicht habe. Allein darauf will ich nicht weiter eingehen.

Ich habe gefunden, daß meine Ansicht im Ganzen doch nicht zu vielen Anklang finden werde, obgleich ich sie für die richtige halte. Ich bin nämlich der Meinung, daß man Jedem das Provokationsrecht verstatten muß, daß man es nicht an das Viertel oder Drittel der Grundbesitzer binden darf. Ich weiß, meine Herren, daß diese Ansicht nicht maßgebend sein wird, aber ich habe es für gut gehalten, sie auszusprechen, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß wir uns noch sehr viele Jahre mit den Separationen herumtreiben werden, ehe wir damit zu Ende kommen. Ich bin aber mit dieser Vorlage schon ganz zufrieden, ich glaube, sie wird uns schon viel helfen, manche Schwierigkeiten beseitigen und jedenfalls für Schlesien von großem Vortheil sein, denn für Schlesien soll das Gesetz doch eigentlich nur gegeben werden. Ich wünschte, die Regierung hätte ihren früheren Gesetz-Entwurf im Jahre 1839 nicht zurückgelegt, den sie, wie der Kommissions-Bericht sagt, schon fertig hätte. Sie hat sich von der Vorlage abschrecken lassen, weil die Appellations-Gerichte sich dagegen ausgesprochen haben. Nun, meine Herren, ich will den Gerichten alle Befugnisse in ihren Rechtsansichten einräumen, aber das mögen Sie mir doch nicht übel deuten, daß ich ausspreche: von Landeskultursachen verstehen die Appellations-Gerichte doch größtentheils sehr wenig. Den Richtern in den kleinen Städten, den Kreisrichtern, die die Verhältnisse in ihren Bezirken kennen, denen will ich hier ein besseres Urtheil einräumen, aber die Appellations-Gerichte sind gewiß nicht berufen, über Landeskultur-Verhältnisse Auskunft zu geben. In der großen Stadt sieht man doch gewöhnlich nicht, wie es draußen aussieht, und darauf kommt es doch hier an. Sehen wir also ab von dem Gutachten der Gerichte. Zwei Gutachten der Appellations-Gerichte indessen nehme ich gerade für mich in Anspruch; es sind die zu Ratibor und Glogau. Diese beiden Schlesischen Appellations-Gerichte haben sich für das Gesetz ausgesprochen. Ich will aber nicht darauf Gewicht legen, daß die Appellations-Gerichte als Kollegium gesprochen, sondern ich provozire auf die Personen, die denselben vorgestanden haben, als die Gutachten erfolgten. Ich meine den verstorbenen Präsidenten Wentzel, früher in Ratibor, und den Grafen Rittberg, den Präsidenten des Obergerichts zu Glogau. Diese beiden Herren kannten die Verhältnisse in Schlesien, sie haben nicht blos ihre Büreaus und ihre Beamten gekannt.

Meine Herren! Ich stehe sonst nicht auf dem politischen Standpunkt des verstorbenen Abgeordneten Wentzel; aber das muß ich mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß Herr Wentzel über den grünen Tisch hinaus ins Weite gesehen, und daß ebenso Graf Rittberg gewußt hat, wie es draußen in seinem Bezirke aussieht, und daß beide Herren nicht blos gewußt, wie es in dem Sessionszimmer aussieht. Gerade diese beiden Herren sprachen für das Gesetz, und daraus vor Allem mag entnommen werden, daß es wirklich für Schlesien eine Nothwendigkeit ist. Aber, meine Herren, alle die großen Vortheile, die wir aus diesem Gesetze für Schlesien erwarten, stoßen sich an zwei Punkten. Erlauben Sie, daß ich darauf etwas näher eingehe. Es sind dies der Kostenpunkt und die Vorschüsse. Wer jemals, meine Herren, mit Separationen zu thun gehabt hat, wer überhaupt die Ablösungs-Verhältnisse kennt, der wird wissen, welche enorme Kosten den Interessenten dadurch erwachsen, daß die Sache erstens so lange dauert und zweitens die Liquidationen an sich, die Diäten und Gebühren so hoch gegriffen sind. Ja, meine Herren, es ist oft kaum zu glauben, welche undenklichen Kosten entstehen. Es kommen eine Menge von Fällen vor, wo die Kosten weit über die Hälfte des Ablösungs-Kapitals oder über den Werth des Grundstückes hinausgehen. Es ist vorgekommen, daß der Morgen bei einer Separation auf 3 — 4 Rthlr. Kosten und höher gekommen ist. Da wird nun aber eingewendet: da sind die Gemeinden selbst daran schuld, die Streitigkeiten und Widerwärtigkeiten unter den einzelnen Interessenten verursachen diese Kosten. Ja, meine Herren, ich gebe das zum Theil zu. Es kommt vor, und ich habe selbst Separationen geleitet, wo ich das gefunden habe, daß die Leute

selbst an den Kosten schuld sind. Aber 60 pCt. trifft die Kommissarien, 40 pCt. die Gemeinden. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind enorm, die Termine häufen sich, die Reisen nehmen kein Ende. Für eine Arbeit von 3 — 5 Stunden müssen oft 20 Rthlr. bezahlt werden, und es liegt jetzt ein Fall vor, wo jeder Termin 25 Rthlr. kostet. — Das ist doch zu viel! Wenn auch die Termine hintereinander abgehalten werden, so werden doch dadurch die Kosten vermehrt, daß die Kommissarien oft den Abend nach Hause reisen und den anderen Morgen wieder zurückkehren. Wenn nicht die Kosten oft so unnütz vermehrt würden, dann würden wir viel weiter mit den Separationen sein. Ich will nur einen Fall erwähnen. Es hat die Ablösung einer Rindvieh-Hütung eines Dominii auf den Feldern einer kleinen Gemeinde stattgefunden (die Gemeinde hat ungefähr 360 Morgen). Das Ablösungs-Kapital beträgt 149, die Kosten 227 Rthlr. Die Kosten betragen also 78 Rthlr. mehr wie das Ablösungs-Kapital.

Der zweite Uebelstand sind die Vorschüsse. Wird eine Separation eingeleitet, haben wir es endlich mit Mühe dahin gebracht, daß die Leute vor den Kosten sich nicht zu sehr scheuen, dann kommt der Kostenvorschuß und damit ist der gute Wille größtentheils gleich wieder beseitigt. Ich kenne eine Gemeinde, die jetzt zur Separation gestellt ist. Dieselbe hat ca. 1369 Morgen Land und es sind von ihr 400 Thaler Kostenvorschuß verlangt worden. Das ist doch gewiß zu viel; und wenn sie auch den besten Willen haben, nach der Arbeit, wenn die Quälerei zu Ende ist, die Kosten zu bezahlen, so ist es doch schlimm, schon für die künftige Quälerei die Kosten zu bezahlen. Ich glaube, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung nicht eintritt, so werden die Separationen noch 40 Jahre dauern, wie sie schon 40 Jahre gedauert haben; und ich glaube, unsere Provinz wird den Vorzug haben, daß sie 100 Jahre dazu braucht, um der Segnungen der Landeskultur-Gesetze im großen Ganzen theilhaftig zu werden, wenn die Staats-Regierung nicht dafür Sorge trägt, daß das Kosten-Regulativ vom Jahre 1836 eine gründliche Abänderung erfährt.

Das Wie? meine ich, ist allerdings sehr schwer. Fixirt man die Kommissarien, dann dürfte es vielleicht noch länger dauern, denn dann haben die Kommissarien ein Interesse daran, daß die Sache nicht so bald zu Ende geht; bezahlt man sie nach der Zahl der separirten Morgen, so wäre das eine Ungerechtigkeit, denn die Arbeiten sind auf den verschiedenen Feldmarken sehr verschieden.

Ich glaube aber, es würde nicht zu viel sein, wenn man im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse auch einmal die Staatskasse öffnete und die Kosten, wenigstens zum Theil, auf den Staat übernähme. Es ließe sich das sehr leicht machen. —

(Unruhe in der Versammlung.)

Schenken Sie mir nur noch einen Augenblick Gehör, meine Herren. Es ließe sich das sehr leicht machen: man dürfte blos berechnen, wie viele Kosten bis jetzt entstanden sind (nehme man einen Zeitraum von 21 oder 11 Jahren an), vertheile diese Summe auf die separirten Morgen, und es würde sich auf diese Weise ein ungefährer Durchschnitt der Kosten pro Morgen herausstellen. Diesen Durchschnitt nehme man als Normal-Kostenbetrag pro Morgen an, und alle Streitigkeiten sind erledigt.

Freilich kommt dann der Punkt in Betracht, daß viele Streitigkeiten auch weiter verfolgt werden dürfen als jetzt, wo sich noch Mancher an dem Kostenpunkt stößt, in Streitigkeiten einzugehen. Allein das könnte dadurch beseitigt werden, daß derjenige, wer unnütze Streitigkeiten macht, die Kosten, die dadurch entstehen, bezahlen muß. Festzustellen, wer die unnützen Kosten veranlaßt hat, das könnte leicht durch die General-Kommission oder durch das Revisions-Kollegium geschehen.

Endlich möchte ich noch einen Punkt berühren. Bei der Separation ist das ein Uebelstand, daß die Kreisvermittelungs-Behörden in den meisten Fällen wenig Thätigkeit entwickeln, weil sie wenig zugezogen werden. Ich glaube, daß namentlich bei größeren Separationen, wo es sich um Widersprüche der Nachbarn handelt, die nicht unmittelbar bei der Separation betheiligt sind, der Einfluß der Kreiskommissionen ein sehr bedeutender sein würde. Nach meiner Ansicht wäre es nicht umsichtig, wenn man den §. 8 des Gesetzes, der die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Separation der Landeskultur-Behörde zuweist, dahin änderte, daß man jede Separation, die nicht sofort zum Abschluß kommt, erst der Kreisvertretung zuweist und dann erst die General-Kommission entscheiden läßt. Ich bitte, berücksichtigen Sie dies, meine Herren. Ich wende mich aber nochmals an die Staats-Regierung mit der Bitte, uns doch endlich von der unendlichen Kostenlast bei allen Geschäften der Spezial-Kommission zu befreien.

Präsident: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler:** Meine Herren! Der Herr Vorredner ist mit seinem Vortrage wohl von dem eigentlichen Gegenstand der Verhandlung etwas abgewichen, indem er es nicht mit der Gesetzes-Vorlage zu thun hatte, sondern mit den Kosten der Auseinandersetzungen. Ich kann mich nicht des Eindruckes verschließen, daß allerdings in vielen Fällen die Separationskosten eine ungewöhnliche Höhe erreicht haben. Es liegt in der Natur der Sache, daß weitgehende Auseinandersetzungen nicht wohlfeil sein können, weil eine Menge technischer Arbeiten dabei vorkommen. Es ist ebenso wenig zu verkennen, daß oft auch Schwierigkeiten unter den Parteien, die gerade nicht im Prozeßverfahren entschieden werden können, die Zahl der Termine vermehren und den Kostenpunkt im Allgemeinen erhöhen. Wo aber Ausschreitungen der Liquidanten zu rügen sind, da ist, dem Uebelstande zu begegnen, allerdings nur der Weg übrig, daß diese Sachen zur Sprache und zur Abhülfe gebracht werden. Ich darf, auf die Erfahrung gestützt, den General-Kommissionen das Vertrauen schenken, daß sie bei Festsetzung der Liquidationen alle Aufmerksamkeit üben und unnütze Kosten nicht festsetzen. Wo dennoch dergleichen Fälle vorkommen, wird von Seiten der Staats-Regierung Abhülfe gebracht werden, wenn diese Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen und nachgewiesen werden.

Der Vorschlag, den der Herr Vorredner machte, den Kostenpunkt im Allgemeinen dadurch zu ermäßigen, daß ein verhältnißmäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen würde, scheint mir zur Annahme nicht geeignet, und ich finde mich nicht veranlaßt, diesen Weg zu betreten. Es ist dies zwar bereits bei einer ganz besonderen Veranlassung ausnahmsweise geschehen. Das Eichsfeld, durch die Armuth der Landbesitzer, durch die zerstückelte und schwierige Lage der Grundstücke ausgezeichnet, hat allerdings von Seiten der Staats-Regierung die Zusage erhalten, daß die Auseinandersetzungen nach einem Normalsatz pro Morgen vollführt werden. Diese Zusage hat der Staatskasse bereits so bedeutende Lasten auferlegt, daß ich wohl Bedenken tragen müßte, eine solche Maßregel zu verallgemeinern, weil ich überzeugt bin, daß ich dies vor der Landesvertretung nicht würde vertreten können. Ich komme darauf zurück, daß ich bitten muß, die Uebelstände, wo sie sich wirklich geltend machen und der Abhülfe bedürfen, zu meiner Kenntniß zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath:** Meine Herren! Ich habe die vielen Amendements, die zu dem Antrag gestellt sind, mit Freuden begrüßt, denn sie legen den Beweis ab, mit welcher Aufmerksamkeit, ich setze hinzu, mit welcher Vorsicht der Antrag, der uns jetzt vorliegt, aufgefaßt wird. Die Expropriation soll durch den uns vorliegenden Antrag auf eine möglichst formlose Weise möglich gemacht werden. Wenn ich auch weiß, daß es sich hier nicht um einen eigentlichen Verkauf, sondern um Vertauschung von Grundstücken handelt, so ist doch auch diese immer eine Veräußerung. Der kleine Mann legt auf den Morgen Land, den er ererbt hat, den seine Vorfahren besessen haben, außerordentliches Gewicht, für ihn hat das kleine Besitzthum den Werth einer besonderen Vorliebe, und wenn der verehrte Abgeordnete für Königsberg meinte, daß dies bei diesen Grundstücken nicht vorkommen könnte, so weiß ich nicht allein, daß es vorkommt, sondern bin auch der Meinung, daß der Staat bei Weitem mehr Interesse hat, die Vorliebe für das ererbte Besitzthum zu schonen, als ihr entgegenzutreten. Das, was besonders irre machen muß in Bezug auf die Annahme des Antrages, sind zwei Punkte, die bereits hier angedeutet sind,

einmal, daß Seite 7 des Berichts angeführt wird: die Appellationsgerichte haben sich in überwiegender Mehrzahl gegen die Annahme des Antrages ausgesprochen, und dann die Namen der Antragsteller, die auf Seite 6 als Petenten angeführt werden, sämmtlich große Grundbesitzer! Sodann scheint mir die Vorlage nicht einmal konsequent; der §. 4 ordnet an, daß in Fällen, wo bereits eine Zusammenlegung der Grundstücke zur Ausführung gebracht worden ist, nicht ferner eine Zusammenlegung in Antrag gebracht werden könne. Ich habe aber selbst Rittergüter gesehen, und zwar hier in der Mark, die wenige Jahre, nachdem die Zusammenlegung ausgeführt war, durch Dismembration wieder in einen Zustand noch viel größerer Zerrissenheit gekommen waren, als in dem sie vor der Ackerzusammenlegung gewesen. Das ist auch nicht anders möglich, da die Antragsteller und die Kommission nicht der Dismembrationsfreiheit entgegenzutreten gesonnen sind. Die Dismembrationsfreiheit auf der einen Seite und die Zusammenlegung der Grundstücke auf der anderen scheint mir aber an sich nicht recht vereinbar zu sein. In vielen Provinzen ist gebräuchlich, bei Erbtheilungen so viele Theile zu machen, als Erben da sind, d. h. jedes einzelne Grundstück in so viel Theile zu theilen, als die Zahl der Erben beträgt, so daß also von vier Erben, die vier Parzellen zu theilen haben, nicht jeder etwa eine Parzelle, sondern vielmehr ein Viertel von jeder Parzelle erhält. Wo dies einmal gebräuchlich ist, darf man versichert sein, daß eine Zusammenlegung in kurzer Zeit wieder total auseinandergelegt ist.

Was aber besonders gegen die Vorlage einnehmen muß, sind die ganz außerordentlichen Kosten, die bei uns mit der Gemeinheitstheilung verbunden sind, Kosten, in Betreff deren der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten sagt, daß sie in Bezug auf das Eichsfeld der Staatskasse selst zu bedeutend geworden sind, und diese Kosten müssen die Leute tragen. Es ist überhaupt landwirthschaftlich durchaus noch nicht entschieden, daß eine Zusammenlegung der Grundstücke auf eine Stelle unter allen Umständen nützlich ist, denn es giebt Feldmarken mit verschiedenen Bodengattungen, leichtem, schwerem und nassem Boden; in letzterem liegen die Wiesen. Ein jeder Grundbesitzer der Feldmark strebt nun danach, nicht blos an einer Stelle seine Abfindung zusammenliegend zu bekommen, sondern er wünscht auch von jeder Bodengattung etwas zu haben. Endlich versichern erfahrene Landwirthe, daß die Kosten der Bewirthschaftung keineswegs vermehrt werden, wenn die Pläne getrennt von einander liegen, da doch die Gespanne jeden Abend nach Hause fahren müssen, und sie am anderen Morgen eben so gut in eine andere Gegend fahren können, als in die, aus welcher sie am Abend vorher zurückkehrten.

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat uns auf den großen Segen hingewiesen, welchen die bereits ausgeführten Separationen dem Lande gebracht haben. Ich will das sehr gern zugeben, aber ich glaube, der Herr Abgeordnete wird mir dagegen nicht bestreiten, daß auch vielfach das Gegentheil eingetreten ist, er darf nur die vielen Reklamationen und Rekurse gegen die Gemeinheitstheilung ins Auge fassen, und er wird sich gewiß davon überzeugen. Der Schwerpunkt bei der Gemeinheitstheilung liegt in der Bonitirung; nachdem die Feldmark bonitirt ist, muß sich jeder Interessent erklären, ob er die Bonitirung seines Grundstückes als richtig anerkennt. Da er aber, wenn er diese Erklärung abzugeben hat, noch nicht weiß, wo ihm seine Abfindung ausgewiesen wird, so findet er meistentheils erst später, daß bei der Bonitirung in Theilen der Feldmark, in denen er seine Abfindung bekommen soll, große Fehler gemacht worden sind, dann ist aber seine Reklamation zu spät. Dadurch entstehen die vielen Bevortheilungen.

Der Segen der Gemeinheitstheilungen, den ich zugebe, entstand indeß meist daher, weil bei dem alten Verfahren gleichzeitig die gemeinschaftlichen Hütungen zur Theilung kamen. Fast in allen Feldmarken sind Grundstücke vorhanden, die nur zur gemeinschaftlichen Hütung benutzt werden. Diese werden gleichzeitig mit Ablösung der Hütung zur Theilung gebracht, und da sie die Masse der in die Theilung geworfenen Grundstücke um ganz bedeutende Flächen vermehren, so folgt daraus, daß jeder Einzelne nicht nur seine eigene Bodenfläche zurückbekommt, sondern auch noch eine je nach den Umständen größere oder kleinere Zulage. Dadurch verschmerzt Mancher die Theilung, wenn er auch nicht mit derselben so zufrieden sein kann, wie seine Nachbarn. Das fällt aber bei dem jetzigen Antrage fort. Keiner kann jetzt mehr bekommen, sondern er kann höchstens wiederbekommen, was er in die Masse eingeworfen hat. Die Mehrzahl sind die kleinen Leute, diejenigen, die nur einen oder zwei Morgen Land besitzen. Ob dies an einem oder dem anderen Punkte der Feldmark liegt, ist ihnen sehr gleichgültig; sie bekommen an Fläche und Güte nur dasselbe wieder, was sie gehabt haben; dessenungeachtet sollen sie aber zu den Kosten beitragen, die im Interesse der größeren Grundbesitzer angewendet werden, und von denen angeführt wird, »daß sie im Interesse der National-Oekonomie aufgewendet werden müssen.« Es sind früher viele Anträge eingebracht, daß die Zusammenlegung der Grundstücke erleichtert werden müßte; sie kamen, wenn ich nicht irre, zum größten Theile von den sogenannten Autonomen, von den größesten Gutsbesitzern, her; sie sind aber bisher immer zurückgewiesen worden, und ich glaube, das muß auch zur Vorsicht in Beziehung auf den vorliegenden Antrag mahnen. Außer dem Widerspruch, den sie gefunden haben, war bei ihren Anträgen niemals das als Beigabe, was hier als Odium mit diesem Antrage verknüpft ist: daß die kleinen Leute zu den Kosten beitragen sollen. Jene Herren sagten großmüthig, sie wollten die Kosten tragen, wenn ihnen nur die Möglichkeit gewährt würde, die Grundstücke zusammenzulegen. Nach dem vorliegenden Antrage aber sollen die kleinen Leute mit zu den Kosten beitragen, und das scheint mir so wenig mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit übereinzustimmen, daß ich für meine Person dem Gesetz-Entwurfe nicht zustimmen kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Meine Herren! Mir sind die Bedenken auch nicht entgangen, die vom Rechtsstandpunkt aus der Gesetzes-Vorlage gemacht werden können. Ich habe mich aber darüber hinweggesetzt, indem ich die Nützlichkeit der Zusammenlegung anerkenne, und gern den Weg dazu anbahnen helfen möchte. Ich wünsche nur, daß die Härten, welche die Expropriirung in sich schließt, wegfallen. Ich erkenne an, daß durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Lette der Gesetz-Entwurf schon wesentlich verbessert ist, aber es liegt immer noch eine große Härte darin, daß die Kosten auch von denjenigen Grundbesitzern getragen werden sollen, die ein Interesse bei der Sache nicht haben. Ich habe deshalb durch mein Amendement, das sich auf die Kosten bezieht, die Annahme des Gesetzes annehmbarer machen wollen für diejenigen, die demselben vom Rechtsstandpunkt aus widersprochen haben. Ich habe aber auch die Härte, welche gegen die kleinen Leute in dem Gesetz-Entwurfe liegt, vermindern wollen. Es ist nicht zu verkennen, das Gesetz wird erlassen im Interesse der großen, oder — ich will sagen — der größeren Grundbesitzer, denn die kleinen Leute besitzen in der Regel nur ein Grundstück oder doch nur wenige Grundstücke; ich habe insbesondere nur die im Auge, welche nur ein Grundstück besitzen. Da ist es klar, daß sie kein Interesse haben können bei Zusammenlegung der Grundstücke. Wenn ihnen nun das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, sich gefallen zu lassen, daß ihr Grundstück vertauscht wird und sie ein anderes dafür bekommen, so ist das schon eine Last, die den kleinen Grundbesitzern auferlegt wird. Will man ihm noch dazu die Kosten des Verfahrens aufbürden, die offenbar im Interesse des großen Grundbesitzes aufgewendet sind, so sehe ich keinen Schein von Recht, mit welchem dies geschehen kann.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Sache, wie sie nach meiner Ansicht erscheint, vortrage. Ich habe mir einen Fall gedacht, so schroff, wie er nach der Bestimmung des Gesetz-Entwurfs nur möglich ist. Es sind z. B. von einer Grundfläche von 2000 Morgen 1500 Morgen in dem Besitze eines Grundeigenthümers, die übrigen 500 Morgen liegen in kleinen Parzellen, die jede einen besonderen Eigenthümer hat, zerstreut zwischen der Besitzung des großen Eigenthümers. Es ist klar, die kleinen Grundeigenthümer haben durchaus kein Interesse daran, daß die Zusammenlegung stattfinde; sie machen keinen Gewinn und haben keinen Vortheil dadurch, wogegen der große Grundbesitzer allerdings ein großes Interesse daran hat, daß die Zusammenlegung ausgeführt wird. Mit welchem Rechte wollen Sie die kleinen Leute zwingen, zu den Kosten des Verfahrens beizutragen, das allein im Interesse des großen Grundbesitzers

liegt; die Gesetze sind ja überhaupt bestimmt, dem Kleinen gegen den Großen, dem Schwachen gegen den Mächtigen Schutz zu gewähren. Hier aber wird die Sache umgekehrt, hier erhält der Mächtige die Gewalt in die Hand, sich auf Kosten des Kleinen und Schwachen zu bereichern. Es ist schon von dem letzten Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, wie bedeutend die Kosten bei diesem Verfahren sind, und ich brauche in dieser Beziehung nichts weiter hinzuzufügen, behalte mir aber vor, bei §. 3 das Wort zu nehmen, um meinen Antrag näher zu begründen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine politischen Freunde und ich würden einem Gesetze, wenn auch nicht mit demselben Inhalte und denselben Tendenzen, wie das vorliegende, doch mit einem ähnlichen Inhalte beistimmen können, wenn es sich einführte und darstellte als ein integrirender Bestandtheil — wenn ich mich so ausdrücken darf — einer landwirthschaftlichen Gewerbe-Ordnung, d. h. eines Systems von Bestimmungen, welches überhaupt den Grundsatz aufstellt, daß die Dispositionen über die Grundliegenschaften im Interesse des Staats überhaupt beschränkt werden können, denn es will uns scheinen, daß es viel unbedenklicher ist, Jemanden zu zwingen, einen Grundbesitz, den er hat, zusammenzuhalten, als ihn zu zwingen, einen Grundbesitz wider seinen Willen zusammenlegen zu lassen. Leider, meine Herren, stellt sich aber das gegenwärtige Gesetz durchaus nicht als eine prinzipielle Maßregel, sondern vielmehr als eine häusliche Angelegenheit der sehr weit verbreiteten und wie mir scheint, nicht mehr genügend beschäftigten politischen Familie Lette dar,

(Heiterkeit)

denn die Begründung ist von der Art, daß ich in der That in dem ganzen Verlaufe unserer bisherigen Legislatur eine ähnliche noch nicht gelesen habe.

Meine Herren! Man giebt an, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung ausdehnen zu wollen und giebt in demselben Augenblicke zu, daß das Bedürfniß dieses Gesetzes recht eigentlich nur dadurch entstanden ist, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht paßt. Man verschweigt ganz, daß bei der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine ganz andere ratio des Gesetzes vorlag. Meine Herren! Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wenn sie auch bedenkliche Bestimmungen hatte, so ließe sie sich dadurch doch wenigstens noch einigermaßen vertheidigen, daß sie an der Spitze den Grundsatz trug, wie man es ausdrückte, das Eigenthum zu befreien und sich wenigstens das Ziel gestellt hatte, einen, wenn auch nach meiner Meinung nicht ganz richtigen Begriff vom Eigenthum, in seiner Reinheit darzustellen. Mit alle dem haben wir in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe so wenig zu thun, daß überall das Gegentheil des Gesagten vorliegt und man bewegt sich dabei noch in dem vollkommenen Widerspruch, daß man das Gesetz nicht einmal anwenden will auf ganz gleichartige Zustände, vorausgesetzt nur, daß diesen Zuständen bereits eine Regulirung oder eine Auseinandersetzung Seitens der General-Kommission vorausgegangen ist.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Osterrath hat dies als eine Inkonsequenz bezeichnet; — ich glaube allerdings, daß es für uns eine Inkonsequenz ist, aber den Herrn Abgeordneten für Königsberg möchte ich doch dagegen in Schutz nehmen, denn diese Herren gehen bekanntlich von der Anschauung aus, daß das Recht erst mit der General-Kommission geboren ist und daß es überhaupt keinen Rechtszustand giebt, wenn man nicht eine Urkunde aufzeigen kann, worunter der Name der General-Kommission steht, denn sonst würde dies allerdings ganz unverständlich sein; ebenso, wie es ganz unverständlich bleiben muß, daß man Grundstücke zwangsweise zusammenlegen will, ohne die Bestimmung nothwendig zu erachten, daß sie auch zwangsweise zusammen bleiben müssen. Das scheint mir, wenn von der Nothwendigkeit der Landeskultur die Rede ist, daß das unbedingte Korrelat der Maßregel, welche nun zwangsweise eintreten soll, behufs der Zusammenlegung der Grundstücke, die Bestimmung ist, daß diese Grundstücke nun auch zwangsweise zusammengehalten werden.

Es ist schon darauf hingewiesen, auf welcher abschüssigen Bahn wir uns mit derartigen Gesetzen bewegen, es ist der direkte Weg zu dem sozialistischen System, wenn diese Art und Weise der Gesetzgebung die praktische Auslegung unseres viel gemißbrauchten Wortes »Rechtsstaat« sein soll. Ich darf wohl hinzufügen, daß aus diesem Grunde auch sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme der beiden Schlesischen, sich dagegen erklärt haben, und daß daraus mindestens folgen möchte, daß man ein so bedenkliches und ein so tief eingreifendes Gesetz wenigstens auf diejenigen Landestheile beschränken sollte, wo sich ein Bedürfniß herausgestellt hat. Aber, meine Herren, wie immer, wenn Ihnen die Gutachten der Appellationsgerichte in Ihr System passen, so heißt es: sie sind von Männern erstattet, die mit den Bedürfnissen und Forderungen des Volkes auf das Innigste vertraut sind; passen sie nicht in Ihr System, dann heißt es: von diesen Dingen verstehen die Gerichte nichts, da muß man sich an die Verwaltungs-Behörden und besonders an die General-Kommissionen wenden. Wenn es sich um die Rechtsfrage handelt, dann stehen wir auf dem Standpunkte, daß wir dem Gutachten der Appellationsgerichte vor dem der General-Kommission den Vorzug geben; ich darf dabei wohl hinzufügen, meine Herren, daß der Herr Abgeordnete Lette mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn er von seiner Seite die Bestimmung des Gesetzes nur Platz greifen lassen will, wo eine vollkommene Entschädigung stattfinden kann, denn wir lieben den Grundbesitz nicht blos in abstracto, sondern wir lieben ihn auch in concreto; und wie ein Freund aus der Provinz schreibt in humoristischer Weise: Es ist mir durchaus nicht gleich, statt des Monuments meiner seligen Tante einen Aalfang zu erhalten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich erlaube mir noch die Frage, wie steht denn eigentlich die Regierung zu dieser Vorlage; sind wir auf dem Wege, daß die Regierung sich je länger desto mehr die Initiative aus der Hand nehmen lassen will; dürfen wir nicht wenigstens erwarten, daß die Regierung ihre Stellung der Sache gegenüber ausspricht, und daß wir nicht blos darauf verwiesen werden, wenn ich meine Befürchtungen aussprechen darf, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten sich durch das Votum des Abgeordnetenhauses gewissermaßen schon im Voraus die Absolution für seine eigenen Bedenken ertheilen lassen will. Ich glaube, daß wir in solchen Dingen wohl erwarten und wünschen dürfen, daß auch Sie, meine Herren, auf jener Seite des Hauses (der rechten), der Regierung die Initiative überlassen, denn wir kommen sonst in einen Gang der Gesetzgebung, der, glaube ich, sich jeder Beherrschung und auf der anderen Seite auch jeder Kontrole entzieht.

Ich erkenne übrigens dabei an, meine Herren, daß das Gesetz, wie es uns vorliegt, durch die Verbesserungs-Anträge des Herrn Abgeordneten Lette wenigstens noch erträglich geworden sei. Die Verbesserungs-Anträge des Herrn Abgeordneten für Königsberg erkenne ich meinerseits als wirkliche Verbesserungen an. Nichtsdestoweniger befinde ich mich mit meinen politischen Freunden in der Lage, daß wir in unbedingter Verwerfung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips nur für seine Ablehnung stimmen können.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Reibnitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Reibnitz** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe zwar nicht die Ehre, zur Familie Lette zu gehören, aber ich nehme den Handschuh, der den Herren, die man zur Familie Lette rechnet, hingeworfen wird, auf. Ich will die sogenannten Landeskultur-Metzger recht gern vertreten, denn ich glaube, sie haben dem Vaterlande ein gutes Stück Land im Frieden erobert.

(Stimmen rechts: Sehr gut!)

Es scheint mir, als ob in der Diskussion der eigentliche Standpunkt, auf dem wir stehen, etwas verlassen worden sei. Zum Vertheidiger der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 will ich mich nicht aufwerfen, denn ich glaube, sie hat sich selbst längst vollauf vertheidigt; ich glaube, sie hat allen Theilen genug gethan. Ich weiß gewiß, daß Mißgriffe vorgekommen sind, und noch heute vorkommen, wie bei allen Menschen-

werken, und ich werde stets auf das Dankbarste erkennen, wenn da, wo ich mitzuwirken habe, auf diese Mißgriffe aufmerksam gemacht wird. Ich kann sagen, daß ich in dieser Beziehung die Opposition im höchsten Grade schätze, und daß ich, wenn mir keine entgegenträte, mir solche kaufen möchte. Es ist aber auch oft und viel, namentlich in Bezug auf den Kostenpunkt, auch da übertrieben worden, wo die Separationen und die Zusammenlegung nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung stattgefunden haben. Wir wissen, daß die eigentlichen Regulirungskosten (d. i. ohne die Nebenkosten, welche auf Wege, Gräben ꝛc. verwendet werden) pro Morgen 7 Sgr. bis etwas über 2 Rthlr. betragen haben — darüber kann kein Zweifel sein, denn die Berechnungen sind so sicher, wie die Berechnungen über den Gang der Planeten. Man weiß genau, wie viel Geld in die Kassen geflossen ist und wie viel separirt ist, und kann daher die Fraktion leicht ziehen. Wenn aber in einem Landestheile, wo die Zusammenlegung einigermaßen guten Boden trifft, dieselbe für den Morgen keine 2 Rthlr. werth ist, dann, meine Herren, bitte ich selbst, möge man das Separiren lassen.

(Sehr gut!)

Ich habe vor Kurzem die Ehre gehabt, in der Provinz Sachsen 20 Rheinländer, die sich von den Verhältnissen informiren wollten, herumzuführen. Wir haben gegen zehn Feldmarken, zum Theil sehr genau, angesehen. Ich habe es mir dabei zum besonderen Beruf gemacht, mich in die Informationen der Herren nicht zu mischen, sondern sie an die Parteien zu verweisen, und wir haben gefunden, daß unmittelbar nach der Separation nicht blos der Pacht-, sondern auch der Kaufwerth durchschnittlich um ein Drittel gestiegen ist.

(Stimmen rechts: Hört, hört!)

Ich denke, das muß doch den Kostenpunkt soweit zurücktreten lassen, daß ich mich nie entschließen würde, einem Gesetze meine Zustimmung zu geben, durch welches die Kosten auf die Staatskasse geworfen werden, weil ich glaube, daß diejenigen, die von der Separation Vortheil ziehen, auch sehr wohl die Kosten tragen können. Auf der anderen Seite ist es stets einer meiner Lieblingswünsche gewesen, die Kosten fixirt und sie vom Staat in Entreprise genommen zu sehen. Es würde dies vielen Aerger und Uebertreibungen, die jetzt entstehen, beseitigen, denn es sind hauptsächlich — gestatten Sie mir den Ausdruck — die fortwährenden Apotheker-Rechnungen, die den Unwillen und Verdruß herbeiführen.

Ich erlaube mir nun, Sie zurückzuführen auf den Unterschied, der zwischen der jetzigen Gesetzes-Vorlage und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung besteht. Es ist vor vielen Jahrhunderten, meine Herren, die Eintheilung der Felder, die wir vor der Zusammenlegung fast noch überall in ganz Deutschland finden, auf Grund von Verhältnissen herbeigeführt worden, die in diesem Augenblick nicht mehr vorhanden sind.

Damals war die gemeinschaftliche Hütung nothwendig und überall wirlich vorhanden, der Acker wurde in 3 Felder getheilt, es war nöthig, daß jedes Stück Feld in kleine Stücke, oft in sehr schmale Stücke getheilt wurde, um nach den damaligen unvollkommenen Mitteln der Messung und Bodenschätzung einen jeden bei dem guten Feld gleichsam partizipiren zu lassen. Die rationelle Landwirthschaft hat nun diese gemeinschaftliche Hütung bei Seite gesetzt. Die Separationen haben sich bisher nur beziehen dürfen auf diejenigen Grundstücke, die noch gemeinschaftlich benutzt wurden, aber nun, wo die gemeinschaftliche Benutzung aufgehört hat, wo folgerecht der vorhandene Zustand jeden Zweck verloren hat, wo das Hütungsrecht oft nur noch in einem winzigen Bruchtheile stehen geblieben oder verschwunden ist, da soll der Antrag auf Zusammenlegung nicht mehr begründet werden können!! Es kommt mir dies wirklich so vor, als wenn man ein Haus, das bis auf ein Minimum unwohnbar geworden ist, nach einem neuen Plane umbauen dürfte, aber wenn die Brandstätte, die Ruine erst fertig ist, genöthigt wäre, den alten Plan des Baues durchaus beizubehalten. Meine Herren! Ich bin oft in der Lage gewesen, einfachen Landleuten deutlich machen zu sollen, worin denn eigentlich der Unterschied ist zwischen dem einen und dem anderen Falle. Es war mir aber nicht möglich, dies begreiflich zu machen; ich habe tauben Ohren gepredigt. Die neueren Gesetzgebungen Deutschlands haben die Distinktion zwischen gemeinschaftlich benutzten, und von solcher Benutzung freien Grundstücken verlassen, sie haben (worauf wir bei den einzelnen Bestimmungen noch zurückkommen werden), in Bezug auf die Zahl derer, die eine Provokation zu begründen ein Recht haben, etwas veränderte Bestimmungen gegeben, als die Preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wogegen ich nichts Wesentliches einzuwenden habe.

Aber daß da, wo die gemeinschaftliche Nutzung aufgehört hat, und nur ein gemeinschaftlicher Schaden übrig geblieben ist, gar keine Provokation eintreten könne, ist nirgend in der neueren Gesetzgebung Deutschlands angeordnet, welche fast überall auch bei servitutfreiem Grundbesitz die Zulässigkeit der Provokation auf Zusammenlegung eingeräumt hat.

In diesem Augenblick ist in dieser Beziehung wesentlich nur noch Kurhessen und die Preußische Rheinprovinz zurück — wie ich glaube. Das Eigenthum, meine Herren, ist mir gewiß so heilig, wie irgend Jemandem in diesem hohen Hause, aber daß die Regel, wonach das Eigenthum keinerlei Eingriffen ausgesetzt werden darf, so manchen Ausnahmen unterworfen ist und unterworfen werden muß, dürfte wahrhaftig nicht abgeleugnet werden können. Ich lade Sie ein, mit mir einige Schritte aus diesem Hause zu thun, und Sie werden sich sehr bald überzeugen, daß die schöne Zeit, in welcher Jeder seine Fenster und Thüren nach Belieben bauen konnte, längst vorüber ist. Auf Schritt und Tritt werden Sie sehen, daß das Eigenthum so manchen Beschränkungen unterworfen wird, wo das Gemeinwohl und nachbarliche Rücksichten es erfordern; ja, daß es in manchen Fällen, z. B. bei der Nothwendigkeit einer neuen Straße, ganz weichen muß. Meine Herren! Wenn es möglich ist, im Frieden noch einen guten Theil Landes zu erobern, dann glaube ich, daß eine Ausnahme in demselben Maße zulässig ist, wie die Gemeinheits-Theilung solche schon gestattet hat. Ich möchte Sie nur auf manche Fluren Thüringens, wie solche auch am Rhein vorkommen, führen und Sie fragen, ob ein solcher Zustand für den strebsamen Landwirth auch nur erträglich sei; da giebt es Grundstücke, die 100 und 200 Ruthen lang sind und eine Ruthe und darunter breit, so daß öfters der zehnte Theil der Aecker in die Furchen fällt, das Unkraut saamt sich auf das Land des Nachbarn aus, man kann sich vor Mäusen, Hamstern und anderem Ungeziefer nicht retten. Der Zustand der Fesselung jeder Bewegung im eigenen Besitz ist so, daß, wenn er beseitigt ist, es den Besitzern kaum möglich erscheint, zu begreifen, wie man dies so lange hat ertragen können.

(Sehr gut.)

Solche Zustände finden wir mit gemeinschaftlicher Benutzung und ohne gemeinschaftliche Benutzung der Grundstücke. Wollen Sie wissen, wohin es denn geführt hat, daß die Befugniß, auf Zusammenlegung anzutragen, auf die Grundstücke beschränkt war, welche gemeinschaftlich benutzt werden? Ich will es Ihnen sagen, ich habe Grund zu glauben, daß es hin und wieder zu Fiktionen geführt haben dürfte. Wenn auf einer Flur nichts weiter übrig bleibt an gemeinschaftlicher Benutzung, als vielleicht das Recht eines Gutsbesitzers, bei hartem Frost die Schaafe über das Feld spazieren gehen zu lassen, — ein Recht, welches vielleicht kaum mehr ausgeübt ward, — da ging man auf dieses Recht zurück, um die Theilung unzulässig zu machen; ja, ich könnte Ihnen nachweisen, daß Fälle vorgekommen sind, wo man sich eine solche fingirte Gemeinschaft künstlich geschaffen hat.

So haben z. B. die armen Leute öfters das Krautungsrecht. Im Frühjahre stechen sie das Unkraut auf den Aeckern aus. Meine Herren! Das ist eine Nutzung, bei der so viele Mühe angewendet wird, daß an eine Abfindung, wenn man den Werth der Arbeit abzieht, kaum zu denken ist. Solche Nutzung braucht blos von der Majorität der Grundbesitzer als ein wirkliches Recht anerkannt zu werden und die Separation ist zulässig, sonst vielleicht in Ermangelung anderer gemeinschaftlicher Nutzungen nicht. Ich kann also in der That nicht finden, daß die Grenze zwischen denjenigen Fällen, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Zusammenlegung der Grundstücke zuläßt, und denjenigen, welche die gegenwärtige Gesetzvorlage hineingezogen wissen will, so groß ist. Ich gebe zu, daß es für den Juristen und Jeden, der, wie ich, fest am Recht hält, allerdings nahe liegt, zwischen den Fällen, wo man einem Fremden noch irgend eine Konkurrenz auf seinem Boden gestatten muß, und denen, wo man ganz frei davon ist, einen Unterschied zu machen. Die Gesetzvorlage will aber auch in dieser Beziehung

einen großen Unterschied machen. Das Gesetz, wie es jetzt gefaßt ist, will einräumen, daß vorweg die Frage untersucht wird, ob die Landeskultur wahrhaften Vortheil zieht, und ob auch Jedem, dessen Besitzstand alterirt wird, volle Entschädigung gegeben werden kann. Außerdem wird festgestellt, daß nur die Majorität nach dem Grundbesitze provoziren kann, während nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung jeder Einzelne die Separation beantragen konnte, und erst später angeordnet war, daß der vierte Theil der zum Umtausch kommenden Ländereien einig sein müsse, um die Provokation zu begründen! In Bezug auf das, was rücksichtlich des pretii affectionis der bisher besessenen Aecker angeführt ist, so glaube ich zunächst den Beweis abwarten zu können, daß es jemals einer Auseinandersetzungs-Behörde eingefallen sei, oder einfallen könne, ein Monument mit einem Aalfange zu vertauschen. Aber auch in anderer Beziehung glaube ich, daß es in den weiten Feldern, wo der Besitzer oft sein Grundstück nicht zu finden weiß, wenn er es sich nicht, wie in der Provinz Sachsen oft geschieht, durch eine sogenannte Vermalung gezeichnet hat, mit dem pretium affectionis nicht sehr viel auf sich hat. Ich erinnere Sie daran, daß bei jeder neuen Furche, welche in den sehr zerstückelten Gegenden der Provinz Sachsen dem Acker gegeben wird, eine so wogende Bewegung in den Grundstücken eintritt, daß manchmal ganze kleine Grundstücke verschwinden. Ich glaube daher wirklich, daß diese Zustände ein sehr großes pretium affectionis in der Regel nicht aufkommen lassen.

Es ist insbesondere von dem Eichsfelde gesagt worden, daß dort die Kosten eine Höhe erreicht hätten, die selbst die Unterstützung der Staats-Regierung nothwendig gemacht habe; das ist nur in beschränktem Sinne richtig: Das Eichsfeld hat arme und schwer belastete Bewohner und das den Separationen unterliegende Feld ist sehr schwierig, und die ganze Zusammenlegung hat im Eichsfelde eine besondere Bedeutung und besondere Dimension gewonnen. Deshalb hat die Staats-Regierung den Interessenten einen erheblichen Kostenerlaß bewilligt. Man läßt nur 20 Sgr. bis 1 Rthlr. pro Morgen bezahlen, während die Regulirungs-Kosten durchschnittlich über 2 Rthlr pro Morgen betragen. Wenn Sie, wie ich im vorigen Jahre, das Glück gehabt hätten, mit uns besuchenden Herren vom Rheine dort die glücklichen Gesichter in mehreren separirten Ortschaften zu sehen, wenn Sie gehört hätten, wie einer dieser Herren selbst fragte: was denn die erwähnten Kosten für eine Bedeutung haben könnten, wo früher bei den furchtbarsten Wegen schon in einem Jahre eben so viel für zerrissenes Geschirr und zerbrochene Wägen aufzuwenden gewesen sei, wenn Sie überhaupt den Zustand vor und nach der Separation vor sich gesehen hätten, dann würde auch Ihnen der Kostenpunkt nicht so gefährlich erscheinen. Sehr erfreulich ist es gewiß, daß die Staatsregierung der Armuth des Eichsfeldes zu Hülfe gekommen ist; aber daß die Zusammenlegung dort nur unter dieser Bedingung ersprießlich sei, kann ich nicht zugeben.

Meine Herren! Die Vortheile, welche gerade dort aus der Operation hervorgegangen sind, decken die Regulirungs-Kosten in wenigen Jahren, es müßte denn einmal ein Ausnahmefall da sein, in welchem überhaupt die ganze Maßregel besser unterbliebe.

Es ist von einer Seite auf die vielen Rekurse, welche bei Gemeinheitstheilungen zum Vorschein kämen, hingewiesen und darin ein Grund gesucht worden, zu beweisen, wie viele Verletzungen doch dabei vorkämen.

Ja, meine Herren, als in der Provinz Sachsen die Separations-Geschäfte anfingen, haben, wenn ich mich nicht täusche, über 80 pCt. derselben in Prozessen bestanden; heute kann ich die Ehre haben, Ihnen zu berichten, daß jetzt von 100 Separations-Interessenten durchschnittlich 2 auch oft verhältnißmäßig kleine Monita gezogen haben.

Meine Herren! Auch diese Angelegenheit hat ihrer Schulung bedurft; es kann nicht geleugnet werden, daß sie mit manchem mangelhaften Organe ins Leben getreten; — ich folge keiner büreaukratischen Richtung und will nicht vertheidigen, was gefehlt worden ist, wiederhole vielmehr, daß in diesen Angelegenheiten noch Vieles vervollkommnet werden kann und vervollkommnet werden wird. Aber wenn man in Betreff der Unzufriedenheit mit diesen Geschäften von einigen achtzig Prozent bis auf zwei Prozent zurückgekommen ist, dann, meine Herren, wird man mir zugeben müssen, daß doch sichtbare Fortschritte gemacht worden sind, und es wird wenigstens die Mühe nicht gespart werden, auch ferner fortzuschreiten. Ich halte es für wünschenswerth, daß die in diesen Sachen einmal bereits geschulten Organe auch noch den letzten Rest in Ordnung bringen, welcher noch übrig geblieben ist. Es ist hervorgehoben worden, daß wohl die sogenannte Familie Lette noch etwas Beschäftigung suche, ich kann Ihnen jedoch, meine Herren, versichern, daß die ehrenwerthen Organe, welche unter meinem Regime stehen, in dem übrigen Deutschland so gesucht werden, daß — wie ich Ihnen versichern kann — kein Ueberfluß an ihnen vorhanden und kein Bedürfniß vorhanden ist, sie los zu werden, oder für sie neue Beschäftigung zu suchen. Sie wissen, meine Herren, daß in ganz Deutschland in diesem Augenblicke die Bewegung in der in Rede stehenden Angelegenheit vorwärts geht, daß zusammengelegt wird, weil man nirgends zurückbleiben will gegen diejenigen Theile von Deutschland, in welchen man bereits zusammengelegt hat. Und, meine Herren, daß die Sache im Großen und Ganzen vortheilhaft ist, das kann doch nicht zweifelhaft sein. Die Frage, ob dies der Fall ist, hat man noch in den letzten Jahren auf den Versammlungen Deutscher Forst- und Landwirthe zur Sprache gebracht, und es ist nur mit Mühe und Noth gelungen, ein oder die andere schwache Opposition gegen die Bejahung derselben zu Stande zu bringen; ich glaube, das ist doch ein Zeugniß, auf welches man etwas zu geben hat.

Nun, meine Herren, ich werde noch Gelegenheit haben, bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes auf diesen oder jenen Einwand zurückzukommen; nur den einen Einwand muß ich noch berühren, welchen man in Bezug auf die kleinen Leute geltend gemacht hat. Es ist nämlich von einer oder von zwei Seiten hervorgehoben worden, daß die kleinen Leute gar kein Interesse bei der Sache hätten. In dieser Beziehung möchte ich Ihnen überlassen, aus einer Liste, welche ich Ihnen vorzulegen bereit bin, eine beliebige Sache auszusuchen, und dann an Ort und Stelle selbst die kleinen Leute zu fragen, ob sie denn wirklich schlecht dabei weggekommen sind und sich verletzt fühlen.

Ich kann Ihnen versichern, daß auf den Feldmarken, welche ich im vorigen Jahre mit den Herren vom Rheine in Augenschein genommen habe, auf meinen Wunsch von diesen die kleinen Leute oder ihre Vertreter selbst gefragt wurden, wie sie mit der Zusammenlegung zufrieden seien, und daß dieselben fast ohne alle Ausnahme vollkommen zufrieden waren. Meine Herren! Liegt es denn nicht auch in der Natur der Sache, daß die braven Beamten, welche man wohl auch mit dem Spitznamen Landeskultur-Metzger, Bauern-Kommission zu bezeichnen bemüht gewesen ist, demjenigen, welcher sich nicht selbst zu helfen weiß, schützend die Hand gereicht haben? Es giebt so viel glückliche Mittel, gerade die kleinen Besitzer zufriedenzustellen, namentlich dadurch, daß man ihre Grundstücke in die Nähe des Ortes zu bringen sucht, wozu die größeren Besitzer sehr gern die Hand bieten. Dadurch ist es in der Regel möglich, ihnen die Gelegenheit zu geben, mit Frau und Kindern jede müßige Minute zur Kultur ihres kleinen Grundstücks zu benutzen, dies ist von einem Werth, den die Leute vollkommen anzuerkennen wissen. Was in dieser Richtung eingewendet worden, mag in thesi Manches für sich haben, aber in der Wirklichkeit haben sich die Besorgnisse gewiß fast nirgends bestätigt. Aus allen diesen Gründen werde ich, meine Herren, im Prinzip für das Gesetz stimmen, und behalte mir vor, bei den einzelnen Bestimmungen noch näher auszuführen, weshalb ich auch diese gutheiße.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Meine Herren! Ich verkenne gar nicht die großen Vortheile, welche die Landeskultur dadurch erfahren würde, daß der Gesetz-Entwurf ins Leben treten könnte; es ist ja auch ein Vorbild in vielen Deutschen Staaten gegeben, in welchen ähnliche Gesetze schon erlassen sind, und für die agrarischen Verhältnisse gewiß heilsam gewirkt haben. Ich erkenne ferner gern an, wie sehr der Gesetz-Entwurf, der zuerst eingebracht worden ist, durch die Abänderungs-Anträge meines verehrten Freundes, des Abgeordneten für Königsberg, verbessert worden ist, und ich muß gestehen, ich kann nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete für Regenwalde anfangs eine, wie mir schien, ziemlich animose Polemik gegen den Herrn Abgeordneten für Königsberg eröffnete, und dann damit schloß, daß er zugeben müsse, er habe das Gesetz gewisser-

maßen erst möglich gemacht. Ich glaube, es hat sich auch hier gezeigt, eine wie große Kraft gerade dem Abgeordneten für Königsberg für solche Fragen und deren praktische Durchführung gegeben ist. Wenn ich nun nichtsdestoweniger gegen das Gesetz stimmen werde, so muß ich um die Erlaubniß bitten, einige Bedenken hervorzuheben. Ich möchte aber nicht, meine Herren, daß Sie diese Bedenken blos als juristische ansehen; ich glaube, sie gehen tiefer, sie gehen vom Standpunkte des Rechtes aus, des Rechtes, welches Jeder begreifen, Jeder sich klar machen kann, nicht blos der Jurist, des Rechtes in seiner vollsten und größten Bedeutung. Ich meine, wir haben hier die Frage uns vorzulegen, ob gegen das Prinzip des freien Eigenthums ein solches Gesetz ausgeführt werden soll, ob dazu nicht blos die Nützlichkeit räth, sondern ob wirklich ein dringendes Bedürfniß, eine Nothwendigkeit vorliegt, und, meine Herren, diese Nothwendigkeit kann ich nicht einsehen, von der kann ich mich noch nicht überzeugen. Ich muß aber von vornherein feststellen, daß wir, wenn das Gesetz angenommen wird, einen sehr verhängnißvollen Schritt gethan haben in der Enteignung, in der Aufhebung des privativen Eigenthums, und namentlich des Eigenthums an Grundstücken. Bis dahin, meine Herren, hat, soweit ich es übersehe, die Preußische Agrar-Gesetzgebung sich damit begnügt, Hindernisse zu entfernen, Schranken niederzureißen, zu befreien, zu entfesseln, jetzt aber soll ein Schritt weiter gegangen werden; es soll positiv durch das Interesse der Einzelnen, welches man möglicherweise erzwingen will, das Gesammtinteresse gefördert werden, und das scheint mir, ist ein so bedeutsamer Schritt, daß man ihn erst thun darf, wenn gar kein anderer Ausweg mehr möglich ist, wenn das Bedürfniß gar nicht mehr abzuweisen ist. Selbst die Gemeinheitstheilungs-Ordnung geht ja immer davon aus, daß eben die Gemeinschaft in freies Eigenthum umgewandelt werden soll, und wenn man mir sagt, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung läßt ja auch Zusammenlegungen zu, dann antworte ich, es ist die Konsequenz der Sache, nicht aber das Prinzip, was dabei maßgebend ist, und, meine Herren, dabei kommt dann noch in Erwägung, daß durch die Gemeinheitstheilung eine Eigenthumsveränderung stattfindet, indem das früher in der Gemeinschaft Befindliche erst freies Privateigenthum werden soll; wenn dieses ausgetheilte Land nun zusammengelegt, separirt und regulirt wird, dann ist dies ein ganz anderes Verhältniß, als wenn Land, was von vornherein freies Eigenthum gewesen ist, dem Eigenthümer entzogen wird, um eine anderweite Vertheilung durchzuführen. Ich meine, jenes Prinzip der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist doch sehr verschieden von dem, was gegenwärtig durchgeführt werden soll. Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, doch auch zu bedenken, was für ein Unterschied besteht, wenn auf dem Wege der Zwangsenteignung eine Belastung, eine Beschränkung entfernt werden, wenn mit Aufhebung alter Gemeinheiten ein neues Eigenthum im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt geschaffen werden soll. Wenn Sie die Gemeinheitsgüter austheilen, wenn Sie die Grundlasten ablösen, wenn Sie die Servituten entfernen, so weiß ich bestimmt, eine wie große Tragweite das Gesetz hat: es können diese Fesseln entfernt werden gegen eine angemessene Entschädigung. Aber wenn Sie in der Gemarkung liegende Grundstücke umlegen und anders vertheilen und vertauschen wollen, dann haben Sie nicht eine so feste Schranke in Bezug auf die Wirksamkeit des Gesetzes, sondern dann entscheidet Alles der konkrete Fall und ich glaube, meine Herren, dieser kann nie, wie der §. 1 des Gesetzes es will, ermessen werden nach dem Prinzip der Landeskultur, sondern nur nach dem Nutzen der Einzelnen.

Also in jedem einzelnen Falle, wo eine solche Separation vorkommt, muß immer der Nutzen der Einzelnen, müssen die besonderen Interessen, die gerade hier zu erwägen sind, den Ausschlag geben. Ich glaube nun aber, daß es sehr gefährlich ist, die Entscheidung so hinzustellen für eine durch das Gesetz nur im Allgemeinen begründete Operation, für einen Eingriff des Staates in die privatrechtliche Sphäre der Einzelnen.

Ich muß nun bekennen, wenn Sie auch diese Aeußerung vielleicht paradox finden werden, weil Niemand die Konsequenz ziehen will, ich halte hier eine Analogie begründet, die sich in Beziehung auf die Gewerbeverhältnisse machen läßt. Sie haben das Zunftverhältniß entfernt, und dadurch das Gewerbe entfesselt; wenn Sie aber nun einen Schritt weiter gehen und ähnliche Maßregeln, wie jetzt auf die Landwirthschaft anwenden wollen und sagen: das von der Zunft befreite Gewerbe muß möglichst ertragsfähig gemacht und vortheilhaft betrieben werden und dazu kann der Staat Vorschriften erlassen, wenn sie ihm angemessen erscheinen, er kann das Privatgewerbe reguliren im Interesse des öffentlichen Wohles, weil dieses es fordert — so würde das nichts Anderes sein, als wenn Sie sagen: die einzelnen Beschränkungen für den Grundbesitz sind entfernt und nun sollen die einzelnen Privat-Eigenthümer veranlaßt werden, daß sie ihre Grundstücke in bestimmter Weise reguliren lassen, damit eben die Summe der Sonderinteressen der Einzelnen das öffentliche Wohl begründe. Ich sage, diese Konsequenz wird nicht leicht einer ziehen wollen; aber daß sie in der Sache liegt, ist nicht zu bestreiten. Ich frage nun, wie hat man sich denn in anderen Verhältnissen geholfen, wo es sich gleichfalls nicht blos um Entfernung einer Schranke handelte? Nehmen Sie z. B. die Verwendung der Privatgewässer, auch da ist es nothwendig, daß, wenn ein wirksamer Erfolg erreicht werden soll, die verschiedenen Interessenten sich zusammenthun und in bestimmter Weise über ihre einzelnen Rechte hinaus eine geschlossene Gesammtheit von Interessen konstituiren. Nun, da hat der Staat vorsorgend eingegriffen und die Genossenschaften begünstigt; aber eine zwangsweise Vereinigung von Interessenten an Privatgewässern hat man nicht in dem Gesetz anerkennen wollen. Eine solche Förderung von Seiten des Staates, eine solche Erleichterung, vielleicht durch die Einwirkung der Behörden bei den Zusammenlegungen, wünsche ich selbst; und wenn ein solches Gesetz vorgelegt würde, dann wäre ich gern bereit, es zu unterstützen. Aber, wenn Sie mir den Ausspruch verzeihen wollen: mit der rohen Gewalt die Einzelnen aus ihrem Privatbesitz hinaustreiben, blos damit in diesen bestimmten Kreisen ein höherer Betrag erzielt wird, das halte ich nicht blos für ungerecht, sondern auch für unpolitisch.

Es kommt aber noch hinzu, und darauf will ich besonders aufmerksam machen, daß in dieser Beziehung noch manche andere Momente, wenn ich so sagen soll, gelegentlich in Betracht kommen, die nicht zu übersehen sind. Als die Gemeinheitstheilung stattfand, da konnte man über das Gemeindeland verfügen, insofern es ein Land war, welches dem Privatkredit nicht zugänglich war, in der Gemeinschaft lag und nicht mit Hypotheken belastet war. Wenn Sie aber in das Privateigenthum nach Maßgabe des vorgelegten Gesetz-Entwurfes eingreifen, so haben Sie Grundstücke, die ohne Ausnahme entweder mit Hypotheken belastet sind, oder damit belastet werden können, oder sollen. Nun glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, ob nicht schon dann, wenn wahrscheinlich ist, daß in Folge der vorhandenen Verhältnisse künftig eine Separation eintritt, es unter Umständen schwierig werden kann, Hypotheken zu bekommen und zu bewahren, weil, wenn auch der Werth des Grundbesitzes an sich sich steigert, doch immer die Sicherheit des Eigenthums bedroht wird. Nehmen Sie aber weiter die Uebergangszustände, wo diese Separationen vielleicht Jahre hindurch sich hinziehen — dann haben Sie so lange einen kreditlosen Grundbesitz, und ich meine, es müßte wenigstens in dem Gesetze, wenn sein Zweck vollständig erreicht werden soll, dafür Sorge getragen werden, daß diese wichtige Frage des Realkredits nicht so obenhin der Geschicklichkeit und der Einsicht der Behörden, die für diese Fälle ohne bestimmte Instruktionen sind, übergeben sei.

Wenn Sie eine solche Gesetzgebung für nöthig halten, so möchte ich dringend wünschen, daß vorher das konkrete Bedürfniß für die verschiedenen Landestheile festgestellt wird. Früher hat man ein solches Gesetz blos für Schlesien erlassen wollen, jetzt, hören wir, wird es auch für Thüringen und andere Gegenden gewünscht. Aber das Gesetz soll ganz allgemein ein großes Prinzip in unser Rechtssystem hineinführen, ohne daß die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gegenden und die besonderen Beziehungen der einzelnen Fälle zugleich festgestellt werden, und das kann ich nicht für das Richtige halten; mit dieser allgemeinen Fassung und mit den geringen Garantieen, die der Entwurf für das Privateigenthum bietet, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Obgleich ich gern zugebe, daß vielleicht Privatinteressen gefährdet werden, wenn eine solche Gesetzgebung nicht bald erscheint, und daß große Vortheile verloren gehen können, so kann ich doch nicht ein Gesetz annehmen, welches ich so, wie es vorgeschlagen ist, nicht für prinzipiell gerechtfertigt halte.

Präsident: Es ist inzwischen noch der Vorschlag zu einer Resolution von dem Herrn Abgeordneten Schwenzner eingegangen, folgenden Inhalts:

das Haus wolle beschließen:

das Königliche Ministerium zu ersuchen,

das bisherige Kosten-Regulativ für die General-Kommissionen vom 25. April 1836 und alle später ergangenen gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, und ein neues Regulativ über die Kosten bei Ablösungen und Separationen jeder Art möglichst bald zu erlassen.

Ich trage Bedenken, diesen Vorschlag bei der gegenwärtigen Diskussion zuzulassen. Ich denke, der §. 45 der Geschäftsordnung, wonach Amendements- mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen müssen, mag so weit ausgelegt werden, wie er will, das Haus kann heute unmöglich auf die Frage vorbereitet sein, die der Abgeordnete Schwenzner eben angeregt hat. Ich glaube daher, es ihm überlassen zu müssen, die Resolution selbstständig ein anderes Mal einzubringen.

Der Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hoffmann** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Köln hat die uns jetzt beschäftigende Debatte mit der Bemerkung eingeleitet, daß es gegen sein Prinzip sei, die Menschen wider ihren Wunsch glücklich zu machen. Ich verweise den verehrten Herrn Abgeordneten auf die, Seite 5 und 6 des Berichtes der Kommission erörterten Petitionen, durch welche beantragt wird, daß das hohe Haus durch Herbeiführung eines die einschlägigen Grundsätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abändernden Gesetzes die jetzt vorhandenen Uebelstände beseitigen und so die Petenten, deren Wunsche entsprechend, glücklich machen möge. Der Herr Abgeordnete wird mir nicht erwidern können, daß auf Petitionen nichts zu geben, da diese, wie gestern auch an einem andern Orte ausgeführt wurde, leicht zu erlangen seien, aber er wird mir zugeben müssen, daß während seiner langen parlamentarischen Wirksamkeit in diesem Hause aus der großen Provinz Schlesien verhältnißmäßig sehr wenig Petitionen an dasselbe gelangt sind. Der Schlesier ist eben nicht gewohnt, gegen alles Bestehende bei jeder schicklichen Gelegenheit zu remonstriren. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die uns so unverhältnißmäßig und so schwer belastende Grundsteuer, die wir seit länger als 100 Jahren ohne Murren, ohne Remonstration ertragen haben, wie es von anderer Seite nicht immer der Fall gewesen ist. Der Schlesier hat eben starke Schultern und kann es lange aushalten.

Wenn aber endlich die Zustände so unerträglich werden, wenn alte unzweckmäßige Einrichtungen, welche die Prästationsfähigkeit und Steuerkraft der Provinz gefährden, fort und fort andauern, wenn solche Einrichtungen verhindern, daß Industrie, Gewerbe und Landbau alle zugänglichen Quellen eröffnen, um den stets wachsenden Anforderungen der Staats-Regierung gerecht zu werden, dann ist es Zeit, den gesetzlichen Weg zur Abhülfe zu beschreiten. In dieser bittern Nothwendigkeit sind wir allerdings im vorzugsweisen Interesse der Provinz Schlesien mit der vorliegenden Sache an das Haus herangetreten.

Ich wende mich zuvörderst gegen die Angriffe des Herrn Abgeordneten für Beuthen. Derselbe hat ausgeführt, daß die Gesetzvorlage einen Eingriff in das freie Eigenthum involvire, — ja, das kann nicht in Abrede gestellt werden. Aber was ist denn die ganze Agrargesetzgebung anders, als ein Eingriff in das freie Eigenthum? Und ist das Vaterland durch diese Gesetzgebung nicht groß geworden? Ich verweise den Herrn Abgeordneten blos auf das Gesetz vom 2. März 1850, was unter dem Schutze der Verfassung gegen den Widerstand der anscheinend zum Nachtheile betheiligten größeren Grundbesitzer erlassen worden ist, und dessen Erfolg heute von den damals Widerstrebenden gesegnet wird. Ich frage den Herrn Abgeordneten ferner, ob es kein Eingriff in das freie Eigenthum ist, wenn die lassitischen Stellen in Schlesien den bis dahin robottpflichtigen Wirthen eigenthümlich und erblich überlassen werden müssen? Es scheint mir demnach die Behauptung, daß der Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde der Gesetzvorlage widerspräche, nicht stichhaltig zu sein. Der Abgeordnete für Beuthen sagt ferner, daß die Liebe und Anhänglichkeit zu dem Grundbesitz durch das vorliegende Gesetz gefährdet werden könne. Ich glaube gegentheils, daß die Liebe zur Scholle immer größer werden wird, wenn sie in Einem Stücke belegen, als wenn sie in oft kaum bestellbaren Parzellen zersplittert ist, die schwer zu überwachen und daher diebischen Angriffen jederzeit weit mehr ausgesetzt sind. Ich will dem von dem Herrn Abgeordneten für Münsterberg dem Abgeordneten für Beuthen gemachten Vorwurf: daß er vom grünen Tische aus urtheile, zwar nicht gerade beitreten, möchte aber den Herrn Abgeordneten doch darauf aufmerksam machen, daß von den drei Schlesischen Obergerichten zwei, und zwar das zu Ratibor, also desjenigen Landestheiles, dem der Herr Abgeordnete angehört, und das zu Glogau, sich für die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes entschieden haben; sie müssen doch also von der Nothwendigkeit desselben, mindestens für den Umfang der Provinz überzeugt gewesen sein. Ich will diese Nothwendigkeit nicht weiter begründen; daß unsere Zustände in dieser Beziehung wirklich einer Abhülfe bedürfen, finden Sie in dem Bericht der Kommission sachgemäß ausgeführt. Die Gründe, warum diese Zustände gerade bei uns so übel sind, sind am Ende der Seite 2 und auf Seite 14 des Berichtes näher angedeutet.

Ich bitte Sie dringend, daß Sie unsere Gesetzvorlage annehmen mögen, welche der Herr Abgeordnete für Sternberg, der mit mir das Gesetz gemeinschaftlich eingebracht hat, noch näher begründen wird. Ich hoffe, daß selbst mein Spezial-Kollege, der Herr Abgeordnete für Oppeln, der Vorlage seine schließliche Zustimmung nicht versagen wird, nachdem der Herr Abgeordnete für Regenwalde, der Führer derjenigen Partei, welche in diesem Hause vorzugsweise die Interessen des großen Grundbesitzes vertritt, sich gegen unseren Antrag ausgesprochen und somit die Befürchtung widerlegt hat, als begünstige unser Antrag nur allein den größeren Grundbesitz. In der That liegt der Gesetz-Vorschlag nicht allein im Interesse der großen Herren, sondern eben so sehr im Interesse der kleinen Grundbesitzer.

Präsident: Der Abgeordnete Herbertz hat das Wort.

Abgeordn. **Herbertz** (vom Platz): Ich muß als Rheinländer hier das Wort nehmen, da ich mich gedrungen fühle, den Behauptungen des Herrn Abgeordneten Lette, gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Reichensperger, entschieden zu widersprechen. Ich thue das nicht als Jurist, sondern als Gutsbesitzer, und zwar als Gutsbesitzer, der nicht zu den kleinsten gehört, und spreche vom praktischen Standpunkte aus. Ich kann versichern, daß, wenn Sie die Rheinprovinz mit einem solchen Gesetz beglücken würden, dies die größte Entrüstung dort hervorrufen würde. Sie würde es sich noch lieber gefallen lassen, noch länger die ungerechte Grundsteuer zu bezahlen, als ein solches Gesetz anzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lette hat sich auf den volkswirthschaftlichen Kongreß bezogen. Aus der Rheinprovinz haben aus den betheiligten Kreisen nur Wenige daran Theil genommen, und der Abgeordnete Lette wird sich erinnern, daß einer der größeren Grundbesitzer, der frühere Abgeordnete Aldenhoven, ihm entschieden mit Erfolg opponirt hat. Er hat sich bezogen auf die Reise der Zusammenlegungs-Kommission nach Thüringen. Es haben daran Beamte und größere Grundbesitzer Theil genommen, die selbst kultiviren, aber es waren nicht die kleineren Grundbesitzer vertreten und nicht die, die ihren Besitz durch Verpachtung oder bei eintretenden Fällen durch Verkauf verwerthen. Wären diese anwesend gewesen, so würde wahrscheinlich ein anderes Resultat herausgekommen sein. Was den landwirthschaftlichen Verein betrifft, so glaube ich ihm die Versicherung geben zu können, daß die in nächster Zeit von den Lokalvereinen eingehenden Berichte nicht seine Meinung theilen werden. Die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke hat am Rhein nicht allein keinen Boden gewonnen, sondern die Opposition dagegen wird immer größer. Die Zusammenlegung mag für größere Wirthschaften nützlich und zweckmäßig sein; aber die Vermögensbeschädigung, die für diejenigen entsteht, denen die Parzellen gehören, und für die große Zahl derer, die ihre Parzellen verpachten, eventuell verkaufen wollen, überwiegt jedenfalls den Kulturvortheil. Eine Parzelle im Gange hat schon durch die Konkurrenz einen höheren Pacht- und Kaufwerth am Rhein, als ein größeres zusammenhängendes Grundstück. Auch in Bezug auf die Kultur hat die Zusammenlegung ihre

Schattenseite, ich erinnere beispielsweise an die vermehrten Feldwege, worauf sich das schädliche Ungeziefer mehr als in den Furchen aufhält, auch daran, daß diese Wege nicht gerade dazu angethan sind, Felddiebstählen vorzubeugen. Je mehr Feldwege, je mehr Diebstahl. Die Besitzer, die erwarten müssen, daß sie ihre Parzellen nicht behalten, werden während der Umlageverhandlungen dieselben in Dung-Kultur vernachlässigen, und einen Zustand veranlassen, der gewiß keine Verbesserung ist. Ich hoffe, daß es der Staats-Regierung nie einfallen möge, die Rheinprovinz mit einem solchen Gesetz zu beglücken.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Wenn mir der Herr Vorredner nicht als bedeutender Grundbesitzer der Rheinlande bekannt wäre, aus seiner Rede würde ich nicht errathen haben, daß er ein Landwirthschaftsverständiger wäre, denn mit so schwachen Gründen habe ich bis jetzt die Ländereien im Gemenge noch nicht vertheidigen hören. Ich glaube, daß alle die Behauptungen, die er aufgestellt hat, von dem Satze an: »daß Parzellen immer größeren Pachtertrag liefern, als arrondirte Grundstücke«, mindestens sehr zweifelhaft sind, wenn ich mich nicht schärfer ausdrücken soll. Außer dem Herrn Vorredner haben wir als Gegner der Vorlage nur immer die Rechtsgelehrsamkeit gehört; wogegen alle diejenigen, welche sich tiefer eingehend mit den landwirthschaftlichen Interessen beschäftigt haben und deren Beruf es ist, dieselben zu vertreten, sich als warme Vertheidiger der Vorlage ausgesprochen haben. Das ist ein beachtenswerthes Moment, das auch, wenn ich auf alles eigne Urtheil verzichtete, von vornherein schon mich zu Gunsten der Gesetz-Vorlage zu stimmen geeignet wäre.

Dieser juristische Widerspruch steht auch insofern ziemlich allein da, als derselbe, wie der Abgeordnete Hoffmann darüber mitgetheilt hat, auch keineswegs so allseitig von den Landes-Justizkollegien getheilt wird, wie von der anderen Seite behauptet ist. Er ist daher wohl mehr theoretischer, als praktischer Natur. Uebrigens erinnert mich dieser Widerspruch und die Klage des geehrten Grundbesitzers vom Rhein sehr lebhaft an die vor nicht langer Zeit mir zu Gesicht gekommenen Original-Verhandlungen über die ersten Separationen im Preußischen Staat. Damals vereinigten sich Grundbesitzer und Behörden des Landes, um das Ministerium, das damalige General-Direktorium, mit Beschwerden zu bestürmen über die Separationen, welche eine schreiende Verletzung des Eigenthums mit sich führten. Vorzüglich in Pommern und in der Mark, aber auch in den westlichen Provinzen des damaligen Staatsgebiets schien bei Rechtsgelehrten, Verwaltungsbeamten und bei Grundbesitzern nur eine Stimme über die Verderblichkeit dieser Maßregel zu sein. Man supplizirte daher bei Seiner Majestät dem verewigten Könige Friedrich dem Großen um die endliche Wiederaufgabe dieser von dem Könige selbst befohlenen Maßregel. Es sei das Geschrei so allgemein — mit diesen Worten schloß ein Immediatbericht — daß man demselben endlich doch wohl nachgeben müsse. Der Große König resolvirte jedoch darauf eigenhändig: »Wenn sie auch bis zum jüngsten Tage über mich schreien, so will ich doch separiren.«

(Hört, hört!)

Ich glaube sicher, daß Friedrich der Große auch heute auf Ihre Klagen und Bedenken über die Zusammenlegung zersplitterter Grundstücke einer Feldmark noch ganz dieselbe Antwort geben würde.

Es ist uns dargelegt worden, daß bis jetzt die Gesetzgebung in ihrer Einmischung in diese Agrarverhältnisse, die Preußische Gesetzgebung nämlich, sich nur darauf beschränkt habe, negativ zu wirken. Mein verehrter Spezialkollege und Freund, der Abgeordnete für Berlin, Herr Abgeordneter Beseler, hat namentlich bemerkt, es sei aller legislatorischer Zwang bisher nur darauf hinausgekommen, Hindernisse zu beseitigen, Schranken aus dem Wege zu räumen und dergleichen. Hier solle nun aber durch positive Veranstaltungen zum Vortheile Einzelner über das Eigenthumsrecht Anderer disponirt werden. Daher sei diese Art von Einwirkung eine neue, bedenkliche, eine solche, zu der er seine Zustimmung nicht geben könne. Aber ist denn der Vordersatz dieser Ansicht richtig, haben denn bisher unsere agrarischen Gesetze etwa keine blos durch das Interesse der Landeskultur gebotenen Beschränkungen für das Eigenthum Einzelner herbeigeführt? Der Herr Abgeordnete sieht in der Zusammenlegung und Abrundung der Ländereien, welche die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 zur Folge gehabt hat, nichts weiter als eine nothwendige Konsequenz. Eine solche Konsequenz der Aufhebung von Gemeinheiten ist aber die Zusammenlegung gar nicht: diese hätte unterbleiben können, und es hätten doch die Servituten und die Gemeinheiten aufgehoben werden können. Die Zusammenlegung ist daher mit der Aufhebung der Gemeinheiten nur äußerlich in Verbindung gebracht.

Wo bleibt nun aber die Harmonie der Gesetzgebung, wenn in denjenigen Fällen nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung, wo die allerbedeutendste Nebennutzung von Ländereien als ein gemeinschaftliches Recht oder Servitutsrecht einem anderen zuständig ist, also z. B. wie der geehrte Herr Abgeordnete Freiherr von Reibnitz treffend angeführt hat, wenn Jemand das Recht hat, seine Schafe spazieren gehen zu lassen, in der Frostzeit, drei oder mehr Tage auf den Grundstücken einer Dorfschaft, daß dann mit der Aufhebung dieser Servitut zugleich eine durchgreifende Zusammenlegung der Grundstücke dieser Feldmark ausgeführt werden darf: und für diesen Fall auch unsere rechtsgelehrten Mitglieder nichts dagegen haben, daß nach dem Gesetze von 1821 die Aufhebung alles Besitzes im Gemenge erfolge, obschon der Besitz im Gemenge mit der Aufhebung der Saatbehütung nicht nothwendig aufzuhören braucht; dagegen aber, wenn diese Schäferei-Gerechtigkeit schon früher aufgehört haben sollte, wenn der berechtigte Gutsbesitzer oder Dorfschulze, dem sie zugestanden, schon früher so verständig gewesen wäre, dieses ihm in der Regel unfruchtbare, unter Umständen aber Anderen recht nachtheilige Recht unbenutzt oder erlöschen zu lassen, daß dann für die Grundstücke einer solchen Ortschaft die Wohlthat einer Umlegung zersplitterter Grundbesitzungen nicht erreichbar sein soll. Im letzteren Falle wollen Sie, ohne allen inneren Rechtfertigungsgrund, das große Uebel und Hinderniß, was in dieser Zersplitterung der Ländereien des Einzelnen, einer besseren Landeskultur entgegensteht, verewigt sehen: sie wünschen, daß die Gesetzgebung in Preußen keine Mittel habe, um ein solches Uebel zum gemeinen Besten des Landes und der betheiligten Grundbesitzer endlich zu beseitigen.

Ich wiederhole, daß in dieser Lage der Ländereien, die mehr oder minder noch in verschiedenen Theilen des Staates von alten Zeiten her stattfindet, in der That ein so großes Mißverhältniß liegt, daß es für uns am wenigsten zu verantworten ist, es länger bei uns zu dulden, da unsere Deutschen Nachbarländer uns zum Theil auch in dieser Beziehung schon gerade ebenso vorausgegangen sind, wie ehemals mit der Separation. In Hannover, im Königreich Sachsen, in einem Theile der Sächsisch-Thüringischen Staaten, auch in Nassau finden Sie bereits die gesetzlichen Formen getroffen, worin die Zusammenlegung aller solcher der Landeskultur nachtheiligen Zersplitterung der Ländereien durchgeführt werden kann. In Preußen soll uns dagegen dieser Fortschritt noch vorenthalten bleiben.

Daß es sich auch bei dieser Maßregel nur um das Interesse der Einzelnen und nicht um ein allgemeines Landesinteresse handle, wird mir doch wohl Niemand mit Grund entgegenstellen können. Ein allgemeines Landesinteresse liegt allemal darin, daß dem Grund und Boden der höchste Ertrag abgewonnen werden könne.

(Sehr richtig!)

Giebt es Mißverhältnisse in unseren herkömmlichen, rechtlich bestehenden Einrichtungen, wodurch dies unmöglich gemacht wird, so sind diese Mißverhältnisse von Staatswegen zu beseitigen. Das ist die Pflicht des Staates, das ist die Pflicht der Gesetzgebung, und diese Verpflichtung erfüllt sie nicht um den Vortheil Einzelner auf Kosten Anderer, wie gesagt worden ist, zu erzielen, wenn die Ausführung der Maßregel immer auch zunächst den betheiligten Grundbesitzern große Vortheile bringt; sondern diese Pflicht erfüllt die Staatsgewalt vermöge dessen, daß sie die Trägerin der öffentlichen Interessen der Nation ist und diese namentlich auch wahrzunehmen hat in der Wahrung der Möglichkeit fortschreitender Landeskultur.

(Sehr gut!)

Sie haben den Vergleich gehört, daß, wenn man dergleichen Forderungen aufstelle für die Landwirthschaft, so sei das ungefähr dasselbe, als ob man bei einem früher zünftigen Gewerbe für dieses fordere, daß der Staat dem Gewerbtreibenden Formen vorschreibe, um das Gewerbe einträglicher zu machen zum gemeinen Besten. Dieser Vergleich scheint mir seiner ganzen Anlage nach völlig unpassend. Denn es handelt sich hier nicht um Maßregeln, die dem Landwirthe vorschreiben sollen, wie er sein arrondirtes Gut zu bestellen und zu bewirthschaften habe, sondern es handelt sich lediglich darum, eine solche Wirthschaftsführung, wie sie einem höheren Standpunkte landwirthschaftlicher Kultur entspricht, jedem Grundbesitzer möglich zu machen. Eine beste Art der Bewirthschaftung von Landbau-Grundstücken in der Hand eines Besitzers ist aber unmöglich bei bestehender Zersplitterung der Ländereien und nur möglich, wenn die räumlich getrennten Grundstücke zusammengelegt werden. Weiß der Herr Abgeordnete für Berlin in Hinsicht auf fabrikative Gewerbe die Staatsfürsorge in Anspruch zu nehmen zur Beseitigung von Hindernissen, welche den gedeihlichen Betrieb des früher zünftigen Gewerbes in freien Formen mit dem jedem Gewerbe zu wünschenden besten Erfolge unmöglich bleiben lassen, so werde ich ihm dabei gerade so beistehen, wie ich dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe zum Besten des landwirthschaftlichen Gewerbes unbedenklich beipflichte.

Der Gesetz-Entwurf scheint mir nur in dem Punkte einer speziellen Ergänzung zu bedürfen, daß für die Grundbesitzer Vorsehung getroffen werden muß, welche eben nicht mehrere, sondern nur eine Parzelle besitzen, für welche daher das ganze Umlegungsgeschäft ein vollkommen unwirksames ist. Solche kleine Grundbesitzer können dabei in keiner Weise gewinnen, es sei denn im Wege einer besonderen Begünstigung, wie der Herr Abgeordnete von Reibnitz sie uns als möglich vorgeführt hat. Der Hoffnung auf solche Begünstigung steht aber gegenüber die Gefahr einer Verletzung. In jedem Falle scheint es mir unbillig, daß derjenige, der in der Feldmark, deren zersplitterte Grundbesitzungen zusammengelegt werden sollen, nur eine einzige Parzelle besitzt, zu den Kosten des Verfahrens beizutragen hat. Ich hoffe, daß dies bei der Spezial-Diskussion weiter zur Beachtung gezogen werden wird.

Im Allgemeinen sehe ich in dem Gesetz-Entwurf einen wohlthätigen Fortschritt der Entwickelung unserer Agrar-Gesetzgebung, und nichts weiter darin, als die nothwendige Konsequenz, Ergänzung und Fortbildung unserer bisherigen Agrar-Gesetzgebung, und die hat doch so vortrefflich gewirkt, daß ihre Folgen über alles Lob erhaben sind, und daß es Verwunderung erregen muß, daß mein verehrter Freund, das Mitglied für Oppeln, auch rücksichtlich der Wirkungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Ansicht hat aussprechen können, dieses Gesetz habe im Einzelnen auch nachtheilige Wirksamkeit geübt. Meiner Ueberzeugung nach war ihre Wirksamkeit überall eine wohlthätige.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Erfurt] (vom Platz): Meine Herren! Gestatten Sie einem Nichtjuristen seinen Standpunkt in dieser Frage mit wenigen Worten zu bezeichnen. Die Herren Antragsteller suchen den Anlaß zur Einbringung dieses Gesetzes in dem Umstande, daß im Jahre 1859 in Folge verschiedener Petitionen aus der Provinz Schlesien die Staats-Regierung auf den Beschluß des Hauses sich bereit erklärt habe, der Frage näher zu treten, ob ein Gesetz-Entwurf vorzulegen sei, welcher in der Provinz Schlesien die Zusammenlegung der Grundstücke auch dann zulasse, wenn diese nicht mehr einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfen seien. Die Staats-Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß sie mit der Erörterung dieser Frage tief eingehend sich beschäftigt, daß sie die Gutachten der Regierungen und der Appellationsgerichte eingefordert habe, aber an der Ausführung dieser Maßregel stehen geblieben sei, weil ihr eben von diesen Behörden, namentlich von den Appellationsgerichten, die erheblichsten Bedenken entgegengetreten seien. Man hätte doch nun meinen sollen, daß man wenigstens der Weiterführung dieser Maßnahme Seitens der Staats-Regierung hätte entgegensehen müssen. Nichtsdestoweniger wird uns aber hier aus der Pistole eines Antrags ein Gesetz-Entwurf auf den Leib geschossen, der alle diese Bedenken der Regierung über den Haufen werden soll.

Meine Herren! Die Herren Antragsteller werden nicht behaupten können, daß sie sich mit ihrem Antrage noch innerhalb der Grenzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bewegen. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 knüpft die Maßregel der Zusammenlegung der Grundstücke an die Ablösung der Gemeinheiten. Wo also dieser Anknüpfungspunkt nicht vorhanden ist, kennt die Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Zusammenlegung der Grundstücke nicht.

Die Herren Antragsteller wollten eine direkte Herbeiführung der Zusammenlegung. Meine Herren! Es ist bereits genügend hervorgehoben, welche Wirkung diese Maßregel hat und wie sie zu kennzeichnen ist. Sie ist ein Eingriff in das Eigenthum im erheblichsten Maße. Man führt dagegen die Vortheile an, die diese Zusammenlegung der Grundstücke habe und die Uebelstände, die dadurch beseitigt werden sollen. Man bezieht sich, wie der Abgeordnete für Köln dies hervorgehoben hat, auf die Separationskarten; man zeigt uns, wie die Fluren ausgesehen haben vor der Separation und wie sie sich darstellen, nachdem die Zusammenlegung erfolgt ist. Verzeihen Sie mir ein etwas triviales Gleichniß. Es erinnern diese Bilder an die Illustrationen zu den Anzeigen über die Lilionese, die sich häufig in den Zeitungen finden. Man findet dort zwei Damenköpfe abgebildet, das Gesicht des einen ist ganz schwarz und voll Runzeln, das Gesicht des anderen ist glatt wie Sammet und lilienweiß. Unter dem einen steht, ich habe mich gewaschen, unter dem andern, ich werde mich waschen. Wenn man die Wirkung der Zusammenlegung so bildlich dargestellt sieht, so kann man einen günstigen Eindruck davon empfangen. Ich glaube aber, meine Herren, daß dieser Wirkung nicht eine zu große Tragweite beigelegt werden darf. Erlauben Sie mir, ein Beispiel aus meiner Praxis anzuführen. In dem Verwaltungsbezirke, dem ich anzugehören die Ehre habe, werden für die Gemeinden, in denen Separationen stattgefunden, neue Grundsteuer-Anlagen gefertigt, weil die Grundsteuer den neuen Besitzständen angepaßt werden muß. Da ist nun der Fall vorgekommen, daß, als unmittelbar nach der Ausführung der Separation mit Inangriffnahme der Grundsteuer-Anlage vorgegangen, ein Besitzer, der bei der Separation sein Besitzthum von circa 20 Morgen in drei Parzellen bei der Separation ausgewiesen erhalten hatte, starb und sieben Kinder hinterließ. Es theilten aber seine Erben diesen Grundbesitz nicht in sieben Theile, sondern, wie die Sitte des Landes es erforderte, wollte jeder der 7 Erben Antheil an den 3 Parzellen haben, so daß sofort 21 Parzellen entstanden. In solchen Fällen, wo die Sitte die Theilung eingeführt hat, werden sie durch eine mechanische Zusammenlegung, die Folgen der Separation, nicht gehindert werden. Sie werden, wenn Sie diese Zusammenlegung als den eigentlichen Zweck ansehen, Maßnahmen zur Konservirung ihrer Wirkung treffen müssen, wie der Abgeordnete für Regenwalde meines Erachtens nach schlagend hervorgehoben hat, sie werden dagegen solcher Maßnahmen nicht bedürfen, da, wo die Landessitte einer solchen Theilung entgegentritt. Ich führe auch hier ein Beispiel aus dem Verwaltungs-Bezirk, dem ich angehöre, an. Wir haben im Eichsfelde, wo der Grundsatz der Zersplitterung des Grundbesitzes gilt, sporadisch einzelne Orte, die wie Oasen dort liegen, namentlich auf der kalten Ohm, einem Höhenzuge, dessen Name schon zeigt, daß es von der Natur nicht begünstigt ist, wo schon früher die Zinsverhältnisse die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht gestatteten, und der Grundbesitz daher geschlossen ist. Sie finden dort zusammenliegende Grundstücke, Sie finden dort einen wohlhabenden kräftigen Bauernstand, ungeachtet der ungünstigen klimatischen Verhältnisse, Sie finden dort kein Proletariat, und überhaupt Zustände, die als wünschenswerth angestrebt werden. Das sind aber Verhältnisse, die sich aus der Sitte selbst herausgebildet haben. Wo die Sitte des Zusammenhaltens des Grundbesitzes nicht besteht, da werden Sie durch mechanische Zusammenlegung den Zweck nicht erreichen.

Wir werden also, meine Herren, um so mehr, wie ich glaube da, wo uns so erhebliche Bedenken entgegengetreten, wo die Staats-Regierung erklärt, daß sie bei diesem Bedenken stehen geblieben sei, von unserer Befugniß zur Initiative in der Gesetzgebung hier um so weniger Gebrauch machen dürfen, als es überhaupt gerathen erscheinen muß, von dieser Befugniß nur einen sparsamen, vorsichtigen Gebrauch zu machen.

Erfordern die mir nicht näher bekannten besonderen Verhältnisse der Provinz Schlesien der gewünschten gesetzlichen Regelung, so mag man für diese Provinz mit einer solchen Maßregel vorgehen.

Aber, meine Herren, nun diese Maßregel Angesichts der entgegengetretenen Bedenken und Einwendungen auf alle Provinzen ausdehnen zu wollen, das scheint mir denn doch ein Schritt zu sein, vor den ich warnen möchte, und ich glaube, wenn es sich irgendwo empfiehlt, der Regierung die Initiative dieser Gesetzgebung zu lassen, so möchte es hier der Fall sein.

Ich kann Sie nur dringend bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

Präsident: Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Der Gesetz-Entwurf soll ausschließlich einem praktischen Bedürfniß genügen. Ich glaube daher, daß wir uns bei der Frage über die Zweckmäßigkeit desselben auch nur auf den praktischen Standpunkt zu stellen haben. Dessenungeachtet muß ich mir erlauben, da auch wesentlich theoretische Gründe gegen den Gesetz-Entwurf aufgeführt sind, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Beseler, hier einige Bemerkungen gegen diese voraufzuschicken. Namentlich ist das Prinzip des freien Eigenthums geltend gemacht und die Behauptung aufgestellt worden, daß zum ersten Male durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf ein Eingriff in dieses Prinzip beabsichtigt werde, während die Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Beseitigung von Beschränkungen des freien Eigenthums feststelle. Ich frage Sie aber, waren das nicht auch Eigenthumsrechte, diese Servituten, die eben durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufgehoben werden sollten? Servitutrechte sind ebenso gut Eigenthumsrechte, wie das Grund-Eigenthum selbst! Indem also die Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Servituten aufhob, griff sie ebenfalls in die Eigenthumsrechte ein, aber sie griff nicht blos ein zum Besten der Gesammtheit, sondern auch zum Besten des Einzelnen. Wir können also das gegenwärtige Gesetz prinzipiell nur als eine Vollendung resp. Fortführung derjenigen Grundsätze ansehen, welche die Gemeinheitstheilungs-Ordnung eingeführt hat. Ueber die segensreiche Einwirkung derselben ist aber nur eine Stimme, und ich glaube, daß wir das von diesem Gesetze ebenfalls erwarten können. Ueber das praktische Bedürfniß dieses Gesetzes hat der Abgeordnete von Reibnitz Alles angeführt, was ich anführen könnte, und ich würde mich dem nur anzuschließen haben, wenn nicht auch aus Schlesien praktische Bedenken gegen den Gesetz-Entwurf erhoben wären. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Reide behauptet worden, daß ein solches Bedürfniß überhaupt nicht existire, daß eine große Abneigung unter den Grundbesitzern, namentlich unter den kleinen, gegen eine Zusammenlegung der Grundstücke vorhanden sei. Das Letztere muß ich zugeben, so lange die Sache nicht ausgeführt ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, vor und nach Ausführung von Separationen vielfache Erfahrungen zu machen, und kann versichern, daß in allen Fällen zwar im Anfang eine große Abneigung gegen Zusammenlegung der Grundstücke vorhanden war, so wie sie aber einmal durchgeführt war, so hat sie überall die größte Anerkennung gefunden, und ist als ein segensreiches Werk betrachtet worden. Ich glaube, diese Erfahrung muß uns entschieden als Anhalt dienen, wenn wir das gegenwärtige Gesetz beurtheilen wollen, welches die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angebahnten Zwecke im weiteren Maße erstrebt.

Auf die eigene Erkenntniß des Vortheils von Seiten der Betheiligten warten zu wollen, wie es von dem Herrn Abgeordneten Reide vorgeschlagen worden, das halte ich für gleichbedeutend mit der gänzlichen Entsagung auf den beabsichtigten Zweck, denn die Erfahrung zeigt auch, daß die Erkenntniß der Vortheilhaftigkeit nie im Voraus eintritt, sondern daß sie überhaupt in jedem einzelnen Falle erst durch die Resultate muß zu Tage gebracht werden. Wir würden also geradehin die Sache unausführbar machen, wenn wir mit Herrn Abgeordneten Reide warten wollten, bis die Leute von selbst zur Erkenntniß der Vortheilhaftigkeit gelangen.

Daß ferner eine landwirthschaftliche Theorie, welche vor 20 Jahren zu Recht gegolten, heute nicht mehr maßgebend zu sein braucht, und daß ebenso jetzt geltende Theorieen nach weiteren 20 Jahren wieder aufgegeben werden können, das mag in vielen Fällen zutreffen; aber diese Ansicht, meine Herren, wird immer feststehen, daß in jedem landwirthschaftlichen Betriebe ein zusammenhängendes Ganze von Grundbesitz einen höheren Nutzen gewährt und eine wohlfeilere Bewirthschaftung gestattet, als ein in viele zerstreute Parzellen zersplitterter Besitz von gleichem Umfange. Aus diesem Gesichtspunkte wird man also, meines Erachtens, nicht das geringste Moment gegen das Gesetz hernehmen können, wenn man auch im Allgemeinen einen Wechsel aller menschlichen Ansichten zugeben muß. Schließlich kann ich zur Empfehlung unserer gesammten Agrar-Gesetzgebung noch bemerken, daß ich aus eigener Wahrnehmung versichern kann, daß in England, wo bekanntlich das Eigenthum bis zum Extrem geachtet wird, man dennoch unsere Gesetzgebung als Muster und als wahrhaft segensreich betrachtet und daß ich dort von vielen Seiten gehört habe, daß man uns darum beneide.

Ich empfehle also den Gesetz-Entwurf, der sich dem Geiste dieser anerkannt segensreichen Gesetzgebung anschließt.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler**: Meine Herren! Ich glaube bei der General-Diskussion Veranlassung nehmen zu müssen, mich über den Standpunkt zu äußern, welchen die Regierung zur vorliegenden Sache einnimmt. Die Regierung kann es nur willkommen heißen, daß das hohe Haus von seinem verfassungsmäßigen Rechte, welches ihm im Art. 64 gewährleistet ist, Gebrauch macht, einen Gesetz-Entwurf seinerseits vorzuschlagen. Mit großem Interesse folgt die Regierung dem Prinzipe und dem Ideengange, der in der Vorlage sich geltend macht; die Regierung steht diesem Prinzipe keineswegs fern, wie ich schon bei anderen Gelegenheiten zu äußern die Ehre gehabt habe. Wenn sie demunerachtet die Initiative nicht ergriffen und dem hohen Hause selbst einen hierauf bezüglichen Gesetz-Vorschlag noch nicht gemacht hat, so sind die Hindernisse bekannt, aus denen es bis jetzt nicht geschehen ist; es folgt aber daraus keineswegs, daß die Regierung für ewige Zeiten auf diesem Standpunkte stehen bleiben müsse. Die Uebereinstimmung im Staats-Ministerium, welche bisher hierüber noch nicht zu erreichen war, ist wenigstens in nahe Aussicht gestellt, und es würde also, wenn das hohe Haus nicht mit dieser Vorlage entgegengekommen wäre, gewiß nicht gefehlt haben, daß die Regierung ihrer Aufgabe entsprochen und der diesfälligen Empfehlung vom vorigen Jahre Rechnung getragen hätte. Der Grundsatz, den die Regierung hierbei anerkennt, ist doch nur derselbe, welcher unsere ganze Agrargesetzgebung geleitet hat; er beruht hauptsächlich darin, daß der Grund und Boden eben nicht so privatim besessen werden kann, wie eine Taschenuhr. Der Grundstücksbesitzer steht mit seinem Nachbar immerhin in einer gewissen Gemeinsamkeit, — gleiche Gefahren und Lasten sind davon unzertrennlich, — und die Rücksicht auf das allgemeine Interesse kann von dem einzelnen Grundstücke niemals getrennt werden. Wenn nun, wie billig, anerkannt worden ist, daß die seither in Wirksamkeit stehende Gesetzgebung die wesentlichsten Hindernisse der Bodenkultur und des freien Besitzstandes gehoben hat, so muß doch auch anerkannt werden, daß die unwirthschaftliche und zerstückelte Lage der Grundstücke eben ein solches Hinderniß ist, welches beseitigt werden muß, um der fortschreitenden Landeskultur den Weg vollends zu ebnen. Es wird ferner nicht bestritten werden können, daß die Beseitigung von Naturhindernissen ebenfalls abhängig ist von einer wirthschaftlichen und möglichst arrondirten Lage der Grundstücke. Ich erinnere nur daran, daß die Regierung bis jetzt Anstand genommen hat, mit einem Zwangsgesetz für Drainirungs-Genossenschaften vorzugehen, daß aber die beste Abwendung einer solchen Nothwendigkeit, die sich doch wohl einmal ergeben würde, eben darin zu finden ist, daß der Grundbesitz nicht zu zersplittert liegt und es dadurch jedem Einzelnen oder wenigstens einer aus wenigen Mitgliedern bestehenden Genossenschaft möglich wird, die Vortheile der Drainirung sich anzueignen, was bei einem zersplitterten Besitzstand fast unmöglich ist. Die Regierung hat dadurch, daß sie die Initiative nicht ergriff, keineswegs geglaubt, ihrer Stellung etwas zu vergeben, sondern sie erkennt es mit Dank, daß das hohe Haus den ersten Schritt gethan hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Grafen Strachwitz; ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste sind noch vermerkt: gegen die Anträge der Kommission der Abgeordnete Immermann, für dieselben die Abgeordneten Freiherr Vincke, Seubert und Allnoch.

Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die General-Diskussion über den vorliegenden Bericht jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Meine Herren Ich werde Ihnen meinen Dank dafür, daß Sie mir das Wort nicht abgeschnitten haben, dadurch abstatten, daß ich mich der Kürze befleißigen werde, es ist dies in Ihrem Interesse wie in dem meinigen, ich werde auch nicht als Jurist hier sprechen, wohl aber werde ich sprechen als ein Solcher, der in seinem richterlichen Berufe einige praktische Erfahrungen gemacht hat.

Der Abgeordnete Schwenzner hat die Gutachten der Appellationsgerichte diskreditirt. — Was den Rechtspunkt anlangt, sind sie vollständig befähigt, aus eigener Einsicht zu urtheilen. Er würde es aber mit vollem Rechte gethan haben, wenn sie — auch was die praktische Seite anlangt — dies lediglich aus eigner Einsicht gethan hätten, das haben sie aber nicht gethan; wer da weiß, wie diese Gutachten erstattet werden, der weiß auch, daß sie namentlich in solchen Fällen nur erstattet werden, wenn die Berichte der Gerichte in erster Instanz eingelaufen sind, die der Sache selbst näher stehen, das wird auch in diesem Falle stattgefunden haben; nun hat aber der Herr Abgeordnete Schwenzner selbst anerkannt, daß den Gerichten erster Instanz eine praktische Einsicht und Kenntniß in derartigen Sachen beiwohnt, sie haben diese Einsicht, weil sie in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen sehr vielfach mit diesen Separationen und Zusammenlegungen zu thun haben.

Es treten nun namentlich zwei Mißstände hier hervor, ich habe aus eigener Erfahrung, da ich seit 20 Jahren in der Mitte solcher Separationen beschäftigt gewesen bin, diese Mißstände kennen gelernt. Die Gerichte erster Instanz machen die Erfahrung und ich habe sie gemacht, daß im Laufe von 10—15 Jahren das Resultat wieder vollständig vereitelt ist, daß mit Ausnahme einiger großen Pläne, die in den Händen sogenannter Magnaten sind und sich als solche erhalten, die zusammengelegten Grundstücke wieder zerrissen werden. Ich weiß ein Beispiel, wo dies vollständig stattgefunden hat. Es ist dies auch nicht etwas Zufälliges, sondern etwas Nothwendiges, nothwendig in Folge der Vererbungen; man muß hierbei die Neigung der Landleute kennen; wenn ein Vater auch 7 Kinder hat, jedes wünscht eine kleine Parzelle zu haben, es wird also in Folge des Erbganges der bäuerliche Grundbesitz nicht zusammengehalten, die Neigung dazu hat sich wenigstens längst in der Gegend, die ich kenne, verloren, und so zerfällt ein zusammengelegtes Grundstück wiederum in viele Theile. Man muß ferner die Leidenschaft der kleinen Leute kennen, eine kleine Parzelle Acker besitzen zu wollen, um darauf ihre Kartoffeln, überhaupt dasjenige, was sie zu ihrem Leben bedürfen, sich selbst bauen zu können. Wenngleich diese geringen Leute oft nicht zureichende Mittel haben, zahlen sie doch außerordentlich hohe Preise für einen Morgen, und wiederum, weil das Angebot kommt, veräußern die Besitzer gern kleine Parzellen zu hohen Preisen, so wird ein zusammengelegter Plan stets wieder zersplittert werden. Ich muß in dieser Beziehung dem Abgeordneten für Regenwalde, mit dem ich sonst in sehr wenig Sachen einverstanden bin, Recht geben, daß der nothwendige Schlußstein dieses Gesetzes, wenn überhaupt ein Resultat erreicht werden soll, ein Gesetz wäre, welches das Zusammenhalten der zusammengelegten Grundstücke im Landeskulturinteresse sichert, denn es liegt nicht sowohl im Landeskulturinteresse, daß die Pläne zusammengelegt, als daß sie, wenn sie einmal zusammengelegt sind, zusammengehalten werden; nur dann ist eine Zusammenlegung überhaupt wünschenswerth; wenn dagegen durch Erbtheilung und Parzellirung ihr Ergebniß in 10 bis 15 Jahren wieder vereitelt ist, so dürfte es kaum lohnen, so enorme Kosten darauf zu verwenden. In der Debatte sind Separationen und Zusammenlegungen sehr häufig vermengt und als gleichbedeutend angenommen. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Die Separationen, einmal geschehen, gewähren einen bleibenden Vortheil, die Zusammenlegungen aber, wenn die Grundstücke wieder zerstreut werden, nicht.

Ich komme nun auf einen zweiten Punkt, es ist zwar ein Nebenpunkt, aber doch ein erheblicher.

Es tritt eine Phase in dem Verfahren ein, wo eine förmliche chaotische Verwirrung in den Eigenthumsverhältnissen stattfindet; wenn die Pläne durch die technischen Behörden zusammengelegt sind, so werden die Grundstücke faktisch überwiesen; die Leute kommen also in den Besitz der neuen Grundstücke; erst nach mehreren Jahren kommt der konfirmirte Separations-Rezeß.

In diesen Zwischenräumen von 15 bis 20 Jahren — ich kenne ein derartiges Beispiel — die aber auch bei der vorgeschrittenen Intelligenz der Behörden vielleicht auf 5—6 Jahre verringert werden können, findet folgendes wunderbare Verhältniß statt. Die alten Grundstücke stehen noch in dem Eigenthume der bisherigen Interessenten, aber nicht in deren Naturalbesitze, und die neu übereigneten befinden sich im Naturalbesitze der Interessenten, aber noch nicht im Eigenthume. Während dieses Zwischenraumes ist nun ein sehr verworrener Zustand, da die Disposition vollständig gelähmt ist, wenigstens dergestalt, daß die Uebertragung ins Hypothekenbuch nicht geschehen kann. Es können zwar Verpfändungen, Veräußerungen ꝛc. stattfinden, aber die Berichtigung des Besitztitels des konkret veräußerten Grundstückes kann nicht eher erfolgen und die Hypotheken können nicht eher auf die verpfändeten neuen Grundstücke eingetragen werden, oder als eingetragen ersichtlich gemacht werden, als bis der Separations-Rezeß erschienen ist, und wenn nicht der ganze Komplex verpfändet wird, wo sich die Gerichte bei Ignorirung der gesetzlichen Bestimmungen damit helfen, daß sie die Eintragungen bei den alten Grundstücken bewirken, sondern wo nur einzelne Theile der neuen Grundstücke verpfändet werden, ist der Gläubiger in der Lage, daß er, obgleich er die beste Hypothek hat, dieselbe nicht realisiren kann, weil er es nicht zur nothwendigen Subhastation des Grundstückes zu bringen vermag, denn diese setzt wenigstens den Nachweis des Eigenthumstitels voraus, wenn auch der Besitztitel noch nicht berichtigt ist; diesen Eigenthumstitel aber gewährt nur der konfirmirte Rezeß.

Diese beiden Mißverhältnisse haben sich sehr häufig gezeigt. Um mich zu resümiren, da ich die Erfahrung gemacht habe, daß das Resultat der Zusammenlegung wieder verloren geht, und da ich auch die letzterwähnten Uebelstände sehr genau erfahren habe, deshalb werde ich namentlich aus dem ersten Grunde gegen das Gesetz stimmen, und damit nebenbei mein juristisches Gewissen salviren, daß ich auch nicht in das Privateigenthum eingreifen will.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich kann nicht umhin, zunächst es als eine besonders erfreuliche Thatsache zu bezeichnen, daß der verehrte Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nicht blos das unzweifelhafte Recht des Hauses zur Ergreifung der Initiative auf Grund der Verfassung anerkannt hat — denn das bedürfte nicht erst eines Anerkenntnisses — sondern daß er die Ausübung dieses Rechtes im vorliegenden Falle Seitens der Königlichen Staats-Regierung freudig willkommen geheißen hat. Es wäre zu wünschen, daß dieses Beispiel auch bei allen seinen verehrten Herren Kollegen Nachahmung fände. Ich könnte — das will ich aber heute nicht thun — von anderen Ministerien umgekehrte Fälle anführen, wo man sehr eifersüchtig auf die Ausübung der Initiative des Hauses gewesen ist. Aber, wie gesagt, ich wünsche dem Beispiele des Herrn Ministers eine vollständige Durchführung in allen anderen Ministerien.

Wenn sehr viele verehrte Mitglieder sich gegen das Gesetz erklärt haben, so kann ich nicht umhin, nochmals zu bestätigen, daß wesentlich das sogenannte juristische Gewissen, von dem der letzte Herr Redner sprach, das Motiv gewesen ist. Ich habe allen Respekt vor jedem Gewissen und auch vor dem ju-

ristischen, aber ich glaube, in diesem Falle hat es doch an der unrichtigen Stelle geschlagen.

Man spricht immer von der Freiheit des Eigenthums. Der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln hat zuerst diese Chorde angeschlagen und sie hat sehr lebhaften Wiederhall in anderen Reden gefunden. Wenn das verehrte Mitglied auf seinem Platze wäre — doch ich erblicke ihn eben — so möchte ich mir erlauben, ihm entgegenzuführen, daß der klassische Ausdruck, dessen er sich neulich, bei Gelegenheit der Berathung des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes auf dieser Tribüne bediente, vorzugsweise auf ihn und seine verehrten Genossen Anwendung findet, das ist nämlich der berühmte Ausdruck »Prinzipienreiter!« Ja auf dem Prinzip der Freiheit des Eigenthums ist man wirklich heute in allen möglichen Gangarten spazieren geritten,

(Heiterkeit)

ich habe aber nicht gesehen, daß dadurch etwas Wesentliches für dieses Gesetz gewonnen ist. Zunächst werden doch die Juristen — auch der letzte Herr Redner hat wieder die Appellationsgerichte ins Gefecht geführt — aus der Mittheilung des geehrten Herrn Abgeordneten für Oppeln entnommen haben, daß zwei Schlesische Appellationsgerichte, das zu Glogau und das, welches in diesem Hause von jeher einen besonders guten Klang gehabt hat, zu Ratibor sich gerade für das Gesetz erklärt haben, also gerade aus der Provinz, aus deren Mitte das Gesetz vorzugsweise erbeten wird, und aus dem Bezirke, aus dem der Herr Abgeordnete ist, der zweite, welcher gegen das Gesetz gesprochen hat, haben sich gerade die Appellationsgerichte dafür ausgesprochen. Ich glaube auch mit dem verehrten Herrn Abgeordneten für Wanzleben, daß die sehr geehrten Kreisgerichte von den Appellationsgerichten vorher gefragt worden sind; ich schließe also aus seiner Deduktion, daß die Kreisgerichte dafür gewesen sind und ich glaube, nach der Stellung, die er hier eingenommen hat, daß das ein wichtiges Moment ist, das er nicht abweisen kann, die Kreisgerichte sind dafür gewesen, also.....!

Dann hat man ganz vergessen — was allerdings von mehreren Seiten schon angedeutet ist, — daß mit dem »großen Schritt«, dessen der Herr Abgeordnete für Berlin gedachte, es sich nicht um ein neues Prinzip handelt. Wenn dies ein großer Schritt war, so ist er bereits gethan worden, als die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1821 Gesetz wurde. Denn es wird doch wohl von keiner Seite bestritten werden, daß auch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gerade in dem hier vorliegenden Falle eben so scharf in die Freiheit des Eigenthums eingeschnitten hat, als das jetzt beantragte Gesetz. Außerdem kennen wir das Prinzip der Expropriation in vielen anderen Fällen, wo es weit weniger gerechtfertigt ist. Wenn man Grundeigenthum zum Zwecke der Ausführung einer Eisenbahn expropriirt, wenn man Jemand nöthigt, sein Haus, in dem seine Familie seit Generationen wohnte, abzubrechen, um der Bahn die nöthige Richtung zu geben, so ist dies eine Expropriation, nicht im Interesse des Grundbesitzers, sondern im Interesse der Gesammtheit des Staates. Hier handelt es sich auch — das will ich zugeben — im weiteren Sinne von einer Expropriation; aber von einer, die im Interesse der Grundbesitzer vorgenommen wird und wobei der Staat nur insofern betheiligt ist, als sich aus der Summe der Vortheile, die daraus für den Einzelnen entstehen, der Vortheil für das allgemeine Wohl zusammen addirt. Insofern wird es auch eine Expropriation im allgemeinen Interesse sein, darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten für Berlin vollständig Recht; aber das wird Niemand bestreiten können, daß diese Anwendung der Expropriation in jeder Beziehung eine Wohlthat für den Betroffenen ist, während alle anderen, die wir kennen, im Interesse des Staates gegen den Einzelnen vorgenommen wurden.

Man hat davon gesprochen, es müßte doch die Nothwendigkeit des Gesetzes nachgewiesen werden. Ja, meine Herren, der geehrte Herr Abgeordnete, der früher an der Spitze der Provinz Schlesien stand, hat mit Recht schon geltend gemacht, daß der beste Beweis für die Nothwendigkeit der ist, daß in allen vorgekommenen Fällen — und auch ich habe mit den Sachen hin und her zu thun gehabt — kein einziger Fall des Gegentheils sich gezeigt hat und in allen Fällen, wo die Leute vorher noch so entschieden gegen die Separation gewesen waren, haben sie einige Jahre nach der Ausführung derselben unter allen Umständen sich auf das entschiedenste damit zufrieden erklärt und wenn man sie gefragt: wollt ihr die Sache rückgängig haben oder nicht? haben sie dieselbe stets als eine große Wohlthat angesehen, die ihnen widerfahren war. Ich glaube, ein schlagenderer Erfolg für die Landeskultur-Interessen des Staates läßt sich nicht anführen. Wenn man aber die Erfahrung eben nur aus juristischen Theorieen und nicht aus Erfahrungen von 40jährigem Alter hernimmt, dann weiß ich nicht, wie man gegen das Gesetz sprechen kann.

Der Abgeordnete für Berlin meint nun: die Gemeinheitstheilungs-Ordnung sei etwas Anderes gewesen; ich will ihm zugeben, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung noch mehr umfaßt, denn sie geht davon aus, und findet nur da Anwendung, wo Servituten bestehen. Es ist aber schon von verschiedenen sachkundigen Mitgliedern angeführt worden, welch ein Minimum des Interesses dabei die Servitut bilden könne. Das eigentliche Motiv, weshalb auf Anwendung des Gesetzes von 1821 provozirt wird, ist eben nicht die Aufhebung der Gudegemeinschaft, sondern gerade wegen der Zusammenlegung der Grundstücke hält man es für wünschenswerth, von dem Gesetze von 1821 Gebrauch zu machen. Es ist also gleichgültig, ob man auf dem Standpunkt, auf dem vor 40 Jahren die Gesetzgebung stand, damals glaubte, an das juristische Moment eine gemeinschaftliche Servitut anknüpfen zu müssen, wenn sich im Laufe der Jahre der faktische Zustand nunmehr so gestaltet hat, daß das, was früher Nebensache war, jetzt die Hauptsache ist, und wesentlich die Zusammenlegung der Grundstücke, also der Gegenstand, der uns eben jetzt beschäftigt, das Motiv für die Provokation auf Separation geworden ist. Ich kann dem Herrn Abgeordneten auch nicht zugeben, daß das Eigenthum in der Gemeinschaft gelegen hat; einer Privatbesprechung mit demselben verdanke ich zudem die Mittheilung, daß er die Servituten nicht zum Eigenthum rechnet. Die Grundstücke aber, um die es sich hier handelt, sind eben nicht in gemeinsamen, sondern in privativem Eigenthum. Ich kann ferner nicht zugeben, wie er sagte, daß es eine nothwendige Konsequenz ist: man könne die Gudegemeinschaften nicht aufheben, ohne zugleich zur Zusammenlegung der Grundstücke zu schreiten; das sind leider Maßregeln, die sich gegenseitig nicht nothwendig bedingen, von denen also auch keine die Konsequenz der anderen ist.

Er hat uns dann gesagt: wir griffen mit »roher Gewalt« — ich erschrak ordentlich vor dem Ausdruck — in das Eigenthum ein. Ja, meine Herren, das kommt toto die vor. Jede Expropriation ist, wenn man sich auf diesen höheren poetischen Standpunkt stellt, eine rohe Gewalt. Aber wenn er weiter gesagt hat, es sei das eine unpolitische Maßregel, so muß ich mir doch erlauben, ihm entschieden zu widersprechen. Die wohlthätigen Folgen der Maßregeln haben eben bewirkt, daß jeder, namentlich aber der kleine Grundeigenthümer jetzt mit größerer Liebe an dem Grund und Boden, also an der Basis aller öffentlichen Rechtszustände hangt. Wenn also irgend etwas politisch ist, dann ist es gewiß dies Gesetz.

Man hat dann die Agrar-Gesetzgebung mit der Gewerbe-Gesetzgebung verglichen, und es ist auch schon von anderer Seite theilweise darauf geantwortet und namentlich gesagt worden, daß es sich hier ja nicht darum handle, dem Grundbesitzer vorzuschreiben, wie er sein Eigenthum bewirthschaften solle, wie es einer veralteten Anschauung angehört, jedem Gewerbetreibenden vorzuschreiben, wie er arbeiten, dem Schneider beispielsweise, wie er nähen soll. Hier handelt es sich ja nur um die Zusammenlegung. Wie der Eigenthümer künftig die zusammengelegten Grundstücke bewirthschaften will, liegt ganz in seinem Belieben. Ein solcher Vergleich würde etwa nur passen, wenn sich in dem Gewerbewesen ein ähnlicher Zustand vorfände, etwa der, daß der Schneidergeselle A. hier in Berlin am Hamburger Thore, und der Schneidergeselle B., der für denselben Meister arbeitet, am Hallischen Thore wohnen müßte, und in Folge dessen nun eine gesetzliche Bestimmung auf Zusammenlegung der Schneidergesellen beantragt wurde,

(Heiterkeit)

nur dann würde der Vergleich passen.

Der verehrte Herr Abgeordnete ist dann weiter sehr besorgt gewesen für den Realkredit. Da glaube ich denn doch,

ihm entgegenhalten zu können, daß dadurch gerade der Realkredit sehr wesentlich gehoben wird. Er hat sich diesen Einwurf auch schon selbst gemacht. Gerade durch die aus der Zusammenlegung entstehende Hebung der Kultur wird der Werth der Grundstücke erhöht und die Gläubiger werden gewiß nichts dagegen haben, sondern im Gegentheil die Erhöhung des Werthes ihres Pfandobjektes mit Dank begrüßen.

Der Herr Abgeordnete für Gleiwitz hat dann geklagt, das Gesetz könne nicht Anwendung finden, weil vielleicht eine künftige landwirthschaftliche Theorie die Ausführung als eine nachtheilige Maßregel betrachten könne. Ich glaube, daß dies die einzige Stimme bleiben wird, welche diese Meinung ausgesprochen hat. Sie mögen die Grundstücke bewirthschaften, wie Sie wollen, mit künstlichem oder natürlichem Dünger, mit Stallfütterung oder Weidefütterung u. s. w., die zusammenliegenden Grundstücke werden Sie immer mit größerer Sparsamkeit an Zeit und Arbeitskräften bewirthschaften können, als die zerstreut liegenden, und das wird keine landwirthschaftliche Theorie jemals zu erschüttern vermögen.

Der Herr Abgeordnete für Krefeld hat dann von dem Standpunkt eines Rheinländers aus gegen das Gesetz gesprochen. Ich hätte gedacht, er könnte sich darüber beruhigen, da dies Gesetz mit der Rheinprovinz nichts zu thun hat und dort keine Anwendung finden wird, und er würde doch Schlesien dies Geschenk nicht entziehen wollen. Ich glaube, soviel könnte man einer Nachbarprovinz doch wohl gönnen. Aber ich glaube, der Grund, aus dem seine Besorgniß hervorgeht, ist ein anderer. Ich denke, daß er glaubt, wenn die Wohlthat sich neuerdings noch mehr bewährt hat, würde sie dann auch der Rheinprovinz verliehen werden, und daher kommen seine Besorgnisse. Der Herr Abgeordnete für Bitterfeld hat uns aber schon vorher in das Eichsfeld geführt und dorthin, wo er die zwanzig Rheinländer auf ihrer Reise begleitet hat. Nun meint der Herr Abgeordnete für Krefeld, daß man auf dieser Reise von den Wohlthaten des Gesetzes so überzeugt worden, das käme allein daher, daß nur große Grundbesitzer dort gewesen wären; wenn einer von den kleinen die Reise mitgemacht hätte, so würde das Resultat ein ganz anderes geworden sein. Es ist zum ersten Male in diesem Hause, ich möchte sagen in meinem Leben, daß ich höre, daß ein Rheinischer Abgeordneter so unter den verschiedenen Klassen der Bewohner seiner Provinz unterscheidet. Ich habe immer gehört, daß die Gleichheit vor dem Gesetz, deren die Rheinprovinz sich rühmt, jedem Einzelnen stets gegenwärtig sei, und ich dachte daher, daß dies Bewußtsein einem jeden Rheinländer stets so lebendig sein müßte, daß ein Grundbesitzer, der betraut mit einer so wichtigen Aufgabe reist, stets weit weniger sein eigenes Interesse als das seiner ärmeren Mitbürger vertreten würde. Das hat man wenigstens den Rheinländern immer nachgerühmt. Ich habe also eine bessere Meinung von den zwanzig gereisten Rheinländern und kann daher dem Herrn Redner in seinen Behauptungen nicht folgen. Er hat dann als ungereister Rheinländer

(Heiterkeit)

uns Nachtheile der Maßregel vorführen wollen, er hat gesagt, daß die kleinen Leute darunter leiden würden. Meine Herren! Das kann ich am Wenigsten zugeben. Wenn man ein größeres Gut besitzt, das von weit mehr Nachbarn begrenzt ist, weil es nicht zusammen, sondern in einzelnen Parzellen zerstreut liegt, und es, was doch die Regel bilden sollte, nicht im Ganzen bewirthschaften will, sondern beabsichtigt, es in kleinen Parzellen zu verpachten, so wird der Grundbesitzer bei dieser zerstückelten Lage allerdings eine höhere Pacht herausbringen, weil der Nachbar rechts und links die an die übrigen anstoßenden Parzellen zu pachten suchen werden, und die Konkurrenz gegeneinander die Preise hinauftreiben muß. Für die kleineren Grundbesitzer ist es aber gewiß kein Glück, wenn die Pächte auf diese Weise künstlich in die Höhe getrieben werden. Die Möglichkeit zu pachten bleibt ihnen auch, wenn das Ganze zusammenliegt und parzellenweise verpachtet wird, aber die künstliche Steigerung der Pachtpreise durch die konkurrirenden Nachbarn der einzelnen Parzellen fällt weg. Wenn also irgend Jemand am Rhein für das Gesetz stimmen sollte, so würden es gerade die kleinen Grundbesitzer sein. Der verehrte Herr Abgeordnete, der uns von der Größe seines Grundbesitzes Nachricht gegeben hat, hat also nur in seinem eigenen Interesse und nicht für das seiner kleineren Nachbarn gesprochen.

Dann hat das geehrte Mitglied und noch Andere mit ihm von den Schwierigkeiten des Uebergangs gesprochen. Der geehrte Abgeordnete hat mit großem Recht gesagt, daß in der Uebergangs-Periode, bevor überhaupt der Separationsplan zu Stande gekommen wäre, die Grundstücke schlecht gedüngt und in Stande gehalten würden, weil man nicht wissen könnte, ob man sie behielte und was man wiederbekäme. Das gebe ich gern zu; aber jede gute Sache kann nicht mit einem Zauberschlage ins Leben treten. Gewisse Uebelstände des Ueberganges bleiben immer.

Von einem zweiten Uebelstande der Uebergangs-Periode hat der geehrte Abgeordnete für Wanzleben gesprochen, von dem ferneren Zeitpunkt, wenn zwar bereits die Ueberweisung der Pläne stattgefunden hat, wenn der Rezeß aber noch nicht vollzogen ist und demnach juridisch die Sache noch in der Schwebe liegt. Daß dies gewisse juristische Unbequemlichkeiten herbeiführt, will ich zugeben, es ist dies aber auch nur ein Uebergangszustand. Ich weiß auch von mehreren Separationen mitzusprechen; daß aber dadurch erhebliche Uebelstände — vielleicht für die Kreisgerichte, aber nicht für den Grundbesitz selbst — entstehen, erlaube ich mir mit Entschiedenheit zu bezweifeln.

Dann hat der geehrte Abgeordnete für Gleiwitz nachher noch gesagt: das Gesetz wiche von dem ganzen System unserer Gesetzgebung ab, man wäre doch sonst ganz entschieden dafür, die Parzellirung an möglichst erschwerende Formen zu knüpfen, und hier handle man ganz gegen dies Prinzip. Ich glaube, daß hier nur in demselben Sinne gehandelt wird, wenn man eben die bestehende Parzellirung dadurch aufhebt. Wenn man die bestehende Parzellirung dadurch aufhebt, daß man die Grundstücke zusammenlegt, so heißt das doch nicht gegen das Prinzip gehandelt, wonach man die Parzellirung für einen Uebelstand betrachtet. Ich glaube daher, daß seine Deduktionen in sich selbst zerfallen.

Der einzige Grund, der, wie mir scheint, gegen das Gesetz angeführt werden kann, wenn ich ihm auch nicht die Bedeutung beilegen kann, um es im Ganzen nicht zu wollen, ist namentlich von dem geehrten Abgeordneten für Erfurt und von dem Herrn Abgeordneten für Wanzleben angeführt worden, daß nämlich in einzelnen Fällen die Wohlthat des Gesetzes wieder aufgehoben wird dadurch, daß später wieder eine Zerstückelung stattfindet. Aber dieser Grund greift einmal zu weit, und zweitens beweisen die Herren zu viel. In ersterer Beziehung findet allerdings eine Zerstückelung des betreffenden Komplexes möglicherweise wieder statt; aber es wird das nicht wieder herbeigeführt, was vor Zusammenlegung desselben bestanden hat. Die sieben Parzellen, in welche beispielsweise der zusammengelegte Komplex wieder zerfällt, sind doch nur Stücke, die vor der Separation nicht nebeneinander lagen, und welche derselbe Eigenthümer vielleicht an 40 verschiedenen Stellen der Feldmark liegen hatte. Was die Herren beweisen wollen, das spricht gegen die Parzellirungs-Freiheit, das ist aber ein ganz anderer Gegenstand; aber was wir hier verhandeln, betrifft den Fall, daß wir die zerstreuten Grundstücke desselben Eigenthümers zusammenlegen wollen. Wenn der Komplex unter verschiedene Personen vertheilt wird, so ist dies ein ganz anderer Fall, den wir hier nicht behandeln, und weil er hier nicht hergehört, so kann er uns nicht schlagen. Wollte man aber überhaupt etwas damit beweisen, so würde dies zuviel beweisen; dann müßte auch auf eine Aenderung des Gesetzes von 1821 angetragen werden. Daraus hat ja der geehrte Abgeordnete für Wanzleben sein Beispiel entnommen. So lange aber dies Gesetz besteht — und im Großen und Ganzen hat es sich als eine Wohlthat erwiesen —, so wird er diesen Grund für sich nicht anführen können. In dieser Beziehung kommt, wie der geehrte Abgeordnete für Erfurt bemerkt, die Verschiedenheit der Sitte wesentlich in Betracht. Sie können in Westphalen separiren, so viel Sie wollen, ich garantire Ihnen, daß die künftige Zerstückelung dort Niemand bange machen wird; daß in einzelnen Gegenden des Eichsfeldes dies stattfindet, habe ich allerdings in dem Archiv für Preußische Landeskunde gelesen. Es sind darin vom Regierungsrath von Wißmann Vorschläge gemacht, wie in dieser Beziehung auch dort den Uebelständen vorzubeugen

wäre. Das sind aber lokale Zustände, die, Gott sei Dank, immer mehr und mehr verschwinden und im Allgemeinen nicht Platz greifen, und wenn man von jener Seite den Herren aus der Provinz Schlesien vorwirft, daß sie aus lokalen Interessen für das Gesetz wären, so muß man doch nicht blos aus lokalen Interessen, die diesen entgegengesetzt sind, gegen das Gesetz stimmen.

Dann sind wir bange gemacht worden vor dem großen Grundbesitze. Der große Grundbesitz, wie das verehrte Mitglied für Gleiwitz, welches in dieser Beziehung den Reigen eröffnete, sagt, soll bei diesem Gesetze vorzugsweise lukriren, und es soll dies geschehen auf Kosten unserer ärmeren Mitbürger. Ja, meine Herren, der Grund könnte für mich etwas Scheinbares haben, wenn man nicht mit der Praxis, wie ein Mitglied von Fach sehr leise vorhin angedeutet hat, etwas näher bekannt wäre, denn die Oekonomie-Kommissare, wie vorher ganz leise angedeutet wurde, stellen sich prinzipiell immer auf den Standpunkt der kleineren Grundbesitzer, und das weiß Jeder, der eine Separation erlebt hat, und der Grund dieser allgemeinen Praxis, wie man wohl sagen kann, ist der, daß sie denken, der große Grundbesitzer könne es eher leiden, und wenn Einer leiden sollte, dann könnte man lieber den großen Grundbesitzer anzapfen.

Wenn Sie dafür einen praktischen Belag haben wollen, daß ich Recht habe, so mache ich darauf aufmerksam, daß zwei verehrte Mitglieder aus diesem Kreise (auf die Fraktion von Blanckenburg deutend) gerade gegen das Gesetz gesprochen haben, und das ist der klarste Beweis dafür, daß der sogenannte große Grundbesitz bei diesem Gesetze keine guten Geschäfte zu machen gedenkt. Einen anderen Grund hat mit seiner gewohnten Offenheit das verehrte Mitglied für Regenwalde ausgesprochen, es ist die Antipathie gegen die sogenannte »politische Familie Lette«. Deshalb also, weil man meinen Freund Lette einer gewissen lebhaften Sympathie für unsere Landeskultur-Gesetzgebung, Freizügigkeit, und was damit zusammenhängt, anklagt, und diesem Prinzipe von der Seite (zur linken) nicht huldigen will, denkt man Alles, was der Abgeordnete Lette bringt, und wobei sich der Abgeordnete Lette mit einem Amendement betheiligt, ist ein Danaer-Geschenk; dafür müssen wir danken, denn um Alles in der Welt wollen wir nicht mit Lette uns in einer Gesellschaft befinden.

(Heiterkeit.)

Das ist die betreffende Theorie. Für mich aber ist, wenn ich noch eines Grundes bedürfte für das Gesetz, durch den Umstand, daß mein verehrter Freund für Königsberg sich so lebhaft bei dieser Sache betheiligt hat, dieser Gesetz-Entwurf noch weit acceptabler geworden.

Sodann hat das verehrte Mitglied für Regenwalde uns noch gewissermaßen in das Heiligthum der Familie eingeführt, er hat uns von der verstorbenen Tante seines Freundes unterhalten.

(Heiterkeit.)

Ich will der Pietät, welche sein Freund für seine selige Tante hat, durchaus nicht zu nahe treten, aber ich glaube doch, er hat, wenn er befürchtete, daß das Monument sich in einen Aalfang verwandeln könne, das Gesetz nicht genau durchgelesen, denn es ist ausdrücklich in dem §. 2 des Gesetzes gesagt worden, daß von der Umlegung an Hof- und Baustellen anschließende Garten-Grundstücke, Obstpflanzungen, Weinberge u. s. w. ausgenommen sein sollen. Ich kann mir nun doch nicht denken, daß der verehrte Freund des Herrn Abgeordneten das Monument seiner seligen Tante mitten im freien Felde errichtet hat,

(Heiterkeit)

auch nicht auf einem noch nicht separirten Grundstücke. Da ich eben die höchste Meinung von der Pietät des Mannes habe, so würde ich wirklich glauben, ihm zu nahe zu treten, wenn ich eine derartige Supposition machte. Ich denke mir, es befindet sich entweder in einem eingefriedigten Garten, oder wenn es in der Gegend Weinberge giebt, etwa in einem Weinberge.

(Heiterkeit).

Weiter ist man damit wohl nicht gegangen. Ich glaube also in diesem Falle den geehrten Herrn Abgeordneten, oder vielmehr seinen Freund, beruhigen zu können.

Man hat sodann, und ich glaube, das war ein gewisser strategischer Kunstgriff des geehrten Abgeordneten für Gleiwitz, der, wie die Erfahrung gezeigt hat, seinen Erfolg nicht verfehlt hat; er hat von allen möglichen und verschiedenen politischen Standpunkten aus gegen das Gesetz operirt und namentlich, um die verehrten Mitglieder auf jener Seite (zur linken) zu kaptiviren, von der Liebe zum Grundbesitze gesprochen. Er hat gesagt, Jedermann liebt das Grundstück, das er einmal hat, und es würde ihm sehr schmerzlich sein, wenn er sein Grundstück mit einem andern vertauschen sollte. Ja, meine Herren, diese Liebe ist wahrhaftig doch eine sehr getheilte Liebe, da die Grundstücke hier und da zerstreut liegen,

(Heiterkeit)

und ich spreche aus Erfahrung, wenn die Grundstücke erst alle zusammenliegen, dann wird erst die ganze Liebe zu den Grundstücken entstehen. Der Erfolg dieses Arguments ist ein großer gewesen, unsere Gegner stimmen mit dem Herrn Abgeordneten überein, wozu ich ihm gratulire; gegen das Gesetz hat der Herr Abgeordnete aber damit nicht viel bewiesen.

Endlich hat man gesagt, wir kennten die konkreten Verhältnisse nicht (das hat auch der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt), wir sollten im Lande nachfragen: wie ein solches Gesetz unvorbereitet in die Kammern kommen könnte. Der Herr Abgeordnete für Erfurt hat sogar gesagt, mit der Pistole wird das Gesetz auf uns losgeschossen. Ja, meine Herren, ich habe freilich nichts von der Pistole gesehen, aber Sie können Recht haben. Ich glaube nur, wenn so viel sachkundige Mitglieder, wenn alle diejenigen auf den verschiedensten politischen Standpunkten dieses Hauses, die sich mit unserer Landeskultur beschäftigt haben, ohne Ausnahme für das Gesetz sind; wenn die Kommission einstimmig und auch der Herr Minister für das Gesetz ist; wenn Sie das noch keine Bürgschaft nennen für die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Landes, dann weiß ich nicht, wie Sie eine stärkere haben können. Oder das verehrte Mitglied für Berlin müßte die Absicht haben, vorher noch die Provinzial-Landtage zu hören. Ich kann ihm versichern, daß er damit in diesem Hause kein großes Glück machen würde.

Ich kann nur wiederholt daran erinnern, daß wir (Sie werden mir den Ausdruck verzeihen) uns schämen müssen, daß wir in unserer Landeskulturgesetzgebung so weit hinter der Landeskulturgesetzgebung unserer Nachbarn, die einer der Herren Redner citirt hat, zurückgeblieben sind. Ich glaube, es liegt dies zum Theil darin, daß wir so viele provinzielle Verschiedenheiten aufzuweisen haben, und daß immer ein Theil unserer Staatsangehörigen, wie heute die Herren aus der Rheinprovinz, fürchten, daß, wenn ein für bestimmte Verhältnisse passendes Gesetz gegeben wird, dies später auf Verhältnisse Anwendung finden könnte, worauf es nicht so gut paßt. Wie gesagt, das Urtheil über die Rheinprovinz will ich mir noch vorbehalten, — daß aber die Gründe, die heute für die Nichtanwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf die Rheinprovinz angeführt worden, nicht stichhaltig sind, glaube ich, Ihnen vorhin bewiesen zu haben.

Uebrigens können sich die Herren beruhigen. Ich meine, es ist ein sehr wohlthätiges Gesetz, und wenn ich namentlich meine politischen Freunde, von denen leider noch Mehrere anderer Ansicht sind, für das Gesetz gewinnen könnte, so spräche dafür ein Grund, der auf der Wanderversammlung der Deutschen Landwirthe, wo man sich für diese Richtung der Gesetzgebung fast einstimmig aussprach, von einem Redner in Braunschweig geltend gemacht wurde: es wäre das der Anfang dazu, um ganz Deutschland zusammenzulegen.

(Große Heiterkeit und Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Seubert hat das Wort.

Abgeordn. **Seubert** (vom Platz): Bei der Ausdehnung, welche die Diskussion gewonnen und bei der reiflichen Erörterung der für und gegen den Gesetzentwurf aufgestellten Gründe möchte es schwierig sein, etwas Neues anzuführen. Ich will Ihnen deshalb auch nur mit wenig Worten von meinem Standpunkte aus empfehlen, das Gesetz anzunehmen. Ich habe seit

einer Reihe von Jahren die Ehre gehabt, im Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums mit der Ausführung von Gemeinheitstheilungen in der Provinz Sachsen betraut gewesen zu sein. Ich glaube also wohl, ohne anmaßend zu erscheinen, ein Urtheil darüber zu haben, ob ein Bedürfniß für dies Gesetz vorliegt oder nicht. Da muß ich denn doch konstatiren, daß ich beinahe in allen Separationen, deren Ausführung mir übertragen war, große Hindernisse bei Findung zweckmäßiger Plantagen in der Lage der servitutfreien Grundstücke gefunden habe. Worin diese Schwierigkeiten bestanden, damit will ich Sie nicht behelligen, aber sie traten bei jeder Separation hervor. Ich habe auch, wenn ich in andere Provinzen gereist bin, mir die Verhältnisse der Landeskultur aus dem Standpunkt der Auseinandersetzungen angesehen, und auch da muß ich anerkennen, daß vielfach ein Bedürfniß für das Gesetz fühlbar geworden.

Ich habe in der Kommission mit voller Ueberzeugung für das Gesetz gestimmt, ich stimme auch jetzt mit voller Ueberzeugung für dasselbe, und ich bitte Sie, meine Herren, ebenso aus voller Ueberzeugung: nehmen Sie das Gesetz an. Es ist ein wohlthätiges Gesetz, es setzt einen bedeutenden Hebel zur Hebung des Nationalwohlstandes in Bewegung; es wird die Landeskultur wesentlich dadurch gefördert werden.

Präsident: Der Abgeordnete Allnoch hat das Wort.

Abgeordn. **Allnoch** (vom Platz): Unter den vielen Gründen, die angeführt sind, will ich hauptsächlich nur einen anführen, der mich bestimmt, das Gesetz anzunehmen. In der Provinz Schlesien betrafen die Separationen, die dort zu Stande gekommen sind, in den zwanziger Jahren großentheils nur Ackerflächen. Man wollte erst sehen, wie man damit zufrieden sei, und Wiesen, die auch in der Regel zusammenhängen, wurden nicht separirt. Dessenungeachtet wurde die gemeinschaftliche Hütung aufgehoben und die kleinen Leute wurden entschädigt. Die Separations-Interessenten haben den Segen der Separation eingesteckt und die eigenen Kassen gefüllt, ebenso die Kassen des Staats. Sie möchten nun gern auch den Segen, den sie von ihrem Acker übernommen haben, auf die Wiesen übertragen, das sind sie nun nicht im Stande, weil keine gemeinschaftliche Hütung als Servitut darauf beruht.

In Bezug auf das, was von den Petitionen gesagt worden ist, hat man nur den großen Grundbesitz hervorgehoben. So viel ich weiß, gehen die Petitionen von dem großen und von dem kleinen Grundbesitz aus, es ist von Allen als nothwendig anerkannt.

Was die juristischen Bedenken anlangt, so verstehe ich als Nichtjurist nichts davon. Ich nehme aber das Appellations-Gericht zu Ratibor als meinen Vordermann und stimme für das Gesetz.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordn. **Ambronn:** Meine Herren! Der von mir in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten für Oppeln eingebrachte Antrag hat sowohl in der Kommission, als in diesem hohen Hause eine solche Unterstützung gefunden, daß ich die weitere Vertheidigung jetzt dem Herrn Referenten überlassen kann. Nur ein Punkt ist es, der mich veranlaßt, als Antragsteller noch einige Worte hinzuzufügen.

Es ist vorzugsweise dem proponirten Gesetz-Entwurfe der Vorwurf gemacht, daß er zu tief in das Privat-Eigenthum eingreife, daß er die Sicherheit des Eigenthums beeinträchtige, ja, der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln ist sogar mit dem Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde dem Antrage entgegengetreten, und in dieser Beziehung glaube ich noch einige Erörterungen zur Beseitigung dieser großen Vorwürfe anstellen zu sollen.

Ich habe den Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde nie anders aufgefaßt, als daß er diejenigen Bestimmungen wiederholt, die im Allgemeinen Landrecht bereits enthalten sind. Wie wenig von dem Artikel 9 die Agrar-Gesetzgebung betroffen wird, das, glaube ich, hat die Landesvertretung bereits früher dadurch anerkannt, daß sie nach der Emanation der Verfassungs-Urkunde ein Ergänzungs-Gesetz zu der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angenommen und demnächst auch einem Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Gesetz zugestimmt hat, das eben so wie mein Antrag ein Eigenthums-Eingriff ist.

Aber ich erkenne auch vollkommen an, daß die Sicherheit des Eigenthums ohne die dringendste Nothwendigkeit in keiner Weise erschüttert werden darf. Ja ich gehe noch weiter, ich erkenne sogar an, daß die Sicherheit noch weit mehr, als die Freiheit des Eigenthums nöthig ist, damit die Landes-Kultur fortschreite, damit sie ihr Kapital, Intelligenz und Industrie zuwende. Aber gerade diese Sicherheit des Eigenthums, auf die die Herren Juristen so großes Gewicht gelegt haben, verliert an Bedeutung als Quelle für Kultur-Verbesserung, wenn die faktischen Verhältnisse derartig sind, daß man zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung und sonst möglichen Erhöhung des Nutzungs-Ertrages nicht gelangen kann. Die Gemeinheitstheilung vom 7. Juni 1821 hat die Aufhebung der schädlichen Servitute ermöglicht und gestattet, daß bei dieser Gelegenheit die Grundstücke zweckmäßig zusammengelegt werden. Man hat eben anerkannt, daß diese Servitute ein wesentliches Hinderniß zweckmäßiger Kultur-Verbesserungen sind. Aber ein ebenso großes Hinderniß, wie in den Servituten, findet sich darin, wenn Grundstücke sich in einer zerstreuten, vermengten Lage befinden, wenn Form und Lage unzweckmäßig sind, wenn die Zugänglichkeit völlig mangelhaft ist. Diese Uebelstände sind nicht weniger ein Hinderniß der Kultur-Verbesserung, als die Servituten, deren Beseitigung die Gemeinheitstheilung bereits ermöglicht hat. Die Aufhebung dieser Servituten würde ohne Bedeutung und ohne günstige Erfolge geblieben sein, wenn nicht gleichzeitig auch die sonstigen erwähnten Uebelstände durch die Zusammenlegung der Grundstücke hätten beseitigt werden können. Erst durch diese ist der wesentlichste Vortheil der Gemeinheitstheilung herbeigeführt.

Der von mir gestellte Antrag will nichts weiter, als die Möglichkeit gewähren, diese Uebelstände zu beseitigen; er steht in dieser Beziehung mit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821, wie mehrere Vorredner bereits zugestanden haben, auf einer und derselben Linie. Ich erkenne an, daß ein Unterschied besteht, und zwar der, daß die Hindernisse der Kulturverbesserung bei servitutfreien Grundstücken in der Regel nicht so groß sind, als wie bei servitutbelasteten. Aber gerade diese Rücksicht ist es, der auch der Gesetzentwurf volle Rechnung tragen will. Während nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 und nach der Verordnung von 1838 zu Separationen mit Ackerumtausch der 4. Theil der Besitzer der Grundstücke, nach der Fläche berechnet, zustimmen muß, bei Hütungen und Wiesen sogar jeder einzelne Grundbesitzer die Gemeinheitstheilung verlangen kann, soll hier eine weit größere Beschränkung eintreten und die Zustimmung wenigstens der Hälfte des betheiligten Grundbesitzes gefordert werden. Der Abgeordnete für Königsberg hat noch eine weitere sehr wesentliche Beschränkung hinzugefügt, indem er noch ein besonderes Verfahren verlangte, und jedem Grundbesitzer gestattet, den Beweis geführt zu verlangen, daß die Um- und Zusammenlegung der Grundstücke einen überwiegenden Vortheil für die Landeskultur erwarten lassen. Die Kommission ist mit dieser Beschränkung einverstanden gewesen, und ich selbst habe innerhalb der Kommission den weiteren Antrag gestellt, diese Beschränkung noch zu erweitern und zu verlangen, daß auch eine erhebliche Verbesserung durch zweckmäßigere Bewirthschaftung der Grundstücke und die Erhöhung des Nutzungsbeitrags der einzelnen Grundstücke nachgewiesen, und daß zu diesem Behufe die Prüfung der Kreisvermittelungsbehörden eintreten solle. Diese Beschränkungen sind hinzugefügt, vorgeschlagen und angenommen worden, um die Beruhigung zu gewähren, daß nicht willkürlich in Betreff der Umlegung verfahren wird.

Ich muß bestätigen, was schon der Abgeordnete für Hagen hervorgehoben hat, daß das Ausland mit einer gleichen Gesetzgebung uns bereits vorangegangen ist. Nassau hat im Jahre 1829 die Zusammenlegung der servitutfreien Grundstücke gestattet, Sachsen im Jahre 1834, Hannover 1842, Sachsen-Weimar 1848, Gotha, Meiningen, Baden, Altenburg, Hessen-Darmstadt, die Anhaltinischen Lande, Rudolstadt, Württemberg im vorigen Jahre, — es wird also vielleicht nur noch übrig bleiben Bayern und Kurhessen, allerdings 2 Staaten, die wir vielleicht nicht zum Vorbild zu nehmen haben. Die Gesetzgebung der genannten Staaten hat die Zusammenlegung der Grundstücke in vermengter Lage durch Umtausch gestattet; einige Gesetzgebungen

haben sogar die Zusammenlegung der Grundstücke nachgelassen, ohne gleichzeitig die Aufhebung der Servituten anzuordnen; namentlich ist in einigen Ländern noch der Zehnt beibehalten. Ich bin danach wahrhaft erstaunt gewesen, zu vernehmen, daß unsere Preußischen Juristen in dem Antrage etwas Ungeheures und Unerhörtes, ja Unmögliches erkannt haben. Ich glaube, wenn diese Herren unsere eigene Gesetzgebung angesehen hätten, so würden sie zugestehen, daß auch in Preußen ein solcher Antrag nicht ohne Vorgang ist. Sie haben nun im Jahre 1850 im Ablösungsgesetz, und zwar im §. 88 die Zusammenlegung der servitutfreien Grundstücke im Wege der Gesetzgebung gestattet, sie haben ferner für Neuvorpommen und Rügen in der Verordnung vom 18. November 1775 auch die Umlegung vermischter Grundstücke, — agri intermixti — nach dem Antrage der einzelnen Grundbesitzer. In der neueren Zeit hat die Gesetzgebung wieder eine gemeinschaftliche Benutzung servitutfreier Grundstücke ermöglicht — ich erinnere dabei an das Wittgensteiner Kultur-Gesetz.

Ich brauche hier nicht mit dem Abgeordneten für Gleiwitz darüber zu rechten, welche Erfolge die Preußische Agrar-Gesetzgebung gehabt hat; er ist — ebenso wie der Herr Abgeordnete für Oppeln, Abgeordneter Osterrath, welchen ich die Ehre habe, mir gegenüber zu sehen — der Meinung, daß die Erfolge der Separationen sehr zweifelhafte seien. Ich glaube, solche Stimmen werden im Allgemeinen sehr vereinzelt dasteben. Ich brauche wohl nicht erst den Nachweis zu führen, daß die Preußische Agrar-Gesetzgebung wesentlich dazu beigetragen hat, den Wohlstand des Landes zu heben und eine Kräftigung desselben herbeizuführen. Die Preußische Agrar-Gesetzgebung hat ferner in anderen Staaten Nachahmung gefunden, wenn auch nur allmälig und vorzugsweise erst in neuester Zeit. Nur gerade in dem einzigen Punkte ist die Preußische Agrar-Gesetzgebung hinter der Gesetzgebung aller übrigen Staaten zurückgeblieben, und ich meine nicht zum Vortheil des Landes, sondern zum großen Nachtheil recht großer Landstriche. Wird der Antrag angenommen, meine Herren, so werden Sie damit eine wesentliche Lücke der Preußischen Agrar-Gesetzgebung ausfüllen; wird er angenommen, so werden Sie außerdem auch — und das möchte ich wiederholt dem Abgeordneten für Gleiwitz erwidern und ich glaube, dadurch vielleicht auch den Abgeordneten für Regenwalde etwas zu gewinnen — so werden Sie gleichzeitig damit der Mobilisirung des Grundbesitzes entgegentreten.

Der Abgeordnete für Gleiwitz meinte, daß der Antrag vorzugsweise dazu geeignet sei, eine Gleichgültigkeit gegen den Besitz der Grundstücke hervorzurufen; er nannte dies die moralische Wirkung des Antrages. Ich glaube aber, daß er sich darin irrt; soweit meine Erfahrung reicht, ist es längst als eine Thatsache anerkannt, daß die Grundstücke, welche nicht zusammengelegt sind, sondern noch in einer vermengten und vermischten Lage sich befinden, viel leichter veräußert werden, als Grundstücke, welche bereits in einer arrondirten zweckmäßigen Lage sind. Ich glaube gerade, daß der Antrag die Zusammenlegung und das Zusammenbleiben der Grundstücke befördert und in seiner Ausführung die Liebe zum Besitze der Grundstücke erhöht und dadurch wesentlich der Parzellirung entgegentritt.

Der Abgeordnete für Regenwalde, und ich glaube, auch der Abgeordnete Immermann haben freilich gemeint, sie könnten sich eher mit dem Gesetze einverstanden erklären, wenn man auch gleichzeitig die Parzellirungen für die Zukunft ausschließen wollte; — ja ein solcher Zusatz würde mir freilich nicht zusagen, sondern mich veranlassen, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber wollen Sie die Parzellirungen hindern und erschweren, so glaube ich, thun Sie das, wenn Sie diesen Antrag annehmen; ich selbst aber vermag das Prinzip nicht auszusprechen, daß fortan die Untheilbarkeit des Grundbesitzes garantirt werden soll, und ich glaube, Sie selbst werden diesen Satz nicht vertheidigen wollen. Es giebt so viele Fälle, wo eine Abzweigung der Grundstücke naturgemäß und nothwendig ist, daß Sie dieselbe durch ein Gesetz nicht füglich ausschließen können; ich erinnere nur an die Vermehrung der Bevölkerung, an die Nothwendigkeit der Erbauung von neuen Häusern und neuen Etablissements, die Sie nicht von der Hand weisen können; es würde dies nicht möglich sein, wenn Sie nicht eine Zersplitterung des Grund und Bodens, die Abtrennung einzelner Grundstücke gestatten wollten. Mit diesem Antrage, wie er gestellt ist und wie er zu meiner großen Freude von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und auch von vielen hervorragenden Mitgliedern des hohen Hauses unterstützt worden ist, glaube ich, werden Sie dem Lande eine große Wohlthat erweisen; Sie werden damit nicht mehr hinter der Gesetzgebung anderer Staaten zurückbleiben.

Ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Ambronn in Kombinirung mit dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde vollständig mißverstanden worden. Ich bin kein Feind der Parzellirungen und will die Hindernisse beseitigt wissen, welche ihnen entgegenstehen. Ich habe nur gesagt, wenn das Resultat erreicht werden soll, also die zusammengelegten Grundstücke beisammen bleiben sollen, dann müßte man sich auch zu einem Verbote der Parzellirung entschließen, weil sonst der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden würde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Meine Herren! Die Angelegenheit ist mit so großer Gründlichkeit hier berathen worden, die letzten Herren Redner sind auf die meisten Einwendungen gegen den Gesetz-Entwurf so genau eingegangen, daß mir in der That nur noch sehr wenig zu sagen übrig bleibt. Erlauben Sie mir zunächst eine Thatsache zu konstatiren. Bei allen Gegenständen, die das hohe Haus beschäftigen, wird der Fall eintreten, daß ein Theil desselben, sei es durch seinen Beruf dazu veranlaßt, sei es aus Neigung, sich mit dem betreffenden Gegenstande mehr beschäftigt hat, der Sache also näher steht, während ein anderer Theil weniger Gelegenheit gehabt hat, sich damit zu befassen, dem Gegenstande also ferner steht. Nun, meine Herren, ich denke, es muß dem Herrn Antragsteller zur ganz besonderen Befriedigung gereichen, daß alle diejenigen, die Einwendungen gegen seinen Antrag erhoben haben, zu denen gehören, die dem Gegenstande ferner stehen.

(Sehr gut! rechts.)

Man könnte diese Thatsache noch weiter verfolgen. Es ist davon die Rede gewesen, daß das Bedürfniß des Gesetzes noch nicht gehörig konstatirt sei. Nun, meine Herren, schon im Jahre 1859 gingen einige 12 Petitionen mit mehreren Hundert Unterschriften ein, — ich möchte dies besonders dem Herrn Abgeordneten Neide bemerklich machen, der immer nur von den gegenwärtig vorliegenden Petitionen sprach, — das hohe Haus trat damals, nach vorheriger gründlicher Erwägung in der Kommission, dem Antrage der letzteren bei, und überwies diese Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der dem Gegenstande doch auch näher steht, zog umfassende statistische Nachrichten ein, er ließ sich Seitens derjenigen Behörden, die der Sache ebenfalls näher stehen, Gutachten erstatten, er überzeugte sich daraus, daß wirklich das Gesetz, welches in den Petitionen des Jahres 1859 beantragt wurde, für den ganzen Staat ein Bedürfniß sei, er ließ einen Gesetzentwurf ausarbeiten, diesen den betreffenden Behörden zur Begutachtung zugehen, und es fand hier der Entwurf allseitige Zustimmung. Wie Sie aber im Berichte lesen können, wurde von andern Ressorts, und ich muß annehmen, von Ressorts, die der Sache nicht so nahe stehen, Widerspruch erhoben. Dies hatte die Folge, daß die Gutachten sämmtlicher Regierungen und sämmtlicher Appellationsgerichte eingefordert wurden. Nun, meine Herren, scheint es mir eigentlich schon etwas Eigenthümliches, Behörden über Gegenstände zu fragen, die nicht zu ihrem Ressort gehören. Was die Regierungen anlangt, so haben diese vermöge ihres Geschäftskreises wenigstens noch einige Kenntniß von der Angelegenheit, und es hat sich denn auch herausgestellt, daß mehrere derselben und namentlich diejenigen, die näher auf die Sache eingegangen sind, sich für den Gesetzentwurf erklärt haben, unter anderen Bromberg, Potsdam, Liegnitz, Oppeln, Merseburg und Erfurt. Beiläufig will ich hier bemerken, daß

die Abgeordneten für Oppeln und Erfurt trotzdem, daß die Regierungen, denen sie angehören, dafür berichteten, sich gegen den Entwurf ausgesprochen haben.

Nun, meine Herren, komme ich aber auf die Appellationsgerichte. Ich achte die Ansichten der Appellationsgerichte gewiß außerordentlich hoch, ich finde es ganz in der Ordnung, wenn man sie über Rechtsfragen hört. Ich bin allerdings der Meinung, daß der vorliegende Entwurf einen Eingriff in das Eigenthum enthält. Man konnte sie also fragen, ob dieser Eingriff gerechtfertigt? Freilich die Antwort wäre leicht vorauszusehen gewesen; sie hätten sagen müssen, der Eingriff ist dann gerechtfertigt, wenn dadurch ein erheblicher Vortheil für die Landeskultur, ein überwiegender Vortheil für eine Gesammtheit erreicht wird. Das ist die natürliche Antwort. Aber, meine Herren, sind denn die Appellationsgerichte im Stande, darüber ein Urtheil abzugeben, ob die Zusammenlegungen von Grundstücken einen solchen überwiegenden Vortheil für die Landeskultur gewähren? Bei aller Hochachtung vor den Appellationsgerichten muß ich doch sagen, daß sie das nicht können. Gerade hierauf kommt es aber ganz allein an. Es gereicht zur Bestätigung meiner Behauptung, daß mehrere Appellationsgerichte selbst aufrichtig bekennen, daß diese Frage ihrem Geschäftskreise fern liege. Meines Erachtens liegt es nun sehr nahe, daß ein Appellationsgericht seiner ganzen Stellung nach sich im Zweifel gegen einen Eingriff in das Eigenthum erklären muß. Daß die meisten Gutachten also gegen das Bedürfniß des Gesetz-Entwurfes ausfallen mußten, ist natürlich. Um so höher aber ist es anzuschlagen, und um so dringender muß das Bedürfniß sein, wenn dennoch mehrere Appellationsgerichte, — wie schon erwähnt worden, die zu Glogau und Ratibor, in gewisser Beziehung auch Frankfurt — sich für den Gesetz-Entwurf ausgesprochen haben. Ja, meine Herren, diese Gutachten enthalten auch noch andere interessante Rechts-Ansichten. So sagt ein Appellationsgericht, und meines Erachtens ganz mit Recht, daß eigentlich in Bezug auf die Vertauschbarkeit ein Unterschied zwischen servitutfreien und servitutpflichtigen Grundstücken in der That nicht vorhanden sei.

Meine Herren! Ich komme nun auf die Sache selbst nur noch mit ein paar Worten. Von den sämmtlichen Rednern, die sich gegen den Entwurf ausgesprochen haben, ist die Thatsache nicht genügend berücksichtigt worden, daß bei uns das Gesetz die Zusammenlegung der Grundstücke, *den Eingriff in das Eigenthum behufs der Zusammenlegung* bereits gestattet. Die meisten der vorgebrachten Einwendungen würden daher am Orte sein, wenn es sich um Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung handelte, sind es aber nicht hier. Das letztere Gesetz erfüllt seinen Zweck nicht vollständig. Es leidet, wie unsere Gesetzgebung in manchen anderen Branchen, an dem Uebelstand der »halben Maßregel.« Daß der Gesetz-Entwurf einen Eingriff in das Eigenthum gestattet, ist nicht zu verkennen; es ist aber, wie ich behaupte und wie von mehreren der Herren Vorredner bereits vollständig nachgewiesen ist, hier in der Wirklichkeit von keinem anderen oder größeren Eingriffe die Rede, als von demjenigen, den die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bereits zuläßt.

Nun, meine Herren, gehört in der That keine technische Kenntniß dazu, um einzusehen, daß in einer Feldmark, in der servitutfreie und servitutpflichtige Grundstücke untermischt in unwirthschaftlichen Figuren liegen, von einer Zusammenlegung, wenigstens nicht von einem zweckmäßigen Plane die Rede sein kann, wenn Sie die servitutfreien Grundstücke unberührt liegen lassen müssen. Der gesunde Menschenverstand, ein einziger Blick auf eine Karte, die ich Ihnen zu Dutzenden vorlegen könnte, würde Sie sofort überzeugen, daß man in solchen Fällen entweder von jeder Zusammenlegung abstrahiren, oder daß man die servitutfreien Grundstücke mit in den Plan hineinziehen muß. Das Gesetz gestattet das aber nicht; die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verlangt vielmehr, daß nur die servitutpflichtigen Grundstücke zusammengelegt werden sollen. Dieser Eingriff in das Eigenthum ist nun in der That in solchem Falle ein ungerechtfertigter, denn die Voraussetzung, daß ein wirklich zweckmäßiger Plan gebildet werden kann, eine Voraussetzung, die allein den Eingriff in das Eigenthum rechtfertigt, trifft hier nicht zu. Wenn der vorliegende Entwurf solchen Uebelständen Abhülfe verschafft, so enthält er nur eine nothwendige Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Man muß also entweder das Gesetz annehmen oder die Gemeinheitstheilungs-Ordnung abändern.

Meine Herren! Es ist schon gesagt worden, daß die Gesetzgebung anderer Staaten bezüglich der Zusammenlegung zwischen servitutfreien und servitutpflichtigen Grundstücken nicht unterscheide. Preußen gerade ist den Deutschen Staaten in der Agrikulturgesetzgebung von jeher als ein leuchtendes Beispiel vorangegangen, lassen Sie uns jetzt nicht zurückbleiben.

Auf die speziellen Einwendungen, die dem Gesetz-Entwurf entgegengestellt worden sind, näher einzugehen, wird, nachdem sie meistens schon gründlich widerlegt worden sind, nicht nothwendig sein. Nur auf einen Punkt muß ich noch zurückkommen, der, meines Erachtens, die erheblichsten Bedenken gegen das Gesetz zu erregen scheint, es ist das der Kostenpunkt, den auch mein Spezialkollege hervorgehoben hat. Ich hätte gewünscht, daß er die Beispiele, die er angeführt hat, und die ich vorläufig bezüglich der angegebenen Zahlen bestreiten muß, bei der betreffenden Behörde zur Remedur angezeigt hätte; sie würden diese, wenn sie gegründet sind, gewiß gefunden haben. Daß die Auseinandersetzungskosten den Werth des Objekts übersteigen, kann nicht vorkommen und würde den gesetzlichen Vorschriften entgegen sein. Ich muß aber dabei die thatsächliche Bemerkung machen, daß in dieser Beziehung Uebertreibungen nicht selten sind.

Ein Landrath in der Provinz Schlesien erwähnte kürzlich in einer statistischen Nachweisung, daß zwei Separationen mit abschreckenden Kosten ausgeführt worden wären. Ich forschte der Sache nach, und es fand sich, daß bei der einen dieser Separationen die Kosten pro Morgen 13 Sgr., bei der anderen 20 Sgr. betragen hatten. Nun, meine Herren, das ist gewiß bei einer Separation kein abschreckendes Beispiel. Bei mehreren anderen neuerdings ausgeführten Separationen haben die Kosten pro Morgen zwischen 10 Sgr. und 20 Sgr. betragen. Häufig betragen sie auch mehr. Die Furcht vor unverhältnißmäßig hohen Kosten ist aber im Allgemeinen nicht gerechtfertigt.

Der Herr Abgeordnete Wagener ist wegen des Denkmals gewiß schon beruhigt worden, ich will aber auch zum Ueberfluß darauf hinweisen, daß derselbe, wenn er das Gesetz gehörig gelesen, gefunden haben würde, daß nur landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke vertauscht werden dürfen. Ich glaube nicht, daß ein Denkmal für ein landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutztes Grundstück angesehen werden kann.

Dem Herrn Abgeordneten für Berlin habe ich zu erwidern, daß seine Auffassung, daß die bisher auf Grund der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke nicht mit Hypotheken hätten belastet sein können, nicht richtig ist. Alle diese Grundstücke konnten mit Hypotheken belastet sein und waren es auch. In dieser Beziehung tritt zwischen dem jetzigen Gesetz und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung kein Unterschied ein.

Dem Abgeordneten Kühne habe ich auf seine Bemerkung, daß das Gesetz wie aus der Pistole geschossen käme, zu entgegnen, daß der Gesetz-Entwurf, welcher von den Antragstellern hier vorgelegt worden, derselbe ist, welcher in dem Ministerium ausgearbeitet und den Behörden zur Begutachtung zugeschickt worden ist, daß ferner die Amendements, die von dem Abgeordneten Dr. Lette eingebracht und von der Kommission angenommen worden sind, von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen schon früher bei der Begutachtung des ministeriellen Entwurfs berathen worden sind. Eine Uebereilung hat hiernach nicht stattfinden können, der Entwurf ist vielmehr genau überlegt und von den betreffenden Behörden begutachtet worden.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über. Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes wird keine Einwendung erhoben.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 1 und ertheile dem Abgeordneten Dr. Lette das Wort.

Abgeordn. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nur nöthig, nachdem die anderen Angelegenheiten von meinen Freunden hinlänglich beleuchtet und erledigt worden sind, auf

einige Mißverständnisse aufmerksam zu machen und diese aufzuklären, damit sie nicht der Annahme des Gesetzes hinderlich werden. Es ist davon gesprochen worden, daß das Gesetz nur Wohlthaten aufdrängen und nicht gleichzeitig Fesseln lösen wolle, wie dies bei der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Fall sei. Das ist ein Mißverständniß; denn das Gesetz soll auf Grundstücke Anwendung finden, die in solcher Lage sind, daß ebenso, wie bei Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Benutzung, die ein- oder gegenseitigen Dienstbarkeiten noch unterworfen sind, ein vollkommener Flurzwang vorherrscht; wegen dieses, vermöge der Art der Felder-Eintheilung noch fortwaltenden Flurzwanges ist das Gesetz ein Bedürfniß und zu geben, also recht eigentlich im Interesse einer vollen Freiheit des Grund und Bodens. Dieser Flurzwang rührt noch aus den früheren Zeiten der Bewirthschaftung her, und hat, wie der Abgeordnete von Reibnitz ausgeführt hat, viel Nachtheiliges. Die Nachbarn sind gegenseitig genirt hinsichtlich der Bewirthschaftung, wie der Benutzung, durch Ueberfahrten über die Grundstücke, durch die Menge der Furchen und Grenzen u. s. w. Der Herr Abgeordnete von Reibnitz wird Ihnen auch sagen können: eine wie große Quantität von Grundflächen durch die Zusammenlegung gewonnen wird. Gerade die kleinen Leute haben aus der Zusammenlegung den allergrößten Vortheil, denn kein vernünftiger Kommissar, keine General-Kommission, welche davon ausgehen, daß bei dieser Gelegenheit das National-Vermögen vermehrt werden soll, wird die Grundstücke der kleinen Leute weit auf der Feldmark hinaus liegen lassen oder entfernt auslegen, sondern möglichst in die Nähe des Ortes ausweisen, und es trifft dann in der Regel ein, daß die Grundstücke nach der Zusammenlegung, zumal als Gärten, den doppelten und dreifachen Werth haben.

Eins aber, meine Herren, habe ich lebhaft zu bedauern, daß nämlich diese Frage nicht von einem neutralen Standpunkte aus berathen wird, vielmehr anscheinend vom Herrn Abgeordneten für Regenwalde zu einer Parteifrage gemacht worden ist, wie dies leider jetzt so oft geschieht. Denn darauf möchte ich den Herrn Abgeordneten für Regenwalde doch aufmerksam machen, daß er so wenig in der Mark wie in Pommern und Preußen wohl kaum einen großen Grundbesitzer finden wird, der nicht in der Zusammenlegung der Grundstücke das nothwendige Mittel sucht, um zu einer rationellen Wirthschaft zu gelangen. Nur in diesem Hause tritt man vom Parteistandpunkt aus einem Gesetz entgegen, das sonst außer diesem Hause von allen seinen Parteigenossen übereinstimmend für ein höchst wohlthätiges anerkannt und erklärt wird. Ich kann Ihnen bezeugen, daß nicht blos in der Versammlung der Deutschen Land- und Forstwirthe zu Braunschweig, sondern auch in der letzten zu Heidelberg, der ich beigewohnt habe, sich alle Anwesende, mit Ausnahme eines Einzigen, für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Zusammenlegung der Grundstücke erklärt haben. Dieser Eine war allerdings mein sehr geehrter Freund, Herr Aldenhoven, der dafür nur den Grund anführte, daß dadurch den kleinen Leuten vielleicht die Möglichkeit erschwert würde, Eigenthum zu erwerben. Daß aber dieser Grund nicht stichhaltig ist, beweist am besten die Preußische Gesetzgebung. Wir haben in derselben seit 1807 die freie Verfügung über Grund und Boden und die Dismembrationsfreiheit, und dabei seit 1821, auch schon früher, auch nach dem Allgemeinen Landrecht, eine Gesetzgebung über Zusammenlegung der Grundstücke. Die großen Grundbesitzer haben zuerst davon Gebrauch gemacht, und die kleineren sind dem nachgefolgt. Ich weiß sehr wohl, wie schwer es hält, bis eine Gemeinde kleinerer Grundbesitzer sich zur Zusammenlegung der Grundstücke entschließt. Ist diese aber erst einmal eingetreten, dann erndten auch diejenigen, die dazu veranlaßt, und diejenigen, welche die Ausführung bewirkt haben, den Dank der Interessenten.

Ich muß leider bekennen, daß mein sehr verehrter Kollege, der Herr Abgeordnete Osterrath, Anschauungen mitgebracht hat, von denen ich nicht weiß, wie sie bei einem so gewiegten alten Domainen-Departementsrath möglich sind.

(Heiterkeit.)

Er hat geäußert, daß, da sich verschiedene Gattungen von Grundstücken auf der Feldmark fänden, doch eine vollständige Zusammenlegung nicht möglich sei und nicht eintrete.

Es ist allerdings richtig, daß bei verschiedenen Gattungen von Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Forstgrundstücken, auch sommerungsfähigem und ganz schlechtem Lande, öfters mehrere Pläne zugetheilt werden. Ist es aber nicht ein ganz außerordentlicher Vortheil, wenn im Wege der Auseinandersetzung der Besitzer, der öfters 50 oder 20 zerstreute Grundstücke auf der Feldmark hat, diese in Folge des Gesetzes in 3 oder 4 Plänen ausgewiesen erhält, so daß z. B. Wiesen und Aecker für sich eine angemessene Bewirthschaftung zulassen? Welche Menge von Arbeitskräften erspart er dadurch nicht schon? Ein Punkt, den der Herr Abgeordnete für Berlin nicht genügend genug ins Auge gefaßt hat, oder wobei wohl ein Mißverständniß unterläuft, ist folgender: er hat uns von der Theilung der Gemeindegüter gesprochen. Nun aber, meine Herren, ist nach der Preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Theilung von Gemeindegütern, von Korporations- oder Bürgervermögen überhaupt unzulässig, das darf nie in Privateigenthum aufgetheilt werden; die Theilung von Gemeindegütern ist, so viel ich weiß, nur in Hannover, Braunschweig, Hessen-Kassel und auch in Sachsen gestattet, nicht nach der Preußischen Gesetzgebung. Unter Gemeinheiten versteht man zufolge der letzteren einseitige oder gegenseitige Servituten; dazu gehört selbst eine einfache Schäferei-Gerechtigkeit, z. B. selbst die Behütung der Wintersaat. In Bezug auf den Realkredit aber ändert sich durch den Umtausch der Grundstücke und deren Um- und Zusammenlegung durchaus gar nichts. Auch in Bezug auf die Realkredit- und Hypotheken-Verhältnisse tritt das eingetauschte Grundstück an die Stelle des abgetretenen, und es tritt also, wie bereits von einem Vorredner gesagt wurde, nur die Folge ein, daß der Realkredit mit dem Werthe der zusammengelegten Grundstücke gleichzeitig wächst. Es giebt keinen einzigen Ort im Preußischen Staat, wo der Realkredit und der Werth der Grundstücke in Folge der Separationen nicht bedeutend gestiegen wäre. Die Zusammenlegung ist sonach eine durchaus wohlthätige Maßregel. Es ist höchst populär, die Interessen der kleinen Grundbesitzer zu vertheidigen. Die Wahrnehmung dieser Interessen habe ich mir in meiner amtlichen Thätigkeit stets zur Aufgabe gemacht, aber ich kann versichern, daß die kleinen Leute durch die Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung in der Regel gewonnen haben. Mit der Rheinprovinz übrigens haben wir es hier gar nicht zu thun, denn diese hat eine besondere Servitut-Ablösungs-Ordnung im Jahr 1851 erhalten. Wir haben es nur mit den anderen Provinzen zu thun, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, deren allerdings ihrer sieben sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Der letzteren Bemerkung möchte ich entgegensetzen, daß der Ausdruck »Servituten« in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht immer ganz korrekt ist, weil es sich um Ober- und Untereigenthum handeln kann. Servitut ist ein dingliches Recht an der fremden Sache. .....

(Widerspruch in der Versammlung.)

Ein solcher Widerspruch kann mich nicht widerlegen; ich denke doch die juristischen Ausdrücke und Begriffe genau zu kennen, und glaube gefunden zu haben, daß der Gegensatz von »Eigenthum« und »Servitutberechtigung« in der Preußischen Gesetzgebung nicht immer korrekt durchgeführt ist. Wollen Sie sich aber privatim mit mir darüber unterhalten, so bin ich dazu bereit; vorläufig gestatten Sie mir an meiner Auffassung festzuhalten.

Ich wollte noch bemerken, daß ich nicht geleugnet habe, daß der Realkredit mittelbar gesteigert wird durch die Zusammenlegung, aber es fragt sich, ob die Eigenthumssicherheit nicht bei dem Uebergang gefährdet wird. Dann möchte ich auch noch bemerken, daß der Herr Abgeordnete für Königsberg von dem Flurzwang und der Feldmark gesprochen hat, aber wir haben es hier nicht mit festen Bezirken zu thun, da willkürlich zu bestimmende Umlegungsbezirke im Gesetz-Entwurfe vorgesehen sind. Wenn wir eine gehörige Gemeinde-Ordnung hätten, und durch Gemeindebeschluß diese Sache erledigt werden könnte, dann wäre ein Anhalt geboten, an den sich die weitere Durchführung anlehnen könnte. Ich finde aber nur die Interessen des Bezirks durch die Behörden vertreten, und das scheint mir nicht die rechte Art, solche Verhältnisse zu reguliren.

Präsident: Der Abgeordnete von Reibnitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Reibnitz** (vom Platz): Es wird mir bei der Bedürfnißfrage dieses Paragraphen gestattet sein, noch auf einige, meines Erachtens nicht zutreffende Thatsachen zurückzukommen, welche bei der allgemeinen Diskussion angeführt worden sind. Es ist insbesondere von dem Herrn Abgeordneten für Wanzleben angeführt worden, daß es in der Gegend, wo er zu Hause ist, eine von ihm beobachtete Erfahrung sei, wie nach den Separationen die Konsolidirung sich nach und nach verloren habe, und wieder eine große Zersplitterung eingetreten sei. Ich habe aber gerade aus jener Gegend vor einer Reihe von Jahren aus vielen Sachen eine Zusammenstellung machen lassen darüber, wie sich die Besitzstände stellten und unmittelbar nach der Separation und etwa 10 Jahre später! Ich kann versichern, und es würde mir auch gelingen, den geehrten Herrn Abgeordneten zu überzeugen, daß diese Zusammenstellungen keine besorgliche Erscheinungen darboten. Oft hatten sich aus kleineren Besitzungen durch Abzweigungen größere gebildet und die eigentliche, die Parzellenbildung, hatte sich auf die für die Spatenkultur bestimmte Gegend, namentlich in der näheren Umgebung des Dorfes, beschränkt, dagegen waren die eigentlichen Feldpläne wenig verändert, oft sogar noch mehr konsolidirt als zuvor. Eine Entwickelung dieser Art scheint mir, wenn der Plan ursprünglich angemessen war, keine Gefahr zu bieten und am allerwenigsten befürchten zu lassen, daß die Wohlthaten der Zusammenlegungen bald verloren gehen würden. Noch muß ich mit einigen Worten mein Bedauern darüber ausdrücken, daß die Frage, ob zu den in diesen Paragraphen enthaltenen Anordnungen auch am Rhein ein Bedürfniß vorhanden sei, in den Kreis unserer Erwägungen Eingang gefunden hat, während doch in der Gesetzvorlage von der Rheinprovinz nicht die Rede ist. Ich kann in der That nur wünschen, daß in den Gegenden des schönen Rheinlandes, in welchen die Bewegung wegen der Zusammenlegung noch im Beginne ist, dieselbe ihren ruhigen, nicht übereilten Gang behalten möge, weil ich glaube, daß die Sache nur gewinnen kann, sobald sie erst dann in dem betreffenden Landestheile durchgeführt wird, wenn sie sich — wie ich hoffe — dort in der Ueberzeugung aller Intelligenten Bahn gebrochen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Neide hat das Wort.

Abgeordn. **Neide** (vom Platz): Meine Herren! Da man in der General-Diskussion nur einmal das Wort nehmen kann, so muß ich bei der Spezial-Diskussion über §. 1 die Gelegenheit benutzen, um meinen Widerspruch in einzelnen Punkten geltend zu machen. Es ist der Grund, den ich angeführt habe, daß das landwirthschaftliche Interesse ganz ausschließlich begünstigt worden ist in all' den Reden, welche hier zu Gunsten des Gesetzes gehalten worden sind, vollständig umgangen worden. Es sind die anderen Interessen, welche aus einer anderen Benutzungsart der Grundstücke entspringen, gar nicht in Betracht gezogen werden.

Ferner ist gesagt worden, daß die Beschränkung der Parzellirung hier ganz gleichgültig wäre. Ich muß aber dennoch bei der Ansicht stehen bleiben, welche ich vorhin vertreten habe. Wenn Grundstücke zersplittert sind, so kann der Eigenthümer das abgetrennte Stück veräußern und durch Austausch oder Kauf ein passendes Stück erwerben. Das ist die Art und Weise, wie man auf friedlichem Wege zu seinem Zwecke gelangen kann. Wenn das aber so erschwert wird, wie dies durch das bestehende Gesetz geschieht, so wird dieser Weg ganz unmöglich.

Es ist ferner noch gesagt worden, ich hätte behauptet, daß der kleine Grundbesitz durch das Gesetz gefährdet würde, das Gesetz nur den Vortheil des großen Besitzes bezwecke. Ich glaube, das beruht auf einem Irrthum. Denn ich habe diese Ansicht nicht ausgesprochen. Ich glaube, es ist der Abgeordnete für Brandenburg gewesen, der diesen Unterschied geltend gemacht hat.

Endlich ist gesagt worden, daß die Liebe zu den Grundstücken nur etwas Illusorisches wäre, und daß, wenn die Grundstücke erst zusammengelegt seien, die wahre Liebe zu diesen Grundstücken sich recht entwickeln würde. In dieser Beziehung aber erlaube ich mir, Ihnen ein Beispiel aus dem Kreise Oels, das ich selbst von dem Abgeordneten dieses Kreises erfahren habe, anzuführen. In dem Orte Kritschen ist diese Liebe zu den neuen Grundstücken durch Gendarmen und Dragoner durchgeführt worden.

Wenn endlich hier gemeint worden ist, daß die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer Konsequenz zur Zusammenlegung von ganz Deutschland führen könne, so will ich in dieser Beziehung doch den Wunsch aussprechen, daß wir in Deutschland nicht durch Gendarmen und Dragoner zusammengelegt werden möchten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich habe nur in Bezug auf den Flurzwang und den Umlegungsbezirk Etwas zu bemerken.

Ich glaube nämlich, mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Berlin, geht von der Voraussetzung aus, daß hier stets von ganzen Gemeinde-Feldmarken die Rede ist. Diese Voraussetzung ist hier aus zwei Gründen nicht möglich. Es kommt doch vor, daß in einem Theile der Gemeinde-Feldmark die Grundstücke oft schon ganz zweckmäßig und so liegen, daß die Umlegung auf sie sich nicht mehr zu erstrecken hat, sondern nur noch auf andere kleine Theile derselben. Ferner ist sie deshalb nicht zulässig, weil man sonst das Gesetz in Westphalen und in manchen anderen Landestheilen gar nicht würde anwenden können, wo der politische Gemeindebezirk niemals abschließt und zusammenfällt mit dem Grundbesitz der Gemeindegenossen, wo sich mithin die Umlegung theilweise über die vermengten Grundstücke mehrerer politischen Gemeindebezirke erstrecken muß. Um nicht zu weit zu greifen, haben die Konsolidations-Gesetze, z. B. von Hannover und anderen Ländern, ausdrücklich nicht von »Gemeinde-Feldmarken« gesprochen, und es ist ein Verdienst meines Amendements, daß aus unserem Gesetz-Entwurf die Bezeichnung »Orts-Feldmark« herausbleibt, und nur vom Umlegungsbezirk gesprochen wird, weil sonst ein Zwang zur Umlegung oft über das Bedürfniß hinausgreifen würde. Es ist aber nicht blos der Kommissar, welcher den Umlegungsbezirk bestimmt, es ist einmal der Antrag der Interessenten, demnächst die Untersuchung durch den Kommissar, und beim Widerspruch und nach Verlangen jedes einzelnen Betheiligten, die Kreisvermittelungs-Behörde, und darauf lege ich einen großen Werth, daß beim Widerspruch immer von den Kreis-Verordneten darüber ein Gutachten vor der Entscheidung eingeholt werden muß.

Was dann die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Neide betrifft, so bin ich mit ihm vollständig darin einverstanden, daß jede Beschränkung der Dismembrations-Befugniß in Preußen vom Uebel ist, sowie darüber, daß das rückgängige Gesetz von 1853, was nur unter meinem und meiner Freunde lebhaften Widerspruch zu Stande gekommen ist, recht bald eine Reform erfahren müsse. Er möge aber diese Reformanträge auf dem Gebiete anbringen, auf welches sie hingehören. Illusorisch wird in keiner Weise die Umlegung durch spätere Dismembrationen; denn während nach der Um- und Zusammenlegung zweckmäßige Wege gelegt, und in zweckmäßigerweise Theile vom Grundstücke abgeschnitten werden können, kommen gegenwärtig die allerunglücklichsten Dismembrationen vor, indem die in langen Streifen, die oft ½ Meile durch die Felder gehen, gelagerten Grundstücke noch wieder in viele Theile der Länge nach aufgetheilt werden und die Sense kaum das Getreide fassen kann, was auf diesen Streifen steht, ohne das des Nachbars mitzutreffen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. — Zum Worte haben sich noch gemeldet: gegen die Vorlage die Abgeordneten Osterrath und Dr. Beseler, für dieselbe die Abgeordneten Duncker (Berlin), Freiherr Vincke und Freiherr von Reibnitz. Ich ersuche diejenigen Herren, die die Diskussion über den §. 1 des Gesetz-Entwurfes jetzt schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; in solchen Fällen pflegt das Haus den Schluß für abgelehnt anzusehen. Ich gebe also dem Abgeordneten Osterrath das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Der §. 1 — wir sind jetzt in der Spezialdiskussion —

(Heiterkeit)

bestätigt gerade, was ich in der General-Diskussion schon angeführt habe. Es sollen also Grundstücke, die »vermengt und unwirthschaftlich« liegen, der Zusammenlegung unterworfen sein. Vermengt und unwirthschaftlich ist ein relativer Begriff, es kann sich nur auf Grundbesitzer beziehen, die mehrere Grundstücke besitzen; diejenigen Grundbesitzer dagegen, die nur ein einziges Grundstück haben, können dies nicht auf sich beziehen. Auch diese werden aber hineingezogen und bekommen, wie der Schluß des §. 1 sagt: »eine vollständige, ihren bisherigen wirthschaftlichen Interessen entsprechende Entschädigung.« Nun ist schon einmal angeführt worden, daß die kleinen Leute bei der Separation sich ganz besonders gut ständen, für entlegene Grundstücke würden ihnen oft nähere gegeben, weil die großen Grundbesitzer es liebten, ihre Grundstücke in zusammengehöriger Lage, wenn auch etwas entfernter liegend zu haben. Die Herren, die das sagen, haben aber noch nie eine Gemeinheitstheilung mitgemacht, in der eine Entfernungs-Berechnung angelegt wird,

(Widerspruch rechts)

denn es wird da eine solche Berechnung angelegt, daß derjenige, welcher sein Grundstück näher bekommt, im Verhältniß an Fläche so viel weniger erhält, als seine Abfindung näher liegt, also dieser Vortheil der kleinen Leute ist eine vollständige Täuschung. Der Herr Abgeordnete für Königsberg ist zurückgekommen auf das, was ich gesagt habe. Er giebt zu, das Jemand, der 70 Stücke besessen hat, sie nicht in einer Parzelle, sondern in drei und vier Plänen empfängt. Es ist gerade die Erfahrung, die ich als Domainen-Departements-Rath gemacht habe, und eben daher weiß ich, daß einem Landwirth sehr oft 3—4 Pläne lieber sind, als ein großer zusammenhängender, wie ihn die Vorlage vor Augen zu haben scheint.

Endlich ist wiederholt auf den Segen der Gemeinheitstheilung zurückgekommen. Den habe ich für alle Fälle nicht in Abrede gestellt, aber auch nicht in der behaupteten Allgemeinheit zugeben können. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, und ich glaube, der Herr Abgeordnete für Berlin hat dies auch im Auge gehabt, daß, wenn in einer Feldmark eine Gemeindehütung, Anger, Aue, zur Theilung kommt, dann fällt auf jeden einzelnen Betheiligten sein Antheil an diesem, bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstück. Die kleinen Leute, wurde gesagt, wären sehr zufrieden mit der Gemeinheitstheilung, das ist in letztangeführtem Falle richtig, denn sie bekommen dann Abfindung für ihr Weiderecht, die sogenannten anderthalb Kuhweiden; das ist eine große Wohlthat für Leute, die bisher vielleicht gar keinen Grundbesitz hatten; und die Andern können auch zufrieden sein, weil ihnen etwas zugelegt wird aus dem bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthum. Daß aber bei dem jetzt proponirten Verfahren dieser Vortheil gänzlich wegfällt, habe ich nachgewiesen, und darum kann ich nicht für den §. 1 stimmen.

Präsident: Es ist abermals ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Wedell (Cremzow) eingereicht; wird der Antrag unterstützt? —

Die Unterstützung reicht aus.

An der Rednerliste hat sich nichts geändert.

Diejenigen Herren, die die Diskussion über §. 1 des vorliegenden Gesetzes jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten, ich habe nur das Wort genommen, um meinem Spezial-Kollegen für Berlin in Bezug auf seine Bemerkung über die Gemeinheitstheiluug zu antworten. Er ist wirklich im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Gemeinheitstheilung nur wesentlich von den Verhältnissen des Ober- und Unter-Eigenthums handelt. Es handelt sich in derselben um alle Beschränkungen der Benutzung des Grundbesitzes, welche aus gemeinschaftlichem, getheiltem oder mit Servituten belastetem Eigenthum entstehen, oder die, mit anderen Worten, unter die Vorschriften des 17., 18. und 19. Titels des Allgemeinen Landrechts fallen. In der Praxis, wie ich aus früheren amtlichen Verhältnissen bezeugen kann, zeigte es sich, daß es die wesentlichste Aufgabe bei Ausführung der Gemeinheitstheilung ist, die Servituten zu beseitigen. Ich will nicht auf die General-Diskussion zurückkommen. Wenn es in einzelnen Theilen bei der Separation dazu gekommen ist, daß die Dragoner die Leute haben dahin bringen müssen, so ist das zu beklagen; nichtsdestoweniger aber wird man heute, wenn man, wo es geschehen ist, nachfragt, sich überzeugen, daß sie die segensreichen Folgen der Separation anerkennen. Uebrigens wünsche ich, daß bei der Zusammenlegung Deutschlands die Dragoner nicht mehr als bei der unserer Feldmarken nöthig sein mögen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Beseler** (vom Platz): Was die letzte Bemerkung des Abgeordneten für Königsberg betrifft, so habe ich nicht die Voraussetzung fester Umlegungsbezirke gemacht, sondern ich glaubte sie in seinen Aeußerungen zu finden. Dem Abgeordneten für Berlin erwidere ich, daß ich nicht gesagt habe, es handle sich bei der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur von den Verhältnissen des Ober- und Unter-Eigenthums; ich habe nur gesagt, daß sie neben den Servituten vorkommen, daß es aber nicht korrekt sei, für beide Fälle von Servitutberechtigten zu sprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Der Herr Abgeordnete für Gleiwitz hat es bedauert, daß bei der Diskussion auf die gewerblichen Interessen, die sich an die Grundstücke knüpfen, keine Rücksicht genommen ist; ich glaube, er kann dabei doch nur zwei Interessen im Auge haben, einmal den Bergbau unter der Erde und über der Erde die Wasserkraft, die sich etwa auf einem Grundstücke befindet und im gewerblichen Interesse verwerthet werden kann. Das kann aber doch kein Grund sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, sondern nur, wie dies auch der Herr Abgeordnete selbst schon versucht hat, das Gesetz im Wege der Amendements zu verbessern, der Amendements, welche sich an Nr. 2 und Nr. 5 des §. 2 anschließen würden. In Nr. 5 ist schon ausdrücklich die Rede von »zu Gewerbs-, Fabrik- und sonstigen industriellen Anlagen dienenden Grundstücken«. Wenn dieses nicht weit genug geht, so glaube ich, würde es noch ausgedehnt werden können. Dasselbe findet bei den Bergbau-Interessen statt, wozu der Herr Abgeordnete ebenfalls ein Amendement gestellt hat. Ich glaube also, er hat gar keinen Grund, sich bei der allgemeinen Diskussion damit zu beschäftigen, da er doch nicht wissen kann, ob wir sein Amendement nicht berücksichtigen werden, das kann er doch erst bei §. 2 erfahren. Er kann doch nicht voraussetzen, — ich glaube, er wird doch eine bessere Meinung von seinen Amendements haben, — daß wir dieselben ablehnen und ihm dadurch Veranlassung geben, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Diese Supposition scheint mir etwas zu kühn zu sein.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete für Oppeln zu meinem Bedauern sich ausspricht, in Widerspruch gegen den Antrag seines Spezial-Kollegen, den ich hier nochmals konstatire, so hat mich das um so mehr in Erstaunen gesetzt, als er einer Regierung angehört, wo er sich leuchtender Beispiele für das Gegentheil seiner Ueberzeugung zu erfreuen hat. Wenn er nochmals zurückgekommeu ist auf die Benachtheiligung der kleinen Grundbesitzer, so ist der Umstand, daß Entfernungstabellen zu Grunde gelegt worden, doch auch nur eine Ausnahme von der Regel, und es werden auch da ganz gewiß aus den vorhin angeführten Gründen die kleinen Grundbesitzer bei dem Verfahren der Oekonomie-Kommissarien nicht zu kurz kommen. Wenn auch,

wie der Herr Abgeordnete für Königsberg angeführt hat, nach den verschiedenen Kulturarten, z. B. Wiesen, Aecker ꝛc., möglicherweise Einer, der früher 70 Parzellen gehabt hat, sie nachher in 4 Komplexen bekommt, so wird er nicht verkennen, daß es eben ein wesentlicher Fortschritt ist, daß er statt 70, 4 Grundstücke bekommen hat; ich glaube, dies kann er nicht in Abrede stellen.

Dem Herrn Abgeordneten für Gleiwitz will ich noch bemerken, daß es mir gar nicht eingefallen ist, zu behaupten, daß die Liebe zu den Grundstücken illusorisch wäre. Ich wiederhole nur, daß die Liebe viel größer sein wird, wenn sie eine ungetheilte Liebe ist für einen ganzen Komplex, als wenn es eine Liebe ist, die sich nach 70 verschiedenen Richtungen hin wendet.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Zu §. 1 ist nur sehr wenig angeführt worden, das Meiste bezieht sich auf die General-Debatte, und ich glaube nicht nöthig zu haben, auf diese nochmals zurückzukommen. Dem Herrn Abgeordneten Reide habe ich nur zu bemerken, daß die Separation zu Kritschen weder durch Gendarmen noch durch Dragoner zur Ausführung gebracht worden ist. Es waren dabei allerdings Gendarmen gegenwärtig, aber es ist keinerlei Gewalt angewendet worden. Ich habe nun weiter nichts anzuführen, als Ihnen zu empfehlen, den §. 1 nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reide hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reide** (vom Platz): Ich habe es nicht aus eigener Wissenschaft behauptet, sondern ich berufe mich auf die Autorität des Abgeordneten für Oels, daß Dragoner oder Husaren mitgewirkt haben.

Präsident: Ich bringe den §. 1 zur Abstimmung. Er lautet:

> Land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke verschiedener Eigenthümer, welche einer nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungs-Gesetz vom 2. März 1850 aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterworfen sind, aber vermengt und unwirthschaftlich liegen, sollen fortan der Um- und Zusammenlegung unterworfen sein, sofern von derselben eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur durch die zweckmäßigere Bewirthschaftung der Grundstücke und die Erhöhung ihres Nutzungs-Ertrages zu erwarten ist und dabei den Betheiligten für die umzutauschenden Grundstücke eine vollständige, ihren bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Entschädigung wiederum gewährt werden kann.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Wir gehen zu §. 2 über.

Ich eröffne über §. 2 und die Amendements der Abgeordneten Grundmann und Reide die Diskussion.

Der Abgeordnete Reide hat das Wort.

Abgeordn. **Reide** (vom Platz): Ich habe den Antrag bei §. 2 Nr. 4 gestellt, die Worte:

> »aufgeschlossene Erzförderungen oder Gruben«

zu streichen, und statt des Wortes

> »befinden«

zu setzen:

> »nachweisen zu lassen.«

Ich glaube, dieser Antrag ist gerechtfertigt, weil es nicht darauf ankommt, daß die Lager aufgeschlossen seien.

»Gruben« sind dann ein überflüssiger Zusatz.

Ferner habe ich zu Nr. 5 ein Amendement dahin gestellt, nach den Worten »dienende« zu setzen »oder geeignete.« Ich verstehe unter »geeignete« — und das will ich hier hervorheben — nicht eine Beschaffenheit des Grundstücks, welche vielleicht in einer weitaussehenden Zeit eine Benutzung zu gewerblichen oder Fabrikanlagen gestatten kann, sondern eine präsente Beschaffenheit und Eigenschaft des Grundstücks, welche eine Benutzung zu Gewerbs- oder Fabrikanlangen sofort erlaubt.

Endlich habe ich unter Nr. 6 einen Zusatz beantragt dahin, daß auch solche Grundstücke von der Umlegung ausgeschlossen bleiben sollen, mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkuxes von Bergwerken verbunden ist. Ich mache Sie in letzterer Beziehung darauf aufmerksam, daß der Erbkux gesetzlich von dem Grund und Boden untrennbar ist, und daß derselbe dem Grundbesitzer angehört, auf dessen Terrain die Fundgrube sich befindet. Wenn daher der Eigenthümer einer solchen Grundfläche zugleich den Erbkux besitzt, so muß dieser Fall ausgeschlossen werden, denn die Erträge eines Erbkuxes lassen sich, da sie ungewiß sind, auf Geld nicht reduziren. Sie sind unschätzbar. Ein Bergwerk trägt vielleicht erst nach vielen Jahren etwas ein, und man würde einen Grundbesitzer außerordentlich beschädigen, wenn man die Umlegung seines Grundstückes, mit welchem der Erbkux verbunden ist, für zulässig erachten wollte. Es ist das überzeugend, und ich glaube, der Herr Referent wird sich damit einverstanden erklären.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum §. 2 meldet, so schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Meine Herren! Gegen das erste Amendement, welches zu Nr. 4 gestellt ist, glaube ich Seitens der Kommission nichts erinnern zu dürfen. Es unterscheidet sich von dem Vorschlage der Kommission nur dadurch, daß hier von aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten die Rede ist, während das Amendement solche Lagerstätten getroffen wissen will, die sich eben als Lagerstätten nachweisen lassen, aber noch nicht aufgeschlossen sind. Ich glaube, daß es sogar zweckmäßig sein wird, unzweifelhaft vorhandene mineralische Lagerstätten, auch wenn sie nicht aufgeschlossen, von der Umlegung auszuschließen. Es würde zwar auch schon ohne solche Bestimmung den Auseinandersetzungs-Behörden nicht in den Sinn kommen, wenn nachgewiesen wird, daß in einem Grundstücke wirklich bedeutende unterirdische Schätze liegen, ein solches Grundstück ohne Berücksichtigung dieser Schätze zu vertauschen.

Was das zweite Amendement zu Nr. 5 anbelangt, wonach diese Nummer lauten soll: »zu Gewerbs-, Fabrik- und sonstigen industriellen Anlagen dienende — oder geeignete Grundstücke«, so muß ich diesem Antrage widersprechen. Es würden hiernach Grundstücke, die zu solchen industriellen Anlagen noch gar nicht bestimmt sind, sondern die möglicherweise einmal dazu bestimmt werden könnten, weil sie dazu geeignet sind, von der Umlegung ausgeschlossen werden müssen. Es würde dieses sehr schwer zu beurtheilen und nachzuweisen sein, jedenfalls zu sehr zweifelhaften Prozessen führen. Ich bitte daher, dieses Amendement abzulehnen.

Das dritte Amendement hinsichtlich der Erbkuxe ist zwar nicht in der Kommission zur Sprache gekommen, allein es ist richtig, daß die Erbkuxe unzertrennbar sind von dem Grundstücke selbst und daß der Werth solcher Grundstücke, mit denen Erbkuxe verbunden sind, nie genau zu ermitteln sein wird. Ich glaube daher Namens der Kommission erklären zu können, daß gegen das letzte Amendement nichts zu erinnern ist.

Präsident: Wir werden zunächst über die Amendements eventuell abstimmen; dann über den §. 2, wie er sich nach dieser eventuellen Abstimmung gestaltet haben wird. Diejenigen Herren, die unter Nr. 4 des §. 2 — für den Fall der Annahme desselben — nach dem Vorschlage der Abgeordneten Grundmann und Reide statt der Worte: »aufgeschlossene mineralische Lagerstätten, Erzförderungen oder Gruben befinden«

setzen würden: »mineralische Lagerstätten nachweisen lassen«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist eventuell angenommen.

Ich sehe damit auch die zweite Modifikation in dieser Nummer für eventuell angenommen an, statt: »Fossilien« zu sagen »denselben« und gehe zu dem nächsten Vorschlage über. Diejenigen Herren, die in Nr. 5 des §. 2 — für den Fall seiner Annahme im Ganzen — nach dem Antrage der Abgeordneten Grundmann und Reide, hinter »dienende« inseriren würden »oder geeignete«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. Diejenigen Herren endlich, die — für den Fall der Annahme des §. 2 im Ganzen — zu den 5 Nummern der Vorlage nach dem Antrage der Abgeordneten Grundmann und Reide als sechste Nummer hinzufügen wollen, was folgt:

> »Grundflächen, mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkuxes an einem Bergwerke ganz oder theilweise verbunden ist,«

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Satz ist eventuell angenommen.

Der §. 2 lautet nach diesen eventuellen Abstimmungen wie folgt:

> Vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten bleiben jedoch von der Umlegung ausgeschlossen:
>
> 1) an Hof- und Baustellen anschließende Garten-Grundstücke und Obstpflanzungen;
> 2) Weinberge und andere zu Weinbau benutzte Grundstücke;
> 3) Seen, Teiche und andere Privat-Gewässer;
> 4) Grundflächen, in welchen sich mineralische Lagerstätten nachweisen lassen, sofern das Eigenthumsrecht an denselben nach den Landes- und Provinzial-Gesetzen dem Grundbesitzer zusteht, ingleichen Grundflächen, in welchen Kalk- oder Steinbrüche, Thon-, Lehm- oder Mergel-Gruben, Torfstiche oder Mineral-Quellen vorhanden sind;
> 5) zu Gewerbs-, Fabrik- und sonstigen industriellen Anlagen dienende Grundstücke;
> 6) Grundflächen, mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkuxes an einem Bergwerke ganz oder theilweise verbunden ist.«

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung des §. 2 nun definitiv zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir gehen zu §. 3 und den dazu gestellten Amendements der Abgeordneten von Diederichs und Strecker über.

Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Meine Herren! Die Kommission hat in Verkennung meiner guten Absicht sich gegen meinen ersten Antrag, welcher auf Seite 6 und 7 des Berichts abgedruckt ist, ausgesprochen. Ich bin der Ansicht, daß ein guter Antrag sich von selbst vertheidigen muß, und da ich nun meinen Antrag für einen guten halte, werde ich nur wenige Worte sagen, und zwar zu dem Zwecke, um dasjenige kurz zu widerlegen, was die Kommission dagegen angeführt hat. Die Kommission sagt, ich wolle die Provokaten auch dann, wenn sie mit den Provokanten gleich große Vortheile aus der Zusammenlegung zögen, von allen Kosten befreien und so dieselben eigentlich mit dem Schaden der Provokanten bereichern. Ich, meine Herren, will gerade verhüten, daß die Provokanten sich durch den Schaden der Provokaten bereichern, ich will verhindern, daß die kleinen Grundbesitzer, die kein Interesse bei der Zusammenlegung der Grundstücke haben, zu den Kosten mit herangezogen werden. Ob Jemand ein Interesse oder einen Vortheil bei der Zusammenlegung hat, das wünsche ich eben dem Urtheile jedes Einzelnen zu überlassen und nicht der Behörde. Jeder Grundbesitzer muß wissen, ob die Zusammenlegung zu seinem Nutzen sei. Wenn also davon die Rede ist, ob eine solche Maßregel ausgeführt wird, so werden diejenigen, in deren Interesse dies ist, sich schon dafür erklären oder willig zu machen sein.

Ich schließe hieran gleich meine Bemerkungen gegen den zweiten Grund der Kommission. Sie sagt, daß, wenn der Antrag angenommen würde, die Provokation zum Nachtheil der Landeskultur der betheiligten Grundbesitzer selbst verhindert oder doch verzögert werden würde.

Ich glaube nicht, daß diese Folge zu besorgen ist. Meines Erachtens wird es einem gewandten Spezial-Kommissarius leicht gelingen, diejenigen Grundbesitzer, die wirklich einen Vortheil von der Zusammenlegung haben können, dafür zu gewinnen, daß sie ihre Einwilligung erklären. Wenn der Spezial-Kommissarius mit jedem Einzelnen darüber verhandelt und die Einzelnen nicht in Kenntniß setzt von der Erklärung der Anderen, so wird Jeder, der wirklich ein Interesse hat, schon deshalb für die Ausführung stimmen, weil er sonst besorgen muß, daß die Majorität sich dagegen erklärt.

Ich glaube also, meine Herren, daß der Gefahr sehr leicht zu entkommen ist.

Meine Herren! Ich habe zu dem §. 3 noch ein zweites Amendement gestellt, das wesentlich nur eine Deklaration enthält. Es ist in dem letzten Alinea ausgesprochen, daß die auf Vorladung nicht erscheinenden Grundbesitzer für einwilligend erachtet, und daß auf ihren späteren Widerspruch nicht gerücksichtigt werden solle. Ich halte es für nöthig, zur Sicherheit in dem Gesetze die Bestimmung auszusprechen, daß diese nachtheilige Folge des Ausbleibens in der Vorlage ausdrücklich den Betheiligten vorgehalten werden muß. Es könnte mir erwidert werden, das verstände sich von selbst, wie mir dies schon privatim erwidert worden ist. Ich glaube aber, daß bei Abfassung von Gesetzen die möglichste Vollständigkeit beobachtet werden muß und bitte Sie, meine beiden Amendements anzunehmen. Ich glaube namentlich, daß die Annahme des ersteren die Annahme des ganzen Gesetz-Entwurfs befördern wird.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß Sie doch bitten, das Amendement des Abgeordneten von Diederichs, insofern es die Kosten betrifft, zu verwerfen. Wenn auf Grund des §. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes die Zusammenlegung der betreffenden Grundstücke stattfindet, wenn also nicht blos die Majorität dafür sich erklärt, sondern auch der Nachweis geliefert ist, daß dieselbe eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur mit sich führt; dann muß auch angenommen werden, daß sämmtlichen Grundstückbesitzern, sowohl Provokaten als Provokanten, diese Zusammenlegung zum Vortheil gereicht. Es würde also eine Ungerechtigkeit sein, wenn man die Provokaten, ungeachtet dieser Annahme, von den Kosten befreien wollte. Höchstens könnte man zugeben, daß den Provokaten der Nachweis gestattet wäre, daß die Zusammenlegung nicht zu ihrem Vortheil gereiche und daß sie dann von den Kosten befreit werden müßten. Allein durch diesen Nachweis würden nur Weiterungen und wahrscheinlich mehr Kosten entstehen, als der Betrag der Kosten ausmacht, um welche es sich handelt. Ich glaube also, daß in dieser Hinsicht die Vorlage mit Verwerfung des Amendements angenommen werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Strecker hat das Wort.

Abgeordn. **Strecker** (vom Platz): Ich habe Ihnen vorgeschlagen, in dem §. 3 die Worte zuzusetzen: »nach Zahl und zugleich«. Es ist dies dasjenige Amendement, welches früher der Herr Abgeordnete Lette gestellt hatte. Eventuell habe ich beantragt, statt der Worte: »der Hälfte« zu sagen: »zwei Drittel«, und im zweiten Alinea statt: »des vierten Theils« »die Hälfte«, so daß also im Falle des Alinea 1 entweder die Hälfte der Zahl und der Fläche nach in einem Zusammenle-

gungs-Bezirk vorhanden sein muß, um die Zulässigkeit einer Provokation zu bewirken, oder, wenn dies beliebt wird, zwei Drittel der Fläche nach, und im Falle des Alinea 2 ein Viertel der Zahl und der Fläche nach, eventuell die Hälfte der Fläche nach.

Die Gründe für dieses Amendement finden sich in den allgemeinen Gründen, die überhaupt gegen das Gesetz sprechen, namentlich in dem Eingriff, der in dem Gesetz gegen das Eigenthum liegt. Ich darf mich hierbei auf die General-Debatte und auf die Ausführungen derjenigen Redner beziehen, die sich gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Mein Standpunkt in dieser Beziehung geht im Wesentlichen dahin, daß ich durchaus nicht verkenne, daß die Zusammenlegung für die Landeskultur im großen Ganzen einen erheblichen Nutzen gewährt, ich unterscheide aber in Betreff der Höhe des Nutzens nach den verschiedenen sozialen und Besitz-Verhältnissen der einzelnen Gegenden und den dort bestehenden Gewohnheiten. Ich erachte diesen Nutzen da jedenfalls nicht für sehr groß, wo die Bevölkerung zum großen Theil nur einen kleinen Ackerbesitz hat und wo die Gewohnheit dahin geht, daß man denselben bei Erbschaften und bei Verkäufen regelmäßig zu theilen pflegt. Ich bin der Meinung, daß namentlich hier die Nachtheile greller hervortreten, als in Gegenden, die in einer glücklicheren Lage sind. Es ist für die gegentheilige Ansicht, namentlich auf die Gegend meiner Heimath exemplifizirt. Ich will nicht auf diese Exemplifikation und auf die in dieser Hinsicht aufgestellten Behauptungen näher eingehen. Mein Dankgefühl, das ich der Staats-Regierung dafür zolle, daß sie gerade dem Eichsfelde erhebliche Unterstützungen zur Ausführung der Separationen hat zu Theil werden lassen, und dasjenige, das ich dem Herrn Abgeordneten von Reibnitz als Präsident der General-Kommission zu Merseburg wegen seiner Theilnahme, die er stets meinem Heimathlande bewiesen hat, schuldig bin, sagt mir, daß ich es besser unterlasse. Nur einige Bemerkungen muß ich mir entgegenzusetzen erlauben.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Reibnitz gesagt, daß man dort, wo die Separation ausgeführt sei, nur frohe Gesichter träfe. Ich kann diesen Ausspruch in diesem Umfange nicht theilen. Ich weiß sehr gut, daß sehr Viele von dem materiellen Vortheil, den sie durch die Separation haben, vollkommen befriedigt sind, ich habe aber auch von Vielen und namentlich von den kleineren und ärmeren Leuten viel Klagen und Jammer gehört, ich möchte sagen, fast wöchentlich. Es ist gesagt, daß der Werth der Grundstücke mit der Ausführung der Separation wohl um ein Drittel gestiegen sei. Es ist dies in gewisser Beziehung wahr, an sich gewährt der Acker jedenfalls einen größeren Ertrag; aber er gewinnt deshalb noch nicht an Kaufwerth. In Orten, wo ein zersplitterter und nur wenig großer Grundbesitz ist, hat der Acker seinen Werth hauptsächlich durch die Konkurrenz derjenigen, die geneigt sind, ein Grundstück zu kaufen. Ist der Acker zusammengelegt, so vermindert sich die Konkurrenz beim Verkauf eines Planstückes derartig, daß vielleicht da, wo früher 30 bis 40 Konkurrenten waren, jetzt nur 10 oder höchstens 20 vorhanden sind, die ein solches Grundstück kaufen können. Es tritt dann ein, daß der kleine Mann, wenn er sich etwas erspart hat, und danach strebt, ein kleines Stück Land zu acquiriren, nicht die Möglichkeit dazu besitzt, weil er einen größeren Plan nicht erstehen kann. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß z. B. Planstücke nach der Separation subhastirt worden sind und der Gläubiger genöthigt war, dieselben zu erstehen, um durch Wiederzersplitterung zu seiner vollen Befriedigung zu gelangen.

Aber, wenn ich nun auch im großen Ganzen diesen Vortheil der Separation anerkenne, so sind doch die prinzipiellen Bedenken und diejenigen Bedenken, die ich in politischer und sozialer Hinsicht habe, der Art, daß ich gegen das Gesetz stimmen muß. Die Rechtfertigung meines Amendements ergiebt sich also aus allgemeinen Gründen gegen das Gesetz überhaupt. Ich will nur noch hervorheben, daß es nach meiner Ansicht geboten erscheint, daß man die Zusammenlegung nicht allein von den größeren Grundbesitzern abhängig macht. Denn die kleineren Leute, die dabei unbedingt weniger interessirt sind, haben ein eben so großes Recht auf ihr Eigenthum, wie die größeren Besitzer, und wenn die kleinen Leute dieses Recht haben, so darf man es nicht ganz in die Hände der größeren Grundbesitzer geben. Es muß gleichfalls mit in die Waageschale fallen. Andernfalls sind die Folgen meiner Ansicht nach schlimmer, als man vielleicht ahnt. Es ist zuzugeben, daß der kleine Mann sehr leicht gegen den großen Besitzer einen gewissen Neid bekommt, der in Zeiten der Aufregung vielleicht Manches hervorrufen würde, was gerade nicht den Prinzipien dieser Gesetzgebung entspricht. Zum dritten Alinea habe ich beantragt, dasselbe nicht anzunehmen. Dasselbe geht dahin:

> »Die zur Erklärung über die Provokation Vorgeladenen oder ohne gesetzlichen Grund ausgebliebenen Besitzer werden für einwilligend erachtet, und es wird auf ihren späteren Widerspruch nicht gerücksichtigt.«

Diese Vorschrift existirt in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht. Da gilt der Grundsatz, daß die Nichterschienenen der Separation widersprechen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Provokation nicht blos zuzulassen ist, wenn ein Viertel oder die Hälfte der Besitzer den Antrag stellt, sondern sogar schon, wenn ein Einzelner dies thut. Es wird dann ein Termin angesetzt und die anderen Grundbesitzer werden vorgeladen. Es wird zugegeben werden müssen, daß es ein großer Uebelstand ist, wenn auf den Antrag eines Einzelnen alle Uebrigen inkommodirt werden können und zum Termin erscheinen müssen. Wenn die Bestimmung nicht dahin ginge, daß ein Kontumazial-Verfahren eintreten soll, so würde sich das noch begründen lassen, so aber hat es eine viel größere Tragweite, als es wohl scheinen mag. Sowohl diejenigen, welche separiren wollen, wie diejenigen, welche es nicht wollen, werden Alles aufbieten, ihre Ansichten durchzusetzen, und wer sich solchen unangenehmen Verhandlungen nicht aussetzen will, der bleibt zu Hause, und Niemand kann wissen, ob er damit zufrieden ist oder nicht. So lange aber nicht bestimmt ist, daß ein Viertel oder die Hälfte der Grundbesitzer zu provoziren hat, glaube ich, kann man Keinen zwingen, in dem Termin zu erscheinen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Passus zu streichen.

Präsident: Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf **von Pückler**: Ich muß zwar Anstand nehmen, in die Spezial-Diskussion mit einzutreten, da die Regierung natürlich erst berathen kann, wenn sie weiß, was im hohen Hause endgültig angenommen und vorgeschlagen worden ist. Mir scheinen indessen die in den Amendements beantragten Zusätze so bedenklich, daß ich es für meine Pflicht halte, meine Ansicht hierüber zu äußern. Es ist beantragt worden, die Einleitung der Sache von zweierlei Bedingungen abhängig zu machen, nämlich, von der Mehrheit nach dem Flächenraume, also von dem Uebergewichte der materiellen Interessen, und andererseits von der Mehrheit nach der Stimmenzahl. Ein solches gemischtes Prinzip kann nicht vortheilhaft sein, man muß entweder das Eine oder das Andere annehmen. Seither hat in allen agrarischen Verhandlungen das materielle Interesse den Ausschlag gegeben, und es hat sich dieser Grundsatz in allen Ländern, auch in der Gesetzgebung über Landes-Meliorationen geltend gemacht; ich bin also der Meinung, daß es bei dem Prinzipe bliebe, wie dasselbe aus der Kommission hervorgegangen ist. Der andere Grundsatz in Betreff der Kopfzahl widerspricht allen seither geltenden Prinzipien und erscheint um so weniger anwendbar, als der Herr Antragsteller das Gelingen derselben gewissermaßen von einem Kunststücke abhängig machen will, welches den Spezial-Kommissarien auferlegt werden soll, nämlich: jeden Einzelnen über seine Meinung zu fragen, ohne daß der Andere etwas davon erfährt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Reibnitz hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Reibnitz** (vom Platz): Auch ich würde gegen das Amendement Bedenken haben, dessen Annahme mich dazu bestimmen könnte, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Es ist nichts gefährlicher, als bei diesem Punkte die Sozietätsregel zu verlassen, wonach die Majorität nach den Interessen entscheidet. Manche Gesetzgebungen sind zwar etwas weiter gegangen und wollten $\frac{2}{3}$ gelten lassen. Aber, meine Herren, die Bestimmungen der älteren Hannöverschen Gesetzgebung — wie es zum Theil hier vorgeschlagen ist — anzunehmen, möchte doch sehr bedenklich sein; dann müßte man

konsequenter Weise eigentlich die Hannöversche Gesetzgebung lieber ganz annehmen. Sie bestimmt, es solle die Majorität nach dem Besitzstande und der Kopfzahl maßgebend sein für die Provokation, dabei aber könnten alle Besitzer unter 2 Morgen nicht mitgerechnet werden. Ich weiß nicht, ob sie geneigt sein möchten, auch diese Bestimmung mit anzunehmen. Schwerlich möchte dies großen Segen bringen. Das Amendement führt doch wirklich dahin, dies größte Gewicht der Entscheidung in die Hände derer zu legen, die verhältnißmäßig das wenigste Interesse an der Sache und das geringste Verständniß davon haben. Der geehrte Herr Antragsteller würde vielleicht in seiner Nachbarschaft, im Hannöverschen Eichsfelde, erfahren können, daß die von ihm gewünschte Bestimmung keinen besonderen Segen hervorgerufen hat. Wenn derselbe in Zweifel gestellt hat, ob wirklich — wie ich behauptet hätte — nach der Separation nur frohe Gesichter zu sehen seien, so hoffe ich, daß die stenographischen Berichte ergeben werden, wie ich nicht gesagt habe, man sähe nach der Separation überall vergnügte Gesichter, sondern ich glaube gesagt zu haben, daß den Herren vom Rheine, welche im vorigen Jahre das Eichsfeld mit mir besucht haben, in den separirten Gemeinden fast nur frohe Gesichter entgegengetreten seien.

Hätte ich mehr gesagt, so würde darin eine Uebertreibung enthalten sein, deren ich mich nicht schuldig gemacht, da ich ja zugegeben habe, daß noch immer von den Interessenten 2 Prozent mit den Plänen unzufrieden sind, an welchen das Eichsfeld ja auch seinen Antheil hat, und das dürfte auch der im Druck befindliche Reisebericht dieser Reisenden bestätigen, wobei es sich freilich noch fragt, ob die Einwendungen begründet sind.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Was das Amendement des Herrn Abgeordneten Strecker anlangt, so ist der Gegenstand desselben schon in der Kommission einer weitläuftigen Erörterung unterworfen worden und man hat sich mit großer Majorität gegen den darin ausgesprochenen Grundsatz erklärt. Ich kann auch hier nur auf die Gründe, welche dort angeführt worden sind, zurückkommen. Meine Herren! Bei einer Maßregel, die lediglich den Grundbesitz betrifft, da muß auch der Grundbesitz den Ausschlag geben. Bringen Sie die Kopfzahl mit in Rechnung, so bringen Sie offenbar ein ganz fremdes Prinzip in die Sache. Sie legen bei der Frage der Zusammenlegung die Entscheidung in die Hände derer, welche das geringere Interesse daran haben und nehmen es denen, welche gerade das überwiegende Interesse daran haben. Was würden Sie sagen, wenn bei Meliorationen, als Entwässerungen, Bewässerungen, die Kopfzahl entscheidend sein sollte und nicht der Grundbesitz! Ich weiß keinen Grund zu finden, von dem bisherigen, allgemein als bewährt anerkannten Prinzip in diesem Falle abzugehen. Es kommt hinzu, daß nach der jetzt geltenden Gesetzgebung, wenn es sich um eine Provokation auf Zusammenlegung servitutpflichtiger Grundstücke handelt, der vierte Theil, nach der Fläche gerechnet, entscheidet. Wie wollen Sie es aber rechtfertigen, daß in ganz gleichem Falle bei servitutfreien Grundstücken das Viertel nicht blos nach der Fläche, sondern auch nach der Kopfzahl berechnet werden soll! Man müßte dann auch die bestehende Gesetzgebung ändern und dies Prinzip auch bei Provokationen auf Zusammenlegung servitut-pflichtiger Grundstücke zur Anwendung bringen. Es führt dasselbe aber auch in der Praxis zu Resultaten, die nicht in der Absicht derer liegen können, welche das Amendement annehmen wollen. Nehmen Sie zum Beispiel eine Feldmark von 3050 Morgen, davon gehören 1000 Morgen einem Ritterguts-Besitzer, 2000 Morgen gehören 20 Bauern und 50 Morgen endlich werden von 30 Büdnern, Häuslern, Gärtnern ꝛc. besessen. Die Bauern und Ritterguts-Besitzer mit zusammen 3000 Morgen Fläche sind darüber einig, daß die Zusammenlegung erfolgen soll, während die Besitzer der kleinen Stellen widersprechen. Soll nun die ganze Melioration unterbleiben, weil die Besitzer von 50 Morgen widersprechen? Nun, meine Herren, nehmen Sie an, daß jeder Morgen nach der Zusammenlegung ½ Rthlr. mehr Reinertrag bringt, so würde ein Betrag von 1000 Rthlrn. den Grundbesitzern, und ein gleiches Objekt der Besteuerung dem Staate dadurch entzogen werden, daß die Entscheidung in die Hand von Solchen gelegt ist, die kein genügendes Interesse bei der Sache haben. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie es bei unserer alten Preußischen Gesetzgebung und verwerfen Sie dieses Amendement. Auch das eventuelle Amendement, wonach im ersten Alinea die Befugniß auf Umlegung davon abhängig gemacht werden soll, daß die Besitzer von Zweidrittel der Grundstücke, nach der Fläche berechnet, darauf antragen, kann ich Ihnen nicht empfehlen. Es scheint mir kein genügender Grund vorhanden zu sein, noch mehr als die Majorität zu verlangen. Verläßt man dieses Prinzip, so verfällt man in Willkür. Was das Amendement des Abgeordneten von Diederichs anlangt, so hat er uns eben gesagt, daß ein gutes Amendement sich selbst empfehle. Wenn dies richtig ist, so brauche ich nicht weiter dagegen zu sprechen, denn es hat sich in der Kommission auch nicht eine Stimme dafür erhoben, es hat sich also nicht als gut empfohlen; ich glaube aber auch, daß das, was von dem Ministertische und in dem Bericht gesagt worden, vollkommen genügen wird, um dieses Amendement zu verwerfen. Wenn schon vorhin bemerkt worden ist, wie sehr die Furcht vor den Kosten die Separation verhindere, so werden Sie begreiflich finden, daß, um von den Kosten befreit zu bleiben, stets der Eine auf den Anderen mit der Provokation warten, und es so gar nicht dazu kommen wird.

Endlich das letzte Amendement des Abgeordneten von Diederichs, welches im letzten Alinea die Worte eingeschoben wissen will: »vorausgesetzt, daß diese Folge des Ausbleibens in der Vorladung ausdrücklich angedroht ist«, so habe ich dagegen nichts zu erinnern, ich glaube aber, es versteht sich dies von selbst, und ich gebe Ihnen anheim, dieses Amendement anzunehmen oder zu verwerfen, da die Wirkung ganz dieselbe bleiben wird.

Präsident: Wir werden zuerst das Amendement des Abgeordneten Strecker — das prinzipale und eventuelle, — dann das erste Amendement des Abgeordneten von Diederichs zur eventuellen Abstimmung bringen, dann über den auf diese Weise konstatirten §. 3 definitiv abstimmen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 3 im Ganzen — nach dem Vorschlage der Abgeordneten Strecker und Genossen im ersten Alinea in der vierten Zeile hinter den Worten »und zwar« inseriren wollen: »nach der Zahl und zugleich«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität des Hauses.

Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Abgeordnete sein Prinzipal-Amendement für das zweite Alinea fallen läßt?

(Zustimmung.)

So gehe ich zu dem eventuellen Amendement über.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 3 im Ganzen — nach dem eventuellen Vorschlage des Abgeordneten Strecker in dem ersten Alinea des §. 3 statt der Worte »der Hälfte« setzen wollen: »zwei Drittel«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche dem eventuellen Antrage des Abgeordneten Strecker, Zeile 2 des §. 3 statt der Worte »der Hälfte« zu setzen: »zwei Drittel«, nicht zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses.

Ich frage, ob der Herr Abgeordnete die zweite Hälfte seines eventuellen Amendements aufrecht erhält?

(Wird verneint.)

Dann ist das Streckersche Amendement erledigt.

Es folgt das Amendement des Abgeordneten von Diederichs. Es geht dahin, in der letzten Zeile des ersten Alinea zwischen den Worten »bewilligt« und »wird« einzuschalten, was folgt:

> »und zugleich die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Kosten des Umlegungsverfahrens von diesen Besitzern übernommen wird. Die dissentirenden Grund-

besitzer dürfen zu diesen Kosten nicht herangezogen werden.«

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des §. 3 im Ganzen — nach diesem Antrage des Abgeordneten von Diederichs beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Dem letzten Alinea dieses Paragraphen schlägt derselbe Herr Abgeordnete vor, folgenden Zusatz zu geben:

»vorausgesetzt, daß diese Folge des Ausbleibens in der Vorladung ausdrücklich angedroht ist.«

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des §. 3 im Ganzen den eben verlesenen Zusatz des Abgeordneten von Diederichs annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Derselbe ist abgelehnt. — Es kommt nunmehr der Paragraph ganz so zur Abstimmung, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Das erste Alinea desselben lautet:

»Die Um- und Zusammenlegung der §. 1 bezeichneten Grundstücke findet nur statt, wenn solche von den Besitzern von mehr als der Hälfte derjenigen Grundstücke, welche in dem dem Umlegungs-Verfahren zu unterwerfenden Bezirk gelegen sind, und zwar nach der Fläche berechnet, beantragt oder bewilligt wird.«

Die Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet:

»Befinden sich jedoch im Umlegungs-Bezirk Grundstücke, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (§. 1), im Gemenge mit anderen einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen, dergestalt, daß erstere der wirthschaftlichen Zusammenlegung der letzteren hinderlich sind, so ist die Um- und Zusammenlegung der §. 1 bezeichneten Grundstücke schon dann zulässig, wenn dieselbe auch nur von den Besitzern des vierten Theils dieser Grundstücke nach der Fläche berechnet, beantragt oder bewilligt wird.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist angenommen.

Das dritte Alinea lautet:

»Die zur Erklärung über die Provokation vorgeladenen, aber ohne gesetzmäßigen Grund ausgebliebenen Besitzer werden für einwilligend erachtet und es wird auf ihren späteren Widerspruch nicht gerücksichtigt.«

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch dieses Alinea ist angenommen.

Wir gehen zu §. 4 über, in Ansehung dessen keine Amendements vorliegen. Ich eröffne darüber die Diskussion; — ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den Paragraphen, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen erachten.

(Pause.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu §. 5, in Ansehung dessen der Abänderungs-Vorschlag der Abgeordneten Grundmann und Neide vorliegt, in der 3. Zeile hinter den Worten: »Verhältnisse« einzuschalten: »oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.«

Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ich habe mir blos das Wort deshalb erbeten, um zu erklären, daß ich mit diesem Amendement ganz einverstanden bin, weil es in dem Geist des Gesetzes ist, und ich denke, der Herr Referent wird mir darin auch beistimmen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort über den vorliegenden Paragraphen und über das dazu gestellte Amendement nimmt, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Ich glaube Namens der Kommission erklären zu können, daß gegen dies Amendement nichts zu erinnern ist.

Präsident: Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 5 — nach dem von der Kommission gebilligten Vorschlage der Abgeordneten Grundmann und Neide in der dritten Zeile des Paragraphen hinter dem Worte »Verhältnisse« inseriren wollen, »oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes«, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist eventuell angenommen.

Der Paragraph selbst lautet nun so:

Insoweit auf Grund der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bereits eine Umlegung der Grundstücke mit Aufhebung der Gemeinheit (Spezial-Separation) in einer Feldmark oder in einem Theile derselben mittelst eines ohne Vorbehalt bestätigten Rezesses zur Ausführung gebracht worden ist, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Sind aber ganze Abtheilungen einer Feldmark von einer solchen Umlegung unberührt geblieben, so unterliegen die daselbst befindlichen Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Zu §. 6 ist bis jetzt kein Abänderungs-Vorschlag erhoben.

Wenn das auch jetzt nicht geschieht, das Wort nicht verlangt und keine Abstimmung gefordert wird, so werde ich den §. 6 für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Bei dem §. 7 hat der Abgeordnete Strecker den Vorschlag gemacht, ihn nicht anzunehmen.

Der Abgeordnete Strecker hat das Wort.

Abgeordn. **Strecker** (vom Platz): Meine Herren! Es handelt sich hier wieder um eine declaratoria hinsichtlich einer Bestimmung, wegen deren die Entscheidung in die Hand der obersten Gerichtsbehörde, welche in der Sache zu erkennen hat, nicht gelegt ist. Ich will nicht untersuchen, ob die Entscheidung rechtlich begründet ist oder nicht, — ich glaube, das haben wir hier nicht zu prüfen, wie dies die Praxis des Hauses auch in anderen Fällen angenommen hat. Aus diesem prinzipiellen Grunde bin ich gegen diesen Paragraphen. Ich glaube aber auch, daß derselbe nicht geboten ist, namentlich wenn dies Gesetz Gesetzeskraft bekommt. Die Bestimmung, die deklarirt werden soll, ist, daß der Bauer und der Gutsbesitzer, deren Grundstücke in der Gemeinde liegen, unter einander separiren sollen. Ich kann mir nur denken, daß eine theilweise Separation stattfindet zwischen Bauer und Gutsbesitzer, und daß daraus durchaus nicht bedingt ist, daß die Separation der ganzen Gemeinde erfolge. Es würde dies, meiner Ansicht nach, ein Uebelstand mehr sein, der die Provinz Schlesien träfe. Uebrigens trifft

das Gesetz sachgemäße Abhülfe für diesen Fall, indem es die Separation zuläßt.

Präsident: Die Diskussion über §. 7 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz**: Meine Herren! Der Herr Antragsteller, der den vorliegenden Paragraphen gestrichen wissen will, ist nicht näher auf den eigentlichen Gegenstand eingegangen, hat die vorliegende Bestimmung vielmehr nur aus allgemeinen Gründen bekämpft. Ich glaube indeß, da die Sache im Bericht bereits ausführlich dargelegt ist, ich nicht nöthig habe, hier noch etwas hinzuzusetzen. Nur das Eine möchte ich noch zur Empfehlung des Paragraphen anführen, daß der Herr Abgeordnete Lette, der das ganze Gesetz so gründlich amendirt hat, diesen Paragraphen vollständig unberührt hat stehen lassen, obschon er als Chef des höchsten Gerichtshofes, um den es sich hier handelt, besonders betheiligt ist. Ich bitte, dem Paragraphen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den §. 7. Er lautet:

> Die Vorschrift des §. 87 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, wonach die Ausführung der Regulirung von der nach §. 86 l. c. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig sein und durch letztere nicht aufgehalten werden soll, wird dahin deklarirt, daß diese Auseinandersetzung nach Maßgabe des §. 86 auch in dem Fall Platz greifen muß, wenn der Rezeß über die Regulirung ohne Vorbehalt bereits bestätigt ist.

Diejenigen, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Zu §. 8 liegen drei Amendements des Abgeordneten Strecker vor.

Der Abgeordnete Strecker hat das Wort.

Abgeordn. **Strecker** (vom Platz): Das erste Alinea stellt als Regel auf, daß die Umlegung gewöhnlich ganze Ortsbezirke umfassen soll, mit der Ausnahme, daß sie sich auch auf einen Theil der Flur erstrecken darf oder dessen Grenzen überschreiten kann; letzteres soll geschehen dürfen, wenn es mit den Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist. Ich bemerke, daß ich dieser Bestimmung eine Bedeutung, die sie haben soll, nicht habe abgewinnen können. In §. 1 ist für den Fall der Zulässigkeit eine schärfere Bedingung schon gestellt. Wenn hier nun eine Ausnahme gefunden werden kann, die nicht so scharf ist, so weiß ich nicht, welche praktische Bedeutung das haben soll. Ich habe daran die Ausnahme-Bedingung geknüpft, wie sie dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren entspricht, wenn nur eine theilweise Separation stattfindet. In diesem Falle ist es zulässig, wenn die von der Separation nicht getroffenen Grundstücke nicht behindert werden, und wenn die Separation der künftigen Separation der ganzen Flur, nach der Planlage, nicht hinderlich ist. Das ist es, weshalb ich das Amendement gestellt habe.

Das zweite Alinea wünschte ich gestrichen zu haben, aus dem Grunde, weil ich es einmal für überflüssig halte. Das Gesetz sagt in einer früheren Bestimmung, daß die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch auf dieses Gesetz Anwendung finden soll. Es versteht sich von selbst, daß die General-Kommission und das Revisions-Kollegium Spruchbehörden bilden. Ich habe Bedenken, daß das Alinea zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Es heißt:

> »und in höherer Instanz dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.«

Dies kann so ausgelegt werden, daß das Revisions-Kollegium die letzte Instanz sei. Das ist in den meisten Fällen der Fall, aber nicht in allen. Es giebt auch viele Fälle, wo das Revisions-Kollegium nicht zulässig ist, namentlich wenn es sich um den Umfang des Plans und um den Widerspruch von Betheiligten gegen die Zulässigkeit des Umlegungs-Verfahrens handelt. Um solchem Mißverständniß vorzubeugen, bitte ich Sie, das zweite Alinea im §. 8 nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Nur ein paar Worte! Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß den Kreis-Vermittelungs-Behörden ein größerer Spielraum eingeräumt werde.

Nach dem Vorschlage der Alinea 2 und 3 sollen die Kreis-Vermittelungs-Behörden bei Streitigkeiten, die zu Prozessen geführt haben, auf Antrag der widersprechenden Grundbesitzer gehört werden; das halte ich nicht für gut. Ich glaube, es ist praktischer, wenn wir gleich bei solchen Streitigkeiten zuerst die Kreis-Vermittelungs-Behörden hören. Ich glaube, daß sie, da sie mit den Kreisverhältnissen und mit den Persönlichkeiten im Kreise bekannt sind, auch darauf hinwirken werden, daß die Streitigkeiten der Interessenten erst nicht zur Entscheidung der General-Kommission oder des Revisions-Kollegiums kommen. Jedenfalls werden dadurch Kosten erspart. Es ist mir zwar eingewendet worden, daß die Kreis-Vermittelungs-Behörden Gebühren bekommen, also auch Kosten entstehen. Nun, meine Herren, wir haben schon so viele Ehren-Aemter im Kreise, daß es wahrhaftig nicht darauf ankommt, wenn der Kreis noch einige Ehren-Aemter mehr bekommt und ich glaube, daß diejenigen Kreis-Insassen, welche zur Kreis-Vermittelungs-Behörde gewählt werden, auch mit Vergnügen keine Kosten für solche Geschäfte liquidiren werden. Ich möchte Sie bitten, daß das Alinea 2 mit dem Alinea 3 in Verbindung gebracht wird, daß die Worte:

> »auf den Antrag der widersprechenden Grundbesitzer«

fortfallen und dafür gesetzt werde:

> »doch muß in allen Fällen fortan über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, resp. die Zulässigkeit eines Umlegungs-Verfahrens die Kreis-Vermittelungs-Behörde gehört werden.«

Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Vorschlag an, er wird das Ablösungs-Verfahren unter jeder Bedingung erleichtern.

Präsident: Ich stelle den eben verlesenen Antrag zuvörderst zur Unterstützung.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind nicht 30 Stimmen.

Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Es scheint durchaus nöthig, dem Abgeordneten Strecker ein paar Worte zu erwidern, weil sonst leicht ein Mißverständniß entstehen könnte. Wenn es nämlich in meinem Amendement heißt:

> »Wie über andere dabei streitige Gegenstände den Auseinandersetzungs-Behörden und in höherer Instanz dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen«,

so ist das durchaus gar keine neue Bestimmung. Wenn Sie das Beides streichen, so würden es doch die beiden Behörden sein und das Revisions-Kollegium, das in letzter Instanz zu entscheiden haben wird. Es beruht diese Kompetenz nämlich auf dem Gesetz vom 15. März 1834. Danach ist es ganz zweifellos, daß über Planstreitigkeiten das Ober-Tribunal niemals zu entscheiden hat; es geht das auch gar nicht an. Der Herr Abgeordnete wird seine Bedenken gewiß fallen lassen, wenn er nur das Wort »dabei« ins Auge faßt; die über den Umfang des Planes vorkommenden Streitigkeiten sind solche, welche nur in zwei Instanzen entschieden werden. Es war aber nützlich, dies zu sagen, weil, wenn man das Wort »Auseinandersetzungs-Behörden« allein hätte stehen lassen, man leicht meinen könnte, es solle hier nur eine Instanz fortan geben. Uebrigens ist ja im Gesetz-Entwurf dafür gesorgt, daß außerdem über die dem Plane zu gebende Ausdehnung zuvor auch die Kreis-Vermittelungs-Behörde mit ihrem Gutachten gehört werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Strecker hat das Wort.

Abgeordn. **Strecker** (vom Platz): Nur eine kurze Bemerkung. Die Bezeichnung »andere streitige Gegenstände« ist gar nicht bestimmt begrenzt, und man kann daher durchaus nicht sagen, daß nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für diese »anderen streitigen Gegenstände« nur zwei Instanzen zulässig seien.

Präsident: Die Diskussion über §. 8 ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Schellwitz:** Meine Herren! Die Bedenken, welchen der Herr Abgeordnete Strecker Ausdruck gegeben, kann ich nicht theilen; er hat wohl das Wort »dabei« übersehen. Es heißt nämlich in dem zweiten Alinea, daß die Entscheidung über den Umfang des Planes, ingleichen über den Widerspruch von Betheiligten gegen die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens, sowie über andere dabei streitige Gegenstände den Auseinandersetzungsbehörden u. s. w. zusteht. Ich glaube nicht, daß man hieraus schließen könnte, daß in den Fällen, in welchen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten das Ober-Tribunal zu entscheiden hat, durch diese beiläufig getroffene Bestimmung die Grundsätze über den Instanzenzug hätten abgeändert werden sollen. — Ich will zwar zugeben, daß das zweite Alinea eigentlich nicht nothwendig ist, sich vielmehr ganz von selbst versteht, aber ich glaube nicht, daß die Aufnahme desselben irgend ein Bedenken hat. Ich würde daher bitten, dies Alinea anzunehmen. Was die Bemerkung zum ersten Alinea anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich die von der Kommission für das erste Alinea vorgeschlagene Fassung unbedingt für besser und klarer halte, als die von dem Abgeordneten Strecker in Vorschlag gebrachte. Auch seinem letzten Antrage, im dritten Alinea die Worte »des §. 1« zu streichen, kann ich Namens der Kommission nicht beistimmen. Es heißt in diesem Alinea nämlich:

> »Auf Antrag der widersprechenden Grundbesitzer muß in allen Fällen über die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes u. s. w. die Kreis-Vermittelungs-Behörde mit ihrem Gutachten gehört werden.«

Würde man nun die Worte »des §. 1« streichen, so würde man mit dem letzten Paragraphen in Widerspruch kommen, wonach es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften bewenden soll, sofern es sich um die Zusammenlegung der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden, sowie der zu regulirungsfähigen Stellen gehörigen Grundstücke handelt. Ich würde daher Namens der Kommission bitten, den §. 8 so anzunehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist.

Präsident: Ich bringe nun die Anträge des Abgeordneten Strecker zu eventueller Abstimmung; diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 8 im Ganzen — nach dem Antrage des Abgeordneten Strecker anstatt der letzten Zeile des ersten Alinea:

> »wenn dieses mit den Rücksichten für die Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist«,

setzen würden, was folgt:

> »wenn außer den Bedingungen dieses Gesetzes dargethan wird, daß dadurch weder die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke in dem von der Umlegung nur zum Theil betroffener Ortsbezirke gestört, noch für den Fall einer in diesem Amtsbezirke künftig allgemein erfolgenden Umlegung die Anordnung schicklicher Planlagen nicht gehindert wird«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat die Zustimmung des Hauses nicht erlangt.

Der fernere Vorschlag des Abgeordneten Strecker, abgesehen von seinem Widerspruch gegen Alinea 2, geht dahin, im dritten Alinea die Worte in Zeile 2: »des §. 1« zu streichen. Diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag — für den Fall der Annahme des §. 8 — in Alinea 3 Zeile 2 die Worte: »des §. 1« aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Ich gehe nun zu der definitiven Abstimmung über den §. 8 nach seinen einzelnen Alineas über. Das Alinea 1 lautet:

> »In der Regel sind sämmtliche, der Umlegung unterworfene Grundstücke des nämlichen Ortsbezirks in einen gemeinschaftlichen Auseinandersetzungsplan zu vereinigen, derselbe kann sich jedoch auch auf einen Theil des Ortsbezirks beschränken oder dessen Grenze überschreiten, wenn dieses mit den Rücksichten für die Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist.«

Diejenigen Herren, die dieses Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Alinea 1 ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet:

> »Die Entscheidung über den Umfang dieses Planes, ingleichen über den Widerspruch von Betheiligten gegen die Zulässigkeit eines Umlegungs-Verfahrens nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes steht, wie über andere dabei streitige Gegenstände, den Auseinandersetzungs-Behörden und in höherer Instanz dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu.«

Diejenigen Herren, die das zweite Alinea annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieses Alinea ist angenommen.

Das dritte Alinea lautet:

> »Auf Antrag der widersprechenden Grundbesitzer muß in allen Fällen über die Zulässigkeit eines Umlegungs-Verfahrens nach den Bestimmungen des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes, wie über die dem Plane zu gebende Ausdehnung (Absatz 1 §. 8) die Kreis-Vermittelungs-Behörde mit ihrem Gutachten gehört werden.«

Diejenigen Herren, die dieses Alinea annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch Alinea 3 und damit der §. 8 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu §. 9 sind zur Zeit keine Abänderungs-Vorschläge erhoben. Wenn dies auch jetzt nicht geschieht und weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird, sehe ich den §. 9 für angenommen an.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Ich werde nun die Beschlüsse des Hauses zusammenstellen lassen und in der nächsten Sitzung das ganze Gesetz zur Abstimmung bringen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und sie um 10 Uhr beginnen zu lassen.

Auf die Tagesordnung werde ich, wie Sie es neulich eventuell schon gebilligt haben, die Nr. 160 der Drucksachen setzen, den Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und

Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen.

Es ist mir von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, auf die morgende Tagesordnung auch noch einen kurzen Bericht der vereinigten Kommissionen für die Justiz und für die Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen zu setzen, welcher ein Gesetz über die Stempelpflichtigkeit von Uebertragungs-Verträgen an Deszendenten betrifft. Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so setze ich diesen Bericht (Nr. 174 der Drucksachen) vor dem Bericht über die Städte-Ordnung auf die Tagesordnung.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Vierundvierzigste Sitzung

am Donnerstag den 2. Mai 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Zur Berathung der von dem Präsidenten vorgelegten Abänderungs-Vorschläge zur Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnungs-Kommission um 7 Mitglieder verstärkt werden. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. von Niegolewski wird der Justiz-Kommission überwiesen. — Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838; die Annahme erfolgt. — Verlesung einer Interpellation der Abgeordneten Freiherr von Vincke und Genossen wegen der Macdonald'schen Angelegenheit. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen, betreffend ein Gesetz über die Stempelpflichtigkeit von Uebertragungs-Verträgen an Descendenten; — das Gesetz wird angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sowie über vierzig auf Abänderung der bestehenden Städte-Ordnung bezügliche Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 144. — 15. 145. — 137.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Schleinitz, von Bethmann-Hollweg, Graf von Schwerin, von Bernuth, und als Regierungs-Kommissarien der Geheime Ober-Finanzrath Scheele und der Kreisrichter von Kehler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Dr. Eckstein das Protokoll, der Abgeordnete Delius die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Behrend (Danzig) sucht einen Urlaub bis einschließlich zum 11. d. M. nach, um den Vorberathungen zum Deutschen Handelstage beiwohnen zu können, zu welchem er kommittirt ist. Ich werde das Gesuch für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird. — Durch Krankheit entschuldigen ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung, erforderlichenfalls aus denen der nächsten Tage, die Abgeordneten Freiherr von Richthofen, de Syo und Taddel.

Bei der dritten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Ober-Finanzrath Scheele als Kommissarius unterstützt, erforderlichenfalls vertreten werden.

Meine Herren! Ich beehre mich, dem Hause die Abänderungs-Vorschläge zur Geschäfts-Ordnung vorzulegen, auf welche ich die Aufmerksamkeit des Hauses schon vor einiger Zeit zu lenken mir erlaubt habe. Mein Antrag hat bereits die ausreichende Unterstützung durch Unterschriften gefunden. Die Anzahl der Vorschläge, welche ich Ihrem Urtheil unterbreite, beträgt 29 — natürlich von sehr verschiedener Erheblichkeit. Ich führe das nur an, um daran die Bemerkung zu knüpfen, die sich eigentlich von selbst versteht, daß keiner der Herren Unterstützer des Antrages dadurch, daß er die Güte gehabt hat, seinen Namen zur Unterstützung des Antrages herzugeben, sich für irgend einen bestimmten unter den von mir erhobenen Anträgen hat erklären wollen, geschweige denn für die ganze Summe derselben. — Meine Bitte geht dahin, der Geschäfts-Ordnungs-Kommission die Vorberathung meines Antrages zu überweisen und sie gleichzeitig zu ermächtigen, diejenigen Vorschläge zur Abänderung der Geschäfts-Ordnung ihrerseits zu erheben, welche ihr angemessen erscheinen möchten.

Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich bin mit dem Antrage des Herrn Präsidenten über die Behandlung dieser Sache vollkommen einverstanden; ich wollte nur anheimgeben, ob bei der Wichtigkeit, die sein Antrag hat, es nicht angemessen sei, die Geschäfts-Ordnungs-Kommission um sieben Mitglieder zu verstärken. Ich glaube nämlich, daß bei der Wahl der Geschäfts-Ordnungs-Kommission doch an eine so bedeutende und wichtige Arbeit nicht gedacht worden ist, und ich möchte es schon deshalb nicht ungeeignet finden, die Kommission in dieser Weise zu ergänzen.

Präsident: Findet der Antrag des Abgeordneten Mathis (Barnim) Unterstützung?

(Es erhebt sich eine große Anzahl Mitglieder.)

Da ihm nicht widersprochen wird, darf ich ihn wohl für angenommen ansehen; ich werde also die erforderliche Ergänzungswahl vor dem nächsten Plenum anberaumen.

Dann ist mir gestern ein Antrag des Abgeordneten Dr. von Niegolewski zugegangen, der auch bereits die ausreichende Unterstützung durch Unterschriften gefunden hat. Er lautet wörtlich:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,
>
> auf Grund des §. — soll wohl heißen Artikel — 82 der Verfassung eine Kommission zu ernennen zur Untersuchung der Thatsachen, welche bereits in den Begründungen der Interpellation vom 11. März 1859 und 12. März 1860 vorgebracht worden sind, als auch derjenigen mit ihnen im Zusammenhang stehenden Thatsachen, die dem Antragsteller erst später bekannt wurden.

Hierauf werden die Punkte, auf welche die Herren Antragsteller die Untersuchung gerichtet wissen wollen, unter sechs einzelnen Nummern vorgetragen, es sind endlich dem Antrage auch Motive beigefügt.

Da nun, meine Herren, unter meiner Geschäftsführung ein solcher Antrag noch nicht vorgekommen war, habe ich mich zuvörderst aus den Akten über die Präcedenzien des Hauses zu orientiren gesucht, und theile Ihnen als Resultat davon Folgendes mit.

Wenn die Akten vollständig sind, so sind dergleichen Anträge seit dem Bestehen der beiden Kammern im Ganzen fünf Mal an das zweite Haus gelangt; zwei Mal im Jahre 1849 und drei Mal im Jahre 1851. Die beiden ersten bezogen sich auf die Lage der Spinner und Weber in Schlesien, der Grafschaft Ravensberg und Westphalen überhaupt, wie im Eichsfelde. Diese beiden Anträge sind verschieden behandelt worden, der erste Antrag ging an die Abtheilungen zur Vorberathung, der andere an die Geschäftsordnungs-Kommission. Ein dritter Antrag betraf eine Untersuchung über die Lage des Landes, er ist an die Abtheilungen gewiesen worden. Der vierte und fünfte Antrag endlich hatte es mit dem System der Banken und Geld-Institute des Landes zu thun: er ist das erste Mal in die Kommission für Handel und Gewerbe, das

zweite Mal an die Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen worden.

Der entsprechende Artikel der Verfassung endlich lautet, wie den Herren erinnerlich ist:

»Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.«

Es fragt sich also, wie das Haus bei der Verschiedenheit seiner Präcedenzien in dem vorliegenden Falle beschließen will; der Antrag der Herren Antragsteller selber geht dahin, zur Vorberathung dieses vorläufigen Antrages eine besondere Kommission zu wählen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, ehe man sich überhaupt ein Bild von den Thatsachen machen kann, muß der Antrag in extenso verlesen werden, wir müssen wissen, über welche Thatsachen eine Untersuchung begehrt wird.

Präsident: Wenn das Haus damit einverstanden ist, will ich die Verlesung vornehmen.

(Zustimmung.)

Der Antrag fährt nach dem Eingang, den ich verlesen habe, folgendermaßen fort:

»Insbesondere

I. über die Thatsachen:

daß eine revolutionäre Proklamation gegen den Kaiser von Rußland d. d. London, 28. Mai 1858 in Posen im amtlichen Auftrage heimlich nachgedruckt worden, und daß Beamte diese Nachdrücke im In- und Auslande verbreitet haben, und zwar,

im Inlande, um die Polen zu provoziren, im Auslande, namentlich unter der Russischen Polizei, um Verdächtigung, Verfolgung und Unzufriedenheit zu erwecken; und zwar sind sowohl übersandte als mitgetheilte Proklamationen nicht als amtliche Nachdrücke, sondern als Londoner Original-Exemplare ausgegeben worden;

II. über die Thatsachen:

daß Beamte eben derselben Behörde, welche den Nachdruck und die Verbreitung der revolutionairen Proklamationen besorgt hatten, zugleich auch die Urheber zahlreicher Zeitungsartikel im In- und Auslande gewesen sind, welche alle Polnischen Lande als einen Heerd revolutionairer Konspirationen verdächtigten; — daß im Zusammenhange mit diesen Verdächtigungen von eben derselben Behörde gedruckte sogenannte »vertrauliche Mittheilungen« an die betreffenden Behörden des Preußischen Staats ausgegangen, in denen jene Zeitungs-Verdächtigungen in der Sprache offizieller Bestimmtheit amtlich bestätigt wurden; daß diese sogenannten »vertraulichen Mittheilungen« gerade an demselben Tage, den 25. Juli 1858, beginnen, an welchem die nachgedruckten revolutionairen Proklamationen als Londoner Originale per Post an Privatpersonen versandt wurden;

daß endlich die sogenannten »vertraulichen Mittheilungen« sich gerade um die Zeit auffällig häuften, als man die Ankunft Kaisers Alexander in Warschau erwartete und daß sie gerade damals die Zustände Polens unter Russischer Herrschaft, namentlich die vom Adel freudig begrüßte Emanzipation des Bauernstandes verdächtigten, — endlich

daß im Zusammenhange mit den vorerwähnten Zeitungs-Berichten und »vertraulichen Mittheilungen« der damalige Ober-Präsident des Großherzogthums Posen am 24. Juli 1858 einen Erlaß an die Beamten ergehen ließ, in welchem er dieselben aufforderte zur Wachsamkeit gegen die angeblichen, in der That aber fingirten und heraufzubeschwörenden Umtriebe, insbesondere aber zur Fahndung auf die erst am folgenden Tage, den 25. Juli 1858, von den Behörden an Privatpersonen versendeten revolutionairen Proklamationen;

III. über die Thatsache:

daß der als Beantwortung der ersten Interpellation in dem hohen Hause von der Staats-Regierung verlesene Bericht auf wissentlich unrichtigen Angaben eines höheren Beamten beruhe, welcher zum Zwecke der dem hohen Hause vorgetragenen Beantwortung eigens vernommen ward, und

daß derselbe Beamte in Briefen de dato 6. April und 11. April 1859 (die später bei den gerichtlichen Requisitionen als »dienstlichen Inhalts« bezeichnet wurden) die Disziplinar-Untersuchung eine »Albernheit« nennt und den zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen ihm untergebenen Beamten mit der Versicherung beruhigt:

»Herr Unter-Staats-Sekretair Sulzer und Herr G. R. R. (Roah) sagen mir, um es Ihnen in ihrem Namen mitzutheilen, daß es (die Disziplinar-Untersuchung) eine leere Form sei, und Sie ohne Nachtheile daraus hervorgehen werden«;

IV. über die Thatsachen:

daß unter den Beamten des Großherzogthum Posen ein Komplot bestanden, welches unter falschem Namen als angeblich Polnisches Revolutions-Komité einen obskuren Kommunisten-Klubb in England aufsuchte, mit demselben in dauernde Korrespondenz trat, ihm die Zustände in Polen als völlig durchwühlt, ja als ein »Pulverfaß« schilderte, das nur des zündenden Funkens zur Explosion bedürfe, daß es ihn aufforderte, seine Theorieen That werden zu lassen, und endlich zur sozialen Revolution, zum Morde des Polnischen Adels und der Geistlichkeit, ja selbst zum Morde des Kaisers der Franzosen aufgestachelt hat;

daß dieses Komplot bei dem Kommunisten-Klubb sich Emissaire für die Polnischen Lande, insbesondere für die unter Russischer Herrschaft, verschrieben, und daß es einen derselben auch nach dem Großherzogthum Posen gelockt hat, um ihn nach ruhiger Gewährung eines ungestörten Aufenthaltes zu revolutionairen, freilich ohne Anhang und Anklang gebliebenen Wühlereien als ostensiblen Beweis existirender revolutionairer Umtriebe gerade am Tage vor den Abgeordnetenwahlen selbst polizeilich zu verhaften und kriminalisch bestrafen zu lassen, was auch mit zwei Jahren Zuchthaus geschehen ist;

daß in den »vertraulichen Mittheilungen« jener aufgegriffene Emissair und unter Anderem insbesondere auch noch eine angeblich aufgegriffene revolutionaire Proklamation als Beweis für die wirkliche Existenz revolutionairer Bestrebungen in London benutzt wurden, — und zwar eine revolutionaire Proklamation, zu deren Abfassung das Komplot der Beamten selbst Anleitung und Grundsätze an-

gegeben, und zu deren Herstellung die Geldbeträge baar nach London eingesandt hat;

V. über die Thatsache:

daß der Herr Minister des Innern durch eine Denkschrift, die ihm ein mit diesen Umtrieben wohl vertrauter Beamter bereits im Februar 1860 überreicht hatte, Kenntniß erhalten sowohl von der Existenz und dem Treiben jenes Komplots, wie überhaupt von dem im Großherzogthum Posen von den Behörden gegen die Polen beliebten Verfahren, — daß der Herr Minister aber trotz alledem jenen Umtrieben und jenem Verfahren keinen Einhalt gethan, und daß auch in Folge dessen das Beamten-Komplot sogar die inkriminirte Korrespondenz bis zum Tage der Begründung der zweiten Interpellation, den 12. Mai 1860, ungestört fortgesetzt, und von ferneren Umtrieben nicht nachgelassen hat;

VI. über die Thatsache:

daß gegen keinen der bei diesen Umtrieben betheiligten Beamten bisher eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Es folgen jetzt die Motive; ich weiß nicht, ob ich diese auch verlesen soll?

(Ruf: Nein, nein!)

Wenn sich das Haus nun für die Vorfrage für hinreichend informirt erachtet, so bitte ich, sich über dieselbe zu äußern.

Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. **von Berg** (vom Platz): Meine Herren! Es scheint mir, als wenn der Antrag zunächst nur dahin ginge, eine Untersuchungs-Kommission nach Inhalt des §. 82 der Verfassung niederzusetzen. Wir haben also jetzt nicht die Frage darauf zu richten, wie diese Kommission zusammenzusetzen ist, sondern ob? — Ich erlaube mir, zu beantragen, aus jeder Abtheilung Ein Mitglied zu erwählen, damit die Frage, ob das Haus in die Wahl einer Untersuchungs-Kommission eintreten wolle, durch diese geprüft werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, daß es durchaus nicht nothwendig ist, eine besondere Kommission für diese Vorfrage zu wählen. Es scheint mir recht eigentlich diese Sache vor die Justiz-Kommission zu gehören und ich führe als Grund dafür besonders an, daß ein, der Verhältnisse der Provinz Posen ganz besonders kundiges Mitglied sich in der Justiz-Kommission befindet, welcher sowohl ein ausgezeichneter und bewährter Jurist ist, als auch diesen Verhältnissen sehr lange nahe gestanden hat. Ich würde mir also den Antrag erlauben, die Prüfung der Vorfrage der Justiz-Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Wenn es den Antragstellern darum zu thun ist, daß der Antrag zur Erledigung kommt, so kann ich, insoweit die Sache der Justiz-Kommission überwiesen wird, dafür nicht bürgen. Dieselbe ist der Art mit umfassenden Arbeiten überhäuft, daß ich wirklich nicht weiß, wo sie bei der nur noch kurzen Zeit unseres Zusammenseins die Zeit hernehmen soll. Wenn ich nur einen Gegenstand anführen darf, so ist es das Handelsrecht, worüber die Kommissarien der verschiedenen Regierungen vier Jahre versammelt gewesen sind, und was jetzt von der Justiz-Kommission resp. vom Hause in vier Wochen erledigt werden soll.

Ich kann daher nur wünschen, daß dafür eine besondere Kommission gewählt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schottki hat das Wort.

Abgeordn. **Schottki**: Ich glaube, derselbe Grund, welchen der Herr Abgeordnete von Ammon für die Justiz-Kommission geltend gemacht hat, wird beinahe bei allen Kommissionen zutreffen, namentlich auch bei der Kommission für die Geschäfts-Ordnung, da auch diese mit bedeutendem Material überhäuft ist. Ich glaube daher ebenfalls, daß es am zweckmäßigsten sein würde, den Vorschlag zu verfolgen, den der Herr Abgeordnete von Berg in Antrag gebracht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Meine Herren! Wie Sie aus der Verlesung der einzelnen Punkte, worauf der Antrag gerichtet ist, gehört haben, hat er die Untersuchung ganz spezieller Thatsachen zum Gegenstande. Eine Verweisung an die Abtheilungen, wie in früheren Jahren in ähnlichen Fällen geschehen ist, wird nicht zweckmäßig sein, weil den einzelnen Abtheilungen die Beläge nicht gleichzeitig werden vorgelegt werden können, sondern nur successive. Eine einheitliche Untersuchung wird in jedem Falle vorzuziehen sein. Diese einheitliche Untersuchung über die Vorfrage sowohl, wie über die Haupterledigung möchte ich bitten, an eine besonders zu wählende Kommission gehen zu lassen. Wenn ich eine Zahl in Vorschlag bringen soll, so würde es eine Kommission von 14 Mitgliedern sein.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, der letzte Herr Redner hat den Herrn Abgeordneten für Jülich ganz mißverstanden, denn dieser hat keineswegs beantragt, den Antrag an die Abtheilungen zu verweisen, sondern aus den Abtheilungen, wie der Abgeordnete für Steinfurt es will, eine besondere Kommission zu wählen, die nur abweichend von dem Antrage des letzten Herrn Redners nicht aus 14, sondern aus 7 Mitgliedern bestehen soll.

Ich erlaube mir aber bei meinem vorher gestellten Antrage zu beharren. Ich weiß recht gut, daß die Justiz-Kommission sehr viele Geschäfte zu erledigen hat, ich weiß aber auch, daß die Justiz-Kommission hervorragend unter allen anderen Kommissionen sich arbeitskräftiger und tüchtiger Mitglieder erfreut,

(Heiterkeit)

und wenn eine besondere Kommission gewählt werden soll, so würden doch aller Wahrscheinlichkeit nach bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes vorzugsweise solche Mitglieder in dieselbe gewählt werden, die bereits in anderen Kommissionen beschäftigt sind, und es würde also auf dasselbe Resultat herauskommen. Der Herr Abgeordnete, welcher so eben gesprochen und die besondere Kommission gewünscht hat, wird sich gerade bei der Bearbeitung dieser Sache vorzugsweise betheiligen, und wenn er auch in der Justiz-Kommission bereits beschäftigt ist, so würde er doch von dieser Sache nicht loskommen. Ich beantrage also wiederholt, den Gegenstand der Justiz-Kommission zu überweisen. Er betrifft Fälle, die zum Theil schon Gegenstand der gerichtlichen Voruntersuchung gewesen sind und eignet sich also vorzugsweise für die Justiz-Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich möchte mir erlauben, mit ein paar Worten dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, zu unterstützen. Meines Erachtens handelt es sich um eine Rechtsfrage, keineswegs um Thatsachen, die noch einer Erörterung in der Justiz-Kommission unterworfen werden sollen. So wichtig auch der Gegenstand erscheint, der der Justiz-Kommission vorgelegt werden soll, so glaube ich doch, daß sie zu der Verhandlung darüber keiner großen Zeit bedürfen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Zur Unterstützung meines Vorschlages weise ich nur noch darauf hin, daß in der

Justiz-Kommission nur Juristen sind, und daß es sehr wünschenswerth ist, daß auch andere Einwohner des Großherzogthums Posen an der Vorberathung theilnehmen, und in die neu zu wählende Kommission würden somit wesentliche Elemente aus jener Provinz gewählt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Gerade den Grund, der eben dafür angeführt ist, erlaube ich mir, dagegen anzuführen. Ich wünsche, daß keine Bewohner der Provinz Posen, sondern nur Unparteiische, wie sie in der Justiz-Kommission sitzen, an den Verhandlungen theilnehmen.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Ich wollte gerade dieselbe Bemerkung machen, wie der Herr Vorredner, und auch gerade deshalb, weil die Justiz-Kommission aus lauter Juristen besteht, wäre es in unseren Augen ein Grund mehr, daß der Antrag dieser Kommission übergeben würde.

(Bravo!)

Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß, wenn der Herr Präsident von dieser Kommission gesagt hat, sie wäre so sehr mit Arbeiten überhäuft, man nur darauf Rücksicht nehmen möge, daß darin der Antrag nicht begraben werde!

Nachdem ich dieses gesagt und der Vorsorge des Hauses empfohlen habe, gebe ich Ihnen, meine Herren, vollkommen anheim, welcher Kommission Sie die Sache übergeben werden, und komme auch darauf zurück, es könne uns nur erwünscht sein, daß die Sache durch Juristen und unter der strengsten Unparteilichkeit des Gesetzes behandelt werde.

(Bravo!)

Präsident: Es haben also die Herren Antragsteller selbst die Justiz-Kommission als die zur Verhandlung über ihren Antrag geeignete bezeichnet.

(Der Abgeordnete Robben zieht seinen Antrag zurück; ebenso der Abgeordnete von Berg.)

Dann besteht also kein Widerspruch mehr und ich werde den Antrag der Justiz-Kommission überweisen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und die Erweiterung der Verordnung vom 28. Juli 1838 (Nr. 183 der Drucksachen).

Die Beschlüsse über die Vorlage sind in Nr. 183 zusammengefaßt.

Ich bringe den Gesetz-Entwurf, wie er in Nr. 183 der Drucksachen in Ihren Händen liegt, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die dem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung geben.

(Geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist angenommen.

Ich bitte um die Erlaubniß, eine kleine Nachholung von gestern machen zu dürfen.

Durch die Zurücklegung des Berichts unter Nr. 140 — des ersten Berichts, den die Agrar-Kommission erstattet hatte — ist vergessen worden, einen Beschluß des Hauses über die in demselben besprochenen Petitionen herbeizuführen, welche sich auf diese Angelegenheit beziehen. Dieselben sind auf Seite 5 und 6 des Berichts — in der Zahl von 10 — aufgeführt. Der Antrag der Kommission geht dahin, nachdem die Annahme der Vorlage erfolgt ist, die Petitionen durch die Annahme des Gesetz-Entwurfs für erledigt zu erachten.

Ich darf wohl annehmen, daß das Haus dem zustimmt?

Die Zustimmung zum Kommissions-Antrage ist erfolgt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Verlesung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn von Vincke und Genossen.

Dieselbe geht dahin:

> Die Zeitungen bringen eine Note des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Februar d. J., in welcher die Reklamationen der Englischen Regierung in der Macdonaldschen Angelegenheit in würdiger energischer Sprache zurückgewiesen werden.
>
> Die von Lord Palmerston in der Sitzung des Englischen Hauses der Gemeinen vom 26. v. Mts. abgegebenen Erklärungen veranlassen den Unterzeichneten zu der Frage an das Königliche Staats-Ministerium:
>
> 1) Ist die Note vom 27. Februar authentisch?
> 2) Hat seitdem ein Schriftwechsel in der beregten Angelegenheit mit der Englischen Regierung stattgefunden, und ist in diesem Falle das Königliche Staats-Ministerium bereit, die betreffenden Aktenstücke dem Hause der Abgeordneten vorzulegen?

Ich fordere die Königliche Staats-Regierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie diese Interpellation zu beantworten gedenkt.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz:** Ich werde die so eben verlesene Interpellation am nächsten Montag oder, wenn an diesem Tage keine Plenar-Sitzung stattfinden sollte, in der nächsten auf Montag folgenden Sitzung dieses hohen Hauses beantworten.

Präsident: Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, dem Berichte der vereinigten Kommissionen für das Justizwesen und für die Finanzen und Zölle über den Antrag der Abgeordneten Robben und Genossen, betreffend ein Gesetz über die Stempelpflichtigkeit von Uebertragungs-Verträgen an Deszendenten.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Waldeck. Ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich eröffne über den Antrag der Abgeordneten Robben und Genossen die generelle Diskussion; — ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt. Ich frage: ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt?

(Derselbe lehnt dies ab.)

Wir gehen zu der Spezial-Diskussion über. Gegen den vorgeschlagenen Eingang des Gesetzes ist keine Erinnerung erhoben.

Im ersten Paragraphen schlägt die Kommission vor, dem Worte »Verträge« voranzustellen »lästige.« Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele:** Ich darf Namens der Regierung es zur ernsten Erwägung stellen, ob es der Finanzlage unseres Landes in diesem Augenblicke entspricht, daß das Haus die Initiative zur Aufhebung einer Steuer ergreife, die zu einem Ertrage von mindestens 100,000 Rthlrn. ermittelt ist. Es würde nur dann ein Grund dazu vorliegen, wenn es sich um die Aufhebung einer ungerechten Steuer handelte. Zu einer solchen Bezeichnung liegt aber ein Grund nicht vor. Die Steuer trifft alle besitzenden Klassen der Bevölkerung gleichmäßig, denn ein jeder Hausvater kann, wenn er Vermögen besitzt, in die Lage kommen, die Uebertragung seines Vermögens schon bei Lebzeiten angemessen zu halten. Wie bei allen Verkäufen der Käufer, so findet bei diesen Verträgen der Uebernehmer in den verkauf-

ten Gegenständen vollkommenen Ersatz für die Stempelabgabe. Die Erfahrung zeigt überdies (und es ist dies schon bei früheren Verhandlungen über die vorliegende Frage hervorgehoben worden), daß gerade bei solchen Verträgen die Vortheile des Uebernehmers viel größer sind, als wenn die Uebernahme durch Dispositionen von Todeswegen erfolgt. Die Regierung erkennt nichtsdestoweniger an, daß die Aufhebung dieser Steuer Zweckmäßigkeitsgründe für sich hat; daß solche Verträge zu begünstigen sind; glaubt aber um so weniger, daß die Sache so dringlich sei, um sofort auf den vorliegenden Antrag eingehen zu sollen, als der von mir angegebene Einnahmebetrag mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß eine große Zahl solcher Verträge abgeschlossen werde, daß die Zahl solcher Verträge auf jährlich 10,000 nicht zu gering geschätzt wird, und deshalb nicht behauptet werden kann, es würde der Abschluß dieser Verträge durch die Steuer wesentlich erschwert.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Der Herr Regierungs-Kommissar hat zunächst dem Antrage entgegengestellt, daß das Haus der Abgeordneten seiner sonstigen Gewohnheit entgegen eine Initiative in einer Finanzsache ergriffen habe. Ich halte diesen Vorwurf gegen dieses unser Verfahren im vorliegenden Falle für ganz unbegründet. Wie Ihnen der Kommissionsbericht sagt, ist seit 7 Jahren wiederholt der Antrag gestellt. Die Regierung hat immer versprochen, in der Richtung des Antrages vorzugehen, und doch ist es bis zum Jahre 1861 nicht geschehen. Wenn nun in dem Falle, wie er hier vorliegt, Ihre beiden vereinigten Kommissionen das Bedürfniß und den Grund des Antrages anerkannt haben, so ist auch für das Haus der Grund anerkannt, mit seiner Initiative vorzugehen.

Wir werden nicht verkennen, daß auch das Stempel-Interesse von uns gewahrt werden soll für die Finanz-Bedürfnisse unseres Landes. Ich verweise dafür aber auch auf den §. 3 des Antrages, worin, soweit immer zulässig, das Stempel-Interesse gewahrt ist. Der Antrag beruht darauf, daß die so vielfach vorkommenden Uebertrags-Verträge eine antizipirte Erbfolge enthalten. Ist der Akt eine antizipirte Erbfolge, so folgt daraus konsequent, daß auch diejenige Abgabe an den Staat, welche bei wirklich eintretender Erbfolge dereinst von den Erbtheilen zu entrichten sein würde, durch das Gesetz gewahrt werden mußte. Der Erbrezeßstempel von 15 Sgr., resp. 2 Rthlrn., wie er nach allgemeiner Gesetzgebung entrichtet wird, soll entrichtet werden bei der antizipirten Erbfolge.

Ich habe mich gefreut, von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu hören, daß auch von ihm anerkannt wird, wie der Antrag auf guten Gründen beruhe und der eingehenden Erwägung werth sei. Ist er das aber, dann dürfen wir uns mit einem Versprechen der Regierung, diese eintreten zu lassen, welches nun schon seit 6 bis 7 Jahren wiederholt ohne Erfolg gegeben ist, nicht ferner beruhigen. Wir müssen endlich der Gerechtigkeit Folge geben und eine wirkliche Feststellung durch das Gesetz verlangen. Darum bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie den §. 1 an.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich bitte, dem §. 1 Ihre Zustimmung zu geben. Es mag sein, daß die fragliche Stempelsteuer keine ungerechte genannt werden kann, allein sie ist nicht blos eine unzweckmäßige, wie der Herr Regierungs-Kommissar anerkannt hat, sondern nach meinem Dafürhalten auch eine irrationelle.

Wenn der Vater sein Gut seinem Sohne schenkt, so braucht letzterer keine Stempelsteuer zu zahlen, wenn dagegen der Sohn ein Aequivalent zu geben hat, so muß er eine Stempelsteuer entrichten, obgleich im ersteren Falle der Sohn eher eine Stempelsteuer bezahlen kann, als im letzteren.

Ferner, je mehr Schulden der Sohn übernimmt, je mehr Abfindungen er an seine Geschwister zu entrichten hat, um so mehr Stempelsteuer muß er entrichten, obwohl er diese doch eher zahlen kann, wenn er keine Schulden und keine Abfindung übernimmt.

(Sehr richtig!)

Der Herr Regierungs-Kommissar hat bemerkt, die in Rede stehenden Uebertragungs-Verträge würden durch die fragliche Stempelsteuer nicht gefährdet, — sie kämen sehr häufig vor. Letzteres ist richtig, jene Uebertragungs-Verträge kommen in allen Landestheilen des Staates vor, namentlich in der Provinz, welcher ich längere Zeit angehört habe, in der Provinz Westphalen. Ich kann aber aus eigener Erfahrung attestiren, daß nicht selten die Besitzer durch die Höhe der Stempelsteuer von Errichtung der in Rede stehenden Verträge abgehalten werden und deshalb zu dem Mittel der Testamente schreiten. Allein wenn der Vater ein Testament errichtet und mehrere Kinder hat, so muß er den Pflichttheil berücksichtigen, wovon bei dem Abschluß eines Uebertragungs-Vertrags nicht die Rede sein kann. Er wird also durch Errichtung eines Testaments häufig genöthigt, höhere Abfindungen für die übrigen Kinder zu bestimmen und das Gut mehr zu belasten, als wenn er einen Uebertragungs-Vertrag schließt.

Es kommt aber außerdem noch in Betracht, daß dem Sohne mit einem Testamente nicht immer gedient ist. Wird ein Testament errichtet, so geht das Eigenthum und die Verwaltung erst nach dem Tode des Vaters auf den Sohn über; es kann aber nur im Interesse des Gutes liegen, daß an Stelle des alten, schwachen Wirthes ein junger, kräftiger Mann tritt, und das kann nur durch einen Uebertragungs-Vertrag bewirkt werden. Ich möchte meinen, bei so bewandten Umständen könnte wohl die Staats-Regierung auf den Gesetz-Entwurf, den das Volk seit langer Zeit gewünscht hat, eingehen, selbst wenn ein Ausfall von 100,000 Rthlrn. entstehen würde; ich möchte aber wohl bezweifeln, daß der Ausfall so bedeutend sein wird.

Ich bitte also wiederholt, dem Paragraphen beizustimmen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **von Bernuth**: Meine Herren! Was die beiden Herren Vorredner hier angeführt haben, ist gewiß nicht ohne Berechtigung. Wenn namentlich der Herr Abgeordnete für Steinfurt hingewiesen hat auf die Verwandtschaft zwischen den Uebertrags-Verträgen, wie sie vorzugsweise in der Provinz Westphalen, aber freilich nicht blos in dieser Provinz, üblich sind, und der Erbfolge selbst, wenn den Uebertrags-Verträgen die Bedeutung der antizipirten Erbfolge beigelegt worden ist, so kann das an sich nicht wohl verkannt werden. In dem Gesetze vom vorigen Jahre über die ehelichen Güterverhältnisse in der Provinz Westphalen sind die Uebertragungs-Verträge in Bezug auf die Regulirung der Familienverhältnisse dem Falle der Vererbung fast gleichgestellt. Ebenso sind von dem letzten Herrn Redner manche Momente geltend gemacht worden, die von Seiten der Staats-Regierung nicht verkannt werden. Der Herr Kommissar des Herrn Finanz-Ministers hat Ihnen daher auch die Geneigtheit der Regierung ausgedrückt, diesen in seiner Wichtigkeit vollkommen anerkannten Gegenstand zu regeln. Die Staats-Regierung, welche in diesem Jahre manche andere Berufskreise — durch Beseitigung der Durchgangs-Abgaben, Verminderung der Rheinzölle, Herabsetzung der Bergwerks-Abgaben — berücksichtigt hat, wird auch den vorliegenden Gegenstand im Auge behalten, welcher die ländliche Bevölkerung am meisten berührt. Aber ich bitte Sie um die Geneigtheit, zu erwägen, daß die Lage des Staatshaushalts auch eine Berücksichtigung verdient, und daß ein Ausfall, wie er durch die Annahme dieses Gesetz-Entwurfes entstehen würde, von mindestens 100,000 Thalern, der sich wahrscheinlich noch erhöhen würde, nicht gering angeschlagen werden kann. Die wohlwollende Absicht der Staats-Regierung will ich noch einmal zum Ausdruck bringen, kann aber doch zur Zeit die Annahme des Gesetz-Entwurfes Ihnen nicht empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (von Platz): Der Herr Justiz-Minister hat zwar im Allgemeinen das Prinzip der Gesetzvorlage als berechtigt anerkannt, er ist aber wiederholt auf den dadurch herbeigeführten Finanzausfall zurückgekommen, meiner Meinung nach mit Unrecht. Einestheils scheint es mir gewiß, daß keine der anderen bereits stattgehabten Steuerherabsetzungen, so sehr sie im wahren Interesse der Gesammtheit, d. h. aller Klassen der Staatsbürger und aller Provinzen der

Monarchie gleichmäßig gelegen ist, als gerade das vorliegende Gesetz. Wenn man auch die beiderseitigen Interessen, welche einestheils dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rohden, und anderentheils der früheren Herabsetzung der Steuern, die der Herr Justiz-Minister bereits angeführt hat, gegeneinander abwiegt, dann glaube ich, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Waagschale zum Vortheile des Abgeordneten Rohden sinken muß. Es kommt noch hinzu, daß wir bereits in früheren Jahren in vielleicht allzu liberaler Weise diejenigen Abgaben herabgesetzt haben, die der Umwandlung der Lehne in Fideikommisse und der Aufhebung anderer Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit über das Grundeigenthum entgegenstanden, mithin der jetzige Antrag um so mehr Berücksichtigung verdient. Endlich aber möchte ich noch mit einem Worte auf das antworten, was der Herr Regierungs-Kommissar zuerst gesagt hat. Er hat uns gewissermaßen zur Beseitigung des Rohdenschen Antrages auf ein angebliches konstitutionelles Prinzip hingewiesen, wonach es nicht angänglich sein solle, Ermäßigungen der Staatseinnahmen, der Abgaben zu proponiren. Ich kann ein solches angebliches Prinzip durchaus nicht als irgendwo vorhanden anerkennen; es besteht bei uns ganz gewiß nicht. Es ist zwar wahr, daß hier und da bei Anträgen, die auf eine Erhöhung der Staats-Ausgaben des Staats hinwirkten, von einem derartigen Prinzipe gelegentlich geredet worden ist, allein in diesem Sinne erkenne ich es nicht als richtig an, behaupte vielmehr, daß es auf einem Irrthume beruht, wie ich dies auch jederzeit behauptet habe. Die Landesvertretung, und namentlich die zweite Kammer, hat immer und wesentlich auf die Ermäßigung der Steuern hinzuwirken, insofern dies nothwendig oder ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses möglich gemacht werden kann. Richtig ist in dieser Beziehung nur das Eine, daß die Landesvertretung, d. h. die zweite Kammer, nicht bei Gelegenheit der Budgetberathung neue Ausgaben fordern und in das Budget aufnehmen kann. Das ist der Satz, der im Englischen Parlamente als unzweifelhaft besteht und bei uns mannigfach irrig angerufen worden ist. Der Englische Satz aber ist wesentlich berechtigt und nothwendig, weil anderenfalls das Votum des andern Faktors, des Herrenhauses, in Finanzsachen ganz annullirt werden würde, indem es das Budget nur im Ganzen annehmen oder verwerfen kann. Wie gesagt, ich kann Sie nur wiederholt bitten, die Vorlage anzunehmen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Ich glaube mich gegen ein Mißverständniß verwahren zu müssen. In der Allgemeinheit, wie der Herr Vorredner andeutet, habe ich die in Rede stehende Erwägung nicht hingestellt. Ich habe vielmehr ausdrücklich bemerkt, ob es unserer gegenwärtigen Finanzlage ganz entspreche, daß das Haus die Initiative zur Aufhebung einer Steuer, welche die Regierung nicht für eine ungerechte hält, ergreife. In dieser Beschränkung, und wenn der Standpunkt, den die Regierung bezüglich der vorliegenden Steuer einnimmt, richtig ist, wird, wie ich glaube, die gedachte Bemerkung nicht unzutreffend sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Der Hauptgrund, warum die Regierung sich gegen den vorliegenden Gesetz-Entwurf erklärt, dürfte doch nur der finanzielle sein, und aus diesem finanziellen Gesichtspunkte erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der wohl nicht zu sehr ins Gewicht fallen dürfte, wenn überhaupt die Gerechtigkeit des Prinzips, welches dem Gesetz-Entwurfe zum Grunde liegt, anerkannt werden muß. Aber auch der finanzielle Ausfall wird sich, wie dies bereits in der Kommission angedeutet ist, durch die Vermehrung derjenigen Verträge, welche hiernach immer noch einem Stempel unterworfen bleiben, ausgleichen. Ich möchte indessen glauben, daß die Staats-Regierung nicht allein auf das finanzielle Prinzip, insofern es sich auf das Ergebniß der Steuer bezieht, Rücksicht zu nehmen habe, sondern auch auf die großen Vortheile, welche andrerseits in volkswirthschaftlicher Beziehung aus diesem Gesetze entstehen. Es wird dadurch bezweckt, daß zeitiger die Immobilien in kräftige junge Hände überkommen und dort also auch viel besser benutzt werden können, als dies von alten schwachen Leuten geschehen kann. Ich kann Ihnen daher auch nur die Annahme des Gesetz-Entwurfes empfehlen.

Präsident: Die Diskussion über §. 1 ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Von keiner Seite ist eigentlich der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzes widersprochen worden. Ich habe dem, was die verschiedenen Herren Redner dafür angeführt haben und was der Bericht enthält, nur gar wenig hinzuzusetzen. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, einestheils, daß allerdings die Erhöhung der Stempelabgabe, welche im Jahre 1832 erst eintrat, bedeutend nachtheilig gewirkt hat auf das Zustandekommen von dergleichen Verträgen, daß gerade in jener Zeit, unmittelbar nach dem Jahre 1832 sich eine große Unzufriedenheit in der ländlichen Bevölkerung darüber zeigte. Ich war damals Dirigent eines Gerichtes in Westphalen, wo diese Verträge sehr häufig vorkamen. Es ist anerkannt, daß diese Verträge die größte Begünstigung verdienen, weil sie die einzige naturgemäße Art sind, wie ein Gut in einem zweckmäßigen Umfange zusammengehalten werden kann, ohne dadurch der freien Dispositions-Befugniß in den Weg zu treten, und ohne hemmende Gesetze, die immer schädlich sind, nöthig zu machen.

Es ist der zweite Vortheil solcher Verträge, daß sie ein Verhältniß, was nach dem Tode sehr häufig zu langen Prozessen Anlaß giebt, schon bei Lebzeiten reguliren.

Alle diese Gründe müßten für das Gesetz sprechen, auch wenn nicht die Gerechtigkeit und die Vernunft, wie der Abgeordnete Strohn richtig hervorgehoben hat, demselben das Wort redete. Die eigentliche Natur dieser Verträge kann nicht anders aufgefaßt werden, als der einer antizipirten Erbfolge. Es ist ein rein juristisches Wort, meiner Ansicht nach, wenn man dergleichen Kauf nennt, um sie danach stempelpflichtig zu machen. Schon bei Erlaß des Stempel-Gesetzes ging man in der Hauptsache bei den Verträgen über Gutsüberlassungen an Deszendenten von der entgegengesetzten Ansicht aus. Dann fand man im Jahre 1844 es für angemessen, in der Provinz Westphalen eben diese Ansicht gesetzlich geltend zu machen. Meine Herren! Es ist ganz gewiß für den ganzen Staat kein Grund, warum das, was damals für die Provinz Westphalen als das Beste anerkannt wurde, nicht überall das Beste sein soll.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat keinen Einwand gegen unsere Initiative machen wollen, wie er selbst erklärt. Die Initiative hat aber auch wohl eine hinreichende Berechtigung, wenn Sie bedenken, daß das Aktenstück beginnt mit dem 28. April 1849, wo die erste Petition auf Erlassung eines solchen Gesetzes in unserem Hause vorgekommen ist, daß fortwährend diese Anträge von Deputirten oder Privatpersonen wiederholt worden sind, und immer im Hause der Abgeordneten, beziehungsweise in der Kommission, eine günstige Aufnahme gefunden haben, wie denn auch der Antrag Ihrer Kommission jetzt ein einstimmiger ist und keine Stimme im Hause sich gegen das Gesetz erhoben hat.

Ich kann daher den Ausfall in den Finanzen von 100,000 Rthlrn. gegenüber der Rücksicht, daß der Staat eigentlich irrationell und meiner Meinung nach ungerechtfertigter Weise lange Jahre diese Steuer schon erhoben hat, keineswegs für durchgreifend finden, um der Erlassung eines solchen Gesetzes entgegenzustehen.

Präsident: Ich bringe den §. 1, wie ihn die Kommission amendirt hat, zur Abstimmung. Er lautet:

> Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:
>
> 1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;

2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;

3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungs-Gelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich

4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist, soviel ich übersehen kann, fast einstimmig erfolgt.

Wir kommen zu §. 2, in Ansehung dessen von der Kommission keine Abänderung vorgeschlagen ist.

Ich frage, ob zu diesem §. 2 das Wort verlangt wird, oder ob ich denselben ohne Abstimmung für angenommen erachten soll?

(Pause.)

Er ist angenommen.

Zu §. 3 schlägt die Kommission vor, in der vorletzten Zeile das Wort: »Jedenfalls« hinter »Kaufstempel« wegzulassen.

Ich eröffne über §. 3 die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe dieselbe, wenn Niemand das Wort nimmt. Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den §. 3 in der von der Kommission amendirten Form für beschlossen erachten.

(Pause.)

Er ist so beschlossen.

Zu §. 4 ertheile ich dem Abgeordneten Kühne (Berlin) das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Meine Herren! Zu §. 4 bitte ich hinter den Worten: Kabinets-Ordre vom 14. April 1832, Gesetzsammlung 1832 Seite 137), wird«, einzuschalten:

»vom 1. Januar 1862 an«

hierdurch aufgehoben. Ueber die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Aufhebung der bisherigen Bestimmung sind alle Theile einig, aber ich halte es doch für ein höchst bedenkliches Präcedenz, im Laufe eines Etats-Jahres die Verminderung der Einnahmen, die der Herr Finanz-Minister bei Feststellung des Budgets vor Augen gehabt hat, durch einen aus unserer Initiative hervorgehenden Gesetzentwurf herbeiführen zu wollen, indem dadurch die ganze Uebersicht der Voranschläge gestört werden würde. Ich würde daher sehr bitten, die Erleichterung, die Sie bezwecken, erst vom 1. Januar 1862 ab eintreten zu lassen, da andernfalls ein Präcedenz festgestellt werden würde, bei welcher die Finanz-Verwaltung nicht bestehen kann. Die Sache ist bereits lange vorbereitet, und ich glaube der Herr Finanz-Minister wird keine Ueberraschung darüber äußern können, wenn jetzt das Gesetz angenommen wird, denn bereits seit 5 Jahren ist es angeregt. Aber ich wünsche nur, daß nicht im Laufe eines Etat-Jahres ein Einschreiten von Seiten der Landesvertretung erfolgt, wodurch der Regierung Schwierigkeiten bereitet würden. Ich bitte deshalb, die Einschaltung der Worte: »vom 1. Januar 1862 an« anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Kühne (Berlin) zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Mit dem Prinzip, welches das verehrte Mitglied für Berlin vertheidigt, bin ich vollkommen einverstanden; ich möchte nur anheimstellen, das Amendement etwas anders zu fassen. Wenn nur die Bestimmung sub b. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 erst mit dem 1. Januar 1862 für aufgehoben erklärt wird, dann könnte man das Gesetz dahin verstehen, daß alle übrigen Bestimmungen desselben sofort nach der Publikation, den bestehenden generellen Normen gemäß, in Kraft träten. Ich glaube, der Zweck des Herrn Abgeordneten für Berlin würde, verzeihen Sie mir den Ausdruck, durch eine bessere Fassung erreicht werden, wenn dem §. 4 ein Alinea hinzugefügt würde, dahin gehend: »Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.«

Präsident: Will der Abgeordnete Kühne sich über diesen Verbesserungs-Vorschlag äußern?

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Ich stimme der Fassungs-Aenderung des Abgeordneten Strohn zu, die ich auch für besser erachte.

Präsident: Der Kühnesche Antrag ist zu Gunsten des Strohnschen Amendements zurückgezogen. Der Abgeordnete Robben hat das Wort.

Abgeordn. **Robben** (vom Platz): Die Rücksichten, die der Herr Abgeordnete für Berlin hervorgehoben hat, sind so aus den Anforderungen unseres Staatshaushalts entnommen, daß ich mich unbedingt einverstanden erklären kann mit den Gründen des Zusatzes und mit der Fassung, die der Abgeordnete Strohn vorgeschlagen hat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über §. 4, und frage, ob der Herr Berichterstatter sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meinerseits kann ich auch nur diesem Abänderungs-Antrage und den Gründen, die der Abgeordnete für Berlin ausgeführt hat, beitreten, obgleich ich allerdings die Ansicht der Mitglieder der Kommission nicht kenne.

Präsident: Ich bringe nun den §. 4 in seinen zwei Sätzen zur Abstimmung. Der erste lautet:

»Die Bestimmung sub b. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 wird hierdurch aufgehoben.«

Der zweite lautet:

»Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1862 in Kraft«

und bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies ist mit derselben Majorität, wie vorher, angenommen.

Ich möchte nun, wenn mir nicht widersprochen wird, das gesammte Gesetz zur Schlußabstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die die §§. 1—4 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs mit der von der Kommission beantragten Modifikation in §. 1 und §. 3 und mit dem Zusatz-Antrage des Abgeordneten Strohn im Ganzen zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu der vierten Nummer der Tagesordnung: dem Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. Berichterstatter ist der Abgeordnete Duncker (Berlin). Ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kommission ihre prinzipalen Vorschläge auf Seite 67 ff., die eventuellen Vor-

schläge auf Seite 93 ff. vorgelegt hat. Ich glaube, es wird dieser Vorlage entsprochen, wenn wir nach dem Vorgange der Kommission zuvörderst eine generelle Debatte über den ganzen Bericht einleiten, nach deren Schluß zu §. 1 auf S. 67 übergehen und durch die Abstimmung über diesen §. 1 entscheiden lassen, ob das Haus demnächst weiter die prinzipalen oder sogleich die eventuellen Vorschläge in Erörterung ziehen will. Wenn mir darin nicht widersprochen wird, so eröffne ich die generelle Diskussion über den vorliegenden Bericht, und frage, ob der Herr Berichterstatter sich äußern will.

(Wird verneint.)

Ich zeige an, daß mir eben ein Abänderungs-Antrag, der von dem Abgeordneten Waldeck herrührt und, so viel ich übersehe, ausreichend unterstützt, vorliegt, des Inhalts:

> »Das Haus wolle beschließen, daß die Königliche Staats-Regierung aufzufordern ist, in der nächsten Sitzung den beiden Häusern des Landtags Gesetz-Entwürfe vorzulegen, durch welche eingeführt wird:
>
> 1) eine für Stadt und Land einheitliche Gemeinde-Verfassung, gleichmäßig für das ganze Gebiet des Preußischen Staates und Aufhebung der gutsherrlichen Polizei;
>
> 2) eine an die Gemeinde-Ordnung sich anschließende Kreis- und Provinzial-Verfassung, und zwar beide unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen in den Gesetzen vom 2. Mai 1853 und vom 1. April 1856, sowie der in Ausführung der ersteren erlassenen Gesetze.«

Der Beschluß darüber wird erst am Ende der Diskussion herbeizuführen sein. — Dann wird mir so eben ein eventueller Antrag des Abgeordneten Mathis (Barmin) überreicht, welcher noch der Unterstützung bedarf.

Er lautet:

> Das Haus wolle für den Fall, daß der Erlaß einer Novelle zur Ergänzung der Städte-Ordnung von 1853 abgelehnt werden sollte, beschließen:
>
> die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde die Städte-Ordnung der sechs östlichen Provinzen, der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, einer Revision in der Richtung unterwerfen, um dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf einer Städte-Ordnung für die gesammte Monarchie vorzulegen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Die General-Diskussion über den Bericht ist also eröffnet und in derselben hat zuerst das Wort gegen die Vorlage der Abgeordnete Schwenzner.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Meine Herren! Bei dem vorliegenden Bericht.....

(Viele Stimmen: Tribüne!)

Meine Herren! Was ich Ihnen zu sagen habe, ist so kurz, daß es sich wirklich nicht erst lohnt, deshalb die Tribüne zu besteigen; ich werde Ihnen keine lange Rede halten, das werde ich Anderen überlassen.

Bei dem vorliegenden Gesetze kommt es zunächst auf die Entscheidung des hohen Hauses darüber an — wie auch der Herr Präsident schon gesagt hat — wie dasselbe berathen werden soll. Die Erledigung dieser Vorfrage ist von großer Wichtigkeit und ich werde mir erst dann erlauben, meine Meinung über den materiellen Inhalt vorzutragen, wenn diese Frage ihre Erledigung gefunden hat. Für jetzt erlaube ich mir blos auf das Formelle der Frage näher einzugehen. Hierbei muß ich aber auf die Geschichte der Vorlage zurückgreifen.

Die Regierung machte dem Herrenhause eine Vorlage, worin sie eine Abänderung der §§. 11, 20, 33, 36, 48, 56 ad Nr. 2 und 5, 57, 73, 78 und 79 der Städte-Ordnung von 1853 verlangte, und zwar deshalb, um den §. 11, welcher einem Prinzive der Städte-Ordnung widersprechen sollte, ganz zu beseitigen und die anderen aufgeführten Paragraphen so zu amendiren, daß sie den Wünschen der Städte nach einer freieren Selbstverwaltung und einer größeren Unabhängigkeit von der Regierung entspricht, und endlich, daß die Verhältnisse und die Gerechtsame der beiden städtischen Körperschaften, Magistrat und Stadtverordnete, gegeneinander und im Verhältniß zu der Regierung genauer festgestellt und diese Körperschaften von der Regierung unabhängiger werden. Das Herrenhaus stellte den alten §. 11 der Städte-Ordnung von 1853 wieder her, weil in diesem ein Stück Autonomie der Städte liege, das nicht aufgegeben werden solle. Im Uebrigen aber schloß sich das Herrenhaus der Vorlage der Regierung der Hauptsache nach fast in allen Stücken an. In den Punkten, wo das Herrenhaus von der Vorlage der Regierung abwich, ist die Differenz wirklich keine sehr bedeutende geblieben. Das Herrenhaus nahm aber auch auf weitergehende Anträge, welche in Petitionen oder sonst vorgebracht wurden, keine Rücksicht, weil es von dem Grundsatze ausging, bei einem so gewichtigen organischen Gesetze müsse man der Regierung die Initiative überlassen, und es sei auch nicht gut, ein organisches Gesetz, nachdem es kaum ergangen, wieder so bedeutend zu modifiziren, wie es geschehen sollte. In dieser Art kam die Vorlage in unser Haus; die Kommission beschäftigte sich damit, aber sie hielt sich dabei, wie ich glaube, nicht an ihren Auftrag, denn trotz des energischen Widerspruchs des Herrn Ministers, trotz der mehrfachen Widersprüche der Ministerialkommissarien, beschloß die Kommission, doch alle die Anträge, welche ihr etwa in Petitionen zugegangen, oder von Mitgliedern der Kommission zugeführt worden waren, materiell zu prüfen.

Es wurde sogar, und zwar nicht mit Zustimmung der Herren vom Rheine, beschlossen, die Rheinische Städte-Ordnung mit hineinzuziehen, und endlich kam die Kommission dahin, ein ganz neues Opus, eine ganz neue Städte-Ordnung zu entwerfen, eventuell aber, um wenigstens einigermaßen der Vorlage des Ministeriums zu entsprechen, wurde noch eine Novelle beliebt. Ich glaube, meine Herren, damit hat die Kommission ihren Auftrag überschritten, sie hatte sich lediglich an die Vorlagen des Ministeriums mit den im Herrenhause gemachten Veränderungen zu halten, sie hatte sich nicht auf weitere Fragen einzulassen, und zwar um so weniger, als die Anträge, die in den neuen Paragraphen berücksichtigt sind, dem Hause nicht bekannt waren. Auch ich halte es nicht für gut, daß man in einem so wichtigen organischen Gesetz der Regierung die Initiative aus der Hand nimmt, auch ich halte es nicht für vortheilhaft, daß man jetzt schon wieder zu einer Aenderung der Städte-Ordnung übergeht, die erst 1853 resp. für die Rheinlande erst 1856 ergangen ist, und daß man ohne weitere Erfahrung zu berücksichtigen, lediglich auf Grund von einseitigen Petitionen und einseitigen Anträgen dieselbe total umwirft. Eventuell aber (und ich glaube der Beschluß des Hauses wird wohl dahin gehen, wie der Herr Präsident bereits angedeutet hat) halte ich es für besser, daß die Berathungen nach dem Dunckerschen Hauptopus, welches ich für das vorzüglichere halte, als nach dem Referat in eventum anschließen. Kommt es zur Frage, ob wir uns an die Novelle binden oder an das Dunckersche Opus, so würde ich mich entschieden für das Letztere erklären, es ist jedenfalls viel praktischer als die Novelle, und wir vermeiden dadurch die in jeder Beziehung unbequeme und für das große Publikum ganz unverständliche Novellenform. Wird der Dunckersche Antrag berathen, so behalte ich mir vor, weitere Erklärungen abzugeben; persönlich, meine Herren, muß ich erklären, daß ich die Arbeit an und für sich für eine sehr fleißige und im Ganzen auch für eine gute halte.

(Heiterkeit.)

Das ist meine persönliche Ansicht; die Arbeit hat aber den großen Fehler, daß sie sich gar zu sehr auf Parteirücksichten stellt, was nicht gut ist, und zweitens hat sie eigentlich blos eine Stadt im Auge, die Stadt Berlin. Nun, meine Herren, Berlin ist noch lange nicht für Preußen das, was Paris vielleicht für Frankreich ist; Berlin kann nicht maßgebend sein, die 500,000 Menschen in Berlin haben andere Bedürfnisse und ein anderes Verlangen, wie die Leute in den kleinen Städten der

Provinz; über den Berliner Sand hinaus, meine Herren, wohnen auch noch Leute.

(Heiterkeit.)

Herr Duncker hat hauptsächlich versucht, in seinem Opus die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 wieder zur Geltung zu bringen; ich, meine Herren, glaube auch, daß diese Städte-Ordnung das beste Gesetz ist, was seit langer Zeit erschienen, besser jedenfalls, als die Gesetze, die wir in neuester Zeit gemacht haben.

Aber noch Eins muß ich bemerken: Herr Duncker hat in seinem Werke zweier Worte erwähnt, gegen die ich mich erklären muß. Er hat gesagt, ein Theil der Bestimmungen der Städte-Ordnung wäre mittelalterlich. Nun, meine Herren, der Minister vom Stein hat wahrscheinlich nicht im Mittelalter gelebt. Den mittelalterlichen Einrichtungen stellt Herr Duncker den »modernen« Staat entgegen. Meine Herren! Das Moderne erinnert sehr an die Mode, und die Mode wechselt doch sehr. Alle Jahre sehen wir eine andere Mode. Ich wünsche aber nicht, daß die Staatsverwaltung alle Jahre oder doch alle drei Jahre einer neuen Mode unterworfen wird, das scheint mir nicht gut zu sein. Lassen Sie die organischen Gesetze nicht Modesache werden, sie mögen vielmehr in das Reelle des Lebens eintreten. Ich würde also die Herren bitten, daß sie von dem eventuellen Antrage, wie von dem Hauptantrage des Herrn Duncker absehen und sich lediglich an die Vorlage der Regierung, also an die Novelle halten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Wenn ich gegen den Weg, welchen die Kommission bei Behandlung dieser Sache eingeschlagen hat, mich aus materiellen Rücksichten erklären muß, so geschieht dies auch meinerseits nicht ohne die lebhafteste Anerkennung der Vorzüglichkeit der Arbeit, die uns vorgelegt ist. Jedes redliche Bestreben auf dem Felde des Gemeindelebens endlich zu einer einheitlichen Organisation im Staate zu gelangen, verdient diese Anerkennung in vollem Maße.

Seit drei Jahren hat die Staats-Regierung gezögert, das Chaos zu entwirren, welches das Sechsparagraphen-Gesetz vom Jahre 1853 über das Land verbreitet hat. Da hatte man Zustände, die sich an die Verfassung anschlossen, geordnete gesetzliche Zustände aufgehoben, nachdem man drei Jahre ihr Zustandekommen hintertrieben hatte, nachdem man drei Jahre lang sogar Beamte disziplinarisch und sonst bestraft hatte, die ein geltendes Gesetz zur Ausführung bringen wollten. Es gehört zu den großen Verdiensten eines Theiles der Herren, die auf diesen Bänken sitzen, daß sie der Aufhebung jener Gemeinde-Ordnung von 1856 kräftig widerstrebten; freilich nicht mit Erfolg. Von jener Zeit an datirt der Einbruch der Reaktion in das Gemeindeleben. Natürlich wurden von derjenigen Partei, die die alte feudale Zeit wiederherstellen wollte, ungeachtet sie keinen Boden hat, alle möglichen Bestrebungen angewendet, um zu diesem Ziele zu gelangen. Das System der Vertretung der Städte, des ländlichen kleinen Grundbesitzes, und des Rittergutsbesitzes, der nach der Verfassung nicht mehr existirte, — alles dieses wurde wieder hervorgezogen, und Niemand konnte sich des Gedankens erwehren, daß das Alles nur geschah, um auf diesem Standpunkte endlich auch wieder eine Landesvertretung hervorzubringen.

Darum, meine Herren, ist es wohl eine Rücksicht, welche uns vorschweben muß, daß, wenn wir bei der Organisation des Gemeindelebens anfangen und, wenn es die Absicht der Regierung nach ihren früheren und jetzigen Tendenzen ganz gewiß sein muß, all jenem Unglück, das die Reaktion in dieser Beziehung über das Land gebracht hat, ein Ende zu machen — dann ist es wohl klar, daß man dann auch die Sache bei der Wurzel anfangen muß. Man muß da wieder beginnen, wo, im Jahre 1853 der große Einbruch in unser verfassungsmäßiges Leben geschehen ist. Statt dessen nun, meine Herren, werden die Folgen jenes Einbruchs, jene einzelnen, sporadischen, provinzenweise erlassenen Städte-Ordnungen und Landgemeinde-Ordnungen vorgelegt und wieder vorgenommen. Dadurch, meine Herren, erkennen wir gleichsam an, was sehr unrechter Weise geschehen ist; wir bauen auf einem Felde fort, das keinen Boden in unserer Verfassung hat. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man an diesen einzelnen Gesetzen bessern soll, daß man die Fehler, die hervortreten und die eine natürliche Folge eben jener Zeitperiode sind, der sie ihre Entstehung verdanken, im Einzelnen abändern soll. Es ist aber ein großer Unterschied und das ist das materielle Bedenken, was mir bei der Behandlung der Sache in der vorgeschlagenen Weise vorschwebt — ob das Abgeordnetenhaus eine Städte-Ordnung, die für beinahe die ganze Monarchie bestimmt ist, als den Ausdruck seines Willens und seiner Ueberzeugung vorlegt, oder ob es sich damit beschäftigt, in einzelnen Absätzen eines Ganzen, das nach einem falschen Prinzip gemacht ist, abzuändern. Das Letztere erkennt das Prinzip nicht an. Wir müssen jene Gesetze als geltende uns gefallen lassen, das versteht sich. Aber wenn wir ein neues Gesetz als den Ausdruck der Mehrheit dieses Hauses vorlegen wollen, dann muß dieses neue Gesetz auch untadelhaft sein, es muß auf einer richtigen Basis stehen. Daran nun, meine Herren, fehlt hier sehr viel.

Es ist von dem Gesetz vom Jahre 1853 so Vieles beibehalten worden; es sind namentlich in dem Aufsichtsrecht der Regierung und in manchen anderen Beziehungen viele Mängel in diese modifizirte Arbeit aufgenommen. Das gereicht ihr wohl zum Vorwurfe, weil sie nicht weiter gehen wollte, als sie gehen konnte. Es sind aber so viele, daß die Arbeit in dieser Fassung nicht die wahre Mehrheit des Hauses irgendwie repräsentirt. Nur diese eine Bestimmung aber konnte diese Arbeit haben, denn darüber dürfen wir uns kein Hehl machen, daß sie einen weiteren Erfolg in der gegenwärtigen Session schon der vorgerückten Zeit wegen nicht erreichen kann.

Jene formellen Bedenken, die der Herr Vorredner hervorgehoben hat, sind mir gänzlich fremd. Ich stehe in dieser Beziehung ganz und gar auf dem Boden der Kommission. Ich glaube, es ist nicht Sache der Staats-Regierung, zu widersprechen, wenn das Haus einem Gesetz irgend eine Fassung geben will, während sie nicht widersprechen kann, wenn Amendements hinzugefügt werden in der Novellenform. Es ist wenig Unterschied, wenn es geschieht, von der Form, die jetzt hier gewählt ist. In dieser Beziehung trete ich ganz der Ansicht der Kommission bei, und ich glaube, die Geduld ist wohl schon nahe an ihrem Ziele, wenn in drei Jahren auf diesem Felde nichts geschehen ist. Denn die Kreis-Ordnung vom vorigen Jahre nenne ich um deswillen nicht Etwas, weil man mit der Gemeinde-Ordnung nothwendig anfangen muß, ehe man zur Kreis-Ordnung geht, und zweitens deshalb nicht, weil auch diese Kreis-Ordnung auf keinem richtigen Prinzipe beruht. Das richtige Prinzip hier weiter auszuführen, werde ich mich, meine Herren, nicht weiter zu bemühen brauchen. Das richtige Prinzip liegt nach dem ganzen Inhalte unserer Verfassung und unseres Wesens in einer einheitlichen Verwaltung für Stadt, wie für Land. Es ist unmöglich in dieser Beziehung auch jetzt noch zu unterscheiden. Es sind die Schablonen einer Gemeinde-Ordnung in den geschäftlichen Organen (Gemeinderath und Gemeindevorstand) überall dieselben. Wo von kleineren Gemeinden die Rede ist, da giebt es eine Abhülfe durch Sammtgemeinden. Alles das macht keine Schwierigkeiten. Ich will hier durchaus nicht gerade die Gemeinde-Ordnung von 1850 zu Grunde legen, die in manchen Beziehungen große Mängel hatte, und auch in Ansehung dieser Mängel einigen Widerwillen erregte. Der Hauptwiderwille, den sie erregt hat, ging aber gerade, wie man mir nicht wird bestreiten können, von den Bevorrechtigten aus, die diesen Vorrechtszustand nicht aufheben wollten. Es war die Ausführung des Gesetzes in den Händen solcher, sowohl oben als in den mittleren Regionen, die dem Gesetze feindlich gesinnt waren, und deshalb sind die Resultate, die erzielt wurden, für das Prinzip gar nicht entscheidend.

Es wäre mir gar nicht so schwer gewesen, in dieser Beziehung eine Vorlage zu machen, ich habe mich dessen aber sehr gern enthalten, weil es doch kein Resultat haben würde und weil ich mir nicht getraue, in Ansehung vieler Punkte die rechte Stufe, die dem Hause gemäß sein möchte, zu finden. Aber das allgemeine Interesse, die Nothwendigkeit, endlich in dieser Sache aufs Klare zu kommen, mit jenen reaktionairen Gesetzen aufzuräumen und den richtigen Standpunkt wieder zu ergreifen, das zum Ausdruck zu bringen, habe ich mir nicht versagen können. Meine Herren! Es ist dies eine meiner innigsten Ueberzeugungen — als ich zum ersten Male in dieser Sessionsperiode auf dieser Tribüne stand, habe ich sie schon deut-

lich und klar ausgesprochen, daß Preußen zu irgend einer großen Geltung in Europa nicht gelangen kann, so lange in den östlichen Provinzen jene Verhältnisse existiren, wo eine Scholle Landes Polizeigerichtsbarkeit ausübt und sich gänzlich nach Willkür absondert und absondern kann von dem Gemeindeverbande.

(Bravo!)

Es sind dies Zustände, die uns von beinahe allen civilisirten Staaten sondern, die nicht in Frankreich vorhanden sind, wo die Gleichberechtigung längst durchgedrungen ist, die in Oesterreich seit 1848 durchaus überwunden sind und die Niemand sich mehr zurücksehnt. Es sind Zustände, die Niemand glaubt, wenn er sie nicht durch eigene Erfahrung kennen gelernt hat, Zustände, die man künstlich aufrecht erhält, um ein System an sie zu knüpfen, was der Verfassung geradezu zuwider ist, wodurch zwei Lager gebildet werden von äußerst verschiedenen Größen, denn auf der einen Seite steht fast die ganze Nation und auf der anderen nur ein sehr kleiner Bruchtheil. Damit diesem Zustande ein Ende gemacht werde, damit man nun nicht glaube, daß das Haus der Abgeordneten auf demselben Wege fortgehe, der von jener Seite intendirt wird, habe ich großes Bedenken, eine solche kodifizirte Arbeit, und zwar nicht zum Zweck, etwas materiell Besseres jetzt zu erreichen, sondern lediglich als Ausdruck des Hauses, vorzulegen. Dazu liegt mir die Arbeit nicht genug auf der Höhe der liberalen Meinung. Sie steht ihr auf der anderen Seite auch entgegen, weil sie die Theilung von Stadt und Land annimmt, ein Prinzip, was mit unserer Verfassung gar nicht vereinbar ist, wenn wir sie im Gemeindeleben mit den Trümmern, die davon übrig geblieben sind, anwenden.

Es tritt ein zweites und großes Bedenken dadurch hervor gegen die Vorlage, daß der wesentlichste Punkt in allen solchen Einrichtungen, das Wahlrecht, in der Weise, wie es geschehen, behandelt worden ist. Ich habe nichts dagegen, daß die geheime Abstimmung überall eingeführt wurde. Ich habe sicher auch die Ueberzeugung, daß das Dreiklassen-System an und für sich gerichtet ist und nichts taugt, aber wir sind durch die Verfassung in einen wunderbaren Zirkel gekommen. Der §. 70 der Verfassung knüpft das Urwähler-Recht an die Befähigung zu den Gemeindewahlen; der §. 72 sagt dann: das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, was noch zu erlassen ist. Bis dahin gilt das noch bestehende Wahlgesetz vom 30. Mai 1849. Nach dem §. 71 der Verfassung existirt das Dreiklassen-System in der Volksvertretung für jetzt verfassungsmäßig. Wenn Sie also auch in der Gemeinde-Ordnung das Dreiklassen-System wegwerfen, so bleibt es dessenungeachtet doch in der Volksvertretung. Wenn Sie aber einen Census von nicht unbedeutender Höhe einführen, und dadurch sogar in mancher Beziehung den jetzt bestehenden Zustand noch überbieten, dann haben Sie die Berechtigung gegeben, nunmehr auf Grund eines solchen Gemeinde-Gesetzes auch die politischen Wahlen zu reguliren im neuen Wahlgesetz. Dann haben Sie eine große Zahl von denjenigen, die jetzt das politische Wahlrecht besitzen, vielleicht ohne es zu wissen und zu wollen, vom politischen Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist für mich ein so wichtiges Moment, daß ich es nicht außer Acht lassen kann. Die Meisten von Ihnen werden wissen, wie ich über das Wahlrecht denke, das für mich und nach der Ansicht des größesten Theiles des Landes es kein anderes richtiges Wahlrecht giebt, als das allgemeine. Ich bin aber auch ebenso bestimmt der Meinung und erkläre auch noch jetzt, daß in der gegenwärtigen Session, also für die folgende Legislatur-Periode, in keiner Weise ein Versuch der Herstellung desselben gemacht werden soll, daß also auch diejenigen, die das allgemeine Wahlrecht anerkennen, das bestehende Wahlgesetz respektiren, aber eben nur das bestehende.

Man hatte damals noch so viel Rücksicht, daß man diejenigen Klassen, die keine Steuer bezahlten, nicht ausschloß, denn es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Alle zur dritten Klasse gehören, und Viele von Ihnen, meine Herren, sitzen auf diesen Bänken nur durch die Bemühungen dieser dritten Klasse. Man kann gewiß nicht sagen, daß die dritte Klasse der Wähler einen Mangel an politischer Einsicht und Befähigung entwickelt habe, und ich weiß nicht, ob dies in der ersten Klasse in höherem Maße der Fall gewesen. Doch dem sei wie ihm sei — es ist ein nicht zu rechtfertigender Schritt, wenn man Jemand, der in diesem Augenblick, wenn auch nur in einem kleinen Bruchtheil, das allgemeine Wahlrecht noch hat, dies indirekt wieder nehmen will. Die Folge ist die, daß das Dreiklassen-System bei den politischen Wahlen bleibt, daß aber in der letzten Klasse nur diejenigen herangezogen werden können, die den Census zahlen, der in der Gemeinde eingeführt werden soll. Man könnte sich das insofern gefallen lassen, als wir in den jetzigen Gemeinde-Ordnungen ja auch einen Census haben, und man das als einen Zustand betrachten muß, der eben nicht zu ändern ist. Aber dies in einem Gesetz-Entwurf auszusprechen, den man als die Meinung des Landes hinstellen soll, dazu kann ich mich nicht verstehen. Es ist dieser Rest für mich noch ein heiliges Vermächtniß der Wahrheit, die doch endlich noch Geltung bekommen kann, die in der Gleichberechtigung ihre Begründung findet. Die Zeit mag in solchen Dingen immer wirken; die Hauptsache ist immer die politische Bildung und die uneigennützige Redlichkeit der Wähler; da kann freilich auch bei dem schlechtesten Wahlgesetze ein Erfolg erzielt werden. Da kann auch der Reiche, dem das stärkere Wahlrecht anvertraut ist, sich eben durch dieses Vertrauen bewogen fühlen, das Wohl des Ganzen im Auge zu haben, und nicht auf Privilegien und Vorrechte seinen Blick zu richten. Aber wo noch ein Rest besteht von jenem Institut, da werde ich mich nie entschließen können, es wegzuräumen. Aber hätte auch das Institut nicht diese Bedeutung, so wäre es politisch in jeder Beziehung nicht zu billigen, wenn man demjenigen, der das Wahlrecht hat, dasselbe nimmt. Zu diesem Schritt, glaube ich, darf keine Regierung sich entschließen. Ehe ich also den Census für die Verfassungswahlen annehme, eher würde ich die Sache stehen lassen, wie sie steht. Die Inopportunität des Dreiklassen-Systems für die Gemeindewahlen erkenne ich an, und erkenne auch an, daß es nicht irrationell ist, Gemeindewahlen an andere Bedingungen zu knüpfen als die politischen Wahlen. Bei den Gemeinden waltet ein lokales Interesse, was eine gewisse Art von Anhänglichkeit voraussetzt.

Aber wir sind gebunden durch diesen unglücklichen §. 70 der Verfassung, der eine Fassung erhalten hat, die mit der in der oktroyirten Verfassung gar nicht übereinstimmte, welche letztere mit dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 gleichlautend war. Da sind uns die Hände gebunden. Wer mir nicht die Garantie geben kann, daß die Bestimmung dieses Artikels eine Abänderung oder Auslegung erleidet, — die sehr gerechtfertigt wäre, weil der nicht mehr Urwähler genannt werden kann, der nicht wenigstens jährlich 400—500 Rthlr. Einkommen haben muß, — der wird nicht meine Stimme erlangen für den Census in der Gemeinde.

Der einzig richtige Weg, allen diesen Dingen ein Ende zu machen und unser gegenwärtiges liberales Ministerium auf die Höhe zu heben, auf die es gehört, ist der, daß man dem Prinzipe treu bleibt, und ich nenne das treu bleiben, wenn man im Einklange mit der Verfassung das Wahlsystem gleichmäßig ausführt, wenn man jenen Unterschied, der in den Provinzialständen wieder künftig hervorgerufen ist, der gar keinen Boden bei uns hat, so gänzlich wieder aus dem Wege räumt, wie er in der Gemeinde-Ordnung von 1850 mit ausdrücklichen Worten aufgehoben war. Meine Herren! Diejenigen, die ihre Bestrebungen früher dem gewidmet hatten, sollten, denke ich, es für ihre Aufgabe halten, wenn es irgend in ihrer Macht steht, dieses schöne Ziel zu erreichen und dadurch endlich in unserem Lande wieder Vertrauen erwecken und zeigen, daß alle jene Gegenbestrebungen, wie sie keinen Boden in der Nation haben, so auch keinen Anspruch auf Erfolg machen können. Mit großer Freude habe ich unter den Unterzeichnern des von mir und meinen politischen Freunden gestellten Antrages mehrere größere Gutsbesitzer, deren Vorrechte eben dadurch getroffen werden, gefunden. Sie bekunden das, was jeder große Gutsbesitzer, in echtem Preußischen, im Deutschen Sinne bekunden sollte; sie unterwerfen sich der Verfassung und der Civilisation. Das, meine Herren, ist ein schönes Zeichen unserer Zeit; möchte es nur Nachahmung finden, denn auf eine andere Weise werden wir zu einem gedeihlichen Leben nach meiner festen Ueberzeugung nicht gelangen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Ich will Ihnen keine Rede halten, sondern Ihnen nur meinen Standpunkt zur Sache mit möglichst kurzen Worten darlegen. Dem Herrn Vorredner will ich jetzt in die Details der Frage, die er berührt hat, nicht folgen, weil die spezielle Diskussion volle Gelegenheit geben wird, auf die Frage zurückzukommen; in dem Hauptresultat stimme ich mit ihm überein, aber nicht überall mit den Gründen, mit denen er zu diesem Resultate gelangt. Ich bin von jeher ein Anhänger der Städte-Ordnung von 1808 gewesen; ich habe es beklagt, daß 1831 die revidirte Städte-Ordnung von den — wie ich glaube — gesunden Grundlagen der von 1808 zurückgetreten ist; ich habe es weiter beklagt, daß im Jahre 1850 ein nach meiner Meinung zu weit greifender Versuch gemacht worden ist, nicht nur eine Städte-Ordnung für die gesammte Monarchie, sondern — und das ist gerade einer der Punkte, in denen ich von dem Herrn Vorredner abweiche, — eine Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land zu geben. Wenn an irgend Etwas die Gemeinde-Ordnung von 1850 gescheitert ist, so ist sie gerade daran gescheitert. Die Städte-Ordnung von 1853 hat insofern den Zustand, wie er vor dem Jahre 1848 war, verbessert, als sie mindestens sämmtliche Städte in den sechs östlichen Provinzen unter ein und dasselbe Gesetz gebracht hat. Ich halte dafür, daß, soweit nicht die allerentscheidendsten Gründe dagegen sind, eine gemeinsame Gesetzgebung in der Monarchie ein Heil ist. Ich glaube, daß zu den wichtigsten Banden, welche die Provinzen an einander schließen, neben der Wirksamkeit in diesem Hause, die gemeinsame Gesetzgebung aufzufassen ist. Nun halte ich eine gemeinsame Städte-Ordnung für die gesammten acht Provinzen für vollkommen ausführbar und zulässig. Man hat auf die Verschiedenheiten hingewiesen und es sind dies Verschiedenheiten, die ich gewiß nicht verkenne, die namentlich zwischen der Rheinprovinz und den sieben anderen Provinzen bestehen. Aber ich glaube, meine Herren, daß diese Verschiedenheiten bei weitem mehr in der verschiedenen positiven Gesetzgebung, als in den verschiedenen Zuständen der Städte in der Rheinprovinz und in den Städten der sieben anderen Provinzen ihren Grund haben. Ist diese Voraussetzung richtig, so kann auch die Gesetzgebung die Wunden heilen, die sie geschlagen hat.

Der Bericht Ihrer Kommission ist, wie ich glaube, von diesen Grundsätzen ausgegangen, und ich muß denselben Ausdruck des Dankes für die Arbeiten, die aus der Kommission hervorgegangen sind, der hier bereits ausgesprochen ist, auch meinerseits wiederholen. Die Berechtigung des Hauses, die Initiative in dem allerdings nicht gewöhnlichen Umfange zu ergreifen, wie dies hier geschehen ist, diese Berechtigung, glaube ich, ist in keiner Weise zu bestreiten; eine andere Frage aber ist es, ob es angemessen, ob es zweckmäßig ist, gerade in dieser Frage und in diesem Umfange die Initiative zu ergreifen, und diese Frage muß ich meinerseits verneinen, und zwar nicht etwa deshalb, weil es sich hier um ein organisches Gesetz handelt, sondern weil es mir bedenklich ist, ob aus der Initiative des Hauses, aus der immer nur unvollständigen Vorbereitung, die in der Kommission möglich gewesen ist, ein gemeinsames Gesetz für die sieben Provinzen und die Rheinprovinz gemeinschaftlich zweckmäßiger Weise hervorgehe.

Es sind zwischen der Rheinprovinz und den sieben anderen Provinzen Verschiedenheiten, auf deren Vermittelung es ankommt. Die Verschiedenheiten bestehen vorzugsweise in den Bedingungen der Vollberechtigung zur Gemeinde-Mitgliedschaft. Die Grundsätze, nach denen die Gemeinde-Mitgliedschaft erworben wird in der Rheinprovinz, sind durchaus verschieden von denen, nach welchen sie erworben wird in den sieben anderen Provinzen. In der Rheinprovinz ist eine Neigung für das Dreiklassensystem, eine Neigung, die in dieser Weise in den anderen Provinzen nicht getheilt wird, und hier will ich bemerken, daß aus dem Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit des Dreiklassensystems für die politischen Wahlen keineswegs das Anerkenntniß gleicher Zweckmäßigkeit für die Wahlen in der Gemeindevertretung folgt.

Ein zweiter wichtiger Unterschied liegt in der Verwaltung der Gemeinden in den sechs östlichen Provinzen durch kollegialische, magistratualische Behörden, dagegen durch einzelne Bürgermeister in der Rheinprovinz. Es kommt also darauf an, durch ein gemeinsames Gesetz diese Verschiedenheiten auszugleichen, und dafür glaube ich, bedarf es einer Vorbereitung, die von Seiten der Staats-Regierung vollständig erfolgen kann und erfolgen muß, über die aber in diesem Hause hinwegzugehen für mich die erheblichsten Bedenken hat. Man sagt nun, es sei zweckmäßig, selbst für den Fall, daß das Gesetz die Zustimmung des anderen Hauses und der Staats-Regierung nicht erlangen sollte, wenigstens in dem Ausdruck dieses Hauses eine Maßgabe für die Zukunft und für die nächste Session abzugeben. Aber ich bitte doch zu bedenken, daß die Legislatur-Periode in Kurzem schließt und daß dasjenige, was in diesem Hause heute für maßgebend erachtet wird, doch nicht maßgebend ist für den nächsten Winter.

Man räth weiter zur Novellenform, indem man sagt, es sei nicht zweckmäßig, nach dem Schatten zu greifen, um den Körper zu verlieren; ich, meine Herren, wünsche, daß der Schatten, wenn der Entwurf der Kommission als ein solcher bezeichnet werden soll, in Zukunft ein Körper werde.

Ich werde jetzt meinerseits für die Initiative des Hauses und für eine Berathung des Entwurfs nicht stimmen können, ich werde aber ebensowenig für die Novelle stimmen können, weil ich keine Verbesserung des jetzigen Zustandes durch eine lediglich novellenartige Gesetzgebung wünsche. Darauf ist mein Antrag gerichtet, der als ein eventueller Antrag zum Beschluß des Hauses dann kommen würde, wenn sowohl die Berathung des Gesetzentwurfes, als wenn die Novelle abgelehnt werden sollte.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Kreisrichter **von Kehler**: Meine Herren! Die Regierung befindet sich in dieser Sache in einer anderen Lage, als es gewöhnlich der Fall zu sein pflegt bei Berathung einer Gesetz-Vorlage, die von der Regierung ausgegangen ist. Sie hat die Bedürfnißfrage nicht weiter zu erörtern und den positiven Inhalt der Gesetz-Vorlage nicht weiter zu vertheidigen. Das Bedürfniß ist allgemein anerkannt worden, auch im Herrenhause, und der positive Inhalt der Gesetz-Vorlage ist seiner ganzen Richtung nach von keiner Seite angefeindet worden, — die Regierung müßte dies wenigstens erst abwarten, um sich auf diesen Punkt weiter einzulassen. Ihre Stellung ist die, daß sie sich abwehrend verhalten muß gegen die Forderungen, die weiter gehen. Die Kommission legt einen kodifizirten Gesetz-Entwurf vor, anstatt der Novelle, welche die Regierung vorgelegt hatte. Wie der historische Gang der Angelegenheit gewesen, ist bereits erwähnt worden; die Regierung hat schon in der Kommission mit Entschiedenheit ihre Stellung diesem Vorgehen gegenüber bezeichnet und ich erkläre hier nochmals Namens der Regierung, daß sie auf diesen Weg nicht eingehen kann und wird. Es ist in dem Bericht allerdings die Ansicht aufgestellt und ausgeführt worden, als wenn es sich hier nur um eine einfache unbedeutende Formfrage handle, als wenn es gleich sei, ob man eine Novelle durch Amendements ausdehne oder eine Kodifikation vornehme. Der Unterschied ist aber doch kein so geringer, vielmehr muß die Regierung, wie dies auch schon früher geschehen ist, auf diesen Unterschied ein großes Gewicht legen.

Die Gründe, weshalb die Regierung auf den vorgeschlagenen Weg unter keiner Bedingung eingehen kann, sind theils politischer Natur — und insoweit sie das sind, will ich mich nicht weiter darauf einlassen — theils auch eigentlich sachlicher Natur; es wird meine Aufgabe sein, nach dieser Richtung hin den Standpunkt der Regierung zu bezeichnen und zu vertheidigen.

In dem Vorschlage der Kommission liegt ein Vorwurf gegen das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit in dreifacher Weise. Es wird erstens der Regierung der Vorwurf gemacht, daß die Abänderungs-Vorschläge, die sie vorgelegt hat, nicht weit genug gegangen wären, daß zweitens nicht die richtige Form dafür gewählt sei, nämlich die Form einer Novelle statt einer Kodifikation, und drittens, daß der Geltungsbereich, für welchen das Gesetz bestimmt ist, zu eng begrenzt sei, daß es sich nicht auf sämmtliche Provinzen des Staats ausdehnen soll. Zwischen diesen verschiedenen Forderungen besteht nach der Ansicht der Kommission ein Kausal-Zusammenhang, und man kann das auch anerkennen. Man kann sagen, wenn die Amendements die Abänderungs-Vorschläge zu einem Gesetz einen gewissen Umfang überschreiten, ist es zweckmäßig, an Stelle einer Novelle ein neues Gesetz zu geben, und wenn ein neues Gesetz

gegeben wird, fällt wenigstens der Grund, der die Regierung abgehalten hat, die Gesetzvorlage auf die westlichen Provinzen auszudehnen, fort, und umgekehrt kann man sagen, die Ausdehnung des Gesetzes auf die westlichen Provinzen ist unmöglich, so lange es sich um eine spezielle Novelle handelt, und eben diese Form muß festgehalten werden, weil der Gegenstand der Abänderung zu gering ist, um eine Kodifikation eintreten zu lassen. Es ist aber nicht nur ein quantitativer Unterschied in Bezug auf das Mehr, das gefordert wird, sondern der Hauptunterschied ist ein qualitativer. Die Gegenstände, auf welche die Abänderungs-Vorschläge sich beziehen, sind verschiedener Natur, und darin liegt die Hauptbedeutung hinsichtlich der verschiedenen Wege, die eingeschlagen werden sollen.

Wenn man nämlich den Vorwurf, daß die Regierung in ihrer Novelle nicht genug gegeben habe, etwas näher erwägt, kommt man zu dem Resultat, daß es eigentlich nur die Bestimmungen, die sich auf die Ausübung des Wahlrechts, auf die Vertretung der Bürgerschaft in der Stadt beziehen, sind, hinsichtlich deren die Regierung den Petitionen und sonst geltend gewordenen Ansprüchen nicht Genüge geleistet hat.

Es sind bei einer Städte-Ordnung zwei Gebiete zu nennen, die vorzugsweise von Gewicht sind. Das eine Gebiet ist das der städtischen Vertretung, das andere ist das der Verwaltung. Nach diesen beiden Richtungen hin konnte die Städte-Ordnung amendirt werden. Nach der ersten Richtung hin sie zu amendiren, hat die Regierung von vornherein abgelehnt und sie hat ihre Gründe dafür gehabt. Ich werde mir erlauben, darauf zurückzukommen. Was das zweite Gebiet anlangt, so hat sie eigentlich allen Ansprüchen, die in dieser Beziehung hervorgetreten sind, mit ganz geringen Ausnahmen Genüge geleistet. Der Bericht läßt dies allerdings sehr im Unklaren. Es werden im Bericht einige zwanzig oder mehr Petitionen aufgeführt, in denen sehr häufig der Gedanke wiederkehrt, die Vorlage der Regierung sei zwar mit Freuden begrüßt worden, aber sie erfülle das bei Weitem nicht, was man hätte erwarten müssen, sie genüge bei Weitem nicht den Ansprüchen, die man an ein solches Gesetz gemacht habe. Näher spezifirt sind aber die Ansprüche in den wenigsten Petitionen, und soweit sie dies sind, beruhen die weitergehenden Forderungen oft auf ganz merkwürdigen Irrthümern. In einer Petition wird z. B. geklagt, daß die Regierung nicht so weit gegangen sei, das Recht der Regierungen zur Bestätigung der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder aufzuheben. Die Regierung hat aber in ihrer Vorlage (§. 33) eine Bestimmung, die dieses Recht beseitigte, vorgeschlagen; es kann daher jene Forderung nur auf Unkenntniß des Gesetzes (des §. 33 der Städte-Ordnung) beruhen.

Ich bitte, meine Herren, daß Sie Seite 6 des Kommissionsberichts sich ansehen, wo alle die Punkte aufgeführt sind, hinsichtlich deren die jetzige Vorlage den Beschlüssen nicht entspricht, welche im vorigen Jahre Seitens der Kommission dieses hohen Hauses gefaßt worden sind.

Ad 1 ist aufgeführt: »Aufhebung der Befugniß (resp. Verpflichtung), die Beschlüsse der Stadtverordneten in den Fällen zu suspendiren, in welchen das Gemeinde-Interesse oder Staatswohl verletzt erscheint.«

Die Regierung hat vorgeschlagen, das Wort »Gemeinde-Interesse« zu streichen. Es bleibt also nur eine nicht sehr erhebliche Modifikation übrig.

Nr. 2 betrifft die Bestimmung des §. 33, wegen des Bestätigungsrechtes hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder. Die Regierung hat den Beschlüssen der Kommission im vorigen Jahre Genüge geleistet durch die Gesetzvorlage.

Ad 3 betrifft das Verlangen, daß von dem Recht zur Versagung der Bestätigung nur Gebrauch gemacht werde, wenn die betreffende Person nicht qualifizirt ist. Die Kommission selbst ist dem nicht beigetreten, hat also wohl kein Recht, der Regierung den Vorwurf zu machen, daß sie diesem Verlangen nicht Genüge geleistet hat.

Ebenso verhält es sich mit der Nr. 4: »Aufhebung des Erfordernisses der Regierungs-Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien.« Auch dies hat die Kommission nicht genehmigt.

Ebenso verhält es sich bei Nr. 6: »Beseitigung der Verbindung der Polizei-Anwaltschaft mit dem Amte des Bürgermeisters.« In dieser Beziehung hat die Kommission keine Aenderungen beliebt.

Auch bei der Nr. 7: »Aufhebung des die Städte-Ordnung deklarirenden Gesetzes vom 25. Februar 1856, wegen der lebenslänglichen Wahlen der Bürgermeister«, hat die Kommission keine Aenderung beliebt.

Dasselbe gilt endlich ad 8 wegen der »Beseitigung der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisteramtes bei nicht erfolgender Bestätigung der Bürgermeisterwahl.«

Nr. 5, Aufhebung des §. 11 Nr. 2, war von der Regierung vorgeschlagen.

Nr. 9 und folgende betreffen das Wahlsystem und Wahlverfahren.

Sie sehen also, meine Herren, sämmtliche Beschlüsse der Kommission des hohen Hauses vom vorigen Jahre haben bei der Regierung soweit Berücksichtigung gefunden, als die Kommission des hohen Hauses in diesem Jahre es für angemessen erachtet hat, bis auf diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Ausübung des Wahlrechts beziehen.

Was nun das Wahlrecht selbst anbetrifft, so ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß in dieser Beziehung ein Bedürfniß zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht vorliege, und sie hat sich ferner von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß diese Frage zu einer Regelung im Wege der Gesetzgebung zur Zeit bei weitem nicht reif sei.

Meine Herren! Einen Beweis für die Richtigkeit der Ansicht haben Sie eben aus dem Munde verschiedener Redner, die über die Sache gesprochen, gehört.

Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat mit Entschiedenheit erklärt, daß er an einem Prinzip des Wahlrechts und der Vertretung festhalten wolle und müsse, das in der Kommission wenigstens keinen Beifall gefunden hat, und auch wohl in diesem hohen Hause nicht die Majorität erhalten dürfte. Im Schooße der Kommission haben sich die verschiedensten Ansichten Geltung verschafft. Es ist namentlich von den Mitgliedern der westlichen Provinzen das Dreiklassen-System festgehalten worden, die übrigen Mitglieder waren zwar über die Verwerfung des Dreiklassen-Systems einig, aber rücksichtlich dessen, was an seine Stelle zu setzen sei, gingen die Ansichten auseinander, und ich glaube, daß die Mitglieder der Kommission selbst mir Recht geben werden, wenn ich sage, daß die Annahme der Bestimmung, die sich jetzt in dem Entwurfe befindet, gewissermaßen auf einigen Zufälligkeiten beruht. Es ist das überhaupt das Schicksal verschiedener Beschlüsse, die oft durch Verschiebungen der Majorität so ausgefallen sind, daß sie nicht im Einklang mit einander stehen.

Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß das Verlangen, eine Kodifikation eintreten zu lassen, gewiß so lange nicht begründet ist, als man die Frage hinsichtlich des Wahlrechts für eine offene halten muß. Eine Städte-Ordnung oder eine Gemeinde-Ordnung vorzulegen, die diesen Punkt unerledigt läßt, würde meiner Ansicht nach durchaus nicht zu rechtfertigen sein. Man kann auf ein solches Werk nur dann eingehen, wenn man die Grundlagen desselben mit Sicherheit neu zu legen im Stande ist. Sonstige Aenderungen, die mit jenen Bestimmungen von prinzipieller Bedeutung nicht im nahen Zusammenhange stehen, lassen sich in Form einer Novelle dem bestehenden Gesetz einfügen; soweit es sich darum handelt, ist der Weg der Kodifikation nicht nur nicht nöthig, sondern er scheint auch durchaus unzweckmäßig zu sein.

Das ist der Grund gewesen, weshalb die Regierung den Weg nicht eingeschlagen hat, den die Kommission vielleicht erwartet hat. Die Regierung hat den Weg der Novelle gewählt.

Es könnte eine andere Frage nun die sein, wie die Regierung sich den Beschlüssen der Kommission gegenüber zu stellen hätte. Ja, da tritt den Gründen, die ich entwickelt habe, noch ein anderer von großer Bedeutung hinzu. Ich glaube, ich kann mich in dieser Beziehung auf dasjenige berufen, was der Abgeordnete für Bielefeld ausgesprochen, und auch der Abgeordnete für Barnim hervorgehoben hat. Eine solche Arbeit nämlich, der erste Entwurf eines großen organischen Gesetzes — bei aller Achtung vor dem Werk, das vor Ihnen liegt, darf ich das aussprechen —

kann nicht das Resultat von Kommissions-Berathungen und Beschlüssen sein. Es fehlt dazu erstens an der genügenden Vorbereitung im Schooße der Kommission (ich glaube, die Mitglieder der Gemeinde-Kommission werden mir das nicht übel nehmen), dann aber auch an der genügenden Vorbereitung auf Seiten der Regierung. Ich glaube, der Herr Referent wird mir zugeben, daß der Entwurf, den er ausgearbeitet und die Kommission beschlossen hat, aus diesem Grunde doch noch an manchen Mängeln leidet und daß es schon deshalb allein nicht angänglich sein würde, ihn zum Gesetz zu erheben.

Was bleibt also übrig, meine Herren? als daß Sie den Weg, den die Regierung vorgeschlagen hat, verfolgen. Man könnte dem entgegensetzen dasjenige, was in dem Antrag des Abgeordneten für Barnim enthalten ist; man könnte sagen: die Novelle genügt uns nicht, also wollen wir lieber gar keine Aenderung in der Gesetzgebung auf diesem Gebiete; wir wollen abwarten (und wünschen, daß dies möglichst bald geschehe), daß die Regierung sich von der Nothwendigkeit weitergehender Aenderungen der Städte-Ordnungen überzeuge und daß sie diesem Bedürfnisse in der nächsten Session Rechnung trage. Ja, meine Herren, ich glaube, die Gründe, die heute hinsichtlich des Wahlrechts entgegenstehen, werden vermuthlich nach Jahresfrist auch noch in Geltung sein; doch will ich mich nicht weiter über den gedachten Antrag auslassen. Die Regierung legt aber ein großes Gewicht auf die Novelle, wie sie da ist und, wie ich hinzufüge, wie sie werden kann, nach Annahme einiger Amendements, die die Kommission gestellt hat.

Die Staats-Regierung wird nämlich in der Lage sein, sich in Bezug auf einen ziemlich bedeutenden Theil der Amendements zustimmend erklären zu können, und zwar sowohl nach der Richtung hin, die schon in der Novelle selbst angezeigt ist, die Erweiterung der freien Selbstverwaltung der Städte betreffend, als auch hinsichtlich einiger Bestimmungen, die auf das andere Gebiet, die Ausübung des Wahlrechts betreffend, Bezug haben, hinsichtlich derjenigen Bestimmungen namentlich, welche die Modalitäten bei dem Wahlverfahren betreffen. Man kann nämlich bei den Bestimmungen über die Wahl der Vertretung eine Unterscheidung ziehen zwischen denjenigen, die das Wahlsystem betreffen, — hinsichtlich derer habe ich mich vorher ausgesprochen — zweitens zwischen denjenigen, welche die Stimmgebung (öffentlich zu Protokoll oder insgeheim durch Abgabe von Stimmzetteln) betreffen; — hinsichtlich dieser Bestimmungen hat die Staats-Regierung ihren prinzipalen Standpunkt von jeher entschieden ausgesprochen, und hält auch heute noch daran fest; einem Antrage auf Einführung der Zettelwahl würde sie ihre Zustimmung nicht geben können, sie würde dies als ein Anerkenntniß der Unselbstständigkeit der Nation in politischer Beziehung betrachten müssen; — drittens aber giebt es noch Bestimmungen, welche die sonstigen Modalitäten bei der Ausübung des Wahlrechts betreffen; und in dieser Beziehung kann man allerdings nicht umhin, zuzugeben, daß die Vorschriften der Städte-Ordnung von 1853 zum Theil unzweckmäßig sind. Die Staats-Regierung tritt durch Annahme von hierauf bezüglichen Amendements mit dem Prinzip, das sie sonst auf diesem Gebiet befolgt hat, nicht in Widerspruch, indem es sich hier um Vorschriften handelt, die die eigentlichen Grundlagen der städtischen Verfassung nicht weiter berühren.

Meine Herren! Ich wiederhole es, die Novelle, so wie sie vorliegt, und wie sie werden kann durch Annahme einiger Amendements, ist doch nicht ganz von der Hand zu weisen; ich glaube, daß sie eine Wohlthat für die Städte werden kann, daß sie namentlich durch die Gewährung freierer Selbstverwaltung das Bewußtsein der Freiheit in den Städten stärken, und auf diese Weise auch dazu beitragen wird, die politische Reife im Allgemeinen zu fördern, und ich glaube, daß das hohe Haus doch mit Freuden die Gelegenheit wahrnehmen könnte, ein Gesetz zu Stande zu bringen, das so viel Gutes für das Land verspricht.

Präsident: Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin eigentlich nicht vorbereitet, zu sprechen; da sich aber kein Redner bis jetzt für die Vorschläge der Kommission gemeldet hat, so bitte ich um Ihre gütige Nachsicht. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß die Vorschläge der Regierung, wie sie in der Novelle vorgelegt sind, dem Bedürfniß, welches sich im Lande vielfach kund gegeben hat, nicht genügen; es muß anerkannt werden, daß, was die Verwaltung betrifft, die Vorschläge der Regierung sehr erwünscht sind. Es ist aber hierauf weniger Gewicht zu legen, weil ein solches Bedürfniß zur Zeit, während das jetzige Ministerium fungirt, nicht erheblich ins Gewicht fällt. Seitdem wir eine so gesetzmäßige, ehrliche Verwaltung haben, wie wir sie dem gegenwärtigen Ministerium verdanken, läßt sich fast Alles dasjenige, was die Novelle beabsichtigt, eben durch die Maßregeln der Regierung und der Verwaltung erreichen, und es bedarf dazu nicht jenes neuen Gesetzes. Das Wichtigste aber, was als Bedürfniß in der städtischen Bevölkerung längst ersehnt ist, das ist gerade die Veränderung des Wahlverfahrens, die anderweitige Bestimmung des Wahlrechts. Die Kommission hat hierauf das größte Gewicht gelegt. Wenn nun bei Aenderung dieser Wahlbestimmungen eine große Menge der Paragraphen der bestehenden Städte-Ordnung hat geändert werden müssen, so ergab sich eben aus den materiellen Zusätzen, welche die Kommission der Vorlage der Regierung und des Herrenhauses beigeben mußte, von selbst die Form, welche schließlich aus der Kommission hervorgegangen ist. Es mußte für durchaus unpassend erkannt werden, eine so große Zahl neuer Bestimmungen in Form einer Novelle dem Hause vorzulegen. Es dürfte deshalb, meine Herren, auf die Form ein so großes Gewicht nicht zu legen sein, wie dies von Seiten des Herrn Abgeordneten für Bielefeld und auch von Seiten des Herrn Ministerial-Kommissarius geschehen ist; diese Form — die Form einer revidirten Städte-Ordnung — ist eben nur die nothwendige Folge der vorgenommenen materiellen Abänderungen.

Der Herr Ministerial-Kommissar hat angeführt, in den Vorschlägen der Kommission lägen mehrfache Vorwürfe gegen die Regierung. Meine Herren! Die Kommission hat durchaus nicht beabsichtigt, der Regierung Vorwürfe zu machen, und ich glaube nicht, daß man eine abweichende Ansicht so auslegen darf. Wir wären ja sonst täglich in der Lage, durch unsere abweichenden Vota Vorwürfe gegen die Regierung auszusprechen, was gewiß nicht beabsichtigt werden kann. Die Kommission hat lediglich andere Ansichten über das obwaltende Bedürfniß; fast sämmtliche Mitglieder der Kommission sind nämlich der Ansicht gewesen, daß die Novelle, wie sie vom Herrenhause uns mitgetheilt ist, dem Bedürfniß des Landes nicht genügt. Die Staats-Regierung ist aber nicht dieser Ansicht; aber darin liegt doch kein Vorwurf für die Staats-Regierung. Meine Herren! Die Landesvertretung ist ja recht eigentlich dazu da, und es ist ihre wesentliche Aufgabe, daß sie als Rathgeberin der Staats-Regierung auftritt, daß sie dasjenige, was den Mitgliedern der Landesvertretung über die Bedürfnisse im Volke bekannt ist, der Staats-Regierung unterbreitet und auf solche Weise durch ihre Kenntniß zum Zustandekommen wirklich praktischer Gesetze mitwirkt. Wenn die Staats-Regierung das Bedürfniß nicht so weit anerkennt, wie die Kommission, so mag das eben darin liegen, daß sie durch ihre Organe nicht vollständig von den Bedürfnissen des Landes unterrichtet worden ist. Meine Herren! Auch deswegen kann man der Staats-Regierung keinen Vorwurf machen; es ist natürlich, daß die Vertreter des Landes, die mitten im Volke stehen, das Bedürfniß besser kennen, als die ihm weiter entfernt stehende Regierung. Ich bedauere, daß auch noch von anderen Seiten den Vorschlägen der Kommission entgegengetreten ist. Der verehrte Abgeordnete für Bielefeld scheint mir doch zu weit zu gehen, wenn er deshalb, weil jetzt nicht gleich eine Gemeinde-Ordnung für das ganze Land, für Stadt und Land zugleich, vorgelegt ist, sich gegen den Entwurf der revidirten Städte-Ordnung erklärt. Meine Herren! Es ist, glaube ich, schon von dem verehrten Abgeordneten für Barnim angeführt worden, daß ein wesentlicher Grund, weshalb die Gemeinde-Ordnung von 1850 nicht hat durchgeführt werden können, eben darin lag, daß sie für Stadt und Land zugleich gegeben war.

Die verschiedenen Verhältnisse, wie sie einmal in den verschiedenen Landestheilen unserer Monarchie bestehen, lassen sich nicht mit einem Federstrich beseitigen; betrachten Sie die Verhältnisse in Ostpreußen und vergleichen Sie dieselben mit den Verhältnissen am Rheine, so werden Sie mir zugestehen müssen, daß für so verschiedenartige Verhältnisse nicht leicht ein und

dasselbe Gesetz passend gemacht werden kann. Ich gebe nun zu, daß es wünschenswerth ist, eine gleichmäßige Gemeindeverfassung für die ganze Monarchie zu erlassen, aber, meine Herren, daß es jetzt an der Zeit sein würde, dieses Werk in die Hand zu nehmen, muß ich entschieden bestreiten, und wenn der geehrte Abgeordnete für Bielefeld um deshalb unsere revidirte Städte-Ordnung verwerfen will, so fürchte ich, daß er das Gute verwirft, um das Bessere zu erreichen, was jetzt nicht möglich ist. Es ist sogar von demselben verehrten Abgeordneten darauf hingewiesen worden, daß die gutsherrliche Polizei-Gewalt beseitigt werden müsse, daß die Kreis-Ordnung verändert werden müßte; ja, meine Herren, das Bedürfniß dazu wird gewiß nicht von mir verkannt, warum aber alle diese wichtigen Fragen in die jetzt vorliegende Frage hineinziehen? Begnügen wir uns doch damit, eine Verbesserung zu erreichen, und dem Lande zu zeigen, daß wir wenigstens bestrebt sind, ihm Genüge zu thun.

Die Wahlfrage halte ich, wie gesagt, für die wichtigste Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs, ich halte diese Frage nicht für eine offene, ich sehe ganz ab von den Bestimmungen über das politische Wahlrecht.

Meine Herren! Es ist nicht nöthig, daß man diese Frage hier hineinmengt, die Bestimmungen über die städtischen Wahlen haben zu erheblichen Beschwerden Veranlassung gegeben, namentlich die Abstimmung zu Protokoll. Eine städtische Vertretung, die der Stimmung der Bürgerschaft wirklich entspricht, ist nicht eher zu erlangen, als bis wir die geheime Stimmenabgabe wieder eingeführt haben, das ist das wichtigste Bedürfniß, und wenn der vorliegende Entwurf das erreicht, dann wird das Land uns dankbar sein. Es ist möglich, daß die Arbeit der Kommission, welche allerdings an einigen Mängeln leiden mag, wie ich dem Herrn Regierungs-Kommissar zugebe — es ist aber nichts vollkommen in der Welt, und wir sind ja gerade zu dem Zwecke hier versammelt, um etwaige Mängel zu verbessern — ich sage, es ist möglich, daß die Arbeit der Kommission zur Zeit nicht zu einem Erfolge führt; es ist möglich, daß die anderen Faktoren der Gesetzgebung ihre Einwilligung versagen; aber, meine Herren, darauf hat das Abgeordnetenhaus vorerst keine Rücksicht zu nehmen; wir haben wenigstens in der Kommission uns klar gemacht, daß es unsere Aufgabe sei, nach bester Ueberzeugung die Gesetzvorlagen so zu formuliren, wie es dem Bedürfniß des Volkes entspricht, das Land wird wenigstens sehen, daß das Abgeordnetenhaus in dieser Beziehung seine Schuldigkeit thut.

Ich empfehle Ihnen deshalb, meine Herren, die revidirte Städte-Ordnung zur Berathung zu ziehen, etwaige Mängel zu verbessern, im Wesentlichen aber das Gesetz anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine Herren! Wir haben beschlossen, meine politischen Freunde und ich, in der gegenwärtigen Frage mehr eine strategische Stellung einzunehmen und der freien Meinungsäußerung zwischen dieser Seite des Hauses (auf die rechte deutend) und dem Herrn Minister möglichst wenig Hindernisse in den Weg zu legen. Der Zweck meiner Rede kann deshalb auch in der Hauptsache kein anderer sein, als unseren eigenen Standpunkt mit wenigen kurzen Zügen, jedoch verständlich, zu skizziren.

Was zunächst die Formfrage anbetrifft, meine Herren, so anerkennen wir natürlich mit Ihnen das Recht der Initiative dieses hohen Hauses in dem ausgedehntesten Maße. Wir sind aber der Meinung, daß, wenn es so ausgeübt werden soll, wie es in dem vorliegenden Falle geschehen ist, man gut thun würde, gleich einen Altentheils-Vertrag mit dem Herrn Minister mit vorzulegen oder wenigstens ausdrücklich auszusprechen, daß der betreffende Minister sich des Vertrauens der Majorität dieses Hauses nicht mehr zu erfreuen hat. Denn, meine Herren, diese Art und Weise der Behandlung ist nach unserer Auffassung das entschiedenste Mißtrauensvotum, was Sie dem Herrn Minister des Innern irgendwie ertheilen können.

(Ruf: Oh, oh! auf der Rechten.)

Außerdem aber, meine Herren, halten wir es für durchaus unstatthaft, direkt oder indirekt die Berathung einer Regierungs-Vorlage zu verweigern, am wenigsten, wenn sie bereits das Stadium der Berathung in dem anderen Faktor der Legislation zurückgelegt hat. Dies würde aber geschehen, wenn Sie die Befugniß Ihrer Kommission statuiren wollten, mit einer Regierungs-Vorlage Dinge in Verbindung zu setzen, die mit derselben weder in Verbindung stehen, noch mit denen sie die Regierung hat irgendwie in Verbindung setzen wollen.

Wir billigen deshalb auch durchaus die Stellung, welche der Herr Minister des Innern sowohl in der Kommission, als heute durch seinen Kommissarius in diesem Hause dem Elaborat der Kommission gegenüber eingenommen hat. Wir halten die kodifizirte Städte-Ordnung für sämmtliche Provinzen durchaus als über die Befugnisse sowohl der Kommission als dieses hohen Hauses hinausgehend; nicht, meine Herren, daß es nicht Jedem von Ihnen freistände, einen gleichlautenden Antrag hier einzubringen, der seine besondere Behandlung und Beschlußfassung ebenso in Anspruch nehmen darf, wie die Vorlage der Regierung — wir meinen aber, daß Sie die Berathung und Beschlußfassung über die Vorlage der Regierung nicht abhängig machen dürfen von der gleichzeitigen Berathung und Beschlußfassung über den von Ihnen selbst gestellten Antrag.

Ich darf wohl dabei nur darauf hinweisen, daß die Regierungs-Vorlage sich einfach auf die sechs östlichen Provinzen beschränkt, daß das Elaborat der Kommission aber auch Westphalen und Rheinland mit in den Kreis seiner Erörterungen zieht und daß dadurch die beiden Vorlagen ein ganz verschiedenes Gebiet betreffen.

Anders stehen wir zu dem eventuellen Antrage der Kommission; denn wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß er eine sehr freisinnige Auslegung der Bestimmung unserer Geschäfts-Ordnung ist, daß jede Kommission bei Berathung von Regierungs-Vorlagen verwandte Gegenstände mit hineinziehen darf — denn, meine Herren, diese verwandten Gegenstände sind in dem speziellen Falle von der Art, daß sie entschieden die Hauptsache geworden sind und die Novelle der Regierung dagegen nur noch als ein Apendix erscheint — so, meine Herren, erkennen wir doch Alle die Frage wenigstens als zweifelhaft, und ich möchte mich meinerseits nicht unbedingt gegen die Statthaftigkeit eines solchen Verfahrens aussprechen.

Was sodann die Sache selbst anbetrifft, so sind wir, meine Freunde und ich, sowohl mit dem Herrn Berichterstatter als mit der Majorität der Kommission einig in dem Bestreben, die Autonomie und Selbstregierung der Korporationen zu steigern. Wir sind aber der Meinung, daß der im vorliegenden Falle betretene Weg nicht zur Autonomie und Selbstregierung, sondern höchstens zu einer sehr tief gehenden und bedenklichen Agitation führen wird. Meine Herren! Ich halte es mit meinen politischen Freunden für eine Illusion, einen Beamtenstaat dezentralisiren zu wollen, ich halte es ebenfalls für eine Illusion, in einem Beamtenstaate mit büreaukratischen Oberbehörden irgend ein bestimmtes Glied des Organismus beliebig herausgreifen, auf irgend welche besondere Art verfassen und nun das also Verfaßte mit dem Titel einer sich selbst regierenden Korporation beehren zu wollen. Meine Herrren! Was Sie dadurch erreichen werden, ist nicht Autonomie, sondern Disharmonie, Anarchie und Unordnung. Wenn Sie zur Autonomie und Selbstregierung kommen wollen, so können Sie das nur auf dem Wege, den wir Ihnen gerade in der letzten Zeit hier oft genug angedeutet haben, nämlich so, daß Sie mit uns darauf eingehen, zunächst unsere büreaukratischen Oberbehörden in dem Sinne umgestalten zu wollen, daß sie überhaupt fähig werden, die Autonomie und Selbstverwaltung der unteren Behörden ertragen, kontroliren und garantiren zu können. So lange Sie dies nicht haben, wird entweder die büreaukratische Oberbehörde die sogenannte Autonomie aufzehren, oder die sogenannte Autonomie wird die Ordnung aufzehren und es wird dann von oben mit einer Steigerung der Regierung, mit andern Worten mit einer Anwendung des Imperialismus geantwortet werden müssen. Das ist der Entwickelungsgang, den ich nicht als Fiktion Ihnen darstelle, sondern der Entwickelungsgang, den die Autonomie in Frankreich jetzt glücklich bis zur Mairie- oder besser gesagt bis zur Präfekturherrschaft zurückgelegt hat.

Meine Herren! Wir erkennen an, daß in unserer jetzigen Städte-Ordnung Punkte sind, die einer Verbesserung bedürfen und einer solchen auch sehr wohl fähig sind. Ich rechne dahin zunächst das Dreiklassensystem. Ich erkenne mit dem Herrn Ab-

geordneten für Bielefeld an, daß das Dreiklassensystem nur ein sehr rohes und womöglich zu beseitigendes Institut ist, aber ich halte das Dreiklassensystem doch noch für viel besser, als was der Bericht Ihrer Kommission und noch viel mehr, was der Herr Abgeordnete für Bielefeld an die Stelle setzen will. Meine Herren! Es ist nicht so willkürlich und unbegründet, Jemandem, der ein Einkommen von 5000 Rthlr. hat, mehr politischen Einfluß und mehr politisches Recht zuzugestehen, als dem, der nur ein Einkommen von 150 Rthlr hat, als es willkürlich und ungerecht ist, Jemandem mit einem Einkommen von 150 Rthlr. gegenüber dem mit einem Einkommen von 149 Rthlr 29 Sgr. jedes Wahlrecht und jede politische Berechtigung innerhalb der Stadt überhaupt abzusprechen. Ich stehe ebenfalls auf dem Standpunkt, daß ich Jedem in seiner Art und in seinem Kreise ein Wahlrecht erhalten und garantiren möchte, aber meine Herren, nicht ein gleiches Wahlrecht, dahin verstehe ich die Gleichberechtigung nicht, sondern das Wahlrecht soll abgestuft werden nach den gesellschaftlichen und politischen Leistungen eines Jeden, sei es in der Stadt, sei es im Staate.

Ich muß hierbei noch einen Irrthum des Herrn Abgeordneten für Bielefeld berichtigen. Er hat gemeint, als ob die Vorschläge der Kommission, welche das niedrigste Maß des zur Wahl berechtigenden Einkommens in den Städten auf 150 Rthlr. normiren, nicht allein einen Einfluß auf das jetzige Staatswahlrecht hätten, sondern als wenn sie auch einen ganz besonderen Einfluß auf die Ausschließung eines Theiles der Wählerklassen in den Städten selbst ausüben würden. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat hierbei zweierlei übersehen, nämlich einmal, daß wir jetzt schon in den Städten ein Censusminimum von 4 Rthlrn. haben, was den Satz von 150—200 Rthlrn. ziemlich decken dürfte, und zweitens, daß die Bestimmung der Städte-Ordnung, daß zur Ausübung des städtischen Wahlrechts ein Census erforderlich ist, bereits in Kraft besteht, neben der Bestimmung unserer Staatsverfassung, welche in die dritte Klasse der Staatswähler auch alle diejenigen subsumirt, welche keine Steuern zahlen. Meine Herren! Es ist bis jetzt Niemand auf den Gedanken gekommen, daß deshalb, weil in den Städten ein Census festgesetzt ist, aus der dritten Klasse der Staats-Urwähler die Nichtsteuerzahlenden auszuschließen seien und ich glaube, es würde auch nicht eintreten, wenn wir heute beschließen sollten im Einklang mit dem Vorschlage Ihrer Kommission. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Wahlrecht in den Städten nicht auf den Census zu basiren ist, sondern auf die Gruppirung der gesellschaftlichen und politischen Arbeit in den Städten, oder auf die Genossenschaften, die Sie ja leider nicht wollen, und weil Sie sie nicht wollen, immer wieder darauf hinkommen müssen, einen Census als Maßstab zu nehmen. Es war in der besten Zeit der Innungen recht eigentlich das Wesen dieser Genossenschaften, daß sie auf der einen Seite die damalige Organisation der gesellschaftlichen Arbeit und auf der anderen Seite die Ordnung darstellten, in der sich das Bürgerthum an der Regierung der Städte betheiligte. Ich darf natürlich auf dieses Thema hier nicht weiter eingehen, wir werden später Gelegenheit haben, es bei einer anderen Frage näher zu erörtern. Ich weise aber darauf hin, daß der §. 5 der Kommissions-Vorlage, wie er sich in dem event. Vorschlage findet, überaus mißverständlich ist, und daß ich mir erlauben werde, auf dies Mißverständniß und das bedenkliche Element dieses Paragraphen bei der Spezial-Diskussion näher hinzuweisen.

Wir sind ferner damit einverstanden, daß auf dem Gebiet der Städte-Verfassung das Bürgerrecht und die Bürgerpflicht in Wechselwirkung gesetzt werde. Wir haben nichts dagegen, daß das Bürgerrecht ruhe auf der Uebernahme und der Ausübung der Bürgerpflichten, denn ich glaube, es ist der richtige Standpunkt, daß man die Uebernahme der Aemter nicht in das freie Belieben der Einzelnen stellt, sondern sie auch dazu zwingen darf. Was wir aber von unserem Standpunkte aus verwerfen, ist die Herabsetzung der Wahlperiode von 6 auf 3 Jahre, denn wenn es auch allerdings richtig ist, daß legislative Versammlungen, je länger sie sitzen, desto liberaler werden, so ist es bei Personen, welche mit der Verwaltung zu thun haben, umgekehrt, je länger sie verwalten, je mehr lernen sie und je konservativer werden sie, wie denn auch der Satz richtig ist: »In Allem, was man versteht, ist man konservativ.« Ebenso sind wir gegen die geheime Abstimmung; unsere Gründe hierfür haben wir bei einer anderen Gelegenheit schon ausgesprochen und finden keine Veranlassung, auf dem Gebiete der Stadt und des Staates einen Unterschied zu statuiren. Dagegen würden wir uns eventualiter damit einverstanden erklären, die Königliche oder Regierungs-Bestätigung auf die Bürgermeister und die Beigeordneten zu beschränken und die besoldeten Magistratspersonen davon auszuschließen; weil wir der Ansicht sind, daß die Regierung davon viel Quälerei und wenig Nutzen und noch weniger Dank gehabt hat, und weil wir auch dem Herrn Minister nicht auf dem Gebiete entgegenkommen möchten, als gebe es nur von der Krone ernannte Obrigkeiten.

Ebenso würden wir bei einer richtigen Konstruktion der oberen Behörden und bei einer richtigen Fassung der Verantwortung der Kommunen und ihrer Magistrate sehr gern dazu die Hand bieten, das Ober-Aufsichtsrecht der Regierung noch mehr, als hier geschehen ist, zu beschränken, denn wir stimmen auch darin überein, daß, wenn man das Bestätigungsrecht der Regierung so weit ausdehnen will, daß nicht blos diejenigen Beschlüsse zu suspendiren sind, die gesetz- und rechtswidrig sind, sondern auch diejenigen, welche gegen das Staatswohl und die Gemeinde-Interessen verstoßen, daß man dann allerdings die Autonomie, die man mit der einen Hand giebt, mit der anderen wieder wegnimmt. Wir wollen uns bei der Berathung aber immer nur so weit betheiligen, als wir es mit der Novelle der Regierung zu thun haben, und wir werden für dieselbe stimmen, selbst da, wo sie sonst von den Vorschlägen des Herrenhauses abweicht, denn wir halten die erste Vorlage der Regierung für die beste. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten für Bielefeld würde uns, wenn wir uns dem Pessimismus hingäben, der willkommenste sein, denn er gewährt die besten Garantieen dafür, daß, wenn er angenommen wird, Alles beim Alten bleibt, sowie ich glaube, daß auch Alles ebenso beim Alten bleiben wird, wenn Sie sich nicht auf die Vorlage der Regierung beschränken.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich werde mich meinerseits alles Eingehens auf die Spezialbestimmungen, die uns ohnehin später beschäftigen werden, enthalten, und darauf beschränken, einige allgemeine Bemerkungen über den Standpunkt zu machen, welchen ich derjenigen Frage gegenüber, die uns jetzt beschäftigt, einnehme. Zu meinem Bedauern habe ich in dem Vortrage des Herrn Regierungs-Kommissars, welchem ich mit Interesse gefolgt bin, jede Erwähnung meiner heimatlichen Provinz vermißt; noch größer freilich war mein Bedauern, als ich bei der Einbringung der Novelle wahrnahm, daß auch dort die Rheinprovinz schlechthin ignorirt war. Ich brauche die Herren wohl nicht mehr an die Debatten zu erinnern, die uns vor einigen Jahren so lange Zeit und so lebhaft in Anspruch genommen, und eben so wenig an das große Wort, welches von dem Regierungssitze oder von dieser Seite des Hauses (der rechten) in Beziehung auf die Rheinprovinz gefallen ist, daß dieselbe nämlich regierungsbedürftiger sei, als die andern Provinzen, und daß ihr deshalb das Maß der öffentlichen Freiheiten etwas knapper zugetheilt werden müsse. Ich kann mir nach der damaligen Stellung des dermaligen Herrn Ministers des Innern unmöglich denken, daß die Staats-Regierung nach wie vor von solchem Grundgedanken sich habe leiten lassen; — es kann dies aber mein Bedauern darüber nicht vermindern, daß von der Rheinprovinz bei der gegenwärtigen Vorlage ebenso wie von der Provinz Westphalen gänzlich abgesehen worden ist. Meines Erachtens wäre es gerade in jenen Landestheilen am nothwendigsten gewesen, die bessernde Hand anzulegen, ja mit tief greifenden Reformen des dort Bestehenden vorzugehen.

Es könnte nun vielleicht als Partikularismus, als spezifisch Rheinischer Egoismus ausgelegt werden, wenn ich, von dieser Anschauung ausgehend, gegen den §. 1 der Novelle stimmen werde. Indessen bin ich davor doch hoffentlich durch den Umstand geschützt, daß so viele Abgeordnete, welche andern Provinzen angehören, denselben Standpunkt einnehmen, ja, daß auch die Kommission, wie mir scheint, wesentlich von dieser Betrachtung bei Abfassung ihres Werkes sich hat leiten lassen. Aus diesem Grunde will ich denn auch nicht die formelle Frage auf die Spitze treiben: ob es in der Befugniß der Kommission gelegen habe, ohne speziellen Auftrag von Seiten des Hauses neben

dem Regierungs-Entwurf einen selbstständigen hinzustellen, welcher auf einem anderen Terrain basirt, als der Regierungs-Entwurf. Ich erkenne zu sehr die guten Absichten an, welche die Kommission geleitet haben, um auf dem Geschäfts-Ordnungsgebiete irgendwie quäruliren zu wollen. Wenn ich also gegen die Novelle stimme, so glaube ich weiter, mich dem Antrage des geehrten Abgeordneten für Barnim anschließen zu sollen und denke, daß ich mich damit keiner Inkonsequenz schuldig mache. Wenn ich nicht dem Kommissions-Entwurfe beistimmen werde, so hat dies am allerwenigsten darin seinen Grund, weil ich mit dem geehrten Herrn Abgeordneten für Regenwalde in diesem Entwurfe oder in dem Gedanken, der ihn ins Leben gefördert hat, ein »entschiedenes Mißtrauensvotum« gegen den Herrn Minister des Innern erkenne. Ich für mein Theil traue der Majorität dieses hohen Hauses doch zuviel politische Einsicht zu, als daß ich glauben möchte, es könnte in ihrer Absicht liegen, die Stellung des Herrn Ministers zu erschweren oder ihm gar die weitere Verwaltung seines hohen und schwierigen Amtes unmöglich zu machen. Die Majorität dieses hohen Hauses weiß gewiß ebenso gut wie ich, daß Opponiren und Regieren zwei sehr verschiedene Dinge sind; sie weiß ebensowohl wie ich, was wir haben und ebensowenig wie ich, was wir bekommen werden. Ich für mein Theil fürchte, wir würden einen unvortheilhaften Tausch machen. Meine Herren! Ich werde demnach lediglich aus praktischen Gründen der Resolution des Abgeordneten Mathis beistimmen, und zwar liegen diese Gründe ziemlich auf der Hand. Es ist nach den Erklärungen der Regierung und nach den sonstigen Konstellationen überhaupt nicht blos wahrscheinlich, sondern gewiß, daß selbst die einstimmige Annahme des Kommissions-Entwurfs ein praktisches, lebendiges Resultat nicht zuwegebringen würde. Wir müssen besten Falles die nächste Session abwarten, um nach dieser Seite hin die Hoffnungen des Landes in Erfüllung gehen zu sehen. Ich glaube aber, daß dasjenige, was bis jetzt vorgegangen ist, in Verbindung mit der in Rede stehenden Resolution die Wirkung haben wird, der Staats-Regierung die dringende Erwartung nahe zu legen, daß die von der Kommission gemachten Vorschläge nicht blos von ihr in reifliche Erwägung, sondern im Allgemeinen wenigstens als Ausgangspunkte für eine Gesetzesvorlage genommen werden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin:** Meine Herren! Mein Kommissar hat — denke ich — im Allgemeinen ziemlich ausreichend den Standpunkt, den die Regierung in dieser Frage einnimmt, Ihnen dargelegt; er hat aber allerdings es versäumt, der westlichen Provinzen ausdrücklich zu erwähnen und ich will daher zunächst in dieser Beziehung nachholen, daß die Regierung allerdings, wie der letzte Herr Redner uns auch zutraut, nicht auf dem Standpunkte steht, daß sie die Rheinprovinz für mehr regierungsbedürftig erachtet als alle übrigen Provinzen, im Gegentheil wir erkennen an, daß in vieler Beziehung das kommunale Leben in der Rheinprovinz weiter vorgeschritten ist, als in den anderen Provinzen, und daß daraus die Folgerung gezogen werden muß, daß sie mindestens derselben kommunalen Freiheit theilhaftig zu machen ist, wie sie in den alten Provinzen bestehen muß.

Wenn aber die Regierung trotzdem bei dem vorgelegten Entwurfe die westlichen Provinzen nicht berücksichtigt hat, so hat das eben in dem Prinzip der Regierung überhaupt seinen Grund, daß sie nur im Wege der Abänderung der einzelnen Gesetze diejenigen Verbesserungen derselben herbeizuführen gedenkt, die sie für nothwendig erachtet, und zwar ebenso nothwendig für die Rheinprovinz, wie für die östlichen Provinzen. Ich habe in dieser Beziehung schon in der Kommission ausgesprochen, daß es die Absicht der Regierung sei, die Landgemeinde-Ordnung der Rheinprovinz einer gründlichen Umarbeitung zu unterwerfen und eine neue kodifizirte Landgemeinde-Ordnung ins Leben zu rufen, dagegen glaube ich, daß bei der Städte-Ordnung nicht dasselbe Bedürfniß zu einer Kodifikation obwaltet; auch hier ist es, wie bei der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen nach der Ueberzeugung der Regierung, wenn man das Wahlgesetz nicht ändern will, nicht das Bedürfniß einen neuen Kodex zu machen, sondern es kann mit Abänderung einiger Bestimmungen, die so gefaßt sind, daß sie eingereiht werden können in die jetzt bestehenden Gesetze, vollkommen ausgereicht werden. Ist dieser Standpunkt richtig, so kommt in Bezug auf die Rheinprovinz und Westphalen hinzu, daß, insofern es sich nicht um ein allgemeines Gesetz handelt, die Provinzialstände in den westlichen Provinzen über diese Abänderungen noch gehört werden müssen, und das ist der wesentlichste Grund, warum nicht schon in diesem Jahre eine Novelle auch zu der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen vorgelegt werden konnte.

Ich will hierbei beiläufig bemerken, daß in Bezug auf Westphalen bisher sich auch nicht eine einzige Stimme erhoben hat, die eine Abänderung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen für erwünscht erklärt hätte, dagegen sind aus der Rheinprovinz doch manche Stimmen in dieser Beziehung laut geworden.

Im Uebrigen, meine Herren, glaube ich, daß die gegenwärtige Diskussion hinreichend, — ich möchte nicht gern überschätzen — aber den Beweis geliefert hat, daß der Weg, den die Regierung eingeschlagen hat, der einzig richtige war, um überhaupt zu einem praktischen Resultate zu gelangen. Schon in diesem Hause sind die verschiedensten Ansichten über Ausdehnung und System des Wahlrechts geäußert worden, und ich glaube, wenn man sich an das Werk selbst machen wollte, daß es sich nicht so leicht erledigen lassen würde, wie der Herr Referent und die Kommission es sich gedacht haben. Es sind schon hier die tiefgehendsten politischen Unterschiede zur Geltung gebracht worden, und ich glaube, es ist nicht die Zeit, mit einer Abänderung des Bestehenden weiter vorzugehen, als das dringendste Bedürfniß es erfordert, wenn die politischen Gegensätze noch so scharf einander gegenüberstehen, ohne alle Abklärung, wie es in diesem Augenblicke noch der Fall ist; dies gilt insbesondere von dem Wahlgesetze. Die Regierung hält übrigens auch vom allgemeinen Standpunkt aus nicht die gesammte Gesetzgebung über das Gemeindewesen, die seit dem Jahre 1850 bis jetzt stattgefunden hat, für ein »nicht zu entwirrendes Chaos,« wofür sie das verehrte Mitglied für Bielefeld ansieht, sie glaubt nicht, daß einfach mit der Phrase, »daß das ein Einbruch in die verfassungsmäßigen Rechte des Landes sei,« auszukommen ist, sie glaubt vielmehr, daß es ein ebenso großer Doktrinarismus ist, diese letzten zehn Jahre nicht als einen Theil der Preußischen Geschichte zu erachten, auf dem fortgebaut werden muß, als es von der anderen Seite ein Doktrinarismus ist, wenn man den ganzen Zeitraum von 1806 bis zu dem Inslebentreten unserer Verfassung nicht beachtet und an Zustände anknüpfen will, die lange vorübergegangen sind.

Es kann in diesem Momente sich nicht um die Frage handeln, ob es im Jahre 1850 wünschenswerth gewesen wäre, das Gemeindeleben nach denjenigen Formen zu ordnen, wie sie das Gesetz vom 11. März 1850 anstrebte. Ich will heute noch erklären, wie ich dies früher erklärt habe, daß ich das allerdings für möglich gehalten hätte, aber keineswegs halte ich diesen für den einzig möglichen Weg, im Gegentheil, ich bekenne auf der andern Seite, daß die Sprödigkeit unserer Gemeinde-Verhältnisse sehr vielfache Schwierigkeiten dem Vorgehen auf diesem Wege entgegengestellt haben würden; um diese Frage handelt es sich aber nicht.

Man hat einen anderen Weg eingeschlagen, der in anderer Beziehung gewiß sehr viele Vorzüge hatte, weil er die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Provinzen, die Eigenthümlichkeit und die Verschiedenheit, die zwischen Stadt und Land noch wirklich reell existirt, berücksichtigt. Wir haben jetzt die Städte-Ordnungen für die verschiedenen Provinzen der Monarchie, wir haben die Landgemeinde-Ordnung für die westlichen Provinzen, wir sehen noch entgegen einer Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen, und man wird bei der Gelegenheit die Frage zu entscheiden haben, ob es auch hier nöthig ist, mit einer Kodifizirung der Bestimmungen vorzugehen, oder ob man den Weg verfolgen kann, den das diesfällige Gesetz vom Jahre 1856 eingeschlagen hat.. Diese gewordenen Zustände, meine Herren, ignoriren und auf den Standpunkt von 1850 wieder zurückgehen zu wollen, würde, meiner Meinung nach, ein von dem Standpunkt der Regierung aus keineswegs zu rechtfertigendes Unternehmen sein, die gegenwärtige Regierung wird wenigstens ihrerseits auf diesen Weg nicht eingehen. Es handelt sich darum, zu prüfen, wie weit ist ein praktisches Bedürf-

niß vorhanden, an dem jetzt gewordenen Recht eine Aenderung eintreten zu lassen. Von diesem Standpunkt ist die Novelle ausgegangen.

Man kann darüber sehr verschiedener Meinung sein, ob das, was in der Novelle enthalten ist, wirklich wesentlichen Inhalts sei, ob es sich überhaupt der Mühe lohne, diese Aenderungen für das Gemeindeleben einzuführen. Die Regierung ist der Meinung, daß es sehr wesentliche Punkte sind, die im Interesse der Gemeindefreiheit durch diese Novelle geordnet werden. Wie gesagt, ist das hohe Haus der Meinung, daß es der Mühe nicht lohne, diese Verbesserungen in das Gemeindeleben einzuführen, so glaubt die Regierung sich in dem Bewußtsein beruhigen zu können, ihre Pflicht in dieser Beziehung erfüllt zu haben.

Sie wird der Erwartung gewiß entsprechen, die der Herr Abgeordnete für Barnim ihr unterbreiten will, d. h. sie wird gewiß, wenn diese Novelle in diesem Jahre nicht angenommen werden sollte, in Folge des Beschlusses des hohen Hauses die Frage nochmals einer Berathung unterwerfen, ob es vielleicht zweckmäßiger sei, für die ganze Monarchie eine neue Städte-Ordnung zu geben. Ich will dabei noch bemerken, daß es doch eine Täuschung ist, wenn man von der ganzen Monarchie spricht — wir haben noch Theile der Monarchie, die trotzdem ausgeschlossen werden.

Die Regierung wird auch, wenn diejenige Aufforderung an sie ergeht, die der Abgeordnete für Bielefeld an sie ergehen lassen will, gewiß sich dem nicht entziehen, von Neuem die Fragen einer Prüfung zu unterwerfen, die der Herr Redner in seiner Aufforderung aufgenommen hat.

Auch in dieser Beziehung steht die Regierung auf einem sehr festen Standpunkte; sie erkennt ihrerseits die Verbesserungsbedürftigkeit unserer Provinzial-Organe an, der Kreis-Vertretung sowohl, wie der Provinzial-Vertretung; sie achtet sie, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung bestehen, in dem anerkannten Rechte — das behindert sie aber nicht, die Verbesserungsbedürftigkeit anzuerkennen, und es ist allerdings ihr Vorsatz, desfallsige neue Gesetze an das Haus zu bringen. Dasselbe gilt von der gutsherrlichen Polizeigewalt.

(Sehr gut!)

Ich habe in dieser Beziehung den Standpunkt nicht geändert, den ich von jeher in dieser Frage eingenommen habe, und ich habe ihn nicht zu ändern gebraucht auf dem Platze, auf dem ich jetzt in diesem Hause stehe. Die Regierung hält dafür, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, für die älteren Provinzen eine andere Ordnung der Polizeiverhältnisse auf dem platten Lande herbeizuführen, aber ich kann ein Versprechen darüber nicht geben, ob und wann es ihr möglich sein wird, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. So glaubt die Regierung nicht rathlos den Verhältnissen gegenüberzustehen, wie ihr zum Vorwurf gemacht wird: sie hat einen bestimmten Standpunkt zu dieser Frage eingenommen, den sie festhalten wird in dieser Frage, wie in allen andern.

Präsident: Der Abgeordnete Conzen hat das Wort.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe zunächst meine große Freude und meinen Dank Namens der Rheinprovinz dem Herrn Minister darüber auszusprechen, daß er es hier klar dargelegt hat, daß die Rheinprovinz nicht fernerhin in der Art behandelt, und ich möchte sagen, auf dem Gebiete der Kommunal-Verwaltung mißhandelt werden soll, wie es bisher geschehen ist. Den Herren ist bekannt, durch welche Zufälligkeiten die Städte in der Rheinprovinz in die schlimme Lage versetzt worden sind, daß sie bei jedem Schritt einer Kontrole und Sanktion von Ober-Aufsichts wegen unterliegen. Ich habe deshalb auch geglaubt, daß die Staats-Regierung eine Veranlassung gehabt haben würde, zunächst eine Novelle einzubringen, wodurch der großen Ungleichheit, die bezüglich einer kaum glaublichen Bevormundung für die Städte der Rheinprovinz besteht, abgeholfen werde.

Der Herr Minister hat darauf aufmerksam gemacht, daß dies seinen Grund darin habe, weil derselbe von der Ansicht ausgehe, daß die Vorlage einer neuen Städte-Ordnung für Rheinland und Westphalen dem Provinzial-Landtage zunächst vorzulegen sei. Ich erinnere daran, meine Herren, und mache darauf aufmerksam, daß die Novelle, die Seitens der Staats-Regierung erst in das Herrenhaus gebracht worden ist, für die Städte der sechs östlichen Provinzen Geltung haben soll und man es hierbei nicht für nöthig erachtet hat, zunächst den Beirath und das Gutachten der Provinzial-Landtage einzuholen. Ich glaube, daß es sich ganz gut rechtfertigen läßt und daß es sich auch empfiehlt, für sämmtliche Städte der ganzen Monarchie eine und dieselbe Städte-Ordnung zum Gesetz zu erheben. Ich glaube, in der Stellung, worin ich seit mehr als 25 Jahren durch meinen Beruf versetzt bin, das Urtheil abgeben zu können, daß in der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen nicht eine Bestimmung enthalten ist, wenn ich den kollegialischen Magistrat ausnehme, die nicht eben so gut für die Rheinlande und Westphalen, jedenfalls aber für die Rheinlande zur Geltung zu bringen sei.

Wenn nun, meine Herren, eine große Verschiedenheit darin ersehen worden ist, daß man, anstatt die Novelle zuerst zur Berathung zu bringen, einen neuen Entwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, zur Berathung vorlegt, so vermag ich eine große Verschiedenheit hierin nicht zu sehen. Die Novelle, die in das Herrenhaus gebracht ist, umfaßt, wenn ich nicht irre, 7 oder 8 Paragraphen, die Anzahl dieser Paragraphen ist von der Kommission um 24 Paragraphen vermehrt worden, so daß die Novelle, wie sie durch die Kommission amendirt ist, mit sehr unwesentlichen Verschiedenheiten alles das enthält, was auch in den Entwurf aufgenommen worden ist.

Auch erinnere ich daran, meine Herren, daß es nicht zum ersten Male sein würde, daß man bei einer Regierungsvorlage den Antrag in das Haus gebracht hat, man möge die Vorlage zum Gesetz erheben, mit Ausschluß für den Bereich des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Ich glaube nun, so wie man bei einer Regierungsvorlage einen gewissen Bezirk ausschließen kann, man ebensogut durch Amendements oder sonstige Anträge die Vorlage auf einen weiteren Bezirk ausdehnen kann. Eine große Verschiedenheit vermag ich darin nicht zu sehen. Da ich nun, und ich glaube mit mir die meisten Rheinländer, der Ansicht sind, daß es sich empfiehlt, eine Städte-Ordnung für die ganze Monarchie zu machen, so kann ich nur dafür stimmen, daß die Novelle abgelehnt werde, indem durch die Novelle, die uns heute beschäftigt, Rheinland und Westphalen von dieser Gesetzvorlage ausgeschlossen sein würden. Wenn der Herr Minister des Innern seine Zustimmung dazu erklärt hat, daß nach dem Amendement des Abgeordneten Mathis (Barnim) in der nächsten Session verfahren werde, dann muß ich schon für das Amendement aus dem eben angegebenen Grunde stimmen, damit auch Rheinland und Westphalen die Wohlthat einer freieren Gemeinde-Gesetzgebung nicht vorenthalten werde. Ich bitte Sie daher, gegen die Novelle zu stimmen, damit auch Rheinland und Westphalen ihre Vertretung erhalten. Nehmen Sie uns als gute Nachbarn mit auf und wir werden uns als gute Nachbarn verstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe nicht beabsichtigt, mich an dieser Diskussion zu betheiligen, muß aber doch gegen das, was der Herr Abgeordnete aus der Rheinprovinz zuletzt behauptet hat, Verwahrung einlegen. Ich bestreite zunächst dem Herrn Minister des Innern, daß aus der Provinz Westphalen keine Stimme laut geworden wäre (sie mögen ihm vielleicht nicht zu Ohren gekommen sein, denn das Ohr eines Sterblichen reicht nicht immer so weit) für Abänderung der bestehenden Städte-Ordnung in Westphalen. Es trifft dies aber nicht blos die Städte-Ordnung, sondern auch den Gesetz-Entwurf, der auf Antrag mehrerer Mitglieder dieses Hauses eingebracht worden ist, der sich mit der Landgemeinde-Ordnung befaßt. Ich gebe gern zu, daß in dieser Beziehung das Bedürfniß der Rheinprovinz, die, wie sich einer der Herr Redner ausdrückte, gemißhandelt worden ist, auf diesem Gebiete noch viel weiter geht, als in der Provinz Westphalen. Wir haben bei der früheren reaktionairen Gesetzgebung mehr gerettet, wenn ich so sagen soll, von den gesunden Prinzipien der Gemeinde-Verfassung, als die Rheinprovinz, welcher dies zu unserem Schmerz nicht hat gelingen wollen. Indeß daß darum in diesem Augenblick die Novelle, die unseren Landesgenossen in den östlichen Provinzen einen wesentlichen Vor-

theil in Aussicht stellt, — für den Fall, daß sie, was wir prinzipaliter wünschen, nicht für das ganze Land Anwendung finden kann, — daß darum die Berathung der Novelle abgelehnt werden solle, dazu kann ich mich nimmermehr entschließen, auch wenn der Herr Abgeordnete für Barnim, dessen radikalen Standpunkt ich in diesem Falle nicht begreifen kann, heute einmal entschieden Opposition gegen die Staats-Regierung zu machen, sucht, da er doch sonst nicht den Reigen zu führen pflegt, um gegen den Herrn Minister des Innern Opposition zu machen und die Novelle abzulehnen wünscht. In keiner Beziehung werde ich diesen pessimistischen Standpunkt vertreten; wenn das Gesetz nicht für das ganze Land erlassen werden kann, so bin ich nicht so mißgünstig und neidisch, dies den übrigen Provinzen nicht zu gönnen. Uebrigens sehe ich nicht ein (was der Abgeordnete für Aachen nicht für zulässig erachtet), warum man nicht der Novelle eine weitere Ausdehnung geben könnte, um die Wohlthat, wenn sie als eine solche erkannt wird, auch der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu Theil werden zu lassen; daß dies nicht möglich ist, darüber hat auch die Regierung sich noch nicht ausgesprochen. Ich resümire mich dahin, daß, wenn das Haus sich entschließen sollte, nicht, wie ich prinzipaliter wünsche, auf die Berathung des Gesetz-Entwurfs, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat, einzugehen, wenn man sich nur beschränken sollte auf die Berathung der Novelle, ich mich nach meinen geringen Kräften dafür interessiren werde, daß die Novelle durchgehe, womöglich für den ganzen Bereich des Staats, natürlich mit den sich bei der Diskussion ergebenden Verbesserungen. Wenn aber das Haus, wofür ich keinen Grund finden könnte, oder vielleicht die Regierung die Ausdehnung für den ganzen Staat ablehnen sollte, so bin ich der Meinung, daß wir doch den sechs östlichen Provinzen die geringe Wohlthat zuwenden müssen, die die Regierung ihnen zuwenden will.

Gegen den extremen, radikalen, oppositionellen Standpunkt des Abgeordneten für Barnim

(Heiterkeit)

muß ich mich entschieden verwahren.

Wäre es eine andere Persönlichkeit, so würde ich wahrlich subversive Gelüste darin finden; so weit gehe ich indeß bei ihm nicht. Ich kann nur annehmen, daß seine Parteigenossen ihn dazu bestimmt haben und vielleicht aus besonderen Gründen, die er uns noch nicht gesagt hat, die wir bei der Spezial-Diskussion vielleicht erfahren werden.

Ich bitte Sie, diese Vorschläge mit Entschiedenheit abzulehnen; ich würde mich eher für den Vorschlag des Abgeordneten für Bielefeld erklären.

(Bravo! Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich will nur noch eine kurze Bemerkung machen, um einem Mißverständnisse zu begegnen, wozu die Rede des Abgeordneten für Aachen Anlaß geben könnte. Ich habe mich keineswegs einverstanden erklärt mit dem Antrage des Abgeordneten Mathis,

(Bravo!)

sondern ich habe meinerseits nur gesagt, was ich sagen konnte, wenn das Haus auf den Standpunkt der Regierung nicht eintritt. Wenn es, trotzdem daß die Regierung es auf das Lebhafteste wünscht, nicht auf die Diskussion der Novelle glaubt eingehen zu können, so würde die Regierung es für ihre Pflicht halten, der ausgesprochenen Erwartung entsprechend, noch einmal die Frage in genaue Erwägung zu nehmen, ob sie auf den Weg eingehen könnte, der ihr vorgeschlagen ist; oder habe ich vielleicht das Amendement nicht richtig aufgefaßt?

Präsident: Ich werde mir nachher erlauben, ein Wort hinzuzufügen.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Dann aber glaube ich, daß, wenn der letzte Herr Redner meine Bemerkung bestritten hat, daß keine Stimme aus der Provinz Westphalen sich geltend gemacht habe, so kann dabei natürlich nur von den Stimmen die Rede sein, die offiziell zu meinen Ohren gekommen sind und kommen konnten, d. h. also, es ist keine Petition aus der Provinz Westphalen eingegangen, die den Wunsch nach einer Abänderung der Städte-Ordnung ausspricht, und keine Provinzial-Regierung hat ein solches Bedürfniß ihrerseits erkannt. Ich glaube aber endlich, daß gerade mit Rücksicht auf die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, bei denen ich ebenso lebhaft wünsche, wie bei den älteren Provinzen, daß die wirklichen Verbesserungen, welche die Novelle vorgeschlagen hat, dort Geltung bekommen, daß es auch für diese einen praktischeren Weg nicht giebt, als auf die Berathung der Novelle einzugehen. Es ist nämlich meine sehr entschiedene Absicht, sobald die Novelle hier angenommen ist, dieselbe nebst einigen Bestimmungen der Städte-Ordnung, die etwa außer diesen noch einer Abänderung bedürftig sind, für die Provinz Westphalen und den Rhein den im nächsten Herbst zusammenzuberufenden Provinzial-Landtagen vorzulegen, und im nächsten Jahre, nachdem das Gutachten der Provinzial-Landtage gehört ist, was ich ja hören muß, da eine Novelle vorgelegt wird, dann im nächsten Jahre für die westlichen Provinzen ein so modifizirtes Gesetz, wie es die speziellen Verhältnisse der Landestheile verlangen, vorzulegen. Ich glaube, praktisch empfiehlt sich der Weg, den ich vorgeschlagen, im Interesse der Rheinprovinz und Westphalens mehr, als der pessimistische Weg, den der Abgeordnete für Aachen vorschlägt: lieber Alles wegzuwerfen, weil nicht die Rheinprovinz mit den anderen Provinzen an der Gabe theilnehmen kann.

Präsident: Da es vielleicht auf die künftige Geschäftsbehandlung Einfluß hat, so muß ich das wiederholen, was der Antrag des Abgeordneten Mathis meines Ermessens eigentlich besagt. Er lautet:

> »Für den Fall, daß der Erlaß einer Novelle zur Ergänzung der Städte-Ordnung abgelehnt werden sollte, soll beschlossen werden, u. s. w.«

Ich meine, der Prüfung und Erörterung der Regierungsvorlage — der sogenannten Novelle — kann sich das Haus weder nach der Geschäfts-Ordnung, noch nach diesem Antrage entziehen, wenn nicht etwa der Herr Minister im Namen der Staats-Regierung darauf ausdrücklich verzichten will. Dahin aber hatte ich den Herrn Minister nicht verstanden.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich war allerdings verleitet durch die Aeußerung des Abgeordneten für Hagen, der dem Antrage des Abgeordneten für Barnim einen anderen Sinn untergelegt hat. Ich habe nur einmal den Antrag verlesen hören, und bitte mich, zu entschuldigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hahn hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Hahn** (vom Platz): Wenn mein Spezial-Kollege sich dahin ausgesprochen hat, die Novelle abzulehnen, indem er sich gleichzeitig für das Amendement des Abgeordneten für Barnim erklärte, so ist dies nur der Ausdruck des Bedürfnisses, welches wir am Rhein Alle am tiefsten empfinden, und des Gefühls, daß es jedenfalls auffallend gewesen ist, daß für die östlichen Provinzen eine solche Verbesserung bereits vorgeschlagen ist, ohne daß der Rheinprovinz in irgend einer Weise gedacht worden wäre.

Im Uebrigen aber, meine Herren, sind wir doch weit davon entfernt, den östlichen Provinzen eine solche Gunst zu mißgönnen. Wir würden auch für die Novelle stimmen — für denjenigen Fall, daß wir eine Ausdehnung der Wohlthaten der Novelle auf die westlichen Provinzen nicht erlangen könnten. Sollte nun diese Ausdehnung in Aussicht genommen werden können, dadurch, daß sich auch Stimmen für den Entwurf der Kommission aussprechen, so würde ich wenigstens und, wie ich nicht bezweifle, gewiß auch viele andere Mitglieder der Rheinprovinz uns sehr gern auch dem Prinzipal-Antrag der Kommission zuwenden, um noch den Versuch zu machen, dasjenige, was den östlichen Provinzen geboten wird, ganz einfach auf die westlichen Provinzen hinzulenken.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, schließe ich die General-Diskussion und gebe zu einer persönlichen Bemerkung dem Abgeordneten Waldeck das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich habe nur dem Abgeordneten für Regenwalde zu bemerken, daß ich nirgendwie verkannt habe, daß in unserer jetzigen Gemeinde- und Städte-Ordnung ein Census existirt; — ich habe das auch sogar ausdrücklich zugegeben. Ich will nur nicht durch mein Votum einen neuen, und wie mir scheint, noch höheren Census einführen; — den bestehenden muß ich mir gefallen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Conzen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Ich möchte nur dem entgegentreten, als wenn das, was ich gesagt habe, so ausgelegt werden könnte, als ob ich gewissermaßen den östlichen Provinzen etwas mißgönnte und dem Pessimismus huldigte; — das war der Ausdruck, dessen sich der Herr Minister zu bedienen für gut fand. Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ich nur aus dem Grunde nicht für die Vorlage zu stimmen die Absicht hatte, um Rheinland und Westphalen und die östlichen Provinzen zusammengenommen in derselben Art durch eine neue Städte-Ordnung behandelt zu sehen. Jetzt, nach der Erklärung des Herrn Ministers, daß für die Rheinprovinz in der angegebenen Weise gesorgt werden würde, nehme ich keinen Anstand, für die Novelle zu stimmen; allerdings wäre es mir lieber, wenn sie auch auf Rheinland und Westphalen ausgedehnt werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Ich bin wahrscheinlich falsch verstanden worden, als ich vorhin den Ausdruck »Novelle« gebrauchte. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Frage ist zwischen Berathung der Novelle und des ganzen neuen Gesetz-Entwurfes, ich natürlich nur für Berathung der Novelle stimmen kann. Unter dem Ausdruck Novelle, den ich gebrauchte, hat man vorhin wahrscheinlich die Zusätze in eventum verstanden, welche die Kommission gemacht hat. Ich erkläre, daß das nicht meine Absicht war; ich will hauptsächlich darauf hinwirken, daß die Regierungs-Vorlage als Novelle berathen wird, und keine andere Vorlage.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich an diese persönlichen Bemerkungen auch meinerseits zunächst eine persönliche Erklärung anknüpfe. Der letzte geehrte Herr Redner, der sich so eben niederläßt, hat mehrmals das Werk der Kommission als das Dunckersche Opus bezeichnet; ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß meine Stellung als Berichterstatter mich an dem Nachweise hindert, daß ich dieses Lob nicht verdiene, und daß ich mir das Werk im Ganzen nicht anmaßen kann. Es ist mir damit ähnlich gegangen, wie neulich dem Abgeordneten für Stettin; man wird gelobt für viele Dinge, für die man nicht kann, und wird wieder getadelt für andere Dinge, für die man ebenfalls nicht kann. Soviel aber darf ich doch sagen, daß die Ausführung über den Gegensatz der modernen Zeit gegen das mittelalterliche Bürgerrecht, den mir der geehrte Abgeordnte in die Schuhe geschoben hat, nicht von mir kommt. Im Uebrigen mag er mir — ohne mich deshalb unhöflich zu finden — gestatten, ihm und den übrigen Herren, welche so gütig waren, das Lob des Kommissionsberichts auszusprechen, das Wort zu erwidern:

»Du sprichst vergeblich viel, um zu versagen,
Der Andere hört von Allem nur das Nein.«

(Sehr gut! rechts.)

Es sind verschiedene Einwände, welche erhoben worden sind; ich erlaube mir, mit dem der Inkompetenz der Kommission anzufangen, auf welchen der Abgeordnete für Münsterberg näher eingegangen ist, und den, wenn auch nur im Vorbeigehen, auch der Abgeordnete für den Landkreis Köln mitberührt hat.

Meine Herren! Ich will, um hier nicht weitläuftig zu werden, Sie nur daran erinnern, daß uns zu dieser Art der Behandlung gerade die Rücksicht auf die westlichen Provinzen, deren Wortführer der letztgenannte Herr Abgeordnete gewesen ist, veranlaßte. Wenn Sie den Kommissions-Bericht, wie ich nach dem Lobe, das Sie ihm gespendet, hoffen darf, gelesen haben, so werden Sie finden, daß wir uns dem Antrage angeschlossen haben, den der verehrte Abgeordnete für Barnim im vorigen Jahre in der Kommission gestellt hat und mit welchem der Bericht schließt, den er damals verfaßt hat.

(Hört, hört! rechts.)

Wir stehen also gewissermaßen auf seinen Schultern, und insofern war es mir einigermaßen überraschend, daß er heute gegen unser Werk protestirt hat. Allerdings hat er seinen Antrag damals dahin gestellt, daß die Regierung bis zur nächsten Session in Erwägung nehmen möge, ob nicht eine gemeinschaftliche Städte-Ordnung vorzulegen sei. Da dies aber nicht geschehen ist, so schien es ganz in der Aufgabe der Kommission zu liegen, das, was die Regierung nicht gethan hat, zu ergänzen. Daß sie aber ihre Kompetenz nicht überschritt, wird wohl daraus ganz klar, daß die Regierung ihr selbst sagte, sie könne weitere Amendements zu der Vorlage stellen. Ich habe heute mit Befriedigung vernommen, daß uns sogar zugesichert worden ist, die Regierung würde einzelnen Amendements, die sich auf das Wahlverfahren bezögen, nicht entgegentreten. Die Regierung wollte demnächst einen neuen Abdruck der Städte-Ordnung veranstalten und in demselben die veränderten wie die unveränderten Paragraphen aufnehmen.

Nun, meine Herren, dieser Aufgabe hat sich alsbald die Kommission unterzogen, sie hat, um ein vollständiges Bild zu geben, wie die Städte-Ordnung sich gestalten würde, die veränderten und unveränderten Bestimmungen in einem Entwurfe zusammengestellt, hauptsächlich um deshalb, weil sonst die westlichen Provinzen der Wohlthat, welche die Regierung ihnen zuwenden wollte, noch für längere Zeit verlustig bleiben würden. Denn wenn, wie der Herr Minister des Innern in Aussicht gestellt hat, Novellen zur Westphälischen und Rheinischen Städte-Ordnung den nächsten zu versammelnden Provinzial-Landtagen vorgelegt werden sollen, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß es noch sehr fraglich bleiben dürfte, wie, wenn die Berathungen des Provinzial-Landtages erfolgt sein werden, die drei Faktoren der Gesetzgebung sich dazu stellen werden. Ich will es wünschen, daß die Herren, die wir gegenwärtig am Ministertisch sehen, dann dort noch sitzen, eine Garantie dafür kann man aber in der That nicht übernehmen, und wie das dann hier tagende Haus denken wird, ist ebenso zweifelhaft. Der Umstand, daß die Wohlthat, welche die Regierung den östlichen Provinzen zuwenden will, sofort auch den westlichen zu Theil werden sollte, war die hauptsächliche Veranlassung zu dem Verfahren, welches die Kommission eingeschlagen hat, weil die Regierung positiv erklärte, daß die Novellenform für Rheinland und Westphalen nicht Platz greifen könne, ohne vorher die Provinzial-Landtage zu hören. Ob die Regierung genügende Veranlassung hatte, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, ist eine andere Frage. Ich erinnere Sie daran, daß die Rheinische Städte-Ordnung von 1856, die der Herr Minister von Westphalen vor den Landtag brachte und die dazu bestimmt war, so recht tief in die Sitten der Rheinprovinz einzuschneiden, dem Provinzial-Landtage nicht vorgelegt worden ist.

(Hört, hört! rechts.)

Ich erinnere Sie daran, daß der gestern von uns berathene Entwurf einer Depositen-Ordnung für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gewiß ein provinzielles Gesetz ist und daß dennoch die Staats-Regierung den Provinzial-Landtag darüber nicht gehört hat.

(Hört, hört! rechts.)

Indessen, meine Herren, die Regierung hielt diesen Standpunkt in der Kommission entschieden fest, und diese glaubte den Hindernissen, die daraus entstehen könnten, am besten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie ein allgemeines Gesetz für die ganze Monarchie votirte.

Dann hat der Abgeordnete, welcher zuerst sprach, der Abgeordnete für Münsterberg, auch mehrere Argumente beigebracht, die bereits neulich an einer anderen Stelle gegen die Petitionen aus der Rheinprovinz geltend gemacht sind, welche eine Abänderung der Rheinischen Städte-Ordnung beanspruchen. Er hat uns darauf hingewiesen, daß die Städte-Ordnung von 1853

doch erst seit 8 Jahren bestehe, und die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz von 1856 gar erst seit 5 Jahren, und da wäre es doch sehr bedenklich, wenn man eine solche Unstätigkeit in die Gesetzgebung bringen wollte, daß man jetzt schon wieder daran änderte. Nun, meine Herren, diesem Standpunkt gegenüber muß ich denn doch fragen, ob denn die Gesetzgebung von 1851 bis 1858 so stätig gewesen ist, ob denn da nicht die Anhänger der Herren, die dort auf der Höhe sitzen (auf die Fraktion Blankenburg weisend), fortwährend Sturm gelaufen sind gegen die bestehenden Gesetze, ob nicht fortwährend Anträge sogar auf Verfassungsänderungen in das Haus von jener Seite eingebracht sind?

(Sehr richtig! rechts.)

Nun, wenn die Grundlage der Gesetzgebung die Verfassung ist, dann kann man doch nicht denjenigen, die jenen Verfassungs-Aenderungen Widerspruch entgegengesetzt haben, und die jetzt die Wirkungen der Gesetzgebung jener Jahre einigermaßen mildern wollen, den Vorwurf machen, daß sie die Gesetzgebung in fortdauerndem Fluß erhielten. Sie haben dieselbe damit in die größte Gährung gebracht!

(Bravo!)

Meine Herren! Ich gehe nun nach dieser Richtung nicht so weit, wie der geehrte Abgeordnete für Bielefeld, der einen Antrag eingebracht hat, welcher auf die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zurückgeht. Ich lasse hier ganz unerörtert, ob man wohlgethan hat, diese Gemeinde-Ordnung, ohne daß man einen wirklich ernstgemeinten Versuch mit ihrer Ausführung gemacht hat, wieder zu beseitigen; ich trete aber dem Herrn Minister des Innern darin bei, daß jetzt der Versuch erfolglos sein würde, auf den Standpunkt der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zurückzukehren, und ich würde es namentlich im Interesse der Städte tief beklagen, wenn ihnen alle Verbesserungen, welche ihnen die Regierung und der Landtag zudenken, bis dahin ausgesetzt werden sollten, wo das Ideal erreichbar sein würde, was dem Abgeordneten für Bielefeld vorschwebt. Ich muß es aber auch bedauern, daß, weil ihm der Artikel 70 der Verfassung nicht gefällt, er deshalb den Städten und Gemeinden eine Verbesserung vorenthalten will. Wenn die Verfassung bestimmt: »jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler« — so geht sie eben von der Grundlage aus, daß derjenige, der das Gemeindewahlrecht hat, auch das Stimmrecht für den Staat haben soll. Wenn dieser Grundsatz unrichtig ist nach der Meinung des Herrn Abgeordneten, dann mag er ihn bekämpfen mit einem Antrage auf Abänderung dieser Verfassungs-Bestimmung; aber zu sagen: weil durch jenen Artikel das allgemeine Wahlrecht alterirt wird, darum sollen wir diejenigen Wahlbestimmungen, die wir für die Städte als verderblich ansehen, beibehalten, damit in dieser Beziehung kein Präjudiz etablirt wird — das halte ich doch für einen sehr schädlichen Grundsatz. Ich achte die Verfassung und ein rationelles Wahlrecht für den Landtag sehr hoch, aber näher liegt uns doch die Gemeinde.

Der Herr Abgeordnete hat uns selber gesagt, das Dreiklassen-Wahlsystem sei unrettbar verurtheilt, es sei gerichtet. Dann sage ich, dann halten wir uns doch an die Aufgabe, die uns hier vorliegt, sonst werden wir in der That den Vorwurf eines bedenklichen Doktrinairismus verdienen, welchen der Herr Minister des Innern schon gegen das Verfahren der Kommission erhoben hat.

Heute hat der Regierungs-Kommissarius den Unterschied zwischen der Arbeit der Kommission und der Vorlage der Regierung wesentlich dahin bezeichnet, daß die Kommission nicht nur in quantitativer Beziehung Zusätze zur Regierungs-Vorlage beantragt habe, sondern daß sie auch qualitativ der Sache eine andere Haltung dadurch gegeben habe, daß sie auf das Wahlverfahren eingegangen ist. Gleichzeitig hat uns aber auch der Regierungs-Kommissar in Aussicht gestellt, daß einige dieser Bestimmungen auch von der Regierung für acceptabel gehalten würden. Die Regierung ist also doch geneigt, auf beiden Gebieten mit der Kommission vorzugehen, wenn auch nicht in demselben Umfange und mit gleichen Schritten.

Nun kommt es darauf an, wie steht es mit der Bedürfnißfrage? und da ist die Kommission in ihrer weit überwiegenden Majorität der Meinung gewesen, daß eine Abänderung des Wahlgesetzes und namentlich eine Beseitigung des unserer Deutschen Städte-Verfassung durchaus fremden Dreiklassensystems das allerwesentlichste und dringendste Bedürfniß ist. Ich befinde mich in dieser Beziehung auch in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde, jedoch leider nur bei der Negative, sofern er sich auch gegen das Dreiklassensystem erklärt hat. Er hat uns, wie es uns öfter mit ihm ergeht, in dieser Beziehung etwas eigentlich Positives nicht gegeben, er hat uns hingewiesen auf etwas unklare Ideale von genossenschaftlichen Verbindungen, wo das Dreiklassensystem beseitigt, wo jeder gleichberechtigt sein solle, wo er aber nur nach dem Gewicht seiner Interessen zur Geltung kommen soll. Nun, meine Herren, das ist mir aber so unklar geblieben, wie neulich bei Gelegenheit der Berathung des Beamtengesetzes die Erwähnung des eigenen Gerichts und wie das Andere, was er angeführt hat, daß in einem büreaukratischen Staate, wie der unsrige, eine freie Städte-Verfassung keinen Raum habe. Was übrigens die genossenschaftlichen Verbindungen betrifft, so glaube ich, hat er damit schon einigermaßen vorgegriffen auf das Gebiet der Berathung über die Gewerbe-Ordnung und Gewerbe-Freiheit, das uns vielleicht in den nächsten Tagen beschäftigen wird, und vielleicht wird der §. 11 der Vorlage ihm Gelegenheit geben, in dieser Beziehung seine Ansichten etwas näher zu entwickeln. Wenn es ihm gelingen sollte, uns da zu beweisen, daß Innungen in dem Sinne, daß sie unmittelbar an dem Sadtregiment betheiligt werden können, heutzutage noch möglich sind, dann wollen wir ihm folgen. Vorläufig bezweifle ich das und glaube, daß wir hier nur das erleben, was auch an einem anderen Orte schon zu Tage getreten ist, daß der Aristokrat des heutigen Tages ähnlich jenem alten Aristokraten Coriolanus dem Handwerker die rauhe Hand schüttelt und ihn dabei um seine »süße Stimme« bittet.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Was nun die Unmöglichkeit der freien Gemeinde-Verfassung in einem büreaukratischen Staate betrifft, meine Herren, da erlaube ich mir daran zu erinnern, daß unsere Städte-Ordnung vom Jahre 1808 bereits vor einem Menschenalter den damals bedeutendsten publizistischen und juristischen Kräften Gelegenheit gegeben hat, diese Frage zu erörtern und zu erwägen, und vielleicht wird die Autorität, die ihm, und ich glaube auch seinem Nachbar, wie mir, eine hochstehende ist, in dieser Beziehung auch heute nicht verworfen werden. Ich meine Savigny, der in seinem Aufsatz über die Städte-Ordnung sagt: man habe häufig in der freien Städte-Ordnung einen unversöhnbaren Gegensatz zwischen Demokratie und Monarchie gesehen, und andererseits habe man den Einwand gemacht, eine solche Städte-Verfassung sei nicht möglich, weil die Freiheit und Leichtigkeit in der Verwaltung dadurch Hemmungen erleide, das letztere soll in dem Munde derer, die es aussprechen heißen, (Savigny hat es auch so gedeutet): daß die Büreaukratie dadurch gehindert werde. Dann sagt er — ich werde mir erlauben, diesen Absatz vorzulesen:

> Der absolute Gegensatz zwischen Monarchie und demokratischen Elementen der Verfassung ist durchaus irrig. Solche Elemente sind in allen Nationen, ganz besonders in den germanischen Völkerstämmen, wirklich vorhanden und bilden einen wesentlichen Theil des Nationalzustandes. Nur eine kurzsichtige Politik kann ihr Dasein ignoriren wollen und sich einbilden, sie wären nicht da, wenn man die Augen davor verschließt. Die wahre Aufgabe besteht vielmehr darin, diesen Kräften ihren angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen; dann wird es sich zeigen, daß die Monarchie, weit entfernt, durch sie gefährdet zu werden, vielmehr Kraft und Leben aus ihnen ziehen kann. Gerade in dem Kommunalwesen aber ist es, wo jene demokratischen Elemente mehr als anderswo naturgemäß und heilsam ihre Wirksamkeit äußern werden. Allerdings aber ist — heißt es bald darauf weiter — der zweite Gegensatz hierbei sehr beachtenswerth, denn das System streng durchgeführter Centralisation kann sich mit freien Gemeinen keineswegs vertragen u. s. w.

Wenn nun der geehrte Herr Abgeordnete mit uns gegen die Centralisation der Büreaukratie ist, dann frage ich ihn, warum ergreift er nicht das Mittel, uns hier in Bezug auf die freie Städte-Verfassung zu unterstützen, und wie kommt er

dazu, den allgemeinen Satz auszusprechen, daß solche freie Städte-Verfassungen, bei dem Bestehen der Büreaukratie, zur Anarchie führen? Mit diesem allgemeinen Satz hat zu meiner Freude im Widerspruch gestanden, daß der Herr Abgeordnete sich doch darauf einlassen will, sogar die Vorlage noch etwas weiter im Sinne größerer Freiheit von der Ober-Vormundschaft der Regierung zu amendiren. Ich glaube, wenn diese Anträge in der Kommission gestellt worden wären, sie würden angenommen worden sein, da er ganz mit Recht voraussetzt, daß diese von weitergehenden Anträgen in dieser Richtung mehr aus Zweckmäßigkeitsgründen Abstand genommen hat. Endlich erlaube ich mir in Betreff dieses Herrn Abgeordneten noch den Eingang seiner Rede kurz zu berühren. Er hat da von der strategischen Stellung gesprochen, die er und seine Freunde in dieser Frage einnehmen. Ich kann ihm von dieser beobachtenden Haltung keine Erfolge in Aussicht stellen. Denn wie schon von einem Vorredner bemerkt ist, haben wir keine Veranlassung gehabt, bei dieser Gelegenheit ein politisches Vertrauens- oder Mißtrauensvotum gegen die Staats-Regierung und den Herrn Minister des Innern auszusprechen. Wir hatten, wie der Herr Abgeordnete für Potsdam schon gesagt hat, mit unserer Auffassung über den Umfang des Reform-Bedürfnisses der Regierung theils zur Seite, theils entgegenzutreten. Wir haben es bedauert, daß der Herr Minister sich nicht davon hat überzeugen können, daß das Bedürfniß so weit gehe, wie wir glauben, und daß der Herr Minister, wie er auch heute angedeutet hat, den Standpunkt festhält, es müsse sich über weitergehende Reformen die Meinung noch mehr klären, als es bisher geschehen sei. In dieser Beziehung haben wir geglaubt, und dieser Ansicht halte ich mich verpflichtet auch hier Ausdruck zu geben, daß, zumal in so schwierigen Zeiten, wie die, in welchen wir uns befinden, es der Aufgabe der Regierung entsprechender gewesen wäre, dem Lande mit einem Entschluß ihrerseits voran zugehen. Wir haben den größten Werth gelegt auf die Wiederherstellung der Prinzipien über die Wahlen welche die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 enthält. Den Ausspruch, welchen in dieser Beziehung ein tiefgelehrter staatsmännischer Jurist gethan, habe ich Ihnen bereits vorgelesen. Aber gestatten Sie mir noch, an die hohe und tiefe Bedeutung zu erinnern, welche die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 für die östlichen Provinzen hatte. Sie stand bei uns bis zur politischen Entwickelung des Staatslebens wie die Geschworenen-Gerichte bei Ihnen am Rhein. Wir beneideten Sie um die Geschworenen-Gerichte, Sie konnten uns um die Städte-Ordnung beneiden, denn auf ihnen lastete der Druck der Munizipal-Verfassung, wie sie die Französische Regierung mit ihren büreaukratischen Centralisations-Tendenzen eingeführt hatte. Ein wie bedeutsamer Faktor in unserem Leben die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 war, das zeigt, daß sie zu einer Zeit, als einheimische öffentliche Einrichtungen fast ein noli me tangere für die öffentliche Besprechung waren, das einzige Institut war, mit welchem unsere Literatur sich beschäftigte und dem neben Savigny Männer, wie Raumer, Streckfuß und Ed. Gans ein lebhaftes Interesse und eine literarische Behandlung zuwandten. Können Sie es uns verdenken, wenn wir das Opfer, das wir im Jahre 1850 in der allgemeinen Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat brachten, wenn wir dies Opfer noch nicht ganz verschmerzen können! Ich erinnere mich sehr wohl, — ich hatte damals nicht die Ehre, der Volksvertretung anzugehören, — daß ich damals zu einigen meiner Freunde aus der Rheinprovinz zu sagen mir erlaubt habe: Meine Herren! Sie werden ihr Ziel, eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat, nicht erreichen, aber Sie werden uns um die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 bringen, (Zustimmung im Hause) und wer weiß, ob dies nicht schon der Hintergedanke derjenigen ist, die Ihnen gegenwärtig diese allgemeine Gemeinde-Ordnung vorlegen.

(Sehr wahr!)

Diese Besorgniß hat sich leider bestätigt. Warum sollen wir, wo die Regierung mit der Initiative einer Reform der Städte-Ordnung vor uns tritt, dies nicht benutzen und an sie herantreten mit der Aufforderung, auch weitergehenden Abänderungs-Vorschlägen ihre Zustimmung zu ertheilen und zurückzugehen auf die Grundlagen der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, d. h. auf gleiches Stimmrecht und gleiche Rechte und Pflichten für alle Bürger.

Sie können sich darauf verlassen, daß das Institut der Dreiklassenwahl bis zu dieser Stunde den östlichen Provinzen ein so fremdes ist, daß ich die Behauptung bestätigen muß, die in verschiedenen Petitionen ausgesprochen ist: dadurch erkalte die Liebe zum Gemeinwesen und die freiwillige Hingabe an dasselbe, auf welche Stein im Jahre 1808 die Städte-Ordnung gegründet hat. Diese Städte-Ordnung erging damals, um der Nation die Kraft zu geben, sich gegen die Fremdherrschaft zu erheben, und in einem furchtbaren Kampfe, der bevorstand, gerüstet dazustehen, und zwar nicht blos mit Militairkraft, sondern auch mit dem Patriotismus, mit dem allein große Gefahren vom Vaterlande abgewendet werden können. Der Herr Abgeordnete für Regenwalde hat uns noch neulich die Wolken gezeigt, die am politischen Horizonte hängen. Ich fürchte, diese Wolken werden sich bald zusammenziehen, und darum ist es gerade geboten, dem Bürger die Liebe zu seiner Stadt wiederzugeben, damit er die Kraft hat, auch für den Staat mit opferfreudiger Hingebung einzutreten.

Aus diesen Gründen wollte die Kommission zu den bewährten Grundlagen der Städte-Ordnung von 1808 zurückkehren, und aus diesem Grunde haben wir gewollt, daß den Städten der zusammengefaßte Begriff ihrer bürgerlichen Freiheit, wie durch die Städte-Ordnung von 1808, so auch jetzt in einem einheitlichen Gefolge gegeben werde. Aus diesen politischen Gründen empfehle ich Ihnen den Vorschlag der Kommission.

(Bravo!)

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion des Entwurfs und zwar zunächst zu dessen §. 1 über, über welchen ich hiermit die Diskussion eröffne.

Der Abgeordnete Mathis (Barnim) hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mich gegen den §. 1 einschreiben lassen, ich hätte mich auch für denselben einschreiben lassen können, denn ich bin mit dem Inhalte dieses Paragraphen, wenn ein solches Gesetz gegeben werden soll, auch meinerseits vollkommen einverstanden und ich bin nur dagegen, daß dieser Gesetz-Entwurf aus der Initiative des Hauses heraus als Gesetz beschlossen werde. Wenn mir von dem Herrn Abgeordneten für Hagen ein radikaler Standpunkt beigemessen worden ist, so glaube ich, daß das Mißverständniß, welches ihn zu dieser Behauptung veranlaßt haben mag, hinreichend aufgeklärt worden ist. Ich wünsche, daß kein Mitglied dieses Hauses auf einem radikaleren Boden stehe, als ich. Wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde in der Haltung, die dem Gesetz gegenüber eingenommen wird, ein Mißtrauensvotum gegen den Herrn Minister des Innern gesehen hat, so, glaube ich, irrt er darin ganz außerordentlich. Das Verhältniß des Hauses zu dem Herrn Minister des Innern ist, wie ich glaube, abgesehen von kleinen häuslichen Zwisten, die wohl vorkommen können, doch eine sehr gute Ehe, und die Herren, die sonst in der That am wenigsten Advokaten der Ehescheidung sind, möchten vielleicht in diesem Hause die Einzigen sein, die abweichender Meinung wären. Wenn er weiter behauptet hat, daß über die Vorlage der Regierung hinweggegangen worden, so hätte er vollkommen Recht, wenn die Kommission nicht die Bestimmungen der Novelle in ihren Entwurf mit aufgenommen hätte. Wir werden also, wenn wir die Vorlage der Kommission berathen, die Vorschläge der Regierung vollständig zur Erörterung bringen.

Sodann hat der Herr Abgeordnete für Regenwalde die Erklärung abgegeben, »ein büreaukratischer Staat könne nicht auf einmal so dezentralisirt werden«, und hat sich wohl selbst widerlegt, indem er auf eine Menge Dezentralisations-Vorschläge als ihm zusagende selber hingewiesen hat. Ich kann also nicht absehen, was er mit dieser weitgehenden Behauptung hat sagen wollen. Der Herr Minister des Innern hat ausgesprochen, das Kommunalwesen in der Rheinprovinz sei zum Theil weiter vorgeschritten, als das in den anderen Provinzen. Ich will der Begründung dieser Behauptung nicht weiter nachgehen, wenn es aber der Fall ist, dann dient es der Rheinprovinz zu einem ganz besonderen Lobe, dann ist sie dahin gekommen nicht durch ihre Gemeinde-Ordnung, sondern trotz ihrer Gemeinde-Ordnung. Der Herr Minister hat weiter die Meinung aufgestellt, man solle nicht weitergehen, als das Bedürfniß, und ein Bedürfniß liege nur zu einer novellenartigen

Behandlung der Sache vor. Aber ich glaube, meine Herren, daß, wenn auf dem Gebiete der Gesetzgebung neben der Erfüllung des durch das Bedürfniß Gebotenen zugleich ein wesentlicher Vortheil, ein wesentlicher Fortschritt erreicht werden kann, man die Gelegenheit nicht versäumen muß, ihn zu verfolgen.

Das geehrte Mitglied für Hagen hat mir Pessimismus für den Fall vorgeworfen, daß ich gegen die Novelle stimmen würde, und dieser Fall wird allerdings eintreten; ich werde gegen die Novelle stimmen, aber deshalb, weil ich mir sagen muß, daß, wenn die Novelle heute angenommen wird, dann von einer gemeinsamen Gesetzgebung für die Monarchie in den nächsten Jahrzehnten nicht die Rede sein wird. Ich glaube, das ist kein pessimistischer Standpunkt, und ich muß diese Behauptung von mir ablehnen. Dann hat der Herr Minister darauf hingewiesen, es sei eine Illusion, daß es sich nach den Vorschlägen der Kommission um ein Gesetz für die ganze Monarchie handle. Ich erkenne an, daß das geehrte Mitglied, welches vor mir sitzt, von der Wohlthat dieses Gesetzes, wie es die Kommission beabsichtigt, nicht mitgefaßt werden wird, daß Neu-Vorpommern, oder wie es genannt wird, Westpommern nicht davon berührt wird. Indessen, so hoch ich diesen Landestheil anschlage, so glaube ich doch, daß mit dieser Behauptung, daran, daß durch ein Gesetz von dem Umfange des Entwurfes das Wesentliche erreicht werde, nichts eben geändert wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich muß mich doch noch ausdrücklich gegen die Annahme dieses §. 1 erklären. Die Gründe, aus denen ich es thue, liegen wesentlich in dem, was mein Kommissar und ich bei der allgemeinen Diskussion schon entwickelt haben.

Wenn ich noch einmal das Wort nehme, so geschieht es nur zunächst, um dem letzten Herrn Redner zu antworten, da nach seinen letzten Aeußerungen es mir doch scheint, als haben der Herr Abgeordnete für Hagen und ich ihn richtig verstanden. Ich habe nach der Fassung seines Antrages allerdings annehmen müssen, daß er für die Novelle stimmen werde und nur für den Fall der Ablehnung der Novelle seinen Antrag bereit gehalten hat. Dem sei jedoch wie ihm wolle, und habe ich ihn darin mißverstanden, so kann ich nur den Standpunkt, den er jetzt als den seinigen bezeichnet hat, für denjenigen erklären, von dem aus ich gegen ihn auftreten muß. Ich glaube, daß zu dem Zweck, zu dem er kommen will, dieser Weg nicht einzuschlagen ist, vorausgesetzt, daß er mit der gegenwärtigen Regierung gehen will.

Meine Herren! Es handelt sich doch nur um die materiellen Bestimmungen der betreffenden Gemeindegesetze. Ich glaube, die Regierung wird nicht schneller vorschreiten in Bezug auch auf solche materielle Aenderungen der Städte-Ordnungen, die in diesem Augenblick vielleicht noch nicht indicirt erscheinen, wenn die gegenwärtige Novelle nicht angenommen wird, als wenn sie angenommen wird. Sollte die Königliche Staats-Regierung, wenn heute die Novelle angenommen wird, bis zum nächsten Jahre die Ueberzeugung gewinnen, daß noch weiter zu gehen wäre, daß irgend Aenderungen noch nothwendig seien, dann versichere ich Sie, meine Herren, wird sie diese eben so gut einbringen, Sie mögen diese Novelle ablehnen oder annehmen. Also zu dem Ziele, zu welchem der Herr Redner kommen will, eine mehr einheitliche Regelung der Gemeindegesetze in der ganzen Monarchie zu haben, wird die Regierung durch die Annahme seines Antrages nicht gedrängt werden. Die Regierung wird aber aus eigener Ueberzeugung den Weg gehen, sobald sie die Ueberzeugung haben wird, daß der Weg, den der Herr Abgeordnete Mathis vorschlägt, der richtige und der bessere ist, und davon wird vollkommen einflußlos sein, ob die Novelle angenommen wird oder nicht. Meiner Ueberzeugung nach liegt der Unterschied nur darin, daß, wenn Sie jetzt die Novelle annehmen, Sie wirklich die materiellen Verbesserungen, die in der Novelle liegen, nur um so früher ausgeführt sehen in der Städte-Verfassung der östlichen Provinzen.

Wenn endlich der Herr Referent in seinem Vortrage und namentlich am Schluß desselben einen Appell an den Patriotismus der Versammlung und des Landes gerichtet hat, und dabei auf den Geist der Steinschen Städte-Ordnung zurückgekommen ist, so kann ich ihm versichern, daß gewiß Niemand mehr den großen Geist, der in der Steinschen Gesetzgebung weht, anerkennt, wie die Regierung, den großen Fortschritt, den unser Vaterland durch die Steinsche Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl, als in Bezug auf das Städtewesen gemacht hat, — aber, meine Herren, der Geist der Steinschen Gesetzgebung, nicht der Buchstabe!

Meiner Ueberzeugung nach entspricht es dem Geiste der Steinschen Gesetzgebung nicht, heute, im Jahre 1861, auf die einzelnen Bestimmungen des Jahres 1808 zurückgehen zu wollen, wir haben eine bedeutende Entwickelung vom Jahre 1808 bis zum Jahre 1861 durchgemacht. Ich behaupte, daß das Wesen der Steinschen Gesetzgebung auch noch in unserer jetzigen Städte-Verfassung liegt, wir würden nicht auf dem Standpunkte sein, auf dem wir jetzt sind, wenn wir uns nicht auf den Grundlagen befänden, welche diese großen Männer, denen wir dies nie genug danken können, unserem Vaterlande gegeben haben. Das aber wird mich nicht veranlassen, jetzt an jedem Buchstaben festzuhalten, der in der Städte-Ordnung von 1808 steht, während ich mich überzeugt habe, daß wir bis zum Jahre 1861 bedeutende Entwickelungen durchgemacht haben. Es gilt dies insbesondere von dem Wahlgesetz.

Das gegenwärtige Wahlgesetz ist meiner Ueberzeugung nach, so sehr man von einzelnen Mängeln desselben überzeugt sein kann, das möglichst beste, was wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen haben können, und darum halten wir es für unsere Pflicht, so lange daran festzuhalten, bis wir ein positiv besseres gefunden haben, und glaube ich mich insoweit auch mit dem Geiste der Steinschen Gesetzgebung vollkommen einverstanden. Die Früchte der Gesetzgebung machen für mich — ich habe dies schon in dem anderen Hause gesagt — das beste Kriterium für das Urtheil über die Güte derselben aus und in unserem speziellen Falle für die Güte des gegenwärtigen Wahlgesetzes, und wollen Sie dafür einen Beweis, meine Herren, so sehen Sie sich die Stadtverordneten-Versammlung der großen Städte und besonders die Stadtverordneten-Versammlung dieser großen Metropole an, und dann frage ich Sie, ob es wirklich ein so dringendes Bedürfniß ist, das gegenwärtige Wahlgesetz abzuändern.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich kann dem Herrn Minister darin nur vollständig beipflichten, daß ich den Herrn Abgeordneten für Barnim vorhin richtig verstanden habe und er hat ihn mißverstanden. Ich habe ihn also nicht verführt, wie der Herr Minister glaubt, sondern wir sind jetzt gerade wieder genau auf demselben Wege angelangt, — er läßt sich auch nicht so leicht verführen.

(Heiterkeit.)

Ich bin noch ganz derselben Ansicht, die ich vorhin fast nur im Scherze ausgesprochen habe, jetzt aber im Ernste nur wiederholen kann, daß die Anträge des verehrten Mitgliedes für Barnim oppositionell, pessimistisch und radikal sind.

(Heiterkeit.)

Oppositionell insofern: Während er selbst behauptet, daß wir mit dem Ministerium in einer Art von Ehe ständen, — so hatte ich das Verhältniß bisher noch nicht aufgefaßt, ich weiß nicht, ob in einer fakultativen oder obligatorischen Civil- oder in welcher anderen Ehe? —

(große Heiterkeit)

während er selbst diesen Standpunkt einnimmt, ladet er uns ausdrücklich ein, auf diesem Wege mit dem Ministerium nicht zu gehen, sondern das Gesetz abzulehnen, was mich also mit Recht zu der Bemerkung veranlaßte, daß sein Antrag oppositionell sei, denn etwas Oppositionelleres kann ich mir doch nicht denken.

Pessimistisch ist der Antrag auch ganz gewiß: denn unter Pessimismus versteht man doch gewöhnlich, daß, wenn man nicht alle Vortheile erreichen kann, die man erstrebt, man dann

lieber gar nichts will, und das ist wieder ganz der Standpunkt des verehrten Mitgliedes für Barnim. Er kann die Novelle für den ganzen Staat nicht erreichen und in der Bevormundung der westlichen Provinzen, wofür wir ihm gewiß sehr dankbar wären, wenn wir nicht glaubten, dieser Bevormundung bereits entwachsen zu sein,

(Heiterkeit)

von diesem Standpunkte aus will er das Gesetz ablehnen, weil er es nicht für den ganzen Staat durchführen kann; und das ist es, was ich als Pessimismus bezeichne.

Radikal ist es aber, wenn man das Kind vollständig mit dem Bade ausschüttet, und das findet in diesem Falle auch wieder Anwendung. Ich weiß nicht, warum wir die Wohlthaten dieses Gesetzes für die östlichen Provinzen ablehnen sollen, weil wir sie in diesem Augenblicke nicht auch den westlichen Provinzen zuwenden können.

Ich vermag mich allerdings nicht davon zu überzeugen, daß das Letztere nicht möglich wäre; ich theile den Standpunkt des Herrn Ministers in dieser Beziehung nicht, ich glaube nicht, daß es in dieser Beziehung irgend einer Anhörung der Provinzial-Landtage der beiden Provinzen bedarf. Was ich überhaupt von den Provinzial-Landtagen halte, inwiefern ich sie für eine ganz gesetzwidrige Institution halte, habe ich so oft hier ausgesprochen und ausgeführt, daß ich natürlich das Haus nicht nochmals damit ermüden will. Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Regierung und der verehrten Mitglieder stellt, welche die Provinzial-Landtage als eine gesetzliche Institution betrachten und gewissermaßen, wie die Mitglieder auf dieser Seite (auf die Fraktion Blankenburg deutend) immer mit dem Hut in der Hand an den Provinzial-Landtagen vorüberspazieren, wenn man selbst diesen Standpunkt der Devotion vor den Provinzial-Landtagen einnimmt, so weiß ich doch nicht, wie die früher bestandenen Gesetze für diesen Fall die Anhörung der Provinzial-Landtage irgendwie nöthig machen sollten. Vorhin, zu meinem Bedauern, gerade während der Zeit, wo der Herr Minister sich erholte,

(Heiterkeit)

wurde derselbe Gegenstand bereits besprochen und der Herr Referent hat mehrere Gesetze hervorgehoben, unter Anderem das Gesetz, was uns gestern beschäftigt hat, die Deposital-Ordnung für die Rheinprovinz, welche doch gewiß ein durchaus provinzielles Gesetz ist und dessenungeachtet dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz nicht vorgelegen hat.

Es bestätigt sich hier aber, was ich mir gestern bereits bei einer anderen Gelegenheit zu konstatiren erlaubt habe, daß wenigstens in gewissen formellen Beziehungen kein vollständiges Einverständniß zwischen den Mitgliedern der Staats-Regierung besteht. Der eine der Herren Minister glaubt (und das ist der Herr Minister des Innern), daß alle diejenigen Gesetze, die irgend welche provinzielle Beziehungen haben, den Provinzial-Landtagen vorgelegt werden müssen; andere Minister (z. B. der Herr Justiz-Minister und der Finanz-Minister) legen ein Gesetz, wie die Depositat-Ordnung, was durchaus provinziell ist, den Provinzial-Landtagen nicht vor. Welches Schicksal daher die wichtige Depositat-Ordnung im Herrenhause haben wird, wage ich noch nicht zu prophezeien.

(Große Heiterkeit.)

Ein anderer Minister (der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — das ist also ein vierter) begrüßte gestern mit ausdrücklicher Genugthuung, Befriedigung und Freude die von dem hohen Hause bei einem wichtigen Gesetze ergriffene Initiative. Der Herr Minister des Innern macht umgekehrt dem Hause, oder vielmehr der Kommission die größten Vorwürfe, daß sie die Initiative ergriffen hat. Wenn es daher nicht etwa unbescheiden erscheinen sollte, würde ich mir die Bitte erlauben, daß in diesen formellen Beziehungen die Herren durch einen Staats-Ministerialbeschluß sich zu einigen suchen.

Ich kann aber nur darauf zurückkommen: wenn es nöthig war, überhaupt über diese Städte-Ordnungen die Provinzial-Landtage zu hören, warum hat man denn über die Novelle, die hier vorgelegt ist, die Provinzial-Landtage der östlichen Provinzen nicht gehört? Man wird mir nicht einwenden können, daß zufällig hier einmal sechs Provinzen dasselbe haben, während in Bezug auf die Rheinprovinz und Westphalen jede ihre besondere Städte-Ordnung hat. In der That wird der Herr Minister des Innern nicht behaupten, daß namentlich zwischen der Städte-Ordnung für Westphalen und für die sechs östlichen Provinzen irgend ein materieller Unterschied besteht.

Wenn Sie die Städte-Ordnung, die wir, Dank den Bemühungen der Kommission, zusammengedruckt finden in dem Anhang zu Nr. 160, in allen einzelnen Beziehungen vergleichen, so werden Sie sich überzeugen, daß der damalige Herr Minister des Innern blos Verschiedenheiten künstlich organisirt hat, vielleicht um bei einer künftigen Abänderung die Provinzial-Landtage hören zu müssen. Daß ihm der gegenwärtige Herr Minister des Innern auf diesem Wege folgen würde, hat er gewiß, glaube ich, selbst nicht vorausgesetzt. Also eine materielle Verschiedenheit, die eine andere Behandlung, welche in dem einen Falle die Anhörung der Provinzial-Landtage und in dem anderen nicht motiviren könnte, besteht nicht. In der Rheinprovinz, insofern es sich dort um die nicht kollegialische Verfassung des Magistrats handelt, liegt allerdings die Sache in einem wesentlich untergeordneten Punkte etwas anders.

Ich mache aber ferner darauf aufmerksam: daß, als wir in der 18. Kommission dieses Hauses den Antrag des Abgeordneten André und Genossen zu berathen hatten, und hierbei durch die Anwesenheit des Herrn Ministers des Innern erfreut wurden, er uns denselben Einwand gemacht hat. Sie werden in dem Berichte gelesen haben, daß sich der Herr Minister dahin äußerte, er müßte erst den Provinzial-Landtag hören. Ja, haben wir gesagt, es handelt sich hier doch um zwei Provinzen, um die Rheinprovinz und Westphalen, also nicht um ein blos provinzielles Gesetz. Wir stehen auf demselben Standpunkte mit der Regierung; wenn sie uns ein Gesetz für die sechs östlichen Provinzen vorlegt, und man es da nicht für nöthig hält, die Provinzial-Landtage zu hören, glauben wir, wenn es um ein Gesetz für 2 Provinzen sich handelt, dann unsererseits dasselbe in Anspruch nehmen zu können.

Es wird hieraus folgen, daß die Frage, welche Gesetze den Provinzial-Landtagen vorzulegen seien und welche nicht, jedenfalls eine Kontroverse zu sein scheint, wobei eine ganz verschiedene Praxis beobachtet wird.

Abgesehen davon aber werden Sie zugeben, daß leider die Gesetzgebung in Bezug auf unsere Gemeinde-Verfassung, sowohl in Betreff der Städte-Ordnung, die uns heute beschäftigt, als auch der Landgemeinde-Ordnung in den letzten zehn Jahren eine so schwankende gewesen, daß sie nach verschiedenen Richtungen einen anderen Weg gegangen ist, daß in der Zwischenzeit die Provinzial-Landtage, und auch alle Unterbehörden, auf die der Herr Minister provozirt hat, so häufig gehört worden sind, daß die Akten des Ministeriums, die ich zwar nicht kenne, zu einem vollständigen Thurme angewachsen sein müssen. An Material also kann es, meiner Ansicht nach, nicht fehlen; wenn etwas zu beklagen ist unter diesen Umständen, was ein Hinderniß des Fortschritts der Gesetzgebung sein mag, so glaube ich vielmehr, daß zu viel Material vorhanden ist. Es hat sich bereits so viel Ballast von Material angehäuft, daß es für den Referenten, der die Verhältnisse eines Landestheils nicht aus eigener Anschauung kennt, ganz besonders schwer sein muß, durch das heterogene Material, wo die eine Behörde so, die andere so, der eine Provinzial-Landtag so und der andere wieder anders und jedes Haus wieder anders sentirt, sich durchzuarbeiten und in dem Labyrinthe wirklich den Leitfaden zu finden, der zur richtigen Thüre hinaus, und umgekehrt, zur richtigen Thüre wieder hineinführt.

Also, meine Herren, die vorgängige Vernehmung der Provinzial-Landtage kann uns nicht hindern und namentlich nicht den Abgeordneten für Barnim, den ich hiermit dazu aufgefordert haben will, durch geeignete Amendements zu dieser Novelle, die Wohlthat derselben, falls sie als solche anerkannt werden wird, auch den westlichen Provinzen in dieser Session zu Theil werden zu lassen. Möchte aber wider Erwarten — ich weiß nicht, ob an dem Widerspruch der Regierung oder des hohen Hauses — ein solches Bestreben scheitern, so komme ich auf meinen ersten Satz wieder zurück. Ich vermag dann nicht einzusehen, warum man den sechs östlichen Provinzen diese Wohlthat nicht gönnen sollte.

Ich glaube, der Herr Minister des Innern hat sich

völlig logisch dem verehrten Abgeordneten für Barnim gegenüber ausgedrückt, wenn er die Schlußfolgerung vermißte, worin — wenn wir die Novelle heute annehmen, dann, wie der verehrter Abgeordnete für Barnim es ohne Nachweis hingestellt hat — in den nächsten 10 Jahren es unmöglich sein sollte, zu einer gemeinsamen Städte-Ordnung in den Bereich des Staates zu gelangen, warum nicht in den künftigen Jahren dieselben Bestimmungen, die heute Annahme gefunden haben, wenn der Herr Minister des Innern inzwischen die überflüssige Formalität der Anhörung der bestehenden Provinziallandtage erfüllt haben sollte, wörtlich zu derselben Novelle für die beiden andern Provinzen führen sollten? — warum nicht? — das habe ich nicht begriffen.

Ich will nun noch auf einen Punkt kommen, welcher in dem Berichte, dessen Gründlichkeit und Vollständigkeit ich nur mit der höchsten Anerkennung hier wiederholt begrüßen kann, leider ausnahmsweise mit Stillschweigen übergangen ist. Da wir von dem ganzen Staate sprechen wollen, — und das mag ein fernerer Einwurf gegen den verehrten Abgeordneten für Barnim sein, — so frage ich, warum mein verehrter Freund hier neben mir

(auf den Abgeordneten Kruse deutend)

und diejenigen, die er vertritt, von der Wohlthat des Gesetzes noch länger ausgenommen werden sollen? Ich habe den Kommissions-Bericht genau durchgelesen, aber nicht den leisesten Grund aufzufinden vermocht, warum Neu-Vorpommern, ich will nicht sagen mit seinen Gothischen Zuständen, weil ich damit dem verehrten Abgeordneten für den Landkreis Köln ins Gehege komme,

(Heiterkeit)

aber mit den Vorgothischen Zuständen, oder, wie mir eben zugeflüstert wird, mit den Byzantinischen Zuständen,

(Heiterkeit)

welche in der dortigen Gemeinde-Verfassung herrschen, noch länger beglückt bleiben soll. Wir wissen, daß wir einen ehrwürdigen Rest — darf ich sagen, ohne damit persönlich zu verletzen — dieser Zustände in dem verehrten Abgeordneten für Stralsund hier unter uns haben. Das hat meiner persönlichen Verehrung gegen ihn niemals im Wege gestanden; aber ich appellire an die drei übrigen Abgeordneten, an die Abgeordneten für Greifswald und den andern Abgeordneten für Stralsund, ob in der Natur dieses interessanten Landestheiles und seiner Bewohner wirklich Hindernisse liegen, welche die Beglückung der Städte-Ordnung noch länger diesem Landestheile vorenthalten. Wir wissen Alle, daß namentlich die jetzigen Mitglieder des Ministerii und insbesondere der Herr Finanz-Minister, als wir damals im Jahre 1853 die Städte-Ordnung beriethen, sich, leider! unter dem größten Unwillen meines verehrten Freundes, eindringlich mit der Materie beschäftigt und dringend dahin gewirkt haben, daß Neu-Vorpommern die Städte-Ordnung nicht mehr vorbehalten bleibe. Wir wissen, daß den damaligen Abgeordneten für Schievelbein, dem die Erhaltung einer jeden Ruine am Herzen lag,

(Heiterkeit)

wie auch seinen Nachfolger auf jenen Bänken (zur Linken), die Erhaltung dieses ruinenhaften Zustandes besonders beglückte; aus diesen Zeiten sind wir indessen glücklicherweise herausgekommen, und wenn die sogenannte neue Aera irgend welchen Erfolg haben soll, wie dies so oft hervorgehoben wird, so wird man doch die Wiederbelebung dieser untergegangenen Zustände nicht befördern wollen.

Soweit ich die Ehre habe, dem Herrn Referenten nahe zu stehen, kann ich eine psychologische Anknüpfung an seine sonstigen Grundsätze hier nicht erkennen. Ich vermuthe, daß er durch einen der unglücklichen Zufälle, von denen zu sprechen er die Güte hatte, mit seiner Ansicht in der Minorität geblieben, und daß durch unbekannte Einflüsse auf die Kommission die veraltete Verfassung in Neu-Vorpommern beibehalten werden soll. Ich erlaube mir vorläufig dagegen Protest einzulegen und behalte mir vor, durch ein Amendement meine Ansicht zur Geltung zu bringen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin:** Ich habe nur in Bezug auf einen Punkt dem letzten Herrn Redner eine kurze Erwiderung zu geben. Er hat der Regierung anheimgestellt, durch Staats-Ministerialbeschlüsse diejenige Einigkeit unter den Ministern herzustellen, die nach seiner Meinung in Bezug auf zwei Fragen nicht vorliegt. Ich glaube, ihm die Versicherung geben zu können, daß es dazu eines neuen Ministerialbeschlusses nicht bedarf, sondern daß die Regierung auch in dieser Frage vollkommen einig ist.

Was zunächst die Anhörung der Provinzial-Landtage betrifft, so habe ich neulich an einem andern Orte den Standpunkt der Regierung klar dargelegt. Er ist ganz einfach der. Durch das Gesetz von 1853 sind die Provinzialstände soweit hergestellt, wie sie nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen. Die Ueberzeugung der Regierung ist die, daß die gegenwärtige Komposition der Provinzial-Landtage, so mangelhaft sie auch sein mag, mit der Verfassung nicht im Widerspruch steht, und daß die Provinzialstände in ihrer gegenwärtigen Komposition vollkommen zu recht bestehen. Wenn dies nun der Fall ist, so finden auf die Provinzialstände die Bestimmungen des Gesetzes von 1823 Anwendung, wonach alle diejenigen Gesetze, die allein das Interesse der Provinz betreffen, den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Die Regierung glaubt nun, daß, mag sie diese Bestimmung für zweckmäßig oder für weniger zweckmäßig erachten, sie die Verpflichtung hat, das bestehende Gesetz unter allen Umständen zu achten. Sie wird daher alle diejenigen Gesetze, von denen sie annimmt, daß sie allein das Interesse der Provinz berühren, und sich auf Eigenthums- und Personenrecht beziehen, dem Provinzial-Landtag zur Begutachtung vorlegen müssen, weil, wenn sie das nicht thut, sie sich außerhalb des Gesetzes zu bewegen glaubt. Hieraus folgt nun, daß, wenn der Abgeordnete für Hagen dies auch nicht hat verstehen können, es doch ziemlich verständlich zu sein scheint, daß die Regierung allerdings der Meinung ist, daß, so lange Spezialgesetze für die Rheinprovinz und Westphalen in Bezug auf die Gemeinde-Ordnung bestehen, diese Gesetze dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden müssen, daß aber, was die sechs östlichen Provinzen betrifft, es einer Begutachtung der Provinzialstände nicht bedarf. Es wird die Frage nicht berührt, ob, wenn man eine allgemeine Gesetzgebung in Bezug auf die Städte-Ordnung geben würde, es auch dann nöthig wäre, die Provinzial-Landtage anzuhören.

Die Regierung hat aber den Standpunkt, daß, weil sie jetzt einmal auf diesen Weg der Gesetzgebung geleitet ist, daß spezielle Gesetze für die Rheinprovinz und Westphalen bestehen, sie keine Veranlassung haben kann, von der Anhörung der Provinzial-Landtage abzugehen; ganz abgesehen davon, daß, wenn man dem Gutachten der Provinzial-Organe bei irgend einem Gesetz irgendwie Wichtigkeit beilegen will, es gerade bei der Gemeinde-Gesetzgebung der Fall ist. Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß gerade der letzte Rheinische Provinzial-Landtag ausdrücklich seinerseits eine Aenderung der Gemeinde-Verfassung als dringendes Bedürfniß anerkannt hat, und er hat ausdrücklich die Bitte hinzugefügt, ihm die etwa zu erlassenden Gesetz-Entwürfe zur Begutachtung vorzulegen. Diese Begutachtung ist also nicht zu umgehen.

Der zweite Punkt, in Bezug auf den der letzte Herr Redner noch eine Einigung der Regierung für wünschenswerth erachtet, das ist die Stellung zur Initiative des Hauses. Auch in dieser Beziehung sind Verschiedenheiten innerhalb der Mitglieder der Regierung nicht vorhanden. Es versteht sich von selbst, daß das Recht des Hauses, die Initiative zu ergreifen, von keiner Seite irgendwie bestritten werden kann. Die Stellung der Regierung in dieser Hinsicht ist eben so unzweifelhaft. Es kann Gesetze geben, in Bezug auf welche die Regierung sofort in der Lage ist, sich zu erklären, zustimmend oder abweichend, wenn ein Faktor der Gesetzgebung die Frage im Wege der Initiative anregt. Die Regierung würde aber ihrerseits glauben, ihre Stellung vollkommen zu verkennen, wenn sie bei einer Materie, wie die vorliegende, in Bezug auf die Gemeinde-Gesetzgebung Erklärungen abgeben wollte, bevor sie weiß, was aus der Initiative des Hauses ihr unterbreitet wird. Bekanntlich giebt es verschiedene Wege in der Gesetzgebung: entweder die Regierung hat die Initiative und läßt durch beide Faktoren der Gesetzgebung die Sache durchgehen, oder aber es wird der umgekehrte Weg gewählt: einer der Faktoren der Gesetzgebung ergreift seinerseits die Initiative,

dann ist es gewiß die richtige Stellung der Regierung, wenn sie ihrerseits, besonders bei einer so wichtigen Materie, wie die vorliegende, sich jeder Erklärung enthält, bis sie weiß, was beide Faktoren der Gesetzgebung darüber beschließen; dann erst wird sie in der Lage sein, sich sachgemäß äußern zu können.

Wenn ich nun noch eine allgemeine Bemerkung zu machen mir erlauben darf, so will ich in Bezug auf Neu-Vorpommern bemerken, daß die Regierung ebenfalls anerkennt, daß die Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern in Bahnen gelenkt ist, in welche die Regierung sie nicht gern einlenken sieht, und daß sie ihrerseits gern bereit ist, der Frage näher zu treten, ob auch in Neu-Vorpommern in die Bahnen eingelenkt werden muß, welche den Städte-Ordnungen der anderen Provinzen vorgeschrieben sind. Aber gerade das ist ein Grund, welcher dem Herrn Referenten entgegengestellt werden kann. Auf dem Wege, den er vorschlägt, wird die einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf das Gemeindewesen in der ganzen Monarchie nicht erreicht, sondern es werden immer einzelne Theile ausgenommen werden. Die Regierung ihrerseits hat aber im Allgemeinen den Standpunkt eingenommen, daß sie glaubt, daß es nicht ihre Aufgabe ist, möglichst rasch recht viel Gesetze fertig zu bekommen, sondern sie glaubt, daß wir uns Gott sei Dank in einem Zustande befinden, wo durch das Imaugebehalten des Rechts bei der Handhabung der bestehenden Gesetze die Freiheiten des Landes gesichert sind, und daß bei jeder Aenderung der Gesetzgebung nur die gründliche Prüfung und Ueberlegung vorauszugehen hat. Sie wird sich auf diesem Wege in keiner Weise drängen lassen, sie wird sich aber auch nicht zurückwenden lassen, von welcher Seite auch das Hemmniß kommen mag.

(Bravo!)

Präsident: Es ist eben ein Abänderungsvorschlag zu §. 1 von dem Abgeordneten Freiherrn Vincke eingebracht, dahin lautend:

in §. 1 hinter
»gegolten hat«
hinzuzufügen:
»sowie im Bezirk der Regierung zu Stralsund«.

(Heiterkeit.)

Ich bitte diejenigen Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Worte haben sich gemeldet die Abgeordneten Mathis (Barnim), Reichensperger (Köln), Kruse, — ich darf annehmen: Alle gegen den Vorschlag.

Der Abgeordnete Mathis hat das Wort.

Abgeordn. **Mathis** [Barnim] (vom Platz): Meine Herren! Das Mitglied für Hagen hat mich wiederholt einer oppositionellen Stellung gegen das Ministerium angeklagt. Ich bemerke, daß ich die Stellung dieser Seite des Hauses dem Ministerium gegenüber nicht so aufgefaßt habe, daß man niemals anderer Meinung sein dürfe, als das Ministerium, und wenn diese meine Auffassung richtig ist, glaube ich, daß ich mich durch die Kollegenschaft des geehrten Mitgliedes für Hagen in dieser meiner Stellung vollkommen beruhigen kann. Ja, ich will Ihnen dies sogar aus der heutigen Debatte beweisen. Meines Wissens hat er sich für den Vorschlag der Kommission im direkten Widerspruch mit dem Herrn Minister des Innern erklärt; ich dagegen, hier mit dem Herrn Minister des Innern einverstanden, fühle mich genöthigt, den Widerspruch auf einem andern Punkte einzulegen — das geehrte Mitglied für Hagen also in dem einen, und ich in dem anderen Punkte. Ich glaube also, der Eine von uns Beiden ist so oppositionell, oder so wenig oppositionell, wie der Andere.

Dann aber, meine Herren, wird mir wiederholt von ihm — und ich bin zweifelhaft darüber, ich glaube auch von dem Ministertische aus — Pessimismus vorgeworfen. Das wäre vollkommen richtig, wenn es sich heute lediglich darum handelte, eine Novelle für die östlichen Provinzen zu berathen, und meine Absicht darauf ginge, diese Novelle deshalb zu verwerfen, weil sie nicht auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt worden. Meine Ansicht aber ist die, daß, wenn wir heute für die östlichen Provinzen eine Novelle beschließen, es ein vollkommen unrichtiger Weg in der Gesetzgebung sein würde, heute übers Jahr für dieselben Provinzen abermals ein anderes Gesetz zu beschließen. Ich glaube nicht, daß die Sicherheit des Rechts im Lande dadurch gewinnen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Durch die allgemeine Sachlage in Verbindung mit demjenigen, was ich geäußert habe, glaubte ich, gegen den Verdacht des Pessimismus vollkommen gesichert zu sein. Gewichtige Stimmen, sowohl von der Ministerbank, als von dieser Seite des Hauses (rechts), haben indeß gezeigt, daß ich mich in dieser Voraussetzung getäuscht habe. Ja noch mehr, durch eine ganz unbefangene Bezugnahme des Antrages des Herrn Abgeordneten für Barnim bin ich sogar mit ihm subversiver Tendenzen verdächtigt worden. Wenn mich das schon ins Schwanken bringen konnte, so war für mich die Zusicherung des Herrn Ministers des Innern entscheidend, die ich wenigstens dahin verstanden habe, daß unverzüglich darangegangen werden solle, auch der Rheinprovinz diejenigen Wohlthaten, deren sie so dringend bedarf, in Bezug auf ihre Gemeinde-Verfassung zu verschaffen. Und ich glaube, noch das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß, wenn die Vernehmung des Provinzial-Landtages für nöthig befunden werden sollte, auch dies so schnell wie möglich erfolgen wird. Unter solchen Umständen, und da Rechthaberei und Konsequenz zwei sehr verschiedene Dinge sind, da ich endlich die Ueberzeugung hege, daß auf dem Wege, den der Herr Minister nun einmal beschritten hat, für uns am sichersten ein praktisches, ersprießliches Resultat erzielt werden wird, werde ich meinerseits für die Novelle stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kruse hat das Wort.

Abgeordn. **Kruse** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Hagen nimmt gern das Vergnügen für sich in Anspruch, daß er, wenn er sich über die Städte-Ordnung in Neu-Vorpommern und Rügen ausläßt, dabei gewöhnlich auf mich als auf denjenigen hinweist, welcher dieselbe nach allen Seiten hin vertrete. Darin irrt er sich, wie ich ihn überhaupt daran erinnern muß, daß er die Zustände dort nicht kennt. Ich habe das schon im Jahre 1853 gesagt und muß es auch heute wiederholen, trotz seines Widerspruchs von vor wenig Tagen. Ich habe damals allerdings hauptsächlich gegen den jetzigen Herrn Finanz-Minister meine Einwendungen gerichtet; aber nachdem der Mann, welcher für mein Urtheil einer der unterrichtetsten in solchen Dingen ist, selbst erklärt hatte, daß die Zustände in Neu-Vorpommern für ihn eine terra incognita seien, und nachdem Herr von Vincke aus den Beleuchtungen jenes Herrn ein großes Licht geschöpft zu haben behauptete, habe ich ihn daran erinnert, das aus solcher terra incognita für ihn gewiß kein Licht hervorgehen könne,

(Heiterkeit)

und ich muß also auch noch heute dabei bleiben.

Damals, als es sich eben auch um die Städt-Ordnung in Neu-Vorpommern handelte, ist der Gegenstand von vielen Seiten erwogen worden und hat zu dem Resultate geführt, daß von Seiten der Königlichen Staats-Regierung, wie ich in Vorschlag gebracht hatte, als das Verständigte, was geschehen könne, zu einer kommissarischen Untersuchung geschritten worden ist; dieselbe hat bereits 8 Jahre gedauert, aber immer noch nicht zu einem positiven Resultate geführt,

(Heiterkeit)

und wenn der Herr von Vincke selbst in diese Kommission gewählt worden wäre, so würde sie auch noch nicht viel weiter gekommen sein.

(Große Heiterkeit.)

Die Städte-Ordnung in Neu-Vorpommern und Rügen stützen sich auf landesherrliche Verträge und sind Jahrhunderte hindurch befriedigend gewesen, das, was mittlerweile hier produzirt worden, ist allemal noch so gewesen, daß wir es haben von

der Hand weisen müssen; bringen Sie uns nur etwas Gutes, so versichere ich Sie, daß in Neu-Vorpommern auch noch Männer leben, die so gut und wohl noch besser als ich wissen, was für uns gut oder schlecht ist. Wenn der Herr Abgeordnete sich auf die anderen Vertreter Neu-Vorpommerns berufen hat, so kann ich wenigstens einem derselben, dem Abgeordneten für Greifswald, wohl das Weitere überlassen, um Herrn von Vincke zu überzeugen, daß Männer, die wohl ein berechtigtes Urtheil darüber haben, nicht so denken, als ob das dortige Bedürfniß mit dem vorliegenden Entwurf oder einer Novelle so ruttschi—wuttschi abgemacht werden könne.

(Große lang andauernde Heiterkeit).

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Meine Herren! Die Kommission hätte den geehrten Herrn vor dem Abgeordneten für Barnim sehr gern berücksichtigt und wäre auf Neu-Vorpommern und Rügen eingegangen, wenn sie nicht befürchtet hätte, daß sie dadurch ihrem Werke noch größere Schwierigkeit bereiten würde. Es war in der Mitte der Kommission zu ihrem lebhaften Bedauern kein einziges Mitglied, das diesem Landestheile angehört, und der geehrte Abgeordnete für Greifswald, den ich heut nicht auf seinem Platze sehe, mit dem ich aber Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand zu sprechen und von dem ich am ersten einen bereitwilligen Anschluß an die Tendenz, den Entwurf auch auf Neu-Vorpommern und Rügen auszudehnen, erwarten durfte, schien sich dazu auch nicht sehr geneigt zu fühlen,

(hört, hört!)

er behauptete, daß die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen in Beziehung auf das Ober-Aufsichtsrecht bedeutend freier daständen als die übrigen Städte. Wäre er zugleich mit anderen Vertretern seiner Provinz in unserer Mitte gewesen, so wäre uns das vielleicht zu Gute gekommen, die Regierung hätte dann vielleicht allen Städten ein größeres Maß von Freiheiten in Bezug auf das Ober-Aufsichtsrecht zugestanden, so aber haben wir darauf verzichten müssen, auf diese Sache materiell einzugehen. Im Uebrigen hat der Herr Vorredner bereits angeführt, daß die städtischen Verfassungen von Neu-Vorpommern und Rügen wesentlich auf Rezessen, Verträgen, Achtmannsbeschlüssen und wie diese alten Urkunden sonst heißen, beruhen, die durch das Gesetz vom Jahr 1853 neu sanktionirt worden sind. Die Kommission hat in ihrem Berichte angedeutet, daß sie auf diese eigenthümlichen Verhältnisse nicht habe Rücksicht nehmen können. Wenn nun der Herr Minister des Innern daraus den Schluß gezogen hat, daß wir doch nicht für die ganze Monarchie ein Gesetz hinstellten, so muß ich das allerdings zugeben, allein wir haben nach dem Grundsatz, den er vorher ausgesprochen hat, etwas praktisch Erreichbares zu erzielen versucht. — Ich möchte aber, meine Herren, mir noch erlauben, auf ein anderes Moment aufmerksam zu machen, das doch auch bei §. 1 in Erwägung zu ziehen ist; ich habe aus der General-Diskussion ersehen, daß mehrere verehrte Mitglieder noch immer Bedenken gegen die Kompetenz des Hauses haben, so weit zu gehen, als die Kommission gegangen ist; da will ich diese Herren daran erinnern, daß aus dem Jahre 1851 ein Präcedenz vorliegt, was genau dem gegenwärtigen Falle entspricht. Nachdem im Jahre 1851 die damalige Staats-Regierung es aufgegeben hatte, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 durchzuführen, wurde der damaligen Ersten Kammer ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen sanktioniren wollte mit folgenden Abänderungen — und nun folgen die Abänderungen.

Die Kommission der Ersten Kammer überzeugte sich dabei, daß dies nicht zweckmäßig sein würde, und machte aus dieser Novelle ein vollständiges Gesetz, nicht nur für die sechs östlichen Provinzen, sondern auch für Westphalen. Sie dehnte also in beiden Beziehungen die Regierungsvorlage aus, indem sie kodifizirte und den Geltungsbereich der Regierungsvorlage ausdehnte, gerade so, wie wir jetzt hier verfahren wollen.

Wenn der Herr Minister des Innern ferner darauf aufmerksam gemacht hat, daß aus Westphalen keine Petitionen eingegangen sind, so muß ich das als richtig zugeben; allein, meine Herren, es lag der Kommission insoweit Material aus der Provinz Westphalen vor, als der von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Bielefeld, in Veranlassung des Reskripts des Herrn Ministers des Innern an die Königliche Regierung erstattete Bericht uns mitgetheilt war, und aus diesem Berichte geht hervor, daß in der Stadt Bielefeld sehr lebhaft das Bedürfniß nach einer Reform gefühlt wird, in derselben Weise, wie sie die Regierung für die sechs östlichen Provinzen verlangt. Es wird darin der Gedanke ausgesprochen, daß die Reform soweit werde gehen müssen, daß damit ein vollständig neues Gesetz ins Leben geführt werde.

Endlich will ich nur noch mit ein paar Worten dem Vorwurf des Herrn Ministers begegnen, als wenn die Kommission auf den Buchstaben der Gesetzgebung von 1808 hätte zurückgehen wollen. Man erinnerte allerdings auch in der Kommission an die damaligen Zeiten, und die Wirkungen der Städte-Ordnung von 1808 wurden vorzugsweise auseinandergesetzt. Sie werden sich aber überzeugen aus dem Entwurfe, der Ihnen vorliegt, daß das, was die Kommission für die jetzigen Zeiten als unbrauchbar erklären mußte, nämlich der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten, von der Kommission aufgegeben ist.

Ich kann in dieser Beziehung anführen, daß der Minister von Stein, der Gründer der Städte-Ordnung von 1808, sich selbst in seinen späteren Jahren überzeugt hat, daß es nicht zweckmäßig wäre, diesen Unterschied festzuhalten, daß es im Gegentheil zweckmäßig wäre, auch andere Elemente, Elemente größerer Bildung in die Bürgerschaft und in die Stadtverordneten-Versammlung einzuführen. In dieser Beziehung haben wir uns also keineswegs an die Städte-Ordnung von 1808 gehalten. Ich erlaube mir aber, gerade das System der Bezirkswahlen und des gleichen Stimmrechts für den Geist der Städte-Ordnung von 1808 zu erklären und nicht für den Buchstaben derselben zu halten. Das Dreiklassen-System, wie vorhin schon angedeutet, ist den östlichen Provinzen ein fremdes Institut geblieben, und eine vierzigjährige Verwaltung hat uns bewiesen, daß eine konservative Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei gleichem Stimmrecht sehr wohl möglich und heilsam durchzuführen ist.

Wenn Sie außer den Autoritäten, die ich Ihnen vorhin anführte, noch andere wollen, so kann ich Ihnen auch noch König Friedrich Wilhelm III., gesegneten Andenkens, anführen, welcher in der Einführungs-Ordre der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 die denkwürdigen Worte aussprach:

> »Bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinden in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

Nun, meine Herren, die Kommission war der Meinung, daß auch die gegenwärtige Regierung das »wohlwollende Vertrauen« haben könne, was jener verklärte Monarch hatte, daß bei gleichem Stimmrecht nicht ein destruktives Leben in der Gemeinde Platz greifen würde. Wir haben im Gegentheil die Besorgniß geäußert und motivirt, daß das Dreiklassen-Wahlsystem zu einer sozialen und politischen Feindschaft in der Bürgerschaft führe; daß politische Parteien sich durch die Vorversammlungen der Wahlen bemächtigen, während die Bezirkswahlen den Bürgern zeigen, wer um das städtische Interesse sich bemüht und verdient gemacht habe.

Ich wiederhole also: damit haben wir nicht den Buchstaben, sondern nur den Geist der Städte-Ordnung von 1808 wiederzugeben versucht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den §. 1. Vorher hat sich das Haus zu bestimmen, ob für den Fall der Annahme des §. 1 der von dem Abgeordneten Freiherrn Vincke proponirte Zusatz angenommen werden soll oder nicht. Darauf richte ich also die Abstimmung zuerst. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 1 im Ganzen (nach dem

Antrage des Abgeordneten Freiherrn Vincke) — hinter den Worten »gegolten hat« am Schlusse des ersten Alinea hinzufügen wollen »sowie im Bezirke der Regierung zu Stralsund«, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität des Hauses. Ich werde nun den Paragraphen ohne den Zusatz zur Abstimmung bringen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich möchte zu meinem Verständniß wissen, wie der Herr Präsident die Abstimmung versteht. Ich habe doch richtig verstanden; die Annahme dieses Paragraphen setzt ein Nichteingehen auf die Novelle voraus, also insofern dieser Paragraph angenommen wird, ist damit von der Novelle abstrahirt.

Präsident: Ich habe angenommen, daß, falls das Haus dem §. 1 zustimmt, und dann in die weiteren prinzipalen Vorschläge der Kommission eintritt, der von der Regierung vorgelegten Novelle doch materiell ihr Recht widerfährt, dadurch, daß ihre Bestimmungen in dem vorliegenden Entwurf der Kommission enthalten sind. Ich glaube aber, die Regierung ist auch berechtigt, falls sie es will, nach der Erörterung der prinzipalen Vorschläge der Kommission, noch eine besondere Berathung der Novelle — nach den eventuellen Vorschlägen der Kommission — zu verlangen, worüber der Herr Minister sich zu seiner Zeit zu erklären haben würde.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Es würde das zu keinem Ziele führen. Ich glaube nicht, daß eine Uebereinstimmung des hohen Hauses und der Regierung auf dem Wege herbeigeführt werden kann, daß, wenn die Regierung erklärt, sie halte eine Kodifikation einer Städte-Ordnung für die ganze Monarchie, wie sie das hohe Haus will, nicht für annehmbar, und wird auf diesen Weg nicht eingehen, und das Haus beschließt trotzdem, an seiner Meinung festzuhalten, weil nur auf diesem Wege die Verbesserungen ausgeführt werden können, die die Regierung für angemessen erachtet. Damit, glaube ich, ist eine Abstimmung über die Novelle ausgeschlossen.

Präsident: Ich hatte mir die Sache anders vorgestellt. Ich glaubte, daß, wenn das Haus den §. 1 angenommen und demnächst in die Diskussion der übrigen Paragraphen von Seite 67 ab bis zum Schlusse der prinzipalen Vorschläge der Kommission vorgeht, dann solchergestalt ein Antrag des Hauses — und zwar der prinzipale — an die Staats-Regierung vorläge, welcher aber nicht ausschlösse, daß das Haus für den Fall, daß die Regierung diesem prinzipalen Antrage zuzustimmen ablehnt und eine Berathung ihrer Vorlage fordert, noch eine eventuelle Berathung auf die Regierungs-Vorlage richten könnte.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich bedauere, der letzten Ansicht des Herrn Präsidenten nicht beistimmen zu können. Ich glaube nicht, daß es hier jemals vorgekommen ist, daß das Haus zugleich zweierlei Dinge beschließt, einen prinzipalen und einen eventuellen Antrag. Dagegen, glaube ich, daß es einen andern Weg giebt, der namentlich in dem letzten Stadium der Session häufig vorgekommen ist und auch bisweilen mit praktischem Erfolge, daß nämlich das Haus gewisse Theile seines Beschlusses für trennbar erklärt und dadurch dem andern Faktor der Gesetzgebung, dem andern Hause, Gelegenheit giebt, die für trennbar erklärten Theile anzunehmen und dadurch eine Uebereinstimmung zu Wege zu bringen, ohne daß es einer Zurücksendung an dieses Haus bedarf.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich muß insofern dem letzten Herrn Redner beistimmen, als ich glaube, die prinzipiell zwischen der Kommission und der Regierung streitige Frage ist die: Kodex oder Novelle. Insofern nun diese Frage in diesem Hause im Sinne der Kommission entschieden wird, so ist damit der Weg, den die Regierung einzuschlagen wünscht, ausgeschlossen. Also es würde ein Zurückkommen auf diesen Weg meiner Ueberzeugung nach, ohne daß ich natürlich dem hohen Hause vorgreifen kann, ohne praktischen Werth sein, die Regierung wenigstens würde keinen Werth darauf legen.

Was den letzten Punkt betrifft, den der Herr Redner angeregt hat, die Trennbarkeit der verschiedenen einzelnen Bestimmungen, so ist das meiner Ueberzeugung nach ein wesentlicher und wichtiger Punkt, auf den jetzt nicht eingegangen werden kann, sondern erst am Schlusse der Diskussion.

Präsident: Ich müßte eine Unwahrheit sagen, wenn ich mich für überzeugt erklären sollte, aber ich habe mich der Ansicht des Hauses zu fügen, das ebensowenig als der Herr Minister meine Auffassung zu theilen scheint.

Ich werde nun den §. 1 definitiv zur Abstimmung bringen. Er lautet:

> Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet auf alle diejenigen Städte Anwendung, in denen bisher die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853
>
> oder
>
> die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856
>
> oder
>
> die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 gegolten hat.
>
> Anderen Gemeinden kann dieselbe auf deren Antrag durch Königliche Verordnung verliehen werden.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen §. 1 ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Vorschlag der Kommission nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität des Hauses.

Der §. 1 ist somit abgelehnt.

Wir würden nun also nach dem Vorbeschlusse des Hauses überzugehen haben zu den Vorschlägen auf Seite 94 und 95, zu den eventuellen Vorschlägen der Kommission; und da bringe ich denn erst eine Reihe von Amendements zur Unterstützung. Sie rühren von dem Abgeordneten Freiherrn Vincke her.

Der erste seiner Vorschläge betrifft den zweiten Abschnitt des §. 5 und lautet:

> Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Einwohner, welche nicht Hausbesitzer im Stadtbezirke sind, sowie diejenigen Hausbesitzer, welche in Städten
>
> von mehr als 50,000 Einwohnern weniger als 400 Rthlr.,
>
> von 20,000 bis 50,000 » » » 300 Rthlr.,
>
> von 10,000 bis 20,000 » » » 250 Rthlr.,
>
> unter ..... 10,000 » » » 200 Rthlr.
>
> jährliches Einkommen haben.

Diejenigen Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der zweite Antrag desselben Abgeordneten geht dahin:

> »In Alinea 3 des §. 5 hinter dem Worte »betrachtet« einzuschalten:
>
> »der einen eigenen Hausstand hat und« .....

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der dritte Vorschlag geht dahin:

»Das Alinea 1 des §. 16 so zu fassen:

»zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten kann jede Stadt von mehr als 2000 Einwohnern in verschiedene Bezirke getheilt werden.«

Ich ersuche diejenigen Herren, die das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der vierte Vorschlag geht dahin:

»im §. 23 Alinea 1 hinter dem Worte »Deputirten« einzuschalten:

»als Stellvertreter des Wahlvorstehers.«

Ich ersuche diejenigen Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Der fünfte Antrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke lautet:

das Alinea 1 des §. 24 zu fassen, wie folgt:

»Die Wahl des Stadtverordneten erfolgt durch verdeckte, im Wahllokale durch die Wähler zu beschreibende Stimmzettel. Schreibensunkundige lassen ihren Stimmzettel durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale beschreiben.«

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage ihre Unterstützung gewähren wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Eben gehen mir noch zwei Amendements zu. Das eine ist von dem Abgeordneten Krieger und geht dahin:

im §. 27 der Kommissions-Vorschläge Alinea 3, Zeile 3, statt des Wortes:

»bestätigt«

zu setzen:

»verkündet«.

Ich bitte diejenigen Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Das nächste Amendement ist von dem Abgeordneten von Forckenbeck.

Es lautet:

im §. 33 der Kommissions-Vorschläge Zeile 1 und 2 die Worte:

»und besoldete Magistrats-Mitglieder«,

sowie in Zeile 6, 7 und 8 die Worte:

»sowie hinsichtlich der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe«

zu streichen.

Es bedarf keiner Unterstützung, weil es kein eigentliches Amendement ist.

Eben überreicht noch der Abgeordnete von Dolffs einen Abänderungs-Vorschlag zu §. 24, der dahin geht:

1) dem ersten Satze des §. 24 bezüglich im Falle der Annahme des von Vincke'schen Abänderungs-Vorschlages ad 5 dem so abgeänderten Absatz 1 als übrigen Theil des Paragraphen folgen zu lassen:

Die Wahl jedes Mitgliedes der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

Jeder Wähler hat für jede einzelne Wahlhandlung dem Wahlvorstande seinen Stimmzettel, der, um gültig zu sein, mit dem Namen nur Eines zu Wählenden beschrieben sein darf, zu übergeben.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, der die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat. Wo die absolute Stimmenmehrheit fehlt, sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen für sich haben, — wobei, wenn mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben sollten, das Loos entscheidet, — auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch durch diese Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

Zunächst wird zur Wahl der aus der Zahl der Hausbesitzer zu Wählenden und nach Vollendung der Wahl derselben zu der der übrigen zu Wählenden geschritten.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Bezirksliste verzeichnet sind, auf; sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahl-Vorsteher die Wahl für geschlossen, nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den darauf verzeichneten Namen, den der Stimmzähler laut zu zählen hat.

2) Den §. 25 nach Annahme des vorstehenden Abänderungs-Vorschlages zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Es geht endlich so eben auch ein Antrag auf Vertagung ein. Der scheint mir nicht erst noch der Unterstützung zu bedürfen.

Ich werde die unterstützten Anträge zum Druck und demnächst zur Vertheilung an die Mitglieder gelangen lassen.

Die nächste Sitzung wird morgen stattfinden und um 10 Uhr beginnen.

Auf die Tagesordnung setze ich die Fortsetzung der heutigen Diskussion.

Eine Viertelstunde vor dem Plenum bitte ich die Abtheilungen behufs der Ergänzungswahl für die Geschäfts-Ordnungs-Kommission zusammenzutreten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 2 Uhr 40 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Fünfundvierzigste Sitzung

am Freitag den 3. Mai 1861.

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommissionen für das Gemeindewesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sowie über vierzig auf Abänderung der bestehenden Städte-Ordnung bezügliche Petitionen; — nachdem die Berathung bis zu §. 13 der eventuellen Vorschläge der Kommissionen gelangt ist, geht die Vorlage an die Kommissionen zurück.

(Anlage Nr. 137.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befindet sich der Staats-Minister Graf von Schwerin, und als Regierungs-Kommissarius der Kreisrichter von Kehler.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Abgeordnete Dr. Eckstein das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete von Bonin (Stolp) die Rednerliste führen.

Behufs der gestern beschlossenen Verstärkung der Kommission für die Geschäfts-Ordnung sind von den Abtheilungen gewählt worden:

der Abgeordnete Bürgers,
" " Dr. Beseler,
" " Tamnau,
" " von Berg,
" " von Rosenberg-Lipinsky,
" " Osterrath und
" " Häbler.

Wir treten in die Tagesordnung ein, in die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Debatte. Die gestern bereits unterstützten Anträge liegen dem Hause unter Nr. 186 der Drucksachen vor.

Da gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetz-Entwurfs (Seite 94 und 95 des Berichts) nichts zu erinnern gewesen ist, gehen wir zu dem Artikel I. über. Es versteht sich aber von selbst, daß die ersten fünf Zeilen späterer Berathung vorbehalten bleiben müssen. Sie bezeichnen diejenigen Paragraphen, die durch die folgenden abgeändert oder beseitigt werden sollen. Wir gehen also zu §. 5, in Ansehung dessen zwei Anträge des Abgeordneten Freiherrn Vincke vorliegen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich wollte nur einen sehr sinnentstellenden Druckfehler berichtigen. Es steht in dem gedruckten Amendement: sowie diejenigen Hausbesitzer, welche u. s. w.« Das ist natürlich ein Druckfehler. Es soll heißen, es sollen alle Hausbesitzer berechtigt sein und alle Nicht-Hausbesitzer, wenn sie den Census bezahlen. Es würde daher heißen müssen: »diejenigen, welche nicht Hausbesitzer im Stadtbezirke sind oder nicht u. s. w.«

Präsident: Die Berichtigung des Druckfehlers hat das Haus vernommen; es soll also heißen: »diejenigen, welche nicht Hausbesitzer sind, oder nicht«

in Städten von mehr u. s. w.

Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Ich wollte mir die Frage erlauben, ob es nicht angemessen sein dürfte, den §. 5 mit dem §. 24 in Verbindung zur Diskussion zu stellen. Sie hängen ja doch so zusammen, daß ohne den einen der andere ausgeschlossen wird. Ich glaube, daß dies praktisch sein würde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker:** Den §. 5 mit dem §. 24 in Verbindung zu bringen, dazu kann ich keine Veranlassung finden, denn der §. 24 handelt von dem Wahlverfahren, und hier ist von den Bürgerpflichten und den Bürgerrechten die Rede.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner:** Ich glaube eben, daß das Wahlverfahren mit dem Bürgerrecht zusammenhängt, daß das aktive und das passive Wahlrecht so ineinandergreifen, daß die eine Bedingung auch eine Bedingung für das andere ist.

Präsident: Ich sollte doch meinen, es würde den Intentionen des Abgeordneten schon dadurch entsprochen, daß doch zuletzt eine General-Abstimmung über das ganze Gesetz erfolgen muß.

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck:** Meine Herren! In diesem Paragraphen wird der Versuch gemacht, die Bestimmung, welche die Westphalensche Städte-Ordnung von 1853 über das städtische Wahlrecht enthält, zu verbessern, und zwar einigermaßen durch eine Erniedrigung des Census und der letzten Klasse auf 150 Rthlr., dann durch Hinwegräumung mehrerer Zulassungen zum Wahlrecht, die in der Westphalenschen Städte-Ordnung sich noch finden. Der ganze Begriff, Bürger und Schutzverwandter, wie er sich in der Steinschen Städte-Ordnung findet, paßt natürlich auf unsere Verhältnisse gar nicht mehr. Damals gab es wirkliche Bürger und Schutzverwandte, und die Schutzverwandte waren keineswegs durch ihr geringeres Einkommen von den Bürgern verschieden, sondern sie waren oft die wohlhabendsten Leute in der Stadt, die keine Veranlassung hatten, das Bürgerrecht zu erwerben. In dem Prinzip der jetzigen Verfassung ist jeder Einwohner der Gemeinde Mitglied der Gemeinde, und wenn man es Bürger nennen will, so ist er gewiß Bürger, wenn auch der Ausdruck nicht recht paßt; er ist Mitglied der Gemeinde. Geben wir von dem rationellen Grundsatze aus, so muß derjenige, der die städtischen Lasten trägt und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen erhält, berechtigt sein, zu wählen. Nun macht man davon Ausnahmen mit Rücksicht auf die Selbstständigkeit. Aber das Prinzip dieser Ausnahme, wenn es aufgestellt wird, muß auch klar ausgesprochen werden. Man muß nicht sagen, das Bürgerrecht haben die und die Leute nicht, weil sie ein geringeres Einkommen als andere besitzen, denn darin liegt gar keine Logik und nichts Historisches. Das ist niemals so gewesen. Es könnte ja Jemand am Morgen erwachen und während der Nacht wäre sein Eigenthum, das er in Aktien besaß, so entwerthet, daß er das vorgeschriebene Einkommen nicht hat; er wäre als Bürger zu Bett gegangen und stände als Nichtbürger auf. Er wäre verpflichtet gewesen, nach dem System, wie es hier aufgestellt ist, städtische Aemter anzunehmen und hätte nun diese Verpflichtung nicht mehr.

Wir sehen es sehr leicht ein, warum in der Städte-Ordnung des Ministers Westphalen dieser Weg gewählt war. Es ist gewissermaßen eine überzuckerte Pille. Man sagt den Leuten, denen das Wahlrecht genommen wird: »das Bürgerrecht besteht darin, und jeder selbständige Preuße erwirbt das Bürgerrecht. Nun kommen die Bedingungen. Was die drei ersten anlangt: wenn er seit einem Jahre Einwohner der Stadtgemeinde ist, wenn er keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, wenn er die ihn treffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, so ist dagegen nichts zu erinnern. Dann aber folgen die Bedingungen unter Nr. 4, und diese Bedingungen sind hinzugefügt, um von dem Wahlrecht auszuschließen. Das ist meiner Meinung nach nur eine Art und Weise, wie unter einem hübschen Namen damals die Reaktion verwirklicht wurde gegen das Wahlrecht. Der Steinsche Bürger, auf den hier Bezug genommen ist, ist himmelweit von dem, der hier das Bürgerrecht besitzt, unterschieden, denn nach der Städte-Ordnung von 1808 heißt es im §. 17:

> »Das Bürgerrecht darf Niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem anderen Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.«

Das, meine Herren, ist der Steinsche Bürger, und der Census, der in der Steinschen Städte-Ordnung eingeführt ist bei den Wahlen, ist zwar auch einer von 150 Rthlrn. und in den größeren Städten von 200 Rthlrn. jährliches Einkommen. Wer aber ein Haus hatte und angesessen war, hatte das Recht, zu wählen. Sie sehen, bei dem Steinschen Bürger wird ein Unterschied zwischen kleinen und großen Städten nur insofern bei dem Einkommen gemacht, daß 200 und 150 Rthlr. unterschieden wurden. Wenn es darauf ankäme, jene Zustände herbeizuführen, so würden wir uns von dem Vorschlage, der hier gemacht ist, meilenweit entfernen.

Die Kommission hat nun zwischen dem Westphalenschen und Steinschen Bürger einen Mittelweg gewählt, denn sie schließt sich gewissermaßen insofern der Verfassung an, daß sie ihr Amendement damit beginnt:

> »Jeder selbstständige männliche Einwohner des Stadtbezirks«

— das ist ein verfassungsmäßiger Bürger, wenn ich ihn so nennen soll, ein verfassungsmäßiges Gemeindemitglied an sich —

> »welcher nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze Preußischer Staatsbürger ist, ist verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Stadtgemeinde zu übernehmen.«

Mit einem Male wird hier eine Verpflichtung aufgeführt für jedes selbstständige Gemeindemitglied. Bekanntlich ist die Definition der Selbstständigkeit sehr kontrovers. Es wird diese Verpflichtung vorläufig aufgestellt. Jene Verpflichtung fand sich in der älteren Städte-Ordnung bei dem Bürger; damals hatte sie einen anderen Sinn, als ihr jetzt beigelegt wird. Ich kann nicht glauben, daß die Verpflichtung angemessen sei. Ich kann nicht glauben, daß ein Pressen zu unbesoldeten Aemtern irgendwelchen guten Erfolg haben würde. Ich glaube, jede Stadt wäre zufrieden, wenn der Berufene nur aus Lust und Liebe ein solches Amt annimmt; jene Verpflichtung halte ich nicht für angemessen. Nun folgt:

> »Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Einwohner, welche in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern weniger als 300 Rthlr., in Städten von 20,000 Einwohnern weniger als 250 Rthlr. haben ꝛc.«

Die befreit man gnädigerweise von dieser Verpflichtung. Wollte man sie von der Bezahlung der Kommunallasten befreien, so würden sie zufrieden sein, aber man *befreit* sie ganz nobel von der Verpflichtung, unbesoldete Aemter zu übernehmen.

Warum befreit man sie aber von dieser Verpflichtung? Deshalb, damit sie nicht mitwählen sollen; denn nur derjenige soll mitwählen, der eben nicht befreit ist von dieser Verpflichtung. Meine Herren! Wenn der Minister von Westphalen die Pille *etwas* überzuckert hat, so kann man wohl sagen, sie ist hier in *einem Maße* überzuckert, daß einiges Nachdenken dazu gehört, um herauszubringen, daß wirklich eine solche Pille existirt; sie existirt aber doch so offenbar, wie sie nur immer bei Westphalen existirte. Wenn der Herr Abgeordnete Duncker gestern gesagt hat: »*der Andere höre von Allem nur das Nein*«, so glauben Sie nur, die Wähler werden auch diesen Vers darauf anwenden, sie werden sich nicht an die Ueberzuckerung halten, sondern an das »Nein«. Es ist ihnen das Wahlrecht gerade so gut genommen, wie es ihnen der Minister von Westphalen genommen hat.

Es ist ferner jetzt auch noch gestrichen, was früher dastand, daß man das Wahlrecht durch den Besitz eines Wohnhauses erwerben konnte. Denn nach der von Westphalenschen Städte-Ordnung ist doch noch immer derjenige ein Wähler:

a) welcher ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder
b) der ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle, und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt;

mehr wird hierbei nicht verlangt.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten doch noch nicht ausgedehnt ist; denn es giebt sehr viele Menschen, die in kleinen Städten Häuser besitzen und doch in einer gedrückten Lage sich befinden und keineswegs jenes Einkommen haben; da ist noch jener Rest der alten Städte-Ordnung insofern stehen geblieben. Das, meine Herren, würden Sie jetzt wegwerfen.

Es ist aber noch ein Zweites, was durch den Kommissions-Vorschlag beseitigt werden soll, es ist die Rücksicht auf die Klassensteuer. Die Rücksicht auf die Klassensteuer ist aber zweckmäßig, wenn man einmal einen Census haben will; denn die Klassensteuer beruht ja eben auf einer Einschätzung. Warum soll man also eine doppelte Einschätzung machen, warum will man sich nicht vielmehr an die Klassensteuer halten? — denn da bedarf es jener wiederholten Operation der Einschätzung nicht. Der Klassensteuer-Census ist hier allerdings sehr hoch gegriffen worden — auf 4 Rthlr. Das wäre ein Gegenstand zur Abänderung, auf Ermäßigung dieses Satzes bis auf etwa 1 oder 2 Rthlr. könnte ein Amendement gestellt werden; das würde angemessen sein. Meine Herren! Ich selbst enthalte mich eines solchen Amendements, das hier nicht hineinpaßt, und dessen Erfolg ich nicht annehmen kann.

Sie sehen aber, daß durch die neuen Vorschläge nichts besser wird. Aber jene Sätze sollen durch das Amendement des Abgeordneten für Hagen noch erhöht werden, es sollen statt 150 Rthlr. wieder 200 Rthlr. angesetzt werden, und statt 300 Rthlr. 400 Rthlr. Es wird also dabei Nichts herauskommen, wenn jenes Amendement, wie ich nicht anders voraussetzen kann, angenommen werden sollte, also »150 Rthlr.« wegfielen, 200 blieben. Ich sehe mithin bei der ganzen Sache durchaus gar keinen Gewinn; ich sehe keinen Gewinn in der Art und Weise, wie man den Leuten die Beschränkung ihres Wahlrechtes überzuckert hat; ich sehe gar keinen Gewinn in der Art und Weise, wie man die Leute zu unbesoldeten Aemtern pressen will. Darin sehe ich nicht den geringsten Gewinn, aber noch weniger Gewinn, ja einen baaren Verlust darin, daß man Menschen, welche ein stehendes Gewerbe selbstständig treiben, oder Hausbesitz haben, das Wahlrecht nehmen will, was sie zu allen Zeiten gehabt haben.

Meine Herren! Wir sind hier begriffen, einen alten, ich will ihn einmal nennen, eine Westphalenschen Rock auszubessern; — wir sind in dieser Ausbesserung begriffen, und das ist gut, insofern wirklich etwas ausgebessert werden kann. Hier aber zeigt es sich, hier ist eine Stelle, an der in der That nichts zu bessern ist; es ist unmöglich, hier zu flicken. Wir müssen, wenn wir nicht etwas ganz Anderes an die Stelle setzen wollen, was doch nicht die Absicht des Hauses ist, — wir müssen dabei bleiben; die Stelle ist von der Art, daß wir sie vertragen müssen, wie der Rock mal gegeben ist, daß wir nur wünschen müssen, wie ich es gestern schon gesagt habe, es möge uns die neue Aera auch bald neue Gewänder bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist**: Meine Herren! Die Ansichten durchkreuzen sich so wunderbar, daß ich zwar auch meine Bedenken habe, die vielfach zusammentreffen mit denen meines Herrn Vorredners, daß aber das, was er das Tadelnswerthe an dem Entwurf nennt, mir als das Lobenswerthe, und sein Tadelnswerthes mir als das Lobenswerthe erscheint. Wir können also vielfach zusammentreffen und uns widersprechen und zuletzt doch in vielen Bedenken gegen den Entwurf übereinkommen.

Ich erkenne es als einen großen Fortschritt dieser Arbeit vor den früheren an, daß die Kommission im Ernste auf die Städte-Ordnung von 1808 hat zurückgehen wollen. Ich erkenne dabei auch dankbar an, daß sie sich gegen das Dreiklassen-System erklärt hat, welches mit unseren älteren städtischen Institutionen unvereinbar, welches uns auch heute noch fremd geblieben ist, und welches namentlich in den großen und mittleren Städten den Zusammenhang der Bürgerschaft aufhebt und damit den Bürgersinn und die Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung mehr untergräbt als jedes andere System. Ich erkenne ferner dankbar an, daß die Kommission den Grundsatz des dauernden persönlichen Bürgerrechts hat zurückführen wollen; sogar die Bürgerbriefe und die Bürgerrechtsgelder. Aber bei der weiteren Ausführung dieses Grundsatzes ist sie nun, wie bisher immer, auf eine entgegengesetzte Grundanschauung gestoßen, die beim Votiren sich als Amendement gestaltet und die so rückwärts jenen obersten Grundsatz wieder aufhebt. Dadurch kommt man zu inneren Widersprüchen, die nicht der Kommission, sondern dem Umstande zur Last zu legen sind, daß wir überhaupt in den Grundanschauungen von einer Städte-Ordnung sehr wesentlich auseinandergehen und zwar selbst auf Seiten auseinandergehen, wo wir in allgemeinen politischen Fragen einer Meinung sind.

Ich will nur einen Punkt hervorheben: die Kommission hat die Hauseigenthümer vergessen, und ich fürchte, dies ist ein Vergessen, welches auch durch das Vinckesche Amendement nachträglich nicht gut zu machen ist. Denn es wird dabei eben nur sichtbar, daß die wirklichen Verhältnisse unserer Städte, Hauseigenthum, Hausstand, Steuer, Selbstverwaltung durch städtische Aemter, nicht das Entscheidende gewesen sind, sondern etwas ganz Neues, willkürlich Gemachtes.

Meine Herren! Die Kommunalbehörden von Berlin haben diesmal positive Vorschläge eingereicht, dabei wenigstens erst ihre wirklichen Zustände untersucht und auf dem Boden derselben Vorschläge gemacht, um ein Bürgerthum im Sinne der Städteordnung von 1808 wiederherzustellen. Ich bin dadurch veranlaßt worden, etwa von einem Dutzend Städten mir die wirklichen Daten zu verschaffen und ich erlaube mir zur Illustration, Ihnen ein paar Proben zu geben.

Die Hauseigenthümer — das wird jede Uebersicht über die wirklichen Zustände leicht ergeben — sind bis auf diesen Augenblick die eigentlichen Last- und Kreuzträger für Alles, was in der Kommune an Steuern und Amtlast geleistet wird. Man darf dabei nicht blos von Berlin ausgehen, sondern man muß auf die kleineren Städte herunter gehen, um dies vollständig zu würdigen. In Berlin schon, meine Herren, tragen die Hauseigenthümer ein Drittel aller direkten Kommunalsteuer als Haussteuer vorweg, und dann noch eine volle Quote ihrer Miethssteuer; und wenn es auf die Verwaltung der Aemter ankommt, so stellen sie noch heute die größere Hälfte unserer unbesoldeten Kommunal-Beamten, deren etwa 1600 sind. Die Miether, meine Herren, trotz ihrer zehnfach größeren Zahl, sind nicht das überwiegende, sondern das verhältnißmäßig zurücktretende Element in der Steuer und sie bilden, trotz der zehnfachen Zahl, nur die kleinere Hälfte der unbesoldeten Beamten, die wirklich in der Kommune thätig sind.

Das Verhältniß nun aber, meine Herren, gestaltet sich immer entschiedener zu Gunsten der Hauseigenthümer, je mehr Sie herabgehen in den Kommunal-Verhältnissen.

Ich will Ihnen nun noch eine dem Range nächststehende Stadt aus der Mark geben, nämlich Potsdam. Ein Mitglied der Kommission ist ja gerade diesem Orte angehörig, und ist also auch in der Lage gewesen, sich an den Potsdamer Kommunal-Verhältnissen zu vergegenwärtigen, welche Folgen diese Vorschläge haben würden. In Potsdam zahlen die keineswegs reichen Hauseigenthümer zusammen 23,400 Rthlr. Grundsteuer vorweg, d. h. ungefähr die Hälfte aller Kommunalsteuern; außerdem ihre Fraktion der Einkommensteuer. Sie verwalten in Potsdam fast alle Aemter. Unter 141 unbesoldeten Kommunalbeamten in dieser naheliegenden Stadt finden Sie 125 Hauseigenthümer. Die Miether — obgleich das Fünffache an der Zahl — treten nicht blos als Minorität zurück in der Steuer, sondern das ganze Kontingent von 5000 Miethern, durch die nach den Vorschlägen der Kommission die Bürgerlisten überschwemmt werden sollen, stellt in Potsdam nur 16 Kommunalbeamte. Und auch der geringste darunter ist, so viel ich sehe, noch immer ein Mann von mehr als 500 Rthlrn. Einkommen. Wo überhaupt Miether sich an der Verwaltung der Kommune sporadisch betheiligen, da sind es, so weit ich es übersehen kann, fast nur die höheren Klassen der Miether.

Nehmen Sie nun eine noch kleinere Stadt, um noch tiefer herunter zu gehen, hier aus der Mark oder aus Pommern, — wo möglich eine Stadt, die ein älteres städtisches Leben hat, — ich möchte eine auch sonst hier viel erwähnte Stadt nehmen, die Stadt Schievelbein, deren Repräsentant hier vor mir sitzt. In dieser kleinen Stadt zahlen 354 Eigenthümer fünf Sechstel der Kommunalsteuern vorweg, nämlich 2042 Rthlr.; die beinahe doppelte Zahl der Miether, mit denen die Bürgerlisten überschwemmt werden sollen, trägt 458 Rthlr. Steuer. Dies beinahe doppelt so starke Kontingent der Miether stellt zu allen Kommunalämtern in Summe 6 Personen, darunter, so viel ich übersehen kann, Niemand unter 300—400 Rthlrn. Einkommen; während die Hauseigenthümer 82 der Kommunalämter verwalten.

Ich finde kleine Städte, in denen das Verhältniß noch auffallender ist. Sie werden sich überzeugen durch eine leichte Uebersicht der Verhältnisse, die man sich ja in 8 bis 14 Tagen verschaffen kann, daß, je kleiner die Stadt ist, desto überwiegender ist durchschnittlich, namentlich in den älteren Städten, die Betheiligung der Hauseigenthümer an dem wirklichen Leben der Kommune. Sie ist es schon für das Steuerzahlen, aber vor allen Dingen für die Verwaltung der Aemter; denn wenn das Bürgerthum nicht selbst verwalten will, so hat eine städtische Verfassung schon aus anderen Gründen aufgehört. Je kleiner die Stadt, desto überwiegender die Eigenthümer; ja ich habe einen Fall, in welchem man die sämmtlichen Miether wegschneiden könnte, ohne daß in der Steuer und in der Verwaltung der Kommune etwas Merkbares sich ändern würde.

Schneiden Sie nun, wie die Kommission vorschlägt, mit einem Census von 150—300 Thalern in diese wirklichen Zustände hinein, so erlauben Sie mir, einmal mit ein paar Sätzen Ihnen die Folgen vorzuführen, die sich kurz darauf reduziren, daß Sie das Verhältniß von Lasten und Rechten, von Pflichten und politischer Berechtigung in der Stadt-Verfassung ziemlich umkehren und auf den Kopf stellen.

Für Berlin hat die Kommission einzelne Daten von der Kommune erhalten, aus denen ziemlich sicher zu entnehmen wäre, daß nach ihrem Vorschlag eines 300 Thaler-Einkommen-Census das Resultat sein würde, daß die kleinen Miether von 300—500 Thaler Einkommen — diese kleine Gruppe von Miethern allein — doppelt so viel Stimmrechte erhalten würden, wie sämmtliche Grundeigenthümer unserer Stadt, obgleich diese Grundeigenthümer gewiß mehr als sechsmal so viel an direkten Steuern und an Amtslast wirklich leisten. Es ist wiederholt vorgerechnet, daß bei dieser Art von willkürlichem 300 Thaler-Census das Resultat herauskommt, daß die Leute, die neun Zehntel unserer bürgerlichen Lasten tragen, kaum die Hälfte der Stimmen erhalten, während die andere Hälfte der Stimmen denen zufällt, die nur ein Zehntel der Lasten tragen. Das Endresultat ist, daß dieser willkürliche Census den kleineren Miethern ein ganz ungebührliches Uebergewicht giebt, indem er nach unten hin große Massen als rechtlos abschneidet, nach oben hin diejenigen, welche die Haupt-Leistungen, die persönlichen Leistungen, an erster Stelle tragen, in eine ganz verhältnißlose Minorität bringt. Das Schlimme dabei ist nicht das bloße Majoritätsverhältniß — die Elemente der Intelligenz in diesen mittleren Miethern erkenne ich mit Freuden an — aber Sie lösen den inneren Zusammenhang der Bürgerschaft auf, indem Sie die stimmenden Versammlungen überschwemmen mit solchen Personen, die sich an der täg-

lichen Verwaltung der Kommune gar nicht betheiligen, oder höchstens einer von hunderten — daher die Wahlen zu rein politischen machen, statt der bürgerlichen Wahlen, die wir unter der Städte-Ordnung von 1808 hatten.

Meine Herren! Gehen Sie noch einmal nach Potsdam herüber und verfolgen Sie die Folgen eines Census, wie ihn die Kommission vorschlägt. Mit ihrem Census von 250 Rthlr. Einkommen schneiden Sie in Potsdam ungefähr 400—450 Grundeigenthümer aus den Bürgerlisten heraus. Ich bitte Sie, die Listen nachzusehen. Sie haben in Potsdam die Einschätzung des Einkommens neben der Grundsteuer. Also ungefähr 450 Grundeigenthümer schneiden Sie mit Ihrem Census aus den Bürgerlisten heraus, das sind Personen, die 3600 Rthlr. Grundsteuer bezahlen, die auch noch in der Verwaltung der Stadt zum Theil wirklich thätig sind, die daneben ihre Einkommensteuer bezahlen — und dafür bringen Sie etwa 1000 Miether in die Bürgerlisten hinein, die in der Steuerleistung zurückstehen und die sich an Aemtern gar nicht betheiligen. (Ich habe schon bemerkt, der unterste Miether ist ein Miether von etwa 500 Rthlr. Einkommen, der sich in Potsdam an der Verwaltung wirklich betheiligt.) Und wenn Sie das Amendement annehmen, also einen 300 Rthlr. Einkommens-Census, so schneiden Sie vielleicht beinahe die Hälfte der Grundeigenthümer aus den Bürgerlisten heraus; die weiteren Konsequenzen werden sich von selbst herausstellen.

Nehmen Sie die kleine Stadt von 5000 Seelen, die ich Ihnen vorhin vorführte, und führen Sie Ihren 150 Thaler-Census ein, so schneiden Sie aus der Gesammtzahl von 354 nicht weniger als 139 Grundeigenthümer vorweg aus den Bürgerlisten aus, die 230 Rthlr. Steuern zahlen, und nehmen dafür eine erheblich größere Zahl von Miethern auf, die in der Steuerlast zurückstehen und an Kommunal-Aemtern sich fast gar nicht betheiligen.

Ja, meine Herren, der Grund, weshalb man Eigenthümer und Miether nicht zusammen auf den Grundsatz des nackten Einkommens zurückführen kann, ist naheliegend. Der Grund ist, weil auch die kleineren und kleinsten Eigenthümer für die Kommune mehr bedeuten, als selbst die größern und mittlern Miether. Es ist deshalb für beide ein und derselbe Census durchaus nicht anwendbar.

Die Kommission hat solche Resultate unmöglich gewollt, sondern sie hat diesen Punkt vielleicht übersehen, oder es als selbstverständlich vorausgesetzt, daß ein Census von 150 bis 300 Rthlrn. keinen Hauseigenthümer ausschließen würde. Aber erlauben Sie mir dann die Bemerkung, wie gefahrvoll ist es, solche Gesetze zu machen ohne positives Material, ohne welches wohl kein besonnener Gesetzgeber in ruhigen Zeiten Städte- und Gemeinde-Ordnungen von solcher Bedeutung zu entwerfen versucht hat. Ich will nicht behaupten, ob vielleicht 50- oder 100,000 Eigenthümer auf diesem Wege durch den Vorschlag der Kommission ausgeschlossen werden, aber so ungefähr möchte die Zahl sein, wenn man nach etwa einem halben Dutzend Beispielen schließen darf.

Nun, meine Herren! nach diesen Resultaten entsteht die Frage: ob man durch das nachträgliche Amendement von Vincke das wieder gut machen kann, wenn man die Hauseigenthümer noch nachträglich zu Gnaden aufnimmt? Die Kommission ist dazu durch verschiedene Begriffe sehr bedenklicher Art gekommen; einmal schwebte ihr eine »Selbstständigkeit« vor, bei der nicht einmal ein Hauseigenthümer, der auf seinem eigenen Grund und Boden sitzt, als unbedingt selbstständig anerkannt wird. Andererseits scheint die Absicht vorzuwalten, die »Bildung« an der städtischen Verwaltung zu betheiligen. Dazu will ich nur bemerken: was helfen uns die sogenannten gebildeten Leute in der Kommune, wenn sie sich noch heute für viel zu gut halten, um unbesoldete Aemter zu übernehmen? Durch die bloße massenhafte Aufnahme in die Listen werden Sie die gebildeten Klassen noch nicht veranlassen, an der Kommunal-Verwaltung theilzunehmen, und überhaupt erreicht man dies nicht dadurch, daß man die Wahllisten möglichst weit ausdehnt. Man erreicht dies nur durch den sehr ernsten Zwang zu den Aemtern gegen die, welche solche nach Ortsverhältniß wirklich als Regel tragen können, und durch die Wiederherstellung des persönlichen Bürgerrechts als Ehre und Ehrenrecht, wie in der Städte-Ordnung von 1808. Je größer dagegen die Zahl derjenigen ist, die nichts weiter thun wollen, als alle 3 bis 6 Jahre einmal mit zu wählen und mit zu beschließen, desto kleiner wird allmälig die Zahl derjenigen, die dazu geneigt sind, die mühsame Arbeit, die Ausführung, die eigentliche Verwaltung der Kommune zu übernehmen. Es ist deshalb nicht richtig, daß man die Theilnahme an dem städtischen Leben um so mehr befördert, je weiter man die Wahllisten ausspannt, d. h. die Zahl derer vermehrt, die von selbst, von Rechtswegen, durch bloßes Einkommen, Bürger sein sollen. Ja, die Englische Erfahrung der Gegenwart beweist, daß, wenn man das nackte Wahlrecht kurzweg auf alle bloßen Steuerzahler ausdehnt: dann nach 5 bis 7 Jahren sich kaum ein ordentlicher Mann mehr findet, der die Ausführung der Beschlüsse in unbesoldeten Aemtern mehr übernehmen will.

Ueberhaupt scheint mir der Begriff »Bildung« in Beziehung auf das Kommunalwesen vielfach mißverstanden zu sein. Die rechte Bildung für die Kommunen erlangt man erst dadurch, daß man die Geschäfte für die Kommune wirklich thut. Es ist nicht gerade die Bildung, die man durch Wissenschaft und Studien erwirbt. Die kleinen Hauseigenthümer, die nach den Vorschlägen der Kommission von dem Bürgerrechte ausgeschlossen werden würden, — wohl weil sie nicht »gebildet« genug wären, — sind gerade die unentbehrlichsten Elemente für die Kommune. Das Armenwesen und die meisten Spezial-Zweige der Kommunalverwaltung wären nicht zu administriren, ohne das mühsame Mitwirken solcher literarisch nichtgebildeten Leute, die aber in sich das treue Pflichtgefühl und die alte gute Gewohnheit haben, diese Aemter zu verwalten. Ich bitte Sie also, auf das Kriterium der Bildung in diesem Sinne nicht zu sehr zu urgiren. Würden die Gemeinderäthe, nach einem solchen Bildungs-Census zusammengesetzt, oder würden gar die Aemter mit lauter Doktoren besetzt, so glaube ich, die Kommune würde mit soviel Bildung schwerlich ein Jahr lang bestehen.

(Heiterkeit.)

Und dabei tritt um so schroffer der Mangel hervor, daß die Kommune nicht einmal den Hausstand — die Wurzel jedes bürgerlichen Lebens — als Vorbedingung annimmt (wegen einzelner angeblicher Kontroversen, die man doch überall zu entscheiden weiß). Sie kommen dabei zu dem wundersamen Resultat, daß, während Sie eine Masse von Eigenthümern ausschließen wollen, Sie Leute ohne Hausstand, Handlungsdiener, Chambre-garnie-Miether, gebildete Hausknechte u. s. w. mit hineinnehmen, wegen einer präsumtiven »Selbstständigkeit«, die mit 150 oder 250 Rthlr. begründet wird.

Als ein pis aller will ich anerkennen, daß das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Vincke einzelne dieser Uebersehungen ergänzen kann. Allein es bleiben noch andere Bedenken bestehen, die kaum zu widerlegen sind, anders als dadurch, daß man nebenbei antwortet.

Erstens, das erste Bedenken ist es, daß durch das ganze Land hindurch das städtische Bürgerrecht blos nach dem Einkommen zu figiren, praktisch unausführbar ist. Es ist unmöglich, die Schätzung von mehreren hunderttausend Personen so vorzunehmen, daß man bestimmt sagt: sie haben 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr. Einkommen. Wir können das hier in Berlin probiren an etwa 39,000 Wahlberechtigten. Hier schließt man ab mit »300 Rthlrn. Einkommen.« Allein das hat man in allen Fällen nur dadurch gefunden, daß man 60 Rthlr. Miethe mit 5 multiplizirt und in günstiger Präsumtion annimmt, die Leute haben 300 Rthlr. Einkommen. In kleineren Städten müßte der Multiplikator 6, 7—10 sein. Sie werden zugeben, daß dieser Maßstab immer ein willkürlicher ist. Mit einer Einschätzungs-Kommission kann man wohl auskommen bei der Frage, ob der Mann ein paar Groschen oder ein paar Thaler mehr Steuer zahlen soll. Man kann aber nicht damit auskommen, wenn es sich darum handelt, das ganze volle Bürgerrecht im Lande nach dem einzigen Kriterium eines Einkommens von 150, 200, 250, 300 Rthlrn. entweder zu ertheilen oder zu versagen. Dies ganze Recht lediglich in die Hand einer Abschätzungs-Kommission zu legen und unter Umständen, wo das städtische Wahlrecht noch dazu auch Grundlage des politischen Wahlrechts werden soll, — das geht nicht.

Zweitens, ein zweites Bedenken ist das, daß der ganze Begriff der Selbstständigkeit ein völlig unbestimmbarer

Begriff ist, den auch kein Nationalökonom je durch feste Regel bestimmen wird. Die Bedeutung des Einkommens von 150 oder 200 oder 300 Rthlr. ist verschieden an jedem Ort und in jeder Provinz, sowie in jedem Jahrzehnt. Was ein solches Einkommen bedeutet für die Selbstständigkeit und Bildung, hängt auf das Wesentlichste davon ab, ob Ackerbürgerthum, oder Handel, oder Gewerbe und besonders aber, ob Fabrikation das überwiegende Element ist. Die schnell aufgewachsenen Fabrikstädte ergeben einen ganz anderen Maßstab des Einkommens nach Thalern, als die alten Städte, in denen das Ackerbürgerthum und das Gewerbe überwiegt. Ja, meine Herren, ich wiederhole: was soll das überhaupt für eine »Selbstständigkeit« sein, bei der die Kommission einen Hausstand nicht für wesentlich hält und dem Hauseigenthum, wogegen sie eine wirthschaftliche Selbstständigkeit nach Durchschnitten bestimmt, die für den einen Ort stets etwas anderes bedeutet, wie für den anderen. Wir verewigen dadurch auch gewisse Mängel der alten Städte-Ordnung. Wenn das geforderte Einkommen heute ein richtiger Maßstab ist, so ist es um so gewisser, daß es in zehn Jahren nicht mehr ist. Wir können an unseren eigenen Kommunalverhältnissen nachweisen, daß die Bedeutung eines solchen Einkommens von 3—400 Rthlrn. sich in zwölf Jahren fast genau um 100 Rthlr. verschoben hat. 400 Rthlr. heute sind für die Kommune so viel wie vor 12 Jahren 300 Rthlr.

Drittens endlich, meine Herren, habe ich ein noch lebhafteres Bedenken, welches Sie bei dem Rechtskundigen natürlich und recht finden werden. Bei einer scheinbar so einfachen Lösung der Frage verlassen wir jeden Rechtsgrundsatz, jeden Anklang an irgend einen Rechtsboden Deutscher Gemeinde-Verfassung, die von jeher zunächst auf persönlichen Leistungen beruhte. Es ist und bleibt eine nackte Willkür, wenn man quer hindurchgeht durch die Menschen, die in unserer Kommune wirklich Steuern zahlen, und die eine Hälfte, — sei es die größere oder die kleinere — kurzweg für vollberechtigt erklärt, die andere Hälfte ebenso kurzweg für rechtslos. Ja, meine Herren, die Städte-Ordnung für 1808 kannte allerdings Bürger und Schutzverwandte, aber nicht in diesem rechtsverletzenden Sinne, der wunderlicher Weise ein »Fortschritt« sein soll. Der Unterschied war, daß der Bürger i. e. S. (der Grundeigenthümer und der Gewerbtreibende) gezwungen war, das »Bürgerrecht« zu erwerben. Der Schutzverwandte hatte die Fakultät des Bürgerrechts zu erwerben. So lange er es nicht thut, wurde er auch in den städtischen Steuern anders behandelt; wenn er es thut, hat er dasselbe Recht wie der gezwungene Bürger. Es ist dann freilich der Bürgerbrief zu erwerben und das Bürgergeld zu zahlen — und das hat den praktischen Erfolg, daß nur derjenige davon Gebrauch macht, der ein wirkliches ernstes Interesse für die Kommune hat, nicht derjenige, der blos alle paar Jahre einmal stimmen will und sonst nichts. Dabei kommt allerdings noch ein kleiner Census von 150—200 Rthlr. für das Wahlrecht vor. Dieser kleine Census war aber wenigstens für uns unpraktisch, und die jetzigen Vorschläge der Kommunal-Behörden, wie die früheren haben darauf angetragen, ihn wegfallen zu lassen, da er von Anfang an mehr eine kleine Inkonsequenz in dem Systeme der Städte-Ordnung gewesen ist. Darin ist keine Rechtsverletzung, wenn man ein Zwangsbürgerrecht einführt für die Steuer- und Miethsklassen, welche für die Kommunal-Verwaltung erfahrungsmäßig unentbehrlich sind, — und ein fakultatives Bürgerrecht für Jeden, der, wenn er auch nicht das Einkommen hat, doch sich an allen Lasten der Verwaltung betheiligen will. Und das war eben die Alternative, unter der sich unser Bürgersinn seit 1808 aus sehr schwachen Anfängen gebildet hat. Darum wollen wir mit den nöthigen Abänderungen (d. h. mit Rücksicht auf den veränderten Gewerbebetrieb) heute unsere Bürgerschaft wiederherstellen im ungefähren gleichen Umfang wie unter der Städte-Ordnung von 1808. Der nackte Grundsatz dagegen: wer 150, 200 und 300 Rthlr. Einkommen hat, ist vollberechtigt, der Andere rechtlos in der Kommune, ist doch eine Geldherrschaft, freilich keine große Kapitalherrschaft — aber darum nicht minder eine kahle Geldherrschaft, wie sie nur irgendwie auftreten kann. Der eigentliche Sinn der Kommissions-Vorschläge ist und bleibt der: durch das ganze Land hindurch sind diejenigen, welche Geld genug haben, die Berechtigten, die Anderen haben keinen Antheil an dem Stimmrecht, vorläufig in der Kommune, später doch auch wohl mehr oder weniger bei den Staatswahlen. Meine Herren! Der Census ist nie ein Gegenstand politischer Weisheit gewesen, sondern überall ist er entstanden als ein fester Rechtsgrundsatz, d. h. er ist entstanden aus vorhandenen Leistungen der höheren Klassen, nicht um des nackten Einkommens, sondern um der daran gebundenen Leistungen willen. Diese Art des Census, meine Herren, durch das ganze Land hindurchzugehen, die Leute von gewissem Einkommen für berechtigt, die Anderen für nicht berechtigt, das ganze Bürgerrecht der Kommune für einen geographischen Einschnitt in die Besitzenden zu erklären, das ist eine schroffe Applikation des Census, bei der man selbst von einer Vergleichung mit Frankreich nicht sprechen sollte. Es ist das sonst immer das Schreckbild, aber in dieser einschneidenden Weise ist der Census dort doch nicht auf schon vorhandene Rechtsverhältnisse applizirt worden.

Man hat doch noch den Grundsatz festgehalten, wenigstens nach den Steuern abzugrenzen, nicht nach dem nackten Einkommen. Dazu kommt noch, daß unsere Kommunalsteuer nicht einmal irgendwie in regelmäßiger, sondern in sehr zufälliger Weise mit dem Einkommen korrespondirt; daß wir sogar noch Steuerprivilegien in der Kommune behalten, auf welche dieser Census keine Rücksicht nimmt.

Ja, meine Herren, ich komme auf den Grundgedanken zurück; ich finde in solchen Vorschlägen nichts weiter, als das reine Gutdünken, ausgedrückt durch eine Zahl. Ich kann mir doch nicht denken, daß man eine Städte-Ordnung in Deutschland machen kann, ohne Rücksicht auf die rechtlichen Bedingungen, um die es sich in einer Stadt handelt: Grundeigenthum, Hausstand, Steuer, Amt und Amtspflicht, die Sie niemals durch Volontaire bestreiten können. Man soll keine Städte-Ordnung machen, ohne das Verhältniß zwischen Recht und Pflichten zu achten und herzustellen; und diese eine Seite des Verhältnisses von Recht und Pflicht hat doch sogar unser bisheriges Dreiklassen-System, wenn auch einseitig gewahrt. Statt aller Rechtsgrundsätze hat der Kommissions-Entwurf nichts als die Idee der ökonomischen Selbstständigkeit. Ist denn eine Stadtgemeinde ein ökonomischer Verein zur Konstatirung der ökonomischen Selbstständigkeit? Das kann Jemand, der in dem Deutschen Städteleben nicht blos in der Wissenschaft, sondern auch im Leben aufgewachsen ist, nicht begreifen!

Ich möchte, meine Herren, solche Bedenken, wie ich sie hier gegen einen Paragraphen erhebe, nicht nochmals gegen 10 Paragraphen erheben. Wohl aber möchte ich nochmals daran erinnern, daß ich nicht der Kommission den Vorwurf daraus mache; denn die Kommission ist erstens wegen Mangels an Material in die Lage gekommen, eine Städte-Ordnung für 1000 Städte machen zu müssen, während die wirklichen Zustände kaum einer Stadt den Mitgliedern genau bekannt waren. Ich erkenne an, daß nur die Königliche Staats-Regierung das Material hätte beschaffen können, und daß man ohne das nicht anders konnte, als aus gewissen Vermuthungen sich seine Sätze bilden. Ich erkenne zweitens an, meine Herren, daß der Vordersatz von der Pflicht zu den Aemtern, den die Kommission angenommen hat, der vollkommen richtige ist. Es ist dies auch der Grundsatz der Städte-Ordnung von 1808. Bei dem Votiren aber zwischen Majorität und Minorität kommen zu solchem Hauptsatze Folgesätze, die nicht dazu passen. Die inneren Widersprüche treffen nicht das einzelne Mitglied, sondern sie treffen den Zwiespalt in unserer Anschauung vom Kommunalwesen, der zur Zeit noch nicht überwunden ist. Ich wiederhole, daß ich als pis aller den Vinckeschen Vorschlag für besser halte, indem er wenigstens einige in der Nähe liegende Mängel beseitigt. Dagegen hat sein Amendement auch noch eine Seite an sich, die augenblicklich noch nicht hervortritt, und die auch mir noch nicht sogleich einfiel. Diese Skala nimmt Tausenden von Leuten, die jetzt nach der vorhandenen Städte-Ordnung ein Stimmrecht wenigstens dritter Klasse üben, brevi manu dieses Stimmrecht wieder weg. Dieses Hineinschneiden ohne Rücksicht auf das schon vorhandene Recht, dem doch gewisse Leistungen entsprechen, dieses Hineinschneiden mag in eiligen Gesetzgebungen früherer Zeit wohl geschehen sein: so eilig ist die Sache heute nicht, um nicht an Uebergangs-Bestimmungen denken zu können, worin man billige Rücksicht auf vorhandene Rechte nimmt. So wie die Sache einmal liegt, so glaube ich aber, daß es doch das Gerathenere wäre, bei so vielen Bedenken, bei so mangelhaftem Material,

sich die Sache noch zu überlegen, nicht mit solchen definitiven Gesetzen als Verbesserungen der Städte-Ordnung vorzugehen.

Ich füge zum Schluß noch folgende Entschuldigung hinzu: Ich kann von einem so verwickelten Thema, was nun und nimmermehr in Stunden langen Erörterungen eines Hauses erschöpft werden kann, nur diejenigen Pointen geben, die namentlich demjenigen verständlich sind, der in unserm Kommunalleben aufgewachsen und eine lange Reihe von Jahren darin thätig gewesen ist. Ich bitte, mich also nicht verantwortlich zu machen für Mißverständnisse, die bei solchen entstehen können, die die Zustände in der Konsequenz nicht kennen. Ich bemerke endlich, meine Herren, daß die Bedenken, die ich Ihnen vorlege, nicht meine persönlichen sind, sondern daß es wesentlich die Anschauungen sind, welche die Kommunal-Behörden der hiesigen Hauptstadt, Magistrat und Stadtverordnete, einstimmig im Jahre 1849, der damaligen zweiten Kammer vorgetragen haben, um im Voraus ihren Protest einzulegen gegen die Gemeinde-Ordnung von 1850, — daß es sich also nicht um individuelle Dinge handelt, sondern um tief eingelebte Anschauungen vom bürgerlichen Leben und vom Recht einer Kommune.

Wenn Sie mir erlauben, werde ich auf einzelne Mißverständnisse repliziren, wenn dazu dringende Veranlassung sein sollte. Ich bitte Sie aber, zu glauben, daß ich Ihnen nicht persönliche, sondern in sehr weitem Maße vorhandene Anschauungen aus unserem Kreise vorgetragen habe.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Das verehrte Mitglied, welches eben die Tribüne verläßt, hat uns gesagt, wenn ich recht verstanden habe, daß eine Stadt sehr übel berathen wäre, wenn ihre Gemeinde-Vertretung aus Professoren bestände. Ich weiß nicht, ob er durch seine Rede beabsichtigt hat, eine Ausnahme von dieser Regel zu konstatiren. Er hat uns überdies entschieden vor Mißverständnissen gewarnt und hat sich im Voraus gegen die Mißverständnisse aller derjenigen verwahrt, die mit der Sache nicht praktisch zu thun gehabt haben. Um also gegen diese Verwahrung mich im Voraus einigermaßen zu schützen, werde ich mir erlauben müssen, zu bemerken, daß ich 11 Jahre hindurch sehr nahe mit diesen Verhältnissen zu thun gehabt habe, und zwar nicht blos in einer Stadt, sondern in vier Städten, und daß ich mir daher auch einiges Urtheil über die vorliegende Materie aus eigener Erfahrung zutrauen darf.

Ich kann den beiden verehrten Mitgliedern zunächst zu ihrem Einverständnisse in sehr vielen Dingen nur Glück wünschen. Sie haben sich beide ein ideales Schlachtfeld gewählt, was ich glücklicherweise im Stande bin, mit ein paar Worten vollständig zu widerlegen. Sie haben an historischen Erinnerungen angeknüpft. Namentlich hat der Herr Abgeordnete für Bielefeld immer von der Steinschen Gesetzgebung im Gegensatz zur Westphalenschen Gesetzgebung gesprochen. Ich werde dem Herrn Redner darthun können, daß es vollständig auf einem Irrthum beruht, wenn er sich einbildet, daß in der Steinschen Gesetzgebung der von den beiden Herren so entschieden perhorreszirte Census nicht bestanden habe. Ich kann durch einen Blick in das betreffende Gesetz sofort das Gegentheil dieser Annahme nachweisen. Es steht ausdrücklich im §. 74 der Städte-Ordnung von 1808:

> Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu, jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen.

Es werden nun erstens Mehrere ausgeschlossen, weil sie die bürgerliche Ehre nicht besitzen; ausgenommen sind ferner Personen weiblichen Geschlechts, Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Amts, und dann heißt es unter d. ausdrücklich:

> Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich — beträgt,

Sie haben also da vollständig den verrufenen Census; auch in der Steinschen Gesetzgebung waren diejenigen vom Stimmrecht, um das es sich hier wesentlich handelt, und auch von der Bekleidung von Aemtern ausgeschlossen, die den Census nicht entrichteten, und damit ist meiner Ansicht nach in dieser Beziehung der ganze Gegensatz zwischen der sogenannten Steinschen und Westphalenschen Gesetzgebung vollständig widerlegt. Der Unterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen ist ein ganz anderer. Der Unterschied ist, abgesehen davon, daß in einzelnen Beziehungen der Census erhöht worden ist, worauf ich nachher zurückkommen werde, der, daß die Westphalensche Gesetzgebung das Dreiklassen-System eingeführt hat und daß für die Wahl der Stadverordneten statt des Ballots mit schwarzen und weißen Kugeln, wie es in der Städte-Ordnung von 1808 eingeführt war, die öffentliche Stimmgebung jedes Wählers zu Protokoll eingeführt ist, beides Aenderungen, die ich für keine glücklichen halte, und hinsichtlich deren Beseitigung ich mich vollständig auf dem Standpunkte der Kommission befinde, natürlich mit den nöthigen Bedingungen, die auch die Kommission, wenn auch meiner Ansicht nach nicht weit genug gehend, ihren Vorschlägen beigefügt hat.

Ich denke, wenn man politische Rechte ausüben will, so sind, wie auch der sehr erfahrene Minister vom Stein nach der eben vorgelesenen Bestimmung vollständig eingesehen hat, gewiße Bedingungen nöthig, die sich allerdings, wie ich dem letzten Herrn Redner zugeben will, nicht haarscharf bezeichnen, wofür sich im Lande ganz bestimmte schlagende Kriterien niemals auffinden lassen, durch keine Gesetzgebung, wo man daher genöthigt ist, an einzelne äußere faßbare Merkmale sich zu halten, die eine Bürgschaft gewähren, daß jene inneren Kriterien vorhanden sind.

Diese Kriterien sind zunächst eine gewisse ökonomische Selbstständigkeit. Das verehrte Mitglied für Stettin hat gesagt, man lebe doch nicht in einem sozialen gewissermaßen Versicherungs-Vereine, der ökonomische Geschäfte treibt. Davon ist allerdings gar keine Rede. Die ökonomische Selbstständigkeit soll vielmehr nur die Bürgschaft dafür gewähren, daß Jemand einmal wirklich die Zeit hat, ohne seines Lebens Nothdurft dadurch abzubrechen, ohne seiner täglichen Nahrung, worauf jeder Tagelöhner durch den Erwerb seiner Hände angewiesen ist, abzubrechen, für städtische Leistungen sich fähig zu machen — und darauf hat das verehrte Mitglied mit Recht selbst einen hervorragenden Werth gelegt — und ferner soll die ökonomische Selbstständigkeit für die persönliche Unabhängigkeit bürgen, daß man wirklich seine persönliche Meinung, und nicht die seines Arbeitsgebers oder Fabrikherrn ausspricht. Das ist gewiß ein wichtiger Gesichtspunkt; wenn man nicht etwa die Wähler als eine Heerde betrachten will, die von einzelnen Agitatoren abhängig ist, die zur Wahlurne kommandirt wird, so muß man sie selbstständig stellen.

Ferner soll eine Garantie gegeben werden für eine gewisse Einsichtsfähigkeit, für genügende Intelligenz, für die Möglichkeit, solche Dinge, die am Ende doch nicht so auf der flachen Hand liegen, auch einigermaßen beurtheilen zu können.

Und dann soll garantirt werden, soviel es möglich ist, was allerdings durch den Census nicht allein gewährt wird, für ein gewisses dauerndes bleibendes Interesse an den Angelegenheiten der Kommune, was eine fluktuirende Bevölkerung, die heute diesen und morgen jenen Wohnsitz einnimmt, für ihren vorübergehenden Aufenthaltsort nicht haben kann. Darin liegt denn die Garantie, daß sie für die bleibenden Interessen der Kommune, worum es sich hier wesentlich handelt, sich hinreichend interessiren werden.

Nach diesen drei Richtungen hin, in Bezug auf die Unabhängigkeit, Einsichtsfähigkeit und die dauernden Interessen, muß eine gewisse Bürgschaft gegeben werden, und die hat der Minister vom Stein nach den vorgelesenen Bestimmungen gleichfalls geben wollen, wie dies auch die Westphalensche Gesetzgebung, die Kommission und das von mir gestellte Amendement wollen. Die Deklamationen, wir kämen von der gepriesenen Steinschen Gesetzgebung ab, wir verirrten uns auf ein ganz anderes Feld, sind daher völlig aus der Luft gegriffen.

(Abgeordn. Dr. Waldeck vom Platz: Das heißt nicht verstanden!)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (fortfahrend): Wenn Sie antworten wollen, Herr Abgeordneter Waldeck, so antworten Sie nachher; unterbrechen Sie mich aber nicht, — dazu sind Sie nicht berechtigt.

(Bewegung in der Versammlung.)

Es handelt sich also darum, meine Herren, daß die Steinsche Gesetzgebung ebenfalls einen Census von 150 bis 200 Rthlrn. hat und es fragt sich nur, ob dieser Census den gegenwärtigen Verhältnissen noch entspricht, und das thut er, meiner innigen Ueberzeugung nach, nicht. Man wird sich einfach daran erinnern dürfen, daß seit dem Jahre 1808 bis auf die Gegenwart, also seit 53 Jahren, der Werth des Geldes, welcher die Grundlage des Census bildet, wesentlich sich geändert hat. Was vor 53 Jahren ein Thaler war, dazu gehören jetzt etwa zwei. Der Werth des Geldes ist an vielen Orten auf das Doppelte, an manchen Orten wenigstens um 50 pCt. gestiegen, und wenn daher dasselbe, was der Minister vom Stein mit dem Census von 150 bis 200 Rthlrn. gewollt hat, erreicht werden soll, so muß ein höherer Census an die Stelle treten, um dieselbe ökonomische Selbstständigkeit zu garantiren, welche durch den Census von 150 bis 200 Rthlrn. garantirt werden sollte. Ich glaube daher, daß die Kommission in ihren Vorschlägen weit unter dem richtigen Satze geblieben ist; daß, wenn die Kommissions-Sätze für kleinere Städte nur dasselbe festsetzen, was vor 53 Jahren gegolten, die Kommission also den Census im Vergleich zur Steinschen Gesetzgebung wesentlich erniedrigt hat, und dazu scheint mir keine Veranlassung vorzuliegen. Vielleicht könnte man auch den Vorschlägen, die ich mir zu stellen erlaubt habe, namentlich im Vergleich zu der Städte-Ordnung von 1808, den Vorwurf machen, daß die Sätze sich noch immer in zu weiten Grenzen bewegen, daß ich hätte weiter gehen müssen, als ich gegangen bin, um dieselbe Wirkung zu erzielen, die in der Städte-Ordnung von 1808 hat erzielt werden sollen.

Der Herr Abgeordnete für Stettin hat übrigens gewiß Recht, wenn er der Ansicht gewesen ist, daß neben einem solchen blos im Einkommen ausgedrückten Census eine Garantie durch den Besitz an Grundeigenthum gewährt werden kann. Dasselbe ist aber auch in der von mir vorgeschlagenen Bestimmung enthalten; denn nur für den nicht angesessenen Bürger, für den nicht Hausbesitzer, wird ein Census verlangt. Ich habe mich eben auf dem Boden der Städte-Ordnung von 1808 bewegt. Ich glaube übrigens, daß der Vorwurf, welcher der Kommission in dieser Beziehung gemacht worden ist, nicht ganz gerecht ist. Die Kommission ist, wie ich meine, von der Ansicht ausgegangen, worin sie sich vielleicht geirrt haben mag, daß jeder Hausbesitzer mindestens ein Einkommen von 150 Thalern, und wie die Skala weiter geht, haben würde, und ich glaube, darin wird der verehrte Herr Referent meine Ansicht bestätigen; sie hat von den Hausbesitzern deshalb abstrahiren zu dürfen geglaubt, weil sie der Meinung ist, daß ein Jeder, der ein Haus besitzt, auch ein solches Einkommen habe. Nach den statistischen Mittheilungen des verehrten Abgeordneten für Stettin trifft dies allerdings nicht zu. Jedenfalls wird es daher nicht schaden, daß dies Kriterium ausdrücklich mit aufgenommen wird, daß im Allgemeinen den Hausbesitzer von dem Nachweis eines bestimmten Einkommens entbindet, weil er eine Garantie, auf die das verehrte Mitglied für Stettin mit Recht so großen Werth legt, dadurch darbietet, daß er ein bleibendes Interesse an dem Schicksal der Gemeinde hat, der er angehört.

Ich habe mir erlaubt, mein Amendement, welches hier unklar war, vorhin zu emendiren. Ich bin aber dennoch von den Mitgliedern, die in meiner Nähe sitzen, darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Sinn noch nicht ganz richtig verstanden sei. Ich habe gesagt, diejenigen Einwohner, welche nicht Hausbesitzer sind »oder nicht« ein Einkommen haben u. s. w. Es muß aber vielmehr heißen an Stelle »sowie diejenigen Hausbesitzer, welche«: »und«. Ich muß in dieser Beziehung um Entschuldigung bitten und will bei dieser Gelegenheit gleich mit einigen Worten bemerken, daß das Amendement wohl deshalb nicht recht gefaßt war, weil der Vorschlag der Kommission selbst nicht recht klar ist, insofern sie die Bestimmung überhaupt negativ gefaßt hat. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat der Kommission bereits diesen Vorwurf gemacht, wenn er auch zu weit geht, zu behaupten, daß die Kommission eine Tendenz dabei gehabt hätte, »um die Pille zu überzuckern.« Ich glaube, diese Absicht ist der Kommission fern geblieben. Ich glaube mit dem Abgeordneten für Stettin, daß die sich durchkreuzenden doktrinären Ansichten über das alte Preußische Bürgerrecht, über den Census ꝛc. die Kommission bestimmt haben, die Qualifikation zu städtischen Aemtern bei dem Wahlrecht an die Spitze zu stellen. Ich halte mit dem Abgeordneten für Bielefeld dafür, daß dies hätte korrekter ausgedrückt werden können, und ich bin der Ansicht wie er, daß man hätte davon ausgehen müssen: stimmberechtigt sind die Hausbesitzer, ferner die, welche das und das Einkommen haben; darauf würde die Berechtigung zu Aemtern folgen u. s. w., dann würde man sich nicht erst in negativen Bestimmungen haben bewegen müssen, um so zu den positiven zu gelangen. Ich glaube aber doch, daß der einfachste Mann das System übersehen kann und nicht auf die Idee kommen wird, man habe ihn in Bezug auf das Wahlrecht täuschen oder, wie der Abgeordnete für Bielefeld sich ausdrückt, man habe ihm die Pille überzuckern wollen. Ich glaube, dazu liegt keine Veranlassung vor.

Man kann mir nun einwenden, daß noch ein Kriterium mit Stillschweigen übergangen wäre, nämlich das des Gewerbe-Betriebes im Stadtbezirke. Da bin ich aber doch von vielen sachkundigen Mitgliedern, namentlich aus den östlichen Provinzen — und um die handelt es sich doch zunächst nur — darüber belehrt worden, daß der bloße Gewerbebetrieb gar keine Bürgschaft in den von mir angedeuteten Beziehungen gewähre, und daß darauf nichts zu geben sei, indem sich eine Menge Leute etablirt haben, um ein Gewerbe zu betreiben, aber damit weder eine ökonomische Selbstständigkeit, noch ein bleibendes Interesse für ihre Stadt darthun. Ich bin deshalb absichtlich auf das Gewerbe nicht eingegangen, sondern habe mich in meinem Amendement in Ansehung des Census auf den Hausbesitz und das Einkommen beschränkt.

Der Herr Abgeordnete für Stettin, zu dem ich mich nun wende, ist im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ausgegangen, die er aber jetzt auf die wunderlichste Weise anwendet. Er hat gegen den Kommissions-Vorschlag viele Einwendungen gemacht.

Zunächst bestreite ich ihm dabei, — es geht dies aus der von mir verlesenen Stelle hervor — daß sein Satz richtig ist, es gäbe in der Städte-Ordnung von 1808 ein sogenanntes fakultatives Bürgerrecht, unabhängig vom Einkommen. Das giebt es eben nicht. Entweder muß Jemand angesessen sein, um das Stimmrecht und die Bekleidung städtischer Aemter ausüben zu können, oder er muß das citirte Einkommen besitzen; es giebt also kein fakultatives Stimmrecht in der Städte-Ordnung von 1808, das unabhängig von dem Einkommen ist. Das Bürgerrecht der Städte-Ordnung von 1808, was unabhängig ist von dem Einkommen, berechtigt nur dazu, Grundbesitz zu erwerben und städtische Gewerbe zu treiben, aber nicht zur Theilnahme an den Geschäften der betreffenden Kommune.

Es hat uns nun durch eine Menge von statistischen Notizen nachgewiesen werden sollen, daß diese Bestimmung den Zweck verfehlen würde. Ich glaube, daß durch diese Notizen gar nichts nachgewiesen ist, denn wenn der Herr Abgeordnete daraus hat nachweisen wollen, daß durch den Vorschlag der Kommission eine Menge von Hausbesitzern ausgeschlossen werden, so bin ich ihm gerade mit meinem Amendement auf diesem Wege entgegengekommen. Uebrigens glaube ich, daß, wenn man das Glück hat, wie der Herr Abgeordnete, sich im Besitz solcher geschäftlicher statistischer Notizen zu befinden, man wohlthut, sie an die Kommission des Hauses gelangen zu lassen, um in der Kommission Beachtung und Prüfung zu finden. Wie sind wir hier im Stande, wenn uns hier von der Tribüne Zahlen vorgelesen werden, in dem Augenblick zu prüfen, ob und in wiefern sie begründet sind, und wenn sie begründet sind, was daraus folgt, und ob sich nicht Momente daraus ergeben, die uns zu einem entgegengesetzten Schluß gelangen lassen. Die Zahlen habe ich zum ersten Male gehört und bin nicht im Stande gewesen, aus der flüchtigen Anhörung mir ein Urtheil zu bilden, ob das Raisonnement des Herrn Abgeordneten dadurch bestätigt wird oder nicht.

Der Herr Abgeordnete hat dann gesagt, daß es außerordentlich schwer wäre, das Einkommen festzustellen, und hat des-

halb lieber die Klassensteuersätze eventuell substituirt wissen wollen. Wenn man aber die Klassensteuersätze beliebt, so weiß Jeder, der damit zu thun gehabt hat, daß man sich auch zuerst eine Ansicht über das wahrscheinliche Einkommen bilden muß, um in die richtigen Stufen einzuschätzen. Wenn es also möglich ist, die Klassensteuer zu veranlagen, so folgt daraus nothwendig, daß es auch möglich ist, sich ein Bild von dem Einkommen zu entwerfen. Ich glaube, daß es wirklich nur die Professoren nicht können, und daß in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete seinen Satz bewährt hat; die gewöhnlichen Stadtverordneten, die keinen Anspruch auf Gelehrsamkeit machen, sind in solchen praktischen Verhältnissen sehr leicht zu Hause und wissen damit umzugehen. Das soll indeß kein Vorwurf sein.

Er hat dann gesagt, der Begriff der Selbstständigkeit sei ein unerfindlicher. Ja, das will ich zugeben, daß man aus einem bestimmten Einkommen nicht auf die moralische Selbstständigkeit schließen kann, daß man aber auf die ökonomische Selbstständigkeit nach den äußeren Verhältnissen einen Schluß machen kann, wird mir nicht bestritten werden. Dies Verhältniß gestaltet sich allerdings äußerst verschieden im Bereiche unseres Staates. Daß bei einem Einkommen in der Stadt A. Jemand selbstständig ist, und es bei demselben Einkommen in der Stadt B. nicht ist, kann nicht bestritten werden. Daß die Abstufungen nach der Bevölkerung der Städte eine gewisse Willkür in sich tragen, will ich auch nicht bestreiten; aber ich glaube, daß bessere bisher nicht gefunden worden sind, und ich muß bemerken, daß die Städte-Ordnung von 1808 ebenfalls einen Unterschied zwischen großen und kleineren Städten in Bezug auf die Abstufungen des Einkommens normirt hat.

Ueberhaupt, wenn der Herr Abgeordnete den Vorschlag dieses Amendements sowohl, als den der Kommission tadelt, dann hätte er einen anderen Vorschlag vorlegen und hätte uns sagen sollen, wie man die Sache dann einrichten soll. Von alledem ist uns aber nichts gesagt worden. Wir haben viele allgemeine, doktrinaire Ansichten gehört; wie man sie aber anwenden soll, wenn man dem Bürger ein Recht geben oder versagen soll, habe ich nicht gehört, ich müßte denn aus den Ansichten des verehrten Mitgliedes den Schluß ziehen, daß er das allgemeine Wahlrecht will, daß er überhaupt Jeden, der nicht Unterstützung aus Armenmitteln erhält, zum Wahlrecht zulassen will. Wenn das die Ansicht des Herrn Abgeordneten ist, dann hätte er es allerdings viel einfacher machen, dann hätte er sich der lobenswerthen Einfachheit des Herrn Abgeordneten für Bielefeld befleißigen, hätte uns einfach sagen können, daß er das will, und es hätte einer solchen Umhüllung nicht bedurft. Wenn er das aber nicht will, so mußte er uns doch irgend ein Kriterium vorschlagen, was seiner Ansicht nach dasjenige gewährleisten soll, was meiner Ansicht nach für jedes Wahlrecht, sowohl in der Gemeinde als im Staat gewährleistet werden muß.

Und wenn der Herr Abgeordnete uns an Frankreich erinnert, so möchte ich ihn, als den der Englischen Verhältnisse vorzugsweise Kundigen, doch einmal über den Kanal nach England hinüberführen und ihn fragen, wie es dort ist, ob er denn der Ansicht ist, daß in England Kriterien für das Wahlrecht nicht bestehen. Bekanntlich hat man zwar dort nicht geradezu vom Einkommen gesprochen, aber sich an andere Kriterien gehalten, die indeß wesentlich dasselbe bedeuten, nämlich an eine bestimmte Miethe, die in den Städten, und eine gewisse Pacht, die auf dem Lande gezahlt wird. Ich will Sie aber mit den Details hier nicht ermüden, da ich es hier nur mit dem geehrten Abgeordneten zu thun habe, der der Verhältnisse vorzugsweise kundig ist. Wenn nun also in England solche Kriterien toto die bestehen und wir in England, bis jetzt wenigstens noch, die größte politische Freiheit kennen, und zwar seit Jahrhunderten, so glaube ich, brauchen wir uns im Preußischen Staate der Anwendung eines Census weder in der Gemeinde noch im Staate zu schämen.

Wenn es sich aber nun in diesem Augenblicke um die Abschaffung eines, wie ich zugeben will, in Bezug auf die Städte nicht richtigen Prinzips, um Abschaffung des Dreiklassen-Wahlsystems handelt, so muß man denn doch auch hier eine doppelte Bürgschaft dafür haben, daß man bei diesem Uebergange nicht in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Ich glaube, daß das Dreiklassen-System, namentlich in den großen Städten, in zwei Richtungen sich nicht bewährt habe; einmal weil es einen Gegensatz der sozialen Interessen geflissentlich hervorruft, weil es in einzelnen Fällen wirklich ein Vademecum, ein Kathechismus für den praktischen Kommunismus ist, weil es die Leute in bestimmten Zahlen gewissermaßen darauf hinweist, daß so viel Hunderte zusammen eben nur ein so großes Einkommen haben, als so und so viel Wenigere, und weil es so gewissermaßen die verschiedenen Klassen gegen einander ins Feld führt. Dies Prinzip hat sich aber in den größeren Städten andererseits auch deshalb nicht bewährt, weil es, wie die Kommission mit Recht hervorgehoben, an die Stelle der nützlichen Bezirkswahlen, wo Jeder seinen Nachbar kennt und wissen kann, ob sein Nachbar geeignet ist, die Verhältnisse des Bezirks am besten zu vertreten, — weil es an die Stelle dieses natürlichen Wahlmodus eine künstliche Gruppirung stellt, indem es Leute, die in verschiedenen Stadttheilen entfernt auseinander wohnen und in sich keinen irgendwie örtlichen Zusammenhang haben, eben nur wegen einer bestimmten Vermögensstufe zusammengruppirt — Leute, welche sonst nur ausnahmsweise gemeinschaftliche Interessen zusammenführen. Ich glaube also, daß ein solches Auseinanderreißen der sozialen Beziehungen der Genossen einer und derselben Lokalität seine großen Bedenken hat. Inwiefern dasselbe bei dem politischen Wahlrecht für den ganzen Staat zutrifft oder nicht, damit haben wir es heute nicht zu thun; in dieser Beziehung werde ich mir, wenn das künftig einmal besprochen werden sollte, mein Votum vollständig vorbehalten; daß es sich aber in den Städten nachtheilig gezeigt hat im Großen und Ganzen, das, glaube ich, können wir auch aus den verschiedenen Petitionen entnehmen.

Wenn man nun aber diesen unerfreulichen Zustand aufheben und an seine Stelle einen anderen setzen will, dann hat man doch doppelt darauf zu sehen, daß nicht die Klasse der vollständig Besitzlosen, der völlig Unselbstständigen, in ihrer großen numerischen Pluralität diejenigen, die, wie der Herr Abgeordnete für Stettin mit Recht hervorgehoben hat, wesentlich die Leistenden in der Stadt, die Vertreter der städtischen Interessen sind, überfluthet und so einen Zustand herbeiführt, der, meines Erachtens, für die Stadt selbst kein erfreulicher sein kann, und wenn man das eben will, hat man durch einen Census, der, wie gesagt, vielleicht noch höher gegriffen werden könnte, als ich ihn hier vorgeschlagen habe, die Garantie dafür zu gewähren, daß eben jene Kalamität in der Stadt nicht eintrete. Ein solcher Vorschlag ist also gewiß sehr begründet.

Wenn wir ferner gewarnt worden sind, daß der Census, den wir heute adoptiren, nach zehn Jahren vielleicht sich unrichtig zeigen möchte, so ist dies ein Schicksal alles Irdischen; Gesetze für die ganze Folgezeit können wir nicht geben. Ich habe vorher schon auszuführen mir erlaubt, daß der Census, den der verstorbene Minister vom Stein für erforderlich hielt, zu dem gesunkenen Geldwerth unserer Tage nicht mehr paßt; sollte das Sinken des Geldwerthes fortschreiten, so haben wir vielleicht in zehn Jahren zu einem noch höheren Census zu greifen, während wir mit einem niedrigeren Census auskommen werden, falls, was ich allerdings nicht für sehr wahrscheinlich halte, der umgekehrte Fall eintreten, d. h. der Geldwerth steigen sollte, wodurch allerdings bei einem geringeren Einkommen dieselbe Selbstständigkeit erreicht werden könnte. Darin kann ich also keinen Vorwurf finden; im Gegentheil, ich halte es für ganz angemessen der Weisheit, an die wir von der Tribüne aus so eben erinnert worden sind, daß man die Gesetze für die Zeit macht, für die sie gelten sollen, und wenn wir jetzt, da sich die Verhältnisse seit 1808 so wesentlich geändert haben, einen neuen Census an die Stelle des alten setzen, so würden wir nur nach zehn Jahren dasselbe zu thun haben, wenn, wie ich übrigens nicht glaube, die Verhältnisse in diesem kurzen Zeitraum sich wiederum so erheblich ändern sollten, als dies in den letzten funfzig Jahren der Fall gewesen ist.

Man sagt, wir beraubten eine Menge Leute ihres Wahlrechtes, das mag sein, indessen werden es nach meiner Ansicht nicht so sehr viele sein, dazu ist der Census niedrig genug gegriffen. Wenn es aber der Fall ist, so mögen sie sich damit trösten, daß sehr viele Andere, die in ziemlich ähnlichen Verhältnissen sind, durch Aufhebung des Dreiklassensystems auch erheblich an Wahlrecht gewinnen, und daß dies einmal ein nothwendiges Requisit ist, um aus dem unerfreulichen Zustande der Gegenwart herauszukommen, und daß sie andererseits durch Sparsamkeit und Fleiß das Wahlrecht gewinnen können. Das ist nach meiner Ansicht eine ganz wesentliche Rücksicht bei Festsetzung

jedes Census, daß er ein Sporn, ein Incitament für den Ordentlichen und Fleißigen ist, durch eigene Thätigkeit, wenn er überhaupt auf das politische Wahlrecht Werth legt, zu demselben zu gelangen — daß, sage ich, die durch den Census vom Wahlrecht Ausgeschlossenen durch Sparsamkeit und Fleiß dahin streben müssen, dasselbe zu erlangen. Erst dann wird überhaupt dies politische Recht einen Werth für sie haben, jedenfalls mehr Werth, als wenn man es ihnen als Geschenk in den Schooß wirft und keine Anstrengung, keinen Schweiß daran knüpft. Dadurch aber, daß man es an einen Census knüpft, als Bedingung zu dessen Erreichung Tüchtigkeit, Ordnungsliebe und Fleiß zu bezeichnen sind, wird es nicht allein einen Werth für das einzelne Individuum haben, sondern auch ein mächtiges vorherrschend konservatives Element für ein gesundes Staatsleben werden, und gerade weil der Census dazu verhilft, halte ich ihn für ein ganz nothwendiges Mittel, halte ich ihn im Interesse nicht blos unserer vermögenderen Mitbürger, die ihn als eine Art von Schutzwehr betrachten könnten, sondern gerade auch im Interesse unserer ärmeren Mitbürger, um dem Wahlrechte erst seine wahre und eigentliche Bedeutung zu geben.

Ich kann daher, so lange das verehrte Mitglied für Stettin eben nur vom allgemeinen politischen Standpunkte aus über die Sache gesprochen, so lange es nicht an die praktischen Beispiele des von ihm so gut gekannten Landes, was ein Musterbild für politische Weisheit ist, angeschlossen, so lange es den Census, der in England unzweifelhaft besteht, nicht hinübergebracht, uns nicht andererseits vom Deutschen Standpunkte an der Stelle jenes Census andere praktisch annehmbare Vorschläge gemacht hat — nicht glauben, daß er irgend etwas durch seine heute von der Tribüne heruntergeschneiten statistischen Zahlen bewiesen hat. Ich glaube vielmehr, wir bewegen uns dabei wesentlich auf dem Standpunkte der Steinschen Gesetzgebung vom Jahre 1808, wenn wir uns den damals von jenem mit Recht hochgepriesenen Staatsmanne angenommenen Kriterien anschließen und es auch ferner bei einem Census belassen.

Ich glaube auch nicht, daß, wie der Herr Abgeordnete für Bielefeld in der gestrigen allgemeinen Diskussion accentuirt hat, daraus Bedenken hergenommen werden können, daß das politische Wahlrecht mit dem Gemeinde-Wahlrecht durch die Verfassung in einen gewissen Zusammenhang gebracht ist. Er weiß so gut wie ich, daß die betreffenden Bestimmungen in den Artikeln 69—71 der Verfassung, die davon handeln, ausdrücklich, so lange bis das definitive Wahlgesetz erschienen ist, was wir künftig zu machen haben werden, nicht in Kraft sind, und es wird daher, wenn wir das Wahlgesetz zu berathen haben, dann der geeignete Zeitpunkt sein, zu überlegen, ob das Prinzip, was, meiner Ansicht nach mit Recht, in der Verfassung enthalten ist: die Verbindung des Gemeinde-Bürgerrechts mit dem Wahlrecht für den Staat — aufrecht zu erhalten, oder ob, dem künftigen Wahlgesetz gegenüber, in einiger Beziehung etwa eine Aenderung der Verfassung einzutreten hat. Ich glaube, heute ist diese Deduktion insofern einflußlos, als es sich eben jetzt nicht um die Ausübung des Wahlrechts für den Staat handelt. Wir mögen für die Städte festsetzen was wir wollen, dadurch wird das Wahlrecht für den Staat in keiner Beziehung, weder in Beziehung auf das Dreiklassen-System noch auf den Census für jetzt in irgend etwas geändert.

Da ich nun einmal das Wort habe, so möchte ich mir noch erlauben, eine — ich möchte sagen — Voraussetzung zu berichtigen, die ich gestern bei der Diskussion über §. 1 auszusprechen mich gemüßigt sah. Ich habe damals die Hoffnung gehabt, daß der, wenn auch geringe Fortschritt, welcher in dem Kommissions-Vorschlage zur Novelle enthalten ist, auch den westlichen Provinzen zu Gute kommen möchte; eine Besprechung mit mehreren Mitgliedern der Kommission und namentlich auch mit dem sachkundigen Herrn Referenten, hat mich aber überzeugt, daß, wenn dies die Absicht wäre, dann die Sache jedenfalls an die Kommission zurückverwiesen und das Gesetz bedeutend umgearbeitet werden müßte, weil durch die künstlichen Verschiedenheiten, welche der Herr Minister von Westphalen damals in den Städte-Ordnungen für die einzelnen Provinzen hat eintreten lassen, die Oekonomie des Gesetzes und die Reihenfolge der Paragraphen auf eine eigenthümliche Weise verschoben worden ist, so daß man fast für jeden Paragraphen des anderen Gesetzes wieder eine neue Bestimmung eintreten lassen müßte, wenn wir nicht, wie es die Kommission namentlich auch aus diesem Gesichtspunkte — womit aber leider! der Herr Minister des Innern nicht einverstanden ist — wohlweislich gethan hatte, um diese künstlichen Verschiedenheiten aufzuheben, eine neue Städte-Ordnung für den ganzen Staat neu kodifiziren wollen. Wenn wir uns nur auf dem leidigen Felde der Novelle bewegen, so ist es allerdings nicht möglich, auch für die westlichen Provinzen eine Besserung herbeizuführen. Ich berichtige daher in dieser Beziehung meinen Irrthum und verzichte darauf, den westlichen Provinzen schon jetzt irgend Etwas zuzuwenden. Ich hege aber um so mehr die Hoffnung, daß der Herr Minister seine Zusage verwirklichen und auch den westlichen Provinzen aus dem jetzigen unerfreulichen Zustande heraushelfen wird, und seine Zustimmung giebt mir, wenn ich mich nicht getäuscht habe, dafür eine erfreuliche Gewähr.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Meine Herren Zunächst muß ich mich gegen den Herrn Abgeordneten Duncker wenden —

(Ruf: Tribüne!)

ich glaube, daß ich auch von hier aus verständlich sein werde. Der Herr Abgeordnete Duncker hat bei der letzten Debatte auf meine Rede mit einem Verse eines Dichters geantwortet, worin das letzte Wort ist: nein. Er hat gesagt, in meiner Rede wäre gleichfalls das letzte Wort: nein! Ich glaube, daß der Abgeordnete Duncker nicht recht gehört hat. Prinzipiell habe ich »nein« gesagt, aber dies geschah mit Rücksicht auf das, was der Herr Minister in der Kommission gesagt hat — eventuell würde es sich fragen, ob der Herr Abgeordnete Duncker nicht falsch gehört hat — vielleicht hört er von mir noch öfter »ja«.

Dann muß ich aber bemerken, daß das, was der Herr Abgeordnete Waldeck gesagt hat, darauf hinausläuft, daß wir ein allgemeines Kopfwahlsystem bekommen; und wie der Herr Abgeordnete, der so eben die Tribüne verlassen, ganz richtig gesagt hat, ist ein Census auch aus der Städte-Ordnung von 1808 nachzuweisen. Der §. 74 ad e. bestimmt ausdrücklich, daß für unangesessene Bürger bei deren Theilnahme an den städtischen Wahlen doch auch ein Census gelten solle. Ich glaube, daß insofern auch der Abgeordnete Gneist sich vielleicht geirrt haben möchte, wenn er in seinem System einen Census nicht annimmt.

Im Uebrigen kann ich mich damit einverstanden erklären was der Herr Abgeordnete für Stettin angeführt hat. Er hat eigentlich die Petition des Magistrats von Berlin aufgenommen und darüber gesprochen. Ich bin auch der Meinung, die in der Petition des Magistrats von Berlin ausgesprochen worden ist, und ich glaube sogar, daß diese Petition auch von kleineren Städten eingebracht werden könnte, und es würde eine Uebereinstimmung der Ansichten in großen und kleinen Städten wohl herbeigeführt werden können. Ich sehe aber die Sache doch noch von einem etwas anderen Standpunkte an. Ich bin prinzipaliter für keinen Census, event. aber mit demjenigen Census einverstanden, den der Herr Abgeordnete für Hagen vorgeschlagen hat. Ich glaube, je höher, je besser. Ich bin nicht der Meinung, daß Jeder, der das Staatsbürgerrecht hat, auch eo ipso Stadtbürger ist, ich bin vielmehr der Meinung, daß man das Stadtbürgerrecht besonders erwerben muß. Ich denke mir die Sache so. In der Stadt sind zweierlei Bürger, die einen sind diejenigen, die ein Haus besitzen, oder ein selbstständiges Gewerbe als Hauptnahrungszweig mit einem oder zwei Gesellen betreiben, und die müssen Bürger werden; es sind aber auch noch andere Bürger in der Stadt, ich will sie die freiwilligen Bürger nennen, und das sind diejenigen, die die alte Städte-Ordnung mit Schutzverwandte bezeichnet. Diese, meine Herren, sollen das Bürgerrecht erst erwerben, sie sollen es ohne ihren Antrag nicht eo ipso haben. Ich denke mir, daß wenn ein solcher Schutzverwandter wirklich ein Interesse an der Kommunal-Verwaltung hat, er sich zum Bürgerwerden melden wird, und ich glaube, daß Magistrat und Stadtverordnete solche Leute, die sich zum Bürgerwerden melden, sehr gern aufnehmen werden. Wenn solche zum Bürgersein nicht Verpflichteten sich freiwillig melden, um Bürger zu werden, und die Bedingung des §. 74 der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 erfüllen, d. h. 200 Rthlr. Einkommen haben, und außerdem, wie ich glaube, nicht blos ein Jahr, sondern drei Jahre in der

Stadt gewohnt haben, dann glaube ich, kann man ihnen unbedingt zutrauen, daß sie auch gute Bürger sein werden, und bessere, als die jetzigen, die ex officio Bürger werden müssen. Ehrenämter übernehmen und Bürger sein ist untrennbar. Wer also nicht Lust hat, Bürger zu werden, hat auch nicht Lust, städtische Aemter zu übernehmen, und wer nicht Lust hat, städtische Aemter zu übernehmen, und nach der Städte-Ordnung von 1853 ohne jede Bedingung alle solche Aemter übernehmen muß, der wird das Amt gewiß schlecht verwalten.

Ich glaube nun, meine Herren, daß ein solches Bürgerrecht, was theilweise an den Grundbesitz oder an ein großes Gewerbe gebunden ist, theilweise aus der Freiwilligkeit des Erwerbes hervorgeht, nur ein gutes werden kann, und dann, glaube ich, wird das alte gute Bürgerrecht wieder erwachen, wenn man nur davon abgeht, daß die große Masse ohne Ausnahme zur Bürgerschaft berufen ist. Wenn wir die Bürgerschaft als Bürgerschaft, als Korporation wiederherstellen, dann wird das Interesse an der Korporation die Bürger zu größerer Thätigkeit und größerem Gemeinsinn führen.

Ich sehe das Dreiklassen-System nicht als das Grundübel für die geringe Theilnahme an den Wahlen und den bürgerlichen Interessen an, sondern ich finde das Grundübel dieser zu beklagenden Verhältnisse darin, daß man jetzt keinen Bürger mehr hat. Wir haben jetzt nur einen großen Urbrei des Volkes in der Stadt, aber keinen Bürger mehr, und wenn wir keinen Bürger bekommen, dann können sich die städtischen Verhältnisse nicht bessern. Es war eben der Vorzug der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, daß alle Kalamitäten, die später über die Städte kamen, überwunden wurden. Ich glaube nicht, daß wir mit der Städte-Ordnung von 1853, wenn jetzt Kriegszeiten kommen sollten, die Schwierigkeiten überwinden dürften, die damals überwunden worden sind, und das, meine Herren, liegt lediglich darin, daß wir jetzt keine Bürger mehr haben. Früher war es eine Ehre, Bürger einer Stadt zu sein, es war eine Auszeichnung, Ehrenbürger einer Stadt zu werden. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Eine Ehrenbürgerrechts-Ertheilung halte ich wenigstens jetzt für eine Spiegelfechterei. Ich will aber einen besonderen Abänderungs-Antrag nicht stellen, hoffe jedoch, daß die Staats-Regierung auf diese meine Ansicht einiges Gewicht legen wird, wenn es zur Revision der neuen Städte-Ordnung kommen wird. Ich setze dabei hier aber ausdrücklich voraus, daß Alles, was wir hier berathen, nur Material für die künftige Gesetzgebung sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Da ich des passiven Widerstandes des Herrn Abgeordneten für Stettin völlig sicher bin, so bin ich wieder so dreist, mich in der Hauptsache, um Sie nicht mit Wiederholungen zu behelligen, demselben anzuschließen. Ich füge dem nur hinzu, daß meine politischen Freunde und ich prinzipaliter gegen den §. 5 überhaupt stimmen, daß wir uns eventualiter für das Amendement des Abgeordneten von Vincke insoweit aussprechen werden, als er den Hausstand und den Hausbesitz wieder in diesen Artikel hineinbringen will, daß ich aber einer Erhöhung des Census nicht zustimmen kann. Ich will diese unsere Abstimmung nur mit wenigen Worten rechtfertigen. Der Herr Abgeordnete für Stettin hat, glaube ich, völlig überzeugend nachgewiesen, daß, wenn irgend ein Gesetz, gerade das vorliegende die Initiative der Regierung in Anspruch nimmt, denn ich glaube, daß den Herren, welche dies Gesetz gemacht haben, nicht blos die statistischen Notizen unbekannt geblieben sind, die der Herr Abgeordnete für Stettin vorgetragen, sondern, daß es auch noch viele Dinge geben wird, die nicht erwähnt sind, die aber ins Gewicht fallen, und von denen die Kommission noch nicht gesprochen hat. Der Herr Abgeordnete für Hagen, den ich leider nicht auf seinem Platze sehe, hat die Besorgniß des Abgeordneten für Stettin vor Mißverständnissen vollständig gerechtfertigt, denn er hat, wenn ich recht verstanden habe, ihn durchaus mißverstanden.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Stettin hat, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, sich nicht dagegen ausgesprochen, daß eine geldwerthe Leistung für die Kommune als Maßstab der Berechtigung in der Kommune hingestellt wird, sondern hat nur ausgeführt, daß er seinerseits, wenn es in Geld ausgedrückt werden soll, dem jetzigen Maßstab vor dem vagen Maßstabe des Einkommens den Vorzug giebt, und ich glaube, der Herr Abgeordnete für Hagen ist den Beweis für seine Meinung schuldig geblieben, wie er überhaupt den Beweis nicht geführt, daß der Vorschlag, den er eben gemacht, besser ist als der bestehende Zustand. Ich glaube, daß diejenigen, welche die jetzt bestehende Gesetzgebung abändern wollen, sich nicht den Beweis ersparen dürfen, daß das, was sie an Stelle des Bestehenden setzen wollen, besser ist, als das, was sie beseitigen wollen. Einen solchen Beweis haben sie noch nicht einmal versucht, und ich glaube, daß am wenigsten das, was der Herr Abgeordnete für Hagen beigebracht hat, irgendwie dazu angethan ist, uns von der Verbesserung des Zustandes zu überzeugen. Es hat meinen Freunden und mir zur besonderen Befriedigung gereicht, daß nicht blos der Abgeordnete für Bielefeld, sondern auch der Abgeordnete für Hagen, der Gesetzgebung des Ministers von Westphalen den Vorzug vor dieser Vorlage vindicirt, ja, wenn ich recht verstanden habe, so ist der Herr Abgeordnete für Hagen so weit gegangen, dem Herrn von Westphalen zu attestiren, daß er mit dem Freiherrn von Stein auf demselben Boden stehe. Ich glaube, ein besseres Zeugniß hat Herr von Westphalen nie in Anspruch genommen.

Ich muß dem Herrn Abgeordneten für Hagen unbedingt widersprechen, wenn er die Behauptung aufgestellt hat, daß dasjenige System, welches wir in der Kommissions-Vorlage finden, besser sei als das Dreiklassensystem. Ich glaube, der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat bereits ganz richtig angedeutet, daß es gar keinen gefährlicheren Zustand gebe, als den Census als Minimum einzuführen und unter diesem Census eine unbedingt rechtlose Masse zu schaffen, d. h. recht eigentlich die Plutokratie zur Herrschaft bringen, und je höher man mit dem Census greift, je schlimmer wird die Sache. Ich glaube nicht, daß wir unsererseits Veranlassung haben können, den leider sich schon sichtbar entwickelnden Gegensatz von arm und reich auf dem gesellschaftlichen Gebiete so ohne Moderation auch auf das politische Gebiet zu übertragen. Dies wird aber stattfinden und sich fortsetzen müssen, wenn wir das politische Recht in der Kommune danach abstufen wollen, daß wir irgend einen Census oder ein Einkommen als die einzige Grenze etabliren, unterhalb der das politische Recht aufhört. Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat bereits richtig gesagt und ausgeführt, daß in dieser Beziehung das Dreiklassensystem den Vorzug verdient, weil es wenigstens in der dritten Klasse auch den nicht Steuerzahlenden zu einem gewissen Rechte verhilft.

Ich möchte dem noch hinzufügen, übersehen Sie in dem Dreiklassen-System nicht die besondere Bedeutung der zweiten Klasse. In der zweiten Klasse liegt das moderirende Element zur Verbindung der ersten und dritten. Meine Herren! Dies ist ein Census-Mittelstand, der auf der einen Seite den Besitz und auf der anderen Seite die Arbeit vertritt, und ist als solcher wohl geeignet, die Gefahren, die im bloßen Census liegen, zu mildern. Ich würde mich lieber entschließen, das Staatswähler-System auf die Städte zu übertragen, als dem Zustande zuzustimmen, der in den Städten auf Grund eines undefinirbaren Einkommens, wie schon sehr richtig gesagt worden, einen Theil der Einwohner als rechtlos hinstellt. Erlauben Sie mir noch, auf eine außerordentlich mißverständliche und mir bedenkliche Fassung des §. 5 hinzuweisen. Das Mitglied für Bielefeld hat schon auf den Euphemismus aufmerksam gemacht, der in der Fassung des Paragraphen liegt, indem er ausführt, daß das Wort »befreit«, welches recht schön klingt, doch eigentlich nichts weiter bedeutet als »ausgeschlossen«, ja dies nicht einmal, denn wenn es heißt, »der ist befreit«, so sollte man nach allen Regeln der Logik doch annehmen, der ist befreit, wenn er es sein will. Ich frage Sie, was heißt es: der Mann ist in der Lage — was der §. 6 statuirt — daß er überhaupt gewählt werden kann, wenn er von dieser Befreiung keinen Gebrauch macht. Soll das heißen, daß er erst sein Bürgerrecht verliert, wenn er sagt, ich will nicht gewählt werden und keine unbesoldeten Aemter übernehmen? Oder wird vorausgesetzt, daß man keine Aemter verwalten will, und ist man deshalb »befreit« oder »ausgeschlossen«? Mir scheint das durchaus nicht gleichgültig zu sein, denn die Hauptsache ist, wie diese Personen überhaupt gewählt werden können, wenn sie von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden; entgegengesetzten Falles sehe ich nicht ab, warum sie aufhören, Bürger zu sein. Ich möchte bitten, daß

der Paragraph die Fassung bekommt, in der er gemeint ist, d. h. wenn Sie diese Personen wirklich ausschließen wollen, daß Sie dies mit dürren und verständigen Worten sagen, denn, wenn Sie sie befreien, daß dies nur eintritt, wenn dieselben befreit sein wollen, daß man aber Niemand zwingen kann, die Befreiung anzunehmen, und Jemand der geneigt ist, die Bürgerpflichten zu erfüllen, davon auszuschließen.

Ich und meine Freunde werden daher prinzipaliter gegen diesen Paragraphen stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Diederichs hat das Wort.

Abgeordn. **von Diederichs**: Der Abgeordnete für Stettin hat seine Freude darüber geäußert, daß die Kommission das persönliche, das besondere städtische Bürgerrecht wieder herstellen wolle, sich sogar für die Ausfertigung von Bürgerbriefen erklärt habe. Ich bedaure, diese Freude stören zu müssen; die Kommission ist keineswegs der Ansicht gewesen, daß das besondere städtische Bürgerrecht wieder herzustellen sei. Die Kommission hat sich auch ausdrücklich gegen die obligatorische Einführung der Bürgerbriefe erklärt; die Kommission hat ganz auf dem Standpunkte der Städte-Ordnung von 1853 gestanden, welche auch ein besonderes städtisches Bürgerrecht nicht kennt. Ich persönlich namentlich muß mich entschieden gegen die Wiederherstellung eines besonderen städtischen Bürgerrechts erklären. Meine Herren! Im Mittelalter, überhaupt in jener Zeit, als die Städte noch Staaten im Staate bildeten, als sie ihre Bürger nach außen schützten, als die Städte dem Bürger das Recht zur Betreibung des städtischen Gewerbes gewährten, hatte das städtische Bürgerrecht einen Sinn, gegenwärtig ist es nichts als das Recht zur Theilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Das sind die Worte, mit welchen die Städte-Ordnung von 1853 das Bürgerrecht bezeichnet.

Meine Herren! Ich sehe keinen Unterschied in der Bedeutung zwischen einem Bürger von Berlin und demselben Manne, wenn er etwa in Rixdorf wohnt; er hat immer im Wesentlichen gleiche Rechte, die Rechte eines Staatsbürgers, vielleicht nur verschiedene Pflichten in Beziehung auf Abgaben, die er an die Gemeinde zu entrichten hat, und vielleicht auch in Beziehung auf verschiedene Vortheile in Betreff unmittelbar von ihm zu benutzender Anstalten. Einen wesentlichen Unterschied kann ich aber nicht finden. Der geehrte Herr Abgeordnete für Münsterberg hat zwar auch auf das Bürgerrecht großen Werth gelegt, aber wenn ich anerkennen muß, daß nach den Vorschlägen der Kommission es ein Bürgerrecht geben kann, das weder zur Theilnahme an den Wahlen, noch zur Uebernahme städtischer Aemter berechtigt, so möchte ich wissen, was mit dem Titel »Bürgerrecht« etwa bezeichnet werden soll. Man wird doch nicht wieder den Titel Bürger einführen wollen, wie man ihn einmal in einem Nachbarlande gebraucht hat? Dagegen lege ich allerdings auf das Ehrenbürgerrecht einen größeren Werth. Das Ehrenbürgerrecht kann einen Werth haben, insofern es eine Anerkennung von persönlichen Verdiensten in sich schließt. Das ist aber etwas Anderes. Da nun das Bürgerrecht eben keine weitere Bedeutung hat, als das Recht zur Theilnahme an den städtischen Wahlen und zur Uebernahme städtischer Aemter, und da dies Bürgerrecht in der Städte-Ordnung von 1853 seinen Ausdruck gefunden hat, so ist nach meiner Ansicht gar kein Bedürfniß vorhanden, an den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1853 etwas zu ändern. Ich habe diese Ansicht in der Kommission vertheidigt, bin aber in der Minorität geblieben, bleibe aber um so mehr bei meiner Ansicht, als die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 das Wahlrecht weniger beschränken, als die Vorschläge Ihrer Kommission. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen hat jeder Hausbesitzer das Wahlrecht, ferner Jeder, der ein städtisches Gewerbe selbstständig betreibt, und außerdem diejenigen, die unter den Census fallen. Der Census, welchen die Kommission aufgestellt hat, schließt die Hausbesitzer aus und die selbstständigen Gewerbetreibenden.

Wenn der erste Mangel beseitigt wird durch das Amendement des verehrten Abgeordneten für Hagen, so bleibt doch der zweite bestehen. Der Census, meine Herren, ist meiner Ansicht nach ein nothwendiges Uebel; ich will deshalb das Uebel so gering als möglich, ich will so wenig Einwohner als möglich ausgeschlossen wissen von der Theilnahme an den städtischen Wahlen, und deshalb bin ich für die Beibehaltung der Bestimmung des §. 5 der Städte-Ordnung von 1853. Diese Beibehaltung würde auch den Vortheil bieten, daß nicht in allen Fällen die Abschätzung des Einkommens nothwendig würde, die jedenfalls schwierig und unsicher ist; denn wenn die selbstständigen Gewerbetreibenden und die Hausbesitzer als Bürger zugelassen werden, so bleibt nur für wenige Personen und namentlich nur für die höheren Klassen eine Abschätzung des Einkommens nöthig.

Zum Schluß, meine Herren, wollte ich den geehrten Abgeordneten für Stettin bitten, mich nicht für einen Potsdamer zu halten,

(Heiterkeit)

ich habe weder die Ehre, die Stadt Potsdam zu vertreten, noch bin ich ein Einwohner von Potsdam, ich bin Büdner und Wahlmann zu Bornstädt.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Wenn bei der vorliegenden Diskussion der Schwerpunkt sich auf den §. 5 von allen Seiten her zu legen scheint, so ist die Beziehung der Regelung des städtischen Wahlrechts zu dem künftig zu regelnden Landes-Wahlrecht noch hervorzuheben. Ich will nur ein einziges Moment hier hervorheben, welches mir nicht genug in der bisherigen Debatte betont zu sein scheint.

Bei der ganzen Frage des Census ist es doch immer das Bedeutendste der Motive, die man dafür anführt, daß nicht eben blos der Kopfzahl die Entscheidung über wichtige Interessen überlassen werden soll, sondern daß gewisse Garantieen gewonnen werden sollen, daß die Vertretung mehr nach der Bedeutung der wirklichen Interessen, die auf dem Einzelnen als Vertreter beruhen, eingerichtet werde. Hier glaube ich nun, wird von den geehrten Herren, die für den Census sich in dieser Weise entscheiden, doch zu wenig in Anschlag gebracht, daß große soziale Interessen, wie eine bedeutende soziale Stellung sich ganz von selbst geltend machen, und daß gerade das allgemeine Wahlrecht ohne Census vielleicht das geeignetste Mittel ist, diese Interessen, soweit sie berechtigt sind, zum Austrag zu bringen. Dem Mann, der eine bedeutende Stellung einnimmt, der an der Spitze steht eines bedeutenden gewerblichen Etablissements, dem Mann, der vor einem großen Theile seiner Mitbürger durch seine Intelligenz hervorragt, dem Besitzer eines großen Gutes, ja, meine Herren, dem werden Sie, Sie mögen das Wahlrecht einrichten, wie Sie wollen, seinen wohlberechtigten Einfluß auf viele seiner Mitbürger nicht entziehen. Das sind Mächte des Lebens, die bringen sich selbst zum Ausdruck, auf einen solchen Mann blicken gar Viele und sehen in ihm den natürlichen Vertreter ihres Rechtes und ihrer Interessen nach dieser und jener Seite, und wie es gewiß ganz unthunlich und verkehrt sein würde, wenn man ein Gesetz machen wollte, welches eben dem Besitzlosen, dem unbemittelten Arbeiter einen solchen sozialen Einfluß sichern und ihn zu einer Stellung erheben wollte, die ihn gleichsetzt jenen mehr besitzenden intelligenteren Klassen, wie dies vollkommen verkehrt und unthunlich wäre: so überflüssig ist es, ein Gesetz zu machen, welches Mächten, die ganz allein einen Einfluß haben, und einen berechtigten Einfluß haben sollen und müssen, erst auf solche künstliche Weise einen Einfluß bei den Wahlen sichern will.

Ich möchte eben darauf hinweisen, daß man also wohl die unberechtigte soziale Gleichmacherei hier verwechselt mit der wohl berechtigten politischen Gleichberechtigung. Beides Dinge, meine Herren, die himmelweit von einander verschieden sind. Wenn man gesagt hat, daß der Census (der Herr Abgeordnete für Hagen hob dies hervor) wohl ein geeignetes Mittel sei, indem man durch ihn wirklich nur solche Leute zur Wahlberechtigung berufe, die vermöge ihrer Unabhängigkeit, ihrer ökonomischen Stellung nicht leicht solchen Einflüssen, einem unberechtigten Druck von oben her, sich fügen würden, so weiß ich nicht, ob man dazu nöthig hat, einer ganzen Menge von Leuten, weil sie einem solchen unberechtigten Druck von oben her, einem Einfluß, der eben nicht in der natürlichen Stellung, in dem freien Vertrauen

beruht, ausgesetzt wären, das ganze Wahlrecht zu nehmen, weil sie möglicherweise einem solchen Einfluß zugänglich wären. Ich meine das andere Mittel, was der Herr Abgeordnete für Hagen vorzüglich und mit Recht betonte, das geheime Stimmrecht, ist das beste und einzige Mittel, um den wirklich unberechtigten Einfluß, den Druck, der von oben her auf sie geübt werden könnte, von ihnen abzuhalten. Nehmen Sie das geheime Stimmrecht an, so haben Sie das vorher erwähnte Mittel gegen einen solchen unberechtigten Einfluß nicht nöthig.

Ferner möchte ich nun noch weitere Konsequenzen ziehen aus dem, was der Herr Abgeordnete für Hagen und später der Herr Abgeordnete Wagener so richtig hervorgehoben haben. Man sieht in dem Dreiklassen-System schon den Keim, die Wurzel jenes verderblichen sozialen Uebelstandes, man verwirft es, weil es eben jenes gefährliche Bewußtsein in der großen Masse, um ein Theil ihres Wahlrechts verkürzt zu sein, erwecken könnte. Ja! Aber ist denn das Mittel, um diesen Klassenzwiespalt zu vermeiden, das, daß man einem Theile derer, die bis jetzt nach dem Dreiklassen-Wahlsystem ein nur beschränktes, modifizirtes Wahlrecht hatten, das Wahlrecht ganz nimmt, indem man einen höheren Census einführt? Das scheint mir wohl das allerletzte Mittel zu sein. Ich glaube kaum, daß man durch den Census, der, wie der Abgeordnete für Regenwalde treffend ausgeführt hat, jenes gefährliche Bewußtsein gehoben, vermöge dessen sich der Einzelne in vollem Gegensatz des Andern sieht, vermöge dessen der Einzelne meint, daß sein Interesse nur gedeihen könne auf Unkosten der Interessen der Uebrigen, statt daß er zu dem Bewußtsein erhoben werden soll, daß die Sonderinteressen in dem Gesammtinteresse aufgehen. Das Census-Wahlsystem ist das letzte Mittel, dem entgegenzutreten; es beschränkt nicht nur das Recht, sondern es nimmt es, und von diesem Gesichtspunkte aus muß ich durchaus bestreiten, daß das Census-Wahlsystem etwas so vorzüglich Konservatives sei. Ich meine, das wahrhaft Konservative in allen unsern Einrichtungen, die Wurzel, der Kern des modernen Staates beruht darin, daß ein Jeder in ihm, der Große wie der Kleine, sein Recht und den seiner sozialen Stellung angemessenen Platz findet. Die Grundlage dieser idealen Anschauung antasten heißt nicht konserviren im besten Sinne. Sie werden daher, meine Herren, nicht erwarten, daß ich und meine politischen Freunde einer solchen Maßregel irgendwie zustimmen werden, welche zum Theil schon jetzt, zum Theil in den in der Debatte angedeuteten weiteren Konsequenzen nur dahin führt, einem Theil der Wähler der Stadtkommunen, die jetzt das Wahlrecht noch üben, des Wahlrechts zu berauben und diese Beraubung vermöge des Artikels 70 unserer Verfassung auch noch auf das politische allgemeine Wahlrecht auszudehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, über das Gesetz zu sprechen — indessen, die Ansicht, die mein verehrter Freund mir gegenüber, der Abgeordnete für Berlin, so eben ausgesprochen hat, mit dem ich seit Jahren in sehr vielen Dingen übereinstimme und gemeinsam wirke, giebt mir Veranlassung, auch meiner Ansicht über diese Sache Ausdruck zu geben. Mir scheint es bei den Bestimmungen über das Gemeinde-Wahlrecht vor allen Dingen darauf anzukommen, daß wir unabhängige Wähler aufstellen. Die Unabhängigkeit, mit der ein Stimmrecht geübt wird, ist die Hauptgarantie dafür, daß die Gemeinde wohl berathen wird, und daß nur tüchtige Leute gewählt werden. Die Unabhängigkeit suche ich meinerseits keineswegs in einem gewissen Steuerbetrage oder Einkommen, allein in dem, was man Census zu nennen pflegt, und was man auch heute als solchen zu stigmatisiren gewohnt ist. Die Unabhängigkeit des Wahlrechts suchen ich und meine Freunde in dreierlei Dingen. Einmal darin, daß wir das Dreiklassen-System beseitigen; zweitens, daß wir auf die geheime Abstimmung zurückkehren und die öffentliche Abstimmung abschaffen; drittens aber auch darin, daß wir nur ökonomisch-selbstständige Leute wählen lassen wollen, und daß nicht etwa jeder Knecht, jeder Lehrling, jeder junge Mensch, der eben erst im Begriff ist, eine selbstständige Stellung und eine Existenz sich zu erwerben, schon das Recht hat, zu wählen. Wir halten an dem alten Grundsatze fest, an der alt-germanischen Gemeinde-Verfassung, wonach stets ein eigener selbstständiger Hausstand zur Ausübung eines politischen Rechts erfordert wurde. Gerade die Unabhängigkeit des Wahlrechts wollen wir dadurch schützen, daß wir diese Art von Erforderniß, das Sie Census nennen, über die ich nachher noch ein paar Worte sagen will, beim Wahlrecht verlangen. Denn, meine Herren, die soziale Stellung, über deren große Bedeutung und deren Einfluß auf die Wahlen von Seiten der großen Gutsbesitzer und unserer großen Fabrikanten ich mit meinem Vorredner und Freund ganz einverstanden bin, gerade die soziale Stellung gewährt an sich schon ein so großes Uebergewicht, daß es allerdings nicht nöthig ist, einem solchergestalt sozial hervorragenden Manne noch anderweiten Einfluß zu geben, und gerade durch eine Menge unselbstständiger Leute, denen man das Wahlrecht beilegt, gewinnt er einen solchen Einfluß, wenn Sie nicht wenigstens eine Grenze festsetzen in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts, welche in der ökonomischen Selbstständigkeit besteht. Denken Sie einmal daran, wie auf dem Lande ein großer Gutsbesitzer einzieht in das Wahllokal mit seiner Schaar von Pflug- und Pferdeknechten,

(Heiterkeit)

was hat der nicht für einen großen Einfluß auf das Wahl-Resultat! Wir wünschen, daß unselbstständige Leute dieser Art, welche noch in Lohn und Brod Anderer stehen, mithin von diesen abhängig sind, erst eine gewisse Selbstständigkeit gewinnen, bevor sie wählen können, und erst durch ihre Tüchtigkeit sich ein Anrecht auf die Ehre als Urwähler erwerben. Ich bitte Sie doch, wie kann man mit allen den Bedenken und Gründen gegen einen sogenannten Census kämpfen, wie wir ihn vorgeschlagen haben. Wenn man einen Census vorschlüge, wie ihn einst die Französische Verfassung hatte von mehreren Hundert oder Tausend Francs direkter Steuern, so ist das etwas ganz Anderes. Hier ist nur eine Grenze gesucht, wo die ökonomische Selbstständigkeit beginnt. Geben Sie uns eine andere Grenze, andere Kriterien, die faßbar sind, wo die äußere Selbstständigkeit des Mannes anfängt, so werden wir sie willkommen heißen. Wir wollen die politische Gleichberechtigung aller wirklich selbstständigen Männer. Und nun frage ich, ob denn in der That nicht, wenn Sie heruntergehen bis auf 200 Rthlr., jeder Maurer-, jeder ordentliche Schneider- und Schuhmachergeselle in jeder Stadt mindestens so viel und in Berlin nicht mehr als 300 oder 400 Rthlr., in kleineren Städten aber doch mehr als 200 Rthlr. verdienen muß, wenn er eine gewisse Selbstständigkeit im eigenen Hausstande erhalten will. Es ist das unmöglich. Selbst der Tagelöhner auf dem Lande muß so viel einnehmen, wenn er existiren und dabei eine Familie unterhalten will. Also von einem Stigmatisiren des Census-Systems kann doch wohl beim Kommissions-, wie bei unserem Vorschlage nicht die Rede sein, sondern das Prinzip, von dem wir ausgehen und weshalb wir auf ein Einkommen von so und so viel (mindestens von 150 oder 200 Rthlrn.) zurückgehen, bedeutet lediglich, daß ein unabhängiges Wählerrecht, eine gewisse Selbstständigkeit zur Ausübung des Urwählerrechts festgestellt werde, aus demselben Grunde, weshalb wir für die Wiedereinführung des geheimen Stimmrechts und für Entfernung des Dreiklassen-Systems uns erklären. Durch diese drei Bedingungen wird erst in der That ein wirkliches allgemeines Stimmrecht hergestellt. Wir wollen so ein wahrhaftiges allgemeines Stimmrecht herstellen. Deshalb stimmen Sie für den Vorschlag.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Kreisrichter **von Kehler**: Meine Herren! Die Regierung hat gestern ihren Standpunkt zu dieser Frage bereits bezeichnet. Es wurde als Hauptgrund, weshalb die Regierung an eine Kodifikation nicht hat gehen wollen, der hingestellt, daß gerade hinsichtlich dieses wichtigsten Theils einer Städte-Ordnung, des Wahlrechts, nicht die erforderliche Reife erreicht sei. Die Regierung könnte sich darauf beschränken, bei der heutigen Diskussion einfach darauf zurückzuweisen, aber der bisherige Verfolg der heutigen Diskussion hat ihr so ausreichendes Material zur Unterstützung desjenigen Standpunktes, den sie eingenommen hat, geliefert, daß sie nicht umhin kann, dies auszubeuten und zu benutzen.

Es ist, wie ich glaube, von keinem der Herren Redner nicht etwas vorgebracht worden, das nicht für die Ansicht der Re-

gierung spräche und ihr zur Unterstützung gereichte; ich will bekennen von dem Einen direkt, von dem Anderen indirekt, von dem Einen ohne es zu wollen, vom Anderen mit Bewußtsein und Willen.

Es ist zunächst der Kommissions-Vorschlag vielfach angefochten worden; alle diejenigen, die gegen denselben gesprochen haben, haben für die Regierung gesprochen. Die Regierung wünscht natürlich eine Verwerfung des §. 5 und eine Beibehaltung desjenigen Zustandes, der nach der Städte-Ordnung von 1853 besteht. Neben dem Kommissions-Vorschlag liegt das Amendement des Abgeordneten für Hagen vor. Fast dieselben Gründe, die gegen den Kommissions-Vorschlag vorgebracht sind, treffen auch dieses Amendement. Insofern kann die Regierung abwarten, daß, wenn diese Gründe durchschlagen, es dann bei dem bisherigen Zustande verbleiben muß, weil weitere Anträge nicht gestellt sind.

Ich will aber doch noch auf einige hier zur Sprache gebrachte Punkte eingehen. Der Herr Abgeordnete für Stettin hat das Dreiklassen-System auch als ein solches bezeichnet, das seinen Intentionen nicht entspräche, aber dasjenige, was er dagegen vorgebracht hat, scheint mir doch, zum Theil wenigstens, dafür zu sprechen. Der Kern alles dessen, was er mit Bezug hierauf gesagt — und gewiß wird von allen Seiten anerkannt werden, daß seine Rede sehr belehrend war —

(Heiterkeit)

scheint mir der zu sein, daß es sich um vier Momente handelt, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, was zur Theilnahme an den Wahlen berechtigen soll: die Steuerkraft, das Grundeigenthum, der Besitz eines Hausstandes und endlich das städtische Amt. Nun, meine Herren, alle diese vier Momente finden sich in der Städte-Ordnung von 1853 gehörig berücksichtigt. Die Steuer, das unterliegt keinem Zweifel, denn das Dreiklassen-System beruht ja auf dem System der Besteuerung; das Grundeigenthum wird in der Städte-Ordnung von 1853 ebenfalls als Basis aufgestellt; die Existenz eines Hausstandes ebenso, und endlich die Verpflichtung, städtische Aemter zu übernehmen, findet sich gleichfalls in der Städte-Ordnung ausgesprochen, nur nicht in §. 5, sondern in §. 74. Der Abgeordnete für Bielefeld freilich scheint, wie ich mit Verwunderung gehört, die Bestimmung in §. 5 der Kommissions-Vorlage, wonach diese Verpflichtung den Bürgern auferlegt wird, gewissermaßen als neu anzusehen und sie als ungerechtfertigt zu bekämpfen; sie besteht aber schon jetzt und ich glaube nicht, daß man umhin kann, sie beizubehalten.

Eigentlich, meine Herren, gegen das Dreiklassensystem ist, wie von dem Abgeordneten für Regenwalde schon gesagt worden ist, in keiner irgendwie erheblichen Weise hier etwas vorgebracht worden. Ich kann bemerken, daß die Regierung, wie schon in den Motiven der Vorlage ausgesprochen worden ist, selbst für dieses System nicht schwärmt, ja, daß sie die Mängel dieses Systems anzuerkennen gern bereit ist. Aber, wie der Herr Minister Ihnen schon gestern gesagt hat, es ist unter den gegenwärtigen Umständen gewiß das relativ Beste. Der Beweis dafür wird geliefert dadurch, daß wenigstens hier in diesem hohen Hause noch kein anderweitiger Vorschlag gemacht worden ist, der sich einer allgemeinen und vollkommen sicheren Anerkennung zu erfreuen gehabt hätte. Ich will darauf hinweisen, daß der Abgeordnete für Hagen selbst in Bezug auf seinen eigenen Vorschlag nicht ganz sicher zu sein scheint, denn er hat wörtlich gesagt: der Census könnte vielleicht noch höher gegriffen werden. Die Erklärung dafür liegt darin, daß die Bestimmung des Census überhaupt etwas Willkürliches ist; man muß irgendwo eine Grenze ziehen; aber der Zweifel, ob der Census nicht noch höher gegriffen werden könnte, scheint mir so gewichtig zu sein, daß man nicht so leicht darüber hinweggehen kann. In dieser Beziehung möchte ich noch auf etwas Anderes hinweisen, was ebenfalls der Abgeordnete für Hagen hervorgehoben hat, und was das Gewicht meiner Behauptung verstärken dürfte. Der Abgeordnete für Hagen hat nämlich sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß das reichhaltige statistische Material, welches der Abgeordnete für Stettin heute hier vorgelegt hat, nicht der Kommission zur Berathung und Erwägung vorgelegen habe. Dieses Bedauern theile auch ich vollkommen, obgleich ich daraus keinen Vorwurf für den Abgeordneten für Stettin aussprechen will. Zum Theil haben wir allerdings von diesen Verhältnissen Kenntniß erhalten durch die gütigen Mittheilungen des Herrn Referenten, dem ja die einschlagenden Verhältnisse gleichfalls aus eigener Erfahrung sehr zu Gebote gestanden haben. Aber die Thatsache steht fest, dieses statistische Material und, worin ich dem Abgeordneten für Regenwalde Recht gebe, noch viel mehr statistisches und sonstiges Material hat der Kommission und auch der Regierung gefehlt, — und das ist mit der Grund, warum die Regierung nicht hat an den Versuch herangehen wollen, die vorliegende Frage im Wege der Gesetzgebung zu reguliren; ich kann also das nur wiederholen. Aus der bisherigen Diskussion hat sich, wie ich glaube, mit Evidenz ergeben, daß die Frage wegen des Wahlsystems noch nicht reif ist, daß sie noch nicht genügend abgeklärt ist. In einer solchen Lage, glaube ich, empfiehlt es sich, die Frage einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Die Diskussion ist deswegen in negativer Beziehung von großem Werth gewesen für den Standpunkt der Regierung, der einfach der ist, gegen jede Aenderung auf diesem Gebiete sich zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Um die Kommission zu rechtfertigen, glaube ich, dient nichts mehr, als der Standpunkt, wie ihn z. B. ein verehrter Freund, Herr von Diederichs (den ich niemals wieder als Abgeordneten für Potsdam bezeichnen will), ausgesprochen hat. Ich kann mir denken, daß die Lage des Herrn Referenten eine sehr schwierige sein muß. Er soll seine von der Städte-Ordnung von 1808 hergenommene Grundanschauung vereinigen mit dieser weitverbreiteten absoluten Negation jeder persönlichen Bedeutung des Bürgerrechts. Ich gestehe Ihnen zu, meine Herren, von dem blos sozialen Standpunkte mag es einerlei sein, ob Jemand Bürger von Rixdorf ist, oder von Berlin. Allein für die Städte-Ordnung hat es eine gewaltige Bedeutung, wenn das Gefühl einer Ehre, welches mit dem Bürgerbriefe verbunden war, völlig aufhört. Es findet dann auch Niemand mehr eine Ehre darin, persönlich thätig für die Stadt zu sein, seine geistigen Kräfte und seine Zeit der Kommune zu opfern. Das war eben die Grundbedingung unseres städtischen Lebens, die uns nur durch die Städte-Ordnung von 1808 geschaffen ist und die heute noch mühsam fortdauert, trotz der Städte-Ordnung von 1853.

Allein eben daraus ergiebt sich, daß diese Gegensätze in der Kommission noch nicht ausgetragen sind. Damit wird sich auch erledigen die Einwendung des Herrn Abgeordneten für Hagen gegen mich: ich hätte den Census der Städte-Ordnung von 1808 nicht erwähnt, oder doch nicht berücksichtigt. Ich habe ihn ausdrücklich angegeben an seiner untergeordneten Stelle, die eben dem Herrn Abgeordneten für Hagen fremd ist. Unser Bürgerrecht von 1808 ist ja nicht blos ein nacktes Wahlrecht, welches von einem nackten Einkommen abhängt, sondern ein Ehrenrecht an sich mit Steuer- und Ehrenpflichten, Recht und Pflicht zu Aemtern. Unser Bürgerrecht geht gar nicht in dem Wahlrecht auf. Uebrigens habe ich bemerkt, daß der Satz von 200 Rthlr. und 150 Rthlr. für die großen Städte so gut wie nicht existirt.

Sehr viel schlimmer ist der Vorwurf, als wenn ich das hohe Haus überrumpelt hätte mit statistischem Material. Meine Herren! Die Schuld liegt wohl nur am Nichtlesen. Die sämmtlichen Mitglieder des Hauses haben die Petition der Stadt Berlin bekommen, in der bereits die wesentlichen Notizen enthalten waren, um die Schlüsse, welche hier gezogen sind, selbst daraus zu ziehen. Zu mehrerer Sicherheit habe ich mir aber die Ehre gegeben, statistisches Material in extenso den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission mitzutheilen, und alle die Schlüsse, welche ich heute daraus gemacht habe, den geehrten Herren vorher anzukündigen. Das Material der kleineren Städte ist mir erst später korrekter zugegangen; — das thut jedoch nichts; denn sämmtliche Schlüsse ergeben sich bereits aus dem ausführlichen Berliner Material. Ich habe auch die Ehre gehabt, dasselbe Material dem Herrn Abgeordneten für Hagen selbst zu insinuiren. Aus seinen heutigen Aeußerungen schließe ich allerdings, daß er es nicht durchgelesen hat. Ich finde dies erklärlich, da ein so angesehenes Mitglied des Hauses unmöglich Zeit haben kann, Alles zu lesen,

was er erhält; aber gegen einen Vorwurf deshalb kann ich gerechtfertigt dastehen.

Ebenso verhält es sich mit einem anderen Vorwurf: ich hätte nicht gesagt, wie es zu machen sei. Nun, meine Herren, die Petition der Berliner Stadtverordneten enthält die Vorschläge, und ich habe die Ehre gehabt, dieselben als meine Vorschläge in der Kommission zu wiederholen; ich würde dieselben auch hier wiederholt haben, wenn ich nicht der Meinung wäre, daß es in dem Stadium der mündlichen Berathungen nicht mehr möglich sei, eine so schwierige Frage durch eine Debatte, durch ein paar Reden für und wider in Ordnung zu bringen. Solche Beschlüsse müssen doch ganz anders, namentlich in der Kommission, für das Plenum vorbereitet sein.

Sodann, meine Herren, muß ich noch zu einer persönlichen Abwehr kommen. Es ist zum erstenmal in diesem Hause, daß der Herr Abgeordnete für Hagen mir den amtlichen Titel vorgehalten hat, welchen ich außerhalb dieses Hauses führe. Es ist dies ein, bei Deutschen Professoren, sehr naheliegender Scherz. Ich finde, das fast nur in Deutschland, daß man an dem Orte, wo man als Abgeordneter sich befindet, Schlüsse gegen den Inhalt einer Rede macht aus der ostensiblen Qualität des Redners außer dem Hause. Dagegen muß ich protestiren. Alles, was ich gesagt habe, hat gar nichts zu thun damit, daß ich noch eine andere Ehre habe außer der in diesem Hause. Was ich gesagt habe, ist aus der längsten und unmittelbarsten Erfahrung hervorgegangen. Der Herr Abgeordnete für Hagen weiß vielleicht nicht, daß ich die volle Schule des Staats-Beamtenthums, auf die ich ein sehr großes Gewicht lege, in einem so vollständigen Maße durchgemacht habe, wie Jeder, welcher bei uns eine höhere Stelle im Staatsdienste einnimmt, — ich glaube länger, als vielleicht die Mitglieder dieses Hauses, die an dem Titel einen Anstoß nehmen.

Ich habe ferner die Ehre gehabt (wie ich dem Herrn Abgeordneten für Hagen bereits bei anderer Gelegenheit gesagt) seit 17 Jahren die Selbstverwaltung oder das Selfgovernment, von der hier so viel gesprochen worden ist, aus der Friedensrichterstube in allen Details so genau, so akkurat, so lebendig zu kennen, wie nur ein Landrath seinen Kreis kennt. Ich habe die Ehre gehabt, eine Reihe von Jahren hindurch im Kommunalwesen thätig zu sein, bin auch thätig gewesen bei der Reihe von Versuchen, die Städte-Ordnung im Jahre 1849 zu bessern; und das eben, meine Herren, ist der Grund, weshalb ich auf einem anderen Standpunkte stehe. Erlauben Sie mir also, diesem Scherz gegenüber einfach zu sagen: unsere Differenz beruht eben darauf, daß ich die Sache nicht durch allgemeine Raisonnements, sondern praktisch kenne. Ich habe die tiefste Ueberzeugung, daß, wenn der Herr Abgeordnete für Hagen bei seinem überlegenen Scharfsinn nur die Hälfte der Dinge aus dem wirklichen Leben kennen würde: Parlamentsleben, Selfverwaltung, Kommunalwesen, Bürgersinn und dergleichen, wie ich sie durchlebt habe, er ganz sicher meiner Meinung sein würde. Erlauben Sie mir ein- für allemal und im Namen meiner Kollegen: wenn Jemand seine Pflicht im realen öffentlichen Leben in dem Maße gethan hat, so schadet es wahrhaftig nichts, wenn er außerdem noch etwas Ordentliches darüber hinaus gelernt hat, was zum politischen Leben ebenfalls erforderlich ist.

(Bravo!)

Dies, meine Herren, als Gegenbemerkung auf eine scherzhafte Anknüpfung an einen Amtstitel, auf den ich kein Gewicht lege. Nur auf einen Punkt, meine Herren, der etwas stark klingt, muß ich noch eingehen. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat Alles, was ich gesagt habe, oder doch wenigstens die Hauptsache für eine leere Deklamation erklärt, verglichen mit dem, was er zur Sache gesagt hat. Meine Herren! Dafür fordere ich eine Satisfaktion. Diese besteht in der Bitte, der Herr Abgeordnete für Hagen wolle jene Worte unterstreichen, damit im stenographischen Berichte die geehrten Leser herausgefordert werden, nachzulesen, was ich zur Sache gesagt habe, und was er zur Sache gesagt hat, zu lesen und — zu urtheilen.

(Sehr gut! Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius:** Meine Herren! Wenn ich die Tribüne besteige, so bitte ich, daß Sie sich nicht der Besorgniß hingeben, ich würde Ihre ohnehin knapp zugemessene Zeit in einer unzulässigen Weise verkürzen. Ich wünsche nur wenige Worte zu sagen, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich stehe in der vorliegenden Frage auf dem Standpunkte der Staats-Regierung; ich werde gegen alle Amendements zu dem betreffenden Paragraphen stimmen, welche den Zustand, wie er durch das Gesetz von 1853 festgesetzt ist, alteriren sollen. Indem ich mich also des Dreiklassen-Systems annehme, will ich mir in Bezug auf dasselbe nur einige Bemerkungen erlauben. Ich bin allerdings der Meinung, daß die Berechtigung der einzelnen Mitglieder der Gemeinden in Gemeinde-Angelegenheiten mitzusprechen, nicht eine gleiche sei, sondern, daß, wie die Interessen der Einzelnen sehr verschieden sind und wie die Verpflichtungen, die ihnen im Gemeindeleben auferlegt werden, ebenfalls sehr verschieden sind, ihnen auch ein größeres oder geringeres Maß der Berechtigung ertheilt werden müsse, und ich bin ferner der Meinung, daß in Ermangelung eines besseren Systems das Dreiklassen-System hierfür ausreiche. Es wird demselben hauptsächlich entgegengesetzt, es würde dadurch ein Zwiespalt zwischen den verschiedenen Klassen einer Gemeinde hervorgerufen; ich kann diesen Vorwurf nicht unterschreiben; nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, habe ich immer gefunden, daß die verschiedenen Personen, welche in eine und dieselbe Klasse gerufen waren, eben nur zur Vornahme des Wahlakts zusammentrafen, und nachher ganz wieder in ihre natürliche Verhältnisse zur Gemeinde zurücktraten. Daß sich aus dieser temporairen Zusammensetzung einer Abtheilung nun Mißhelligkeiten und ein Zwiespalt zwischen den verschiedenen Betheiligten ergeben habe — das ist mir nie kund geworden. Ich würde mich sehr gern mit größerer Zurückhaltung in dieser Frage verhalten meinen verehrten Kollegen aus den westlichen Provinzen gegenüber, nachdem es nunmehr sich nicht mehr um die Rheinprovinz, der ich angehöre, und um die Provinz Westphalen handelt. Ich bin aber doch in die Nothwendigkeit versetzt, mein Votum nach meiner persönlichen Ansicht festzustellen, weil ich voraussetzen darf, daß, wenn in diesem für die sechs östlichen Provinzen bestimmten Gesetz eine veränderte Grundlage festgestellt wird, es eine nothwendige Folge sein werde, daß wir in den westlichen Provinzen diese Grundlage auch zu adoptiren haben.

Ich kann nun nicht sagen, daß ich die Ueberzeugung gewonnen hätte, es habe sich die Abänderung des Dreiklassen-Systems in der Rheinprovinz als ein Bedürfniß gezeigt. Die Wünsche, welche für eine solche Abänderung hervorgetreten, sind in der That nur höchst vereinzelte. Wir haben das System seit dem Jahre 1845 in unserer Kommunal-Gesetzgebung, wir haben es also am längsten im Staate, und ich dächte, wenn erhebliche Nachtheile für die Bewohner der Rheinprovinz damit verknüpft wären, dann würde es sich, bei der Lebendigkeit der Auffassung und bei der größeren Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, die uns ja mehrfach konzedirt ist, gewiß geltend gemacht haben. Dem ist aber nicht so.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, für mich wenigstens, ein Grund der Aufrechterhaltung dieses Systems darin liegt, daß wir uns damit in Uebereinstimmung mit dem für die Landeswahlen adoptirten Systeme befinden. Ich würde es, abgesehen hiervon, als ein sehr gefährliches Experiment erachten, gerade das aktive Wahlrecht zur Zeit sehr erheblich zu beschränken; ich würde darin eine Beraubung zu finden haben, die ich nicht verantworten könnte, eine Beraubung, die in einem sehr eminenten Maße eintreten würde, mag man nun die Vorschläge der Kommission annehmen oder diejenigen, welche der Abgeordnete für Hagen gemacht hat. In letzterer Beziehung will ich bemerken, daß, wenn man einmal von der Einkommensteuer absieht und etwa die Klassensteuerpflichtigkeit innerhalb ihres Gebietes ins Auge faßt, daß dann ein Einkommen von 100 Rthlrn. ungefähr zu 2½ pCt. zur Klassensteuer eingeschätzt wird, und daß nach dem Vorschlage des Abgeordneten für Hagen in den größten Städten das Wahlrecht erst bei der Zahlung einer Klassensteuer von 10 Rthlrn., in minder großen von 7 Rthlrn. und dann herunter bis zu 6 und 5 Rthlrn. beginnen würde. Das würde, meine Herren, offenbar eine sehr große Anzahl von Leuten ausschließen, die jetzt das Wahlrecht besitzen, und es bedarf in dieser Beziehung für den Herrn Abgeordneten für Hagen keiner genaueren Ziffern. Er hat oft genug Klassensteuer-Rollen in Händen gehabt, um beurtheilen zu können, in welchem Maße die Ziffern steigen, wenn man

von oben nach unten die Thaler abnehmen läßt. Nach dem jetzigen Gesetze ist aber denjenigen, welche einen Klassensteuersatz von 4 Rthlr. zahlen, das Kommunalwahlrecht gegeben, die Fälle ausgenommen, wo NB. unter Zustimmung der Stadtverordneten, ein anderes Prinzip, nämlich eine Einkommen-Einschätzung zu Grunde gelegt wird.

Ich würde mich veranlaßt finden, das Wahlrecht für die Städte noch mehr herabzusetzen, als es jetzt besteht; ich werde aber in dieser Beziehung keinen Antrag stellen. Das ist eine der erheblichsten Differenzen gewesen, die zur Zeit zwischen dem Minister von Westphalen und meinen Freunden und mir bestanden hat, als das Gesetz vom Jahre 1853 berathen wurde. Wir wünschten den Steuer-Census auf 3 Rthlr. festzusetzen; dem ist nicht entsprochen worden; ich werde aber auch jetzt einen entsprechenden Antrag nicht machen, und zwar sehr wesentlich aus dem Grunde, weil ich wünsche, daß, wie aus den späteren Berathungen sich ergeben wird, an Stelle des jetzigen Wahlmodus das geheime Stimmrecht eingeführt wird. Wenn dies eingeführt wird, so glaube ich, ist darin ein Ersatz für die Nichtberücksichtigung des berechtigten Maßes, welche wir jetzt nach dem Gesetze von 1853 als noch vorhanden erachten, zu finden. Ich werde daher gegen alle Vorschläge stimmen, und ersuche meine Freunde, in demselben Sinne zu verfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Meine Herren! Ich kann nicht umhin, einen Irrthum zu berichtigen, den mein Herr Vorredner meines Erachtens begangen hat. Er sagt, daß eine Klassensteuer von 2⅔ Rthlrn. einem Einkommen von 100 Rthlrn. gleichkomme. Wenn das richtig sein sollte, so müßten eigenthümliche Abschätzungsverhältnisse am Rheine stattfinden. Bei uns hat ein Tagelöhner auf dem Lande, auch in Pommern und in der Mark gewiß ein Einkommen nicht unter 100 oder 120 Rthlrn., wenn er eine Frau und 3 Kinder zu ernähren hat, was auf dem Lande so viel bedeutet, als 150 oder 200 Rthlr. in der Stadt. Er zahlt aber nur 1 Rthlr. Klassensteuer oder eigentlich doppeltes Kopfgeld, wenn Sie wollen. Ein Einkommen von 100, 150 und selbst bis 200 Rthlr. steht einem solchen Kopfgelde gleich. Es hat hingegen Jedermann, der etwas über den Tagelöhner hinausragt, wie ein Statthalter, Vogt und Schäfer, auf dem Lande unbedenklich ein Einkommen von 200 Rthlrn. und darüber, wenn er mit Familie lebt und einen eigenen Hausstand hat. Darauf wollte ich aufmerksam machen, daß das doch in keiner Weise quadrirt, daß man doch in diesen unteren Klassen nicht so eine Kongruenz zwischen einem solchen Einkommen und dem Steuersatz behaupten kann, und daß es auf der Verwechselung zwischen dem Steuersatz und zwischen der Arbitrirung eines Einkommens beruht, daß dem Menschen eine zulässige, ökonomische Selbstständigkeit als Besitzer eines eigenen Hausstandes gewährt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Es war meine Absicht, zunächst dem Herrn Abgeordneten für Hagen auf den von ihm angeregten Punkt Etwas zu erwidern, ich will es aber verschieben, da ich hoffe, ihn bald wieder auf seinem Platze zu finden, den er eben verlassen hat.

(Der Herr Abgeordnete Freiherr von Vincke nimmt seinen Platz wieder ein.)

Das Mißverständniß von ihm bestand darin, daß er glaubte, ich habe außer Acht gelassen, daß die Städte-Ordnung von 1808 bereits einen Census habe. Ich habe denselben Paragraphen, den der Herr Abgeordnete für Hagen mittheilte, vorgelesen, wie der stenographische Bericht ergeben wird, es lag also dieser Irrthum auf meiner Seite nicht vor. Ich wußte recht gut, daß ein Census in der Städte-Ordnung von 1808 existirte. Ich bin auch weit davon entfernt gewesen, eine allgemeine Vergleichung zwischen der Steinschen und der Westphalenschen Gesetzgebung anzustellen, das würde der Westphalenschen Gesetzgebung eine Ehre angethan sein, auf die sie nicht den geringsten Anspruch hat. Ich habe nur einen Vergleich angestellt zwischen dem Steinschen Bürger, dem Westphalenschen Bürger und dem Bürger der Kommission, und der ganze Zweck der Erörterung bestand nur darin, daß die Fassung der Kommission, wenn sie adoptirt würde, nicht eine angemessene sei und daß man gerade, wie der Freiherr vom Stein gethan hat, sagen muß: unter gewissen Bedingungen soll das Wahlrecht nicht stattfinden, aber nicht: daß der und der nicht Bürger sei, weil er nicht so und so viel Steuer zahle. Nach der Steinschen Gesetzgebung konnte ein Jeder Bürger werden, wenn er sonst ein ordentlicher und ehrlicher Mann war. Es gab aber nach der Steinschen Gesetzgebung Bürger und Schutzverwandte. Hätte es Stein nur im thätigen Staatsamte erleben können, welche segensreiche Wirkung seine und die Hardenbergsche Gesetzgebung von 1810 gehabt hat, — wie Stadt und Land dadurch gleichgemacht sind, wie die Gewerbe auf das Land hinausgerückt, und wie die großen und kleinen Gutsbesitzer eben so gut Gewerbe treiben könnten, als die Bewohner der Städte, so würde er den Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten eben so wenig aufgestellt haben, wie die Verfassung ihn aufstellte. In dem hier amendirten Gesetze ist ein System aufgestellt, durch welches gewissen Personen, die nicht in dem hergebrachten Sinne Bürger sind, das Wahlrecht gewährt worden ist. Das war es, was ich sagen wollte.

Wenn ich vielleicht durch Unterbrechung gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen habe, so könnte ich dem Herrn Abgeordneten für Hagen wohl erwidern: exempla trahunt, da er mir dazu nicht selten das Beispiel gegeben hat. Es war mir nur darum zu thun, eine kurze faktische Berichtigung einzufügen, die ich jetzt weitläufiger ausführen mußte. Ich benutze diese Gelegenheit, um noch auf ein Bedenken zurückzukommen, welches ich dagegen hege, daß man den städtischen Census, wie es in den neuen Vorschlägen geschieht, noch ausdehnen will. Meine Herren! Die Folgen davon sind keineswegs der Art, wie der Abgeordnete für Hagen sie uns dargestellt hat. Denn wenn einer künftigen Volksvertretung ein Wahlgesetz vorgelegt wird, ehe die betreffenden Artikel der Verfassung aufgehoben sind, dann ist sie nach §. 72 der Verfassung gebunden, sich innerhalb der Grenzen zu halten, die der Artikel 70 der Verfassung giebt, weil der Artikel 72 den Grundsatz des Artikels 70 ausführen will.

Es wird also denjenigen Mitgliedern, die die jetzigen Ueberreste des allgemeinen politischen Wahlrechtes behaupten wollen, nichts helfen, diese Ansicht geltend zu machen, denn man wird entgegnen, daß dieses Wahlrecht, so lange dieser Artikel nicht beseitigt ist, verfassungswidrig sei. Mein Gewissen erlaubt mir nicht, dazu beizutragen, daß ein Census, der auch den Census für die politischen Wahlen abgeben soll, noch so erhöht werde, wie hier beabsichtigt wird. Ich kann darum für eine Erhöhung des Census nicht stimmen, und auch deshalb nicht, weil man dadurch verschiedene Kategorieen, die in der von Westphalenschen Städte-Ordnung ein unbedingtes Wahlrecht hatten, von demselben ausschließt. Alle die Rücksichten, die man nimmt, und was man darüber sagt, ob der ärmere oder der reichere Mann mehr geeignet ist, an der Kommunal-Verwaltung theilzunehmen, will ich hier nicht weiter erörtern, weil ich auf dem Boden stehe, daß ich an dem Bestehenden nichts ändern will, und zwar aus dem Grunde, weil ich nichts Gutes ändern kann, sonst wüßte ich wohl daran zu ändern.

Wenn man uns sagt: durch den Census werde Jeder angeregt, dahin zu streben, sich Vermögen zu erwerben, damit er dann für die Gemeindewähler wirken könne, dann bitte ich Sie doch, auch an die ganz armen Gemeinden zu denken. In meinem Wahlkreise liegt die kleine, Ihnen aus vier Petitionen schon bekannte Gemeinde Friedrichsdorff. Die höchste dort gezahlte Klassensteuer beträgt 26 Silbergroschen, und diese bezahlen die beiden Pastoren der beiden Konfessionen, und dann geht die Steuer hinab bis zu 6 Silbergroschen. Sie werden sagen: das ist eine Landgemeinde. Aber wie wenig es darauf ankommt, mag Ihnen Folgendes beweisen. Die Stadt Rheda, die gewiß eine Stadt ist, — der Fürst von Bentheim residirt dort — ist der Landgemeinde-Ordnung von Westphalen unterworfen, ist also eine Landgemeinde, und die Stadt Gütersloh, weniger von städtischem Ansehen, hat die Städte-Ordnung; doch weil die Verhältnisse ziemlich gleich sind, macht dies in der Verwaltung wenig Unterschied. Wer könnte aber glauben, daß es in dieser Gemeinde Friedrichsdorff nicht Leute gebe, die im Stande wären, in ihren Angelegenheiten mitzustimmen und zu wählen, so gut als Andere? Ganz gewiß, obgleich der Klassensteuersatz

von 4 Thalern bei keinem zutrifft, werden diese Leute ihre Angelegenheiten ganz gut verwalten können. Darauf kommt es nicht an, daß das Objekt ein anderes ist, denn für den Armen ist das kleine Objekt eben so wichtig, wie für den Reichen das große. Wenn die Ansicht darauf hinginge, daß Jedermann sich die größte Mühe geben soll, reich zu werden, und dies seine höchste Pflicht sein sollte, nun, meine Herren, dann müßten Sie Mirès und dergleichen Menschen, die Alles daransetzen, um reich zu werden, dann müßten Sie diese für die besten Gemeindevertreter, Stadtverordneten und Deputirten halten. Dies Alles ist gar keine Garantie für die Tüchtigkeit des Menschen.

Wenn darauf Gewicht gelegt wird, daß in jener Zeit von 1808 die Leute Bürgerbriefe bekommen und daß dies viel dazu beigetragen, um jene Großthaten hervorzubringen, welche damals von unseren Bürgern vollbracht wurden, so glaube ich, es ist dabei auf den Bürgerbrief wenig angekommen, und es könnte jetzt ebenso sein, wenn auch der Bürgerbrief nicht mehr gegeben wird. Dann redete man auch von dem Urbrei und dergleichen. Der Staatsrechtslehrer Klüber unterscheidet die Stände, aber er sagt dann: es giebt noch einen Stand, der findet sich in allen Ständen, das ist der Pöbel. Dieser kommt vor unter den Armen, wie bei den Reichen, unter den Vornehmen, wie unter den Geringen. Es bedarf keiner bestimmten Kategorien, um den Menschen zu charakterisiren. Der Mensch selbst hat das Recht, vertreten zu werden, nicht die unbeweglichen und beweglichen Dinge um ihn her, das Haus, den Hof, sein Vieh oder was er sonst hat, darum muß man auf den Menschen selbst sehen. Ich spreche diese Sätze, welche eigentlich nicht hierher gehören, nur aus, um zu beweisen, daß Sie mit dem erhöhten Census von 300 bis 400 Rthlrn. nichts gewonnen haben, und daß, wenn wir in dieser Beziehung nichts thun können, wir eben so gut thun, stehen zu bleiben bei dem, was der Minister von Westphalen festgestellt hat, weil es nach der schlimmen Seite hin immer noch nicht so weit geht, wie das, was uns hier geboten ist. Wir können eben nichts Besseres erreichen, darum beruhigen wir uns für den Augenblick bei dem Vorhandenen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich bedaure, die verehrte Versammlung noch mit einigen Bemerkungen belästigen zu müssen, die, was ich noch mehr bedaure, zum Theil persönlicher Natur sind.

Ich will mit dem letzten Herrn Redner beginnen. Wenn er in Beziehung auf mich gesagt hat: »exempla trahunt,« so bin ich mir nicht bewußt, ihn jemals unterbrochen zu haben. Allerdings habe ich ihm geantwortet und mit Entschiedenheit geantwortet, wenn meine Ansichten den seinigen diametral entgegenstanden, wie ich mich andererseits immer freuen werde, wenn ich ihm beipflichten kann. Mit einem Landsmann, der gewiß seine Verdienste hat, verschiedener Meinung zu sein, thut mir immer leid, ich werde ihm opponiren, wenn es sein muß — dazu sind wir ja hier — ihn unterbrochen aber, während er gesprochen, habe ich meines Wissens noch nie.

Was den Herrn Abgeordneten für Stettin betrifft, so thut es mir noch mehr leid, daß er sich durch meine Worte persönlich verletzt gefühlt hat, und wenn er dieser Ansicht ist, so kann ich ihm versichern, daß mir die Absicht, ihn verletzen zu wollen, vollkommen fremd gewesen ist. Wenn ich seines Berufes gedacht habe, so halte ich das nicht für eine unparlamentarische Form; wir dürfen uns hier zwar nicht nach dem Berufe bezeichnen, aber eine scherzhafte Anspielung halte ich nicht für kränkend. Er hat ja auch von meinem früheren Berufe als Landrath gesprochen, indem er gesagt, daß er das eben so gut wisse, wie ein Landrath seinen landräthlichen Kreis kenne, und ist also in den gleichen Fehler verfallen. Es wird mir indeß stets zur Ehre gereichen, wenn er mich als Landrath qualifizirt, und ich glaube, daß er sich seines Professors auch nicht schämen wird. Ich glaube, gerade seine Professur und die Gelehrsamkeit, die er in seinen Werken entwickelt hat, sind es, auf denen der Ruf beruht, den er in unserem Vaterlande und in diesem hohen Hause genießt und daß er daher die Erwähnung dessen nicht übel nehmen kann und vollen Grund hat, darauf stolz zu sein.

Wenn aber von ihm selbst auf eine Stadtverordneten-Versammlung, die wesentlich aus Professoren bestände, hingewiesen wurde, so lag es doch nahe, auf die Gefahren hinzuweisen, die aus den doktrinären Ansichten derselben hervorgehen könnten. Ich nenne seine Ansichten einmal deshalb doktrinär, weil er nur aus allgemeinen Theorieen herausgesprochen hat, ohne dabei an konkrete Fälle zu denken. Er hat namentlich auf die konkreten Englischen Verhältnisse — wie ich es nochmals wiederhole — keine Rücksicht genommen; denn hätte er dies gethan, so würde er meiner Ueberzeugung nach nicht zu dem entgegengesetzten Schluß gekommen sein, insofern in England — wie er nicht verkennen wird — ein namhafter Census besteht. Deshalb habe ich seine Ansicht als eine doktrinäre bezeichnet, und anderentheils, weil er keine praktischen Vorschläge gemacht hat, wiewohl er, wenn er die Kommission angreifen wollte, dazu verpflichtet war, namentlich von seiner reichen Erfahrung aus, deren er sich selbst ja gerühmt hat. Er hatte nach meiner Ansicht keine Veranlassung, auf die Petitionen der Stadtverordneten-Versammlung von Berlin zu verweisen; denn es ist uns eine solche Masse von Material, gedrucktes und nichtgedrucktes, zugegangen, daß, da der Tag nur 24 Stunden hat, man leider nicht im Stande ist, außer seinen übrigen Berufsgeschäften die Zeit zu gewinnen, um dies Material zu lesen. Das Material, was der verehrte Abgeordnete mir, wie ich dankbar anerkenne, persönlich insinuirt hat, liegt in meinem Schranke, und ich werde, wenn ich einmal die Zeit dazu gewinnen kann, es mit Vergnügen lesen; er kann aber nicht verlangen, wenn wir eine eigene Kommission besitzen und im Hause anderweit vielseitig beschäftigt sind, daß wir ein solches Material sofort lesen. Sollte jedes der 350 Mitglieder seinerseits eine solche Arbeit genau prüfen, was doch wesentlich zum Berufe der Kommission gehört, so würden dadurch die Kräfte jedes Einzelnen überbürdet werden. Ich glaube also, daß dieser Vorwurf nicht begründet ist.

Es thut mir ferner leid, daß er den Ausdruck »Deklamation« auf sich bezogen hat. Wir bei uns in Westphalen haben ein Sprüchwort, das heißt »wer sich kratzt, dem juckt es«, doch will ich es hier nicht in Anwendung bringen, aber ich will erklären, daß ich mit dem Ausdruck »Deklamation« den Herrn Abgeordneten nicht gemeint habe, und ich weiß nicht, wie er dazu gekommen ist, diesen Ausdruck auf sich zu beziehen und von mir zu verlangen, daß ich dies in dem stenographischen Berichte unterstreichen solle. Ich will ihm den Gefallen thun und dies unterstreichen, aber Niemand wird sich deshalb einbilden, daß damit der geehrte Abgeordnete für Stettin gemeint werde. Im Gegentheil, nach den Erklärungen, die er uns über seine politische Laufbahn gegeben hat, wird man den Ausdruck »Deklamation« auf ihn am allerwenigsten beziehen; mit dem Unterstreichen wäre ihm also nicht geholfen.

Ich will nun mit einem paar Worten auf die Sache selbst zurückkommen und zuerst dem geehrten Abgeordneten für Bielefeld antworten, daß das, was ich vorhin ihm entgegengestellt habe, noch jetzt vollständig Platz greift. Wenn er die Steinsche Gesetzgebung rühmt und behauptet, daß sie nicht in den Fehler der Westphalenschen Gesetzgebung verfallen sei, einen Census aufzustellen, so habe ich ihm nachgewiesen, und das ist mir nicht widerlegt worden — daß die Steinsche Gesetzgebung ausdrücklich die Ausübung des Stimmrechts abhängig macht von einem Census. Unterscheidung von Bürger und Schutzverwandten relevirt zur Sache nichts. Nach §. 5 heißt es nur:

> »Die Einwohner jeder Stadt bestehen aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.«

Nun fährt aber der §. 15 fort:

> »das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, und Grundstücke im städtischen Polizeibezirke der Stadt zu besitzen.«

Von diesem veralteten Unterschiede zwischen »Bürger« und »Schutzverwandte« handelt es sich, wie ich dem geehrten Herrn Abgeordneten Recht gebe, hier nicht. Nun kommt aber der Fall, der hier recht eigentlich vorliegt, und welcher der allein praktische ist:

> »wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit ver-

bundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.«

Das antworte ich zugleich dem geehrten Abgeordneten für Stettin. Allerdings ist also hier auch die Qualifikation, städtische Aemter zu bekleiden, von der Stimmfähigkeit abhängig gemacht worden, und wenn er das neben dem Ehrenrecht noch als einen besonderen charakteristischen Unterschied der Städte-Ordnung von 1808, der Westphalenschen und der Kommission und meinen Vorschlägen gegenüber rühmte, so hat er trotz seiner langjährigen Erfahrung sich doch diesmal ausnahmsweise in einem Irrthum befunden, denn was weiter die Stimmfähigkeit betrifft, so findet der Paragraph Anwendung, den ich vorhin schon zu citiren mir erlaubt habe; das ist nämlich der §. 74 der Städte-Ordnung. Er lautet:

»das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

d) »Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt.«

Das ist also ganz dasselbe System, welches die Kommission hier etabliren will.

Wenn uns ferner der Herr Abgeordnete für Stettin wieder vorgehalten hat, die Stadtbehörden wären nicht im Stande, das Abschätzungsgeschäft genügend vorzunehmen, so hat der Minister Stein mehr Vertrauen zu ihnen gehegt; denn er sagt im §. 76

»Ob der unangesessene Bürger das §. 74 unter dem Buchstaben d. bestimmte, reine Einkommen besitze, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.«

Also damals hat der von ihm auch sehr gepriesene Mann es nicht für so sehr schwierig gehalten, und ich war daher wohl im Rechte, wenn ich behauptete, daß praktische Männer sehr leicht im Stande sind, solche Geschäfte wahrzunehmen.

Soviel folgt dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld gegenüber mit Bestimmtheit, daß dasjenige, worauf er seine Einwendungen gerichtet hat, die Einführung des Census zur Feststellung der Qualifikation, an den Wahlen theilnehmen und städtische Aemter bekleiden zu dürfen, daß dieses Recht auch nach der Städte-Ordnung von 1808 an einen bestimmten Census geknüpft war.

Wenn das Mitglied für Regenwalde mit einer Ironie, die in diesem Falle doch vor ihrem Ziel vorbeischoß, behauptete, daß ich die Minister Stein und Westphalen verglichen und angenommen hätte, sie ständen auf einem Boden, so ist mir das nicht im Traume eingefallen, damit würde man, wie ich dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld allerdings vollkommen Recht gebe, dem Minister Westphalen zu viel Ehre erweisen. Ich habe nur gesagt, daß in Bezug auf die Etablirung des Census die Westphalensche Städte-Ordnung sich von der Steinschen nicht wesentlich unterscheide, und daß dies richtig ist, habe ich eben bewiesen.

Dann hat man uns sehr viel von der Plutokratie gesprochen, der hier bei der Gesetzgebung eine besondere Bedeutung eingeräumt werden solle, diesen Vorwurf habe ich aber nicht für begründet halten können. Ich glaube, daß in England — und das wird mir Jeder zugeben, der einige Kenntniß von den Englischen Verhältnissen und dem dortigen Leben hat, — eine große Menge von Personen an den Wahlen Theil nehmen, auf welche sich der Begriff Plutokratie wohl kaum anwenden ließe. Das verehrte Mitglied für Königsberg hat vorhin, wie ich glaube, den klaren Beweis geliefert, daß Jemand, der nach den Verhältnissen der östlichen Provinzen in einer kleinen Stadt 200 Rthlr. Einkommen hat, doch gewiß nicht zur »Plutokratie« gerechnet werden kann; ich weiß also nicht, wie dieser Vorwurf Platz greifen sollte. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld vollständig Recht, daß er die Sucht, reich zu werden, zu den großen Fehlern und Schwächen des heutigen Jahrhunderts, an denen es krankt, rechnet; aber ich glaube nicht, daß man eine Sucht, reich zu werden darin finden kann, wenn Jemand sich bemüht, etwas mehr als 200 Rthlr. Einkommen zu erlangen. Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten versichern zu können, daß alle ordentlichen Leute, welche in dem Verhältnisse sind, keine 200 Rthlr. zu besitzen, dahin streben werden, ein Einkommen von mehr als 200 Rthlrn. zu erlangen, ohne daß auf sie darum die Bezeichnung der Plutokratie Anwendung finden kann, und ich bleibe dabei stehen, daß gerade die Tüchtigkeit und Sparsamkeit, welche sich durch das fleißige Einlegen von Geldern in die Sparkassen dokumentirt, vorzugsweise die Qualifikation der arbeitenden und weniger besitzenden Klasse der Bevölkerung zu dem politischen Wahlrecht beweisen, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn alle unsere Mitbürger dieses Standes, statt sich dem Trunke und anderen Leidenschaften zu ergeben, sich auf diesem Felde bewegen wollten.

Wenn dann hier von der Kategorie »Mensch« gesprochen ist, so ist das diejenige Kategorie, die schon Plato ganz allgemein so bezeichnet hat, wenn er sagte, »der Mensch ist ein ungefiedertes zweibeiniges Thier;« damit also, glaube ich, kommt man nicht weit, und das ist gerade wieder ein Kennzeichen des echten Radikalismus, daß man mit dem bloßen Begriffe Mensch — ganz gleichgültig, wie der Mensch beschaffen ist — glaubt, den Stein der Weisen gefunden zu haben. Der »Pöbel« kann sich allerdings in allen Klassen finden, bis in die höheren Kreise hinauf, aber eine gewisse — so weit das in äußeren Dingen möglich ist — eine äußere Garantie, daß nicht der Pöbel in der Mehrzahl die Bestimmungen für das Staatsleben trifft, das, meine ich, war und ist in allen civilisirten Ländern, so lange die Welt steht, das ist in Rom und Griechenland immer so gehalten, und diese Kategorie wollen wir durch einen gewissen Census möglichst ausschließen. Daß man damit die Leute, die nicht diesen Census bezahlen, rechtlos macht, wie verschiedene Mitglieder behauptet haben, würde, meiner Meinung nach, eine sehr ungeeignete Anwendung des Wortes sein: sie sind nur nicht stimmberechtigt, aber im Uebrigen haben sie dasselbe Recht, welches jeder Mensch in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes für sich in Anspruch nehmen kann.

Dem Herrn Abgeordneten für Berlin, mit dem ich im Wesentlichen in Vielem übereinstimmen kann, der sich aber auch nur in ganz allgemeinen Sätzen herumbewegt hat, gebe ich das vollständig zu, daß von einer sozialen Gleichmacherei nicht die Rede sein kann, andererseits aber auch unmöglich von einer unbedingten politischen Gleichberechtigung.

Wenn wir das Dreiklassen-System abschaffen, so wollen wir — und das möchte ich namentlich dem Herrn Regierungs-Kommissar entgegenstellen — so wollen wir das deshalb, weil wir eine solche soziale Gegenüberstellung der Klassen nicht wollen, die, wie ich mich vorhin ausdrückte und wie ich hier nur wiederholen kann, zu einem praktischen Kommunismus führt, d. h. im Wege eines Rechen-Exempels der besitzlosen Klasse nachzuweisen, wie groß ihre numerische Uebermacht gegen die besitzende Klasse sei. Das scheint mir von Bedeutung, abgesehen von den anderen Gründen, den Verhältnissen der großen Städte und der Nothwendigkeit, die Bezirkswahlen an Stelle der Klassenwahlen zu setzen (wie mit Recht von der Kommission hervorgehoben und praktisch in zahlreichen Petitionen aus großen Städten bestätigt ist).

Ich glaube aber auch, und das möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde noch vorführen, daß der Gegensatz zwischen arm und reich auf diesem Wege ganz vorzugsweise hervortritt, und daß gerade dieses System deshalb vollständig unkonservativ ist, weil es wirklich für irgend Jemand, der noch so sehr das Bestreben hat, durch Sparsamkeit seine Lage zu verbessern, ganz unmöglich ist, zu berechnen, ob er auf diesem Wege z. B. aus der dritten Klasse in die von ihm so sehr hervorgehobene zweite Klasse wird gelangen können, denn das beruht auf einem Divisions-Exempel, das an dem einen Orte so und an dem andern Orte so ausfallen wird, und das sich auf den Hinzutritt eines einzelnen vermögenden Mannes von einem Jahre zum andern so verschieben kann, daß die ganze darauf beruhende Berechnung und das ganze Bestreben, durch Sparsamkeit zu einer höheren politischen Bedeutung zu gelangen, damit vollständig illusorisch wird. Wenn man dagegen bestimmte Ziffern des Einkommens hinstellt, wenn man sagt: hast Du

in solches Einkommen, so bist Du politisch wahlberechtigt, so steckt man dem Mann ein bestimmtes, konkretes, bei einigermaßen günstigen Verhältnissen zu erreichendes Ziel. Da ist dann kein Gegensatz mehr, sondern das naturgemäße Streben erhält dann nur einen neuen Sporn für die ärmeren Klassen, zu dem politischen Wahlrecht zu gelangen. Bei dem Dreiklassen-System ist es ein reines Spiel mit Zahlen und Niemand kann wissen, ob er jemals zu einer höheren Bedeutung seines Stimmrechts gelangen wird; das nenne ich also ein destruktives, oder wenigstens illusorisches System, weil es eben nichts enthält, als ein Spiel mit Zahlen, woraus nichts hervorgeht.

Ich könnte noch mehr über die Sache sagen; ich glaube aber, daß sie bereits hinreichend erörtert und insofern namentlich gegen die Kommission und ihr System gesprochen worden ist, die Kommission in der Persönlichkeit des Herrn Referenten einen so tüchtigen Vertreter hat, daß es hieße: Eulen nach Athen tragen, wenn ich ihm seine Gründe vorwegnähme.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Wenn ich den Gang, den die Diskussion genommen hat, richtig erfaßt habe, so hat der Antrag der Kommission wohl nicht die Aussicht, die Mehrheit in diesem Hause für sich zu gewinnen. Ich könnte mich deshalb vielleicht eines weiteren Eingehens auf die Erörterungen einer weiteren Vertheidigung des Regierungsstandpunktes enthalten. Ich glaube aber doch der Achtung, die ich vor der Arbeit der Kommission habe, und vor den Männern, die die der meinigen entgegengesetzte Ansicht hier vertreten, es schuldig zu sein, wenigstens auch meinerseits noch einige Bemerkungen der Diskussion hinzuzufügen.

Ich verkenne gewiß nicht, meine Herren, daß sehr geistreiche Theorieen über Wahlgesetz und Wahlrecht im Laufe der Diskussion aufgestellt sind. Aber, meine Herren, die Frage, auf die es eigentlich ankommt ist — verzeihen Sie mir — doch nicht gründlich erörtert worden. Ich habe die Argumente, die dafür anzuführen sind, daß das gegenwärtige Wahlgesetz abgeschafft werden muß, daß an die Stelle der gegenwärtigen Normirung des Wahlrechts eine andere zu setzen sei, ich gestehe, ich habe sie vermißt. Es handelt sich nicht darum, a priori das richtige Wahlsystem zu konstruiren, sondern nachzuweisen, daß das gegenwärtig bestehende Wahlgesetz ein so mangelhaftes sei, daß ein dringendes Bedürfniß vorliegt, an seine Stelle ein anderes zu setzen. Und, meine Herren, verzeihen Sie mir, ich habe eigentlich nur drei Gründe gehört, die auf diesen Punkt sich beziehen.

Zunächst hat man angedeutet, das gegenwärtige Wahlsystem könne nichts taugen, weil es von Herrn von Westphalen ausgegangen sei; zweitens hat man gesagt, es könne nichts taugen, weil es nicht in der Städte-Ordnung von 1808 steht; und drittens hat man noch als ein vielleicht als absolut-entscheidendes Moment hinzugefügt, es könne nichts taugen, weil der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin darüber einig seien, daß es nichts tauge.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Was den ersten Punkt anbetrifft, so kann ich ihm ein Gewicht nicht beilegen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, alles das, was während der Zeit von dem Ministerio des Innern geschehen ist, in der mein Amtsvorgänger, der Minister von Westphalen, diese Stelle eingenommen hat, um deßwillen für etwas Verwerfliches zu halten; im Gegentheil, ich habe dies schon in der gestrigen Sitzung ausgesprochen, so verschieden auch mein Standpunkt ist von dem der vorigen Regierung, so gern erkenne ich doch an, daß unter der vorigen Verwaltung ganz Tüchtiges geschaffen worden ist.

Was dann die Städte-Ordnung von 1808 betrifft, so habe ich ebenfalls gestern schon hervorgehoben, daß man nicht glauben muß, den Geist des Freiherrn vom Stein dadurch wieder lebendig machen zu können, daß man alle die einschlägigen Bestimmungen, die im Jahre 1808 gewiß für die besten erkannt worden sind, jetzt einfach wieder herstellt. Die Verhältnisse, meine Herren, sind wesentlich andere geworden. Wir haben jetzt weder den Unterschied von Schutzverwandten und Bürgern, wie er damals bestand, noch sind die Verkehrs- und Besitzverhältnisse dieselben in den Städten, um die es sich handelt, wie sie im Jahre 1808 waren. Es ist also meiner Meinung nach mit der einfachen Zurückweisung auf die Städte-Ordnung von 1808 nichts gethan.

Was aber das letzte Moment betrifft, die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten für Berlin, so lege ich gewiß, meine Herren, auf die Meinung dieser Körperschaft den gebührenden Werth. Die Vertretung dieser großen Metropole beschäftigt sich gewiß mit lebhaftem Interesse damit, die Verhältnisse dieser Kommune richtig zu erkennen. Aber vom allgemeinen Standpunkte aus muß ich doch behaupten, daß es noch andere Momente giebt, die für die Staats-Regierung zu berücksichtigen sind, wenn es sich um Abänderungen eines solchen Gesetzes handelt; und da darf ich mir darauf zurückzuweisen erlauben, daß andere großen Städte gerade die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen haben. Die Stadt Breslau hat sich entschieden für die Beibehaltung des Dreiklassen-Systems erklärt, ebenso die Vertreter anderer großen Städte im anderen Hause; auch am Rhein und in der Provinz Westphalen ist man — denke ich — in der großen Mehrheit für die Beibehaltung des Dreiklassen-Systems.

Endlich aber hat die Kommission, wenn ich mich recht erinnere, in ihrem Bericht hervorgehoben, das Dreiklassen-System sei ein durchaus irrationales System. Nun, meine Herren, darüber kann man auch sehr verschiedener Ansicht sein.

Ich glaube, die Festsetzung eines Census läßt sich für ebenso irrationell ausgeben. Ich kann aber auch nicht einräumen, daß das Dreiklassen-System so irrationell sei, wenn ich auch auf der anderen Seite zugeben muß, daß es überhaupt sehr schwierig sei, ein Wahlgesetz zu machen, was durchweg rationell im Prinzip und zugleich praktisch für die Anwendung sei. Wenn ich nicht den Standpunkt des Abgeordneten für Bielefeld als richtig anerkennen kann, daß das allgemeine Stimmrecht die allein richtige Basis für das Wahlverfahren sei, so kann ich es allerdings nur für rationell richtig erkennen, daß ein gewisses Verhältniß vom Besitz und Pflichtleistung (Steuer) den Maßstab bildet für ein abgestuftes Wahlrecht, und komme dadurch zu der Konklusion, daß verhältnißmäßig das Wahlgesetz, das jetzt existirt, der richtige Ausdruck für diese ratio ist. Ich gebe dem Abgeordneten für Regenwalde zu, daß man sagen kann, es ist dies ein rohes Ergreifen der Verhältnisse, aber es ist ein besseres Ergreifen derselben, als, wie mir scheint, in allen Vorschlägen liegt, die wir hier gehört haben, wie es liegt im Census und im allgemeinen Stimmrecht. Wenn die Regierung auf der einen Seite der Ansicht ist, daß für die Städte, wie für den Staat ein gutes Wahlgesetz die eigentliche Basis einer guten Verfassung ist, so erkennt sie auf der anderen Seite an, daß eben in der Feststellung dieses richtigen Wahlgesetzes die größte Schwierigkeit für jede organische Gesetzgebung mit repräsentativen Organen, sowohl auf dem Gebiete der Gemeinde-Gesetzgebung, wie auf dem Gebiete der Staats-Verfassung liegt. Aber es wird ebenfalls nicht verkannt werden können, daß jedes Wahlgesetz in dem Maße besser wird, als es länger besteht und sich in die Verhältnisse hineinlebt, und das möchte ich auch auf das Dreiklassen-Gesetz anwenden. Deshalb möchte ich jedenfalls auch jetzt, wo das Dreiklassen-System erst 6 Jahre besteht, noch nicht das Verdikt aussprechen. »fort, es taugt nicht mehr;« wir haben noch lange nicht genug Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht.

Wenn ich noch einmal auf das zurückkommen darf, was ich gestern gesagt habe, auf die Resultate, die wir von dem jetzigen Wahlgesetz aufzuweisen haben, so glaube ich, daß eben diese Resultate der Nothwendigkeit der Abschaffung des jetzigen Wahlsystems in keiner Weise das Wort reden. Erinnere ich mich aus meiner Vergangenheit recht, so ist in den Jahren, die dem Jahre 1808 folgten, vielfach die Klage gewesen, daß eben die städtische Verwaltung besonders in den weniger großen Städten um deswillen eine nicht erwünschte Richtung nähme, weil in den Stadtverordneten-Versammlungen nicht alle Klassen der Einwohnerschaft ihre Vertretung gefunden hätten, sondern die Stadtverordneten im Wesentlichen zusammengesetzt würden aus den weniger höher stehenden und weniger intelligenten Klassen der städtischen Bevölkerung. Das ist eine vielfach gehörte Klage gewesen. Ich will nicht behaupten, daß dies allein dem damals bestehenden Wahlgesetz zuzuschreiben wäre, sondern es hat meiner Ueberzeugung nach die Schuld vielfach an den

Vermögenden und den höheren Kreisen der Einwohner der Städte gelegen, die sich zu gut gehalten haben, um sich mit den Angelegenheiten der Stadt zu beschäftigen; theilweise wird man es aber auch auf das damals bestehende Wahlgesetz zurückzuführen haben. In dieser Beziehung ist meiner Ansicht nach eine wesentliche Besserung eingetreten, und ich darf zum Beweise wohl wieder auf die Versammlung hinweisen, die uns zunächst liegt, — auf die Versammlung der Stadtverordneten dieser großen Stadt aufmerksam machen. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten für Stettin der Meinung, daß es kein Glück sein würde, wenn die ganze Stadtverordneten-Versammlung nur aus Professoren bestände, ich halte es aber andererseits wohl für ein Glück, daß auch Professoren sich darin befinden.

Sehen Sie sich die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin an. Es sind darin vertreten die Wissenschaft, die Gewerbe, das Handwerk; es befinden sich Fürsten und Handwerker darin friedlich neben einander, und Alle von einem Geiste durchdrungen, die Interessen der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen, nach allen verschiedenen Lebenskreisen, in denen sie sich bewegen, zu vertreten. Das ist eine Frucht des Wahlgesetzes, das wir haben, und ich denke, es wird in den meisten anderen Städten ebenso sein, weil die Interessen, die in den Städten vorkommen, am richtigsten nach dem gegenwärtig bestehenden Wahlgesetz ihre Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung finden. Das, meine Herren, ist ein für mich im höchsten Grade wichtiges Moment, was mich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Wahlgesetzes sprechen läßt. Der Herr Referent hat dann noch angeführt, es habe sich unter der Herrschaft des gegenwärtigen Wahlgesetzes die Theilnahme der städtischen Bürger an den Wahlen sehr verringert; ich muß ihm, der den städtischen Verhältnissen wesentlich näher steht, als ich, dies Faktum als vorhanden zugestehen, ich vermag es wenigstens nicht zu bestreiten; ich glaube aber, er ist zu weit gegangen, wenn er diese Erscheinung lediglich auf das bestehende Wahlgesetz zurückführt. Ich glaube, meine Herren, in unserer letzten Vergangenheit liegen so viele Momente, die eine sehr natürliche Erklärung dafür geben, daß sich die Theilnahme an den Wahlen nicht so lebhaft gezeigt hat, wie früher, ohne daß man nöthig hätte, dies lediglich auf Kosten des gegenwärtigen Wahlgesetzes zu schreiben. Das, meine Herren, die wenigen Bemerkungen, die ich geglaubt habe, Ihnen schuldig zu sein.

Mein Schlußantrag geht dahin, dem Antrage der Kommission, soweit er auf Abänderung des bestehenden Wahlgesetzes sich bezieht, Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nur mit wenigen Worten meine Abstimmung motiviren, und zugleich einer thatsächlichen, meiner Ansicht nach wesentlichen Anführung des Abgeordneten für Hagen entgegentreten. Ich stimme gegen den Kommissions-Antrag und gegen den Antrag des Abgeordneten für Hagen erstens deshalb, weil, meiner Ansicht nach, beide Anträge die Einführung eines wesentlich höheren Census bezwecken, als er in der Städte-Ordnung von 1853 festgesetzt ist, und zweitens deshalb, weil ich jetzt im Jahre 1861, nach Verlauf von kaum 8 Jahren, nicht das mindeste Bedürfniß, ja ich darf wohl sagen, nicht das mindeste Recht finden kann, einem großen Theile der Einwohner des Preußischen Staates ein Bürgerrecht zu nehmen, welches ihnen erst im Jahre 1853 theils neu gegeben, theils neu bestätigt worden ist, und dieselben dadurch für die Zukunft der Gefahr auszusetzen, auch ihr politisches Wahlrecht zu verlieren. Ich halte nun, meine Herren, den Census des Abgeordneten für Hagen und den Census der Kommission deshalb für wesentlich höher, als den Census der Städte-Ordnung von 1853, weil beide das eine Kriterium für das Bürgerrecht, nämlich §. 5:

> »ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupt-Erwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt.«

ein höchst wesentliches Moment bei Bestimmung des Bürgerrechts weglassen. Der Abgeordnete für Hagen hat gesagt, daß ihm von einigen Abgeordneten in den östlichen Provinzen mitgetheilt sei, daß diese Bestimmung der Städte-Ordnung von 1853 keinen großen praktischen Werth habe. Ich will ihm zugeben, daß für größere Städte, für Städte von über 10,000 Einwohnern, in welchen Gewerbe betrieben mit wenigstens zwei Gehülfen, zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlich ist, diese Bestimmung einflußlos ist.

Aber, meine Herren, in der großen Zahl der kleinen Städte unter 10,000 Einwohner giebt es eine Masse von selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nicht ein Haus besitzen und nicht zu 150 Rthlrn. Einkommen eingeschätzt sind oder werden, die nach dem früheren Gesetz wählen durften, nach den jetzigen Vorschlägen aber ihr Wahlrecht verlieren würden. Ich weiß, meine Herren, daß gerade diese Klasse von Einwohnern, diese Gewerbetreibenden, sehr lebhaft an den engen kommunalen Verhältnissen, die sie nur überblicken können, Theil nehmen, und finde nicht den mindesten Grund, ihnen in diesem Augenblick ihr Wahlrecht zu nehmen. Meine Herren! Wenn es sich hier um Abänderung eines Wahlrechts handelt, welches erst im Jahre 1853 neu bestätigt oder geschaffen ist, so können Sie mir doch nicht das Moment entgegenhalten, daß seit der Zeit der Geldwerth viel gestiegen sei; denn eine wesentliche Veränderung des Geldwerths zwischen den Jahren 1853 und 1861 dürfte doch wohl kaum aufzufinden und nachzuweisen sein. Sodann, glaube ich, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor, in unserer jetzt ohnehin schon so materialistischen Zeit dem Materialismus, so zu sagen, noch eine politische Prämie auszusetzen. Der einzige Grund, meine Herren, den man mit Anschein für die Erhöhung des Wahlcensus anführen könnte, wäre die gleichzeitige Absicht, innerhalb des erhöhten Census die Dreiklassenwahl abzuschaffen. Meine Herren! Ich will auch das Dreiklassen-Wahlsystem abschaffen, und werde deshalb für die diesfälligen Anträge der Kommission stimmen; aber den Befürchtungen, welche Sie in dieser Beziehung hegen, denen möchte ich doch eine große Thatsache aus unserer speziellen Preußischen Geschichte entgegensetzen. Seit dem Jahre 1808 bis 1850 haben — ohne das belebende und vernünftige Element der Schutzverwandten — die Bürger unserer Städte mit einem geringeren Census zusammengewählt. Daß daraus Schaden entstanden sei, habe ich nirgends gehört, und mit dieser großen, wichtigen und thatsächlichen Erfahrung schlage ich, meiner Ansicht nach, alle Ihre theoretischen Befürchtungen nieder.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Auch ich bin kein Anhänger des Dreiklassensystems. Ich kann mir denken, daß es Beifall findet in einem Theil der Rheinlande, aus dem es stammt. Auch habe ich bestimmte Versicherungen gehört über die wohlthätige Wirksamkeit des Systems in einzelnen, namentlich kleineren Kommunen der östlichen Provinzen. Ich habe aber, so weit ich die Wirkungen des Systems in meinem Wahlorte, hier in Berlin, kennen gelernt habe, recht nachtheilige Folgen davon erblickt, die es mir wenigstens unmöglich machen, mich der Ansicht zu erwehren, daß keineswegs blos die drei äußerlichen Umstände, welche der Herr Minister des Innern hervorgehoben, es sind, welche dem Systeme Opposition zu machen den Grund abgeben, sondern innerliche, wirklich sehr beachtungswerthe nachtheilige Folgen. Dahin gehört zuerst, daß wir sonst nicht gewohnt waren, uns von unseren Mitbürgern, die mit uns nachbarlich in demselben Gemeindebezirke zusammen wohnen, so schroff nach unseren Vermögensverhältnissen unterschieden zu sehen, wie seit der Einführung des Dreiklassensystems der Fall ist. Dieses System macht den schroffsten Unterschied nach Vermögensverhältnissen ganz ostensibel zur Grundlage eines wichtigen politischen Aktes, eines Aktes, bei welchem wir sonst gewohnt waren, mit unseren ärmeren und reicheren Mitbürgern aus allen Berufsklassen und Ständen des Volkes einmüthig in nachbarlicher Verbindung zusammenzustehen. Das ist ein innerlicher Nachtheil für das Zusammenhalten und Zusammenwirken der nach ihrem Wohnsitze zusammengehörigen Gemeindeglieder, welcher dem Systeme anklebt, und der gar nicht davon zu trennen ist, aber die Wohlthätigkeit des Gemeindelebens und die Erreichung aller Zwecke desselben verderblich schwächt.

Die weitere Folge davon ist, daß dies System in seiner praktischen Ausführung allen inneren Zusammenhang der Ge-

meindebezirke überhaupt aufhebt. Es treten Abtheilungen hervor, größtentheils aus Persönlichkeiten, die sich sonst einander ferne standen, und diejenigen engeren Bereiche, worin man sonst mit seinen Mitbürgern freundlich zu verkehren und gemeinschaftliche Zielpunkte zu erstreben gewohnt ist, treten hier außer Kraft. Selbst die Kenntniß der Persönlichkeiten, die zu einer richtigen Auswahl befähigt, hört für die so künstlich gebildeten Gruppen auf. Das, meine Herren, sind nur einige von den Mißverhältnissen des Dreiklassensystems, die, welchen Ansichten man auch sonst über das Wahlsystem anhängen mag, jedenfalls von Allen als verderblich anerkannt werden müssen.

Aber, meine Herren, wenn ich das Dreiklassensystem hiernach auch verurtheile, so bin ich doch, nachdem es einmal eingeführt ist, nur geneigt, es aufzugeben, wenn ich es vertauschen kann mit einem wirklich guten, mich ganz befriedigenden Wahlsystem, und ein solches, muß ich gestehen, vermag ich für jetzt nicht als in Aussicht stehend zu betrachten — weder nach den Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung, noch nach der Zersplitterung und der Zerrissenheit der Anschauung, die sich in diesem Hause in der bisherigen Diskussion kundgethan hat, da hier in der That die extremsten Ansichten mit einander um den Sieg ringen, noch nach den Grundsätzen, die an einer andern Stelle maßgebend sind. Ich glaube daher nicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt derjenige ist, der für Preußens Gemeinden und für Preußens Monarchie ein besseres Wahlsystem einzuführen uns möglich macht. Wenn ich die Vorschläge, die uns heute vorliegen, in Betracht ziehe, so befriedigen sie mich in Wahrheit sämmtlich in keiner genügenden Weise, weder der Vorschlag der Kommission, noch die Amendements, die dazu eingebracht sind. Ich würde den Uebergang auf ein solches neues System nicht für ein Glück halten, da man mit solchen Systemen doch nicht oft ändern kann. Ich hoffe daher, daß die Zeit kommen wird, wo wir zu einem befriedigenderen System überzugehen bessere Gelegenheit haben werden, wenn dies auch erst in späteren Jahren der Fall sein sollte.

Vor Allem, meine Herren, stimme ich darin dem letzten Vorredner bei, daß eine Erhöhung des Census das bedenklichste Ding sein würde, was zu treffen wir uns bewogen finden könnten. Denn so viel Leute sich ausschließen von dem politischen und Gemeinde-Wahlrecht, so viel unzufriedene Bürger erziehen Sie für die Gemeinde und den Staat — Bürger, die dann mit Recht in der Gemeinde und dem Staate nur eine Einrichtung sehen, um sie zu entwürdigen und die Herrschaft Anderer zu begründen. Jede Ausschließung kann immer nur als durch die äußerste Nothwendigkeit gerechtfertigt auftreten. Gehe ich aber von diesem Grundsatze aus, dann kann ich nur dem letzten Vorredner Recht geben, daß die vorgegebene Entwerthung des Geldes, mag man sie nun von 1808 oder von 1850 her berechnen, doch wahrlich kein genügender Rechtfertigungsgrund ist, um daraus auf einen höheren Census überzugeben. Ich werde wenigstens einem solchen Uebergang niemals meine Zustimmung geben, um damit die Beseitigung des Dreiklassen-Systems zu erkaufen.

Ich erinnere mich auch noch sehr wohl, daß ich mit meinen damaligen politischen Freunden von jenem Berge aus (auf die Linke deutend) den Westphalenschen Census, da er in die Gemeindeordnung eingeführt wurde, als zu hoch, lebhaft bekämpft habe: und jetzt sollte ich, obgleich noch heute von denselben Ansichten erfüllt, zu einer noch sandern Erhöhung des Census meine Zustimmung geben? Ich kann hiernach weder für die Amendements noch für die Vorschläge der Kommission stimmen.

Ich bin kein Anhänger des allgemeinen Stimmrechts, weil es nach meiner Ansicht unausführbar ist. Ich halte es für eine wüste Vorstellung, die gut gemeint ist, der aber keine Wirklichkeit entsprechen kann. Indessen ist zwischen dem absolut allgemeinen Stimmrecht und einer Erhöhung des bestehenden Census noch ein weiter Zwischenraum, in welchem ich mich mit meinen Wünschen bewege.

Ich halte also, um mich zu resümiren, die gegenwärtige Stimmung der Faktoren der Gesetzgebung nicht für angethan, um durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ein neues Wahlsystem zu verlangen. Ich wünsche auch diese Festsetzung, da sie den erklärten Absichten der Königl. Staats-Regierung entgegensteht, da wir also einen praktischen Erfolg für die Gegenwart und nächste Zukunft davon nicht erwarten können, um so weniger, als meine Wünsche und Blicke auf einen anderen, späteren Paragraphen gerichtet sind, nämlich auf die Einführung der geheimen Abstimmung statt der öffentlichen. Das ist eine Aenderung in der Wahlordnung, meine Herren, die ich mich erdreiste, schon für die nächste Zukunft zu verlangen. Das ist eine Forderung, die ich nicht für hinausgehend über die Grenze derjenigen Mäßigung halte, die eine legislatorische Korporation sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen auflegen muß. Je mehr ich diese Forderung aber für erreichbar halte und schon für die nächste Zeit wünsche, desto weniger halte ich es für räthlich, die gegenwärtige Gesetzvorlage mit, nach meiner Ansicht — verzeihen Sie mir den Ausdruck — nicht genügend vorbereiteten und jedenfalls nicht durchführbaren Beschlüssen über die Abänderung des Wahlsystems zu belasten. Ich stimme deshalb gegen alle diese Vorschläge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz): Meine Herren! Erlauben Sie mir zum Schlusse dieser Debatte auch noch ein paar Bemerkungen. Ich bin zwei- oder dreimal provozirt worden, um zu sagen, ob ich denn nicht einen Widerspruch meiner Behauptungen mit dem Englischen Census einsehe: ich möchte doch sagen, wie es in England damit sei. Nun, meine Herren, ich spreche sehr ungern von diesen Verhältnissen, weil ich fast jedesmal damit befestigte Meinungen störe. Was der Herr Abgeordnete für Hagen von mir verlangt, ist sehr einfach. Der Englische Census, das Vorbild aller Raisonnements über Census und Parlamente, beruht auf dem einfachsten Grundsatze von der Welt. Wer verpflichtet ist, den Geschwornendienst zu leisten, ist Parlamentswähler. Das ist der alte Grundtypus. Aber nicht auf das Papier geschrieben, sondern in der That sind es nur die Persönlichkeiten, die den Dienst leisten können, wollen und wirklich leisten. Die späteren Verfassungsgesetze haben der Natur der Sache nach die Steuer immer mehr in den Vordergrund gekehrt, die ursprünglich ignorirt wurde. Die neueren Kommunal-Verfassungen geben die Wahlrechte denen, welche Geschwornendienst leisten, Kommunalämter zu übernehmen verpflichtet sind, und eine namhafte Quote der Kommunalsteuer bezahlen. — Steuer und Amt, oder vielmehr Englisch ausgedrückt: Amt und Steuer, — nach einem durchgängigen Korrespondiren von Recht und Pflicht — darauf beruht der Census.

Der Abgeordnete für Hagen erinnert mich an die Miethe. Ja, meine Herren, die Miethe wird genannt, weil sie Steuer ist: die Miethssteuer ist Kommunalsteuer, die Kommunalsteuer Miethssteuer. Es ist ein Mißverständniß, es sei etwa gemeint, wer zehn Pfund Einkommen hat, soll berechtigt sein, und wer weniger hat, soll rechtlos sein. Eine solche Verfassung hat man in England noch nicht gewagt, denn sie verletzt jedes Rechtsgefühl, was dem Englischen Volke durch die Uebereinstimmung von öffentlichem Recht und öffentlicher Pflicht hineingeboren und hineinerzogen wird.

Wenn Sie sodann weiter fragen: was ist denn eigentlich Selfgoverniment? Negativ läßt es sich kurz sagen: ziemlich genau ausgedrückt das Gegentheil von der Kreis- und Gemeinde-Ordnung von 1850 und noch genauer ausgedrückt das Gegentheil von der im vorigen Jahre beschlossenen Kreis-Ordnung. Und das ist der Grund, weshalb ich so wenig Hoffnung auf die vom Herrn Minister des Innern gemachte Zusage hegen kann. Wir stehen noch innerhalb eines großen Zwiespalts. Man kann nicht von Selbstverwaltung (die eine Zeit lang das dritte Wort in diesem Hause war) reden, und Schlüsse daraus ziehen, wenn man die »Selbstverwaltung« gerade umgekehrt versteht, wie das, was sie ist. Selbstverwaltung ist eine Pflicht, nie ein parlamentarisches Recht gewesen. Es ist die Pflicht und folgeweise die Gewöhnung der höheren Stände, der besitzenden Klassen, die Funktionen, die bei uns durch besoldete Beamte besorgt werden, unentgeltlich zu besorgen. Es ist ein Verwaltungs-System, zu dem nebenbei eine gewählte Kontrol-Versammlung gehören kann. Aber was hier Selbstverwaltung genannt ist, ist die Bildung von beschließenden Versammlungen, für die ein Bürgermeister nur die sogenannte exekutive Gewalt sein soll. Das ist allenfalls Selbstregierung, nicht Selbstverwaltung, meine Herren. Man kann doch nicht einem solchen System ein Prädikat geben, wie man einem Beamten das Prädikat Excellenz giebt.

(Heiterkeit.)

Ich will zugeben, daß ein solches System bestehen kann. Es existirt in der Wirklichkeit in Frankreich, stückweise im neuen England. Allein die schweren Besorgnisse, die ich habe, liegen mir eben dort vor Augen. Das Selfgovernment, was wir einführen wollen, ist in Frankreich versucht; es ist aber eine todte Geburt gewesen und todt geblieben, es ist der Keim des unglücklichen Verfalles der Verfassung geworden. Das Klassen-System, welches der Herr Minister so eben gerühmt, ist seit etwa einigen Jahrzehnten erst in die Englischen Kommunal-Institutionen hineingekommen. Die modernen gesellschaftlichen Anschauungen, die jetzt bei uns im Ganzen die herrschenden geworden sind, sind dort nur zur Hälfte zur Geltung gekommen. Und doch hatte diese Hälfte hingereicht, die alten großen Institutionen zu zersetzen, das alte Selfgovernment auf diesem neuen Gebiete zum leeren Namen zu machen, die volle Hälfte der Wahlkörper zu untergraben und der Englischen Verfassung die unglückliche Gestalt zu geben, die sie heute hat. Das sind Dinge, die Jemandem, der lange in diesen Umgebungen gelebt hat, die heutige Frage zu einer sehr ernsten macht. Ich bin der bestimmten Ueberzeugung, daß die Städte-Ordnung auch noch in untrennbarem Zusammenhange mit der Kreis- und Landgemeinde-Ordnung steht, daß es schwerer Vorarbeiten bedarf, und namentlich der definitiven Regelung des Kommunal-Steuer-Systems, das in der wüstesten Verwirrung ist, und daß der Herr Minister des Innern mit einem oder zwei vortragenden Räthen nicht im Stande ist, solche Vorlagen zu machen. Selbst in der Zeit übereilter Gesetzgebung hat man auch in England noch immer sachverständige Kommissionen von 20 oder 30 oder wie viel Mitglieder durch Jahr und Tag arbeiten lassen, und sich später doch überzeugen müssen, daß man sich übereilt hat.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaube ich nicht, daß diese Art der Kommissions-Arbeiten — und seien sie noch so fleißig — aus unseren widersprechenden, noch nicht fertigen Vorstellungen etwas Klares schaffen kann, was uns weiter bringt und was wirklich die gesunde Grundlage unseres Staatslebens werden wird. Was haben wir Anderes zur Ausfüllung unseres Zweikammer-Systems, als die Grundlage der Kreis- und Städte-Ordnung?

Ich bitte Sie, meine Herren, zu glauben, daß es bei Gott nicht Eigensinn oder Eigenwille ist, wenn ich heute Einwendungen gegen Vorstellungen, wie sie weit verbreitet sind mache, — gegen Vorstellungen, die gar nicht eigentliche Parteifragen sind; sondern ich wünsche nur auf diesem Wege dahin zu wirken, daß wir dieser schwersten Art von Gesetzen wenigstens die Kräfte zuwenden, die den Grundsteuervorlagen zugewendet sind: nämlich die Vorarbeit durch große sachverständige Kommissionen mit dem ganzen Material über Steuern und wirkliche Verwaltung der Städte, die schon bei den Grundsteuer-Vorlagen so wohlthätig gewirkt haben. Ohne das glaube ich an keine Kreis- und Gemeinde-Ordnung!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Nur zwei Worte, um das Mißverständniß zu beseitigen, das von Seiten einiger der Herren Redner, namentlich auch des Herrn Ministers des Innern vorgekommen ist. Ich habe es nämlich so aufgefaßt, als würde vorausgesetzt, daß ich das allgemeine politische Wahlrecht, dessen Rechte wir noch so glücklich sind, zu besitzen, auch für die Gemeinden fordere. Meine Herren! Ich habe gestern schon ausdrücklich gesagt, daß gerade für die Gemeinden wohl ein anderer Maßstab geltend sein könne, und das habe ich auch heute ausgesprochen. Es ist aber überhaupt nicht meine Absicht gewesen, diese abstrakten Prinzipien hier zu diskutiren, weil mir die Frage nicht vorliegt, ich habe das allgemeine Wahlrecht nur wegen der Gefahr, die uns der Artikel 70 der Verfassung bringt, in die Diskussion hineinziehen müssen. Mit Rücksicht auf einen Vorwurf, der in einer früheren Sitzung, wie ich nicht anders annehmen kann, uns von einem Redner gemacht worden ist, kann ich nur die Versicherung wiederholen: daß wir gar nicht darauf ausgehen, abstrakte Prinzipien zur Geltung zu bringen oder zu diskutiren, sondern den Städten eine konkrete Hülfe zu schaffen, wo es möglich ist, und daß dies die Grundlage unserer Abstimmung in dieser Sache sein wird.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Meine Herren! Ich bin dem Herrn Minister des Innern sehr dankbar, daß er die Diskussion noch einmal auf die Frage des Dreiklassen-Systems zurückgeführt hat, die bei mehreren der Herren Redner zu sehr in den Hintergrund getreten war. Der Vorwurf aber, die Kommission empfehle die Abschaffung des Dreiklassen-Systems nur aus den Gründen, die ihr untergelegt sind, trifft dieselbe nicht. Diesen Vorwurf des Herrn Ministers glaube ich zurückweisen zu müssen. Nicht deshalb ist Ihnen die Abschaffung jenes Wahlsystems empfohlen, weil es von Herrn von Westphalen eingeführt ist, noch deshalb, weil es nicht in der Städte-Ordnung von 1808 steht, noch deshalb, weil der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin diese Abänderung begehren. Was die Städte-Ordnung von 1808 anbetrifft, so habe ich schon gestern angedeutet, daß die Kommission nicht deren Buchstaben, sondern deren Geist hat wiedergeben wollen. Zu dem Geist derselben rühmten wir aber Alle den Grundsatz, den sie an mehreren Stellen und gleich im Eingange aufstellt, daß das Interesse der Bürger an die Stadt nicht nach Zünften und Klassen sich theilen solle. Was den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin betrifft, welche allerdings mit großer Einmüthigkeit für die Abschaffung des Dreiklassen-Systems sind, so erlaube ich mir, den Herrn Minister des Innern darauf aufmerksam zu machen, daß der Petitionsbericht nicht blos die Berliner Petition erwähnt, sondern, daß, abgesehen von den Petitionen vieler kleineren Städte, die Kommunalbehörden von Elbing, Frankfurt, Memel sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen haben, und daß auch die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau, welche mit der Liegnitzer Petition die einzige ist, die das Dreiklassen-System noch in Schutz nimmt, die Bemerkung enthält, daß der Magistrat im Prinzip der Dreiklassenwahl entgegen sei, daß man sich aber für Abschaffung derselben nur werde aussprechen können, wenn man die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß eine Gewähr vorhanden sei, daß nicht bei einem anderen Systeme die politischen Parteien einen Druck auf die Kommunal-Wahlen ausüben würden. Ich habe mir schon gestern darauf hinzuweisen erlaubt, daß der Einfluß der politischen Parteien bei den Dreiklassenwahlen viel eher eintreten wird, als bei den Bezirkswahlen. Ich will nicht das wiederholen, was für diese der Herr Abgeordnete für Hagen geltend gemacht hat. Nur darauf erlaube ich mir auf Grund einer langjährigen Erfahrung in diesen Dingen noch hinzuweisen, daß sich sowohl in größeren, als in mittleren Städten gerade in den Bezirken das Kommunalleben konzentrirt, hier sind die mühevollen Pflichten für das Armen- und Schulwesen zu erfüllen, hier ist die richtige Vorbereitung für einen Platz in der Gemeinde-Vertretung. Ich bin ganz mit dem Herrn Abgeordneten für Stettin einverstanden, daß es wesentlich auf diese Bildung ankomme; ich weiß aber nicht, wo er in dem Kommissions-Bericht das Gegentheil gelesen hat, und wo er gefunden hat, daß sich durch den Bericht der Wunsch hinziehe, der sogenannten höheren Bildung einen größeren Einfluß in dem Kommunalleben zu verschaffen. Er hat diese Bemerkungen daran angeknüpft, daß die Bedingung des Hausstandes wegfallen solle. Der Bericht sagt in dieser Beziehung, diese Bedingung schließe Viele von dem Bürgerrecht und der Bürgerpflicht aus, welche im Stande wären, diese zu erfüllen, jenes zu üben, ohne dabei irgend einer sogenannten höheren Bildung zu gedenken. Ich meinerseits lege auf diese Bildung für die Kommunal-Verwaltung durchaus nicht ein so großes Gewicht, wie es vorhin Seitens des Herrn Ministers des Innern geschah. Zur Geltendmachung der Intelligenz bei den Wahlen sind aber die Bezirkswahlen ein viel geeigneteres Mittel, als die Abtheilungswahlen, weil bei jenen alle Wahlberechtigten zu Einem gemeinschaftlichen Akt vereinigt sind. Darum ist es noch nicht nöthig, daß gerade immer Professoren — wenn ich noch einmal dieselben hier anführen darf — und Geheimeräthe in die Stadtverordneten-Versammlung kommen. Gerade darin hat sich sehr häufig unter dem jetzigen Wahlsystem der Einfluß der politischen Parteien, einmal der reaktionairen und dann wieder der liberalen und radikalen dokumentirt, und ich könnte Ihnen als ein Beispiel aus Berlin anführen, daß gerade Geheime Räthe, die aus politischen Gründen gewählt waren, alsbald, nachdem sie ihre Pflicht gegen den Minister von Westphalen erfüllt

hatten, aus der Stadtverordneten-Versammlung wieder verschwunden sind.

Meine Herren! Dann ist von der Nationalität des Dreiklassen-Systems die Rede gewesen. Ich will in dieser Beziehung nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der noch nicht zur Sprache gekommen ist. Ich habe den Gedanken dieser für uns ganz neuen Erfindung mir niemals anders erklären können, als dahin, daß dabei der Begriff der Aktien-Gesellschaften vorgeschwebt habe. Da stimmt Jeder nach dem Betrag seiner Aktien. Wenn dies nun auch hier geschähe und Sie Jeden stimmen ließen nach dem Ertrag seiner individuellen Steuer, dann würde ein Sinn darin sein. Das finden Sie aber nicht in dem Dreiklassen-System. Sie werfen da die Leute, die verschiedene Steuern zahlen, in Eine Klasse, und geben nicht Jedem das Recht, was seiner Steuerzahlung entspricht, sondern werfen ihn mit anders Besteuerten zusammen in eine Klasse, die mit ihm zusammen ein Drittel der Steuern zahlen. Darin aber finde ich keine Spur von Vernunft. Und obenein spielt dabei nicht blos das Kommunalsteuer-System mit, sondern auch die Staatssteuern werden mitgerechnet. Und dadurch werden dann diejenigen Steuerpflichtigen, die einen sehr hohen Steuerbetrag zahlen, der blos ein durchlaufender Posten ist, ganz außerordentlich bevorzugt, und so geschieht es, daß z. B. Schlächter und Bäcker (gewiß ehrenwerthe Männer) besonders ausgedehnte Rechte in Bezug auf die Wahlen besitzen, die ihren individuellen Leistungen für die Kommune keineswegs entsprechen, ganz abgesehen von der wunderlichen Bestimmung, daß auch noch das Allg. Landrecht eine Entscheidung dabei giebt. — Nun hatte die Kommission sich doch zu fragen, wenn sie das Dreiklassen-System für verwerflich erkläre, was sie alsdann an dessen Stelle setzen wolle? Es war zu erwarten, daß jeder positive Vorschlag den alten Streit über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Census wieder hervorrufen würde. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Abgeordnete für Hagen dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld in Bezug auf dessen Andeutungen über den Menschen gesagt hat, obwohl ich mir auch eine Notiz darüber gemacht habe, aber darauf, daß wir gerade diesen unerquicklichen Streit zu beseitigen glaubten dadurch, daß wir dem Census eine rationelle Grundlage zu geben suchten, muß ich aufmerksam machen, da die Debatte zu meinem Bedauern gerade auf diesen wichtigen Punkt nicht näher eingegangen ist. Darüber, denke ich, muß Einverständniß vorhanden sein, daß dem ein aktives Recht in der Gemeinde nicht übertragen werden kann, der die Bürgerpflichten nicht erfüllt. Der Abgeordnete für Bielefeld nennt das eine überzuckerte bittere Pille, die wir dem, den wir ausschließen, geben wollen. Dieser Gedanke hat uns fern gelegen, indem wir die Pflicht zur Grundlage der Rechte machten. Die Absicht aber hatten wir allerdings, daß wir damit einmal das Bewußtsein der Pflicht stärken wollten, im Gegensatz zu dem Streben nach Rechten ohne Pflichten, und sodann, daß auch dem Ausgeschlossenen durch das Gesetz selbst klar werde, warum er ausgeschlossen ist. Das nenne ich keine überzuckerte bittere Pille. Kann der die Bürgerpflicht — das entgegne ich dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld — vollkommen erfüllen, der mit seiner ganzen Kraft um die Existenz zu kämpfen hat, und wie kann man ihm unbesoldete Aemter oktroyiren? Dann aber kann er auch gerechter Weise keinen Anspruch auf Ausübung des Stimmrechts erheben. Wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde gesagt hat, was das für eine Befreiung sei, und fragte, ob es nicht vielmehr eine Ausschließung sei, so muß ich sagen, daß er die Bestimmung des §. 6 übersehen hat. Da sagt die Kommission, wenn sich Jemand mit einem sehr geringen Einkommen finden sollte, der dennoch die bürgerlichen Pflichten übernehmen wollte, daß er dann auch das Bürgerrecht erhalten soll.

Ich muß nun allerdings fürchten, meine Herren, daß bei den höchst eigenthümlichen Allianzen, welche bei der Debatte hervorgetreten sind, der Kommissions-Vorschlag vielleicht keine Aussicht hat, angenommen zu werden, doch kann mich das von meiner Pflicht nicht entbinden, ihn dennoch nach Kräften zu vertheidigen, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Herren, die das Wort genommen haben, sich nicht überall mit ihren politischen Freunden in Einklang finden werden.

Insbesondere muß es mich überraschen, daß der Herr Abgeordnete von Forckenbeck, dessen Antrag wir wesentlich bei der Kommissionsvorlage mit berücksichtigt, gegenwärtig, wie mir scheint, durch seinen Nachbar verführt worden ist, gegen unsere Vorschläge aufzutreten. Im Wesentlichen muß er zugeben, daß wir nicht weit über seine Vorschläge hinausgegangen sind. Allerdings haben wir für die Städte über 10,000 Einwohner eine noch etwas höhere Skala angenommen als er. Er hat überall 200 Thaler angenommen, wir wollen 250 bis 300 Thaler. Nun muß ich ihn doch erinnern, wenn die Beseitigung des Dreiklassensystems ihm so wesentlich ist, wie er in den Motiven ausgeführt hat, daß bei der Bestimmung der Zahl ein sehr relatives Ermessen Platz greift. Was aber seine sachliche Ausführung — wie ich glaube gegen den Herrn Abgeordneten für Hagen gerichtet — betrifft, so habe ich nicht gehört, daß dieser von einer erheblichen Veränderung des Geldwerths seit 1853 gesprochen hat, sondern davon, daß der Geldwerth seit 1808 sich so erheblich geändert hat, daß man nicht mehr unbedingt bei den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 stehen bleiben könne. Und in der That, wenn man sich praktisch umsieht, wie es mit dem Einkommen von 200 Thalern in großen Städten, und von 150 Thalern in den kleineren Städten aussieht, so glaube ich nicht, daß hier in Berlin z. B. Jemand existirt, der nicht zugleich auch Almosen bekommt, wenn er wirklich nur 200 Thaler Einkommen hat. Nach meiner Erfahrung kann Jemand mit einem Einkommen von 200 Thalern hier nicht ohne Unterstützung existiren. Will man soweit herabgehen, so wäre offenbar von einem Census überhaupt nicht zu sprechen, sondern für die Kommune das allgemeine Wahlrecht unbedingt zu proklamiren. Endlich hat der geehrte Herr Abgeordnete für Stettin noch auf die Relativität des Einkommens hingewiesen. Ich glaube, das wird ihm von Niemandem bestritten werden, das ist ja die alte Klage bei allen solchen Bestimmungen, daß sie unter verschiedenen Verhältnissen verschieden wirken. Er hat aber, wie ihm bereits vorgeworfen worden ist, hier keine positiven Vorschläge dem entgegengesetzt, aber er hat es hier angedeutet, und ich weiß aus anderweiten Verhandlungen, was er meint. Er will im Wesentlichen die Miethe oder die Miethssteuer an Stelle des Einkommens setzen. Da frage ich aber, ob die Miethe nicht ebenso etwas Relatives ist, nicht ebenso verschieden wirken würde, nicht allein im Lande, sondern auch innerhalb derselben Stadt, denn hat dieselbe Miethe, die hier in Berlin der Eine in der Neuengasse, ein Anderer Unter den Linden zahlt, nicht eine ganz verschiedene Bedeutung? Der Herr Abgeordnete verwirft den Begriff der ökonomischen Selbstständigkeit, aber ich glaube gerade, weil er ein Hauptgewicht auf die Amtspflicht legt — und darin ist ihm die Kommission gefolgt — müßte er zugeben, daß der Begriff der ökonomischen Selbstständigkeit nicht zu übersehen ist. Es geschieht dies sicherlich auch in England nicht, und ist nur eine verschiedene Form, ob die Pflichten und Rechte an das Einkommen oder ob sie an die Steuerzahlung geknüpft werden.

Nun sagt uns der geehrte Abgeordnete für Stettin, wir sollten so lange mit der Aenderung der Städte-Ordnung warten, bis wir die neue Landgemeinde- und Kreis-Ordnung und namentlich das ganze zerrüttete Steuersystem in unsern Kommunen geändert hätten. Ich gebe zu, wenn wir in allen ein gleiches Steuersystem hätten, so würde die Sache leichter sein. Er sieht ja aber in unserem Kommissions-Bericht, warum wir daran nicht anknüpfen konnten. Wie konnten wir uns an die Kommunal-Steuer anlehnen, wenn wir doch wußten, daß die Kommunal-Steuern in jeder Stadt sehr verschieden sind? Wenn die Stadt Görlitz z. B. so glücklich ist, — ich sehe zu meinem Bedauern den Vertreter der Stadt Görlitz nicht auf seinem Platz, der das bestätigen könnte, — keiner Kommunal-Steuern zu bedürfen, sollen darum diese sehr beneidenswerthen Leute überhaupt kein Wahlrecht haben, weil sie keine Kommunal-Steuern bezahlen? Und wenn für das ganze Land die Kommunal-Steuern gleichmäßig geordnet wären, will der geehrte Abgeordnete dann so weit gehen, denjenigen Städten, welche keine Kommunal-Steuer gebrauchen, solche zu oktroyiren? damit sein Grundsatz, daß das Wahlrecht sich nach der Kommunal-Steuer richten müsse, zur Anwendung kommen könne? Das ist auch, wie ich mir hinzuzufügen erlaube, der Grund, warum wir nach dieser positiven Seite der Petition der Stadtverordneten von Berlin, welcher der Herr Abgeordnete für Stettin sehr nahe steht, nicht folgen konnten, und weshalb sie nicht mehr Eindruck in der Kommission machen konnte, weil die darin enthaltenen Grundsätze nicht durchzuführen wären; und wenn mir von einer Seite der Vorwurf gemacht worden ist, das Werk der Kommission ent-

halte zu viel Berolinismen, so trifft das sicherlich in noch viel höherem Maße die Petition der Berliner Stadtverordneten.

Ich muß aber dem geehrten Herrn Abgeordneten auch das noch bemerken, daß die positiven Vorschläge, die in der Petition enthalten sind, durchaus nicht für den einmüthigen Ausdruck der Gesinnung der Berliner Bürgerschaft anzusehen sind. In der Petition von 1849 hat sich nur das Verlangen ausgesprochen, auf die Grundsätze von 1808 zurückzugehen, aber keineswegs die Neigung für die Zugrundelegung der Miethssteuer, und die Herren, welche die Zeitungen gelesen haben, werden selbst wissen, daß hierüber gerade ein lebhafter Konflikt und eine große Meinungsdifferenz stattgefunden hat. Indessen, wenn es sich blos um Berlin handelte, dann würde ich auch glauben, daß die Zugrundelegung der Miethssteuer zweckmäßig wäre, aber es handelt sich hier von dem Allgemeinen.

Ich will schließlich noch darauf aufmerksam machen, wie die Regierung eine sehr eigenthümliche Bundesgenossenschaft in dieser Sache gefunden hat und wie auch an sich sehr eigenthümliche Allianzen hervorgetreten sind. Der Abgeordnete für Regenwalde, der Abgeordnete für Bielefeld, der Abgeordnete für Stettin im Einverständniß, das ist allerdings ein seltenes Bild in diesem Hause! Ob die Regierung sich gerade zu den verschiedenen Alliirten, die sie auf diese Weise bekommen hat, und mit denen sie sich sonst in vielfachen Gegensätzen befindet, zu beglückwünschen hat, lasse ich dahingestellt sein. Am meisten bedauere ich, daß der Herr Abgeordnete für Berlin, mein Kollege, zwar auch mit aller Entschiedenheit gegen das Dreiklassen-System aufgetreten ist, aber auch in der gegenwärtigen Zeit es nicht für geeignet gehalten hat, etwas Neues und Besseres zu geben. Ja, meine Herren, da sind wir wieder auf dem Punkte, auf dem wir uns gestern befanden. Ich habe geglaubt, daß unsere Zeit wirklich nicht so sehr verschieden sei von der von 1808 und daß es sich vielleicht sehr bald zu bewähren haben würde, ob die Bürger dieser Tage dieselbe Kraft und denselben Patriotismus zu entwickeln im Stande sind; ich habe geglaubt und nachzuweisen gesucht, daß das Dreiklassen-System diesen Patriotismus untergräbt, weil es zunächst die Liebe zur Stadt erkältet und damit die Liebe zum Staate. Darum haben wir, obwohl wir uns dessen bewußt waren, daß wir nur ein unvollkommenes Werk lieferten, nicht Anstand genommen, es vorzulegen, in der Hoffnung, daß es durch die Verbesserungen, die es erfahren würde durch die Theilnahme der Regierung und des hohen Hauses, an dem Gegenstande reifen und den Bürgern der Städte wenigstens die Aussicht zeigen würde, daß sie, wenn auch nicht in diesem Jahre, doch in der nächsten Session vielleicht eine Städte-Ordnung erhalten würden, welche den Geist der Städte-Ordnung von 1808 in sich trägt. — Leider können wir uns darüber keine Illusionen machen, die Regierung so wenig wie die Majorität des Hauses, daß die Früchte der dreijährigen Legislatur nicht allzu reichlich sind. Aber ich glaube, die Mehrheit des Hauses und die Staats-Regierung hätten die moralische Verpflichtung, in der Bürgerschaft des Preußischen Volkes, welche der Regierung bis heute freudig gefolgt ist und auch der Majorität dieses Hauses zur Seite gestanden hat, das Zutrauen nicht sinken zu lassen, daß das Streben der Regierung und der Majorität dahin gerichtet ist, den gerechten Wünschen der Nation zu entsprechen, ohne Rücksicht auf die Hindernisse, welche der Verwirklichung solcher Bestrebungen vielleicht in diesem Augenblicke noch entgegenstehen. In dieser Absicht haben wir gearbeitet und in dieser Absicht wünsche ich, daß das Haus den Vorschlägen der Kommission in diesen und den andern wichtigsten Punkten beitreten möchte.

(Bravo!)

Wenn ich mir schließlich noch erlauben darf, mit Bezug auf die verschiedenen Amendements noch ein paar Worte zu sagen, so hat der Herr Abgeordnete für Hagen allerdings ganz richtig vorausgesetzt, warum die Kommission die Hausbesitzer nicht ausdrücklich genannt hat. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Stettin sich hier einer kleinen Uebertreibung schuldig gemacht hat, wenn er behauptet, wir schlössen damit diejenigen aus, auf denen die höchsten Lasten in den Städten ruhten, insofern der Uebertreibung, als er uns den Beweis schuldig geblieben ist, daß die Hausbesitzer, die er eben bezeichnet hat, als die wesentlichen Lastträger der Städte, solche sind, die auch nicht einmal das Einkommen haben, was wir voraussetzen. Das Einkommen, was die Kommission vorgeschlagen hat, als Bedingung der Bürgerpflicht und des Bürgerrechts, ist aber so niedrig, daß wir glauben, daß diejenigen Hausbesitzer, die solche Lasten tragen, wie sie der Herr Abgeordnete für Stettin hier geschildert hat, darin inbegriffen sind. Die Kommission — ich glaube dies erklären zu können — würde aber gewiß keinen Anstand nehmen, sich damit einverstanden zu erklären, wenn das Haus sonst Gewicht darauf legt, daß die Hausbesitzer ausdrücklich genannt werden. Was den Hausstand betrifft, so finden Sie die Gründe, aus denen die Kommission diese Bedingung nicht hat aufnehmen wollen, in dem Berichte so ausführlich, daß ich mich dessen enthalten zu dürfen glaube, dem noch etwas Weiteres hinzuzusetzen. In Bezug auf die Fassung des Amendements des Herrn Abgeordneten für Hagen möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die gegenwärtige Fassung die Sache vielleicht noch nicht ganz klar ausdrückt. Das liegt wahrscheinlich darin, daß die Kommission von ihrem Standpunkte bei der Redaktion dieses Paragraphen eine negative Fassung gewählt hat. Es wäre vielleicht besser, und würde den Gedanken glücklicher ausdrücken, wenn der Paragraph so gefaßt würde:

> »Jeder selbstständige männliche Einwohner des Stadtbezirkes, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung und den Gesetzen Preußischer Staatsbürger ist, ist verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Stadtgemeinde zu übernehmen, wenn er entweder Hausbesitzer ist oder in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mindestens ein Einkommen von 400 Rthlrn. u. s. w. hat.«

Das wollte ich mir erlauben, in Bezug auf das Amendement zu bemerken, und wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, bitten, es in dieser Form zur Abstimmung gelangen zu lassen.

Ich wollte mir nun noch erlauben, in Bezug auf das Geschäfts-Verfahren zu bemerken, daß die Kommission, ehe sie über diesen Paragraphen abgestimmt, sich die Frage vorgelegt hat, ob der §. 13 der Städte-Ordnung von 1853, der das Dreiklassen-Wahlsystem behandelt, aufzuheben sei, oder nicht. Das geht nun hier nicht, da ein entsprechender Paragraph in der Vorlage nicht vorkommt. Ich glaube aber, daß, da der Vorschlag der Kommission und die Amendements mit Rücksicht auf die folgende Aufhebung des Dreiklassen-Systems gestellt sind, die Abstimmung über diesen Paragraphen nur eine eventuelle ist für den Fall, daß das Haus sich mit der Aufhebung des Dreiklassen-Systems, welche in einem späteren Paragraphen implicite enthalten ist, einverstanden erklärt.

Präsident: Mir schien es, als wenn der Abgeordnete Freiherr Vincke zur Geschäfts-Ordnung das Wort wünschte über den eben gehörten Vorschlag.

(Wird bejaht.)

Er hat das Wort.

Abgeordn. Frhr. **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mit Recht vorausgesetzt, daß die unklare Fassung, die nachher zu einigen Abänderungen des Amendements geführt hat, wesentlich in dem Vorschlage der Kommission beruht, insofern dieser negativ gefaßt war. Ich kann die Fassung des Amendements, wie er sie eben vorgelesen hat, nur als eine glückliche bezeichnen. Mit dem positiven Gedanken stellt sie sich dem negativen entgegen. Im Uebrigen, glaube ich, ist der Gedanke des Amendements ganz derselbe. Ich bin daher sehr gern bereit, auf den Vorschlag des Herrn Referenten einzugehen und mein Amendement zurückzuziehen zu Gunsten des von ihm eben verlesenen Vorschlages.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Ich habe an den Herrn Referenten noch eine Bitte zu richten. Ich bitte, mich genauer darüber zu verständigen, wie er den Modus der Abstimmung beabsichtigt. Meiner Ueberzeugung nach ist mit der Verwerfung des Paragraphen die Absicht ausgesprochen, die Vorschläge auf Aenderung des Dreiklassen-Systems nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker**: Ich glaube nicht die Ansicht des Herrn Ministers theilen zu können, weil in diesem Paragraphen über die Ausübung des Wahlrechts und Stimmrechts nichts bestimmt ist, sondern ausgesprochen ist, wer Bürger ist und Stimmrecht haben soll. Die Frage, ob das Dreiklassensystem gewählt werden soll, oder Bezirke, wird erst entschieden bei den §§. 14 und folgenden, also insofern glaube ich mir den Vorschlag erlauben zu müssen, daß die Abstimmung nur eine eventuelle ist, denn darüber, glaube ich, besteht keine Meinungsverschiedenheit, wenn das Haus das Dreiklassensystem beibehalten wollte, daß dann eine Aenderung der gegenwärtigen Bestimmung über die Ausübung des Stimmrechts nicht eintreten soll.

Präsident: Meine Herren! Wir wollen die Abstimmungsfrage noch einen Augenblick vertagen. Der Abgeordnete von Forckenbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Forckenbeck** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat mir vorgeworfen, daß ich meinem vorjährigen Antrage zur Städte-Ordnung entgegengesprochen habe. Es ist also meiner Ansicht nach eine persönliche Bemerkung, wenn ich den großen Irrthum des Herrn Berichterstatters in dieser Beziehung aufkläre, oder vielmehr ihn in seinen desfallsigen Befürchtungen beruhige. Ich werde bei der späteren Abstimmung zeigen, daß die Annahme des Berichterstatters unbegründet ist. Ich werde allen Anträgen meines vorjährigen Antrages getreu bleiben und, soweit ich dieselben in den vorliegenden Kommissions-Anträgen verwirklicht sehe, gewiß für diese Kommissions-Anträge stimmen. Hier handelt es sich aber um Bestimmung des Census, hinsichtlich dessen in unserm vorjährigen Antrage auf Herabsetzung bis auf den Census der Städte-Ordnung von 1808 angetragen war. Die Kommission beantragt aber gerade das Gegentheil, die Erhöhung des Census, und ich befinde mich daher in vollständiger Konsequenz, wenn ich meinen vorjährigen Antrag, weil er nicht durchkommt, aufgebe, aber gegen die Erhöhung ankämpfe.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich will zuerst wegen der Abstimmung selbst Vorschläge machen, und dann über die Art von Eventualität, die schon zur Sprache gekommen ist.

Die Art der Abstimmung wird, denke ich, nicht zweifelhaft sein. Ich werde zuerst die Meinung des Hauses darüber erheben, ob für den Fall der Annahme des §. 5 im Ganzen, erstens dessen zweites Alinea nach dem jetzt modifizirten Antrage des Abgeordneten Freiherrn Vincke umgestaltet werden soll und zweitens das dritte Alinea nach dem Vorschlage desselben, der in Nr. 186 der Drucksachen unter I. Nr. 2 steht. Wenn dann die Fassung des zweiten und dritten Alinea in dieser Weise eventuell festgestellt worden, würde ich den ganzen §. 5 mit den etwaigen Veränderungen, wie er sie durch die erste Abstimmung erfahren hätte, zur Abstimmung bringen.

Was aber die Eventualität anlangt, auf die nicht blos der Herr Referent, sondern mehrere Mitglieder hingewiesen haben, so besteht sie doch, wenn ich es richtig aufgefaßt habe, darin, daß die Kommission stillschweigend den §. 5 in der Voraussetzung vorgeschlagen hat, daß das Haus auch ihrem Vorschlage bei den §§. 14, 15 und 16 Folge geben möchte.

Meine Herren! Diese Eventualität auf eine andere Art zur Geltung zu bringen, als dadurch, daß am Ende der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen über das Ganze abgestimmt werden muß, dazu kenne ich kein geschäftsordnungsmäßiges Mittel. Ich meine, wenn das Haus diese Ansicht der Kommission theilt, das heißt den §. 5 nur unter der Voraussetzung annehmen will, daß die §§. 14, 15 und 16 auch angenommen würden und sich nachher fände, daß die letzteren Paragraphen die Annahme des Hauses nicht fänden, so müßten die betreffenden Mitglieder dann deshalb gegen das ganze Gesetz stimmen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 5 die beiden ersten Alineas desselben, abweichend von den Vorschlägen der Kommission, dem jetzt modifizirten Antrage des Abgeordneten Freiherrn Vincke entsprechend, fassen wollen, wie folgt:

> Jeder selbstständige männliche Einwohner des Stadtbezirks, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze Preußischer Staatsbürger ist, ist verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Stadtgemeinde zu übernehmen, wenn er entweder Hausbesitzer ist oder in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mindestens 400 Rthlr., in Städten von 20,000—50,000 Einwohnern mindestens 300 Rthlr., in Städten von 10,000 bis 20,000 Einwohnern mindestens 250 Rthlr. und in Städten unter 10,000 Einwohner mindestens 200 Rthlr. jährliches Einkommen hat.

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit des Hauses.

Ich fahre nun fort. Diejenigen Herren, die in dem dritten Alinea des §. 15 — für den Fall der Annahme des §. 15 im Ganzen — nach dem zweiten Antrage des Abgeordneten Freiherrn Vincke hinter dem Worte »betrachtet« einschalten wollen:

> »der einen eigenen Hausstand hat und«,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Mehrheit des Hauses.

Hiernach, meine Herren, würde nun der ganze Paragraph, den ich in dem erst ausgesprochenen Sinne zur Abstimmung bringe, lauten, wie folgt:

> Jeder selbstständige männliche Einwohner des Stadtbezirks, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze Preußischer Staatsbürger ist, ist verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Stadtgemeinde zu übernehmen.
>
> Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Einwohner, welche in Städten
>
> von mehr als 50,000 Einwohnern weniger als 300 Rthlr.,
> von 20,000 bis 50,000 » » » 250 Rthlr.,
> von 10,000 bis 20,000 » » » 200 Rthlr.,
> unter 10,000 » » » 150 Rthlr.
>
> jährliches Einkommen haben.
>
> Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, und dem nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.
>
> Wer nach vorstehenden Bestimmungen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde verpflichtet ist, hat auch das Bürgerrecht in derselben.
>
> Das Bürgerrecht befähigt zur Theilnahme an den Wahlen und an der Gemeinde-Vertretung, sofern nicht einer der in §. 14 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt.

Diejenigen Herren, die dem §. 5 in der Fassung, die ich eben verlesen habe, zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der §. 5 ist also gefallen.

Meine Herren! Der Herr Referent ist mit mir darin einverstanden, und ich glaube, das Haus wird es auch sein, daß der §. 6 mit dem §. 5 gefallen ist.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, daß nicht blos der §. 6, sondern alles, was sich auf das Wahlrecht bezieht, gefallen ist.

Präsident: Ich frage den Herrn Referenten, ob er sich darüber äußern will.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker**: Ich kann nur glauben, daß das Haus durch diese Abstimmung allerdings hat aussprechen wollen, daß es eine Abänderung des Dreiklassen-Wahlsystems nicht will. Da ich mit der Kommission über diese Frage nicht berathen habe, so bin ich nicht ermächtigt, eine Erklärung im Namen der Kommission abzugeben. Es würde aber doch die Frage sein, ob nicht unterschieden werden kann zwischen den zweierlei Materien, welche die Kommissions-Vorschläge enthalten, nämlich einmal die, welche in Bezug auf die Abänderungen des Wahlrechts in Folge der Abänderung des Dreiklassen-Wahlsystems gemacht sind, und dann solche, die sich auf das Wahlverfahren beziehen, wobei es sich namentlich um die Frage der öffentlichen oder geheimen Abstimmung handelt. In Bezug auf diese letztere ist durch die gegenwärtige Abstimmung materiell nichts geändert.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Wenn es auf meine Meinung ankommt, so muß ich erklären, daß ich die Unterscheidung, die der Herr Referent gemacht hat, um so mehr anerkenne, als die Regierung geneigt ist, in Bezug auf die Ausführung des Wahlverfahrens ihrerseits mit der Kommission sich in manchen Punkten einverstanden zu erklären; nur bedaure ich, dem Vorschlage auf geheime Abstimmung entgegentreten zu müssen.

Präsident: Wenn mir kein weiterer Widerspruch entgegengesetzt wird, werde ich annehmen, daß der §. 6 mit dem §. 5 gefallen ist.

(Pause.)

Es hat sich kein Widerspruch dagegen erhoben.

Wenn ferner kein Widerspruch erhoben wird, werde ich jetzt zu §. 11 übergehen.

Ich eröffne über §. 11 die Diskussion.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Meine Herren! Der §. 11 der Kommissions-Vorschläge hat nur die Bedeutung, daß er aus dem bestehenden Gesetz eine Nummer der statutarischen Anordnungen wegzustreichen beantragt, deren Beibehaltung ich für wünschenswerth und angemessen erachte. Ich werde Sie also bitten, den §. 11 der Kommissions-Vorschläge zu streichen. Es handelt die zweite Nummer des §. 11 der geltenden Städte-Ordnung davon, daß in den statutarischen Anordnungen auch sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung, zu gewährende Berücksichtigung finden können. Diese statutarischen Anordnungen will die Kommission gestrichen wissen.

(Unruhe.)

Ich bitte, meine Herren, einige Augenblicke um Aufmerksamkeit hinsichtlich einer Angelegenheit, die bei früheren Veranlassungen sehr ernstlich gewürdigt worden ist. Ich gebe nämlich anheim, ob es wirklich im Interesse der Sache sei, diese zweite Eventualität definitiv zu streichen. Ich sollte meinen, wenn es zu ihrer Rechtfertigung noch irgend eines Beweises bedürfte, die heutigen Klagen über die Mängel des Dreiklassen-Systems denselben erbracht hätten, daß mithin keine Landesvertretung ein Interesse haben könnte, derartige Statuten den Städten zu untersagen und den Gewerbegenossenschaften das Recht zu nehmen, je nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung ein Mitglied in die Stadtverordneten-Versammlung zu schicken und ihrerseits damit auszuscheiden aus der Betheiligung an der Dreiklassen-Wahl. Wenn irgend etwas sachgemäß und der wahren Interessenvertretung entsprechend ist, so ist es gerade dieses Prinzip. Der einzige Einwand, der dagegen erhoben werden kann, liegt darin, daß bisheran diese Bestimmung sich nicht als besonders lebenskräftig erwiesen hat, d. h. nicht viel zur Anwendung gekommen ist. Indeß, meine Herren, es sind denn doch in mehreren, ich glaube in 3 Städten der Monarchie, derartige Statuten wirklich vorhanden, und in anderen ist leider Seitens der Regierung von dem ihr zustehenden Rechte der Nichtbestätigung Gebrauch gemacht worden. Ich sollte nun meinen, daß wir kein Interesse haben, den Städten die Berechtigung zu einem Statute dieser Art zu nehmen und den Gewerbs-Genossenschaften die Fakultät zu entziehen, ihre städtische Vertretung korporativ zu organisiren.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich schließe mich meinerseits dem Antrage meines Herrn Vorredners an. Es will mir scheinen, als ob die Herren von jener Seite des Hauses (rechts) sich mit dem Abgeordneten für Bielefeld doch etwas zu leicht auseinandersetzen zu können glauben. Ich meine, so lange es hier bei dieser gemüthlichen Verhandlung im Abgeordnetenhause verbleibt, so lange mag es gehen; wenn aber die Anforderungen, welche der geehrte Abgeordnete für Bielefeld jetzt hier allein mit seiner Stimme ausspricht, demnächst einmal wiederholt werden möchten von einem etwas lauteren Chor, meine Herren, dann glaube ich, werden Sie sich nicht so leicht und nicht so gemüthlich mit ihm auseinanderzusetzen vermögen. Sie werden mich nicht in dem Verdachte haben, als ob ich auf dem politischen Prinzipe des geehrten Abgeordneten stände oder meinerseits besondere Sympathieen für das allgemeine Stimmrecht hätte; aber so leicht, wie z. B. der Herr Abgeordnete für Hagen den Appell auf das Recht eines jeden Menschen, welchen der Herr Abgeordnete für Bielefeld ausgesprochen, so leicht, wie er den zu beseitigen glaubte, — mit dem schon oft citirten zweibeinigen, ungefiederten Vogel des Plato, — so leicht ist die Sache nicht abzumachen. Meine Herren! Ich glaube auch, daß man nicht den nackten Menschen der politischen Berechtigung zu Grunde legen soll, und ich meine ferner, wenn man dem nackten Menschen etwas entgegenstellen will, man ihm nicht den Geldbeutel, sondern den angezogenen Menschen gegenüberstellen sollte, und das ist die Stellung, meine Herren, welche meine politischen Freunde und ich einnehmen. Wir haben nicht die Absicht, dem Menschen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld den Geldbeutel entgegenzustellen, sondern wir wollen ihm eben gegenüberstellen den Menschen innerhalb der Gesammtheit seiner sozialen und politischen Beziehungen, und deshalb wollen wir aufrecht erhalten die Bestimmung der alten Städte-Ordnung, welche gerade die Berücksichtigung dieser Verhältnisse enthält. Meine Herren! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß hiermit auch ein Irrthum zusammenhängt, den das Mitglied für Berlin uns vorgetragen hat; er hat uns gesagt, er wolle nicht soziale Gleichmacherei, sondern die politische Gleichberechtigung. Meine Herren! Das ist ein Schattenspiel an der Wand; wenn er nach Frankreich sehen würde, dann würde er eben sehen, daß die Leute, die soziale Gleichmacherei treiben, dieselben sind, welche eben von dem Prinzipe der politischen Gleichberechtigung ausgegangen sind. Meine Herren! Das Prinzip der politischen Gleichberechtigung erweist sich sehr bald als eine Illusion und treibt seine Bekenner ganz von selbst dahin, daß sie, um demselben eine Realität zu geben, in der sozialen Gleichmacherei seine soziale und politische Unterlage suchen müssen. Sie werden diesem auch nicht dadurch entgegentreten, meine Herren, daß Sie glauben, Sie haben nun das Universalmittel in dem Census gefunden; ich statuire ihn auch als einen Nothbehelf, aber, meine Herren, ich will etwas Besseres dafür finden, und dieses Bessere suche ich darin, daß ich eben die Arbeit zum Grunde lege, die soziale und politische Arbeit, oder, wenn Sie es anders ausdrücken wollen, die Organisation und Gruppirung der verschiedenen Interessen und der verschiedenen Berufsarten. Das sind die Genossenschaften, die allein im Stande sind, unserer Städte-Verfassung eine dauernde und solide Grundlage zu geben.

Ich wende mich dabei auch noch gegen das Mitglied für Stettin. Wenn er geglaubt hat, die Englischen Verhältnisse ohne Weiteres auf uns übertragen zu können, so hat er dabei ein Moment übersehen, was in England nicht existirt; was aber in Preußen der Hauptbestandtheil der Verfassung ist, das ist die allgemeine Militairpflicht. Meine Herren! Vier Thaler Klassensteuer sind keine große Sache, aber mit seinem Leben und mit seiner Gesundheit für den Staat einzustehen, das ist

eine sehr große Sache und ich glaube, es ist wohl keine politische Gleichberechtigung, wenn man den mit allen politischen Rechten ausstatten will, der vier Thaler Klassensteuer bezahlt und den ausschließen will, der nach der allgemeinen Militairpflicht mit seinen gesunden Knochen, seiner Zeit und seiner Arbeit dienen muß; deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, Namens meiner politischen Freunde, daß Sie festhalten wollen an der Bestimmung unserer bisherigen Städte-Ordnung, die da ausdrücklich sagt, daß den gewerblichen Genossenschaften eine Betheiligung an der städtischen Verfassung eingeräumt werden kann. Der Herr Berichterstatter hat mir zwar den Vorwurf gemacht, daß er eigentlich nicht verstehe, was ich damit wolle; nun, meine Herren, ich bin ihm gegenüber bescheiden genug, daß ich dies auf meine eigene Ausdrucksweise nehmen will, aber ich möchte ihn doch darauf aufmerksam machen, was vor 200 Jahren gegangen ist, möchte doch auch wohl heut gehen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß die Berufsgenossenschaften jetzt nicht weniger Lust und nicht weniger Befähigung haben, sich an der Regierung der Stadt zu betheiligen, man läßt sie nur nicht heran, man schiebt ihnen den Riegel des Census vor und man bringt dadurch in die Verhandlungen und das ganze Treiben der städtischen Verwaltung eine Art und Weise hinein, daß sich die große Mehrzahl der Handwerker aus dem einfachen Grunde davon fern hält, weil sie weder ihre Interessen berücksichtigt sehen, noch auch diese durch sich selbst betreiben und vertreten können. Man hat darauf im Herrenhause Seitens der Staats-Regierung bereits die Antwort gegeben, es sei von dieser Befugniß erst in drei Fällen Gebrauch gemacht worden. Es würde wenigstens daraus folgen, daß es eine sehr unschädliche und harmlose Bestimmung ist, und man nicht einen so großen Anlauf nehmen sollte, um sie herauszubringen. So lange wir einen Minister des Innern haben, der diese Bestimmung aufheben will und Magistrate und Stadtverordnete die Anträge mitunterschreiben, welche unsere Zünfte und Innungen überhaupt als ein Webeopfer dem Herrn Reichenheim darbringen wollen,

(Heiterkeit)

so lange steht keine große Begünstigung dieser Bestimmung zu erwarten. Wenn Sie dieselbe dessenungeachtet jetzt aus der Städte-Ordnung herausbringen wollen, so scheint mir der Grund davon zu sein, daß man befürchtet, die Handwerker möchten jetzt vielleicht auf den Einfall kommen, mehr und kräftiger als bisher sich dieser Bestimmung zu bemächtigen, und wenn Sie diese Ansicht hegen, dann haben Sie allerdings das Richtige getroffen. Ich glaube, daß die Zünfte und Innungen jetzt so weit sind, daß sie sich mit Energie und Nachhaltigkeit bemühen werden, städtische und staatliche Rechte zu erwerben; deshalb, meine Herren, der Antrag Reichenheim und die Bemühungen, derartige Bestimmungen aus unserer Städte-Ordnung herauszubringen.

Ich habe endlich noch dem Herrn Berichterstatter eine ganz kurze Antwort darauf zu geben, was wir unter eigenen Gerichten verstehen. Er wird wahrscheinlich die Handelsgerichte, die Dorfgerichte und wohl auch die Gewerbegerichte kennen, wie sie bei uns intendirt, aber leider nicht zu Stande gekommen sind; ich will ihm aber noch ein höheres Gericht angeben, es sind das die eigenen Gerichte, von denen ich schon wiederholt gesprochen habe, die der Minister Stein für unsere höchsten Verwaltungsbehörden einführen wollte, nämlich die Verstärkung der Regierungen, insoweit sie als Gerichtshöfe für das öffentliche Recht fungiren sollten durch Notable der Provinzen. Hier, meine Herren, handelt es sich allerdings nur um Gewerbegerichte, ich bitte Sie aber, um auch nur diese zu ermöglichen, stimmen Sie nicht der Beseitigung dieser Bestimmungen aus unserer Städte-Ordnung bei.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte nur bemerken, daß der Herr Vorredner, wenn er von sozialen Genossenschaften, von sozialer Organisation der Arbeit und von allen solchen unklaren und dunklen Phrasen spricht, er sich genau auf dem Standpunkt derjenigen Phrasenmacher bewegt, die im Jahre 1848 sich hier allerdings auch breit gemacht, die aber wohl keinen entschiedeneren Gegner gefunden haben als denjenigen, der gerade jetzt mit Ihnen spricht. Aber ein eben solcher Gegner wäre ich von Zünften und allen solchen Dingen; von diesen kann ich mir kein gedeihliches Leben in den Städten versprechen und deswegen billige ich es ganz, daß den Stadtverordneten und Magistraten nicht die Befugniß gegeben werde, dergleichen verrottete und höchst schädliche Elemente durch Statuten wieder einzuführen.

(Bravo! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete für Regenwalde noch auf das Militair hier zurückgekommen ist, so hat er darin ganz Recht, daß die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht ganz ebenso viel werth ist, als Zahlung von 4 Thalern Klassensteuer; aber das hängt mit gegenwärtiger Bestimmung gar nicht zusammen. Es ist darin kein Zusammenhang zu finden, wenn nicht gemeint wäre, daß die Städte über die Kompagnieen Soldaten, die bei ihnen in Garnison liegen, Statuten machen sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich hatte mir gleich gedacht, daß die Allianz zwischen den beiden geehrten letzten Rednern nur eine sehr lückenhafte sein würde, und in diesem Falle befinde ich mich, zu meiner großen Freude, mit dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld auf einem und demselben Standpunkte.

(Heiterkeit.)

Ueberhaupt ist es mir so vorgekommen, als wenn das verehrte Mitglied für Regenwalde, an dem ich außer einigen anderen Vorzügen, bisher eine gewisse Nüchternheit der Auffassung zu rühmen hatte, seit einigen Tagen sich in luftigen Phantasieen bewegt.

(Große Heiterkeit.)

So hatte er uns vor Kurzem an das Monument der seligen Tante geführt —

(Heiterkeit)

ich habe aber nachher privatim gehört, daß das eigentlich einen anderen Gegenstand betraf; die gute Tante war bereits auf dem Kirchhofe begraben und es sollte nur ein Drainirungsgraben über den Kirchhof gezogen werden —

(große Heiterkeit)

um eine Separation handelte es sich gar nicht.

In ähnlichen Phantasieen hat er sich auch jetzt befunden, und der Unterschied zwischen den beiden verehrten Mitgliedern ist nur der, daß der Herr Abgeordnete für Bielefeld sich den Menschen denkt, wie er auf die Welt gekommen ist, wie zur Zeit von Adam und Eva, und der Herr Abgeordnete für Regenwalde denkt sich ihn angezogen, aber allerdings nicht mit einem Feigenblatte bekleidet, wie unsere Urvorfahren.

(Große Heiterkeit.)

Er lebt auch nicht in unseren Zeiten, sondern in den Zeiten des 30jährigen Krieges, als es noch Pluderhosen gab. So denkt er sich seine Menschen und darauf will er die jetzige Städte-Ordnung bauen. Der Standpunkt des Einen ist daher so ideal als der des Anderen; sie befinden sich nur in einer chronologischen Verschiedenheit; sie leben Beide nicht in dem Zeitalter der jetzigen Welt, für die wir, von unserem bescheidenen Standpunkte aus, die Gesetze zu machen haben. Und da muß ich dann dem Abgeordneten für Regenwalde bemerken, daß der Abgeordnete für Bielefeld die Jetztzeit viel richtiger aufgefaßt hat, als er.

(Heiterkeit.)

Von den verrotteten Zunftzuständen existirt, wie er mit Recht bemerkte, heute nichts mehr.

Die Koketterie mit den Handwerkern, die sich die Herren (auf die Fraktion von Blanckenburg deutend) sowohl hier in diesem Hause, als in ihren Blättern beigeben lassen, finden wir übrigens auch bei anderen politischen Parteien, wo es in ihren

Kram gerade paßt. Ich bemerke dem Herrn Abgeordneten für Regenwalde, wenn er sich nach außerpreußischen Städten, z. B. nach Hamburg hinwenden wollte, so würde er finden, daß der dortige Wortführer der radikalen Partei, Trittau, ebenso mit den dortigen Zünften kokettirt, wie der Herr Abgeordnete für Regenwalde hier es thut. Das nennt man politisches Kapital machen. Die Herren wollen eine Spekulation in Bezug auf die nächsten politischen Wahlen machen, wie sie uns heute schon mehrfach vorgekommen ist. Im Uebrigen ist es nur Larifari.

Mit dem Zunftwesen werden wir uns übrigens bei einer nahe bevorstehenden Veranlassung zu befassen haben, nämlich dann, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten für Waldenburg, dessen vorhin hier gedacht worden ist, zur Diskussion kommen wird, welchen der Herr Präsident schon einmal auf die Tagesordnung setzen wollte. Dann kann der Herr Abgeordnete für Regenwalde uns seine Erläuterungen und Ansichten über das Zunftwesen zu unserer Belehrung vortragen; dann wird auch Gelegenheit sein, ihm zu antworten, und namentlich wird dann auch der verehrte Herr Abgeordnete für Königsberg ihm an Beredsamkeit gewiß nichts schuldig bleiben. So lange wollen wir von der Diskussion über das Zunftwesen abstrahiren.

Zu meiner Genugthuung hat aber auch der Herr Abgeordnete, der vorhin den Geldbeutel mit solcher Entschiedenheit perhorreszirt hat, sich entschieden für Beibehaltung des Census erklärt. Ich weiß also nicht, woher diese große Aufregung gegen uns kommt; in diesem Falle befinden wir uns ausnahmsweise mit ihm auf demselben Standpunkte. Er mag uns also entgegenkommen, er mag seine geistreichen Bemerkungen über den Geldbeutel sparen, so lange er mit uns über den Census einverstanden ist, und mag von Einrichtungen abstrahiren, die, wenn ich dem Kommissions-Berichte und den Verhandlungen im Herrenhause richtig gefolgt bin, überhaupt von mehreren tausend Städten der Preußischen Monarchie seit 1859 nur in dreien eine Verwendung gefunden haben, und zwar in Städten, die den isolirtesten Landestheilen angehören. Unsere Städte wollen sie also nicht und ich denke, der Herr Abgeordnete, der vorzugsweise kein städtischer Vertreter ist, bliebe lieber bei seinem Leisten und ließe den Städten den ihrigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Ja, meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß ich an rhetorischem Talent weit gegen den Herrn Abgeordneten für Regenwalde zurückstehe.

(Heiterkeit.)

Ein Grund liegt im Mangel an genügendem Talent, ein zweiter ist der, daß ich gewohnt bin, mit großer Gewissenhaftigkeit, wie ein Richter und Jurist es soll, zu überlegen, was man behaupten kann und was nicht, und deshalb sind meine Reden etwas knapper und sparsamer eingerichtet und gehen nicht so in das Blaue hinaus, wie es doch öfters mit denen des geehrten Mitgliedes der Fall scheint. Ich will ihm aber bei dieser Gelegenheit nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern will ihm einen freundschaftlichen Dienst erweisen, und das ist der, daß ich ihn darauf aufmerksam mache, er möge wohl erwägen, ob der Bundesgenosse, mit dem er Hand in Hand gehen möchte, wie vorhin gesagt wurde, so gern kokettirt, nämlich der Handwerkertag, und die, die hinter demselben stehen, wirklich eine solche Macht bilden, daß sie ihm bei den nächsten Wahlen helfen können. Ich möchte es fast bezweifeln. Er mag sich meinen Bericht etwas näher ansehen und auf die Verhandlungen des Handwerkertages eingehen; auch wird er da manche wunderbare Sachen finden, — doch wenn er sich selber und seine Anschauungen recht erkennt, wird er sich auch vielleicht weniger darüber wundern. — Es findet sich nämlich dort diese eigenthümliche Verbindung zwischen dem alten, längst veralteten Zunftwesen und dem modernen Französischen Sozialismus. Er wird dort finden, daß der Handwerkertag und die mit ihm in einem gleichen Ideenkreise leben, z. B. ein soziales Parlament herstellen wollen, wie man es im Jahre 1848 verlangte, wie sie sogar die erste Kammer besetzen wollen, und wie sie diejenigen sind, die in die erste Kammer eindringen und allerdings auch die sozialen Stände als politische restauriren wollen. Er mag sich auch deshalb vor der Bundesgenossenschaft wohl in Acht nehmen. Uebrigens möchte ich ihm noch bemerklich machen, daß allerdings in den alten Staaten dergleichen Klassen bestanden, aber das Klassensystem eines Servius Tullius, eines Solon und das, worauf der Herr Abgeordnete hinausgeht, unterscheiden sich doch sehr wesentlich darin, daß im Alterthum das Klassensystem auf die Verschiedenheit der öffentlichen Lasten und der Pflichten gegen den Staat gegründet war, mit denen die politischen Rechte kongruirten, während die Herren jetzt ein Klassensystem lediglich nach dem größeren Maße ihrer Privilegien haben wollen, ohne daß sie höhere Lasten und Pflichten tragen. Das mögen sie doch erkennen. Wir wollen den modernen Staat auf gleiche bürgerliche Verpflichtungen und nicht auf die Verschiedenartigkeit der bürgerlichen Berechtigungen gründen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Meine Herren! Ich zweifelte nicht, daß man vielerlei gegen die Nummer 2 des betreffenden §. 11 sagen würde, aber erstaunt war ich doch, das zu hören, was der Herr Abgeordnete für Bielefeld dagegen gesagt hat, daß es sich nämlich hier um phrasenhafte Ideen und Nebelbilder handeln soll. Ich möchte doch wissen, was denn Realeres gedacht werden kann, als die Vertretung der Gewerbsgenossen durch die Genossenschaft! Wie ist es möglich, den Gewerbetreibenden besser nach seiner politischen Seite hin zur Geltung zu bringen, als auf dem Wege, den die Nummer 2 des Paragraphen bezeichnet. Der isolirte Mensch kann und soll ja nicht vertreten werden, das hat uns eben erst das geehrte Mitglied für Hagen gesagt, indem er dabei auf das entfederte Thier des Plato verwies. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß diese gelungene Widerlegung einer schlechten Definition nicht dem Plato, sondern dem Sokrates angehört. Suum cuique!

(Heiterkeit.)

Ich muß ihm also die Ehre vindiziren, die heute so oft seinem Schüler zuerkannt worden ist. Wie dem aber auch sei, ich behaupte, daß es kaum ein besseres Mittel gegen die Mängel des Dreiklassen-Systems giebt, als die Benutzung der genossenschaftlichen Vereine zur Vertretung der einzelnen Bürger innerhalb der Gemeinde.

Wenn ich dennoch von oben her angegriffen worden bin, so hätte ich allerdings gehofft, daß aus der Nachbarschaft des Herrn Abgeordneten für Bielefeld ein Succurs für mich erwachsen werde in der Person des verehrten Mitgliedes für Berlin, welches hinter ihm sitzt; sollte er aber keine Veranlassung finden, den Standpunkt des bestehenden Gesetzes im Interesse der Handwerker mit mir zu vertheidigen, so wünsche ich auch das zu konstatiren.

Vermittelst derartiger Statuten können und sollen ja solche Gewerbetreibende zu politischer Vertretung zugelassen werden, die anderenfalls nur durch das allgemeine Stimmrecht dieselbe erlangen können, was doch wohl zunächst nicht in Aussicht steht. Wenn es auch bisheran nur in einer Stadt geschehen ist, daß der kleine Gewerbetreibende vermittelst eines derartigen Statuts politische Berechtigung im Gemeinwesen erhalten hat, dann ist dies immerhin erfreulich und respektabel und sollte wahrlich nicht mit dem Fuße zertreten werden. Die Stadt Suhl, in welcher dies geschehen ist, kann stolz darauf sein, daß die wohlhabenderen Gewerbetreibenden ihr Bürgerrecht nur korporativ mit ihren ärmeren Genossen ausüben wollten und ich kann mit dem Herrn Abgeordneten für Hagen ihn selber fragen: wie sollen wir denn dazu kommen, den Stadträthen anderer Städte dieses zu verbieten? Lassen wir ihnen doch die Freiheit, auf dem Wege des Statuts gewerbliche Genossenschaften als solche zur Vertretung in der Gemeinde zuzulassen. Gezwungen kann und soll ja Niemand werden, wir wollen nur durch das Gesetz die Freiheit der Gemeinden und der Genossenschaften schützen. Verweigern Sie dies, so handeln Sie in odium jener Genossenschaften, und das ist nicht gerechtfertigt. Lassen Sie darum das Gesetz, wie es ist, und seien Sie gewiß, daß wenn künftighin die Regierung nicht mehr den betreffenden statutarischen Anträgen entgegentritt, recht bald ein lebendiges Resultat eintreten wird, als bisheran aus dem §. 11 der Städte-Ordnung erwachsen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe schon bei der Diskussion über einen früheren Paragraphen mich dagegen zu verwahren gesucht, als ob meine politischen Freunde und ich den Menschen so nackt auffaßten, daß wir in ihm als Bürger immer nur den Träger sozialer Interessen sähen. Bei der Wendung, welche die Diskussion genommen hat, muß ich dabei bleiben und bemerken, daß man bei der natürlichen Tendenz des allgemeinen Wahlrechts, bei der es immer in der sozialen Stellung seinen Schwerpunkt hat, nicht in den Grenzen stehen bleiben kann, die von dem Herrn Abgeordneten Wagener gezogen worden sind. Einer politischen Unterstützung durch einen Census oder irgendwie bedürfen die Genossenschaften nicht, um ihre sozialen Interessen zur Geltung zu bringen; nur die abgestorbenen sozialen Interessen bedürfen solcher Mittel. Berechtigte Interessen, wie sie in dem großen Grundbesitz entschieden dargestellt sind, bedürfen einer politischen Nachhülfe nicht, wenn sie nicht über ihre natürliche soziale Berechtigung hinübergreifen und das ganze Staatsleben so überwuchern wollen, daß die übrigen eben so wichtigen Faktoren des Staatslebens nicht zur Geltung kommen können. Ich glaube: daß das, was hier in Bezug auf die Genossenschaften gesagt worden ist, auf die Innungen nicht paßt. Der Handwerker und der kleine Gewerbtreibende, das ist eine lebendige Macht der Gegenwart, die bedarf keiner künstlichen Nachhülfe. Der Handwerker- und Gewerbestand würde sich nur schaden, wenn er sich dieser verrotteten Institutitionen, dieser stumpfgewordenen Waffen noch bedienen wollte. Er kann noch ganz andere Mittel zur Geltung bringen, die sich von selbst machen, die eine freie Genossenschaft in lebendigster Gruppirung schafft. Der Deutsche Handwerker hat durch die Aufnahme dieses neuen Prinzips gezeigt, daß er sehr wohl sein Interesse versteht, und er wird, wenn er sich in diese lebendige Bewegung wirft, nicht in die Gefahr kommen, sein Interesse aufzugeben. Als die Deutschen Handwerker mit ihren Zünften den Grund legten zur Städtefreiheit, stimmten sie mit jenen Genossenschaften nicht überein, sondern standen im entschiedenen Gegensatze zu ihnen.

Ich komme nun noch auf das vielfach uns entgegengesetzte Bild des Menschen, im Vergleich mit einem gerupften Hahn. Ja, meine Herren, das hat viele Seiten. Man hat den gerupften Menschen zum nackten und den nicht gerupften zum bekleideten gemacht. Ich muß anheim geben, welcher Werth diesen Bildern beizulegen sein wird. Wir ziehen aber daraus die Lehre, daß auf diesem Wege durch die Entziehung des Bürgerrechts ein Theil der Bürger zu dem gerupften Hahn des Plato gemacht werden würde. Man kann einem größeren Theil der weniger bemittelten Klasse dadurch das Interesse nehmen an den bürgerlichen Institutionen, und man wird zu Resultaten kommen, die dann dahin führen, daß von diesen Leuten, da sie die Gelegenheit nicht haben, sich einzuleben in den freien bürgerlichen Zustand, da man ihnen die Gelegenheit entzogen hat, sich des Bürgerrechts zu bedienen, daß einmal von ihnen eine Gefahr kommt, die man vergeblich mit der Verwerfung dieser Kategorie vom Staat abwenden möchte. Lassen Sie uns dies Bild hier beseitigen und uns davor hüten, daß es scheint, als wollten wir diese Kategorie erst konstituiren.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, mit ein paar Worten den Standpunkt klar zu legen, der in Bezug hierauf von der Regierung eingenommen wird. Die Regierung hat vorgeschlagen, die Bestimmung Nr. 2 des §. 11 aus der Städte-Ordnung zu entfernen, und zwar aus dem Grunde, weil sie überzeugt ist, daß dieselbe eine Anomalie in der jetzigen Städte-Ordnung ist. Ich halte dafür, daß statutarische Bestimmungen nur in soweit zu rechtfertigen sind, als sie über solche Verhältnisse beschlossen werden, über die das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, oder über die es verschiedene Auffassungen ausdrücklich zuläßt, daß es dagegen eine Anomalie ist, wenn man die Grundregeln der Vertretung für die Gemeinde feststellt und dann doch jeder Stadt überläßt, diese Grundregeln zu verlassen und eine auf ganz anderen Grundlagen aufgebaute Vertretung, im Wege des Statuts einzuführen. Es ist ferner ein Mangel, daß auch die Kategorieen, wie sie in der Nr. 2 festgesetzt sind, so wenig bestimmbar sind, daß es sich kaum rechtfertigen möchte, auf sie noch eine Städte-Vertretung zu bauen. Die gewerblichen Genossenschaften konnten sehr mit Recht die Grundlage bilden für eine Stadtbehörde, so lange sie das Recht hatten, den Gewerbebetrieb zu begrenzen innerhalb ihrer Genossenschaften. Dies hat die Zeit hinweggeräumt und deshalb war das Argument des Abgeordneten für Regenwalde nicht richtig, daß, weil es vor zwei Jahrhunderten möglich war, es nun auch jetzt noch möglich sein sollte. Es ist umgekehrt, weil vor zwei Jahrhunderten die Verhältnisse der Genossenschaft anders gestaltet waren, so konnte sich sehr wohl damals eine städtische Vertretung auf dieser Basis bilden, aber sie kann es jetzt nicht mehr, weil sie jetzt nicht mehr geschlossen sind und daher die Genossenschaften innerhalb der Handwerke keine den ganzen Stand umfassende Autonomie begründen, die sie befähigt, auch nach Außen als eine einheitliche dazustehen. Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus die Regierung es nicht für angemessen erachtet, diesen Paragraphen ferner in der Städte-Ordnung zu belassen. Auf der anderen Seite gebe ich zu, daß das mehr theoretische Gründe sind, denen ein praktischer Werth gerade nicht beigelegt werden kann. Dafür ist das beste Argument, daß bis jetzt nur drei, eigentlich nur eine Gemeinde, die Gemeinde Suhl — denn was in Lenzen und Glatz eingeführt ist, kann füglich nicht dahin gerechnet werden — von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben. Darin liegt der beste Beweis, daß, wenn man auch diese Bestimmung in der Städte-Ordnung lassen wird, sie faktisch von keiner großen Wichtigeit sein würde. Daher glaube ich nicht, daß bei dem Widerspruch, den die Streichung findet, ein großer praktischer Werth darauf zu legen ist. Den prinzipiellen Standpunkt, den die Regierung eingenommen, indem sie diesen Vorschlag gemacht hat, glaube ich, den Entgegnungen der Herren Redner gegenüber, aber festhalten zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Bielefeld, der, wie ich glaube, selbst die Bezeichnung eines radikalen Demokraten nicht zurückweisen wird, hat sich gegen die Genossenschaften ausgesprochen. Mich befremdet dies nicht, denn diese Herren wissen, daß sie ihre Zwecke eben nur mit sozialen und politischen Atomen erreichen können, und daß Alles, was dem entgegentritt, ihnen ein Hinderniß für ihre letzten Zwecke ist. Ich versuche es daher auch nicht, ihn zu bekehren, denn das würde meinerseits vergeblich sein. Dem geehrten Abgeordneten für Königsberg werde ich, wenn wir demnächst noch so glücklich sind, seinen Bericht zu berathen, in der Sache selbst die Antwort nicht schuldig bleiben. Heute will ich nur auf seine, wie es mir schien, sehr geringschätzende Behandlung des Landes-Handwerkertages erwidern, daß ich meinerseits allerdings sehr viel mehr Gewicht lege auf die Meinung des Landes-Handwerkertages, der in Beziehung auf seine Intelligenz ein recht ansehnliches Maß in sich vereinigte, und der recht wohl wußte, daß er seine eigenen Interessen vertrat. Aber diese Herren haben sich nun einmal gewöhnt, Alles, was Handwerker heißt, mit souverainer Verachtung zu behandeln.

Präsident: Ich hoffe, Sie sprechen nicht von Herren, die hier im Hause sind, sonst würde ich dies Verfahren nicht ungerügt vorübergehen lassen können. Von einem Stande, von einem ehrenwerthen Stande unseres Volkes, von irgend einer Seite des Hauses »mit souverainer Verachtung« sprechen zu lassen, das würde mir nicht zustehen.

Abgeordn **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Dann werde ich mich natürlich dieses Ausdrucks für die Folge enthalten, obgleich ich ihn nicht für so unparlamentarisch ansehe, als den Ausdruck »Phrase«, der gegen mich gebraucht wurde. Meine Herren! Das Mitglied für Königsberg und seine politischen Freunde finden allerdings die Quintessenz und den Extrakt der sozialen Weisheit in den sogenannten volkswirthschaftlichen Vereinen, die nicht, wie der Landes-Handwerkertag, nach Tausenden seiner Theilnehmer zählt, sondern nur mit Mühe und Noth 60 bis 100 Mann zusammenklappern.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete von Vincke hat uns durch alle Stadien der menschlichen Entwickelung von der Naturtracht unserer Stammeltern und von dem Feigenblatt bis zur Tracht des dreißigjährigen Krieges geführt. Der Mensch, den er uns vorführt, war allerdings nach Louis Landsberger gekleidet,

(Heiterkeit)

aber er selbst schien mir doch mit seiner eigenen Civilisation, wenigstens, wenn ich auf seine Ausdrücke Gewicht lege, auf dem Standpunkte des Feigenblattes sich zu befinden. Meine Herren! Man hat uns entgegengesetzt, daß wir verrottete Formen wieder ins Leben führen wollten. Ich kann Ihnen versichern, daß uns nichts ferner liegt, als dies. Wir treten nur ganz einfach der Verwechselung entgegen, die man bei solchen Fragen stets beliebt, nämlich die Form mit dem Inhalt zu verwechseln. Daß die alten Formen der Zunftverfassung sich überlebt haben, darüber bedarf ich keiner Belehrung. Meine Freunde und ich halten aber an dem Satze fest, daß die Interessen doch ähnliche, wenn auch nicht dieselben, geblieben sind und nur ihre Vertretung finden, wenn sie sich in ähnlicher, ihrem Wesen entsprechender Gestaltung in den Genossenschaften darstellen.

Ich muß in dieser Beziehung auch dem Herrn Minister des Innern antworten. Ich glaube, er hat eine nicht sehr gründliche geschichtliche Kenntniß auf diesem Gebiete verrathen, wenn er gesagt hat, dies sei möglich gewesen, so lange die Zünfte geschlossene geblieben, heute sei dies nicht mehr möglich, wo die Geschlossenheit aufgehört.

Die Sache steht gerade umgekehrt, so lange die Zünfte und Innungen eine politische Bedeutung hatten und an der Regierung Theil nahmen, so lange waren sie nicht geschlossen, denn jene Zünfte und Innungen, welche politische Rechte hatten, strebten von selbst danach, groß und mächtig zu werden, und geschlossen wurden die Innungen erst, als man die politischen Aufgaben der Innungen in den Hintergrund, und den Geldwerth und die Monopolherrschaft in den Vordergrund treten ließ; das ist aber nicht das Wesen der Zünfte, sondern der Untergang derselben gewesen. Ebensowenig wie es das Wesen der Zunft war, um kleine Gebietsunterschiede zu markten, sondern zu begreifen, daß die wesentlichste Aufgabe der Gewerbtreibenden das sei, ihre großen gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten und zu erkennen, daß sie diese nur vertreten können, wenn sie sich eben zusammenfassen und ihre gemeinschaftlichen Interessen durch gemeinschaftliche Organe darstellen und vertreten. Das also wollen wir, nicht eine Wiederbelebung »verrotteter« Formen, sondern nur eine politische und soziale Vertretung wohlberechtigter Interessen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Gneist** (vom Platz). Es ist noch ein Mitglied aus der Allianze rückständig, wie Sie sehen.

(Heiterkeit.)

Wenn ich die Besorgniß ausgesprochen habe, daß unsere herrschende Anschauungen zu sozial sind, um große kräftige politische Institutionen zu bilden, so gilt diese Besorgniß auch dem Standpunkt, den der Herr Abgeordnete für Regenwalde ausgesprochen hat. Ich halte diesen Standpunkt für einen der verranntesten und darum für einen schwer zu kurirenden. Wenn wir in unserem wirklichen Staate Etwas zur Welt bringen wollen, so wollen wir vorweg anerkennen, daß der heutige Staat nicht erst zu schaffen, daß der auf dem bestehenden Boden der Steuer und der Gesetze steht, die durch Beamte angewendet werden müssen. Steuer und Amt bilden den heutigen Staat. So wenig wie das Geldzahlen heute noch eine provinzielle oder ständische Eigenthümlichkeit sein kann,

(Heiterkeit)

oder eine Besonderheit einer Innung oder Besitzgruppe, so ist auch alles Persönliche, was der heutige Staat bedarf, gemeinsam. Auch die Verwaltung, die Anwendung der Gesetze kann nur geschehen in der Art und Weise des Königlichen Amts. Auf Ihren sozialen Standpunkt, aber verlangen Sie, daß diese Amtspflicht erfüllt werden soll, nicht nach der heutigen Gestaltung der Dinge, sondern daß die besitzenden Klassen etwas thun sollen, was Sie absolut nicht mehr können, nicht dürfen. Sie wollen die obrigkeitliche Gewalt gerade durch den verwalten lassen, der das Interesse hat, sie zu mißbrauchen; Sie wollen die Funktionen der Kommune gerade durch diejenigen verwalten lassen, die ein soziales Interesse haben, sie feindlich gegen Andere zu wenden, um Andere in ihrer Arbeit und in ihrem Erwerbe zu hindern. Das sind eben die Zustände gewesen, aus denen heraus der heutige Staat uns helfen mußte. Erst lernen Sie den heutigen Staat achten, und in seiner ehrwürdigen Gestalt und in seiner Nothwendigkeit anerkennen, ehe Sie ihn reformiren wollen.

(Bravo!)

Die Zustände, die Sie voraussetzen, die Verbindung obrigkeitlicher Funktionen mit den Besitzgruppen, Erwerbsgruppen, Innungen — die waren im Mittelalter naturgemäß — nicht weil es an sich vernünftig wäre, öffentliche Funktion mit den Gewerbe-Innungen zu verbinden, sondern weil die Innungen die Kraft und Energie hatten, aus sich heraus zum ersten Male staatliche Funktionen zu erfüllen, die bis dahin noch nicht erfüllt waren. Der heutige Staat hat diese Vorarbeit erst zusammengefaßt zu einer höheren Einigung. Darum, wenn Sie wollen die heutige Staats-Funktion mit den Innungen verbinden, so werden Sie nur ein rein manierirtes, gemachtes geziertes Ding bekommen, welches sich vergleichen läßt mit der Französischen Gartenkunst. Sie werden statt des kräftigen Waldes nur geschnittene Hecken, gezierte Taxusbäume, Zwergpalmen, und Gott weiß was schaffen: aber nimmermehr naturwüchsiges und kräftiges, wie es unsere Vorfahren hatten. Das sind unsere Gegensätze, und ich glaube, das sind die am weitesten auseinandergehenden.

Meine Herren! Fechten Sie daher nicht an die Bestrebungen, welche heut zu Tage dem Besitz und der Arbeit ihre natürliche Entwickelung, von der einseitigen Mischung mit Staats-Funktion unabhängige Gestalt schaffen wollen. Zwängen Sie nicht die Handwerkerarbeit in solche künstlich gegossene politische Formen. Auf diesem Boden der Befreiung von solchen Fesseln ist die soziale Anschauung vollkommen im Recht; da gerade müssen wir Luft und Freiheit gewähren. Aber wir wollen auch daran denken, daß der Mensch nicht da ist zum Erwerb und Genuß der Güter allein, sondern, wenn wir die Gefahren unserer sozialen Entwickelung bekämpfen wollen, dann müssen wir die Menschen auch gleichzeitig zwingen und damit gewöhnen, zu höheren staatlichen, sittlichen und Erziehungszwecken zusammen zu gehören. Das geschieht z. B. dadurch, daß man die Leute durch Grundsteuer, Kommunalsteuer, durch das, was man Selfgovernment nennt,

(große Heiterkeit)

zusammenzwingt, daß man vor Allem den Grundbesitzer zwingt, für seinen Nachbar auch persönlich in würdigster Weise thätig zu sein, wie es der Englische Edelmann seit Jahrhunderten ist. Meine Herren! Dieses Zusammengewöhnen der Menschen zu öffentlichen Funktionen ist unsere politische Aufgabe, die sich allerdings aus dem sozialen Leben heraus nicht bildet, sondern die der Gesetzgeber erst durch bestimmte positive starke Mittel schaffen muß. Meine Herren! Dadurch verbinden Sie die Menschen, die ihr soziales Interesse trennen, dadurch verbinden Sie dieselben wieder zu der großen Einheit des Staates, dadurch gewöhnen Sie die feindseligen Gruppen des großen und kleinen Besitzes, von Arbeit und Besitz, wieder mit einander thätig zu sein für ihre wahrhaft gemeinsamen Pflichten. Und aus solcher Zusammenfügung, meine Herren, wächst ganz einfach von selber ein parlamentarischer Staat heraus. Das Naturwüchsige darin ist die stillschweigende Entstehung aus solchen einheitlichen Grundlagen; die künstliche aber, die gekräuselte Grundlage, das ist die der Innungen, die ich mit ihren sozialen Interessen gerade dem gegenüberstellen möchte.

Ich glaube, meine Herren, Sie werden mit dieser Auseinandersetzung der Allianzfrage zufrieden sein.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordn. **von Blanckenburg** (vom Platz): Meine

Herren! Ich werde sachlich dem geehrten Herrn Vorredner nicht mehr antworten, da ich glaube, daß wir auf dieses Thema später noch ausführlich zurückkommen werden und da mein Nachbar zur Rechten, insofern man ihm sachlich etwas entgegengesetzt hat, auch schon sachlich darauf erwiderte. Ich werde aber auf das Wort nicht verzichten, weil ich es für meine Pflicht halte, in diesem Moment auf die Art und Weise einmal zu antworten, wie der Herr Abgeordnete für Hagen nicht allein meinen Nachbarn zur Rechten gegenüber, sondern, wie er es mit einer Handbewegung ausdrückte, dem ganzen Berg, meinen politischen Freunden gegenüber, gesprochen hat. Erwarten Sie aber nicht, daß ich durch die verletzende Art und Weise unserer Personen in eine sittliche Entrüstung gekommen bin. Es handelt sich hier eben darum, jenen alten Spruch: »Ja Bauer, das ist ganz was Anderes«, etwas zu perlustriren. Ich glaube, wenn wir so zu dem Herrn Abgeordneten gesprochen hätten, wie er zu uns gesprochen hat, daß ein Strom sittlicher Entrüstung uns entgegengekommen wäre.

(Stimmen links: Sehr richtig!)

Jetzt wird aber nichts weiter entgegenkommen, als eine gemüthliche Zusammenstellung, ein Beweis, daß das schon öfter vorgekommen ist, ein Beweis und Belag dafür: Ja Bauer, das ist ganz was Anderes.« Wenn ich einmal gesprochen habe von »Winterlich«, dann ist das ganz unparlamentarisch, wenn aber der Herr Abgeordnete für Hagen einmal sprach von »Scheererei«, dann ist das ganz parlamentarisch. Wenn mein Nachbar den Herrn Berichterstatter ganz vor kurzer Zeit »Stadtrath« nannte, so ist das ganz unparlamentarisch; wenn aber das geehrte Mitglied für Hagen den Abgeordneten für Stettin »Professor« nennt, so ist das ganz parlamentarisch. Wenn das geehrte Mitglied irgend Einen, der auf der Rednertribüne steht, unterbricht, so findet man dies ganz in der Ordnung; wenn aber der Abgeordnete für Bielefeld den geehrten Abgeordneten unterbricht, findet man das nicht in der Ordnung.

(Lebhaftes Bravo links.)

(Abgeordn. Freiherr von Vincke: Die Allianz scheint wiederhergestellt zu sein.)

Meine Herren! Wenn in diesem Hause von unserer Seite oder sonst eines Theiles dieses Hauses den Gegnern Motive untergelegt werden, die man nicht ausgesprochen hat, so findet man das sehr wenig in der Ordnung und ruft man stellenweise zur Ordnung; wenn aber das verehrte Mitglied, was eben gesprochen hat, uns Motive, von denen Niemand gesprochen hat, unterlegt, findet man das ganz in der Ordnung.

Wenn man in dem vorliegendem Falle, womit wieder das verehrte Mitglied hervortritt, uns anmuthet, daß wir für die Nr. 2 des §. 1 uns nur interessirten, aus Koquetterie mit dem Handwerkerstande oder mit Hinblick auf die Wahlen, meine Herren, uns damit also schlechte Motive unterlegt, so findet man das ganz in der Ordnung! Meine Herren! Wir finden das nicht in der Ordnung, aber wir lassen uns dadurch nicht beirren, die Sache zu beurtheilen, wie wirs für recht und in der Ordnung halten.

(Bravo! links.)

Wir haben uns für den Handwerkertag interessirt, wir interessiren uns auch für Aufrechthaltung der Nr. 2 des §. 11 der Städte-Ordnung, weil wir in dem ersteren Falle es mit Freuden begrüßen, wenn irgend ein Stand sich selbst hilft, und weil wir in der Nr. 2 des §. 11 ein Senfkorn sehen für die Zukunft, aus dem wenigstens möglicherweise eine richtige Vertretung in den Städten erwachsen könnte. Ich mache darauf aufmerksam, daß in diesem Hause bei der heutigen Debatte auch von keiner Seite eine Zufriedenheit ausgesprochen ist mit den Zuständen der Städte-Ordnung, wie wir sie haben. Es hat sich aber immer darum gehandelt, daß Jeder, der derselben entgegengetreten ist, gesagt hat: wir müssen sie behalten, weil wir im Augenblicke nichts Besseres wissen. Nun, meine Herren, hier liegt im §. 11 Nr. 2 ein Korn, aus dem ein vollständiger Baum wachsen kann. Schneiden Sie diesen nicht ab. Ein Bedürfniß zum Abschneiden, zum Ausscheiden haben Sie nicht, wenn das wahr ist, was der Herr Minister bekundet, und auch der Abgeordnete für Geldern angeführt hat.

Meine Herren! Ich sehe, ich habe einen Ausdruck noch vergessen, den der Abgeordnete für Hagen auch gebraucht hat. Ich will dann damit schließen. Ich glaube, wenn wir unsererseits zu dem Herrn Abgeordneten gesagt hätten, alles, was er da gesagt hätte, wäre lari fari, ich wollte mal sehen, was für ein Spektakel hier im Hause entstanden wäre.

(Lebhaftes Bravo links.)

Ich wäre allerdings sehr gespannt gewesen, was in diesem Fall der Herr Präsident gesagt haben würde, —

(Bravo! links.)

aber, meine Herren, ich verzeihe dem Herrn Abgeordneten für Hagen diesen Ausdruck vollkommen, verletzen thut er uns gar nicht, und ich glaube, es verletzt uns ebensowenig, wie es ihn neulich nicht verletzt hat, als sein Nachbar zur Linken, den ich jetzt nicht auf seinem Platze sehe, ihm sagte, Alles, was er angeführt hätte, wäre rutschi putschi!

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat in diesem Falle den Abgeordneten für Stralsund sich zum Muster genommen.

(Bravo! links.)

Präsident: Ich will doch meinerseits wenigstens die Schlußbemerkung des Herrn Redners nicht unerwidert lassen, weil sie sich an mich richtete. Ich müßte in der That eine unglaublich ausgedehnte Vorstellung von der mir übertragenen Gewalt haben, wenn ich mir einbildete, Jemanden, er sitze im Hause, wo er will, an dem Gebrauch des Wortes „lari fari“ oder des andern Wortes, welches der Abgeordnete für Stralsund gebraucht hat, hindern zu können! Aber ich glaube, auch Sie, meine Herren, würden schwerlich dafür danken, wenn es dem Präsidenten einfiele, sein Amt zu dergleichen Korrekturen — wie von Exercitien in der Art eines Lehrers — zu gebrauchen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Sie werden wohl nicht erwarten, meine Herren, daß ich auf alle Details des verehrten Abgeordneten eingehe. Ich will nur konstatiren, daß die Allianz, deren Lösung der Abgeordnete für Stettin proklamirt hat, von jener Seite (auf die Fraktion Waldeck deutend), wie ich aus dem lebhaften Beifall schließe, womit die Worte aufgenommen wurden, wieder hergestellt ist. Dazu gratulire ich beiden Theilen und auch uns.

Am wenigsten werden Sie wohl erwarten, daß ich auf ein Thema, das vor 8 Jahren dagewesen ist, zurückkomme, ich glaube, so lange wird es mit dem Ausdruck »Schererei« her sein; ebensowenig, daß ich noch einmal auf das, was ich mit den verehrten Abgeordneten für Bielefeld und Stettin vorher von der Tribüne aus abgemacht habe, jetzt einem ganz unbetheiligten Dritten gegenüber wieder zurückkommen soll.

Auf die Verzeihung des Herrn Abgeordneten leiste ich vollständig Verzicht, die habe ich noch niemals in Anspruch genommen und denke es auch nie zu thun. Damit mag er mich also verschonen.

Was endlich die Motive betrifft, der einzige Punkt, der mir noch zu einer Bemerkung Veranlassung giebt — so glaube ich, daß es allerdings sehr unparlamentarisch ist, wenn man Jemandem in Gegensatz bringt mit den Motiven, die er ausgesprochen hat. Wenn ihm aber noch andere Motive untergelegt werden, die neben den ausgesprochenen, welche ich nicht bezweifle, ihn bewegen, so glaube ich, daß, wenn man die Kreuzzeitung liest, die das verehrte Mitglied doch gewiß alle Abend lesen wird, man nothwendig zu solchen Schlüssen kommen muß, wie sie hier gezogen worden sind. Es ist mir lieb, daß die Herren das Gegentheil heute ausgesprochen haben, der Handwerkerstand und der Handwerkertag werden sich für die Wahlen ihre Lehren daraus ziehen.

Ich glaube, ich kann uns Allen Glück dazu wünschen, daß die Ansichten des Mitgliedes für Geldern, namentlich von dem

Mitgliede für Berlin, widerlegt worden sind, denn ich glaube, daß in diesem Hause Wenige sind, welche die Verhältnisse der Handwerker so genau kennen und gewiß Keiner, der sich so viel Verdienste um die Handwerker erworben hat, zu seiner Ehre und zum Nutzen und Frommen der Handwerker, wie er, und wenn also der Abgeordnete für Geldern aus in dieser Beziehung gewissermaßen klassischem Munde widerlegt worden ist, so glaube ich, daß er so genauer Kenntniß des Handwerkerstandes sich gewiß nicht rühmen wird, und mit seinen Gründen daher nur zu Hause bleiben kann.

(Große Heiterkeit.)

Wenn das Mitglied für Regenwalde mich nun in die Kleidermacherzunft hineingeführt hat, in den Laden von Landsberger, so will ich ihn diesen Gang allein machen lassen; ich weiß nicht, inwiefern er in dieser Beziehung Verbindungen hat, aber ich glaube doch, daß er sich selbst vollständig widerlegt hat. Ich habe von den Verhältnissen der Gegenwart gesprochen, ich habe aber nicht gehört, daß man jetzt mit Feigenblättern umhergeht.

Wenn ich auch die Ansichten des Abgeordneten für Berlin anerkannt habe, so muß ich mir doch erlauben, ihm in anderer Beziehung zu widersprechen in Bezug auf das Bild, auf das er zurückgekommen ist. Ich glaube, wenn wir auf das Bild des Plato nur deshalb zurückkommen, um mit Worten zu spielen, so werden wir damit nicht weit kommen. Ich habe nur andeuten wollen, daß wir es nicht mit Abstraktionen zu thun haben, sondern mit wirklichen Verhältnissen, also nicht mit abstrakten Menschen; sondern mit dem Menschen, wie er einmal im Staate und der Familie lebt, oder, wie der Abgeordnete für Stettin besser gesagt hat, mit dem Menschen, der staatliche, sittliche und Erziehungszwecke zu verfolgen, der zu solchen Zwecken sich zwingen zu lassen hat.

Dem Abgeordneten für Geldern will ich bei dieser Gelegenheit antworten, daß ich mich immer glücklich schätze, von einem so ausgezeichneten Gelehrten, wie er ist, belehrt zu werden. In diesem Augenblick muß ich ihm aber doch sagen, daß immerhin Plato das gesagt hatte, wenn er auch den Sokrates redend einführte; die Schriften des Sokrates hat er vielleicht entdeckt, mir sind sie unbekannt geblieben. Ebenso könnte ich behaupten, daß Schiller etwas gesagt habe, während der Herr Abgeordnete vielleicht den Marquis Posa substituiren möchte,

(Heiterkeit)

da würde dann dasselbe herauskommen. Mit seiner Gelehrsamkeit, die sonst so gediegen ist, scheint er mir also einmal bei dem Ziele vorbeigeschossen zu haben.

Im Wesentlichen hat der Herr Abgeordnete für Stettin, dem ich auf das Vollkommenste in allen Beziehungen beipflichte, den Gegenstand so vollständig erschöpft, er hat den Unterschied der Zünfte des Mittelalters von dem jetzigen kleinen Reste derselben, der noch besteht, im Einklange mit dem Herrn Minister des Innern, so schlagend auseinandergesetzt, daß ich keine Veranlassung habe, noch etwas Weiteres dazu zu bemerken.]

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lette hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Lette** (vom Platz): Nach dem, was zur Sache gesagt worden ist, habe ich mich auf zwei Bemerkungen zu beschränken, von denen die eine mehr persönlicher Art ist. Ich glaube nicht, daß es die Absicht meines geehrten Herrn Kollegen, des Abgeordneten für Regenwalde, gewesen ist, wenn er von Herren gesprochen hat, die mit souveräner Verachtung auf den Handwerkerstand herniedersehen, uns damit zu verdächtigen, daß ich und mein Freund, der Abgeordnete Reichenheim, damit gemeint sein sollen. Vielleicht werden dies aber wiederum, nach Gewohnheit, die ihm und seiner Partei dienstbaren Blätter thun. Das kann ich indeß versichern, daß selbst Verleumdungen, die von einer anderen Seite auf uns geschleudert würden, keinen Boden fassen werden. Die Handwerker, selbst auch die Mitglieder des Handwerkertages wissen sehr wohl, daß es uns um ihr Wohl und ihre Belehrung und nicht darum zu thun ist, sie zu anderen Zwecken und Tendenzen zu mißbrauchen. Ich kann ihm sagen, daß ich dem Handwerkerstande vielleicht näher stehe, und seit einigen Jahren mit demselben wahrscheinlich mehr verkehrt habe, wie er, und daß deshalb dem Handwerkerstand die Meinung nicht beigebracht werden wird, daß ich auf denselben mit Verachtung herablicke. Ich zähle selbst unter den achtbaren Mitgliedern des Handwerkertages mehrere befreundete Männer. Was die Innungen betrifft, von deren politischen Rechten in der Gemeinde soviel gesprochen ist, so will ich dem Herrn Kollegen für Geldern gegenüber bemerklich machen, daß früher, als dieses Thema bei der Städte-Ordnung von 1853 en vogue war, auch von geistlichen Brüderschaften die Rede war; auch diese, wie die Zünfte und Innungen, sollten ihre besondere Vertretung in den Städten haben. Nun, meine Herren, ich bin ein sehr großer Freund von Autonomie und möglichst freien statutarischen Bestimmungen, aber ich glaube, es giebt dafür doch eine Grenze; der Staat darf doch in die Gemeinde nicht ganz heterogene Elemente hineindringen lassen; er würde sonst riskiren, daß über kurz oder lang, wenn die Grundlagen des Staates in der Gemeinde auf solche Weise verwirrt werden, daß dadurch auch der Staat selber in seinen oberen Regionen in Verwirrung gerathen und zerstört werden würde, und das ist die Gefahr, die in den romantischen Vorstellungen liegt, denen man in der Gemeinde-Verfassung Geltung verschaffen will. Aber es sind eben nur romantische Vorstellungen. Daß ein solcher Widerspruch hineingetragen werde in unsere Institutionen, das kann der Staat nicht dulden. Die Innungen als politische Institutionen sind durchaus unvereinbar mit dem gegenwärtigen Staatswesen. Zu dem, was mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Berlin, auseinandergesetzt hat, will ich nur noch hinzufügen, daß es heutzutage ganz unmöglich wäre, noch solche geschlossenen und gesonderten Innungen festzuhalten, auf welche man eine besondere Vertretung in der Stadtgemeinde gründen könnte, weil Handwerk, Fabrikation und Handel fortwährend ineinander übergehen und verschmelzen. Außerdem aber würde man dadurch die wesentlichste Grundlage des Preußischen Gemeindewesens, die wir seit 1808 ererbt haben, die Einheit des Bürgerrechts und des Bürgerthums zerstören und damit die historische Entwickelung des Staates unterbinden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Duncker**: Meine Herren! Es haben mehrere verschiedene Redner sich gegenseitig Vorwürfe über Irrthümer auf verschiedenen Gebieten, auf dem historischen, philologischen und ich weiß nicht auf welchem noch, gemacht. Meine Kenntnisse auf dem botanischen Gebiete sind außerordentlich schwach, aber ich wage es doch, auf demselben den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg eines Irrthums zu zeihen; aus einem Senfkorn kann meines Wissens nur eine Staude werden, niemals ein Baum,

(Heiterkeit)

und so glaube ich denn auch, daß die Herren, wenn sie solchen Werth auf diese Bestimmung legen, hier mit einer ganz kleinen verkrüppelten Staude sich werden begnügen müssen. Wenn aber wider Erwarten das Wunder geschehen sollte, daß aus diesem Senfkorn nach 200 Jahren ein Baum würde, dann würde ich mit dem Herrn Abgeordneten Gneist fürchten, daß dann der Staat wurzellos geworden sein würde.

Uebrigens will ich nur daran erinnern, daß eine ähnliche Bestimmung bereits in der revidirten Städte-Ordnung von 1831 vorhanden ist, und bisher so gut wie kein Gebrauch davon gemacht wurde; daß andererseits der Handwerkerstand durch die besten seiner Mitglieder in dieser Stadt und in vielen anderen Städten immer Vertretung gefunden hat, ohne daß die Handwerker-Verbindungen Vorrechte bei den Wahlen genossen. Ich füge aber auch hinzu, daß die intelligentesten Mitglieder nicht Mitglieder der Innungen zu sein pflegen. Endlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Wenn der Herr Abgeordnete für Naugard veranlaßt ist, durch Reden, die auf dieser Seite gefallen sind, sich verletzt zu fühlen, so will ich daran erinnern, daß er neben sich einen Freund hat, der den Vorwurf ausgesprochen hat, daß Magistrats-Beamte die Innungen dem Herrn Reichenheim zum Opfer bringen wollen. Meine Herren! Wenn Magistrats-Beamte solche Anträge mitunterschrieben haben, so haben sie nicht die Innungen dem Herrn Reichenheim zum Opfer bringen wollen, sondern sie haben die Zwangsrechte der Innungen

dem wahren Wohle des Handwerkerstandes und der Blüthe des Gewerbefleißes in Preußen zum Opfer bringen wollen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Ich bringe den §. 11 zur Abstimmung; er lautet:

> Jede Stadt ist befugt, besondere den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufende statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, zu treffen. Derartige statutarische Anordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Bezirks-Regierung.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Meine Herren! Hier werden wir wohl die heutige Sitzung abbrechen mögen;

(allgemeine Zustimmung)

ich glaube aber noch einen Vorschlag hinzufügen zu müssen. Es scheint mir doch rathsam, die Vorlage von den uns nun zunächst beschäftigenden §. 13 ab an die Kommission zurückgelangen zu lassen, blos um uns darüber eine Auskunft zu geben, welche von diesen späteren Paragraphen sie durch die Abstimmung über die §§. 5 und 6 für erledigt erachtet. Ich fürchte, es könnte ein gefährliches Unternehmen sein, ohne eine solche Direktion der Kommission sich an die Berathung dieser Paragraphen zu machen. Wenn dem kein Widerspruch entgegengesetzt wird, so werde ich danach verfahren.

Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich haben die Absicht, die in Rede stehenden Paragraphen, wenn die Kommission dieselben nicht aufrecht erhalten sollte, als Amendement einzubringen.

Präsident: Ich glaube, das bleibt unausgeschlossen; ich verstehe aber den Herrn Abgeordneten so, daß er meinem Vorschlage nicht widerspricht, die Kommission darüber erst um ihre Meinung zu befragen.

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich bin der Meinung, daß unter diesen Umständen es einer Zurückverweisung kaum bedürfen würde.

Präsident: Bezieht sich diese Bemerkung auf alle noch übrigen Paragraphen?

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Auf alle folgenden Paragraphen.

Präsident: Ja, dann wäre es freilich unnütz, die Kommission erst noch zu befragen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** (Berlin): Trotzdem muß ich doch dem Antrag des Herrn Präsidenten beitreten und zwar um deshalb, weil die Oekonomie der Gesetz-Vorlage jetzt eine andere wird; es sind, nachdem die §§. 5 und 6 verworfen worden, viele Bestimmungen der Städte-Ordnung in Kraft geblieben, die wir als wegfallend betrachtet haben, wir haben z. B. die ganze Materie des Wahlverfahrens aufgenommen, wir müssen also jetzt die Vorlage so einrichten, daß alle späteren Bestimmungen mit dem bei §. 5 gefaßten Beschluß in Einklang kommen, selbst wo wir materiell anderer Meinung sein sollten. Es muß also der Entwurf jedenfalls an die Kommission zurückgehen.

Präsident: Hält der Abgeordnete Dr. Waldeck jetzt noch seinen Widerspruch aufrecht?

Abgeordn. Dr. **Waldeck** (vom Platz): Ich ziehe meinen Widerspruch zurück, weil noch ein formeller anderer Grund vorliegt für die Zurückverweisung.

Präsident: Ich werde also, wie ich vorgeschlagen habe, verfahren. Ich hatte ursprünglich die Absicht gehabt, diese Vorlage morgen zur Erledigung zu bringen. Da dies nun nicht angeht, so möchte ich vorschlagen, die nächste Sitzung am Montag 10 Uhr zu halten. Da die Herren Antragsteller der Vorlage, die sich auf die Rheinisch-Westphälische Landgemeinde-Ordnung bezieht, ihren Wunsch aufrecht erhalten, daß der Bericht erst dann zur Diskussion komme, wenn über die Städte-Ordnung definitiv beschlossen sein wird, so schlage ich für die Sitzung des Montags vor:

1) eine noch rückständige Wahlprüfung, behufs deren ich die sechste Abtheilung eine halbe Stunde vor dem Plenum zusammenzutreten, ersuche;
2) die Nr. 177 der Drucksachen, den Bericht der XIV. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Reide, Grundmann und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des Lohnes der Berg-, Hütten- und Fabrik-Arbeiter, und
3) Nr. 163 der Drucksachen, den Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Entwurf eines Gewerbegesetzes, beziehentlich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) und einige darauf bezügliche Petitionen.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich setze voraus, daß zunächst die Interpellation zur Erörterung kommt.

Präsident: Das war schon neulich beschlossen.

Erhebt sich sonst noch Widerspruch gegen die Tagesordnung?

(Pause.)

Dann schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Sechsundvierzigste Sitzung

am Montag den 6. Mai 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn von Vincke (Hagen). — Prüfung einer Ersatzwahl. — Berathung des Berichts der XIV. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Reide, Grundmann und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des Lohns der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter; — der von der Kommission zur Annahme empfohlene Gesetz-Entwurf wird abgelehnt. — Der Finanz-Minister bringt einen Gesetz-Entwurf ein, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitschriften, Zeitungen und Anzeigeblättern, welcher der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Finanz-Kommission überwiesen wird. — Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbegesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849, andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 65. 152. — 14. 139.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich der Präsident des Staats-Ministeriums, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, und die Staats-Minister: Freiherr von Schleinitz, von Auerswald, von der Heydt, von Bethmann-Hollweg, Graf von Schwerin, von Bernuth, Freiherr von Patow.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Dr. Falk das Protokoll, der Abgeordnete Scheffer-Boichorst die Rednerliste führen.

Der Abgeordnete Remy sucht wegen eines Unglücksfalles in seiner Familie einen vierzehntägigen Urlaub, der Abgeordnete Schwarz wegen unabweislicher Geschäfte einen Urlaub auf 10 Tage vom 7. hujus ab nach.

Beide Gesuche werde ich für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Schröder entschuldigt sein Ausbleiben wegen Krankheit aus den in dieser Woche zu haltenden Plenarsitzungen; die Abgeordneten Frehsee, Freiherr von Reibnitz und von Prittwitz ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung aus demselben Grunde.

Das Central-Komité zur Errichtung eines Monuments für den Wirklichen Geheimenrath Beuth macht dem Hause die Mittheilung, daß die Enthüllung des in Rede stehenden Denkmals mit Allerhöchster Genehmigung auf dem Platze vor der Bau-Akademie hierselbst am Montag, den 13. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, stattfinden wird. Das Komité richtet die Einladung an die Mitglieder des Hauses, »die Feier mit ihrer Theilnahme zu beehren« und die gewünschten Einlaßkarten zu den reservirten Plätzen nebst dem Programm zu der Feier in dem Büreau, Wilhelms-Straße Nr. 79, bis zum 10. d. M. in Empfang nehmen zu lassen. Ich habe behufs der Erleichterung für die Mitglieder des Hauses angeordnet, daß unser Büreau die diesfälligen Meldungen entgegennehme und durch das Büreau des Komités realisire. Ich bitte also, sich zu dem Behufe bei dem Geheimenrath Bleich zu melden.

Bei der dritten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Handels-Minister durch den Ministerial-Direktor Delbrück, der Herr Justiz-Minister durch den Geheimen Justizrath Herzbruch und bei der vierten Nummer der Herr Handels-Minister durch den Geheimen Ober-Regierungsrath von Aster als durch seinen Kommissar unterstützt, eventuell vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die von der Königlichen Staats-Regierung in der 44. Sitzung für heute zugesagte Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn Vincke (Hagen) und Genossen, die bereits neulich verlesen worden ist.

Ich ertheile dem Herrn Interpellanten behufs Begründung seiner Interpellation das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Die Thatsache, welche Anlaß zur heutigen Interpellation gegeben hat und worüber, wenn ich nicht irre, 57, sage 57 Noten zwischen unserer Regierung und der Großbritannischen gewechselt sind, wird den Mitgliedern der hohen Versammlung im Wesentlichen noch in Erinnerung sein.

Ich erlaube mir kurz zu rekapituliren, daß im September v. J. auf der Rheinischen Eisenbahn in Bonn ein Engländer, der sich nachher als Kapitain in der Leibgarde Ihrer Majestät der Königin Viktoria, wenn ich nicht irre, ausgewiesen hat, eine Dame am Einsteigen ins Coupé zu verhindern suchte, indem er sich thätlich an ihr vergriff, dann, nachdem er auf Aufforderung des Bahnhofs-Inspektors, der mit der Ausübung der Bahnhofs-Polizei betraut ist, das Coupé nicht verlassen wollte, sondern den betreffenden Beamten heftig vor die Brust stieß, auf dessen Veranlassung aus dem Coupé entfernt, demnächst verhaftet und sechs Tage nachher von dem betreffenden Rheinischen Gerichtshofe zu einer Geldbuße, wenn ich nicht irre, von 20 Rthlrn. verurtheilt wurde; daß später einige Engländer, die sich seit längerer Zeit in Bonn aufhalten, den Staats-Prokurator Möller durch eine in öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung in seinem Amte beleidigten, deshalb gleichfalls zu verschiedenen Geldstrafen verurtheilt und später durch die Allerhöchste Amnestie begnadigt wurden. Das sind die thatsächlichen Umstände.

Das Material, was in dem Englischen Blaubuch abgedruckt ist, liegt mir nicht vollständig vor. Ich bitte daher um Entschuldigung, wenn ich zunächst die Note des Lord Russel, die zu der in Rede stehenden Entgegnung unseres auswärtigen Ministeriums Veranlassung gegeben hat, nicht vollständig verlesen kann.

Wir sind nicht in der glücklichen Lage, wie in Englaud. Da beruht eine Interpellation in der Regel auf einem Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Minister, um diesem Veranlassung zu geben, öffentlich zu sagen, was bereits in einzelnen Noten gesagt ist, und es stehen dem Mitgliede, was in dieser Weise mit dem Minister in einer gewissen geistigen Verbindung steht, alle möglichen Materialien zu Gebote. In dieser glücklichen Verbindung befinde ich mich nicht mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Er wird bezeugen, daß über den Gegenstand der Interpellation zwischen uns nicht einmal eine mündliche Erörterung stattgefunden hat. Ich bin daher, wie gesagt, nicht in der Lage, die Noten des Lord Russel vollständig vorzutragen, ich habe nur den Eingang einer Englischen Zeitung entnommen. Es mag vielleicht für die Beurtheilung des Ganzen nicht unwichtig sein, wenn ich dar-

aus Folgendes mittheile. Lord Russel sagt, daß er nach Rücksprache mit den Englischen Kron-Juristen zu folgender Ueberzeugung gelangt sei:

1) In der Voraussetzung, daß die Anklage, deren Macdonald von dem Preußischen Gerichte schuldig befunden wurde, gesetzlich bewiesen war, lag seine Verhaftung, sein Prozeß und seine Verurtheilung innerhalb der Grenzen der Preußischen Gerichtsbarkeit, und die Gesetzlichkeit des Verfahrens kann nach Preußischen Gesetzen nicht angefochten werden.

2) Die Zurechtweisung des Staatsprokurators Möller für die bei Verfolgung des Kapitain Macdonald gehaltene verletzende Rede durch die Preußische Regierung war eine hinlängliche Genugthuung für diese Ueberschreitung ihres Beamten.

3) Ihrer Majestät Regierung bestreitet nicht, daß die Verfolgung gewisser Englischer Unterthanen zu Bonn wegen Preßvergehen, wenn sie auch als scharf und streng sich darstellt, mit den Preußischen Gesetzen übereinstimmt und keine Verletzung des Völkerrechts enthält.

Man sollte glauben, danach hätte die Englische Regierung sich beruhigt, aber mit der bekannten Einleitung »aber dennoch« folgen nun alle möglichen Angriffe gegen die Preußische Regierung, die ich nach der Uebersetzung der Kölnischen Zeitung mir vorzutragen erlauben muß. Es heißt darin:

»Moralisch betrachtet und im Hinblick auf die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen erscheint die Haltung der Preußischen Regierung in dieser Angelegenheit der Regierung Ihrer Majestät als eine in hohem Grade unfreundliche. Das Preußische Gesetz wurde mit äußerster und mit unnöthiger Strenge durchgeführt, in einer Weise, wie sie der Zweck der Justiz gar nicht erheischt. Eine Person vom Range und von der Stellung des Kapitain Macdonald auf eine solche Anklage hin ins Gefängniß werfen, und keine Bürgschaft für seine Freilassung annehmen, war eine Handlung, die wir in England nur bösem Willen, der die Grenzen einer maßvollen Handhabung der Justiz verletzt, zuschreiben würden. Die grobe Weigerung des Preußischen Beamten, dem der von Kapitain Macdonald in der Leibgarde seines Souverains eingenommene Rang angegeben wurde, vertrug sich schlecht mit der üblichen internationalen Höflichkeit und darf wohl gerügt werden, nachdem die Preußische Regierung sie nicht desavouirt hat. Ihrer Majestät Regierung ist überzeugt, daß kein Preußischer Offizier oder Gentleman von Kapitain Macdonalds Rang unter ähnlichen Verhältnissen auf solche Weise in England behandelt worden wäre. Ihrer Majestät Regierung muß gleichfalls ihre Bemerkungen darüber machen, daß es für gut befunden wurde, eine Verfolgung wegen einer angeblichen Injurie gegen einen Preußischen Beamten einzuleiten, nachdem eben diese Handlung des betreffenden Beamten, gegen welche die angebliche Injurie gerichtet war, die Zurechtweisung der Regierung erfahren hatte; und ferner ist hervorzuheben, daß diese Verfolgung eingeleitet wurde, während die Verhandlungen beider Regierungen über den Kapitain Macdonald sich noch im Zuge befanden. Die Preußische Regierung hat es nicht für angemessen gehalten, ihre Rechtfertigung dieser extremen Schritte durch irgend einen Ausdruck des Bedauerns zu mäßigen, und Ihrer Majestät Regierung kann nicht umhin, darin einen nur zu deutlichen Beweis von Mißachtung internationalen Wohlwollens zu erblicken.«

Darauf hat denn unsere Regierung in einer, wie ich bereits in der Interpellation zu sagen mir erlaubt habe, meiner Ueberzeugung nach würdigen und energischen Weise geantwortet, wenn anders der Ausdruck dieser Depesche, den ich in der Hand halte, authentisch ist. Unterm 27. Februar ist nämlich folgende Note vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergangen:

»Nach den ausführlichen Mittheilungen, welche ich über die Angelegenheit des Kapitain Macdonald unter dem 30. November v. J. Lord Bloomfield und unter dem 8. Dezember v. J. Eurer Excellenz gemacht hatte, glaubte ich hoffen zu dürfen, daß das Britische Gouvernement die Ueberzeugung gewinnen werde, daß die Preußische Regierung und ihre Behörden mit Unparteilichkeit den bedauerlichen Vorfall streng nach den Gesetzen behandelt hätten, und daß diese vielfach erörterte Angelegenheit nunmehr auf sich beruhen bleiben werde.

Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Wie Ew. Excellenz aus der abschriftlichen Anlage gefälligst ersehen wollen, hat vielmehr Lord Augustus Loftus von seiner Regierung den Auftrag erhalten, mir eine weitere Depesche in der Sache vorzulegen und sie mir abschriftlich mitzutheilen.

Zunächst kann ich nur bedauern, daß in diesem Schriftstücke, obwohl es zur Mittheilung an eine befreundete Regierung bestimmt war, eine Ausdrucksweise Platz gegriffen hat, welche keineswegs denjenigen Rücksichten entspricht, die sonst befreundete Regierungen in ihren Mittheilungen sich schuldig zu sein glauben. Eine solche Ausdrucksweise erscheint im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt, als die in der Depesche aufgestellten Ansichten und Behauptungen fast durchgängig mit der wahren Sachlage, wie sie dem Britischen Gouvernement aktenmäßig von mir mitgetheilt ist, im Widerspruche stehen. Ich werde mich darauf beschränken, dies in einer kurzen Beleuchtung der in der Depesche hervorgehobenen vier Punkte nachzuweisen.

Zu a. Durch das Zeugniß der Eheleute Parow und des ꝛc. Buchholz steht fest, daß der Kapitain Macdonald von Anfang an dem Einsteigen dieser Reisenden theils die Drohung der Gewalt, theils die Anwendung der letzteren selbst entgegengestellt hat. Gleichwohl hat der hinzugerufene Bahnhofs-Inspektor es keineswegs an dem Versuch fehlen lassen, durch höfliche Vermittelung den Grund des Streites zu beseitigen. Er bot dem Kapitain Macdonald und seiner Reisegesellschaft die Einräumung eines anderen Koupés an. Als er in diesem Sinne den Herrn Kuhr von dem Wiedereinsteigen abhalten wollte, brauchte der Kapitain Macdonald Gewalt, indem er seinen Schwager in den Wagen hineinzog und den Bahnhofs-Inspektor mit der Faust vor die Brust stieß. Nach solchem Benehmen blieb nur der Befehl übrig, den Kapitain Macdonald aus dem Wagen zu entfernen. Ein solcher Befehl kann einem Reisenden gegenüber, welcher den Aufforderungen der Beamten mit persönlichem Gewaltangriff antwortet, nur als die unerläßliche Wiederherstellung der schwer verletzten Ordnung angesehen werden.

Zu b. Es beruht lediglich auf einem Irrthum, wenn angenommen wird, daß der Kapitain Macdonald zu irgend einer Zeit eine Kaution angeboten habe, um seine Freiheit zu erlangen. Der noch auf dem Bahnhof geschehenen Aufforderung, eine Kaution von 10 Thalern zu deponiren, hat der Kapitain Macdonald nur Schweigen, seine Schwägerin Kuhe aber die Beschuldigung entgegengesetzt, das sei Prellerei. Als nunmehr der Kapitain Macdonald verhaftet und in das Gefängniß abgeführt wurde, ist weiterhin weder von ihm, noch von seinem Vertheidiger ein Antrag gestellt worden, ihn gegen Kaution der Haft zu entlassen.

Zu c. Die Aeußerung des Staats-Prokurators Möller in Bezug auf das Benehmen einzelner (nicht etwa aller) Englischen Reisenden ist von der Preußischen Regierung selbst als eine unziemliche anerkannt worden. Von der vorgesetzten Behörde ist in voller Beachtung des bestehenden Gesetzes die Disziplinar-Untersuchung eingeleitet und die gesetzliche Strafe verhängt worden. In Bezug auf diesen Zwischenfall ist mithin die erforderliche Genugthuung erfolgt und damit die Sache vollständig erledigt.

Zu d. Den in Bonn wohnhaften Engländern mußten die Preußischen Einrichtungen und Gesetze hinlänglich bekannt sein, um ihnen unzweifelhaft zu machen, daß es zwar Jedermann freisteht, durch die Zeitungen seine vermeintlichen Beschwerden zur Sprache zu bringen, daß aber öffentliche Beleidigungen, die durch Zei-

tungsartikel verübt werden, die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen. Jene Engländer hatten daher nur die nothwendige Folge ihrer Leidenschaftlichkeit zu tragen, wenn sie ohne gehörige Ueberlegung Beschuldigungen gegen einen Beamten durch die Zeitungen veröffentlichten.

Auch in dieser Beziehung hat die Preußische Regierung lediglich das Gesetz walten lassen. Es war dies blos Sache der Gerichte, in deren Funktionen die Regierung als solche einzugreifen nicht befugt ist.

Von irgend einer Härte, mit welcher, wie Lord John Russel sich ausdrückt, das Gesetz durchgesetzt worden sei, kann nach der offenkundigen Lage der Sache keine Rede sein. Ueber die Persönlichkeit des Kapitains Macdonald hatte man gar keine nähere Kenntniß, als seine Verhaftung durch sein eigenes Verhalten erforderlich wurde. Sein gewaltthätiges Benehmen war nicht dazu angethan, ihn als eine Person höheren Ranges und von Auszeichnung kenntlich zu machen. Auf die Aufforderung, eine Kaution von 10 Rthlrn. niederzulegen, war er nicht eingegangen. Nachdem er aber einmal dem Gerichte überwiesen war, lag es für die Preußische Regierung außerhalb aller Möglichkeit, in den Gang der Justiz einzugreifen. Sie hat dies gerade ihrer engen und freundschaftlichen Beziehungen Englands wegen lebhaft bedauert und diesem Bedauern nicht nur in der Note an Lord Bloomfield am 30. November v. J. Ausdruck gegeben, sondern sich auch bemüht, durch Beschleunigung der Untersuchung die Lage des Kapitain Macdonald zu erleichtern.

Wie übrigens ein Vorwurf daraus hergeleitet werden kann, daß die gerichtliche Verfolgung gegen die Unterzeichnung des Bonner Zeitungs-Artikels fortgesetzt worden sei, während Verhandlungen über die Angelegenheit des Kapitains Macdonald zwischen beiden Regierungen noch schwebten, vermag ich mir nicht zu erklären. Der Gang der Justiz ist in Preußen ein, von jeder Einwirkung der Regierung eben so freier und selbstständiger, wie in England. Ihn zu hemmen liegt außer der Befugniß der Regierung. Die Verhandlungen konnten auch keinen andern Zweck haben, als der Britischen Regierung die gewünschte Aufklärung über die wirkliche Sachlage zu verschaffen. Die Entscheidung lag nur in der Hand der Gerichte, nicht in der der Regierung.

Ich muß hiernach die Ansicht entschieden zurückweisen, als habe die Preußische Regierung in dieser Angelegenheit durch ihr Handeln oder Unterlassen irgend eine der Rücksichten verletzt, welche sie einer befreundeten Regierung, wie der Britischen, schuldig ist. Daß eine solche Ansicht in der Englischen Presse auftauchte, mag erklärlich sein, da diese ihre Nachrichten nur aus den einseitigen Darstellungen des Kapitains Macdonald und der in Bonn wohnhaften Engländer schöpfte, und zum Theil es sogar verweigerte, unparteiischeren Mittheilungen Raum in ihren Blättern zu geben.

(Hört, hört!)

Auf das Lebhafteste aber kann ich es nur beklagen, daß die aus den gerichtlichen Verhandlungen gewährten Mittheilungen über den wahren Hergang es nicht vermocht haben, die Britische Regierung selbst nach Anhörung der Kron-Juristen von dem Aussprechen eines Urtheils abzuhalten, welches mit den gerichtlich festgestellten Thatsachen im entschiedenen Widerspruch steht.

(Hört, hört!)

Ich ersuche Ew. Excellenz ergebenst, gegenwärtiges Schreiben Lord John Russel vorzulesen und ihm eine Abschrift desselben zu übergeben.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Im Auftrage des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. von Gruner.«

Ich glaube, meine Herren, Sie werden aus dieser Note, deren Authenticität ich voraussetzen zu dürfen glaube, die Ueberzeugung geschöpft haben, zunächst, daß sie nicht an der Monstrosität der Logik des Lord John Russel laborirt, der in dem ersten Theil anerkennt, von den Englischen Kron-Juristen sei zugegeben, daß von der Preußischen Justiz vollkommen gesetzlich und korrekt verfahren ist, und der sich dennoch gemüßigt sieht, ungeachtet dieses gesetzlichen Verfahrens der Preußischen Regierung Vorwürfe zu machen. Ich glaube ferner daraus zu entnehmen, daß die Sache vollkommen klar dargestellt ist, daß die Anschuldigungen der Britischen Regierung mit Würde und Energie zurückgewiesen sind, und daß (was in Bezug auf den internationalen Verkehr natürlich stets berücksichtigt werden muß, einer befreundeten Regierung gegenüber) nicht das geringste Verletzende in der Preußischen Note enthalten ist, obwohl dazu, wie ich glaube, nach der Fassung der Englischen Note einige Veranlassung gewesen wäre.

Man hätte nun glauben sollen, nach dieser bestimmten Zurückweisung wäre die Sache definitiv erledigt gewesen. Es gehört aber nicht zu den liebenswürdigen Eigenschaften unserer Nachbar-Nation, daß sie in irgend einem Falle eingestehen sollte, Unrecht zu haben; sie bildet sich stets ein, unter allen Umständen das letzte Wort behalten zu müssen.

Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, daß am 26. v. Mts., nachdem die Sache bereits in 57 Staatsschriften abgehandelt war, und nachdem im Oberhause bereits darüber eine Erörterung stattgefunden hatte, nun von einem paar Mitgliedern des Unterhauses, deren Namen ich in irgend einer früheren Verhandlung, trotz aller Mühe nicht gefunden habe, von Lord Cecil und Mr. Malins, die Englische Regierung über diese Sache interpellirt wurde.

Ich will nicht ausführlicher auf ihre Erörterungen eingehen, da es sich hier nur um Ansichten von Privatpersonen, nicht aber um amtliche Ansichten handelt. Sie haben unter Anderem voraussetzen zu können geglaubt, daß in Preußen überhaupt Animosität gegen England herrsche, daß, wenn auch das Preußische Volk nicht animos gegen England wäre, doch jedenfalls die Behörden, daß unter diesen Umständen begründete Gefahren vorhanden seien, wenn Engländer in Preußen reisten,

(Heiterkeit)

und zwar unter so brutalen und barbarischen Bedingungen, daß deshalb die Englische Regierung einige Veranlassung hätte, ihre Staats-Angehörigen vor dem Reisen in Preußen offiziell zu verwarnen.

Man muß nun wirklich von dem größten Erstaunen erfüllt werden, wenn man dem gegenüber die Aeußerungen des Lord Palmerston hört. Da es sich hier um einen amtlichen Ausspruch des ersten Staats-Sekretairs Ihrer Großbritannischen Majestät handelt, so habe ich mir, abgesehen von der Uebersetzung, die ich hier in der Hand halte, auch das Original in den Englischen Blättern zu verschaffen gesucht, welches ich Wort für Wort mit der Uebersetzung der Kölnischen Zeitung verglichen, und in Folge dessen ich gefunden habe, daß diese, mit Ausnahme von zwei Stellen, auf die es nicht wesentlich ankommt, welche noch etwas gemildert sind, den Inhalt vollkommen wortgetreu wiedergiebt. Er hat nach der Uebersetzung der Kölnischen Zeitung Folgendes gesagt:

> Die ganze Geschichte ist in den zur Kenntniß des Hauses gebrachten Papieren dargelegt. Ich kann nur so viel sagen, daß, meines Erachtens, kein von dem an der Spitze des auswärtigen Amts stehenden edlen Lord gebrauchter Ausdruck auch nur im geringsten zu stark ist, um das Benehmen der Preußischen Beamten zu brandmarken. Es geziemt sich nicht für uns, hier zu stehen und beleidigende Worte gegen Herrn Möller oder irgend Jemand Anders zu schleudern. Aber ich kann nur sagen, daß ich mit der von dem edlen Lord in seiner Schlußdepesche ausgesprochenen Ansicht übereinstimme, und obgleich man uns sagt, daß bei der ganzen Prozedur die Grenzen des Preußischen Rechts nicht überschritten worden seien, so scheint es mir doch, daß sie einen höchst unfreundlichen Charakter trug, einen Charakter, der einer mit England verbündeten Regierung höchst unwürdig war.
>
> (Hört, hört!)

Ich muß gestehen, ich bin erstaunt darüber, daß eine Regierung, wie die Preußische, die in ihrem auswärtigen Amte durch einen ausgezeichneten Edelmann, welcher viele Jahre in England als Diplomat zugebracht hat, und daher selbst die Gefühle und Sitten des Englischen Volkes kennen sollte, vertreten wird, und ich bin erstaunt darüber, daß die Preußische Regierung, wenn sie die Umstände des Falls berücksichtigte, wie sie das thun mußte, nicht sofort sagte: unsere Beamten haben das Gesetz nicht überschritten, das müssen wir Euch sagen, summum jus, summa injuria.

(Große Heiterkeit.)

Wir wissen, daß, wenn ein ähnlicher Fall sich in England zugetragen hätte, die Englische Regierung unserer Forderung zuvorgekommen wäre

(Heiterkeit)

und sich in jeder mit der Ehre verträglichen Weise entschuldigt haben und jede Entschädigung, wenn eine solche nöthig gewesen wäre, gewährt haben würde, und wir fühlen, daß wir es uns als einer Europäischen Großmacht schuldig gewesen sind, Euch zu sagen, daß wir das Verhalten unserer Beamten vollständig mißbilligen, und bereit sind, jede Genugthuung, die Kapitain Macdonald als Gentleman von Gentlemen verlangen kann, zu geben.

(Heiterkeit.)

Die Preußische Regierung hatte jeden Beweggrund, das zu thun. — Man kann unmöglich sein Auge über Europa schweifen lassen, und die Beziehungen der verschiedenen Mächte zu einander betrachten, ohne zu sehen, daß es im Interesse Preußens liegt, nicht nur die Freundschaft der Englischen Regierung, sondern auch die gute Meinung und das Wohlwollen der Englischen Nation zu kultiviren, und ich möchte daher mit den Worten eines ausgezeichneten Französischen Diplomaten sagen, daß sein Benehmen in dieser Sache ebensowohl ein Fehler wie ein Verbrechen gewesen ist. — Man fragt mich, was für Schritte die Britische Regierung in dieser Sache gethan hat oder thun kann. Es war unmöglich, von der Preußischen Regierung eine Entschädigung oder Entschuldigung zu fordern, wenn sie zu keinem von beiden Lust hatte, indem uns die Kron-Juristen sagten, so ungerecht, willkürlich und gewaltsam sie auch verfahren sein möge, scheine dieses Verfahren sich doch innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten zu haben.

(Große Heiterkeit.)

Man bedauert um der Preußen willen, daß sie solche Gesetze haben.

(Heiterkeit)

Da aber die Sache einmal so lag, so konnte die Britische Regierung unmöglich eine Forderung gegen die Preußische geltend machen. Was für eine Warnung sollen wir nun den Britischen Unterthanen in Bezug auf solche Handlungen ertheilen? Ich denke, der Vorfall ist sowohl durch die Zeitungen im ganzen Lande, wie durch die Erörterungen in diesem Hause so allgemein ruchbar geworden, daß schon darin die größtmöglichste Warnung für jeden einzelnen Engländer liegt, der einen Paß nach Preußen begehrt.

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube aber auch, daß den Preußen eine Warnung ertheilt sein wird, wenn sie, wie das nicht ausbleiben kann, die allgemeine Entrüstung wahrnehmen, welche ihre Handlungsweise jedem Engländer eingeflößt hat. Was für Einflüsse auch immer auf die Gefühle von Beamten wirken mögen, wie sie das ohne Zweifel thun — Partei-Einflüsse z. B. — so glaube ich doch, daß das, was geschehen ist, sich schwerlich wiederholen wird.

Das ist die Ausdrucksweise des ersten Staatssekretairs Ihrer Großbritannischen Majestät. Sie werden mir gestatten, meine Herren, daß ich an diese Worte zunächst einige Bemerkungen anknüpfe.

Lord Palmerston hat zunächst gesagt, die Beamten — die Beamten im Allgemeinen — hätten einer Zurechtweisung von Seiten der Preußischen Regierung bedurft; die Preußische Regierung hätte als Großmacht sagen sollen, daß sie das Verhalten ihrer Beamten vollständig mißbillige. In demselben Athem wird aber ausdrücklich, und zwar auf Grund des Gutachtens der eigentlichen Sachverständigen, der Englischen Kronjuristen, bemerkt — was ich schon vorhin aus der Note des Lord Russel vorgelesen habe, daß das Verfahren der Preußischen Behörden nach den Preußischen Gesetzen vollständig gerechtfertigt gewesen ist. Ich frage also, meine Herren, weshalb könnten die Beamten aus irgend einem Grunde zurechtgewiesen werden? Doch nicht deshalb, weil sie ihre Pflicht gethan haben?

Es kommt nun allerdings noch ein Incidenzpunkt in Frage; es hat, wie aus der Note hervorgeht, der Staatsprokurator Möller, als er den Fall vor dem Zuchtpolizeigericht zu Bonn plaidirte, sich irgend eines Ausdrucks bedient, den ich hier nicht wiederholen will, da ich nicht ohne Noth verletzen mag, — der sich auf einzelne Engländer bezieht, auf ein ungeeignetes Benehmen einzelner reisender Engländer. Er ist deshalb von der Preußischen Regierung zurechtgewiesen worden; es ist der einzige Beamte, der überhaupt, wenn man will, etwas in der Sache versehen hat. Ich kann auch diese Zurechtweisung nur billigen. Es hat einmal unser großer Justus Möser gesagt, man solle keine Satyren auf ganze Stände schreiben; ich bin der Ansicht, daß man auch keine Ausfälle auf ganze Nationalitäten machen solle, oder auf Theile von fremden Nationalitäten, welche uns im Inlande begegnen. Insofern erscheint mir allerdings die Ausdrucksweise des Staatsprokurators Möller tadelnswerth.

Aber wenn man hier irgend etwas tadeln will, so darf man doch auch zur nachträglichen Rechtfertigung des betreffenden Beamten anführen, daß, wenn Etwas in der Sache noch zweifelhaft ist, sein Urtheil doch einigermaßen gerechtfertigt wird durch dasjenige, was später in England vorgekommen ist. Wenn sich mit dem Benehmen des Kapitains Macdonald die Englische Regierung identifizirt, wenn sie zwar allen möglichen Tadel auf die Preußische Regierung schleudert, aber kein Wort des Tadels hat für den Kapitain Macdonald, der eine Dame thätlich angegriffen hat,

(sehr richtig; Heiterkeit)

so glaube ich, lag doch einiger Grund für die Ueberzeugung des Staats-Prokurators Möller vor, insofern er dasjenige, was er bei einzelnen Engländern wahrgenommen hatte, gewissermaßen generalisirte; denn sonst hätte doch die Englische Nation die erste sein müssen, welche ihren Mitbürger, der sich auf eine so gröbliche Weise gegen eine Dame vergangen hatte, desavouirte.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Wir sehen dagegen aus den Verhandlungen, daß sogar Lord Russell mit dem Kapitain Macdonald korrespondirt, ihm auch, wenn ich nicht irre, die Note des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Februar c. selbst insinuirt hat mit der Bemerkung, daß er sich überzeugt glauben möge, daß er Alles gethan habe, was in seinen Kräften gestanden, seine Sache zu vertreten. Ich glaube, wenn man sich so auf die Seite eines Engländers stellt, welcher doch mindestens gegen die allergewöhnlichste internationale Höflichkeit gehandelt hat, so verdient der Staats-Prokurator Möller wahrhaftig wenigstens eine nachsichtsvolle Beurtheilung.

(Lebhafte Zustimmung.)

Im Allgemeinen weiß ich aber nicht, wie in einem Lande, welches vorzugsweise als das Land der Gesetzlichkeit anerkannt worden ist, und das auch diesen Ruf im Großen und Ganzen gewiß stets gerechtfertigt hat, wie man in einem solchen Lande verlangen kann, daß Beamte, welche ihre Schuldigkeit gethan haben — und hier ist ja nicht blos von dem Staats-Prokurator Möller, sondern ausdrücklich von der Preußischen

Justiz im Allgemeinen die Rede —, daß dieselben dafür sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Als ich noch ein kleiner Knabe war, zeigte mir einst mein Vater den Stab eines Englischen Konstablers, den er von einer früheren Reise nach England mitgebracht hatte, mit der Bemerkung: wenn der Konstabler in England mit diesem Stabe die Schulter eines Engländers berühre, so sei derselbe verhaftet und ihm zu folgen genöthigt. Dies machte auf mein Gemüth einen tiefen Eindruck, welchen ich mein Leben lang nicht vergessen habe; ich empfand Bewunderung vor dem gesetzlichen Sinne, welcher in England herrschen müsse. Diesen althergebrachten Ruf schlägt die Englische Regierung — ich kann nicht anders sagen — auf solche Weise selbst leichtfertig in die Schanze.

(Hört!)

Dann verlangt man ferner, daß der Kapitain Macdonald jede Genugthuung erhalten soll, welche er als Gentleman von Gentlemen verlangen kann. Meine Herren! Ich bin nie selbst in England gewesen, ich weiß daher nicht aus eigener Kenntniß, was man in England unter einem Gentleman versteht, ich will es auch nicht unternehmen, dieses Wort zu übersetzen, das weiß ich aber, was man in Preußen und in Deutschland unter dem Begriff eines anständigen gebildeten Mannes versteht, und mit diesem Begriff halte ich es für unvereinbar, daß ein Mann sich thätlich an einer ihm unbekannten Dame vergreift,

(sehr gut! — sehr richtig!)

ob das in England zu dem Begriff eines Gentleman paßt, kann ich Ihnen natürlich nicht sagen.

(Große Heiterkeit.)

Wenn aber wenigstens indirekt anerkannt worden ist, daß die Preußischen Behörden vollständig in ihrem Rechte gewesen sind, wenn sie den Kapitain Macdonald bestraften, so wird daraus nach meiner Ansicht mit Evidenz folgen, daß Jemandem, der mit Recht bestraft worden ist, unsere Regierung weder zu einer Entschuldigung noch zu einer Entschädigung verhelfen kann, mag es nun ein Gentleman sein oder nicht.

Dann sagt man ferner, es hätte aber doch jedenfalls, wenn auch nicht die Preußischen Behörden, so doch die Preußische Regierung sich einer Verletzung schuldig gemacht; gleich im Eingange ist gesagt, daß bei der ganzen Prozedur die Grenzen des Preußischen Rechts nicht überschritten worden wären, daß sie aber doch einen höchst unfreundlichen Charakter trüge, der einer mit England verbündeten Regierung höchst unwürdig wäre. Ich kann darauf nur antworten, daß es bei aller internationalen Höflichkeit einem fremden Staate gegenüber unserer Regierung positiv unmöglich war, die Gesetze des eigenen Landes zu verletzen. Ich muß namentlich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um das gekränkte Recht Preußischer Unterthanen handelt, um eine gröbliche Beleidigung gegen die Frau des Dr. Parow und gegen den betreffenden Bahnhofs-Inspektor. Die Regierung ist doch wohl unter allen Umständen ihren eigenen Unterthanen die Genugthuung schuldig, daß Jemand, der sich im Inlande einer solchen Verletzung derselben schuldig macht, dafür bestraft werde, mag man noch so höflich gegen fremde Regierungen sein, die eigenen Staatsangehörigen werden doch, wills Gott, unserer Regierung immer näher stehen, als jede internationale Höflichkeit. Man sollte doch der Englischen Regierung, die sich in dieser Weise ihrer Unterthanen bei jeder Gelegenheit annimmt, selbst wenn sie, wie es hier scheint, gröblich in Unrecht sind, einen so einfachen Grundsatz auseinander zu setzen nicht nöthig haben.

Andererseits aber hätte die Regierung, auch wenn sie wirklich gewollt hätte, nicht das thun können, was man in England von ihr verlangen zu können glaubt. Die Engländer scheinen sich einzubilden, daß unsere Staatsanwälte so ohne Weiteres abhängig von der Regierung wären, daß es blos eines Befehls bedürfte, um den Gang der Justiz zu hemmen. Daß wir in den altländischen Provinzen in dieser Beziehung noch einer Vervollständigung der Gesetzgebung bedürfen, habe ich neulich bei einer andern Gelegenheit auseinanderzusetzen mir erlaubt; ich habe aber auch bei derselben Gelegenheit auf das Beispiel der Rheinprovinz hingewiesen, ich habe ausgeführt, daß dort erstens jedem Verletzten die Privatklage zustände, und es werden die betreffenden Personen daher wohl nur um deshalb von diesem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie sich eben auf die vom Staatsprokurator zu erhebende gerichtliche Prozedur verließen. In jene Befugniß wären sie aber sofort wieder zurückversetzt worden, wenn der Staatsprokurator seine Schuldigkeit nicht gethan, und den Kapitain Macdonald nicht unter Anklage gestellt hätte. Falls aber auch der Staatsprokurator eine solche Weisung erhalten könnte, wenn es nämlich möglich gewesen wäre, noch zeitig genug die Erhebung der Anklage bei dem Gerichte zu verhindern — denn wenn das Gericht erst mit der Sache befaßt war, konnte meiner Ansicht nach eine solche Weisung an den Staatsprokurator keinenfalls mehr helfen — so wäre doch, wie ich bei der so eben von mir erwähnten Gelegenheit auszuführen mir erlaubt habe, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Rheinischen Gesetzes der Rheinische Appellationshof in seiner Plenarsitzung befugt, und wie ich in diesem Falle voraussetzen zu dürfen glaube, verpflichtet gewesen, sich dieser Sache anzunehmen, und wenn der Staatsprokurator wider Erwarten seine Schuldigkeit nicht that, ihn seinerseits zur Erhebung der Anklage anzuweisen. Es folgt also hieraus, daß nach den betreffenden, in der Rheinprovinz geltenden Gesetzen die Preußische Regierung, auch wenn sie mit Verletzung der Rechte ihrer eigenen Unterthanen der Englischen Regierung in dieser Weise hätte entgegenkommen wollen, dazu gesetzlich völlig außer Stande gewesen wäre.

Man hat aber nicht blos unserer Regierung einen Vorwurf ins Gesicht geschleudert, sondern es ist zugleich ein Vorwurf gegen die Preußische Nation, wenn man weiter sagte, man bedaure um der Preußen willen, daß sie solche Gesetze haben.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich denke, dieses Mitleid könnten wir uns vorläufig verbitten. Wenn ich einen Blick auf die Englische Gesetzgebung werfe im Vergleich mit der Preußischen, so sind wir bei uns allerdings in der glücklichen Lage, daß wir uns nicht einem wüsten Chaos von Gesetzen gegenüber befinden, das sich über einen mehrhundertjährigen Zeitraum erstreckt und welches so viele sich durchkreuzende und sich widersprechende Bestimmungen enthält, daß ein Englischer Jurist schon ein gewisses höheres Alter erreicht haben muß, um sich aus diesem Chaos zurechtzufinden, während wir uns einiger weniger einfacher Gesetzbücher erfreuen, die in populärer Sprache abgefaßt sind und die von Jedermann verstanden werden können.

Wir machen ferner vor Gericht keinen Unterschied der Person. Nach unserer Verfassung sind alle Preußen vor dem Gesetze gleich, während ein Englischer Pair nur vor dem Oberhause, vor diesem exceptionellen Gerichtshofe angeklagt werden kann.

Bei uns ist auch ein armer Mann ohne Vermögen im Stande, sein gutes Recht durchzusetzen, in England dagegen gehört schon ein sehr reicher Mann dazu, um nur in der Möglichkeit zu sein, einen Prozeß zu führen.

(Sehr richtig!)

Bei uns kann Jemand nur in ein Irrenhaus gesperrt werden auf Grund eines gerichtlichen Urtheils, was ihn für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt hat. In England haben wir dagegen den Fall erlebt, daß ein ehrenwerther Gelehrter, der sich noch in diesem Augenblick in den Mauern von Berlin aufhält, bei gesunden Sinnen dreizehn Jahre und acht Monate ohne Urtheil und Recht in einem Englischen Irrenhause eingesperrt war,

(hört, hört!)

und daß er noch jetzt eine Pension dafür bezieht, weil die Englische Regierung endlich selbst angefangen hat, einzusehen, daß ihm Unrecht zugefügt war.

Bei uns brauchen wir, z. B. wenn ein Diebstahl oder eine Brandstiftung begangen ist, nicht erst darauf zu warten, daß irgend ein Privatmann den Muth hat, die Anklage zu erheben, während in England solche Fälle hie und da unbestraft bleiben, — sondern bei uns sind die Staatsanwälte und die

Behörden da, welche verpflichtet sind, die Anklage zu erheben.

Wir halten uns nicht so sklavisch an den Buchstaben, wenn vielleicht ein Wort anders geschrieben ist, wie es hätte geschehen sollen, um einen Mann in Anklage zu versetzen, sondern unsere Gerichtshöfe haben die Fakultät, auch abgesehen von dem engen Buchstaben der Anklage, nach Lage des betreffenden Falles zu erkennen.

Dies ist namentlich praktisch geworden, in dem vorliegenden Falle. Der Staatsprokurator hatte die Anklage erhoben wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, was mindestens mit 14tägiger Gefängnißstrafe geahndet werden mußte. Der Rheinische Gerichtshof hat diesen Fall nicht als vorhanden angenommen; er hat sich eben nicht an den Buchstaben gehalten, sondern er hat nach unserem Strafprozeß, der in dieser Beziehung, wie mir scheint, vollkommener ist, als der Englische, nur eine Beleidigung eines Beamten in seinem Berufe und außerdem mildernde Umstände angenommen und hat den sehr gravirenden Thatsachen gegenüber nur auf eine Strafe von 20 Thalern erkannt, vermuthlich weil man angenommen hat, daß man von einem reisenden Engländer, der mit der Sprache des Landes nicht so bekannt sei, wie mit seiner eigenen, nicht verlangen könne, daß er mit den Gesetzen des Landes hinlänglich bekannt wäre.

Wenn ich das materielle Recht vergleiche, so vermag ich, wenn man etwa glauben sollte, daß die Engländer hierin etwas vor uns voraus haben, das auch nicht einzusehen. Ich glaube, dieser Fall würde in England ebenso bestraft werden, als bei uns. Ich erinnere mich des Falles, daß ein Englischer Garde-Offizier bei einem Auflauf, wo ihm ein Policeman in die Zügel fiel, diesem einen, aber keineswegs lebensgefährlichen Schlag mit der Reitpeitsche gab, und daß er deshalb von dem Englischen Richter auf acht Tage in das Korrektionshaus eingesperrt wurde; ich sage: ein Englischer Garde-Offizier! Was also die Strenge unserer Gesetze betrifft, so glaube ich, braucht England sich nicht darüber zu beklagen.

Ich erinnere mich überdies, daß in der vorgestrigen Nummer einer Zeitung, welche hier erscheint, einer Strafrechts-Zeitung, die, um ihren Charakter zu schildern, unter Anderen von Mittermaier patronisirt wird, der in unserer Deutschen Strafrechtslehre bekanntlich einen sehr guten Namen hat, ein Fall angeführt wird, der vor ganz Kurzem in England vorgekommen ist, an den ich nur mit zwei Worten erinnern will. Ein Engländer schießt ein Rebhuhn, wird deshalb vor das Gericht gestellt und zu der enormen Strafe von 20 Pfund Sterling verurtheilt.

(Heiterkeit.)

Das Englische Gesetz setzt aber fest, daß, wenn er diese Strafe zu bezahlen unvermögend ist, er so lange in das Gefängniß gesperrt werden soll, bis er die Mittel erhalten hat, die Strafe abzutragen, und auf Grund dieses Englischen Gesetzes befindet sich der Mann, der das Rebhuhn geschossen hat, bereits sechs Monate im Gefängniß der betreffenden Grafschaft.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie dieses Gesetz unserem Preußischen Jagdpolizei-Gesetze gegenüberstellen, so haben wir uns der Vergleichung in keiner Weise zu schämen.

Man hat dann hieran die Voraussetzung geknüpft, es würde ganz gewiß etwas Aehnliches in Preußen sich schwerlich wiederholen. Ja, meine Herren, das kann nur in dem Falle möglich sein, wenn kein Engländer sich wieder solche Ungezogenheiten zu Schulden kommen läßt.

(Heiterkeit.)

Das wollen wir allerdings zur Ehre der Englischen Reisenden voraussetzen, daß sie sich daraus eine Lehre nehmen und sich nicht einbilden, jeder Engländer, der sich etwas Aehnliches zu Schulden kommen lasse, würde wieder nur mit Annahme mildernder Umstände verurtheilt werden.

Ich glaube, wenn jetzt wieder so Etwas vorkäme, so würde man nach der großen Verbreitung, die der Fall angenommen, nach den 57 Noten, die gewechselt worden, nach den Parlamentsreden, nach dem Interesse, das England immer für seine parlamentarischen Verhandlungen gehabt hat, voraussetzen dürfen, daß jeder Engländer jetzt so genau mit den Preußischen Strafgesetzen bekannt ist, daß er nicht mit Unkenntniß sich wieder entschuldigen kann und also gewiß nicht mehr mildernde Umstände gefunden werden können. Daß aber unsere Preußische Justiz, die den alten Ruhm genießt, unparteiische Justiz zu üben ohne Unterschied der Person, diesen Ruhm sich nicht wird nehmen lassen und einen Engländer ebenso bestrafen wird, wie einen Inländer, das hoffe ich zu Gott!

(Bravo!)

Dann hat man ferner gesagt, jeder Engländer würde künftig die größtmöglichste Vorsicht beobachten, bevor er nach Preußen reise. Darüber kann ich natürlich nicht urtheilen. Ob wir dabei verlieren werden oder nicht, das will ich dahingestellt sein lassen, denn da in solchen Fällen die Engländer immer verschiedener Natur sind, so ist es sehr schwer, darüber mit Bestimmtheit zu urtheilen. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Exklusivität des Reiseverkehrs, die Prätensionen in den Gasthöfen und die Rücksichtslosigkeit gegen das mitreisende Publikum uns bei den etwaigen selteneren Reisen der Engländer gewinnen oder verlieren lassen wird. Das näher zu beurtheilen, überlasse ich Jedem, der jemals die Ehre gehabt hat, mit Engländern zu reisen. Ich glaube, wir können es den Engländern ruhig überlassen, ob sie deshalb, weil ein ungezogener Landsmann sehr milde bestraft worden ist, ferner unseren schönen Rhein vermeiden werden. Ich glaube, vorläufig brauchen wir deshalb noch nicht sehr besorgt zu sein.

Ich würde mich einer Parteilichkeit schuldig zu machen glauben, wenn ich diesen Thatsachen nicht noch die Aeußerungen eines unparteiischen Mitgliedes des Parlamentes gegenüberstellen wollte. Ich muß beklagen, daß bei der Zerrissenheit der Parteien sich kein Einziger, weder der Führer der Opposition Disraeli, noch ein Mitglied der sogenannten Manchesterschule, noch irgend ein anderes unabhängiges Mitglied, etwa Herr Röbuck und Horsemann, sich gemüßigt gesehen hat, das Blaubuch einmal durchzulesen, um im Interesse ihres eigenen Landes die Ehre der Englischen Auffassung der Sache zu retten. Es hat nur, wie ich Ihnen aus derselben Zeitung in Uebersetzung vorlesen werde und in Vergleichen mit dem Englischen Original richtig befunden habe, ein Herr Scully das Wort genommen. Es heißt dort:

> »Herr Scully drückt dabei die Hoffnung aus, daß die Regierung keine Schritte thun werde, die einem casus belli gleichkommen und solchergestalt das gute Einvernehmen zwischen England und Preußen stören würden. Sodann bemerkt er, daß seines Erachtens die Sache dem Hause ganz falsch dargestellt worden sei, und da der an der Spitze des auswärtigen Amtes stehende edle Lord sich vielleicht ernsthaft mit der Sache zu befassen haben möge, so werde er hoffentlich die Mühe nicht scheuen, sich über den Sachverhalt zu unterrichten, bevor er den Schluß zöge, daß die Britische Regierung Recht und die Preußische Unrecht habe. Die Preußische Regierung habe keine Gelegenheit, im Hause der Gemeinen Antwort zu ertheilen, oder sich daselbst Gehör zu verschaffen. Er glaube, jedes Parlaments-Mitglied werde nach den vorliegenden Beweisen zu dem Schlusse gelangen müssen, daß kein Grund vorhanden sei, das Benehmen der Preußischen Regierung zu tadeln, die Alles gethan habe, was sie habe thun können, ohne sich über die Gesetze und Institutionen ihres Landes hinwegzusetzen.«
>
> »Die Sache sei drei Mal vor Gericht gewesen, und die Zeugenaussagen hätten sehr widersprechend gelautet. Trotzdem sei die Englische Regierung von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle Preußischen Aussagen falsch seien. Es sei in Preußen häufig vorgekommen, daß Beamte auf Grund ähnlicher Beschwerden bestraft worden seien, wenn man auch nicht gerade bis zur Gefängnißstrafe gegangen sei. Kapitain Macdonald habe persönliche Gewalt gebraucht, denn es sei eidlich ausgesagt worden, er habe seine Hand auf die Schulter der Gemahlin des Dr. Parow gelegt, um sie aus dem Coupé zu entfernen und dem Bohnhof-Inspektor einen heftigen

Stoß auf die Brust versetzt, den derselbe noch einige Tage gespürt habe. Ihm scheine die Strafe des Kapitains eine sehr milde zu sein. Er müsse sich ferner über den anmaßenden Ton der Depeschen des Sekretairs des Auswärtigen beklagen, der geeignet sei, zwei sehr eng mit einander verbundene Nationen einander zu entfremden. Man brauche nicht zu fürchten, daß auf dem Festlande reisende Engländer Mißhandlungen erleiden würden, wenn sie sich nur anständig benähmen.«

(Sehr gut! Sehr wahr!)

Ich habe, was namentlich die letzte Aeußerung des eben citirten Mitgliedes betrifft, nur noch das, was mir in der ganzen Auffassung des Lord Palmerston das Wichtigste für unsere Regierung scheint, nachzuholen. Ich werde mir erlauben, diese Stelle noch einmal zu verlesen. Sie lautet:

»Man kann unmöglich sein Auge über Europa schweifen lassen und die Beziehungen der verschiedenen Mächte zu einander betrachten, ohne zu sehen, daß es im Interesse Preußens liegt, nicht nur die Freundschaft der Englischen Regierung, sondern auch die gute Meinung und das Wohlwollen der Englischen Nation zu kultiviren, und ich möchte daher mit den Worten eines ausgezeichneten Französischen Diplomaten sagen, daß sein Benehmen in dieser Sache ebensowohl ein Fehler wie ein Verbrechen gewesen ist.«

Meine Herren! Ich habe gewiß immer zu denen gehört, welche auf eine einige Verbindung von Preußen mit der Englischen Nation und Regierung einen großen Werth gelegt haben. Ich möchte sagen, daß eine solche Gesinnung mir angeerbt ist. Nachdem namentlich im 18. Jahrhundert so viel über die Englische Verfassung geschrieben worden war, war, wenn ich nicht irre, mein verstorbener Vater einer der Ersten, der in einer kleinen Broschüre eine nähere Kenntniß über die Englische Verwaltung nach dem Kontinent herübergebracht, und der die Maximen der Englischen Verwaltung für die Preußische als Vorbild empfohlen hat. Ich glaube, Sie werden hiernach nicht annehmen, daß der Sohn dieses Mannes von Feindschaft gegen England beseelt sei, wenn er heute in der Lage sich befand, das Preußische Verfahren dem Englischen gegenüber zu stellen. So lange ich mich am öffentlichen Leben betheiligt habe, habe ich jede angemessene Gelegenheit benutzt, um meine Hochachtung für die Englische Nation auszusprechen; ich habe immer die hervorstechenden und großen Eigenschaften dieser Nation hervorgehoben, ihre große politische Freiheit, welche auf alten konservativen Institutionen beruht, den großen Rechtssinn und die unverbrüchliche Gesetzestreue, und andererseits habe ich mich immer gern der ruhmreichen Rolle erinnert, welche England in der neueren Geschichte von Europa gespielt hat.

Wenn ich aber daran zurückdenke, daß die Engländer in ihrer ruhmwürdigen Geschichte mit Vorliebe sich spiegeln, so kann ich doch auch nie vergessen, wie sehr stets die Preußische Geschichte mit der Englischen in naher Beziehung gestanden hat. Ich sollte glauben, jeder Engländer wüßte, daß unser großer Kurfürst Friedrich Wilhelm, dessen Unterweisung sich der große Oranier zu erfreuen hatte, der seine Jugend bei seinem Oheim zubrachte, daß unser großer Kurfürst es gewesen ist, welcher zuerst den großen Oranier aufforderte, sich der Rechte der Englischen Nation gegen die Unterdrückung ihrer politischen und religiösen Freiheit durch die Stuarts anzunehmen. Das mögen auch die unter uns sich merken, welche immer das unbedingte Legitimitätsprinzip auf ihre Fahne geschrieben haben; sie mögen den Geist des großen Kurfürsten deshalb um Verzeihung bitten. Die Engländer werden doch wissen, daß Brandenburgische Soldaten — daß der große Kurfürst Friedrich Wilhelm und sein Sohn Friedrich III., der nachherige erste König von Preußen, Friedrich I. — es gewesen sind, die mit Brandenburgischen Soldaten, als Wilhelm von Oranien über den Kanal ging, die Niederländischen Festungen geschirmt und ihm den Rücken gedeckt haben. Sie werden wissen, daß Brandenburgische Dragoner diesen Kriegszug mitgemacht haben. Gewiß wird kein Engländer bestreiten, daß sich von Wilhelm III., obgleich er kein Engländer war, die parlamentarische Freiheit von England datirt

(sehr wahr! sehr gut!)

und die große Rolle, die England seitdem als Erhalter des politischen Gleichgewichts in Europa gespielt hat. Bei allen Kriegen, die deshalb England mit Ludwig XIV. geführt hat, hat immer Brandenburg auf seiner Seite gestanden und die Europäische Freiheit mit verfochten; Brandenburger haben Theil genommen an den ruhmreichsten Feldzügen unter Marlborough im Spanischen Erbfolgekriege.

Soll ich Sie weiter führen in der Geschichte und Sie daran erinnern, das William Pitt, später Lord Chatam, den Macaulay den ersten Engländer nennt, das Bündniß mit unserm großen Könige Friedrich dem II. besiegelt und ihm im siebenjährigen Kriege beigestanden, daß er ihn den hochherzigsten Alliirten, welchen England je besessen, genannt hat. Daß sich diese Freundschaft auch noch auf spätere Zeiten fortgepflanzt hat, und daß wir, als wir zum dritten Male in einer großen Aktion Frankreich gegenüber standen, nämlich Napoleon dem I., wir gleichfalls mit England verbündet waren? Wir wissen, meine Herren, daß auf dem Schlachtfelde von Waterloo nicht blos Engländer, sondern auch Preußen bluteten, und daß Wellington den Sieg allein den Preußen unter Blücher verdankte, denn sein Ausspruch während der Schlacht ist bekannt: »Ich wollte, es wäre Nacht und die Preußen kämen«, und daß wir wegen dieses Bündnisses und des gemeinschaftlichen Kampfes mit England diese Schlacht die Schlacht von Belle-Alliance nennen?

Meine Herren! Alle diese historischen Thatsachen werden beweisen, daß wir England geholfen haben, seine Freiheit und seine Stellung zu erringen und zu behaupten. Deren sollten sich die Engländer stets erinnern, und ebenso auch der Gegenwart eingedenk sein, und es im Auge behalten, daß die erstgeborene Fürstentochter Ihrer Großbritanischen Majestät die erhabene Gemahlin unseres Thronfolgers, des Kronprinzen, daß sie, wills Gott, dereinst dazu berufen ist, den ersten protestantischen Thron des Kontinents als Königin zu zieren.

Wenn ich von diesen zum Theil dynastischen Interessen absehen will und einen Blick auf die allgemeine politische Lage werfe, so muß ich Sie daran erinnern, daß ich ungefähr zu derselben Zeit, als Lord Russell die bekannte impertinente Note schrieb, bei Gelegenheit der Adreßberathung auf die Nothwendigkeit eines Englischen Bündnisses hinwies, daß ich aber diese Nothwendigkeit wohl weniger noch für mein Vaterland als für England anerkannte. Ich bin überzeugt, daß England größeren Anlaß hat, ein Bündniß mit Preußen zu suchen, als umgekehrt. Ich dächte, es läge doch sehr nahe, daß, wenn Lord Palmerston sich nicht von allen großen politischen Traditionen Englands entfernen will, er den Beispielen folgen muß, die ihm von Wilhelm von Oranien und dem großen Staatsmanne Pitt, denen er meines Erachtens noch nicht werth ist, die Schuhriemen aufzulösen,

(Heiterkeit)

gegeben worden sind, deren erster und oberster Grundsatz gewesen ist, keine Uebermacht auf dem Kontinente aufkommen zu lassen, aus den naheliegenden Gründen, weil eine überwiegende Landmacht auf dem Kontinente immer dahin streben wird, auch die größte Seemacht zu werden, und die Englische Seemacht zu besiegen, wie dies die früheren Französisch-Englischen Kriege gezeigt haben — und daß eine despotische Uebermacht nie einen freien Staat neben sich dulden wird und dulden kann.

Dann sollte doch auch Lord Palmerston einsehen, daß wir in Preußen uns noch angestammter Fürsten erfreuen, die nicht durch Eidbruch auf den Thron gelangt sind; wir haben einen Fürsten auf dem Throne, der den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat auf Erhaltung der Verfassung und Gesetze und denselben halten wird; wir leben nicht in einem Staate, in welchem die 8 bis 10 Stämme, aus denen er zusammengesetzt ist, sich gegenseitig befehden und von denen noch erst zu erweisen ist, ob sie, nachdem man sie unter das gemeinschaftliche Dach Einer Verfassung gebracht hat, unter demselben auch behaglich und einig mit einander leben werden. Wir haben nicht einer seit Jahrhunderten unterdrückten Kaste neue Rechte verliehen, und den Erfolg des Gährungsprozesses abzuwarten, welcher sich daraus entwickelt. Das sind drei Großmächte, die ich Ihnen geschildert habe. Die beiden übrigen sind England und Preußen. Wenn nun England eines Bundesgenossen auf dem Kontinente bedarf, wen anders soll es dazu wählen als Preußen?

Wenn man sich uns mit Hochmuth gegenüberstellt, dann sollte ich meinen, man könnte sich zunächst an die Bewegung in England selbst erinnern, die so viel Hunderttausende Freiwillige unter die Waffen gerufen hat, weil jeder Engländer sich sagt, daß die Gefahr einer Landung von jenseits des Kanals in England noch vielleicht im Bereich der lebenden Generation bevorstehen wird. Man kennt denn doch die ererbten Gesinnungen des Französischen Volks. Ich kann mir recht wohl denken, weshalb man in diesem Augenblick die Französische Koalition wünscht, aber Lord Palmerston sollte auch wissen, daß eine solche Französische Koalition keine Ewigkeit dauert und er selbst hat ja die Befestigungen der Englischen Küste dringend empfohlen und auf die möglicherweise nahen Gefahren hingewiesen. Wie kann man also mit einem Hochmuth, für welchen ich keinen Ausdruck habe, Preußen als den Hülfsbedürftigen darstellen? Ich denke, wir haben keine Seemacht und andererseits England keine erhebliche Landmacht im Innern, und darum sind wir Beide gegenseitig aufeinander angewiesen. Wir haben von der Eifersucht Englands im Grunde nichts zu fürchten und England von uns gewiß auch nichts.

Wenn man dieser Ueberzeugung nicht widersprechen kann, dann sollte man in England an die eigene Brust schlagen und die Warnung beherzigen: »Hochmuth kommt vor dem Falle«, man sollte sich sagen, daß man sich auf solche Weise keine Bundesgenossen erwirbt, wenn man sich einer Nichtachtung der Gesetze eines Nachbarlandes schuldig macht.

Ich glaube, daß ich hiermit die Wichtigkeit der Sache und Alles, was darin bisher vorgefallen ist, hinlänglich begründet habe. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Minister die Note nicht verleugnen wird, welche er geschrieben hat; ich hoffe aber auch, daß er ferner im Stande sein wird, uns vorzulegen, wie er den Aeußerungen Lord Palmerstons, welche ich mir eben vorzulesen erlaubt habe, im weiteren Schriftenwechsel begegnet ist. So selten wir auch das Glück haben, von dem Herrn Minister des Auswärtigen über den Gang und über die Rolle, welche Preußen in der Europäischen Politik verfolgt hat, durch Mittheilungen erfreut zu werden (ich glaube nicht, daß dies im Interesse der Regierung liegt), so glaube ich doch, daß heute es auch im Interesse des Herrn Ministers liegt, und er nur wünschen kann, in diesem Falle einmal eine Ausnahme zu machen, und daß wir uns schmeicheln dürfen, daß er diesmal gründliche und ausführliche Mittheilungen machen werde. Wie auch die politischen Meinungen in diesem Hause sich durchkreuzen mögen, das hier wenigstens ist für alle Parteien eine Preußische Angelegenheit, von der wir Alle wissen, daß dabei die Ehre unseres Landes betheiligt ist.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz**: Meine Herren! Die Staatsregierung kann es dem Herrn Interpellanten und den Mitunterzeichnern seiner Interpellation nur Dank wissen, daß sie die bekannte Angelegenheit des Englischen Kapitains Macdonald in dieser hohen Versammlung zur Sprache gebracht haben. Gegenüber der ungemeinen, wenngleich unverdienten Wichtigkeit, welche dieser Angelegenheit von anderer Seite beigelegt worden ist, gegenüber den Maßlosigkeiten und Entstellungen der Englischen Presse, welcher es leider gelungen ist, das öffentliche Urtheil in England irre zu leiten, gegenüber endlich denjenigen Vorgängen, zu welchen der Macdonaldsche Fall in beiden Häusern des Britischen Parlamentes Veranlassung gegeben hat, gegenüber alledem konnte auch die Preußische Landesvertretung sich füglich nicht vollkommen theilnahmlos verhalten.

Mit der Art und Weise, wie der Herr Interpellant seine Interpellation begründet hat, kann sich die Staatsregierung im Allgemeinen einverstanden erklären.

(Bravo!)

Das hohe Haus wird indeß begreifen, daß ich dem Herrn Abgeordneten bei dieser Veranlassung nicht auf das Gebiet der politischen Diskussion und noch weniger auf das der politischen Kontroverse folge. Wie dem indessen auch sei, bei der hohen Achtung, ja ich darf sagen, bei der Vorliebe, welche gerade der Herr Freiherr von Vincke stets für das Englische Volk und die Englischen Staats-Einrichtungen an den Tag gelegt hat, und zu welchen er sich zu meiner Freude auch heute noch bekennt, war Niemand mehr als gerade er dazu geeignet und berufen, in dieser Sache das Wort zu führen, weil Niemand weniger als er dem Verdacht ausgesetzt sein kann, sich von vorgefaßten Meinungen oder von Parteilichkeit gegen England bestimmen zu lassen.

(Bravo!)

Ich glaube daher, meine Herren, mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der Herr Abgeordnete heute nicht nur für sich und im Namen seiner politischen Freunde gesprochen, sondern daß er dem Sinne und der Empfindung der Gesammtheit dieses hohen Hauses, ja des ganzen Landes einen beredten und getreuen Ausdruck gegeben hat.

(Bravo!)

Das Preußische Volk hat durch seine Stimme dokumentirt, daß es die einseitigen ungerechten und leidenschaftlichen Beurtheilungen, welche diese Angelegenheit von einem großen Theile der Englischen Presse und des Englischen Publikums erfahren hat, sowie die Beschuldigungen, welche gegen Preußen und die Preußische Regierung daraus hergeleitet worden sind, mit aller Energie, ja mit Entrüstung zurückweist,

(Bravo!)

es hat dokumentirt, daß es dem Verhalten der Regierung seinen vollen und ungetheilten Beifall zollt.

Bei Weitem mehr noch, meine Herren, als die Kundgebungen der Englischen Presse und einzelner Parlaments-Mitglieder, haben begreiflicher Weise diejenigen Aeußerungen ein allgemeines und peinliches Erstaunen in Preußen hervorrufen müssen, zu welchen sich selbst der erste Minister der Britischen Krone in einer Sitzung des Unterhauses neulich über diesen Gegenstand veranlaßt gefunden hat.

(Sehr richtig!)

Diese Aeußerungen, meine Herren, sind im hohen Grade bedauerlich, denn sie sind nach Form und Inhalt nur allzu sehr dazu geeignet, die Vermuthung zu begründen, daß Lord Palmerston, welcher seinerseits mit einem so hohen und, wie ich gern einräume, mit einem so gerechten Selbstbewußtsein die Geschicke eines großen Landes leitet, das nämliche Selbstbewußtsein bei einer anderen gleichfalls großen und vollkommen ebenbürtigen Nation entweder als nicht vorhanden, oder als nicht berechtigt zu betrachten scheint.

(Bravo!)

Und doch kann es einem so tiefen Kenner menschlicher und staatlicher Verhältnisse kaum entgehen, daß die Verbindungen wie der Einzelnen, so auch der Völker, allein auf dem sittlichen Fundament gegenseitiger Achtung sicher begründet und dauernd erhalten werden.

(Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren! Fern sei es von uns, die Freundschaft irgend eines Staates, am wenigsten die des freien und mächtigen Englands, gering anzuschlagen oder in seiner hohen und werthvollen Bedeutung auch nur zu unterschätzen. Allein, vor allen Dingen wollen wir uns Glück dazu wünschen und Gott dafür danken, daß die Freundschaft keines Staates, die Verbindung mit Niemand so werthvoll und so unentbehrlich für Preußen ist, daß wir sie mit dem Opfer unserer unabhängigen Ueberzeugung, mit dem Opfer der Achtung vor uns selbst und der Rücksichten zu erkaufen hätten, die wir unserer Würde und unserer Stellung unter den Mächten dieses Welttheils schuldig sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Doch alles dieses, meine Herren, hat Ihnen der Interpellant bereits besser und ausführlicher gesagt, als ich es vermöchte; ich gehe daher jetzt zu den in der Interpellation enthaltenen Fragen über und erwidere auf die erste, daß der durch die Zeitungen veröffentlichte Preußische Erlaß vom 27. Februar

allerdings authentisch ist und daß es nur auf einem rein zufälligen Umstande beruht, wenn derselbe nicht meine, sondern die Unterschrift des Unterstaats-Sekretairs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten trägt.

Die zweite Frage beantworte ich dahin, daß seit dem 27. Februar d. J. ein Schriftwechsel in der beregten Angelegenheit zwischen der diesseitigen und der Englischen Regierung zwar nicht stattgefunden hat, daß ich wohl aber meinerseits durch die mehrgedachten Aeußerungen Lord Palmerstons veranlaßt worden bin, eine Depesche an den diesseitigen Gesandten in London, Grafen von Bernstorff, zu richten, die ich keinen Anstand nehme, zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen. Ich bitte daher jetzt um die Erlaubniß, dieses Schriftstück vorlesen zu dürfen. Dasselbe trägt das Datum des 1. Mai und lautet wörtlich folgendermaßen:

»Mit eben so großer Ueberraschung als lebhaftem Bedauern habe ich aus den öffentlichen Blättern ersehen, in welcher Weise Lord Palmerston in der Sitzung des Unterhauses vom 26. v. M. die an ihn gerichteten Interpellationen in der Angelegenheit des Kapitain Macdonald beantwortet hat. Wir konnten nicht erwarten, daß er in dieser Sache die Auffassung der Preußischen Regierung theilen werde, aber wir durften voraussetzen, daß der erste Minister Englands, in voller Kenntniß des von uns dargelegten Thatbestandes, sich davon frei halten werde, unbegründete Vorwürfe auf die Regierung und die Gesetze Preußens zu häufen.

(Hört! Hört!)

Er selbst hat nicht umhin gekonnt, anzuerkennen, daß das Verfahren der Preußischen Behörden den Preußischen Gesetzen gemäß gewesen sei. Und in der That hat das Preußische Gericht der Handlung des Kapitain Macdonald die mildeste Deutung, die das Gesetz gestattete, gegeben und nur eine geringfügige Geldbuße gegen ihn erkannt; die Unterzeichner des beleidigenden Protestes sind zwar von dem Richter verurtheilt worden, aber frei von Strafe ausgegangen, weil der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 12. Januar d. J. auf sie Anwendung fand; die Preußische Regierung endlich, die Alles gethan hat, was in ihrer Hand lag, um die Haft des Kapitain Macdonald abzukürzen, hat ohne Rückhalt ihr Bedauern über den Vorgang selbst der Britischen Regierung ausgesprochen. Wie bei solcher offenkundigen Lage der Sache die Preußische Regierung der Vorwurf treffen könne, daß sie zu thun unterlassen habe, was ihr als Großmacht und als eine England befreundete Regierung obliege, das hat auch die Rede Lord Palmerstons darzuthun nicht vermocht.

(Hört! hört!)

Wenn dieser hervorragende Staatsmann hierbei auch meiner und zwar in einer Weise gedacht hat, für die ich ihm persönlich nur dankbar sein kann, wenn er namentlich sich auf meine Kenntniß der Denkart und Weise des Englischen Volkes beruft, so kann ich vor allen Dingen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß während des mehrjährigen Aufenthalts in England, den ich meiner ämtlichen Stellung verdankte, mich nichts mit größerer Bewunderung erfüllt hat, als der im Englischen Volke überall festgewurzelte Sinn für Recht und Gesetzlichkeit,

(sehr gut!)

der auch in der Achtung vor den Richtersprüchen sich darlegt.

Ich kann nicht annehmen, daß das Englische Volk diese Achtung dem Spruche Preußischer Richter in einem Falle versagen werde, wo es galt, die Verletzung der Gesetze des Landes, in dem er sich aufhielt, gegen einen Engländer zu rügen, und wo die Englischen Kronjuristen selbst anerkennen, daß den Landesgesetzen gemäß gehandelt worden sei.

(Bravo!)

Daß in Handhabung der Gesetze des einen Landes Unterthanen des anderen von dem Richter verurtheilt werden, scheint mir kein Umstand, der das Verhältniß beider Regierungen zu einander stören könnte, deren enge freundschaftliche Verbindung in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.

(Sehr gut!)

Ich kann mir aber nicht verhehlen, daß Vorwürfe solcher Art, wie sie Lord Palmerston ohne Grund und Rechtfertigung gegen die Regierung und die Gesetze Preußens erhoben hat, wohl dazu angethan sind, im Preußischen Volke Mißstimmung gegen eine Regierung zu erregen, deren Leiter kein Bedenken trägt, öffentlich die Zustände Preußens als bedauerliche zu bezeichnen.

(Lebhaftes Bravo. Sehr gut!)

Wenn aus einer solchen Mißstimmung eine Entfremdung der Regierungen Preußens und Englands, die ich nur im höchsten Maße würde beklagen können, hervorgehen sollte, so würde wenigstens die Preußische Regierung keine Schuld an der Störung des guten Vernehmens mit England tragen, das zu pflegen und zu fördern sie jederzeit aufrichtig bemüht gewesen ist.

(Bravo!)

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, gegenwärtige Depesche gefälligst Lord John Russel vorzulesen und ihm eine Abschrift derselben zu übergeben.«

Die eben verlesene Depesche, meine Herren, ist gestern dem Ersten Staatssekretair Ihrer Britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten amtlich zugestellt worden.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch einen Wunsch und eine Hoffnung aussprechen, die Sie gewiß sämmtlich mit mir theilen, den Wunsch und die Hoffnung nämlich, daß ein zwar bedauerlicher aber rein zufälliger und an sich unerheblicher Vorgang nicht dazu dienen möge, eine dauernde Mißstimmung oder gar eine tiefere Entfremdung zwischen zwei Nationen und zwei Regierungen herbeizuführen, die zu ihrem eigenen und zum Heil der Welt auf das Innigste und Treueste mit einander verbunden bleiben sollten.

(Lebhaftes allseitiges Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Nachdem mit der Beantwortung der Interpellation dieselbe als solche erledigt ist, haben wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung überzugehen, der Prüfung einer Ersatzwahl, welche in dem fünften Koblenzer Wahlbezirke stattgefunden hat und über die ich den Berichterstatter der VI. Abtheilung das Wort zu nehmen bitte.

Berichterstatter Abgeordn. **Hinrichs.** Durch das Ausscheiden der Abgeordneten Dr. Wegeler, der sein Mandat niedergelegt hat, ist in dem fünften Koblenzer Wahlbezirk, umfassend die Kreise Mayen und Cochem eine Neuwahl nöthig geworden. Dieselbe ist zu Mayen am 12. April dieses Jahres abgehalten worden. Die Ergänzungswahlen sind ordnungsmäßig vorgenommen, die Einladungen der Wahlmänner richtig erfolgt und bescheinigt. Von 308 Wahlmännern sind in dem Termine erschienen 199, von denen 123 ihre Stimme dem Apotheker Herrn Nettsträter zu Cochem, 75 dem Staatsprokurator Iser zu Trier gegeben haben und eine vereinzelt auf den Gerichtsschreiber Wächter zu Cochem gefallen ist. Der somit gewählte Herr Nettsträter hat die auf ihn gefallene Wahl sofort angenommen, seine Wahlfähigkeit ist zu den Akten bescheinigt. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl des Herrn Nettsträter für gültig zu erklären.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, die Wahl im V. Koblenzer Wahlbezirk, die auf den Apotheker Nettsträter gefallen ist, als gültig vollzogen anzuerkennen. Wenn Niemand das Wort verlangt, so sehe ich den Antrag der Abtheilung für genehmigt an; —

(Pause)

er ist genehmigt.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der XIV. Kommission über den Antrag der Abgeordneten Reide, Grundmann und Genossen, betreffend die Beschlagnahme des

Lohns der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter. Berichterstatter ist der Abgeordnete Pape, ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen. Der Antrag der Kommission geht dahin, den Gesetz-Entwurf, wie er unter Nr. 82 der Drucksachen vorliegt, mit einer Modifikation der Eingangsformel zu genehmigen. Ich eröffne über den Bericht die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter sich vorher äußern will? —

(wird verneint)

dann gebe ich dem Abgeordneten Dr. Lette das Wort gegen die Anträge.

Abgeordn. Dr. **Lette**: Wenngleich ich vor der praktischen Erfahrung und Einsicht der Herren Antragsteller eine große Achtung habe, so glaube ich doch, daß im vorliegenden Falle, durch die Betrachtung einzelner vorhandener Uebelstände verleitet und bestimmt, sie übersehen haben, wie viel andere weiter greifende Uebelstände sich an ein Gesetz, wie das vorgeschlagene, anschließen würden. Ich halte dafür, daß für das vorgeschlagene Gesetz keinerlei Bedürfniß vorliegt, ich glaube ferner, daß das vorgeschlagene Gesetz durch die Exemplifikation auf andere Gebiete der Gesetzgebung nicht gerechtfertigt ist, und halte endlich dafür, daß in seinen Wirkungen ein solches Gesetz gerade in das Gegentheil umschlagen würde von dem, was die Antragsteller bezwecken. Wollte man eine solche Ausnahme für die Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter in unsere Gesetzgebung einführen, so würde man doch mit Recht fragen, warum nicht die landwirthschaftlichen Arbeiter, Tagelöhner und Knechte derselben Gesetzgebung unterworfen werden sollen. Ich bin aber der Ansicht, daß für unsere landwirthschaftlichen Arbeiter zu dieser Ausnahme gar kein Bedürfniß obwaltet. Es gab freilich eine Zeit, wo man bei den bekannten Alimentenklagen daran dachte, wo mancher Knecht wegen der Abzüge von seinem Lohn sich in einer sehr üblen Lage befand. Dessenungeachtet ist es Niemandem eingefallen, eine solche Ausnahme-Maßregel ins Leben rufen zu wollen.

Man hat sich auf den §. 95 des 24. Titels der Gerichts-Ordnung berufen, nämlich darauf, daß das Handwerkszeug der Gewerbetreibenden von der Exekution ausgeschlossen sei, und daß sogar die Polizei im Verein mit den Gerichten zur Regulirung von Terminalzahlungen angewiesen ist. Diese Analogie paßt aber nicht, denn das Handwerkszeug der Berg- und Hütten-Arbeiter ist ebenfalls der Exekution nicht unterworfen und ähnliche Terminal-Zahlungen werden ebenfalls regulirt werden können, wie dies z. B. in Sachsen in Uebung sein soll, in manchen Bergwerks-Distrikten, und allerdings auch im Interesse der Gläubiger selbst liegt. Außerdem aber bestimmt der §. 95 im Tit. 24 Th. I. der Gerichts-Ordnung in Verbindung mit einem bekannten anderen §. 159 des Anhangs zu derselben, daß, wenn die Terminalzahlungen nicht innegehalten werden, auch sogar das Handwerkszeug als Exekutionsgegenstand betrachtet werden soll. Nach der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 tritt dies ein, wenn binnen 3 Jahren die Schuld nicht getilgt werden kann. Daß man auf die Beamten nicht exemplifiziren kann, liegt auf der Hand, weil dem Beamten ein Gehalt von 400 Rthlrn. u. s. w. nicht deshalb freigelassen wird, weil man dem Interesse des Beamten entgegenkommen will, sondern weil dies im Interesse der Verwaltung des Staates nothwendig ist.

Ferner kommt aber hinzu, daß dieses Gesetz nicht eigentlich ein Privilegium für die Arbeiter, sondern ein solches für die Arbeitgeber sein würde. Denn es existirt in Oberschlesien die eigenthümliche Einrichtung und gesetzliche Bestimmung, daß nicht alle acht Tage ausgelohnt wird, sondern immer erst von 4 zu 4 Wochen, und man hat uns gesagt, daß diese Auslohnung von 4 zu 4 Wochen deshalb eingeführt sei, weil der Arbeitgeber nicht den Kapitalvorrath hätte, um alle acht Tage auslohnen zu können. Wenn also deshalb den Arbeitern Kredit gewährt werden soll, für Konsumtions-Artikel, Kleidungsstücke u. s. w., weil der Arbeitgeber nicht das nöthige Kapital habe, alle acht Tage zu zahlen, so liegt es auf der Hand, daß dies auf ein Privilegium für den Arbeitgeber und nicht für den Arbeiter hinausläuft. Es ist außerdem aber ganz klar, daß, wenn man z. B. im Interesse unserer Gutsbesitzer die Einrichtung treffen wollte, daß das Lohn ihrer Knechte ganz oder theilweise nicht mit Beschlag belegt werden könnte, die Gutsbesitzer ihre Knechte billiger haben und deren Lohn niedriger stellen könnten, als das Lohn anderer Arbeiter. Das Privilegium würde schließlich immer dem Dienstherrn zu Gute kommen.

Demnächst meine ich aber auch, daß durch das Gesetz das Gegentheil eintreten würde von dem, was beabsichtigt ist. Dessen Wirkung würde die Kreditlosigkeit der Arbeit sein und außerdem dazu führen, daß sie ihre Bedürfnisse theurer bezahlen müßten als andere Leute; denn wenn die Gefahr vor Augen liegt, daß man sein Geld von den Leuten nicht bekommen kann, so muß ein höherer Preis für Lebensmittel und Kleidung bezahlt werden, der die Gefahr des Verlustes oder die Zinsen des Vorschusses mit aufwägt.

Endlich aber, wenn man durch eine gewisse Art der Bevormundung die Arbeiter verhindern will, leichtsinnig Schulden zu machen, Sachen theurer zu bezahlen, so wird man doch das nicht durch ein solches Gesetz erreichen. Denn wenn es Gauner giebt, die ihre Waaren zu hohen Preisen den Arbeitern aufschwatzen und sich dadurch auf Kosten der Arbeiter bereichern wollen, dann werden sie das nur erst thun können, wenn die Arbeiter nicht gleich zu bezahlen brauchen. Ich glaube überhaupt nicht, daß man mit dergleichen äußeren gesetzlichen Maßregeln den Kern des Uebels trifft, daß man dadurch die Sittlichkeit, die Ordnung und die Sparsamkeit der Arbeiter befördern kann, worauf es doch ankommt; das muß auf andere Weise geschehen. Wenn eine solche Maßregel in Oberschlesien als ein Bedürfniß behauptet wird, so ist dagegen, wie ich gehört habe, in Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz in keiner Weise ein Bedürfniß zu dergleichen Ausnahms-Maßregeln vorhanden. Deshalb mag man von allgemeineren Gesichtspunkten aus untersuchen, welche abweichenden Verhältnisse und welche Ursachen derselben in Schlesien vorliegen, die diese Ausnahme-Maßregel wünschenswerth machen. Ich glaube, man wird auf ganz andere Verhältnisse und Ursachen kommen.

Dazu erscheint es doch ebenso hart, daß diejenigen Leute, die dem Arbeiter die nöthigen Mittel zur Nahrung und Kleidung verschaffen, unter denen doch gewiß eine große Zahl ehrlicher Leute sind, durch diese Ausnahms-Maßregel mehr oder weniger um das, was ihnen gebührt, verkürzt werden, was doch auch ganz gewiß eintreten würde. Ich gebe zu, daß es oft für den Arbeiter sehr gefährlich ist, auf Getränke und andere unnütze Dinge leichter Kredit zu erhalten. Dagegen wird aber vielleicht mit anderen Maßregeln einzuschreiten sein. Das mit Recht verbotene Truckſystem kann keine Veranlassung sein, eine solche Ausnahme-Maßregel für diese Arbeiter einzuführen. Es ist allerdings auch beim Bergbau den Arbeitgebern verboten, Verkaufsstellen für Lebensmittel einzurichten, aber es ist ihnen keineswegs verboten, andere Einrichtungen zu treffen im Interesse der Arbeiter, welche demselben Zweck entsprechen. Also da es sich um eine Ausnahme von dem gemeinen Recht handelt, deren Tragweite man nicht übersehen und deren Wirkung leicht in das Gegentheil umschlagen kann, warne ich vor der Annahme des Gesetzes und bitte Sie, dasselbe abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Karsten hat das Wort.

Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Gegen die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners möchte ich ein paar Worte zu Gunsten des Vorschlages, der in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf niedergelegt ist, anführen. Ich gebe von vornherein zu, daß es nicht mit den allgemeinen Rechtsbegriffen übereinstimmend ist, wenn man in die kontraktlichen Verhältnisse eingreifen will; daß es also nicht entsprechend erscheint, wenn man in das kontraktliche Verhältniß, welches zwischen Gläubigern und Schuldnern besteht, durch die Gesetzgebung eingreifen will, indem man dem Gläubiger einen Theil seiner rechtlichen Forderung nimmt, wenn ich aber auch glaube, daß man das als richtig anerkennen muß, so möchte ich doch zur Unterstützung des Gesetzvorschlages anführen: daß in derselben Weise, wie hier eingeschritten werden soll, in ganz ähnliche Verhältnisse von dem Gesetz bereits eingegriffen wird und überdies ein Eingreifen des Gesetzes schon besteht, in Verhältnisse, die meines Erachtens ein Eingreifen der Gesetzgebung aus allgemeinen Gründen gar nicht rechtfertigen. In dieser Beziehung erinnere ich Sie an das Gesetz, betreffend das Schuldenwesen der Offiziere. Das war, meines Erachtens, ein ganz ungerechtfertigtes Gesetz, und dennoch besteht dasselbe noch heute zu Recht, und während dort lediglich Vorschub geleistet wird einem unverantwortlichen

Leichtsinn, sollen hier Vorkehrungen getroffen werden für eine unverschuldete Noth, und da glaube ich, hat denn doch der Gesetz-Entwurf einige Berechtigung, zumal wenn Sie berücksichtigen wollen, daß hinsichtlich der sämmtlichen Handwerker die gesetzliche Bestimmung besteht, daß ein Abzugsverfahren dann eintreten muß, wenn sie nachweisen, daß sie innerhalb dreier Jahre ihre Gläubiger befriedigen können. Etwas Anderes wird hier nicht verlangt; ich glaube aber, daß nach der Lage der Dinge, wie sie heute sind, der Handwerker gar nicht mehr unterschieden werden kann von den Arbeiterklassen, welche in dem Gesetz-Entwurf genannt sind, und ich bin der Ansicht, daß, da jene gesetzliche Bestimmung in Betreff der Handwerker besteht, dieselbe bisher in keiner Weise angefochten worden ist, dasselbe auch für diese Kategorie von Arbeitern gelten muß. Die Wirkung, wenn der Gesetz-Entwurf abgelehnt werden sollte, würde wohl nicht die sein, welche der Herr Vorredner vermuthete, sondern die, daß die Löhnung von acht Tagen zu acht Tagen erfolgt, eine Einrichtung, welche man auch schon in Oberschlesien inzwischen eingeführt hat, wodurch der Begriff des rückständigen Lohnes überhaupt illusorisch wird, und die Gläubiger in größere Nachtheile kommen, als durch Annahme des Gesetz-Entwurfs, wonach ein Theil des rückständigen Lohnes zu ihrer Befriedigung verbleibt. Es ist ausdrücklich von den Gerichtshöfen anerkannt worden, daß überhaupt Lohnbeschlagnahmen nur da stattfinden können, wo wirklich verdientes Lohn bereits rückständig ist. Es wird dies aber niemals zutreffen, wenn die Löhnung alle acht Tage erfolgt; und auf ein zukünftiges Lohn kann die Beschlagnahme nicht ausgedehnt werden. Ich glaube also, daß es im Interesse der Gläubiger und der Erhaltung des Arbeiterstandes wünschenswerth ist, den Gesetz-Entwurf anzunehmen, so sehr er auch gegen die allgemeinen Grundsätze des Rechts zu sprechen scheint, und diese Bestimmung wenigstens so lange zu Recht bestehen zu lassen, so lange die anderen Exceptionen rechtsbeständig sind. Wollen Sie das nicht, so heben Sie auch die anderen Exceptionen auf, dann wird wenigstens die Stellung vor dem Rechte wieder eine gleiche. Augenblicklich aber ist es so, daß sie verschiedenes Recht für gleiche Bedürfnisse haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Waldeck**: Meine Herren! Ich bin weit entfernt, der Intention der Herren Antragsteller entgegenzutreten; ich habe mich aber deshalb veranlaßt gefunden, hier das Wort zu ergreifen, weil ich glaube, daß das Gesetz einestheils zu weit geht und andererseits nicht weit genug. Es ist bei Tagarbeitern zu unterscheiden zwischen rückständigem Lohn und künftigem Lohn. Wenn man dem Bergarbeiter und Fabrikarbeiter etwa dieses Benefiz geben will, wie es in verschiedenen Gesetzgebungen allerdings geschehen ist, daß auch ein rückständiges Lohn nicht könnte mit Arrest belegt werden, so wäre das allerdings ein eigenthümliches Privilegium, was sie vor anderen Schuldnern eines Gläubigers haben würden. Um ein solches Privilegium nun zu geben, müßte die Sache von allen Seiten gründlich erwogen werden. Ein solches Privilegium existirt bei uns z. B. auch in Ansehung der Schiffsmannschaft. Bei der Schiffsmannschaft kann nur die Hälfte der rückständigen Heuer mit Arrest belegt werden; es ist als sich von selbst verstehend hinzugefügt, daß die künftige Heuer überhaupt nicht mit Arrest belegt werden kann. Das, meine Herren, ist nun eben der Punkt, auf den ich hier kommen wollte. Die Ansicht der Herren Antragsteller, soweit ich sie aus dem Antrage und dem Berichte entnehme, geht wesentlich nur auf das künftige Lohn. Die Herren, die mit den Sachen vertraut sind, werden wahrscheinlich bestätigen, daß rückständiges Lohn überhaupt wenig vorkommt, denn der Arbeiter arbeitet ja doch von der Hand in den Mund, er ist froh, wenn er am Löhnungstage seinen Lohn bekommt, von rückständigem Lohn ist da wenig die Rede. Der Anstoß besteht nur darin, daß das künftige Lohn von den Gläubigern mit Beschlag belegt wird, und dem haben die Antragsteller vorbeugen wollen. Dieselben sind aber nicht weit genug gegangen, wenn sie das Lohn der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter zusammen nennen, also rückständiges und künftiges Lohn durch diese allgemeine Bezeichnung umfassen, und dennoch noch ¼ der Beschlagnahme unterwerfen wollen. Denn das künftige Lohn eines Tagearbeiters ist überhaupt einer Beschlagnahme nicht fähig. Diese Frage ist im Bericht erörtert worden; es ist gesagt, die Sache sei kontrovers, die Appellationsgerichte seien über das Gesetz befragt worden, es hätten sich 7 dafür und 10 dagegen erklärt. Es haben sich aber von diesen 10 3 nur um deshalb dagegen erklärt, weil es eines Gesetzes nicht bedürfe, es sind also im Grunde 10 Appellationsgerichte mit dem Prinzipe des Gesetzes, insoweit es auf künftiges Lohn geht, ganz einverstanden.

Meine Herren! Noch neulich hat in diesem Hause der Abgeordnete für Hagen ganz richtig bemerkt, daß kontroverse Sätze, wenn sie eine Entscheidung des Ober-Tribunals für sich haben, einer gesetzlichen Entscheidung nicht unterworfen werden sollten. Es können davon allerdings Ausnahmen stattfinden, und vielleicht lag im damaligen Fall eine Ausnahme vor, im gegenwärtigen Falle aber würde ein singuläres Gesetz, wie es hier gefaßt ist, jedenfalls nicht geeignet sein. Ich kann Ihnen nun mittheilen, daß beim Ober-Tribunal darüber bis jetzt seit dem Jahre 1847 keine verschiedene Judikatur existirt, ich kann dies um deshalb versichern, weil ich mit einer Unterbrechung von 3 Jahren seit der Zeit jenem Senate des Ober-Tribunals angehöre, wo eben die Handels- und Gewerbssachen und dergleichen vorkommen. Das Erkenntniß, von welchem ich Ihnen den Inhalt kurz mittheile, ist im Jahre 1847 ergangen und befindet sich in der Sammlung von Rechtsfällen Bd. I., die einen offiziellen Charakter hat, weil sie von Mitgliedern des Ober-Tribunals redigirt wurde. Es lag der Fall so, daß zur Zeit der Beschlagnahme das Lohn noch nicht fällig war. Der erste Richter war auf die Klage eingegangen, der zweite Richter wies die Klage ab, er ging aber in seinen Ansichten insofern zu weit, als er eine noch nicht fällige Forderung aus einem zweiseitigen Vertrage überhaupt einer solchen Beschlagnahme für nicht unterworfen erklärte. Weil hier ein Rechtsgrundsatz verletzt war, das heißt, weil die Gründe des Ober-Tribunals unrichtig waren, wurde die Nichtigkeits-Beschwerde für erheblich erklärt, es wurde aber dieses Urtheil aufrecht erhalten und die Beschwerde zurückgewiesen, die Gründe dafür, behufs deren Verlesung ich mir Ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit erbitte, werden Ihnen zeigen, von welchen Gesichtspunkten das Ober-Tribunal dabei geleitet worden ist. Es heißt hier nämlich ganz kurz:

> »In der Hauptsache wurde das Erkenntniß aufrecht erhalten. Das zum Lebensunterhalt eines Tagearbeiters bestimmte Lohn desselben schließe keine feststehende Forderung gegen den Dienstherrn in sich, da dieser befugt sei, zu jeder Zeit den Arbeiter zu entlassen, dies auch die nothwendige Folge würde sein müssen, wenn dem Arbeiter die zur Fortsetzung der Arbeit erforderlichen, erst durch dieselbe zu gewinnenden Subsistenzmittel entzogen werden könnten. Das Entstehen einer Forderung —

— eines in Beschlag zu nehmenden Aktivi nämlich —

> bleibe in einem solchen Falle ganz unbestimmt, mithin sei die Existenz derselben bei Ausbringung eines Arrest- oder Exekutions-Mandats nicht nachgewiesen; daher auch der von der Klägerin am 19. Juli 1844 ausgebrachte Arrest für gegenstandlos erachtet werden müsse.«

Obwohl nun — das Erkenntniß ist im Jahre 1847 ergangen — seit der Zeit die Forderung fällig geworden war, wurde doch der Rest für gegenstandlos erklärt, indem zur Zeit der Beschlagnahme eine Forderung nicht existirte. Meine Herren! Ich weiß nicht anders, als daß diese Grundsätze immer aufrecht erhalten worden sind.

Es sind auch noch andere Fälle derselben Art in dem Archive abgedruckt. Ich habe mich aber, der Sicherheit wegen, bei einem mir sehr werthen Kollegen desselben Senates, der die Gewohnheit hat, sich alle Präjudizien, die vorfallen, zu notiren, gestern erkundigt. Ich habe von ihm die Nachricht erhalten, daß seines Wissens niemals, bis zu dem heutigen Tage von diesen Prinzipien Seitens des Ober-Tribunals abgewichen sei. Ich glaube, es wird sehr nützlich sein, daß dies den Appellationsgerichten, die es zum Theil nicht zu wissen scheinen, bei dieser Gelegenheit kund gethan werde; denn ich kann mir nicht denken, daß nicht die wahren und richtigen Gründe zur Ueberzeugung dienen sollten, in einer Sache, wo Humanität und strenges Recht so sehr Hand in Hand gehen, wie hier.

Meine Herren! Unsere Exekutions-Ordnung und die Rheinische Exekutions-Ordnung, wenn sie die Rechte des Gläubigers wahrnehmen, gehen dabei doch immer von dem Standpunkt einer gewissen Humanität aus, die sich in der Rheinischen Exekutions-Ordnung noch schärfer manifestirt, als in der unsrigen. In der unsrigen ist das Handwerkszeug nicht angreifbar, weil, wenn man Jemand dasselbe nimmt, man ihn seiner Existenz beraubt und weil dies in gar keinem Verhältniß steht mit dem Vortheil des Gläubigers. Was hier aber mit Beschlag belegt werden soll, meine Herren, das ist gar keine Sache, das ist kein Handwerkszeug, das ist ja die Person selbst. Man beraubt sie der Fähigkeit, ihren Unterhalt zu erwerben, denn wie es ja auch in dem Urtheil heißt, und mit Recht geltend gemacht wird: jeder Arbeitgeber ist gezwungen, einen solchen Tagelöhner zu entlassen, gegen den ihm ein Arrestbefehl eingehändigt wird. Er wird von ihm keine Arbeit mehr verlangen und auch keine ordentliche Arbeit mehr von ihm zu erwarten haben.

Die juristische Seite der Sache liegt ganz einfach vor. Es giebt verschiedene Arten, die Exekution zu vollstrecken, — abstrahiren wir von dem Personal-Arrest, diesem kläglichen und bei uns ganz zuletzt zustehenden Exekutionsmittel, was kein Mensch von anständiger Gesinnung auf einen Tagelöhner anwenden würde, auch bei der Alimentationspflicht des Gläubigers zweckmäßigerweise nicht kann: — die Exekution in Sachen und in Forderungen, Aktiva: diese Aktiva müssen aber, da sie eben Forderungen sein sollen, natürlich existiren, wenn sie mit Beschlag belegt werden sollen. Jede Beschlagnahme setzt die Existenz eines Aktivi voraus. Es ist aber kein Aktivum, wenn ein Tagelöhner jeden Tag entlassen werden kann und sich noch zufällig bei einem Dienstherrn befindet; er hat durchaus nicht das Recht auf die Fortsetzung des Dienstes. Was also hier mit Beschlag belegt wird, ist nach dieser, seit dem Jahre 1847 festgehaltenen Theorie des Ober-Tribunals keineswegs ein Aktivum, sondern nur eine Hoffnung. Das ist die juristische, nach meiner Meinung unumstößlich richtige Seite der Sache. Ich möchte nicht, daß in einer Materie von solcher Tragweite irgendwie durch die Gesetzgebung jetzt schon eingegriffen würde. Es sind hierbei nicht allein die Berg- und Fabrikarbeiter interessirt, sondern auch alle ländlichen Tagelöhner und alle städtischen Arbeiter, überhaupt die große Zahl derjenigen Menschen, die darauf angewiesen ist, von der Hand in den Mund zu leben.

Es ist aber auch schon, wenn ich noch einmal auf die andere, auf die national-ökonomische Seite eingehen will, in dem Kommissions-Bericht ganz mit Recht hervorgehoben, daß man wohl unterscheiden müsse zwischen Kreditgeben an Personen, die im Stande sind, den Kredit wieder zu gewähren und zurückzuleisten, und dem Kreditgeben an solche Personen, die dazu ganz und gar außer Stande sind. Man kann einem Handwerker, der mit seinem Gewerbe verdienen will, durch Kreditgeben aufhelfen, es wird aber Niemand einfallen, keinem gesunden Kreditgeber, der nicht selbstsüchtige und eigennützige Absichten verfolgt, anzunehmen, daß ein Tagelöhner im Stande sei, von seinem Tagelohn so viel zu erübrigen, daß er ihn bezahlen kann, wenn nicht andere Umstände dabei obwalten. Hat also ein Kleinkrämer u. dergl. dem Tagelöhner Kredit gegeben, so thut er es darum, weil er ihn aus besonderen persönlichen Rücksichten für zahlungsfähig hält, sonst ist ein solcher Kredit einer, der durchaus keine Begünstigung in dem Gesetz verdient. Meine Herren! Mac-Culloch hat diesen Gesichtspunkt geltend gemacht, die bedeutendsten Banquiers in England haben sich sehr gegen dieses leichtsinnige Kreditgeben erklärt und haben gefunden, daß die Ausdehnung der Möglichkeit der Personalhaft in England dieser Sache gerade eine neue Nahrung giebt, die ihr gar nicht zukommt. Sind dergleichen Leute genöthigt, das, was sie kaufen, baar zu bezahlen, so ist es für sie viel besser. Will ein mitleidiger Mensch einen Kredit geben, so mag er es thun, aber er mag nicht glauben, daß irgend ein Gesetz ihn deshalb in den Stand setzen könne, diesen Mann seiner künftigen Existenz zu berauben. Darin liegt das humane und juristische Prinzip, welches es verbietet, künftiges Lohn mit Arrest zu belegen.

Alle die traurigen Folgen, die hier geltend gemacht worden sind und deren Berechtigung ich im vollsten Maße anerkenne, beruhen meiner Meinung nach auf einer mißbräuchlichen Praxis der Gerichte. Nach unserem Verfahren steht die Sache allerdings so, daß es ein Gegenstand über 50 Thaler sein muß, ehe er zur Entscheidung des Ober-Tribunals kommen kann. Wäre dies nicht der Fall, so würde bei dem Senate, dem ich angehöre, in allen Fällen in der Beschwerde-Instanz eine solche Beschlagnahme aufgehoben werden. Leider sind aber die Gegenstände meistens unter 50 Rthlrn., und deshalb kann nicht geholfen werden.

Wie es nach dem Rheinischen Gesetz sich mit der Sache verhält, getraue ich mir nicht so genau zu entscheiden, so viel ich aber von dem Code procédure weiß, halte ich die Sache für ganz gleich mit dem Preußischen Recht, denn ich finde auch da keine Vorschrift, die es gestatten könnte, den künftigen Lohn eines Tagearbeiters mit Beschlag zu belegen.

Es ist als Gegengrund schon in juristischer Beziehung auf die Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen hingewiesen, die allerdings statthaft sind. Darin zeigt sich gleich der große Unterschied, denn die Besoldungen und Pensionen, die nach einem bestimmten Zeitraum fällig sind, sind allerdings eine bestimmte Forderung, die nur noch nicht fällig war, und daß man noch nicht fällige Forderungen an sich mit Beschlag belegen kann, daran zweifelt Niemand, und deshalb war auch jenes Appellations-Erkenntniß zu vernichten. Der Sitz der Materie für das Preußische Recht ist gerade der, der von der Beschlagnahme der Aktiva handelt, eine andere Beschlagnahme kennen wir nicht. Da nun künftiger Lohn kein Aktivum ist, so sind alle Tagelöhne irgend einer Art, nicht blos der Bergarbeiter, von der Gefahr, die ihnen droht, frei, und es ist das erreicht, was erreicht werden soll; denn es ist ein unerträglicher Zustand, das muß jeder fühlende und denkende Mann eingestehen, wenn einem Gläubiger die Macht gegeben würde, die Existenz eines Menschen, der von seiner Handarbeit leben will, dadurch zu trüben, daß er ihm das, wovon er lebt, im Voraus mit Beschlag belegt.

Es ist eine Analogie gemacht worden, daß es wohl möglich sei, den Lohn eines Gesindes mit Arrest zu belegen. Ich möchte nicht der Mensch sein, der einen solchen Antrag stellte, den Lohn eines Gesindes mit Arrest zu belegen wegen irgend einer Forderung. Das würde der Regel nach unanständig, tadelhaft und unmoralisch sein. Man muß aber zugeben, daß hier eine bestimmte Forderung vorliegt, und daß Fälle vorkommen können, welche die Sache moralisch untadelhaft machen wegen eigener Noth des Gläubigers. Wenn Sie aber annehmen, daß es ganz unmöglich ist, das, was bei dem Gesinde die Hauptsache ist, nämlich Kost und Wohnung, mit Beschlag zu belegen, dann sehen Sie gleich die Richtigkeit jener Ansicht ein, die das künftige Lohn nicht mit Beschlag belegen läßt; denn der Lohn repräsentirt ja für den Arbeiter Kost, Wohnung und Kleidung und seine ganze Existenz. Er ist ihm aber nicht garantirt; denn jeden Tag kann ihn der Arbeitsgeber entlassen.

Die Bedenken, die noch in der Anwendung hervortreten können, werden noch viel mehr beseitigt werden, wenn man voraussetzt, daß die Gerichte alle diese Ansicht des Ober-Tribunals theilen. Wenn von dieser Ansicht also ausgegangen wird, dann können die Arbeitgeber den ungerechtfertigten Anschlägen dadurch entgegentreten, daß sie den Lohn gleich oder in etwa acht Tagen auszahlen, und nicht vier Wochen damit warten. Das halte ich auch nicht für angemessen; man muß die Leute gleich bezahlen. Ich weiß wohl, daß Hindernisse bei der Berg- und Hütten-Industrie vorkommen können, aber das wäre wohl bei dem guten Willen der Arbeitgeber zu erreichen, daß der Lohn alle acht Tage ausgezahlt würde; dann würde der Arrestschlag unmöglich, und die Humanität mit dem Rechte vereinbar sein. Ich will nicht entscheiden, ob es jetzt an der Stelle, zu erörtern, ob auf den rückständige Lohn kein Arrestschlag zulässig sei. Da nun das Gesetz in dieser Allgemeinheit sich gemacht hat, würde noch darüber zu erörtern sein, wenn man ihm eine ausgedehntere Fassung geben könnte. Ich habe darüber bis jetzt keinen Antrag gemacht, weil ich glaube, daß die Praxis des Ober-Tribunals, die ich auch in Bezug auf das Rheinische Recht für richtig halte, einen hinreichenden Schutz gewährt, wenn sie nur von allen Gerichten anerkannt wird, und weil declaratoria in solchem Falle immer ihre Bedenken haben. Jedenfalls darf man nicht darauf eingehen, ohne daß eine reifliche Erwägung in der Kommission vorhergeht.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Meine Herren!

Ich schließe daran an, womit der Herr Vorredner geschlossen. Er hat gesagt, daß die Existenz eines Arbeiters und seiner Familie gefährdet würde, wenn das Lohn in Beschlag genommen werden könne. Ja, meine Herren, wenn überall die Praxis des Ober-Tribunals maßgebend gewesen, dann würde der Antrag nicht gestellt worden sein. Allein die Erfahrungen, die ich gemacht habe, lauten doch ganz anders. Es wird allerdings der noch zu verdienende Lohn mit Beschlag belegt und das geht aus dem §. 138 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 hervor, er stellt fest, daß in der Regel eine vierzehntägige Kündigungsfrist stattfinden soll. Nach dieser Praxis haben die Gerichte angenommen, daß dem Arbeiter gegenüber, so lange er im Dienste des Arbeitgebers steht, ein Arbeitverhältniß vorhanden ist und der Lohn in Beschlag genommen werden kann. Wozu hat dies nun geführt? Es ist nun von einem meiner Freunde, mit dem ich immer zusammen gestanden habe und auch heute in einem anderen Falle zusammenstehen werde, hervorgehoben worden, daß die Vorlage im Interesse des Arbeitgebers wäre. Ich muß das entschieden zurückweisen. Niemals ist es im Interesse des Arbeitgebers, sondern lediglich im Interesse des Arbeitnehmers und des Gläubigers. Im Interesse des Arbeitnehmers aus dem Grunde, weil, wenn die Beschlagnahme erfolgt, er unmittelbar von dem Arbeitgeber entlassen und brodlos wird, und in Folge dessen nicht im Stande ist, bei irgend einem anderen Arbeitgeber sich unterzubringen. Es ist ferner im Interesse des Arbeiters, denn wenn man inmitten der Arbeiter steht, so wird man stets die Bemerkung gemacht haben, daß kein Arbeiter die Arbeit in der Vollkommenheit verrichtet, wenn sein Lohn, der ihm zukommen soll, ihm nicht mehr gehört, sondern dem Gläubiger gewährt wird.

Im Interesse des Gläubigers ist es, weil er sich dadurch in der Möglichkeit sieht, seine Schuld von dem Schuldner einzuziehen, denn wird der Arbeiter entlassen, so liegt die Möglichkeit gar nicht vor, daß nach irgend einer Seite der Gläubiger von dem Schuldner irgend etwas erlangen kann.

Das Gesetz ist nicht etwa um die Kreditlosigkeit der Arbeiter zu fördern, sondern um den Kredit derselben zu heben. Nach der bisherigen Praxis der Gerichte war von den Arbeitern wenig oder gar nichts zu bekommen, wenn aber das Gesetz adoptirt wird, nach welchem eine monatliche Abzahlung von 3 Rthlrn., also jährlich von 36 Rthlrn., gewährt werden müßte, dann sieht der Gläubiger auch die Möglichkeit, seine Schuld von dem Schuldner einzuziehen und der Kredit muß sich heben. Es ist von meinem Nachbar zur Rechten nachgewiesen worden, daß bei dem Staatsbeamten ja auch eine Beschlagnahme des gesammten Gehalts nicht zulässig sei, und ich glaube, daß es ebensowenig bei Bergbau- und Fabrikarbeitern zulässig sein dürfte. Meine Herren! Die Industrie hat auch ihre großen Ansprüche zu machen; der Staat beruht nicht blos auf den Beamten, sondern auf der Industrie, und wenn die Industrie nicht gefördert wird, so wird er nicht in der Lage sein, Beamte halten zu können. Wenn, wie das in dem Bergwerksbezirk Tarnowitz vorgekommen ist, 800 Arbeiter mit einem Male entlassen werden müssen, wohin soll dann die Industrie gelangen, und wie soll dann der Staat die Einnahmen bekommen, die er gebraucht? Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß auch für die Schiffsgewerke dieselbe Einrichtung gesetzlich getroffen, und deshalb darf wohl der Bergbau und die große Industrie dasselbe beanspruchen.

Es besteht ja auch rücksichtlich der Handwerker die Bestimmung: daß das Handwerkszeug derselben nicht mit Beschlag belegt werden dürfe, weil sie ohne dasselbe sich keinen Erwerb verschaffen können. Der Arbeiter hat nichts als seine Hände, mit diesen muß er sich und seine Familie erhalten, und deshalb, glaube ich, muß ich Sie im Interesse des Arbeiterstandes bitten, dem vorliegenden Antrage ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Es freut mich, dermalen auf dem Standpunkte stehen zu können, welchen der geehrte erste Redner, der Herr Abgeordnete Lette, eingenommen hat. Es sind schon so viele und so triftige Gründe gegen die gegenwärtige Gesetz-Vorlage vorgebracht worden, daß ich nur noch Weniges hinzuzufügen vermag.

Die erste Frage, die uns immer entgegentritt, ist die Bedürfnißfrage. Ich glaube aber, daß wir dieselbe nicht vom individuellen Standpunkte, nach Maßgabe der von uns persönlich gemachten Erfahrungen, zu beantworten haben, sondern daß man einen weiteren Umblick über die Verhältnisse thun muß, wie solches nur Seitens derjenigen Behörden, welche die betreffenden Verhältnisse in ihrer Lokalität stets im Auge zu behalten berufen sind, geschieht. Nun aber liegt uns, wie der Bericht sagt, das Resultat der Ermittelungen, welche die Staats-Regierung bei den verschiedenen Behörden veranstaltet hat, vor, und geht dasselbe dahin, daß die große Mehrzahl die Bedürfnißfrage entschieden verneint. Ich bemerke aber noch ausdrücklich, daß unter allen den Behörden, die gefragt worden sind, sich keine einzige Rheinische befindet; es heißt vielmehr ausdrücklich, daß die fraglichen Ermittelungen nur auf demjenigen Gebiet stattgefunden, auf welchem die allgemeine Gerichts-Ordnung gilt. Ohne meinerseits weiteren Erkundigungen vorgreifen zu wollen, glaube ich wenigstens vorläufig sagen zu dürfen, daß in der Rheinprovinz kein Bedürfniß für den Erlaß eines solchen Gesetzes vorhanden ist. Jedenfalls aber glaube ich, daß man mit einem solchen nicht vorgehen sollte, ohne zuvor in üblicher Weise die dortigen Behörden, die gerichtlichen sowohl, als die administrativen, gehört zu haben. Sehr Vieles läßt sich allerdings leicht zu Gunsten der Arbeiter sagen, aber nicht blos der hier bezeichneten, sondern aller Klassen von Arbeitern. Namentlich ist es sehr leicht, es als eine Härte darzustellen, wenn Jemand auf dem gesetzlichen Wege sein Recht zur Geltung zu bringen sucht; ja, es scheint mir fast zu einer Art Gewohnheit werden zu sollen, daß ein Gläubiger, der seinen Schuldner exequiren läßt, als eine Art von Dieb von demselben behandelt wird, indem man nur ausnahmsweise gelten läßt, daß er dasjenige, was er einem Anderen auf Treu und Glauben und mit Rücksicht auf den Schutz der Gesetze geliehen hat, wieder zurückzuerhalten sucht. Man kann auch in der Philanthropie zu weit gehen. Jedenfalls, meine Herren, bestreite ich, wie gesagt, daß das Gesetz für die Rheinprovinz ein Bedürfniß sei. Wir haben dort Vorkehrungen in unserer Prozeß-Ordnung, welche ungerechtfertigten Bedrückungen der Schuldner zur Genüge vorbeugen. Ich erwähne nur das Eine, daß jeder Richter befugt ist, dem Schuldner, je nach den obwaltenden Umständen, Zahlungstermine zu geben. In Fällen der vorliegenden Art wird dies gewiß in der Regel geschehen, und wenn es geschieht, so wird dadurch dasjenige so ziemlich erreicht werden, was man durch ein Ausnahme-Gesetz erreichen will, ohne daß den Rechten des Gläubigers wesentlich Eintrag geschieht. Obwohl ich nun nach dem bisher Vorgekommenen annehmen darf, daß die Vorlage nicht die Zustimmung dieses hohen Hauses erhalten wird, so glaube ich doch einen eventuellen Antrag stellen zu sollen, daß das hohe Haus beschließen möge, in der Eingangsformel hinter dem Worte: »Monarchie« einzuschalten: »mit Ausschluß des Bezirkes des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.«

Ich werde übrigens gegen das Gesetz stimmen, und ist dies — wie gesagt — nur ein eventueller Antrag.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Meine Herren! Der Antrag, welcher hier vorliegt, ist unzweifelhaft aus einer anerkennenswerthen Theilnahme für die arbeitenden Klassen hervorgegangen. Die Regierung theilt diese Theilnahme im vollsten Maße. Die Regierung trägt aber Bedenken, wegen lokaler momentaner Uebelstände sofort zu einer Ausnahme-Gesetzgebung zu schreiten. Die Regierung hat nach dem von ihr gesammelten Material ein Bedürfniß zu einem solchen Ausnahme-Gesetz zur Zeit nicht erkennen können. Der Nothstand, der unter den Arbeitern vorkommen kann, kann auf verschiedenen Ursachen beruhen; einmal auf unzulänglichem Lohn, auf der Schwierigkeit der Beschaffung der Lebensmittel zu mäßigen Preisen, auf außerordentlichen persönlichen Verhältnissen oder auch auf einem unordentlichen Lebenswandel. Bei zulänglichem Lohne werden die Arbeitsgeber es leicht in der Hand haben, für das Wohl ihrer Arbeiter auch in anderer Weise Sorge zu tragen, namentlich dahin, daß sie dieselben dagegen schützen, daß sie nicht ohne Noth in schlechte Hände gerathen. Nicht immer sind die Arbeitgeber dazu im Stande, aber sie können doch viel thun und jedenfalls mehr als die Gesetzgebung im Stande ist, für das Wohl der Arbeiter zu sorgen.

Zu dem kommt, daß nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld die Gerichte, wie ich auch meinerseits glaube, in der Regel, und, so weit sie es irgend vermögen, human verfahren, wenn es sich um Klagen gegen Arbeiter handelt. Sodann ist angeführt worden, daß die Jurisprudenz noch nicht feststeht in Beziehung darauf, ob das Lohn der Arbeiter mit Beschlag zu belegen sei oder nicht. Die Regierung wird den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld Beachtung widmen und überhaupt dieser Angelegenheit ihre weitere Aufmerksamkeit zuwenden. Sie glaubt aber nicht, daß zur Zeit eine Veranlassung vorliege, den vorliegenden Gesetz-Entwurf zur Annahme zu empfehlen. Jedenfalls würde doch keine Veranlassung vorliegen, blos die in dem Entwurfe genannten Arbeiter ausnahmsweise zu begünstigen, und die übrigen Arbeiterklassen auszuschließen. Auch ist nicht abzusehen, weshalb nur ein Viertel des Lohnes mit Beschlag belegt werden soll.

Ich glaube, daß es sich aus allen diesen Gründen nicht empfiehlt, den vorliegenden Gesetz-Entwurf anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, er rührt von dem Abgeordneten Riedel her.

Diejenigen Herren, welche den Schluß-Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Bevor ich über den Antrag abstimmen lasse, will ich noch zu den eingegangenen Amendements die Unterstützungsfrage stellen.

Das Amendement des Abgeordneten Dr. Waldeck lautet:

»die Gesetz-Vorlage in die Kommission zurückzuweisen, um die Nothwendigkeit eines Gesetzes, wodurch die exekutivische und Arrestbeschlagnahme des noch nicht verdienten Tagelohnes von Tagearbeitern überhaupt für unzulässig erklärt wird, zu erwägen und eventuell dasselbe formulirt vorzulegen.«

Ich bitte diejenigen Herren, die das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Amendement des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Köln) lautet:

»der Eingangsformel hinter dem Worte »Monarchie« einzuschalten:

»mit Ausschluß des Bezirkes des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.«

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Auf der Rednerliste sind noch vermerkt: gegen den Antrag der Kommission die Abgeordneten Aßmann, Osterrath und Waldeck; für denselben die Abgeordneten Pinder, Harkort, Schellwitz, Schwenzner und Götz.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Diskussion über den eben vorliegenden Bericht jetzt geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder:** Meine Herren! Ich will nicht auf die juristischen Bedenken eingehen, die gegen die Gesetz-Vorlage vorgebracht worden sind, ich muß das kundigeren Beurtheilern überlassen. Ich würde mich für meine Person sehr gern den juristischen Ansichten des Abgeordneten für Bielefeld unterordnen, aber leider wollen sich die thatsächlichen Zustände seiner Deduktion nicht unterordnen. Denn thatsächlich steht leider das fest, daß ganz im Widerspruch mit den Deduktionen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld die Gerichte fortwährend Beschlagnahmen auf den künftig zu verdienenden Lohn von Arbeitern erlassen. Diese Arrestschläge lauten gewöhnlich dahin, daß dem Gruben- oder Hütten-Arbeiter bei dem nächsten Lohntage die und die Summe in Abzug zu bringen sei. Der Lohntag mag nun kurz oder lang hinausstehen, so ist das doch immer richtig, daß höchstens der eine Theil des Lohnes schon verdient ist, der andere Theil aber erst verdient werden muß. Diesen gerichtlichen Anordnungen muß der Gruben-Repräsentant sich fügen, ohne daß seine juristischen Bedenken in Betracht kommen, denn von dem Gerichte wird ihm aufgegeben, die Beschlagnahme zu respektiren, bei Strafe der doppelten Zahlung.

Die Praxis, die sich übrigens nicht gleichmäßig bei allen Gerichten in Oberschlesien ausgebildet hat und die früher nicht bekannt war, hat nun die allergrößten Nachtheile. Bis vor Kurzem hat es in einzelnen Gerichtsbezirken als Norm gegolten, nur den vierten Theil, mitunter noch weniger von dem jedesmaligen Lohnbetrage mit Beschlag zu belegen.

Neuerlich ist jedoch in einzelnen Gerichtsbezirken die Praxis angenommen, den ganzen Lohn mit Beschlag zu belegen. Dadurch sind die allergrößten Nachtheile entstanden und nicht, wie ich vorhin zu meinem Bedauern habe hören müssen, von denjenigen, die mit den Verhältnissen unbekannt sind, nicht zum Vortheil der Arbeitsgeber, sondern zum Vortheil der Arbeitsnehmer ist dieser Antrag hier gestellt, der die Beseitigung der bezeichneten Uebelstände zum Zweck hat. Das, was man hier bezeichnet hat als eine eigenthümliche Einrichtung, welche in Oberschlesien bei den Gruben- und Hüttenarbeitern stattfände, ist die uralte, in allen Deutschen Berg-Ordnungen vorgeschriebene Art der Ablohnung der Gruben- und Hüttenarbeiter und wenn dieselbe trotzdem von dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten für Königsberg, als eine eigenthümliche, blos lokale Einrichtung bezeichnet worden ist, so beruht dies nur auf seiner Unkenntniß von den Bergwerksverhältnissen. Die Berg-Ordnungen und ihre wesentlich zum Schutz der Bergleute gereichende Bestimmungen aufrecht zu erhalten, empfiehlt sich gerade aus dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Arbeiter, und es würde einen sehr bedenklichen Eingriff in diese Zustände bilden, wenn aus einem einzigen Gesichtspunkte heraus eine Aenderung vorgenommen würde.

Dem Herrn Abgeordneten für Köln möchte ich erwidern, daß die Bedürfnißfrage auch für mich das Wesentlichste und Maßgebendste ist, daß aber diese Bedürfnißfrage allein von den Behörden doch nicht vollständig scheint gewürdigt werden zu können, da eine Behörde gegen die andere berichtet hat, da namentlich die Handelskammern in denselben Bezirken, wo die Regierungen sich gegen eine solche Ansicht geäußert, sehr häufig dafür ausgesprochen haben, und daß also bei diesen widersprechenden Ansichten doch jedem Einzelnen überlassen bleiben muß, welcher von beiden Seiten er nach seinen eigenen Erfahrungen seine Zustimmung ertheilen und hiernach seine Ueberzeugung bilden will. Ganz besonders möchte ich hervorheben, daß, wie mir aus sicherer Quelle mitgetheilt ist, die Ansichten der Regierungs-Behörden theilweise sich in neuester Zeit geändert haben, daß z. B., wie mir versichert worden, die Regierung in Oppeln, die früher gegen einen solchen Antrag war, sich in neuester Zeit entschieden dafür ausgesprochen und gewünscht haben soll, daß möglichst rasch eine derartige Gesetzes-Bestimmung erlassen werde. Ich glaube also, daß das Bedürfniß wenigstens für die Schlesischen Landestheile wohl kaum bezweifelt werden kann; mir ist aber auch von Seiten Rheinischer Deputirten, die mit den dortigen Grubenverhältnissen bekannt sind, versichert worden, daß bei ihnen eben ein solches Bedürfniß vorwalte, und wenn dies sich noch nicht vor den Gerichten geltend gemacht hat, so glaube ich, ist dies wohl größtentheils der günstigeren Bestimmung des Rheinischen Prozeßverfahrens zuzuschreiben.

Ich versichere aus eigener Wahrnehmung, daß das Bedürfniß ein sehr dringendes, und daß seine Erledigung zum Besten der Arbeiter zu wünschen ist.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Meine Herren! Während der vorigen Sitzung ging eine Petition von Seiten

Schlesischer Gutsbesitzer ein: auf Extrahirung eines Gesetzes, das Lohn des ländlichen Gesindes ebenfalls nur bis zu einem bestimmten Betrage mit Beschlag belegen zu dürfen. Diese Petition ist der Justiz-Kommission überwiesen worden; dieselbe hat einstimmig die Tagesordnung beantragt, und das Haus ist diesem Antrage auch ohne Widerspruch beigetreten. Ich war damals Referent, und habe daher Gelegenheit gehabt, mich mit der Materie eingehend zu beschäftigen, und nach der damals gewonnenen Einsicht möchte ich dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld entgegentreten.

Nach der Majorität der Ansichten, wie sie sich durch die Wissenschaft und Judikate herausgestellt hat, möchte jetzt doch feststehen, daß allerdings nur das fällige, verdiente Lohn, wie sich von selbst versteht, nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 zur eigenen Einklagung überwiesen werden, und daß dies bei noch nicht fälligem, bei zukünftigem Lohne nicht stattfinden kann, daß aber nichts entgegensteht, das zukünftige Lohn zur Sicherung als Befriedigungs-Objekt mit Beschlag zu belegen, wenn überhaupt das Verhältniß eingegangen ist, aus dem die Lohnforderung originirt.

Es setzt allerdings einigermaßen dauernde Verhältnisse voraus, Gesindedienst-Verhältnisse, Annahme als Fabrik- und Bergarbeiter, eine gewisse Kontinuität der Verhältnisse, wogegen bei Tagelöhner-Verhältnissen, worauf der Herr Abgeordnete für Bielefeld hingedeutet hat, eine Beschlagnahme nicht eintreten kann, da ein Tagelöhner blos pro Tag angenommen wird.

Ich muß allerdings bestätigen, daß nach der überwiegenden Praxis der Gerichte bei derartigen dauernden Verhältnissen das Lohn zur Sicherung der dereinstigen Befriedigung mit Beschlag belegt wird, selbst wenn es noch nicht fällig ist. Da diese Praxis meines Erachtens auch die richtige ist, so wird es eines Gesetzes bedürfen, wenn das Lohn nur zu einem bestimmten Betrage mit Beschlag belegt werden soll. Die Durchführung des Prinzips, wie der Herr Abgeordnete für Bielefeld es als das richtige hält, kann das Gesetz nicht beseitigen, weil es nicht das richtige sein dürfte, insoweit haben die Antragsteller recht, wenn sie ein Gesetz dafür extrahiren. Die Gegengründe sind nun aber überwiegend. Zunächst schneidet ein solches Gesetz ganz unbedingt in das allgemeine Rechtsprinzip ein. Jeder Gläubiger ist im Allgemeinen berechtigt, sich an das ganze Vermögen seines Schuldners zu seiner Befriedigung zu halten. Die nur theilweise Beschlagnahme des Lohnes ist entschieden ein Privilegium, was einer gewissen Klasse, einem gewissen Stande gegeben wird. Zu einem solchen Privilegium, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, darf man sich nur schwer entschließen, weil es offenbar gegen das Rechtsprinzip ist.

Es kann nun gesagt werden, es existiren bereits derartige Privilegien bei Beamten, Militairpersonen, Pensionsberechtigten, Handwerkern, Künstlern und Landwirthen. Im ersten Falle, bei Beamten und Militairs, ist das Staats-Interesse das leitende Motiv gewesen, bei Pensionsberechtigten das Interesse, was eben in dem Zwecke liegt, zu dem die Pension gegeben wird. Die Handwerker, Professionisten, Künstler und Landwirthe stehen allerdings mit den Fabrikarbeitern und Bergleuten auf ziemlich gleicher Linie. Es fragt sich aber, ob in der gegenwärtigen Zeit, wenn es bereits solche Privilegien giebt, zweckmäßig erscheint, diese noch auszudehnen. Keinesfalls aber kann man sie ausdehnen, wenn ein solches neugegebenes Privilegium sofort eine Masse von anderen Ansprüchen hervorrufen würde. Denn ich frage Sie, meine Herren, wenn Sie den Bergarbeitern und Fabrikarbeitern das Privilegium geben wollen, mit welchem Recht wollen Sie es den Handwerksgesellen vorenthalten, die in gleicher Lage sich befinden, wenn das Lohn ihnen ganz entzogen wird, was sie zu ihrer Ernährung verwenden müssen. Mit welchem Rechte wollen Sie das Lohn den Dienstboten entziehen?

Die erwähnte Petition ging nicht auf die Fabrikarbeiter, sondern auf das ländliche Gesinde. Es kann gesagt werden: Das Gesinde hat freie Station, ja, aber wenn die Dienstboten nicht auch ihr Lohn haben, können sie das sonst Nöthige sich nicht beschaffen, und, was auch in jener Petition hervorgehoben ist, leicht zu Diebstahl und Veruntreuungen verleitet werden; denn, wenn sie das ganze Jahr hindurch keinen Pfennig haben, werden sie leicht zu solchen Vergehen veranlaßt. Es würde also durchaus nicht bei den Berg- und Fabrikarbeitern stehen geblieben werden können, und ich wüßte nicht, wo die Grenze zu finden wäre. Es würden, sobald wir das Gesetz votiren, sofort auch solche Ansprüche sich herausstellen.

Es ist aber auch, glaube ich, gegen das eigene Interesse der Arbeiter. Durch die Beschränkung der Lohnsbeschlagnahme wird entschieden der Kredit dieser Arbeiter verringert, und dies kann die Kreditlosen leicht dazu hinführen, daß sie den geschwächten Realkredit, so will ich ihn mal nennen, durch den stärkeren Personalkredit ersetzen, daß sie zu Wechseln übergehen. Und das ist gar nicht so unwahrscheinlich. Jeder, der einige Praxis hat, weiß, daß Menschen, die kaum ihren Namen schreiben können, jetzt Wechsel ausstellen, um Geld zu bekommen, oder sich Kredit zu verschaffen; wenn sie dann vor Gericht kommen, und mit ihren im Wechselprozesse unzulässigen Einreden zurückgewiesen werden, so können sie das nicht begreifen. Es liegt also die Gefahr, daß nach Erlaß eines solchen Gesetzes das Eingehen von Wechselverpflichtungen bei diesen Arbeitern vermehrt werde, nicht so fern, daß bei unseren Arbeitern, die verschuldet sind, der Realkredit durch den Personalkredit verdrängt wird, dann sind aber Fabrikherren ꝛc. in noch schlimmerer Lage, denn in Folge des Wechselrechts wird der Personal-Arrest verfügt, und werden ihnen so die Arbeiter entzogen werden. Das möge man aber bedenken, denn was man mit der einen Hand giebt, wird mit der andern wieder genommen. Solche Schuldner stehen außerdem auch Gläubigern entgegen, die selbst höchst unbemittelt sind. Der Kredit wird zumeist gewährt für Lebensbedürfnisse, Kleidungsstücke, Brod u. s. w., das geben die kleinen Handelsleute. So erhalten die Arbeiter ihre Lebensbedürfnisse von diesen, und behalten, wenn sie dafür in Anspruch genommen werden, bei beschränkter Lohnbeschlagnahme noch Mittel zu etwas Anderem, während ihre Gläubiger, die nicht zu ihrem Gelde kommen können, vielleicht nicht die Mittel für ihre Lebensbedürfnisse haben. Auf diese Weise wird der Schuldner auf Kosten des Gläubigers begünstigt. Hier steht Armuth der Armuth gegenüber. Das Verfahren stellt sich praktisch bei den Gerichten, wie alle diejenigen, welche Kenntniß davon haben, bestätigen werden, folgendergestalt heraus: Der Gläubiger wird in seinem wohlverstandenen Interesse, um den Arbeiter nicht aus dem Brod zu bringen, nicht einmal Beschlagnahme auf das Ganze beantragen, aber wenn er es thut, so kommt der Schuldner oder sein Herr dagegen ein, stellt die Unmöglichkeit der Entziehung des ganzen Lohnes vor, und proponirt eine Rate. Derartige Vorschläge werden dann von dem Gerichte befürwortet und der Gläubiger geht, und zwar in wohl erwogenem eigenem Interesse, immer auf dergleichen Vorschläge ein, und das Ganze des Lohnes wird fast nie mit Beschlag belegt; es ist das ein höchst seltener Fall. Bei dem Gericht, dem ich vorzustehen die Ehre habe, kommen solche Beschlagnahmen bei dem Salz-Amte zu Schönbeck fortwährend vor. Die Gläubiger legen auf das Lohn der Salinenarbeiter Beschlag, und es läuft die Beschlagnahme das ganze Jahr hindurch. Das Salzamt behält nur bestimmte Raten nach dem festgestellten Prinzip inne, und am Schluß des Jahres wird die gesammte Summe der zurückbehaltenen Raten unter die Gläubiger vertheilt. Die Gläubiger sind seit einer langen Reihe von Jahren vollkommen mit dieser Einrichtung zufrieden.

Nun könnte freilich gesagt werden, wenn das in der Praxis so ist, aber nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, so ist es nothwendig, eine solche gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Prinzipiell ist das richtig, aber ein solches Gesetz schießt doch über das Ziel hinaus, indem es noch viele andere Ansprüche hervorruft, auch als Privilegium scharf in das Rechts-Prinzip eingreift, ich glaube, daß man dies sehr scheuen muß. Aus diesem Grunde werde ich gegen das Gesetz stimmen, weil ich wirklich kein praktisches Bedürfniß dafür sehe.

Präsident: Es ist ein neuer Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Mathis (Friedberg) gestellt. Die Unterstützung darf ich wohl voraussetzen, da sie schon das vorige Mal nicht gefehlt hat. Auf der Rednerliste sind noch notirt: für die Gesetz-Vorlage die Abgeordneten Harkort, Schellwitz, Schwenzner, gegen dieselbe die Abgeordneten Aßmann, Osterrath und Dr. Waldeck. Ich bitte diejenigen Herren, die die Diskussion jetzt geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Ich gebe zuvörderst dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Neide, das Wort.

Abgeordn. **Neide** (vom Platz): Der Staats-Regierung will ich es nicht verdenken, daß sie die Beschlagnahme der Arbeitslöhne ihrerseits nicht zum Gegenstand einer Vorlage gemacht hat. Bei der Mannigfaltigkeit der Auffassungen, bei der Verschiedenheit der Gutachten der Provinzialbehörden und bei der Ungewißheit des Erfolges mußte ein solcher Schritt der Regierung allerdings bedenklich erscheinen. Solche epinöse Dinge greift man nicht gern an. Nachdem aber im Hause die Initiative ergriffen ist, kann ich nicht absehen, warum Seitens des Herrn Ministers die Frage nicht für eine freie erklärt wird. Die Industrie, deren wesentlichste Interessen bei der Vorlage betheiligt sind, würde dem Herrn Handels-Minister sehr dankbar gewesen sein, wenn er durch eine solche Erklärung dem schönen Beispiele gefolgt wäre, welches der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten in einer unserer letzten Sitzungen gegeben, und mit Recht hier die rühmendste Anerkennung gefunden hat. Als mein Spezial-Kollege und ich das Gesetz einbrachten, glaubten wir zwar nicht auf eine Unterstützung der Regierung rechnen zu können, aber auch nicht auf ein Rennen mit regierungsfreundlichen Hindernissen.

Meine Herren! Dem Gesetz-Entwurf ist zur Motivirung des Bedürfnisses eine von dem Landrath des Beuthener Kreises verfaßte Denkschrift beigefügt worden. In dieser Denkschrift ist Ihnen in eben so lebendiger als klarer und überzeugender Darstellung vor Augen geführt, welche erschreckenden Dimensionen der Pauperismus im Stande der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter dadurch angenommen hat, daß das Kreditgeben und Nehmen nicht regulirt und auf das Maß des Bedürfnisses beschränkt, und daß dem Gläubiger gestattet ist, sein Recht rücksichtslos zu verfolgen. Es ist Ihnen dabei geschildert, welche nachtheilige Rückwirkung diese Massenverarmung auf die Interessen der Industrie, der Gemeinde und der öffentlichen Sicherheit ausübt. Zugleich ist nachgewiesen, daß der Gesetzvorschlag das einzige Korrektiv ist, um den Kredit auf das wahre Bedürfniß zurückzuführen und der Verarmung vorzubeugen. Sie werden sich der Logik dieser Sätze nicht entziehen können. Ich wünschte jedoch, daß auch von der Wärme der Darstellung der Denkschrift sich etwas Ihren Herzen mittheilte, und daß Sie die Frage nicht blos mit kühlem Verstande, sondern auch mit Theilnahme beurtheilten. Gegen die Motive der Denkschrift ist nun hauptsächlich hervorgehoben worden: ja, das sind ja blos ganz lokale Verhältnisse! Was will man mit dem Ausdruck »lokale Verhältnisse« sagen? Will man sagen, daß diese Zustände sich nur im Beuthener Kreise ereignet haben, so hat man Recht; wenn man aber sagt, daß sie sich blos im Beuthener Kreise ereignen können, dem glaube ich widersprechen zu müssen. Gleiche Lebensverhältnisse bedingen gleiche Erscheinungen. In allen Gegenden, wo Industrie getrieben wird, und wo die Industrie auf denselben Bedingungen wie im Beuthener Kreise beruht, werden ähnliche Erscheinungen nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich sein. Mehrere der Herren Redner, welche sich für die Gesetzvorlage ausgesprochen haben, gehören anderen Landestheilen an. Sogar vom Rhein her — und dies will ich dem Herrn Abgeordneten für Köln entgegnen — ist eine Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurf, und zwar in der bergmännischen Zeitschrift »der Berggeist« erfolgt.

Von dem Herrn Handelsminister ist jedoch noch hervorgehoben worden, daß diese lokale Kalamität des Beuthener Kreises hauptsächlich in der Gewohnheit, die Arbeiter monatlich zu lohnen, ihren Grund habe. Es ist zugleich von ihm bemerkt worden, daß von der Staats-Regierung an die Verwaltungen der Staatswerke die Anweisung ergangen sei, wöchentlich den Arbeitern ihr Lohn zu zahlen, und daß sie, wenn die Gewerkschaften diesem Beispiele folgten, hoffe, dadurch die unglücklichen Zustände wieder zu heben. Ich wünsche dem Herrn Handels-Minister den glücklichsten Erfolg von dieser Maßregel, ich glaube aber nicht, daß der Erfolg eintreten wird. Ich glaube auch nicht, daß die Gewerken dem Herrn Handels-Minister auf dessen Wege folgen werden. Sie können ihm nicht folgen. Der Grund davon liegt zwar nicht darin, daß, wie der Herr Abgeordnete für Königsberg meint, die Arbeitgeber wöchentlich das Geld nicht beschaffen können. Wenn die Arbeitgeber monatlich das Geld aufzubringen vermögen, so wird dies auch wöchentlich wohl ausführbar sein. Der Grund ist vielmehr in den Verhältnissen zu suchen und zu finden, welche in der Denkschrift bereits ihre Würdigung gefunden haben. Es ist dort hervorgehoben, daß im Beuthener Kreise monatlich 600,000 Rthlr. an Löhnungsgeldern gezahlt werden. Diese großen Summen in kleinen Raten flüssig zu machen und zu zahlen, dazu gehören, wie auch bereits ausgeführt ist, außerordentliche minutiöse Finanz-Operationen. Es gehören dazu eine Menge Kräfte und Hände, welche die Industrie nicht in Thätigkeit setzen kann, ohne ihre Produktion in hohem Grade zu vertheuern. Ich will dies durch ein Beispiel erläutern. In dem Beuthener Kreise sind mehrere hundert Hütten, Gruben und andere Werke, die damit zusammenhängen. Nehmen Sie die runde Summe von 200. Jetzt haben Sie für jedes Werk einen Lohntag, im Ganzen 200. Dann werden Sie für jedes Werk vier Lohntage haben, im Ganzen 800. Lohntage sind ferner keine Arbeitstage und eben so viele Arbeitstage fallen aus, als es Lohntage giebt. Nun bitte ich doch, meine Herren, zu erwägen, ob es wirklich im Interesse des Arbeiters ist, ihm so zu sagen vier Feiertage im Monat nebenbei zu machen und auf der großen Zahl von Werken 800 Arbeitstage ausfallen zu lassen. Die Maßregel ist aber auch um deshalb unausführbar, weil die Arbeitskräfte fehlen. Bei den Gruben besorgen die Schichtmeister, bei den Hütten Faktore oder Rechnungsführer die Auszahlung der Löhne, und zwar auf den Werken selbst. Es ist ganz unmöglich, meine Herren, diese Kräfte ohne Vertheurung der Produktion zu vermehren. Eine solche Vermehrung müßte aber nothwendig eintreten, wenn die Löhnung überall wöchentlich erfolgen soll. Außerdem würde, selbst wenn der Abschluß des Gedinges und der Rechnungen für jede Woche sich abgrenzen ließe, dies eine weitere Erhöhung der Kräfte erfordern. Die Hoffnung daher, daß diese Maßregel einen günstigen Erfolg haben wird, wird sich als leer erweisen, und ich glaube, daß der Herr Handels-Minister von Seiten seines Ressorts selbst einen ganz motivirten Widerspruch erfahren wird. Wenn dies jedoch nicht geschieht, so würde dies nur beweisen, daß der Zügel etwas straff angezogen und Widerspruch nicht recht gerathen ist.

Das Gesetz ist von verschiedenen Gesichtspunkten aus beanstandet worden.

Zuerst ist eingewendet worden, daß ein neues Privilegium, eine Exemtion für die Arbeiterklasse damit geschaffen werde. Meine Herren! Hier kann man wirklich sagen, daß in gewissen Fällen ein Wort zu rechter Zeit sich einstellt. Wir wollen mit dem Gesetze den Gläubiger verhindern, durch eine rücksichtslose Verfolgung und Ausübung seines Rechtes die besonderen Interessen der Industrie, der Gemeinde, welcher die Armenpflege zur Last fällt, und der öffentlichen Sicherheit zu gefährden. Es ist das ein Kollisionsfall zwischen dem Rechte des Gläubigers und dem öffentlichen Interesse. In einem solchen Kollisionsfalle muß das schwächere Recht des Gläubigers dem stärkeren Rechte der öffentlichen Interessen nachstehen und weichen. Um diesen Zweck zu erreichen ist es nothwendig, den öffentlichen Interessen Schutz zu gewähren und den Gläubiger zu verhindern, daß er seinen Anspruch egoistisch geltend machen kann. Er muß sich eine Einschränkung seiner Befugnisse und Rechte gefallen lassen. Tritt mit einer solchen Einschränkung gleichzeitig die Folge ein, daß dem Arbeiter ein Theil seines Lohnes verbleibe, so ist dies, meine Herren, eben nur die Folge. Es ist aber nicht Ansicht und Tendenz, eine solche Exemtion um ihrer selbst willen zu schaffen, darin liegt nun aber ein wesentlicher Unterschied, ob Etwas als nothwendige Folge oder als Zweck sich darstellt.

Seitens der Regierung ist auch, wie Sie auf Seite 3 des Berichtes Ihrer Kommission lesen können, darauf hingewiesen worden, daß die Neigung zu luxuriösen Verwendungen im Arbeiterstande vorherrschend sei, und daß dieser Neigung durch den Gesetzentwurf nur neue Nahrung gegeben würde. Man kann es allerdings nicht leugnen, daß man zum Theil unter dem Arbeiterstande eine solche Neigung antrifft. Aber, meine Herren, entwickelt sich denn diese Neigung in allen Fällen aus sich selbst heraus, oder giebt es nicht Verhältnisse und Kombinationen im Leben, durch welche dieselbe geweckt und genährt wird? Ist die Verführung auf der einen Seite nicht eben so groß, wie auf der andern Seite die Neigung zu Luxus? Ich möchte bei dieser Gelegenheit Sie auf die Denkschrift verweisen, wo ausführlich erörtert wird, auf welche Weise die Neigung zu verschwenderischen Ausgaben im Arbeiterstande gemißbraucht wird. Diesem Mißbrauche müssen wir vorbeugen.

Dafür müssen wir ein Korrektiv suchen, durch welches das Ziel erreicht wird, daß der Arbeiter nicht mehr Kredit bekommt, als er eben bedarf. Ein solches Mittel ist das vorgeschlagene Gesetz. Außer auf die Praxis der Gerichtshöfe, Vergleiche zwischen Gläubiger und Schuldner zu vermitteln, ist auch darauf hingewiesen worden, daß jeder vernünftige Gläubiger sich Terminal-Zahlungen gefallen lassen, von vornherein nicht das ganze Lohn, sondern nur eine Quote desselben mit Beschlag belegen wird. Dieser Grund, welcher auch von der Regierung getheilt wird, spricht mehr für die Gesetzvorlage, als dagegen. Meine Herren! Wenn der vernünftige Gläubiger jetzt nicht mehr als eine Quote des Lohnes seines Schuldners mit Beschlag belegt, so fügt ihm das Gesetz ja keinen Schaden zu; das Gesetz will dann ja eben nur, was jeder vernünftige Gläubiger thut. Dem unvernünftigen Gläubiger aber werden Sie doch nicht zu Hülfe kommen wollen, Sie werden ihm vielmehr, wie ich hoffe, kräftig entgegentreten.

Gerichte lassen sich allerdings Vermittelungen zwischen Gläubigern und Schuldnern angelegen sein und gewähren dadurch den öffentlichen Interessen, welche von der Beschlagnahme des ganzen Lohnes bedroht werden, einen thatsächlichen Schutz. In der That ist diese Praxis der Gerichte aber weder eine allgemeine, noch eine konstante. Die Verschiedenheit in der Auffassung der Frage bei den verschiedenen Gerichtshöfen ist bekannt. Gleich groß ist der Wechsel der Anschauungen. Bei dem Kreisgericht in Beuthen, meine Herren, ist ein solcher Wechsel der Ansichten hervorgetreten. Dieses Gericht hatte früher die Praxis, zu vermitteln und die Quoten festzustellen. Später ist aber die andere Ansicht zur Geltung gekommen. Es wird jetzt ohne Weiteres das ganze Lohn mit Beschlag belegt und jede Vermittelung Seitens des Gerichts abgelehnt. Den Herrn Abgeordneten für Wanzleben möchte ich deshalb bitten, mir den Zweifel zu lösen, ob der Gerichtsgebrauch der Behörde, welcher er vorsteht, auch dann noch geübt werden wird, wenn er nicht mehr das Gericht leiten, sondern eine andere Gerichtsperson darüber zu entscheiden haben wird. Sollte dann nicht eine andere Praxis möglich werden und sollten dann nicht aus jenem Kreise genau dieselben Klagen wie aus dem Beuthener Kreise laut werden? Ich will auch nicht verhehlen, daß es mir nicht recht mit der Würde des Gerichts vereinbar scheint, den vermittelnden Agenten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner zu machen. In allen Fällen wird dies sogar nicht möglich sein. Die Massenheit der Arbeit, welche einzelne Gerichte erdrückt, ist dabei das entscheidende Moment. Nicht jeder Gerichtshof kann sich das Vergnügen einer Korrespondenz gönnen. Die Kostspieligkeit einer solchen mit vielem Schreibwerke verbundenen Agentur fällt ebenfalls schwer in das Gewicht, wenn die Zahl der Beschlagnahmen das gewöhnliche Maß überschreitet.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß im Justiz-Ressort eine traditionelle Sparsamkeit den Geschäftsgang normirt und daß man durch eine Ueberschreitung des Kopialienfonds sich oft sehr ungenehm machen würde. Dies würde z. B. im Beuthener Kreise der Fall sein, wo 800 Beschlagnahmen in einem Monat vorkommen. 800 Gläubiger zu fragen: willst du nachgeben? und 800 Schuldnern schreiben: das muß geschehen, das, werden Sie einsehen, geht nicht an. Das ist eine Korrespondenz, welche die Nummern des Journals um einige überflüssige Tausend vermehren würde.

Das Interesse derjenigen kleinen Geschäftsleute, die hauptsächlich die Gläubiger der Arbeiter sind, ist auch in den Vordergrund geschoben worden. Es ist dies theils von der Regierung geschehen, theils hat der Abgeordnete für Wanzleben diesen Widerspruch sich zu eigen gemacht. Meine Herren! Das ist nur scheinbar. Hat das Gesetz wirklich die wohlthätige Folge — und es wird sie haben — daß der Kredit geregelt wird, daß der Arbeiter nicht mehr unbeschränkten, sondern nur einen Kredit hat, der dem Bedürfniß entspricht, so werden die Gläubiger nur ein geringeres Quantum von Forderungen haben und in dem der Exekution unterliegenden Theile des Lohns immer ein ausreichendes Objekt ihrer Befriedigung finden, der Unterschied liegt ja nur darin, daß der Gläubiger gezwungen werden soll, weniger Kredit zu gewähren.

Derselbe Grund greift auch gegen den ferneren Einwand Platz, den die Regierung erhoben hat, daß man das Bewußtsein der Nothwendigkeit einer strengen Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in dem Arbeiterstande stärken müsse. Dieses Bewußtsein wird die Gesetzvorlage nicht erschüttern. Auch künftig wird der Arbeiter seine Verbindlichkeiten streng erfüllen müssen. Nur wird das Maß seiner Verpflichtungen geringer sein. Ein Beispiel wird dies erklären. Ein Arbeiter, der jetzt 30 Rthlr. Kredit hat, wird künftig nur 10 oder 5 Rthlr. Kredit haben. Das wird für sein Bedürfniß genügen. — Der Arbeiter wird aber zur Zahlung dieser 10 und 5 Rthlr. eben so streng angehalten werden, wie jetzt zur Zahlung der 30 Rthlr., und das Bewußtsein, daß er seine rechtlichen Verpflichtungen streng erfüllen müsse, wird gleich kräftig erhalten.

Man hat endlich auch das Mitgefühl für Knechte, Dienstboten und dergleichen im Hause rege zu machen gesucht. Ich verkenne gar nicht, meine Herren, daß auch diese Klassen sehr wohl einer Berücksichtigung des Gesetzgebers würdig sind. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß doch die Rechtslage dieser Leute eine ganz andere ist. Die Dienstboten befinden sich fast ausnahmslos in Kost bei der Familie, in welcher sie dienen. Es sind sehr wenige Dienstleute, die sich selbst beköstigen müssen und außer dem Hause wohnen. Eine Beschlagnahme des Lohnes dieser Leute hat natürlich, da ihre Lebensexistenz gesichert ist, niemals die schrecklichen Folgen für sie selbst, wie die Nachtheile für das Gemeinwesen und die öffentliche Sicherheit. Es sind eben nur vereinzelte Fälle, welche keine Gefahr für das Gemeinwohl in sich tragen. Unser Gesetz dagegen hat den Fall im Auge, wo Massen von Arbeitern auf einen Fleck gebracht werden und durch massenhafte Beschlagnahme der Löhne eine Menge von Arbeitern außer Brod und Nahrung gesetzt wird. Sie werden mir zugeben, daß dies doch einen sehr großen Unterschied bildet, und daß in solcher massenhafter Verarmung eine Quelle unendlicher öffentlicher Gefahren liegt.

Der Herr Abgeordnete für Bielefeld hat den Antragstellern eine Tendenz untergeschoben, die sie ablehnen müssen. Die Antragsteller haben nicht blos das künftige Lohn im Auge gehabt, sondern sehr wesentlich auch das rückständige. Der Arbeiter, meine Herren, mag er nun wöchentlich oder monatlich bezahlt werden, verwendet das erhaltene Lohn, um bis zum nächsten Lohntag existiren zu können. Wenn ihm dieses rückständige Lohn ganz mit Beschlag belegt wird, so ist er bis zum nächsten Lohntage brod- und erwerbslos.

Es soll nun vermieden werden, daß ihm die Mittel genommen werden, seine Existenz auf diese Weise zu fristen. Wenn der Abgeordnete für Bielefeld uns zugleich anheimgegeben hat, anzunehmen, daß durch die Entscheidung des Ober-Tribunals die Frage hinsichtlich des noch nicht verdienten Lohnes entschieden sei, und daß es nicht nöthig wäre, eine gesetzliche Regelung vorzunehmen, so kann ich meinerseits eine Uebereinstimmung mit dieser Meinung nicht aussprechen. Die Entscheidung spricht ausdrücklich von »Tagearbeitern«, sie spricht, wie uns der Herr Abgeordnete selbst vorgelesen hat, von Arbeitern, mit denen der Vertrag blos eine Tageszeit umfaßt, und welche tagtäglich entlassen werden können. Solche Arbeiter sind nicht die Hütten- und Fabrikarbeiter, und er irrt in der Voraussetzung, daß er diese Arbeiter unter die Kategorie der Tagearbeiter subsumiren will. Die Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter können gesetzlich nicht jederzeit entlassen werden. Sie arbeiten auch nicht überall und immer für Tagelohn. Ihr Lohn wird in vielen Fällen nach dem Arbeitseffekte — Gedinge- und Stück-Lohn — bemessen. Die Entscheidung von 1847 ist allen Gerichtshöfen bekannt und ich glaube, daß eine Belehrung über dieselbe von keinem Erfolge sein wird, abgesehen, daß sie mir nicht ganz passend erscheint. Die Gerichte haben die Anwendung dieser Entscheidung verneinen zu müssen geglaubt, weil sie nicht paßt, weil sie eine ganz andere Kategorie von Arbeitern im Auge hat. Es ist dabei leitend gewesen, daß die Berg- und Hüttenarbeiter nach dem Gesetze vom 20. Mai vorigen Jahres nur mit 14tägiger Kündigung entlassen werden können, und daß bei den Fabrikarbeitern nach der Gewerbe-Ordnung ähnliche Verhältnisse eintreten. Dieser Umstand ist von dem Herrn Abgeordneten für Bielefeld ganz übersehen. Er hatte nur das Tagelohn im Auge.

Von den Einwendungen des Herrn Abgeordneten für Bielefeld ist nur das Eine wahr, daß diese Zustände unerträglich sind, und ich bitte Sie, wohl zu erwägen, zu welchen Konsequenzen die rücksichtslose Verfolgung der Ansprüche der Gläubiger führt. Ich bitte Sie demnach, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pape:** Der Herr Vorredner hat mich wohl der Pflicht überhoben, den Gesetz-Entwurf, wie er dem Hause vorgelegt ist, zu vertheidigen. Ich will mir aber doch erlauben, einige Bemerkungen zu machen und zwar zunächst, was die Bedürfnißfrage betrifft. Diese ist verneint worden, sowohl von Seiten des Herrn Handels-Ministers, als andererseits auch vom Herrn Abgeordneten Reichensperger. Es sind Ihnen in dem Kommissions-Berichte bereits mitgetheilt worden die Ansichten der Regierungen, der Handelskammern, der Gerichtshöfe und der Korporationen der Kaufmannschaft und ich will nur noch bemerken, daß namentlich, was mir damals noch unbekannt war, die Berliner Kaufmannschaft und die Exekutions-Kommission des hiesigen Stadtgerichts, sowie auch das hiesige Polizei-Präsidium sich bereits in früheren Jahren für eine Beschränkung der Beschlagnahme des Lohnes der Arbeiter ausgesprochen haben. Außerdem haben sich die Ober-Bergämter in Breslau und Halle ebenfalls, und zwar im Interesse der Gruben- und Hüttenarbeiter ausgesprochen. Wenn der Abgeordnete Reichensperger und einige andere Herren behaupten, daß in der Rheinprovinz kein Bedürfniß zu einem Gesetze, wie das proponirte, vorliegt, so muß ich auf die früheren Verhandlungen, die bereits in diesem Hause stattgefunden haben, verweisen, worin mehrseitig die Bedürfnißfrage bejaht ist, und zwar von Leuten aus verschiedenen Landestheilen. Ich will nur erwähnen, daß im Jahre 1855 der Abgeordnete Jacob und der damalige Abgeordnete von Gerlach sich sehr für die Sache interessirten und aussprachen.

In einer späteren Sitzung von 1857 haben sich außerdem aber auch noch die Rheinischen Abgeordneten und unter diesen namentlich der Freiherr von Diergardt, der jetzt in dem anderen Hause ist, sehr lebhaft dafür interessirt und es als ein sehr dringendes Bedürfniß dargestellt, daß ein solches Gesetz erlassen würde. Der Abgeordnete Molinari erklärte damals, warum sollen die arbeitenden Klassen nicht dieselbe Berücksichtigung vom Gesetz erfahren, wie sie Staats- und Kommunalbeamte, Militairs hoher Chargen, Pensionaire seit jeher genießen, und wie sie nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch Professionisten und Künstlern unter gewissen Voraussetzungen zusteht? Der Abgeordnete Wentzel hatte sich damals gleichfalls dafür ausgesprochen, ebenso der Abgeordnete Bayer, und nur Eine Stimme hat sich damals dagegen vernehmen lassen.

Der Abgeordnete Reichensperger sagt, es sei ein Bedürfniß für die Rheinprovinz nicht vorhanden, weil die Gesetzgebung dort ausreichend sei. Es ist bereits in dem Berichte bemerkt worden, daß die Kommission sich davon nicht überzeugen könne, daß der Artikel 1244 der Rheinischen Prozeß-Ordnung genügende und ausreichende Mittel für die Arbeiter gebe. Der Artikel 1244 bestimmt weiter nichts, als daß er dem Richter die Befugniß beilegt, einem Schuldner Ausstand zu gewähren. Das ist auch etwas, was in unserer Prozeß-Ordnung bestimmt worden und ist nichts Abweichendes von dieser. Wenn außerdem noch auf die Prozeß-Ordnung und zwar auf den Artikel 592 Rücksicht genommen ist, so weicht dieser ebensowenig ab. Er bestimmt nur, welche Gegenstände dem Schuldner freibleiben sollen. Dies hat auch der §. 95 Titel 24 ausgesprochen, da ist ebenfalls gesagt, daß die und die Gegenstände freibleiben sollen. Es wird aber außerdem bestimmt, daß den Professionisten und Handwerkern, von denen dort die Rede ist, der Betrag übrig bleiben solle, der ihnen zu ihrer Existenz nothwendig ist, und es liegt dies also nicht lediglich in der Hand des Richters. Ich kann mich also nicht überzeugen, daß in der Rheinprovinz kein Bedürfniß sein solle, daß namentlich in Trier ein großes Bedürfniß dafür vorherrscht, daß die Verhältnisse eben dieselben seien, wie in Schlesien, ist mir noch eben jetzt von einem Rheinischen Deputirten versichert.

Der Herr Abgeordnete Waldeck hat auf eine Entscheidung des Ober-Tribunals vom Jahre 1847 hingewiesen, sie datirt vom 28. Mai. Ich habe dabei nur zu bemerken, daß in dieser Entscheidung lediglich von den Tagearbeitern die Rede ist. Aber die Leute, die nach Stücken arbeiten und zum größten Theil die Fabrikarbeiter, sind nicht Tagearbeiter, also auf die findet jene Entscheidung keine Anwendung.

Es liegt auch noch eine andere Entscheidung vom Jahre 1852 vor. Da hat das Ober-Tribunal sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, indem es davon ausging, daß man nur ein Aktivum aber nicht eine Forderung, die noch nicht existirte, mit Beschlag belegen könne. Und von der Ansicht ist auch die Kommission ausgegangen, indem sie annimmt, daß das künftige Lohn keine existirende Forderung ist. Es hat Niemand darauf ein Recht, auch der Gläubiger nicht, der nicht mehr Rechte haben kann als der Schuldner.

Dann muß ich noch bemerken, wie auch andererseits schon angeführt worden, daß derartige Prozesse selten an den höchsten Gerichtshof kommen. Es sind meistens kleine Beträge, die mit Beschlag belegt werden und diese kommen höchstens im Wege des Rekurses an die Obergerichte. In dem Berichte der Kommission ist Ihnen bereits mitgetheilt, wie verschieden selbst bei den Appellations-Gerichten die Ansichten sind, ob die Löhne mit Beschlag belegt werden können. Ein Appellations-Gericht hat die Frage negirt, zwei andere nahmen zwar die Beschlagnahme als statthaft an, sind jedoch der Ansicht, es könne nicht das ganze Lohn mit Beschlag belegt werden. Die Untergerichte sind noch abweichender Meinung; ein großer Theil hat angenommen, es existire kein Gesetz für die Beschränkung der Beschlagnahme, sie haben es aber aus Billigkeits-Rücksichten zugelassen, und darauf mache ich den Herrn Abgeordneten Immermann aufmerksam und habe ihm nur zu erwidern, daß die Gerichte diese Modalität eintreten lassen, daß es aber an einem Gesetz dafür fehlt. Es ist eine Willkür des Richters, daß er den Gläubiger beschränken will. Wenn sich der Gläubiger dies gefallen läßt, dann ist es gut. Weil diese Fälle häufig vorkommen, so ist es ein Bedürfniß, diese durch das Gesetz zu regeln und dadurch ist man dahin gekommen, ein solches Gesetz zu befürworten. Die Art und Weise, wie man bei den Gerichten verfährt, ist der Beweis, daß ein Bedürfniß vorliegt.

Wenn andererseits noch hervorgehoben worden ist, daß in dem Gesetz eine Gefahr liege, so hat sich die Kommission nicht dadurch verleiten lassen, sondern ist von einem weiteren Gesichtspunkte ausgegangen. Hierüber kann ich nur auf den Bericht verweisen. Dort ist dargethan, welche Folgen es für den Arbeiter hat, dessen Lohn mit Beschlag belegt wird. Er wird gewöhnlich entlassen, weil er nicht mehr für den Arbeitgeber arbeitet, sondern für den Gläubiger. Die große Zahl von Arbeitern, die davon betroffen werden, bilden eine Gefahr, nicht nur für den Arbeitgeber und dessen Fabriksystem — das ist das Wenigste, sondern für den Staat: die Leute werden Vagabonden und Diebe und ihre Familien fallen der Gemeinde zur Last. Das ist die Gefahr, die darin liegt. Man sagt, es sei ein Privilegium für den Arbeitgeber. Ich sehe nicht ein, wie er dadurch Vortheil haben und reicher werden könnte, daß er Arbeiter entlassen muß. Ein Privilegium für den Arbeiter wird es ebensowenig sein, wie ein solches für die Professionen und Handwerke besteht. Wenn man für den Handwerker eine solche Begünstigung statuirt, so ist nicht abzusehen, warum man es nicht auch den Fabrik- und Hüttenarbeitern beilegt? Es ist nicht die Ansicht der Kommission gewesen, das Gesetz als ein Privilegium der Arbeiter hinzustellen. Man hat die Sache gerade nicht aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, sondern aus dem des allgemeinen staatlichen Interesses, weil der Staat ein Interesse daran hat, daß seine Bürger erhalten werden, und weil es nicht lediglich Rücksichten der Humanität gewesen, die früher rücksichtlich der Handwerker u. s. w. maßgebend gewesen. Das Gesetz sagt, daß es die Pflicht des Staates sei, seine Bürger zu erhalten, und das ist bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe wie bei den früheren Gesetzen im Auge behalten. Es ist nun von anderer Seite dem Gesetze noch entgegen gehalten worden, es sei eine Kränkung des Gläubigers selbst, und das hat auch der Herr Abgeordnete Immermann vorgebracht. Ich glaube, es ist schon von einem Vorredner darauf genügend geantwortet und im Kommissionsbericht ist auch das Gegentheil hinlänglich dargethan.

Es ist aber auch schon von mehreren Abgeordneten bemerkt worden, daß der Gläubiger die Arbeitskraft des Arbeiters nicht für sich in Anspruch nehmen und den Arbeiter nicht für seinen Zweck ausbeuten könne. Der Gläubiger verlangt, daß der Arbeiter bei dem Arbeitsgeber bleibe und für sein Interesse fortarbeite, der Arbeitsgeber kann aber mit Recht entgegnen: ich will den Arbeiter nur zu meinen Zwecken und nicht in dem des Gläubigers gebrauchen, und den Eingriff dieses in seine Rechtssphäre zurückweisen. Es ist ferner gesagt worden, daß der Kredit darunter leiden würde, wir haben aber gesehen, daß,

obwohl die Handwerker auch nicht ausgepfändet werden können, und ihnen Abschlagszahlungen bewilligt werden müssen, sie deshalb doch nie an Kredit gelitten haben. Wenn noch ferner gesagt worden, daß die vorgeschlagene Bestimmung dann doch auch auf Dienstboten Anwendung finden müsse, so habe ich darauf zu erwidern, daß diese Leute meist in Lohn und Brod stehen, also nicht so leicht in die Lage kommen, von dem Arbeiter Kredit zu nehmen, und daß Fälle, in denen auf den Lohn von dergleichen Leuten Beschlag gelegt wird, sehr selten vorkommen.

Wenn gesagt worden ist, daß man das Gesetz darum verwerfen müsse, weil nur einem Theil der Arbeiter dadurch geholfen würde und dem andern nicht, so sollte dies doch kein Grund sein, deshalb solches in Betreff derer zurückzuweisen, denen man helfen kann; es ist dieses ebenso, als wenn ein Reisender ein paar Verunglückte am Wege findet, die ihn bitten, sie mitzunehmen, und er dies deshalb ablehnt, weil er nur für Einen auf dem Wagen Platz hat, und, da er den Einen doch nicht allein mitnehmen könne, sie Beide also liegen lassen müsse! Ich kann Sie deshalb nur bitten, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Gegen die Zurückweisung der Amendements an die Kommission muß ich mich aussprechen.

Präsident: Ich hatte geglaubt, jetzt zur Abstimmung übergehen zu können. Der Abgeordnete Waldeck hat aber noch das Wort zu §. 1 verlangt.

Ich glaube indessen, das Wort nicht mehr ertheilen zu können, da es sich bisher gar nicht um eine allgemeine Diskussion gehandelt hat, ich eine solche vielmehr nicht eröffnet hatte, noch hatte eröffnen können, weil in den beiden Zeilen des Antrages nur ein einziger Satz und Gedanke enthalten ist. In demselben Sinne hat das Haus auch schon den Herrn Antragsteller sprechen lassen, wie ich denn auch den Abgeordneten Waldeck zweimal zum Wort notirt hatte, was ich bei einer General-Diskussion nicht hätte thun dürfen.

Ich werde also jetzt zur Abstimmung schreiten. Zuerst über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck: die ganze Sache in die Kommission zurückzuweisen. Zweitens über das Amendement des Abgeordneten Dr. Reichensperger und drittens (mit oder ohne dieses Amendement) über den Gesetzentwurf der Kommission.

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Waldeck beschließen wollen,

> die Gesetzvorlage an die Kommission zurückzuweisen, um die Nothwendigkeit eines Gesetzes, wodurch die exekutivische und Arrestbeschlagnahme des noch nicht verdienten Tagelohns von Tagearbeitern überhaupt für unzulässig erklärt wird, zu erwägen und eventuell dasselbe formulirt vorzulegen,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat nicht die Mehrheit des Hauses erhalten.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs — die Eingangsformel nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Reichensperger hinter dem Worte »Monarchie« durch Einschaltung der Worte: »mit Ausschluß des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln« verändern wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minorität geblieben.

Ich bringe also nun den Gesetz-Entwurf, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, mit Weglassung des Wortes »nur« in der ersten Zeile zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschlagnahme des Lohnes der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter in folgender Fassung:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,
>
> verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:
>
> Einziger Artikel.
>
> Der Lohn der Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiter unterliegt in Höhe eines Viertheils seines Betrages dem Arrest und der Exekution.

annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Minderheit des Hauses. Der Antrag ist also abgelehnt und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Vor der nächsten Nummer der Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Finanz-Minister das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Laut Allerhöchster Ermächtigung vom heutigen Tage erlaube ich mir dem hohen Hause einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung einer Stempelsteuer für Zeitungen und Zeitschriften, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

(Bravo!)

Es bedarf zunächst einer Rechtfertigung wegen der späten Vorlage dieses Entwurfs; derselbe ließ sich aber in der That nicht ohne weitläuftige Vorarbeiten zu Stande bringen; es sind ihm namentlich ausführliche Berathungen mit Sachverständigen, mit Zeitungs-Verlegern, Buchhändlern u. s. w. vorangegangen. Demnächst kam es darauf an, das finanzielle Resultat einigermaßen übersehen zu können, was nur in Folge weitläuftiger Ermittelungen möglich war. Der Gesetz-Entwurf, ich fürchte, daß dies das vorher vernommene Bravo vielleicht abschwächen dürfte — hat im Wesentlichen nicht die Aufgabe, in der Besteuerung der politischen Blätter, der eigentlichen Zeitungen etwas zu ändern. Es ist von vielen Seiten zwar der Wunsch angeregt worden, daß diese Steuer ganz beseitigt werden möchte. Diesem Wunsche hat sich aus finanziellen Gründen nicht entsprechen lassen. Wenn dies nicht geschehen konnte, so waren die gehörten Sachverständigen darüber einig, es bei der gegenwärtigen Gesetzgebung im Wesentlichen zu belassen. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, bei der Berathung blieben aber alle diese Vorschläge in der Minderheit und die Majorität sprach sich entschieden, unter der Voraussetzung, daß die völlige Abschaffung der Steuer nicht möglich wäre, für die Beibehaltung des gegenwärtigen Prinzips aus. Es treten für diese Blätter nur einige Erleichterungen insoweit ein, daß zu Gunsten der kleinen Blätter eine neue Zwischenstufe eingeschoben worden ist, daß die Steuer für die in das Ausland gehenden Blätter nicht erhoben oder restituirt werden soll, wenn der Ausgang der Blätter nachgewiesen werden kann, und endlich, daß die in einem Vierteljahre über die Normalzahl überschießenden Bogen auf das folgende Quartal übertragen werden können.

Der wesentlichste Punkt der Gesetzvorlage betrifft die nicht politischen sogenannten Unterhaltungs- und Belehrungs-Blätter. Diese Blätter sind entschieden gegenwärtig von der Steuer sehr hart, und zwar so hart betroffen worden, daß das Erscheinen solcher Blätter in Preußen unmöglich gewesen wäre, wenn das Gesetz nicht vielfach umgangen worden wäre. Bekanntlich ist die Besteuerung nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung von der Kautionsbestellung abhänglg; die Steuerverwaltung hat sich allein an die Frage zu halten, ob eine Kaution gestellt werden muß oder nicht. In dem ersten Falle muß die Steuer erhoben werden, in dem zweiten Falle darf es nicht geschehen.

Der vorliegende Entwurf hat den Zweck, diese Verbindung zu lösen, die Steuerverwaltung auf ihre eigenen Füße zu stellen, und enthält die Bestimmung, daß alle derartige Blätter, welche nicht öfter als zweimal in der Woche erscheinen, und nicht in der Regel politische Nachrichten oder Betrachtungen bringen, mit der Steuer verschont werden sollen.

Eine zweite wesentliche Bestimmung des Gesetzes ist die, daß die in fremden Sprachen im Auslande erscheinenden Blätter steuerfrei bleiben sollen. Anderer dafür sprechender Gründe nicht zu gedenken, war diese Veränderung nothwendig, weil, — kraft einer vielleicht nicht gerechtfertigten Ideenverbindung — andere Regierungen, namentlich die von England und Frankreich, das Zustandekommen nützlicher Post-Konventionen von dem Freigeben der in Englischer und Französischer Sprache erscheinenden Blätter abhängig machen.

Eine dritte wesentliche Veränderung betrifft endlich die außerhalb Preußens in Deutscher Sprache erscheinenden Blätter, insofern auch für diese die Steuer eine zum Theil sehr hohe und in der That nicht gut berechnete war. Es waren bisher die großen Blätter sehr begünstigt, während die Steuer für die kleineren Blätter zum Theil eine erdrückende war. Auch dies soll geändert werden, insofern die Steuer auf eine Quote des Abonnementspreises gebracht wird, jedoch ohne eine Erhöhung des jetzigen Maximalsatzes, so daß in keinem Falle eine Erhöhung der Steuer eintreten kann. Ich glaube, daß der Entwurf, wenn er auch nicht allen Erwartungen entspricht, doch in den Beziehungen, in welchen er eine Aenderung herbeiführt, den Beifall des Hauses erhalten wird. Nachdem die Verbindung zwischen der Steuer und der Kautionspflichtigkeit gelöst worden ist, hat der Entwurf jetzt nur eine wesentlich finanzielle Bedeutung. Ich stelle anheim, ihn der Finanz-Kommission zu überweisen, muß aber submittiren, ob eine Hinzuziehung der einen oder der anderen Kommission oder die Bildung einer besonderen Kommission beliebt wird.

Präsident: Widerspricht Jemand diesem Vorschlage des Herrn Finanz-Ministers, den Entwurf der Finanz-Kommission zu übergeben?

Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Finanz-Kommission noch durch einige Mitglieder zu vergrößern, damit diejenigen Abgeordneten, welche eine besondere Sachkenntniß in dieser Hinsicht besitzen, Gelegenheit haben, in der Kommission an der Berathung Theil zu nehmen.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

(Zustimmung.)

Darf ich ihn etwa als den Willen des Hauses ansehen?

(Wird bejaht.)

Dann werde ich vor dem morgen stattfindenden Plenum diese Nachwahl von je einem Mitgliede bewirken lassen und nun zu der vierten und letzten Nummer der heutigen Tagesordnung übergehen, dem Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar c., sowie über verschiedene darauf bezügliche Petitionen. — Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Lette, ich bitte ihn, seine Stelle hier einzunehmen.

Es ist ein Amendement zur Resolution der Kommission eingegangen, das ich zur Unterstützung zu bringen habe. Die Abgeordneten Schulze (Berlin), Gamradt, von Hoverbeck und Genossen schlagen vor:

> bei der ersten Resolution 2 am Schlusse des ersten Alinea hinzuzufügen:
>
> »das Nothwendige hierüber bestimmt das Gesetz.«

Ich bitte die Herren, aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der zweite Vorschlag derselben Herren geht dahin: bei der Resolution unter II. 1 das erste Alinea zu fassen, wie folgt:

> »Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften mit korporativen Rechten und Selbstverwaltung für gemeinsame gewerbliche Zwecke unter Aufsicht der Kommunal-Behörde, welche sich jedoch darauf beschränkt, daß von denselben nichts gegen die Statuten oder gegen die Gesetze vorgenommen werde.«

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne nun zunächst eine allgemeine Diskussion über die gesammten fünf Resolutionen, da der Antrag der Herren Müller (Demmin) und Reichenheim, wie ich annehme, in den Resolutionen aufgegangen ist.

Ich gebe zuerst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette:** Ich werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken,

(Bravo und Heiterkeit)

die Sie nur einführen sollen in die Arbeit der Kommission.

Es war natürlich, daß, nachdem die Staats-Regierung zwei sehr dankenswerthe Gesetz-Entwürfe vorgelegt hatte, die wir bereits angenommen haben, nun nicht mehr davon die Rede sein könnte, den Müller-Reichenheimschen Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen durchzuberathen. Wir glaubten daher, uns auf einige allgemeine Grundsätze, die wir in Form von Resolutionen Ihnen vorschlagen, beschränken zu sollen. Das Prinzip, von dem wir ausgegangen sind, ist das, daß aus der Gewerbegesetzgebung Alles zu entfernen ist, was in die Rechte und Freiheiten Anderer eingreift, daß dagegen dem Handwerkerstande Alles zu belassen ist, was er unbeschadet der Rechte und Freiheiten Anderer behalten kann, daß also namentlich Innungen, daß auch Prüfungen bestehen bleiben sollen, nur nicht Zwangsprüfungen, nicht Innungen mit Zwangsbeitritt, nicht Arbeits-Abgrenzungen, was damit zusammenhängt. Das ist der Standpunkt, von dem wir ausgegangen sind und von dem aus ich Ihnen die Annahme der Resolutionen empfehle.

Präsident: Es ist eben noch ein Amendement eingegangen von dem Abgeordneten von Bardeleben, welches ich zur Unterstützung stelle.

Abgesehen davon, daß er die Nr. 4 und 5 gestrichen wissen will — was keiner besonderen Unterstützung bedarf — schlägt der Herr Abgeordnete vor, die Nr. II. folgendermaßen zu fassen:

> »Zum Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes soll zwar die Ablegung einer Meisterprüfung (§§. 23 und 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849) nicht ferner erfordert werden, dagegen bleibt derselbe von Erfüllung der in §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten sonstigen Bedingungen abhängig.
>
> Hinsichtlich solcher Gewerbs-Beschäftigungen, bei deren Ausübung allgemeine gesundheits- oder andere sicherheitspolizeiliche Interessen in Frage stehen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften über den Befähigungs-Nachweis.«

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist wohl ausreichend.

Zum Wort hat sich gemeldet, zunächst gegen die Vorlage, der Abgeordnete von Wedell (Nordhausen). Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordn. **von Wedell** (Nordhausen): Meine Herren! Ich ergreife heute das Wort, weil unmittelbar aus meinem Wahlbezirk von den dortigen Innungen an mich die Aufforderung ergangen ist, ihr Interesse bei dieser Sache besonders wahrzunehmen. Es sind die neun Innungen aus Nordhausen, die diese Bitte an mich gestellt haben.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin), der von einigen 70 Mitgliedern der jetzigen Fraktionen von Vincke und Behrend unterstützt ist, geht im Wesentlichen dahin, die jetzige Gewerbe-Ordnung von 1845 mit ihren Abänderungen und Ergänzungen zu beseitigen, und dafür den von von den Herren Antragstellern vorgelegten kodifizirten Entwurf als neue Gewerbe-Ordnung einzuführen. Nach diesem Entwurf soll der Handwerkerstand als ein besonderer Stand nicht ferner existiren. Das ist pag. 25 der Motive ausdrücklich ausgesprochen, und noch dazu mit besonderen Buchstaben gedruckt. Es wird dafür dem Handwerkerstand ein neuer goldener Boden in Aussicht gestellt als Lohnarbeiter der großen Fabrikanten und der Geldmänner. Was sie dabei zu erwarten haben, darauf, meine Herren, werde ich später noch zurückkommen. Die Motive enthalten viele Phrasen und viele Uebertreibungen. Ich will Ihnen nur einige Beispiele anführen, die das, was ich sage, rechtfertigen werden. Man beginnt die Motive mit den Worten:

> »Es klingt wie Ironie, daß wir in Preußen mit dem Eintritt der freien Institutionen am meisten an persönlicher Freiheit verloren haben.«

Man hat mir gesagt, daß der Abgeordnete Reichenheim der Verfasser wäre. Ich glaube, daß die jüdische Nation keine Veranlassung, über Mangel an Freiheit in Preußen zu klagen, hat. Aber es beweist, welchen Dank wir zu ernten haben. Dann heißt es weiter: »Mit einer solchen Gesetzgebung machen wir keine moralischen Eroberungen in Deutschland,« und »mit welcher Stirn sollen wir vor sie« — nämlich die Deutschen Staaten — »treten«. Man wird darauf hinweisen, daß ein Staat keine Suprematie verdiene, der sich die Adern, durch die seinem Herzen die besten Lebenskräfte zufließen, selbst unterbindet.

Meine Herren! Die moralischen Eroberungen und die Suprematie, welche wir in Deutschland haben, haben wir uns auf unseren Schlachtfeldern erkämpft und sie erhalten durch die Mühle von Sanssouci. Durch Börsen- und Aktiengeschäfte haben wir bis jetzt nichts erreicht und werden auch in Zukunft keine Eroberungen machen.

(Bravo! links.)

Dann, meine Herren, heißt es weiter:

> »Handel und Gewerbe haben sich in unserem Lande zu einer nie vorher gesehenen Höhe; mit ihnen wuchs die Intelligenz, mit der Intelligenz die Reife zur Freiheit — da auf einmal wirft uns die aus dem Boden finsterer Sonder- und Privilegiengelüste aufgeschossene Verordnung von 1849 in die fast vergessenen und für längst überwunden erachteten Zustände des Zwanges und der Bevormundung zurück.«

Wenn es nicht zu ernst wäre, würde ich darauf antworten mit der alten Redensart in Berlin »Neufchateller mach mir nicht graulich!«

(Heiterkeit und Bravo! links.)

Die Kommission, meine Herren, ist auf die Berathung der einzelnen Paragraphen der uns vorliegenden Gewerbe-Ordnung des Herrn Reichenheim nicht eingegangen.

Sie führen drei Gründe an: erstens, es sei schon ein Loch hineingebracht durch die Vorlage des Herrn Ministers über die Konzessionirungen, zweitens beziehe sich der Entwurf auch auf die Fabriken und das Drucksystem, und drittens wäre keine Zeit dazu gewesen. Mir hat es indeß vorkommen wollen, als sei der Hauptgrund in dem Berichte ganz verschwiegen worden. Die Kommission hat sich wohl gesagt, daß auf diesen Entwurf und die Anträge des Herrn Reichenheim die Regierung nicht eingehen wird und nicht eingehen kann, weil Seine Majestät der König noch andere Unterthanen habe, als die Antragsteller. Nun, meine Herren, die Regierung hat sich auf das Entschiedenste, und ich danke ihr dafür, dahin erklärt, daß sie keine Veranlassung sehen kann, die Gesetzgebung von 1845 und 1849 nach dem Wunsche der Antragsteller zu ändern. Ich hoffe, die Regierung wird auch dabei verharren. Nach einer solchen bestimmten Erklärung Seitens des Ministeriums glaube ich, wäre es das kürzeste gewesen, die Kommission hätte gesagt, wir gehen zur Tagesordnung über. Sie hätte uns und dem Minister und sich selbst Zeit und Arbeit und dem Lande Kosten erspart. Sie hat dies aber nicht für räthlich gehalten, sondern ist auf den Entwurf eingegangen, zwar nicht paragraphenweise, aber sie hat die Prinzipien, die in dieser ganz neuen Gewerbe-Ordnung des Herrn Reichenheim liegen, zur näheren Erörterung gebracht und hat sich, ich glaube gegen nur eine Stimme, für dieses Prinzip erklärt und darauf den Antrag gestellt: »Herr Minister redigire nach diesen Prinzipien des Herrn Reichenheim das neue Gesetz.« Ich glaube, daß der Herr Minister sich mit dieser Stelle eines bloßen Raths der Kommission nicht recht zufrieden erklären wird. Worin bestehen nun diese Prinzipien. Es sollen Innungen bestehen können als korporative Genossenschaft, aber ohne Rechte, und diejenigen, die eintreten wollen, sollen ihre Befähigung zum Handwerksbetriebe nicht nachzuweisen haben. Meine Herren! Das ist keine Innung, das ist nur eine freie Assoziation. Aus dieser werden die Meister, die soliden, ruhigen Leute sehr bald entfernt sein, es werden Literaten, Advokaten und Doktoren ohne Praxis, Demagogen

(Heiterkeit)

und andere unruhige Köpfe sich einzudrängen suchen. Sie werden mit ihrer Weisheit und ihren überspannten Ideen den jungen Leuten ohne Erfahrungen, den Lehrlingen und Gesellen die Köpfe verrücken, sie zuletzt auf die Barrikaden schicken, während sie sich selbst einen sicheren Rückzug decken.

(Oho! rechts.)

Wir haben es schon gehabt, meine Herren.

(Sehr richtig! links; Unterbrechung rechts.)

Unterbrechen Sie mich nicht, meine Herren! Ich danke dem Herrn Minister, daß er mit Entschiedenheit diesen Antrag zurückgewiesen hat.

(Neue Unterbrechung.)

Unterbrechen Sie mich nicht, meine Herren, Sie haben nicht das Recht dazu.

Zweitens soll Jeder das Handwerk betreiben können ohne Nachweis einer Befähigung; ja, es soll Jeder ohne Nachweis der Befähigung Lehrlinge auf einen ganz freien Kontrakt annehmen können; es soll keine bestimmte Lehrzeit, keine bestimmte Gesellenzeit stattfinden, es soll den Lehrlingen und Gesellen überlassen bleiben, ob sie, wenn sie aus der Lehre gehen oder Meister sein wollen, sich prüfen lassen wollen. Meine Herren! Ich habe mich in meinem Leben öfters prüfen lassen müssen, ich bin 11 Jahre lang selbst Examinator gewesen, ich habe nicht gefunden, daß das Sichprüfenlassen Vergnügen macht. Ich glaube also, es werden sehr wenige Lehrlinge und Gesellen kommen und sagen, wir wollen uns examiniren lassen.

Meine Herren! Der Minister vom Stein, ein Mann, auf den schon oft hingewiesen worden ist, und der wirklich ein großer Mann gewesen ist (ich bitte Sie aber, ihn nicht halb, sondern ganz zu verstehen), der hat im Jahre 1822 unterm 25. Januar in einem ausführlichen Promemoria sich über diese Frage geäußert; ich will Ihnen einige Stellen aus diesem Promemoria geben; es ist abgedruckt in »Steins Leben« von Pertz 6. Theil Seite 191 ff. Auf Seite 193 sagt dieser ausgezeichnete Mann wörtlich:

> »Das Wissen ist dem Handwerker wichtig, noch wichtiger und von ersterem unzertrennlich nothwendig ist für den Handwerker der Besitz der Fertigkeiten in den Handgriffen, und hierzu gehört eine längere Zeit, als zum bloßen Lernen, Auffassen. Die Kenntniß der Anatomie des Fußes macht keinen Schuster, wenn sie ihm gleich nützlich ist; das Können, und nicht das Wissen allein ist bei dem Techniker die Hauptsache. Die Aneignung von Fertigkeiten in Handgriffen erfordert Zeit; will man bei der Bildung der Handwerker den entgegengesetzten Weg gehen, so hat es die Folgen, die sich so häufig bei Baubedienten, Forstbedienten finden; sie schreiben, kalkuliren, zeichnen, bauen aber Brücken, Kasernen, Kirchen, die einstürzen, ehe man sie braucht; sprechen über Physiologie der Pflanzen, sehen aber den Wald für Bäume nicht.

Nach meinen Erfahrungen bringt das Wandern allerdings Nutzen, besonders in Deutschland, wo sieben Achtel der Menschen auf dem Lande und in kleinen Städten wohnen, der Geselle erlangt durch die Arbeit in der Fremde und in größeren Städten eine Vielseitigkeit in der Behandlung des Geschäfts; ist er aber ein Bauhandwerker, so nimmt er Theil an der Ausführung großer Bauten in Hauptstädten, er besucht die Lehranstalten, z. B. in Frankfurt, München ꝛc.

Mögen die Prüfungen der Gesellen unvollkommen, die Verfertigung der Meisterstücke unvollkommen sein, — läßt sich aber Beides nicht vervollkommnen, — läßt sich nicht Aehnliches gegen alle Prüfungen einwenden? Erscheinen nicht in allen Ständen höchst mittelmäßige Kandidaten, ergiebt sich nicht bei allen wissenschaftlichen Prüfungen etwas anderes als das Wissen? Wollte man deshalb alle Examinations-Anstalten abschaffen? Man verbessere also die Prüfungs-Anstalten, die Verfertigung des Meisterstücks ꝛc., aber man verwerfe sie nicht.

Die Einwirkung der Abhängigkeit des Lehrlings, des Gesellen vom Meister, das Leben in einer guten Bürgerfamilie soll keine Bürgschaft für Sittlichkeit geben, weil wir Ausbrüche gemeiner Sinnlichkeit, grober Verbrechen bei einzelnen Handwerkern bemerken; das ist freilich schlimm, solche Erscheinungen finden sich bei allen Ständen, dem Lehr-, Nähr- und Wehrstand. Sie beweisen also nichts als die Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts, an der habe ich nie gezweifelt.«

Dann fährt er auf Seite 196 fort:

»Eine Regel aber für das Gewöhnliche ist unerläßlich, nach welcher erhaltene technische, sittlich religiöse Erziehung, und ein ihr gemäßer, früher geführter Lebenswandel nachgewiesen, und dem wilden, regellosen Eindrängen roher Menschen in das Bürgerthum und Gewerbe abgewehrt wird.«

Meine Herren! Die Anträge, die gestellt sind und die ich vorhin erwähnt habe, die sind von dem ausgezeichneten Manne so schlagend widerlegt, daß ich davon abstehe, noch irgend etwas hinzuzufügen. Ich sage nochmals: verstehen Sie Herrn vom Stein ganz und nicht halb.

Drittens wird von der Kommission darauf angetragen, es solle jedem Arbeitgeber, Fabrikanten, und Jedem, der ein Magazin hält, zum Verkauf von Handwerkswaaren im Detail verstattet sein (ohne daß er nachgewiesen hat, daß er das Handwerk versteht), Lehrlinge und Gesellen für sich arbeiten zu lassen. Meine Herren! Wenn dies eingeführt würde, so hieße das soviel, als die Herrschaft des Kapitals über den Handwerker begründen. Das Handwerk würde dadurch untergebuttert werden, wie man zu sagen pflegt. Daß der Handwerkerstand in Deutschland noch geistige und auch körperliche Kräfte hat, wird Niemand in Abrede stellen können. Es ist ein altes Sprüchwort, der Wurm, der getreten wird, krümmt sich; dieses Wort würde sich auch in diesem Falle bewahrheiten, der Handwerkerstand würde sich, wenn er sieht, daß er vernichtet werden soll, auch krümmen. Ich fürchte, daß das zu Judenverfolgungen führen könnte.

(Heiterkeit.)

Ich will keine Herrschaft der Juden über die Christen, aber ich will sie auch nicht verfolgen lassen. Ich danke deshalb dem Herrn Minister, daß er sich bei diesem Punkte in der Kommission auf das Allerentschiedenste dagegen ausgesprochen hat.

Wenn ich nun den langen Kommissionsbericht, wie er mir hier vorliegt, und der sehr fleißig durchgearbeitet ist, seinem Sinne nach kurz zusammenfasse, indem ich mich frage, was er eigentlich sagen will, so ist die Antwort ein ganz kurzer Satz, nämlich, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß die alten Gewerbegesetze beseitigt, und die volle Gewerbefreiheit eingeführt werde. Alle die einzelnen Anträge im Berichte wären so eigentlich gar nicht nöthig gewesen. Im Bericht heißt es, es wäre ganz unerklärlich, daß es noch so Manchen in der Welt gäbe, der über die Bedeutung und über die Wichtigkeit der Gewerbefreiheit noch nicht aufgeklärt sei. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wird mich, wie in manchen anderen Sachen, so auch hier vielleicht zu den Nichtaufgeklärten rechnen; ich tröste mich aber darüber, denn ich befinde mich in äußerst guter Gesellschaft. Ich habe schon auf das Promemoria des Ministers von Stein hingewiesen — der gehörte zu meiner Gesellschaft, den Unaufgeklärten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es gehört auch dazu der Ober-Präsident von Vincke. Als dieser im Jahre 1810 in Potsdam Kammer-Präsident war, handelte es sich darum, die Zünfte, Innungen ꝛc. abzuschaffen, und die Gewerbefreiheit einzuführen; Herr von Vincke war sehr dagegen. Man wendete ihm ein, es habe ja doch jeder Mensch das Recht, seine Kräfte und sein Kapital frei zu nutzen und zu gebrauchen; die Konkurrenz würde schon Alles ausgleichen und Alles vortrefflich ordnen; es seien schon mehrere Staaten mit gutem Beispiele vorangegangen, der Geist der Zeit erfordere es. Er gab darauf ein sehr ausführliches, schriftliches Votum, vom 20. Januar 1810, ab, welches in Vinckes Lebensbeschreibung von von Bodelschwingh Theil I. Seite 442 u. ff. abgedruckt ist. Auf den Einwand, der Geist der Zeit fordere es, antwortete er in dem Veto mit folgenden kurzen Worten:

»Für eine Regierung, welche dem Geist der Zeit unbedingt huldigt und blos diesem zu Gefallen sich aus ihren Verhältnissen herausversetzt, hege ich keine Achtung.«

Dies wurde im Jahre 1810 geschrieben. Darauf kommt er auf die Beantwortung der übrigen, Ihnen gemachten, oben von mir angeführten Einwendung; diese Einwendungen waren ganz dieselben, worauf sich jetzt die Anträge Ihrer Kommission gründen. Er hat sie in seinem Gutachten ausführlich widerlegt. Es ist zu lang, um es hier vorzulesen, aber ich empfehle es Ihnen, denn es ist äußerst lehrreich. Eine Stelle muß ich Ihnen aber doch aus diesem Veto noch vorlesen, die ist zu interessant, sie ist auch nicht lang, auf Pagina 447 sagt er wörtlich:

»Werden die Zünfte aufgehoben, so ist die unmittelbare Folge, daß eine große Anzahl Gesellen sich auf eigene Hand setzt, wer kann den Reizungen eines freien ungebundenen Lebens widerstehen; an unbedachtsamen ehelustigen Mädchen ist auch kein Mangel, unbekümmert um die Möglichkeit der Subsistenz, vermehrt sich zusehends die Anzahl der auf eigene Rechnung arbeitenden Handwerker ohne Verlag; die Quellen des Erwerbs, die Bedürfnisse der Verzehrer vermehren sich aber nicht gleichmäßig, der rechtliche Verdienst von 100 Familien reicht nicht für 200 Familien, leben will aber Jeder. Es bleibt also den neuen, wie den alten Handwerks-Familien nur übrig, durch Wohlfeilheit der Waaren sich den Rang abzulaufen, diese aber in der Wirklichkeit durch geringere Güte, Maß und Gewicht zu erhöhen; wer das Publikum am besten zu betrügen versteht, der hat das Spiel gewonnen, und Jeder treibt es fort, bis Bankerot oder Bettel es endigt, nicht einmal abschreckend für Andre, denn Jeder glaubt sich klüger, Jeder ergiebt sich den Täuschungen eingebildeter Unabhängigkeit und freier Uebung seiner Talente.

So wird die eingebildete Leichtigkeit, sich auf eigene Hand zu ernähren, das Handwerk verderben, die Armuth vermehren, die Zuchthäuser füllen. Das Zunftwesen bildete dagegen bisher noch einen Damm, dessen Zerstörung unausbleiblich die nachtheiligsten Folgen haben wird.«

Sie sehen also, ich befinde mich mit meinen Ansichten in sehr guter Gesellschaft, aber auch in neuester Zeit sind Stimmen von Leuten laut geworden, die ich auch zur guten Gesellschaft zähle; es haben sich sehr entschieden in meinem Sinne ausgesprochen der Magistrat von Berlin, der Magistrat von Magdeburg, der Magistrat von Halle, der Magistrat von Erfurt und die Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Meine Herren! In einem Theile der Provinz Sachsen hat bis zum Jahre 1845 eine beinahe schrankenlose Gewerbefreiheit, blos durch polizeiliche Bestimmungen wegen der Sicherheit beschränkt, stattgefunden. In dem anderen Theile dagegen die alte Sächsische Zunftverfassung mit manchem Zopf und mit manchen Mißbräuchen. Auf die Gutachten der Städte Magdeburg, Halle

und Erfurt, und der Regierungen der Provinz Sachsen, die inmitten jener Verhältnisse sich befinden, die auch ich aus meinem langen Leben in der Provinz sehr genau kenne, ist deshalb ein besonders Gewicht zu legen, denn sie wissen aus eigener Erfahrung, wie es aussah, wo Gewerbefreiheit und wo die Zünfte bestanden. Die Gewerbefreiheit, meine Herren, war ein Geschenk, und zwar ein trauriges, des Königs Hieronymus vom Jahre 1808. Ihre Wirkungen traten aber nicht gleich ein, sondern erst Ende der zwanziger und in den dreißiger und vierziger Jahren recht hervor, es hatten sich dort auf Grund der Gewerbefreiheit, ganz wie es der Herr von Vincke vorausgesagt hatte, eine Menge junger Leute als Handwerker etablirt, ohne Kenntnisse, ohne Fertigkeit und Kapital, ohne alle Mittel, Jeder suchte zunächst den älteren Meistern die Kunden durch billige Preise zu entziehen, und wenn dies Einer fertig hatte, so trat hinter ihm schon wieder ein Zweiter ein, der mit ihm dasselbe Spiel trieb; so ist dort, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, in den Städten und auf dem Lande ein Handwerker-Proletariat entstanden, welches in den Städten die Armenkassen in Anspruch nimmt und auf dem Lande vom Feld- und Holzdiebstahl lebt.

Es ist manche Forstrüge-Liste durch meine Hände gegangen und da habe ich ein Bild bekommen, wie es gerade in diesem Stande dort aussieht. Meine Verhältnisse und mein Beruf haben mich in zahlreiche Wohnungen solcher Handwerker geführt; ich habe dort 22jährige Leute gefunden, die im Konkubinat lebten, bereits drei kleine Kinder zu ernähren, aber kein Brod hatten. Ich bin häufig in die Wohnungen solcher Handwerker gekommen, da habe ich Stuben gefunden ohne Dielen, ohne Tisch und ohne Betten, das hatte der Gläubiger, die Kinder und die Frauen lagen auf Moos und Laub und mußten sich zudecken mit zerrissenen Säcken. Wenn ich die Leute fragte, wo habt Ihr Euer Brod? dann antworteten sie mir, seit drei Monaten ist kein Brod auf unseren Tisch gekommen und wenn ich fragte, wovon lebt Ihr? so antworteten sie mir, von Kartoffeln und von Reisspitzen (das ist die schlechteste Sorte). Ich habe in meinem Leben oft solche Wohnungen mit thränenden Augen verlassen.

Mein Beruf hat mich nun auch hingeführt in die ehemals Sächsischen Landestheile, da habe ich ein solches Handwerker-Proletariat weder auf dem Lande noch in den Städten gefunden, es war dort noch ein korporatives Leben unter den Handwerkern, sie hielten sich für einen Stand und hatten noch eine Standesehre und suchten ihre Aufgabe nicht darin, daß Einer den Anderen todt machte. Traten dort in einer solchen Handwerkerfamilie durch Krankheit ihres Ernährers Noth und Kummer ein, so half der Nachbar, um ihr die Kunden zu erhalten. Ich konnte, meinen Verhältnissen nach, meine Handwerkssachen aus meiner eigentlichen Heimath, nämlich aus den ehemaligen Westphälischen Landestheilen, wo die Gewerbefreiheit bestand, beziehen, ich habe aber in der ganzen langen Zeit, wo ich in den ehemals Sächsischen Landestheilen der Provinz gelebt habe, dazu keine Veranlassung gehabt, nach meiner Heimath deshalb zu gehen, man machte mir auch dort die Stiefeln nicht besser, im Gegentheil schlechter. Wenn man sagt, das Zunftwesen hat das Gewerbe verdorben, meine Herren, so verweise ich Sie auf das Büchsenmacher-Handwerk in Suhl, was in ganz Europa, in Asien und Afrika bekannt ist, und welches sich auf den Ausstellungen in London und Paris die höchsten Prämien erworben hat. Wenn man nur anderwärts bei Gewerbefreiheit so vorwärts gegangen wäre wie diese zünftigen Gewerke. Meine Herren! Niemand hat besser in die Zukunft gesehen, als der Kammer-Präsident von Vincke. Seine Voraussagungen sind, wie ich gezeigt habe, in meiner heimathlichen Provinz vollständig in Erfüllung gegangen. Theorie ist nicht immer das Richtige und Doktrinen täuschen gewaltig.

Meine Herren! Erlauben Sie mir noch ein paar Worte. Ich hatte mir vorbehalten, nachzuweisen, wohin denn die empfohlene Gewerbefreiheit führen würde, worin namentlich der goldene Boden, der dem Handwerker als Lohnarbeiter in Fabriken in Aussicht gestellt wird, bestehen würde? Meine Herren! Ich weiß nicht, ob Sie Alle den Reichenheimschen Entwurf der Gewerbe-Ordnung sehr genau gelesen haben. Ich mache Sie deshalb auf §. 83 desselben aufmerksam.

Der §. 83 giebt die Antwort. Er ist höchst interessant, lesen Sie ihn durch und hören Sie zu. Es heißt dort:

»Gegen schulpflichtige Fabrikarbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.«

Danach würde also jedem Arbeitgeber, Christ oder Jude das Recht zustehen, die Leute bis zum 15. Jahre zu schlagen; es ist dabei kein Unterschied gemacht zwischen Mädchen und Jungen, denn es wird ganz im Allgemeinen der Arbeiter gedacht. Ich glaube, meine Herren, ein solcher Antrag hat diesem Hause doch noch nicht vorgelegen.

Ich nehme zu Gunsten Vieler, die den Artrag unterschrieben haben, an, daß sie den §. 83 nicht gelesen haben. Es wäre hier ein reicher Stoff zu einer Scene sittlicher Entrüstung, ich liebe dergleichen Scenen nicht, aber innerlich empört hat mich dieser Antrag. Die Handwerker werden nun wissen, was sie von der goldenen Hand und gepriesenen Freiheit zu gewärtigen haben, die Peitsche für ihre Kinder. Meine Freunde auf dieser Seite (links gewandt) und ich mit dem Herrn Minister also mit der Regierung, stimmen gegen diese Anträge.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Müller (Demmin) hat das Wort für die Kommission.

Abgeordn. **Müller** (Demmin): Meine Herren! Der vorliegende Bericht ist mit der gewöhnlichen Gründlichkeit und Ausführlichkeit, die den Herrn Berichterstatter kennzeichnet, abgefaßt und es ist dem in der That fast nichts hinzuzufügen, indessen will ich mir doch erlauben, auf einige Gesichtspunkte, von denen der gestellte Antrag ausgegangen ist, näher einzugehen und will zunächst bemerken, daß ich den Standpunkt, den der verehrte Herr Vorredner eingenommen hat, für den, den politischen Grundsätzen der Herren durchaus entsprechenden halte, ebenso wie der Antrag, der von uns gestellt ist, im Einklange mit unseren Prinzipien steht.

Meine Herren! Die Gegner der Gewerbefreiheit pflegen als eines ihrer Hauptargumente den Umstand anzuführen, daß die Gewerbefreiheit während ihres mehr als 30jährigen Bestehens die Probe nicht bestanden habe, daß im Gegentheil nur Mißstände ihre Folgen gewesen wären und daß diese Mißstände nothwendigerweise zu der die Gewerbefreiheit beschränkenden Gesetzgebung von 1845 und 1849 habe führen müssen. Ehe man nun dazu schritt, die großen Prinzipien der Gesetzgebung von 1807, die magna carta, wie sie der Herr Berichterstatter gewiß sehr richtig genannt hat, zu verlassen und eines der natürlichsten Rechte des Menschen, sich seinen Erwerb seinen Fähigkeiten und seinem Fleiße gemäß zu suchen, zu beeinträchtigen, hätte man sich doch wohl fragen müssen, erstlich, ob diese Mißstände damals wirklich existirten, und zweitens, ob sie denn auch wirklich die Folge der Gewerbefreiheit waren. Ich glaube, daß man den Beweis für diese Zustände, die sich damals in der Phrase gipfelten: der gesammte Handwerkerstand sei in seiner Existenz bedroht, hätte führen müssen, man hat solchen aber nicht einmal versucht. Die bloßen, damals sich so sehr häufig geltend machenden Klagen können doch an und für sich nicht als ein Beweis gelten. Klagen dieser Art haben wir bei unendlich vielen andern Gelegenheiten gehört und hören sie zum Theil auch noch.

Wir haben schon mehr als ein Gewerbe, mehr als eine Industrie, um mich der beliebten Phrase zu bedienen; »am Rande des Abgrundes gesehen,« und nichtsdestoweniger sind sie bald wieder von Neuem und zwar recht kräftig aufgelebt. Wenn man nun fragt, womit damals das Bestehen dieser Mißstände erwiesen worden ist, und ob sie durch die Gewerbefreiheit herbeigeführt worden sind, so glaube ich, ist dieser Beweis niemals weder geführt noch versucht worden. Der Umstand allein, daß Mißstände für das Handwerk existirten, und ich will gar nicht leugnen, daß solche bestanden, war kein Beweis, daß sie aus der Gewerbefreiheit entsprangen. Sie konnten ebenso gut aus anderen Gründen herrühren, namentlich daraus, daß die Handwerker oft nicht auf der Stufe der Schulbildung und der wirthschaftlichen und technischen Ausbildung standen, welche den gesteigerten Ansprüchen der Zeit genügte. Der Hauptgrund aber lag darin, daß dem Handwerk in der neueren Zeit eine ganz neue Art von Konkurrenz entgegentrat, nämlich die

des Fabrikbetriebes im Großen. Vor dem Jahre 1810 bewegte sich unser Fabrikbetrieb noch in sehr engen Grenzen, erst von einer darauf folgenden späteren Zeit ab datirt sich der große Aufschwung desselben. Früher war fast noch Alles, was die Fabriken heute dem Konsum zuführen, das Produkt des Handwerkes. Seit der Erfindung der Dampfkraft und der Maschinen hat die Fabrikation im Großen einer Menge von Handwerkszweigen sich bemächtigt, die früher allein dem Handwerk oblagen. Ebenso wie die Eisenbahnen die Frachtfuhrleute mehr und mehr verdrängt haben, ebenso wie die Dampfschiffe mehr und mehr der Segelschifffahrt Eintrag thun, ebenso hat der stets fortschreitende Erfindungsgeist auch der Industrie stets ein neues Gebiet zugeführt und den Händen des Handwerkers entrissen. Das Handwerk war in früheren Zeiten die einzige Form der gewerblichen Produktion, die sich entwickelnde Industrie hat die neue, den Fabrikbetrieb geschaffen und die alte mehr und mehr zum Absterben gezwungen, die Fabrikation im Großen gewinnt immer mehr und mehr Terrain. Es wird nun nicht blos von den Handwerkern, die gegen die Gewerbefreiheit agitiren, sondern auch von anderen Seiten dieser sogenannte, Alles verschlingende Industrialismus angefeindet, aber vergessen, welchen gesteigerten Lebensgenuß wir der großartig entwickelten Industrie verdanken. Durch sie ist eine Menge von Lebensbedürfnissen auch den Armen zugänglich geworden, die sonst nur ein Vorrecht des Reichen waren. Ebenso ist es mit der Phrase, daß die Macht des Kapitals sich immer mehr geltend mache; das Kapital an sich ist keine Macht, es wird erst mächtig in Verbindung mit der Intelligenz, die das Kapital auszubeuten versteht. Daß diese Uebermacht des Kapitals an und für sich nicht viel sagen kann, davon hat man wohl im Jahre 1857 genügende Erfahrungen gemacht, als man glaubte, daß es nur darauf ankomme, große Kapitalien zusammenzuschaffen, um enormen Gewinn zu erzielen. Wie die meisten dieser Art Geschäfte ausgefallen sind, ist bekannt und auch klar, warum sie so ausfallen mußten, man kann nicht Leute zu Dutzenden finden, die mit Millionen gut zu wirthschaften verstehen, nur mit Intelligenz und Erfahrung vereint schafft es Gewinn. Das Kapital ist dem Handwerker ebenso gut zugänglich, wie jedem anderen großen Gewerbetreibenden, Kapital und Kredit sind bei unseren entwickelten Geldverhältnissen dem Handwerker wie einem Jeden erreichbar, der überhaupt ein persönliches Vertrauen verdient, der durch Moralität und Tüchtigkeit in seinem Geschäfte sich überhaupt eines Kredites würdig macht. Der Kredit wird eher zu weit ausgedehnt, als zu sehr beschränkt. Wo die Geld- und Kreditverhältnisse weniger entwickelt sind, da ist dem Handwerker durch das System unseres verehrten Kollegen, des jüngsten Mitgliedes für Berlin, der Weg gezeigt worden, der einzig und allein zum Ziele führt — der Weg der Vereinigung und Assoziation zur Beschaffung von Kapital. Der geehrte Herr Vorredner hat sich mit besonderer Energie gegen die Aufhebung der Prüfungen gewandt; er hat uns gesagt, daß er vielen Prüfungen vorgestanden und beigewohnt und sich von deren Nützlichkeit überzeugt hätte. Ich muß das Gegentheil berichten. Ich habe auch häufig Prüfungen beigewohnt und gerade die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, nämlich, daß meist diejenigen, die sich bei den Prüfungen nicht besonders auszeichnen, im Leben oft die Tüchtigsten sind. Die Prüfung leistet keine Bürgschaft für Tüchtigkeit im Beruf, sondern es kommt auf das Können im Leben an. Das Leben selbst wird immer die entscheidende Prüfung sein für den Handwerker wie für Jeden.

Der Herr Vorredner hat mit einer gewissen Ironie auf den Rath hingewiesen, welchen die Kommission dem Herrn Handels-Minister geben wollte in Bezug auf die Grundsätze, von welchen eine neue Gewerbe-Gesetzgebung ausgehen sollte. Es wird gewiß Niemand in diesem Hause bestreiten, daß es dem Beruf des Hauses entspricht, sich über diejenigen Grundsätze auszusprechen, die ihm für die Gesetzgebung als wünschenswerth erscheinen. Ich will mir noch eine Bemerkung in Beziehung auf die Ermittelungen erlauben, deren Resultat uns von dem Herrn Handels-Minister vorgelegt ist, in einer Denkschrift über die bisherigen Wirkungen der Gesetzgebung von 1845 und 1849. Ich glaube, daß die Antwort, welche von den meisten Berichterstattern erfolgen mußte, nicht zweifelhaft sein konnte, und zwar, weil die Fragen so gestellt waren, daß sie sich nicht lösen ließen, wenn man die Bedingungen, welche der Herr Handels-Minister daran knüpfte, festhielt, das heißt nur über praktische Erfahrungen und Thatsachen zu berichten. Es ist gewiß Thatsache, daß seit dem Bestehen der Gewerbebeschränkungen sich das Handwerk ebensowohl weiter entwickelt hat, wie jedes andere Gewerbe und die wirthschaftliche Thätigkeit der Nation überhaupt sich fortdauernd gesteigert hat. Aber wie man beweisen will, wie viel von dieser gesteigerten Thätigkeit des Handwerks auf Rechnung der neuen Gewerbe-Gesetzgebung zu stellen ist, das kann ich nicht begreifen, es läßt sich im Gegentheil ebensogut die Behauptung aufstellen, daß, wenn diese Gesetzgebung nicht existirt hätte, die Entwickelung der Gewerbe eine unendlich viel höhere gewesen sein würde. Die Handwerker, anstatt gegen die Bestrebungen für Gewerbefreiheit anzukämpfen, sollten sich auf denjenigen Standpunkt stellen, der allein im Stande ist, sie vor dem Rückgehen des Handwerks zu schützen. Wenn sie täglich mit dem Gewerbebetriebe im Großen zu konkurriren haben, so können sie sich nur behaupten, wenn sie sich selbst auf den Standpunkt dieses größeren Gewerbebetriebes stellen, d. h., daß sie ihr Handwerk wie einen Fabrikbetrieb auffassen, daß sie sich auf den wirthschaftlichen und den kaufmännischen Standpunkt stellen, den die heutige Zeit erheischt, das Fallen aller Gewerbebegrenzungen und Beschränkungen selbst als erforderlich einsehen. So lange sie nicht zu der Einsicht kommen, daß sie gegen die steigende Konkurrenz nur dadurch ankämpfen können, daß sie sich derselben Vortheile bedienen, welche die Industrie besitzt, werden sie immer mehr den Verfall des Handwerks erleben, und es wird sich ihr Zustand nicht verbessern, je mehr die Gesetzgebung in dem Sinne, welchen sie wollen, weiterschreitet.

Präsident: Der Abgeordnete Grenzberger hat das Wort.

Abgeordn. **Grenzberger**: Meine Herren! Ich habe die Ehre, zu dieser Partei zu gehören; ich werde aber gegen die Anträge der Kommission sprechen, und zwar aus meiner vollsten Ueberzeugung. Meine Herren! Um Ihnen wenigstens den Standpunkt, den ich zum Gesetze einnehme, zu bezeichnen, muß ich erwähnen, daß ich die Ehre hatte, in dem Jahre 1849 der Kommission beizuwohnen, in welcher dieses Gesetz berathen worden ist; daß ich ferner seit dem Jahre 1848 Magistrats-Kommissar bin und unmittelbar mit 18 Innungen verkehrte; daß ich seit jener Zeit die Gewerbegesetzgebung gehandhabt habe und sie also vollständig kenne mit ihren Erfolgen. Ich glaube, meine Herren, wir werden wenige Personen hier haben, die in der Gewerbegesetzgebung so viel amtlich mit Handwerkern zu thun hatten, als ich; darauf kann ich mir etwas einbilden, weil ich die Liebe der Handwerker mir dadurch erworben und weil ich mich verpflichtet fühle, das Wohl der Handwerker um jeden Preis zu vertheidigen, und zwar mit der gewissenhaftesten Ueberzeugung.

Meine Herren! Da jetzt nur die allgemeine Debatte gestattet ist, so kann ich mich nur im Allgemeinen äußern und behalte mir vor, bei den einzelnen Punkten das Wort zu nehmen.

Das vorgeschlagene Gesetz, meine Herren, wirft Alles über Bord, ich gehöre selbst zu der jetzigen Kommission, die den Gesetz-Entwurf berathen hat, bin aber das Minoritäts-Mitglied, welches theilweise allein, theils nur mit einem anderen Mitgliede aufgetreten ist. Es hat mich das aber keineswegs abgehalten; wie ich sah, daß Alles in der Kommission umsonst war, habe ich geschwiegen und bin dann bis zum Schluß schweigend geblieben und behielt mir vor, hier meine Einsprache zu thun.

Meine Herren! Die Segnungen des Gesetzes habe ich vollständig gesehen, wir haben im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit bekommen, vom Jahre 1810 bis 1840 hatte die Gewerbefreiheit so überhand genommen und so böse Früchte getragen, daß es allgemein aufgefallen und von den Behörden allgemein bemerkt wurde. Die Provinzial-Landtage, welche damals noch sehr in Ehren standen, haben sich darüber geäußert, allgemeine Klagen sind darüber kund geworden, daß Personen, die nichts gelernt haben, Knaben, die dem Meister entlaufen sind, als Meister sich selbstständig niedergelassen haben, die, wie gesagt, nichts gelernt hatten, und daher auch nicht im Stande waren, den Lehrlingen Etwas beizubringen. Das war das Kraut zu dem Proletariat in dem Handwerkerstande und dieses Kraut hatte sich überwuchert, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, diesem Unwesen ein Ende zu machen, und daß im Jahre 1845 das Gesetz erschien, wonach wenigstens diejenigen Personen, die Lehrlinge zur Ausbildung annehmen wollten, den Beweis der Befähigung dazu führen mußten. Es war das ein wesentlicher Fortschritt,

aber auch andererseits ein sehr großer Nutzen nicht allein für den Handwerkerstand, sondern auch für die Kommunen.

Meine Herren! Wenn ein solcher Lehrling, der ein oder zwei Jahre gelernt hatte und dann dem Meister entlaufen war, sich dann auf dem Lande etablirt und verheirathet hatte und mit mehreren Kindern zur Stadt kam, seine Arbeitskräfte vorzeigte, so mußte die Kommune ihn aufnehmen. Wir hatten in unserer Gegend eine ungeheure Zahl von solchen Handwerkern, die nichts gelernt hatten, und die sich also auch nicht ernähren konnten. Dadurch, daß wenigstens diejenigen Personen, welche Lehrlinge ausbilden wollten, den Nachweis ihrer Befähigung liefern mußten, wurde den Kommunen ein großer Nutzen und Segen gebracht, das Proletariat hat seit jener Zeit abgenommen, aber es hatte die Geldmacht, das Kapital, namentlich die Handwerker noch zu sehr ausgenutzt, und zwar in einer Weise, meine Herren, — ich kann Ihnen Beispiele genug aus jener Zeit zeigen, daß Leute, die nicht gewohnt sind zu arbeiten, mit ein paar Thaler Geld den Handwerker anlockten, ihm Vorschuß gaben und für ihre eigene Rechnung arbeiten ließen. Nach der neueren Gesetzgebung von 1849 ist dies nicht mehr möglich geworden; es kann nicht mehr der Wucherer den Handwerker zum Tagearbeiter ausnutzen. Es hat nur derjenige das Recht, der nachweisen konnte, daß er etwas gelernt hatte. Und, meine Herren, fordern Sie für alle Stände den Nachweis der Befähigung, warum nicht für den ehrenwerthen Handwerkerstand?

(Bravo! links.)

Fürchten Sie, daß mit der Prüfung diejenigen Handwerker, die sich namentlich jetzt überschätzen und an den Innungen Theil zu nehmen sich nicht herablassen, zu viel lernen müssen? Und hat der Mensch etwas gelernt, warum schämt er sich, sein Probestück zu machen und zu zeigen, daß er was gelernt hat? Dadurch eben, daß gerade die gebildeteren, die besseren Handwerker — was allerdings leider in Berlin nicht der Fall sein soll — in die Innungen traten, sich der Handwerker angenommen haben, dadurch ist der Nutzen der Gewerbe-Ordnung hervorgetreten.

Meine Herren! Ich bedauere von ganzem Herzen, was Sie Alle schon oft bedauert haben, den Tod unseres verehrten Wentzel. Der Mann hätte hier gestanden und mit mir gesprochen. Im Jahre 1849 hatte er gegen meine damaligen Ansichten sich ausgesprochen. Ich habe durch persönliche Konferenzen mit ihm, ihn von meinen praktischen Ansichten und Erfahrungen vollständig überzeugt, und ich berufe mich auf alle Mitglieder, daß Wentzel hier damals mit mir gestanden hat für die Gewerbe-Ordnung von 1849. Ich, meine Herren, fürchte keinen Gegner, ich habe meine praktische, gewissenhafte Ueberzeugung und die Ansicht, daß dem Handwerkerstande und dem Staate zugleich geholfen wird bei dem Bestehen der Prüfungen. Der Staat kann Nutzen daraus ziehen, wenn der Handwerker nachweist, daß er im Stande ist, sich zu erhalten. Die Frage ist oft aufgetaucht: was soll man dem zeitigen Heirathen in den Weg setzen, was soll man thun, um die Leute davon abzuhalten, davon, sich ohne Mittel niederzulassen? Thun Sie nichts, meine Herren, lassen Sie den Mann zeigen, daß er etwas gelernt hat.

Meine Herren! Wenn ich im Allgemeinen über die Prüfung gesprochen habe, so will ich noch einige Bemerkungen machen über das, was mein Herr Vorredner gesagt hat. Derselbe hat gemeint, daß die Mißstände der früheren Zeit nicht durch die Gewerbefreiheit entstanden und aus anderen Verhältnissen hervorgegangen seien. So lange ich aber keine anderen als amtliche Beweise habe, glaube ich nur diesen und mehr als denjenigen Herren, die jetzt, nachdem die Gewerbe-Gesetzgebung 12 Jahre — ich sage 12 Jahre — bestanden hat, andere Ansichten entwickeln. Meine Herren! Das waren amtliche Berichte von den Städten, von den Provinzial-Behörden, die zusammengegangen sind, es waren Klagen über die Gewerbefreiheit. Diesen amtlichen Berichten glaube ich unbedingt. Ferner hat mein Herr Vorredner gesagt, die Handwerker klagen, daß der Fabrikbetrieb ihnen schadet, und ich kann Sie versichern, da ich zufällig so glücklich bin, unter Handwerkern zu wohnen, die sich auszeichnen, daß Niemand darüber klagt. In unserer Gegend giebt es auch Fabriken, dennoch aber besteht der Handwerker, der etwas gelernt hat, unbedingt, Pfuscher, die nichts gelernt haben, können natürlich nicht bestehen. Meine Handwerker fürchten die Fabriken gar nicht. Wenn auch von der Uebermacht des Kapitals gesprochen ist, so will ich dem Herrn Vorredner erwidern, daß die Uebermacht des Kapitals sich mir in gewissen Fällen schädlich zeigt.

Wir haben auch heute noch Beispiele, wo ein Mann, der nicht gewöhnt ist zu arbeiten, zum armen Handwerker kommt, den er in Noth sieht und sagt: hör mal, treib du auf meinen Namen das Handwerk, ich werde dir 200 Rthlr. geben, einen solchen Fall kenne ich. Ein armer Mensch ist glücklich, 200 Rthlr. zu bekommen und treibt das Geschäft auf seinen Namen, aber für einen Andern; früher war das nicht nöthig, er konnte offen kommen, seine Arbeitskräfte ausbeuten, für eigene Rechnung den Betrieb fortsetzen, es ist damit wenigstens schon etwas geholfen.

Meine Herren! Der Herr Vorredner hat auch von dem Wege der Vereinigung gesprochen. Da will ich Ihnen einen kleinen Beweis unserer Vereinigung bei meinen Handwerkern geben. Ich habe selbst bei zwanzig Innungen, die sämmtlich in meiner Stadt sind, die Statuten und ferner auch die Gesellen-Kassen-Statuten berathen, mit den Meistern und Gesellen und ferner auch mit den Arbeitern und Fabrikanten. Es thut mir leid, daß Sie nicht dabei waren. Meine Herren! Eine solche Vereinigung, ich kann Sie versichern, würde Sie wirklich gerührt haben.

(Heiterkeit.)

Der Herr Handels-Minister kann mir bezeugen, daß sogar in Ratibor eine solche Regsamkeit zur Bildung von Vereinigungen gewesen ist, daß er so gütig war, ausnahmsweise Mitglieder zu Innungen zuzulassen, nämlich z. B. die Brauer, die sind in das Gewerbegesetz von 1849 nicht aufgenommen, aber der Herr Minister hat sich vorbehalten, auch diese Vereinigung zu Innungen zu gestatten, wenn besondere Veranlassung dafür vorliegt. Ich kann versichern, meine Herren, daß bei mir die Innungen ihre Beiträge nur zahlen zur Unterstützung an arme Wittwen und Waisen, an arme kranke Handwerker und für Fortbildungsschulen, damit die Lehrlinge Gelegenheit haben, zu lernen. Im Jahre 1849, meine Herren, hatten wir noch keine Fortbildungsschule, wir hatten eine ganz gewöhnliche Sonntags-Wiederholungsschule, wie dies zum größten Theile in Schlesien der Fall war. Eine solche Schule hatte blos eine Stunde des Sonntags, an der hundert Theilnehmer waren, hundert aber konnten dabei nichts lernen. Im Jahre 1849, nachdem sich die Ruhe gelegt hatte,

(Heiterkeit)

und das neue Gewerbegesetz erschienen war, thaten sich die Handwerker zusammen und da habe ich selbst persönlich einen Handwerkerverein gebildet von mehreren hundert Handwerkern. Da haben die Handwerker wirklich gezeigt, daß sie verstehen, was ihnen fehlt. Sie erklärten, der goldene Boden, den das Handwerk haben soll, ist entschwunden und warum? weil die Handwerker nichts mehr gelernt haben, weil sie zurückgekommen sind in ihren Kenntnissen. Wir haben es für nöthig gefunden, eine Fortbildungsschule zu errichten und ich kann Ihnen nur sagen, daß die Handwerker aus ihren eigenen Beiträgen, zum Theil aus ihren Innungen 200 Rthlr. zusammengebracht und damit eine Handwerkerschule gebildet haben, die heute einen so großen Wirkungskreis hat, daß 16 Lehrer an der Schule angestellt sind. Das ist ein Erfolg der Gewerbegesetzgebung, der Vereinigung. Ich sehe eben hier ein Mitglied, das namentlich sich bei verschiedenen Unterstützungskassen ausgezeichnet hat, ich freue mich darüber, bedaure es nur, daß ich ihn nicht in meiner Gegend hatte, damit er mir mit gutem Beispiel vorangehen konnte. Ich habe nur Unterstützungskassen bilden können, wie es das Gesetz uns ziemlich vorschreibt. In jeder Innung werden die Wittwen und Waisen und die armen Meister unterstützt. Die Gesellen haben auch ihre eigenen Unterstützungskassen, wie die Meister, und sie sind erst in Folge der Gesetzgebung von 1849 gebildet.

Meine Herren! Ich will mich eines Näheren nicht auslassen über das neue vorgelegte Gesetz, ich werde aber dann die Inkonsequenz dieses Gesetzes vollends nachzuweisen noch die Ehre haben.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Es ist meine Absicht, Ihnen nur mit wenigen Worten das Amendement, was ich und im Namen einer Anzahl meiner politischen Freunde gestellt habe, zu empfehlen. Wir sind im Allgemeinen mit der Resolution und den Grundgedanken derselben einverstanden, wir glauben nur in einem Punkt nicht so weit gehen zu dürfen, wie die Kommission in ihrer Resolution gethan hat. Wir sind allerdings der Ansicht, daß die Abgrenzung der verschiedenen Gewerbe, wie sie durch das Gesetz vom 9. Februar 1849 versucht ist, durchaus unhaltbar ist. Werfen Sie einen Blick auf die Zusammenstellung über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb in Preußen, welche die Staats-Regierung mitgetheilt hat, so werden Sie auf Seite 35 die Bemerkung finden, daß von der großen Zahl der votirenden Behörden sich nur vier dahin ausgesprochen haben, daß diese Vorschriften über die Abgrenzung der Handwerke wohlthätig wirken. Es ist dies eine verschwindend kleine Minorität. Ich gebe deshalb nicht weiter auf diesen Gegenstand ein. Wenn aber die Bestimmungen über die Abgrenzung der Handwerke fallen, so hat die Meisterprüfung auch keine entscheidende Bedeutung mehr für den Gewerbebetrieb. Wenn z. B. einem Schlosser gestattet ist, nachher das Maurer- oder Schuhmachergewerbe zu betreiben, so hat die Schlosserprüfung, die er abgelegt hat, keinen Werth mehr. Deshalb sind wir der Ansicht, daß, wenn man die Vorschriften über die Abgrenzung des Handwerks beseitigt, man auch die Bestimmung über die Meisterprüfung aufheben muß. Von praktischer Bedeutung ist die Bestimmung wegen der Meisterprüfungen meines Erachtens ebenfalls nicht. Nach den im Allgemeinen gemachten Erfahrungen und wohl auch nach der Bestimmung des Gesetzes von 1849 sind die Meisterprüfungen fast durchweg sehr leicht, so daß sie keine Garantie dafür bieten, daß der, der die Prüfung bestanden hat, etwas gelernt habe und den Konsumenten etwas nütze. In dieser Richtung ist deshalb nichts damit gewonnen, dagegen bieten die Meisterprüfungen ein Terrain, auf welchem die Chikane und der Brodneid sich geltend machen können.

(Bravo!)

Wenn wir nun aber auch der Meinung sind, daß die Meisterprüfungen zu beseitigen seien, so ist es uns daneben doch sehr bedenklich erschienen, daß auch alle die übrigen Bestimmungen, welche für das Selbstständigwerden der Gewerbetreibenden in dem Gesetze von 1849 gegeben sind, aufgehoben werden sollen. Wir sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen, wie sie sich im Großen und Ganzen der Sitte des Deutschen Handwerkerstandes anschließen, wohl begründet sind und deshalb beibehalten bleiben müssen Die Bestimmungen, welche ich meine, sind im §. 35 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 enthalten, worin gesagt wird:

> Die Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen ist von folgenden Bedingungen abhängig:
>
> 1) der zu Prüfende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben,

mit der Ausnahme, die dort gemacht wird,

> 2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben,
>
> 3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein, sofern nicht die näher angegebenen Ausnahmen stattfinden.

Wir sind nun der Meinung, daß diese Bestimmungen, die als Bedingung für die abzulegende Meisterprüfung gelten sollen, als solche zwar wegfallen, wenn die Meisterprüfung aufgehoben wird, daß sie aber beibehalten werden müssen als Bedingungen für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebs, weil in ihnen sehr wichtige erziehliche Momente niedergelegt sind, die, wie bereits bemerkt, auch in den Sitten des Handwerkerstandes sich erhalten haben. Es ist nun freilich möglich, daß, wenn man die Meisterprüfung beseitigt, also den einen Kardinalpunkt aus der Gesetzgebung herausnimmt, alsdann die übrigen Bestimmungen, wie ich sie aus §. 35 vorgelesen habe, und wie sie in dem nächsten Paragraphen noch näher erläutert worden, in der Art und Weise, wie sie jetzt bestehen, nicht vollständig erhalten werden können; es wird das aber eine Aufgabe der späteren Gesetzgebung sein. Uns kommt es jetzt nur darauf an, daß wir einmal das Ueberflüssige und Nachtheilige, was in der Abgrenzung der Handwerke und in den Meisterprüfungen liegt, als zu beseitigend und sodann die gesunden Bestimmungen der Gesetzgebung von 1849 im Allgemeinen als zu erhaltend bezeichnen. Es kommt bei der gegenwärtigen Resolution noch nicht darauf an, einen ganz bestimmten und detaillirt formulirten Vorschlag zu machen, sondern nur einen allgemeinen Gedanken anzugeben, den die Staats-Regierung, wenn sie darauf eingeht, weiter zu entwickeln haben wird. In diesem Sinne haben wir auch unser Amendement gestellt, und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen dasselbe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hahn hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Hahn**: Meine Herren! Wenn es noch zweifelhaft sein könnte, daß zwischen den Interessen der höheren Industrie und denjenigen der kleinen Industrie wichtige Gegensätze bestehen, so würden sowohl die Anträge, die uns vorliegen, als die Beschlüsse Ihrer Kommission im Gegensatz zu denjenigen Beschlüssen, welche der Landes-Handwerkertag gefaßt hat, den Beweis dazu liefern. Sowohl die Herren Antragsteller als die Mehrzahl der Mitglieder Ihrer Kommission gehören der großen Industrie an. Natürlich konnte das Handwerk darin keine Vertretung finden. Ohne nun der Unparteilichkeit Ihrer Kommission irgend zu nahe treten zu wollen, kann man dreist behaupten, daß die Ansichten, welche in dem Kreise der großen Industriellen über die Vorlage obwalten, der Kommission vorzugsweise vorgeschwebt haben. Es fragt sich also, meine Herren, welches sind diese Ansichten der großen Industrie, welches sind ihre Bestrebungen? Meine Herren! Die großen Industriellen wollen nichts Anderes, und dazu sind sie vollkommen berechtigt, als die Geltendmachung ihrer Kapitale und die Geltendmachung ihrer kaufmännischen Kenntnisse. In der vorliegenden Frage wollen sie den Markt für die Kapitalien, die Betriebsstätte für dieselben dadurch erweitern, daß sie den handwerksmäßigen Betrieb zum Fabrikbetrieb erhöhen resp. darin aufgehen lassen. Meine Herren! Solche Bestrebungen erscheinen vom Standpunkte der höheren und größeren Industrie natürlicherweise vollkommen gerechtfertigt, denn dieselben würden für diese ersprießlich sein.

Man muß sich aber danach befragen: welche Folgen würden daraus für den Handwerkerstand entstehen? In der Hinsicht, meine Herren, haben wir in Aachen sehr wichtige und maßgebende Erfahrungen machen können. In Aachen hatte der Betrieb der Tuchbereitung seit älterer Zeit her in handwerksmäßiger Weise stattgefunden; dort waren sehr zahlreiche Familien, welche sich als Webermeister, als Tuchscherermeister einen anständigen Wohlstand verschafften, aber keine Reichthümer sammeln konnten. Dadurch nun, meine Herren, daß bei dem Eintreten der Französischen Okkupation die revolutionären Tendenzen sich geltend machten, daß plötzlich die unbedingte Gewerbefreiheit zur Geltung kam, wurden die Verhältnisse dieser Handwerkerfamilien wesentlich berührt, und ich habe in der Hinsicht aus meinen Erinnerungen sehr praktische Erfahrungen gemacht. Ich habe auch als praktischer Arzt sowohl die Stuben der Fabrikarbeiter als auch die Wohnungen der Handwerker häufig betreten müssen und auch auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt. Endlich habe ich durch eine funfzehnjährige Wirksamkeit im Gemeinderath mich noch über manche Fragen aufklären können. Ich habe geglaubt, meine Herren, daß ich diese Erfahrungen hier zur Sprache bringen müßte; diese Erfahrungen und nur diese Erfahrungen haben mich auf diese Stätte geführt. Ich glaube, meine Herren, daß in der Hinsicht die Aufschlüsse, die ich Ihnen geben kann, nicht ohne Erheblichkeit sind.

Welches sind also, meine Herren, die Folgen der plötzlichen Gewerbefreiheit für jene Familien gewesen? Da muß ich nun allerdings zunächst konstatiren, daß eine nicht unbedeutende Anzahl, daß wenigstens mehrere Webermeister, Scheerermeister und ähnliche Handwerker in kurzer Zeit reiche Fabrikanten wurden, daß solche, deren Wiege neben dem Webestuhle ihrer Väter gestanden hatte, plötzlich einen großen Glanz entfalten konnten und daß deren Familien es dahin brachten, daß sie in der Stadt tonangebende wurden. Allerdings hatte dieser Zustand für Manche nicht diejenige Dauer, welche man hätte wünschen können; indessen giebt es doch sehr ehrenwerthe Häuser in Aachen

jetzt noch, die keinen anderen Ursprung haben. Neben diesen verhältnißmäßig wenigen Glücklichen sind die Massen guter Bürgerfamilien, welche ehedem als Handwerker in einem gewissen Wohlstande leben konnten, allmälig untergegangen; sie sind verarmt, sie sind dahin gekommen, daß sie bei ihren ehemaligen Standesgenossen sich Arbeit verschaffen mußten. Und die Zahl derjenigen, welche auf diese Weise ins Unglück gestürzt sind, hat sich derart vermehrt, daß die Nachfrage nach Arbeit eine sehr bedeutende geworden ist, und daß die Löhne allmälig herabgedrückt worden sind. Meine Herren! Der Fabrikarbeiter, der ehemals irgend im Wohlstand gelebt hat, der ist doppelt unglücklich; man darf aber sagen, daß fast Alle unglücklich sind, denn der Lohn ist nie und nimmer der Art, daß sie etwas vor sich bringen können, und ich kann sagen, daß ich Gelegenheit gehabt habe, unzählige Fabrikarbeiter in ihren Wohnstuben zu besuchen, daß ich sie aber überall, oder fast überall, Elend angetroffen habe. Eine unvollkommene Ernährung schwächt sie.

Der Umstand, daß ganze Familien, Eltern und Kinder in derselben Stube schlafen und wohnen, bringt es dahin, daß die Luft der Stube, mag man noch so sehr für Reinlichkeit sorgen, immer eine schlechte ist; daraus folgt, daß der ungesunde Zustand, welcher schon der unvollkommenen Ernährung wegen unter diesen armen Leuten herrscht, in noch weit höherem Maße durch die schlechte Luft gefördert wird. Das Familienleben ist ein jämmerliches; bedenken Sie, daß diese Leute, wenn sie erkranken, entweder sich bescheiden müssen, ganz allein in einer solchen Stube zu leben oder sie müssen in die Spitäler gehen. Daß sich in solchen Verhältnissen nie und nimmer ein Familienleben entwickeln kann, liegt auf der Hand. Bei Geburten ist die Frau auf die öffentlichen Anstalten angewiesen, die Kinder werden in die Verwahrschulen geschickt, welche allerdings eine große Wohlthat sind, die Kinder aber aus der Familie entfernen. In neuester Zeit hat man in Aachen auch den Versuch gemacht, den Fabrikarbeitern die Mühe zu ersparen, irgendwie Küchenfeuer zu machen oder überhaupt für ihren Mittagstisch zu sorgen; man hat sogenannte Suppen-Anstalten gegründet, nicht blos für alte Leute, nicht blos für Kranke, sondern für die Fabrikarbeiter; so geht das Familienleben rein verloren. Welche Folgen hat das Alles aber für die Kommune? Die Steuerfähigkeit geht natürlich dabei zu Grunde, denn wie soll ein Fabrikarbeiter steuerfähig sein. Die Kommunalsteuern müssen schon durch diesen Umstand erhöht werden, sie werden es noch unverhältnißmäßig mehr dadurch, daß die Massen-Armuth zunimmt, daß die Kommune mit Unterstützungen eintreten muß und daß dies jeden Bewohner trifft, mag er nun Fabrikant oder nicht Fabrikant sein.

Ein Gleiches kann man auch in Bezug auf den Staat sagen. Der Staat verliert dadurch, daß die Handwerker zu Fabrikarbeitern herabsinken, nützliche Mitglieder insofern, als sie keine Steuerkraft mehr haben und da sie auch an Körperkraft verlieren, unmöglich der Wehrpflicht genügen können. Das hat denn auch den Aachener Gemeinderath im Gegensatz zu der Ansicht der dortigen Königlichen Regierung dahin geführt, die Institutionen, welche durch die Gesetzgebung namentlich vom 9. Februar 1849 geschaffen worden sind, in Schutz zu nehmen. Die Handelskammer und die Königliche Regierung haben allerdings andere Ansichten gehabt; allein, meine Herren, der Gemeinderath besteht, Gott sei Dank, der Mehrzahl nach aus solchen Mitgliedern, welche als geborene Aachener die alten Erinnerungen noch nicht verloren haben, welche da ermessen können, wohin die Gewerbefreiheit führt, der Aachener Gemeinderath bewahrt die Treue zu den alten Ueberlieferungen unserer Väter. Wir haben uns im Gemeinderath für das Festhalten an den jetzigen Gewerbegesetzen erklärt, weil wir darin einen Fortschritt erkennen; wir leugnen es, daß eine unbedingte Gewerbefreiheit überhaupt eine Freiheit sei.

Wir sagen: die Prüfungen beschränken die Freiheit nicht, weil Jeder dazu gelangen kann, wenn er sich die Kenntnisse erwirbt. Die Prüfungen führen auch dahin, daß der Geselle noch dahin strebt, neue Kenntnisse zu erwerben; die Prüfungen sind es, welche den Besuch unserer Fortbildungsschulen, die wir in Aachen — Gott sei Dank! — in bester Blüthe stehen sehen, außerordentlich fördern; die Prüfungen endlich — und das ist für uns das Hauptmotiv — sind es, welche dem Handwerksbetrieb als solchen den nöthigen Schutz verleihen. Und weil diese Prüfungen solche Eigenschaften haben, daher sind wir für diese Prüfungen eingetreten. Der Abgrenzung der Arbeitsgebiete haben wir auch das Wort geredet, weil die Prüfungen solche Abgrenzung absolut nöthig machen. Wenn wir auch anerkennen müssen, daß die Abgrenzungen der Arbeitsgebiete vielleicht für einzelne Handwerker einen Nachtheil haben können, so sind die Vortheile, welche dieselben Handwerker aus den jetzigen Gewerbegesetzen ziehen, weit überwiegend. Wollte man jene seltenen und geringen Nachtheile berücksichtigen und beseitigen, so würde man die gegenwärtigen Gesetze abändern müssen und weit größere Nachtheile herbeiführen.

Wir haben uns auch für die Innungen erklärt. In Aachen freilich hat das Französische Wesen tabula rasa gemacht. Die alten Innungen sind verschwunden, aber es sind doch neue an die Stelle getreten, wenn auch noch in geringerer Zahl. So wie sie sich entwickelt haben, bestehen sie fort, und sie würden eine noch weit höhere Blüthe erreicht haben oder sie würden sie doch in der Folge erreichen, wenn die höheren Behörden einen Sinn dafür hätten, wenn diese sie nicht anfeindeten. Das tödtet die Innungen; sie können eine solche Anfeindung natürlicherweise nicht vertragen. Auch das Kapital feindet sie an, sowie der höhere Gewerbebetrieb und, meine Herren, wenn unter solchen Umständen sich dennoch Innungen gebildet haben und bestehen, so muß man zugeben, daß sie eine Lebenskraft haben.

Wir haben auch dem Gewerberath das Wort geredet. Bei uns wenigstens hat er sich vollkommen bewährt; er hat das Interesse der Handwerker im Gegensatz zu den Interessen der höheren Industrie, welche durch die Handelskammern vertreten sind, in Schutz genommen, und gerade dadurch ist eine Lücke, die in der That vorhanden war, in einer würdigen Weise ausgefüllt worden.

Endlich, meine Herren, haben wir auch die Unterstützungskassen mit Freuden begrüßt. Wir betrachten dieselben als etwas, was dem Fabrikarbeiter, wenigstens so viel als es möglich ist, im Falle von Erkrankungen sehr nützlich und aushelfend zur Seite steht. Wir betrachten aber auch die Unterstützungskassen als solche, welche der Kommune zu Hülfe kommen, damit diese nicht unter der Last der Massenarmuth zu Grunde gehe.

Meine Herren! Der Handwerkertag hat diese Nachtheile, welche die Erweiterung des Handwerksbetriebs zum Fabrikbetriebe nothwendigerweise mit sich führt, richtig erkannt. Fast ohne Ausnahme haben sich die Handwerker für das Bestehen der gegenwärtigen Gesetzgebung ausgesprochen und es ist dies um so mehr zu bewundern, wenn man bedenkt, daß die ganze liberale Presse mit einer Stimme sie seit langer Zeit zu bearbeiten gesucht hat, um sie davon abzubringen und auf Irrungen zu führen. Diese liberale Presse ist zum größeren Theile eine solche, welche der höheren Industrie zu Gebote steht und ich habe nachgewiesen, daß das Interesse der höheren Industrie dem Interesse des Handwerkerstandes entgegensteht. Ein anderer Theil der liberalen Presse, aber Gott sei Dank der kleinere Theil, arbeitet auf Umsturz hin, und es liegt auf der Hand, daß die Einführung einer ganz unbedingten Gewerbefreiheit diesen Umsturz nur fördern kann. Man muß also wirklich, wenn man bedenkt, welche Macht die Presse hat, anerkennen, daß es dem Handwerkerstande Ehre macht, daß er sich dadurch nicht hat hinters Licht führen lassen und daß der Landes-Handwerkertag, wie wir ihn im August vorigen Jahres hier gesehen haben, hat zu Stande kommen können. Der Handwerkertag hat sich auch durch seine Haltung bewährt. Man muß nicht vergessen, daß dem Zustandekommen des Handwerkertages große Hindernisse im Wege standen. Das Haupthinderniß bestand in den Kosten, die dadurch veranlaßt werden. Der Handwerker hat nicht, wie die große Industrie, über Kapitalien und Geldmittel zu verfügen, er muß sich mit einem geringeren Einkommen begnügen und es ist für ihn ein wirkliches Opfer, wenn er einen Theil seiner Einnahmen zu solchen gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Man hat es dem Handwerkertage zum Vorwurfe gemacht, daß sich Meinungsverschiedenheiten in seinem Schooße kund gegeben hätten. Allein diese Meinungsverschiedenheiten rührten nothwendigerweise daher, daß sich einzelne Handwerker durch die Scheingründe, die man ihnen in der Presse vorgehalten hat, haben fortreißen lassen. Die große Mehrzahl war nicht verschiedener Meinung. Dann ist auch zu bedenken, daß in großen Versammlungen Meinungsverschiedenheiten etwas Nothwendiges sind und ich berufe mich nur auf dieses hohe Haus, um darzuthun, daß Meinungsverschiedenheiten in großen Versammlungen

etwas Gang und Gäbes sind und die Zärtlichkeiten, die man sich hier alltäglich vorhält, würden, wenn man sie registriren wollte, Bände füllen. Das ist aber kein Vorwurf für das hohe Haus, das ist etwas Nothwendiges, dadurch kommt Leben in die Debatte.

Der Handwerkertag hat nach meinem Dafürhalten das Preußische Handwerk vollkommen vertreten. Dem aber hat man entgegengesetzt, daß nur ein Drittel der Handwerker des ganzen Preußischen Staates dabei vertreten worden sei, es ist indessen mit Recht das Gegentheil hervorgehoben worden. Wenn man nun noch bedenkt, daß die Schwierigkeiten, welche sich dem Zustandekommen einer solchen Versammlung entgegenstellen, sehr erhebliche waren, so müßte man schon, wenn auch nur der dritte Theil sämmtlicher Handwerker vertreten war, jener Versammlung den Charakter der Vertretung des Preußischen Handwerkerstandes nicht versagen. Uebrigens, wenn an dieser Majorität der Preußischen Handwerker noch gezweifelt werden könnte, so geben ja die Petitionen auch wieder den Beweis, daß bei Weitem die Majorität des Handwerkerstandes für die Beibehaltung der jetzigen Gesetzgebung ist, und in diesem hohen Hause, wo man mit Recht Alles auf die Majorität giebt, muß man doch auch in diesem Falle der Majorität der Handwerker irgend eine Rechnung tragen. Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung spricht also der Handwerkerstand im Allgemeinen; nach seiner Ansicht liegt die Nothwendigkeit vor, dem Handwerker einen Schutz zu gewähren. Man hat aber in dem Kommissionsberichte ein Gewicht darauf gelegt, daß die Abgrenzung der Arbeit und der Prüfungszwang gemeinschädlich seien. Meine Herren! Man hat auf die Konsumenten hingewiesen, aber diese können nur dadurch gewinnen. Wenigstens hat der geprüfte Meister im großen Ganzen das für sich, daß er seine Sache versteht; zweitens werden die Konsumenten auch einigermaßen gegen Betrug geschützt, der sich gang und gäbe auf dem Gebiet des Gewerbes kundgiebt. Ich erinnere Sie nur an die Fälschung der Lebensmittel, und frage Sie, ob nicht den Konsumenten dadurch oft ein bedeutender Schaden zugefügt wird. Wenn das Gewerbe ganz freigegeben wird, so werden die Gewerbtreibenden durch die Konkurrenz oft in große Noth versetzt, und es dürfte doch Mancher sich finden, der sich verleiten läßt, seine Zuflucht zum Betrug zu nehmen. Dann übersieht man, daß die Handwerker selbst zu den Konsumenten gehören, und eine sehr wichtige Quote derselben ausmachen, und daß also, wenn man die Handwerker in ihren Lebensverhältnissen schützt, sie sich auch dasjenige werden gefallen lassen, was in Bezug auf die Ausgaben für Lebensbedürfnisse sich zu ihrem Nachtheil kundgeben könnte. Nimmt man ihnen aber die Mittel zu leben und zu existiren, so werden sie sich auch das Wohlfeilere nicht anschaffen können.

Meine Herren! Ich möchte Sie noch aufmerksam machen auf den nothwendigen Schutz für das Handwerk, der daraus hervorgeht, daß es in unseren Städten eines mittleren Bürgerstandes bedarf. Wenn es zur Unterstützung des Throns eines erblichen Adels bedarf, meine Herren, dann wird es für denselben Zweck auch in noch höherem Maße eines mittleren Bürgerstandes bedürfen. Ferner wird es auch dazu eines mittleren Bürgerstandes in den Städten bedürfen, um die gute Sitte zu wahren, und den religiösen Sinn in Geltung zu erhalten. Meine Herren! Man hat Zweifel gehabt, ob es nicht im Sinne der politischen Freiheit schon liege, die Gewerbefreiheit zu wollen, aber es wird nach meiner Ueberzeugung keine Gewerbefreiheit erzielt, sondern eine Gewerbe-Anarchie.

Es giebt keine Freiheit ohne Ordnung, und die Gesetzgebung, die wir gegenwärtig in Beziehung auf den Handwerkerstand haben, das ist die eigentliche Ordnung, deren wir bedürfen. Es ist Niemand dadurch behindert, in den Handwerkerstand zu treten, schon aus dem Grunde, weil die Innungen nicht der Art sind, daß ein Zwang für die Handwerker vorliegt, in die Innungen zu treten. Uebrigens sehe ich in den Innungen durchaus nützliche Institutionen, und ich habe vor einigen Tagen mit Bedauern gehört, daß die Innungen verrottete Institutionen genannt wurden. Meine Herren! Man ist den Beweis dafür schuldig geblieben, und wenn man diesen Beweis nicht liefert, so sage ich, daß solche Ausdrücke über alte Institutionen, die seit Jahrhunderten die Sitte und Civilisation in unseren Gemeinden gebildet haben, unwürdige Schmähungen sind und nichts anderes. Daß aber der Beweis schwer zu liefern wäre, geht schon aus dem Berichte hervor, den uns das hohe Staats-Ministerium vorgelegt hat; denn die große Mehrzahl der Magistrate und Behörden haben die Nützlichkeit der Innungen anerkannt, und sich für die Beibehaltung derselben erklärt. Ein Beweis für die Lebenskraft der Innungen liegt aber auch in dem Umstande, daß die Herren Antragsteller und die Majorität der Kommission es nicht gewagt haben, die Aufhebung der Innungen zu beantragen; sie haben gefühlt, daß das in der That nicht ginge, daß die Innungen noch viel zu viel Lebenskraft haben; sie wollen nun den Versuch machen, diese starken Festungen des mittleren Bürgerstandes auszuhungern und so zu beseitigen, um zu ihren Zielen zu gelangen. Aber ich hoffe, daß der Herr Handels-Minister, dem wir diese Gesetzgebung größtentheils verdanken, auch sein Werk aufrecht erhalten wird, und ich habe es mit Freuden begrüßt, als ich aus dem Kommissionsbericht ersah, daß er dazu Willens ist. So, meine Herren, so ist es: man bietet dem Handwerkerstande Freiheit und man bringt ihm Knechtschaft, er soll mit dem großen Kapital konkurriren und seine Kräfte in ungleichem Kampfe verzehren. Es würde aber daraus ein Verzweiflungskampf entstehen und die Sache könnte sich im Laufe der Zeit gegen diejenigen wenden, die im Interesse des Kapitals und der größern Industrie die Beseitigung des Handwerks erzielen wollen. Wenn man das nicht zugeben will, so werfe man einen Blick auf Frankreich und frage: was ist da aus der Gewerbefreiheit geworden? Die sozialistischen Bestrebungen und Verschwörungen und in Folge dessen die Nothwendigkeit eines Cayenne, und ein solches Cayenne mögen Sie sich auch verschaffen, wenn Sie wollen. Aber, meine Herren, es würde gegen das Interesse des Handwerkers, aber auch gegen das Interesse des Staates selbst angehen, wenn wir nicht an der gegenwärtigen Gesetzgebung festhalten wollten und ich bitte Sie, gegen die Anträge der Kommission zu stimmen und womöglich jeden weiteren Antrag auf unbedingte Gewerbefreiheit uns vom Halse zu schaffen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung eingegangen. Ich glaube, auch ohne diesen Antrag wird sich die Vertagung zur Zeit empfehlen.

Bevor ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung feststelle, hat der Abgeordnete von Lyskowski noch das Wort zu einer Anfrage an den Vorsitzenden der Unterrichts-Kommission.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Ich wollte mir nur eine Anfrage an die Unterrichts-Kommission unter der Adresse ihres Vorsitzenden erlauben. Für den Fall aber, daß derselbe nicht anwesend wäre, was ich gegenwärtig nicht zu überschauen vermag, dürfte vielleicht ein anderes Mitglied der Kommission die Güte haben, eine Antwort zu ertheilen.

Ich habe bereits im Monat Februar dieses Jahres die Ehre gehabt, eine Petition Polnischer katholischer Einwohner Westpreußens dem hohen Hause zu unterbreiten, welche gegenwärtig mehr als 20,000 Unterschriften zählt, und die Abhülfe gegen verschiedene Mißstände und Beeinträchtigungen der Polnischen Nationalität und der katholischen Interessen dieser Provinz beansprucht. Ich habe trotz meiner Bemühungen nur so viel erfahren, daß diese Petition der Kommission für das Unterrichtswesen übergeben worden ist; über die fernere Thätigkeit der Kommission habe ich nichts ermitteln können. Ich bitte daher auf diesem Wege hierüber um Auskunft.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald (Rosenberg) hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Außer den allgemeinen Gründen, welche veranlaßt haben, daß diese Petition hier noch nicht zum Vortrag gekommen ist und welche wesentlich darin bestehen, daß die Kommission unausgesetzt mit einer Anzahl von Gegenständen beschäftigt ist, die ihr früher zugewiesen sind als diese Petition und derselben mindestens an Wichtigkeit gleichstehen, ich erinnere nur an die vielfachen Petitionen über das Unterrichtsgesetz, über welche ein gedruckter Bericht Ihnen jetzt vorliegt, abgesehen von diesen allgemeinen Gründen ist eine Verzögerung noch durch den speziellen Grund eingetreten, daß zum Referenten ein Mitglied der Kommission gewählt worden ist, welches sich vorzugsweise dazu eignete, aber außerdem noch Mitglied der Budget-Kommission, und dadurch mehrfach verhindert war, an den Sitzungen Theil zu nehmen; dann aber aller-

dings auch dadurch, daß dieses Mitglied der Kommission auch wohl behindert sein mochte, an der Beschleunigung seines Vortrages durch den Umstand, daß zu drei oder vier Malen zu der Petition ziemlich voluminöse Nachträge eingegangen sind, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, daß der letzte derselben erst in den Zwanzigern des April eingegangen ist. Ich vermuthe, daß dieser Umstand, den Vortrag zu halten, verhinderte, doch ist dies nur eine Vermuthung von mir; jedenfalls aber muß ich zu seiner vollkommenen Rechtfertigung äußern, daß wir außerdem bei der Masse der sonst vorliegenden Gegenstände noch nicht dazu gekommen sind. Ich glaube aber, ich kann dem Herrn Vorredner zur Beruhigung sagen, daß, wie ich die Sache jetzt übersehe, auch in den nächsten Tagen diese Petition zum Referate kommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Lyskowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Ich bedaure, daß der verehrte Herr Vorredner von der Ansicht ausgegangen ist, als ob die ferneren Nachträge die Berathungen über die Petition hätten hinausschieben können, da diese Nachträge, wie mir genau bekannt ist, nicht materiellen Inhalts sind, sondern lediglich Unterschriften involviren.

Präsident: Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen 10 Uhr zu halten, und natürlich auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Debatte zu setzen.

Ich kann nicht übersehen, ob damit die ganze Plenar-Sitzung ausgefüllt wird; ich möchte es aber vermuthen, zumal schon jetzt auf namentliche Abstimmung über die Resolution auf Seite 66 des Berichts angetragen ist. Auf alle Fälle bitte ich um die Erlaubniß, vor den Rest der heutigen Tagesordnung die Vereidigung von zwei Mitgliedern setzen zu dürfen, die den Eid noch nicht geleistet haben, und danach (für den Fall, daß noch Zeit übrig ist) den Bericht unter Nr. 188, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben (einen Bericht von einem Quartblatt) und den siebenten Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen unter Nr. 146.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der vierundvierzigsten Sitzung.

Seite 1012 Spalte 2 Zeile 9 v. u. statt: »daß in den »»vertraulichen«« lies: daß in den Berichten und »vertraulichen«.

Seite 1012 Spalte 2 Zeile 4 v. u. statt: »in London« lies: im Lande.

Seite 1031 Spalte 2 Zeile 24 v. o. statt: »einheitlichen Gefolge« lies: einheitlichen Gesetze,

zum stenographischen Bericht der fünfundvierzigsten Sitzung.

Seite 1059 Spalte 2 Zeile 19 v. o. statt: »rühmten wir aber Alle« lies: rechneten wir vor Allem.

Seite 1059 Spalte 2 Zeile 27 v. o. statt: »Petitions-Bericht« lies: Kommissions-Bericht.

Seite 1060 Spalte 1 Zeile 11 v. o. statt: »Ertrag« lies: Betrag.

Seite 1060 Spalte 1 Zeile 28 v. o. statt: »Allg. Landrecht« lies: A. B. C.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker)

Digitized by Google

Siebenundvierzigste Sitzung

am Dienstag den 7. Mai 1861.

Urlaubsbewilligung. — Geschäftliches. — Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin) Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849, andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die Fortsetzung der Berathung wird nochmals vertagt.

(Anlagen Nr. 14. 139.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich der Staats-Minister von der Heydt, und als Regierungs-Kommissarius der Ministerial-Direktor Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Gellern das Protokoll, der Abgeordnete von Saucken (Labiau) die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Quassowski ist zur Wahrnehmung von Privatgeschäften ein achttägiger Urlaub bewilligt. Der Abgeordnete von Heydebrand und der Lasa sucht wegen andauernden Brustleidens einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Ich werde denselben für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Müller (Demmin), welcher schon in der gestrigen Sitzung krank war — auch während er sprach — entschuldigt sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung durch Krankheit. Ebenmäßig wegen Krankheit entschuldigen ihr Ausbleiben die Abgeordneten Schmückert und Freiherr von Reibnitz; durch Geschäfte der Abgeordnete Stein.

Zur Verstärkung der Kommission für Finanzen und Zölle behufs der Vorberathung des gestern von dem Herrn Finanz-Minister eingebrachten Gesetzes sind von den Abtheilungen die Abgeordneten von Rönne, Schottki, Naumann, Dr. Gneist, Dr. Eckstein, Natorp und Dr. Veit gewählt worden.

Der Herr Handels-Minister wird bei der heutigen Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, durch den Ministerial-Direktor Krug von Nidda, bei dem siebenten Bericht der Kommission für Petitionen durch den Regierungs-Assessor Rocholl als Kommissarien unterstützt, event. vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben. Das Haus enthält solcher noch nicht vereidigter Mitglieder drei, von denen eines mit Urlaub abwesend ist. Ich werde also den Eid den beiden anwesenden, den Abgeordneten Haberland und Nettsträter abnehmen und bitte diese Herren, zu diesem Behufe sich in die Mitte des Saales zu begeben,

(die Versammlung erhebt sich)

und, so wie ich sie einzeln aufrufe, unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand unter Nennung ihres Namens die Worte auszusprechen:

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

Sie sind ermächtigt, diesen Worten diejenige Formel hinzuzufügen, welche Ihrem religiösen Bekenntnisse entsprechend ist.

Der Eid, meine Herren Abgeordneten, den Sie zu leisten haben, lautet:

»Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will.«

(Es erfolgt die Vereidigung der Abgeordneten Haberland und Nettsträter.)

Die Vereidigungshandlung ist vollzogen.

Wir gehen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über und ich gebe das Wort zuerst dem Abgeordneten Grafen Oriolla.

Abgeordn. Graf **Oriolla** (vom Platz): Meine Herren! Die gestrige Debatte, so weit es mir bei der bereits vorgerückten Unruhe des hohen Hauses möglich gewesen ist, sie zu verfolgen, hat sich wesentlich um folgende vier Punkte gruppirt: Die Prüfungsfrage, die Abgrenzung der Gewerbe, die vorschreitende Gesetzgebung der Nachbarstaaten, und endlich das Interesse der Konsumenten. Ich werde versuchen, sie auf dieser Grundlage wieder aufzunehmen.

Für den Antrag der Kommission hatten sich gestern nur die Herren »Müller und Schulze« eingeschrieben. Zu meinem Bedauern aber hat der Herr Abgeordnete für Berlin das Wort nicht ergriffen, und ich muß mich daher an die Anführungen des Herrn Abgeordneten für Demmin und an die Vorlage selbst halten. Gegen die Prüfungen ist zunächst der Satz aufgestellt worden: »Ein Jeder muß das frei arbeiten können, was er eben will und kann.« Ja, meine Herren, gegen diesen Grundsatz in dieser Fassung habe ich entschieden nichts einzuwenden, ich glaube auch kaum, daß die Handwerker selbst dagegen Etwas zu erinnern haben werden, er steht aber auch nicht im Widerspruch mit der jetzigen Gesetzgebung; denn er stellt zwei Kriterien auf: »Wollen« und »Können«. Kein Mensch in der Welt aber soll irgendwie verhindert werden an der freien Wahl seines Berufes, Keinem soll benommen werden, seine Kräfte dahin zu richten, wohin er eben will. Wer aber sich selbstständig etabliren, wer dem entsprechende Rechte und Pflichten übernehmen will, der muß den Nachweis führen, daß zu dem Wollen auch das Können getreten sei; und darin gehen unsere Ansichten auseinander.

Dieser Nachweis der Fähigkeit, meine Herren, ist aber nicht nur nothwendig zur Konservirung des Gewerbes, sondern auch geboten durch das staatliche Interesse selbst. Ich werde mir erlauben, hierauf später ausführlicher zurückzukommen und will Sie für jetzt nur auf das Eine aufmerksam machen, daß diese Anforderung auf dem gewiß vollständig richtigen und verfassungsmäßigen Grundsatz beruht, daß nur gleiche Fähigkeiten gleiche Rechte geben dürfen. Diesen Grundsatz werden Sie aber um so mehr bei dem Handwerk anwenden müssen, als es gerade hier auf eine ganz bestimmte technische und nur durch langes Mühen zu erlangende Fertigkeit ankommt. An dem Nach-

weis der Fähigkeit werden Sie gerade bei dem Handwerker um so mehr festhalten müssen, als jeder Handwerksmeister zugleich Lehrer ist, und Sie unmöglich Jemand lehren lassen können, von dem Sie nicht wissen, ob und was er gelernt hat. Das würde ein Vergehen nicht nur gegen die Gegenwart, sondern auch als gegen die Zukunft des Gewerbes sein. Wie in der Prüfung aber eine unzulässige Beschränkung der Freiheit liegen soll, vermag ich in der That nicht zu begreifen, denn ich glaube mit Recht voraussetzen, daß Jeder, der in seinem Fache etwas Tüchtiges gelernt hat, auch mit Freuden davon Zeugniß ablegen werde. Gerade durch die Prüfung wird aber auch eine doppelte Aufmunterung hervorgerufen, sowohl für die Lehrer als die Lehrlinge; für die Lehrlinge, darzuthun, daß sie etwas Ordentliches gelernt haben, und für die Meister, zu zeigen, daß sie etwas Tüchtiges gelehrt haben. Meine Herren! Es ist uns ferner gesagt worden, »die latenten Kräfte müssen entfesselt werden.« Nun, meine Herren, das sieht ja beinahe so aus, als wenn bisher die gewerblichen Kräfte bei uns in Fesseln geschlagen, als wenn sie in Spanische Stiefel eingeschnürt gewesen wären. Diese Behauptung wird wohl aber kaum aufrecht erhalten werden sollen. Denn das Gegentheil beweist schon ein nur flüchtiger Einblick in unsere gewerblichen Verhältnisse, das beweist die Anerkennung, die unsere gewerblichen Produkte überall gefunden, das beweist der Ruhm, den sie auf allen gewerblichen Ausstellungen geerntet haben. Gern will ich indessen zugeben, meine Herren, daß unsere jetzige Gewerbegesetzgebung nicht eine in allen Theilen und für alle Zeit vollkommene ist; das ist aber auch eine Forderung, die man überhaupt an kein Gesetz stellen kann, wie Ihnen dies neulich schon der Herr Abgeordnete für Hagen auseinandergesetzt hat. Ich habe daher auch die Verbesserungen in den Novellen, die in diesem Jahre von der Königlichen Staats-Regierung eingebracht und von dem Hause beschlossen worden sind, mit der größten Freude begrüßt, ihnen mit der größten Freude zugestimmt.

Wenn nun aber gesagt wird, daß der §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 die gewerblichen Kräfte absolut paralysire und zu Boden drücke, so bin ich nicht im Stande, dies zuzugeben. — Gern will ich einräumen, daß, wenn man in dieser Beziehung zu minutiös verfährt, dies allerdings zu unfruchtbaren Reibungen und karikirten Erscheinungen führen kann. Wenn man aber (verzeihen Sie mir den Ausdruck) an den »großen natürlichen Grenzen« festhält, so wird sich eine solche Abgrenzung nicht nur als wünschenswerth erweisen, sondern es wird auch anerkannt werden müssen, daß sie auf einem ganz gesunden Prinzipe beruht; sie ist nothwendig im gewerbesteuerlichen, im gewerbepolizeilichen Interesse, nothwendig für die gewerbliche Ordnung und die gewerbliche Fachausbildung; und sie beruht auf der Auffassungsweise, daß jede Zersplitterung der Kräfte unproduktiv ist; jede Kraft, meine Herren, wirkt um so stärker, je intensiver und konzentrirter sie angewandt wird. Auch jede menschliche Thätigkeit wird nur dann etwas recht Tüchtiges leisten, wenn sie auf ein bestimmtes Ziel gerichtet ist. Dieser Grundsatz findet seinen Ausdruck schon in dem bekannten Satze: non multa, sed multum!

Man hat aber um so weniger Grund, gegen den §. 28 zu säviren, als es ja einem Jeden gesetzlich freisteht, so viele Gewerbe zu treiben, als er eben kann und die einzelnen restriktiven Bestimmungen, wie der Kommissions-Bericht selbst erwähnt, noch nie in Anwendung gebracht worden sind. Ich erlaube mir als Beispiel mitzutheilen, daß in meiner Gegend Handwerker im Sommer Maurer, im Winter Schuhmacher sind. — Es wird uns aber ferner gesagt, »wenn die Nachbarstaaten überall die Fesseln des verrotteten Gewerbezwanges abschütteln und Preußen darin die Adern unterbindet, die dem Nationalherzen die besten Kräfte zuführen«, so muß Preußen in seiner Industrie und seinem Gewerbebetriebe ganz unbedingt zurückkommen. Darauf erlaube ich mir zunächst zu bemerken, daß in unseren Nachbarländern bisher Institutionen bestanden, die wir längst abgeschüttelt haben, als Zwangsrechte, Realrechte, Lokalbeschränkungen. Wenn aber jene Staaten in ihrer neueren Gesetzgebung das Prinzip der schrankenlosen Gewerbefreiheit annehmen, so würde die Preußische Regierung immer nur dann einen Fehler begehen, ihnen auf diesem Wege nicht zu folgen, wenn der Nachweis geführt wäre, daß hierdurch wirklich die Prosperität des Gewerbes gefördert und der Nationalwohlstand unzweifelhaft gehoben wird; wenn sich aber begründete Motive gegen eine solche Annahme anführen lassen, wenn man vielmehr der Ueberzeugung Raum geben muß, daß eine längere Erfahrung zu einem ganz entgegengesetzten Resultate führen möchte, so würde die Regierung in der That sehr gut daran thun, dem Gewerbe und dem Lande diese schmerzliche Erfahrung zu ersparen.

Die Preußische Regierung, meine Herren, hat bereits in der Gesetzgebung von 1810 und 1811 Alles das gegeben, was jetzt die Antragsteller irgendwie wünschen können, und sie hätten den Antrag einfach dahin stellen können, »die Gewerbe-Ordnung von 1845 und die folgenden Gesetze sind aufgehoben.« Gestatten Sie mir aber, meine Herren, Sie daran zu erinnern, daß schon kurze Zeit nach Emanation jener Gewerbegesetzgebung gewichtige Stimmen gegen dieselbe laut wurden, und daß eine statistische Nachweisung vom Jahre 1822, also nachdem erst 12 Jahre seit dem Bestehen der absoluten Gewerbefreiheit verflossen waren, den Nachweis führte, daß, während früher die Zahl der Gehülfen die der Meister bedeutend überstieg, damals auf vier Meister nur ein Gehülfe kam, diese Thatsache aber liefert den Beweis, daß schon ein so kurzer Zeitraum genügte, um das Handwerker-Proletariat in so großer Dimension zu vermehren. Männer, die dieser Gesetzgebung unendlich nahe standen, und deren Ansichten für mich von unbedingter Autorität sind, kamen in Folge dessen zu der Annahme, »die absolute Gewerbefreiheit führt nothwendig zur Unfreiheit der Gewerbetreibenden«; diese Männer waren der Minister vom Stein und der Ober-Präsident Freiherr von Vincke. Seit den zwanziger Jahren, meine Herren, haben dann die Eingaben und Petitionen gegen die absolute Gewerbefreiheit immer mehr zugenommen, — sind immer dringender, immer umfassender geworden. In Folge dessen, auf Grund der eingehendsten Erörterungen, und in vollster Uebereinstimmung mit der National-Vertretung hat dann die Regierung diejenigen Gesetze erlassen, welche jetzt die Grundlage unserer gewerblichen Legislatur bilden, und sie wird wohl thun, ihre Direktion nicht abermals zu verändern! Der Handwerkerstand selbst aber, meine Herren, hat, wie früher gegen die absolute Gewerbefreiheit, so jetzt für die bestehende Gesetzgebung seine Stimme laut erhoben, und seiner Auffassungsweise zahlreichen Ausdruck gegeben in Wort und Schrift. Mir und meinen Freunden sind von der verschiedensten Gegend her nicht weniger als 72 Petitionen gegen den Reichenheimschen Antrag zugegangen, und ich glaube, meine Herren, daß wir auf die Stimme des Handwerkerstandes in seiner eigenen Angelegenheit ein großes und entscheidendes Gewicht legen müssen, denn, meine Herren, beneficia non obtruduntur!«

Neben den Staaten aber, meine Herren, welche, wie vor kurzem Sachsen und Bayern, den Prinzipien, welche Ihre Kommission empfiehlt, am Entferntesten standen, giebt es in Deutschland einen Landestheil, in welchem diese Grundsätze zur Verwirklichung gekommen sind. Ich werde mir erlauben, hierüber einige statistische Vergleichungszahlen mitzutheilen, die, wie ich hoffe, dazu beitragen werden, Ihre Auffassungsweise zu modifiziren. Der Herr Präsident gestattet mir wohl, diese Zahlen, der Genauigkeit wegen, vorzulesen.

(Der Präsident ertheilt die Erlaubniß.)

»Was zunächst die Zahl der Bevölkerung anbelangt, so hat die Bevölkerung in Sachsen in den letzten 12 Jahren durchschnittlich um 1½ pCt., in Bayern, mit Ausschluß der Pfalz, um ¾ pCt. zugenommen, während sie in der Pfalz in einer ähnlichen Progression abnahm. Beispielsweise ist dieselbe in den Jahren 1852 — 55 von 611,476 auf 587,406 Seelen herabgesunken. In Sachsen kommen ferner auf 100 Meister 143 Gehülfen in Bayern auf 100 Meister 105 Gehülfen, in der Pfalz aber auf 100 Meister nur 25 Gehülfen! Im übrigen Bayern beträgt die jährliche Auswanderung durchschnittlich 350 Köpfe, in der Pfalz über 4500; in der Pfalz sind nicht weniger als 2½ Mal mehr Arme als in Sachsen und im übrigen Bayern. In der Pfalz endlich sterben von Kindern vor erreichter Arbeitsfähigkeit 50 pCt. mehr als in den übrigen Landestheilen.«

Diese Zahlen, meine Herren, sprechen doch wahrlich nicht zu Gunsten der absoluten Gewerbefreiheit!

Meine Herren! Man hat uns auch auf Belgien verwiesen. Da stellt sich aber die Sache nach den Nachweisungen von Horn

dahin heraus, daß von 976,164 Familien 209,570 arm und hülfsbedürftig sind, also mehr als der vierte Theil, jedes Mal die vierte Familie! —

(Sensation.)

Man verweist uns endlich auf England, meine Herren; da gestatten Sie mir zunächst die Bemerkung, daß in England bei dem praktischen, durch lange Uebung erstarkten, politischen Sinn Manches möglich ist, was in anderen Ländern durchaus unausführbar wäre. So hat z. B. in England, obgleich bereits durch Parlaments-Akte vom Jahre 1824 die Lehrzeit der Lehrlinge dem völlig freien Uebereinkommen preisgegeben ist, der Gebrauch festgestellt, daß dort kein Gehülfe mit einem Lehrling arbeitet, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit zurückgelegt hat, und kein Meister einen Gehülfen annimmt, der nicht ein Arbeitszeugniß ihm überreicht.

Endlich steht in England das korporative Innungswesen in solcher Kraft, wie kaum wo anders, und dennoch, meine Herren, hat, seitdem das Recht, sich selbstständig zu etabliren, völlig freigegeben ist, das Proletariat in England in wahrhaft erschreckender Weise zugenommen, und ich erlaube mir daran zu erinnern, daß es in der City ganze Viertel giebt, in welche selbst die Diener des Gesetzes sich kaum hineinwagen, und wenn Sie den Blick hinüberschweifen lassen nach den eigentlichen Fabrik-Distrikten, ich glaube, Sie werden ihn bald mit Schmerz wieder abwenden. Da sehen Sie die sozialen Kontraste in ihrer größten Schroffheit, da sehen Sie neben hoch aufgethürmten Reichthümern und dem Schwelgen in allen Genüssen des Lebens auf der einen Seite, auf der anderen das Elend tief unter sich krümmen, in körperlicher und geistiger Verkrüppelung! Da können Sie Fabrikherren finden, die Ihnen sagen, daß man den Arbeiter, wenn er 40 Jahr alt geworden, entlassen müsse, denn, wenn er bis dahin nicht gestorben sei, so habe er den Beweis geliefert, daß er seine Schuldigkeit nicht gethan! Ich weiß nicht, ob man das als ein freudiges Pulsiren des Nationalherzens betrachten kann, ich würde vielmehr geneigt sein, darin eine Berechtigung zu einem Angstschrei der Nation zu erblicken. Wenn aber der Abgeordnete für Waldenburg vielleicht geneigt wäre, diese Zustände euphemistisch damit zu bezeichnen, daß die große Industrie Arbeit und Gewerbe unter ihre Flügel genommen habe, nun, so möge Gott und der Preußische Landtag unseren Handwerkerstand vor einem solchen Flügelschlage bewahren und unser Vaterland hüten vor Englischen Arbeiter-Strikes und vor einer Französischen Marianne!

(Bravo!)

Man verweist uns endlich auf das Interesse der Konsumenten, welches die vollständigste Gewerbefreiheit entschieden verlange. Ich frage aber, ob Jemand ernstlich wird behaupten können, daß, bei dem jetzigen Umfange der Konkurrenz, bei den erleichterten Verkehrswegen, bei den mannigfachen Bezugsquellen, die Konsumenten einen effektiven Grund zur Beschwerde hätten.

Ich erlaube mir dagegen darauf aufmerksam zu machen, daß die Produzenten auch Konsumenten sind und sein müssen, und daß, wenn in Folge von Hyperproduktion und Hyperwohlfeilheit deren Konsumtion auf ein Minimum herabgedrückt, der Broderwerb des Arbeiters verkürzt wird, sie bald an Armensteuern das Drei- und Vierfache von dem werden zahlen müssen, was sie etwa profitirt zu haben glauben, ohne dann noch den Schaden wieder gut machen zu können, den sie angerichtet haben.

Die Wohlfeilheit, meine Herren, an welcher die Angst und der Jammer des Arbeiters klebt, bedingt nun und nimmermehr einen Vortheil, sie bringt nur Unglück und Verderben.

Und ganz natürlich: denn die staatliche Gesellschaft ist nicht ein bloßer Aggregatzustand, sondern ein lebendiger Organismus, und wenn ein Glied des Körpers abstirbt, so ereilt der Tod den ganzen Leib — der schwerste Tod aber ist der von unten herauf!

Das ist aber eben der fundamentale Irrthum bei dieser ganzen Auffassungsweise: daß über das maßlose Streben nach sachlichen Gütern, über das stete Verfolgen wirthschaftlicher Zwecke — der Nachtheil und Schaden übersehen wird, welcher daraus für einzelne Familien, für einzelne Klassen der Bevölkerung, endlich für die ganze Welt erwächst, mit einem Worte, daß über die ökonomische — die soziale Frage vergessen wird; und es ist in der That kaum zu begreifen, wie Männer von den wohlwollendsten Intentionen und aufrichtigem Interesse für alle Schichten der Bevölkerung diese Seite der Sache übersehen können.

Allerdings hat ein hervorragendes Mitglied von dieser Seite des Hauses (auf die rechte hinweisend) uns gesagt »daß man Gefahr laufe, über lauter National-Oekonomie den politischen Verstand zu verlieren«, dann ist es aber umsomehr die Aufgabe dieses hohen Hauses, bei der Berathung dieser wichtigen Materie der sozial-politischen Seite derselben die eingehendste Rücksicht angedeihen zu lassen, und nicht zu vergessen, daß gerade die soziale Frage die brennendste und dringendste der Gegenwart ist.

Der Herr Abgeordnete für Jülich hat uns bei einer anderen Gelegenheit schlagend und treffend bemerkt: es sei gerade ein Vorzug unserer Deutschen Staaten, daß sich die sozialen Kontraste bei uns noch nicht so stark und schroff herausgestellt hätten, als anderswo, und es wird die Aufgabe der Staats-Regierung sowohl als dieses Hauses sein, dafür Sorge zu tragen, daß derartige unheilvolle Kontraste nicht herbeigeführt werden. Das werden Sie, meine Herren, aber kaum auf andere Weise erreichen können, als wenn Sie auf die Konservirung eines kräftigen und gesunden Mittelstandes Bedacht nehmen.

Gerade der Handwerkerstand aber bildet den eigentlichen Kern des Mittelstandes, und seine Erhaltung liegt daher im Interesse des Staates. Es wird uns nun allerdings angeführt, daß die Zwangs-Gesetzgebung sich an die große Industrie nicht gewagt habe und daß es daher ein offenbares Unrecht sei, die Kleinen und Schwachen in Fesseln zu schlagen. Nein, meine Herren, das Handwerk soll nicht gefesselt werden, sondern vor schädlichen Eindringlingen bewahrt, und vor der überlegenen Kraft des Kapitals geschützt werden. Wenn Sie das Handwerk und die große Industrie auf einer Linie behandeln, wenn Sie das Handwerk in die Arena der großen Industrie hinüber führen, so muß es von der überlegenen Kraft übergerannt werden, denn nur Gleiches kann mit Gleichem konkurriren, nur gleiche Kräfte können mit einander ringen; und so wenig Sie mit einem Flußschiffe die hohe See aufsuchen können, ohne Gefahr zu laufen, von dem Wellenschlag überwältigt zu werden, welchen der Dreimaster und das Dampfschiff fröhlich durchschneidet, eben so wenig können Sie das Handwerk in das Fahrwasser der großen Industrie hinüberführen.

Meine Herren! Handwerk und große Industrie beruhen auf verschiedenen Grundlagen, gebieten über verschiedene Mittel, verfolgen verschiedene Zwecke. Die große Industrie beruht auf dem Kapital, und ihr gewaltiger Motor ist die Spekulation. Da wird kombinirt und gewagt, getrachtet und gejagt über Land und Meer — nach Reichthum; und wahrlich, meine Herren, ich bewundere die mächtigen Impulse der großen Industrie, ich staune über ihre kühnen Unternehmungen; ich freue mich ihrer großartigen Erfolge, aber das will ich nicht, daß sie die schwächere Kraft unterjoche. Dem Handwerker, meine Herren, steht selten der Geldsack an der Wiege; Fähigkeit ist sein Kapital, Fleiß sein Motor; nicht Reichthum auf gewagtem Pfade, sondern Wohlhabenheit auf Unterlage der Solidität sein Ziel; dann erfüllt er seine soziale und gewerbliche Mission. Wenn aber die erlangte Fähigkeit, die durch Jahre langes Mühen erstrebte Fertigkeit die Basis des Handwerkers bildet, der Boden ist, welchen er utilisirt, so muß auch, wie der Eigenthümer das Recht hat, den Unberechtigten auszuschließen, so der Handwerker die Befugniß haben, den Unbefähigten zu exkludiren.

Gewähren Sie ihm das nicht, meine Herren, dann reißen Sie den Boden unter seinen Füßen weg, verkümmern ihm die Früchte seines Fleißes und gefährden seine Existenz. Durch das Prinzip der absoluten Gewerbefreiheit, der unbedingt freien Konkurrenz, treten zwei Bewerber in das Gebiet des Handwerks ein: einmal die große Zahl Unbefähigter und dann die mächtige Konkurrenz des großen Kapitals; die Konkurrenz der unsoliden Meister, die weder gehörige Kenntnisse, noch ausreichende Mittel besitzen, und die den Keim des Untergangs schon in sich tragen, wenn sie in die Selbstständigkeit eintreten, wirkt auflösend und zerstörend. Der Bericht Ihrer Finanz-Kommission aus dem Jahre 1849 hat sich weitläuftig hierüber ausgelassen und deutlich nachgewiesen, wie in Folge dessen Einer bestrebt ist, sich in die Kundschaft des Anderen einzuschmuggeln;

Einer dem Anderen die tüchtigen Gehülfen zu entziehen sucht, wie das Publikum durch Herabdrückung der Preise angelockt werden soll, und weil, wenn dann die Existenzmittel fehlen, zu Verschlechterung des Produktes und im Ringen um die Existenz zu noch schlechteren Mitteln gegriffen, und auf diese Weise die Ordnung des Gewerbes gelockert, dessen Ehre untergraben wird.

Diese Schmarotzerpflanzen geben dann aber nicht nur selbst zu Grunde, sondern ziehen auch viel derer mit in ihr Verderben, an deren Mark sie gesogen!

Da wird uns nun freilich gesagt, dem könne nicht entgegengetreten werden, ein solcher Versuch beruhe auf einem längst überwundenen Standpuntte. Alle jene Kräfte, welche zur Selbstständigkeit nicht geeignet gewesen, fänden einen Freihafen in den Armen der großen Industrie. Ja, meine Herren, wenn dieser Hafen nur ein wirklich sicherer Freihafen wäre! Vergessen Sie nicht, daß der mächtige Regulator der großen Industrie die Konjunktur ist. Von der Konjunktur hängt die Frage ab, ob dem Arbeiter der Brodkorb höher oder tiefer gehängt, oder ob ihm das Brod ganz entzogen wird, und wenn Kalamitäten eintreten, meine Herren, dann ist es traurig, daß dann in der Regel nur von den Verlusten dieses oder jenes großen Hauses gesprochen wird, und daß man wenig denkt an die Tausende und Abertausende von Handwerker-Familien, die dann am Hungertuche nagen!

Die zweite Konkurrenz ist die des großen Kapitals. Wenn dieses mit seinen überlegenen Mitteln auf das Gebiet des Handwerks eindringt, so wird es selbstredend viele Handwerker zu Grunde richten, die dieser überlegenen Kraft nicht gewachsen sind und nun ihre Selbstständigkeit aufgeben und sich in den Dienst des Kapitals begeben müssen, welches dann ihre Kräfte ausnutzt, sie als Schnitter gebraucht, für sich die Ernte nimmt und ihnen höchstens die Nachlese läßt. So, meine Herren, führt die konsequente Durchführung Ihrer Prinzipien zu einer Abschwächung des Mittelstandes, zu einer Vermehrung des Proletariats neben großem Reichthum Weniger. Dieses Resultat aber, meine Herren, mußte eintreten, konnte nicht ausbleiben, denn es folgt unmittelbar aus dem Prinzipe selbst. Die wahre Freiheit, meine Herren, ist etwas höchst Sittliches, aber sie kann auch nur auf dem Boden der Sittlichkeit gedeihen, nur dort ihre goldenen Früchte reifen; nehmen Sie ihr diesen hinweg, so wird sie entwurzelt und ein Opfer der Despotie. Ihr Grundsatz aber ist kein ethischer, denn es ist der Grundsatz der Selbstsucht, welche nicht das Wohl Aller, sondern nur einzelner Weniger im Auge hat, und so führte denn auch dieser Grundsatz in seiner Ausführung unabweislich dahin, daß Viele elend und arm und nur Wenige reich wurden, so führte er uns hinein in den Strudel der sozialen Fragen, in Verhältnisse, die wegen ihrer Unnatur zu Konvulsionen und Eruptionen führen müssen, welche alle Freiheit, alle staatliche Ordnung in Frage stellen; weil es sich dabei nicht mehr um dieses oder jenes politische Recht handelt, sondern um einen Kampf für die Existenz, für Sein oder Nichtsein!

Meine Herren! Ich glaube, daß diese Seite des Gegenstandes eine unendlich ernste ist, daß sie wohl Ihre vollste Aufmerksamkeit verdient, und ich hoffe, daß Sie mir wohl schließlich darin beistimmen werden, daß die Erhaltung des Handwerkerstandes und somit des Mittelstandes eine der wichtigsten Aufgaben unserer Staatspolitik ist. Um dieselbe zu erfüllen, wird es allerdings nicht genügen, wenn Sie blos das Handwerk auf seinem Gebiete schützen, sondern Sie werden auch seine Kräfte dergestalt organisiren müssen, daß es den Kampf mit dem großen Kapital aufnehmen kann. Nur eine korporative Vereinigung gewerblicher Kräfte wird dies ermöglichen, und eine solche auszubilden wäre daher eine ebenso fruchtbringende als wichtige Aufgabe der Gegenwart. Eine gegebene Unterlage, ein vorhandenes reichhaltiges Material haben wir dabei in den Innungen und um deren zeitgemäße Reorganisation wird es sich daher wesentlich handeln müssen. Es wird darauf ankommen, diese von einer überlästigen Bevormundung zu befreien, ihren Kredit zu kräftigen und ihnen dadurch die Mittel zu geben, Rohprodukte unmittelbar selbst zu beziehen, Maschinen anzuschaffen, für die sittliche Erstarkung und die Fortbildung ihrer Genossen zu sorgen, Anstalten für die Invaliden des Handwerks zu bilden, und sie so materiell und sittlich gekräftigt dem großen Kapitale gegenüberzustellen. Diese Frage eingehender zu besprechen, will ich indessen einem gewandteren Munde überlassen, welcher sich dieselbe gewiß nicht entgehen lassen wird, und ich schließe mit der Bitte, meine Herren, daß Sie, eingehend in eine Frage, die so tief einschneidet in das Leben der Nation, das Wort bedenken mögen:

»Grau, meine Herren, ist alle Theorie,
Es grünt allein des Lebens goldner Baum.«

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim**: Meine Herren! Ich muß Sie...

(Mehrere Stimmen: »Lauter!«)

ich muß Sie nur um Entschuldigung bitten, wenn ich nicht laut spreche; Sie werden es meiner Stimme anhören, daß ich mich nicht ganz wohl befinde; allein ich hielt es für meine Pflicht, obschon mein Unwohlsein mich sonst vielleicht zu Hause hätte halten müssen, hier zu erscheinen, um die vorliegenden Anträge mit zu vertheidigen, deren Ursprung in diesem Hause sich unmittelbar an meinen Namen knüpft. Aus diesem Grunde bin ich erschienen, und bitte deshalb um Ihre Nachsicht, wenn ich nicht so leicht sprechen kann, als ich es eben gewünscht hätte.

Verstatten Sie mir, bevor ich auf die Frage selbst eingehe, zunächst einige Bemerkungen der Herren Vorredner zu berühren. Es hat der erste Herr Redner, der auf dieser Tribüne gestanden hat, und den ich zu meiner Freude hier anwesend sehe, gesagt, daß, wenn Gewerbefreiheit käme, alsdann daraus Persönlichkeiten entstehen würden, die der Demagogie anheimfallen, Barrikaden bauen und schließlich eine Judenverfolgung herbeiführen würden. Meine Herren! Das sind Klänge des Mittelalters, ich beneide den Herrn Redner keineswegs um diese Klänge, die vielleicht in seiner Brust ruhen, ich fürchte sie nicht, weil in Preußen, überhaupt in civilisirten Staaten keineswegs so etwas jemals vorkommen wird, ich beneide den Herrn Redner nicht um die Ansichten, die er von dieser Tribüne aus dem Hause vorgetragen hat, ich werde aber auch nicht weiter darauf eingehen, aus Achtung für dieses hohe Haus, aus Achtung für mich selbst; dann hat derselbe Herr Redner bemerkt, er befinde sich in guter Gemeinschaft mit Persönlichkeiten, die ganz gleicher Ansicht seien wie er. Nun, meine Herren, ich glaube mich in derselben guten Gemeinschaft zu befinden, ich weise darauf hin, daß die Regierungen der Deutschen Staaten und ein großer Theil sogar von denen, die nicht zu den liberalsten gehören, in denen das liberale Prinzip überhaupt nicht als das erste Panier aufgesteckt ist, daß z. B. Oesterreich, Hannover, Sachsen, Nassau und Württemberg die Gewerbefreiheit eingeführt, oder sich derselben nähern. Schon aus diesem Grunde bin ich der Mühe überhoben, den Antrag auf Gewerbefreiheit hier weiter zu vertheidigen, die Deutschen Regierungen haben bereits die Vertheidigung des von mir gestellten Antrages übernommen.

Es ist dann von demselben Herrn Redner auf einzelne Paragraphen des von mir vorgelegten Gesetz-Entwurfes eingegangen, und namentlich auf §. 33 hingewiesen worden; der Herr Redner hat aber vergessen, sich mit der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 vertraut zu machen, denn, wenn dies der Fall gewesen wäre, so würde er muthmaßlich gefunden haben, daß in dieser eine ganz gleiche Bestimmung enthalten ist. Ebenso vermuthe ich, daß, indem der Herr Redner nur auf Beispiele seiner Jugend aus dem Jahre 1822 hingewiesen, er vollständig vergessen, was innerhalb dieser Frist von 38 Jahren geschehen, welche wesentliche Veränderungen in dem gewerblichen Leben der Nationen eingetreten sind, welchen Umschwung der gewerblichen Verhältnisse namentlich das Maschinenwesen herbeigeführt hat. Hätte er dies nicht übersehen, so wäre er auch, glaube ich, zu einem andern Resultate gekommen, als er von dieser Stelle aus dem Hause mitgetheilt hat.

Der Herr Abgeordnete für Ratibor hat von seinem Wohnort Ratibor die Gewerbthätigkeit des ganzen Landes beurtheilen wollen, er hat Beispiele angeführt, daß gewisse Persönlichkeiten einzelne Handwerker veranlaßt hätten, für sich zu arbeiten, um sie, wie er sich ausdrückt, durch Wucherei auszubeuten. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete nur einen Blick in die große Gewerbthätigkeit des ganzen Landes geworfen, dann würde er gesehen haben, daß gerade hier sich in den Fabriken eine Thätigkeit entwickelt hat, bei denen die Handwerker mit-

betheiligt sind, eine Thätigkeit, die zum Wohl und Segen des Handwerkerstandes ausgeschlagen hat, dann würde er wahrscheinlicherweise zu einem andern Urtheil gekommen sein; ich mache beispielsweise nur aufmerksam auf die hier fabrizirten Konfektions, ein Artikel, der in Berlin nahe an 800 Schneidermeister beschäftigt, deren Betrieb sich auf Millionen beläuft, und von denen gerade die Handwerksmeister den größten Nutzen ziehen; würde diese Beschäftigung nicht existiren, so würden die dadurch beschäftigten Meister und ihre Familien muthmaßlich dem größten Elende sich preisgegeben sehen!

(Hört, hört!)

Es hat ferner der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß man ja die Handwerker fragen müßte. Ja, meine Herren, ich bin auch der Meinung, daß die Handwerker ebenfalls gefragt werden sollten; allein, meine Herren, die definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit möchte ich nicht in die Hand eines Betheiligten legen.

(Sehr richtig!)

Fragen Sie doch, meine Herren, die große Mehrzahl der Industriellen, ob sie Freihandel haben wollen? und es wird Ihnen tönend die Antwort werden, und zwar von einem großen Theile der Betheiligten: nein, wir wünschen noch höhere Schutzzölle!

Ich stehe zwar auf diesem Standpunkte nicht. Ich wünsche, indem ich die Freiheit der Arbeit will, daß auch gleichzeitig Freiheit des Handels sei.

Dann hat der geehrte Herr Vorredner auf die große Industrie hingewiesen und gemeint, daß diese einzig und allein durch das große Kapital bestehe. Meiner Ansicht nach ist das nicht der Fall, meine Herren; die Erfahrung hat gelehrt, daß das Kapital allein die große Industrie nicht schafft und nicht zu erhalten vermag, sondern daß das Kapital als ein verlorenes zu betrachten ist, wenn nicht unmittelbar mit dem Kapital auch die Intelligenz, die Thätigkeit und die unmittelbare Benutzung der gegebenen Chancen mitwirkend ist. Sehen wir nicht tagtäglich, daß große Kapitalien in der Industrie verloren gehen, und bemerken wir nicht auf der anderen Seite, daß, wo wenig oder gar kein Kapital gewesen, durch Intelligenz, durch Thätigkeit, durch Umsicht Bedeutung und Kapital geschafft wurde? Zu dieser Größe, zu diesem Kapital und zu diesem Emporschwingen will ich ebenfalls den Handwerkerstand geführt sehen, ich will ihm ebenfalls die Chancen gewährt wissen, die ihm durch die Gewerbebeschränkung total verschlossen sind.

Gestatten Sie mir noch einige wenige Worte für den Antrag, der in der That nicht mehr existirt, sondern aufgegangen ist in die Resolutionen, die von der Kommission vorgeschlagen sind. Haben die Deutschen Regierungen in der großen Mehrzahl durch Einführung der Gewerbefreiheit die Vertheidigung meines Antrages übernommen, so will ich aber auch nicht unterlassen, mein tiefes Bedauern auszudrücken darüber, daß ich in Preußen, inmitten dieses Hauses, veranlaßt werde, das Prinzip zu vertheidigen, welches bereits im Jahre 1810 in Preußen zum Wohle des Landes zum Ausdruck gekommen war, ein Prinzip, welches in Gesetzen niedergelegt ist, welche an erhabener Stelle als Gesetze im echt Preußischen Sinne bezeichnet worden sind. Diese Gesetze, meine Herren, und die damit gewährte Gewerbefreiheit haben dazu beigetragen, unsere Industrie im Allgemeinen auf den Standpunkt hinzubringen, auf dem sie sich heute befindet. Es könnte gefragt werden, ob denn die Gewerbefreiheit, wie das ja behauptet worden ist, eine unverhältnißmäßige Vermehrung des Handwerkes herbeigeführt habe? Und da gestatten Sie mir, aus den amtlichen statistischen Tabellen Ihnen den Nachweis zu liefern, daß in dem Maße, wie es namentlich von dem verehrten Herrn Abgeordneten für Ratibor hervorgehoben worden ist, eine unverhältnißmäßige Vermehrung nicht stattgefunden hat. Ebenso bestreite ich, daß Lehrlinge, ohne irgendwie zu einem Gewerbe befähigt zu sein, das Gewerbe ausgeübt, es herabgedrückt hätten und dasselbe zu einem nutzlosen und für den Staat nachtheiligen umzuschaffen im Stande gewesen wären, wie dasselbe Mitglied bemerkt hat. Aus diesen statistischen Tabellen ergiebt sich nun folgendes Resultat: von 36 der ersten Hauptgewerbe, als Bäcker, Schlächter, Schneider, Schuhmacher u. s. w., belief sich im Jahre 1822 — das ist das Jahr, woria der geehrte Herr Abgeordnete für Nordhausen die Untersuchung zur Erweiterung seiner Kenntnisse über die Verhältnisse der Handwerker hat stattfinden lassen — die Zahl aller Meister auf 284,490, im Jahre 1846 auf 409,568; die Bevölkerung betrug 1822 in Preußen 11,664,133 und 1846 16,112,938. Danach kam nun im ganzen Staate bei diesen Handwerkern im Jahre 1822 ein Meister auf 41 Personen, im Jahre 1846 ein Meister auf 39 Personen. In Berlin kamen bei jenen Gewerben im Jahre 1822 ein Meister auf 34 Personen, im Jahre 1846 ein Meister auf 32 Personen.

Alle jene Befürchtungen, die im Jahre 1848 ausgesprochen und zu dem Gesetz vom 9. Februar 1849 geführt haben, sind unbegründet gewesen, und ein Blick in die Fabrikations-Industrie, die von diesen Beschränkungen nicht betroffen worden und sich naturgemäß entwickeln konnte, genügt, um darzuthun, daß der handwerksmäßige Betrieb keineswegs in der Entwickelung fortgeschritten ist, als es bei der großen Industrie der Fall gewesen. Auch hierin giebt die Statistik ein klares, vollständiges Bild. Der Direktor des statistischen Büreaus, Geheime Rath Dr. Engel, giebt in seiner neuen Zeitschrift, in Nr. 2 vom November 1860, folgende Zahlen an: im Jahre 1846 waren im Preußischen Staate an Meistern vorhanden 457,365, und bis zum Jahre 1849 vermehrte sich diese Zahl um circa 78,000, sie betrug damals 535,232; im Jahre 1852 trat eine Vermehrung ein bis 553,107. Von dem Zeitpunkte an vermindert sich die Zahl der Meister folgendermaßen: im Jahre 1855 war sie nur 548,296 und im Jahre 1858 war die Zahl der Meister auf 545,034 gefallen. Die Zahl der Gesellen und Gehülfen stieg von jener Zeit, vom Jahre 1846, von 384,783 auf 507,198, so daß also auf einen einzelnen Meister noch nicht ein Geselle kam; ein Beweis, meine Herren, daß das Gesetz vom Jahre 1849 keineswegs die Wirkung gehabt hat, die handwerksmäßige Gewerbethätigkeit in dem Maße zu steigern, als dies bei der größeren Industrie, die von den Schranken der Gewerbe-Gesetzgebung vom Jahre 1849 nicht betroffen wurde, der Fall war.

Ich frage Sie, meine Herren, wo sind denn die Meister geblieben, woher ist es denn gekommen, daß bei der großen Zunahme der Gesellen und Gehülfen nicht mehr Meister vorhanden sind, und wo ist die Mehrzahl der Meister und der Gesellen hingekommen? wo sind sie geblieben, wo haben sie ihr Unterkommen gefunden?

Ein Blick in die größere Gewerbthätigkeit hinein wird Sie überzeugen, wohin die Meister gekommen und wo die Gesellen geblieben. Gehen Sie nach den Fabriken Berlins und Sie werden finden, daß diejenigen Meister, die nicht im Stande waren, der Macht der Maschinen, durch welche ihre Arbeit vollkommen zu einer unfruchtbaren gemacht wurde, zu widerstehen oder deren Arbeit durch eine veränderte Richtung des Geschmackes ebenfalls zu einer unfruchtbaren geworden war, nach den Fabriken getrieben worden und ihre Selbstständigkeit haben aufgeben müssen. Mein Wunsch ist es nun, daß die Selbstständigkeit der Handwerker erhalten und nicht etwa, daß sie in der Ausübung ihrer Gewerbe beschränkt werden, daß sie ein Gewerbe ergreifen können, welches sie in ihrer Selbstständigkeit erhält. Ich will, daß sie der fabrikativen Industrie eine Konkurrenz bilden, denn in der Konkurrenz allein ist der Fortschritt des Gewerbes zu finden. Das ist der Standpunkt, den ich in dieser großen und wichtigen Frage einnehme. Auf die Frage: weshalb denn die Handwerker in dieser Weise aus ihrem Gewerbe hinausgetrieben sind, darüber giebt das Gewerbegesetz von 1849 eine ganz entschiedene Antwort, und ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die §§. 25, 26 und 28, die es den Ortsbehörden überlassen, die Gewerbe vollständig abzugrenzen, und es den einzelnen Handwerkern zu verbieten, irgend ein anderes selbst ganz nahe verwandtes Gewerbe zu betreiben. Der §. 29 giebt dies vollständig an, und im Anhange zu den von mir angedeuteten Paragraphen sagt §. 47 des Gewerbegesetzes:

> »Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen u. s. w.«

und der fernere §. 48 sagt:

> »Gesellen und Gehülfen, soweit nicht nach den §§. 31, 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.«

Und zu diesen, meine Herren, gehört der §. 74, welcher ausdrücklich bestimmt, daß den so Zuwiderhandelnden eine Strafe bis zu 200 Rthlr. treffen kann, oder Gefängniß bis zu 3 Monaten, und bei Wiederholung kann die Ausübung des Gewerbes untersagt werden, wenn er sich nicht innerhalb eines bestimmt begrenzten Gewerbes hält. Ich frage, ob das Gesetz nicht angethan ist, unter den von mir schon angeregten Verhältnissen dahin zu führen, wohin ich den Handwerkerstand nie kommen sehen möchte, ihn nämlich zum Fabrikarbeiter herabzudrücken und seine Selbstständigkeit aufgeben zu müssen? Glauben Sie, daß das diejenigen Arbeiter sind, von denen der Staat irgend einen Nutzen haben kann? Sie sind mit sich und ihren Familien zerfallen und mit diesen kann auch der Fabrikantenstand für sich keinen Nutzen schaffen. Ein Beispiel gestatten Sie mir zu geben, welches den Beweis liefert, wie die Gewerbebeschränkung inmitten der Bürgerschaft gleichzeitig das sittliche Gefühl berührt und die Sittlichkeit gefährdet.

Meine Herren! Was war die Folge von dieser Gewerbe-Beschränkung? Einzelne Persönlichkeiten haben geglaubt, daß der Einzelne möglicherweise über diese Begrenzung hinausgehen möchte, und dies hat zu Denunziationen geführt, Haß und Mißgunst in die Gemeinden hineingetragen. Anstatt sich mit seinem Gewerbe zu beschäftigen, hat man seine kostbare Zeit vergeudet und zu erforschen gesucht, ob nicht irgend Einer vielleicht über die Grenzen seines eigenen Gewerbes hinausginge und in das eines Andern hineinpfusche. Ein solches bedauerliches Vorkommen trägt Haß und Unfrieden in die Bürgerschaft hinein und ich sollte glauben, daß es gerade in der jetzigen ernsten Zeit sehr nothwendig sei, daß das gesammte Land einig ist in einzelnen Gemeinden, einig in seiner Gesammtheit. Ein Beispiel davon: Eine Persönlichkeit, die mir sehr nahe steht, es ist der Sohn eines Mannes, der 39 Jahre meinem Geschäftshause mit seltener Treue und Anhänglichkeit gedient hat, der Sohn dieses Mannes war Sattler, er hatte unter der Gewerbefreiheit auch das Tapezierer-Gewerbe erlernt. Er war als Sattler hierhergekommen, konnte sich aber mit diesem Gewerbe nicht ernähren und wünschte, das so nah verwandte, kaum davon trennbare Tapezier-Gewerbe zu seiner und der Seinigen Ernährung zur Ausübung zu bringen. Man wies ihn ab, man wollte nicht einmal gestatten, daß er die Prüfung ablegte und die Königliche Regierung in Potsdam mußte angerufen werden, um ihm endlich zu gestatten, daß er zur Ausübung dieses Gewerbes gelangen konnte. Seine Gewerbthätigkeit stieg und als er vor einem Jahre nicht die Gesellen dieses Gewerbes erlangen konnte, die zu seinen Arbeiten nothwendig waren, nahm er, und wie er mir sagte, mit Zustimmung des Obermeisters der Tapezierer, einen Sattler-Gehülfen. Er wurde denunzirt, verfolgt, indem man sich an die Polizei wandte und diese dekretirte, daß er den Gesellen entlassen müsse und daß er zu 5 Thaler Strafe heranzuziehen sei.

Nun frage ich Sie, meine Herren, ist dergleichen dazu angethan, den Fortschritt der Gewerbethätigkeit in Preußen zu fördern? Ist dies das Mittel, den Handwerkerstand so zu stellen, daß er die Steuern mit tragen könne? Dann frage ich Sie ferner, meine Herren, zu welchen Inkonsequenzen hat dieses Gesetz vom Jahre 1849 in dem Gewerbebetrieb geführt? Gestatten Sie mir, den §. 31 der Gewerbe-Ordnung zu verlesen und daran einige Bemerkungen knüpfen zu dürfen.

> »Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie dieselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.«

Meine Herren! Danach würde also jeder Fabrikant, der außerhalb seiner Fabrikstätte möglicherweise noch andere Gesellen und Gehülfen beschäftigt, gezwungen sein, eine Prüfung abzulegen. Eine solche Beschäftigung findet vielseitig statt, und wenn man bei den Handwerksmeistern mit eiserner Konsequenz die Vorschriften durchgeführt, so hat man dem großen Kapital gegenüber dies nicht gethan. Auch ich würde beispielsweise verpflichtet gewesen sein, eine solche Prüfung abzulegen, weil ich außer meiner Fabrikstätte noch 600 Webergesellen beschäftige. Das also, was man von dem Handwerksmeister verlangte, hat man dem Fabrikanten erlassen, und ich frage Sie, hat denn der Fabrikbesitzer nicht eine größere Bedeutung als der kleinere Handwerksmeister? Hängt denn von seiner Thätigkeit und Geschicklichkeit nicht das Wohl und Wehe von vielen Tausenden ab?

Wenn eine solche Inkonsequenz maßgebend ist, so ist doch meines Erachtens diese ganze Gesetzgebung, die darin vertretene Gewerbebeschränkung keineswegs das Mittel, uns zu dem zu führen, wohin in der That die Gewerbethätigkeit Preußens geführt werden soll und geführt werden muß. In derselben Zeit — ich glaube es war im Jahre 1850 — wurde in richtiger Konsequenz des Gesetzes vom Jahre 1849 in einem höheren Kreise die Meinung geltend gemacht, ob es nicht wünschenswerth sei, die Einfuhr der Maschinen zum Nutzen der Handweberei zu beschränken. Meine Herren! Es hat wohl nie etwas Aehnlicheres zum Vergleich existirt. Es sollten der großen Industrie der Handweberei gegenüber Beschränkungen auferlegt werden. Man hat aber in richtiger Würdigung der Verhältnisse und der Zeiten dann doch erkannt, daß solchen Wünschen, obschon von hoher Stelle kommend, nicht nachgegeben werden könne und nicht nachgegeben werden dürfe. Man hat sich fragen müssen, ob man aus den Wirkungen der Maschinen für sich, für das eigene Land den möglichsten Nutzen ziehen, oder ob man diesen Nutzen den Nachbarstaaten überlassen soll?

Eben so, meine Herren, steht es heute mit der Frage über die Gewerbefreiheit und Gewerbebeschränkung. Rings um uns sehen wir, in allen Deutschen Staaten, mit denen wir durch den Zollverein verbunden sind, die Gewerbefreiheit proklamirt. Sollen wir in künstlicher Isolirung verharren, sollen wir unsern Nachbarstaaten den Nutzen allein gönnen, der aus der Gewerbefreiheit entspringt? Soll Preußen den Nachtheil haben, die anderen Deutschen den Nutzen davon ziehen? Ich sollte glauben, meine Herren, daß der unmittelbare Uebergang zur Gewerbefreiheit in den Jahren 1810—1849 keineswegs schlechte Früchte getragen hat, daß wir der Gewerbefreiheit die Ausdehnung unserer großen Industrie verdanken. Man sagt nun allerdings, diese Ansicht gebe nur von der liberalen Seite aus, die Liberalen wären es, welche dieses Prinzip zum Austrag bringen wollen. Allein ich glaube, daß dies nicht richtig ist. Mir stehen wenigstens Persönlichkeiten zur Seite, die, wie ich schon vorhin zu bemerken die Ehre hatte, keineswegs zu den Liberalen gehören, und wenn es mir gestattet wird, in dieser Beziehung besonders für diese Seite des Hauses (links) eine einzige Stelle aus dem Berichte der Zwischen-Deputation der Ersten Kammer des Königreichs Sachsen, welcher die Gewerbe-Ordnung mit voller Gewerbefreiheit zur Vorberathung zugewiesen war, verlesen zu dürfen, so wird daraus sich ergeben, und man wird der Ersten Sächsischen Kammer nicht vorwerfen wollen, daß sie sehr liberal sei — wie man überhaupt einer Ersten Kammer oder einem Herrenhause nicht vorwerfen kann, daß es sehr liberal wäre — wie man in konservativen Kreisen über die Sache denkt. Der Bericht der Zwischendeputation der Sächsischen Ersten Kammer lautet über die Gewerbefreiheit folgendermaßen:

> »Der Grundsatz, daß jeder Staatsangehörige das Recht hat, seine ihm von Gott verliehene Kraft in freier Entwickelung zu seinem Besten anzuwenden, mit der Kraft Anderer in Konkurrenz zu bringen und so hoch als möglich zu seinem und der Gesammtheit Vortheil auf rechtliche Weise zu verwerthen, also ein Gewerbe zu betreiben, wozu er sich selbst für befähigt erachtet, ist ein natürlicher, aus dem Gefühle und Triebe der Selbsterhaltung und Fortbildung entspringender. Daß Jeder dabei die schuldigen Rücksichten auf seinen Nebenmenschen zu nehmen hat und deren Rechte nicht kränken darf, sagt ihm das innewohnende moralische Gefühl. So weit dies nicht mit Erfolg thätig ist, muß ausnahmsweise der Wohlfahrt der Gesammtheit halber die Behörde leitend eintreten.
>
> Diese Anschauung bedarf, sollte man meinen, keiner weiteren Darlegung, sie ergiebt sich je nach der Bildung und dem Stande, auf dem ein Staat mit seinen Angehörigen steht, von selbst als richtig, damit sie durch die Konkurrenz nicht verkümmere. In solchen Staaten als Regel vorzuschreiben, daß der Erwerb in gewisse Klassen getheilt sein müsse und von einem Gebiete nicht in das andere hinübergegriffen werden dürfe, heißt nicht viel anders, als die Kraft des Einzelnen nicht aufkommen und nicht zur Gesammtkraft entfalten zu lassen. Der Erfolg solcher Beschränkungen zeigt sich auch durch

die Erfahrung ohne Fehl. Denn fragen wir, warum die Fabrik- und Haus-Industriegewerbe durch ihre Erzeugnisse der Weberei und Wirkerei auf dem Weltverkehr und selbst in den fernsten Ländern eine nicht unbedeutende Rolle spielen, dagegen die Ein- und Ausfuhrlisten von Produkten der innungsmäßigen Gewerbe fast völlig schweigen, so wird man außer dem in der verschiedenen Natur der Gewerbe selbst liegenden Grunde keinen andern nennen können, als den, daß den Fabrikgewerben und dem Handel durch die zeitherigen Konzessionen ein freieres Feld gestattet war, als den in bestimmte Schranken eingefesselten einfachen Handwerken.

Daß also diese Beengung falle, daß eine freiere Anschauung sich Bahn breche, daß für die große Zahl gewerbfleißiger Hände jeder Erwerb erleichtert und jeder nöthig werdende rasche Uebergang ermöglicht werde, ist eine durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, durch welche der Hauptgrundsatz des Gesetzes als gerechtfertigt erscheint.«

So, meine Herren, spricht die erste Kammer des Königreichs Sachsen. Der Beschluß der beiden Häuser in Sachsen ist Ihnen bekannt. Es ist in der zweiten Kammer gegen eine Stimme, in der ersten Kammer einstimmig dieses Gewerbegesetz, welches die vollständige Gewerbefreiheit proklamirt, acceptirt worden.

Meine Herren! Die zweite wichtige Frage, die keineswegs von der ersten, der Gewerbefreiheit, zu trennen ist, ist die Frage der Prüfung. Die Prüfung ist nothwendig erachtet worden im Interesse des Handwerkerstandes, ist nothwendig erachtet worden, um den Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeit zu dokumentiren. Allein, meine Herren, ich frage Sie, hat die Prüfung als solche dem Handwerkerstande irgendwie und überhaupt eine Fähigkeit gegeben? Wenn die Fähigkeit überhaupt nicht vorhanden, ist die Prüfung im Stande, Fähigkeiten zu gewähren? Und glauben Sie, daß die Prüfung, wie sie zur Ausübung gelangt, dazu angethan ist, eine Sicherung für den Handwerkerstand zu sein? Ich bezweifle das.

Man sagt, es ruinire den Handwerkerstand, wenn eine solche Prüfung nicht eintritt, doch ich verweise Sie in dieser Beziehung auf Frankreich, auf England und auf diejenigen Staaten hin, in denen bis jetzt Gewerbefreiheit bestand. Ich frage Sie, meine Herren, ob denn der Handwerkerstand in diesen Ländern irgendwie etwa zu den unfähigen gehöre? Sehen wir denn nicht, daß der Handwerkerstand in jenen Ländern dem Handwerk in unserm Vaterlande, indem wir Massen von Artikeln ihrer Gewerbthätigkeit beziehen, eine Konkurrenz macht? Sehen wir nicht, daß überall da, wo die Gewerbefreiheit gilt, ein Fortschritt in den Gewerben stattgefunden hat; oder glauben Sie, daß der Fortschritt der Gewerbe in diesen Ländern nicht existirte? Dann, meine Herren, scheint mir eine vollständige Inkonsequenz darin zu liegen: man prüft den Schlosser, den Maschinenbauer aber prüft man nicht; man prüft den Weber, aber man prüft den Fabrikanten nicht, der tausende von Webern beschäftigt, an dessen Fähigkeit, wie ich vorhin bemerkte, das Wohl und Wehe von vielen Tausenden hängt und nun, meine Herren, frage ich Sie, hat denn den Handwerkern die Prüfung etwas genützt? nehmen wir denn von dem Handwerker, weil er geprüft ist, die Gegenstände an, obschon sie dem, wofür sie bestellt sind, nicht entsprechen? Hat es ihm irgend einen Schutz gewährt, wenn er irgend einen Gegenstand geliefert, der nicht so fabrizirt ist, wie er fabrizirt sein sollte und dieses Fabrikat aus diesem Grunde nicht abgenommen wurde? Ist der Besteller zur Abnahme gezwungen worden, weil der Handwerker ein geprüfter war? Nun ist von einem der geehrten Herren Redner der Antrag zu der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution gestellt worden, die Prüfung bei den Lehrlingen für die Folge beizubehalten und doch hat derselbe geehrte Herr Redner gleichzeitig anerkannt, daß die Gewerbe-Beschränkungen fortfallen, daß also eine vollständige Gewerbefreiheit eintreten, daß Jeder berechtigt sein solle, das Gewerbe zu ergreifen, wozu er irgend sich selbst für befähigt glaube. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn die Gewerbe-Beschränkungen fortfallen, wie ist es denn möglich, daß überhaupt eine Prüfung stattfindet. Worin, meine Herren, soll denn der Lehrling geprüft werden? in welchem Gewerbe soll das geschehen, wenn beispielsweise bei einem Meister, bei dem er in die Lehre tritt, zwei, drei, vier unmittelbar verwandte Gewerbe betrieben werden? Man pflegt zu sagen, es sei nöthig, weil bei den Lehrlingen, die bei einem Meister in die Lehre treten, noch nachzuhelfen sei, in den übrigen, in der Schule nicht gelernten Gegenständen: Schreiben, Rechnen, Lesen.

Ja, meine Herren, ich komme hier auf ein Gebiet, das ich eigentlich nicht betreten sollte; allein ich habe mich inmitten dieser Gewerbebewegung befunden, ich habe untersucht und gefunden, daß das keineswegs in dem Maße nachzuholen sei, wie das in den Elementarschulen nothwendigerweise geschehen sollte. Meine Herren! Das, was unserm Handwerkerstande in vielen Fällen fehlt, ist zum großen Theile eine vollständige Kenntniß der Buchführung, der wirthschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse. Es ist ihm mitunter ganz unbekannt, wie das Kapital in seinem Gewerbe zu vertheilen sei. Er kennt die Wirkungen des Kapitals nicht, und aller dieser Umstände, meine Herren, wird in den Elementarschulen auch nicht mit einer Silbe gedacht. Man peinigt, gestatten Sie mir den Ausdruck, die Kinder in der Elementarschule mit dem Memorirstoff, und statt sie mit dem vertraut zu machen, was für ihr zukünftiges Leben nothwendig, giebt man Stoffe zum Lernen im Uebermaß, die in einem solchen Umfange keineswegs Nutzen schaffen können. Man peinigt sie mit Gegenständen, die keineswegs dazu angethan sind, um sie für die Folge gegen den Andrang der Verhältnisse zu schützen; sie kennen die Gegenstände nicht, die nöthig sind, um den Handwerkerstand und den Einzelnen ohne Ausnahme diejenigen ökonomischen Grundsätze kennen zu lernen, auf denen sich einzig und allein jedes Gewerbe aufbaut und erhält. Deshalb, meine Herren, sorge man dafür, daß in der Elementarschule diejenigen Gegenstände gelehrt werden, die nöthig sind, um eben jeden Einzelnen zu befähigen, diese Wirkungen und nöthigen Dinge kennen zu lernen, damit er nicht etwa dem Elend verfällt, wie wir es leider zu sehen Gelegenheit haben. Ich befinde mich auch ebenfalls inmitten von Arbeiterklassen und dergleichen Persönlichkeiten, denen die nothwendigen Schulkenntnisse nicht beiwohnen und ich habe zu meinem Bedauern gefunden, daß gerade für diejenigen Fächer, die für das zukünftige Leben eines Mannes nothwendig sind, eine vollständige Unkenntniß und eine vollständige Unklarheit herrscht. Dem muß sobald als möglich abgeholfen werden.

Ich komme zum Schluß. Ich wünsche, daß wir zu den Gesetzen zurückkehren, welche, es kann nicht in Zweifel gezogen werden, die Gewerbthätigkeit Preußens auf den Standpunkt hingeführt haben, auf dem sie sich heute befindet. Aus diesen Gründen, meine Herren, wünsche ich, daß die Gewerbefreiheit wieder zur Einführung gelange. Ich wünsche nicht, daß man über den Gewerbestand zur Tagesordnung übergehe, gleichwie die Maschinen zur Tagesordnung übergegangen sind und ferner noch weiter übergehen werden über die Handarbeit. Ich wünsche, daß den Handwerkern Gelegenheit gegeben werde, ebenso den Chancen des Marktes zu folgen, ebenso jede Gelegenheit zu benutzen, um ihren Wohlstand zu fördern, den ich durch die Abgrenzung der Gewerbe, durch die Gewerbebeschränkung überhaupt in seinen Grundfesten für die Dauer tief erschüttert sehen würde. Deshalb kann ich keinerlei Beschränkung wollen, sondern volle Gewerbefreiheit. Der Handwerkerstand wird dann von der Freiheit der Bewegung denselben Nutzen ziehen, den die große Industrie von derselben gezogen; das ist der wahre Standpunkt, den ich zu dieser Frage einnehme.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** (Regenwalde): Meine Herren! Wir sind vollkommen daran gewöhnt, daß, wenn etwas von unserer Seite betrieben wird, derartigen Bestrebungen natürlich nur Sonderinteressen zum Grunde liegen, wenn aber etwas von den Vertretern des Industrialismus und des Geldkapitals ausgeht, so haben diese Herren natürlich niemals etwas Anderes, als das Wohl ihrer Nebenmenschen, und besonders der ärmsten Klasse, im Auge. Wir waren deshalb eigentlich darauf vorbereitet, daß diesmal von jener Seite (rechts) in dieser Beziehung ein Fortschritt erfolgen, daß man uns den Nachweis führen würde, daß der Antrag eigentlich nur um deswillen gestellt werde, weil diejenige Organisation der Gewerbe, die er im Auge hat, für die große Industrie und für die Vertreter des Geldkapitals die aller-

ungünstigste wäre. Meine Herren! Warum haben Sie uns denn die Frage nicht wenigstens andeutend beantwortet, wie Sie sich denn selbst zu dieser Organisation stellen, ob Sie Schaden oder Vortheil davon haben werden? Ich glaube, das wäre doch auch wohl eine Frage gewesen, die bei dieser Erörterung nicht ganz ohne Interesse wäre.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Redner, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, ist, wie mir scheint, um diese Frage in einer ziemlich künstlichen Weise herumgegangen. Er hat uns gesagt, er könnte sich eigentlich die ganze prinzipielle Beleuchtung ersparen, da ja Oesterreich, Nassau und ich weiß nicht welche von den Deutschen Vaterländern bereits mit einem guten Beispiele auf diesem Gebiete vorangegangen wären.

Meine Herren! Diese Deduktion haben wir bereits einmal entgegengenommen bei Gelegenheit der Wuchergesetze; sie hat uns damals nicht überzeugt, und wird uns auch jetzt nicht überzeugen auf diesem Gebiete. Meine Herren! Wir sehen, wenn wir die Wirkung einer Maßregel prüfen und erörtern wollen, nicht auf diejenigen Länder hin, die eben ein Experiment mit derartigen Dingen machen, sondern wir sehen auf diejenigen Länder, die sich bereits längere Zeit der Segnungen solcher Institutionen erfreuen — beispielsweise Frankreich, Belgien und auch England. Von Belgien ist Ihnen vielleicht bekannt geworden, daß dort die vierte Familie Almosen-Empfänger ist und die Hälfte der Bevölkerung in der Lage sich befindet, daß man sie unbedingt als dürftig und pauper bezeichnen kann. Meine Herren!! Das ist für uns ein Argument. In Frankreich werden Sie sich vielleicht überzeugen, meine Herren, oder überzeugt haben, daß die sozialen Bestrebungen, die Sie so gern mit den Bestrebungen der Handwerker in Verbindung setzen, recht eigentlich ihren Sitz in dem Lande haben, was das erste Land der Gewerbefreiheit ist, und weil man dort nicht die direkten und richtigen Mittel angewendet hat, daß man dort bereits vor der Alternative steht, die verkommende Bevölkerung durch Zwangsbrodtagen, unfreiwillige Bauten und dergleichen zu ernähren, nur, um die soziale Revolution und deren endlichen Austrag nicht zu beseitigen, sondern nur zu vertagen, denn, meine Herren, der Kampf, den Sie entzünden wollen, der wird nicht in der Kammer, sondern auf den Straßen ausgefochten werden.

Meine Herren! Für oder vielmehr gegen sich selbst wollen die Herren auch die Freiheiten, die sie den Handwerkern anempfehlen, nicht haben. Sie werden wohl wissen, daß der vor Kurzem versammelt gewesene Handelstag sich nicht für die Handelsfreiheiten ausgesprochen, sondern es ganz zweckmäßig für sich befunden hat, die Handelsbeschränkungen, wie wir sie jetzt haben, fortbestehen zu lassen. Wenn Sie sagen, die freie Konkurrenz ist ein Segen für den Gewerbestand, dann führen Sie dem Handwerkerstand auch erst den Beweis, gehen Sie ihm mit gutem Beispiele voran, vielleicht daß man sich überzeugen wird, daß man Ihnen nachfolgen darf.

Was der Herr Vorredner mit den statistischen Nachrichten über die Zahl der Meister eigentlich hat beweisen wollen, ist mir nicht recht verständlich geworden. Er hat gesagt, daß schon jetzt viele Meister, die durch die Fabrikthätigkeit ihres Gewerbebetriebs und auch auf anderem Felde beraubt seien, sich gezwungen sähen, in den Fabriken Beschäftigung zu suchen. Wird denn das Ende dadurch erreicht, wenn die Befugnisse der Fabrikherren noch weiter greifen, als sie jetzt sind? Ist denn der Weg, den Sie betreten, nicht derjenige, der dahin führt, die Handwerksmeister noch mehr in die Fabriken zu treiben und zu Fabrikarbeitern herunterzudrücken? Ich gebe gern zu, daß man diese Organisation nicht festhalten wird, wenn man nicht daran schließt auch eine analoge Organisation auf dem Gebiete der Fabrikthätigkeit selbst. Ich erkenne vollkommen an, daß es eine Anomalie ist, diese Organisation auf das Gebiet des Handwerks beschränken und nicht auf das Gebiet der Fabrikthätigkeit ausdehnen zu wollen. Jetzt besteht die Fabrikthätigkeit nach zwei Seiten hin, in einer Weise, wie ich sie zu vertreten nicht übernehme, und ich glaube, Sie werden auf diesem Gebiete nur die Alternative haben, einer richtigen Organisation oder einer Organisation mit sozialem Beigeschmack und revolutionairem Ausgang. Meine Herren! Einstweilen will ich in Bezug auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners noch auf einen Irrthum aufmerksam machen, den er sich hat zu Schulden kommen lassen, wenn er sagt, das beantragte Züchtigungsrecht für die Fabrikherren befände sich in der Gewerbe-Ordnung von 1845, das ist unrichtig. In der Gewerbe-Ordnung von 1845 befindet sich nur ein Züchtigungsrecht für die Meister an ihren Lehrlingen. Es ist das ganz etwas Anderes, als ein Züchtigungsrecht der Fabrikherren für die Fabrikarbeiter, und noch ein wesentlicher Unterschied beruht darin, daß man niemals hätte das weibliche Geschlecht züchtigen dürfen, da es nicht unter den Begriff der Lehrlinge, wohl aber unter den Begriff der Fabrikarbeiter falle.

(Beifall links.)

Meine Herren! Es ist mir und meinen Freunden der Vorwurf gemacht worden, daß wir diese Sache nur trieben, um mit dem Handwerkerstand zu kokettiren, oder, wie der Abgeordnete für Berlin sagt, daß wir seine rauhe Hand nur ergriffen, um seine süße Stimme zu erhalten. Ich lege gegen eine derartige Supposition entschieden Verwahrung ein. Wir treiben diese Sachen nur, weil wir mit dem Handwerkerstand sehr reelle gemeinschaftliche Interessen haben. Das ist die rein zuverlässige haltbare politische Alliance, die nicht ins Blaue hineingeht. Wir haben dasselbe Interesse mit dem Handwerkerstand und darum treiben wir das Interesse des Handwerkerstandes wie unser eigenes. Außerdem, meine Herren, treiben wir es, weil wir die richtige Lösung dieser Frage als eine Lebensfrage für die modernen Staaten überhaupt betrachten. Sie werden mir vielleicht gestatten, gewissermaßen als Text meiner Rede, die ich Ihnen zu halten gedenke, einen Brief von Stein vorzulesen, der nur ganz kurz ist und sich recht eigentlich auf diese Frage bezieht. Er ist aus dem Jahre 1822, gerichtet an einen Schriftsteller, der ihm ein Buch gegen die Gewerbefreiheit überreicht, er lautet:

> »Ihr Buch über die Bedeutung der Gewerbe im Staate las ich mit großem Interesse und bin von der Wahrheit seines Inhalts fest und längst überzeugt. Durch die Gewerbefreiheit zerstören wir einen tüchtigen Bürgerstand; durch die jetzt angenommenen zersplitternden Grundsätze über die Erbfolge bei denen Bauerhöfen verwandeln wir den Bauerstand aus einem tüchtigen, kräftigen, sittlichen, sich selbst achtenden Stand von mittleren vermögenden Grundbesitzern in einen Pöbel von ärmlichem Gesindel, wie an der Lahn, am Niederrhein, dem Altwürttembergischen u. s. w., den Wucherern und Juden gehörig. Unser ökonomisch-politisch-technologisch-populirendes System, durch eine centralisirende regierungslustige Beamten-Hierarchie angewandt, frißt sich selbst auf wie Saturn seine Kinder.«

Meine Herren! Das ist der Standpunkt, den meine Freunde und ich zu dieser Frage einnehmen; aber, meine Herren, ich glaube, wir haben bis jetzt gewissermaßen gegen Windmühlen gefochten, wir haben es unterlassen, die Frage auf den Standpunkt hinzustellen, auf dem sie steht, und auf den sie von dem Handwerkerstande selbst hingestellt ist. Wenn man den Bericht der Kommission liest, und wenn man so viel Redner, die hier vom Mittelalter und verrotteten Institutionen gesprochen haben, anhört, dann sollte man glauben, der Handwerkerstand erstrebe in der That nichts anderes, als die mittelalterlichen Zünfte bis auf die Pluderhose und Hellebarde wiederherzustellen. Wenn Sie die Anträge des Handwerkertages selbst lesen, dann werden Sie sich überzeugen, daß diese Männer die Situation und ihre eigene Lage sehr wohl zu würdigen wissen, daß sie nichts beantragen, was mit den Bedürfnissen und den Anforderungen der Zeit in Widerspruch steht, und ich darf wohl sagen, daß sie nicht einmal so viel verlangen, wie ihnen der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, in den Motiven zu seinem ersten Antrage selbst als richtig zugestanden hat. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Reichenheim hat in seinem ersten Antrage ausdrücklich gesagt:

> »Die Innungen, die Niemand zum Beitritt zwingen, denen die ausschließliche Gewerbeberechtigung niemals beigelegt werden dürfte, thun der Gewerbefreiheit nicht allein keinen Eintrag, sie sind vielmehr geeignet, das einzige mögliche Schutzmittel gegen die Gefahren derselben darzubieten, ihre Erfolge sicher zu stellen, indem sie den Gemeindesinn fördern, den zersplitterten kleinen Gewerbetrieb auf den Segen der Assoziation und auf die Pflege gewerblicher Geschicklichkeit hinweisen.«

Meine Herren! Sind denn unsere jetzigen Innungen irgend etwas Anderes, steht ihnen denn ein Recht auf ausschließlichen Gewerbebetrieb, auf Ausschließung u. dergl. zu, nehmen denn die Innungen auch nur diese Befugniß in Anspruch? Meine Herren! Die Vertreter des Handwerkerstandes, wie sie sich im Landeshandwerkertag hier zusammengefunden haben, haben ihre Stellung zu allen diesen Fragen ganz genau präzisirt, sie haben gesagt: was der Handwerkerstand begehrt, ist nur die Ausbildung und Erhaltung derjenigen Prinzipien, welche die gesellschaftliche und politische Stellung des Handwerkerstandes im Auge haben, welche eine zeit- und sachgemäße Selbst-Regierung und eine lebendige Organisation für eine lebensvolle Entwickelung anbahnen; das sind die Paragraphen und Institutionen, welche die korporative Selbstregierung und -Verwaltung des Handwerkerstandes und damit seine äußere und innere Ehrenhaftigkeit und Selbstständigkeit darstellen und verbürgen, um denselben der büreaukratischen Bevormundung zu entziehen, aber freilich, meine Herren, nicht um ihn an Stelle dessen in die viel schlimmere Dienstbarkeit des industriellen Geldkapitals fallen zu lassen. Die Handwerker haben ferner ausdrüdlich erklärt, meine Herren, daß sie kein Gewicht legen auf eine Zwangspflicht zum Beitritt zu den Innungen, daß sie kein Gewicht legen auf die genaue, ängstliche Abgrenzung der Gewerbe, auf die Verhinderung, daß Jemand mehrere Handwerke gleichzeitig betreiben darf; sie haben sich auch der Erkenntniß nicht verschlossen, meine Herren, daß sie sich dem Fortschritt der Technik auf allen Gebieten des Lebens, der Einwirkung der Maschinen, daß sie sich den Verbesserungen und den Vervollkommnungen der Kommunikationsmittel nicht entziehen können, sondern allen diesen Veränderungen Rechnung tragen müssen. Sie haben auch ausgesprochen, daß gerade dieser lebendigen Gestaltung und Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse nur eine lebendige Verfassung des Gewerbes entsprechend sei, d. h. eine Einrichtung, meine Herren, welche die Vertretung der Interessen des Handwerkes und Gewerbes in die Hände derjenigen legt, die das Gewerbe treiben, und, wohl verstanden, selbst darin arbeiten wollen. Nun sagt uns allerdings der Bericht Ihrer Kommission, meine Herren, daß die Kommission eigentlich auch nichts Anderes will, und es verlohnt sich deshalb wohl der Mühe, daß man Beides genauer mit einander vergleicht, und ich glaube, ich kann dies in keiner besseren Weise thun, als indem ich anknüpfe an die uns entgegengehaltenen Bestrebungen des geehrten Mitgliedes für Berlin, der ja, wie kaum irgend ein Anderer von uns, auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt und Anstrengungen gemacht hat, die ich ihm zur hohen Ehre anrechne. Meine Herren! Ich erkenne in den Bestrebungen des geehrten Mitgliedes für Berlin als vollkommen berechtigt an, einmal, daß er die Innungen freiwillig, nur aus eigener Kraft und nach dem Bedürfniß der Gegenwart sich bilden lassen will; ich erkenne es durchaus als richtig an, daß er diese seine Bildung vor jeder büreaukratischen Einmischung möglichst bewahren und schützen will, und ich erkenne es als durchaus richtig an, daß er seine Genossenschaften mit dem möglichst reichen Inhalt erfüllt und die Grenzen so weit greift, als man gemeinschaftliche Zwecke überhaupt mit gemeinschaftlichen Mitteln erreichen kann. Ich würde es aber für Unrecht halten, wenn er, wovon ich allerdings glaube das Gegentheil annehmen zu dürfen, wenn er von diesen seinen Genossenschaften den Begriff der Obrigkeit grundsätzlich fern halten wollte, und das ist ja der einzige Unterschied, meine Herren, zwischen Assoziationen und Korporationen. Meine Herren! Ich behaupte aber, daß er das nicht nur nicht will, sondern daß er bereits auf dem Wege dazu ist, und bereits die ersten Schritte dazu gethan hat, um seine Genossenschaften in wirkliche Korporationen umzubilden.

Meine Herren! Er hat sich erstens damit, daß er überhaupt die Genossenschaft als die Lebensfrage des Handwerks behandelt, daß er die Genossenschaft der Isolirung des Einzelnen gegenübergestellt hat, bereits innerlich getrennt von den eigentlichen Gewerbefreiheits-Männern; denn, meine Herren, diese sagen ganz richtig: die volkswirthschaftliche Gemeinde kennt keine Solidarität, er hat sich aber, und ich verweise darüber auf die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses, von seinen Gewerbefreiheitsfreunden bereits auch dadurch getrennt, daß er wohl überlegt die Bezeichnung »Assoziation« mit der der »Genossenschaft« vertauscht hat. Meine Herren! Er hat damit nicht blos das deutsche Wort an die Stelle des romanischen, sondern auch den deutschen Begriff an die Stelle des romanischen gesetzt, denn er hat ausdrücklich ausgesprochen, daß er Genossenschaften sie um deshalb nenne, weil ihre Aufgabe und ihr Beruf über die Lebensdauer der zeitweiligen Mitglieder hinausgreife. Er hat ferner aber diesen Weg auch dadurch betreten, daß er heute schon das Bedürfniß fühlt, diesen seinen Genossenschaften als Quasi-Korporationen eine Vertretung nach Außen zu geben, daß er sich berufen und veranlaßt fühlt, ihnen eine schiedsgerichtliche Gerichtsbarkeit zu geben und anzustreben, welche auch nach Außen hin eine Vollstreckbarkeit finden soll. Er hat es auch dadurch angebahnt, daß er schon Normativ-Bestimmungen verlangt, innerhalb deren sich diese Genossenschaften bilden sollen, um der von ihm beantragten allgemeinen Befugnisse theilhaftig zu werden.

Meine Herren! Auf diesem Wege kann ich mich ihm vollkommen anschließen, nur daß ich nicht als Zwischenglied die Beseitigung derjenigen Innungen hinstelle, die sich auf ganz derselben Basis, nur noch nicht mit einem so reichen Inhalte, bereits gebildet haben. Meine Herren! Die Hauptfrage, um welche es sich auf diesem Gebiet zwischen uns bewegt, das ist nicht die Frage der Genossenschaften, sondern das ist die Frage der Prüfung.

Meine Herren! Weil wir eben Innungen von Handwerkern wollen, deshalb wollen wir auch eine Institution, die dazu geeignet ist, zu beurtheilen, wer ein Handwerker ist, und das ist allein die Institution der Prüfungen. Wir wollen deshalb, meine Herren, die Prüfung einmal, um die Lehrlings- und Gesellenzeit und deren sittliches und erziehendes Element als solches festzuhalten; wir wollen sie, um den Werth des Meisterrechts zu sichern, wir wollen sie, um dem Handwerkerstande die Ehre seiner Arbeit zu erhalten, vor allen Dingen aber wollen wir sie, um dem Handwerker sein Arbeitsgebiet zu sichern, nicht in der sozialistischen Weise des Rechtes auf Arbeit, sondern, meine Herren, dadurch, daß wir das Arbeitsgebiet des Handwerkers sicherstellen vor jeder unsittlichen und vor jeder ausbeutenden Konkurrenz. Das ist in unseren Augen die eigentliche Bedeutung der Prüfungen. Meine Herren! Ich lege Ihnen die Frage vor: warum will man denn die Prüfungen eigentlich beseitigen? Mir scheint es sehr nahe zu liegen, daß weder der geehrte Herr Berichterstatter noch ich selbst uns irgendwie in der Lage befinden, auch wenn alle Prüfungen abgeschafft wären, jetzt mit einem Male irgend ein Handwerk zu treiben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir es eben nicht gelernt haben; mir scheint es, eben so steht es mit allen denen, die in der That mit ihrer eigenen Hände Arbeit ein Handwerk wirklich selbst treiben wollen; man kann kein Handwerk treiben, man kann noch weniger von einem Handwerk leben, d. h. so schnell und geschickt ein Handwerk treiben, daß man seinen täglichen Unterhalt damit verdienen kann, wenn man nicht eben das Handwerk gründlich durch längere Lehrzeit und durch längere Gesellen-Uebung gelernt hat. Aber, meine Herren, wer würde es doch treiben können ohne es gelernt zu haben? Das sind die Herren mit dem großen Geldbeutel, die können es treiben, auch wenn sie es nicht gelernt haben.

Meine Herren! Und da liegt der eigentliche Kern unserer Differenz. Sie wollen die Prüfungen nicht beseitigen um deshalb, damit diejenigen, die nur ein Handwerk gelernt haben und folglich auch nur ein Handwerk treiben können, die Befugniß haben sollen, verschiedene Handwerke zu betreiben, denn das können Sie einfach nicht, sondern Sie wollen die Prüfungen abthun, oder — um mich parlamentarischer auszudrücken — Ihr Verfahren wird die Wirkung haben, daß nur diejenigen davon Nutzen ziehen, die soviel Geld besitzen, um die vorübergehenden Konjunkturen mit Anderer Arbeit ausnutzen zu können: heute hundert Schuhmacher und morgen, wenn es sich besser bezahlt macht, hundert Schneider anzunehmen und, wenn das Geschäft nicht mehr geht, wieder heute diese und morgen jene zu entlassen und zu ihnen zu sagen: wir haben die Freizügigkeit erkämpft, suche Dir andere Beschäftigung. Wird dann der Mann sagen: ich habe kein Reisegeld und habe Frau und Kinder, so wird man ihm antworten: da draußen steht die Ramme; wir haben Euch das Recht der freien Arbeit erworben, Du kannst verschiedene Arbeiten treiben. Ich glaube, der Mann wird vielleicht sagen: ich bin nur Schneider, ich habe nichts Anderes gelernt und für die Ramme bin ich zu schwach. Meine

Herren! Hier liegt der eigentliche Kern unserer Differenz. Sie etabliren mit der Beseitigung der Prüfungen die ausschließliche Befugniß des Geldbesitzes und beseitigen den letzten Schutz dessen, der sich das Meisterrecht erworben hat und noch besitzt. Denn, wenn es eben nichts mehr werth ist, Meister zu sein, dann ist es auch nichts mehr werth, Meister zu werden.

Meine Herren! Die National-Oekonomie geht über den Einzelnen zur Tagesordnung über, so sagen deren eigene Vertreter; aber eine wohlwollende Staats-Regierung, die das Wohl und die Interessen aller Klassen ihrer Unterthanen im Auge hat, und gleichmäßig im Auge haben muß, darf nicht über eine der zahlreichsten Klassen unserer Bevölkerung zur Tagesordnung übergehen.

Meine Herren! Sie haben uns gesagt, in England und Frankreich, da sind auch geschickte Handwerker, und die haben doch keine Prüfungen! Ich erwidere Ihnen darauf zunächst: wir haben uns mit unserer Gewerbe-Ordnung und mit unserer Prüfung nicht zu schämen und nicht zu verstecken vor den ungeprüften Handwerkern. Vergleichen Sie die Listen der Prämien auf den verschiedenen Industrie-Ausstellungen und Sie werden sich überzeugen, daß der Preußische Handwerker der Gewerbe-Ordnung nicht zurücksteht hinter dem Gewerbefreiheitsmann und dem ungeprüften Handwerker; Sie werden sich aber auch überzeugen, daß wir noch Etwas voraus haben vor diesen ungeprüften Handwerkern, nämlich: daß bei uns noch nicht der Prozeß vorgeschritten ist, der in Gewerbefreiheits-Ländern den Mittelstand aufzehrt und die Bevölkerung in Reiche und Arme, in ganz Reiche und in ganz Arme schließlich verwandelt. Das ist das, was wir vor den Gewerbefreiheits-Ländern voraus haben.

Außerdem, meine Herren, glaube ich, darf keine Staats-Regierung dazu Vorschub leisten, oder auch nur dazu stillschweigen, daß sich Jemand für Etwas ausgeben darf, was er nicht ist. Es ist das eine soziale Lüge; eine soziale Lüge, die sich als solche geltend macht und straft, wenn es Jemand gestattet wird, sich für einen fertigen Handwerker auszugeben, der sich nicht als einen solchen legitimirt hat. Es ist von uns exemplifizirt worden, meine Herren, daß ja in allen jenen Kategorieen, an deren Ausbildung die Staats-Regierungen irgend ein Interesse haben, die Prüfungen beibehalten werden, und daß man dort die Prüfungen nicht als eine Ausschließung, sondern als eine Legitimation betrachtet.

Noch niemals, meine Herren, ist Jemand auf den Einfall gekommen, zu sagen, die dritte juristische Prüfung in Preußen ist ein Ausschluß aus der juristischen Karriere. Nein, meine Herren, sie ist die Legitimation zu der juristischen Karriere und ich glaube, Sie werden wohl genau genug orientirt sein, daß es auch bei anderen Prüfungen, nicht blos bei den Prüfungen der Handwerker an Schwächen und Menschlichkeiten durchaus nicht fehlt. Ich will indessen den Beweis nicht antreten, daß nicht noch vielfache Verstöße bei den Prüfungen der Handwerker vorkommen, aber ich bestreite Ihnen entschieden den Gegensatz, den sie zwischen Staatsdienern und Staatsbürgern etabliren wollen. Die große Klasse der Handwerker und die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte lernen und betreiben, ist für den Staat viel wichtiger, als das Examen der Kalkulatoren und Civil-Supernumeraren, und ich sage, Ihrer Auffassung liegt nichts Anderes zu Grunde, als der erste und große Irrthum des büreaukratischen Staates überhaupt. Denn darauf beruht das eigentliche Wesen des büreaukratischen Staates, eine dicke und scharfe Linie zwischen denen, die man Staatsdiener und denen, die man blos Staatsbürger nennt, zu ziehen. Es wird Ihnen vielleicht Allen die Kabinets-Ordre, die Justus Möser in dieser Beziehung mittheilt, bekannt sein, damals, als es sich darum handelte, auch unehelichen Kindern den Eingang in die Zünfte zu verschaffen. Er citirt bei dieser Gelegenheit einen fürstlichen Erlaß, — ob wahr, ob schön erfunden, wage ich nicht zu behaupten — der etwa dahin lautete:

> »da, nachdem Wir und Unsere hochfürstliche Gemahlin nebst Unseren Räthen Uns aus der menschlichen Gesellschaft zurückgezogen haben, diese nur noch aus Gesindel besteht, so kann die Aufnahme auch der unehelich Geborenen ohne Weiteres in die Zünfte erfolgen.«

Dies ist die große Anschauung, die jenen scharfen Strich zwischen Staatsdienern und Staatsbürgern zieht. Es ist für den Staat eben so wichtig, daß der Handwerkerstand gut vorbereitet wird, sein Gewerbe gut treiben zu können, als es wichtig ist, daß die Civil-Supernumeraren und Assessoren vorbereitet und geprüft werden, und ehe Sie nicht dahin kommen, daß Sie die Prüfung für die Staatsbehörden als eine Ausschließung für ihren Beruf bezeichnen, eher bezeichnen Sie auch die Prüfung der Handwerker nicht als Ausschließung, sondern lassen Sie sie als Legitimation gelten, denn Sie werden nur auf diesem Wege dahin kommen, daß Sie die Hauptgefahr der jetzigen Zeit vermeiden, nämlich, daß auf der einen Seite die Leute immer mehr in ihrem materiellen Interesse, und zwar in ihren materiellsten Privat-Interessen versinken und auf der anderen Seite die Staats-Regierungen immer mehr und mehr sich von dem realen Inhalt der Gesellschaft und der Staatsgemeinde entfernen.

Meine Herren! Solche Entwickelungen vollziehen sich auch nicht von selbst. Man kann durchaus nicht darauf erwidern, »das kann man ihnen selbst überlassen, das regulirt sich wieder«. Mit diesen Gründen, meine Herren, können wir die Obrigkeiten überhaupt abschaffen, denn wir wissen, wo es an einer geordneten Obrigkeit fehlt, da bildet sich ein Sicherheits-Komité, und man theert und federt sich, wenn man sich nicht anders bestrafen kann. Aber die Aufgabe der Regierung ist es eben, dafür zu sorgen, daß sich solche Evolutionen vollziehen, ohne den Untergang und den Ruin vieler Tausende von selbstständigen und geachteten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. Meine Herren! Sie sind auch gar so engherzig nicht, wenn es sich z. B. darum handelt, eine Eisenbahn-Zinsgarantie zu bewilligen, oder wenn eine Eisenbahn gebaut wird, durch ein Privilegium eine Konkurrenzbahn auszuschließen. Wie rechtfertigen Sie das von Ihrem freisinnigen Standpunkte? Und warum wollen Sie nicht dem Abgeordneten Schulze (Berlin) folgen, wenn er Ihnen sagt, fangen Sie doch nur endlich damit an, einen kleinen Theil der großen Wohlthaten, die die Staats-Regierung auf die Aktiengesellschaften in einem so reichen Maße ausgegossen, dem Handwerkerstande zuwidmen. Meine Herren! Entziehen können Sie sich dem doch nicht, treffen Sie nicht die Aushülfe auf diesem Wege, Sie bekommen die Verpflichtung in der Gestalt der Armenpflege, in einer viel drückenderen und gefährlicheren Gestalt.

Meine Herren! Aeußerst überraschend ist es mir gewesen, zu hören, daß die Prüfungen nur dann einen Sinn haben, wenn die Arbeitsgebiete abgegrenzt werden können, daß aber die Abgrenzung der Arbeitsgebiete unmöglich sei. Meine Herren! Es giebt in jedem Dinge eine Grenze, wo es nach beiden Seiten hin zweifelhaft ist, und so ist es auf dem Gebiete des Handwerkes nicht anders. Es giebt auch hier eine Grenze, wo es zweifelhaft ist, ob es sich um ein Handwerk oder um eine Fabrik handelt, und wo es zweifelhaft ist, ob irgend eine Beschäftigung diesem oder jenem Handwerk angehöre. Ich habe Ihnen schon citirt, daß der Handwerkerstand durchaus kein besonderes Gewicht auf die ängstliche Abgrenzung legt, und daß er bereit ist, in dieser Beziehung eine weite Grenze zu ziehen, aber ich bestreite Ihnen, daß nicht auch auf diesem Gebiete eine Abgrenzung in großen Zügen möglich ist. Zwischen einem Schmied und einem Schneider wird immer ein sehr handgreiflicher Unterschied bleiben. Aber, wenn in einzelnen Fällen die Grenzen nicht immer in abstracto zu ziehen sind, sind sie doch immer in concreto zu ziehen. Die Kommission sagt sodann, die Prüfungen seien verwerflich, weil die Behörden das Gesetz hier und da engherzig und komisch angewendet, aber der Herr Handels-Minister hat jetzt eine Verfügung erlassen, nach welcher die bezüglichen Bestimmungen sachgemäßer und zweckmäßiger angewandt werden sollen. Wenn man nun aber auch hier daraus, daß die betreffenden Bestimmungen fortan sach- und zweckmäßig angewendet werden sollen, einen Grund gegen das Gesetz selbst herleiten will, so kann man, glaube ich, alle Schriften über Logik ruhig verbrennen, denn dann brauchen wir sie nicht mehr. Ich und meine Freunde werden uns gegen die Resolutionen aussprechen, und ich möchte Sie bitten, unterschätzen Sie die Energie des Handwerkerstandes nicht. Wir leben nicht in Nassau und auch nicht in Sachsen. Der Norddeutsche und namentlich der Preuße hat vor den Nassauern und Sachsen manche guten Eigenschaften voraus, besonders die, daß er viel energischer und zäher ist. Es ist schon in Sachsen Manches durchgegangen, was in Preußen nicht gelungen ist. Wir wünschen auch, daß Preußen an die Spitze von Deutschland trete,

Digitized by Google

wir möchten uns aber als Fahne nicht den Reichenheimschen Antrag vorantragen lassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** (Berlin): Ich spreche für die Anträge der Kommission, indem das von mir eingebrachte Amendement nicht sowohl dahin geht, etwas darin zu ändern, sondern nur eine genauere Fassung bei einigen Punkten erzielen will, weshalb ich mir vorbehalten muß, dasselbe bei der Spezial-Debatte näher zu begründen.

Da die Angriffe der Herren Vorredner gegen die von der Kommission in Resolutionsform aufgestellten Grundzüge eines Gewerbegesetzes sich hauptsächlich auf die Theile beschränken, welche die Handwerkerfrage betreffen, so werde auch ich meinerseits wesentlich hieran anknüpfen, und bei dem ersten Abschnitt der Resolution steht man in der That sogleich an dem Kern der ganzen Sache: Abgrenzung der Arbeitsgebiete und Prüfungszwang als Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks. In diesen beiden Forderungen haben Sie das Ganze, Zünftigkeit, d. h. Gebundenheit der Arbeit in den alten Zunftschranken, von der einen, und Gewerbefreiheit, d. h. Freiheit der Arbeit, von der anderen Seite.

Um sich zwischen Beiden zu entscheiden, werden wir uns kaum entbrechen können, einige allgemeine Erwägungen vorauszuschicken, besonders, da viele der Herren Vorredner Grundsätze und Ansichten entwickelt haben, die dem, was Wissenschaft und Praxis bisher auf diesem Gebiete festgestellt, schnurstracks zuwiderlaufen.

Ich betrachte zuerst die so viel angefochtene Freiheit der Arbeit von ihrer wirthschaftlichen Seite. Hier hat sich durch lange Erfahrung der Satz festgestellt: daß die volle Leistungsfähigkeit des Menschen nur da zur Erscheinung kommt, wo man ihm bei seiner Thätigkeit den freiesten Spielraum für die Entwickelung und den Gebrauch seiner Kräfte läßt. Die Fabrikindustrie weiß dies auch recht gut, und sobald neue Etablissements entstehen, sehen Sie die Begründer derselben zunächst bemüht, sich diese volle Freiheit zu sichern. Tritt man ihnen irgend mit den Polizei-Schranken oder sonstigen Hemmungen entgegen, ziehen sie vor, lieber das Land zu verlassen und an anderen Orten sich zu etabliren, als daß sie sich jemals einer Beschränkung, oder gar einem Zunftzwange unterwerfen ließen. Die höchste Gewerbeblüthe — das hat die Statistik ein- für allemal festgestellt — besteht immer in den Ländern der Gewerbefreiheit, und nicht sowohl Frankreich, als England möchte ich hier als das Musterland der Gewerbeentwickelung betrachtet wissen, in welchem jede Art der Industrie sich nach allen Seiten hin am Großartigsten entwickelt hat. Und derselben Erscheinung begegnen Sie in den Ländern, wo freie und zünftige Gewerbe nebeneinander bestehen, daß nämlich in ihnen die Blüthe der Industrie in den ersteren überwiegt. Dem kann nicht entgegengestellt werden, daß unsere heimathliche Handwerker-Industrie sich auf den Industrie-Ausstellungen wohlverdiente Prämien erworben hat, denn das hat sie gethan, — ich darf es wohl sagen, — nicht vermöge, sondern trotz ihrer Zünftigkeit. Im Ganzen aber ergeben die Kataloge und Berichte der Ausstellungen, daß die Deutsche Handwerker-Industrie nicht unbedingt auf dem Höhepunkte stand, wie die der freieren Länder, sondern daß sie, nach der Zahl der Prämien gerechnet, von der Französischen, Englischen und Schweizerischen in vielen Stücken überflügelt wurde. Dagegen stand die Deutsche Fabrik-Industrie in vielen Zweigen den allerersten Leistungen der auswärtigen Konkurrenten vollkommen ebenbürtig zur Seite. Und diesen Erfahrungen, die doch unerschütterlich feststehen gegenüber, scheut man sich nicht, von der Gewerbefreiheit zu sprechen, wie von etwas ganz Unerhörtem, niemals Dagewesenem, für dessen Ungeheuerlichkeit es an jedem Maßstab fehle — und wir haben sie eine Reihe von Jahren doch selbst im eigenen Lande kennen gelernt! Noch jetzt, meine Herren, existirt sie an unseren Grenzen, und sogar innerhalb derselben auf dem linken Rheinufer, und die Nachbarstaaten, die Schweiz, England, Frankreich betrachten sie als den Hort ihres Wohlstandes. Hier lassen sich doch Anschauungen auf diesem Boden gewinnen. Ist denn nun, so frage ich, der Handwerkerstand dort wirklich so armselig und verrottet, herrscht daselbst wirklich solche entsetzliche Anarchie, die alles Gedeihen im Erwerbsleben erstickt, wer kann denn das behaupten? Wandern nicht unsere eigenen Handwerker dorthin und bilden sich selbst die Anschauung davon, und nun will man ihnen solche Dinge aufreden? Welche Zustände müßten denn bei uns in Preußen walten, wo doch auch vom Jahre 1810 bis zum Jahre des gewerblichen Heils 1849 die Gewerbefreiheit geherrscht hat?

(Heiterkeit.)

Die entsetzlichen Folgen davon, wie sie die Herren da drüben schildern, könnten ja in solch kurzer Zeit noch gar nicht verwunden sein. Was sagt aber die Geschichte dazu? Sie sagt ganz einfach: daß trotz der großen Kalamitäten eines unglücklichen Krieges und feindlicher Ueberziehung, welche allen Erwerb lähmten, trotz der in Folge des Krieges furchtbar gesteigerten Steuerlasten und Kontributionen an den fremden Eroberer — daß trotzdem Allen und zwar eben Dank der eingeführten Gewerbefreiheit, Dank der Entfesselung des Verkehrs von allen bis dahin geltenden Schranken, sich der Handwerker- und Gewerbestand in Preußen erhielt und sich so wunderbar entwickelte, nicht nur diese Lasten alle zu tragen, nicht nur diese Kalamitäten alle zu überstehen, sondern daß er sogar dem Staate die Mittel bieten konnte zu jener ewig denkwürdigen Erhebung, die eben so sehr die Geldmittel und die Finanzkräfte, als das Blut seiner Söhne in Anspruch nahm.

Und wie gestalten sich ferner die inneren Verhältnisse des Handwerks, in Beziehung auf Lehrlinge und Gehülfen, in Ländern, wo das Gewerbe frei, wie war es damit bei uns während dieser Freiheit? Giebt es da und gab es bei uns überhaupt damals keine Lehrlinge und Gehülfen, sucht man da etwa nicht auch seine Söhne unterzubringen, wo die Familie, wo die Tüchtigkeit der Lehrherren Bürgschaft leisten, daß sie gut aufgehoben sind? Treten die Knaben aus den Schulen dort sofort als selbstständige Gewerbtreibende auf? Ich meine, Sie finden dort Lehrlinge, Gehülfen und Meister gerade so, wie bei uns; und es möchte heute die Gewerbefreiheit bei uns wieder eingeführt werden, Sie würden es in Preußen kaum merken, die Dinge würden in dieser Beziehung ruhig ihren natürlichen Gang gehen, wenn auch mit etwas mehr Garantie gegen zünftige Mißbräuche, da die größere Freiheit bei Eingehung und Endigung des Lehrverhältnisses hier vielfach schützend eingreift.

Und wie die Leute sich in diese Zustände einleben und an dieser Freiheit wie an einem Palladium festhalten, darüber lesen Sie doch einmal die Erklärung der Pfälzer Handwerker und Gewerbtreibenden nach, welche sie abgaben, als man sie von Seiten des Frankfurter Handwerker-Parlaments vom Jahre 1848 mit den Gewerbebeschränkungen beglücken wollte; sie lautet wörtlich:

> »Keine Gewaltherrschaft habe der Pfalz die Institution der Gewerbefreiheit zu entreißen vermocht; ein vom Ministerio Abel gemachter Versuch sei muthig abgeschlagen worden; einem von der Reichsversammlung ausgehenden würde sich die ganze Pfalz widersetzen wie Ein Mann«.

Aehnliche Wahrnehmungen drängten sich, bei der großen Handwerker-Agitation des Jahres 1848, die wir hier und in Frankfurt hatten, der volkswirthschaftlichen Kommission der Frankfurter National-Versammlung auf, in welcher ein hervorragendes um den Handwerker hoch verdientes Mitglied dieses Hauses saß. Dieselben bestanden darin: 1) daß die meisten Klagen der Handwerker aus den Ländern kamen, wo die Zünfte noch in voller Kraft bestanden, aus den Reichsstädten und dem südlichen Deutschland, und 2) daß von allen freien Gewerben nicht ein einziges auf Aufhebung der Gewerbefreiheit und auf Einführung der Zünftigkeit jemals angetragen hat.

(Hört, hört!)

Ebenso unbegründet, meine Herren, und ebenso durch die Statistik widerlegt, ist die Furcht einer Uebersetzung in den Handwerken, die durch die Gewerbefreiheit im nicht geahnten Maße hereinbrechen soll. Den schätzbaren statistischen Nachrichten des Herrn Abgeordneten Reichenheim füge ich hier

eine andere Gruppirung von Zahlen bei, aus dem Jahre 1846, also gerade aus einer Zeit, wo wir noch in der verderblichsten Gewerbefreiheit wenigstens halb und halb in Preußen begriffen waren. Danach stellte sich in drei Ländern, in dem Lande der unbedingten Zünftigkeit — in Bayern — in dem Lande, das den mittleren Zustand repräsentirte — in Preußen — und in dem Lande, das unbedingte Gewerbefreiheit hatte — in der Rheinpfalz — das Verhältniß der Besetzung in den Handwerken folgendermaßen heraus, wobei nur einige der gangbarsten Handwerke ausgewählt sind. In Bayern kam 1 Schuhmachermeister auf 232 Personen, in Preußen auf 252, also schon ein günstigeres Verhältniß, in der Rheinpfalz auf 310. Ferner 1 Schneidermeister in Bayern auf 178 Personen; in Preußen auf 188 und in der Rheinpfalz auf 191. Ein Bäckermeister in Bayern auf 488 Personen, in Preußen auf 652 und in der Rheinpfalz auf 783. Ein Schlächtermeister endlich in Bayern auf 474, in Preußen auf 831 und in der Rheinpfalz auf 958 Köpfe.

Nun, meine Herren, wenn Sie vielleicht bei einem Theil dieser Zahlen den gediegeneren Appetit der Alt-Bayern in Anschlag zu bringen geneigt sein sollten,

(Heiterkeit)

so werden Sie mir das bei den anderen Gewerben nicht entgegensetzen können.

Ferner aber sind wir berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß sich wirklich seit Beseitigung der Gewerbefreiheit durch die Gesetzgebung von 1849 die Verhältnisse der Handwerker so außerordentlich bei uns gebessert haben. Gewiß sind Viele unter uns, die vor- und nachher sich um die Sache bekümmert, vor- und nachher mit Handwerkern verkehrt haben. Sind denn nun die Dinge wirklich seitdem anders geworden? Hat die Gesetzgebung von 1849 es vermocht, das Handwerk im Ganzen zu heben? Ich habe in meinem vielfachen Verkehr mit dem Handwerker, der nicht so ganz auf der Oberfläche schwebt, von denen, welche überhaupt noch auf dem Zunftstandpunkte stehen, nach wie vor Klagen der mannigfachsten Art und Forderungen vernommen, die sich mit jenem Gesetz durchaus nicht zufrieden erklären. Fragen Sie nur die Handwerker selbst; ihre Forderungen, meine Herren, lauten ganz anders als das verehrte Mitglied für Regenwalde uns dieselben dargestellt hat. Lesen Sie doch nach in dem Auszuge, den der Bericht der Kommission Ihnen darbietet, wohin die Wünsche und Forderungen des Komités des Handwerkertages gehen, wenn auch gerade noch nicht praktische Anträge, — die Unmöglichkeit, sie durchzubringen, sieht man wohl ein, — darauf gegründet sind. In »weiterer Ausbildung der Prinzipien der Gewerbeordnung von 1849 soll die Beitrittspflicht zur Innung schon durch die Abgrenzung eines bestimmten Gewerbefeldes für den Handwerker« durchgeführt werden, und folgerecht soll sodann »eine weitere Organisation aller Stände nach bestimmten Gruppen mit staatlichem Schutz gegen Uebergriffe jeder Gruppe und gegen unberechtigte Konkurrenz einer anderen« eintreten. Man hält den Staat für verpflichtet, »in die gewerblichen Privat-Angelegenheiten der einzelnen Berufsklassen sich einzumischen und diese zu regeln, und ihn demgemäß auch für den Einzelnen und seine Existenz verantwortlich!«

Was sagt in dieser Beziehung der Vorgänger des Handwerkertages, das Frankfurter Handwerker-Parlament vom Jahre 1848? Da finde ich unter den dort gestellten Forderungen ausdrücklich: Beschränkung der Meisterzahl an einem Orte (die alte Bedürfnißfrage wird wieder aufgenommen), Beschränkung jedes Meisters auf ein einziges Gewerbe, Verbot der Vergesellschaftung mit Nichtinnungsmitgliedern, also wo möglich die Ausschließung des Kapitals und der Intelligenz, soweit sie außerhalb des Handwerkerstandes existiren, damit dieselben sich ja nicht etwa zum schrecklichen Ruin des Handwerkers mit ihm verbinden! Ja, meine Herren, das sind die Absichten, die weitergehenden Forderungen, die ganz folgerichtig den Hintergrund jener Bestrebungen bilden. Und nur so finden Sie eine Erscheinung erklärt, die uns sonst höchst wunderbarlich und befremdend entgegentreten müßte. Der Handwerker — ich spreche von dem Theil der Handwerker, der an diesen Zunftbestrebungen Theil nimmt — dieser Theil der Handwerker also erstrebt, so stellt sich die Sache dar, eine Beschränkung gegenüber einer konkurrirenden Industrie, welche sich in voller Freiheit bewegt. Nun wird man doch nicht annehmen, daß die Leute so verkehrt seien, sich selbst die Hände zu binden im Kampfe mit einem überlegenen Gegner und dem die Hände frei zu lassen. Der Hintergedanke bleibt stets der: daß dem Gegner eben auch die Hände gebunden werden müssen, das sehen Sie in jenen Forderungen klar und bestimmt ausgesprochen, wonach Alles zünftig geordnet werden solle, jede Gewerbsthätigkeit, die ganze Industrie zünftig abgegrenzt, keiner Gruppe ein sogenannter Uebergriff in das Arbeitsgebiet der anderen gestattet werden soll. Also der ganzen Industrie sollen die Hände gebunden werden, weil man nur in der allgemeinen Beschränkung der thätigen Kräfte das Niveau erblickt, auf dem man konkurriren zu können glaubt mit Mächten, denen man in der Freiheit zu unterliegen fürchtet.

(Sehr gut!)

Was unsere Regierung diesen Forderungen gegenüber, welche, je mehr man ihnen nachgiebt, desto entschiedener hervortreten werden, zu thun denkt, welche Grenzen sie ihnen zu setzen gemeint ist, was sie selbst für einen Standpunkt in der ganzen Frage einzunehmen beabsichtigt, das weiß ich nicht. Bedauern kann ich nur im Interesse der Regierung, wie im Interesse des Vaterlandes und seiner Geltung in Deutschland, daß von Preußen, von wo die großen Prinzipien der gewerblichen Freiheit, von der Freiheit der Arbeit zuerst leuchtend über ganz Deutschland aufgingen, daß man hier, sage ich, so leicht und so bald, bei einem so wichtigen Theile der Erwerbsthätigkeit der Bürger, davon umkehren konnte, ja, daß man selbst jetzt, wo eine große Zahl Deutscher Regierungen uns leider den Vorsprung abgewonnen hat, noch keine Anstalt zu machen scheint, um die verlorenen Positionen wieder zu gewinnen.

(Hört, hört! rechts.)

Dem gegenüber meine Herren, erachte ich es für eine doppelte Pflicht dieses Hauses, durch Aufnahme und Beleuchtung dieser Frage, durch freies Aussprechen der leitenden Grundsätze darzuthun, daß wenigstens das Preußische Volk in der Majorität seiner Vertreter einen anderen Standpunkt einnimmt und seinerseits bemüht ist, sich auf der Höhe der Anschauung zu halten, die unserem Vaterlande gebührt.

(Bravo! rechts.)

Ich komme nun von der wirthschaftlichen Seite der Gewerbefreiheit zu der politischen. Den Deklamationen von der staatsmörderischen Tendenz derselben gegenüber,

(Heiterkeit)

vermöge deren ein Redner uns gestern den Barrikadenbau als ihr nächstes und unmittelbarstes Ergebniß darstellte.

(Heiterkeit.)

Ich glaube kaum auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich den Satz aufstelle, daß die Möglichkeit alles gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen, die Grundbedingung des Staates in der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen liegt, in der Verpflichtung, daß Jeder die Folgen seines Thun und Lassens auf sich zu nehmen und kein Recht hat, sich dem zu entziehen. Auf dem Felde des Erwerbes erhalten wir so die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für seine Existenz, die Pflicht der Selbstsorge, die sich auf den einfachen Satz gründet: der Mensch hat von der Natur Bedürfnisse erhalten, an deren Befriedigung seine Existenz geknüpft ist, aber er hat von der Natur auch die nöthigen Kräfte erhalten, deren richtiger und ungehemmter Gebrauch zur Befriedigung dieser Bedürfnisse führt.

(Sehr richtig!)

Sie sehen auf den ersten Blick, daß der Kern dieser sozialen Zurechnungsfähigkeit wieder in der Freiheit der Arbeit liegt. Wollen Sie den Einzelnen auf seine Kräfte verweisen, ihm sagen, wenn er klagt, wenn seine Existenz gefährdet ist: du bist deines eigenen Glückes Schmied, rühre dich, brauche Kopf und Arme, du hast kein Recht, dich an Andere zu wenden, die Na-

tur hat dich selbst mit den Kräften ausgerüstet, deren du zum Dasein bedarfst, und Sie hemmen ihn in deren freiem Gebrauche, so tasten Sie den einzigen Rechtsgrund dieser Verantwortlichkeit an, und ermächtigen den Einzelnen, dieselbe von sich abzuweisen und dem aufzubürden, der unberechtigt und hemmend in sein Thun und Lassen eingreift, von ihm die Garantie seiner Existenz zu fordern, die man seinem eigenen freien Gebaren anzuvertrauen bedenklich fand. Daß die Konsequenzen der zünftigen Bestrebungen wirklich dahin führen, habe ich Ihnen schon vorhin aus dem Berichte bemerklich gemacht, da ihre Forderung geradezu dahin geht, daß der Staat für die Einzelexistenz garantiren solle. Nun, meine Herren, da stehen wir ja unmittelbar vor dem Sozialismus.

(Sehr richtig! rechts.)

Die gewerbliche Initiative verlegen in den Staat, den Staat gewissermaßen zur Vorsehung der Bürger machen, die für Alle sorgt und denkt, und dann vom Staat die Garantie einer angemessenen Existenz verlangen für jeden einzelnen Bürger, — das ist der Kern aller sozialistischen Systeme, wie sie sich auch im Einzelnen modifiziren mögen.

(Bravo!)

Das Gefährliche dieser Richtung springt in die Augen. Mit Recht sagt ein großer Französischer Volkswirth: »Die Massen daran gewöhnen, für Alles, was ihnen hier Gutes oder Uebles geschieht, den Staat verantwortlich halten, dabei kann keine Regierung bestehen.« Wie, im Gegensatz hierzu, der andere Weg, der Weg der freien Arbeit, wo der Staat dem Einzelnen Nichts weiter gewährt als freien Spielraum zu seiner Thätigkeit, Sicherheit und Frieden — wie dieser Weg dazu führen soll, den Staat, die Gesellschaft zu gefährden und Anarchie als letztes Ziel in Aussicht zu stellen, das überlasse ich der unbefangenen Beurtheilung von Ihnen Allen!

(Bravo!)

Endlich müssen wir aber auch noch, den Vorwürfen und Angriffen auf die Gewerbefreiheit gegenüber, auf den gewerblichen Fortschritt, der wesentlich auf diese Freiheit basirt ist, in seiner Bedeutung für das Gesammtleben der Zeit einen Blick werfen. Wie man das Handwerk doch nicht so ganz vereinzelt und an sich als ein Institut auffassen kann, das lediglich dazu da sei, einer Zahl von Leuten ihr Brot zu geben, sondern wie man es auffassen muß, als einen Theil derjenigen Beschäftigungen, die bestimmt sind, die Menschen mit allerlei nothwendigen und nützlichen Dingen zu versorgen, mit einem Worte als einen Theil der Industrie; so kann man wiederum die Industrie selbst nicht isoliren von den übrigen Bestrebungen und Beschäftigungen der Menschen. Sie Alle sind nur einzelne Leistungen, in denen sich der menschliche Geist nach den verschiedensten Richtungen hin bethätigt, seine Intelligenz und seine Thatkraft bewährt, und stehen unter einander in untrennbarem Zusammenhang. So hegt eine jede Zeitepoche, meine Herren, eine gewisse Summe von Kenntnissen, Anschauungen und Bedürfnissen, die, so zu sagen, ihre geistige Lebensluft ausmachen, welche alle Bestrebungen der Zeitgenossen durchdringt, und gegen die sich Niemand abschließen kann, will er nicht überhaupt aus dem Leben der Zeit ausscheiden. Nun ist es bekannt, daß gerade die neuere Industrie in ihrer Hauptwurzel auf den großen geistigen Errungenschaften unseres Jahrhunderts, namentlich auf den ungeheueren Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaften beruht, vermöge deren sie es verstanden hat, sich mehr und mehr die Naturkräfte zu menschlichen Arbeitszwecken dienstbar zu machen. Schon daraus mögen Sie entnehmen, meine Herren, daß der industrielle Fortschritt, wie er in seinem Ausgangspunkte mit dem Kulturfortschritt selbst zusammenfällt, so auch in seinem Endpunkt wieder darauf zurückführt. Die leichtere, billigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse, wie sie die neuere Industrie uns gewährt, führt immer größere Kreise von Konsumenten den höheren Kulturbestrebungen zu. Je leichter, je besser wir produziren, je leistungsfähiger die menschliche Arbeit wird, je billiger sie Jedermann mit dem Nothwendigen versorgt, um so mehr Kräfte werden frei, welche bisher nöthig waren zur Deckung des materiellen Gesammtbedürfnisses, um so mehr können sich dieselben den geistigen Aufgaben unseres Geschlechtes zuwenden. Alle Klassen der Bürger, die Handwerker selbst mit eingeschlossen, sind daher auf das lebendigste dabei interessirt, daß der industrielle Fortschritt, der mit der Civilisation Hand in Hand geht, nicht gehemmt werde weder im Allgemeinen, noch ausgeschlossen werde von irgend einem besonderen Gebiete der industriellen Thätigkeit.

(Bravo!)

Führen nun schon diese allgemeinen Erwägungen dahin, daß man bei unbefangener Würdigung der Sache kaum wird zweifelhaft sein können, welcher Auffassung man sich zuzuwenden hat, so wird man darin nur bestärkt, sobald man die einzelnen hierher gehörigen Punkte näher ins Auge faßt.

Hier tritt uns zunächst entgegen die Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Sie sehen in dieser Abgrenzung der Arbeitsgebiete in der Handwerks-Industrie weiter nichts, als das Zerrbild eines großen Wirthschafts-Prinzips, der Arbeitstheilung. Schon die Verschiedenheit der Begabung der Menschen, die Unmöglichkeit, sich die Unmasse von Fertigkeiten und Kenntnissen anzueignen, welche zur Ausübung der sämmtlichen gewerblichen Berufsarten gehören; die furchtbare Vergeudung des Kapitals endlich, welche entstehen würde, wollte ein Einzelner alle Vorrichtungen und Anlagen treffen, alle Werkzeuge anschaffen, welche dazu gehörten, um sich seine sämmtlichen Bedürfnisse selbst zu fertigen: haben ganz von selbst, seitdem es eine menschliche Gesellschaft giebt, zur Arbeitstheilung geführt mit allen ihren segensreichen Folgen. Aber es kann doch nichts Verkehrteres gedacht werden, als das, was sich von selbst macht, diesen thatsächlichen natürlichen Verlauf der Dinge rechtlich zu fixiren, die ihrem Wesen nach ewig flüssigen Grenzen für die einzelnen Beschäftigungen irgendwie und zu irgend einer Zeit ein- für allemal zu binden und festzustellen. Bekanntlich thut dies die Abgrenzung der Arbeitsgebiete im Handwerk in doppelter Hinsicht: a) einmal hinsichtlich der Produkte, und dann hinsichtlich der Methode der Arbeit. Hinsichtlich der Produkte ist aber doch vor Allem das Bedürfniß der Konsumenten ins Auge zu fassen, und dies wechselt natürlich in den verschiedenen Zeiten fortwährend, ebenso wie die Methoden der Arbeit niemals dieselben bleiben, sondern sich mit der wachsenden Zeitbildung vermindern und verbessern. Wie man nun gar der einen oder der anderen Handwerkerklasse den Gebrauch eines bestimmten Instruments, welches sie nicht einmal erfunden hat, oder gar dieses oder jenes natürlichen Hülfsmittels ausschließlich zusichern will, wie dies z. B. die Tischler hinsichtlich des Leims fordern, davon ist irgend ein vernünftiger Grund auch nicht von fern abzusehen. Die Fabrik-Industrie läßt sich auf solche Dinge ein- für allemal nicht ein; da ist kein Streit, kein Zwang und keine Grenze; Jeder produzirt wie und was er will. Insbesondere unterscheidet sie sich in dem angeregten Punkte von dem Handwerk dadurch, daß sie einerseits eine Anzahl Thätigkeiten, die unter verschiedene Handwerke vertheilt sind, in einem Etablissement zusammenfaßt, um eine bestimmte Klasse von Produkten herzustellen, andererseits aber die einzelnen Operationen, welche dazu gehören, um den schließlichen Konsumartikel aus dem Rohstoff fertig zu machen, und die beim Handwerk meist durch dieselben Hände laufen, unter verschiedene Arbeiter vertheilt. So hilft sich die Fabrik-Industrie, indem sie ihre Produktions-Methode je nach den wechselnden Bedürfnissen einrichtet, und so niemals in den Fall kommt, mit den Zeitforderungen in Konflikt zu gerathen.

Weiter mache ich auf die Demoralisation aufmerksam, welche unter den Handwerkern aus dem ewigen Denunziren gegen einander wegen Ueberschreiten der Arbeitsgebiete entsteht, und auf die furchtbare Zersplitterung an Zeit und Geld, die sie von jeher zur Folge gehabt hat. Könnten wir die Archive des Reichsgerichts und unserer Landesgerichte vor 1810 durchblättern, um die Prozesse der einzelnen Handwerke unter einander in Bezug auf ihre Arbeitsgebiete zusammenzustellen, und die fürchterliche Summe der Kosten, so würden wir eine Summe erhalten, welche mehr als genügend wäre, sämmtliche Handwerker unserer Zeit mit dem nöthigen Betriebskapital auszustatten. Es ist ganz unglaublich, wie weit diese Streitigkeiten gingen, es ist unglaublich, welche Willkür hier herrschte, wie das an einem Orte so, an dem anderen so angeordnet wurde, je nach dem Belieben der Zunftartikel, die man sich in jener Zeit oft gegen ein gut Stück Geld von dieser oder jener Obrigkeit zu verschaffen wußte: hier durften die Bäcker keinen Pfefferkuchen backen, dort die Seiler nicht mit Oelkuchen handeln, und

so kamen Händel der verschiedensten Art vor, für deren Entscheidung wieder nur die höchste Willkür, aber kein vernünftiges Prinzip zu finden war. Daß auch unsere Behörden in der neuesten Zeit seit 1849 eine entsetzliche Noth damit gehabt haben, glaube ich ihnen gern, ihre Berichte an die Regierungen ergeben dies in vielfachen Beziehungen, und was man den Gewerberäthen und Magistraten für wunderbare Nüsse zu knacken aufgegeben hat, davon will ich nur ein paar Beispiele aus der neuesten Zeit geben. Eins aus Bayern, dem gelobten Land der Zünfte. Im Sommer 1860 wurde durch den Magistrat in München folgender Streit entschieden: Ein Käsehändler hatte Rettige verkauft. Es wurde auf Beschwerde der Gärtnerzunft — Sie sehen, die Gärtner sind dort ebenfalls mit einer Zunft beglückt — von dem Magistrat nach längerem kontradiktorischen Verfahren dahin entschieden: daß er zwar Rettige auf dem Wochenmarkt, aber nicht in seinem Kramladen verkaufen dürfe.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, die Kuriositäten liegen uns näher. Ich will Ihnen jetzt eine Entscheidung des Berliner Gewerberathes mittheilen;

(hört!)

und zwar aus Anfang Juni 1859. Der Gewerberath mußte hier nach sehr eingehenden, reiflichen und schwierigen Erwägungen folgende Entscheidungen geben: Zunächst, daß die Anfertigung von Bonbons ein freies Gewerbe sei; Zuckererbsen dagegen, als ein Zweig der Konditorei, nur von geprüften Meistern angefertigt werden dürfen;

(schallendes Gelächter)

Weiter, meine Herren, wurde die Welt bei jener Gelegenheit mit folgender großen Wahrheit bereichert: Die Mützenmacherei ist ein freies Gewerbe, aber ganz aus Pelz bestehende Mützen dürfen nur die Kürschner machen.

(Heiterkeit.)

Endlich das Allerüberraschendste: ein Drechslermeister darf Thurmuhren fertigen! Schließlich wurde ein Gutachten über eine außerordentlich schwierige Frage vertagt, und ich kann nicht berichten, wie sie definitiv entschieden wurde, nämlich: ob zu platten Spiegelrähmen in unächter Vergoldung (eine Prüfungs-Aufgabe für Vergolder) nur Silberfirniß, oder auch Metallgold angewendet werden dürfe!

(Heiterkeit.)

Hätte man Einsicht in viele dieser Verhandlungen, die ja nur hier und da in einzelnen Proben in die Oeffentlichkeit gelangen, so würde sich ein Werk zusammenstellen lassen, was, wenn auch nicht zu der lehrreichsten, doch sicher zu den unterhaltendsten der neueren Literatur gehörte.

(Heiterkeit.)

Bei den Prüfungen, zum Behuf des Befähigungs-Nachweises, meine Herren, zu dem ich an zweiter Stelle übergehe, ist allerdings, wie schon gestern ein Redner bemerkte, hervorzuheben, daß sie bedeutungslos werden, sobald man die Abgrenzung der Arbeitsgebiete fallen läßt. Ich will nur außer dem, was der Kommissions-Bericht und die Vorredner, namentlich der Abgeordnete Reichenheim, so treffend und richtig ausgeführt haben, ein paar ganz kurze Bemerkungen machen. Die Prüfungen schützen die prüfungspflichtigen Gewerbe nicht vor Uebersetzung, und die geprüften Meister nicht vor Verarmung, wie die tägliche Erfahrung beweist. Ich habe für das Erstere durch die mitgetheilten statistischen Notizen eine Probe gegeben. Danach war weniger Uebersetzung in den einzelnen Gewerben vorhanden, wo keine Prüfungen stattfanden. Es ist dies auch sehr erklärlich, gerade deshalb, weil bei der strengen Abgrenzung der Arbeitsgebiete und dem Prüfungszwang der Einzelne, welcher seine Rechnung bei einem bestimmten Gewerbe nicht findet, verhindert ist, sich einem anderen Geschäfte zuzuwenden, gerade deshalb kommt eben die Verarmung und Uebersetzung in Ländern der strengen Zunftverfassung häufiger vor, als da, wo volle Gewerbefreiheit herrscht, und es Jedermann gestattet ist, jeden Augenblick zu jeder beliebigen Beschäftigung überzugehen. Das Einzige, was am Ende mit dieser ganzen Maßregel erreicht werden kann — und das ist gerade die schlimmste Seite der Sache — ist das: daß man mit allen diesen Hemmungen und Plackereien nicht wenige der rührigsten und tüchtigsten Kräfte des Gewerbestandes, die sich dem nicht fügen, aus dem Vaterlande forttreibt, in das Ausland, wo ihnen nicht die gleichen Schwierigkeiten, nicht die gleichen Schranken im Gebrauch ihrer Kräfte in den Weg gelegt werden. Meine Herren! Sehen Sie nach den Deutschen Handwerker-Kolonieen in London und Paris, welche die ausgezeichnetsten Arbeiter ihres Faches umfassen und erwägen Sie Folgendes hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Tragweite solcher Maßregeln. Nicht genug, daß wir in solchen Leuten höchst schätzenswerthe und tüchtige Kräfte und bedeutende Kapitalien für die heimische Industrie verlieren, — verstärken dieselben auch noch die ausländische Konkurrenz gegen die inländische Arbeit, indem sie vermöge ihrer vorzüglicheren Tüchtigkeit, die sich besonders in jenen großen Welthauptstädten bewährt, ihre Produkte uns von dorther zuzuführen wissen. Außerdem aber entbehren wir ihre Konsumtion, welche uns zu Statten gekommen wäre, wenn sie hiergeblieben wären, und diese ist nicht gering anzuschlagen, da es gewöhnlich Leute sind, die nach einer höheren Lebenshaltung streben. So haben wir Alles gegen, Nichts für uns, die gefährliche Konkurrenz des Auslandes in der Produktion verstärkt, und die Konsumtion im eigenen Lande geschwächt. Meine Herren! Bei solchem Gebahren fällt freilich die Bilanz sehr gegen uns.

Wir gelangen zum zweiten Hauptabschnitt, den Resolutionen der Kommission. Wenn hier dem Innungswesen eine andere Stellung angewiesen ist, wie bisher, so ist dies die nothwendige Folge von denjenigen Bestimmungen, welche sie in dem ersten Theile ihrer Resolution in Vorschlag gebracht hat, das ist selbstverständlich. Gewiß, meine Herren, lassen sich auch bei dieser veränderten Stellung der Innungen manche Zwecke denken, welche ihres dauernden allgemeinen Interesses wegen für alle Personen, die einer gewissen Gewerbsbranche an einem Orte angehören, mittelst eines solchen korporativen Verbandes mit Nutzen verfolgt werden können, auch bei völliger Freigebung des Handwerksbetriebes. Ich verweise Sie beispielsweise auf Unterstützungskassen, Fortbildungsschulen für die Lehrlinge der Innungsgenossen und dergleichen. Weiter läßt sich denken, daß man von Seiten des Staats, wie ja beispielsweise die Handelskammern, so auch die Innungen zur Begutachtung mancher gewerblichen Fragen u. s. w. zuzöge; sie lassen sich doch selbst in gewissem Maßstabe als Innungs-Gerichte denken für einzelne Verhältnisse der Innungs-Angehörigen. Für alle diese Dinge hätte die alte Innung wohl noch eine Bedeutung, auch wenn sie entkleidet ist von ihren früheren politischen Attributen. Mit dieser Modifikation lasse ich die Innungen daher vollkommen gelten. Es knüpfen sich so viele ehrenvolle Erinnerungen der Handwerker daran, daß es in keiner Weise geboten scheint, dies abzuschneiden, vielmehr viel räthlicher, einen allgemeinen Zusammenhang unter ihnen, wie ihn die Innungen vermitteln, zu fördern, der möglicherweise sehr gut benutzt werden kann zu Zwecken, die wir Alle billigen, für die wir Alle sind und die wir Alle den Handwerkern von Herzen gönnen.

Indessen möchte ich mich dabei gegen ein Mißverständniß verwahren hinsichtlich dessen, was solche Innungen auch in ihrer angedeuteten zeitgemäßen Stellung den Einzelnen bei seinem Gewerbebetrieb etwa leisten können, welche Rolle sie also bei der eigentlichen wirthschaftlichen Hebung des Handwerkers einzunehmen bestimmt sind.

Was die Innungen zu ihrer Zeit waren, ihre große Bedeutung für die Entwickelung des Deutschen Städtebürgerthums wird von allen Seiten anerkannt. Aber ihre Aufgabe, die doch in der Hauptsache mehr eine politische war, ist erfüllt. Die Vorbedingungen eines gedeihlichen Erwerbslebens: Sicherheit der Person und des Eigenthums, Schutz des Verkehrs, ungehemmte Rechtsverfolgung, dies Alles bietet der moderne Staat seinen Bürgern von selbst, das brauchen die Innungen nicht mehr, wie in der Vorzeit, ihren Genossen zu gewähren, der Kampf ist auf ein anderes Feld gerückt. Nicht mehr Räubern und Wegelagerern, nicht der Willkür der Stadtvoigte, nicht dem Uebermuthe des städtischen Patriziats gilt es, zu begegnen, sondern einer überlegenen Industrie, die den Betrieb des Handwerks aufzusaugen droht. Nun ich meine, auf wirthschaftlichem Felde muß man mit wirthschaftlichen Mitteln operiren,

man muß die wirthschaftlichen Mächte der Gegenwart in den Kampf führen, nicht gegen sie vergeblich anstreben, sondern sich ihrer bedienen und den Feind mit seinen eigenen Waffen bekämpfen. Das, meine Herren, ist das einzig Praktische und Mögliche, was das Handwerk retten kann, und von dieser Richtschnur geleitet, haben wir die Bestrebungen zu beurtheilen, die gemacht worden sind, um unserem Handwerkerstand seine Selbstständigkeit zu erhalten. Sehen wir uns einmal die Sache an, welches sind denn die Hebel, denen die Fabrikindustrie ihre große Ueberlegenheit verdankt? Ich deutete sie schon vorher an: die Benutzung der Naturkräfte zu menschlichen Arbeitszwecken, die mehr durchgeführte und zweckmäßigere Arbeitstheilung, endlich der Großbetrieb in Bezug der Rohstoffe und in dem Absatz der Konsumartikel; darauf reduzirt sich wesentlich die große Ueberlegenheit der Fabrikindustrie. Dies Alles aber, meine Herren, ist kostspielig und erfordert als erste und letzte Bedingung ein größeres Kapital und bedeutenden Unternehmungsgeist. Weil nun dieses ausreichende Kapital, mit dem die Sache angefaßt werden muß, wenn sie zu einem gedeihlichen Gelingen führen soll, der großen Mehrzahl der Handwerker abgeht, so ergießt man sich in unglückseligen Deklamationen gegen das Kapital und gegen seine Tyrannei, und wie die Worte alle lauten mögen, denn es sind wirklich nicht mehr als Worte.

(Sehr richtig!)

Die Begriffe fehlen vollständig, sobald man der Sache auf den Grund geht. Da könnten ja die Fabrikanten und die Großhändler noch weit mehr über die Herrschaft des Kapitals klagen, als die Handwerker, da ihr Betrieb ja gerade ebenso durch die Beschaffung des nöthigen Kapitals bedingt und davon abhängig ist und sie besonders in Zeiten der Handels- und Kreditkrisen, wie wir sie neuerlich gehabt haben, noch viel schwerer, sich die erforderlichen Summen verschaffen können als die Handwerker, weil sie ihrer in weit größerem Maße bedürfen.

Es ist hier nicht der Ort und würde eine Anmaßung sein, Ihnen, meine Herren, eine Vorlesung über das Wesen und die Bedeutung des Kapitals in der Volkswirthschaft zu halten und seine segensreichen innigen Beziehungen zur Arbeit zu entwickeln. Aber so gewiß es unmöglich ist, ohne ausreichendes Kapital irgendwie gedeihlich zu arbeiten, so gewiß ist es unmöglich, die Macht dieses großen Kulturhebels zu bekämpfen, und so gewiß ist es gerathen und geboten, den segensreichen Strom desselben dem eigenen Geschäfte zuzuführen.

(Sehr richtig! rechts.)

So faßt sich denn die Aufgabe, wie dem Handwerkerstande geholfen werden kann, sehr einfach dahin zusammen: daß man ihm mehr Kapital und mit diesem mehr Unternehmungsgeist zuführe und so seinen Uebergang in die Bahn der neuen Industrie mehr und mehr ermögliche, wie ja dieser Uebergang bei vielen einzelnen Mitgliedern des Standes bereits in der Gegenwart im vollen Gange und Flusse ist. Der praktische Weg, um dies zu ermöglichen, um das Kapital in bei weitem höheren Maße dem Handwerkerstande zu Gebote zu stellen, knüpft nun allerdings an die Innungen an, aber nicht an ihre Form, sondern nur an den Geist, der sie zur Zeit ihrer Entstehung und zur Zeit ihrer Blüthe beseelte, an den Geist der Einigung und der Selbsthülfe.

(Sehr richtig!)

Wie die Vorfahren der Handwerker durch engen Zusammenschluß einer Anzahl Macht- und Rechtloser sich ihre bürgerliche Stellung errangen, so muß jetzt wieder eine größere Anzahl Solcher, die in ihrer Vereinzelung nicht die nothwendigen wirthschaftlichen Garantieen besitzen, zusammentreten, um durch ihren Zusammenschluß sich diese Garantieen zu verschaffen.

»Was Du allein nicht durchsetzen kannst, dazu mußt Du Dich mit Anderen verbinden; mehrere kleinere Kräfte vereint, stellen eine große dar«; dies ist der so ungeheuer einfache und uralte Satz, dessen Anwendung allein hier zu etwas führen kann. Freilich aber, wenn auch hiernach das Prinzip der wirthschaftlichen Einigung, die dem Handwerkerstande Noth thut, mit dem Prinzipe der Innungen zusammenfällt, so ist dies doch nicht hinsichtlich der Form der Fall.

Gerade hinsichtlich der Form dieser Einigung sehen wir vielmehr einen entschiedenen Gegensatz, weil die Aufgabe eine unendlich verschiedene ist. Wie zur Erreichung von allgemeinen dauernden, für Alle gleich nöthigen, politischen Zwecken die enge korporative Gebundenheit der alten Zünfte nothwendig war, so ist jetzt auf dem wirthschaftlichen Gebiete für wirthschaftliche Zwecke die freiwillige Gruppirung nach den ewig wechselnden Interessen, nach Zeit und Gelegenheit geboten. Die freie Genossenschaft, das ist die wirthschaftliche Innung, die Innung der Zukunft, die wir unseren Handwerkern nicht genug an das Herz legen können. Sie hat ihre Hauptaufgabe: die Kapital-Beschaffung — auch in der That in wahrhaft überraschender Weise gelöst, wenn man eben in Betracht zieht, daß sie wesentlich noch ein junges Institut ist und noch nicht lange Jahre in unserem Vaterlande für sich hat, in der sie sich vollständig entwickeln konnte.

Meine Herren! Ich will Sie hier durchaus nicht mit einer Schilderung des Deutschen Genossenschafts-Wesens und seiner Resultate ermüden; aber ich bin durch das, was das geehrte Mitglied für Regenwalde und gestern der Herr Abgeordnete Grenzberger angeführt haben, doch genöthigt, mit zwei Worten das Prinzip, auf dem diese Assoziationen beruhen, hier vorzuführen. Es galt also, wie ich schon sagte, vor allen Dingen, der Kapital-Beschaffung für den Handwerker zu gewerblichen Zwecken. Wie stellt sich diese Aufgabe in der Praxis den vereinzelten Handwerkern gegenüber? Der unbemittelte Handwerker und Arbeiter besitzt allerdings, oder repräsentirt in der Gesellschaft einen bestimmten wirthschaftlichen Werth: seine Arbeitskraft. Allein die Verwerthung dieser Arbeitskraft hängt von einer unsäglichen Menge von Zufälligkeiten ab, die er nicht zu jeder Zeit in seiner Gewalt hat, selbst wenn er durchaus tüchtig ist. Deswegen gilt die Arbeitskraft des unbemittelten Arbeiters im gewöhnlichen Verkehr nicht als Sicherheit für die Kapitals-Anlage.

Dieses Sachverhältniß ändert sich aber sofort, meine Herren, sobald sich größere Arbeitergruppen assoziiren und zusammentreten und eine Gesammthaft etabliren. Was dem Einzelnen versagt blieb, der Kredit, wird hier sofort flüssig und der Gesammtheit geboten und ihr überlassen, die durch den Gesammtkredit erhaltene Summe unter ihre einzelnen Mitglieder zu vertheilen. Die Unglücksfälle, die den einzelnen Arbeiter treffen können, werden leicht übertragen und der Gläubiger gesichert, wenn eine größere Zahl zusammentritt und Alle für Einen und Einer für Alle einsteht? Mag dann der oder jener Einzelne ausfallen, sein Ausfall wird unter die große Zahl der Genossen leicht vertheilt und übertragen; auch mag man in Zeiten guter Geschäfte Vorsorge treffen und Reserven gründen, wie dies unsere sämmtlichen Genossenschaften thun. Dies Prinzip könnte vielleicht rein theoretisch erscheinen, aber es hat sich bewährt, wir arbeiten bereits seit 12 Jahren danach, und ich kann Ihnen sagen, daß auf diese durch jene Solidarhaft großer Arbeitergruppen gewonnene Kreditbasis hin uns fremdes Geld so reichlich zuströmt, daß bei vielen Assoziationen mehr als das Bedürfniß da ist, so daß sie andern erst in den Anfängen begriffenen, die sich noch nicht so weit durchgearbeitet haben, Kapitalien vorzustrecken vermögen. Wenn ich Ihnen alsdann anführe, daß gegenwärtig nach diesem Prinzipe zwischen 400 und 500 Genossenschaften in Deutschland operiren,

(hört, hört!)

von denen beinahe 300 als Vorschuß- und Kredit-Vereine, sogenannte Volksbanken, speziell die Aufgabe haben, ein Bankgeschäft für ihre Mitglieder zu treiben, fremde Gelder heranzuziehen, einzelne kleine Ersparnisse derselben zu sammeln und Stamm-Antheile zu bilden, denen der Gewinn des Geschäfts zugeschrieben wird, und daß diese ca. 300 Banken im Jahre 1860 einen Gesammt-Umsatz — bereits ist von der größeren Hälfte die Absendung der Rechnungs-Abschlüsse an mich bewirkt — von 10 bis 11 Millionen Thaler gemacht haben;

(hört, hört!)

wenn ich hinzufüge, daß zu gemeinschaftlicher Beziehung der Rohstoffe ca. 150 andere Assoziationen in speziellen Hand-

werken thätig sind, deren Gesammt-Umsatz auch über eine Million beträgt:

(hört, hört!)

so werden Sie mir wenigstens zugestehen, daß dies allerdings nur kleine Zahlen sind, wenn Sie das Gesammtbedürfniß im Auge haben, daß es aber immer erhebliche Zahlen sind, wenn Sie die Jugendlichkeit unserer Institute und die Schwierigkeiten, auf diesem Gebiete sich Bahn zu brechen, in Anschlag bringen.

(Bravo!)

Sie haben schon aus diesen kurzen Andeutungen entnommen, wie sehr ich die Solidarität für die Unterstützungskassen, die uns der Abgeordnete Grenzberger gestern vorführte, und für die Innungen, denen der Herr Abgeordnete für Regenwalde eine mir nicht ganz klar gewordene Thätigkeit auf dem Erwerbsfelde vindizirte, durchaus ablehnen muß. Unsere Institutionen beruhen auf dem streng durchgeführten Prinzip der Selbsthülfe, wir weisen grundsätzlich jeden Schutz zurück, den Schutz des Staates, wie die Subvention der höheren Gesellschaftsschichten. Alles Unterstützungswesen hat seine Berechtigung in dem Kreise, wo es hingehört, bei solchen, die einzeln, vorübergehend oder dauernd dem Pauperismus bereits heimgefallen sind. Aber die soziale Frage, bei der es sich um die dauernde Haltung und Hebung großer Bevölkerungsklassen handelt, löst man weder durch Almosen, noch mit dem Staatsschutz, noch mit dem Festhalten an alten verlebten Formen des Gewerbewesens, und ich meine, wenn Jemand, wie dies ja so vielfach vorkommt, den Drang in sich fühlt, etwas zu thun, um die ungünstige Lage seiner Mitbürger zu bessern, daß er dann stets bedenken sollte, daß die größte Wohlthat, die der Günstigergestellte, der Gebildete, der Besitzer, seinen weniger günstig gestellten Mitbürgern gewähren kann, nicht ein Geschenk, nicht die Unterstützung ist, sondern die Anleitung zur Selbsthülfe, vermöge deren die Leute in die Lage kommen, keiner Unterstützung zu bedürfen.

(Bravo!)

Ich knüpfe noch hieran ein paar einfache geschäftliche Gründe, die Ihnen ergeben werden, daß die wirthschaftlich freie Genossenschaft, die unmittelbar in den Gewerbebetrieb der Handwerker eingreift, sich durchaus nicht bequemen kann und niemals in die Innung übergehen wird, auch nicht in ihrer erneuerten Gestalt. Das geht ebensowenig, wie Sie ein kaufmännisches Kompagnie-Geschäft etwa in eine Kaufmanns-Gilde verlegen wollen würden. Zunächst bedingen die Innungen schon wegen ihrer korporativen Form die Beaufsichtigung des Staates. Sobald die Assoziationen aber eigentliche Geschäfte treiben, können sie die Aufsicht des Staates nicht gebrauchen, denn sie verträgt sich nicht mit der freien Beweglichkeit, welche solche Handels- und Bank-Geschäfte erfordern. Wir sollten auch 1856 in den Assoziationen von dem Minister von Westphalen mit der Konzession beglückt werden, wir sträubten uns aber dagegen und provozirten die gerichtliche Entscheidung und haben die Sache bis in die letzte Instanz zu unseren Gunsten durchgeführt. So weit war schon damals das Bewußtsein von dem Werthe der vollen gewerblichen Selbstständigkeit durch die freie Assoziation im Volke entwickelt, aber ehe diese Angelegenheit vollständig durchgekämpft war, wurde dem großartigen Vorschußverein in Eisleben, der 600- bis 800,000 Thaler im Jahre umsetzt, die Konzession ertheilt, mit der Bedingung, daß ein Magistrats-Assessor, also ein Mitglied der Polizei-Behörde, die Bank zu überwachen habe, und daß namentlich die Genehmigung der Behörde nachzusuchen wäre, sobald der Verein ein Kapital borgen wollte! Eine solche Bedingung mußte die Wirksamkeit eines solchen Bank-Instituts geradezu unmöglich machen. Denn einem Beamten, der so etwas genehmigen soll, wird stets vor dem Regreß bange sein bei einem etwaigen unglücklichen Gang der Geschäfte, weshalb er meist die Genehmigung versagt, in einer Sache, von der er meist Nichts versteht. Die Bank mußte also zwar die Konzession in größter Dankbarkeit acceptiren, löste sich aber sofort auf und konstituirte sich neu in Form einer Diskonto-Kommandit-Gesellschaft, nur um von dem Geschenk der Konzession wieder befreit zu werden. Auch in anderen Ländern, namentlich in Mecklenburg, den kleineren Staaten Thüringens und im Königreich Sachsen, hat sich das ähnlich gemacht, namentlich im Königreich Sachsen, wo sich die Mehrzahl der Assoziationen einfach unter das Vereinsgesetz stellt, obwohl ihnen die Regierung in liberalster Weise Korporationsrechte auf Nachsuchen ertheilt, nur um die mit dieser Ertheilung verbundene Beaufsichtigung des Staates zu vermeiden.

Ein zweites Bedenken gegen die fragliche Zusammenlegung ist die Erschwerung jeder Aenderung der Statuten bei Korporationen, die immer erst der Genehmigung des Staates unterliegen muß. Gerade die Assoziationen haben, bei ihrer Neuheit, dringende Veranlassung, die über die Unzweckmäßigkeit mancher Bestimmungen ihrer Statuten gemachte Erfahrung schleunigst zu benutzen und die Bestimmungen ihrer Statuten so lange flüssig zu halten, bis sich die Sache allmälig konsolidirt. Was daher für Korporationen in dieser Hinsicht taugt, das läßt sich nicht für die Assoziationen durchführen.

Endlich sollen die Innungen ja auch sämmtliche Gewerbetreibenden derselben Branche in einem Orte umfassen. Das ist aber wiederum nicht wohl möglich für die freien Genossenschaften, welche ein geschäftliches Kompagnie-Verhältniß, eine Gesammthaft, eine Garantie der Mitglieder für einander etabliren. Wie leicht kann der Zutritt einzelner Gewerbetreibenden den Interessen der schon in der Assoziation vorhandenen Mitglieder zuwiderlaufen, die ja ein Risiko für den sich Meldenden übernehmen müssen; sobald wir aber die Sache in die Innungen verlegen, müßten wir Jeden zulassen, der sich meldet und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genügt. Sodann kann es aber auch oft vorkommen und geboten sein, daß sich mehrere Assoziationen derselben Art, je nach Bedürfniß, besonders in den großen Verkehrsmittelpunkten, bilden, während Sie doch nur je eine einzige Innung derselben Gewerbsbranche an einem Orte zulassen werden.

Schon diese rein geschäftlichen Erwägungen drängen uns also dahin, daß die wirthschaftlichen Genossenschaften nicht in den Innungen aufgehen können, und hier knüpfe ich die Bemerkung an, welche von einem der Herren Vorredner gemacht wurde, daß einzig und allein alles Heil für den Handwerkerstand in den Innungen liege, und in den Ländern der Gewerbefreiheit sich eine allgemeine Verarmung vorfinde. Die mitgetheilten statistischen Notizen über Belgien, welches Land man hauptsächlich für diese Behauptung anführt, sind vollkommen richtig und ergeben das Resultat, daß hier wirklich eine bedeutende Verarmung stattfindet. Nur möchte ich ein ganz anderes Motiv für diesen Zustand hervorheben, als die Gewerbefreiheit. Betrachten Sie nämlich die dortigen Verhältnisse genauer, so werden Sie finden, daß in Belgien der Handwerker, oder eigentlicher der kleine Gewerbsstand nur deshalb sinken konnte, weil er von der ihm gegebenen Freiheit auf dem Gebiete des Erwerbes nicht den richtigen Gebrauch machte. Da ist gar keine Rede von allen den Institutionen der Selbsthülfe, womit sich der kleine Handwerkerstand in England, Frankreich und bei uns oben erhält, von freien Erwerbsgenossenschaften in Belgien so gut wie gar nicht die Rede. Der Sinn für die Selbsthülfe scheint in Belgien wohl deshalb nicht recht aufkommen zu können, weil dort die Subvention Seitens der kirchlichen und auch staatlichen Institute den Boden dazu völlig untergräbt. Man kann also der Gewerbefreiheit, wie der Freiheit überhaupt nicht Dinge aufbürden, die nur dadurch entstehen, daß man sie nicht benutzt.

Meine Herren! Ich komme zum Schluß, und bitte Sie, mir noch ein Wort über die Stellung der Handwerker im Allgemeinen zu gestatten. Gewiß ist nicht leicht einer Berufsklasse eine so allgemeine Sympathie entgegengekommen, wie den Handwerkern; die Deutschen Regierungen, die Deutschen Kammern und Ständeversammlungen, die Wissenschaft und der große Besitz haben sich eingehend und mit Vorliebe mit der Handwerkerfrage beschäftigt. Man hat von allen Seiten anerkannt, und daraus eben ist die Sympathie zu erklären, daß er ein wichtiger Theil unseres Mittelstandes, dieses Trägers aller gesunden und bürgerlichen Entwickelung unseres Vaterlandes, ist, die Gefährdung seiner Selbstständigkeit also eine öffentliche Kalamität. Vernichten die Handwerker nicht selbst diese Sympathie muthwillig, indem sie mit der ganzen politischen und sozialen Entwickelung der Zeit — denn die beiden sind nun einmal nicht zu trennen — in Konflikt treten, so möchte ich ihnen von dieser Tribüne zurufen: Alle unbefangenen Erwägungen weisen da-

hin, daß nur im Anschluß an den gewerblichen Fortschritt das Heil für die Handwerker liegt. Dahin drängen alle Mächte und Bedürfnisse der Zeit, die Solidarität der geistigen und materiellen Interessen, der ganze nothwendige Verlauf der Dinge, die Rücksicht auf das Gesammtwohl, und Dem entgegenzutreten ist ebenso unmöglich und vergeblich, als wollte Jemand es unternehmen, mit seiner schwachen Menschenhand in das Getriebe einer Dampfmaschine hineinzugreifen. Die einfache Folge davon ist: er wird zermalmt.

Mahnen wir die Handwerker ferner an die Erinnerungen, die sie selbst so hoch halten, an ihre Vorfahren, an jenen muthigen Stifter der alten Innungen. Das war kein Ansprechen um Schutz und um Hülfe von Außen, wie diese Männer auftraten, das war Selbsthülfe, meine Herren; das waren keine Rückschrittsgelüste zu alten abgelebten Formen, sondern das Handwerk jener Zeit war der gewaffnete Fortschritt, die geharnischte Phalanx des Bürgerthums, mit der es für alle große Ideen, die in der Zeit auftauchten, in die vordersten Reihen der Kämpfer trat. Es giebt nicht leicht eine große Idee, eine bedeutende Bewegung, die nicht ihren Stützpunkt fand in den Zünften, wie sie damals waren. Das Handwerk war die Blüthe des Gewerbes und die Blüthe der gewerblichen Intelligenz jener Zeit. Und jetzt könnten die Enkel jener Männer, diesen Traditionen entgegen, das Erbe der Väter so weit vergessen, daß sie sich auf die Bahnen der sozialen und politischen Reaktion begeben, daß sie ihre Interessen identifiziren sollten mit den Interessen der feudalen Rückschrittspartei?

(Hört, hört! Heiterkeit.)

Meine Herren! Das wäre ein Abfall von dem Geiste der Väter. Mögen die Handwerker einmal ihre Blicke lenken auf unsere Berge. Noch stehen dort die Ruinen der Burgen, die ihre Vorväter in den Zünften gebrochen haben. Mögen sie bedenken, daß mit Nothwendigkeit, vermöge des ewigen Gesetzes der geschichtlichen Entwickelung, Alles zur Ruine wird, was sich der lebendigen Zeitströmung entgegenstellt. Mögen sie in jenem Bilde sehen, was aus dem Handwerk werden müßte, wenn sie wirklich den Weg konsequent verfolgten, den man ihnen von mancher Seite so schön ausmalt.

Indessen, meine Herren, es ist damit noch gar nicht so schlimm.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Glauben Sie Einem, der in recht vielen Beziehungen mit unserem wackeren Handwerkerstande steht. Es ist ein verhältnißmäßig nicht zu großer, wohl aber durch seine Stellung an der Spitze der Innungen einflußreicher Theil, der jenen Bestrebungen Gehör giebt, und noch weht, Gott sei Dank, in dem ganzen Stande eine so gesunde Luft, daß es zu jenem Aeußersten niemals kommen wird. Ich habe im Gegentheil gefunden — und es ist fast kein Deutsches Land, in dem ich nicht mit wackeren Leuten getagt hätte — daß sie sich sehr wohl in die Ideen der Neuzeit finden. Ich habe sie wohl hier und da befangen gefunden, wie dies in jeder solchen unbehaglichen Uebergangs-Periode natürlich ist, aber sie wissen, namentlich in Beziehung auf die von der Gegenseite ihnen angemuthete Gemeinschaft der Interessen, recht gut, wo der Zaun eigentlich hängt. Namentlich habe ich aber bei der Organisation der Assoziationen stets gefunden, daß sie mehr als genügend vorgeschritten waren in gesunder, elementarer und gewerblicher Bildung, und sich in den neuen Geschäftsformen bald zurechtfanden. Ich wünschte, Ihnen, wie schon manchem gewiegten Kaufmann, die Verwaltung, die Buchführung der Assoziationen vorführen zu können, wie sie lediglich von Handwerkern besorgt wird. Sie sollten Ihre Freude darüber haben. Darum, meine Herren, die Deutschen Handwerker sind für die Gewerbefreiheit reif, wenn auch unter ihnen selbst dieser oder jener Bruchtheil dies noch nicht anerkennen will. Attestiren wir Seitens der Preußischen Landesvertretung vor ganz Deutschland, daß die Preußischen Handwerker ihren Deutschen Genossen darin nicht nachstehen, wie dies durch Einführung der Gewerbefreiheit in unsern Nachbarländern geschehen ist; attestiren wir es ihnen durch Annahme der Gewerbefreiheit selbst wider ihren Willen!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**: Meine Herren! Es ist dem Herrn Vorredner unzweifelhaft darin Recht zu geben, daß in wirthschaftlicher Beziehung die größten Resultate erreicht werden, wenn man jedes Gewerbe einen Jeden, der sich dazu befähigt hält, an dem Ort und in der Weise treiben läßt, wie er dabei am besten fortkommen zu können glaubt. Es ist keine Frage, daß auf diese Weise die größten wirthschaftlichen Resultate erreicht werden, daß die größte Produktion zu dem wohlfeilsten Preise stattfindet. Hätte ein Volk und hätte ein Staat keine andere Aufgabe, als diese rein wirthschaftliche, so würde überhaupt über die vorliegende Frage nicht zu reden sein. Der Staat hat indessen noch andere Aufgaben als diese und die Erkenntniß davon hat denn auch dahin geführt, daß eine absolute Gewerbefreiheit in dem eben bezeichneten Sinne in keinem civilisirten Lande existirt. Ueberall hat man von einer Seite eine Beschränkung dieser Gewerbefreiheit für nothwendig erachtet, nämlich von der, wo sie, um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, mit den sicherheitspolizeilichen Interessen zusammentrifft. Sie selbst, meine Herren, haben erst vor wenigen Wochen ein Zeugniß dafür abgelegt, indem Sie zwei Gesetze hier genehmigten, welche von Anfang bis zu Ende nichts enthielten, als Beschränkung der Gewerbefreiheit, Beschränkungen, die allerdings ihre Rechtfertigung allein haben aus dem sicherheits-polizeilichen Interesse. In diesem Sinne ist also von der Gewerbefreiheit in ihrer absoluten Auffassung nicht zu sprechen. Es fragt sich nur, giebt es außer dem sicherheits-polizeilichen Interesse noch ein anderes, was in Beziehung auf die Gewerbe in Frage kommen kann? Und auch hier verengt sich die Frage, soweit sie jetzt hier vorliegt, dahin: Ist in Beziehung auf den Betrieb einer Anzahl von Gewerben, die man im gewöhnlichen Leben vorzugsweise Handwerke nennt, und die in der Verordnung von 1849 speziell bezeichnet sind, ist in Beziehung auf den Betrieb dieser Art von Gewerben ein Interesse vorhanden, aus welchem die absolute Gewerbefreiheit, auch abgesehen von den sicherheits-polizeilichen Rücksichten, zu beschränken ist?

Die Stellung, welche die Regierung zu dieser Frage einnimmt, ist bereits vor einigen Wochen von dieser Stelle aus bezeichnet worden, als die beiden von mir vorhin erwähnten Gesetze eingebracht wurden, sie ist dahin bezeichnet worden, daß die Regierung es für ihre Aufgabe hält, die Frage über die gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb aufmerksam zu verfolgen; daß sie eine doppelte Aufforderung zur Erfüllung dieser Aufgabe darin erkennt, daß eine Anzahl benachbarter Deutscher Staaten zu einer Aenderung der Gewerbe-Gesetzgebung übergegangen ist, daß sie aber aus den bisher von ihr gemachten Wahrnehmungen nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ihrerseits vorzuschlagen, daß sie also auch einer, von einer anderen Seite her beantragten Aenderung der betreffenden Gesetzgebung zuzustimmen, zur Zeit nicht im Stande ist.

Die Geschichte unserer Gewerbe-Gesetzgebung ist für die Regierung eine Warnung davor, in den bestehenden Zuständen, ohne die Erkenntniß eines wirklichen Bedürfnisses, etwas zu ändern. In den Jahren 1810 und 1811 wurde bekanntlich die Gewerbefreiheit in dem Sinne in Preußen eingeführt, daß sie nur aus den eigentlich sicherheits-polizeilichen Gründen einer Beschränkung unterlag. Sie hatte erst sehr kurze Zeit bestanden, als Anträge an die Regierung gelangten, auf dem betretenen Wege nicht weiter zu gehen. Die Anträge kamen zunächst sehr wenige Jahre nach Erlaß des Gewerbegesetzes 1811 aus einer Stadt, die gewissermaßen als die Wiege der Gewerbefreiheit bezeichnet werden kann; der Magistrat und die Stadtverordneten in Königsberg beantragten Maßregeln, die zur Wiederherstellung der gewerblichen Korporationen zu führen geeignet wären, und einen Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetriebe verlangten.

Im Jahre 1822 waren hier nach Berlin Personen aus allen Provinzen des Staates berufen worden, um über die ständische Organisation vernommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit kam die Frage der gewerblichen Korporationen wieder zur Sprache und von allen Seiten wurde das Bedürfniß anerkannt und ausgesprochen, daß die freiwillige Korporation der

Gewerbtreibenden zu fördern sei, um dem Gewerbe eine festere Grundlage zu geben. Die ersten Provinzial-Landtage, die sich nach dem Erlaß der ständischen Gesetze versammelten in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, nahmen diese Anträge wieder auf und wiederholten sie in späteren Petitionen.

Die ersten Entwürfe der Gewerbe-Ordnung, die im Jahre 1837 den Provinzial-Landtagen vorgelegt wurden, waren diesen Anträgen in einer gewissen Form wenigstens entgegengekommen, und fanden insoweit von sämmtlichen ständischen Vertretungen, wenn auch mit einzelnen Nüancen in Bezug auf die Form der Ausführung, die entschiedenste Befürwortung. Bei der weiteren Berathung der Gewerbe-Ordnung konnte im Jahre 1842 von der Kommission des Staatsrathes als unzweifelhafte Thatsache konstatirt werden, daß in einer langen Reihe von Jahren die öffentliche Stimme durch alle ihre gesetzlichen Organe das Bedürfniß gewerblicher Vereinigungen und einer ihnen beizulegenden öffentlichen Stellung anerkannt habe. Die Gewerbe-Ordnung von 1845 entsprach nur halb diesen Tendenzen — ich werde später darauf zurückkommen: weshalb. Es kann nicht wundern, daß nach ihrem Erlaß die Tendenz zu einer festeren Begründung der gewerblichen Genossenschaften immer lebendiger wurde. Sie spielten im Jahre 1848 und 1849 in der damaligen allgemeinen Bewegung bekanntlich eine hervorragende Rolle. Sie wurde hier in Berlin in der National-Versammlung lebhaft vertreten und fand auch bei den Berathungen des Frankfurter Parlaments einen entschiedenen Ausdruck. Der volkswirthschaftliche Ausschuß des Frankfurter Parlaments beschäftigte sich seinerseits mit dieser Frage lebhaft und eingehend, und als Gipfelpunkt der damaligen Tendenz, als ihr bestbegründeter und motivirter Ausdruck darf bezeichnet werden ein Minoritätsvotum des volkswirthschaftlichen Ausschusses des Frankfurter Parlaments, welches ausging von vier Mitgliedern, darunter von drei Preußen und unter den letzteren von zwei der gegenwärtigen hohen Versammlung angehörigen Mitgliedern: es waren die Herren Degenkolb, Veit, Lette und Becker.

(Hört, hört! links.)

In diesem Minoritäts-Gutachten wurde befürwortet der Innungszwang, die Verpflichtung jedes selbstständigen Handwerkers, den Innungen beizutreten. Es wurde befürwortet die obligatorische Meister-Prüfung, die obligatorische Gesellen-Prüfung, die dreijährige Gesellenzeit.

(Heiterkeit links.)

Die Regierung gab diesen weitgehenden Bestrebungen bekanntlich nicht nach; sie ging nicht ein auf den Innungszwang, auf den Zwang zum Beitritt jedes selbstständigen Handwerkers; sie beschränkte sich auf die Verordnung, die im Jahre 1849 oktroyirt und später von beiden Häusern des Landtages genehmigt wurde.

In diesem historischen Hergange findet die Regierung zunächst eine Warnung davor, rasch in den einmal getroffenen Bestimmungen eine Aenderung eintreten zu lassen. Diese Strömung, die sehr bald nach dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung im äußersten Osten der Monarchie begann und sich von Jahr zu Jahr weiter über dieselbe verbreitete, die zuletzt ihren Gipfelpunkt fand in den eben bezeichneten Anträgen, die im Frankfurter Parlament gestellt wurden, diese Bewegung hat für den Augenblick ihren Abschluß erreicht. Es scheint jetzt eine entgegengesetzte Strömung die herrschende zu sein. Sowie nun aber gerade die Verhältnisse, um die es sich hier handelt, solche sind, mit denen man nicht unüberlegter Weise spielen darf, solche sind, die der Natur der Sache nach tief in das Leben eingreifen, in Verhältnisse, die einen zahlreichen und achtbaren Theil der Nation berühren, so gewiß wird auch die Regierung die Frage mit Sorgfalt zu erwägen haben, ob in der jetzt obwaltenden entgegengesetzten Strömung wirklich ein wahres Bedürfniß zu erkennen ist, oder ob es nur eine Welle ist, die der Natur der Dinge nach, nachdem sie in einer gewissen Richtung ihr Ziel erreicht hat, umschlägt und von der entgegengesetzten Richtung wieder heranströmt. Sie wird sich um so mehr diese Frage vorzulegen haben, wenn sie, wie ich eben erwähnte, vor sich sieht, die im Laufe einer nicht langen Zeitperiode so gänzlich geänderten Ansichten zweier verehrten Mitglieder dieser hohen Versammlung, die schon vor dem Jahre 1848 sich mit der vorliegenden Frage eingehend und sorgfältig beschäftigt haben und in den Jahren 1848 und 1849 ihre Ansicht darüber gewiß ebenso gewissenhaft und frei von allen Nebenrücksichten abgegeben haben, als sie heute gewissenhaft und frei von allen Nebenrücksichten die gerade entgegengesetzte Ansicht aussprechen. Solche Erfahrungen fordern in der That zur Vorsicht auf, sie erinnern daran, daß auch unter den Herren, die jetzt mit Lebhaftigkeit die gegen die Verordnung von 1849 gerichteten Tendenzen vertreten, manche demnächst bei weiterer Erfahrung zu der entgegengesetzten Ansicht gelangen werden. Namentlich ist auch der Hinweis auf den Vorgang unserer Deutschen Nachbarstaaten für die Regierung nicht geeignet, in diesem Augenblicke ein entscheidendes Moment abzugeben.

Meine Herren! Wenn Sie argumentiren aus den Erfahrungen, die wir bei uns in Preußen vom Jahre 1810 an und in der Rheinprovinz vom Jahre 1791 bis zum Erlaß der Verordnung von 1849 gemacht haben, das ist ein Terrain, das seine Bedeutung hat; wenn Sie argumentiren wollen aus der Erfahrung, die man in Frankreich, Belgien und England gemacht hat, das ist ebenfalls ein Terrain, was seine Bedeutung hat. Aber argumentiren Sie nicht daraus, daß ein Theil unserer Nachbarstaaten, in welchen bisher der Zunftzwang bestand, uns jetzt das nachmacht, was wir vor 50 Jahren ihnen vorgemacht haben, denn die Erfahrungen, die die gedachten Staaten erst machen wollen, haben wir schon gemacht. Ueber diese Erfahrungen, meine Herren, kann man verschiedener Meinung sein, man berufe sich indeß nicht auf Versuche, denen die Reife der Erfahrung fehlt.

Ich habe vorher schon bemerkt, daß die Bewegung, die sich gegen die Gesetzgebung von 1810 richtete, vorzugsweise darin ihren Ausdruck fand, daß man das Bedürfniß fühlte, das genossenschaftliche Leben im Handwerk zu kräftigen, ihm eine neue Basis zu geben. Diese Tendenz hat ihre Berechtigung nicht in dem Zuge, der in der Germanischen Natur der Assoziation liegt, auch nicht allein in dem Umstande, daß sich an diese Innungsverbindungen die Erinnerung an eine ruhmreiche Vergangenheit anschließt; sie hat auch für die Auffassung der Regierung nicht ihr eigentliches Wesen in den Privatvortheilen, welche die genossenschaftliche Verbindung dem Handwerkerstande gewähren kann.

Der Herr Abgeordnete für Berlin, der vor mir gesprochen hat, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Handwerker in der Form der Handels-Gesellschaft, zur Förderung ihres direkten Gewerbe-Interesses, d. h. zur Leistung von Vorschüssen oder Beschaffung von Vorräthen, Alles erreichen können, was sie brauchen, um sich, wie er dies richtig ausgedrückt hat, das Kapital dienstbar zu machen. Es ist vollkommen richtig, daß man das erreichen kann auf einem Gebiet, das mit der Gewerbe-Gesetzgebung gar nichts zu thun hat, auf dem Gebiete des Privatrechts. Es ist dies auch auf diesem Gebiete erreicht und wird, wenn das jetzt dem Hause vorliegende Handels-Gesetzbuch erst sanktionirt sein wird, noch leichter zu erreichen sein, als jetzt. Vom gewerbegesetzlichen Standpunkt aus kann das Innungswesen nicht als ein privatrechtliches Institut in Betracht kommen. Die Frage, wie sie jetzt vorliegt, wie sie bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung vorlag, und wie sie vor Erlaß derselben vorlag, ist die, ob die gewerblichen Genossenschaften geeignet und befähigt seien, ein Institut des öffentlichen Rechts zu sein, ob sie die Befähigung, die Legitimation haben, im Gebiete des öffentlichen Rechts eine Stelle einzunehmen. Haben sie diese Legitimation nicht, so fallen sie sofort in das Gebiet der erlaubten Privat-Gesellschaft oder in die Handels-Gesellschaft in dieser oder jener Form. Es handelt sich lediglich um die Frage, ob die Genossenschaften der Handwerker eine öffentliche Stellung im Staate einzunehmen haben. Diese Frage hat die Gewerbe-Ordnung bejaht und zwar nach zwei Richtungen hin; sie hat einmal den Innungen übertragen die Aufsicht über die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen, sie hat ihnen ferner übertragen die Leitung und Verwaltung von Unterstützungs- und Hülfskassen verschiedener Art. Diese Kassen sind insofern nicht bloße Privat-Institute, als die spätere Gesetzgebung den Beitritt zu diesen Kassen nach den Orts-Statuten zu einem obligatorischen gemacht hat und dadurch in der That diese Kassen zu öffentlichen gemacht sind.

Digitized by Google

Nach diesen beiden Richtungen hin hat die Gewerbe-Ordnung von 1845 den Innungen einen öffentlichen Charakter beigelegt, und ich bin zwar zweifelhaft, aber es scheint mir doch so, daß Ihre Kommission in dem vorliegenden Bericht dem Innungswesen diesen öffentlichen Charakter erhalten will. In der That ist die öffentliche Stellung, die den Innungen in dieser Hinsicht beigelegt ist, eine sehr wohl berechtigte. Die jungen Leute, die sich dem Handwerke widmen, bilden einen sehr wesentlichen Bruchtheil der gesammte Jugend, und sie nehmen das öffentliche Interesse um so mehr in Anspruch, als es sich bei ihnen, soweit sie als Lehrlinge in Betracht kommen, keineswegs blos um ihre gewerbliche Ausbildung, um die Erlangung einer gewissen Fertigkeit, sondern um die Vollendung ihrer Erziehung handelt. Die Lehrlinge kommen sämmtlich in einem Alter in die Lehre, wo ihre Erziehung noch nicht vollendet ist, wo sie eben die Schule verlassen haben, und wo sie zu einem Lehrherrn gegeben werden, nicht blos um die Handgriffe und Geschicklichkeit ihres Gewerbes zu erlernen, sondern um ihre Erziehung zu vollenden. Nun ist es keine Frage, daß es dem Staate an Organen nicht fehlt, welche die Ausbildung der gewerblichen Jugend im Handwerk zu überwachen im Stande sind. Die Gewerbe-Ordnung ist aber davon ausgegangen, daß es im höchsten Grade wünschenswerth sei, diese Beaufsichtigung als häusliche Angelegenheit der Gewerbetreibenden selbst anzusehen, also so viel als möglich die polizeiliche und obrigkeitliche Aufsicht fern zu halten. Mit Rücksicht hierauf ist in der Gewerbe-Ordnung den Innungen die Befugniß beigelegt zur Entscheidung der Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen.

Die Gewerbe-Ordnung hat also diese wichtige Frage der Einwirkung der Polizeibehörde entzogen, und hat sie der Obhut der Innungen selbst in die Hände gegeben, sie hat die Innungen in dieser Beziehung mit der Selbstregierung, wenn ich mich so ausdrücken darf, beauftragt. Nach der andern Richtung hin, nämlich in Bezug auf die Beaufsichtigung der verschiedenen gewerblichen Unterstützungskassen, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die gewerblichen Genossenschaften selbst die besten Träger und Leiter für die Institute sind, welche die Fürsorge für die Genossen und deren Angehörige zum Gegenstand haben. Die gute Absicht, welche die Gewerbe-Ordnung hatte, indem sie die eben charakterisirten Bestimmungen traf, sind vereitelt worden, weil die Gewerbe-Ordnung auf halbem Wege stehen blieb. Die Französische Gesetzgebung, die auf dem linken Rheinufer im Jahre 1791 die Innungen zerstört hatte und die Gesetzgebung von 1810 und 1811, welche in einem großen Theile der übrigen Monarchie den Innungen nicht günstig war, hatte das Innungsleben, wo es noch bestand, zu einer weiteren Entwickelung nicht kommen lassen, und die Gewerbetreibenden fanden in dem, was die Gewerbe-Ordnung bot, durchaus keine genügende Veranlassung, den Innungen ein lebendiges Interesse zuzuwenden. Es liegt einmal in der Natur des Menschen, daß er die Gebundenheit, der er sich unterwerfen muß, wenn er einer Genossenschaft beitritt, daß er die Pflichten, welche ihm dieser Beitritt auferlegt, nur übernimmt, wenn er irgend eine weitere Befriedigung dabei findet, außer dem bloßen Bewußtsein, daß er seine Schuldigkeit gethan hat. Eine solche weitere Befriedigung wurde durch die Gewerbe-Ordnung den Gewerbetreibenden nicht gegeben, und dies führt mich zu den Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1849. Man kann das Innungswesen, wenn man es als öffentliches Institut für nützlich hält, auf verschiedene Weise fördern helfen.

Die Oesterreichische Gewerbe-Ordnung hat den einen Weg eingeschlagen, indem sie bei voller Freiheit des Gewerbebetriebes von jeder Prüfung und jeder Lehrzeit, aus der Thatsache, daß ein Gewerbtreibender das Gewerbe selbstständig betreibt, seinen Beitritt zu den gewerblichen Genossenschaften als nothwendige Folge ableitet, sie macht mit anderen Worten Zwangs-Innungen, und zwar mit dem Zwange, daß Jeder, der ein Gewerbe betreibt, von selbst Mitglied der Genossenschaft ist. Diesen Weg einzuschlagen, wird sich nicht empfehlen. Welche Resultate man in Oesterreich dadurch erreichen wird, ist abzuwarten. Es scheint indeß in der Natur der Sache zu liegen, daß damit ein bei weitem zu mechanisches Band die Betheiligten umschlingt; wenn einer Genossenschaft Jeder ohne Weiteres beitreten kann, wenn ein Handwerker zu erwarten hat, daß ein unfleißiger Geselle, den er am Tage vorher entlassen hat, am nächsten Tage sein Kollege in der genossenschaftlichen Verbindung sein soll, so wird aus einer solchen Institution schwerlich etwas Gedeihliches werden; es wird dann eben weiter nichts, als eine neue mechanische Verbindung von Leuten, welche zu gewissen Zwecken einen Geldbeitrag zu leisten haben, also lediglich eine neue Verbindung zum Steuerzahlen. Der andere Weg, den die Verordnung vom Jahre 1849 eingeschlagen hat, um den Innungen, dem korporativen Verbande unter den Handwerkern, das Leben zu geben, was ihnen bis dahin fehlte, ist der, daß sie für jeden selbstständigen Gewerbtreibenden die Ablegung einer Prüfung und den Nachweis der Befähigung verlangt und den Innungen die Befugniß ertheilt hat, durch ihre Prüfungs-Kommissionen den Nachweis der Befähigung zu geben. Die weitere Bestimmung über die Dauer der Lehrlings- und Gesellenzeit war hiervon die nothwendige Konsequenz. Den Erfolg, welchen man mit der Verordnung vom Jahre 1849 zu erreichen beabsichtigte, hat man, soweit dies die bisher vorliegenden Erfahrungen darthun, im Großen und Ganzen erreicht; es ist in der That, wie die den Herren vorliegende Zusammenstellung der Regierungs-Berichte nachweist, ein wirkliches Leben in die Innungen zurückgekehrt.

Es fragt sich nun, haben die Mittel, die man anwendete, um dieses regere Leben herbeizuführen, anderweitig überwiegende Nachtheile gehabt? Solche Nachtheile würden allerdings dahin führen können, daß man das, was man durch die Verordnung zu erreichen beabsichtigte, nämlich eine Kräftigung des korporativen Lebens im Handwerkerstande, für zu theuer erkauft erachten müßte durch dasjenige, was der Handwerkerstand in Beziehung auf die gewerbliche Ausbildung, oder was die Nation, die Menge der Konsumenten, verliert. Solche Nachtheile sind nun nach Ansicht der Regierungen in überzeugender Weise nicht nachgewiesen worden.

Es ist, was zunächst die Meisterprüfungen anbelangt, wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die ja doch für die gewerbliche Fähigkeit keine Garantie gäben; das ist in einem gewissen Sinne zuzugeben, das gilt aber von einer jeden Prüfung; eine jede Prüfung beweist der Natur der Sache gemäß nur, daß der Examinand in den Dingen, über welche er befragt worden ist, Etwas gewußt hat. Er kann in anderen Dingen sehr unwissend sein, und kann auch trotzdem, daß er Kenntnisse gezeigt hat, ein ganz unpraktischer Mensch sein; das gebe ich zu, das ist keine Frage. Indessen eine ganz selbstständige Bedeutung haben die Prüfungen unzweifelhaft, und zwar sowohl bei den Handwerkern, als in allen anderen Lebenszweigen, bei denen Prüfungen eintreten; d. h. sie sind eine Anspornung zum Fleiß und zwar in einem Alter, wo die meisten Leute einer solchen Anspornung noch recht wohl bedürfen, wo Charakter und Geist noch nicht soweit entwickelt ist, um sich auch ohne ein solches äußere Hülfsmittel sagen zu können, daß man alle Kräfte daransetzen müsse, um vorwärts zu kommen. Die Lehrlings- und Gesellenzeit ferner, welche die Verordnung vom Jahre 1849 vorschreibt, gab — und das ist gestern bereits von einer anderen Seite dargelegt worden — im Ganzen nur dasjenige wieder, was auch ohne die Vorschriften der Verordnung im Handwerkerstand bestehen würde, und in der That auch in der Natur der Sache liegt. Der junge Mensch, welcher sich dem Handwerk widmen will, kommt mit 14 Jahren aus der Schule. Es ist vor Allem, wie ich schon vorhin erwähnte, noch seine Erziehung zu vollenden, und daß er dazu eine kürzere Zeit als drei Jahre gebrauchen würde, also eine kürzere Zeit wie junge Leute aus anderen Lebenskreisen brauchen, um sich nur nothdürftig für die Universität vorzubereiten — ich spreche hier nicht von Kenntnissen, sondern von der gesammten Bildung — das wird wohl nicht anzunehmen sein.

Es ist sodann der Ablauf einer dreijährigen Gesellenzeit bis zur Zulassung zur Meisterprüfung verlangt worden, wenn er also mit dem vierzehnten Jahre als Lehrling eingeschrieben ist, wird er in einem Alter von 20 Jahren diese beiden Stadien durchlaufen haben, er würde dann nach einer andern Vorschrift der Gewerbe-Ordnung noch nicht einmal die Fähigkeit erlangt haben, ein Gewerbe selbstständig betreiben zu können, falls er nicht etwa aus der väterlichen Gewalt entlassen wäre, und daß ein Alter von 24 Jahren wohl der früheste Termin, ist, bei dem mit irgend welchem Nutzen für den Gewerbtreiben-

den selbst zu einem selbstständigen Gewerbebetrieb übergegangen werden kann, ist wohl von allen Seiten anerkannt. Diejenige Seite der Verordnung von 1849, gegen die sich gestern und heute die lebhaftesten Angriffe gewandt haben, das ist die Abgrenzung der Handwerke. Der Herr Abgeordnete für Berlin der vorher das Wort hatte, hat eine beredte Schilderung des Zustandes entworfen, wie er zur Zeit des heiligen Römischen Reiches in dieser Beziehung bestanden hat und noch in diesem Augenblicke z. B. in den rechtsrheinischen Theilen von Bayern besteht, eine Schilderung, die aber auf unsere Zustände, so richtig sie auch für die Vergangenheit sein mag, in der Gegenwart nicht mehr paßt. Ich kann versichern, daß die Kräfte, die nothwendig sind, um die Streitigkeiten über die Abgrenzung der Handwerke, wie sie jetzt bei uns vorkommen, zu schlichten, in der That sehr wenig erheblich sind, und daß die Aktenbände, die wenigstens beim Ministerium über diese Frage bis jetzt vorgekommen sind, wie ich glaube, nicht einmal bis zur Mehrheit gelangt sind. Die Abgrenzung der Handwerke ist eine unzweifelhaft nothwendige Konsequenz des Prüfungszwanges; es fragt sich nun, wie weit diese Abgrenzung der Handwerke ausführbar, und wie weit, insofern sie ausgeführt ist, ein Nachtheil für das Ganze damit verbunden ist.

Wir haben uns zunächst vor dem Irrthum zu bewahren, als ob die Abgrenzung, wie sie nach Maßgabe der Verordnung von 1849 besteht und gehandhabt wird, irgendwie etwas zu thun habe mit den Werkzeugen, mit welchen der Handwerker sein Gewerbe treibt, mit den Materialien, die er zu verwenden hat. Diese Fragen gehören der alten Zunft-Verfassung an, wo es sich allerdings vielfach darum handelte, welche Handwerker Leim gebrauchen durften und welche nicht, welche die Säge, welche den Hobel handhaben durften; wie gesagt, das ist ein längst überwundener und durch die Verordnung von 1849 nicht wiederhergestellter Standpunkt. Es kommt darauf an — und erst neuerlich ist dies Seitens der Central-Verwaltung in einer Verfügung den Behörden vorgeschrieben — es kommt darauf an, unbefangen sich zu vergegenwärtigen, daß das Gewerbe einer stetigen Entwickelung unterliegt, daß jeder Tag neue Kombinationen herbeiführt, und daß es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann und gewesen ist, in dieser Beziehung Schranken zu setzen; im Großen und Ganzen kommt die Sache darauf hinaus, daß, um es praktisch auszudrücken ein jeder Handwerker befugt ist, eine Waare vollständig fertig zu machen, die zu den verkäuflichen Gegenständen seines Handwerkes gehört. Einzelne Lächerlichkeiten, wie die mit den Bonbons, können dabei vorkommen, das ist richtig, indessen dergleichen Dinge, die kommen auch bei anderen Institutionen vor, die man darum doch nicht verwerfen kann. Daß diese Abgrenzung einen nothwendigen Rückschritt unseres Handwerkerstandes zur Folge gehabt habe, ist kaum behauptet worden, und noch schwerer zu beweisen.

Wenn der Herr Abgeordnete für Berlin auf die Arbeiter-Kolonieen in London und Paris hingewiesen hat, so wird er zugeben, daß diese Arbeiter-Kolonieen nicht datiren vom Erlaß der Verordnung von 1849, sondern daß sie schon lange vorher da waren und daß schon lange vorher Deutsche Schneider sowohl in Paris wie in London Glück gemacht haben. Der Grund, der den Deutschen Arbeiter ins Ausland führt, war schon vorhanden zur Zeit des Bestehens des Polizei-Edikts von 1811; er ist noch heute vorhanden und er wird vorhanden sein, wir mögen die Gesetzgebung so oder so verändern. Er liegt ganz einfach darin, daß diese großen Städte für unternehmende Menschen mehr Chancen des Erfolges darbieten wie die meisten Städte in Deutschland.

Wenn ich auf die einzelnen Bemerkungen übergehe, die von den Vorrednern gemacht worden sind, so ist von dem Herrn Abgeordneten Reichenheim von Neuem besonders hingewiesen auf den bereits vielbesprochenen §. 29 der Verordnung vom Jahre 1849, welcher hypothetisch das Verbot des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Handwerke ausspricht. Es ist nicht zu leugnen, dieser Paragraph trägt die Signatur des Jahres, in welchem er geschrieben ist, ich will seine Vertheidigung nicht übernehmen. Der sprechendste Beweis der Auffassung, welchen er gleich nach seiner Entstehung erfahren hat, ist, wie bereits in der Kommission erwähnt wurde, der, daß von der darin beigelegten Befugniß niemals Gebrauch gemacht ist.

Es kann also dieser Paragraph in der That bei einer praktischen Erörterung der Frage nicht angerufen werden; es ist unzweifelhaft zuzugeben, daß es besser wäre, er stände nicht in dem Gesetze. Das Vorhandensein der Denunziationen wegen gegenseitigen Eingriffs in die Arbeitsverhältnisse, von denen der Herr Abgeordnete Reichenheim sprach, ist allerdings nicht in Abrede zu stellen; indessen ist, soweit die Wahrnehmungen, die in der Central-Instanz zu machen sind, reichen, von Jahr zu Jahr mehr eine verständige Auffassung der Verhältnisse unter den Gewerbtreibenden herrschend geworden. Die Streitigkeiten, die jetzt noch zur Entscheidung des Ministeriums kommen — und ich möchte annehmen, daß die Mehrzahl dahin gelangt — sind an sich sehr wenig zahlreich und bewegen sich hauptsächlich darin, daß man gegen allgemeine Verfügungen reklamirt, die von Seiten der Regierung im Sinne einer früheren Bewegung der Gewerbe ergangen sind. Der Herr Abgeordnete Reichenheim hat sich demnächst gewissermaßen selbst denunzirt, indem er bemerkt hat, daß er gegen die Verordnungen vom Jahre 1849 Webergesellen außerhalb seines Fabriklokals für seine Fabrik beschäftigt habe. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Reichenheim dabei vollkommen gesetzlich verfahren hat, denn ich möchte ohne Weiteres annehmen, daß die Webergesellen, von denen er spricht, selbstständige Gewerbtreibende und keine Gesellen sind und, insofern dabei Gesellen in Betracht kommen, dies Gesellen selbstständiger Weber waren, welche dann auf Rechnung des Meisters arbeiteten.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Worte haben sich noch gemeldet:

gegen die Anträge der Kommission die Abgeordneten

Reichensperger (Köln),
Conzen,
Schwenzner,
Müller (Kreuzburg) und
von Krosigk;

für die Anträge der Kommission die Abgeordneten:

Dr. Riedel,
Hermann,
André,
Pinder und
Harkort.

Auch hat sich der Abgeordnete Dr. Veit zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet.

Ich bringe nun den Antrag auf Schluß zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die generelle Diskussion über den vorliegenden Bericht jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit des Hauses; der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! Ein Unwohlsein, das mich des vollen Gebrauchs meiner Stimme beraubt, hat mich zu meinem Bedauern verhindert, mich an der allgemeinen Debatte zu betheiligen. Eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissarius nöthigt mir aber eine persönliche Entgegnung auf. Er hat in der schroffen Umwandlung der Ansichten, der der Herr Kollege Lette und ich sich schuldig gemacht haben sollen, ein Motiv der Abschreckung für die Preußische Regierung gefunden, auf den Weg einzugehen, den die Kommission ihr vorgeschlagen hat. Nun weiß der Herr Regierungs-Kommissarius doch ganz bestimmt, daß ein Antragsteller, der zur Begründung seines Antrages einen Gesetz-Entwurf einbringt, damit nicht einer theoretischen Ueberzeugung einen Ausdruck giebt, sondern daß er unter bestimmten Bedingungen handelt. Diese bestimmt gegebenen Bedingungen waren nun die: Es kam darauf an, bei den entgegengesetzten Meinungen, die damals über den Erlaß einer Deutschen Gewerbe-Ordnung sich kund

gaben, einestheils bei der Festhaltung an den übertriebensten Ansprüchen der Zunftvertreter, anderntheils bei der im Jahre 1848 gewiß sehr mächtigen radikalen Strömung einen Mittelweg ausfindig zu machen, um ein Gesetz vorzuschlagen, das möglicherweise für ganz Deutschland in jenen Zeiten eine Annahme fände, sind die Antragsteller dann auf dieselbe Auskunft gekommen, die später die Oesterreichische Regierung ergriffen hat, um den Uebergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit zu machen; sie schlugen vor, daß sämmtliche Handwerker, die an einem Orte ein und dasselbe Gewerbe betreiben, verpflichtet sein sollen, in die Innung zu treten, um damit das exklusive Recht der Zünfte, daß eben nur eine bestimmte Anzahl von Meistern sich niederlassen dürfe, über den Haufen zu werfen. Uebrigens will ich sehr gern zugeben, daß ich in Beziehung auf einzelne Punkte jenes Gesetz-Entwurfes seitdem meine Ansicht geändert habe.

(Unruhe.)

Diese Aenderung meiner Ansichten, und das glaube ich, gehört auch zu einer persönlichen Bemerkung, verdanke ich den Erfahrungen, die ich als Mitglied des hiesigen Magistrats, während ich Assessor von 9 hiesigen Innungen war, zu machen Gelegenheit hatte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Meine Herren! Es wird mir erlaubt sein, einige Bemerkungen am Schlusse der Diskussion zu machen, ich werde mich auf dasselbe knappe Maß beschränken, auf das ich mich in der Einleitung der Verhandlung beschränkt habe.

Es ist bereits von zweien meiner geehrten Freunde, dem Herrn Abgeordneten Schulze (Berlin) und dem Herrn Abgeordneten Reichenheim, in so ausführlicher Weise auf die Sache eingegangen, daß ich in dieser Beziehung sehr wenig werde zu sagen haben. Zunächst gestatten Sie mir, mich dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber zu äußern und zwar zuerst auch über das, was meine Person betrifft.

Es ist schon gesagt worden, von welchem Standpunkte wir, mein verehrter Freund, Dr. Veit und ich damals ausgingen; es war die große Aufgabe, die die Deutsche National-Versammlung sich gestellt hatte, und die auch heute im Deutschen Volke fort und fort lebt, die Deutsche Nation auch auf dem Gebiete der bürgerlichen und gewerblichen Rechtsverhältnisse und Freiheit zu fördern, aber auch immer mehr zu einigen und ihr womöglich für eins der umfangreichsten, volkswirthschaftlichen Gebiete, nämlich für das des Handwerks- und Gewerbebetriebs, ein einiges Recht zu verschaffen. Es ist dies eine Aufgabe, die ja von den Deutschen Regierungen jetzt mehr und mehr erkannt zu werden scheint, indem sie neuerlich ihren Ausläufer auch in dem Deutschen Handelsgesetzbuche gefunden hat. Mit diesem Handelsgesetzbuche sind gewiß auch viele Mitglieder dieses Hauses nicht überall einverstanden, welche dazu berufen sind, über dasselbe zu referiren und es zu kritisiren, und doch wird es hoffentlich in diesem Hause eine Enbloc-Annahme finden. Ich wünsche lebhaft, daß derselbe, unser damaliger Standpunkt, auch der der Preußischen Regierung sei, und daß sie von diesem Standpunkte aus die Gegner mit einiger Nachsicht beurtheilen möge.

Ich will dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe keinen Vorwurf darüber machen, daß er im Jahre 1849 mit der Verordnung vom 9. Februar 1849 hervorgetreten ist. Es wurde damals auf die Regierungen von verschiedenen Seiten gedrückt, und die Preußische Regierung gab in dieser Beziehung allerdings mehr nach, als der volkswirthschaftliche Ausschuß der Deutschen National-Versammlung. Denn derselbe glaubte damals schließlich, daß die Verhältnisse für eine allgemeine Deutsche Gewerbe-Ordnung doch noch nicht reif und genug vorbereitet seien, sondern diese vielmehr der Zukunft zu überlassen wären, allerdings knüpft jetzt nach zwei Lustren die Deutsche Gesetzgebung da wieder an, wo wir damals die Sache verlassen hatten. Aber sie knüpft in anderer Weise, mit einem großen Fortschritt, wiederum daran an, indem sie erkannt hat, daß mit einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die mit Gewerbe-Beschränkungen verbunden ist, nicht vorwärts zu kommen sei, sondern daß die Gleichheit der Deutschen Gewerbe-Gesetzgebung aus dem Boden einer vollkommenen Gewerbefreiheit herauswachsen muß. Dies scheinen jetzt auch viele andere Deutsche Regierungen erkannt zu haben; ich hoffe, daß die Preußische Regierung nicht hinter diesen anderen Deutschen Regierungen zurückbleiben, sondern auch in dieser Beziehung die Fahne des Fortschrittes vorantragen wird, wie sie es in den Jahren von 1807—1811 gethan hat.

Es sind hauptsächlich zwei Gegenstände, um die es sich dabei handelt: »die Abgrenzung der Gewerbe und der Prüfungszwang.« Das sind die beiden wesentlichsten Punkte. Was die Abgrenzung der verschiedenen gewerblichen Verrichtungen betrifft, so will ich nur darauf hinweisen, daß, während der Herr Regierungs-Kommissar auch seinerseits anerkennt, daß der Prüfungszwang und diese Abgrenzung in einem inneren Zusammenhange stehen, der hiesige Magistrat, der sich für die Prüfungen ausspricht, es doch für eine der erfreulichsten Erscheinungen der Gewerbe-Ordnung von 1849 erklärt, daß die darin bestimmte Abgrenzung der Gewerbe unerfüllt geblieben und nicht zur Anwendung gekommen ist.

Ich möchte demnächst den Herrn Abgeordneten für Grünberg, der sich mit solcher Eloquenz gegen unsere Resolutionen erklärt hat, den ich aber zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze gesehen habe, während die schlagendsten Motive gegen ihn ins Feld geführt wurden, dagegen, daß er uns Beispiele aus der Pfalz angeführt hat, auf Mecklenburg und Hessen-Kassel verweisen. Wenn er sich näher über die dortigen und anderen Zustände in Ländern des blühendsten Zunftwesens informirt, wird er sich belehren können, daß sich neben wohlhabenden Handwerkern eine sehr große Zahl herabgekommener Handwerksmeister und von sogenanntem Handwerker-Proletariat auch nur eine geringe Zahl von Gesellen findet; wenn man sich um das gegenwärtige Verhältniß der Gewerbe in jenen Ländern bekümmert, z. B. auch in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. Main, so wird man erfahren, daß auch dort ein großes und zahlreiches Proletariat im Handwerkerstande vorhanden ist neben Handwerksmeistern, die sich in guter Lage befinden.

Präsident: Ich ersuche die Herren um etwas Ruhe; der Herr Referent hat es sonst zu schwer.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette** (fortfahrend): Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß eine gewisse Ironie der Geschichte insbesondere immer die Herren trifft, die sich mir gerade gegenüber befinden. Sie sind dazu berufen, vermöge dieser Ironie der Dinge, die demokratischen Bestrebungen früherer Zeit zu vertheidigen, die sie heute verdammen. Sie wissen, meine Herren, daß die Zünfte sich aus der einstigen Hörigkeit des Handwerkerstandes im Kampfe gegen die herrschenden Patrizier und den Stadtadel zu ihrer Bedeutung erhoben haben. Sie scheinen es ferner nicht zu wissen, daß die Bestrebungen, aus denen die Gesetzgebung vom Jahre 1849 hervorgegangen ist, auf demokratischen Agitationen beruhte, daß Männer, wie z. B. Kinkel, an der Spitze dieser Bewegung waren, dessen Ansicht, wie ich zu seiner Ehre glauben will, sich auch in Bezug auf diese Sachen geändert haben wird. So vertheidigen Sie die demokratischen Bestrebungen aber zur unrechten Zeit. Dies scheinen Sie gar nicht zu wissen.

Uebrigens aber, meine ich, was den mir vom Ministertische gemachten Vorwurf betrifft, daß es nicht allzu sehr zu tadeln sei, wenn man in Folge einer treuen gewissenhaften Beobachtung der Verhältnisse eine Ansicht aufgiebt, die man möglicherweise gehabt haben kann, und ich will hoffen, daß der Herr Handels-Minister, der so eben seinen Platz verlassen hat, eher dem Beispiele Peel's folgen wird, als eines beschränkten Staatsmannes, der deshalb eigensinnig an einer Gesetzgebung festhält, weil sie einmal von ihm ausgegangen ist. Ich glaube, daß ein Staatsmann mehr Ehre dadurch erwirbt, wenn er seine früher irrthümliche Meinung aufgiebt und sich den vorgeschrittenen Anforderungen einer reifer gewordenen Zeit anschließt. Daß diese neuere Bewegung zur Gewerbefreiheit aber nicht ausgeht von Doktoren und Literaten, werden Alle zugeben müssen, die sich um die Bewegung auf dem Gebiete der Gewerbe-Ordnungen in Deutschland bekümmert haben, denn auch in Nord-Deutschland, so in Hannover, bestehen die Vereine, welche für die Gewerbefreiheit agitiren, meist aus Handwerkern; so ist auch in Nassau diese Bewegung unterstützt worden von dem Handwerkerverein in Wiesbaden.

Es hat uns der verehrte Herr Abgeordnete Grenzberger aus Ratibor, wie Sie schon im Berichte finden können, unter Anderem gesagt, daß alle intelligenten Handwerker, die etwas Tüchtiges gelernt hatten, auch 1848 und 1849 nicht untergegangen wären, und das waren doch wohl fast sämmtlich Handwerker, die keine Prüfung gemacht haben. Selbst die Mitglieder des Landeshandwerkertages bestehen wohl noch in der Mehrzahl aus solchen, die kein Examen gemacht haben.

Wenn man durch tüchtige Schulen und durch Ausbildung in technischen Anstalten den Handwerker forthilft, so kann ich nur lebhaft wünschen, daß man das Bedürfniß nach Bildung bei den jungen Handwerkern in jeder Weise befördert, daß man diese Bestrebungen in jeder Richtung pflegt, welche sich für den Handwerkerstand darbietet. Ich weise deshalb auch auf den Berliner Handwerkerverein hin, der über 4000 Mitglieder zählt, in welchem sich ein Bedürfniß und ein Streben nach Bildung hervorthut, das höchst erfreulicher Art ist und das auch den anderen Klassen der Jugend zu wünschen wäre, unterstützt durch den hingebenden Eifer unseres Lehrerstandes. Treten hin und wieder Schattenseiten bei diesen Vereinen, wie bei jedem Verhältniß hervor, so übersehe man doch nicht, daß diese von den vielen Lichtseiten weit übertroffen werden; wende man doch auch solchen Vereinen seine Sympathieen zu. Die Freiheit wirft auch ihre Schatten, sie trägt aber stets ihr Heilmittel in sich selber.

Ich muß mir nun noch einige Bemerkungen gegen den Herrn Regierungs-Kommissar gestatten. Wenn derselbe anerkennt, daß in wirthschaftlicher Beziehung die größten Resultate durch die Freiheit erreicht werden, dann begreife ich nicht, wie man diesem Grundsatz nicht überhaupt Folge geben will. Denn wenn die ganze Gesellschaft sich wohlbefindet, wird auch der Einzelne, der arbeiten kann und will, sich in der Gesellschaft wohlbefinden.

Dann hat der Herr Regierungs-Kommissar gesagt, wir ständen ja mit der Regierung auf einem Boden, wir hätten ja bereits auch zweien von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwürfen, die wesentlich auf eine Beschränkung hinausgingen, unsere Zustimmung gegeben. Nun das habe ich aus diesen Gesetzen nicht herausgelesen, daß sie auf Beschränkungen des Gewerbe-Betriebes abzielten. Wenn die Gesetz-Entwürfe über das Konzessionswesen und über Gewerbe-Anlagen auf dem Boden der Beschränkung beruhten, hätten sie die Zustimmung des Hauses nicht erhalten. Wir glaubten, daß der Standpunkt der Regierung bei diesen Gesetzen der gewesen, bis an die zulässige Grenze vorzugeben, wo eine Vermittelung zwischen dem staatlichen und sicherheitspolizeilichen Interesse und der Freiheit der Gewerbe zu finden ist, und Sie wissen, daß wir nach der letztgedachten Richtung hin gern noch weiter gegangen wären, aber nur deshalb nicht einen Schritt weiter gegangen sind, weil wir von der Ansicht ausgingen, daß man auch eine Abschlags-Anzahlung anzunehmen und sich mit einer stückweisen Verbesserung zu begnügen hat, wenn man nicht sofort das Ganze erreichen kann. Der Herr Regierungs-Kommissar ist außerdem tief in die Geschichte der Gewerbe-Gesetzgebung eingegangen. Ich glaube, er wird dem Kommissions-Bericht das Zeugniß nicht versagen, daß er bereits treu diese Geschichte dargestellt hatte.

Meine Herren! Gegen das Innungswesen hat sich kein Mitglied der Kommission erklärt und ich muß mich wundern, daß der Herr Abgeordnete für Grünеberg nach seiner eloquenten Rede in der That nur dahin gelangt und nichts weiter will, als was ja unsere Resolution zu II. 1 wörtlich enthält. Wir wollen ja die Innungen als gewerbliche Genossenschaften mit korporativen Rechten für gemeinnützige und gemeinsame gewerbliche Zwecke fortbestehen und sich selbst neu bilden lassen. Sonach wäre ja der Herr Abgeordnete mit der Kommission ganz einverstanden. Selbst ein großer Theil der Rede des Abgeordneten für Regenwalde hat sich eigentlich nur für das erklärt, was sich schon im Kommissions-Berichte findet. Wenn er auf die Prüfungen einen besonderen Werth legt, so mache ich ihm bemerklich, daß wir auch die Prüfungen bestehen lassen, aber nur den Prüfungszwang beseitigen wollen, weil der Prüfungszwang in die Freiheit Anderer übergreifen würde. Die Aufgabe, welche der Staat hat — und das will ich dem Herrn Regierungs-Kommissar noch entgegenhalten — ist doch nicht die, alle verschiedenen Berufsklassen zu eigenen staatlichen Institutionen und öffentlichen Körperschaften auszubilden, die überall neben der Regierung bei der Gesetzgebung mitsprechen. Ich meine, das sei unvereinbar mit unserer Verfassung, das müßte doch unser staatliches und politisches Leben total verwirren. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß die Gewerbe-Ordnung von 1845 auf halbem Wege stehen geblieben sei, daß man einen Schritt weiter gehen müßte zur Verordnung des Jahres 1849, dann bitte ich zu bedenken, daß der Landhandwerkertag und diejenigen Gewerbetreibenden, die seiner Richtung angehören, auch die Gewerbe-Ordnung von 1849 als ein Gesetz betrachten, welches auch noch auf halbem Wege stehen geblieben ist und daß ihr Verlangen vielmehr dahin geht, auch auf Grund dieser Prinzipien der Verordnung von 1849 wiederum in ihrem Sinne weiter fortzubauen, daß mithin, wenn die Regierung auf diesem Wege fortginge, sie sich auf einer abschüssigen Bahn zur alten Zunft-Verfassung befindet.

Noch muß ich mich über die beiden Amendements mit einigen Worten aussprechen. Die Amendements des Abgeordneten Schulze (Berlin) glaube ich auch im Namen der Kommission als Verbesserungen begrüßen zu können, als vollkommen angemessene, welche dem Gedanken der Kommission nur einen bestimmteren Ausdruck geben. Was dagegen das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bardeleben betrifft, so möchte ich dasselbe in der That sogar als überflüssig betrachten. Denn was durch dieses Amendement ausgedrückt werden soll, dem entspricht meist auch unsere Resolution. Ich glaube nicht, daß durch das Amendement eine absolute Vorschrift dafür gegeben werden soll, daß *Jeder*, der sich einem Gewerbe zuwendet, eine bestimmte Lehrlingszeit aushalten, eine Gesellenprüfung machen soll u. s. w.

Ich glaube vielmehr, daß die Amendementsteller auch in dieser Beziehung Freiheit gelten lassen wollen, so namentlich für die Söhne der höheren Stände, die bei ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung auch das spezifisch-technische Bildungsstadium als Lehrbursche in viel kürzerer Zeit durchmachen können, weshalb die Zwangsbestimmungen, welche der §. 35 der Verordnung von 1849 enthält, für sie doch nicht nöthig sind. Wenn dies die Ansicht ist, dann bedürfen Sie des Amendements nicht, denn Sie finden auf Seite 45 und 46 des Berichts, daß wir dagegen gar nichts einzuwenden haben, daß die Bestimmungen des §. 35 und besonders §. 36, so weit sie die Lehrlingszeit betreffen, als subsidiäre bestehen bleiben. Mögen sie doch immerhin als subsidiäre stehen bleiben. Es steht ja auch dem nichts entgegen, daß eine Innung beschließe, daß jeder Lehrling, der bei einem Mitgliede der Innung eintritt, eine Prüfung ablegen soll, und daß kein Meister einen Lehrling annimmt, der sich nicht im Lehrvertrage zur Ablegung einer Prüfung nach den Lehrlingsjahren verpflichtet. Wir wollen nur eine solche Prüfung *nicht* ein- für allemal durch das Gesetz für nothwendig erklären zum weiteren gewerblichen Fortkommen und zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes.

Ich will mit einer Bemerkung über eine Frage schließen, die der Herr Regierungs-Kommissar an uns gerichtet hat. Er hat uns gesagt, man müsse entweder die Innungen als öffentliche Institute bestehen lassen, oder sie zu rein privatrechtlichen Assoziationen machen. Meine Herren! Es giebt noch ein Drittes. Man kann nämlich die Innungen bestehen lassen und erhalten, selbst mit korporativen Rechten, und das will die Kommission auch. Sie sollen die Rechte, die sie gegenwärtig haben, behalten, nur sollen ihnen keine Privilegien eingeräumt werden. Eine dritte Frage wäre mithin die, welche wir verneinen: ob sie als privilegirte Korporationen bestehen bleiben sollen. Wir verneinen dies. Wir wollen alle gewerblichen Privilegien, mögen sie sein, welche sie wollen, beseitigt wissen.

Präsident: Wir gehen zur Spezial-Diskussion über und da glaube ich folgenden Vorschlag machen zu müssen: Das Haus wird sich nun der Reihe nach mit den einzelnen Nummern der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution und deren Unterabtheilungen, die mit Arabischen Zahlen bezeichnet sind, beschäftigen und durch eine Reihe von Abstimmungen wird so *die* Resolution sich zunächst in einzelnen Sätzen herausstellen, welche das Haus zu fassen gedenkt. Nur auf diese *Gesammt-Resolution* aber ist, wie mir die Herren Antragsteller erklärt haben, der Antrag auf *namentliche* Abstimmung gerichtet.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Gegen den Gang der Diskussion habe ich natürlich nichts einzuwenden, er ergiebt sich naturgemäß von selbst. Nur wenn der Herr Präsident hier angedeutet hat, daß, nachdem wir bereits über die einzelnen Punkte abgestimmt haben werden, wir dann am Schluß noch einmal über das Ganze, und zwar namentlich abstimmen sollen, so scheint mir das Letzte doch nicht begründet zu sein. Von einer Abstimmung über das Ganze kann nach der Geschäfts-Ordnung, wie mir scheint, nur die Rede sein, wenn es sich um das Ganze eines Gesetz-Entwurfes handelt; dies hier ist aber eine Perlenschnur, wenn ich so sagen soll, von einzelnen Abstimmungen, und da kann man in der einen Abstimmung den Antrag annehmen, in der anderen ihn verwerfen, einen nothwendigen Zusammenhang im Ganzen haben sie nicht, und eine Abstimmung über das Ganze ist daher ganz überflüssig. Sollte die namentliche Abstimmung über irgend einen einzelnen Punkt beantragt werden, so mögen die Herren, welche unsere Zeit mit namentlichen Abstimmungen hinbringen wollen, ihren Antrag danach einrichten.

Präsident: Es ist mir lieb, die Frage jetzt schon angeregt zu sehen, da eine Besprechung darüber doch nicht entbehrlich ist. Die Kommission schlägt wirklich nicht Resolutionen, sondern — nach ihrem Wortlaut — nur eine Resolution vor.

Ich denke aber, wir können den Streit darüber auf alle Fälle vertagen, bis die Diskussion die einzelnen Punkte der Reihe nach erschöpft haben wird. Es können sich auch die Herren Antragsteller dann noch äußern, die die namentliche Abstimmung verlangt haben.

Ich gehe also, meine Herren, zu der ersten Nummer I. in Betreff des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes über. Deren Nr. 1 lautet:

> »Die durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 3102) eingeführte Abgrenzung der unter den verschiedenen einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen, ingleichen jedwede Beschränkung in der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, ist aufzuheben. (Vergl. die §§. 28, 29 Verordnung vom 9. Februar 1849 Seite 99, 100, Gesetz-Sammlung.)

Ich eröffne also zunächst über diese Nr. I. 1 die Diskussion.

Der Abgeordnete Conzen hat das Wort.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Ich habe vorausgesetzt, daß unter I. 1 über das Innungswesen im Ganzen das Wort ertheilt wird.

(Widerspruch.)

Dann bitte ich um Entschuldigung.

Präsident: Meine Herren! Ich kann das Haus nicht hindern, wenn es noch eine Reihe von General-Diskussionen über die einzelnen Römischen Nummern haben will. Ich sollte aber meinen, daß eine so ausführliche General-Diskussion, wie wir sie gehabt haben, vollständig genügt, und daß die Diskussion jetzt als Spezial-Diskussion auf die einzelnen Nummern unter den Deutschen Ziffern zu beschränken sein dürfte.

(Zustimmung.)

Ich frage also, ob der Abgeordnete Conzen das Wort zu Nr. I. 1 nehmen will?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich, es zu thun.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Meine Herren! Die Resolution, die Sie auf Seite 21 Nr. I. 1 finden, geht von der Unterstellung aus, daß die Innungen, wie sie noch heut bestehen, allerdings mit dem Rechte der Korporationen bestehen sollen, daß ihnen aber keine Befugnisse und Vorrechte einzuräumen seien. Dies geht aus Seite 16 und 20 des Berichts ganz genau hervor. Es würde also wohl nöthig sein, darauf hinzuweisen, daß ein solches Vorrecht und eine solche Befugniß, die Rechte Anderer durch die Innungen zu beschränken, in der Wirklichkeit nicht besteht. Denn es wird in den §§. 104 und 170 .....

(Unruhe.)

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Abgeordnete, soviel ich verstehen kann, über zwei Themata spricht, die auf Seite 16 und 20 des Berichts behandelt sind, aber nicht über die jetzt uns vorliegende Nummer der Resolution.

Abgeordn. **Conzen** (vom Platz): Dann bitte ich um Entschuldigung.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Nur ein paar Worte.

(Murren.)

Ich will jetzt nicht versuchen, auf die Rede des Abgeordneten für Berlin einzugehen. Ich will nur auf die Motive zurückgehen, welche den Abgeordneten Reichenheim veranlaßt haben, den Antrag beizufügen, und das wird wohl zu der vorliegenden Nummer passen.

Die Schilderung, die der Herr Abgeordnete Reichenheim in seinen Motiven zu dem Antrage macht, ist für die Handwerker schmerzlich — und namentlich betrifft das die Prüfungen.

(Unruhe.)

Ich glaube, das paßt gewiß hierher.

Präsident: Ich bin nicht der Meinung.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Dann bescheide ich mich.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich frage, ob zu I. 1 noch das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Ich werde, da dies nicht geschieht, eine Abstimmung über diese Nummer vornehmen — vorbehaltlich also eines Beschlusses, den das Haus am Schlusse dieser einzelnen Abstimmungen über die Frage zu fassen hätte, ob es sich überhaupt zu einer generellen Abstimmung über die ganze Resolution herbeilassen will.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz). Es scheint mir doch nöthig, daß wir uns über diese Frage: ob wir nachher noch einmal im Ganzen abstimmen wollen, vorher einigen.

Präsident: Ich habe nichts dagegen, schon jetzt über die Vorfrage eine Diskussion zu eröffnen, ob das Haus, nachdem die einzelnen uns zur Annahme vorgeschlagenen Grundsätze unter den vier Römischen und den die Unterabtheilungen bezeichnenden Deutschen Nummern durchdiskutirt und durch Abstimmung angenommen, modifizirt oder abgelehnt sein werden, dann noch über die Resolution, die die Kommission, wie mir scheint, als ein Ganzes vorgeschlagen hat, eine Generalabstimmung vornehmen will; — versteht sich über diejenige Resolution, die sich dann durch die einzelnen Abstimmungen als die Summe einer Reihe von Abstimmungen des Hauses herausgestellt haben wird. Ich bitte, sich darüber zu äußern.

Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat sich schon dagegen erklärt; der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz). Ich glaube man kann sehr wohl zuerst Arabisch abstimmen und dann Römisch.

(Große Heiterkeit).

Die Arabische Abstimmung würde dann zur Römischen Abstimmung in dem Verhältniß einer eventuellen zu einer be-

finitiven Abstimmung stehen, das versteht sich. Es würde das keinen Widerspruch involiren, wie der Abgeordnete für Hagen meinte. Wir würden zuerst eventuell feststellen, wie die Resolution in ihren einzelnen Punkten gefaßt werden soll, und dann definitiv abstimmen, ob die so festgestellte Resolution angenommen werden soll oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hahn hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Hahn** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, daß wir jedenfalls über das Ganze zuletzt abstimmen müssen, sei es, daß wir jetzt über die einzelnen Resolutionen abstimmen, oder überhaupt die einzelnen Resolutionen diskutiren und hernach über das Ganze abstimmen, denn diese Resolutionen bilden ein gegliedertes Ganzes und mehrere dieser Resolutionen sind der Art, daß sie vereinzelt nicht zulässig sind. Z. B. die erste Resolution, die Abgrenzung der Arbeit, steht im innigen Verbande mit der Prüfung. Das ist von allen Rednern anerkannt, und wie will man nun über die Abgrenzung der Arbeit schon bestimmen, wenn man überhaupt nicht weiß, wie hernach die Abstimmung über die Prüfung ausfällt. Ich glaube, daß es hier durch die Art der Resolution und durch das Gegliederte, was in der Sache liegt, zur Nothwendigkeit geworden ist, zuletzt erst über das Ganze abzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich vermag doch nicht einzusehen, wie der behauptete Zusammenhang zwischen den einzelnen Resolutionen nachzuweisen ist. Ich vermag z. B. nicht einzusehen, wie die Bestimmung wegen der Beibehaltung der Brodtaxe mit der Abgrenzung der Handwerke zusammenhängt, oder mit der Prüfung. Das hat doch wirklich nicht den leisesten Zusammenhang, um darüber, über die Einleitung — den Entwurf eines Gewerbegesetzes dem Königlichen Staats-Ministerium mit der Erwartung zu überweisen — u. s. w., darüber können wir nachher erst abstimmen; aber die einzelnen Positionen müssen vorher festgestellt werden. Darüber am Schlusse nochmals abzustimmen, dazu scheint mir kein Grund vorzuliegen.

Präsident: Jetzt wird es mir doch zweifelhaft, ob zwischen den Herren Abgeordneten und mir in der That ein Streit besteht. Ich verstehe die Lage der Sache nach wie vor dahin, daß darüber, ob die einzelnen Grundsätze, die die Kommission unter Römischen und resp. Deutschen Nummern angegeben hat, die Zustimmung des Hauses finden, bei jeder einzelnen Nummer abgestimmt werden muß; daß ich durch diese Reihe dieser Abstimmungen den Sinn des Hauses zu ermitteln habe, welcher von diesen Nummern es zustimmen, welche es ablehnen, und welche es amendiren will, und daß sich dann durch diese Abstimmung etwas herausstellen wird, was der Resolution, wie sie die Kommission vorschlägt, mehr oder minder nahe kommt, oder mehr oder minder davon entfernt ist. Die General-Abstimmung darüber aber, glaube ich, muß das Haus meines Erachtens unter allen Umständen vornehmen.

Der Abgeordnete von Carlowitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Carlowitz** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, ich wollte ganz dasselbe sagen, was der Abgeordnete Freiherr von Vincke gesagt hat.

Präsident: Da also ein Streit besteht, so müssen wir ihn durch die Abstimmung entscheiden.

(Widerspruch.)

Wenn dieser Widerspruch zurückgenommen wird, so gehen wir vor, wie ich angegeben habe. Ich trete nun zum zweiten Male an die Nummer I. 1, über welche die Diskussion bereits geschlossen war, und die ich in dem eben entwickelten Sinne zur Abstimmung bringe. Sie lautet:

> »die durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 3102) eingeführte Abgrenzung der unter den verschiedenen einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen, ingleichen jedwede Beschränkung in der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, ist aufzuheben. (Vergleiche die §§. 28, 29, Verordnung vom 9. Februar 1849, Seite 99, 100 Gesetz-Sammlung.)«

Diejenigen Herren, die unter dem ausgesprochenen Vorbehalt einer General-Abstimmung der eben jetzt verlesenen Nummer I. 1 zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

Ich gehe nun zu Nr. 2 derselben Römischen Nummer über, in Ansehung deren, wie Sie wissen, das Amendement Schulze (Berlin) und das Amendement von Bardeleben vorliegt.

Hierüber eröffne ich jetzt die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Dr. Riedel das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel:** Ich stelle anheim, ob nicht zunächst Jemand zur Vertheidigung des Amendements das Wort nehmen will.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat dies bei der allgemeinen Diskussion gethan; ebenso der Herr Referent am Schluß derselben.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Es ist mir das Amendement als nicht annehmbar erschienen. Der Abgeordnete für Solingen verlangt, daß zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb zwar die Ablegung einer Meisterprüfung ferner nicht erforderlich wäre, dagegen bleibt derselbe, nach seinem Vorschlage, von der Erfüllung der im §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten sonstigen Bedingungen abhängig. Es ist mit anderen Worten hierin uns auszusprechen angesonnen, daß wir die sämmtlichen Bestimmungen des §. 35 rücksichtlich des Auftretens zu einem selbstständigen Gewerbe-Betriebe genehmigen und billigen sollen. Hierzu würde ich mich nimmermehr entschließen können. Ich halte vielmehr die in dem gedachten Paragraphen aufgestellten Bedingungen theils nach dem, was hier gründlich genug schon dagegen ausgeführt ist, theils nach anderen Gründen für durchaus nicht billigungswerth.

Es ist hiernach das Auftreten zu einem selbstständigen Gewerbe-Betriebe zunächst abhängig gemacht von der Vollendung des 24sten Lebensjahres. Es ist gewiß wünschenswerth, daß das Alter der Majorennität auch die Regel bleibe, mit welcher der selbstständige Gewerbe-Betrieb übernommen wird, und es stellt sich leider in unseren ökonomischen Verhältnissen so, daß in der Regel die Fähigkeit, selbstständige Gewerbe zu begründen, erst viel später eintritt, als der Termin der Volljährigkeit. Aber hier durch einen bestimmten Zwang einzugreifen, rechtfertigt sich um so weniger, weil dies erwünschte Verhältniß sich schon ganz natürlich und ungezwungen als das gewöhnliche herausstellt. Selbst inmitten der alten Zunfteinrichtungen hat man sich niemals geweigert, selbst die Wittwe eines verstorbenen Meisters das Geschäft fortsetzen zu lassen, und den unerwachsenen Sohn eines Meisters mit Unterstützung der Mutter und von Gesellen den selbstständigen Gewerbebetrieb fortsetzen zu lassen. Das sind auch Verhältnisse, die sich so dringend als nöthig herausstellten, daß hiergegen durch gesetzliche Bestimmungen einen Riegel vorzuschieben in keiner Weise nach meiner Ueberzeugung räthlich ist. Ich würde daher schon in diesem Punkte das Amendement des Abgeordneten für Solingen nicht unterschreiben können. Es gehört doch, das bemerke ich noch nachträglich zu diesem Punkt, außer der persönlichen Befähigung, Kapital und Kundschaft, auch bei dem kleinsten Handwerks-Unternehmen, zu den wesentlichsten Erfordernissen für das Gedeihen des Geschäfts, und diese können dem jungen Mann, der in ein durch Tod erledigtes Geschäft folgt, vor der Volljährigkeit schon in dem Maße zur Seite treten, daß er in dieser Beziehung einer glücklichen Zukunft entgegensieht, auch wenn sein jugendliches Alter ihn sonst nicht veranlassen würde, schon selbstständig ein Gewerbe zu übernehmen.

Es ist dann der Fortgang jener Bestimmungen des §. 35, deren Beibehaltung wir genehmigen sollen, daß der zum selbstständigen Gewerbebetrieb Befähigte sein Geschäft als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden förmlich erlernt haben muß. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser Bedingung ist von mehreren Seiten so viel gesprochen, namentlich von meinem

Herrn Kollegen für Berlin, der zuletzt von der Tribüne geredet hat, so gründlich, daß ich Anstand nehmen muß, noch Einiges nachzutragen. Erlauben Sie mir nur wenige Bemerkungen. Es liegt in dieser Lehrzeit ein so auffallender Verlust von Zeit und Lebenskraft, gerade in dem kostbarsten Alter des menschlichen Lebens, daß man ihn nicht hoch genug anzuschlagen vermag. Denn es ist, wo ein förmliches Lehrverhältniß besteht, immer eine mehrjährige Lehrzeit, und zwar für die allereinfachsten Geschäfte, während in anderen Sphären, denen der Zunftzwang fern geblieben ist, ich nenne nur die Landwirthschaft, ein sehr schwieriges Geschäft, in viel kürzerer Zeit von wohl vorgebildeten jungen Männern erlernt wird und erlernt werden kann. Wie wird nun diese Zeit ausgefüllt? Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns besonders darauf hingewiesen, daß dies Verhältniß zur Erziehung eines bedeutenden Bruchtheils dieser Bevölkerung diene, und darum heilsam sei. Wie werden aber diese Lehrlinge in vielen Fällen erzogen? Im günstigsten Falle leisten sie den größten Theil ihrer Zeit hindurch Knechtsdienste; im ungünstigeren Falle zieht man sie auch zu Mägdedienſten heran: sie unterstützen die Hausfrau in der Küche, sie tragen den Marktkorb, — sie werden oft zu den gemeinsten Verrichtungen benutzt, womit man selbst das Gesinde zu verschonen Veranlassung findet. Das ist ein Verhältniß, was, wenn auch weniger im Leben der Residenz, in kleineren Städten, wo es mir durch eigene Anschauung bekannt ist, vielfältig vorkommt. Ist das nun eine Schule für die Erziehung des Volks und zum selbstständigen Gewerbebetrieb, die eben besonders wünschenswerth und fruchtversprechend wäre? Daß es ehrenvolle Ausnahmen giebt und vielfach giebt, will ich gern einräumen; aber solche tüchtige Meister, denen man seine Kinder vertrauensvoll hingeben kann, ohne diesen Mißbrauch zu fürchten, wird es auch ohne Zunfteinrichtungen geben, wird es auch ohne die Nothwendigkeit geben, daß man, um als Unternehmer auftreten zu dürfen, bestimmte Lehrjahre überstanden haben muß. Die Regel ist aber eine andere. Was hat die gebildeten Stände aus dem Bereiche der so ehrenwerthen Handwerker-Industrie verbannt? Wo würde jetzt noch ein Landesherr an gewerblichen Innungen und deren Zusammenkünften theilnehmen, wie einst Markgraf Otto von Brandenburg an der Schneiderzunft zu Salzwedel, um sich der Gesellschaft dieser ehrenwerthen Handwerks-Genossen zu erfreuen? Weil höhere Stände seit den Uebergriffen des Zunftwesens und ganz besonders durch den Druck, den die Lehrjahre ausübten, Bedenken tragen, ihre Söhne dem Lehrzwang preiszugeben. Sonst liegt in dem Handwerke nichts, was den Gebildeten davon abschrecken könnte.

Und ist denn nun dieser Zwang der Lehrzeit ausführbar? Kommen Sie nicht durch die Festhaltung dieses Zwanges, wie dies schon bisher der Fall gewesen ist, zu den allerwidersinnigsten Konsequenzen? Es kann das Gesetz nicht rechtfertigen, daß bei der Ausführung mancher unangemessener Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849 die Lokalverwaltungen durch die Finger gesehen und dadurch seine Härten gemildert haben.

Ich will beispielsweise nur einen solchen Punkt erwähnen. Das ganze weibliche Geschlecht ist durch das Gesetz vom selbstständigen Gewerbebetriebe fast ganz ausgeschlossen. Wir würden also Gefahr laufen, wenn wir es von Neuem bestätigen, auch von Neuem ärgerliche Prozesse zu erleben, wie den bekannten: der Schneider kontra die Schneiderin. Können und sollen denn etwa junge Mädchen von 14 Jahren genöthigt werden, um als Damenschneiderinnen einmal selbstständig ein Gewerbe zu betreiben, in die Schneiderhandwerkstätten einzutreten, um da zwischen den Schneidergesellen ihre Lehrjahre abzumachen — wünscht das der Herr Handels-Minister? Ganz gewiß nicht.

(Große Heiterkeit.)

Wenn sie aber ihre Lehrjahre nicht abmachen, so können sie nach dem Inhalt des Gesetzes nimmermehr ein selbstständiges Gewerbe betreiben: sie müssen nothwendig bei einem Meister ihre Lehrjahre bestehen, sonst sind weibliche Unternehmerinnen von dem Rechte der Begründung eines selbstständigen handwerksmäßigen Geschäfts vollständig ausgeschlossen: — und das sind sie auch faktisch. Sie können so viel Schneideranstalten besuchen, wie sie wollen, sie werden überall nur Schneidermeister und nähende Männer, höchstens auch nähende Frauen, nirgends aber Schneidermeisterinnen sehen.

(Widerspruch.)

Es sind wenigstens sehr wenige. Es ist Frauenzimmern nach dem Gesetze nur gestattet, als Schneiderinnen im Hause oder als Hülfsarbeiterinnen den männlichen Unternehmern einer Schneiderwerkstatt zu dienen; ein selbstständiges stehendes Gewerbe können sie nicht unternehmen, wenn sie keinen Lehrbrief aufzuzeigen haben. Daher besolden auch die Schneiderzünfte wohl eigene Beamte, welche umhergehen, um die Befolgung des Gesetzes, mit Strenge zu kontroliren.

Bei den Herren Antragstellern, den Urhebern des Amendements, ist es, wie mir scheint, doch in der That auch eine Inkonsequenz, worin sie gerathen, wenn sie auf der einen Seite den Zwang der Lehrzeit beibehalten, und auf der anderen Seite doch zugleich die Meisterprüfungen und die Grenzscheiden zwischen den einzelnen Gewerben fallen lassen wollen. Denn nach diesem §. 35 soll ja jeder die Lehrzeit bestehen für »seinen« Gewerbebetrieb, und hierin liegt ja wieder die Nothwendigkeit fernerer Beachtung der Grenzscheiden zwischen den verschiedenen Gewerben. Läge es aber auch nicht in diesen Worten, so folgt es ja schon aus der Natur der Sache. Denn es kann ja Niemand, der verschiedene Gewerbe mit einander verbunden betreiben will, alle diese Gewerbe je in gesetzlicher Lehrzeit erlernen, da würde ja sonst seine Lebenszeit darüber hingehen. Wenn ich mir denke, es will Jemand eine Kombination von Gewerben unternehmen, die so nahe liegt, und doch keineswegs nothwendig einen fabrikationsmäßigen Betrieb voraussetzen, eine Karosse oder Wagen zu bauen. Was soll er denn da für ein Gewerbe erlernt haben, um eine Kutsche erbauen zu dürfen? Er ist vielleicht Riemer oder Sattler, soll er nun aber zugleich auch die Tapezierarbeit dazu machen dürfen? Er soll in einem anderen Falle seinen Lehrjahren nach Schmied sein, wird ihm auf Grund dieser Lehre nun auch erlaubt sein, was seiner Befähigung nahe liegen dürfte, die Schlosserarbeiten an der Kutsche selbst zu machen? Welches von diesen Gewerben soll er nun da erlernen? Ich muß annehmen, Sie wollen nur eine bestimmte Lehrzeit, gleichviel in welchem Gewerbe, und dann einen also Vorbereiteten ohne Meisterprüfung in jeglichem Gewerbe als Unternehmer auftreten lassen. Das scheint mir aber keine Konsequenz zu sein.

Es soll ferner nach diesem Amendement die Lehrzeit bestanden werden bei einem Mann, der selbst die Meisterprüfung nicht gemacht hat, und doch muß der Lehrling dafür büßen, wenn er in der Lehrzeit, zu der sie ihn zwingen, nichts gelernt hat. Auch in dieser Beziehung scheint mir daher eine richtige Konsequenz, die Beibehaltung der erzwungenen Lehrzeit nach der Aufhebung der Meisterprüfung in keiner Weise zu rechtfertigen.

Es würde endlich auch, wenn Sie den §. 35 der Gewerbe-Ordnung von Neuem zur Beibehaltung bestätigen, der so höchst bedenkliche und verderbliche Unterschied zwischen den Bedingungen des Betriebes der Fabrikation und Handwerks für die Zukunft fortbestehen. So klar aber auch die Grenzlinie zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb bei oberflächlicher Betrachtung erscheinrn mag, so ist sie doch in Wahrheit nicht vorhanden, und jemehr sich unser handwerksmäßiger Gewerbsbetrieb hebt und in der Weise hebt, die wir uns wünschen müssen, desto mehr wird diese Grenze verwischt. Den Fabrikanten steht es nun frei, alle Gewerbe nebeneinander und miteinander, sich gegenseitig hebend und unterstützend, zu betreiben, ohne alle Prüfung, sofern er fabrikmäßig sie betreibt. Dem Handwerker ist dagegen keine Verbindung gestattet. Das ist für den Handwerker die Wohlthat des Gesetzes von 1849 — in Wahrheit ein Druck, der die Entwickelung des Handwerks entschieden niederhält. Es liegt in diesem Unterschiede einer der wesentlichsten Punkte, wodurch es sich erklärt, daß, während das Fabrikwesen so sehr sich gehoben hat, das Handwerk wenig Fortschritte gemacht hat, da jenes von den Fesseln befreit geblieben ist, die letzteres einengen.

Ich halte daher dafür, daß das Amendement uns in der That nicht in eine bessere Lage bringt, als worin wir uns schon befanden. Die Meisterprüfungen, die Grenzlinien zwischen den einzelnen Gewerben aufzugeben und doch die Nothwendigkeit einer bestimmten Lehrzeit beibehalten wollen, das ist eine nicht folgerichtige halbe Maßregel; ich sehe dabei für unsere Gesetzgebung keinen Gewinn. Ich empfehle Ihnen daher, schließen Sie sich in diesem Punkte den klar und folgerichtig durchdachten Grundsätzen der Kommission an und verwerfen Sie das Amendement, was Ihnen der Herr Abgeordnete für Lennep und Solingen geboten hat.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück:** Ich habe meinerseits das gestellte Amendement nicht zu befürworten, und beschränke mich nur auf die Erwiderung einiger Bemerkungen des Herrn Vorredners, die sich auf die bestehenden Vorschriften beziehen. Zunächst möchte ich ihn aufmerksam machen auf die Bestimmung des §. 36 der Verordnung, wonach diejenigen, welche durch den Besuch von Gewerbeschulen oder sonst Gelegenheit gefunden haben, sich die nöthigen Kenntnisse anzueignen, der dreijährigen Lehrzeit nicht unterworfen sind. Es ist hierdurch ein Mittel gegeben, daß junge Leute, die ihrer Erziehung nach dem Handwerkerstande eigentlich nicht angehören, ohne dem ausgesetzt zu sein, daß sie Wasser oder Kinder tragen, die Lehrlingszeit durchmachen können. Ich kann dabei thatsächlich erwähnen, daß dies auch schon vielfach geschehen ist; bis vor Kurzem gehörte zu den Aufnahmebedingungen für das Gewerbe-Institut, daß alle diejenigen, die Mechaniker werden wollten, eine einjährige Beschäftigung im Handwerke zurückgelegt hatten, also eine Beschäftigung als Lehrling. Diese Bestimmung hat in ihrer Ausführung nicht die mindeste Schwierigkeit gefunden, es hat unter den Verhältnissen, wie sie da stattfinden, Niemand Anstand genommen, ein Lehrlingsjahr bei einem Handwerker durchzumachen. In der That beruht auch für die große Menge der jungen Leute, die sich dem Handwerke widmen, die dreijährige Lehrlingszeit auf ganz anderen Rücksichten, sie hängt nämlich mit dem Lehrgeld zusammen oder damit, daß in vielen Fällen kein Lehrgeld bezahlt wird. Das Lehrgeld, das in der Regel gezahlt wird, ist so bemessen, daß es dem Lehrherrn durchaus nicht eine hinlängliche Entschädigung für die Verluste gewährt, die er durch das Anlernen des Lehrlings allein schon an Material erleidet, ganz abgesehen von der Zeit, die er braucht, um den Lehrling anzuweisen und dafür muß er in den sonstigen Leistungen einen Ersatz haben. Die meisten der jungen Leute, die sich dem Handwerk widmen, sind nicht in der Lage, durch Gewährung von Geld allein diesen Ersatz zu leisten, sondern derselbe wird dadurch gewährt, daß der junge Mensch im Haushalte mithilft, dadurch kommt er auch in gar keine andere Lage, als in welcher er im elterlichen Hause gewesen sein würde. Die meisten von diesen jungen Leuten würden, wenn sie im elterlichen Hause blieben, dort genau dieselben Dienste zu leisten haben.

Was nun die Beschäftigung der weiblichen Arbeiter betrifft, so mache ich aufmerksam auf die Bestimmung des §. 47, wonach die Beschäftigung weiblicher Personen keiner Beschränkung unterliegt. Hieraus folgt, daß eine Schneiderin so viele weibliche Gehülfinnen halten kann als sie irgend für nöthig hält. Darin ist sie in keiner Beziehung beschränkt und es findet auf diese weiblichen Arbeiter weder die Vorschrift einer Lehrzeit, noch die einer Gesellenprüfung Anwendung.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe nur mit zwei Worten einem Mißverständnisse meines zu I. Nr. 2 eingebrachten Amendements zu begegnen. Der Satz selbst in der Resolution der Kommission enthält eine Regel und eine Ausnahme. Die Regel, daß ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr den selbstständigen Gewerbebetrieb bedingen soll und die Ausnahme bei solchen Gewerben, wo die gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Interessen die Genehmigung der Regierung oder den Befähigungs-Nachweis nothwendig machen. Nur auf den letzten Satz bezieht sich mein Amendement.

Ich habe geglaubt, es sei wünschenswerth, auszusprechen, daß die Ausnahme von der Regel hier jetzt getroffen werden möge. Man könnte mir einwenden, das Gesetz bestimme schon über die Gewerbe, wo besondere Rücksichten zu nehmen sind, indessen trifft dies doch in zweierlei Beziehungen nicht zu. Bis jetzt war bei allen handwerksmäßigen Gewerben ein Befähigungs-Nachweis nothwendig, die Ausnahmen sind also doch besonders zu bestimmen, und ich wollte nicht, daß diese Bestimmung im Verordnungswege erlassen werde. Dann kam es mir aber auch besonders darauf an, daß diese ganze Materie ganz besonders erwogen werden möge bei der Gesetzgebung, und daß wir auch in dieser Beziehung die Meinung des Hauses ganz umständlich der Staats-Regierung mit überweisen möchten, daß wir eine gesetzliche Ordnung dieser Ausnahme beanspruchen. Weiter habe ich mit meinem Amendement nichts bezweckt, und ich glaube nicht, daß es dem Geiste der Resolution der Kommission widerspricht; aus den Motiven entnehme ich vielmehr, daß man dasselbe Seitens der Kommission auch beabsichtigt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Ein Theil der Bedenken, welche der Herr Abgeordnete für Berlin, der dort (auf den Abgeordneten Riedel deutend) seinen Platz hat, gegen mein Amendement geltend gemacht hat, ist mir auch von Anfang an schon nicht entgangen. Ich habe auch bei der gestrigen Erläuterung, die ich mir dem Hause zu geben erlaubt habe, darauf hingedeutet, indem ich sagte: mein Amendement beabsichtige nur, einen allgemeinen Gedanken über die Behandlung des Gegenstandes zu bezeichnen; die spezielle Ausführung aber müßte der späteren Gesetzgebung überlassen werden. Es würde, meinte ich, nothwendig sein, nachdem man eine wichtige Bestimmung aus der Gesetzgebung herausgeschnitten hat, nämlich die Nothwendigkeit der Meisterprüfung, nun die ganze übrige Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, um zu sehen, welche von den übrigen Bestimmungen noch aufrecht zu erhalten seien, es müsse aber dahin gestrebt werden, diese übrigen Bestimmungen, soweit es irgend thunlich ist, aufrecht zu erhalten. Das ist meine Ansicht und darin bin ich auch nicht durch das erschüttert worden, was der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt hat. Ein Theil seiner Einwendungen ist bereits von dem Herrn Regierungs-Kommissar widerlegt worden; der Herr Abgeordnete ist darauf hingewiesen worden, daß eine Abkürzung der Lehrzeit in den von ihm bezeichneten Fällen schon nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, die mein Amendement ja eben nur erhalten will, zulässig ist; er ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch die Frage wegen der weiblichen Arbeiter weiter keine Schwierigkeit mache, daß auch in dieser Beziehung bereits in dem Gesetze Vorsorge getroffen worden ist.

Ich möchte nur noch auf einen Einwand antworten, der mir allerdings auch von anderer Seite entgegen gehalten ist. Die einzige wirkliche Schwierigkeit in Ausführung meines Amendements besteht meines Erachtens, was auch der Herr Abgeordnete für Berlin ganz richtig angedeutet hat, in der Aufrechterhaltung der Gesellenprüfung. Es ist allerdings eine scheinbare Inkonsequenz, daß, wenn die Meisterprüfung beseitigt werde, die Gesellenprüfung nichtsdestoweniger bleiben soll. Ich glaube aber, daß die Bedenken, die der Meisterprüfung entgegen zu stellen sind und unter denen ich namentlich gestern auf die dabei hervortretende Chikane hinwies, der Gesellenprüfung im gleichen Maße nicht entgegen stehen. Ich glaube ferner, daß es bei der praktischen Ausführung keine Schwierigkeiten haben wird, Gesellenprüfungen beizubehalten, wenn man auch eine Abgrenzung der Handwerke nicht ferner sanktionirt. Die Gesellenprüfung erfaßt die Ausbildung des jungen Mannes in einem früheren Stadium, sie ist mehr allgemeiner Natur, als die Meisterprüfung, oder kann doch wenigstens so aufgefaßt werden, daß die speziellen Fragen des Gewerbes nicht allein maßgebend sind. Dennoch ist dies der Punkt, der mir ganz besonders vorschwebte, als ich gestern darauf aufmerksam machte, daß es nothwendig sein würde, zur Ausführung der vorgeschlagenen Bestimmungen die ganze Gewerbe-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen. Daß aber diese Bestimmungen selbst, also das Festhalten eines gewissen Alters für die Seßhaftmachung des Handwerkers, einer Lehrzeit und einer Gesellenzeit, im Allgemeinen zweckmäßig sind, ist auch insoweit von keiner Seite bestritten worden, als zugegeben ist, daß dies Dinge sind, die in der Sitte des Deutschen Handwerkerstandes eine tiefe Begründung finden. Wenn nun ein Gesetz einer solchen Sitte sich anschließt, und außerdem die Fakultät gestattet, daß in Fällen, wo Inkonvenienzen entstehen, Ausnahmen zugelassen werden können, dann glaube ich, befindet sich dieses Gesetz in einer richtigen Stellung und es ist ein Bedürfniß zu einer Beseitigung desselben gewiß nicht vorhanden. Ich glaube, daß es in der That bedenklich ist, diese Dinge, die bei uns so tief begründet sind, ohne Weiteres zu beseitigen und in diesem Sinne, meine ich, kann ich Ihnen mein Amendement empfehlen, was

durchaus nichts Neues einführen, sondern nur festhalten und das vor Zerstörung bewahren will, was schon in anerkannter Wirksamkeit besteht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz): Sowohl der Herr Vorredner, als der Herr Vertreter der Staats-Regierung rechtfertigen einen Theil dieser beschränkenden Vorschriften dadurch, daß ja dasselbe Gesetz auch die Möglichkeit lasse, Ausnahmen zu machen. Nun, meine Herren, das ist doch eine schlechte Regel, die man durch nichts weiter empfiehlt, als dadurch, daß es möglich ist, dem Drucke zu entgehen, indem Ausnahmen gemacht werden. Es hätte vielmehr die Nothwendigkeit, eine so drückende Regel festzustellen, erwiesen werden müssen.

Der Herr Vorredner hat hinzugesetzt, es seien Einrichtungen, die in dem alten Deutschen Charakter und in alter, Deutscher Sitte ihre Begründung fänden. Das ist auch nicht richtig. Bei unseren Vorfahren trat bekanntlich das Alter körperlicher und geistiger Reife viel früher ein als jetzt: unsere Vorfahren warteten nicht das 24. Lebensjahr ab, um sich niederzulassen, sondern sie thaten es früher. Wenn Sie zurückgehen in das Mittelalter, so werden Sie dafür zahlreiche Beweise finden.

Dann hat der Herr Vorredner gemeint, der Herr Regierungs-Kommissar habe meine Bedenken rücksichtlich der Lehrzeit und des Lehrverhältnisses des weiblichen Geschlechtes widerlegt. Das hat der Herr Regierungs-Kommissar nicht gethan, denn das ist nach dem Gesetze nicht möglich. Nach §. 35 ist ausnahmslos für das Auftreten in selbstständigem Gewerbebetriebe festgestellt, daß eine förmlich vollbrachte Lehrzeit bei einem selbstständigen Unternehmer vorher stattfinden soll: jedes Andere, ohne die Erfüllung dieser Bedingung, wäre ungesetzlich. Worauf ich nun hingewiesen bin, ist der §. 47. Dieser berechtigt zur Beschäftigung des weiblichen Gesindes.

Der §. 47 lautet:

> »Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.
>
> Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung«.

Das heißt: Handwerksmeister dürfen sich auch weiblicher Gehülfen bedienen, so lange sie wollen; es folgt aber daraus nicht, daß ein weibliches Wesen im Stande ist, ein selbstständiges Gewerbe zu begründen, und darüber habe ich Klage geführt und oft mit Recht Klage führen hören. Ich kann dem Herrn Regierungs-Kommissar bedauernswerthe Beweise genug beibringen. Es ist für weibliche Personen die Niederlassung behufs ihres selbstständigen Gewerbebetriebs mit Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften fast unmöglich. Es sind daher auch nur die selbstständigen Unternehmerinnen eines stehenden Geschäfts vorhanden, welche bei einem Schneidermeister förmlich eine Lehrzeit bestanden haben, oder die schon vor dem Jahre 1849 ihre Niederlassung erhalten und die Begründung eines selbstständigen Gewerbes vorgenommen haben.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**: Mir sind die Fälle, die in Bezug auf die weiblichen Arbeiter hier vorgekommen sein sollen, nicht bekannt, ich kann dagegen einen Fall erwähnen, wo diese Frage in der Ministerial-Instanz zur Entscheidung gekommen ist. Der Fall war in Breslau. Es wurde entschieden, daß eine Schneiderin, auch ohne, daß sie eine Lehrzeit bestanden, zum selbstständigen Gewerbebetrieb befugt sei, und auch zum Halten von Arbeiterinnen berechtigt wäre, und zwar nach der Bestimmung des §. 47.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Ich hoffe den Herrn Abgeordneten für Solingen noch zu überzeugen, daß sein Amendement einerseits zu weit greift und andererseits unnöthig ist. Unsere Nummer 2 enthält nichts weiter, als die Befreiung von dem Prüfungs-Nachweise. Es bleibt also das zurückgelegte 24. Lebensjahr dabei ganz außer Betracht, und es kann die Regierung in den vorzulegenden Gewerbegesetz-Entwurf ja eine solche Bestimmung aufnehmen. Darüber haben wir in der Kommission gar nicht diskutirt. Wenn er aber das nicht will, so mache ich auf das aufmerksam, was in dem §. 35 des Gewerbegesetzes von 1849 steht. Danach soll außer dem 24. Lebensjahre auch die Nachweisung einer bestimmten Lehrzeit und die Gesellenprüfung erforderlich sein, und es soll von dieser ab bis zur Begründung des eigenen Gewerbes ein mindestens dreijähriger Zeitraum verflossen sein, und in dem §. 36, der ebenfalls hierher gehört, heißt es: »Es ist die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.«

Deshalb, weil solche Bestimmungen vorhanden waren, haben sich seit 1849 so wenig Leute aus den gebildeten Ständen gefunden, die sich dem Gewerbestande zugewandt hätten. Es ist zwar gesagt worden, daß ja Dispensationen zulässig sind, aber diese Dispensationen können nur mit Zustimmung des Lehrherrn von dem Gewerberathe ertheilt werden, das sind aber doch so viel Erschwernisse, daß sich ein gebildeter Mann, bei den doch möglicherweise vorkommenden Chikanen, scheuen wird, diese Instanzen durchzumachen. Was die dreijährige Lehrzeit betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ja bei vielen Gewerben eine 4 — 5jährige Lehrzeit besteht, daß diese Lehrzeit überhaupt auf der Sitte und dem Bedürfniß beruht, und es daher nicht nöthig ist, dieselbe durch das Gesetz festzustellen. Dann scheint es mir ein ganz schlechtes Gesetz zu sein, welches bestimmt, daß nach abgelegter Gesellenprüfung eine bestimmte Frist bis zum Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes vergehen müsse.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns in der Kommission ausdrücklich gesagt, es käme nicht darauf an, daß Jemand drei Jahre gearbeitet hätte, es genüge, wenn Jemand nur drei Jahre Geselle, auf der Wanderung begriffen gewesen wäre u. s. w. Das ist ein Punkt, den man auch bei allen übrigen Examen ins Auge fassen sollte, daß die jungen Leute durch solche Fristbestimmungen dazu verleitet werden, die Zeit zu verschwenden und sich der Trägheit zu ergeben.

Demnächst aber hoffe ich noch den Herrn Abgeordneten für Regenwalde und den Herrn Abgeordneten für Grüneberg zu unserer Ansicht herüberzuführen, wenn ich ihnen die Worte entgegenhalte, die sie selbst ausgesprochen haben. Der Herr Abgeordnete für Regenwalde hat wörtlich gesagt: »es sei eine soziale Lüge, Niemand dürfe sich für Etwas ausgeben, was er nicht ist und gelernt hat.« Er war nun Redakteur und Rechtsanwalt und wurde dann Rittergutsbesitzer und Landwirth. Hat er nun ein Examen als Gutsbesitzer oder Landwirth gemacht? Und er wird sich doch nicht einer sozialen Lüge zeihen, weil er Rittergutsbesitzer und Landwirth geworden ist ohne Prüfung. Dem Herrn Abgeordneten für Grüneberg möchte ich zu bemerken geben, daß er aussprach: »Gleiche Befähigung, gleiches Recht.« Ich frage, ob denn nun die Landwirthe alle gleich befähigt sind, namentlich diejenigen, welche die Polizei-Obrigkeit verwalten und ob diese sich einem Examen unterworfen haben? Ich möchte die Herren doch bitten, daß sie Analogieen, die so nahe auf der Hand liegen, nicht immer außer Betracht lassen, und nicht immer die Erschwernisse und Beschränkungen nur auf andere Stände übertragen wollen, sich selbst aber von allen dergleichen Beschwerden frei halten. Stimmen Sie also, meine Herren, nur nach der Logik Ihrer eigenen Grundsätze; Sie werden keine soziale Lüge begehen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Da der Herr Referent mich aufgefordert hat, mich darüber zu rechtfertigen, ob ich mich nicht selbst einer sozialen Lüge schuldig gemacht, so glaube ich, kann ich im Gewande einer persönlichen Bemerkung, das ja, wie ich heute gehört, auch nicht gar so eng bemessen wird, ihm darauf erwidern, daß ich mich leider nicht als Redakteur habe prüfen lassen können. Wenn es eine Behörde dazu gegeben hätte, so hätte ich es gethan in der guten

Zuversicht, daß ich nicht durchfallen würde, wie dies später auch wohl zu Tage gekommen ist. Als Rechtsanwalt habe ich mein Examen gemacht; in Bezug auf den Rittergutsbesitzer habe ich auch meine Pflicht gethan, ich habe die Zahlung geleistet, und man kann ja auch Rittergutsbesitzer sein, ohne Landwirth zu sein, und würde ich mich selbst auch als Landwirth produziren, dann würde ich auch erst noch eine Lehrzeit durchzumachen suchen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich nehme für die Abstimmung an, daß das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Schulze (Berlin) [das Nöthige hierüber bestimmt das Gesetz] eventuell die Annahme des Hauses für den Fall findet, daß das erste Alinea überhaupt angenommen wird, und beginne die Abstimmung mit dem Amendement des Abgeordneten von Bardeleben. Sollte dies nicht angenommen werden, dann lasse ich über den Antrag der Kommission unter Nr. I. 2 mit dem Zusatze des Abgeordneten Schulze (Berlin) abstimmen.

Das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Nr. 2 I. der Resolution auf Seite 66 dahin zu fassen:

»Zum Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes soll zwar die Ablegung einer Meisterprüfung (§§. 23 und 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849) nicht ferner erfordert werden, dagegen bleibt derselbe von Erfüllung der in §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten sonstigen Bedingungen abhängig.

Hinsichtlich solcher Gewerbs-Beschäftigungen, bei deren Ausübung allgemeine gesundheits- oder andere sicherheitspolizeiliche Interessen in Frage stehen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis.«

Diejenigen Herren, welche das Amendement des Abgeordneten von Bardeleben statt des Vorschlags der Kommission I. 2. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht die Majorität des Hauses.

Ich bringe nun den Vorschlag der Kommission mit dem Zusatze des Abgeordneten Schulze (Berlin) zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die unter I. 2. beschließen wollen, was folgt:

2) Der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes ist unabhängig von einem Befähigungs-Nachweise, insoweit es sich nicht um solche Gewerbsbeschäftigungen handelt, bei deren Ausübung allgemeine gesundheits- oder andere sicherheitspolizeiliche Interessen in Frage stehen. Das Nöthige hierüber bestimmt das Gesetz.

Gleiches gilt von der Befugniß, Lehrlinge zu halten. (Vergl. die §§. 23, 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und §. 131 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses.

Wir gehen zu Nr. 3 über.

Ich eröffne die Diskussion über Nr. 3. —

Ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt.

Ich werde die Nr. 3 zur Abstimmung bringen. Sie lautet:

3) Jeder, der ein Gewerbe selbstständig betreibt, sowohl ein Bau- wie ein anderer Handwerksmeister, darf bei Ausführung seiner gewerblichen Unternehmungen und technischen Arbeiten ebensowohl Meister und selbstständige Gewerbetreibenden, als Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge anderer Handwerke, ohne Einschränkung, beschäftigen.

Ebenso darf jeder Gehülfe und Geselle ohne Beschränkung auch bei Meistern und selbstständigen Gewerbetreibenden anderer Handwerke in Arbeit treten.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Fabrikinhaber und der Anfertigung von Fabrikaten, wie der Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren.

(Vergl. die §§. 25, 31, 32, 33, 47 Absatz 1, 48 Verordnung vom 9. Februar 1849.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche der Nr. 3 ihre Zustimmung geben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Ich komme zu Alinea 4, dessen Streichung der Abgeordnete von Bardeleben beantragt. Ich eröffne darüber die Diskussion und gebe dem Herren Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Ich will nur die Bemerkung machen, daß die Nummer 4 im Wesentlichen auf das Verhältniß wieder zurückführt, welches sich in der Gewerbe-Ordnung von 1845 vorfand, wonach prinzipiell der Lehrvertrag, gegenseitige freie Uebereinkunft, eventualiter die Innungs-Statuten und Gesetze entschieden. Mag diese Entscheidung subsidiarisch den Innungs-Statuten überlassen bleiben.

Präsident: Ich kann das Alinea 4 zur Abstimmung bringen. Es lautet:

»Das Verhältniß zwischen Meistern und Lehrlingen und insbesondere die Dauer der Lehrlingszeit wird durch freie Uebereinkunft regulirt, ohne daß es deshalb einer Aufnahme als Lehrling oder der Einzeichnung der Aufnahmebedingungen vor Behörden oder Innungen gesetzlich bedarf.«

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dieselbe Majorität wie vorher.

Wir kommen zur Nr. 5, auf deren Streichung der Abgeordnete von Bardeleben ebenmäßig angetragen hat. Ich eröffne hierüber die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und bringe die Nr. 5 zur Abstimmung. Sie lautet:

»Die Gesellenprüfung abzulegen, ist Niemand verpflichtet.

Doch sollen Meister- und Gesellenprüfungen fakultativ gestattet sein.

Die Bestimmung wegen der Dauer der Gesellenzeit tritt außer Kraft.

(Vergl. §. 35 Nr. 2, 3, §§. 44, 36 Verordnung vom 9. Februar 1849, §§. 134, 146, 149 Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)«

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieses Alinea ist von einer gleich großen Majorität beschlossen, als die früheren.

Hier, meine Herren, wollen wir die heutige Sitzung abbrechen. Ich stelle anheim, die nächste Sitzung morgen zu hal-

ten, sie um 10 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung zu setzen, demselben aber noch hinzuzufügen: 1) die Nr. 175 der Drucksachen (einen Petitions-Bericht über Petitionen, die es gerade mit dem Gegenstande der vorliegenden Resolution zu thun haben), das wird vielleicht ausreichender Stoff für die Sitzung sein; auf alle Fälle will ich aber noch folgende Vorschläge für die Tagesordnung machen: 2) Nr. 167 der Drucksachen, ein Petitions-Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle, 3) Nr. 173 der Drucksachen, ein Petitions-Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle und der Justiz-Kommission, betreffend die Beseitigung der in Schlesien noch üblichen Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle, und endlich 4) Nr. 176, ein Petitions-Bericht der Bergwerks-Kommission und der Kommission für Finanzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Achtundvierzigste Sitzung

am Mittwoch den 8. Mai 1861.

Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe: 1) über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes, bezüglich über den Antrag der Abgeordneten Reichenheim und Müller (Demmin) vom 31. Januar cr., sowie 2) über die verschiedenen Petitionen einerseits gegen diesen Gesetz-Entwurf, wie gegen die in der Session pro 1860 von den Abgeordneten Duncker (Berlin), Dr. Veit, Müller (Demmin), Schöller, Reichenheim und Genossen eingebrachte Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und wegen Aufhebung der über Errichtung von Gewerberäthen und Abänderung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassenen Verordnung vom 9. Februar 1849 andererseits für Herstellung der Gewerbefreiheit; — die von der Kommission beantragte Resolution wird angenommen. — Berathung des Berichts derselben Kommission über Petitionen. — Nachtrags-Bericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. — Berathung des siebenten Berichts der Kommission für Petitionen. — Berathung des ersten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

(Anlagen Nr. 14. 139. — 147. — 160. — 138. — 150.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister: von der Heydt, Graf von Schwerin, Freiherr von Patow, von Auerswald, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarius der Ministerial-Direktor Delbrück.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Saucken (Labiau) das Protokoll, der Abgeordnete de Spo die Rednerliste führen.

Ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigen durch Krankheit: die Abgeordneten Osterrath, Schmückert, Delius, Freiherr von Reibnitz, Pinder, und wegen dringender Geschäfte der Abgeordnete von dem Knesebeck.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung.

In der Diskussion und in der Abstimmung sind wir bis an die Nummer II. auf S. 67 des Kommissions-Berichts gekommen, zu den 5 Nummern, die Innungen betreffend.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Dadurch, daß die Majorität dieses hohen Hauses unmittelbar nach der Rede des Abgeordneten Schulze für Berlin mir das Wort abgeschnitten hat, ist es mir leider unmöglich, diese Rede in ihrem ganzen Umfang zu beleuchten. Was die jetzt speziell zur Debatte stehende Frage anbelangt, so haben diejenigen, welche für die Resolution der Kommission stimmen, einen großen Vortheil vor uns, ihren Gegnern, voraus, und zwar dadurch, daß dieselben sich des Zauberwortes »Freiheit« zu bemächtigen gewußt haben. Nach vielfachen Erfahrungen, die sowohl im Jahre 1848 als auch heutigen Tages noch gemacht werden, ist indeß die Bedeutung dieses Wortes nicht sehr fest begrenzt. Manche meinen, daß, was auf der Einen Seite Freiheit genannt wird, mehr den Namen Willkür oder Anarchie verdiene, oder daß doch jedenfalls die Freiheit leicht dazu hinführen könne. Man stellt ganz einfach den Satz auf: auf der einen Seite liegt das gefesselte Handwerk am Boden, und es gilt, dasselbe von den im finstern Mittelalter geschmiedeten Fesseln zu befreien, und auf der andern Seite winkt die goldene Freiheit. Wie kann da Jemand über die Wahl zweifelhaft sein! Das ist der Grundton, der immerfort durch die Argumente der Gegner klingt.

Mir scheint es aber, daß das Wort »Freiheit« hier von den Herren in dem Sinne gebraucht ist, in welchem es die Bergleute zu gebrauchen pflegen: man will mit Einem Worte alle Gewerbe »ins Freie fallen« lassen. Dem gegenüber stellen sich diejenigen, die das Gewerbe dadurch sichern wollen, daß sie das Gewerbe fest organisiren und gliedern, es zu einer widerstandsfähigen Körperschaft gestalten wollen. Daß in der That und Wahrheit die echte Freiheit dem Innungswesen gegenüber nicht in Frage steht, hat gerade die Rede des letzten Redners in der allgemeinen Diskussion auf das Schlagendste bewiesen. Ich habe mich gefreut, daß er, Dank seinen Anstrengungen und seiner wirklich seltenen Ausdauer, so große Resultate zu erzielen gewußt hat, und ich bezweifle nicht, daß er von der Ueberzeugung ausgeht, daß diese Resultate zum Heile der Gewerbe gereichen. Aber ich habe Sie einfach darauf aufmerksam zu machen, daß ja eben diese Resultate unter der Herrschaft derjenigen Gesetze erreicht worden sind, welche Sie als die Freiheit allzusehr beengende beseitigen wollen. Haben diese Gesetze denn den Herrn Abgeordneten abgehalten, seine Organisationen zu schaffen und die Wurzeln in die Erde zu senken, von denen er hofft, daß sie in Zukunft gute Früchte tragen werden? Es scheint demnach fast, als ob er und diejenigen, die auf seiner Seite stehen, weniger darauf ausgehen, die Freiheit der Gewerbe zu begründen, als vielmehr die Konkurrenz der Innungen mit den von ihm begründeten Assoziationen unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Sonst wird ja doch immerwährend das Stichwort »freie Konkurrenz« uns vorgeführt. Nun, so lasse man doch die Schulzeschen Assoziationen mit den auf den Boden des Gesetzes gegründeten Innungen frei konkurriren; es wird sich dann zeigen, ob in den einen oder in den andern eine größere Lebenskraft vorhanden ist; es wird sich dann zeigen, aus welchem der beiden Systeme der größte Segen erwächst. Wenn Jemand hierher gekommen wäre, ohne die früheren Debatten zu kennen, und den Herrn Abgeordneten hätte reden hören, er hätte glauben müssen, von dieser (der linken) Seite des Hauses wäre der Antrag eingebracht, den Assoziationen des Herrn Schulze ein Ende zu machen, der Herr Abgeordnete habe sich da zu der Vertheidigung seiner Schöpfung erhoben. Aber nein, so ist es nicht: Niemand verwehrt ihm sein Wirken, Jeder gönnt ihm seine Erfolge, von seiner Seite aber geht der Angriff gegen Einrichtungen aus, die sich ganz gewiß nicht minder bewährt haben, als seine Schöpfungen. Auf die Argumente, welche der Herr Abgeordnete im Einzelnen vorgebracht hat, will ich nicht einzeln eingehen. Meines Erachtens haben seine meisten Argumente einem System gegolten, welches hier durchaus nicht in Frage steht. Er hat gegen die geschlossenen Zünfte der Zopfzeit gefochten, die will ja aber Niemand von uns, wie wiederholt erklärt worden ist. Diese Gattung beruht auch keineswegs auf demjenigen gesetzlichen Boden, welchen wir unsererseits festgehalten wissen wollen. Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete neben die Thatsachen, die von unserer Seite vorgebracht worden sind, andere Thatsachen gestellt, von welchen er glaubt, daß sie das Gewicht der erstgedachten aufhöben. Um dies zu ermitteln, müßte man eine Waage zur Hand haben, wie wir sie in diesem Augenblick nicht in Bewegung setzen können. Es ist sehr leicht, für eine jede Behauptung Thatsachen anzuführen, und es ist auch nicht zu bestreiten, daß ebenso gegen das Bestehende, gegen den gesetzlichen Zustand gar manche Bedenken sich erheben

lassen. Es handelt sich da immer um das Mehr oder Weniger; wo das Uebergewicht liegt, läßt sich aber im Bereiche einer solchen Debatte unmöglich zur definitiven Entscheidung bringen.

Es hat mich übrigens doch befremdet, daß, wenn Herr Schulze unter Anderem von England gesprochen hat, von ihm so wichtige Thatsachen, wie z. B. die großartigen Strikes, von denen die Zeitungen doch genug erzählten, unerwähnt geblieben sind, Thatsachen, die doch meines Erachtens auf eine sehr tiefgehende Krankheit im Englischen Arbeiterstande schließen lassen. Wer an dieser tiefgehenden Krankheit noch zweifelt, den brauche ich nur auf eine in Paris erschienene Preisschrift über den Englischen Arbeiterstand von Eugen Buret aufmerksam zu machen, woraus erhellt, wie die gepriesene Freiheit wahrlich dort kein Paradies für den Gewerbestand begründet hat. Der Herr Abgeordnete hat auch noch eine andere Waffe zur Hand genommen, die allerdings oft besser wirkt, als die schlagendsten sachlichen Gründe; er hat die Heiterkeit des Hauses durch die Curiosa hervorgerufen, die er aus dem Bereiche der geschlossenen Innungen vorerzählte. Nun, meine Herren, ich habe auch mitgelacht, aber ich muß doch glauben, daß die Beispiele, welche er anführte, sehr wenig für seine Sätze beweisen. Wenn z. B. ein Drechsler uns vorgeführt wurde, der für qualifizirt erklärt worden ist, Thurmuhren herzurichten, so scheint mir doch, als ob die freie Bewegung des Drechslergewerbes selbst in der betreffenden geschlossenen Zunft so ziemlich gewahrt sei. Solches Argumentiren bezeichnet man in der Regel durch den Ausdruck: »offene Thüren einrennen.« Man kann sehr leicht beweisen und behaupten, was auf der anderen Seite Niemand bestreitet.

Die Herren Antragsteller sowohl, wie diejenigen, welche die Resolution der Kommission verfechten, greifen das Bestehende an; es liegt aber in der Natur der Sache, und Niemand wird es wohl bestreiten wollen, daß derjenige, welcher etwas gesetzlich Bestehendes erschüttert, oder durch etwas Anderes ersetzt wissen will, die Beweislast auf sich hat, daß er beweisen muß, daß das Bestehende nichts taugt, nicht werth sei, weiter zu bestehen. Sie, meine Herren, hätten also diesen Beweis zu führen, und zwar in seinem vollen Umfange. Allein weit entfernt davon, daß Sie diesen Beweis geführt hätten, haben wir sogar unsererseits die Beweislast auf uns genommen, und, meiner Ueberzeugung nach, den Nachweis geführt, daß die jetzt bestehende Gestaltung vollkommen lebenskräftig und geeignet ist, für die Zukunft den Gewerbestand im Allgemeinen zu sichern. Wir haben es dem Herrn Handels-Minister zu danken, daß er durch dasjenige, was er durch die verschiedenen Behörden hat ermitteln lassen, uns eine Menge schätzbare Thatsachen an die Hand gab, Thatsachen, welche meiner Ansicht nach die Gegner, bis jetzt wenigstens, noch in keiner Weise entkräftet haben. Ich bedaure nur, daß der Herr Handels-Minister es auch nicht für angemessen gefunden hat, die Gewerberäthe in ihrem Gutachten zu hören, obgleich doch, wie mir scheint, die Verordnung vom 9. Februar 1849 in §. 2 vorzugsweise auf diesen Weg hingewiesen hatte.

Ich bin überzeugt, daß alsdann die Resultate noch günstiger im Interesse der Innungen sich herausgestellt haben würden. Aber schon dasjenige, meine Herren, was bis jetzt konstatirt worden ist, zeigt deutlich, daß, wie viele Behörden, und zwar die große Mehrzahl derselben, sich ausdrücken, der Handwerkerstand durch die Einwirkung der Gewerbegesetze von 1845 und 1849 an Bildung, Tüchtigkeit und Wohlhabenheit gewonnen habe; ja schon die einzige Thatsache, meine Herren, daß nicht weniger als 980 neue Innungen seit dem Jahre 1849 ihre Entstehung gefunden haben, schon diese Thatsache allein beweist zur Genüge, daß dies Gesetz einem wirklichen Bedürfniß entgegengekommen ist und entsprochen hat. Aber, meine Herren, wenn Sie näher in das Detail eingehen, so wird Ihnen dieses Ergebniß noch frappanter entgegentreten. Ich mache Sie z. B. darauf aufmerksam, wie in Magdeburg statt der 31 alten Innungen in Folge des betreffenden Gesetzes, deren zur Zeit nicht weniger als 180 vorhanden sind, wie weiter im Regierungs-Bezirk Erfurt früher 93 Innungen bestanden, während deren 230 in Folge der betreffenden Gesetzgebung ins Leben getreten sind. Ich könnte diese Anführungen noch sehr vervielfältigen, der Herr Berichterstatter hat aber eben so gut wie ich diese Zusammenstellungen der Regierung zur Hand, und er wird gewiß nicht im Stande sein, dasjenige, was ich in Summa als Resultat derselben hingestellt habe, irgend wie in Abrede zu stellen oder zu bemängeln.

Allein, meine Herren, nicht blos die Regierung, nicht blos die Behörden haben in diesem Sinne gesprochen, sondern, was in meinen Augen von unendlich größerem Gewicht, ja, von entscheidendem Gewicht ist, der Handwerkerstand selbst hat in diesem Sinne gesprochen. Man wird das Gewicht dieser Stimme nur dadurch abschwächen können, daß man behauptet, der Handwerkerstand sei nicht im Stande, zu beurtheilen, was ihm frommt und was ihm zum Gedeihen gereicht; der Handwerkerstand wisse nicht, daß und wo der Schuh ihn drückt, demselben müsse erst die »moderne Wissenschaft«, die Doktrin zu Hülfe kommen, diese müsse ihn an die Hand nehmen, um ihn, den Blinden, auf den rechten Weg zu leiten.

Vor Allem erinnere ich Sie wiederholt, meine Herren, nicht blos an die vielen Petitionen für die Aufrechterhaltung der Innungen, welche diejenigen bei Weitem überwiegen, welche im entgegengesetzten Sinne an uns gekommen sind. Sodann aber erinnere ich noch an weit mehr ins Gewicht fallende Thatsachen; ich erinnere zunächst an das Kämpfen der Arbeiter in Frankfurt a. M. während des Jahres 1848, wovon gestern bereits die Rede war. Umsomehr muß meiner Ansicht nach das damalige Auftreten des Handwerkerstandes in Betracht kommen, als es in der damaligen Strömung, die wahrlich keine reaktionaire gewesen ist, doppelt schwer war, gegen das Zauberwort Freiheit anzukämpfen, welches man auch den Handwerkern entgegenhielt, um sie von ihren Forderungen abwendig zu machen. Das war kein Theaterschmerzensschrei, meine Herren, der damals von dem Handwerkerstande ausgestoßen worden ist, und auch diejenigen, welche in jener Zeit dem Schrei Gehör gegeben haben, wußten recht wohl, was sie thaten, und ich habe zu viel Achtung vor diesen Herren, als daß ich glauben könnte, sie hätten blos aus Furcht oder aus Besorgniß vor der demokratischen Strömung gegen ihre Ueberzeugung von der Natur der Sache das damalige Streben der Handwerker gefördert.

Aber seit jener Zeit, meine Herren, hat fortwährend eine ähnliche Bewegung im Handwerkerstande sich kund gegeben, sowohl durch Wort als durch That, und zwar zuletzt noch durch den Handwerkertag, welcher hier in Berlin vereinigt war. Man hat zwar gesagt, meine Herren, nur ⅓ des Handwerkerstandes sei bei dieser Versammlung vertreten gewesen; allein weit entfernt, daß dieser Bruchtheil die Bedeutung der Versammlung und das Gewicht derselben abschwächt, scheint es mir sogar etwas ganz Enormes zu sein, wenn ein volles Drittel des gesammten Handwerkerstandes, trotz der vielen Schwierigkeiten, die gerade diesem Stande sich vorzugsweise entgegenstellen, sich hier versammelte, um ein kräftiges Wort für seine Selbstständigkeit, seine genossenschaftliche Freiheit vor aller Welt zu reden. Wir haben schon so viele Kongresse, Versammlungen und Assoziationen gesehen, aber ich möchte die Herren bitten, mir nur eine einzige zu zeigen, wo die Interessenten in verhältnißmäßig so großer Anzahl versammelt gewesen sind, wie die Handwerker es damals hier waren. Von dem Juristentag, den man neulich noch als Autorität hier angeführt hat, kann man das doch wahrlich nicht sagen, und so gut wie die Juristen auf ihrem Gebiete urtheilen können, vermögen es mindestens die Handwerker auf dem ihrigen.

(Stimmen links: Sehr richtig!)

Ja! meine Herren, das Ergebniß meiner Wahrnehmungen geht dahin, das ist meine Ueberzeugung, daß aus den alten Wurzelstöcken, über denen so lange der Schutt gelegen hat, jetzt wieder neue, lebenskräftige Schößlinge emporwachsen. Das aber wissen Sie eben so gut, wie ich; es beweist dies mir Ihr eigenes Vorgehen. Wenn Sie nicht wüßten, daß wirklich Lebenskraft in den Innungen steckt, so würden Sie mit solchen Resolutionen nicht gegen sie vorgehen; Sie würden dieselben vielmehr ihrem Schicksal ruhig überlassen und ihnen einfach sagen: ihr habt es ja selbst so gewollt.

(Stimmen links: Sehr wahr!)

Aber Sie fühlen, daß man die Waffe des Gesetzes zur Hülfe nehmen muß, um dem Lebenstriebe der Innungen wirksam entgegentreten zu können. Ja, Sie wollen die Waffen des Gesetzes zur Hülfe nehmen, denn Sie beantragen ja eine neue Gesetzgebung bei der Regierung. Weswegen, meine Herren, haben Sie neulich in der Debatte über die Städte-Ordnung den Paragraphen gestrichen, welcher die Vertretung der Gewerbe in den Stadträthen möglich macht, weswegen? gewiß

nicht, weil Sie dafür hielten, daß derselbe ein todter Buchstabe sei, sondern, weil Sie geglaubt haben, der Gewerbestand werde sich allmälig so sehr ermannen, daß seine Forderung, auch als solcher in dem Gemeindevorstand repräsentirt zu werden, weiter nicht füglich abgewiesen werden könne. Weßwegen haben Sie sogar die Vermuthung ausgesprochen, daß die Theilnahme, welche man auf dieser Seite (der linken) dem Handwerkerstande zuwendet, am Ende nur den Zweck habe, bei den nächsten Wahlen bessere Geschäfte zu machen. Es scheint danach doch, Sie geben davon aus, daß der Handwerkerstand in der gegenwärtigen Frage eine Lebensfrage erkennt, daß er unbeirrt durch die Schrecken des Feudalismus und Junkerthums an denjenigen seine wahren Freunde erkennt, welche ihm zu Unabhängigkeit, zu korporativer selbstthätiger Entwickelung verhelfen wollen, wie sie allein in den korporativ gestalteten Genossenschaften erzielt werden kann.

Uebrigens bemerke ich Ihnen doch, meine Herren, daß diejenigen, welche auf die Sympathieen des Handwerkerstandes bei den nächsten Wahlen spekuliren wollten, damit ein sehr schlechtes Geschäft machen würden. Denn bekanntlich hegt die erste Klasse keineswegs durchweg dieselbe Sympathie, und drei Personen der ersten Klasse wiegen bekanntlich den gesammten Handwerkerstand in der dritten auf. Der verehrte Herr Berichterstatter hat neulich noch eine andere Waffe aus seinem Arsenale hervorgeholt; er hat das Schreckbild der Bruderschaften vor Ihnen aufgeworfen. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter unsere religiöse Bruderschaften in etwa näher kennt; ich bin aber überzeugt, daß, wenn dies der Fall wäre, er sich selbst das Geständniß ablegen mußte, daß es kaum etwas Harmloseres auf der Welt giebt, als diese Bruderschaften, und daß er seine Aufmerksamkeit besser auf andere Bruderschaften richte, die, meiner Ansicht nach, den Weltfrieden weit mehr bedrohen, als unsere religiösen.

(Sehr richtig! links.)

Ich gebe ihm übrigens gern zu, daß, wenn es mehr als Geschmackssache wäre, solcher Bruderschaft beizutreten, dann seine persönliche Antipathie eine berechtigtere wäre. Wenn man z. B. dem Berichterstatter im Ernste zumuthen wollte, mit einer Kerze in der Hand bei einer Prozession mitzugehen, dann würde er dabei keine sonderliche Figur machen.

(Große Heiterkeit.)

Alle diese Schreckgespenster, meine Herren, einschließlich der vielen sonstigen Schlag- und Stichwörter von verrotteten Zuständen, finsterem Mittelalter, Fledermäusen und Nachteulen oder wie das Alles sonst heißt, sie sind ebensoviel Beweise, daß es Ihnen an Vertrauen in Ihre Sache fehlt, daß Sie mit den Gründen, die Sie aus der Sache entnehmen, nicht ausreichen können und daher mit ganz anderen Dingen uns zu bekämpfen suchen, die wirklich mit demjenigen, worum es sich handelt, in keinem Zusammenhange stehen,

(sehr gut! links)

daß der geehrte Herr Antragsteller, der Abgeordnete Reichenheim, um ihn zu nennen, nicht für das Mittelalter schwärmt, begreife ich vollkommen, daß er daher jede Spur des Mittelalters aus den noch bestehenden Innungen verwischt sehen will, findet bei ihm eine subjektive Berechtigung.

(Heiterkeit links.)

Aber, meine Herren, daß Sie, die Liberalen, auch gegen das mittelalterliche Zunftwesen so blind eingenommen sind, das vermag ich kaum zu begreifen. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß ja gerade die moderne Freiheit ihre Wurzel in den Zünften hat, wie die Macht und Pracht unserer Städte, bedenken Sie, daß die Zünfte zuerst es waren, welche das Junkerthum gebrochen haben, daß die Zünfte das Patriziat so vielfach genöthigt haben, in die Reihe der Zunftgenossen einzutreten, um nicht vollends erdrückt zu werden. Wenn Sie also durch den Fortbestand der Innungen es dahin bringen könnten, daß dieselben wieder so lebenskräftig würden, wie sie im Mittelalter waren, so wären Sie damit ja zugleich auf einmal Ihrer Furcht vor dem Junkerthum los und ledig.

Meine Herren! Meiner Ansicht nach dreht sich die ganze Kontroverse, die uns hier beschäftigt, ihrem innersten Grunde nach um einen prinzipiellen Gegensatz. Es ist der Gegensatz zwischen der individuellen Freiheit und der korporativen Freiheit. Sie, meine Herren, wollen nur die individuelle Freiheit, und nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich daran die Behauptung knüpfe, daß Sie nicht mit der Zeit vorgeschritten sind, — Ihr Standpunkt ist der des Liberalismus vom Jahre 1789, oder, was unsere Frage speziell betrifft, vom Jahre 1791. Auch im Bericht, meine Herren, ist des Dekretes von 1791 gedacht, welches noch etwas weiter geht, als die Resolution des Herrn Abgeordneten Reichenheim. Dieses Dekret verbietet nämlich das Zusammentreten und Berathen der Zünfte sogar bei schweren Strafen; ich fürchte, meine Herren, Sie werden in der Konsequenz dieses Systems genöthigt sein, auch noch zu solchem Mittel überzugehen, wenn den Innungen der Garaus gemacht werden soll. In Frankreich, wo dies System seinen Ursprung genommen hat, ist der bewußte Liberalismus jetzt weit darüber hinaus; er sieht ein, daß er auf Irrwegen gegangen ist, daß er umkehren muß. In dieser Beziehung erlaube ich mir, Sie auf eine Schrift aufmerksam zu machen, die in allerneuester Zeit von einem Koryphäen des Liberalismus in Paris veröffentlicht worden ist, dessen Autorität Sie gewiß nicht bestreiten werden. Jeder, der sich nur einigermaßen mit Politik im Allgemeinen und der Französischen insbesondere beschäftigt hat, kennt den Namen Odilon Barrots, des ehemaligen Führers des vorgeschrittenen Liberalismus, der sogenannten dynastischen Opposition unter Louis Philipp, die erst unmittelbar an den Stufen des Throns Halt machte oder vielmehr Halt machen wollte. Nun, dieser Mann hat die Irrthümer seiner Jugend nicht blos, sondern auch seines reiferen Mannesalter bereuend, jetzt ein Bekenntniß dahin abgelegt, daß jenes Prinzip des Liberalismus, welches lediglich auf die individuelle Freiheit begründet ist, die Freiheit ruinirt, daß es sein Vaterland in die Arme des Cäsarismus geführt habe. Erlauben Sie mir, Ihnen 6 Zeilen aus seiner Schrift über die Frage der Centralisation vorzulesen, eine Frage, die mit dem jetzt zur Debatte stehenden Gegenstande aufs Innigste verwandt ist. Er sagt:

> »Im Jahre 1791 proklamirte man mit Emphase das Recht des Individuums; allein gleichzeitig entzog man den Individuen alle Widerstandsmittel, um solchem Rechte eine ernsthafte Realisation zu sichern; man reduzirte dieses Recht auf eine bloße Abstraktion, für die es keine andere Garantie gab, als das furchtbare Recht der Insurrektion,«

und es ist dieses furchtbare Recht der Insurrektion leider nur zu oft geübt worden; die Erschütterungen sind weit über Frankreich hinausgegangen und noch immer, so glaube ich, ist die Welt vor den Folgen derselben nichts weniger als sichergestellt. So verhält es sich mit dem individuellen Rechte ohne staatliche Garantieen; es ist, wie gesagt, nichts als eine leere Abstraktion. Solche Garantieen aber können Sie gegenüber der gegenwärtigen Frage nur in dem korporativen Bestande erblicken, nicht in der bloßen Befugniß der Einzelnen, sich je nach Belieben zusammenzugesellen. Was auch von dem Herrn Abgeordneten für Berlin über die Assoziationen gestern mitgetheilt worden ist, wie viel dieselben auch augenblicklich leisten mögen, sie tragen keinerlei Gewährschaft für die Zukunft in sich. Ich bin überzeugt, mit dem Herrn Abgeordneten und vielleicht noch einigen ähnlichen Persönlichkeiten würden auch seine Assoziationen zu Ende gehen, wenn er zuvor nicht Mittel trifft, denselben eine korporative Gestalt zu geben und ihnen damit zugleich jenen inneren Halt und jene moralische Kraft zu verleihen, welche durch keinerlei Kombination ersetzt werden kann.

Man hat uns gestern gesagt, der Handwerkerstand erwarte Alles vom Staate, ja er bettele denselben sogar um Almosen an. Meine Herren! Darauf glaube ich erwidern zu dürfen, ohne in den Verdacht zu kommen, den Handwerkern irgendwie schmeicheln zu wollen, daß der Stand als solcher viel zu stolz ist, sich viel zu hoch hält, um von der Staats-Regierung ein Almosen zu fordern. Einzelne Mitglieder des Standes mögen allerdings dadurch, daß sie auf Irrwege geführt wurden, in die traurige Nothwendigkeit versetzt sein, Almosen zu fordern, der Stand aber hat dazu weder Lust noch Veranlassung. Meine Herren! Wenn dem Gewerbestande vom Staate nur diejenige Gunst zu Theil würde, welche so vielen Assoziationen in der Finanzwelt, namentlich so vielen Aktien-Gesellschaften zu

Theil wird, dann, davon bin ich überzeugt, würde er mehr haben, als seine kühnsten Wünsche verlangen. Aber er wird schwerlich kommen, um Zinsgarantieen zu beanspruchen;

(Bravo!)

er wird aus sich selbst heraus seine Existenz zu gründen und zu sichern wissen, wenn Sie ihm nur nicht die Wege verlegen, die er gehen will; lassen Sie ihn über sich selbst und sein Schicksal zunächst entscheiden, lassen Sie ihn sich selbst regieren!

Meine Herren! Da wir nun einmal auf dem Gewerbegebiete uns befinden, so gestatten Sie mir wohl, eine demselben angehörige kleine Anekdote, die vielleicht etwas trivial ist, Ihnen mitzutheilen und damit zugleich den Schluß zu machen:

Es kam einmal ein Schustermeister zu einem Kunden und brachte ihm ein Paar von demselben bestellte Stiefel. Der Kunde versuchte vergebens, die Stiefel anzuziehen; wie sehr er sich auch abquälte, er konnte die Stiefel nicht tragen, und gab sie also dem Meister mit dem Bemerken zurück, die Stiefel taugten nichts, er müßte andere machen. Der Meister aber sagte darauf: ich bitte sehr um Entschuldigung, die Stiefel sind ganz korrekt gemacht, an Ihren Füßen, mein Herr, liegt es.

Meine Herren! Ich besorge, Sie kehren die Anekdote gegen den Handwerker um, indem sie demselben sagen: unsere Doktrin ist ganz korrekt, wenn das Handwerk sie nicht als solche anerkennen und sich danach bequemen will, dann taugt das Handwerk nicht, deshalb müssen wir es vor Allem umgestalten. Ich denke, meine Herren, wir fangen besser erst mit der Doktrin an.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort:

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich habe zunächst .....

(Ruf: Tribüne!)

(Der Abgeordnete besteigt die Tribüne.)

Ich habe zunächst das von mir bei dem Punkte der Resolution, der jetzt zur Diskussion steht, eingebrachte Amendement einzuführen. Es bezweckt seinem Wortlaut nach, daß das Wort »allgemein«, der Begriff »allgemeine Aufsicht des Staates« etwas näher und bestimmter gefaßt werde, um nicht die Selbstregierung, welche die Kommission in ihrer Resolution für die Innungen beansprucht, zu beeinträchtigen. Ich habe versucht, diese allgemeine Aufsicht des Staates dahin näher zu bestimmen, daß sie sich darauf beschränken soll, daß der Regierungs-Kommissar zu überwachen habe, daß von den Innungen nicht den Statuten, die ja vorher von der Regierung bestätigt werden müssen, und nicht den allgemeinen Gesetzen zuwider gehandelt werde. Ich glaube, daß man schon begrifflich, wenn man von allgemeiner Aufsicht spricht, zu dieser näheren Bestimmung derselben gelangt; aber es leitet mich auch der praktische Vorgang einer anderen Deutschen Regierung, die sich in dieser Beziehung stets solchen Bestrebungen, namentlich auch den Assoziations-Bestrebungen, durch Ertheilung von Korporationsrechten mit dieser ganz auf das Allgemeine beschränkten Staats-Aufsicht geneigt gezeigt hat. Es ist das die Königlich Sächsische Regierung; sie hat denjenigen Assoziationen, welche glaubten, in der Form von Korporationen sich bewegen zu können — es ist das nur eine sehr kleine Zahl, wie ich Ihnen schon gestern bemerkt habe — Korporationsrechte ertheilt und die Aufsicht der Behörde ausdrücklich darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß in den Versammlungen und sonst nicht den Statuten und nicht den allgemeinen Staatsgesetzen zuwider verfahren werde. Das zur Begründung meines Amendements, von dem ich auch wohl annehmen darf, daß es nicht gegen, sondern nur im Sinne der Kommissions-Resolutionen gestellt ist, und daß sich vielleicht der Herr Berichterstatter im Namen der Kommission damit einverstanden erklären wird.

Gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger will ich nur, in dem ich mich wesentlich auf das von mir gestern weiter Ausgeführte beziehe, Einiges kurz erwidern.

Der Herr Abgeordnete geht davon aus, daß bei den Bestrebungen zur Hebung des Handwerkerstandes doch vorzugsweise auf die Forderungen, auf das Verlangen dieses Standes selbst gerücksichtigt werden müsse, weil jeder am besten wissen müsse — um mich seines letzten Bildes zu bedienen — wo ihn der Schuh drückt.

(Sehr gut! rechts.)

Das klingt nun recht scheinbar; meine Herren, ich will seinem Bilde auch meinerseits mit einem Bilde antworten, welches, wie ich meine, die ganze Sache erschöpft. Der Handwerkerstand befindet sich eingestandenermaßen in einer unbehaglichen Lage, er fühlt sich irgendwie in der Stellung, die er einnimmt, nicht recht heil; aber deshalb wird ja die Sache von uns und von so vielen Seiten in die Hand genommen und berathen. Nun, meine Herren, wenn Sie einen Patienten haben, so glaube ich kaum, daß Sie den Patienten vorzugsweise für kompetent halten werden, sich selbst das Rezept zu schreiben.

(Sehr gut! rechts und Heiterkeit.)

Sehen Sie, der Patient mag uns über Vieles ganz richtig Auskunft geben, — er wird uns sagen, was ihn bedrückt; er wird uns Vieles angeben können über die ganzen Zustände, auf die wir, wenn wir die Aerzte sein wollen, Rücksicht zu nehmen haben. Aber dann liegt es gerade in der Stellung des Patienten, daß er sehr befangen bei der Frage der Behandlung seines Uebels ist, und daß er Vieles verlangt — wir haben ja ärztliche Mitglieder in diesem Hause,

(Heiterkeit)

ich berufe mich auf deren Erfahrungen —,

(fortdauernde Heiterkeit)

daß er Vieles verlangt, von dem er meint, daß es ihm gut thun möchte, was der Arzt aber bei Leibe nicht bewilligt.

(Große lebhafte Heiterkeit.)

Ferner hat der geehrte Abgeordnete hier vorgeführt, man solle doch dem Handwerkerstande sein Recht widerfahren lassen, wenn ich ihn recht verstanden habe, man solle ihm in seinen Angelegenheiten dieselbe Autonomie gewähren, wie sie hie und da ja auch anderen Klassen der Mitbürger gestattet werde. Ja, meine Herren, wenn es sich um das Recht handelte, wer wäre nicht der Meinung! Es handelt sich aber im Gegentheil hier um Vorrechte, um Privilegien; auch nicht um eine Autonomie in lediglich den Handwerkerstand als solchen betreffenden Angelegenheiten, sondern um tief in die Interessen anderer Stände, wie der Einzelnen einschneidende Forderungen. Wir also, die wir meinen, das allgemeine Recht, das Recht, in welchem die Sonderinteressen aller Stände aufgehen, das sei eben die Freiheit, und auf diesem Gebiete insbesondere die Freiheit der Arbeit, wir können dem niemals unsere Zustimmung geben.

Der Herr Abgeordnete hat ferner vorgebracht, man solle den Handwerkern nicht bloße leere Doktrinen zuführen; damit sei es nicht gethan. Der Meinung bin ich auch, ich denke aber, der Handwerkerstand wird wohl am besten wissen, ob wir ihm bloße Doktrinen zuführen, wenn wir bemüht sind, und wenn wir es auch erreicht haben, ihm Kapital, ihm Geld zuzuführen, das wird er wohl nach seinem praktischen Werthe in jeder Beziehung zu würdigen wissen.

(Heiterkeit.)

Aber selbst in Betreff der sogenannten bloßen Doktrinen ist die Wahrnehmung doch recht erfreulich, die wir Alle zu machen Gelegenheit haben, daß der Handwerkerstand recht gut begreift, wie ihm eine zeitgemäße Bildung in gewerblicher und humaner Beziehung im höchsten Grade Noth thut und nützt. Sehen Sie nur auf unsere Handwerker- und Bildungs-Vereine aller Art, wie rege ist da die Betheiligung von Jung und Alt, wir wissen Alle die Anregungen und Kenntnisse zu schätzen, die ihnen hier zugeführt werden. Ein Ding, das freilich mit gewissen Verbindungen anderer Art, z. B. Gesellen-Vereinen von gewisser Färbung, wie sie hier und da existiren, nicht recht stimmt, wo alle solche verderbliche Aufklärerei von der Tagesordnung ausgeschlossen ist.

Immer und immer hören wir von den schrecklichen Folgen der Freiheit auf diesem Gebiete, und auch das geehrte Mitglied für Köln hat sie als vollständige Anarchie proklamirt. Aber, meine Herren, ich wiederhole es: was ist denn die Freiheit, die gewerbliche wie jede andere? Etwas vollkommen Leeres an sich, eine bloße Negation des Zwanges, ein Gefäß, das erst mit dem gehörigen Inhalt ausgefüllt werden muß, ehe es seinen allerquickenden Trank bieten kann. Wenn Sie keine Menschen haben, die sich der Freiheit, ihre Kräfte zu ihrem Erwerbe zu brauchen, wie sie wollen, bedienen, dann nützt freilich die Freiheit zu nichts. Und hier komme ich nochmals auf die gestern von den Gegnern beigebrachte Statistik der Belgischen Zustände zurück, welche in der That für uns recht lehrreich sind. Die gegebenen Notizen sind vollkommen richtig nach der offiziellen Statistik des Jahres 1853, und die Kammer-Debatten bei Gelegenheit des Wohlthätigkeits-Gesetzes, welches die bekannten Unruhen in Brüssel und anderen Orten Belgiens und den Sturz des klerikalen Ministeriums veranlaßte, haben vollkommenes Licht über diese Dinge verbreitet. Demach sind 25 Prozent der Belgischen Bevölkerung nicht nur arm, das ist noch zu wenig gesagt, nein, meine Herren, sie beziehen Armen-Unterstützungen allein aus öffentlichen Mitteln! Der Bereich der Privatwohlthätigkeit ist hier ganz ausgeschlossen, da er sich überhaupt nicht übersehen läßt. Also in diesem Punkte ist der Zustand fast noch ärger, als er hier vorgetragen wurde. Aber nun die andere Seite der Sache, woher kommt denn das? Gewiß, in Belgien herrscht Gewerbefreiheit; aber wissen die selbstständigen Belgischen Arbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden und Handwerker sich ihrer auch zu bedienen, rühren sie sich auch gehörig, benutzen sie die dem tüchtigen thatkräftigen Menschen gebotenen Wege der Aufhülfe? Wir lesen in den öffentlichen Blättern von dem großartigen Aufschwunge, den das Genossenschaftswesen in England täglich mit Riesenschritten macht, auch wir in Deutschland haben endlich in diese Bahnen eingelenkt, in Frankreich geht man in dieser Richtung vorwärts, in ganz Belgien aber hören wir von keiner auf wirklicher Selbsthülfe fußenden freien Genossenschaft der Arbeiter zu Gewerbszwecken,

(Widerspruch)

höchstens könnten ganz vereinzelte Unternehmungen dieser Art vorkommen, die sich der Oeffentlichkeit ganz entziehen und über die uns desbalb jeder Ausweis fehlt. Das ist aber ganz natürlich. Weil das herrliche Subventions-System in keinem Lande der Welt so ausgebildet ist, wie gerade in Belgien, und bei seiner demoralisirenden Wirkung der Selbsthülfe in der Arbeiterwelt den Boden entzieht: deshalb kommt die freie Erwerbsgenossenschaft dort nicht auf. Wissen Sie, was die Jahresrente beträgt, welche die geistlichen Korporationen, die milden Stiftungen u. s. w. jährlich zu wohlthätigen Zwecken verwenden? Vierzehn Millionen Franks!

(Hört! hört!)

Wenn Sie den riesigen Kapitalstock, der dazu gehört, in Betracht ziehen und daran denken, daß derselbe dem Lohnfonds des Landes entzogen wird; daß man mit diesen gewaltigen Mitteln, statt Arbeitslöhne zu zahlen, statt sie durch Förderung der Industrie fruchtbar für Alle zu machen, Almosen giebt; sie, statt in die Werkstätten, in die Spitäler trägt, so werden Sie verstehen, ob die Gewerbefreiheit oder was sonst jene Zustände in Belgien verschuldet; das Urtheil des Belgischen Volkes liegt in dem Bruche mit dem klerikalen System vor uns. Die Gewerbefreiheit, das wiederhole ich nochmals, können Sie in dieser Frage nicht gegen uns ins Feld führen.

Was schließlich das Mehr oder Minder an Verständniß, die mangelhafte Auffassung betrifft, die der Herr Abgeordnete Reichensperger mir vorgeworfen hat, so bescheide ich mich gerne. Die soziale Frage, um die es sich hier handelt, ist eine sehr schwierige, meine Herren, und wer möchte da das Monopol des Verständnisses für sich in Anspruch nehmen! Wir haben hier Alle noch entsetzlich viel darin zu lernen, es gehört die Arbeit eines ganzen Lebens dazu, und bei uns hat diese Arbeit überhaupt erst begonnen, seitdem wir ein öffentliches Leben haben, und das ist noch sehr jung in unserem Staate.

Ich meine aber doch, die Handwerker sowohl wie alle unbefangenen Leute sind auf dem gewerblichen Felde wie auf dem politischen endlich dahin gekommen, Worte und Thaten zu unterscheiden. Sie werden sich nicht an bloße Deklamationen halten, sondern an die redliche Thätigkeit, das wirkliche, das ernste Wohlmeinen und das praktische Bestreben, ihnen zu helfen. Die Handwerker haben, wie wir Alle, gelernt in den zehn Jahren der Reaktion und, wie man sich auch von der Seite, der wir diese Reaktion verdanken, bemüht, ich glaube, sie wissen, woran sie sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Grenzberger hat das Wort.

Abgeordn. **Grenzberger** (vom Platz): Da wir gerade zu dem Abschnitte, die Innungen betreffend, gekommen sind, und es mir gestern nicht möglich gewesen, zu sprechen, weil mir unwohl war —

(Ruf: Tribüne!)

Präsident: Sie werden gebeten, die Tribüne zu betreten.

(Der Abgeordnete begiebt sich auf die Tribüne.)

Abgeordn. **Grenzberger:** Ich finde mich um so mehr veranlaßt, das Wort zu ergreifen, weil es sich um die Innungen handelt. Sie wollen, meine Herren, nach dem Antrage Ihrer Kommission, die Innungen genehmigen, ohne ihnen irgend ein Recht zu gewähren. Mit diesem Ausspruche fallen die Innungen schon zusammen. Wir haben früher, vor dem Jahre 1845 auch Innungen gehabt. Allein es sind nur diejenigen Innungen stehen geblieben mit dem Eintritte der Gewerbefreiheit, die ein besonderes Vermögen und eben dadurch die Mitglieder Veranlassung hatten, in den Innungen zu bleiben. Neue Innungen haben sich während der Gewerbefreiheit nicht gebildet und ich bedauere von Herzen, daß der Herr Berichterstatter es gar nicht für nöthig befunden hat, irgend ein Wort über die vielen Innungen, die sich in neuerer Zeit, seit dem Jahre 1849 gebildet haben, zu erwähnen.

Es ist mir augenblicklich die Zusammenstellung nicht zur Hand; aber wenn die Herren die Zusammenstellung der Berichte gelesen haben, so werden Sie sehen, wie viele und in wie großer Masse sich Innungen neu gebildet haben und wie segensreich sie wirken. Ich kann Ihnen einen kleinen Beweis dafür geben. So ist es nicht gelungen, die Vorschußkassen einzurichten, die der verehrte Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen, ins Leben geführt hat. In unserem Lande, in Schlesien, und ich glaube auch im Großherzogthum Posen, ist es aber gelungen, Unterstützungs-Kassen bei den Innungen zu bilden und diese reichen jetzt vollständig zu, um sich gegenseitig zu unterstützen. Die Innungen nehmen auch gar nicht anderer Leute Geld in Anspruch, sie helfen sich selbst und das scheint mir viel werth. Wenn Sie aber den Innungen gar kein besonderes Recht geben, so werden sie auseinandergehen und werden nicht mehr bestehen, wie sie bisher bestanden haben. Um ein einziges Recht, was den Innungen bis jetzt zugestanden, ist es mir wirklich sehr leid, daß sie dasselbe verwerfen wollen. Ich mache Sie aufmerksam auf die Erziehung der Lehrlinge. Es ist den Innungen jetzt das Recht gegeben, die Erziehung der Lehrlinge zu überwachen.

Ich glaube, daß ein großer Theil der verehrten Mitglieder dieses hohen Hauses ein Innungs-Statut noch gar nicht gesehen hat, und ich werde mir erlauben, Ihnen etwas aus dem Innungs-Statute, das erst im Jahre 1853 von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestätigt und das den Herren wahrscheinlich nicht bekannt ist, zu verlesen. Ich wundere mich gar nicht, daß Sie dagegen stimmen, wenn ein so beredter Redner, wie der, der vor mir auf der Tribüne gestanden hat, gestern in so schöner Weise gesprochen. Er hat natürlich sehr hingerissen, mich hat er aber dadurch etwas abgestoßen, daß er einige Witze gemacht; von einem Rettig war insbesondere die Rede, der den Handwerker gar nichts anginge. Meine Herren! Es ist sehr leicht, einen Stand lächerlich zu machen,

(Ruf rechts: Oh! oh!)

wenigstens die Ausführung der Stände lächerlich zu machen. Ich erinnere Sie, meine Herren, wir haben hier einige 70 Richter. Wenn sich Jemand unterfangen möchte, ein Urtheil der Richter lächerlich zu machen, dann würden Sie das sehr krumm nehmen,

(Heiterkeit)

und doch könnte man manchmal sagen, es ist doch sonderbar, wenn die höchsten Gerichtshöfe in einer und derselben Sache zweierlei entscheiden. Meine Herren! Darüber lacht Niemand, aber wenn ein Handwerker einmal falsch entscheidet, das zieht man hierher auf diese Tribüne, damit ein Jeder hört, was er gemacht hat. Ich bedauere dies umsomehr, als selbst in dem Kommissions-Berichte dergleichen Anzüglichkeiten enthalten sind, die so leicht hätten vermieden werden können, da es ein Stand ist, der die Bildung hat, die hier in diesem hohen Hause sonst stattfindet. Meine Herren! Um nun auf das Lehrlingsverhältniß zurückzukommen, so kann ich Ihnen aus dem Innungs-Statut, welches jetzt besteht, versichern, es giebt keine Zünfte mehr, es sind Innungen mit neuen Statuten.

(Zum Präsidenten gewendet:)

Erlauben Sie mir, einige Worte verlesen zu dürfen?

(Die Genehmigung zur Verlesung wird ertheilt.)

»Allgemeiner Zweck der Innungen.«

1) Die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen zu beaufsichtigen;

2) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen sich zu unterziehen;

3) die Verwaltung der für die Innungsgenossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen zu leiten.

Das sind die Hauptsachen. Ich will in die Einzelheiten nicht eingehen, aber ich kann aus dem Statute eine Verpflichtung anführen: Wenn ein Meister stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so hat die Innung die Verpflichtung, einen Gesellen oder einen Werkführer zu stellen, sie hat die Verpflichtung, für die Söhne des verstorbenen Innungsgenossen zu sorgen, ihnen einen Vormund auszusuchen u. s. w. Nun kommen die Ausführungen:

»Die Anmeldung der Lehrlinge.«

»Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von sechs Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre mit Vorlegung der nach §. 148 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugniß des Lehrherrn zum Halten von Lehrlingen und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen.«

Ob die Schulkenntnisse da sind, muß er sogar prüfen; die Söhne der Innungsgenossen haben keinen Vorzug, die Aufnahme erfolgt von den Innungen und ebenso auch die Entlassung.

Meine Herren! In meiner Stadt, von der ich insbesondere reden kann, erfolgt die Ueberwachung der Lehrlinge in folgender Weise: Jeder Obermeister ist verpflichtet, sich öfter bei dem Schulvorstande zu erkundigen; die bei uns bestehende so große Fortbildungsschule hält alljährlich eine öffentliche Prüfung und eine öffentliche Censur, dazu werden sämmtliche Obermeister und Innungsmeister eingeladen, sie erscheinen auch gewöhnlich Alle. Da überzeugen sich die Obermeister, ob die Lehrlinge etwas thun und lernen. Sie überwachen überhaupt in einer Weise, die nur nützlich sein kann. Ich kann versichern, daß in der Zeit vom Jahre 1849 bis heute die Sittlichkeit und Moral außerordentlich zugenommen hat, und daß wir gar nichts mehr von dem wissen, was früher mit Lehrlingen vorgekommen ist.

Also, meine Herren, ich bitte Sie, stimmen Sie dafür, daß den Innungen die Ueberwachung über die Lehrlinge belassen werde. Die Kreisgerichte und Vormundschaftsgerichte die werden, glaube ich, ganz genaue Kenntniß davon haben. Der Lehrvertrag wird ebenso vor der Innung aufgenommen und erst, wenn er von dem Obermeister bescheinigt und von dem Magistrat unterschrieben ist, hält man ihn für perfekt und erst dann erfolgt die Zahlung der Einschreibekosten. Ich glaube, daß die Vormünder alle Veranlassung haben, zu wünschen, daß die Lehrlinge überwacht werden. Es wird ja den Innungsmeistern dadurch nicht blos ein Recht ertheilt, sondern auch eine Pflicht auferlegt, die sie immer mit Freuden erfüllt haben und erfüllen werden.

Meine Herren! Ich bin zu schwach, um noch mehr zu sprechen. Stimmen Sie aber dafür, daß den Innungen das Recht der Ueberwachung gegeben werde.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mir blos erlauben, dem Herrn Abgeordneten für Köln ebenfalls eine kleine Stiefelgeschichte zu erzählen.

(Heiterkeit.)

In meiner Jugend lebte ich bei einer Reichsstadt, in der die Zünfte noch blühten, Schuh und Stiefel aber sehr theuer und schlecht waren; was geschah da? Die Bewohner gingen in das Preußische Gebiet, wo keine Zünfte bestanden, und kauften sich dort Schuhe und Stiefel, und kehrten damit unangefochten über die Grenze heim. Ich glaube, das Beispiel eignet sich dazu, die Entscheidung zu treffen, was vortheilhafter ist, die Zünfte oder die freie Arbeit?

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hahn hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Hahn** (vom Platz): Meine Herren! Der verehrte Herr Abgeordnete für Berlin hat den Handwerkerstand als einen Patienten bezeichnet, der eines Arztes bedürfe, und er glaube, daß der Patient überhaupt keine andere Rolle habe, als dasjenige zu erklären, was er fühle, und hat sich in dieser Hinsicht auf die Aerzte berufen, die hier im Hause anwesend sind. Ich nehme das Bild auf, und gebe die Erklärungen, die der Herr Abgeordnete wünscht. Da muß ich vor Allem bemerken, daß der Patient nicht blos zu erklären hat, was er fühlt, sondern daß er auch einen Hauptantheil an der Heilung hat. Auch ist der Arzt weit davon entfernt, die Heilung für sich in Anspruch zu nehmen; er ist vielmehr ein um so besserer Arzt, je mehr er anerkennt, daß die Gesundheit und die Wiederherstellung der Kranken in dem Kranken selbst liegen.

(Ja! Ja! Ganz richtig! rechts.)

Dann, meine Herren, ist weiter zu bemerken, daß der Arzt weit entfernt ist, sich anzubieten, sondern daß er sich rufen läßt, und es giebt nur einen Moment, wo dies nicht der Fall ist, und das ist, wenn der Kranke ein Geisteskranker ist; ob nun der Herr Abgeordnete für Berlin den Handwerkerstand als einen Geisteskranken zu bezeichnen wagt? das wollte ich ihn fragen.

Und nun, meine Herren, frage ich, welches sind die Aerzte, die sich des hier in Rede stehenden Kranken — ich bestreite übrigens, daß er krank ist, ich halte ihn für gesund und für gesunder, als manche, die sich ihm als Aerzte aufdrängen — annehmen wollen? Es sind Theoretiker, die von der eigentlichen Praxis in diesem Fache am allerwenigsten etwas kennen. Für die kleinere Industrie sind es die großen Industriellen, die sich als Aerzte aufdrängen, um dabei ihr eigenes Geschäft zu machen.

(Oho! rechts.)

Das gebe ich Ihnen zu bedenken, übrigens werde ich auf ein Weiteres nicht eingehen, denn es haben das schon Andere gethan, die der Sache besser als ich gewachsen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich würde bei diesem Gegenstande Sie nicht noch einmal mit einer Rede behelligen, wenn Sie uns nicht gestern mit gewohnter Liberalität in der Generaldiskussion das Wort abgeschnitten und uns dadurch verhindert hätten, dem Abgeordneten für Berlin auf seine Rede zu antworten. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, ihm heut darauf zu antworten, damit er sich nicht der Illusion hingeben kann, als ob die Gründe, die er uns vorgetragen hat, unwiderleglich seien.

Meine Herren! Was seine ärztliche Qualifikation für den Handwerkerstand betrifft, so ist dieselbe bereits von dem Herrn Vorredner auf das richtige Maß zurückgeführt, und ich möchte ihn nur fragen, wie er es denn mit einander in Einklang setzen kann, auf der einen Seite den Handwerkerstand als unzurechnungsfähig krank, und auf der anderen Seite als einen solchen zu erklären, der reif sei zur Gewerbefreiheit. Was soll das heißen: reif zur Gewerbefreiheit? soll das heißen, daß er nun von den Industriellen als reife Frucht abgepflückt und verzehrt werden kann?

(Heiterkeit)

oder, daß er in seiner Einsicht, Thatkraft und Energie so hoch gestiegen ist, um berufene und unberufene Vormünder entbehren zu können? Wenn Sie den Handwerkerstand für reif erklären, warum drängen Sie sich ihm denn als Vormund auf, warum stellen Sie denn seine Stimme als bloße Aeußerung von solchen Leuten vor, die von ihren Interessen nichts verstehen? Ich bedauere aussprechen zu müssen, daß ich durch die gestrige Rede des Abgeordneten für Berlin in übler Weise enttäuscht worden bin, und dieselbe widerlegen muß. Ich würde bedauern, wenn er meine Widerlegung nicht mit anhörte, aber ich glaube, es sollte sich Niemand dem Anhören einer Entgegnung auf seine Rede entziehen. Was sein Verständniß und seine Bestrebungen für das Wohl des Handwerkerstandes betrifft, so bezweifle ich nicht, daß er es mit dem Handwerkerstande gutmeint, aber, was er noch mehr liebt, das ist seine Partei-Doktrin, und die Liebe zu derselben ist so stark, daß er es nicht einmal merkt, daß er sich in seiner eigenen Praxis bereits im vollen Widerspruch mit dieser Doktrin befindet, daß er es nicht merkt, daß er in demselben Satz sich selbst mit seiner Doktrin wieder aufgehoben hat. Er hat uns die Theorie der Selbstverantwortlichkeit jedes Staatsbürgers entgegengestellt. Meine Herren! Diese Theorie der Selbstverantwortlichkeit gilt auf jedem Gebiete des gesellschaftlichen und des politischen Lebens, und so wenig man daraus die Abschaffung der Polizei- oder der Kriminal-Ordnung herleiten kann, ebensowenig kann man auf wirthschaftlichem Gebiete die Abschaffung der Gewerbe-Ordnung daraus herleiten. Aber er hat auch diesen seinen Vordersatz in dem Nachsatze wieder aufgehoben, indem er ausgeführt, daß diese Verantwortlichkeit nur durch die und innerhalb der Genossenschaften realisirt werden könne. Bleibt denn da ein Gegensatz zwischen Innung und Genossenschaft? sind denn Beide etwas Entgegengesetztes? Verfolgen sie denn verschiedene Zwecke? Wollen wir denn Zerrbilder der Innungen wieder in das Leben zurückführen? Machen Sie sich doch nicht selbst die Windmühlen, gegen die Sie anstreiten! Der Handwerkertag will auch nichts weiter, als was Sie als berechtigte Bestrebungen ihrer Genossenschaft hinstellen; er will sich auch die Mächte der neuen Zeit dienstbar machen, aber nicht ihnen dienstbar werden.

Meine Herren! Man kann aber auch in unseren künstlichen modernen Staaten die Selbstverantwortlichkeit auf dem wirthschaftlichen Gebiete nicht größer machen, wie auf allen anderen Gebieten. Sie können nicht mitten in einem modernen Europäischen Kontinental-Staate auf wirthschaftlichem Gebiete Amerikanische Verhältnisse etabliren, nicht einen Staat wie Preußen, wie die Staaten in Amerika behandeln, die auf der einen Seite den Urwald, auf der anderen Seite das Meer haben; auch nicht einmal wie England, welches das große Indien hinter sich hat. Nehmen Sie England Indien, und Sie werden bald sehen, wohin England die Gewerbefreiheit führen wird. Sie können ihm schon heute den Puls fühlen an den sich crescendo wiederholenden Arbeiter-Konvulsionen und Strikes. Wenn England Indien verloren hat, so werden Sie nicht lange zu warten brauchen, um dort den sozialen Bürgerkrieg entbrennen zu sehen. Der Herr Abgeordnete hat es sich außerdem sehr leicht gemacht, um die Zustände in Frankreich und Belgien zu beleuchten; er hat heute wiederum die statistischen Nachrichten, die wir über Belgien beigebracht, dadurch zu widerlegen geglaubt, daß er sagte: ja die Freiheit das ist ein leeres Abstraktum, man muß davon Gebrauch machen. Die Leute werden ruinirt durch Almosen, man bringt sie in die Spitäler, statt in die Fabriken. Meine Herren! Aus noch so vielen Nullen, wenn Sie dieselben assoziiren, werden Sie niemals eine benannte Zahl machen. Ich darf annehmen, daß das Mitglied für Berlin ebensogut weiß, daß es Belgien nicht an Versuchen zu assoziiren gefehlt hat, daß diese Versuche aber mißlungen sind, weil die Arbeiter in Belgien nicht mehr zu Assoziationen geeignet, weil sie eben soziale und politische Nullen sind. Meine Herren! Daß Sie in Deutschland noch Assoziationen machen können, verdanken Sie den Traditionen und Brosamen von dem Tische der Innungen. Wie es überhaupt keine städtische Freiheit und keine Blüthe der Städte in den Ländern gegeben hat, die keine Innungen hatten, so sind auch keine selbstständigen Handwerker übrig geblieben als in denjenigen Ländern, die von den Traditionen und den Brosamen der Innungen leben und sie haben weder in Frankreich noch in Belgien Assoziationen zu Stande bringen können, wie sie noch in Deutschland zu Stande gekommen sind.

Glauben Sie, meine Herren, daß die Belgische Regierung ein besonderes Vergnügen darin findet, gesunde Leute in die Spitäler zu schicken, daß jene Leute sich mühsam und mühselig Personen aufsuchen, denen sie ihre Wohlthaten aufdrängen? Die Wohlthaten sind deshalb so groß, weil so viele Hülfsbedürftige da sind, denen man weder durch Assoziationen, noch durch Arbeit mehr helfen kann. Die Zustände sind bereits so weit herunter — was das letzte Stadium in diesen Dingen ist — daß man den Leuten nicht einmal mehr mit Arbeit, sondern nur noch mit Almosen helfen kann. Er hat außerdem in Betreff Frankreichs unsere Anführungen leicht damit widerlegen zu können gemeint, daß er gesagt hat: das sind sozialistische Bewegungen. Der Sozialismus ist nichts weiter, als daß man Alles vom Staate erwartet, und je mehr man die Leute darauf hinweist, Alles von der Regierung zu erwarten, um so mehr Vorschub leistet man dem Sozialismus. Darauf erwidere ich Ihnen: der Sozialismus ist überall und in allen Ländern nur die eine Seite der Regierungskunst, und dem Sozialismus, der Alles von der Regierung erwartet, steht eine Regierung gegenüber, die Alles regieren will, und Sie finden deshalb in Frankreich nicht blos den Sozialismus, sondern auch den Imperialismus. Erwartung und Haß des Volkes gegen die Regierung beginnt damit, daß man alle selbstständigen Mitglieder zwischen dem Einzelnen und der Central-Regierung zerstört, wodurch dann ganz natürlich der ganze Anprall der Masse des Volkes gegen die Central-Regierung sich richtet, und, meine Herren, was in solchen Zuständen aus dem Gewerbe wird, — um das zu zeigen, will ich Ihnen nur die Zustände und die Personen bezeichnen, die jetzt den Geldmarkt und das Gewerbe in Frankreich ausschließlich beherrschen, auf der einen Seite der Schwindel im Superlativ und auf der anderen Seite ein wachsendes Proletariat, das weder Arm noch Fuß mehr rühren kann ohne Zustimmung derjenigen Personen, die den Geldmarkt in Frankreich beherrschen; — diese Personen heißen Fould, Pereire, Rothschild und bis vor Kurzem auch Mirès. Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, welcher Nationalität diese Herren angehören!

(Heiterkeit links, Murren rechts.)

Außerdem, meine Herren, hat das verehrte Mitglied für Köln Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es nichts als die gewöhnliche Verschönerung der Polemik gegen uns ist, wenn Sie es verstanden haben, sogar diese Frage mit den feudalen Ruinen der alten Ritterburgen in Beziehung zu bringen. Ich könnte fast dem Herrn Abgeordneten für Berlin einen Vorwurf darüber machen, da dies gewissermaßen ein Plagiat ist, was er an einem seiner Lokal-Kollegen begangen hat, denn dieser hat ein exklusives Recht auf die faule Grete.

(Heiterkeit links.)

Aber nur, um meine geschichtlichen Kenntnisse zu bereichern, möchte ich meinen Herrn Kollegen für Berlin darum bitten, mir nur eine einzige Ritterburg zu nennen, die der Handwerkerstand zerstört hat. Ich glaube, meine Herren, es bedarf in der That keiner tiefen Kenntniß dieser Dinge, um zu wissen, daß der Handwerkerstand und der Grundbesitz in der fraglichen Beziehung keine Gegner sind, sondern entschieden Genossen und Freunde, und das gerade glaube ich, ist Ihnen so unbequem und Sie suchen durch Reminiscenzen und Angaben, die ich in meinem Geschichtsbuch nur unter den Tartaren-Nachrichten finde, dieses Einverständniß zu zerstören.

Außerdem will ich nur noch an den Herrn Berichterstatter die dringende Bitte richten, uns, die wir dessen so sehr bedürfen, darüber aufzuklären — er hat das gestern mit Stillschweigen übergangen, — wie er es mit seinem freisinnigen Stand-

punkt vereinigt, daß man wohl — und das geehrte Mitglied für Köln hat diesen Gegenstand auch schon angedeutet, — daß man wohl den Aktien-Gesellschaften Zinsgarantieen vom Staate gewähren kann, daß man auch Eisenbahn-Privilegien gegen Konkurrenzbahnen geben kann, daß es aber durchaus ein Zurücksinken in das feudale und verrottete Mittelalter ist, wenn wir den Anspruch erheben, doch auch dem Arbeiter sein Arbeitsgebiet gegen unberufene Konkurrenz sicher zu stellen.

(Bravo links.)

Vice-Präsident **Grabow**: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Ministerial-Direktor **Delbrück**: Das Amendement des Herrn Abgeordneten für Berlin führt auf eine prinzipielle Frage, die ich in meinen gestrigen Bemerkungen schon angedeutet habe. Er bezeichnet in seinem Amendement schärfer, als es in den Vorschlägen Ihrer Kommission geschehen ist, die Stellung, welche die Aufsichts-Behörde zu den Innungen einnehmen solle. Diese Stellung der Aufsichts-Behörde zu den Innungen wird ganz natürlich bedingt durch den Charakter, den die Innungen haben sollen. Sollen die Innungen Institutionen des öffentlichen Rechts sein, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Stellung der Aufsichts-Behörde zu ihnen anders sein muß, als wenn sie lediglich Institutionen des Privatrechts sind. Ich habe gestern den Zweifel darüber ausgesprochen, wie eigentlich Ihre Kommission in dieser Beziehung die Innungen aufgefaßt hat, ob als Institute des öffentlichen Rechtes oder ob als privatrechtliche Verbindungen. Ich habe gestern bereits darauf hingewiesen, daß jetzt die Innungen in zweierlei Beziehung Institute des öffentlichen Rechtes sind, einmal durch die obrigkeitliche Gewalt, welche sie bei Streitigkeiten zwischen ihren Genossen und deren Gehülfen ausüben, und sodann durch die Stellung, die sie zu den Unterstützungskassen der Innungen haben, Unterstützungskassen, welche sich nach der bestehenden Gesetzgebung nicht blos zu erstrecken brauchen auf die Innungsgenossen, sondern welche durch ortsstatutarische Vorschriften obligatorisch gemacht werden können für alle gleichartige Gewerbtreibende.

Sollen die Innungen ferner diese Stellung als öffentliche Institute haben, so bedingt das eine andere Art der Aufsicht Seitens der Behörden, als wenn sie lediglich Genossenschaften für allgemeine gewerbliche Zwecke wären. Sollen sie das Letztere sein — und ich möchte jetzt annehmen, daß dies im Sinne der Kommission gewesen ist — so versteht sich das Amendement des Herrn Abgeordneten für Berlin insofern von selbst, als alsdann die Einwirkung der Aufsichtsbehörden nur darauf gerichtet werden kann, daß nichts Statuten- und Gesetzwidriges beschlossen wird. Ist das die Absicht, so würde der Herr Abgeordnete für Berlin nicht nöthig gehabt haben, auf Sachsen zu verweisen, denn soweit es sich blos um Assoziationen zu Privatzwecken handelt, findet auch in Preußen eine Aufsicht der Behörden, die weiter geht, als die von ihm bezeichneten Grenzen, nicht statt. Sollen die Innungen lediglich zu Assoziationen für Privatzwecke gemacht werden, so tritt zunächst die Frage heran, ob denn überhaupt noch Veranlassung vorhanden ist, daß sich die Gesetzgebung speziell mit ihnen beschäftigt, ob es nicht ein richtigerer Weg ist, die Gestaltung lediglich dem Gebiet des Privatrechts und den Vorschriften zu überlassen, die im Privatrecht in Bezug auf die Bildung von Korporationen, also von juristischen Personen, in Bezug auf die Bildung von Gesellschaften anderer Art bestehen. Es wird, wenn dies die Absicht der Kommission und demnächst des hohen Hauses sein sollte, dann in Frage kommen, ob die Gesetzgebung überhaupt eine Veranlassung hat, sich mit den Innungen als solchen, als gewerbepolizeilichen Instituten ferner zu beschäftigen.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um dem verehrten Herrn Abgeordneten für Aachen hier etwas zu erwidern.

Eigentlich wandelte mich die Lust an, einige Worte auf die wirklich abgenutzten Judenwitze, die freilich noch von einem Theile des Hauses belacht werden, zu erwidern, aber bei näherer Ueberlegung habe ich mir gedacht: die Sache richtet sich wohl von selbst und ich werde deshalb darüber schweigen.

Der Herr Abgeordnete für Aachen hat vorhin erklärt, er hielte den Handwerkerstand für ganz gesund. Ich werde mir erlauben, Ihnen vorzulesen, was der Herr Abgeordnete in der Sitzung vom 6. Mai gesagt hat. Da sagt er:

> »Wenigstens hat der geprüfte Meister im großen Ganzen das für sich, daß er seine Sache versteht; zweitens werden die Konsumenten auch einigermaßen gegen Betrug geschützt, der sich gang und gäbe auf dem Gebiet des Gewerbes kundgiebt.«

Nun, wenn man Jemand für gesund hält, dann, glaube ich, traut man ihm doch nicht zu, daß auf seinem Gebiet Betrug gang und gäbe ist, und ich wollte von unserer Seite erklären, daß wir eine bessere Meinung von dem Handwerkerstand haben und daß der Herr Abgeordnete, der den Ausdruck »verrottete Zustände«, dessen sich der Abgeordnete für Bielefeld über die Innungen bediente, für eine unwürdige Schmähung erklärte, sich dieses Ausdrucks erinnern möge, indem er über das Gewerbe sprach.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Auch mir ist es gestern so gegangen, wie dem Herrn Abgeordneten Wagener. Ich bin auch präludirt worden.

(Heiterkeit.)

Ich erlaube mir, das nachzuholen. Ich will sagen, was ich gestern nicht sagen konnte.

(Ruf: Tribüne!)

Ich habe gesagt: ich will mich nicht darauf einlassen, die Ausführungen des Abgeordneten für Berlin zu widerlegen. Meine Herren! Das würde am Ende keine so schwere Sache gewesen sein. Denn was wir hier jetzt gehört haben, war zwar eine sehr schöne Rede, aber von dem, was zur Sache gehört, haben wir wenig vernommen. Darauf kommt es ihm überhaupt nicht an; sein Hauptzweck war, seine Theorie über die Assoziationen zu entwickeln. Ich habe eine sehr günstige Meinung von den Assoziationen gehabt. Ich habe mich aus den eigenen Schriften des Herrn Abgeordneten damit beschäftigt, aber nichts darin gefunden, was er gestern hier vorgetragen und heute wiederholt hat. Ich habe geglaubt, er würde eine Stütze sein für die Handwerker, aber er ist der größte Feind des Handwerkerstandes, ja, jedes freien Arbeiters, dadurch, daß er sie in die Assoziation mit hineinbringen will.

(Hört! hört! links.)

Die Assoziationen sind doch eigentlich nichts Anderes, als eine Vereinigung von Geldkräften; sie sind weiter nichts als Dessauer, Köthener, Moldauer Banken; nichts Anderes hat man also dabei im Sinne, als ein Geld-Institut zu gründen. Ich glaubte, die Assoziationen sind dazu da, dem Arbeiter nicht ein paar Groschen zu geben, sondern ihm, wenn er in Noth kommt zu helfen; ich habe geglaubt, es würde das Prinzip der Gegenseitigkeit darin aufgenommen werden, davon habe ich aber in der Rede des Herrn Schulze nichts gemerkt.

Wenn ich je eine günstige Meinung für das Gesetz hätte haben können, so ist sie nach dem, was der Abgeordnete für Berlin gesagt hat, total verschwunden. Er hat hauptsächlich durch die Witze, wie bereits erwähnt worden ist, die Sache schmackhafter zu machen gesucht. Der Witze giebt es viele, die aufgewärmt werden. Ich will auch einen aufwärmen

(Heiterkeit)

und daraus die Schlußfolgerung ziehen, wie weit man mit den Witzen kommen kann.

Eine Dame fuhr mit einem Studenten auf der Post. Die Dame hatte einen kleinen Hund bei sich, der Student wollte eine Cigarre rauchen. Die Dame konnte aber den Tabacksrauch nicht vertragen und untersagte es. Da erwiderte der Student, dann müssen Sie auch den Hund herausthun, der soll

auf der Post nicht mitgenommen werden. Nach einiger Debatte einigten die beiden Streitenden sich, und setzten die Reise friedlich fort. Nun, meine Herren, solche Kleinigkeit wird doch nicht Veranlassung sein, daß die Königliche Regierung die Post eingehen läßt, damit die Leute nicht Gelegenheit haben, über einen Hund und eine Cigarre zu streiten; so weit wird dies führen, wenn man den unbedeutenden Streitigkeiten der Handwerker untereinander Gewicht beilegt. Ich glaube, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat seine Rede, die sonst gewiß von seinem Standpunkte gut, dadurch geschadet, daß er solche alte fade Witze vorgebracht. Ich werde unter aller Bedingung gegen die ganze Vorlage stimmen.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, zu dieser Diskussion — weder bei der General- noch bei der Spezial-Debatte — das Wort zu ergreifen, da ich meinen Standpunkt zu der vorliegenden Frage durch den im vorigen Jahre eingebrachten Antrag hinlänglich dokumentirt habe und dieser Standpunkt in der General-Diskussion so glänzend vertheidigt ist, daß ich nicht glaubte, nöthig zu haben, das Wort zu nehmen. Das aber, was von einigen Rednern vorgebracht ist, nöthigt mich doch, noch einmal auf den Gegenstand mit ein paar Worten einzugehen.

Meine Herren! Wer in das Haus eingetreten wäre, und hätte den Kommissionsbericht nicht gelesen, hätte aber die Reden der Abgeordneten für den Landkreis Köln und für Regenwalde gehört, der könnte wirklich in die Meinung versetzt werden, daß die Anhänger des Kommissionsantrages geschworene Gegner jedes genossenschaftlichen Wesens in Deutschland wären und zu der Meinung veranlaßt werden, daß wir die Innungen und alles genossenschaftliche Leben mit Stumpf und Stiel ausrotten wollten. Davon ist aber nicht mit einem Worte die Rede im Kommissionsbericht. Davon handelt es sich, meine Herren, ob den genossenschaftlichen Verbindungen, die wir Innungen nennen, Zwangs- und Vorrechte ferner beigelegt werden sollen oder nicht, und über diesen Punkt hat sich, soviel ich vernommen, nur einer der verehrten Redner gegen den Kommissionsbericht offen und ehrlich ausgesprochen. Er hat gesagt, die Innungen fallen zusammen, wenn Sie ihnen die Zwangsrechte nehmen. Wir haben aber ein besseres Vertrauen zu dem genossenschaftlichen Sinn und zu der Kraft des Deutschen Genossenschaftswesens, als daß wir glaubten, es bedürfe solcher Zwangsrechte, die dem Begriff der modernen Entwickelung, den Bestimmungen der Verfassung, der Entwickelung unseres heutigen gewerblichen Lebens durchaus widersprechen. Wir sind wiederholt hingewiesen auf Belgien, und der Abgeordnete für Regenwalde hat gesagt, daß wir sehen könnten, wohin es käme in einem Lande, wo keine Innungen mehr beständen. Meine Herren! Er hat dabei, wie mir scheint, einen wesentlichen Punkt übersehen, nämlich den, daß wir Gesetze geben wollen für ein germanisches Land und nicht für eine romanische Bevölkerung, wie eine solche in Belgien in überwiegender Mehrzahl ist. Er hat ferner übersehen, daß, wenn dort Pauperismus, Wohlthätigkeitswesen und Almosenspenden in einer erschreckenden Weise überhand nimmt und Alles so überwuchert hat, daß die Thätigkeit der individuellen Arbeitskraft unterdrückt wird, daran das romanische Wesen, und — wie ich hinzufügen darf — der Ultramontanismus und der Obskurantismus schuld sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist bei den Verhandlungen über das Wohlthätigkeitsgesetz in einer erschreckenden Weise zu Tage gekommen.

(Sehr wahr! rechts.)

Hier also, meine Herren, handelt es sich, ob den Innungen Vorrechte belassen werden sollen, und wenn der Abgeordnete Grenzberger behauptet hat aus seiner Erfahrung, daß die Erziehung der Lehrlinge bei Innungs-Meistern sehr gut gedeihe, so bemerke ich, — Erfahrung gegen Erfahrung — daß ich die Erfahrung gemacht habe, daß bei Innungs-Meistern, wie bei anderen, die Lehrlinge sehr häufig vom Handwerk sehr wenig gelernt haben, daß sie aber sehr viel verwendet worden sind, um der Frau Meisterin die Küche u. s. w. zu besorgen. Es handelt sich ferner darum, daß wir die Freiheit der Väter und der Vormünder schützen, daß sie ihre Söhne und ihre Pflegebefohlenen da in die Lehre bringen, wo sie glauben, daß diese das Meiste lernen werden, daß in dieser Beziehung der Staat nicht bevormundend einschreite.

Da ich dabei auf Bevormundungen zu sprechen gekommen bin, so möchte ich mich bei dieser Gelegenheit dagegen verwahren, daß wir das Handwerk mehr bevormunden wollen, als die Herren von jener Seite. Daß die Bevormundung von der andern Seite sehr geübt wird, dafür kann ich mich auf ein Zeugniß aus den Verhandlungen des Landes-Handwerkertages selbst berufen, der hier so oft angeführt worden ist. Da hieß es in einer der ersten Sitzungen, die Zeitungspresse sei ganz des Teufels mit ihren volkswirthschaftlichen Ansichten, man müsse der Presse entgegentreten, die fortwährend gegen die Interessen des Handwerkerstands wüthe; da müsse man sich doch auch nach Hülfe umsehen und ein Blatt haben, das für den Handwerkerstand eintrete, und bei dieser Gelegenheit ließ sich ein Redner wie folgt vernehmen:

> »Als ein solches Blatt schlage er das Preußische Volksblatt vor, welches in neuerer Zeit, ohne irgend welches Interesse, sich des Handwerkerstandes angenommen und seine Interessen so warm vertheidigt habe. Man wird uns — fährt der Redner fort — den Vorwurf machen, wir werfen uns der Reaktion in die Arme, dem ist aber nicht so. Die Reaktion wird durch die Kreuzzeitung vertreten und die Bestimmung des Preußischen Volksblattes ist keine andere, als den Bestrebungen der Kreuzzeitung und ihrer Partei einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.«

Ich muß es nun den Herren von der anderen Seite überlassen, diesen Redner zu widerlegen, der die Allianz des Volksblattes und der Kreuzzeitung hat untergraben wollen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, Sie sehen doch daraus, daß es auch an Bevormundung des Handwerkerstandes von der anderen Seite nicht fehlt.

In Verbindung mit der Bevormundung ist sodann von einem Arzte gesprochen worden und ein verehrtes Mitglied, das diesem Stande angehört, hat darauf aufmerksam gemacht, wie der Arzt den Kranken sich selber heilen lasse. Das ist richtig. Ich bin kein Arzt. Aber soviel weiß ich doch, daß es die Aufgabe des Arztes ist, die Natur des Kranken gegen die Krankheit reagiren zu lassen. Aber wie das geschehen soll, darüber fragt man doch den Kranken nicht. Ich habe von Aerzten und zwar von sehr begabten Aerzten gehört, daß der Arzt, wenn er krank ist, sich nicht zutraut, sich selber zu heilen, sondern daß er einen Kollegen holt. Daß der Handwerkerstand sich krank fühlt, das hat mein verehrter Kollege für den dritten Berliner Wahlkreis dargethan, das ist aus allen Petitionen ersichtlich, die eingereicht sind, auf jeder Seite können Sie lesen die lautesten Klagen des Handwerkerstandes, daß derselbe trotz der Verordnung von 1849 noch nicht gesunden kann und daß weitere Institutionen zu seiner Heilung nothwendig sind. In dieser Beziehung hat der Herr Abgeordnete Schulze mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß das Streben des Handwerkerstandes dahin gehen müsse, die Gesetzgebung über die Verordnung von 1849 noch hinauszudrängen. Ich glaube, damit wird der Abgeordnete für Regenwalde auch einverstanden sein, daß man konsequenter Weise alle übrigen gewerblichen Bewegungen in einer ähnlichen Weise regeln und fesseln müsse, wie jetzt den Handwerkerstand, daß dann der Kaufmannsstand, der Fabrikbesitzer und die Landwirthe ebenfalls einer Prüfung unterworfen werden müssen. In Bezug auf die Landwirthschaft haben das die Herren nicht ausgesprochen und ich glaube auch, daß der Herr Abgeordnete für Regenwalde nicht geneigt gewesen wäre, sich einer Prüfung zu unterwerfen, als er sein Rittergut übernahm.

(Heiterkeit.)

Wie kommen wir nun dazu, den Handwerkerstand in dieser Beziehung mehr zu bevormunden, als alle übrigen Stände; denn das wird der Abgeordnete für Regenwalde im Ernst nicht festhalten wollen, daß, weil der Königliche Staatsdiener geprüft wird, auch der Handwerker geprüft werden muß, und den Un-

terschied wird er doch wohl nicht verkennen, der darin liegt, ob der Staat seine Diener examinirt oder einen Handwerker, der, auf seine eigene Kraft gestützt, sein Brod verdienen muß. Die Konsequenz wäre in der That, daß Sie für alle Stände eine Prüfung einführen müssen, sonst hat es nicht nur keinen Sinn, sondern es ist entwürdigend für den Handwerkerstand, wenn man ihm sagt: Du bist der einzige unter allen Ständen, bei dem der Staat erst prüft, ob du dein Brod verdienen kannst.

(Sehr richtig!)

Im Interesse des Handwerkerstandes bitte ich Sie, mit großer Majorität die Resolution auch hier anzunehmen.

Ich erlaube mir, Sie daran zu erinnern, daß in wenigen Tagen innerhalb der Mauern dieser Stadt einem der größten Förderer des Gewerbefleißes ein Monument von Erz gesetzt werden wird. Ehre das Haus das Andenken dieses Mannes, indem es sich für die Gewerbefreiheit ausspricht.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz). Der geehrte Herr Vorredner nöthigt mich zu einigen Worten der Erwiderung. Zuerst muß ich ein Mißverständniß berichtigen. Der Herr Abgeordnete hat mir suppeditirt, als habe ich ihm und seinen Freunden den Vorwurf gemacht, sie seien Gegner aller Genossenschaften, alles genossenschaftlichen Wesens. Davon bin ich weit entfernt gewesen. Ich bin sogar überzeugt, daß sie für gewisse Genossenschaften schwärmen, nur für die fraglichen Genossenschaften, wie sie einmal durch das Gesetz konstituirt sind, dafür sind sie nicht eingenommen, und das beweist der Bericht von A bis Z.

Dann wurde noch gesagt: der Ultramontanismus sei an so Vielem durch sein Almosengeben schuld. Ich bedaure, daß ich im Namen der Ultramontanen — wenn es mir gestattet ist, obgleich unlegitimirt, so zu sprechen — dieses schöne Lob nicht acceptiren kann; es wäre wirklich das Schönste mit, was dem Ultramontanismus gegeben werden könnte. Allein er hat diese Tugend anderswo gelernt, aus dem Munde desjenigen nämlich, der erklärt hat, daß diejenigen nicht zur ewigen Seligkeit gelangen würden, denen er am Ende der Tage sagen müsse: ich habe gehungert, und Ihr habt mich nicht gespeiset, ich habe gedürstet, und Ihr habt mich nicht getränkt. Aus dieser Quelle stammt die Verpflichtung zum Almosengeben; diejenigen aber, welche solche Pflicht erfüllen, dürfen zwar nicht stolz sein, aber ich glaube, sie haben doch gethan, was ihre Schuldigkeit war.

(Bravo!)

Ferner spricht man uns immer von einem »Zwangsrecht«, welches wir aufrecht erhalten wissen wollten. Ich wüßte doch nicht, daß irgend Jemand gezwungen wäre, in die bestehenden Innungen einzutreten. Gegen ein solches Zwangsrecht würde auch ich entschieden Verwahrung einlegen. Allerdings besteht ein gewisses Zwangsrecht in Bezug auf die Umschreibung der Gewerbe; aber besteht ein solches Zwangsrecht nicht auch in Bezug auf die Eisenbahnen, die Bankanstalten u. dergl. mehr? Warum soll es denn auch nicht hier bestehen? Haben Sie nicht vor wenigen Tagen noch in Bezug auf die Zusammenlegung der Grundstücke gegen unser Votum ein Zwangsrecht beschlossen? Warum sollen nicht auch die gewerblichen Interessen, die doch wenigstens denselben Schutz anzusprechen haben, wie das Interesse der Grundeigenthümer, warum sollen diese Interessen nicht auch in einem gewissen gesetzlichen geregelten Zwangsrecht solchen Schutz suchen und finden dürfen?

Wenn man endlich abermals die ärztliche Behandlung des Handwerkerstandes, als eines bedenklichen Patienten, durch die Männer der Doktrin empfohlen hat, so kann ich nur an dasjenige erinnern, was ich bei einer früheren Gelegenheit gesagt habe, daß es nämlich meines Erachtens kein bedenklicheres System giebt, als dasjenige, welches darauf ausgeht, die Leute wider ihren Willen glücklich zu machen. Ich glaube, der Handwerkerstand verzichtet gern auf solches Wohlwollen.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Schöller hat das Wort.

Abgeordn. **Schöller** (vom Platz): Es ist in dieser Materie so viel gesprochen worden, namentlich von dem Abgeordneten für Berlin, daß ich mich nicht zum Worte gemeldet haben würde, wenn sich nicht eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Wagener zum Theil als eine persönliche auffassen ließ; er hat den Abgeordneten für Berlin gefragt, wie er die Reife des Handwerkerstandes verstehe, ob er darunter verstehe, daß er reif sei, der Industrie in den Schooß zu fallen. Ich habe nun im vorigen Jahre auch zu den Antragstellern zu Gunsten der Gewerbefreiheit gehört und bin Industrieller. Aber hier sitze ich nicht als Vertreter der Industrie, und keiner von uns thut dies, sondern ich sitze hier als einer der Vertreter der Stadt Breslau, als einer der Vertreter des Preußischen Volkes, der als solcher für kein Privilegium eintritt und keins für sich beansprucht, sondern für das eintritt, was er für das Recht eines jeden Preußen hält, und da befinde ich mich in diesem Falle in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, zu denen trotz der gestrigen gegentheiligen Aeußerungen der Minister vom Stein sich im Edikt von Memel vom 9. Oktober 1807 bekannte, in welchem es heißt:

> »daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig ist.«

Unterzeichnet sind Schrötter, Stein, Schrötter.

Daß es sich aber bei der Gewerbegesetzbung vom Jahre 1849 wirklich um ein Privilegium für die bestehenden Handwerker handelte, geht aus der einleitenden Motivirung des Gesetzes selbst hervor, in der angeführt wird, daß die Handwerker sollten geschützt werden gegen die Konkurrenz der ungezügelten Wahlfreiheit; in demselben Maße, in dem dieser beabsichtigte Schutz sich also wirksam zeigt, werden die Konsumenten ihr Bedürfniß an Handwerkerwaaren theuerer bezahlen müssen, und diese Konsumenten sind großentheils Tagelöhner, die ohnehin nur geringen Verdienst haben. Weil ich nun jedes dahin zielende Privilegium nicht will, bitte ich für die Anträge der Kommission zu stimmen.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Meine Herren! Dem ersten Alinea der Resolutionen unter Nr. II. kann ich nur aus voller Ueberzeugung beitreten. Die Resolution besagt in diesem Alinea, es sollten künftig die Innungen nur unter allgemeiner Aufsicht der Kommunal-Behörden bestehen; ich bin nun auch stets der Ansicht gewesen, daß die Bevormundung, wie sie bisher bestanden hat, nicht gerechtfertigt werden kann, und so erinnere ich nur an den §. 113 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845, worin vorgeschrieben ist, daß jeder Berathung der Innungen ein Mitglied der Kommunal-Behörde beiwohnen müsse, — das heißt nun nach meiner Auffassung, alle Selbstständigkeit aus den Innungen vollständig verbannen, und ich bin daher vollkommen mit dem ersten Alinea der Resolution einverstanden.

Das zweite Alinea aber, wonach eine Beitrittspflicht zu den Innungen nicht mehr stattfinden soll, und ebensowenig Innungen zwangsweise gebildet werden sollen, entbehrt, meiner Ansicht nach, jedes gesetzlichen Inhalts. Ich behaupte, daß bisjetzt eine solche Zwangspflicht in keiner Beziehung bestanden hat, worauf auch schon das geehrte Mitglied für Köln aufmerksam gemacht hat. Denn die Bestimmung, daß bei den Innungen nur geprüfte Handwerksmeister eintreten sollen, enthält keinen Zwang, weil für den Eintritt in die Innungen ein Zwang an sich nicht besteht, es also Jedem überlassen ist, einer solchen Innung beizutreten oder nicht. Es hat nun zwar die Kommission auf den §. 118 der Gewerbe-Ordnung von 1845 verwiesen, um darzuthun, daß es allerdings gesetzlich statthaft sei, auf Grund von Gemeindebeschlüssen Innungen zwangsweise zu bilden. Wenn man aber diesen Paragraphen etwas näher ansieht, so wird man sich bald darüber vergewissern, daß ein solcher Zwang in Wirklichkeit gar nicht besteht.

Der §. 118 der Gewerbe-Ordnung von 1845 besagt wörtlich:

»Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.«

Wenn man blos diesen ersten Satz des Paragraphen liest, so muß man allerdings nothwendigerweise die Möglichkeit einer zwangsweisen Bildung der Innungen daraus folgern, nicht so, wenn man den zweiten Absatz mit in Betracht zieht, der da fortfährt:

»Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder

2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunal-Behörde, ausgeschlossen worden sind.«

Wie daraus die Befugniß hergeleitet werden kann, auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses eine Innung zwangsweise zu bilden, vermag ich nicht einzusehen; es bleibt jedem einzelnen Gewerbtreibenden überlassen, der Innung beizutreten oder nicht, und, wenn er derselben angehört, darin zu bleiben oder daraus auszuscheiden. Ob Sie also das Alinea 2 annehmen oder nicht, bleibt sich gleich, denn die Supposition des Alinea 2 ist in den bisherigen Gesetzen gar nicht vorhanden.

Vice-Präsident **Grabow**: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich ehre das Wohlwollen, welches der Abgeordnete für Regenwalde für den Handwerkerstand hegt, ich bin aber nicht seiner Meinung in vielen Dingen. Er spricht gegen das große Kapital, vergißt aber dabei, daß gerade viele große Kapitalien blos durch die Assoziationen kleinerer geschaffen worden sind, ich mache Sie auf unsere Sparkassen aufmerksam, deren Einlagen bereits über 40 Millionen Thaler betragen. Meine Herren! Das ist eben die Assoziation der Kleinen gegen die Großen, die von den segensreichsten Folgen sein wird, wenn wir erst verstehen werden, sie richtig zu benutzen, das heißt die Mittel der Sparkassen in die Hände derjenigen fließen zu lassen, die sie eingezahlt haben, was bis heute nicht geschieht; ich werde darauf bei einer anderen Gelegenheit wieder zurückkommen. Der Herr Abgeordnete hat ferner von der Industrie in Belgien, Frankreich und England gesprochen; als Industrieller habe ich diese Länder durchwandert und kann auch hier nicht seiner Ansicht sein. In Belgien, meine Herren, besteht eine großartige Industrie von Alters her, nicht erst seit den Zeiten Königs Wilhelm, der sie allerdings wieder zu neuer Blüthe gebracht hat. Die Belgische Industrie des Mittelalters ist zu Grunde gegangen durch Philipp II. von Spanien und Herzog Alba, welche die Gewerbetreibenden zur Auswanderung nach England und Deutschland gezwungen haben; also dieser Grund bleibt nicht haften. Wenn der Herr Abgeordnete von Aufständen und Barrikaden gesprochen hat, so erinnere ich ihn daran, daß es die Zünfte von Gent waren, die den eigenen Landesherrn gefangen hielten, es war der Brauer Jacob van Artevelde, der mit dem König von Frankreich ein Bündniß schloß, wiederum waren es die Zünfte von Gent, welche die Schlacht der goldenen Sporen schlugen und fast den sämmtlichen Adel des Landes vertilgten. Hüten Sie sich also vor den Zünften!

(Heiterkeit.)

Wenn von Frankreich gesprochen wird, so bitte ich, vergleichen Sie das heutige Frankreich mit dem unter Ludwig XIV., dem sogenannten großen König, lesen Sie die Schriften der damaligen Zeit, wie arm, wie bettelhaft die Bevölkerung geworden war unter seiner Herrschaft, und vergleichen Sie den heutigen Zustand damit, so werden Sie finden, daß das Reich sich nach der Revolution ungeheuer gehoben hat. In Paris gebeut das große Kapital nicht über die Gewerbe; die Pariser Gewerbe werden fast sämmtlich in kleinen Werkstätten betrieben, diese habe ich besucht und ist die Arbeit in ihnen zu großer Vollkommenheit gelangt. Das große Kapital vermittelt nur den Absatz der Pariser Waaren über die gesammte Welt.

Was England anbelangt, so brauchen Sie nur hinzugehen, um zu sehen, daß dort die Bevölkerung, der gemeine Arbeiter, mehr Weizenbrod verzehrt als wie unsere Meister Roggenbrod und Kartoffeln! Wenn Sie die Arbeiter in England betrachten, so werden Sie ebenfalls finden, daß unsere Handwerker noch nicht dahin gekommen sind, die auszunehmende Tüchtigkeit und Dauer, die bei den Englischen Fabrikaten gefunden wird, zu bewerkstelligen.

Noch ein Beispiel will ich von der Freiheit des Gewerbes geben und zwar aus meinem eigenen Vaterlande, der Provinz Westphalen. Dort haben wir weder Innungen noch Zünfte, aber ich glaube, daß sie zu den gewerbthätigsten im ganzen Deutschland gehört und merkwürdigerweise ist die Westphälische Sparkasse in ihrer Gesammtheit die reichste im ganzen Lande! Dies beweist, daß, wenn die Gewerbe frei sind, sie in ihrem Verdienste nicht geschmälert werden. Ich möchte sie wirklich bitten, die Assoziationen, wozu ich auch die freien Innungen rechne, ja von den alten Zünften zu unterscheiden. In den Assoziationen und freien Innungen liegt das Hauptprinzip der jetzigen Zeit. Wenn Sie diese fördern, so haben Sie Alles gethan, was möglicherweise für den Handwerkerstand gethan werden kann. Der Handwerkerstand verlangt zunächst Unterricht und dafür hat, in gewisser Beziehung, bereits der Herr Handels-Minister gesorgt, was ich dankbar anerkenne. Dann giebt es für den Handwerkerstand nur noch die Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und der Ordnung; und mit diesen ausgerüstet, wird er nimmermehr zu Grunde gehen.

Präsident: Der Abgeordnete Grenzberger hat das Wort.

Abgeordn. **Grenzberger** (vom Platz): Ich wollte nur etwas erwidern auf das, was der Herr Abgeordnete für Berlin mir entgegengesetzt hat, und zwar in Betreff der Beaufsichtigung der Lehrlinge. Ich habe von der Beaufsichtigung gesprochen, nicht von der Erziehung selbst. Der Herr Abgeordnete hat gemeint, die Erziehung bei einem Innungsgenossen wäre auch nicht besser als bei dem anderen. Davon habe ich nicht gesprochen.

Dann hat der Herr Abgeordnete ein Beispiel angeführt. Das ist aber Ihre Force, daß Sie nur solche Beispiele anführen, die der ganzen Sache nur schaden können. Ich habe nur von dem Nutzen und dem Segen der Beaufsichtigung und Erziehung der Lehrlinge gesprochen, und den wird mir keine Macht wegstreiten.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen, um mich gegen die Unterstellungen zu schützen, die mir gewissermaßen indirekt und folgerungsweise seitens des Herrn Abgeordneten Hahn gemacht sind, der in dem von mir gebrauchten Bilde von dem Arzte und dem Patienten eine Hindeutung auf Geisteskrankheiten entdeckt hat. Ich erwidere nun: mit Geisteskranken kann man das Gebiet der Selbsthülfe nicht betreten, und mit Geisteskranken macht man keine Assoziationen. Deshalb, wenn denn einmal eine Geisteskrankheit irgendwo vorhanden sein soll, so mache ich gegen das geehrte Mitglied nur geltend: auf Seiten des Handwerkerstandes ist sie nicht.

Ferner muß ich noch dem Herrn Abgeordneten Schwenzner gegenüber sagen, daß ich gewiß bedauere, wenn er den Assoziationen Sympathieen geschenkt hatte, und wenn ich die unschuldige Ursache bin, daß sie dieselben eingebüßt haben. Wir gebrauchen Sympathieen; es ist uns nicht gleichgültig, ob Männer von seiner sozialen Stellung diese Sympathieen empfinden oder nicht. Freilich fürchte ich, die Assoziationen, als die organisirte Selbsthülfe, werden sich erlauben, auch ohne seine Sympathieen ferner zu bestehen, und muß ihm im Uebrigen das Zeugniß geben: Alles, was er sonst noch vorgebracht hat, die ganze Schlußfolge seiner Rede, ist für mich in jeder Beziehung unwiderleglich.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Oriolla hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Oriolla** (vom Platz): Es ist uns von dem Herrn Abgeordneten für Berlin der Vorwurf gemacht worden, daß wir zwar die Prüfung für alle übrigen Gewerbe begehrt, für die Landwirthschaft aber nicht verlangt hätten. Ich werde mir erlauben, einige spezifische Unterschiede zwischen der Landwirthschaft und den übrigen Gewerben anzuführen, die vielleicht diesen Vorwurf als unbegründet darstellen werden.

Bei der Landwirthschaft ist zunächst die menschliche Kraft und Thätigkeit der geringere Faktor, der die Bestellung und die Saat besorgt, während die Reife und die Ernte in einer höheren Hand liegt, die jeder menschlichen Einwirkung entrückt ist. Zweitens liefert die Landwirthschaft nur Rohprodukte und wenn ein Landwirth sein Gewerbe betreibt, ohne die gehörige Fähigkeit zu besitzen, so täuscht er keine berechtigte Erwartung Anderer, so thut er Niemand anders Schaden, als sich selbst. Endlich hat die Landwirthschaft eine ganz bestimmt gegebene und nicht hinweg zu disputirende Abgrenzung in dem vorhandenen Grund und Boden.

Ebenso unmöglich scheint es mir aber auch, die agrarische Gesetzgebung und die Gewerbe-Vorlage mit einander vergleichen zu wollen, sie gehen in ihren Zielen ganz diametral auseinander. Die agrarische Gesetzgebung hat dem kleineren Besitzer auf Kosten des größeren: Freiheit, Selbstständigkeit und Eigenthum verliehen, sie hat auf Kosten des großen Besitzes eine Klasse selbstständiger, kleiner Besitzer geschaffen, einen kräftigen Bauernstand hervorgerufen und darin habe ich sie freudig begrüßt. Ihre Gesetzes-Vorlage aber würde dem entgegen dem Kapital und der großen Industrie das Recht gewähren, in das Gebiet des Handwerks einzudringen und durch ihre überlegene Kraft die Selbstständigkeit des schwächeren Handwerkers zu beseitigen. Sie würde nicht einen selbstständigen Handwerkerstand schaffen, sondern im Gegentheil das Handwerk dem großen Kapital unterwerfen, sie würde Handwerker-Proletariat und Monopol des Reichthums hervorrufen. Ich glaube also, daß die Exemplifikation auf die Landwirthschaft nicht ganz glücklich war.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Nur eine persönliche Bemerkung oder ein paar.

Was den letzten Herrn Redner betrifft, so habe ich seiner Argumentation nicht ganz folgen können. Meiner Ueberzeugung nach würde, da hier von dem allgemeinen Interesse des Staates die Rede ist, die richtige Bearbeitung und die richtige Produktion aus dem Boden der Mutter Erde das allerwichtigste Interesse für den Staat sein. Wenn es also im Staatsinteresse läge, Prüfungen anzustellen, so müßte sie auch bei diesen Producenten stattfinden, und ich meine, daß, ein rationeller Landwirth zu sein, also dem Boden die höchste Fruchtbarkeit abzugewinnen, heutzutage eine schwierigere Aufgabe ist, als gute Stiefel zu machen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Grenzberger mich darauf aufmerksam gemacht, daß er nur von der Aufsicht über die Erziehung der Lehrlinge gesprochen hätte. Ja, meine Herren, wenn ich ihm auf dieses Gebiet nicht gefolgt bin, so kommt dies daher, daß aus der Annahme der Resolution durchaus nicht folgt, daß die Innungsgenossenschaft die Aufsicht über die beim Innungsgenossen untergebrachten Lehrlinge ferner nicht führen solle. Das steht ihr frei, das wird sogar ihr Beruf sein. Davon handelt es sich aber hier nicht. Ich habe darauf aufmerksam machen wollen, daß es sich darum handle, ob die Innungsmeister allein das Vorrecht behalten sollen, Lehrlinge zu halten, andere Meister aber nicht.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln mich, unter Erinnerung an ein Wort der heiligen Schrift, darauf hat aufmerksam machen wollen, daß ich der Tugend der Barmherzigkeit entgegentreten wolle, so muß ich diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Ein Anderes ist es, aus individuellem, christlichem Gefühle Barmherzigkeit zu üben, ein Anderes, große Kapitalien zur todten Hand aufzuhäufen, sie durch Korporationen verwalten zu lassen, und dadurch einen politischen Einfluß auszuüben.

Präsident: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Ich wollte nur das Wort nehmen, um eine Berichtigung herbeizuführen über eine Angabe in der offiziellen Zusammenstellung über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb in Preußen, die in Bezug auf meine Person darin vorgekommen ist. Auf Seite 2 wird behauptet, sämmtliche Bürgermeister und Landräthe sind gegen die Innungen, nämlich im Regierungsbezirk Aachen. Das ist eine Behauptung, die Seitens der Aachener Regierung dem Ministerium gegenüber ergangen ist, und da muß ich darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 22 sich gerade findet, daß der Bürgermeister der Stadt Aachen, also ich, nicht gegen die Innungen ist, sondern dahin sich ausgesprochen hat, daß die Innungen mehr Vortheile als Nachtheile bieten. Allerdings haben sich unter allen Regierungen nur die von Danzig und Aachen gegen das Institut der Innungen ausgesprochen. Die Aachener Regierung bemerkt allerdings in dem offiziellen Berichte Seite 14, daß sich im Allgemeinen ein Widerwille gegen die Innungen ausgesprochen habe, der so weit eingewurzelt sei, daß ersprießliche Wirkungen von etwaigen Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen über dieselben sich nicht erwarten ließen, daß ein besseres Mittel in der Assoziation sich finden lasse unter der fördernden Einwirkung im Verwaltungswege. Das ist die Einwirkung, wie sie der Herr Abgeordnete Schulze sich verbeten hat. Ich kann Ihnen versichern, daß der Widerwille gegen die Innungen rein subjektiv bei der Aachener Regierung ist, und daß auch die Aachener Handwerker sich wohl bedanken würden für diese fördernde Einwirkung im Verwaltungswege.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich war weit davon entfernt, dem Herrn Abgeordneten für Berlin, Herrn Duncker, irgend einen Vorwurf machen zu wollen; ich habe vielmehr blos den Ultramontanismus gegen den Vorwurf schützen wollen, der ihm seitens des Herrn Abgeordneten Duncker gemacht worden ist. Uebrigens ist das Wort »todte Hand« auch nur so ein Schreckwort. Meines Erachtens giebt es keine lebendigere und zugleich belebendere Hand als die, welche Almosen austheilt, mögen es nun gestiftete oder augenblicklich aus der Tasche gezogene Almosen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Schöller hat das Wort.

Abgeordn. **Schöller** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Grüneberg hat noch einmal die Industrie dem Handwerk gegenüber gestellt. Ich möchte ihn bitten, mir die Scheidelinie zu zeigen, wo das Handwerk und die Industrie sich trennen. Wo ist die Grenze, wie lange ein Seifensieder Handwerker bleibt und wann er Seifenfabrikant wird? wie lange ein Tischlermeister, der nach einiger Zeit mit Dampfmaschine arbeitet und immer größere Anlagen macht, aufhört, Handwerker zu sein und anfängt, Möbelfabrikant zu werden. Es ist die Grenze zwischen Handwerk und Fabrik nicht festzustellen und schon deshalb ist das bestehende Gesetz unhaltbar geworden.

Präsident: Ich darf nun wohl die Diskussion über die fünf Sätze der Nr. II. schließen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Der Berichterstatter ist diesmal nothwendig in der Lage, sich zunächst gegen einige persönliche Angriffe und Unterstellungen vertheidigen zu müssen.

Mehrere der Herren Gegner, unter Anderen auch der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln, hat de omnibus rebus et de quibusdam aliis gesprochen, nur nicht über den Gegenstand der Nr. II., und er hat deshalb gegen Windmühlen gekämpft, ohne es für gerathen zu halten, sich auf die Sache selbst einzulassen. Ich hätte von dem Abgeordneten für den Kölner Landkreis aber gern gehört, was er denn gegen die Nr. II. und gegen die einzelnen Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 zu erinnern hat? Darüber habe ich, trotz seiner vielen Worte, ebensowenig von ihm etwas gehört, als von den anderen Herren.

(Heiterkeit.)

Im Gegentheil haben auch sie sich mit dem Fortbestande der Innungen nur einverstanden erklärt, was ja auch die Kommission ihrerseits gethan hat. Wenn einige dieser Herren Redner sich zu Nr. 5 wieder über den Prüfungszwang ausgelassen haben, so muß ich doch bemerken, daß wir diese Sache schon gestern abgemacht haben und jetzt nur die Frage zu diskutiren gewesen ist: ob die Innungen noch obligatorisch verpflichtet werden sollen, keine ungeprüften Meister in ihrer Mitte zu dulden, ob also die Prüfung als Bedingung zur Aufnahme in eine Innung auch in Zukunft noch gelten soll? Nachdem der Prüfungszwang durch den Beschluß von gestern beseitigt ist, muß er auch als Aufnahmebedingung beseitigt werden.

Wenn der Herr Abgeordnete für Aachen (Contzen) richtig zu Nr. 1 Absatz 2 der Resolution II. ausgeführt hat, daß schon nach der bestehenden Gesetzgebung eine Beitrittspflicht zu Innungen überhaupt nicht vorhanden sei, so habe ich nichts dagegen, wenn er auf getrennte Abstimmung über diesen Passus anträgt, und diese betreffenden Worte aus dem zweiten Alinea etwa wegfallen. Wir haben sie aufgenommen, um die Materie vollständig klar zu legen. Wie bemerkt also, kein Gegner hat sich über den Gegenstand selbst und unsere Resolutionen ausgelassen; ich habe von einer Kritik derselben nichts gehört, außer demjenigen etwa, was der Herr Abgeordnete Grenzberger gesagt hat, der allerdings Vorrechte für die Innungen in Anspruch nimmt. Der Abgeordnete für Grüneberg (Graf Oriolla) hat, wie ich wiederhole, seine eloquente Rede, die er gestern hielt, mit dem Schlußsatz geendigt, den wir als ersten Satz der Nr. 1 unserer Anträge in den Bericht aufgenommen hatten.

Was die gegen mich persönlich gerichteten Aeußerungen betrifft, so hat der Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln mir eine Antipathie gegen die geistlichen Bruderschaften imputirt. Ich weise diese Unterstellung zurück. Ich habe durchaus keine Antipathie gegen die geistlichen Bruderschaften an sich! und wenn er dann sagt, daß ich ein schlechter Fackelträger bei den Aufzügen der geistlichen Brüderschaften sein würde, so mag das wohl richtig sein, denn zu dergleichen Fackelträgern wird man wohl gern hochansehnliche Leute nehmen, die den Aufzügen einen gewissen Nimbus und Glanz geben. Aber er kann sich versichert halten, daß ich den Aufzügen der geistlichen Bruderschaften, wie überhaupt allen religiösen Feierlichkeiten seiner Kirche mit größter Achtung beiwohnen und ihnen meine schuldige Ehrerbietung nicht versagen würde. Wenn er hingegen den Wunsch hegt, daß diese geistlichen Bruderschaften als politische Körperschaften in die staatliche Organisation eingereiht werden sollen, wie er es uns früher einmal bei Gelegenheit der Berathung der Städte-Ordnung angedeutet hatte — dann freilich muß ich ihm sagen: vestigia terrent; dagegen werde ich mich mit aller Macht wehren.

Meine Herren! Es hat mich als Berichterstatter ferner der Herr Abgeordnete für Ratibor einer Omission und Einseitigkeit gezihen, indem der Bericht nichts davon enthalte, daß sich erst seit 1849 eine Menge neuer Innungen gebildet hätten. Meine Herren! Ich glaube, der Bericht ist in dieser Beziehung ebenso vollständig, wie in jeder anderen, er erwähnt allerdings, wie viele Innungen bestehen und sich gebildet haben, und verweist ja auf die vollständige Zusammenstellung der Staats-Regierung. Ich darf also wohl für den Bericht das Zeugniß in Anspruch nehmen, daß er auf unparteiischem Boden steht. Ich muß dem Herrn Abgeordneten aber doch bemerklich machen, daß die weit überwiegende Majorität der Kommission mit Ausnahme einer einzigen Stimme, seiner eigenen, für die in dem Berichte ausgesprochenen Ansichten solidarisch einsteht, und daß diese Resolutionen daher weder dem Herrn Abgeordneten Reichenheim, noch irgend einem anderen einzelnen Mitgliede allein zugeschrieben werden können. Er stellt unbedingt die Ansicht der ganzen Kommission dar, und das, denke ich, weist auch die ganze Fassung des Berichtes genügend nach.

Ist es die Schwäche der Beweisführung der Herren Gegner, daß sie alles Mögliche zusammenraffen und gegen die Gewerbefreiheit ins Gefecht führen, um ihren Ansichten Geltung zu verschaffen? die Gewerbefreiheit soll die unglückliche Ursache und Trägerin alles Unheils sein, was jemals in die Welt gekommen ist, von Revolution, Anarchie, Noth und Elend, und einer Menge anderer Schreckbilder. Vor Allem aber kommt es den Herren darauf an, dem Handwerker den Industrialismus, die Fabrik-Industrie und die große Kapitalmacht als seine geschworenen, auf seinen Ruin ausgehenden Feinde immer wieder vorzuführen und ihn gegen sie einzunehmen. Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß Sie es nicht wollen, aber thatsächlich und indirekt bewirken sie dadurch doch, daß ein Theil des Handwerkerstandes, daß der weniger denkende und gebildete Handwerker durch solche Argumentationen vorübergehend in seinen Begriffen verwirrt und in eine feindliche Stellung gegen den Industrialismus und das Kapital hineingetrieben wird.

Wer aber auch nur die einfachsten Grundsätze der Volkswirthschaft kennt, wer nicht gegen die wirthschaftlichen Zustände der Gegenwart stockblind ist, der muß doch wissen, daß es rein unmöglich ist, unsere jetzige Industrie wieder auf den Standpunkt zurückzuführen, den sie im Mittelalter eingenommen hatte. Sie können doch die Maschinen und den Industrialismus nicht mehr aus der Welt schaffen, und ich glaube, es würde dem Herrn Abgeordneten für Nordhausen (um mich seiner Redeweise möglichst zu akkommodiren) die Jacke sehr schlecht sitzen, wenn er nicht von dem fortgeschrittenen Gewerbe diejenigen Bedürfnisse des Lebens erlangen könnte, an die er heutzutage gewiß so gut gewöhnt ist, wie jeder Andere. Ich bedauere es, daß auf solche Weise durch eine Wiederholung von den gäng und geben, gemeingewöhnlichen Redensarten, wie sie freilich auch auf dem Landeshandwerkertag, ähnlich wie 1848, wiederum vorgekommen sind, die Anschauungen im Handwerkerstande verwirrt werden. Es giebt, meine Herren, gewiß kein einziges Mitglied in der Kommission, das nicht den Handwerkerstand achtet und das es nicht mit dem Wohle des Handwerkerstandes eben so gut meint, wie Sie. Ich glaube, es ist bekannt genug, welche große Achtung auch ich für diese Berufsklasse hege, und wie mir ihr Interesse am Herzen liegt, und ich bin gewiß, Sie würden sich vergebens bemühen, in dem Handwerkerstande die Meinung gegen den Berichterstatter und den Herrn Antragsteller zu verbreiten, daß dieselben ihn verachten. Ich habe der befreundeten Männer genug unter diesem Stande, welche unsere Gesinnung in dieser Beziehung kennen; mögen auch die Mittel und Wege verschieden sein, durch die wir seinen Wohlstand zu fördern bestrebt sind.

Dann ist auch auf England und Frankreich hingewiesen worden. Ich bin nicht in England gewesen, aber ich habe von Männern, die mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind — ich kann den Namen Chadwick nennen — dem Bearbeiter der neueren Armen-Gesetzgebung in England, der die Verhältnisse der dortigen Arbeiter gewiß sehr genau kennt, und aus dessen Schrift die Ueberzeugung gewonnen, wie gerade durch die Freiheit der Arbeit die Kraft der Arbeiter und daher ihr Verdienst in der außerordentlichsten Weise gesteigert ist. Ich will davon nur ein Beispiel anführen. Man ließ z. B. aus England auf Kosten des Staats Arbeiter nach der Krim kommen, um dort die Schanzarbeiten zu verrichten, weil die eingeborenen Leute bei ihren so wenig ausgebildeten Kräften hinter dem Arbeitsprodukt der Englischen Arbeiter so weit zurückblieben, daß, wenn man Englische Arbeiter anstellte und sie weitaus viel theurer — mit einem Tagelohn von 2 Rthlrn. — bezahlte, man sich doch ungleich besser dabei stand. Und so ist es mit dem Englischen Handwerker, Fabrikarbeiter in allen übrigen Dingen.

Die Gewerbefreiheit soll an dem Entsteben der Revolutionen wie an dem eines Proletariats hauptsächlich Schuld sein. Es ist nicht wahr, daß in Frankreich nicht auch ein wohlhabender Handwerkerstand existirt und daß es dort nicht eine Menge wohlhabender Gewerbtreibender und Arbeiter gäbe. Dort regt sich sogar ein gesunderes Assoziationswesen in neuerer Zeit. Ich verweise in dieser Beziehung auf einen von allen Seiten hochgeachteten Mann, der nicht zu meinen Parteigenossen gehört, auf den Professor Huber, jetzt in Wernigerode, und dessen Reiseskizzen durch Frankreich und England. Daraus können Sie sich hiervon überzeugen. In Frankreich hat man allerdings große Fehler begangen, auch gegen das Innungswesen. Solche Sprünge und Gegensätze liegen in dem Französischen Wesen und seiner geschichtlichen Entwickelung; man verbot dort 1791 alle Innungen und sogar gemeinsame Berathungen solcher Vereine bei Strafe. Das ist wiederum aber zu erklären durch die Beschaffenheit des früheren Innungswesens, wie es in Frankreich vor der Revolution bestand. Unter den Ludwigen wucherten die Zünfte und Meisterschaften in schönster Weise, aber sie waren so durch und durch verrottet und mit dem Polizeiregime verschmolzen,

daß sie ihren großen Ursprung, wonach sie einst die kräftigsten Pfeiler der freiheitlichen Entwickelung und Civilisation gewesen waren, total vergessen hatten. Ich verweise auf Tocqueville und sein Buch über das alte Regime und die Revolution, und will aus demselben nur ein Beispiel anführen. Die Perrückenmacher-Innung war außer sich, weil eine andere in der Kirche eher zum Weihwasser gelangen sollte, und führte ihre Beschwerde darüber bis zum Parlament und zur Krone. Aus Schmerz über diese Zurücksetzung löste sie sich auf. Das ist von vielen nur ein Beweis von den verrotteten Zuständen der Innungen, seitdem sie von ihrem geschichtlichen Ursprunge abgelöst waren, seitdem sie vergessen hatten, was sie einst waren. Der Kern — und das erwidere ich besonders dem Herrn Abgeordneten für den Landkreis Köln — des Unterschiedes und Gegensatzes zwischen seiner und unserer Ansicht liegt keineswegs darin, daß wir nur der Atomistik des Individualismus dienten und nicht — wie er — die korporativen Elemente zu achten wüßten. Der Herr Abgeordnete nehme es mir nicht übel, wenn ich sage, daß dieser Vorwurf wieder auf eine Art von Unterstellung und Insinuation hinausläuft, was er hätte wissen müssen und besser unterlassen sollen. Wer kämpft für die Freiheit der Korporationen, für ihre freie selbstständige Verwaltung? Das sind doch vor allen Dingen wir. Wir erkennen sie im Gegentheil im hohen Grade an und sehen darin die Kraft und Grundlage für die freiheitliche Fortentwickelung der Staats-Gesellschaft. Der Kern der Differenz zwischen ihm und uns liegt ganz wo anders. Er will — und das führt in seiner Konsequenz auf einen rein sozialistischen Standpunkt hin — den gewerblichen Beschäftigungen des Lebens einen öffentlichen und ausschließenden Charakter in korporativen Verbänden beilegen. Das wollen wir allerdings nicht. Wir wollen die öffentlichen Korporationen da haben, wo sie hingehören im Gemeindeleben und in Bezug auf die politische Organisation des Staates. Keineswegs wollen wir aber jede verschiedene Klasse gewerblicher Beschäftigungen in Korporationen mit öffentlichem Charakter einfassen, und dabei will ich zugleich dem Herrn Regierungs-Kommissar antworten, daß wir den Innungen in jenem Sinne keinen öffentlichen Charakter erhalten wollen. Daß es aber keineswegs nöthig ist, in das Gegentheil überzugehen und ihnen die bisherigen korporativen und anderen Einrichtungen, wie z. B. die Innungsgerichte, zu nehmen, von denen vielmehr in der Kommission anerkannt worden ist, daß sie eine treffliche Institution seien. Dergleichen gute Einrichtungen will die Kommission in keiner Weise beseitigen.

Ich bitte Sie doch, meine Herren, führen Sie nicht immer Mächte gegen die Gewerbefreiheit ins Gefecht, welche den Innungen als solchen in keiner Weise schädlich sind; verwirren Sie nicht den gesunden Sinn unseres Handwerkerstandes dadurch, daß Sie ihn einnehmen gegen die Industrie, die Fabrikation und das Kapital; denn es sind dies Mächte, die unsern Handwerkerstand ebensowohl für sich gebraucht und sich vielmehr dienstbar machen muß, um zu prosperiren.

Ich kann Ihnen nur empfehlen auch die Nr. II. von 1—5 anzunehmen, da Alles, was die Innungen Gutes und Tüchtiges haben, darin beibehalten bleibt, wogegen nur diejenigen Bestimmungen wegfallen sollen, die keinen Werth haben oder Vorrechte auf Kosten anderer Mitbürger in sich enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz)! Meine Herren! Damit die Aufstellung des Herrn Berichterstatters, ich hätte meinerseits für die religiösen Bruderschaften politische Rechte in Anspruch genommen, nicht zu einer sogenannten Konvenienzfabel erwächst, erkläre ich hiermit auf das Bestimmteste, daß mir so Etwas nie in den Sinn gekommen ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Dem Alinea 1 der Kommissions-Vorschläge steht ein Amendement des Abgeordneten Schulze (Berlin) gegenüber; der Herr Referent erklärt sich aber im Namen der Kommission mit dem Amendement einverstanden. Ich will, da ich nicht wissen kann, wie das Haus darüber denkt, über das Amendement abstimmen lassen, und wenn es abgelehnt wird, über die Nr. 1 der Kommissions-Vorschläge.

Das Amendement Schulze (Berlin) lautet:

»Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften mit korporativen Rechten und Selbstverwaltung für gemeinsame gewerbliche Zwecke unter Aufsicht der Kommunal-Behörde, welche sich jedoch darauf beschränkt, daß von denselben nichts gegen die Statuten oder gegen die Gesetze vorgenommen werde.«

Diejenigen Herren, die zuvörderst diesem ersten Alinea der II. zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Alinea hat die Zustimmung des Hauses.

Die Kommission fährt dann fort:

»Eine Beitrittspflicht zu Innungen findet nicht statt; ebensowenig dürfen Innungen zwangsweise auf Grund von Gemeindebeschlüssen gebildet werden. (Vergl. §§. 118, 119 Gewerbe-Ordnung von 1845.)

Diejenigen Herren, die so fortfahren wollen in dem Alinea 1, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies ist angenommen und zwar mit großer Majorität.

Der zweite Vorschlag der Kommission unter II. geht dahin, zu beschließen:

»Der Innungs-Verband, wie die Mitgliedschaft bei einer Innung, begründet keinerlei Vorrechte, sowie keinerlei gewerbliche oder sonstige privatrechtliche Beschränkungen von Nichtmitgliedern. (Vergl. §. 131 Gewerbe-Ordnung von 1845, §. 23 Verordnung vom 9. Februar 1849 u. s. w.)«

Diejenigen Herren, die auch diesem zweiten Alinea zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies ist angenommen und, so viel ich übersehen kann, mit derselben Majorität.

Das dritte Alinea lautet:

»Für die Einrichtung neu zu bildender Innungen stellt das Gesetz allgemeine Normativ-Bedingungen auf, unter welchen ihnen Korporationsrechte zustehen.«

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dieses Alinea annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist ebenmäßig angenommen.

Das vierte Alinea lautet:

»Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen behalten die ihnen nach Maßgabe ihrer Statuten zustehenden Rechte, wie ihre Korporationsrechte. Auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 95 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Anwendung.«

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem vierten Alinea zustimmen.

(Geschieht.)

Es ist dieselbe Majorität. Auch dieses Alinea ist angenommen.

Das fünfte Alinea lautet:

»Als Aufnahme-Bedingung für alle mit korporativen Rechten versehene Innungen ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber der Befähigungs-Nachweis gesetzlich obligatorisch. (Vergleiche die §§. 108 Absatz 1, 131, 170. Gewerbe-Ordnung von 1845.)«

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem fünften Alinea zustimmen.

(Geschieht.)

Es ist ebenmäßig angenommen.

Wir gehen nun zu Nr. III., die Unterstützungskassen betreffend, über.

Ich eröffne über den unter dieser Nummer stehenden Satz die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Conzen das Wort.

Abgeordn. **Conzen**: Meine Herren! Ich habe mich gegen die Resolution einschreiben lassen, weil ich die Unterstützungskassen für ein so wohlthätiges Institut erachte, daß ich der Staats-Regierung da, wo sie in Folge eines Gemeindebeschlusses nicht zu Stande kommen möchten, das Recht vorbehalten will, sie zwangsweise einzuführen. Erwarten Sie deshalb nicht von mir, daß ich gegen die Unterstützungskassen, vielmehr daß ich nur gegen die Resolution sprechen will.

Das Wesen der Unterstützungskassen geht aus den §§. 56 und 57 der Verordnung vom Jahre 1849 hervor, sie werden bezeichnet als Krankenkassen, Sterbekassen, Hülfskassen, Wittwen- und Waisenunterstützungs-Kassen. Allerdings hatte die Gewerbe-Ordnung von 1845 die Unterstützungskassen nur beschränkt auf Gesellen und Gehülfen der Handwerker. Das Gesetz von 1849 geht nun weiter und dehnt die Unterstützungskassen auch auf die Fabrikarbeiter mit der Verpflichtung aus, daß die Fabrikanten gezwungen werden können durch Gemeindebeschluß, durch Ortsstatut bis zur Hälfte der Beiträge der Handwerker zu den Unterstützungskassen beizutragen. Der Reichenheimsche Entwurf beschränkt nun die Unterstützungskassen im §. 58 nur auf Gewerbetreibende, auf Gesellen und Gehülfen der Gewerbetreibenden. Ich muß also voraussetzen, daß hiernach die Fabrikarbeiter unter die Unterstützungskassen nicht zu subsumiren seien. Ein Zwang zum Beitritt soll nicht mehr stattfinden und einem jeden Mitgliede der Unterstützungskassen es freistehen, zu jeder Zeit aus der Kasse auszuscheiden, insoweit er nicht durch besondere Verträge gebunden ist, in dem Unterstützungskassen-Verbande zu verbleiben.

Das Motiv zu dieser Bestimmung findet sich auf Seite 31, darin heißt es:

> Der Zwangsbeitritt und die Zwangsbeitragspflicht zu solchen Anstalten sind zu verwerfen, da sie den Einzelnen seines Verfügungsrechts über einen Theil des wohlerworbenen Eigenthums berauben,

und es wird dieses Motiv im weiteren Berichte noch durch die Behauptung ausgedehnt, daß die zwangsweise Heranziehung des Arbeitsgebers zu den Unterstützungskassen juridisch nicht zu rechtfertigen sei, da zu bloßen Liberalitäten Niemand eine Verpflichtung habe. Ob dieses sich juridisch rechtfertigen lasse oder nicht, darüber traue ich mir ein Urtheil nicht zu. Die Herren Juristen in dem hohen Hause werden am besten in der Lage sein, dies näher zu erörtern und festzustellen. Daß es aber gesetzlich zulässig ist, das sehen wir aus den bestehenden, mit Gesetzeskraft bekleideten Verordnungen, und daß die Moral es erfordert, für die Arbeiter, die in unserem Dienste sind, eine Fürsorge zu übernehmen, wenn Unglücksfälle eintreten, denen gegenüber der gewöhnliche Lohn nicht mehr ausreicht. Das, meine Herren, glaube ich, wird sich von selbst verstehen und einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Ich glaube nun, daß die Ausschließung der Fabrikarbeiter nach dem Reichenheimschen Antrage sich weit weniger rechtfertigen läßt, als wenn man die Gesellen davon ausschließen wollte, und zwar um deswillen, weil der Lohn der Gesellen und Handwerker in der Regel ein höherer ist, als der Lohn der Fabrikarbeiter, weil also hierdurch den Gesellen und Handwerkern eher die Mittel geboten sind, etwas von ihrem Lohn zurückzulegen für außergewöhnliche Bedürfnißfälle, und zweitens, weil die Gesellen doch der Regel nach einmal Meister, also selbstständig werden, und dann aus dem Verband der Unterstützungskasse heraustreten, also Ansprüche an dieselbe nicht mehr machen können.

Ganz umgekehrt aber verhält es sich mit den Fabrikarbeitern. Die Löhne derselben sind im Großen und Ganzen bedeutend geringer als die Löhne der Handwerker. Hierdurch ist es also den Fabrikarbeitern nicht so leicht möglich, Ersparnisse zurückzulegen und außergewöhnlichen Bedürfnissen in Krankheitsfällen oder sonst gerecht zu werden. Dann aber ist fernerhin auch das eigentliche Wesen der Fabriken das, daß die Arbeiter, die in Fabriken beschäftigt werden, niemals zur Selbstständigkeit gelangen, niemals Meister werden können; sie werden immer unselbstständige Arbeiter bleiben, und so wird für sie nothwendig der Zeitpunkt eintreten, daß mit der Abnahme ihrer Körperkräfte allmälig auch der Lohn verkürzt wird und daß, wenn sie ganz arbeitsunfähig werden, auch ihr Lohn und Einkommen aufhört und der Regel nach Niemand da sein wird, der für ihre Bedürfnisse eintritt. Es ist also um so mehr nothwendig und gerechtfertigt, Unterstützungskassen für die Fabrikarbeiter zu begründen, weil, wie gesagt, für sämmtliche Fabrikarbeiter sammt und sonders, wenn sie nicht, ich möchte sagen, bei gesunden Kräften sterben, die Zeit kommt, wo sie hülfsbedürftig, wo sie Ortsarme werden. Meine Herren! Das Verhältniß ist mir aus meiner Beziehung zur Stadt Aachen, die ich vorzugsweise zu einer Fabrikstadt rechnen muß, ganz genau bekannt. Sie werden mir zugeben, daß eine Stadt, die unter 58,000 Seelen 26,000 zählt, mit Frau und Kindern zusammengenommen, die von den Fabriken leben und in den Fabriken beschäftigt sind, unzweifelhaft in die Kategorie der Fabrikstädte hineinfällt, und wie, meine Herren, hat, bis zur Gründung der Unterstützungskassen in unserer Stadt, das Verhältniß bezüglich der armen abgeschwächten und invalide gewordenen Fabrikarbeiter bestanden?

Ich weiß sehr gut, meine Herren, daß, wenn man dies mit dem rechten Worte bezeichnet, man vielfach anstößt. Es kann mich dies aber, in meiner Stellung als Abgeordneter, nicht abhalten, wenn es sich um die Bekämpfung oder Beeinträchtigung des Institutes der Unterstützungskassen handelt, es gerade heraus zu erklären, wie die Sache steht. Wenn es in den Fabriken dahin gekommen ist, daß ein Arbeiter nicht mehr seine volle Aufgabe zu lösen im Stande ist, und trotzdem noch beibehalten wird, so ist es eine nothwendige Folge, daß eine Verkürzung des Lohnes eintritt, eben weil er nicht mehr so viel zu leisten im Stande ist, wie früher. Wenn er nun ganz Invalide geworden ist, so entläßt der Fabrikant den Arbeiter. Es kann das auch nicht anders sein. Das soll keineswegs ein Vorwurf für die Fabrikanten sein, denn es ist unmöglich, daß ein Fabrikant alle arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter auf seine Kosten unterhält. Meine Herren! Ich kann die Sache Ihnen nicht klarer machen, als wenn ich Ihnen das versinnbildliche. Ein Fabrikant, seinen unfähig gewordenen Arbeitern gegenüber, thut in der Regel nicht anders, als wenn er ein Stück Kreide nähme und gewissermaßen dem Arbeiter auf den Rücken das endossement schriebe, »für mich an die Ordre der Stadt N. N.« Nun Stadt, sorge Du für den Mann weiter. Daraus allein schon folgt nun die Nothwendigkeit, daß man Unterstützungskassen für die Fabrikarbeiter gründe, und diese Nothwendigkeit ist, wie ich glaube, weit dringender für Fabrikarbeiter, als für die Gesellen des Handwerks. Was wird nun in der Regel diesen Unterstützungskassen entgegengestellt? Man sagt, wie wir dies aus den Motiven des Reichenheimschen Antrags ersehen, das ist reine Liberalität, und zu Liberalität kann kein Mensch verpflichtet werden. Ich glaube aber, daß es sehr wohl von Seiten der Gesetzgebung gethan ist, daß sie eine derartige Liberalität da einführt, wo eine berechtigte Moral verlangt, so daß man für einen langjährig treu gedienten Arbeiter dann eintrete, wenn er nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst sorgen zu können. Unmöglich konnte diese Verpflichtung mäßiger gegriffen werden, als dies in unserer heutigen Gesetzgebung geschehen. Meine Herren! Ich verweise Sie auf die Gesinde-Ordnung. Dieselbe schreibt auch vor, daß auf gewisse Zeit hin die Dienstherrschaft die Verpflichtung hat, für erkrankte Dienstboten zu sorgen, die Herrschaft muß Lohn und Kostgeld geben, auf 6 — 7 Wochen zahlen je nach den verschiedenen Bestimmungen in den verschiedenen Provinzen. In Wirklichkeit repräsentiren die Unterstützungs-Kassen einen Reservefonds und wie die Staats-Regierung bei Genehmigung der Statuten der Aktien-Gesellschaften darauf hält, daß ein Reservefonds für außergewöhnliche Verhältnisse gebildet werden muß, eben so ist es auch begründet, für die Fabrikarbeiter Unterstützungskassen vorzuschreiben, als einen Reservefonds für die Arbeiter.

Es ist auch die Opposition, die gegen die Unterstützungs-Kassen gemacht wird, im höchsten Grade unbegründet, aus dem Gesichtspunkte der materiellen Opfer, die den Fabrikanten und den großen Industriellen durch diese Unterstützungs-Kassen zugemuthet werden. Auch hier, meine Herren, werden Sie mir es nicht übel deuten, wenn ich auf die Stadt Aachen zurückkomme und Ihnen dies durch ein Beispiel klar zu machen suche. Bei uns, wo vorzugsweise die Tuch-Fabrikation, die Nadel-Fabrikation und die Kratzen-Fabrikation florirt, beträgt

das Arbeitslohn 2 bis 3 Thaler, also durchschnittlich wöchentlich 2½ Thaler. Die Unterstützungs-Kassen, die wir seit dem Jahre 1854 in Aachen haben, bestimmen nun, daß jeder Arbeiter von seinem wöchentlichen Verdienst pro Thaler 6 Pfennige zur Unterstützungs-Kasse einzahlen muß, daß bei den Handwerken ein Drittel dieses Betrages, bei den Fabriken aber die Hälfte des Betrages Seitens der Arbeitsgeber zur Unterstützungs-Kasse beigesteuert werden muß. Nehmen wir nun an, daß der wöchentliche Verdienst durchschnittlich 2½ Thaler beträgt, so giebt der Fabrikant, der die Hälfte des Beitrages zahlen muß, wöchentlich circa 7 Pfennige für jeden Arbeiter, also täglich 1 Pfennig. Und dennoch muß ich es mit Bedauern hier aussprechen, daß die Opposition gegen die Unterstützungs-Kassen auch von den Fabrikanten und den großen Industriellen mit ausgegangen ist.

Nun bitte ich Sie, zu berücksichtigen, ob es nicht eine Ehrenpflicht für die Fabrikanten und großen Industriellen ist, für die Arbeiter zu sorgen, wenn dies mit täglich einem Pfennig für jeden Arbeiter geschehen kann. Das ist das ganze Opfer, was von ihnen verlangt wird, das macht jährlich 1 Thaler pro Arbeiter, d. h. also für Fabrikanten, die 200 Arbeiter beschäftigen, jährlich 200 Thaler. Was haben wir nun damit erreicht, meine Herren? Wir haben in Aachen 6 Unterstützungs-Kassen, 3 davon gehören den Fabriken an, und 3 davon den Handwerken. Wie gesagt, werden 6 Pfennige eingezahlt von dem Arbeiter, und 3 resp. 2 von dem Arbeitgeber, je nachdem er ein Fabrikant oder Handwerksmeister ist. Auf Grund dieser, gewiß sehr mäßig gegriffenen Beiträge erhalten nun die Arbeiter, wenn sie krank und arbeitsunfähig werden, 6 Monate lang unentgeltlich ärztliche Hülfe und die Arzenei; außerdem die Hälfte ihres vollen Wochenlohnes, während bis dahin gerade wegen der geringen, höchst niedrigen Löhne der Fabrik-Arbeiter die Nothwendigkeit für sie eintrat, falls sie acht Tage krank waren und daher keine Arbeit hatten, sich an die Orts-Armenkasse zu wenden, um eine Unterstützung zu erhalten, die allerdings sehr unbedeutend war und auch nur sein konnte, weil, wie gesagt, wir 26,000 Leute in Aachen haben, die von den Fabriken leben. Ich gebe zu, daß manche Mißstände, namentlich in der ersten Zeit der Begründung der Unterstützungskassen, vorgekommen sind, und ich will Ihnen nur einen einzigen Fall vortragen, gleichzeitig aber auch das Mittel angeben, wie diesen Unzuträglichkeiten ein Ende gemacht worden ist. Zu dem ersten Kassenverbande der Stadt Aachen gehören sämmtliche Woll-Manufakturen. Es gehören dazu 5000 Fabrikarbeiter. Nun ist es allerdings vorgekommen, daß im ersten Jahre der Begründung dieser Kasse Mißbräuche stattfanden, und ich will hier nur einen bezeichnen. Die 5000 Arbeiter, die dem ersten Kassenverband angehörten, ließen sich in 9 Monaten nicht weniger als 24,000 Rezepte verschreiben, so daß also auf jeden Mann in 9 Monaten circa 5 Rezepte kamen. Die guten Leute gingen wohl von der Idee aus, daß, da sie zahlen mußten für die Fälle, wo sie krank und hierdurch arbeitsunfähig würden, es ein Nachtheil für sie sei, nicht krank zu werden und daher keine Unterstützung zu erhalten. Sie wurden nun wirklich krank und ließen sich Rezepte verschreiben. Ich will auch nicht unerwähnt lassen, daß ein kleines Anlockungsmittel im Spiele war. Beispielsweise ließen sich die vielfach in den Fabriken beschäftigten Frauen Pillen verschreiben, um die Döschen zu erhalten. Diese Mißstände sind in der ersten Zeit vorgekommen. Aber, meine Herren, es gab ein ganz einfaches Mittel, diesem sofort Abhülfe zu verschaffen, und dieses Mittel bestand darin, daß in die Ortsstatuten die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der Arbeiter von jedem Rezept, das er sich verschreiben läßt, 6 Pfennige zu zahlen, oder wenn er es vorzieht und voraussieht, daß seine Krankheit länger dauern würde, einen auf zwei Monate gültigen Krankenschein ausstellen zu lassen, für diesen Schein einen Silbergroschen zu entrichten habe.

Meine Herren! In acht Tagen hatte sich der Gesundheitszustand unter den Arbeitern vollkommen gebessert; es war nur noch ein kleiner Theil krank. Wir sind, meine Herren, ungeachtet dieser anfänglichen Mißbräuche dahin gekommen, daß wir gegen Ende des Jahres 1858, also innerhalb 4 Jahren einen Kassen-Ueberschuß von 18,000 Rthlrn. haben, und hier habe ich es dem Herrn Handelsminister zu danken, daß er in einem Konflikte, welcher zwischen der Stadt und der Königlichen Regierung in Aachen bestand, der Stadt zu Hülfe gekommen ist. Von Seiten der Stadt wurde nämlich das größte Gewicht darauf gelegt, daß die so angesammelten Mittel späterhin, wenn die Arbeiter invalide und hülfsbedürftig geworden sein würden, zu einem für letztere bereiten Pensionsfonds verwendet werden könnten, aus welcher denselben fortlaufende Unterstützung geleistet werden sollte. Allerdings wird der Pension, den fortlaufenden Invalidenunterstützungen, in dem Gesetze nicht gedacht. Bei uns, meine Herren, wo wir, wie bemerkt, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, steht die Sache so, daß nach meiner Berechnung innerhalb zwölf Jahren vom Beginn der Kasseneinrichtung an gerechnet, wir wenigstens 100,000 Rthlr. Reservefonds haben müssen, und da frage ich Sie, ob das nicht für jeden Fabrikanten, dem nicht die letzte Spur von Humanität abhanden gekommen ist, eine große Freude und Beruhigung sein muß, wenn er es sich sagen kann: allerdings verdanke ich meinen Reichthum, meinen Wohlstand den Arbeitern und ihrem Schweiße; aber ich habe mich auch nicht entzogen, da etwas für sie zu thun, wo ich es thun konnte, noch viel weniger da, wo die Gesetze mich dazu verpflichteten. Und da, meine Herren, glaube ich doch, daß es in der Natur des Menschengefühles liegt, daß ein Fabrikant, welcher am Ende seiner Laufbahn sich vom Schauplatze seiner Thätigkeit zurückzieht, nur dann mit innerem Wohlgefallen auf die zurückgelegte Zeit seiner Betriebsamkeit zurückblicken kann, wenn er sich sagen kann, ich habe für meine Arbeiter mitgesorgt.

Ich will in dieser Beziehung an jeden Einzelnen von uns appelliren. Meine Herren! Schmeckt uns nicht am Abend die Flasche Wein besser, wenn wir uns sagen können, wir haben am Morgen einem Armen, Kranken, oder Dürftigen eine Flasche Wein geschenkt? Das glaube ich doch von uns Allen behaupten zu können, und dieses Gefühl wird unsere Fabrikanten und großen Industriellen auch durchdringen müssen, wenn sie irgendwie Anspruch auf Achtung haben wollen. Ich nehme aber auch durchaus keinen Anstand, zu erklären, daß nach meiner Auffassung die Oppositionen, welche gegen die Unterstützungskassen anfänglich hervorgetreten waren, in Aachen aufgehört haben, und ich glaube, daß die Fabrikanten sich freuen können und auch freuen werden, daß ein Institut begründet worden ist — wofür die Arbeiter ihnen zu Danke verpflichtet bleiben werden — auch dann, wenn sie aufgehört haben, ihre Arbeiter und arbeitsfähig zu sein. Meine Herren! Ich erinnere mich nicht mehr genau, ob in den Motiven des Reichenheimschen Antrages, oder im Bericht der Kommission darauf aufmerksam gemacht ist, daß es doch unbillig sei, den Einzelnen die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, während doch die Gemeinde die Unterstützung zu leisten habe. Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß die Unterstützungspflicht und die Unterstützungslast, welche für die Gemeinden noch übrig bleibt, nicht hoch genug sei. Ich will Ihnen auch in dieser Beziehung ein Beispiel anführen, was mir ganz nahe liegt, weil ich es aus der Stadt Aachen entnehme. Aachen hat gegenwärtig 58,000 Seelen, darunter wie bemerkt, 26,000, die von den Fabriken leben.

Es werden nun bei uns außer den übrigen direkten Abgaben zunächst 50 pCt. als Kommunalzuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer gelegt, also natürlich die Arbeiter hierdurch mitbetroffen, dann aber, meine Herren, will ich Ihnen noch etwas näher vorführen, was denn in den Fabrikstädten für Anforderungen an die Orts-Armenkassen gemacht werden und gemacht werden müssen. Die Stadt Aachen befindet sich in der glücklichen Lage, daß sie ein Armenvermögen besitzt, von welchem sie jährlich 56,000 Rthlr. Revenüen hat. Außerdem sind folgende Zuschüsse für die Armen nöthig: 18,000 Rthlr. alle Jahr für die sogenannten Frei- oder Armenschulen und 42,000 Rthlr. werden auf die Bürger umgelegt, um das Budget der Armen-Verwaltung zu ergänzen. In Aachen werden also jährlich 116,000 Rthlr. unmittelbar für die Armen verwendet, ich sollte doch glauben, dies wäre ein Beweis, daß auch, wenn die Unterstützungskassen bestehen bleiben, noch ein gehöriges Pensum für die Orts-Armenkasse übrig ist. Ich muß nun noch auf einen Punkt aufmerksam machen, das ist der, daß man sehr häufig den Zuwachs der Bevölkerung, namentlich in den industriellen Städten, für einen Beweis des wachsenden Wohlstandes ausgiebt. Nun, meine Herren, der Zuwachs der Bevölkerung, der kann gut sein, kann aber auch wenig beneidenswerth sein. Da erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einen Fall mittheile, der auf Zahlen beruht, und der sich gar nicht widerlegen läßt.

Sie werden mir zugeben, daß in einer Stadt wie Aachen,

bei mehr als 20,000 Seelen, die von den Fabriken leben, auch auf Seiten der Arbeiterfamilien ein großer Theil des Wachsthums der Bevölkerung kommt. Im Jahre 1835 betrug die Bevölkerung der Stadt Aachen 27,526 Seelen, im Jahre 1854 54,650, sie ist also in den 20 Jahren um 27,124 Seelen, also gerade das Doppelte gestiegen. Es fragt sich nun, ist auch der Wohlstand in diesem Verhältniß gestiegen? und da glaube ich, daß zum Abmessen des Wohlstandes ein natürliches Barometer in dem Fleischkonsum gegeben ist. Fleisch ist zunächst kein so unentbehrliches Nahrungsmittel, daß alle diejenigen, die nicht Fleisch konsumiren können, deshalb sterben müssen, auf der andern Seite aber auch ein so beliebtes Nahrungsmittel, daß Jeder, der sich Fleisch eben beschaffen kann, auch Fleisch konsumiren wird. Nun will ich Ihnen, meine Herren, einmal ein Beispiel vorführen, was ich entnehme aus den Verhältnissen der Stadt Aachen, wo die Fabriken so hoch floriren. Mögen Sie mir es nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen hier einige vierfüßige Thiere vorführe. Zu Aachen wurden im Jahre 1835 bei einer Bevölkerung von 27,526 Seelen im Laufe eines Jahres 1518 Ochsen geschlachtet, im Jahre 1854 bei einer Bevölkerung von 54,650 Seelen, also bei einem Zuwachs von über 27,000 Seelen nur 781 — im Jahre 1835 wurden 1095 Kühe geschlachtet, im Jahre 1854 1559; Kälber im ersteren Jahre 14,593, im anderen 16,765; Schweine im ersteren Jahre 4984, im letzteren 4663, und, meine Herren, das Facit ist folgendes: Aachen zahlte im Jahre 1835 bei einer Einwohnerzahl von circa 27,000 Seelen 40,785 Rthlr. Schlachtsteuer, und im Jahre 1854 bei einer Einwohnerzahl von 54,600 Seelen 37,247 Rthlr. Schlachtsteuer, so daß also der ganze Zuwachs von 27,000 Einwohnern nicht fleischessend ist. Ob das nun für eine so große Wohlthat der Fabrikstädte anzusehen ist, das lasse ich dahingestellt.

Meine Herren! Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Unterstützungskassen auch um deswillen gerade für die Fabrikarbeiter besonders nothwendig sind, weil durch die spätere Gesetzgebung über die Beschäftigung der jugendlichen Fabrikarbeiter, die ich nicht unbedingt in jeder Beziehung verdammen will, das Einkommen der Arbeiterfamilien bedeutend geschmälert worden ist.

(Ruf: Lauter!)

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir erlauben, an den Herrn Handels-Minister ein ernstes Wort zu richten, — und ich freue mich, daß sein Herr Kollege zur Linken, der Herr Kultus-Minister ebenfalls anwesend ist — um auf ein Reskript aufmerksam machen zu können, was in der neuesten Zeit für Aachen speziell ergangen ist und was nach meiner Meinung vollständig jeder gesetzlichen Basis entbehrt. Der Herr Handels-Minister im Verein mit dem Herrn Kultus-Minister — wer von Beiden die Ehre oder die Schuld daran trägt, kann ich nicht bestimmen, vielleicht besteht eine Solidarität — haben ein Reskript erlassen, wonach in Zukunft die schulpflichtigen Kinder nicht unter dem 14. Lebensjahre mehr aus der Schule entlassen werden dürfen, und die Königliche Regierung zu Aachen hat dazu angeordnet, daß in jedem einzelnen Falle, wo ausnahmsweise eine frühere Entlassung stattfinden solle, der Schulinspektor für jeden einzelnen Fall die Genehmigung ertheilen muß. Ich befinde mich in der Lage, meine Herren, dieses Reskript als im grellsten Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen bezeichnen zu müssen. Das Gesetz vom 14. Mai 1825, welches über die Schulpflicht der Kinder handelt, bestimmt unter Position 5, nachdem vorab gesagt ist: die Schulpflicht beginnt mit dem fünften Lebensjahre, »der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die jedem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.« — Das ist der gesetzliche Standpunkt. Also, meine Herren, die Seelsorger haben das Recht.....

Präsident: Ich bitte den verehrten Redner, dem Hause den Zusammenhang dieser seiner Darstellung mit dem uns beschäftigenden Thema vorab deutlich zu machen. Ich vermag ihn nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Abgeordn. **Contzen** (fortfahrend): Dann bedaure ich, daß er dem Herrn Präsidenten nicht klar geworden ist.

(Heiterkeit.)

Ich habe gesagt, meine Herren, daß die Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen jetzt um so nothwendiger wären, nachdem die Gesetzgebung über die Beschäftigung der jugendlichen Fabrikarbeiter ins Leben getreten wäre, wodurch das Einkommen der Arbeiterfamilien wesentlich verkürzt wird, und daß, wenn das Einkommen der Arbeiterfamilien durch die angeführten letzten Ministerial-Reskripte über die bereits bestandenen gesetzlichen Beschränkungen hinaus noch weiter verkürzt und geschmälert werden soll, die Bildung und Aufrechterhaltung der Unterstützungskasse hierdurch ein um so dringenderes Bedürfniß werde, indem das so geschmälerte Einkommen zu außergewöhnlichen Nothfällen unmöglich mehr die Mittel gewähren könne.

Präsident: Ich erkenne den Zusammenhang auch jetzt noch nicht, aber das Haus scheint diesen Anstoß nicht zu nehmen.

Abgeordn. **Contzen**: Ich schließe, meine Herren, wenn das irgendwie gewünscht wird.

(Ruf: Nein! Nein!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordn. **Contzen**: Also, meine Herren, um mich klar auszusprechen, bemerke ich, daß die Unterstützungs-Kassen für die Fabrikarbeiter, wodurch in außergewöhnlichen Fällen für ihre Bedürfnisse gesorgt werden soll, nothwendigerweise jetzt ein größeres Bedürfniß sind, nachdem die Leute ihre Kinder in den Fabriken nicht mehr so verwerthen können, wie früherhin. Mir scheint das einigen Zusammenhang zu haben, wenn es aber gewünscht wird, davon abzubrechen, so will ich es gern thun.

(Ruf: Nein! Nein!)

Meine Herren! Ich bekenne nun zunächst, daß die Gesetzgebung über die Beschäftigung der jugendlichen Fabrikarbeiter gewiß in mancher Beziehung zu loben ist, daß aber die Bestimmung in dem Gesetz vom 16. Mai 1853 das äußerste Maß der Einschränkung enthält, die man dem Arbeiter in Bezug auf die Beschäftigung seiner Kinder auferlegen kann. Dieses Gesetz besagt, daß erst nach dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden dürfen; es erkennt also an, daß eine Beschäftigung nach dem zwölften Lebensjahre zulässig ist, es soll sogar die Regel sein, indessen soll die Beschäftigung nicht länger als sechs Stunden täglich dauern, und jetzt haben, hiermit im Widerspruch, die beiden Herren Minister ein Reskript erlassen, wonach die Kinder erst mit dem vierzehnten Lebensjahre aus den Schulen entlassen werden dürfen, also gegen das Gesetz von 1853, wonach dies beim zwölften Lebensjahre schon zulässig ist, vorzugsweise aber auch gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1825, wodurch der Pfarrer zu jeder Zeit das Recht hat, die Kinder zu entlassen, insofern dieselben für ihren künftigen Beruf als gehörig qualifizirt erachtet werden. Meine Herren! Ich will mit der Bemerkung schließen, daß gerade die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit der Unterstützungs-Kassen die Resolution, welche die Kommission gefaßt hat, als unnöthig und unberechtigt erscheinen lassen wird. Die Resolution geht dahin, das Gesetz vom 3. April 1854, welches der Regierung das Recht einräumt, auch die Unterstützungs-Kassen ins Leben zu rufen, wo ein Gemeinde-Beschluß sie nicht ins Leben gerufen hat, aufzuheben. In Rücksicht darauf, daß in industriellen und Fabrikstädten die Unterstützungs-Kassen zur Nothwendigkeit geworden sind, möchte ich der Regierung das Recht vorbehalten, auch da einzugreifen, wo die Lokal-Behörden nicht ihre Pflicht thun. Ich empfehle Ihnen also, die Resolution abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat uns ein glänzendes Bild von den Erfolgen der Unterstützungskasse in Aachen gegeben. Wir, die Abgeordneten für Berlin, könnten von ähnlichen Erfolgen in Berlin erzählen, ich glaube aber, daß dies nicht zur Sache gehören würde, denn die Resolution bestreitet in keiner Weise die segensreichen Wirkungen der Unterstützungskassen, sie beschränkt sich vielmehr auf einen ganz einzelnen Fall. Wenn solche Unterstützungskassen durch das Bedürfniß der arbeitenden Klassen her-

vorgerufen worden sind, dann sind sie gewiß nothwendig; man will sogar auch so weit gehen, daß die Ortsbehörde, als diejenige, die das Bedürfniß am besten und einsichtigsten zu beurtheilen weiß, subsidiarisch für die Arbeiter soll eintreten dürfen. Nur zu der Konsequenz will die Resolution sich nicht versteigen, daß, wenn weder aus freiem Antriebe der Betheiligten, noch durch das Dazwischentreten der Ortsbehörde, die Gründung solcher Unterstützungskassen erfolgt ist, dann die Regierung aus eigenen Mitteln eingreifen und sagen darf: Ihr müßt Unterstützungskassen haben, daß also die Regierung durch ihre Anordnungen das mangelnde Bedürfniß ersetzt. Meine Herren! Dieser Schritt scheint mir wirklich der nackte Sozialismus zu sein, und man könnte sich nicht wundern, wenn an eine solche Regierung die Forderung auf eine Garantie der Arbeit gestellt wird. Also lediglich um die Aufhebung dieser Befugniß, die der §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1854 der Regierung beigelegt hat, handelt es sich, im Uebrigen aber will die Resolution die gesammte Gesetzgebung über das Unterstützungswesen aufrecht erhalten wissen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Dieser Theil der Resolution ist die Illustration zu dem Kapitel von der Opferfreudigkeit. Meine Herren! Das Mitglied für Stettin sagt: »Steuerzahlen macht frei und berechtigt zur Selbstregierung.« Ich möchte wünschen, daß Sie diesen Satz nicht immer blos auf die Grundsteuer anwenden, sondern auch auf die Abgaben, die von Ihnen selbst verlangt werden.

(Sehr wahr! links.)

Leider aber geht es uns mit Ihnen immer eben so, wie mit dem Herrn Abgeordneten für Stettin. Ihr Tempel der Wissenschaft ist ein Bau mit zwei Ausgängen. Wenn wir in den einen eintreten und nun den Einsassen mit dem Satz fangen, den er so eben ausgesprochen hat, so verschwindet derselbe durch den zweiten Ausgang mit dem gewöhnlichen Denkzettel für uns.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Jetzt hat die Fabrikthätigkeit zwei Quellen, woraus sie ihre Nahrung zieht; die eine ist die sogenannte Freizügigkeit und die andere ist die allgemeine Armenpflege. Die Freizügigkeit versorgt den Fabrikherrn mit einem unversieglichen Strom von wohlfeilen Arbeitskräften, und die allgemeine Armenpflege dient ihm auf der andern Seite dazu, daß er die Versorgung des ausgenutzten Menschenmaterials auf anderer Leute Schulter übertragen kann.

Diesem Uebelstande theilweise abzuhelfen, ist das Gesetz erlassen, welches die Resolution beseitigen will. Die Herren haben uns nun zwar gesagt, daß jeder einsichtige Fabrikherr von selbst für seine Arbeiter sorgen werde, und daß die Einwirkung der Regierung und der Kommunen keine Nothwendigkeit wäre. Aber wie dies Gesetz erlassen wurde, hat uns die Regierung eben mitgetheilt, daß die Fabrikherren noch an einer gewissen kontagiösen Augenentzündung leiden

(Heiterkeit)

und noch nicht scharf genug sehen, und daß deshalb der Zwang der Regierung nöthig wäre. Auch die Frage, die der Herr Abgeordnete für Berlin eben vorgetragen hat, von der subsidiarischen Berechtigung der Kommune, ist bei dem Erlasse des Gesetzes ebenfalls nicht unerwogen geblieben, aber man hat die Regierung substituirt, weil man sich überzeugte, daß die Kommunen und deren Vorstände sehr häufig auch nicht wollten, wo die Fabrikherren nicht wollten. Man nahm einen gewissen Kausalzusammenhang an und bevollmächtigte zu dessen Beseitigung die Regierung, auf daß sie, wo sie es nöthig finde, Zwang eintreten lasse. Und was ist denn diese gesetzliche Bestimmung eigentlich? Ist das in der That denn eine solche Last für die Opferfreudigkeit der Fabrikherren? Es ist nur das Minimum von dem, was ihnen ganz und gar auferlegt werden sollte? Wie kommen die Kommunen dazu, das abgenutzte Menschenmaterial auf ihre Kosten in Armenpflege zu nehmen? Diese zwangsweise Bestimmung ist nichts als eine kleine Abschlagszahlung auf die Verpflichtung zur Armenpflege, die den Kommunen abgenommen und den Fabrikanten vollkommen auferlegt werden soll, und ich bitte Sie deshalb, wenn Sie immer von Opferfreudigkeit sprechen — dies hier ist nur ein kleineres Quantum — lassen Sie sich dabei nicht säumig finden.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz). Namens der großen Industrie muß ich bemerken, daß sie keineswegs von der Augenentzündung befallen ist, von der der Herr Vorredner gesprochen hat. Die große Industrie weiß sehr wohl, was in ihrem eigenen Interesse liegt, und sorgt für den Arbeiter, so viel in ihren Kräften steht. Sie strebt deshalb keineswegs dahin, die Arbeitskräfte auszunutzen, um sie nachher als abgenutztes Menschenmaterial fortzuwerfen. Die große Industrie ist sich vollständig bewußt, und das ist ein offenkundiges Geheimniß, daß der große Industrielle überhaupt nur dann Hoffnung hat, zu einem Resultat zu gelangen, wenn er bestrebt ist, sein Interesse mit dem seiner Arbeiter innig und eng zu verschmelzen. Keineswegs ist es ihm darum zu thun, den Menschen auszubeuten oder den Menschen auf eine Weise zu gebrauchen, wie es das verehrte Mitglied vorausgesetzt hat, der Industrie ist es darum zu thun, dahin zu wirken, daß nicht nur das sittliche Gefühl in dem Arbeiter gehoben, sondern auch, daß der innere Mensch zu der Erkenntniß gelange, daß er nicht als Sklave, sondern als Mensch dastehe. Der großen Industrie gereicht es niemals zum Nutzen, mit Sklaven zu arbeiten, sondern es ist ihr Streben, daß sie den Arbeiter auch zum sittlichen Menschen heranzieht; dies glaube ich im Namen der Gesammt-Industrie hiermit ausdrücken zu können. Wenn die Resolution auf Aufhebung der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes von 1854 hinzielt und diesen Paragraphen gestrichen wissen will, so glaube ich, wie dies schon der Herr Abgeordnete für Berlin angedeutet hat, daß es nur geschieht, um den vollständigen Sozialismus, der darin liegt, zu beseitigen. Man bedarf auch der ebenfalls darin enthaltenen Bevormundung Seitens des Staates nicht mehr; ein solcher Zwang ist dazu angethan, die Wohlthat, die dem Arbeiter gewährt werden soll, vollständig als solche zu beseitigen. Ich bitte Sie, die Resolution anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich muß ebenfalls hier die Industrie vertreten. Ich bin für diese Unterstützungs-Kassen, die sich überhaupt schon vor langen Jahren gebildet haben und nicht eine Erfindung des Ministeriums sind. In meinem Orte haben wir schon im Jahre 1820 eine solche gehabt, wo fast Niemand und auch die Gesetzgebung noch nicht daran gedacht hatte. Wenn aber die Fabrikanten der Sache noch nicht ganz geneigt sind, so liegt das darin, daß man sie zwingt, für ihre Kranken und Invaliden selbst zu sorgen, und dann sollen sie auch später noch durch hohe Beiträge für die eintreten, für die nicht anderweitig gesorgt ist und die arm und invalide sind. Das Erstere würden Sie auch wohl gern thun. Nun kommt aber noch, wie gesagt, die Kommune und zieht sie übermäßig zur Armen-Unterstützung heran, sie müssen abermals für die zahlen, für welche vorher noch nichts geschehen ist. Daher der Unwille. Ich habe es hier im Hause schon früher in Anregung gebracht, daß namentlich in Betreff der ländlichen Arbeiter dasselbe geschehen möge und ein Ritter pflichtete mir bei. Gehet hin und thuet desgleichen!

Präsident: Der Abgeordnete Schöller hat das Wort.

Abgeordn. **Schöller** (vom Platz): Es ist von Herrn Dr. Veit schon auf das Mißverständniß aufmerksam gemacht worden, das in der Annahme liegt, daß die Resolution gegen das Bestehen der Unterstützungskassen überhaupt spreche. Es ist durch das Bestehen der Unterstützungskassen indeß den Fabrikherren keineswegs das Recht genommen, die Arbeiter zu entlassen. Es bestehen also die Uebelstände, die der Herr Abgeordnete für Aachen auf diese Weise durch die Unterstützungskassen beseitigen will, nach wie vor. Ich will nicht die Uebelstände leugnen, die der Fabrikbetrieb mit sich bringt, aber der Herr Abgeordnete für Aachen geht zu weit, indem er sagt, daß die Fabrikarbeiter gerade den niedrigsten Lohn verdienen. Ich weiß recht gut,

daß in der Provinz Schlesien, namentlich zu der Zeit, wo die Rübenzuckerfabriken in ihrer größten Blüthe standen, von den Landwirthen darüber geklagt wurde, daß die Fabriken den Lohn der Feldarbeiter vertheuern, d. h. doch, die Fabrikanten zahlen einen höheren Lohn, als sonst in der Provinz maßgebend gewesen ist. Es ist nun von dem Herrn Abgeordneten für Aachen von der Ehrenpflicht der Fabrikanten gesprochen worden, diese hört aber auf, sobald es ein Zwang wird, und dieser Zwang wird sehr häufig in einer Weise ausgeführt, welche die Kurzsichtigkeit weit mehr auf Seiten der Regierung erblicken läßt, als auf Seiten der Fabrikanten, denen sie der Herr Abgeordnete Wagener hat zuschieben wollen. So hat die Regierung uns Bestimmungen oktroyiren wollen, die nicht ausführbar sind: Sie hat uns beispielsweise wörtlich geschrieben: »Ueber die Frage, ob die Angehörigen des Erkrankten (jedenfalls doch nur die Angehörigen, zu denen er im Verhältniß des Ehemannes oder Vaters steht, was event. auszudrücken sein wird) hülfsbedürftig sind, dürfte der Mitglieder-Ausschuß zu entscheiden haben.«

Nun haben wir aber unter zehn Arbeitern durchschnittlich kaum einen, der zu seinen Angehörigen im Verhältniß des Ehemanns oder Vaters steht. Wenn also die Regierung in Privatverhältnisse eingreift, so müßte sie vorher schon etwas besser unterrichtet sein. Es bringt aber die große Verschiedenheit der Verhältnisse bei den Gewerben und der Industrie mit sich, daß die Regierung nicht wohl von allen einschlagenden Verhältnissen unterrichtet sein kann. Sie hat von der andern Seite einen Wahlmodus für die Mitglieder des Vorstandes vorgeschrieben, der bei uns wieder ganz unausführbar ist. Sie hat uns eine Dauer der Unterstützung für die erkrankten Arbeiter vorschreiben wollen, wogegen sich der ganze Vorstand einstimmig erklärt hat. Es sind dies lauter Eingriffe in die Verhältnisse, die keineswegs geneigt machen, eine Ehrenpflicht in dieser Unterstützung anzuerkennen, vielmehr dazu dienen, die Geneigtheit dazu zu stören.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Wenn Alles so wäre, wie der Herr Abgeordnete für Reichenbach in Beziehung auf die Unterstützungskassen mitgetheilt hat, so wäre Alles sehr schön. Wie sieht es denn aber im Reichenbacher Kreise aus? Woher kommen denn alle die Jammergestalten, die unsere Kreise durchziehen, die armen Weber, die wir von dem Kreise Reichenbach her erhalten? Da scheint es mir doch mit den Unterstützungskassen noch nicht so weit gediehen zu sein, wie der Herr Abgeordnete Reichenheim meint. Gedenken Sie, meine Herren, des Jahres 1846, denken Sie an das Bild, das sich in den fliegenden Blättern befand und die Unterschrift führte: »so stillt man in Preußen den Hunger.« — Sie werden da die Leute, die armen Fabrikarbeiter sehen, gegen welche damals das Militair einschreiten mußte, um das Gesetz aufrecht zu erhalten. Hören Sie die Offiziere erzählen, wie sie mit schwerem Herzen auf die armen unglücklichen Leute Feuer kommandirten, auf die Leute, die von Verzweiflung und Hunger getrieben sich endlich gegen ihre Aussauger erhoben. Das sind moralische Eroberungen, die Herr Reichenheim mit seinen Anträgen machen wird. Das sind die Folgen des Hungers und des Elends in den Fabrikgegenden, wo sich die reichen Fabrikanten noch mehr bereichern und da werden die Unterstützungskassen wohl nöthig sein, und wenn der Herr Abgeordnete für Reichenbach dann dort dazu beiträgt, dann wird er Gutes thun. Das ist jetzt aber nicht der Fall.

Präsident: Der Abgeordnete Bischoff hat das Wort.

Abgeordn. **Bischoff** (vom Platz): Auf das, was vorher gesprochen worden ist, scheint es mir doch nöthig, ein Wort zu erwidern. Ich habe die entgegengesetzte Erfahrung gemacht; denn als ich früher kleine Etablissements auf dem Lande errichtete, haben mir die Ortsvorstände, die Bürgermeister und die Geistlichkeit immer den größten Beifall gezollt, und wenn ich einen Vorwurf und ein Hinderniß gefunden, so kam es nur von Seiten der Gutsbesitzer, die sich beschwerten und sagten: da kommt er und treibt die Löhne in die Höhe. Das ist ein Vorwurf, der jedesmal und allenthalben die Industrie trifft, wenn sie auf das Land kommen will. Es heißt dann: meine Arbeiter wollen für den schlechten Lohn nicht mehr arbeiten, er muß mit seiner Fabrik in die Stadt. Dies ist aber nur der Beweis, daß die Leute, wenn sie das Land verlassen und in der Stadt arbeiten, besser gestellt sind, als die ländlichen Arbeiter. Gestern ist von dieser Seite ein krasses und abscheuliches Beispiel von einem Fabrikdirektor aus England angeführt worden, wie er von einem Menschen geäußert: »Der ist schon 40 Jahre und noch nicht todt, folglich hat er seine Schuldigkeit nicht gethan.« Meine Herren! Wenn wir Beispiele davon, wie es in fremden Ländern aussieht, anführen wollen, so glaube ich, können wir solche aus Galizien vom Jahre 1846 und in diesem Augenblick aus dem Königreich Polen herbeirufen. Es ist von anderer Seite gesagt worden, daß die Königliche Regierung in Aachen es mit den Fabriken, mit der Handelskammer und Industrie halte. Gott sei Dank! daß sie es mit diesen hält; der Gewerberath mag es mit dem Gemeinderath halten, ich mische mich nicht darin, aber ich danke Gott, daß noch eine erleuchtete Regierung vorhanden ist, die ihre Pflicht kennt, und die der Industrie sich annimmt.

Im Ganzen bin ich, was die Unterstützungskassen betrifft, mit dem Abgeordneten Harkort einverstanden. Gegen die Unterstützungskassen und gegen die Pflicht, die der Fabrikant haben mag, für den Arbeiter, wenn er krank ist, zu sorgen, habe ich nichts einzuwenden; ich finde das in der Ordnung. Aber darin liegt eine Unbilligkeit, daß der Fabrikant seine alten Arbeiter versorgt, während die alte Dienerschaft, die alten Gärtner, Hausknechte und Kutscher in der Stadt herumlaufen, und daß der Fabrikant, der für seine Leute sorgt, für diese noch extra mitsorgen soll.

Präsident: Der Abgeordnete Reichenheim hat das Wort.

Abgeordn. **Reichenheim** (vom Platz): Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Schwenzner doch rathen, bevor er solche Aeußerungen macht, sich gefälligst nach dem Kreise Reichenbach, nach dem Kreise Waldenburg und nach dem Kreise Schweidnitz verfügen zu wollen, um sich doch einmal die Gestalten der Arbeiter anzusehen; ich behaupte, daß sie nicht mit den Beinkleidern umbergehen, von denen der Herr Abgeordnete Schwenzner hier früher einmal gesprochen, daß sie vermuthlich mit anderen Beinkleidern versorgt sind, wahrscheinlich mit derselben und von derselben Güte und Beschaffenheit, wie er selbst besitzt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Die Erfahrung, die ich gemacht habe, spricht sich in Folgendem aus, ich trete dem bei, was der Herr Vorredner, der Abgeordnete für Aachen, gesagt hat. Ja, meine Herren, tagtäglich kommen in den Fabriken die Anmeldungen von Seiten der Landwirthschaft, ob man nicht diesen abgelebten Kutscher, diesen oder jenen abgelebten Arbeiter mit aufnehmen wolle. Die Fabrikanten sollen diejenigen sein, die alle die Persönlichkeiten aufnehmen und ihnen das Brod geben sollen, während diejenigen Herren, die sich fortwährend um das Wohl der Arbeiterbevölkerung mit schönen Worten bekümmern, in der That eine Verpflichtung nicht anerkennen, nicht einmal die, einen Arbeiter, der ihnen treu gedient hat, wie es Pflicht wäre, ein Gnadenbrod zu gewähren. Noch hat kein Fabrikant einen Arbeiter ganz ohne Unterstützung gelassen, wenn derselbe arbeitsunfähig geworden ist,

(Widerspruch.)

und jederzeit wird er den ehrlichen, fleißigen und treuen Arbeiter unterstützen; dem entgegengesetzt könnte ich Ihnen sehr vielfach Beispiele dafür anführen, daß von derjenigen Seite, von welcher für das Interesse der arbeitenden Bevölkerung immer das Wort geführt wird, in der That nichts geschehen ist, oder selten etwas geschieht.

Präsident: Der Abgeordnete Nitschke (Reichenbach) hat das Wort.

Abgeordn. **Nitschke** [Reichenbach] (vom Platz): Im Interesse meines Wahlkreises muß ich doch dem Herrn Abgeordneten für Münsterberg bemerken, daß es wirklich nicht so schlimm in dem Reichenbacher Kreise ist, wie er hier geschildert hat. Ich habe mehrere Jahre im Münsterberger Kreise gelebt, und da

kann ich Ihnen versichern, daß in unserem Kreise die Bettelei nicht so arg ist, als in dem Münsterbergschen Kreise.

(Hört! hört!)

Im Uebrigen könnte ich auf das Wort verzichten, da mein Herr Spezial-Kollege bereits das Nöthige angeführt hat. Wenn aber der Herr Abgeordnete auf einzelne Jahre hier hingedeutet hat, in welchen besondere Kalamitäten stattgefunden haben, wo die Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter und die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht im Stande gewesen sind, der Noth abzuhelfen, so muß ich doch bemerken, daß der Reichenbacher Kreis mit seinen eigenen Mitteln eingetreten ist, und ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich in dieser Beziehung bei seinem Herrn Kollegen dort zu erkundigen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Es war hier von der Noth der Schlesischen Weber in dem Hungerjahre die Rede. Ich habe damals der Kommission angehört, die diesen Fall untersucht hat, da ergab sich, daß jene Weber größtentheils ein Wanderleben führten, d. h. sie arbeiteten heute hier und morgen anderswo; es ist darüber der Bericht nachzulesen, der ganz gründlich ist. Daraus geht hervor der große Mangel des Gesetzes; der Fabrikant ist genöthigt, alle diejenigen Arbeiter, die unmittelbar unter seinem Dache arbeiten, zu unterstützen in der Art, wie die Kasse es vorschreibt. Dagegen von dieser wandernden Bevölkerung nimmt Niemand Notiz, weil die Leute heute für diesen arbeiten und morgen für jenen. Das Gesetz giebt keinen Anhalt und in welcher Art und Weise es zu machen ist, daß auch für diese Leute Kassen durch Beiträge gebildet werden, das ist die ungelöste Frage; heute ist nur die Minorität versorgt, die Majorität ist es nicht, insofern ist das Gesetz ganz fehlerhaft, wie ich in früherer Zeit schon bemerkt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Was die eigenen Mittel anbetrifft, die der Herr Abgeordnete Nitschke für den Reichenbacher Kreis in Anspruch nimmt, so muß ich bemerken, daß die Regierung in Breslau Jahr ein Jahr aus mit Gesuchen um Unterstützung für den Kreis Reichenbach angegangen wird, daß es so weit geht, daß sogar Salz nach dem Reichenbacher Kreise geschickt werden muß, damit die Leute wenigstens Etwas haben, was ihnen die sonst schlechten ungenießbaren Lebensmittel verzehrbar macht.

(Murren.)

Wenn der Herr Abgeordnete Harkort sagt: die Weber führen ein Wanderleben, so ist das richtig, d. h. sie wandern in den Kreisen herum und betteln. Wir liegen, Gott sei Dank, nicht so unmittelbar an dem Reichenbacher Kreise — es liegt noch ein Kreis dazwischen — aber ich versichere dem Herrn Harkort, die Reichenbacher verhungerten Weber sind bei uns sehr bekannt, und wenn der Herr Abgeordnete Nitschke meint, im Münsterberger Kreise giebt es auch Bettler, so erwidere ich ihm, ja früher sind auch Bettler da gewesen. Ich wünschte aber, daß der Herr Abgeordnete jetzt zu uns käme, er würde sich vielleicht überzeugen, daß ihre Zahl geringer geworden ist. Wir sorgen für unsere Leute im Kreise, sie fallen anderen Kreisen nicht zur Last, wir haben keine verhungerten Weber. Wenn der Herr Abgeordnete Reichenheim auf die berühmten Grüneberger Hosen zurückkommt, so thut er es wahrscheinlich als ein Nachkomme von denjenigen, die ohne Hosen nach Schlesien gekommen und die ich als Sansculottes bezeichnet habe. Es ist dem Abgeordneten Reichenheim wohl erst gelungen, sich in dem Reichenbacher Kreise Hosen anzuziehen, die er sich dort erworben, — ich wünsche ihm Glück dazu, aber nicht dem Kreise.

(Große Unruhe in der Versammlung und Murren.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird aus diesen Aeußerungen des Hauses entnommen haben, daß die Art und Weise, in der er sich gegen seinen Vorredner ausgelassen hat, weit entfernt ist, die Billigung des Hauses zu finden.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Nitschke (Reichenbach) hat das Wort.

Abgeordn. **Nitschke** [Reichenbach] (vom Platz): Ich wollte nur eine Bitte an den geehrten Abgeordneten aus Münsterberg richten, und zwar im Interesse des Reichenbacher Kreises, woselbst in allen Orten, soviel mir bekannt, die Armenpflege geregelt ist. Wenn so viele bekannte Persönlichkeiten aus diesem Kreise nach Münsterberg betteln kommen, so glaube ich, kann es nur im Interesse dieses Kreises liegen, die Persönlichkeiten dem Reichenbacher Landrathsamt bekannt zu machen, damit sie davon abgehalten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Contzen hat das Wort.

Abgeordn. **Contzen** (vom Platz): Meine Herren! Wenn sich die Sache allgemein so verhielte, wie der Herr Abgeordnete Reichenheim uns mitgetheilt hat, dann bedürfte es, nach meiner Ansicht, der Unterstützungskassen gewiß nicht. Der Herr Abgeordnete Reichenheim hat eben gesagt, daß die Fabrikanten für ihre kranken und hülfsbedürftigen Arbeiter und auch für diejenigen Arbeiter, die invalide geworden sind, genügend sorgen. Nun, meine Herren, ich habe die Erfahrung nicht gemacht: für invalide gewordene Arbeiter wird bei uns gar nicht gesorgt, sie werden einfach an die Stadt Aachen endossirt.

Ich will mich, meine Herren, dessen enthalten, daß ich Ihnen die Spezial-Statuten von früher bestandenen Fabrikarbeiter-Kassen mittheile. Sie würden in dieser Beziehung kein gutes Licht verbreiten, ich thue es, weil ich unnöthigerweise nicht den Frieden stören möchte, aber das behaupte ich, daß bei uns im ganzen Regierungsbezirk Aachen, mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen, keine Institute bestehen, wo für invalide gewordene Arbeiter irgendwie gesorgt wird. Diese Behauptung halte ich fest, und ich erwarte den Gegenbeweis. Kein einziger invalide gewordener Arbeiter, nicht ein einziger wird in solchen Instituten auf Kosten der Fabrikanten unterhalten. Den Gegenbeweis erwarte ich.

(Hört, hört!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Lette**: Ich will nur auf das hinweisen, was der Abgeordnete Veit gesagt hat, damit das Haus sich nach den langen Reden wiederum an das erinnert, um was es sich hier eigentlich nur handelt. Es handelt sich hier nämlich allein um die neuere Bestimmung im §. 3 des Gesetzes von 1854, und keineswegs um die Unterstützungs-, Hülfs- und Krankenkassen im Allgemeinen.

Präsident: Ich bringe die Nr. III. zur Abstimmung, mit der Ueberschrift:

Unterstützungskassen betreffend.

Sie lautet:

»Der §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1854, wonach den Regierungen die Befugniß zur Errichtung von Sterbe-, Kranken- und anderen Hülfskassen, ingleichen von Anstalten zur Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter, oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder zum Zweck der Fortbildung von Lehrlingen, Gesellen oder Gehülfen (§§. 144, 169 der Gewerbe-Ordnung von 1845, §§. 56 bis 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849) beigelegt ist, wird aufgehoben.«

Diejenigen Herren, die diesem Vorschlage der Kommission zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu der vierten und letzten Nummer, welche die Ueberschrift führt: »Die Verhältnisse des Marktverkehrs betreffend.«

Ich eröffne darüber die Diskussion; —

(Pause)

ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und bringe auch diese vierte Nummer in ihren einzelnen Alineas zur Abstimmung.

Das erste lautet:

»Die beschränkenden Bestimmungen des §. 79 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 108), wonach Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, mit Genehmigung der Regierung entweder fortbestehen oder beziehungsweise an Orten, wo solche noch nicht bestehen, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses, eingeführt werden dürfen, sind aufzuheben.«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesem Alinea zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet:

»Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerker-Waaren sind unter Aufhebung der Bestimmung des §. 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu gestatten.«

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche auch dies beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Endlich das Alinea 3:

»Die Bestimmung wegen Beibehaltung oder Einführung polizeilicher Brodtaxen wird aufgehoben (vergleiche §. 89 Gewerbe-Ordnung von 1845).«

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen; —

(geschieht)

auch dieser Antrag ist angenommen.

Sie übersehen, meine Herren, daß die Resolution der Kommission nur an zwei Stellen eine Abänderung erfahren hat. Im zweiten Alinea der Nr. I. ist nach dem Antrage des Abgeordneten Schulze (Berlin) inserirt worden: »das Nöthige hierüber bestimmt das Gesetz«, und das erste Alinea der Nr. II. ist nicht in der Fassung der Kommissions-Vorlage, sondern nach dem Vorschlage des Abgeordneten Schulze (Berlin) angenommen worden.

Ich frage, ob das Haus vor der namentlichen Abstimmung, zu der wir nun übergehen, noch eine Verlesung der Gesammt-Resolution beantragt.

(Wird allgemein verneint.)

Da ich also hiervon entbunden werde, so stelle ich diese Resolution mit den beiden Abänderungen, die ich eben bemerklich gemacht habe: im Alinea 2 der Nr. I. und Alinea 1 der Nr. II. sammt dem Eingange zur Abstimmung:

»Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den von den Abgeordneten Müller (Demmin), Reichenheim und Genossen eingereichten Entwurf eines Gewerbegesetzes, Drucksachen Nr. 20, dem Königlichen Staats-Ministerium mit der Erwartung zu überweisen, daß dasselbe eine Revision der die Gewerbe-Verhältnisse betreffenden Gesetzgebung, namentlich der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. (Gesetz-Sammlung Seite 93), nebst hierzu ergangenen Gesetzen vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 138), 15. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 263), und 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 507) einleiten werde, insoweit eine solche Revision nicht bereits durch die unter Nr. 100 der Drucksachen pro 1861 vorgelegten beiden Gesetz-Entwürfe stattgefunden hat, — demnächst aber und jedenfalls in der nächsten Sitzung den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme einen weiteren Gesetz-Entwurf vorlege, welcher unter Abänderung, beziehungsweise Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze, von folgenden Grundsätzen ausgeht,«

worauf nun die Grundsätze unter den vier Römischen Nummern folgen würden.

Diejenigen Herren, die dieser Resolution zustimmen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit »Ja«, die das nicht wollen, mit »Nein« antworten.

(Der Namensaufruf beginnt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Allnoch.	
Amecke.	
von Ammon.	
Ancker.	
André.	
Assig.	
Aßmann.	
von Auerswald (Rosenberg).	
von Bardeleben.	Bender.
von Below.	von Bentkowski.
von Benda.	Berens (Wiedenbrück).
von Berg.	von Bernuth.
Berger.	von Bethmann-Hollweg (Neuwied).
Dr. Beseler.	
Bischoff.	von Bethmann-Hollweg (Wolmirstedt).
von Bockum-Dolffs.	
Borsche.	von Bismark.
Brämer.	von Blanckenburg.
Burghart.	Blockhagen.
Buschmann.	Böcker.
	von Bonin (Stolp).
	Dr. von Brandt.
	Dr. Braun (Bonn).
	Brüning.
	von der Berswordt.
von Carlowitz.	von Chlapowski.
Clotten.	Graf von Cieszkowski.
Conrad.	Contzen.
von Corswant.	
von Diederichs.	Derenthal.
Diesterweg.	Dieden.
Dihm.	Diethold.
Dohrn.	Baron von Durant.
Dopfer.	
Duncker (Berlin).	
Freiherr von Eckardstein.	Ebert.
Dr. Eckstein.	
Dr. Falk.	
Fier.	
von Fock.	
von Forckenbeck.	
Frech.	
Frings.	
Fubel.	
Gabcke.	Dr. Gau.
Gamradt.	von Gersdorff.
Gellern.	Gösen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Glöckner.	Grenzberger.
Dr. Gneist.	von Guttry.
Göbbels.	
Gortzitza.	
Grabow.	
Gräser.	
Grobe.	
von Groote.	
Grüttner.	
Grundmann.	
Guittienne.	
Haberland.	von der Hagen.
Häbler.	Dr. Hahn.
Harkort.	Dr. Hasenclever.
Heister.	Heine.
Hemptenmacher.	Hentze.
Hermann.	Herbertz.
Heyl.	Freiherr von Hertefeld.
Hinrichs.	von der Heydt.
Hölzer (Daun).	von Hochberg.
Hoffmann.	Dr. Holzer (Koblenz).
Houselle.	
Freiherr von Hoverbeck.	
Jacob.	Jüngel.
Jacobi von Wangelin.	
Immermann.	
Jordan.	
Jüngken.	
Karsten.	Freiherr von Kleist.
von Kathen.	Klingenberg.
Kießling.	Kosmeli.
Klose.	Dr. Krebs.
Klotz.	von Krosigk.
Knövenagel.	Kühne (Erfurt).
Krantz.	
Krause.	
Kreutz.	
Krieger.	
von Kries.	
Kühne (Berlin).	
Kuhlwein.	
Larz.	von Lavergne-Peguilhen.
Dr. Lette.	Graf von Lehndorff.
Leue.	von Leipziger.
Lietz.	von Lessing.
	Dr. Libelt.
	Lucke.
	von Lyskowski.
Martens.	Mettenmeyer.
Maske.	Graf Mielżyński (Wreschen).
Matthes (Friedeberg).	von Morawski.
Mathis (Barnim).	Müller (Creutzburg).
Mathis (Glogau).	Müller (Trier).
Meier.	Münzer.
Mende.	
Metzke.	
Metzmacher.	
Mephöffer.	
Möller.	
Dr. Morgen.	
Müller (Mansfeld).	
Müller (Demmin).	
Natorp.	von Niebelschütz.
Neide.	Dr. von Niegolewski.
Nemitz.	
Nitschke (Reichenbach).	
Nücker.	
Nettsträter.	
	Graf Oriolla.
	Ottow.
Pannier.	Pavelt.
Pape.	Peterson.
Paur.	Pilaski.
Peschke.	Plaßmann.
Peusquens.	von Platen.
Pieper.	Graf von Plater.
Pieschel (Merseburg).	Graf von Pückler.
Pieschel (Kalbe).	
Purmann.	
Pasewaldt.	
	Quoadt.
Reichenheim.	von Räsfeld.
Reimer.	Dr. Reichensperger (Köln).
Reusch.	Reigers.
Richter (Arnswalde).	Roche.
Riebold.	Rohden.
Dr. Riedel.	von Rosenberg-Lipinsky.
Ritter.	
Röchling.	
von Rönne.	
Sartorius.	Scheder.
von Saucken (Julienfelde).	Scheffer-Boichorst.
von Saucken (Labiau).	Frhr. von Schleinitz (Chodziesen).
Schallehn.	Schlüter.
Schellwitz.	Schmidt (Paderborn).
Schenkel.	Schmidt (Arnsberg).
Schöller.	Frhr. von Schrötter.
Schömann.	Schütz.
Schottki.	Schwenzner.
Dr. Schubert.	Graf von Schwerin-Putzar.
Schulz (Genthin).	Freiherr von Seydlitz.
Schulz (Herford).	Siebert.
Sello.	von Sibler.
Senff.	Dr. Simson.
Seubert.	von Stablewski.
Siegfried.	Graf von Strachwitz.
von Solemacher.	Strecker.
Stägemann.	de Svo.
Starke.	
Stavenhagen.	
Stein.	
Stephann.	
von Stockhausen.	
Schulze (Berlin).	
Tamnau.	von Tettau.
Techow.	Freiherr von Thimus.
Theune.	Titz.
Thiel.	
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	von Uthmann.
Dr. Veit.	du Vignau.
Freiherr von Vincke (Hagen).	
Wachler.	Wolff.
Wagner (Königsberg).	Wyczynski.
Waldeck.	Wagener (Regenwalde).
von Wedell (Nordhausen).	
Weese.	
Westermann.	
Willick.	
Würmeling.	
	von Zastrow.
	von Zoltowski (Buk).
	von Zoltowski (Krotoschin).
	Zumloh (Münster).
	Zumloh (Warendorf).

Gefehlt haben: Ambronn. von Arnim. von Auerswald (Elberfeld). Bescherer. von Beughem. von

Bonin (Genthin). Graf von Bülow. Bürgers. Dr. Cottenet. Denzin. Duncker (Neustettin). Freiherr von Estorff. Götz. von Grävenitz. von Gruner. von Hanstein. Hartmann. Freiherr von Hiller. Kaiser. Graf von Kanitz. Kautz. von Kessel. Klein. Kruse. Lenke. Maquet. zur Megede. Graf Mielżynski (Fraustadt). Overweg. Freiherr von Patow. von Prittwitz. Reichensperger (Geldern). von Roon. Freiherr von Schleinitz (Bromberg). Schober. Schult. von Somnitz. Strohn. Taddel von Wedell-Cremzow. Wendt. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Krank sind: von Bethmann-Hollweg (Bromberg). Braun. (Duisburg). Delius. Fliegel. Frehsee. Milde. Naumann. Osterrath. Pinder. Freiherr von Reibnitz. Dr. Freiherr von Richthofen. Schmückert. Schröder. Stilcke. Freiherr von Vincke (Oblau).

Beurlaubt sind: Aldenhoven. von Bargen. Behrend (Danzig). Graf von Fürstenstein. von Heydebrand und der Lasa. Karl. von Mallinckrodt. Mathaei. Nitschke (Glatz). Edler Herr Gans zu Putlitz. Quassowski. Freiherr Raitz von Frentz. Reich. Remy. Graf Renard. Richter (Königsberg). von Saenger. Schwarz. Graf Skórzewski. Werle.

Entschuldigt ist: von dem Knesebeck.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 271 Mitglieder geantwortet. Die absolute Majorität beträgt also 136. Mit Ja gestimmt, d. h. die von dem Hause amendirte Resolution angenommen haben 164 Mitglieder, mit Nein haben gestimmt 108 Mitglieder. Die Resolution ist also, bei namentlicher Abstimmung, mit einer Majorität von 56 Stimmen angenommen.

Der Kommissions-Bericht behandelt, abgesehen von der Vorlage der Abgeordneten Reichenheim und Müller, noch eine Anzahl von Petitionen auf Seite 12, 13, 14, 15 und 16 und knüpft daran den Antrag, diese Petitionen durch den mit Annahme der Resolution gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten. Ich darf wohl annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission zustimmt, also daß damit die Nr. 163 der Drucksachen, die erste Nummer der heutigen Tagesordnung vollständig erledigt ist.

(Es findet kein Widerspruch statt.)

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der Bericht derselben Kommission, der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen, die mit dem Gegenstande der Resolution ebenmäßig im wesentlichen Zusammenhange stehen, Nr. 175 der Drucksachen.

Die Kommission hat diese Petitionen — es sind ihrer sechs — unter einzelnen Nummern aufgeführt und besprochen. Die ersten fünf empfiehlt sie, durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Abgeordnete Dopfer hat das Wort.

Abgeordn. **Dopfer** (vom Platz): Ich möchte mir nur erlauben, den Herrn Handels-Minister dringend zu bitten, daß in Beziehung auf die Gewerbegesetzgebung in den Hohenzollernschen Landen möglichst bald eine durchgreifende Reform vorgenommen werden möchte. Es ist insbesondere der handwerksmäßige Gewerbebetrieb, der dort dringend nothwendig einer sachgemäßen Reform bedarf. Hat doch heute schon das geehrte Mitglied für Köln bei einer anderen Gelegenheit gesagt, daß man geschlossene Zünfte, die Zünfte aus der Zopfzeit, nirgend mehr haben wollte. Auch in Hohenzollern will man sie nicht mehr. Aber leider muß ich hier konstatiren, daß die geschlossenen Zünfte, die Zünfte aus der Zopfzeit, in Hohenzollern noch in voller Blüthe sind.

(Hört! hört!)

Es mag übrigens diese Thatsache genügen, um darzuthun, wie nothwendig eine Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung ist. Diese Nothwendigkeit tritt um so mehr hervor, wenn man Rücksicht nimmt auf die Nachbarstaaten Württemberg und Baden, mit denen die Hohenzollernschen Angehörigen in täglichem Wechselverkehr stehen, und deren Gesetzgebung für die Hohenzollernschen Lande von der allergrößten Bedeutung ist. Nun wissen wir aber aus öffentlichen Organen, daß in Baden und Württemberg demnächst die Gewerbefreiheit ins Leben treten wird, und, soweit ich insbesondere den Gewerbegesetz-Entwurf für Württemberg kenne, bestimmt dessen Artikel 5, daß die Hohenzollernschen Angehörigen ebenso behandelt werden sollen in Württemberg wie die Inländer, vorausgesetzt, daß eine solche Gegenseitigkeit besteht. Es wird also den Hohenzollernschen Gewerbetreibenden damit die Aussicht eröffnet, ihren Gewerbebetrieb auch nach Württemberg auszudehnen, was für dieselben von der allergrößten Wichtigkeit ist. Ich erlaube mir daher, meine Bitte an den Herrn Handels-Minister zu wiederholen: recht bald und wo möglich schon dem nächsten Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Schon seit vielen Jahren ist eine Revision der Gewerbegesetzgebung für Hohenzollern von hier aus angeregt, aber wegen mannigfacher Schwierigkeiten war der Antrag zuletzt dahin gegangen, mit dieser Revision zu warten, bis in der Preußischen Monarchie im Allgemeinen die Gewerbegesetzgebung einer Revision unterworfen werden würde. Es ist augenblicklich aber dieser Gegenstand wieder in Erörterung gezogen und ich zweifle nicht, daß in der nächsten Session ein Gesetz-Entwurf dem hohen Hause vorgelegt werden kann.

Präsident: Einen Antrag hat der Abgeordnete aus Hohenzollern an seine Rede nicht geknüpft?

(Dies wird verneint.)

Ich nehme an, daß das Haus die Tagesordnung, welche die Kommission für die ersten fünf Petitionen vorgeschlagen hat, annimmt.

Die sechste Petition rührt von mehreren Schiffsbaumeistern in Alt-Ruppin, Spandau, Moabit und Charlottenburg her und ist des Inhalts:

dahin zu wirken,

> daß unter Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1860 der frühere durch die Verfügung vom 10. Dezember 1850 eingeführte Zustand hinsichtlich der Handhabung des §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Prüfungszwang und Ausschließung nicht geprüfter Meister vom selbstständigen Gewerbebetriebe — in Bezug auf die Flußschiffbauer wieder hergestellt werde.

Auch hier hat die Kommission die Tagesordnung vorgeschlagen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, so nehme ich die Zustimmung des Hauses an.

Ich gehe zu der dritten Nummer der Tagesordnung über, zu dem Nachtragsbericht der vereinigten Kommissionen für die Bergwerksangelegenheiten und für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Die Kommission berichtet in diesem nachträglichen Bericht über die eine Differenz, die in Ansehung des Gesetzes zwischen dem Herrenhause und diesem Hause besteht, in dem Schlusse des ersten Alinea im §. 1 die Worte »ein« und »Eins« durch die Worte »zwei« und »Zwei« zu ersetzen, mit dem Antrage, das Haus der Abgeordneten wolle der von dem Herrenhause beschlossenen Aenderung des §. 1 des Gesetzes über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben seine Zustimmung ertheilen.

Ich eröffne über diesen Antrag der vereinigten Kommissionen für Bergwerksangelegenheiten und für Finanzen und Zölle die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und sehe den Antrag der Kommission für genehmigt an, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

Er ist angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der siebente Bericht der Kommission für Petitionen.

Unter dem Buchstaben A. ist die Petition des Kossäthen Martin Störmer und Genossen zu Baitz bei Belzig erörtert, die den Erlaß eines Ergänzungsgesetzes zu den §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung betreffend, in Vorschlag bringen, auch den Inhalt dieser Ergänzungen vorläufig angeben. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben B. ist die Petition des Kaufmanns Isidor Michalski in Berlin erörtert, der über die Königliche Regierung zu Bromberg und das Königliche Ministerium des Innern sich deshalb beschwert, weil er zu Beiträgen an die Synagogengemeinde zu Inowraclaw herangezogen worden. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, das Haus ist dem beigetreten.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben C. ist die Beschwerde des Schreinergesellen Hoffmann aus Ober-Wesel erörtert, darüber, daß ihm von der Kreisersatz-Kommission das Auswanderungs-Attest verweigert worden. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der zweiten Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des Büdner Gottlieb Beise und Genossen von Osternothhafen und Ostswine bei Swinemünde erörtert, den Schadenersatz für gewisse Beschränkungen und Entwerthungen ihrer Grundstücke durch Festungsanlagen betreffend. Die Kommission schlägt vor, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei Revision des Rayonregulativs zu überweisen. Auch hier tritt das Haus bei.

Unter dem Buchstaben D. sind zwei Anträge von Weyers und Genossen aus Köln erörtert. Der erste ist der Antrag:

> »das Haus wolle alle weiteren Schritte zur Abschaffung der Spielhöllen in Deutschland thun, zugleich aber auch die Initiative zur Beseitigung der Preußischen Staats-Lotterie ergreifen«.

Den ersten Theil des Antrages erachtet die Kommission durch den Beschluß des Hauses vom 18. Februar d. J. für erledigt, über den zweiten Theil schlägt sie Tagesordnung vor. — Auch hier ist das Haus beigetreten.

Unter dem Buchstaben E. ist von dem Zimmermeister Muchlinski ein Anspruch auf 302 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. erhoben für verschiedene Reparaturen an der Pfarrkirche zu Subkau. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor, — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter Nr. I. des Buchstaben F. ersucht Gustav Liebeskindt und Konsorten in Kottbus das hohe Haus um Vermittelung zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem Bande für Leib, Leben, Rettung und Gefahr für den Kreisboten Herrn Ernst Julius Lehming. Die Kommission stellt den Antrag auf Tagesordnung, — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben bringt der Sattlermeister Senger in Elbing die Klage gegen den Bäckermeister Levin wegen eines polizeiwidrig gebauten Pferdestalles zur Kenntniß des Hauses. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, — wie ich sehe, mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben G. wird berichtet über eine wiederholte Petition der Altsitzerin Dorothea Blanck zu Budzin.

Der Abgeordnete Schottki hat das Wort.

Abgeordn. **Schottki** (vom Platz): Ich werde mir erlauben, dem hohen Hause anzuzeigen, daß eine neue Eingabe der Petentin am 3. d. M. hier eingegangen, die mir aber erst gestern Abend zugegangen ist und über welche ich natürlich in der Kommission noch keinen Vortrag halten konnte. Die Petentin scheint sich über dieselben Sachen zu beschweren, wie in den früheren Petitionen. Es handelt sich darin um ein Mühlengrundstück und darum, einen Prozeß vom Jahre 1837 noch einmal berathen zu sehen und alle Richter, die darin in Funktion waren, an den Galgen zu bringen.

(Heiterkeit.)

Ich wollte anheimstellen, diese Petition ebenfalls unter den Antrag der Kommission zu begreifen.

Präsident: Ich halte es doch für bedenklich, wenn das Haus auf den bloßen Bericht des Herrn Referenten, ohne vorherige Berathung in der Kommission, über eine Petition abstimmen wollte; auch ist die Sache wohl nicht so dringlich.

Der Abgeordnete Schottki hat das Wort.

Abgeordn. **Schottki** (vom Platz): Ich hatte diese Bedenken auch, und will nur zu meiner Entschuldigung anführen, daß ich dem Vorsitzenden der Kommission diese Bedenken geäußert habe, er aber dieselben nicht für bedeutend erachtete.

Präsident: Ich gebe anheim, daß nicht ohne Beschluß der Kommission abgestimmt werde, nehme aber an, daß die Tagesordnung bei dem Buchstaben G. angenommen ist.

Bei dem Buchstaben H. ist eine Petition des Büdner Johann Plöger zu Camminke, bei Swinemünde, wegen einer Unterstützung aus Staatsfonds behandelt. Die Kommission hat Uebergang zur Tagesordnung beantragt — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter Nr. I. des Buchstaben I. ist eine höchstverworrene Eingabe der Arbeiter Erdmann Schultze und einer großen Zahl seiner Genossen aus den Orten Globig, Dommitsch, Pretsch u. s. w., wegen der Theuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und der geringen Arbeitslöhne erörtert. Die Kommission beantragt die Tagesordnung — mit der Zustimmung des Hauses.

Unter Nr. II. des Buchstaben I. beschwert sich der Schuhmachermeister Weinberg in Königsberg in Preußen, daß er in einer Injuriensache ungerecht verurtheilt sei. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben K. ist die Beschwerde des Maler Carl Sasse und sieben Genossen aus Rathenow, über den dortigen Superintendenten Lund, der sie öffentlich beleidigt habe, erörtert. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor. — Das Haus stimmt derselben bei.

Unter dem Buchstaben L. ist die Beschwerde des Baumeisters Stuhlmann zu Neumarkt, daß er 48 Rthlr. für Gerichtskosten zahlen soll, erörtert. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor. — Die Tagesordnung ist angenommen.

Unter dem Buchstaben M. beantragt Johann Gerhard Dreessen zu Immendorf die Wiederverleihung einer seit dem Jahre 1834 bestandenen, aber im Jahre 1854 entzogenen Konzession einer Schankwirthschaft. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor — das Haus ist dem beigetreten.

Unter I. des Buchstaben N. bitten neun Ortsrichter des Luckauer Kreises, daß die alte Finsterwalder Straße als Kommunikationsweg wieder freigegeben und die Unterhaltung der kleinen Elsterbrücke darauf den observanzmäßig dazu Verpflichteten zugewiesen werde. Die Kommission schlägt auf Seite 20 des Berichtes den Uebergang zur Tagesordnung vor — mit Zustimmung des Hauses.

Unter II. desselben Buchstaben ist die Beschwerde von 28 Gastwirthen aus dem Umkreise von Halle, wonach die öffentlichen Tanzvergnügungen, die sie mindestens wöchentlich einmal hätten veranstalten dürfen, auf ein einziges Mal im Monat beschränkt worden wären. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung. Das Haus hat dem zugestimmt.

Unter III. desselben Buchstaben beantragt der Schank- und Speisewirth Wilhelm Drewes zu Magdeburg die Verwendung des Hauses, daß ihm die Konzession zur Errichtung einer Schank- und Speisewirthschaft ertheilt werde. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor — ohne Widerspruch zu erfahren.

Unter O. bittet der Häusler C. Röhl zu Genzin um Konzessionirung zur Anlage eines Gasthofes. Die Kommission stellt

den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Das Haus tritt dem bei.

Unter II. desselben Buchstaben bittet der Silberarbeiter Otto Krutsche um Ertheilung der Konzession zum Speise- und Schankbetriebe für einen Pächter. Auch hier beantragt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung, ohne Widerspruch im Hause zu finden.

Unter P. sind zwei Petitionen von 295 Einwohnern der Dörfer Prerow und Wieck, und andererseits des Jachtschiffer Scharmberg, welche über die Wildschäden klagen, die ihre Ländereien durch das Wild der Königlichen Forst auf dem Derße erlitten hätten. — Die Kommission beantragt über beide Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung. — Das Haus ist dem beigetreten.

Unter Q. beschwert sich der Magistrat zu Klötze über einen Beschluß des Kreises Gardelegen. Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor. — Das Haus ist diesem Antrage beigetreten.

Unter R. desselben Buchstaben beantragt der Gutsvorsteher Louis O'Gilvie zu Warrischken die Aufhebung der zwangsweisen Schutzpocken-Impfung. Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, — dem das Haus beigetreten ist.

Unter III. desselben Buchstaben liegt eine Petition von Johann Ketelhaut u. Gen. vor, in welcher die Verhältnisse ihrer Kolonisten-Stellen erörtert werden. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, das Haus tritt dem bei.

Unter R. beantragt der Magistrat zu Lippehne, daß der dortigen Pfarrgemeinde überlassen bleiben möge, ihre alte Kirche durch inneren Ausbau zu der dem Gotteshause entsprechenden Würde zu erheben, daß von dem Erweiterungsbau der Kirche aber, sowie von dem Neubau des Thurmes, abgestanden werde. Der Antrag der Kommission ist auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtet — welchem das Haus beigetreten ist.

Unter II. desselben Buchstaben ist eine Beschwerde der Gemeinde Groß-Wieblitz, Kreis Salzwedel, über das Resolut der Königlichen Regierung zu Magdeburg, nach welchem sie für verpflichtet erklärt wird, zu den beim Thurmbau zu Tylsen erforderlichen Hand- und Spanndiensten beizutragen, erörtert. Die Kommission beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter I. des Buchstaben S. befindet sich die Beschwerde des Premier-Lieutenants a. D. und pensionirten Polizeiverwalters von Orthel, die dahin geht, daß ihm bei seiner Pensionirung nicht die ihm gebührende Pension gewährt sei. Die Kommission beantragt auf Seite 36 des Berichts, über die Petition des von Orthel in allen ihren einzelnen Punkten zur Tagesordnung überzugehen. — Das Haus widerspricht dem nicht.

Unter II. desselben Buchstaben ist der Antrag des Kaufmanns August Ritschel, angeregt durch eine ähnliche Petition des Magistrats der Stadt Minden, hinsichtlich der Feuerversicherungs-Banken und des Brandschaden-Ersatzes, erörtert. Die Kommission erinnert daran, daß bei Gelegenheit der Berathung der Petition der Stadt Minden der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen worden und schlägt vor, auch diese vorliegende Petition durch den Beschluß für erledigt anzusehen. — Ich werde, da Niemand widerspricht, dies für angenommen ansehen.

Unter T. beschwert sich der Johann Thielmann Beck in Luxemburg, daß ihm eine weitere Anstellung als auch die begehrte Konzession zum Betriebe einer Wirthschaft verweigert werde. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung. — Das Haus tritt dem bei.

Unter U. I. wird die Beschwerde des Mathias Schmidt und der Ottoschen Eheleute zu Groß-Germersleben erörtert, die Entlassung ihres Mündels resp. Stiefsohnes aus dem stehenden Heere betreffend. Die Kommission hat den Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen. — Ist beschlossen.

Unter II. desselben Buchstaben wird der Antrag des Dr. Behrend und Genossen, sämmtlich Hausbesitzer, die Rayon-Regulative betreffend, vorgetragen. Die Kommission schlägt vor, wie ich dem Herrn Referenten nachhole, auch diese Petition zur Berücksichtigung dem Königlichen Kriegs-Ministerium bei der bereits in Angriff genommenen Revision des obengedachten Rayon-Regulativs zu überweisen. — Auch hiermit ist das Haus einverstanden, und diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Ich komme zur fünften Nummer der Tagesordnung, dem ersten Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen.

Unter A. ist eine Beschwerde des Verwaltungs-Raths der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft wegen unverhältnißmäßiger Heranziehung der von ihnen vertretenen Fabrikanstalt zur Entrichtung der den Berliner Bäckern obliegenden Gewerbesteuer erörtert. Die Kommission hat vorgeschlagen:

> diese Petition zur Berücksichtigung der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zu überweisen, daß dieselbe für die Zukunft für eine dem Umfange und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes in Vergleichung mit den übrigen Bäckern angemessene Heranziehung der Brodfabrik zur Gewerbesteuer Sorge tragen werde.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Es läßt sich nicht verkennen, daß der hier in Rede stehende Gegenstand seine großen Schwierigkeiten hat. Der von der Kommission gestellte Antrag, wie ich ihn auch verstehen mag, hat doch wohl eigentlich die Bedeutung, daß die Königliche Staats-Regierung bisher nicht richtig verfahren sei, daß ihr also die Aufgabe gestellt wird, anders zu verfahren. Dann wird es mir aber allerdings sehr erwünscht sein müssen, zu vernehmen, wie verfahren werden soll, weil ich sonst bei dem besten Willen außer Stande wäre, den Wünschen der Kommission zu entsprechen. Meine Herren! Die hiesige Brodfabrik ist errichtet worden, ich will nicht sagen, in der Absicht, aber mit der nothwendigen Konsequenz, daß sie die hier existirenden Bäcker wesentlich beeinträchtige, einen Theil derselben unzweifelhaft zu Grunde richte. Das braucht vom national-ökonomischen Standpunkte aus nicht bedauert zu werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine so großartige Anstalt mit den ihr zu Gebote stehenden Geldmitteln und großartigen und besseren Einrichtungen wohlfeileres und resp. besseres Brod zu liefern im Stande ist als diejenigen Bäcker, welche das Gewerbe im kleineren Umfange betreiben; darum darf gewiß einem solchen Unternehmen nicht entgegengetreten werden, wie nachtheilig auch immer die Folgen davon für eine namhafte Anzahl von Gewerbtreibenden sein mögen. Ich glaube aber doch, die Staats-Regierung muß sich sehr in Acht nehmen, einen solchen großartigen Betrieb, der eben unfehlbar die Folge haben muß, eine große Anzahl von kleinen Gewerbtreibenden zu beeinträchtigen oder geradezu zur Einstellung ihres Gewerbes zu nöthigen, positiv zu begünstigen; ich glaube, sie würde sich schwer abzuweisenden Vorwürfen aussetzen, wenn sie dies thäte. Die Bäcker, welchen das Recht zusteht, die zu entrichtende Gewerbesteuer unter sich zu vertheilen, haben bei dieser Vertheilung von Hause aus den Maßstab aufgestellt, daß diese Gewerbesteuer nicht gleichmäßig aufzubringen sei, d. h. nicht aufzubringen sei nach einem mathematischen Exempel, welches sich ergeben würde, wenn man mit der Summe des von einem Jeden zu verbackenden Mehls in die Gewerbsteuer-Summe hineindividirte und danach also fände, daß auf je 100 Centner Mehl der und der Steuerbetrag fallen müsse.

In diesem Sinne haben die Bäcker die Steuer nicht aufgefaßt, und ich glaube, daß man sie deshalb nicht tadeln, sondern loben muß. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß das Bäckereigewerbe, wie jedes andere Gewerbe, wenn es in größerem Maßstabe betrieben wird, einen größeren Gewinn übrig läßt, als bei einem kleinen Betriebe, daß derjenige, der das Gewerbe im größeren Umfange betreibt, im Stande ist, eine verhältnißmäßig höhere Steuer von seinem Fabrikate zu entrichten, als derjenige, welcher das Gewerbe im kleineren Umfange betreibt. Die Gewerbesteuer ist daher von Anfang an als eine Steuer mit progressiven Sätzen veranlagt worden, und diese Art der Vertheilung ist gebilligt, ja, sogar vorgeschlagen worden von den potentesten Bäckern, die das Gewerbe im großen Umfange betreiben, ohne

daß darüber eine Klage erhoben worden wäre. Seit der Einführung der Gewerbesteuer bis zum Entstehen der großartigen Anstalt in Rummelsburg und der hier in Rede stehenden Aktienbäckerei war der Zustand ein durchaus befriedigender; es sind keine Reklamationen eingegangen und die Steuer wurde allgemein als eine gerechte anerkannt. Man kann auch nicht sagen, daß die Art der Vertheilung etwa dem Gesetze zuwider sei; es ist im Gegentheil in dem Gewerbesteuergesetz angedeutet, daß bei der Vertheilung der Gewerbesteuer auf die Prästationsfähigkeit Rücksicht genommen werden soll. Bis zum Entstehen der größeren Bäckereien war also hier ein alle Welt befriedigender Zustand vorhanden. Da trat mit einem Male die Aktienbäckerei ins Leben. Dieselbe unterliegt an sich der Aktiensteuer, diese Steuer wird aber von der der Gesammtheit der Bäcker obliegenden Gewerbesteuer in Abzug gebracht und kommt daher dieser Gesammtheit zu Gute. Die Steuer der Aktienbäckerei wird also nicht von der Gesellschaft der Bäcker veranlagt, sondern von der Steuerverwaltung. Diese ist aber angewiesen worden, die Bäcker gutachtlich darüber zu hören. Das ist geschehen — die Bäcker haben dieselben Grundsätze, welche sie unter sich zur Anwendung bringen, auf die Aktienbäckerei zur Anwendung bringen wollen und die Steuerverwaltung hat von Anfang an darin nichts Unbilliges gefunden. Es ist also die Steuer im ersten Jahre nach diesen Grundsätzen veranlagt und erhoben worden. Nun stellte sich aber allerdings heraus, daß dieselbe Skala, welche von allen Seiten als eine gerechte und billige anerkannt ist, so lange der Betrieb des Gewerbes sich innerhalb gewisser Grenzen hält, allerdings zu einer unerträglichen Bedrückung führt, wenn derselbe über diese Grenzen hinausgeht, wenn das Gewerbe einen solchen Umfang erreicht, wie dies bei der Aktienbäckerei theils schon jetzt der Fall ist, theils in noch größerem Maßstabe beabsichtigt wird. Es lag nun die schwierige Aufgabe vor, wie diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das ist geschehen, zuerst in der Weise, daß die Aktienbäckerei ebenso behandelt wurde, wie die Rummelsburger Bäckerei, welche zwar auch schon über den bis dahin üblichen Umfang des Bäckerei-Gewerbes hinausging, aber nicht so weit, daß die entschiedenen Unzuträglichkeiten der bisherigen Skala hervorgetreten wären. Es schien also zulässig, denselben Satz, den jene Bäckerei zu entrichten hatte, auf die Aktienbäckerei auszudehnen. Neue Reklamationen führten zu der Ueberzeugung, daß auch bei diesem Verfahren noch ein zu ungünstiges Resultat für die Aktienbäckerei sich herausstellen werde. Es ist daher nun nach einem neuen Hülfsmittel gesucht worden (anders kann ich es nicht nennen, denn eine positive Bestimmung ist nicht dargeboten, in keinem Gesetz, in keiner Verordnung). Man fand das Moderamen darin, daß die Aktienbäckerei zwar veranlagt wird nach den allgemein bestehenden Grundsätzen, daß aber die veranlagte Steuer dieselbe nicht härter treffen darf, als viermal so hoch wie den kleinsten Bäcker, mit anderen Worten, daß bei der Aktienbäckerei das zu versteuernde Quantum Mehl höchstens viermal so hoch besteuert werden darf, als dasjenige Mehl, welches der kleinste Bäcker verarbeitet. Die Steuerverwaltung ist nun der Ansicht — und ich theile dieselbe — daß man damit, sowie die Sache gegenwärtig liegt, in der That das Rechte und Billige getroffen hat. Die Aktienbäckerei ist freilich sehr entschieden anderer Ansicht. Sie legt verschiedene Berechnungsweisen vor. Sie glaubt zunächst in Anspruch nehmen zu dürfen, daß ermittelt werde, welche Quote von allem in Berlin zur Verbackung kommenden Mehl von ihr verbacken werde, und daß sie dann nach einem einfachen Regeldetri-Exempel die entsprechende Quote von der Gesammtsteuer zu übernehmen habe. Sie macht eine andere Berechnung, wonach es auf die Zahl der Konsumenten ankommt, welche von ihr versorgt werden, und auf diejenigen, welche von den anderen Bäckern versorgt werden, eine Berechnung, die im Wesentlichen auf dasselbe Resultat hinauskommt.

Wollte man diesem Antrage Folge leisten, dann würde das bisher seit 40 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit festgehaltene Prinzip damit aufgegeben werden. Wenn man der Aktienbäckerei einräumte, daß sie zur Gesammtsteuer dieselbe Quote beitragen sollte, welche nach dem zu verbackenden Mehl auf sie kommt, so würde natürlich jeder große Bäcker denselben Anspruch erheben können, und alle Bäcker, die jetzt verhältnißmäßig sehr viel mehr steuern als die kleineren, würden sehr wesentlich herabgesetzt werden müssen. Dies kann man doch unmöglich wollen. Der bisherige Modus steht mit dem Gesetz in vollkommener Uebereinstimmung, und ist von allen Seiten als gerecht und billig anerkannt worden. Den Bäckern steht das Recht zu, die Steuer unter sich nach dem ihnen geeignet erscheinenden Maßstabe zu vertheilen, und die Steuer-Verwaltung darf nur einschreiten, wenn im Reklamationswege verschiedene Bedrückungen zur Sprache kommen.

Die Staats-Regierung ist bei dem bisherigen Verfahren in vollem Rechte gewesen, sie hat gethan, was den Gesetzen entsprechend, was recht und billig ist. Soll man sie nun dadurch, daß man der Aktienbäckerei gegenüber ein anderes Prinzip einführt, zwingen — denn ein moralischer Zwang würde darin liegen — das bisherige richtige Prinzip zu verlassen? Das kann in der That nicht verlangt werden. Es würde dies, glaube ich, eine große vollkommen gerechtfertigte Unzufriedenheit herbeiführen.

Nach meiner Auffassung bleibt also in der That nichts übrig, als daß man hier einen Ausweg nach Recht und Billigkeit sucht. Die Staats-Regierung glaubt einen solchen Ausweg zur Zeit gefunden zu haben und sie wird sich auch ferner bemühen, wenn die Verhältnisse sich ändern, einen ebenso billigen Ausweg zu ermitteln. Sollte die zum Gewerbesteuergesetz vorgeschlagene Novelle zur Anwendung kommen, so tritt die ganze Angelegenheit überhaupt in ein anderes Stadium. Die Aktienbäckerei tritt dann in die Gesellschaft der übrigen Bäcker ein, sie wird dann in der Gesellschaft vertreten sein und hat dann das Recht und die Möglichkeit, ihr Interesse in der Gesellschaft selbst wahrzunehmen, wobei mir natürlich vorbehalten bleibt, wenn sie doch beeinträchtigt werden sollte, dann von Regierungs wegen ihr Interesse wahrzunehmen. Ich gebe mich jedoch zunächst der Hoffnung hin, daß, wenn die Aktienbäckerei nicht mehr außerhalb der Gesellschaft der Bäcker steht, sondern ihr einverleibt ist, dann durch das Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft sich vielleicht das richtige und billige Verhältniß von selbst herausstellen wird. Sollte das aber nicht geschehen, so würde ich mir vorbehalten, dann die Aktienbäckerei gegen Ueberbürdung zu schützen, wie ich sie bisher geschützt zu haben glaube.

Ich weiß in der That nicht, worin ein Tadel des bisherigen Verfahrens gefunden werden sollte, ich weiß nicht, wie ich es anders, wie ich es besser hätte machen können. Wenn also ein Vorwurf, so leise es auch sei, für die Regierung ausgesprochen werden sollte, so würde ich außer Stande sein, dem Beschluß Folge zu geben, wenn mir nicht wenigstens angedeutet wird, wie ich es hätte halten sollen, oder wie es in Zukunft gehalten werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Meine Herren! Ich kann zunächst als Mitglied der Kommission, welcher der Bericht zur Vorberathung überwiesen war, erklären, daß auch in der Kommission die schwierige Lage, in der das Finanz-Ministerium gerade in dieser speziellen Angelegenheit sich befindet, vollständig anerkannt, und daß ausdrücklich erklärt worden ist, es solle in der Ueberweisung an den Herrn Finanz-Minister nicht im Mindesten ein Vorwurf liegen gegen die bisherige Behandlung der Sache. Daß dies nicht im Bericht ausdrücklich erklärt ist, ist nur geschehen, weil es ungewöhnlich sein würde. Erklärt aber ist es ausdrücklich. Es ist anerkannt, daß das Finanz-Ministerium sich in dieser Angelegenheit in einer schwierigen Lage befindet, indem es in der That an einem festen Grundsatz, wie man diese Angelegenheit zu reguliren habe, fehlt. Das Bäckergewerk hat bisher schon unter sich eine Progressiv-Steuer stattfinden lassen bei der Vertheilung der Gewerbesteuer untereinander; die Bäcker gehen davon aus, daß ein gewisses Quantum von 4000 Ctr. Mehl nur mäßig besteuert werden kann, weil man ein solches Quantum für nothwendig hält zu den Generalkosten und zum Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Familie. Erst wenn über 4000 Ctr. Mehl verbacken wird, tritt eine höhere Besteuerung ein. Ueber diese Besteuerung haben auch nur wenige Beschwerden stattgefunden. Es kommt zunächst darauf an, welche Befugniß hat der Herr Finanz-Minister diesen Gewerbtreibenden gegenüber, und ich gebe gern zu, es würde schwer halten, darin etwas abzuändern, wo nicht dringende Gründe vorliegen, aber ich glaube doch, daß seine Befugniß dieser quasi Körperschaft gegenüber dahin geht, auf eingehende

Beschwerden und bei offenbarer Ueberbürdung Einzelner Erledigung eintreten zu lassen, und eine anderweite Vertheilung der Gesammt-Kontingente anzuordnen.

Die Steuer der Brodfabrik ist erhöht seit dem Jahre 1858 von 900 Thalern in diesem Jahre bis auf mehr als 5000 Thaler. Sie soll jetzt beinahe die Hälfte der gesammten Steuer, welche die Bäcker aufbringen, zahlen, während ihr Bedarf nur ein Siebentel beträgt. Der Herr Referent wird dies wohl noch genauer auseinandersetzen. Daß hier ein Einschreiten erforderlich ist, scheint mir wohl gerecht zu sein. Die Steuer von der Aktien-Bäckerei beträgt jetzt 1⅔ Prozent des gesammten Anlage-Kapitals und 28⅔ Prozent der reinen Dividende. Meine Herren! Ich möchte nun jeden Bäcker fragen, ob seine Steuer irgendwie in einem auch nur ähnlichen Verhältnisse stehe? Ich glaube, es ist hier der Fall gekommen, wo der Herr Finanz-Minister einzuschreiten hätte. Es findet sich hier, daß eine Progressiv-Steuer, die bisher, wo sehr viel gleichmäßigere Verhältnisse unter den einzelnen Kontribuenten stattfanden, der Billigkeit entsprach, jetzt, wo ein einzelner großer Kontribuent hinzutritt, ungerecht wird und zur Unterdrückung dieses Einzelnen führt. Ganz genau anzugeben, wie und nach welchen neuen Grundsätzen die Berechnung anzulegen, welche Beschränkungen nothwendig für die Progressiv-Steuer zu geben wären, um die Brodfabrik nicht zu ruiniren, ja, das hat die Kommission selbst erklärt, das wäre zu viel von ihr verlangt, wenn sie sagen sollte, wie dies zu machen und, wenn sie dem Herrn Finanz-Minister mit speziellen Rathschlägen zu Hülfe kommen sollte, wie dies zu reguliren wäre.

Da würde die Einsicht der Repartition nothwendig zu Hülfe genommen werden müssen. Wohl aber konnte und mußte die Ueberzeugung der Kommission dahin gehen, daß hier eine mildernde Einwirkung der Aufsichtsbehörde nöthig sei, denn bei einer so hohen Steuer würde die Brodfabrik wahrscheinlich nicht weiter bestehen können und es würde der erhebliche Vortheil, den die Brodfabrik der großen Masse der Konsumenten gebracht hat, den letzteren entzogen werden. Ich habe gesagt, das Finanz-Ministerium hat eine schwierige Stellung in dieser Sache; auf der anderen Seite hat es aber eine Erleichterung dadurch, daß ein finanzielles Interesse hierbei gar nicht vorliegt.

(Sehr richtig!)

Das Quantum, was die Stadt Berlin aufbringen muß, bleibt jedenfalls dasselbe; es handelt sich nur um dessen angemessene Vertheilung; das Finanz-Ministerium ist also blos der Wächter der Billigkeit, und insoweit haben wir sein Einschreiten in Anspruch genommen, und ich hoffe, daß in dieser Beziehung das Haus der Kommission beistimmen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Patow**: Ich bitte Sie, sich in die Lage der Steuer-Verwaltung zu setzen. Es sind unter den Bäckern mehrere, die 500 bis 600 Rthlr. Steuer nicht nur ohne alle Widerrede tragen, sondern sich sogar selbst zu dieser Steuer veranlagen. Wenn nun in der Herabsetzung der Aktien-Brodbäckerei noch weiter gegangen werden sollte, wie würde es sich rechtfertigen lassen, die Aktien-Bäckerei, wenn sie vielleicht zehnmal soviel Mehl verbackt, als der größte der Bäcker, doch nur mit der doppelten oder dreifachen Steuer des letzteren zu belegen? Wäre das mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit irgendwie zu vereinigen? Ich glaube, ich würde es nicht über mich gewinnen können, einen solchen Grundsatz aufzustellen. Es ist jetzt eine Steuer von 5000 Rthlr. erwähnt worden. Davon ist noch nichts zu meiner Kenntniß gekommen. Sollte da Rekurs eingelegt werden, so wird die Sache geprüft und Abhülfe geschafft werden, wie es bei früheren Reklamationen geschehen ist. Ich erkenne vollkommen an, daß die Kommission der Finanz-Verwaltung keinen Vorwurf hat machen wollen, noch gemacht hat; die Annahme des Kommissions-Antrages hat aber immerhin die Folge, daß die Aktien-Bäckerei sagen wird: das Abgeordnetenhaus habe ihre Beschwerde als begründet anerkannt, und die Stellung der Finanz-Verwaltung wird dieser Anerkennung gegenüber viel schwieriger. Ich kann nur wiederholen, daß die Rücksichten der Billigkeit, welche bisher obgewaltet haben, auch bei ferneren Reklamationen aufrecht erhalten werden sollen. Etwas Weiteres scheint die Kommission auch nicht zu erwarten, und insofern scheint mir kein Beschluß nöthig.

Sollte aber damit gemeint sein, daß weiter gegangen werden soll, so glaube ich, daß das ganze System der bisherigen Besteuerung aufgegeben werden muß, und daß dadurch eine große Unzufriedenheit bei sämmtlichen Bäckern entsteht. Wenn die Bäcker, welche jetzt bereitwillig 6 bis 700 Rthlr. zahlen, etwa auf den vierten Theil der bisherigen Steuer herabgesetzt werden, und dies Alles den kleinsten Bäckern aufgebürdet werden muß, so wird dies als ein unerhörter Eingriff betrachtet werden. Es ist darauf Bezug genommen, daß doch eine Unbilligkeit darin liege, wenn den Bäckern von ihrer Gesammtsteuer durch ein einziges Institut etwa der dritte Theil oder eine noch größere Quote abgenommen werde. Nun, meine Herren, die hiesigen Bäcker würden sehr gern bereit sein, diese Steuer wieder zu übernehmen, wenn sie damit die Aktienbäckerei aus der Welt schaffen könnten. Daß ihre Lage dadurch besser geworden, daß dieses eine Institut einen so erheblichen Theil der Steuer ihnen abnimmt, kann man in der That nicht behaupten. Wie gesagt, allen diesen schwierigen Verhältnissen gegenüber kann ich weiter nichts thun, als Sie zu bitten, der Versicherung Glauben zu schenken, daß nach wie vor die Billigkeit werde gewahrt werden, womöglich aber die ohnehin schwierige Position der Steuerverwaltung nicht noch dadurch zu beschweren, daß das hohe Haus mit seiner großen Autorität sich auf die Seite der Aktienbäckerei stellt und deren Reklamationen dadurch ein ganz anderes Gewicht giebt, als dieselben bisher gehabt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Es scheint mir bei dieser Angelegenheit ein Punkt nicht gehörig ins Auge gefaßt worden zu sein. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in einer Roggenbäckerei nicht viel verdient wird; die Bäcker verdienen hauptsächlich an der Weizenbäckerei. Nun bäckt die Aktienbäckerei hierselbst, soviel ich weiß, blos Roggenbrod. Es ist also eine vollständige Ungerechtigkeit, wenn man eine Anstalt, welche blos Roggenbrod backt, in der Besteuerung denjenigen Anstalten gleichstellt, welche Roggen- und Weizenmehl verbacken. Das ist ein Unterschied, auf den mir viel anzukommen scheint, und auf welchen bei der Besteuerung der Aktien-Brodfabrik jedenfalls Rücksicht genommen werden muß.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Die angeführte Thatsache ist ganz richtig, ich kann darauf aber erwidern, daß unter den hiesigen Bäckern, namentlich unter den großen, auch solche sind, welche ihr Geschäft im Wesentlichen nur in Roggenbrod machen und daß diese deshalb eine Ausnahme zu ihren Gunsten nicht in Anspruch genommen haben. Es kann daher eine solche Ausnahme auch für die Aktien-Brodfabrik nicht beansprucht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Meine Herren! Ich will zunächst bestätigen, was das geehrte Mitglied für Berlin schon gesagt hat, daß in der Kommission keineswegs die Absicht vorgewaltet hat, einen Tadel gegen das von dem Herrn Finanz-Minister in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren auszusprechen. Ich glaube aber auch, der Herr Finanz-Minister geht zu weit, wenn er Konsequenzen aus diesem Votum fürchtet. Es ist keineswegs Absicht der Kommission, der Aktien-Gesellschaft der Berliner Brodfabrik hiermit gewissermaßen ein jus quaesitum zu geben auf eine künftige extraordinaire Berücksichtigung. Es hat dies durchaus der Absicht der Kommission fern gelegen, es ist vielmehr in der Kommission ausdrücklich anerkannt worden, daß die Anträge, welche die Fabrik selbst gestellt hat, und die sich auf Seite 2 des Berichts aufgeführt finden, ungeeignet seien, verwirklicht zu werden. Andererseits ist das hohe Haus mit dem Herrn Finanz-Minister darüber einig, daß die konsequente Durchführung der progressiven Steuer-Vertheilung doch sehr ihre Grenzen hat, je nachdem nach oben zu der Umfang des einzelnen Gewerbes, wie es hier bei der Berliner Brodfabrik der Fall ist, sich ausdehnt. Wenn die Kommission zu der Resolution gekommen ist, so hat darauf wesentlichen Einfluß gehabt, daß

der zuletzt aufgestellte Grundsatz des Herrn Finanz-Ministers in Betreff der Steuer-Vertheilung sich in der Ausführung als mangelhaft erwiesen hat.

Ich will deshalb keinen Vorwurf dem Finanz-Ministerium machen; — aber nach den von der Brodfabrik beigebrachten Dokumenten ist die Besteuerung schließlich der Art angeordnet worden, daß der Aktienbäckerei von je 100 Centner Mehl das Vierfache dessen, was der Mindestbesteuerte von demselben Quantum zu entrichten hat, an Gewerbesteuer aufzuerlegen sei. Dabei, meine Herren, ist übersehen, daß eben der einfache Steuersatz, welchen der mindest besteuerte Bäcker zu entrichten hat, ein wandelbarer und als solcher in die Hände der Veranlagungs-Gesellschaft gelegt ist. Während also bisher das Vierfache von 20 Sgr., mithin 80 Sgr. genommen werden sollten nach der Ansicht des Herrn Finanz-Ministers, so liegt es in der Hand der Bäckerveranlagungs-Kommission, den Steuersatz des mindestbesteuerten Bäckers beispielsweise auf 1 Rthlr. zu erhöhen und damit das Steuerquadruplum der Aktien-Brodfabrik von 80 Sgr. auf 120 Sgr. zu erhöhen. Das ist auch faktisch eingetreten, es ist das im Wege des Rekurses noch nicht bis ans Finanz-Ministerium gekommen, was auch nichts zur Sache thut. Wir haben der Prüfung nur zu Grunde legen können den Grundsatz, welcher in dem uns vorgelegten Reskripte ausgesprochen ist und der hat sich in der von mir angedeuteten Beziehung als unleugbar mangelhaft herausgestellt. Ich glaube nicht, daß der Herr Finanz-Minister nicht in der Lage sein würde, etwaigen zu weit gehenden Anforderungen der Aktiengesellschaft entgegenzutreten, selbst wenn das hohe Haus den Kommissions-Antrag, wie ich wünsche, annimmt.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Es ist ganz richtig und von mir auch keinen Augenblick verkannt worden, daß der Maßstab, den die Bäckergesellschaft jetzt zu Grunde gelegt hat, nämlich 20 Sgr., ein wandelbarer ist, aber für eben so wandelbar halte ich auch meine Entscheidung. Ich habe die Entscheidung des Quadrupli unter der Voraussetzung eines bestimmten Steuersatzes getroffen, wird dieser Steuersatz geändert, so ändert sich natürlich auch meine Entscheidung, das, glaube ich, versteht sich ganz von selbst und es bedarf dazu keiner weiteren Aufforderung.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Wir befinden uns heute in der überraschenden Lage, daß das Ministerium einen guten Rath von uns fordert, ich aber vertraue, der Herr Finanz-Minister hat schon so viele Dinge wohl geordnet,

(Bravo und Heiterkeit)

daß er auch wohl hier Mittel und Wege finden wird, und deshalb stimme ich für den Antrag der Kommission.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Riedel** (vom Platz). Wenn der Herr Finanzminister in dem Beschlusse der Kommission einen, wenn auch noch so verhüllten Ausdruck, von einer Mißbilligung des von der Staats-Regierung bisher verfolgten Verfahrens gefunden hat, so ist das nicht ganz richtig. Die Kommission hat wenigstens keine Mißbilligung aussprechen wollen. Allerdings aber hat die Kommission in ihrer großen Mehrheit die Ueberzeugung getheilt, daß das bisher beobachtete Verfahren, trotz der Milderungen, die der Herr Finanzminister von Jahr zu Jahr hat eintreten lassen, doch immer noch eine entschiedene Ueberbürdung der Aktien-Gesellschaft im Vergleich zu den Bäckern herbeigeführt hat. Es mußten aber auch nach der Ansicht der Kommission allerdings erst Erfahrungen gewonnen werden, bevor sich das schwierige Verhältniß in zweckmäßiger Weise ordnen ließ. Die Kommission konnte es daher nicht tadeln, daß diese Erfahrungen abgewartet wurden; zumal da nach Anleitung derselben, wie gesagt, von Jahr zu Jahr mildernd verfahren worden ist. Wenn die Kommission gleichwohl die Erwartung auszusprechen beschloß, daß die Königliche Staats-Regierung »für die Zukunft für eine dem Umfange und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes der Brodfabrik in Vergleichung mit den übrigen Bäckern angemessene Heranziehung zur Gewerbesteuer Sorge tragen werde«, so wollte sie eben dadurch das Vertrauen aussprechen, daß die Königliche Staats-Regierung in dem Wege, den sie beschritten und bisher inne gehalten habe, fortfahren werde, bei dem wachsenden Produktionsquantum der Fabrik auch für eine angemessene weitere Abänderung des Maßstabes ihrer Besteuerung zu sorgen: die Staats-Regierung also in einem Wege der Aushülfe, den diese aus eigener Bewegung eingeschlagen hat, durch ihre Zustimmung zu bestärken. Denn der Herr Finanzminister hat zuerst lediglich den progressiven Maßstab bestätigt, wie er von der Steuergesellschaft der Berliner Bäcker seit langer Zeit beobachtet worden ist. Bei der zunehmenden Produktion der Fabrik hat der Herr Finanzminister jedoch demnächst einen veränderten milderen Maßstab festgesetzt, wonach die Brodfabrik etwa das Sechsfache der Steuer des mindestbesteuerten Bäckers zu tragen hatte. Der Herr Finanzminister hat endlich für das nächstfolgende Jahr, — überzeugt davon, daß auch dies noch eine Ueberbürdung mit sich bringe, — anstatt des sechsfachen den vierfachen Betrag festgesetzt. Wenn der Herr Finanzminister auf diesem Wege fortfährt, so wird man, glaubt die Kommission, sich der einfachen Anwendung der Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes, wonach der Umfang und die Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts für die Gewerbesteuer maßgebend sein soll, allmälig wieder mehr nähern, als dazu die Steuergesellschaft der Bäcker, nach dem bei ihr bestehenden Herkommen in der Repartition, geneigt zu sein scheint.

Es läßt sich hierfür freilich kein bestimmtes arithmetisches Verhältniß für alle Folgezeit vorausbestimmen. Das wird aber — darin kann ich nur dem Herrn Abgeordneten für Hagen beistimmen — der Herr Finanz-Minister schon selbst nach den in der Zukunft obwaltenden Umständen am besten zu finden wissen. Die Kommission hat also nur gehofft und gewünscht, daß die Staats-Regierung auf dem von ihr selbst angebahnten Wege weiter vorgehen, und die Aktiengesellschaft dadurch, soweit ihre Beschwerden gegründet sind, klaglos gestellt werden möge.

Daß eine Begünstigung der Aktiengesellschaft auf Kosten der einzelnen Bäcker beabsichtigt worden sei, muß ich Namens der Kommission entschieden in Abrede nehmen. Der Kommission steht das Interesse der Einzelbäcker vollkommen ebenso nahe, als das der Fabrik. Aber die Kommission glaubt, daß Momente vorliegen, deren Beachtung in einer allmälig noch weitergehenden Ermäßigung des von der Gesellschaft zu leistenden Steuerbeitrages keineswegs schon eine Begünstigung derselben im Verhältniß zu den Bäckern finden lassen, sondern nur zu einer gerechten, der Gesetzgebung mehr entsprechenden Vertheilung der Gewerbesteuer zurückführen wird. Der Bericht giebt dafür bereits bestimmte Daten an, die ich nicht wiederholen darf, da derselbe in Ihren Händen ist. Ich bemerke nur noch, daß, wenn der Herr Finanz-Minister heute besonders hervorgehoben hat, daß der bisherige Steuer-Maßstab deshalb als »ein gerechter und billiger« zu betrachten sei, weil die Bäcker ihn früher, ohne darüber zu klagen, beständig unter sich angewandt haben, diese Schlußfolgerung, wie mir scheint, doch in der That nicht ganz probehaltig sein dürfte. Denn erstens haben einzelne Bäcker niemals ihr Geschäft in dem kolossalen Umfange geführt, wie es jetzt bei der Brodfabrik der Fall ist. Dieser kolossale Umfang des Geschäftes ist es aber vorzüglich nur, der einen Repartitionsmodus, der selbst bei dem größten Bäcker noch billig erscheinen konnte, auf die Fabrik angewandt, zu einem evident unbilligen Maßstabe der Belastung werden läßt, denn es ist, nach dem Urtheile der Kommission, in die Augen fallend unbillig, wenn nach den bisherigen Steuerfestsetzungen ein Siebentel oder ein Sechstel und in diesem Jahre sogar ein Drittel des ganzen Steuerbetrages der gesammten Berliner Bäcker, großer und kleiner, von der Brodfabrik gefordert wird, während dazu das verbackene Quantum Mehl nur in dem Verhältnisse steht, daß die Fabrik nur etwa 25, 20, höchstens 18 pCt. der Bevölkerung des Berliner Konsumtions-Bezirkes mit Brod versorgte.

Dann aber ist zweitens und hauptsächlich das Moment in Betracht zu ziehen, das der Herr Abgeordnete für Halle mit Recht hervorgehoben hat. Alle Bäcker, große wie kleine, ziehen, wenn auch, wie der Herr Finanz-Minister sehr richtig bemerkt hat, ein Haupt-Objekt ihres Geschäfts die Roggenbrod-Bäckerei

sein mag, den Hauptgewinn ihres Geschäfts doch in der Regel aus der Weißbäckerei, aus der Weizenbäckerei, welche bei der Brodfabrik wegfällt. Dazu aber kommt, daß selbst auch die Brodbäckerei aus Roggen eine sehr verschiedene und rücksichtlich ihres Gewinnes sehr ungleiche ist, je nachdem gröbere oder feinere Brodarten dargestellt werden. Die Brodfabrik kann nach ihrer Bestimmung nur das möglichst größte Volumen erzielen und dafür nur grobe, im günstigsten Falle mittlere Sorten darstellen. Dagegen giebt es hier viele große Bäcker, die ein umfassendes Geschäft mit Roggenbrod betreiben, in diesem Roggenbrode aber sehr feine und daher gesuchte Waare liefern. Sie erreichen die Größe ihres Absatzes gerade dadurch, daß sie eine sehr feine schmackhafte Waare liefern, die, wenn auch von geringerem Gewicht, von den vermögenderen Volksklassen begehrt und höher bezahlt wird. Ein solches Geschäft ist seiner Natur nach gewinnbringender, als ein blos auf Anfertigung gröberer Sorten für ärmere Einwohner beschränktes Geschäft. Die Brodfabrik muß aber, ihrer Bestimmung nach, auf diesen höheren Gewinn bei der Anfertigung von Roggenbrod, sowie auf alle, immer viel höhere Gewinne abwerfende Weizenbäckerei verzichten. Daher ein solches gemeinnütziges Institut in den Grenzen, in denen Gesetz, Recht und Billigkeit es gestatten, in Ansehung ihrer Steuerlast möglichst milde zu behandeln: das ist die Schonung, welche der Herr Finanz-Minister der Fabrik in der Konsequenz des bisherigen Verfahrens gewiß auch aus eigener Bewegung angedeihen lassen wird, welche die Kommission, die ich vertrete, Ihnen aber empfiehlt, auch als eine Erwartung auszusprechen, die das Abgeordnetenhaus zu der Königlichen Staats-Regierung hegt.

Präsident: Der Antrag der Kommission, den ich zur Abstimmung bringe, geht dahin:

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung in der Erwartung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß dieselbe für die Zukunft für eine dem Umfange und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes in Vergleichung mit den übrigen Bäckern angemessene Heranziehung der Brodfabrik zur Gewerbesteuer Sorge tragen werde.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Kommission zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Unter dem Buchstaben B.....

(Ruf: Vertagung!)

Meine Herren! Ich denke, diesen Bericht können wir noch erledigen. —

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Es werden noch mehrere Petitionen vorkommen, die eine Diskussion hervorrufen.

Präsident: Ich frage, ob ein förmlicher Antrag auf Vertagung eingebracht und auch hinreichend unterstützt wird?

(Ruf: Ja! ja! Vertagung!)

Ich werde also die heutige Sitzung hier abbrechen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Sonnabend zu halten, sie um 10 Uhr beginnen zu lassen, auf die Tagesordnung den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung zu setzen und außerdem, was folgt:

1) den Bericht der Unterrichts-Kommission über die auf das Unterrichtsgesetz bezüglichen Petitionen, Nr. 170 der Drucksachen,
2) den Bericht der Agrar-Kommission über Petitionen, Nr. 171 der Drucksachen,
3) den fünften Bericht der Gemeinde-Kommission über Petitionen, Nr. 187 der Drucksachen, und endlich
4) den achten Bericht der Petitions-Kommission Nr. 189 der Drucksachen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Berichte der sechsundvierzigsten Sitzung.

Seite 1076, Spalte 2, Zeile 20 v. o., statt »uns bei den etwaigen selteneren Reisen der Engländer gewinnen oder verlieren lassen wird« lies: »bei den etwaigen selteneren Reisen der Engländer gewinnen oder verlieren werden.«

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Neunundvierzigste Sitzung

am Sonnabend den 11. Mai 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung des Präsidenten des Herrenhauses. — Die Denkschrift über die Unterhaltung der Oberschlesischen Typhuswaisen geht an die Unterrichts-Kommission. — Fortsetzung der Berathung des ersten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen über die Petitionen: 1) des Ober-Regierungsraths a. D. Oelrichs zu Gr. Raake, 2) des Magistrats zu Sagan, um Beseitigung der in der Provinz Schlesien noch zur Erhebung kommenden Zucht- und Armenhaus-Gefälle. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über verschiedene Petitionen. — Berathung des vierten Berichts der Unterrichts-Kommission, betreffend den Erlaß des Unterrichts-Gesetzes; — die Fortsetzung der Berathung wird vertagt. — Der Finanz-Minister bringt den Entwurf eines Gesetzes über die Salzsteuer im Zollgebiet ein, welcher der Finanz-Kommission überwiesen wird.

(Anlagen Nr. 150. — 146. — 151. — 156.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staats-Minister: Freiherr von Patow, von Auerswald, Graf von Schwerin, von Bethmann-Hollweg, und als Regierungs-Kommissarien der Geheime Ober-Finanzrath Scheele, der Geheime Ober-Finanzrath Bitter, der Bergrath Klostermann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete von Bonin (Stolp) das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Eckstein die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Schellwitz ist zu einer Reise in Geschäfts-Angelegenheiten ein Urlaub bis einschließlich den 12. d. M., dem Abgeordneten Jordan wegen unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein Urlaub bis den 14. d. M. bewilligt worden.

Der Abgeordnete von Arnim sucht einen Urlaub bis Ende d. M. nach, der Abgeordnete Graf Kanitz einen Urlaub bis zum Pfingstfeste, der Abgeordnete Richter (Königsberg) einen Nachurlaub von drei Wochen. Ich werde die Gesuche für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Die Abgeordneten Nitschke (Reichenbach) und Pinder entschuldigen ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung mit Krankheit.

Im Laufe des Donnerstags sind mir die Beschlüsse des Herrenhauses über die Grundsteuer-Vorlagen durch eine Mittheilung des Herrn Präsidenten des Herrenhauses zugegangen. Um keinen Aufschub zu verschulden, habe ich dieselben unmittelbar an die vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Agrarverhältnisse zur Vorberathung abgegeben.

Die Herren Minister für die Finanzen, für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern überreichen dem Hause die dem Artikel II. des Gesetzes vom 13. Juni 1851 gemäß über die Unterhaltung der Oberschlesischen Typhuswaisen für das Jahr 1860 aufgestellte Denkschrift nebst Beilagen. Ich lasse die Denkschrift, wie in früheren Jahren, an die Unterrichtskommission gehen. Gedruckte Exemplare davon sind in den Drucksachen des Herrenhauses vorhanden und ich werde sie den Mitgliedern, die es verlangen, mit den anderen Drucksachen zugehen lassen.

Als Kommissarien der Regierung werden bei der heutigen Tagesordnung thätig sein: bei der zweiten Nummer für den Herrn Justiz-Minister der Geheime Ober-Justizrath und Appellationsgerichts-Präsident de Rège, und für den Herrn Finanz-Minister der Geheime Ober-Finanzrath Scheele und der Geheime Finanzrath von Lentz; bei der dritten Nummer für den Herrn Handels-Minister der Bergrath Klostermann, für den Herrn Finanz-Minister der Geheime Ober-Finanzrath Bitter; bei der vierten Nummer für den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten der Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl; bei der fünften Nummer für den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Geheime Regierungsrath Oppermann; bei der sechsten und siebenten Nummer für den Herrn Handels-Minister der Geheime Ober-Regierungsrath Schede und für den Herrn Minister des Innern der Regierungs-Assessor Dr. Müller.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gebe ich dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um einen Irrthum in Bezug auf unsere letzte Debatte über das Gewerbegesetz zu berichtigen. Die lithographirte Kammer-Korrespondenz und, selbstverständlich ihrer Spur folgend, fast alle anderen Zeitungen haben eine Erwiderung des Herrn Abgeordneten Reichenheim auf eine Rede des Herrn Wagener mir zugeschrieben. Obschon nun diese Verwechselung in liberalen Kreisen mich wohl vortheilhaft akkreditiren würde, so glaube ich mich doch solchergestalt nicht mit fremden Federn schmücken lassen zu dürfen. Darum habe ich mir erlaubt, diese Berichtigung hier öffentlich eintreten zu lassen.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer die Fortsetzung der Berathung des ersten Berichts der Kommission für Finanzen und Zölle über Petitionen ist. Das Haus hatte neulich nur die Petition unter dem Buchstaben A. erledigt.

Unter dem Buchstaben B. ist eine erneuerte Petition des Mühlenbesitzers Rauchfuß zu Jessen besprochen, die die Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. November 1811 einer nochmaligen Prüfung unterworfen wissen will. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung. Ich werde die Tagesordnung beschlossen erachten, wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Unter dem Buchstaben C. ist eine Petition des Mühlenbesitzers Karl Krenz aus Wilhelmsaue bei Wriezen besprochen, welche die Befreiung von einer Mühlenpacht-Abgabe, event. die Befürwortung der Befreiung von dieser Abgabe Allerhöchsten Ortes in Antrag bringt. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — wie ich sehe, ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Eine ähnliche Petition ist unter der Nr. 2 desselben Buchstaben besprochen, die von dem Mühlenmeister Strache und seiner Ehefrau aus Alt-Trebbin herrührt, die Ueberbürdung bei einer in Rente verwandelten ehemaligen Mühlenabgabe betreffend. Auch hier hat die Kommission die Tagesordnung beantragt.

(Pause.)

Das Haus ist dem beigetreten.

Unter der ersten Nummer des Buchstaben D. ist eine Petition der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission zu Biesenbrow

erörtert, die dem Hause ansinnt, dahin zu wirken, daß der Artikel 101 der Verfassungs-Urkunde bezüglich der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zur vollen Ausführung komme. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter der II. Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde eines gewissen Bleyer aus Friedrichsberg, wegen zu hohen Chausseegeldes auf einer dort näher bezeichneten Chausseestrecke erörtert, — mit dem Antrag auf Tagesordnung — mit Zustimmung des Hauses.

Unter der III. Nummer desselben Buchstaben sind die Reklamationen des ehemaligen Schiffskapitains Salomon wegen Erhöhung der Klassensteuer erörtert. Auch hier schlägt die Kommission die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der IV. Nummer desselben Buchstaben Seite 13 wird eine Reklamation des Eigenthümers W. Habermann zu Groß-Rehme erörtert, daß er zu einem monatlichen Klassensteuersatz von 15 Sgr. eingeschätzt worden ist; es ist eine erneuerte Petition. Die Kommission empfiehlt die Tagesordnung. — Das Haus erhebt dagegen keinen Widerspruch.

Unter der V. Nummer desselben Buchstaben beklagt sich der Grundbesitzer Kehrseit zu Seickwethen über die Erhöhung der Klassensteuer. Auch hier schlägt die Kommission die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter der VI. Nummer desselben Buchstaben ist die Beschwerde des Ausgedingers Martin König zu Stuttgard über Klassensteuer-Erhebung besprochen, — auch hier mit dem Antrage auf Tagesordnung. — dem sich das Haus anschließt.

Unter der VII. Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde von Johann Müller sen. erörtert, darüber, daß der Kreis Wetzlar, insbesondere die Bürgermeisterei Lützellinden, durch Steuern überbürdet sei; insbesondere betrifft die Beschwerde die Klassensteuer. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — mit Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben E. und dessen I. Nummer ist eine Beschwerde des Rentiers Samuel Moses zu Costen wegen Einschätzung zur Einkommensteuer erörtert. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor — ohne Widerspruch im Hause zu finden.

Unter der II. Nummer desselben Buchstaben wird über die Beschwerde des Magistrats zu Mehlsack über die Höhe der den dortigen Bürgern auferlegten Klassensteuer referirt. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor.

Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren: Diese Beschwerde steht nicht einzeln da, sie wiederholt sich aus allen Theilen des Landes, daß namentlich die unteren Klassen zu sehr mit Klassensteuer überbürdet werden. Ich mache das Haus darauf aufmerksam, daß durch den Uebergang zur Tagesordnung diese Steuerbeschwerden im Lande nicht beseitigt werden. Darüber namentlich, daß nach dem Verfahren, welches stattfindet, die unteren Klassen zu hoch eingeschätzt scheinen, dürfen wir nicht so stillschweigend hinweggehen. Alle Petitionen werden in großer Geschwindigkeit abgemacht, in jeder Beziehung aber ist es äußerst wichtig, daß das Haus darauf achtet, daß nicht Einzelne, sondern ganze Kategorieen in diesem Jahre in die Höhe geschraubt sind. Der Tagesordnung kann ich mich nicht widersetzen, allein die Bemerkung will ich gemacht haben.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Erfurt] (vom Platz): Meine Herren! Die Klassensteuer-Beschwerden, mit denen wir uns alljährlich hier beschäftigen müssen, scheinen meines Erachtens einen Ursprung zu haben, der, so weit ich habe folgen können, in den Erörterungen, die über diese Beschwerden geführt sind, noch nicht berührt ist. Das Klassensteuergesetz vom 1. Mai 1851 legt den Bezirks-Regierungen die Verpflichtung auf, die Klassensteuer festzusetzen. Nun, meine Herren, daß diese Feststellung sich nicht blos auf eine kalkulatorische Festsetzung mit der Firma darunter: »Königliche Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten« zu beschränken habe, ist natürlich, die Regierungen sind vielmehr verpflichtet, nicht nur dafür zu sorgen, daß die Klassensteuer ihres Bezirkes die Höhe erreiche, die der Leistungsfähigkeit des Bezirkes entspricht, sondern auch dafür, daß die einzelnen Kreise, Gemeinden und Individuen in einem richtigen Verhältnisse nach Maßgabe der im Gesetze gegebenen Klassifikations-Bestimmungen zu dieser Steuerlast herangezogen werden. Nun, meine Herren, ist aber doch die materielle Einwirkung der Regierungen auf die Veranlagung der Klassensteuer eine begrenzte. Das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte, daß die Landräthe mit Zuziehung der Ortsbehörden die Klassensteuerlisten aufzustellen und der Regierung vorzulegen haben.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 stellt aber in erster Instanz als Veranlagungs-Behörde die aus Wahlen hervorgegangenen Lokal-Einschätzungs-Kommissionen hin, denen also auch selbstredend eine Selbstständigkeit gebühren muß. Es bestimmt deshalb die von dem Finanz-Minister in Folge gesetzlicher Ermächtigung erlassene Veranlagungs-Instruktion, daß die Regierungen Abänderungen der Ansätze der Lokal-Einschätzungs-Kommissionen nicht ohne Anhörung derselben vorzunehmen haben, es sei denn, daß Ansätze auf offenbaren Irrthümern beruhen. Der Begriff »offenbarer Irrthum« ist aber ein sehr dehnbarer. Es bestimmt beispielsweise das Klassensteuer-Gesetz: daß die erste Stufe der Klassensteuer mit dem Kopfsteuersatze von 1 Sgr. 3 Pf. resp. 2½ Sgr. für den Haushalt die besitzlosen Tagelöhner und das gewöhnliche Gesinde aufnehmen soll; dagegen gehören zu der zweiten und dritten Stufe mit 5 und 7½ Sgr. die kleinen Grundbesitzer und das besser gelohnte Gesinde bis zu der Grenze hin, wo sie in einem Verhältniß leben, das eine Unabhängigkeit von Tagelöhnerarbeit gewährt. Ist es nun ein »offenbarer Irrthum«, wenn ein Tagelöhner, der sich im Besitz einiger Morgen Landes befindet, zur ersten Steuerstufe angesetzt ist? Einige Regierungen werden dies nun so ansehen, da die Veranlagungs-Grenzen im Gesetz gezogen sind und sich für ermächtigt erachten, einen solchen Tagelöhner in die Stufe zu 5 oder 7½ Sgr. zu setzen. Ebenso wird man auch für die höheren Klassen einen Anhalt für die Annahme finden können, daß Ansätzen ein offenbarer Irrthum zum Grunde liege. Nichtsdestoweniger aber kann ein solcher Ansatz, der unrichtig gegriffen scheint, seine Begründung haben, die nicht aus den Rubriken der Liste allein ersichtlich ist. Es ist daher ein Uebelstand, daß die Regierung, welche die Verpflichtung hat, die Listen materiell festzustellen und die Veranlagung materiell zu ordnen, und sich nun veranlaßt findet, solche Abänderungen ohne Weiteres vorzunehmen. Ich halte nun allerdings — und ich will das offen aussprechen — für einen großen Uebelstand, und ich wünsche von ganzem Herzen — und glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß mein Wunsch dem Sinne entspricht, in welchem der Herr Finanz-Minister die Klassensteuer veranlagt wissen will — daß nämlich diese Befugniß der Regierungen, offenbare Irrthümer sofort zu berichtigen, und somit Abänderungen der Ansätze der Einschätzungs-Kommission ohne vorherige Anhörung derselben vorzunehmen, restringirt werden möge.

Diese Anhörung wird allerdings in dem Jahre, für welches die Veranlagung gilt, vor Abschluß der Liste nicht zu erreichen sein, denn die Listen werden erst im November aufgestellt, unterliegen dann zunächst der Vorprüfung und Begutachtung der Landräthe und können daher in der Regel erst im Monat Dezember bei den Regierungen anlangen. Die Revision der Listen kann daher bei den Regierungen nicht so zeitig beendigt werden, um noch über die ihnen nöthig erscheinenden Abänderungen die Veranlagungs-Behörden noch zu hören. Es würde also auch, wenn die von mir gewünschte Restringirung der Abänderungs-Befugniß der Regierungen eintrete, auf diese sofortigen Abänderungen verzichtet werden müssen. Diesen Nachtheil schlage ich aber nicht so hoch an, als den moralischen Nachtheil, der daraus entsteht, daß die Regierungen in die Lage kommen, dafür angesehen zu werden, als griffen sie willkürlich in die Veranlagung ein, und verkümmern die Selbstständigkeit der Veranlagungs-Behörden. Es würde sich aus dieser Restringirung nur der Nachtheil ergeben, daß die von den Regierungen nun erst nach Anhörung der Veranlagungs-Behörden abgeänderten Sätze im laufenden Jahre nicht erhoben werden könnten; aber, wie gesagt, diesen materiellen Nachtheil schlage ich

nicht so hoch an, als den moralischen, daß man der Regierung den Vorwurf machen könnte, daß sie willkürlich verfahre, was für ihre Wirksamkeit und Autorität auch in weiterer Beziehung von Nachtheil sein muß. Ich möchte daher dringend bitten, daß der Herr Finanzminister sich gewogen fühlte, diese Restriktion der Veranlagungs-Befugniß der Regierungen eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Meine Herren! Ich will nicht in die Einzelheiten des Veranlagungssystems eingehen, ich will nur meine Zustimmung zu den Ansichten aussprechen, die der Herr Abgeordnete für Hagen hier entwickelt hat. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten über diesen Gegenstand mich geäußert. Es ist dies die bekannte Schraube ohne Ende. Ich spreche zunächst vom Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Im Jahre 1851, als wir die Einkommensteuer bekamen und trotzdem die wohlhabenden Klassen ausschieden, hat sich der Ertrag der Klassensteuer in demselben Jahre um 91,000 Rthlr. erhöht. Es ist seitdem manches Jahr vergangen, wo, wenn auch nicht in einem so exorbitanten Grade, immer doch eine bedeutende Erhöhung stattgefunden hat. Wenn das nun so fortgehen soll, so muß es doch endlich dahin kommen, daß das Steigen dieser Einnahmen still steht, und wenn der Herr Finanz-Minister das gleiche progressive Steigen auch in diesem Zweige der Staatseinnahme voraussetzt, sich doch das Resultat nicht so günstig stellen würde. Ich bin fest überzeugt, daß namentlich in meiner Heimath, wenn dort die großen Eisenbahnbauten aufhören, die Mehreinnahmen nicht mehr so fortlaufen und der Eingang nicht so glatt gehen wird, wie bisher. Ich möchte deshalb nur bitten, die Verwaltungsbehörden mit Instruktionen zu versehen, damit nicht über ein gewisses Maß hinausgegangen werde. Ich bin überzeugt, daß der Herr Finanz-Minister einen sehr guten Willen hat, aber die Verhältnisse drängen andererseits auch dahin, daß man äußerst bemüht sein muß, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, wo denn die untern Behörden in ihrem Bemühen wohl oft zu weit gehen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Dem Wunsche des letzten Herrn Redners, daß Seitens der Finanz-Verwaltung ein gewisses Maß für die Erhöhung der Einnahmen aus den persönlichen direkten Steuern festgesetzt werden möge, wird sich schwer entsprechen lassen, denn das Maß würde nicht zu finden sein. Wenn es dem Herrn Vorredner dabei bedenklich erscheint, daß bei der von mir im Allgemeinen angenommenen Steigerung der Einnahme des Staates auch eine jährliche Zunahme der Einnahmen aus der Klassensteuer in Aussicht genommen worden sei, so glaube ich umgekehrt, daß diese Voraussetzung bei keiner Steuer mehr berechtigt sein kann, als bei der Klassensteuer, daß die persönlichen Steuern in demselben Verhältnisse zunehmen müssen, wie die Bevölkerung, wird nicht in Abrede gestellt werden. Die Annahme einer fortdauernden Steigerung ist also vollkommen gerechtfertigt. Daß eine übermäßige Anspannung der Steuerkräfte bei den persönlichen direkten Steuern stattfinden soll, liegt dagegen gewiß nicht in der Absicht. Daß die Regierungen gesetzlich befugt sind, in den bei ihnen eingebenden Veranlagungslisten Erhöhungen anzunehmen, unterliegt keinem Zweifel. Der Vorschlag des vorletzten Herrn Redners, diese Befugniß dahin zu beschränken, daß dergleichen Erhöhungen niemals vorkommen dürfen, ohne vorher die Einschätzungs-Behörden gehört zu haben, kann einer näheren Erwägung unterworfen werden; ich glaube indessen, daß in seiner Allgemeinheit darauf nicht eingegangen werden kann, weil unzweifelhaft Fälle vorkommen können, in welchen das Verfahren ein so direkt den Vorschriften zuwiderlaufendes, ein so augenfällig unrichtiges ist, daß für solche Fälle den Regierungen die gesetzliche Befugniß nicht entzogen werden darf.

Dagegen bin ich ganz damit einverstanden, daß von dieser Befugniß häufig nicht der richtige Gebrauch gemacht worden ist, und ich habe mich in letzter Zeit sehr eingehend damit beschäftigt, dem zu weit gehenden Eifer entgegenzutreten. Ich glaube, daß manche dies beweisende Thatsachen den Mitgliedern des Hauses bald bekannt werden dürften.

Die Petitionen, welche hier zur Sprache kommen, werden von meiner Seite gewiß nicht unbeachtet gelassen bleiben, und ich kann z. B. anführen, daß ich die Bemerkungen, welche kürzlich der Herr Abgeordnete für Hagen gemacht hat, bereits als begründet anerkannt habe und daß Abhülfe der Beschwerde eintreten wird. Es ist möglich, daß in der That mehrfache Veranlassung zu einem Einschreiten Seitens der Central-Verwaltung vorliegt; ich kann aber auch versichern, daß es in solchen Fällen an diesem Einschreiten niemals fehlen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Daß die Regierung im Allgemeinen die Hebelisten feststellt, ist allerdings in der Ordnung; wenn sie aber dagegen in die Einzelheiten tief eingreift, so ist dies nicht zu rechtfertigen, weil es ganz unmöglich ist, daß die Regierung die lokalen Verhältnisse so ganz genau kennen kann, als die Mitglieder der Einschätzungs-Kommission. Diese Einschätzungs-Behörden haben aber an manchen Orten die Erfahrung machen müssen, daß die Regierung ihre wohlbegründeten Zweifel nicht beachtete und deshalb ist es vorgekommen, daß sehr viele Mitglieder ihre Entlassung angeboten haben, weil sie sich nicht länger vor ihren Mitbürgern kompromittiren wollten. Ich möchte aber in Bezug auf die Petitionen, welche im Vergleich des Jahres 1860 gegen 1861 vorliegen, fragen, ob die Bevölkerung seit dem soviel an Wohlhabenheit zugenommen hat, ob die Arbeit um soviel besser bezahlt wird, namentlich in solchen Kreisen, wo die untern Klassen in ganz erbärmlichen Wohnungs-Verhältnissen leben und auf die geringeren Nahrungsmittel beschränkt sind und man dennoch die Steuern erhöht. Die Folgen dieser traurigen Verhältnisse mitten im Frieden beweisen die statistischen Nachrichten, aus welchen hervorgeht, daß sogar die taugliche Rekrutenzahl jährlich abnimmt; das ist ein schlagender Beweis, daß die allgemeine Wohlhabenheit gewiß nicht zugenommen hat, deshalb ist es mir lieb, aus dem Munde des Herrn Finanz-Ministers zu vernehmen, daß die Eigenmächtigkeit künftig wegfallen soll.

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Auch ich will es nicht unterlassen, dem Herrn Finanz-Minister meinen Dank auszusprechen für das, was er uns in Aussicht stellt. Es würde wunderbar gewesen sein, wenn ich über die steigende Klassensteuer mir ein Wort erlaubt hätte, in so weit dieselbe in richtigem Verhältnisse zur steigenden Bevölkerung steht, aber die wenigen Daten, welche ich anführte, beweisen, daß das über alle Verhältnisse weiter gegangen ist. Ich schließe damit, daß ich dem Herrn Finanz-Minister für seine Zusicherung danke.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Anknüpfend an die Erklärung, die uns der Herr Finanz-Minister gegeben hat, antizipire ich die Bemerkungen, welche ich zu Nr. 3 des Berichts machen wollte. Es wird am richtigsten und sachgemäßesten sein, wenn wir dem Herrn Finanz-Minister Spezialitäten an die Hand geben für die Bemühungen, welche er eben zu unserm Danke in Aussicht gestellt hat.

Mir ist zur Kunde gekommen, daß in zwei Regierungs-Bezirken von Westphalen, im Regierungs-Bezirk Münster und in dem von Minden, wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß bei Einschätzungen zur Einkommensteuer, wenn die Bezirks-Kommissionen, deren Befugnisse unter Nr. 3 von unserer Kommission ganz richtig gewürdigt worden sind, nach gründlicher Untersuchung und Prüfung, der ihnen aus den Lokal-Verhältnissen bekannten Vermögens-Zustände ihr Gutachten abgegeben hatten, und dann diese Einschätzungen durch die Hände der Landräthe an die Königliche Regierung gingen, durch die Ortsvorstände die in höheren Steuer-Sätzen festgestellten Steuer-Listen zurückerhalten haben, ohne daß sie über die Gründe der Veränderung nur befragt sind. Mehrere der Kommissionen, die zur Einschätzung berufen worden sind, sind deshalb einer mehrfach beantragten Umgestaltung entgegengeführt, weil die Mitglieder der Kommissionen, wenn sie solche Befugnisse haben, wie unsere Kommission dies recht richtig ausgeworfen hat, es nicht für ihrer würdig erachten konnten, vergeblich zu arbeiten, viele Abände-

rungen ihrer pflichtmäßigen Gutachten zu erfahren, ohne daß sie zu einer Erklärung nur aufgefordert sind.

Es knüpft sich an die Bitterkeit, die dadurch erregt ist, noch ein anderer Umstand, den ich freilich nicht als thatsächlich verbürgen kann, weil den Herren, welche mir die Auskunft darüber gegeben haben, etwas Urkundliches darüber nicht vorlag. Es ist die Meinung verbreitet, daß die Herren Landräthe für die Notizen, die sie in den Listen machen und die Dezernenten bei der Regierung, die speziell die Festsetzung dekontiren, jährlich Remunerationen für ihren Diensteifer bekommen.

(Unruhe und Murren.)

Das ist eine weit verbreitete Meinung, und deshalb muß ich sie hier zur Rede bringen; ist sie unrichtig, so wird die Aufklärung darüber desto zuträglicher sein. Ich wiederhole, daß die Unzufriedenheit hierüber eine weit verbreitete ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schwenzner hat das Wort.

Abgeordn. **Schwenzner** (vom Platz): Das scheint mir mit dieser Behauptung doch zu weit gegangen zu sein. Ich glaube nicht, daß irgend eine bestimmte Thatsache derselben zu Grunde liegt, und ich bedaure, daß eine Verleumdung solcher Art hier ausgesprochen worden ist.

(Lebhaftes Murren.)

Meine Herren! Ich glaube, die Regierung wird mir das bezeugen können, daß keine Remunerationen an die Landräthe dafür gegeben werden, weil sie die Leute in der Einkommensteuer erhöhen.

Präsident: Ich verstehe das Wort natürlich in dem Sinne, daß das, was der Abgeordnete Rohden als die Meinung anderer Leute mitgetheilt hat, mit dem Namen Verleumdung bezeichnet wird — nicht die Aeußerung des Abgeordneten Rohden.

(Abgeordn. Schwenzner: Ganz richtig!)

Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Steinfurt hat Beispiele aus dem Regierungsbezirk Minden angeführt, und hat daran die Behauptung geknüpft, daß die Regierungs-Dezernenten und Landräthe, die sich in Bezug auf die Steuer auszeichnen (das soll doch wohl soviel heißen, daß sie die Steuer hübsch in die Höhe bringen), durch Remunerationen dafür belohnt werden. Ich stelle dies auf das Entschiedenste in Abrede, es ist mir kein einziger Fall der Art im Regierungsbezirk Minden bekannt.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Dem gegenüber, was der Herr Abgeordnete Rohden wegen der Landräthe angeregt hat, will ich das Haus auf einen Fall aus dem vorigen Jahre zurückführen, welcher die Stadt Wreschen betrifft. Es war von dort eine Petition eingegangen, welche desselben Inhalts war, wie die hier vorliegenden, wegen Ueberbürdung durch die Klassensteuer, dort war aber der Fall eingetreten, wie es aktenmäßig feststeht, daß die Regierung trotz der Nichtgenehmigung des Landrathes die Erhöhung eintreten ließ, daß der Dezernent der betreffenden Regierung die Erhöhung gegen das Gutachten des Landraths dekretirt hatte.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Daß die Meinung im Lande verbreitet ist, kann ich auch bezeugen, trotz der schönen Bemerkung des geehrten Herrn dort gegenüber. Es ist die öffentliche Meinung, die wir hier zu vertreten haben, und wenn derselben widersprochen wird, so mögen die Beweise des Gegentheils geführt werden. Was den Regierungsbezirk Minden anbetrifft, so beklagt sich der, daß der Regierungsbezirk Münster andere Grundsätze habe bei der Veranlagung, wie der Regierungsbezirk Minden, und daß die Leute in Minden glauben, sie zögen nicht das bessere Ende dabei, das ist ebenfalls wahr.

(Heiterkeit)

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Der von dem Abgeordneten Rohden aufgestellten Behauptung gegenüber halte ich mich auch meinerseits für verpflichtet, das, was von mehreren Seiten bereits angeführt ist, zu bestätigen, nämlich, daß überhaupt der Klassensteuer-Veranlagung wegen noch kein Landrath eine Remuneration bekommen hat, daß an Regierungs-Räthe zwar aus den dazu geeigneten Fonds Gratifikationen gewährt werden, und solche auch den Steuerdepartements-Räthen zu Theil werden können, daß sie diesen aber keineswegs um deshalb bewilligt werden, weil sie die Steuer hinaufzuschrauben bemüht gewesen sind, sondern nur dann, wenn sie nach ihrer gesammten Dienstführung darauf Anspruch haben, wie jeder andere Regierungsrath.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Erfurt] (vom Platz): Ich muß doch auch die Landräthe in Schutz nehmen gegen die hier eben erhobenen Beschuldigungen — ich muß sie so bezeichnen.

In Bezug auf den Bezirk, dem ich anzugehören die Ehre habe, kann ich versichern, daß kein Landrath von dem Herrn Finanz-Minister eine Remuneration für seine Thätigkeit bei der Klassensteuer-Veranlagung erhält. Meine Herren! Die Landräthe in dem Bezirk, dem ich angehöre, thun, das kann ich ihnen bezeugen, im vollsten Umfange ihre Pflicht. Sie nehmen nicht nur das Interesse der Steuerpflichtigen ihrer Kreise wahr, sondern (und das betone ich ganz entschieden) sie sind auch besorgt für das fiskalische Interesse, ohne weiteren Antrieb als den ihres Pflichtgefühls. Es ist schon früher einmal die Meinung ausgesprochen und wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten für Siegen, daß überhaupt die Thätigkeit der Landräthe bei der Klassensteuer-Veranlagung eine nicht wünschenswerthe sei, ich bitte, mich zu berichtigen, wenn ich mich im Irrthum befinde. Dies muß ich entschieden bestreiten. Ich halte gerade die Landräthe für die allerwesentlichsten Veranlagungs-Organe. Sie haben eine Kenntniß der Verhältnisse, um die es sich hier handelt, in höherem Maße, als sie den Regierungen beiwohnen kann, und eine Regierung, die da sieht, daß ein Landrath seine Schuldigkeit thut, wird sicher auf das Urtheil des Landraths bei Feststellung der Listen das meiste Gewicht legen, und um so bedeutungsvoller die Stellung der Landräthe ist, um so mehr kommt es darauf an, sie gegen solche Beschuldigungen in Schutz zu nehmen. Ich möchte hier konstatiren, wie mißlich es ist, auf die sogenannte allgemeine Meinung ein solches Gewicht zu legen, die im vorliegenden Falle so entschieden von dem Herrn Finanz-Minister widerlegt ist.

Ich möchte aber doch noch einen Punkt, den der Herr Abgeordnete für Siegen berührt hat, einer kurzen Erörterung unterwerfen. Allerdings ist es richtig, daß die Ansichten über die Abgrenzung der Klassensteuerstufen wesentliche Verschiedenheiten darbieten in den einzelnen Regierungs-Bezirken, wie sich das schon nothwendig ergeben muß aus der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Regierungs-Bezirken. Das alte Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte: die Klassensteuer soll nach einzelnen leicht erkennbaren Merkmalen der großen oder geringeren Wohlhabenheit veranlagt werden, welche Merkmale sich schon aus der Berufsstellung der Standes-Verhältnisse der Verpflichteten ergeben werden. Nun, meine Herren, diese Merkmale, die sich damals in den Standes- und Berufs-Verhältnissen darboten, sind allerdings inzwischen mehr und mehr verwischt, und es müssen andere Klassifikations-Merkmale zu Hülfe genommen werden. Nun wird man allerdings mehr oder weniger dahin geführt, auch zu ermitteln: welches Einkommen die Pflichtigen besitzen, um danach mit die Veranlagung zu bemessen.

Ich halte diesen Weg in vielen Fällen für unerläßlich, wie sich dies bei den Beamten herausstellt, bei welchen sich als Hauptmerkmal der Umfang ihres Einkommens darstellt. Es ist aber mißlich und gewiß nicht im Sinne des Klassensteuer-Gesetzes,

wenn man das Einkommen, wie bei der Einkommensteuer, als die einzige Norm für die Veranlagung hinstellt, und die Einkommens-Ermittelung nicht als bloßes Hülfsmittel gelten läßt. Hinsichtlich der Auffassung der Benutzung dieser Hülfsmittel, glaube ich, treten aber in den einzelnen Bezirken und selbst in denen, die einer und derselben Provinz angehören, so erhebliche Verschiedenheiten hervor, daß es wünschenswerth erscheinen muß, daß der Herr Finanz-Minister sich veranlaßt finden möchte, diese Einschätzungsmerkmale, die in den verschiedenen Regierungs-Bezirken der Klassensteuer-Veranlagung zum Grunde gelegt werden, einer Prüfung zu unterwerfen. Es werden sich Gesichtspunkte, die gemeinsam für alle Bezirke gelten, herausstellen und es wird bei Festhaltung dieser Gesichtspunkte eine große Einheit und ein Zusammenwirken in der Auffassung der Veranlagungs-Merkmale erzielt werden. Ich glaube, daß dann auch das, was der Herr Abgeordnete für Siegen wünscht, seine Erledigung finden wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Bardeleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Bardeleben** (vom Platz): Ich möchte dem älteren Herrn Abgeordneten für Hagen nur wenige Worte antworten. Er hat behauptet, daß die Klassensteuer im Regierungs-Bezirk Minden höher stände als in dem benachbarten Regierungs-Bezirk Münster. Diese Behauptung ist schon öfter aufgestellt worden und vor einigen Jahren — ich glaube, es war vor vier Jahren — Gegenstand einer genauen kommissarischen Prüfung gewesen. Die Steuer-Departementsräthe der drei Westphälischen Regierungen haben unter Leitung eines Ministerial-Kommissarius diesen Gegenstand erörtert und es hat sich dabei allerdings herausgestellt, daß in einigen Stufen die Klassensteuer in dem Regierungs-Bezirke Minden höher steht als in den beiden anderen Westphälischen Regierungs-Bezirken. Was ist aber das Resultat dieser kommissarischen Verhandlungen gewesen? Ist etwa die Regierung in Minden angewiesen worden, ihrerseits nun nach anderen Grundsätzen zu verfahren? Keineswegs! Unsere Grundsätze sind von dem Herrn Minister für die richtigen erklärt worden, dagegen wie ich höre, der Münsterschen Regierung eröffnet worden, nach unserem Beispiele zu verfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Zu dem zuletzt Gesagten brauche ich nicht viel hinzuzufügen, ich glaube, Sie werden das verstanden haben.

(Heiterkeit.)

Ich erkenne die Ehrenhaftigkeit der Landräthe vollständig an; ihre Geschäftskenntniß bezweifle ich theilweise, denn es ist unmöglich, daß ein neugewählter Landrath oder ein an eine andere Stelle versetzter die Verhältnisse von 50- bis 80,000 Menschen so kennt, daß er auf seine Verantwortung hin im Stande ist, die Klassensteuer zu erhöhen. Diese Beschäftigung mit dem Steuerwesen raubt den Landräthen einen gar großen Theil ihrer Zeit, und nimmt ihnen gleichzeitig das Vertrauen der Verwalteten. Denn, wenn z. B. der Landrath von ihnen statistische Notizen verlangt, so denkt der Bauer: er spekulire auf seinen Reinertrag, und giebt sie nicht. Schickt der Landrath eine Liste umher an die Fabriken, um die Massen des Fabrikats und Umschlags zu ermitteln, so sagen die Besitzer: da steckt der Steuer-Fiskus dahinter, und die Angabe ist nicht richtig! Auf diese Weise wird die Statistik gewaltig hinters Licht geführt. Es wäre besser, wenn die Landräthe ihre Zeit mehr zu Rundreisen in den Bezirken benutzten, um für das materielle Wohl der Leute zu sorgen, als daran zu denken, wie es möglich sei, sie höher zu besteuern; das ist meine Meinung.

Präsident: Der Abgeordnete Robben hat das Wort.

Abgeordn. **Robben** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nur von den Befugnissen und von dem Wirken der Einschätzungs-Kommission für die Einkommensteuer gesprochen. Was mir also erwidert ist, hinsichtlich der Klassensteuer, das trifft auf meine Bemerkung nicht zu. Hätte ich hier vorgetragen, was ich aus eigener Erfahrung wußte, so würde ich keinen Anstand nehmen, Thatsachen und Personen hier zu nennen; da dies nicht ist, so erkläre ich mich gern bereit, auf jede Aufforderung dem Herrn Vorsitzenden der Regierung in Minden oder auch dem Ministerium die Thatsachen, wie sie mir übermittelt sind, vorzulegen, die Namen und das Nähere anzugeben. Es hätten übrigens nicht solche warme Rekriminationen gegen das, was ich gesagt habe, hier vorgetragen werden sollen, denn daß wirklich Remunerationen gegeben werden, ist hier offen zugestanden. Wenn das Publikum so etwas mit der Aufstellung der Steuerlisten in Verbindung bringt, so mag das freilich seine Lücke haben. Aber als ganz ungerechtfertigt ist es nicht zu erklären, daß, wenn der Decernent, der die Feststellung der Einkommensteuerliste hat, eine Remuneration bekommt, diese zunächst darauf zu beziehen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Ich hatte den Herrn Vorredner mißverstanden. Ich glaubte, daß er nur von der Klassensteuer gesprochen habe. Insoweit seine Aeußerungen sich auf die Veranlagung der Einkommensteuer bezogen, kann ich in Betreff dieser nur genau das wiederholen, was ich in Bezug auf die Klassensteuer gesagt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß meinem verehrten Freunde, dem Mitgliede für Hagen, gegenübertreten. Ich bin nicht der Meinung, daß es im Interesse des Landes liege, die Betheiligung der Landräthe bei der Prüfung der Einschätzungen auszuschließen. Die Folge davon würde sein, daß zur Wahrung des fiskalischen Interesses ein besonderer Beamter, der ganz gewiß noch fiskalischer handeln würde als der Landrath, von der Regierung kommittirt werden würde. Ich glaube, bei dieser Eventualität würden die Wünsche der Kreise sich ganz gewiß nicht im Einverständniß mit dem Herrn Abgeordneten für Hagen vernehmen lassen.

Ich will mir aber doch auch erlauben, einige Worte an den Herrn Finanz-Minister zu richten. Ich kann mich nämlich nicht frei von der Besorgniß halten, die Erwartungen, die der Herr Finanz-Minister von der dauernden Zunahme der Steuer-Einnahme auf diesem Gebiete hegt, würden nicht vollständig in Erfüllung gehen. Ich kann ihm zugeben, daß die fortschreitende Population einen Maßstab giebt für die Beurtheilung der Mehreinnahmen, sofern die Verhältnisse überhaupt gleichartig bleiben. Was nun die Klassen- und Einkommensteuer-Einschätzungen betrifft, so haben dieselben in den letzten Jahren, wie man allgemein im Lande glaubt, die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung ganz besonders in Anspruch genommen. Man meint, in den letzten Jahren seien diese Einschätzungen ganz besonders speziell geprüft, schärfer beurtheilt und festgesetzt worden, und daraus seien Mehreinnahmen entstanden gegen die Vorjahre. Wenn nun dieses schärfere Verfahren eingetreten ist und ein höheres Resultat ergeben hat, so glaube ich, daß die Voraussetzung nicht ganz zutreffend ist, es werde die Mehreinnahme in den nächsten Jahren in dem gleichen Verhältnisse fortwähren.

Ich will mir noch erlauben, ein Zeugniß abzulegen für eine Meinung im Lande, die dem Herrn Finanz-Minister ganz gewiß nicht gleichgültig ist. Es ist bereits von dem Herrn Abgeordneten für Erfurt betont worden, man habe auf die sogenannte öffentliche Meinung bei diesen Dingen kein Gewicht zu legen. Darin bin ich mit ihm einverstanden. Aber auf die wirkliche berechtigte öffentliche Meinung wird der Herr Finanz-Minister ganz gewiß dasselbe Gewicht legen, wie ich darauf zu legen mich verpflichtet erachte. Es besteht in meiner Heimath die Meinung in weiten Kreisen, daß die schärfere Einschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer sehr wesentlich ihren Grund darin habe, weil das Staatsbedürfniß für das gegenwärtige Militair-Budget ein größeres sei

(Hört! hört! Sehr richtig!)

und deshalb sei eine Mehr-Einnahme ganz besonders erwünscht. Das ist eine Stimmung, die ihre politische Bedeutung ganz gewiß hat. Wenn ich weit davon entfernt bin, dem Herrn Finanz-Minister irgendwie zuzutrauen, daß sein Verhalten in dieser Angelegenheit nach dieser Richtung hin tendenziös sei (er

wird mir gestatten, daß ich in dieser Beziehung keine weiteren Versicherungen hinzuzufügen brauche), so bin ich doch der Meinung, daß die Regierung auf das Vorhandensein dieser öffentlichen Meinung ihre volle Aufmerksamkeit wohl zu richten habe. Ich glaube nun, die bösen Folgen, die aus solchen Vermuthungen entspringen, lassen sich sehr wesentlich beseitigen, wenn auf einen Moment mehr Gewicht gelegt wird, welches auch in einer der uns vorliegenden Petitionen hervorgehoben wird, nämlich auf das Moment, daß doch den Entscheidungen auf Steuer-Reklamationen eine eingehende Begründung zu Theil werden müsse. Es macht einen Reklamanten, der sich in gutem Rechte glaubt, ohne Zweifel noch unwilliger, wenn er sans phrase mit seiner Reklamation abgewiesen wird, während, wenn man ihm nachweist, — es ist das allerdings für die Behörden etwas mühseliger — nicht blos, daß er Unrecht hat, sondern aus welchen Gründen, der Mann sich eher beruhigen wird. Ich möchte deshalb bitten, daß der Herr Finanz-Minister die Gewogenheit habe, seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. Es wird dafür eine Ueberweisung irgend welcher Petition an ihn ganz gewiß nicht bedürfen. Wenn auch die Bezirks-Kommissionen für die Prüfung der Einkommensteuer-Beschwerden selbstständiger dastehen, als die Behörden, welche zu konkurriren haben bei der Feststellung der Klassensteuer-Einschätzung, und bei der Prüfung der Reklamationen gegen dieselbe, so glaube ich, wird es nur einer Weisung des Herrn Finanz-Ministers an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen bedürfen, um eine eingehendere Mittheilung der Gründe, aus welchen die Reklamationen von Seiten der Bezirks-Kommissionen zurückgewiesen werden, herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Dem Einfluß der öffentlichen Meinung verschließe ich mich ganz gewiß nicht, und lasse es mir in allen Fällen angelegen sein, zu erforschen, ob eine sich kundgebende öffentliche Meinung begründet oder unbegründet ist. Die von dem letzten Herrn Redner zur Sprache gebrachte muß ich allerdings in die Kategorie der unbegründeten einreihen. Ich kann mit voller Bestimmtheit versichern, daß der erhöhte Aufwand für das Militair-Budget in keiner Weise Veranlassung gegeben hat, in Betreff der Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer schärfere oder überhaupt andere Anordnungen zu erlassen, als sie früher erlassen worden sind. Ich kann hinzufügen, daß im Gegentheil in Betreff der Einkommensteuer eine Maßregel, welche in früheren Jahren für unerläßlich gehalten wurde, in den letzten 3 Jahren nicht mehr stattgefunden hat, daß nämlich von der früher für nothwendig erachteten Absendung besonderer Kommissarien in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Meine Herren! Wenn einmal Steuergesetze bestehen, so wird das Haus mit mir einverstanden sein, daß sie gewissenhaft und gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden müssen. Daß die Veranlagung der Einkommensteuer in den ersten Jahren sehr ungleichartig war, daß sie noch jetzt in einzelnen Lokalitäten dem Gesetze entspricht, in anderen sich noch sehr weit von demselben entfernt, ist ja auch in diesem hohen Hause zu wiederholten Malen anerkannt worden. Daß es also die Pflicht der Regierung war, durch geeignete Maßregeln, namentlich auch durch Absendung von Kommissarien, dahin zu wirken, daß das Gesetz überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht würde, darin wird das hohe Haus gewiß mit mir einverstanden sein. Ich muß aber auf die Versicherung zurückkommen, daß die erhöhte Ausgabe für das Militair-Budget durchaus keine Maßregel herbeigeführt hat, welche eine Steigerung der Einkommen- und der Klassensteuer bezweckt hätte.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich muß dem Herrn Abgeordneten Delius erwidern, daß ich die Landräthe nicht ausschließen will, allein ich glaube, es liegt schon in dem Worte »Landrath«, daß sie unter Umständen auch das Land gegen die Regierung zu vertreten haben. Daß dies immer geschehe, wird bezweifelt. Ich kenne einen Landrath, der niederlegte und sagte: ich will nicht länger Steuerfiskal für die Regierung sein, ich bin so nicht im Stande, die Leute zu vertheidigen. Ich möchte ein solches Beispiel den anderen Herren empfehlen; deshalb verlangen wir, daß unabhängige Leute unter ihnen seien, welche im Stande sind, der Regierung den Stuhl vor die Thür zu stellen, wenn ihre Ueberzeugung nicht mit den Handlungen der Regierung übereinstimmt. Wenn wir die haben, so wird das Wort »Landrath« zu seiner vollen Bedeutung kommen.

Präsident: Die Diskussion über die vorliegende Petition ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Ein Gegen-Antrag gegen die Vorschläge der Kommission ist nicht erhoben; ich werde also, wenn keine Abstimmung gefordert wird, die Tagesordnung für beschlossen erachten; — sie ist angenommen.

Unter der III. Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde des Oekonomen Upmeyer zu Borgholzhausen bei Halle in Westphalen erörtert. Die Anträge des Petenten stehen auf S. 17, dieselben sind von der Kommission auf S. 18 in drei Punkte zerlegt. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich verzichte, da ich meine Bemerkungen schon bei der früheren Nummer gemacht habe.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ein Theil dessen, was ich habe sagen wollen, ist schon bei der vorigen Petition erledigt worden. Bei dieser Petition habe ich nur darauf aufmerksam machen wollen, meine Herren, daß Petent dieselbe nicht im eigenen Interesse gestellt hat, sondern die Aufmerksamkeit des Hauses nur auf die Lücken der bezüglichen Gesetzgebung hat hinlenken wollen. Im §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ist eine solche Lücke vorhanden, meine Herren; die Veranlagungs-Kommission hat nach diesem Paragraphen das Recht, dem zu Besteuernden die Vorlegung seiner Bücher und einen Eid abzufordern; umgekehrt ist es dem Abzuschätzenden nicht möglich, sich in derselben Weise zu rechtfertigen. So kann es kommen, daß, da die Kommission keine Gründe für ihre Einschätzung anführt, der Mann um das Doppelte zu hoch besteuert wird. Wie soll dieser nun zu seinem Rechte gelangen? Erklärt er sich bereit, seine Bücher offen zu legen vor Vertrauensmännern, und die Richtigkeit seiner Bücher zu beeiden, so nimmt man keine Rücksicht darauf; es wird einfach dekretirt, Du hast so und so viel Einkommen, mußt also so viel Einkommensteuer bezahlen. Das finde ich im höchsten Grade unbillig, und wenn dem nicht durch Instruktionen abgeholfen werden kann, so würde sich das Haus wohl in der Lage befinden müssen, eine Novelle zur Steuer-Gesetzgebung von 1851 einzubringen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion und gebe dem Abgeordneten von Benda als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda** (vom Platz): Meine Herren! Die Finanz-Kommission befindet sich bei Erörterung ähnlicher Petitionen, wie die vorliegende, immer in einer üblen Lage. So weit es auf die faktischen Verhältnisse ankommt, welche ihnen zu Grunde liegen, ist sie in der Regel nicht im Stande, von hier aus zu prüfen, inwieweit sie begründet sind oder nicht. Was aber die allgemeinen Prinzipien der Gesetzgebung von 1851 anbetrifft, so müssen wir sie eben hinnehmen mit ihren Mängeln und mit ihren Vorzügen. Was diese Mängel betrifft, so habe ich die Ueberzeugung, daß der Herr Finanz-Minister mit allen seinen Cirkularen auch nur den wesentlichsten Mängeln hier zu begegnen nicht im Stande ist. Der Uebelstand liegt meiner Ueberzeugung nach weniger in der Schraube an sich, als vielmehr in der Ungleichmäßigkeit der Schraube. Meiner Ansicht nach giebt es in diesem Augenblicke blos zwei Mittel, diesen Uebelständen zu begegnen, wenn wir die Gesetzgebung von 1851, welche wir ja nicht werden los werden, überhaupt festhalten wollen. Das ist einmal: tüchtige Präsidenten an der Spitze der Regierungen und an der Spitze der Einschätzungs-Kommissionen, und zweitens eine Veränderung, eine

Reorganisation unserer Kommunal- und kreisständischen Verfassung,

(sehr richtig! und Bravo! rechts)

namentlich die Reorganisation der Kreisvertretungen. An diesen beiden Punkten lassen Sie uns die Sache anfassen, dahin lassen sie uns streben. Wenn wir auf die Steuerverhältnisse im Lande, die Veranlagungen selbst zurückgehen, da werden wir wenig erreichen, meine Herren! Sie haben vielleicht Alle die Erfahrung gemacht, meine Herren, wenn wir mit Kranken zusammen sind, so will jeder immer der Kränkste sein, und diejenigen beklagen sich am meisten, welche am wenigsten Veranlassung dazu haben. Da ich nun glaube, daß wir mit dem Aufrühren dieser Fragen die Uebelstände der Gesetzgebung nicht beseitigen, so kann ich solche Erörterungen, wie sie heute stattgefunden haben — ich sage es Ihnen frei heraus — nicht für fruchtbringend halten, weil sie nur dazu geeignet sind, Mißverständnisse im Lande zu erzeugen und zu vermehren.

Präsident: Es ist kein Widerspruch gegen die Tagesordnung im Wege des Antrags erhoben; ich sehe dieselbe also für beschlossen an.

Bei der IV. Nummer desselben Buchstaben ist eine Beschwerde des Mühlenbesitzers Peltzer im Amte Coesfeld, des Regierungsbezirks Münster, betreffs seiner Einschätzung zur Einkommensteuer erörtert. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich bin aufmerksam geworden auf diese Petition durch den Schluß des Kommissionsberichtes. Es sagt dort unsere Kommission, sie habe eine bestimmte Ueberzeugung nicht gewonnen darüber, daß die Ehrenkränkung, welche Petent über den Vorwurf der Verschweigung eines Vermögenstheils empfinde, jeder Berechtigung entbehre. Nun, meine Herren, Ehrenkränkung ist ein schweres Wort, und wenn man überhaupt eine Ehrenkränkung als vorhanden annimmt, so sollte man sie nicht mit der Bemerkung, welche gemacht ist, den Petitions-Antrag, welcher speziell darauf gerichtet ist, als nicht vorhanden beseitigen wollen. Die Kommission erledigt sich ihrer Bedenken mit der Bemerkung: sie befinde sich nicht in der Lage, die Form der Entscheidung der Bezirks-Kommission und des Finanz-Ministerii ihrer Censur zu unterwerfen. Sie soll nicht censiren, sie soll nur den rechtlichen Begriff einer Ehrenkränkung feststellen und ob faktische Gründe dafür gegeben sind.

Lassen Sie mich nun, meine Herren, da ich bei diesem Punkte die Tagesordnung anfechten muß, Ihnen das Sachverhältniß vortragen, wie es die Petition, die ich mir habe geben lassen, mit ihren Anlagen ergiebt: der Petent, eingeschätzt zur Einkommensteuer, hat zuerst sein Vermögen spezifizirt, jedoch nur etwas summarisch. Als ihm bemerklich gemacht wurde, daß diese Spezifikation nicht speziell genug sei, hat er eine detaillirtere geliefert. Er behauptet nun in der Petition, daß er sich sofort bereit erklärt habe, eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu seiner niedergelegten Spezifikation abzugeben. Er geht sodann speziell ein auf die eine Post, worauf es hier allein ankommt. Seinen Kindern ist durch letztwillige Verfügung ein Vermögen von 3000 Rthlrn. von einem Seitenverwandten zugekommen. In der letztwilligen Disposition ist ihm jede Verfügungsberechtigung über das Kapital genommen; er hat nur den Zinsgenuß, das Kapital steht unter der Verwaltung bestellter Kuratoren. In die eben von mir erwähnte Spezifikation hat er nur den Zinsgenuß aufgenommen, jedoch das Kapital nicht verzeichnet, wie er sich in der Petition ausdrückt:

> »ich deklarirte die Beträge der aus jeder der beiden Verwaltungen für mich erwachsenden Einnahmen, für jede besonders, und machte gleichzeitig die Verwalter dieses Vermögens namhaft.«

Er hat also der Einschätzungs-Kommission den ganzen Sachverhalt dargelegt. Die revidirenden Aufsichts-Behörden haben daraus, daß er das Kapital als sein Vermögensstück nicht angegeben, einen Vorwurf gegen ihn erhoben, der in den Anlagen der Petition, und zwar zunächst in der Regierungs-Verfügung vom 5. März 1859 dahin gegeben ist:

> »Sie haben bei der Deklaration Ihres Vermögens verschwiegen, daß das Kapital von 3000 Rthlr. zu Ihrem Vermögen gehört.«

Es ist ferner in der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Januar 1859 gesagt:

> »Sie haben mit der Darlegung Ihrer Einkommensquellen mehrfach zurückgehalten.«

Meine Herren! Wenn ich mich erboten habe, ein Verzeichniß, was ich vorlege, eidesstattlich als richtig zu versichern und es wird mir der Vorwurf gemacht, ich habe verschwiegen, ich habe mit der Darlegung meiner Einnahmequellen zurückgehalten, so ist das unzweifelhaft ein schwerer Vorwurf. Wiederholt hat sich der Petent nun an die vorgesetzten Behörden gewendet, daß diese den ihn kränkenden Vorwurf zurücknehmen. Es ist all sein Bemühen fruchtlos geblieben und er wendet sich nunmehr an das hohe Haus mit dem Antrage, dahin wirken zu wollen, daß dieser Vorwurf, diese Ehrenkränkung zurückgenommen werde. Er bezeichnet dies ungenau damit, es sei ihm der Vorwurf des Betrugs gemacht; dies kann jedoch an dem Wesen der Sache nichts ändern. Wie ich es Ihnen vorhin dargelegt habe, sind die Gründe, womit die Kommission über diesen Theil seines Antrages hinweggeht, gewiß nicht stichhaltig. Hätte die Einschätzungs-Kommission als eine korporative Behörde sich so ausgesprochen, dann würde das Einschreiten gegen sie ein sehr schwieriges sein; vielleicht würden dann die von der Kommission angeführten Gründe in etwa Berechtigung haben können. Da jedoch nach den von mir bezeichneten Reskripten die Staatsverwaltung betheiligt ist, so liegt es auch in der Befugniß des Hauses, zu vermitteln, daß Seitens der Staats-Regierung der, meines Erachtens, zu Unrecht erhobene Vorwurf zurückgenommen werde. Das Kapital war Eigenthum der Kinder des Petenten; er hatte, wie ich schon sagte, ein Verwaltungsrecht darüber nicht; ihm stand nur ein Zinsgenuß zu. Diesen hat der Mann in seine Spezifikation aufgenommen. Es ist nun zu Unrecht von ihm gefordert, daß er ein Kapital aufnehmen sollte, das ihm nicht gehörte, und ich erkenne, er hat Alles gethan, was seine Schuldigkeit war. Um so mehr ist es deshalb gerechtfertigt, daß der Vorwurf, der gegen ihn erhoben ist, zurückgenommen werde. Ich trage darauf an:

> die Petition des Mühlenbesitzers Peltzer der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung hinsichtlich des gegen ihn aufrecht erhaltenen Vorwurfs des Verschweigens oder Zurückhaltens seines Vermögens zu überweisen.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich aus.

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Meine Herren! Mir ist weder der Wortinhalt der Petition, noch das Sachverhältniß bekannt, ich bin also nicht in der Lage, ein vollständiges Urtheil fällen zu können, vorab möchte ich mir aber doch erlauben, den Ausführungen des Herrn Vorredners Einiges entgegenzusetzen.

Daß der Petent das Einkommen von dem Kapital, welches seinen Kindern gehört, von dem er aber den Nießbrauch hat, seinerseits versteuern mußte, unterliegt keinem Zweifel. Wenn er aufgefordert war und sich auch bereit erklärte, eine Spezifikation seines Einkommens anzugeben, so war er auch gesetzlich verpflichtet, bei jeder Art des Einkommens die Quelle desselben anzugeben, er mußte also sagen: so und so viel Zinsen von einem Kapital von der und der Höhe. Hat er dieses Einkommen nicht als Zinsen angegeben, sondern unter eine andere Rubrik gebracht, dann hat er allerdings Etwas verschwiegen, und wenn ihm jetzt gesagt worden ist, daß er dies gethan habe, so ist dies nur die einfache Darstellung des thatsächlichen Vorganges, in welchem eine Beleidigung nicht gefunden werden kann. Ich kann daher eine Ueberweisung zur Berücksichtigung nicht als begründet anerkennen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich muß dem Herrn Finanz-Minister die Worte in Erinnerung bringen, die ich vorher aus der Petition verlesen habe, und es ist Grundsatz des Hauses, das, was in der Petition bestimmt als Thatsache an-

geführt wird, so lange als richtig anzuerkennen, als nicht dem gegenüber die Unrichtigkeit aufgestellt worden, wie hier nicht geschehen ist. In der Petition heißt es ausdrücklich:

»Ich deklarirte die Beträge der aus jeder der beiden Verwaltungen für mich erwachsenden Einnahme für jede besonders, und machte gleichzeitig die Verwalter des Vermögens namhaft.«

Meine Herren! Wir können nichts anderes annehmen, als: der Petent hat das Kapital von 3000 Thalern, wenn auch nur in einer besonderen Anzeige, bezeichnet. Er hatte ja die Verwalter desselben angegeben, ebenso die Zins-Erträge; er muß also auch das Kapital angegeben haben. Ein Verschweigen und Zurückhalten mit dem ihm zustehenden Vermögen liegt in keinem Falle vor.

Präsident: Ich schließe die Diskussion; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda:** Die Kommission ist weit davon entfernt gewesen, über den Gang der Verhandlungen, und über die Ehrenhaftigkeit des Mannes ein ungünstiges Urtheil zu fällen, der, so viel mir bekannt ist, auch mit vielen ehrenwerthen Mitgliedern unseres Hauses befreundet ist, daß aber die Anträge, wie sie auf Seite 20 des Berichtes enthalten sind, sich nicht zur Annahme eignen, darüber wird sich wohl Keiner täuschen können. Der erste Theil geht dahin:

»das Haus der Abgeordneten wolle den Finanz-Minister auffordern, die als unbegründet von ihm nachgewiesene Zurückweisung seiner Reklamation gegen die Einschätzung von 1857 und folgenden Jahren aufheben, und seinem wirklich vollständig nachgewiesenen Einkommen entsprechend abändern zu wollen.«

Darüber, glaube ich, haben wir kein Urtheil abzugeben. Der zweite Theil des Antrags geht dahin:

»außerdem aber ihm in irgend einer Form eine Bescheinigung darüber zugehen zu lassen, daß die gegen ihn erhobene Anschuldigung des Betruges auf irrigen Voraussetzungen beruht habe, und mithin ungerechtfertigt gewesen sei.«

Auch das, glaube ich, wird lediglich Sache des Finanz-Ministers sein. Ich kann sie deshalb nur bitten,

dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung beizustimmen.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag auf Tagesordnung, sollte dieser abgelehnt werden, den Antrag des Abgeordneten Rohden zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die über den Antrag des Mühlenbesitzers Pelzer — nach dem Antrage der Kommission — zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der andere Antrag erledigt.

Unter F. ist die Beschwerde des Pfarrers Schröder zu Ober-Keil (Kreis Wittlich im Regierungsbezirk Trier) über zu hohe Heranziehung zur Klassensteuer besprochen. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete Dieden hat das Wort.

Abgeordn. **Dieden** (vom Platz): Ich wollte Sie bitten, diese Petition der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen, weil der Petent durch offizielle Aktenstücke nachgewiesen hat, daß die Einkommen der Pfarrstelle, wie seines Privatvermögens im Ganzen höchstens 500 Thaler betragen. Es ist dies eine Petition aus dem Regierungsbezirk Trier, desjenigen Regierungsbezirks, welcher, wie sich in den Verhandlungen über den Etat der direkten Steuern ergiebt, in einem Jahre um 9000 Thaler erhöht worden ist — eine Erhöhung, wie sie außer Königsberg kein anderer Regierungsbezirk auch nur annähernd erlitten hat, denn der Regierungsbezirk Koblenz, der Nachbarbezirk von Trier, ist nur um 1900 Thaler erhöht worden. Wie es aber zugeht, daß solche Erhöhungen vorkommen, darüber ist heute schon in diesem Hause Vieles gesagt worden. Eines muß ich noch hinzusetzen. Nachdem die Klassensteuer-Listen von der betreffenden Kommission veranlagt sind, müssen die Bürgermeister und Steuer-Einnehmer heimlicherweise zusammengehen und Vorschläge zur Erhöhung machen. Daß hierbei manchmal Leidenschaften maßgebend sind und mißliebige Personen mit Erhöhung bedacht werden, wird nicht geleugnet werden können, und wie mancher Wahlmann hat seine Abstimmung schon durch die rothe Dinte entgelten müssen!

Der Herr Finanz-Minister hat uns gesagt, daß, wo in solcher Weise gegen die Prinzipien der Staats-Centralverwaltung einseitig vorgegangen werde, dies Verfahren gemißbilligt und Remedur eintreten würde. Nun, meine Herren, hier sind diese Prinzipien der Veranlagung offenbar verletzt. In der Instruktion von 1851 heißt es, daß ein Einkommen von 800 Rthlrn. mit einer jährlichen Steuer von 20 Rthlrn. belegt werden könne. Dieser Mann hat nicht 800 Rthlr. Einkommen, er hat noch nicht 700, er hat noch nicht 600, er hat kaum 500 Rthlr. Einkommen und man hat ihn zu einem Steuersatz von 20 Rthlrn. herangezogen. Die Aktenstücke sind von der Kommission nicht bezweifelt worden. Ich möchte daher bitten, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und ich gehe weiter und bitte den Herrn Finanz-Minister, auch diese Petition, wie die von Aachen, in Erwägung zu ziehen, damit auch Trier einsehe, daß der Anfang zu einer Remedur gemacht werde.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Wird verneint.)

Ich bringe zuerst den Antrag der Kommission auf Tagesordnung, eventuell den des Abgeordneten Dieden zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Tagesordnung zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses und damit der entgegenstehende Antrag erledigt.

Unter dem Buchstaben G. ist die Beschwerde des Besitzers Martin Dalecki, daß er mit einem Klassensteuerbetrag von 1⅓ Rthlr. monatlich belegt sei, behandelt. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — ohne Widerspruch von Seiten des Hauses.

Unter dem Buchstaben H. ist eine Denkschrift des Kapitain a. D. von Drabizius zu Breslau erörtert, die, ohne bestimmte Anträge zu stellen, allerlei Mißstände bespricht. — Die Kommission beantragt die Tagesordnung — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter dem Buchstaben I. ist das Ansuchen des Steueraufsehers Sempell in Cönnern um eine Gehaltszulage behandelt. Die Kommission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung — mit der Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben K. beschwert sich der Gemeinderath von Weeze im Kreise Geldern, daß der Weg von Well nach Weeze noch immer nicht zur Zollstraße erhoben sei, was die Zollkonvention vom 11. Juli 1851 verheißen habe. Die Kommission hat die Tagesordnung beantragt — ohne Widerspruch des Hauses.

Unter dem Buchstaben L. Nr. I. beschwert sich ꝛc. Peter Heinrich Gätz, daß Ziegeln und Dachpfannen zollfrei eingeführt werden, während von den Steinkohlen ein Eingangszoll zu entrichten ist. Die Kommission empfiehlt die Tagesordnung, — das Haus tritt dem bei.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben ist ein Antrag der verwittweten Lehrer Müller, Therese geb. Heb, zu Breslau, gegründet auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1823, besprochen, in der insbesondere auf Gehaltsrückstände ihres Vaters Anspruch erhoben wird. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen — mit der Zustimmung des Hauses.

Unter dem Buchstaben N. ist der Antrag von ꝛc. E. A. L. Giebelhausen in Volkstädt bei Eisleben besprochen, die Prüfung einer Einrichtung betreffend, welche eine Umgehung der Zuckerrübensteuer nicht zulassen, und außerdem für den Zollverein eine Ersparniß herbeiführen soll, erörtert. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen, — das Haus tritt dem bei.

Unter Nr. I. des Buchstaben O. ist die Petition des Grafen von Wartensleben-Schwirsen erörtert, der die Veranlagungsmethode des Reinertrages von Liegenschaften behufs der Grundsteuerausgleichung bespricht. Die Kommission schlägt vor, über die Petition mit Rücksicht auf den in der Sitzung vom 12. März cr. über die Grundsteuervorlagen gefaßten Beschluß zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Hinrichs hat das Wort.

Abgeordn. **Hinrichs** (vom Platz): Ich will zu dieser Petition keinen Antrag stellen, auch den der Minorität der Kommission nicht wieder aufnehmen, welcher dahin geht, die Petition zur Berücksichtigung für die fernere Grundsteuergesetzgebung, sowie bei der Reform der Gesetzgebung in Bezug auf die Hebung des Realkredits der Regierung zu überweisen; ich will nur Verwahrung dagegen einlegen, daß die Tagesordnung, welche Sie, meine Herren, annehmen werden, etwa einer Verurtheilung der Idee des Petenten gleichgehalten wird. Ich wünsche, daß im nächsten Jahre dergleichen Anträge wieder vorkommen und dann ihre volle Würdigung finden werden. Wenigstens soll ihnen dann nicht das Argument entgegen gestellt werden können, daß das hohe Haus in dieser Session über das Prinzip der Einschätzung nach Werthhufen ohne Widerspruch und einstimmig zur Tagesordnung gegangen ist. Auf den Bericht will ich nicht weiter eingehen; ich kann auch für die Tagesordnung stimmen, aber nur aus dem Grunde, weil für die Ueberweisung keine dringende und naheliegende Veranlassung vorhanden ist.

Präsident: Es erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission — ich sehe ihn für angenommen an.

Unter Nr. II. desselben Buchstaben ist die Petition des Oekonomie-Kommissars Scholz zu Schmiegel erörtert, welcher die Erhebung des Chausseezolles durch dazu angestellte Chausseezolleinnehmer in besonderen Chaussee-Zollhäusern aufgehoben und dafür eine entsprechende Chausseesteuer eingeführt wissen will. Die Kommission hat die Tagesordnung vorgeschlagen. — Wie ich sehe ohne Widerspruch im Hause.

Unter Nr. III. desselben Buchstaben ist die Petition des Magistrats zu Ohlau erörtert, gegen den Unterschied gerichtet, welchen der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 zwischen zweierlei Arten von Fuhrwerken enthält. Die Kommission schlägt vor, mit Rücksicht auf die von dem Vertreter der Staats-Regierung in der Kommission abgegebene Erklärung, zur Tagesordnung überzugehen. — Das Haus ist dem beigetreten und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung über, dem Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen über zwei Petitionen:

a) des Ober-Regierungsrathes a. D. Oelrichs zu Gr.-Raake, Kreis Trebnitz (Journ. II. Nr. 88);

b) des Magistrats zu Sagan (Journ. II. Nr. 483);

um Beseitigung der in der Provinz Schlesien noch zur Erhebung kommenden Zucht- und Armenhaus-Gefälle. (Nr. 173 der Drucksachen.)

Ich eröffne die Diskussion darüber.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Scheele**: Meine Herren! Ueber die Frage, ob die vorliegenden Abgaben als Stempelabgaben fortzuerheben seien, ob sie namentlich nach den Gesetzen vom 30. Mai 1820 und 7. März 1822 fortbestehen dürfen, können allerdings begründete Zweifel obwalten, aber ich glaube, von diesem rein gesetzlich formalen Standpunkte aus läßt sich diese Frage nicht zur Entscheidung bringen. Selbst in dem Berichte der Kommission (Seite 6) ist bemerkt worden, daß, wenn man diese Abgaben auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 rechtfertigen wolle, so müßte nachgewiesen werden können, daß sie das Aequivalent für besondere der Provinz Schlesien gewährte Bevorzugungen seien. Dieser Nachweis ist allerdings zu führen, wenn man die vorliegende Frage im Zusammenhang mit der Frage, betreffend das Landarmenwesen und die Korrektions-Anstalten Schlesiens, erörtert. Es ist anzuerkennen, daß, indem eine besondere Abgabe unter dem Namen Zuchthausgefälle für die Zuchthäuser in Schlesien erhoben wird, eine Ausnahme von der Regel besteht, die dahin geht, daß die Zuchthäuser aus allgemeinen Staatsfonds erhalten werden. Umgekehrt aber besteht eine für Schlesien günstige Exception in Beziehung auf das Landarmenwesen und die Korrektions-Anstalten. Während die Unterhaltung der diesfälligen Anstalten überall als Provinziallast angesehen wird, so hat bisher de facto und mit gewissen Beschränkungen in Gemäßheit der Partikulargesetzgebung der Staat die erforderlichen Zuschüsse zu den Schlesischen Landarmen- und Korrektionshäusern geleistet.

Wenn nun der Antrag gestellt ist, beide in Rede stehenden Abgaben für ungerechtfertigt zu erklären und die Regierung aufzufordern dieselben aufzuheben, so muß man die Abgaben für das Landarmenhaus und die Zuchthausgefälle von einander unterscheiden.

Was das Landarmenhaus in Creutzburg betrifft, so ist dasselbe von Friedrich dem Großen gestiftet und mit einem Kapital von 100,000 Rthlr. dotirt worden, außerdem wurden demselben verschiedene Gefälle und darunter die Abgaben von Käufen unter 1000 Fl. überwiesen. Der Staat hat bisher nominell dieses Haus verwaltet, es aber stets als ein Provinzial-Institut angesehen, so zwar, daß die erheblichen Ueberschüsse, welche im Laufe der Zeit gewonnen sind, dem Fonds der Landarmenkasse zuflossen und nicht der Staatskasse. Auf diese Weise ist der Fonds des Landarmenhauses zu Creutzburg auf die Summe von 450,000 Rthlr. angewachsen. Es schweben nun schon seit mehreren Jahren Verhandlungen mit den Provinzial-Landständen von Schlesien, um das Landarmen- und Korrektionswesen auf anomale Weise zu regeln. Noch am Ende des vorigen Jahres sind deshalb dem Provinzial-Landtage von Schlesien Vorschläge unterbreitet, es ist von demselben ein Ausschuß gewählt, der sich mit der Vorberathung dieser Angelegenheit beschäftigt. Meine Herren! Die fraglichen Landarmen-Gefälle, deren Aufhebung hier beantragt ist, sind von den Ständen Schlesiens erbeten, als ein Theil der Sustentionsmittel ihrer Landarmen- und Korrektions-Anstalten, und die Regierung hat um so weniger Anstand genommen, die Ueberweisung in Aussicht zu stellen, als, wie ich bemerkt habe, diese Abgaben stets in den Landarmen-Fonds geflossen waren und darin sich noch befinden.

Aehnlich, aber nicht ganz so, stellt sich die Sache mit den Zuchthausgefällen. Will man dazu übergehen, diese Zuchthausgefälle aufzuheben, so muß man nothwendig die anomalen Zustände beseitigen, wonach der Staat bisher erhebliche Summen aufwendete, um das Landarmen- und Korrektionswesen in Schlesien zu erhalten, Zuschüsse, die anderen Provinzen nicht geleistet werden. Die Verhandlungen mit dem Provinzial-Landtage beziehen sich nicht blos auf das Landarmenhaus in Kreutzburg allein, sondern auf das gesammte Landarmen- und Korrektionswesen, und es wird hierbei in Berathung zu ziehen sein, ob man die Zuchthausgefälle in nähere Verbindung mit diesen Verhandlungen zu bringen hat. So viel steht fest, daß, wenn der Staat fernerweit, wie es bei den Verhandlungen in Aussicht genommen ist, erhebliche Zuschüsse leisten soll, in Erwägung zu ziehen sein wird, ob und inwieweit diese Zuschüsse, um den Betrag der Zuchthausgefälle zu vermindern, oder ob etwa statt der Zuschüsse die Erhebung der Zuchthausgefälle der Provinz Schlesien zu überweisen sei. Es wird dann die Frage eine untergeordnete sein, ob der Beitrag, der überhaupt von der Provinz aufzubringen ist, in Form der Stempelabgabe oder in einer anderen Form erhoben werde; materiell bleibt es immer eine Last der Provinz.

So viel ist hiernach klar, daß Ihr Votum vielleicht erschwerend in die schwebenden Verhandlungen eingreifen könnte. Die Regierung würde nichts dagegen zu erinnern haben, wenn die Petition ihr zur Erwägung überwiesen würde, eine Erwägung, die, wenn nicht die Sache durch freie Uebereinkunft erledigt wird, wahrscheinlich zu einer Gesetz-Vorlage führen dürfte.

Präsident: Der Abgeordnete von Rosenberg-Lipinsky hat das Wort.

Abgeordn. **von Rosenberg-Lipinsky** (vom Platz): Ich spreche für den Kommissions-Antrag und bemerke dem Herrn Regierungs-Kommissar von vornherein, daß die Kommission die vorliegenden Petitionen der Regierung nicht zur Erwägung stellen will, sondern die Kommission will, daß die Staats-Regierung die Petitionen berücksichtige, und das will auch ich. Der Herr Finanz-Minister, den ich doch mit seinem Herrn Kommissar identifiziren muß, mag es mir nicht übel nehmen, wenn ich glaube, daß die Deduktionen, welche wir heute gehört haben und welche in dem Kommissions-Bericht niedergelegt sind, ihm nicht so recht aus der Tiefe seines Herzens kommen. Ich kann mir denken, daß der Einnahmesinn des Herrn Finanz-Ministers sich regt für die Beibehaltung der vorliegenden Abgaben, dagegen muß sich meines Erachtens der bewährte und in neuerer Zeit so glücklich bewährte Ausgleichungssinn des Herrn Finanz-Ministers ganz entschieden hoch aufbäumen gegen das Fortbestehen dieser ganz exceptionellen Abgaben. Diese sogenannten Schlesischen Zuchthaus- und Landarmenhaus-Gefälle betragen 1 pCt. für die sogenannten lachenden Erben, $\frac{1}{10}$ pCt. bei allen Verreichungen von Gütern und anderen Immobilien. In ersterer Beziehung sind sie unzweifelhaft eine Erbschaftssteuer und als solche aufgehoben durch das Stempelgesetz vom Jahre 1822; in zweiter Beziehung sind sie eine Verreichsgebühr, haben die Natur von gerichtlichen Sporteln und sind als solche aufgehoben durch die Vorschriften der Gebühren-Taxe. Abgesehen aber davon sind diese Abgaben unbedenklich beseitigt durch das Steuergesetz vom 30. Mai 1820.

Dieselben sind Staatsabgaben — darüber besteht kein Streit, und selbst die Staats-Regierung hat dies nach Ausweis des Kommissionsberichts zugegeben. Wenn daher das Gesetz vom 30. Mai 1820 verordnet, daß »gegen Entrichtung der im §. 1 festgesetzten Steuern alle bisherigen darunter nicht begriffenen Steuern aufhören sollen,« so scheint mir damit ganz klar ausgesprochen zu sein, daß eben die hier fraglichen im §. 1 nicht benannten Abgaben auch aufgehoben sind. Die Staats-Regierung sagt nun: nein, sie sind deshalb nicht aufgehoben, weil sie unter den §. 11 des Steuergesetzes fallen. Dieser §. 11 bestimmt, daß »Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, wie z. B. die dermalige Abgabe der Mennoniten und dergleichen mehr, unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen sein sollen.«

Die Staats-Regierung macht geltend, daß in Betreff der Schlesischen Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle ein spezieller Erhebungstitel vorliege. Und worin findet sie diesen speziellen Titel? — in dem speziellen Gesetz und in dem speziellen Zweck, den die Abgaben haben. Meine Herren! Das ist eben eine von den Deduktionen, von denen ich behaupte, sie kommen dem Herrn Finanz-Minister nicht vom Herzen. Zwar findet sich in dem Gesetz eine Interpretation des Begriffs »spezieller Erhebungstitel« nicht, man muß sie also folgern aus allgemeinen Prinzipien und namentlich, glaube ich, aus dem Gegensatz des Begriffs »allgemeiner Erhebungstitel.«

Der allgemeine Erhebungstitel nun für den Staat in Betreff der Steuern ist das Steuergesetz, welches wiederum ein Ausfluß ist des Hoheitsrechts des Staates. Im Gegensatz hierzu kann der Begriff »spezieller Erhebungstitel« wohl keine andere Bedeutung haben, als daß ein spezieller Rechtsgrund vorliegen muß, oder daß die Abgabe sich darstellt als ein Aequivalent für eine Gegenleistung des Staates. Daß dies die ratio des §. 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist, geht schon, wie in dem Kommissionsbericht schlagend ausgeführt ist, aus der dortigen Exemplifikation auf die Abgabe der Mennoniten hervor.

Es wird uns nun zwar gesagt, und es ist auch zu meinem Befremden heute wiederholt worden, es sei Schlesien allerdings ein solches Aequivalent dadurch geleistet, daß daselbst Zuchthäuser und Armenhäuser errichtet worden. Meine Herren! Es ist wirklich schwer, sich, wenn man so etwas hört, der Satyre zu enthalten. Meine heimathliche Provinz Schlesien ist durch die übergroße Geduld, die sie beim Steuerzahlen bisher gezeigt hat, so weit gekommen, daß man ihr schon das als besondere Wohlthat vorhält, was allgemein und in allen anderen Provinzen ganz ebenso geschieht und geschehen ist!

Ich erlaube mir, Sie noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Objekt der fraglichen Abgaben keineswegs ein so unbedeutendes ist; der durchschnittliche Betrag derselben beläuft sich auf jährlich 37,500 Rthlr. Wenn Sie erwägen, daß seit nunmehr 40 Jahren diese Abgaben rechtlich nicht mehr bestehen, so haben Sie ein Kapital von 1,500,000 Rthlrn., welches meine Provinz seither gegen das Gesetz gezahlt hat. Wenn Sie ferner die 37,500 Rthlr. kapitalisiren, so ergiebt das ein Kapital von 750,000 Rthlrn., immerhin ein ganz erhebliches Objekt.

Was der Herr Regierungs-Kommissarius insbesondere bezüglich des Landarmenhauses zu Creutzburg gesagt hat, das ist bereits Seite 7 des Kommissions-Berichts widerlegt worden, ich enthalte mich daher einer weiteren Replik darauf. Ich empfehle Ihnen den Kommissions-Antrag.

Und, meine Herren, was mir in diesem Augenblick noch einfällt, wie steht es denn mit dem Art. 101 der Verfassung? Danach sollen ja alle Steuerbevorzugungen aufgehoben werden. Sollte dieser Grundsatz nicht auch hier realisirt werden müssen? Der Herr Finanz-Minister hat vorher bei Gelegenheit einer Petition gesagt: »Wenn Steuergesetze einmal bestehen, so wird das Haus mit mir einverstanden sein, daß sie unbedingt und gleichmäßig zur Anwendung kommen müssen.« Meine Herren! Ich kehre den Satz um und sage: »Wenn Steuergesetze einmal aufgehoben sind, so wird das Haus mit mir einverstanden sein, daß sie keinesfalls und nirgend zur Anwendung kommen dürfen!«

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Der Herr Vorredner hat auf mein finanzielles Herz Bezug genommen. Ich bedaure, ihn entgegnen zu müssen, daß ich mit vollem Herzen und mit voller Ueberzeugung dafür bin, dem Antrage keine Folge zu geben. Der Herr Vorredner hat gemeint, es sei schwer, nicht eine Satyre zu schreiben, wenn man der Provinz Schlesien das als Wohlthat anrechne, was doch in allen anderen Provinzen gleichmäßig geschehe. Dabei befindet sich aber der Herr Vorredner im Irrthum; die Unterhaltung des Landarmen- und Korrektionswesens ist in allen anderen Provinzen Sache der Provinz; einzig und allein in Schlesien ist sie das nicht, einzig und allein in Schlesien wird diese Last auf Kosten des Staates getragen. Die Abgabe ist also, wenn sie auch ihrer formellen Behandlung nach sich als eine Staatsabgabe darstellt, in der Wirklichkeit eine Provinzial-Abgabe. Wenn — und das hätte geschehen sollen — diese Abgabe ganz einfach auf den Etat der Landarmen-Anstalt gebracht und dort vereinnahmt worden wäre, so würde die von mir behauptete Thatsache gar nicht in Abrede gestellt werden können. Daraus, daß dies irrigerweise nicht geschehen ist, daß man die Abgabe bei den Staatskassen vereinnahmt und demgemäß etatisirt, daraus wird doch nicht eine wesentliche Veränderung des Rechtsverhältnisses gefolgert werden können. Die Sache ist einfach die: Schlesien befindet sich in diesem Augenblick in doppelter Beziehung in einer exceptionellen Lage, einmal dadurch, daß die Unterhaltung der Landarmen- und Korrektionshäuser dort nicht zu Lasten der Provinz, sondern auf Kosten des Staates bewirkt wird, zweitens dadurch, daß im Zusammenhange damit eine Abgabe dort erhoben wird, die in anderen Provinzen nicht vorkommt.

Es ist nun ganz unzweifelhaft die Aufgabe der Staats-Regierung diesen exceptionellen Zustand nach beiden Richtungen hin zu beseitigen, das hätte schon lange geschehen sollen. Wenn das nicht geschehen ist, so hat dazu vielleicht die Betrachtung beigetragen, daß Schlesien jetzt in der Grundsteuer hoch veranlagt ist, höher als andere Provinzen, und daß man diesem Umstande Rechnung getragen hat. Von dem Augenblick an, wo Schlesien in der Grundsteuer den übrigen Provinzen gleichgestellt werden soll, ist allerdings zu einer weiteren Berücksichtigung keine Veranlassung mehr vorhanden. Es wird dahin kommen müssen, sei es im Wege der Verhandlungen, sei es im Wege des Gesetzes, daß Schlesien in beiden angedeuteten Beziehungen den andern Provinzen gleichgestellt wird. Dann wird sich aber die Rechnung sehr zum Nachtheil für Schlesien herausstellen. Es scheint aber in der That unzulässig, das exceptionell bestehende Verhältniß nach der einen Richtung hin beseitigen, nach der andern hin aber fortbestehen zu lassen. Im Interesse der Staats-Verwaltung kann nur dahin gestrebt

werden, die Gleichstellung mit den übrigen Provinzen vollständig herbeizuführen. Daß die Abgabe nach dem Wortlaut des Abgaben-Gesetzes von 1820 sich als Staats-Abgabe nicht aufrecht erhalten läßt, mag nicht bestritten werden. Es kann sich nur fragen, ob sie deshalb aufrecht erhalten werden kann, weil sie auf einem speziellen Titel beruht, oder ob sie als Provinzial-Last betrachtet werden kann. Wenn der Provinz Schlesien die Unterhaltung des Landarmen- und Korrektions-Wesens jetzt übertragen wird, und wenn zur Bestreitung der Kosten eine neue Abgabe eingeführt werden sollte, so würde man ganz gewiß diese Form der Abgabe nicht zulassen. Man würde darauf zu bestehen haben, daß die Beiträge zur Landarmen-Pflege, wie in andern Provinzen, in Form von Zuschlägen auf die direkten Steuern oder sonst im geeigneten Wege aufgebracht würden. Ganz anders verhält es sich aber, wenn es sich um eine alte, auf einem bestimmten Titel, auf einer speziellen Gesetzgebung beruhenden Abgabe handelt. Dann kann die Staats-Regierung nach meinem Dafürhalten ganz füglich bei dieser Form der Erhebung es so lange belassen, bis sich zu einer umfassenden Regulirung des Gegenstandes eine Veranlassung und Möglichkeit darbietet.

Ich muß also, meine Herren, dabei stehen bleiben, daß sich der Antrag, die Abgabe schlechthin zu erlassen, ohne gleichzeitig in den Verhältnissen des Landarmen- und Korrektions-Wesens eine Aenderung herbeizuführen, nicht rechtfertigen würde, und daß der Staats-Regierung daran liegt, daß die Petition in diesem Sinne nicht zur Berücksichtigung überwiesen wird. Soll die Ueberweisung den Sinn haben, daß die Regierung überhaupt das Verhältniß in Betracht ziehe und nach allen Richtungen hin einer Prüfung unterwerfe, dann würde ich der Ueberweisung der Petition nicht entgegen sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Es würde mir schwer werden, den Gründen, die im Kommissionsbericht niedergelegt sind, noch etwas hinzuzufügen. Die Sache ist von den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle so gründlich geprüft worden, und, trotz des entschiedenen Widerspruchs der Herren Kommissarien der Regierung haben die beiden Kommissionen einstimmig den Beschluß gefaßt, in dem angedeuteten Sinne die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Abgesehen von dem, was für die Aufhebung dieser Abgabe aus dem Stempel- und Sportelgesetz angeführt wurde, wobei auch noch angeführt werden kann das Gesetz vom 2. Januar 1849, welches sämmtliche Kriminal-Kosten auf den Staat verweist, — abgesehen davon, handelt es sich eigentlich lediglich um die Frage, ob hier ein spezieller Erhebungstitel vorliegt und ob im Verneinungsfalle durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Abgabe für aufgehoben erachtet werden könnte? Daß nun ein spezieller Erhebungstitel nicht vorliegt, scheint mir ganz klar zu sein, denn die Abgabe beruht auf einer allgemeinen Verordnung. Wenn man aber diesen speziellen Erhebungstitel in dem speziellen Zweck, wozu die Abgabe bestimmt ist, suchen will, dann glaube ich, verwechselt man den Zweck mit dem Berechtigungsgrund, dem Titel, und deshalb scheint mir, daß die Abgabe ganz klar für aufgehoben zu erachten sei.

Es ist nun von dem Herrn Finanz-Minister auf die exceptionelle Lage Schlesiens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, daß die Erhaltung des Landarmenhauses Sache der Provinz sei, und daß dieses Einkommen doch auch aus der Provinz fließe.

Wenn das richtig ist, so glaube ich, daß die Regierung auf andere gesetzliche Weise die Provinziallast mittelst allgemeiner Besteuerung für Schlesien in Bezug auf die Landarmen-Unterhaltung zu regeln hat. Sie ist aber nicht berechtigt, eine ungerechtfertigte Abgabe auch ferner zu erheben. Wenn bei dieser Regelung und der anderweitigen Feststellung einer Provinzialsteuer die Provinz Schlesien schlecht wegkommen sollte, so ist das ihre Sache. Ich kann daher auch nur dem Antrage der Kommission nochmals inhäriren, die Petition in dem angedeuteten Sinne der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, den Antrag stellen zu dürfen, daß bei Abstimmung über die beiden Anträge unterschieden werde zwischen den Abgaben, auf die es hier ankommt, also zwischen den Zuchthausgefällen und zwischen den Gefällen für das Landarmenhaus. Was die Zuchthausgefälle betrifft, so kann ich mich da den Ansichten, die der Herr Finanz-Minister entwickelt hat, nicht anschließen; ich glaube, die Zuchthausgefälle sind in Schlesien nichts weiter als Stempel-Abgaben, und werden erhoben für einen Zweck, der in anderen Provinzen aus Staatsfonds bewilligt wird. Ich glaube also, daß diese in der That jetzt nicht weiter erhoben werden können. Anders aber verhält es sich meines Erachtens mit den Gefällen, die auch stempelartiger Natur sind, oder sportelartiger, die für das Landarmenhaus in Creutzburg erhoben werden. Es mag bedauerlich sein, daß nicht schon früher die Auseinandersetzung darüber mit der Provinz stattgefunden hat, daß sie wie alle anderen Provinzen ihr Landarmenhaus selber zu erhalten hat. Die Aeußerungen, die wir gehört haben vom Ministertisch, weisen nach, daß daran die Regierung nicht schuld ist, daß von ihrer Seite diese Regulirung vielfältig in Antrag gebracht ist; es liegt aber an den Verhandlungen mit den Provinzialständen in Schlesien, daß die Sache noch nicht weiter gediehen ist.

Unter diesen Umständen darf, meines Erachtens, nicht so genau unterschieden werden zwischen dem Rechtstitel, aus dem die Erhebung erfolgt, und dem Zweck, wozu sie verwendet wird. Der Zweck ist offenbar ein provinzieller, zum Vortheil und Interesse der Provinz; während dadurch die Provinz enthoben wird der anderweitigen Beiträge, die nach anderem Maßstabe aufzubringen sein müßten für das Landarmenhaus. Ich glaube, daß es in der Billigkeit liegt, hier mit der Aufhebung nicht eher vorzugehen, ehe nicht die Auseinandersetzung mit den Provinzialständen erfolgt ist wegen anderweiter Aufbringung der Landarmenhausgefälle. Ich bitte, daß die Abstimmung darüber getheilt werde. Daß der Antrag, beide Abgaben aufzuheben, in der Kommission einstimmig angenommen ist, das habe ich keinen Grund zu bezweifeln, nach Angabe des Herrn Vorsitzenden der Justiz-Kommission; ich bemerke aber, daß die Betheiligung an einer anderen Kommission mich verhindert hat, dieser Kommissions-Sitzung beizuwohnen, ich würde sonst dort schon Widerspruch gegen den Antrag erhoben haben.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, seinen Antrag schriftlich zu formuliren. Wenn ich recht verstanden habe, so geht sein Antrag dahin, daß die Frage in Bezug auf die Landarmenhausgefälle von der über die Zuchthausgefälle getrennt werde.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Mein Antrag geht dahin, daß die Frage getrennt werde.

Präsident: Ja gewiß; die Frage läßt sich aber nach der Formel der Kommission auf Seite 9 nicht trennen; ich muß also doch um einen schriftlichen Antrag bitten.

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich bedauere, mich hiermit nicht einverstanden erklären zu können. Zwar ist es richtig, daß die Unterhaltung der Zuchthäuser dem Staate, die der Landarmenhäuser aber der Provinz zur Last fällt. Bei beiden aber würde es immer darauf ankommen, ob ein spezieller Erhebungstitel vorliegt oder nicht, und das glaube ich verneinen zu müssen. Wenn die Unterhaltung der Landarmenhäuser der Provinz zur Last fällt, so rechtfertigt das meines Erachtens doch nur, daß dieselbe im gesetzlichen Wege der Provinz auferlegt werde. Ein großer Unterschied aber ist es, ob die sogenannten »lachenden Erben« das überhaupt bezahlen sollen, oder ob die Einwohner nach allgemeinen steuergesetzlichen Grundsätzen diese Abgabe entrichten müssen. Das Letztere halte ich allein für gerechtfertigt, und ich glaube daher, sowohl in Betreff der Zuchthäuser als der Landarmenhäuser den Antrag der Kommission aufrechterhalten zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Ich kann mich nach dem, was so eben mein Herr Vorredner gesagt hat, auf die

Bemerkungen beschränken, daß es sich nach dem Inhalte des im Kommissions-Berichte aufgeführten Publikandi von einem Königlichen Landarmenhause, also von einem jetzigen Provinzial-Landarmenhause handelt; daß die Aufbringung der Kosten desselben eine Last der Provinz ist, weil das Landarmenhaus dem Wohle der Provinz dient; daß endlich diese Last nicht blos von einzelnen Einwohnern der Provinz aufzubringen ist, wenn nicht, wie bereits ausgeführt ist, gegen dieselben ein spezieller Rechtstitel vorliegt.

Präsident: Wenn Niemand das Wort mehr nimmt über die vorliegende Petition, so schließe ich die Diskussion über dieselbe, und bitte den Herrn Berichterstatter, sich zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **Starke**: Meine Herren! Ich kann es zunächst nur als ein freudiges Resultat bezeichnen, daß aus dem Hause keine Stimme sich erhoben hat, welche der Auffassung, die Seitens des Herrn Finanz-Ministers und Seitens seines Herrn Kommissarius hier laut geworden ist, beigetreten wäre. Nur in einer modifizirten Weise hat der geehrte Abgeordnete für Berlin dem Kommissions-Antrage nicht beigestimmt; ich glaube aber auch, seine Bedenken sind nicht durchgreifend, und zum Theil sind sie schon von einigen der Herren Vorredner widergelegt worden.

Aus dem Kommissions-Berichte werden Sie ersehen haben, und Sie sind auch von verschiedenen der Herren Redner darauf hingewiesen worden, daß es sich hier wesentlich darum handelt, in welchem Sinne das Steuergesetz vom 30. Mai 1820 aufzufassen und zu interpretiren sei, und ob nach dem §. 11 dieses Gesetzes in der That ein solcher Ausnahmefall vorliegt, welcher die Berechtigung giebt, eine Steuer, wie die, um welche es sich hier handelt, fortzuerheben. Im Laufe der heutigen Diskussion sind weder von dem Herrn Finanz-Minister, noch von seinem Herrn Vertreter diejenigen Gründe, welche bei der Kommissionsberathung vorgetragen worden sind, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange, wiederholt worden; ihre heutigen Gegengründe gehen im Wesentlichen darauf hinaus; allerdings sei der Provinz Schlesien eine gewisse Wohlthat, eine gewisse Bevorzugung zu Theil geworden durch Errichtung der fraglichen Anstalten, und überhaupt und besonders dadurch, daß das Landarmenhaus mit einem erheblichen Kapital dotirt worden ist.

Es ist demnächst ein ganz neuer Grund aufgestellt worden, der nämlich, daß die Zuchthäuser und das Landarmenhaus in einer gewissen Konnexität ständen; es sei ein prinzipiell anomaler Zustand, die bisher zu Gunsten der Zuchthäuser bestandene Steuer wegfallen zu lassen, dagegen diejenigen Abgaben, welche zur Unterhaltung des Landarmenhauses dienen, fortzuerheben. Man hat aber gleichzeitig anerkannt, daß die vorliegende Frage einer Regulirung bedürfe; man hat auf ein zu erlassendes Gesetz hingewiesen, es ist dabei schwebender Verhandlungen gedacht worden, welche möglichenfalls in einer nicht wünschenswerthen Weise alterirt werden könnten, wenn gegenwärtig das hohe Haus dem Kommissions-Antrage: die vorliegenden beiden Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, beistimmen würde. Nun erlauben Sie mir, meine Herren, diese einzelnen Einwendungen doch etwas zu beleuchten, insofern es nicht schon durch einzelne der Herren Vorredner geschehen ist.

Bevorzugung der Provinz Schlesien. Ja, man gehe doch einmal auf die Entwickelung der Gesetzgebung in Schlesien ein; da wird man wohl finden, worin diese Bevorzugung gelegen hat. Im Jahre 1747 wurden die Zuchthäuser errichtet; in demselben Jahre kommt bereits ein Königliches Edikt, welches sagt: daß zur »Ausrottung« des Diebesgesindels und derer Räuberbanden dies und das geschehen solle. So geht diese »Ausrottung« durch verschiedene Edikte hindurch dreißig Jahre lang. Es gelingt aber nicht. Daß der Staat und nicht blos die Provinzialen ein Interesse daran hatten, solchen Zuständen entgegenzutreten, das wird mir wohl zugegeben werden.

Schon zu jener Zeit, unter dem großen Könige Friedrich erkannte man es als eine Pflicht des Staats an, für die Sicherheit der Staatsangehörigen Sorge zu tragen und das allein ist durch die Einrichtung der Zuchthäuser geschehen. Freilich wurden bei der Einrichtung der Zuchthäuser auch Bestimmungen getroffen, die in gewisser Beziehung für die einzelnen Provinzialen vortheilhaft sein konnten, Bestimmungen, die aber jetzt nicht mehr Platz greifen. Demnach konnte z. B. jeder Vater seinen ungerathenen Sohn und jeder Lehrmeister seine Lehrlinge auf einige Zeit, gegen 6 Kreuzer täglich, in das Zuchthaus einsperren lassen.

Was das Landarmenhaus betrifft, so ist das im Wesentlichen eine Korrektions-Anstalt gewesen. Ich will Ihnen nicht aufzählen, was alles für Sorten von Vagabunden aufgenommen werden sollten: Pilgrimme, bettelnde Studenten, bettelnde Musikanten, herumlaufende getaufte Juden und Landläufer aller Art, wie sie da aufgezählt sind. Es war allerdings im Interesse der Sicherheit der Provinz, daß diese Anstalt errichtet wurde, wenn aber durch eine solche Anstalt der Provinz ein Vortheil entstand, so war es nichts anderes als die Wohlthat, die jedes nützliche Institut, jede Unterrichtsanstalt sowohl, wie jede Sicherheitsanstalt dem betreffenden Landestheile, in dem sie errichtet wird, immer bietet.

Es wird nun auf die Konnexität zwischen Zuchthäusern und Landarmenhäusern hingewiesen. Allerdings besteht auch eine solche zwischen beiden. Das Gesetz bestimmt, daß zur Dotirung des Landarmenhauses die überschießenden Beträge der Zuchthäuser verwendet werden sollen und außerdem wird das Landarmenhaus noch besonders dotirt. Wenn nun aber seitens der Regierung, wenn auch nicht direkt, ausgesprochen, so doch andeutungsweise anerkannt wird, daß ein verschiedenes Verhältniß zwischen den Zuchthaus- und Landarmenhaus-Gefällen bestände, daß man aber in Rücksicht auf die Dotirung des Landarmenhauses die Zuchthaus-Gefälle nicht pure erheben könne; so wird man sich doch fragen müssen, ob derjenige Betrag, der überhaupt erhoben wird, demjenigen Kapital entspricht, was seitens der Regierung für die Landarmenhaus-Gefälle im Wege der Dotation gegeben worden ist. Der Kommissions-Bericht weist nach, daß die Ergebnisse der Steuer jährlich 37,000 Rthlrn. betragen und ich glaube, daß dadurch wohl die Zinsen des ursprünglichen Stiftungs-Kapitals auf das Allerreichlichste gedeckt sind, und daß es sich hier also nicht mehr um eine sehr große Wohlthat handelt.

Es sollen nun schwebende Verhandlungen vorhanden sein. Ja, meines Wissens sind sie vorhanden. Es wird seit dem vergangenen Jahre oder seit einem paar Jahren mit dem Provinzial-Landtage von Schlesien darüber verhandelt, daß das Landarmenhaus auf Grund des seit 1842, also seit 19 Jahren! erlassenen Gesetzes, zur Provinzial-Anstalt werden soll. Wie mir aber gesagt ist — ich weiß nicht, ob mir darin richtig berichtet ist — hat die Provinz keine Neigung, auf die Propositionen einzugehen, die ihr Seitens der Staats-Regierung gemacht worden sind. Diese Unterhandlungen aber dürften denn doch wohl dadurch nicht alterirt werden, wenn man in Betreff der Zuchthaus-Gefälle annerkennt, daß sie wirklich auf Grund des Steuergesetzes von 1820 nicht mehr erhebbar gewesen wären.

Allerdings erkenne ich mit dem Herrn Abgeordneten Kühne (Berlin) an, daß eine Unterscheidung zwischen den Zuchthaus- und den Landarmenhaus-Gefällen zu machen ist. Die Zuchthäuser sind reine Staats-Anstalten, das Landarmenhaus ist zwar Staats-Anstalt, dessen Zweck aber ein provinzieller ist. Nun, meine Herren, möchte ich Sie aber auf den Kommissions-Bericht verweisen, der gerade diesen Unterschied vollständig erwogen und deshalb hier auch noch eine andere Deduktion aufgestellt hat, als in Betreff der Zuchthaus-Gefälle. Wenn auch die Landarmenhaus-Gefälle nach dem Prinzip des Steuergesetzes vom Jahre 1820 ebenso wie die Zuchthaus-Gefälle nicht erhebbar gewesen sind, so lange es sich um Staats-Anstalten handelt, so ist doch anerkannt, daß den Provinzen die Pflicht auferlegt ist, für ihr Landarmenhaus fortan zu sorgen. Wenn der Staat sich nun fortgesetzt gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1842 dieser Last unterzieht, so ist dies ein anomaler Zustand. Dotirt der Staat diese Anstalten, die von der Provinz dotirt werden sollen, so thut er Etwas, was das Gesetz der Provinz auferlegt hat, dotirt der Staat diese Anstalten nicht, so würde er eine Abgabe erheben, die zu einem bestimmten Zwecke ist und deren Zweck er doch nicht erfüllt. Aus den Mittheilungen des Herrn Ministers entnehme ich, daß diese Dotirung noch fortbesteht; aber auch in diesem Falle ist, wie gesagt, ein anomaler Zustand vorhanden und deshalb ist es gerechtfertigt, auch in diesem Theile die Petition zur Berück-

sichtigung zu überweisen. Sei es formell, sei es materiell, in beiden Fällen ist Veranlassung vorhanden, daß eine Regulirung des Sachverhältnisses eintritt.

Es ist nun schließlich noch zu erwähnen, daß die Möglichkeit eines später zu erlassenden Gesetzes angedeutet worden. Meine Herren! Es ist immer ein schlimmer Zustand, wenn man die Behauptung aufstellen soll, daß eine Steuer, wie die vorliegende, seit einer Reihe von Jahren zu Unrecht erhoben sei. Die Kommission würde diese Frage überhaupt vielleicht nicht in dem Umfange, wie es geschehen ist, ventilirt haben, wenn nicht der eine der Petenten seine Anträge unterschieden hätte; er hat prinzipaliter beantragt, die Einstellung der ferneren Erhebung der Abgabe zu veranlassen, und eventualiter, wenn man die Abgabe noch als zu Recht bestehend erkennen solle, die Beseitigung derselben im gesetzlichen Wege eintreten zu lassen. Die Kommission ist daher wohl in der Nothwendigkeit gewesen, die Rechtsbeständigkeit der Steuer zu prüfen. Ich glaube aber, die Kommission hat auch vollkommen sachgemäß gehandelt, wenn sie nicht speziell in ihren Anträgen auf Ueberweisung präzisirt hat, daß die Erhebung der Abgabe, wie sie bisher erfolgt ist, als eine zu Unrecht erfolgte erachtet werde, sondern im Interesse der Provinz, die zu Unrecht zahlt, nur vorgeschlagen hat, daß die Petition zur Berücksichtigung überwiesen werde, weil es der Provinz sehr gleich sein kann, ob die Beseitigung der Abgabe durch eine Verfügung erfolgt, die da bestimmt, daß die Abgabe nicht mehr erhoben werden soll, oder ob die Staats-Regierung ein Gesetz einbringt, welches bestimmt, daß die Steuer fortan nicht mehr erhoben werden soll. Im Effekt wird sich das gleich bleiben.

Auf das allerentschiedenste aber möchte ich für meine Person — für die Kommission kann ich nicht sprechen, denn der Punkt ist in ihr nicht zur Erörterung gekommen — hier dagegen protestiren, daß man, wenn man an die Regulirung dieser Frage geht, zunächst etwa die Ansicht aufstellt, daß für die Aufhebung der Steuer die Provinz ein Aequivalent entrichten solle, in ähnlicher Weise etwa, wie es im Jahre 1855 bei dem Gesetze über die Entbürdung der Städte von den Kriminalkosten geschehen ist. Ich muß in dieser Beziehung zurückweisen auf das, was in dem Kommissions-Berichte steht, daß das Prinzip, welches in dem Gesetze von 1820 niedergelegt ist, eine gleichmäßige Besteuerung des ganzen Landes und für Jedermann hat einführen wollen. Jetzt ist eine solche gleichmäßige Besteuerung nicht vorhanden. Durch die Einrichtung der Zuchthäuser und des Landarmenhauses ist aber eine Rechtfertigung für eine besondere Staatssteuer in dem Sinne, wie sie der §. 11 des Gesetzes vom Jahre 1820 als Ausnahme gestattet, nicht zu ersehen. Warum die Provinz also jetzt noch fortsteuern soll, warum sie, event., wenn die Steuer aufgehoben werden sollte, nur durch ein Aequivalent von der Steuer frei werden sollte, ist meines Erachtens nicht abzusehen.

Der Herr Abgeordnete für Oels hat schon darauf hingedeutet, daß gerade die Bewegungen der neuesten Gesetzgebung auf dem Gebiete der Grundsteuer dem Prinzipe folgen, das in dem Gesetze von 1820 ausgesprochen worden ist: der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Provinz Schlesien, die nicht gewohnt ist, viel Lärmen um das zu machen, was in ihr vorgeht, hat bei den letzten Grundsteuer-Debatten erst die Entdeckung gemacht, daß sie zu den höchstbesteuerten gehört, aber Klagen sind darüber nicht laut geworden, wie nach dem Kommissions-Berichte auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar bemerkt worden ist, und diese Erscheinung möchte auf dasselbe Moment herauskommen, was bei der Grundsteuer von mir erwähnt worden, daß die Provinz nicht zu klagen pflegt, die Last ist dieselbe und wäre wohl nach dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, die Steuer aufzuheben.

Ich beantrage daher, und bitte Sie, daß Sie dem Kommissions-Antrage in seinem vollen Umfange beitreten.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag der Kommission als den weitergehenden, wenn dieser abgelehnt werden sollte, dann den des Abgeordneten Kühne (Berlin) zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Petition des Ober-Regierungsraths Oelrichs und die des Magistrats zu Sagan ihrem ganzen Inhalte nach der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität und damit der minder weitgehende Antrag des Abgeordneten Kühne und dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Berichte der vereinigten Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle über verschiedene Petitionen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Karsten.

Unter I. ist eine Beschwerde von 47 Niederrheinisch-Westphälischen Gewerken erörtert, daß die Regierung zu Arnsberg bei der Veranlagung des Einkommens der Gewerke aus ihrem Gruben-Eigenthum zu den Staatssteuern zu Unrecht verfahre. Die Kommission empfiehlt: über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß die Berechnung des Rein-Ertrages von Bergwerken nicht nach dem Betrage der Ausbeute, sondern unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanz-Aufzehrung geschehen möge.

Ich eröffne über diesen ersten Antrag die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Overweg das Wort.

Abgeordn. **Overweg** (vom Platz): Nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 soll der Reinertrag der Gruben- und Hüttenwerke nach dem Durchschnitt des Ertrages der drei letzten Jahre zur Berechnung gezogen werden. Offenbar will das Gesetz nur eine Besteuerung des Reinertrages; nach Ausweis der Petition erfolgt aber bei der Bezirks-Kommission in Arnsberg die Besteuerung der Substanz, indem die Ausbeute aus Gruben besteuert und somit die Steuer zur Vermögenssteuer wird. Vollständig klar ergiebt sich dieses, wenn man den metallischen Bergbau ins Auge faßt, namentlich den Bergbau beim nesterartigen Vorkommen. Bei solchem Bergbau ereignet es sich häufig, daß der völlige Ausbau der Grube nach bestimmten Jahren vorauszusehen ist. Wird dann die volle Ausbeutung bestimmt, obwohl es solche ist, daß schon nach wenigen Jahren keine Ausbeute mehr erzielt werden kann, so handelt es sich nicht mehr um eine Besteuerung des reinen Einkommens, sondern um eine Vermögenssteuer. Wenn von der Regierung zu Arnsberg, wie Petenten behaupten, die Besteuerung der Ausbeute vorgenommen wird, so ist es nöthig, daß der Regierung ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird. Es ist ganz unverkennbar, daß die Ausbeute sich als die Summe der Zinsen und als ein Theil der Substanz darstellt. — Wenn es nun auch schwierig sein mag, in jedem Falle die Höhe des Betrages der Substanz und der Zinsen genau festzustellen, so wird sich doch stets ein Mittel finden lassen, die Uebelstände zu vermeiden, welche bei der Besteuerung der vollen Ausbeute der Zinsen und des Theiles der Substanz hervortreten. Ich trete deshalb dem Antrage der Kommission bei, und bitte Sie, für die darin ausgesprochene Erwartung zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin): Meine Herren! Der Antrag, den die Kommission gestellt hat, oder vielmehr sind es zwei Anträge, sind folgende: einmal den Antrag, über den einen Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen und im zweiten Antrage auszusprechen, daß die Berechtigung des Reinertrages von Bergwerken nicht nach dem Betrage der Ausbeute, sondern unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanzaufzehrung geschehen möge. Wenn die Petition, wie anerkannt werden muß, nach den jetzigen Grundsätzen und ausdrücklichen Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes unbegründet ist, dann kann die Ueberweisung an den Herrn Finanz-Minister keinen anderen Sinn haben, wenn man überhaupt einen darin suchen muß, als daß der Finanz-Minister aufgefordert werden soll, das Einkommensteuer-Gesetz abzuändern, wie dies der Herr Vorredner auch hervorgehoben hat.

Ob es nun zweckmäßig sein könnte, einen so wichtigen Gegenstand bei Gelegenheit der Erörterung einer Petition zur Erörterung zu bringen, will mir doch sehr zweifelhaft erscheinen.

Ein solcher Antrag will ganz anders vorbereitet sein. Die Kommission selbst hat anerkannt, daß in den vorgekommenen Beschwerdefällen den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes gemäß verfahren sei. Es ist auch keine Frage, daß dies wirklich der Fall ist. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich: daß Leibrenten und Gehälter nach ihrem Jahresbetrage besteuert werden sollen. Es ist also der Unterschied, den der Herr Vorredner machen will zwischen der Vermögenssteuer und einer Steuer vom reinen Einkommen, wie der Herr Vorredner ihn aufgestellt wissen will, im Gesetze nicht anerkannt. Das Gesetz besteuert als Rein-Einnahme Alles, was nach Abzug der Erwerbungskosten übrig bleibt, es besteuert die Leibrente und jedes persönliche Einkommen in gleichem Betrage, wie die Zinsen eines Kapitals. Mit anderen Worten: derjenige, der 1000 Rthlr. Gehalt hat und derjenige, der eine Leibrente hat von 1000 Rthlrn. wird nach demselben Satze besteuert, wie der, der von 25,000 Rthlrn. Kapital 1000 Rthlr. Zinsen erhebt.

Die Absicht des Herrn Vorredners würde also dahin gehen, daß diese Fundamentalbestimmung des jetzigen Gesetzes abgeändert werde, daß vielmehr das unfundirte Einkommen mäßiger besteuert werden müsse, als das fundirte Einkommen. Ja, meine Herren, ich bin weit entfernt, einem solchen Grundsatz seine Berechtigung abzusprechen; der erste Entwurf zum Einkommensteuergesetz, welchen die Regierung im Jahre 1847 vorlegte, war darauf gebaut, und neuerdings ist es in dem von Arnimschen Antrage, den ich wohl der Kürze halber so nennen darf, wieder aufgenommen.

Beiläufig möchte ich hier nur darauf hinweisen, daß sich eine der praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben würde, am deutlichsten an dem Beispiele, was der Herr Vorredner selber angeführt hat, herausstellt, die Schwierigkeit nämlich der Feststellung der Grenzen zwischen dem fundirten und nicht fundirten Einkommen. Wenn Jemand einen Kux am Kohlenwerk Saarbrücken hätte, von dem man behauptet, daß es einen so unerschöpflichen Vorrath habe, daß man etwa nach tausend Jahren wieder anfragen könne, in wieviel anderweiten Jahrtausenden derselbe erschöpft sein könnte, so ist das Einkommen eines solchen Mannes doch offenbar in einem ganz anderen und besseren Verhältniß, als das eines Mannes, der einen Kux hat an einem Werke, wo auf Nester gebaut wird, die nach zwei oder vier Jahren zu Ende gehen. Wie sollen aber dann die verschiedenen Arten der Fundirung in der Steuer abgemessen werden? Ueberall komme ich aber darauf zurück, daß Fragen von solcher Wichtigkeit nicht bei Gelegenheit einer einzelnen Petition vorbereitet werden können, um sie beiläufig zu entscheiden. Ich bitte daher dringend, gehen Sie über den hier vorliegenden Antrag zur Tagesordnung über. Wenn Jemand anderweitig einen derartigen Gesetz-Entwurf einzubringen hat, so weisen Sie es der betreffenden Kommission zu, und mag man dann sehen, ob sich das befürworten läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Es freut mich, daß der geehrte Vorredner auf eine zweite Lücke des Gesetzes aufmerksam gemacht hat, und hoffe ich, es werden sich noch mehrere finden, so daß der Herr Finanz-Minister sich veranlaßt fühlen wird, eine Novelle zu erlassen, die einige Erleichterung bringt, jedenfalls um die Lasten mit gleichen Schultern zu tragen. Es ist, wie der Abgeordnete Overweg gesagt hat, eine Kapitalsteuer; sie widerstreitet auch der Vermögens-Verwaltung, z. B. zwischen Vater und Kindern. Das Geheime Ober-Tribunal hat entschieden, daß die Ausbeute, die der Vater als Nutznießer bezieht, ein Kapital sei, und nicht ihm, sondern den Kindern gehört, nur die Zinsen davon gebührten ihm. Dennoch muß er die volle Steuer zahlen. Das zweite Uebel ist, daß, wenn die Staatssteuer zu hoch normirt ist, die Gemeinden ihre Gemeindesteuern dennoch danach ausschlagen, also doppelte Ueberschätzung stattfindet. Das Haus hat sich schon im vorigen Jahre dagegen geäußert.

Präsident: Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordn. **Overweg** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Berlin ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich um eine Abänderung des Gesetzes handle und hat abgerathen, in einer so wichtigen Materie gelegentlich vorzugehen. Der Antrag, welchen die Kommission gestellt hat, will keine Abänderung des Gesetzes, er lautet dahin, die Erwartung auszusprechen:

> »daß die Berechnung des Reinertrages von Bergwerken nicht nach dem Betrage der Ausbeute, sondern unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanzaufzehrung geschehen möge.«

Es handelt sich also nur um eine Instruktion für die Königliche Regierung zu Arnsberg, mithin hat die Sache nicht die Tragweite, welche der Herr Abgeordnete für Berlin vorausgesetzt hat und ich bitte deshalb, dem Kommissions-Antrage beizustimmen.

Präsident: Abgeordneter Kühne (Berlin) hat das Wort

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Ich frage den Herrn Vorredner nur einfach, ob er dem Herrn Finanz-Minister die Befugniß oktroyiren will, eine Instruktion gegen das Gesetz zu erlassen?

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Bitter**: Namens der Staats-Regierung muß ich das Haus ebenfalls bitten, der Erwartung, welche die Kommission ausgesprochen haben will, nicht beizutreten. Es geht diese Erwartung dahin:

> daß die Berechnung des Reinertrages von Bergwerken nicht nach dem Betrage der Ausbeute, sondern unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanz-Aufzehrung geschehen möge.

Die Ausführung eines solchen Antrages ist aber in der That mit der bestehenden Gesetzgebung nicht zu vereinbaren. Das Einkommensteuer-Gesetz ordnet ganz bestimmt an, daß für die Bergwerke derjenige Ertrag als der steuerbare Reinertrag angesprochen werden soll, welcher sich nach einem dreijährigen Ertrage und nach Abzug der Lasten und Schuldenzinsen, sowie derjenigen Ausgaben herausstellt, welche erforderlich sind, um das Werk in seinem bisherigen Umfange und im regelmäßigen Gange zu erhalten.

Die Einkommensteuer soll nach dem Gesetze das zur Zeit der Einschätzung vorhandene Einkommen treffen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe ein vorübergehendes oder ein solches ist, welches einen Theil der Substanz, aus welchem dasselbe fließt, mitabsorbirt. Der Antrag der Kommission ist darauf gerichtet, daß von dem Einkommen aus Bergwerken noch über die gesetzliche Bestimmung hinaus ein Abzug gemacht werden möge, gleichsam als Entschädigung dafür, daß dies Einkommen mit der Substanz-Aufzehrung nach und nach sich vermindert, beziehentlich ganz aufhört. Im vorigen Jahre war von dem hohen Hause die Erwartung ausgesprochen worden daß die Staats-Regierung im Wege der Gesetzgebung für eine andere Art der Veranlagung des Bergwerks-Einkommens sorgen möge, wegen der Härte, zu welcher die bestehende Gesetzgebung Veranlassung gäbe. Die Regierung hat in Folge dessen zunächst nähere Nachrichten über die Lage der Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Staates eingezogen, und da hat sich herausgestellt, daß in keinem Theile der Monarchie ähnliche Beschwerden erhoben worden sind, wie diejenigen, welche jetzt aus dem Niederrheinisch-Westphälischen Bergwerksdistrikt vorliegen, und daß nirgend darüber geklagt ist, daß die Ausführung der bestehenden Vorschriften den Bergwerksbesitzern gegenüber zu Härten führe. Es ist in der Kommission schon von mir hervorgehoben worden, daß spezielle Beschwerden auch aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg bisher darüber, daß die Grundsätze wegen Veranlagung des Bergwerks-Einkommens einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber unrichtig in Anwendung gebracht worden, hierher noch nicht gelangt seien, und daß das Ministerium daher auch keine Veranlassung gehabt habe, in solchen Fällen einzugreifen und event. Remedur eintreten zu lassen. Den von hier aus aufgestellten Grundsätzen hat daher Ihre Kommission nichts entgegenzustellen vermocht. Der vorliegende Antrag geht aber, wie der Herr Vorredner schon ausführlich erörtert hat, dahin, gegen das Gesetz zu verfahren und eine Berücksichtigung eintreten zu lassen, die gesetzlich nicht gestattet ist. Im Verwaltungswege eine Abweichung von den Gesetzen eintreten zu lassen,

würde unstatthaft sein; eine solche Abweichung muß sofort zu Beschwerden und Berufungen in Beziehung auf ähnliches Einkommen und in seinen weiteren Folgen zu Ungleichmäßigkeiten in der Veranlagung führen, deren wegen sich die Staats-Regierung mit Recht wohl begründete Vorwürfe zuziehen würde.

Ich kann daher nur dringend bitten, der »Erwartung«, welche die Kommission ausgesprochen hat, nicht beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Wenn die Rede davon ist, daß die Reklamationen einzeln dastehen, so steht anderntheils auch fest, daß der Westphälische Bergdistrikt die Hälfte aller Bergwerks-Abgaben in Preußen bezahlt und in dieser Beziehung wohl eine Berücksichtigung verdient! Ich hätte wohl gewünscht, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Frage in Bezug auf die Entscheidung des Ober-Tribunals erörtert hätte. Das Ober-Tribunal sagt: den Kindern gegenüber ist alles Ausbeute-Kapital, wovon der Vater nur die Zinsen bezieht, und die Steuer-Einschätzungs-Kommission sagt: das Ganze sind Zinsen und nicht Kapital. Diese Divergenz ist nicht erklärt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** [Berlin] (vom Platz): Ich will nur mit ein paar Worten versuchen, den Herrn Vorredner darüber ins Klare zu setzen.

Es können sehr verschiedene Verhältnisse stattfinden in Bezug auf das Privat-Eigenthum und in Bezug auf die Besteuerung des Einkommens. Es hat das Ober-Tribunal mit vollem und gutem Rechte festgesetzt, daß der bloße Nutznießer nicht unbedingt disponiren dürfte über den vollen Betrag der vollen Ausbeute, sondern daß dabei die Rechte der Successores berücksichtigt werden müssen. Wenn nun der Fall vorkommt, daß ein solcher Mann aus diesem Grunde nicht das volle Einkommen beziehen darf, dann würde die Einschätzungs-Behörde Unrecht thun, dessenungeachtet ihm die volle Ausbeute als für ihn steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen; daß das aber geschieht, ist nicht nachgewiesen. Wenn er wirklich nur davon einen Theil als sein Einkommen verwendet hat, so hat die Einkommensteuer-Behörde auch dies nur zur Besteuerung heranzuziehen, im Uebrigen aber, wenn er die ganze Ausbeute als sein Einkommen verwendet, so muß dieses auch zur Besteuerung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Vorläufig acceptire ich das Gesagte, um im Fall im nächsten Jahre wieder darauf zurückzukommen.

Präsident: Die Diskussion über die vorliegende Petition ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Wenn von Seiten der Staats-Regierung bemerkt worden ist, daß der Instanzenzug nicht als erschöpft anzusehen ist, so kann man diese Ansicht wohl nicht theilen. Dieselbe Klage hat im vorigen Jahre bereits dem Hause vorgelegen und es ist gebeten, dieser Klage Abhülfe zu schaffen. Es ist die Beschwerde der Petenten die, daß das Gesetz, wie es besteht, im Bezirk der Regierung von Arnsberg nicht ausgeführt worden sei, und diese Beschwerde ist insofern durch die Instanzen gegangen, als schon in dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom vorigen Jahre ausgesprochen worden ist, daß er die Ansicht der Petenten nicht theile, und daß er vielmehr der Ansicht sei, daß das Gesetz im Regierungs-Bezirk Arnsberg richtig ausgeführt werde, mit dem Hinzufügen, daß, wenn anderswo anders verfahren werde, dort das Gesetz nicht richtig ausgeführt sein würde. Nun ist es eine sehr eigenthümliche Erscheinung, daß in allen anderen Distrikten des Staates eine Beschwerde nicht erhoben worden ist, sondern nur in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg, und man sollte meinen, daß schon dieses Moment sehr erheblich dafür spricht, daß in der That den Petenten zu nahe getreten ist. Ich glaube aber auch, man wird dies nicht leugnen können, wenn man die Sache selbst ins Auge faßt und mit den Bestimmungen des Gesetzes vergleicht. Es ist nirgends verlangt worden, daß das Gesetz einer Aenderung unterworfen werden soll, sondern die Kommission wünscht eben nur, daß bei Anwendung des Gesetzes der Grundsatz zur Anerkennung komme: daß die Ausbeute eines Bergwerks nicht der Reinertrag des Bergwerks sei. Das Gesetz disponirt: es sollen nach dem Durchschnitts-Reinertrage der letzten drei Jahre die Einkünfte zur Berechnung bei der Einkommensteuer gezogen werden, und die ganze Frage, um die es sich hier handelt, ist die, was ist Reinertrag von Bergwerk, und da liegt es auf der Hand, glaube ich, daß man sagen muß, die Ausbeute ist nicht der Reinertrag; das ist eine Einnahme, die sich in gewisser Weise als Brutto-Einnahme charakterisirt, selbst wenn die laufenden Betriebsabgaben davon in Abzug gebracht sind; sie charakterisirt sich nur deshalb als solche, weil eben ein Theil der Kapital-Vernichtung darin enthalten ist. Wenn man sagt: es läßt sich bei den Bergwerken nicht generell aufstellen, wie viel ist Kapital und wie viel ist Zinsen, weil die Bergwerke ihrer Natur nach überaus verschieden sind, weil bei dem einen 100,— 1000 Jahre Produktionen erforderlich sind, um die Substanz abzubauen, während bei anderen die Substanz-Verbrauchung in kürzerer Zeit, in 5—6 Jahren geschehen ist, so ist dem nicht präjudizirt durch den Antrag der Kommission. Die Kommission wünscht nur, daß eine billige Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanz eintreten möge. Es wird also Sache der Veranlagungs-Kommissien sein, den individuellen Fall bei ihrer Veranlagung zu berücksichtigen und das, sollte ich meinen, wäre ein Wunsch, der sowohl dem Recht als der Billigkeit vollkommen entspricht. Wenn man nun sagen wollte, wie der Herr Abgeordnete für Berlin, man würde damit das Gesetz vollständig ruiniren, so muß ich das bestreiten, denn das Gesetz verlangt nur, daß von dem durchschnittlichen Reinertrage die Einkommensteuer berechnet werden soll. Nun, meine Herren, würde man doch eine Brutto-Einnahme wie diese nun und nimmermehr einen Reinertrag nennen können. Eine Jahres-Einnahme, die z. B. dadurch entsteht, daß Jemand Theile seines Vermögens verkauft, und den Kaufpreis im Laufe einiger Jahre in einzelnen Raten erhält, wird man doch nicht für eine Rein-Einnahme erklären können, und ähnlich charakterisirt sich eine solche Ausbeute. Wie sich der Prozentsatz des Kapitals und der Zinsen zu einander verhält, läßt sich allerdings nur in den einzelnen Fällen ermitteln und nicht durch generelle Regeln feststellen. Das will die Kommission auch nicht und deshalb hat sie auch ihre Anträge in die allgemeine Fassung gebracht, die, wie ich glaube, vollkommen dem Gesetz, dem Recht und der Billigkeit entspricht, und die ich Sie bitte, anzunehmen.

Präsident: Die Trennbarkeit der beiden Anträge der Kommission wird nicht zweifelhaft sein. Ich bringe also zunächst den Antrag der Kommission auf Tagesordnung und dann die von ihr beantragte Resolution zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die über die Petition der 47 Niederrheinisch-Westphälischen Gewerken, d. d. Essen, 19. Januar 1861 nach dem Antrage der Kommission zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Diejenigen Herren, die nach dem ferneren Antrage der Kommission zugleich die Erwartung aussprechen wollen,

> daß die Berechnung des Reinertrages von Bergwerken nicht nach dem Betrage der Ausbeute, sondern unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanz-Aufzehrung geschehen möge,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich will die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Resolution der Kommission nicht zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist die Majorität des Hauses; die Resolution ist abgelehnt.

Unter der zweiten Nummer des Berichtes ist eine Beschwerde von vier Schiefergruben-Besitzern des Kreises Meschede besprochen, die Belastung der Schiefergewinnung mit Staats-Abgaben betreffend. Die Anträge der Petenten stehen auf Seite 5 des Kommissions-Berichtes. Die Kommission schlägt die Tagesordnung vor.

Der Abgeordnete von Stockhausen hat das Wort.

Abgeordn. **von Stockhausen** (vom Platz): Die Kommission hat dem Hause vorgeschlagen, über alle drei Anträge der Petenten zur Tagesordnung überzugehen, ich kann dem nur zustimmen hinsichtlich des ersten Punktes, welcher auch nach meiner Ueberzeugung durch die Beschlußfassung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ermäßigung des Zwanzigsten, erledigt ist. Was den zweiten Antrag anbelangt, bin ich der Meinung, der schon in der Kommission Ausdruck gegeben, daß bei allen Staatsbauten inländische Produkte zunächst zur Verwendung kommen müßten. Ich bin nicht überführt worden, daß der Englische Dachschiefer besser wäre als der Westphälische, ich bin vielmehr der Ansicht, daß über die Haltbarkeit des Englischen Dachschiefers bei uns keine Erfahrungen vorliegen, wie wir solche bei dem inländischen vor Augen haben. Unsere Dome haben ein tausendjähriges Alter, unsere Kirchen sind meistens im 13. und 14. Jahrhundert, unsere Häuser vielleicht zwei Jahrhunderte später gebaut und mit Westphälischem Schiefer bedacht. Wenn nun gesagt wird, daß die Unternehmer des Baues des Ober-Postamts zu Arnsberg für die Dichtheit und Haltbarkeit des Daches keine Garantie haben leisten wollen, so muß ich diesen offiziellen Auslassungen Glauben schenken. Bescheidene Zweifel regen sich jedoch in mir, daß die Schieferdeckmeister, die vielleicht nie vorher Englischen Schiefer verwendet, für diesen die Garantie haben übernehmen wollen. Ich möchte also bitten, diesen Antrag der Petenten der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Was den dritten Antrag betrifft, so habe ich zur Staats-Regierung das Vertrauen, daß sie durch Ermäßigung der Frachtsätze auf den Eisenbahnen der Ausfuhr unseres Schiefers zu Hülfe kommen wird. Vor allen Dingen thut eben der Bau einer Eisenbahn noth, und ich muß hierauf um so mehr hinweisen, als der Herr Handels-Minister in diesem Augenblicke zur Abkürzung der Verbindung des Westen mit dem Osten eine neue Linie von Hagen über Schwerte nach Unna aufnehmen läßt. Diese Abkürzung würde allerdings $3\frac{1}{4}$ Meilen betragen; käme aber der Bau dieser Linie zur Ausführung, so würde es fast unmöglich sein, an den Bau der Ruhr-Eisenbahn zu denken. Das Ruhr-Eisenbahn-Komité, daß sich in Arnsberg gebildet hat und bis jetzt unter dem Vorsitz des Regierungs-Chef-Präsidenten von Spankert stand, der aber mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Interessen sich geltend machten, den Vorsitz an den Regierungsrath Liebrecht abgetreten, hat dem gegenüber eine Linie von Hagen, Ergute, Wickede, Waltringen, Soest vorgeschlagen, deren technische Aufnahme augenblicklich erfolgt. Diese Linie würde allerdings einen größeren Neubau von $4\frac{1}{2}$ Meilen erfordern, die Abkürzung der Strecke aber dieselbe bleiben und dabei die Möglichkeit gewähren, den Ausbau der Ruhr-Eisenbahn im Auge zu halten. Ich will nicht darüber urtheilen, ob es nicht überhaupt zweckmäßiger gewesen, eine Eisenbahn von Köln, Wipperfürth, Lennep, Hagen, Arnsberg, Korbach, Kassel, Nordhausen, Halle allen andern ausgeführten Linien vorzuziehen. Jedenfalls steht fest, daß in diesen Gegenden die Industrie heimisch und naturwüchsig, die anderen Orts erst geschaffen worden ist. Ich möchte diese Linie um so mehr aber empfehlen, als gegenwärtig ein Projekt angebahnt wird, eine Verbindung über Grevenbrück, Eslohe, Freinohl, Arnsberg, Waltringen, Soest festzustellen. Diese Linie würde die Verbindung Süddeutschlands mit Norddeutschland um 10 Meilen abkürzen, die Entfernung von Siegen nach Soest auf der Ruhr-Siegbahn beträgt $19\frac{1}{2}$ Meile, würde auf dieser Route aber nur 10 Meilen betragen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, auch diesen Theil der Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe, so wünscht er die Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung in Betreff der Punkte 2 und 3; in Betreff des Punktes 1 ist er wohl mit der Kommission einverstanden.

(Der Abgeordnete von Stockhausen giebt seine Zustimmung zu erkennen.)

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Bergrath **Klostermann**: Es kann der Regierung nur sehr erwünscht sein, daß der einheimische Schieferbergbau gedeihe. Sie hat ihr Interesse in dem vorliegenden Falle, bei dem Bau des Ober-Postamtsgebäudes zu Arnsberg, dadurch bewiesen, daß sie bei der Superrevision des Kostenanschlags die Verwendung von Westphälischem Schiefer empfohlen hat. Es hat der Empfehlung jedoch keine Folge gegeben werden können, weil die bei der Submission konkurrirenden Dachdeckermeister die Ausführung des Daches nach der vorgeschriebenen Konstruktion mit dem inländischen Material nicht zu unternehmen vermochten. Dies Faktum hat nun bei dem Herrn Vorredner Verwunderung erregt. Indeß sind die in dem Kommissions-Berichte näher erläuterten Gründe selbst von den Petenten anerkannt worden, indem sie in der Petition ausdrücklich bemerken, daß die Schieferbrüche früher von Eigenlöhnern unzweckmäßig betrieben worden seien, während jetzt ein zweckmäßiger Betrieb nach Englischem Muster von ihnen eingeführt sei. Die Petenten geben selbst zu, daß ein ungünstiges Urtheil über ihr Produkt bestanden hat und noch besteht. Ich kann im Interesse der Petenten nur wünschen, daß dieses Urtheil ein Vorurtheil sei, und wenn dies der Fall ist, so wird es sich bald beseitigen. Die Staats-Regierung hat dies ihrerseits befördern wollen, indem sie in dem vorliegenden Falle die Verwendung des Westphälischen Schiefers empfohlen hat. Wenn aber die Petenten den Antrag stellen, daß die Staats-Regierung den dortigen Behörden vorschreiben solle, bei den Staatsbauten ausschließlich den einheimischen Schiefer zu verwenden, so muß eine solche Vorschrift grundsätzlich als unstatthaft bezeichnet werden. Es geht nicht an, daß von der Centralbehörde bestimmte Bezugsquellen für die Baumaterialien vorgeschrieben werden. Die Auswahl derselben muß vielmehr Sache der ausführenden Behörde sein und bleiben.

Was den zweiten Antrag betrifft, die Bewilligung billigerer Frachtsätze auf den Eisenbahnen, so haben die Petenten gar nicht behauptet, daß sie sich mit ihren Anträgen bereits an die betreffenden Eisenbahn-Direktionen gewendet haben. Sie haben den Instanzenzug also nicht erschöpft. Sie haben jedenfalls einen bedeutenden Umweg gewählt, indem sie dieses hohe Haus ersuchen, ihre Wünsche der Staats-Regierung kundzugeben, damit diese darüber mit den betreffenden Eisenbahn-Direktionen in Verbindung trete. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Kommissions-Antrages und bitte, über die Anträge der Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und bitte den Herrn Berichterstatter, sich zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Was den Punkt 2 der Petition betrifft, die der Herr Abgeordnete für Meschede der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen will, so glaube ich, erledigt sich die Sache dadurch, daß in Ansehung der bestimmten Beschwerden der Instanzenzug nicht erschöpft ist; solche generelle Empfehlung aber, wie die Petenten beantragten, wird schwerlich der Staats-Regierung von dem hohen Hause entgegengetragen werden können, da hieraus folgen würde, daß an alle Departements bestimmte Anweisungen ertheilt werden müßten; das kann nicht der Zweck sein. Daß es wünschenswerth sei, die einheimische Industrie wo irgend möglich zu berücksichtigen und nicht zu ihrem Nachtheil die ausländische zu bevorzugen, das ist im Bericht der Kommission hervorgehoben als eine in der Kommission allseitig ausgesprochene Meinung. Die Staats-Regierung kann darüber, was die Wünsche der Kommission und wohl auch unzweifelhaft dieses hohen Hauses sind, nicht in Zweifel sein. Sie selbst hat sich dagegen verwahrt, daß sie die ausländische Industrie zum Nachtheile der inländischen bevorzugen wolle; aber solche Empfehlung, wie sie die Petenten ausgesprochen haben wollen, kann die Kommission unmöglich zur Berücksichtigung empfehlen, weil sie in der Allgemeinheit zu weit geht.

Was den dritten Punkt anlangt, so hat der Abgeordnete für Meschede interessante Mittheilungen über die verschiedenen möglichen Eisenbahnlinien an der Ruhr gemacht. Es sind, wie mir mitgetheilt worden ist, 10 Petitionen der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen worden, die alle verschiedene Linien vorschlagen, die man bauen möchte. Es mag darüber zu sprechen ohne Zweifel von Interesse sein, aber es gehört nicht zur Entscheidung Seitens der Kommission für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen, und noch dazu ganz beiläufig bei einer Petition von Schiefergrubenbesitzern, welche sich darüber beschweren, daß ihre Abfuhrwege mangelhaft sind. Wenn es richtig wäre, daß, wie der Herr Abgeordnete meint, da es ein so wichtiger Gegenstand wäre, er der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werden müsse, dann wäre allerdings diese Berücksichtigung auszusprechen, aber das kann unmöglich ein entscheidender Grund sein. Es muß die Frage unter allen Umständen erörtert werden, damit man sich ein Urtheil bilden kann. Nun ist im Bericht gesagt, daß jede thatsächliche Unterlage zur Beurtheilung der Sache fehlt, und die Kommission auch gar nicht sachverständig genug ist, um über diese Frage ein Urtheil auszusprechen, und so sehr sie auch der Meinung ist, daß die Abfuhr den Produzenten erleichtert werden möge, so konnte sie doch über diese spezielle Petition nichts anderes als die Tagesordnung empfehlen.

Diesen Antrag der Kommission glaube ich daher bei allen drei Punkten aufrechthalten zu müssen.

Präsident: Ich werde den Antrag der Kommission, um dem Abgeordneten von Stockhausen gerecht zu werden, getrennt zur Abstimmung bringen, und zwar in drei Punkten, eventuell, falls die Tagesordnung abgelehnt werden sollte, den Antrag des Abgeordneten von Stockhausen auf Berücksichtigung.

(Der Abgeordnete von Stockhausen zieht seinen Antrag zurück.)

Der Abgeordnete von Stockhausen hat seinen Antrag zurückgezogen. Dann bleibt nur der Antrag der Kommission übrig, und wenn keine Abstimmung gefordert wird, werde ich annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich gehe zur dritten Nummer des vorliegenden Berichtes über, in welcher zwei Petitionen zusammengefaßt sind, deren eine von sechs Bergbautreibenden der fürstlich und gräflich Hatzfeldschen Standesherrschaft Wildenburg ausgeht, die darüber Klage führen, daß das Gesetz vom 12. Mai 1851, betreffend die Besteuerung der Bergwerke, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufhebung der Gebühren und Sporteln der Bergverwaltungs-Behörden in der Standesherrschaft Wildenburg nicht zur Ausführung gebracht sind. Die andere Petition geht von sechzehn Bergbautreibenden der Standesherrschaft Wied aus und bezieht sich ebenfalls auf das Gesetz vom 12. Mai 1851. Die Kommission hat in Hinsicht beider Petitionen die Tagesordnung vorgeschlagen.

Der Abgeordnete Frech hat den Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung gestellt.

Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Frech das Wort.

Abgeordn. **Frech** (vom Platz): Meine Herren! Die Kommission empfiehlt Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung, bei den beiden Petitionen, welche unter III. des vorliegenden Berichts aufgeführt sind. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag vorzulegen, diese Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Meine Gründe sind kurz folgende.

Der Bergbau in den rechtsrheinischen Landestheilen war, wie Ihnen das aus den früheren Verhandlungen bekannt ist, bis in die neueste Zeit durch vielfache Steuern und Abgaben sehr belastet, so daß er eine Konkurrenz mit der ausländischen Industrie und selbst mit der inländischen Industrie anderer Provinzen nicht bestehen konnte. Die Staats-Regierung hat diese drückende Lage wohlwollend anerkannt und in den Vorlagen vom Jahre 1851 und auch noch in dieser Session behufs Ermäßigung der Bergwerksabgaben die Initiative ergriffen. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 ist der Bergwerkszehnt auf den Zwanzigsten heruntergesetzt worden, insoweit diese Bergwerksabgabe in die Staatskasse fließt. Gleichzeitig wurde das Rezeßgeld als Anerkennung des Regals, welches bis dahin in einem proportionellen Maßstabe erhoben worden war, auf einen Thaler für das Grubenfeld ermäßigt. In der jetzigen Session ist der Zwanzigste wieder heruntergesetzt worden, so daß ein Fünftel davon im nächsten Jahre, im darauf folgenden wieder ein Fünftel u. s. w. weniger erhoben werden soll. Die Gewerken erkannten diese Wohlthat sehr dankbar an; nur die Gewerken in den standesherrlichen Bezirken genießen diese Wohlthat nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Bergwerksabgabe aus jenen Bezirken zufolge des Edikts vom 21. Juni 1815, der Verordnung vom 30. Mai 1820 und der Rezesse, welche in den 1820- und 1830ger Jahren mit den Standesherren abgeschlossen worden sind, in die standesherrlichen Kassen fließen.

Ein Hauptunterschied in der bisherigen Erhebung ist namentlich der, daß der landesherrliche Zehnt und Zwanzigste bei dem Eisenstein nur von den Ausbeutegruben erhoben wurde, während die Zubußgruben gar keinen Zehnt von ihren Rohprodukten entrichteten. In den standesherrlichen Gebieten dagegen wird ohne Unterschied, ob die Grube Ausbeute liefert oder Zubuße erfordert, immer der Zehnte von allem Rohprodukt genommen. Gestützt auf dieses ungleiche Verhältniß und darauf, daß von den Standesherren noch der volle Zehnt und das Rezeßgeld nach einer Proportion erhoben wird, richten nun die Petenten in den bezeichneten Petitionen ihren Antrag dahin, daß eine Gleichstellung in der Besteuerung im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden möge. Zur Begründung dieses Antrages führen sie u. A. folgende Gegeneinanderstellung vor in Betreff der Höhe der gedachten Abgaben, welche einerseits in den standesherrlichen Gebieten und wieder auf der anderen Seite in den Immediatgebieten von den Bergwerksprodukten erhoben werden. Sie führen das Beispiel an, daß bei einem Grubenfelde von dem gewöhnlichen Umfange von 1200 Maaß (Lachter) und von einem etwaigen Ertrage von 5000 Scheffeln, den Scheffel zu 15 Sgr. gerechnet, die genannten Abgaben in den bezeichneten Gebieten sich folgendermaßen stellen. Auf dem standesherrlichen Gebiete beträgt alsdann das Rezeßgeld 14 Rthlr. 5 Sgr., in den Königlichen Gebieten dagegen nur 1 Rthlr. jährlich. Der eigentliche Zehnt (oder Zwanzigste) beträgt auf standesherrlichem Gebiet, gleichviel, ob bei der betreffenden Grube Ausbeute stattfindet oder nicht, von 5000 Scheffeln à 15 Sgr., jährlich 250 Rthlr. Bisher, das heißt vor dem Gesetz vom Jahre 1851, würde diese Abgabe in den Königlichen Gebieten ebenfalls 250 Rthlr. betragen haben, sie beträgt aber seit 1851 bis heute als Zwanzigsten-Abgabe nur noch 125 Rthlr., und wenn das neue Abgaben-Gesetz promulgirt sein wird, welches in dieser Session berathen worden ist, so wird danach von dem letztgenannten Betrage noch ein Fünftel von Jahr zu Jahr abgesetzt werden. Hat indeß eine Eisensteingrube in dem Immediatgebiet gar keine Ausbeute, so darf auch von dem Ertrage von 5000 Scheffeln gar kein Zwanzigster erhoben werden. Die Ungleichheit, meine Herren, welche zwischen der Besteuerung auf Königlichen und der auf standesherrlichen Gebieten in dieser Beziehung besteht, ist mithin wirklich enorm, und die Petenten führen deshalb auch an, daß sie in dieser Lage eine Konkurrenz nicht bestehen können.

Ihre Kommission beantragt nun den Uebergang zur Tagesordnung. Ich vermisse in dem Bericht die Angabe, wie die Staats-Regierung sich eigentlich zu dieser Frage stellt.

Die Gründe der Kommission kann ich aber nicht für genügend ansehen. Die Kommission erkennt an, daß sich die Bergbautreibenden in den standesherrlichen Gebieten allerdings in einer sehr beklagenswerthen Lage befinden. Sie sagt ferner, so sehr dieser Zustand aber auch zu bedauern sei, so werde den Bergwerktreibenden in den Standesherrschaften doch nur dann eine Abhülfe entstehen können, wenn die Standesherren selbst, erkennen, daß ihre Verliehenen entweder zum Erliegen kommen oder mit anderen Bergbautreibenden nicht erfolgreich konkurriren können, und alsdann die Abgaben herabsetzen.

Meine Herren! Ich glaube, daß das kein Motiv ist, die Petition zurückzuweisen oder ad acta zu legen. Wenn der Zustand so ist, daß bei der jetzigen Steuer die Gruben zum Erliegen kommen, dann, glaube ich, muß die Gesetzgebung eingreifen und muß Abhülfe schaffen.

Die Kommission fährt weiter fort und sagt, eine Rechts-

verletzung Seitens der Staats-Regierung gegen die Grubenbesitzer in den standesherrlichen Gebieten sei nicht anzunehmen. Glaubten Letztere, ihre Rechte seien verletzt, so möchten sie die Hülfe der Gerichte anrufen. Meine Herren! Ich bin ebenfalls der Meinung, daß das nicht der Standpunkt ist, von welchem die Petitionen richtig aufgefaßt werden. Von einer Rechtsverletzung ist hier nicht die Rede, sondern von einer Rechtsungleichheit in der Besteuerung und diese muß gehoben werden. Ich berühre hier das Rechtsverhältniß der Standesherren nicht; es genügt für die vorliegende Frage, daß sie im Besitz der Erhebung der Bergwerks-Abgaben sind. Die Frage ist nur, ob der Antrag auf Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung begründet ist und das glaube ich. Die Gerechtigkeit erfordert, daß diese landesherrliche Staats-Abgabe, der Zehnte und das Rezeßgeld, in der ganzen Monarchie eine gleiche sei, wenigstens, daß eine Gleichheit herbeigeführt werde. Die Gewerken in den Gebieten, der Standesherren sind ebensowohl Preußen und Unterthanen Sr. Majestät des Königs, wie die in den übrigen Landestheilen; sie haben daher auch den Anspruch auf gleiche Besteuerung.

Aber auch die Billigkeit — und dies wird sowohl von der Kommission als auch von der Staats-Regierung in früheren Vorlagen anerkannt — erfordert es, da sie bei den jetzigen Abgaben nicht bestehen und die Konkurrenz nicht aushalten können. Daß der Zehnte oder der jetzige Zwanzigste, und das Rezeßgeld eine landesherrliche Abgabe, eine Staatssteuer ist, ist wohl über allem Zweifel erhaben. Ich will nicht die Kontroverse wieder hervorrufen, die bereits in der Sitzung vom 18. vorigen Monats hier ventilirt ist; ich glaube aber, wenn irgend ein Bedenken noch dagegen obwaltet, so kann man doch nicht die Gewerken, bis diese Kontroverse entschieden ist, in ihrem jetzigen drückenden Zustande belassen, man kann nicht zugeben, daß sie zum Erliegen kommen. Hier muß die Gesetzgebung einschreiten, und sollte das nicht für angemessen gefunden werden, dann muß der Weg der Verhandlung und der Vermittelung zwischen den Standesherren und den Staatsbehörden eingeschlagen werden, in welcher Beziehung der Letzteren die geeigneten Mittel zu Gebote stehen. In den Rezessen ist überall der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gesetzgebung sich vorbehält, Abänderungen eintreten zu lassen, wenn es das Wohl des Staates erfordert. In diesem Sinne, glaube ich, ist es in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet, die Sache der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, um auf diesem Wege das Ziel zu erreichen.

Präsident: Der Abgeordnete Pape hat das Wort.

Abgeordn. **Pape** (vom Platz): Ich muß dem Antrage widersprechen und Sie bitten, es bei dem Antrage der Kommission bewenden zu lassen. Ich will mich darauf nicht weiter einlassen, ob es wünschenswerther für die Petenten, daß sie den Zehnten an die Standesherren zahlen, oder ob sie, wie die übrigen Staats-Unterthanen, nur den Zwanzigsten zahlen. Darauf kommt es hier weniger an, ich halte mich an dem gesetzlichen Standpunkt. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 kann auf diese Standesherren gar keine Anwendung finden, namentlich was den Fürsten von Neuwied betrifft. Er war Reichsfürst, und wie allen Reichsfürsten hat ihm als solchem das Bergregal zugestanden. Die späteren Staatsverträge haben ihm auch nicht ein neues Recht verliehen, sondern es ist das bestehende Recht ihm nur verblieben; die Verordnung vom 21. Juni 1815, ebenso auch die Instruktion vom 20. Mai 1820 haben an ihren Rechten nichts geändert. Vermöge der ihm zustehenden Regalität hat eben der Fürst von Neuwied das Recht, entweder den Bau selbst zu treiben, oder ihn an Andere zu verleihen. Verleiht er das Recht an einen Anderen und hat er es zu einer Zeit verliehen, wo noch zehn Prozent Abgaben gegeben wurden, so hat er auch ein wohlbegründetes Recht, von den Beliehenen zehn Prozent immerhin zu verlangen, und diese können sich nicht darauf berufen, daß durch die spätere Staats-Gesetzgebung die Abgaben auf den Zwanzigsten herabgesetzt worden, oder daß, wenn die spätere Gesetzgebung für die Staatswerke die Abgabe ganz aufhebt, sie nun auch für sie herabgesetzt worden. Die Verträge stehen den Petenten gar nicht zur Seite, ebensowenig wie das Gesetz von 1851. Sie haben ein Privatabkommen mit dem Fürsten getroffen, danach müssen sie es sich gefallen lassen, zehn Prozent Abgaben zu zahlen. Wenn sie das nicht wollen, so steht es ihnen frei, die Werke aufzugeben. Wenn der Herr Abgeordnete bemerkte, daß sie abgelöst werden könnten, so kann ich das nicht zugeben. Wenn der Antrag der Staats-Regierung überwiesen werden soll, vielleicht in dem Sinne, damit eine Ablösung eintrete, so muß ich bemerken, daß dies die Staatskasse mit einer Million belasten würde. Ich will hier von dem Fürsten von Neuwied und den Standesherrn, die hier in Betracht kommen, absehen und nur darauf aufmerksam machen, daß sich in Schlesien eine Menge Stamm-Herrschaften befinden, die in demselben Verhältnisse stehen. Das Fürstenthum Pleß rührt aus uralten Zeiten her, es ist selbstständig gegründet von den Fürsten, die damals in Schlesien herrschten. Ein Theil dieses ehemaligen Fürstenthums, worin der Fürst ebenfalls Bergbau treibt, ist die Herrschaft Myslowitz. Herr von Thilo oder sein Vorbesitzer hat freiwillig den Zehnten auf den Zwanzigsten herabgesetzt. Er hatte einen Prozeß mit dem Fiskus über die Regalität geführt und diesen Prozeß gewonnen.

In Folge dessen wurden die vom Fiskus Beliehenen aufgefordert, entweder neue Verträge abzuschließen, oder die Bergwerke, welche von dem Fiskus verliehen waren, an ihn abzutreten. Es kam ein Vergleich zu Stande. Der Herr von Thilo verstand sich dazu, den Zwanzigsten anzunehmen, dagegen mußten sie sich verpflichten, in dem Vertrage anzuerkennen, daß, wenn die Staats-Regierung den Zwanzigsten später herabsetzen würde, sie darauf keinen Anspruch machen könnten. Vertragsmäßig ist dies Verhältniß zu Stande gekommen und in dieser Weise in die Hypothekenbücher eingetragen worden. Wenn die Staats-Regierung nun auch das Recht hat, diese Abgaben abzulösen, so will ich doch darauf aufmerksam machen, daß dies in dem einen Fall schon ziemlich eine Million betragen würde. Sie sehen, welches die Folgen des Antrages sein würden. Wir würden bald eine Last von fünf Millionen auf die Staats-Kasse zu übertragen haben!

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Bergrath **Klostermann**: Der vorletzte Herr Redner hat die Bemerkung gemacht, daß in dem Kommissionsbericht nicht angegeben worden sei, welche Stellung die Regierung zu der vorliegenden Frage einnehme. Die Staats-Regierung ist der Ansicht, daß weder das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke, noch das Gesetz über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben, welches kürzlich die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages erlangt hat, auf die standesherrlichen Besitzungen Anwendung findet. Sie ist ferner der Ansicht, daß die an die Standesherren zu entrichtenden Abgaben nur gegen vollständige Entschädigung herabgesetzt werden können, und daß der Staat nicht in der Lage ist, diese Entschädigung zu übernehmen. Die Regierung glaubt auch, daß eine Verständigung über eine Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, wie sie von Seiten des Staates erfolgt ist, wohl auch bei den Standesherren keine große Schwierigkeit haben werden. Als die Staats-Regierung sich im Jahre 1851 entschloß, die Bergwerks-Abgaben auf die Hälfte herabzusetzen, ging sie von der Voraussetzung aus, daß die ermäßigte Abgabe einen größeren Ertrag gewähren werde, als der frühere Bergwerkszehnte. Diese Erwartung hat sich schon nach wenigen Jahren bestätigt, und die Regierung glaubt, daß dasselbe günstige Verhältniß für die Privat-Regalbesitzer bei einer Herabsetzung der Abgaben eintreten werde. Daß eine solche Ermäßigung bereits von einzelnen Regalbesitzern aus freien Stücken mit dem besten Erfolge für beide Theile bewilligt worden ist, hat bereits der Herr Vorredner angeführt. Dasselbe ist außerdem von Privat-Regalbesitzern in der Provinz Westphalen geschehen, welche ebenfalls den Zehnten auf den Zwanzigsten ermäßigt haben. Eine gleiche Ermäßigung wird sich auch in den übrigen Standesherrschaften als unumgänglich empfehlen, wenn durch die unverhältnißmäßige Belastung die Bergwerke gegenüber der Konkurrenz der benachbarten Distrikte erliegen. Die Regierung ist aber nicht in der Lage, eine solche Ermäßigung ihrerseits herbeizuführen. Ich stelle Ihnen daher anheim, über den Antrag der Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich stelle mich nicht auf den Boden, auf welchem der Herr Abgeordnete für Ratibor steht, denn er schreibt auf seine Fahne: fiat justitia, pereat mundus! Mögen die Leute verhungern! Das kümmert uns nicht, wenn nur dem Standesherrn sein Recht geschieht. Ich will hier den Rechtspunkt weniger geltend machen, als die Billigkeitsgründe und die Rücksichten, welche die Regierung auf das Volkswohl zu nehmen hat. Es ist schwer, zweien Herren zu dienen, einem oberen und einem unteren. Der obere Herr, hier der König, fordert die Bedürfnisse für den Staat, der Standesherr will auch leben, und sucht sich die Bedingungen seines Lebens von den Einwohnern des Standesgebietes zu erwerben. Als 1850 das Ablösungs-Gesetz berathen wurde, sollen viele Abgaben als Real-Abgaben angesehen worden sein, welche eigentlich als Staats-Abgaben an die frühere reichsunmittelbare Herrschaft anzusehen waren, und so wurden die Unterthanen doppelt belastet.

Die Natur der Sache und die von dem Herrn Abgeordneten für Berlin angeführten Beispiele beweisen, daß die Einwohner der Standesherrschaft Wildenburg und der Grafschaft Neuwied in einem ganz unerträglichen Zustande sich befinden. Es ergiebt sich aus den Tabellen, daß beispielsweise in einem Falle von dem Staate unmittelbare Unterthanen, die den Bergbau betreiben, 1 Rthlr. bezahlen, während die Bergwerksbesitzer der Grafschaft Neuwied 266 Rthlr. bezahlen müssen. Ich will hier nicht darauf aufmerksam machen, daß das Fürstenthum Neuwied eine andere Beurtheilung erfordere, als die Standesherrschaft Wildenburg, denn das erste war reichsunmittelbar, während Wildenburg dies nicht war. Ich will auch nicht näher untersuchen, inwiefern durch die Rezesse, die mit der Staats-Regierung abgeschlossen sind, die Standesherren gehalten sein mögen, sich den Anordnungen der Staats-Regierung zu unterwerfen. In dem Rezeß vom Jahre 1833 mit Wildenburg heißt es:

> »Sie sollen sowohl den Zehnten, als jede andere künftig an dessen Stelle tretende Bergwerks-Abgabe erheben.«

In der Verordnung vom 21. Juli 1815 heißt es:

> »Es sollen die Berg- und Hüttenwerke den Standesherren verbleiben, jedoch so, daß sie sich den Anordnungen des Staates fügen müssen.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns erklärt, die Ansicht der Regierung ginge dahin, daß das Ermäßigungsgesetz auf die Standesherren nicht angewendet werden könnte, aber ich glaube, daß durch das Aussprechen dieser Ansicht dieselbe noch nicht begründet ist, und es wird zu untersuchen sein, ob sich nicht die Standesherren den allgemeinen Gesetzen unterwerfen müssen. Wenn in dem Kommissions-Bericht gesagt ist, diese Ansicht könne nicht als richtig angesehen werden, so ist dafür kein Grund angegeben. Die Kommission giebt nun den guten Rath und der Herr Regierungs-Kommissar hat sich damit einverstanden erklärt, daß sich die Leute auf die Gutwilligkeit der Standesherren verlassen sollten. Ich will nun nicht von dem Fürsten von Neuwied sprechen, aber was die Standesherrschaft Wildenburg des Grafen von Hatzfeld betrifft, so ist erwiesen, daß zahlreiche Familien durch Prozesse mit dem Grafen von Hapfeld ruinirt sind. Man hat Pächter, deren Familien Jahrhunderte auf demselben Hofe gesessen, indem man ihnen Pachtverträge auf Zeit ablockte, von Haus und Hof vertrieben und die leer gewordenen Ländereien mit Holz bepflanzte. Wenn ich ein Beispiel anführen soll, wie die Beamten des Grafen von Hatzfeld dort verfahren, so ist es folgendes: In den vielfach verklausulirten Pachtverträgen des Grafen von Hatzfeld mit den Pächtern ist unter anderen die Bedingung enthalten, daß, wenn ein Hof abbrennt, und der Standesherr nicht für gut findet, die Gebäude wieder aufzubauen, der Pächter den Hof nach Jahresfrist ohne Weiteres räumen müsse. Es brannte nun ein Hof zum Theil ab, der Standesherr zog die Feuer-Versicherungsgelder ein, und stellte die Gebäude nicht wieder her. Der Bauer flickte sie so gut aus als es ging und blieb wohnen. Nachdem das Jahr verflossen, kam der Standesherr und exmittirte ihn ohne gerichtliche Prozedur. Sie sehen, wohin das Vertrauen auf die Gutwilligkeit und Einsicht der Standesherren, ihren Eingesessenen gegenüber, führt.

Die unerträgliche Lage der standesherrlichen Bergwerksbesitzer ist klar bewiesen, und es wird die Regierung zu erwägen haben, wie ihnen aufzuhelfen sei. Ich weiß nicht, wie weit die Regulirung der standesherrlichen Rechte vorgeschritten ist, ich hoffe aber, daß, wenn dazu noch Zeit sein wird, die Königliche Staats-Regierung nicht, wie das frühere Ministerium — dem man nicht standesherrliche Vorrechte genug bringen zu können glaubte — verfahren wird, sondern daß sie das Interesse des Volkes und das Interesse der Bergwerksbesitzer gegenüber den Standesherren wahrnehmen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Ich möchte Ihnen empfehlen, der beantragten Ueberweisung beizutreten. Allerdings mögen die Petenten keinen Rechtsanspruch auf die Ermäßigung der in Rede stehenden Abgabe haben. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 und das Gesetz über die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, welche wir vor Kurzem berathen haben, sprechen nur von Abgaben, welche an den Staat zu entrichten sind. Auch kann es nach meinem Dafürhalten nicht darauf ankommen, ob die in Rede stehenden Bergwerks-Abgaben als Steuer anzusehen sind oder nicht; denn wenn sie auch Steuern sind, was nach meiner Ueberzeugung der Fall ist, so können doch die Petenten auf die Verfassungs-Urkunde sich nicht berufen, weil diese nach meiner Auffassung nur von Steuern redet, die an den Staat zu entrichten sind. Allein, meine Herren, die höchste Billigkeit spricht für die Petenten. Wenn durch die Deutsche Bundesakte und durch die späteren Gesetze den mediatisirten Standesherren nicht das Bergwerksregal belassen, sondern auf den Staat übergegangen wäre, so brauchten die Petenten gegenwärtig nur die ermäßigten Bergwerks-Abgaben zu zahlen. Die Petenten aber haben es doch nicht verschuldet, daß die Bergwerks-Regalität den Standesherren zusteht und nicht auf den Staat übergegangen ist.

Wenn wir die in Rede stehenden Petitionen der Königlichen Staats-Regierung überweisen, so sprechen wir keineswegs damit aus, welchen Weg die Staats-Regierung einschlagen solle. Wäre es in der That unzulässig, die Standesherren zu zwingen, die fragliche Ermäßigung eintreten zu lassen, sollte ferner die Königliche Staats-Regierung nicht in der Lage sein, den Standesherren eine Entschädigung zu bewilligen, so glaube ich doch, daß es vielleicht von Erheblichkeit sein würde, wenn die Königliche Staats-Regierung in der vorliegenden Frage den Einfluß geltend machen wollte, der ihr in Beziehung auf die Standesherren zusteht. Namentlich scheinen die Standesherren bis jetzt noch nicht zur Einsicht gelangt zu sein, daß die in Rede stehende Ermäßigung nicht blos im Interesse der Bergbautreibenden, sondern auch in ihrem Interesse, als Bergwerkregalitäts-Inhaber, liege. Vielleicht, daß im Wege der Unterhandlungen zwischen dem Staate und den Standesherren ein günstiges Resultat für die Petenten herbeigeführt würde. Ich bitte also wiederholt, der Ueberweisung der in Rede stehenden Petition sich anzuschließen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Bergrath **Klostermann:** Die Ansicht derjenigen Herren Redner, welche für die Ueberweisung zur Berücksichtigung gesprochen haben, scheint mir dahin zu gehen, daß man nicht darüber urtheilen wolle, ob die Regierung sich in der Lage befindet, den Petenten Abhülfe zu gewähren oder wie denselben Abhülfe zu schaffen sei; daß man aber dennoch mit Rücksicht auf die üble Lage der Petenten die erbetene Verwendung bei der Regierung eintreten lassen wolle. Ich halte dies aber für sehr bedenklich. Ich glaube, daß das hohe Haus sich nothwendig die Frage vorlegen muß, auf welchem Wege die Staats-Regierung den Petenten zu Hülfe kommen könne, und da komme ich zu dem Resultat, daß die Königliche Staats-Regierung nur im Stande sein würde, die Kapital-Entschädigung, die für eine Herabsetzung der Abgaben gewährt werden müßte, zu übernehmen an Stelle der Belasteten. Hierzu liegt aber kein Grund vor und es ist auch von keinem der Herren Redner behauptet, daß diese Verpflichtung dem Staate obliege.

Wenn aber gleichzeitig anerkannt wird, das eigene Interesse der Standesherren dränge diese zu einer gleichen Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, wie dieselbe von Seiten des Staates bewilligt worden ist, so wollte ich mir erlauben, zur

Erwägung zu geben, daß man jedenfalls dieses Resultat durchkreuzt, wenn man durch den gestellten Antrag der Regierung eine Solidarität, ein Eintreten für die Interessen der Belasteten zumuthet und daß die Aussichten, welche die Standesherren in Bezug auf eine etwaige Ablösung haben, — hierdurch wesentlich verändert werden. Es ist gesagt worden, man wolle die Petenten lediglich auf die Mildthätigkeit der Standesherren verweisen. Das ist nicht die Ansicht der Regierung, sondern sie glaubt, daß das eigene Interesse der Standesherren eine gleiche Ermäßigung herbeiführen würde, wie solche von der Regierung gewährt ist. Der Staat hat im Jahre 1851, ohne eine Ablösung zu fordern, die Hälfte der Bergwerks-Abgaben erlassen, er hat aber dafür ein freiwilliges Ablösungskapital empfangen in den vielen Millionen, die in Folge dessen in dem Bergbau angelegt worden sind zum großen Vortheil des Nationalreichthums und der Steuerkraft, aus deren Steigerung er noch fortwährend reichen Vortheil zieht. Dieses Beispiel wird gewiß auch bei den Privatregalbesitzern demnächst Nachfolge finden. Die Staats-Regierung hat aber keineswegs die Mittel in der Hand, dieses Resultat zu erzwingen. Ich bitte daher dringend, die Ueberweisung der Petition an die Regierung nicht eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Frech hat das Wort.

Abgeordn. **Frech** (vom Platz): Meine Herren! Die Staats-Regierung hat bei ihrer früheren Vorlage anerkannt, daß die Bergwerks-Abgaben unverhältnißmäßig hoch sind, und der Herr Regierungs-Kommissar hat das heute noch wiederholt, indem er sie als hohe, übermäßige Abgaben bezeichnete. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar den Herren, welche vor mir gesprochen haben, erwidert, daß es kein Mittel gäbe, die Standesherren zu einer Herabsetzung dieser Abgaben zu bewegen, so glaube ich, ist es nicht unsere Sache, der Regierung die Mittel und Wege zu bezeichnen, um ihre Autorität, ihren Einfluß bei den Verhandlungen mit den Standesherren geltend zu machen. Die Regierung hat die unglückliche Lage der Gewerken anerkannt und sie wird gewiß die Mittel und Wege finden, um deren Anspruch auf Abhülfe zu genügen. Es sind in der neuesten Zeit Verträge und Auseinandersetzungen in Folge des Gesetzes von 1854 mit den Standesherren vereinbart worden. Ob diese Verträge bereits definitiv abgeschlossen sind, weiß ich nicht, sonst würde es der Regierung hierbei nicht an Gelegenheit fehlen, ihren Einfluß im Interesse der Gewerken geltend zu machen.

Ein einzelnes Beispiel, wie dies geschehen kann, erlaube ich mir noch anzuführen. Im Herzogthum Nassau ist der Zehnte von den Bergwerks-Produkten ganz aufgehoben; die dortige Staats-Regierung hat zu diesem Zweck mit den Standesherren über das Aufgeben ihres Zehnten verhandelt, und sie hat diesen abgelöst, so daß thatsächlich jetzt in Nassau irgend eine Zehnt-Abgabe nicht mehr besteht.

Präsident: Der Abgeordnete Pape hat das Wort.

Abgeordn. **Pape** (vom Platz): Ich halte mich lediglich an die Frage in Bezug auf das Rechtsverhältniß, welches vorliegt, es ist ein rein privatrechtliches Verhältniß. Der Antrag verlangt von der Staats-Regierung, daß die Staats-Regierung sich in dies Privatverhältniß einmische, oder die Staats-Regierung soll in den Geldbeutel greifen und die Entschädigung zahlen, auf die es ankommt. Ich kann weder das Eine noch das Andere der Staats-Regierung empfehlen. Wenn aber doch auf dies Verlangen Rücksicht genommen wird, so hilft weiter nichts, als daß die Staats-Regierung in die Privatrechte eingreift, Verträge und Gesetze aufhebt oder zahlt. Das ist also das Einzige, worauf es hierbei ankommt, und deshalb bleibe ich dabei stehen, die Kommission hatte vollkommen Recht, die Tagesordnung zu beantragen.

Präsident: Die Diskussion über die vorliegende Petition ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Karsten** (vom Platz): Ja, meine Herren, ich glaube doch, man kann eine Petition der Staats-Regierung immer nur dann zur Berücksichtigung überweisen, wenn es sich entweder um eine flagrante Gesetzes-Verletzung, oder um die Beseitigung eines traurigen Zustandes, dessen Beseitigung in der Hand der Regierung liegt, handelt. Weder das Eine, noch das Andere greift hier Platz, sondern es handelt sich hier allerdings um einen traurigen Zustand, dessen Beseitigung aber keineswegs in der Hand der Regierung liegt, wenigstens nicht anders in der Hand der Regierung liegt, als wenn sie zu gleicher Zeit allen übrigen Staatsbürgern eine sehr erhebliche Last auferlegen wollte; und dazu ist doch in der That keine Veranlassung vorhanden, damit einzelne Leute, die Bergbau treiben, angenehmer situirt werden. Wenn wir untersuchen wollten, wie viele von den Petenten sich nach dem Gesetze von 1851 von den Standesherren haben beleihen lassen, würden wir wahrscheinlich finden, daß es eine nicht unbedeutende Zahl ist; die haben sich also beleihen lassen, nachdem sie bereits wußten, daß dieses traurige Verhältniß bei ihnen besteht. Wollen Sie nun aber allen denen, die in standesherrlichen Gebieten Bergbau treiben, auf Kosten des Staates dieselben Erleichterungen schaffen, die der Bergbautreibende in dem übrigen Theile des Staates hat, dann müssen Sie mit demselben Rechte allen denjenigen, die Bergbau treiben, in Theilen des Staates auf Mineralien, die dem Regal dort nicht unterworfen sind, dieselben Erleichterungen schaffen, welche an den Orten bestehen, wo sie Regal sind, und wenn Sie die vorliegenden Petitionen zur Berücksichtigung überweisen, kann ich Ihnen mit einiger Sicherheit sagen, daß Sie im nächsten Jahre einige Hundert Petitionen aus Schlesien bekommen, die alle darauf dringen werden, daß man ihnen unter denselben Bedingungen den Eisenstein zu gewinnen gestatten möge, wie er in den Theilen des Staates gewonnen wird, wo er Regal ist.

Für Schlesien wird kein Mensch danach fragen, ob der Bergbautreibende dem Grundbesitzer 1 Sgr. pro Centner Grundgeld zahlt, was eine Abgabe von 40 pCt. ausmacht, oder ob er 1 oder 2 Pf. zahlt; es wird gar nicht danach gefragt werden, wie sich die Last verhält gegenüber den Theilen des Staates, wo der Eisenstein Regal ist. Sie werden, meine Herren, gewiß nicht verlangen, daß der Staat eingreift, wenn ein Steinbruchsbesitzer seinen Bruch für 100 Rthlr. verpachtet, während der Nachbar einen gleichen Bruch für 10 Rthlr. verpachtet. Das sind privatrechtliche Verhältnisse, in die der Staat nicht eingreifen darf, wenn er es sich nicht angelegen sein lassen will, mit Staatsmitteln eine allgemeine Gleichheit seiner Staatsbürger herbeizuführen, und das würde der allerschönste kommunistischste Anfang sein, wie man ihn nur wünschen kann. Es ist doch hier eine Abhülfe nur möglich, entweder durch eine Rechtsverletzung, indem man ein Gesetz giebt, welches die Rechte der Standesherren aufhebt — das werden Sie nicht wollen — oder indem man eine Ablösung dieses Privatrechts eintreten läßt, wozu der Staat allerdings befugt wäre. Das würde aber die Gesammtlast auf den Staat wälzen dafür, daß einzelne Bergbautreibende die Annehmlichkeit genießen sollen, mit denselben Rechten den Bergbau zu treiben, wie diejenigen in den anderen Theilen des Staates; oder drittens, wenn das richtig ist, was die Herren Abgeordneten für Neuwied und für Köln sagen, daß den Leuten ein Unrecht geschieht, indem auf dem Rechtswege zwischen den Interessenten festgestellt wird, ob mit Recht oder mit Unrecht von den Standesherren die Abgabe verlangt wird.

Außer diesen drei Wegen ist noch ein vierter übrig, nämlich der Vergleich zwischen den Interessenten, und wenn ich gern zugeben will, daß die Standesherren nicht aus bon plaisir ihre Revenüen schmälern werden, so ist der Grund, der in dem Berichte angeführt ist, in der That nicht so ohne, daß die Herren aus eigenem Interesse sich zu der Herunterſetzung der Abgabe verstehen werden, weil sie finden, daß die Bergbautreibenden nicht konkurrenzfähig sind, und weil sie nicht mehr konkurrenzfähig sind, nichts fördern, und weil sie nichts fördern, keine Abgaben zahlen, oder aber nicht so viel Abgaben, als wenn sie konkurrenzfähig gehalten würden, und daß die einzelnen kleineren Summen den Standesherren mehr einbringen würden, als die hohe Abgabe, wenn nur ein kleineres Quantum gefördert wird.

Irrthümlich ist die Annahme des Abgeordneten für Neuwied, wenn er meint, daß in den landesherrlichen Theilen der Zehnte und Zwanzigste nur von den Ausbeutezechen erhoben wird. Das ist nicht der Fall, er wird auch von der Zubußzeche erhoben. Der Irrthum des Herrn Abgeordneten ist wohl dadurch erklärlich, daß der Herr Abgeordnete wahrscheinlich nur

die Eisenerze im Sinne gehabt hat; für diese haben wir allerdings eine spezielle Bestimmung in dem Gesetz vom 12. Mai 1851, aber nicht, daß der Zehnte und Zwanzigste nur von den Ausbeutezechen erhoben wird, sondern nur dann erhoben werden soll, wenn der Ertrag mehr als Neunzehntel der Betriebskosten beträgt. Es kann aber auch darauf nicht ankommen, sondern nur darauf, ob hier entweder eine Gesetzesverletzung vorliegt, oder ob ein schlechter Zustand vorliegt, den die Staats-Regierung beseitigen kann. Beides liegt aber nicht vor; ich glaube daher, daß die Kommission durchaus korrekt gewesen ist, wenn sie dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen hat, den ich Ihnen auch jetzt wieder empfehle.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Kommission, event. den Antrag des Abgeordneten Frech zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche über die Petition der 6 Bergbautreibenden der Standesherrschaft Waldenburg, d. d. 12. März 1861 und über die Petition von 16 Bergbautreibenden der Standesherrschaft Wied, d. d. Neuwied, 26. Februar 1861 — nach dem Antrage der vereinigten Kommissionen — für Bergwerks-Angelegenheiten und für Finanzen und Zölle zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Der entgegenstehende Antrag des Abgeordneten Frech ist damit erledigt und auch diese Nummer der Tagesordnung.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, dem IV. Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen, betreffend den Erlaß des Unterrichtsgesetzes (Nr. 170 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Abgeordnete Fubel; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Ich eröffne die Diskussion über den vorliegenden Bericht und gebe dem Herrn Berichterstatter im Eingange der Diskussion das Wort, mit der Bitte, sich auch über die Geschäftsbehandlung zu äußern, namentlich darüber, ob auch das Haus nach dem Vorgange der Kommission die vorhandenen Petitionen nach den drei Gruppen von Anträgen behandeln soll, die der Bericht auf Seite 2 und den folgenden scheidet.

Berichterstatter Abgeordn. **Fubel:** Meine Herren! Gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung über die Stellung, welche die Kommission zu diesen Petitionen eingenommen hat. Dieselben gehen ohne Ausnahme von der Voraussetzung aus, daß in dieser Session das Unterrichtsgesetz zur Berathung kommen solle und bemühen sich, aus den Erfahrungen der Lehre heraus, Beiträge und Vorschläge zu dem Gesetz dem hohen Hause zu unterbreiten. Da nun der Herr Unterrichts-Minister, der diesen Berathungen jederzeit beigewohnt hat, von vornherein erklärte, daß es ihm unmöglich sein würde, das Gesetz selbst zu bringen — die weiteren Ausführungen darüber finden sich in dem Berichte niedergelegt — so schweben damit die Petitionen gewissermaßen in der Luft; es ist ihnen der eigentliche Boden, auf dem sie eine definitive Erledigung finden sollten, weggezogen worden. Indessen mit Rücksicht auf die in denselben niedergelegten Grundsätze, Vorschläge und Wünsche, welche eben so sehr im Interesse der Kommission als des Unterrichts-Ministeriums selbst lagen, sowie mit Rücksicht auf das Recht, was die Petenten haben, glaubte die Kommission doch näher auf die Petitionen selbst eingehen zu müssen. Freilich ist nun daraus die eigenthümliche Lage entstanden, daß die Petitionen mehr oder weniger nur Präludien sind zu einem Werk, das hoffentlich in der nächsten Session zu seiner Ausführung und Aufführung kommen wird. Aber wir können sie ebensowenig in der dem hohen Hause mißliebigen Weise als ein schätzbares Material betrachten, wir glaubten vielmehr, daß viele der Vorschläge in denselben, wie sie in der Kommission zur ausführlichen Behandlung Veranlassung gegeben haben, auch wesentliche Beiträge im Interesse des Hauses wie im Interesse der Staats-Regierung für das Gesetz selbst sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir unseren Schlußantrag dahin gestellt, die Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Aus dem Gesagten geht selbstredend hervor, daß damit nicht gemeint sein kann, daß sämmtliche in den Petitionen enthaltenen Grundanschauungen, Vorschläge und Wünsche nun auch von der Kommission als solche anerkannt wurden, daß sie in dieser Form und in dieser Weise in dem Unterrichtsgesetz eine Erledigung finden müssen, im Gegentheil, die Kommission hat öfter in ein und derselben Petition einzelne Vorschläge und Grundsätze für vollständig berechtigt, andere dagegen für unbegründet, oder selbst mit der Verfassung im Widerspruch stehend erkennen müssen. Darum ist die Ueberweisung immer nur in soweit gemeint, als die in den einzelnen Petitionen enthaltenen Grundsätze und Vorschläge auch wirklich dazu eine innere Berechtigung haben, um bei der Berathung und Ausarbeitung des Unterrichtsgesetzes selbst eine fernere Berücksichtigung finden zu können und in diesem Sinne hat sich auch der Herr Unterrichts-Minister mit der Ueberweisung der Petitionen ebenso einverstanden erklärt, wie die Kommission auch nur in diesem Sinne die Ueberweisung selbst dem hohen Hause vorgeschlagen hat. Ich enthalte mich eines weiteren Eingehens auf das Materielle selbst und schlage in Betreff der Verhandlung nur vor, daß auch hier in diesem Hause, wie es nach Seite 2 des Berichtes der Gang in der Kommission gewesen ist, die drei Nummern getrennt von einander zur Verhandlung kommen mögen, da der Punkt A. über die Organisation der Schulen, B. betreffend die Dotationen und C. über die Pensionen der Lehrer, sich vollständig von einander abgrenzen und weil sonst durch das dem Belieben überlassene Reden für und gegen eine Art Verwirrung in die Diskussion hineingebracht werden würde.

Präsident: Ich kann dem Vorschlage des Herrn Referenten nur beitreten, die Diskussion über die drei Punkte in derselben Weise getrennt eintreten zu lassen, wie es in der Kommission geschehen ist.

Der Abgeordnete Diesterweg hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Diesterweg** (vom Platz): Bei der vorgerückten Zeit und bei der Menge des Materials würde ich es für zweckmäßig erachten, den ganzen Gegenstand auf die nächste Session zu verlegen.

Präsident: Dagegen glaube ich mich erklären und dem Hause vorschlagen zu müssen, den Gegenstand auf der Tagesordnung festzuhalten. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß für die nächste Woche an Budget-Berichten und Gesetzes-Vorlagen (auch solchen, welche zum zweiten Male vor das Haus gebracht werden), sehr ausreichendes Material vorliegt, und daß das Haus sehr angestrengt wird arbeiten müssen, um in der nächsten Woche damit fertig zu werden. Von den Petitionen aber sind meines Ermessens (Andere mögen die Sache anders ansehen) keine wichtiger, als die vorliegenden. Wenn also überall Petitionen zurückbleiben sollen, so glaube ich, dürften wenigstens die, welche sich auf das Unterrichts-Gesetz beziehen, nicht zurückgelegt werden. Wenn der Vorschlag des Abgeordneten Diesterweg nicht anderweitig unterstützt wird, so schlage ich mit dem Herrn Referenten die Theilung der Diskussion über die drei Punkte, wie sie in der Kommission stattgefunden hat, vor.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln): Da die Kommission das sämmtliche Material in einem Antrage gewissermaßen zusammenfaßt, so sollte ich glauben, daß es doch angemessener wäre, den Rednern lediglich anheim zu geben, das Eine oder das Andere ins Auge zu fassen. Dadurch würde meines Erachtens die Debatte sehr abgekürzt; sonst aber kommt eine dreigliederige Debatte heraus, und bin ich im Voraus überzeugt, daß die Herren Redner sich doch nicht so strikte in den ihnen gesteckten Grenzen halten würden. Wir haben nur Einen Antrag vor uns; warum sollen wir auch nicht blos Eine Diskussion haben.

Präsident: Aus der Einheit des Antrages folgt doch unbedingt nur die Einheit der Abstimmung. In Betreff der Diskussion aber wissen die Herren sehr wohl, daß ich in dieser Beziehung die Redner möglichst wenig beschränke. Wir wollen es also mit der Theilung versuchen, und ich glaube, wir werden auf dasselbe Resultat kommen.

Das Wort hat zuerst der Abgeordnete Diesterweg, und zwar gegen die Anträge der Kommission.

Abgeordn. Dr. **Diesterweg**: Es ist, meine Herren, ganz unmöglich, auf sämmtliche Gegenstände der ersten Abtheilung einzugehen. Dieselben sind schon so reichhaltig, daß man sich, wenn man die Zeit des Hauses nicht allzusehr in Anspruch nehmen will, in Betreff derselben auf eine Auswahl zu beschränken hat. Ich werde daher nur einen Gegenstand Ihnen vorführen, und dabei mich so kurz äußern, als es nur möglich ist. Er betrifft den leidigen Gegenstand, der zuerst im Jahre 1854 an drei aufeinander folgenden Tagen das Licht der Welt erblickt hat. Die Geburt ist die Drillingsgeburt, welche schon damals sehr angefochten worden ist in Betreff ihres legitimen Ursprunges, und schon in der vorhergehenden Session hat der Abgeordnete Taddel diese Legitimität aus sehr wichtigen Gründen angefochten. Für mich ist es von Anfang an keinem Zweifel unterworfen gewesen, daß diese drei Kinder für illegitime erachtet werden müssen. Ich hoffe daher, daß noch einmal ein Jurist dieses Hauses den Gegenstand mit unwiderleglichen Gründen vorlegen wird, mit Gründen, denen sehr gewichtige Urkunden zur Seite stehen. Ich will nur erinnern an die §§. 26 und 112 der Verfassung.

Ich verlasse aber jetzt diesen Gegenstand und gehe zu demjenigen über, den ich zum Gegenstande meines Vortrages ausgewählt habe. Ich meine nämlich die leidigen drei Schul-Regulative, die im Jahre 1854 von dem Minister von Raumer erlassen wurden. Wenn man, meine Herren, eine Instruktion, eine Verfügung, eine Anordnung nach ihrem Wesen, ihrem Werth und ihrer Bedeutung auffassen will, so muß man sich in den Geist der Männer versetzen, von denen sie ausgegangen sind; man muß sich in die Zeit versetzen, in der sie erschienen sind. Deswegen ist es nöthig, einen Rückblick zu thun auf das Jahr 1854, in welchem die Reaktion ihren Höhepunkt erreicht hatte. Zuerst, meine Herren, das wissen Sie Alle, kam die politische Reaktion über uns, eine Reaktion, deren Geschichte noch nicht geschrieben ist und nicht geschrieben werden kann, weil sie nach ganz sicheren Anzeichen noch nicht abgelaufen ist; bevor das der Fall ist, pflegt der Geschichtsschreiber die Feder nicht zu ergreifen. Ein Absolutismus hat eine Anziehung zu jedem anderen Absolutismus, und wer geneigt ist, die Menschen durch Autorität zu regieren in einem Gebiete, der sucht die Autorität auf jedem andern Gebiete zu verstärken, und so ist es denn gekommen, daß die politische Reaktion sofort die kirchliche Reaktion zum Gefolge hatte, die kirchliche Reaktion, die zu gleicher Zeit, da sie Personen betraf, eine klerikale wurde.

So hatten wir denn auf der einen Seite die politische Reaktion, auf der anderen Seite, mit ihr verbündet, die kirchliche Reaktion. Ich resümire einige bekannte Thatsachen: Beschränkung der Dissidenten, politische Vexation derselben, im Widerspruch mit Artikel 12 der Verfassung, Zurücksetzung derjenigen, die zu ihnen gehörten, Bevorzugung kirchlich-konfessionell-orthodoxer Geistlichen und Zurücksetzung freigesinnter Männer, Bekämpfung — oder wenn auch nicht gerade direkte Bekämpfung, so doch wenigstens Behinderung der Union, welche in der evangelischen Kirche doch eigentlich Gesetz war, Berufung strengorthodoxer Geistlichen an die Spitze der Schullehrer-Seminare u. s. w. u. s. w., dieses sind einzelne Beispiele der kirchlichen Reaktion. Damit, meine Herren, war eigentlich die Sache vorerst für die Gegenwart geschlossen, aber noch nicht für die Zukunft. Dieses mußte die Reaktion einsehen, begreifen, daß sie, um bleibenden Fuß zu fassen, sich auch der Zukunft bemächtigen müsse, und in dieser Beziehung hat der mir hier gegenübersitzende Herr Ministerial-Kommissarius im Jahre 1849 an dieser Stelle proklamirt, daß derjenige — das sind seine eigenen Worte, — welcher die Schule habe, auch die Zukunft besitze. Demnach, um die Zukunft in gleicher Weise wie die Gegenwart in die Fesseln der Reaktion zu schlagen, mußte man in ganz konsequenter Weise Verfügung treffen, daß die Jugend des Volkes, welcher die Zukunft angehört, in reaktionairem Sinne erzogen werde, — so, in dieser Tendenz entstand die Drillingsgeburt des Jahres 1854, welche in der Taufe den Namen der Regulative erhielt. Meine Herren! Die Lebenskraft und Lebensdauer von Drillingen ist sonst nicht sehr zähe; namentlich, wenn sie mit einer schwachen Konstitution begabt sind, und gleich in den ersten Jahren ihres Lebens Anfechtungen zu erleiden haben, so pflegen sie es nicht zu einem hohen Alter zu bringen. Deshalb ist es etwas Merkwürdiges, daß sie sich bis jetzt erhalten haben und bereits ins achte Jahr hineingehen. Das deutet indessen nicht gerade auf besondere Dauerhaftigkeit ihrer Natur hin, sondern ist lediglich die Folge davon, daß sie in dem Nachfolger des Ministers von Raumer, in unserem jetzigen Herrn Kultus-Minister, einen Adoptiv- und zu gleicher Zeit einen Erziehungsvater gefunden haben.

(Heiterkeit.)

Beiläufig will ich noch bemerken, daß die Regulative, wie Jedermann bekannt ist, geschrieben worden sind von dem hier anwesenden Herrn Ministerial-Kommissarius. Ich sage geschrieben, nicht gemacht;

(Heiterkeit)

denn sie waren Ausfluß und Produkt des damaligen reaktionairen Geistes, wenn er sie nicht geschrieben hätte, dann hätte sie ein Anderer geschrieben. Er war nur ein Werkzeug des Geistes, welcher zu jener Zeit ausging von den Männern, die damals jene Plätze einnahmen (nach der Ministerbank deutend).

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Deshalb charakterisire ich sie von vornherein als ein Produkt der vollständigen Reaktion, die über uns gekommen war. Ich muß nun auf dieselben noch näher eingehen, obgleich ich von dieser Stelle aus bereits in den vorhergegangenen Sessionen darüber schon zweimal ausführlich zu Ihnen gesprochen habe; ich hoffe, wenn auch schwach, daß es jetzt zum Allerletztenmal zu geschehen hat — durch mich pro omni et ultimo!

Sollte die Reaktion wirklich die Zukunft beherrschen, so mußte sie, was zunächst die Schulen betrifft, sich den jetzt im Amte befindlichen Lehrern zuwenden, mußte zu gleicher Zeit den Unterricht der nächstdem auszubildenden Lehrer nach ihrer Weise einrichten, und mußte die Schule — die Volksschule in Fesseln schlagen. Dieses Dreifache ist wirklich geschehen.

Zunächst, meine Herren, kam es darauf an, die im Amt befindlichen Lehrer in enge Grenzen einzuschließen, einzuengen und einzubannen. Man verbot die freien Lehrervereine, die seit vielen Jahren bestanden hatten, und die das Schulwesen in hohem Grade gehoben haben, — die Lehrer empfanden natürlich Anziehung zu einander, sie kamen alle vierzehn Tage oder alle vier Wochen frei zusammen und verhandelten über Gegenstände ihres Faches. Diese Versammlungen wurden entweder von den Regierungen direkt verboten, oder man ließ die Lehrer vernehmlich merken, daß sie mißliebig würden, wenn sie sich versammelten, und, meine Herren, wenn ein Lehrer mißliebig wird, so hat das eine ganz andere Bedeutung für ihn, als wenn ein anderer Beamter mißliebig wird; denn der Vorgesetzte ist in seiner Nähe und sitzt ihm auf dem Nacken. Ferner, man verbot den Preußischen Lehrern die Theilnahme an der Wandergesellschaft, »Deutscher Lehrerverein« genannt; man eximirte sie in solcher Weise von allen anderen Ständen, denn keinem anderen Stande ist es verboten, sich mit Gleichgesinnten zu vereinigen. Man verbot ausdrücklich den Verein und den Preußischen Lehrern die Theilnahme an demselben, obwohl er in allen Theilen Deutschlands, mit Ausnahme von Kurhessen, sich versammeln durfte. — Man stellte die Lehrer in die strengste Unterordnung unter die Geistlichen, die Lokal-Schulinspektoren und die Kreis-Schulinspektoren. Man trug diesen auf, die Konferenzen zu leiten. So ist es auch, um ein Beispiel zu nennen, in der hiesigen Hauptstadt geschehen.

Aber, meine Herren, diese Einrichtung, die jetzt ungefähr 6 Jahre besteht, hat im Allgemeinen vollständig Fiasko gemacht. Die Lehrer sind zwar gekommen, aber sie haben sich furchtbar gelangweilt, weil sie doch andere Nahrung verlangen als psalmodirende, salbungsvolle Reden und fromme Ansprachen und diesem ähnliche Dinge. Kurz, es ist nicht gegangen. Die eigentlichen freien und fruchtbaren Lehrer-Vereine hat man, wie gesagt, in damaliger Zeit kurzweg beseitigt. Der Minister Eichhorn hatte bereits den Schul-Inspektoren den Auftrag gegeben, die Privatlektüre der Lehrer zu überwachen, ihre Büchersammlungen zu inspiziren und sie, wenn es noth thäte, zu purifiziren. Später hat man ihnen fromme Blätter aller Art zur Lektüre empfohlen: Missionsblätter, Blätter aus dem Rauhen

Hause und ähnliche; kurz: man hat sie durch Maßregelung eingeschüchtert und eingeengt.

Meine Herren! Wenn Sie eine Anschauung davon hätten, welche Niedergeschlagenheit dadurch über die Lehrer gekommen ist und welche Nachtheile das dem Unterricht, in Betreff der Lebendigkeit und Frische, gebracht hat, ohne welche im Elementar-Unterricht doch nichts geleistet werden kann, dann würden Sie sagen, daß jene Maßnahmen wirklich zu funesten Einrichtungen geworden sind, und ich konstatire es, daß es den Lehrern zum größten Ruhme gereicht, diese Beeinträchtigung ihrer geistigen Bewegung schmerzlicher empfunden zu haben, als die Fortdauer ihrer ökonomischen Verhältnisse und Bedrängnisse. Dieser Ruhm wird ihnen bleiben und verdient, allgemein anerkannt zu werden.

Nachdem also verfahren worden in Betreff der im Amte befindlichen Lehrer, ging es an die Organisation der Schullehrer-Seminare. Was soll ich Ihnen darüber weiter sagen? Ich will nur kurz Einiges von dem resümiren, was in Betreff dieser geschehen ist.

Ich bin länger als 25 Jahre Direktor eines Schullehrer-Seminars gewesen, weiß daher, was man leisten kann, selbst in zwei Jahren leisten kann, wenn die Leute ordentlich vorbereitet sind. Was in diesen Anstalten von Anthropologie, Psychologie, Logik — und ein Seminarist, ein künftiger Lehrer, muß doch eine Vorstellung von den Funktionen des Geistes haben, die er in den Kindern hervorrufen soll, — was von Katechetik, Methodik und Didaktik gelehrt wurde, ist auf den Begriff einer dürftigen »Schulkunde« reduzirt worden.

Was man früher Religions-Unterricht nannte und lehrte, ist reduzirt worden auf das beschränkte Wesen des Katechismus-Unterrichts — mehr ist es in der That nicht, — die Lehrer wurden gezwungen, den aus den Schulen entfernten Katechismus, nämlich den Heidelbergschen, wiedereinzuführen, dieses schlimmste und nichtswürdigste aller Schulbücher, das jemals geschrieben worden,

(Heiterkeit)

dieses Buch, das nicht werth war, in der Schule Eingang zu finden, weil es in der That ein ganz unbrauchbares Buch für die Kinder ist — ich spreche über den sonstigen Werth desselben in Betreff der Konfession nicht, sondern in Betreff seines Werthes oder Unwerthes als Schulbuch. Daraufhin wurde der Religions-Unterricht eingeschränkt; er wurde zu einem ganz bestimmt vorgeschriebenen, kirchlich-konfessionellen, exklusiven Unterricht. Was außer der spezifischen Konfession etwa noch existirte, oder existirt hat, in Persien, China, Indien, Arabien, oder in der unmittelbaren Gegenwart und Nähe, Alles, was z. B. ein Zögling der reformirten Konfession erfuhr von dem, was Lutherthum oder Katholizismus aufstellten, blieb verborgen, er wurde ad hoc abgerichtet für den künftigen exklusiven Unterricht. Die allgemeine Weltgeschichte, ohne deren Kenntniß doch ein Mensch ein ganz bornirtes Thier bleibt,

(Heiterkeit)

wurde aus den Seminarien entfernt, weil die Seminaristen nicht fähig seien, den Sinn der Weltgeschichte zu kapiren, — Geschichte der Deutschen Literatur?! Ja, meine Herren, bei solcher Betrachtung muß man sich wirklich in Acht nehmen, daß man nicht einen Ausdruck gebraucht, den der Herr Präsident nicht billigt.

(Heiterkeit.)

Ja sehen Sie, meine Herren, hier möchte ich sagen, der Herr Minister von Raumer habe ein Schimpfwort gebraucht, er habe die Deutsche Literatur geschimpft. Meine Herren! Sie werden sich dessen erinnern, er nannte unsere Deusche Literatur, den Stolz und den Ruhm unserer Nation, die »sogenannte« und verbot den Seminaristen, die »sogenannte« klassische Deutsche Literatur. Meine Herren! Wenn Sie sich erinnern, welches Verdikt die Deutsche Nation auf dem ganzen Erdball ausgesprochen hat am 10. November 1859 über die Deutsche Literatur und die Heroen derselben, dann werden Sie begreifen, daß man wohl in Verlegenheit kommen kann, ein Wort zu gebrauchen, das eigentlich nicht hierher gehört. Die »sogenannte« klassische Deutsche Literatur wurde den Zöglingen in unseren Schullehrer-Seminarien, unseren künftigen Lehrern, verboten. Ich habe vor dem jetzigen Herrn Kultus-Minister zwar großen Respekt, aber ich kann nur sagen, daß ich Manches schlechterdings nicht begreifen kann. In der Denkschrift, die der Herr Kultus-Minister am 16. Februar d. J. erlassen hat, heißt es, daß die künftigen Lehrer wohl lesen könnten den Wilhelm Tell, oder Herrmann und Dorothea, das würde man allenfalls »wohl« durchlassen, aber die Götter Griechenlands von Schiller, oder Iphigenie und Tasso keineswegs, die zu lesen ist ihnen verboten.

(Heiterkeit.)

Sehen Sie, meine Herren, kein Mensch kann begreifen, was für Gründe dazu veranlaßt haben. Mir wenigstens ist es schlechterdings unbegreiflich. Und was wird die Folge davon sein?

Nun werden sie die Dinger erst recht lesen,

(Heiterkeit, sehr wahr!)

um das Gift herauszuspüren, was darin verborgen sein soll. Es war unseren künftigen Lehrern vollständig verwehrt, die Perlen der Deutschen Literatur kennen zu lernen. Meine Herren! Der Unterricht in den Naturwissenschaften, ohne deren Kenntniß man kaum noch mit einem Bauern sprechen kann, wurde auf ein Minimum reduzirt und das ganze Wissen nur berechnet auf den unmittelbaren Brauch im Leben und den Unterricht in einer einklassigen Elementarschule. Es geschah dies, indem wir technisch diese Erziehungs- und Bildungsweise, Abrichtung »ad hoc« nennen, im Gegensatz zu der Deutschen Pädagogik, die, wie Sie wissen, im Herrenhause ihre großen Widersacher hat. Die Deutsche Pädagogik duldet keine Abrichtung, sondern sie legt einen allgemeinen wissenschaftlichen Grund; auf diesem wird die technische Ausbildung für die einzelnen Fächer erstrebt und erreicht. Auf diesem Boden der Deutschen Pädagogik haben die Preußischen Universitäten und die Schullehrer-Seminarien bis zum Jahre 1854 gestanden.

Ich komme nun zu einer kurzen Bemerkung über die Präparanden. Früher, bis zum Jahre 1854, wurden die Präparanden, meist junge Leute von 18—20 Jahren, in Privat-Anstalten ausgebildet, nachdem sie die Gymnasien oder die Volksschulen verlassen hatten. Das soll jetzt nicht mehr sein, sie sollen da und dort einem Schullehrer übergeben werden, der einige Fähigkeiten besitzt und sie an dem Unterrichtgeben im A-B-C ꝛc. theilnehmen läßt. Nun wenn der Präparand außerdem 50 Kirchenlieder verbotenus auswendig kann, dann ist er im Wesentlichsten reif zum Eintritt in das Seminar. Natürlich haben die Präparanden diesen Vorschriften genügt, und sie sind in die Seminarien aufgenommen worden, in welchen man den Memorirstoff als ein wesentlichstes Hauptstück betrachtet, und worin das Auswendiglernen fortgesetzt wird.

Ich will jetzt nur noch kurz an das erinnern, was schon oft hier in Betreff der Elementarschulen über den Memorirstoff gesagt worden ist. In dieser Beziehung hat der gegenwärtige Herr Kultus-Minister mancherlei Verbesserungen eintreten lassen; aber es ist leider auch noch in der neuen Denkschrift gesagt, daß eine bestimmte und große Zahl von Liedern gelernt werden müßten. Wie ist es möglich und verständig, in solcher Weise bestimmte Zahlen festzustellen und zu fordern: jedes Kind muß so und so viel Kirchenlieder auswendig lernen! Solch ein uniformirter Lehrplan ist gar nicht durchzuführen; was vielleicht für die Provinz Pommern oder Preußen paßt, paßt noch nicht in den anderen Provinzen des Staates. Wir suchen, so viel wie möglich, in allen anderen Angelegenheiten das Uniformiren zu beseitigen, und gerade in den geistigen Angelegenheiten, in dem Unterrichte, soll nach einer Schablone verfahren werden! Meine Herren! Die Lehrer können das nicht leisten, und wenn es 10,000 Schulräthe auch für möglich halten. Der Herr Minister braucht sich nur die Mühe zu geben, hier einige Schulen zu besuchen oder nach Schöneberg oder Moabit zu gehen, und er wird sich überzeugen, was aus den Vorschriften in Betreff des Memorirstoffes wird. Es wird daraus ein furchtbarer Mechanismus, der den Geist der Kinder vollständig niederdrückt. Die Kinder sollen 30 Kirchenlieder auswendig wissen, es hat aber schon Kinder genug gegeben, die kein einziges auswendig wußten und die trotzdem ganz vorzügliche Menschen und Christen geworden sind. Was da jetzt Alles geleistet werden soll, das wird in Wirklichkeit zu tödtendem Mechanismus. Ein Lehrer, der 130—150 Kinder zu unterrichten hat, überhört sie

im Chor; mag der Herr Minister es verbieten, es geschieht doch und wird geschehen, weil der Lehrer die geforderten Leistungen nicht anders aufbringen kann. Daß der Unterricht in den Naturwissenschaften vernachlässigt wird, ist längst bekannt. Es giebt sogar Geistliche, die noch weiter gehen, und es hat einen gegeben, der es mit seinem Lehrer auf 120 Kirchenlieder brachte. Der Superintendent Glogau hat seinen Lehrplan — es ist ein grausamer Anblick, wenn man ihn in die Hände bekommt und sich in Ausdrücken mäßigen muß, —

(Heiterkeit)

in seiner Diözese eingeführt, nach welchem während der ganzen halben Zeit die Kinder mit religiösem Memorirstoff gequält werden. Es ist dies von Tilsit aus geschehen. Wenn die Regierung dieses nicht gebilligt hat, so ist ihr doch der Vorwurf zu machen, daß sie nicht eingeschritten ist. Kurz die Schule ist mit Memorirstoff überladen, die Denkkraft tritt zurück. In solcher Weise hat sich Reaktion der Seminare, der Lehrer und der Schulen bemächtigt. So steht es im Ganzen bis zum heutigen Tage, abgesehen von den Verbesserungen im Einzelnen, die der jetzige Herr Unterrichtsminister eingeführt hat. Zwei Hauptreparaturen hat er vorgenommen, an dem Gebäude der Regulative vom 19. November 1859 und 16. Februar dieses Jahres. Nun, meine Herren, wenn ein Gebäude schon in den ersten 7 Jahren zweier Hauptreparaturen bedarf, so wird das schon schwere Bedenken gegen die Güte des Grundbaues erwecken.

In Bezug auf die neue Denkschrift bedauere ich, daß sie nicht mit abgedruckt worden, sie war zu groß und ausgedehnt. Ueber dieselbige muß ich aber doch einige Bemerkungen machen. Der Herr Minister hat die Schulräthe der Schulkollegien und der Regierungen gefragt: Nun sagt mir einmal, was haben die Regulative geleistet? Die eingegangenen Berichte sind in diese Denkschrift aufgenommen und werden damit dem Publikum präsentirt. Da erscheint denn wieder die allergrausigste Einseitigkeit, woran alle die Vorschriften leiden. Warum fragt man nur die Schulräthe und nicht die Lehrer, die allein die Erfahrung an den Kindern machen? Die haben doch auch gute Gesinnungen. Wie die Einrichtung und Vorschriften auf die Kinder wirken, darüber befragt man die Obendrüberhinseher. Die Antworten besagen natürlich: Die Schul-Regulative sind ein ideales, prachtvolles und erhabenes Werk, ein Produkt höchster Einsicht und Weisheit. Mit ihnen hat eine neue Aera begonnen, vorher war Alles Stückwerk und Niemand erzielte etwas Werthvolles. Erst seit dem Jahre 1854 ist Alles vortrefflich geworden. Ich wiederhole: warum hat man die Schullehrer nicht gefragt? Wenn man wissen will, wie es den Soldaten ergeht, fragt man doch nicht blos die Hauptleute und hohen Offiziere; wenn man erfahren will, wie die Soldaten beköstigt werden, wie ihnen das Essen und das Exerzitium bekommt, so wird man weiter und tiefer forschen, man wird die Unteroffiziere darüber befragen. In der Schule sind die Lehrer die Unteroffiziere und die Kinder bilden die Armee. Man sagt nun, jene amtlichen Berichterstatter seien Autoritäten. Aber ist denn ein Mann darum eine Autorität, weil er ein gewisses Amt inne hat, namentlich dann, wenn er unter Eichhorn und Raumer in dasselbe eingesetzt worden ist? Kein Wunder demnach, wenn jene Männer so antworten, wie man es wünscht. Sind sie für uns Autoritäten? Die Autorität ist keine Eigenschaft des Amtes, sondern der Person, und sie will durch tüchtige Leistungen verdient sein. Die Herren Berichterstatter sind nicht genannt. Ihnen gegenüber — ich übergehe die Apologie und die Apotheose der Frankfurter Regierung über die Regulative, kann man ohne Kopfschütteln und Unwillen nicht sprechen — mache ich einige Bemerkungen, namentlich über die Berichterstatter aus Schlesien und aus Brandenburg. Der Berichterstatter aus Schlesien ist auch nicht genannt, aber ich möchte darauf wetten, daß es der Schulrath Stolzenburg ist, derselbe, welcher sich öffentlich als Apologet der Regulative dargestellt hat. In einem Bericht über das Schulwesen Schlesiens datirt er die neue Aera im Schulwesen nicht vom Jahre 1854, sondern vom Jahre 1850, nämlich von dem Jahre, in welchem er selber in den Seminardienst eingetreten ist. Die hier Anwesenden haben unzweifelhaft manchen der Seminar-Direktoren und Lehrer in Schlesien gekannt, einen Harnisch, einen Hoffmann, einen Kawerau, einen Scholz u. s. w. — lauter Männer im Schulfach von der ersten Sorte — was haben sie geleistet? Fast nichts oder nur Verkehrtes, nämlich nach den Aussagen dieses Berichterstatters. Erst von dem Jahre 1850 und 1854 an ist Alles herrlich geworden. Ich habe in der Unterrichts-Kommission dem Herrn Minister bereits gesagt, daß, wenn die Schlesischen Lehrer, die besseren und tüchtigeren, die ihr Herzblut an die Schule setzen, und woran die Provinz reich ist, dies lesen, so müssen sie sich im Innern empört fühlen darüber, daß ein Schulrath es wagt, das Gute und Vortreffliche, was wir erzeugt haben und was Schlesien vorzugsweise im Schulfache leistet, förmlich mit Füßen in den Staub zu treten. Was hätte ein solcher Mann, ein solcher Berichterstatter zu erwarten, wenn die Nachkommen über ihn in gleicher Gesinnung urtheilen wollten?

Den Berichterstatter aus der Provinz Brandenburg hat die Denkschrift als einen Mann bezeichnet, der im Schulfache wohlbekannt und praktisch bewandert, 40 Jahre in ihrem Dienste gestanden habe. Dieser Mann übt über seine eigene Vergangenheit das Richteramt, und schneidet sich, wie man in der Volksweise zu sagen pflegt, vor allem Volk, die eigene Nase aus dem Gesicht, stellt sein eigenes Wirken als halbes, verkehrtes und nichtswürdiges dar, derselbe Mann, der umgekehrt wie die eherne Schlange in Arabien — wenn Einer die eherne Schlange erblickte, so wurde er frisch und gesund — durch seine Gegenwart wirkt, vor dem die Lehrer das Gefühl der Versteinerung empfinden, — dieser Mann, sage ich, wagt es, die bedeutende Wirksamkeit eines Natorp, eines von Türk, dieser wahren Ehrenmänner öffentlich herabzusetzen — und der Herr Minister verbreitet das.

Nun will ich Sie noch auf zwei Dinge in möglichster Kürze aufmerksam machen. In einem Bericht steht Folgendes, und der Herr Minister hat es adoptirt, ich habe in der Unterrichts-Kommission demselben dies schon vorgehalten. Es heißt: Derjenige, welcher gegen die Regulative auftrete, sei ein Gegner, also auch wohl der Feind »der christlichen Pädagogik«, und folglich, sage ich, des Christenthums selber. Bedenken Sie, meine Herren, was das heißt. Also wir, wir offenen Gegner der Regulative, sind Feinde des Christenthums; so stellt man uns dar — in offiziellen Dokumenten! Eine extremere Einseitigkeit kann es, nach meinem Bedünken, nicht geben; ich sage darüber kein Wort weiter, sondern überlasse das Weitere den Geistlichen, welche Gegner der Regulative sind, namentlich den Schülern Schleiermachers, deren Organ die protestantische Kirchenzeitung ist. Diese werden solchen Vorwürfen ohne Zweifel entgegentreten und nach wie vor diesen extremen Behauptungen ihre Ansichten und Grundsätze entgegenstellen.

Nun, meine Herren, will ich Ihnen noch nennen das eigentliche Erziehungs-Prinzip der Regulative. Das ist kein geringeres als das Dogma von der Erbsünde, von der ererbten Verdorbenheit der menschlichen Natur. Auf dieses Dogma soll nach der ausdrücklichen Vorschrift der Regulative die ganze Erziehung des Volkes basirt werden — der jetzige Herr Minister hat dieses Prinzip gut geheißen. Also auf dieses Dogma, im 16. Jahrhundert in die Schulbücher aufgenommen, von den tüchtigsten Theologen angefochten und bestritten, von je her bis zur heutigen Zeit, auf dieses Dogma, von dem die Wissenschaft und die Erfahrung nichts weiß, soll die ganze Erziehung der Kinder unserer Nation aufgebaut werden. Hätte dieses Dogma in dem Bewußtsein des Stifters des Christenthums existirt, so würde er von einem solchen eigentlichen Grundsatze bei jeder Gelegenheit gesprochen haben! Derselbe kommt aber nicht über seine Lippen. Im Gegentheil, er nennt die Kinder unschuldig und verlangt von den Seinigen, daß sie werden sollen wie die Kinder; das wäre doch unmöglich, wenn in seinem Bewußtsein dieser Grundsatz von der Verworfenheit der menschlichen Natur existirt hätte. Ich frage Sie, ob Sie diesen Grundsatz, der im Heidelberger Katechismus so ausgedrückt wird, daß wir von Natur geneigt sind, Gott und unsern Nächsten zu hassen, ob derselbe in Ihrem Bewußtsein lebt, und ob Sie wünschen können, daß unsere Kinder in dieser Weise erzogen werden. Eine naturgemäße Entwicklung, die auf der Fahne der Deutschen Pädagogen geschrieben steht, ist nach diesem Dogma nicht möglich. Wer ihm folgt, kann und darf nur darauf denken, die menschliche Natur zu exstirpiren.

Wenn Sie, meine hochverehrten Herren, die Denkschrift und die Regulative gelesen hätten, — ich nehme an, daß ein Theil von Ihnen sie gewiß nicht ganz gelesen hat, — so brauchte

ich weitere Bemerkungen nicht zu machen, — wenn Sie dieselben aber gar nicht gelesen haben, so giebt es doch für Sie einzelne äußere Merkmale, woraus Sie schließen können, weß Geistes Kind Sie vor sich haben. Zuerst frage ich darum: was für öffentliche Vertheidiger haben diese Raumerschen Ordonnanzen gefunden? Erstens ist es der Herr Dr. Stahl, in dem Herrenhause an der Spitze, was Sie in der vorigen Sitzung gehört haben; dann die Kreuz-Zeitung und die Kreuz-Zeitungs-Partei, demnächst das Blatt für Stadt und Land (in Halle) des Herrn Rathusius; ferner Kirchenpatrone, Kleriker, Diakonen, Superintendenten, orthodoxe Pfarrer und, wie wir aus den Petitionen im vorigen Jahre gesehen haben, einige 30- bis 40,000 Bauern, Kossäthen und bornirte Schullehrer, Bauern, von denen viele nicht einmal ihren Namen schreiben konnten (denn sie haben unterzeichnet mit Kreuzen): das sind die Vertheidiger der Regulative, und wer sind ihre Gegner? Da ist die Wissenschaft, namentlich die Pädagogik, und, meine Herren, was der Wissenschaft widerstreitet, dessen Stunde schlägt sehr bald, dieser Macht widersteht auf die Länge der Zeit nichts; ferner die fortgeschrittenen Schulmänner und die freier gesinnten Geistlichen, wie Sie aus der protestantischen Kirchen-Zeitung ersehen können, die fortwährend gegen die Schul-Regulative ankämpft, nicht blos im Jahre 1855, sondern auch nach dem Jahre 1860, nach Erlaß der neuen Denkschrift, die in ihrem Kampfe nicht stehen bleibt, nicht dabei stehen bleiben wird; ferner sämmtliche intelligentere Staatsmänner, die eine freiere Bewegung verlangen, die die Welt in engen Rahmen nicht wollen einbannen lassen; ferner sämmtliche Nationalgesinnte (denn, wenn man das Vaterland stark und mächtig machen will, so geschieht das nicht blos durch Armeen, sondern durch Fortschritte im Innern, und die Deutsche Pädagogik war auf dem Standpunkt der Toleranz und Humanität zwischen den Konfessionen dahin gelangt, die Trennung derselben in Geist und Gemüth im Keime zu vernichten), endlich die gesammte liberale Presse.

Auf dem Standpunkt war die Pädagogik angekommen, daß sie Simultanschulen wollte und mit ihnen Zusammengehörigkeit aller Kinder derselben Gemeinde u. s. w. Wenn Sie endlich die Industriellen, die Männer der Mechanik und des öffentlichen Lebens fragen (in diesen Wochen haben Sie den Handwerkern die Selbstständigkeit und freie Thätigkeit zuerkannt, und damit zugleich die Errungenschaft des freien Denkens überhaupt proklamirt). Nun frage ich Sie, ob die Regulative diesen großen, schweren herrlichen Bestrebungen vor- oder ihnen entgegenarbeiten. Wird den genannten Mächten gegenüber die Aufstellung der Regulative den Sieg behalten? Ja, meine Herren, da müßte ich mein Bischen Menschenverstand verlieren, wenn ich das glauben könnte.

(Heiterkeit.)

Ich stelle Ihnen darum keinen Antrag auf Beseitigung derselben, auch aus guten Gründen: ich hätte die Mehrheit meiner Kommissions-Mitglieder für solchen Antrag nicht einmal gewonnen. Diese Ueberzeugung drängte sich mir auf, zu gleicher Zeit habe ich nicht das Vertrauen, daß die Mehrheit dieses Hauses einem solchen Antrage beistimmen würde. Deswegen habe ich dies unterlassen, aber in der festen Ueberzeugung, daß die Regulative, ohne daß wir ihnen einen weiteren Anstoß zum Umsturz geben, in das ihnen bereits gegrabene Grab von selbst hineinsinken werden, und daß der Spruch sich an ihnen bewahrheiten wird: lasset die Todten ihre Todten begraben.

(Heiterkeit und Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Techow**: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie zu den Regulativen zurückführen werde, die uns im vorigen Jahre eingehend beschäftigt haben. Freilich könnte es auffallend erscheinen und einigermaßen befremden, daß sich die lebhafte Bewegung dafür und dagegen, die sich im vorigen Jahre kund gab, anscheinend so schnell beschwichtigt hat. Ich finde aber den Grund hierfür — und ich freue mich dieser Erscheinung — in den Verhandlungen, die im vorigen Jahre in diesem Hause gepflogen worden sind und zu einer Klärung der Ansichten geführt haben mögen; ganz besonders aber in dem Umstande, daß Sie den Schlußanträgen Ihrer vorjährigen Kommission zugestimmt und die Schlichtung des obwaltenden Zwiespalts auf das Erscheinen des Unterrichts-Gesetzes verwiesen haben. In dem Vertrauen also, daß der Streit zu einem gesetzlichen, verfassungsmäßigen Austrage kommen werde, hat man vorläufig die Regulativfrage von der Tagesordnung entfernt, und giebt sich der Hoffnung hin, daß der Artikel 26 der Verfassung baldigst zur Erfüllung gelangen und damit alle diejenigen Fragen zur Erledigung kommen werden, die überhaupt auf diesem Gebiete die Gemüther beschäftigen. Dahin hat man jetzt allein die Wünsche gerichtet und darauf abzielende Petitionen eingereicht, deren 39 durch den vorliegenden Bericht behandelt werden.

Ich werde mich einfach an diesen Bericht anschließen und nur einige allgemeine Bemerkungen an denselben anknüpfen; denn wollte man auf Einzelnes näher eingehen, so würde man meines Erachtens der Berathung des künftigen Gesetzes vorgreifen. Anders wäre es freilich gewesen, wenn die Kommission uns einzelne Resolutionen als Grundlagen für das Gesetz zur Beschlußfassung vorgelegt hätte.

Sie haben, meine Herren, aus dem Bericht gesehen und zwar aus den Erlassen des Herrn Ministers vom 16. Februar, die als Anlagen abgedruckt sind, daß unseren vorjährigen Beschlüssen gemäß wieder einige Ermäßigung des Memorirstoffes bei den Schulamtspräparanden und eine, wenn auch unerhebliche Erhöhung der Stundenzahl für die sogenannten Realien in den oberen Kursen der Seminarien stattgefunden hat.

Ich finde freilich, meine Herren, daß die Fortschritte in dieser Beziehung in sehr homöopathischer Weise erfolgen, und ich glaube kaum, daß auf diesem Wege den berechtigten Wünschen, wie sie so vielfach sich kund gegeben haben, und wie dieselben von meinem Herrn Vorredner besonders lebhaft vertreten worden sind, Genüge geleistet werden wird. Ich freue mich aber ganz besonders der wiederholten Erklärung des Herrn Ministers, die Sie auf Seite 2 und 16 des Berichts ausgesprochen finden, das lang ersehnte Unterrichtsgesetz, das auf die Gestaltung unsers ganzen Schulwesens und damit hoffentlich auf die Vorbereitung reicher Entwickelungen einen tiefgehenden Einfluß ausüben wird, in der nächsten Session einbringen zu wollen.

In diesem Sinne, meine Herren, kann ich es von meinem Standpunkte aus nur billigen, daß der Herr Minister darauf verzichtet hat, einzelne Theile des Gesetzes schon jetzt auszuscheiden, wie es im vorigen Jahre noch namentlich mit dem Dotations- und Pensionsgesetz seine Absicht war, und gesondert von den anderen uns vorzulegen. Ich fürchte, daß an ein solches Vorgehen sich ernsthafte Besorgnisse geknüpft haben würden. Man würde sich ohne Zweifel früherer Vorgänge erinnert haben. Schon im Jahre 1851 hat Herr von Ladenberg, nachdem er eben aus dem Ministerium ausgeschieden war, in der damaligen Ersten Kammer die Erklärung abgegeben, daß er sein Versprechen erfüllt und in jener Sitzung noch das Unterrichtsgesetz vorgelegt haben würde. Dem gegenüber äußerte sich sein Amtsnachfolger dahin, daß gar kein Grund vorliege, warum das allgemeine Unterrichtsgesetz mit besonderer Beschleunigung erlassen werden sollte, und als im nächsten Jahre (1852) unser verehrter Kollege, der ältere Abgeordnete für Hagen, seinen Antrag auf die Erfüllung des 26sten Artikels der Verfassung einbrachte, ging die Aeußerung des Ministers von Raumer dahin, daß die Vorlage eines besonderen Gesetzes gar nicht nöthig sei; wenn dieselbe erfolgen sollte, so könne in dem Gesetze nichts Anderes stehen, als: es bleibt in allen wesentlichen Dingen beim Alten. Nun ist aber, meine Herren, leider nicht Alles beim Alten geblieben, wiewohl der Artikel 112 der Verfassung dies ausdrücklich anordnet, sondern es sind im Jahre 1854 die Regulative erschienen, die das ganze Elementarschulwesen unseres Staates regeln; im Jahre 1856 kamen die Gymnasien an die Reihe und mit Bedauern habe ich gesehen, daß der jetzige Herr Minister auf demselben Wege, wie sein Amtsvorgänger, weiter gegangen ist, indem er am 6. Oktober 1859 die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung für die Realschulen erlassen hat; was würde also, wenn nun auch noch das Dotations- und Pensionsgesetz ausgeschieden worden wäre, näher gelegen haben, als die Befürchtung, es sei nunmehr dem Unterrichtsgesetz sein ganzer Inhalt genommen, und somit die Vorlage dieses Gesetzes in weitere Ferne hinausgerückt.

Solcher Besorgniß haben das jetzt beliebte Verfahren des Herrn Ministers und die von ihm abgegebenen Erklärungen

jede Berechtigung genommen. Ich gebe zwar zu, daß vielfältig Zweifel obwalten, ob es nicht möglich gewesen wäre, nach so umfassenden Vorarbeiten bereits in der jetzigen Legislaturperiode das Unterrichtsgesetz uns zur Beschlußnahme vorzulegen, aber auf der anderen Seite kann nicht verkannt werden, daß während der letzten 10 Jahre auch auf diesem Gebiete kein Stillstand stattgefunden hat, daß sich neue Verhältnisse gebildet haben, die ebenfalls zur Berücksichtigung kommen müssen, daß die ländliche Gemeinde-Ordnung unserer östlichen Provinzen große Schwierigkeiten bereitet, und daß namentlich die so häufige Verbindung der Schulstellen mit Kirchenämtern zu umfassenden Verhandlungen Anlaß giebt. Das Alles, meine Herren, mag zusammengewirkt haben und es rechtfertigen, daß die Sache, um die es sich hier handelt, in dieser Session noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Ich bedaure das lebhaft; aber man wird überall an die Verzögerung jedenfalls auch die Hoffnung knüpfen, daß die lange Dauer der Beschaffenheit des Entwurfes selbst zu Gute kommen werde.

Daß freilich nach allen Seiten hin das erwartete Gesetz den Wünschen entsprechen werde, halte ich kaum für möglich. Wir sehen, meine Herren, aus dem Bericht auf Seite 4, wie weit noch die Ansichten über die Gestaltung der Seminarien, der Pflanzschulen unserer Elementarlehrer, auseinandergehen, und wir erfahren auf der 13. Seite desselben Berichts, wie große Gegensätze noch in Beziehung auf die nächste Aufsichtsbehörde der Volksschulen und auf das Verhältniß derselben zu den Beamten der Kirche vorhanden sind. Aber, meine Herren, ich glaube, daß dies gerade ein Grund ist, die beschleunigte Einbringung des Unterrichtsgesetzes auf das Lebhafteste zu wünschen; denn nur auf dem Kampfplatz, der alsdann allen als berechtigtes Organ eröffnet ist, wird es möglich sein, jene Gegensätze zum vollen Ausdruck und zu ihrer endlichen Ausgleichung zu bringen. Wenn ich auch der Meinung wäre, daß in unserem Preußischen Schulwesen das Vortrefflichste bereits überall erreicht sei, wie ich dieser Meinung nicht bin, so würde ich dennoch fordern, daß das Unterrichtsgesetz baldigst vorgelegt werde; denn auch das Beste wird leichter zur allgemeinen Anerkennung und Geltung auf dem gesetzlichen, verfassungsmäßig vorgezeichneten Wege gelangen, als auf dem ungesetzlichen, und ich bin der Ansicht, daß durch den Glauben, der in jedem Volk behütend und kräftigend leben muß, durch den Glauben an die Macht des Gesetzes auch die widerstrebenden Geister am ehesten bezwungen werden. Darf ich mir in dieser Beziehung eine Bitte an den Herrn Minister auszusprechen erlauben, so ist es die, daß es demselben gefallen möge, seinen Gesetz-Entwurf, ehe er ihn in dieses Haus einbringt, der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, damit Alle, die für dasselbe ein lebhaftes Interesse und die nöthige Einsicht haben, in den Stand gesetzt werden, ihre Meinung auszusprechen und die bessernde Hand an den Entwurf zu legen.

Es giebt aber noch einen anderen Grund, weshalb der Erlaß des Unterrichtsgesetzes dringend nothwendig ist. Diesen Grund finde ich in dem Kommissions-Bericht nicht erwähnt, wahrscheinlich deshalb nicht, weil er in den Petitionen selbst nicht berührt worden ist. Vor allen Dingen thut unseren Schulen eine stille, stetige Arbeit noth; von ihnen muß der Kampf der Parteien, mögen es kirchliche oder didaktische sein, ferngehalten werden. Nun ist dies aber bisher leider nicht immer geschehen; in die Lehrerwelt ist durch die Maßnahmen der Unterrichts-Verwaltung während der letzten zehn Jahre eine gewisse Beunruhigung eingedrungen, und in vielen Eltern ist das Mißtrauen erweckt, daß man die Schulen der Herrschaft einer kirchlichen Partei preisgeben wolle, die zwar sehr rührig ist, in den Gemeinden aber keine festen Wurzeln hat; wer aber trägt die Folgen solcher Beunruhigung und solchen Mißtrauens? Die Jugend, meine Herren, der wir die ungetrübte freudige Thätigkeit ihrer Lehrer und das einmüthige Zusammenwirken von Schule und Haus sichern müssen, wenn wir nicht ihre geistige und sittliche Entwickelung ernsten Gefahren aussetzen wollen. Darum ist es die höchste Zeit, daß auf diesem Gebiete die obschwebenden Streitfragen gelöst werden, und zwar auf dem Wege, den die Verfassung vorschreibt. Erst wenn die kompetenten Behörden des Staats unser ganzes Unterrichtswesen gesetzmäßig geregelt und den widerstreitenden Partei-Bestrebungen entzogen haben, wird unseren Schulen die Vorbedingung segensreichen Wirkens gegeben sein, eine gleichmäßige, nach festen Normen geregelte, klar hingestellten Zielen zustrebende Thätigkeit.

Endlich hoffe ich, daß durch dies Gesetz den lange gehegten gerechten Wünschen der Lehrer nach Verbesserung ihrer äußeren Lage, nach Sicherstellung ihres Alters, ihrer Wittwen und Waisen, endlich die Erfüllung gewährt werden wird. Ich weiß wohl, daß dabei die Gemeinden in erster Linie werden eintreten müssen, aber der Staat wird sich der Mitwirkung und Aushülfe nicht entziehen können; alsdann wird es nothwendig sein, nicht zu vergessen, daß die Größe und Sicherheit eines Volkes nicht blos auf einer Zahl gut geschulter Soldaten ruht, sondern mindestens eben so sehr auf der sittlichen Tüchtigkeit und geistigen Bildung seiner Bürger, und dazu legt gerade die Schule durch ihre unterrichtende und erziehende Thätigkeit den festen Grund. Erlauben Sie, daß ich meine Bemerkungen schließe mit einem Worte, das an einem denkwürdigen Tage unserer neuesten Geschichte von Königlichem Munde gesprochen ist:

> »Das Unterrichtswesen muß von dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, und durch seine Schulen die den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nöthige Bildung gewähren, ohne diese Klassen über ihre Sphären zu erheben. Größere Mittel werden hierzu nöthig werden.«

Aus den angegebenen Gründen, meine Herren, werde ich für den Antrag der Kommission stimmen, und ich lebe des Vertrauens, daß ein von Ihnen in diesem Sinne gefaßter Beschluß auch noch neben dem Versprechen des Herrn Ministers dazu mitwirken wird, die baldige Ausführung des Art. 26 der Verfassung zu sichern.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Meine Herren! Ich bin gegen die Kommission, d. h. nicht in allen Positionen, sondern blos in dem einen Falle, wo es heißt, daß das Ministerium eine besonders erfreuliche Bereitwilligkeit zeige, dem Antrage des Hauses gerecht zu werden, und diese Bereitwilligkeit kann ich gar nicht verspüren. Ich klage das ganze Staats-Ministerium an, daß es im Interesse der Schule nicht einen einzigen Artikel der Verfassung zur Ausführung gebracht, und wenn das Zuvorkommenheit heißt, meine Herren, so ist die Ausführung in meinem Sinne eine höchst unpassende. Hat der Herr Minister des Innern die Gemeinde-Ordnung in Ordnung gebracht, wie es nöthig wäre? Hat der Herr Finanz-Minister 30 Rthlr. übrig gehabt für einen armen Schulmeister, während für das Bedürfniß des Heeres so viele Millionen ausgeschüttet werden, als seien es Säcke mit Nüssen? Ist es in der Ordnung, daß man glaubt, die Kraft des Volkes ruhe auf Bajonetten allein und nicht auch auf Intelligenz? Hat der Kultus-Minister seinen Kollegen gegenüber den Muth gehabt, ein Schulgesetz einzubringen? Hat er nicht wieder zurückgezogen, was im vorigen Jahre versprochen ist? Und da kommt die Kommission her und preiset die große Bereitwilligkeit?

Meine Herren! Ich will Sie nicht langweilen mit allgemeinen Bemerkungen und mit speziellen Bemerkungen. Dagegen erkläre ich, daß ich mich zu allen Grundsätzen bekenne, wie sie in der Hagenschen Petition ausgesprochen sind, und wenn ich es erleben sollte, daß ein Schulgesetz zu Stande kommt, dann werde ich es nach diesen Grundsätzen unterstützen oder bekämpfen.

Präsident: Der Abgeordnete Gräser hat das Wort.

Abgeordn. **Gräser**: Meine Herren! Gestatten Sie mir nur auf zwei Punkte näher einzugehen, um Raum für einige Bemerkungen zur Beilage B. im Kommissions-Bericht zu gewinnen. Seite 9 und 12 begehren die Petenten eine konfessionslose Schule und sachverständige Schul-Inspektoren. Es kommt dieses Begehren auf die alte Sache, auf die Emanzipation der Schule von der Kirche hinaus. Da ich nun zufällig die Ehre habe, diesen geistlichen Schul-Inspektoren anzugehören, so glaube ich nicht an dieser Petition vorübergehen zu dürfen, ohne wenigstens meinerseits zu konstatiren, daß sie schon in diesem hohen Hause an ihre Adresse gelangt ist. Persönlich, meine Herren, und so gewiß Viele meiner Standesgenossen, würden wir sehr gern auf diese inkriminirte Herrschaft über die Schule Verzicht leisten und den Herren die Selbstregierung überlassen, wenn es nur der Einzelnen Willkür überlassen wäre und nicht ganz

andere Faktoren dabei konkurrirten. Ich will auch keineswegs mit kirchenrechtlichen oder landrechtlichen Waffen die Emanzipation der Schule von der Kirche bekämpfen, oder auf den Schutz der Aufsichtsbehörden provoziren um die bestehenden Verhältnisse zu wahren. Wenn man erst solche Mittel in Anspruch nehmen müßte, dann wäre allerdings der Zeitpunkt gekommen, wo man darauf denken müßte, das alte ehrwürdige Band zwischen Kirche und Schule endlich zu lösen. Aber noch steht in dem Deutschen Volksbewußtsein unter Protestanten und Katholiken die Gemeinschaft zwischen Kirche und Schule so fest, daß an ein gewaltsames Auseinanderreißen für jetzt noch ganz gewiß nicht zu denken ist. Wenn ich irgend Land und Leute kenne, darf ich wenigstens behaupten, daß keine Landgemeinde es sich würde bieten lassen, daß man ihren Pfarrer von der Schulinspektion hinwegmaßregelte. Es wird darum uns nichts Anderes übrig bleiben, als einander zu ertragen und uns mit einander zu vertragen — als Männer, die gemeinschaftlich einer großen heiligen Sache dienen, — und ein Jeder mag dann zusehen, wer am besten der Kirche, der Schule, dem Vaterlande dient. Sie wollen doch ganz gewiß nicht alle Geistlichen solidarisch für die Elberfelder Krampfschule verantwortlich machen? Vor solchen Ereignissen, da macht jeder gebildete und jeder wahrhaft gläubige Christ seine drei Kreuze — mit Ausnahme der Elberfelder Kreissynode, die darüber bekanntlich ihre eigenen Ansichten hat.

(Heiterkeit.)

Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, auf wessen Seite die Schuld liegt, daß dieser Antrag auf Emanzipation der Schule von der Kirche von Zeit zu Zeit sich immer wiederholt; ich gebe auch gern zu, daß Seitens der geistlichen Schul-Inspektoren manchen Lehrern wohl Anlaß mag gegeben sein, von diesen Separationsgedanken die Befreiung von allerlei kleineren und größeren Leiden zu hoffen. Allein, wenn die Herren meinen, mit ihren ungeistlichen, oder wenigstens nichtgeistlichen Schul-Inspektoren besser zu fahren, dann glaube ich, machen sie doch vielleicht noch die Rechnung ohne Wirth. Mancher Geistliche hat vielleicht seinen Lehrern Forderungen gestellt, als ob alle Bauernkinder Pharisäer und Schriftgelehrte werden sollten; dagegen werden aber nichtgeistliche Schul-Inspektoren wieder andere Steckenpferde reiten, und es fragt sich dann noch sehr, unter welchen die Lehrer am meisten zu leiden hätten.

Uebrigens kommt es auf Alles das nicht an, denn der Herr Finanz-Minister wird schwerlich dazu Geld haben, die neuen Schul-Inspektionen zu habilitiren, während die Geistlichkeit dieses Ehrenamt um ein Gotteslohn verrichten muß; und die Gemeinden werden ebensowenig bereit sein, deshalb neue Kosten zu übernehmen, da sie ja die Sache, und wenn es auch nur so ziemlich geht, umsonst haben können.

Weniger konservativ bin ich aber bei einem zweiten Punkte, nämlich in Rücksicht auf die Konferenzen der Lehrer. Seite 14 des Kommissions-Berichtes wird ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen, die Lehrer-Konferenzen von der amtlichen Aufsicht der Geistlichen und Schul-Inspektoren zu befreien. Ich kann diesem Wunsche nur vollkommen beistimmen. Gegenwärtig findet gerade das Gegentheil von alledem statt. Die Schul-Inspektoren bilden und berufen die Konferenzen, sie führen den Vorsitz in der Konferenz, leiten und ordnen die Arbeiten, ohne daß die Lehrer darüber nur eine Stimme hätten. Dabei, ich spotte ihrer hier nicht, umgiebt man die Konferenzen mit einem kirchlichen Beiwerk, das ich entschieden nicht an der Stelle erachte. Es hat für mein religiöses Gefühl etwas Verletzendes, wenn in dem Wirthshause, wo so eben noch der letzte Deckel geklappt hat, die Gesellschaft fortgeht in die andere Stube und sich anschickt, mit Gesang, Gebet und Bibellesen eine Betrachtung über Rechnen oder sonst etwas Anderes zu eröffnen. Alles hat seine Zeit, meine Herren, und ich meine, das Singen, Beten und Bibellesen gehört in die Kirche oder an den stillen Hausaltar — nicht aber in die Wirthshäuser, wo man das störende, lärmende Wirthshaustreiben in nächster Nähe um sich her hört.

Ich bitte sehr, daß der verehrte Herr Kultus-Minister dieses Aergerniß durch eine allgemeine Verfügung beseitigt. Vor dem Gesetze und an dem Orte, wo ein Jeder für sein Geld lebt, sind alle Preußen gleich, sollte ich meinen; es ist da also nicht der Ort, wohin die Beamten-Aufsicht die Lehrer in ihre Privat-Konferenzen begleiten soll. Es stehen diese Konferenzen, mit amtlicher Beaufsichtigung durch die Geistlichen, jenen Verordnungen gleich, auf welche bereits der geehrte Herr Abgeordnete für Berlin hingewiesen hat, den Verordnungen über die Beaufsichtigung des Privatfleißes und der Lektüre der Schullehrer. Solche Verordnungen lassen eine Verbitterung in den Herzen der Lehrer zurück, die auch dadurch nicht beseitigt worden ist, daß gewiß sehr wenige Geistliche und Schul-Inspektoren von der Verordnung Gebrauch gemacht und ihre Lehrer angemeldet haben mögen, wenn sie dieselben über dem Lesen der Volkszeitung oder der Dinterschen Schullehrerbibel betroffen hätten. Die Schul-Inspektoren haben gewiß von dieser Befugniß wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht; aber die Verbitterung bleibt in den Herzen der Lehrer, und der Herr Minister würde sich großen Dank bei vielen Lehrern und Geistlichen verdienen, wenn er der Freiheit zurückgäbe, was eben nur in freier Luft gedeihen kann.

Aus den verschiedenen Ministerial-Erlassen bis auf die neueste Denkschrift herab habe ich mich vollkommen überzeugt, daß es unseres verehrten Herrn Kultus-Ministers aufrichtigster Ernst ist, einer maßvollen Handhabung der Regulative das Wort zu reden und allem geistlosen Mechanismus auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Das erkenne ich vollständig an. Aber, meine Herren, der Weg zu dem Herrn Minister ist weit, und auf den Zwischenstationen da werden noch an gar vielen Orten Ansichten vertreten, bei denen an eine maßvolle Ausführung der Regulative nicht zu denken ist.

Ich kann Ihnen aus sehr untergeordneten Kreisen erzählen, wie man dort bei Gelegenheit des Ministerial-Reskripts vom 19. November 1859, worin die für die Kinder geradezu unbehaltbaren Episteln von dem Memorir-Etat abgesetzt wurden, in einer Versammlung, die ich nicht näher bezeichnen will, erklärte, daß dies eine Gewaltthat des Herrn Ministers an der evangelischen Kirche sei,

(hört! hört!)

da sei ein Jeder, der es treu und redlich mit seinem Gott und Heiland meine, aufgefordert, sich mit Gut und Blut dagegen zu widersetzen. Die Gesellschaft war so angethan, daß man nicht einmal den Muth hatte, dem ins Gesicht zu lachen, der so sprechen konnte. Wo solche Gesinnungen und Grundsätze herrschen, da darf man nicht erwarten, daß die milde Praxis cum grano salis, der der Herr Minister das Wort redet, ausgeübt werde, da hält man sich an dem Buchstaben der Regulative, und wenn man sich auf diesen Buchstaben stützt und steift, so kann man mit den Regulativen den Lehrern und Kindern das Leben zur Hölle machen.

Glauben Sie nicht, daß in gegenwärtiger Zeit etwa die Mißstimmung über die Regulative aus dem Publikum verschwunden wäre; sie ist nur vor dem allgemeinen Wunsche nach einem Schulgesetz gewissermaßen in den Hintergrund getreten, aber unter unseren Magistraten, Eltern und Lehrern findet sie noch ebenso statt, wie vorher. Es ist mir erst unlängst aus einer kleinen Thüringischen Landstadt geschrieben worden, daß der Magistrat dem Schulvorstande erklärt habe, als dieser einigen Aufwand behufs des Einführens des Turnens von ihm beanspruchte, ja, er (der Magistrat) werde gern bereit sein, das Turnen möglichst zu fördern, aber der Schulvorstand möge die Kinder mit Auswendiglernen nicht mehr soviel peinigen und quälen. Diese allgemeine Mißstimmung findet immer noch ihren Ausdruck in der zwar immer mit Protest zurückgewiesenen, aber nicht widerlegten Klage, daß die Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Memorirstoff, durch die Verordnung des Herrn Ministers noch nicht genügend beseitigt und die von ihm beabsichtigte Entbürdung noch nicht sichergestellt sei.

Ich erkenne wahrhaftig an, wie viel Gutes und Treffliches in den Regulativen enthalten ist, und bin kein solcher Gegner von ihnen, als sich mein sehr verehrter Freund Diesterweg proklamirt hat. Ich will auch alle diese Fragen, die mehr oder weniger ein theologisches oder pädagogisches Parteigepräge an sich tragen, ganz auf sich beruhen lassen, sie kommen in diesem Hause doch nicht zum Austrag und ebensowenig an dem grünen Tische der Behörden. Sie werden nur vor dem Richterstuhle der freien Wissenschaft ihre endgültige Lösung finden. Aber auch der wärmste Freund der Regulative kann die den Memorirstoff betreffende Klage, wenn sie begründet ist, unmöglich ohne Abhülfe lassen. Wenn man einwendet, der Memorirstoff sei in sehr kleinen Theilen auf die ganze Schulzeit repar-

tirt, so hat dies wenig auf sich; gelernt muß dennoch alles werden, sei es im ersten, zweiten, dritten oder achten Jahre.

Es liegt doch die Möglichkeit vor, daß im letzten Schuljahre Jemand fordert: es soll Alles vorhanden und präsent sein; und dann kommt es zuletzt auf Eins hinaus, ob der Stoff dem Namen nach auf verschiedene Jahre repartirt gewesen. Wenn die Masse nicht immer wieder aufgefrischt und das Entfallene wenigstens annäherungsweise erneuert wird, wird sehr weniges »immer bereites Eigenthum« bleiben. Doch ich will hierauf nicht weiter eingehen, weil ich mir nothwendig vorgreifen würde. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen noch in Zahlen den Memorirstoff vorführe, den unsere Bauernkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren bewältigen sollen. Ich bedauere, daß ich Sie nicht mit einem Vortrage über hohe Politik fesseln kann und Ihre Geduld für sehr, sehr elementare Gegenstände in Anspruch nehmen muß. Aber bei dieser Verhandlung kommt man über diese Einzelheiten und scheinbaren Kleinigkeiten einmal nicht hinweg, wenn man es nicht bei bloßem Worte bewenden lassen, sondern ein deutliches klares Bild davon entwerfen will, was es mit dem sogenannten Memorirstoff eigentlich auf sich hat. An der Spitze des Memorirstoffes steht nun zunächst und ganz mit Recht der lutherische oder Heidelberger Katechismus. Ich habe gegen den Heidelberger Katechismus zwar keine solche Erbitterung wie der geehrte Vorredner, allein ich preise unsere Kinder glücklich, daß sie nicht diesen auswendig lernen müssen, sondern den lutherischen. Ich habe diesen hier nur als Memorirstoff zu würdigen. Als solcher ist er scheinbar von nur geringem Umfange. Aber unterschätzen Sie nicht die schwere Lernbarkeit, die er den Kindern bereitet. Von dem sechsten Jahre an lernen die Kinder in allen Schulen ohne Ausnahme den lutherischen Katechismus. Es wird gewöhnlich jeden Tag ein Hauptstück repetirt, aber ich behaupte, daß schon nach vier Wochen, wenn, wie z. B. in den Erndteferien, diese Repetitionen nicht stattgefunden, die Hälfte der Kinder nicht mehr im Stande sind, ihn mit Sicherheit herzusagen. In der Denkschrift hat ein Berichterstatter den religiösen Memorirstoff mit dem Elementarstoff oder den Elementaraufgaben der Griechischen und Lateinischen Sprache bei den gebildeten Ständen in Parallele gestellt, um seine Behaltbarkeit plausibel zu machen. Hier ist doch aber ein erheblicher Unterschied. Ich glaube, daß die Herren ihr amo und τύπτω noch alle in Erinnerung haben, aber, wie es mit den Hauptstücken des lutherischen Katechismus steht, — — meine Herren, wenn diese Frage einmal auf die Tagesordnung käme, ich glaube, es würde von dieser (links) und von dieser (rechts) Seite des hohen Hauses sofort auf den Schluß der Verhandlung angetragen werden.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, wollen wir die Arbeit, die der lutherische Katechismus den Kindern verursacht, ja nicht unterschätzen. Zu dem lutherischen Katechismus wurden früher 400—600 Sprüche als Katechismus-Sprüche gelernt. Diese repräsentiren 5—700 Bibelverse. In sehr dankenswerther Anerkennung dieser Ueberbürdung, die den Regulativen nicht erst zur Last zu legen war, hat der Herr Minister die Zahl der Katechismus-Sprüche auf 180 herabgesetzt, zusammen etwa noch 300 Bibelverse. Wenn es damit nun sein Bewenden hätte, dann wäre ich mit den Regulativen in Beziehung auf die Elementarklasse oder vielmehr auf die einklassige Elementarschule, nach den Konzessionen, die der Herr Minister in der Naturkunde und in der Vaterlandskunde gemacht hat, vollständig zufriedengestellt. Allein neben diesen offiziellen Sprüchen, wie ich mir sie einmal zu nennen erlauben will, werden noch, so viel ich weiß, in allen Exhorten Extra-Sprüche gelernt, das sind nämlich Psalmen, große Abschnitte aus den Episteln und anderen biblischen Büchern. In der praktischen Erklärung der Regulative von Wangemann werden z. B. 120 solcher Bibelverse als Lernstoff für das erste Hauptstück angezeigt.

Ich darf also für den ganzen Katechismus nach einer mäßigen Schätzung wohl annehmen, daß noch außer dem offiziellen Betrage 150 Sprüche gelernt werden müssen, wodurch die Summe auf 450 Bibelverse steigt. Wir gehen weiter. Es sollen nach den Regulativen die Evangelien der Sonn- und Festtage auswendig gelernt werden. Diese 63 Evangelien enthalten die Summe von nahezu 700 Bibelversen. Ich bemerke hier, daß in einem Bericht der Denkschrift gesagt wird: das sei gar keine Neuerung. In der Provinz Sachsen — glaube ich — würden die Evangelien von jeher in den Schulen auswendig gelernt. Ich weiß davon nichts. Im Jahre 1808 habe ich meine ersten Katechismusstudien auf den Bänken einer Sächsischen Elementarschule gemacht. Aber damals hat man in den Schulen nichts anders gethan, als die Evangelien gelesen, erklärt und mit den Kindern durchgesprochen, hat sie aber nicht zur Lernqual der Kinder herabgewürdigt. Ich weiß nicht, daß späterhin irgend eine Sächsische Schulbehörde gefordert hätte, daß die Evangelien auswendig gelernt werden sollten. So ist es in andern Provinzen auch gewesen. Ich erinnere mich einer Verordnung der Stettiner Regierung vom September 1846. Da heißt es ausdrücklich:

> »die Sonn- und Festtags-Evangelien sollen in den Schulen gelesen und die kirchlichen Zeiten den Kindern zur Anschauung gebracht werden,«

aber keineswegs — auswendig gelernt werden. Das genügt auch vollkommen. Wenn das nur gute Christen wären, die ihre 63 Evangelien hersagen können, dann möchte vielleicht manches große und kleine Kirchenlicht auslöschen, und man würde die guten Christen bei hellem Tage mit der Laterne suchen müssen.

Nun haben wir — die 700 Evangelienverse zu den 450 Katechismus- und Extrasprüchen resp. Bibelversen hinzugerechnet — bereits die Summe von 1150 Bibelversen als Memorirstoff. Hierzu treten dann noch die biblischen Geschichten. Die Regulative fordern, daß die biblischen Geschichten sollen erzählt werden »mit dem Bibelwort« und auch in dem Ministerial-Erlaß vom 19. November 1859 wird die Behauptung ausgesprochen, da, wo der Lehrer von dem Inhalt der biblischen Geschichte wahrhaft durchdrungen sei, lernten die Kinder bald die biblischen Geschichten im engsten Anschluß an die volksthümliche Sprache der lutherischen Bibelübersetzung selbstständig wiedererzählen. Das klingt so harmlos, daß man gar keinen Anstoß daran nehmen zu müssen glaubt, aber gerade diese Worte haben eine sehr verhängnißvolle Tragweite für die Kinder. Wenn diese Worte ausgebeutet werden von solchen Eiferern, die den Herrn Minister schon deshalb vor die Klinge fordern möchten, weil er die Kinder von der Epistelqual erlöst, was soll dann aus der Schule werden? Dann würden die Kinder im Namen der Regulative und auf Rechnung des Herrn Ministers auf das Entsetzlichste gequält werden. Gewiß aber nicht im Sinne des Herrn Ministers und der Regulative! Aber, meine Herren, der Weg zum Herrn Minister ist weit und auf den Zwischenstationen sind nicht überall Ansichten vertreten, mit denen eine Ausführung der Regulative im Geiste des Herrn Ministers vereinbar ist. Es läßt sich viel Schönes darüber sagen, wie das Bibelwort in seiner erhabenen göttlichen Einfachheit einem jeden Kinde tief ins Herz einziehe, und wie die Kinder sich von selbst gedrungen fühlen, die gehörten Geschichten »mit dem Bibelwort« wieder zu geben. Ja, meine Herren, das läßt sich wohl sagen, aber die wirklichen Kinder, wie sie auf den Schulbänken sitzen, haben eine andere Manier, zu erzählen, als es im Buche steht — und das läßt sich durch kein Dekret in der Welt ändern.

Sollen sie nun im engen Anschluß an die volksthümliche Sprache der lutherischen Bibel erzählen, so bleibt dem Lehrer nichts Anderes übrig, als er läßt auswendig lernen. Das haben mir ehrenfeste und achtbare alte Lehrer erzählt, daß sie die biblische Geschichte den Kindern nicht anders, als durch Auswendiglernen beizubringen vermöchten, wenn sie mit dem Bibelworte erzählt werden solle. Ich bin in der Lage, diese Erklärung auch von einer anderen Seite her zu bestätigen. Ein hervorragendes Mitglied dieses hohen Hauses hat mir erst vor Kurzem erzählt, wie er zufällig in einer Konferenz von Geistlichen und Lehrern in der Provinz Preußen anwesend gewesen sei, als eben die Verfügung des Herrn Ministers besprochen wurde, daß die biblischen Geschichten nicht mehr auswendig gelernt werden sollten; Alle sind darüber einig gewesen, daß die biblischen Geschichten, wenn man sie den Kindern nicht in der Seele zuwider machen wolle, durch Vorkauen in der Schule selbst, nothwendig auswendig gelernt werden müßten, um die Kinder in den Stand zu setzen, die fraglichen Geschichten zu erzählen.

Das war die gemeinsame Ansicht der Konferenz. Weiß die Königliche Staats-Regierung oder der Herr Minister selbst ein anderes Mittel, so wäre es sehr zweckmäßig, dies so bald als möglich zu veröffentlichen. Wenn man das Urtheil einzelner

Schullehrer hört, so sollte man allerdings meinen, sie verständen diese Kunst; wenn man aber die Kinder selbst darüber abhören könnte, so würde man hinter manchen pädagogischen Humbug kommen. Ich hatte im Auftrage eine auswärtige Schule zu besuchen und der Lehrer, ein sonst sehr wackerer junger Mann, frug mich, ob ich wünsche, daß eine biblische Geschichte erzählt werde. Ich bat darum. Die Kinder erzählten geläufig mit sehr guter richtiger Betonung und es schien, als ob sie den Regulativen alle nur mögliche Ehre machten. Ich war keinen Augenblick im Zweifel, wie ich die Sache aufzunehmen hatte; konnte aber unmöglich dem Lehrer auf den Kopf zusagen: Du hast auswendig lernen lassen. Da kam er in aller Unschuld mir selbst mit dem Anerbieten: Wünschen Sie, daß auch die ganze Klasse im Chor erzählt. Ich bat darum, und nun fing die ganze Klasse im schönsten Takte an, dieselbe Geschichte herzusagen, ohne nur mit einer Silbe zu fehlen.

Als ich ihm nach Schluß der Schule die Bemerkung machte, er habe augenscheinlich die ganze Geschichte auswendig lernen lassen, so sagte er: ja, das geht nicht anders. Es ist leicht zu bestimmen, daß die Kinder mit dem Bibelworte erzählen sollen, aber wir Schulmeister auf dem Dorfe können mit solchen Kindern, wie wir haben, nicht anders damit fertig werden. Ich dachte, man müsse nun auf den Seminaren darüber Auskunft erhalten können, wie man diese Kunst zu üben habe, ohne zu dem gehässigen Mittel des Auswendiglernens seine Zuflucht zu nehmen. Ich erkundigte mich bei zwei sehr jungen Lehrern, den nicht lange entlassenen Zöglingen zweier Seminare, aber ich überzeugte mich, daß die Herren Seminarlehrer ebenfalls ihre Seminaristen und die Kinder in den Seminarschulen mit Auswendiglernen zum Erzählen bringen. In einer Thüringischen Residenzstadt kam ein Gymnasial-Lehrer auf den Gedanken, als die Preußischen Regulative erschienen waren, den Inhalt der letzten Unterrichtsstunde in der Geschichte durch einen Primaner frei wieder erzählen zu lassen.

Es ging mit der freien Erzählung ganz erbärmlich und da die jungen Herren keine Möglichkeit sahen, mit der Aufgabe recht fertig zu werden, so kam einer auf den spekulativen Gedanken, einen Auszug aus dem Hefte zu machen und diesen auswendig zu lernen und nunmehr glaubte der gute Lehrer, daß er seinen Primanern für ihre künftige parlamentarische Beredsamkeit einen wesentlichen Vorschub geleistet habe, und wahrscheinlich wird er, wie er bereits vor mehreren Jahren betrogen worden ist, heute noch immer betrogen. Erst in diesen Tagen hat mir einer jener Primaner dies hier in Berlin erzählt. Wenn ich nur auf einen Augenblick über den Zauberstab der Circe verfügen könnte, — ich erlaubte mir, den Herrn Kultus-Minister auf 14 Tage in einen Schulmeister zu verwandeln.

(Heiterkeit.)

Ich bin überzeugt, er würde eine ganz andere Ansicht über das Erzählungstalent der lieben Dorfjugend aus der Metamorphose mitbringen.

So lange die biblische Geschichte mit den Bibelwörtern erzählt werden soll, halte ich mich also für berechtigt, sie zu den Memorirstoffen zu rechnen. Da die biblischen Geschichten von Kurz, ein Buch, welches gewiß gut ist, da es auch hier in Berlin in den Schulen eingeführt ist, 200 Geschichten enthalten, deren jede ich auf mindestens 10 Bibelverse anschlage, was gewiß nicht zu viel ist, so repräsentirt die biblische Geschichte wieder den Betrag von mindestens 2000 Bibelversen. Rechnen wir dazu die früheren 1150, so umfaßt der religiöse Memorirstoff nun 3150 Bibelverse, welche von acht- bis vierzehnjährigen Kindern gelernt werden sollen.

Ich komme zu den Kirchenliedern. Die Regulative bestimmen 30 Kirchenlieder, die in den Schulen gelernt werden sollen. Das ist auch jedenfalls nicht zu viel, wenn sie wirklich auf acht Jahre vertheilt werden, und wenn die Herren Schul-Revisoren nicht darauf bestehen wollen, daß beim Scheiden aus der Schule jedes Kind nothwendig die 30 Lieder präsent haben solle; denn — das ist eine Erfahrung, der kein Lehrer widersprechen wird — in jeder Schule sind entschieden die Hälfte der Kinder unfähig, 30 Lieder so zu lernen, daß sie ihnen ein »immer bereites Eigenthum« bleiben. Ich erlaube mir aber, noch zwei Bemerkungen bei diesen Liedern zu machen. Die eine Bemerkung geht dahin, daß es doch offenbar ein Armuths-Attest für die Lehrer und die Geistlichen ist, daß ihnen von Berlin aus die Lieder bezeichnet werden, die sie in den Schulen ihren Kindern aufgeben sollen, und zweitens, daß ich es sehr beklage, daß der Gesangbuchshader auch auf den friedlichen Boden der Schule verpflanzt worden ist. Die Gemeinden, deren Gesangbücher man für unbrauchbar in den Schulen erklärt hat, wollen und werden ihre gegenwärtigen Gesangbücher keineswegs mit den aus dem 17ten Jahrhundert abgedruckten Liederbüchern vertauschen. Sie sind in demselben Falle wie die Neu-Vorpommerschen Städte, die sich ebenso wenig entschließen können, ihre alten Statuten und Willkür gegen die verbesserte oder die verböserte Städte-Ordnung von 1853 aufzugeben. Es würde der verehrte Herr Minister den Gemeinden eine unendliche Freude verursachen, wenn er diesen Schulbann von ihren kirchlichen Gemeinde-Gesangbüchern nähme, der nicht einmal gleichmäßig in der Monarchie ausgeübt wird.

Hier in der Mark Brandenburg werden z. B. die Lieder aus dem Berliner Gesangbuch gelernt, aber in unserer Ephorie gilt das Berliner Gesangbuch nicht mehr für brauchbar in der Volksschule. Es müssen die Lieder aus der Gütersloher Sammlung der Regulativlieder gelernt werden. Fassen wir das Alles zusammen, so giebt das eine Masse von Memorirstoff, die ganz bestimmt, wenn sie auf die einzelnen Tagesordnungen nach bestimmten Portionen vertheilt ist, von den Kindern gelernt und auch wohl oder übel hergesagt wird. Gewohnheit, Ehrgeiz und der Stock leisten bei Kindern Außerordentliches. Aber wenn man selbst 33 Jahre in der Volksschule unterrichtete, wenn man 33 Mal mit den Kindern den Katechismus durchgearbeitet hat, da weiß man doch endlich: „quid valeant humeri, quid ferre recusent;" dann läßt man sich nicht einreden, daß solche Massen Memorirstoff von den Kindern **behalten** werden können.

Erwägen Sie nun, für wie viele Versuchung die Lehrer haben, mit harten, unbilligen Maßregeln vorzugehen, um in ihren Leistungen gegen andere ihrer Nachbarschulen nicht zurückzustehen und wie den Kindern dadurch die Religion zur Last und zum Leide gemacht wird, so werden sie von einem solchen Religionsunterricht beim besten Willen und bei der größten Achtung vor dem Guten, was die Regulative enthalten, sich wohl gewiß keine sonderlichen Hoffnungen machen können. Die Regulative haben den Zweck, ein kirchliches Leben im Herzen der Jugend zu begründen und zu befördern, und ich sage zu diesem Zwecke von Herzens Grunde Ja und Amen. Aber gerade diesen Zweck erreichen Sie nicht, so lange die Kinder fort und fort über diesen endlosen Memorirstoff geistig Spießruthen laufen müssen.

Ich erlaube mir nun zum Schluß noch einige Worte über die Seminarien. Ich maße mir nicht an, dem geehrten Herrn Abgeordneten Diesterweg in Bezug auf die Kritik über die Seminarien nur im Entferntesten zu folgen, da er darüber kompetent ist, während sie meinen Erfahrungen ferner liegen; allein in derselben Besorgniß, daß die Memorirqual wie in den Kindern, so auch in den Lehrern Ueberdruß, Verdruß und Gleichgültigkeit gegen die Religion verursachen müsse, suchte ich mich bei jungen Lehrern, die das Seminar vor nicht allzu langer Zeit verlassen hatten, über die Unterrichtsweise auf jenen Anstalten zu unterrichten. Ich konnte natürlich keine amtlichen Quellen in Anspruch nehmen, denn wenn man, wie das geehrte Mitglied für Berlin bereits angedeutet hat, die Stimmung der Schüler an einer Anstalt erfahren will, dann darf man nicht die Lehrer, nicht die Vorgesetzten fragen. Aber in dem, was sie selbst erlebt haben, sind die Zöglinge ganz gewiß am allerkompetentesten, denn auch die Regierungs-Organe stehen nicht mit den Zöglingen in Geschäftsverbindung. Ich schrieb also an einen jungen, in seiner Umgebung sehr geachteten Lehrer, und bat ihn, mir eine wahrheitstreue Schilderung des Eindrucks zukommen zu lassen, den er vom Seminar mitgenommen habe. Er hatte wohl nur deshalb den Muth, auf meine Bitte einzugehen, weil er der Ueberzeugung war, daß wegen dieser Aeußerung mich keine Behörde zur Verantwortung ziehen und mich zwingen könne, seinen Namen oder den Namen des Seminars zu nennen. Der junge Mann theilt mir, um einen Begriff zu machen von dem massenhaften Memorirstoff, mit dem die Zöglinge auf dem Seminar erdrückt werden, einen Auszug von den Lernaufgaben einer Woche vollständig mit. Erlauben Sie mir, daraus nur Einzelnes hervorzuheben:

> »30 Bibelsprüche, das Sonntagsevangelium und zwei Lieder, zusammen von zwanzig langen Versen waren

z. B. das Memorirpensum für die Lehrstunde über biblische Stoffe am Montag, dem ein Gleiches für den Donnerstag folgte. Für die anderen Lehrstunden gab es daneben ähnliche Aufgaben. Für jede Religionsstunde mußten durchschnittlich 4—6 Seiten des Lehrbuches memorirt werden,«

(hört! hört!)

»als Ferienarbeit für den Religions-Unterricht war aufgegeben, zwanzig Seiten des Lehrbuches auswendig zu lernen,«

(hört! hört!)

»auf gleiche Weise behandelte man nicht nur den Unterricht in der biblischen Geschichte, sondern auch in der Preußischen Geschichte und Mathematik. Die Seminaristen mußten das Lehrbuch »Vormbaum« Wort für Wort auswendig lernen,«

(hört! hört!)

»und so auch die geschriebenen mathematischen Diktate. Der Lehrer bediente sich bei der Bezeichnung dieser letzteren beiden Aufgaben der Worte: »»Sie müssen sich jedes Wortbild im Satze so einprägen, daß Sie mir aus dem Kopfe angeben können, welche Stelle jedes Wort auf der Seite einnimmt.«

(Heiterkeit.)

»Wir mußten so natürlich Alles auswendig lernen und durften nicht einmal sagen, daß es uns von ihm aufgegeben sei.«

Der junge Lehrer faßt schließlich seine Erinnerungen aus dem Seminar in folgenden Worten zusammen:

»So ging das Jagen und Wiederkäuen des maf'senhaften Stoffes in jedem Fache fort. Wir lernten Alles und machten prächtige Prüfungen. Aber Niemand, das weiß ich von den Meisten aus ihrem eigenen Munde, ist im Stande, auch nur einen Abschnitt, den wir mit Angst und Noth auswendig gelernt hatten, jetzt noch herzusagen.

Als ich das Seminar bezog, bestimmte mich die aufrichtigste Liebe zum Lehramte dazu. Ich muß aber frei und offen gestehen, hätte ich eine derartige Mißhandlung aller meiner geistigen Kräfte vorausgesehen, so würde mich keine Macht der Welt vermocht haben, ein Institut zu besuchen, dem ich nichts weiter verdanke, als eine tägliche Dressur in Gedächtnißübungen, ohne den geringsten Vortheil für meine geistige Bildung davon zu haben. Ich fühle, daß ich damit viel sage, habe aber eigentlich noch nicht genug gesagt.«

Ich traute meinen Augen kaum, als ich diese Worte sah, und wendete mich deshalb brieflich an einen zweiten jungen Lehrer, der auf einem anderen Seminar seine Studien gemacht hatte. Ich forderte ihn auf, indem ich ihn bei Gott beschwor, mir ehrlich und redlich die Wahrheit zu sagen, ich würde in der Kammer davon Gebrauch machen und er hätte in seinem Gewissen die Verantwortung, wenn er nach irgend einer Seite hin falsche Vermuthungen verursachte. Er schreibt mir:

»Es geht mir fast wie Einem, der Jahre lang im Kerker geschmachtet hat und nun auf einmal wieder eine Menschenstimme hört. Da kann ich denn nicht verfehlen, mein kummervolles Herz einmal auszuschütten in das eines Mannes, der so herzlichen Antheil nimmt an dem Mißgeschick einer großen Schaar von Jünglingen.«

Ich habe mir aus dem umfangreichen Briefe nur Einiges notirt, was ich mir Ihnen mitzutheilen erlaube.

»Es ist mir unmöglich, Ihnen eine Zahl von Sprüchen anzugeben, die wir lernen mußten, doch Sie werden sich einen Begriff davon machen können, wenn ich anführe, daß wir allein aus dem Römerbriefe 42 Sprüche, außer den 8 Epistel-Perikopen, die er enthält, gelernt haben. In demselben Verhältnisse auch aus den übrigen Briefen, den Evangelien und wie viele erst aus dem alten Testamente!

Auch in der Seminarschule müssen die armen Kinder dieselbe Masse von Sprüchen lernen, wie wir, — also wie es scheint nicht nur die 180 offiziellen, — und sie lernen sie, da sie sonst mit Scheltworten überhäuft werden.

Alle Evangelien und Episteln mußten wörtlich — bis auf das Kleinste wörtlich auswendig gelernt werden. Ein Seminarist, der sie nicht hersagen kann, wurde unwissend genannt und als ein solcher bezeichnet, der nicht wisse, was er auf dem Seminar wolle.

Von Erklärung ist nicht viel die Rede, da die Zeit zu fortwährenden Repetitionen verwandt wird, indem sonst die Maschine still stehen möchte. Zu solchen Repetitionen wurden nicht allein die Stunden für Perikopen-Erklärungen, sondern auch zum größten Theil zu Katechismus- und Bibelstunden verwandt. Wie viel Zeit dann auf die Erklärung des Katechismus kommt, können Sie sich leicht denken. Es kommt übrigens auch gar nicht darauf an, wenn nur die 5 Hauptstücke und zu jedem eine Anzahl von Sprüchen und Bibelversen gewußt werden. Ich kann nicht weiter darüber sprechen, denn mein Herz empört sich bei dem Gedanken an solche Dressur.

Sie fragen, ob die Biblischen Geschichten auswendig gelernt werden? Freilich werden sie es und zwar wörtlich. Von den Seminaristen verlangt der Lehrer, daß sie dieselben wörtlich lernen sollen. Den Kindern sagt man, sie müßten die Geschichten mit dem Bibelwort erzählen. Das nimmt man aber so strenge, daß den armen Kindern nichts Anderes übrig bleibt, als sie auch auswendig zu lernen.

In der Schule erzählt der Lehrer die von ihm selbst auswendig gelernte Geschichte den Kindern drei und mehrere Male vor und prägt ihnen dann genau Satz auf Satz ein, bis sie sie aufsagen können,

Meine Herren! Ob das wohl eine erbauliche Unterweisung in der Biblischen Geschichte ist, zur Förderung des Reiches Gottes?

und so gelingt es, die Geschichten dem Gedächtniß einzuprägen.

Bei Revisionen oder wenn, wie dies oft geschieht, Geistliche und Schulmänner kommen, um dem Unterricht beizuwohnen, läßt man sie wörtlich eingepaukten Erzählungen hersagen, um mit seinen Leistungen zu glänzen.

In Betreff der Lieder bemerke ich nur, daß auf dem Seminare B. statt 50 deren 70 gelernt werden und auch in der Seminarschule lernen die Kinder nicht 30, sondern 50 und darüber. Zu jedem Liede noch einige Bibelsprüche, oft ganze Bibelstellen.

Im Rechnen verlangte der Lehrer, wir sollten das Henzelsche Lehrbuch wörtlich auswendig lernen.

(Heiterkeit.)

Das war uns doch aber zu arg. Wie ein Mann lehnten wir es ab und er ließ es sich gefallen. Aber wie dürftig ist der Rechenunterricht. Der künftige Lehrer lernt eben nur soviel, als er in der Volksschule zur Nothdurft braucht.

Wenn Sie fragen, ob auf dem Seminar B., wie es der Herr Minister von Munsterberg erzählt, auch Einzelnes von Schiller oder Göthe gelesen werde, — so kann ich Ihnen nur sagen, daß mir das auf dem Seminar ganz fremde Namen geblieben sind, bis zu der Zeit, wo das hundertjährige Geburtsjubiläum Schillers begangen wurde. Da sagte man uns: »Obwohl uns Schiller gar nichts angeht, so wollen wir ihn doch näher in Betracht ziehen.

(Heiterkeit.)

Es wurde uns eine, nur wenig Zeilen lange Biographie des Dichters erzählt und seine Schöpfungen der Reihe nach mitgetheilt, die uns natürlich Böhmische

Dörfer blieben, da wir noch Nichts von ihm gehört, viel weniger gelesen hatten. In der Seminar-Bibliothek ist weder Schiller noch Göthe, sondern nur Geschichten von Horn, Jeremias Gotthelf und dergleichen Volksschriften.

Sie fragen mich, ob der Lehrer, welcher das Seminar A. besucht hat, nicht zu hart geurtheilt habe, wenn er ihm nachsage, daß er dort mit Auswendiglernen geistig gemißhandelt worden sei. Er hätte sollen sagen: gemartert und gepeinigt. Man kann es kaum ertragen, und das Aergste dabei ist, daß man gegen die Religion ganz gleichgültig wird. Gott weiß es, wie ich den Muth haben soll, die Kinder in der Religion zu unterrichten, die man mir mit allem Auswendiglernen ordentlich verleidet hat. Ich tröste mich, daß es Anderen auch so geht. Neulich besuchte mich ein Seminarist aus C., der sagte mir: »mir ist die Religion auf dem Seminar zum Handwerk gemacht worden.«

Doch ich habe das Maß schon überschritten und breche hier ab.

In meinen Augen sind die jungen Leute nicht nur in dem Urtheil über die Lehrer kompetent, sondern ihrem Charakter nach entschieden so angethan, daß sie meinen vollen Glauben verdienen. Andere werden Anderen glauben. Ich kann Niemandem darüber irgend welche Vorschriften machen. Ich bin auch nicht in der Lage, daß ich mich in eine Diskussion einlassen kann über dieses oder jenes Seminar. Dixi et animam salvavi. Wenn aber die Regulative sich die Aufgabe gestellt haben, daß die Lehrer mehr als bisher für die Zwecke der Kirche vorgebildet und geschickt gemacht werden sollen, in den Herzen der Jugend ein wahrhaft christliches Leben zu begründen, so behaupte ich, daß durch eine solche Unterweisung der Lehrer gerade das Gegentheil erreicht wird: denn Ueberdruß, Gleichgültigkeit und Widerwillen das ist der Boden, auf welchem das häßliche Unkraut der Heuchelei wuchert.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Ich bitte das hohe Haus um wenige Minuten Aufmerksamkeit, um dem letzten geehrten Redner zu erwidern, daß die vielbesprochene Frage der Regulative durch die Beschlüsse des Hauses im vorigen Jahre wesentlich erledigt ist, indem dadurch nicht nur die Gesetzlichkeit, sondern die Richtigkeit der Grundprinzipien anerkannt ist. Ferner muß ich darauf provoziren, daß die Unterrichts-Kommission auf Seite 5 des Berichts beiläufig anerkannt hat — prinzipaliter liegt die Sache gar nicht vor — also beiläufig anerkannt hat, daß durch meine jüngsten Erlasse dem Beschlusse des hohen Hauses in Betreff der Seminaristen- und Präparanden-Bildung insoweit Genüge geschehen sei, als es ohne das Unterrichtsgesetz möglich ist.

Sodann aber muß ich drei Behauptungen des geehrten Abgeordneten für Berlin thatsächlich kurz berichtigen, da ich sie nicht über Nacht stehen oder in das Land hinausgehen lassen kann, ohne ihnen widersprochen zu haben. Die erste war die, daß durch den neuesten Erlaß an die Provinzial-Schul-Kollegien von der Privat-Lektüre der Seminaristen — denn über die Privatlektüre der Lehrer ist weder von mir, noch von irgend einem früheren Minister eine Verfügung ergangen — Göthes Torquato Tasso und Iphigenie ausgeschlossen worden. Richtig ist davon nur dies, daß in Betreff der Privatlektüre zu unterscheiden sei, daß zwar nie die Meinung gewesen sei, die edelsten Erzeugnisse unserer Literatur von der Privatlektüre auszuschließen, wie die richtig verstandenen Regulative ergeben, und eine wohlwollende Auslegung jederzeit anerkannt hat, daß aber ein Unterschied zu machen sei zwischen solchen, welche die Bildungsstufe der Seminaristen übersteigen, und zwischen solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Um nun ein Beispiel anzugeben, nicht aber, um ein Ge- oder Verbot zu erlassen, sind die edelsten und reinsten Erzeugnisse unserer hervorragenden Dichter genannt, und es ist in dieser Beziehung gesagt, daß Herrmann und Dorothea und Wilhelm Tell wohl für die Bildungsstufe der Seminaristen geeignet seien, während Torquato Tasso und Iphigenia, die ihrem Werthe nach jenen Produkten gleich zu stellen sind, die Bildungsstufe der Seminaristen übersteigen. Ich gebe zu, daß man darüber streiten kann; ich bin der Ansicht, und glaube jedenfalls, daß, sollten sie dieses Stück Lektüre in den zwei bis drei Jahren, die sie auf der Anstalt zubringen, entbehren müssen, der Schaden nicht groß ist, da ihnen sonst so vieles Schöne zu Gebote steht, und sie in späterer Lebenszeit lesen können, was sie wollen.

Die zweite Berichtigung betrifft die Behauptung des Abgeordneten für Berlin, der Regierungsrath Stolzenberg in Liegnitz habe in einem Berichte, der in der Denkschrift auszugsweise wiedergegeben wird, seine eigene Verwaltung am Seminar zu Bunzlau belobt. Der geehrte Abgeordnete hat übersehen, daß der Bericht, den er im Auge hat, gar nicht von der Regierung in Liegnitz, sondern von dem Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau erstattet ist.

Endlich hat der geehrte Abgeordnete eine Beschuldigung gegen mich gerichtet, welche, wenn sie begründet wäre, am allerschwersten wöge, wenn er nämlich anführt, es sei in der Denkschrift behauptet, die Gegner der Regulative seien Gegner des Christenthums. Erstens ist die betreffende Stelle nicht von mir, sondern ein Stück eines Berichts einer Regierung, und zwar der Regierung zu Frankfurt a. O. Aber auch auf dieser Behörde darf ich die enorme Behauptung nicht sitzen lassen; Sie werden mir erlauben, die betreffende Stelle hier vorzulesen; es wird dort gesagt:

> »Nichts habe den Regulativen in der öffentlichen Meinung und selbst bei Sachverständigen mehr geschadet, als daß man angenommen, es werde in ihnen ein neues, alles bisherige umgestaltendes Prinzip aufgestellt, gleichsam eine neue Reformation des Volksschulwesens, und zwar eine rückschreitende, angekündigt, eine ganz neue und zwar eng abgeschlossene Bahn bezeichnet, in deren Schranken die Thätigkeit des Volksschullehrers sich fortan zu bewegen und zu halten habe.
>
> Dieses Vorurtheil — heißt es dann weiter — habe den Gegnern der christlichen Pädagogik Muth gemacht, in den Angriffen gegen die Regulative jene selbst zum Zielpunkt zu nehmen und die Vertheidiger der christlichen Pädagogik in die ungünstige Position gebracht, sich auf das enge Feld der Regulative zu beschränken, während sie eine große Geschichte hinter sich hatten, die den Prinzipienkampf längst zu ihren Gunsten entschieden habe.«

Es ist hierbei offenbar auf die Meinung und die Vertreter derselben Rücksicht genommen, welche glauben, daß eine allgemeine humanistische Bildung in Seminar und Schule angestrebt werden müsse mit Ignorirung des christlich pädagogischen Prinzips. Solche sind in der Oeffentlichkeit hervorgetreten und nur von diesen ist die Rede. Daß sie aber persönlich nicht Christen seien, das ist nicht mit einem Worte hier behauptet worden.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung der Debatte eingegangen; findet er Unterstützung?

(Allgemeine Zustimmung.)

Dann werde ich die Diskussion für heute abbrechen. Vor dem Schluß haben wir noch eine Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers entgegen zu nehmen; — ich gebe demselben das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Durch Allerhöchste Ermächtigung vom heutigen Tage sind der Herr Handels-Minister und ich beauftragt worden, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes über die Salzsteuer im Jadegebiet zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. Der Gegenstand ist, wie er seinem Geltungsbereiche nach sich auf ein kleines Gebiet beschränkt, auch seinem materiellen Inhalt nach sehr beschränkt; es handelt sich um weiter nichts als: die bestehende Salzsteuer, wie sie nach dem früheren Gewicht erhoben wurde, dem jetzigen Vereinsgewicht anzupassen. Ich glaube daher nicht, daß die gegenwärtige Session wegen Erledigung dieses Gesetz-Entwurfes weiter ausgedehnt werden muß, als es sonst geschehen würde, und erlaube mir den Antrag, den Gesetz-Entwurf der Finanz-Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Dieser Antrag des Herrn Ministers wird wohl keinen Widerspruch finden.

Meine Herren! Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Dienstag zu halten, sie um 10 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu bringen:

1) die Nummer 194 der Drucksachen, den Bericht über die Export-Bonifikation für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. betreffend;
2) Nummer 195: die abermalige Vorlage wegen des Einzugs- und Einkaufsgeldes in Rheinland und Westphalen.
3) den Budget-Bericht über den Etat des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten;
4) den Budget-Bericht über den Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Gestütverwaltung;
5) den Budget-Bericht über die Justizverwaltung, Nr. 197 der Drucksachen, und alsdann
6) die Fortsetzung der Diskussion über den vorliegenden Bericht in Ansehung des zu erlassenden Schulgesetzes.

Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt — und dies geschieht nicht — so schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Funfzigste Sitzung

am Dienstag den 14. Mai 1861.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilungen des Präsidenten des Herrenhauses. — Berathung des Berichts der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Vorlage, betreffend die Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups vom 25. April 1861; — der Uebereinkunft wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. — Berathung des Berichts der Kommission für das Gemeindewesen über die Gesetz-Entwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nicht nach den Städte-Ordnungen verwalteten Gemeinden der beiden westlichen Provinzen; — die Anträge der Kommission werden angenommen. — Berathung des Berichts der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Anlagen Nr. 148. 165. — 166. — 163.)

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister: von Auerswald, Freiherr von Patow, Graf von Schwerin, von Bethmann-Hollweg, Graf von Pückler, von Bernuth, und als Regierungs-Kommissarius der Geheime Ober-Regierungsrath Knerk.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. In der heutigen Sitzung wird der Abgeordnete Scheffer-Boichorst das Protokoll, der Abgeordnete Dr. Eckstein die Rednerliste führen.

Dem Abgeordneten Tamnau ist wegen Familienverhältnisse ein viertägiger Urlaub, dem Abgeordneten von Blanckenburg wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie ein fünftägiger Urlaub, dem Abgeordneten von Guttry in Familien-Angelegenheiten ein fünftägiger Urlaub, dem Abgeordneten Dr. Falk zur Ordnung von Privat-Angelegenheiten ein achttägiger Urlaub bewilligt worden.

Der Abgeordnete Behrend (Danzig) sucht, veranlaßt durch seine Anwesenheit bei dem Handelstage in Heidelberg, einen achttägigen Nachurlaub, und der Abgeordnete Heister wegen Familien-Angelegenheiten einen vierwöchentlichen, mit dem heutigen Tage anzutretenden Urlaub nach. Ich werde beide Gesuche für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Pinder entschuldigt sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung durch Krankheit.

Die Beschlüsse des Herrenhauses in Ansehung der Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten, und diejenigen, die die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 betreffen, sind mir durch zwei Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Herrenhauses zugegangen. Ich habe sie den betreffenden Kommissionen zur abermaligen Vorberathung überwiesen.

Bei der ersten Nummer der heutigen Tagesordnung wird der Herr Finanz-Minister durch den Geheimen Ober-Finanzrath Henning, der Herr Handels-Minister durch den Geheimen Regierungs-Rath Moser als Kommissarien unterstützt, event. vertreten werden. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für die Berathung des sein Ministerium betreffenden Etats zum Regierungs-Kommissar den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Knerk, der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die vierte Nummer der heutigen Tagesordnung den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Wehrmann und den Geheimen Regierungs-Rath Heyder, und der Herr Justiz-Minister für die fünfte Nummer den Geheimen Ober-Justizrath, Präsidenten de Rège bestimmt.

Der Abgeordnete von Wedell (Nordhausen) macht darauf aufmerksam, daß in dem stenographischen Bericht über die 48. Sitzung unseres Hauses vom 8. Mai 1861 gelegentlich der Abstimmung über den Müller-Reichenheimschen Antrag er irrthümlich unter denjenigen aufgeführt ist, welche mit Ja geantwortet hätten, während er mit Nein gestimmt habe.

Ich erlaube mir daran die Bemerkung zu knüpfen, daß ich selbst in jenem stenographischen Bericht unter denjenigen aufgeführt bin, die mit »Nein« geantwortet hätten, während ich mit »Ja« gestimmt habe.

Ein Abänderungs-Antrag zu der ersten und einer zu der fünften Nummer der Tagesordnung liegt den Herren unter Nr. 206 der Drucksachen vor, —

(Widerspruch)

oder wird gleich in Ihre Hände gelangen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir jetzt eintreten, ist der Bericht der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über die Vorlage, betreffend die Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des Zuckers und Syrups vom 25. April 1861. (Nr. 194 der Drucksachen.) Berichterstatter ist der Abgeordnete von Benda.

Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Bericht, und ersuche die Herren, sich zum Worte zu melden.

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so schließe ich die allgemeine Diskussion und gehe zur Berathung des Details über.

Die Anträge der Kommission stehen auf Seite 10. Es ist zunächst eine Resolution, die sie dem Hause zur Annahme vorschlägt, — demnächst erhebt sie den Antrag, der Uebereinkunft vom 25. April 1861 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Die Abgeordneten Freiherr Vincke und Genossen haben vorgeschlagen, das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung auf verhältnißmäßige Gleichstellung der Besteuerung des Zuckers aus Rüben und der Besteuerung des ausländischen Rohzuckers Bedacht nehmen möge.

Gegen den Eingang der Uebereinkunft wird nichts zu erinnern sein; der Art. 1 lautet:

> »Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze, oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.«

Ich eröffne über diesen ersten Artikel der Uebereinkunft die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde

den ersten Artikel für beschlossen erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

(Pause.)

Der Artikel 1 ist angenommen.

Zu diesem Artikel hat die Kommission auf Seite 10 ihres Berichts folgende Resolution vorgeschlagen:

»Das Haus wolle an die Genehmigung des Art. 1 die bestimmte Voraussetzung knüpfen, daß die Königliche Staats-Regierung eine Veränderung der in dem Schluß-Protokolle vom 25. April 1861 festgestellten, in der Denkschrift vom gleichen Tage mitgetheilten Steuer-Vergütigungssätze nur nach vorgängiger Zustimmung der Landes-Vertretung in Wirksamkeit treten lassen werde.«

Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister Freiherr **von Patow**: Ich muß das hohe Haus bitten, die Resolution nicht annehmen zu wollen. Ich glaube in der That, daß für die Feststellung auf legislativem Wege sich nur der Grundsatz eigne, der Grundsatz nämlich, daß eine der Höhe der Steuer entsprechende Bonifikation gewährt werden solle.

Die Lösung der Frage, wie die Bonifikation danach abzumessen, ist in der That nicht eine legislative Operation, sondern ein reines Rechenexempel, welches so oder so gelöst werden muß, nach Maßgabe der Höhe, auf welche sich die Steuer nach den wachsenden Verhältnissen herausstellt. Es würde trotz dieser Verhältnisse einer legislativen Feststellung nichts entgegenstehen; ich kann aber die Besorgniß nicht unterdrücken, daß, wenn hier die Forderung aufgestellt wird, derartige Regelungen des Bonifikationssatzes im legislativem Wege stattfinden zu lassen, den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten kaum etwas Anderes übrig bleiben würde, als auch ihrerseits die etwa nöthig werdenden Veränderungen des Bonifikationssatzes im Wege der Legislation zu vereinbaren. Daß nun, wenn in der Art verfahren werden soll, ein Zustandekommen neuer Vereinbarungen mit den größten Weiterungen und Schwierigkeiten verbunden sein würde, und daß ein allseitig erwünschtes Resultat dadurch gefährdet werden könnte, wird wohl nicht in Abrede gestellt werden können.

Abgesehen nun aber auch von diesen inneren Gründen spricht auch die Analogie der bisherigen Gesetzgebung dafür, der Resolution nicht beizutreten. Die Feststellung der übrigen Bonifikationen, welche nach unserem Steuer- und Zollsysteme gewährt werden, ist bisher ohne alle Widerrede in die Hand der Verwaltung gelegt worden. Man hat auch in anderen Fällen nur das Prinzip der Legislation gesetzlich festgestellt, dann aber der Staats-Regierung überlassen, das Prinzip zur Anwendung zu bringen, nach Maßgabe der veränderlichen Umstände, welche auf die Höhe der Steuer und in Folge dessen auf die Höhe des Bonifikationssatzes Einfluß haben. Um also der Regierung nicht eine Beschränkung aufzuerlegen, welche nach verschiedenen Seiten hin dem Interesse, sowohl der Steuerpflichtigen, wie dem des Landes nicht entsprechend sein dürfte, bitte ich, die Resolution abzulehnen.

Präsident: Nimmt noch Jemand über die in Rede stehende Resolution das Wort?

(Pause.)

Ich schließe die Diskussion darüber und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda**: Meine Herren! Die Gründe, die der Herr Finanz-Minister gegen die Resolution vorgetragen hat, sind bereits in der Kommission von dem Regierungs-Kommissarius zur Sprache gebracht, sie sind aber nicht im Stande gewesen, die Majorität der Kommission zu überzeugen. Wie die Kommission darüber denkt, ist auf Seite 9 des Berichtes in bestimmtester Weise ausgesprochen. Es heißt dort: ein Prinzip in Steuersachen habe an sich keinen Werth; erst die Anwendung gebe ihm den Inhalt. Dies zeigt sich schon darin, daß die vereinigten Kommissionen sich schwerlich entschließen würden, die Uebereinkunft zu genehmigen, wenn sie die Bonifikationssätze von 2⅔ Rthlr. resp. 3⅓ Rthlr. nicht vorher geprüft und als zutreffend erkannt hätten.

Wenn der Herr Finanz-Minister gesagt hat, daß in dieser Resolution ein Hemmniß für die Regierung liege, so glaube ich, hat die Kommission durch die Fassung ihrer Resolution dem vorgebeugt; es heißt darin nur, daß die Regierung gebunden sein solle, erst nach vorgängiger Zustimmung der Landesvertretung die Steuer-Vergütigungssätze in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Regierung befindet sich also vollständig in der Lage, sich vorher mit den übrigen Zollvereins-Staaten zu vereinbaren und die Landesvertretung wünscht nur, daß sie die Anwendung nicht früher eintreten lasse, ehe die Landesvertretung ihnen nicht zugestimmt hat.

Es ist ferner vollkommen richtig, was der Herr Finanz-Minister gesagt hat, daß bisher bei ähnlichen Gelegenheiten in einer Weise verfahren ist, welcher die Resolution entgegenstehen würde. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Majorität der jetzigen Kammer die Wahrung ihrer konstitutionellen Rechte nach strengeren Grundsätzen verfolgt, wie die frühere Majorität, und ich kann Ihnen daher nur empfehlen, die Resolution anzunehmen, weil es gewiß das Natürliche ist, daß in dem Gesetze die Tarifsätze mit aufgenommen werden müssen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über die Resolution. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Kommission gelegentlich des Art. 1 der vorliegenden Uebereinkunft die Voraussetzung aussprechen wollen,

»daß die Königliche Staats-Regierung eine Veränderung der in dem Schluß-Protokolle vom 25. April 1861 festgestellten, in der Denkschrift vom gleichen Tage mitgetheilten Steuervergütigungssätze nur nach vorgängiger Zustimmung der Landesvertretung in Wirksamkeit treten lassen werde,«

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Resolution ist angenommen.

Der Artikel 2 der in Rede stehenden Uebereinkunft lautet:

Wer diese (Art. I) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Ich frage, ob über den Art. 2 das Wort verlangt wird, oder ob ich ihn ohne weitere Abstimmung als angenommen erachten soll?

(Pause.)

Der Art. 2 ist angenommen.

Der 3. Artikel lautet:

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Da sich auch zu diesem Artikel Niemand meldet, so werde ich ihn ohne Abstimmung für angenommen erachten und unter derselben Voraussetzung dieselbe Annahme bei dem Art. 4 und bei dem Art. 5 machen.

Hieran knüpft sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn Vincke, schließlich folgende Resolution anzunehmen:

»Das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen:

daß die Staats-Regierung auf verhältnißmäßige Gleichstellung der Besteuerung des Zuckers aus Rüben mit der Verzollung des ausländischen Rohrzuckers Bedacht nehmen werde.«

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Freiherrn Vincke das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Das, was der Herr Finanz-Minister vorhin in Bezug auf die Exportbonifikation gesagt hat, daß die Sache schwankend wäre, insofern sie mehr oder weniger auf einem Rechen-Exempel beruhe, und daß sie deshalb in die Hand der Regierung gelegt werden müsse, habe ich zwar in Bezug auf die daraus gezogene Konsequenz nicht anerkennen können, und deshalb für die eben angenommene Resolution der Kommission gestimmt. Die Prämissen halte ich aber für nicht ganz unrichtig. Ich glaube, daß dies Rechen-Exempel in eminenter Weise auch auf das Verhältniß des Zolles des ausländischen, Indischen Zuckers zur Rübensteuer Anwendung findet. Wenn es darüber eines Belages bedürfte, so glaube ich, hat man sich nur umzusehen in der bisherigen Behandlung dieser Materie, und man wird nach der sehr dankenswerthen historischen Uebersicht, welche die Kommission gegeben hat, sich überzeugen, wie unter lebhaftem Widerspruch der Vertreter die Rübenzuckersteuer nach und nach von dem Satze von 1 Sgr. 3 Pf. bis auf 7 Sgr. 6 Pf., also auf das Sechsfache, hinaufgewandert ist. Wir erinnern uns Alle, die damals schon die Ehre hatten, Mitglieder dieses Hauses zu sein, wie lebhaft die Erhöhung der Rübensteuer von 3 Sgr. auf 6 Sgr. damals von Seiten der Betheiligten hier im Hause bekämpft worden ist; wir erinnern uns aber auch, daß unmittelbar, nachdem die Steuer nach dem Antrage der damaligen Regierung bewilligt war, die Beschwerden sofort verstummten, weil durch einige Veränderungen in Bezug auf die Fabrikation die Differenz der Steuer sofort durch Verwohlfeilerung der Fabrikation, resp. durch ein größeres Produkt an Zucker aus den Rüben ausgeglichen wurde. Ich will nun nicht behaupten — obgleich ich entschieden diese Hoffnung habe, daß die betreffende Industrie auch ferner auf dem Wege des Fortschrittes sich befinden wird — daß dies positiv der Fall sein müsse; die Möglichkeit wird aber nicht bestritten werden können.

Die Resolution, welche ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, bezweckt weiter nichts, als die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung diesen Veränderungen im Laufe der Zeit mit derselben Aufmerksamkeit folgen werde, wie sie es bisher gethan hat. Das Prinzip der betreffenden Gesetzgebung wird am Ende immer dahingehen müssen, sowohl auf dem inländischen als auf dem ausländischen Markte der betreffenden Industrie, wenn ich so sagen darf, gleichen Wind und gleiche Sonne zu gewähren; aber auch nicht mehr. Wenn wir durch eine Exportbonifikation, was ich für durchaus billig halte, da es sich um eine Ausgleichung mit dem Auslande handelt, der Rübenzucker-Industrie die Fakultät gewähren, künftig im Auslande mit dem Auslande konkurriren zu können, so müssen wir auch die Möglichkeit gewähren, daß der Kolonialzucker auf dem inländischen Markte mit dem Rübenzucker konkurriren könne, weil wir sonst offenbar die inländischen Konsumenten zu Gunsten einer bestimmten Industrie benachtheiligen würden. Jetzt hatten diese Konsumenten dadurch, daß der Ueberschuß an Rübenzucker, weil er nicht nach dem Auslande verkauft werden konnte, im Inlande verwerthet werden mußte, wenigstens einen indirekten Vortheil, weil die Ueberproduktion auf die Ermäßigung der Zuckerpreise überhaupt einwirkte. Das fällt, wie dies auch in dem Kommissions-Bericht erwähnt ist, künftig fort und ich gönne das der Rübenzucker-Industrie gern. Es wird aber nun darauf Bedacht genommen werden müssen, daß nach den national-ökonomischen Grundsätzen, die der Herr Finanzminister bisher immer vertreten hat, eine verhältnißmäßige Gleichstellung der Besteuerung des Zuckers aus Rüben mit der Verzollung des ausländischen Rohrzuckers eintrete.

Ich bezweifle keineswegs und ich muß mich gegen eine solche Auslegung der von mir vorgeschlagenen Resolution verwahren, als ob der jetzige Zustand der Dinge noch eine Bevorzugung der Rübenzuckerproduzenten in dieser Beziehung enthielte. Ich weiß zwar, daß dies sowohl in einer hier erscheinenden Zeitung, als auch von einer Seite in der Kommission, wie der Bericht ergiebt, deduzirt worden ist, ich weiß aber auch, daß von einer vorzugsweise sachverständigen Seite

(auf den Dr. Riedel deutend)

dem ganz entschieden widersprochen wird. Ich beabsichtige natürlich keinenfalls, mich mit diesen Sachverständigen in einen Streit über technische Fragen, z. B. darüber einzulassen, wieviel Centner Rüben einen Centner Rohzucker ergeben, und wie sich der Gehalt und Werth des Centners Rohzucker zu dem Centner Raffinade verhält. Zu einem solchen Streite reichen meine Kräfte nicht aus. Ich bezweifle also vorläufig nicht, daß ein Vorzug der Rübenproduktion nach der Vorlage der Regierung nicht mehr besteht, ich wünsche aber, durch Annahme meiner Resolution die richtigen national-ökonomischen Grundsätze Seitens des hohen Hauses festgesetzt, und damit zugleich das Vertrauen ausgesprochen zu sehen, daß die Königliche Staats-Regierung auch künftig eine Bevorzugung irgend einer Industrie nicht eintreten lassen wolle.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Patow**: Ich gebe dem Herrn Vorredner unbedingt zu, daß in Bezug auf die Rüben-Industrie, wenn auch nicht mehr so entschiedene Fortschritte wie in den früheren Jahren zu erwarten sind, sich doch die Nothwendigkeit einer späteren Abänderung der Steuersätze nicht in Abrede stellen läßt. Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag dahin motivirt, es solle blos die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Staats-Regierung dem darin enthaltenen Prinzipe folgen werde. Diese Intention entspricht aber dem Wortlaute des Antrages nicht. Dieser wird vielmehr dahin verstanden oder mißverstanden werden, daß die für nöthig erachtete Gleichstellung zur Zeit nicht vorhanden sei, daß die Regierung also getadelt werden solle, weil sie dieselbe nicht herbeigeführt habe und dort ihr aufgegeben werde, ungesäumt diesen Fehler zu verbessern. Ich habe bei dem ersten Lesen den Antrag so aufgefaßt, und ich glaube, er wird auch in diesem hohen Hause und auch im Publikum so aufgefaßt werden. Es dürfte daher, wenn der Antrag dies nicht besagen soll, eine anderweite Fassung desselben wohl wünschenswerth sein.

Sollte aber der Antrag so modifizirt werden, daß darin das gesagt wird, was in der That nach den Erläuterungen des Herrn Antragstellers gesagt werden soll, dann, meine Herren, möge es mir nicht übel genommen werden, wenn ich mir die Ansicht auszusprechen erlaube, daß er in der That überflüssig ist. Der Herr Antragsteller hat selbst anerkannt, daß die Regierung den erheblichen Vervollkommnungen, welche allmälig in der Technik eingetreten sind, bisher mit den Steuersätzen Schritt vor Schritt gefolgt sei. Nichts berechtigt zu der Erwartung, daß die Regierung den Weg, den sie bisher, selbst unter der Anerkennung des Herrn Antragstellers, verfolgt hat, fortan verlassen werde. Nach meinem Dafürhalten aber kommt die Regierung der Landesvertretung gegenüber in eine sehr schiefe Lage, wenn ihr Dinge, welche sie bisher gethan hat, welche man nach den bisherigen Erfahrungen auch für die Zukunft von ihr erwarten darf, durch Annahme von Resolutionen zur besonderen Pflicht gemacht werden. Es wird oder kann darin wenigstens ein Mißtrauen gefunden werden, welches, wie ich glaube, die Regierung in der That nicht verdient und welches derselben ihre ohnehin nicht leichte Stellung in einer Weise erschwert, wie es von der Majorität dieses hohen Hauses eigentlich wohl nicht gewünscht werden kann. Ich muß hiernach dabei stehen bleiben, daß der Antrag, wenn er so mißverstanden wird, wie er mißverstanden werden kann, zur Annahme nicht geeignet ist, daß derselbe aber, wenn er in dem Sinne aufgefaßt werden soll, wie er von dem Antragsteller interpretirt worden ist, dann bedenklich, mindestens überflüssig ist und deshalb von mir die Ablehnung der Resolution beantragt werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Jacob hat das Wort.

Abgeordn. **Jacob** (vom Platz): Meine Herren! Nach dem, was der Herr Antragsteller erklärt hat, und was von dem Herrn Finanz-Minister jetzt weiter erläutert worden ist, hätte ich in der That keine Veranlassung, das Wort zu nehmen, denn, meine Herren, damit sind die Fabrikanten, wenn ich mich hier einmal als ihren Wortführer betrachten darf, einverstanden, daß sie nur dadurch zur Ruhe kommen, daß anerkannt wird, daß eine verhältnißmäßige Gleichstellung der verschiedenen Sorten Zucker stattfindet. Nur darüber, meine Herren, ist schon seit 25 Jahren ein Streit gewesen, was eine verhältnißmäßige Gleichstellung sei. Das aber, was seit 25 Jahren gesucht worden ist, würden wir auch in der heutigen Sitzung nicht finden. Ich will, meine Herren, Sie also nicht mit Zahlen behelligen, sondern schlage nur vor, daß im Sinne des Antragstellers, und

um dem zu begegnen, was der Herr Finanz-Minister gesagt hat, für den Fall, daß die Resolution angenommen werden soll, was nach dem vorher Gesagten mir freilich nicht nothwendig erscheint, wir zwischen den Worten »Rohrzuckers« und »Bedacht« das Wort »fortwährend« setzen. Es würde dann heißen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen:
>
> > daß die Staats-Regierung auf verhältnißmäßige Gleichstellung der Besteuerung des Zuckers aus Rüben mit der Verzollung des ausländischen Rohrzuckers fortwährend Bedacht nehmen werde.

Das ist der Sinn des Antrages, und gegen eine solche Fassung hätte ich meinerseits nichts zu erinnern. Ich glaube auch, daß die Staats-Regierung damit einverstanden sein und anerkennen wird, daß darin nur gesagt ist, daß das, was sie bisher gethan, auch ferner von ihr geschehen möge.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich habe gegen das eben gestellte Unteramendement durchaus nichts zu erinnern, im Gegentheil, es scheint mir eine wesentliche Verbesserung zu sein; denn das Wort »fortdauernd« enthält eine noch bestimmtere Garantie der Dauer als der Antrag an sich enthielt. Wenn aber der Antrag gewissermaßen ein Vertrauensvotum auch für die Vergangenheit sein könnte, daß die Regierung dasselbe immer gethan habe, dann glaube ich, haben wir zu einem solchen historischen Rückblicke, zu einer solchen revue-retrospective keine Veranlassung, namentlich der abgetretenen Regierung, um die es sich zum Theil handelt, ein Vertrauensvotum zu geben, wozu ich mich nicht entschließen möchte. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Antragsteller das bezweckt haben sollte.

Ich bin übrigens von den Details der Verhandlungen nicht unterrichtet; es ist mir aber z. B. diskursive gesagt worden, daß unsere Regierung nicht soweit habe gehen wollen in der Herabsetzung des Zolles auf ausländischen Zucker, und nur erst durch das Andrängen der anderen Regierungen dazu vermocht wäre. Wenn man nun der Regierung feindselig wäre, so könnte man wohl daraus ableiten, daß sie nicht im Interesse des Landes, und nicht, wie der letzte Herr Redner meint, von Hause aus eine solche Gleichstellung beabsichtigt, sondern daß nur die ausländischen Regierungen sie dazu genöthigt hätten. Aber auf die Details will ich nicht eingehen, in dem Prinzipe sind wir ja einverstanden, und so glaube ich, daß der Annahme der Resolution jetzt nichts mehr entgegensteht.

Präsident: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Vincke um so mehr anschließen, als ich hoffe, daß dies auch zu einer Aufhebung des Unterschiedes in der Besteuerung des Rohzuckers führen wird, je nachdem er für die Siedereien oder für die Konsumenten importirt wird. Das ist gerade der wunde Fleck des ganzen Systems. In dem Augenblick, wo alle Steuerkräfte des Landes übermäßig angezogen werden, liegt es doch in der That im Interesse der Gesammtheit, auf einen Steuermodus Bedacht zu nehmen, der ausnahmsweise einmal den Konsumenten zu Statten kommt und gewiß dem Staat mehr Einnahme bringen wird, als der gegenwärtige Modus. Denn ich kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß nicht blos England, welches der Bericht anführt, es ist, wo ein bei weitem größeres Quantum Rohzucker konsumirt wird, als bei uns, sondern es sind auch alle Norddeutschen Staaten, die noch nicht zum Zollvereine gehören. In Schleswig, in Holstein und in Hamburg z. B. wird verhältnißmäßig sehr wenig Raffinade konsumirt, er gehört schon zu dem Luxusartikel; die meisten Leute konsumiren dort Rohzucker, und selbst zu Kaffee, Thee und ähnlichen Getränken bedienen sich die minder Wohlhabenden des Rohzuckers. Das würde auch bei uns die Folge der Aufhebung des Unterschiedes in der Besteuerung des Rohzuckers für Siedereien und für den Konsum sein; es würde dies nicht nur den Konsumenten wesentlich zu Statten kommen, sondern es würde auch der Fiskus dabei gewinnen. Ich kann nur hoffen, daß dies unter Anderem auch eine Folge der Annahme der Resolution des Herrn Abgeordneten von Vincke sein wird, deren Annahme ich daher dringend empfehle.

Präsident: Die Diskussion über die Resolution ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda**: Da nach der Erklärung des Herrn Abgeordneten für Hagen die Resolution nichts weiter bedeuten soll, als die Annahme eines allgemeinen Grundsatzes, welchen die Kommission nach Seite 5 selbst mit Freuden begrüßt hat, und da diese Interpretation durch den Zusatz des Herrn Abgeordneten Jacob, mit welchem sich der Herr Abgeordnete für Hagen einverstanden erklärt hat, noch zu einem schärferen Ausdruck gebracht ist, so habe ich meinerseits keine Veranlassung, mich der Resolution zu widersetzen.

Präsident: Ich werde annehmen, daß der Abgeordnete von Vincke in das Unter-Amendement des Abgeordneten Jacob willigt,

(Zustimmung)

so daß seine Resolution so lautet:

> »Das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen:
>
> > daß die Staats-Regierung auf verhältnißmäßige Gleichstellung der Besteuerung des Zuckers aus Rüben mit der Verzollung des ausländischen Rohrzuckers fortwährend Bedacht nehmen werde«.

Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche dieser Resolution zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Ich bringe nunmehr den Gesammtantrag der Kommission zur Abstimmung. — Diejenigen Herren, die der Uebereinkunft vom 25. April 1861 unter gleichzeitiger Annahme der zu Tit. I. von der Kommission vorgeschlagenen Resolution und der zu Artikel V. von dem Abgeordneten von Vincke vorgeschlagenen Resolution die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die verfassungsmäßige Zustimmung ist ertheilt und damit diese Nummer der Tagesordnung an sich erledigt. Der Herr Referent will aber noch über zwei Petitionen eine Aeußerung machen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Benda**: Es liegt mir zuvörderst eine Petition von der Stadt Königsberg vor und eine Petition von der Stadt Danzig. Ueber die erste Petition bin ich ermächtigt, Namens der Kommission eine Erklärung abzugeben; über letztere nicht.

Ich werde mir daher erlauben, über beide noch einen besonderen Bericht zu erstatten.

Präsident: Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Gesetzentwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nicht nach den Städte-Ordnungen verwalteten Gemeinden der beiden westlichen Provinzen. (Nr. 195 der Drucksachen.)

Berichterstatter ist der Abgeordnete Delius.

Einer General-Diskussion wird es nicht bedürfen, da es sich nur noch um zwei Fragen in der Sache handelt, welche die Kommission unter den Buchstaben a. und b. einzeln zum Vortrag bringt.

Ich eröffne zuvörderst die Diskussion über den Vortrag der Kommission zu a., der dahin geht, die von dem Herrenhause gefaßten Beschlüsse bei diesem Punkt nicht anzunehmen.

Der Abgeordnete Schult hat das Wort.

Abgeordn. **Schult** (vom Platz): Mit dem Vorschlag der Kommission bin ich nicht einverstanden und erlaube mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, den Beschlüssen des Herren-

hauses beizutreten. Die Frage liegt uns jetzt nicht vor, ob das Einzugsgeld eingeführt oder aufgehoben werden soll; es handelt sich hauptsächlich darum, einerseits durch Beschränkungen, andererseits durch Aufhebung erschwerender Bestimmungen einen gleichmäßigen Rechtszustand herbeizuführen, erstens in den westlichen Provinzen, zweitens in den Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz und drittens in den Landgemeinden der Rheinprovinz unter sich. Das Verhältniß ist folgendes: In Westphalen ist die Erhebung des Einzugsgeldes überall gestattet; in der Rheinprozinz ist allen Städten durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 das Recht zur Erhebung eines Einzugsgeldes ertheilt, wogegen den Landgemeinden nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 nur unter unklaren, sehr erschwerenden Bedingungen die Erhebung eines Einzugsgeldes zusteht. In der Rheinprovinz sind nun nahe an 200 Städte — die Zahl ist mir nicht genau bekannt — denen das Recht zusteht, ein Einzugsgeld von 3—15 Rthlr. zu erheben, dann ist noch einem Theil der Landgemeinden das Recht ertheilt, ein Einzugsgeld zu erheben. Sie erheben es bis zu einer Höhe von 60 Rthlr., wogegen dem größten Theil der Landgemeinden dieses Recht nicht gestattet wird. Es liegt daher klar am Tage, daß in der Rheinprovinz ein schreiendes Mißverhältniß, wie es wohl nirgends zu finden ist, besteht und daß ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, dem Uebelstande abzuhelfen. Diesem Bedürfniß kann nun abgeholfen werden, wenn das hohe Haus den Beschlüssen des Herrenhauses beitritt, dann würde die exorbitante Höhe, in welcher jetzt in der Rheinprovinz von einzelnen Gemeinden das Einzugsgeld erhoben wird, von 60 Rthlrn. auf 5 Rthlr. reduzirt werden und die unvermögenden Arbeiter würden nicht direkt angewiesen sein, sich in den Landgemeinden niederzulassen und nachdem sie arbeitslos geworden, diesen zur Last fallen. Wenn das hohe Haus den Beschlüssen des Herrenhauses nicht beitreten wollte, so würde wahrscheinlich dies Mißverhältniß noch lange fortbestehen müssen, denn es ist nicht anzunehmen, daß das Herrenhaus von einem Beschluß, an dem es wiederholt festgehalten hat, nunmehr zurückgehen werde. Ich bin nicht der Meinung, daß durch die Annahme dieses Beschlusses des Herrenhauses der künftigen Aufhebung des Einzugsgeldes ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Auch bin ich nicht der Meinung, daß den Landgemeinden der östlichen Provinzen dadurch Veranlassung zu Exemplifikationen gegeben werden könnte, weil dort ganz andere Verhältnisse bestehen, wie in der Rheinprovinz. Sollte künftig die gänzliche Aufhebung eines Einzugsgeldes zur Sprache kommen, so werde ich sehr gern die Hand dazu bieten. Für jetzt bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Ich kann Sie ebenfalls nur lebhaft ersuchen, dem Antrage Ihrer Kommission nicht, wohl aber dem Beschlusse des Herrenhauses Ihre Zustimmung zu ertheilen, weil ich offen gestehe, daß ich in der Fassung, die das Herrenhaus dem Paragraphen gegeben hat, eine wesentliche Verbesserung der Regierungs-Vorlage erkenne. Außer dem, was bereits von mir bei der früheren Berathung dieses Gegenstandes und auch in der Kommission von meinem Kommissarius angeführt worden ist und was sich auf die Rechtsgleichheit in den verschiedenen Landgemeinden der Rheinprovinz bezieht, muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß man, als die Regierungs-Vorlage entworfen wurde, allerdings von dem Grundsatze ausging, den Geltungsbereich des Einzugsgeldes in keiner Weise weiter auszudehnen, als er bisher war. Es ist aber dabei, wie ich anerkenne, übersehen worden, daß nach der jetzigen Vorlage das Einzugsgeld eine wesentlich andere Natur erhält, als diejenige ist, die man bei der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz im Auge gehabt zu haben scheint, während man nach der Rheinischen Gemeinde-Ordnung das Recht, ein Einzugsgeld zu erheben, abhängig machte davon, daß die Einkünfte des Gemeindevermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge einen Ueberschuß gewährten, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder zweitens Gemeinde-Anstalten bestanden, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewährten — so ging man unzweifelhaft von der Annahme aus, daß das Einzugsgeld die Natur eines Einkaufsgeldes in der Rheinprovinz habe. Bei der gegenwärtigen Vorlage ist aber dieser Charakter gänzlich in Wegfall gekommen. Es ist das Einzugsgeld nichts Anderes als eine Vergütung für die Lasten, die möglicherweise der Gemeinde aus dem Zuzug eines solchen Einwohners erwachsen. Man kann nun vollkommen davon durchdrungen sein, daß das Prinzip der Erhebung eines solchen Einzugsgeldes überhaupt zu verwerfen sei; man kann gegen das Prinzip des gegenwärtigen Gesetzes sein. Wenn man aber den Gesetz-Entwurf annimmt, und den Gründen der Regierung zustimmt, die sie veranlaßt haben, vorläufig nur mit der Regulirung des Gegenstandes sich zu befassen, und zu der Aufhebung des Einzugsgeldes nicht überzugehen, dann sind konsequent auch alle Gemeinden der Rheinprovinz, wie die Gemeinden in Westphalen gleich zu behandeln. Es ist die Höhe des Einzugsgeldes nicht von der Art, daß sie irgendwie als Aequivalent betrachtet werden kann für diejenigen Vortheile, die erwachsen für die neu Anziehenden bei dem Vorhandensein derjenigen Bedingungen, welche die Gemeinde-Ordnung daran knüpft.

Wenn Sie außerdem erwägen wollen, daß es durchaus keine absolut eingeführte Steuer ist, um die es sich hier handelt, sondern daß es in jedem einzelnen Falle von den Beschlüssen der Gemeindebehörden abhängig gemacht wird, und daß die Regierung in allen Fällen das Recht hat, die Bestätigung zu versagen, wo sie die Verhältnisse dazu nicht angethan erachtet, ein solches Einzugsgeld zu erheben — dann ist meines Erachtens kein Grund vorhanden, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Landgemeinden der Rheinprovinz in Bezug auf die Erhebung des Einzugsgeldes zu machen. Ich würde es tief beklagen, wenn dadurch, daß das Haus an der Meinung, die die Kommission jetzt vorschlägt, festhalten sollte, das Zustandekommen des Gesetzes vereitelt würde. Es würde dadurch ein Zustand noch länger erhalten, der jedenfalls ein abnormer und mit vielen Unzuträglichkeiten verbundener ist, wie die Mitglieder aus der Rheinprovinz Alle zugeben werden. Ich halte es deshalb im Interesse des Landes, im Interesse auch derjenigen Meinung, die für die gänzliche Aufhebung des Einzugsgeldes ist, jedenfalls für heilsamer, zu dieser Verbesserung die Hand zu bieten, als dadurch, daß an der früher ausgesprochenen Meinung festgehalten wird, das Zustandekommen des Gesetzes zu hindern. Ich bitte Sie dringend, sich den Beschlüssen des Herrenhauses anzuschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe schon bei der letzten Berathung des Gegenstandes in diesem hohen Hause gesagt, daß die Einführung dieser Steuer für alle Gemeinden der Rheinprovinz nicht zu einer Rechtsgleichheit, sondern zu einer Unrechtsgleichheit führen würde und ich kann das nur wiederholen. Wir können doch unmöglich ein von der Regierung selbst als schlecht und verderblich anerkanntes Prinzip jetzt allgemein machen und dadurch die Wiederaufhebung noch mehr erschweren. Daß dies auch die Ansicht gerade in den Kreisen der Rheinprovinz ist, wo sich dieses ganze System bisher am verderblichsten erwiesen hat, nämlich in den bevölkertsten Kreisen Lennep und Solingen, wo die Gemeinden dergestalt in einander greifen, daß sie kaum unterschieden werden können, das beweist der letzte Jahresbericht der Handelskammer in Lennep, den ich in der Hand habe. Es wird darin gesagt, man hätte sich nothdürftig gegen das Prinzip, was man sehr richtig das der »Kommunal-Absperrung« nennt, dadurch zu helfen gesucht, daß einzelne Kommunen ein förmliches Kartel abgeschlossen hätten, wodurch sie sich anheischig gemacht, gegenseitig kein Einzugsgeld zu erheben; das sei aber nur ein nothdürftiges Auskunftsmittel und es sei trotzdem sehr zu beklagen, daß im Prinzip das Gesetz nicht verworfen und das Einzugsgeld nicht allgemein abgeschafft sei. Das ist noch immer der Wunsch derjenigen Bevölkerung in der Rheinprovinz, welche dabei am meisten betheiligt ist, und ich kann daher nur dringend empfehlen, das Amendement des Herrenhauses abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Kommission unter Littr. a. ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Delius**: Ich kann dem Herrn

Abgeordneten Schult zugeben, daß die Exemplifikation, die aus der Haltung dieses Hauses, wenn sie den Vorschlägen Ihrer Kommission entspricht, hervorgehen möchte, vielleicht nicht so bedeutend sein würde, als dies Ausdruck im Kommissions-Bericht gefunden hat. Ich kann aber doch nicht zugeben, daß wir ein Prinzip hier zu verlassen hätten, was allerseits als das richtige anerkannt worden ist.

Der Herr Minister des Innern hat Nachdruck darauf gelegt, daß das Rheinische Kommunal-Gesetz von 1845 bei der Festsetzung des Einzugsgeldes wesentlich im Auge gehabt habe, daß dasselbe den Charakter eines Einkaufsgeldes an sich trage, weil eben die in dem §. 14 dieses Gesetzes ertheilten Vorschriften die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, oder aber die Gemeinde-Anstalten, die in einer Kommune bestehen, vorzugsweise ins Auge gefaßt sind, um aus dem Vorhandensein dieser Momente die Zulässigkeit der Erhebung eines Einzugsgeldes zu rechtfertigen. Es hat allerdings die Bezugnahme dieses Gesetzes auf die beiden eben gedachten Momente von Einfluß sein sollen. Daß sie aber nun dem Einzugsgelde wesentlich den Charakter eines Einkaufsgeldes für die Rheinprovinz hat verleihen sollen, dem glaube ich entgegentreten zu müssen. Wäre die Voraussetzung richtig, so würde die Bestimmung, welche sich an einem anderen Orte der Gemeinde-Ordnung von 1845 findet, eine nicht berechtigte sein: ich meine die Bestimmung im §. 18, welche festsetzt, daß für die Betheiligung an den Gemeindenutzungen eine besondere Abgabe, also eine Abgabe, die mit dem technischen Namen »Einkaufsgeld« in den neueren Kommunal-Gesetzgebungen bezeichnet zu werden pflegt, erhoben werden könne. Daß das Gesetz eine solche Bestimmung im §. 18 aufgenommen hat, beweist nach meiner Meinung vollständig, daß neben dem Einzugsgelde eine solche Abgabe, die prinzipaliter ein Aequivalent für die Betheiligung an besonderen Vortheilen, welche die Gemeinde durch ihr Vermögen bietet, hat ermöglicht werden sollen.

Es ist indessen richtig, wie dies bereits in dem früheren Kommissions-Berichte angedeutet ist, daß die Festsetzung dieser Abgabe in der Rheinprovinz oft nicht distinkt genug gehalten worden ist. Ich kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß man aus dem Inhalt der Festsetzungs-Beschlüsse selbst über die fraglichen Abgaben oft nicht wohl entnehmen kann, ob die Abgabe ein Einzugs- oder ein Einkaufsgeld, oder ob sie beides sein sollen. Also insofern kann ich dem Herrn Minister Recht geben, daß in den konkreten Fällen nicht selten die bestehenden Gemeindebeschlüsse auch das Einkaufsgeld in sich haben begreifen sollen, und es wäre sehr zu wünschen, daß gerade in Hinsicht auf die bestehenden Verhältnisse eine Revision der sämmtlichen Gemeindebeschlüsse durch das Gesetz angeordnet würde, was die Hand dazu geboten hätte, um jeder der beiden Abgaben in jeder einzelnen Gemeinde ihren reinen Charakter nach der Absicht des Gesetzes zu geben. Hierfür ist die Möglichkeit ausgeschlossen nach dem, was wir demnächst unter Nr. 2 zu verhandeln haben werden. Ich will für jetzt nicht weiter darauf zurückkommen.

Wenn uns nun weiter empfohlen wird von Seiten zweier Mitglieder der Rheinprovinz und des Herrn Ministers, daß wir nachgiebig in dieser Frage sein sollten, und es sehr zu beklagen sein würde, wenn das Zustandekommen eines an sich nützlichen Gesetzes durch die Fortdauer des Dissenses zwischen den beiden Faktoren der Legislative nicht herbeigeführt werden würde, so kann ich Namens der Kommission nur erklären, daß auch sie ein solches Nichtzustandekommen sehr beklagen würde, weil nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse in der That in der Rheinprovinz ein schreiendes Mißverhältniß besteht. Ich brauche Ihnen das nicht näher auszuführen, es ist das in den Ihnen vorliegenden Akten geschehen, der Abgeordnete Schult hat es uns bereits gezeigt, und der Herr Minister hat ebenfalls mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, daß unsere Rheinstädte nur ein sehr mäßiges Einzugsgeld erheben dürfen, während vielleicht benachbarte Landgemeinden ein exorbitant hohes und den Nachbar-Kommunen gegenüber ganz unverhältnißmäßiges Einzugsgeld erheben dürfen.

Ich muß aber doch die Kommission und das hohe Haus dagegen in Schutz nehmen, daß ihrerseits nun eine Verantwortung für das Nichtzustandekommen des Gesetzes zu tragen sein würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich muß die Verantwortung vielmehr lediglich einer anderen Adresse zuweisen. Es ist diesseits der Beschluß wiederholt gefaßt, und es ist dieser Beschluß basirt auf einen Grundsatz, der von den beiden übrigen Faktoren der Legislative als der allein richtige anerkannt worden ist. Es ist ferner wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eine diesem Grundsatze entsprechende Aufhebung des Einzugsgeldes keine Schwierigkeiten haben würde. Ja, wenn ein solcher Weg nicht beschritten werden soll, möge man doch unserem Hause nicht den Vorwurf machen, daß durch seine Schuld das Zustandekommen eines an sich nützlichen Gesetzes in Frage gestellt würde. Ich glaube daher, wenn auf die Geltendmachung eines solchen Moments Gewicht zu legen ist, so hätte das an einem anderen Orte geschehen müssen, oder würde noch an einem anderen Orte geschehen können.

Ich bin daher im Namen der Kommission nun in der Lage, die Ablehnung des Amendements Schult empfehlen zu müssen.

Wenn der Herr Minister des Innern schließlich auf die Aeußerungen und Meinungen von Mitgliedern der Rheinprovinz hingewiesen hat, so bin ich allerdings in der Lage, nach meiner Kenntniß der Rheinischen Verhältnisse erklären zu müssen, daß ich glaube, das Zustandekommen des Gesetzes, selbst unter Aufopferung eines Theils des Prinzips, würde in der Rheinprovinz keine üblen Folgen haben und kein Mißbehagen erregen.

Präsident: Ich bringe den §. 2 in der Fassung, die ihm das Herrenhaus gegeben hat, nach dem Antrage des Abgeordneten Schult zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die den §. 2 der Gesetz-Entwürfe, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den nicht nach den Städte-Ordnungen verwalteten Gemeinden der beiden westlichen Provinzen — nach dem Beschlusse des Herrenhauses — fassen wollen, wie folgt:

> »In den nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden kann auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung eines Einzugsgeldes angeordnet werden.
>
> In keinem Falle darf dasselbe den Betrag von Fünf Thalern übersteigen.«

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Beschlusse des Herrenhauses in Ansehung des §. 2 nicht zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir müssen zählen. Ich bitte also, die Plätze wieder einzunehmen. Ich werde erst die Skrutatoren ernennen; ich bitte, sich mit dem Geschäfte des Zählens zu bemühen die Abgeordneten Techow und Burghart, und zwar bitte ich diese beiden Herren, die Herren auf der Ministerbank, in der Mitte, und die mir links sitzende Seite des Hauses zu zählen. Von jener Seite (links) bitte ich dem Zählen sich zu unterziehen: die Abgeordneten Ebert und von Krosigk, und zwar ersuche ich dieselben, den übrig bleibenden mir rechts sitzenden Theil des Hauses, mit Ausschluß der Mitte, mit Einschluß des Büreaus, zu zählen. Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dem §. 2 in der von mir verlesenen Fassung des Herrenhauses zustimmen wollen.

(Geschieht und die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes: Gestanden, d. h. für den Beschluß des Herrenhauses gestimmt haben 108, gesessen, d. h. gegen den in Rede stehenden Beschluß gestimmt 123 Mitglieder. Der Antrag der Kommission ist also mit einer Majorität von 15 Stimmen angenommen.

Abgeordn. **Schult** (vom Platz): Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht gerechtfertigt. Die Geschäfts-Ordnung sagt:

»Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger

als 15 Stimmen, so kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden.«

Wir gehen also zu dem Buchstaben b. über, bei welchem die Kommission die Annahme des Beschlusses des Herrenhauses empfohlen hat. Ich eröffne darüber die Diskussion.

(Pause.)

Ich schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission zu b, d. h. dem Wegfalle der fraglichen Klausel in den Schlußparagraphen der beiden Gesetz-Entwürfe, seine Zustimmung ertheilt hat.

(Pause.)

Das ist beschlossen und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zur dritten Nummer der Tagesordnung, dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Nr. 192 der Drucksachen.)

Berichterstatter sind die Abgeordneten Dr. Eckstein und Techow.

Der erste Antrag der Kommission befindet sich auf Seite 3 und bezieht sich auf Kapitel 22 der Einnahmen. Er geht dahin, die 6 Titel der Einnahmen mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats festzustellen.

Da sich Niemand über diesen ersten Antrag der Kommission zum Worte meldet, so werde ich ihn, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Der zweite Antrag auf Seite 4 bezieht sich auf den Titel 1: Besoldungen und andere persönliche Ausgaben, und den Titel 2: sächliche und vermischte Ausgaben, und schlägt vor, dieselben mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats zu genehmigen. — Auch hier nimmt Niemand das Wort; ich werde auch den zweiten Antrag der Kommission für angenommen erachten.

Der dritte Antrag auf Seite 5 schlägt dem Hause eine Resolution vor:

> »das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten die bereits im Jahre 1850 angeordnete Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 ihm in Verbindung mit dem Ober-Kirchenrathe übertragene Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Verfassung baldigst zur Ausführung bringen werde.«

Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Der Antrag, um den es sich jetzt handelt, hängt zusammen mit der Frage, die ich neulich schon bei einer anderen Gelegenheit hier zur Sprache gebracht habe, mit der Frage wegen der Ausführung des 15ten Artikels unserer Verfassung und mit der Hinüberleitung der evangelischen Kirche zu der ihr verbürgten Selbstständigkeit.« Daß diese noch nicht vollständig erreicht sei, hat damals (in der 30sten Sitzung) der Herr Minister selbst anerkannt. Ich zweifle daher nicht, daß der hier gestellte Antrag seinem Sinne ganz entsprechen und seine Zustimmung finden wird, hat er doch die Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1860 gegengezeichnet.

Ein Jahrzehnt war vergangen, meine Herren, ohne daß ein erheblicher Schritt zur Erreichung des vorgezeichneten Zieles gethan worden wäre; es ist also gewiß keine Ungeduld, wenn man Ihnen durch die vorgeschlagene Resolution die Beschleunigung des einmal beliebten Verfahrens empfiehlt. Denn abgesehen von der finanziellen Bedeutung der Sache, die ich auf diesem Gebiete am allerwenigsten in Anschlag bringen möchte, ist es doch wohl natürlich, daß man den Wunsch hegt, selbst noch an den freieren Gestaltungen unseres kirchlichen Gemeindelebens theilzunehmen und die Verwirklichung dieses Wunsches nicht in fast unabsehbare Ferne rücken zu lassen.

Es ist dieser Wunsch um so natürlicher bei denen, die, wie ich, überzeugt sind, daß die Ausführung des Artikel 15 auf einem viel kürzeren Wege schneller und sicherer hätte erreicht werden können, nämlich durch die Einberufung einer Landes-Synode, die schon im Jahre 1848 durch den damaligen Kultus-Minister in Aussicht genommen war. Sie werden es unter diesen Umständen für gerechtfertigt halten, daß der zweite Antrag der Kommission, der auf derselben Seite des Berichts gegen das Ende verzeichnet ist, meinen Ansichten mehr entspricht, als der, der Ihnen zur Annahme vorgeschlagen wird.

Noch vor zwei Jahren ist in der Petition von Jonas und Genossen, die auch in diesem Hause eine zahlreiche Unterstützung fand, darum gebeten worden, daß man eine General-Synode zur Aufstellung einer Verfassung für die evangelische Kirche zusammenberufen möchte. Wäre dieser, meines Erachtens allein richtige Weg noch damals beliebt worden, so würde schon jetzt die evangelische Kirche im Besitz der Selbstverwaltung sein, die ihr von der Verfassung verbürgt ist, auf die sie jetzt aber wohl noch lange vergebens hoffen wird. So sind wir denn zu meinem großen Bedauern genöthigt, auf Baden als auf ein Vorbild für uns hinzublicken. Dort hat so eben der evangelische Fürst in einem hochherzigen Vertrauen zu den Gemeinden seines Landes eine General-Synode zur Vereinbarung einer Kirchen-Verfassung berufen. Der Entwurf zu dieser Verfassung ist schon vorher von der Regierung bekannt gemacht worden; von ihm konnte Schenkel am 24. v. M. in der Durlacher Konferenz mit Recht sagen, daß seit der Reformation ein Werk, wie dieses, noch keiner evangelischen Landeskirche vorgelegt sei, ein Werk, welches den Grundsätzen der Reformation und den Bedürfnissen des Protestantismus in hohem Maße entspreche. Dort hat man kein Wahlgesetz, das vom Mißtrauen gegen die Gemeinden eingegeben ist und die Wahl*freiheit* unterdrückt; dort wird, wenn der Regierungs-Entwurf angenommen wird, den Gemeinden eine freie Mitwirkung in allen kirchlichen Angelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter von den untersten Kreisen bis zu den obersten gesichert sein, dort konnte also Häusser mit Recht rühmen, daß er in dieser freisinnigen und freigebigen Vorlage ein treffliches Gesetz und eine Bürgschaft für die Gesammtlage des Landes sehe. Und einer solchen Vorlage gegenüber begreife ich diese Gefühle; mich aber erfüllt die schmerzliche Besorgniß, daß das bei uns beliebte Verfahren nicht zu dem gewünschten Ziele führen, daß es vielmehr durch eine lange Kette von Oktroyirungen die freimüthige und lebendige Selbstthätigkeit der Gemeinden nicht stärken, sondern ersticken wird. Was die modernen Staaten durch die berechtigte Mitwirkung und Bethätigung ihrer Bürger an Lebenskraft und Lebensfülle gewonnen haben, das möchte ich so gern der evangelischen Kirche gewährt sehen durch eine Verfassung, die sich auf dem Grunde der echt evangelischen Idee von dem allgemeinen Priesterthum aufbaute, und die dem protestantischen Gemeindebewußtsein überall zu einem vollen Ausdruck verhülfe, auf daß unter dem Schutz und Schirm derselben aller Orten, auch wo man jetzt über Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit klagt, ein reiches religiöses und sittlich geheiligtes Leben erblühen könnte. Nur in solchem Vorgehen könnte ich Heil für die evangelische Kirche sehen, deren treuer und ergebener Anhänger ich durch Erziehung und selbstgewonnene Ueberzeugung bin.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Meine Herren! Ich habe in der früheren Sitzungsperiode dieses Hauses und auch in der gegenwärtigen schon erklärt, daß ich von Anfang der Zeit, wo ich in dies Amt eingetreten bin, es für meine Pflicht gehalten habe, und bemüht war, die Organisation, die längere Zeit gestockt hatte, wieder aufzunehmen und so schleunig als möglich zum Abschluß zu bringen. Ich habe deshalb keinen Grund, der in der Resolution ausgesprochenen Erwartung irgend entgegenzutreten. Ich habe insbesondere schon neulich angedeutet, daß die zweite Stufe der Organisation,

nämlich die Kreissynode, in der Bildung begriffen und binnen Kurzem die nöthige Veröffentlichung darüber ergehen wird. Ueber die Art und Weise, wie dies Ziel jetzt angestrebt wird, sage ich kein Wort, wie auch nach den von der Majorität dieses Hauses ausgesprochenen Grundsätzen hier nicht der Ort sein dürfte, diese Frage zu diskutiren und darüber Beschlüsse zu fassen.

(Bravo!)

Nur eine Bemerkung bitte ich mir zu gestatten rücksichtlich der finanziellen Seite. Es handelt sich hier um den Etat des evangelischen Ober-Kirchenraths, und dieser hat allerdings als provisorische Einrichtung in Gemeinschaft mit dem geistlichen Ministerium jene Organisation zu vermitteln. Aber wenn auch die kirchliche Organisation durchgeführt ist, wird noch immer eine administrative Centralbehörde Bedürfniß sein; und wie sie auch gebildet sein mag, so kann ich doch eine Ersparniß auf dem Titel des Haushalts-Etats oder den Wegfall einer Dotation derselben nicht in Aussicht stellen. Der Resolution entgegenzutreten, habe ich, wie gesagt, keinen Grund.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Regenwalde) hat das Wort.

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Ich wollte auch nur Namens meiner politischen Freunde Verwahrung dagegen einlegen, daß das hohe Haus Resolutionen mit diesem Inhalte beschließe; es ist bereits durch wiederholte Beschlüsse, die auch von jener Seite unterstützt worden, anerkannt, daß das hohe Haus sich in keiner Weise in die inneren Angelegenheiten der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften einzumischen habe, und ich glaube, wir haben es noch mit keiner Resolution zu thun gehabt, die sich in der Art, wie diese gegenwärtige, mit den inneren Angelegenheiten der Kirche beschäftigt hätte. Denn ob und in welcher Weise die evangelische Kirche auszubauen ist, das scheint mir eine innere Frage der Kirche zu sein, und ich glaube, der Herr Vorredner hätte, wenn er seine eigenen Motive erwog, zu der Ueberzeugung kommen können, daß wir nicht in der Lage sind, seinen Deduktionen über Presbyterial- oder landesbischöfliche Verfassungen zuzustimmen. Ich kann daher nur Namens meiner politischen Freunde die Bitte aussprechen: die vorgeschlagene Resolution abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Dafür, daß auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche die möglichste Selbstständigkeit derselben herbeigeführt werden möge, für das Prinzip im Allgemeinen, glaube ich mit meinen Freunden unbedenklich stimmen zu können. Was dahingegen die Modalitäten und die Art der Herbeiführung solcher Selbstständigkeit betrifft, so halten wir uns, wie wir dies schon mehrfach ausgeführt haben, nicht für kompetent, darüber irgend ein Urtheil abzugeben. Wenn wir dem vorliegenden Antrage zustimmen, so wollen Sie es also nur so auffassen, daß wir blos für das gedachte Prinzip stimmen, da es nicht wohl thunlich ist, uns schlechtweg des Abstimmens zu enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** (Berlin): Ich möchte zunächst darüber sprechen und das bekämpfen, was namentlich der Herr Abgeordnete für Regenwalde uns gesagt hat. Ich glaube, wie richtig auch der Satz an sich war, so ist doch die Folgerung eine falsche. Gewiß wird dieses hohe Haus nicht gemeint sein, wie es ja dies bei so vielen Gelegenheiten ausgesprochen hat, in die Organisation weder der evangelischen, noch einer anderen Kirche irgendwie einzugreifen; allein darum handelt es sich bei den Kommissions-Anträgen auch gar nicht; durchaus nicht um das wie, sondern um das ob: ob eine selbstständige Stellung in Gemäßheit des Artikels 15 unserer Verfassung der evangelischen Kirche überhaupt gewährt werden soll. Also um die Stellung der evangelischen Kirche in unserem ganzen Staatsorganismus ist es hier zu thun, und darüber, daß diese Stellung eine verfassungsmäßige werde, meine ich, habe das hohe Haus wohl zu wachen und sehr wohl eine Stimme abzugeben, wie es sich andererseits ebensowohl von selbst versteht, daß, wenn der Weg zur Gewährung dieses verfassungsmäßigen Rechts an die protestantische Kirche wirklich angebahnt ist, daß man alsdann das wie, den Ausbau ihrer Verfassung, der Kirche durchaus selbst ohne jeden Einspruch dieses hohen Hauses überlassen muß. Die Kommission hat in dieser Beziehung zwei Anträge gestellt, meine Herren, zunächst den ersten, der schon vorgelesen ist, als prinzipalen, auf den sie beharrt, und dann, für den Fall der Verwerfung, einen eventuellen:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung die Beendigung des Interimistikums, welches durch die Kabinets-Ordres vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 herbeigeführt ist, beschleunigen werde.

Ich erlaube mir hiermit für mich und meine Freunde, diesen eventuellen Antrag wieder aufzunehmen. Wir glauben nämlich und werden uns der Zustimmung zu dem prinzipalen Antrage der Kommission um deswillen enthalten, weil hier gerade davon die Rede ist, daß die selbstständige Verfassung der evangelischen Landeskirche erhalten und herbeigeführt werden soll von der Regierung in Verbindung mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe. Wir können uns nicht davon überzeugen, daß die ganze Stellung des Ober-Kirchenraths in dieser anzubahnenden selbstständigen Stellung der Kirche, eine verfassungsmäßige ist. Die ganze Thätigkeit des evangelischen Ober-Kirchenraths hat sich, wie wir Alle wissen, bis jetzt darauf beschränkt, die evangelische Kirche in Beschreitung einer selbstständigen Entwickelung aus sich heraus, namentlich eines selbstständigen Gemeindelebens, **nicht** zu fördern. Sie hat gerade die entgegengesetzte Richtung verfolgt, und hier muß ich mir erlauben, in Folge vielfachen Andringens aus meinem Wohnkreise, von dem ich im vorigen Jahre, als ich noch nicht die Ehre hatte, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, eine Petition mit mehr als 1200 Unterschriften zu überreichen, namentlich auf eine konsequente Tendenz dieser Behörde, die sogar wesentlich mit der durch die bisherigen Gesetze garantirten Stellung der evangelischen Kirchengemeinden nach unserem Landrechte, also nach der jetzt bestehenden protestantischen Kirchen-Ordnung, unverträglich ist, nothwendig aufmerksam zu machen. Sie wissen und kennen so gut wie ich die ärgerlichen Gesangbuchs-Streitigkeiten, die in so vielen protestantischen Gemeinden stattfinden, nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Deutschen Ländern; Sie wissen auch, woher solche Streitigkeiten kommen. Wir kennen jene Versammlung, die ohne alle offizielle Bedeutung in Deutschland zusammentrat und in höchst einseitiger und unprotestantischer Richtung sich die Vertretung der Interessen der evangelischen Kirche anmaßte, den sogenannten Kirchentag. Sie wissen, welche Zusammenstellung von Kernliedern dort ohne alles Mandat und Befugniß man machte, und der evangelische Ober-Kirchenrath läßt sich herbei, diese Sammlung den protestantischen Gemeinden des Landes aufzudringen, ohne dieselben zu fragen, ohne Rücksicht zu nehmen auf das ihnen garantirte gesetzliche Recht, vermöge dessen sie eine Stimme haben in diesen Dingen. Auch in meiner Gemeinde haben in Folge dessen heillose Zerwürfnisse stattgefunden. Wir sind an alle Instanzen gegangen, ohne etwas zu erreichen. Der Ober-Kirchenrath hat zwar zuerst ganz gesetzlich entschieden, daß dieses Gesangbuch in den Gemeinden, die zu dessen Annahme bereit seien, eingeführt werden solle. Als man aber, auf diese Entscheidung fußend, sich Seitens der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde — welche eben nicht zur Annahme bereit war — an ihn wendete, wurde und wird noch jetzt die Befragung der Gemeinde verweigert, und selbst dem neuerlich gewählten Kirchenrath, als Vertreter der Gemeinde, die Stimme verweigert. Die Verfügung, so heißt es nun, sei nicht so zu verstehen, wie sie wörtlich lautet, sondern es sei gemeint, das Gesangbuch solle, nachdem die Gemeinde dasselbe angeschafft habe und zum Gebrauche fertig sei, eingeführt werden. In diesen gewundenen Erklärungen bewegt sich die Sache und sie wird jedenfalls noch in dieses hohe Haus gelangen, indem es sich hier nicht um interna, sondern um gesetzlich garantirte Rechte einer evangelischen Kirchengemeinde in dieser Frage handelt. Aus diesem Grunde erscheint uns die Mitwirkung des Ober-Kirchenrathes bei Herstellung der selbstständigen Verfassung der evangelischen Kirche, wie sie im Artikel 15 garantirt ist, eine sehr bedenkliche und mehr als zweifelhafte, weil wir meinen, das gerade die Tendenz dieser Behörde unsere Kirche in die entgegengesetzte Stellung

drängen würde, und deshalb würden wir uns lieber entscheiden für den eventuellen Antrag der Kommission, wonach der Staats-Regierung an das Herz gelegt wird, auf dem ihr angemessen erscheinenden Wege auch ohne den Ober-Kirchenrath die Realisirung der der protestantischen Kirche garantirten Selbstständigkeit in die Hand zu nehmen. Wir können daher nur für den eventuellen Antrag stimmen, den ich hiermit wieder aufnehme, niemals aber für den prinzipiellen Antrag der Kommission, lediglich wegen der bedenklichen Stellung des evangelischen Ober-Kirchenraths.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, das Richtigste, was in dieser Materie gesprochen worden ist, hat der geehrte Herr Abgeordnete für den Landkreis Köln gesagt. Er hat ausdrücklich gesagt, daß das Haus nicht die Kompetenz besäße, in dieser Sache ein Votum abzugeben, und dem pflichte ich aus vollem Herzen bei; ich habe diesen Standpunkt bei jeder Gelegenheit hier vertreten.

Wohin soll es denn auch führen, wenn bei einer gelegentlichen Berathung einer Position des Budgets des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie der letzte Herr Redner es gethan hat, auf den Gesangbuchstreit und den evangelischen Kirchentag übergegangen wird? Wenn das keine interna der evangelischen Kirche sind, dann kenne ich überhaupt keine. Sollen die verschiedenen Ansichten über die Gesangbücher und den evangelischen Kirchentag in diesem hohen Hause ihre Vertretung finden, sollen diese von den Angehörigen anderer Konfessionen mit entschieden, mit erörtert werden? und in den Kreis der Erörterungen sind sie doch jedenfalls durch die Bemerkungen des geehrten letzten Herrn Redners hineingezogen worden. Ich kann als Mitglied der evangelischen Kirche ziemlich Alles unterschreiben, was uns hier vorgeschlagen ist; aber als Mitglied dieses hohen Hauses muß ich mich dazu ganz unfähig erklären, und ich bin gewiß, daß eine solche Resolution zu Mißdeutungen Anlaß geben kann und geben muß, wenn sie in diesem Hause angenommen werden sollte. Ich habe den hier ausgesprochenen Grundsatz auch bei anderen Gelegenheiten vertreten.

Ich will in diesem Augenblicke nicht darüber rechten, obgleich das auch bei mir entschieden ist, was der Artikel 15 der Verfassung besagt. Er sagt meines Erachtens durchaus nichts über die Organisation der evangelischen Kirche, sondern er sagt nur negativ, die evangelische Landeskirche ist selbstständig vom Staate, jede Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig. Wie sie organisirt werden soll, darüber steht in dem Artikel und in der Verfassung überhaupt kein Buchstabe, das wird immer nur mit Gewalt in die Frage hineingetragen. Ob die Kirche als Kirche im Innern selbstständig ist, ob über der Kirche Jemand steht, der die Selbstständigkeit der Kirche nach den Ansichten einzelner Kreise der Kirche beeinträchtigt oder nicht, das können wir in diesem Hause nicht entscheiden. Daß die Kirche selbstständig vom Staate ist, wird nicht bestritten werden und darum handelt es sich lediglich in dem Artikel 15. Denn daß die Minister, die hier den Staat zu vertreten haben, daß kein einziger von ihnen, auch der Herr Kultus-Minister nicht, uns verantwortlich ist für die Angelegenheiten der Kirche, wird nicht bestritten werden können, und da in dieser Beziehung wir kein verantwortliches Ministerium uns gegenüber haben, und da wir immer nur mit Sr. Majestät dem Könige in seiner Eigenschaft als praecipuum membrum der evangelischen Kirche, oder wie Sie es nennen wollen, zu thun haben, und da wir eine Vertretung dieses praecipuum membrum in diesem Hause nicht finden, so ist es meiner Meinung nach nicht verfassungsgemäß, daß überhaupt hier solche Angelegenheiten verhandelt werden.

Dem sei indeß wie ihm wolle, so berührt das alles das, was in der Resolution enthalten ist, jedenfalls die Organisation, und mithin die interna der evangelischen Kirche.

Was soll es denn heißen, wenn der erste verehrte Redner, der für die Resolution das Wort nahm, und der sogar einer der beiden Berichterstatter ist, gesprochen hat von den Grundsätzen der Reformation, den Bedürfnissen des Protestantismus, von echt evangelischen Ideen. Wenn das verehrte Mitglied sich mit Vorliebe als Glied der evangelischen Kirche fühlt, muß es denn da nicht sein eigenes Gefühl verletzen, daß über Grundsätze des Protestantismus, daß über Grundsätze der Reformation katholische Mitglieder des Hauses, israelitische Mitglieder mit votiren? Ich gestehe, da kehrt sich mein ganzes Innere um, wenn ich daran denken soll!

(Bravo!)

Ich will, wie ich bei einer früheren Gelegenheit gesagt habe, meiner Kirche nicht das testimonium paupertatis ausstellen, daß sie ihr Recht von politischen Versammlungen nehmen soll; sie muß ihre Organisation in sich selbst entwickeln, und wenn sie dazu zu schwach sein sollte, was ich nicht glaube, so würde sie sich überhaupt unfähig zeigen zu dieser Organisation. Weil ich, wie gesagt, das nicht glaube, und weil ich ihr nicht dies testimonium paupertatis ausstellen will, werde ich gegen diese und gegen jede ähnliche Resolution stimmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Da die Resolution, der entgegenzutreten ich keine Veranlassung gefunden, verschieden ausgelegt wird, so fühle ich mich verpflichtet, den Sinn anzugeben, in dem ich sie aufgefaßt habe. Die Resolution erwähnt die Organisation der Kirche durch den evangelischen Ober-Kirchenrath nur so, daß die erste Stufe der Organisation die Ausführung der im Jahre 1850 erlassenen Gemeinde-Ordnung sei. Beides kann ich nur so verstehen, daß die Kommission nur an die vorliegenden Thatsachen, an den von der höchsten Kirchengewalt beliebten Weg faktisch anknüpft und deshalb diese Thatsachen hier erwähnt, um damit zu bezeugen, daß das Haus weder das Recht, noch einen Anlaß habe, gegen diesen Weg aufzutreten. Den zweiten Antrag aber, der hier wieder aufgenommen worden ist, kann ich um deshalb nicht empfehlen, weil darin ein Tadel gegen diesen Weg liegt, also ein materieller Ausspruch des Hauses, wozu ich demselben kein Recht einräumen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abgeordn. **Fubel** (vom Platz): Die Verhandlungen der Verfassungsfrage der evangelischen Kirche in diesem Hause machen, ich gestehe es, auf mich stets einen peinlichen Eindruck, und so auch in diesem Augenblick. Denn es ist der Natur der Sache nach unmöglich, diejenigen Rechtsfragen auf dem Gebiete der Kirche, die vor dieses Haus gehören, absolut auseinanderzuhalten von Fragen, die ausschließlich auf kirchlichem Gebiete zu verhandeln sind. Daß eine Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen noch vorhanden ist, daß eine absolute Trennung beider niemals eine mögliche sein wird — sie möge auf dem Papiere stehen oder nicht — davon gehe ich aus; aber daß eine gesetzliche Abgrenzung, eine Regelung, eine Scheidung, soweit sie möglich ist, geschehen muß auf diesen Gebieten, und auf jedem mit voller Freiheit, und namentlich auf dem kirchlichen Gebiet mit voller Freiheit handeln zu können Seitens der Kirche, das liegt in unserem Interesse. Mir scheint die Resolution nun auch weiter nichts im Auge zu haben, als eben diesen Standpunkt des Hauses, ich möchte sagen: von der Budgetfrage aus — und ich glaube, daß sie auch so nur, als herantretend an das Aeußere der Kirche, von dem Herrn Kultus-Minister richtig aufgefaßt worden ist — zu wahren. Die Resolution sagt nichts von dem Artikel 15, nichts von der Verfassung der evangelischen Kirche oder von der Art, wie sie sich die Gestaltung derselben denkt, sondern sie nimmt ausdrücklich nur Bezug auf zwei Kabinets-Ordres, welche durch den Hinzutritt des Herrn Kultus-Ministers zur Ausführung gebracht werden sollen, und sie wünscht, daß dies sobald als möglich geschehe. Ich glaube, daß das Haus ein Interesse daran hat, daß eine solche kirchliche Entwickelung, wie sie hier angedeutet wird, bald vor sich gehe. Zu dieser Forderung haben wir ein volles Recht und sind darauf angewiesen durch die beiden Kabinets-Ordres von 1849 und 1850. Denn einmal werden doch die Budget-Verhältnisse (und wenn auch die kirchlichen Fragen immerwährend auf dem Budget bleiben müssen) einer anderen Regelung und anderen Gestaltung unterworfen werden müssen. Andererseits aber mache ich darauf auf-

merksam, daß die Stellung des Herrn Kultus-Ministers hier zu diesem Hause eine solche ist, die ihn bei allen Fragen, wo von Kirche und Staat die Rede ist, in eine wahre Verlegenheit setzen. Er ist hier theilweise verantwortlich, er ist derjenige, an den wir uns zu wenden haben, wie die Budgetfragen faktisch darthun. Auf die Kirche dagegen hat er keinen rechtlichen Einfluß, er kann sich dort in keiner Weise geltend machen, also daß Kollisionen für das Kultus-Ministerium durch das Nichtgeregeltsein der Rechtspunkte unvermeidlich sind.

Ich mache aber ferner darauf aufmerksam (was der Abgeordnete für Hagen erwähnt hat) auf das praecipuum membrum oder den summus episcopus. Das sind Bezeichnungen und Begriffe, die in der That von keiner Seite als präcise Rechtsordnungen für die evangelische Kirche anerkannt werden, vielmehr die Nothwendigkeit herausstellen, daß eine bestimmte rechtliche Regelung herbeigeführt werde. Ich fasse deshalb die Resolution so auf, daß die Motive für dieselbe für dieses Haus nicht aus dem Gebiete des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verhältnisse entnommen werden können, sondern daß sie vielmehr einzig und allein in den staatlichen Rechtsverhältnissen zu der evangelischen Kirche zu suchen sind. Und von diesem Standpunkte des staatlichen Rechtes aus erkläre ich mich vollständig einverstanden mit der Resolution; ja, ich glaube selbst, daß der Abgeordnete für Hagen gerade auch in diesem Punkte, wo es sich um die Rechtsfrage handelt (und wo er, wenn sie einmal zum Austrag kommt, wird mitwirken müssen), seinerseits sich eben so gut, wie der Kultus-Minister nur von dem Standpunkte aus es gethan hat, mit der Resolution vollständig einverstanden erklären kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich kann dem so eben Gesagten nur vollständig beipflichten. Wenn irgend eine Gewalt in dem Gebiete unseres Staates in die Rechte und Selbstständigkeit der katholischen Kirche eingriffe, so glaube ich wohl nicht, daß der Abgeordnete für den Landkreis Köln die Kompetenz des Hauses bezweifeln würde, und ebenso würde dann die starre Konsequenz des Abgeordneten für Hagen, der an dieser Idee durchaus festhält, sich vielleicht gemindert haben.

Wenn der Abgeordnete für Hagen gesagt hat, das Haus habe sich mit der Frage gar nicht zu befassen, so bemerke ich darauf, daß das hohe Haus jede Freiheit, wie sie in der Verfassung ausgedrückt ist, zu wahren hat, und zu diesen Freiheiten, welche die Verfassung uns garantirt, gehört die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche. Die evangelische Kirche ist aber nicht selbstständig, so lange der Ober-Kirchenrath absolut über sie gebietet. Dem ein Ende zu machen, und dem untrennlichen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, diese zur Freiheit und Selbstständigkeit hinüberzuleiten, ist der Zweck der Resolution, und dafür stimme ich.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Es ist gewissermaßen an mich persönlich die Frage gerichtet, wie ich dazu komme, als Berichterstatter der Kommission, in dieser Sache das Wort zu nehmen. Ich habe darauf zu antworten erstens, daß ich nicht Referent für diesen Theil des Berichts bin, und sodann, daß ich für mich dasselbe Recht habe in Anspruch nehmen wollen, das jedem Mitgliede des Hauses zusteht, meine Abstimmung zu motiviren.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß in der Resolution der Inhalt der beiden Kabinets-Ordres mit kurzen Worten angegeben ist. Durch dieselben ist dem Ober-Kirchenrath in Gemeinschaft mit dem Kultus-Minister die Hinüberleitung der evangelischen Kirche zur Selbstständigkeit übertragen. Ich weiß also nicht, warum wir nicht das Recht haben sollten, uns in dieser Angelegenheit an den Herrn Kultus-Minister zu halten, der ja eben durch die beiden Kabinets-Ordres verpflichtet worden ist, auch seinerseits die Ausführung des Artikel 15 herbeizuführen und zu überwachen. Meine Herren! Ich werde allerdings niemals als evangelischer Christ wünschen, daß in diesem Hause über die Angelegenheiten meiner Kirche verhandelt werde, aber wohlverstanden erst dann, sobald die evangelische Kirche einmal die ihr verheißene Selbstständigkeit besitzen wird.

So weit sind wir jetzt leider noch nicht, und wenn doch der Artikel 15 nun einmal in der Verfassung steht, so meine ich, daß wir uns eben deshalb der Pflicht nicht entschlagen dürfen, ihn unter unsere Obhut zu nehmen. Wir haben darüber zu wachen, daß jeder Artikel der Verfassung ausgeführt wird, also darf der Artikel 15 davon nicht ausgeschlossen werden. Nun ist aber nach meiner Ansicht, und diese Ansicht wird von Vielen in und außer diesem Hause getheilt, der Artikel 15 noch nicht ausgeführt; also haben wir noch immer das Recht, darauf zu sehen, ob und wie er ausgeführt wird. Ist die Ausführung einmal geschehen, dann werden, so Gott will, dergleichen Dinge in diesem Hause nicht mehr verhandelt werden. Bis dahin aber behalte ich mir als evangelischer Christ und als Mitglied dieses Hauses vor, überall, wann und wo mich mein Gewissen dazu drängt, diese Frage zur Sprache zu bringen, und ich glaube, damit in meinem verfassungsmäßigen Rechte zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Das verfassungsmäßige Recht des verehrten Abgeordneten habe ich ihm gewiß am allerwenigsten streitig machen wollen. Davon ist nicht die Rede. Ich habe nur an sein Gefühl als evangelischer Christ appellirt, und das hängt doch mit seinem verfassungsmäßigen Rechte nicht zusammen. Ich habe ihm ferner nicht den Vorwurf gemacht, daß er überhaupt als Berichterstatter gesprochen hat. Er hat mich mißverstanden. Ich habe nur das Gewicht seiner Worte, sein persönliches Gewicht, dadurch verstärkt gefühlt, daß er auch Berichterstatter der Kommission sei und das wird der Herr Abgeordnete doch nicht ablehnen wollen: er könnte es höchstens als ein übertriebenes Kompliment betrachten.

Was die Sache selbst betrifft, so antworte ich ihm, wie dem Herrn Abgeordneten für Köln: es ist eben nur eine »petitio principii«; wenn man von dem Eingreifen einer staatlichen Gewalt spricht, wenn man namentlich den Ober-Kirchenrath als eine staatliche Institution betrachtet, so bestreite ich diese Bezeichnung entschieden. Ich habe vorher und auch bei früheren Angelegenheiten ausgeführt, daß der Ober-Kirchenrath keine staatliche Institution ist, und ich bin der Ansicht, daß die Kirche die ihr durch den Artikel 15 der Verfassung gewährte Selbstständigkeit vom Staate bereits genießt und daß die Frage, die uns beschäftigt, eben nur eine Frage der inneren Organisation der evangelischen Kirche ist, womit wir uns hier nicht zu befassen haben und bei welcher wir mit der betreffenden Kabinets-Ordre nichts zu thun haben, sie mag 100 Mal von dem Herrn Kultus-Minister erlassen sein.

Wenn der Herr Abgeordnete für Rastenburg zugiebt, daß er sich mit inneren Angelegenheiten der Kirche überhaupt nicht befassen will, so weiß ich nicht, ob irgend ein Termin, mag nun der Artikel 15 der Verfassung ausgeführt sein oder nicht, einen Unterschied darin macht. Das wird er doch wahrhaftig selbst nicht behaupten, daß unsere katholischen Kollegen im Stande seien, über das »Bedürfniß des Protestantismus« und über »ächt evangelische Grundsätze«, an die er in seiner Rede appellirt hat, ein kompetentes Urtheil zu fällen; und wenn er das nicht kann, so wird er auch nicht darauf bestehen können, daß diese Herren in dieser rein evangelischen Angelegenheit votiren sollen. Gerade ihnen kann man ein kompetentes Urtheil doch nicht zutrauen, jedenfalls wird der Herr Abgeordnete es ihnen nicht zutrauen, der sich vorzugsweise als evangelischer Christ gerirt.

Was nun den verehrten Abgeordneten für Köln betrifft, so ist von meiner starren Konsequenz hier wohl nicht die Rede; sondern das hohe Haus hat bei anderen vorgekommenen Gelegenheiten sich stets zu meiner Freude zu den Grundsätzen bekannt, welche ich in dieser Materie vertreten habe. Wenn also an meine starre Konsequenz appellirt ist, so appellire ich vielmehr an die Konsequenz des Hauses und ich hoffe, das Haus wird den Grundsätzen wieder beitreten, denen es früher beigetreten ist. Ich appellire aber namentlich an das Votum der verehrten Mitglieder uns gegenüber, die sich zu der andern

Konfession bekennen. Wenn das Mitglied für die Stadt Köln dem verehrten Mitgliede für den Landkreis Köln ins Gewissen geschoben hat, es könnte sich einmal auch um ein Eingreifen der staatlichen Gewalt in die Angelegenheiten der katholischen Kirche handeln, so würden dann die evangelischen Mitglieder es sich zur Ehre schätzen, sich gegen dieses Eingreifen der staatlichen Gewalt in die katholische Kirche zu verwahren, wie wir das früher bewiesen haben, als es sich um den Antrag Waldbott handelte, und wir erwarten dasselbe auch von den katholischen Mitgliedern gegenüber. Darum handelt es sich aber gegenwärtig nicht; sondern um eine innere Organisation der evangelischen Kirche, und ich hoffe, sie werden uns eben so gut davor schützen, daß in diesem Hause nicht über innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche verhandelt werde, als wir sie in vorkommenden Fällen schützen werden, daß nicht über innere Angelegenheiten der katholischen Kirche votirt wird. Sie werden hoffentlich auch mit uns und für uns gegen die Resolution stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** (Köln) [vom Platz]: Im Grunde haben die letzten Aeußerungen des Abgeordneten für Hagen es überflüssig gemacht, daß ich dem Abgeordneten für die Stadt Köln noch antworte. Als ich mich zum Worte meldete, geschah es einfach zu dem Zwecke, um ihm zu erwidern, daß, wenn eine Staats-Behörde als solche einen Eingriff in die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche machen wollte, ich mich alsdann in meiner Eigenschaft als Abgeordneter allerdings nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet erachten würde, die Selbstständigkeit Ihrer Kirche eben so gut wie die der unsrigen wahren zu helfen. Hier aber, meine Herren, handelt es sich im Grunde nicht um die Sanktionirung des allgemeinen Prinzips der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche. Es ist vielmehr, namentlich zufolge der mittlerweile stattgehabten Debatte, der Modus der Herbeiführung der Selbstständigkeit in den Vordergrund getreten; unter diesen Umständen aber hege ich für meine Person gar keinen Zweifel darüber, daß wir Katholiken wegen Inkompetenz des Hauses gegen den Antrag der Kommission stimmen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Immermann hat das Wort.

Abgeordn. **Immermann** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Hagen hat seine erste Rede damit begonnen, daß der Abgeordnete für den Landkreis Köln das allein Richtige ausgesprochen habe. Leider hat der Abgeordnete Reichensperger jetzt ein anderes Votum abgegeben, als in der ersten Rede. In der ersten Rede hatte er sich dahin ausgesprochen — und ich gebe zu, er hat darin das allein Richtige ausgesprochen, ich komme aber aus diesem Anerkenntniß der Richtigkeit zu einem anderen Resultat, als der Herr Abgeordnete für Hagen gekommen ist — in der ersten Rede also hat der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt, er würde mit seinen politischen Freunden für die Resolution stimmen, weil er das Recht der evangelischen Kirche anerkenne, zu einer selbstständigen Organisation zu gelangen, und auch das verfassungsmäßige Recht anerkenne; er würde aber im Uebrigen, natürlich nach seiner Konfession, nicht auf das Materielle der Organisation eingehen, er würde sich am liebsten der Abstimmung enthalten; weil dies aber ihm nicht passend erscheine, und weil er für die evangelische Kirche jenes Recht in Anspruch nehme, müsse er es auch anerkennen und für die Resolution stimmen. Wir verlangen auch weiter nichts, wir verlangen auch nur, um mich des Ausdruckes zu bedienen, das Naturrecht der evangelischen Kirche, aber auch zugleich das verfassungsmäßige Recht der Kirche, es muß endlich zur Wahrheit werden, daß sie eine selbstständige Organisation hat. Wir stehen noch vor der Thür dieser Organisation, und der Antrag verlangt weiter nichts, als daß diese Organisation baldmöglichst herbeigeführt werde. Wenn die einleitenden Schritte dazu getban sind, dann wird es Keinem hier im Hause einfallen, irgendwie auf diejenige Behörde, auf dasjenige Organ einwirken zu wollen, welches die Organisation in die Hand genommen hat. Die Debatte hat blos anscheinend eine andere Wendung genommen, weil im lebendigen Interesse mancher Redner auch wohl Vorschläge machte, und ich will sagen, sein inneres Herz herauskehrte. So ist es dem Abgeordneten Techow gegangen, er hat sich erlaubt, zu sagen, wie er wünschte, daß die Organisation eintrete, aber er hat keineswegs einen dahin gehenden Antrag gestellt, sondern er hat damit geschlossen, daß er verlange, daß die Organisation eintrete; und daß die Organisation eintrete, dazu haben wir evangelische Christen ein Recht, und ein verfassungsmäßiges Recht, und wer von diesem Rechte innig durchdrungen ist, der verlangt, daß endlich dieser unerträgliche Zustand aufhört, der verlangt, daß durch die selbstständige Organisation der Kirche auch zugleich frisches gesundes Leben in die Gemeinde und in die Kirche hineingetragen werde, und der Herr Kultusminister sollte dankbar dafür sein, daß aus diesem hohen Hause selbst Stimmen an ihn herantreten, die das lebendige Bewußtsein und den dringenden Wunsch deklariren, daß diesem Zustande endlich Abhülfe geschafft werden müsse. Wir verlangen also, indem wir dieser Resolution zustimmen, weiter nichts, als daß die selbstständige Organisation der Kirche eintrete, daß endlich den lebendigen Gliedern der evangelischen Kirche das wird, was sie bedürfen, daß sie selbst Theil nehmen können an dem organischen Leben der Kirche. Weiter verlangen wir Nichts, das zu verlangen, haben wir aber ein Recht, und ich werde, indem ich mich als ein lebendiges Glied der evangelischen Kirche fühle, dasselbe zur Geltung bringen und für die Resolution stimmen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Wenn der geehrte Abgeordnete für Hagen sich deswegen gegen mich gerichtet hat, weil ich den Ober-Kirchenrath als eine staatliche Behörde bezeichnet habe, — als eine Staatsgewalt, so liegt dem ein Irrthum zu Grunde; ich habe das nicht gesagt. Ich habe damit angefangen zu fragen: wenn irgend eine Gewalt im Gebiete des Staats in die Rechte der katholischen Kirche eingriffe, was dann geschehen würde? — Ich nenne auch den Ober-Kirchenrath keine staatliche Gewalt, wiewohl er vom Staate seine Subvention bezieht.

Dem Herrn Abgeordneten für Rastenburg muß ich in Beziehung auf das, was Herr von Vincke in Hinsicht auf ihn gesagt hat, seine Rechtfertigung selbst überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Wagener (Regenwalde.)

Abgeordn. **Wagener** [Regenwalde] (vom Platz): Meine Herren! Ich möchte nur noch zwei Punkte registriren, einmal den Widerspruch, in welchem sich die verehrten Herren in ihrer Ansicht über die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche mit ihrer sonstigen Anschauung bewegen, indem sie sonst stets davon ausgehen, daß mit dem Artikel der Verfassungs-Urkunde auch der betreffende Zustand, welchen er begründen will, ins Leben getreten ist. Es ist deswegen auch sonst wohl davon die Rede gewesen, und namentlich hat in diesem Sinne der Herr Abgeordnete für Hagen in der Konsequenz seiner sonstigen Anschauungen es ausdrücklich ausgesprochen, daß die Selbständigkeit der evangelischen Kirche, so weit bei der Verfassungs-Urkunde von ihr die Rede sein kann, mit dem Erlaß des betreffenden Artikels eingetreten ist. Meine Herren! Wir stehen nicht auf diesem Standpunkte, aber ich will wenigstens diesen Ihren Standpunkt in Bezug auf diesen Artikel registriren, damit man sich überzeuge, daß Sie mit Ihren Anschauungen und Ausführungen doch auch nach dem Bedürfnisse zu variiren wissen.

Das Zweite, was ich anführen will, ist, ich vermag in der That nicht abzusehen, aus welchen Motiven sich die Herren in der Lage befinden, darüber abzusprechen, daß diese Selbstständigkeit der evangelischen Kirche noch nicht eingetreten ist, daß die evangelische Kirche noch nicht die Verfassung habe, die ihr durch diesen Artikel der Verfassung zugedacht sei. Sie bestreiten, daß man ebensowohl die Frage, ob die Verfassung bereits gegeben sei, oder ob sie noch nicht gegeben sei, ganz gleich-

mäßig nur nach kirchlichen Motiven beantworten kann. Meine Herren! Sie befinden sich völlig außer Stande, die Frage, ob die evangelische Landeskirche bereits der Selbstständigkeit theilhaftig geworden ist, welche ihr der Artikel der Verfassungs-Urkunde zuschreibt, anders als nach kirchlichen Motiven zu beantworten, und wenn Sie sich bescheiden, daß Sie die kirchlichen Motive nicht in den Kreis Ihrer Berathungen und Beschlüsse ziehen sollen, so müssen Sie sich auch bescheiden, daß Sie die Frage, ob die evangelische Landeskirche die Selbstständigkeit und Verfassung bekommen hat, welche ihr der Artikel der Verfassungs-Urkunde in Aussicht stellt, ebenfalls nicht mit rechtlicher Wirkung beantworten können. Und das ist der Standpunkt, auf dem meine politischen Freunde und ich uns befinden, und ich glaube, es ist der einzig korrekte für diejenigen, welche den Grundsatz anerkennen, daß die Kirchengemeinschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen müsse.

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, daß in dieser Sache genug gesprochen ist, um die gegenseitigen Standpunkte vollkommen klar zu machen; ich beabsichtige deshalb nicht, die Diskussion zu verlängern. Nur das Eine will ich noch bemerken, daß ich von den Bedürfnissen des Protestantismus und von den Prinzipien der Reformation nicht selbst gesprochen habe; ich habe nur Aeußerungen von Schenkel angeführt, die er auf der Durlacher Konferenz über den Badischen Regierungs-Entwurf, einer Verfassung für die dortige evangelische Kirche, gethan hat. Meine Herren! Wenn ich hier in meinem lebendigen Interesse für die evangelische Kirche Wünsche für die Reorganisation ihrer Verfassung ausgesprochen habe, und wenn ich tief durchdrungen bin von dem innigen Verlangen, daß sie bald aus dem Zustand erlöst werden möge, in dem sie zu meinem Bedauern sich jetzt noch befindet, so verwahre ich mich doch dagegen, daß ich durch die Aeußerung eines solchen Verlangens das Haus zum Richter über die inneren Angelegenheiten meiner Kirche habe machen wollen; das fällt mir nicht ein. Die Verschiedenheit der Auffassung liegt darin, daß der Herr Abgeordnete für Hagen meint, der Zeitpunkt der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung sei für die evangelische Kirche bereits gekommen, während ich und mit mir Viele in diesem Hause und außerhalb desselben glauben, daß dieser Zeitpunkt leider noch fern ist, und daß der Weg, den man jetzt eingeschlagen hat, noch eine lange Zeit in Anspruch nehmen und endlich doch kaum zu dem gewünschten Ziele führen wird. Ich verwahre mich also dagegen, daß ich dies Haus zum Richter aufrufe über die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche; ich glaube aber in meinem Recht zu sein, wenn ich das Haus auffordere, wie über die Ausführung eines jeden Artikels der Verfassung, so auch über den 15ten, zu wachen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich habe nur Einiges kurz gegen die Ansicht des Abgeordneten für Hagen anzuführen, der da meint, die Sache sei durch den Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde erledigt, ohne daß derselbe einer besonderen Ausführung bedürfe. Dieser Ansicht widerspricht schon die Auffassung der Regierung, welche in den Kabinets-Ordres vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850, also auch nach Publikation der revidirten Verfassung, sich entschieden so ausgesprochen hat, daß nach ihrer eigenen Meinung der Artikel 15 einer weiteren Ausführung bedarf. Es folgt also daraus, daß die Regierung nicht auf demselben Standpunkt steht, wie das geehrte Mitglied für Hagen, und den Artikel 15 der von ihr vereinbarten Verfassung anders versteht. Endlich halte ich denn doch auch die von mir angeführten Data über die Gesangbuchsstreitigkeiten nicht so ganz für überflüssig, um darzuthun, nach welcher Richtung hin der Ober-Kirchenrath bis jetzt die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche ins Leben zu rufen versucht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. **Osterrath** (vom Platz): Meine Herren! Mein Freund, der verehrte Abgeordnete für Köln hat so eben auf das Wort verzichtet, obgleich ihm vorgeworfen worden war, daß er heute inkonsequent gesprochen habe. Ich glaube ihn mit einigen Worten gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen. Sie sehen aus dem Berichte, daß ein Mitglied der Kommission sich in der Kommission der Abstimmung über diese »innere Angelegenheit« der evangelischen Kirche enthalten habe. Mein Freund, der verehrte Abgeordnete für Köln, hat ausgeführt, er würde mit seinen Freunden eigentlich auch über diese Angelegenheit nicht mitstimmen, da sich dies aber füglich nicht machen lasse, so glaube er in dem Sinne für den Antrag der Kommission stimmen zu können, daß es wünschenswerth sei, der evangelischen Kirche die durch die Verfassung garantirte Selbstständigkeit zu gewähren. Da nun aber im Verlaufe der Diskussion dem Antrage der Kommission etwas ganz Anderes untergelegt worden ist, wonach es allerdings als eine Entscheidung über innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche angesehen werden könnte, wenn wir für den Antrag stimmten, so hat er nachträglich erklärt, daß er unter diesen Verhältnissen nicht für den Antrag stimmen werde, und das ist auch meine Auffassung von der Sache.

Präsident: Der Abgeordnete Strohn hat das Wort.

Abgeordn. **Strohn** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe nur zwei Worte auf das zu entgegnen, was das verehrte Mitglied für Wanzleben bemerkt hat. Er sagt, er fasse den Antrag der Kommission dahin auf, daß wir mit seiner Annahme auf »Organisation der evangelischen Kirche« antrügen. Ich glaube, das ist die richtige Bedeutung des von der Kommission gestellten Antrags; er geht dahin, daß der evangelischen Kirche eine Organisation, eine Verfassung gewährt werde. Allein, meine Herren, daß die evangelische Kirche eine Verfassung, eine Organisation habe, das wird doch Niemand in Frage stellen können. Wie könnte von einer »Kirche« die Rede sein, wenn sie nicht eine Verfassung, wenn sie nicht eine Organisation hätte. Der Antrag kann also nur die Bedeutung haben, daß der evangelischen Kirche eine bessere Verfassung gewährt werden müsse, daß die gegenwärtige Verfassung mit dem Wesen der evangelischen Kirche, mit den Aussprüchen der Reformatoren nicht in Einklang stehe. Ein solcher Antrag aber kann und darf nach meinem Dafürhalten nur aus dem Schooße der evangelischen Kirche selbst, nicht aber aus einer politischen Versammlung hervorgehen, die aus Juden, Katholiken und Protestanten zusammengesetzt ist.

(Heiterkeit.)

Mit aller Entschiedenheit, ja Indignation muß ich sagen, muß ich mich dagegen aussprechen, daß von diesem hohen Hause ein Antrag auf eine bessere Organisation der evangelischen Kirche ausgehe.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion über die vorliegende Resolution ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Meine Herren! Daß die Landesvertretung, in der Juden neben Christen sitzen, eine Versammlung, in der sogar die konfessionellen Momente eine politische Parteigruppirung bestimmen, nicht berufen ist, über die inneren Angelegenheiten einer Kirche zu entscheiden — darüber, glaube ich, herrscht in diesem Hause kein Zweifel. Darauf ist auch Seitens der Kommission Rücksicht genommen, der es nicht in den Sinn gekommen, hier eine innere Frage der evangelischen Kirche zur Entscheidung zu bringen.

Wenn dennoch gegen unsere Resolution von zwei entgegengesetzten Seiten Verwahrungen ausgesprochen sind, von der einen Seite ohne eine weitere Motivirung, von der anderen mit einer Motivirung, die sich auf Art. 15 unserer Verfassung gründet, so glaube ich, meine Herren, daß der Standpunkt, den der verehrte Abgeordnete für Hagen hier einnimmt, und mit dem viele seiner politischen Freunde sich nicht einverstanden erklären können, noch einige Bedenken zuläßt. Ich behandle die ganze Frage einerseits als eine Verfassungs-, als eine Rechtsfrage; aber dann — und das giebt ihr erst die volle Berechtigung, an dieser Stelle zur Sprache gebracht zu werden — als eine Budgetfrage. Es ist keineswegs ungehörig, wenn die Budget-Kommission diese Frage zum Austrage zu bringen sucht.

Wenn hier zunächst auf Art. 15 der Verfassung Bezug genommen werden muß, so wird darüber wohl kein Zweifel unter uns sein, daß jene Bestimmung sich einzig und allein auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bezieht. Kirche und Staat sind durch jenen Verfassungsartikel auseinandergesetzt; es ist die Trennung dieser beiden Faktoren ausgesprochen; er emanzipirt die Kirche vom Staat. Daß nun aber durch diese Emanzipation eine andere Organisation der evangelischen Kirche bedingt sei, darüber wird auch kein Zweifel obwalten. Die Art und Weise, wie diese Organisation ins Leben treten soll, hier in diesem Hause zu erörtern, und z. B. eine Entscheidung darüber treffen zu wollen, ob durch eine Landessynode oder auf einem anderen Wege? — das ist der Kommission nicht eingefallen, und die Angriffe, die sich darauf beziehen, geben weit über ihr Ziel hinaus, und sie treffen es nun und nimmermehr.

Soviel steht fest: das landesherrliche Kirchen-Regiment muß die Mittel und Wege bahnen, auf welchen die evangelische Kirche zu ihrer Selbstständigkeit gelangen kann; und daß sie dies könne, dazu mitzuwirken, ist der Minister für die geistlichen Angelegenheiten mitberufen. Wenn der Herr Abgeordnete für Hagen sagt: das membrum praecipuum der evangelischen Kirche, das, kraft seiner Machtvollkommenheit, hier eine bestimmende Gewalt habe, sei in diesem Hause nicht vertreten, so möchte ich darauf hinweisen, daß es wohl vertreten ist, und zwar durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten. Alle die Ordres, die sich auf die Organisation der evangelischen Kirche beziehen, sind gegengezeichnet von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und an seine Adresse geht einzig und allein dieser Antrag. Seine Pflicht ist es, dafür mit zu sorgen, daß das, was die episkopale Gewalt der Kirche in der Organisation derselben herbeiführen will, wirklich und baldigst durchgeführt werde. Also in Bezug auf die Rechtsfrage scheint mir kein Zweifel zu sein, und in dieser Beziehung ist der Antrag gestellt.

Aber, meine Herren, es ist auch eine Budgetfrage. Glauben Sie denn, daß eine evangelische Kirche selbstständig ist, die auch nicht das mindeste Recht hat über die Mittel, deren sie bedarf, sich irgendwie auszusprechen? glauben Sie denn, daß das eine evangelische Kirche ist, die so ganz und gar in dem Staate aufgeht, daß über die Fonds, die sie braucht, alljährlich von diesem hohen Hause Beschluß gefaßt wird? Wir sind es, die, seitdem die Verfassung besteht, alljährlich einen Beschluß über die Ausgaben gefaßt haben; wir sind es gewesen, die auch die Etatsforderungen erhöht haben, und wir haben dazu ein Recht gehabt, ehe die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wirklich erfolgt ist, durch welche erst die garantirte Selbstständigkeit erreicht wird. Wie kann die evangelische Kirche selbstständig ihre Angelegenheiten verwalten, wo eine Landesvertretung alljährlich ihr Votum mitabzugeben hat. Wenn Sie, meine Herren, in diesem Sinne den Antrag auffassen, dann glaube ich, könnte der verehrte Abgeordnete für den Landkreis Köln getrost sein früheres Votum wieder aufnehmen, und auch der Herr Abgeordnete Osterrath wohl mit uns stimmen, wenn er auch in der Kommission aus konfessionellen Gründen sein Votum nicht hat in die Wagschale werfen wollen. Die Bedenken sind hauptsächlich durch die Fassung der Resolution hervorgerufen, aber diese Fassung war dadurch nöthig, daß sie rein diplomatisch den Weg, auf welchem der verantwortliche Herr Minister mitzuwirken berufen ist, enthalten sollte.

Meine Herren! Ich ersuche Sie, diesem Antrag der Kommission, wenn Sie ein wirkliches Interesse an der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche und an der Ausführung des Artikel 15 der Verfassung haben, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Aeußerung gethan, daß in diesem Hause die Konfession sogar ein entscheidendes Moment zur Parteibildung hergebe. Ich glaube, daß ich mich nicht irre, und der Herr Berichterstatter es auch nicht desavouiren wird, wenn ich diese Aeußerung auf diejenige Fraktion beziehe, welcher anzugehören ich die Ehre habe, und erlaube ich mir demnach eine Berichtigung.

Diese Fraktion hat sich unter dem Titel einer katholischen Fraktion gebildet, als mit politischen Mitteln Seitens der Staatsbehörde, unserer Ueberzeugung nach, ein religiöser Druck auf unsere Konfession geübt worden ist, wie das denn auch damals Seitens der verehrten Herren auf jener Seite, welche uns in unseren Bemühungen gegen das Ministerium unterstützten, anerkannt worden ist. Zur Zeit des Eintritts des gegenwärtigen Ministeriums hat diese Fraktion indeß förmlich ihren Namen geändert, indem sie den Namen »Fraktion des Centrums« annahm.

(Bewegung in der Versammlung.)

Weder in unserer Absicht, noch in unseren Statuten liegt es, Andersglaubende von der Theilnahme an dieser Fraktion irgendwie ausschließen zu wollen, wenn sie sich nur im Allgemeinen mit denjenigen politischen Prinzipien einverstanden erklären, welche die Fraktion bisher mit Konsequenz festgehalten hat. Es wären uns Andersglaubende sogar recht willkommen, indem dadurch derartige Aeußerungen und Berichtigungen für die Zukunft abgeschnitten würden.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag der Kommission, den der Bericht als den prinzipalen bezeichnet und für den Fall der Ablehnung desselben, den sogenannten eventuellen Antrag zur Abstimmung bringen, den der Abgeordnete Schulze (Berlin) heute aufgenommen hat.

Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, mit dem eventuellen Antrage anzufangen, denn der scheint mir der weitestgehende zu sein, wenigstens nach den Auffassungen, die darüber hier kundgeworden sind; es könnten manche Mitglieder in ihrer Abstimmung behindert werden, wenn nicht auf diese Weise vorgegangen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Ich wollte auch bemerken, daß ich darum bitten würde, den eventuellen Antrag, als am weitesten gehend, zuerst zur Abstimmung zu bringen, und wenn dies abgelehnt ist, dann das erste Amendement.

Präsident: Ich verstehe wohl einen solchen Wunsch bei denjenigen Mitgliedern, die erst den zweiten Antrag und dann den ersten zur Abstimmung gebracht sehen wollen, aber weder die Auffassung der Kommission, noch das Verhältniß der beiden Anträge an sich ermächtigt mich dazu. Die Kommission sagt nämlich ausdrücklich: für den Fall der Verwerfung des ersten sei der zweite Antrag gestellt, und was den Inhalt der Anträge angeht, so haben Sie nur nöthig, die Motivirung des zweiten Antrages in dem Bericht zu lesen, um sich zu überzeugen, daß er den Antragstellern selbst als das Minus erschienen ist.

Der Abgeordnete Duncker (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker** [Berlin] (vom Platz): Ich würde ganz der Ansicht des Herrn Präsidenten beitreten, wenn es sich nur darum handelte, den einen Antrag der Kommission als prinzipiellen, und den anderen als eventuellen zu bezeichnen. Das verehrte Mitglied für Berlin hat aber den eventuellen Antrag der Kommission als Amendement aufgenommen, und insofern glaube ich, kann auch über diesen zuerst abgestimmt werden.

Präsident: Meine Auseinandersetzung wäre sehr unvollständig gewesen, wenn ich mich dabei nur an die Auffassung der Anträge in der Kommission gehalten hätte; ich habe aber ausdrücklich auch das Verhältniß der Anträge an sich auseinandergesetzt.

Der Abgeordnete Burghart hat das Wort.

Abgeordn. **Burghart** (vom Platz): Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Kommission überall nur einem Antrage ihre Zustimmung gegeben hat, und das ist der prinzipale Antrag. Wenn in dem Kommissions-Berichte auch die Rede von dem anderen Antrag ist, so ist es doch kein Antrag, über welchen in der Kommission eine Abstimmung stattgefunden hätte.

In dem Berichte steht nur: »die Majorität nahm den ersten Antrag an, und die Kommission empfiehlt denselben dem hohen Hause zur Annahme.« Es ist also ein eventueller Antrag nicht angenommen worden, es steht mithin ein ganz selbstständiger Antrag, der von den Herren Abgeordneten für Rastenburg und für Berlin aufgenommen ist, dem Kommissions-Antrage gegenüber, und muß dem letzteren, wenn Niemand kaptivirt sein soll, vorgehen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Schulze** [Berlin] (vom Platz): Wenn ich gesagt habe, ich nehme den eventuellen Antrag der Kommission auf, so habe ich ihn durch das Wort eventuell nur historisch bezeichnet, wie er in dem Kommissionsbericht aufgenommen worden ist. Ich glaube aber, daß dieser Antrag jetzt durch meine Aufnahme zum prinzipiellen geworden ist.

Präsident: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß kein Mitglied einen Antrag zu einem prinzipalen, im Verhältniß zu einem anderen Antrage, machen kann, wenn er sich nicht durch seinen Inhalt dazu eignet.

Das Haus wird die Frage nunmehr durch Abstimmung entscheiden.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche nach dem Vorschlage des Präsidenten zuerst über den Antrag III. der Kommission und erst für den Fall der Ablehnung desselben über den sogenannten eventuellen Antrag, wie er von dem Abgeordneten Schulze (Berlin) heute aufgenommen worden ist, die Abstimmung eintreten lassen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses.

Der Antrag, den ich zuerst zur Abstimmung bringe, lautet:

> »das Haus der Abgeordneten wolle die Erwartung aussprechen, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten die bereits im Jahre 1850 angeordnete Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 ihm in Verbindung mit dem Ober-Kirchenrathe übertragene Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Verfassung baldigst zur Ausführung bringen werde.«

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage entsprechend resolviren wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit des Hauses.

Der eventuelle Antrag, den der Abgeordnete Schulze (Berlin) aufgenommen hat, lautet:

> »die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung die Beendigung des Interimistikums, welches durch die Kabinets-Ordres vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 herbeigeführt ist, beschleunigen werde.«

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minorität des Hauses. Es sind also beide Anträge abgelehnt.

Ich gehe nun zu dem Antrage unter IV. über, der sich auf Seite 7 befindet. Er umfaßt die Ausgaben für den evangelischen Kultus, dessen Genehmigung mit den im Staatshaushalts-Etat daneben ausgeworfenen Ziffern empfohlen wird.

Wenn das Wort nicht genommen und keine Abstimmung verlangt wird, so werde ich den Antrag für angenommen erachten. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag V. der Kommission umfaßt den Titel 4, katholischer Kultus. Es wird auch hier die Genehmigung der im Etat ausgeworfenen Ziffer empfohlen, — ich sehe, ohne Widerspruch von Seiten des Hauses. Der VI. Antrag der Kommission steht auf Seite 9, Titel V. Provinzial-Behörden.« Ich eröffne darüber die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Reichensperger (Geldern) das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Das Haus der Abgeordneten hat sich bereits bei mehreren Gelegenheiten mit der Frage beschäftigt, ob es nicht wünschenswerth sei, ein günstigeres Verhältniß herbeizuführen zwischen der geistigen und leiblichen Entwickelung der lernenden Jugend. Ich wollte auch meinerseits mit einem Wort auf diese Frage zurückkommen, indem es mir aus vielen Gründen in der That nothwendig zu sein scheint, daß auf die physische Entwickelung der Jugend mehr Bedacht genommen werde, als bei den gegenwärtigen Unterrichts-Verhältnissen geschieht. Ich thue dies um so lieber, als der Etat, welcher uns beschäftigt, nicht blos das Ministerium der geistlichen und der Unterrichts-Angelegenheiten, sondern auch das Ministerium der Gesundheits-Angelegenheiten betrifft, denn gerade diese letztere Seite ist es, die in ganz spezieller Weise für mich hervortritt und in diesem Augenblicke für die Stärkung der Armee von besonderem Interesse ist. Es hat sich das Haus schon mehrfach dahin geäußert, daß die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung dringend auf das Turnwesen zu richten sei, nachdem der demselben aus früherer Zeit anklebende unerfreuliche Beigeschmack gottlob längst in den Hintergrund getreten ist.

Ich erkenne nun gern an, daß die Staats-Regierung nach dieser Seite manches Erfreuliche gethan. Ich freue mich nicht minder darüber, daß sie durch verschiedene Erlasse dahin zu wirken bemüht gewesen ist, daß die übertriebenen Schreibereien in den Gymnasien gemindert worden sind; ich glaube aber nicht, daß auch hier der Erwartung der Staats-Regierung überall entsprochen wird, wenigstens scheint mir nach von manchen Seiten zugegangenen Mittheilungen dies nicht überall der Fall zu sein. Ich möchte nun aber meinerseits die allgemeine Bemerkung daran knüpfen, daß es wohl zulässig und angemessen wäre, in demselben Verhältniß, wie man die Jugend nach der physischen Seite hin durch das Turnwesen zu fördern strebt, eine Ermäßigung hinsichtlich derjenigen Ansprüche eintreten zu lassen, die man an die intellektuellen Leistungen der Gymnasien bisher gestellt hat. Ich kann die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß man z. B. ein allzu großes Gewicht auf die Doktrinen der Mathematik und des Griechischen legt. Ich glaube, daß allen gerechten Ansprüchen an die Gymnasialbildung Genüge geschieht, wenn man desfalls mäßigere Leistungen fordert und die Jugend, welche die Gymnasien verläßt, nur in den Stand setzt, von der Griechischen Literatur die unsterblichen Werke Homers, Xenophons und Herodots vollständig zu kennen, während das Studium der Griechischen Redner etwa dem Hause der Abgeordneten zu überlassen, dessen Mitglieder sich ja nach Ausweis einer früheren Debatte mit den noch schwierigeren Studien der Griechischen Philosophen beschäftigen, die Verpflichtung zu jenen Studien sollten wir dagegen den Philologen und Philosophen als Fachstudium überlassen. An unsern Gymnasien werden, namentlich auch vom mathematischen Standpunkte aus, Anforderungen gestellt, welchen das normale intellektuelle Vermögen der Jugend nicht gewachsen ist. Es hat dies die Folge, daß viele junge Leute von den Gymnasial-Studien zurückgeschreckt werden, weil sie durch schlechte Zeugnisse in der Mathematik zurückgesetzt und am sonstigen Fortschreiten gehindert werden. Man stellt dabei Forderungen an die jungen Leute, denen sie in normaler Weise kaum gewachsen sind.

Wenn wir uns dabei vergegenwärtigen, daß heutzutage die Prima abgemacht werden muß, nicht blos von solchen jungen Leuten, die sich zu Fakultäts-Studien vorbereiten, sondern z. B. auch von den Baubeflissenen, ja sogar von den Postbeamtungs-Kandidaten, so scheint es klar, daß damit allzu weit gegangen wird. Will man nichtsdestoweniger die bestehenden strengen Anforderungen an die Gymnasien beibehalten, dann hat dies eben das Resultat, daß viele junge Leute, die nur eine allgemeine humanistische Bildung sich aneignen wollen, aber nicht in den Staatsdienst zu treten gedenken, ganz von den Gymnasien zurückgeschreckt und in die Realschulen gedrängt werden. Das wird auch die Staats-Regierung nicht als etwas Wünschenswerthes ansehen, indem die Realschulen eben so tief unter den gerechten Ansprüchen an eine humane Bildung stehen, wie die Gymnasien sich zur Ungebühr über dieselben erheben wollen. Jenes Herüberdrängen der jungen Leute in die Realschulen ist

darum um so weniger wünschenswerth, als diese letzteren Schulen nicht immer Lehrer von derselben Tüchtigkeit finden können, wie die Gymnasien, weil eben die besten Lehrer naturgemäß von den Gymnasien herangezogen werden.

Ich meine nun aber auch, daß wir uns vergegenwärtigen müssen, daß jede übertriebene Anspannung der jungen Leute nur auf Kosten der Körperentwickelung geschieht. Durch solche Uebertreibung wird der Körper geschwächt, die Geisteskraft wird konsumirt, ja, die rechte Charakterbildung verkümmert. Wenn wir die jetzt bestehenden Anforderungen in der Doktrin des Lateinischen beibehalten, dann werden unsere jungen Leute hinreichend eingeweiht werden in den klassischen Geist, und zwar um so mehr, als die schönen Elemente, welche die Griechische Literatur in sich schließt, schon seit Jahrhunderten Gemeingut unserer Deutschen Literatur geworden sind und den Geist und die Form unserer Deutschen Literatur beherrscht und durchdringt. Auch darum ist es nicht absolut nothwendig, den jungen Leuten ein so tief begründetes Studium der Griechischen Literatur zuzumuthen, wie es bei uns in diesem Augenblick der Fall ist; ich meine vielmehr, wir thäten gut, um nicht eine ungebührliche Anspannung der Schuljugend herbeizuführen, in der Griechischen Sprache nicht mehr so viel zu fordern, als dies bisheran geschehen ist. Ich glaube, wir können uns auch in dieser Beziehung ein Weniges an die Englische Erziehungsweise anschließen, wo freilich zu wenig Positives gefordert wird, wo aber die Leistungen im Allgemeinen dennoch erfreulich sind. Es ist in England die obligatorische klassische Bildung der jungen Leute eine viel weniger ausgedehnte wie bei uns, und dennoch ist die dortige klassische Ausbildung vielleicht eine mehr gesicherte als bei uns, weil sie sich nicht blos auf die Schule beschränkt, sondern im weiteren Leben fortgeführt wird. Ich glaube hiernach mit der Bemerkung schließen zu müssen, daß man den Vortheil der vermehrten Intelligenz, der unserer Jugend zu Theil wird, einestheils nicht auf Kosten der Körperentwickelung erstreben, anderentheils nicht zu hoch anschlagen darf, indem diese höhere Intelligenz in der Wagschale nicht den Ausschlag giebt, worauf die Völkergeschicke, auch die unsrigen, in der nächsten Zeit wahrscheinlich gewogen werden. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, unserer Jugend die Frische und die Freudigkeit zu erhalten, worauf es, meiner Meinung nach, doch am meisten ankommt.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Ich möchte mir erlauben, den Anführungen des geehrten Abgeordneten für Geldern einige Bemerkungen entgegenzuhalten.

Die Klagen, daß unsere gelehrten Schulen die Jugend mit zu Vielerlei beschäftigen, und dadurch selbst die wünschenswerthe Reife und Elastizität des Geistes mehr beeinträchtigen als fördern, sind auch mir wohl zu Ohren gekommen und es ist mir dies längst als eine sehr wichtige Frage erschienen, ob diese Klagen begründet seien, und wenn dies der Fall sei, wie ihnen, ohne der klassischen Bildung Etwas abzubrechen, abgeholfen werden könne. Indeß befinde ich mich gegenwärtig noch nicht in der Lage, darüber eine bestimmte Ueberzeugung aussprechen zu können und beschränke mich auf das Wort, daß rascher und häufiger Wechsel in den Lehrplänen der Schulen der sicherste Weg ist, sie zu ruiniren.

Nur eine Behauptung des geehrten Abgeordneten muß ich noch berichtigen, nämlich: daß an die Lehrer der Realschulen geringere Anforderungen gestellt würden, wie an die Lehrer der Gymnasien. Das neue, für die Realschulen erlassene Reglement basirt darauf, daß auch die Realschulen wissenschaftliche Anstalten sind, ebenbürtig den Gymnasien. Es sind andere Anforderungen, die an sie gestellt werden, aber nicht geringere.

Präsident: Der Abgeordnete von Lyskowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Ich beabsichtige durchaus nicht, einen Antrag zu stellen, ich erlaube mir daher das Wenige, was ich zu sagen habe, bei der allgemeinen Debatte auszusprechen.

Ich bin gezwungen, einen Umstand oder vielmehr einen Uebelstand zur Sprache zu bringen, der zwar an sich Ihnen vielleicht nicht von Bedeutung erscheinen mag, der aber eben gerade dadurch, daß ihm mit einer gewissen Hartnäckigkeit nicht Abhülfe verschafft wird, wohl Ihre Aufmerksamkeit, vor Allem aber die Aufmerksamkeit der Königlichen Staats-Regierung auf sich zu ziehen geeignet sein dürfte; ich meine: den Ausbau oder Neubau des Gymnasiums zu Culm.

(Heiterkeit rechts.)

Sie lachen, meine Herren, das glaube ich. Wir haben aber ein wesentliches Interesse, darüber zu wachen, daß das Wenige, was wir noch besitzen, wenigstens in einem leidlichen Zustande erhalten werde.

Präsident: Zieht es der Herr Abgeordnete nicht vor, diese Angelegenheit bei der Position des Berichts zur Sprache zu bringen, die von derselben handelt? Ich werde nicht versäumen, ihm dann das Wort zu geben.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Ich bescheide mich.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Meine Herren Es werden Viele in diesem Hause sein, die der Rede des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) mit tiefem Schmerze und wahrhafter Betrübniß gefolgt sind.

(Widerspruch links. Stimmen rechts: Sehr richtig!)

Wenn hier in dem hohen Hause die Ansicht ausgesprochen wird: stellt an unsere Jugend nur die Forderung der Mittelmäßigkeit, damit sie auch körperlich gekräftigt werde, so muß ich mich vom pädagogischen und politischen Standpunkte aus ganz entschieden dagegen verwahren.

(Sehr wahr! rechts, und Bravo!)

Aber wenn weiter gesagt worden ist, die Preußische und die Deutsche Jugend bedarf zu ihrer Bildung nicht mehr der Lektüre platonischer Dialogen, nicht mehr der genauen Kenntniß eines Musters und Vorbildes, wie Sokrates gewesen ist; die Preußische und Deutsche Jugend bedarf nicht mehr der Kenntniß der demosthenischen Reden, aus denen wir Muth und Kraft geschöpft haben und allezeit schöpfen werden in den Krisen und inneren Zwisten unseres Vaterlandes,

(Bravo! rechts)

weil sie uns in den Kämpfen gegen die modernen Philippe kräftigen; wenn solche Ansichten geltend gemacht werden, daß die Griechische Literatur überhaupt entbehrlich wäre in ihren schönsten Produkten, weil sie in unsere Deutsche Literatur übergegangen sind, dann, glaube ich, werden Wenige unter uns sein, die einer solchen Ansicht zustimmen können.

(Bravo! rechts.)

Aber ich glaube, daß ich hier noch einen guten Schritt weiter gehen darf. Der Herr Abgeordnete Reichensperger ist von einer guten Absicht geleitet gewesen. Er glaubt, unsere Jugend werde durch die intellektuellen Anstrengungen physisch geschwächt und es ständen uns Zeiten bevor, wo wir der körperlichen Kraft einer frischen, frohen Jugend bei Weitem mehr bedürfen würden, als unsere Gymnasialbildung zu gewähren im Stande sein soll. — Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß gerade diejenige Zeit unserer vaterländischen Geschichte, in welcher die kühnsten und kräftigsten Streiter für die Freiheit aufgetreten sind, daß gerade diese Zeit an die Gymnasien weit höhere Anforderungen gestellt hat, als die jetzige Zeit.

(Stimmen rechts! Sehr richtig!)

Wir sind leider schon immer mehr und mehr in den Ansprüchen zurückgegangen, was ich von meinem Standpunkt aus beklage, aber das Prüfungs-Reglement, welches im Jahre 1812 bestanden hat, ging in Bezug auf die Griechische Literatur wie in vielen anderen Lehrgegenständen in den Anforderungen viel weiter, als das gegenwärtige Reglement. Von wo anders, meine Herren, sind denn die begeistertsten Kämpfer gegen den

fremden Tyrannen gekommen, als von unseren Universitäten und Gymnasien; wo haben damals die Männer, die die Freiheit wieder errungen haben, die geistige und sittliche Kraft gefunden, als in dem Studium des Alterthums, in der Begeisterung für Ideale, die Griechenland und Rom geboten hat. Wollen Sie dieses Bildungselement bei Seite setzen und blos Römische Kultur gelten lassen,

(Heiterkeit rechts)

so werden Sie die geistige Bildung herabdrücken und unserer Nation einen unberechenbaren Schaden zufügen. Ich bitte Sie, solchen Ansichten nicht zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Reichensperger** [Geldern] (vom Platz): Ich kann mich im Allgemeinen auf den alsbald erscheinenden stenographischen Bericht berufen, da der Herr Referent alles das, was ich mündlich gesagt, vollständig mißverstanden, auch meinen Worten eine ganz falsche Tendenz unterschoben hat. Wenn der Herr Abgeordnete dennoch meiner Absicht schließlich hat Anerkennung zukommen lassen wollen, so ist das ganz irrelevant. Ich bemerke blos, daß die Männer, welche dem Jahre 1813 einen so erfreulichen Aufschwung gegeben haben, aus Schulen hervorgegangen sind, an die nicht die Anforderungen gemacht worden sind, wie sie heute gemacht werden; sie haben ihre Thatkraft aus anderen Quellen geschöpft, als aus ihren Studien des Plato und Sophokles.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Präsident: Die Bemerkung bezieht sich wohl mehr auf die Personen der Männer der Freiheitskriege, als auf die Person des Herrn Redners!

(Heiterkeit.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich die Worte des Herrn Abgeordneten mißverstanden hätte; ich habe genau gehört, daß man mittelmäßigere Leistungen fordern müsse, als dies jetzt geschieht. Ich habe mir das sofort notirt. Ich habe ausdrücklich gehört, was in Bezug auf das Griechische gesagt ist; die mathematischen Studien habe ich leider in meiner Entgegnung übersehen. Wenn aber der Herr Abgeordnete abermals erklärt, daß früher die Anforderungen an die Abiturienten geringer gewesen seien, so mag er dies vielleicht in den Französischen Schulen jenseits des Rheins gefunden haben, die Anforderungen an Preußische Gymnasien sind 1812 und 1834 höher gewesen, wie in dem jetzt geltenden Prüfungs-Reglement.

Präsident: Wir gehen, wenn das Wort weiter über das allgemeine Rubrum Litt. C. nicht verlangt wird, zu dem VI. Antrage über, bei welchem die Kommission vorschlägt, den Titel fünf (Provinzialbehörden) mit 65,510 Rthlrn. zu genehmigen. — Ich werde den Antrag für angenommen ansehen, da das Wort nicht verlangt wird.

Der VII. Antrag der Kommission steht auf Seite 13, er umfaßt den Titel 6:

»Universitäten.«

Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, bei diesem Titel ein paar Gegenstände auf dem naturhistorischen Gebiete zur Sprache zu bringen. Die Universität Berlin, die erste des Landes und eine der ersten Deutschlands, hat kein chemisches Laboratorium. Meine Herren! Es ist das zwar unglaublich, aber wahr,

(Heiterkeit)

und in Deutschland sogar sprüchwörtlich geworden. Schon vor Jahren schrieb der damals in Gießen noch befindliche Professor Liebig eine Schrift über den Zustand der Chemie in Preußen. Die Schrift hat dem Verfasser viel Unannehmlichkeiten hervorgerufen, aber sie hat leider nichts geändert.

Meine Herren! Die Chemie, die ein berühmter Statistiker die Wissenschaft des Jahrhunderts nennt, ist längst aus ihrer exklusiven Stellung herausgetreten. Man sucht nicht mehr durch sie den Stein der Weisen, man beschäftigt sich nicht mehr mit Goldmachen, obgleich dies, beiläufig bemerkt, für Preußen augenblicklich ein gutes, einträgliches Geschäft wäre.

(Heiterkeit.)

Die Chemie ist die Unterlage alles Lebens geworden. Es existirt keine Industrie ohne Chemie; wir Alle haben nichts um und an uns, zu dessen Darstellung die Chemie nicht mitgewirkt hätte, ich möchte fast sagen, Sie können ohne chemische Kenntniß keine vernünftige Mehlsuppe kochen. Die Chemie ist eine Erfahrungswissenschaft, die sich nur durch praktische Uebung lernen läßt. Selbst wenn Sie auf dem Gebiete der Chemie chemische Regulative erfinden könnten,

(Heiterkeit)

wenn Sie noch so viel Lehrsätze in den Kopf des Schülers einpfropfen könnten, ihn dabei aber nicht praktisch arbeiten lassen würden, so würde der Schüler bald sagen:

»Mir wird von alle dem so dumm,
Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.«

Es ist durchaus unmöglich, daß man Chemie lernt, ohne praktisch zu arbeiten. Meine Herren! Berlin zählt die ersten Lehrer an seiner Universität. Da ist eine jüngere Kraft, der Professor Schneider, ein tüchtiger, begabter, fähiger Mann, dem aber fehlt das Geld zu einem Laboratorium. Berlin hat den ersten und gediegensten Analytiker, den würdigen Heinrich Rose, dessen Name und Schriften auf die Nachwelt kommen werden, er hat kein Laboratorium. Er kann wenig junge Leute nur praktisch unterrichten, er hat für sein Privat-Laboratorium nur ein paar Hundert Thaler Zuschuß. Es fehlt hier sonst an Allem. Ich schwärme nicht für Hannöversche und Hessische Zustände, ich glaube, dafür bin ich nicht bekannt, aber wenn die Staats-Regierung sich doch einmal umsehen wollte, was namentlich die Hannöversche Regierung für die Chemie gethan hat, so würde sie finden, daß an der Universität zu Göttingen ein Laboratorium ist, was das Gießener übertrifft und als eine Muster-Anstalt dasteht, und wenn bei uns nicht bald eine Aenderung eintritt, so wird es sich zeigen, daß unsere studirende Jugend, trotz unserer guten Lehrer, dennoch ins Ausland gehen muß, um sich zu unterrichten.

Der zweite Gegenstand, den ich zur Sprache bringen möchte, betrifft das Gebiet der Botanik. Im vorigen Jahre sind hier viele Ausstellungen in Bezug auf den botanischen Garten gemacht worden. In diesem Jahre hat man angefragt, was daraus geworden sei und der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, man hätte den Anfang gemacht, und wäre auf dem Wege der Verbesserung vorgeschritten. Ich wage nicht, dem Herrn Regierungs-Kommissar zu widersprechen, aber das muß ich doch behaupten, man sieht noch nichts davon, daß der Anfang zur Besserung gemacht ist.

(Heiterkeit.)

Das Verzeichniß fehlt noch, es ist doch ein Jahr her und da könnte es doch wohl da sein, es müßte doch in dem botanischen Garten ein Verzeichniß der Pflanzen vorhanden sein, es fehlt ja sonst an dem Inventarium, ohne Verzeichniß hat der botanische Garten ja fast gar keinen Nutzen für den Besucher, und ich frage Sie, wie will wohl der Direktor oder der Leiter des botanischen Gartens einem Gehülfen (und diese wechseln doch dort sehr oft) die Sachen übergeben. Aber das ist noch nicht alles. Die Aufstellung eines solchen Gartens muß durchaus streng systematisch sein, man muß den Lehrzweck dabei im Auge haben, es muß hier dieses und dort jenes nach systematischer Anordnung sich befinden. Die Häuser sind überfüllt. Wenn man die Hälfte der Pflanzen daraus nähme und führte sie an einen anderen Platz, etwa zum Brennholzhaufen,

(Heiterkeit)

so würde man doch Platz gewinnen. Ebenso, wenn man die gewöhnlichsten Pflanzen, die zu 30, 40 und 50 von einer Gattung da sind, die aber zu nichts werth sind, wegbrächte, so würde man ebenfalls Platz gewinnen. Der Garten zu Breslau

hat nur einige Tausend Thaler zur Unterhaltung, der Garten in Jena unter der Leitung des verständigen Gärtners Baumann hat nur einige Hundert Thaler. Unser Universitätsgarten hat 1100 Rthlr. Ich ersuche Sie, dahin zu gehen und zu sehen, ob man da was lernen kann. Der botanische Garten zu Berlin stand vor mehreren Jahren als Autorität da für ganz Deutschland, es gingen die umfassendsten Arbeiten daraus hervor. Das hat sich aber sehr geändert. Ich glaube, von den Einführungen, die man damals machte, wird jetzt wohl nicht viel mehr da sein. Von den größeren wissenschaftlichen Arbeiten weiß ich jetzt nichts zu sagen, es müßte denn sein, daß aus dem Gebiet der Pflanzen ein botanisches Dogma hervorgegangen ist. Glücklicherweise ist es ganz perfekt geworden; ich bin aber verhindert, mich darüber weiter auszulassen.

(Heiterkeit.)

Ich bin kein Freund von Untersuchungen, die durch eine Kommission des Hauses ermittelt werden sollen. Ich glaube aber, hier würde eine Kommission sehr bald bestätigen können, was an der Sache Wahres ist. Ich bin weder Gärtner, noch Botaniker, aber so ganz Laie bin ich in dieser Beziehung auch nicht; ich habe mich von Jugend auf mit Pflanzen beschäftigt, ich weiß sehr gut, was eine gute Pflanze und was eine schlechte Pflanze ist, ich weiß auch, welche Pflanzen zusammengehören, ich weiß auch, wie ein Gewächshaus beschaffen sein muß; aber wo die schwarze Fliege trips haemorrhoidalis fast mehr gepflegt ist, als die Pflanzen, da weiß ich, daß das keine gute Kultur ist. Daß man das Unmögliche nicht möglich machen kann und daß in einem solchen Garten Pflanzen verloren gehen, das weiß ich auch. Aber daß man für 21,000 Rthlr. mehr haben kann, oder daß man das, was jetzt da ist, billiger herstellen kann, als es jetzt kostet, das weiß ich ebenso gewiß.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich wollte über einen anderen Gegenstand sprechen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: In Betreff der Chemie, deren hohen Werth für die Wissenschaft und das Leben die Staats-Regierung vollkommen anerkennt, habe ich dem geehrten Abgeordneten Folgendes zu erwidern. An der Universität zu Berlin bestehen unter der Leitung zweier der berühmtesten Chemiker Deutschlands etatsmäßig dotirte Laboratorien, und außerdem werden zweien Privat-Laboratorien, bei denen unter der Leitung jüngerer Männer sich Gelegenheit zu Privatübungen für Studirende findet, Zuschüsse aus dem Etat gewährt. Eine größere Veranstaltung in der letzteren Richtung zu treffen, ist eine wichtige Aufgabe, die die Unterrichts-Verwaltung auch bereits ins Auge gefaßt hat. Als im vergangenen Jahre die Universität Berlin ihr funfzigjähriges Jubiläum feierte, war ich zweifelhaft, welches Bedürfniß dringender sei: die Begründung eines chemischen Laboratoriums nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, oder der Ausbau der Anatomie. Ich entschied mich für das Letztere und hoffe, daß, wenn die Zeit gekommen sein wird, solch ein großes Laboratorium zu gründen, wir der Unterstützung des geehrten Redners in Bezug auf die bedeutenden Mittel gewiß sein werden.

Ich bitte nun für meinen Kommissar in Betreff des botanischen Gartens um das Wort.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Kuerk**: Die Regierung hat bei den Verhandlungen über den Etat pro 1860 anerkennen müssen, daß der botanische Garten nicht allen Anforderungen entspreche. Sie hat aber auch hervorgehoben, daß die gerügten Mängel nicht die Verwaltung treffen, sondern in anderen Umständen ihren Grund finden. Der Bericht über den vorjährigen Etat giebt hierüber Aufschluß. Der Garten ist nach und nach entstanden, und nach und nach zu seiner jetzigen Größe und Ausdehnung gelangt; auch die Gewächshäuser sind nach und nach und zu einer Zeit erbaut, wo die Erfahrungen, die in der neueren Zeit in Beziehung auf die Einrichtung solcher Häuser gemacht sind, noch nicht vorlagen; sie sind also nicht zweckmäßig gebaut. Die Regierung ist fortdauernd bemüht gewesen, den Uebelständen, so weit es in ihrer Macht lag, abzuhelfen, sie hat einige neue Häuser gebaut, um diejenigen Pflanzen, die zusammen gehören, zusammen zu bringen, und der Herr Vorredner wird anerkennen, daß seit dem vorigen Jahre dies wieder mit einem Hause geschehen ist; sie hat nämlich ein Haus gebaut, in welchem sämmtliche Saftpflanzen zusammengestellt sind. Wollte man die nicht zweckmäßigen Häuser mit einem Male entfernen, so würde dies einen sehr großen Kosten-Aufwand erfordern, und es würde doch nicht erreicht werden, was erreicht werden soll. Die Regierung glaubt vielmehr, daß es zweckmäßiger sei, mit dem Bau neuer Häuser nach und nach vorzugehen, und ebenso nach und nach die Auswahl derjenigen Pflanzen zu treffen, welche in die neuen Häuser übergesiedelt werden sollen. Außerdem sind bei den Verhandlungen noch diejenigen Mängel gerügt, die Sie auf Seite 14 des vorjährigen Berichtes vorfinden. Es gehört dazu der Mangel eines richtigen und vollständigen Verzeichnisses der Pflanzen. Die Regierung hat zugestehen müssen, daß ein solches Verzeichniß nicht vorhanden sei. Sie hat aber dessen Aufstellung angeordnet, und es ist zu hoffen, daß die Vollendung desselben bald erfolgen werde.

Daß die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses nicht ganz leicht sei, das würden wohl alle diejenigen anerkennen, welche einmal die große Zahl von Pflanzen, die sich in dem botanischen Garten befinden, gesehen haben. Der zweite Mangel wurde darin gefunden, daß die Pflanzen nicht in systematischer Ordnung aufgestellt seien. Wenn sich dies zunächst auf diejenigen Pflanzen beziehen soll, welche in Treibhäusern kultivirt werden, so habe ich eben die Ehre gehabt, nachzuweisen, daß die jetzt vorhandenen Treibhäuser eine solche Ordnung nicht zulassen. Wenn es sich aber um eine systematische Ordnung derjenigen Pflanzen des botanischen Gartens handelt, welche im Freien kultivirt werden, so war nach der Etats-Feststellung die Zeit im vorigen Jahre schon zu weit vorgerückt, um noch irgend etwas von Bedeutung in dieser Beziehung zu thun. Man mußte sich vielmehr darauf beschränken, die nöthigen Vorbereitungen dazu zu treffen. Es ist auch nicht leicht eine ganz neue Ordnung in der Aufstellung der Pflanzen des botanischen Gartens herbeizuführen, und es gehört eine sehr sorgfältige Ueberlegung dazu, wie solche zweckmäßig auszuführen ist. Indessen ist die Verwaltung des botanischen Gartens auch hiermit beschäftigt, und darf gehofft werden, daß in nicht zu langer Zeit den berechtigten Wünschen nach allen Seiten hin werde Rechnung getragen werden.

Das dritte Monitum betraf den Mangel eines Führers durch den Garten. Dieser Mangel, meine Herren, kann erst dann beseitigt werden, wenn ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Pflanzen vorhanden ist. Sobald dies der Fall sein wird, soll ein Abdruck desselben angeordnet und damit auch diese Ausstellung beseitigt werden.

Dann habe es bei der Verwaltung des botanischen Gartens bisher besonders auch an ausreichenden Geldmitteln gefehlt; durch die im vorigen Jahre erfolgte Bewilligung einer nicht unbedeutenden Etats-Erhöhung seien diese nunmehr flüssig geworden und werde die Staats-Regierung solche dazu verwenden, um den Garten auf denjenigen Standpunkt zu bringen, welcher von dem hohen Hause gewünscht, und welchen auch die Regierung als angemessen und nothwendig anerkenne.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz). Meine Herren! Ich habe nur ein paar Worte dem Herrn Minister zu erwidern.

Ich weiß sehr wohl, welche Laboratorien hier sind, ich kenne sie sehr genau, weiß aber auch, daß es Privatlaboratorien sind, und daß dergleichen nur klein sein können, wenn ihr Inhaber nicht ein reicher Mann ist — wie dies zufällig bei dem Lehrer der Physik zutrifft — durch dessen Hülfe erst das physikalische Kabinet entstand. Bei Heinrich Rose können drei Leute arbeiten. Durch ein freundliches Glück bin ich dazu gekommen, daß mein Sohn zu ihm gekommen ist; viele Aeltern können aber nicht dazu kommen und müssen ihre Söhne ins

Ausland schicken. Die Privatlaboratorien, welche hier sich befinden, überheben die Regierung ihrer Verpflichtung nicht. Meine Herren! Ich wiederhole noch einmal, die chemischen Laboratorien dienen heutzutage nicht mehr dazu, um Chemiker κατ' ἐξοχήν auszubilden; nein, sie dienen bereits zur allgemeinen Ausbildung, und deshalb müssen sie so eingerichtet sein, daß sie von einer großen Menge von Jünglingen bezogen werden können.

(Rechts: Sehr wahr! und Bravo!)

Was den botanischen Garten anbelangt, habe ich noch Folgendes zu bemerken. Der Garten ist nicht etwa im Entstehen begriffen und geht so erst der Verbesserung entgegen, nein, er stand bereits auf einem höheren Standpunkt unter Link und Otto wie jetzt. Wenn früher bei einer Pflanze als Autor hortus berolinensis stand, so wußte man auch, daß das richtig war, und daß sich die Pflanze im hiesigen botanischen Garten in gutem Zustande befinde. Früher sind große Arbeiten aus dem Garten hervorgegangen, die dem Herrn Regierungs-Kommissar nicht unbekannt sind; ich erinnere nur an Link's Arbeit über die Farren. Ja, meine Herren, wenn das wäre, daß der Garten erst in der Anlage begriffen wäre! — Neues, ist allerdings hinzugekommen. Ich will aber nicht auf Einzelheiten eingehen, ich habe gesprochen sine ira et studio, ich unterwerfe mich jeder Beurtheilung und ich will beweisen, was ich gesagt habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Meine Herren! Ich freue mich, aus den Aeußerungen des Herrn Ministers zu entnehmen, daß den Naturwissenschaften gegenwärtig eine größere Gunst zugewendet wird, als dies unter dem früheren Ministerium der Fall war, wo man häufig hörte, daß die Naturwissenschaften destruktiver Tendenz seien. Wenn nun hier von dem Mangel eines chemischen Laboratoriums in Berlin die Rede gewesen ist, so möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers auch auf die Universität Bonn wenden, die ihm ja doch als Schauplatz seiner früheren Wirksamkeit besonders am Herzen liegen muß. Nach einer mir heute noch zugegangenen Nachricht soll es mit dem dortigen chemischen Laboratorium eben so mangelhaft bestellt sein als hier, und deshalb würde es sich empfehlen, auch dort hierauf bezügliche Verbesserungen einzuführen.

Präsident: Der Herr Kultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Der geehrte Abgeordnete für Köln hat sich nicht geirrt, wenn er ein besonderes Interesse für die Universität Bonn bei mir voraussetzt. Es war eine meiner letzten Handlungen als Kurator derselben, für die Berufung eines Schülers von Liebig, des Chemikers Hofmann, zu wirken, der an die Spitze eines chemischen Laboratoriums treten sollte, dann aber eine hervorragende Stellung in England eingenommen hat. Auch in meiner gegenwärtigen Stellung werde ich es stets im Auge behalten, für ein größeres Laboratorium an der Universität Bonn Fürsorge zu treffen.

Präsident: Damit dürfen wir diese Frage verlassen. Ich gebe dem Abgeordneten Freiherrn Vincke zu einer anderen Sache das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Die beiden letzten Herren Redner haben gewisse objektive Mängel zur Sprache gebracht, die unseren Universitäten ankleben. Ich möchte die Frage etwas allgemeiner fassen, und wenn ich mich so ausdrücken darf, auf subjektive Gesichtspunkte hinüberleiten. Ich habe vor zwei Jahren, als dieselbe Frage hier zur Sprache kam, mir bereits erlaubt, die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers darauf hinzulenken, daß unsere Universitäten vielleicht in Folge einer Vernachlässigung seines Herrn Amtsvorgängers noch eine Menge Lehrkräfte entbehren, die ihnen zugeführt zu sehen, wir alle wünschen müssen. Ich hatte damals auf einzelne Persönlichkeiten Bezug genommen, die, obwohl Preußen, leider an auswärtigen Universitäten dozirten. Zu meiner großen Freude hat der Herr Minister in den zwei Jahren, die seitdem verflossen sind, mehrere von den damals citirten Namen für Preußische Universitäten gewonnen. Ich glaube ihm dafür meinen Dank aussprechen, aber daran auch die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß auf diesem Wege fortgeschritten werden möge. Ich mache ihn darauf aufmerksam, daß, was z. B. das Fach der Geschichte betrifft — auf die Naturwissenschaften will ich als vollständiger Laie nicht weiter eingehen — noch verschiedene Kräfte im Auslande sich befinden, die unsere Universitäten zieren könnten. Ich will statt aller anderen nur einen Preußen, einen Rheinländer, nennen, das ist der Professor von Sybel in München, dessen Bestrebungen in Süd-Deutschland im Preußischen Sinne gewiß von Niemandem in Abrede gestellt werden können. Auch im Fache der Jurisprudenz, überhaupt in allen anderen Wissenschaften, giebt es im übrigen Deutschland eine Menge Sterne erster Größe, die wir für unsere Universitäten zu gewinnen trachten sollten.

Im Allgemeinen stehe ich ganz auf dem Standpunkt des geehrten Herrn Referenten, daß ich nicht glaube, die physische Kraft allein sei es, womit, wie der Abgeordnete für Geldern meint, wir künftig unsere Schlachten schlagen werden und wodurch die Superiorität Preußens nach allen Richtungen hin gewahrt werden wird, sondern es ist namentlich der geistige Aufschwung, die Erhaltung der intellektuellen Präponderanz, durch die sich bisher Preußen in Deutschland ausgezeichnet hat. Gerade in den traurigsten Zeiten, im Jahre 1810, ist aus dieser Tendenz heraus die Stiftung der Universität Berlin ins Leben getreten, was, meine ich, unserem Staate für alle Zeiten zur Ehre gereichen wird, und gerade aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich, daß auch der Herr Minister auf diesem Standpunkte beharren und daß es ihm gelingen wird, vom Herrn Finanz-Minister, der diesen Tendenzen gewiß auch nicht abhold ist, die nöthigen Fonds vorzugsweise für unsere Universitäten zu gewinnen.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg**: Es wird einer Erklärung darüber nicht bedürfen, daß ich es als meine heilige Pflicht betrachte, in der von dem geehrten Abgeordneten für Hagen bezeichneten Richtung fortzufahren, denn bei diesen Lehranstalten sind die Personen die Sache.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Cieszkowski** (vom Platz): Meine Herren! Wir können unser Votum über diese Position des Budgets nicht abgeben, ohne an den Herrn Minister einige Worte zu richten.

Der Herr Minister ist bereits seit drei Jahren im Amte, er hat also vollständig Zeit gehabt, sich in allen Angelegenheiten seines Departements zu orientiren und auch sein Urtheil über alle von seinem Amtsvorgänger unerledigt gelassene Gegenstände sich bereits ausgebildet zu haben, sowie darüber, was sein Vorgänger gethan und was er vernachlässigt hat. Nun, was er gethan hat, darüber will ich nicht sprechen, aber eine Unterlassungssünde will ich hier zur Sprache bringen, nämlich die fortwährende Verweigerung aller unserer gerechten Wünsche in Betreff der nationalen Unterrichts-Institutionen, die doch vorzugsweise die Nationalität sichern; vor Allem aber über die schon von den Provinzial-Landtagen in Vorschlag gebrachte Stiftung einer Polnischen Universität, ein Gegenstand, der auch später Jahr aus Jahr ein in diesem hohen Hause bekanntlich behandelt worden, und welcher Gegenstand mehrfacher Anträge gewesen ist.

Die meisten der Herren hier im Hause werden sich wohl dieser Anträge erinnern, namentlich eines derselben, wo ich von allen möglichen Gesichtspunkten aus den Gegenstand zu beleuchten suchte und eine Menge von Thatsachen, von Ziffern und von Argumenten mitbrachte, die, wie ich glaube, nicht widerlegt worden sind, wenigstens nach meiner Ansicht sind sie es nicht.

Und in der That, meine Herren! Auf welchen Standpunkt

man sich auch stellt und von welchem Gesichtspunkte aus man auch die Sache betrachtet, so kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß eine Polnische Universität im Großherzogthum Posen eine Nothwendigkeit ist.

Will man z. B. blos von dem ganz allgemeinen Standpunkte der Bevölkerungsverhältnisse ausgehen, so wird man in Wahrheit nicht leugnen können, daß die 2½ bis 3 Millionen Polen im Preußischen Staate wohl Anspruch haben auf eine höhere Lehranstalt im Verhältniß zu den circa 14 Millionen, welche deren 7 besitzen.

Stellt man sich nun auf einen noch niedrigern Standpunkt, nämlich auf den der Provinzial-Berechtigung, so wird man auch nicht leugnen können, daß, wenn alle Provinzen solche Anstalten besitzen, das Großherzogthum Posen allein eine Ausnahme davon bildet.

Wenn man sich dagegen auf einen höheren Standpunkt, nämlich auf den staats- und völkerrechtlichen stellt, so kommt man, meine Herren, zu dem Schlusse, daß, würde auch nur eine Universität für die Deutschen Unterthanen Sr. Majestät des Königs bestehen, wohl die Polnischen auch auf eine solche Anspruch haben dürften.

Ja, meine Herren, wenn man wiederum auch nur vom historischen Rechte aus die Sache betrachtet, so kommt man ganz zu demselben Resultat. Da erfährt man nämlich, daß in den Landestheilen, welche früher zum Polenreiche gehörten, und nun unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Preußen stehen, zwei höhere Lehranstalten bestanden haben, bei welchen nach den damaligen Erfordernissen das studium generale eingeführt war, welche also vollkommen ebenbürtig waren den anderweitigen Universitäten, das war die Lubranskische Akademie zu Posen und die Akademie zu Kulm. Nun, meine Herren, davon ist gar keine Spur mehr vorhanden, denn die kleine Anstalt, die noch in Kulm besteht, und die immer noch so sehr vernachlässigt wird, wie Sie das von meinem Kollegen, Herrn von Lyskowski, erfahren mögen, kann wirklich nicht als die Nachfolgerin der Akademie zu Kulm betrachtet werden.

Ja, meine Herren, es giebt noch so viele andere Gesichtspunkte, z. B. der pädagogische, der finanzielle u. s. w., sie alle sind in unseren unzähligen Anträgen berührt worden. Wenn ich noch auf einen, den letzterwähnten Gesichtspunkt für einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit lenke, so habe ich mich bemüht, durch diese wenigen Daten, die wir aus Traditionen und Geschichte bei der Hand hätten, allerdings Rechnungen auszuführen, die Ihnen wirklich beweisen, daß von Mangel an Mitteln durchaus nicht die Rede sein kann, wenn man alle die eingezogenen Güter und Fonds betrachtet, welche die Preußische Regierung für diesen Zweck zu verwenden hätte. Nun, meine Herren, trotzdem und alledem, trotzdem, daß der Gegenstand alle Jahre hier zur Sprache gekommen ist, und daß er zuletzt noch unter dem Amtsvorgänger des Herrn Ministers dazu gelangt war, sich eines befürwortenden Votums der Kommission zu erfreuen, ist in dieser Angelegenheit nicht das allergeringste geschehen.

Im ersten Jahre der Amtsführung des gegenwärtigen Herrn Ministers haben wir keinen Spezialantrag darüber gestellt, es war nämlich das Jahr, wo der laute Ruf: »Nicht drängen« von allerwärts erscholl, man hoffte überall, daß man durch dieses System zu Etwas kommen würde; nun, meine Herren, wir sind mit diesem System nicht weiter gekommen als auch Sie, nur besteht der Unterschied, daß wir wenigstens nichts davon hofften.

Im zweiten Jahre ist ein desfallsiger Antrag gestellt worden, er ist aber nicht einmal in der Kommission bis zur Berathung gekommen. In diesem Jahre, meine Herren, also im dritten Jahre, da bleibt uns wirklich kein Antrag mehr zu stellen, als an den Herrn Minister die mahnende Frage zu richten quousque tandum!

Bis jetzt, meine Herren, konnte man sich gewissermaßen aus »höheren politischen Rücksichten« damit entschuldigen, daß in den Nachbarstaaten ein entgegengesetztes System befolgt wurde, und daß man vielleicht in Verlegenheit kommen würde, wollte man etwas für die nationale Entwickelung des Polnischen Unterrichts thun. Jetzt aber liegt die Sache ganz anders. Die nationale Reorganisation der Universität Krakau ist bereits beschlossen, die nationale Reorganisation des Unterrichtswesens im Königreich Polen ebenfalls, jetzt bleibt nur Preußen noch im Rückstand. Darf Preußen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, daß es den gerechten Wünschen der Polen am meisten abhold sei? Meine Herren! Ich warne Sie, lassen Sie unseren Nachkommen diese Vorwürfe nicht, lassen Sie uns nicht die traurige Bemerkung machen, daß wir so oft die Regierung darum angegangen sind, daß wir immer von Neuem um das tägliche Brod des Geistes gebetet und nur Steine dafür bekommen haben!

Ich bitte den Herrn Minister, endlich eine Abhülfe bei diesem Gegenstand zu treffen.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Soviel ich von der Rede des Herrn Grafen Cieszkowski habe verstehen können, so verlangt er die Gründung einer Universität in der Stadt und Provinz Posen, und zwar aus provinziellen und nationalen Gründen. Was die provinziellen Gründe betrifft, so glaube ich sie nicht anerkennen zu müssen, da die Einwohner der Provinz Posen in Breslau und Königsberg und auch in Berlin Befriedigung für ihre höheren wissenschaftlichen Bedürfnisse finden, und daß sie dieselbe hier finden können, dafür ist durch den geehrten Redner selbst, der seine ausgezeichnete Bildung hier in Berlin, wie ich glaube, überwiegend empfangen hat, der sprechendste Beweis geliefert. Was aber die nationale Seite der Sache betrifft, so bedauere ich, daß damit eine Sache zur Sprache gebracht worden ist, von der ich gewünscht hätte, daß sie lieber unberührt geblieben wäre. Ich beschränke mich dem gegenüber, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Universitäten nicht bestimmt sind, nationalen oder politischen Zwecken zu dienen, es sei denn in der Richtung, die Einheit geistiger Bildung in den höheren Klassen aller Staatsgenossen zu fördern, wie sie durch unsere bestehenden Universitäten bewirkt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. **von Niegolewski** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Kultus-Minister hat die gerechtfertigten Wünsche und begründeten Anträge meines Freundes, des Abgeordneten Grafen Cieszkowski, insbesondere den Antrag wegen der Errichtung einer Polnischen Universität, hauptsächlich dadurch zu bekämpfen versucht, daß nach ihm die nationale Richtung nicht die Grundlage aller Bildung sein sollte, daß nicht die Muttersprache das vorzüglichste Medium sein solle, wodurch man zur allgemeinen Bildung gelange. Die Ansicht des Herrn Kultus-Ministers läßt sich mit einem Worte darauf reduziren, daß die Deutsche Sprache eine allgemeine und solche Sprache sei, vermöge deren die Bildung nur möglich wäre. Meine Herren! Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß, so lange die Europäische Völkerfamilie nicht nach kommunistischen Saint-Simonisch-Fourrieristischen Ideen organisirt worden ist, und Konstantinopel nicht als Hauptstadt dieser Gesellschaft, wie Fourrier es haben will, anerkannt, und nur einer Sprache die Berechtigung zugesprochen worden, die Gründe des Herrn Ministers unmöglich zu begreifen sind. Die Bildung des gegenwärtigen Europa und der ganzen Kultur beruht noch immer auf der Anerkennung der Nationalitäten. Die gegenwärtige Organisation der Arbeit der Menschheit beruht darauf, daß die Völker als Individuen anerkannt sind. Jede nationale Individualität hat ihre Berechtigung, und soll nur bestrebt sein, sich den allgemeinen Zwecken der Menschheit zu assimiliren — ohne jedoch eigene Individualität zu Gunsten einer andern aufzugeben und sich selbst zu vernichten, wodurch ein gegenseitiger Vernichtungskrieg und nicht ein gemeinschaftliches Streben nach der Kultur erzielt werden könnte. Eine andauernde und friedliche Entwickelung der Kräfte der Menschheit auf dem Wege des gemeinsamen Fortschritts kann nur stattfinden, wenn die Arbeiten nach den natürlichen angeborenen nationalen Fähigkeiten getheilt und vertheilt sind. Auf der Anerkennung dieses Kulturprinzips beruht auch das Nationalitätsprinzip, kraft dessen die Nationalität dem allgemeinen Zwecke der Menschheit assimilirt, aber nicht unterdrückt werden müsse.

Dieses Nationalsprinzip haben daher die zu Wien paciszirenden Mächte auch den Polen gegenüber anerkennen müssen, und haben, wenn sie sich auch nicht zu der Anerkennung der Selbstständigkeit Polens erheben konnten, dessenungeachtet die

Polnische Nationalität innerhalb der Grenzen des alten Polens vom Jahre 1772 anerkannt und dieselbe unter den Schutz des Völkerrechts gestellt. Durch die Anerkennung der Polnischen Nationalität hat man das Polnische Volk als solches zur gemeinschaftlichen Arbeit der Menschheit auf dem friedlichen Wege berufen, und, damit auch die Polen für die Pflege der Wissenschaft eine Vertretung erhalten, hat man die Universität Krakau für sämmtliche Polen des ehemaligen Polens vom Jahre 1772 aufrecht erhalten und ihr die Bestimmung gegeben, daß die Polen, welches Staates Unterthanen sie auch seien, sich dorthin begeben und der Pflege der Wissenschaft sich widmen könnten. Seit der Zeit nun, wo man die Gewaltthat gegen die freie Stadt Krakau ausgeführt, seit der Zeit, wo Preußen an dieser Gewaltthat mitgewirkt hat, hat Preußen nach dem positiven Völkerrecht die Verpflichtung sich selbst auferlegt, für seine Polnischen Staats-Angehörigen ein Aequivalent für Krakau in seinen Staaten zu schaffen. Diese Verpflichtung Preußens ist außer allem Zweifel, und findet ihre volle Anerkennung in den Grundsätzen desjenigen Mannes, der an den Wiener Berathungen Theil genommen, der die Bedingungen, unter welchen einzelne Theile des ehemaligen Polens den einzelnen Staaten zugetheilt, wohl gekannt und dieselben auch als durchaus nothwendig zur Erhaltung der Ruhe Europas anerkannt hat, ich meine den Staatskanzler Hardenberg, der sich gewiß um Preußen die größten Verdienste erworben hat, und dem, wie ich aus den Zeitungen erfahren, auch ein Monument auf Staatskosten errichtet werden soll. Nicht durch Errichtung von Monumenten sollten Sie das Andenken dieses Mannes ehren, nein, durch die Anerkennung der Grundsätze, durch welche er sich um Preußen verdient gemacht hat, ehren Sie ihn durch Anerkennung der Grundsätze, die er für unabweisbar als nothwendig den Polen gegenüber erkannt hat, erfüllen Sie die Bedingungen, die er dem Völkerrechte gegenüber eingegangen, erfüllen Sie die Bedingungen, unter welchen die Polen zu Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen gemacht worden sind. Diese Grundsätze waren von dem Staatskanzler Hardenberg anerkannt in dem unter seinem Ministerium an die germanisirungssüchtige Regierung zu Posen erlassenen Reskripte vom 13. Dezember 1822. In demselben heißt es wörtlich:

> »Die Bildung eines Individuums und einer Nation kann nur vermittelst der Muttersprache bewerkstelligt werden.«

Dieser Grundsatz ist klar und deutlich. Aber, meine Herren, es sind nicht blos diese Rücksichten, die uns bewegen, daß wir verlangen, die national-polnischen Wissenschaften mögen ihre Vertretung finden, es sprechen dafür auch die politischen Gründe. Ich glaube, daß gerade wir, die wir einer anderen Nationalität als der Deutschen angehören, die Pflicht haben, in Ihrem Hause aufklärende Aufschlüsse darüber zu geben. Es steht einmal fest, daß sich die Welt nicht gegen das Slaventhum abschließen kann, daß auch in diesem ein reges Leben herrscht. Ja, meine Herren, ich glaube, daß es nicht in Ihrem Interesse liegen kann, dagegen gleichgültig zu sein. Im Interesse der Civilisation muß Ihnen, wenn Sie dieselbe vertreten wollen, daran gelegen sein, daß die Slavische Entwickelung nicht auf Abwege gerathe, was durch Verfälschung der Slavischen Geschichte allerdings möglich wäre. Denn es ist Thatsache, daß die Polnische Geschichte unter der Russischen Herrschaft verfälscht worden ist, und dem Unterrichte der Jugend solche verfälschte Geschichtsbücher zu Grunde gelegt worden sind. Es ist in dieser Beziehung unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen. Mögen Sie dies berücksichtigen oder nicht, wir erfüllen wenigstens unsere Pflicht nicht blos uns, sondern der Civilisation gegenüber. Meine Herren! Die krasse Ignoranz Seitens der Deutschen in Beziehung auf die Slavischen und Polnischen Verhältnisse übersteigt alle Begriffe. Man hat ja selbst den Muth gehabt, in den Zeitungen aus Anlaß meines Antrages zu behaupten: Thorn hätte niemals zu Polen gehört. Ja, meine Herren, diese Ignoranz hat ihre gehörige Würdigung in den Russischen Zeitungen gefunden und nicht ohne Interesse sind die verschiedenen Artikel, sie würden Ihnen doch etwas eigenthümlich vorkommen müssen. Aber ist es auch für die Deutschen nicht nothwendig, daß sie sich mit der Slavischen Literatur bekannt machen? Ich will von den grammatischen Studien absehen und verweise Sie nur auf die vergleichende Grammatik von Bopp, woraus Sie entnehmen können die Bedeutung der Slavischen Sprachen. Ich will auch abstrahiren von den philologischen Studien. Aber, meine Herren, es ist doch nothwendig, daß Sie wenigstens Ihre Gleichgültigkeit aufgeben gegen den in den Slavischen Völkern rege gewordenen Geist, und insbesondere den Geist der Polnischen Geschichte zu verstehen sich bemühen. Sie werden alsdann finden, daß die Vorwürfe, die Sie uns gewöhnlich machen und die dadurch uns immer mehr von Ihnen trennen, im höchsten Maße unbegründet sind, und nur aus Unkenntniß der Geschichte und der Polnischen Literatur entspringen.

Meine Herren! Alle möglichen Sprachen werden aber auf ihren Universitäten vertreten, die Koptische u. s. w. nicht ausgenommen, aber für die 2¼ Millionen Slaven besteht nur ein einziger Lehrstuhl und zwar in Breslau, und wohl bemerkt, 15 Jahre war dieser Lehrstuhl nicht besetzt, ungeachtet Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. 1500 Thaler dazu ausgesetzt hat. Man fand für gut, dieses Geld für andere Dinge zu verwenden, jetzt ist zwar dieser Lehrstuhl besetzt, aber das dafür disponible Geld wird dennoch anderweitig verwendet, indem der betreffende Professor nur 1000 Thaler erhält und die übrigen 500 Thaler für andere Zwecke, vielleicht für die Malaysche oder Koptische Sprache verwendet werden. In Berlin existirt gar kein Lehrstuhl für die Polnische Sprache, auch nicht in Königsberg, obgleich in dieser Beziehung vor ein paar Jahren der Abgeordnete für Königsberg, Herr Schubert, die Errichtung dieser Lehrstühle befürwortet hat.

Was aber ferner die Bemerkung des Herrn Ministers betrifft, durch welche er uns einen Beweis ad hominem führen wollte, indem er sagte, wir brauchten keine nationale Hochschule, denn in der Person des Vorredners, des Herrn Grafen Cieszkowski, sei ein hinlänglicher Beweis vorhanden, daß auch die Polen sich auf Deutschen Hochschulen ausbilden können, muß ich mir erlauben, darauf zu erwidern, daß der Herr Minister nicht so sehr glücklich gewählt hat, und er hat gerade das Gegentheil von dem, was er beabsichtigte, bewiesen. Der Graf Cieszkowski hat seine Ausbildung nämlich im Königreich Polen begonnen und sie vollendet in Krakau, und ist erst nach vollendeten Studien als ausgebildeter Mann nach Berlin gekommen. Er liefert also den besten Beweis dafür, daß nur mittelst der Muttersprache die Ausbildung förderlich und möglich, und ich bitte den Herrn Minister, daß er nunmehr nach dem durch ihn selbst ad hominem geführten Beweise die volle Geltung der Polnischen Sprache als Unterrichtssprache gewähren lasse, damit uns die Möglichkeit gewährt werde, in den Wissenschaften ebenso weit zu gelangen, wie dieses dem Grafen Cieszkowski, auf den der Herr Minister verwiesen, gelungen ist, indem derselbe den Unterricht in der Muttersprache erhalten hat.

Präsident: Der Abgeordnete André hat das Wort.

Abgeordn. **André** (vom Platz): Ich kann mir natürlich nicht anmaßen, darüber zu urtheilen, ob in dem Großherzogthum Posen eine Universität nothwendig ist oder nicht. Ich wollte nur im Allgemeinen bemerken, daß es uns schwer sein wird, das Bedürfniß der Slavischen Sprache gehörig würdigen zu können. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1848 beim Kongreß der Slavischen Stämme ein langer Streit darüber entstand, in welcher Sprache man eigentlich reden solle; nach zweitägiger Debatte ist man endlich dahin gekommen, Deutsch zu sprechen,

(Heiterkeit)

und um deswillen, soweit ich die Sache zu übersehen vermag, glaube ich, daß die Deutschen Universitäten also den Herren von allergrößtem Nutzen sind und das Bedürfniß in dieser Hinsicht so ziemlich befriedigt ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Meine Herren! Es hat sich bei der Erörterung des Titels über die Universitäten wiederum aus diesem Kreise manche warme Stimme für die Erhaltung dieser Institute erhoben, auf welche Deutschland und unser Vaterland stolz zu sein alle Ursache hat. Ich glaube, wir können dem Herrn Minister diese Angelegenheit nicht warm genug ans Herz legen, und der Herr Finanz-Minister wird für das Kapital, das er dafür anlegt, viel reichere Zinsen erhalten als von manchem anderen, die hier auf dem Staatshaushalts-

Etat erscheinen. Ich möchte aber in Bezug auf die Anträge, welche von den beiden Mitgliedern Polnischer Nationalität gestellt worden sind, mir noch einige Bemerkungen erlauben.

Ich will, um nicht in die Lage zu kommen, infandum dolorem renovare auf die politische Erörterung nicht eingehen, aber die Gründe, mit welchen der Abgeordnete Graf Cieszkowski die Forderung einer Polnischen Universität in Posen glaubt motiviren zu können, muß ich wenigstens nach drei Seiten hin bekämpfen.

Er hat sich berufen auf ein historisches Recht und angeführt, daß in früherer Zeit drei Akademieen,

(Ruf links: zwei!)

oder zwei Akademieen in der Provinz gewesen seien. Aber die Akademieen in Posen und Köln sind nun und nimmermehr Deutsche Universitäten gewesen und haben nun und nimmermehr den Namen eines studium generale in dem Sinne verdient, wie dies Seitens der Deutschen Universitäten geschieht. Er hat ferner hervorgehoben, daß sich die Sache empfehle aus pädagogischen Gesichtspunkten und auf diesem Standpunkt befindet sich auch der Abgeordnete von Niegolewski, wenn er hervorhebt, daß man die Bildung einzig und allein durch seine Muttersprache erlangen könne, oder wenn er, was ich übrigens nicht recht begriffen habe, behauptet, die Bildung von Europa beruhe auf der Anerkennung der Nationalitäten.

(Heiterkeit.)

Das ist mir etwas Unklares geblieben; ich glaube im Gegentheil gerade dadurch, daß die Polen Deutsche Universitäten besuchen, Deutsche Wissenschaft und Sprache kennen lernen, gerade dadurch werden sie auch in ihrer wissenschaftlichen Bildung am wesentlichsten gefördert.

(Stimmen rechts: Sehr wahr!)

Wie weit die eigene Polnische Literatur die wissenschaftlichen Zweige bearbeitet hat, ob dieselbe in wissenschaftlichen Dingen — ich rede nicht von der Poesie — soweit gediehen ist, daß sie die wissenschaftlichen Werke Deutscher, Französischer und anderer Literaturen ersetzen kann, darüber maße ich mir kein Urtheil an.

Dann hat derselbe Herr Abgeordnete auch einen finanziellen Standpunkt geltend gemacht. Die eingezogenen Güter und Fonds der Jesuiten in der Provinz Posen werden auch jetzt für den Gymnasialunterricht verwendet, wie sie in den Händen der Jesuiten einzig und allein dazu gedient haben. Daß dieselben aber zur Begründung und Unterhaltung einer Universität bestimmt gewesen wären, davon ist mir wenigstens nichts bekannt.

Nun aber noch eine einzige Bemerkung.

Daß wir uns mit der Slavischen Literatur beschäftigen müssen, ist richtig, das geschieht auch im vollsten Maße; die Deutschen Gelehrten haben namentlich die sprachliche Seite wesentlich in den Kreis ihrer Studien und Forschungen gezogen. Wenn aber der Herr Abgeordnete von Niegolewski sagt, wir möchten uns doch nicht ganz gegen das Slaventhum abschließen, so möchte ich an die Herren (auf die Polnische Fraktion deutend) die dringende Bitte richten, mögen doch die Herren sich nicht ganz und gar gegen das Germanenthum abschließen, zumal sie mit uns Deutschen gemeinschaftlich einem und demselben Staate angehören.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der 7. Antrag der Kommission umfaßt den Titel VI.: Universitäten, und stellt anheim, die unter diesem Titel ausgeworfene Ziffer des Etats zu genehmigen.

Ich sehe dies für beschlossen an, wenn das Wort nicht verlangt wird.

(Pause.)

Wir kommen nun zu dem Titel VII., zu welchem ich den Abgeordneten von Lyskowski bitte, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **von Lyskowski** (vom Platz): Ich beginne da, meine Herren, wo ich aufgehört habe. Wir haben für unsere Provinz Westpreußen, für fast 600,000 Katholiken, nur 3 katholische Gymnasien, während wir früher, zu Polnischen Zeiten, dergleichen, bei geringerer Bevölkerung, sieben hatten. Sie mögen es daher uns nicht verargen, wenn wir ein besonderes Interesse haben, die 3 Gymnasien wenigstens in einem leidlichen und brauchbaren Zustande erhalten zu sehen. Es ist nun bereits seit 20 Jahren die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß das Gymnasium in Kulm eines Neu- oder wenigstens eines Ausbaues bedürfe. Es ist aber immer noch nichts darin geschehen. Seit fast 20 Jahren muß die Gymnasialjugend nach verschiedenen in der Stadt zerstreuten Häusern, die mehr das Ansehen von **Schnapsbudiken** als von anständigen Gymnasialgebäuden haben, mit den Lehrern hin- und herlaufen, um für bestimmte Stunden bestimmte Lehrklassen aufzusuchen. Die Bande der Subordination, der Ordnung werden dadurch gelöst, die Jugend wird moralisch und geistig dadurch beschädigt und trotzdem geschieht von Seiten der Staats-Regierung nichts Ernsthaftes, um dem Uebel abzuhelfen. Die Ostasiatische, die Japanische Expedition, abenteuerliche Unternehmungen, von denen nichts zu erwarten ist, gehen ihrem Herzen viel näher, als unsere schreienden Bedürfnisse. Seit zwei Jahren hat die Regierung zwar endlich den glücklichen Gedanken konzipirt, mit dem Neubau zu beginnen. Es ist auch schon eine Summe ausgeworfen, um den Beginn des Baues in Angriff zu nehmen, und doch ist noch nichts geschehen.

Ich weiß nicht den Grund, warum trotz der bewilligten Baugelder noch nicht ein Ziegel aufgebaut ist, ich habe mir aber erzählen lassen, daß er darin zu suchen sei, weil sich das hohe Staats-Ministerium mit der Regierung in Marienwerder über den Abriß und Anschlag nicht vereinigen kann. Nun, meine Herren, wenn das wirklich begründet wäre, so kann ich doch nicht anders sagen, als daß das ein **unverantwortlicher büreaukratischer Schlendrian** ist. Wenn wir darunter leiden müssen, daß zwei hohe Behörden sich zwei Jahre hindurch über den Abriß verständigen müssen, ohne daß ich noch weiß, ob sie sich vereinigt haben, so hört doch wirklich Alles auf. Wie lange soll dieser Zustand denn noch dauern?

Meine Herren! Es ist nun noch ein anderer Umstand, den ich zur Sprache bringen muß, den zu berühren mir wirklich peinlich ist und der in unserer Gegend sehr viel böses Blut macht. Das ist die Art und Weise, wie der Religionsunterricht in den katholischen Gymnasien in Culm und Conitz ertheilt wird. Es erscheint fast unglaublich und ist doch wahr — und gesagt sei es, **zur Schande der gerühmten Civilisation des 19ten Jahrhunderts, zur Schande der Kultur, mit welcher Sie uns durchaus erobern zu wollen** sich rühmen, daß unsere Schuljugend bis zum Jahre 1848, trotzdem daß sie zum großen Theil, wenigstens in den niederen Klassen, der Deutschen Sprache nicht mächtig war, **gezwungen wurde, den Unterricht in der Religion ihrer Väter in einer ihnen theilweise unverständlichen,** der Deutschen Sprache, in Empfang zu nehmen. Ich benutze hier diese öffentliche Tribüne, um dies zur Kenntniß der Welt zu bringen.

Im Jahre 1848 ist in dieser Beziehung sofort eine Aenderung eingetreten. Sei es der freiere Zug, der die Welt damals durchweht hat, sei es der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, der die katholische eben so wie die evangelische Kirche vom Staate emanzipirt, die betreffenden katholischen Religionslehrer, ehrwürdige Geistliche, führten, den unnatürlichen Zwang abschüttelnd, sofort die Sitte ein, daß die Religion den Kindern in der Muttersprache ertheilt wurde. Dies erhielt sich ein paar Jahre hindurch. Aber nachher erschien es dem betreffenden Provinzial-Schulrathe, ich mag den Mann nicht nennen, er residirt in Königsberg, als eine zu große Konzession, daß die Polnische Jugend über ihr Verhältniß zu Gott in der Polnischen, der Muttersprache, unterwiesen werden sollte. Dieser geehrte Herr ist seit länger als zehn Jahren Provinzial-Schulrath über Gymnasien, die mitunter zu zwei Drittel bis drei Viertel aus Polnischen Zöglingen bestehen. Er hat sich aber bis jetzt noch nicht die Mühe gegeben, die Sprache der Schüler auch nur im nothdürftigsten Maße zu erlernen, was doch gewiß seine Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre. Er scheint dem Grundsatze zu huldigen: „regnum propter regem“, d. h. auf büreaukratisch übersetzt: die Gymnasien wären

für ihn, nicht er für sie da. Dieser geehrte Herr hat unter Anderem auch die Abiturienten-Prüfung zu leiten. Es versteht sich nun von selbst, daß die Schüler in derselben Sprache geprüft werden müssen, in welcher sie den Religions-Unterricht genießen, und da dies, wie eben gesagt, bis vor einigen Jahren in Polnischer Sprache geschah, so hat er natürlich seine Funktion als Prüfungs-Kommissar nicht gehörig erfüllen können. Statt nun, wie gesagt, sich die Sprache der Schüler auch nur einigermaßen wenigstens anzueignen, wozu es ihm gewiß weder an Zeit noch Talent, wohl aber an gutem Willen gefehlt hat, fand er es bequemer, wieder den **alten Mißbrauch** einzuführen, daß in den höheren Klassen der Unterricht in der Religion nicht in der Muttersprache, sondern wieder in der fremden Sprache, der Deutschen, ertheilt wurde, trotz der lebhaftesten Protestation Seitens der Religionslehrer.

Meine Herren! Einen Antrag in dieser Beziehung einzubringen, unterlasse ich; ich halte dies, offen gestanden, unter meiner Würde. Ich glaube, genug gethan zu haben, wenn ich diesen Mißbrauch öffentlich gebrandmarkt habe.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk**: Meine Herren! Es ist anzuerkennen, daß über den Erweiterungs-Bau des Gymnasiums zu Kulm seit längerer Zeit verhandelt ist. Es wird aber dem verehrten Herrn Vorredner nicht unbekannt sein, daß manche Schwierigkeiten dem Bau entgegengetreten sind, die ihren Grund darin hatten, daß es an einem angemessenen Bauplatz fehlte. Man beabsichtigte früher einen Erweiterungs-Bau auszuführen, später aber überzeugte man sich, daß dieser dem gegenwärtigen Bedürfniß in keiner Weise entsprechen würde. Man bemühte sich daher, einen Bauplatz zu ermitteln, um ein neues Gymnasial-Gebäude zu erbauen. Im vorigen Jahre, als das hohe Haus die erste Rate bewilligte, ist es gelungen, einen Bauplatz zu ermitteln, und die Regierung hat sofort die Anordnung getroffen zur nothwendigen Festsetzung des Bauplans und der Anschläge. Die Anschläge sind aufgestellt, es haben sich aber in den verschiedenen Ressorts darüber einige Meinungs-Verschiedenheiten herausgestellt, und die Staats-Regierung hat deshalb angeordnet, daß in der nächsten Zeit die Differenzen durch Kommissarien an Ort und Stelle beseitigt werden sollen. Es ist zu erwarten, daß der Bau noch in diesem Jahre werde begonnen werden können, umsomehr da es an Geld dazu nicht fehle. Ich glaube, daß durch diese Verzögerung, die die Regierung in keiner Weise verschuldet, für das Gymnasium kein Nachtheil erwachsen wird, im Gegentheil, es wird dabei gewinnen, einen verbesserten Bauplan durchführen zu können und deshalb gern noch ein Jahr warten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Veit hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Veit**: Ich habe im vorigen Jahre eine Angelegenheit der Realschule des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums bei diesem Titel zur Sprache gebracht, die in diesem Jahre auch die Kommission erörtert hat; ich muß indeß gestehen, daß mir dieselbe noch nicht ganz klar ist. Es handelt sich nämlich darum, daß bei der Realschule ein Neubau für etwa 90,000 Rthlr. ausgeführt ist. Wie dieses Kapital aufgenommen ist, weiß ich nicht, nur soviel ist durch die vorjährigen Debatten festgestellt worden, daß die Verzinsung und Amortisation desselben aus denjenigen Beträgen geschieht, die durch die Schulgeld-Erhöhung aufkommen, die aber gesetzmäßig zur Erhöhung der Gehälter der Lehrer verwendet werden sollen. Es ist dies ein Verfahren, das ohne Zweifel, wenn es bei den städtischen Behörden vorkäme, von dem Provinzial-Schulkollegium aufs Schärfste gerügt worden wäre. Nun hat der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission nachgewiesen, daß der gesammte, durch die Schulgeld-Erhöhung eingebrachte Betrag für die Lehrergehälter verwendet wird. Gleichwohl aber steht fest, daß die Lehrer an dieser Realschule weit niedriger, als an ähnlichen Schulen, besoldet werden. In dem letzten Programm der Realschule heißt es:

»Indem die jetzige Realschule, die eine der unerläßlichen Bedingungen, ein angemessenes, ausreichendes Lokal, der Anordnung vorausgehend, sich erarbeitete, hat sie sich damit in einen Zustand versetzt, der sie der Möglichkeit der Vollziehung der zweiten Forderung, der gesetzmäßigen Feststellung der Gehälter, beraubt, und ist in eine ganz so hülflose Lage gekommen, wie sie zuweilen zu Heckers und Silberschlags Zeiten beschrieben war.«

Hier ist offenbar ein Widerspruch vorhanden, den ich nicht lösen kann. Ich kann mir nicht denken, daß die Verzinsung und Amortisation der Bauschuld etwa aus dem Bedürfniß-Zuschuß, den die Schule vom Staat erhält, bestritten wird, während wir in die Aufnahme dieses Kapitals gar nicht gewilligt haben. Irgendwoher muß es aber kommen, entweder aus den Schulgeld-Erhöhungen für die Lehrer-Gehälter oder aus den Zuschüssen für laufende Bedürfnisse, die dazu, wie mir scheint, mindestens nicht in solchem Umfange verwendet werden dürfen. Ich möchte daher den Herrn Regierungs-Kommissar bitten, darüber doch einige Auskunft zu geben, und füge noch hinzu, daß, wie ich gehört habe, binnen Kurzem eine zweite Schulgeld-Erhöhung stattfinden, und dann aus dem Ertrage derselben das Versprechen erfüllt werden soll, das der Herr Regierungs-Kommissar in der Kommission gegeben hat, den Lehrern eine entsprechende Gehalts-Erhöhung zu Theil werden zu lassen. Hier ist es mir wieder unerklärlich, wie man es verantworten kann, die Eltern, die ihre Kinder in diese Schule schicken, mit einer Schulgeld-Erhöhung zu belasten, um einem gesetzlichen Anspruch zu genügen.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **Knerk**: Vor der Ausführung des Baues, von dem eben gesprochen worden ist, hat die Regierung sich die Frage vorgelegt, ob die Anstalt die Mittel zur Ausführung besitze, oder ob auf allgemeine Staatsfonds zurückgegriffen werden müsse. Sie hat diese Frage bejaht, besonders deshalb, weil der Bau zur Herbeiführung und Ermöglichung einer größeren Frequenz ausgeführt werden sollte, und weil sie voraussetzte, daß durch die dadurch zu erzielende Mehreinnahme und durch den den vereinigten Anstalten aus Staatsfonds zu gewährenden Bedürfniß-Zuschuß von ca. 9000 Rthlr. die Mittel geboten würden, um die zu dem Bau aufzunehmenden Darlehns-Kapitalien zu verzinsen resp. zu amortisiren. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Voraussetzung der Regierung richtig gewesen ist. In Folge des Baues hat sich die Frequenz der Realschule bedeutend erhöht, und es ist eine bedeutende Mehreinnahme an Schulgeld erwachsen. Wenn der Herr Vorredner behauptet, daß die im Jahre 1856 eingetretene Erhöhung des Schulgeldes ganz mit Unrecht benutzt sei, um das Kapital, von dem ich eben sprach, zu verzinsen und zu amortisiren, so muß ich dem widersprechen, und erlaube mir auf die Ausführung hinzuweisen, die der Bericht enthält. Diese Ausführung ergiebt, daß bei der Realschule einschließlich der im Jahre 1856 eingetretenen Erhöhung des Schulgeldes eine Schulgeld-Einnahme von 12,000 Rthlrn. erzielt wird, sowie, daß die Besoldungen der Lehrer gleichfalls 12,000 Rthlr. betragen, daß also die Erhöhung keineswegs dazu benutzt wird, um die Zinsen des zum Bau verwendeten Kapitals zu decken, sondern daß sie ausschließlich dazu gedient hat, das Gehalt der Lehrer, so weit es möglich war, zu erhöhen. Die Ausführung auf Seite 16 ergiebt ferner, daß bei den vereinigten Anstalten die Summe von 5600 Rthlrn. durch die Erhöhung des Schulgeldes im Jahre 1856 erzielt worden ist. Sie ergiebt aber auch, daß nicht allein diese ganze Summe, sondern 6865 Rthlr. zur Erhöhung der Gehälter der Lehrer in diesen vereinigten Anstalten verwendet worden sind. Sie liefern also wiederum den Beweis, daß die Erhöhung des Schulgeldes keineswegs zu anderen Zwecken benutzt wird, als zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen. Wenn man der Ansicht sein könnte, daß durch die Verzinsung und Amortisation des Kapitals den Lehrern zu nahe getreten sei, so möchte ich das entschieden verneinen, denn wäre der Bau nicht ausgeführt worden, so hätte die Frequenz in dem Maße nicht zunehmen können, wie sie zugenommen hat, und folgerecht hätte sich die Einnahme der Schule nicht in dem Maße erhöhen können, wie es wirklich der Fall ist;

es würden die Lehrer der vereinigten Schulen gegenwärtig 6800 Rthlr. weniger Einnahme haben, als sie wirklich haben.

Wenn der Herr Redner ferner darauf zurückkommt, daß vom Oktober an eine weitere Erhöhung des Schulgeldes eintreten solle, und daß es nicht in Ordnung sei, diese zur Erfüllung der bereits im Jahre 1856 gegebenen Verheißung, nämlich zur Verbesserung der Gehälter der Lehrer, zu benutzen, so glaube ich, daß aus dem vorher Gesagten zur Genüge erhellt, daß dies nicht der Fall ist. Wenn man jetzt noch eine Erhöhung eintreten läßt, so thut man es, um eine weitere Verbesserung der Lehrergehälter herbeizuführen. Die Provinzialbehörden, sowie das Ministerium haben die Erhöhung des Schulgeldes mit Rücksicht auf die Verhältnisse Berlins für angemessen erachtet, und es wird für die Lehrer gewiß wünschenswerth sein, zu hören, daß die Einnahmen, die aus einer weiteren Erhöhung erwachsen, ihnen zu Gute kommen sollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Die Frage, um welche es sich hier handelt, tritt noch nicht in ihrer ganzen Schärfe und Bestimmtheit heraus, und auch die Aufklärung des Herrn Regierungs-Kommissars macht sie dem hohen Hause nicht ganz klar. Ich will mich bemühen, sie etwas einfacher darzustellen. Es ist durch die erhöhten Schulgeldbeträge möglich geworden, ein Prachtgebäude in der Kochstraße auszuführen, welches von der Realschule, die in den Komplex der Schulanstalten des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums gehört, benutzt wird. Dadurch also, daß die Lehrer bei gesteigerter Frequenz der Schule eine größere Arbeit übernommen haben, haben sie es dem Staate möglich gemacht, jenen Bau, jenes Gebäude, welches dem Staate gehört, herzustellen, und bis jetzt noch werden die Zinsen dafür aus den erhöhten Schulgeldbeträgen aufgebracht und nicht für die Verbesserung der Lehrergehälter verwendet. Das ist der eine Punkt, der zweite Punkt scheint mir hier zunächst der entscheidende zu sein.

Meine Herren! Es handelt sich hier um die erste, ja, um die einzige Realschule des Staats. Dieser hat im Jahre 1859 die Kommune dadurch, daß er in den Anmerkungen einer Verordnung Vorschriften über die Gehälter der Lehrer an den Realschulen aufgestellt hat, genöthigt, bedeutende Geldopfer zu bringen, weil hauptsächlich durch die Gehaltserhöhungen der Lehrer auch die Berechtigung, die Qualifikation der Schulen bedingt werden. Dadurch sind alle Kommunen zu großen Opfern genöthigt worden. Was thut nun der Staat? An seiner einzigen Realschule erster Ordnung erhöht er die Gehälter nicht, sondern läßt sie unter der normalmäßigen Höhe, welche er für jede andere gleichartige Schule vorschreibt, zurück.

(Hört! hört!)

Darin liegt, meiner Ansicht nach, der Fehler der Regierung bei dieser Sache. Wenn jetzt auf eine neue Schulgeld-Erhöhung hingewiesen ist, welche zu Michaelis dieses Jahres ins Leben treten wird, so erlaube ich mir zu bezweifeln, daß damit so viel erreicht werden wird, als zur normalen Erhöhung der Gehälter erfordert ist, selbst wenn die 586 Schüler, welche gegenwärtig die Realschule zählt, in derselben verbleiben und alle das volle Schulgeld bezahlen. Meiner Ansicht nach muß der Bau vom Staate bezahlt werden, denn es ist eine Königliche Anstalt, und dann werden sich auch leicht die Mittel für die Gehaltserhöhung finden. Giebt es denn irgend ein Ressort, in welchem Neubauten dadurch ausgeführt werden, daß man die Beamten in ihrem Gehalte beeinträchtigt? Ich habe nur gehört, daß der Justiz-Fiskus Depositalgelder zu diesem Zwecke verwendet hat; aber, daß er die Baukosten eines Gerichtsgebäudes aus dem Gehalte der Richter nimmt und damit diese beeinträchtigt, das habe ich noch nicht gehört.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **Kuerk**: Ich habe bereits die Ehre gehabt, zu erklären, daß die Erhöhung des Schulgeldes keineswegs um deswillen erfolgt ist, um die Mittel zur Ausführung des fraglichen Baues zu gewinnen. Ich glaube diese Erklärung findet sich auch im Berichte, wie er mir hier vorliegt, ich habe im Gegentheil erklärt, daß diese Erhöhung ausschließlich zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen verwendet worden ist. Ich habe außerdem in Zahlen speziell nachgewiesen, daß einschließlich der im Jahre 1856 eingetretenen Schulgelderhöhung die Einnahme an Schulgeld bei der Realschule 12,000 Rthlr. beträgt, und daß diese 12,000 Rthlr. vollständig an die Lehrer gezahlt werden. Ich glaube also dem Herrn Berichterstatter darin nicht beitreten zu können, wenn er behauptet, es sei eben diese Erhöhung dazu benutzt worden, das Haus zu erbauen. Wenn er weiter erwähnt hat, daß das vom 1. Oktober ab einkommende erhöhte Schulgeld wiederum dazu benutzt werden solle, die Lehrergehälter zu verbessern, so glaube ich, daß es in der Ordnung sein dürfte, bei einer Anstalt von solcher Bedeutung zunächst die eigenen Hülfsquellen zu benutzen und erst dann die allgemeinen Staatsfonds in Anspruch zu nehmen, wenn die durch die weitere Erhöhung des Schulgeldes zu erzielende Mehreinnahme nicht ausreichen sollte, die Gehälter der Lehrer in einer Weise zu verbessern, wie dies von der Regierung für die städtischen Realschulen verlangt worden ist. Die Staats-Regierung würde im letzteren Falle gewiß nicht versäumen, die nöthigen Mittel zu beschaffen, da sie selbst dringend wünsche, daß den Lehrern der Realschule ein angemessenes Einkommen gewährt werde und würde hierauf gerichtete Vorschläge mit dem Staatshaushalts-Etat des nächsten Jahres der Landesvertretung vorlegen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Meine Herren! So wünschenswerth und nothwendig die Aufbesserung der Gehälter an der hier in Rede stehenden Realschule erscheinen mag, so erlaube ich mir doch Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu richten, der meines Erachtens noch wichtiger ist. Es ist der Punkt, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars Schulden kontrahirt worden sind, um den Bau der Realschule auszuführen; denn nach dieser Erklärung sind die Mittel zu dem Bau der Realschule nicht blos aus den eigenen Fonds derselben entnommen, sondern es sind dazu auch Darlehne aufgenommen worden. Unter diesen Umständen liegt hier unzweifelhaft ein ähnlicher Fall vor, wie er bei dem Justiz-Etat zur Sprache gebracht worden ist, nämlich, daß ohne Genehmigung der Landesvertretung Schulden kontrahirt worden sind. Das Patronat über die Realschule hat der Fiskus; der Fiskus mußte aus Staatsfonds die Mittel zum Bau beschaffen, soweit sie aus eigenen Fonds nicht entnommen werden konnten; erwiesenermaßen ist eine Anleihe kontrahirt und ist über diese Vermehrung der Staatsschuld die Landesvertretung bis jetzt nicht gehört worden; in dem bisherigen Etat kommt darüber kein Wort vor! Ich glaube, daß die Landesvertretung ebenso das Recht wie die Pflicht hat, ihre verfassungsmäßige Befugniß hier zur Ausführung zu bringen.

Es ist nothwendig, daß diese Angelegenheit in einen verfassungsmäßigen Zustand zurückgeführt werde, und solchergestalt halte ich den Antrag für berechtigt, den ich hiermit stelle:

»Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in Erwägung, daß zum Bau der mit dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule ohne Genehmigung der Landesvertretung Schulden kontrahirt sind, die Erwartung auszusprechen, daß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im nächsten Jahre die geeigneten Anträge stellen wird, um diese Angelegenheit in einen verfassungsmäßigen Zustand überzuleiten.«

Sobald dieses geschehen sein wird, wird sich von selbst die Aufbesserung der Gehälter finden.

Ich ersuche Sie, stimmen Sie diesem Antrage bei!

Präsident: Ich bringe den eben verlesenen Antrag zur Unterstützung; ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag des Abgeordneten Wachler unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Bethmann-Hollweg:** Ich wollte dem geehrten Abgeordneten entgegnen, daß nach meiner Auffassung die Aufnahme einer das Land belastenden Schuld hier nicht vorliegt. Das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium besitzt die Rechte einer moralischen Person, und ist im Namen desselben von Seiten des Kuratoriums das Darlehen aufgenommen worden. Wenn die Tilgung auch aus dem Seitens des Staates gewährten Zuschusse von 9000 Rthlrn. geschieht, so glaube ich doch, daß daraus keine weitere Verpflichtung hergeleitet werden kann, zu welcher die Zustimmung des Hauses erforderlich wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke (Hagen) hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Es würde mir sehr wünschenswerth sein, wenn ein verehrtes Mitglied der Versammlung sich über die Frage, ob hier eine Staatsschuld vorliegt oder nicht, äußerte, namentlich das verehrte älteste Mitglied für Berlin, was, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, Vorsitzender der Staatsschulden-Kommission der beiden Häuser des Landtags ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne (Berlin) hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (Berlin) [vom Platz]: Ich komme dieser Aufforderung dahin nach, daß ich glaube, daß die Sache nach dem, was ganz beiläufig und erst im Laufe dieser Sitzung hier beigebracht ist, sich nicht beurtheilen läßt, es würde daraus der Wunsch folgen, daß vielleicht in nächster Session darüber nähere Auskunft gegeben würde, was bei diesem ganzen Verhältniß obgewaltet hat; erst dann würde es möglich sein, sich darüber aufklären zu können.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordn. **von Benda** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß mir bekannt ist, daß sowohl geistliche als Schul-Institute im Preußischen Staate Korporationen bilden, welche unter gewissen Bedingungen und unter Genehmigung der geistlichen Oberen Darlehne aufzunehmen befugt sind. Solche Darlehne haben mit den Darlehnen des Staates nichts gemein.

Präsident: Da Niemand weiter über diesen Antrag das Wort nimmt, so will ich zur Erledigung dieser Angelegenheit erst über den Antrag abstimmen lassen, worauf der Abgeordnete Dr. Libelt in einer anderen Angelegenheit das Wort erhalten wird.

Ich werde über den Antrag abstimmen lassen, demnächst aber noch dem Abgeordneten Dr. Libelt zu diesem Titel das Wort geben.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Wachler beschließen wollen:

> in Erwägung, daß zum Bau der mit dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule ohne Genehmigung der Landes-Vertretung Schulden kontrahirt sind, die Erwartung auszusprechen, daß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im nächsten Jahre die geeigneten Anträge stellen wird, um diese Angelegenheit in einen verfassungsmäßigen Zustand überzuleiten,

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Dr. Libelt hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Libelt** (vom Platz): Meine Herren! Ich habe schon im vorigen Jahre bei demselben Titel zum Worte mich gemeldet, um die seit vielen Jahren angeregte und versprochene Errichtung eines vierten katholischen Gymnasiums im Großherzogthum Posen hier zur Sprache zu bringen. Die Sache ist seitdem in demselben Stadium geblieben, nämlich: es ist in der Sache nichts weiter geschehen.

Ich habe Ihnen bereits im vorigen Jahre gesagt, daß die Königliche Staats-Regierung damit umgegangen ist, auf den Antrag der Stadtverordneten und des Magistrats zu Gnesen, daselbst ein katholisches Gymnasium zu errichten, das zwar ein katholisches, aber ein spezifisch Deutsches sein sollte. Dieses Vorhaben ist seitdem aufgegeben worden; es ist gescheitert an den gewichtigen Gegengründen des Erzbischofs von Posen und Gnesen, dem eigentlich das Versprechen gegeben worden war, daß eine vierte katholische Anstalt im Großherzogthum Posen errichtet werden solle. Er glaubte für seinen katholischen Klerus eine Polnisch-katholische Anstalt mit Recht beanspruchen zu dürfen; und ebenso sind Gesuche von der Polnischen Bevölkerung der Stadt Gnesen sowohl als auch der umliegenden Kreise, mit vielen Hundert Unterschriften versehen, an das Ministerium ergangen, welche das Bedürfniß eines katholisch-Polnischen Gymnasiums, durchaus aber nicht das eines Deutsch-katholischen Gymnasiums dokumentirten.

Inzwischen muß ich zur Aufklärung der Sache Ihnen sagen, was man eigentlich unter einem Polnisch-katholischen Gymnasium versteht: diese Benennung ist der Kabinets-Ordre vom Jahre 1841, also dem Gesetze entnommen, welches die Organisation der drei Polnischen Gymnasien in Posen, Trzemeszno und Ostrowo bestimmt. Man wäre verleitet zu glauben, daß ein Polnisches Gymnasium nur für Schüler Polnischer Nationalität errichtet sei, daß Schüler Deutscher Abkunft durchaus ausgeschlossen seien, indem nur die Polnische Sprache und nicht die Deutsche ausschließliche Unterrichtssprache wäre. Dem ist aber nicht so. Nur in den drei unteren Klassen dieser Gymnasien ist die Unterrichtssprache die Polnische, und auch dort sind noch versuchsweise einzelne Gegenstände in Deutscher Sprache vorgetragen. Wo aber ein Bedürfniß sich herausgestellt hat, da hat die Regierung, wie z. B. bei dem Gymnasium zu Ostrowo, neben diesen Polnischen unteren Klassen, drei parallele Deutsche Cötus gebildet, also hinreichend auch für das Bedürfniß der Deutschen Jugend gesorgt. In den drei oberen Klassen aber ist in allen Hauptgegenständen, mit Ausnahme des Französischen, Polnischen und des Religions-Unterrichts, der Unterricht Deutsch, hin und wieder auch in der Physik und, was auch anzuerkennen ist, daß abwechselnd ein Griechischer und ein Lateinischer Klassiker ins Polnische übersetzt wird.

Das sind, meine Herren, die einzigen Erleichterungen, welche der Polnischen Jugend hinsichtlich ihrer Muttersprache auf den sogenannten Polnisch-katholischen Gymnasien gewährt werden; aber auch dieses Minimum der sprachlichen Berechtigung ist hoch anzuschlagen, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten der Schüler zu kämpfen hat, wenn er nicht nur den Gegenstand, sondern auch die Sprache, in welcher ihm der Gegenstand vorgetragen wird, zu bewältigen hat. Diesen Schwierigkeiten ist allerdings der Polnische Schüler in den oberen Klassen unterworfen, während der Schüler Deutscher Abkunft dort eine viel reichlichere Gelegenheit zu seiner Ausbildung findet, da die Unterrichtssprache in allen Haupt-Unterrichtsgegenständen die Deutsche ist. Nachdem ich Ihnen das erklärt habe, so werden Sie ermessen, worum es sich handelt, wenn wir um die Errichtung eines vierten katholisch-Polnischen Gymnasiums bitten.

Nachdem nun die Verhandlungen mit dem Magistrat und den Stadtverordneten in Gnesen abgebrochen sind, hat sich dagegen die Stadt und der Kreis Schrimm um die Gunst beworben, daß dort ein Gymnasium errichtet werde. Es sind von der Stadt 10,000 Rthlr. und von den Kreisständen ebenfalls 10,000 Rthlr., also im Ganzen 20,000 Rthlr. für diesen Zweck dargeboten worden. Es hat sich auch aus den Kreisständen eine Kommission von 6 Mitgliedern gebildet, unter dem Vorsitze des Landraths Funk, welche die nöthigen Schritte bei der Regierung in Posen gethan hat, und nachdem von dort aus keine Einwendungen, sowohl gegen den Zweck, als gegen die Beschlüsse der Kreisstände erhoben sind, hat sie eine Deputation nach Berlin entsendet, um bei den betreffenden Ministerien die Sache in Anregung zu bringen. Diese Deputation ist, wie ich gehört habe, sehr günstig aufgenommen worden. Es wurde ihr namentlich von dem Herrn Finanz-Minister der mündliche Bescheid zu Theil, daß wenn die Nothwendigkeit eines vierten katholischen Gymnasiums im Posenschen von den Provinzialbehörden anerkannt sein werde, sich auch die nöthigen Fonds zu dessen Errichtung werden finden müssen. Auf Grund

dieses Bescheides hat die Kommission unterm 28. Februar d. J. ihr Gesuch an das Ressort-Ministerium gelangen lassen und zwar durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten von Posen. Sie ist bis jetzt, so viel ich weiß, ohne Bescheid auf ihr Gesuch geblieben, nur bei seiner Durchreise hatte der Herr Ober-Präsident in Schrimm der Kommission erklärt, daß immer noch der Mangel an Staatsfonds das Haupthinderniß zur Erreichung des von der Kommission beabsichtigten Zweckes ist.

Meine Herren! Diese Erklärung des Herrn Ober-Präsidenten ist im Widerspruch mit dem mündlichen Bescheide des Herrn Finanz-Ministers. Ich sollte meinen, daß ein so bedeutendes Kapital, welches eine so kleine und arme Stadt wie Schrimm und die Kreiseinsassen geben, die nebenbei auch bedeutende Steuern zu tragen haben, immer ein großes Opfer ist und billigerweise wohl von der Königlichen Staats-Regierung hätte berücksichtigt werden sollen.

Ich lese in dem Berichte Ihrer Kommission, daß vor 10 Jahren für das Pädagogium zu Puttbus für eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Schülern 5000 Rthlr. jährlich auf den Etat des Ministeriums ausgesetzt worden sind, und zwar durch ein besonderes Abkommen, nachdem der Fürst von Puttbus 30,000 Rthlr. für dieses Institut geschenkt hat. Die Sache liegt hier ebenso, und dürfte Berücksichtigung finden. Man bedenke dabei, daß sowohl bedeutende Güter als auch baare Fonds, und welche lediglich für das Schul- und Unterrichtswesen in diesen Landestheilen bestimmt waren, von dem Staate eingezogen worden sind, so liegt eigentlich die Berechtigung der Einsassen Polnischer Nationalität an die Regierung vor, daß von Staatswegen für das Gymnasialwesen, und für den Unterricht der Polnischen Bevölkerung gesorgt werde.

Allein, meine Herren, es drängt sich hierbei die Vermuthung auf, daß nicht sowohl die Finanzfrage, als die politische Frage dabei von Entscheidung ist. Ich werde darauf durch eine Aeußerung geleitet, die bei Gelegenheit der Adreßdebatte, und zwar von einem hervorragenden Beamten des Bromberger Regierungs-Bezirks hier gefallen ist. Es wurde damals gesagt:

> »Die Polen verlangen auch höhere wissenschaftliche Anstalten, namentlich fordern sie eine Vermehrung der Polnischen Gymnasien, ich aber sage, die Preußische Regierung, welche eine Vermehrung der Polnischen Gymnasien zuließe, müßte geradezu blind sein.«

Meine Herren! Was unter den Polnischen Gymnasien gemeint sei, habe ich schon erklärt. Es konnte damit gar nicht gemeint sein, daß die Polnische Jugend von den Polnischen-Gymnasien ausgeschlossen werden soll. Ich lege aber Werth darauf, weil diese Aeußerung eines hervorragenden Mitgliedes dieses Hauses von dem Ministertische aus nicht widerlegt worden ist und dieselbe nicht ohne gewissen Einfluß auf die Bestimmung des Herrn Kultus-Ministers sein könnte.

Der Herr Redner hatte damals die Behauptung dadurch zu motiviren gesucht, daß er einzelne Fakta angeführt hat, welche sich unter der Schuljugend des Gymnasiums zu Trzemeszno zugetragen haben sollen, aus welchen der böse Geist, der unter der Jugend dort herrscht, sich herausstelle. Meine Herren! Das hat mich veranlaßt, Erkundigungen über alle diese Anschuldigungen einzuziehen, und da ist mir auf das Bestimmteste versichert worden, daß von allen diesen Anschuldigungen, eine einzige ausgenommen, sich auch nicht das Mindeste als wahr herausgestellt hat. Es sind sogar von der Regierung Prämien von 20—30 Thalern festgestellt worden, um die Schuldigen zu ermitteln, das hat aber Alles nichts gefruchtet, und in einer so kleinen Stadt wie Trzemeszno hätten jedenfalls die Schuldigen ermittelt werden müssen. Von allen den angeführten Dingen, dem Werfen mit Steinen auf die Orts-Tafeln, den Schießübungen während des Italienischen Krieges u. s. w. hat sich nur der Unfug bei dem Karoussel bestätigt, und es schwebt hierüber jetzt eine gerichtliche Untersuchung, der aber schon eine Disziplinar-Untersuchung Seitens des Direktors und des Lehrerkollegiums vorangegangen ist. Aus dieser Disziplinar-Untersuchung hat sich denn ergeben, daß dieser Krawall rein von Straßenjungen und durchaus nicht von den Gymnasiasten ausgegangen ist, und daß es sich gar nicht darum handelte, die Fahne zu beschimpfen, die auf dem Karoussel aufgesteckt war, sondern daß der ganze Krawall gegen den Besitzer des Karoussels gerichtet war, der seinen Verbindlichkeiten gegen diese jungen Leute nicht hatte nachkommen wollen. Leider haben sich später einzelne Gymnasiasten aus den unteren Klassen dabei betheiligt und mit Steinen auf das Karoussel geworfen. Es ist ihnen aber nicht in den Sinn gekommen, eine politische Demonstration damit zu verbinden. Aber, meine Herren, selbst angenommen, daß einzelne Ausschreitungen, was ich zu widersprechen Grund habe, wirklich in Trzemeszno vorgekommen sind, so kann doch der Grund davon nicht in der Anstalt, und in deren Organisation in Bezug auf das sprachliche Element gefunden werden, das würde ein sonderbarer Schluß sein.

Ich sollte glauben, daß bei einem Schüler, welcher Nationalität er auch angehört, sich das Gefühl der Nationalität rege machen muß, wenn ihm eine fremde Sprache als Unterrichtssprache aufgedrängt wird und ihm Lehrer gegeben werden, mit denen er durch das Band seiner Muttersprache nicht verbunden ist. Wenn solche Ausschreitungen des jugendlichen Uebermuthes vorkommen, so bestehen dafür Gesetze der Schulanstalt und des Staates; aber darum ein Unterrichts-Interdikt gegen die ganze Bevölkerung zu erlassen, indem man ihr zuruft, ihr habt das Recht auf die Vermehrung Polnischer Gymnasien verloren, das, glaube ich, wäre weder eine politisch noch pädagogisch gerechtfertigte Maßregel.

Ich komme jetzt auf die Bedürfnißfrage, ob denn wirklich ein Bedürfniß vorliege, ein viertes Gymnasium dort zu gründen. Es wäre kaum möglich, diese Frage aufzuwerfen, wenn man die statistischen Daten vergleichen wollte. Das Großherzogthum Posen ist die einzige Provinz, welche verhältnißmäßig die wenigsten Gymnasien enthält. Im Jahre 1855 gab es im Preußischen Staate 159 Gymnasien und davon nur sieben im Großherzogthum Posen, von diesen sieben sind vier protestantische und nur drei katholische, denn das Gymnasium in Bromberg kann ich nicht als ein Simultan-Gymnasium anerkennen, wiewohl es aus katholischen Fonds dotirt ist, weil es überwiegend von evangelischen Schülern besucht wird, und weil der Vorstand und die Lehrer desselben der protestantischen Konfession angehören. Die Zahl der Katholiken betrug damals 841,000. Wenn man diese auf drei Gymnasien vertheilt, so kommen etwa 280,000 Einwohner auf ein Gymnasium, und ich glaube, daß dieses statistische Ergebniß über die Bedürfnißfrage vollkommen aburtheilt.

Im vorigen Jahre wurde von dem Berichterstatter diesem entgegengehalten, daß allerdings nur das Marien-Gymnasium in Posen als überfüllt anzusehen wäre, während die Schülerzahl in Trzemeszno und Ostrowo abgenommen habe. Ja, meine Herren, das ist richtig; die Frequenz hat bedeutend abgenommen, aber das ist nicht der Beweis dafür, daß kein Bedürfniß für den Gymnasial-Unterricht vorhanden sei, wohl aber der Beweis, daß es schwieriger geworden ist, die Jugend in nahegelegenen Gymnasien unter vortheilhaften Verhältnissen unterzubringen. Nehmen Sie darauf Rücksicht, daß die Gymnasien von Trzemeszno und Ostrowo in sehr entgegengesetzten Theilen der Provinz liegen und nur allein das Marien-Gymnasium in Posen in der Mitte liegt, daß es also vielen Eltern nicht möglich ist, ihre Söhne, nachdem sie von der Annahme in Posen abgewiesen wurden, nach Trzemeszno oder Ostrowo zu schicken und dort zu unterhalten; denn Sie müssen bedenken, daß in den letzten Jahren dem Wohlstande dieser Provinz großer Eintrag geschah, namentlich durch Ueberschwemmungen und Mißernten, und daß die Eltern heute nicht, wie früher, im Stande sind, ihre Söhne an entfernten Orten zu unterhalten. Dazu kommt noch, daß das Schulgeld auf das Doppelte gestiegen ist. Früher zahlte man 8 Rthlr., dann 12 und jetzt 16 Rthlr. und außerdem noch 2—4 Rthlr. Beiträge für die Bibliothek und das Turnwesen; dazu wird von Jahr zu Jahr die Zahl der von Schulgeld Befreiten beschränkter, so daß nach Abzug der Alumnen und der Zahl der Lehrer-Söhne vielleicht nur noch 20 Schüler übrig bleiben, denen die Befreiung vom Schulgelde gegönnt werden kann. Das sind alles Gründe, welche die verminderte Frequenz erklären. Die Frequenz ist geringer geworden, aber auf Unkosten der Polnischen Bevölkerung, welcher nicht die Gelegenheit geboten ist, in ihren Wohnorten näher gelegene Gymnasien ihre Söhne zu senden; sie werden jetzt gezwungen, die Jugend in Deutsche Anstalten zu schicken, welche, der Deutschen Sprache nicht mächtig, verkommen und auf die Gymnasialbildung verzichten muß. Lassen Sie aber noch ein viertes Gymnasium entstehen, dann werden Sie sich bald überzeugen, daß sich die

nöthige Anzahl von Schülern einfinden wird; denn es sind viele Anstalten vorhanden, welche die Jugend für das Gymnasium vorzubereiten vermögen. In allen Kreisstädten existiren Rektorschulen, in Schrimm selbst ist eine höhere Stadtschule von vier Klassen, welche 101 Schüler zählt, darunter nur 20 evangelische. Sie sehen, daß alle diese Anstalten eigentlich angethan sind, die gehörige Schülerzahl für ein neu zu errichtendes Gymnasium zu liefern und daß das Bedürfniß vorliegt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Es existirte früher in ostensibler Weise, indem die Schülerzahl der einzelnen Polnischen Gymnasien auf 500 ja auf 600 gestiegen ist.

Dieses Bedürfniß kann nicht verschwunden sein, wenn auch aus angeführten Gründen die Frequenz in den Gymnasien zu Trzemeszno und Ostrowo abgenommen, da ja die Bevölkerung zugenommen, nicht abgenommen hat. Wenn aber das Bedürfniß vorhanden ist und auch tief gefühlt wird, wie soll dem abgeholfen werden? Soll die Polnische Bevölkerung gezwungen werden, von der Privat-Wohlthätigkeit das zu erreichen, was sie vom Staate zu fordern das Recht hat? Soll sie, wenn ihr Staatszuschüsse abgesprochen werden, öffentliche Kollekten anstellen, um sich die nöthigen Fonds zur Errichtung einer solchen Anstalt zu verschaffen? Ich glaube, meine Herren, das würde der Preußischen Regierung keine Ehre bringen, welche, was die Deutsche Bildung anlangt, mit Recht als die Regierung der Intelligenz anerkannt wird. Aber, meine Herren, seien Sie auch so gerecht der Polnischen Bevölkerung gegenüber.

Ich stelle keinen besonderen Antrag, glaube aber, daß der Herr Kultus-Minister das seit vielen Jahren gegebene Versprechen seines Amtsvorgängers erfüllen und mit Errichtung eines vierten katholischen Gymnasiums im Großherzogthum Posen endlich vorgehen wird.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Ueber das Bedürfniß der Gründung eines vierten katholischen Gymnasiums, woran die Polnische Zunge vorherrschend ist, entscheidet allemal das Bedürfniß, darin bin ich mit dem geehrten Vorredner einverstanden. Aber das Bedürfniß ist nicht, wie er behauptet, nach der Bevölkerungszahl abzumessen, sondern zunächst und durchschlagend nach der Frequenz der vorhandenen Anstalten; und daß die vorhandenen sogenannten Polnischen Gymnasien an Frequenz in neuester Zeit abgenommen haben, habe ich bereits im vorigen Jahre in diesem Hause die Ehre gehabt zu sagen. Hierin hat sich seit dem vorigen Jahre nichts geändert, nur, daß, während damals die Kommune von Gnesen und der Erzbischof von Posen und Gnesen sich über die Natur der zu errichtenden Anstalt nicht einigen konnten, was damals ein Hinderniß wurde, gegenwärtig Stadt und Kreis Schrimm durch eine Deputation, die hier in Berlin erschien und sich bei mir und dem Herrn Finanz-Minister präsentirt hat, ein ganz acceptables Anerbieten von 20,000 Rthlrn. gemacht hat zur Gründung eines Polnischen Gymnasiums am letztgenannten Orte. Indeß ich mußte den Herren entschieden sagen, so ehrenwerth dies Anerbieten sei, daß es doch im Verhältniß zu dem von ihnen in Anspruch genommenen Staatszuschuß nur ein geringes genannt werden muß. Denn wenn das angebotene Kapital eine Rente von 1000 Rthlrn. repräsentirt, so beträgt der vom Staate verlangte Zuschuß 3000 Rthlr., und bei der Erwägung, ob der Staatszuschuß gegeben werden könne oder nicht, ist das Bedürfniß das entscheidende. Ich glaube, daß der Herr Finanz-Minister sich nicht in einer anderen Weise darüber erklärt haben wird, obgleich der geehrte Herr Abgeordnete es behauptet. Es kommt also, wie gesagt, hier auf das Bedürfniß an, und dies anzuerkennen, bin ich nicht im Stande.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Meine Herren! Der Herr Kultus-Minister hat erklärt, daß sich das Bedürfniß der Zahl der Gymnasien nicht nach der Anzahl der Einwohner und nach der Anzahl der Konfessionsglieder gegenseitig bestimmen solle, sondern nach der Frequenz. Um nun ein- für allemal ins Klare darüber zu kommen, muß ich zuerst erklären, daß dies Verhältniß sich so herausstellen möchte nach der Zahl der Frequenz, daß ein evangelisches Gymnasium eingehen müßte und daß wenigstens noch zwei katholische Gymnasien eingerichtet werden müßten, damit das Verhältniß nach der Frequenz sich gleichstellen könnte. Ich muß aber auf eine Thatsache hier öffentlich zu meinem größten Bedauern zurückgehen. Diese Thatsache rührt aus der Zeit her, wo alle katholischen Gymnasien so überfüllt waren, daß die Direktoren öffentliche Bekanntmachungen ergehen ließen, daß wegen Ueberfüllung keine Schüler mehr aufgenommen werden könnten. Diese Ueberfüllung sprach zu deutlich für die Nothwendigkeit der Vermehrung der Zahl katholisch-polnischer Gymnasien. — Dieses war unangenehm. Man verstand auch dieses zu beseitigen. — So z. B. erklärte der Ministerial-Rath, Geheimer Rath Brüggemann beim Besuch des katholischen Gymnasiums zu Trzemeszno dem Direktor, daß es nicht gut wäre, so viele Schüler aufzunehmen, die Ueberfüllung wirke schlecht auf die Gesundheit und überhaupt wäre das Studium dadurch erschwert; und er möchte doch in Zukunft darauf sehen, daß die Zahl der Schüler nicht so groß wäre. Nun, meine Herren, Sie wissen, wie es in der Welt geht, die Winke, die einem untergebenen Beamten von oben gegeben werden, werden zu gut verstanden, und werden zu willfährig ausgeführt, wie dieses in Trzmeszno der Fall war. Man wollte sich diensteifrig zeigen, und seit der Zeit, wo der Geheime Rath Brüggemann das Gymnasium zu Trzemeszno besuchte, hat sich die Zahl der Schüler auffällig verringert, also seit der Zeit, wo dem Direktor der Rath gegeben worden ist, er sollte nicht so viel Schüler in sein Gymnasium aufnehmen. Ich mache ferner aufmerksam auf die zwei Gymnasien, die in Posen bestehen, auf das katholische Gymnasium ad St. Mariam-Magdalenam und das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Nehmen Sie die Anzahl der Schüler in beiden Gymnasien, stellen Sie sie neben einander — ich will Sie nicht damit aufhalten. Es wird genügen, daß der Herr Kultus-Minister einen seiner Ministerialräthe die Zusammenstellung machen läßt. Alsdann wird sich der Herr Kultus-Minister überzeugen, daß die Frequenz doch sehr zu Gunsten des katholischen Gymnasiums spricht. Ferner nehmen Sie die Zahl der Lehrer an dem katholischen Gymnasium und dann nehmen Sie die an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Es stellt sich nun das eigenthümliche Verhältniß heraus, daß die Lehrer an den katholischen Gymnasien bei weitem schlechter besoldet werden, und daß sie Jahre lang warten müssen, ehe sie überhaupt auf den Etat kommen; sie werden immer als Hülfslehrer, so lange man es für wünschenswerth hält, gebraucht, und es müssen wegen der großen Frequenz verschiedene Cötus gebildet werden, in denen nicht etatsmäßige, sondern Hülfslehrer unterrichten. Auf diese Weise erleiden nicht blos die Schüler einen Nachtheil, sondern es wird auch den Lehrern dadurch ein Nachtheil zugefügt, und deshalb ist es schon gekommen, daß mehrere von solchen Lehrern, die Jahre lang vergebens auf den Etat gewartet, sich entschlossen haben, eine andere Karriere einzuschlagen.

Ich glaube also, daß Sie auf diese Art und Weise unmöglich argumentiren können, und daß ihre Argumente immer fehlschlagen werden, da Sie damit nur andere Zwecke erreichen wollen. Seien Sie lieber offen und sagen Sie unumwunden heraus, die Kultur, die wir den Polen gegenüber halten, hat den Sinn: Deutsche Bildung soll auf alle mögliche Weise gehegt und gepflegt werden, Deutschen soll alle mögliche Hülfe geleistet werden, den Polen gegenüber aber alle Mittel und Wege zur Bildung abgeschnitten werden. Sagen Sie die Wahrheit heraus, »wir wollen die Polen lieber in Dummheit erhalten«.

(Murren, Oho!)

Mit dieser Ihrer Kultur wollen Sie uns erobern! Sie wollen uns nicht die Emanzipation unseres Geistes freilassen, Sie wollen uns fern halten von der Kultur, die nur einen Sinn hat, wenn sie wirklich frei ist, und sich nach allen Richtungen frei bewegen kann. Uns gegenüber soll dieses nicht gestattet werden. Ja, meine Herren, ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, zu bemerken, Sie impfen von Staatswegen der Jugend Haß nicht blos gegen die Bildung, sondern überhaupt gegen das Deutschthum ein. Kaum hat ein Schüler die Schwelle des Gymnasiums betreten, so wird ihm durch Einführung einer fremden Sprache als Unterrichtssprache eine Zwangsjacke angethan, in der er sich nicht bewegen kann. Ich weiß das aus eigener Erfahrung, ich habe dies selbst durchgemacht; in der Klasse, in welcher die Deutsche Sprache als Unterrichtssprache eingeführt

worden, habe ich 3 Jahre zubringen müssen, und zwar, weil ich eben so, wie die anderen Polen, den in einer fremden Sprache ertheilten Unterricht nicht verstanden habe. Auf diese Weise, meine Herren, kann man zu keiner Bildung gelangen, es muß nothwendig das Medium des Unterrichts dem Schüler verständlich sein, wie soll der Schüler lateinische Autoren in eine ihm unverständliche Sprache übersetzen? Er lernt dadurch weder lateinisch noch Deutsch; ich könnte Ihnen Schülerhefte vorlegen, die dafür den besten Beweis liefern würden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Als vor ein paar Jahren derselbe Gegenstand in der Unterrichtskommission berührt wurde, der anzugehören ich die Ehre hatte, hat derselbe Herr Regierungs-Kommissar, den ich heute das Vergnügen habe, zur Linken des Herrn Ministers zu sehen, damals zugestanden, daß die entscheidende Rücksicht die finanzielle sei, und zwar hat er es zugestanden unter Umständen, die das Zugeständniß nothwendig machten; namentlich war damals das Eigenthümliche bei den Polnischen Gymnasien, daß viele Schüler gar nicht zum Unterricht angenommen wurden wegen Ueberfüllung der Klassen, daß die Schuldirektoren in fortwährender Belagerung sich deswegen befanden, und die Eltern mit Thränen die Stadt verlassen mußten, weil sie kein Mittel hatten, ihre Kinder in der Schule zu placiren. Das war damals das Verhältniß. Ich habe solche Eltern namhaft gemacht; es waren meine nahen Bekannten, und Jeder von uns wird solche Eltern damals gekannt haben, die ihre Kinder in den Schulen nicht mehr placiren konnten, weil diese zu sehr überfüllt waren. Nun hieß es damals: »Ja, das Bedürfniß ist da, aber das ist nicht entscheidend; die Regierung ist gar nicht verpflichtet zu Gymnasialanlagen, das sind eigentlich Gemeindeanlagen, die die Regierung blos unterstützt, aber sie kann nicht verpflichtet sein, selbstständig dergleichen Anlagen herzustellen. Entscheidend ist also die Finanzfrage.« Ist diese einmal beseitigt, so heißt es wiederum: »Nein, die Finanzfrage ist nicht entscheidend; entscheidend ist das Bedürfniß.« Ich sage aber, es entscheidet hier weder das Bedürfniß noch die Finanzfrage, sondern die Sucht, das Polnische Element zu verdrängen, zu vernichten, und zwar auf dem Wege, ihm die Nationalbildung, die Bildung, die ihm zusteht, und den entsprechenden Unterricht vorzuenthalten. Das ist der Zweck und die eigentliche Bedeutung aller der Ausreden.....

(Murren.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete vergißt sich, indem er der Regierung Motive unterlegt, zu denen sie sich nicht bekennt und die an sich verwerfliche Motive wären. Darauf mache ich ihn ernstlich aufmerksam.

Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Ich kann nicht zustimmen, daß die Regiernng zu diesen Motiven sich nicht bekennen sollte. Jetzt bekennt sie sich sehr oft und zwar durch ihre Organe im Großherzogthum Posen, durch das Organ des Herrn Ministers des Innern, des Grafen Schwerin, zu dem Grundsatze, daß mit dem Polnischen Elemente die Sache endlich ohne Umstände abgewickelt werden müsse.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird von keiner Seite die Zustimmung des Hauses finden, wenn er behauptet, Aeußerungen von der Regierung vernommen zu haben, die seine letzten Behauptungen zu rechtfertigen vermöchten. Es bleibt deshalb bei der von mir gethanen Aeußerung.

Der Abgeordnete Dr. Libelt hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Libelt**: Ich wollte nur dem Herrn Finanz-Minister das wiederholen, was der Herr Kultus-Minister gesagt hat, nämlich, was er der Schrimmer Deputation hinsichtlich der Finanzfrage geantwortet haben soll. Da ich ihn aber nicht anwesend sehe, so würde es vergebens sein.

Ich wollte nur noch den Herrn Kultus-Minister, was die Bedürfnißfrage anlangt, darauf aufmerksam machen, daß die beschränkenden Verordnungen zur Aufnahme der Schüler in Gymnasien und namentlich in Posen immer noch aufrecht erhalten werden und sogar zur Ausübung kommen, daß, nachdem die Klassen z. B. 70 Schüler zählen, in den unteren Klassen keine Schüler mehr angenommen werden können, und daß eine Verordnung besteht, daß die Schüler, welche in der Stadt wohnen, den Vorzug haben vor den Auswärtigen, so daß viele Familien sich genöthigt sehen, nach Polen zu ziehen und ihren Aufenthalt dort aufschlagen, um ihren Söhnen den Unterricht im Gymnasium genießen zu lassen. Diese und andere Verordnungen existiren also. Die Bedürfnißfrage kommt beinahe jedesmal vor, wenn die Schüler sich zur Aufnahme melden. Ich wiederhole es, daß Schüler in Posen, wo das Gymnasium überfüllt ist, abgewiesen werden und es den Eltern nicht immer möglich ist, die Kinder nach so entfernten Orten, wie Trzemeszno und Ostrowo, zu schicken und sie dort zu unterhalten, da die meisten Leute nicht das nöthige Vermögen dazu haben. Ich habe ferner gesagt, und dies betone ich wiederholt, daß eben die Rektorschulen, die in jeder Kreisstadt existiren und deren Zahl sich auf 30, 40—50 Schüler erstreckt, dazu berufen sind, namentlich für die Gymnasien die Schüler vorzubilden und daß diese das nöthige Aequivalent für die neuen Gymnasial-Anstalten ganz bestimmt geben werden, und daß auch Stadtschulen existiren, wie in Schrimm, die über 100 Schüler zählen, von denen ganz gewiß ein Drittel wird dem Gymnasium übergeben werden können. Ich glaube also nicht, daß die Bedürfnißfrage in dieser Sache verneinend entschieden werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (Hagen): Ich will mich über das Bedürfniß der Errichtung eines sogenannten Polnischen Gymnasiums in der Provinz Posen im Allgemeinen weiter nicht verbreiten. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um einen speziellen Punkt hervorzuheben, der mir in dem Vortrage des Herrn Abgeordneten für Wreschen aufgefallen ist. Er beklagt sich darüber, daß er ein Studium von drei Jahren auf die Erlernung der Deutschen Sprache verwendet habe. Den Vortheil, der ihm dadurch erwächst, scheint er vollkommen zu unterschätzen. Die Herren werden sich doch erinnern, daß sie Unterthanen des Preußischen Staats sind, daß sie verfassungsmäßig das Recht haben, hier in diesem Hause zu sitzen, daß sie hier Gelegenheit haben, ihre sogenannten nationalen Interessen zu vertreten, und daß sie dazu vollständig unfähig sein würden, wenn sie sich nicht eben der Kenntniß der Deutschen Sprache erfreuten. Daß aber die Herren gegenüber, sowohl die mit Polnischem, als mit Deutschem Namen, sich dieser Kenntniß erfreuen, das, glaube ich, ist auf das Ausführlichste in dieser Debatte dokumentirt worden, und ich glaube, sie würden in die unangenehme Verlegenheit kommen, von dem Privilegium der Geschäfts-Ordnung, ihre Reden abzulesen, Gebrauch zu machen, wenn sie nicht, wie alle Mitglieder, die in der Sache gesprochen haben, sich der ausgedehntesten Kenntniß der Deutschen Sprache erfreuten, welche sie gerade der Schulbildung und den Einrichtungen zu verdanken haben, die sie eben angriffen. Es liegt daher meiner Ansicht nach in ihrem wesentlichen Interesse, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, ihre Interessen mit Beredtsamkeit vertreten zu sehen, daß diese Schulbildung ihnen noch weiter erhalten wird, da wir doch hoffentlich noch sehr lange das Vergnügen haben, mit ihnen hier zusammen zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Ich muß vor Allem dem Herrn Abgeordneten für Hagen dafür danken, daß er wenigstens von einer anderen Ansicht ausgeht, wie das hervorragende Mitglied der Regierung, der Regierungs-Präsident selbst, der Abgeordnete von Schleinitz. Nach dem letzteren dürften wir nicht unsere verbrieften nationalen Interessen vertreten. Ich danke dem Herrn Abgeordneten für Hagen, daß er uns diese Berechtigung zugesteht. Ich bedaure aber, daß wir so schlecht Deutsch sprechen, denn wir werden immer mißverstanden.

(Heiterkeit.)

Keinen unserer Anträge ist uns bis jetzt gelungen, zur Annahme zu bringen, und selbst bei den Beschwerden, bei welchen

der Abgeordnete für Hagen, von Vincke, sich zu unseren Gunsten betheiligt hat. Ich verweise ihn auf die Petition von Wolniewicz und Miserzki. Die Anträge sind zwar von dem hohen Hause angenommen worden, aber die Regierung hat dessenungeachtet darauf kein Gewicht gelegt. Ich muß daher den Herrn Abgeordneten für Hagen bitten, sich bei dem Ministerio nach dem Schicksale jener für begründet erachteten Petitionen zu erkundigen. Er wird erfahren, daß gerade das Gegentheil von dem, was das Haus beschlossen, erfolgt ist. Was nun die Bemerkung in Betreff der Erlernung der Deutschen Sprache betrifft, so muß ich Ihnen das Bekenntniß in dieser Beziehung ablegen, daß es mir unmöglich war, auf der Schule, wo die Deutsche Sprache die Unterrichtssprache war, die Deutsche Sprache zu erlernen und zwar deshalb unmöglich, weil auf einer solchen Schule überhaupt das Lernen Einem zum Ueberdruß geworden ist,

(Heiterkeit)

indem keinem Schüler behagen kann, wie Papageien abgerichtet zu werden. Wer von uns daher was lernen will, der muß es durch Selbststudien und Privat-Unterricht zu erreichen suchen, und muß nach vollendeter s. g. Gymnasial-Bildung von Neuem seine wirkliche Bildung in Polnischer Sprache anfangen. So habe ich es gemacht: ich habe, als ich die Deutsche Universität bezog, von vornherein meine Studien begonnen, und zwar mit Zugrundelegung der Polnischen Bücher- und Polnischer Schriftsteller. Das ist die Art und Weise, wie die Bildung möglich ist bei einem Individuum, welches in einer fremden Sprache — als Unterrichtssprache abgerichtet worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Eine ganz kurze Bemerkung, die sich theilweis auf eine Bemerkung des Abgeordneten für Hagen, theilweis auf eine sinnverwandte frühere Aeußerung des Abgeordneten André bezieht. Die beiden Herren nämlich deduziren folgendermaßen: Auf dem Slavischen Kongreß unterhielten sich verschiedene Slavische Völker in Deutscher Sprache, es ist also eine Wohlthat für Euch, in Deutscher Sprache Eure Bildung zu empfangen, denn Ihr erlangt dadurch die Gelegenheit, Euch zu verständigen, und Ihr könnt außerdem Eure Rechte in einem Deutschen Parlament Deutsch vertreten. Ich erwidere darauf: Auf dem Wiener Kongreß haben sich Repräsentanten von Nationen Germanischen Ursprungs, namentlich Englands, Schwedens und der Deutschen Mächte bei Behandlung ihrer wichtigsten Angelegenheiten in Französischer Sprache unterhalten und darüber Französische Noten gewechselt; folglich schließe ich daraus, nicht nach meiner Logik, sondern nach der des verehrten Abgeordneten, daß eine Deutsche Hochbildung durchaus unnöthig wäre, und daß man auf der Französischen beharren müsse. Sie gebrauchen noch heute die Französische Sprache im diplomatischen Verkehr bei Verhandlung der wichtigsten Europäischen Verhältnisse; die geläufige Kenntniß dieser Sprache giebt ihnen auch jetzt noch die Gelegenheit, ihre Rechte in diesen Angelegenheiten zu vertreten. Folglich wäre es nach dem Raisonnement der Vorredner durchaus nicht unumgänglich nothwendig, in ihrer Deutschen Muttersprache den Gymnasialunterricht zu genießen, er würde vielmehr zweckentsprechender ein Französischer für Sie sein müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Prittwitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Prittwitz** (vom Platz): Meine Herren! Als heute von mehreren Seiten von diesen Bänken aus (nach der Polnischen Fraktion deutend) die Frage wegen der Vermehrung der katholischen Unterrichts-Anstalten der Provinz Posen gestellt wurde, da gab ich mich in der That der Hoffnung hin, daß es den verehrten Mitgliedern auf diesen Bänken des Hauses wirklich einmal darum zu thun wäre, ein allgemeines staatliches Interesse zur Geltung zu bringen. Leider hat mich der Fortgang der Diskussion Seitens der geehrten Herren auch heut wieder zu der entgegengesetzten Ueberzeugung geführt. Ich hätte in meiner Hoffnung allerdings dadurch schon einigermaßen irre werden können, daß sich kein anderes Mitglied des Hauses und namentlich auch kein Mitglied von diesen Bänken (auf die katholische Fraktion weisend) für die erwähnte Erweiterung aussprach. Aber die Herren (der Polnischen Fraktion) haben mich auch sehr bald selbst überzeugt, daß es ihnen nur um den politischen und nationalen Standpunkt zu thun ist. Meine Herren! (zur Polnischen Fraktion) Was diesen Standpunkt anlangt, verweise ich Sie darauf, daß bei mehreren Debatten des Hauses Ihnen bereits klar nachgewiesen ist, daß nach dem einschlägigen Gesetze Alles geschieht, was Sie danach irgend zu erwarten berechtigt sind; ich füge aber auch hinzu, daß Sie bei dem Standpunkte, den Sie selbst in diesem hohen Hause einzunehmen sich seit Jahren alle Mühe geben, von dem Hause kaum Anderes verlangen können, als daß es die Ihre Nationalität betreffenden Gesetze strictissime interpretirt. Wenn aber der geehrte Abgeordnete für Wreschen uns vorhin gesagt hat, daß die Staats-Regierung darauf ausgehe, die Polnische Nationalität in Posen gewissermaßen dadurch zu erobern, daß sie die nationale Sprache unterdrücke, so antworte ich Ihnen, meine Herren, obgleich ich die Staats-Regierung Ihnen gegenüber nicht zu vertreten habe: zeigen Sie erst dem Abgeordnetenhause, daß Sie es sich mit uns zur Aufgabe stellen, und daß Sie die Nothwendigkeit mit uns immer mehr erkennen, für die Förderung und Hebung Preußischer, nationaler Interessen des Preußischen Gesammt-Staates und Vaterlandes thätig zu sein, zeigen Sie, daß Sie das als Ihren Zweck in diesem Hause anerkennen, und dann werden wir Ihnen auch um so eher und um so lieber und so weit wir können entgegen kommen in der Förderung und Hebung Ihrer sogenannten speziellen sprachlichen Interessen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich glaube, meine Logik immer noch gegen die des vorletzten verehrten Redners aufrecht erhalten zu können. Wenn die Voraussetzung richtig wäre, daß wir, wie auf dem Wiener Kongreß, verschiedenen Europäischen Nationen angehörten, so wäre auch die Schlußfolgerung richtig; indeß da wir hier nur Einer Nation, der Preußischen, angehören, so haben wir uns der Sprache, welche in Preußen gesprochen wird, nämlich der Deutschen Sprache, auch ferner zu bedienen. Was den anderen genannten Herrn Abgeordneten betrifft, so hat er den noch schwerer wiegenden Vorwurf gegen die Slavische Nationalität erhoben, daß deren Mitglieder untereinander sich nicht einmal verständen, und daß sie, um sich verständigen zu können, **Deutsch** sprechen müßten. Das hat er von dem Slavischen Kongresse angeführt — ich weiß nicht mit welchem Rechte, denn mir sind dessen Verhandlungen, die mir sehr fern liegen, völlig unbekannt; ich beziehe mich daher lediglich auf die Autorität des verehrten Abgeordneten. Wenn aber die Thatsache richtig ist, so meine ich, muß das ebenfalls richtig sein, was daraus von ihm gefolgert wird.

Daß der geehrte Abgeordnete für Wreschen seine nationale Antipathie gegen die Deutsche Sprache so früh in sich aufgenommen hat, daß er bereits in der Schule abgeneigt war, Deutsch zu lernen, dafür können **wir** nicht.

Wir dürfen aber gewiß annehmen, daß nicht Jeder diese Lebhaftigkeit der nationalen Antipathieen in sich aufgenommen hat, mindestens wird sich unsere Regierung von der Pflicht nicht entbinden dürfen, die übrigen Polnischen Kinder Deutsch lernen zu lassen. Daß dies im Hause wenigstens den besten Erfolg gehabt hat, davon haben wir die glänzendsten Beispiele. Wenn der Herr Abgeordnete uns die allerinteressanteste Polnische Rede hier halten wollte, so würde kein Mensch irgend etwas davon verstehen, es ist daher recht gut, daß er endlich in sich geschlagen und späterhin, wenn auch nicht in der Schule, so doch auf der Universität Deutsch gelernt hat, denn sonst würden wir auf das große Vergnügen, ihn zu hören, verzichten müssen.

Wenn er ferner annimmt, daß ich die sogenannten Polnischen nationalen Bestrebungen zu irgend einer Zeit für berechtigt gehalten hätte, so muß ich mich ganz entschieden dagegen verwahren. Ich habe dem Herrn Abgeordneten, als ich nämlich in der Situation war, ihm antworten zu müssen, doch sehr deutlich schon gesagt, daß ich ihn wie uns Alle für einen Preußischen Unterthan halte, und daß daher von seinen nationalen Bestrebungen in diesem Sinne nach meiner Ueberzeugung in diesem Hause gar keine Rede sein kann. Ich glaube, wir thun das Uebrige, wenn wir uns so lange schon mit dieser Sache beschäftigt haben und vielleicht auch fernerhin noch beschäftigen

werden. Darüber kann das verehrte Mitglied sich gewiß nicht beschweren.

Wenn ich in Bezug auf die angeführten Petitionen des Herrn von Wolniewicz — ich weiß nicht im Augenblicke wie der Andere hieß —

(Ruf: Mizerski!)

mich für die Ansicht der Herren erklärt habe, so ist dies aus meiner Pflicht als Abgeordneter heraus geschehen und ist die sogenannte Polnische Nationalität mir dabei vollkommen fern geblieben. Ich glaube vielmehr schon damals ausgesprochen zu haben, daß, obgleich die Herren auch da wieder die Nationalitätsfrage hineingezogen haben, obgleich dies geschah, ich mich dennoch für die Berücksichtigung der Petition auf das Wärmste interessirt habe, weil ich mich stets für das gekränkte verfassungsmäßige Recht eines Preußischen Staats-Unterthanen mit voller Wärme interessiren werde, mag der Mann nun der Polnischen oder der Deutschen Nationalität angehören, daß ist mir dabei vollständig gleichgültig. Wenn aber die Herren hier ihre Nationalitätssache ohne begründeten Anlaß zur Sprache bringen, so werden sie mich stets als einen eben so entschiedenen Gegner ihrer Forderungen finden, als ich sonst geneigt bin, ihnen meine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zoltowski (Krotoschin) hat das Wort.

Abgeordn. **von Zoltowski** [Krotoschin] (vom Platz): Ich sehe, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten André für eine sehr scharfsinnige gehalten wird, weil der Herr Abgeordnete für Hagen auf dieselbe zurückgekommen ist. Ich gestehe Ihnen, meine Herren, ich bin in der unglücklichen Lage, diese Meinung nicht theilen zu können. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie sich die Frage vorlegen wollten, was geschehen würde, wenn Sie je auf den Einfall kommen sollten, eine Zusammenkunft sämmtlicher Nationen zu halten, die germanischen Ursprungs sind, und wenn auf dieser Zusammenkunft Deutschland, Schweden, Dänemark, Holland und England vertreten sein sollten, dann würden Sie sich gewiß nicht eines Deutschen Idioms, sondern vielleicht der Lateinischen und am allerwahrscheinlichsten der Französischen Sprache bedienen müssen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingebracht worden; ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte ist nur noch gemeldet der Abgeordnete Dr. von Niegolewski.

(Nur zu einer persönlichen Bemerkung!)

Da sich seine Meldung auf eine persönliche Bemerkung bezieht, die er machen will, so brauche ich den Schlußantrag nicht zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz). Ich bedauere, daß ich den Herrn Abgeordneten für Hagen mißverstanden habe, wenn ich ihn aber mißverstanden habe, so ist dieses auch dem Umstande zuzuschreiben, daß ich von ihm gelernt, daß es Pflicht eines Jedem ist, sich auf dem Rechtsboden zu bewegen.

Ich bewege mich nun fortwährend auf dem Rechtsboden, Alle, die dagegen ankämpfen, begehen einen Rechtsbruch, indem sie die verbrieften Rechte nicht anerkennen wollen — Verletzung dieser Rechte ist ein Rechtsbruch.

Präsident: Nachdem diese Materie verlassen ist, kommen wir zu dem nächsten Antrag der Kommission Nr. VII. auf S. 18 des Berichts:

»das Haus wolle die Erwartung aussprechen:

daß die Staats-Regierung des Baldigsten die Absetzung des Bedürfniß-Zuschusses von 5400 Rthlrn. für die Ritter-Akademie zu Brandenburg herbeiführe.«

Zum Worte gegen den Antrag der Kommission hat sich der Abgeordnete von Wedell (Nordhausen) gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **von Wedell** (Nordhausen): Meine Herren! Die Zahlung der 5400 Rthlr. an die Ritter-Akademie in Brandenburg geschieht auf Grund einer Vereinbarung der Regierung mit der Ritterschaft der Mark Brandenburg. Meine Freunde und ich sind deshalb der Ansicht, daß ein einseitiges Zurückziehen der Zahlung der 5400 Rthlr. nicht stattfinden könne. Als die Ritter-Akademie im Jahre 1849 eingegangen war, erging auf Allerhöchsten Befehl an das Domkapitel und an die Märkische Ritterschaft eine Aufforderung, einen Beschluß zu fassen, was mit den Gebäuden der Akademie gemacht werden sollte? Darauf antwortete das Domkapitel und die Ritterschaft, sie wünschten, daß die Gebäude erhalten würden und daß die Schule wieder ins Leben trete. Darauf erging ein Allerhöchster Befehl, kontrasignirt von mehreren der damaligen Minister, dahin, daß der Kommunal-Landtag (der ritterschaftliche Konvent beim Kommunal-Landtage) darüber beschließen solle, ob er einen bestimmten Zuschuß von 3600 Rthlrn. aufbringen wolle, und daß, wenn er sich dazu bereit erklärte, 5400 Rthlr. aus der Staatskasse zugeschossen werden sollten.

Der Kommunal-Landtag erwiderte darauf, nachdem die Ritterschaft auf demselben zusammengetreten war und Beschluß gefaßt hatte, daß er dieses Anerbieten annehmen und daß die Ritterschaft die übrigen 3600 Rthlr. aufbringen wolle. Es hat dann die Sache dem Abgeordneten- und dem Herrenhause zur Genehmigung bei dem Etat vorgelegen, und ist dabei von beiden Häusern die Vereinbarung genehmigt. Nach meiner Ansicht und der meiner Freunde ist das ein vollständiger Kontrakt. Es kann kann also die Regierung einseitig von demselben nicht zurücktreten.

Wir können schon deshalb dem Antrage Ihrer Kommission nicht beistimmen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter über die Frage zum Worte gemeldet. Ich schließe also die Diskussion, und frage, ob der Herr Berichterstatter sich noch über die Frage äußern will?

Berichterstatter Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Ich glaube dem allseitigen Wunsche zu entsprechen, wenn ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Nordhausen gegenüber auf das Wort verzichte.

Präsident: Der Antrag lautet:

»das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staats-Regierung des Baldigsten die Absetzung des Bedürfnißzuschusses von 5400 Rthlrn. für die Ritter-Akademie zu Brandenburg herbeiführe.«

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich werde dann den neunten Antrag, wonach der Tit. VII. »Zuschuß für die Gymnasien und Realschulen«, mit der daneben ausgeworfenen Ziffer des Staatshaushalts-Etats genehmigt werden soll, da sich kein Redner dazu meldet, für angenommen erachten und würde damit die heutige Sitzung schließen, wenn das Haus es nicht vorziehen sollte, diesen Bericht noch heute zu erledigen.

(Zustimmung.)

Dann gehe ich zu dem zehnten Antrage über, der sich auf Seite 29 des Berichts befindet, und den Tit. VIII., das Elementar-Unterrichtswesen, umfaßt.

Hierzu hat sich der Abgeordnete Götz gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. **Götz** (vom Platz): Meine Herren! Erlauben Sie mir ganz kurz ein paar Worte über die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntagsschulen.

Laut Bericht auf Seite 29 und einer Erklärung des Vertreters des Herrn Handels-Ministers ist die früher zur Unterstützung der Handwerker-Fortbildungsschulen ausgeworfene Summe dort jetzt weggefallen, weil sie auf den Etat des Kultus-Ministeriums übergegangen ist. Es findet sich aber da diese Position nicht; es ist die Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Anstalten zwar in der Ministerial-Instanz an das geistliche Ministerium übergegangen, aber die betreffende Unterstützungssumme ist nicht mit in den Etat aufgenommen. Wo ist diese Summe nun geblieben? — die Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, daß auf diese Weise in Wirklichkeit eine Erhöhung des Etats beim Handels-Ministerium erfolgt sei; man könnte also daraus schließen, daß die Summe in dem Etat desselben noch steckte. Dagegen erklärt der Herr Vertreter des geistlichen Ministeriums, daß von dem Etat des Handels-Ministeriums kein Fonds überwiesen sei — sie ist also zurückgeblieben. Keineswegs ist aber doch anzunehmen, daß das Bedürfniß, für dessen Bestreitung früher diese Summe in dem Etat des Handels-Ministeriums aufgenommen war, nicht dadurch aufgehört hat, daß das Ressort gewechselt ist, und ich möchte daher für gerathen erachten, daß eine feste Summe auch auf den Etat des geistlichen Ministeriums für die Unterstützung dieser Art Schulen aufgenommen werde. Ich darf auch versichern, daß die Anstalten das Bedürfniß noch haben, wenigstens theilweise und daß sie in Bezug auf Lehrkräfte und Lehrmittel sehr behindert sind. Ich möchte deshalb dem geistlichen Ministerium empfehlen, daß es die betreffende Unterstützungssumme requirire und fest auf den Etat bringe.

Präsident: Es ist dies kein Antrag für den gegenwärtigen Budgetbericht, sondern für künftige Jahre.

(Zustimmung.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow** (vom Platz): Meine Herren! Ich werde ein paar Worte auf das, was eben gesagt worden ist, äußern müssen, um den Thatbestand klar zu machen. Es standen auf dem Etat für 1859 nach den speziellen Nachweisungen 6000 Rthlr. für die Handwerker-Fortbildungsschulen; in dem Etat für 1860 finden sich dagegen für diesen Zweck nur noch 4000 Rthlr. und aus dem jetzigen Etat sind auch diese verschwunden. Es hat nämlich der Herr Handels-Minister durch diese und ähnliche Ersparnisse die 20,000 Rthlr. gewonnen, die für die Erweiterung der hiesigen Gewerbeschule verwandt werden sollen. Es ist dadurch allerdings der Uebelstand entstanden, daß für die Handwerker-Fortbildungsschulen künftighin keine Etatsmittel vorhanden sein werden, und daß in der That, wie dies auch in dem Berichte ausgesprochen worden ist, bei dem Etat des Handels-Ministeriums eine entsprechende Erhöhung stattgefunden hat. Die Kommission aber glaubte, daß es ausreichend sei, auf dieses Sachverhältniß hinzuweisen, um für die Zukunft ihrer Nachfolgerin weitere Anträge vorzubehalten.

Präsident: Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den X. Antrag, der dahin gerichtet ist, Titel 8, Elementar-Unterrichtswesen, mit den daneben ausgeworfenen Ziffern des Staatshaushalts-Etats zu genehmigen, für beschlossen erachten und zu Titel 9, Kunst und Wissenschaft, übergehen. Ich ertheile, in Ansehung des XI. Antrags, dem Abgeordneten von Chlapowski das Wort.

Abgeordn. **von Chlapowski** (vom Platz): Meine Herren! Wenngleich der geehrte Abgeordnete für Bunzlau, wenn ich nicht irre, uns so eben versichert hat, daß wir niemals Grund zu Beschwerden hätten und daß gegen uns immer nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit verfahren werde, so kann ich Ihnen versichern, daß wir, wenn nicht bei jeder Position, so doch beinahe bei jedem Titel des Budgets eine Beschwerde anbringen und eine Ausnahme-Abhandlung dem Polnischen Elemente gegenüber von Seiten der Behörden konstatiren könnten. Wir bringen aber solche Beschwerden nur dann vor, wenn sie uns von Wichtigkeit erscheinen. Die Beschwerde, welche ich zur Sprache bringen will, ist zwar nicht von großer Wichtigkeit, aber sie konstatirt, daß die Behörden stets da, wo es sich um die Entwickelung des Polnischen Lebens, oder um die Befriedigung der Begehren der Polnischen Bevölkerung handelt, immer Schwierigkeiten in den Weg legen und das national-Polnische Leben zu beeinträchtigen suchen.

Die Angelegenheit betrifft die Errichtung eines Polnischen Theaters in Posen. Die Beschwerde über das Verfahren der Behörden in dieser Angelegenheit dürfte eigentlich an die Adresse des Herrn Ministers des Innern zu richten sein, da aber das Theater wohl auch ein Institut des Geistes und der Kunst ist, so wird es wohl, wenn auch nicht direkt unter der Aufsicht des Herrn Kultus-Ministers stehend, doch als zu seinem Ressort gehörend zu betrachten sein. Ich hege die Zuversicht, daß der Herr Kultus-Minister die Sache vielleicht mehr von dem wissenschaftlichen und künstlerischen Standpunkte aus betrachten und vielleicht dahin wirken wird, daß der polizeiliche Standpunkt, den die Provinzial-Behörden in dieser Angelegenheit bisher eingenommen haben, verlassen werde. Die Bestrebungen, ein Polnisches Theater in Posen zu errichten, datiren schon seit dem Jahre 1842. Die Gestattung der Errichtung eines solchen wurde aber immer abgelehnt und es wurde nur zeitweise von einigen zu einigen Jahren die Gastirung einer Polnischen Theater-Gesellschaft in Posen gestattet. Merkwürdigerweise hat man auch diese Erlaubniß an die Bedingung geknüpft, daß diese Vorstellungen nur in den Sommermonaten stattfänden, wo die Landbewohner am wenigsten die Stadt besuchen, und auch dann ertheilte man die Erlaubniß nur auf sehr kurze Fristen, so daß die ausländischen Theater-Gesellschaften nicht Lust hatten, auf eine kurze Zeit nach Posen zu kommen, weil die Kosten, der Transport des Personals und des Apparats kaum durch den aus einem kurzen Aufenthalt gelösten Gewinn gedeckt werden konnten. Als vor zwei Jahren bei Gelegenheit der Berathung des Antrages des Abgeordneten von Bentkowski auch diese Angelegenheit zur Sprache kam, sprach sich die Kommission dahin aus, daß das Verfahren der Provinzialbehörden in Betreff des Polnischen Theaters *in* Posen dem Grundsatze der Billigkeit nicht entsprochen habe. Der Herr Ministerial-Kommissar hat auch damals die Erklärung abgegeben, daß, wenn sich in Zukunft das Bedürfniß und die Möglichkeit herausstellen sollte, in Zukunft auch für den Winter ein Polnisches Schauspiel zu haben, so würde man dasselbe gern gestatten. Diese Erklärung des Ministerial-Kommissars gab zu der Hoffnung Raum, daß nunmehr der Sache vielleicht keine Schwierigkeiten weiter in den Weg gelegt werden würden. Demungeachtet ist das Verfahren der Behörden dasselbe geblieben, und auch jetzt werden alle Schwierigkeiten dem Zustandekommen eines Polnischen Theaters in den Weg gelegt.

Präsident: Ich muß den Redner unterbrechen. Seine Voraussetzung, daß der Minister für die geistlichen Angelegenheiten diese Materie aus einem mehr künstlerischen Gesichtspunkte ansehen möchte, als der Minister des Innern, kann doch die Ressortverhältnisse nicht ändern. Die Frage, die der Herr Redner berührt, betrifft das Ministerium des Innern, ich möchte ihm deshalb anheimgeben, davon für jetzt abzugehen, da sie nicht zur vorliegenden Materie gehört.

Abgeordn. **von Chlapowski**: Ich glaube, daß die Sache keinesfalls eine administrative und polizeiliche Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit der Kunst ist. Wenn zufällig ein Theater eine Subvention vom Staat bekommen sollte, so würde dies gewiß nicht aus den Fonds des Ministers des Innern, sondern aus den Fonds des Kultus-Ministeriums geschehen.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß diese letzte Voraussetzung ganz gewiß unrichtig ist, und daß die Subvention, wenn sie gewährt würde, auf keinem andern Etat stehen würde, als auf dem des Ministeriums des Innern. Da es meine Pflicht ist, das Haus davor zu schützen, daß Dinge in die Diskussion hineingezogen werden, die evident nicht hineingehören, so wiederhole ich die Bitte an den Herrn Redner, von dieser Materie abzustehen.

Zu derselben Nummer hat der Abgeordnete Starke das Wort.

Abgeordn. **Starke** (vom Platz): Der Kommissionsbericht hat manche Mängel, an denen in Preußen die Anstalten für Kunst und Wissenschaft leiden sollen, gerügt, daran aber keinen Antrag geknüpft. Bemängelt ist der Zustand der Akademie der Künste in Berlin, die bereits seit 11 Jahren eines Direktors

harrt, und zwar soll der Grund hierfür darin liegen, daß kein neuer Direktor für diese Anstalt zu finden ist. Meines Wissens ist, nachdem der frühere Direktor Schadow gestorben, also das Direktorat vakant geworden war, erst später auch das Direktorat der Düsseldorfer Akademie erledigt worden, für welche man indeß bald wieder eine Persönlichkeit gewann, von welcher ganz besonders das neue frische Kunstleben der Düsseldorfer Akademie ausgegangen ist. Und so glaube ich, dürfte es auch wohl hier möglich gewesen sein, Abhülfe zu schaffen. Wir haben aber auch außerdem gesehen, daß Künstler von Preußischen Kunst-Akademieen fortgegangen sind, um Direktoren an Akademieen außerhalb Preußens zu werden. Ich erinnere an Karlsruhe. Sollten diese Personen nicht für Berlin zu gewinnen gewesen sein? Wenn dies nicht möglich war, so glaube ich, liegt der Grund dafür wohl darin, daß ihnen der Boden der hiesigen Akademie nicht gefallen hat, um hier eine Funktion zu übernehmen.

Der zweite Punkt meiner Bedenken betrifft die Königlichen Museen. In Bezug hierauf ist im Berichte gesagt: »es wird bei dieser Gelegenheit nothwendig sein, das Statut zu revidiren, zumal da, wie einerseits behauptet wurde, der Senat, der bei Anschaffung von Kunstwerken und bei der Verwaltung eine beschließende Stimme besitzt, nicht einmal mehr eine berathende hat, und fast ganz außer Thätigkeit gesetzt ist. Das Letztere stellte der Regierungs-Kommissar in Abrede.

Ich glaubte, die Erklärung des Regierungs-Kommissars dürfte sich nur auf den Satz beziehen, welcher vorangeht, namentlich die Mitwirkung des Senates (der Akademie). Nach vielfachen Mittheilungen, die mir aber auch aus künstlerischen Kreisen gemacht worden sind, findet sich zu bemerken, daß die Anschaffung von Gegenständen für das Museum in den Händen von Beamten ist, die zwar unter dem Kultus-Ministerium ständen, denen aber eine derartige unabhängige Stellung gegeben ist, daß ihnen gegenüber eine Kontrole, d. h. zwar eine kalkulatorische, aber keine materielle stattfindet. Die Presse hat diese Frage auch bereits ventilirt. Erst vor kurzer Zeit hat die Vossische Zeitung einen längeren eingehenden Artikel in Betreff des Ankaufs für die Museen gebracht. Der Artikel ist vom 27. März d. J. und schließt mit den Worten:

> »Dem Ministerium Bethmann-Hollweg sind viele der Uebelstände in der Verwaltung der Königlichen Museen nicht entgangen. Seine Absicht, diese Uebelstände durch einen Beirath zu beseitigen, scheiterte aber dem Vernehmen nach an der bei dieser Gelegenheit zu Tage gekommenen verbrieften Machtvollkommenheit des Herrn von Olfers.«

Meine Herren! Ich habe die Beweismittel nicht in Händen, daß Alles so wahr ist. Eine Widerlegung von kompetenter Seite ist aber, meines Erachtens, nirgend erfolgt und es dürfte nicht allein zur Beruhigung der Künstlerschaft, sondern auch zur Beruhigung des konstitutionellen Bedenkens eines Abgeordneten gehören, wenn sich der Herr Minister in der Lage fände, zu erklären, daß eine vollkommene Kontrole wirklich besteht, und daß sein Versuch betreffs Beseitigung der Uebelstände bei dem Ankauf von Kunstgegenständen nicht gescheitert, sondern seine Intention realisirt worden ist. In diesem Falle würde dann jedes Bedenken schwinden.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Es ist rücksichtlich der Akademie der Künste ganz richtig bemerkt worden, daß eine Reorganisation dieses Instituts durchaus abhängig ist von der Gewinnung eines tüchtigen Direktors. In dieser Hinsicht kommen die früher verflossenen acht Jahre nicht auf meine Rechnung. Dagegen muß ich einräumen, daß die Gewinnung eines solchen auch mir bis jetzt nicht gelungen ist.

Was zweitens die Museen betrifft, so ist bei deren Verwaltung und bei Erweiterung ihrer Schätze ganz nach Maßgabe des dafür bestehenden Allerhöchst genehmigten Statuts verfahren und auch die dadurch bedingte Kontrole geübt worden. Es hat bereits mein Kommissar in der Kommission bemerkt, daß eine Prüfung dieses Statuts im Werke ist und erst, wenn diese weiter gediehen ist, wird sich entscheiden lassen, ob Veränderungen möglich und nöthig sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Morawski hat das Wort.

Abgeordn. **von Morawski** (vom Platz): Meine Herren! Es hat sich vor einigen Jahren ein Verein von Freunden der Wissenschaft in Posen gebildet, welchem eine große Anzahl von Mitgliedern beitrat und an dem sich auch die Lehrer verschiedener Anstalten in Posen betheiligten. Die Königliche Regierung in Posen hat die Letzteren aber abgemahnt, sich an diesem Vereine durchaus nicht zu betheiligen und ihre Mitwirkung zu versagen. Dieser Verein, meine Herren, hat seine Verhandlungen drucken lassen und (der Redner zeigt einen voluminösen Band Druckschriften vor) ein Band von dieser Stärke, den ich Ihnen zur Ansicht biete, weist die Gründlichkeit und die streng wissenschaftliche Richtung der Bestrebungen des Vereins nach. Es kann also hier nicht wieder suppeditirt werden, daß derselbe eine ganz besondere politisch-nationale Bestrebung verfolge, wobei ich übrigens dem geehrten Herrn Abgeordneten für Hagen die Antwort schuldig bin, auf seinen Vorwurf, daß er unsere nationalen Bestrebungen mit revolutionairen verwechselt. Revolutionaire Bestrebungen, das sollte der Herr Abgeordnete für Hagen doch wissen, hat Edmund Burke schon als diejenigen bezeichnet, welche nichts weiter sind als ein Kreuzzug gegen irgend eine von den Menschen anerkannte Autorität. Revolutionaire Bestrebungen sind immer vorübergehend; nationale Bestrebungen aber, als von Gottes Fügung herstammend, sind Erscheinungen einer inneren, natürlichen, wesentlichen, unvergänglichen Kraft.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie selbst von uns verlangen würden den Cynismus der Apostasie, der nur eine Entwürdigung der Seelen, ein Makel in der Geschichte ist. Nun, meine Herren, ein solcher wissenschaftlicher Verein ist zusammengetreten, an demselben konnten nur gerade wissenschaftlich gebildete Leute theilnehmen, in Folge der Warnung der Regierung sind dieselben davon zurückgetreten, ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Kultus-Minister zu richten, warum bis jetzt auf die beiden Eingaben des Vorstandes des in Rede stehenden Vereins, nämlich auf die vom 3. März 1859 und vom 17. Dezember 1860 noch keine Antwort von Seiten der Regierung und des Herrn Kultus-Ministers erfolgt sei.

Präsident: Der Herr Kultus-Minister hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Die ausgesprochene Warnung (ein Verbot war es nicht) war durchaus in wohlwollender Absicht erlassen, und ich glaube, daß die neuesten Ereignisse in einem benachbarten Lande wohl darauf aufmerksam machen können, daß unter unschuldigem Namen auch Bestrebungen auftreten, die nicht diesen Namen verdienen, und daß also diese wohlmeinende Warnung nicht ohne Grund war.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** [Hagen] (vom Platz): Ich erhebe mich nur, um dem geehrten Herrn Abgeordneten, der zuletzt gesprochen hat, meinen verbindlichsten Dank abzustatten für die Belehrung, die er mir hat zukommen lassen wollen. Ich glaube aber, er hat sich ganz unnöthigerweise bemüht.

Der Unterschied zwischen national und revolutionair ist mir sehr wohl bekannt, ich bin auch weit entfernt gewesen, die nationalen Bestrebungen, welche der Herr Abgeordnete und seine Freunde hier im Hause vertreten, als revolutionaire zu charakterisiren, er hat so etwas aus meinen Worten nicht schließen können.

Daß man aber andere Bestrebungen im Großherzogthum Posen, die sich nationale nennen, bisweilen Gelegenheit gehabt hat, mit revolutionairen zu verwechseln, das, glaube ich, könnten die Erfahrungen der Jahre 1830, 1840 und 1846 sehr leicht beweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Die Doktrin, die wir eben von dem Herrn Minister des Unterrichts gehört

haben, ist mit anderen Worten ausgedrückt die: Weil unter unschuldigem Anschein oder weil eine unschuldige Institution möglicherweise etwas Schuldiges hervorbringen könnte, oder sich darunter etwas Schuldiges verbergen könnte, wie dieses das frische Beispiel aus dem Königreich Polen gezeigt habe, deswegen dürfen keine unschuldigen Institute mehr gutgeheißen werden. Meine Herren! Wenden Sie diese Doktrin nicht blos auf uns, sondern auf sich an, so werden Sie bald nicht blos Kirche und Schule, sondern auch alles geistige Leben, überhaupt jeden organischen Ausdruck des Gesammtlebens aufgehoben haben, denn unter jeglicher unschuldigen Form kann sich etwas möglicherweise Schuldiges verbergen oder daraus erwachsen.

Wenn also gegen den wissenschaftlichen Verein zu Posen nichts weiter anzuführen ist, als daß möglicherweise unter dem Gewande eines wissenschaftlichen Vereins auch etwas Anderes sich verbergen könnte, und man folglich dem wissenschaftlichen Verein schon im Voraus, um einer solchen eventuellen Gefahr zu begegnen, ein Ende machen mußte, so kann man auf Grund dieser Doktrin auch der Kirche, der Schule, so kann man auch jeder Offenbarung des materiellen und geistigen Lebens, jedem Institut ein Ende machen. Denn es giebt nichts auf der Welt, was im Voraus ein Patent der absoluten Unfehlbarkeit hätte.

Präsident: Der Abgeordnete von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **von Niegolewski** (vom Platz): Ich bedaure, gegen diese Verdächtigungen gerade dem Herrn Kultus-Minister antworten zu müssen, dem Kultus-Minister, der doch die Kultur, die Bildung und nicht die Polizei zu vertreten hat. Dessen Aufgabe kann es wahrlich nicht sein, überall Verbotenes zu wittern, überall Verdächtigungen aufzusuchen, jedem wissenschaftlichen Unternehmen deshalb, weil es von Polen gepflegt wird, entgegenzutreten, in der Annahme, daß daraus mit der Zeit etwas Nachtheiliges entstehen könnte. Alsdann müßte der ganze Staat sich in einen wahren Polizeistaat verwandeln, und dann müßte sich — und diesen Rath würde ich von ganzem Herzen dem Herrn Minister geben — das ganze Ministerium in ein Polizei-Ministerium verwandeln, und alsdann würde sich als der kürzeste Weg am besten empfehlen, daß man, um allen Eventualitäten vorzubeugen, uns Alle einsperre; denn so lange, wie Sie, meine Herren, uns sogar nicht erlauben wollen, uns auf wissenschaftlichem Gebiete zu bewegen, weil daraus etwas Nachtheiliges erfolgen könnte, können Sie unmöglich verlangen, daß wir zu Ihrer Regierung Vertrauen haben könnten — unser Mißtrauen wird und muß immer mehr sich steigern.

Nun, wo in aller Welt sollen wir irgend eine Grundlage suchen zu unserer weiteren Fortbildung des wirklichen christlichen Lebens, zur Pflege der Geschichte unserer Väter, wenn nicht in der Pflege der Wissenschaft? Dem Herrn Kultus-Minister müßten doch als Kultus-Minister die zehn Gebote wenigstens bekannt sein: ehre Vater und Mutter.

(Heiterkeit.)

Wir würden aber gegen die zehn Gebote verstoßen, wollten wir aus irdischen Rücksichten, um uns etwa vor Verfolgungen zu schützen, das Heiligste, was uns von unseren Vätern geblieben, unsere Nationalität aufgeben.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Es ist so eben von jenen Herren angeführt eine frühere Untersuchung, die über alle die Beschwerden, die heute wieder so zahlreich vorgebracht werden, in einer Kommission des hohen Hauses geführt worden ist. Das Haus hat damals darüber beschlossen.

Ich habe mit dieser Anführung nur gewartet in der Voraussetzung, daß der damalige Herr Referent, der so viele scharfe Aeußerungen über seine Arbeit hier im Hause hat anhören müssen, sich bewogen finden würde, das Wort zu nehmen. Er hat es aber nicht gethan. Ich verweise auf die Thatsache, ich verweise darauf, daß damals die Behauptungen wegen des wissenschaftlichen Vereins gründlich geprüft, und unbegründet gefunden worden sind.

(Stimmen rechts: Hört! hört!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Meine Herren! Ich war nicht nur Mitglied der betreffenden Kommission, sondern ich war auch Antragsteller. Der geehrte Herr Vorredner war ebenfalls Mitglied der Kommission. Ich provozire auf das Urtheil des Herrn Regierungs-Kommissars, welcher damals in der Kommission die Regierung vertrat.

Ist dieser Vorwurf unbegründet gefunden? Was hat der Herr Regierungs-Kommissar geantwortet? Er wisse nicht darum, die Regierung wisse nicht darum, es müßte eine Beschwerde geführt worden sein; es wäre unwahrscheinlich, aber wenn es wahr wäre, so wäre es vielleicht blos aus pädagogischen Rücksichten, weil man den Lehrern ihre Zeit schonen wollte, damit sie sich möglicherweise dieselbe nicht durch anderweitige wissenschaftliche Beschäftigungen rauben. Aber die Sache selbst, die Ertheilung des Rathes, sich der Betheiligung an den Polnischen wissenschaftlichen Vereinen zu enthalten, das wies der Herr Regierungs-Kommissar als etwas Ihm Unbekanntes von sich ab.

Präsident: Der Abgeordnete von Morawski hat das Wort.

Abgeordn. **von Morawski** (vom Platz): Dem geehrten Abgeordneten für Hagen erlaube ich mir zu antworten, daß, welchen Charakter die Ereignisse des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen angenommen haben, die Schuld gewiß nicht an uns liegt, sondern sie liegt an Jemanden Anderem. Seit wann aber ein Unabhängigkeitskrieg, wie der von 1830, in der Geschichte als eine Revolution gilt, weiß ich nicht, und darauf glaube ich nicht antworten zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Platz): Die Abmahnung an die Lehrer in Posen, dem wissenschaftlichen Verein beizutreten, wurde damals unbegründet gefunden aus zwei mir jetzt genau wieder erinnerlich werdenden Ursachen. Es wurde angeführt, daß die nationalen Reibungen in der Provinz sich in den letzten Jahren wieder sehr warm gestaltet haben. Es sei in einem Lande, wo beide Nationalitäten die Schule besuchen, kein geeignetes Bestreben der Lehrer, sich an Instituten zu betheiligen, die eine offen exklusiv Polnische Richtung haben. Es gebe sodann ferner jene Betheiligung eine Vermuthung gegen die Lehrer, daß sie sich nicht hinreichend in ihren amtlichen Funktionen beschäftigen, wenn sie noch an solchen Vereinen mit der wirklichen Thätigkeit Theil nehmen könnten. Aus beiden Rücksichten wurde das Abmahnen der Oberbehörde, die nur abgerathen hatte, nicht Theil zu nehmen, gebilligt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Vincke hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr **von Vincke** (vom Platz): Ich weiß in der That nicht, was ich dem Herrn Abgeordneten, der zuletzt von jener Seite (auf die Polnische Fraktion deutend) sprach, noch antworten soll, ich denke, ich habe mich vorher deutlich genug ausgesprochen. Die, welche im Jahre 1848 zuerst die Waffen erhoben haben, sind nicht die Deutschen gewesen, sondern die Polen, und zwar an der Spitze die Polen, welche unmittelbar vorher von der gewohnten Milde des hochseligen Königs begnadigt waren. Sie haben für die Gnade dadurch gedankt, daß sie unmittelbar nachher an die Spitze der Empörung sich gestellt haben. Es thut mir leid, diese Sache erwähnen zu müssen, aber wenn man dazu gewissermaßen provozirt wird, so bleibt eben nichts Anderes übrig.

Was der verehrte Abgeordnete Revolution und was er Unabhängigkeitskrieg nennen will, darüber will ich nicht mit ihm streiten. Ich glaube, daß es nur die geringere Kenntniß der Deutschen Sprache ist, die ihn hier zu einer Verwechselung verleitet hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Zoltowski (Krotoschin) hat das Wort.

Abgeordn. **von Zoltowski** [Krotoschin] (vom Platz):

Der Abgeordnete für Hagen hat so eben gesagt, daß wir Schuld wären an den politischen Ereignissen des Jahres 1848. Nun, meine Herren, in Ihrem Gedächtniß lebt wahrscheinlich noch immer das frühere Mitglied des Hauses, der Freiherr Heinrich von Arnim. In der Vertheidigungsrede, die er in Berlin hielt, als er vor Gericht gestellt wurde, am 21. Februar 1852, hat er ausdrücklich gesagt: Mein Programm am 17. März war: »Sobald wegen Polens ernstliche Gefahr für die Störung des Friedens von Paris oder London her, oder von Polen selbst aus, droht, so dürfte Preußen den vier Mächten offen zu erklären haben, daß es im Interesse der Ruhe und des Gleichgewichts von Europa bereit sei, seinerseits zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des alten Polens unter der Bedingung ewiger Neutralität die Hand zu bieten.« Er hat weiter in derselben Rede gesagt: »Ich glaube nichts damals gerathen zu haben, was nicht einem Deutschen Mann und einem treuen Diener des Königs geziemte.« Sie sehen also, meine Herren, daß nicht von uns diese ganze Bewegung angezettelt worden ist. Erinnern Sie sich, meine Herren, Sie haben das Alle gesehen, wie hier unsere Jugend mitten in Berlin bewaffnet und nach Posen geschickt wurde, um dort den Keim eines Heeres zu bilden, das gegen Rußland gebraucht werden sollte.

(Lebhaftes Murren.)

Wenn Sie daher Ihre Ansichten geändert haben, so lassen Sie jetzt nicht die Schuld auf uns fallen.

Präsident: Der Abgeordnete von Morawski hat das Wort.

Abgeordn. **von Morawski** (vom Platz): Ich bin zwar der Deutschen Sprache nicht genug mächtig, um mit gleicher Geläufigkeit dem Herrn Abgeordneten für Hagen zu antworten, wie er es thut, obgleich ich früher 6 Jahre meines Lebens in Deutschland zugebracht habe. So viel bin ich aber derselben mächtig, und so viel verstehe ich, daß ich den Ausdruck Revolution von dem Ausdruck Unabhängigkeitskrieg zu unterscheiden vermag. Ich verwechsele das Jahr 1813 Deutschlands nicht mit einer Revolution!

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bentkowski hat das Wort.

Abgeordn. **von Bentkowski** (vom Platz): Der Zufall will es, daß ich den vor zwei Jahren erstatteten Bericht, auf welchen der Abgeordnete Rohden und ich uns bezogen haben, bei mir habe. Da steht, hinsichtlich des hier berührten wissenschaftlichen Vereins, die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius, den wir die Ehre haben, vor uns zu sehen:

> Es habe nun am 13. Januar 1859 das Provinzial-Schulkollegium zu Posen angezeigt, eine Anzahl von Lehrern seines Ressorts seien Mitglieder des Vereins, es habe aber keinen Anlaß gehabt, sie zu hindern oder besonders abzumahnen. Danach schiene es doch, als ob die in Rede stehende Abmahnung nicht als ein moralischer Zwang aufgefaßt sei und als ob nicht alle Lehrer ausgeschieden seien.

Also damals hatte der Herr Regierungs-Kommissar gar nichts dagegen, sondern stellte in Abrede, daß die Regierung irgendwie die Lehrer abmahne, oder von der Abmahnung etwas wisse.

Präsident: Die Diskussion über diese Nummer ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Eckstein**: Wir haben den Kelch, den wir heute auszuleeren haben, noch lange nicht zur Hefe geleert. Es stehen noch 16 Nummern zur Berathung. Deshalb will ich es unterlassen, trotz mancher Versuchung über die beregten Kunstfragen noch etwas hinzuzufügen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der XI. Antrag der Kommission wird danach für angenommen zu erachten sein. Sofern das Wort nicht gefordert wird, werde ich dasselbe annehmen bei der Nr. XII. (Tit. 10 für die geistlichen Schulräthe bei den Regierungen), Nr. XIII. (Tit. 11 Patronats-Baufonds), — bei dem Antrage Nr. XIV. (Tit. 12 zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer), — bei dem Antrage Nr. XV. (Tit. 13 sonstige hierher gehörige Ausgaben).

Unter derselben Voraussetzung werde ich dasselbe ferner annehmen in Ansehung des Antrages Nr. XVI. (Tit. 14 Medizinal-Provinzial-Behörden und Tit. 15 Kreis-Medizinal-Beamte); ebenso bei Nr. XVII. (Tit. 16 Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten) — bei dem Antrage XVIII. (Tit. 17 betreffend sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke), — bei dem Antrage XIX., worin der allgemeine Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben auf 20,000 Rthlr. genehmigt werden soll. Es folgt dann der Antrag XX., den ich ebenmäßig, wenn Niemand das Wort verlangt, für angenommen erachte, und zwar zunächst hinsichts Tit. 1 (einmalige und außerordentliche Ausgaben), Tit. 2 Pos. 1, 2, 3, 4.

Zu der Pos. 5 des Antrages XX. gebe ich dem Abgeordneten von Rönne das Wort.

Abgeordn. **von Rönne**: Ich will nicht protestiren gegen den Neubau eines Anatomie-Gebäudes in Berlin und gegen die dazu geforderte Summe, ich will nur bemerken, daß dasselbe Bedürfniß, wie für Berlin, nur noch in viel höherem Grade für Bonn stattfindet. Wenn für den Neubau eines Anatomie-Gebäudes in Berlin angeführt ist, daß dasselbe sich in einer für die Gesundheit der Lehrer und Studirenden gefährlichen Lage befindet, so kann man für den Neubau eines solchen Gebäudes für Bonn anführen, daß durch das jetzige Lokal nicht nur die Gesundheit der Lehrer und Studirenden, sondern die der ganzen Stadt, des gesammten Publikums gefährdet ist. Denken Sie sich, meine Herren, ein Anatomie-Gebäude auf dem Opernplatz, etwa da, wo das Denkmal Friedrichs des Großen steht, dem Palais Sr. Majestät des Königs gegenüber, oder auf dem Döhnhofsplatze, dem Hause der Abgeordneten gegenüber. Gerade so ist es in Bonn. Das Anatomie-Gebäude daselbst, ein ziemlich geschmackloses Gebäude, befindet sich in dem schönsten Theile der Stadt, im Hofgarten, der schönsten, ja im Winter der einzigen öffentlichen Promenade, gerade in dem Theile der Stadt, der seit einer Reihe von Jahren zum fashionabelsten und elegantesten gehört. Dieses Gebäude ist umgeben von schönen Häusern, namentlich befinden sich ihm gegenüber die großen Gasthöfe, die durch ihre reizende Lage am Rhein den hauptsächlichsten Anziehungspunkt der Fremden bilden. Die hinteren offenen Lokalitäten der Anatomie grenzen an eine Straße mit großen Häusern, die die Aussicht auf diese Lokalitäten haben, wo ein großer Theil der Manipulation mit den Leichen u. s. w. stattfindet, so daß die Bewohner dieser Häuser umsonst und ohne Bezahlung von Honorar Anatomie studiren können. Es ist aber nicht blos der Schönheitssinn, der dadurch verletzt wird, es sind auch die Geruchsnerven, die davon auf das Empfindlichste affizirt werden. Ich kann aus eigener Erfahrung Zeugniß davon ablegen, daß es Zeiten giebt, wo die Atmosphäre so verpestet wird, daß das vorübergehende Publikum sich die Nase zuhalten muß.

Es liegt im dringenden Interesse der Stadt Bonn, daß das Anatomiegebäude in einen anderen Stadttheil verlegt wird; es liegt aber auch eben so im dringenden Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts, daß das Gebäude vergrößert wird. Es sollen die mangelhaften Räumlichkeiten des Anatomiegebäudes in Bonn der Hauptgrund sein, daß der berühmte Erfinder des Augenspiegels, Professor Helmholz, von Bonn fortgegangen ist, weil ihm die Regierung in Bezug auf die Lokalitäten Zusagen gemacht hatte, die sie nicht erfüllen konnte. Der Herr Unterrichts-Minister weiß selbst viel besser als ich, daß bis zu seinem Amtsantritt die Universität Bonn ziemlich stiefmütterlich behandelt, daß namentlich die Pflege der Naturwissenschaften vernachlässigt worden ist, und daß man überhaupt die freiere Richtung verlassen hat, wodurch sich die Universität in früheren Jahren auszeichnete. Bonn ist nicht eine bloße Provinzial-Universität, es hat durch seine Lage an den Grenzen von Süd-Deutschland, Belgien und Frankreich und aus vielen anderen Gründen Anspruch darauf, für die westlichen Provinzen das zu sein, was Berlin für die östlichen Provinzen ist. Man hat gewiß mit Recht an die Ernennung des jetzigen Herrn Unterrichts-Ministers zu seinem gegenwärtigen Posten die Hoffnung geknüpft, daß er

Digitized by Google

vorzugsweise seine ganze Aufmerksamkeit auf Bonn richten würde. Ich bin überzeugt, daß die Hoffnung nicht zu Schanden werden wird. Ich komme, um nicht zu sehr abzuschweifen, auf den Gegenstand zurück, von dem ich ausgegangen bin, und spreche den Wunsch aus, daß der Herr Minister veranlassen möge, daß so bald als möglich ein neues Anatomiegebäude in Bonn errichtet werde.

Präsident: Der Herr Minister für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat das Wort.

Kultus-Minister **von Bethmann-Hollweg**: Die Schilderung des geehrten Redners in Betreff des Anatomie-Gebäudes in Bonn ist doch sehr übertrieben.

(Hört!)

Richtig ist, daß der Umfang des Gebäudes den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr entspricht, und es ist der Bau eines neuen Anatomie-Gebäudes in Aussicht genommen. Wie bald sich dies verwirklichen läßt, ist noch nicht abzusehen. Ich kann nur versichern, daß es auch in dieser Hinsicht nicht an der nöthigen Fürsorge für diese dem Range nach zweite Universität des Staates fehlen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Dr. **Reichensperger** [Köln] (vom Platz): Wenn all die Uebelstände, welche der Herr Vorredner in theilweise so überaus drastischer Weise geschildert hat, in Wahrheit und Wirklichkeit beruhten, so glaube ich allerdings, daß der Wunsch desselben gerechtfertigt wäre. Indeß muß ich mir doch meinerseits in dieser Beziehung einen Zweifel erlauben. Der Herr Abgeordnete scheint nicht zu wissen, daß das fragliche Anatomiegebäude ein verhältnißmäßig neuer Bau ist, daß dessen Plan und Einrichtung von einem Staats-Architekten ausgegangen und von der höchsten architektonischen Behörde gutgeheißen worden ist. Wie man da noch daran zweifeln kann, daß es allen Bedürfnissen entspricht, das kann ich bis jetzt noch nicht recht einsehen. Und welche Garantie haben wir, daß ein abermaliger Neubau besser ausfallen würde?

Dann möchte ich noch einen Punkt berichtigen. Die Häuser, welche sich in der Nachbarschaft befinden, haben nicht vor der Erbauung des Anatomiegebäudes dagestanden — dann wäre allerdings die Beschwerde weit gerechtfertigter; sie sind vielmehr nachträglich hingebaut.

(Hört!)

Wenn nun die Uebelstände so sehr in die Sinne fallend wären, wie der Herr Redner es geschildert hat, dann wäre es doch wohl zunächst Sache der betreffenden Bauherren und Baumeister gewesen, dem Anatomiegebäude aus dem Wege zu bleiben. Daß aber das Anatomiegebäude Reißaus nehmen soll vor den neueren Häusern,

(Heiterkeit)

das scheint mir doch etwas viel verlangt zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort.

Abgeordn. **von Rönne** (vom Platz): Der Herr Minister hat mir vorgeworfen, meine Schilderung sei übertrieben; nun — das ist Ansichtssache, ich muß das dem Urtheil Derjenigen überlassen, die die Verhältnisse kennen.

Präsident: Ein Antrag ist dem Antrage der Kommission nicht entgegengestellt. Ich nehme, wenn keine Abstimmung verlangt wird, an, daß der Antrag Nr. XXI. auf Seite 42 angenommen ist.

Ich werde dieselbe Voraussetzung machen, wenn das Wort nicht verlangt wird, in Ansehung des Antrages XXII. (Tit. 3, Unterstützung der Gymnasiallehrer), — XXIII. (Tit. 4, Bau von Schullehrer-Seminarien u. s. w.), — XXIV. (Tit. 5, Unterstützung der Elementarlehrer), — XXV. (Tit. 6, zu baulichen Einrichtungen im Königlichen Bibliothek-Gebäude zu Berlin und in der Kunstakademie zu Düsseldorf), — XXVI. (Tit. 7, Unterhaltung und Verpflegung der Typhuswaisen in Oberschlesien), — XXVII. (Tit. 8, Herstellung von Geschäftslokalien für das Konsistorium, das Provinzial-Schul- und das Medizinalkollegium zu Münster), und endlich XXVIII. (Tit. 9, zum Ankauf eines Grundstücks in Erfurt für das dortige Hebammen-Lehrinstitut). — Diese Anträge sind angenommen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 10 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen: die unerledigten drei Stücke der heutigen Tagesordnung, nämlich die zwei Budget-Berichte und die Fortsetzung des Petitions-Berichts der Unterrichts-Kommission; für den Fall aber, daß damit — wie nach dem heutigen Vorgange allerdings unwahrscheinlich ist, der Raum der Plenarsitzung nicht ganz ausgefüllt sein sollte, noch die Nr. 196 in Verbindung mit Nr. 160, dem Berichte über die Abänderung und Ergänzung der Städte-Ordnung, welche wohl noch einen Theil der Donnerstag-Sitzung mit in Anspruch nehmen möchten. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

BAYER. SCHWERSTBESCHÄDIGTEN
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
MÜNCHEN 23
LEOPOLDSTR. 155 TEL. 330707